

HANDELSÜBEREINKOMMEN**zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden "Mitgliedstaaten der Europäischen Union",

und

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits, und

DIE REPUBLIK KOLUMBIEN, im Folgenden "Kolumbien",

und

DIE REPUBLIK PERU, im Folgenden "Peru",

im Folgenden zusammen auch "die unterzeichnenden Andenstaaten",

andererseits –

IN ANBETRACHT der Bedeutung der historischen und kulturellen Bindungen und der besonderen, auf Freundschaft und Zusammenarbeit beruhenden Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den unterzeichnenden Andenstaaten und in Anbetracht des gemeinsamen Wunsches, die wirtschaftliche Integration zwischen den Vertragsparteien zu fördern,

IN DEM FESTEN WILLEN, diese Beziehungen auf der Grundlage der Mechanismen zu festigen, die derzeit die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den unterzeichnenden Andenstaaten regeln,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung auf die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

IN DEM BESTREBEN, einen Beitrag zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels und des regionalen Handelsverkehrs zu leisten und die internationale Zusammenarbeit voranzutreiben,

IN DEM WUNSCH, durch Liberalisierung und Ausweitung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen ihren Gebieten eine umfassende Wirtschaftsentwicklung zu fördern mit dem Ziel, die Armut zu verringern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie den Lebensstandard in ihrem jeweiligen Gebiet anzuheben,

DARAUF VERPFLICHTET, dieses Übereinkommen im Einklang mit den von den Vertragsparteien international eingegangenen Verpflichtungen so durchzuführen, dass es mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist, was auch die Förderung des Wirtschaftsfortschritts, die Achtung der Arbeitnehmerrechte und den Schutz der Umwelt einschließt,

GESTÜTZT auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden "WTO-Übereinkommen"),

IN DEM FESTEN WILLEN, Verzerrungen im beiderseitigen Handel zu beseitigen und die Schaffung unnötiger Handelshemmnisse zu vermeiden,

IN DEM FESTEN WILLEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für den Handelsaustausch aufzustellen, die gegenseitige Handels- und Investitionstätigkeit zu fördern und einen regelmäßigen Dialog über diese Fragen zu fördern,

IN DEM WUNSCH, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf internationalen Märkten durch Schaffung eines verlässlichen Rechtsrahmens für deren Handels- und Investitionsbeziehungen zu verbessern,

IN ANBETRACHT der Unterschiede bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte, die im multilateralen Rahmen vorgesehene Flexibilität zum Schutz des öffentlichen Interesses weitestgehend auszuschöpfen,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die unterzeichnenden Andenstaaten Mitglieder der Andengemeinschaft sind und dass der Beschluss 598 der Andengemeinschaft vorschreibt, dass die Rechtsordnung der Andengemeinschaft in den Beziehungen der Mitgliedsländer der Andengemeinschaft untereinander gewahrt bleibt, wenn ihre Mitgliedsländer Handelsübereinkünfte mit Dritten aushandeln,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der jeweiligen regionalen Integrationsprozesse der Europäischen Union und der unterzeichnenden Andenstaaten im Rahmen der Andengemeinschaft –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Wesentliche bestandteile

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

Die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sind das Fundament für die Gestaltung der Innen- und Außenbeziehungen der Vertragsparteien. Die Beachtung dieser Grundsätze ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 2

Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel an Staaten und an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, Verträgen und sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen zur Abrüstung und Nichtverbreitung vollumfänglich erfüllen und in ihrem Gebiet umsetzen.

(3) Mit ihrer auf Abrüstung und auf Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen gerichteten Zusammenarbeit bestätigen die Vertragsparteien einvernehmlich, dass sie gemeinsam auf die weltweite Geltung und Anwendung der diesbezüglichen Verträge hinwirken wollen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Absätze 1 und 2 wesentliche Bestandteile dieses Übereinkommens darstellen.

KAPITEL 2

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone im Einklang

mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "GATT 1994") und mit Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden "GATS").

Artikel 4

Ziele

Die Ziele dieses Übereinkommens sind:

- a) schrittweise Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994,
- b) Erleichterung des Warenverkehrs, insbesondere durch Anwendung der vereinbarten Bestimmungen über Zoll- und Handels erleichterungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen;
- c) schrittweise Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V GATS,
- d) Schaffung eines Umfelds, das einem Anstieg der Investitionsströme und insbesondere der Verbesserung der Niederlassungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien, auf Grundlage des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, zuträglich ist,
- e) Erleichterung der Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien durch Liberalisierung der laufenden Zahlungen und des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Direktinvestitionen,
- f) wirksame gegenseitige Marktöffnung im staatlichen Beschaffungswesen der Vertragsparteien,
- g) angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums nach den zwischen den Vertragsparteien geltenden internationalen Regeln bei gleichzeitiger Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Rechten der Inhaber diesbezüglicher Rechte und dem öffentlichen Interesse,
- h) Ausübung der Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere solcher, welche die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien betreffen, im Einklang mit dem Grundsatz des freien Wettbewerbs,

- i) Schaffung eines zügig funktionierenden, wirksamen und berechenbaren Streitbeilegungsmechanismus,
- j) Förderung des internationalen Handelsverkehrs in einer Form, die dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zuträglich ist, sowie Hinarbeiten auf die Einbeziehung und Berücksichtigung dieses Ziels in den Handelsbeziehungen der Vertragsparteien und
- k) Sicherstellung, dass die Zusammenarbeit bei der technischen Hilfe und die Stärkung der Handelskapazitäten der Vertragsparteien dazu beitragen, dieses Übereinkommen durchzuführen und die daraus erwachsenden Möglichkeiten im Einklang mit den bestehenden rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen optimal zu nutzen.

Artikel 5

Bezug zum WTO-Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen.

Artikel 6

Bestimmung des Begriffs Vertragsparteien

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck
 - "Vertragspartei" die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden "EU-Vertragspartei") oder jeden unterzeichnenden Andenstaat;
 - "Vertragsparteien" einerseits die EU-Vertragspartei und andererseits jeden unterzeichnenden Andenstaat.
- (2) Wenn dieses Übereinkommen spezifische und individuelle Verpflichtungen in Bezug auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder für einen unterzeichnenden Andenstaat vorsieht, wird in diesem Übereinkommen auf das betreffende Land beziehungsweise die betreffenden Länder Bezug genommen.
- (3) Im Einklang mit Artikel 7 bezeichnet "eine andere Vertragspartei" oder "die anderen Vertragsparteien" aus der Sicht der unterzeichnenden Andenstaaten die EU-Vertragspartei, wenn diese Ausdrücke in diesem Übereinkommen verwendet werden.

Artikel 7

Unter dieses Übereinkommen fallende Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

- (1) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen jedem

einzelnen unterzeichnenden Andenstaat einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits; es findet jedoch keine Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten ⁽¹⁾.

- (2) Die von den Vertragsparteien in diesem Übereinkommen begründeten Rechte und Pflichten lassen die Rechte und Pflichten zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsländer der Andengemeinschaft unberührt.

Artikel 8

Erfüllung der Verpflichtungen

- (1) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Übereinkommens verantwortlich und ergreift alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erforderlich sind; dies betrifft auch deren Einhaltung durch zentrale, regionale oder lokale Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen von diesen Regierungen oder Behörden übertragenen hoheitlichen Befugnisse ⁽²⁾.

- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachkommt, so macht sie ausschließlich von dem nach Titel XII (Streitbeilegung) geschaffenen Streitbeilegungsmechanismus Gebrauch und unterwirft sich diesem.

- (3) Unbeschadet der bestehenden Mechanismen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien kann jede Vertragspartei im Einklang mit internationalem Recht unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, falls eine andere Vertragspartei gegen die in den Artikeln 1 und 2 dieses Übereinkommens genannten wesentlichen Bestandteile verstößt. Die letztgenannte Vertragspartei kann beantragen, dass binnen 15 Tagen eine gemeinsame Dringlichkeitssitzung der betroffenen Vertragsparteien einberufen wird, auf der die Lage eingehend geprüft und nach einer annehmbaren Lösung gesucht wird. Die Maßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verstoß. Der Vorzug wird den Maßnahmen gegeben, die das Funktionieren dieses Übereinkommens am wenigsten behindern. Die Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihre Ergreifung nicht mehr bestehen.

Artikel 9

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Übereinkommen gilt einerseits in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewendet werden, und andererseits in den Hoheitsgebieten von Kolumbien beziehungsweise Peru ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Diese Bestimmung wird nicht so ausgelegt, dass die Verpflichtungen, die mit den Artikeln 10 und 105 zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der EU-Vertragspartei begründet werden, beeinträchtigt werden.

⁽²⁾ Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass "zentrale, regionale oder lokale Regierungen und Behörden" alle Behörden und Regierungen der Vertragsparteien auf allen Ebenen umfasst.

⁽³⁾ Zur Klarstellung erklären die Vertragsparteien, dass Bezugnahmen auf "Gebiet" im Sinne von "territory" in diesem Übereinkommen ausschließlich für die Zwecke der Bezugnahme auf seinen räumlichen Geltungsbereich zu verstehen sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Übereinkommen, soweit das Zollgebiet der Europäischen Union (im Folgenden "EU-Zollgebiet") auch Gebiete einschließt, die nicht unter die vorstehende Definition des räumlichen Geltungsbereichs fallen, auch im EU-Zollgebiet.

Artikel 10

Regionale Integration

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der regionalen Integration für das Vorankommen der Wirtschafts- und Sozialentwicklung der unterzeichnenden Andenstaaten und der Europäischen Union an; dies ermöglicht es, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu vertiefen und den Zielen dieses Übereinkommens näher zu kommen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der regionalen Integrationsprozesse zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zwischen den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft als einen Weg zur Erzielung größerer Handelsmöglichkeiten und zur Förderung ihrer wirksamen Einbindung in die Weltwirtschaft an und bekräftigen deren diesbezügliche Bedeutung.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Fortschritte bei der regionalen Integration der Andenstaaten von den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft bestimmt werden.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unterzeichnenden Andenstaaten bei ihren gegenseitigen Beziehungen aufgrund des Beschlusses 598 der Andengemeinschaft die Rechtsordnung der Andengemeinschaft bewahren müssen.

(5) Im Hinblick auf das Anliegen der Vertragsparteien, eine Assoziation zwischen den beiden Regionen zu erreichen, wenn alle Mitgliedsländer der Andengemeinschaft dem Übereinkommen beigetreten sind, wird der Handelsausschuss die entsprechenden Bestimmungen überprüfen, insbesondere diesen Artikel und Artikel 105, und zwar im Hinblick auf die Anpassung dieser Artikel an die neue Lage und die Unterstützung der regionalen Integrationsprozesse.

KAPITEL 3

Allgemein geltende begriffsbestimmungen

Artikel 11

Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke dieses Übereinkommens der Ausdruck

— "Tage" Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;

— "Ware einer Vertragspartei" oder "Erzeugnis einer Vertragspartei" heimische Waren beziehungsweise Erzeugnisse im Sinne des GATT 1994 oder Waren oder Erzeugnisse, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls einvernehmlich verständigen; dies schließt Erzeugnisse oder Waren ein, die ihren Ursprung im Sinne des Artikels 19 in der betreffenden Vertragspartei haben;

— "juristische Person" einen nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründeten oder anderweitig errichteten Rechtsträger, und zwar unabhängig davon, ob er der Gewinnerzielung dient und ob er sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderischer Einrichtungen ("trust"), Personengesellschaften ("partnership"), Gemeinschaftsunternehmen ("joint venture"), Einzelunternehmen und Vereinigungen;

— "Maßnahme" jede Handlung oder Unterlassung einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob es sich um Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Beschlüsse, Verwaltungsakte oder -verfahren oder sonstige Handlungsformen handelt;

— "Person" eine natürliche oder juristische Person.

TITEL II

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Handelsausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss ein. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und Vertretern jedes unterzeichnenden Andenstaats zusammen.

(2) Der Handelsausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf der Ebene der Minister oder der gegebenenfalls von diesen bestimmten Vertreter zusammen. Darüber hinaus kann der Handelsausschuss auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei jederzeit auf der Ebene leitender Beamter zusammentreten, die ermächtigt sind, die nötigen Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Handelsausschuss trifft sich im Rotationsverfahren abwechselnd in Bogotá, Brüssel und Lima, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Den Vorsitz im Handelsausschuss führen die Vertragsparteien im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Handelsausschuss in der Besetzung mit der EU-Vertragspartei und einem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat zusammentreten, wenn Fragen anstehen,

a) die ausschließlich die bilateralen Beziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und diesem unterzeichnenden Andenstaat betreffen oder

b) die in einer Sitzung eines "Fachgremiums" erörtert wurden, an dem nur die EU-Vertragspartei und ein unterzeichnender Andenstaat beteiligt waren, und diese Fragen dem Handelsausschuss vorgelegt wurden.

Signalisiert ein anderer unterzeichnender Andenstaat Interesse an den Fragen, die auf einer solchen Sitzung zur Erörterung anstehen, kann er an der Sitzung teilnehmen, sofern die EU-Vertragspartei und der ursprünglich beteiligte Andenstaat zuvor ihre Zustimmung erteilt haben.

Artikel 13

Aufgaben des Handelsausschusses

(1) Der Handelsausschuss

- a) überwacht und erleichtert die Durchführung dieses Übereinkommens und die korrekte Anwendung seiner Bestimmungen; ferner erwägt er alternative Möglichkeiten zur Erreichung seiner allgemeinen Ziele;
- b) bewertet die Ergebnisse der Anwendung dieses Übereinkommens, insbesondere die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;
- c) überwacht die Arbeit aller Fachgremien, die mit diesem Übereinkommen eingesetzt werden, und empfiehlt gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen;
- d) bewertet alle Angelegenheiten, die ihm von den mit diesem Übereinkommen eingesetzten Fachgremien vorgelegt werden und fasst diesbezüglich Beschlüsse nach Maßgabe dieses Übereinkommens;
- e) überwacht die Anwendung des Artikels 105;
- f) überwacht die weitere Entwicklung dieses Übereinkommens;
- g) sucht unbeschadet der mit Titel XII (Streitbeilegung) und anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens verliehenen Rechte nach dem bestgeeigneten Weg zur Vermeidung oder zur Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit Fragen auftreten können, die unter dieses Übereinkommen fallen;
- h) beschließt auf seiner ersten Sitzung die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Schiedspersonen, auf die sich Artikel 315 bezieht;
- i) setzt die Vergütung und die Kostenerstattung für Schiedspersonen fest;
- j) gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und legt seinen Sitzungsplan sowie die Tagesordnung für die jeweiligen Sitzungen fest;
- k) prüft alle weiteren Angelegenheiten, die für einen unter dieses Übereinkommen fallenden Bereich von Interesse sind.

(2) Der Handelsausschuss kann

- a) Fachgremien einsetzen und ihnen Zuständigkeiten übertragen;
- b) Informationen von interessierten Personen entgegennehmen oder Informationen bei ihnen einholen;
- c) der Aufnahme von Verhandlungen zustimmen, mit denen die Liberalisierung vertieft werden soll, die in den unter dieses Übereinkommen fallenden Sektoren bereits erreicht wurde;

- d) etwaige Ergänzungen oder Änderungen dieses Übereinkommens erwägen, wobei diese dem Abschluss der internen rechtlichen Verfahren jeder Vertragspartei unterliegen;
- e) Auslegungen der Bestimmungen dieses Übereinkommens beschließen⁽⁴⁾. Derartige Auslegungen sind von Schiedspanels zu berücksichtigen, die nach Titel XII (Streitbeilegung) eingerichtet wurden;
- f) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sonstige Arbeiten erledigen, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls einigen;
- g) das Erreichen der Ziele dieses Übereinkommens voranbringen, indem er Änderungen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, an folgenden Bestandteilen des Übereinkommens vornimmt:
 - i) Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), um eine oder mehrere Waren, die aus dem Stufenplan einer Vertragspartei für den Zollabbau ausgenommen sind, einzufügen,
 - ii) den Zeitplänen in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), um die Zollsenkung zu beschleunigen,
 - iii) den besonderen Ursprungsregeln in Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen),
 - iv) dem Verzeichnis der Beschaffungsstellen in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1,
 - v) den Verpflichtungslisten in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) sowie an den Vorbehalten in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) und
 - vi) anderen Bestimmungen unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen vom Handelsausschuss aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Übereinkommen vorgenommen werden.

Jede Vertragspartei setzt etwaige Änderungen nach diesem Buchstaben im Einklang mit ihren geltenden rechtlichen Verfahren um.

(3) Der Handelsausschuss kann die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (im Folgenden "KKMU") der Vertragsparteien untersuchen, einschließlich etwaiger Vorteile aus diesem Übereinkommen.

⁽⁴⁾ Vom Handelsausschuss beschlossene Auslegungen gelten nicht als Ergänzung oder Änderung dieses Übereinkommens.

(4) Im Rahmen des Möglichen tauschen die Vertragsparteien im Handelsausschuss Informationen über Übereinkünfte zur Erleichterung oder Änderung von Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Ersuchen auch über andere wichtige Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern aus.

(5) Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel dargelegten Aufgaben kann der Handelsausschuss jeden nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Beschluss fassen.

Artikel 14

Beschlussfassung

(1) Der Handelsausschuss beschließt einvernehmlich.

(2) Die Beschlüsse des Handelsausschusses sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese ergreifen alle Maßnahmen, die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind.

(3) In den Fällen des Artikels 12 Absatz 4 werden etwaige Beschlüsse von der EU-Vertragspartei und dem ursprünglich beteiligten unterzeichnenden Andenstaat gefasst; sie werden nur zwischen diesen beiden Vertragsparteien wirksam, vorausgesetzt, sie berühren nicht die Rechte und Pflichten eines anderen unterzeichnenden Andenstaats.

Artikel 15

Fachgremien

(1) Mit diesem Übereinkommen werden folgende Unterausschüsse eingerichtet:

- a) Unterausschuss "Marktzugang",
- b) Unterausschuss "Landwirtschaft",
- c) Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse",
- d) Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln",
- e) Unterausschuss "Öffentliches Beschaffungswesen",
- f) Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung",
- g) Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" und
- h) Unterausschuss "Geistiges Eigentum".

(2) Jedes nach diesem Übereinkommen eingerichtete Fachgremium setzt sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und Vertretern jedes unterzeichnenden Andenstaats zusammen.

(3) Die jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der aufgrund dieses Übereinkommens geschaffenen Fachgremien werden unter den entsprechenden Titeln festgelegt.

(4) Der Handelsausschuss kann andere Unterausschüsse, Arbeitsgruppen sowie sonstige Fachgremien einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Der Handelsausschuss bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Geschäftsordnung dieser Fachgremien.

(5) Die Fachgremien geben dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen den Sitzungsplan und die jeweilige Tagesordnung bekannt. Außerdem berichten sie auf jeder Sitzung dieses Ausschusses über ihre Tätigkeit.

(6) Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein Fachgremium in der Besetzung mit der EU-Vertragspartei und einem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat zusammentreten, wenn Fragen anstehen, die ausschließlich die bilateralen Beziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und diesem unterzeichnenden Andenstaat betreffen.

(7) Signalisiert ein anderer unterzeichnender Andenstaat Interesse an den Fragen, die auf einer solchen Sitzung zur Erörterung anstehen, kann er an der Sitzung teilnehmen, sofern die EU-Vertragspartei und der ursprünglich beteiligte Andenstaat zuvor ihre Zustimmung erteilt haben.

Artikel 16

Koordinatoren des Übereinkommens

(1) Jede Vertragspartei ernennt einen Koordinator für das Übereinkommen und notifiziert dies allen anderen Vertragsparteien spätestens bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens ⁽⁵⁾.

(2) Die Koordinatoren des Übereinkommens haben folgende Aufgaben:

- a) Erstellung der Tagesordnung und Koordinierung der Vorarbeiten für die Sitzungen des Handelsausschusses,
- b) gegebenenfalls Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen des Handelsausschusses,
- c) Funktion als Anlaufstelle zur einfacheren Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in allen Fragen, die diesem Übereinkommen unterfallen, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist,
- d) Entgegennahme aller Notifikationen und Informationen, die nach diesem Übereinkommen übermittelt werden, einschließlich der an den Handelsausschuss gerichteten Notifikationen und Informationen, sofern nichts anderes bestimmt ist, und

⁽⁵⁾ Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Notifikation im Falle der EU-Vertragspartei als wirksam angesehen wird, wenn sie der Europäischen Kommission übermittelt wurde.

e) auf Ersuchen des Handelsausschusses Prüfung aller sonstigen Fragen, die möglicherweise die Durchführung dieses Übereinkommens betreffen.

(3) Die Koordinatoren des Übereinkommens treten nach Bedarf zusammen.

TITEL III

WARENHANDEL

KAPITEL 1

Marktzugang für waren

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 17

Ziel

Während einer Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beginnt, liberalisieren die Vertragsparteien schrittweise den Warenhandel nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens und im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994.

Artikel 18

Geltungsbereich

Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 19

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels

— umfasst der Ausdruck “Zoll” eine Abgabe oder Belastung jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben wird, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, die bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr erhoben werden. Dementgegen beinhaltet “Zoll”

a) keine inländischen Abgaben gleichwertigen Belastungen, die im Einklang mit Artikel III GATT 1994 erhoben werden;

b) keine Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzölle, die je nach Sachlage angewandt werden im Einklang mit dem GATT 1994, dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 (im Folgenden “Antidumping-Übereinkommen”), dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden “Subventionsübereinkommen”) oder dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen (im Folgenden “Schutzmaßnahmen-Übereinkommen”);

c) keine Gebühren oder sonstigen Belastungen, die nach Artikel VIII GATT 1994 erhoben werden;

— bezeichnet der Ausdruck “Ursprungserzeugnis oder -ware” oder “Erzeugnis oder Ware mit Ursprung in” ein Erzeugnis beziehungsweise eine Ware, welche die Ursprungsregeln in Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs “Erzeugnisse mit Ursprung in” oder “Ursprungserzeugnisse” und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) erfüllt.

Artikel 20

Einreihung der Waren

Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die im Einklang mit dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren 2007 (im Folgenden “HS”) und seinen späteren Änderungen festgelegte Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei.

Artikel 21

Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Waren einer anderen Vertragsparteien Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 einschließlich der Anmerkungen zu seiner Auslegung. Zu diesem Zweck werden Artikel III GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen.

(2) Zur Klarstellung bestätigen die Vertragsparteien, dass Inländerbehandlung in Bezug auf alle staatlichen oder behördlichen Ebenen als eine Behandlung zu verstehen ist, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, welche die betreffende staatliche oder behördliche Ebene gleichartigen, unmittelbar konkurrierenden oder ersetzbaren heimischen Waren gewährt, einschließlich der Waren, die ihren Ursprung in dem Gebiet haben, das der Zuständigkeit dieser staatlichen oder behördlichen Ebene untersteht ⁽⁶⁾.

Abschnitt 2

Zollabbau

Artikel 22

Zollabbau

(1) Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren einer anderen Vertragspartei nach Maßgabe von Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) ab.

(2) Für jede Ware gilt als Basiszollsatz, von dem aus die stufenweise Zollsenkung nach Absatz 1 zu erfolgen hat, der jeweils in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) genannte Satz.

(3) Senkt eine Vertragspartei zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ihren angewandten Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz nur dann, wenn er niedriger ist als der sich aus Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) ergebende Zollsatz.

⁽⁶⁾ Zwischen Kolumbien und der EU-Vertragspartei besteht Einvernehmen, dass diese Bestimmung der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Spirituosenmonopole in Kolumbien nicht entgegensteht.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander, um eine Beschleunigung und Ausweitung des Umfangs des in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) festgelegten Zollabbaus zu prüfen.

(5) Ein Beschluss des Handelsausschusses, den Zollabbau im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g zu beschleunigen oder auszuweiten, geht den in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) festgelegten Zollsätzen oder Abbaustufen vor.

(6) Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, darf keine Vertragspartei einen in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) als Basiszollsatz festgelegten Zollsatz erhöhen oder einen neuen Zollsatz für eine Ware mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei einführen.

(7) Absatz 6 hindert eine Vertragspartei nicht daran,

a) einen einseitig gesenkten Zollsatz auf die in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) für das betreffende Jahr festgelegte Höhe anzuheben oder

b) einen Zollsatz im Einklang mit der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (im Folgenden "Streitbeilegungsvereinbarung") oder mit Titel XII (Streitbeilegung) beizubehalten oder zu erhöhen.

Abschnitt 3

Nichttarifäre massnahmen

Artikel 23

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Eine Vertragspartei darf bei der Einfuhr einer Ware einer anderen Vertragspartei oder der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten, es sei denn, dieses Übereinkommen oder Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sehen etwas anderes vor. Zu diesem Zweck werden Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen.

Artikel 24

Gebühren und Belastungen

(1) Jede Vertragspartei stellt nach Artikel VIII GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung sicher, dass sich alle anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art (ausgenommen Zölle, inländischen Abgaben gleichwertigen Belastungen oder sonstige inländische Belastungen, die im Einklang mit Artikel III GATT 1994 erhoben werden, sowie Anti-dumping- oder Ausgleichszölle) dem Betrag nach auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und weder einen mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

(2) Eine Vertragspartei schreibt keine konsularischen Amtshandlungen⁽⁷⁾, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Belastungen, im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren einer anderen Vertragspartei vor.

(3) Jede Vertragspartei stellt aktuelle Informationen über alle Gebühren und Belastungen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr bereit – vorzugsweise im Internet – und pflegt diese Informationen.

Artikel 25

Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben

Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, führt eine Vertragspartei bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet einer anderen Vertragspartei keine Zölle oder Abgaben, ausgenommen inländische Belastungen, ein oder behält solche bei, die im Einklang mit Artikel 21 erhoben werden.

Artikel 26

Einfuhr- und Ausfuhrlizenzverfahren

(1) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahme erlassen oder beibehalten, die unvereinbar mit dem WTO-Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren (im Folgenden "Einfuhrlizenz-Übereinkommen") ist, das sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen wird.

(2) Jede Vertragspartei wendet die Bestimmungen des Einfuhrlizenz-Übereinkommens sinngemäß auf alle Lizenzverfahren an, die Ausfuhren in eine andere Vertragspartei betreffen. Die Notifikation nach Artikel 5 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens erfolgt zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Lizenzverfahren für Ausfuhren.

(3) Der Ausdruck "Einfuhrlizenzverfahren" bezeichnet Verwaltungsverfahren zur Durchführung von Einfuhrlizenzregelungen, bei denen die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer für Zollzwecke verlangten Unterlagen) bei der zuständigen Behörde als Vorbedingung für die Einfuhr in die einführende Vertragspartei vorgeschrieben ist.

Artikel 27

Staatliche Handelsunternehmen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "staatliche Handelsunternehmen" staatliche und nicht-staatliche Unternehmen an jeglichem Ort auf zentraler oder nachgeordneter Ebene, einschließlich Vertriebsorganisationen, denen ausschließliche oder besondere Rechte oder Vorrechte auch aufgrund gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Befugnisse gewährt worden sind, mittels deren Ausübung sie durch ihre Käufe oder Verkäufe den Umfang oder die Bestimmung von Ein- oder Ausfuhren beeinflussen⁽⁸⁾.

⁽⁷⁾ Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck "konsularische Amtshandlungen" Anforderungen, wonach Waren einer Vertragspartei, die zur Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei bestimmt sind, zunächst der Prüfung durch den Konsul der einführenden Vertragspartei im Gebiet der ausführenden Vertragspartei unterzogen werden müssen zwecks Ausstellung von Konsularfakturen oder Erteilung konsularischer Visa für Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse, Manifeste, Ausfuhranmeldungen der Versender oder sonstige Zollunterlagen, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr verlangt werden.

⁽⁸⁾ Zur Klarstellung gilt, dass Spirituosenunternehmen, die im Rahmen des "monopolio rentístico" nach Artikel 336 der Politischen Verfassung Kolumbiens tätig sind, unter diese Begriffsbestimmung der staatlichen Handelsunternehmen fallen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass staatliche Handelsunternehmen nicht in handelsbehindernder Weise betrieben werden sollten und dass sie sich zu diesem Zweck den Verpflichtungen dieses Artikels unterwerfen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden Rechte und Pflichten aus Artikel XVII GATT 1994 und aus den Anmerkungen zu seiner Auslegung und den ergänzenden Bestimmungen sowie aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen werden.

(4) Jede Vertragspartei stellt insbesondere sicher, dass staatliche Handelsunternehmen bei ihren Käufen oder Verkäufen oder bei der Ausübung einer Befugnis, einschließlich gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Befugnisse, die eine Vertragspartei ihnen auf zentraler oder nachgeordneter Ebene übertragen hat, den von der jeweiligen Vertragspartei im Rahmen dieses Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen nachkommen.

(5) Dieser Artikel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Titel VI (Öffentliches Beschaffungswesen) unberührt.

(6) Geht im Zusammenhang mit der Notifikation der Vertragsparteien nach Artikel XVII GATT 1994 bei einer Vertragspartei ein Ersuchen um Zusatzauskünfte über die Auswirkungen staatlicher Handelsunternehmen auf den bilateralen Handel ein, so bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften und im Einklang mit Artikel XVII Absatz 4 Buchstabe d GATT 1994 über vertrauliche Informationen um größtmögliche Transparenz bei der Beantwortung dieser Ersuchen, die sich auf Auskünfte beziehen, welche für die Feststellung relevant sind, ob die staatlichen Handelsunternehmen den einschlägigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen.

Abschnitt 4

Landwirtschaftliche erzeugnisse

Artikel 28

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen, die von den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden "landwirtschaftliche Erzeugnisse") eingeführt oder beibehalten werden, die unter Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft (im Folgenden "Landwirtschaftsübereinkommen") fallen⁽⁹⁾.

Artikel 29

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

(1) Ungeachtet des Artikels 22 kann eine Vertragspartei eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme in Form zusätzlicher Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Ursprungerzeugnisse anwenden, die in der für sie maßgebenden Liste in Anhang IV

(Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) enthalten sind, sofern die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind. Ein zusätzlicher Einfuhrzoll oder ein sonstiger Zoll auf derartige Erzeugnisse darf nicht höher sein als der niedrigere der beiden folgenden Sätze:

- a) der angewandte Meistbegünstigungszollsatz oder
- b) der Basiszollsatz nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau).

(2) Eine Vertragspartei kann in einem Kalenderjahr eine mengenbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn beim Eintritt eines Ursprungerzeugnisses in ihr Zollgebiet dessen Einfuhrmenge in diesem Jahr die Auslöseschwelle überschreitet, die für das betreffende Erzeugnis in der für die Vertragspartei maßgebenden Liste in Anhang IV (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) festgelegt ist.

(3) Ein von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 eingeführter Zusatzzoll hat im Einklang mit der für die Vertragspartei maßgebenden Liste in Anhang IV (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) zu stehen.

(4) Eine Vertragspartei darf keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Artikel anwenden und gleichzeitig für dasselbe Erzeugnis eine der folgenden Maßnahmen ergreifen oder beibehalten:

- a) eine Schutzmaßnahme nach Kapitel 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) oder
- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.

(5) Eine Vertragspartei darf eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nicht ergreifen oder beibehalten:

- a) ab dem Tag, an dem ein Erzeugnis nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) zollbefreit ist, es sei denn, unter Buchstabe b ist etwas anderes bestimmt, oder
- b) nach Ablauf der Übergangsfrist, die in der für die Vertragspartei maßgebenden Liste in Anhang IV (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) festgesetzt ist, oder
- c) wenn damit ein Zoll im Rahmen eines Zollkontingents erhöht wird.

(6) Binnen 10 Tagen nach Beginn der Anwendung einer landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt die Vertragspartei, welche diese Maßnahme anwendet, der betroffenen ausführenden Vertragspartei eine schriftliche Notifikation mit den relevanten Angaben und der Begründung für die Maßnahme. Die Vertragspartei, welche die Maßnahme anwendet, gibt der betroffenen ausführenden Vertragspartei Gelegenheit zur Konsultation über die Bedingungen für ihre Anwendung nach diesen Absätzen.

(7) Jede Vertragspartei wahrt ihre Rechte und Pflichten aus Artikel 5 des Landwirtschaftsübereinkommens unter Ausschluss des Handels mit Landwirtschaftserzeugnissen, der einer Präferenzbehandlung unterliegt.

⁽⁹⁾ Im Falle Kolumbiens schließen "landwirtschaftliche Erzeugnisse" für die Zwecke der Anwendung dieses Artikels auch folgende Unterpositionen ein: 2905.45.00, 3302.10.10, 3302.10.90, 3823.11.00, 3823.12.00, 3823.13.00, 3823.19.00, 3823.70.10, 3823.70.20, 3823.70.30, 3823.70.90, 3824.60.00.

Artikel 30

Preisspannensystem

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, gilt Folgendes:

- a) Kolumbien kann das durch den Beschluss 371 der Andengemeinschaft und dessen Änderungen geschaffene andische Preisspannensystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, die unter diesen Beschluss fallen;
- b) Peru kann das durch das Präsidialdekret 115-2001-EF und dessen Änderungen geschaffene Preisspannensystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, die unter dieses Dekret fallen.

Artikel 31

Einfuhrpreisregelung

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, kann die EU-Vertragspartei die durch die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse und deren Änderungen geschaffene Einfuhrpreisregelung oder diesbezügliche Folgesysteme anwenden.

Artikel 32

Ausfuhrsubventionen und andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung

(1) Für die Zwecke dieses Artikels folgt die Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Ausfuhrsubventionen" der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe e des Landwirtschaftsübereinkommens einschließlich etwaiger Änderungen an diesem Artikel.

(2) Die Vertragsparteien halten es gemeinsam für angebracht, sich in der WTO gemeinsam für eine Einigung über die Abschaffung von Ausfuhrsubventionen und anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen einzusetzen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens verzichtet jede Vertragspartei auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen oder anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vollständig und sofort liberalisiert werden oder die zwar vollständig aber nicht sofort liberalisiert werden und für die nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) bei Inkrafttreten des Übereinkommens ein zollfreies Kontingent gilt, und die für das Gebiet einer anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(4) Eine Vertragspartei verzichtet auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen oder anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zwar vollständig aber nicht sofort liberalisiert werden und für die bei Inkrafttreten des Übereinkommens kein zollfreies Kontingent gilt, und zwar ab dem Tag, an dem diese Erzeugnisse vollständig liberalisiert werden.

(5) Behält eine Vertragspartei Ausfuhrsubventionen oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung für teilweise oder vollständig liberalisierte und für eine andere Vertragspartei bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse bei oder führt derartige Subventionen oder andere Maßnahmen ein oder wieder ein, so

kann die Einfuhrvertragspartei unbeschadet der Absätze 3 und 4 einen Zusatzzoll einführen, mit dem die Zölle für die Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses entweder auf das Niveau des angewandten Meistbegünstigungszolls oder des Basiszollsatzes nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) angehoben werden, je nachdem, welcher niedriger ist, und zwar solange die Ausfuhrsubvention beibehalten wird.

(6) Die Einfuhrvertragspartei hebt den nach Absatz 5 eingeführten Zusatzzoll auf, wenn die Ausfuhrvertragspartei in allen Einzelheiten belegt, dass sie diesem Artikel nachkommt.

Artikel 33

Verwaltung und Anwendung von Zollkontingenten

(1) Jede Vertragspartei stützt sich bei der Anwendung und Verwaltung der in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Artikel XIII GATT 1994 einschließlich der Anmerkungen zu seiner Auslegung sowie auf das Einfuhrlizenz-Übereinkommen.

(2) Die Vertragsparteien verwalten Zollkontingente für Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dem sogenannten Windhund-Verfahren ("first-come first-served").

(3) Auf Ersuchen einer ausführenden Vertragspartei führt die Einfuhrvertragspartei Konsultationen mit der ausführenden Vertragspartei über die Verwaltung der Zollkontingente der Einfuhrvertragspartei. Diese Konsultationen treten an die Stelle der Konsultationen nach Artikel 301, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 301 Absatz 9 erfüllen.

Abschnitt 5

Umgang mit Fehlern der Verwaltung

Artikel 34

Umgang mit Fehlern der Verwaltung

Ist den zuständigen Behörden einer Vertragspartei bei der ordnungsgemäßen Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung der Bestimmungen des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann eine von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei, nachdem die Angelegenheit zwischen den jeweiligen Vertragsparteien in dem mit Artikel 68 eingesetzten Unterausschuss "Zoll, Handels erleichterungen und Ursprungsregeln" fachlich erörtert wurde, den Handelsausschuss ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen. Der Beschluss des Handelsausschusses über die geeigneten Abhilfemaßnahmen wird von den jeweiligen Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.

Abschnitt 6

Unterausschüsse

Artikel 35

Unterausschuss "Marktzugang"

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Marktzugang" ein, der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt.

(2) Der Unterausschuss tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen, um Fragen zu erörtern, die sich aus diesem Kapitel ergeben und für die kein anderer Unterausschuss zuständig ist.

(3) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, unter anderem durch Konsultationen über die Beschleunigung und Ausweitung des Zollabbaus im Rahmen dieses Übereinkommens und über andere Fragen, soweit es zweckdienlich erscheint;
- b) sich mit nichttarifären Maßnahmen zu befassen, die den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien einschränken können, und diesbezügliche Fragen gegebenenfalls dem Handelsausschuss zur Würdigung zu unterbreiten;
- c) den Handelsausschuss über den Bedarf an Zusammenarbeit in Marktzugangsfragen zu beraten und ihm diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten;
- d) bei etwaigen Differenzen zwischen den Vertragsparteien über Fragen, welche die Änderung des Harmonisierten Systems einschließlich der Einreihung der Waren betreffen, Konsultationen zu führen und sich nach besten Kräften um eine Beilegung der Differenzen zu bemühen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen nicht abgeändert werden.

Artikel 36

Unterausschuss "Landwirtschaft"

- (1) Die Vertragsparteien richten einen Unterausschuss "Landwirtschaft" ein, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und jedes unterzeichnenden Andenstaats zusammensetzt.
- (2) Der Unterausschuss "Landwirtschaft" hat die Aufgabe,
 - a) die Zusammenarbeit bei der Anwendung und Verwaltung von Abschnitt 4 zu überwachen und zu fördern, um den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern,
 - b) Lösungen für ungerechtfertigte Hindernisse im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien zu finden,
 - c) Konsultationen über Fragen zu Abschnitt 4 in Abstimmung mit anderen zuständigen Unterausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Fachgremien im Rahmen dieses Übereinkommens zu führen,
 - d) die Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien, die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf die Landwirtschaft der einzelnen Vertragsparteien und das Funktionieren der Instrumente dieses Übereinkommens zu bewerten und dem Handelsausschuss geeignete Maßnahmen vorzuschlagen,

e) Zusatzaufgaben zu erfüllen, die ihm der Handelsausschuss gegebenenfalls zuweist, und

f) dem Handelsausschuss die Ergebnisse seiner Arbeiten im Rahmen dieses Absatzes zur Würdigung zu unterbreiten.

(3) Der Unterausschuss "Landwirtschaft" tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Unter besonderen Umständen tritt der Unterausschuss auf Ersuchen einer Vertragspartei im Einvernehmen der Vertragsparteien spätestens 30 Tage nach dem Tag der Stellung des Ersuchens zusammen. Sitzungen des Unterausschusses "Landwirtschaft" können auch auf bilateraler Ebene stattfinden, wobei der Vorsitz von den Vertretern der Vertragspartei geführt wird, welche die Sitzung ausrichtet.

(4) Der Unterausschuss "Landwirtschaft" trifft alle Beschlüsse einvernehmlich.

KAPITEL 2

Handelspolitische Schutzmassnahmen

Abschnitt 1

Antidumping- und ausgleichsmassnahmen

Artikel 37

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Antidumping-Übereinkommen, dem Subventionsübereinkommen und dem WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln (im Folgenden "Ursprungsregel-Übereinkommen").

(2) Im Falle der Anwendung einer Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahme oder der Annahme einer Preisverpflichtung durch die Behörde der Andengemeinschaft im Namen von zwei oder mehr Mitgliedsländern der Andengemeinschaft ist ausschließlich das zuständige Gericht der Andengemeinschaft für die gerichtliche Nachprüfung zuständig.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass regionale und nationale Behörden nicht gleichzeitig Antidumpingmaßnahmen gegen dieselbe Ware anwenden. Das Gleiche gilt für Ausgleichsmaßnahmen.

Artikel 38

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass handelspolitische Schutzmaßnahmen so eingesetzt werden sollten, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen WTO-Anforderungen vereinbar sind und dass sie sich auf ein transparentes System stützen sollten.

(2) In Würdigung der Vorteile von Rechtsicherheit und Berechenbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre internen Rechtsvorschriften zu handelspolitischen Schutzmaßnahmen mit den einschlägigen WTO-Regeln vollumfänglich vereinbar sind.

(3) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 4 des Subventionsübereinkommens stellt jede Vertragspartei sicher, dass nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen alle wesentlichen Fakten, auf deren Grundlage der Beschluss über die Anwendung oder Nichtanwendung von Maßnahmen gefasst wurde, im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber vor der endgültigen Feststellung, vollständig und aussagekräftig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe hat schriftlich zu erfolgen und muss interessierten Parteien genügend Zeit zur Stellungnahme lassen.

(4) Sofern es die Durchführung der Untersuchung nicht unnötig verzögert, räumt die jeweilige untersuchende Behörde einer interessierten Partei auf deren Ersuchen Gelegenheit zur Anhörung ein, damit diese ihre Position in der Untersuchung handelspolitischer Schutzmaßnahmen darlegen kann.

Artikel 39

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Im Einklang mit ihrem jeweiligen internen Recht räumen die EU-Vertragspartei und Kolumbien gewerblichen Abnehmern und Einführern des Erzeugnisses, das Gegenstand einer Untersuchung ist, und, soweit dies zweckdienlich erscheint, repräsentativen Verbraucherverbänden Gelegenheit, Informationen vorzulegen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind. Die untersuchende Behörde trägt derartigen Informationen Rechnung, wenn sie relevant und ordnungsgemäß mit Beweisen versehen sind und innerhalb der nach den internen Rechtsvorschriften geltenden Fristen eingereicht wurden.

Artikel 40

Regel des niedrigeren Zollsatzes

Ungeachtet der Rechte aus dem Antidumping- und dem Subventionsübereinkommen erscheint es der EU-Vertragspartei und Kolumbien hinsichtlich der Anwendung von Antidumping- und Ausgleichszöllen wünschenswert, dass der angewandte Zoll, soweit dies zweckdienlich erscheint, niedriger ist als die entsprechende Dumping- beziehungsweise Subventionsspanne, wenn der niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

Artikel 41

Untersuchende Behörden

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

— „untersuchende Behörde“

- a) im Falle Kolumbiens das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das „Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual“ (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums) oder dessen Rechtsnachfolger und
- c) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.

Artikel 42

Ausschluss vom Streitbeilegungsmechanismus

Titel XII (Streitbeilegung) findet auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

Abschnitt 2

Multilaterale Schutzmaßnahmen

Artikel 43

Allgemeine Bestimmungen

Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX GATT 1994 sowie aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und dem Ursprungsregel-Übereinkommen.

Artikel 44

Transparenz

Ungeachtet des Artikels 43 erteilt die Vertragspartei, die eine Untersuchung einleitet oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, einer anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen unverzüglich, ad hoc und schriftlich Auskünfte mit allen sachdienlichen Angaben; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die Einleitung einer auf Schutzmaßnahmen gerichteten Untersuchung sowie über die vorläufigen und endgültigen Untersuchungsergebnisse.

Artikel 45

Keine parallele Anwendung von Schutzmaßnahmen

Eine Vertragspartei darf die folgenden Maßnahmen bei demselben Erzeugnis nicht parallel anwenden:

- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Abschnitt 3 (Bilaterale Schutzklausel) dieses Kapitels und
- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.

Artikel 46

Untersuchende Behörde

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „untersuchende Behörde“

- a) im Falle Kolumbiens das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das „Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual“ (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums) und
- c) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.

Artikel 47

Ausschluss vom Streitbeilegungsmechanismus

Mit Ausnahme des Artikels 45 findet Titel XII (Streitbeilegung) auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

Abschnitt 3

Bilaterale Schutzklausel

Artikel 48

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Ungeachtet des Abschnitts 2 (Multilaterale Schutzmaßnahmen) kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Ursprungszeugnis einer Vertragspartei infolge von Zugeständnissen nach diesem Übereinkommen in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Eine Vertragspartei darf bilaterale Schutzmaßnahmen nur während der Übergangszeit⁽¹⁰⁾ anwenden.

Artikel 49

Notifikation und Konsultation

(1) Eine Vertragspartei notifiziert der betroffenen Ausfuhrvertragspartei unverzüglich die Einleitung einer Untersuchung und die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen.

(2) Vertritt eine Vertragspartei die Auffassung, dass die Voraussetzungen des Artikels 48 für die Anwendung oder die Ausweitung einer endgültigen Maßnahme erfüllt sind, so räumt sie der betroffenen Vertragspartei nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragsparteien angemessene Konsultationsmöglichkeiten ein, damit die verfügbaren Informationen geprüft, die Meinungen über die Anwendung oder Ausweitung einer Maßnahme ausgetauscht und eine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden werden können.

(3) Die Konsultationen nach Absatz 2 beginnen binnen 15 Tagen nach Eingang der Einladung der untersuchenden Behörde zu Konsultationen bei der betroffenen Vertragspartei.

(4) Wird binnen 45 Tagen nach Eingang der Einladung bei der betroffenen Vertragspartei keine zufriedenstellende Lösung gefunden, kann die Einfuhrvertragspartei Abhilfemaßnahmen im Einklang mit diesem Abschnitt ergreifen.

(5) Eine Vertragspartei kann eine bilaterale Schutzmaßnahme auf vorläufiger Basis ohne vorherige Konsultationen anwenden.

⁽¹⁰⁾ Die Übergangszeit beträgt 10 Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Bei Waren, für die nach dem Stufenplan in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) der Vertragspartei, welche die Maßnahme anwendet, eine Zollabbaufrist von mindestens 10 Jahren gilt, bezeichnet der Ausdruck "Übergangszeit" die in dem besagten Stufenplan für die betreffende Ware festgelegte Zollabbaufrist zuzüglich drei Jahre.

Artikel 50

Art der Maßnahmen

Eine bilaterale Schutzmaßnahme, die von einer Einfuhrvertragspartei nach Artikel 48 angewandt wird, kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

- a) die Aussetzung der im Stufenplan dieser Vertragspartei in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) vorgesehenen weiteren Verringerung des Zolls für das betreffende Erzeugnis oder
- b) die Anhebung des für das betreffende Erzeugnis geltenden Zolls auf ein Niveau, das nicht höher ist als der auf das betreffende Erzeugnis zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme angewandte Meistbegünstigungszollsatz oder der im Stufenplan dieser Vertragspartei in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) ausgewiesene Basiszollsatz, je nachdem, welcher dieser beiden Zollsätze niedriger ist.

Artikel 51

Untersuchungsverfahren

(1) Eine Vertragspartei wendet eine bilaterale Schutzmaßnahme erst an, nachdem ihre zuständigen Behörden eine Untersuchung nach Artikel 3 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens durchgeführt haben; zu diesem Zweck wird der besagte Artikel sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen.

(2) Bei der Untersuchung nach Absatz 1 erfüllt die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens; zu diesem Zweck werden Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 weist die untersuchende Vertragspartei anhand objektiver Belege nach, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zunahme der Einfuhren des Erzeugnisses der ausführenden Vertragspartei und einer bedeutenden oder drohenden bedeutenden Schädigung besteht.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden eine derartige Untersuchung innerhalb der nach ihren internen Rechtsvorschriften geltenden Frist abschließen; diese Frist darf nicht länger als 12 Monate ab Einleitung der Untersuchung sein.

Artikel 52

Voraussetzungen für eine Maßnahme und Dauer

(1) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen anwenden:

- a) Die Maßnahme darf nur insoweit und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung nach Artikel 48 erforderlich ist;

b) die Maßnahme darf höchstens zwei Jahre lang angewendet werden; in Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere zwei Jahre verlängert werden,

i) wenn die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den Verfahren des Artikels 51 feststellen, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung nach Artikel 48 weiter erforderlich ist, und

ii) wenn der heimische Wirtschaftszweig nachweislich Anpassungen vornimmt.

Die Gesamtanwendungsdauer einer Schutzmaßnahme, einschließlich der ursprünglichen Geltungsdauer und einer etwaigen Verlängerung, darf vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Beendet eine Vertragspartei eine bilaterale Schutzmaßnahme, so gilt der Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) ohne die Maßnahme gegolten hätte.

Artikel 53

Vorläufige Maßnahmen

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in der ausführenden Vertragspartei infolge der Senkung oder Abschaffung von Zöllen nach Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) zugenommen haben und dass durch diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung nach Artikel 48 entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Eine vorläufige Maßnahme darf höchstens 200 Tage lang gelten; in dieser Zeit hat die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 49 sowie des Artikels 51 Absätze 1, 2 und 3 zu erfüllen.

(3) Die Vertragspartei hat die nach Absatz 1 vorgenommenen Zollzuschläge unverzüglich zu erstatten, wenn die Untersuchung nicht bestätigt, dass die Voraussetzungen des Artikels 48 erfüllt sind. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Dauer nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet.

Artikel 54

Ausgleich

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme zu verlängern gedenkt, konsultiert die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, um sich mit ihr auf einen angemessenen Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben. Die Einfuhrvertragspartei sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage vor der Verlängerung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht binnen 30 Tagen nach Unterbreitung des Angebots von Konsultationen zu einer Einigung über einen Ausgleich und beschließt die Einfuhrvertragspartei die Verlängerung der Schutzmaßnahme, so kann die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Handelszugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme verlängert.

Artikel 55

Wiederanwendung einer Maßnahme

Gegen die Einfuhr eines Erzeugnisses, gegen das früher bereits eine Schutzmaßnahme angewandt wurde, darf eine Schutzmaßnahme nach diesem Abschnitt nur ein einziges Mal wiedereingeführt werden, sofern die frühere Maßnahme mindestens ein Jahr lang außer Kraft war; die Wiedereinführung ist auf die Hälfte des Zeitraums begrenzt, während dessen die frühere Maßnahme angewandt wurde.

Artikel 56

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union ⁽¹¹⁾

(1) Gelangt ein Erzeugnis mit Ursprung in den unterzeichnenden Andenstaaten in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union (im Folgenden "Gebiete in äußerster Randlage der EU"), dass sich die Wirtschaftslage der Gebiete in äußerster Randlage der EU dadurch erheblich verschlechtert oder zu verschlechtern droht, so kann die EU-Vertragspartei nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise Schutzmaßnahmen ergreifen, die sich auf das betreffende Gebiet (die betreffenden Gebiete) beschränken.

(2) Die Schutzmaßnahmen für Gebiete in äußerster Randlage der EU sind im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels anzuwenden.

Artikel 57

Zuständige Behörden

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "zuständige Behörde"

- a) im Falle Kolumbiens das "*Ministerio de Comercio, Industria y Turismo*" (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das "*Ministerio de Comercio Exterior y Turismo*" (Ministerium für Außenhandel und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger und
- c) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.

⁽¹¹⁾ Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens gelten die folgenden Gebiete der Europäischen Union als Gebiete in äußerster Randlage: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln. Dieser Artikel gilt auch für ein Land oder Gebiet, dem mit einem Beschluss des Europäischen Rates nach dem Verfahren des Artikels 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Status als Gebiet in äußerster Randlage zuerkannt wird, und zwar ab dem Erlass des betreffenden Beschlusses. Verliert ein Gebiet in äußerster Randlage der EU diesen Status als solchen nach demselben Verfahren, so verliert dieser Artikel seine Wirkung auf dieses Gebiet, und zwar ab dem Erlass des betreffenden Beschlusses durch den Europäischen Rat. Die EU-Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien etwaige Änderungen in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete in äußerster Randlage der EU gelten.

KAPITEL 3

Zoll und handelserleichterungen

Artikel 58

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Handelserleichterungsfragen im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren der einzelnen Vertragsparteien sowie die Verwaltungskapazitäten ihrer jeweiligen Verwaltungen den Zielen einer wirksamen Kontrolle und der Förderung von Handelserleichterungen gerecht werden.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechnete Gemeinwohlziele wie Sicherheit und Betrugsverhütung und -bekämpfung in keiner Weise in Frage gestellt werden dürfen.

Artikel 59

Zollwesen und handelsbezogene Verfahren

(1) Jede Vertragspartei führt effiziente, transparente und vereinfachte Verfahren ein, um die Kosten zu senken und für Einführer und Ausführer Berechenbarkeit zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass sich ihre jeweiligen Handels- und Zollrechtsvorschriften, -bestimmungen und -verfahren auf folgende Grundlagen stützen:

- a) internationale Instrumente und Normen auf dem Gebiet von Handel und Zoll, einschließlich der materiellrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto) in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "geändertes Kyoto-Übereinkommen"), des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden "HS-Übereinkommen"), des Normenrahmens der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (SAFE Framework of Standards) (im Folgenden "WZO-SAFE") und des Zolldatenmodells der Weltzollorganisation (im Folgenden "WZO-Datenmodell"),
- b) den Schutz und die Erleichterung des Handels durch wirksame Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften,
- c) angemessene, diskriminierungsfreie und betrugsverhindernde Anforderungen für die Wirtschaftsbeteiligten,
- d) die Verwendung eines Einheitspapiers oder eines entsprechenden elektronischen Dokuments für die Zolldanmeldung bei der Ein- und Ausfuhr,
- e) die Anwendung moderner Zolltechniken, einschließlich Risikoanalyse, vereinfachter Verfahren für den Eingang und die Überlassung von Waren, nachträglicher Prüfungen und Betriebsprüfungsmethoden,

f) die schrittweise Weiterentwicklung der Systeme, einschließlich der IT-basierten Systeme, um den elektronischen Datenaustausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten, Zollverwaltungen und anderen beteiligten Stellen zu erleichtern. Dazu arbeitet jede Vertragspartei im Rahmen des Möglichen schrittweise auf die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle hin zwecks Erleichterung der Außenhandelsvorgänge,

g) Regeln, die gewährleisten, dass eine wegen Verstoß gegen Zollvorschriften oder Verfahrensbestimmungen verhängte Sanktion verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ist und deren Anwendung nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung von Waren führt,

h) Gebühren und Belastungen, die angemessen sind, die Kosten der im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorgang erbrachten Leistung nicht übersteigen und nicht nach dem Wert (ad valorem) berechnet werden. Für konsularische Dienste werden keine Gebühren oder Belastungen erhoben,

i) die Abschaffung aller Anforderungen, die eine obligatorische Vorversandkontrolle oder vergleichbare Vorgänge verlangen, und

j) die notwendige Gewährleistung, dass alle zuständigen Verwaltungsstellen, die mit der Kontrolle, einschließlich der materiellen Kontrolle, von Aus- oder Einfuhrwaren befasst sind, ihren Aufgaben möglichst parallel und an einem einzigen Ort nachkommen.

(3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreift jede Vertragspartei folgende Maßnahmen:

- a) Einleitung weiterer Schritte zur Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll und anderen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen,
- b) wo immer möglich Vereinfachung der Anforderungen und Förmlichkeiten zwecks unverzüglicher Abfertigung und Überlassung von Waren ohne Zahlung von Zöllen durch die Einführer, vorbehaltlich der Bereitstellung einer Garantie nach den internen Rechtsvorschriften, um die abschließende Zahlung von Zöllen, Gebühren und Belastungen sicherzustellen,
- c) Bereitstellung effizienter, zügiger, diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Entscheidungen und Beschlüssen der Zollverwaltung, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich sein, auch für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, und
- d) Gewährleistung strengster Integritätsnormen durch Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Instrumente in diesem Bereich gerecht werden.

*Artikel 60***Verbindliche Vorabauskünfte**

(1) Auf schriftliches Ersuchen erteilt jede Vertragspartei vor der Einfuhr von Waren in ihr Gebiet nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften verbindliche schriftliche Vorabauskünfte durch ihre zuständigen Behörden über die zolltarifliche Einreihung, über Ursprungsfragen oder sonstige diesbezügliche Angelegenheiten, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls verständigen.

(2) Vorbehaltlich ihrer etwaigen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften veröffentlicht jede Vertragspartei ihre verbindlichen Vorabauskünfte über die zolltarifliche Einreihung und über sonstige diesbezügliche Angelegenheiten, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls verständigen, und zwar möglichst in elektronischer Form.

(3) Zur Erleichterung des Handels unterrichten die Vertragsparteien einander im bilateralen Dialog regelmäßig über die Änderungen ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten.

(4) Alle Verfahrensfragen zur Erteilung verbindlicher Vorabauskünfte werden nach den internen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei im Einklang mit den internationalen Normen der WZO geregelt. Diese Verfahren sind zu veröffentlichen und öffentlich zugänglich zu machen.

*Artikel 61***Risikomanagement**

(1) Jede Vertragspartei setzt Risikomanagementverfahren ein, die es ihren Zollbehörden ermöglichen, ihre Kontrolltätigkeit auf Vorgänge mit hohem Risiko zu konzentrieren und die Überlassung von Waren mit geringem Risiko zu beschleunigen.

(2) Die einführende Vertragspartei nimmt die Bemühungen der ausführenden Vertragspartei um die Sicherheit der Lieferkette zur Kenntnis.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich um den Austausch von Informationen über die von ihren jeweiligen Zollbehörden eingesetzten Risikomanagementtechniken, wobei sie die Vertraulichkeit der Informationen wahren und gegebenenfalls das nötige Wissen weitergeben.

*Artikel 62***Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter**

Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung des Konzepts des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (im Folgenden "ZWB") nach WZO-SAFE. Eine Vertragspartei gewährt Wirtschaftsbeteiligten, die die Zollsicherheitsnormen dieser Vertragspartei erfüllen, nach ihren internen Rechtsvorschriften den ZWB-Sicherheitsstatus und Handelserleichterungen.

*Artikel 63***Durchfuhr**

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet auf der für die Durchfuhr am besten geeigneten Route.

(2) Etwaige Beschränkungen, Kontrollen oder Anforderungen müssen ein berechtigtes Gemeinwohlziel verfolgen, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein und einheitlich angewandt werden.

(3) Unbeschadet der gerechtfertigten zollamtlichen Kontrolle und Überwachung von Durchfuhrwaren gewähren die Vertragsparteien Waren im Durchfuhrverkehr aus dem Gebiet oder in das Gebiet einer Vertragspartei eine Behandlung die nicht weniger günstig ist als die Behandlung sonstiger Waren im Durchfuhrverkehr durch ihr Gebiet.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten nach Systemen der Beförderung unter Zollverschluss, welche die Durchfuhr von Waren ohne Zahlung von Zöllen oder anderen Belastungen ermöglichen, vorbehaltlich der Stellung einer ausreichenden Garantie.

(5) Im Hinblick auf den Abbau von Handelshemmnissen fördern die Vertragsparteien regionale Durchfuhrvereinbarungen.

(6) Die Vertragsparteien orientieren sich an den für die Durchfuhr maßgeblichen internationalen Normen und Übereinkünften und wenden diese an.

(7) Die Vertragsparteien stellen die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen allen beteiligten Stellen in ihrem Gebiet sicher, um den Durchfuhrverkehr zu erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

*Artikel 64***Beziehungen zur Wirtschaft**

Die Vertragsparteien kommen überein,

a) dass sie sicherstellen, dass alle zollbezogenen Vorschriften und Verfahren sowie alle Zölle, Gebühren und Belastungen veröffentlicht werden, gegebenenfalls mit den nötigen Erläuterungen und nach Möglichkeit in elektronischer Form,

b) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter zollbezogener Vorschriften und Verfahren sowie neuer oder geänderter Zölle, Gebühren oder Belastungen nach Möglichkeit eine angemessene Zeitspanne liegt,

c) der Wirtschaft Möglichkeiten einzuräumen, sich zu geplanten zollbezogenen Vorschriften und Verfahren zu äußern. Zu diesem Zweck schafft jede Vertragspartei geeignete Strukturen für Konsultationen zwischen ihrer Verwaltung und der Wirtschaft,

d) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen zu veröffentlichen, insbesondere über Anforderungen bezüglich Zollagenten und über Eingangsverfahren, über Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen sowie über Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,

- e) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den für Handelsfragen zuständigen Behörden mittels Einsatz nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren zu fördern, um Betrug und illegale Tätigkeiten zu bekämpfen, die Sicherheit der internationalen Lieferkette zu verbessern und den Handel zu erleichtern, und
- f) sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Zoll- und zollbezogenen Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an vorbildlichen Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

Artikel 65

Zollwertermittlung

Die im Handel zwischen den Vertragsparteien angewandten Regeln zur Zollwertermittlung unterliegen dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 (im Folgenden "Zollwertübereinkommen").

Artikel 66

Zusammenarbeit im Zollwesen

- (1) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen Zollverwaltungen, um die Erreichung der Ziele dieses Kapitels sicherzustellen und insbesondere, um unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Kontrollmöglichkeiten für die Vereinfachung der Zollverfahren und die Erleichterung des rechtmäßigen Handels zu sorgen.
- (2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 umfasst unter anderem
 - a) den Austausch von Informationen über Zollvorschriften, -verfahren und -techniken in den folgenden Bereichen:
 - i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren und
 - ii) Beziehungen zur Wirtschaft;
 - b) die Entwicklung gemeinsamer Initiativen auf vereinbarten Feldern und
 - c) die Förderung der Koordinierung zwischen Stellen mit vergleichbaren Aufgaben.
- (3) Für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden gilt Titel VII (Geistiges Eigentum).

Artikel 67

Gegenseitige Amtshilfe

Die Verwaltungen der Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe im Zollbereich nach Maßgabe des Anhangs V (Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich).

Artikel 68

Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln"

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" ein, der sich aus

Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt. Der Unterausschuss tritt zu einem Zeitpunkt und mit einer Tagesordnung zusammen, worauf sich die Vertragsparteien zuvor verständigt haben; den Vorsitz führen die Vertragsparteien im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr. Der Unterausschuss untersteht dem Handelsausschuss.

- (2) Der Unterausschuss hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen),
- b) Bereitstellung eines Konsultations- und Diskussionsforums für alle zollbezogenen Fragen, insbesondere zu Zollverfahren, Zollwertermittlung, Zolltarifregelungen, Zollnomenklatur, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitiger Amtshilfe im Zollbereich,
- c) Bereitstellung eines Konsultations- und Diskussionsforums für Fragen, welche die Ursprungsregeln und die Verwaltungszusammenarbeit betreffen,
- d) Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, den Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit,
- e) Übermittlung von Vorschlägen zur Änderung des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) an den Handelsausschuss zu deren Annahme,
- f) Bereitstellung eines Konsultations- und Diskussionsforums für Ersuchen um Ursprungskumulierung nach den Artikeln 3 und 4 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen),
- g) Bemühung um allseits zufriedenstellende Lösungen bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien nach Durchführung eines Prüfverfahrens nach Artikel 31 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), und
- h) Bemühung um allseits zufriedenstellende Lösungen bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die zolltarifliche Einreihung von Waren. Lässt sich die Angelegenheit nicht im Rahmen dieser Konsultationen beilegen, so wird der WZO-Ausschuss für das Harmonisierte System damit befasst. Entsprechende Entscheidungen sind für die betroffenen Vertragsparteien verbindlich.

(3) Die Vertragsparteien können vereinbaren, Ad-hoc-Sitzungen zum Thema Zusammenarbeit im Zollwesen, Ursprungsregeln oder gegenseitige Amtshilfe abzuhalten.

Artikel 69

Technische Hilfe im Bereich des Zolls und der Handelserleichterung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der technischen Hilfe im Bereich des Zolls und der Handelserleichterung für die Erfüllung der in diesem Kapitel begründeten Verpflichtungen an.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, insbesondere, wenngleich nicht ausschließlich, auf folgenden Gebieten zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit der Vertragsparteien,
- b) bei der Bereitstellung von Fachwissen und beim Kapazitätsaufbau auf rechtlichen und technischen Gebieten zur Ausgestaltung und Durchsetzung der Zollvorschriften,
- c) bei der Anwendung moderner Zolltechniken, einschließlich Risikomanagement, Erteilung verbindlicher Vorabauskünfte, Zollwertermittlung, vereinfachter Verfahren für den Eingang und die Überlassung von Waren, nachträglicher Prüfungen, Betriebsprüfungsmethoden und ZWB,
- d) bei der Einführung von Verfahren und Praktiken, die sich – soweit praktisch möglich – auf internationale Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Zoll und Handel stützen, unter anderem auf WTO-Vorschriften und WZO-Übereinkünfte und -Normen wie das geänderte Kyoto-Übereinkommen und WZO-SAFE, und
- e) bei der Vereinfachung, Harmonisierung und Automatisierung von Zollverfahren.

Artikel 70

Durchführung

Die Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 2 Buchstabe f und des Artikels 60 werden für Peru zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens anwendbar.

KAPITEL 4

Technische handelshemmnisse

Artikel 71

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels sind:

- a) Erleichterung und Ausbau des Warenhandels und wirksame Öffnung der Märkte der Vertragsparteien durch bessere Anwendung des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (*Technical Barriers to Trade – TBT*) (im Folgenden “TBT-Übereinkommen”),
- b) Vermeidung der Schaffung unnötiger technischer Handelshemmnisse und Setzung von Impulsen zu deren Beseitigung und

c) Verstärkung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Fragen, die unter dieses Kapitel fallen.

Artikel 72

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

(2) Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Der Ausdruck “nicht dauerhafte Etikettierung” bezeichnet das Anbringen von Informationen auf einem Erzeugnis mittels Haftetiketten, Hangtags oder Etiketten sonstiger Art, die sich entfernen lassen, oder das Einlegen von Informationen in die Verpackung;
- der Ausdruck “dauerhafte Etikettierung” bezeichnet das Anbringen von Informationen auf einem Erzeugnis mittels fester Verbindung durch Aufdrucken, Nähen, Gravieren oder ein vergleichbares Vorgehen.

Artikel 73

Verhältnis zum TBT-Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das sinngemäß als Bestandteil in dieses Übereinkommen übernommen wird.

Artikel 74

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, einschließlich diesbezüglicher Änderungen oder Zusätze, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht

- a) für Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch diese Stellen erstellt werden, und
- b) für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen.

Artikel 75

Zusammenarbeit und Handelserleichterungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Stellen im öffentlichen wie im privaten Sektor, die mit technischen Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Messwesen, Grenzkontrolle und Marktaufsicht befasst sind, für die Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien von Bedeutung ist. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien,

- a) die Zusammenarbeit zu intensivieren, um den Zugang zu ihren Märkten zu erleichtern und die Kenntnis und das Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern;

b) handelserleichternde Initiativen auszumachen, zu entwickeln und zu fördern, wobei sie ihren jeweiligen Erfahrungen Rechnung tragen. Diese Initiativen können unter anderem folgende Elemente beinhalten:

- i) Austausch von Informationen, Erfahrungen und Daten, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie Einsatz vorbildlicher Regulierungsverfahren,
 - ii) Vereinfachung von Zertifizierungsverfahren und Verwaltungsvorschriften, die mit einer Norm oder technischen Vorschrift eingeführt wurden, sowie Streichung von Registrierungs- oder Vorabgenehmigungsaufgaben, die aufgrund des TBT-Übereinkommens entbehrlich sind,
 - iii) Hinarbeiten auf eine mögliche Konvergenz, Angleichung oder Feststellung der Gleichwertigkeit von technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren. Die Gleichwertigkeit beinhaltet a priori keinerlei Verpflichtung für die Vertragsparteien, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart,
 - iv) Untersuchung – im Rahmen einer künftigen Überprüfung der Rechtsvorschriften –, ob sich die Anerkennung der auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei errichteten Konformitätsbewertungsstellen mittels Akkreditierung oder Benennung erreichen lässt, und
 - v) Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen öffentlichen oder privaten Stellen der Vertragsparteien.
- (2) Hält eine Vertragspartei aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen eine technische Vorschrift Waren mit Ursprung im Gebiet einer anderen Vertragspartei in einem Eingangshafen zurück, so unterrichtet die Vertragspartei, welche die Waren zurückhält, den Einführer unverzüglich über die Gründe für das Zurückhalten.
- (3) Eine Vertragspartei würdigt die Vorschläge einer ersuchenden Vertragspartei bezüglich einer Zusammenarbeit nach diesem Kapitel in angemessener Weise.

Artikel 76

Technische Vorschriften

- (1) Als Grundlage für die Erarbeitung ihrer technischen Vorschriften ziehen die Vertragsparteien internationale Normen heran, es sei denn, diese internationalen Normen sind für die Erreichung des verfolgten rechtmäßigen Ziels wirkungslos oder ungeeignet. Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei legt eine Vertragspartei offen, warum sie bei der Erarbeitung ihrer technischen Vorschriften keine internationalen Normen herangezogen hat.
- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei, die eine ähnliche technische Vorschrift ausarbeiten möchte, stellt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei zur Vermeidung unnötiger Doppelkosten möglichst alle Informationen, technischen Studien, Risikobewertungen oder sonstigen vorhandenen relevanten Unterlagen zur Verfügung, welche die ersuchte

Vertragspartei bei der Ausarbeitung ihrer technischen Vorschrift verwendet hat; davon ausgenommen sind vertrauliche Informationen.

Artikel 77

Normen

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
- a) eine wirksame Kommunikation zwischen ihren Regulierungsbehörden und ihren Normungsinstitutionen aufrechtzuerhalten,
 - b) den Beschluss über Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Richtlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des Übereinkommens anzuwenden, der am 13. November 2000 vom WTO-Ausschuss für technische Handelshemmnisse angenommen wurde, wenn es zu bestimmen gilt, ob eine internationale Norm, Richtlinie oder Empfehlung im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens existiert,
 - c) bei internationalen Normungsvorhaben ihre Normungsgremien zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Normungsgremien einer anderen Vertragspartei anzuhalten. Ein derartige Zusammenarbeit kann innerhalb der internationalen Normungsgremien oder auf regionaler Ebene erfolgen, wenn das entsprechende Normungsgremium dazu einlädt, oder aber in Form von Absprachen mit dem Ziel, unter anderem gemeinsame Normen zu erarbeiten,
 - d) Informationen über die Anwendung von Normen im Bereich technischer Vorschriften seitens der Vertragsparteien auszutauschen und nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Normen nicht zwingend einzuhalten sind,
 - e) Informationen über die Normungsverfahren der einzelnen Vertragsparteien und über den Grad der Nutzung internationaler, regionaler oder subregionaler Normen als Grundlage für nationale Normen auszutauschen und
 - f) allgemeine Informationen über Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern in Normungsfragen auszutauschen.
- (2) Jede Vertragspartei empfiehlt den auf ihrem Gebiet ansässigen nichtstaatlichen Normungsgremien den Bestimmungen dieses Artikels nachzukommen.

Artikel 78

Konformitätsbewertung und Akkreditierung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Mechanismen an, welche die Anerkennung der Ergebnisse der auf dem Gebiet einer Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei erleichtern. Dementsprechend können sich die Vertragsparteien darauf verständigen,
- a) eine Konformitätserklärung des Lieferanten anzuerkennen,
 - b) die Ergebnisse der Konformitätsbewertungsverfahren der im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässigen Stellen anzuerkennen,

- c) dass eine im Gebiet einer Vertragspartei ansässige Konformitätsbewertungsstelle mit einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässigen Konformitätsbewertungsstelle freiwillige Vereinbarungen über die Anerkennung der Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungsverfahren treffen kann,
 - d) Konformitätsbewertungsstellen zu benennen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässig sind, und
 - e) Akkreditierungsverfahren für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen einzuführen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässig sind.
- (2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien,
- a) dafür zu sorgen, dass die für die Konformitätsbewertung eingesetzten nichtstaatlichen Stellen in Wettbewerb treten können,
 - b) sich dafür einzusetzen, dass die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren von Stellen, die aufgrund einer multilateralen Akkreditierungsvereinbarung oder einer Vereinbarung zwischen einigen ihrer jeweiligen Konformitätsbewertungsstellen anerkannt sind, anerkannt werden,
 - c) die Einleitung von Verhandlungen zu erwägen, die in Vereinbarungen münden, welche die Anerkennung der Konformitätsbewertungsergebnisse, die von Stellen im Gebiet einer anderen Vertragspartei erzielt wurden, im eigenen Gebiet erleichtern, sofern es im Interesse der Vertragsparteien liegt und wirtschaftlich gerechtfertigt ist, und
 - d) ihre Konformitätsbewertungsstellen dazu anzuhalten, sich an Vereinbarungen mit den Konformitätsbewertungsstellen einer anderen Vertragspartei zu beteiligen, welche die Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen betreffen.

Artikel 79

Transparenz und Notifikation

- (1) Jede Vertragspartei übermittelt den nach Artikel 10 des TBT-Übereinkommens eingerichteten Auskunftsstellen im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen auf elektronischem Wege, entweder direkt oder über das WTO-Sekretariat, ihre Vorschläge für technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren beziehungsweise die technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die sie bereits verabschiedet hat, um dringende Probleme zu bewältigen, die sich für die Sicherheit, die Gesundheit, den Umweltschutz oder die nationale Sicherheit ergaben oder zu ergeben drohten. Die elektronische Übermittlung der technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren muss einen elektronischen Link zum Volltext des Dokuments, das Ursache der Notifikation ist, enthalten oder eine Kopie des Volltextes.
- (2) Darüber hinaus hat jede Vertragspartei für die Veröffentlichung oder elektronische Übermittlung derjenigen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu sorgen, die im Einklang mit dem technischen Inhalt der einschlägigen internationalen Normen stehen; dies betrifft die Entwürfe oder die Vorschläge zu diesen Vorschriften und Verfahren beziehungsweise die der Vorschriften und Verfahren, die die Vertragspartei bereits verabschiedet hat, um dringende Probleme zu

bewältigen, die sich für die Sicherheit, die Gesundheit, den Umweltschutz oder die nationale Sicherheit ergaben oder zu ergeben drohten.

(3) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 räumt jede Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen, nach Möglichkeit 90 Tagen, ab der elektronischen Übermittlung der vorgeschlagenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren ein, damit die anderen Vertragsparteien und sonstige interessierte Personen schriftlich dazu Stellung beziehen können. Eine Vertragspartei prüft angemessene Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist wohlwollend.

(4) Eine Vertragspartei prüft in angemessener Weise die Stellungnahme, die sie von einer anderen Vertragspartei erhält, wenn der Vorschlag für eine technische Vorschrift Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist; außerdem antwortet sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei schriftlich auf deren Stellungnahme.

(5) Jede Vertragspartei muss ihre Antworten auf bedeutsame Stellungnahmen spätestens bis zum Tag der Veröffentlichung der endgültigen technischen Vorschrift oder des endgültigen Konformitätsbewertungsverfahrens veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen, und zwar in gedruckter oder elektronischer Form.

(6) Jede Vertragspartei stellt einer ersuchenden Vertragspartei Informationen über eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Verfügung, welche beziehungsweise welches die ersuchte Vertragspartei verabschiedet hat oder einzuführen vorschlägt.

(7) Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren darf nicht kürzer sein als sechs Monate, es sei denn, die rechtmäßigen Ziele wären in diesem Zeitraum nicht zu erreichen. Eine Vertragspartei prüft angemessene Ersuchen um Verlängerung dieses Zeitraums wohlwollend.

(8) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass alle verabschiedeten und bereits geltenden technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren der Öffentlichkeit auf einer kostenlos zugänglichen amtlichen Website zur Verfügung stehen, und zwar so, dass sie leicht aufzufinden und abzurufen sind. Soweit es zweckdienlich erscheint, werden darüber hinaus Leitfäden zur Anwendung der technischen Vorschriften bereitgestellt, falls diese vorliegen.

Artikel 80

Grenzkontrolle und Marktaufsicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) Informationen und Erfahrungen über ihre Tätigkeiten in den Bereichen Grenzkontrolle und Marktaufsicht mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterlagen vertraulich sind, auszutauschen und
- b) sicherzustellen, dass die Tätigkeiten in den Bereichen Grenzkontrolle und Marktaufsicht von den zuständigen Behörden ausgeführt werden; zu diesem Zweck können diese Behörden auf akkreditierte, benannte oder beauftragte Stellen zurückgreifen, wobei Interessenkonflikte zwischen diesen Stellen und den der Kontrolle oder Aufsicht unterliegenden Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden sind.

Artikel 81

Kennzeichnung und Etikettierung

- (1) Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Erzeugnissen vor,
- a) so wird eine dauerhafte Kennzeichnung oder Etikettierung nur dann verlangt, wenn die Informationen für die Verbraucher oder Verwender des Erzeugnisses von Belang sind, oder um anzugeben, dass das Erzeugnis die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt;
 - b) so darf die Angabe von Zusatzinformationen auf der Verpackung oder bei der Aufmachung des Erzeugnisses mittels "nicht dauerhafter Etikettierung" verlangt werden, wenn diese dazu erforderlich sind, die Marktaufsicht durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten;
 - c) so gilt in Bezug auf die Informationen unter Buchstabe b, dass die betreffende Vertragspartei bei der Überarbeitung der geltenden Regeln die Möglichkeit prüft, die Bereitstellung dieser Informationen mit anderen Mitteln vorzuschreiben;
 - d) so verzichtet die betreffende Vertragspartei auf die Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Kennzeichen oder Etiketten als Voraussetzung für den Verkauf auf ihren jeweiligen Märkten, es sei denn, dies ist angesichts der Gefährdung, die von den Erzeugnissen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder die nationale Sicherheit ausgeht, notwendig. Dieser Buchstabe lässt Maßnahmen unberührt, die eine Vertragspartei nach ihren internen Vorschriften ergreift, um zu überprüfen, ob die Etiketten die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, ebenso Maßnahmen, die zur Kontrolle von Praktiken getroffen werden, welche die Verbraucher irreführen können;
 - e) so wird eine Identifikationsnummer, die ein Wirtschaftsbeteiligter aufgrund einer Vorschrift einer Vertragspartei zu verwenden hat, ohne ungebührliche Verzögerung erteilt;
 - f) so gestattet diese Vertragspartei unter der Voraussetzung, dass die Informationen nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die im Bestimmungsland der Waren vorgeschriebenen Informationen sind:
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die im Bestimmungsland der Waren vorgeschrieben ist,
 - ii) internationale Klassifikationen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und
 - iii) Informationen, die über die im Bestimmungsland der Waren vorgeschriebenen Informationen hinausgehen;
 - g) so ist diese Vertragspartei, sofern die berechtigten Ziele nach dem TBT-Übereinkommen nicht beeinträchtigt werden, bestrebt, nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zu erlauben oder zuzulassen, dass die Informationen im Warenhandbuch, auf der Verpackung oder mit der Aufmachung bereitgestellt

werden, anstatt zu verlangen, dass sie physisch mit dem Erzeugnis verbunden oder darauf aufgedruckt werden.

- (2) Schreibt eine Vertragspartei die Kennzeichnung oder Etikettierung von Textilien, Bekleidung oder Schuhen vor, so geht sie folgende Verpflichtungen ein:
 - a) sie kann lediglich die folgenden Informationen als dauerhafte Kennzeichnung oder Etikettierung vorschreiben:
 - i) bei Textilien und Bekleidung: Fasergehalt, Ursprungsland, Sicherheitsanweisungen für bestimmte Verwendungen und Pflegeanleitungen und
 - ii) bei Schuhen: für die Hauptbestandteile überwiegend verwendete Materialien, Sicherheitsanweisungen für bestimmte Verwendungen und Ursprungsland;
 - b) sie verzichtet
 - i) auf Auflagen bezüglich der materiellen Eigenschaften oder der Gestaltung eines Etiketts, unbeschadet etwaiger Maßnahmen dieser Vertragspartei zum Schutz der Verbraucher vor irreführender Werbung,
 - ii) auf die Pflicht zur dauerhaften Etikettierung von Bekleidungsstücken, wenn dies aufgrund ihrer Größe schwierig ist oder ihren Wert verringert, und
 - iii) auf die Pflicht, bei paarweise verkauften Waren beide Einzelstücke zu etikettieren, sofern diese aus demselben Material bestehen und dasselbe Design aufweisen.
- (3) Die Vertragsparteien wenden diesen Artikel spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens an.

Artikel 82

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels

Die Vertragsparteien erkennen an, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels für die Erleichterung der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels wichtig sind; dabei sollte der Schwerpunkt unter anderem auf folgenden Aspekten liegen:

- a) Kapazitätsaufbau bei den nationalen Einrichtungen, ihren technischen Infrastrukturen und Ausrüstungen sowie bei der Aus- und Weiterbildung von Humanressourcen,
- b) Förderung und Erleichterung der Beteiligung an internationalen Gremien, die für dieses Kapitel von Belang sind, und
- c) Förderung der Beziehungen zwischen den Einrichtungen der Vertragsparteien, die mit Normung, technischen Vorschriften, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Messwesen, Grenzkontrolle und Marktaufsicht befasst sind.

Artikel 83

Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse"

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse" ein, der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt.

(2) Der Unterausschuss

- a) verfolgt und bewertet die Durchführung, Verwaltung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels,
- b) befasst sich angemessen mit jeder Frage, die eine Vertragspartei in Bezug auf dieses Kapitel und das TBT-Übereinkommen aufwirft,
- c) trägt zur Feststellung der Prioritäten für die Zusammenarbeit und die Programme zur technischen Hilfe auf den Gebieten Normung, technische Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren, Akkreditierung, Messwesen, Grenzkontrolle und Marktaufsicht bei und prüft die Fortschritte und Ergebnisse,
- d) tauscht Informationen über die Arbeiten in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren, die mit Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren befasst sind, aus,
- e) führt auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen über alle Fragen, die sich aus diesem Kapitel und dem TBT-Übereinkommen ergeben,
- f) richtet, wenn es zur Erreichung der Ziele dieses Kapitels erforderlich ist, Arbeitsgruppen ein, die sich mit speziellen Fragen zu diesem Kapitel und dem TBT-Übereinkommen befassen, wobei er das Aufgabengebiet und die Zuständigkeiten dieser Arbeitsgruppen klar festlegt,
- g) erleichtert, soweit es zweckdienlich erscheint, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Regulierern im Einklang mit diesem Kapitel,
- h) erstellt nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b dieses Kapitels ein Arbeitsprogramm, das im Interesse aller Vertragsparteien liegt und das regelmäßig überarbeitet wird,
- i) sondiert alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel, die dazu beitragen können, den Zugang zu den Märkten der Vertragsparteien zu verbessern,
- j) überarbeitet dieses Kapitel im Lichte etwaiger Entwicklungen aufgrund des TBT-Übereinkommens und im Lichte der Beschlüsse oder Empfehlungen des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse, ferner unterbreitet er Vorschläge für etwaige Änderungen an diesem Kapitel,
- k) informiert, wenn es zweckdienlich erscheint, den Handelsausschuss über die Durchführung dieses Kapitels und
- l) erledigt sonstige Arbeiten, welche die Vertragsparteien ihrer Auffassung nach bei der Durchführung dieses Kapitels und des TBT-Übereinkommens sowie bei der Erleichterung des Handels unterstützen.

(3) Um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, hat die Vertretung jeder Vertragspartei im Unterausschuss die Aufgabe, die Koordinierung mit den Institutionen der Zentralregierung, den lokalen öffentlichen Einrichtungen, den nichtstaatlichen Einrichtungen und geeigneten Personen im Gebiet dieser Vertragspartei zu gewährleisten und auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei diese zur Teilnahme an den Sitzungen des Unterausschusses einzuladen. Die Vertretungen der Vertragsparteien verständigen sich über alle Fragen, die dieses Kapitel betreffen.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gelten die Konsultationen nach Absatz 2 Buchstabe e als Konsultationen nach Artikel 301, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 301 Absatz 9 erfüllen.

(5) Der Unterausschuss kann in der Besetzung mit der EU-Vertragspartei und einem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat zusammentreten, wenn Fragen anstehen, die ausschließlich die bilateralen Beziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und diesem unterzeichnenden Andenstaat betreffen. Signalisiert ein anderer unterzeichnender Andenstaat Interesse an den Fragen, die auf einer solchen Sitzung zur Erörterung anstehen, so kann er an der Sitzung teilnehmen, sofern die EU-Vertragspartei und der ursprünglich beteiligte Andenstaat zuvor ihre Zustimmung erteilt haben.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt der Unterausschuss mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen können im direkten persönlichen Kontakt stattfinden oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel, auf die sich die Vertragsparteien verständigen.

Artikel 84

Informationsaustausch

(1) Jede Information oder Erläuterung, die auf Ersuchen einer Vertragspartei nach den Bestimmungen dieses Kapitels gegeben wird, ist binnen 60 Tagen in gedruckter oder elektronischer Form vorzulegen; diese Frist kann bei vorheriger Begründung der auskunfterteilenden Vertragspartei verlängert werden.

(2) Bei Anfragen, zu deren Beantwortung die Auskunftsstellen imstande sein müssen, und bei der Behandlung und Bearbeitung derartiger Anfragen im Einklang mit Artikel 10 des TBT-Übereinkommens oder mit diesem Kapitel halten sich die Vertragsparteien an die am 4. Oktober 1995 verabschiedeten Empfehlungen des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse.

KAPITEL 5

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche massnahmen

Artikel 85

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (*Sanitary and Phytosanitary Measures* – im Folgenden “SPS-Maßnahmen”) zu erleichtern;
- b) bei der weiteren Durchführung des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (im Folgenden “SPS-Übereinkommen”) zusammenzuarbeiten;
- c) sicherzustellen, dass SPS-Maßnahmen keine ungerechtfertigten Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien darstellen;

- d) Mechanismen und Verfahren für die effiziente Lösung von Problemen zu erarbeiten, die durch die Ausarbeitung und Durchführung von SPS-Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien entstehen;
- e) die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen zu intensivieren;
- f) unter Berücksichtigung der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Asymmetrien die Durchführung der besonderen und differenzierten Behandlung zu erleichtern.

Artikel 86

Rechte und Pflichten

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen. Die Vertragsparteien unterliegen ferner den Bestimmungen dieses Kapitels.

Artikel 87

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, es sei denn, sie beziehen sich auf SPS-Maßnahmen.
- (3) Darüber hinaus gilt dieses Kapitel für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen des Tierschutzes.

Artikel 88

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens.
- (2) Die Vertragsparteien können für die Anwendung dieses Kapitels weitere Begriffsbestimmungen vereinbaren; dabei berücksichtigen sie die Glossare und Definitionen der einschlägigen internationalen Organisationen.

Artikel 89

Zuständige Behörden

Für die Zwecke dieses Kapitels sind die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei die in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 1 aufgeführten Behörden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung dieser zuständigen Behörden.

Artikel 90

Allgemeine Grundsätze

- (1) SPS-Maßnahmen dürfen nicht als ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien eingesetzt werden.
- (2) Die Anwendung der für die Zwecke dieses Kapitels festgelegten Verfahren erfolgt

- a) auf transparente Weise,
- b) ohne unnötige Verzögerungen und
- c) unter Bedingungen und Auflagen, zu denen auch die Kosten gehören, die nicht höher als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung sein und in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen sollten, die für gleichartige heimische Erzeugnisse der Vertragsparteien zu entrichten sind.

(3) Die Vertragsparteien setzen weder die in Absatz 2 genannten Verfahren noch die Anforderung zusätzlicher Informationen dazu ein, den Zugang von Einfuhrerzeugnissen zu ihren Märkten ohne wissenschaftlich-technische Begründung zu verzögern.

Artikel 91

Einfuhrbedingungen

- (1) Die allgemeinen Einfuhrbedingungen einer Vertragspartei gelten für Erzeugnisse einer anderen Vertragspartei.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in eine andere Vertragspartei ausgeführte Erzeugnisse die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.
- (3) Die einführende Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrbedingungen in angemessener und nicht diskriminierender Weise angewandt werden.
- (4) Bei jeder Änderung der Einfuhrbedingungen einer Vertragspartei ist je nach der Art der Änderung die Festlegung eines Übergangszeitraums in Erwägung zu ziehen, damit der Warenstrom nicht unterbrochen wird und die ausführende Vertragspartei ihre Verfahren an die Änderung anpassen kann.
- (5) Beinhalten die Einfuhrbedingungen einer einführenden Vertragspartei auch eine Risikobewertung, so veranlasst diese Vertragspartei diese Bewertung unverzüglich und teilt der ausführenden Vertragspartei die für diese Bewertung erforderliche Zeit mit.
- (6) Gelangt die einführende Vertragspartei zu dem Schluss, dass die Erzeugnisse einer ausführenden Vertragspartei ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbedingungen erfüllen, genehmigt sie die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse binnen 90 Arbeitstagen⁽¹²⁾ nach der betreffenden Schlussfolgerung.
- (7) Die Kontrollgebühren dürfen nur die der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Einfuhrkontrollen entstandenen Kosten decken. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für die Kontrolle gleichartiger heimischer Erzeugnisse erhoben werden.
- (8) Die einführende Vertragspartei benachrichtigt eine ausführende Vertragspartei so rasch wie möglich über jede die Gebühren betreffende Änderung und gibt die Gründe für die Änderung an.

⁽¹²⁾ Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck "Arbeitstage" Arbeitstage in der Vertragspartei, für welche die Frist gilt.

Artikel 92

Einfuhrverfahren

(1) Für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse übermittelt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei die Liste ihrer Betriebe, welche die Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.

(2) Auf ein mit geeigneten Garantien verbundenes Ersuchen der ausführenden Vertragspartei erkennt die einführende Vertragspartei die in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 2 Absatz 3 aufgeführten, im Gebiet der ausführenden Vertragspartei angesiedelten Betriebe ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe an. Diese Anerkennung richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen des Anhangs VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 2 und ist auf diejenigen Kategorien von Erzeugnissen beschränkt, die eingeführt werden dürfen.

(3) Mit Ausnahme der Fälle, in denen zusätzliche Informationen benötigt werden, erlässt die einführende Vertragspartei nach ihren geltenden gesetzlichen Verfahren binnen 40 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 2 genannten Ersuchens die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um die Einfuhr von Erzeugnissen der in Absatz 2 genannten Betriebe zu ermöglichen.

(4) Der Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" (im Folgenden "SPS-Unterausschuss") kann die Bedingungen und Bestimmungen für die Anerkennung von Betrieben für Erzeugnisse tierischen Ursprungs der Vertragsparteien ändern. Über die entsprechende Änderung des Anhangs VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 2 beschließt der Handelsausschuss.

(5) Die einführende Vertragspartei legt in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung der zurückgewiesenen Sendungen vor und stellt Informationen darüber bereit, aufgrund welcher nicht erfüllten Anforderungen die Zurückweisungen erfolgten.

Artikel 93

Prüfungen

(1) Um das Vertrauen in die wirksame Durchführung dieses Kapitels zu wahren, hat jede Vertragspartei im Geltungsbereich dieses Kapitels einen Anspruch darauf,

a) das Kontrollsystem der Behörden einer anderen Vertragspartei oder einen Teil desselben nach den Leitlinien des Anhangs VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 3 einer Prüfung zu unterziehen; die Kosten für diese Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt;

b) von den anderen Vertragsparteien Informationen über ihr Kontrollsystem und über die Ergebnisse der nach diesem System durchgeführten Kontrollen zu erhalten.

(2) Eine Vertragspartei, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei eine Prüfung nach diesem Artikel vornimmt, übermittelt dieser Vertragspartei die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Prüfung.

(3) Beschließt die einführende Vertragspartei, einen Prüfbesuch bei einer ausführenden Vertragspartei durchzuführen, so wird dieser Besuch der ausführenden Vertragspartei mindestens 60 Arbeitstage vor dem Beginn der beabsichtigten Prüfung notifiziert, es sei denn, es handelt sich um einen dringenden Fall oder die betreffenden Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Auf etwaige Änderungen bezüglich dieses Besuchs verständigen sich die betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich.

Artikel 94

Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (im Folgenden "OIE") und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (*International Plant Protection Convention* – im Folgenden "IPPC") an.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 legt der SPS-Unterausschuss ein geeignetes Verfahren für die Anerkennung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten fest, wobei er den einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen Rechnung trägt. Dieses Verfahren umfasst auch Szenarien im Zusammenhang mit Ausbrüchen und Neubefall.

(3) Bei der Festlegung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete berücksichtigen die Vertragsparteien Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen in dem jeweiligen Gebiet.

(4) Die Vertragsparteien gehen eine enge Zusammenarbeit bei der Festlegung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten ein, damit gegenseitiges Vertrauen in die jeweiligen Verfahren zur Festlegung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten wachsen kann.

(5) Unabhängig davon, ob die Festlegung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten erstmalig oder nach einem Tierseuchenausbruch oder der Wiedereinschleppung eines Pflanzenschädlings erfolgt, stützt die einführende Vertragspartei ihren Befund über den Gesundheitszustand von Pflanzen und Tieren der ausführenden Vertragspartei oder von Teilen davon grundsätzlich auf die Informationen, welche die ausführende Vertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC bereitstellt; außerdem trägt sie dem Befund der ausführenden Vertragspartei Rechnung.

(6) Erkennt eine einführende Vertragspartei die von einer ausführenden Vertragspartei als schädlings- und krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten festgelegten Gebiete nicht an, so stellt die einführende Vertragspartei auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei die Informationen bereit, auf deren Grundlage diese Entscheidung getroffen wurde, und/oder nimmt so bald wie möglich Konsultationen auf, um zu prüfen, ob eine andere einvernehmliche Lösung möglich ist.

(7) Die ausführende Vertragspartei liefert hinreichendes Beweismaterial, um gegenüber der einführenden Vertragspartei objektiv nachzuweisen, dass die betreffenden Gebiete je nach Fall schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind und voraussichtlich bleiben. Zu diesem Zweck räumt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei auf Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten ein, um die entsprechenden Kontroll-, Prüf- und sonstigen einschlägigen Verfahren durchzuführen.

(8) Die Vertragsparteien erkennen den OIE-Grundsatz der Kompartimentierung und den IPPC-Grundsatz der schadorganismusefreien Betriebsstätten an. Der SPS-Unterausschuss prüft alle künftigen einschlägigen Empfehlungen der OIE oder des IPPC und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

Artikel 95

Gleichwertigkeit

Der SPS-Unterausschuss kann Bestimmungen zur Gleichwertigkeit erarbeiten und legt dem Handelsausschuss entsprechende Empfehlungen vor. Der Unterausschuss legt ferner das Verfahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit fest.

Artikel 96

Transparenz und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien

- a) gewährleisten Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr und insbesondere in Bezug auf die für Einfuhren aus den anderen Vertragsparteien geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen;
- b) vertiefen das gegenseitige Verständnis ihrer SPS-Maßnahmen und von deren Anwendung;
- c) tauschen – auch bei Fortschritten in Bezug auf einen neu verfügbaren wissenschaftlichen Nachweis – Informationen über Angelegenheiten aus, die die Ausarbeitung und Anwendung von SPS-Maßnahmen betreffen, welche sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten;
- d) teilen auf Ersuchen einer Vertragspartei binnen 15 Arbeitstagen nach Stellung dieses Ersuchens mit, welche Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten und ob eine Risikobewertung erforderlich ist;
- e) teilen auf Ersuchen einer Vertragspartei den Stand des Verfahrens zur Genehmigung der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit.

(2) Die Kontaktstellen der Vertragsparteien für den Informationsaustausch nach diesem Artikel sind in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 4 aufgeführt. Die Informationen werden per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt. Per E-Mail übermittelte Informationen können elektronisch unterzeichnet werden und sind auf den Informationsaustausch zwischen den Kontaktstellen beschränkt.

(3) Der Informationsaustausch gilt als erfolgt, wenn die in diesem Artikel genannten Informationen der WTO nach den einschlägigen Vorschriften notifiziert oder auf einer amtlichen,

kostenlos öffentlich zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei bereitgestellt wurden; diese Websites sind in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 4 aufgeführt.

Artikel 97

Notifikation und Konsultation

(1) Eine Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen; dies gilt auch bei Lebensmittelnotfällen.

(2) Die Notifikationen nach Absatz 1 sind an die in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 4 aufgeführten Kontaktstellen zu richten. Die Vertragsparteien unterrichten einander im Einklang mit Artikel 96 über Änderungen bei den Kontaktstellen. Die schriftlichen Notifikationen nach Absatz 1 erfolgen per Post, Telefax oder E-Mail.

(3) Im Falle ernster Besorgnis einer Vertragspartei wegen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, die sich auf Erzeugnisse im Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien auswirkt, kann eine Vertragspartei die ausführende Vertragspartei um Konsultationen über die Sachlage ersuchen. Diese Konsultationen finden so bald wie möglich statt. Bei solchen Konsultationen bemüht sich jede Vertragspartei, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um Störungen des Handels zu verhindern.

(4) Die Konsultationen nach Absatz 3 können per E-Mail, Video- oder Telefonkonferenz oder mit allen anderen den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln geführt werden. Die Vertragspartei, die um die Konsultationen ersucht hat, sorgt für die Erstellung des Konsultationsprotokolls.

Artikel 98

Dringlichkeitsmaßnahmen

(1) Die einführende Vertragspartei kann bei einer ernsten Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen ohne vorherige Notifikation vorläufige Maßnahmen und Übergangsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Bei Sendungen, die sich bereits auf dem Transportweg zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die einführende Vertragspartei, welches die am besten geeignete, verhältnismäßige Lösung ist, um unnötige Störungen des Handels zu verhindern.

(2) Die Vertragspartei, die Maßnahmen nach Absatz 1 ergreift, unterrichtet die anderen Vertragsparteien hiervon so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Arbeitstag nach der Ergreifen der Maßnahme. Die anderen Vertragsparteien können alle Informationen anfordern, welche die gesundheitspolizeiliche Lage in der die Maßnahmen ergreifenden Vertragspartei betreffen; dies gilt auch für Informationen über die Maßnahme selbst. Die die Maßnahmen ergreifende Vertragspartei antwortet, sobald die angeforderten Informationen vorliegen.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 97 Konsultationen über die Lage, und zwar binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang des Konsultationsersuchens. Mit diesen Konsultationen sollen unnötige Störungen des Handels verhindert werden. Dabei können Optionen für die einfachere Durchführung oder den Ersatz der Maßnahmen geprüft werden.

Artikel 99

Ersatzmaßnahmen

(1) Bei Maßnahmen der einführenden Vertragspartei mit Auswirkungen auf den Handel (einschließlich Festlegung besonderer Grenzwerte für Zusätze, Rückstände und Verunreinigungen) werden auf Ersuchen einer ausführenden Vertragspartei Konsultationen nach Artikel 97 zwischen den betreffenden Vertragsparteien aufgenommen, um zusätzliche Einfuhrbedingungen oder Ersatzmaßnahmen zu vereinbaren, die von der einführenden Vertragspartei anzuwenden sind. Diese zusätzlichen Einfuhrbedingungen oder Ersatzmaßnahmen können sich gegebenenfalls auf internationale Normen stützen oder auf Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei, deren Schutzniveau dem Schutzniveau der einführenden Vertragspartei gleichwertig ist. Artikel 95 findet auf diese Maßnahmen keine Anwendung.

(2) Auf Ersuchen der einführenden Vertragspartei übermittelt die ausführende Vertragspartei alle relevanten, nach den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei erforderlichen Informationen, auch die Ergebnisse ihrer amtlichen Laboratorien oder sonstige wissenschaftliche Informationen, damit die entsprechenden wissenschaftlichen Gremien diese bewerten können. Wenn eine Einigung erzielt wird, erlässt die einführende Vertragspartei die nötigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, damit Einfuhren auf Grundlage einer solchen Einigung getätigt werden können.

(3) Reicht das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht aus, kann eine Vertragspartei SPS-Maßnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationen einführen. In diesem Fall bemühen sich die Vertragsparteien, die für eine genauere Risikobewertung notwendigen zusätzlichen Informationen einzuholen, damit die einführende Vertragspartei eine entsprechende Überprüfung der SPS-Maßnahme vornehmen kann.

Artikel 100

Besondere und differenzierte Behandlung

Hat ein unterzeichnender Andenstaat Schwierigkeiten mit einer vorgeschlagenen Maßnahme, die von der EU-Vertragspartei notifiziert wurde, so kann er in Anwendung von Artikel 10 des SPS-Übereinkommens in seinen der EU-Vertragspartei aufgrund des Artikels 7 des SPS-Übereinkommens übermittelten Anmerkungen um eine Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit ersuchen. Die betreffenden Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um sich auf Folgendes zu verständigen:

- a) von der einführenden Vertragspartei alternativ anzuwendende Einfuhrbedingungen und/oder
- b) technische Hilfe nach Artikel 101 und/oder
- c) einen Übergangszeitraum von sechs Monaten, der in Ausnahmefällen um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden kann.

Artikel 101

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels

(1) Im Einklang mit Titel XIII (Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels) kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit zu intensivieren und damit einen Beitrag zur Durchführung und bestmöglichen Nutzung dieses Kapitels zu leisten, wobei das Ziel in der Optimierung seiner Ergebnisse, der Ausweitung der Möglichkeiten und der Erzielung des größten Nutzens für die Vertragsparteien in Bezug auf die öffentliche Gesundheit sowie die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und die Lebensmittelsicherheit besteht. Der Ausbau dieser Zusammenarbeit erfolgt innerhalb des für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien geltenden rechtlichen und institutionellen Rahmens.

(2) Im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, dem vom SPS-Unterausschuss festgestellten Bedarf an Zusammenarbeit besondere Bedeutung beizumessen und diesbezügliche Informationen, wie in Titel XIII (Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels) vorgesehen, weiterzuleiten. Der genannte Bedarf kann von diesem Unterausschuss auch einer Überprüfung unterzogen werden.

Artikel 102

Zusammenarbeit beim Tierschutz

Der SPS-Unterausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen des Tierschutzes.

Artikel 103

Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen"

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" als ein Forum ein, in dem die Durchführung dieses Kapitels sichergestellt und überwacht sowie alle Fragen erörtert werden sollen, welche die Einhaltung seiner Bestimmungen berühren könnten. Der SPS-Unterausschuss kann dieses Kapitel überprüfen und entsprechende Empfehlungen aussprechen.

(2) Der SPS-Unterausschuss setzt sich aus von den einzelnen Vertragsparteien benannten Vertretern zusammen. Dieser Unterausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt und an einem einvernehmlich festgelegten Ort zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; außerordentliche Sitzungen werden auf Ersuchen einer Vertragspartei abgehalten. Der SPS-Unterausschuss hält seine erste ordentliche Sitzung im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ab. Der SPS-Unterausschuss beschließt in dieser ersten Sitzung seine Arbeitsverfahren. Die Vertragsparteien verständigen sich vor den Sitzungen auf die Tagesordnung. Der Unterausschuss kann auch per Video- und Telefonkonferenz zusammentreten.

(3) Der SPS-Unterausschuss

- a) gestaltet die Durchführung dieses Kapitels aus und überwacht sie,
- b) bietet ein Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung von SPS-Maßnahmen und der Anwendung dieses Kapitels ergeben, und erarbeitet Lösungsmöglichkeiten,

- c) erörtert die Notwendigkeit gemeinsamer Studienprogramme, insbesondere in Bezug auf die Festlegung besonderer Grenzwerte,
 - d) ermittelt den Bedarf an Zusammenarbeit,
 - e) führt die in Artikel 104 vorgesehenen Konsultationen zur Beilegung von im Rahmen dieses Kapitels auftretenden Streitigkeiten,
 - f) führt die in Artikel 100 vorgesehenen Konsultationen über die besondere und differenzierte Behandlung und
 - g) übt jede sonstige von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Funktion aus.
- (4) Der SPS-Unterausschuss kann für besondere Aufgaben Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen; in diesem Fall legt er ihre Funktionen und Arbeitsverfahren fest.

Artikel 104

Streitbeilegung

- (1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine SPS-Maßnahme einer anderen Vertragspartei den Verpflichtungen aus diesem Kapitel zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte oder dass eine andere Vertragspartei gegen eine Verpflichtung aus diesem Kapitel in Bezug auf eine SPS-Maßnahme verstoßen hat, so kann diese Vertragspartei um technische Konsultationen im SPS-Unterausschuss ersuchen. Die in Anhang VI (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Anlage 1 genannten zuständigen Behörden erleichtern diese Konsultationen.
- (2) Soweit die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ersetzen im Falle einer Streitigkeit, die nach Absatz 1 Gegenstand von Konsultationen im SPS-Unterausschuss ist, diese Konsultationen die in Artikel 301 vorgesehenen Konsultationen, sofern sie die in Absatz 9 jenes Artikels festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Konsultationen im SPS-Unterausschuss gelten 30 Tage nach der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die konsultierenden Vertragsparteien vereinbaren, sie fortzusetzen. Die Konsultationen können per Videokonferenz oder mit allen anderen von den konsultierenden Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten technischen Mitteln geführt werden.

KAPITEL 6

Artikel 105

Warenverkehr

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der regionale Integrationsprozess innerhalb der EU einerseits und unter den unterzeichnenden Andenstaaten innerhalb der Andengemeinschaft andererseits unterschiedlich weit gediehen ist. Vor diesem Hintergrund arbeiten die Vertragsparteien darauf hin, Bedingungen zu schaffen, die dem freien Verkehr von Waren aus anderen Vertragsparteien zwischen ihren jeweiligen Gebieten zuträglich sind. In diesem Sinne
- a) kommen Erzeugnisse mit Ursprung in einem unterzeichnenden Andenstaat unter den im Vertrag über die Arbeitsweise

der Europäischen Union für den freien Verkehr von Waren mit Ursprung in Drittländern festgelegten Bedingungen in den Genuss des freien Warenverkehrs innerhalb des Gebiets der Europäischen Union;

- b) gewähren die unterzeichnenden Andenstaaten – vorbehaltlich der Bestimmungen des Andenübereinkommens über die subregionale Integration (*“Acuerdo de Integración Subregional Andino”* oder *“Acuerdo de Cartagena”*, im Folgenden *“Vertrag von Cartagena”*) – einander in Bezug auf den Warenverkehr eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die der EU-Vertragspartei nach dem vorliegenden Übereinkommen gewährt wird. Diese Verpflichtung unterliegt nicht Titel XII (Streitbeilegung);
- c) bemühen sich die unterzeichnenden Andenstaaten unter Berücksichtigung des Artikels 10 nach besten Kräften, den Verkehr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union zwischen ihren Gebieten zu erleichtern und die Duplizierung von Verfahren und Kontrollen zu vermeiden.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) In Zollangelegenheiten wenden die unterzeichnenden Andenstaaten auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, die aus einem anderen unterzeichnenden Andenstaat kommen, die günstigsten Zollverfahren an, die für Waren aus anderen unterzeichnenden Andenstaaten gelten.
 - b) In Angelegenheiten, die technische Handelshemmnisse betreffen
 - i) lassen die unterzeichnenden Andenstaaten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den Genuss der harmonisierten Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren kommen, die für den Handel zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten gelten;
 - ii) bemühen sich die unterzeichnenden Andenstaaten in Bereichen von Interesse nach besten Kräften, die schrittweise Harmonisierung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu fördern.
 - c) In Angelegenheiten, die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen betreffen, lassen die unterzeichnenden Andenstaaten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den Genuss der für den Handel geltenden harmonisierten Verfahren und Bedingungen kommen. Der SPS-Unterausschuss prüft die Anwendung dieses Buchstaben.
- (3) Falls alle Mitgliedsländer der Andengemeinschaft Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, prüfen die unterzeichnenden Andenstaaten die neue Lage und schlagen der EU-Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für den Verkehr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union zwischen den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft vor, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung doppelter Verfahren, Zölle und anderer Belastungen, Inspektionen und Kontrollen.

(4) Nach Maßgabe des Absatzes 3 bemühen sich die unterzeichnenden Andenstaaten nach besten Kräften, die Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften und Verfahren im Bereich der technischen Vorschriften und der SPS-Maßnahmen zu fördern und auf die Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung ihrer Kontrollen und Inspektionen hinzuwirken.

(5) Im Einklang mit Absatz 1 entwickeln die Vertragsparteien innerhalb des für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien geltenden rechtlichen und institutionellen Rahmens Zusammenarbeitsstrukturen, wobei sie ihren Bedürfnissen und den Gegebenheiten Rechnung tragen.

KAPITEL 7

Ausnahmen

Artikel 106

Ausnahmen vom Titel über Warenhandel

(1) Mit der Einschränkung, dass etwaige Maßnahmen nicht so angewandt werden dürfen, dass sie bei gleichen Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien führen oder dass sie eine verschleierte Beschränkung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien darstellen, ist dieses Übereinkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten⁽¹³⁾,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen, einschließlich der hierzu erforderlichen Umweltmaßnahmen,
- c) welche die Einfuhr oder die Ausfuhr von Gold oder Silber betreffen,
- d) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, sofern diese nicht im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, einschließlich solcher, welche die Durchsetzung der Zollvorschriften, die Aufrechterhaltung der im Einklang mit Artikel 27 betriebenen Monopole, den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Verhinderung irreführender Geschäftspraktiken betreffen,
- e) die in Strafvollzugsanstalten hergestellte Erzeugnisse betreffen,
- f) die den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert zum Ziel haben,
- g) welche die Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze betreffen, sofern diese Maßnahmen mit Beschränkungen der Produktion oder des Verbrauchs im Inland verknüpft sind,
- h) die der Erfüllung von Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Grundstoffabkommen dienen, das bestimmten, den Vertragsparteien vorgelegten und von ihnen nicht abge-

lehnten Merkmalen entspricht oder das selbst den Vertragsparteien vorgelegt und von ihnen nicht abgelehnt wird⁽¹⁴⁾,

- i) die Beschränkungen der Ausfuhr heimischer Rohstoffe zur Folge haben, welche erforderlich sind, um in Zeiten, in denen die heimischen Rohstoffpreise im Rahmen eines staatlichen Stabilisierungsplanes unter dem Weltmarktpreis gehalten werden, einem Zweig der heimischen verarbeitenden Industrie die erforderlichen Rohstoffmengen zu sichern; derartige Beschränkungen dürfen jedoch keine Steigerung der Ausfuhren dieses heimischen Industriezweiges und keine Ausweitung des ihm gewährten Schutzes bewirken; außerdem dürfen sie die Bestimmungen dieses Übereinkommens über das Diskriminierungsverbot nicht aushöhlen, und
- j) die für den Erwerb oder die Verteilung von Waren erforderlich sind, an denen ein allgemeiner oder örtlich begrenzter Mangel herrscht; solche Maßnahmen müssen jedoch dem Grundsatz entsprechen, dass allen Vertragsparteien ein angemessener Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Waren zusteht und dass solche Maßnahmen, sofern sie mit den anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht vereinbar sind, aufgehoben werden müssen, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen.

(2) Die Vertragsparteien setzen voraus, dass eine Vertragspartei, die eine Maßnahme nach Absatz 1 Buchstaben i und j zu treffen beabsichtigt, den anderen Vertragsparteien alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung stellt, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien können sich auf alle Schritte verständigen, die zur Lösung des Problems der Vertragspartei erforderlich sind, welche die Maßnahme zu treffen beabsichtigt. Ist innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erzielt worden, so kann diese Vertragspartei Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben i und j gegen die Ausfuhr der betreffenden Ware ergreifen. Schließen allerdings besondere, kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Vertragspartei, welche die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, diese unverzüglich ergreifen; darüber hat sie die anderen Vertragsparteien so bald wie möglich zu unterrichten.

TITEL IV

DIENSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 107

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien legen die Bestimmungen fest, die für die schrittweise Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs erforderlich sind; dabei bekräftigen sie ihre Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen und ihr Ziel, ihre wirtschaftliche Integration, nachhaltige Entwicklung und fortgesetzte Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern, wobei sie den Unterschieden im Entwicklungsstand der Vertragsparteien Rechnung tragen.

⁽¹³⁾ Die Ausnahmeregelung zur öffentlichen Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend ernsthafte Bedrohung eines Grundwerts der Gesellschaft vorliegt.

⁽¹⁴⁾ Die unter diesem Buchstaben vorgesehene Ausnahme gilt für alle Grundstoffabkommen, die den vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Entschliessung Nr. 30 (IV) vom 28. März 1947 gebilligten Grundsätzen entsprechen.

(2) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei öffentliche Unternehmen privatisieren oder Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens einführen muss.

(3) Dieser Titel gilt nicht für von einer Vertragspartei gewährte Subventionen ⁽¹⁵⁾.

(4) Dieser Titel gilt nicht für in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.

(5) Vorbehaltlich der Anwendung dieses Titels behält jede Vertragspartei das Recht, ihre Befugnisse auszuüben und zu regulieren sowie neue Vorschriften zu erlassen, um berechnete Gemeinwohlziele zu verwirklichen.

(6) Dieser Titel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(7) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihr Gebiet beziehungsweise auf ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, sofern solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, die die Vorteile, die einer Vertragspartei aufgrund einer spezifischen Verpflichtung aus diesem Titel oder seinen Anhängen erwachsen, zunichte gemacht oder geschmälert werden ⁽¹⁶⁾.

Artikel 108

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels

- bezeichnet der Ausdruck "Übereinkunft über wirtschaftliche Integration" eine Übereinkunft, mit der der Dienstleistungshandel und die Niederlassung in erheblichem Umfang nach den WTO-Regeln liberalisiert werden;
- bezeichnet der Ausdruck "juristische Person einer Vertragspartei" eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei errichtet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet dieser Vertragspartei hat; hat eine juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Gebiet einer Vertragspartei, so gilt sie nur dann als juristische Person dieser Vertragspartei, wenn ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft dieser Vertragspartei aufweist ⁽¹⁷⁾;

⁽¹⁵⁾ Im Sinne dieses Absatzes umfasst der Ausdruck "Subventionen" staatlich geförderte Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen.

⁽¹⁶⁾ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen eines bestimmten Landes ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälderung von Vorteilen aus einer spezifischen Verpflichtung.

⁽¹⁷⁾ Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union beziehungsweise der unterzeichnenden Andenstaaten niedergelassen sind, jedoch von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise von Staatsangehörigen eines unterzeichnenden Andenstaats kontrolliert werden, fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Titels, sofern ihre Schiffe in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise dem unterzeichnenden Andenstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise eines unterzeichnenden Andenstaats fahren.

- bezeichnet der Ausdruck "Maßnahme" jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- bezeichnet der Ausdruck "von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen" Maßnahmen, die von einer der folgenden Stellen eingeführt wurden oder aufrechterhalten werden:
 - a) zentralen, regionalen oder örtlichen Regierungen und Behörden und
 - b) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnisse;
- bezeichnet der Ausdruck "natürliche Person einer Vertragspartei" eine natürliche Person, die nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats besitzt ⁽¹⁸⁾;
- umfasst der Ausdruck "Dienstleistungen" jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme solcher, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden;
- bezeichnet der Ausdruck "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen" jede Art von Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird;
- bezeichnet der Ausdruck "Dienstleister einer Vertragspartei" eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung erbringen will oder erbringt;
- umfasst der Ausdruck "Erbringung einer Dienstleistung" die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung.

Artikel 109

Arbeitsgruppen

Soweit erforderlich und gerechtfertigt kann der Handelssausschuss unter anderem für die folgenden Aufgaben eine Arbeitsgruppe einsetzen:

- a) Erörterung von Regelungsfragen zur Niederlassung, zum Dienstleistungshandel und zum elektronischen Geschäftsverkehr,

⁽¹⁸⁾ Für die Zwecke dieses Titels gelten natürliche Personen einer Vertragspartei, die die Staatsangehörigkeit sowohl eines Mitgliedstaats der Europäischen Union als auch eines unterzeichnenden Andenstaats (doppelte Staatsangehörigkeit) besitzen, ausschließlich als Staatsangehörige der Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit sie als ihre vorherrschende und effektive Staatsangehörigkeit anerkennen. Für diese Zwecke ist unter der vorherrschenden und effektiven Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei zu verstehen, mit der die natürliche Person enger verbunden ist, wobei Faktoren berücksichtigt werden wie zum Beispiel ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort, ihre familiären Bindungen, ihr Besteuerungsort oder der Ort, an dem sie ihre politischen Rechte ausübt.

- b) Vorschlag von Leitlinien und Strategien, mit deren Hilfe die unterzeichnenden Andenstaaten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zu einem sicheren Hafen ("Safe Harbour") werden können. Zu diesem Zweck nimmt die Arbeitsgruppe eine Agenda für die Zusammenarbeit an, in der die für die Erreichung dieses Ziels vorrangigen Aspekte festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Verfahren zur Anerkennung der Datenschutzsysteme,
- c) Ermittlung der Mechanismen, die zur Behandlung der unter Artikel 162 fallenden Aspekte erforderlich sind,
- d) Empfehlung von Mechanismen zur Unterstützung von KKMU bei der Überwindung von Hindernissen, mit denen sie bei der Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs konfrontiert sind,
- e) Verbesserung der Sicherheit von elektronischen Transaktionen und elektronischen Behördendiensten (E-Government) und anderem,
- f) Förderung der Mitwirkung der Privatwirtschaft an der Ausbildung und an der Verabschiedung von Verhaltenskodizes, Musterverträgen, Leitlinien und Compliance-Mechanismen für den elektronischen Geschäftsverkehr bei gleichzeitiger aktiver Mitwirkung in Foren, welche die Vertragsparteien untereinander organisieren,
- g) Einrichtung von Strukturen für die Zusammenarbeit bei der digitalen Akkreditierung und Zertifizierung für elektronische Transaktionen und bei der gegenseitigen Anerkennung digitaler Zertifikate und
- h) aktive Teilnahme an regionalen und multilateralen Foren zur Förderung der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs.

KAPITEL 2

Niederlassung

Artikel 110

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- bezeichnet der Ausdruck "Zweigniederlassung einer juristischen Person" einen Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der
 - a) auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt,
 - b) eine Geschäftsführung hat und
 - c) sachlich so ausgestattet ist, dass er Geschäfte mit Dritten tätigen kann, weshalb Dritte, obgleich sie wissen, dass, falls erforderlich, ein Rechtsverhältnis mit der Muttergesellschaft, nämlich dem im Ausland ansässigen Stammhaus, begründet wird, sich nicht unmittelbar an diese zu wenden brauchen, sondern Geschäfte mit dem Geschäftssitz tätigen können, der dessen Außenstelle darstellt;
- umfasst der Ausdruck "Wirtschaftstätigkeit" keine Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeübt werden, d. h. Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeübt werden;
- bezeichnet der Ausdruck "Niederlassung" jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung ⁽¹⁹⁾ durch
 - a) Gründung, Erwerb oder Fortführung einer juristischen Person ⁽²⁰⁾ oder
 - b) Einrichtung oder Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz
 im Gebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;
- bezeichnet der Ausdruck "Investor einer Vertragspartei" jede natürliche oder juristische Person dieser Vertragspartei, die durch Errichtung einer Niederlassung in einer anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, ausgeübt hat oder sich aktiv darum bemüht;
- umfasst der Ausdruck "Maßnahmen einer Vertragspartei, welche die Niederlassung betreffen," Maßnahmen in Bezug auf alle unter die Begriffsbestimmung der Niederlassung fallenden Tätigkeiten;
- bezeichnet der Ausdruck "Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei" eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei tatsächlich kontrolliert wird ⁽²¹⁾.

Artikel 111

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für von den Vertragsparteien eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, welche die Niederlassung ⁽²²⁾ zwecks Ausübung aller Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial,
- b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder Handel damit,

⁽¹⁹⁾ Der Ausdruck "geschäftliche oder berufliche Niederlassung" umfasst die Niederlassung zwecks Ausübung jeder produktiven Wirtschaftstätigkeit, ob industrieller oder gewerblicher Art, im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen.

⁽²⁰⁾ Die Ausdrücke "Gründung" und "Erwerb" einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen.

⁽²¹⁾ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtmäßig zu bestimmen.

⁽²²⁾ Zur Klarstellung gilt, dass unbeschadet der in diesem Kapitel enthaltenen Verpflichtungen weder Investitionsschutzbestimmungen wie besondere Bestimmungen zu Enteignung und gerechter und billiger Behandlung noch Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat unter dieses Kapitel fallen.

- c) audiovisuelle Dienstleistungen,
- d) Seekabotage im Inlandsverkehr ⁽²³⁾,
- e) Behandlung und Entsorgung toxischer Abfälle und
- f) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, für deren Dauer ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (*Computer Reservation System – CRS*) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste und Flughafenbetriebsleistungen.

Artikel 112

Marktzugang

- (1) Hinsichtlich des Marktzugangs im Wege der Niederlassung gewährt jede Vertragspartei den Niederlassungen und Investoren einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in den spezifischen Verpflichtungen in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) vorgesehen ist.
- (2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, sind die Maßnahmen, die eine Vertragspartei – sofern in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) nichts anderes bestimmt ist – weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, wie folgt definiert:
- (a) Beschränkung der Anzahl der Niederlassungen in Form von Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder anderen Erfordernissen für Niederlassungen wie wirtschaftliche Bedarfsprüfungen,
 - b) Beschränkung des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - c) Beschränkung der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung be-

⁽²³⁾ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen internen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Kabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Waren zwischen einem Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden Andenstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben unterzeichnenden Andenstaat oder Mitgliedstaat der Europäischen Union unter Einschluss des Festlandsockels, ferner den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden Andenstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

stimmter Zahlenwerte in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung ⁽²⁴⁾,

- d) Beschränkung der Gesamtzahl natürlicher Personen, die im Rahmen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit beschäftigt werden dürfen oder die eine Niederlassung beschäftigen darf und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- e) Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen und
- f) Maßnahmen, die bestimmte Formen der Niederlassung (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Repräsentanz) oder Joint Ventures beschränken oder vorschreiben, über die ein Investor einer anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausüben kann ⁽²⁵⁾.

Artikel 113

Inländerbehandlung

(1) In den Sektoren, für die Kolumbien in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Kolumbien – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichen ⁽²⁶⁾ Niederlassungen und Investoren gewährt.

(2) In den Sektoren, für die Peru in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Peru – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land unter gleichen Umständen seinen eigenen Niederlassungen und Investoren gewährt ⁽²⁷⁾.

⁽²⁴⁾ Absatz 1 Buchstaben a, b und c gelten nicht für Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beschränkt werden soll.

⁽²⁵⁾ Jede Vertragspartei kann vorschreiben, dass Investoren im Falle der Gründung einer juristischen Person nach ihrem Recht eine bestimmte Rechtsform wählen müssen. Soweit diese Vorschrift diskriminierungsfrei angewendet wird, braucht sie in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) nicht aufgeführt zu werden, um von den Vertragsparteien aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

⁽²⁶⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck "gleich" nicht dem Ausdruck "gleiche Umstände" ("like circumstances" bzw. "circunstancias similares") entspricht, den Kolumbien in anderen internationalen Übereinkünften vereinbart hat oder vereinbart.

⁽²⁷⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei aus den GATS-Verpflichtungen Perus ableitbaren Rechte im Rahmen der WTO in vollem Umfang durchsetzbar bleiben, insbesondere was die Anwendung des in Artikel XVII GATS enthaltenen Grundsatzes der "gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer" anbelangt.

(3) In den Sektoren, für welche die EU-Vertragspartei in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt die EU-Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Niederlassungen und Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Niederlassungen und Investoren gewährt.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Investoren aus dem Ausland stammen.

Artikel 114

Verpflichtungsliste

Die Sektoren, für welche die Vertragsparteien nach diesem Kapitel Verpflichtungen übernehmen, sind in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführt, ebenso die für Niederlassungen und Investoren einer anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden Vorbehalte oder Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und/oder der Inländerbehandlung.

Artikel 115

Andere Übereinkünfte

(1) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihrer Investoren aus einer bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkunft über Investitionen beschränkt, bei der ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und ein unterzeichnender Andenstaat Vertragsparteien sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 finden Streitbeilegungsmechanismen, die in einer bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkunft über Investitionen festgelegt sind, bei der die Europäische Union, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein unterzeichnender Andenstaat Vertragspartei ist, auf mutmaßliche Verstöße gegen dieses Kapitel keine Anwendung.

Artikel 116

Investitionsförderung und Überprüfung

(1) Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der Investitionen sind die Europäische Union und die unterzeichnenden Andenstaaten bestrebt, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ein für gegenseitige Investitionen attraktives Umfeld zu fördern.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 wird zu einer Zusammenarbeit führen, die unter anderem die Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen, das Investitionsumfeld und die Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften umfasst. Diese Überprüfung findet spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in regelmäßigen Abständen statt.

KAPITEL 3

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 117

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- bezeichnet der Ausdruck "grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen" die Erbringung einer Dienstleistung
 - a) aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 1) und
 - b) im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer einer anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 2);
- umfasst der Ausdruck "Maßnahme einer Vertragspartei, welche die grenzüberschreitende Erbringung betrifft" Maßnahmen in Bezug auf
 - a) den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung und
 - b) den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die diese Vertragspartei der Öffentlichkeit allgemein anbieten muss, im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung einer Dienstleistung.

Artikel 118

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr ⁽²⁸⁾ und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, für deren Dauer ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) der Verkauf und die Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (*Computer Reservation System* – CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste und Flughafenbetriebsleistungen.

⁽²⁸⁾ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen internen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Waren zwischen einem Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden Andenstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben unterzeichnenden Andenstaat oder Mitgliedstaat der Europäischen Union unter Einschluss des Festlandssockels, ferner den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden Andenstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Artikel 119

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs im Wege der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in den spezifischen Verpflichtungen in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) vorgesehen ist.

(2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, sind die Maßnahmen, die eine Vertragspartei – sofern in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) nichts anderes bestimmt ist – weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, wie folgt definiert:

- a) Beschränkung der Anzahl der Dienstleister in Form von Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- b) Beschränkung des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung und
- c) Beschränkung der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens der erbrachten Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter Zahlenwerte in Form von Quoten oder dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung ⁽²⁹⁾.

Artikel 120

Inländerbehandlung

(1) In den Sektoren, für die Kolumbien in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Kolumbien – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Dienstleistungen und Dienstleistern der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(2) In den Sektoren, für die Peru in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Peru – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Dienstleistungen und Dienstleistern der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land unter gleichen Umständen seinen eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt ⁽³⁰⁾.

⁽²⁹⁾ Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

⁽³⁰⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei aus den GATS-Verpflichtungen Perus ableitbaren Rechte im Rahmen der WTO in vollem Umfang durchsetzbar bleiben, insbesondere was die Anwendung des in Artikel XVII GATS enthaltenen Grundsatzes der "gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer" anbelangt.

(3) In den Sektoren, für welche die EU-Vertragspartei in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt die EU-Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Dienstleistungen und Dienstleistern der unterzeichnenden An den Staaten hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 121

Verpflichtungsliste

Die Sektoren, für welche die Vertragsparteien nach diesem Kapitel Verpflichtungen übernehmen, sind in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführt, ebenso die für Dienstleistungen und Dienstleister einer anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden Vorbehalte oder Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und/oder der Inländerbehandlung.

KAPITEL 4

Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Artikel 122

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt im Einklang mit Artikel 107 Absatz 6 für alle Maßnahmen einer Vertragspartei, welche die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen, Freiberuflern und zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern in ihr Gebiet sowie den vorübergehenden Aufenthalt der genannten Personen in diesem Gebiet betreffen.

Artikel 123

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- bezeichnet der Ausdruck "Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen" natürliche Personen, die Vertreter eines Dienstleisters einer Vertragspartei sind und zu Verhandlungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen im Namen dieses Dienstleisters um vorübergehende Einreise in das Gebiet einer anderen Vertragspartei ersuchen. Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit beschäftigt und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten Vertragspartei;
- bezeichnet der Ausdruck "Geschäftsreisende" natürliche Personen in Führungspositionen, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind. Geschäftsreisende tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten Vertragspartei;

- bezeichnet der Ausdruck “Erbringer vertraglicher Dienstleistungen” natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei keine Niederlassung unterhält, jedoch mit einem Endverbraucher in dieser letztgenannten Vertragspartei – nicht über eine Agentur im Sinne des Codes 872 der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (*Central Product Classification* – im Folgenden “CPC”) – einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist ⁽³¹⁾;
- bezeichnet der Ausdruck “Praktikanten mit Abschluss” natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei oder deren Zweigniederlassung beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine Niederlassung der juristischen Person im Gebiet einer anderen Vertragspartei versetzt werden ⁽³²⁾;
- bezeichnet der Ausdruck “Freiberufler” natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbstständige niedergelassen sind, über keine Niederlassung im Gebiet einer anderen Vertragspartei verfügen und mit einem Endverbraucher in dieser letztgenannten Vertragspartei – nicht über eine Agentur im Sinne des CPC-Codes 872 – einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist ⁽³³⁾;
- bezeichnet der Ausdruck “unternehmensintern versetzte Personen” natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person oder deren Zweigniederlassung beschäftigt oder an ihr beteiligt sind und vorübergehend in eine Niederlassung, sei es eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder die Muttergesellschaft, dieser juristischen Person im Gebiet einer anderen Vertragspartei versetzt werden. Die betreffende natürliche Person muss zu einer der folgenden Kategorien gehören:
 - a) “Führungskräfte”, das heißt Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person, die hauptsächlich die Niederlassung leiten und in erster Linie unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre beziehungsweise Anteilseigner stehen und Weisungen vornehmlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - i) die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,
 - ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit anderer Aufsichts-, Fach- und Verwaltungskräfte,
 - iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung, Entlassung oder Vornahme sonstiger Personalentscheidungen
- oder
- b) “Fachkräfte”, das heißt in einer juristischen Person tätige Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die in Bezug auf die Tätigkeit, die Forschungsausrüstung, auf Techniken, Prozesse, Verfahren oder auf die Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben niederlassungsspezifischen Kenntnissen auch einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben Rechnung getragen, die spezifische Fachkenntnisse erfordern; dazu zählt auch die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf;
- bezeichnet der Ausdruck “Personal in Schlüsselpositionen” natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, ausgenommen gemeinnützige Einrichtungen ⁽³⁴⁾, beschäftigt sind und die für die Errichtung oder die angemessene Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind; dazu gehören auch “Geschäftsreisende”, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind, und “unternehmensintern versetzte Personen”;
- bezeichnet der Ausdruck “Befähigungsnachweise” Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise (einer formellen Qualifikation), die von einer nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten Behörde für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung aufgestellt werden.

Artikel 124

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss

(1) In den Sektoren, für die nach Kapitel 2 (Niederlassung) dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden, gestattet jede Vertragspartei den Investoren einer anderen Vertragspartei unter den in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) oder in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 1 aufgeführten Vorbehalten, in ihrer Niederlassung natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne des Artikels 123. Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss sind im Falle von unternehmensintern versetzten Personen auf höchstens drei Jahre ⁽³⁵⁾, im Falle von Geschäftsreisenden auf höchstens 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum und im Falle von Praktikanten mit Abschluss auf höchstens ein Jahr begrenzt.

⁽³⁴⁾ Der Vermerk “ausgenommen gemeinnützige Einrichtungen” gilt nur für Österreich, Belgien, Zypern, die Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Griechenland, Spanien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Lettland, Malta, die Niederlande, Portugal, Slowenien, das Vereinigte Königreich und Peru.

⁽³⁵⁾ Im Falle Kolumbiens ist die Aufenthaltsdauer bei unternehmensintern versetzten Personen auf höchstens zwei Jahre begrenzt, kann aber um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Falle Perus kann der Arbeitsvertrag eine Laufzeit von höchstens drei Jahren haben. Bei unternehmensintern versetzten Personen ist die Aufenthaltsdauer jedoch auf höchstens ein Jahr begrenzt, kann aber verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung nach wie vor gegeben sind.

⁽³¹⁾ Der Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in der er ausgeführt wird.

⁽³²⁾ Von der Praktikanten aufnehmenden Niederlassung kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Im Falle Österreichs, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Frankreichs, Spaniens und Ungarns muss die Ausbildung im Zusammenhang mit dem erzielten Hochschulabschluss stehen.

⁽³³⁾ Der Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in der er ausgeführt wird.

(2) In den Sektoren, für die nach Kapitel 2 (Niederlassung) dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden, sind unter Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist, diskriminierende Beschränkungen und Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss beschäftigen darf, in Form von Quoten oder Auflagen oder einem Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung zu verstehen.

Artikel 125

Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen

In den Sektoren, für die nach Kapitel 2 (Niederlassung) oder 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) Verpflichtungen übernommen werden, gestattet jede Vertragspartei Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen unter den in den Anhängen VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführten Vorbehalten die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

Artikel 126

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus den im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Vertragsdienstleistern.

(2) Kolumbien und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Kolumbiens mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts, im Fall der EU-Vertragspartei gilt das Recht der Europäischen Union (im Folgenden "Unionsrecht") nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht,
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern,
- d) Dienstleistungen von Architekten,
- e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- f) Ingenieurdienstleistungen,
- g) integrierte Ingenieurdienstleistungen,

- h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten,
- i) tierärztliche Dienstleistungen,
- j) Dienstleistungen von Hebammen,
- k) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern,
- l) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
- m) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- n) Managementberatung,
- o) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
- p) Dienstleistungen im Bereich Design,
- q) chemische Verfahrenstechnik, Pharmazie und Fotochemie,
- r) Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnologie,
- s) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor,
- t) Dienstleistungen im Bereich kommerzielles Design und Vermarktung für die Mode-Textilbranche, Bekleidung, Schuhe und Zubehör und
- u) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen, einschließlich Verkehrsmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen nach Verkauf oder Vermietung.

(3) Peru und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch die Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Perus mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das Unionsrecht nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern,
- d) Dienstleistungen von Architekten,

- e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
 - f) Ingenieurdienstleistungen,
 - g) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
 - h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten,
 - i) tierärztliche Dienstleistungen,
 - j) Dienstleistungen von Hebammen,
 - k) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
 - l) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
 - m) Managementberatung, und
 - n) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen.
- (4) Die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:
- a) Die natürlichen Personen müssen eine Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen hat, vorübergehend erbringen;
 - b) die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen sollten die betreffenden Dienstleistungen seit mindestens dem Jahr, das der Beantragung der Einreise in das Gebiet dieser anderen Vertragspartei vorausging, als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person anbieten; darüber hinaus muss die natürliche Person bei Beantragung der Einreise in das Gebiet einer Vertragspartei über mindestens drei Jahre Berufserfahrung⁽³⁶⁾ in dem Tätigkeitsbereich verfügen, der Gegenstand des Vertrags ist;
 - c) die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen
 - i) über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertige Kenntnisse belegenden Befähigungsnachweis verfügen⁽³⁷⁾ und
 - ii) eine Berufsqualifikation vorweisen, sofern dies nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist;
 - d) die natürlichen Personen dürfen für die Dienstleistungserbringung keine andere Vergütung erhalten als die Vergütung, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der sie während ihres Aufenthalts im Gebiet einer anderen Vertragspartei beschäftigt sind;
 - e) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs Monate, im Falle Luxemburgs höchstens 25 Wochen, je Zwölfmonatszeitraum beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;
 - f) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird;
 - g) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein, als für die Erfüllung des Vertrags nach Festlegungen der Gesetze, sonstigen Vorschriften und Anforderungen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, erforderlich ist;
 - h) sonstigen diskriminierenden Beschränkungen, die in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen in Form wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen.

Artikel 127

Freiberufler

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, aus im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Freiberuflern.
- (2) Kolumbien und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Freiberufler der EU-Vertragspartei beziehungsweise Kolumbiens mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:
 - a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das "Unionsrecht" nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
 - b) Dienstleistungen von Architekten,
 - c) Ingenieurdienstleistungen,
 - d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
 - e) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
 - f) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,

⁽³⁶⁾ Im Sinne dieses Buchstaben bezeichnet der Ausdruck "Berufserfahrung" die ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit erworbene Berufserfahrung.

⁽³⁷⁾ Wurde der Abschluss oder der Befähigungsnachweis nicht in der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er einem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

- g) Managementberatung,
- h) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
- i) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen und
- j) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor.

(3) Peru und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Freiberufler der EU-Vertragspartei beziehungsweise Perus mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das "Unionsrecht" nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Architekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen,
- d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- e) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
- f) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- g) Managementberatung und
- h) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen.

(4) Die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:

- a) Die natürlichen Personen müssen eine Dienstleistung als in einer anderen Vertragspartei niedergelassene Selbständige vorübergehend erbringen und einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen haben,
- b) die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen bei Beantragung der Einreise in diese andere Vertragspartei über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich verfügen, der Gegenstand des Vertrags ist,
- c) die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen
 - i) über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertige Kenntnisse belegenden Befähigungsnachweis verfügen ⁽³⁸⁾ und

⁽³⁸⁾ Wurde der Abschluss oder der Befähigungsnachweis nicht in der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er einem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

- ii) eine Berufsqualifikation vorweisen, sofern dies nach den Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Anforderungen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist,

- d) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs Monate, im Falle Luxemburgs höchstens 25 Wochen, je Zwölfmonatszeitraum beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist,
- e) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist; er verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird, und
- f) sonstigen diskriminierenden Beschränkungen, die in Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen in Form wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen.

Artikel 128

Zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern in ihrem jeweiligen Gebiet im Hinblick auf die Ausübung der folgenden Tätigkeiten ⁽³⁹⁾ zu erleichtern:

- a) Forschung und Design: Techniker, Wissenschaftler und Statistiker, die im Namen eines im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässigen Unternehmens tätig sind,
- b) Forschung im Bereich Marketing: Personal, das für ein im Gebiet einer anderen Vertragspartei niedergelassenes Unternehmen Forschungsarbeiten oder Analysen unter anderem im Bereich Marktforschung durchführt,
- c) Teilnahme an Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu werben, und
- d) Besuch von oder Teilnahme an Tourismuskongressen, -ausstellungen oder -messen durch im Tourismus tätiges Personal (Vertreter von Hotels, Reiseagenturen und Reiseveranstaltern oder Fremdenführer), oder Leitung einer Reise mit Ausgangspunkt im Gebiet einer anderen Vertragspartei durch dieses Personal,

⁽³⁹⁾ Bei den unter den Buchstaben c und d aufgeführten Tätigkeiten gilt dies nur zwischen Kolumbien und der EU-Vertragspartei.

vorausgesetzt, diese Kurzbesucher

- a) sind weder mit dem Verkauf ihrer Waren oder Dienstleistungen an die breite Öffentlichkeit noch selbst mit der Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen befasst,
 - b) erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaates, in der beziehungsweise dem sie sich vorübergehend aufhalten, und
 - c) erbringen keine Dienstleistung im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person, die in der Europäischen Union beziehungsweise in einem unterzeichnenden Andenstaat, in der beziehungsweise dem sich der zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher vorübergehend aufhält, über keine kommerzielle Präsenz verfügt, und einem Verbraucher in der Europäischen Union beziehungsweise einem unterzeichnenden Andenstaat.
- (2) Werden die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt im Gebiet einer Vertragspartei genehmigt, ist die Dauer für Kurzbesucher einer anderen Vertragspartei auf höchstens 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

KAPITEL 5

Regelungsrahmen

Abschnitt 1

Allgemein anwendbare Bestimmungen

Artikel 129

Gegenseitige Anerkennung

- (1) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Befähigungsnachweise und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgeschrieben sind.
- (2) Die Vertragsparteien ermutigen die zuständigen Berufsorganisationen in ihrem jeweiligen Gebiet, gemeinsam Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten und dem Handellausschuss vorzulegen; dies soll Investoren und Dienstleister in die Lage versetzen, die von jeder Vertragspartei für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Investoren und Dienstleistern sowie insbesondere von Anbietern freiberuflicher Dienstleistungen angewendeten Kriterien vollständig oder teilweise zu erfüllen.
- (3) Nach Eingang einer Empfehlung gemäß Absatz 2 prüft der Handellausschuss diese Empfehlung innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Übereinkommen.
- (4) Stellt der Handellausschuss nach Absatz 3 fest, dass eine Empfehlung mit diesem Übereinkommen vereinbar ist, und stimmen die einschlägigen Vorschriften der Vertragsparteien hinreichend überein, so handeln die Vertragsparteien im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung über ihre zuständigen Behörden eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen, Befähigungsnachweise, Zulassungen und sonstiger Vorschriften aus.

- (5) Eine nach Absatz 4 erzielte Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens, insbesondere mit Artikel VII GATS, im Einklang stehen.

Artikel 130

Transparenz und Offenlegung vertraulicher Informationen

(1) Jede Vertragspartei

- a) beantwortet umgehend alle Ersuchen einer anderen Vertragspartei um konkrete Auskünfte über jede ihrer allgemein geltenden Maßnahmen oder über internationale Übereinkünfte, die auf diesen Titel Bezug nehmen oder ihn berühren und
- b) richtet eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, die Investoren und Dienstleister einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen über alle unter Buchstabe a genannten Angelegenheiten konkret unterrichten. Diese Auskunftsstellen sind in Anhang X (Auskunftsstellen für die Bereiche Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) aufgeführt. Die Auskunftsstellen brauchen keine Verwahrstellen für Gesetze und sonstige Vorschriften zu sein.

- (2) Dieser Titel verpflichtet eine Vertragspartei nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder berechtigte Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Artikel 131

Interne Vorschriften

- (1) In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen übernommen werden, stellen die Vertragsparteien sicher, dass alle allgemein geltenden Maßnahmen, die unter diesen Titel fallen, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise angewendet werden.
- (2) Bedarf die Erbringung einer Dienstleistung oder eine Niederlassung, für die eine spezifische Verpflichtung übernommen wurde, der Genehmigung, so teilen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften für vollständig erachteten Antrags mit, wie über den Antrag entschieden wurde. Die zuständigen Behörden der Vertragspartei erteilen dem Antragsteller auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Stand der Bearbeitung des Antrags.
- (3) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken betreffenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass das Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleistet.

(4) Nach den erforderlichen Konsultationen zwischen den Vertragsparteien wird dieser Artikel erforderlichenfalls dahin gehend geändert, dass die Ergebnisse von Verhandlungen nach Artikel VI Absatz 4 GATS oder von ähnlichen Verhandlungen in anderen multilateralen Gremien, an denen die Vertragsparteien beteiligt sind, in diesen Titel aufgenommen werden, sobald die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in Kraft treten.

(5) Bis zum Abschluss der in Absatz 4 genannten Verhandlungen nach Artikel VI Absatz 4 GATS wendet eine Vertragspartei keine Zulassungs- oder Qualifikationserfordernisse oder -verfahren oder technischen Normen an, die ihre spezifischen Verpflichtungen in einer Weise zunichte machen oder schmälern,

- a) die mit den in Artikel VI Absatz 4 Buchstabe a, b, c GATS beschriebenen Kriterien nicht vereinbar ist und
- b) die zu dem Zeitpunkt, zu dem die spezifischen Verpflichtungen übernommen wurden, von dieser Vertragspartei vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.

(6) Bei der Beurteilung, ob eine Vertragspartei ihre Pflichten nach Absatz 5 erfüllt, sind die von der Vertragspartei angewendeten internationalen Normen relevanter internationaler Organisationen⁽⁴⁰⁾ zu berücksichtigen.

Abschnitt 2

Computerdienstleistungen

Artikel 132

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

Soweit der Handel mit Computerdienstleistungen nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisiert wird, stimmen die Vertragsparteien der unter den folgenden Buchstaben festgelegten Vereinbarung zu:

- a) Der für die Beschreibung von Computer- und damit verwandten Dienstleistungen verwendete CPC-Code 84 umfasst die grundlegenden Funktionen der Bereitstellung sämtlicher Computer- und damit verwandten Dienstleistungen: Computerprogramme als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern notwendig sind (einschließlich ihrer Entwicklung und Implementierung), die Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie damit verwandte Dienstleistungen wie Beratung und Schulung von Kundenmitarbeitern. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So ergeben sich Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Datamining (Datenschürfung) und Gridcomputing (Nutzung verteilter IT-Ressourcen) jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.
- b) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich dem Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- i) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Erprobung, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme,

- ii) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Erprobung, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,

- iii) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen,

- iv) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern, oder

- v) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

c) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen ermöglichen auch die elektronische und anderweitige Erbringung anderer Dienstleistungen (z. B. Bankdienstleistungen). Jedoch ist deutlich zu unterscheiden zwischen der infrastrukturellen Dienstleistung (etwa Webhosting oder Anwendungshosting) und der eigentlichen inhaltlichen Dienstleistung (z. B. Bankdienstleistung), die elektronisch erbracht wird. In solchen Fällen fällt die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht unter den CPC-Code 84.

Abschnitt 3

Post- und kurierdienste

Artikel 133

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle Post- und Kurierdienste festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Verpflichtungen übernommen werden.

Artikel 134

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) bezeichnet der Ausdruck

— "Einzellizenz" eine einem einzelnen Anbieter durch eine Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, Konzession oder andere Art der Erlaubnis, die vor Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich ist;

⁽⁴⁰⁾ Der Ausdruck "entsprechende internationale Organisationen" bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Organe der Vertragsparteien angehören können.

— „Universaldienst“ die ständige flächendeckende Erbringung postalischer Dienstleistungen einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

Artikel 135

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Sektor der Post- und Kurierdienste

Im Einklang mit Titel VIII (Wettbewerb) führt jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, die verhindern sollen, dass Anbieter, die in Ausnutzung ihrer Marktstellung allein oder gemeinsam die Bedingungen für eine Teilnahme an dem relevanten Markt für Post- und Kurierdienste (hinsichtlich Preis und Versorgung) erheblich beeinflussen können, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

Artikel 136

Universaldienst

Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtung festlegen, die sie einzuführen oder aufrechtzuerhalten wünscht. Diese Verpflichtung wird nicht per se als wettbewerbswidrig angesehen, sofern sie transparent, diskriminierungsfrei und wettbewerbsneutral gehandhabt wird und keine größere Belastung darstellt, als für den von der Vertragspartei festgelegten Universaldienst erforderlich ist.

Artikel 137

Einzellizenzen

(1) Einzellizenzen werden von einer Vertragspartei nur für Dienstleistungen im Rahmen des Universaldienstes vorgeschrieben ⁽⁴¹⁾.

(2) Schreibt eine Vertragspartei eine Einzellizenz vor, so werden folgende Informationen öffentlich zugänglich gemacht:

a) alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz und der Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag zu befinden, und

b) die Voraussetzungen und Bedingungen für die Einzellizenzen.

(3) Verweigert eine Vertragspartei die Erteilung einer Einzellizenz, so teilt diese Vertragspartei dem Antragsteller auf Anfrage die Gründe für die Verweigerung mit. Jede Vertragspartei führt je nach Bedarf ein Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren

⁽⁴¹⁾ In Kolumbien ist der offizielle Postbetreiber oder –konzessionär eine juristische Person, die den Post-Universaldienst im Rahmen eines Konzessionsvertrags erbringt. Die übrigen Postdienste unterliegen einem beschleunigten Lizenzverfahren, das vom Ministerium für Informations- und Kommunikationstechnologie verwaltet wird. In Peru handelt es sich bei dem benannten Postbetreiber um eine juristische Person, die im Rahmen einer gesetzlich erteilten Konzession ohne Ausschließlichkeitscharakter verpflichtet ist, den Postdienst im gesamten Land zu erbringen. Die sonstigen Postdienste unterliegen einer Regelung, bei der das Ministerium für Verkehr und Kommunikationswesen eine Erlaubnis erteilt.

vor einer unabhängigen Stelle ⁽⁴²⁾ ein, oder behält es bei. Diese Verfahren müssen transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

Artikel 138

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörden sind von den Anbietern von Post- und Kurierdiensten rechtlich getrennt und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Die Entscheidungen der Regulierungsbehörden und die von ihnen angewandten Verfahren müssen gegenüber allen Marktteilnehmern unparteiisch sein.

Abschnitt 4

Telekommunikationsdienste

Artikel 139

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für Telekommunikationsdienste, ausgenommen Rundfunk ⁽⁴³⁾, festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Verpflichtungen übernommen werden ⁽⁴⁴⁾ ⁽⁴⁵⁾.

Artikel 140

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

— „wesentliche Telekommunikationseinrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und -dienstes ⁽⁴⁶⁾,

a) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und

⁽⁴²⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die unabhängige Stelle gerichtlichen Charakter haben kann.

⁽⁴³⁾ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsverbindungen zwischen den Betreibern.

⁽⁴⁴⁾ Zwischen der EU-Vertragspartei und Peru gilt dieser Abschnitt nur für der breiten Öffentlichkeit bereitgestellte Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.

⁽⁴⁵⁾ Zwischen der EU-Vertragspartei und Kolumbien gilt dieser Abschnitt auch für Mehrwert-Telekommunikationsdienste. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „Mehrwert-Telekommunikationsdienste“ für die Zwecke dieses Abschnitts, des Anhangs VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und des Anhangs VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) für Kolumbien und die EU-Vertragspartei Telekommunikationsdienste bezeichnet, bei denen die Anbieter gegenüber den vom Kunden stammenden Informationen einen „Mehrwert schaffen“, indem sie sie inhaltlich oder formal aufwerten oder ihre Speicherung und ihren Abruf ermöglichen.

⁽⁴⁶⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ im Sinne der GATS-Anlage zur Telekommunikation zu verstehen ist.

- b) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;

- „Zusammenschaltung“ die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste⁽⁴⁷⁾, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von dem anderen angebotenen Diensten erhalten;
- „Hauptanbieter“ einen Anbieter im Telekommunikationssektor, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an dem relevanten Markt für Telekommunikationsdienste (hinsichtlich Preis und Versorgung) erheblich beeinflussen kann;
- „Regulierungsbehörde“ eine oder mehrere Stellen im Telekommunikationssektor, die für die Regulierung der Telekommunikation nach diesem Abschnitt zuständig sind;
- „Telekommunikationsdienste“ alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang von elektromagnetischen Signalen bestehen, nicht jedoch die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikation erforderlich ist.

Artikel 141

Wettbewerbssichernde Vorgehungen gegenüber Hauptanbietern

Im Einklang mit Titel VIII (Wettbewerb) führt jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, die verhindern sollen, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung oder der Einsatz einer Preis-Kosten-Schere (Beschneidung der Marge – „margin squeeze“)⁽⁴⁸⁾,
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen sowie geschäftlich relevanter Informationen, die andere Diensteanbieter zur Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

⁽⁴⁷⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ im Sinne der GATS-Anlage zur Telekommunikation zu verstehen ist.

⁽⁴⁸⁾ Die Bezugnahme auf die „Preis-Kosten-Schere“ gilt nur für die EU-Vertragspartei.

Artikel 142⁽⁴⁹⁾

Zusätzliche Verpflichtungen für Hauptanbieter

(1) Im Einklang mit den betreffenden internen Rechtsvorschriften und Verfahren der einzelnen Vertragsparteien erlegt die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei Hauptanbietern gegebenenfalls folgende Verpflichtungen auf:

- a) Verpflichtungen zur Transparenz in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Zugang. Die Regulierungsbehörde kann von Hauptanbietern mit den unter Buchstabe b vorgesehenen Gleichbehandlungsverpflichtungen die Veröffentlichung eines Standardangebots verlangen, das weit genug entbündelt ist, damit Anbieter nicht für Einrichtungen zahlen müssen, die für den gewünschten Dienst nicht erforderlich sind. In einem solchen Standardangebot müssen die betreffenden Dienstangebote auch in einzelne dem Marktbedarf entsprechende Komponenten aufgeschlüsselt und die entsprechenden Bedingungen einschließlich der Tarife angegeben werden,
- b) Verpflichtungen zur Gleichbehandlung in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Zugang
 - i) um sicherzustellen, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Telekommunikationsdiensteanbietern einer anderen Vertragspartei, die gleichartige Dienste erbringen, unter gleichen Voraussetzungen gleichwertige Bedingungen bieten, und
 - ii) um Dienste und Informationen für andere Anbieter zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitzustellen wie bei ihren eigenen Diensten oder den Diensten ihrer Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen,
- c) Verpflichtungen betreffend Kostendeckung und Preiskontrolle, einschließlich Verpflichtungen zu kostenorientierten Preisen, sowie Verpflichtungen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden für die Ermöglichung bestimmter Arten der Zusammenschaltung und/oder des Zugangs und
- d) Verpflichtungen zur positiven Bescheidung angemessener Anträge von Anbietern einer anderen Vertragspartei auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen sowie auf deren Nutzung, unter anderem wenn die Regulierungsbehörde zur Auffassung gelangt, dass die Verweigerung des Zugangs oder die Stellung unangemessener Bedingungen mit ähnlicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltigen wettbewerbsbestimmten Marktes auf Endkundenebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würden.

⁽⁴⁹⁾ Dieser Artikel ist nicht Teil der im Rahmen dieses Übereinkommens zwischen Peru und der EU-Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen, unbeschadet der internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei. Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei gilt dieser Artikel nur für Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 Buchstabe d darf Hauptanbietern unter anderem Folgendes auferlegt werden:

- a) die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen zu gewähren,
- b) die Verpflichtung, mit Unternehmen, die einen Antrag auf Zugang stellen, nach Treu und Glauben zu verhandeln,
- c) die Verpflichtung, bestimmte Dienste zu Großhandelsbedingungen zwecks Weitervertrieb durch Dritte anzubieten,
- d) die Verpflichtung, Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Netzen unverzichtbar sind und die es ermöglichen, auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten eine Zusammenschaltung vorzunehmen, und zwar zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen,
- e) die Verpflichtung, Kolo-kation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Leitungen und Masten zu ermöglichen,
- f) die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste notwendige Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste oder Roaming in Mobilfunknetzen, und
- g) die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen.

Artikel 143

Regulierungsbehörden

- (1) Die Regulierungsbehörden für Telekommunikationsdienste müssen von den Anbietern der Telekommunikationsdienste rechtlich und organisatorisch unabhängig sein.
- (2) Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Sektors ausgestattet sein. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde werden der Öffentlichkeit leicht und in klarer Form zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn diese Aufgaben mehr als einer Stelle übertragen sind.
- (3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörden müssen allen Marktteilnehmern gegenüber transparent und unparteiisch sein.
- (4) Die von einer Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffenen Anbieter können im Wege eines Rechtsbehelfs- beziehungsweise Überprüfungsverfahrens eine von dieser Regulierungsbehörde unabhängige Stelle anrufen.
- (5) Die von einer Entscheidung einer Regulierungsbehörde Perus oder der EU-Vertragspartei betroffenen Anbieter können gegen diese Entscheidung bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle, die einen gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Charakter haben kann, einen Rechtsbehelf einlegen.

(6) Hat eine Beschwerdestelle einer Vertragspartei keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen und unterliegen der Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde. Entscheidungen der Überprüfungs- beziehungsweise Beschwerdestellen einer Vertragspartei werden wirksam durchgesetzt.

Artikel 144

Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Genehmigung der Erbringung von Telekommunikationsdiensten vereinfachte Verfahren anzuwenden.
- (2) Im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der einzelnen Vertragsparteien kann zur Regelung von Fragen der Zuweisung von Nummern und Frequenzen eine Genehmigung⁽⁵⁰⁾ erforderlich sein. Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine solche Genehmigung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Soweit eine Genehmigung erforderlich ist,
 - a) werden alle Genehmigungskriterien öffentlich zugänglich gemacht, ebenso der – vernünftig bemessene – Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über diesen Genehmigungsantrag zu entscheiden;
 - b) werden die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung dem Antragsteller auf Anfrage schriftlich mitgeteilt;
 - c) kann der Antragsteller im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei eine Überprüfung der Entscheidung verlangen und/oder einen Rechtsbehelf gegen sie einlegen, falls die Genehmigung zu Unrecht verweigert wurde;
 - d) dürfen die von einer Vertragspartei für die Erteilung einer Genehmigung verlangten Gebühren die Verwaltungskosten nicht übersteigen, die normalerweise bei der Verwaltung, der Kontrolle und der Durchsetzung der gültigen Genehmigung anfallen⁽⁵¹⁾.

Artikel 145

Zusammenschaltung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jeder Anbieter, der die Genehmigung erhalten hat, in ihrem Gebiet Telekommunikationsdienste zu erbringen, berechtigt ist, die Zusammenschaltung mit anderen Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze und -dienste auszuhandeln. Vereinbarungen über eine Zusammenschaltung sollten grundsätzlich nach geschäftlichen Verhandlungen zwischen den betreffenden Anbietern getroffen werden.

⁽⁵⁰⁾ Im Sinne dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck "Genehmigung" Lizenzen, Konzessionen, Erlaubnisse, Eintragungen und sonstige Genehmigungen, die eine Vertragspartei für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten gegebenenfalls verlangt.

⁽⁵¹⁾ Nicht als Genehmigungsgebühren gelten Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen nichtdiskriminierenden Verfahren der Vergabe von Konzessionen sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes. Zur Klarstellung gilt, dass dieser Buchstabe nicht dahin gehend auszulegen ist, dass er das Recht der einzelnen Vertragsparteien beschränkt, für die Zuweisung knapper Ressourcen wie der Funkfrequenzen ein Entgelt zu verlangen.

(2) Die Regulierungsbehörden der einzelnen Vertragsparteien machen es Anbietern, die während der Aushandlung einer Zusammenschaltungsvereinbarung Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, zur Auflage, diese nur für den Zweck zu nutzen, für den sie übermittelt wurden, und die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen jederzeit zu wahren.

(3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ist an jedem Punkt im Netz zu gewährleisten, an dem dies technisch machbar ist. Eine solche Zusammenschaltung erfolgt

- a) unter diskriminierungsfreien Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich technischer Normen und Spezifikationen), zu diskriminierungsfreien Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichen Dienste oder für gleiche Dienste nichtverbundener Diensteanbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,
- b) termingerecht und außerdem unter Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich technischer Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, so dass der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
- c) auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(5) Jede Vertragspartei schreibt vor, dass Hauptanbieter entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Diensteanbieter, der um die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ersucht, entweder jederzeit oder nach einer öffentlich bekanntgemachten angemessenen Frist eine unabhängige einheimische Stelle anrufen kann, bei der es sich um eine Regulierungsbehörde nach Artikel 143 handeln kann, um Streitigkeiten über angemessene Voraussetzungen, Bedingungen und Tarife für die Zusammenschaltung innerhalb einer vertretbaren Frist beizulegen.

Artikel 146

Knappe Ressourcen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten objektiv, termingerecht, transparent und diskriminierungsfrei abgewickelt werden. Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der bestimmten staatlichen Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

Artikel 147

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie einzuführen oder aufrechtzuerhalten gedenkt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen werden nicht per se als wettbewerbswidrig angesehen, sofern sie transparent, objektiv und diskriminierungsfrei gehandhabt werden. Darüber hinaus müssen diese Verpflichtungen wettbewerbsneutral gehandhabt werden und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für den von der jeweiligen Vertragspartei festgelegten Universaldienst erforderlich ist.

(3) Für die Gewährleistung des Universaldienstes sollten alle Anbieter in Frage kommen; kein Anbieter darf von vornherein ausgeschlossen werden. Die Benennung erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei.

Artikel 148

Telefonverzeichnisse

Jede Vertragspartei stellt sicher,

- a) dass den Nutzern gedruckte und/oder elektronische Verzeichnisse aller Festnetzteilnehmer in einer von der nationalen Regulierungsbehörde gebilligten Form zur Verfügung stehen, die regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich aktualisiert werden, und
- b) dass die Organisationen, welche die unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen erbringen, bei der Verarbeitung der ihnen von anderen Organisationen übermittelten Informationen das Diskriminierungsverbot beachten.

Artikel 149

Vertraulichkeit der Informationen

Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Kommunikation über öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze und -dienste sowie die Vertraulichkeit der diesbezüglichen Verkehrsdaten, ohne dabei den Handel mit Dienstleistungen zu beschränken.

Artikel 150

Streitigkeiten zwischen Anbietern

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit in diesem Abschnitt festgelegten Rechten und Pflichten trifft die Regulierungsbehörde der betreffenden Vertragspartei auf Antrag einer Streitpartei eine verbindliche Entscheidung, damit die Streitigkeit so rasch wie möglich beigelegt werden kann.

(2) Betrifft eine solche Streitigkeit die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, koordinieren die Regulierungsbehörden der betreffenden Vertragsparteien ihre Bemühungen, um eine Beilegung der Streitigkeit zu erreichen.

Abschnitt 5

Finanzdienstleistungen

Artikel 151

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle Finanzdienstleistungen festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden. Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen⁽⁵²⁾ betreffen.

Artikel 152

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Kapitel 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels:

— bezeichnet der Ausdruck "Finanzdienstleistung" jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird. Finanzdienstleistungen schließen alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ein, ferner alle Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen). Zu den Finanzdienstleistungen zählen folgende Tätigkeiten:

- a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:
 - i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - A) Lebensversicherung,
 - B) Sachversicherung,
 - ii) Rückversicherung und Retrozession,
 - iii) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,
- b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
 - i) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - ii) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,

- iii) Finanzleasing,
- iv) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel,
- v) Bürgschaften und Verpflichtungen,
- vi) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit:
 - A) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),
 - B) Devisen,
 - C) derivativen Instrumenten, darunter Futures und Optionen,
 - D) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,
 - E) begebaren Wertpapieren und
 - F) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,
- vii) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren aller Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- viii) Geldmaklergeschäfte,
- ix) Vermögensverwaltung wie Liquiditätsmanagement und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung,
- x) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten,
- xi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und
- xii) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern i bis xi aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien;

⁽⁵²⁾ Bezugnahmen auf die Erbringung einer Finanzdienstleistung in diesem Abschnitt sind als Bezugnahmen auf die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Artikels 108 zu verstehen.

- bezeichnet der Ausdruck “Finanzdienstleister” jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen möchte oder erbringt. Der Ausdruck “Finanzdienstleister” umfasst keine öffentlichen Stellen;
 - bezeichnet der Ausdruck “neue Finanzdienstleistung” eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die im Gebiet einer Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet einer anderen Vertragspartei erbracht wird;
 - bezeichnet der Ausdruck “öffentliche Stelle”
 - a) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr beherrschte Einrichtung, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Einrichtung, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
 - b) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, wenn sie solche Aufgaben ausübt;
 - bezeichnet der Ausdruck “Selbstregulierungsorganisation” jede nichtstaatliche Stelle einschließlich Wertpapier- oder Terminkontraktbörsen oder -märkten, Verrechnungsstellen oder anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegenüber Finanzdienstleistern eigene oder ihr übertragene Regulierungs- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt; zur Klarstellung gilt, dass Selbstregulierungsorganisationen für die Zwecke des Titels VIII (Wettbewerb) nicht als rechtliche Monopole anzusehen sind;
 - umfasst der Ausdruck “in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen” im Sinne des Artikels 108 auch
 - a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Wechselkurspolitik,
 - b) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung und
 - c) sonstige Tätigkeiten, die eine öffentliche Stelle für staatliche Rechnung oder mit staatlicher Garantie oder unter Verwendung staatlicher Finanzmittel ausübt;
- gilt für die Zwecke der Bestimmung des Begriffs “in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen” des Artikels 08, dass der in Artikel 108 festgelegte Ausdruck “Dienstleistungen” auch die unter den vorstehenden Buchstaben b oder c erwähnten Tätigkeiten umfasst, wenn eine Vertragspartei es erlaubt, dass diese Dienstleistungen von ihren Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder Finanzdienstleistern ausgeübt werden.

Artikel 153

Verrechnungs- und Zahlungssysteme

- (1) Unter Bedingungen, zu denen die Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleis-

tern einer anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Verrechnungssystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Absatz soll keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei eröffnen.

(2) Wenn eine Vertragspartei

- a) von Finanzdienstleistern einer anderen Vertragspartei als Voraussetzung dafür, dass sie auf der gleichen Grundlage wie die heimischen Finanzdienstleister tätig werden können, verlangt, Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation, einer Wertpapier- oder Terminkontraktbörse oder eines Wertpapier- oder Terminkontraktmarkts, einer Verrechnungsstelle oder einer anderen Organisation oder Vereinigung zu werden oder sich daran zu beteiligen oder Zugang dazu zu haben, oder
- b) solche Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar mit Vorrechten oder Vorteilen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen ausstattet,

so gewährleistet diese Vertragspartei, dass diese Einrichtungen den Finanzdienstleistern einer anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, die Inländerbehandlung gewähren.

Artikel 154

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

- (1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels oder des Titels V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) kann eine Vertragspartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen unter anderem folgende Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten:

- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat;
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen keine größere Belastung darstellen, als zur Erreichung des mit ihnen verbundenen Ziels erforderlich ist; außerdem dürfen sie Finanzdienstleistungen oder Finanzdienstleister einer anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen gleichen Finanzdienstleistungen oder Finanzdienstleistern nicht diskriminieren.

- (3) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

- (4) Unbeschadet anderer Möglichkeiten der aufsichtsrechtlichen Regelung der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen kann eine Vertragspartei die Eintragung oder Zulassung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen einer anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben.

Artikel 155

Wirksame und transparente Regulierung

(1) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, alle interessierten Personen im Voraus über jede von ihr beabsichtigte allgemein anwendbare Maßnahme zu unterrichten, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Die Maßnahme wird bekanntgemacht

- a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
- b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.

(2) Jede Vertragspartei macht interessierten Personen ihre Bestimmungen zugänglich, die für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen gelten.

(3) Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben vom Antragsteller, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass internationale Standards für die Regulierung und die Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus in ihrem Gebiet umgesetzt und angewandt werden. Bei diesen internationalen Standards handelt es sich um die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (*Core Principle for Effective Banking Supervision*) des Basler Ausschusses, die Grundsätze für die Versicherungsaufsicht und Methodik (*Insurance Core Principles and Methodology*) der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht (*Objectives and Principles of Securities Regulation*) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden sowie die Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche (*Forty Recommendations on Money Laundering*) und die Neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung (*Nine Special Recommendations on Terrorist Financing*) der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (*Financial Action Task Force*).

(5) Die Vertragsparteien nehmen ferner Kenntnis von den "Zehn wichtigsten Grundsätzen des Informationsaustauschs" (*Ten Key Principles for Information Sharing*), die von den Finanzministern der G-7 verabschiedet wurden, dem Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen (*Agreement on Exchange of Information on Tax Matters*) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden "OECD") und der Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (*Statement on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes*) der G-20.

Artikel 156

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern einer anderen Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, die mit den Dienstleistungen vergleichbar sind, die diese Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihrem internen Recht unter gleichen Umständen zu erbringen gestattet. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die neue Finanzdienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung vorschreiben. Ist eine Genehmigung vorgeschrieben, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung darf nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 157

Datenverarbeitung

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern einer anderen Vertragspartei, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übermitteln, sofern diese Verarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Finanzdienstleisters erforderlich ist.

(2) Jede Vertragspartei trifft angemessene Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und zum Schutz vor Eingriffen in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr natürlicher Personen, insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 158

Anerkennung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen

(1) Eine Vertragspartei kann bei der Festlegung, wie ihre den Bereich Finanzdienstleistungen betreffenden Maßnahmen anzuwenden sind, aufsichtsrechtliche Maßnahmen eines anderen Landes anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung oder auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung mit dem betreffenden Land beruhen oder einseitig gewährt werden.

(2) Eine Vertragspartei, die Vertragspartei einer in Absatz 1 genannten – bestehenden oder künftigen – Übereinkunft oder Vereinbarung ist, gibt einer anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, ihren Beitritt zu dieser Übereinkunft oder Vereinbarung auszuhandeln oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr zu erzielen, und zwar unter Voraussetzungen, die eine gleichwertige Regelung, eine gleichwertige Überwachung und Umsetzung dieser Regelung und gegebenenfalls gleichwertige Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien der Übereinkunft oder Vereinbarung ermöglichen. Gewährt eine Vertragspartei die Anerkennung einseitig, so gibt sie einer anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 159

Besondere Ausnahmen

(1) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, es sei denn, diese Tätigkeiten können nach den internen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden.

(2) Dieses Übereinkommen gilt nicht für Tätigkeiten oder Maßnahmen einer Zentralbank oder einer Währungs-, Wechselkurs- oder Kreditbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- und der damit verbundenen Kredit- oder Wechselkurspolitik.

(3) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert.

Abschnitt 6

**Internationale
seeverkehrsdienstleistungen**

Artikel 160

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze für Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr

- a) wendet jede Vertragspartei den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und
- b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge einer anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern einer anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zolleinrichtungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(3) In Anwendung dieser Grundsätze

- a) nimmt jede Vertragspartei in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten über Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und beendet solche gegebenenfalls in früheren bilateralen Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
- b) hebt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken können, auf und führt keine neuen ein.

(4) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich Schiffsagenturdiensten einer anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet eine Niederlassung unter Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit zu betreiben, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Dienstleistern oder den Dienstleistern eines Drittstaates gewährt werden, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.

(5) Jede Vertragspartei stellt den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen einer anderen Vertragspartei zu

angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen des Hafenmeisters, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Artikel 161

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;
- "Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") die Erfüllung der Zollformalitäten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut im Namen eines anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;
- "Spedition" die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für die Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- "internationaler Seeverkehr" Beförderungsvorgänge im Haus-zu-Haus- und im multimodalen Verkehr – wobei der multimodale Verkehr die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt – mit einem einzigen Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und umfasst zu diesem Zweck das Recht, Verträge direkt mit Erbringern von Dienstleistungen anderer Verkehrsträger zu schließen;
- "Schiffsagenturdienste" die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften und

- b) organisatorische Tätigkeiten im Namen von Reedereien im Hinblick auf den Hafenaufenthalt von Schiffen oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;

— „Frachtingschlag“ Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtingschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

a) des Ladens/Löschens von Schiffen,

b) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und

c) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

KAPITEL 6

Elektronischer geschäftsverkehr

Artikel 162

Ziel und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch Zusammenarbeit in Fragen, die sich aus dem elektronischen Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Titels ergeben.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine auf elektronischem Weg erfolgende Lieferung als Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Kapitels 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) angesehen wird, auf die keine Zölle erhoben werden.

Artikel 163

Regelungsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

(1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über sich aus dem elektronischen Geschäftsverkehr ergebende Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Punkte behandelt werden:

a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,

b) die Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,

c) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,

d) der Schutz der Verbraucher im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs unter anderem vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken im grenzüberschreitenden Kontext,

e) der Schutz personenbezogener Daten,

f) die Förderung des papierlosen Handels und

g) andere Punkte, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, indem sie unter anderem Informationen über ihre jeweiligen einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung sowie über die Durchführung dieser Rechtsvorschriften austauschen.

Artikel 164

Schutz personenbezogener Daten

Die Vertragsparteien sind bestrebt, so weit wie möglich und innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten auszuarbeiten oder aufrechtzuerhalten.

Artikel 165

Verwaltung des papierlosen Handels

Die Vertragsparteien sind bestrebt, so weit wie möglich und innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche

a) Handelshandhabungsdokumente der Öffentlichkeit in elektronischer Form zugänglich zu machen und

b) elektronisch eingereichte Handelsverwaltungsdokumente⁽⁵³⁾ als rechtlich mit der Papierversion solcher Dokumente gleichwertig gelten zu lassen.

Artikel 166

Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung, die der Aufrechterhaltung und Einführung transparenter und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken im elektronischen Geschäftsverkehr zukommt, an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Stärkung des Verbraucherschutzes und der Zusammenarbeit zwischen ihren heimischen Verbraucherschutzbehörden bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr an.

⁽⁵³⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „Handelsverwaltungsdokumente“ für Kolumbien und Peru Formulare bezeichnet, die von einer Vertragspartei ausgestellt oder kontrolliert werden und die bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren von einem oder für einen Einführer oder Ausführer ausgefüllt werden müssen.

KAPITEL 7

Ausnahmen

Artikel 167

Allgemeine Ausnahmen

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, sind dieser Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten ⁽⁵⁴⁾,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen, einschließlich der hierzu erforderlichen Umweltmaßnahmen,
- c) die die Erhaltung der – lebenden und nicht lebenden – nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für inländische Investoren oder für die Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen im Inland angewandt werden,
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind,
- e) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) stehen ⁽⁵⁵⁾, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,

⁽⁵⁴⁾ Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die öffentliche Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine wirkliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung einer der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt.

⁽⁵⁵⁾ Zur Klarstellung gilt: Im Falle Perus gilt die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Finanztransfers mittels der gerechten, diskriminierungsfreien und nach Treu und Glauben erfolgenden Anwendung peruanischer Rechtsvorschriften über:

- a) Konkurs, Insolvenz oder den Schutz der Gläubigerrechte,
 - b) die Emission von und den Handel mit Wertpapieren, Futures, Optionen oder Derivaten,
 - c) strafbare Handlungen,
 - d) finanzielle Berichterstattung oder die Aufzeichnung von Transfers, falls sie erforderlich sind, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen, oder
 - e) die Gewährleistung der Einhaltung von Gerichts- oder Verwaltungsbeschlüssen oder von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ergangenen Entscheidungen
- nicht als im Widerspruch zu diesem Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) stehend.

- ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,

- iii) zur Gewährleistung der Sicherheit.

(2) Dieser Titel, die Anhänge VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) sowie Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) gelten weder für die jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit der Vertragsparteien noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

TITEL V

Laufende zahlungen und kapitalverkehr

Artikel 168

Leistungsbilanz

Die Vertragsparteien genehmigen Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen den Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung nach Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds.

Artikel 169

Kapitalbilanz

Hinsichtlich der Kapital- und Zahlungsbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ⁽⁵⁶⁾ in juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats gegründet wurden, und mit Investitionen und anderen Transaktionen, die nach Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) ⁽⁵⁷⁾ getätigt werden, sowie die Liquidation und Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

Artikel 170

Schutzmaßnahmen

(1) Kolumbien kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik in Kolumbien verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen. Die Schutzmaßnahmen können in begründeten Fällen über diesen Zeitraum hinaus aufrechterhalten werden, wenn dies zur Überwindung der außergewöhnlichen Umstände, die zu ihrer Anwendung führten, erforderlich ist. In diesem Fall legt Kolumbien den anderen Vertragsparteien vorab die Gründe dar, die die Aufrechterhaltung der Maßnahmen rechtfertigen.

⁽⁵⁶⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck "Direktinvestitionen" keine Außenhandelskredite, Portfolio-Investitionen nach den internen Rechtsvorschriften, öffentlichen Schuldtitel und damit zusammenhängende Kredite bezeichnet.

⁽⁵⁷⁾ Zur Klarstellung gilt, dass Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) Kapitel 7 (Ausnahmen) auch für diesen Titel gilt.

(2) Peru und die EU-Vertragspartei können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr erste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik in Peru oder in der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen.

(3) Die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 kann durch ihre förmliche Wiedereinführung verlängert werden, wenn in hohem Maße außergewöhnliche Umstände vorliegen und die betroffenen Vertragsparteien ihr Vorgehen hinsichtlich einer etwaigen förmlichen Wiedereinführung im Vorfeld untereinander abgestimmt haben.

(4) Auf keinen Fall können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen als handelspolitische Schutzmaßnahmen oder zum Schutz eines bestimmten Wirtschaftszweigs eingesetzt werden.

(5) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 einführt oder aufrechterhält, unterrichtet die anderen Vertragsparteien unverzüglich über Zweckmäßigkeit und Geltungsbereich der Maßnahmen und legt ihnen so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

Artikel 171

Schlussbestimmungen

Um die Schaffung eines stabilen und sicheren Rahmens für langfristige Investitionen zu unterstützen, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf mit dem Ziel, den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien und insbesondere die schrittweise Liberalisierung der Kapitalbilanz zu erleichtern.

TITEL VI

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Artikel 172

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- „Build-Operate-Transfer-Vertrag und öffentlicher Baukonzessionsvertrag“ jede vertragliche Vereinbarung, deren Hauptziel es ist, für den Bau oder die Wiederherstellung physischer Infrastrukturen sowie von Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder anderen staatlichen Bauwerken zu sorgen, und in deren Rahmen eine Beschaffungsstelle dem Anbieter (Lieferant) als Gegenleistung für die Ausführung einer vertraglichen Vereinbarung für eine bestimmte Frist ein vorübergehendes Eigentum oder das Recht gewährt, derartige Bauwerke während der Laufzeit des Vertrags zu kontrollieren und zu betreiben und für deren Nutzung eine Zahlung zu verlangen;
- „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten werden und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nicht hoheitlichen Zwecken erworben werden;
- „Bauleistungen“ Dienstleistungen mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne der Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (im Folgenden „CPPC“ – *Provisional Central Product Classification*);
- „elektronische Auktion“ ein iteratives Verfahren, bei dem die Anbieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen und das eine Reihung oder Neureihung der Angebote ermöglicht;
- „schriftlich“ jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und später mitgeteilt werden kann. Dies kann auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen einschließen;
- „freihändige Vergabe“ eine Vergabemethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- „Maßnahmen“ Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsvorschriften oder -praktiken sowie alle Maßnahmen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer unter diesen Titel fallenden Beschaffung;
- „Liste für mehrfache Verwendung“ eine Liste von Anbietern, für die eine Beschaffungsstelle festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und die die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- „Ausschreibungsbekanntmachung“ eine Bekanntmachung, in der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter auffordert, einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, ein Angebot oder beides einzureichen;
- „Kompensationen“ Bedingungen oder Zusagen, die die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, wie die Verwendung des Inlandsanteils, die Lizenzerteilung für Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Anforderungen;
- „offenes Ausschreibungsverfahren“ eine Vergabemethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- „Beschaffungsstelle“ eine Stelle einer Vertragspartei, die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 aufgeführt ist;
- „qualifizierter Anbieter“ einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als einen die Teilnahmebedingungen erfüllenden Anbieter anerkennt;
- „beschränktes Ausschreibungsverfahren“ eine Vergabemethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;

- „Dienstleistungen“ auch Bauleistungen, wenn nichts anderes bestimmt ist, und
- „technische Spezifikationen“ Vergabebedingungen, die
 - a) die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, sowie die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen festlegen oder
 - b) Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, die für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

Artikel 173

Geltungsbereich

(1) Dieser Titel gilt für alle von einer Vertragspartei getroffenen Maßnahmen, die sich auf unter diesen Titel fallende Beschaffungen beziehen.

(2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck „unter diesen Titel fallende Beschaffungen“ für staatliche Zwecke vorgenommene Beschaffungen von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen, die für jede Vertragspartei in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 aufgeführt sind und

- a) die nicht mit Blick auf die gewerbliche Veräußerung oder Weiterveräußerung oder zur Verwendung für die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen für die gewerbliche Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,
- b) die über Beschaffungsaufträge in jeder vertraglichen Form erfolgen, einschließlich Beschaffungsaufträgen im Wege des Kaufs, des Mietkaufs, des Leasings oder der Miete mit oder ohne Kaufoption, Build-Operate-Transfer-Verträgen und öffentlichen Baukonzessionsverträgen,
- c) deren Auftragswert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 176 mindestens den in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 für jede Vertragspartei festgelegten Schwellenwerten entspricht,
- d) die von einer Beschaffungsstelle vorgenommen werden und
- e) die nicht aus anderen Gründen aus dem Geltungsbereich dieses Titels ausgenommen sind.

(3) Sofern nicht anders vorgesehen, gilt dieser Titel nicht für

- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran,
- b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jede Form von Hilfe, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperations-

vereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Subventionen, Kapitalzuführungen, Garantien, Indossamenten und steuerlichen Anreizen,

- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere⁽⁵⁸⁾,

- d) Arbeitsverträge mit staatlichen Stellen und damit zusammenhängende Maßnahmen und

- e) Beschaffungen,

- i) die unmittelbar internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,

- ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über

- A) die Stationierung von Streitkräften oder

- B) die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten einer solchen Übereinkunft unterliegen,

- iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder über internationale Zuschüsse, Darlehen oder sonstige internationale Unterstützungsleistungen finanziert werden, sofern das anwendbare Verfahren oder die anwendbaren Bedingungen nicht mit diesem Titel vereinbar wären.

(4) Jede Vertragspartei gibt in ihrem entsprechenden Unterabschnitt des Anhangs XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 Folgendes an:

- a) Unterabschnitt 1: die zentralen Regierungsstellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,

- b) Unterabschnitt 2: die nachgeordneten Regierungsstellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,

- c) Unterabschnitt 3: alle anderen Stellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,

- d) Unterabschnitt 4: die Waren, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,

- e) Unterabschnitt 5: die Dienstleistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen), deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,

- f) Unterabschnitt 6: die Bauleistungen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt, und

- g) Unterabschnitt 7: allgemeine Anmerkungen.

⁽⁵⁸⁾ Zur Klarstellung gilt, dass dieser Titel nicht für die Beschaffung von Bank-, Finanz- oder spezialisierten Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten gilt:

- a) Aufnahme öffentlicher Schulden oder
- b) Verwaltung der öffentlichen Schulden.

(5) Verlangen Beschaffungsstellen im Rahmen der unter diesen Titel fallenden Beschaffungen, dass nicht in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 einer Vertragspartei aufgeführte Personen Beschaffungen nach besonderen Anforderungen durchführen, so findet Artikel 175 sinngemäß auf diese Anforderungen Anwendung.

Bewertung

(6) Wird der geschätzte Wert einer Beschaffung berechnet, um festzustellen, ob es sich um eine unter diesen Titel fallende Beschaffung handelt, so teilt die Beschaffungsstelle die Beschaffung nicht mit der Absicht auf, die Anwendung dieses Titels ganz oder teilweise zu umgehen; desgleichen erfolgt die Auswahl oder Anwendung einer bestimmten Bewertungsmethode für die Schätzung des Werts einer Beschaffung nicht mit der Absicht, die Anwendung dieses Titels ganz oder teilweise zu umgehen.

(7) Die Beschaffungsstellen berechnen den geschätzten maximalen Gesamtwert einer Beschaffung für die gesamte Laufzeit des Auftrags, ungeachtet dessen, ob er an einen oder mehrere Anbieter vergeben wurde, und berücksichtigen dabei alle Formen der Vergütung einschließlich Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen. Ist für eine Beschaffung die Möglichkeit von Optionsklauseln vorgesehen, so berechnet die Beschaffungsstelle den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung einschließlich der Optionskäufe.

(8) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Aufträge in Teilen (im Folgenden "wiederkehrende Beschaffungen") vergeben, so ist die Grundlage für die Berechnung des geschätzten maximalen Gesamtwerts

- a) der maximale Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags oder
- b) der Wert wiederkehrender Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen derselben Art, für die in den vorangegangenen 12 Monaten oder im vorangegangenen Steuerjahr der Beschaffungsstelle Aufträge vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf erwartete Änderungen in Menge oder Wert der Ware oder Dienstleistung in den nachfolgenden 12 Monaten anzupassen ist, oder
- c) der geschätzte Wert wiederkehrender Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen derselben Art, für die innerhalb von 12 Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder im Steuerjahr der Beschaffungsstelle Aufträge vergeben werden.

(9) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, neue Beschaffungspolitiken oder -verfahren oder neue Formen von Beschaffungsaufträgen zu entwickeln, sofern sie mit diesem Titel vereinbar sind.

Artikel 174

Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Han-

dels führen, darf dieser Titel nicht so ausgelegt werden, als hindere er eine Vertragspartei daran, Maßnahmen zu treffen oder aufrechtzuerhalten,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit zu schützen,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen, einschließlich der entsprechenden Umweltmaßnahmen,
- c) die erforderlich sind, um das geistige Eigentum zu schützen, oder
- d) die von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeits-einrichtungen oder Strafgefangenen hergestellte Waren oder erbrachte Dienstleistungen betreffen.

Artikel 175

Allgemeine Grundsätze

(1) Für Maßnahmen im Zusammenhang mit unter diesen Titel fallenden Beschaffungen gilt Folgendes:

- a) Die EU-Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen⁽⁵⁹⁾, gewährt den Waren und Dienstleistungen der unterzeichnenden Andenstaaten sowie den Anbietern der unterzeichnenden Andenstaaten, die diese Waren oder Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.
- b) Jeder unterzeichnende Andenstaat, einschließlich seiner Beschaffungsstellen, gewährt den Waren und Dienstleistungen der EU-Vertragspartei sowie den Anbietern der EU-Vertragspartei, die diese Waren und Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die er seinen eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.

(2) In Bezug auf alle Maßnahmen, die unter diesen Titel fallende Beschaffungen betreffen, darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen

- a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter aufgrund des Grades seiner Zugehörigkeit zu einer ausländischen Person oder deren Eigentums an ihm nicht weniger günstig behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter oder
- b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter nicht deshalb diskriminieren, weil die von diesem Anbieter für eine bestimmte Beschaffung angebotenen Waren oder Dienstleistungen Waren oder Dienstleistungen einer anderen Vertragspartei sind.

Durchführung der Beschaffungen

(3) Die Beschaffungsstellen führen die unter diesen Titel fallenden Beschaffungen transparent und unparteiisch durch, so dass Interessenkonflikte vermieden werden und Korruption verhindert wird.

⁽⁵⁹⁾ Die "Beschaffungsstellen" der EU-Vertragspartei schließen die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 aufgeführten "Beschaffungsstellen" der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein.

Ausschreibungsverfahren

(4) Die Beschaffungsstellen wenden Methoden wie offene oder beschränkte Ausschreibungsverfahren und freihändige Vergabe nach ihren internen Rechtsvorschriften im Einklang mit diesem Titel an.

Einsatz elektronischer Mittel

(5) Werden unter diesen Titel fallende Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so ist es Aufgabe der Beschaffungsstelle,

- a) zu gewährleisten, dass die für die Beschaffung und damit auch für die Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein verfügbar und mit anderen allgemein verfügbaren IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind, und
- b) Mechanismen bereitzuhalten, die die Integrität der Anträge auf Teilnahme und der Angebote einschließlich der Feststellung der Zeit des Eingangs gewährleisten und unbefugten Zugriff darauf verhindern.

Ursprungsregeln

(6) Für die Zwecke der unter diesen Titel fallenden Beschaffungen darf eine Vertragspartei auf Waren oder Dienstleistungen, die aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt oder von dieser geliefert werden, keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von denen unterscheiden, die zum gleichen Zeitpunkt im normalen Handelsverkehr auf Einfuhren oder Lieferungen der gleichen Waren oder Dienstleistungen aus dem Gebiet der gleichen Vertragspartei angewandt werden.

Kompensationen

(7) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels oder des dazugehörigen Anhangs darf eine Vertragspartei keine Kompensationen anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder durchsetzen.

Nicht beschaffungsbezogene Maßnahmen

(8) Die Absätze 1 und 2 gelten weder für Zölle und Abgaben jeglicher Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, noch für das Verfahren zur Erhebung dieser Zölle und Abgaben, sonstige Einfuhrvorschriften oder -förmlichkeiten oder für Maßnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die unter diesen Titel fallende Beschaffungen regeln.

Artikel 176**Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen**

(1) Jede Vertragspartei

- a) veröffentlicht alle allgemein anwendbaren Maßnahmen, die unter diesen Titel fallende Beschaffungen betreffen, sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen unverzüglich in von amtlicher Seite benannten elektronischen Medien oder Papiermedien, die eine weite Verbreitung gewährleisten und der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind,
- b) erläutert diese, falls gewünscht, einer anderen Vertragspartei,
- c) führt in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 2 die elektronischen Medien oder Papiermedien auf, in denen die Vertragspartei die unter Buchstabe a genannten Informationen veröffentlicht, und

d) führt in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 3 die elektronischen Medien auf, in denen die Vertragspartei die nach diesem Artikel sowie nach Artikel 177, Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 188 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jedwede Änderung ihrer in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlagen 2 oder 3 aufgeführten Informationen.

Artikel 177**Veröffentlichung von Bekanntmachungen****Ausschreibungsbekanntmachung**

(1) Sofern nicht die in Artikel 185 dargelegten Umstände vorliegen, veröffentlichen die Beschaffungsstellen bei jeder unter diesen Titel fallenden Beschaffung eine Ausschreibungsbekanntmachung in den in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 3 aufgeführten geeigneten Medien. Alle Bekanntmachungen enthalten die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 dargelegten Angaben. Die Bekanntmachungen sind auf elektronischem Wege über einen einzigen Zugangspunkt kostenlos zugänglich.

Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen

(2) Jede Vertragspartei fordert ihre Beschaffungsstellen auf, so früh wie möglich in jedem Haushaltsjahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung sollte den Gegenstand der Beschaffung und den vorgesehenen Veröffentlichungstermin der Ausschreibungsbekanntmachung enthalten.

(3) Die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 1 Unterabschnitt 3 genannten Beschaffungsstellen können eine Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, sofern diese alle verfügbaren in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 genannten Angaben enthält und die interessierten Anbieter darin aufgefordert werden, gegenüber der Beschaffungsstelle ihr Interesse an der Ausschreibung zu bekunden.

Artikel 178**Teilnahmebedingungen**

(1) Die Beschaffungsstellen stellen nur die Bedingungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter über die rechtlichen Voraussetzungen und finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännischen und technischen Kompetenzen für die Durchführung der betreffenden Beschaffung verfügt.

(2) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt, bewerten die Beschaffungsstellen die finanzielle, kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle; dabei dürfen die Beschaffungsstellen die Teilnahme eines Anbieters an einer Ausschreibung nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen Auftrag oder mehrere Aufträge einer Beschaffungsstelle einer bestimmten Vertragspartei erhalten hat oder dass der Anbieter bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet einer bestimmten Vertragspartei verfügt.

(3) Bei der Beurteilung nach Absatz 2 stützen die Beschaffungsstellen ihre Bewertung auf die Bedingungen, die in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegeben waren.

(4) Die Beschaffungsstellen können Anbieter aus Gründen wie Insolvenz, unrichtigen Angaben, erheblichen oder anhaltenden Mängeln bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen oder Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Auftrags oder früherer Aufträge, Verurteilungen wegen schwerer Straftaten oder Verurteilungen wegen schwerer Delikte, Berufsvergehen oder nicht entrichteter Steuern ausschließen.

(5) Die Beschaffungsstellen können den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, und etwaige vorgeschlagene Unterauftragnehmer bekanntzugeben. Die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers bleibt von dieser Angabe unberührt.

Artikel 179

Beschränkte Ausschreibungsverfahren

(1) Beabsichtigen Beschaffungsstellen die Durchführung beschränkter Ausschreibungsverfahren, so

- a) machen sie in der Ausschreibungsbekanntmachung mindestens die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 unter den Buchstaben a, b, d, e, h und i genannten Angaben und fordern Anbieter zur Stellung eines Teilnahmeantrags auf und
- b) übermitteln sie den qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung der Angebote mindestens die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 unter den Buchstaben c, f und g genannten Angaben.

(2) Die Beschaffungsstellen erkennen alle Anbieter ihrer wie auch einer anderen Vertragspartei als qualifiziert an, die die Bedingungen für die Teilnahme an einer bestimmten Ausschreibung erfüllen, es sei denn, die Beschaffungsstelle begrenzt in der Ausschreibungsbekanntmachung die Zahl der Anbieter, die ein Angebot einreichen können, und gibt die Kriterien für diese Begrenzung an.

(3) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 1 öffentlich zugänglich gemacht, so stellen die Beschaffungsstellen sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 2 ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 180

Liste für mehrfache Verwendung⁽⁶⁰⁾

(1) Die Beschaffungsstellen können eine Liste für mehrfache Verwendung erstellen oder führen, sofern jährlich eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die

⁽⁶⁰⁾ Für Kolumbien gilt im Falle von "concurso de méritos" für die Zwecke des Absatzes 3 sowie des Absatzes 4 Buchstabe c für Listen für mehrfache Verwendung mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr eine spezifische Frist für die Erstellung einer solchen Liste, die von der Beschaffungsstelle festgelegt wird. Nach Ablauf dieser Frist können keine neuen Anbieter aufgenommen werden. Nur in der Liste aufgeführte Anbieter dürfen Angebote einreichen.

Aufnahme in diese Liste zu beantragen, veröffentlicht und im Falle der Veröffentlichung auf elektronischem Wege kontinuierlich in einem geeigneten Medium, das in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 3 aufgeführt ist, zur Verfügung gestellt wird. Diese Bekanntmachungen enthalten die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 5 aufgeführten Angaben.

(2) Gilt eine Liste für mehrfache Verwendung höchstens drei Jahre, so können die Beschaffungsstellen ungeachtet des Absatzes 1 eine dort genannte Bekanntmachung nur einmal zu Beginn der Geltungsdauer der Liste veröffentlichen, sofern in der Bekanntmachung die Geltungsdauer genannt und darauf hingewiesen wird, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

(3) Die Beschaffungsstellen gestatten den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung zu beantragen, und nehmen alle qualifizierten Anbieter innerhalb eines angemessen kurzen Zeitraums in die Liste auf.

(4) Die Beschaffungsstellen können eine Bekanntmachung, in der Anbieter zur Einreichung eines Antrags auf Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung aufgefordert werden, als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, sofern

- a) die Bekanntmachung im Einklang mit Absatz 1 veröffentlicht wird und die nach Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 5 erforderlichen Angaben sowie alle verfügbaren in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 genannten Angaben enthält und sofern darin erklärt wird, dass die Bekanntmachung eine Ausschreibungsbekanntmachung darstellt,
- b) die Beschaffungsstelle den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Ausschreibung bekundet haben, umgehend hinreichende Angaben übermittelt, damit diese beurteilen können, inwieweit sie an der Ausschreibung interessiert sind, einschließlich aller sonstigen nach Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 4 erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind, und
- c) Anbieter, die die Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung im Einklang mit Absatz 3 beantragt haben, ein Angebot für eine bestimmte Ausschreibung einreichen dürfen, wenn die Beschaffungsstelle genügend Zeit hat, um zu prüfen, ob die Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

(5) Die Beschaffungsstellen teilen den Anbietern, die einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung oder auf Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung gestellt haben, umgehend ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(6) Wenn eine Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Ausschreibung oder auf Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung ablehnt, einen Anbieter nicht länger als qualifiziert anerkennt oder einen Anbieter aus einer Liste für mehrfache Verwendung streicht, so teilt sie dies dem Anbieter umgehend mit und übermittelt ihm auf seinen Antrag hin eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

Artikel 181

Technische Spezifikationen

- (1) Die Beschaffungsstellen dürfen keine technischen Spezifikationen ausarbeiten, annehmen oder anwenden und keine Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel geschaffen werden.
- (2) Wenn sie technische Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, verfahren die Beschaffungsstellen, soweit angebracht, wie folgt:
- a) Sie legen den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als äußerliche oder beschreibende Eigenschaften zugrunde und
 - b) sie stützen die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, soweit vorhanden, andernfalls auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.
- (3) Werden äußerliche oder beschreibende Eigenschaften für die technischen Spezifikationen verwendet, so sollten die Beschaffungsstellen in den Ausschreibungsunterlagen, soweit angebracht, durch Zusätze wie "oder gleichwertig" darauf hinweisen, dass sie Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die die Ausschreibungsanforderungen nachweislich erfüllen, berücksichtigen.
- (4) Eine bestimmte Marke oder Handelsbezeichnung, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster oder Modell, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstellen sein, wenn die Anforderungen der Ausschreibung anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen einen Zusatz wie "oder gleichwertig" enthalten.
- (5) Die Beschaffungsstellen dürfen nicht in einer Form, die den Wettbewerb ausschalten würde, von einer Person, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Beschaffung haben könnte, Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die für die Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für diese Beschaffung verwendet werden können.
- (6) Jede Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen kann im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, annehmen oder anwenden, um den Erhalt natürlicher Ressourcen oder den Umweltschutz zu fördern.

Artikel 182

Ausschreibungsunterlagen

- (1) Die Beschaffungsstellen stellen den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten. Diese Unterlagen enthalten eine vollständige Beschreibung der in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 8 aufgeführten Anforderungen, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung beschrieben wurden.

(2) Die Beschaffungsstellen beantworten umgehend alle angemessenen Anfragen der an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter nach sachdienlichen Angaben, sofern diese Angaben dem betreffenden Anbieter keinen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten im Ausschreibungsverfahren verschaffen.

(3) Ändert eine Beschaffungsstelle vor der Zuschlagserteilung die Kriterien oder Anforderungen in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert sie eine Ausschreibungsbekanntmachung oder Ausschreibungsunterlagen, so übermittelt sie sämtliche Änderungen, geänderten oder neu veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung der Angaben teilgenommen haben, soweit sie bekannt sind, während sie in allen anderen Fällen nach Maßgabe der ursprünglichen Angaben vorgeht, und
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, so dass die Anbieter gegebenenfalls ihr Angebot ändern und erneut einreichen können.

Artikel 183

Fristen

Die Beschaffungsstellen bemessen im Einklang mit ihren eigenen angemessenen Bedürfnissen die Fristen so, dass den Anbietern genügend Zeit für die Ausarbeitung und Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an einer Ausschreibung und von anforderungsgerechten Angeboten bleibt; dabei berücksichtigen sie Faktoren wie die Art und Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und die Zeit für die Übermittlung der Angebote aus dem Ausland wie aus dem Inland, sofern keine elektronischen Mittel eingesetzt werden. Die geltenden Fristen sind in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 6 festgelegt.

Artikel 184

Verhandlungen

- (1) Die Vertragsparteien können vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen führen
- a) im Zusammenhang mit Beschaffungen, bei denen sie diese Absicht in der Ausschreibungsbekanntmachung angekündigt haben, oder
 - b) in Fällen, in denen die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegebenen spezifischen Bewertungskriterien eindeutig das günstigste ist.
- (2) Die Beschaffungsstelle
- a) stellt sicher, dass der Ausschluss von an Verhandlungen teilnehmenden Anbietern stets auf der Grundlage der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien erfolgt, und
 - b) legt gegebenenfalls nach Abschluss der Verhandlungen eine für alle übrigen Anbieter geltende Frist für die Einreichung eines neuen oder geänderten Angebots fest.

*Artikel 185***Freihändige Vergabe**

Die Beschaffungsstellen können nur dann Aufträge freihändig vergeben und sich dafür entscheiden, die Artikel 177 bis 180, 182 bis 184, 186 und 187 nicht anzuwenden,

- a) wenn
 - i) keine Angebote eingehen oder kein Anbieter einen Antrag auf Teilnahme stellt,
 - ii) keine Angebote eingehen, die den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen,
 - iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die abgegebenen Angebote aufeinander abgestimmt sind,
 sofern die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen nicht wesentlich geändert sind,
- b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter beschafft werden können und es keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistung gibt, weil die Ausschreibung ein Kunstwerk betrifft, aus Gründen des Schutzes von Patent- und Urheberrechten oder von sonstigen ausschließlichen Rechten oder wegen fehlenden Wettbewerbs aus technischen Gründen, etwa im Falle der Erbringung von Dienstleistungen auf der Basis wechselseitigen Vertrauens ("intuitu personae"),
- c) wenn es sich um nicht in der ursprünglichen Ausschreibung enthaltene Ergänzungslieferungen oder -dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters
 - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen der ursprünglichen Ausschreibung beschafften Ausstattungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann und
 - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstellen nicht vorhersehen konnten, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,
- e) bei Waren, die an einer Rohstoffbörse gekauft werden,
- f) wenn eine Beschaffungsstelle Prototypen oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden,
- g) wenn Käufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund von Liquidation,

Zwangsverwaltung oder Insolvenz, nicht jedoch im Rahmen üblicher Käufe bei normalen Anbietern bestehen, oder

- h) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird, sofern der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Titels durchgeführt wird, die Beurteilung der Teilnehmer von einem unabhängigen Preisgericht vorgenommen wird und das Ziel des Wettbewerbs darin besteht, einen Auftrag an den Gewinner zu vergeben.

*Artikel 186***Elektronische Auktionen**

Beabsichtigt eine Beschaffungsstelle, eine unter diesen Titel fallende Beschaffung mit Hilfe einer elektronischen Auktion durchzuführen, so übermittelt sie jedem Teilnehmer vor Beginn der Auktion folgende Angaben:

- a) die Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen dargelegten Bewertungskriterien stützt und im Laufe der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote verwendet wird,
- b) die Ergebnisse erster Bewertungen der einzelnen Elemente seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Angaben über die Durchführung der Auktion.

*Artikel 187***Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung**

- (1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstellen erfolgt nach Verfahren, die die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten. Dabei werden die Angebote mindestens bis zur Angebotsöffnung vertraulich behandelt.
- (2) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden, zum Zeitpunkt der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen und von einem Anbieter eingereicht werden, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.
- (3) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Vergabe eines Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie dem Anbieter den Zuschlag, der nach ihrer Feststellung in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen dargelegten Bewertungskriterien das günstigste Angebot beziehungsweise bei ausschließlicher Berücksichtigung des Preises das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat.

(4) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie in Rücksprache mit dem Anbieter prüfen, ob dieser die Teilnahmebedingungen erfüllt und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.

Artikel 188

Transparenz der Beschaffungsinformationen

(1) Die Beschaffungsstellen unterrichten die teilnehmenden Anbieter umgehend und auf Antrag auch schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen. Im Einklang mit Artikel 189 Absätze 2 und 3 teilen die Beschaffungsstellen den nicht erfolgreichen Anbietern auf Anfrage die Gründe mit, aus denen ihr Angebot nicht ausgewählt wurde, sowie die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

(2) Spätestens 72 Tage nach der Erteilung des Zuschlags für jeden Auftrag für eine unter diesen Titel fallende Beschaffung veröffentlichen die Beschaffungsstellen eine Vergabebekanntmachung, die mindestens die in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 7 dargelegten Angaben enthält, in dem in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 2 aufgeführten geeigneten Papiermedium oder elektronischen Medium. Wird nur ein elektronisches Medium verwendet, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich sein.

(3) Die Beschaffungsstellen erstellen Berichte und führen Unterlagen über Ausschreibungsverfahren, die unter diesen Titel fallende Beschaffungen betreffen, einschließlich der in Anhang XII (Öffentliches Beschaffungswesen) Anlage 7 vorgesehenen Berichte, und bewahren diese Berichte und Unterlagen nach der Zuschlagserteilung mindestens drei Jahre lang auf.

Artikel 189

Offenlegung von Informationen

(1) Die Vertragsparteien übermitteln auf Antrag einer anderen Vertragspartei umgehend die Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Titel durchgeführt wurde, einschließlich der Informationen über die Merkmale und relativen Vorteile des erfolgreichen Angebots. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei späteren Ausschreibungen beeinträchtigen, so dürfen diese Informationen von der Vertragspartei, an die sie weitergegeben werden, einem Anbieter nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, die die Auskunft erteilt hat, offengelegt werden.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen Anbietern keine Auskünfte erteilen, die den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern beeinträchtigen könnten.

(3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, Behörden und Widerspruchsbehörden, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn die Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern möglicherweise beeinträchtigen, die legitimen Geschäfts-

interessen Einzelner, einschließlich den Schutz des geistigen Eigentums beeinträchtigen oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Artikel 190

Widerspruchsverfahren der Vertragsparteien

(1) Jede Vertragspartei erhält ein rasch greifendes, wirksames, transparentes und nichtdiskriminierendes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufrecht oder führt ein solches Verfahren ein, damit Anbieter, die ein Interesse an einer unter diesen Titel fallenden Beschaffung haben oder hatten, gegen Folgendes Widerspruch einlegen können

- a) einen Verstoß gegen diesen Titel oder
- b) – falls der Anbieter nach dem internen Recht der betreffenden Vertragspartei nicht direkt gegen einen Verstoß gegen diesen Titel Widerspruch einlegen kann – die Nichteinhaltung der von einer Vertragspartei getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Titels

im Zusammenhang mit der betreffenden unter diesen Titel fallenden Beschaffung.

(2) Die Verfahrensregeln für alle Widersprüche nach Absatz 1 werden schriftlich festgehalten und allgemein zugänglich gemacht.

(3) Führt ein Anbieter im Zusammenhang mit einer unter diesen Titel fallenden Beschaffung, an der er ein Interesse hat oder hatte, Beschwerde über einen Verstoß oder eine Nichteinhaltung nach Absatz 1, so fordert die betreffende Vertragspartei ihre Beschaffungsstelle und den Anbieter dazu auf, im Wege von Konsultationen nach einer Lösung zu suchen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, so dass weder die Teilnahme des Anbieters bei laufenden oder künftigen Beschaffungen noch sein Recht, auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg Abhilfemaßnahmen zu erwirken, beeinträchtigt werden.

(4) Allen Anbietern wird ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von dem Sachverhalt, der Anlass des Widerspruchs ist, Kenntnis erhalten haben oder nach vernünftigem Ermessen erhalten haben müssten, ein ausreichender Zeitraum von mindestens 10 Tagen zur Vorbereitung und Einlegung eines Widerspruchs eingeräumt.

(5) Von jeder Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde eingerichtet oder benannt, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit unter diesen Titel fallenden Beschaffungen entgegennimmt und prüft.

(6) Wird ein Widerspruch zuerst von einer nicht in Absatz 5 genannten Stelle oder Behörde geprüft, so stellt die betreffende Vertragspartei sicher, dass der Anbieter gegen deren erste Entscheidung bei einer unparteiischen und von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Anlass des Widerspruchs ist, unabhängigen Verwaltungs- oder Justizbehörde Rechtsmittel einlegen kann. Handelt es sich bei der Widerspruchsbehörde nicht um ein Gericht, so unterliegt sie der gerichtlichen Überprüfung oder muss über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass

- a) die Beschaffungsstelle sich schriftlich zum Widerspruch äußert und der Widerspruchsbehörde alle sachdienlichen Unterlagen vorgelegt werden,
 - b) die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden die "Beteiligten") das Recht haben, vor einer Entscheidung der Widerspruchsbehörde über den Widerspruch gehört zu werden,
 - c) die Beteiligten das Recht haben, vertreten und begleitet zu werden,
 - d) die Beteiligten Zugang zu allen Verfahren erhalten,
 - e) die Beteiligten das Recht haben zu verlangen, dass die Verfahren öffentlich und in Gegenwart von Zeugen geführt werden, und
 - f) alle Entscheidungen über oder Empfehlungen zu Widersprüchen von Anbietern zügig schriftlich vorgelegt und für jede einzelne Entscheidung oder Empfehlung begründet werden.
- (7) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder behält Verfahren bei, die Gewähr dafür bieten, dass
- a) rasch vorläufige Maßnahmen getroffen werden, um die Möglichkeit des Anbieters zur Teilnahme an der Beschaffung zu wahren. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung über die Anwendung solcher Maßnahmen überwiegende negative Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses berücksichtigt werden können. Ein Nichttätigwerden ist schriftlich zu begründen; und
 - b) ein Verstoß gegen diesen Titel behoben oder für den erlittenen Verlust oder Schaden Ersatz geleistet wird, wenn durch eine Widerspruchsbehörde ein Verstoß oder eine Nichteinhaltung nach Absatz 1 festgestellt wurde. Die Behebung des Verstoßes bzw. der Ersatz kann auf die Kosten für die Erstellung des Angebots und/oder die durch die Einlegung des Widerspruchs entstandenen Kosten beschränkt werden.
- a) die betreffende Änderung geringfügig oder eine rein formale Berichtigung ist oder
 - b) die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, bei der die Kontrolle oder der Einfluss der Vertragspartei tatsächlich beseitigt worden ist.
- (3) Teilt eine andere Vertragspartei nicht die Ansicht, dass
- a) die nach Absatz 1 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung angemessen ist, um ein vergleichbares Niveau des einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereichs aufrechtzuerhalten,
 - b) die vorgeschlagene Änderung geringfügig oder eine rein formale Berichtigung nach Absatz 2 Buchstabe a ist oder
 - c) die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, bei der nach Absatz 2 Buchstabe b die Kontrolle oder der Einfluss der Vertragspartei tatsächlich beseitigt worden ist,
- so muss diese andere Vertragspartei binnen 30 Tagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Notifikation schriftlich Einspruch erheben; andernfalls wird davon ausgegangen, dass sie mit der Anpassung oder vorgeschlagenen Änderung, auch für die Zwecke des Titels XII (Streitbeilegung), einverstanden ist.
- (4) Erklären sich die Vertragsparteien im Handelsausschuss mit einer vorgeschlagenen Änderung, Berichtigung oder geringfügigen Änderung einverstanden – als Einverständnis gilt auch, wenn eine Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen gemäß Absatz 3 Einspruch erhoben hat –, so ändern die Vertragsparteien unverzüglich den entsprechenden Anhang.
- (5) Die EU-Vertragspartei kann jederzeit mit einem unterzeichnenden Andenstaat bilaterale Verhandlungen über eine Ausweitung des nach diesem Titel gegenseitig gewährten Marktzugangs aufnehmen.

Artikel 192

Beteiligung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen

- Artikel 191**
- Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs**
- (1) Ändert eine Vertragspartei den Geltungsbereich dieses Titels im Hinblick auf das Beschaffungswesen, so
- a) notifiziert sie dies den anderen Vertragsparteien schriftlich und
 - b) unterbreitet den anderen Vertragsparteien in der Notifikation einen Vorschlag für angemessene ausgleichende Anpassungen des Geltungsbereichs mit dem Ziel, diesen auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung aufrechtzuerhalten.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen gewähren, wenn
- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Beteiligung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen am öffentlichen Beschaffungswesen an.
 - (2) Die Vertragsparteien erkennen ferner die Bedeutung von Unternehmensallianzen zwischen Anbietern der Vertragsparteien an, insbesondere zwischen Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, einschließlich ihrer gemeinsamen Teilnahme an Ausschreibungsverfahren.
 - (3) Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen auszutauschen und gemeinsam darauf hinzuarbeiten, dass der Zugang für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen zu den Verfahren, Methoden und vertraglichen Anforderungen des öffentlichen Beschaffungswesens erleichtert wird und auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Artikel 193

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der Verfahren ihres jeweiligen öffentlichen Beschaffungswesens zu erreichen und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten, vor allem für Klein-, Klein- und Mittelunternehmen, zu verbessern, an.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit unter anderem in folgenden Bereichen:

- a) Austausch von Erfahrungen und Informationen zum Beispiel über Regelungsrahmen, vorbildliche Verfahren und Statistiken,
- b) Entwicklung und Einsatz der elektronischen Kommunikation im öffentlichen Beschaffungswesen,
- c) Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Anbieter beim Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt,
- d) Stärkung der für die Umsetzung dieses Titels zuständigen Institutionen, einschließlich Schulung der Staatsbediensteten, und
- e) Kapazitätsaufbau zur Ermöglichung eines mehrsprachigen Zugangs zu öffentlichen Aufträgen.

(3) Die EU-Vertragspartei leistet potenziellen Bietern aus den unterzeichnenden Andenstaaten auf Ersuchen in dem von ihr für angemessen erachteten Umfang Hilfe bei der Einreichung ihrer Angebote und der Auswahl der Waren oder Dienstleistungen, die für die Beschaffungsstellen der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten. Außerdem leistet die EU-Vertragspartei ihnen Hilfestellung, damit die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der geplanten Beschaffung sind, die technischen Vorschriften und Normen erfüllen.

Artikel 194

Unterausschuss "Öffentliche Beschaffung"

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Öffentliche Beschaffung" ein, der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt.

(2) Der Unterausschuss

- a) bewertet die Durchführung dieses Titels einschließlich der Nutzung der durch den verbesserten Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen gebotenen Möglichkeiten und empfiehlt den Vertragsparteien geeignete Maßnahmen,

b) bewertet und verfolgt die von den Vertragsparteien unterbreiteten Maßnahmen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit und

c) prüft unbeschadet des Artikels 191 Absatz 5, ob weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden sollten, den Geltungsbereich dieses Titels auszuweiten.

(3) Der Unterausschuss "Öffentliche Beschaffung" tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt und an einem zu vereinbarenden Ort zusammen und führt ein schriftliches Protokoll seiner Sitzungen.

TITEL VII

GEISTIGES EIGENTUM

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 195

Ziele

Die Ziele dieses Titels bestehen darin,

- a) Innovation und Kreativität zu fördern und die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und
- b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen, das zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beiträgt, dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglich ist und einen Ausgleich zwischen den Rechten der Rechteinhaber und dem öffentlichen Interesse herstellt.

Artikel 196

Art und Umfang der Pflichten

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden "TRIPS-Übereinkommen") sowie allen anderen das geistige Eigentum betreffenden multilateralen Übereinkommen und im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden "WIPO") geschlossenen Übereinkommen, von denen die Vertragsparteien Partei sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen das geistige Eigentum betreffenden multilateralen Übereinkommen, von denen die Vertragsparteien Partei sind, und stehen daher weder im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser multilateralen Übereinkommen noch wirken sie sich nachteilig auf diese Bestimmungen aus.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass das Gleichgewicht zwischen den Rechten der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums und dem Interesse der Öffentlichkeit gewahrt werden muss, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur, Forschung, öffentliche Gesundheit, Ernährungssicherheit, Umwelt, Zugang zu Informationen und Technologietransfer.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Rechte und Pflichten aus dem am 5. Juni 1992 geschlossenen Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden "CBD") an und bekräftigen diese und unterstützen und fördern Bemühungen um den Aufbau einer der gegenseitigen Unterstützung dienenden Beziehung zwischen dem TRIPS-Übereinkommen und dem CBD.

(5) Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfassen die Rechte des geistigen Eigentums:

- a) Urheberrechte, einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und Datenbanken,
- b) dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte,
- c) Patentrechte,
- d) Marken,
- e) Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem jeweiligen internen Recht um ausschließliche Rechte handelt,
- f) Muster und Modelle,
- g) Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise,
- h) geografische Angaben,
- i) Pflanzensorten und
- j) Schutz nicht offengelegter Informationen.

(6) Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Schutz des geistigen Eigentums den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (in der Stockholmer Fassung von 1967) (im Folgenden "Pariser Verbandsübereinkunft").

Artikel 197

Allgemeine Grundsätze

(1) Unter Beachtung der Bestimmungen dieses Titels kann jede Vertragspartei bei der Abfassung oder Änderung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften von den nach den multilateralen Übereinkommen zum geistigen Eigentum zulässigen Ausnahme- und Flexibilitätsregelungen Gebrauch machen, insbesondere wenn sie Maßnahmen ergreift, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung sowie zur Sicherstellung des Zugangs zu Arzneimitteln erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung der Vierten Ministerkonferenz von Doha und insbesondere der am 14. November 2001 von der WTO-Ministerkonferenz angenommenen Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit und ihrer weiteren Entwicklungen an. In diesem Sinne stellen die Vertragsparteien bei der Auslegung und Wahrnehmung der sich aus diesem Titel ergebenden Rechte und Pflichten die Vereinbarkeit mit dieser Erklärung sicher.

(3) Die Vertragsparteien tragen dazu bei, die Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zu Absatz 6 der Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie das am 6. Dezember 2005 in Genf unterzeichnete Protokoll zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens umzusetzen, und halten deren Bestimmungen ein.

(4) Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass es wichtig ist, die Umsetzung der am 24. Mai 2008 angenommenen Entschließung 61.21 der Weltgesundheitsversammlung (WHA) "Globale Strategie und Aktionsplan für öffentliche Gesundheit, Innovation und geistiges Eigentum" zu fördern.

(5) In Übereinstimmung mit dem TRIPS-Übereinkommen hindert dieser Titel die Vertragsparteien nicht daran, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechteinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, zu verhindern.

(6) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Technologietransfer dazu beiträgt, die auf nationaler Ebene bestehenden Möglichkeiten zur Schaffung einer gesunden und tragfähigen technologischen Grundlage zu stärken.

(7) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien Auswirkungen auf die Verwendung von literarischen und künstlerischen Werken, künstlerischen Darbietungen, hergestellten Tonträgern und Sendungen haben und dass daher ein angemessener Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im digitalen Umfeld gewährleistet werden muss.

Artikel 198

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf den Schutz⁽⁶¹⁾ des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der bereits in den Artikeln 3 und 5 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen.

Artikel 199

Meistbegünstigung

In Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums werden Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte oder Befreiungen, die von einer Vertragspartei den Staatsangehörigen eines anderen Landes gewährt werden, sofort und bedingungslos den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien gewährt, vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen.

⁽⁶¹⁾ Für die Zwecke der Artikel 198 und 199 schließt "Schutz" Angelegenheiten ein, welche die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, welche die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Titel ausdrücklich behandelt werden.

Artikel 200

Erschöpfung

Jeder Vertragspartei steht es frei, ihre eigenen Regeln für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums aufzustellen, vorbehaltlich der Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens.

KAPITEL 2

Schutz der biologischen Vielfalt und des traditionellen Wissens

Artikel 201

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung und den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der damit verbundenen traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und lokalen Gemeinschaften ⁽⁶²⁾ an. Die Vertragsparteien bekräftigen des Weiteren, dass sie die Hoheitsrechte über ihre natürlichen Ressourcen ausüben, und bekennen sich zu ihren im CBD festgeschriebenen Rechten und Pflichten im Hinblick auf den Zugang zu genetischen Ressourcen sowie zum fairen und gerechten Ausgleich der sich aus der Nutzung dieser genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

(2) Die Vertragsparteien würdigen den vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Beitrag der indigenen und lokalen Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und aller ihrer Bestandteile sowie allgemein den Beitrag, den die indigenen und lokalen Gemeinschaften mit ihrem traditionellen Wissen ⁽⁶³⁾ zur Kultur und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Nationen leisten.

(3) Vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften achten, bewahren und erhalten die Vertragsparteien nach Artikel 8 Buchstabe j des CBD die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und lokalen Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtig sind, und fördern vorbehaltlich der in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche deren breitere Anwendung und unterstützen den gerechten Ausgleich der sich aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche ergebenden Vorteile.

(4) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 7 des CBD bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die dem fairen und gerechten Ausgleich der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile dienen. Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren an, dass die einvernehmlich festgelegten Bedingungen auch Verpflichtungen zum Vorteilsausgleich in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums umfassen können, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens ergeben.

(5) Kolumbien und die EU-Vertragspartei arbeiten zusammen, um das Problem und den Begriff der widerrechtlichen Aneignung genetischer Ressourcen und damit verbundener tra-

ditioneller Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche weiter zu klären, damit, soweit dies angebracht erscheint und im Einklang mit dem Völkerrecht und ihrem internen Recht, Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems erarbeitet werden können.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts zusammen, um sicherzustellen, dass die Rechte des geistigen Eigentums ihre Rechte und Pflichten aus dem CBD, was genetische Ressourcen und das damit verbundene traditionelle Wissen der in ihren jeweiligen Gebieten ansässigen indigenen und lokalen Gemeinschaften anbelangt, unterstützen und ihnen nicht zuwiderlaufen. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel 16 Absatz 3 des CBD im Hinblick auf Länder, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, und ergreifen dementsprechend Maßnahmen mit dem Ziel, den Zugang zu Technologie und die Weitergabe von Technologie, die diese Ressourcen nutzt, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu gewähren. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens.

(7) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es sinnvoll ist, die Offenlegung von Ursprung oder Herkunft genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens bei Patentanmeldungen vorzuschreiben, da dies zur Transparenz bei der Nutzung genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens beiträgt.

(8) Die Vertragsparteien sorgen im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften dafür, dass etwaige Vorschriften dieser Art Geltungskraft erhalten, damit die Einhaltung der Bestimmungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den damit verbundenen traditionellen Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen unterstützt wird.

(9) Die Vertragsparteien bemühen sich, den Informationsaustausch über Patentanmeldungen und erteilte Patente im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und dem damit verbundenen traditionellen Wissen zu erleichtern, damit Informationen dieser Art in der sachlichen Prüfung, insbesondere bei der Bestimmung des bereits vorhandenen Wissensstands, berücksichtigt werden können.

(10) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels 6 (Zusammenarbeit) dieses Titels arbeiten die Vertragsparteien unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen zusammen mit dem Ziel, Patentprüfer in der Prüfung von Patentanmeldungen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen zu schulen.

(11) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Datenbanken oder digitale Bibliotheken mit sachdienlichen Informationen nützliche Instrumente für die Prüfung der Patentierbarkeit von Erfindungen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen darstellen.

(12) Im Einklang mit geltendem Völkerrecht und internem Recht kommen die Vertragsparteien überein, bei der Anwendung interner Regelungsrahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und damit verbundenen traditionellen Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen zusammenzuarbeiten.

⁽⁶²⁾ Soweit zutreffend, schließt der Begriff "indigene und lokale Gemeinschaften" Menschen afroamerikanischer Abstammung ein.

⁽⁶³⁾ Unbeschadet der Durchführung dieses Kapitels bestätigen die Vertragsparteien, dass der Begriff des traditionellen Wissens in den einschlägigen internationalen Gremien erörtert wird.

(13) Die Vertragsparteien können dieses Kapitel im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe der Ergebnisse und Schlussfolgerungen multilateraler Erörterungen überprüfen.

KAPITEL 3

Bestimmungen zu den rechten des geistigen eigentums

Abschnitt 1

Marken

Artikel 202

Internationale Übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien nehmen ihre bestehenden Rechte und Pflichten aus der Pariser Verbandsübereinkunft und dem TRIPS-Übereinkommen wahr.

(2) Die Europäische Union und Kolumbien treten innerhalb von 10 Jahren nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (im Folgenden "Madrider Protokoll") bei. Peru unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Madrider Protokoll beizutreten.

(3) Die Europäische Union und Peru unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bestimmungen des am 27. Oktober 1994 in Genf geschlossenen Vertrags über das Markenrecht (im Folgenden "Markenrechtsvertrag") zu befolgen. Kolumbien unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Markenrechtsvertrag beizutreten.

Artikel 203

Eintragungsvoraussetzungen

Alle Zeichen und alle Zeichenkombinationen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, können auf dem Markt eine Marke darstellen. Solche Zeichen können insbesondere aus Wörtern einschließlich Wortverbindungen, Personennamen, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Tönen und Farbverbindungen sowie aus jeglichen Kombinationen solcher Zeichen bestehen. Sind Zeichen nicht ihrer Natur nach geeignet, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen zu unterscheiden, so kann eine Vertragspartei ihre Eintragungsfähigkeit von ihrer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft abhängig machen. Eine Vertragspartei kann die visuelle Wahrnehmbarkeit von Zeichen als Eintragungsvoraussetzung festlegen.

Artikel 204

Eintragungsverfahren

(1) Die Vertragsparteien verwenden für die Einreihung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marken beantragt werden, die Klassifikation in dem am 15. Juni 1957 in Nizza geschlossenen Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken und seinen geltenden Änderungen.

(2) Jede Vertragspartei⁽⁶⁴⁾ sieht ein System zur Eintragung von Marken vor, bei dem jede endgültige Entscheidung der zuständigen Markenverwaltung schriftlich abgefasst und hinreichend begründet wird. Die Begründung für die Ablehnung einer

⁽⁶⁴⁾ Im Falle der EU-Vertragspartei gelten die in diesem Absatz vorgesehenen Verpflichtungen für die Europäische Union nur im Hinblick auf ihre Gemeinschaftsmarke.

Markeneintragung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt; dieser erhält die Möglichkeit, gegen die Ablehnung Beschwerde einzulegen und die endgültige Entscheidung hierüber vor Gericht anzufechten. Jede Vertragspartei schafft die Möglichkeit, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen. Diese Widerspruchsverfahren sind kontradiktorisch. Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank bereit, in der Markenmeldungen und Markeneintragungen erfasst werden.

Artikel 205

Notorisch bekannte Marken

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, dem Schutz notorisch bekannter Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und des Artikels 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirksamkeit zu verleihen.

Artikel 206

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Unter der Voraussetzung, dass die berechtigten Interessen der Inhaber der Markenrechte sowie von Dritten berücksichtigt werden, sieht jede Vertragspartei die lautere Benutzung des Namens und der Anschrift des Rechteinhabers oder beschreibender Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr als begrenzte Ausnahme⁽⁶⁵⁾ von den Rechten aus einer Marke vor.

(2) Jede Vertragspartei sieht des Weiteren begrenzte Ausnahmen vor, die es einer Person gestatten, die Marke, falls dies notwendig ist, als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung zu benutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

Abschnitt 2

Geografische angaben

Artikel 207

Geltungsbereich dieses Abschnitts

In Bezug auf die Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei haben, gilt Folgendes:

- a) Geografische Angaben für die Zwecke dieses Titels sind Angaben, die aus dem Namen eines bestimmten Landes, einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Ortes bestehen oder aus einem Namen, der nicht der eines bestimmten Landes, einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Ortes ist, jedoch ein bestimmtes geografisches Gebiet bezeichnet und die zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses dienen, das dort seinen Ursprung hat und das eine bestimmte Qualität, seinen Ruf oder eine sonstige Eigenschaft ausschließlich oder im Wesentlichen den geografischen Verhältnissen des Herstellungsgebiets einschließlich seiner natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt.

⁽⁶⁵⁾ Als begrenzte Ausnahme gelten Ausnahmen, die es Dritten gestatten, auf dem Markt einen beschreibenden Begriff zu benutzen, ohne die Zustimmung des Rechteinhabers einholen zu müssen, sofern diese Benutzung in gutem Glauben erfolgt und keine Benutzung als Marke darstellt.

- b) Auf geografische Angaben einer Vertragspartei, die von einer anderen Vertragspartei zu schützen sind, findet dieser Titel nur Anwendung, wenn sie im Ursprungsland als geografische Angaben anerkannt sind und geführt werden.
- c) Jede Vertragspartei schützt die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine nach den Verfahren des Artikels 208 ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens.
- d) Geografische Angaben für andere Erzeugnisse als die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierten Weine können nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer jeden Vertragspartei geschützt werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 2 aufgeführten geografischen Angaben im Ursprungsland als geografische Angaben geschützt werden.
- e) Die Verwendung ⁽⁶⁶⁾ geografischer Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei ist ausschließlich Herstellern, Erzeugern oder Handwerkern mit Produktions- oder Fertigungsstätten an dem Ort oder in der Gegend in der Vertragspartei vorbehalten, auf den/die diese Angabe hinweist oder anspielt.
- f) Wenn eine Vertragspartei ein System einführt oder aufrechterhält, das die Verwendung geografischer Angaben gestattet, so gilt ein solches System nur für die geografischen Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet dieser Vertragspartei.
- g) Öffentlichen oder privaten Einrichtungen, in denen Nutzungsberechtigte geografischer Angaben vertreten sind, oder zu diesem Zweck benannten Einrichtungen werden Mechanismen zur Verfügung gestellt, die eine wirksame Kontrolle der Verwendung geschützter geografischer Angaben ermöglichen.
- h) Nach diesem Titel geschützte geografische Angaben gelten für die Dauer des Schutzes in ihrem Ursprungsland nicht als allgemein gebräuchliche Bezeichnung oder Gattungsbezeichnung des durch sie gekennzeichneten Erzeugnisses.

Artikel 208

Etablierte geografische Angaben

- (1) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und Prüfung der in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten, in der EU-Vertragspartei eingetragenen geografischen Angaben der Europäischen Union gewähren die unterzeichnenden Andenstaaten diesen geografischen Angaben das in diesem Abschnitt festgelegte Schutzniveau.

⁽⁶⁶⁾ Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Ausdruck "Verwendung" die Herstellung und/oder Verarbeitung und/oder Zubereitung des durch die geografische Angabe gekennzeichneten Erzeugnisses.

- (2) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und Prüfung der in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten, in einem unterzeichnenden Andenstaat eingetragenen geografischen Angaben des betreffenden Andenstaats gewährt die EU-Vertragspartei diesen das in diesem Abschnitt festgelegte Schutzniveau.

Artikel 209

Aufnahme neuer geografischer Angaben

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass neue geografische Angaben in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgenommen werden können, wenn das Einspruchsverfahren und die Prüfung der geografischen Angaben nach Artikel 208 abgeschlossen wurden.
- (2) Eine Vertragspartei, die eine neue geografische Angabe in die sie betreffende Liste in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufzunehmen wünscht, unterbreitet einer anderen Vertragspartei im Rahmen des Unterausschusses "Geistiges Eigentum" einen entsprechenden Antrag.
- (3) Als Tag des Antrags auf Schutz gilt der Tag der Übermittlung des Antrags an eine andere Vertragspartei. Dieser Informationsaustausch erfolgt im Rahmen des Unterausschusses "Geistiges Eigentum".

Artikel 210

Geltungsbereich des Schutzes geografischer Angaben

- (1) Die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben einer Vertragspartei sowie die nach Artikel 209 neu aufgenommenen geografischen Angaben werden von einer anderen Vertragspartei geschützt, und zwar mindestens:
 - a) gegen jede kommerzielle Verwendung einer solchen geschützten geografischen Angabe
 - i) für identische oder gleichartige Erzeugnisse, die der Produktspezifikation der geografischen Angabe nicht entsprechen, oder
 - ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird;
 - b) gegen jede sonstige unerlaubte Verwendung ⁽⁶⁷⁾ geografischer Angaben, ausgenommen solcher zur Kennzeichnung von Weinen, aromatisierten Weinen oder Spirituosen, die zu Verwechslungen führt, auch wenn der Name zusammen mit Bezeichnungen wie Stil, Typ, Imitation oder ähnlichen, den Verbraucher verwirrenden Bezeichnungen verwendet wird;

⁽⁶⁷⁾ Der Ausdruck "unerlaubte Verwendung" kann eine widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung umfassen.

ändert eine Vertragspartei ihre Rechtsvorschriften, um geografische Angaben, ausgenommen solcher zur Kennzeichnung von Weinen, aromatisierten Weinen und Spirituosen, auf einem höheren Schutzniveau als in diesem Übereinkommen vorgesehen zu schützen, so dehnt die Vertragspartei diesen Schutz unbeschadet der Bestimmungen dieses Buchstabens auf die in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben aus;

c) gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung im Falle geografischer Angaben zur Kennzeichnung von Weinen, aromatisierten Weinen oder Spirituosen, zumindest für Erzeugnisse dieser Art, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in dessen Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung", "Geschmack", "gleichartig" oder dergleichen verwendet wird;

d) gegen alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung oder in der Werbung für das betreffende Erzeugnis erscheinen und die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs zu erwecken, und

e) gegen alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

(2) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe dieses Drittlandes zu schützen, und ist dieser Name mit einer geografischen Angabe einer anderen Vertragspartei gleichlautend, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten einander, wenn eine geografische Angabe in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist.

Artikel 211

Verhältnis zu Marken

(1) Die Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke ab, auf die einer der in Artikel 210 Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe für identische oder gleichartige Erzeugnisse zutrifft, oder lassen eine solche Marke für ungültig erklären, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe in ihrem Gebiet gestellt wird.

(2) Unbeschadet der Gründe für die Ablehnung des Schutzes geografischer Angaben nach ihren internen Rechtsvorschriften ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, eine geografische Angabe zu schützen, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, oder ihrer notorischen Bekanntheit geeignet ist, den Verbraucher hinsichtlich der tatsächlichen Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 212

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vertragsparteien können im Unterausschuss "Geistiges Eigentum" zusätzliche Informationen über die technischen Spezifikationen der durch geografische Angaben geschützten Erzeugnisse in Anhang XIII (Listen der geografischen Angaben) Anlage 1 austauschen. Darüber hinaus können die Vertragsparteien den Informationsaustausch über die Kontrollstellen in ihrem jeweiligen Gebiet fördern.

(2) Dieser Abschnitt verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist. Die Vertragspartei, in der eine geografische Angabe ihren Ursprung hat, unterrichtet die anderen Vertragsparteien, wenn diese geografische Angabe in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist.

(3) Eine Produktspezifikation nach diesem Abschnitt ist eine von den Behörden der Vertragspartei in dem Gebiet, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Spezifikation einschließlich etwaiger genehmigter Änderungen.

Artikel 213

Zusammenarbeit und Transparenz

(1) Im Rahmen des Unterausschusses "Geistiges Eigentum" kann eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei um Informationen darüber ersuchen, inwieweit Erzeugnisse mit nach diesem Abschnitt geschützten geografischen Angaben den jeweiligen Produktspezifikationen und deren Änderungen entsprechen und welches gegebenenfalls die Kontaktstellen für die Erleichterung von Kontrollen sind.

(2) Jede Vertragspartei kann für nach diesem Abschnitt geschützte geografische Angaben einer anderen Vertragspartei die jeweiligen Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie Informationen über Kontaktstellen für die Erleichterung von Kontrollen öffentlich zugänglich machen.

Artikel 214

Dieser Abschnitt lässt die Rechte unberührt, die die Vertragsparteien Drittstaaten bereits im Rahmen von Freihandelsabkommen gewährt haben.

Abschnitt 3

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Artikel 215

Gewährter Schutz

(1) Die Vertragsparteien schützen die Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und einheitlicher Weise. Die Vertragsparteien schützen des Weiteren die Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen an ihren Darbietungen, Tonträgern beziehungsweise Sendungen.

(2) Die Vertragsparteien nehmen ihre bestehenden Rechte und Pflichten wahr, wie sie in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (im Folgenden "Berner Übereinkunft"), im Abkommen von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (im Folgenden "Rom-Abkommen"), im WIPO-Urheberrechtsvertrag (im Folgenden "WCT" für *WIPO Copyright Treaty*) und im WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (im Folgenden "WPPT" für *WIPO Performances and Phonograms Treaty*), beide vom 20. Dezember 1996, niedergelegt sind.

Artikel 216

Urheberpersönlichkeitsrechte

(1) Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber das Recht, zumindest die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich wären.

(2) Die dem Urheber nach Absatz 1 gewährten Rechte bleiben nach seinem Tod wenigstens bis zum Erlöschen der vermögensrechtlichen Befugnisse in Kraft und werden von den Personen oder Institutionen ausgeübt, die nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, hierzu berufen sind.

(3) Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der ausübende Künstler in Bezug auf seine hörbaren Live-Darbietungen oder auf Tonträgern aufgezeichneten Darbietungen das Recht auf Namensnennung, sofern die Unterlassung der Namensnennung nicht durch die Art der Nutzung der Darbietung geboten ist, und kann sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung seiner Darbietungen widersetzen, die seinem Ruf abträglich wäre. Dieser Absatz gilt unbeschadet anderer, in den internen Rechtsvorschriften vorgesehener Urheberpersönlichkeitsrechte.

(4) Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes zur Wahrung der nach diesem Artikel gewährten Rechte bestimmen sich nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet der Schutz beansprucht wird.

(5) Jede Vertragspartei kann ein höheres Schutzniveau für Urheberpersönlichkeitsrechte festlegen als in diesem Artikel vorgesehen.

Artikel 217

Verwertungsgesellschaften

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte an, damit eine wirksame Verwaltung der Rechte, mit deren Wahrnehmung diese Gesellschaften betraut sind, sowie eine gerechte Verteilung der eingenommenen Vergütungen gewährleistet ist, die in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung der Werke, Darbietungen oder Tonträger stehen; dabei ist auf Transparenz und eine gute Verwaltungspraxis im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften einer jeden Vertragspartei zu achten.

Artikel 218

Dauer der Urheberrechte

(1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod.

(2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die durch dieses Übereinkommen gewährte Schutzdauer 70 Jahre, nachdem das Werk in erlaubter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1. Wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes innerhalb der oben angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer gleichfalls nach Absatz 1. Die Vertragsparteien sind nicht gehalten, anonyme oder pseudonyme Werke zu schützen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass ihr Urheber seit 70 Jahren tot ist.

(4) Wird die Dauer des Schutzes eines Werkes, das kein fotografisches Werk und kein Werk der angewandten Kunst ist, auf einer anderen Grundlage als der Lebensdauer einer natürlichen Person berechnet, so darf die Schutzdauer nicht weniger als 70 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs der gestatteten Veröffentlichung und, wenn es innerhalb von mindestens 50 Jahren ab der Herstellung des Werkes zu keiner gestatteten Veröffentlichung kommt, nicht weniger als 70 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs der Herstellung betragen.

(5) Die Schutzdauer für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk umfasst mindestens 70 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Werk mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, oder, wenn ein solches Ereignis nicht innerhalb von mindestens 50 Jahren ab der Herstellung eines solchen Werkes eintritt, mindestens 70 Jahre nach der Herstellung. Alternativ kann eine Vertragspartei festlegen, dass die Schutzdauer für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk 70 Jahre nach dem Tod der längstlebenden Person, die nach den internen Rechtsvorschriften als Urheber benannt wurde, endet.

Artikel 219

Dauer der verwandten Schutzrechte

(1) Die Dauer des den ausübenden Künstlern nach diesem Übereinkommen zu gewährenden Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Darbietung aufgezeichnet wurde.

(2) Die Dauer des den Tonträgerherstellern nach diesem Übereinkommen zu gewährenden Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem der Tonträger veröffentlicht wurde, oder, falls er innerhalb von 50 Jahren nach seiner Aufzeichnung nicht veröffentlicht wurde, mindestens 50 Jahre gerechnet vom Ende des Jahres, in dem er aufgezeichnet wurde.

(3) Die Dauer des den Sendeunternehmen gewährten Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die Funksendung stattgefunden hat.

Artikel 220

Sendung und öffentliche Wiedergabe

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck:

- "Sendung" die drahtlose Übertragung von Tönen oder von Bildern und Tönen oder deren Darstellungen zum Zwecke des Empfangs durch die Öffentlichkeit; eine solche Übertragung über Satellit ist ebenfalls eine "Sendung"; die Übertragung verschlüsselter Signale ist eine "Sendung", soweit die Mittel zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit von dem Sendeunternehmen oder mit dessen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden, und
- "öffentliche Wiedergabe" einer Darbietung oder eines Tonträgers die öffentliche Übertragung der Töne einer Darbietung oder der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen auf einem anderen Wege als durch Sendung. Für die Zwecke des Absatzes 3 umfasst "öffentliche Wiedergabe" das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen.

(2) Ausübende Künstler haben in Bezug auf ihre Darbietungen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben:

a) die Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen, sofern es sich nicht bereits um eine gesendete Darbietung handelt, und

b) die Aufzeichnung ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen.

(3) Werden zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger unmittelbar oder mittelbar für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt, so haben ausübende Künstler und Tonträgerhersteller Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung. Die Vertragsparteien bestimmen in ihren internen Rechtsvorschriften, dass der ausübende Künstler oder der Tonträgerhersteller oder beide von dem Benutzer die Zahlung der einzigen angemessenen Vergütung verlangen. Die Vertragsparteien können interne Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen dem ausübenden Künstler und dem Tonträgerhersteller die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

(4) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, im Hinblick auf ihre aufgezeichneten Darbietungen Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung,
- b) die Verbreitung durch Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung,
- c) die Vermietung des Originals und seiner Vervielfältigungsstücke und

d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(5) Haben ausübende Künstler ihr Recht auf Zugänglichmachung oder ihr Vermietrecht übertragen, so kann eine Vertragspartei vorsehen, dass die ausübenden Künstler das unverzichtbare Recht auf eine angemessene Vergütung behalten, die von einer nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei hierzu ordnungsgemäß befugten Verwertungsgesellschaft eingezogen werden kann.

(6) Die Vertragsparteien können ausübenden Künstlern, die audiovisuelle Werke darbieten, ein unverzichtbares Recht auf eine angemessene Vergütung für die Sendung oder die öffentliche Wiedergabe ihrer aufgezeichneten Darbietungen gewähren, wobei diese Vergütung von einer nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei hierzu ordnungsgemäß befugten Verwertungsgesellschaft eingezogen werden kann.

(7) Die Vertragsparteien können in Bezug auf die Rechte ausübender Künstler, die audiovisuelle Werke darbieten, in bestimmten Sonderfällen, die weder die normale Verwertung der Darbietungen beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen der ausübenden Künstler unzumutbar verletzen, in ihren internen Rechtsvorschriften Beschränkungen oder Ausnahmen vorsehen.

(8) Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, die Weitersendung ihrer Sendungen zumindest auf drahtlosem Weg zu erlauben oder zu verbieten.

Artikel 221

Schutz technischer Vorkehrungen

Die Vertragsparteien befolgen Artikel 11 WCT und Artikel 18 WPPT.

Artikel 222

Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung

Die Vertragsparteien befolgen Artikel 12 WCT und Artikel 19 WPPT.

Artikel 223

Folgerecht

(1) Unbeschadet des Artikels 14ter Absatz 2 der Berner Übereinkunft gewährt jede Vertragspartei dem Urheber eines Kunstwerks und bei seinem Tod seinen Rechtsnachfolgern ein unveräußerliches und unverzichtbares Recht auf Beteiligung am Verkaufspreis aus der Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt in Übereinstimmung mit den internen Rechtsvorschriften für alle Weiterveräußerungen durch Versteigerung oder über Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien oder sonstige Kunsthändler.

Abschnitt 4

Muster und modelle

Artikel 224

Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um der am 2. Juli 1999 in Genf angenommenen Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle beizutreten.

Artikel 225

Voraussetzungen für den Schutz von Mustern und Modellen⁽⁶⁸⁾

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind. Wenn die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei dies vorsehen, kann auch verlangt werden, dass diese Muster und Modelle Eigenart haben. Der Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Abschnitts.

(2) Ein Muster oder Modell, das in einem Erzeugnis, welches Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als schutzfähig nach Absatz 1, wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis⁽⁶⁹⁾ eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung⁽⁷⁰⁾ sichtbar bleibt, und soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit erfüllen.

Artikel 226

Rechte aus der Eintragung

(1) Der Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells hat das ausschließliche Recht, zumindest Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein solches Erzeugnis herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen oder zu lagern oder Gegenstände, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die es aufgenommen wurde, zu benutzen, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.

(2) Der Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells ist außerdem berechtigt, Rechtsbehelfe gegen jede Person einzulegen, die ein Erzeugnis herstellt oder vermarktet, das im Hinblick auf sein Muster oder Modell nur geringfügige Unterschiede zu dem geschützten Muster oder Modell aufweist oder das im Aussehen mit dem letztgenannten geschützten Muster oder Modell übereinstimmt.

⁽⁶⁸⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts gewährt die Europäische Union auch nicht eingetragenen Mustern und Modellen Schutz, sofern sie die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006, erfüllen.

⁽⁶⁹⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "komplexes Erzeugnis" ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

⁽⁷⁰⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "bestimmungsgemäße Verwendung" in diesem Kontext die Verwendung durch den Endverwender, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

Artikel 227

Schutzdauer

Die Dauer des Schutzes eines gewerblichen Musters oder Modells beträgt mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Eintragung. Die Vertragsparteien können in ihren internen Rechtsvorschriften eine längere Schutzdauer vorsehen.

Artikel 228

Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien können begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen festlegen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die in vollem Umfang aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Ein Recht an einem Muster oder Modell besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster oder Modell aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(4) Es bestehen keine Rechte an einem Muster oder Modell, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 229

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein durch ein Musterrecht geschütztes Muster oder Modell kann auch nach dem Urheberrecht geschützt werden, wenn die Voraussetzungen für einen solchen Schutz erfüllt sind. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe von den einzelnen Vertragsparteien festgelegt.

Abschnitt 5

Patente

Artikel 230

(1) Die Vertragsparteien befolgen die Artikel 2 bis 9 des am 28. April 1977 in Budapest geschlossenen und am 26. September 1980 geänderten Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.

(2) Die Europäische Union unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung des am 1. Juni 2000 in Genf geschlossenen Vertrags über das Patentrecht (im Folgenden "PLT" für "Patent Law Treaty"). Die unterzeichnenden Andenstaaten unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem PLT beizutreten.

(3) Ist für die Vermarktung eines Arzneimittels oder agrochemischen Erzeugnisses ⁽⁷¹⁾ in einer Vertragspartei die Genehmigung durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich, so bemüht sich diese Vertragspartei nach besten Kräften um eine zügige Bearbeitung des entsprechenden Antrags, damit unangemessene Verzögerungen vermieden werden. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammen und leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

(4) Im Hinblick auf durch Patente geschützte Arzneimittel kann jede Vertragspartei im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften einen Mechanismus bereitstellen, der es dem Patentinhaber gestattet, einen Ausgleich für eine unangemessene Verkürzung der tatsächlichen Schutzdauer zu erhalten, die aus der ersten Zulassung für das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses in der betreffenden Vertragspartei resultiert. Ein solcher Mechanismus gewährt alle ausschließlichen Rechte aus einem Patent, vorbehaltlich derselben Beschränkungen und Ausnahmen, wie sie für das Originalpatent gelten.

Abschnitt 6

Schutz der Daten über bestimmte regulierte Erzeugnisse

Artikel 231

(1) Jede Vertragspartei schützt nicht offengelegte Testdaten oder andere Daten über die Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln ⁽⁷²⁾ und agrochemischen Erzeugnissen im Einklang mit Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens und mit ihren internen Rechtsvorschriften.

(2) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Vermarktung von Arzneimitteln oder agrochemischen Erzeugnissen, die neue chemische Stoffe enthalten, die Vorlage nicht offengelegter Testdaten oder sonstiger die Sicherheit und Wirksamkeit betreffender Daten vor, so gewährt diese Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 einen Exklusivitätszeitraum, der üblicherweise für Arzneimittel fünf Jahre und für agrochemische Erzeugnisse 10 Jahre ab dem Tag der Genehmigung für das Inverkehrbringen im Gebiet dieser Vertragspartei beträgt; während dieses Zeitraums

⁽⁷¹⁾ Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "agrochemische Erzeugnisse" für die EU-Vertragspartei Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, in der Form, in welcher sie an den Anwender geliefert werden, und die dazu bestimmt sind:

- a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, insoweit diese Stoffe oder Zubereitungen im Folgenden nicht anders definiert werden,
- b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler),
- c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit solche Stoffe oder Zubereitungen nicht besonderen Vorschriften des Rates oder der Kommission über konservierende Stoffe unterliegen,
- d) unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder
- e) Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen bzw. einem solchen Wachstum vorzubeugen.

⁽⁷²⁾ Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei umfasst dieser Schutz den Schutz von Daten über biologische und biotechnologische Erzeugnisse. Im Falle Perus wird der Schutz nicht offengelegter Informationen über solche Erzeugnisse gegen Offenlegung und gegen Praktiken, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderlaufen, in Ermangelung einschlägiger Rechtsvorschriften nach Artikel 39 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens gewährt.

darf ein Dritter ein Erzeugnis auf der Grundlage solcher Daten nur dann auf den Markt bringen, wenn er nachweisen kann, dass der Inhaber der geschützten Informationen hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, oder wenn er seine eigenen Testdaten vorlegt.

(3) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "neuer chemischer Stoff" einen Stoff, der im Gebiet der Vertragspartei zuvor nicht nach ihren internen Rechtsvorschriften für seine Verwendung in einem Arzneimittel oder agrochemischen Erzeugnis zugelassen wurde. Folglich brauchen die Vertragsparteien im Hinblick auf pharmazeutische Erzeugnisse, die einen zuvor im Gebiet der Vertragspartei zugelassenen chemischen Stoff enthalten, diesen Artikel nicht anzuwenden.

(4) Die Vertragsparteien können Folgendes regeln:

- a) Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses, bei Vorliegen eines nationalen Notstands oder von Umständen von äußerster Dringlichkeit, wenn Dritten der Zugang zu den betreffenden Daten gestattet werden muss, und
- b) verkürzte Verfahren für die Genehmigung für das Inverkehrbringen in ihrem Gebiet, die sich auf eine von einer anderen Vertragspartei erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen stützen. In diesem Fall beginnt der Zeitraum der exklusiven Nutzung der im Rahmen des Zulassungsantrags vorgelegten Daten mit dem Tag der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen, auf die sich das Verfahren stützt, sofern die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten ab der Einreichung eines vollständigen Antrags erteilt wird.

(5) Für agrochemische Erzeugnisse können die Vertragsparteien Verfahren vorsehen, die es ermöglichen, auf die aus Versuchen mit Wirbeltieren und Studien über Wirbeltiere hervorgegangenen nicht offengelegten Informationen über Sicherheit und Wirksamkeit zu verweisen oder Bezug zu nehmen. Während der Schutzdauer gewährt die betreffende Person, die diese Informationen nutzt, dem Inhaber der geschützten Informationen eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird auf faire, gerechte, transparente und diskriminierungsfreie Weise festgelegt. Das Recht auf eine solche Entschädigung besteht, solange der Schutz der nicht offengelegten Informationen über Sicherheit und Wirksamkeit andauert.

(6) Im Einklang mit Artikel 197 Absatz 5 hindert der in diesem Artikel vorgesehene Schutz die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums oder den Handel unangemessen beschränkenden Praktiken entgegenwirken sollen.

Abschnitt 7

Pflanzensorten

Artikel 232

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Schutz von Pflanzensorten nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung (im Folgenden "UPOV-Übereinkommen"), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten fakultativen Ausnahme vom Züchterrecht, zu fördern und zu gewährleisten.

Abschnitt 8

Unlauterer Wettbewerb

Artikel 233

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft. Zu diesem Zweck gelten alle im Zusammenhang mit gewerblichem Eigentum im geschäftlichen Verkehr getroffenen Maßnahmen, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderlaufen, als unlauter gemäß den internen Rechtsvorschriften einer jeden Vertragspartei.

(2) Nach den internen Rechtsvorschriften einer jeden Vertragspartei kann dieser Artikel unbeschadet des nach diesem Titel gewährten Schutzes angewandt werden.

KAPITEL 4

Durchsetzung der rechte des geistigen eigentums

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 234

(1) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus dessen Teil III, sieht jede Vertragspartei die in diesem Kapitel festgelegten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die notwendig sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Sinne des Artikels 196 Absatz 5 Buchstaben a bis i zu gewährleisten.

(2) Dieses Kapitel umfasst zügige, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die zur Abschreckung vor weiteren Verletzungshandlungen dienen und so angewandt werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(3) Die Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums müssen fair und gerecht sein; sie dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(4) Dieses Kapitel begründet für die Vertragsparteien weder eine Verpflichtung, ein gerichtliches System für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums getrennt von dem für die Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen zu errichten, noch eine Verpflichtung hinsichtlich der Aufteilung von Mitteln für Zwecke der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und für Zwecke der Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen.

Abschnitt 2

Zivil- und verwaltungsrechtliche rechtsbehelfe und verfahren

Artikel 235

Die Artikel 237, 239 und 240 gelten für in gewerbsmäßigem Umfang ausgeübte Handlungen; falls dies nach ihrem internen Recht zulässig ist, können die Vertragsparteien die in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen auch auf andere Handlungen anwenden.

Artikel 236

Antragsberechtigte

Jede Vertragspartei räumt folgenden Personen das Recht ein, die Anwendung der Maßnahmen zu erwirken, die Verfahren einzuleiten und die Rechtsbehelfe zu beantragen, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehen sind:

- a) Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit ihrem jeweiligen geltenden Recht,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere exklusiven Lizenznehmern und anderen Lizenznehmern, soweit dies nach ihrem geltenden Recht zulässig ist und damit im Einklang steht,
- c) Organismen zur Verwertung von Rechten des geistigen Eigentums mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach ihrem geltenden Recht zulässig ist und damit im Einklang steht, und
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach ihrem geltenden Recht zulässig ist und damit im Einklang steht.

Artikel 237

Beweise

Im Falle einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in gewerbsmäßigem Umfang ergreift jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um es ihren zuständigen Justizbehörden zu ermöglichen, in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei der gegnerischen Partei gegenüber die Vorlage von in deren Verfügungsgewalt befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

Artikel 238

Maßnahmen zur Beweissicherung

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden bereits vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Person, die ausreichende, vernünftigerweise verfügbare Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle, wirksame und verhältnismäßige einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Derartige Maßnahmen können unter anderem die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder, soweit dies nach den internen Rechtsvorschriften zulässig ist, die dingliche Beschlagnahme der angeblich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der zur Herstellung und/oder für den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte sowie der zugehörigen Unterlagen umfassen. Solche Maßnahmen werden erforderlichenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere

dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

Artikel 239

Recht auf Auskunft

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer und/oder jeder anderen Person erteilt werden, die

- a) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerbsmäßigem Umfang in ihrem Besitz hatte,
 - b) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerbsmäßigem Umfang in Anspruch genommen hat,
 - c) nachweislich für Verletzungshandlungen genutzte Dienstleistungen in gewerbsmäßigem Umfang erbracht hat oder
 - d) nach den Angaben einer unter Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren beziehungsweise an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.
- (2) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf:
- a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren,
 - b) Angaben zu den hergestellten, erzeugten, gelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und zum Preis, der für die fraglichen Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die

- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
- b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren regeln,
- c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder

- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Artikel 240

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften vor, dass ihre Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Ersuchen des Antragstellers eine einstweilige Maßnahme gegen eine Partei anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern, oder einstweilig und, sofern ihr internes Recht dies vorsieht, gegebenenfalls unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung der angeblichen Verletzung dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen.

(2) Eine einstweilige Maßnahme kann auch zwecks Beschlagnahme oder Einziehung von Waren angeordnet werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

Artikel 241

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Justizbehörden auf Ersuchen des Antragstellers und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung des Verletzers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, eingezogen, endgültig aus den Vertriebswegen entfernt oder vernichtet werden. Gegebenenfalls können die zuständigen Justizbehörden auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vornehmlich zur Schaffung oder Herstellung solcher Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden ordnen an, dass die Maßnahmen nach Absatz 1 auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

Artikel 242

Unterlassungsanordnungen

Unbeschadet des Artikels 44 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens sieht jede Vertragspartei vor, dass die zuständigen Justizbehörden bei gerichtlicher Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eine Anordnung gegen den Verletzer erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Sofern dies nach dem internen Recht einer Vertragspartei vorgesehen ist, werden im Falle der Missachtung einer Unterlassungsanordnung gegebenenfalls Zwangsgelder verhängt, um ihre Einhaltung zu gewährleisten⁽⁷³⁾.

⁽⁷³⁾ Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in diesem Absatz genannten Maßnahmen auch gegenüber denjenigen angewandt werden können, deren Dienstleistungen zur Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums genutzt wurden, sofern sie an dem Vorgang beteiligt waren.

Artikel 243

Ersatzmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in geeigneten Fällen auf Antrag der Person, der die in Artikel 241 und/oder in Artikel 242 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in Artikel 241 und/oder in Artikel 242 genannten Maßnahmen eine Entschädigung in Geld an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Entschädigung in Geld an die geschädigte Partei angemessene erscheint.

Artikel 244

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden bei der Festsetzung des Schadensersatzes wie folgt vorgehen:

- a) sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden, der dem Rechteinhaber durch die Verletzung entstanden ist, oder
- b) sie können statt der in Buchstabe a vorgesehenen Bewertung in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, können die Vertragsparteien vorsehen, dass die Justizbehörden die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen können, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Artikel 245

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass angemessene und verhältnismäßige Prozesskosten und sonstige, der obsiegenden Partei entstandene Verfahrenskosten, einschließlich Anwaltshonorare, in der Regel von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe oder andere Gründe im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Artikel 246

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf Ersuchen des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Die Vertragsparteien können andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen zur Öffentlichmachung, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen.

Artikel 247

Urheber- oder Inhabervermutung

Für die Anwendung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zur Durchsetzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gilt Folgendes:

- a) damit der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst bis zum Beweis des Gegenteils als solcher gilt und infolgedessen befugt ist, Verletzungsverfahren anzustrengen, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist. Dieser Buchstabe gilt auch, wenn es sich bei dem Namen um ein Pseudonym handelt, sofern das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zulässt;
- b) Buchstabe a gilt sinngemäß für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf deren Schutzgegenstand.

Artikel 248

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in den einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnitts dargelegten gleichwertig sind.

Artikel 249

Grenzmaßnahmen

(1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, sieht jede Vertragspartei Verfahren vor⁽⁷⁴⁾, die es dem Rechteinhaber, der den begründeten Verdacht hat, dass es zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von urheberrechts- oder markenrechtsverletzenden⁽⁷⁵⁾ Waren kommen kann, ermöglichen, bei den zuständigen Behörden schriftlich zu beantragen, dass die Zollbehörden die Freigabe dieser Waren in den freien Verkehr aussetzen oder die Waren zurückhalten. Die Vertragsparteien werden prüfen, ob diese Maßnahmen auf Waren angewandt werden, die im Verdacht stehen, eine geografische Angabe zu verletzen.

⁽⁷⁴⁾ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine Verpflichtung besteht, solche Verfahren auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land vom Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.

⁽⁷⁵⁾ Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "urheberrechts- oder markenrechtsverletzende Waren"

a) "nachgeahmte Waren", namentlich:

- i) Waren, einschließlich Verpackungen, auf denen unbefugt eine Marke angebracht ist, die mit einer rechtsgültig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke unterscheiden lässt und die dadurch die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt,
- ii) alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente), auf welche die unter Ziffer i genannten Umstände zutreffen,
- iii) die mit Marken nachgeahmter Waren versehenen Verpackungen, die gesondert gestellt werden und auf welche die unter Ziffer i genannten Umstände zutreffen,

b) "unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen", das heißt Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Musterrechts oder ohne Zustimmung einer vom Rechteinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt werden.

(2) Für den Fall, dass die Zollbehörden während ihrer Tätigkeit den hinreichend begründeten Verdacht haben, dass Waren ein Urheberrecht oder ein Markenrecht verletzen, sieht jede Vertragspartei vor, dass die Zollbehörden von Amts wegen die Freigabe der Waren aussetzen oder diese einbehalten können, damit der Rechteinhaber vorbehaltlich des internen Rechts der betreffenden Vertragspartei die Möglichkeit hat, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu beantragen.

(3) Die in Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten des Einführers gelten auch für den Ausführer oder den Empfänger der Waren.

Abschnitt 3

Haftung der anbieter von vermittlungsdienstleistungen

Artikel 250

Nutzung der Dienste von Vermittlern

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Dritte die Dienste von Vermittlern für Verletzungshandlungen nutzen können. Um den freien Datenverkehr für Informationsdienste zu gewährleisten und gleichzeitig das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Umfeld durchzusetzen, sieht jede Vertragspartei für Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen die in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen vor, sofern die Anbieter in keiner Weise mit den übermittelten Informationen in Beziehung stehen.

Artikel 251

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen - "Reine Durchleitung"

(1) Besteht der bereitgestellte Dienst darin, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen haftbar ist, sofern er:

- a) die Übermittlung nicht veranlasst,
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- c) die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs nach Absatz 1 umfassen auch die automatische, kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, sofern dies einzig und allein zum Zwecke der Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz erfolgt und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung nach vernünftigen Ermessen erforderlich ist.

(3) Dieser Abschnitt lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Rechtssystems der jeweiligen Vertragspartei vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 252

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen - "Caching"

(1) Besteht der bereitgestellte Dienst darin, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Diensteanbieter nicht für die automatische, kurzzeitige Zwischenspeicherung der Informationen haftbar ist, die dem alleinigen Zweck dient, die weitere Übermittlung der Informationen an andere Nutzer des Dienstes in deren Auftrag effizienter zu gestalten, sofern der Diensteanbieter:

- a) die Informationen nicht verändert,
- b) die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen erfüllt,
- c) die Regeln für die Aktualisierung von Informationen, die in allgemein anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachtet,
- d) die zulässige Anwendung von in der Industrie allgemein anerkannten und verwendeten Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen nicht beeinträchtigt und
- e) unverzüglich die von ihm gespeicherten Informationen entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhalten hat, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Abschnitt lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Rechtssystems der jeweiligen Vertragspartei vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 253

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen - "Hosting"

(1) Besteht der bereitgestellte Dienst darin, von einem Nutzer gelieferte Informationen zu speichern, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen haftbar ist, sofern er:

- a) von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Informationen keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Informationen offensichtlich werden, oder
- b) sobald er Kenntnis davon erlangt oder sich solcher Tatsachen oder Umstände bewusst wird, unverzüglich tätig wird, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer des Dienstes dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Abschnitt lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Rechtssystems der jeweiligen Vertragspartei vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass eine Vertragspartei Verfahren zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung des Zugangs zu ihnen festlegt.

Artikel 254

Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Eine Vertragspartei erlegt Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 251, 252 und 253 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Vertragsparteien können Diensteanbieter dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßlich rechtswidrige Tätigkeiten, die von Nutzern ihres Dienstes ausgeübt, oder über mutmaßlich rechtswidrige Informationen, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellt werden, zu unterrichten oder den zuständigen Behörden auf Anfrage Informationen zu übermitteln, anhand derer die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen geschlossen haben, ermittelt werden können.

KAPITEL 5

Technologietransfer

Artikel 255

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Erfahrungen und Informationen über interne und internationale Praktiken und politische Maßnahmen im Bereich des Technologietransfers⁽⁷⁶⁾ auszutauschen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, die freiwillige Lizenzierung und die freiwillige Vergabe von Unteraufträgen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung eines angemessenen, günstigen Umfelds für die Förderung dauerhafter Beziehungen zwischen den Wissenschaftsgemeinden der Vertragsparteien sowie für intensivere Maßnahmen zur Förderung der Beziehungen sowie des Innovations- und des Technologietransfers zwischen den Vertragsparteien gewidmet; dazu zählen auch der geltende Rechtsrahmen und die Entwicklung des Humankapitals.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern Forschung, Innovation, technologische Entwicklung, Transfer und Verbreitung von Technologie untereinander, wobei ihre Adressaten unter anderem Unternehmen, Regierungsstellen, Universitäten sowie Forschungs- und Technologiezentren sind. Die Vertragsparteien fördern nach ihren Möglichkeiten in diesem Bereich Kapazitätsaufbau sowie Personalaustausch und -schulung.

(3) Die Vertragsparteien fördern Mechanismen, welche die Beteiligung von Einrichtungen und Sachverständigen ihres jeweiligen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystems an

Projekten und gemeinsamen Forschungsaktivitäten sowie Entwicklungs- und Innovationsnetzen ermöglichen, damit sie ihre Kapazität auf den Gebieten Wissenschaft, Technologie und Innovation ausbauen können. Diese Mechanismen können Folgendes umfassen:

- a) Tätigkeiten in den Bereichen gemeinsame Forschung, Innovation und technologische Entwicklung sowie Ausbildungsprojekte,
- b) Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Forschern, Auszubildenden und technischen Sachverständigen,
- c) gemeinsame Organisation von wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops sowie Teilnahme von Sachverständigen an diesen Veranstaltungen,
- d) gemeinsame Netze in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation,
- e) Austausch und gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Materialien,
- f) Förderung der Evaluierung gemeinsamer Arbeiten und Verbreitung der Ergebnisse und
- g) sonstige Tätigkeiten nach Vereinbarung der Vertragsparteien.

(4) Die Vertragsparteien sollten die Einrichtung von Mechanismen für den Austausch von Informationen über Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte in Erwägung ziehen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

(5) Die EU-Vertragspartei erleichtert und fördert Anreize für Einrichtungen und Unternehmen auf ihrem Gebiet, die Technologie an Einrichtungen und Unternehmen der unterzeichnenden Andenstaaten transferieren, um diesen den Aufbau einer tragfähigen technologischen Grundlage zu ermöglichen.

(6) Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, die Möglichkeiten zur Erleichterung der Ein- und Ausfuhr von Daten und Ausrüstungen im Zusammenhang mit oder zur Verwendung für Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Innovation und Technologieentwicklung nach diesem Artikel durch die Vertragsparteien in ihr beziehungsweise aus ihrem Gebiet im Einklang mit den im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Ausfuhrkontrollregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu bewerten.

KAPITEL 6

Zusammenarbeit

Artikel 256

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Titel zu unterstützen.

⁽⁷⁶⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck "Technologietransfer" den Zugang zur Technologie und ihre Nutzung sowie den Prozess der Technologieentwicklung umfasst.

(2) Vorbehaltlich des Titels XIII (Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels) umfassen die Bereiche der Zusammenarbeit unter anderem, aber nicht ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über Regeln zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte sowie Erfahrungsaustausch zwischen der EU-Vertragspartei und den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten über Fortschritte bei der Rechtsetzung,
- b) Erfahrungsaustausch zwischen der EU-Vertragspartei und den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
- c) Kapazitätsaufbau sowie Personalaustausch und -schulung,
- d) Förderung und Verbreitung von Informationen über die Rechte des geistigen Eigentums, unter anderem in Geschäftskreisen und in der Zivilgesellschaft, sowie Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern,
- e) Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, beispielsweise zwischen Ämtern für geistiges Eigentum, und
- f) aktive Bewusstseinserschaffung und Bildung der breiten Öffentlichkeit in Bezug auf Politikmaßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums.

Artikel 257

Unterausschuss "Geistiges Eigentum"

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Geistiges Eigentum" ein, der die Durchführung dieses Titels verfolgt. Der Unterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Form und Mittel der Durchführung der Sitzungen können im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

(2) Der Unterausschuss "Geistiges Eigentum" nimmt seine Beschlüsse einvernehmlich an. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Unterausschuss "Geistiges Eigentum" ist dafür zuständig, die in Artikel 209 genannten Informationen zu beurteilen und dem Handelsausschuss die Änderung von Anhang XIII Anlage 1 (Listen der geografischen Angaben) in Bezug auf geografische Angaben vorzuschlagen.

TITEL VIII

WETTBEWERB

Artikel 258

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

— "Wettbewerbsrecht"

- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates

vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

b) im Falle Kolumbiens und Perus je nach Sachlage das Folgende:

- i) die internen Wettbewerbsvorschriften, die im Einklang mit Artikel 260 erlassen oder aufrechterhalten werden, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen und/oder
- ii) Rechtsvorschriften der Andengemeinschaft, die in Kolumbien oder Peru gelten, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

— "Wettbewerbsbehörde" und "Wettbewerbsbehörden"

- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission und
- b) im Falle Kolumbiens und Perus ihre jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden.

(2) Zuständigkeiten, welche die Vertragsparteien ihren regionalen und nationalen Behörden zum Zwecke der wirksamen und kohärenten Anwendung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts übertragen haben, bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 259

Ziele und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien Wettbewerbs sowie die Tatsache an, dass wettbewerbswidrige Praktiken das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte behindern und damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die wirtschaftliche Effizienz und das Wohl der Verbraucher beeinträchtigen sowie die Vorteile, die sich aus der Durchführung dieses Übereinkommens ergeben, zunichte machen können, und wenden ihre jeweilige Wettbewerbspolitik und ihr jeweiliges Wettbewerbsrecht an.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die folgenden Praktiken mit diesem Übereinkommen insofern unvereinbar sind, als sie den Handel und die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können:

- a) Vereinbarungen, Beschlüsse, Empfehlungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die nach Maßgabe ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts eine Behinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach Maßgabe ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts und
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die nach Maßgabe ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen effizienten Wettbewerb erheblich behindern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren jeweiligen Wettbewerbsbehörden wichtig sind, um eine effiziente Wettbewerbspolitik und eine effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu unterstützen; dazu zählen auch Notifikationen nach Artikel 262, Konsultationen, Informationsaustausch, technische Hilfe und Förderung des Wettbewerbs.

(4) Innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs unterstützen und fördern die Vertragsparteien im Einklang mit den Zielen dieses Übereinkommens Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs.

Artikel 260

Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsbehörden und Wettbewerbspolitik

(1) Jede Vertragspartei verfügt über ein Wettbewerbsrecht, das die Bekämpfung der in Artikel 259 Absatz 2 genannten Praktiken vorsieht, und ergreift geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken.

(2) Jede Vertragspartei richtet Wettbewerbsbehörden ein oder unterhält Wettbewerbsbehörden, die für die wirksame Durchsetzung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts zuständig und angemessen ausgestattet sind.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer transparenten, fristgerechten und diskriminierungsfreien Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, bei der der Grundsatz eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und das Recht auf Verteidigung respektiert werden, an.

(4) Jede Vertragspartei bleibt bei der Festlegung, Weiterführung und Umsetzung ihrer jeweiligen Wettbewerbspolitik weiterhin autonom.

Artikel 261

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien setzen sich nach Kräften dafür ein, dass ihre Wettbewerbsbehörden bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wettbewerbsrechts zusammenarbeiten.

(2) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann die Wettbewerbsbehörde einer anderen Vertragspartei um Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen ersuchen. Diese Zusammenarbeit hindert die betreffenden Vertragsparteien nicht daran, unabhängige Entscheidungen zu treffen.

(3) Die Wettbewerbsbehörden können Informationen austauschen, um die wirksame Anwendung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts zu erleichtern.

(4) Bei einem Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels berücksichtigen die Wettbewerbsbehörden die aufgrund ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften geltenden Beschränkungen.

(5) Vertritt eine Vertragspartei die Auffassung, dass ein im Gebiet einer anderen Vertragspartei angewandtes wettbewerbswidriges Verhalten nach Artikel 259 Absatz 2 sich nachteilig im

Gebiet beider Vertragsparteien oder auf die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien auswirkt, so kann sie die andere Vertragspartei ersuchen, die in deren Rechtsvorschriften festgelegten Durchsetzungsmaßnahmen einzuleiten.

(6) Nach Maßgabe ihrer Interessen und Kapazitäten können die Wettbewerbsbehörden ihre Zusammenarbeit durch geeignete Mittel oder Instrumente weiter vertiefen.

Artikel 262

Notifikation

(1) Sofern die erforderlichen Verwaltungsmittel vorhanden sind, notifiziert die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei der Wettbewerbsbehörde einer anderen Vertragspartei diejenigen Durchsetzungsmaßnahmen ihres Wettbewerbsrechts, die ihrer Auffassung nach wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren können ⁽⁷⁷⁾.

(2) Die Notifikation nach Absatz 1 erfolgt so rasch wie möglich, soweit dies nicht gegen das Wettbewerbsrecht der notifizierenden Vertragspartei verstößt oder eine laufende Untersuchung beeinträchtigt.

Artikel 263

Benannte Monopole und staatliche Unternehmen

(1) Dieses Übereinkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, nach ihren Rechtsvorschriften öffentliche oder private Monopole zu errichten oder aufrechtzuerhalten und staatliche Unternehmen zu gründen oder aufrechtzuerhalten ⁽⁷⁸⁾.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass staatliche Unternehmen und benannte Monopole ihrem Wettbewerbsrecht unterliegen, sofern die Anwendung dieses Rechts die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen öffentlichen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

(3) In Bezug auf staatliche Unternehmen und benannte Monopole erlassen die Vertragsparteien keine Maßnahmen und erhalten keine Maßnahmen aufrecht, die diesem Titel zuwiderlaufen und den Handel und die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien verzerren.

Artikel 264

Technische Hilfe

(1) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Titels erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der technischen Hilfe an und unterstützen Initiativen zur Schaffung einer Kultur des Wettbewerbs.

⁽⁷⁷⁾ Insbesondere wenn die Notifikation dazu beitragen könnte, dass die Ziele, welche die notifizierte Wettbewerbsbehörde mit den Durchsetzungsmaßnahmen verfolgt, verwirklicht werden.

⁽⁷⁸⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die Vertragsparteien sich darüber einig sind, dass nach Artikel 336 der Staatsverfassung Kolumbiens errichtete "monopolios rentísticos" zur Kategorie der rechtlichen Monopole und staatlichen Unternehmen zählen.

(2) Initiativen nach Absatz 1 zielen unter anderem darauf ab, die technischen und institutionellen Kapazitäten für die Umsetzung der Wettbewerbspolitik, die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, die Schulung von Personal und den Erfahrungsaustausch auszubauen.

Artikel 265

Konsultationen

(1) Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Vertragsparteien oder zur Behandlung spezifischer Fragen, die im Rahmen dieses Titels auftauchen, akzeptiert eine Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei die Einleitung von Konsultationen; die Durchführung von Maßnahmen nach ihrem Wettbewerbsrecht bleibt davon unberührt, und sie trifft ihre endgültige Entscheidung über die Fragen, die Gegenstand der Konsultationen sind, völlig autonom.

(2) Die Vertragspartei, die um Konsultationen nach Absatz 1 ersucht, erläutert, auf welche Weise die Frage das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, die Verbraucher sowie den Handel und die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt. Die ersuchte Vertragspartei schenkt den Anliegen der ersuchenden Vertragspartei uneingeschränkte Beachtung.

Artikel 266

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Titel ergeben, nicht die Streitbeilegung nach Titel XII (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

TITEL IX

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 267

Hintergrund und Ziele

(1) Unter Hinweis auf die Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung und die Agenda 21 (angenommen von der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung am 14. Juni 1992), die Millenniums-Entwicklungsziele (angenommen im September 2000), die Erklärung von Johannesburg zur nachhaltigen Entwicklung und den dazugehörigen Aktionsplan (angenommen am 4. September 2002) sowie auf die Ministererklärung über produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (angenommen vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen im September 2006) bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen. In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien überein, den internationalen Handel in dem Bestreben zu fördern, dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung näherzukommen und darauf hinzuwirken, dass dieses Ziel in ihre Handelsbeziehungen einbezogen und darin berücksichtigt wird. Sie betonen insbesondere, dass die Berücksichtigung handelsbezogener Arbeits-⁽⁷⁹⁾ und Umweltfragen als

Bestandteil eines Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.

(2) In Anbetracht des Absatzes 1 zählen zu den Zielen dieses Titels:

- a) die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel, die Durchführung dieses Titels zu erleichtern sowie Politikvorhaben und Praktiken für die Bereiche Handel, Arbeit und Umwelt stärker aufeinander abzustimmen,
- b) eine bessere Einhaltung des Arbeits- und Umweltrechts jeder Vertragspartei sowie der Verpflichtungen aus den in den Artikeln 269 und 270 genannten internationalen Übereinkünften als ein wichtiger Bestandteil, damit der Handel besser zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,
- c) eine stärkere Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen sowie der Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung durch den Handel und die Handelspolitik,
- d) eine stärkere Verpflichtung auf Arbeitsnormen und -rechte im Einklang mit diesem Titel als bedeutender Bestandteil, damit der Handel besser zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,
- e) eine stärkere Einbeziehung der Öffentlichkeit bei Themen, die unter diesen Titel fallen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre entschiedene Entschlossenheit, ihren Verpflichtungen aus diesem Titel nachzukommen, wobei sie ihren eigenen Kapazitäten, insbesondere in technischer und finanzieller Hinsicht, Rechnung tragen.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Verpflichtung, globale ökologische Herausforderungen nach dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten anzugehen.

(5) Dieser Titel darf nicht als Mittel für eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder als verdeckte Beschränkung des Handels oder der Investitionstätigkeit ausgelegt oder angewandt werden.

Artikel 268

Regelungsrecht und Schutzniveau

Unter Anerkennung des Hoheitsrechts jeder Vertragspartei, ihre internen Politikvorhaben und Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sowie ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus im Einklang mit den in den Artikeln 269 und 270 genannten international anerkannten Normen und Übereinkünften festzulegen und ihre einschlägigen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Politikvorhaben dementsprechend zu beschließen oder zu ändern, bemüht sich jede Vertragspartei sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Gesetze und Politikvorhaben ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern.

⁽⁷⁹⁾ Wird in diesem Titel auf den Begriff "Arbeit" Bezug genommen, so umfasst er die für die strategischen Ziele der Internationalen Arbeitsorganisation relevanten Bereiche.

Artikel 269

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der internationale Handel, produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Schlüsselemente für die Steuerung des Globalisierungsprozesses darstellen, und bekräftigen ihre Zusage, die Entwicklung des internationalen Handels dahin gehend zu fördern, dass er zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle beiträgt.

(2) Die Vertragsparteien führen Gespräche über handelsbezogene Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse und arbeiten gegebenenfalls in diesen Fragen zusammen.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Gesetze und Praktiken in ihrem gesamten Gebiet die international anerkannten arbeitsrechtlichen Mindestnormen, die in den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden "IAO") festgelegt sind, zu fördern und wirksam umzusetzen:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
- d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

(4) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihren jeweiligen Stand und ihre jeweiligen Fortschritte hinsichtlich der Ratifizierung von Kernübereinkommen der IAO und anderen von der IAO als aktuell eingestuftes Übereinkommen aus.

(5) Die Vertragsparteien betonen, dass Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke genutzt werden sollten, und dass darüber hinaus der komparative Vorteil einer Vertragspartei in keiner Weise in Frage gestellt werden sollte.

Artikel 270

Multilaterale Umweltnormen und -übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verantwortungsvolle internationale Umweltpolitik und internationale Umweltübereinkünfte als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltprobleme von großer Bedeutung sind und betonen, dass die gegenseitige Unterstützung von Handel und Umwelt verstärkt werden muss. In diesem Zusammenhang führen sie Gespräche über handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse und arbeiten gegebenenfalls in diesen Fragen zusammen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Gesetzen und Praktiken folgende multilaterale Umweltübereinkünfte wirksam umzusetzen: das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (angenommen am 16. September 1987), das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (angenommen am 22. März 1989), das Stockholmer Übereinkommen über

persistente organische Schadstoffe (angenommen am 22. Mai 2001), das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (unterzeichnet am 3. März 1973, im Folgenden "CITES"), das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden "CBD" für "Convention on Biodiversity"), das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum CBD (angenommen am 29. Januar 2000), das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (angenommen am 11. Dezember 1997, im Folgenden "Kyoto-Protokoll") und das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (angenommen am 10. September 1998) ⁽⁸⁰⁾.

(3) Auf Vorschlag des Unterausschusses "Handel und nachhaltige Entwicklung" kann der Handelsausschuss empfehlen, die Anwendung von Absatz 2 auf andere multilaterale Umweltübereinkünfte auszuweiten.

(4) Dieses Übereinkommen schränkt das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Übereinkünfte zu beschließen oder aufrechtzuerhalten, nicht ein. Diese Maßnahmen dürfen nicht in einer Weise angewandt werden, die ein Mittel für eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verdeckte Beschränkung des Handels darstellen würde.

Artikel 271

Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung durch den Handel

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass der Handel die nachhaltige Entwicklung fördern sollte. Außerdem erkennen sie die positiven Auswirkungen, die arbeitsrechtliche Mindestnormen und menschenwürdige Arbeit auf die wirtschaftliche Effizienz, auf Innovation und Produktivität haben können, sowie den Wert einer größeren Kohärenz zwischen der Handelspolitik auf der einen und der Arbeitspolitik auf der anderen Seite an.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, den Handel mit umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen sowie diesbezügliche ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern und zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, vorbildliche Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit sozialverantwortlichem Handeln zu unterstützen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass flexible und freiwillige Anreizmechanismen die Kohärenz zwischen Handelspraktiken und den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung verbessern können. In diesem Zusammenhang wird jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und Politikvorhaben die Entwicklung und Anwendung solcher Mechanismen unterstützen.

⁽⁸⁰⁾ Für die Zwecke dieses Absatzes umfassen die aufgeführten multilateralen Umweltvereinbarungen die von den Vertragsparteien ratifizierten Protokolle, Änderungen, Anhänge und Berichtigungen.

Artikel 272

Biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und aller ihrer Komponenten als wesentlicher Bestandteil für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt. Die Vertragsparteien bestätigen ihre Zusage, die biologische Vielfalt im Einklang mit dem CBD und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erhalten und nachhaltig zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien streben weiterhin die Verwirklichung ihrer internationalen Ziele bis 2010 beziehungsweise 2012 an, die in der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines umfassenden, effizient verwalteten und ökologisch repräsentativen nationalen und regionalen Systems von Landschaftsgebieten und Meeresschutzgebieten bestehen; diese Schutzgebiete stellen entscheidende Instrumente zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt dar. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Schutzgebieten für das Wohlergehen der in diesen Gebieten und ihren Pufferzonen angesiedelten Populationen an.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Entwicklung von Praktiken und Programmen gemeinsam voranzutreiben, mit denen die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wirtschaftlich besser genutzt werden können.

(4) Die Vertragsparteien erkennen ihre Verpflichtung an, nach Maßgabe des CBD und vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und lokalen Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtig sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten sowie unter Vorbehalt der in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche deren breitere Anwendung zu fördern und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus dieser Anwendung ergebenden Vorteile zu unterstützen.

(5) Unter Bezugnahme auf Artikel 15 des CBD erkennen die Vertragsparteien die Hoheitsrechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen sowie die Tatsache an, dass die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, Sache der Regierungen der einzelnen Staaten ist und deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt. Ferner erkennen die Vertragsparteien an, dass sie sich darum bemühen, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung zu erleichtern, dass sie keine Beschränkungen auferlegen, die den Zielen des CBD zuwiderlaufen, und dass der Zugang zu genetischen Ressourcen der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei bedarf, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt, sofern diese Vertragspartei nichts anderes bestimmt hat. Die Vertragsparteien ergreifen nach Maßgabe des CBD geeignete Maßnahmen, damit die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung genetischer Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen gerecht und ausgewogen geteilt werden.

(6) Die Vertragsparteien streben danach, die Kapazität nationaler Einrichtungen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zuständig sind, durch Instrumente wie beispielsweise der Kapazitätssteigerung und durch technische Hilfe zu steigern und auszubauen.

Artikel 273

Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es zur Unterstützung des nachhaltigen Managements von Forstressourcen wichtig ist, über Praktiken zu verfügen, die nach Maßgabe der internen Rechtsvorschriften und Verfahren eine bessere Rechtsdurchsetzung und verantwortungsvollere Verwaltung im Forstsektor gewährleisten und den Handel mit legalen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützen; dazu können folgende Praktiken zählen:

- a) die wirksame Durchführung und Anwendung des CITES in Bezug auf Holzarten, die nach den Kriterien und im Rahmen des genannten Übereinkommens als gefährdet eingestuft werden können,
- b) die Entwicklung von Systemen und Mechanismen zur Überprüfung der legalen Herkunft von Holzprodukten im gesamten Verlauf der Handelskette,
- c) die Unterstützung freiwilliger Mechanismen zur Waldzertifizierung, die auf internationalen Märkten anerkannt sind,
- d) Transparenz und stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit am Management von Forstressourcen zur Holzerzeugung und
- e) wirksamere Mechanismen zur Kontrolle der Holzerzeugung nach Maßgabe des Rechtsrahmens der jeweiligen Vertragspartei, auch durch unabhängige Überwachungseinrichtungen.

Artikel 274

Handel mit Fischerzeugnissen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in rationaler und verantwortungsvoller Weise erfolgen muss, damit deren Nachhaltigkeit sichergestellt ist.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden "RFMO" für "Regional Fisheries Management Organisations"), denen sie angehören, mit dem Ziel zusammenarbeiten müssen,

- a) die Fangmengen für die Fischbestände, einschließlich überfischerter Bestände, zu überprüfen und anzupassen und dadurch sicherzustellen, dass die Fangpraktiken den Fangmöglichkeiten entsprechen,
- b) wirksame Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Beobachterprogramme, Überwachungssysteme für Fischereifahrzeuge sowie Systeme zur Überwachung von Umschlagplätzen und zur Hafenstaatkontrolle einzuführen, um die strikte Einhaltung der geltenden Erhaltungsmaßnahmen sicherzustellen,

- c) Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei ("IUU-Fischerei") zu ergreifen; zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien sicherzustellen, dass unter ihrer Flagge fahrende Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten nach den im Rahmen der RFMO beschlossenen Regeln ausüben, und dass Fischereifahrzeuge, die gegen diese Regeln verstoßen, nach Maßgabe ihrer internen Rechtsvorschriften mit Sanktionen belegt werden.

Artikel 275

Klimawandel

(1) Unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden "UNFCCC" für "*United Nations Framework Convention on Climate Change*") und des Kyoto-Protokolls erkennen die Vertragsparteien an, dass der Klimawandel allgemein und weltweit Anlass zur Besorgnis gibt und eine möglichst umfassende Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion zum Wohle der heutigen und künftiger Generationen erforderlich macht.

(2) Die Vertragsparteien sind entschlossen, nach dem Vorbild der Industriestaaten verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf den Klimawandel zu unternehmen; dazu zählen unter anderem die Unterstützung interner Politikvorhaben und geeigneter internationaler Initiativen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Klimaschutz, und zwar auf der Grundlage der Gerechtigkeit und nach Maßgabe ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihrer jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Gegebenheiten in den Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien sowie ihrer hohen Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.

(3) Die Vertragsparteien erkennen ebenfalls an, dass die Auswirkungen des Klimawandels ihre derzeitige und künftige Entwicklung beeinträchtigen können, und betonen daher, dass die Bemühungen um eine Anpassung an den Klimawandel verstärkt und unterstützt werden müssen, und zwar insbesondere in den Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien.

(4) In Anbetracht der Tatsache, dass auf globaler Ebene ein rascher Übergang zu Volkswirtschaften mit niedrigen CO₂-Emissionen angestrebt wird, werden die Vertragsparteien die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen fördern; darüber hinaus werden sie Handels- und Investitionsmaßnahmen unterstützen, mit denen der Zugang zu den besten verfügbaren Technologien für eine saubere Energieerzeugung und -nutzung, für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie für die Verbreitung und Nutzung solcher Technologien gefördert und erleichtert werden.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, handels- und investitionspolitische Maßnahmen zu prüfen, mit denen sie zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen können; dazu zählen unter anderem:

- a) die Erleichterung der Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen beim Zugang zu Waren, Dienstleistungen und Technologien, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen können, bei Innovationstätigkeiten in Bezug auf solche Waren, Dienstleistungen und Technologien sowie bei ihrer Entwicklung und ihrem Einsatz, wobei die Gegebenheiten in Entwicklungsländern berücksichtigt werden,

- b) die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die ökologischen und ökonomischen Anforderungen genügen und die technischen Handelshemmnisse auf ein Mindestmaß reduzieren.

Artikel 276

Wanderarbeitnehmer

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Gleichbehandlung bei den Arbeitsbedingungen gefördert werden muss, um jede diesbezügliche Diskriminierung von Arbeitnehmern, einschließlich der in ihrem Gebiet rechtmäßig beschäftigten Wanderarbeitnehmer, zu beseitigen.

Artikel 277

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

(1) Eine Vertragspartei fördert den Handel oder die Investitionstätigkeit nicht dadurch, dass sie das in ihrem Umwelt- und Arbeitsrecht garantierte Schutzniveau reduziert. Dementsprechend fördert eine Vertragspartei nicht den Handel oder die Investitionstätigkeit, indem sie von der Anwendung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts in einer Weise absieht oder abweicht, die den in diesem Recht garantierten Schutz reduziert.

(2) Eine Vertragspartei unterlässt es nicht, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer den Handel oder die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Maßnahmen wirksam durchzusetzen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei auf eine vernünftige Ermessensentscheidung bei Mittelzuweisungen für die Prüfung, Überwachung und Durchsetzung interner umwelt- und arbeitsrechtlicher Vorschriften und Normen an, solange die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Titel dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Behörden einer Vertragspartei dazu ermächtigt werden, Maßnahmen zur Durchsetzung des Arbeits- und Umweltrechts im Gebiet einer anderen Vertragspartei durchzuführen.

Artikel 278

Wissenschaftliche Informationen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Informationen und einschlägiger internationaler Normen, Leitlinien oder Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz oder von Umweltschutzmaßnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussen, von großer Bedeutung ist; dabei erkennen sie auch an, dass in Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutmachende Schäden drohen, das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Schutzmaßnahmen dienen sollte⁽⁸¹⁾.

Artikel 279

Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Auswirkungen der Durchführung dieses Übereinkommens auf Arbeit und Umwelt nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer internen, partizipativen Verfahren zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten.

⁽⁸¹⁾ Peru legt diesen Artikel vor dem Hintergrund von Grundsatz 15 in der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung aus.

Artikel 280

Institutioneller Überwachungsmechanismus

- (1) Jede Vertragspartei benennt eine Verwaltungsstelle, die den anderen Vertragsparteien für die Zwecke der Umsetzung handelsbezogener Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung und der Kanalisierung aller Fragen und Mitteilungen, die sich gegebenenfalls aus diesem Titel ergeben, als Kontaktstelle dient.
- (2) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" ein. Der Unterausschuss setzt sich aus hochrangigen, für Arbeits-, Umwelt- und Handelsfragen zuständigen Vertretern der Verwaltung jeder Vertragspartei zusammen.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 tritt der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" zu Sitzungen zusammen, an denen nur die EU-Vertragspartei und einer der unterzeichnenden Andenstaaten teilnehmen, wenn Fragen zu erörtern sind, die ausschließlich die bilateralen Beziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und dem jeweiligen unterzeichnenden Andenstaat betreffen; dazu zählen auch Fragen, die im Rahmen der Konsultationen auf Regierungsebene nach Artikel 283 und der Sachverständigengruppe nach Artikel 284 behandelt werden.
- (4) Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" tritt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach nach Bedarf zusammen, um die Durchführung dieses Titels, einschließlich der Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 286, zu überwachen und um Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit diesem Titel zu erörtern. Der Unterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; er nimmt seine Beschlüsse einvernehmlich an.
- (5) Grundlage für die Arbeiten des Unterausschusses "Handel und nachhaltige Entwicklung" sind der Dialog, eine effiziente Zusammenarbeit, die Unterstützung von Verpflichtungen und Initiativen im Rahmen dieses Titels und die Suche nach einvernehmlichen, zufriedenstellenden Lösungen für gegebenenfalls auftretende Probleme.
- (6) Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" hat folgende Aufgaben:
- a) Er führt die Folgemaßnahmen zu diesem Titel durch und legt Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung fest;
 - b) sofern er dies für zweckmäßig hält, legt er dem Handelsausschuss Empfehlungen für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Titels und die optimale Nutzung der in diesem Titel vorgesehenen Möglichkeiten vor;
 - c) unbeschadet des Artikels 326 ermittelt er Bereiche für die Zusammenarbeit und überprüft die wirksame Umsetzung der Zusammenarbeit;
 - d) sofern er dies für zweckmäßig hält, beurteilt er die Auswirkungen der Durchführung dieses Übereinkommens auf die Bereiche Arbeit und Umwelt und

- e) er klärt, unbeschadet der in den Artikeln 283, 284 und 285 beschriebenen Mechanismen, alle anderen Fragen, die in den Anwendungsbereich dieses Titels fallen.

- (7) Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" setzt sich im Rahmen seiner Arbeiten für Transparenz und die Einbeziehung der Öffentlichkeit ein. Folglich werden Entscheidungen des Unterausschusses sowie gegebenenfalls von ihm ausgearbeitete Berichte über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Titels veröffentlicht, es sei denn, der Unterausschuss beschließt etwas anderes. Darüber hinaus ist der Unterausschuss bereit, Beiträge, Stellungnahmen oder Meinungen der Öffentlichkeit zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Titel entgegenzunehmen und zu prüfen.

Artikel 281

Interne Mechanismen

Jede Vertragspartei konsultiert interne Ausschüsse oder Gruppen, die sich mit Fragen aus den Bereichen Arbeit, Umwelt oder nachhaltige Entwicklung befassen, oder setzt solche Ausschüsse oder Gruppen ein, falls noch keine existieren. Diese können, auch auf eigene Initiative, über die jeweiligen internen Kanäle der Vertragsparteien Stellungnahmen zur Durchführung dieses Titels unterbreiten und Empfehlungen dazu abgeben. Die Verfahren zur Einsetzung und Konsultation dieser Ausschüsse oder Gruppen, in denen repräsentative Einrichtungen der oben genannten Bereiche in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind, stehen im Einklang mit dem jeweiligen internen Recht.

Artikel 282

Dialog mit der Zivilgesellschaft

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 280 Absatz 3 und sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, beruft der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" einmal jährlich eine Sitzung mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und der breiten Öffentlichkeit ein, um einen Dialog über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Titels zu führen. Die Vertragsparteien verständigen sich spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf das Verfahren für diese Sitzungen mit der Zivilgesellschaft.

- (2) Damit die jeweiligen Interessen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind, ermöglichen die Vertragsparteien allen Interessenträgern aus den in Artikel 281 genannten Bereichen die Teilnahme an den Sitzungen. Der Öffentlichkeit wird eine Zusammenfassung dieser Sitzungen zugänglich gemacht.

Artikel 283

Konsultationen auf Regierungsebene⁽⁸²⁾

- (1) Eine Vertragspartei kann eine andere Vertragspartei über deren Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen zu allen Fragen von beiderseitigem Interesse im Rahmen dieses Titels ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei antwortet unverzüglich.

⁽⁸²⁾ Bei den Vertragsparteien, die an Konsultationen auf Regierungsebene nach diesem Titel teilnehmen (im Folgenden "konsultierende Vertragspartei" oder "konsultierende Vertragsparteien") handelt es sich einerseits um die Europäische Union und andererseits um einen unterzeichnenden Andenstaat. Ein unterzeichnender Andenstaat darf einen anderen unterzeichnenden Andenstaat nicht um Konsultationen ersuchen.

(2) Die konsultierenden Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, durch Dialog und Konsultationen eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Vorbehaltlich des Einverständnisses beider konsultierenden Vertragsparteien holen sie gegebenenfalls Informationen oder Stellungnahmen von Personen, Organisationen oder Einrichtungen ein, die zur Prüfung der anstehenden Frage beitragen können; dazu zählen auch die im Rahmen der in den Artikeln 269 und 270 genannten Übereinkünfte eingesetzten internationalen Organisationen oder Gremien.

(3) Vertritt eine konsultierende Vertragspartei die Auffassung, dass die Frage einer eingehenderen Erörterung bedarf, so kann sie bei der Kontaktstelle der anderen konsultierenden Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" einberufen wird, um die Frage zu prüfen. Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung. Sofern der Unterausschuss nichts anderes beschließt, werden seine Schlussfolgerungen veröffentlicht.

(4) Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" veröffentlicht regelmäßig Berichte über das Ergebnis abgeschlossener Konsultationsverfahren und auch – sofern er dies für zweckmäßig hält – über laufende Konsultationen.

Artikel 284

Sachverständigengruppe

(1) Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine konsultierende Vertragspartei, falls für eine Frage im Wege der Konsultationen auf Regierungsebene nach Artikel 283 keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, 90 Tage nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens beantragen, dass zur Prüfung der Frage eine Sachverständigengruppe einberufen wird.

(2) Die Sachverständigengruppe, deren Mitglieder nach den Verfahren der Absätze 3 und 4 ausgewählt werden, entscheidet, ob eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen nach diesem Titel erfüllt hat.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens legen die Vertragsparteien dem Handelsausschuss eine Liste von mindestens 15 Personen vor, die in den unter diesen Titel fallenden Bereichen über Fachwissen verfügen; mindestens fünf dieser Personen besitzen nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien; diese stehen bereit, um den Vorsitz in der Sachverständigengruppe zu übernehmen. Die Liste wird in der ersten Sitzung des Handelsausschusses bestätigt. Die Sachverständigen sind unabhängig; sie nehmen von keiner der Vertragsparteien Weisungen entgegen.

(4) Jede Verfahrenspartei⁽⁸³⁾ wählt aus der Liste der Sachverständigen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einen Sachverständigen aus. Wenn sie dies für angezeigt halten, können die Verfahrensparteien vereinbaren, Sachverständige in die Sachverständigengruppe zu berufen, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Gelingt es einer Verfahrenspartei nicht, ihren Sachverständigen

innerhalb dieser Frist auszuwählen, so wählt die andere Verfahrenspartei aus der Liste der Sachverständigen einen Staatsangehörigen der Vertragspartei aus, der es nicht gelungen ist, einen Sachverständigen auszuwählen. Die beiden ausgewählten Sachverständigen einigen sich auf einen Vorsitzenden; dieser darf nicht die Staatsangehörigkeit einer der Verfahrensparteien besitzen. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende durch das Los bestimmt. Die Sachverständigengruppe wird innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Einsetzungsersuchens eingesetzt.

(5) Die Verfahrensparteien können der Sachverständigengruppe Stellungnahmen unterbreiten. Die Sachverständigengruppe kann Organisationen, Institutionen und Personen, die über einschlägige Informationen oder Fachwissen verfügen, um schriftliche Stellungnahmen oder sonstige Informationen ersuchen und diese entgegennehmen; dazu zählen auch schriftliche Stellungnahmen oder Informationen der einschlägigen internationalen Organisationen und Gremien zu Fragen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 269 und 270 genannten internationalen Übereinkünften.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens legen die Vertragsparteien dem Handelsausschuss eine Geschäftsordnung für die Sachverständigengruppe zur Annahme in seiner ersten Sitzung vor.

Artikel 285

Bericht der Sachverständigengruppe⁽⁸⁴⁾

(1) Die Sachverständigengruppe legt den Verfahrensparteien innerhalb von 60 Tagen nach der Auswahl des letzten Sachverständigen einen ersten Bericht mit den vorläufigen Schlussfolgerungen zu der Frage vor. Die Verfahrensparteien können der Sachverständigengruppe innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage des ersten Berichts schriftliche Stellungnahmen dazu übermitteln. Nach Prüfung dieser Stellungnahmen kann die Sachverständigengruppe den ersten Bericht überarbeiten. Im Abschlussbericht der Sachverständigengruppe wird auf jedes Argument eingegangen, das die Verfahrensparteien in ihren schriftlichen Stellungnahmen vorgebracht hatten.

(2) Die Sachverständigengruppe legt den Verfahrensparteien innerhalb von 45 Tagen nach der Vorlage des ersten Berichts nach Absatz 1 ihren Abschlussbericht zusammen mit ihren Empfehlungen vor. Die Verfahrensparteien veröffentlichen innerhalb von 15 Tagen nach seiner Vorlage eine nicht vertrauliche Fassung des Abschlussberichts.

(3) Die Verfahrensparteien können vereinbaren, die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 zu verlängern.

(4) Die betroffene Verfahrenspartei informiert den Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" über ihre Absichten hinsichtlich der Empfehlungen der Sachverständigengruppe; dazu zählt auch die Vorlage eines Aktionsplans zur Durchführung der Empfehlungen. Der Unterausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" überwacht die Durchführung der von der Verfahrenspartei beschlossenen Maßnahmen.

(5) Titel XII (Streitbeilegung) findet auf diesen Titel keine Anwendung.

⁽⁸³⁾ Als "Verfahrenspartei" gilt eine konsultierende Vertragspartei, die an einem Verfahren vor einer Sachverständigengruppe teilnimmt.

⁽⁸⁴⁾ Bei seinen Empfehlungen berücksichtigt die Sachverständigengruppe den multilateralen Kontext von Verpflichtungen im Rahmen der in den Artikeln 269 und 270 genannten Vereinbarungen und Übereinkommen.

*Artikel 286***Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung**

Unter Berücksichtigung des kooperativen Ansatzes in diesem Titel sowie der Bestimmungen des Titels XIII (Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich des Handels) erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Maßnahmen der Zusammenarbeit an, die zur Durchführung und besseren Nutzung der Möglichkeiten dieses Titels und – wie in seinen Bestimmungen festgelegt – insbesondere zu Verbesserung der Politikvorhaben und Praktiken in den Bereichen Arbeit und Umweltschutz beitragen. Diese Maßnahmen der Zusammenarbeit sollten unter anderem in folgenden Bereichen von gegenseitigem Interesse angewandt werden:

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Auswirkungen dieses Übereinkommens auf die Bereiche Umwelt und Arbeit, einschließlich Maßnahmen, die darauf abzielen, die Methodik und die Indikatoren für eine solche Beurteilung zu verbessern,
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Überwachung und wirksamen Umsetzung grundlegender IAO-Übereinkommen und multilateraler Umweltübereinkünfte, handelsbezogene Aspekte eingeschlossen,
- c) Studien über das Niveau von Arbeits- und Umweltschutz und entsprechende Normen sowie Mechanismen zur Überwachung dieser Niveaus,
- d) Maßnahmen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verringerung von Emissionen aus der Entwaldung und Schädigung der Wälder ("REDD"),
- e) Maßnahmen im Zusammenhang mit Aspekten der internationalen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels, die für den Handel von Bedeutung sind; darunter auch Handels- und Investitionsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele des UNFCCC beitragen,
- f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, wie sie in diesem Titel ausgeführt werden,
- g) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung der legalen Herkunft forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit freiwilligen Waldzertifizierungssystemen und der Rückverfolgbarkeit verschiedener forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- h) Maßnahmen zur Förderung vorbildlicher Praktiken für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung,
- i) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Handel mit Fischereierzeugnissen, wie sie in diesem Titel ausgeführt werden,
- j) Informations- und Erfahrungsaustausch über die Förderung und Anwendung vorbildlicher Praktiken im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen und
- k) Maßnahmen im Zusammenhang mit handelsbezogenen Aspekten der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit,

einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Handel und produktiver Beschäftigung, arbeitsrechtlicher Mindestnormen, des sozialen Schutzes und des sozialen Dialogs.

*TITEL X***TRANSPARENZ UND VERWALTUNGSVERFAHREN***Artikel 287***Zusammenarbeit zur Förderung der Transparenz**

Die Vertragsparteien kommen überein, in einschlägigen bilateralen und multilateralen Gremien mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Transparenz in handelsbezogenen Fragen zu verbessern.

*Artikel 288***Veröffentlichung**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre allgemeingültigen Maßnahmen (einschließlich Gesetze, sonstige Vorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Verfahren und Verfügungen), die unter dieses Übereinkommen fallende Fragen betreffen, unverzüglich veröffentlicht oder auf andere Weise für interessierte Personen leicht zugänglich gemacht werden, damit diese sich darüber informieren können.

(2) Soweit dies möglich ist, bietet jede Vertragspartei interessierten Personen die Möglichkeit, zu vorgeschlagenen Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verfahren oder Verfügungen, die allgemeingültig sind und unter dieses Übereinkommen fallende Fragen betreffen, Stellung zu nehmen; soweit diese Stellungnahmen sachdienlich sind, werden sie von der Vertragspartei geprüft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Information gilt als von einer Vertragspartei übermittelt, wenn sie durch ordnungsgemäße Notifikation an die WTO oder auf einer amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind.

*Artikel 289***Vertrauliche Informationen**

Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

*Artikel 290***Informationsaustausch**

(1) Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei übermittelt eine Vertragspartei, soweit dies rechtlich möglich ist, über ihren Übereinkommenskoordinator Informationen und beantwortet umgehend Fragen in Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen auf dieses Übereinkommen haben könnten.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei im Einklang mit diesem Übereinkommen einer anderen Vertragspartei Informationen, die sie als vertraulich bezeichnet hat, so werden diese Informationen von der anderen Vertragspartei als vertraulich behandelt.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei teilt der Übereinkommenskoordinator einer anderen Vertragspartei mit, welches die für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zuständige Stelle oder der dafür zuständige Beamte ist, und leistet die erbetene Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

Artikel 291

Verwaltungsverfahren

Jede Vertragspartei verwaltet alle in Artikel 288 Absatz 1 genannten allgemeingültigen Maßnahmen in folgerichtiger, unvoreingenommener und angemessener Weise. Zu diesem Zweck verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren, Dienstleistungen oder Niederlassungen einer anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) Soweit möglich unterrichtet sie die von einem Verfahren unmittelbar betroffenen Personen rechtzeitig nach ihrem internen Recht über die Einleitung des Verfahrens; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt eine Erklärung zur Rechtsgrundlage, nach der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen bei;
- b) sie stellt sicher, dass diese Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit erhalten, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist; und
- c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihr internes Recht stützen und mit ihm im Einklang stehen.

Artikel 292

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, gerichtsähnliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit abschließende Verwaltungsmaßnahmen, die handelsbezogene Angelegenheiten im Rahmen dieses Übereinkommens betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen oder Verfahren sind von der mit der Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig, unparteiisch und haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Instanzen oder in solchen Verfahren, das Recht auf:

- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen und

b) auf eine Entscheidung haben, die sich auf die Beweise und die vorgelegten Unterlagen oder, sofern ihr internes Recht dies vorsieht, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Vorbehaltlich eines in ihrem internen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung stellt jede Vertragspartei sicher, dass die für die fragliche Verwaltungsmaßnahme zuständige Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis maßgeblich daran orientiert.

Artikel 293

Transparenz bei der Subventionsvergabe

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist eine "Subvention im Warenhandelsbereich" eine unter die Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 des Subventionsübereinkommens fallende Maßnahme, die im Sinne des Artikels 2 des genannten Übereinkommens spezifisch ist.

(2) Jede Vertragspartei sorgt für Transparenz hinsichtlich Subventionen im Warenhandelsbereich. Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens legt jede Vertragspartei den anderen Vertragsparteien alle zwei Jahre einen Bericht über die Rechtsgrundlage, die Form, den Betrag oder den Finanzplan und möglichst auch über den Empfänger der von ihrer Regierung oder einer ihrer öffentlichen Einrichtungen gewährten Subventionen vor. Dieser Bericht gilt als vorgelegt, wenn die einschlägigen Informationen von der betreffenden Vertragspartei oder in ihrem Namen auf einer Internet-Website öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Bei ihrem Informationsaustausch berücksichtigen die Vertragsparteien die Anforderungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(3) Der Handelsausschuss überprüft regelmäßig die Fortschritte, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung dieses Artikels erzielen.

(4) Das Recht der Vertragsparteien, nach Maßgabe der einschlägigen WTO-Bestimmungen gegen eine von einer anderen Vertragspartei gewährte Subvention handelspolitische Schutzmaßnahmen einzuführen, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen oder eine andere angemessene Maßnahme zu ergreifen, bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei Informationen über Subventionen im Bereich des Dienstleistungshandels auszutauschen und ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einen ersten Erfahrungsaustausch zu diesen Fragen abzuhalten.

(6) Titel XII (Streitbeilegung) findet auf diesen Artikel keine Anwendung.

Artikel 294

Spezifische Regelungen

Die Bestimmungen dieses Titels gelten unbeschadet spezifischer Regelungen in anderen Titeln dieses Übereinkommens.

TITEL XI

ALLGEMEINE AUSNAHMEN*Artikel 295***Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit**

- (1) Dieses Übereinkommen ist nicht dahin gehend auszulegen,
- a) dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu übermitteln oder zugänglich zu machen, deren Offenlegung ihrer Auffassung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde oder
 - b) dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig erachtet zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen
 - i) in Bezug auf öffentliche Beschaffungen, die für die Zwecke der nationalen Sicherheit oder der nationalen Verteidigung unentbehrlich sind,
 - ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden,
 - iii) im Zusammenhang mit der Herstellung und öffentlichen Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder dem Handel damit und hinsichtlich des Handels mit sonstigen Waren und Materialien sowie der Erbringung von Dienstleistungen oder einer Niederlassung, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iv) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen, oder
 - c) dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung oder Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen.

(2) Der Handelsausschuss wird so ausführlich wie möglich über die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergriffenen Maßnahmen und deren Beendigung unterrichtet.

*Artikel 296***Steuern**

- (1) Dieses Übereinkommen ist nur insofern auf Steuervorschriften anzuwenden, als dies für seine Durchführung erforderlich ist.
- (2) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Steuerübereinkünften⁽⁸⁵⁾ zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem unterzeichnenden Andenstaat unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Übereinkommen und einer solchen Übereinkunft ist, soweit es den Widerspruch betrifft, die betreffende Überein-

⁽⁸⁵⁾ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "Steuerübereinkunft" eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder andere internationale steuerrechtliche Abkommen oder Vereinbarungen.

kunft maßgebend. Besteht zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem unterzeichnenden Andenstaat eine Steuerübereinkunft, so ist es ausschließlich Sache der nach dieser Übereinkunft zuständigen Behörden, darüber zu entscheiden, ob zwischen diesem Übereinkommen und der betreffenden Übereinkunft ein Widerspruch besteht.

- (3) Dieses Übereinkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zu beschließen oder umzusetzen,
- a) die darauf abzielen, eine wirksame und gerechte Festsetzung und Erhebung direkter Steuern zu gewährleisten,
 - b) aufgrund deren bei der Anwendung ihrer internen Steuervorschriften, einschließlich der Steuervorschriften, mit denen die Festsetzung und Erhebung von Zöllen gewährleistet werden soll, die Steuerpflichtigen unterschiedlich behandelt werden, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert ist, nicht in einer gleichartigen Situation befinden,
 - c) durch die Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung nach den steuerrechtlichen Bestimmungen von Übereinkünften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des internen Steuerrechts verhindert werden sollen, oder
 - d) die mit Verpflichtungen zur Meistbegünstigung nach diesem Übereinkommen unvereinbar sind, sofern sich die unterschiedliche Behandlung aus einer Steuerübereinkunft ergibt.

(4) Steuerliche Bestimmungen oder Begriffe, die nicht in diesem Übereinkommen definiert werden, werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts derjenigen Vertragspartei ausgelegt, welche die Maßnahme trifft.

*Artikel 297***Zahlungsbilanz**

- (1) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernsten externen Finanzschwierigkeiten oder Zahlungsbilanzschwierigkeiten einer Vertragspartei kann diese Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungshandels sowie der Niederlassung einführen oder aufrechterhalten; dazu zählen auch Zahlungen oder Überweisungen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen.
- (2) Die nach Absatz 1 eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein; sie dürfen nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten notwendige Maß hinausgehen, müssen die Bedingungen des WTO-Übereinkommens erfüllen⁽⁸⁶⁾ und, soweit anwendbar, mit den Artikeln des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

⁽⁸⁶⁾ Die in diesem Artikel genannten Bedingungen des WTO-Übereinkommens gelten sinngemäß für Zahlungsbilanzmaßnahmen in Bezug auf Niederlassungen in anderen Sektoren als dem Dienstleistungssektor.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Einführung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen zu vermeiden. Falls eine Vertragspartei solche Maßnahmen einführt oder ändert, notifiziert sie die Einführung oder Änderung unverzüglich den anderen Vertragsparteien und legt baldmöglichst einen Zeitplan für die Aufhebung der Maßnahmen vor.

(4) Im Handelsausschuss werden unverzüglich Konsultationen abgehalten. Im Rahmen dieser Konsultationen werden die Zahlungsbilanzsituation der Vertragspartei, die nach diesem Artikel Beschränkungen einführt oder aufrechterhält, sowie die Maßnahmen an sich beurteilt, wobei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen Finanzschwierigkeiten,
- b) die Außenwirtschafts- und Handelssituation und
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 2 und 3 im Einklang stehen. Alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds in Bezug auf Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz werden berücksichtigt; Schlussfolgerungen stützen sich auf die vom Internationalen Währungsfonds erstellte Beurteilung der Zahlungsbilanzsituation und der externen Finanzsituation der Vertragspartei, welche die Maßnahmen einführt.

TITEL XII

STREITBEILEGUNG

KAPITEL 1

Ziele, geltungsbereich und begriffsbestimmungen

Artikel 298

Ziel

Ziel dieses Titels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens zu vermeiden und beizulegen und soweit möglich für Streitfragen, die sich auf seine Durchführung auswirken könnten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so besteht das erste Ziel dieses Titels im Allgemeinen in der Rücknahme der betreffenden Maßnahmen, wenn diese für mit diesem Übereinkommen unvereinbar befunden werden.

Artikel 299

Geltungsbereich

(1) Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Titels für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens, insbesondere wenn eine der Vertragsparteien der Auffassung ist, dass eine von einer anderen Vertragspartei ergriffene Maßnahme mit den Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen unvereinbar ist oder unvereinbar sein könnte.

(2) Dieser Titel gilt nicht für Streitigkeiten zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten.

Artikel 300

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "Streitpartei" oder "Streitparteien" eine Vertragspartei oder Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die an einem Streitbeilegungsverfahren nach diesem Titel beteiligt ist beziehungsweise beteiligt sind.

KAPITEL 2

Konsultationen

Artikel 301

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über Fragen, die unter Artikel 299 fallen, dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen kann eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Handelsausschuss übermitteln, in dem sie die strittigen Maßnahmen und die Rechtsgrundlage für die Beschwerde aufführt.

(3) Die ersuchte Vertragspartei antwortet auf das Konsultationsersuchen innerhalb von 10 Tagen nach dessen Eingang mit Kopie an den Handelsausschuss. In dringenden Fällen beträgt diese Frist fünf Tage.

(4) Die Streitparteien können vereinbaren, keine Konsultationen nach diesem Artikel aufzunehmen, sondern unmittelbar das Schiedspanelverfahren nach Artikel 302 einzuleiten. Sie notifizieren diese Entscheidung schriftlich dem Handelsausschuss, und zwar spätestens fünf Tage vor dem Ersuchen um die Einsetzung eines Schiedspanels.

(5) Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Vertragspartei abgehalten und gelten nach dieser Frist als abgeschlossen; sie finden im Gebiet der ersuchten Vertragspartei statt. Die Zustimmung der Streitparteien vorausgesetzt, können die Konsultationen unter Verwendung aller verfügbaren technischen Mittel abgehalten werden. Die Konsultationen und alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.

(6) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder sonstige Waren oder Dienstleistungen betreffen, die rasch ihren Verkehrswert verlieren, wie bestimmte saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen, werden die Konsultationen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Vertragspartei aufgenommen und gelten nach diesen 15 Tagen als abgeschlossen.

(7) Während der Konsultationen legt jede konsultierende Vertragspartei ausreichende sachliche Informationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, wie die geltende oder vorgeschlagene Maßnahme oder sonstige Fragen das Funktionieren und die Anwendung dieses Übereinkommens beeinträchtigen könnten.

(8) Während der Konsultationen nach diesem Artikel stellt jede konsultierende Vertragspartei die Teilnahme von Bediensteten ihrer zuständigen Regierungsbehörden sicher, die über Fachkenntnisse in der Frage verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

(9) Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, können im Falle einer Streitigkeit, die Gegenstand von Konsultationen im Rahmen eines nach diesem Übereinkommen eingesetzten Unterausschusses ist, solche Konsultationen die Konsultationen nach diesem Artikel ersetzen, sofern die strittige Maßnahme und die Rechtsgrundlage der Beschwerde im Verlauf dieser Konsultationen ordnungsgemäß aufgeführt worden sind. Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, gelten die Konsultationen im Rahmen eines Unterausschusses innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens bei der ersuchten Vertragspartei als abgeschlossen.

(10) Eine Vertragspartei, die nicht konsultierende Vertragspartei ist und ein Interesse am Gegenstand der Konsultationen hat, kann bei den konsultierenden Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens schriftlich, mit Kopie an den Handelsausschuss, ihre Teilnahme an den Konsultationen beantragen. Sofern keine der konsultierenden Vertragsparteien diesen Antrag ablehnt, kann diese Vertragspartei als dritte Partei nach Maßgabe der nach Artikel 315 festgelegten Verfahrensordnung (im Folgenden "Verfahrensordnung") an den Konsultationen teilnehmen.

KAPITEL 3

Streitbeilegungsverfahren

Artikel 302

Einleitung von Schiedsverfahren

(1) Die Beschwerdeführerin kann die Einsetzung eines Schiedspanels beantragen, sofern

- a) die Beschwerdegegnerin auf das Konsultationsersuchen nicht nach Maßgabe des Artikels 301 Absatz 3 antwortet,
- b) die Konsultationen nicht innerhalb der in Artikel 301 Absatz 5 beziehungsweise Absatz 6 festgesetzten Fristen abgehalten werden,
- c) es den konsultierenden Vertragsparteien nicht gelungen ist, die Streitigkeit durch Konsultationen beizulegen, oder
- d) die Streitparteien nach Artikel 301 Absatz 4 vereinbart haben, keine Konsultationen aufzunehmen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels wird schriftlich an die Beschwerdegegnerin und an den Handelsausschuss gerichtet. Die Beschwerdeführerin führt in ihrem Ersuchen die strittigen Maßnahmen auf und legt dar, inwiefern sie gegen dieses Übereinkommen verstoßen; dabei stellt sie die Rechtsgründe für die Beschwerde klar und deutlich heraus.

(3) Eine Vertragspartei darf die Einsetzung eines Schiedspanels nicht zum Zwecke der Überprüfung einer vorgeschlagenen Maßnahme beantragen.

(4) Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist und ein wesentliches Interesse an der Streitigkeit hat, kann bei den Streitparteien innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung eines Schiedspanels schriftlich, mit Kopie an den Handelsausschuss, ihre Teilnahme an dem Schiedsverfahren beantragen. Diese Vertragspartei kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung als dritte Partei an dem Schiedsverfahren teilnehmen.

Artikel 303

Einsetzung des Schiedspanels

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Jede Streitpartei kann innerhalb von 12 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung eines Schiedspanels bei der Beschwerdegegnerin aus den von einer der Vertragsparteien vorgeschlagenen Kandidaten für die nach Artikel 304 aufgestellte Liste einen Schiedsrichter benennen. Versäumt es eine der Streitparteien, ihren Schiedsrichter zu benennen, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Streitpartei vom Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinem Stellvertreter unter den von dieser Streitpartei für die Liste der Schiedsrichter vorgeschlagenen Kandidaten per Losentscheid ausgewählt.

(3) Können sich die Streitparteien nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist auf einen Vorsitzenden des Schiedspanels einigen, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter auf Antrag einer der Streitparteien per Losentscheid den Vorsitzenden des Schiedspanels unter den zu diesem Zweck in der Liste der Schiedsrichter ausgewählten Kandidaten aus.

(4) Der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter wählt die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach Eingang eines Antrags nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 per Losentscheid aus der Liste nach Artikel 304 aus.

(5) Ungeachtet der Absätze 2 bis 4 können die Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrags bei der Beschwerdegegnerin Personen als Schiedsrichter auswählen, die zwar nicht in der Liste der Schiedsrichter aufgeführt sind, jedoch die Anforderungen nach Artikel 304 Absatz 3 erfüllen.

(6) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem alle benannten Schiedsrichter im Einklang mit der Verfahrensordnung bestätigt haben, dass sie ihrer Benennung zustimmen.

Artikel 304

Liste der Schiedsrichter

(1) Der Handelsausschuss stellt in seiner ersten Sitzung eine Liste mit 25 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen als Schiedsrichter vor. Ferner wählen die Vertragsparteien einvernehmlich 10 Personen aus, die nicht Staatsangehörige⁽⁸⁷⁾ einer der Vertragsparteien sind und im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen.

(2) Der Handelsausschuss stellt sicher, dass die Liste nach Absatz 1 immer vollständig ist. Auch wenn die Liste unvollständig ist, kann sie nach Maßgabe des Artikels 303 herangezogen werden.

(3) Die Schiedsrichter verfügen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte. Sie sind unabhängig, unparteiisch, stehen weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Beziehung zu den Vertragsparteien und nehmen von keiner Vertragspartei und keiner Organisation Weisungen entgegen. Die Schiedsrichter halten sich an den nach diesem Titel aufgestellten Verhaltenskodex (im Folgenden "Verhaltenskodex").

(4) Der Handelsausschuss erstellt darüber hinaus zusätzliche Listen mit jeweils 12 Personen, die über Fachwissen auf dem Gebiet bestimmter, unter dieses Übereinkommen fallender sektorspezifischer Fragen verfügen. Dazu schlägt jede Vertragspartei drei Personen als Schiedsrichter vor. Die Vertragsparteien wählen einvernehmlich drei Kandidaten für den Vorsitz des Schiedspanels aus, die nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind. Jede Streitpartei kann sich dafür entscheiden, ihren Schiedsrichter aus den von einer der Vertragsparteien für eine sektorspezifische Liste vorgeschlagenen Personen zu benennen. Wird das Auswahlverfahren nach Artikel 303 Absatz 3 angewandt, so kann der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter nach Zustimmung der Streitparteien auf eine sektorspezifische Liste zurückgreifen.

Artikel 305

Ablehnung, Abberufung und Ersetzung

(1) Jede Streitpartei kann einen Schiedsrichter ablehnen, sofern begründete Zweifel daran bestehen, dass er den Verhaltenskodex einhält. Die Entscheidung über die Ablehnung oder Abberufung eines Schiedsrichters wird nach Maßgabe der Verfahrensordnung getroffen.

⁽⁸⁷⁾ Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "Staatsangehöriger" eine natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaates besitzt oder ihren ständigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem unterzeichnenden Andenstaat hat.

(2) Ist ein Schiedsrichter nicht in der Lage, an den Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird sein Nachfolger nach Artikel 303 ausgewählt.

Artikel 306

Zusammenlegung von Schiedsverfahren

Wird in Bezug auf dieselbe Maßnahme und aus denselben Rechtsgründen von mehr als einer Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedspanels beantragt, so wird nach Möglichkeit ein einziges Schiedspanel zur Prüfung dieser Anträge eingesetzt.

Artikel 307

Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Schiedspanele notifizieren ihre Entscheidung innerhalb von 120 Tagen nach ihrer Einsetzung den Streitparteien und dem Handelsausschuss. Kann nach Auffassung eines Schiedspanels diese Frist nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Streitparteien und dem Handelsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag angeben, an dem das Panel seine Entscheidung notifizieren wird. Auf keinen Fall sollte die Notifikation der Entscheidung später als 150 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels erfolgen.

(2) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder sonstige Waren oder Dienstleistungen betreffen, die rasch ihren Verkehrswert verlieren, wie bestimmte saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen, entscheidet das Schiedspanel innerhalb von 10 Tagen nach seiner Einsetzung, ob es den Fall als dringend ansieht. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einsetzung, auf keinen Fall jedoch später als nach 75 Tagen.

Artikel 308

Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um der Entscheidung des Schiedspanels unverzüglich nachzukommen.

(2) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin Folgendes:

- a) die spezifischen Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Entscheidung für erforderlich hält,
- b) eine angemessene Frist für die Durchführung und
- c) ein konkretes Angebot für einen vorläufigen Ausgleich bis zur vollständigen Durchführung der spezifischen Maßnahme, die sie zur Durchführung der Entscheidung für erforderlich hält.

(3) Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Streitparteien über den Inhalt einer solchen Notifikation kann die Beschwerdeführerin das Schiedspanel, das die Entscheidung erlassen hat, darum ersuchen festzustellen, ob die nach Absatz 2 Buchstabe a vorgeschlagenen Maßnahmen mit diesem Übereinkommen im Einklang stehen, ob die Frist für die Durchführung der Entscheidung angemessen ist und/oder ob das Ausgleichsangebot offensichtlich unverhältnismäßig ist. Die Entscheidung ergeht innerhalb von 45 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens.

(4) Ist das ursprüngliche Schiedspanel nicht in der Lage zusammenzutreten oder kann eines seiner Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen, so finden die Verfahren nach Artikel 303 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Schiedspanels beträgt 45 Tage nach Einsetzung des neuen Schiedspanels.

(5) Die Streitparteien können die in Absatz 2 Buchstabe b genannte angemessene Frist im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

Artikel 309

Überprüfung von Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss alle Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vor Ablauf der angemessenen Frist nach Artikel 308 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absatz 3 oder Absatz 5 zu beheben.

(2) Entsprechen die von der Beschwerdegegnerin nach Absatz 1 notifizierten Maßnahmen nicht den von ihr zuvor nach Artikel 308 Absatz 2 Buchstabe a notifizierten Maßnahmen oder hatte die Beschwerdeführerin ein Schiedsverfahren nach Artikel 308 Absatz 3 in Anspruch genommen und entsprechen die nach Absatz 1 notifizierten Maßnahmen nicht den Maßnahmen, die das Schiedspanel für mit diesem Übereinkommen im Einklang befunden hat, und bestehen zwischen den Streitparteien Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die notifizierten Maßnahmen getroffen wurden oder ob sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. In diesem Ersuchen werden die strittigen spezifischen Maßnahmen aufgeführt und es wird dargelegt, inwiefern sie gegen dieses Übereinkommen verstoßen. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens.

(3) Steht das ursprüngliche Schiedspanel oder eines seiner Mitglieder nicht zur Verfügung, so finden die Verfahren nach Artikel 303 Anwendung. Die Entscheidung ergeht innerhalb von 30 Tagen nach Einsetzung des neuen Schiedspanels.

Artikel 310

Vorläufige Abhilfemaßnahmen bei Nichtdurchführung der Entscheidung

(1) Hat die Beschwerdegegnerin bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahme notifiziert, die sie getroffen hat, um die

Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, oder entscheidet das Schiedspanel nach Artikel 309 Absatz 2, dass eine notifizierte Maßnahme nicht mit diesem Übereinkommen vereinbar ist, so kann die Beschwerdeführerin

- a) von der Beschwerdegegnerin einen Ausgleich für die Nichtdurchführung verlangen, und zwar entweder in Form einer Weiterführung des vorläufigen Ausgleichs oder in Form eines sonstigen Ausgleichs, oder
- b) der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss ihre Absicht notifizieren, die Zugeständnisse aus in Artikel 299 genannten Bestimmungen in einem Umfang auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht.

(2) Konnten die Streitparteien innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Entscheidung des Schiedspanels, dass die nach Artikel 311 Absatz 2 notifizierte Maßnahme nicht mit diesem Übereinkommen vereinbar ist, keine Einigung über einen Ausgleich nach Absatz 1 Buchstabe a erzielen, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss ihre Absicht notifizieren, Vorteile aus in Artikel 299 genannten Bestimmungen in einem Umfang auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht.

(3) Hat die Beschwerdegegnerin den vorläufigen Ausgleich nach Artikel 308 nicht innerhalb einer angemessenen Frist⁽⁸⁸⁾ gewährt, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss ihre Absicht notifizieren, Vorteile aus in Artikel 299 genannten Bestimmungen in einem Umfang auszusetzen, der dem vorläufigen Ausgleich entspricht, und zwar bis zur Gewährung des vorläufigen Ausgleichs oder bis die Beschwerdegegnerin eine Durchführungsmaßnahme ergriffen hat, je nachdem, was zuerst eintritt.

(4) Notifiziert die Beschwerdeführerin ihre Absicht, nach den Absätzen 2 oder 3 Vorteile auszusetzen, so kann sie die Aussetzung der Vorteile 10 Tage nach der Notifikation vornehmen, sofern die Beschwerdegegnerin kein Schiedsverfahren nach Absatz 5 beantragt.

(5) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung nicht dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht, so kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist von 10 Tagen notifiziert. Das ursprüngliche Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung über den Umfang der ausgesetzten Vorteile innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens den Streitparteien und dem Handelsausschuss.

⁽⁸⁸⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die Beschwerdegegnerin den vorläufigen Ausgleich nur dann nicht innerhalb einer angemessenen Frist gewährt hat, wenn sie ihr internes Verfahren zur Gewährung des Ausgleichs nicht innerhalb einer angemessenen Frist einleitet oder wenn nach einem solchen internen Verfahren gegen die Gewährung des vorläufigen Ausgleichs entschieden wird.

Die Vorteile werden erst ausgesetzt, wenn das ursprüngliche Schiedspanel seine Entscheidung den Streitparteien notifiziert hat; die Aussetzung muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(6) Steht das ursprüngliche Schiedspanel oder eines seiner Mitglieder nicht zur Verfügung, so finden die Verfahren nach Artikel 303 Anwendung. Die Entscheidung ergeht innerhalb von 45 Tagen nach Einsetzung des neuen Schiedspanels.

(7) Der Ausgleich oder die Aussetzung von Vorteilen nach diesem Artikel ist befristet; sie bewirkt für die Beschwerdegegnerin keine Freistellung von ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Entscheidung. Diese Abhilfemaßnahmen gelten nur so lange, bis alle Maßnahmen, die für mit diesem Übereinkommen unvereinbar erklärt wurden, zurückgenommen oder dahin gehend geändert wurden, dass sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, oder bis die Streitparteien eine einvernehmliche Lösung erzielt haben.

Artikel 311

Überprüfung von Maßnahmen, die nach der Aussetzung von Vorteilen oder dem Ausgleich für die Nichtdurchführung ergriffen wurden

(1) Die Beschwerdegegnerin hat jederzeit die Möglichkeit, der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss jede Maßnahme, die sie zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels ergriffen hat, und ihr Ersuchen an die Beschwerdeführerin um Beendigung der Aussetzung von Vorteilen zu notifizieren; je nach Sachlage kann sie ihnen auch jederzeit ihre Absicht notifizieren, die Gewährung eines Ausgleichs für die Nichtdurchführung einzustellen. Ausgenommen in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall endet die Aussetzung von Vorteilen 30 Tage nach dieser Notifikation.

(2) Erzielen die Streitparteien innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation nach Absatz 1 keine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit diesem Übereinkommen, so kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird gleichzeitig der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss notifiziert. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag des Ersuchens den Streitparteien und dem Handelsausschuss notifiziert. Stellt das Schiedspanel fest, dass die Durchführungsmaßnahme mit diesem Übereinkommen vereinbar ist, so wird die Aussetzung von Vorteilen beendet.

(3) Steht das ursprüngliche Schiedspanel oder eines seiner Mitglieder nicht zur Verfügung, so finden die Verfahren nach Artikel 303 Anwendung. Die Entscheidung wird innerhalb von 45 Tagen nach Einsetzung eines neuen Schiedspanels notifiziert.

(4) Hat nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von 30 Tagen keine der Streitparteien das ursprüngliche Schiedspanel ersucht, über die Vereinbarkeit der nach Absatz 1 notifizierten Maßnahme zu entscheiden, und ist die Beschwerdeführerin ihrer Verpflichtung, die Aussetzung der Vorteile zu beenden, nicht nachgekommen, so kann die Beschwerdegegnerin

Vorteile in einem Umfang aussetzen, der dem Umfang der von der Beschwerdeführerin ausgesetzten Vorteile entspricht, solange die Beschwerdeführerin die Aussetzung aufrechterhält.

Artikel 312

Ersuchen um Erläuterung einer Entscheidung

(1) Eine Streitpartei kann das Schiedspanel innerhalb von 10 Tagen nach Notifikation der Entscheidung schriftlich, mit Kopie an die andere Streitpartei und den Handelsausschuss, um Klarstellung bestimmter spezifischer Aspekte von in der Entscheidung enthaltenen Feststellungen oder Empfehlungen ersuchen, die ihrer Auffassung nach unklar sind; dazu zählen auch Aspekte der Durchführung der Entscheidung. Die andere Streitpartei kann dem Schiedspanel eine Stellungnahme zu dem Ersuchen vorlegen, mit Kopie an die Streitpartei, die das ursprüngliche Ersuchen um Klarstellung gestellt hat. Das Schiedspanel kommt dem Ersuchen innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang nach.

(2) Die Stellung eines Ersuchens nach Absatz 1 lässt die in Artikel 308 genannten Fristen unberührt.

Artikel 313

Aussetzung und Einstellung von Schiedsverfahren

(1) Die Streitparteien können jederzeit vereinbaren, die Arbeiten des Schiedspanels auszusetzen; die Aussetzung darf nicht länger als 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung dauern. Die Streitparteien notifizieren dem Vorsitzenden des Schiedspanels ihre Vereinbarung schriftlich, mit Kopie an den Handelsausschuss. Im Fall einer solchen Aussetzung verlängern sich die Fristen nach Artikel 307 um den Zeitraum, während dessen die Arbeiten ausgesetzt waren.

(2) Waren die Arbeiten des Schiedspanels länger als 12 Monate ausgesetzt, so erlischt die Befugnis des Schiedspanels in jedem Fall, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben. Erlischt die Befugnis des Schiedspanels, so hindert dieser Artikel eine Vertragspartei nicht daran, ein weiteres Schiedsverfahren zu derselben Frage einzuleiten.

(3) Die Streitparteien können jederzeit vereinbaren, Schiedsverfahren einzustellen; dazu richten sie eine gemeinsame schriftliche Notifikation an den Vorsitzenden des Schiedspanels, mit Kopie an den Handelsausschuss.

KAPITEL 4

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 314

Einvernehmliche Lösung

Die Streitparteien können jederzeit eine einvernehmliche Lösung für eine unter diesen Titel fallende Streitigkeit vereinbaren. Die Streitparteien notifizieren diese Lösung gemeinsam dem Handelsausschuss. Nach der Notifikation der einvernehmlichen Lösung wird das Verfahren eingestellt.

*Artikel 315***Verfahrensordnung und Verhaltenskodex**

(1) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Titel unterliegen der Verfahrensordnung, die der Handelsausschuss in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beschließt. Der Handelsausschuss beschließt in dieser Sitzung auch den Verhaltenskodex für Schiedsrichter.

(2) Die Anhörungen des Schiedspanels sind nach Maßgabe der Verfahrensordnung öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben.

*Artikel 316***Informationen und fachliche Beratung**

(1) Das Schiedspanel kann auf Antrag einer Streitpartei oder von sich aus alle ihm zweckdienlich erscheinenden Informationen einholen, und zwar aus jeder Quelle, auch von den Streitparteien. Das Schiedspanel ist auch berechtigt, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Die auf diese Weise beschafften Informationen werden den Streitparteien zur Stellungnahme übermittelt.

(2) Das Schiedspanel kann auch interessierten, nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Personen, die im Gebiet einer Streitpartei niedergelassen sind, gestatten, nach Maßgabe der Verfahrensordnung Amicus-Curiae-Schriftsätze zu unterbreiten.

*Artikel 317***Auslegungsregeln**

Die Bestimmungen des Artikels 299 werden vom Schiedspanel nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts einschließlich des am 23. Mai 1969 in Wien unterzeichneten Wiener Vertragsrechtsübereinkommens ausgelegt. Die Entscheidungen eines Schiedspanels können die in den Bestimmungen des Artikels 299 festgeschriebenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken.

*Artikel 318***Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels**

(1) Das Schiedspanel bemüht sich um einvernehmliche Beschlüsse. Kann jedoch kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, so wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Auf keinen Fall aber werden abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter veröffentlicht.

(2) Die Entscheidungen des Schiedspanels sind für die Streitparteien bindend; sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen. In der Entscheidung werden sachverhaltsbezogene Beschlüsse, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie Feststellungen zu der Frage, ob die betreffende Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erfüllt hat,

dargelegt und es werden die wichtigsten Gründe für die Beschlüsse und Schlussfolgerungen erläutert.

(3) Auf Antrag einer Streitpartei kann das Schiedspanel Empfehlungen zur Durchführung der Entscheidung aussprechen.

(4) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Entscheidungen des Schiedspanels veröffentlicht.

*Artikel 319***Verhältnis zu den WTO-Rechten und Wahl des Gremiums**

(1) Dieser Titel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen, einschließlich der Einleitung von Streitbeilegungsverfahren, unberührt.

(2) Je nach Ermessen der Beschwerdeführerin können Streitigkeiten bezüglich derselben Maßnahme, die sich aus diesem Übereinkommen und aufgrund des WTO-Übereinkommens ergeben, nach diesem Titel oder nach der Streitbeilegungsvereinbarung beigelegt werden. Hat eine Vertragspartei jedoch um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 der Streitbeilegungsvereinbarung oder eines Schiedspanels nach Artikel 303 ersucht, darf sie im anderen Gremium zu derselben Frage kein weiteres Verfahren einleiten, es sei denn, die im zunächst gewählten Gremium zuständige Stelle hat aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit keine Entscheidung in der Sache erlassen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zwei oder mehr Streitigkeiten dieselbe Frage betreffen, wenn dieselben Streitparteien daran beteiligt sind, wenn sie sich auf dieselbe Maßnahme beziehen und sich mit demselben sachlichen Verstoß befassen.

(4) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung von Vorteilen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei an der Aussetzung von Vorteilen nach diesem Titel zu hindern.

*Artikel 320***Fristen**

(1) Die in diesem Titel festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Notifikation von Entscheidungen der Schiedspanels, werden ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Titel genannten Fristen können von den Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

*Artikel 321***Änderung der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex**

Der Handelsausschuss kann die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex ändern.

*Artikel 322***Vermittlungsmechanismus**

Nach Anhang XIV (Vermittlungsmechanismus für nichttarifäre Maßnahmen) kann jede Vertragspartei eine andere Vertragspartei ersuchen, an einem Vermittlungsverfahren in Bezug auf nichttarifäre Maßnahmen der ersuchten Vertragspartei teilzunehmen, die eine unter Titel III (Warenhandel) fallende Angelegenheit betreffen und sich nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei nachteilig auf den Handel auswirken.

*Artikel 323***Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung**

(1) Unbeschadet des Artikels 322 können die Vertragsparteien jederzeit vereinbaren, gute Dienste, Vergleich und Vermittlung als alternative Methoden der Streitbeilegung anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannten alternativen Methoden der Streitbeilegung werden nach den Verfahren angewandt, auf die sich die beteiligten Vertragsparteien geeinigt haben.

(3) Die Verfahren nach diesem Artikel können von jeder der beteiligten Vertragsparteien jederzeit eingeleitet, ausgesetzt oder eingestellt werden.

(4) Die Verfahren nach diesem Artikel sind vertraulich und lassen die Rechte der beteiligten Vertragsparteien in anderen Verfahren unberührt.

TITEL XIII**TECHNISCHE HILFE UND KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH DES HANDELS***Artikel 324***Ziele**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Maßnahmen der Zusammenarbeit, die zur Durchführung dieses Übereinkommens beitragen, zu intensivieren und das Übereinkommen bestmöglich zu nutzen, damit seine Ergebnisse optimiert und die gebotenen Chancen weitestgehend genutzt werden können und für die Vertragsparteien der größtmögliche Nutzen erzielt wird. Die Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gelten; eines der wichtigsten Ziele dieser Rahmenbedingungen besteht darin, einen starken Anreiz für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, die ihrerseits zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt und insbesondere zu einer Verringerung der Armut führt.

(2) Um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen, kommen die Vertragsparteien überein, solchen Initiativen der Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die darauf abzielen:

- a) bestehende Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu verbessern und neue zu schaffen, Wettbewerbsfähigkeit und

Innovation zu unterstützen sowie die Produktion zu modernisieren, den Handel zu erleichtern und den Technologietransfer zu fördern,

- b) die Entwicklung von Kleinstunternehmen und KMU zu fördern, wobei der Handel als Instrument zur Verringerung der Armut eingesetzt wird,
- c) einen fairen und gerechten Handel zu unterstützen, den Zugang zu den Vorteilen dieses Übereinkommens allen Produktionszweigen, insbesondere den am schwächsten entwickelten, zu erleichtern,
- d) die Handelskapazitäten und institutionellen Kapazitäten in diesem Bereich im Hinblick auf die Durchführung und optimale Nutzung dieses Übereinkommens zu stärken und
- e) dem in anderen Teilen dieses Übereinkommens festgestellten Bedarf an Zusammenarbeit zu entsprechen.

*Artikel 325***Umfang und Mittel**

(1) Zur Durchführung der Zusammenarbeit setzen die Vertragsparteien Instrumente, Mittel und Mechanismen ein, die ihnen nach den geltenden Regelungen und Verfahren zu diesem Zweck zur Verfügung stehen; sie nutzen dazu die Einrichtungen jeder Vertragspartei, die für die praktische Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen, auch im Bereich der handelsbezogenen Zusammenarbeit, zuständig sind.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 können die Vertragsparteien Instrumente nutzen wie unter anderem den Austausch von Informationen, Erfahrungen oder vorbildlichen Praktiken, technische und finanzielle Hilfe sowie die gemeinsame Ermittlung, Entwicklung und Durchführung von Projekten.

*Artikel 326***Aufgaben des Handelsausschusses im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Titel**

(1) Die Vertragsparteien messen Folgemaßnahmen zu den eingeführten Maßnahmen der Zusammenarbeit, die zur optimalen Durchführung dieses Übereinkommens und zur bestmöglichen Nutzung seiner Vorteile beitragen sollen, besondere Bedeutung bei.

(2) Der Handelsausschuss verfolgt die wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit im Rahmen der in Artikel 324 Absätze 1 und 2 genannten Ziele und gibt gegebenenfalls Impulse und Orientierungshilfen.

(3) Der Handelsausschuss kann Empfehlungen an die für die Planung und Durchführung der Zusammenarbeit zuständigen Einrichtungen jeder Vertragspartei richten.

TITEL XIV**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 327***Anhänge, Anlagen, Erklärungen und Fußnoten**

Die Anhänge, Anlagen, Erklärungen und Fußnoten sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 328

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

- (1) Die EU-Vertragspartei notifiziert den unterzeichnenden Andenstaaten Anträge von Drittländern auf Beitritt zur Europäischen Union.
- (2) Während der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Bewerberland, verfährt die EU-Vertragspartei wie folgt:
- a) auf Antrag eines unterzeichnenden Andenstaates übermittelt sie soweit möglich alle Informationen zu den unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten und
 - b) sie berücksichtigt alle Bedenken, die die unterzeichnenden Andenstaaten vorbringen.
- (3) Die EU-Vertragspartei notifiziert den unterzeichnenden Andenstaaten das Inkrafttreten eines Beitritts zur Europäischen Union.
- (4) Im Rahmen des Handelsausschusses prüfen die EU-Vertragspartei und die unterzeichnenden Andenstaaten rechtzeitig vor dem Beitritt eines Drittlandes zur Europäischen Union alle Auswirkungen des Beitritts auf dieses Übereinkommen. Der Handelsausschuss entscheidet über notwendige Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen.

Artikel 329

Beitritt anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zu diesem Übereinkommen

- (1) Jedes Mitgliedsland der Andengemeinschaft, das bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei und mindestens einem der unterzeichnenden Andenstaaten nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist (im Folgenden "beitrittswilliger Andenstaat"), kann diesem Übereinkommen zu den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Artikels beitreten.
- (2) Die EU-Vertragspartei handelt mit dem beitriftswilligen Andenstaat die Bedingungen für seinen Beitritt zu diesem Übereinkommen aus. Im Rahmen dieser Verhandlungen ist die EU-Vertragspartei bestrebt, die Integrität dieses Übereinkommens zu wahren, indem sie sich nur bei der Aushandlung der Listen gegenseitiger Zugeständnisse entsprechend Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) sowie in Bezug auf solche Aspekte flexibel zeigt, bei denen mit Blick auf den Beitritt des beitriftswilligen Andenstaates Flexibilität erforderlich ist. Die EU-Vertragspartei notifiziert dem Handelsausschuss den Abschluss der Verhandlungen für die Zwecke der Konsultationen nach Absatz 3.

(3) Die EU-Vertragspartei konsultiert die unterzeichnenden Andenstaaten im Rahmen des Handelsausschusses zu den Ergebnissen der Beitrittsverhandlungen mit einem beitriftswilligen Andenstaat, die sich auf die Rechte und Pflichten der unterzeichnenden Andenstaaten auswirken können. Auf Antrag einer Vertragspartei überprüft der Handelsausschuss die Auswirkungen des Beitritts des beitriftswilligen Andenstaates zu diesem Übereinkommen und beschließt erforderlichenfalls weitere Maßnahmen.

(4) Der Beitritt eines beitriftswilligen Andenstaates wird mit dem Abschluss eines Beitrittsprotokolls wirksam, dem der Handelsausschuss zuvor zustimmen muss ⁽⁸⁹⁾. Die Vertragsparteien führen die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen internen Verfahren durch.

(5) Dieses Übereinkommen tritt zwischen einem beitriftswilligen Andenstaat und jeder Vertragspartei am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der beitriftswillige Andenstaat und die jeweilige Vertragspartei die letzte Notifikation des Abschlusses ihrer für das Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls erforderlichen internen Verfahren beim Verwahrer hinterlegt haben. Sofern dies im Beitrittsprotokoll vorgesehen ist, kann dieses Übereinkommen auch vorläufig angewandt werden.

(6) Hat bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei und mindestens einem unterzeichnenden Andenstaat ein Mitgliedsland der Andengemeinschaft, das an der Annahme des Wortlauts des Übereinkommens beteiligt war, das Übereinkommen nicht unterzeichnet, so ist das Land zur Unterzeichnung des Übereinkommens berechtigt und wird nicht als beitriftswilliger Andenstaat nach Absatz 1 angesehen.

Artikel 330

Inkrafttreten

- (1) Jede Vertragspartei notifiziert allen anderen Vertragsparteien und dem Verwahrer nach Artikel 332 schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren.
- (2) Sofern die betroffenen Vertragsparteien keinen anderen Zeitpunkt vereinbart haben, tritt dieses Übereinkommen zwischen der EU-Vertragspartei und jedem unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der jeweilige unterzeichnende Andenstaat die letzte nach Absatz 1 vorgesehene Notifikation beim Verwahrer hinterlegt haben.

⁽⁸⁹⁾ Ungeachtet dieses Absatzes sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die zwischen der EU-Vertragspartei und dem beitriftswilligen Andenstaat ausgehandelten Listen der Zugeständnisse in Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) in das Beitrittsprotokoll aufgenommen werden, ohne dass hierfür die Zustimmung des Handelsausschusses erforderlich ist.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 können die Vertragsparteien dieses Übereinkommen ganz oder teilweise vorläufig anwenden. Jede Vertragspartei notifiziert dem Verwahrer und allen anderen Vertragsparteien den Abschluss der für die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren. Die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei und einem unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der betreffende unterzeichnende Andenstaat die letzte Notifikation beim Verwahrer hinterlegt haben.

(4) Wird eine Bestimmung dieses Übereinkommens nach Absatz 3 bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten des Übereinkommens in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 3 vereinbart haben.

Artikel 331

Geltungsdauer und Rücktritt

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann durch eine an alle anderen Vertragsparteien und an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

(3) Tritt ein unterzeichnender Andenstaat von diesem Übereinkommen zurück, so bleibt dieses Übereinkommen ungeachtet des Absatzes 2 zwischen der EU-Vertragspartei und den anderen unterzeichnenden Andenstaaten in Kraft. Im Falle eines Rücktritts der EU-Vertragspartei tritt dieses Übereinkommen außer Kraft.

Artikel 332

Verwahrer

Als Verwahrer dieses Übereinkommens fungiert der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Artikel 333

Änderungen des WTO-Übereinkommens

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle in dieses Übereinkommen übernommenen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens einschließlich aller Änderungen, die bis zum

Zeitpunkt der Anwendung der jeweiligen Bestimmung in Kraft getretenen sind, Bestandteil dieses Übereinkommens sind.

Artikel 334

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Übereinkommens schriftlich vereinbaren.

(2) Für das Inkrafttreten von Änderungen und ihre Aufnahme als Bestandteil dieses Übereinkommens gelten sinngemäß die Voraussetzungen des Artikels 330.

(3) Die Vertragsparteien können die in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen weiterentwickeln oder seinen Anwendungsbereich ausweiten, indem sie Änderungen dieses Übereinkommens vereinbaren oder Vereinbarungen zu spezifischen Sektoren oder Tätigkeiten schließen und dabei die bei der Durchführung dieses Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen.

Artikel 335

Vorbehalte

Dieses Übereinkommen sieht keine Vorbehalte im Sinne des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens vor.

Artikel 336

Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen

Dieses Übereinkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten.

Artikel 337

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Übereinkommen ist in drei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

СЪСТАВЕНО в три екземпляра в Брюксел на 26 юни 2012 г.

HECHO en triplicado en Bruselas, este día 26 del mes de junio de 2012.

V Bruselu dne 26. června 2012 ve třech vyhotoveních.

UDFÆRDIGET i tre eksemplarer i Bruxelles, den 26. juni 2012.

GESCHEHEN zu Brüssel am 26. Juni 2012 in drei Urschriften.

KOOSTATUD kolmes eksemplaris 26. juunil 2012 Brüsselis.

ΕΓΙΝΕ στις Βρυξέλλες, την 26η Ιουνίου 2012, εις τριπλούν.

DONE in triplicate in Brussels, on the 26th of June of 2012.

FAIT en trois exemplaires à Bruxelles, le 26 juin 2012.

FATTO in triplice esemplare a Bruxelles, il 26 giugno 2012.

SAGATAVOTS trīs eksemplāros Briselē, 2012. gada 26. jūnijā.

PRIIMTA trimis egzemplioriais Briuselyje 2012 m. birželio 26 d.

KÉSZÜLT három példányban Brüsszelben, 2012. június 26-án.

MAGHMUL f'kopja triplici fi Brussell, tat-26 ta' Ġunju 2012.

GEDAAN in driebvoud te Brussel, op 26 juni 2012.

SPORZĄDZONO w trzech egzemplarzach w Brukseli dnia 26 czerwca 2012 r.

FEITO em triplicado em Bruxelas, em 26 de junho de 2012.

ÎNCHEIAT în trei exemplare la Bruxelles, la 26 iunie 2012.

VYHOTOVENÉ v troch vyhotoveniach v Bruseli 26. júna 2012.

SESTAVLJENO v treh izvodih v Bruslju, dne 26. junija 2012.

TEHTY kolmena kappaleena Brysselissä, 26. kesäkuuta 2012.

UTFÄRDAT i tre exemplar i Bryssel den 26 juni 2012.

Voor het Koninkrijk België
Pour la Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България

Za Českou republiku

For Kongeriget Danmark

Für die Bundesrepublik Deutschland



Anne Ruth Holter

Eesti Vabariigi nimel



Thar cheann Na hÉireann
For Ireland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



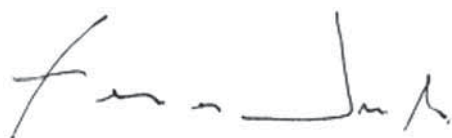
Por el Reino de España



Pour la République française



Per la Repubblica italiana



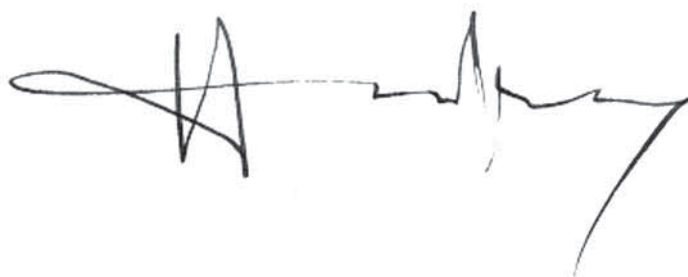
Για την Κυπριακή Δημοκρατία



Latvijas Republikas vārdā –



Lietuvos Respublikos vardu



Pour le Grand-Duché de Luxembourg

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a long vertical stroke followed by a series of loops and a final upward stroke.

Magyarország részéről

A handwritten signature in black ink, featuring a large, bold, cursive 'O' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Għal Malta

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Luis Berg' in a cursive script.

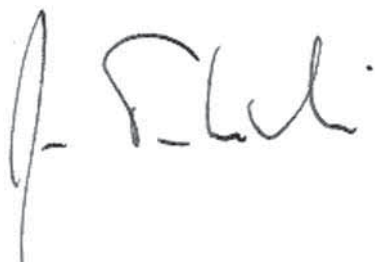
Voor het Koninkrijk der Nederlanden

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of horizontal, wavy lines.

Für die Republik Österreich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Graler' in a cursive script.

W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



Pela República Portuguesa



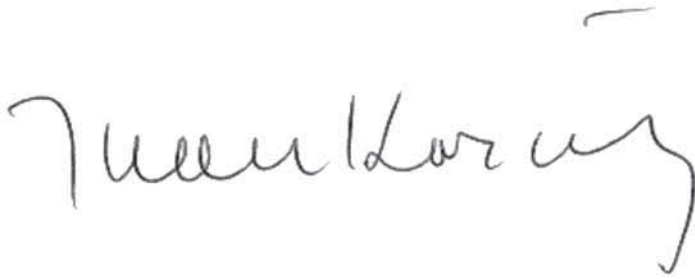
Pentru România



Za Republiko Slovenijo



Za Slovenskú republiku



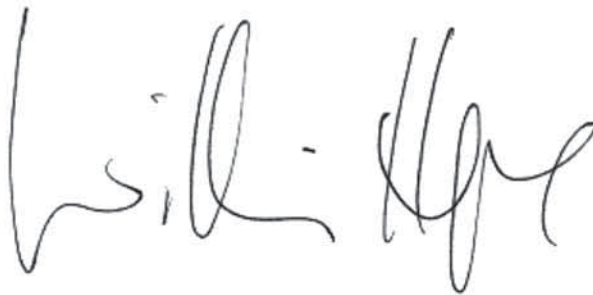
Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland



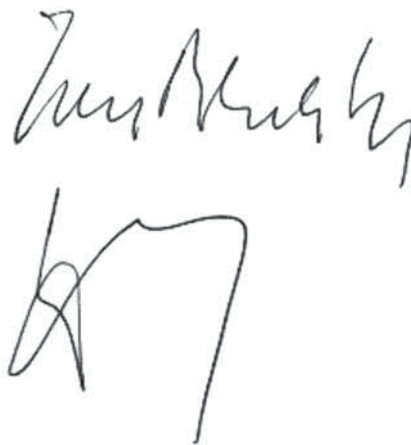
För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen



Por la República de Colombia


 SERGIO DIAZ GRANADOS BUITA

Por la República del Perú


 JOSÉ LUIS SILVA MARTÍNEZ

ANHANG I

STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

Anlage 1

ABBAU DER ZÖLLE

ABSCHNITT A

STUFENPLAN KOLUMBIENS FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

Abbaustufen

Sofern im Stufenplan Kolumbiens für den Abbau von Zöllen nichts anderes festgelegt ist, gelten die folgenden Abbaustufen nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens:

1. Zölle auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union („Ursprungserzeugnisse“), die den Tarifpositionen der Stufe A entsprechen, werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
2. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe B werden in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
3. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe C werden in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
4. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe D werden in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
5. Waren der Tarifpositionen in der Stufe E sind von sämtlichen die Zölle betreffenden Verpflichtungen ausgenommen.
6. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe F werden in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
7. Der unveränderliche Bestandteil des Preisstabilisierungsmechanismus („PSM“) (15 %) der Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe FA wird in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, wobei die verbleibenden Schritte jeweils am 1. Januar der Folgejahre erfolgen.
8. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe G bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle in drei gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut, so dass die Waren danach zollfrei sind.
9. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe H bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei wird der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) in fünf gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut.
10. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe IA bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei wird der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) in acht gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut.
11. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe IB bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei wird der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) in acht gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut.
12. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe IC bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle in acht gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut, so dass die Waren danach zollfrei sind.

13. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe J bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Ab 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle in zehn gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut, so dass die Waren danach zollfrei sind.
14. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe K bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres fünf unverändert. Ab 1. Januar des Jahres sechs wird der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) in fünf gleichen jährlichen Schritten nacheinander abgebaut.
15. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe L werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens um 10 % verringert.
16. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe M werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens um 20 % verringert.
17. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe N bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zwei unverändert. Am 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle um 20 % verringert.
18. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe O bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres drei unverändert. Am 1. Januar des Jahres vier werden die Zölle um 20 % verringert.
19. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe P werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens um 40 % verringert.
20. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe MA sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 140 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich sieben Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die Meistbegünstigung („MFN“) gewährt.
21. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe HO sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 33 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 1,7 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.
22. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe HE sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 300 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 15 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.
23. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe YG sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 100 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 5 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.
24. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe PA sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 6 667 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 200 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.

Tarifpositionen	Kontingentszollsatz
17049090B	0 %
19019020B	
20060000B	
20079110B	
20079120B	
20079991B	
20079992B	
20091100B	
20091900B	
20092900B	

Tarifpositionen	Kontingentszollsatz
20093910B	
20093990B	
20094900B	
20096900B	
20097900B	
20098019B	
20099000B	
21069030B	
21069040B	
21069050B	
21069060B	
21069071B	
21069072B	
21069073B	
21069074B	
21069079B	
21069080B	
21069090B	
33021090B	

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
18061000B 18062090B 21011200B		
	Inkrafttreten	17,5 %
	1	15,0 %
	2	12,5 %
	3	10,0 %
	4	7,5 %
	5	5,0 %
	6	2,5 %
	7	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
21069010B		
	Inkrafttreten	13,1 %
	1	11,3 %
	2	9,4 %
	3	7,5 %
	4	5,6 %
	5	3,8 %
	6	1,9 %
	7	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
21012000B		
	Inkrafttreten	20,0 %
	1	20,0 %
	2	20,0 %
	3	17,5 %
	4	15,0 %
	5	12,5 %
	6	10,0 %
	7	7,5 %
	8	5,0 %
	9	2,5 %
	10	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
19019090B		
	Inkrafttreten	16,7 %
	1	13,3 %
	2	10,0 %
	3	6,7 %
	4	3,3 %
	5	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
21069029B		
	Inkrafttreten	8,8 %
	1	7,5 %
	2	6,3 %
	3	5,0 %
	4	3,8 %
	5	2,5 %
	6	1,3 %
	7	0 %

25. Die nachstehend angegebenen Zollsätze gelten bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe AZ im Umfang eines Gesamtkontingents von 20 667 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent), das ab Jahr eins um jährlich 620 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhren das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
17011110		
	Inkrafttreten	18,8 %
	1	17,5 %
	2	16,3 %
	3	15,0 %
	4	13,8 %
	5	12,5 %
	6	11,3 %
	7	10,0 %
	8	8,8 %
	9	7,5 %
	10	6,3 %
	11	5,0 %
	12	3,8 %
	13	2,5 %
	14	1,3 %
	15	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
17011190 17019100 17019910 17019990		
	Inkrafttreten	47,0 %
	1	47,0 %
	2	47,0 %
	3	43,4 %
	4	39,8 %
	5	36,2 %
	6	32,5 %
	7	28,9 %
	8	25,3 %
	9	21,7 %
	10	18,1 %
	11	14,5 %
	12	10,8 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
	13	7,2 %
	14	3,6 %
	15	0 %

26. Die nachstehend angegebenen Zollsätze gelten bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe DB im Umfang eines Gesamtkontingents von 1 867 Tonnen, das ab Jahr eins um jährlich 93,3 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
02062100 02062200		
	Inkrafttreten	72,7 %
	1	65,5 %
	2	58,2 %
	3	50,9 %
	4	43,6 %
	5	36,4 %
	6	29,1 %
	7	21,8 %
	8	14,5 %
	9	7,3 %
	10	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
05040010 05040020 05040030		
	Inkrafttreten	63,6 %
	1	57,3 %
	2	50,9 %
	3	44,5 %
	4	38,2 %
	5	31,8 %
	6	25,5 %
	7	19,1 %
	8	12,7 %
	9	6,4 %
	10	0 %

27. Die nachstehend angegebenen Zollsätze gelten bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LC im Umfang eines Gesamtkontingents von 100 Tonnen, das ab Jahr eins um jährlich 5 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, wird die MFN gewährt.

Tarifpositionen	Jahr	Kontingentszollsatz
04029910		
	Inkrafttreten	50,0 %
	1	50,0 %
	2	50,0 %
	3	33,3 %
	4	16,7 %
	5	0 %

28. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe TX sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 3 000 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 300 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Ab 1. Januar des Jahres zehn sind die Waren zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
21069090D			
	Inkrafttreten	3 000	18,2 %
	1	3 300	16,4 %
	2	3 600	14,5 %
	3	3 900	12,7 %
	4	4 200	10,9 %
	5	4 500	9,1 %
	6	4 800	7,3 %
	7	5 100	5,5 %
	8	5 400	3,6 %
	9	5 700	1,8 %
	10	unbegrenzt	0 %

29. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LS sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 2 500 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 250 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres drei zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04041010		
	Inkrafttreten	15 %
	1	10 %

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
	2	5 %
	3	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04041090 04049000		
	Inkrafttreten	70,5 %
	1	47,0 %
	2	23,5 %
	3	0 %

30. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LP1 sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 4 000 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 400 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres 15 zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04021010 04021090 04022111 04022119 04022191 04022199			
	Inkrafttreten	4 000	91,9 %
	1	4 400	85,8 %
	2	4 800	79,6 %
	3	5 200	73,5 %
	4	5 600	67,4 %
	5	6 000	61,3 %
	6	6 400	55,1 %
	7	6 800	49,0 %
	8	7 200	42,9 %
	9	7 600	36,8 %
	10	8 000	30,6 %
	11	8 400	24,5 %
	12	8 800	18,4 %
	13	9 200	12,3 %
	14	9 600	6,1 %
	15	unbegrenzt	0 %

31. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LP2 sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 500 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 50 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres fünf zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04022911 04022919 04022991 04022999 04029110 04029190 04029990			
	Inkrafttreten	500	81,7 %
	1	550	65,3 %
	2	600	49,0 %
	3	650	32,7 %
	4	700	16,3 %
	5	unbegrenzt	0 %

32. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe Q sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 2 310 Tonnen zollbefreit, das beginnend in Jahr eins um jährlich 231 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres 15 zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04062000 04064000		
	Inkrafttreten	18,8 %
	1	17,5 %
	2	16,3 %
	3	15,0 %
	4	13,8 %
	5	12,5 %
	6	11,3 %
	7	10,0 %
	8	8,8 %
	9	7,5 %
	10	6,3 %
	11	5,0 %
	12	3,8 %
	13	2,5 %
	14	1,3 %
	15	0 %

Tarifpositionen	Jahr	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
04063000 04069040 04069050 04069060 04069090		
	Inkrafttreten	48,8 %
	1	45,5 %
	2	42,3 %
	3	39,0 %
	4	35,8 %
	5	32,5 %
	6	29,3 %
	7	26,0 %
	8	22,8 %
	9	19,5 %
	10	16,3 %
	11	13,0 %
	12	9,8 %
	13	6,5 %
	14	3,3 %
	15	0 %

33. Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe LM sind bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Umfang eines Gesamtkontingents von 1 100 Tonnen zollbefreit, das ab Jahr eins um jährlich 110 Tonnen erhöht wird. Für Waren, deren Gesamteinfuhrmenge eines Jahres das nachstehend jeweils aufgeführte Jahreskontingent überschreitet, gelten die nachstehend aufgeführten Zollsätze für die das Kontingent überschreitenden Mengen. Unbeschadet der Schutzmaßnahme nach Anhang IV Abschnitt A (landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen) sind die Waren ab 1. Januar des Jahres 15 zollbefreit.

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
19011010 19011091 19011099			
	Inkrafttreten	1 100	18,8 %
	1	1 210	17,5 %
	2	1 320	16,3 %
	3	1 430	15,0 %
	4	1 540	13,8 %
	5	1 650	12,5 %
	6	1 760	11,3 %
	7	1 870	10,0 %
	8	1 980	8,8 %
	9	2 090	7,5 %

Tarifpositionen	Jahr	Tonnen	Zollsatz für Mengen außerhalb des Kontingents
	10	2 200	6,3 %
	11	2 310	5,0 %
	12	2 420	3,8 %
	13	2 530	2,5 %
	14	2 640	1,3 %
	15	unbegrenzt	0 %

34. Sämtliche vorstehenden Kontingente werden nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet.
35. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.
36. Im Sinne des Zollabbaus sind die Zollsätze in jedem Senkungsschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit Kolumbiens abzurunden.
37. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Kalenderjahr, das am 1. Januar nach jenem Jahr beginnt, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt. Die als „Jahr zwei“, „Jahr drei“ etc. bezeichneten Jahre bedeuten die Kalenderjahre nach Jahr eins gemäß diesem Absatz.
38. Die Bestimmungen dieses Abschnitts wurden anhand der Nomenklatur der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft (NANDINA) formuliert, die wiederum auf der Ausgabe 2007 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) beruht.
39. Für die Auslegung der Bestimmungen dieses Abschnitts, einschließlich der Aktualisierung der Tarifpositionen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der NANDINA maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Abschnitts mit den entsprechenden Bestimmungen der NANDINA identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

ABSCHNITT B

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN

UNTERABSCHNITT 1

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE KOLUMBIENS

A. Zollabbau

1. Sofern im Stufenplan der EU Vertragspartei für den Zollabbau gemäß diesem Unterabschnitt („Stufenplan“) nichts anderes festgelegt ist, schafft die EU Vertragspartei ihre Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:
 - a) Zölle auf Waren mit Ursprung in Kolumbien („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Stufe „0“ werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- f) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen, die im Stufenplan mit „20 %“ gekennzeichnet sind, werden am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens um 20 % gesenkt.
- g) Für die Positionen in der Stufe „–“ des Stufenplans ist kein verpflichtender Zollabbau vorgeschrieben.
- h) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut.
- i) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-3“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Dieser Bestandteil des Zollsatzes wird in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- j) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-5“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Dieser Bestandteil des Zollsatzes wird in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- k) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-7“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Dieser Bestandteil des Zollsatzes wird in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- l) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „0 + EP“ des Stufenplans werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- m) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „AV0 + EP“ des Stufenplans wird am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- n) Für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ gelten folgende Zollsätze:

Jahr	Präferenzzoll (EUR/t)	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2010	145	1 350 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2011	138	1 417 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2012	131	1 485 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2013	124	1 552 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2014	117	1 620 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2015	110	1 687 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2016	103	1 755 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2017	96	1 822 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2018	89	1 890 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2019	82	1 957 500
Ab 1. Januar 2020	75	entfällt

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

Im Jahr 2019 prüfen die EU Vertragspartei und Kolumbien eine weitere Liberalisierung des Handels mit Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BA“.

Folgende Elemente bilden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel:

- i) Für die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführte Auslöseeinfuhrmenge festgesetzt.
- ii) Sobald diese Auslösemenge im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres erreicht wird, kann die EU-Vertragspartei den in diesem Jahr anwendbaren Präferenzzoll für höchstens drei Monate vorübergehend aussetzen, sofern dieser Zeitraum das Ende des entsprechenden Kalenderjahres nicht überschreitet.
- iii) Setzt die EU-Vertragspartei diesen Präferenzzoll aus, wendet sie, je nachdem welcher Wert niedriger ist, entweder den Basiszollsatz oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll (Most Favoured Nation – „MFN“) an.
- iv) Ergreift die EU-Vertragspartei die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit Kolumbien auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.
- v) Die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii sind nur während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2019 endet, anwendbar.

Erhebt die EU Vertragspartei auf Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BA“, die aus Brasilien, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, El Salvador, Venezuela oder aus Mitgliedsländern der Andengemeinschaft eingeführt werden, einen niedrigeren Zoll als auf Waren aus Kolumbien, so wendet die EU Vertragspartei auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ den niedrigeren Zoll von beiden an.

- o) Der Handel mit Waren der Tarifpositionen in den Stufen „AV0-MM“, „AV0-SC“, „AV0-SP“, „BF“, „CM“, „RM“, „SR“ und „YT“ wird unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe B dieses Unterabschnitts liberalisiert.
2. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt für Waren einer Tarifposition geltenden Zollsatzes sind in der entsprechenden Tarifposition im Stufenplan angegeben.
 3. Im Sinne des Zollabbaus sind die in jedem Senkungsschritt anzuwendenden Zollsätze mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma eines Euro abzurunden.
 4. Im Sinne dieses Unterabschnitts erfolgt die erste Zollsenkung bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens und jede weitere Senkung am 1. Januar des betreffenden Jahres.
 5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.

B. Zollkontingente für bestimmte Waren

Für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen in die EU-Vertragspartei gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens folgende jährliche Zollzugeständnisse:

Die EU-Vertragspartei gestattet die zollfreie Einfuhr folgender Mengen und Waren:

- a) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „AV0-MM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 5 Tonnen; für die das Kontingent überschreitende Gesamtmenge jedes Jahres wird der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut;

- b) einer Gesamtmenge von 200 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „AV0-SC“ mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Tonnen; für die das Kontingent überschreitende Gesamtmenge jedes Jahres wird der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut;
- c) einer Gesamtmenge von 20 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „AV0-SP“ mit einer jährlichen Erhöhung um 600 Tonnen; für die das Kontingent überschreitende Gesamtmenge jedes Jahres wird der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut;
- d) einer Gesamtmenge von 5 600 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BF“ mit einer jährlichen Erhöhung um 560 Tonnen (ausgedrückt in Erzeugnisgewicht);
- e) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „CM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 5 Tonnen;
- f) einer Gesamtmenge von 1 500 Hektolitern der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 100 Hektoliter (ausgedrückt in Reinalkohol-Äquivalent);
- g) einer Gesamtmenge von 62 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SR“ mit einer jährlichen Erhöhung um 1 860 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent);
- h) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „YT“ mit einer jährlichen Erhöhung um 5 Tonnen.

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ZOLLABBAU

Allgemeine anmerkungen

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur („KN“) der Europäischen Union: Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN 2007 formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Warengruppen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

UNTERABSCHNITT 2

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU DER ZÖLLE AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE PERUS

1. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt geltenden Zwischenzollsatzes sind für jede Tarifposition im Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Zollabbau („Stufenplan“) nach diesem Unterabschnitt angegeben.
2. Im Sinne des Zollabbaus sind die Zollsätze jedes Zwischenschritts mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden diese Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma eines Euro abzurunden.
3. Im Sinne dieses Unterabschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Jahr, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt.
4. Im Sinne dieses Unterabschnitts tritt die jährliche Zollsatzsenkung, ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.
5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.

A. Zollabbau

Sofern in ihrem Stufenplan nichts anderes festgelegt ist, schafft die EU-Vertragspartei ihre Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:

- a) Zölle auf Waren mit Ursprung in Peru („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Abbaustufe („Stufe“) „0“ des Stufenplans werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.

- b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vier zollfrei sind.
- c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres acht zollfrei sind.
- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind.
- f) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „–“ des Stufenplans gilt unverändert der Basiszollsatz. Diese Waren sind von einem Zollabbau oder einer Zollsenkung ausgenommen.
- g) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „AV0“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut.
- h) Für die Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „EP“ bleibt das Einfuhrpreissystem nach Anlage 2 Abschnitt B dieses Anhangs bestehen.
- i) Für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ des Stufenplans gelten folgende Zollsätze:

Jahr	Präferenzzoll (EUR/t)	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2010	145	67 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2011	138	71 250
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2012	131	75 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2013	124	78 750
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2014	117	82 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2015	110	86 250
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2016	103	90 000
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2017	96	93 750
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2018	89	97 500
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2019	82	101 250
Ab 1. Januar 2020	75	entfällt

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

Im Jahr 2019 prüfen die EU-Vertragspartei und Peru eine weitere Liberalisierung des Handels mit Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BA“.

Folgende Elemente bilden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel:

- i) Für Einfuhren der Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „BA“ wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführte Auslöseeinfuhrmenge („Auslösemenge“) festgesetzt.

- ii) Sobald diese Auslösemenge im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres erreicht wird, kann die EU Vertragspartei den in diesem Jahr anwendbaren Präferenzzoll für höchstens drei Monate vorübergehend aussetzen, wobei dieser Zeitraum das Ende des entsprechenden Kalenderjahres jedoch nicht überschreiten darf.
- iii) Setzt die EU Vertragspartei diesen Präferenzzoll aus, wendet sie, je nachdem welcher Wert niedriger ist, den Basiszollsatz oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll (Most Favoured Nation – „MFN“) an.
- iv) Ergreift die EU Vertragspartei die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit Peru auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.
- v) Die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii sind nur während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2019 endet, anwendbar.
- j) Der Handel mit Ursprungserzeugnissen Perus der Tarifpositionen in den Stufen „BF“, „BK“, „BR“, „CE“, „GC“, „IE“, „ME“, „MM“, „MP1“, „MP2“, „PK“, „PY“, „RE“, „RM“, „SC“, „SP“, „SR“ und „YT“ wird unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe B dieses Unterabschnitts liberalisiert.

B. Zollkontingente für bestimmte Waren

Für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen in die EU-Vertragspartei gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens folgende jährliche Zollzugeständnisse:

Die EU-Vertragspartei gestattet die zollfreie Einfuhr folgender Mengen und Waren:

- a) einer Gesamtmenge ⁽¹⁾ von 2 150 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BF“ mit einer jährlichen Erhöhung um 215 Tonnen;
- b) einer Gesamtmenge von 1 900 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BK“ mit einer jährlichen Erhöhung um 190 Tonnen;
- c) einer Gesamtmenge von 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „BR“ mit einer jährlichen Erhöhung um 50 Tonnen;
- d) einer Gesamtmenge von 2 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „CE“ mit einer jährlichen Erhöhung um 250 Tonnen;
- e) einer Gesamtmenge von 750 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „GC“ mit einer jährlichen Erhöhung um 75 Tonnen;
- f) einer Gesamtmenge von 150 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „IE“ mit einer jährlichen Erhöhung um 15 Tonnen;
- g) einer Gesamtmenge von 10 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „ME“ mit einer jährlichen Erhöhung um 1 000 Tonnen;
- h) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Tonnen;
- i) einer Gesamtmenge von 3 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MP1“ mit einer jährlichen Erhöhung um 300 Tonnen;
- j) einer Gesamtmenge von 6 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MP2“ mit einer jährlichen Erhöhung um 600 Tonnen;
- k) einer Gesamtmenge von 4 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „PK“ mit einer jährlichen Erhöhung um 400 Tonnen;

⁽¹⁾ Die Gesamtmenge wird wie folgt in Schlachtkörperäquivalenten ausgedrückt: 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 70 kg Fleisch ohne Knochen.

- l) einer Gesamtmenge von 7 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „PY“ mit einer jährlichen Erhöhung um 750 Tonnen;
- m) einer Gesamtmenge von 34 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RE“ mit einer jährlichen Erhöhung um 3 400 Tonnen;
- n) einer Gesamtmenge von 1 000 Hektolitern der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 100 Hektoliter (ausgedrückt in Reinalkohol-Äquivalent);
- o) einer Gesamtmenge von 700 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SC“ mit einer jährlichen Erhöhung um 70 Tonnen;
- p) einer Gesamtmenge von 10 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SP“ mit einer jährlichen Erhöhung um 300 Tonnen;
- q) einer Gesamtmenge von 22 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SR“ mit einer jährlichen Erhöhung um 660 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent);
- r) einer Gesamtmenge von 30 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „YT“ mit einer jährlichen Erhöhung um 3 Tonnen.

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ZOLLABBAU

Allgemeine anmerkungen

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur („KN“) der Europäischen Union: Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Warengruppen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

ABSCHNITT C

STUFENPLAN PERUS FÜR DEN ABBAU DER ZÖLLE AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Sofern im Stufenplan Perus für den Zollabbau gemäß diesem Abschnitt („Stufenplan“) nichts anderes festgelegt ist, schafft Peru seine Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) Absatz 1 dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:
 - a) Zölle auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Abbaustufe („Stufe“) „0“ des Stufenplans werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vier zollfrei sind.
 - c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
 - d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „6“ des Stufenplans werden in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sieben zollfrei sind.
 - e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres acht zollfrei sind.
 - f) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind.

- g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „12“ des Stufenplans werden in 13 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 13 zollfrei sind.
- h) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „15“ des Stufenplans werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 16 zollfrei sind.
- i) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „E“ des Stufenplans gilt unverändert der Basiszollsatz.
- j) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „BF“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent ⁽¹⁾ von 1 075 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 107 Tonnen.
- k) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „BR“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 250 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 25 Tonnen.
- l) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „CE“ des Stufenplans gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zehn unverändert der Basiszollsatz. Ab 1. Januar des Jahres 11 werden die Zölle in sieben gleichen jährlichen Schritten abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 18 zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 2 500 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 250 Tonnen.
- m) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „GC“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 375 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung von 37 Tonnen.
- n) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „IE“ des Stufenplans werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 16 zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 70 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 7 Tonnen.
- o) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „ME“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 10 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 1 000 Tonnen.
- p) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „MM“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 50 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um fünf Tonnen.
- q) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „MP“ des Stufenplans gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres zehn unverändert der Basiszollsatz. Ab 1. Januar des Jahres elf werden die Zölle in sieben gleichen jährlichen Schritten abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 18 zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 3 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung von 300 Tonnen.
- r) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „FP“ des Stufenplans gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bis Ende des Jahres acht unverändert der Basiszollsatz. Ab 1. Januar des Jahres neun werden die Zölle in sieben gleichen jährlichen Schritten abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 16 zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 500 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 50 Tonnen.
- s) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „PK“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 4 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 400 Tonnen.

⁽¹⁾ Die Gesamtmenge wird wie folgt in Schlachtkörperäquivalenten ausgedrückt: 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 70 kg Fleisch ohne Knochen.

- t) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „PY“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 3 750 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 375 Tonnen.
 - u) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „RE“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 17 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 1 700 Tonnen.
 - v) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „RM“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren von Rum als Bulkware in einem Gesamtkontingent von 500 Hektolitern (Reinalkohol-Äquivalent) mit einer jährlichen Erhöhung um 50 Hektoliter (Reinalkohol-Äquivalent).
 - w) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „SC“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 350 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 35 Tonnen.
 - x) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „SP“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 5 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 150 Tonnen.
 - y) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „SR“ des Stufenplans sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet gestattet Peru am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfreie Einfuhren der betreffenden Waren in einem Gesamtkontingent von 11 000 Tonnen mit einer jährlichen Erhöhung um 330 Tonnen.
 - z) Zölle auf Waren der Positionen in der Stufe „SP1“ des Stufenplans werden in fünf jährlichen Schritten ab Jahr eins um ein Zehntel gesenkt. Ab 1. Januar des Jahres sechs gelten unverändert die Zollsätze des Jahres fünf.
 - aa) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen, die aufgrund der Anwendung des Preisspannsystems Perus in der Spalte SFPP des Stufenplans mit „*“ gekennzeichnet sind, sind vom Zollabbau ausgenommen.
 - ab) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen, die aufgrund der Anwendung des Preisspannsystems Perus in der Spalte SFPP des Stufenplans mit „**“ gekennzeichnet sind, werden so abgebaut, wie im Stufenplan für die jeweilige Position angegeben.
2. Die Zollsätze jedes Abbauschritts sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die dritte Stelle nach dem Komma (0,001) der amtlichen Währungseinheit Perus abzurunden.
3. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet „Jahr eins“ das unmittelbare Folgejahr jenes Jahres, in dem dieses Übereinkommen nach Artikel 330 des Übereinkommens in Kraft tritt.
4. Im Sinne dieses Abschnitts tritt der jährliche Schritt der Zollsatzsenkung ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.
5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.
6. Als Waren mit hohem Zuckergehalt gelten jene der Tarifpositionen in der Stufe „SP“ von:
- a) Position 2009 mit einem Anteil zugesetzten Zuckers von insgesamt mehr als 30 GHT und
 - b) Unterpositionen 170490, 180620, 190190, 200600, 200791, 200799, 210112, 210120, 210690 und 330210 mit einem Anteil zugesetzten Zuckers von insgesamt mehr als 70 GHT.

Anlage 2

EINFUHRPREISE DER EU-VERTRAGSPARTEI

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt:	
	– vom 1. Januar bis zum 31. März:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 84,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 82,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,6 EUR	8,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	--- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,9 EUR	8,8 + 3,4 EUR/100 kg/net
	--- 79,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 81,2 EUR	8,8 + 5,1 EUR/100 kg/net
	--- 77,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 79,5 EUR	8,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 77,8 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 1. bis zum 30. April:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 112,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 110,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 112,6 EUR	8,8 + 2,3 EUR/100 kg/net
	--- 108,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 110,3 EUR	8,8 + 4,5 EUR/100 kg/net
	--- 105,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 108,1 EUR	8,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	--- 103,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 105,8 EUR	8,8 + 9 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 103,6 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 1. bis zum 14. Mai:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 72,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 71,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,6 EUR	8,8 + 1,5 EUR/100 kg/net
	--- 69,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 71,1 EUR	8,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	--- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,7 EUR	8,8 + 4,4 EUR/100 kg/net
	--- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	8,8 + 5,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 66,8 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	– vom 15. bis zum 31. Mai:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 72,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 71,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,6 EUR	14,4 + 1,5 EUR/100 kg/net
	--- 69,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 71,1 EUR	14,4 + 2,9 EUR/100 kg/net
	--- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,7 EUR	14,4 + 4,4 EUR/100 kg/net
	--- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	14,4 + 5,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 66,8 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. Juni bis zum 30. September:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 52,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 51,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,6 EUR	14,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	--- 50,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,5 EUR	14,4 + 2,1 EUR/100 kg/net
	--- 49,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,5 EUR	14,4 + 3,2 EUR/100 kg/net
	--- 48,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,4 EUR	14,4 + 4,2 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 48,4 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. bis zum 31. Oktober:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 62,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 61,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,6 EUR	14,4 + 1,3 EUR/100 kg/net
	--- 60,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,3 EUR	14,4 + 2,5 EUR/100 kg/net
	--- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,1 EUR	14,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	--- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	14,4 + 5,0 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 57,6 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. November bis zum 20. Dezember:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 62,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 61,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,6 EUR	8,8 + 1,3 EUR/100 kg/net
	--- 60,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,3 EUR	8,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	--- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,1 EUR	8,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	--- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	8,8 + 5 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 57,6 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 21. bis zum 31. Dezember:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- 67,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 66,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,6 EUR	8,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	--- 64,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,2 EUR	8,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	--- 63,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	8,8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	--- 62,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,5 EUR	8,8 + 5,4 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 62,2 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:	
0707 00 05	- Gurken:	
	-- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 67,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 66,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,5 EUR	12,8 + 1,3 EUR/100 kg/net
	---- 64,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,2 EUR	12,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	---- 63,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,8 EUR	12,8 + 4,0 EUR/100 kg/net
	---- 62,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,5 EUR	12,8 + 5,4 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 62,1 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. März bis zum 30. April:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 110,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 108,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 110,5 EUR	12,8 + 2,2 EUR/100 kg/net
	---- 106,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 108,3 EUR	12,8 + 4,4 EUR/100 kg/net
	---- 103,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 106,1 EUR	12,8 + 6,6 EUR/100 kg/net
	---- 101,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 103,9 EUR	12,8 + 8,8 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 101,7 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 15. Mai:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	12,8

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	12,8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	12,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	12,8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	12,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 16. Mai bis zum 30. September:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	16,0
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	16,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	16,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	16,0 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	16,0 + 3,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	16,0
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	16,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	16,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	16,0 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	16,0 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 31. Oktober:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 68,3 EUR oder mehr	16,0
	----- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	16,0 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	16,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	16,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,8 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 68,3 EUR oder mehr	16,0
	----- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	16,0 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	16,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	16,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 62,8 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 10. November:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 68,3 EUR oder mehr	12,8
	---- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	12,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	---- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	12,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	---- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	12,8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	---- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	12,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 62,8 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 11. November bis zum 31. Dezember:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 60,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 59,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,5 EUR	12,8 + 1,2 EUR/100 kg/net
	---- 58,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 59,3 EUR	12,8 + 2,4 EUR/100 kg/net
	---- 56,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,1 EUR	12,8 + 3,6 EUR/100 kg/net
	---- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,9 EUR	12,8 + 4,8 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 55,7 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
0709 90 70	-- Zucchini (Courgettes):	
	--- vom 1. bis zum 31. Januar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,8 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,8 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,8 EUR	12,8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,8 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,8 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,9 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Februar bis zum 31. März:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 41,3 EUR oder mehr	12,8
	----- 40,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,3 EUR	12,8 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 39,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,5 EUR	12,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,6 EUR	12,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	12,8 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. April bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,2 EUR oder mehr	12,8
	----- 67,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,2 EUR	12,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,8 EUR	12,8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,4 EUR	12,8 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 63,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65 EUR	12,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 63,7 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 41,3 EUR oder mehr	12,8
	----- 40,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,3 EUR	12,8 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 39,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,5 EUR	12,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,6 EUR	12,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	12,8 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,8 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,8 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,8 EUR	12,8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,8 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,8 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,9 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
0709 90 80	- Artischocken:	
	-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 82,6 EUR oder mehr	10,4
	---- 80,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,6 EUR	10,4 + 1,7 EUR/100 kg/net
	---- 79,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 80,9 EUR	10,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	---- 77,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 79,3 EUR	10,4 + 5,0 EUR/100 kg/net
	---- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	10,4 + 6,6 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 76 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 30. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 65,4 EUR oder mehr	10,4
	---- 64,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	10,4 + 1,3 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,1 EUR	10,4 + 2,6 EUR/100 kg/net
	---- 61,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,8 EUR	10,4 + 3,9 EUR/100 kg/net
	---- 60,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,5 EUR	10,4 + 5,2 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 60,2 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. Juli bis zum 31. Oktober:	10,4
	-- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 94,3 EUR oder mehr	10,4
	---- 92,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 94,3 EUR	10,4 + 1,9 EUR/100 kg/net
	---- 90,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 92,4 EUR	10,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	---- 88,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 90,5 EUR	10,4 + 5,7 EUR/100 kg/net
	---- 86,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,6 EUR	10,4 + 7,5 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 86,8 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
0805 10	- Orangen:	
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch:	
	---- vom 1. Januar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	16,0
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	16,0 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	16,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	16,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	16,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 30. April:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	10,4
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	10,4 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	10,4 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	10,4 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	10,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	10,4 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Mai:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	4,8
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	4,8 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	4,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	4,8 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	4,8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	4,8 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Mai:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	3,2
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	3,2 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	3,2 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	3,2 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	3,2 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	3,2 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Juni bis zum 15. Oktober	3,2
	---- vom 16. Oktober bis zum 30. November	16,0
	---- vom 1. bis zum 31. Dezember:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	16,0
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	16,0 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	16,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	16,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	16,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
0805 20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
0805 20 10	-- Clementinen:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 64,9 EUR oder mehr	16,0
	----- 63,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	16,0 + 1,3 EUR/100 kg/net
	----- 62,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,6 EUR	16,0 + 2,6 EUR/100 kg/net
	----- 61 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,3 EUR	16,0 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- 59,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61 EUR	16,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 59,7 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober:	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 64,9 EUR oder mehr	16,0
	----- 63,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	16,0 + 1,3 EUR/100 kg/net
	----- 62,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,6 EUR	16,0 + 2,6 EUR/100 kg/net
	----- 61 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,3 EUR	16,0 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- 59,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61 EUR	16,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 59,7 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober:	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober:	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 70	-- Tangerinen:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 90	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 50	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia):	
0805 50 10	-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum):	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,5 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Mai bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	6,4 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,6 EUR	6,4 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 39,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,7 EUR	6,4 + 6,5 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,7 EUR	6,4 + 7,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38,8 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 49,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,2 EUR	6,4 + 6,7 EUR/100 kg/net
	----- 48 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,1 EUR	6,4 + 7,8 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48 EUR	6,4 + 8,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 15. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 49,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,2 EUR	6,4 + 6,7 EUR/100 kg/net
	----- 48 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,1 EUR	6,4 + 7,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 48 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. August bis zum 31. Oktober:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 51,3 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,5 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
0806 10	– frisch:	
0806 10 10	-- Tafeltrauben:	
	--- vom 1. Januar bis zum 14. Juli:	
	---- der Sorte Empereur (Vitis vinifera cv.) vom 1. bis zum 31. Januar	8,0
	---- andere	11,5

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 15. bis zum 20. Juli	14,1
	--- vom 21. Juli bis zum 31. Oktober:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 54,6 EUR oder mehr	14,1
	----- 53,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,6 EUR	17,6 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 52,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,5 EUR	17,6 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,4 EUR	17,6 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	17,6 + 4,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 50,2 EUR	17,6 + 9,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 20. November:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 47,6 EUR oder mehr	11,5
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,6 EUR	14,4 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,6 EUR	14,4 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	14,4 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,7 EUR	14,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 43,8 EUR	14,4 + 9,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. November bis zum 31. Dezember:	
	---- der Sorte Empereur (Vitis vinifera cv.) vom 1. bis zum 31. Dezember	8,0
	---- andere	11,5
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
0808 10	– Äpfel:	
0808 10 80	--- andere:	
	---- vom 1. Januar bis zum 14. Februar:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	4,0
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	6,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	6,4 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 52,3 EUR	6,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 15. Februar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	4,0
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	6,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	6,4 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 51,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,3 EUR	6,4 + 5,7 EUR/100 kg/net
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,1 EUR	6,4 + 6,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 50 EUR	6,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. April bis zum 30. Juni:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	frei
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	4,8 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	4,8 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	4,8 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	4,8 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 51,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,3 EUR	4,8 + 5,7 EUR/100 kg/net
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,1 EUR	4,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	----- 48,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	4,8 + 8,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 48,8 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Juli:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	frei
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	4,8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	4,8 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	4,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	4,8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42 EUR	4,8 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,1 EUR	4,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 39,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,2 EUR	4,8 + 6,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 39,3 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	frei
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	4,8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	4,8 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	4,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	4,8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. August bis zum 31. Dezember:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	9,0
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	11,2 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	11,2 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	11,2 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	11,2 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42 EUR	11,2 + 23,8 EUR/100 kg/net
0808 20	– Birnen und Quitten:	
	-- Birnen:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0808 20 50	--- andere:	
	---- vom 1. bis zum 31. Januar:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	8,0
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	8 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Februar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	5,0
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	8 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 30. April:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	frei
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	4,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	4,0 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	4,0 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	4,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,9 EUR	4,0 + 5,1 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	4,0 + 6,1 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,9 EUR	4,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 43,9 EUR	4,0 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Mai bis zum 30. Juni	2,5 MIN 1,0 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Juli:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,5 EUR oder mehr	frei
	----- 45,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,5 EUR	4,0 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,6 EUR	4,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,6 EUR	4,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,7 EUR	4,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,8 EUR	4,0 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,9 EUR	4,0 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,9 EUR	4,0 + 6,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 40 EUR	4,0 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,5 EUR oder mehr	5,0
	----- 45,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,5 EUR	8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,6 EUR	8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,6 EUR	8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,7 EUR	8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,8 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. August bis zum 31. Oktober:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 38,8 EUR oder mehr	10,4
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	10,4 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 37,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38 EUR	10,4 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 36,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 37,2 EUR	10,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 35,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 36,5 EUR	10,4 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 35,7 EUR	10,4 + 23,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	10,4
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	10,4 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	10,4 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	10,4 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	10,4 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	10,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:	
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen:	
	-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai	20,0
	-- vom 1. bis zum 20. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 107,1 EUR oder mehr	20,0
	---- 105 EUR oder mehr, jedoch weniger als 107,1 EUR	20,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	---- 102,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 105 EUR	20,0 + 4,3 EUR/100 kg/net
	---- 100,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 102,8 EUR	20,0 + 6,4 EUR/100 kg/net
	---- 98,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 100,7 EUR	20,0 + 8,6 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 98,5 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 21. bis zum 30. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 87,3 EUR oder mehr	20,0
	---- 85,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,3 EUR	20,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	---- 83,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 85,6 EUR	20,0 + 3,5 EUR/100 kg/net
	---- 82,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83,8 EUR	20,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	---- 80,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,1 EUR	20,0 + 7 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 80,3 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 31. Juli:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 77,1 EUR oder mehr	20,0
	---- 75,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,1 EUR	20,0 + 1,5 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 74 EUR oder mehr, jedoch weniger als 75,6 EUR	20,0 + 3,1 EUR/100 kg/net
	---- 72,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74 EUR	20,0 + 4,6 EUR/100 kg/net
	---- 70,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,5 EUR	20,0 + 6,2 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 70,9 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. August bis zum 31. Dezember	20,0
0809 20	- Kirschen:	
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>):	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April	12,0
	--- vom 1. bis zum 20. Mai	12,0 MIN 2,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 149,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 146,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 149,4 EUR	12,0 + 3,0 EUR/100 kg/net
	----- 143,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 146,4 EUR	12,0 + 6,0 EUR/100 kg/net
	----- 140,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 143,4 EUR	12,0 + 9,0 EUR/100 kg/net
	----- 137,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 140,4 EUR	12,0 + 12,0 EUR/100 kg/net
	----- 50,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 137,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 49,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 48,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 47,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,6 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 15. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- 50,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 49,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 48,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 47,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,6 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 45 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 44,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 43,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 42,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,2 EUR	12,5 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 10. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 91,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 89,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 91,6 EUR	12,0 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 87,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 89,8 EUR	12,0 + 3,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 86,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,9 EUR	12,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 84,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,1 EUR	12,0 + 7,3 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 45 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 44,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 43,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 42,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,2 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 11. August bis zum 31. Dezember	12,0
0809 20 95	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April	12,0
	--- vom 1. bis zum 20. Mai	12,0 MIN 2,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 149,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 146,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 149,4 EUR	12,0 + 3,0 EUR/100 kg/net
	----- 143,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 146,4 EUR	12,0 + 6,0 EUR/100 kg/net
	----- 140,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 143,4 EUR	12,0 + 9,0 EUR/100 kg/net
	----- 137,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 140,4 EUR	12,0 + 12,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 137,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 15. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 16. Juni bis zum 15. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	6,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 10. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 91,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 89,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 91,6 EUR	12,0 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 87,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 89,8 EUR	12,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 86,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,9 EUR	12,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 84,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,1 EUR	12,0 + 7,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 84,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 11. August bis zum 31. Dezember	12,0
0809 30	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:	
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juni	17,6

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 11. bis zum 20. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 88,3 EUR oder mehr	17,6
	----- 86,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,3 EUR	17,6 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 84,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,5 EUR	17,6 + 3,5 EUR/100 kg/net
	----- 83 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,8 EUR	17,6 + 5,3 EUR/100 kg/net
	----- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83 EUR	17,6 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 81,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 77,6 EUR oder mehr	17,6
	----- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	17,6 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 74,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 76 EUR	17,6 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 72,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74,5 EUR	17,6 + 4,7 EUR/100 kg/net
	----- 71,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,9 EUR	17,6 + 6,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 71,4 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 60 EUR oder mehr	17,6
	----- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60 EUR	17,6 + 1,2 EUR/100 kg/net
	----- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	17,6 + 2,4 EUR/100 kg/net
	----- 56,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 57,6 EUR	17,6 + 3,6 EUR/100 kg/net
	----- 55,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,4 EUR	17,6 + 4,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 55,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	17,6
0809 30 90	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juli	17,6
	--- vom 11. bis zum 20. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 88,3 EUR oder mehr	17,6

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 86,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,3 EUR	17,6 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 84,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,5 EUR	17,6 + 3,5 EUR/100 kg/net
	----- 83 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,8 EUR	17,6 + 5,3 EUR/100 kg/net
	----- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83 EUR	17,6 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 81,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 77,6 EUR oder mehr	17,6
	----- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	17,6 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 74,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 76 EUR	17,6 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 72,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74,5 EUR	17,6 + 4,7 EUR/100 kg/net
	----- 71,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,9 EUR	17,6 + 6,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 71,4 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 60 EUR oder mehr	17,6
	----- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60 EUR	17,6 + 1,2 EUR/100 kg/net
	----- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	17,6 + 2,4 EUR/100 kg/net
	----- 56,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 57,6 EUR	17,6 + 3,6 EUR/100 kg/net
	----- 55,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,4 EUR	17,6 + 4,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 55,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	17,6
0809 40	– Pflaumen und Schlehen:	
0809 40 05	-- Pflaumen:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juni	6,4
	--- vom 11. bis zum 30. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,6 EUR oder mehr	6,4
	----- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,6 EUR	6,4 + 1,4 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,8 EUR	6,4 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 64 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 64 EUR	6,4 + 10,3 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juli bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,6 EUR	12,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	12,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,8 EUR	12,0 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 64 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	12,0 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 64 EUR	12,0 + 10,3 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	6,4
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	– Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger:	
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:	
	---- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 42,5 EUR oder mehr	22,4
	----- 41,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	22,4 + 0,8 EUR/hl
	----- 40,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,7 EUR	22,4 + 1,7 EUR/hl
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,8 EUR	22,4 + 2,5 EUR/hl
	----- 39,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40 EUR	22,4 + 3,4 EUR/hl
	----- weniger als 39,1 EUR	22,4 + 27,0 EUR/hl
2009 69	-- anderer:	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:	
2009 69 19	---- anderer:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 212,4 EUR oder mehr	40,0
	----- 208,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 212,4 EUR	40,0 + 4,2 EUR/hl
	----- 203,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 208,2 EUR	40,0 + 8,5 EUR/hl
	----- 199,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 203,9 EUR	40,0 + 12,7 EUR/hl
	----- 195,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 199,7 EUR	40,0 + 17,0 EUR/hl
	----- weniger als 195,4 EUR	40,0 + 121,0 EUR/hl
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67:	
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:	
2009 69 51	----- konzentriert:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 209,4 EUR oder mehr	22,4
	----- 205,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 209,4 EUR	22,4 + 4,2 EUR/hl
	----- 201 EUR oder mehr, jedoch weniger als 205,2 EUR	22,4 + 8,4 EUR/hl
	----- 196,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 201 EUR	22,4 + 12,6 EUR/hl
	----- 192,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 196,8 EUR	22,4 + 16,8 EUR/hl
	----- weniger als 192,6 EUR	22,4 + 131,0 EUR/hl
2009 69 59	----- anderer:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 42,5 EUR oder mehr	22,4
	----- 41,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	22,4 + 0,8 EUR/hl
	----- 40,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,7 EUR	22,4 + 1,7 EUR/hl
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,8 EUR	22,4 + 2,5 EUR/hl
	----- 39,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40 EUR	22,4 + 3,4 EUR/hl
	----- weniger als 39,1 EUR	22,4 + 27,0 EUR/hl
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:	
2204 30	- anderer Traubenmost:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	-- anderer:	
	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger:	
2204 30 92	---- konzentriert:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 209,4 EUR oder mehr	22,4 + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 205,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 209,4 EUR	22,4 + 4,2 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 201 EUR oder mehr, jedoch weniger als 205,2 EUR	22,4 + 8,4 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 196,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 201 EUR	22,4 + 12,6 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 192,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 196,8 EUR	22,4 + 16,8 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 192,6 EUR	22,4 + 131,0 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
2204 30 94	---- anderer:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 42,5 EUR oder mehr	22,4 + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 41,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	22,4 + 0,8 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,7 EUR	22,4 + 1,7 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,8 EUR	22,4 + 2,5 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 39,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40 EUR	22,4 + 3,4 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 39,1 EUR	22,4 + 27,0 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	--- anderer:	
2204 30 96	---- konzentriert:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 212,4 EUR oder mehr	40,0 + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 208,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 212,4 EUR	40,0 + 4,2 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 203,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 208,2 EUR	40,0 + 8,5 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 199,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 203,9 EUR	40,0 + 12,7 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 195,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 199,7 EUR	40,0 + 17,0 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- weniger als 195,4 EUR	40,0 + 121,0 EUR/ hl + 20,6 EUR/100 kg/net
2204 30 98	---- anderer:	
	----- mit einem Einfuhrpreis pro hl von:	
	----- 42,5 EUR oder mehr	40,0 + 20,6 EUR/100 kg/net
	----- 41,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	40,0 + 0,8 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net
	----- 40,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,7 EUR	40,0 + 1,7 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,8 EUR	40,0 + 2,5 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net
	----- 39,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40 EUR	40,0 + 3,4 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net
	----- weniger als 39,1 EUR	40,0 + 27,0 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net

ABSCHNITT B

PERU

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt:	
	- vom 1. Januar bis zum 31. März:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 84,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 82,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,6 EUR	8,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	--- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,9 EUR	8,8 + 3,4 EUR/100 kg/net
	--- 79,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 81,2 EUR	8,8 + 5,1 EUR/100 kg/net
	--- 77,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 79,5 EUR	8,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 77,8 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. bis zum 30. April:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 112,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 110,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 112,6 EUR	8,8 + 2,3 EUR/100 kg/net
	--- 108,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 110,3 EUR	8,8 + 4,5 EUR/100 kg/net
	--- 105,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 108,1 EUR	8,8 + 6,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- 103,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 105,8 EUR	8,8 + 9 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 103,6 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. bis zum 14. Mai:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 72,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 71,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,6 EUR	8,8 + 1,5 EUR/100 kg/net
	--- 69,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 71,1 EUR	8,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	--- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,7 EUR	8,8 + 4,4 EUR/100 kg/net
	--- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	8,8 + 5,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 66,8 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 15. bis zum 31. Mai:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 72,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 71,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,6 EUR	14,4 + 1,5 EUR/100 kg/net
	--- 69,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 71,1 EUR	14,4 + 2,9 EUR/100 kg/net
	--- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,7 EUR	14,4 + 4,4 EUR/100 kg/net
	--- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	14,4 + 5,8 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 66,8 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. Juni bis zum 30. September:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 52,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 51,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,6 EUR	14,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	--- 50,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,5 EUR	14,4 + 2,1 EUR/100 kg/net
	--- 49,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,5 EUR	14,4 + 3,2 EUR/100 kg/net
	--- 48,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,4 EUR	14,4 + 4,2 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 48,4 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. bis zum 31. Oktober:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 62,6 EUR oder mehr	14,4
	--- 61,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,6 EUR	14,4 + 1,3 EUR/100 kg/net
	--- 60,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,3 EUR	14,4 + 2,5 EUR/100 kg/net
	--- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,1 EUR	14,4 + 3,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	14,4 + 5,0 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 57,6 EUR	14,4 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 1. November bis zum 20. Dezember:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 62,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 61,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,6 EUR	8,8 + 1,3 EUR/100 kg/net
	--- 60,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,3 EUR	8,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	--- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,1 EUR	8,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	--- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	8,8 + 5 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 57,6 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
	- vom 21. bis zum 31. Dezember:	
	-- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	--- 67,6 EUR oder mehr	8,8
	--- 66,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,6 EUR	8,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	--- 64,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,2 EUR	8,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	--- 63,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	8,8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	--- 62,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,5 EUR	8,8 + 5,4 EUR/100 kg/net
	--- weniger als 62,2 EUR	8,8 + 29,8 EUR/100 kg/net
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:	
0707 00 05	- Gurken:	
	-- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 67,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 66,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,5 EUR	12,8 + 1,3 EUR/100 kg/net
	---- 64,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,2 EUR	12,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	---- 63,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,8 EUR	12,8 + 4,0 EUR/100 kg/net
	---- 62,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,5 EUR	12,8 + 5,4 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 62,1 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. März bis zum 30. April:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 110,5 EUR oder mehr	12,8

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 108,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 110,5 EUR	12,8 + 2,2 EUR/100 kg/net
	---- 106,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 108,3 EUR	12,8 + 4,4 EUR/100 kg/net
	---- 103,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 106,1 EUR	12,8 + 6,6 EUR/100 kg/net
	---- 101,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 103,9 EUR	12,8 + 8,8 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 101,7 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 15. Mai:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	12,8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	12,8 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	12,8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	12,8 + 3,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- weniger als 44,3 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 16. Mai bis zum 30. September:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	16,0
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	16,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	16,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	16,0 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	16,0 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,1 EUR oder mehr	16,0
	----- 47,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,1 EUR	16,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,1 EUR	16,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 45,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	16,0 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,2 EUR	16,0 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 31. Oktober:	
	--- für die Verarbeitung:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 68,3 EUR oder mehr	16,0

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	16,0 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	16,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	16,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 35 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,8 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 34,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 33,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,3 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,6 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- 32,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 32,9 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,2 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 68,3 EUR oder mehr	16,0
	----- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	16,0 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	16,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	16,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 62,8 EUR	16,0 + 37,8 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 10. November:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 68,3 EUR oder mehr	12,8
	---- 66,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,3 EUR	12,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	---- 65,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,9 EUR	12,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	---- 64,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,6 EUR	12,8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	---- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,2 EUR	12,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 62,8 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	-- vom 11. November bis zum 31. Dezember:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 60,5 EUR oder mehr	12,8
	---- 59,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60,5 EUR	12,8 + 1,2 EUR/100 kg/net
	---- 58,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 59,3 EUR	12,8 + 2,4 EUR/100 kg/net
	---- 56,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,1 EUR	12,8 + 3,6 EUR/100 kg/net
	---- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,9 EUR	12,8 + 4,8 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 55,7 EUR	12,8 + 37,8 EUR/100 kg/net
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
0709 90 70	-- Zucchini (Courgettes):	
	--- vom 1. bis zum 31. Januar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,8 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,8 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,8 EUR	12,8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,8 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,8 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,9 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Februar bis zum 31. März:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 41,3 EUR oder mehr	12,8
	----- 40,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,3 EUR	12,8 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 39,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,5 EUR	12,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,6 EUR	12,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	12,8 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. April bis zum 31. Mai:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,2 EUR oder mehr	12,8
	----- 67,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,2 EUR	12,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 67,8 EUR	12,8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,4 EUR	12,8 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 63,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65 EUR	12,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 63,7 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 41,3 EUR oder mehr	12,8
	----- 40,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,3 EUR	12,8 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 39,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,5 EUR	12,8 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,6 EUR	12,8 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	12,8 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 48,8 EUR oder mehr	12,8
	----- 47,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,8 EUR	12,8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 46,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,8 EUR	12,8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,8 EUR	12,8 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,8 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 44,9 EUR	12,8 + 15,2 EUR/100 kg/net
0709 90 80	- Artischocken:	
	-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 82,6 EUR oder mehr	10,4
	---- 80,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,6 EUR	10,4 + 1,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 79,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 80,9 EUR	10,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	---- 77,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 79,3 EUR	10,4 + 5,0 EUR/100 kg/net
	---- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	10,4 + 6,6 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 76 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 30. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 65,4 EUR oder mehr	10,4
	---- 64,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	10,4 + 1,3 EUR/100 kg/net
	---- 62,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,1 EUR	10,4 + 2,6 EUR/100 kg/net
	---- 61,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,8 EUR	10,4 + 3,9 EUR/100 kg/net
	---- 60,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61,5 EUR	10,4 + 5,2 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 60,2 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. Juli bis zum 31. Oktober:	10,4
	-- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 94,3 EUR oder mehr	10,4
	---- 92,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 94,3 EUR	10,4 + 1,9 EUR/100 kg/net
	---- 90,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 92,4 EUR	10,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	---- 88,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 90,5 EUR	10,4 + 5,7 EUR/100 kg/net
	---- 86,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,6 EUR	10,4 + 7,5 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 86,8 EUR	10,4 + 22,9 EUR/100 kg/net
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
0805 10	- Orangen:	
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch:	
	---- vom 1. Januar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	16,0

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	16,0 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	16,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	16,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	16,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 30. April:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	10,4
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	10,4 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	10,4 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	10,4 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	10,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	10,4 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Mai:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	4,8
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	4,8 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	4,8 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	4,8 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	4,8 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	4,8 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Mai:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	3,2
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	3,2 + 0,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	3,2 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	3,2 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	3,2 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	3,2 + 7,1 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Juni bis zum 15. Oktober	3,2
	---- vom 16. Oktober bis zum 30. November	16,0
	---- vom 1. bis zum 31. Dezember:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 35,4 EUR oder mehr	16,0
	----- 34,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 35,4 EUR	16,0 + 0,7 EUR/100 kg/net
	----- 34 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34,7 EUR	16,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 33,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 34 EUR	16,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	----- 32,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 33,3 EUR	16,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 32,6 EUR	16,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	--- andere:	
0805 20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
0805 20 10	-- Clementinen:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 64,9 EUR oder mehr	16,0
	----- 63,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	16,0 + 1,3 EUR/100 kg/net
	----- 62,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,6 EUR	16,0 + 2,6 EUR/100 kg/net
	----- 61 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,3 EUR	16,0 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- 59,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61 EUR	16,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 59,7 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 64,9 EUR oder mehr	16,0
	----- 63,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 64,9 EUR	16,0 + 1,3 EUR/100 kg/net
	----- 62,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 63,6 EUR	16,0 + 2,6 EUR/100 kg/net
	----- 61 EUR oder mehr, jedoch weniger als 62,3 EUR	16,0 + 3,9 EUR/100 kg/net
	----- 59,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 61 EUR	16,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 59,7 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 70	-- Tangerinen:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 20 90	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis Ende Februar:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. März bis zum 31. Oktober	16,0
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 28,6 EUR oder mehr	16,0
	----- 28 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28,6 EUR	16,0 + 0,6 EUR/100 kg/net
	----- 27,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 28 EUR	16,0 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 26,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 27,5 EUR	16,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	----- 26,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 26,9 EUR	16,0 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 26,3 EUR	16,0 + 10,6 EUR/100 kg/net
0805 50	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia):	
0805 50 10	-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum):	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,5 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Mai bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,5 EUR	6,4 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,6 EUR	6,4 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 39,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,7 EUR	6,4 + 6,5 EUR/100 kg/net
	----- 38,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 39,7 EUR	6,4 + 7,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 38,8 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 49,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,2 EUR	6,4 + 6,7 EUR/100 kg/net
	----- 48 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,1 EUR	6,4 + 7,8 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48 EUR	6,4 + 8,9 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 1. August bis zum 15. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 49,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,2 EUR	6,4 + 6,7 EUR/100 kg/net
	----- 48 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,1 EUR	6,4 + 7,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 48 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. August bis zum 31. Oktober:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 55,8 EUR oder mehr	6,4
	----- 54,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 53,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,7 EUR	6,4 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 52,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,6 EUR	6,4 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,5 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 51,3 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,2 EUR oder mehr	6,4
	----- 45,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,2 EUR	6,4 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,3 EUR	6,4 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,4 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,4 EUR	6,4 + 3,7 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- weniger als 42,5 EUR	6,4 + 25,6 EUR/100 kg/net
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
0806 10	– frisch:	
0806 10 10	-- Tafeltrauben:	
	--- vom 1. Januar bis zum 14. Juli:	
	---- der Sorte Empereur (Vitis vinifera cv.) von 1. bis zum 31. Januar	8,0
	---- andere	11,5
	--- vom 15. bis zum 20. Juli	14,1
	--- vom 21. Juli bis zum 31. Oktober:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 54,6 EUR oder mehr	14,1
	----- 53,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,6 EUR	17,6 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 52,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,5 EUR	17,6 + 2,2 EUR/100 kg/net
	----- 51,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,4 EUR	17,6 + 3,3 EUR/100 kg/net
	----- 50,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,3 EUR	17,6 + 4,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 50,2 EUR	17,6 + 9,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 20. November:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 47,6 EUR oder mehr	11,5
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,6 EUR	14,4 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,6 EUR	14,4 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	14,4 + 2,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,7 EUR	14,4 + 3,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 43,8 EUR	14,4 + 9,6 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. November bis zum 31. Dezember:	
	---- der Sorte Empereur (Vitis vinifera cv.) vom 1. bis zum 31. Dezember	8,0
	---- andere	11,5

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
0808 10	– Äpfel:	
0808 10 80	--- andere:	
	---- vom 1. Januar bis zum 14. Februar:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	4,0
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	6,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	6,4 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 52,3 EUR	6,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 15. Februar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	4,0
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	6,4 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	6,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	6,4 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	6,4 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 51,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,3 EUR	6,4 + 5,7 EUR/100 kg/net
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,1 EUR	6,4 + 6,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 50 EUR	6,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. April bis zum 30. Juni:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 56,8 EUR oder mehr	frei
	----- 55,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,8 EUR	4,8 + 1,1 EUR/100 kg/net
	----- 54,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 55,7 EUR	4,8 + 2,3 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 53,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 54,5 EUR	4,8 + 3,4 EUR/100 kg/net
	----- 52,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 53,4 EUR	4,8 + 4,5 EUR/100 kg/net
	----- 51,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 52,3 EUR	4,8 + 5,7 EUR/100 kg/net
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51,1 EUR	4,8 + 6,8 EUR/100 kg/net
	----- 48,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	4,8 + 8,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 48,8 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	frei
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	4,8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	4,8 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	4,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	4,8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42 EUR	4,8 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,1 EUR	4,8 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 39,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,2 EUR	4,8 + 6,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 39,3 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	frei
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	4,8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	4,8 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	4,8 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	4,8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42 EUR	4,8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. August bis zum 31. Dezember:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 45,7 EUR oder mehr	9,0
	----- 44,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,7 EUR	11,2 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,8 EUR	11,2 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 43 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,9 EUR	11,2 + 2,7 EUR/100 kg/net
	----- 42 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43 EUR	11,2 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42 EUR	11,2 + 23,8 EUR/100 kg/net
0808 20	– Birnen und Quitten:	
	-- Birnen:	
0808 20 50	--- andere:	
	---- vom 1. bis zum 31. Januar:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	8,0
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	8 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Februar bis zum 31. März:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	5,0
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	8 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	8 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	8 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	8 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 30. April:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 51 EUR oder mehr	frei
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	4,0 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	4,0 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	4,0 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	4,0 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,9 EUR	4,0 + 5,1 EUR/100 kg/net
	----- 44,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	4,0 + 6,1 EUR/100 kg/net
	----- 43,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,9 EUR	4,0 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 43,9 EUR	4,0 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. Mai bis zum 30. Juni	2,5 MIN 1,0 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. bis zum 15. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,5 EUR oder mehr	frei
	----- 45,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,5 EUR	4,0 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,6 EUR	4,0 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,6 EUR	4,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 42,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,7 EUR	4,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 41,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 42,8 EUR	4,0 + 4,6 EUR/100 kg/net
	----- 40,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 41,9 EUR	4,0 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- 40 EUR oder mehr, jedoch weniger als 40,9 EUR	4,0 + 6,5 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 40 EUR	4,0 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 46,5 EUR oder mehr	5,0
	----- 45,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 46,5 EUR	8 + 0,9 EUR/100 kg/net
	----- 44,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,6 EUR	8 + 1,9 EUR/100 kg/net
	----- 43,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,6 EUR	8 + 2,8 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 42,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,7 EUR	8 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,8 EUR	8 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. August bis zum 31. Oktober:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 38,8 EUR oder mehr	10,4
	----- 38 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38,8 EUR	10,4 + 0,8 EUR/100 kg/net
	----- 37,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 38 EUR	10,4 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 36,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 37,2 EUR	10,4 + 2,3 EUR/100 kg/net
	----- 35,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 36,5 EUR	10,4 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 35,7 EUR	10,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
	---- vom 1. November bis zum 31. Dezember:	
	----- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 51 EUR oder mehr	10,4
	----- 50 EUR oder mehr, jedoch weniger als 51 EUR	10,4 + 1,0 EUR/100 kg/net
	----- 49 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50 EUR	10,4 + 2,0 EUR/100 kg/net
	----- 47,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49 EUR	10,4 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 46,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,9 EUR	10,4 + 4,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,9 EUR	10,4 + 23,8 EUR/100 kg/net
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:	
0809 10 00	– Aprikosen/Marillen:	
	-- vom 1. Januar bis zum 31. Mai	20,0
	-- vom 1. bis zum 20. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 107,1 EUR oder mehr	20,0
	---- 105 EUR oder mehr, jedoch weniger als 107,1 EUR	20,0 + 2,1 EUR/100 kg/net
	---- 102,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 105 EUR	20,0 + 4,3 EUR/100 kg/net
	---- 100,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 102,8 EUR	20,0 + 6,4 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	---- 98,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 100,7 EUR	20,0 + 8,6 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 98,5 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 21. bis zum 30. Juni:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 87,3 EUR oder mehr	20,0
	---- 85,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,3 EUR	20,0 + 1,7 EUR/100 kg/net
	---- 83,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 85,6 EUR	20,0 + 3,5 EUR/100 kg/net
	---- 82,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83,8 EUR	20,0 + 5,2 EUR/100 kg/net
	---- 80,3 EUR oder mehr, jedoch weniger als 82,1 EUR	20,0 + 7 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 80,3 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. bis zum 31. Juli:	
	--- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	---- 77,1 EUR oder mehr	20,0
	---- 75,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,1 EUR	20,0 + 1,5 EUR/100 kg/net
	---- 74 EUR oder mehr, jedoch weniger als 75,6 EUR	20,0 + 3,1 EUR/100 kg/net
	---- 72,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74 EUR	20,0 + 4,6 EUR/100 kg/net
	---- 70,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,5 EUR	20,0 + 6,2 EUR/100 kg/net
	---- weniger als 70,9 EUR	20,0 + 22,7 EUR/100 kg/net
	-- vom 1. August bis zum 31. Dezember	20,0
0809 20	- Kirschen:	
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>):	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April	12,0
	--- vom 1. bis zum 20. Mai	12,0 MIN 2,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 149,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 146,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 149,4 EUR	12,0 + 3,0 EUR/100 kg/net
	----- 143,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 146,4 EUR	12,0 + 6,0 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 140,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 143,4 EUR	12,0 + 9,0 EUR/100 kg/net
	----- 137,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 140,4 EUR	12,0 + 12,0 EUR/100 kg/net
	----- 50,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 137,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 49,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 48,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 47,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,6 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juni bis zum 15. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- 50,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 49,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 50,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 48,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 49,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 47,7 EUR oder mehr, jedoch weniger als 48,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 46,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 47,7 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 46,6 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 45 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 44,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 43,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 42,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,2 EUR	12,5 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 10. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 91,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 89,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 91,6 EUR	12,0 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 87,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 89,8 EUR	12,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 86,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,9 EUR	12,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 84,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,1 EUR	12,0 + 7,3 EUR/100 kg/net
	----- 45,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 45 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45,9 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 44,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 45 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 43,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 44,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- 42,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 43,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 42,2 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 11. August bis zum 31. Dezember	12,0
0809 20 95	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis zum 30. April	12,0
	--- vom 1. bis zum 20. Mai	12,0 MIN 2,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. bis zum 31. Mai:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 149,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 146,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 149,4 EUR	12,0 + 3,0 EUR/100 kg/net
	----- 143,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 146,4 EUR	12,0 + 6,0 EUR/100 kg/net
	----- 140,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 143,4 EUR	12,0 + 9,0 EUR/100 kg/net
	----- 137,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 140,4 EUR	12,0 + 12,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 137,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 15. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. Juni bis zum 15. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	6,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 16. bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 125,4 EUR oder mehr	12,0
	----- 122,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 125,4 EUR	12,0 + 2,5 EUR/100 kg/net
	----- 120,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 122,9 EUR	12,0 + 5,0 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 117,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 120,4 EUR	12,0 + 7,5 EUR/100 kg/net
	----- 115,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 117,9 EUR	12,0 + 10,0 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 115,4 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. bis zum 10. August:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 91,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 89,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 91,6 EUR	12,0 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 87,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 89,8 EUR	12,0 + 3,7 EUR/100 kg/net
	----- 86,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 87,9 EUR	12,0 + 5,5 EUR/100 kg/net
	----- 84,1 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,1 EUR	12,0 + 7,3 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 84,1 EUR	12,0 + 27,4 EUR/100 kg/net
	--- vom 11. August bis zum 31. Dezember	12,0
0809 30	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:	
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juli	17,6
	--- vom 11. bis zum 20. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 88,3 EUR oder mehr	17,6
	----- 86,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,3 EUR	17,6 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 84,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,5 EUR	17,6 + 3,5 EUR/100 kg/net
	----- 83 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,8 EUR	17,6 + 5,3 EUR/100 kg/net
	----- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83 EUR	17,6 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 81,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 77,6 EUR oder mehr	17,6
	----- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	17,6 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 74,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 76 EUR	17,6 + 3,1 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	----- 72,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74,5 EUR	17,6 + 4,7 EUR/100 kg/net
	----- 71,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,9 EUR	17,6 + 6,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 71,4 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. August bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 60 EUR oder mehr	17,6
	----- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60 EUR	17,6 + 1,2 EUR/100 kg/net
	----- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	17,6 + 2,4 EUR/100 kg/net
	----- 56,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 57,6 EUR	17,6 + 3,6 EUR/100 kg/net
	----- 55,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,4 EUR	17,6 + 4,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 55,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	17,6
0809 30 90	-- andere:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juli	17,6
	--- vom 11. bis zum 20. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 88,3 EUR oder mehr	17,6
	----- 86,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 88,3 EUR	17,6 + 1,8 EUR/100 kg/net
	----- 84,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 86,5 EUR	17,6 + 3,5 EUR/100 kg/net
	----- 83 EUR oder mehr, jedoch weniger als 84,8 EUR	17,6 + 5,3 EUR/100 kg/net
	----- 81,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 83 EUR	17,6 + 7,1 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 81,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 21. Juni bis zum 31. Juli:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 77,6 EUR oder mehr	17,6
	----- 76 EUR oder mehr, jedoch weniger als 77,6 EUR	17,6 + 1,6 EUR/100 kg/net
	----- 74,5 EUR oder mehr, jedoch weniger als 76 EUR	17,6 + 3,1 EUR/100 kg/net
	----- 72,9 EUR oder mehr, jedoch weniger als 74,5 EUR	17,6 + 4,7 EUR/100 kg/net
	----- 71,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 72,9 EUR	17,6 + 6,2 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 71,4 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net

KN-Code 2010	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
	--- vom 1. August bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 60 EUR oder mehr	17,6
	----- 58,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 60 EUR	17,6 + 1,2 EUR/100 kg/net
	----- 57,6 EUR oder mehr, jedoch weniger als 58,8 EUR	17,6 + 2,4 EUR/100 kg/net
	----- 56,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 57,6 EUR	17,6 + 3,6 EUR/100 kg/net
	----- 55,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 56,4 EUR	17,6 + 4,8 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 55,2 EUR	17,6 + 13,0 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	17,6
0809 40	– Pflaumen und Schlehen:	
0809 40 05	-- Pflaumen:	
	--- vom 1. Januar bis zum 10. Juli	6,4
	--- vom 11. bis zum 30. Juni:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,6 EUR oder mehr	6,4
	----- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,6 EUR	6,4 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	6,4 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,8 EUR	6,4 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 64 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	6,4 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 64 EUR	6,4 + 10,3 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Juli bis zum 30. September:	
	---- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:	
	----- 69,6 EUR oder mehr	12,0
	----- 68,2 EUR oder mehr, jedoch weniger als 69,6 EUR	12,0 + 1,4 EUR/100 kg/net
	----- 66,8 EUR oder mehr, jedoch weniger als 68,2 EUR	12,0 + 2,8 EUR/100 kg/net
	----- 65,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 66,8 EUR	12,0 + 4,2 EUR/100 kg/net
	----- 64 EUR oder mehr, jedoch weniger als 65,4 EUR	12,0 + 5,6 EUR/100 kg/net
	----- weniger als 64 EUR	12,0 + 10,3 EUR/100 kg/net
	--- vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	6,4

STUFENPLAN KOLUMBIENS FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
01011010	-- Pferde	5 %	A
01011020	-- Esel	10 %	A
01019011	--- Tiere für Wettrennen	10 %	A
01019019	--- andere	10 %	A
01019090	-- andere	10 %	A
01021000	- reinrassige Zuchttiere	5 %	A
01029010	-- Tiere für Tierkämpfe	10 %	A
01029090	-- andere	10 %	A
01031000	- reinrassige Zuchttiere	5 %	A
01039100	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	10 %	A
01039200	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	10 %	A
01041010	-- reinrassige Zuchttiere	5 %	A
01041090	-- andere	10 %	A
01042010	-- reinrassige Zuchttiere	5 %	A
01042090	-- andere	10 %	A
01051100	-- Hühner	5 %	A
01051200	-- Truthühner	5 %	A
01051900	-- andere	5 %	A
01059400	-- Hühner	10 %	A
01059900	-- andere	10 %	A
01061100	-- Primaten	10 %	A
01061200	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	10 %	A
01061911	---- Lamas (Lama glama) einschließlich Guanakos	10 %	A
01061912	---- Alpakas (Lama pacus)	10 %	A
01061919	---- andere	10 %	A
01061990	--- andere	10 %	A
01062000	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	10 %	A
01063100	-- Raubvögel	10 %	A
01063200	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
01063900	-- andere	10 %	A
01069010	-- Insekten	10 %	A
01069090	-- andere	10 %	A
02011000	- ganze oder halbe Tierkörper		E
02012000	- andere Teile, mit Knochen		E
02013010	-- ohne Knochen; Filetstücke, frisch oder gekühlt	80 %	L
02013090	-- anderes Fleisch ohne Knochen, frisch oder gekühlt	80 %	L
02021000	- ganze oder halbe Tierkörper		E
02022000	- andere Teile, mit Knochen		E
02023010	-- ohne Knochen; Filetstücke, gefroren	80 %	L
02023090	-- anderes Fleisch ohne Knochen, gefroren	80 %	L
02031100	-- ganze oder halbe Tierkörper		E
02031200	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		E
02031900	-- andere		E
02032100	-- ganze oder halbe Tierkörper		E
02032200	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		E
02032900	-- andere		E
02041000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	20 %	F
02042100	-- ganze oder halbe Tierkörper	20 %	F
02042200	-- andere Teile mit Knochen	20 %	F
02042300	-- ohne Knochen	20 %	F
02043000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	20 %	F
02044100	-- ganze oder halbe Tierkörper	20 %	F
02044200	-- andere Teile mit Knochen	20 %	F
02044300	-- ohne Knochen	20 %	F
02045000	- Fleisch von Ziegen	20 %	D
02050000	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	20 %	C
02061000	- von Rindern, frisch oder gekühlt		E
02062100	-- Zungen	80 %	DB
02062200	-- Lebern	80 %	DB
02062900	-- andere		E
02063000	-- von Schweinen, frisch oder gekühlt	20 %	D
02064100	-- Lebern	20 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
02064900 A	-- andere (ANMERKUNG: Schweinehäute mit einem Fettgehalt von höchstens 20 %, ohne magere Teile, zur industriellen Verwendung)	20 %	A
02064900 B	-- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Schweinehäute mit einem Fettgehalt von höchstens 20 %, ohne magere Teile, zur industriellen Verwendung)	20 %	D
02068000	- andere, frisch oder gekühlt	20 %	C
02069000	- andere, gefroren	20 %	C
02071100	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		E
02071200	-- unzerteilt, gefroren		E
02071310	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, Hälften und Hinterviertel, einschließlich Stücke davon; frisch oder gekühlt		E
02071390	-- Andere Teile		E
02071410	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, Hälften und Hinterviertel, einschließlich Stücke davon; frisch oder gekühlt		E
02071490	-- Andere Teile		E
02072400	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		E
02072500	-- unzerteilt, gefroren		E
02072600	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		E
02072700	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		E
02073200	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		E
02073300	-- unzerteilt, gefroren		E
02073400	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt		E
02073500	-- andere, frisch oder gekühlt		E
02073600	-- andere, gefroren		E
02081000	- von Kaninchen oder Hasen	20 %	A
02083000	- von Primaten	20 %	A
02084000	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	20 %	A
02085000	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	20 %	A
02089000	- andere	20 %	A
02090010	- Schweinespeck	20 %	C
02090090	- andere	20 %	D
02101100	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	20 %	D
02101200	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	44 %	G
02101900	-- andere	44 %	G

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
02102000	– Fleisch von Rindern		E
02109100	-- von Primaten	20 %	A
02109200	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	20 %	A
02109300	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	20 %	A
02109910	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen		E
02109990 A	--- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Geflügelerzeugnisse)	20 %	F
02109990 B	--- andere (ANMERKUNG: Geflügelerzeugnisse)		E
0301100000	– Zierfische	10 %	A
0301911000	– für die industrielle Zucht oder Aufzucht	5 %	A
0301919000	– andere	5 %	A
0301920000	– Aale (Anguilla-Arten)	5 %	A
0301930000	– Karpfen	5 %	A
0301940000	– Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)	10 %	A
0301950000	– Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)	10 %	A
0301991000	– für die industrielle Zucht oder Aufzucht	5 %	A
0301999000	– andere	10 %	A
0302110000	– Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	20 %	A
0302120000	– Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	20 %	A
0302190000	– andere	20 %	A
0302210000	Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)	20 %	A
0302220000	– Schollen oder Goldbutte (Pleuronectes platessa)	20 %	A
0302230000	– Seezungen (Solea-Arten)	20 %	A
0302290000	– andere	20 %	A
0302310000	– Weißer Thun (Thunnus alalunga)	20 %	A
0302320000	– Gelbflossenthun (Thunnus albacares)	20 %	A
0302330000	– Echter Bonito	20 %	A
0302340000	– Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)	20 %	A
0302350000	– Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302360000	– Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20 %	A
0302390000	– andere	20 %	A
0302400000	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20 %	A
0302500000	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20 %	A
0302610000	– Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20 %	A
0302620000	– Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20 %	A
0302630000	– Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20 %	A
0302640000	– Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20 %	A
0302650000	– Haie	20 %	A
0302660000	– Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	20 %	A
0302670000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0302680000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0302690010	– Tilapia (<i>Oreochromis niloticus</i> , <i>Oreochromis aureus</i> , <i>Oreochromis mossambicus</i> , <i>Oreochromis</i> -Arten)	20 %	A
0302690090	– andere	20 %	A
0302700000	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20 %	A
0303110000	– Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	20 %	A
0303190000	– andere	20 %	A
0303210000	– Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20 %	A
0303220000	– Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20 %	A
0303290000	– andere	20 %	A
0303310000	Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	20 %	A
0303320000	– Schollen oder Goldbutte (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20 %	A
0303330000	– Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	20 %	A
0303390000	– andere	20 %	A
0303410000	– Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	20 %	A
0303420000	– Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	20 %	A
0303430000	– Echter Bonito	20 %	A
0303440000	– Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303450000	– Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	20 %	A
0303460000	– Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20 %	A
0303490000	– andere	20 %	A
0303510000	– Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20 %	A
0303520000	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20 %	A
0303610000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0303620000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0303710000	– Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20 %	A
0303720000	– Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20 %	A
0303730000	– Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20 %	A
0303740000	– Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20 %	A
0303750000	– Haie	20 %	A
0303760000	– Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	20 %	A
0303770000	– Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	20 %	A
0303780000	Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20 %	A
0303790010	– Tilapia (<i>Oreochromis niloticus</i> , <i>Oreochromis aureus</i> , <i>Oreochromis mossambicus</i> , <i>Oreochromis</i> -Arten)	20 %	A
0303790090	– andere	20 %	A
0303800000	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20 %	A
0304110000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0304120000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0304190010	– Tilapia (<i>Oreochromis niloticus</i> , <i>Oreochromis aureus</i> , <i>Oreochromis mossambicus</i> , <i>Oreochromis</i> -Arten)	20 %	A
0304190090	– andere	20 %	A
0304210000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0304220000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0304291000	– von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20 %	A
0304299010	– Tilapia (<i>Oreochromis niloticus</i> , <i>Oreochromis aureus</i> , <i>Oreochromis mossambicus</i> , <i>Oreochromis</i> -Arten)	20 %	A
0304299090	– andere	20 %	A
0304910000	– Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20 %	A
0304920000	– Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20 %	A
0304990000	– andere	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305100000	– Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	20 %	A
0305200000	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	20 %	A
0305301000	– von Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20 %	A
0305309000	– andere	20 %	A
0305410000	– Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20 %	A
0305420000	– Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20 %	A
0305490000	– andere	20 %	A
0305510000	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20 %	A
0305591000	– Flossen von Haien	20 %	A
0305592000	– Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20 %	A
0305599000	– andere	20 %	A
0305610000	– Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20 %	A
0305620000	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20 %	A
0305630000	– Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	20 %	A
0305690000	– andere	20 %	A
0306110000	– Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	20 %	A
0306120000	– Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)	20 %	A
0306131100	– ganz	20 %	A
0306131200	– Schwänze, ohne Panzere	20 %	A
0306131300	– Schwänze im Panzer, nicht in Wasser oder Dampf gekocht	20 %	A
0306131400	– Schwänze im Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht	20 %	A
0306131900	– andere	20 %	A
0306139110	– aus Aquakultur	20 %	A
0306139120	– aus Wildfang	20 %	A
0306139190	– andere	20 %	A
0306139900	– andere	20 %	A
0306140000	– Krabben	20 %	A
0306190000	– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	20 %	A
0306210000	– Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306220000	– Hummer (Homarus-Arten)	20 %	A
0306231100	– für die industrielle Zucht oder Aufzucht	5 %	A
0306231900	– andere	20 %	A
0306239100	– für die industrielle Zucht oder Aufzucht	5 %	A
0306239900	– andere	20 %	A
0306240000	– Krabben	20 %	A
0306291000	– Mehl, Pulver und Pellets	20 %	A
0306299000	– andere	20 %	A
0307100000	– Austern	20 %	A
0307211000	– Kamm-Muscheln	20 %	A
0307219000	– andere	20 %	A
0307291000	– Kamm-Muscheln	20 %	A
0307299000	– andere	20 %	A
0307310000	– lebend, frisch oder gekühlt	20 %	A
0307390000	– andere	20 %	A
0307410000	– lebend, frisch oder gekühlt	20 %	A
0307490000	– andere	20 %	A
0307510000	– lebend, frisch oder gekühlt	20 %	A
0307590000	– andere	20 %	A
0307600000	– Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	20 %	A
0307911000	– Seeigel	20 %	A
0307919000	– andere	20 %	A
0307992000	– Abalonen (Chilenische Meeresohren) (Concholepas concholepas)	20 %	A
0307993000	– Seegurken (Isostichopus fuscus)	20 %	A
0307994000	– Strandschnecke	20 %	A
0307995000	– Napfschnecken	20 %	A
0307999000	– andere	20 %	A
04011000	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger		E
04012000	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		E
04013000	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT		E
04021010	-- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP1
04021090	-- andere	98 %	LP1

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
04022111	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP1
04022119	---- andere	98 %	LP1
04022191	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP1
04022199	---- andere	98 %	LP1
04022911	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP2
04022919	---- andere	98 %	LP2
04022991	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	98 %	LP2
04022999	---- andere	98 %	LP2
04029110	--- Kondensmilch	98 %	LP2
04029190	--- andere	98 %	LP2
04029910	--- Kondensmilch	50 %	LC
04029990	--- andere	98 %	LP2
04031000	- Joghurt	20 %	YG
04039010	-- Buttermilch	20 %	O
04039090	-- andere	20 %	O
04041010	-- Molke, teilweise oder vollständig entmineralisiert	20 %	LS
04041090	-- andere	94 %	LS
04049000	- andere	94 %	LS
04051000	- Butter		E
04052000	- Milchstreichfette		E
04059020	-- wasserfreies MilCHFett („Butterfett“)		E
04059090	-- andere		E
04061000	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		E
04062000	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	20 %	Q
04063000	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	52 %	Q
04064000	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	20 %	Q
04069040	-- mit einem Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von weniger als 50 GHT	52 %	Q
04069050	-- mit einem Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 56 GHT	52 %	Q
04069060	-- mit einem Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von 56 GHT oder mehr, jedoch weniger als 69 GHT	52 %	Q
04069090	-- andere	52 %	Q

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
04070010	– Bruteier	5 %	A
04070020	– für die Herstellung von Vaccinen (die frei von spezifischen Krankheitserregern sind)	5 %	A
04070090	– andere		E
04081100	-- getrocknet		E
04081900	-- andere		E
04089100	-- getrocknet		E
04089900	-- andere		E
04090010	– in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 kg	20 %	F
04090090	– anderer	20 %	F
04100000	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 %	C
05010000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	10 %	A
05021000	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	10 %	A
05029000	– andere	10 %	A
05040010	– Mägen	70 %	DB
05040020	– Därme	70 %	DB
05040030	– Blasen	70 %	DB
05051000	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	10 %	A
05059000	– andere	10 %	A
05061000	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	10 %	A
05069000	– andere	10 %	A
05071000	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	10 %	A
05079000	– andere	10 %	A
0508000000	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	10 %	A
05100010	– Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden	10 %	A
05100090	– andere	10 %	A
05111000	– Rindersperma	5 %	A
0511911000	– Fischrogen und Fischmilch	5 %	A
0511912000	– Abfälle von Fischen	10 %	A
0511919000	– andere	10 %	A
05119910	--- Kochinellen und ähnliche Insekten	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
05119930	--- Tiersamen, ausgenommen Rindersperma	5 %	A
05119940	--- Embryos	5 %	A
05119990	--- andere	10 %	A
06011000	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	5 %	A
06012000	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	5 %	A
06021010	-- Orchideen	5 %	A
06021090	-- andere	5 %	A
06022000	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	5 %	A
06023000	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	5 %	A
06024000	- Rosen, auch veredelt	5 %	A
06029010	-- Orchideen und deren bewurzelte Stecklinge	5 %	A
06029090	-- andere	5 %	A
06031100	-- Rosen	5 %	A
06031210	--- Zwergrosen	5 %	A
06031290	--- andere	5 %	A
06031300	-- Orchideen	5 %	A
06031410	--- Chrysanthemen mit pomponartigen Blütenkugeln	5 %	A
06031490	--- andere	5 %	A
06031910	--- Gipskraut (Schleierkraut) (<i>Gypsophila paniculata</i> L.)	5 %	A
06031920	--- Astern	5 %	A
06031930	--- Alstroemeria (Inkalilien)	5 %	A
06031940	--- Gerbera	5 %	A
06031990	--- andere	5 %	A
06039000	- andere	5 %	A
06041000	- Moose und Flechten	10 %	A
06049100	-- frisch	10 %	A
06049900	-- andere	10 %	A
07011000	- zur Aussaat	5 %	A
07019000	- andere	15 %	B
07020000	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	15 %	P
07031000	- Speisewiebeln und Schalotten	15 %	B

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
07032010	-- zur Aussaat	15 %	A
07032090	-- andere		E
07039000	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	15 %	B
07041000	- Blumenkohl/Karfiol	15 %	A
07042000	- Rosenkohl/Kohlsprossen	15 %	B
07049000	- andere	15 %	B
07051100	-- Kopfsalat	15 %	A
07051900	-- andere	15 %	A
07052100	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	15 %	A
07052900	-- andere	15 %	B
07061000	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	15 %	B
07069000	- andere	15 %	B
07070000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	15 %	P
07081000	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		E
07082000	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		E
07089000	- andere		E
07092000	- Spargel	15 %	B
07093000	- Auberginen/Melanzani	15 %	B
07094000	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	15 %	B
07095100	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15 %	B
07095900	-- andere	15 %	B
07096000	- Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>	15 %	B
07097000	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15 %	B
07099010	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15 %	B
07099020	-- Oliven	15 %	B
07099030	-- Artischocken	15 %	P
07099090	-- andere	15 %	A
07101000	- Kartoffeln/Erdäpfel		E
07102100	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		E
07102200	-- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		E
07102900	-- andere	15 %	B
07103000	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15 %	B

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
07104000	– Zuckermais	15 %	MA
07108010	-- Spargel	15 %	A
07108090	-- andere	15 %	B
07109000	– Mischungen von Gemüsen	15 %	B
07112000	– Oliven	15 %	B
07114000	– Gurken und Cornichons	15 %	B
07115100	-- Pilze der Gattung Agaricus	15 %	HO
07115900	-- andere	15 %	B
07119000 A	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen (ANMERKUNG: Zuckermaiserzeugnisse)	15 %	MA
07119000 B	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckermaiserzeugnisse)	15 %	B
07122000	– Speisezwiebeln	15 %	B
07123100	-- Pilze der Gattung Agaricus	15 %	B
07123200	-- Judasohrpilze (Auricularia-Arten)	15 %	B
07123300	-- Zitterpilze (Tremella-Arten)	15 %	B
07123900	-- andere	15 %	B
07129010	-- Knoblauch	15 %	B
07129020	-- Zuckermais zur Aussaat	15 %	A
07129090	-- andere	15 %	A
07131010	-- zur Aussaat	5 %	A
07131090	-- andere	15 %	B
07132010	-- zur Aussaat	5 %	A
07132090	-- andere	15 %	B
07133110	---- zur Aussaat	5 %	A
07133190	---- andere		E
07133210	---- zur Aussaat	5 %	A
07133290	---- andere		E
07133311	----- schwarze	5 %	A
07133319	----- andere	60 %	A
07133391	----- schwarze		E
07133392	----- rote		E
07133399	----- andere		E
07133910	--- zur Aussaat	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
07133991	---- Mond- oder Limabohnen (<i>Phaseolus lunatus</i>)		E
07133992	---- Langbohnen (Kuhbohne, Cowpea) (<i>Vigna unguiculata</i>)		E
07133999	---- andere		E
07134010	-- zur Aussaat	5 %	A
07134090	-- andere	15 %	B
07135010	-- zur Aussaat	5 %	A
07135090	-- andere	15 %	B
07139010	-- zur Aussaat	5 %	A
07139090	-- andere	15 %	B
07141000	- Maniok	15 %	A
07142010	-- zur Aussaat	15 %	A
07142090	-- andere	15 %	A
07149010	-- Maca (<i>Lepidium meyenii</i>)	15 %	A
07149090	-- andere	15 %	B
08011110	--- zur Aussaat	15 %	A
08011190	--- andere	15 %	A
08011900	-- andere	15 %	A
08012100	-- in der Schale	15 %	A
08012200	-- ohne Schale	15 %	B
08013100	-- in der Schale	15 %	B
08013200	-- ohne Schale	15 %	B
08021100	-- in der Schale	15 %	B
08021210	--- zur Aussaat	15 %	A
08021290	--- andere	15 %	B
08022100	-- in der Schale	15 %	B
08022200	-- ohne Schale	15 %	B
08023100	-- in der Schale	15 %	B
08023200	-- ohne Schale	15 %	A
08024000	- Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten)	15 %	B
08025000	- Pistazien	15 %	B
08026000	- Macadamia-Nüsse	15 %	A
08029000	- andere	15 %	A
08030011	-- Mehlbananen	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
08030012	-- Cavendish-/Valery-Bananen	15 %	A
08030013	-- Babybananen (<i>Musa acuminata</i>)	15 %	A
08030019	-- andere	15 %	A
08030020	- getrocknet	15 %	A
08041000	- Datteln	15 %	B
08042000	- Feigen	15 %	B
08043000	- Ananas	15 %	B
08044000	- Avocadofrüchte	15 %	A
08045010	-- Guaven	15 %	A
08045020	-- Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	15 %	A
08051000	- Orangen	15 %	P
08052010	-- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)	15 %	P
08052020	-- Tangelos (<i>Citrus reticulata</i> × <i>Citrus paradisis</i>)	15 %	P
08052090	-- andere	15 %	P
08054000	- Pampelmusen und Grapefruits	15 %	C
08055010	-- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	15 %	P
08055021	--- Limetten (Saure Limetten, Mexikanische Limetten) (<i>Citrus aurantifolia</i>)	15 %	B
08055022	--- Tahiti-Limetten (<i>Citrus latifolia</i>)	15 %	B
08059000	- andere	15 %	B
08061000	- frisch	15 %	P
08062000	- getrocknet, einschließlich Rosinen	15 %	A
08071100	-- Wassermelonen	15 %	A
08071900	-- andere	15 %	B
08072000	- Papayafrüchte	15 %	B
08081000	- Äpfel	15 %	P
08082010	-- Birnen	15 %	P
08082020	-- Quitten	15 %	B
08091000	- Aprikosen/Marillen	15 %	P
08092000	- Kirschen	15 %	P
08093000	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15 %	P
08094000	- Pflaumen und Schlehen	15 %	P
08101000	- Erdbeeren	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
08102000	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	15 %	C
08104000	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	15 %	C
08105000	– Kiwifrüchte	15 %	B
08106000	– Durianfrüchte	15 %	B
08109010	-- Passionsfrüchte (Passiflora-Arten)	15 %	B
08109020	-- Zuckeräpfel (Cherimoya), Stachelannonen und andere Annona-Arten	15 %	B
08109030	-- Baumtomaten (Cyphomandra betacea)	15 %	B
08109040	-- Pitahayas (Cereus-Arten)	15 %	B
08109050	-- Kapstachelbeeren (Physalis peruviana)	15 %	B
08109090	-- andere	15 %	A
08111010	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15 %	D
08111090	-- andere	15 %	B
08112000	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren/Ribiseln und Stachelbeeren	15 %	C
08119010	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15 %	B
08119091	--- Mangofrüchte (Mangifera indica L.)	15 %	A
08119092	--- Camu-Camu (Myrciaria dubia)	15 %	A
08119093	--- Lucumas (Lucuma obovata)	15 %	A
08119094	--- Granadillas (Passiflora edulis)	15 %	A
08119095	--- Stachelannonen (Annona muricata)	15 %	A
08119096	--- Papayafrüchte	15 %	A
08119099	--- andere	15 %	B
08121000	– Kirschen	15 %	B
08129020	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15 %	B
08129090	-- andere	15 %	B
08131000	– Aprikosen/Marillen	15 %	B
08132000	– Pflaumen	15 %	B
08133000	– Äpfel	15 %	B
08134000	– andere Früchte	15 %	B
08135000	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	15 %	B
08140010	– von Zitronen- und Limettensorten (Citrus aurantifolia)	15 %	B
08140090	– andere	15 %	B
09011110	--- zur Aussaat	10 %	G

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
09011190	--- andere	10 %	G
09011200	-- entkoffeiniert	15 %	G
09012110	--- ungemahlen (Bohnen)	15 %	G
09012120	--- gemahlen	20 %	G
09012200	-- entkoffeiniert	20 %	G
09019000	- andere	20 %	G
09021000	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	15 %	A
09022000	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	15 %	A
09023000	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	20 %	A
09024000	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	20 %	A
09030000	Mate	20 %	A
09041100	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 %	A
09041200	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15 %	C
09042010	-- Paprika (<i>Capsicum annuum</i> L.)	15 %	A
09042090	-- andere	15 %	A
09050000	Vanille	10 %	C
09061100	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	10 %	C
09061900	-- andere	10 %	C
09062000	- gemahlen oder sonst zerkleinert	15 %	C
09070000	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	10 %	C
09081000	- Muskatnüsse	10 %	C
09082000	- Muskatblüte	10 %	C
09083000	- Amomen und Kardamomen	10 %	C
09091000	- Anis- und Sternanisfrüchte	10 %	C
09092010	-- zur Aussaat	10 %	A
09092090	-- andere	10 %	C
09093000	- Kreuzkümmelfrüchte	10 %	C
09094000	- Kümmelfrüchte	10 %	C
09095000	- Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	10 %	C
09101000	- Ingwer	10 %	C
09102000	- Safran	10 %	C
09103000	- Kurkuma	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
09109100	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	10 %	C
09109910	--- Lorbeerblätter	10 %	A
09109990	--- andere	10 %	A
10011010	-- zur Aussaat	5 %	A
10011090	-- andere	PSM ⁽¹⁾	A
10019010	-- Weizen zur Aussaat	5 %	A
10019020	-- anderer Weizen	PSM ⁽¹⁾	A
10019030	-- Mengkorn	PSM ⁽¹⁾	A
10020010	- zur Aussaat	5 %	A
10020090	- andere	15 %	A
10030010	- zur Aussaat	5 %	A
10030090	- andere	PSM ⁽¹⁾	A
10040010	- zur Aussaat	5 %	A
10040090	- andere	5 %	A
10051000	- zur Aussaat		E
10059011	--- Gelbmais		E
10059012	--- Weißmais		E
10059020	-- Puffmais (Zea mays convar. microsperma oder Zea mays var. everta)		E
10059030	-- Weißer Riesenmais (Zea mays amylacea cv. Gigante)		E
10059040	-- Violetter Mais (Zea mays amylacea cv. Morado)		E
10059090	-- andere		E
10061010	-- zur Aussaat	5 %	A
10061090	-- andere		E
10062000	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		E
10063000	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		E
10064000	- Bruchreis		E
10070010	- zur Aussaat	5 %	A
10070090	- andere		E
10081010	-- zur Aussaat	15 %	A
10081090	-- andere	15 %	A
10082010	-- zur Aussaat	15 %	A
10082090	-- andere	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
10083010	-- zur Aussaat	15 %	A
10083090	-- andere	15 %	A
10089011	--- zur Aussaat	15 %	A
10089019	--- andere	15 %	A
10089091	--- zur Aussaat	15 %	A
10089092	--- Garten-Fuchsschwanz (<i>Amaranthus caudatus</i>), ausgenommen zur Aussaat	15 %	A
10089099	--- andere	15 %	A
11010000	Mehl von Weizen oder Mengkorn	PSM ⁽¹⁾	A
11021000	- von Roggen	20 %	A
11022000	- von Mais		E
11029000 A	- anderes (ANMERKUNG: ausgenommen Reismehl)	20 %	D
11029000 B	- anderes (ANMERKUNG: Reismehl)		E
11031100	-- von Weizen	PSM ⁽¹⁾	A
11031300	-- von Mais		E
11031900 A	-- anderes (ANMERKUNG: ausgenommen Grobgrieß von Reis)	20 %	C
11031900 B	-- anderes (ANMERKUNG: Grobgrieß von Reis)		E
11032000	- Pellets		E
11041200	-- von Hafer	20 %	C
11041900	-- von anderem Getreide	20 %	C
11042200	-- von Hafer	20 %	C
11042300	-- von Mais		E
11042910	--- von Gerste	20 %	A
11042990	--- andere	20 %	C
11043000	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	20 %	C
11051000	- Mehl, Grieß und Pulver	20 %	F
11052000	- Flocken, Granulat und Pellets	20 %	F
11061000	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	20 %	C
11062010	-- Maca (<i>Lepidium meyenii</i>)	20 %	A
11062090	-- andere	20 %	A
11063010	-- von Bananen oder Mehlbananen	20 %	A
11063020	-- von Lucumas (<i>Lucuma obovata</i>)	20 %	A
11063090	-- andere	20 %	A
11071000	- nicht geröstet	PSM ⁽¹⁾	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
11072000	– geröstet	PSM ⁽¹⁾	A
11081100	-- von Weizen		E
11081200	-- von Mais		E
11081300	-- von Kartoffeln/Erdäpfeln		E
11081400	-- von Maniok		E
11081900	-- andere Stärke		E
11082000	– Inulin	20 %	F
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet		E
12010010	– zur Aussaat	5 %	A
12010090	– andere		E
12021010	-- zur Aussaat	5 %	A
12021090	-- andere		E
12022000	– geschält, auch geschrotet		E
12030000	Kopra	15 %	A
12040010	– zur Aussaat	5 %	A
12040090	– andere	15 %	F
12051010	-- zur Aussaat	15 %	A
12051090	-- andere		E
12059010	-- zur Aussaat	5 %	A
12059090	-- andere		E
12060010	– zur Aussaat	5 %	A
12060090	– andere		E
12072010	-- zur Aussaat	5 %	A
12072090	-- andere	15 %	F
12074010	-- zur Aussaat	5 %	A
12074090	-- andere		E
12075010	-- zur Aussaat	5 %	A
12075090	-- andere	15 %	F
12079100	-- Mohnsamen	15 %	A
12079911	---- Palm- und Mandelkerne	5 %	A
12079919	---- andere	5 %	A
12079991	---- Sheanüsse		E
12079999	---- andere		E

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
12081000	– von Sojabohnen		E
12089000	– andere		E
12091000	– Samen von Zuckerrüben	5 %	C
12092100	-- Samen von Luzernen	5 %	A
12092200	-- Samen von Klee (Trifolium-Arten)	5 %	A
12092300	-- Samen von Schwingel	5 %	A
12092400	-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	5 %	A
12092500	-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)	5 %	A
12092900	-- andere	5 %	A
12093000	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	5 %	A
12099110	--- von Speisezwiebeln, Porree/Lauch, Knoblauch und anderen Gemüsen der Allium-Arten	5 %	A
12099120	--- von Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnlichen genießbaren Kohlarten der Gattung Brassica	5 %	A
12099130	--- von Karotten (Daucus carota)	5 %	A
12099140	--- von Salaten (Lactuca sativa)	5 %	A
12099150	--- von Tomaten (Lycopersicum spp.)	5 %	A
12099190	--- andere	5 %	A
12099910	--- Obst- und Waldbaumsamen	5 %	A
12099920	--- Tabaksamen	5 %	A
12099930	--- Tarakerne (Caesalpine spinosa)	5 %	A
12099940	--- Annatto-Samen	5 %	A
12099990	--- andere	5 %	A
12101000	– Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	10 %	B
12102000	– Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	10 %	B
12112000	– Ginsengwurzeln	10 %	A
12113000	– Cocablätter	10 %	A
12114000	– Mohnstroh	10 %	A
12119030	-- Oregano (Origanum vulgare)	10 %	A
12119050	-- Katzenkralle (Uncaria tomentosa)	10 %	A
12119060	-- Zitronengras (Lemongras) (Cymbopogon citratus)	10 %	A
12119090	-- andere	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
12122000	- Algen und Tange	10 %	A
12129100	-- Zuckerrüben	10 %	F
12129910	--- Zuckerrohr	10 %	F
12129990	--- andere	10 %	C
12130000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	10 %	A
12141000	- Mehl und Pellets von Luzerne	15 %	C
12149000	- andere	10 %	C
13012000	- Gummi arabicum	5 %	F
13019040	-- Tragant	5 %	C
13019090	-- andere	5 %	F
13021110	--- Mohnstrohkonzentrate	15 %	A
13021190	--- andere	15 %	A
13021200	-- von Süßholzwurzeln	15 %	A
13021300	-- von Hopfen	5 %	A
13021911	---- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf	15 %	A
13021919	---- andere	15 %	A
13021920	--- Sojabohnenextrakt, auch fein zerkleinert	15 %	F
13021991	---- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf	15 %	F
13021999	---- andere	15 %	A
13022000	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	5 %	A
13023100	-- Agar-Agar	15 %	A
13023200	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	15 %	A
13023910	--- Schleime aus Tarakernen (Caesalpine spinosa)	15 %	A
13023990	--- andere	15 %	F
14011000	- Bambus	10 %	A
14012000	- Peddig und Stuhlrohr	10 %	A
14019000	- andere	10 %	A
14042000	- Baumwoll-Linters	10 %	A
14049010	-- Annatto (Orlean), fein zerkleinert	10 %	A
14049020	-- Tara (Caesalpine spinosa), fein zerkleinert	10 %	A
14049090	-- andere	10 %	A
15010010	- Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)	PSM ⁽¹⁾	IB

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
15010030	– Geflügelfett	PSM ⁽¹⁾	IB
15020011	-- vergällt	PSM ⁽¹⁾	IB
15020019	-- anderes	PSM ⁽¹⁾	IB
15020090	– anderes	PSM ⁽¹⁾	IB
15030000	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	PSM ⁽¹⁾	IB
15041010	– aus Kabeljaulebern	5 %	A
15041021	– roh	15 %	A
15041029	– andere	15 %	A
15042010	– roh	15 %	A
15042090	– andere	15 %	A
15043000	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren	15 %	A
15050010	– Wollfett, roh	15 %	C
15050091	-- Lanolin	15 %	C
15050099	-- andere	15 %	C
15060010	– Rinderklauenfett	PSM ⁽¹⁾	IB
15060090	– andere	PSM ⁽¹⁾	IB
15071000	– rohes Öl, auch entschleimt	PSM ⁽¹⁾	IA
15079010	-- mit einem Zusatz von Vergällungsmitteln von 1 GHT oder weniger	PSM ⁽¹⁾	IA
15079090	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15081000	– rohes Öl	PSM ⁽¹⁾	IA
15089000	– andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15091000	– nicht behandelt	20 %	A
15099000	– andere	20 %	A
15100000	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509	20 %	A
15111000	– rohes Öl	PSM ⁽¹⁾	IA
15119000	– andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15121110	--- Sonnenblumenöl	PSM ⁽¹⁾	IA
15121120	--- Safloröl	PSM ⁽¹⁾	IA
15121910	--- Sonnenblumenöl	PSM ⁽¹⁾	IA
15121920	--- Safloröl	PSM ⁽¹⁾	IA
15122100	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit	PSM ⁽¹⁾	IA

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
15122900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15131100	-- rohes Öl	PSM ⁽¹⁾	IA
15131900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15132110	--- aus Palmkernen	PSM ⁽¹⁾	IA
15132120	--- aus Babassu	20 %	A
15132910	--- aus Palmkernen	PSM ⁽¹⁾	IA
15132920	--- aus Babassu	20 %	A
15141100	-- rohe Öle	PSM ⁽¹⁾	IA
15141900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15149100	-- rohe Öle	PSM ⁽¹⁾	IA
15149900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15151100	-- rohes Öl	20 %	A
15151900	-- andere	20 %	A
15152100	-- rohes Öl	PSM ⁽¹⁾	IA
15152900	-- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15153000	- Rizinusöl und seine Fraktionen	PSM ⁽¹⁾	IA
15155000	- Sesamöl und seine Fraktionen	PSM ⁽¹⁾	IA
15159000	- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15161000	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	20 %	N
15162000	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	PSM ⁽¹⁾	IA
15171000	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	PSM ⁽¹⁾	IA
15179000	- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15180010	- Linoxyn	PSM ⁽¹⁾	IA
15180090	- andere	PSM ⁽¹⁾	IA
15200000	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	15 %	A
15211010	-- Carnaubawachs	5 %	A
15211020	-- Candelillawachs	5 %	A
15211090	-- andere	15 %	A
15219010	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse	15 %	C
1521902000	- Walrat	5 %	A
15220000	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	10 %	D
16010000	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	PSM ⁽¹⁾	H

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
16021000	– homogenisierte Zubereitungen		E
16022000	– aus Lebern aller Tierarten		E
16023110	– – – Teile, gewürzt und gefroren		E
16023190	– – – andere		E
16023211	– – – Hälften und Hinterviertel einschließlich Stücke von Hühnern, gewürzt und gefroren		E
16023219	– – – andere Teile		E
16023290	– – – andere		E
16023910	– – – Teile, gewürzt und gefroren		E
16023990	– – – andere		E
16024100	– – Schinken und Teile davon	44 %	G
16024200	– – Schultern und Teile davon	44 %	G
16024900	– – andere, einschließlich Mischungen	20 %	G
16025000	– von Rindern		E
16029000	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		E
16030000	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	20 %	F
1604110000	– Lachse	20 %	A
1604120000	– Heringe	20 %	A
1604131000	– in Tomatensauce eingelegt	20 %	A
1604132000	– in Öl eingelegt	20 %	A
1604133000	– in Salzlake	20 %	A
1604139000	– andere	20 %	A
1604141000	– Thunfische	20 %	A
1604142000	– Echter Bonito und Pelamide	20 %	A
1604150000	– Makrelen	20 %	A
1604160000	– Sardellen	20 %	A
1604190000	– andere	20 %	A
1604200000	– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	20 %	A
1604300000	– Kaviar und Kaviarersatz	20 %	A
1605100000	– Krabben	20 %	A
1605200000	– Garnelen	20 %	A
1605300000	– Hummer	20 %	A
1605400000	– andere Krebstiere	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1605901000	– Sandklaffmuscheln, Abalonen (Chilenische Meeresohren) und Scheidenmuscheln	20 %	A
1605909000	– andere	20 %	A
17011110	--- Rohzucker (brauner und grober Zucker)	20 %	AZ
17011190	--- andere	PSM ⁽¹⁾	AZ
17011200	-- Rübenzucker		E
17019100	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	PSM ⁽¹⁾	AZ
17019910	--- chemisch reine Saccharose	PSM ⁽¹⁾	AZ
17019990	--- andere	PSM ⁽¹⁾	AZ
17021100	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		E
17021910	--- Lactose		E
17021920	--- Lactosesirup		E
17022000	– Ahornzucker und Ahornsirup		E
17023010	-- mit einem Gehalt an Glucose, berechnet als wasserfreie Glucose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr (Dextrose)		E
17023020	-- Glucosesirup		E
17023090	-- andere		E
17024010	-- Glucose		E
17024020	-- Glucosesirup		E
17025000	– chemisch reine Fructose	5 %	M
17026000	– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		E
17029010	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt		E
17029020	-- Zucker und Melassen, karamellisiert		E
17029030	-- Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		E
17029040	-- andere Sirupe		E
17029090	-- andere		E
17031000	– Rohrzuckermelasse	PSM ⁽¹⁾	K
17039000	– andere	PSM ⁽¹⁾	K
17041010	-- mit Zucker überzogen	20 %	C
17041090	-- andere	20 %	C
17049010	-- Weichkaramellen, einschließlich Stielbonbons, Bonbons und Pastillen	20 %	C
17049090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	C
17049090B	-- andere: (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
18010011	-- zur Aussaat	10 %	A
18010019	-- andere	10 %	A
18010020	– geröstet	15 %	C
18020000	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	10 %	C
18031000	– nicht entfettet	15 %	B
18032000	– ganz oder teilweise entfettet	15 %	A
18040011	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl von 1 GHT oder weniger	15 %	B
18040012	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl zwischen 1 GHT und 1,65 GHT	15 %	B
18040013	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl von mindestens 1,65 GHT	15 %	B
18040020	– Kakaofett und Kakaoöl	15 %	B
18050000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20 %	A
18061000A	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	G
18061000B	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
18062010	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20 %	G
18062090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	G
18062090B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
18063110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20 %	D
18063190	--- andere	20 %	D
18063200	-- nicht gefüllt	20 %	D
18069000	– andere	20 %	D
19011010	-- Milchnahrung für Säuglinge bis 12 Monate	20 %	LM
19011091	--- auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	20 %	LM
19011099	--- andere	20 %	LM
19012000	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	20 %	B
19019010	-- Malzextrakt	15 %	A
19019020A	-- Pudding oder Süßwaren aus Milch (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
19019020B	-- Pudding oder Süßwaren aus Milch (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
19019090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
19019090B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
19021100	-- Eier enthaltend	20 %	B
19021900	-- andere	20 %	B
19022000	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	20 %	A
19023000	- andere Teigwaren	20 %	A
19024000	- Couscous	20 %	A
19030000	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	20 %	B
19041000	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	20 %	C
19042000	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	20 %	C
19043000	- Bulgur-Weizen	20 %	A
19049000	- andere	20 %	A
19051000	- Knäckebrot	20 %	A
19052000	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	20 %	A
19053100	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	20 %	A
19053200	-- Waffeln	20 %	A
19054000	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	20 %	A
19059010	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesalzen oder mit Zusatz von Aromastoffen	20 %	A
19059090	-- andere	20 %	A
20011000	- Gurken und Cornichons	20 %	B
20019010	-- Oliven	20 %	B
20019090 A	-- andere (ANMERKUNG: Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	MA
20019090 B	-- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	B
20021000	- Tomaten, ganz oder in Stücken	20 %	B
20029000	- andere	20 %	B
20031000	- Pilze der Gattung Agaricus	20 %	HO
20032000	- Trüffeln	20 %	B
20039000	- andere	20 %	B
20041000	- Kartoffeln/Erdäpfel	20 %	F
20049000 A	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen (ANMERKUNG: Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	MA

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20049000 B	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckermaisserzeugnisse)	20 %	B
20051000	– Gemüse, homogenisiert	20 %	B
20052000	– Kartoffeln/Erdäpfel	20 %	F
20054000	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		E
20055100	– – ausgelöst		E
20055900	– – andere		E
20056000	– Spargel	20 %	A
20057000	– Oliven	20 %	C
20058000	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	20 %	MA
20059100	– – Bambussprossen	20 %	A
20059910	– – – Artischocken	20 %	A
20059920	– – – Piquillo-Paprika (<i>Capsicum annuum</i>)	20 %	A
20059990	– – – andere	20 %	B
20060000A	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (in Sirup, glasiert oder kandiert); (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	C
20060000B	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (in Sirup, glasiert oder kandiert); (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20071000	– homogenisierte Zubereitungen	20 %	B
20079110A	– – – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
20079110B	– – – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20079120A	– – – Muse und Pasten (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
20079120B	– – – Muse und Pasten (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20079911	– – – – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen	20 %	B
20079912	– – – – Muse und Pasten	20 %	B
20079991A	– – – – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
20079991B	– – – – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20079992A	– – – Muse und Pasten (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	B
20079992B	– – – Muse und Pasten (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
20081110	– – – Erdnussbutter	20 %	B
20081190	– – – andere	20 %	B

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20081910	--- Kaschu-Nüsse	20 %	B
20081920	--- Pistazien	20 %	B
20081990	--- andere, einschließlich Mischungen	20 %	B
20082010	-- in Wasser ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Sirup	20 %	B
20082090	-- andere	20 %	B
20083000	- Zitrusfrüchte	20 %	B
20084000	- Birnen	20 %	B
20085000	- Aprikosen/Marillen	20 %	B
20086010	-- in Wasser ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Sirup	20 %	B
20086090	-- andere	20 %	B
20087020	-- in Wasser ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Sirup	20 %	B
20087090	-- andere	20 %	B
20088000	- Erdbeeren	20 %	B
20089100	-- Palmherzen	20 %	A
20089200	-- Mischungen	20 %	B
20089920	--- Papayafrüchte	20 %	B
20089930	--- Mangofrüchte	20 %	B
20089990A	-- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	B
20089990B	-- andere (ANMERKUNG: Zuckermaiserzeugnisse)	20 %	MA
20091100A	-- gefroren (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	B
20091100B	-- gefroren (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20091200	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20091900A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	B
20091900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20092100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20092900A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	M
20092900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20093100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20093910A	--- aus Limetten der Unterposition 08055021 (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	B
20093910B	--- aus Limetten der Unterposition 08055021 (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20093990A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	B
20093990B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20094100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20094900A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	M
20094900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20095000	- Tomatensaft	20 %	B
20096100	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger	10 %	M
20096900A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	10 %	M
20096900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	10 %	PA
20097100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20 %	B
20097900A	-- andere (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 18 EUR pro 100 kg, mit einem Zuckergehalt > 30 GHT, ohne Alkohol)	20 %	M
20097900B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20097900C	-- andere (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 22 EUR pro 100 kg, sogar mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – ohne Alkohol); (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 67 bei 20 °C, mit einem Wert > 22 EUR pro 100 kg, sogar mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – ohne Alkohol) (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert > 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker – ohne Alkohol); (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker ≤ 30 GHT – ohne Alkohol); (ANMERKUNG: Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol)	20 %	B
20097900D	-- andere (ANMERKUNG: ausgenommen Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 22 EUR pro 100 kg, sogar mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – ohne Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 67 bei 20 °C, mit einem Wert > 22 EUR pro 100 kg, sogar mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – ohne Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert > 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker – ohne Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker ≤ 30 GHT – ohne Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol; Apfelsaft, nicht gegoren, Brixwert > 20 aber ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert ≤ 18 EUR pro 100 kg, mit einem Zuckergehalt > 30 GHT – ohne Alkohol; Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	B
20098011	--- aus Papayafrüchten	20 %	A
20098012	--- aus Granadillas (<i>Passiflora edulis</i>)	20 %	A
20098013	--- aus Stachelannonen (<i>Annona muricata</i>)	20 %	A
20098014	--- aus Mangofrüchten	20 %	A
20098015	--- aus Camu-Camu (<i>Myrciaria dubia</i>)	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20098019A	--- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	M
20098019B	--- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
20098020	-- Saft aus anderen Gemüsen (ausgenommen Mischungen)	20 %	B
20099000A	- Mischungen von Säften (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 30 GHT)	20 %	M
20099000B	- Mischungen von Säften (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 30 GHT)	20 %	PA
21011100	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	20 %	G
21011200A	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	G
21011200B	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21012000A	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	IC
21012000B	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21013000	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	20 %	A
21021010	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	15 %	A
21021090	-- andere	15 %	A
21022000	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	15 %	A
21023000	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	15 %	A
21031000	- Sojasoße	20 %	A
21032000	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	20 %	A
21033010	-- Senfmehl	20 %	A
21033020	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	20 %	A
21039010	-- Mayonnaise	20 %	D
21039020	-- zusammengesetzte Würzmittel	20 %	A
21039090	-- andere	20 %	A
21041010	-- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	20 %	A
21041020	-- zubereitete Suppen oder Brühen	20 %	A
21042000	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	20 %	A
21050010	- Speiseeis, keine Milch oder Lactoseerzeugnisse enthaltend	20 %	HE

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
21050090	– andere	20 %	HE
21061011	--- aus Soja, mit einem Proteingehalt in der Trockenmasse zwischen 65 % und 75 %	20 %	B
21061019	--- andere	20 %	B
21061020	-- texturierte Eiweißstoffe	20 %	B
21069010A	-- Pulver zur Herstellung von Puddings, Cremespeisen, Geleespeisen, Speiseeis und dergleichen Zubereitungen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	15 %	B
21069010B	-- Pulver zur Herstellung von Puddings, Cremespeisen, Geleespeisen, Speiseeis und dergleichen Zubereitungen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	15 %	PA
21069021	---- in Verpackungen für den Einzelverkauf	10 %	G
21069029A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	10 %	M
21069029B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	10 %	PA
21069030A	-- Eiweißhydrolysate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	15 %	D
21069030B	-- Eiweißhydrolysate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	15 %	PA
21069040A	-- Hefeautolysate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	15 %	D
21069040B	-- Hefeautolysate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	15 %	PA
21069050A	-- Backhilfsmittel (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	15 %	D
21069050B	-- Backhilfsmittel (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	15 %	PA
21069060A	-- Mischungen aus künstlichen Süßstoffen und Nahrungsmitteln (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	M
21069060B	-- Mischungen aus künstlichen Süßstoffen und Nahrungsmitteln (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21069071A	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	D
21069071B	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21069072A	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend, mit Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Stoffen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	D
21069072B	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend, mit Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Stoffen (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	20 %	PA
21069073A	--- ausschließlich Gemische aus Vitaminen oder Mineralstoffen enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	20 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
21069073B	--- ausschließlich Gemische aus Vitaminen oder Mineralstoffen enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069074A	--- ausschließlich Gemische aus Vitaminen enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $<$ 70 GHT)	20 %	D
21069074B	--- ausschließlich Gemische aus Vitaminen enthaltend (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069079A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $<$ 70 GHT)	20 %	D
21069079B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069080A	-- milchfreie Nahrung für Säuglinge bis 12 Monate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $<$ 70 GHT)	20 %	D
21069080B	-- milchfreie Nahrung für Säuglinge bis 12 Monate (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT) (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt, und Isoglucose, aromatisiert oder gefärbt) (ANMERKUNG: ausgenommen Zuckersirupe ohne zugesetzte Aromastoffe, ohne MilCHFette oder mit einem MilCHFettgehalt von weniger als 1,5 GHT; ohne Saccharose oder Glucose oder weniger als 5 GHT Stärke oder Glucose enthaltend)	20 %	M
21069090B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt $\geq$ 70 GHT)	20 %	PA
21069090C	-- andere (ANMERKUNG: Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt, und Isoglucose, aromatisiert oder gefärbt)		E
21069090D	-- andere (ANMERKUNG: Zuckersirupe ohne zugesetzte Aromastoffe, ohne MilCHFette oder mit einem MilCHFettgehalt von weniger als 1,5 GHT; ohne Saccharose oder Glucose oder weniger als 5 GHT Stärke oder Glucose enthaltend)	20 %	TX
22011000	- Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser	20 %	A
22019000	- anderes	20 %	A
22021000	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	20 %	A
22029000	- anderes	20 %	B
22030000	Bier aus Malz	20 %	A
22041000	- Schaumwein	20 %	A
22042100	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	20 %	A
22042910	--- Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen wurde	15 %	A
22042990	--- anderer	20 %	A
22043000	- anderer Traubenmost	15 %	M
22051000	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	20 %	A
22059000	- andere	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
22060000	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 %	A
22071000	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	15 %	C
22072000	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	15 %	G
22082021	--- Pisco	20 %	A
22082022	--- Singani	20 %	A
22082029	--- anderer	20 %	A
22082030	-- Branntweine, gewonnen durch Destillieren von Traubentrester (Grappa und dergleichen)	20 %	A
22083000	– Whisky	20 %	F
22084000	– Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse	20 %	F
22085000	– Gin und Genever	20 %	A
22086000	– Wodka	20 %	F
22087010	-- aus Anis	20 %	A
22087020	-- Crèmes	20 %	A
22087090	-- andere	20 %	A
22089010	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	15 %	A
22089020	-- Branntweine, gewonnen durch Destillieren von Agaven (Tequila und dergleichen)	5 %	A
22089042	-- aus Anis	20 %	A
22089049	--- andere	20 %	G
22089090	-- andere	20 %	A
22090000	Speiseessig	20 %	C
23011010	-- Grieben/Grammeln	15 %	G
23011090	-- andere	15 %	G
23012011	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT	PSM ⁽¹⁾	IB
23012019	--- mit einem Fettgehalt von 2 GHT oder weniger	PSM ⁽¹⁾	IB
23012090	-- andere	15 %	C
23021000	– von Mais		E
23023000	– von Weizen	PSM ⁽¹⁾	A
23024000	– von anderem Getreide	PSM ⁽¹⁾	FA
23025000	– von Hülsenfrüchten	15 %	C
23031000	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
23032000	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	15 %	IC
23033000	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	15 %	A
23040000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	PSM ⁽¹⁾	IB
23050000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	15 %	C
23061000	– aus Baumwollsamensamen	PSM ⁽¹⁾	IB
23062000	– aus Leinsamen	15 %	C
23063000	– aus Sonnenblumenkernen	PSM ⁽¹⁾	IB
23064100	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	15 %	D
23064900	-- andere	15 %	D
23065000	– aus Kokosnüssen (Kopra)	15 %	C
23066000	– aus Palmnüssen oder Palmkernen	15 %	C
23069000	– andere	PSM ⁽¹⁾	IB
23070000	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	15 %	C
23080010	– Mehl aus Blüten der Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>)	15 %	C
23080090	– andere	PSM ⁽¹⁾	IB
23091010	-- in luftdicht verschlossenen Dosen	20 %	G
23091090	-- andere		E
23099010	-- Futter, melassiert oder gezuckert		E
23099020	-- Vormischungen	10 %	IC
23099030	-- Milchersatz für die Fütterung von Kälbern	5 %	C
23099090	-- andere	15 %	J
24011010	-- schwarzer Tabak	10 %	B
24011020	-- heller Tabak	10 %	B
24012010	-- schwarzer Tabak	15 %	B
24012020	-- heller Tabak	15 %	B
24013000	– Tabakabfälle	10 %	B
24021000	– Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	20 %	B
24022010	-- aus schwarzem Tabak	20 %	B
24022020	-- aus hellem Tabak	20 %	B
24029000	– andere	20 %	B

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
24031000	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	20 %	B
24039100	– – ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak	20 %	B
24039900	– – andere	20 %	B
2501001000	– Speisesalz	5 %	C
2501002000	– Natriumchlorid mit einer Reinheit von mindestens 99,5 %, auch in wässriger Lösung	5 %	C
2501009100	– denaturiert	5 %	C
2501009200	– für Viehfutter	5 %	C
2501009900	– anderes	5 %	C
2502000000	Schwefelkies, nicht geröstet	5 %	A
2503000000	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	5 %	A
2504100000	– in Pulverform oder in Flocken	5 %	A
2504900000	– anderer	5 %	A
2505100000	– kiesel-saure Sande und Quarzsande	5 %	A
2505900000	– andere	5 %	A
2506100000	– Quarz	5 %	A
2506200000	– Quarzite	5 %	A
2507001000	– Kaolin, auch gebrannt	5 %	A
2507009000	– andere	5 %	A
2508100000	– Bentonit	5 %	A
2508300000	– feuerfester Ton und Lehm	5 %	A
2508400000	– anderer Ton und Lehm	5 %	A
2508500000	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	5 %	A
2508600000	– Mullit	5 %	A
2508700000	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	5 %	A
2509000000	Kreide	5 %	A
2510100000	– nicht gemahlen	5 %	A
2510200000	– gemahlen	5 %	A
2511100000	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	5 %	A
2511200000	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	5 %	A
2512000000	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2513100000	– Bimsstein	5 %	A
2513200000	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	5 %	A
2514000000	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5 %	A
2515110000	– roh oder grob behauen	5 %	A
2515120000	– durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5 %	A
2515200000	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	5 %	A
2516110000	– roh oder grob behauen	5 %	A
2516120000	– durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5 %	A
2516200000	– Sandstein	5 %	A
2516900000	– andere Werksteine	5 %	A
2517100000	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	5 %	A
2517200000	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 251710 aufgeführten Stoffen vermischt	5 %	A
2517300000	– Teermakadam	5 %	A
2517410000	– aus Marmor	5 %	A
2517490000	– andere	5 %	A
2518100000	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	5 %	A
2518200000	– Dolomit, gebrannt oder gesintert	5 %	A
2518300000	– Dolomitstampfmasse	5 %	A
2519100000	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	5 %	A
2519901000	– geschmolzene Magnesia	0 %	A
2519902000	– Magnesiumoxid, auch chemisch rein	5 %	A
2519903000	– totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern	5 %	A
2520100000	– Gipsstein; Anhydrit	5 %	A
2520200000	– Gips	5 %	A
2521000000	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	5 %	A
2522100000	– Luftkalk, ungelöscht	5 %	A
2522200000	– Luftkalk, gelöscht	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2522300000	– hydraulischer Kalk	5 %	A
2523100000	– Zementklinker	10 %	C
2523210000	– weißer Zement, auch künstlich gefärbt	10 %	C
2523290000	– anderer	10 %	C
2523300000	– Tonerdezement	5 %	A
2523900000	– anderer Zement	10 %	C
2524101000	– Fasern	5 %	A
2524109000	– andere	5 %	A
2524900000	– andere	5 %	A
2525100000	– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	5 %	A
2525200000	– Glimmerpulver	5 %	A
2525300000	– Glimmerabfall	5 %	A
2526100000	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5 %	A
2526200000	– gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
2528100000	– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	5 %	A
2528900000	– andere	5 %	A
2529100000	– Feldspat	5 %	A
2529210000	– mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	5 %	A
2529220000	– mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	5 %	A
2529300000	– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	5 %	A
2530100000	– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	5 %	A
2530200000	– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	5 %	A
2530900000	– andere	5 %	A
2601110000	– nicht agglomeriert	5 %	A
2601120000	– agglomeriert	5 %	A
2601200000	Schwefelkiesabbrände	5 %	A
2602000000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	5 %	A
2603000000	Kupfererze und ihre Konzentrate	5 %	A
2604000000	Nickelerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2605000000	Cobalterze und ihre Konzentrate	5 %	A
2606000000	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2607000000	Bleierze und ihre Konzentrate	5 %	A
2608000000	Zinkerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2609000000	Zinnerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2610000000	Chromerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2611000000	Wolframerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2612100000	– Uranerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2612200000	– Thoriumerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2613100000	– geröstet	5 %	A
2613900000	– andere	5 %	A
2614000000	Titanerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2615100000	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2615900000	– andere	5 %	A
2616100000	– Silbererze und ihre Konzentrate	5 %	A
2616901000	– Golderze und ihre Konzentrate	5 %	A
2616909000	– andere	5 %	A
2617100000	– Antimonerze und ihre Konzentrate	5 %	A
2617900000	– andere	5 %	A
2618000000	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	5 %	A
2619000000	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	5 %	A
2620110000	– Hartzink	5 %	A
2620190000	– andere	5 %	A
2620210000	– Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	5 %	A
2620290000	– andere	5 %	A
2620300000	– überwiegend Kupfer enthaltend	5 %	A
2620400000	– überwiegend Aluminium enthaltend	5 %	A
2620600000	– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	5 %	A
2620910000	– Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	5 %	A
2620990000	– andere	5 %	A
2621100000	– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	5 %	A
2621900000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2701110000	– Anthrazit	5 %	A
2701120010	– bitumenhaltige Steinkohle	5 %	A
2701120090	– andere	5 %	A
2701190000	– andere Steinkohle	5 %	A
2701200000	– Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	5 %	A
2702100000	– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	5 %	A
2702200000	– Braunkohle, agglomeriert	5 %	A
2703000000	Torf (einschliesslich Torfstreu), auch agglomeriert	5 %	A
2704001000	– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	5 %	A
2704002000	– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle oder Torf	5 %	A
2704003000	– Retortenkohle	5 %	A
2705000000	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5 %	A
2706000000	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschliesslich rekonstituierte Teere	5 %	A
2707100000	– Benzole	5 %	A
2707200000	– Toluole	5 %	A
2707300000	– Xylole	5 %	A
2707400000	– Naphthalin	5 %	A
2707501000	– Solvent Naphtha	5 %	A
2707509000	– andere	5 %	A
2707910000	– Kreosotöle	5 %	A
2707991000	– Anthrazen	5 %	A
2707999000	– andere	5 %	A
2708100000	– Pech	10 %	C
2708200000	– Pechkoks	5 %	A
2709000000	Rohe Öle aus bituminösen Mineralien	10 %	C
2710111100	– für Motoren für Luftfahrzeuge	15 %	C
2710111300	– für Motoren für Kraftwagen	15 %	C
2710111900	– andere	15 %	C
2710112000	– Benzin, Tetraethylblei enthaltend	15 %	A
2710119100	– Testbenzin (White Spirit)	10 %	C
2710119200	– leichter Flug- und Turbinenkraftstoff	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710119300	– Tetrapropylen	10 %	A
2710119400	– <i>n</i> -Paraffingemische	5 %	A
2710119500	– <i>n</i> -Olefigemische	10 %	A
2710119900	– andere	10 %	C
2710191200	– <i>n</i> -Paraffingemische	5 %	A
2710191300	– <i>n</i> -Olefigemische	10 %	A
2710191400	– Leuchtöl (Kerosin)	10 %	C
2710191500	– Leuchtöl (Kerosin) für Strahl- und Turbinentriebwerke	10 %	C
2710191900	– andere	10 %	C
2710192100	– Gasöle	10 %	C
2710192200	– Heizöle	10 %	A
2710192900	– andere	10 %	C
2710193100	– <i>n</i> -Paraffingemische	5 %	A
2710193200	– <i>n</i> -Olefigemische	10 %	A
2710193300	– Elektroisolieröle	10 %	C
2710193400	– Schmierfette	10 %	C
2710193500	– Grundöle für Schmierstoffe	5 %	C
2710193600	– Öle für Hydraulikkraftübertragungssysteme	10 %	C
2710193700	– Weißöle (aus Vaseline oder Paraffin)	10 %	C
2710193800	– andere Schmieröle	10 %	C
2710193900	– andere	10 %	C
2710910000	– polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	10 %	F
2710990000	– andere	10 %	F
2711110000	– Erdgas	5 %	A
2711120000	– Propan	5 %	A
2711130000	– Butane	5 %	A
2711140000	– Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	5 %	A
2711190000	– andere	5 %	A
2711210000	– Erdgas	5 %	A
2711290000	– andere	5 %	A
2712101000	– roh	5 %	A
2712109000	– andere	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2712200000	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	10 %	C
2712901000	– mikrokristallines Erdölwachs	10 %	A
2712902000	– Ozokerit und Ceresin	5 %	A
2712903000	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von 0,75 GHT oder mehr	10 %	C
2712909000	– andere	10 %	C
2713110000	– nicht calciniert	10 %	A
2713120000	– calciniert	10 %	A
2713200000	– Bitumen aus Erdöl	10 %	C
2713900000	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	10 %	C
2714100000	– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	10 %	A
2714900000	– andere	10 %	C
2715001000	– bitumenhaltige Kitte	10 %	C
2715009000	– andere	10 %	C
2716000000	Elektrischer Strom	0 %	A
2801100000	– Chlor	5 %	C
2801200000	– Iod	5 %	A
2801300000	– Fluor; Brom	5 %	A
2802000000	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	5 %	A
2803001000	– Acetylen	5 %	A
2803009000	– andere	10 %	C
2804100000	– Wasserstoff	5 %	A
2804210000	– Argon	5 %	A
2804290000	– andere	5 %	A
2804300000	– Stickstoff	5 %	A
2804400000	– Sauerstoff	5 %	A
2804501000	– Bor	5 %	A
2804502000	– Tellur	5 %	A
2804610000	– mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	5 %	A
2804690000	– andere	5 %	A
2804701000	– roter oder amorpher Phosphor	5 %	A
2804709000	– andere	5 %	A
2804800000	– Arsen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2804901000	– in Pulverform	5 %	A
2804909000	– andere	5 %	A
2805110000	– Natrium	5 %	A
2805120000	– Calcium	5 %	A
2805190000	– andere	5 %	A
2805300000	– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	5 %	A
2805400000	– Quecksilber	5 %	A
2806100000	– Chlorwasserstoff (Salzsäure)	10 %	C
2806200000	– Chloroschwefelsäure	5 %	A
2807001000	– Schwefelsäure	10 %	C
2807002000	– Oleum (rauchende Schwefelsäure)	10 %	C
2808001000	– Salpetersäure	10 %	C
2808002000	– Nitriersäuren	10 %	C
2809100000	– Diphosphorpentoxid	5 %	A
2809201010	– Phosphorsäure in einer Konzentration von mindestens 75 %	10 %	A
2809201090	– andere	5 %	A
2809202000	– Polyphosphorsäuren	5 %	A
2810001000	– Borsäure	5 %	A
2810009000	– andere	5 %	A
2811110000	– Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5 %	A
2811191000	– Amidoschwefelsäure	5 %	A
2811193000	– Phosphorverbindungen	5 %	A
2811194000	– Blausäure	5 %	A
2811199000	– andere	5 %	A
2811210000	– Kohlenstoffdioxid	10 %	C
2811221000	– Kieselgel	10 %	C
2811229000	– andere	10 %	C
2811292000	– Distickstoffoxid (Lachgas, Distickstoff-Monoxid)	10 %	C
2811294000	– Arsen(III)-oxid (Weißarsenik)	10 %	A
2811299010	– Schwefeldioxid	10 %	C
2811299090	– andere	5 %	A
2812101000	– Arsentrichlorid	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2812102000	– Carbonyldichlorid (Phosgen)	5 %	A
2812103100	– Phosphortrichloridoxid	5 %	A
2812103200	– Phosphortrichlorid	5 %	A
2812103300	– Phosphorpentachlorid	5 %	A
2812103900	– andere	5 %	A
2812104100	– Dischwefeldichlorid	5 %	A
2812104200	– Schwefeldichlorid	5 %	A
2812104900	– andere	5 %	A
2812105000	– Thionylchlorid	5 %	A
2812109000	– andere	5 %	A
2812900000	– andere	5 %	A
2813100000	– Kohlenstoffdisulfid	10 %	C
2813902000	– Phosphorsulfide	5 %	A
2813909000	– andere	5 %	A
2814100000	– Ammoniak, wasserfrei	5 %	A
2814200000	– Ammoniak in wässriger Lösung	5 %	A
2815110000	– fest	5 %	A
2815120000	– in wässriger Lösung (Natronlauge)	5 %	A
2815200000	– Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5 %	A
2815300000	– Natrium- oder Kaliumperoxid	5 %	A
2816100000	– Magnesiumhydroxid und -peroxid	10 %	C
2816400000	– Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	5 %	A
2817001000	– Zinkoxid (Zinkweiß)	10 %	C
2817002000	– Zinkperoxid	5 %	A
2818100000	– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	10 %	A
2818200000	– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	10 %	A
2818300000	– Aluminiumhydroxid	10 %	C
2819100000	– Chromtrioxid	5 %	A
2819901000	– Dichromiumtrioxid	10 %	C
2819909000	– andere	5 %	A
2820100000	– Mangandioxid	5 %	A
2820900000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2821101000	– Oxide	10 %	C
2821102000	– Hydroxide	10 %	A
2821200000	– Farberden	5 %	A
2822000000	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	10 %	C
2823001000	– Titandioxid (Titanoxid)	5 %	A
2823009000	– andere	5 %	A
2824100000	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	10 %	A
2824900010	– Mennige und Orangemennige	10 %	C
2824900090	– andere	5 %	A
2825100000	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	10 %	C
2825200000	– Lithiumoxid und -hydroxid	5 %	A
2825300000	– Vanadiumoxide und -hydroxide	5 %	A
2825400000	– Nickeloxide und -hydroxide	5 %	A
2825500000	– Kupferoxide und -hydroxide	10 %	C
2825600000	– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5 %	A
2825700000	– Molybdänoxide und -hydroxide	5 %	A
2825800000	– Antimonoxide	10 %	A
2825901000	– Zinnoxide und -hydroxide	10 %	A
2825904000	– Calciumoxide und -hydroxide	10 %	C
2825909000	– andere	5 %	A
2826120000	– des Aluminiums	5 %	A
2826191000	– des Natriums	5 %	A
2826199000	– andere	5 %	A
2826300000	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5 %	A
2826900000	– andere	5 %	A
2827100000	– Ammoniumchlorid	10 %	A
2827200000	– Calciumchlorid	10 %	A
2827310000	– des Magnesiums	5 %	A
2827320000	– des Aluminiums	5 %	A
2827350000	– des Nickels	5 %	A
2827391000	– des Kupfers	5 %	A
2827393000	– des Zinns	10 %	A
2827394000	– des Eisens	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2827395000	– des Zinks	10 %	C
2827399010	– des Cobalts	10 %	A
2827399090	– andere	5 %	A
2827410000	– des Kupfers	10 %	C
2827491000	– des Aluminiums	10 %	C
2827499000	– andere	5 %	A
2827510000	– Bromide des Natriums oder des Kaliums	5 %	A
2827590000	– andere	5 %	A
2827601000	– des Natriums oder des Kaliums	5 %	A
2827609000	– andere	5 %	A
2828100000	– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5 %	A
2828901100	– des Natriums	10 %	C
2828901900	– andere	10 %	A
2828902000	– Chlorite	5 %	A
2828903000	– Hypobromite	5 %	A
2829110000	– des Natriums	5 %	A
2829191000	– des Kaliums	5 %	A
2829199000	– andere	5 %	A
2829901000	– Perchlorate	5 %	A
2829902000	– Kaliumiodat	5 %	A
2829909000	– andere	5 %	A
2830101000	– Natriumsulfide	10 %	C
2830102000	– Natriumhydrogensulfid	5 %	A
2830901000	– Kaliumsulfid	5 %	A
2830909000	– andere	5 %	A
2831100000	– des Natriums	10 %	A
2831900000	– andere	5 %	A
2832100000	– Natriumsulfite	10 %	A
2832201000	– des Ammoniums	10 %	A
2832209000	– andere	5 %	A
2832301000	– des Natriums	10 %	A
2832309000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2833110000	– Dinatriumsulfat	10 %	C
2833190000	– andere	5 %	A
2833210000	– des Magnesiums	10 %	C
2833220000	– des Aluminiums	10 %	C
2833240000	– des Nickels	10 %	A
2833250000	– des Kupfers	10 %	C
2833270000	– des Bariums	10 %	A
2833291000	– des Eisens	10 %	C
2833293000	– des Bleis	10 %	A
2833295000	– des Chroms	10 %	C
2833296000	– des Zinks	10 %	C
2833299000	– andere	10 %	C
2833301000	– des Aluminiums	10 %	C
2833309000	– andere	5 %	A
2833401000	– des Natriums	5 %	A
2833409000	– andere	5 %	A
2834100000	– Nitrite	5 %	A
2834210000	– des Kaliums	10 %	C
2834291000	– des Magnesiums	10 %	C
2834299000	– andere	5 %	A
2835100000	– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5 %	A
2835220000	– Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	10 %	C
2835240000	– des Kaliums	10 %	C
2835250000	– Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	10 %	C
2835260000	– andere Calciumphosphate	10 %	C
2835291000	– des Eisens	5 %	A
2835292000	– Triammoniumphosphat	5 %	A
2835299000	– andere	10 %	A
2835310000	– Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	10 %	A
2835391000	– Natriumpyrophosphate	10 %	A
2835399000	– andere	5 %	A
2836200000	– Dinatriumcarbonat	5 %	A
2836300000	– Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2836400000	– Kaliumcarbonate	5 %	A
2836500000	– Calciumcarbonat	10 %	C
2836600000	– Bariumcarbonat	5 %	A
2836910000	– Lithiumcarbonate	5 %	A
2836920000	– Strontiumcarbonat	5 %	A
2836991000	– gefälltes Magnesiumcarbonat	5 %	A
2836992000	– Ammoniumcarbonate	5 %	A
2836993000	– Cobaltcarbonat	10 %	C
2836994000	– Nickelcarbonat	5 %	A
2836995000	– Natriumsesquicarbonat	5 %	A
2836999000	– andere	5 %	A
2837111000	– Cyanid	5 %	A
2837112000	– Cyanidoxid	5 %	A
2837190000	– andere	5 %	A
2837200000	– komplexe Cyanide	5 %	A
2839110000	– Natriummetasilicate	10 %	C
2839190000	– andere	10 %	C
2839901000	– des Aluminiums	10 %	C
2839902000	– des gefällten Calciums	5 %	A
2839903000	– des Magnesiums	10 %	C
2839904000	– des Kaliums	10 %	C
2839909000	– andere	5 %	A
2840110000	– wasserfrei	5 %	A
2840190000	– andere	5 %	A
2840200000	– andere Borate	5 %	A
2840300000	– Peroxoborate (Perborate)	5 %	A
2841300000	– Natriumdichromat	5 %	A
2841501000	– Zink- oder Bleichromate	10 %	C
2841502000	– Kaliumchromat	5 %	A
2841503000	– Natriumchromat	5 %	A
2841504000	– Kaliumdichromat	5 %	A
2841505000	– Thalliumdichromat	5 %	A
2841509000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2841610000	– Kaliumpermanganat	5 %	A
2841690000	– andere	5 %	A
2841700000	– Molybdate	10 %	A
2841800000	– Wolframate	5 %	A
2841901000	– Aluminate	10 %	C
2841909000	– andere	5 %	A
2842100000	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5 %	A
2842901000	– Arsenite und Arsenate	5 %	A
2842902100	– des Ammoniums oder des Zinks	10 %	A
2842902900	– andere	5 %	A
2842903000	– Doppelposphate oder komplexe Phosphate (Phosphosalze)	5 %	A
2842909000	– andere	5 %	A
2843100000	– Edelmetalle in kolloidem Zustand	5 %	A
2843210000	– Silbernitrat	10 %	A
2843290000	– andere	5 %	A
2843300000	– Goldverbindungen	5 %	A
2843900000	– andere Verbindungen; Amalgame	5 %	A
2844100000	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten	5 %	A
2844200000	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	5 %	A
2844300000	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen,	5 %	A
2844401000	– radioaktive Rückstände	5 %	A
2844409000	– andere	5 %	A
2844500000	– verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	5 %	A
2845100000	– schweres Wasser (Deuteriumoxid)	5 %	A
2845900000	– andere	5 %	A
2846100000	– Cerverbindungen	5 %	A
2846900000	– andere	5 %	A
2847000000	Wasserstoffperoxid (sauerstoffhaltiges Wasser), auch mit Harnstoff verfestigt	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2848000000	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5 %	A
2849100000	– des Calciums	10 %	A
2849200000	– des Siliciums	10 %	A
2849901000	– des Wolframs	5 %	A
2849909000	– andere	5 %	A
2850001000	– Bleinitrid	5 %	A
2850002000	– Azide	5 %	A
2850009000	– andere	5 %	A
2852001000	– Quecksilbersulfate	10 %	C
2852002100	– Merbromin (INN) (Mercurochrom)	5 %	A
2852002900	– andere	10 %	A
2852009000	– andere	5 %	A
2853001000	– Cyanogenchlorid	5 %	A
2853003000	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit; flüssige Luft und gereinigte Luft	10 %	C
2853009000	– andere	5 %	A
2901100000	– gesättigt	5 %	A
2901210000	– Ethylen	5 %	A
2901220000	– Propen (Propylen)	5 %	A
2901230000	– Buten (Butylen) und seine Isomere	5 %	A
2901240000	– Buta-1,3-dien und Isopren	5 %	A
2901290000	– andere	5 %	A
2902110000	– Cyclohexan	5 %	A
2902190000	– andere	5 %	A
2902200000	– Benzol	5 %	A
2902300000	– Toluol	5 %	A
2902410000	– o-Xylol	5 %	A
2902420000	– m-Xylol	5 %	A
2902430000	– p-Xylol	5 %	A
2902440000	– Xylol-Isomerengemische	5 %	A
2902500000	– Styrol	5 %	A
2902600000	– Ethylbenzol	5 %	A
2902700000	– Cumol	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2902901000	– Naphthalin	5 %	A
2902909000	– andere	5 %	A
2903111000	– Chlormethan (Methylchlorid)	5 %	A
2903112000	– Chlorethan (Ethylchlorid)	5 %	A
2903120000	– Dichlormethan (Methylenchlorid)	5 %	A
2903130000	– Chloroform (Trichlormethan)	5 %	A
2903140000	– Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5 %	A
2903150000	– Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	10 %	A
2903191000	– 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5 %	A
2903199000	– andere	5 %	A
2903210000	– Vinylchlorid (Chlorethylen)	5 %	A
2903220000	– Trichlorethylen	5 %	A
2903230000	– Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5 %	A
2903291000	– Vinylidenchlorid (Monomer)	5 %	A
2903299000	– andere	5 %	A
2903310000	– Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5 %	A
2903391000	– Brommethan (Methylbromid)	5 %	A
2903392100	– Difluormethan	5 %	A
2903392200	– Trifluormethan	5 %	A
2903392300	– Difluorethan	5 %	A
2903392400	– Trifluorethan	5 %	A
2903392500	– Tetrafluorethan	0 %	A
2903392600	– Pentafluorethan	5 %	A
2903393000	– 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)prop-1-en	10 %	A
2903399000	– andere	5 %	A
2903410000	– Trichlorfluormethan	10 %	A
2903420000	– Dichlordifluormethan	10 %	A
2903430000	– Trichlortrifluorethane	5 %	A
2903440000	– Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan	5 %	A
2903451000	– Chlortrifluormethan	10 %	A
2903452000	– Pentachlorfluorethan	5 %	A
2903453000	– Tetrachlordifluorethane	5 %	A
2903454100	– Heptachlorfluorpropane	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903454200	– Hexachlordifluorpropane	5 %	A
2903454300	– Pentachlortrifluorpropane	5 %	A
2903454400	– Tetrachlortetrafluorpropane	5 %	A
2903454500	– Trichlorpentafluorpropane	5 %	A
2903454600	– Dichlorhexafluorpropane	5 %	A
2903454700	– Chlorheptafluorpropane	5 %	A
2903459000	– andere	10 %	A
2903460000	– Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane	5 %	A
2903470000	– andere perhalogenierte Derivate	5 %	A
2903491100	– Chlordifluormethan	5 %	A
2903491300	– Dichlorpentafluorpropane	5 %	A
2903491400	– Dichlortrifluorethane	5 %	A
2903491500	– Chlortetrafluorethane	5 %	A
2903491600	– Dichlorfluorethane	0 %	A
2903491700	– Chlordifluorethane	5 %	A
2903491800	– Trichlorfluorethane	5 %	A
2903491900	– andere	5 %	A
2903492000	– ausschließlich mit Fluor und Brom halogenierte Methan-, Ethan- oder Propanderivate	5 %	A
2903499000	– andere	5 %	A
2903511000	– Lindan (γ -1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (γ -HCH)) (ISO)	0 %	A
2903512000	– α -, β - und Δ -Isomere	0 %	A
2903519000	– andere	0 %	A
2903521000	– Aldrin (ISO)	5 %	A
2903522000	– Chlordan (ISO)	5 %	A
2903523000	– Heptachlor (ISO)	0 %	A
2903591000	– Camphechlor (chloriertes Camphen, Toxaphen)	0 %	A
2903592000	– Mirex (Dechlorane, Ferriamicide, 1,1a,2,2,3,3a,4,5,5a,5b,6-Dodecachloracta-hydro-1,3,4-metheno-1H-cyclobuta[cd]pentalen	0 %	A
2903599000	– andere	0 %	A
2903610000	– Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5 %	A
2903621000	– Hexachlorbenzol (HCB, Perchlorbenzol) (ISO)	5 %	A
2903622000	– DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2- bis(p-chlorphenyl)ethan)	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903690000	– andere	5 %	A
2904101000	– Naphthalinsulfonsäuren	10 %	C
2904109000	– andere	10 %	C
2904201000	– 2,4-Dinitrotoluol	10 %	A
2904202000	– Trinitrotoluol (TNT, Trotyl)	10 %	A
2904203000	– Trinitrobutylmetaxylen und Dinitrobutylparacymen	5 %	A
2904204000	– Nitrobenzol	5 %	A
2904209000	– andere	5 %	A
2904901000	– Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	0 %	A
2904909000	– andere	0 %	A
2905110000	– Methanol (Methylalkohol)	5 %	A
2905121000	– Propylalkohol	5 %	A
2905122000	– Isopropylalkohol	5 %	A
2905130000	– Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5 %	A
2905141000	– Isobutylalkohol	5 %	A
2905149000	– andere	5 %	A
2905161000	– 2-Ethyl-1-hexanol (Isooctanol)	0 %	A
2905169000	– andere Octylalkohole (Octanole)	5 %	A
2905170000	– Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5 %	A
2905191000	– Methylamylalkohol (Methylpentanole)	5 %	A
2905192000	– andere Hexylalkohole (Hexanole) und Heptylalkohole (Heptanole)	5 %	A
2905193000	– Nonylalkohole (Nonanole)	5 %	A
2905194000	– Decylalkohole (Decanole)	5 %	A
2905195000	– 3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolalkohol)	5 %	A
2905196000	– Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	5 %	A
2905199000	– andere	5 %	A
2905220000	– acyclische Terpenalkohole	5 %	A
2905290000	– andere	5 %	A
2905310000	– Ethylenglykol (Ethandiol)	5 %	A
2905320000	– Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5 %	A
2905391000	– Butylenglykol (Butandiol)	5 %	A
2905399000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905410000	– 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5 %	A
2905420000	– Pentaerythritol (Pentaerythrit)	5 %	A
29054300	-- Mannitol		E
29054400	-- D-Glucitol (Sorbit)		E
29054500	-- Glycerin	10 %	A
2905490000	– andere	5 %	A
2905510000	– Ethchlorvynol (INN)	5 %	A
2905590000	– andere	5 %	A
2906110000	– Menthol	5 %	A
2906120000	– Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	10 %	C
2906130000	– Sterine und Inosite	5 %	A
2906190000	– andere	5 %	A
2906210000	– Benzylalkohol	5 %	A
2906290000	– andere	5 %	A
2907111000	– Phenol (Hydroxybenzol)	5 %	A
2907112000	– Salze	5 %	A
2907120000	– Kresole und ihre Salze	5 %	A
2907131000	– Nonylphenol	10 %	A
2907139000	– andere	5 %	A
2907150000	– Naphthole und ihre Salze	5 %	A
2907190000	– andere	5 %	A
2907210000	– Resorcin und seine Salze	5 %	A
2907220000	– Hydroquinon und seine Salze	5 %	A
2907230000	– 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5 %	A
2907291000	– Phenolalkohole	5 %	A
2907299000	– andere	5 %	A
2908110000	– Pentachlorphenol (ISO)	5 %	A
2908190000	– andere	5 %	A
2908910000	– Dinoseb (ISO) und seine Salze	5 %	A
2908991000	– nur sulfonierte Derivate, ihre Salze und Ester	10 %	A
2908992100	– DNOC (2-Methyl-4,6-dinitrophenol (4,6-Dinitro-o-kresol))	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2908992200	– Dinitrophenol	5 %	A
2908992300	– Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Pikringelb, Pikrinit)	5 %	A
2908992900	– andere	5 %	A
2908999000	– andere	5 %	A
2909110000	– Diethylether (Ethyloxid)	5 %	A
2909191000	– Methyl- <i>tert</i> -butylether	10 %	A
2909199000	– andere	5 %	A
2909200000	– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5 %	A
2909301000	– Anethol	5 %	A
2909309000	– andere	5 %	A
2909410000	– 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol)	5 %	A
2909430000	– Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5 %	A
2909440000	– andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5 %	A
2909491000	– Dipropylenglykol [1,1'-Oxydi-(2-propanol)]	15 %	A
2909492000	– Triethylenglykol (2,2'-Ethyldioxydiethanol, Triglykol)	5 %	A
2909493000	– Glycerylguajakol	5 %	A
2909494000	– Propylenglykolmethylether	5 %	A
2909495000	– andere Propylenglykolether	5 %	A
2909496000	– andere Ethylenglykolether	5 %	A
2909499000	– andere	5 %	A
2909501000	– Guajakol, Eugenol, Isoeugenol, Kaliumsulfoguajakolat	5 %	A
2909509000	– andere	0 %	A
2909601000	– Methylethylketonperoxid	10 %	C
2909609000	– andere	5 %	A
2910100000	– Oxiran (Ethylenoxid)	10 %	A
2910200000	– Methyloxiran (Propylenoxid)	5 %	A
2910300000	– 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	0 %	A
2910400000	– Dieldrin (ISO, INN)	5 %	A
2910902000	– Endrin (1R,4S,4aS,5S,6,7R,8R,8aR-1,2,3,4,10,10-Hexachlor-octahydro-6,7-epoxy-1,4:5,8-dimethanonaphthalin) (ISO)	5 %	A
2910909000	– andere	5 %	A
2911000000	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2912110000	– Methanal (Formaldehyd)	10 %	C
2912120000	– Ethanal (Acetaldehyd)	5 %	A
2912192000	– Citral (3,7-Dimethyl-2,6-octadienal) und Citronellal (3,7-Dimethyl-6-octenal)	5 %	A
2912193000	– Glutaraldehyd (Glutardialdehyd, 1,5-Pentandial)	10 %	A
2912199000	– andere	5 %	A
2912210000	– Benzaldehyd	5 %	A
2912291000	– Zimtaldehyd und Phenylacetaldehyd	5 %	A
2912299000	– andere	5 %	A
2912300000	– Aldehydalkohole	5 %	A
2912410000	– Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5 %	A
2912420000	– Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5 %	A
2912490000	– andere	5 %	A
2912500000	– cyclische Polymere der Aldehyde	5 %	A
2912600000	– Paraformaldehyd	5 %	A
2913000000	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12	5 %	A
2914110000	– Aceton	10 %	A
2914120000	– Butanon (Methylethylketon)	5 %	A
2914130000	– 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	0 %	A
2914190000	– andere	5 %	A
2914210000	– Campher	5 %	A
2914221000	– Cyclohexanon	5 %	A
2914222000	– Methylcyclohexanone	5 %	A
2914230000	– Jonone und Methyljonone	5 %	A
2914292000	– Isophoron	0 %	A
2914299000	– andere	5 %	A
2914310000	– Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5 %	A
2914390000	– andere	5 %	A
2914401000	– 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5 %	A
2914409000	– andere	5 %	A
2914500000	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5 %	A
2914610000	– Anthrachinon	5 %	A
2914690000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2914700000	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5 %	A
2915110000	– Ameisensäure	5 %	A
2915121000	– Natriumformiat	5 %	A
2915129000	– andere	5 %	A
2915130000	– Ester der Ameisensäure	5 %	A
2915210000	– Essigsäure	10 %	C
2915240000	– Essigsäureanhydrid	0 %	A
2915291000	– Calcium-, Blei-, Kupfer-, Chrom-, Aluminium- oder Eisenacetat	10 %	C
2915292000	– Natriumacetat	10 %	C
2915299010	– Cobaltacetate	10 %	C
2915299090	– andere	5 %	A
2915310000	– Ethylacetat	10 %	C
2915320000	– Vinylacetat	5 %	A
2915330000	– n-Butylacetat	10 %	C
2915360000	– Dinosebacetat (ISO)	10 %	A
2915391000	– 2-Ethoxyethylacetat	5 %	A
2915392100	– Propylacetat	10 %	C
2915392200	– Isopropylacetat	10 %	C
2915393000	– Amyl- und Isoamylacetat	10 %	C
2915399010	– Isobutylacetat	10 %	C
2915399090	– andere	10 %	C
2915401000	– Säuren	5 %	A
2915402000	– Salze und Ester	5 %	A
2915501000	– Propionsäure (Propansäure)	0 %	A
2915502100	– Salze	10 %	C
2915502200	– Ester	5 %	A
2915601100	– Butansäuren	5 %	A
2915601900	– andere	5 %	A
2915602000	– Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5 %	A
2915701000	– Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	10 %	A
2915702100	– Stearinsäure	10 %	A
2915702200	– Salze	10 %	C
2915702900	– Ester	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2915902000	– Bromessigsäuren	5 %	A
2915903100	– Acetylchlorid (Essigsäurechlorid)	5 %	A
2915903900	– andere	5 %	A
2915904000	– Zinnocatoat	10 %	A
2915905000	– Laurinsäure (Dodecansäure)	5 %	A
2915909000	– andere	5 %	A
2916111000	– Acrylsäure	5 %	A
2916112000	– Salze	5 %	A
2916121000	– Buthylacrylat	5 %	A
2916129000	– andere	5 %	A
2916130000	– Methacrylsäure und ihre Salze	5 %	A
2916141000	– Methylmethacrylat	5 %	A
2916149000	– andere	5 %	A
2916151000	– Ölsäure	10 %	A
2916152000	– Salze und Ester der Ölsäure	10 %	A
2916159000	– andere	5 %	A
2916191000	– Sorbinsäure (<i>trans-trans</i> -2,4-Hexadiensäure) und ihre Salze	5 %	A
2916192000	– Derivate der Acrylsäure	5 %	A
2916199000	– andere	5 %	A
2916201000	– Allethrin ((<i>RS</i>)-3-Allyl-2-methyl-4-oxocyclopent-2-enyl-(<i>1RS</i>)- <i>cis,trans</i> -chrysanthemat) (ISO)	10 %	A
2916202000	– Permethrin ((<i>1RS</i>)- <i>cis,trans</i> -3-(2,2-Dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarbonsäure-3-phenoxybenzylester) (ISO) (INN)	10 %	A
2916209000	– andere	0 %	A
2916311000	– Benzoesäure	10 %	A
2916313000	– Natriumbenzoat	10 %	A
2916314000	– Naphthyl-, Ammonium-, Kalium-, Calcium-, Methyl- und Ethylbenzoat	5 %	A
2916319000	– andere	0 %	A
2916321000	– Benzoylperoxid	10 %	C
2916322000	– Benzoylchlorid	5 %	A
2916340000	– Phenylelessigsäure und ihre Salze	5 %	A
2916350000	– Ester der Phenylelessigsäure	5 %	A
2916360000	– Binapacryl (ISO)	5 %	A
2916390000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917111000	– Oxalsäure	10 %	A
2917112000	– Salze und Ester	5 %	A
2917121000	– Adipinsäure (Hexandisäure)	5 %	A
2917122000	– Salze und Ester	10 %	C
2917131000	– Azelainsäure, ihre Salze und Ester	5 %	A
2917132000	– Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	5 %	A
2917140000	– Maleinsäureanhydrid	5 %	A
2917191000	– Maleinsäure	5 %	A
2917192000	– Salze, Ester und andere Derivate der Maleinsäure	10 %	C
2917193000	– Fumarsäure	10 %	C
2917199000	– andere	5 %	A
2917200000	– alicyclische mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	5 %	A
2917320000	– Dioctylorthophthalate	15 %	F
2917330000	– Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	15 %	F
2917341000	– Dimethyl- oder Diethylorthophthalate	15 %	F
2917342000	– Dibutylorthophthalate	15 %	F
2917349000	– andere	15 %	F
2917350000	– Phthalsäureanhydrid	15 %	F
2917361000	– Terephthalsäure	5 %	A
2917362000	– Salze	5 %	A
2917370000	– Dimethylterephthalat	5 %	A
2917392000	– Orthophthalsäure und ihre Salze	10 %	C
2917393000	– Isophthalsäure (m-Phthalsäure), ihre Salze und Ester	5 %	A
2917394000	– Trimellitsäureanhydrid	5 %	A
2917399000	– andere	10 %	D
2918111000	– Milchsäure	5 %	A
2918112000	– Calciumlactat	5 %	A
2918119000	– andere	5 %	A
2918120000	– Weinsäure	5 %	A
2918130000	– Salze und Ester der Weinsäure	5 %	A
2918140000	– Citronensäure	10 %	C
2918153000	– Natriumcitrat	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918159000	– andere	5 %	A
2918161000	– Gluconsäure	5 %	A
2918162000	– Calciumgluconat	5 %	A
2918163000	– Natriumgluconat	5 %	A
2918169000	– andere	5 %	A
2918180000	– Chlorbenzilat (ISO)	0 %	A
2918191000	– 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure, Diphenylglykolsäure)	0 %	A
2918192000	– Derivate der D-Gluconsäure (Dextronsäure, D-GlcA)	5 %	A
2918199000	– andere	0 %	A
2918211000	– Salicylsäure	10 %	F
2918212000	– Salze	5 %	A
2918221000	– O-Acetylsalicylsäure	10 %	F
2918222000	– Salze und Ester	5 %	A
2918230000	– andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	10 %	C
2918291100	– Methyl-p-hydroxybenzoat	10 %	A
2918291200	– Propyl-p-hydroxybenzoat	10 %	A
2918291900	– andere	5 %	A
2918299000	– andere	5 %	A
2918300000	– Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	5 %	A
2918910000	– 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	5 %	A
2918991100	– 2,4-D (ISO)	0 %	A
2918991200	– Salze	0 %	A
2918992000	– Ester der 2,4-D	10 %	C
2918993000	– Dicamba (ISO)	0 %	A
2918994000	– 4-Chlor-o-tolyloxyessigsäure (MCPA (ISO))	5 %	A
2918995000	– 2,4-DB (4-(2,4-Dichlorphenoxy)buttersäure)	5 %	A
2918996000	– Dichlorprop (2-(2,4-Dichlorphenoxy)propionsäure) (ISO)	10 %	C
2918997000	– Dichlorpropmethyl (2-4-(2,4-dichlorphenoxy)-phenoxy)-methylpropionat	0 %	A
2918999100	– Naproxen-Natrium	10 %	A
2918999200	– 2,4-Dichlorphenoxypropionsäure	10 %	A
2918999900	– andere	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2919100000	– Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	5 %	A
2919901100	– Natriumglycerinphosphat	10 %	A
2919901900	– andere	5 %	A
2919902000	– Dimethyldichlorvinylphosphat (DDVP)	5 %	A
2919903000	– Chlorophenvinphos (ISO)	0 %	A
2919909000	– andere	5 %	A
2920111000	– Parathion (ISO)	0 %	A
2920112000	– Parathion-methyl (Methylparathion) (ISO)	0 %	A
2920191000	– Parathion (Parathion-ethyl, Ethylparathion, E-605)	0 %	A
2920192000	– O-Ethyl-o-p-nitrophenylbenzothiothiophosphonat (EPN)	5 %	A
2920199000	– andere	0 %	A
2920901000	– Nitroglycerin (Glyzerintrinitrat)	10 %	A
2920902000	– Pentaerythrittetranitrat (Pentthrit)	5 %	A
2920903100	– Dimethyl und Trimethyl	0 %	A
2920903200	– Diethyl und Triethyl	0 %	A
2920903900	– andere	0 %	A
2920909000	– andere	0 %	A
2921110000	– Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	5 %	A
2921191000	– Bis(2-chlorethyl)ethylamin)	5 %	A
2921192000	– Chlormethin (INN) (Bis(2-Chlorethyl)-methylamin)	5 %	A
2921193000	– Trichlormethin (INN) (Tris(2-chlorethyl)-amin, 2,2',2''-Trichlortriethylamin)	5 %	A
2921194000	– N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)-2-Chlorethylamine und derenprotonierte Salze	5 %	A
2921195000	– Diethylamin und seine Salze	5 %	A
2921199000	– andere	5 %	A
2921210000	– Ethylendiamin und seine Salze	0 %	A
2921220000	– Hexamethylendiamin und seine Salze	5 %	A
2921290000	– andere	5 %	A
2921300000	– alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2921410000	– Anilin und seine Salze	5 %	A
2921421000	– Chloraniline	0 %	A
2921422000	– N-Methyl-N,2,4,6,-tetranitroanilin (Tetryl)	0 %	A
2921429000	– andere	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921430000	– Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0 %	A
2921440000	– Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2921450000	– 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2921461000	– Amphetamin (1-Phenyl-2-propanamin (β-Phenylisopropylamin oder α-Methylphenethylamin)) (INN)	0 %	A
2921462000	– Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Ethylamfetamin (INN) und Fencamfamin (N-Ethyl-3-phenyl-2-norbornylamin) (INN)	0 %	A
2921463000	– Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (N-(3-Chlorpropyl)-α-methylphenethylamin)(INN) und Phentermin (α,α-Dimethylphenethylamin) (INN)	0 %	A
2921469000	– andere	0 %	A
2921491000	– Xilidine	5 %	A
2921499000	– andere	0 %	A
2921510000	– o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2921590000	– andere	5 %	A
2922111000	– Monoethanolamin	5 %	A
2922112000	– Salze	5 %	A
2922121000	– Diethanolamin	0 %	A
2922122000	– Salze	5 %	A
2922131000	– Triethanolamin	0 %	A
2922132000	– Salze	5 %	A
2922141000	– Dextropropoxyphen (INN)	0 %	A
2922142000	– Salze	0 %	A
2922192100	– N,N-Dimethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	0 %	A
2922192200	– N,N-Diethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	0 %	A
2922192900	– andere	0 %	A
2922193000	– Ethyldiethanolamin	0 %	A
2922194000	– Methyldiethanolamin	0 %	A
2922199000	– andere	0 %	A
2922210000	– Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	5 %	A
2922290000	– andere	5 %	A
2922311000	– Amfepramone (INN)	5 %	A
2922312000	– Methadon (6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon) (INN)	5 %	A
2922313000	– Normethadon (6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon) (INN)	5 %	A
2922319000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2922390000	– andere	5 %	A
2922410000	– Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2922421000	– Mononatriumglutamat	10 %	A
2922429000	– andere	5 %	A
2922430000	– Anthranilsäure und ihre Salze	5 %	A
2922441000	– Tilidin (2-Dimethylamino-1-phenylcyclohex-3-en-carbonsäureethylester) (INN)	0 %	A
2922449000	– andere	0 %	A
2922491000	– Glycerin (INN), seine Salze und Ester	5 %	A
2922493000	– Alanine (INN), Phenylalanine (INN), Leucin (INN), Isoleucin (INN) und Asparaginsäure (INN)	5 %	A
2922494100	– Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) (Ethylendinitrilotetraessigsäure (INN))	0 %	A
2922494200	– Salze	10 %	A
2922499000	– andere	0 %	A
2922503000	– 2,5-dimethoxy-4-methylamphetamin (STP, DOM)	0 %	A
2922504000	– Aminosäurenphenole, ihre Salze und Derivate	5 %	A
2922509000	– andere	0 %	A
2923100000	– Cholin und seine Salze	5 %	A
2923200000	– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	10 %	A
2923901000	– Cholinderivate	5 %	A
2923909000	– andere	10 %	C
2924110000	– Meprobamat (INN)	5 %	A
2924120000	– Fluoracetamid (ISO), Phosphamidon (ISO) und Monocrotophos (ISO)	0 %	A
2924190000	– andere	0 %	A
2924211000	– Diuron (3-(3,4-Dichlorphenyl)-1,1-dimethylharnstoff) (ISO)	10 %	C
2924219000	– andere	0 %	A
2924230000	– 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	5 %	A
2924240000	– Ethinamat (INN)	0 %	A
2924291000	– Acetyl-p-aminophenol (Paracetamol) (INN)	10 %	A
2924292000	– Lidocain (INN)	5 %	A
2924293000	– Carbaryl (1-Naphthyl-methylcarbamat (ISO)), Carbaril (INN)	0 %	A
2924294000	– Propanil (3',4'-Dichlorpropionanilid (ISO))	10 %	C
2924295000	– Methalaxyl (ISO)	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2924296000	– Aspartame (L-Aspartyl-L-phenylalaninmethylester (APM)) (INN)	0 %	A
2924297000	– Atenolol (4-(2-Hydroxy-3-isopropylaminopropoxy)-phenylacetamid) (INN)	0 %	A
2924298000	– Butachlor (N-Butoxymethyl-2-chlor-2',6'-diethylacetanilid)	0 %	A
2924299100	– 2-Chlor-2',6'-diethyl-N-(methoxymethyl)-acetanilid)	0 %	A
2924299900	– andere	0 %	A
2925110000	– Saccharin und seine Salze	10 %	A
2925120000	– Glutethimid (INN)	5 %	A
2925190000	– andere	5 %	A
2925210000	– Chlordimeform (N2-(4-Chlor-2-methylphenyl)-N1,N1-dimethylformamidin) (ISO)	5 %	A
2925291000	– Guanidine, ihre Derivate und Salze	5 %	A
2925299000	– andere	0 %	A
2926100000	– Acrylnitril	5 %	A
2926200000	– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	5 %	A
2926301000	– Fenproporex (INN) ((±)-3-(1-Methyl-2-phenylethylamino)-propionitril) und seine Salze	0 %	A
2926302000	– Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	0 %	A
2926902000	– Acetonitril (Essigsäurenitril)	5 %	A
2926903000	– Acetoncyanhydrin	5 %	A
2926904000	– 1-[Cyano(methoxyimino)acetyl]-3-ethylharnstoff (Cymoxanil)	5 %	A
2926905000	– Cypermethrin	10 %	A
2926909000	– andere	0 %	A
2927000000	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	5 %	A
2928001000	– Ethylmethylcetoxim (Butanonoxim)	10 %	C
2928002000	– Phoxim (ISO) (INN)	5 %	A
2928009000	– andere	5 %	A
2929101000	– Toluoldiisocyanat	5 %	A
2929109000	– andere	0 %	A
2929901000	– Dihalogenide der N,N-Dialkyl- (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidate	5 %	A
2929902000	– N,N-Dialkyl- (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)dialkylphosphoramidate(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)	5 %	A
2929903000	– Natriumcyclamat (Natrium-Salz der Cyclohexylsulfamidsäure) (INN)	5 %	A
2929909000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2930201000	– Ethyldipropylthiocarbamat	0 %	A
2930209000	– andere	0 %	A
2930301000	– Tetramethylthiuramdisulfid (ISO) (INN)	0 %	A
2930309000	– andere	5 %	A
2930400000	– Methionin	5 %	A
2930500000	– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	0 %	A
2930901100	– Methylthiophanat (ISO)	0 %	A
2930901900	– andere	5 %	A
2930902100	– N,N-Dialkylamine (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-), 2-Aminoethanole und ihre protonierten Salze	5 %	A
2930902900	– andere	5 %	A
2930903000	– Malathion (S-[1,2-Bis(ethoxycarbonyl)ethyl]-O,O-dimethyldithiophosphat (ISO))	0 %	A
2930904000	– Butylat (S-Ethyl-diisobutylthiocarbamat (ISO)), Thiobencarb (S-(4-Chlorbenzyl)-diethylthiocarbamat (ISO)) und Vernolat (S-Propyl-dipropylthiocarbamat (ISO))	0 %	A
2930905100	– Natriumisopropylxanthat (ISO)	10 %	C
2930905900	– andere	10 %	C
2930906000	– Thiodiglykol (2,2'-Thiodiethanol)	0 %	A
2930907000	O,O-Diethylphosphorothioat und S-[2-(Diethylamino)ethyl], dessen alkylierte oder protonierte Salze	0 %	A
2930908000	– O-Ethyldithiophosphonat und S-Phenyl (Fonofos)	0 %	A
2930909200	– Salze, Ester und Derivate des Methionins	5 %	A
2930909300	– Dimethoat (ISO), Fenthion (ISO)	0 %	A
2930909400	– Hydrogenalkyl(methyl-, ethyl-, n-propyl- oder isopropyl-)phosphonothioate des [S-2-(Dialkyl(methyl-, ethyl-, n-propyl- oder isopropyl-)amino)ethyls], dessen Ester des O-Alkyls (≤ C10, einschliesslich der Cycloalkyle); deren alkylierte und protonierte Salze	0 %	A
2930909500	– 2-chlorethylsulfid und Chlormethylsulfid; bis-(2-chlorethyl-)sulfid	0 %	A
2930909600	– Bis(2-Chlorethylthio)methan; 1,2-Bis(2-chlorethylthio)ethan; 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan; 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan; 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan	0 %	A
2930909700	– Bis-(2-chlorethylthiomethyl)oxid; Bis-(2-chlorethylthioethyl)oxid	0 %	A
2930909800	– andere, die ohne andere Kohlenstoffatome ein an eine Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropylgruppe gebundenes Phosphoratom enthalten	0 %	A
2930909900	– andere	0 %	A
2931001000	– Tetraethylblei	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2931003100	– Glyphosat (N-(Phosphonomethyl)glycin) (ISO)	0 %	A
2931003200	– Salze	0 %	A
2931004000	– O-Alkyl(≤ C10 einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride	0 %	A
2931009200	– Trichlorfon (ISO)	0 %	A
2931009300	– O-Alkyl(≤ C10 einschließlich Cycloalkyl)-N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanidate	0 %	A
2931009400	– 2-Chlorvinylchlorarsin; bis(2-chlorvinyl)chlorarsin; tris(2-chlorvinyl)arsin	0 %	A
2931009500	– Alkyl(methyl, ethyl, n-propyl oder isopropyl) phosphonyldifluoride	0 %	A
2931009600	– Hydrogenalkyl(methyl-, ethyl-, n-propyl- oder isopropyl-)phosphonite des [O-2-(Dialkyl(methyl-, ethyl-, n-propyl- oder isopropyl-)amino)ethyls], dessen Ester des O-Alkyls (≤ C10, einschliesslich der Cycloalkyle); deren alkylierte und protonierte Salze	0 %	A
2931009700	– O-Isopropylmethylphosphonochloridat; O-Pinacolylmethylphosphonochloridat	0 %	A
2931009800	– andere, die ohne andere Kohlenstoffatome ein an eine Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropylgruppe gebundenes Phosphoratom enthalten	0 %	A
2931009900	– andere	0 %	A
2932110000	– Tetrahydrofuran	5 %	A
2932120000	– 2-Furaldehyd (Furfural)	5 %	A
2932131000	– Furfurylalkohol	5 %	A
2932132000	– Tetrahydrofurfurylalkohol	5 %	A
2932190000	– andere	5 %	A
2932210000	– Coumarin, Methylcoumarine und Ethylcoumarine	5 %	A
2932291000	– Warfarin (4-Hydroxy-3-(3-oxo-1-phenylbutyl)coumarin) (ISO) (INN)	5 %	A
2932292000	– Phenolphthalein [3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)-phthalid] (INN)	5 %	A
2932299000	– andere	0 %	A
2932910000	– Isosafrol	5 %	A
2932920000	– 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	5 %	A
2932930000	– Piperonal	5 %	A
2932940000	– Safrol	5 %	A
2932950000	– Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	0 %	A
2932991000	– Piperonylbutoxid	5 %	A
2932992000	– Eucalyptol	10 %	A
2932994000	– Carbofuran (ISO)	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932999000	– andere	0 %	A
2933111000	– Phenazon (INN) (Antipyrin)	5 %	A
2933113000	– Dipyrone N-(2,3-Dimethyl-5-oxo-1-phenyl-3-pyrazolin-4-yl)-N-methylamino-methansulfonsäure(Metamizol, Methampyrone, Novaminsulfon)	5 %	A
2933119000	– andere	5 %	A
2933191000	– Phenylbutazon (INN)	5 %	A
2933199000	– andere	5 %	A
2933210000	– Hydantoin und seine Derivate	5 %	A
2933290000	– andere	0 %	A
2933310000	– Pyridin und seine Salze	5 %	A
2933320000	– Piperidin und seine Salze	10 %	A
2933331000	– Bromazepam (INN) (7-Brom-1,3-dihydro-5-(2-pyridyl)-2H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0 %	A
2933332000	– Fentanyl (INN) (N-(1-Phenethyl-4-piperidyl)-propionanilid)	0 %	A
2933333000	– Pethidin (INN) (1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester)	0 %	A
2933334000	– Zwischenerzeugnis A des Pethidin (INN) (1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester): 4-Cyan-1-methyl-4-phenyl-piperidin oder 1-Methyl-4-phenyl-4-cyanpiperidin	0 %	A
2933335000	– Alfentanil (INN) (N-{1-[2-(4-Ethyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)-ethyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl}-propionanilid), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Difenoxin (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure), Diphenoxylat (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäureethylester), Dipipanone (INN), Cetobemidon (INN) (1-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methylpiperidin-4-yl]-1-propanon), Methylphenidat (INN) (α-Phenyl-2-piperidinessigsäuremethylester), Pentazocin (INN) (1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazo-cin-8-ol), Phencyclidin (INN) (PCP) (1-(1-Phenylcyclohexyl)piperidin), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN) (α,α-Diphenyl-2-piperidinmethanol), Piritramid (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-piperidino-4-piperidincarboxamid), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN)	0 %	A
2933339000	– andere	0 %	A
2933391100	– Picloram (ISO)	0 %	A
2933391200	– Salze	0 %	A
2933392000	– Paraquat-dichlorid	0 %	A
2933393000	– Isonicotinsäurehydrazid	0 %	A
2933396000	– 3-Chinuclidinylbenzilat	0 %	A
2933397000	– Chinuclidin-3-ol	0 %	A
2933399000	– andere	0 %	A
2933410000	– Levorphanol (INN) und seine Salze	0 %	A
2933491000	– 6-Ethoxy-1,2-dihydro-2,2,4-trimethylchinolin (Ethoxyquin)	0 %	A
2933499000	– andere	0 %	A
2933520000	– Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	5 %	A
2933531000	– Phenobarbital (5-Ethyl-5-phenylbarbitursäure) (INN)	5 %	A
2933532000	– Allobarbital (5,5-Diallylbarbitursäure) (INN), Amobarbital (5-Ethyl-5-(3-methylbutyl)-barbitursäure) (INN), Barbital (5,5-Diethylbarbitursäure), Butalbital (5-Allyl-5-isobutylbarbitursäure) (INN) und Butobarbital (5-Butyl-5-ethylbarbitursäure)	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933533000	– Cyclobarbitol (5-(1-Cyclohexenyl)-5-ethylbarbitursäure) (INN), Methylphenobarbitol (5-Ethyl-1-methyl-5-phenylbarbitursäure) (INN) und Pentobarbitol (5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure) (INN)	5 %	A
2933534000	– Secbutabarbitol (INN) ((RS)-5-sec.-Butyl-5-ethylbarbitursäure), Secobarbitol (INN) ((RS)-5-Allyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure) und Vinylbital (INN) (5-(1-Methylbutyl)-5-vinylbarbitursäure)	5 %	A
2933539000	– andere	5 %	A
2933540000	– andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2933551000	– Loprazolam (INN) (6-(2-Chlorphenyl)-2,4-dihydro-2-[(4-methyl-1-piperazinyl)methylen]-8-nitro-1H-imidazo[1,2-a][1,4]benzodiazepin-1-on)	5 %	A
2933552000	– Mecloqualon (INN) (3-(2-Chlorphenyl)-2-methyl-4(3H)-chinazolinon)	10 %	A
2933553000	– Methaqualon (INN) (2-Methyl-3-(2-methylphenyl)-4-chinazolinon)	0 %	A
2933554000	– Zipeprol (INN)	5 %	A
2933559000	– andere	5 %	A
2933591000	– Piperazin (Hexahydropyrazin, Diethylendiamin) und 2,5-Dimethylpiperazin (Dimethyl-2,5-diethylenamin)	5 %	A
2933592000	– Amprolium (INN)	5 %	A
2933593000	– andere Derivate des Piperazins	5 %	A
2933594000	– Thiopentalnatrium (INN)	0 %	A
2933595000	– Ciprofloxacin (INN) und seine Salze	0 %	A
2933596000	– Hydroxyzin (INN)	0 %	A
2933599000	– andere	0 %	A
2933610000	– Melamin	5 %	A
2933691000	– Atrazin (ISO)	0 %	A
2933699000	– andere	0 %	A
2933710000	– 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	10 %	C
2933720000	– Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	0 %	A
2933791000	– Primidon (INN)	0 %	A
2933799000	– andere	0 %	A
2933911000	– Alprazolam (INN) (8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4H-1,2,4-triazolo[4,3-a][1,4]benzodiazepin)	0 %	A
2933912000	– Diazepam (INN) (7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1,3-dihydro-1,4-benzodiazepin-2-on)	0 %	A
2933913000	– Lorazepam (INN) ((RS)-7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-2,3-dihydro-3-hydroxy-1H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0 %	A
2933914000	– Triazolam (INN) (8-Chlor-6-(2-chlorphenyl)-1-methyl-4H-1,2,4-triazolo[4,3-a][1,4]-benzodiazepin)	0 %	A
2933915000	– Camazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on-dimethylcarbama), Chlordiazepoxid (INN) (7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-3H-1,4-benzodiazepin-4-oxid), Clonazepam (INN) (5-(2-Chlorphenyl)-1,3-dihydro-7-nitro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Clorazepat, Delorazepam (INN), Estazolam (INN), Fludiazepam (INN) und Flunitrazepam (INN) (5-(2-Fluorphenyl)-1,3-dihydro-1-methyl-7-nitro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0 %	A
2933916000	– Flurazepam (INN) (7-Chlor-1-[2-(diethylamino)-ethyl]-5-(2-fluorphenyl)-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Halazepam (INN), Ethylloflazepat (INN), Lormetazepam (INN) ((RS)-7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-2,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-1H-1,4-benzodiazepin-2-on), Mazindol (INN) (5-(4-Chlorphenyl)-2,5-dihydro-3H-imidazo[2,1-a]isoindol-5-ol), Medazepam (INN) (7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin), Midazolam (INN) (8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4H-imidazo[1,5a][1,4]benzodiazepin) und Mimetazepam (INN)	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933917000	– Nitrazepam (INN) (1,3-Dihydro-7-nitro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Nordazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Oxazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-3-hydroxy-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Pinazepam (INN), Prazepam (INN) (7-Chlor-1-(cyclopropylmethyl)-1,3-dihydro-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-2-on), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN) ((RS)-7-Chlor-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on) und Tetrazepam (INN) (7-Chlor-5-(1-cyclohexenyl)-1-methyl-1H-1,4-benzodiazepin-2-(3H)-on)	0 %	A
2933919000	– andere	0 %	A
2933991000	– Parbendazol (INN)	5 %	A
2933992000	– Albendazol (INN)	5 %	A
2933999000	– andere	0 %	A
2934101000	– Thiabendazol (ISO)	0 %	A
2934109000	– andere	5 %	A
2934200000	– Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	5 %	A
2934300000	– Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	5 %	A
2934911000	– Aminorex (INN), Brotizolam (INN) (2-Brom-4-(2-chlorphenyl)-9-methyl-6H-thieno[3,2-f]1,2,4-triazolo[4,3-a]-1,4-diazepin), Clotiazepam (INN) (5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1,3-dihydro-thieno[2,3-e][1,4]diazepin-2-on), Cloxazolam (INN) und Dextromoramid (INN) ((+)-1-(3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbutyryl)-pyrrolidin)	0 %	A
2934912000	– Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN) (11-Chlor-8,12b-dihydro-2,8-dimethyl-12bphenyl-4H-[1,3]oxazino[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-4,7(6H)-dion), Mesocarb (INN) (10-Chlor-2,3,7,11b-tetrahydro-2-methyl-11b-phenyloxazoylo[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-6(5H)-on), Oxazolam (INN) (10-Chlor-2,3,7,11b-tetrahydro-2-methyl-11bphenyloxazoylo[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-6(5H)-on) und Pemolin (INN) (2-Amino-5-phenyl-4(5H)-oxazolon)	0 %	A
2934913000	– Phendimetrazin (INN) ((+)-3,4-Dimethyl-2-phenylmorpholin), Phenmetrazin (INN) (3-Methyl-2-phenylmorpholin) und Sufentanil (INN)	0 %	A
2934919000	– andere	0 %	A
2934991000	– Sultone und Sultame	5 %	A
2934992000	– 6-Aminopennicillansäure	5 %	A
2934993000	– Nukleinsäuren und ihre Salze	0 %	A
2934994000	– Levamisol ((-)-2,3,5,6-Tetrahydro-6-phenylimidazo[2,1-b]thiazol) (INN)	5 %	A
2934999000	– andere	0 %	A
2935001000	– Sulpirid ((RS)-N-[(1-Ethyl-2-pyrrolidinyl)-methyl]-2-methoxy- 5-sulfamoylbenzamid) (INN)	0 %	A
2935009000	– andere	0 %	A
2936210000	– Vitamine A und ihre Derivate	5 %	A
2936220000	– Vitamin B1 und seine Derivate	5 %	A
2936230000	– Vitamin B2 und seine Derivate	5 %	A
2936240000	– D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	5 %	A
2936250000	– Vitamin B6 und seine Derivate	5 %	A
2936260000	– Vitamin B12 und seine Derivate	5 %	A
2936270000	– Vitamin C und seine Derivate	5 %	A
2936280000	– Vitamin E und seine Derivate	5 %	A
2936291000	– Vitamin B9 und seine Derivate	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2936292000	– Vitamin K und seine Derivate	5 %	A
2936293000	– Vitamin PP und seine Derivate	5 %	A
2936299000	– andere Vitamine und ihre Derivate	5 %	A
2936900000	– andere, einschließlich natürliche Konzentrate	5 %	A
2937110000	– Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	5 %	A
2937120000	– Insulin und seine Salze	0 %	A
2937191000	– Oxytocin (OT) (INN)	5 %	A
2937199000	– andere	5 %	A
2937211000	– Hydrocortison	5 %	A
2937212000	– Prednisolon (INN) (Dehydrohydrocortison)	5 %	A
2937219000	– andere	5 %	A
2937221000	– Betamethason (9 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxy-16 β -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion) (INN)	5 %	A
2937222000	– Dexamethason (9-Fluor-11 β ,17,21-trihydroxy-16 α -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion) (INN)	5 %	A
2937223000	– Triamcinolon (9-Fluor-11 β ,16 α ,17,21-tetrahydroxy-1,4-pregnadien-3,20-dion) (INN)	5 %	A
2937224000	– Fluocinonid (INN)	5 %	A
2937229000	– andere	5 %	A
2937231000	– Progesteron (INN) und seine Derivate	5 %	A
2937232000	– Östriol (Follikulinhydrat)	5 %	A
2937239000	– andere	5 %	A
2937291000	– Cyproteron (6-Chlor-17-hydroxy-1 α ,2 α -cyclopropa[1,2]pregna- 4,6-dien-3,20-dion) (INN)	5 %	A
2937292000	– Finasterid (INN)	5 %	A
2937299000	– andere	5 %	A
2937310000	– Epinephrin (INN) (Adrenalin)	5 %	A
2937390000	– andere	5 %	A
2937400000	– Aminosäure-Derivate	5 %	A
2937500000	– Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	5 %	A
2937900000	– andere	5 %	A
2938100000	– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	5 %	A
2938902000	– Saponine	5 %	A
2938909000	– andere	5 %	A
2939111000	– Mohnstrohkonzentrate und ihre Salze	5 %	A
2939112000	– Codein und seine Salze	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2939113000	– Dihydrocodein (INN) (3-Methoxy-17-methyl-4,5α-epoxymorphinan-6-ol) und seine Salze	5 %	A
2939114000	– Heroin (Diacetylmorphin, Diamorphin) und seine Salze	5 %	A
2939115000	– Morphin (7,8-Didehydro-4,5α-epoxy-17-methyl-3,6-morphinandiol, Morphinum) und seine Salze	5 %	A
2939116000	– Buprenorphin (INN) (17-Cyclopropylmethyl-4,5α-epoxy-7α-[(S)-1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl]-6-methoxy-6α,14α-ethanomorphinan-3-ol), Ethylmorphin (Codethylin, Dionin), Etorphin (INN), Hydrocodon (INN) (Dihydrocodeinon, 4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-on) und Hydromorphon (INN) (4,5-Epoxy-3-hydroxy-17-methylmorphinan-6-on (Dihydromorphinon)); Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2939117000	– Pholcodin (INN), Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2939191000	– Papaverin, seine Salze und Derivate	5 %	A
2939199000	– andere	5 %	A
2939200000	– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2939300000	– Coffein und seine Salze	5 %	A
2939410000	– Ephedrin und seine Salze	5 %	A
2939420000	– Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939430000	– Cathin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939492000	– DL-Norephedrin (erythro-2-Amino-1-phenyl-1-propanol, Phenylpropanolamin, PPA) und seine Salze	5 %	A
2939499000	– andere	5 %	A
2939510000	– Fenetyllin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939590000	– andere	5 %	A
2939610000	– Ergometrin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939620000	– Ergotamin (INN) und seine Salze	5 %	A
2939630000	– Lysergsäure und ihre Salze	5 %	A
2939690000	– andere	5 %	A
2939911000	– Cocain, seine Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939912000	– Ecgonin (3-Hydroxy-8-methyl-8-azabicyclo[3.2.1]octan-2-carbonsäure, 3-exo-Hydroxytropan-2-exo-carbonsäure), dessen Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939914000	– Metamfetamin (INN), seine Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939915000	– Metamfetaminracemat, seine Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939916000	– Levometamfetamin, seine Salze, Ester und andere Derivate	5 %	A
2939991000	– Scopolamin, seine Salze und Derivate	10 %	A
2939999000	– andere	5 %	A
2940000000	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	5 %	A
2941101000	– Ampicillin (INN) und seine Salze	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2941102000	– Amoxicillin (INN) und seine Salze	10 %	A
2941103000	– Oxacillin (INN), Cloxacillin (INN), Dicloxacillin (INN) und Salze dieser Erzeugnisse	10 %	A
2941104000	– Ampicillin- (INN), Amoxicillin- (INN) und Dicloxacillinderivate (INN)	10 %	A
2941109000	– andere	5 %	A
2941200000	– Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941301000	– Oxitetracyclin (ISO, INN) und dessen Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941302000	– Chlortetracyclin und dessen Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941309000	– andere	5 %	A
2941400000	– Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941500000	– Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941901000	– Neomycin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941902000	– Actinomycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941903000	– Bacitracin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941904000	– Gramicidin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5 %	A
2941905010	– Tyrothricin (INN)	0 %	A
2941905090	– andere	0 %	A
2941906000	Cephalexin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	10 %	A
2941909000	– andere	5 %	A
2942000000	Andere organische Verbindungen	5 %	A
3001201000	– aus Lebern	5 %	A
3001202000	– aus der Galle	10 %	A
3001209000	– andere	5 %	A
3001901000	– Heparin und seine Salze	5 %	C
3001909000	– andere	5 %	A
3002101100	– Schlangengiftsera	5 %	A
3002101200	– Diphtheriesera	5 %	A
3002101300	– Tetanussera	5 %	A
3002101900	– andere	5 %	A
3002103100	– menschliches Blutplasma und andere Blutfraktionen	5 %	A
3002103200	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3002103300	– nicht am Patienten verwendete Labor- oder diagnostische Mittel	5 %	A
3002103900	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3002201000	– Polioimpfstoff	5 %	A
3002202000	– Tollwutimpfstoff	5 %	A
3002203000	– Masernimpfstoff	5 %	A
3002209000	– andere	5 %	A
3002301000	– Maul- und Klauenseuchenimpfstoff	5 %	A
3002309000	– andere	5 %	A
3002901000	– Kulturen von Mikroorganismen	5 %	A
3002902000	– nicht am Patienten verwendete Labor- oder diagnostische Mittel	5 %	A
3002903000	– menschliches Blut	5 %	A
3002904000	– Saxitoxin (Mytilotoxin, Gonyaulax-Toxin, PSP, STX)	5 %	A
3002905000	– Ricin	5 %	A
3002909000	– andere	5 %	A
3003100000	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	5 %	A
3003200000	– andere Antibiotika enthaltend	5 %	A
3003310000	– Insulin enthaltend	5 %	A
3003390000	– andere	5 %	A
3003400000	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	5 %	A
3003901000	– für die Humanmedizin	5 %	A
3003902000	– für die Veterinärmedizin	5 %	A
3004101000	– für die Humanmedizin	10 %	C
3004102000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004201100	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004201900	– andere	10 %	C
3004202000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004310000	– Insulin enthaltend	0 %	A
3004321100	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004321900	– andere	10 %	C
3004322000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004391100	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004391900	– andere	10 %	C
3004392000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004401100	– Anästhetika	10 %	C
3004401200	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004401900	– andere	10 %	C
3004402000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004501000	– für die Humanmedizin	10 %	C
3004502000	– für die Veterinärmedizin	10 %	C
3004901000	– synthetischer Blutplasmaersatz	5 %	A
3004902100	– Anästhetika	10 %	C
3004902200	– mit Nitroglycerin getränkte Wundpflaster	10 %	A
3004902300	– für die parenterale Ernährung	5 %	A
3004902400	– für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5 %	A
3004902900	– andere	10 %	A
3004903000	– andere Arzneiwaren für die Veterinärmedizin	10 %	C
3005101000	– Heftpflaster und kleine Binden	10 %	C
3005109000	– andere	10 %	C
3005901000	– aufsaugende Baumwollwatte	15 %	D
3005902000	– Binden	15 %	C
3005903100	– mit Gips oder anderen Mitteln für die Knochenbruchbehandlung getränkt	15 %	D
3005903900	– andere	15 %	D
3005909000	– andere	15 %	C
3006101000	– steriles Catgut und ähnliches steriles chirurgisches Nahtmaterial (incl. sterilem resorbierbarem blutstillendem Garn zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken)	15 %	D
3006102000	– sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden	15 %	D
3006109000	– andere	5 %	A
3006200000	– Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	5 %	A
3006301000	– Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Bariumsulfat	10 %	A
3006302000	– andere Röntgenkontrastmittel	5 %	A
3006303000	– diagnostische Reagenzien	5 %	A
3006401000	– Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	15 %	C
3006402000	– Zement zum Wiederherstellen von Knochen	10 %	A
3006500000	– Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	15 %	C
3006600000	– empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3006700000	– Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	10 %	A
3006910000	– Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	20 %	C
3006920000	– pharmazeutische Abfälle	15 %	F
3101001000	– Guano – Meeresvögel	5 %	A
3101009000	– andere	5 %	A
3102101000	– mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, jedoch nicht mehr als 46 GHT (Düngerqualität)	5 %	A
3102109000	– andere	5 %	A
3102210000	– Ammoniumsulfat	5 %	A
3102290000	– andere	5 %	A
3102300000	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung:	5 %	A
3102400000	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	5 %	A
3102500000	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)	5 %	A
3102600000	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	5 %	A
3102800000	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	5 %	A
3102901000	– Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat	5 %	A
3102909000	– andere	5 %	A
3103100000	– Superphosphate	5 %	A
3103900000	– andere	5 %	A
3104201000	– mit einem Gehalt an Kalium von mehr als 22 GHT, jedoch nicht mehr als 62 GHT, berechnet als Kaliumoxid (Düngerqualität)	5 %	A
3104209000	– andere	5 %	A
3104300000	– Kaliumsulfat	5 %	A
3104901000	– Magnesium und Kaliumsulfat	5 %	A
3104909000	– andere	5 %	A
3105100000	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	5 %	A
3105200000	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	10 %	C
3105300000	– Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat)	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105400000	– Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	5 %	A
3105510000	– Nitrate und Phosphate enthaltend	10 %	C
3105590000	– andere	5 %	A
3105600000	– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	5 %	A
3105901000	– Kaliumnatriumnitrat (Salpeter)	5 %	A
3105902000	– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend	5 %	A
3105909000	– andere	5 %	A
3201100000	Quebrachoauszug	5 %	A
3201200000	– Mimosaauszug (Akazie)	5 %	A
3201902000	– Quebrachotanin	5 %	A
3201903000	– Eichen- oder Kastanienauszug	5 %	A
3201909000	– andere	10 %	A
3202100000	– synthetische organische Gerbstoffe	10 %	C
3202901000	– Enzymzubereitungen zum Vorgerben	10 %	C
3202909000	– andere	10 %	C
3203001100	– Blauholzextrakt (Campecheholzextrakt)	5 %	A
3203001200	– Chlorophyll	5 %	A
3203001300	– natürlicher Indigo	5 %	A
3203001400	– Rocouyer	10 %	A
3203001500	– von Ringelblumen (Marigold)	10 %	A
3203001600	– von Anthocyan-haltigen Pflanzen	10 %	A
3203001700	– Curcuma (Kurkumagelb)	10 %	C
3203001900	– andere	10 %	C
3203002100	– Karmin (Cochenille)	10 %	A
3203002900	– andere	5 %	A
3204110000	– Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	10 %	C
3204120000	– Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5 %	A
3204130000	– basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5 %	A
3204140000	– Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5 %	A
3204151000	– synthetischer Indigo	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3204159000	– andere	0 %	A
3204160000	– Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0 %	A
3204170000	– Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	10 %	D
3204191000	– Zubereitungen auf der Grundlage synthetischer Carotinoide	5 %	A
3204199000	– andere	10 %	F
3204200000	– synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	5 %	A
3204900000	– andere	10 %	C
3205000000	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	10 %	C
3206110000	mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	5 %	A
3206190000	– andere	10 %	F
3206200000	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	10 %	D
3206410000	– Ultramarin und seine Zubereitungen	5 %	C
3206420000	– Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	5 %	A
3206491000	– konzentrierte Dispersionen aus anderen Pigmenten, in Kunststoffen, Kautschuk oder anderen Stoffen	10 %	C
3206492000	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	10 %	C
3206493000	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyanide oder Ferricyanide)	5 %	A
3206499100	– Tierisches Schwarz	5 %	C
3206499900	– andere	10 %	C
3206500000	– anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	10 %	A
3207100000	– zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	10 %	C
3207201000	– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	10 %	C
3207209000	– andere	10 %	C
3207300000	– Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	10 %	C
3207401000	– Glasfritte	10 %	C
3207409000	– andere	10 %	A
3208100000	– auf der Grundlage von Polyestern	15 %	F
3208200000	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	15 %	D
3208900000	– andere	15 %	D
3209100000	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3209900000	– andere	15 %	F
3210001000	– Schiffsbodengrund- und -deckfarben	15 %	F
3210002000	– zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	15 %	D
3210009000	– andere	15 %	F
3211000000	– zubereitete Sikkative	15 %	D
3212100000	– Prägefolien	5 %	A
3212901000	– Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art	10 %	F
3212902000	– Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	15 %	D
3213101000	– Wasserfarben (Tempera-, Aquarellfarben)	15 %	F
3213109000	– andere	15 %	F
3213900000	– andere	15 %	F
3214101000	– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	15 %	D
3214102000	– Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	15 %	D
3214900000	– andere	15 %	D
3215110000	– schwarz	15 %	F
3215190000	– andere	15 %	F
3215901000	– für Hektografen und Kopiermaschinen	15 %	A
3215902000	– für Kugelschreiber	15 %	A
3215909000	– andere	15 %	D
33011200	-- Süß- und Bitterorangenöl	5 %	A
33011300	-- Citronenöl	10 %	A
33011910	--- Limette-Öl	5 %	A
33011990	--- andere	5 %	A
33012400	-- Pfefferminzöl (<i>Mentha piperita</i>):	5 %	A
33012500	-- andere Minzenöle	5 %	A
33012910	-- aus Anis	5 %	A
33012920	-- Eukalyptus	10 %	A
33012930	-- Lavendelöl und Lavandinöl	5 %	A
33012990	-- andere	5 %	A
33013000	– Resinoide	5 %	A
33019010	-- destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
33019020	-- extrahierte Oleoresine	10 %	A
33019090	-- andere	5 %	A
33021010	- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	10 %	A
33021090A	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt < 70 GHT)	10 %	A
33021090B	-- andere (ANMERKUNG: Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≥ 70 GHT)	10 %	PA
3302900000	- andere	10 %	A
3303000000	- Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)	20 %	C
3304100000	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	20 %	C
3304200000	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	20 %	C
3304300000	- Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	20 %	F
3304910000	- Puder, lose oder fest	20 %	F
3304990000	- andere	20 %	C
3305100000	- Haarwaschmittel (Shampoo)	20 %	C
3305200000	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	20 %	F
3305300000	- Haarlacke	20 %	F
3305900000	- andere	20 %	C
3306100000	- Zahnputzmittel	20 %	D
3306200000	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	20 %	C
3306900000	- andere	20 %	D
3307100000	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	20 %	C
3307200000	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	20 %	C
3307300000	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	20 %	C
3307410000	- ‚Agarbatti‘ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	20 %	F
3307490000	- andere	20 %	C
3307901000	- Zubereitungen für Kontaktlinsen und Augenprothesen	20 %	D
3307909000	- andere	20 %	D
3401110000	- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	20 %	F
3401191000	- in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren	20 %	F
3401199000	- andere	20 %	F
3401200000	- Seifen in anderen Formen	20 %	F
3401300000	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, verpackt oder in anderen Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3402111000	– Sulfate und Sulfonate von Fettalkoholen	15 %	C
3402119000	– andere	15 %	C
3402121000	– Salze von Fettaminen	15 %	A
3402129000	– andere	15 %	A
3402131000	– durch Kondensation von Ethylenoxid mit Gemischen aus Alkoholen mit linearen Molekülen mit mindestens 11 Kohlenstoffatomen gewonnene Erzeugnisse	15 %	C
3402139000	– andere, nicht ionogen wirkend	15 %	C
3402191000	– Alkylbetaine oder Sulfobetaine von Eiweißstoffen	15 %	A
3402199000	– andere	15 %	C
3402200000	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf	20 %	F
3402901000	– Reinigungsmittel für die Textilindustrie	15 %	C
3402909100	– grenzflächenaktive Zubereitungen auf der Grundlage von Natriumnonyloxybenzolsulfonat	5 %	A
3402909900	– andere	15 %	C
3403110000	– Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	15 %	C
3403190000	– andere	15 %	F
3403910000	– Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	15 %	C
3403990000	– andere	15 %	D
3404200000	– Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	10 %	A
3404903000	– chemisch modifiziertes Montanwachs	10 %	C
3404904010	– künstlich	5 %	A
3404904020	– zubereitet	10 %	C
3404909000	– andere	10 %	C
3405100000	– Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	20 %	F
3405200000	– Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	15 %	D
3405300000	– Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	15 %	D
3405400000	– Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	15 %	F
3405900000	– andere	15 %	F
3406000000	– Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	20 %	F
3407001000	– Modelliermassen	20 %	F
3407002000	– zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3407009000	– andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von aushärtendem Gips	10 %	A
35011000	– Casein	5 %	A
35019010	-- Caseinleime	10 %	A
35019090	-- andere	5 %	A
35021100	-- getrocknet		E
35021900	-- andere		E
35022000	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		E
35029010	-- Albumine		E
35029090	-- Albuminate und andere Albuminderivate	5 %	A
35030010	– Gelatine und ihre Derivate	10 %	B
35030020	– Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs	10 %	B
35040010	– Peptone und ihre Derivate	10 %	C
35040090	– andere	5 %	C
35051000	– Dextrine und andere modifizierte Stärken		E
35052000	– Leime		E
3506100000	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art, verpackt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	15 %	D
3506910000	– Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	15 %	D
3506990000	– andere	15 %	D
3507100000	– Lab und seine Konzentrate	10 %	A
3507901300	– Pancreatin	10 %	A
3507901900	– andere	5 %	A
3507903000	– Papain	5 %	A
3507904000	– andere Enzyme und Enzymkonzentrate	5 %	A
3507905000	– Enzympräparate zum Mürbemachen von Fleisch	10 %	A
3507906000	– Enzympräparate zum Klären von Getränken	10 %	A
3507909000	– andere	5 %	A
3601000000	Schießpulver	10 %	C
3602001100	– Dynamit	10 %	A
3602001900	– andere	10 %	C
3602002000	– auf der Grundlage von Ammoniumnitrat	10 %	A
3602009000	– andere	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3603001000	– Sicherheitszündschnüre	10 %	A
3603002000	– Sprengzündschnüre	10 %	A
3603003000	– Zündhütchen	10 %	A
3603004000	– Sprengkapseln	10 %	A
3603005000	– Zünder	10 %	A
3603006000	– elektrische Sprengzünder	10 %	A
3604100000	– Feuerwerkskörper	10 %	C
3604900000	– andere	15 %	C
3605000000	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	20 %	F
3606100000	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	15 %	A
3606900000	– andere	5 %	A
3701100000	– für Röntgenaufnahmen	5 %	A
3701200000	– Sofortbild-Planfilme	5 %	A
3701301000	– Metallplatten für das grafische Gewerbe	5 %	A
3701309000	– andere	5 %	A
3701910000	– für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3701990000	– andere	5 %	A
3702100000	– für Röntgenaufnahmen	5 %	A
3702310000	– für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3702320000	– andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion	5 %	A
3702390000	– andere	5 %	A
3702410000	– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3702420000	– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3702430000	– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	5 %	A
3702440000	– mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	5 %	A
3702510000	– mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5 %	A
3702520000	– mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5 %	A
3702530000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702540000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	5 %	A
3702550000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5 %	A
3702560000	– mit einer Breite von mehr als 35 mm	5 %	A
3702910000	– mit einer Breite von 16 mm oder weniger	5 %	A
3702930000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger	5 %	A
3702940000	– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5 %	A
3702950000	– mit einer Breite von mehr als 35 mm	5 %	A
3703100000	– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	5 %	A
3703200000	– andere, für mehrfarbige Aufnahmen	5 %	A
3703900000	– andere	5 %	A
3704000000	– fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	5 %	A
3705100000	– für Offsetreproduktionen	5 %	A
3705900000	– andere	5 %	A
3706100000	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr	5 %	A
3706900000	– andere	5 %	A
3707100000	– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	10 %	A
3707900000	– andere	10 %	C
3801100000	– künstlicher Grafit	5 %	A
3801200000	– kolloider und halbkolloider Grafit	5 %	A
3801300000	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5 %	A
3801900000	– andere	5 %	A
3802100000	– Aktivkohle	5 %	A
3802901000	– aktivierte Kieselgur	5 %	A
3802902000	– Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	5 %	A
3802909000	– andere	5 %	A
3803000000	– Tallöl, auch raffiniert	5 %	A
3804001000	– Sulfitablaugen	5 %	A
3804009000	– andere	5 %	A
3805100000	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3805901000	– Pine-Oil	5 %	A
3805909000	– andere	5 %	A
3806100000	– Kolofonium und Harzsäuren	15 %	C
3806200000	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	5 %	C
3806300000	– Harzester	5 %	A
3806903000	– leichte und schwere Harzöle	5 %	A
3806904000	– Schmelzharze	5 %	A
3806909000	– andere	5 %	A
3807000000	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	5 %	A
3808500011	– verpackt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in anderen Waren enthalten	10 %	C
3808500019	– andere	10 %	C
3808500021	– verpackt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in anderen Waren enthalten	5 %	C
3808500029	– andere	10 %	C
3808500031	– verpackt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in anderen Waren enthalten	5 %	C
3808500039	– andere	10 %	C
3808500090	– andere	10 %	C
3808911100	– Permethrin oder Cypermethrin oder andere synthetische Pyrethrumsurrogate enthaltend	10 %	C
3808911200	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808911900	– andere	10 %	C
3808919100	– Pyrethrum enthaltend	10 %	C
3808919200	– Permethrin oder Cypermethrin oder andere synthetische Pyrethrumsurrogate enthaltend	10 %	C
3808919300	– Carbofuran enthaltend	0 %	A
3808919400	– Dimethoat enthaltend	0 %	A
3808919500	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0 %	A
3808919920	– Zwischenerzeugnisse auf der Grundlage von Cyfluthrin oder Methoxydemeton	0 %	A
3808919990	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3808921100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	5 %	C
3808921900	– andere	5 %	C
3808929100	– Kupferverbindungen enthaltend	10 %	C
3808929200	– Pyrazophos, Butachlor or Alachlor enthaltend	10 %	C
3808929300	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808929900	– andere	10 %	C
3808931100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	5 %	C
3808931900	– andere	5 %	C
3808939100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808939900	– andere	10 %	C
3808941100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808941900	– andere	10 %	C
3808949100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808949900	– andere	10 %	C
3808991100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808991900	– andere	10 %	C
3808999100	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3808999900	– andere	10 %	C
38091000	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		E
3809910000	– von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	10 %	C
3809920000	– von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	10 %	C
3809930000	– von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	10 %	C
3810101000	– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen	10 %	A
3810102000	– Löt- und Schweißpasten und -pulver auf der Grundlage von Zinn-, Blei- oder Antimonlegierungen	10 %	A
3810109000	– andere	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3810901000	– Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen	10 %	A
3810902000	– Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	10 %	A
3811110000	– auf der Grundlage von Bleiverbindungen	10 %	A
3811190000	– andere	10 %	A
3811211000	– Viskositätsverbesserer, auch mit anderen Zusatzstoffen gemischt	10 %	A
3811212000	– Detergentien und Dispergiermittel, auch mit anderen Zusatzstoffen gemischt, ausgenommen Viskositätsverbesserer	10 %	C
3811219000	– andere	10 %	A
3811290000	– andere	10 %	C
3811900000	– andere	10 %	C
3812100000	– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	5 %	A
3812200000	– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	15 %	C
3812301000	– zubereitete Antioxidationsmittel	10 %	A
3812309000	– andere	15 %	F
3813001200	– Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	10 %	C
3813001300	– teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe des Methans, Ethans oder Propans (HBFKW) enthaltend	10 %	C
3813001400	– teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe des Methans, Ethans oder Propans (HCFKW) enthaltend	10 %	C
3813001500	– Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3813001900	– andere	10 %	C
3813002000	– Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	10 %	C
3814001000	– perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe des Methans, Ethans oder Propans (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	10 %	C
3814002000	– teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe des Methans, Ethans oder Propans (HCFKW) enthaltend, ausschließlich solcher, die perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFW) enthalten	10 %	C
3814003000	– Tetrachlorkohlenstoff, Bromchlormethan oder 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	10 %	C
3814009000	– andere	10 %	C
3815110000	– mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	5 %	A
3815120000	– mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3815191000	– mit Titan oder einer Titanverbindung als aktiver Substanz	5 %	A
3815199000	– andere	10 %	C
3815900000	– andere	10 %	C
3816000000	– Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	10 %	C
3817001000	– Dodecylbenzol	15 %	A
3817002000	– Alkyl-naphthalin-Gemische	5 %	A
3817009000	– andere	15 %	A
3818000000	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	5 %	A
3819000000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	10 %	F
3820000000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	10 %	C
3821000000	– Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5 %	A
3822003000	– zertifizierte Referenzmaterialien	5 %	A
3822009000	– andere	5 %	A
38231100	-- Stearinsäure	MEP ⁽¹⁾	IB
38231200	-- Ölsäure	MEP ⁽¹⁾	IB
38231300	-- Tallölfettsäuren	15 %	C
38231900	-- andere	MEP ⁽¹⁾	IB
38237010	-- Laurylalkohol	5 %	A
38237020	-- Cetylalkohol	5 %	A
38237030	-- Stearylalkohol	5 %	A
38237090	-- andere	15 %	A
3824100000	– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	5 %	A
3824300000	– nicht gesinterte Metalle carbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5 %	A
3824400000	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	10 %	C
3824500000	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest	10 %	C
38246000	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44		E
3824710000	– perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824720000	– Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	10 %	C
3824730000	– teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	10 %	C
3824740000	– teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	10 %	C
3824750000	– Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	10 %	C
3824760000	– 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	10 %	C
3824770000	– Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	10 %	C
3824780000	– perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	10 %	C
3824790000	– andere	10 %	C
3824810000	– Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	10 %	C
3824820000	– polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	10 %	C
3824830000	– Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	10 %	C
3824901000	– Petroleumsulfonate	10 %	A
3824902100	– Chlorparaffine	5 %	A
3824902200	– Mischungen von niedermolekularen Polyethylenglykolen	5 %	A
3824903100	– zubereitete Kesselsteinentfernungsmittel	10 %	C
3824903200	– önologische Zubereitungen; Zubereitungen für die Klärung von Flüssigkeiten	5 %	C
3824904000	– schmelzbare Temperaturmesser für Öfen; Natron-Kalk, Kieselgel; Pasten auf Gelatinbasis für grafische Anwendungen	5 %	A
3824905000	– Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	10 %	C
3824906000	– Zubereitungen für Bohrspülungen	10 %	C
3824907000	– Zubereitungen für die Aufkonzentration von Mineralen, ausgenommen solche, die Xanthate enthalten	5 %	A
3824908000	– Anabolika, Mischungen aus Natriumsulfat und Natriumchromat	5 %	A
3824909100	– Maneb, Zineb, Mancozeb	10 %	C
3824909200	– Ferrite mit Bindemitteln, in Pulverform oder granuliert	5 %	A
3824909300	– Ionenaustauscher	5 %	A
3824909400	– zusammengesetzte Härter	10 %	D
3824909500	– Phosphorsäure, nicht isoliert, auch konzentriert, mit einem Gehalt an P ₂ O ₅ von höchstens 54 %	5 %	A
3824909600	– Korrekturflüssigkeiten in Packungen für den Einzelverkauf	10 %	C
3824909700	– Propineb	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824909800	– Zubereitungen von Grauroxid oder Schwarzoxid zur Herstellung von Batterieplatten	10 %	C
3824909930	– Biodiesel	10 %	C
3824909990	– andere	10 %	F
3825100000	– Siedlungsabfälle	15 %	F
3825200000	– Klärschlamm	15 %	F
3825300000	– klinische Abfälle	15 %	F
3825410000	– halogeniert	15 %	F
3825490000	– andere	15 %	F
3825500000	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	15 %	F
3825610000	– überwiegend organische Bestandteile enthaltend	15 %	F
3825690000	– andere	15 %	F
3825900000	– andere	15 %	F
3901100000	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	15 %	A
3901200000	– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	15 %	A
3901300000	– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	5 %	A
3901901000	– Copolymere des Ethylens mit anderen Olefinen	15 %	A
3901909000	– andere	5 %	A
3902100000	– Polypropylen	15 %	D
3902200000	– Polyisobutylen	5 %	A
3902300000	– Propylen-Copolymere	15 %	D
3902900000	– andere	15 %	A
3903110000	– expandierbar	15 %	D
3903190000	– andere	15 %	F
3903200000	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	0 %	A
3903300000	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	0 %	A
3903900000	– andere	15 %	D
3904101000	– durch Polymerisation in Emulsion hergestellt	15 %	F
3904102000	– durch Polymerisation in Suspension hergestellt	15 %	D
3904109000	– andere	15 %	D
3904210000	– nicht weich gemacht	15 %	F
3904220000	– weich gemacht	15 %	F
3904301000	– nicht mit anderen Stoffen gemischt	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3904309000	– andere	15 %	D
3904400000	– andere Copolymere des Vinylchlorids	15 %	C
3904500000	– Polymere des Vinylidenchlorids	5 %	A
3904610000	– Polytetrafluorethylen	5 %	A
3904690000	– andere	5 %	A
3904900000	– andere	5 %	A
3905120000	– in wässriger Dispersion	15 %	D
3905190000	– andere	15 %	D
3905210000	– in wässriger Dispersion	15 %	D
3905290000	– andere	15 %	C
3905300000	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	5 %	A
3905910000	– Copolymere	15 %	C
3905991000	– Polyvinylbutyral	5 %	A
3905992000	– Polyvinylpyrrolidon	15 %	A
3905999000	– andere	15 %	A
3906100000	– Poly(methylmethacrylat)	5 %	A
3906901000	– Polyacrylnitril	15 %	A
3906902100	– Natriumpolyacrylat, das mindestens das Zwanzigfache des Eigengewichts einer wässrigen Lösung mit einem Gehalt von Natriumchlorid von 1 GHT absorbieren kann	5 %	A
3906902900	– andere	5 %	A
3906909000	– andere	15 %	D
3907100000	– Polyacetale	5 %	A
3907201000	– Polyethylenglykole	5 %	A
3907202000	– Polypropylenglykol	15 %	A
3907203000	– aus Propylenoxid hergestellte Polyetherpolyole	15 %	D
3907209000	– andere	15 %	D
3907301000	– flüssig	15 %	A
3907309000	– andere	15 %	F
3907400000	– Polycarbonate	0 %	A
3907500000	– Alkydharze	15 %	D
3907601000	– Titandioxid enthaltend	10 %	C
3907609000	– andere	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3907700000	– Poly(milchsäure)	15 %	A
3907910000	– ungesättigt	15 %	D
3907990000	– andere	15 %	D
3908101000	– Polyamid-6 (Polycaprolactam)	15 %	D
3908109000	– andere	5 %	C
3908900000	– andere	15 %	D
3909101000	– Harnstoff-Formaldehyd zum Formen	15 %	D
3909109000	– andere	15 %	D
3909201010	– Melamin-Formaldehyd in Pulverform für Formpressen oder Spritzgießen	5 %	A
3909201090	– andere	15 %	D
3909209000	– andere	15 %	D
3909300010	– Diphenylmethandiisocyanat (polymeres MDI)	0 %	A
3909300090	– andere	15 %	D
3909400000	– Phenolharze	15 %	D
3909500000	– Polyurethane	15 %	D
3910001000	– Dispersionen (Emulsionen oder Suspensionen) oder Lösungen	10 %	C
3910009000	– andere	5 %	A
3911101000	– Cumaron-Inden-Harze	5 %	A
3911109000	– andere	5 %	A
3911900000	– andere	10 %	C
3912110000	– nicht weich gemacht	5 %	A
3912120000	– weich gemacht	5 %	A
3912201000	– Collodium und andere Lösungen und Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen)	5 %	A
3912209000	– andere	5 %	A
3912310000	– Carboxymethylcellulose und ihre Salze	10 %	C
3912390000	– andere	5 %	A
3912900000	– andere	5 %	A
3913100000	– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5 %	A
3913901000	– Chlorkautschuk	5 %	A
3913903000	– andere chemische Derivate von Naturkautschuk	5 %	A
3913904000	– andere chemisch modifizierte natürliche Polymere	10 %	A
3913909000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3914000000	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	5 %	A
3915100000	– aus Polymeren des Ethylens	15 %	F
3915200000	– aus Polymeren des Styrols	15 %	F
3915300000	– aus Polymeren des Vinylchlorids	15 %	F
3915900000	– aus anderen Kunststoffen	15 %	F
3916100000	– aus Polymeren des Ethylens	15 %	F
3916200000	– aus Polymeren des Vinylchlorids	15 %	D
3916900000	– aus anderen Kunststoffen	15 %	F
3917100000	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen	5 %	A
3917211000	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	D
3917219000	– andere	20 %	F
3917220000	– aus Polymeren des Propylens	20 %	F
3917231000	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917239000	– andere	20 %	F
3917291000	– aus Vulkanfiber	20 %	A
3917299100	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917299900	– andere	20 %	F
3917310000	– biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	20 %	F
3917321000	– Kunstdärme, ausgenommen solche der Unterposition 3917.10	15 %	D
3917329100	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917329900	– andere	20 %	F
3917331000	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917339000	– andere	20 %	F
3917391000	– für Tropf- und Sprühbewässerungssysteme und andere Bewässerungssysteme	20 %	F
3917399000	– andere	20 %	F
3917400000	– Zubehör	20 %	F
3918101000	– Fußbodenelemente	20 %	F
3918109000	– andere	20 %	C
3918901000	– Fußbodenelemente	20 %	F
3918909000	– andere	20 %	F
3919100000	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger	20 %	C
3919901100	– in Rollen mit einer Breite von 1 m oder weniger	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3919901900	– andere	20 %	A
3919909000	– andere	20 %	C
3920100000	– aus Polymeren des Ethylens	20 %	D
3920201010	– zum Herstellen von elektrischen Kondensatoren	5 %	F
3920201090	– andere	5 %	F
3920209000	– andere	20 %	D
3920301000	– mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	5 %	C
3920309000	– andere	20 %	D
3920430000	– mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	20 %	D
3920490000	– andere	20 %	D
3920510000	– aus Poly(methylmethacrylat)	20 %	D
3920590000	– andere	20 %	D
3920610000	– aus Polycarbonaten	20 %	A
3920620010	– mit einer Dicke von weniger als 30 µ, biaxial orientiert, unbedruckt	20 %	D
3920620090	– andere	20 %	D
3920630000	– aus ungesättigten Polyestern	20 %	D
3920690000	– aus anderen Polyestern	20 %	D
3920710000	– aus regenerierter Cellulose	15 %	A
3920730000	– aus Celluloseacetat	15 %	A
3920790000	– aus anderen Cellulosederivaten	15 %	A
3920911000	– zum Herstellen von Sicherheitsglas	5 %	A
3920919000	– andere	20 %	A
3920920000	– aus Polyamiden	20 %	A
3920930000	– aus Aminoharzen	20 %	A
3920940000	– aus Phenolharzen	20 %	D
3920990000	– aus anderen Kunststoffen	20 %	D
3921110000	– aus Polymeren des Styrols	20 %	F
3921120000	– aus Polymeren des Vinylchlorids	20 %	F
3921130000	– aus Polyurethanen	20 %	F
3921140000	– aus regenerierter Cellulose	15 %	A
3921191000	– Folien aus einem Gemisch von Polyethylen und Polypropylen, mit einer einfachen Unterlage oder Polypropylen-Vliesstoffen	20 %	F
3921199000	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3921901000	– durch Laminierung und Schichtung von Papierbogen hergestellt	20 %	F
3921909000	– andere	20 %	F
3922101000	– Badewannen aus Kunststoff, mit Glasfaser verstärkt	20 %	F
3922109000	– andere	20 %	F
3922200000	– Klosettsitze und -deckel	20 %	F
3922900000	– andere	20 %	F
3923101000	– Für Kassetten, CD, DVD und ähnliche Waren	20 %	F
3923109000	– andere	20 %	F
3923210000	– aus Polymeren des Ethylens	20 %	D
3923291000	– Blutbeutel	20 %	C
3923292000	– Beutel für parenterale Lösungen	20 %	D
3923299000	– andere	20 %	F
3923302000	– Rohlinge	10 %	C
3923309100	– mit einem Fassungsvermögen von 18,9 l (5 Gallonen) oder mehr	20 %	F
3923309900	– andere	20 %	F
3923401000	– Kassetten ohne Tonband	20 %	C
3923409000	– andere	20 %	F
3923501000	– Silikonstopfen	10 %	C
3923509000	– andere	20 %	D
3923900000	– andere	20 %	D
3924101000	– Säuglingsflaschen	20 %	F
3924109000	– andere	20 %	F
3924900000	– andere	20 %	F
3925100000	– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	20 %	F
3925200000	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	20 %	F
3925300000	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	20 %	F
3925900000	– andere	20 %	F
3926100000	– Büro- oder Schulartikel	20 %	F
3926200000	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	20 %	F
3926300000	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	20 %	F
3926400000	– Statuetten und andere Ziergegenstände	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3926901000	– Bojen und Schwimmer für Fischernetze	15 %	C
3926902000	– Fischbein und andere Waren für Korsette, Kleidung und Bekleidungszubehör	15 %	D
3926903000	– Schrauben, Bolzen, Unterlegscheiben und ähnliche Verbindungsstücke mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit	20 %	F
3926904000	– Dichtungen	20 %	F
3926906000	– Lärmschutzmittel	20 %	D
3926907000	– Arbeitsschutzmasken	20 %	D
3926909020	– Klemmen für elektrische Installationen in Kraftfahrzeugen des Kapitels 87	5 %	A
3926909030	– Aufwickelspulen für Bänder der Unterposition 9612.10.00.00	10 %	C
3926909090	– andere	20 %	F
4001100000	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	5 %	A
4001210000	– geräucherte Blätter (smoked sheets)	5 %	A
4001220000	– technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	5 %	A
4001291000	– gekreppte Bogen	5 %	A
4001292000	– reagglomeriertes Kautschukgranulat	5 %	A
4001299000	– andere	10 %	C
4001300000	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	5 %	A
4002111000	– aus Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR)	5 %	A
4002112000	– aus carboxyliertem Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)	10 %	A
4002191100	– in Primärformen	5 %	A
4002191200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002192100	– in Primärformen	5 %	A
4002192200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002201000	– Latex	5 %	A
4002209100	– in Primärformen	5 %	A
4002209200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002311000	– Latex	5 %	A
4002319100	– in Primärformen	5 %	A
4002319200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002391000	– Latex	5 %	A
4002399100	– in Primärformen	5 %	A
4002399200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4002410000	– Latex	5 %	A
4002491000	– in Primärformen	5 %	A
4002492000	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002510000	– Latex	10 %	A
4002591000	– in Primärformen	5 %	A
4002592000	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002601000	– Latex	5 %	A
4002609100	– in Primärformen	5 %	A
4002609200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002701000	– Latex	5 %	A
4002709100	– in Primärformen	5 %	A
4002709200	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4002800000	– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	10 %	A
4002910000	– Latex	10 %	A
4002991000	– in Primärformen	5 %	A
4002992000	– in Platten, Blättern oder Streifen	5 %	A
4003000000	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	10 %	C
4004000000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	10 %	F
4005100000	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	15 %	D
4005200000	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	15 %	D
4005911000	– Kaugummirohstoff	15 %	A
4005919000	– andere	15 %	D
4005991000	– Kaugummirohstoff	10 %	A
4005999000	– andere	10 %	C
4006100000	– Rohlaufprofile	10 %	D
4006900000	– andere	10 %	C
4007000000	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	15 %	C
4008111000	– nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	15 %	F
4008112000	– in Verbindung mit anderen Stoffen	15 %	F
4008190000	– andere	15 %	F
4008211000	– nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4008212100	– Drucktücher	5 %	A
4008212900	– andere	15 %	F
4008290000	– andere	15 %	F
4009110000	– ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15 %	F
4009120000	– mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15 %	C
4009210000	– ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15 %	F
4009220000	– mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15 %	F
4009310000	– ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15 %	F
4009320000	– mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15 %	F
4009410000	– ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15 %	F
4009420000	– mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15 %	F
4010110000	– nur mit Metall verstärkt	15 %	A
4010120000	– nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	15 %	C
4010191000	– nur mit Kunststoff verstärkt	15 %	C
4010199000	– andere	15 %	C
4010310000	– endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	15 %	A
4010320000	– endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	15 %	A
4010330000	– endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	15 %	A
4010340000	– endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	15 %	A
4010350000	– endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	15 %	A
4010360000	– endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	15 %	A
4010390000	– andere	15 %	D
4011101000	– Gürtelreifen	15 %	D
4011109000	– andere	15 %	D
4011201000	– Gürtelreifen	15 %	D
4011209000	– andere	15 %	D
4011300000	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5 %	A
4011400000	– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4011500000	– von der für Fahrräder verwendeten Art	15 %	A
4011610000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	15 %	C
4011620000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	15 %	A
4011630000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	15 %	C
4011690000	– andere	15 %	A
4011920000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	15 %	C
4011930000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	15 %	A
4011940000	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	15 %	C
4011990000	– andere	15 %	A
4012110000	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15 %	F
4012120000	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15 %	F
4012130000	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15 %	D
4012190000	– andere	15 %	F
4012200000	– Luftreifen, gebraucht	15 %	F
4012901000	– Felgenbänder	15 %	F
4012902000	– Vollreifen	15 %	C
4012903000	– Hohlkammerreifen	15 %	C
4012904100	– zum Runderneuern	15 %	F
4012904900	– andere	15 %	F
4013100000	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15 %	F
4013200000	– von der für Fahrräder verwendeten Art	15 %	A
4013900000	– andere	15 %	F
4014100000	– Präservative	0 %	A
4014900000	– andere	15 %	C
4015110000	– für chirurgische Zwecke	15 %	F
4015191000	– Strahlenschutz	5 %	A
4015199000	– andere	20 %	F
4015901000	– Strahlenschutz	5 %	A
4015902000	– Tauchanzüge	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4015909000	– andere	20 %	F
4016100000	– aus Zellkautschuk	20 %	F
4016910000	– Bodenbeläge und Fußmatten	20 %	F
4016920000	– Radiergummi	15 %	C
4016930000	– Dichtungen	15 %	F
4016940000	– Fender, auch aufblasbar	15 %	A
4016951000	– Tanks, auch faltbar (Behälter)	5 %	A
4016952000	– Überzüge für Maschinen zur Vulkanisierung und Runderneuerung von Luftreifen	15 %	A
4016959000	– andere	20 %	C
4016991000	– andere Waren zu technischen Verwendungszwecken	15 %	D
4016992100	– Staubschutz für Radsatzwellen	15 %	F
4016992900	– andere	15 %	F
4016993000	– Stopfen	15 %	D
4016994000	– Flickzeug zur Reparatur von Luftschläuchen und Reifen	15 %	F
4016996000	– Drucktücher	5 %	A
4016999000	– andere	20 %	F
4017000000	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	15 %	C
41012000	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind	5 %	A
41015000	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg	5 %	A
41019000	– andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	5 %	A
41021000	– nicht enthaart	5 %	A
41022100	-- gepickelt	5 %	A
41022900	-- andere	5 %	A
41032000	– von Kriechtieren	5 %	A
41033000	– von Schweinen	5 %	A
41039000	– andere	5 %	A
4104110000	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	5 %	A
4104190000	– andere	5 %	A
4104410000	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	10 %	C
4104490000	– andere	10 %	C
4105100000	– in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	5 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4105300000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10 %	C
4106210000	– in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	5 %	C
4106220000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10 %	C
4106310000	– in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	5 %	A
4106320000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10 %	A
4106400000	– von Kriechtieren	5 %	C
4106910000	– in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	5 %	C
4106920000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10 %	C
4107110000	– Vollleder, ungespalten	15 %	C
4107120000	– Narbenspalt	15 %	C
4107190000	– andere	15 %	C
4107910000	– Vollleder, ungespalten	15 %	C
4107920000	– Narbenspalt	15 %	C
4107990000	– andere	10 %	D
4112000000	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	10 %	C
4113100000	– von Ziegen oder Zickeln	10 %	C
4113200000	– von Schweinen	5 %	A
4113300000	– von Kriechtieren	10 %	C
4113900000	– andere	5 %	C
4114100000	– Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	15 %	C
4114200000	– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	15 %	C
4115100000	– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	10 %	C
4115200000	– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	10 %	C
4201000000	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	15 %	C
4202111000	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer	20 %	C
4202119000	– andere	20 %	C
4202121000	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer	20 %	C
4202129000	– andere	20 %	C
4202190000	– andere	20 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202210000	– mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	20 %	C
4202220000	– mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20 %	C
4202290000	– andere	20 %	C
4202310000	– mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	20 %	C
4202320000	– mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20 %	C
4202390000	– andere	20 %	C
4202911000	– Reisetaschen und Rucksäcke	20 %	C
4202919000	– andere	20 %	C
4202920000	– mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20 %	C
4202991000	– Reisetaschen und Rucksäcke	20 %	C
4202999000	– andere	20 %	C
4203100000	– Kleidung	20 %	C
4203210000	– Spezialsportkleidung	20 %	C
4203290000	– andere	20 %	C
4203300000	– Gürtel, Koppel und Schulterriemen	20 %	C
4203400000	– anderes Bekleidungszubehör	20 %	C
4205001000	– Treibriemen	5 %	A
4205009000	– andere	15 %	C
4206001000	– Katgut	15 %	A
4206002000	– Därme, Goldschlägerhäutchen für Wurstwaren	5 %	A
4206009000	– andere	15 %	A
43011000	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5 %	A
43013000	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5 %	A
43016000	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5 %	A
43018000	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5 %	A
43019000	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	5 %	A
4302110000	– von Nerzen	10 %	A
4302190000	– andere	10 %	A
4302200000	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	10 %	A
4302300000	– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4303101000	– von Alpakas	20 %	F
4303109000	– andere	20 %	F
4303901000	– von Alpakas	20 %	F
4303909000	– andere	20 %	F
4304000000	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	20 %	F
4401100000	– Brennholz	5 %	A
4401210000	– Nadelholz	5 %	A
4401220000	– anderes Holz	5 %	A
4401300000	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	5 %	A
4402100000	– aus Bambus	5 %	A
4402900000	– andere	5 %	A
4403100000	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	5 %	A
4403200000	– anderes, von Nadelholz	5 %	A
4403410000	– Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5 %	A
4403490000	– andere	5 %	A
4403910000	– von Steineichen, Korkeichen und anderen Eichen (<i>Quercus</i> spp.)	5 %	A
4403920000	– Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	5 %	A
4403990000	– andere	5 %	A
4404100000	– Nadelholz	10 %	C
4404200000	– anderes Holz	10 %	C
4405000000	Holzwolle; Holzmehl	10 %	C
4406100000	– nicht imprägniert	10 %	C
4406900000	– andere	10 %	C
4407101000	– Bänder zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	5 %	A
4407109000	– andere	10 %	C
4407210000	– Mahagoni (<i>Swietenia</i> spp.)	10 %	C
4407220000	– Virola, Imbuia und Balsa	10 %	C
4407250000	– Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10 %	A
4407260000	– White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	10 %	A
4407270000	– Sapelli	10 %	C
4407280000	– Iroko	10 %	C
4407290000	– andere	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407910000	– von Steineichen, Korkeichen und anderen Eichen (<i>Quercus</i> spp.)	10 %	C
4407920000	– Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	10 %	A
4407930000	– Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)	10 %	C
4407940000	– Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)	10 %	C
4407950000	– Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)	10 %	C
4407990000	– andere	10 %	C
4408101000	– Bänder zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	5 %	A
4408109000	– andere	10 %	C
4408310000	– Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10 %	A
4408390000	– andere	10 %	C
4408900000	– andere	10 %	A
4409101000	– Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	10 %	C
4409102000	– gefriest Holz	10 %	C
4409109000	– andere	10 %	C
4409210000	– aus Bambus	15 %	C
4409291000	– Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	15 %	C
4409292000	– gefriest Holz	15 %	C
4409299000	– andere	15 %	C
4410110000	– Holzspanplatten	15 %	F
4410120000	– ‚oriented strand board‘-Platten (OSB)	15 %	F
4410190000	– andere	15 %	F
4410900000	– andere	15 %	F
4411120000	– mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	15 %	F
4411130000	– mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm	15 %	F
4411140000	– mit einer Dicke von mehr als 9 mm	15 %	F
4411920000	– mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³	15 %	D
4411930000	– mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³	15 %	F
4411940000	– mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger	15 %	F
4412100000	– aus Bambus	15 %	C
4412310000	– mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	15 %	C
4412320000	– anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	15 %	C
4412390000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4412940000	– mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	15 %	C
4412990000	– andere	15 %	C
4413000000	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	15 %	F
4414000000	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	15 %	F
4415100000	– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	15 %	F
4415200000	– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände	15 %	F
4416000000	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	15 %	F
4417001000	– Werkzeuge	15 %	F
4417009000	– andere	15 %	F
4418100000	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür	15 %	F
4418200000	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen	15 %	C
4418400000	– Verschalungen für Betonarbeiten	15 %	F
4418500000	– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	15 %	F
4418600000	– Pfosten und Balken	15 %	F
4418710000	– für Mosaikfußböden	15 %	C
4418720000	– andere, mehrlagig	15 %	C
4418790000	– andere	15 %	C
4418901000	– Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	15 %	F
4418909000	– andere	15 %	F
4419000000	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche	20 %	F
4420100000	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz	20 %	F
4420900000	– andere	20 %	F
4421100000	– Kleiderbügel	15 %	F
4421901000	– Spulen, Spindeln, Hülsen, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	15 %	F
4421902000	– Zahnstocher	15 %	F
4421903000	– Stiele und Löffel für Zuckerwaren und Speiseeis	15 %	F
4421905000	– Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	15 %	F
4421909000	– andere	15 %	F
4501100000	– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	5 %	A
4501900000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4502000000	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	5 %	A
4503100000	– Stopfen	10 %	C
4503900000	– andere	10 %	C
4504100000	– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	10 %	C
4504901000	– Stopfen	10 %	C
4504902000	– Dichtungen	10 %	C
4504909000	– andere	10 %	C
4601210000	– aus Bambus	20 %	F
4601220000	– aus Rattan	20 %	F
4601290000	– andere	20 %	F
4601920000	– aus Bambus	20 %	F
4601930000	– aus Rattan	20 %	F
4601940000	– aus anderen pflanzlichen Stoffen	20 %	F
4601990000	– andere	20 %	F
4602110000	– aus Bambus	20 %	F
4602120000	– aus Rattan	20 %	F
4602190000	– andere	20 %	F
4602900000	– andere	20 %	F
4701000000	Mechanische Halbstoffe aus Holz	10 %	A
4702000000	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	5 %	A
4703110000	– aus Nadelholz	10 %	A
4703190000	– anderes Holz	10 %	A
4703210000	– aus Nadelholz	10 %	A
4703290000	– anderes Holz	10 %	A
4704110000	– aus Nadelholz	5 %	A
4704190000	– anderes Holz	5 %	A
4704210000	– aus Nadelholz	5 %	A
4704290000	– anderes Holz	5 %	A
4705000000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	10 %	A
4706100000	– aus Baumwoll-Linters	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4706200000	– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	10 %	A
4706300010	– mechanisch aufbereitet	5 %	A
4706300020	– chemisch aufbereitet	10 %	A
4706300090	– halbchemisch aufbereitet	5 %	A
4706910000	– mechanisch aufbereitet	5 %	A
4706920000	– chemisch aufbereitet	10 %	A
4706930000	– halbchemisch aufbereitet	5 %	A
4707100000	– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	5 %	A
4707200000	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	5 %	A
4707300000	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	5 %	A
4707900000	– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	5 %	A
4801000000	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0 %	A
4802100000	– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	10 %	C
4802200000	– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	10 %	A
4802400000	– Tapetenrohpapier	15 %	A
4802540000	– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	15 %	C
4802551000	– Sicherheitspapier für Banknoten	5 %	A
4802552000	– sonstige Sicherheitspapiere	5 %	A
4802559000	– andere	15 %	C
4802561000	– Sicherheitspapier für Banknoten	20 %	A
4802562000	– sonstige Sicherheitspapiere	20 %	C
4802569000	– andere	20 %	D
4802571000	– Sicherheitspapier für Banknoten	5 %	A
4802572000	– sonstige Sicherheitspapiere	5 %	A
4802579000	– andere	15 %	C
4802581000	– in Rollen	15 %	C
4802589000	– andere	15 %	D
4802611000	– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g/m ² , gemäß sonstigen Bestimmungen von Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	0 %	A
4802619000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4802620000	– in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:	20 %	D
4802691000	– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g/m ² , gemäß sonstigen Bestimmungen von Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	15 %	C
4802699000	– andere	15 %	C
4803001000	– Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	15 %	D
4803009000	– andere	15 %	D
4804110000	– roh	15 %	D
4804190000	– andere	15 %	D
4804210000	– roh	15 %	D
4804290000	– andere	15 %	D
4804310000	– roh	15 %	D
4804390000	– andere	15 %	D
4804411000	– Absorptionsmittel, von der bei der Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	5 %	A
4804419000	– andere	15 %	D
4804420000	– in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	15 %	D
4804490000	– andere	15 %	D
4804510000	– roh	15 %	D
4804520000	– in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	15 %	D
4804590000	– andere	15 %	D
4805110000	– Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	15 %	C
4805120000	– Wellenpapier	15 %	D
4805190000	– andere	15 %	D
4805240000	– mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	15 %	D
4805250000	– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	D
4805300000	– Sulfitpackpapier	15 %	D
4805401000	– hergestellt aus 100 % Baumwoll- oder Manilahanffaser, nicht geleimt und keine Mineralstoffe enthaltend	5 %	A
4805402000	– mit einem Baumwollfasergehalt von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 100 GHT	5 %	A
4805409000	– andere	5 %	A
4805500000	– Filzpapier und Filzpappe	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4805911000	– Absorptionsmittel, von der bei der Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	5 %	A
4805912000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4805913000	– Multiplexpapier und -pappe (ausgenommen solche der Unterpositionen 4805.12, 4805.19, 4805.24 oder 4805.25)	15 %	D
4805919000	– andere	15 %	D
4805921000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4805922000	– Multiplexpapier und -pappe (ausgenommen solche der Unterpositionen 4805.12, 4805.19, 4805.24 oder 4805.25)	15 %	D
4805929000	– andere	15 %	D
4805931000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4805932000	– Multiplexpapier und -pappe (ausgenommen solche der Unterpositionen 4805.12, 4805.19, 4805.24 oder 4805.25)	15 %	C
4805933000	– Hartpappe mit einem spezifischen Gewicht von über 1	15 %	C
4805939000	– andere	15 %	C
4806100000	– Pergamentpapier und -pappe	5 %	A
4806200000	– Pergamentersatzpapier	10 %	C
4806300000	– Naturpappapapier	5 %	A
4806400000	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere	5 %	A
4807000000	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	15 %	C
4808100000	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	15 %	D
4808200000	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	15 %	D
4808300000	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	15 %	D
4808900000	– andere	15 %	D
4809200000	– präpariertes Durchschreibepapier	15 %	A
4809900000	– andere	15 %	C
4810131100	– mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder weniger	15 %	A
4810131900	– andere	15 %	C
4810132000	– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	C
4810141000	– ungefaltet, die Länge auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm	20 %	A
4810149000	– andere	20 %	C
4810190000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810220000	– leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	15 %	A
4810290000	– andere	15 %	C
4810310000	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	15 %	C
4810320000	In der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	C
4810390000	– andere	15 %	C
4810920000	– Multiplex	15 %	C
4810990000	– andere	15 %	C
4811101000	– In der Masse einheitlich geteert, mit einem spezifischen Gewicht von über 1, auch glasiert, lackiert oder gaufriert	15 %	D
4811109000	– andere	15 %	D
4811411000	– in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	15 %	D
4811419000	– andere	15 %	D
4811491000	– in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	15 %	D
4811499000	– andere	15 %	D
4811511000	– mit einer Zwischenschicht aus Aluminiumfolie, von der für Lebensmittelverpackungen verwendeten Art, auch bedruckt	5 %	A
4811512000	– auf beiden Seiten mit Kunststoff bestrichen oder überzogen, von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art, auch bedruckt	5 %	A
4811519000	– andere	15 %	D
4811591000	– zur Herstellung von Nassschleifpapier	15 %	C
4811592000	– mit einer Zwischenschicht aus Aluminiumfolie, von der für Lebensmittelverpackungen verwendeten Art, auch bedruckt	5 %	A
4811593000	– mit Melaminharzen imprägniertes Papier, auch verziert oder bedruckt	15 %	D
4811594000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4811595000	– auf beiden Seiten mit Kunststoff bestrichen oder überzogen, von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art, auch bedruckt	5 %	A
4811596000	– Filterpapiere	5 %	A
4811599000	– andere	15 %	D
4811601000	– für Elektroisolierung	5 %	A
4811609000	– andere	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4811901000	– lackiert, auch gaufriert, mit einem spezifischen Gewicht von über 1	10 %	A
4811902000	– für Dichtungen	10 %	A
4811905000	– liniert oder kariert	15 %	C
4811908000	– Löschpapier, verziert oder bedruckt, nicht imprägniert, von der für die Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	10 %	A
4811909000	– andere	10 %	A
4812000000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	15 %	D
4813100000	– in Form von Heftchen oder Hülsen	15 %	A
4813200000	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	15 %	D
4813900000	– andere	15 %	A
4814100000	– Raufaserpapier, sog. ‚Ingrainpapier‘	15 %	A
4814200000	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	15 %	A
4814900000	– andere	15 %	A
4816200000	– präpariertes Durchschreibepapier	15 %	C
4816900000	– andere	15 %	C
4817100000	– Briefumschläge	20 %	F
4817200000	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	20 %	F
4817300000	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	20 %	F
4818100000	– Toilettenpapier	20 %	F
4818200000	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	20 %	F
4818300000	– Tischtücher und Servietten	20 %	F
4818401000	– Windeln für Kleinkinder	20 %	F
4818402000	– hygienische Binden und Tampons	20 %	F
4818409000	– andere	20 %	F
4818500000	– Kleidung und Bekleidungszubehör	20 %	F
4818900000	– andere	20 %	F
4819100000	– Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	15 %	D
4819200000	– Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	15 %	D
4819301000	– Multiplex	15 %	D
4819309000	– andere	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4819400000	– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	15 %	D
4819500000	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	15 %	F
4819600000	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	15 %	D
4820100000	– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	20 %	D
4820200000	– Hefte	20 %	D
4820300000	– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	20 %	D
4820401000	– Endlosformulare	20 %	D
4820409000	– andere	20 %	D
4820500000	– Alben für Muster oder für Sammlungen	20 %	D
4820901000	– unbedruckte Endlosformulare	20 %	D
4820909000	– andere	20 %	D
4821100000	– bedruckt	15 %	D
4821900000	– andere	15 %	F
4822100000	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	15 %	D
4822900000	– andere	15 %	D
4823200000	– Filterpapier und Filterpappe	5 %	A
4823400000	– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	15 %	C
4823610000	– aus Bambus	20 %	D
4823690000	– andere	20 %	D
4823700000	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	15 %	D
4823902000	– Isolatorpapier	5 %	A
4823904000	– Dichtungen	5 %	A
4823905000	– Pappen für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen	5 %	A
4823906000	– Schnittmuster –nd vorlagen	5 %	A
4823909000	– andere	15 %	C
4901101000	– Horoskope, Fotoromane, Comics	20 %	F
4901109000	– andere	0 %	A
4901910000	Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0 %	A
4901991000	– Horoskope, Fotoromane, Comics	20 %	F
4901999000	– andere	0 %	A
4902100000	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4902901000	– Horoskope, Fotoromane, Comics	20 %	F
4902909000	– andere	0 %	A
4903000000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	20 %	F
4904000000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0 %	A
4905100000	– Globen	0 %	A
4905910000	– in Form von Büchern oder Broschüren	0 %	A
4905990000	– andere	0 %	A
4906000000	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0 %	A
4907001000	– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden; Papier mit Stempel	20 %	D
4907002000	– Banknoten	0 %	A
4907003000	– Reisescheckhefte, ausgestellt von ausländischen Kreditinstituten	20 %	C
4907009000	– andere	20 %	C
4908100000	– Abziehbilder, verglasbar	20 %	F
4908901000	– für Textiltransferdruck	5 %	A
4908909000	– andere	20 %	F
4909000000	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	20 %	F
4910000000	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	20 %	F
4911100000	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen	20 %	F
4911910000	– Bilder, Bilddrucke und Fotografien	20 %	F
4911990000	– andere	20 %	F
50010000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	5 %	A
50020000	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	5 %	A
50030000	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	10 %	A
5004000000	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5 %	A
5005000000	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10 %	A
5006000000	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar.	10 %	A
5007100000	– Gewebe aus Bourretteseide	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5007200000	andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr	20 %	A
5007900000	andere Gewebe	20 %	A
51011100	-- Schurwolle	10 %	A
51011900	-- andere	10 %	A
51012100	-- Schurwolle	10 %	A
51012900	-- andere	10 %	A
51013000	- carbonisiert	10 %	A
51021100	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	10 %	A
51021910	--- von Alpakas oder Lamas	10 %	A
51021920	--- von Kaninchen oder Hasen	10 %	A
51021990	--- andere	10 %	A
51022000	- grobe Tierhaare	10 %	A
51031000	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
51032000	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
51033000	- Abfälle von groben Tierhaaren	10 %	A
5104000000	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	10 %	A
5105100000	- gekrempelte Wolle	10 %	A
5105210000	- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	10 %	A
5105291000	- in Form von Wickeln („tops“)	10 %	A
5105299000	- andere	10 %	A
5105310000	- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	10 %	A
5105391000	- von Alpakas oder Lamas	10 %	A
5105392000	- von Vikunjas	10 %	A
5105399000	- andere	10 %	A
5105400000	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	10 %	A
5106100000	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5106200000	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15 %	A
5107100000	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5107200000	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15 %	A
5108100000	- Streichgarne	15 %	A
5108200000	- Kammgarne	15 %	A
5109100000	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5109900000	– andere	15 %	A
5110001000	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5110009000	– andere	15 %	A
5111111000	– aus Wolle	20 %	A
5111112000	– von Vikunjas	20 %	A
5111114000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111119000	– andere	20 %	A
5111191000	– aus Wolle	20 %	A
5111192000	– von Vikunjas	20 %	A
5111194000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111199000	– andere	20 %	A
5111201000	– aus Wolle	20 %	A
5111202000	– von Vikunjas	20 %	A
5111204000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111209000	– andere	20 %	A
5111301000	– aus Wolle	20 %	A
5111302000	– von Vikunjas	20 %	A
5111304000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111309000	– andere	20 %	A
5111901000	– aus Wolle	20 %	A
5111902000	– von Vikunjas	20 %	A
5111904000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5111909000	– andere	20 %	A
5112111000	– aus Wolle	20 %	A
5112112000	– von Vikunjas	20 %	A
5112114000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112119000	– andere	20 %	A
5112191000	– aus Wolle	20 %	A
5112192000	– von Vikunjas	20 %	A
5112194000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112199000	– andere	20 %	A
5112201000	– aus Wolle	20 %	A
5112202000	– von Vikunjas	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5112204000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112209000	– andere	20 %	A
5112301000	– aus Wolle	20 %	A
5112302000	– von Vikunjas	20 %	A
5112304000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112309000	– andere	20 %	A
5112901000	– aus Wolle	20 %	A
5112902000	– von Vikunjas	20 %	A
5112904000	– von Alpakas oder Lamas	20 %	A
5112909000	– andere	20 %	A
5113000000	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	20 %	A
52010010	– mit einer Faserlänge von mehr als 34,92 mm (1 3/8 Zoll)	10 %	C
52010020	– mit einer Faserlänge von mehr als 28,57 mm (1 1/8 Zoll) bis 34,92 mm (1 3/8 Zoll)	10 %	C
52010030	– mit einer Faserlänge von mehr als 22,22 mm (7/8 Zoll) bis 28,57 mm (1 1/8 Zoll)	10 %	C
52010090	– mit einer Faserlänge von bis zu 22,22 mm (7/8 Zoll)	10 %	C
52021000	– Garnabfälle	10 %	C
52029100	– Reißspinnstoff	10 %	C
52029900	– andere	10 %	C
52030000	Baumwolle, kardierte oder gekämmt	10 %	C
5204110000	– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5204190000	– andere	15 %	A
5204200000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5205110000	– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15 %	A
5205120000	– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15 %	A
5205130000	– mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 53)	15 %	A
5205140000	– mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15 %	A
5205150000	– mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205210000	– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15 %	A
5205220000	– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15 %	A
5205230000	– mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 53)	15 %	A
5205240000	– mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15 %	A
5205260000	– mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	15 %	A
5205270000	– mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	15 %	A
5205280000	– mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	15 %	A
5205310000	– mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15 %	A
5205320000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15 %	A
5205330000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15 %	A
5205340000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5205350000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5205410000	– mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15 %	A
5205420000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15 %	A
5205430000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15 %	A
5205440000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5205460000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	15 %	A
5205470000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205480000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	15 %	A
5206110000	– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15 %	A
5206120000	– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15 %	A
5206130000	– mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 53)	15 %	A
5206140000	– mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15 %	A
5206150000	– mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15 %	A
5206210000	– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15 %	A
5206220000	– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15 %	A
5206230000	– mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 53)	15 %	A
5206240000	– mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15 %	A
5206250000	– mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15 %	A
5206310000	– mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15 %	A
5206320000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15 %	A
5206330000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15 %	A
5206340000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5206350000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5206410000	– mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15 %	A
5206420000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15 %	A
5206430000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5206440000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5206450000	– mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15 %	A
5207100000	– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5207900000	– andere	15 %	A
5208110000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20 %	A
5208120000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208130000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208190000	– andere Gewebe	20 %	A
5208211000	– mit einem Quadratmetergewicht von 35 g oder weniger	20 %	A
5208219000	– andere	20 %	A
5208220000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208230000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208290000	– andere Gewebe	20 %	A
5208310000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20 %	A
5208320000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208330000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208390000	– andere Gewebe	20 %	A
5208410000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20 %	A
5208420000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208430000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208490000	– andere Gewebe	20 %	A
5208510000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20 %	A
5208520000	– in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20 %	A
5208591000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5208599000	– andere	20 %	A
5209110000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209120000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209190000	– andere Gewebe	20 %	A
5209210000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209220000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209290000	– andere Gewebe	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5209310000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209320000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209390000	– andere Gewebe	20 %	A
5209410000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209420000	– Denim	20 %	A
5209430000	– andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209490000	– andere Gewebe	20 %	A
5209510000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5209520000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5209590000	– andere Gewebe	20 %	A
5210110000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210190000	– andere Gewebe	20 %	A
5210210000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210290000	– andere Gewebe	20 %	A
5210310000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210320000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5210390000	– andere Gewebe	20 %	A
5210410000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210490000	– andere Gewebe	20 %	A
5210510000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5210590000	– andere Gewebe	20 %	A
5211110000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5211120000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5211190000	– andere Gewebe	20 %	A
5211200000	– gebleicht	20 %	A
5211310000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5211320000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5211390000	– andere Gewebe	20 %	A
5211410000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5211420000	– Denim	20 %	A
5211430000	– andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5211490000	– andere Gewebe	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5211510000	– in Leinwandbindung	20 %	A
5211520000	– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5211590000	– andere Gewebe	20 %	A
5212110000	– roh	20 %	A
5212120000	– gebleicht	20 %	A
5212130000	– gefärbt	20 %	A
5212140000	– buntgewebt	20 %	A
5212150000	– bedruckt	20 %	A
5212210000	– roh	20 %	A
5212220000	– gebleicht	20 %	A
5212230000	– gefärbt	20 %	A
5212240000	– buntgewebt	20 %	A
5212250000	– bedruckt	20 %	A
53011000	– Flachs (Leinen), roh oder geröstet	10 %	A
53012100	-- gebrochen oder geschwungen	10 %	A
53012900	-- andere	10 %	A
53013000	– Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	10 %	A
53021000	– Hanf, roh oder geröstet	10 %	A
53029000	– andere	10 %	A
5303100000	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	10 %	F
5303903000	– Jute	10 %	F
5303909000	– andere	10 %	F
5305001100	– roh	10 %	C
5305001900	– andere	10 %	C
5305009000	– andere	10 %	C
5306100000	– ungezwirnt	15 %	A
5306201000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5306209000	– andere	15 %	A
5307100000	– ungezwirnt	15 %	F
5307200000	– gezwirnt	15 %	F
5308100000	– Kokosgarne	15 %	F
5308200000	– Hanfgarne	15 %	F
5308900000	– andere	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5309110000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5309190000	– andere	20 %	A
5309210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5309290000	– andere	20 %	A
5310100000	– roh	20 %	F
5310900000	– andere	20 %	F
5311000000	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	20 %	F
5401101000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5401109000	– andere	15 %	A
5401201000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5401209000	– andere	15 %	A
5402110000	– aus Aramid	15 %	A
5402191000	– aus Nylon 6.6	5 %	A
5402199000	– andere	15 %	D
5402200000	– hochfeste Garne aus Polyestern	15 %	A
5402310000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	15 %	D
5402320000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	15 %	D
5402330000	– aus Polyestern	15 %	D
5402340000	– aus Polypropylen	15 %	F
5402390000	– andere	15 %	D
5402440010	– Polyurethan	15 %	A
5402440090	– andere	15 %	A
5402450000	– andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	D
5402460000	– andere, aus Polyestern, teilverstreckt	15 %	D
5402470000	– andere, aus Polyestern	15 %	D
5402480000	– andere, aus Polypropylen	15 %	D
5402491000	– aus Polyurethanen	5 %	A
5402499000	– andere	15 %	D
5402510000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	D
5402520000	– aus Polyestern	15 %	D
5402590000	– andere	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5402610000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	D
5402620000	– aus Polyestern	15 %	D
5402690000	– andere	15 %	A
5403100000	– hochfeste Garne aus Viskose	15 %	A
5403310000	– aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	15 %	A
5403320000	– aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	15 %	A
5403330000	– aus Celluloseacetat	15 %	A
5403390000	– andere	15 %	A
5403410000	– aus Viskose	15 %	A
5403420000	– aus Celluloseacetat	15 %	A
5403490000	– andere	15 %	A
5404111000	– aus Polyurethanen	5 %	A
5404119000	– andere	15 %	D
5404120000	– andere, aus Polypropylen	15 %	D
5404191000	– aus Polyurethanen	5 %	A
5404199000	– andere	15 %	D
5404900000	– andere	15 %	D
5405000000	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	15 %	A
5406001000	– Garne aus synthetischen Filamenten	15 %	A
5406009000	– Garne aus künstlichen Filamenten	15 %	A
5407101000	– zur Reifenherstellung	20 %	D
5407109000	– andere	20 %	D
5407200000	– Gewebe aus Streifen oder dergleichen	20 %	D
5407300000	– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	20 %	A
5407410000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5407420000	– gefärbt	20 %	A
5407430000	– buntgewebt	20 %	A
5407440000	– bedruckt	20 %	A
5407510000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5407520000	– gefärbt	20 %	A
5407530000	– buntgewebt	20 %	A
5407540000	– bedruckt	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407610000	mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr	20 %	A
5407690000	– andere	20 %	A
5407711000	– Reifencordgewebe aus Polyvinylalkoholgarnen	5 %	A
5407719000	– andere	20 %	A
5407720000	– gefärbt	20 %	A
5407730000	– buntgewebt	20 %	A
5407740000	– bedruckt	20 %	A
5407810000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5407820000	– gefärbt	20 %	A
5407830000	– buntgewebt	20 %	A
5407840000	– bedruckt	20 %	A
5407910000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5407920000	– gefärbt	20 %	A
5407930000	– buntgewebt	20 %	A
5407940000	– bedruckt	20 %	A
5408100000	Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	20 %	A
5408210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5408220000	– gefärbt	20 %	A
5408230000	– buntgewebt	20 %	A
5408240000	– bedruckt	20 %	A
5408310000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5408320000	– gefärbt	20 %	A
5408330000	– buntgewebt	20 %	A
5408340000	– bedruckt	20 %	A
5501100000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	A
5501200000	– aus Polyestern	15 %	D
5501301000	– durch Nassextrusion hergestellt	5 %	A
5501309000	– andere	15 %	A
5501400000	– aus Polypropylen	15 %	A
5501900010	– Vinyle	5 %	A
5501900090	– andere	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5502001000	– Glasseidenstränge (Rovings) aus Celluloseacetat	15 %	A
5502002000	– aus Viskose	5 %	A
5502009000	– andere	15 %	A
5503110000	– aus Aramid	15 %	A
5503190000	– andere	15 %	A
5503200000	– aus Polyestern	15 %	D
5503301000	– durch Nassextrusion hergestellt	5 %	A
5503309000	– andere	15 %	A
5503400000	– aus Polypropylen	15 %	F
5503901000	– Vinyl	5 %	A
5503909000	– andere	15 %	A
5504100000	– aus Viskose	0 %	A
5504900000	– andere	15 %	A
5505100000	– aus synthetischen Chemiefasern	15 %	D
5505200000	– aus künstlichen Chemiefasern	15 %	A
5506100000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15 %	A
5506200000	– aus Polyestern	15 %	D
5506300000	– aus Polyacryl oder Modacryl	15 %	A
5506900000	– andere	15 %	D
5507000000	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	15 %	A
5508101000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5508109000	– andere	15 %	A
5508201000	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	A
5508209000	– andere	15 %	A
5509110000	– ungezwirnt	15 %	A
5509120000	– gezwirnt	15 %	A
5509210000	– ungezwirnt	15 %	A
5509220000	– gezwirnt	15 %	A
5509310000	– ungezwirnt	15 %	A
5509320000	– gezwirnt	15 %	A
5509410000	– ungezwirnt	15 %	A
5509420000	– gezwirnt	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5509510000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	15 %	A
5509520000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15 %	A
5509530000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15 %	A
5509590000	– andere	15 %	A
5509610000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15 %	A
5509620000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15 %	A
5509690000	– andere	15 %	A
5509910000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15 %	A
5509920000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15 %	A
5509990000	– andere	15 %	A
5510110000	– ungezwirnt	15 %	A
5510120000	– gezwirnt	15 %	A
5510200000	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15 %	A
5510300000	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15 %	A
5510900000	– andere Garne	15 %	A
5511100000	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5511200000	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	15 %	A
5511300000	aus künstlichen Spinnfasern	15 %	A
5512110000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5512190000	– andere	20 %	A
5512210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5512290000	– andere	20 %	A
5512910000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5512990000	– andere	20 %	A
5513110000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5513120000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5513130000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5513190000	– andere Gewebe	20 %	A
5513210000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5513231000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5513239000	– andere	20 %	A
5513290000	– andere Gewebe	20 %	A
5513310000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5513391000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5513392000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5513399000	– andere	20 %	A
5513410000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5513491000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5513492000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5513499000	– andere	20 %	A
5514110000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5514120000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5514191000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5514199000	– andere	20 %	A
5514210000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5514220000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5514230000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5514290000	– andere Gewebe	20 %	A
5514301000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5514302000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5514303000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5514309000	– andere Gewebe	20 %	A
5514410000	– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20 %	A
5514420000	– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20 %	A
5514430000	– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20 %	A
5514490000	– andere Gewebe	20 %	A
5515110000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt	20 %	A
5515120000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20 %	A
5515130000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	20 %	A
5515190000	– andere	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515210000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20 %	A
5515220000	– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	20 %	A
5515290000	– andere	20 %	A
5515910000	hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20 %	A
5515990000	– andere	20 %	A
5516110000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516120000	– gefärbt	20 %	A
5516130000	– buntgewebt	20 %	A
5516140000	– bedruckt	20 %	A
5516210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516220000	– gefärbt	20 %	A
5516230000	– buntgewebt	20 %	A
5516240000	– bedruckt	20 %	A
5516310000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516320000	– gefärbt	20 %	A
5516330000	– buntgewebt	20 %	A
5516340000	– bedruckt	20 %	A
5516410000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516420000	– gefärbt	20 %	A
5516430000	– buntgewebt	20 %	A
5516440000	– bedruckt	20 %	A
5516910000	– roh oder gebleicht	20 %	A
5516920000	– gefärbt	20 %	A
5516930000	– buntgewebt	20 %	A
5516940000	– bedruckt	20 %	A
5601100000	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte	15 %	A
5601210000	– aus Baumwolle	15 %	A
5601220000	– aus Chemiefasern	15 %	A
5601290000	– andere	15 %	A
5601300000	– Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	15 %	A
5602100000	– Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	15 %	D
5602210000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5602290000	-- aus anderen Spinnstoffen	15 %	D
5602900000	-- andere	15 %	D
5603110000	- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	15 %	F
5603121000	- Aus Polyester, imprägniert mit Styrol-Butadien-Kautschuk mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 43 g, geschnitten, mit einer Breite von höchstens 75 mm	15 %	F
5603129000	- andere	15 %	F
5603130000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	15 %	D
5603140000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	F
5603910000	- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	15 %	F
5603920000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	15 %	F
5603930000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	15 %	F
5603940000	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15 %	F
5604100000	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	15 %	A
5604902000	- hochfeste Garne, getränkt oder bestrichen, mit nicht vulkanisiertem Kautschuk für Luftreifenherstellung	15 %	C
5604909000	- andere	15 %	A
5605000000	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	5 %	A
5606000000	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; ‚Maschengarne‘	15 %	A
5607210000	- Bindegarne oder Pressengarne	15 %	F
5607290000	- andere	15 %	F
5607410000	- Bindegarne oder Pressengarne	15 %	F
5607490000	- andere	15 %	F
5607500000	- aus anderen synthetischen Chemiefasern	15 %	D
5607900000	- andere	15 %	F
5608110000	- konfektionierte Fischernetze	15 %	A
5608190000	- andere	15 %	A
5608900000	- andere	15 %	A
5609000000	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15 %	F
5701100000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5701900000	- aus anderen Spinnstoffen	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5702100000	– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	20 %	A
5702200000	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	20 %	A
5702310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5702320000	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20 %	F
5702390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	F
5702410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5702420000	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20 %	F
5702490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5702500000	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:	20 %	F
5702910000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5702920000	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20 %	F
5702990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	F
5703100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5703200000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	20 %	D
5703300000	– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20 %	D
5703900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	F
5704100000	– mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	20 %	A
5704900000	– andere	20 %	D
5705000000	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert	20 %	F
5801100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
5801210000	– Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	20 %	A
5801220000	– Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20 %	A
5801230000	– anderer Schusssamt und Schussplüsch	20 %	A
5801240000	– Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	20 %	A
5801250000	– Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	20 %	A
5801260000	– Chenillegewebe	20 %	A
5801310000	– Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	20 %	A
5801320000	– Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20 %	A
5801330000	– anderer Schusssamt und Schussplüsch	20 %	A
5801340000	– Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	20 %	A
5801350000	– Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	20 %	A
5801360000	– Chenillegewebe	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5801900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5802110000	– roh	20 %	A
5802190000	– andere	20 %	A
5802200000	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5802300000	– getuftete Spinnstoffzeugnisse	20 %	A
5803001000	– aus Baumwolle	20 %	A
5803009000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	F
5804100000	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe	20 %	A
5804210000	– aus Chemiefasern	20 %	A
5804290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5804300000	– handgefertigte Spitzen	20 %	A
5805000000	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	20 %	A
5806100000	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	20 %	A
5806200000	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	20 %	A
5806310010	– mit einer Länge von höchstens 13 mm zur Herstellung von Schreibmaschinenbändern	5 %	A
5806310090	– andere	20 %	A
5806321000	– mit einer Breite von 4.1 cm oder weniger	5 %	A
5806329000	– andere	20 %	A
5806390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
5806400000	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	20 %	A
5807100000	– gewebt	20 %	A
5807900000	– andere	20 %	A
5808100000	– Geflechte als Meterware	20 %	A
5808900000	– andere	20 %	A
5809000000	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 %	A
5810100000	– Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	20 %	A
5810910000	– aus Baumwolle	20 %	A
5810920000	– aus Chemiefasern	20 %	A
5810990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5811000000	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 58.10	20 %	A
5901100000	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	20 %	A
5901900000	– andere	20 %	A
5902101000	– kautschutiert	15 %	D
5902109000	– andere	15 %	D
5902201000	– kautschutiert	5 %	A
5902209000	– andere	15 %	A
5902900000	– andere	15 %	A
5903100000	– mit Poly(vinylchlorid)	20 %	F
5903200000	– mit Polyurethan	20 %	F
5903900000	– andere	20 %	F
5904100000	– Linoleum	20 %	A
5904900000	– andere	20 %	A
5905000000	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	5 %	A
5906100000	– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	20 %	A
5906910000	– aus Gewirken oder Gestriken	20 %	A
5906991000	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern	20 %	D
5906999000	– andere	20 %	A
5907000000	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	20 %	A
5908000000	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	15 %	A
5909000000	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	15 %	A
5910000000	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	15 %	A
5911100000	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	15 %	A
5911200000	– Müllergaze, auch konfektioniert	15 %	A
5911310000	– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5911320000	– mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	5 %	A
5911400000	– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	15 %	A
5911901000	– Dichtungen	15 %	D
5911909000	– andere	15 %	D
6001100000	– ‚Hochflorerzeugnisse‘	20 %	A
6001210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6001220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6001290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6001910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6001920000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6001990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6002400000	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	20 %	A
6002900000	– andere	20 %	A
6003100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6003200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6003300000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6003400000	– aus künstlichen Chemiefasern	20 %	A
6003900000	– andere	20 %	A
6004100000	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	20 %	A
6004900000	– andere	20 %	A
6005210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6005220000	– gefärbt	20 %	A
6005230000	– buntgewebt	20 %	A
6005240000	– bedruckt	20 %	A
6005310000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6005320000	– gefärbt	20 %	A
6005330000	– buntgewebt	20 %	A
6005340000	– bedruckt	20 %	A
6005410000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6005420000	– gefärbt	20 %	A
6005430000	– buntgewebt	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005440000	– bedruckt	20 %	A
6005900000	– andere	20 %	A
6006100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6006210000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6006220000	– gefärbt	20 %	A
6006230000	– buntgewebt	20 %	A
6006240000	– bedruckt	20 %	A
6006310000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6006320000	– gefärbt	20 %	A
6006330000	– buntgewebt	20 %	A
6006340000	– bedruckt	20 %	A
6006410000	– roh oder gebleicht	20 %	A
6006420000	– gefärbt	20 %	A
6006430000	– buntgewebt	20 %	A
6006440000	– bedruckt	20 %	A
6006900000	– andere	20 %	A
6101200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6101300000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6101901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6101909000	– andere	20 %	A
6102100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6102200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6102300000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6102900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6103101000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6103102000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6103109000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6103220000	– aus Baumwolle	20 %	A
6103230000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6103291000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6103299000	– andere	20 %	A
6103310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6103320000	– aus Baumwolle	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6103330000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6103390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6103410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6103420000	– aus Baumwolle	20 %	A
6103430000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6103490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6104130000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104191000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104192000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104199000	– andere	20 %	A
6104220000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104230000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104291000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104299000	– andere	20 %	A
6104310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104320000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104330000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6104410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104420000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104430000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104440000	– aus künstlichen Chemiefasern	20 %	A
6104490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6104510000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104520000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104530000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104590000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6104610000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6104620000	– aus Baumwolle	20 %	A
6104630000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6104690000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6105100000	– aus Baumwolle	20 %	A
6105201000	– aus Polyacryl oder Modacryl	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6105209000	– aus anderen Chemiefasern	20 %	A
6105900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6106100000	– aus Baumwolle	20 %	A
6106200000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6106900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6107110000	– aus Baumwolle	20 %	A
6107120000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6107190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6107210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6107220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6107290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6107910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6107991000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6107999000	– andere	20 %	A
6108110000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6108190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6108210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6108220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6108290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6108310000	– aus Baumwolle	20 %	A
6108320000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6108390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6108910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6108920000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6108990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6109100000	– aus Baumwolle	20 %	A
6109901000	– aus Polyacryl oder Modacryl	20 %	A
6109909000	– andere	20 %	A
6110111000	– Pullover	20 %	A
6110112000	– Westen	20 %	A
6110113000	– Strickjacken	20 %	A
6110119000	– andere	20 %	A
6110120000	– aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6110191000	– Pullover	20 %	A
6110192000	– Westen	20 %	A
6110193000	– Strickjacken	20 %	A
6110199000	– andere	20 %	A
6110201000	– Pullover	20 %	A
6110202000	– Westen	20 %	A
6110203000	– Strickjacken	20 %	A
6110209000	– andere	20 %	A
6110301000	– aus Polyacryl oder Modacryl	20 %	A
6110309000	– andere	20 %	A
6110900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6111200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6111300000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6111901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6111909000	– andere	20 %	A
6112110000	– aus Baumwolle	20 %	A
6112120000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6112190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6112200000	– Skianzüge	20 %	A
6112310000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6112390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6112410000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6112490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6113000000	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 59.03, 59.06 oder 59.07	20 %	A
6114200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6114300000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6114901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6114909000	– andere	20 %	A
6115101000	– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression	20 %	A
6115109000	– andere	20 %	A
6115210000	– aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6115220000	– aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	20 %	A
6115290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6115301000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6115309000	– andere	20 %	A
6115940000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6115950000	– aus Baumwolle	20 %	A
6115960000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6115990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6116100000	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	20 %	A
6116910000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6116920000	– aus Baumwolle	20 %	A
6116930000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6116990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6117100000	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	20 %	A
6117801000	– Knie- und Knöchelschützer	20 %	A
6117802000	– Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	20 %	A
6117809000	– andere	20 %	A
6117901000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6117909000	– andere	20 %	A
6201110000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6201120000	– aus Baumwolle	20 %	A
6201130000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6201190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6201910000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6201920000	– aus Baumwolle	20 %	A
6201930000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6201990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6202110000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6202120000	– aus Baumwolle	20 %	A
6202130000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6202190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6202910000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6202920000	– aus Baumwolle	20 %	A
6202930000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6202990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6203110000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6203120000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6203190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6203220000	– aus Baumwolle	20 %	A
6203230000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6203291000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6203299000	– andere	20 %	A
6203310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6203320000	– aus Baumwolle	20 %	A
6203330000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6203390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6203410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6203421000	– aus Denim	20 %	A
6203422000	– aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch	20 %	A
6203429000	– andere	20 %	A
6203430000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6203490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204110000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204120000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204130000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204210000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204220000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204230000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204310000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204320000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204330000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204420000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204430000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204440000	– aus künstlichen Chemiefasern	20 %	A
6204490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204510000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204520000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204530000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204590000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6204610000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6204620000	– aus Baumwolle	20 %	A
6204630000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6204690000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6205200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6205300000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6205901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6205909000	– andere	20 %	A
6206100000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20 %	A
6206200000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6206300000	– aus Baumwolle	20 %	A
6206400000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6206900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6207110000	– aus Baumwolle	20 %	A
6207190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6207210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6207220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6207290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6207910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6207991000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6207999000	– andere	20 %	A
6208110000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6208190000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6208210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6208220000	– aus Chemiefasern	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6208290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6208910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6208920000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6208990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6209200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6209300000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6209901000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6209909000	– andere	20 %	A
6210100000	– aus Erzeugnissen der Position 56.02 oder 56.03	20 %	F
6210200000	– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201.11 bis 6201.19 genannten Waren	20 %	F
6210300000	– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202.11 bis 6202.19 genannten Waren	20 %	F
6210400000	– andere Kleidung für Männer oder Knaben	20 %	F
6210500000	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	20 %	F
6211110000	– für Männer oder Knaben	20 %	A
6211120000	– für Frauen oder Mädchen	20 %	A
6211200000	– Skianzüge	20 %	A
6211320000	– aus Baumwolle	20 %	A
6211330000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6211391000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6211399000	– andere	20 %	A
6211410000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6211420000	– aus Baumwolle	20 %	A
6211430000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6211490000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6212100000	– Büstenhalter	20 %	A
6212200000	– Hüftgürtel und Miederhosen	20 %	A
6212300000	– Korsetts	20 %	A
6212900000	– andere	20 %	A
6213200000	– aus Baumwolle	20 %	A
6213901000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20 %	A
6213909000	– andere	20 %	A
6214100000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6214200000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20 %	A
6214300000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6214400000	– aus künstlichen Chemiefasern	20 %	A
6214900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6215100000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20 %	A
6215200000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6215900000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6216001000	– zur Verwendung als Arbeitsschutz	20 %	A
6216009000	– andere	20 %	A
6217100000	– Zubehör	20 %	A
6217900000	– Teile	20 %	A
6301100000	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	20 %	A
6301201000	– aus Wolle	20 %	A
6301202000	– von Vikunjas	20 %	A
6301209000	– andere	20 %	A
6301300000	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	20 %	A
6301400000	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6301900000	– andere Decken	20 %	A
6302101000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302109000	– andere	20 %	A
6302210000	– aus Baumwolle	20 %	A
6302220000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6302310000	– aus Baumwolle	20 %	A
6302320000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302390000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6302401000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302409000	– andere	20 %	A
6302510000	– aus Baumwolle	20 %	A
6302530000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302591000	– aus Flachs	20 %	A
6302599000	– andere	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6302600000	– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	20 %	A
6302910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6302930000	– aus Chemiefasern	20 %	A
6302991000	– aus Flachs	20 %	A
6302999000	– andere	20 %	A
6303120000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6303191000	– aus Baumwolle	20 %	A
6303199000	– andere	20 %	A
6303910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6303920000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6303990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6304110000	– aus Gewirken oder Gestricken	20 %	A
6304190000	– andere	20 %	A
6304910000	– aus Gewirken oder Gestricken	20 %	A
6304920000	– aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	20 %	A
6304930000	– aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	20 %	A
6304990000	– aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	20 %	A
6305101000	– aus Jute	20 %	F
6305109000	– andere	20 %	F
6305200000	– aus Baumwolle	20 %	F
6305320000	– flexible Schüttgutbehälter	20 %	F
6305331000	– aus Polyethylen	20 %	F
6305332000	– aus Polypropylen	20 %	F
6305390000	– andere	20 %	F
6305901000	– aus Agavenfaser (Pita)	20 %	F
6305909000	– andere	20 %	F
6306120000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6306191000	– aus Baumwolle	20 %	A
6306199000	– andere	20 %	A
6306220000	– aus synthetischen Chemiefasern	20 %	A
6306290000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6306300000	– Segel	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6306400000	– Luftmatratzen	20 %	A
6306910000	– aus Baumwolle	20 %	A
6306990000	– aus anderen Spinnstoffen	20 %	A
6307100000	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	20 %	A
6307200000	– Schwimmwesten und Rettungsgürtel	20 %	A
6307901000	– Schnittmuster	20 %	A
6307902000	– Sitzgurte	20 %	A
6307903000	– Schutzmasken	20 %	A
6307909000	– andere	20 %	A
6308000000	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	20 %	A
6309000000	Altwaren	20 %	F
6310101000	– Abfälle aus der Bekleidungsindustrie	20 %	F
6310109000	– andere	20 %	F
6310900000	– andere	20 %	F
6401100000	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A
6401920000	– den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend	20 %	A
6401990000	– andere	20 %	A
6402120000	– Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	20 %	A
6402190000	– andere	20 %	A
6402200000	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	20 %	A
6402910000	– den Knöchel bedeckend	20 %	A
6402991000	– mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A
6402999000	– andere	20 %	A
6403120000	– Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	20 %	A
6403190000	– andere	20 %	A
6403200000	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	20 %	A
6403400000	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A
6403510000	– den Knöchel bedeckend	20 %	A
6403590000	– andere	20 %	A
6403911000	– mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403919000	– andere	20 %	A
6403991000	– mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	20 %	A
6403999000	– andere	20 %	A
6404111000	– Sportschuhe	20 %	A
6404112000	– Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	20 %	A
6404190000	– andere	20 %	A
6404200000	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	20 %	A
6405100000	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	20 %	A
6405200000	– mit Oberteil aus Spinnstoffen	20 %	A
6405900000	– andere	20 %	A
6406100000	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen	15 %	A
6406200000	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	15 %	A
6406910000	– aus Holz	15 %	A
6406993000	– Innensohlen	15 %	A
6406999000	– andere	15 %	A
6501000000	– Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	15 %	C
6502001000	– aus Toquilla- und Mocarafaser	15 %	C
6502009000	– andere	15 %	A
6504000000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	20 %	C
6505100000	– Haarnetze	20 %	C
6505901000	– Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 65.01 hergestellt, auch ausgestattet	20 %	C
6505909000	– andere	20 %	C
6506100000	– Sicherheitskopfbedeckungen	20 %	F
6506910000	– aus Kautschuk oder Kunststoff	20 %	F
6506990000	– aus anderen Stoffen	20 %	C
6507000000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	15 %	C
6601100000	– Gartenschirme und ähnliche Waren	20 %	C
6601910000	– Schirme mit Teleskopauszug	20 %	A
6601990000	– andere	20 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6602000000	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	20 %	C
6603200000	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	15 %	A
6603900000	– andere	15 %	A
6701000000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	15 %	A
6702100000	– aus Kunststoff	20 %	A
6702900000	– aus anderen Stoffen	20 %	C
6703000000	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	15 %	C
6704110000	– vollständige Perücken	20 %	A
6704190000	– andere	20 %	A
6704200000	– aus Menschenhaaren	20 %	A
6704900000	– aus anderen Stoffen	20 %	A
6801000000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	15 %	A
6802100000	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	15 %	C
6802210000	– Marmor, Travertin und Alabaster	15 %	D
6802230000	– Granit	15 %	D
6802291000	– Kalksteine	15 %	C
6802299000	– andere	15 %	C
6802910000	– Marmor, Travertin und Alabaster	15 %	D
6802920000	– andere Kalksteine	15 %	C
6802930000	– Granit	15 %	D
6802990000	– andere Steine	15 %	D
6803000000	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	15 %	A
6804100000	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	15 %	A
6804210000	– aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	15 %	A
6804220000	– aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	15 %	C
6804230000	– aus Naturstein	15 %	A
6804300000	– Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	15 %	C
6805100000	– nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	15 %	D
6805200000	– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6805300000	– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	15 %	D
6806100000	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	15 %	C
6806200000	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	10 %	A
6806900000	– andere	15 %	A
6807100000	– in Rollen	15 %	D
6807900000	– andere	15 %	D
6808000000	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	15 %	C
6809110000	– nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	15 %	D
6809190000	– andere	15 %	A
6809900000	– andere	15 %	C
6810110000	– Baublöcke und Mauersteine	15 %	C
6810190000	– andere	15 %	D
6810910000	– vorgefertigte Bauelemente	15 %	C
6810990000	– andere	15 %	D
6811400000	– Asbest enthaltend	15 %	C
6811810000	– Wellplatten	15 %	C
6811820000	– andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	15 %	C
6811830000	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	15 %	C
6811890000	– andere	15 %	C
6812800000	– aus Krokydolith	15 %	C
6812910000	– Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	15 %	C
6812920000	– Papier, Pappe und Filz	15 %	C
6812930000	– Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	15 %	C
6812991000	– Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	5 %	A
6812992000	– Garn	15 %	C
6812993000	– Kordeln und Seile, auch geflochten	15 %	C
6812994000	– bearbeitete oder gestrickte Waren	15 %	C
6812995000	– Dichtungen	15 %	F
6812999000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6813200000	– Asbest enthaltend	15 %	F
6813810000	– Bremsbeläge und Bremsklötze	15 %	F
6813890000	– andere	15 %	F
6814100000	– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	5 %	A
6814900000	– andere	5 %	A
6815100000	– Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke	15 %	C
6815200000	– Waren aus Torf	15 %	A
6815910000	– Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	15 %	A
6815990000	– andere	15 %	C
6901000000	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	15 %	A
6902100000	mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	15 %	A
6902201000	– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 90 GHT	15 %	A
6902209000	– andere	15 %	C
6902900000	– andere	15 %	C
6903101000	– Retorten und Schmelztiegel	5 %	A
6903109000	– andere	15 %	A
6903201000	– Retorten und Schmelztiegel	5 %	A
6903209000	– andere	15 %	A
6903901000	– Retorten und Schmelztiegel	5 %	A
6903909000	– andere	15 %	A
6904100000	– Mauerziegel	15 %	C
6904900000	– andere	15 %	C
6905100000	– Dachziegel	15 %	C
6905900000	– andere	15 %	C
6906000000	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	15 %	C
6907100000	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	15 %	A
6907900000	– andere	15 %	C
6908100000	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	15 %	C
6908900000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6909110000	– aus Porzellan	15 %	C
6909120000	– Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	15 %	A
6909190000	– andere	15 %	A
6909900000	– andere	15 %	C
6910100000	– aus Porzellan	15 %	D
6910900000	– andere	15 %	F
6911100000	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	20 %	D
6911900000	– andere	20 %	D
6912000000	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände	20 %	D
6913100000	– aus Porzellan	20 %	C
6913900000	– andere	20 %	D
6914100000	– aus Porzellan	15 %	C
6914900000	– andere	15 %	C
7001001000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
7001003000	– Glasmasse	10 %	A
7002100000	– Kugeln	5 %	A
7002200000	– Stangen oder Stäbe	5 %	A
7002310000	– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	5 %	A
7002320000	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	5 %	A
7002390000	– andere	5 %	A
7003121000	– ungemustert	10 %	F
7003122000	– gerillt, gewellt, gestanzt und dergleichen	10 %	F
7003191000	– ungemustert	10 %	F
7003192000	– gerillt, gewellt, gestanzt und dergleichen	10 %	F
7003200000	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	10 %	F
7003300000	– Profile	15 %	F
7004200000	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	15 %	F
7004900000	– anderes	15 %	F
7005100000	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7005211100	– feuerpoliert (float-glass)	5 %	F
7005211900	– andere	15 %	F
7005219000	– andere	15 %	F
7005291000	– mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	15 %	F
7005299000	– andere	15 %	F
7005300000	– mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	15 %	F
7006000000	Glas der Position 70.03, 70.04 oder 70.05, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	10 %	F
7007110000	– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:	15 %	F
7007190000	– andere	15 %	F
7007210000	– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:	15 %	F
7007290000	– andere	15 %	F
7008000000	Mehrschichtige Isolierverglasungen	15 %	F
7009100000	– Rückspiegel für Fahrzeuge	15 %	D
7009910000	– nicht gerahmt	15 %	F
7009920000	– gerahmt	15 %	F
7010100000	– Ampullen	15 %	D
7010200000	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	15 %	D
7010901000	– mit einem Inhalt von mehr als 1 l	15 %	D
7010902000	– mit einem Inhalt von mehr als 0,33 l bis 1 l	15 %	D
7010903000	– mit einem Inhalt von mehr als 0,15 l bis 0,33 l	15 %	D
7010904000	– mit einem Inhalt von 0,15 l oder weniger	15 %	D
7011100000	– für elektrische Beleuchtung	15 %	A
7011200000	– für Kathodenstrahlröhren	5 %	A
7011900000	– andere	15 %	A
7013100000	– aus Glaskeramik	20 %	A
7013220000	– aus Bleikristall	20 %	F
7013280000	– andere	20 %	D
7013330000	– aus Bleikristall	20 %	D
7013370000	– andere	20 %	D
7013410000	– aus Bleikristall	20 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7013420000	– aus anderem Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	20 %	D
7013490000	– andere	20 %	D
7013910000	– aus Bleikristall	20 %	D
7013990000	– andere	20 %	D
7014000000	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 70.15), jedoch nicht optisch bearbeitet	10 %	A
7015100000	– Gläser für medizinische Brillen	10 %	A
7015900000	– andere	5 %	A
7016100000	– Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken	5 %	A
7016901000	– Kunstverglasungen (Glasmalerei, auch aus nicht gefärbtem Glas)	20 %	F
7016902000	– vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen	15 %	D
7016909000	– andere	15 %	D
7017100000	– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	15 %	A
7017200000	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	15 %	A
7017900000	– andere	15 %	A
7018100000	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren	5 %	A
7018200000	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	15 %	A
7018900000	– andere	15 %	A
7019110000	– Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	10 %	A
7019120000	– Glasseidenstränge (Rovings)	10 %	A
7019190000	– andere	10 %	A
7019310000	– Matten	15 %	A
7019320000	– Vliese	15 %	A
7019390000	– andere	15 %	D
7019400000	– Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	15 %	A
7019510000	– mit einer Breite von 30 cm oder weniger	15 %	A
7019520000	– mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	15 %	A
7019590010	– Glasfasermaschendraht, imprägniert mit Phenolharzen, mit einer größten Abmessung von 7×7 pro Quadratzoll	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7019590090	– andere	15 %	A
7019901000	– Glaswolle, lose oder in Flocken	15 %	A
7019909010	Filterbeutel	5 %	A
7019909090	– andere	15 %	A
7020001000	– Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter	5 %	A
7020009000	– andere	15 %	D
7101100000	– echte Perlen	10 %	C
7101210000	– roh	10 %	A
7101220000	– bearbeitet	10 %	A
7102100000	– nicht sortiert	10 %	A
7102210000	– roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	5 %	A
7102290000	– andere	5 %	A
7102310000	– roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	10 %	A
7102390000	– andere	15 %	A
7103101000	– Smaragde	10 %	A
7103109000	– andere	10 %	A
7103911000	– Rubine und Saphire	15 %	A
7103912000	– Smaragde	15 %	A
7103990000	– andere	15 %	A
7104100000	– piezoelektrischer Quarz	5 %	A
7104200000	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	5 %	A
7104900000	– andere	10 %	A
7105100000	– von Diamanten	10 %	A
7105900000	– andere	10 %	A
7106100000	– Pulver	10 %	A
7106911000	– nicht legiert	10 %	A
7106912000	– legiert	10 %	A
7106920000	– als Halbzeug	10 %	A
7107000000	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	10 %	A
7108110000	– Pulver	10 %	A
7108120000	– in Rohform	10 %	A
7108130000	– als Halbzeug	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7108200000	– zu monetären Zwecken	10 %	A
7109000000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	10 %	A
7110110000	– in Rohform oder als Pulver	5 %	A
7110190000	– andere	5 %	A
7110210000	– in Rohform oder als Pulver	5 %	A
7110290000	– andere	5 %	A
7110310000	– in Rohform oder als Pulver	5 %	A
7110390000	– andere	5 %	A
7110410000	– in Rohform oder als Pulver	5 %	A
7110490000	– andere	5 %	A
7111000000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	10 %	A
7112300000	– Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	10 %	A
7112910000	– von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	10 %	A
7112920000	– von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	10 %	A
7112990000	– andere	10 %	A
7113110000	– aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	20 %	F
7113190000	– aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	20 %	F
7113200000	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	20 %	F
7114111000	– 0,925 Feingehalt	20 %	F
7114119000	– andere	20 %	F
7114190000	– aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	20 %	C
7114200000	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	20 %	F
7115100000	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	5 %	A
7115900000	– andere	15 %	C
7116100000	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	20 %	C
7116200000	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	20 %	C
7117110000	– Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	15 %	D
7117190000	– andere	20 %	D
7117900000	– andere	20 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7118100000	– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	5 %	A
7118900000	– andere	5 %	A
7201100000	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger	5 %	A
7201200000	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	5 %	A
7201500000	– Roheisen, legiert; Spiegeleisen	5 %	A
7202110000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	5 %	A
7202190000	– andere	5 %	A
7202210000	– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5 %	A
7202290000	– andere	5 %	A
7202300000	– Ferrosiliciummangan	5 %	A
7202410000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	5 %	A
7202490000	– andere	5 %	A
7202500000	– Ferrosiliciumchrom	5 %	A
7202600000	– Ferronickel	5 %	A
7202700000	– Ferromolybdän	5 %	A
7202800000	– Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	5 %	A
7202910000	– Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	5 %	A
7202920000	– Ferrovanadium	5 %	A
7202930000	– Ferroniob	5 %	A
7202990000	– andere	5 %	A
7203100000	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	5 %	A
7203900000	– andere	5 %	A
7204100000	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0 %	A
7204210000	– aus nicht rostendem Stahl	0 %	A
7204290000	– andere	0 %	A
7204300000	– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0 %	A
7204410000	– Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi	0 %	A
7204490000	– andere	0 %	A
7204500000	– Abfallblöcke	0 %	A
7205100000	– Körner	5 %	A
7205210000	– aus legiertem Stahl	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7205290000	– andere	5 %	A
7206100000	– Rohblöcke (Ingots)	5 %	A
7206900000	– andere	5 %	A
7207110000	– mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke	5 %	A
7207120000	– anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	5 %	A
7207190000	– andere	5 %	A
7207200000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	5 %	A
7208101000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	10 %	A
7208102000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	10 %	C
7208103000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10 %	C
7208104000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	10 %	C
7208251000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	10 %	A
7208252000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	10 %	A
7208260000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10 %	A
7208270000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	10 %	A
7208360000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	10 %	A
7208371000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	5 %	A
7208379000	– andere	10 %	C
7208381000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	5 %	A
7208389000	– anderes	10 %	C
7208391000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	5 %	A
7208399100	– mit einer Dicke von 1,8 mm oder weniger	10 %	C
7208399900	– anderes	10 %	C
7208401010	– mit einer Dicke von mehr als 12,5 mm	5 %	A
7208401090	– anderes	10 %	A
7208402000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	10 %	C
7208403000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10 %	C
7208404000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	10 %	C
7208511000	– mit einer Dicke von mehr als 12,5 mm	5 %	A
7208512000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 12,5 mm	10 %	C
7208521000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	5 %	A
7208529000	– anderes	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7208530000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10 %	C
7208540000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	10 %	C
7208900000	– anderes	10 %	A
7209150000	– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	10 %	C
7209160010	– gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209160090	– anderes	10 %	C
7209170010	– gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209170090	– anderes	10 %	C
7209181010	– Schwarzblech, hergestellt gemäß ASTM A 623 und ASTM A623M oder JIS G 3303	10 %	A
7209181020	– Stahlblech, hergestellt gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209181090	– anderes	10 %	C
7209182010	– Schwarzblech, hergestellt gemäß ASTM A 623 und ASTM A623M oder JIS G 3303	5 %	A
7209182090	– anderes	5 %	A
7209250000	– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	10 %	A
7209260010	– Stahlblech, hergestellt gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209260090	– anderes	10 %	C
7209270010	– gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209270090	– anderes	10 %	C
7209280010	– gemäß ASTM A 424 oder gleichwertig	10 %	A
7209280090	– anderes	10 %	C
7209900000	– anderes	10 %	A
7210110000	– mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	10 %	A
7210120000	– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	10 %	C
7210200000	– verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	10 %	C
7210300000	– elektrolytisch verzinkt	10 %	A
7210410000	– gewellt	15 %	F
7210490000	– anderes	15 %	F
7210500000	– mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	10 %	C
7210610000	– mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	10 %	A
7210690000	– anderes	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7210701000	– im Vorfeld mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	10 %	C
7210709000	– anderes	10 %	C
7210900000	– anderes	10 %	C
7211130000	– auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	10 %	A
7211140000	– andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	10 %	A
7211191000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	5 %	A
7211199000	– anderes	10 %	C
7211230000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	10 %	A
7211290000	– anderes	10 %	F
7211900000	– anderes	10 %	A
7212100000	– verzinkt	10 %	C
7212200000	– elektrolytisch verzinkt	10 %	C
7212300000	– anders verzinkt	10 %	C
7212400000	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	10 %	C
7212500000	– anders überzogen	10 %	C
7212600000	– plattiert	10 %	C
7213100000	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	15 %	F
7213200000	– anderer, aus Automatenstahl	10 %	C
7213911000	– mit einem Gesamtgehalt von Chrom, Nickel, Kupfer und Molybdän von weniger als 0,12 GHT	10 %	C
7213919000	– anderes	10 %	C
7213990010	– mit einem Gesamtgehalt von Chrom, Nickel, Kupfer und Molybdän von weniger als 0,12 GHT	5 %	A
7213990090	– anderes	10 %	C
7214100000	– geschmiedet	10 %	C
7214200000	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	15 %	F
7214301000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7214309000	– anderes	5 %	C
7214911000	– nicht über 100 mm	10 %	F
7214919000	– anderes	5 %	C
7214991000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7214999000	– anderes	5 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7215101000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7215109000	– anderes	5 %	A
7215501000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7215509000	– anderes	5 %	C
7215901000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	F
7215909000	– anderes	5 %	C
7216100000	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	10 %	D
7216210000	– L-Profile	10 %	D
7216220000	– T-Profile	10 %	D
7216310000	– U-Profile	10 %	D
7216320000	– I-Profile	10 %	D
7216330000	– H-Profile	10 %	D
7216400000	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	10 %	D
7216500000	– andere Profile, nur warmgewalzt oder nur warmgezogen	10 %	D
7216610000	– aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	10 %	D
7216690000	– andere	10 %	D
7216910000	– aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	10 %	D
7216990000	– andere	10 %	D
7217100000	– nicht überzogen, auch poliert	15 %	D
7217200000	– verzinkt	15 %	D
7217300000	– mit anderen unedlen Metallen überzogen	15 %	D
7217900000	– andere	15 %	D
7218100000	– Rohblöcke (Ingots) oder andere Rohformen	5 %	A
7218910000	– mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	5 %	A
7218990000	– andere	5 %	A
7219110000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	5 %	A
7219120000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	5 %	A
7219130000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	5 %	A
7219140000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	5 %	A
7219210000	– mit einer Dicke von mehr als 10 mm	5 %	A
7219220000	– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219230000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	5 %	A
7219240000	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	5 %	A
7219310000	– mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	5 %	A
7219320000	– mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	5 %	A
7219330000	– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	5 %	A
7219340000	– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	0 %	A
7219350000	– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0 %	A
7219900000	– andere	5 %	A
7220110000	– mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	5 %	A
7220120000	– mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	10 %	A
7220200000	– nur kaltgewalzt	5 %	A
7220900000	– andere	5 %	A
7221000000	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7222111000	– mit einem Durchmesser von 65 mm oder weniger	10 %	A
7222119000	– andere	5 %	A
7222191000	– mit einer Querschnittsabmessung von höchstens 65 mm	0 %	A
7222199000	– andere	5 %	A
7222201000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 65 mm	0 %	A
7222209000	– andere	5 %	A
7222301000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 65 mm	10 %	A
7222309000	– andere	5 %	A
7222400000	– Profile	5 %	A
7223000000	Draht aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7224100010	– aus borlegiertem Stahl	5 %	A
7224100090	– andere	5 %	A
7224900010	– aus borlegiertem Stahl	5 %	A
7224900090	– andere	5 %	A
7225110000	– kornorientiert	5 %	A
7225190000	– andere	5 %	A
7225300000	– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	5 %	A
7225400000	– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	5 %	A
7225500010	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7225500090	– andere	10 %	A
7225910010	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7225910090	– andere	10 %	A
7225920010	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7225920090	– andere	10 %	A
7225990010	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7225990090	– andere	10 %	A
7226110000	– kornorientiert	5 %	A
7226190000	– andere	5 %	A
7226200000	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7226910000	– nur warmgewalzt	5 %	A
7226920000	– nur kaltgewalzt	10 %	A
7226990000	– andere	10 %	A
7227100000	– aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7227200000	– aus Mangan-Silicium-Stahl	5 %	A
7227900010	– aus borlegiertem Stahl	5 %	A
7227900090	– andere	5 %	A
7228100000	– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	5 %	A
7228201000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	A
7228209000	– andere	5 %	A
7228300000	– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	10 %	A
7228401000	– mit einer Querschnittsabmessung von höchstens 100 mm	10 %	A
7228409000	– andere	5 %	A
7228501000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	A
7228509000	– andere	10 %	A
7228601000	– mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm	10 %	A
7228609000	– andere	5 %	A
7228700000	– Profile	5 %	A
7228800000	– Hohlbohrerstäbe	5 %	A
7229200000	– aus Mangan-Silicium-Stahl	5 %	A
7229900000	– andere	5 %	A
7301100000	– Spundwanderzeugnisse	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7301200000	– Profile	15 %	F
7302100000	– Schienen	10 %	A
7302300000	– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	10 %	A
7302400000	– Laschen und Unterlagsplatten	10 %	A
7302901000	– Bahnschwellen	10 %	A
7302909000	– andere	10 %	C
7303000000	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	15 %	F
7304110000	– aus nicht rostendem Stahl	15 %	C
7304190000	– andere	15 %	F
7304220000	– Bohrgestänge (drill pipe), aus nichtrostendem Stahl	15 %	C
7304230000	– andere Bohrgestänge (drill pipe)	15 %	C
7304240000	andere, aus nicht rostendem Stahl	15 %	C
7304290000	– andere	15 %	F
7304310000	– kaltgezogen oder kaltgewalzt	5 %	A
7304390000	– andere	15 %	F
7304410000	– kaltgezogen oder kaltgewalzt	5 %	A
7304490000	– andere	5 %	A
7304510000	– kaltgezogen oder kaltgewalzt	15 %	F
7304590000	– andere	15 %	A
7304900000	– andere	15 %	D
7305110000	– mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	15 %	C
7305120000	– anders längsnahtgeschweißt	15 %	C
7305190000	– andere	15 %	C
7305200000	– Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	15 %	C
7305310000	– längsnahtgeschweißt	15 %	A
7305390000	– andere	15 %	A
7305900000	– andere	15 %	A
7306110000	– geschweißt, aus nichtrostendem Stahl	15 %	C
7306190000	– andere	15 %	D
7306210000	– geschweißt, aus nichtrostendem Stahl	15 %	C
7306290000	– andere	15 %	F
7306301000	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306309100	– zweischichtige Stahlrohre, von einem Außendurchmesser von höchstens 16 mm	5 %	A
7306309200	– Einschichtige Stahlrohre, von einem Außendurchmesser von höchstens 10 mm	5 %	C
7306309900	– andere	15 %	F
7306400010	– mit einem Durchmesser von 12,7 mm oder mehr bis 70,5 mm	5 %	A
7306400090	– andere	5 %	A
7306500000	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	5 %	A
7306610000	– mit quadratischem oder rechteckigen Querschnitt	15 %	D
7306690000	– andere	15 %	D
7306900000	– andere	15 %	D
7307110000	– aus nicht verformbarem Gusseisen	15 %	C
7307190000	– andere	15 %	C
7307210000	– Flansche	15 %	C
7307220000	– Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	15 %	C
7307230000	– Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	15 %	A
7307290000	– andere	15 %	C
7307910000	– Flansche	15 %	C
7307920000	– Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	15 %	C
7307930000	– Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	15 %	A
7307990000	– andere	15 %	C
7308100000	– Brücken und Brückenelemente	15 %	F
7308200000	– Türme und Gittermaste	15 %	D
7308300000	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	15 %	D
7308400000	– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	15 %	D
7308901000	– zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen	15 %	D
7308902000	– Stautafeln	15 %	D
7308909000	– andere	15 %	D
7309000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	15 %	D
7310100000	– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7310210000	– Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden	15 %	F
7310291000	– – Zweiwändige Behälter für die Beförderung und Verpackung von Samen	5 %	A
7310299000	– andere	15 %	C
7311001010	– für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	5 %	A
7311001090	– andere	5 %	A
7311009000	– andere	15 %	D
7312101000	– Zur Verstärkung von Luftreifen	5 %	A
7312109000	– andere	15 %	D
7312900000	– andere	15 %	D
7313001000	– Stacheldraht	15 %	D
7313009000	– andere	15 %	D
7314120000	– endlose Gewebe für Maschinen, aus nichtrostendem Stahl	10 %	A
7314140000	– andere, aus nichtrostendem Stahl	10 %	C
7314191000	– endlose Gewebe für Maschinen, aus nichtrostendem Stahl	15 %	C
7314199000	– andere	15 %	D
7314200000	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	15 %	D
7314310000	– verzinkt	15 %	D
7314390000	– andere	15 %	D
7314410000	– verzinkt	15 %	D
7314420000	– mit Kunststoff überzogen	15 %	D
7314490000	– andere	15 %	D
7314500000	– Streckbleche und -bänder	15 %	D
7315110000	– Rollenketten	15 %	D
7315120000	– andere Ketten	15 %	D
7315190000	– Teile	15 %	D
7315200000	– Gleitschutzketten	15 %	D
7315810000	– Stegketten	15 %	D
7315820000	– andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	15 %	D
7315890000	– andere	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7315900000	– andere Teile	15 %	D
7316000000	Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	15 %	D
7317000000	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	15 %	D
7318110000	– Schwellenschrauben	15 %	D
7318120000	– andere Holzschrauben	15 %	D
7318130000	– Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben	15 %	D
7318140000	– gewindeformende Schrauben	15 %	D
7318151000	– Spreizdübel, für Beton	15 %	D
7318159000	– andere	15 %	D
7318160000	– Muttern	15 %	D
7318190000	– andere	15 %	D
7318210000	– Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	15 %	D
7318220000	– andere Unterlegscheiben	15 %	D
7318230000	– Niete	15 %	D
7318240000	– Splinte und Keile	15 %	D
7318290000	– andere	15 %	D
7319200000	– Sicherheitsnadeln	20 %	C
7319300000	– Stecknadeln und ähnliche Nadeln	20 %	F
7319901000	– Nähmaschinen, Stopfnadeln oder Sticknadeln	5 %	A
7319909000	– andere	5 %	A
7320100000	– Blattfedern und Federblätter dafür	15 %	F
7320201000	– verwendet in Aufhängesystemen für Fahrzeuge	15 %	F
7320209000	– andere	15 %	C
7320900000	– andere	15 %	C
7321111100	– – – Einbauküchenherde	20 %	D
7321111200	– freistehende Herde	20 %	D
7321111900	– andere	20 %	D
7321119000	– andere	20 %	D
7321120000	– für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20 %	D
7321191000	– für Feuerung mit festen Brennstoffen	20 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7321199000	– andere	20 %	D
7321810000	– für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	20 %	C
7321820000	– für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20 %	A
7321891000	– für Feuerung mit festen Brennstoffen	20 %	C
7321899000	– andere	20 %	C
7321901000	– Gasbrenner für Durchlauferhitzer	0 %	A
7321909000	– andere	20 %	D
7322110000	– aus Gusseisen	15 %	A
7322190000	– andere	15 %	C
7322900000	– andere	15 %	D
7323100000	– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	20 %	F
7323911000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323912000	– Teile	20 %	F
7323921000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323922000	– Teile	20 %	F
7323931000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323932000	– Teile	20 %	F
7323941000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323949000	– Teile	20 %	F
7323991000	– Fertigerzeugnisse	20 %	F
7323999000	– Teile	20 %	F
7324100000	– Abwasch- und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl	15 %	D
7324210000	– aus Gusseisen, auch emailliert	15 %	A
7324290000	– andere	15 %	A
7324900000	– andere, einschließlich Teile	15 %	D
7325100000	– aus nicht verformbarem Gusseisen	15 %	D
7325910000	– Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	15 %	D
7325990000	– andere	15 %	D
7326110000	– Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	15 %	A
7326190000	– andere	15 %	D
7326200000	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht	15 %	D

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

349

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7326901000	– Stangen und Stäbe mit variablem Querschnitt	5 %	A
7326909000	– andere	15 %	C
7401001000	– Kupfermatte	5 %	A
7401002000	– Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	5 %	A
7402001000	– Blasenkupfer, nicht raffiniert	5 %	A
7402002000	– anderes, nicht raffiniert	5 %	A
7402003000	– Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	5 %	A
7403110000	– Kathoden und Kathodenabschnitte	5 %	A
7403120000	– Drahtbarren	5 %	A
7403130000	– Knüppel	5 %	A
7403190000	– andere	5 %	A
7403210000	– Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5 %	A
7403220000	– Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	5 %	A
7403291000	– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber);	5 %	A
7403299000	– andere	5 %	A
7404000010	– mit einem Kupfergehalt von 94 GHT oder mehr	5 %	A
7404000090	– andere	5 %	A
7405000000	Kupfervorlegierungen	5 %	A
7406100000	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5 %	A
7406200000	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5 %	A
7407100000	– aus raffiniertem Kupfer	10 %	C
7407210000	– Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	10 %	C
7407290000	– andere	10 %	C
7408110000	– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	5 %	C
7408190000	– andere	15 %	F
7408210000	– Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	15 %	C
7408220000	– Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	15 %	A
7408290000	– andere	15 %	C
7409110000	– in Rollen	10 %	C
7409190000	– andere	10 %	C
7409210000	– in Rollen	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7409290000	– andere	10 %	C
7409310000	– in Rollen	10 %	A
7409390000	– andere	10 %	A
7409400000	– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	10 %	A
7409900000	– aus anderen Kupferlegierungen	10 %	A
7410110000	– aus raffiniertem Kupfer	10 %	A
7410120000	– aus Kupferlegierungen	10 %	A
7410210000	– aus raffiniertem Kupfer	10 %	A
7410220000	– aus Kupferlegierungen	10 %	A
7411100000	– aus raffiniertem Kupfer	15 %	A
7411210000	– Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	15 %	A
7411220000	– Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	15 %	A
7411290000	– andere	15 %	A
7412100000	– aus raffiniertem Kupfer	15 %	A
7412200000	– aus Kupferlegierungen	15 %	C
7413000000	Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	15 %	F
7415100000	– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	15 %	C
7415210000	– Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	15 %	A
7415290000	– andere	15 %	C
7415330000	– Schrauben; Bolzen und Muttern	15 %	A
7415390000	– andere	15 %	D
7418110000	– Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	20 %	F
7418191000	– nicht elektrische Koch- und Heizgeräte und Teile davon	20 %	F
7418199000	– andere	20 %	D
7418200000	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	20 %	F
7419100000	– Ketten und Teile davon	15 %	A
7419910000	– gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	15 %	C
7419991000	– Gewebe (einschließlich endlose Gewebe)	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7419992000	– Federn aus Kupfer	5 %	A
7419999000	– andere	15 %	C
7501100000	– Nickelmatte	5 %	A
7501200000	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	5 %	A
7502100000	– nicht legiertes Nickel	0 %	A
7502200000	– Nickellegierungen	5 %	A
7503000000	Abfälle und Schrott, aus Nickel	5 %	A
7504000000	Pulver und Flitter, aus Nickel	5 %	A
7505110000	– aus nicht legiertem Nickel	5 %	A
7505120000	– aus Nickellegierungen	5 %	A
7505210000	– aus nicht legiertem Nickel	5 %	A
7505220000	– aus Nickellegierungen	0 %	A
7506100000	– aus nicht legiertem Nickel	5 %	A
7506200000	– aus Nickellegierungen	5 %	A
7507110000	– aus nicht legiertem Nickel	5 %	A
7507120000	– aus Nickellegierungen	5 %	A
7507200000	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	5 %	A
7508100000	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	5 %	A
7508901000	– Anoden für Galvanotechnik, auch durch Elektrolyse hergestellt	5 %	A
7508909000	– andere	5 %	A
7601100000	– nicht legiertes Aluminium	5 %	A
7601200000	– Aluminiumlegierungen	5 %	A
7602000000	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	5 %	A
7603100000	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5 %	A
7603200000	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5 %	A
7604101000	– Stangen (Stäbe)	10 %	A
7604102000	– Profile, auch hohl	10 %	C
7604210000	– Hohlprofile	10 %	C
7604291000	– Stangen (Stäbe)	10 %	C
7604292000	– andere Profile	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7605110000	– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	10 %	C
7605190000	– andere	15 %	D
7605210000	– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	10 %	C
7605290000	– andere	15 %	C
7606110000	– aus nicht legiertem Aluminium	10 %	C
7606122000	– mit einem Anteil an Magnesium von 0,5 GHT oder mehr (Duraluminium)	10 %	C
7606129000	– andere	10 %	C
7606911000	– Platten für die Herstellung von zylindrischen Behältern	10 %	C
7606919000	– andere	10 %	C
7606922000	– Platten für die Herstellung von zylindrischen Behältern	10 %	C
7606923000	– mit einem Anteil an Magnesium von 0,5 GHT oder mehr (Duraluminium)	10 %	C
7606929000	– andere	10 %	A
7607110000	– nur gewalzt	10 %	D
7607190000	– andere	10 %	C
7607200000	– auf Unterlage	15 %	F
7608101000	– mit einem Außendurchmesser von höchstens 9,52 mm und einer Wanddicke von weniger als 0,9 mm	0 %	A
7608109000	– andere	15 %	C
7608200000	– aus Aluminiumlegierungen	15 %	D
7609000000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	15 %	C
7610100000	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	15 %	C
7610900000	– andere	15 %	C
7611000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	15 %	A
7612100000	– Tuben	15 %	D
7612901000	– Behälter für Milchtransport	15 %	D
7612903000	– Kryo-Behälter	5 %	A
7612904000	– Fässer, Trommeln, Kannen	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7612909000	– andere	15 %	D
7613000000	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	15 %	A
7614100000	– mit Stahlseele	15 %	F
7614900000	– andere	15 %	F
7615110000	– Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	20 %	C
7615191100	– Dampfdrucktöpfe	20 %	D
7615191900	– andere	20 %	D
7615192000	– Teile von Haushaltsartikeln	20 %	D
7615200000	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	20 %	C
7616100000	– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern, Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	15 %	D
7616910000	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	15 %	C
7616991000	– Streckbleche und -bänder	15 %	A
7616999000	– andere	15 %	D
7801100000	– raffiniertes Blei	5 %	A
7801910000	– Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	5 %	A
7801990000	– andere	5 %	A
7802000000	Abfälle und Schrott, aus Blei	5 %	A
7804110000	– Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	10 %	A
7804190000	– andere	10 %	C
7804200000	– Pulver und Flitter	5 %	A
7806001000	– Abgeschirmte Behälter für radioaktives Material	5 %	A
7806002000	– Stangen (Stäbe), Profile und Draht	10 %	C
7806003000	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	15 %	C
7806009000	– andere	10 %	A
7901110000	– mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	5 %	A
7901120000	– mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	5 %	A
7901200000	– Zinklegierungen	5 %	A
7902000000	Abfälle und Schrott, aus Zink	5 %	A
7903100000	– Zinkstaub	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7903900000	– andere	5 %	A
7904001000	– Draht	5 %	A
7904009000	– andere	5 %	A
7905000000	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	10 %	A
7907001000	– Regenrinnen, Firstbleche, Glasdachrahmen und andere vorgefertigte Bauelemente	5 %	A
7907002000	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5 %	A
7907009000	– andere	15 %	D
8001100000	– nicht legiertes Zinn	5 %	A
8001200000	– Zinnlegierungen	5 %	A
8002000000	Abfälle und Schrott, aus Zinn	5 %	A
8003001000	– Stangen, Stäbe und Draht aus Zinnlegierungen, für das Schweißen	15 %	C
8003009000	– andere	10 %	A
8007001000	– Tafeln, Platten, Bänder und Folie mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	5 %	A
8007002000	– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	5 %	A
8007003000	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5 %	A
8007009000	– andere	15 %	C
8101100000	– Pulver	5 %	A
8101940000	– Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5 %	A
8101960000	– Draht	5 %	A
8101970000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8101990000	– andere	5 %	A
8102100000	– Pulver	5 %	A
8102940000	– Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5 %	A
8102950000	– Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5 %	A
8102960000	– Draht	5 %	A
8102970000	– Abfälle und Schrott	5 %	A

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

355

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8102990000	– andere	5 %	A
8103200000	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	5 %	A
8103300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8103900000	– andere	5 %	A
8104110000	– mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5 %	A
8104190000	– andere	5 %	A
8104200000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8104300000	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	5 %	A
8104900000	– andere	5 %	A
8105200000	– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	5 %	A
8105300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8105900000	– andere	5 %	A
8106001100	– Nadeln	5 %	A
8106001900	– andere	5 %	A
8106002000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8106009000	– andere	5 %	A
8107200000	– Cadmium in Rohform; Pulver	5 %	A
8107300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8107900000	– andere	5 %	A
8108200000	– Titan in Rohform; Pulver	5 %	A
8108300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8108900000	– andere	5 %	A
8109200000	– Zirkonium in Rohform; Pulver	5 %	A
8109300000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8109900000	– andere	5 %	A
8110100000	– Antimon in Rohform; Pulver	5 %	A
8110200000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8110900000	– andere	5 %	A
8111001100	– Mangan in Rohform; Pulver	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8111001200	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8111009000	– andere	5 %	A
8112120000	– in Rohform; Pulver	5 %	A
8112130000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8112190000	– andere	5 %	A
8112210000	– in Rohform; Pulver	5 %	A
8112220000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8112290000	– andere	5 %	A
8112510000	– in Rohform; Pulver	5 %	A
8112520000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8112590000	– andere	5 %	A
8112921000	– in Rohform; Pulver	5 %	A
8112922000	– Abfälle und Schrott	5 %	A
8112990000	– andere	5 %	A
8113000000	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	5 %	A
8201100000	– Spaten und Schaufeln	15 %	F
8201200000	– Gabeln	15 %	A
8201300000	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	15 %	F
8201401000	– Macheten	15 %	F
8201409000	– andere	15 %	F
8201500000	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	15 %	A
8201601000	– Gartenscheren	15 %	A
8201609000	– andere	15 %	A
8201901000	– Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser	15 %	A
8201909000	– andere	15 %	F
8202101000	– Handsägen	15 %	A
8202109000	– andere	15 %	F
8202200000	– Bandsägeketten	15 %	F
8202310000	– mit arbeitenden Teilen aus Stahl	5 %	A
8202390000	– andere, einschließlich Teile	5 %	A
8202400000	– Sägeketten	5 %	A
8202910000	– Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8202990000	– andere	15 %	A
8203100000	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	15 %	F
8203200000	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	15 %	F
8203300000	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	15 %	F
8203400000	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	5 %	A
8204110000	– mit nicht verstellbarer Spannweite	15 %	F
8204120000	– mit verstellbarer Spannweite	15 %	A
8204200000	– auswechselbare Steckschlüsseinsätze, auch mit Griff	15 %	A
8205100000	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	5 %	A
8205200000	– Hämmer und Fäustel	15 %	F
8205300000	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	15 %	A
8205401000	– für Schlitzschrauben	15 %	F
8205409000	– andere	15 %	F
8205510000	– des Haushaltstyps	20 %	F
8205591000	– Glasschneidediamanten	5 %	A
8205592000	– Stechbeitel	15 %	A
8205593000	– Kaltmeißel und Meißelspitzen	15 %	A
8205596000	– Fettbüchsen, Fettpressen	5 %	A
8205599100	– Spezialwerkzeug für Goldschmiede und Uhrmacher	5 %	A
8205599200	– Werkzeuge für Mauer, Gießer, Zementierer, Gipser und Maler (Kellen, Streichmesser, Schleifwerkzeuge, Schaber usw.)	15 %	F
8205599900	– andere	15 %	A
8205601000	– Lötlampen und dergleichen	5 %	A
8205609000	– andere	15 %	A
8205700000	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	15 %	F
8205800000	– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	15 %	F
8205900000	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	15 %	F
8206000000	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 %	F
8207131000	– Bohrmeißel und Bohrkronen	15 %	A
8207132000	– Bohrer	15 %	D
8207133000	– integrierte Stangenbohrer	15 %	A
8207139000	– andere Werkzeuge	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207191000	– Bohrmeißel und Bohrkronen	15 %	A
8207192100	– mit Diamant überzogen	15 %	C
8207192900	– andere	15 %	D
8207193000	– integrierte Stangenbohrer	15 %	A
8207198000	– andere Werkzeuge	15 %	D
8207200000	– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	5 %	A
8207300000	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	15 %	D
8207400000	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	5 %	A
8207500000	– Bohrwerkzeuge	15 %	D
8207600000	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	5 %	A
8207700000	– Fräswerkzeuge	5 %	A
8207800000	– Drehwerkzeuge	15 %	A
8207900000	– andere auswechselbare Werkzeuge	15 %	F
8208100000	– für die Metallbearbeitung	15 %	F
8208200000	– für die Holzbearbeitung	15 %	D
8208300000	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	15 %	F
8208400000	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	15 %	F
8208900000	– andere	5 %	A
8209001000	– aus Wolframkarbid	15 %	A
8209009000	– andere	15 %	A
8210001000	– Walzwerke	20 %	F
8210009000	– andere	20 %	F
8211100000	– Zusammenstellungen	20 %	F
8211910000	– Tischmesser mit feststehender Klinge	20 %	F
8211920000	– andere Messer mit feststehender Klinge	15 %	F
8211931000	– für Pflanzenschnitt und Veredelung	5 %	A
8211939000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8211941000	– für Tischmesser	15 %	D
8211949000	– andere	10 %	D
8211950000	– Griffe aus unedlen Metallen	20 %	F
8212101000	– Rasiermesser und Rasierapparate	20 %	F
8212102000	– Rasierapparate	20 %	F
8212200000	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	20 %	A
8212900000	– andere Teile	20 %	A
8213000000	Scheren und Scherenblätter dafür	15 %	C
8214100000	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Klingen dafür	15 %	D
8214200000	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	5 %	A
8214901000	– Haarschneide- und Schermaschinen	5 %	A
8214909000	– andere	15 %	D
8215100000	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten	20 %	F
8215200000	– andere Zusammenstellungen	20 %	F
8215910000	-- versilbert, vergoldet oder plattiniert	20 %	F
8215990000	– andere	20 %	F
8301100000	– Vorhängeschlösser	15 %	F
8301200000	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	15 %	F
8301300000	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	15 %	F
8301401000	– für Panzerschränke	15 %	A
8301409000	– andere	15 %	F
8301500000	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	15 %	A
8301600000	– Teile	10 %	C
8301700000	– Schlüssel, gesondert gestellt	15 %	D
8302101000	– für Kraftfahrzeuge	15 %	F
8302109000	– andere	15 %	D
8302200000	– Laufrädchen oder -rollen	15 %	D
8302300000	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	15 %	F
8302410000	– für Gebäude	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8302420000	– andere, für Möbel	15 %	D
8302490000	– andere	15 %	D
8302500000	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	15 %	D
8302600000	– automatische Türschließer	15 %	D
8303001000	– Panzerschränke	20 %	C
8303002000	– Türen und Fächer für Stahlkammern	15 %	D
8303009000	– andere	20 %	F
8304000000	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 94.03	20 %	F
8305100000	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	15 %	D
8305200000	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	15 %	F
8305900000	– andere, einschließlich Teile	15 %	D
8306100000	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	15 %	A
8306210000	– versilbert, vergoldet oder plattiniert	20 %	F
8306290000	– andere	20 %	F
8306300000	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	20 %	C
8307100000	– aus Eisen oder Stahl	15 %	D
8307900000	– aus anderen unedlen Metallen	15 %	A
8308101100	– aus Eisen oder Stahl	15 %	D
8308101200	– aus Aluminium	15 %	D
8308101900	– andere	15 %	D
8308109000	– andere	15 %	D
8308200000	– Hohlните oder Zweispitzните	15 %	D
8308900000	– andere, einschließlich Teile	15 %	D
8309100000	– Kronenverschlüsse	15 %	D
8309900000	– andere	15 %	C
8310000000	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05	15 %	D
8311100000	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	15 %	C
8311200000	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	15 %	A
8311300000	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	15 %	C
8311900000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8401100000	– Kernreaktoren	5 %	A
8401200000	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	5 %	A
8401300000	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente	5 %	A
8401400000	– Teile von Kernreaktoren	5 %	A
8402110000	– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	15 %	F
8402120000	– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von weniger als	15 %	F
8402190000	– andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)	15 %	F
8402200000	– Hochdruckkessel	15 %	F
8402900000	– Teile	15 %	D
8403100000	– Heizkessel	15 %	D
8403900000	– Teile	15 %	D
8404100000	– Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03	15 %	D
8404200000	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	15 %	D
8404900000	– Teile	15 %	A
8405100000	– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	15 %	A
8405900000	– Teile	10 %	C
8406100000	– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	5 %	A
8406810000	– mit einer Leistung von mehr als 40 MW	5 %	A
8406820000	– mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	5 %	A
8406900000	– Teile	5 %	A
8407100000	– Motoren für Luftfahrzeuge	5 %	A
8407210000	– Außenbordmotoren	5 %	A
8407290000	– andere	5 %	A
8407310000	– mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	5 %	A
8407320000	– mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³	5 %	A
8407330000	– mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³	5 %	A
8407340010	– für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	10 %	C
8407340090	– andere	10 %	C
8407900010	– für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	0 %	A
8407900090	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408100000	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge	5 %	A
8408201000	– mit einem Hubraum von 4 000 cm ³ oder weniger	10 %	C
8408209000	– andere	10 %	C
8408901000	– mit einer Leistung von 130 kW (174 PS) oder weniger	10 %	A
8408902000	– mit einer Leistung von mehr als 130 kW (174 PS)	5 %	A
8409100000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8409911000	– Zylinderblöcke und Zylinderköpfe	5 %	A
8409912000	– Zylinderlaufbuchsen	15 %	F
8409913000	– Pleuelstangen	5 %	A
8409914000	– Kolben	15 %	A
8409915000	– Kolbenringe	5 %	A
8409916000	– Vergaser und Teile davon	5 %	A
8409917000	– Ventile	15 %	F
8409918000	– Kurbelgehäuse	5 %	A
8409919100	– Ausrüstung für die Umrüstung des Fahrzeugantriebs auf Treibgas	15 %	A
8409919900	– andere	15 %	A
8409991000	– Kolben	15 %	A
8409992000	– Kolbenringe	5 %	A
8409993000	– Einspritzventile und andere Teile für Kraftstoffsysteme	5 %	A
8409994000	– Zylinderblöcke und Zylinderköpfe	5 %	A
8409995000	– Zylinderlaufbuchsen	5 %	C
8409996000	– Pleuelstangen	5 %	A
8409997000	– Ventile	5 %	A
8409998000	– Kurbelgehäuse	5 %	A
8409999100	– Ventilführung	5 %	A
8409999200	– Kolbenbolzen	5 %	A
8409999900	– andere	5 %	A
8410110000	– mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	15 %	A
8410120000	– mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW:	15 %	A
8410130000	– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	15 %	A
8410900000	– Teile, einschließlich Regler	5 %	A
8411110000	– mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8411120000	– mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	5 %	A
8411210000	– mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	5 %	A
8411220000	– mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW	5 %	A
8411810000	– mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	5 %	A
8411820000	– mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW	0 %	A
8411910000	– von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	5 %	A
8411990000	– andere	5 %	A
8412100000	– Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	5 %	A
8412210000	– linear arbeitend (Zylinder)	5 %	A
8412290000	– andere	5 %	A
8412310000	– linear arbeitend (Zylinder)	5 %	A
8412390000	– andere	5 %	A
8412801000	– Windmotoren (Windmühlen)	5 %	A
8412809000	– andere	5 %	A
8412901000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8412909000	– andere	5 %	A
8413110000	– Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	5 %	A
8413190000	– andere	15 %	C
8413200000	– Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413.11 oder 8413.19	15 %	C
8413301000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8413302000	– andere, Injektionspumpen	5 %	A
8413309100	– für Kraftstoff	5 %	A
8413309200	– für Öl	5 %	A
8413309900	– andere	15 %	F
8413400000	– Betonpumpen	5 %	A
8413500000	– andere oszillierende Verdrängerpumpen	15 %	C
8413601000	– Doppelschraubenpumpe, Axialfluss	15 %	C
8413609000	– andere	15 %	C
8413701100	– mit einem Austrittsdurchmesser von 100 mm oder weniger	15 %	D
8413701900	– andere	15 %	D
8413702100	– mit einem Austrittsdurchmesser von 300 mm oder weniger	15 %	D
8413702900	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413811000	– Einspritzpumpen	15 %	A
8413819000	– andere	15 %	C
8413820000	– Hebewerke für Flüssigkeiten	5 %	C
8413911000	– für die Verteilung oder den Verkauf von Kraftstoff	5 %	A
8413912000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8413913000	– für Kraftstoff, Öl oder Kühlmittel für andere Motoren	5 %	A
8413919000	– andere	10 %	C
8413920000	– von Hebewerken für Flüssigkeiten	5 %	A
8414100000	– Vakuumpumpen	15 %	C
8414200000	– hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	15 %	C
8414304000	– für Lastkraftwagen	5 %	A
8414309100	– gekapselt oder halbgekapselt, mit einer Leistung von 0,37 kW (1/2 PS) oder weniger	0 %	A
8414309200	– gekapselt oder halbgekapselt, mit einer Leistung von mehr als 0,37 kW (1/2 PS)	0 %	A
8414309900	– andere	15 %	C
8414401000	– mit einer Leistung von weniger als 30 kW (40 PS)	15 %	C
8414409000	– andere	15 %	C
8414510000	– Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	20 %	D
8414590000	– andere	15 %	D
8414600000	– Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	20 %	D
8414801000	– Kompressoren für Kraftfahrzeuge	5 %	A
8414802100	– mit einer Leistung von weniger als 30 KW (40 PS)	15 %	C
8414802210	für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	0 %	A
8414802290	– andere	15 %	C
8414802310	für den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas	0 %	A
8414802390	– andere	15 %	A
8414809000	– andere	15 %	C
8414901000	– von Kompressoren	10 %	C
8414909000	– andere	10 %	C
8415101000	– mit einem Kühlaggregat mit einer Leistung von 30 000 BTU/h oder weniger	15 %	D
8415109000	– andere	15 %	D
8415200000	– von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8415811000	– mit einem Kühlaggregat mit einer Leistung von 30 000 BTU/h oder weniger	15 %	D
8415819000	– andere	15 %	D
8415822000	– 30 000 BTU/h oder weniger	15 %	C
8415823000	– von mehr als 30 000 BTU/h bis 240 000 BTU/h	15 %	C
8415824000	– von mehr als 240 000 BTU/h	15 %	C
8415831000	– 30 000 BTU/h oder weniger	15 %	C
8415839000	– andere	15 %	C
8415900000	– Teile	10 %	C
8416100000	– Brenner für flüssigen Brennstoff	15 %	A
8416201000	– Brenner für pulverisierten festen Brennstoff	15 %	A
8416202000	– Gasbrenner	15 %	A
8416203000	– kombinierte Brenner	15 %	C
8416300000	– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	15 %	D
8416900000	– Teile	10 %	C
8417100000	– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	15 %	C
8417201000	– Tunnelöfen	15 %	C
8417209000	– andere	15 %	D
8417802000	– Keramiköfen	15 %	A
8417803000	– Laboröfen	15 %	A
8417809000	– andere	15 %	A
8417900000	– Teile	10 %	C
8418101000	– mit einem Inhalt von 184 l oder weniger	20 %	F
8418102000	– mit einem Inhalt von 184 l bis 269 l	20 %	F
8418103000	– mit einem Inhalt von 269 l bis 382 l	20 %	F
8418109000	– andere	20 %	F
8418211000	– mit einem Inhalt von 184 l oder weniger	20 %	F
8418212000	– mit einem Inhalt von 184 l bis 269 l	20 %	F
8418213000	– mit einem Inhalt von 269 l bis 382 l	20 %	F
8418219000	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8418291000	– elektrische Absorberkühlschränke	20 %	C
8418299000	– andere	20 %	D
8418300000	– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger	20 %	F
8418400000	– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger	20 %	F
8418500000	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zur Kühlung oder Tiefkühlung (Gefrierung)	15 %	F
8418610000	– Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 84.15	15 %	C
8418691110	mit einer Leistung von mehr als 1 000 kg/h	15 %	C
8418691190	anderes	15 %	C
8418691200	– des Typs Absorber	5 %	A
8418699100	– Speiseeismaschinen	15 %	C
8418699200	– Wasserspender	15 %	D
8418699300	– Kammern oder Tunnel, Baukastensysteme, mit Kühlvorrichtung	15 %	C
8418699400	– Kühlaggregate für Lastkraftwagen	5 %	A
8418699900	– andere	15 %	C
8418910000	– Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	15 %	F
8418991000	– Plattenverdampfer	10 %	C
8418992000	– Kondensationsaggregat	15 %	D
8418999000	– andere	15 %	C
8419110000	– Gasdurchlauferhitzer	20 %	D
8419191000	– mit einer Leistung von 120 l oder weniger	20 %	D
8419199000	– andere	20 %	D
8419200000	– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	5 %	A
8419310000	– für landwirtschaftliche Erzeugnisse	10 %	C
8419320000	– für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	10 %	A
8419391000	– Aggregate für die Gefriertrocknung (Lyophilisation)	0 %	A
8419392000	– Aggregate für die Sprühtrocknung	15 %	C
8419399100	– für Mineralien	0 %	A
8419399900	– andere	15 %	C
8419400000	– Destillier- und Rektifizierapparate	15 %	C
8419501000	– zum Pasteurisieren	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8419509000	– andere	15 %	D
8419600000	– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	10 %	C
8419810000	– zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	15 %	D
8419891000	– Autoklaven	15 %	A
8419899110	– Eindampfvorrichtungen	10 %	C
8419899190	– andere	10 %	C
8419899200	– zum Rösten	10 %	C
8419899300	– zum Sterilisieren	10 %	C
8419899910	kontinuierlich betriebene Industriepolymerisationsreaktoren	0 %	A
8419899990	andere	5 %	C
8419901000	– von Warmwasserbereitern	10 %	A
8419909000	– andere	10 %	C
8420101000	– für die Backwarenindustrie	10 %	A
8420109000	– andere	5 %	A
8420910000	– Walzen	5 %	A
8420990000	– andere	5 %	A
8421110000	– Milchentrahmer	5 %	A
8421120000	– Wäscheschleudern	15 %	A
8421191000	– für Laboratorien	5 %	A
8421192000	– für die Zuckerindustrie	10 %	C
8421193000	– für die Papier- und Zelluloseindustrie	5 %	A
8421199000	– andere	10 %	C
8421211000	– Haushaltsgeräte	20 %	C
8421219000	– andere	15 %	C
8421220000	– zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	15 %	D
8421230000	– Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	15 %	D
8421291000	– Filterpressen	15 %	C
8421292000	– magnetische und elektromagnetische Filter	5 %	A
8421293000	– Filter, die hauptsächlich oder ausschließlich für medizinische Instrumente, Apparate und Geräte der Position 90.18 bestimmt sind	5 %	A
8421294000	– rohrförmige Stabsiebe für Förderbohrungen	15 %	A
8421299000	– andere	15 %	F
8421310000	– Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8421391000	– Zyklonfilter	15 %	C
8421392000	– elektrostatische Filter für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	5 %	A
8421399000	– andere	15 %	F
8421910000	– von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	10 %	A
8421991000	– Filterteile für Motorenfilter	15 %	D
8421999000	– andere	10 %	C
8422110000	– Haushaltsgeräte	15 %	A
8422190000	– andere	15 %	A
8422200000	– Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	10 %	C
8422301000	– vertikale Füllmaschinen mit einer Leistung von 40 Einheiten/Minute	10 %	C
8422309010	– zum Etikettieren	5 %	A
8422309020	– zum Abfüllen von Flüssigkeiten	5 %	A
8422309090	– andere	5 %	A
8422401000	– Maschinen und Apparate zum Umhüllen von verpackten Waren	5 %	A
8422402000	– Vakuumverpackungsmaschinen	5 %	A
8422403000	– zum Abfüllen von Zigaretten	0 %	A
8422409000	– andere	10 %	C
8422900000	– Teile	10 %	A
8423100000	– Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	15 %	A
8423200000	– Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	5 %	A
8423301000	– Waagen für Zement, Asphalt und ähnliche Stoffe	15 %	C
8423309000	– andere	15 %	D
8423810000	– für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger	15 %	D
8423821000	– zum Wiegen von Fahrzeugen	15 %	A
8423829000	– andere	15 %	D
8423891000	– zum Wiegen von Fahrzeugen	15 %	D
8423899000	– andere	15 %	A
8423900000	– Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	15 %	C
8424100000	– Feuerlöscher, auch mit Füllung	15 %	D
8424200000	– Spritzpistolen und ähnliche Apparate	15 %	D
8424300000	– Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8424812000	– tragbare Apparate mit einem Gewicht unter 20 kg	10 %	C
8424813100	– Tropf-, Spritz- oder Sprühsysteme	10 %	A
8424813900	– andere	10 %	C
8424819000	– andere	10 %	A
8424890010	– Anstrichgeräte für Holz	0 %	A
8424890090	andere	15 %	F
8424901000	– Tropf-, Spritz- oder Sprühsysteme für Bewässerungsanlagen	10 %	C
8424909000	– andere	10 %	C
8425110000	– mit Elektromotor	10 %	A
8425190000	– andere	10 %	C
8425311000	– Seilwinden für Bergbauschächte; Winden, für den Untertagebergbau bestimmt	10 %	C
8425319000	– andere	15 %	C
8425391000	– Seilwinden für Bergbauschächte; Winden, für den Untertagebergbau bestimmt	10 %	C
8425399000	– andere	15 %	C
8425410000	– ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	15 %	C
8425422000	– tragbar, für Kraftfahrzeuge	15 %	F
8425429000	– andere	15 %	C
8425491000	– tragbar, für Kraftfahrzeuge	15 %	F
8425499000	– andere	15 %	C
8426110000	– Konsol- oder Wandlaufkrane	15 %	C
8426121000	– auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale	10 %	A
8426122000	– Portalhubkraftkarren	10 %	A
8426190000	– andere	15 %	C
8426200000	– Turmdrehkrane	15 %	A
8426300000	– Portaldrehkrane	15 %	A
8426411000	– Portalhubkraftkarren	5 %	A
8426419000	– andere	15 %	A
8426490000	– andere	15 %	A
8426910000	– ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	15 %	C
8426991000	– Kabelkrane	15 %	A
8426992000	– Ladekrane	15 %	A
8426999000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8427100000	– Elektrokraftkarren	5 %	A
8427200000	– andere selbstfahrende Karren	5 %	A
8427900000	– andere Karren	15 %	C
8428101000	– Aufzüge ohne Kabinen oder Gegengewichte	10 %	F
8428109000	– andere	15 %	D
8428200000	– pneumatische Stetigförderer	15 %	C
8428310000	– ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	15 %	A
8428320000	– andere, mit Kübeln	15 %	C
8428330000	– andere, mit Bändern oder Gurten	15 %	F
8428390000	– andere	15 %	C
8428400000	– Rolltreppen und Rollsteige	5 %	A
8428600000	– Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	5 %	A
8428901000	– Bergbauwaggonmitnehmer, Lokomotiven- oder Waggonumgleiser, Kipper oder ähnliche Handhabungsgeräte für Eisenbahnwaggons	15 %	A
8428909010	– vollautomatische Umschlagsysteme	15 %	C
8428909090	– andere	15 %	C
8429110000	– auf Gleisen	5 %	A
8429190000	– andere	5 %	A
8429200000	– Erd- oder Straßenhobel (Grader)	5 %	A
8429300000	– Schürfwagen (Scraper)	5 %	A
8429400000	– Straßenwalzen und andere Bodenverdichter	5 %	A
8429510000	– Frontschaufellader	5 %	A
8429520000	– Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen	5 %	A
8429590000	– andere	5 %	A
8430100000	– Rammen und Pfahlzieher	5 %	A
8430200000	– Schneepflüge und -fräsen	5 %	A
8430310000	– selbstfahrend	5 %	A
8430390000	– andere	5 %	A
8430410000	– selbstfahrend	5 %	A
8430490000	– andere	5 %	A
8430500000	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8430611000	– Straßenwalzen	10 %	A
8430619000	– andere	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8430691000	– Schürfwagen (Scraper)	5 %	A
8430699000	– andere	5 %	A
8431101000	– von Flaschenzügen, Winden und Spillen	10 %	C
8431109000	– andere	10 %	C
8431200000	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27	5 %	A
8431310000	– von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	10 %	C
8431390000	– andere	15 %	C
8431410000	– Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	5 %	A
8431420000	– Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	5 %	A
8431431000	– Wippen	10 %	C
8431439000	– andere	10 %	A
8431490000	– andere	5 %	A
8432100000	– Pflüge	10 %	C
8432210000	– Scheibeneggen	10 %	C
8432291000	– andere Eggen, Vertikulierer und Jätmaschinen	10 %	C
8432292000	– Grubber (Kultivatoren), Motorhacken, Jätmaschinen und Hacken	10 %	C
8432300000	– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	10 %	C
8432400000	– Düngerstreuer	10 %	C
8432800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	10 %	C
8432901000	– Sechen und Scheiben	15 %	C
8432909000	– andere	15 %	C
8433111000	– selbstfahrend	15 %	C
8433119000	– andere	15 %	C
8433191000	– selbstfahrend	15 %	A
8433199000	– andere	15 %	A
8433200000	– Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	10 %	C
8433300000	– andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	10 %	A
8433400000	– Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	10 %	A
8433510000	– Mähdrescher	10 %	A
8433520000	– andere Dreschmaschinen und -geräte	10 %	A
8433530000	– Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	5 %	A
8433591000	– zum Ernten	0 %	A
8433592000	– Maisrebler	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8433599000	– andere	10 %	A
8433601000	– für Eier	5 %	A
8433609000	– andere	10 %	C
8433901000	– von Rasenmähern	10 %	C
8433909000	– andere	5 %	A
8434100000	– Melkmaschinen	10 %	A
8434200000	– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	10 %	A
8434901000	– von Melkmaschinen	5 %	A
8434909000	– andere	10 %	C
8435100000	– Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8435900000	– Teile	5 %	A
8436100000	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	10 %	C
8436210000	– Brut- und Aufzuchtapparate	10 %	A
8436291000	– Futterautomaten und Selbsttränken	15 %	D
8436292000	– automatischen Lege- und Sammeleinheiten für Eier (Käfighaltung)	0 %	A
8436299000	– andere	15 %	C
8436801000	– Mistzerkleinerungs- und -mischgeräte	5 %	A
8436809000	– andere	10 %	A
8436910000	– von Geflügelzuchtgeräten	5 %	A
8436990000	– andere	5 %	A
8437101100	– nach Farbton	0 %	A
8437101900	– andere	15 %	D
8437109000	– andere	15 %	D
8437801100	– für Getreide	10 %	C
8437801900	– andere	10 %	C
8437809100	– für die Reisverarbeitung	10 %	C
8437809200	– für die Sortierung und Trennung von Mehlen und anderen Mühlenerzeugnissen	10 %	C
8437809300	– für polierte Körner	10 %	C
8437809900	– andere	10 %	C
8437900000	– Teile	10 %	C
8438101000	– für Backwaren	10 %	C
8438102000	– zum Herstellen von Teigwaren	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8438201000	– zum Herstellen von Süßwaren	0 %	A
8438202000	– zum Herstellen von Kakao oder Schokolade	5 %	A
8438300000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	15 %	D
8438400000	– Brauereimaschinen und -apparate	5 %	A
8438501000	– für die automatische Be- oder Verarbeitung von Geflügelfleisch	15 %	C
8438509000	– andere	15 %	C
8438600000	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	15 %	C
8438801000	– zum Enthülsen und Entpulpen von Kaffeebohnen	10 %	C
8438802000	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	10 %	A
8438809000	– andere	10 %	C
8438900000	– Teile	10 %	C
8439100000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	5 %	A
8439200000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	5 %	A
8439300000	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	5 %	A
8439910000	– von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	5 %	A
8439990000	– andere	5 %	A
8440100000	– Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8440900000	– Teile	5 %	A
8441100000	– Schneidemaschinen	10 %	A
8441200000	– Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	5 %	A
8441300000	– Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	5 %	A
8441400000	– Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	5 %	A
8441800000	– andere Maschinen	5 %	A
8441900000	– Teile	5 %	A
8442301000	– Fotosetzmaschinen	5 %	A
8442302000	– Maschinen, Apparate und Geräte für Schriftsetzmaschinen oder für sonstige Setzmaschinen, auch solche die Lettern nutzen	5 %	A
8442309000	– andere	5 %	A
8442400000	– Teile der genannten Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8442501000	– Lettern	15 %	A
8442509000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443110000	– Rollenoffsetdruckmaschinen und -apparate	5 %	A
8443120000	– Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	5 %	A
8443130000	– andere Offsetdruckmaschinen und -apparate	5 %	A
8443140000	– Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8443150000	– Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rolldruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8443160000	– Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8443170000	– Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8443191000	– zum Prägen	5 %	A
8443199000	– andere	5 %	A
8443310000	– Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	5 %	A
8443321100	– von der zum Bedrucken von CD verwendeten Art	5 %	A
8443321900	– andere	5 %	A
8443322000	– Fernkopiergeräte	5 %	A
8443329000	– andere	5 %	A
8443391000	– Tintenstrahldrucker	5 %	A
8443399000	– andere	5 %	A
8443910000	– Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 84.42	5 %	A
8443990000	– andere	5 %	A
8444000000	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5 %	A
8445110000	– Krempeln (Karden)	5 %	A
8445120000	– Kämmmaschinen	5 %	A
8445130000	– Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	5 %	A
8445191000	– Baumwollentkörnungsmaschinen	5 %	A
8445199000	– andere	5 %	A
8445200000	– Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	5 %	A
8445300000	– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	5 %	A
8445400000	– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	5 %	A
8445900000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8446100000	– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	5 %	A
8446210000	– motorbetrieben	5 %	A
8446290000	– andere	5 %	A
8446300000	– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	5 %	A
8447110000	– mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	5 %	A
8447120000	– mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	5 %	A
8447201000	– Flachstrickmaschinen, für häuslichen Gebrauch	5 %	A
8447202000	– andere Flachwirk- und Flachstrickmaschinen	5 %	A
8447203000	– Nähwirkmaschinen	0 %	A
8447900000	– andere	10 %	A
8448110000	– Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	5 %	A
8448190000	– andere	5 %	A
8448200000	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	5 %	A
8448310000	– Kratzengarnituren	5 %	A
8448321000	– für Baumwollentkörnungsmaschinen	5 %	A
8448329000	– andere	5 %	A
8448330000	– Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	5 %	A
8448390000	– andere	5 %	A
8448420000	– Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	10 %	C
8448490000	– andere	10 %	A
8448510000	– Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	5 %	A
8448590000	– andere	10 %	A
8449001000	– Maschinen und Apparate; Formen für die Hutmacherei	5 %	A
8449009000	– Teile	5 %	A
8450110000	– Waschvollautomaten	20 %	A
8450120000	– andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	20 %	F
8450190000	– andere	20 %	F
8450200000	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	15 %	D
8450900000	– Teile	15 %	C
8451100000	– Maschinen für die chemische Reinigung	15 %	A
8451210000	– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8451290000	– andere	5 %	A
8451300000	– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	10 %	C
8451401000	– zum Waschen	15 %	A
8451409000	– andere	5 %	A
8451500000	– Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	0 %	A
8451800000	– andere Maschinen	5 %	A
8451900000	– Teile	5 %	A
8452101000	– Nähmaschinenköpfe	15 %	A
8452102000	– Maschinen	15 %	C
8452210000	– Nähautomaten	0 %	A
8452290000	– andere	0 %	A
8452300000	– Nähmaschinenadeln	5 %	A
8452400000	– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	15 %	D
8452900000	– andere Nähmaschinenteile	5 %	A
8453100000	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	5 %	A
8453200000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	5 %	A
8453800000	– andere Maschinen	5 %	A
8453900000	– Teile	5 %	A
8454100000	– Konverter	10 %	A
8454200000	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	5 %	A
8454300000	– Gießmaschinen	5 %	A
8454900000	– Teile	5 %	A
8455100000	– Rohrwalzwerke	5 %	A
8455210000	– Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	5 %	A
8455220000	– Kaltwalzwerke	0 %	A
8455300000	– Walzen für Walzwerke	5 %	A
8455900000	– andere Teile	5 %	A
8456100000	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	5 %	A
8456200000	– Ultraschallwerkzeugmaschinen	5 %	A
8456300000	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen	5 %	A
8456900000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8457100000	– Bearbeitungszentren	5 %	A
8457200000	– Mehrwegemaschinen	5 %	A
8457300000	– Transfermaschinen	5 %	A
8458111000	– Universalspitzendrehmaschinen	5 %	A
8458112000	– Revolverdrehmaschinen	5 %	A
8458119000	– andere	5 %	A
8458191000	– Universalspitzendrehmaschinen	5 %	A
8458192000	– Revolverdrehmaschinen	5 %	A
8458193000	– andere, Drehautomaten	5 %	A
8458199000	– andere	5 %	A
8458910000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8458990000	– andere	5 %	A
8459101000	– zum Bohren	5 %	A
8459102000	– zum Ausbohren	5 %	A
8459103000	– zum Fräsen	5 %	A
8459104000	– zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	5 %	A
8459210000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8459290000	– andere	5 %	A
8459310000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8459390000	– andere	5 %	A
8459400000	– andere Ausbohrmaschinen	5 %	A
8459510000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8459590000	– andere	5 %	A
8459610000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8459690000	– andere	5 %	A
8459700000	– andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	5 %	A
8460110000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8460190000	– andere	5 %	A
8460210000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8460290000	– andere	5 %	A
8460310000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8460390000	– andere	5 %	A
8460400000	– Honmaschinen und Läppmaschinen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8460901000	– Schleifmaschinen	5 %	A
8460909010	– Endbearbeitungsmaschinen für verkupferte oder verchromte Druckzylinder	10 %	C
8460909090	– andere	10 %	C
8461200000	– Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	5 %	A
8461300000	– Räummaschinen	5 %	A
8461400000	– Verzahnmaschinen und Zahnfertigungsmaschinen	5 %	A
8461500000	– Sägemaschinen und Trennmaschinen	5 %	A
8461901000	– Hobelmaschinen	5 %	A
8461909000	– andere	5 %	A
8462101000	– Schmiedehämmer und Hammermaschinen	5 %	A
8462102100	– Pressen	5 %	A
8462102900	– andere	5 %	A
8462210000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8462291000	– Pressen	10 %	C
8462299000	– andere	10 %	C
8462310000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8462391000	– Pressen	15 %	C
8462399000	– andere	5 %	A
8462410000	– numerisch gesteuert	5 %	A
8462491000	– Pressen	15 %	A
8462499000	– andere	5 %	A
8462910000	– hydraulische Pressen	10 %	C
8462990000	– andere	10 %	A
8463101000	– Drahtziehmaschinen	5 %	A
8463109000	– andere	5 %	A
8463200000	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	5 %	A
8463300000	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	5 %	A
8463901000	– Nietmaschinen	5 %	A
8463909000	– andere	5 %	A
8464100000	– Sägemaschinen	5 %	A
8464200000	– Schleifmaschinen und Poliermaschinen	5 %	A
8464900000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8465100010	– für Holz	0 %	A
8465100090	– andere	5 %	A
8465911010	– für Holz	0 %	A
8465911090	– andere	10 %	A
8465919100	– Kreissägen	10 %	C
8465919200	– Bandsägen	10 %	C
8465919900	– andere	10 %	C
8465921010	– zum Kehlen von Holz	0 %	A
8465921090	– andere	15 %	A
8465929010	– zum Hobeln von Holz	0 %	A
8465929090	– andere	15 %	D
8465931000	– numerisch gesteuert	15 %	A
8465939000	– andere	15 %	A
8465941010	– zum Zusammenfügen von Holz	0 %	A
8465941090	– andere	10 %	A
8465949010	– zum Zusammenfügen von Holz	0 %	A
8465949090	– andere	10 %	C
8465951000	– numerisch gesteuert	15 %	A
8465959010	– für Holz	0 %	A
8465959090	– andere	15 %	F
8465960000	– Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	15 %	A
8465991010	– zum Schneiden und Trennen von Holz	0 %	A
8465991020	– Holzdrehmaschinen	0 %	A
8465991090	– andere	10 %	A
8465999010	– Holzdrehmaschinen	0 %	A
8465999090	– andere	10 %	A
8466100000	– Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	5 %	A
8466200000	– Werkstückhalter	5 %	A
8466300000	– Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	5 %	A
8466910000	– für Maschinen der Position 84.64	5 %	A
8466920000	– für Maschinen der Position 84.65	10 %	C
8466930000	– für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.61	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8466940000	– für Maschinen der Position 84.62 oder 84.63	10 %	C
8467111000	– Bohrmaschinen und ähnliche Maschinen	5 %	A
8467112000	– zum Ein- und Ausdrehen von Schrauben, Bolzen und Muttern	10 %	A
8467119000	– andere	15 %	A
8467191000	– Straßenwalzen und andere Bodenverdichter	15 %	A
8467192000	– Betonverdichter	15 %	A
8467199000	– andere	15 %	C
8467210000	– Bohrer jeder Art, einschließlich Drehbohrer	15 %	D
8467220000	– Sägen, einschließlich Kettensägen	15 %	C
8467290000	– andere	15 %	C
8467810000	– Kettensägen	5 %	A
8467891000	– Sägen, ausgenommen Kettensägen	5 %	A
8467899000	– andere	5 %	A
8467910000	– von Kettensägen	5 %	A
8467920000	– von pneumatischen Werkzeugen	10 %	A
8467990000	– andere	5 %	A
8468100000	– Handapparate und -geräte (Brenner)	15 %	A
8468201000	– zum Schweißen, auch zum Schneiden	15 %	A
8468209000	– andere	5 %	A
8468800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8468900000	– Teile	15 %	A
8469001000	– Schreibmaschinen, elektrisch	5 %	A
8469009000	– andere	5 %	A
8470100000	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	5 %	A
8470210000	– druckende	5 %	A
8470290000	– andere	5 %	A
8470300000	– andere Rechenmaschinen	5 %	A
8470500000	– Registrierkassen	5 %	A
8470901000	– Frankiermaschinen	5 %	A
8470902000	– Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen	5 %	A
8470909000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8471300000	– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	5 %	A
8471410000	– mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	5 %	A
8471490000	– andere, als System gestellt	5 %	A
8471500000	– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471.41 oder 8471.49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	5 %	A
8471602000	– Tastaturen, XY-Koordinateneingabegeräte	5 %	A
8471609000	– andere	5 %	A
8471700000	– Speichereinheiten	5 %	A
8471800000	– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	5 %	A
8471900000	– andere	5 %	A
8472100000	– Vervielfältigungsmaschinen, einschließlich Mimeografen	5 %	A
8472300000	– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	5 %	A
8472901000	– Sortier- oder Zählmaschinen für Münzen oder Banknoten	5 %	A
8472902000	– Banknotenausgabegeräte	5 %	A
8472903000	– Scheckauthentifizierungsmaschinen	5 %	A
8472904000	– Loch- oder Heftmaschinen	15 %	C
8472905000	– Bankautomaten	15 %	A
8472909010	– Adressiergeräte und Anschriftenplatten-Prägemaschinen	5 %	A
8472909090	– andere	15 %	A
8473100000	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.69	5 %	A
8473210000	– für elektronische Rechenmaschinen der Unterposition 8470.10, 8470.21 oder 8470.29	5 %	A
8473290000	– andere	5 %	A
8473300000	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.71	5 %	A
8473401000	– von Vervielfältigungsmaschinen	5 %	A
8473409000	– andere	5 %	A
8473500000	– Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 84.69 bis 84.72 bestimmt	5 %	A
8474101000	– Aushebemaschinen und Trennsiebe für Gusserzeugnisse	5 %	A
8474102000	– Schüttelsiebe	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8474109000	– anderes	15 %	C
8474201000	– Kegelbrecher	0 %	A
8474202000	– Prallmühlen	0 %	A
8474203000	– Ringmühlen	0 %	A
8474209010	– Kugelmühlen	0 %	A
8474209090	– andere	15 %	C
8474311000	– mit einer Höchstleistung von 3 m ³ oder weniger	15 %	C
8474319000	– andere	15 %	C
8474320000	– Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	10 %	C
8474391000	– Spezialmaschinen für die Keramikindustrie	10 %	A
8474392000	– Formsandmischer	15 %	C
8474399000	– andere	10 %	C
8474801000	– Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	10 %	A
8474802000	– Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	5 %	A
8474803000	– zum Formen von Zement- und Betonfertigbauteilen	10 %	C
8474809000	– andere	10 %	C
8474900000	– Teile	10 %	A
8475100000	– Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhren ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	5 %	A
8475210000	– Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	5 %	A
8475290000	– andere	5 %	A
8475900000	– Teile	5 %	A
8476210000	– mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5 %	A
8476290000	– andere	5 %	A
8476810000	– mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5 %	A
8476890000	– andere	5 %	A
8476900000	– Teile	5 %	A
8477100000	– Spritzgießmaschinen	5 %	A
8477200000	– Extruder	5 %	A
8477300000	– Blasformmaschinen	5 %	A
8477400000	– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	5 %	A
8477510000	– zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8477591000	– hydraulische Pressen für Formteilpressen	5 %	A
8477599000	– andere	5 %	A
8477800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8477900000	– Teile	10 %	C
8478101000	– Filteransetzmaschinen für Zigaretten	5 %	A
8478109000	– andere	5 %	A
8478900000	– Teile	5 %	A
8479100000	– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	15 %	C
8479201000	– zur Gewinnung	10 %	C
8479209000	– andere	10 %	C
8479300000	– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	5 %	A
8479400000	– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	5 %	A
8479500000	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A
8479600000	– Verdunstungsluftkühler	5 %	A
8479810000	– zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	0 %	A
8479820000	– zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	10 %	A
8479891000	– für die Seifenindustrie	5 %	A
8479892000	– Be- und Entfeuchter (mit Ausnahme der Waren der Position 84.15 oder 84.24)	5 %	A
8479893000	– automatische Druckschmiervorrichtung	5 %	A
8479894000	– für die Wartung von Ölföhrleitungen und dergleichen	5 %	A
8479895000	– kraftbetriebener Scheibenwischermechanismus	5 %	A
8479898000	– Pressen	10 %	A
8479899000	– andere	5 %	A
8479900000	– Teile	10 %	C
8480100000	– Gießerei-Formkästen	10 %	C
8480200000	– Grundplatten für Formen	10 %	C
8480300000	– Gießereimodelle	10 %	C
8480410000	– für Spritz- oder Pressguss	10 %	C
8480490000	– andere	10 %	C
8480500000	– Formen für Glas	10 %	C
8480600000	– Formen für mineralische Stoffe	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8480711000	– für Rasierapparateile	5 %	A
8480719000	– andere	5 %	A
8480790000	– andere	10 %	C
8481100000	– Druckminderventile	15 %	C
8481200000	– Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung	15 %	D
8481300000	– Rückschlagklappen und -ventile	15 %	D
8481400010	– elektromechanisch, für Gasbrenner der Unterposition 7321.90.10.00	0 %	A
8481400090	– andere	15 %	D
8481801000	– Armaturen, für häuslichen Gebrauch	15 %	D
8481802000	– Eruptionskreuze („Christmas Tree Valves“)	15 %	C
8481803000	– Reifenventile	15 %	F
8481804000	– Kugelventile	15 %	C
8481805100	– für einen Druck von 13,8 MPa oder mehr	5 %	A
8481805900	– andere	15 %	C
8481806000	– andere Schieber	15 %	D
8481807000	– Kugelventile mit einem Nenndurchmesser bis 100 mm	15 %	C
8481808000	– andere Magnetventile	5 %	C
8481809100	– Dispenserventile	15 %	D
8481809900	– andere	15 %	D
8481901000	– Gehäuse für Eruptionskreuze („Christmas Tree Valves“)	10 %	C
8481909000	– andere	5 %	C
8482100000	– Kugellager	5 %	A
8482200000	– Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	5 %	A
8482300000	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)	5 %	A
8482400000	– Nadellager	5 %	A
8482500000	– Zylinderrollenlager	5 %	A
8482800000	– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	5 %	A
8482910000	– Kugeln, Rollen und Nadeln	5 %	A
8482990000	– andere	5 %	A
8483101000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8483109100	– Pleuellwellen	5 %	A
8483109200	– Pleuellwellen	10 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8483109300	– biegsame Wellen	15 %	A
8483109900	– andere	5 %	A
8483200000	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	5 %	A
8483301000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8483309000	– andere	10 %	C
8483403000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8483409100	– Schaltgetriebe	15 %	D
8483409200	– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt	15 %	C
8483409900	– andere	5 %	A
8483500000	– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)	15 %	F
8483601000	– Schaltkupplungen	5 %	A
8483609000	– andere	10 %	C
8483904000	– Zahnräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt	10 %	C
8483909000	– Teile	10 %	C
8484100000	– Dichtungen aus Verbundwerkstoffen	15 %	F
8484200000	– mechanische Dichtungen	15 %	C
8484900000	– andere	15 %	F
8486100000	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	5 %	A
8486200000	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	5 %	A
8486300000	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	5 %	A
8486400000	– in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8486900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
8487100000	– Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	5 %	A
8487901000	– nicht automatische Schmierköpfe	15 %	D
8487902000	– Dichtungsringe (Dichtungen oder Haltescheiben)	15 %	F
8487909000	– andere	15 %	F
8501101000	– Spielzeugmotoren	5 %	A
8501102000	– Universalmotoren	15 %	A
8501109100	– Gleichstrommotor	10 %	C
8501109200	– Einphasen-Wechselstrommotor	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501109300	– Mehrphasen-Wechselstrommotor	5 %	A
8501201100	– mit Schaltgetriebe	15 %	C
8501201900	– andere	15 %	A
8501202100	– mit Schaltgetriebe	10 %	A
8501202900	– andere	10 %	A
8501311000	– Motoren mit Schaltgetriebe	0 %	A
8501312000	– andere Motoren	5 %	A
8501313000	– Gleichstromgeneratoren	5 %	A
8501321000	– Motoren mit Schaltgetriebe	5 %	A
8501322100	– mit einer Leistung von 7,5 kW oder weniger:	5 %	A
8501322900	– andere	5 %	A
8501324000	– Gleichstromgeneratoren	5 %	A
8501331000	– Motoren mit Schaltgetriebe	5 %	A
8501332000	– andere Motoren	5 %	A
8501333000	– Gleichstromgeneratoren	5 %	A
8501341000	– Motoren mit Schaltgetriebe	5 %	A
8501342000	– andere Motoren	5 %	A
8501343000	– Gleichstromgeneratoren	5 %	A
8501401110	– Motoren mit integrierter Kupplung	0 %	A
8501401190	– andere	15 %	A
8501401900	– andere	15 %	A
8501402110	– Motoren mit integrierter Kupplung	5 %	A
8501402190	– andere	15 %	A
8501402900	– andere	15 %	C
8501403110	– Motoren mit integrierter Kupplung, mit einer Leistung von 1,5 kW oder weniger	5 %	A
8501403190	– andere	15 %	C
8501403900	– andere	15 %	A
8501404100	– mit Schaltgetriebe	15 %	C
8501404900	– andere	15 %	A
8501511010	– Motoren mit integrierter Kupplung, mit einer Leistung von mehr als 180 kW	5 %	A
8501511090	– andere	15 %	A
8501519000	– andere	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501521010	– Motoren mit integrierter Kupplung mit einer Leistung von 1,5 kW oder weniger	5 %	A
8501521090	– andere	15 %	A
8501522000	– mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 18,5 kW	10 %	C
8501523000	– mit einer Leistung von mehr als 18,5 kW bis 30 kW	10 %	C
8501524000	– mit einer Leistung von mehr als 30 kW bis 75 kW	10 %	C
8501530000	– mit einer Leistung von mehr als 75 kW	10 %	A
8501611000	– mit einer Leistung von 18,5 kVA oder weniger	5 %	A
8501612000	– mit einer Leistung von mehr als 18,5 kVA bis 30 kVA	10 %	A
8501619000	– andere	10 %	A
8501620000	– mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	10 %	A
8501630000	– mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	10 %	A
8501640000	– mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	10 %	C
8502111000	– Wechselstrom	15 %	C
8502119000	– andere	10 %	A
8502121000	– Wechselstrom	15 %	C
8502129000	– andere	10 %	C
8502131000	– Wechselstrom	15 %	C
8502139000	– andere	10 %	A
8502201000	– Wechselstrom	15 %	C
8502209000	– andere	10 %	A
8502310000	– windgetrieben	10 %	A
8502391000	– Wechselstrom	15 %	A
8502399000	– andere	10 %	A
8502400000	– elektrische rotierende Umformer	10 %	A
8503000000	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 85.01 oder 85.02 bestimmt	10 %	A
8504100000	– Vorschaltgeräte für Entladungslampen	15 %	C
8504211100	– mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	15 %	C
8504211900	– andere	15 %	C
8504219000	– andere	15 %	C
8504221000	– mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 000 kVA	15 %	C
8504229000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504230000	– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	15 %	C
8504311010	– für Spielzeug mit einer Spannung von 35 kV oder weniger, mit einer Frequenz zwischen 10 und 20 kHz und einer Stromstärke von 2 mA oder weniger	0 %	A
8504311090	– andere	15 %	A
8504319000	– andere	15 %	C
8504321000	– mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 10 kVA	15 %	C
8504329000	– andere	15 %	A
8504330000	– mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	15 %	C
8504341000	– mit einer Leistung von 1 600 kVA oder weniger	15 %	C
8504342000	– mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	15 %	C
8504343000	– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	15 %	C
8504401000	– unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	15 %	C
8504402000	– elektronische Anlasser	15 %	C
8504409000	– andere	15 %	A
8504501000	– für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	C
8504509000	– andere	10 %	A
8504900000	– Teile	10 %	A
8505110000	– aus Metall	10 %	C
8505191000	– Magnetstreifen aus Kautschuk oder Kunststoff	15 %	D
8505199000	– andere	10 %	C
8505200000	– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	10 %	C
8505901000	– Elektromagnete	5 %	A
8505902000	– Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen	5 %	A
8505903000	– elektromagnetische Hebeköpfe	5 %	A
8505909000	– Teile	5 %	A
8506101100	– Rundzellen	5 %	A
8506101200	– Knopfzellen	5 %	A
8506101900	– andere	5 %	A
8506109110	– mit Zinkchlorid oder Ammoniumchlorid als Elektrolyt	15 %	F
8506109190	– andere	15 %	F
8506109200	– Knopfzellen	15 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8506109900	– andere	15 %	D
8506301000	– Rundzellen	5 %	A
8506302000	– Knopfzellen	5 %	A
8506309000	– andere	5 %	A
8506401000	– Rundzellen	5 %	A
8506402000	– Knopfzellen	5 %	A
8506409000	– andere	5 %	A
8506501000	– Rundzellen	5 %	A
8506502000	– Knopfzellen	5 %	A
8506509000	– andere	5 %	A
8506601000	– Rundzellen	5 %	A
8506602000	– Knopfzellen	5 %	A
8506609000	– andere	5 %	A
8506801000	– Rundzellen	5 %	A
8506802000	– Knopfzellen	5 %	A
8506809000	– andere	5 %	A
8506900000	– Teile	5 %	A
8507100000	– von Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)	15 %	F
8507200000	– andere Blei-Akkumulatoren	15 %	F
8507300000	– von Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	5 %	A
8507400000	– von Nickel-Eisen-Akkumulatoren	5 %	A
8507800010	– von Lithium-Ionen-Akkumulatoren	15 %	A
8507800020	– von Nickel-Hybrid-Akkumulatoren	15 %	A
8507800090	– andere	15 %	A
8507901000	– Behälter und Abdeckungen	15 %	F
8507902000	– Scheider (Separatoren)	15 %	F
8507903000	– Platten	15 %	F
8507909000	– andere	15 %	A
8508110000	– mit einer Leistung von nicht mehr als 1 500 W und mit einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l	20 %	F
8508190000	– andere	20 %	D
8508600000	– andere Staubsauger	20 %	D
8508700000	– Teile	10 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8509401000	– Mixer	20 %	D
8509409000	– andere	20 %	D
8509801000	– Bohnermaschine	20 %	C
8509802000	– Müllzerkleinerer	20 %	C
8509809000	– andere	20 %	C
8509900000	– Teile	10 %	C
8510100000	– Rasierapparate	5 %	A
8510201000	– zum Haareschneiden	5 %	A
8510202000	– zum Scheren	5 %	A
8510300000	– Haarentferner (Epilatoren)	5 %	A
8510901000	– Scherköpfe, Scherfolien, Schermesser und dergleichen für diese Apparate	5 %	A
8510909000	– andere	5 %	A
8511101000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511109000	– andere	15 %	F
8511201000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511209000	– andere	15 %	A
8511301000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511309100	– Zündverteiler	5 %	A
8511309200	– Zündspulen	15 %	F
8511401000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511409000	– andere	15 %	F
8511501000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511509000	– andere	15 %	F
8511801000	– für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511809000	– andere	15 %	F
8511901000	– von Geräten für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511902100	– Unterbrecherkontakt	15 %	F
8511902900	– andere	5 %	C
8511903000	– von Zündkerzen, ausgenommen solche für Luftfahrzeugmotoren	5 %	A
8511909000	– andere	5 %	A
8512100000	– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8512201000	– Scheinwerfer (ausgenommen innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) der Unterposition 8539.10)	5 %	A
8512209000	– andere	5 %	A
8512301000	– Hörsignalgeräte	15 %	F
8512309000	– andere	5 %	C
8512400000	– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	15 %	A
8512901000	– Scheibenwischerarme und -blätter für Kraftfahrzeuge oder Krafträder	10 %	F
8512909000	– andere	5 %	A
8513101000	– Sicherheitsleuchten	5 %	A
8513109000	– andere	20 %	D
8513900000	– Teile	10 %	A
8514100000	– Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	15 %	C
8514200000	– Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung	5 %	A
8514301000	– Lichtbogenöfen	5 %	A
8514309000	– andere	10 %	C
8514400000	– andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	5 %	A
8514900000	– Teile	5 %	A
8515110000	– Lötkolben und Lötpistolen	15 %	A
8515190000	– andere	15 %	C
8515210000	– voll- oder teilautomatische	5 %	A
8515290000	– andere	10 %	A
8515310000	– voll- oder teilautomatische	10 %	A
8515390000	– andere	10 %	A
8515801000	– Ultraschallgeräte	5 %	A
8515809000	– andere	10 %	C
8515900000	– Teile	10 %	A
8516100000	– elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder	20 %	D
8516210000	– Speicherheizgeräte	20 %	D
8516291000	– Heizöfen	20 %	C
8516299000	– andere	20 %	D
8516310000	– Haartrockner	20 %	A
8516320000	– andere Elektrowärmegegeräte zur Haarpflege	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8516330000	– Händetrockner	20 %	A
8516400000	– elektrische Bügeleisen	20 %	D
8516500000	– Mikrowellengeräte	5 %	A
8516601000	– Backofen	20 %	D
8516602000	– Kochherde	20 %	D
8516603000	– Herd, Grillgeräte und Bratgeräte	20 %	D
8516710000	– Kaffeemaschinen und Teemaschinen	20 %	D
8516720000	– Brotröster (Toaster)	20 %	D
8516790000	– andere	20 %	C
8516800000	– elektrische Heizwiderstände	15 %	D
8516900000	– Teile	10 %	C
8517110000	– Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	15 %	A
8517120000	– Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	5 %	A
8517180000	– andere	15 %	C
8517610000	– Basisstationen	5 %	A
8517621000	– Vermittlungsautomaten für Fernsprech- oder Telegrafieverkehr	5 %	A
8517622000	– Telekommunikationsgeräte für Trägerfrequenz- und digitale Leitungssysteme	5 %	A
8517629000	– andere	10 %	A
8517691000	– Videofone	5 %	A
8517692000	– Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	5 %	A
8517699010	– Fernschreiber	5 %	A
8517699090	– andere	15 %	C
8517700000	– Teile	5 %	A
8518100000	– Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	5 %	A
8518210000	– Einzellautsprecher im Gehäuse	15 %	D
8518220000	– zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	15 %	D
8518290000	– andere	15 %	D
8518300000	– Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend	15 %	A
8518400000	– elektrische Tonfrequenzverstärker	15 %	C
8518500000	– elektrische Tonverstärkereinrichtungen	15 %	D
8518901000	– Konen, Membranen, Joche	0 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8518909000	– andere	5 %	A
8519200000	– Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden	20 %	A
8519301000	– mit Plattenwechsler	20 %	C
8519309000	– andere	20 %	C
8519500000	– Telefonanrufbeantworter	5 %	A
8519811000	– Kassettengeräte	20 %	C
8519812000	– Wiedergabegeräte für optische Lesegeräte	5 %	A
8519819000	– andere	5 %	A
8519891000	– Plattenspieler	20 %	C
8519899000	– andere	5 %	A
8521100000	– Magnetbandgeräte	5 %	A
8521901000	– von der für die Aufnahme von CDs verwendeten Art	5 %	A
8521909000	– andere	5 %	A
8522100000	– Tonabnehmer für Rillentonträger	15 %	A
8522902000	– Möbel oder Gehäuse	10 %	A
8522903000	– nicht montierte Saphir- oder Diamant-Abtastnadeln	5 %	A
8522904000	– Wiedergabemechanismen für optische Lesegeräte	0 %	A
8522905000	– Wiedergabemechanismus für Kassetten	0 %	A
8522909000	– andere	10 %	C
8523210000	– Karten mit Magnetstreifen	15 %	D
8523291000	– Magnetplatten	5 %	A
8523292110	für Tonaufnahmen, auf Spulen von mehr als 2 100 m	10 %	C
8523292190	andere	15 %	C
8523292210	für Aufnahmen, ausgenommen Bild- und Tonaufnahmen, von der von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	5 %	A
8523292220	für Tonaufnahmen, auf Spulen von mehr als 2 100 m	5 %	A
8523292290	andere	15 %	A
8523292300	– mit einer Breite von mehr als 6,5 mm	5 %	A
8523293110	für Unterrichtszwecke	5 %	A
8523293190	andere	15 %	A
8523293210	für Unterrichtszwecke	5 %	A
8523293290	andere	10 %	A
8523293310	für Unterrichtszwecke	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523293390	andere	10 %	A
8523299000	– andere	15 %	C
8523401000	– ohne Aufzeichnung	15 %	C
8523402100	– zur Tonwiedergabe	15 %	D
8523402200	– zur Bildwiedergabe oder zur Ton- und Bildwiedergabe	5 %	C
8523402900	– andere	15 %	A
8523510000	– nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen	15 %	C
8523520000	– ‚intelligente Karten (smart cards)‘	5 %	A
8523591000	– Transponderkarten und -anhänger	10 %	A
8523599000	– andere	15 %	C
8523801000	– Platten (mit oder ohne Aufzeichnung), Streifen, Filme und andere aufzeichnungsbereite Matrizen und Galvanos	5 %	A
8523802100	– für Unterrichtszwecke	5 %	A
8523802900	– andere	15 %	C
8523803000	– zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	5 %	A
8523809000	– andere	15 %	C
8525501000	– für Rundfunk	5 %	A
8525502000	– für Fernsehrundfunk	5 %	A
8525601000	– für Rundfunk	5 %	A
8525602000	– für Fernsehrundfunk	5 %	A
8525801000	– Fernsehkameras	5 %	A
8525802000	– digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	5 %	A
8526100000	– Funkmessgeräte (Radargeräte)	5 %	A
8526910000	– Funknavigationsgeräte	5 %	A
8526920000	– Funkfernsteuergeräte	5 %	A
8527120000	– Radiokassettengeräte im Taschenformat	20 %	C
8527130000	– andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	20 %	C
8527190000	– andere	20 %	C
8527210000	– kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	20 %	F
8527290000	– andere	20 %	F
8527910000	– kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	20 %	F
8527920000	– nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8527990000	– andere	5 %	A
8528410000	– von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	5 %	A
8528490000	– andere	20 %	F
8528510000	– von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	5 %	A
8528590000	– andere	20 %	F
8528610000	– von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	20 %	A
8528690000	– andere	20 %	A
8528710000	– der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	20 %	C
8528720010	– von Kathodenstrahlröhren	20 %	C
8528720020	– von Plasmabildschirmen	20 %	C
8528720030	– von Flüssigkristallbildschirmen	20 %	C
8528720090	– andere	20 %	D
8528730000	– andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	20 %	D
8529101000	– Ferritantennen	5 %	A
8529102000	– Parabolantennen	15 %	C
8529109000	– andere; Teile	15 %	A
8529901000	– Möbel oder Gehäuse	15 %	A
8529902000	– Platten mit aufgedruckten Leiterbahnen oder befestigten Bauteilen	0 %	A
8529909010	– Flüssigkristall- oder Plasmadisplays	0 %	A
8529909090	– andere	10 %	C
8530100000	– ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	15 %	A
8530801000	– Lichtsignalanlage und ihre Steuerkästen	15 %	C
8530809000	– andere	15 %	A
8530900000	– Teile	10 %	A
8531100000	– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte	15 %	C
8531200000	– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	15 %	C
8531800000	– andere Geräte	15 %	C
8531900000	– Teile	10 %	A
8532100000	– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	10 %	A
8532210000	– aus Tantal	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8532220000	– Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0 %	A
8532230000	– einschichtige Keramik Kondensatoren	5 %	A
8532240000	– mehrschichtige Keramik Kondensatoren	5 %	A
8532250000	– Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	15 %	C
8532290000	– andere	10 %	C
8532300000	– Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	5 %	A
8532900000	– Teile	5 %	A
8533100000	– Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0 %	A
8533210000	– für eine Leistung von 20 W oder weniger	5 %	A
8533290000	– andere	5 %	A
8533311000	– Regelwiderstände für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	5 %	A
8533312000	– Potenziometer	5 %	A
8533319000	– andere	10 %	A
8533391000	– Regelwiderstände für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	5 %	A
8533392000	– andere Regelwiderstände	5 %	A
8533393000	– Potenziometer	5 %	A
8533399000	– andere	5 %	A
8533401000	– Regelwiderstände für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	5 %	A
8533402000	– andere Regelwiderstände	5 %	A
8533403000	– Kohle-Potenziometer	5 %	A
8533404000	– andere Potenziometer	5 %	A
8533409000	– andere	5 %	A
8533900000	– Teile	10 %	A
8534000000	Gedruckte Schaltungen	10 %	A
8535100000	– Sicherungen	15 %	C
8535210000	– für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	15 %	A
8535290000	– andere	15 %	A
8535300000	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter	15 %	A
8535401000	– Blitzschutzvorrichtungen und Spannungsbegrenzer	15 %	C
8535402000	– Überspannungsableiter	5 %	A
8535901000	– Stromwender	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8535909000	– andere	15 %	C
8536101000	– Sicherungen für Fahrzeuge des Kapitels 87	5 %	A
8536102000	– andere, für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	C
8536109000	– andere	15 %	C
8536202000	– für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	C
8536209000	– andere	15 %	C
8536301100	– Entladevorrichtungen mit Elektroden in einer Gasatmosphäre, zum Schutz von Telefonleitungen	10 %	A
8536301900	– andere	15 %	A
8536309000	– andere	15 %	A
8536411000	– für eine Stromstärke von 30 A oder weniger	5 %	A
8536419000	– andere	15 %	A
8536491100	– Schaltschütze	15 %	D
8536491900	– andere	5 %	A
8536499000	– andere	15 %	D
8536501100	– für Fahrzeuge des Kapitels 87	5 %	C
8536501900	– andere	5 %	A
8536509000	– andere	15 %	C
8536610000	– Lampenfassungen	15 %	F
8536690000	– andere	15 %	F
8536700000	– Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	15 %	C
8536901000	– Geräte zur Verbindung elektrischer Stromkreise für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	A
8536902000	– Anschlussklemmen für eine Spannung von 24 V oder weniger	5 %	A
8536909000	– andere	15 %	A
8537101000	– speicherprogrammierbare Steuerung (PLC)	15 %	C
8537109000	– andere	15 %	C
8537200000	– für eine Spannung von mehr als 1 000 V	15 %	A
8538100000	– Tafeln, Felder, Konsolen, Schränke und andere Träger für Waren der Position 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	15 %	C
8538900000	– andere	10 %	C
8539100000	– innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	5 %	A
8539210000	– Wolfram-Halogen-Glühlampen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8539221000	– Zwerglampen	5 %	A
8539229000	– andere	20 %	C
8539291000	– für Straßenbeleuchtung oder Sichtsignalgeräte der Position 85.12, ausgenommen Innenbeleuchtung	5 %	A
8539292000	– Zwerglampen	5 %	A
8539299000	– andere	20 %	A
8539311000	– gerade Leuchtstofflampen	20 %	A
8539312000	– kreisförmige Leuchtstofflampen	20 %	A
8539313000	– Kompaktleuchtstofflampen, auch mit Vorschaltgerät	20 %	A
8539319000	– andere	20 %	A
8539320000	– Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen	20 %	A
8539392000	– Blitzlampen	5 %	A
8539399000	– andere	5 %	A
8539410000	– Bogenlampen	5 %	A
8539490000	– andere	5 %	A
8539901000	– Schraubsockel	10 %	A
8539909000	– andere	5 %	A
8540110000	– für mehrfarbiges Bild	0 %	A
8540120000	– für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	5 %	A
8540200000	– Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	5 %	A
8540400000	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	5 %	A
8540500000	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	5 %	A
8540600000	– andere Kathodenstrahlröhren	5 %	A
8540710000	– Magnetronen	5 %	A
8540720000	– Klystronen	5 %	A
8540790000	– andere	5 %	A
8540810000	– Empfänger- und Verstärkerröhren	5 %	A
8540890000	– andere	5 %	A
8540910000	– von Kathodenstrahlröhren	5 %	A
8540990000	– andere	5 %	A
8541100000	– Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	5 %	A
8541210000	– mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8541290000	– andere	5 %	A
8541300000	– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	5 %	A
8541401000	– Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	5 %	A
8541409000	– andere	5 %	A
8541500000	– andere Halbleiterbauelemente	5 %	A
8541600000	– gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	5 %	A
8541900000	– Teile	5 %	A
8542310000	– Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, Logikschaltungen, Verstärkern, Uhren- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen	5 %	A
8542320000	– Speicher	5 %	A
8542330000	– Verstärker	5 %	A
8542390000	– andere	5 %	A
8542900000	– Teile	5 %	A
8543100000	– Teilchenbeschleuniger	5 %	A
8543200000	– Signalgeneratoren	10 %	A
8543300010	– für Elektrolyse	10 %	A
8543300090	– andere	10 %	A
8543701000	– Elektrozaungeräte	10 %	C
8543702000	– Metallsuchgeräte	5 %	A
8543703000	– Fernbedienungen	10 %	C
8543709000	– andere	5 %	A
8543900000	– Teile	5 %	A
8544110000	– aus Kupfer	15 %	F
8544190000	– andere	15 %	C
8544200000	– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	15 %	D
8544300000	– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	15 %	F
8544421000	– für die Telekommunikation	15 %	D
8544422000	– andere, aus Kupfer	15 %	D
8544429000	– andere	15 %	D
8544491000	– aus Kupfer	15 %	D
8544499000	– andere	15 %	C
8544601000	– aus Kupfer	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8544609000	– andere	15 %	F
8544700000	– Kabel aus optischen Fasern	5 %	A
8545110000	– von der für Öfen verwendeten Art	5 %	A
8545190000	– andere	5 %	A
8545200000	– Kohlebürsten	10 %	C
8545902000	– Batteriekohlen	5 %	A
8545909000	– andere	5 %	A
8546100000	– aus Glas	5 %	A
8546200000	– aus keramischen Stoffen	15 %	F
8546901000	– aus Silikon	15 %	C
8546909000	– andere	15 %	C
8547101000	– Zündkerzenisolatoren	5 %	C
8547109000	– andere	15 %	D
8547200000	– Isolierteile aus Kunststoffen	5 %	A
8547901000	– innen isolierte Rohre und Rohrstutzen, aus unedlen Metallen	5 %	A
8547909000	– andere	5 %	A
8548100000	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	5 %	A
8548900010	– piezoelektrische Bauteile (Zünder, Sensor und Steuerung)	0 %	A
8548900090	– andere	5 %	A
8601100000	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	5 %	A
8601200000	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	5 %	A
8602100000	– dieselelektrische Lokomotiven	5 %	A
8602900000	– andere	5 %	A
8603100000	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	5 %	A
8603900000	– andere	5 %	A
8604001000	– selbstfahrend	5 %	A
8604009000	– andere	5 %	A
8605000000	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04)	5 %	A
8606100000	– Kesselwagen und dergleichen	20 %	C
8606300000	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606.10	20 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8606910000	– gedeckt und geschlossen	20 %	C
8606920000	– offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	20 %	C
8606990000	– andere	20 %	A
8607110000	– Triebgestelle	5 %	A
8607120000	– andere Drehgestelle und Lenkgestelle	5 %	A
8607190000	– andere, einschließlich Teile	5 %	A
8607210000	– Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	5 %	A
8607290000	– andere	5 %	A
8607300000	– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	5 %	A
8607910000	– von Lokomotiven	5 %	A
8607990000	– andere	5 %	A
8608000000	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	15 %	C
8609000000	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet	15 %	A
8701100000	– Einachsschlepper	5 %	A
8701200000A	– Sattel-Straßenzugmaschinen (ANMERKUNG: mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 48 t oder mehr)	15 %	A
8701200000B	– Sattel-Straßenzugmaschinen (ANMERKUNG: ausgenommen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 48 t oder mehr)	15 %	F
8701300000	– Gleiskettenzugmaschinen	5 %	A
8701900000	– andere	0 %	A
8702101000	– zur Beförderung von bis zu 16 Personen, einschließlich Fahrer	35 %	F
8702109000	– andere	15 %	D
8702901000	– Oberleitungsomnibusse	15 %	F
8702909100	– zur Beförderung von bis zu 16 Personen, einschließlich Fahrer	35 %	F
8702909920	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,537 t oder weniger (10 000 US-amerikanische Pfund)	15 %	F
8702909990	andere	15 %	F
8703100000	– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge	20 %	C
8703210000	– mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger	35 %	D
8703221000	– Geländefahrzeuge	35 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8703229000	– andere	35 %	D
8703231000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703239000	– andere	35 %	D
8703241000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703249000	– andere	35 %	D
8703311000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703319000	– andere	35 %	D
8703321000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703329000	– andere	35 %	D
8703331000	– Geländefahrzeuge	35 %	D
8703339000	– andere	35 %	D
8703900010	– mit Elektromotor	35 %	D
8703900090	– andere	35 %	D
8704100010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	0 %	A
8704100090	– andere	15 %	A
8704211000	– 4,537 t oder weniger	35 %	F
8704219000	– andere	15 %	F
8704221000	– 6,2 t oder weniger	15 %	F
8704222000	– mehr als 6,2 t bis 9,3 t	15 %	F
8704229000	– mehr als 9,3 t	15 %	F
8704230000	– mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t	15 %	D
8704311010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	35 %	F
8704311090	– andere	35 %	F
8704319010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	15 %	F
8704319090	– andere	15 %	F
8704321010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	15 %	F
8704321090	– andere	15 %	F
8704322010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	15 %	F
8704322090	– andere	15 %	F
8704329010	– mit ausschließlich mit Erdgas betriebenen Motor	15 %	F
8704329090	– andere	15 %	F
8704900010	– mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,537 t oder weniger (10 000 US-amerikanische Pfund)	35 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704900090	– andere	15 %	F
8705100000	– Kranwagen (Autokrane)	15 %	C
8705200000	– Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	15 %	A
8705300000	– Feuerwehrwagen	15 %	C
8705400000	– Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	15 %	C
8705901100	– Straßenkehrmaschinen	5 %	A
8705901900	– andere	15 %	F
8705902000	– Wagen mit Röntgenanlage	15 %	A
8705909000	– andere	15 %	F
8706001000	– von Kraftfahrzeugen der Position 87.03	35 %	F
8706002130	– der Unterpositionen 8704.31.10.10 und 8704.31.90.10	35 %	F
8706002190	– andere	35 %	F
8706002930	– der Unterpositionen 8704.31.10.10 und 8704.31.90.10	35 %	F
8706002990	– andere	35 %	F
8706009140	– der Unterposition 8704.32.10.10	15 %	F
8706009190	– andere	15 %	F
8706009220	– der Unterpositionen 8704.32.20.10 und 8704.32.90.10	15 %	F
8706009290	– andere	15 %	F
8706009910	– der Unterposition 8702.90.99.20	15 %	F
8706009990	– andere	15 %	F
8707100000	– von Kraftfahrzeugen der Position 87.03	15 %	F
8707901000	– von Kraftfahrzeugen der Position 87.02	15 %	F
8707909000	– andere	15 %	F
8708100000	– Stoßstangen und Teile davon	15 %	F
8708210000	– Sicherheitsgurte	15 %	F
8708291000	– Verdecke	15 %	F
8708292000	– Kotflügel, Motorhauben, Seitenteile, Türen und Teile davon	15 %	F
8708293000	– Kühlergrill (Luftklappen, Gitter)	15 %	F
8708294000	– Instrumentenbrett	15 %	F
8708295000	– gerahmte Scheiben; Scheiben, auch ungerahmt, mit Heizwiderständen oder elektrischen Anschlüssen versehen	15 %	F
8708299000	– andere	15 %	C
8708301000	– montierte Bremsbeläge	15 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708302100	– Bremstrommeln	15 %	F
8708302210	– Systeme	15 %	F
8708302290	– Teile	5 %	F
8708302310	– Systeme	15 %	F
8708302390	– Teile	5 %	F
8708302400	– Servobremsen	5 %	C
8708302500	– Scheiben	15 %	F
8708302900	– andere Teile	15 %	F
8708401000	– Schaltgetriebe	5 %	C
8708409000	– Teile	5 %	C
8708501100	– Triebachsen mit Differenzial	15 %	F
8708501900	– Teile	5 %	C
8708502100	– nicht angetriebene Achsen	15 %	C
8708502900	– Teile	15 %	C
8708701000	– Räder und Teile davon	15 %	C
8708702000	– Felgen (Nabenkappe, Abdeckkappe) und anderes Zubehör	15 %	C
8708801010	– Kugelgelenke	15 %	F
8708801090	– Teile	5 %	C
8708802010	– Stoßdämpfer	15 %	F
8708802090	– Teile	5 %	C
8708809010	– Stabilisatoren	10 %	F
8708809090	– andere	10 %	F
8708910010	– Kühler	15 %	C
8708910090	– Teile	10 %	C
8708920000	– Schalldämpfer und Auspuffrohre; Teile davon	15 %	C
8708931000	– Schaltkupplungen	15 %	F
8708939100	– Kupplungs- und Andruckscheiben	15 %	F
8708939900	– andere	5 %	C
8708940010	– Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	5 %	C
8708940090	– Teile	10 %	C
8708950000	– aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon	10 %	F
8708991100	– Fahrgestelle	15 %	F
8708991900	– Teile	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708992100	– Kardantriebe	15 %	C
8708992900	– Teile	5 %	A
8708993100	– mechanische Systeme	15 %	F
8708993200	– Hydrosysteme	5 %	A
8708993300	– Anschlüsse	15 %	F
8708993900	– andere Teile	5 %	A
8708994000	– Raupenketten und Teile davon	15 %	A
8708995000	– Kraftstofftanks	15 %	F
8708999600	– Straffer und Blockiersensoren für Sicherheitsgurte	5 %	C
8708999900	– andere	10 %	F
8709110000	– Elektrokarren	15 %	C
8709190000	– andere	15 %	C
8709900000	– Teile	15 %	C
8710000000	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	5 %	A
8711100000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	20 %	F
8711200000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³	35 %	F
8711300000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³	35 %	F
8711400000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	35 %	C
8711500000	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	20 %	F
8711900000	– andere	20 %	F
8712000000	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	20 %	F
8713100000	– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	15 %	C
8713900000	– andere	15 %	C
8714110000	– Sättel	15 %	F
8714190000	– andere	15 %	F
8714200000	– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	10 %	C
8714910000	– Rahmen und Gabeln sowie Teile davon	15 %	D
8714921000	– Felgen	15 %	D
8714929000	– Speichen	15 %	D

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8714930000	– Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	15 %	C
8714940000	– Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon	15 %	C
8714950000	– Sättel	15 %	C
8714960000	– Pedale und Tretlager sowie Teile davon	15 %	C
8714990000	– andere	15 %	D
8715001000	– Kinderwagen und ähnliche Wagen	20 %	F
8715009000	– Teile	15 %	C
8716100000	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	20 %	D
8716200000	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	20 %	D
8716310000	– Anhänger mit Tankaufbau	20 %	F
8716390010	– Kühlanhänger	20 %	A
8716390090	– andere	20 %	F
8716400000	– andere Anhänger	20 %	D
8716801000	– Schubkarren	20 %	C
8716809000	– andere	20 %	C
8716900000	– Teile	10 %	C
8801000000	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge	10 %	A
8802110000	– mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	0 %	A
8802120000	– mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	0 %	A
8802201000	– Flugzeuge mit einem Abflughöchstgewicht von 5 700 kg oder weniger, ausgenommen solche für den militärischen Einsatz	10 %	C
8802209000	– andere	5 %	A
8802301000	– Starrflügelflugzeuge mit einem Abflughöchstgewicht von 5 700 kg oder weniger, ausgenommen solche für den militärischen Einsatz	10 %	A
8802309000	– andere	0 %	A
8802400000	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	0 %	A
8802600000	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	5 %	A
8803100000	– Propeller und Rotoren, Teile davon	5 %	A
8803200000	– Fahrgestelle und Teile davon	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8803300000	– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	5 %	A
8803900000	– andere	5 %	A
8804000000	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile und Zubehör davon	5 %	A
8805100000	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon	5 %	A
8805210000	– Luftkampsimulatoren und Teile davon	5 %	A
8805290000	– andere	5 %	A
8901101100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8901101900	– andere	10 %	C
8901102000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8901201100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8901201900	– andere	10 %	C
8901202000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8901301100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8901301900	– andere	10 %	C
8901302000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8901901100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8901901900	– andere	10 %	C
8901902000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8902001100	– 50 t oder weniger	10 %	C
8902001900	– andere	10 %	A
8902002000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0 %	A
8903100000	– aufblasbare Boote	20 %	A
8903910000	– Segelboote, auch mit Hilfsmotor	20 %	A
8903920000	– Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor	20 %	D
8903991000	– Wassermotorräder	20 %	D
8903999000	– andere	20 %	D
8904001000	– 50 t oder weniger	10 %	C
8904009000	– andere	10 %	C
8905100000	– Schwimmbagger	0 %	A
8905200000	– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	5 %	A
8905900000	– andere	5 %	A
8906100000	– Kriegsschiffe	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8906901000	– mit 1 000 Registertonnen oder weniger	10 %	A
8906909000	– andere	5 %	A
8907100000	– aufblasbare Flöße	10 %	A
8907901000	– Leuchtbojen	10 %	A
8907909000	– andere	10 %	C
8908000000	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0 %	A
9001100000	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern	5 %	A
9001200000	– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	5 %	A
9001300000	– Kontaktlinsen	10 %	A
9001400000	– Brillengläser aus Glas	10 %	A
9001500000	– Brillengläser aus anderen Stoffen	10 %	C
9001900000	– andere	5 %	A
9002110000	– für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	5 %	A
9002190000	– andere	5 %	A
9002200000	– Filter	5 %	A
9002900000	– andere	5 %	A
9003110000	– aus Kunststoff	15 %	C
9003191000	– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	15 %	C
9003199000	– andere	15 %	C
9003900000	– Teile	5 %	A
9004100000	– Sonnenbrillen	20 %	C
9004901000	– Arbeitsschutzbrillen	20 %	F
9004909000	– andere	20 %	C
9005100000	– Ferngläser	5 %	A
9005800000	– andere Instrumente	10 %	A
9005900000	– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	10 %	A
9006100000	– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	5 %	A
9006300000	– Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	5 %	A
9006400000	– Sofortbildkameras	5 %	A
9006510000	– Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9006521000	– Festbrennweite	5 %	A
9006529000	– andere	5 %	A
9006531000	– Festbrennweite	5 %	A
9006539000	– andere	5 %	A
9006591000	– Festbrennweite	5 %	A
9006599000	– andere	5 %	A
9006610000	– Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	5 %	A
9006690000	– andere	5 %	A
9006910000	– für Fotoapparate	5 %	A
9006990000	– andere	5 %	A
9007110000	– für kinematografische Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppellicht-Filme	5 %	A
9007190000	– andere	5 %	A
9007201000	– für Filme mit einer Breite von mehr als 35 mm	5 %	A
9007209000	– andere	5 %	A
9007910000	– für Fotoapparate	5 %	A
9007920000	– für Filmvorführapparate	5 %	A
9008100000	– Diaprojektoren	5 %	A
9008200000	– Lesegeräte für Mikrofilm, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	5 %	A
9008300000	– andere Stehbildwerfer	5 %	A
9008400000	– fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	5 %	A
9008900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9010100000	– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	5 %	A
9010500000	– andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	5 %	A
9010600000	– Lichtbildwände	5 %	A
9010900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9011100000	– Stereomikroskope	5 %	A
9011200000	– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	5 %	A
9011800000	– andere Mikroskope	5 %	A
9011900000	– Teile und Zubehör	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9012100000	– andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	5 %	A
9012900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9013100000	– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	5 %	A
9013200000	– Laser, ausgenommen Laserdioden	5 %	A
9013801000	– Vergrößerungsgeräte	5 %	A
9013809000	– andere	5 %	A
9013900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9014100000	– Kompass, einschließlich Navigationskompass	5 %	A
9014200000	– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)	5 %	A
9014800000	– andere Instrumente, Apparate und Geräte	5 %	A
9014900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9015100000	– Entfernungsmesser	5 %	A
9015201000	– Theodolite	5 %	A
9015202000	– Tachymeter	5 %	A
9015300000	– Nivellierinstrumente	5 %	A
9015401000	– elektrische oder elektronische	5 %	A
9015409000	– andere	5 %	A
9015801000	– elektrische oder elektronische	5 %	A
9015809000	– andere	5 %	A
9015900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9016001100	– elektrisch	5 %	A
9016001200	– elektronische	10 %	A
9016001900	– andere	5 %	A
9016009000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9017100000	– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische	15 %	A
9017201000	– Pantografe	5 %	A
9017202000	– Reißzeug und Bestandteile davon, gesondert gestellt	5 %	A
9017203000	– Rechenstäbe, -scheiben und -zylinder	5 %	A
9017209000	– andere	15 %	C
9017300000	– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9017801000	– für Längenmessungen	10 %	C
9017809000	– andere	10 %	A
9017900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9018110000	– Elektrokardiografen	5 %	A
9018120000	– Ultraschall Diagnosegeräte	5 %	A
9018130000	– Magnetresonanzgeräte	5 %	A
9018140000	– Szintigrafiegeräte	5 %	A
9018190000	– andere	5 %	A
9018200000	– Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	5 %	A
9018312000	– aus Kunststoff	15 %	F
9018319000	– andere	15 %	C
9018320000	– Hohladeln aus Metall und Operationsnähadeln	5 %	A
9018390000	– andere	5 %	A
9018410000	– Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	10 %	C
9018491000	– Schleiffrädschen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	5 %	A
9018499000	– andere	10 %	C
9018500000	– andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	5 %	A
9018901000	– elektromedizinische Instrumente, Apparate und Geräte	5 %	A
9018909000	– andere	5 %	A
9019100000	– Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik	5 %	A
9019200000	– Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	5 %	A
9020000000	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	10 %	C
9021101000	– zu orthopädischen Zwecken	5 %	A
9021102000	– zum Behandeln von Knochenbrüchen	5 %	A
9021210000	– künstliche Zähne	15 %	D
9021290000	– andere	5 %	A
9021310000	– künstliche Gelenke	5 %	A
9021391000	– Herzklappen	5 %	A
9021399000	– andere	5 %	A
9021400000	– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9021500000	– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	5 %	A
9021900000	– andere	5 %	A
9022120000	– Apparate für die Computertomografie	5 %	A
9022130000	– andere, für zahnärztliche Zwecke	10 %	A
9022140000	– andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	5 %	A
9022190010	– fahrbare Geräte für die nicht-invasive Kontrollen an Flughäfen	5 %	A
9022190090	– andere	5 %	A
9022210000	– für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	5 %	A
9022290000	– für andere Zwecke	5 %	A
9022300000	– Röntgenröhren	5 %	A
9022900000	– andere, einschließlich Teile und Zubehör	15 %	C
9023001000	– Modelle der menschlichen oder tierischen Anatomie	5 %	A
9023002000	– mikroskopische Zubereitungen	5 %	A
9023009000	– andere	10 %	C
9024100000	– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle	5 %	A
9024800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
9024900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9025111000	– für klinische Zwecke	10 %	A
9025119000	– andere	10 %	C
9025191100	– Pyrometer	5 %	A
9025191200	– Thermometer für Fahrzeuge des Kapitels 87	5 %	A
9025191900	– andere	10 %	A
9025199000	– andere	5 %	A
9025803000	– Dichtemesser, Luftdichtemesser, Hydromesser und ähnliche schwimmende Instrumente	5 %	A
9025804100	– Hygrometer und Psychrometer	5 %	A
9025804900	– andere	10 %	A
9025809000	– andere	5 %	A
9025900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9026101100	– Kraftstoffanzeiger für Fahrzeuge des Kapitels 87	15 %	F
9026101200	– Füllstandanzeiger	5 %	A
9026101900	– andere	5 %	A
9026109000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9026200000	– zum Messen oder Überwachen des Druckes	15 %	F
9026801100	– thermoelektrische Wärmezähler	5 %	A
9026801900	– andere	10 %	C
9026809000	– andere	10 %	A
9026900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9027101000	– elektrische oder elektronische	5 %	A
9027109000	– andere	5 %	A
9027200000	– Chromatografen und Elektrophoresegeräte	5 %	A
9027300000	– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	5 %	A
9027500000	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	5 %	A
9027802000	– Polarimeter, pH-Messer, Trübungsmesser, Salinometer und Dilatometer	5 %	A
9027803000	– Rauchmelder	5 %	A
9027809000	– andere	5 %	A
9027901000	– Mikrotome	5 %	A
9027909000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9028100010	– Gaszähler (Erdgas)	15 %	C
9028100090	– andere	15 %	C
9028201000	– Wasserzähler	15 %	C
9028209000	– andere	5 %	A
9028301000	– Einphasenzähler	15 %	C
9028309000	– andere	15 %	C
9028901000	– für Elektrizitätszähler	10 %	A
9028909000	– andere	10 %	C
9029101000	– Fahrpreisanzeiger	15 %	A
9029102000	– elektronische Produktionszähler	10 %	A
9029109000	– andere	5 %	A
9029201000	– Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen elektrische oder elektronische	5 %	A
9029202000	– Tachometer	10 %	A
9029209000	– andere	5 %	A
9029901000	– für Geschwindigkeitsmesser	5 %	A
9029909000	– andere	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9030100000	– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	5 %	A
9030200000	– Oszilloskope und Oszillografen	5 %	A
9030310000	– Multimeter, ohne Registriervorrichtung	5 %	A
9030320000	– Multimeter, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030330000	– andere, ohne Registriervorrichtung	5 %	A
9030390000	– andere, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030400000	Andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	5 %	A
9030820000	– zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	5 %	A
9030840000	– andere, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030890000	– andere	5 %	A
9030901000	– für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen elektrischer Größen	5 %	A
9030909000	– andere	5 %	A
9031101000	– elektronische	5 %	A
9031109000	– andere	5 %	A
9031200000	– Prüfstände	5 %	A
9031410000	– zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Retikeln für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	5 %	A
9031491000	– optische Komparatoren, Komparatorbänke, Messstände, Interferometer, optische Oberflächenprüfgeräte, Geräte mit Differenzialabtaster, Fluchtfernrohre, optische Lineale, Mikrometertaster, optische Winkelmesser und Brennweitenmesser	5 %	A
9031492000	– Profilprojektoren	5 %	A
9031499000	– andere	5 %	A
9031802000	– Geräte zur Einstellung von Motoren der Kraftfahrzeuge des Kapitels 87 (Synchronoskope)	5 %	A
9031803000	– Planimeter	5 %	A
9031809000	– andere	5 %	A
9031900000	– Teile und Zubehör	5 %	A
9032100000	– Thermostate	0 %	A
9032200000	Manostate (Druckwächter)	5 %	A
9032810000	– hydraulische oder pneumatische	15 %	C
9032891100	– für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einem Nennstrom von 30 A oder weniger	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9032891900	– andere	15 %	C
9032899000	– andere	5 %	A
9032901000	– von Thermostaten	10 %	A
9032902000	– von Spannungsreglern	10 %	A
9032909000	– andere	5 %	A
9033000000	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	5 %	A
9101110000	– nur mit mechanischer Anzeige	5 %	A
9101190000	– andere	5 %	A
9101210000	– Automatikuhren	5 %	A
9101290000	– andere	5 %	A
9101910000	– elektrisch betrieben	5 %	A
9101990000	– andere	5 %	A
9102110000	– nur mit mechanischer Anzeige	5 %	A
9102120000	– nur mit optoelektronischer Anzeige	5 %	A
9102190000	– andere	5 %	A
9102210000	– mit automatischem Aufzug	5 %	A
9102290000	– andere	5 %	A
9102910000	– elektrisch betrieben	5 %	A
9102990000	– andere	5 %	A
9103100000	– elektrisch betrieben	20 %	C
9103900000	– andere	5 %	A
9104001000	– für Fahrzeuge des Kapitels 87	5 %	A
9104009000	– andere	5 %	A
9105110000	– elektrisch betrieben	20 %	C
9105190000	– andere	20 %	C
9105210000	– elektrisch betrieben	20 %	F
9105290000	– andere	20 %	F
9105911000	– elektrische Uhranlagen (Haupt- und Nebenuhren)	5 %	A
9105919000	– andere	20 %	F
9105990000	– andere	20 %	F
9106100000	– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	10 %	A
9106901000	– Parkuhren	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9106909000	– andere	10 %	C
9107000000	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	0 %	A
9108110000	– nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	5 %	A
9108120000	– nur mit optoelektronischer Anzeige	5 %	A
9108190000	– andere	5 %	A
9108200000	– mit automatischem Aufzug	10 %	A
9108900000	– andere	5 %	A
9109110000	– für Wecker	5 %	A
9109190000	– andere	5 %	A
9109900000	– andere	5 %	A
9110110000	– nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	5 %	A
9110120000	– unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	5 %	A
9110190000	– Uhrrohrwerke	5 %	A
9110900000	– andere	5 %	A
9111100000	– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	5 %	A
9111200000	– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	5 %	A
9111800000	– andere Gehäuse	5 %	A
9111900000	– Teile	5 %	A
9112200000	– Gehäuse	15 %	A
9112900000	– Teile	5 %	A
9113100000	– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	20 %	C
9113200000	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	20 %	C
9113901000	– aus Kunststoff	20 %	C
9113902000	– aus Leder	20 %	C
9113909000	– andere	20 %	C
9114100000	– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	5 %	A
9114200000	– Uhrensteine	5 %	A
9114300000	– Zifferblätter	5 %	A
9114400000	– Werkplatten und Brücken	5 %	A
9114900000	– andere	5 %	A
9201100000	– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	5 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9201200000	– Flügel	5 %	A
9201900000	– andere	5 %	A
9202100000	– Streichinstrumente	5 %	A
9202900000	– andere	10 %	C
9205100000	– Blechblasinstrumente	5 %	A
9205901000	– Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	5 %	A
9205902000	– Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	5 %	A
9205903000	– Mundharmonikas	5 %	A
9205909000	– andere	10 %	A
9206000000	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	10 %	C
9207100000	– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	5 %	A
9207900000	– andere	5 %	A
9208100000	– Spieldosen	5 %	A
9208900000	– andere	5 %	A
9209300000	– Musiksaiten	5 %	A
9209910000	– Teile und Zubehör für Klaviere	5 %	A
9209920000	– Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02	5 %	A
9209940000	– Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07	5 %	A
9209990000	– andere	5 %	A
9301110000	– selbstfahrend	20 %	A
9301190000	– andere	20 %	A
9301200000	– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	20 %	A
9301901000	– vollautomatische Langwaffen mit glattem Lauf	20 %	A
9301902100	– mit Sicherung	20 %	C
9301902200	– halbautomatische	20 %	C
9301902300	– automatische	20 %	C
9301902900	– andere	20 %	C
9301903000	– Maschinengewehre	20 %	C
9301904100	– automatische Pistolen	20 %	C
9301904900	– andere	20 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9301909000	– andere	20 %	C
9302001000	– Revolver	20 %	D
9302002100	– halbautomatische	20 %	D
9302002900	– andere	20 %	D
9302003000	– mehrläufige Pistolen	20 %	D
9303100000	– Vorderlader	20 %	C
9303201100	– Repetierwaffen	20 %	D
9303201200	– halbautomatische	20 %	D
9303201900	– andere	20 %	D
9303202000	– vollautomatische Langwaffen mit glattem Lauf	20 %	D
9303209000	– andere	20 %	D
9303301000	– Einzelschusswaffen	20 %	D
9303302000	– halbautomatische	20 %	D
9303309000	– andere	20 %	D
9303900000	– andere	20 %	A
9304001000	– Druckluftwaffen	20 %	A
9304009000	– andere	10 %	A
9305101000	– Abzugsysteme	15 %	C
9305102000	– Schäfte und Gehäuse	15 %	C
9305103000	– Läufe	15 %	C
9305104000	– Pistons, Schlagbolzen, Stifte und Rückstoßdämpfer	15 %	C
9305105000	– Ladevorrichtungen und Teile davon	15 %	C
9305106000	– Schalldämpfer und Teile davon	15 %	C
9305107000	– Kolben, Griffe und ähnliches	15 %	C
9305108000	– Magazine für Pistolen und Trommeln für Revolver	15 %	C
9305109000	– andere	15 %	C
9305210000	– glatte Läufe	15 %	C
9305291000	– Abzugsysteme	15 %	C
9305292000	– Schäfte und Gehäuse	15 %	C
9305293000	– gezogene Läufe	15 %	C
9305294000	– Pistons, Schlagbolzen, Stifte und Rückstoßdämpfer	15 %	C
9305295000	– Ladevorrichtungen und Teile davon	15 %	C
9305296000	– Schalldämpfer und Teile davon	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9305297000	– Zündkammerabdeckungen und Teile davon	15 %	C
9305298000	– Zündkammer, Verschluss und Bolzenhalterungen	15 %	C
9305299000	– andere	15 %	C
9305911100	– Abzugssysteme	15 %	A
9305911200	– Schäfte und Gehäuse	15 %	C
9305911300	– Läufe	15 %	C
9305911400	– Pistons, Schlagbolzen, Stifte und Rückstoßdämpfer	15 %	C
9305911500	– Ladevorrichtungen und Teile davon	15 %	C
9305911600	– Schalldämpfer und Teile davon	15 %	C
9305911700	– Zündkammerabdeckungen und Teile davon	15 %	C
9305911800	– Zündkammer, Verschluss und Bolzenhalterungen	15 %	C
9305911900	– andere	15 %	C
9305919000	– andere	15 %	C
9305990000	– andere	15 %	A
9306210000	– Patronen	20 %	C
9306291000	– Luftgewehrsgeschosse	20 %	C
9306299000	– Teile	15 %	C
9306302000	– Patronen für Nietpressen und ähnliche Geräte oder für Schlachtschussapparate	20 %	D
9306303000	– andere Patronen	20 %	D
9306309000	– Teile	15 %	C
9306901100	– für Kriegswaffen	20 %	F
9306901200	– Harpunen für Abschussvorrichtungen	20 %	A
9306901900	– andere	20 %	C
9306909000	– Teile	15 %	C
9307000000	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	20 %	A
9401100000	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5 %	A
9401200000	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	20 %	F
9401300000	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	20 %	F
9401400000	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	20 %	F
9401510000	– aus Bambus oder Rattan	20 %	F
9401590000	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9401610000	– gepolstert	20 %	F
9401690000	– andere	20 %	F
9401710000	– gepolstert	20 %	F
9401790000	– andere	20 %	F
9401800000	– andere Sitzmöbel	20 %	F
9401901000	– Kipp- oder Neigemechanismen für Stühle	5 %	C
9401909000	– andere	15 %	F
9402101000	– Zahnarztstühle	15 %	D
9402109000	– andere	15 %	D
9402901000	– Operationstische und Teile davon	15 %	D
9402909000	– andere und Teile davon	15 %	D
9403100000	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	20 %	D
9403200000	– andere Metallmöbel	20 %	C
9403300000	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art	20 %	F
9403400000	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art	20 %	F
9403500000	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	20 %	F
9403600000	– andere Holzmöbel	20 %	D
9403700000	– Kunststoffmöbel	20 %	F
9403810000	– aus Bambus oder Rattan	20 %	F
9403890000	– andere	20 %	F
9403900000	– Teile	15 %	F
9404100000	– Sprungrahmen	20 %	F
9404210000	– aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	20 %	F
9404290000	– aus anderen Stoffen	20 %	F
9404300000	– Schlafsäcke	20 %	F
9404900000	– andere	20 %	F
9405101000	Operationsleuchten für die Chirurgie oder Zahntechnik (Leuchten mit Großspiegeln)	10 %	C
9405109000	– andere	20 %	D
9405200000	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen	20 %	D
9405300000	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	20 %	F
9405401000	– für öffentliche Beleuchtung	20 %	D
9405402000	– Scheinwerfer	15 %	C
9405409000	– andere	15 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9405501000	– Petroleumdruckleuchten	20 %	C
9405509000	– andere	20 %	F
9405600000	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen	20 %	F
9405910000	aus Glas	15 %	C
9405920000	– aus Kunststoff	15 %	D
9405990000	– andere	15 %	C
9406000000	Vorgefertigte Gebäude	15 %	D
9503001000	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	20 %	F
9503002200	– Puppen, auch mit Kleidung	20 %	D
9503002800	– Kleidung und Zubehör dafür, Schuhe und Kopfbedeckungen	20 %	D
9503002900	– Teile und anderes Zubehör	20 %	D
9503003000	– maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb	20 %	D
9503004000	– Puzzles aller Art	20 %	F
9503009100	– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör	20 %	D
9503009200	– Baukästen	20 %	F
9503009300	– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend	20 %	F
9503009400	– Musikinstrumente	20 %	F
9503009500	– in Sätzen, Zusammenstellungen oder Sets aufgemacht	20 %	F
9503009600	– andere, mit Motoren	20 %	F
9503009910	– Luftballons aus Latex von Naturkautschuk	20 %	F
9503009990	– andere	20 %	F
9504100000	– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	5 %	A
9504200000	– Billardspiele aller Art und Zubehör	20 %	F
9504301010	– Spiele für einen Spieler	20 %	D
9504301090	– andere	20 %	D
9504309000	– andere	20 %	A
9504400000	– Spielkarten	20 %	F
9504901000	– Schach- und Damespiele	20 %	F
9504902000	– Kegel- oder Bowlingbahnen, auch automatisch	20 %	C
9504909100	– Glück- und Strategiespiele	20 %	C
9504909900	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9505100000	– Weihnachtsartikel	20 %	F
9505900000	– andere	20 %	F
9506110000	– Ski	20 %	C
9506120000	– Skibindungen	20 %	C
9506190000	– andere	20 %	C
9506210000	– Windsurfer	20 %	C
9506290000	– andere	20 %	C
9506310000	– vollständige Golfschläger	20 %	C
9506320000	– Bälle	20 %	C
9506390000	– andere	20 %	C
9506400000	– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	20 %	C
9506510000	– Tennisschläger, auch ohne Bespannung	20 %	C
9506590000	– andere	20 %	C
9506610000	– Tennisbälle	20 %	C
9506620010	– Bälle für jegliche Fußballspiele	20 %	F
9506620020	– für Basketball	20 %	F
9506620030	– für Volleyball	20 %	F
9506620090	– aufblasbare Bälle	20 %	F
9506690000	– andere	20 %	F
9506700000	– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	20 %	F
9506910000	– Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	20 %	C
9506991000	– Geräte und Ausrüstungen für Baseball und Softball, ausgenommen Bälle	20 %	C
9506999000	– andere	20 %	F
9507100000	– Angelruten	5 %	A
9507200000	– Angelhaken, auch mit Vorfach	5 %	A
9507300000	– Angelrollen	5 %	A
9507901000	– zum Angeln	20 %	A
9507909000	– andere	20 %	A
9508100000	– Wanderzirkusse und Wandertierschauen	15 %	C
9508900000	– andere	15 %	D
9601100000	– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	20 %	A

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9601900000	– andere	20 %	F
9602001000	– Gelatinekapseln für pharmazeutische Erzeugnisse	20 %	F
9602009000	– andere	5 %	A
9603100000	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	20 %	F
9603210000	– Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	20 %	F
9603290000	– andere	20 %	F
9603301000	– Pinsel für Kunstmaler	20 %	C
9603309000	– andere	20 %	F
9603400000	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603.30); Kissen und Roller zum Anstreichen	20 %	F
9603500000	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	5 %	A
9603901000	– Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen	15 %	D
9603909000	– andere	15 %	D
9604000000	Handsiebe	15 %	A
9605000000	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	20 %	F
9606100000	– Druckknöpfe und Teile davon	15 %	D
9606210000	– aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	15 %	D
9606220000	– aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	15 %	C
9606291000	– aus Steinnuss (Pflanzenelfenbein)	15 %	D
9606299000	– andere	15 %	D
9606301000	– aus Kunststoffen oder Steinnuss (Pflanzenelfenbein)	15 %	D
9606309000	– andere	15 %	D
9607110000	– mit Zähnen aus unedlen Metallen	15 %	D
9607190000	– andere	15 %	C
9607200000	– Teile	15 %	C
9608101000	Kugelschreiber	20 %	F
9608102100	– Spitzen, auch mit Kugel	5 %	A
9608102900	– andere	20 %	C
9608201000	– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze	20 %	F
9608209000	– Teile	20 %	F
9608310000	– zum Zeichnen mit Tusche	20 %	C

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9608390000	– andere	20 %	C
9608400000	– Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	20 %	C
9608500000	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	20 %	C
9608600000	– Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	20 %	C
9608910000	– Schreibfedern und Schreibfederspitzen	5 %	A
9608990000	– andere	15 %	C
9609100000	Stifte mit festem Schutzmantel	20 %	F
9609200000	– Minen für Stifte	20 %	F
9609900000	– andere	20 %	F
9610000000	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	20 %	C
9611000000	– Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	15 %	C
9612100000	– Bänder	20 %	F
9612200000	– Stempelkissen	15 %	C
9613100000	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	20 %	C
9613200000	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	20 %	C
9613800000	– andere Feuerzeuge und Anzündler	20 %	F
9613900000	– Teile	20 %	C
9614000000	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon	20 %	C
9615110000	– aus Hartkautschuk oder Kunststoff	20 %	F
9615190000	– andere	20 %	F
9615900000	– andere	20 %	F
9616100000	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür	20 %	F
9616200000	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	20 %	F
9617000000	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	20 %	F
9618000000	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	15 %	C
9701100000	– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	20 %	F
9701900000	– andere	20 %	F

Nandina-Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9702000000	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	20 %	F
9703000000	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	20 %	F
9704000000	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 49.07	20 %	C
9705000000	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	20 %	C
9706000000	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	20 %	C

(¹) PSM: Preisstabilisierungsmechanismus. Der PSM (Spanisch: MEP) ist der am 26. November 1994 durch den Beschluss 371 der Andengemeinschaft eingeführte Mechanismus sowie dessen Änderungen.

**STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF WAREN MIT URSPRUNG
IN KOLUMBIEN**

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
I		ABSCHNITT I — LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS		
01		KAPITEL 1 — LEBENDE TIERE		
0101		Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		
0101 10		– reinrassige Zuchttiere		
0101 10 10		-- Pferde	frei	0
0101 10 90		-- andere	7,7	0
0101 90		– andere		
		-- Pferde		
0101 90 11		--- zum Schlachten	frei	0
0101 90 19		--- andere	11,5	0
0101 90 30		-- Esel	7,7	0
0101 90 90		-- Maultiere und Maulesel	10,9	0
0102		Rinder, lebend		
0102 10		– reinrassige Zuchttiere		
0102 10 10		-- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	frei	0
0102 10 30		-- Kühe	frei	0
0102 10 90		-- andere	frei	0
0102 90		– andere		
		-- Hausrinder		
0102 90 05		--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg		
0102 90 21		---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 29		---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg		
0102 90 41		---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 49		---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg		
		---- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)		
0102 90 51		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0102 90 59		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		---- Kühe		
0102 90 61		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 69		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
0102 90 71		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 79		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 90		-- andere	frei	0
0103		Schweine, lebend		
0103 10 00		- reinrassige Zuchttiere	frei	0
		- andere		
0103 91		-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg		
0103 91 10		--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg/net	0
0103 91 90		--- andere	frei	0
0103 92		-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr		
		--- Hausschweine		
0103 92 11		---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg/net	0
0103 92 19		---- andere	41,2 EUR/100 kg/net	0
0103 92 90		--- andere	frei	0
0104		Schafe und Ziegen, lebend		
0104 10		- Schafe		
0104 10 10		-- reinrassige Zuchttiere	frei	0
		-- andere		
0104 10 30		--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg/net	0
0104 10 80		--- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0
0104 20		- Ziegen		
0104 20 10		-- reinrassige Zuchttiere	3,2	0
0104 20 90		-- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0
0105		Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
		- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger		
0105 11		-- Hühner		
		--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0105 11 11		----- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 19		----- andere	52 EUR/1 000 p/st	0
		--- andere		
0105 11 91		----- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 99		----- andere	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 12 00		-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19		-- andere		
0105 19 20		--- Gänse	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19 90		--- Enten und Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st	0
		- andere		
0105 94 00		-- Hühner	20,9 EUR/100 kg/net	0
0105 99		-- andere		
0105 99 10		--- Enten	32,3 EUR/100 kg/net	0
0105 99 20		--- Gänse	31,6 EUR/100 kg/net	0
0105 99 30		--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg/net	0
0105 99 50		--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg/net	0
0106		Andere Tiere, lebend		
		- Säugetiere		
0106 11 00		-- Primaten	frei	0
0106 12 00		-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	frei	0
0106 19		-- andere		
0106 19 10		--- Hauskaninchen	3,8	0
0106 19 90		--- andere	frei	0
0106 20 00		- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	0
		- Vögel		
0106 31 00		-- Raubvögel	frei	0
0106 32 00		-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	0
0106 39		-- andere		
0106 39 10		--- Tauben	6,4	0
0106 39 90		--- andere	frei	0
0106 90 00		- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
02		KAPITEL 2 — FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 10 00		– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	—
0201 20		– andere Teile, mit Knochen		
0201 20 20		-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	—
0201 20 30		-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	—
0201 20 50		-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg/net	—
0201 20 90		-- anderes	12,8 + 265,2 EUR/100 kg/net	—
0201 30 00		– ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
0202		Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 10 00		– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	—
0202 20		– andere Teile, mit Knochen		
0202 20 10		-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	—
0202 20 30		-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	—
0202 20 50		-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	—
0202 20 90		-- anderes	12,8 + 265,3 EUR/100 kg/net	—
0202 30		– ohne Knochen		
0202 30 10		-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 30 50		-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 30 90		-- anderes	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	BF
0203		Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
		– frisch oder gekühlt		
0203 11		-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 11 10		--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	—
0203 11 90		--- andere	frei	0
0203 12		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
0203 12 11		---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	—
0203 12 19		---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0203 12 90		--- andere	frei	0
0203 19		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
0203 19 11		---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	—
0203 19 13		---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 19 15		---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	—
		---- anderes		
0203 19 55		----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 19 59		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 19 90		--- anderes	frei	0
		- gefroren		
0203 21		-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 21 10		--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	—
0203 21 90		--- andere	frei	0
0203 22		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
0203 22 11		---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	—
0203 22 19		---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	—
0203 22 90		--- andere	frei	0
0203 29		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
0203 29 11		---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	—
0203 29 13		---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 29 15		---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	—
		---- anderes		
0203 29 55		----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 29 59		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	—
0203 29 90		--- anderes	frei	0
0204		Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren		
0204 10 00		- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	10
		- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt		
0204 21 00		-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	10
0204 22		-- andere Teile mit Knochen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0204 22 10		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	10
0204 22 30		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	10
0204 22 50		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	10
0204 22 90		--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	10
0204 23 00		-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	10
0204 30 00		- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	10
		- anderes Fleisch von Schafen, gefroren		
0204 41 00		-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	10
0204 42		-- andere Teile mit Knochen		
0204 42 10		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	10
0204 42 30		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	10
0204 42 50		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	10
0204 42 90		--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	10
0204 43		-- ohne Knochen		
0204 43 10		--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	10
0204 43 90		--- anderes	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	10
0204 50		- Fleisch von Ziegen		
		-- frisch oder gekühlt		
0204 50 11		--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	5
0204 50 13		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	5
0204 50 15		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	5
0204 50 19		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	5
		--- anderes		
0204 50 31		---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	5
0204 50 39		---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	5
		-- gefroren		
0204 50 51		--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	5
0204 50 53		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	5
0204 50 55		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	5
0204 50 59		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	5
		--- anderes		
0204 50 71		---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	5
0204 50 79		---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	5

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0205 00		Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205 00 20		– frisch oder gekühlt	5,1	0
0205 00 80		– gefroren	5,1	0
0206		Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0206 10		– von Rindern, frisch oder gekühlt		
0206 10 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 10 91		--- Lebern	frei	0
0206 10 95		--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	—
0206 10 99		--- andere	frei	0
		– von Rindern, gefroren		
0206 21 00		-- Zungen	frei	0
0206 22 00		-- Lebern	frei	0
0206 29		-- andere		
0206 29 10		--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		--- andere		
0206 29 91		---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	—
0206 29 99		---- andere	frei	0
0206 30 00		– von Schweinen, frisch oder gekühlt	frei	0
		– von Schweinen, gefroren		
0206 41 00		-- Lebern	frei	0
0206 49		-- andere		
0206 49 20		--- von Hausschweinen	frei	0
0206 49 80		--- andere	frei	0
0206 80		– andere, frisch oder gekühlt		
0206 80 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 80 91		--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 80 99		--- von Schafen oder Ziegen	frei	0
0206 90		– andere, gefroren		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

433

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0206 90 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 90 91		--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 90 99		--- von Schafen oder Ziegen	frei	0
0207		Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren		
		- von Hühnern		
0207 11		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 11 10		--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg/net	—
0207 11 30		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg/net	—
0207 11 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	—
0207 12		-- unzerteilt, gefroren		
0207 12 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg/net	—
0207 12 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	—
0207 13		-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
0207 13 10		---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
0207 13 20		----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	—
0207 13 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 13 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Häsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 13 50		----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	—
0207 13 60		----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 13 70		----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnieberzeugnisse		
0207 13 91		---- Lebern	6,4	0
0207 13 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 14		-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, gefroren		
		--- Teile		
0207 14 10		---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
0207 14 20		----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	—
0207 14 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 14 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 14 50		----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	—
0207 14 60		----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 14 70		----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnieberzeugnisse		
0207 14 91		---- Lebern	6,4	0
0207 14 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
		- von Truthühnern		
0207 24		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 24 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg/net	—
0207 24 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	—
0207 25		-- unzerteilt, gefroren		
0207 25 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg/net	—
0207 25 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	—
0207 26		-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
0207 26 10		---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
0207 26 20		----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	—
0207 26 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 26 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 26 50		----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 26 60		----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	—
0207 26 70		----- andere	46 EUR/100 kg/net	—
0207 26 80		----- andere	83 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 26 91		---- Lebern	6,4	0
0207 26 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 27		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
		--- Teile		
0207 27 10		---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
0207 27 20		----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	—
0207 27 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 27 40		----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 27 50		----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	—
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 27 60		----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	—
0207 27 70		----- andere	46 EUR/100 kg/net	—
0207 27 80		----- andere	83 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 27 91		---- Lebern	6,4	0
0207 27 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
		- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern		
0207 32		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
		--- von Enten		
0207 32 11		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg/net	—
0207 32 15		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg/net	—
0207 32 19		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	—
		--- von Gänsen		
0207 32 51		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 32 59		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	—
0207 32 90		--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	—
0207 33		-- unzerteilt, gefroren		
		--- von Enten		
0207 33 11		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg/net	—
0207 33 19		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	—
		--- von Gänsen		
0207 33 51		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg/net	—
0207 33 59		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	—
0207 33 90		--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	—
0207 34		-- Fettlebern, frisch oder gekühlt		
0207 34 10		--- von Gänsen	frei	0
0207 34 90		--- von Enten	frei	0
0207 35		-- andere, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
		---- ohne Knochen		
0207 35 11		----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	—
0207 35 15		----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
		----- Hälften oder Viertel		
0207 35 21		----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	—
0207 35 23		----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	—
0207 35 25		----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	—
0207 35 31		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 35 41		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
		----- Brüste und Teile davon		
0207 35 51		----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	—

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

437

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 35 53		----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	—
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 35 61		----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	—
0207 35 63		----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 35 71		----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	—
0207 35 79		----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 35 91		---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	—
0207 35 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 36		-- andere, gefroren		
		--- Teile		
		---- ohne Knochen		
0207 36 11		----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	—
0207 36 15		----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	—
		---- mit Knochen		
		----- Hälften oder Viertel		
0207 36 21		----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	—
0207 36 23		----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	—
0207 36 25		----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	—
0207 36 31		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 36 41		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	—
		----- Brüste und Teile davon		
0207 36 51		----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	—
0207 36 53		----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	—
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 36 61		----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	—
0207 36 63		----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 36 71		----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	—
0207 36 79		----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
		---- Lebern		
0207 36 81		----- Fettlebern von Gänsen	frei	0
0207 36 85		----- Fettlebern von Enten	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 36 89		----- andere	6,4	0
0207 36 90		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	—
0208		Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren		
0208 10		- von Kaninchen oder Hasen		
		-- von Hauskaninchen		
0208 10 11		--- frisch oder gekühlt	6,4	0
0208 10 19		--- gefroren	6,4	0
0208 10 90		-- andere	frei	0
0208 30 00		- von Primaten	9	0
0208 40		- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)		
0208 40 10		-- Walfleisch	6,4	0
0208 40 90		-- andere	9	0
0208 50 00		- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	0
0208 90		- andere		
0208 90 10		-- von Haustauben	6,4	0
		-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)		
0208 90 20		--- von Wachteln	frei	0
0208 90 40		--- andere	frei	0
0208 90 55		-- Robbenfleisch	6,4	0
0208 90 60		-- von Rentieren	9	0
0208 90 70		-- Froschschenkel	6,4	0
0208 90 95		-- andere	9	0
0209 00		Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		- Schweinespeck		
0209 00 11		-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg/net	0
0209 00 19		-- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg/net	0
0209 00 30		- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg/net	0
0209 00 90		- Geflügelfett	41,5 EUR/100 kg/net	0
0210		Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
		- Fleisch von Schweinen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0210 11		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
		---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 11 11		----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	3
0210 11 19		----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	3
		---- getrocknet oder geräuchert		
0210 11 31		----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg/net	3
0210 11 39		----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	3
0210 11 90		--- andere	15,4	3
0210 12		-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
		--- von Hausschweinen		
0210 12 11		---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg/net	0
0210 12 19		---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg/net	0
0210 12 90		--- andere	15,4	0
0210 19		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
		---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 10		----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg/net	0
0210 19 20		----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg/net	0
0210 19 30		----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0
0210 19 40		----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	0
0210 19 50		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	0
		---- getrocknet oder geräuchert		
0210 19 60		----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	0
0210 19 70		----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg/net	0
		----- anderes		
0210 19 81		----- ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 19 89		----- anderes	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 19 90		--- anderes	15,4	0
0210 20		-- Fleisch von Rindern		
0210 20 10		-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg/net	—
0210 20 90		-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	—
		-- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0210 91 00		-- von Primaten	15,4	0
0210 92 00		-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4	0
0210 93 00		-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	0
0210 99		-- andere		
		--- Fleisch		
0210 99 10		---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	0
		---- von Schafen und Ziegen		
0210 99 21		----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg/net	0
0210 99 29		----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg/net	0
0210 99 31		---- von Rentieren	15,4	0
0210 99 39		---- anderes	130,0 EUR/100 kg/net	—
		--- Schlachtnbenerzeugnisse		
		---- von Hausschweinen		
0210 99 41		----- Lebern	64,9 EUR/100 kg/net	0
0210 99 49		----- andere	47,2 EUR/100 kg/net	0
		---- von Rindern		
0210 99 51		----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	—
0210 99 59		----- andere	12,8	0
0210 99 60		---- von Schafen und Ziegen	15,4	0
		---- andere		
		----- Geflügellebern		
0210 99 71		----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	frei	0
0210 99 79		----- andere	6,4	0
0210 99 80		----- andere	15,4	0
0210 99 90		--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	—
03		KAPITEL 3 — FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
0301		Fische, lebend		
0301 10		– Zierfische		
0301 10 10		-- Süßwasserfische	frei	0
0301 10 90		-- Seefische	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- andere Fische, lebend		
0301 91		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0301 91 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	0
0301 91 90		--- andere	12	0
0301 92 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0301 93 00		-- Karpfen	8	0
0301 94 00		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	0
0301 95 00		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	0
0301 99		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0301 99 11		---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
0301 99 19		---- andere	8	0
0301 99 80		--- Seefische	16	0
0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
		- Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 11		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0302 11 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	0
0302 11 20		--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0302 11 80		--- andere	12	0
0302 12 00		-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
0302 19 00		-- andere	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)		
0302 21		-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)		
0302 21 10		--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	8	0
0302 21 30		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	8	0
0302 21 90		--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	0
0302 22 00		-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	0
0302 23 00		-- Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	15	0
0302 29		-- andere		
0302 29 10		--- Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	0
0302 29 90		--- andere	15	0
		– Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 31		-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)		
0302 31 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 31 90		--- anderer	22	0
0302 32		-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)		
0302 32 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 32 90		--- anderer	22	0
0302 33		-- echter Bonito		
0302 33 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 33 90		--- anderer	22	0
0302 34		-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)		
0302 34 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 34 90		--- anderer	22	0
0302 35		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)		
0302 35 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 35 90		--- anderer	22	0
0302 36		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 36 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 36 90		--- anderer	22	0
0302 39		-- andere		
0302 39 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 39 90		--- andere	22	0
0302 40 00		- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	0
0302 50		- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 50 10		-- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0
0302 50 90		-- anderer	12	0
		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 61		-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0302 61 10		--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	0
0302 61 30		--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	0
0302 61 80		--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	0
0302 62 00		-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0302 63 00		-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0302 64 00		-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	0
0302 65		-- Haie		
0302 65 20		--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0
0302 65 50		--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0
0302 65 90		--- andere	8	0
0302 66 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0302 67 00		-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	0
0302 68 00		-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
0302 69		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0302 69 11		---- Karpfen	8	0
0302 69 19		---- andere	8	0
		--- Seefische		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0302 33		
0302 69 21		----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 69 25		----- andere	22	0
		----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten)		
0302 69 31		----- der Art Sebastes marinus	7,5	0
0302 69 33		----- andere	7,5	0
0302 69 35		----- Fische der Art Boreogadus saida	12	0
0302 69 41		----- Merlan (Merlangius merlangus)	7,5	0
0302 69 45		----- Leng (Molva-Arten)	7,5	0
0302 69 51		----- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	7,5	0
0302 69 55		----- Sardellen (Engraulis-Arten)	15	0
0302 69 61		----- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	15	0
		----- Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)		
		----- Seehechte der Merluccius-Arten		
0302 69 66		----- Kap-Hecht (Merluccius capensis) und Tiefenwasser-Kapseehecht (Merluccius paradoxus)	15	0
0302 69 67		----- Südlicher Seehecht (Merluccius australis)	15	0
0302 69 68		----- andere	15	0
0302 69 69		----- Seehechte der Urophycis-Arten	15	0
0302 69 75		----- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	15	0
0302 69 81		----- Seeteufel (Lophius-Arten)	15	0
0302 69 85		----- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	7,5	0
0302 69 86		----- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5	0
0302 69 91		----- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	15	0
0302 69 92		----- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5	0
0302 69 94		----- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus labrax)	15	0
0302 69 95		----- Goldbrassen (Sparus aurata)	15	0
0302 69 99		----- andere	15	0
0302 70 00		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
		– Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 11 00		-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	2	0
0303 19 00		-- andere	2	0
		– andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 21		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0303 21 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	0
0303 21 20		--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0303 21 80		--- andere	12	0
0303 22 00		-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
0303 29 00		-- andere	9	0
		– Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 31		-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)		
0303 31 10		--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	7,5	0
0303 31 30		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	7,5	0
0303 31 90		--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	0
0303 32 00		-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	15	0
0303 33 00		-- Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	7,5	0
0303 39		-- andere		
0303 39 10		--- Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	0
0303 39 30		--- Fische der <i>Rhombosolea</i> -Arten	7,5	0
0303 39 70		--- andere	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 41		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 41 11		---- ganz	frei	0
0303 41 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 41 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 41 90		--- anderer	22	0
0303 42		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
		---- ganz		
0303 42 12		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 18		----- anderer	frei	0
		---- ausgenommen, ohne Kiemen		
0303 42 32		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 38		----- anderer	frei	0
		---- anderer (z. B. ohne Kopf)		
0303 42 52		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 58		----- anderer	frei	0
0303 42 90		--- anderer	22	0
0303 43		-- echter Bonito		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 43 11		---- ganz	frei	0
0303 43 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 43 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 43 90		--- anderer	22	0
0303 44		-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 44 11		---- ganz	frei	0
0303 44 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 44 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

447

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 44 90		--- anderer	22	0
0303 45		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 45 11		---- ganz	frei	0
0303 45 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 45 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 45 90		--- anderer	22	0
0303 46		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 46 11		---- ganz	frei	0
0303 46 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 46 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 46 90		--- anderer	22	0
0303 49		-- andere		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 49 31		---- ganz	frei	0
0303 49 33		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 49 39		---- andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 49 80		--- andere	22	0
		- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>) und Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 51 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0303 52		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0303 52 10		--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0
0303 52 30		--- der Art <i>Gadus ogac</i>	12	0
0303 52 90		--- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	0
		- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) und Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 61 00		-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0303 62 00		-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 71		-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0303 71 10		--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	0
0303 71 30		--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	0
0303 71 80		--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	0
0303 72 00		-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0303 73 00		-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0303 74		-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)		
0303 74 30		--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	0
0303 74 90		--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	0
0303 75		-- Haie		
0303 75 20		--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0
0303 75 50		--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0
0303 75 90		--- andere	8	0
0303 76 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0303 77 00		-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	15	0
0303 78		-- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)		
		--- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten		
0303 78 11		---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	0
0303 78 12		---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	0
0303 78 13		---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	0
0303 78 19		---- andere	15	0
0303 78 90		--- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	15	0
0303 79		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0303 79 11		---- Karpfen	8	0
0303 79 19		---- andere	8	0
		--- Seefische		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

449

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0303 43		
		----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 79 21		----- ganz	frei	0
0303 79 23		----- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 79 29		----- andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 79 31		----- andere	22	0
		---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten)		
0303 79 35		----- der Art Sebastes marinus	7,5	0
0303 79 37		----- andere	7,5	0
0303 79 41		---- Fische der Art Boreogadus saida	12	0
0303 79 45		---- Merlan (Merlangius merlangus)	7,5	0
0303 79 51		---- Leng (Molva-Arten)	7,5	0
0303 79 55		---- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	15	0
0303 79 58		---- Fische der Art Orcynopsis unicolor	10	0
0303 79 65		---- Sardellen (Engraulis-Arten)	15	0
0303 79 71		---- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	15	0
0303 79 75		---- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	15	0
0303 79 81		---- Seeteufel (Lophius-Arten)	15	0
0303 79 83		---- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	7,5	0
0303 79 85		---- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5	0
0303 79 91		---- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	15	0
0303 79 92		---- Neuseeländischer Grenadier (Macruronus novaezelandiae)	7,5	0
0303 79 93		---- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5	0
0303 79 94		---- Fische der Arten Pelotreis flavilatus und Peltorhamphus novaezelandiae	7,5	0
0303 79 98		---- andere	15	0
0303 80		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 80 10		-- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	frei	0
0303 80 90		-- andere	10	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		
		– frisch oder gekühlt		
0304 11		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)		
0304 11 10		--- Filets	18	0
0304 11 90		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0
0304 12		-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)		
0304 12 10		--- Filets	18	0
0304 12 90		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0
0304 19		-- andere		
		--- Filets		
		---- von Süßwasserfischen		
0304 19 13		----- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
		----- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>		
0304 19 15		----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 19 17		----- andere	12	0
0304 19 19		----- von anderen Süßwasserfischen	9	0
		---- andere		
0304 19 31		----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	0
0304 19 33		----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	0
0304 19 35		----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	18	0
0304 19 39		----- andere	18	0
		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)		
0304 19 91		---- von Süßwasserfischen	8	0
		---- andere		
0304 19 97		----- Heringslappen	15	0
0304 19 99		----- anderes	15	0
		– gefrorene Fischfilets		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 21 00		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0304 22 00		-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
0304 29		-- andere		
		--- von Süßwasserfischen		
0304 29 13		---- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
		---- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>		
0304 29 15		----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 29 17		----- andere	12	0
0304 29 19		---- von anderen Süßwasserfischen	9	0
		--- andere		
		---- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0304 29 21		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0
0304 29 29		----- andere	7,5	0
0304 29 31		---- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0304 29 33		---- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
		---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)		
0304 29 35		----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	0
0304 29 39		----- andere	7,5	0
0304 29 41		---- vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0
0304 29 43		---- vom Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	0
0304 29 45		---- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten	18	0
		---- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>		
0304 29 51		----- von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	0
0304 29 53		----- andere	15	0
		---- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- der Merluccius-Arten		
0304 29 55		----- von Kap-Hechten (<i>Merluccius capensis</i>) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (<i>Merluccius paradoxus</i>)	7,5	0
0304 29 56		----- von Patagonischen Seehechten (<i>Merluccius hubbsi</i>)	7,5	0
0304 29 58		----- andere	6,1	0
0304 29 59		----- der Urophycis-Arten	7,5	0
		---- von Haien		
0304 29 61		----- von Dornhaien und Katzenhaien (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	7,5	0
0304 29 69		----- von anderen Haien	7,5	0
0304 29 71		---- von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	0
0304 29 73		---- von Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	0
0304 29 75		---- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0304 29 79		---- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	0
0304 29 83		---- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	0
0304 29 85		---- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	13,7	0
0304 29 91		---- vom Neuseeländischen Grenadier (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	0
0304 29 99		---- andere	15	0
		- anderes		
0304 91 00		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0304 92 00		-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	7,5	0
0304 99		-- andere		
0304 99 10		--- Surimi	14,2	0
		--- anderes		
0304 99 21		---- von Süßwasserfischen	8	0
		---- anderes		
0304 99 23		----- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0304 99 29		----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	8	0
		----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0304 99 31		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 99 33		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	0
0304 99 39		----- anderes	7,5	0
0304 99 41		----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0304 99 45		----- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0304 99 51		----- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten)	7,5	0
0304 99 55		----- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	0
0304 99 61		----- von Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	0
0304 99 65		----- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	7,5	0
0304 99 71		----- vom Blauen Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	0
0304 99 75		----- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	0
0304 99 99		----- anderes	7,5	0
0305		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar		
0305 10 00		- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	0
0305 20 00		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	0
0305 30		- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert		
		-- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0305 30 11		--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	0
0305 30 19		--- andere	20	0
0305 30 30		-- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 50		-- vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 90		-- andere	16	0
		- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 41 00		-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	0
0305 42 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	0
0305 49		-- andere		
0305 49 10		--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	0
0305 49 20		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	0
0305 49 30		--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	0
0305 49 45		--- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	0
0305 49 50		--- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	14	0
0305 49 80		--- andere	14	0
		- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 51		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0305 51 10		--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0
0305 51 90		--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59		-- andere		
		--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0305 59 11		---- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0
0305 59 19		---- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59 30		--- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	0
0305 59 50		--- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0
0305 59 70		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	0
0305 59 80		--- andere	12	0
		- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake		
0305 61 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	0
0305 62 00		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	0
0305 63 00		-- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

455

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 69		-- andere		
0305 69 10		--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	0
0305 69 30		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	0
0305 69 50		--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	0
0305 69 80		--- andere	12	0
0306		Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
		- gefroren		
0306 11		-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)		
0306 11 10		--- Langustenschwänze	12,5	0
0306 11 90		--- andere	12,5	0
0306 12		-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)		
0306 12 10		--- ganz	6	0
0306 12 90		--- andere	16	0
0306 13		-- Garnelen		
0306 13 10		--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	12	0
0306 13 30		--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>	18	0
0306 13 40		--- Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	0
0306 13 50		--- Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.)	12	0
0306 13 80		--- andere	12	0
0306 14		-- Krabben		
0306 14 10		--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	7,5	0
0306 14 30		--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0
0306 14 90		--- andere	7,5	0
0306 19		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 19 10		--- Süßwasserkrebse	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306 19 30		--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	0
0306 19 90		--- andere	12	0
		- nicht gefroren		
0306 21 00		-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	12,5	0
0306 22		-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)		
0306 22 10		--- lebend	8	0
		--- andere		
0306 22 91		---- ganz	8	0
0306 22 99		---- andere	10	0
0306 23		-- Garnelen		
0306 23 10		--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	12	0
		--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>		
0306 23 31		---- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	0
0306 23 39		---- andere	18	0
0306 23 90		--- andere	12	0
0306 24		-- Krabben		
0306 24 30		--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0
0306 24 80		--- andere	7,5	0
0306 29		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 29 10		--- Süßwasserkrebse	7,5	0
0306 29 30		--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	0
0306 29 90		--- andere	12	0
0307		Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 10		- Austern		
0307 10 10		-- flache Austern (<i>Ostrea</i> -Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	frei	0
0307 10 90		-- andere	9	0
		- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>		
0307 21 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0307 29		-- andere		
0307 29 10		--- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>), gefroren	8	0
0307 29 90		--- andere	8	0
		- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)		
0307 31		-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 31 10		--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	0
0307 31 90		--- <i>Perna</i> -Arten	8	0
0307 39		-- andere		
0307 39 10		--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	0
0307 39 90		--- <i>Perna</i> -Arten	8	0
		- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 41		-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 41 10		--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	0
		--- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 41 91		---- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0
0307 41 99		---- andere	8	0
0307 49		-- andere		
		--- gefroren		
		---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)		
		----- der <i>Sepiola</i> -Arten		
0307 49 01		----- Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>)	6	0
0307 49 11		----- andere	8	0
0307 49 18		----- andere	8	0
		---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
		----- <i>Loligo</i> -Arten		
0307 49 31		----- <i>Loligo vulgaris</i>	6	0
0307 49 33		----- <i>Loligo pealei</i>	6	0
0307 49 35		----- <i>Loligo patagonica</i>	6	0
0307 49 38		----- andere	6	0
0307 49 51		----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0307 49 59		----- andere	8	0
		--- andere		
0307 49 71		---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	0
		---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 49 91		----- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0
0307 49 99		----- andere	8	0
		- Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)		
0307 51 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 59		-- andere		
0307 59 10		--- gefroren	8	0
0307 59 90		--- andere	8	0
0307 60 00		- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	0
		- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 91 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	11	0
0307 99		-- andere		
		--- gefroren		
0307 99 11		---- <i>Illex</i> -Arten	8	0
0307 99 13		---- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Veneridae</i>	8	0
0307 99 15		---- Quallen (<i>Rhopilema</i> -Arten)	frei	0
0307 99 18		---- andere	11	0
0307 99 90		--- andere	11	0
04		KAPITEL 4 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0401		Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0401 10		- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger		
0401 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg/net	—
0401 10 90		-- andere	12,9 EUR/100 kg/net	—
0401 20		- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger		
0401 20 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg/net	—
0401 20 19		--- andere	17,9 EUR/100 kg/net	—
		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 GHT		
0401 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg/net	—
0401 20 99		--- andere	21,8 EUR/100 kg/net	—
0401 30		- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT		
		-- mit einem MilCHFettgehalt von 21 GHT oder weniger		
0401 30 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg/net	—
0401 30 19		--- andere	56,6 EUR/100 kg/net	—
		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT		
0401 30 31		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg/net	—
0401 30 39		--- andere	109,1 EUR/100 kg/net	—
		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT		
0401 30 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	—
0401 30 99		--- andere	182,8 EUR/100 kg/net	—
0402		Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10		- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger		
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg/net	7
0402 10 19		--- andere	118,8 EUR/100 kg/net	7
		-- andere		
0402 10 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg + 27,5 EUR/100 kg/net	7
0402 10 99		--- andere	1,19 EUR/kg + 21 EUR/100 kg/net	7
		- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 GHT		
0402 21		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0402 21 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg/net	7
		----- andere		
0402 21 17		----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	7
0402 21 19		----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	7
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 21 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg/net	7
0402 21 99		----- andere	161,9 EUR/100 kg/net	7
0402 29		-- andere		
		--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 29 11		----- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	5
		----- andere		
0402 29 15		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	5
0402 29 19		----- andere	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	5
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 29 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	5
0402 29 99		----- andere	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	5
		- andere		
0402 91		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger		
0402 91 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	34,7 EUR/100 kg/net	5
0402 91 19		----- andere	34,7 EUR/100 kg/net	5
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT		
0402 91 31		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	43,4 EUR/100 kg/net	5
0402 91 39		----- andere	43,4 EUR/100 kg/net	5

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT		
0402 91 51		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg/net	5
0402 91 59		---- andere	109,1 EUR/100 kg/net	5
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 91 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	5
0402 91 99		---- andere	182,8 EUR/100 kg/net	5
0402 99		-- andere		
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 9,5 GHT oder weniger		
0402 99 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	57,2 EUR/100 kg/net	CM
0402 99 19		---- andere	57,2 EUR/100 kg/net	CM
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT		
0402 99 31		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	CM
0402 99 39		---- andere	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	CM
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 99 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	CM
0402 99 99		---- andere	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	CM
0403		Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		
0403 10		- Joghurt		
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 10 11		---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 13		---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 19		---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	YT

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 31		---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	YT
0403 10 33		---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	YT
0403 10 39		---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	YT
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 51		---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 53		---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 59		---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	YT
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 91		---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 93		---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	YT
0403 10 99		---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	YT
0403 90		- andere		
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 11		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 13		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 19		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	20 %
		---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 31		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	20 %
0403 90 33		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	20 %
0403 90 39		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	20 %
		--- andere		
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 51		----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	20 %

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 90 53		----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 59		----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	20 %
		---- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 90 61		----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	20 %
0403 90 63		----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	20 %
0403 90 69		----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	20 %
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit ei- nem MilCHFettgehalt von		
0403 90 71		---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 73		---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 79		---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	20 %
		--- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 90 91		---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 93		---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	20 %
0403 90 99		---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	20 %
0404		Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen be- stehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0404 10		- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 02		----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 04		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 06		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 12		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404 10 14		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 16		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 26		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 28		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 32		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 34		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 36		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 38		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
		-- andere		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 48		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net	0
0404 10 52		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 54		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 56		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 10 58		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 62		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 72		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/ 100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404 10 74		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 76		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 78		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 82		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 84		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 90		- andere		
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 90 21		--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 90 23		--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 90 29		--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		-- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 90 81		--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 90 83		--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 90 89		--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0405		Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette		
0405 10		- Butter		
		-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger		
		--- natürliche Butter		
0405 10 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 10 19		---- andere	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 10 30		--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 10 50		--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 10 90		-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	—
0405 20		- Milchstreichfette		
0405 20 10		-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0405 20 30		-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	—
0405 20 90		-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg/net	—
0405 90		- andere		
0405 90 10		-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg/net	—
0405 90 90		-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	—
0406		Käse und Quark/Topfen		
0406 10		- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		
0406 10 20		-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 EUR/100 kg/net	—
0406 10 80		-- anderer	221,2 EUR/100 kg/net	—
0406 20		- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform		
0406 20 10		-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	7
0406 20 90		-- andere	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 30		- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
0406 30 10		-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg/net	7
		-- andere		
		--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von		
0406 30 31		---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg/net	7
0406 30 39		---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg/net	7
0406 30 90		--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg/net	7
0406 40		- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>		
0406 40 10		-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 40 50		-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 40 90		-- andere	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 90		- andere Käse		
0406 90 01		-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg/net	7

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

467

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
0406 90 13		--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 15		--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 17		--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 18		--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 19		--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	7
0406 90 21		--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg/net	7
0406 90 23		--- Edamer	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 25		--- Tilsiter	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 27		--- Butterkäse	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 29		--- Kashkaval	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 32		--- Feta	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 35		--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 37		--- Finlandia	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 39		--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg/net	7
		--- andere		
0406 90 50		---- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg/net	7
		---- andere		
		----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
		----- 47 GHT oder weniger		
0406 90 61		----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 63		----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 69		----- andere	188,2 EUR/100 kg/net	7
		----- mehr als 47 bis 72 GHT		
0406 90 73		----- Provolone	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 75		----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 76		----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 78		----- Gouda	151 EUR/100 kg/net	7

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 90 79		----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 81		----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 82		----- Camembert	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 84		----- Brie	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 85		----- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg/net	7
		----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
0406 90 86		----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 87		----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 88		----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 93		----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 99		----- andere	221,2 EUR/100 kg/net	7
0407 00		Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
		- von Hausgeflügel		
		-- Bruteier		
0407 00 11		--- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	0
0407 00 19		--- andere	35 EUR/1 000 p/st	0
0407 00 30		-- andere	30,4 EUR/100 kg/net	—
0407 00 90		- andere	7,7	0
0408		Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		- Eigelb		
0408 11		-- getrocknet		
0408 11 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 11 80		--- anderes	142,3 EUR/100 kg/net	—
0408 19		-- anderes		
0408 19 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
		--- anderes		
0408 19 81		---- flüssig	62 EUR/100 kg/net	—
0408 19 89		---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg/net	—

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

469

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
0408 91		-- getrocknet		
0408 91 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 91 80		--- andere	137,4 EUR/100 kg/net	—
0408 99		-- andere		
0408 99 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 99 80		--- andere	35,3 EUR/100 kg/net	—
0409 00 00		Natürlicher Honig	17,3	0
0410 00 00		Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	0
05		KAPITEL 5 — ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0501 00 00		Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	0
0502		Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare		
0502 10 00		– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	frei	0
0502 90 00		– andere	frei	0
0504 00 00		Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	0
0505		Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen		
0505 10		– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen		
0505 10 10		-- roh	frei	0
0505 10 90		-- andere	frei	0
0505 90 00		– andere	frei	0
0506		Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon		
0506 10 00		– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	0
0506 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0507		Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
0507 10 00		– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	0
0507 90 00		– andere	frei	0
0508 00 00		Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	frei	0
0510 00 00		Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	0
0511		Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar		
0511 10 00		– Rindersperma	frei	0
		– andere		
0511 91		-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3		
0511 91 10		--- Abfälle von Fischen	frei	0
0511 91 90		--- andere	frei	0
0511 99		-- andere		
0511 99 10		--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	frei	0
		--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs		
0511 99 31		---- roh	frei	0
0511 99 39		---- andere	5,1	0
0511 99 85		--- andere	frei	0
II		ABSCHNITT II — WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
06		KAPITEL 6 — LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		
0601 10		– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend		
0601 10 10		-- Hyazinthen	5,1	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0601 10 20		-- Narzissen	5,1	0
0601 10 30		-- Tulpen	5,1	0
0601 10 40		-- Gladiolen	5,1	0
0601 10 90		-- andere	5,1	0
0601 20		- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln		
0601 20 10		-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	frei	0
0601 20 30		-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	0
0601 20 90		-- andere	6,4	0
0602		Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel		
0602 10		- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser		
0602 10 10		-- von Reben	frei	0
0602 10 90		-- andere	4	0
0602 20		- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt		
0602 20 10		-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	frei	0
0602 20 90		-- andere	8,3	0
0602 30 00		- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	0
0602 40		- Rosen, auch veredelt		
0602 40 10		-- unveredelt	8,3	0
0602 40 90		-- veredelt	8,3	0
0602 90		- andere		
0602 90 10		-- Pilzmycel	8,3	0
0602 90 20		-- Ananasplänzlinge	frei	0
0602 90 30		-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	0
		-- andere		
		--- Freilandpflanzen		
		---- Bäume und Sträucher		
0602 90 41		----- Forstgehölze	8,3	0
		----- andere		
0602 90 45		----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	0
0602 90 49		----- andere	8,3	0
		---- andere Freilandpflanzen		
0602 90 51		----- Freilandstauden	8,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0602 90 59		----- andere	8,3	0
		--- Zimmerpflanzen		
0602 90 70		---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
		---- andere		
0602 90 91		----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
0602 90 99		----- andere	6,5	0
0603		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
		- frisch		
0603 11 00		-- Rosen	12	0
0603 12 00		-- Nelken	12	0
0603 13 00		-- Orchideen	12	0
0603 14 00		-- Chrysanthemen	12	0
0603 19		-- andere		
0603 19 10		--- Gladiolen	12	0
0603 19 90		--- andere	12	0
0603 90 00		- andere	10	0
0604		Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
0604 10		- Moose und Flechten		
0604 10 10		-- Rentierflechte	frei	0
0604 10 90		-- andere	5	0
		- andere		
0604 91		-- frisch		
0604 91 20		--- Weihnachtsbäume	2,5	0
0604 91 40		--- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	0
0604 91 90		--- andere	2	0
0604 99		-- andere		
0604 99 10		--- nur getrocknet	frei	0
0604 99 90		--- andere	10,9	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

473

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
07		KAPITEL 7 — GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
0701		Kartoffeln, frisch oder gekühlt		
0701 10 00		– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	0
0701 90		– andere		
0701 90 10		-- zum Herstellen von Stärke	5,8	0
		-- andere		
0701 90 50		--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	0
0701 90 90		--- andere	11,5	0
0702 00 00		Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0703		Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt		
0703 10		– Speisezwiebeln und Schalotten		
		-- Speisezwiebeln		
0703 10 11		--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	0
0703 10 19		--- andere	9,6	0
0703 10 90		-- Schalotten	9,6	0
0703 20 00		– Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg/net	—
0703 90 00		– Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	10,4	0
0704		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt		
0704 10 00		– Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg/net	0
0704 20 00		– Rosenkohl/Kohlsprossen	12	0
0704 90		– anderer		
0704 90 10		-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/100 kg/net	0
0704 90 90		-- anderer	12	0
0705		Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt		
		– Salate		
0705 11 00		-- Kopfsalat	12 MIN 2,0 EUR/100 kg/br	0
0705 19 00		-- andere	10,4	0
		– Chicorée		
0705 21 00		-- Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)	10,4	0
0705 29 00		-- andere	10,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0706		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		
0706 10 00		– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	0
0706 90		– andere		
0706 90 10		-- Knollensellerie	13,6	0
0706 90 30		-- Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>)	12	0
0706 90 90		-- andere	13,6	0
0707 00		Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707 00 05		– Gurken	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0707 00 90		– Cornichons	12,8	0
0708		Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
0708 10 00		– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	13,6	0
0708 20 00		– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg/net	0
0708 90 00		– andere Hülsenfrüchte	11,2	0
0709		Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt		
0709 20 00		– Spargel	10,2	0
0709 30 00		– Auberginen	12,8	0
0709 40 00		– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	0
		– Pilze und Trüffeln		
0709 51 00		-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	0
0709 59		-- andere		
0709 59 10		--- Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	0
0709 59 30		--- Steinpilze	5,6	0
0709 59 50		--- Trüffeln	6,4	0
0709 59 90		--- andere	6,4	0
0709 60		– Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “		
0709 60 10		-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	0
		-- andere		
0709 60 91		--- der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	frei	0
0709 60 95		--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei	0
0709 60 99		--- andere	6,4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

475

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0709 70 00		– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	0
0709 90		– anderes		
0709 90 10		-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie <i>Chicorée</i> (<i>Cichorium</i> -Arten))	10,4	0
0709 90 20		-- Mangold und Karde	10,4	0
		-- Oliven		
0709 90 31		--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	0
0709 90 39		--- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0
0709 90 40		-- Kapern	5,6	0
0709 90 50		-- Fenchel	8	0
0709 90 60		-- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg/net	0
0709 90 70		-- Zucchini (Courgettes)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0709 90 80		-- Artischocken	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0709 90 90		-- anderes	12,8	0
0710		Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
0710 10 00		– Kartoffeln	14,4	0
		– Hülsengemüse, auch ausgelöst		
0710 21 00		-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	14,4	0
0710 22 00		-- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	14,4	—
0710 29 00		-- anderes	14,4	0
0710 30 00		– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	0
0710 40 00		– Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
0710 80		– anderes Gemüse		
0710 80 10		-- Oliven	15,2	0
		-- Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “		
0710 80 51		--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	0
0710 80 59		--- andere	6,4	0
		-- Pilze		
0710 80 61		--- der Gattung <i>Agaricus</i>	14,4	0
0710 80 69		--- andere	14,4	0
0710 80 70		-- Tomaten	14,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0710 80 80		-- Artischocken	14,4	0
0710 80 85		-- Spargel	14,4	0
0710 80 95		-- andere	14,4	0
0710 90 00		- Mischungen von Gemüsen	14,4	0
0711		Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0711 20		- Oliven		
0711 20 10		-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	0
0711 20 90		-- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0
0711 40 00		- Gurken und Cornichons	12	0
		- Pilze und Trüffeln		
0711 51 00		-- Pilze der Gattung Agaricus	9,6 + 191 EUR/100 kg/net eda	AV0-MM
0711 59 00		-- andere	9,6	0
0711 90		- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
		-- Gemüse		
0711 90 10		--- Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	0
0711 90 30		--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
0711 90 50		--- Speisezwiebeln	7,2	0
0711 90 70		--- Kapern	4,8	0
0711 90 80		--- anderes	9,6	0
0711 90 90		-- Mischungen von Gemüsen	12	0
0712		Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		
0712 20 00		- Speisezwiebeln	12,8	0
		- Pilze, Judasohrpilze (Auricularia spp.), Zitterpilze (Tremella spp.) und Trüffeln		
0712 31 00		-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8	0
0712 32 00		-- Judasohrpilze (Auricularia spp.)	12,8	0
0712 33 00		-- Zitterpilze (Tremella spp.)	12,8	0
0712 39 00		-- andere	12,8	0
0712 90		- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
0712 90 05		-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)		
0712 90 11		--- Hybriden zur Aussaat	frei	0
0712 90 19		--- andere	9,4 EUR/100 kg/net	0
0712 90 30		-- Tomaten	12,8	0
0712 90 50		-- Karotten und Speisemöhren	12,8	0
0712 90 90		-- andere	12,8	0
0713		Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		
0713 10		- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
0713 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
0713 10 90		-- andere	frei	0
0713 20 00		- Kichererbsen	frei	0
		- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		
0713 31 00		-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	frei	0
0713 32 00		-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	frei	0
0713 33		-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)		
0713 33 10		--- zur Aussaat	frei	0
0713 33 90		--- andere	frei	0
0713 39 00		-- andere	frei	0
0713 40 00		- Linsen	frei	0
0713 50 00		- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	0
0713 90 00		- andere	3,2	0
0714		Maniok, Pfeilwurz (<i>Arrowroot</i>) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes		
0714 10		- Maniok		
0714 10 10		-- Pellets von Mehl oder Grieß	9,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
0714 10 91		--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 10 99		--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0714 20		– Süßkartoffeln		
0714 20 10		-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	0
0714 20 90		-- andere	6,4 EUR/100 kg/net	0
0714 90		– andere		
		-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt		
0714 90 11		--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 19		--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 90		-- andere	3,8	0
08		KAPITEL 8 — GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
0801		Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
		– Kokosnüsse		
0801 11 00		-- getrocknet	frei	0
0801 19 00		-- andere	frei	0
		– Paranüsse		
0801 21 00		-- in der Schale	frei	0
0801 22 00		-- ohne Schale	frei	0
		– Kaschu-Nüsse		
0801 31 00		-- in der Schale	frei	0
0801 32 00		-- ohne Schale	frei	0
0802		Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
		– Mandeln		
0802 11		-- in der Schale		
0802 11 10		--- bittere Mandeln	frei	0
0802 11 90		--- andere	5,6	0
0802 12		-- ohne Schale		
0802 12 10		--- bittere Mandeln	frei	0
0802 12 90		--- andere	3,5	0
		– Haselnüsse (Corylus-Arten)		
0802 21 00		-- in der Schale	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0802 22 00		-- ohne Schale	3,2	0
		- Walnüsse		
0802 31 00		-- in der Schale	4	0
0802 32 00		-- ohne Schale	5,1	0
0802 40 00		- Esskastanien (Castanea-Arten)	5,6	0
0802 50 00		- Pistazien	1,6	0
0802 60 00		- Macadamia-Nüsse	2	0
0802 90		- andere		
0802 90 20		-- Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei	0
0802 90 50		-- Pinienkerne	2	0
0802 90 85		-- andere	2	0
0803 00		Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		
		- frisch		
0803 00 11		-- Mehlbananen	16	0
0803 00 19		-- andere	176 EUR/1 000 kg/net	BA
0803 00 90		- getrocknet	16	0
0804		Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		
0804 10 00		- Datteln	7,7	0
0804 20		- Feigen		
0804 20 10		-- frisch	5,6	0
0804 20 90		-- getrocknet	8	0
0804 30 00		- Ananas	5,8	0
0804 40 00		- Avocadofrüchte	5,1	0
0804 50 00		- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	0
0805		Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		
0805 10		- Orangen		
0805 10 20		-- Süßorangen, frisch	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 10 80		-- andere	16	0
0805 20		- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		
0805 20 10		-- Clementinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 20 30		-- Monreales und Satsumas	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0805 20 50		-- Mandarinen und Wilkings	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 20 70		-- Tangerinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 20 90		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 40 00		- Pampelmusen und Grapefruits	2,4	0
0805 50		- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)		
0805 50 10		-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0805 50 90		-- Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	12,8	0
0805 90 00		- andere	12,8	0
0806		Weintrauben, frisch oder getrocknet		
0806 10		- frisch		
0806 10 10		-- Tafeltrauben	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0806 10 90		-- andere	17,6	0
0806 20		- getrocknet		
0806 20 10		-- Korinthen	2,4	0
0806 20 30		-- Sultaninen	2,4	0
0806 20 90		-- andere	2,4	0
0807		Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch		
		- Melonen (einschließlich Wassermelonen)		
0807 11 00		-- Wassermelonen	8,8	0
0807 19 00		-- andere	8,8	0
0807 20 00		- Papaya-Früchte	frei	0
0808		Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		
0808 10		- Äpfel		
0808 10 10		-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg net	0
0808 10 80		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0808 20		- Birnen und Quitten		
		-- Birnen		
0808 20 10		--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

481

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0808 20 50		--- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0808 20 90		-- Quitten	7,2	0
0809		Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		
0809 10 00		- Aprikosen/Marillen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 20		- Kirschen		
0809 20 05		-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 20 95		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 30		- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
0809 30 10		-- Brugnolen und Nektarinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 30 90		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 40		- Pflaumen und Schlehen		
0809 40 05		-- Pflaumen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	0 + EP
0809 40 90		-- Schlehen	12	0
0810		Andere Früchte, frisch		
0810 10 00		- Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/100 kg/net	0
0810 20		- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		
0810 20 10		-- Himbeeren	8,8	0
0810 20 90		-- andere	9,6	0
0810 40		- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>		
0810 40 10		-- Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i>	frei	0
0810 40 30		-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	3,2	0
0810 40 50		-- Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3,2	0
0810 40 90		-- andere	9,6	0
0810 50 00		- Kiwifrüchte	8,8	0
0810 60 00		- Durian	8,8	0
0810 90		- andere		
0810 90 30		-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0810 90 40		-- Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
		-- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
0810 90 50		--- schwarze Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 60		--- rote Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 70		--- andere	9,6	0
0810 90 95		-- andere	8,8	0
0811		Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10		- Erdbeeren		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10 11		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	AV0-5
0811 10 19		--- andere	20,8	0
0811 10 90		-- andere	14,4	0
0811 20		- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 20 11		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	AV0-5
0811 20 19		--- andere	20,8	0
		-- andere		
0811 20 31		--- Himbeeren	14,4	0
0811 20 39		--- schwarze Johannisbeeren	14,4	0
0811 20 51		--- rote Johannisbeeren	12	0
0811 20 59		--- Brombeeren und Maulbeeren	12	0
0811 20 90		--- andere	14,4	0
0811 90		- andere		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
0811 90 11		---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg/net	0
0811 90 19		---- andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0811 90 31		---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	0
0811 90 39		---- andere	20,8	0
		-- andere		
0811 90 50		--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	0
0811 90 70		--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	0
		--- Kirschen		
0811 90 75		---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	0
0811 90 80		---- andere	14,4	0
0811 90 85		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	0
0811 90 95		--- andere	14,4	0
0812		Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0812 10 00		- Kirschen	8,8	0
0812 90		- andere		
0812 90 10		-- Aprikosen/Marillen	12,8	0
0812 90 20		-- Orangen	12,8	0
0812 90 30		-- Papaya-Früchte	2,3	0
0812 90 40		-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	0
0812 90 70		-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	0
0812 90 98		-- andere	8,8	0
0813		Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
0813 10 00		- Aprikosen/Marillen	5,6	0
0813 20 00		- Pflaumen	9,6	0
0813 30 00		- Äpfel	3,2	0
0813 40		- andere Früchte		
0813 40 10		-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	0
0813 40 30		-- Birnen	6,4	0
0813 40 50		-- Papaya-Früchte	2	0
0813 40 60		-- Tamarinden	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0813 40 70		-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
0813 40 95		-- andere	2,4	0
0813 50		- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
		-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806		
		--- ohne Pflaumen		
0813 50 12		---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	0
0813 50 15		---- andere	6,4	0
0813 50 19		--- mit Pflaumen	9,6	0
		-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802		
0813 50 31		--- von tropischen Nüssen	4	0
0813 50 39		--- andere	6,4	0
		-- andere Mischungen		
0813 50 91		--- ohne Pflaumen oder Feigen	8	0
0813 50 99		--- andere	9,6	0
0814 00 00		Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	0
09		KAPITEL 9 — KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
0901		Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt		
		- Kaffee, nicht geröstet		
0901 11 00		-- nicht entkoffeiniert	frei	0
0901 12 00		-- entkoffeiniert	8,3	0
		- Kaffee, geröstet		
0901 21 00		-- nicht entkoffeiniert	7,5	0
0901 22 00		-- entkoffeiniert	9	0
0901 90		- andere		
0901 90 10		-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	0
0901 90 90		-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	0
0902		Tee, auch aromatisiert		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0902 10 00		– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	0
0902 20 00		– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	0
0902 30 00		– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	0
0902 40 00		– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	0
0903 00 00		Mate	frei	0
0904		Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
		– Pfeffer		
0904 11 00		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0904 12 00		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	0
0904 20		– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0904 20 10		--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	9,6	0
0904 20 30		--- andere	frei	0
0904 20 90		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0
0905 00 00		Vanille	6	0
0906		Zimt und Zimtblüten		
		– weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0906 11 00		-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	frei	0
0906 19 00		-- anderer	frei	0
0906 20 00		– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
0907 00 00		Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0
0908		Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		
0908 10 00		– Muskatnüsse	frei	0
0908 20 00		– Muskatblüte	frei	0
0908 30 00		– Amomen und Kardamomen	frei	0
0909		Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		
0909 10 00		– Anis- und Sternanisfrüchte	frei	0
0909 20 00		– Korianderfrüchte	frei	0
0909 30 00		– Kreuzkümmelfrüchte	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0909 40 00		– Kümmelfrüchte	frei	0
0909 50 00		– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	0
0910		Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		
0910 10 00		– Ingwer	frei	0
0910 20		– Safran		
0910 20 10		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 20 90		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 30 00		– Kurkuma	frei	0
		– andere Gewürze		
0910 91		-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel		
0910 91 10		--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 91 90		--- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
0910 99		-- andere		
0910 99 10		--- Samen von Bockshornklee	frei	0
		--- Thymian		
		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0910 99 31		----- Feldthymian (Thymus serpyllum)	frei	0
0910 99 33		----- anderer	7	0
0910 99 39		---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 99 50		--- Lorbeerblätter	7	0
0910 99 60		--- Curry	frei	0
		--- andere		
0910 99 91		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 99 99		---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
10		KAPITEL 10 — GETREIDE		
1001		Weizen und Mengkorn		
1001 10 00		– Hartweizen	148 EUR/t	0
1001 90		– andere		
1001 90 10		-- Spelz zur Aussaat	12,8	0
		-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn		
1001 90 91		--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	95 EUR/t	0
1001 90 99		--- andere	95 EUR/t	0
1002 00 00		Roggen	93 EUR/t	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1003 00		Gerste		
1003 00 10		– zur Aussaat	93 EUR/t	0
1003 00 90		– andere	93 EUR/t	0
1004 00 00		Hafer	89 EUR/t	0
1005		Mais		
1005 10		– zur Aussaat		
		-- Hybridmais		
1005 10 11		--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei	0
1005 10 13		--- Dreiweghybriden	frei	0
1005 10 15		--- Einfachhybriden	frei	0
1005 10 19		--- andere	frei	0
1005 10 90		-- anderer	94 EUR/t	0
1005 90 00		– anderer	94 EUR/t	—
1006		Reis		
1006 10		– Rohreis (Paddy-Reis)		
1006 10 10		-- zur Aussaat	7,7	0
		-- anderer		
		--- parboiled		
1006 10 21		---- rundkörniger	211 EUR/t	—
1006 10 23		---- mittelkörniger	211 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 10 25		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	—
1006 10 27		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	—
		--- anderer		
1006 10 92		---- rundkörniger	211 EUR/t	—
1006 10 94		---- mittelkörniger	211 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 10 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 10 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	—
1006 20		- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		
		-- parboiled		
1006 20 11		--- rundkörniger	264 EUR/t	—
1006 20 13		--- mittelkörniger	264 EUR/t	—
		--- langkörniger		
1006 20 15		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	—
1006 20 17		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	—
		-- anderer		
1006 20 92		--- rundkörniger	264 EUR/t	—
1006 20 94		--- mittelkörniger	264 EUR/t	—
		--- langkörniger		
1006 20 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	—
1006 20 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	—
1006 30		- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		
		-- halbgeschliffener Reis		
		--- parboiled		
1006 30 21		----- rundkörniger	416 EUR/t	—
1006 30 23		----- mittelkörniger	416 EUR/t	—
		----- langkörniger		
1006 30 25		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	—
1006 30 27		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	—
		--- anderer		
1006 30 42		----- rundkörniger	416 EUR/t	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 30 44		---- mittelkörniger	416 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 30 46		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	—
1006 30 48		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	—
		-- vollständig geschliffener Reis		
		--- parboiled		
1006 30 61		---- rundkörniger	416 EUR/t	—
1006 30 63		---- mittelkörniger	416 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 30 65		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	—
1006 30 67		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	—
		--- anderer		
1006 30 92		---- rundkörniger	416 EUR/t	—
1006 30 94		---- mittelkörniger	416 EUR/t	—
		---- langkörniger		
1006 30 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	—
1006 30 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	—
1006 40 00		– Bruchreis	128 EUR/t	—
1007 00		Körner-Sorghum		
1007 00 10		– Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	0
1007 00 90		– anderer	94 EUR/t	—
1008		Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaart; anderes Getreide		
1008 10 00		– Buchweizen	37 EUR/t	0
1008 20 00		– Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	56 EUR/t	0
1008 30 00		– Kanariensaart	frei	0
1008 90		– anderes Getreide		
1008 90 10		-- Triticale	93 EUR/t	0
1008 90 90		-- anderes	37 EUR/t	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
11		KAPITEL 11 — MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
1101 00		Mehl von Weizen oder Mengkorn		
		– von Weizen		
1101 00 11		-- von Hartweizen	172 EUR/t	0
1101 00 15		-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/t	0
1101 00 90		– von Mengkorn	172 EUR/t	0
1102		Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00		– von Roggen	168 EUR/t	0
1102 20		– von Mais		
1102 20 10		-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	—
1102 20 90		-- anderes	98 EUR/t	—
1102 90		– anderes		
1102 90 10		-- von Gerste	171 EUR/t	5
1102 90 30		-- von Hafer	164 EUR/t	5
1102 90 50		-- von Reis	138 EUR/t	—
1102 90 90		-- anderes	98 EUR/t	5
1103		Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		
		– Grobgrieß und Feingrieß		
1103 11		-- von Weizen		
1103 11 10		--- von Hartweizen	267 EUR/t	0
1103 11 90		--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/t	0
1103 13		-- von Mais		
1103 13 10		--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	—
1103 13 90		--- anderer	98 EUR/t	—
1103 19		-- von anderem Getreide		
1103 19 10		--- von Roggen	171 EUR/t	5
1103 19 30		--- von Gerste	171 EUR/t	5
1103 19 40		--- von Hafer	164 EUR/t	5
1103 19 50		--- von Reis	138 EUR/t	—
1103 19 90		--- anderer	98 EUR/t	5

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1103 20		– Pellets		
1103 20 10		-- von Roggen	171 EUR/t	—
1103 20 20		-- von Gerste	171 EUR/t	—
1103 20 30		-- von Hafer	164 EUR/t	—
1103 20 40		-- von Mais	173 EUR/t	—
1103 20 50		-- von Reis	138 EUR/t	—
1103 20 60		-- von Weizen	175 EUR/t	—
1103 20 90		-- andere	98 EUR/t	—
1104		Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
		– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken		
1104 12		-- von Hafer		
1104 12 10		--- gequetscht	93 EUR/t	3
1104 12 90		--- als Flocken	182 EUR/t	3
1104 19		-- von anderem Getreide		
1104 19 10		--- von Weizen	175 EUR/t	0
1104 19 30		--- von Roggen	171 EUR/t	0
1104 19 50		--- von Mais	173 EUR/t	0
		--- von Gerste		
1104 19 61		---- gequetscht	97 EUR/t	0
1104 19 69		---- als Flocken	189 EUR/t	0
		--- andere		
1104 19 91		---- Reisflocken	234 EUR/t	0
1104 19 99		---- andere	173 EUR/t	0
		– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)		
1104 22		-- von Hafer		
1104 22 20		--- geschält (entspelzt)	162 EUR/t	3
1104 22 30		--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/t	3
1104 22 50		--- perlförmig geschliffen	145 EUR/t	3
1104 22 90		--- nur geschrotet	93 EUR/t	3
1104 22 98		--- andere	93 EUR/t	3
1104 23		-- von Mais		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1104 23 10		--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet	152 EUR/t	—
1104 23 30		--- perlförmig geschliffen	152 EUR/t	—
1104 23 90		--- nur geschrotet	98 EUR/t	—
1104 23 99		--- andere	98 EUR/t	—
1104 29		-- von anderem Getreide		
		--- von Gerste		
1104 29 01		---- geschält (entspelzt)	150 EUR/t	0
1104 29 03		---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/t	0
1104 29 05		---- perlförmig geschliffen	236 EUR/t	0
1104 29 07		---- nur geschrotet	97 EUR/t	0
1104 29 09		---- andere	97 EUR/t	0
		--- andere		
		---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet		
1104 29 11		----- von Weizen	129 EUR/t	0
1104 29 18		----- andere	129 EUR/t	0
1104 29 30		---- perlförmig geschliffen	154 EUR/t	0
		---- nur geschrotet		
1104 29 51		----- von Weizen	99 EUR/t	0
1104 29 55		----- von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 59		----- andere	98 EUR/t	0
		---- andere		
1104 29 81		----- von Weizen	99 EUR/t	0
1104 29 85		----- von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 89		----- andere	98 EUR/t	0
1104 30		- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
1104 30 10		-- von Weizen	76 EUR/t	0
1104 30 90		-- andere	75 EUR/t	0
1105		Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln		
1105 10 00		- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	0
1105 20 00		- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

493

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1106		Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 10 00		– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	0
1106 20		– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714		
1106 20 10		-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/t	0
1106 20 90		-- andere	166 EUR/t	0
1106 30		– von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 30 10		-- von Bananen	10,9	0
1106 30 90		-- andere	8,3	0
1107		Malz, auch geröstet		
1107 10		– nicht geröstet		
		-- von Weizen		
1107 10 11		--- in Form von Mehl	177 EUR/t	0
1107 10 19		--- anderes	134 EUR/t	0
		-- anderes		
1107 10 91		--- in Form von Mehl	173 EUR/t	0
1107 10 99		--- anderes	131 EUR/t	0
1107 20 00		– geröstet	152 EUR/t	0
1108		Stärke; Inulin		
		– Stärke		
1108 11 00		-- von Weizen	224 EUR/t	—
1108 12 00		-- von Mais	166 EUR/t	—
1108 13 00		-- von Kartoffeln	166 EUR/t	—
1108 14 00		-- von Maniok	166 EUR/t	—
1108 19		-- andere Stärke		
1108 19 10		--- von Reis	216 EUR/t	—
1108 19 90		--- andere	166 EUR/t	—
1108 20 00		– Inulin	19,2	0
1109 00 00		Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/t	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
12		KAPITEL 12 — ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
1201 00		Sojabohnen, auch geschrotet		
1201 00 10		– zur Aussaat	frei	0
1201 00 90		– andere	frei	0
1202		Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet		
1202 10		– ungeschält		
1202 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
1202 10 90		-- andere	frei	0
1202 20 00		– geschält, auch geschrotet	frei	0
1203 00 00		Kopra	frei	0
1204 00		Leinsamen, auch geschrotet		
1204 00 10		– zur Aussaat	frei	0
1204 00 90		– andere	frei	0
1205		Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet		
1205 10		– erucasäurearme Raps- oder Rübensamen		
1205 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
1205 10 90		-- andere	frei	0
1205 90 00		– andere	frei	0
1206 00		Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206 00 10		– zur Aussaat	frei	0
		– andere		
1206 00 91		-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei	0
1206 00 99		-- andere	frei	0
1207		Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		
1207 20		– Baumwollsamensamen		
1207 20 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 20 90		-- andere	frei	0
1207 40		– Sesamsamen		
1207 40 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 40 90		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

495

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1207 50		– Senfsamen		
1207 50 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 50 90		-- andere	frei	0
		– andere		
1207 91		-- Mohnsamen		
1207 91 10		--- zur Aussaat	frei	0
1207 91 90		--- andere	frei	0
1207 99		-- andere		
1207 99 15		--- zur Aussaat	frei	0
		--- andere		
1207 99 91		---- Hanfsamen	frei	0
1207 99 97		---- andere	frei	0
1208		Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		
1208 10 00		– von Sojabohnen	4,5	0
1208 90 00		– anderes	frei	0
1209		Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		
1209 10 00		– Samen von Zuckerrüben	8,3	0
		– Samen von Futterpflanzen		
1209 21 00		-- Samen von Luzernen	2,5	0
1209 22		-- Samen von Klee (Trifolium-Arten)		
1209 22 10		--- Samen von Rotklee (Trifolium pratense L.)	frei	0
1209 22 80		--- andere	frei	0
1209 23		-- Samen von Schwingel		
1209 23 11		--- Samen von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.)	frei	0
1209 23 15		--- Samen von Rotschwingel (Festuca rubra L.)	frei	0
1209 23 80		--- andere	2,5	0
1209 24 00		-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	frei	0
1209 25		-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)		
1209 25 10		--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.)	frei	0
1209 25 90		--- Samen von Deutschem Weidelgras (Lolium perenne L.)	frei	0
1209 29		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1209 29 10		--- Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras (<i>Agrostis</i> -Arten)	frei	0
1209 29 35		--- Samen von Wiesenlieschgras	frei	0
1209 29 50		--- Samen von Lupinen	2,5	0
1209 29 60		--- Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i>)	8,3	0
1209 29 80		--- andere	2,5	0
1209 30 00		- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	0
		- andere		
1209 91		-- Samen von Gemüsen		
1209 91 10		--- Samen von Kohlrabi (<i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i> L.)	3	0
1209 91 30		--- Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	0
1209 91 90		--- andere	3	0
1209 99		-- andere		
1209 99 10		--- Forstsamen	frei	0
		--- andere		
1209 99 91		---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	3	0
1209 99 99		---- andere	4	0
1210		Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 10 00		- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	0
1210 20		- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 20 10		-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	0
1210 20 90		-- andere	5,8	0
1211		Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		
1211 20 00		- Ginsengwurzeln	frei	0
1211 30 00		- Cocablätter	frei	0
1211 40 00		- Mohnstroh	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

497

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1211 90		– andere		
1211 90 30		-- Tonkabohnen	3	0
1211 90 85		-- andere	frei	0
1212		Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht-gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1212 20 00		– Algen und Tange	frei	0
		– andere		
1212 91		-- Zuckerrüben		
1212 91 20		--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg/net	7
1212 91 80		--- andere	6,7 EUR/100 kg/net	7
1212 99		-- andere		
1212 99 20		--- Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg/net	7
1212 99 30		--- Johannisbrot	5,1	0
		--- Johannisbrotkerne		
1212 99 41		---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
1212 99 49		---- andere	5,8	0
1212 99 70		--- andere	frei	0
1213 00 00		Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	frei	0
1214		Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets		
1214 10 00		– Mehl und Pellets von Luzerne	frei	0
1214 90		– andere		
1214 90 10		-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	0
1214 90 90		-- andere	frei	0
13		KAPITEL 13 — SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE		
1301		Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)		
1301 20 00		– Gummi arabicum	frei	0
1301 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1302		Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
		– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge		
1302 11 00		-- Opium	frei	0
1302 12 00		-- von Süßholzwurzeln	3,2	0
1302 13 00		-- von Hopfen	3,2	0
1302 19		-- andere		
1302 19 05		--- Vanille-Oleoresin	3	0
1302 19 80		--- andere	frei	0
1302 20		– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate		
1302 20 10		-- trocken	19,2	0
1302 20 90		-- andere	11,2	0
		– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
1302 31 00		-- Agar-Agar	frei	0
1302 32		-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert		
1302 32 10		--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	frei	0
1302 32 90		--- aus Guarsamen	frei	0
1302 39 00		-- andere	frei	0
14		KAPITEL 14 — FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZ- LICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
1401		Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhl- rohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinig- tes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)		
1401 10 00		– Bambus	frei	0
1401 20 00		– Peddig und Stuhlrohr	frei	0
1401 90 00		– andere	frei	0
1404		Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1404 20 00		– Baumwoll-Linters	frei	0
1404 90 00		– andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

499

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
III		ABSCHNITT III — TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
15		KAPITEL 15 — TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
1501 00		Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503		
		– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)		
1501 00 11		-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1501 00 19		-- anderes	17,2 EUR/100 kg/net	0
1501 00 90		– Geflügelfett	11,5	0
1502 00		Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503		
1502 00 10		– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1502 00 90		– anderes	3,2	0
1503 00		Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
		– Schmalzstearin und Oleostearin		
1503 00 11		-- zu industriellen Zwecken	frei	0
1503 00 19		-- andere	5,1	0
1503 00 30		– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1503 00 90		– andere	6,4	0
1504		Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres-säugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1504 10		– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen		
1504 10 10		-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	0
		-- andere		
1504 10 91		--- von Heilbutten	frei	0
1504 10 99		--- andere	frei	0
1504 20		– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1504 20 10		-- feste Fraktionen	10,9	0
1504 20 90		-- andere	frei	0
1504 30		- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren		
1504 30 10		-- feste Fraktionen	10,9	0
1504 30 90		-- andere	frei	0
1505 00		Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		
1505 00 10		- Wollfett, roh	3,2	0
1505 00 90		- andere	frei	0
1506 00 00		Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei	0
1507		Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1507 10		- rohes Öl, auch entschleimt		
1507 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1507 10 90		-- anderes	6,4	0
1507 90		- andere		
1507 90 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1507 90 90		-- andere	9,6	0
1508		Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1508 10		- rohes Öl		
1508 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1508 10 90		-- anderes	6,4	0
1508 90		- andere		
1508 90 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1508 90 90		-- andere	9,6	0
1509		Oliveöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1509 10		- nicht behandelt		
1509 10 10		-- Lampantöl	122,6 EUR/100 kg/net	0
1509 10 90		-- andere	124,5 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1509 90 00		– andere	134,6 EUR/100 kg/net	0
1510 00		Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509		
1510 00 10		– rohe Öle	110,2 EUR/100 kg/net	0
1510 00 90		– andere	160,3 EUR/100 kg/net	0
1511		Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1511 10		– rohes Öl		
1511 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1511 10 90		-- anderes	3,8	0
1511 90		– andere		
		-- feste Fraktionen		
1511 90 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1511 90 19		--- in anderer Aufmachung	10,9	0
		-- andere		
1511 90 91		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1511 90 99		--- andere	9	0
1512		Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen		
1512 11		-- rohe Öle		
1512 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		--- andere		
1512 11 91		---- Sonnenblumenöl	6,4	0
1512 11 99		---- Safloröl	6,4	0
1512 19		-- andere		
1512 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 19 90		--- andere	9,6	0
		– Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1512 21		-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit		
1512 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1512 21 90		--- anderes	6,4	0
1512 29		-- andere		
1512 29 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 29 90		--- andere	9,6	0
1513		Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen		
1513 11		-- rohes Öl		
1513 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	0
		--- anderes		
1513 11 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 11 99		---- in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 19		-- andere		
		--- feste Fraktionen		
1513 19 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 19		---- in anderer Aufmachung	10,9	0
		--- andere		
1513 19 30		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1513 19 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 99		----- in anderer Aufmachung	9,6	0
		- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen		
1513 21		-- rohe Öle		
1513 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		--- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

503

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1513 21 30		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 21 90		---- in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 29		-- andere		
		--- feste Fraktionen		
1513 29 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 19		---- in anderer Aufmachung	10,9	0
		--- andere		
1513 29 30		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1513 29 50		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 90		----- in anderer Aufmachung	9,6	0
1514		Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen		
1514 11		-- rohe Öle		
1514 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 11 90		--- andere	6,4	0
1514 19		-- andere		
1514 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 19 90		--- andere	9,6	0
		- andere		
1514 91		-- rohe Öle		
1514 91 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 91 90		--- andere	6,4	0
1514 99		-- andere		
1514 99 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 99 90		--- andere	9,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515		Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		– Leinöl und seine Fraktionen		
1515 11 00		-- rohes Öl	3,2	0
1515 19		-- andere		
1515 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 19 90		--- andere	9,6	0
		– Maisöl und seine Fraktionen		
1515 21		-- rohes Öl		
1515 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 21 90		--- anderes	6,4	0
1515 29		-- andere		
1515 29 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 29 90		--- andere	9,6	0
1515 30		– Rizinusöl und seine Fraktionen		
1515 30 10		-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	frei	0
1515 30 90		-- andere	5,1	0
1515 50		– Sesamöl und seine Fraktionen		
		-- rohes Öl		
1515 50 11		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 50 19		--- anderes	6,4	0
		-- andere		
1515 50 91		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 50 99		--- andere	9,6	0
1515 90		– andere		
1515 90 11		-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	frei	0
		-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen		
		--- rohes Öl		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

505

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515 90 21		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 29		---- anderes	6,4	0
		--- andere		
1515 90 31		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 39		---- andere	9,6	0
		-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
		--- rohe Fette und Öle		
1515 90 40		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		---- andere		
1515 90 51		----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 59		----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	0
		--- andere		
1515 90 60		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1515 90 91		----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 99		----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	0
1516		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet		
1516 10		- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1516 10 90		-- in anderer Aufmachung	10,9	0
1516 20		- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 20 10		-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	0
		-- andere		
1516 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
		--- in anderer Aufmachung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1516 20 95		---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1516 20 96		----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	0
1516 20 98		----- andere	10,9	0
1517		Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516		
1517 10		- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		
1517 10 10		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	AV0-3
1517 10 90		-- andere	16	0
1517 90		- andere		
1517 90 10		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	AV0-7
		-- andere		
1517 90 91		--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	0
1517 90 93		--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	0
1517 90 99		--- andere	16	0
1518 00		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1518 00 10		- Linoxyn	7,7	0
		- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1518 00 31		-- roh	3,2	0
1518 00 39		-- andere	5,1	0
		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1518 00 91		-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	0
		-- andere		
1518 00 95		--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	0
1518 00 99		--- andere	7,7	0
1520 00 00		Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	0
1521		Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 10 00		- Pflanzenwachse	frei	0
1521 90		- andere		
1521 90 10		-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei	0
		-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 90 91		--- roh	frei	0
1521 90 99		--- andere	2,5	0
1522 00		Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
1522 00 10		- Degras	3,8	0
		- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
		-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist		
1522 00 31		--- Soapstock	29,9 EUR/100 kg/net	0
1522 00 39		--- andere	47,8 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1522 00 91		--- Öldrass und Soapstock	3,2	0
1522 00 99		--- andere	frei	0
IV		ABSCHNITT IV — WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
16		KAPITEL 16 — ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN		
1601 00		Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601 00 10		– aus Lebern	15,4	0
		– andere		
1601 00 91		-- Rohwürste, nicht gekocht	149,4 EUR/100 kg/net	0
1601 00 99		-- andere	100,5 EUR/100 kg/net	0
1602		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 10 00		– homogenisierte Zubereitungen	16,6	—
1602 20		– aus Lebern aller Tierarten		
		-- von Gänsen oder Enten		
1602 20 11		--- mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	10,2	—
1602 20 19		--- andere	10,2	—
1602 20 90		-- andere	16	—
		– von Geflügel der Position 0105		
1602 31		-- von Truthühnern		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 31 11		---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 31 19		---- andere	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 31 30		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 31 90		--- andere	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 32		-- von Hühnern		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 32 11		---- nicht gegart	86,7 EUR/100 kg/net	—
1602 32 19		---- andere	102,4 EUR/100 kg/net	—
1602 32 30		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	—
1602 32 90		--- andere	10,9	—
1602 39		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

509

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 39 21		---- nicht gegart	86,7 EUR/100 kg/net	—
1602 39 29		---- andere	10,9	—
1602 39 40		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	—
1602 39 80		--- andere	10,9	—
		- von Schweinen		
1602 41		-- Schinken und Teile davon		
1602 41 10		--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg/net	0
1602 41 90		--- andere	10,9	0
1602 42		-- Schultern und Teile davon		
1602 42 10		--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg/net	0
1602 42 90		--- andere	10,9	0
1602 49		-- andere, einschließlich Mischungen		
		--- von Hausschweinen		
		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr		
1602 49 11		----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100kg/net	0
1602 49 13		----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg/net	0
1602 49 15		----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg/net	0
1602 49 19		----- andere	85,7 EUR/100 kg/net	0
1602 49 30		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg/net	0
1602 49 50		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg/net	0
1602 49 90		--- andere	10,9	0
1602 50		- von Rindern		
1602 50 10		-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg/net	—
		-- andere		
		--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen		
1602 50 31		---- Corned Beef	16,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 50 39		---- andere	16,6	0
1602 50 80		--- andere	16,6	0
1602 90		- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		
1602 90 10		-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	0
		-- andere		
1602 90 31		--- von Wild oder Kaninchen	10,9	0
1602 90 41		--- von Rentieren	16,6	0
		--- andere		
1602 90 51		---- Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
		----- Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern enthaltend		
1602 90 61		----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg/net	—
1602 90 69		----- andere	16,6	0
		----- andere		
		----- von Schafen oder Ziegen		
		----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen		
1602 90 72		----- von Schafen	12,8	0
1602 90 74		----- von Ziegen	16,6	0
		----- andere		
1602 90 76		----- von Schafen	12,8	0
1602 90 78		----- von Ziegen	16,6	0
1602 90 98		----- andere	16,6	0
1603 00		Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603 00 10		- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1603 00 80		- andere	frei	0
1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
		- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert		
1604 11 00		-- Lachse	5,5	0
1604 12		-- Heringe		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 12 10		--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	0
		--- andere		
1604 12 91		---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1604 12 99		---- andere	20	0
1604 13		-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten		
		--- Sardinen		
1604 13 11		---- in Olivenöl	12,5	0
1604 13 19		---- andere	12,5	0
1604 13 90		--- andere	12,5	0
1604 14		-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.)		
		--- Thunfische und echter Bonito		
1604 14 11		---- in Pflanzenöl	24	0
		---- andere		
1604 14 16		----- Filets genannt ‚Loins‘	24	0
1604 14 18		----- andere	24	0
1604 14 90		--- Pelamide (Sarda spp.)	25	0
1604 15		-- Makrelen		
		--- der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus		
1604 15 11		---- Filets	25	0
1604 15 19		---- andere	25	0
1604 15 90		--- der Art Scomber australasicus	20	0
1604 16 00		-- Sardellen	25	0
1604 19		-- andere		
1604 19 10		--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0
		--- Fische der Euthynnus-Arten, andere als echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis)		
1604 19 31		---- Filets genannt ‚Loins‘	24	0
1604 19 39		---- andere	24	0
1604 19 50		--- Fische der Art Ocrynopsis unicolor	12,5	0
		--- andere		
1604 19 91		---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	0
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 19 92		----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	0
1604 19 93		----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	0
1604 19 94		----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20	0
1604 19 95		----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	0
1604 19 98		----- andere	20	0
1604 20		- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht		
1604 20 05		-- Surimizubereitungen	20	0
		-- andere		
1604 20 10		--- Lachse	5,5	0
1604 20 30		--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0
1604 20 40		--- Sardellen	25	0
1604 20 50		--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	0
1604 20 70		--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten	24	0
1604 20 90		--- andere	14	0
1604 30		- Kaviar und Kaviarersatz		
1604 30 10		-- Kaviar (Störrogen)	20	0
1604 30 90		-- Kaviarersatz	20	0
1605		Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 10 00		- Krabben	8	0
1605 20		- Garnelen		
1605 20 10		-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
		-- andere		
1605 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	0
1605 20 99		--- andere	20	0
1605 30		- Hummer		
1605 30 10		-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	frei	0
1605 30 90		-- andere	20	0
1605 40 00		- andere Krebstiere	20	0
1605 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Weichtiere		
		--- Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten)		
1605 90 11		---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1605 90 19		---- andere	20	0
1605 90 30		--- andere	20	0
1605 90 90		-- andere wirbellose Wassertiere	26	0
17		KAPITEL 17 — ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
1701		Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest		
		– Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1701 11		-- Rohrzucker		
1701 11 10		--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 11 90		--- anderer	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 12		-- Rübenzucker		
1701 12 10		--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	—
1701 12 90		--- anderer	41,9 EUR/100 kg/net	—
		– andere		
1701 91 00		-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 99		-- andere		
1701 99 10		--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 99 90		--- andere	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1702		Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert		
		– Lactose und Lactosesirup		
1702 11 00		-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg/net	—
1702 19 00		-- andere	14 EUR/100 kg/net	—
1702 20		– Ahornzucker und Ahornsirup		
1702 20 10		-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 20 90		-- anderer	8	3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1702 30		– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		
1702 30 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
		-- andere		
		--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		
1702 30 51		---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg/net	—
1702 30 59		---- andere	20 EUR/100 kg/net	—
		--- andere		
1702 30 91		---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg/net	—
1702 30 99		---- andere	20 EUR/100 kg/net	—
1702 40		– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 40 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 40 90		-- andere	20 EUR/100 kg/net	—
1702 50 00		– chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/net mas	AV0
1702 60		– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 60 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 60 80		-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 60 95		-- andere	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 90		– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
1702 90 10		-- chemisch reine Maltose	12,8	—
1702 90 30		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 90 50		-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	—
1702 90 60		-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	0,4 EUR/100 kg/net	—
		-- Zucker und Melassen, karamellisiert		
1702 90 71		--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg/net	—
		--- andere		
1702 90 75		---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg/net	—
1702 90 79		---- andere	19,2 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1702 90 80		-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 90 99		-- andere	0,4 EUR/100 kg/net	—
1703		Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker		
1703 10 00		– Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/100 kg/net	0
1703 90 00		– andere	0,35 EUR/100 kg/net	0
1704		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)		
1704 10		– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen		
		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT		
1704 10 11		--- in Streifen	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	0
1704 10 19		--- andere	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	0
		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr		
1704 10 91		--- in Streifen	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	0
1704 10 99		--- andere	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	0
1704 90		– andere		
1704 90 10		-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	0
1704 90 30		-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 EUR/ 100 kg/net	0
		-- andere		
1704 90 51		--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 55		--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 61		--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		--- andere		
1704 90 65		---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Frucht-pasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 71		---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 75		---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		---- andere		
1704 90 81		----- Komprimierte	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1704 90 99	1	----- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0-SP
18		KAPITEL 18 — KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
1801 00 00		Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	0
1802 00 00		Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaobabfall	frei	0
1803		Kakaomasse, auch entfettet		
1803 10 00		– nicht entfettet	9,6	0
1803 20 00		– ganz oder teilweise entfettet	9,6	0
1804 00 00		Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	7,7	0
1805 00 00		Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0
1806		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
1806 10		– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1806 10 15		-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	0
1806 10 20		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg/net	0
1806 10 30		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/100 kg/net	AV0-SP
1806 10 90		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/100 kg/net	AV0-SP
1806 20		– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		
1806 20 10		-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 30		-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		-- andere		
1806 20 50		--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1806 20 70		--- ‚chocolate-milk-crumb‘ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	0
1806 20 80		--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0-SP
		- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln		
1806 31 00		-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32		-- nicht gefüllt		
1806 32 10		--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32 90		--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90		- andere		
		-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse		
		--- Pralinen, auch gefüllt		
1806 90 11		---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 19		---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		--- andere		
1806 90 31		---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 39		---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 50		-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 60		-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 70		-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 90		-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
19		KAPITEL 19 — ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		
1901		Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1901 10 00		- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	0
1901 20 00		- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	AV0-3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1901 90		– andere		
		-- Malzextrakt		
1901 90 11		--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/100 kg/net	0
1901 90 19		--- anderer	5,1 + 14,7 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1901 90 91		--- kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	0
1901 90 99	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	7,6 + EA	0
1901 90 99	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	7,6 + EA	AV0-SP
1902		Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet		
		– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet		
1902 11 00		-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	AV0-3
1902 19		-- andere		
1902 19 10		--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	AV0-3
1902 19 90		--- andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg/net	AV0-3
1902 20		– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)		
1902 20 10		-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	0
1902 20 30		-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1902 20 91		--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg/net	0
1902 20 99		--- andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	0
1902 30		– andere Teigwaren		
1902 30 10		-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 30 90		-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	0
1902 40		– Couscous		
1902 40 10		-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1902 40 90		-- anderer	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	0
1903 00 00		Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg/net	0
1904		Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1904 10		- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt		
1904 10 10		-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 10 30		-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 10 90		-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 20		- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904 20 10		-- Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	AV0-3
		-- andere		
1904 20 91		--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 20 95		--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 20 99		--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	AV0-3
1904 30 00		- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	0
1904 90		- andere		
1904 90 10		-- Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg/net	0
1904 90 80		-- andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	0
1905		Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
1905 10 00		- Knäckebrötchen	5,8 + 13 EUR/100 kg/net	0
1905 20		- Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren		
1905 20 10		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg/net	0
1905 20 30		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1905 20 90		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
1905 31		-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt		
		--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 31 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 19		---- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		--- andere		
1905 31 30		---- mit einem Gehalt an MilCHFett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		---- andere		
1905 31 91		----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 99		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32		-- Waffeln		
1905 32 05		--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
		--- andere		
		---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 32 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32 19		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		---- andere		
1905 32 91		----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 32 99		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 40		- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
1905 40 10		-- Zwieback	9,7 + EA	0
1905 40 90		-- andere	9,7 + EA	0
1905 90		- andere		
1905 90 10		-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg/net	0
1905 90 20		-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1905 90 30		--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

521

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1905 90 45		--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 90 55		--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
		--- andere		
1905 90 60		---- gesüßt	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 90 90		---- andere	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
20		KAPITEL 20 — ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
2001		Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2001 10 00		– Gurken und Cornichons	17,6	0
2001 90		– andere		
2001 90 10		-- Mango-Chutney	frei	0
2001 90 20		-- Früchte der Gattung ‚Capsicum‘, mit brennendem Geschmack	5	0
2001 90 30		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
2001 90 40		-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2001 90 50		-- Pilze	16	0
2001 90 60		-- Palmherzen	10	0
2001 90 65		-- Oliven	16	0
2001 90 70		-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	0
2001 90 91		-- tropische Früchte und tropische Nüsse	10	0
2001 90 93		-- Speisezwiebeln	16	0
2001 90 99		-- andere	16	0
2002		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10		– Tomaten, ganz oder in Stücken		
2002 10 10		-- geschält	14,4	0
2002 10 90		-- andere	14,4	0
2002 90		– andere		
		-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT		
2002 90 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2002 90 19		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
		-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT		
2002 90 31		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 39		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
		-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT		
2002 90 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 99		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
2003		Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2003 10		- Pilze der Gattung Agaricus		
2003 10 20		-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/net eda	AV0-MM
2003 10 30		-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg/net eda	AV0-MM
2003 20 00		- Trüffeln	14,4	0
2003 90 00		- andere	18,4	0
2004		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2004 10		- Kartoffeln/Erdäpfel		
2004 10 10		-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	0
		-- andere		
2004 10 91		--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	AV0-7
2004 10 99		--- andere	17,6	0
2004 90		- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2004 90 10		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
2004 90 30		-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	0
2004 90 50		-- Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	19,2	0
		-- andere, einschließlich Mischungen		
2004 90 91		--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	0
2004 90 98		--- andere	17,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2005		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2005 10 00		– Gemüse, homogenisiert	17,6	0
2005 20		– Kartoffeln/Erdäpfel		
2005 20 10		-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	AV0-7
		-- andere		
2005 20 20		--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	0
2005 20 80		--- andere	14,1	0
2005 40 00		– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	0
		– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		
2005 51 00		-- Bohnen, ausgelöst	17,6	0
2005 59 00		-- andere	19,2	0
2005 60 00		– Spargel	17,6	0
2005 70		– Oliven		
2005 70 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	12,8	0
2005 70 90		-- andere	12,8	0
2005 80 00		– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
		– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2005 91 00		-- Bambussprossen	17,6	0
2005 99		-- andere		
2005 99 10		--- Früchte der Gattung ‚ <i>Capsicum</i> ‘, mit brennendem Geschmack	6,4	0
2005 99 20		--- Kapern	16	0
2005 99 30		--- Artischocken	17,6	0
2005 99 40		--- Karotten	17,6	0
2005 99 50		--- Mischungen von Gemüsen	17,6	0
2005 99 60		--- Sauerkraut	16	0
2005 99 90		--- andere	17,6	0
2006 00		Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		
2006 00 10		– Ingwer	frei	0
		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2006 00 31	1	--- Kirschen mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	0
2006 00 31	2	--- Kirschen mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2006 00 35		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg/net	0
2006 00 38	1	--- andere mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	0
2006 00 38	2	--- andere mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		-- andere		
2006 00 91		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	0
2006 00 99		--- andere	20	0
2007		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
2007 10		- homogenisierte Zubereitungen		
2007 10 10		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
2007 10 91		--- von tropischen Früchten	15	0
2007 10 99		--- andere	24	0
		- andere		
2007 91		-- von Zitrusfrüchten		
2007 91 10	1	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT, jedoch weniger als 70 GHT	20 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 91 10	2	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT und einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2007 91 30		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2007 91 90		--- andere	21,6	0
2007 99		-- andere		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT		
2007 99 10		---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	0
2007 99 20	1	---- Maronenpaste und Maronenmus mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	0
2007 99 20	2	---- Maronenpaste und Maronenmus mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2007 99 31	1	----- von Kirschen mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 31	2	----- von Kirschen mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2007 99 33	1	----- von Erdbeeren mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 33	2	----- von Erdbeeren mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2007 99 35	1	----- von Himbeeren mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 35	2	----- von Himbeeren mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2007 99 39	1	----- andere mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 39	2	----- andere mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT		
2007 99 55		---- Apfelmus	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2007 99 57		---- andere	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2007 99 91		---- Apfelmus	24	0
2007 99 93		---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	0
2007 99 98		---- andere	24	0
2008		Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt		
2008 11		-- Erdnüsse		
2008 11 10		--- Erdnussbutter	12,8	0
		--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
		---- mehr als 1 kg		
2008 11 92		----- geröstet	11,2	0
2008 11 94		----- andere	11,2	0
		---- 1 kg oder weniger		
2008 11 96		----- geröstet	12	0
2008 11 98		----- andere	12,8	0
2008 19		-- andere, einschließlich Mischungen		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 19 11		---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- andere		
2008 19 13		----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	0
2008 19 19		----- andere	11,2	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 19 91		---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	0
		---- andere		
		----- geröstete Nüsse		
2008 19 93		----- Mandeln und Pistazien	10,2	0
2008 19 95		----- andere	12	0
2008 19 99		----- andere	12,8	0
2008 20		- Ananas		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 11		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	0
2008 20 19		---- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 31		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	0
2008 20 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	0
2008 20 59		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	0
2008 20 79		---- andere	19,2	0
2008 20 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 30		- Zitrusfrüchte		
		-- mit Zusatz von Alkohol		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 30 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 30 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 30 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 30 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 30 51		---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 55		---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	0
2008 30 59		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 30 71		---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 75		---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	0
2008 30 79		---- andere	20,8	0
2008 30 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 40		- Birnen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 40 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 40 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 40 21		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 40 29		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 40 31		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 40 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 40 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	0
2008 40 59		---- andere	16	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0
2008 40 79		---- andere	17,6	0
2008 40 90		--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	0
2008 50		- Aprikosen/Marillen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 50 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 50 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 50 31		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 50 39		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 50 59		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 50 61		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 50 69		---- andere	17,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	0
2008 50 79		---- andere	19,2	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 50 92		---- 5 kg oder mehr	13,6	0
2008 50 94		---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	17	0
2008 50 99		---- weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 60		- Kirschen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 60 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 60 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 60 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 60 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 50		---- mehr als 1 kg	17,6	0
2008 60 60		---- 1 kg oder weniger	20,8	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 70		---- 4,5 kg oder mehr	18,4	0
2008 60 90		---- weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 70		- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 70 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 70 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- andere		
2008 70 31		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 70 39		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 70 59		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 70 61		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 70 69		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0
2008 70 79		---- andere	17,6	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 70 92		---- 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 70 98		---- weniger als 5 kg	18,4	0
2008 80		- Erdbeeren		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 80 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 80 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 80 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 80 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
2008 80 50		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	0
2008 80 70		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 80 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
		- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19		
2008 91 00		-- Palmherzen	10	0
2008 92		-- Mischungen		
		--- mit Zusatz von Alkohol		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 12		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 14		----- andere	25,6	0
		----- andere		
2008 92 16		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	0
2008 92 18		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		----- andere		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 32		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	0
2008 92 34		----- andere	24	0
		----- andere		
2008 92 36		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 38		----- andere	25,6	0
		--- ohne Zusatz von Alkohol		
		---- mit Zusatz von Zucker		
		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 92 51		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	0
2008 92 59		----- andere	17,6	0
		----- andere		
		----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 92 72		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	0
2008 92 74		----- andere	13,6	0
		----- andere		
2008 92 76		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	0
2008 92 78		----- andere	19,2	0
		---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
		----- 5 kg oder mehr		
2008 92 92		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 93		----- andere	18,4	0
		----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg		
2008 92 94		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 96		----- andere	18,4	0
		----- weniger als 4,5 kg		
2008 92 97		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 98		----- andere	18,4	0
2008 99		-- andere		
		--- mit Zusatz von Alkohol		
		---- Ingwer		
2008 99 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	0
2008 99 19		----- anderer	16	0
		---- Weintrauben		
2008 99 21		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2008 99 23		----- andere	25,6	0
		----- andere		
		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 24		----- tropische Früchte	16	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 99 28		----- andere	25,6	0
		----- andere		
2008 99 31		----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	0
2008 99 34		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		----- andere		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 36		----- tropische Früchte	15	0
2008 99 37		----- andere	24	0
		----- andere		
2008 99 38		----- tropische Früchte	16	0
2008 99 40		----- andere	25,6	0
		--- ohne Zusatz von Alkohol		
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 99 41		----- Ingwer	frei	0
2008 99 43		----- Weintrauben	19,2	0
2008 99 45		----- Pflaumen	17,6	0
2008 99 46		----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden	11	0
2008 99 47		----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	11	0
2008 99 49		----- andere	17,6	0
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 99 51		----- Ingwer	frei	0
2008 99 61		----- Passionsfrüchte und Guaven	13	0
2008 99 62		----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	13	0
2008 99 67		----- andere	20,8	0
		---- ohne Zusatz von Zucker		
		----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 99 72		----- 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 99 78		----- weniger als 5 kg	18,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 99 85		----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0-SC
2008 99 91		----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2008 99 99		----- andere	18,4	0
2009		Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		– Orangensaft		
2009 11		-- gefroren		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 11 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 11 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 11 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 11 91		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 11 99		---- anderer	15,2	0
2009 12 00		-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	0
2009 19		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 19 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol und nicht gefroren)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 19 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol und nicht gefroren)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 19 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 19 91		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 19 98		---- anderer	12,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits		
2009 21 00		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	0
2009 29		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 29 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 29 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 29 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 29 91		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 29 99		---- anderer	12	0
		– Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)		
2009 31		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
		--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 31 11		---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 19		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		---- Zitronensaft		
2009 31 51		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 59		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 31 91		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 39		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 39 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 39 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 39 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20 bis 67		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 39 31		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 39 39		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- Zitronensaft		
2009 39 51		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 39 55		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 59		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 39 91		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 39 95		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		- Ananassaft		
2009 41		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 41 10		--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		--- anderer		
2009 41 91		---- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 41 99		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 49		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 49 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 49 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 49 19		---- anderer	33,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 49 30		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- anderer		
2009 49 91		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 49 93		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 49 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50		- Tomatensaft		
2009 50 10		-- zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50 90		-- anderer	16,8	0
		- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)		
2009 61		-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger		
2009 61 10		--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2009 61 90		--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	AV0
2009 69		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 69 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 69 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 69 19		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
		--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67		
		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 69 51		----- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2009 69 59		----- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
		---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 69 71		----- konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-SP
2009 69 79		----- anderer	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-SP
2009 69 90		----- anderer	22,4 + 27 EUR/hl	AV0
		- Apfelsaft		
2009 71		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 71 10		--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
		--- anderer		
2009 71 91		---- zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 71 99		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 79		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 79 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	0
2009 79 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 79 19		---- anderer	30	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 79 30		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
		---- anderer		
2009 79 91		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg/net	AV0
2009 79 93		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	18	0
2009 79 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 80		- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)		
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
		--- Birnensaft		
2009 80 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 80 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 19		---- anderer	33,6	0
		--- anderer		
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
2009 80 34		----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 80 35	1	----- anderer, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 80 35	2	----- anderer, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		---- anderer		
2009 80 36		----- aus tropischen Früchten	21	0
2009 80 38		----- anderer	33,6	0
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
		--- Birnensaft		
2009 80 50		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	0
		---- anderer		
2009 80 61		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 80 63		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	0
2009 80 69		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	0
		--- anderer		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 71		----- Kirschschaft	16,8	0
2009 80 73		----- aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 79		----- anderer	16,8	0
		---- anderer		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 80 85		----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 80 86		----- anderer	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 80 88		----- aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 89		----- anderer	16,8	0
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 95		----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	14	0
2009 80 96		----- Kirschsafte	17,6	0
2009 80 97		----- aus tropischen Früchten	11	0
2009 80 99		----- anderer	17,6	0
2009 90		- Mischungen von Säften		
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 90 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 90 19		---- andere	33,6	0
		--- andere		
2009 90 21	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von 30 GHT oder weniger oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol und Mischungen aus Apfel- und Birnensaft)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 90 21	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, auch mit Zusatz von Zucker von mehr als 30 GHT oder von anderen Süßmitteln (ohne Zusatz von Alkohol und Mischungen aus Apfel- und Birnensaft)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 90 29		---- andere	33,6	0
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 31		---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 90 39		---- andere	20	0
		--- andere		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 41		----- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 90 49		----- andere	16	0
		----- andere		
2009 90 51		----- zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 90 59		----- andere	17,6	0
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht		
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 71		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
2009 90 73		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 90 79		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
		----- andere		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 90 92		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 90 94		----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0-SP
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 90 95		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 90 96		----- andere	16,8	0
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 97		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	0
2009 90 98		----- andere	17,6	0
21		KAPITEL 21 — VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUN- GEN		
2101		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grund- lage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitun- gen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 11		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate		
2101 11 11		--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	9	0
2101 11 19		--- andere	9	0
2101 12		-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 12 92		--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	0
2101 12 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2101 12 98	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0-SP
2101 20		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate		
2101 20 20		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	0
		-- Zubereitungen		
2101 20 92		--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	0
2101 20 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	6,5 + EA	0
2101 20 98	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	6,5 + EA	AV0-SP
2101 30		- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffee mittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
		-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffee mittel		
2101 30 11		--- geröstete Zichorien	11,5	0
2101 30 19		--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg/net	0
		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffee mitteln		
2101 30 91		--- aus gerösteten Zichorien	14,1	0
2101 30 99		--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg/net	0
2102		Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2102 10		- Hefen, lebend		
2102 10 10		-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	0
		-- Backhefen		
2102 10 31		--- getrocknet	12	0
2102 10 39		--- andere	12	0
2102 10 90		-- andere	14,7	0
2102 20		- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend		
		-- Hefen, nicht lebend		
2102 20 11		--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	0
2102 20 19		--- andere	5,1	0
2102 20 90		-- andere	frei	0
2102 30 00		- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

543

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2103		Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 10 00		– Sojasoße	7,7	0
2103 20 00		– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	0
2103 30		– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 30 10		-- Senfmehl	frei	0
2103 30 90		-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	0
2103 90		– andere		
2103 90 10		-- Mango-Chutney, flüssig	frei	0
2103 90 30		-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	frei	0
2103 90 90		-- andere	7,7	0
2104		Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		
2104 10		– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen		
2104 10 10		-- getrocknet	11,5	0
2104 10 90		-- andere	11,5	0
2104 20 00		– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	0
2105 00		Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105 00 10		– kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-7
		– mit einem Gehalt an MilCHFett von		
2105 00 91		-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg/net	AV0-7
2105 00 99		-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg/net	AV0-5
2106		Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2106 10		– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe		
2106 10 20		-- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 10 80		-- andere	EA	3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2106 90		– andere		
2106 90 20		-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
		-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
2106 90 30		--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	—
		--- andere		
2106 90 51		---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg/net	7
2106 90 55		---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	7
2106 90 59		---- andere	0,4 EUR/100 kg/net	—
		-- andere		
2106 90 92		--- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 90 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
2106 90 98	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0-SP
22		KAPITEL 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
2201		Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee		
2201 10		– Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser		
		-- natürliches Mineralwasser		
2201 10 11		--- ohne Kohlensäure	frei	0
2201 10 19		--- anderes	frei	0
2201 10 90		-- andere	frei	0
2201 90 00		– andere	frei	0
2202		Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009		
2202 10 00		– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	0
2202 90		– andere		
2202 90 10		-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von		
2202 90 91		--- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg/net	AV0-3
2202 90 95		--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg/net	AV0-3
2202 90 99		--- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg/net	AV0-3
2203 00		Bier aus Malz		
		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger		
2203 00 01		-- in Flaschen	frei	0
2203 00 09		-- anderes	frei	0
2203 00 10		- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	frei	0
2204		Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009		
2204 10		- Schaumwein		
		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr		
2204 10 11		--- Champagner	32 EUR/hl	0
2204 10 19		--- anderer	32 EUR/hl	0
		-- anderer		
2204 10 91		--- Asti spumante	32 EUR/hl	0
2204 10 99		--- anderer	32 EUR/hl	0
		- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist		
2204 21		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2204 21 10		--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
		--- andere		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 21 11		----- Alsace (Elsass)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 12		----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 13		----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 21 17		----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 18		----- Mosel-Saar-Ruwer	13,1 EUR/hl	0
2204 21 19		----- Pfalz	13,1 EUR/hl	0
2204 21 22		----- Rheinhessen	13,1 EUR/hl	0
2204 21 23		----- Tokaj	14,8 EUR/hl	0
2204 21 24		----- Lazio	13,1 EUR/hl	0
2204 21 26		----- Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 27		----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	13,1 EUR/hl	0
2204 21 28		----- Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 32		----- Vinho Verde	13,1 EUR/hl	0
2204 21 34		----- Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 36		----- Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 37		----- Valencia	13,1 EUR/hl	0
2204 21 38		----- andere	13,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 42		----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 43		----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 44		----- Beaujolais	13,1 EUR/hl	0
2204 21 46		----- Côtes-du-Rhône	13,1 EUR/hl	0
2204 21 47		----- Languedoc-Roussillon	13,1 EUR/hl	0
2204 21 48		----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 62		----- Piemonte (Piemont)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 66		----- Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 67		----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 68		----- Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 69		----- Dão, Bairrada und Douro	13,1 EUR/hl	0
2204 21 71		----- Navarra	13,1 EUR/hl	0
2204 21 74		----- Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 76		----- Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 77		----- Valdepeñas	13,1 EUR/hl	0
2204 21 78		----- andere	13,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 79		----- Weißwein	13,1 EUR/hl	0
2204 21 80		----- andere	13,1 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 21 81		----- Tokaj	15,8 EUR/hl	0
2204 21 82		----- andere	15,4 EUR/hl	0
2204 21 83		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 84		----- Weißwein	15,4 EUR/hl	0
2204 21 85		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 21 87		----- Marsala	18,6 EUR/hl	0
2204 21 88		----- Samos und Muskat de Limnos	18,6 EUR/hl	0
2204 21 89		----- Port	14,8 EUR/hl	0
2204 21 91		----- Madeira und Moscatel de Setubal	14,8 EUR/hl	0
2204 21 92		----- Sherry	14,8 EUR/hl	0
2204 21 94		----- andere	18,6 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 21 95		----- Port	15,8 EUR/hl	0
2204 21 96		----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	0
2204 21 98		----- andere	20,9 EUR/hl	0
2204 21 99		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 29		-- andere		
2204 29 10		--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
		--- andere		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Weißwein		
2204 29 11		----- Tokaj	13,1 EUR/hl	0
2204 29 12		----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 13		----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 17		----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 18		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 42		----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 43		----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 44		----- Beaujolais	9,9 EUR/hl	0
2204 29 46		----- Côtes-du-Rhône	9,9 EUR/hl	0
2204 29 47		----- Languedoc-Roussillon	9,9 EUR/hl	0
2204 29 48		----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 58		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
		----- Weißwein		
2204 29 62		----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 64		----- Veneto	9,9 EUR/hl	0
2204 29 65		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 71		----- Puglia (Apulien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 72		----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 75		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 29 77		----- Tokaj	14,2 EUR/hl	0
2204 29 78		----- andere	12,1 EUR/hl	0
2204 29 82		----- andere	12,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 83		----- Weißwein	12,1 EUR/hl	0
2204 29 84		----- andere	12,1 EUR/hl	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

549

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 29 87		----- Marsala	15,4 EUR/hl	0
2204 29 88		----- Samos und Muskat de Limnos	15,4 EUR/hl	0
2204 29 89		----- Port	12,1 EUR/hl	0
2204 29 91		----- Madeira und Moscatel de Setubal	12,1 EUR/hl	0
2204 29 92		----- Sherry	12,1 EUR/hl	0
2204 29 94		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 29 95		----- Port	13,1 EUR/hl	0
2204 29 96		----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	0
2204 29 98		----- andere	20,9 EUR/hl	0
2204 29 99		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 30		- anderer Traubenmost		
2204 30 10		-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	0
		-- anderer		
		--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger		
2204 30 92		---- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2204 30 94		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
		--- anderer		
2204 30 96		---- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2204 30 98		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt A	AV0 + EP
2205		Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert		
2205 10		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2205 10 10		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	0
2205 10 90		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2205 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2205 90 10		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	0
2205 90 90		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl	0
2206 00		Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2206 00 10		- Tresterwein	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	0
		- andere		
		-- schäumend		
2206 00 31		--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	0
2206 00 39		--- andere	19,2 EUR/hl	0
		-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
		--- 2 l oder weniger		
2206 00 51		---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	0
2206 00 59		---- andere	7,7 EUR/hl	0
		--- mehr als 2 l		
2206 00 81		---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	0
2206 00 89		---- andere	5,76 EUR/hl	0
2207		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		
2207 10 00		- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	0
2207 20 00		- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	0
2208		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke		
2208 20		- Branntwein aus Wein oder Traubentrester		
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 20 12		--- Cognac	frei	0
2208 20 14		--- Armagnac	frei	0
2208 20 26		--- Grappa	frei	0
2208 20 27		--- Brandy de Jerez	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 20 29		--- anderer	frei	0
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 20 40		--- Rohbrand	frei	0
		--- anderer		
2208 20 62		---- Cognac	frei	0
2208 20 64		---- Armagnac	frei	0
2208 20 86		---- Grappa	frei	0
2208 20 87		---- Brandy de Jerez	frei	0
2208 20 89		---- anderer	frei	0
2208 30		- Whisky		
		-- ‚Bourbon‘-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- ‚Scotch‘-Whisky		
		--- ‚malt‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 32		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 38		---- mehr als 2 l	frei	0
		--- ‚blended‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 52		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 58		---- mehr als 2 l	frei	0
		--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 72		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 78		---- mehr als 2 l	frei	0
		-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 82		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 88		--- mehr als 2 l	frei	0
2208 40		- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse		
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 40 11		--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 40 31		---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 39		---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 40 51		--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl	RM
		--- andere		
2208 40 91		---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 99		---- andere	0,6 EUR/% vol/hl	RM
2208 50		- Gin und Genever		
		-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 91		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 99		--- mehr als 2 l	frei	0
2208 60		- Wodka		
		-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 91		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 99		--- mehr als 2 Liter	frei	0
2208 70		- Likör		
2208 70 10		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	frei	0
2208 70 90		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	frei	0
2208 90		- andere		
		-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 11		--- 2 l oder weniger	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

553

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 90 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 33		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 90 38		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
		--- 2 l oder weniger		
2208 90 41		---- Ouzo	frei	0
		---- andere		
		----- Branntwein		
		----- Obstbranntwein		
2208 90 45		----- Calvados	frei	0
2208 90 48		----- anderer	frei	0
		----- anderer		
2208 90 52		----- Korn	frei	0
2208 90 54		----- Tequila	frei	0
2208 90 56		----- anderer	frei	0
2208 90 69		----- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
		--- mehr als 2 l		
		---- Branntwein		
2208 90 71		----- Obstbranntwein	frei	0
2208 90 75		----- Tequila	frei	0
2208 90 77		----- anderer	frei	0
2208 90 78		---- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
		-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 91		--- 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2208 90 99		--- mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl	0
2209 00		Speiseessig		
		- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 11		-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	0
2209 00 19		-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	0
		- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 91		-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	0
2209 00 99		-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
23		KAPITEL 23 — RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
2301		Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln		
2301 10 00		– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen; Grieben/Grammeln	frei	0
2301 20 00		– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	frei	0
2302		Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		
2302 10		– von Mais		
2302 10 10		-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 10 90		-- andere	89 EUR/t	0
2302 30		– von Weizen		
2302 30 10		-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	0
2302 30 90		-- andere	89 EUR/t	0
2302 40		– von anderem Getreide		
		-- von Reis		
2302 40 02		--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 40 08		--- andere	89 EUR/t	0
		-- andere		
2302 40 10		--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

555

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2302 40 90		--- andere	89 EUR/t	0
2302 50 00		- von Hülsenfrüchten	5,1	0
2303		Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets		
2303 10		- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände		
		-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von		
2303 10 11		--- mehr als 40 GHT	320 EUR/t	0
2303 10 19		--- 40 GHT oder weniger	frei	0
2303 10 90		-- andere	frei	0
2303 20		- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung		
2303 20 10		-- ausgelaugte Rübenschnitzel	frei	0
2303 20 90		-- andere	frei	0
2303 30 00		- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	0
2304 00 00		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2305 00 00		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 10 00		- aus Baumwollsaamen	frei	0
2306 20 00		- aus Leinsamen	frei	0
2306 30 00		- aus Sonnenblumenkernen	frei	0
		- aus Raps- oder Rübsensamen		
2306 41 00		-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	frei	0
2306 49 00		-- andere	frei	0
2306 50 00		- aus Kokosnüssen (Kopra)	frei	0
2306 60 00		- aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2306 90		- andere		
2306 90 05		-- aus Maiskeimen	frei	0
		-- andere		
		--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl		
2306 90 11		---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	frei	0
2306 90 19		---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/t	7
2306 90 90		--- andere	frei	0
2307 00		Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
		- Weintrub/Weingeläger		
2307 00 11		-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	frei	0
2307 00 19		-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0
2307 00 90		- Weinstein, roh	frei	0
2308 00		Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- Traubentrester		
2308 00 11		-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	frei	0
2308 00 19		-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0
2308 00 40		- Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	frei	0
2308 00 90		- andere	1,6	0
2309		Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art		
2309 10		- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
		--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
		---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

557

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 10 11		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 13		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 10 15		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 10 19		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 10 31		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 33		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 10 39		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 10 51		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 10 53		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 10 59		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0
2309 10 70		--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
2309 10 90		-- andere	9,6	0
2309 90		- andere		
2309 90 10		-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8	0
2309 90 20		-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei	0
		-- andere, einschließlich Vormischungen		
		--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
		---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 90 31		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/t	0
2309 90 33		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 90 35		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 90 39		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 90 41		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/t	0
2309 90 43		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 90 49		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 90 51		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 90 53		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 90 59		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0
2309 90 70		---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
		--- andere		
2309 90 91		---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	0
		---- andere		
2309 90 95		----- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	9,6	0
2309 90 99		----- andere	9,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
24		KAPITEL 24 — TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZ-STOFFE		
2401		Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		
2401 10		– Tabak, nicht entrippt		
		-- ‚flue-cured‘ Virginia und ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden; ‚light-air-cured‘ Maryland und ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 10 10		--- ‚flue-cured‘ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 20		--- ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 30		--- ‚light-air-cured‘ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		--- ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 10 41		---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 49		---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		-- anderer		
2401 10 50		--- ‚light-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 60		--- ‚sun-cured‘ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 70		--- ‚dark-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 80		--- ‚flue-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 90		--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20		– Tabak, teilweise oder ganz entrippt		
		-- ‚flue-cured‘ Virginia und ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden; ‚light-air-cured‘ Maryland und ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 20 10		--- ‚flue-cured‘ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 20		--- ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 30		--- ‚light-air-cured‘ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		--- ‚fire-cured‘ Tabak		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2401 20 41		---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 49		---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		-- anderer		
2401 20 50		--- ‚light-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 60		--- ‚sun-cured‘ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 70		--- ‚dark-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 80		--- ‚flue-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 90		--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 30 00		- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2402		Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen		
2402 10 00		- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	0
2402 20		- Zigaretten, Tabak enthaltend		
2402 20 10		-- Nelken enthaltend	10	0
2402 20 90		-- andere	57,6	0
2402 90 00		- andere	57,6	0
2403		Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen		
2403 10		- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen		
2403 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	0
2403 10 90		-- anderer	74,9	0
		- andere		
2403 91 00		-- ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak	16,6	0
2403 99		-- andere		
2403 99 10		--- Kautabak und Schnupftabak	41,6	0
2403 99 90		--- andere	16,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

561

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
V		ABSCHNITT V — MINERALISCHE STOFFE		
25		KAPITEL 25 — SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
2501 00		Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser		
2501 00 10		– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	frei	0
		– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)		
2501 00 31		-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	frei	0
		-- anderes		
2501 00 51		--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg/net	0
		--- anderes		
2501 00 91		---- Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg/net	0
2501 00 99		---- anderes	2,6 EUR/1 000 kg/net	0
2502 00 00		Schwefelkies, nicht geröstet	frei	0
2503 00		Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503 00 10		– roh oder nicht raffiniert	frei	0
2503 00 90		– anderer	1,7	0
2504		Natürlicher Grafit		
2504 10 00		– in Pulverform oder in Flocken	frei	0
2504 90 00		– anderer	frei	0
2505		Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26		
2505 10 00		– kieselsaure Sande und Quarzsande	frei	0
2505 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2506		Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2506 10 00		– Quarz	frei	0
2506 20 00		– Quarzite	frei	0
2507 00		Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507 00 20		– Kaolin	frei	0
2507 00 80		– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	frei	0
2508		Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen		
2508 10 00		– Bentonit	frei	0
2508 30 00		– feuerfester Ton und Lehm	frei	0
2508 40 00		– anderer Ton und Lehm	frei	0
2508 50 00		– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	0
2508 60 00		– Mullit	frei	0
2508 70 00		– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	0
2509 00 00		Kreide	frei	0
2510		Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden		
2510 10 00		– nicht gemahlen	frei	0
2510 20 00		– gemahlen	frei	0
2511		Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816		
2511 10 00		– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	frei	0
2511 20 00		– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	frei	0
2512 00 00		Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	frei	0
2513		Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

563

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2513 10 00		– Bimsstein	frei	0
2513 20 00		– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	frei	0
2514 00 00		Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	0
2515		Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
		– Marmor und Travertin		
2515 11 00		-- roh oder grob behauen	frei	0
2515 12		-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2515 12 20		--- mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	frei	0
2515 12 50		--- mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	frei	0
2515 12 90		--- andere	frei	0
2515 20 00		– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	frei	0
2516		Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
		– Granit		
2516 11 00		-- roh oder grob behauen	frei	0
2516 12		-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2516 12 10		--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	frei	0
2516 12 90		--- andere	frei	0
2516 20 00		– Sandstein	frei	0
2516 90 00		– andere Werksteine	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2517		Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 10		– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt		
2517 10 10		-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	frei	0
2517 10 20		-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	frei	0
2517 10 80		-- andere	frei	0
2517 20 00		– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	frei	0
2517 30 00		– Teermakadam	frei	0
		– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 41 00		-- aus Marmor	frei	0
2517 49 00		-- andere	frei	0
2518		Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse		
2518 10 00		– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	frei	0
2518 20 00		– Dolomit, gebrannt oder gesintert	frei	0
2518 30 00		– Dolomitstampfmasse	frei	0
2519		Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnetit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein		
2519 10 00		– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnetit)	frei	0
2519 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2519 90 10		-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	0
2519 90 30		-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	frei	0
2519 90 90		-- andere	frei	0
2520		Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern		
2520 10 00		- Gipsstein; Anhydrit	frei	0
2520 20		- Gips		
2520 20 10		-- Baugips	frei	0
2520 20 90		-- anderer	frei	0
2521 00 00		Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	0
2522		Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825		
2522 10 00		- Luftkalk, ungelöscht	1,7	0
2522 20 00		- Luftkalk, gelöscht	1,7	0
2522 30 00		- hydraulischer Kalk	1,7	0
2523		Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt		
2523 10 00		- Zementklinker	1,7	0
		- Portlandzement		
2523 21 00		-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	0
2523 29 00		-- anderer	1,7	0
2523 30 00		- Tonerdezement	1,7	0
2523 90		- anderer Zement		
2523 90 10		-- Hochofenzement	1,7	0
2523 90 80		-- anderer	1,7	0
2524		Asbest		
2524 10 00		- Krokydolith	frei	0
2524 90 00		- anderer	frei	0
2525		Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2525 10 00		– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	0
2525 20 00		– Glimmerpulver	frei	0
2525 30 00		– Glimmerabfall	frei	0
2526		Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum		
2526 10 00		– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
2526 20 00		– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
2528		Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse		
2528 10 00		– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	frei	0
2528 90 00		– andere	frei	0
2529		Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat		
2529 10 00		– Feldspat	frei	0
		– Flussspat		
2529 21 00		-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	frei	0
2529 22 00		-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	frei	0
2529 30 00		– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	0
2530		Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2530 10		– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht		
2530 10 10		-- Perlit	frei	0
2530 10 90		-- Vermiculit und Chlorite	frei	0
2530 20 00		– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	frei	0
2530 90		– andere		
2530 90 20		-- Sepiolith	frei	0
2530 90 98		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
26		KAPITEL 26 — ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
2601		Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände		
		– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände		
2601 11 00		-- nicht agglomeriert	frei	0
2601 12 00		-- agglomeriert	frei	0
2601 20 00		– Schwefelkiesabbrände	frei	0
2602 00 00		Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	frei	0
2603 00 00		Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	0
2604 00 00		Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	0
2605 00 00		Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	0
2606 00 00		Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2607 00 00		Bleierze und ihre Konzentrate	frei	0
2608 00 00		Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	0
2609 00 00		Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	0
2610 00 00		Chromerze und ihre Konzentrate	frei	0
2611 00 00		Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	0
2612		Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate		
2612 10		– Uranerze und ihre Konzentrate		
2612 10 10		-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	frei	0
2612 10 90		-- andere	frei	0
2612 20		– Thoriumerze und ihre Konzentrate		
2612 20 10		-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	frei	0
2612 20 90		-- andere	frei	0
2613		Molybdänerze und ihre Konzentrate		
2613 10 00		– geröstet	frei	0
2613 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2614 00		Titanerze und ihre Konzentrate		
2614 00 10		– Ilmenit und seine Konzentrate	frei	0
2614 00 90		– andere	frei	0
2615		Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate		
2615 10 00		– Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2615 90		– andere		
2615 90 10		-- Niobium- und Tantal-erze und deren Konzentrate	frei	0
2615 90 90		-- Vanadiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2616		Edelmetallerze und ihre Konzentrate		
2616 10 00		– Silbererze und ihre Konzentrate	frei	0
2616 90 00		– andere	frei	0
2617		Andere Erze und ihre Konzentrate		
2617 10 00		– Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2617 90 00		– andere	frei	0
2618 00 00		Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	0
2619 00		Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619 00 20		– Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	frei	0
2619 00 40		– Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	frei	0
2619 00 80		– andere	frei	0
2620		Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten		
		– überwiegend Zink enthaltend		
2620 11 00		-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	frei	0
2620 19 00		-- andere	frei	0
		– überwiegend Blei enthaltend		
2620 21 00		-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei	0
2620 29 00		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

569

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2620 30 00		– überwiegend Kupfer enthaltend	frei	0
2620 40 00		– überwiegend Aluminium enthaltend	frei	0
2620 60 00		– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	frei	0
		– andere		
2620 91 00		-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	frei	0
2620 99		-- andere		
2620 99 10		--- überwiegend Nickel enthaltend	frei	0
2620 99 20		--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	frei	0
2620 99 40		--- überwiegend Zinn enthaltend	frei	0
2620 99 60		--- überwiegend Titan enthaltend	frei	0
2620 99 95		--- andere	frei	0
2621		Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen		
2621 10 00		– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	0
2621 90 00		– andere	frei	0
27		KAPITEL 27 — MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
2701		Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe		
		– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert		
2701 11		-- Anthrazit		
2701 11 10		--- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	frei	0
2701 11 90		--- andere	frei	0
2701 12		-- bitumenhaltige Steinkohle		
2701 12 10		--- Kokskohle	frei	0
2701 12 90		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2701 19 00		-- andere Steinkohle	frei	0
2701 20 00		- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	0
2702		Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)		
2702 10 00		- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	frei	0
2702 20 00		- Braunkohle, agglomeriert	frei	0
2703 00 00		Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	frei	0
2704 00		Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
		- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle		
2704 00 11		-- zum Herstellen von Elektroden	frei	0
2704 00 19		-- anderer	frei	0
2704 00 30		- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	frei	0
2704 00 90		- andere	frei	0
2705 00 00		Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	frei	0
2706 00 00		Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	frei	0
2707		Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen		
2707 10		- Benzole		
2707 10 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 10 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 20		- Toluole		
2707 20 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 20 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 30		- Xylole		
2707 30 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 30 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2707 40 00		– Naphthalin	frei	0
2707 50		– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen		
2707 50 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 50 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
		– andere		
2707 91 00		-- Kreosotöle	1,7	0
2707 99		-- andere		
		--- rohe Öle		
2707 99 11		---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	0
2707 99 19		---- andere	frei	0
2707 99 30		--- schwefelhaltige Kopfprodukte	frei	0
2707 99 50		--- basische Erzeugnisse	1,7	0
2707 99 70		--- Anthracen	frei	0
2707 99 80		--- Phenole	1,2	0
		--- andere		
2707 99 91		---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2707 99 99		---- andere	1,7	0
2708		Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren		
2708 10 00		– Pech	frei	0
2708 20 00		– Pechkoks	frei	0
2709 00		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709 00 10		– Erdgaskondensate	frei	0
2709 00 90		– anderes	frei	0
2710		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle		
2710 11		-- Leichtöle und Zubereitungen		
2710 11 11		--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0
2710 11 15		--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 11 11	4,7	0
		--- zu anderer Verwendung		
		---- Spezialbenzine		
2710 11 21		----- Testbenzin (white spirit)	4,7	0
2710 11 25		----- andere	4,7	0
		----- andere		
		----- Motorenbenzin		
2710 11 31		----- Flugbenzin	4,7	0
		----- anderes, mit einem Bleigehalt von		
		----- 0,013 g/l oder weniger		
2710 11 41		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	0
2710 11 45		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	0
2710 11 49		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
		----- mehr als 0,013 g/l		
2710 11 51		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	0
2710 11 59		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
2710 11 70		----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 11 90		----- andere Leichtöle	4,7	0
2710 19		-- andere		
		--- mittelschwere Öle		
2710 19 11		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

573

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 15		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	4,7	0
		---- zu anderer Verwendung		
		----- Leuchtöl (Kerosin)		
2710 19 21		----- Fluturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 19 25		----- anderes	4,7	0
2710 19 29		----- andere	4,7	0
		--- Schweröle		
		---- Gasöl		
2710 19 31		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0
2710 19 35		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	3,5	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 41		----- mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 45		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	3,5	0
2710 19 49		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	3,5	0
		---- Heizöle		
2710 19 51		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0
2710 19 55		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	3,5	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 61		----- mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 63		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	3,5	0
2710 19 65		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	3,5	0
2710 19 69		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	3,5	0
		---- Schmieröle; andere Öle		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 71		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,7	0
2710 19 75		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	3,7	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 81		----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	0
2710 19 83		----- Hydrauliköle	3,7	0
2710 19 85		----- Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	0
2710 19 87		----- Getriebeöle	3,7	0
2710 19 91		----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	0
2710 19 93		----- Elektroisolieröle	3,7	0
2710 19 99		----- andere Schmieröle und andere Öle	3,7	0
		- Ölabfälle		
2710 91 00		-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	0
2710 99 00		-- andere	3,5	0
2711		Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
		- verflüssigt		
2711 11 00		-- Erdgas	0,7	0
2711 12		-- Propan		
		--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr		
2711 12 11		---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	0
2711 12 19		---- zu anderer Verwendung	frei	0
		--- anderes		
2711 12 91		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 12 93		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0,7	0
		---- zu anderer Verwendung		
2711 12 94		----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	0
2711 12 97		----- andere	0,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2711 13		-- Butane		
2711 13 10		--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 13 30		--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0,7	0
		--- zu anderer Verwendung		
2711 13 91		---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	0
2711 13 97		---- andere	0,7	0
2711 14 00		-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0,7	0
2711 19 00		-- andere	0,7	0
		- in gasförmigem Zustand		
2711 21 00		-- Erdgas	0,7	0
2711 29 00		-- andere	0,7	0
2712		Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände (slack wax), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt		
2712 10		- Vaselin		
2712 10 10		-- roh	0,7	0
2712 10 90		-- andere	2,2	0
2712 20		- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT		
2712 20 10		-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	frei	0
2712 20 90		-- andere	2,2	0
2712 90		- andere		
		-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)		
2712 90 11		--- roh	0,7	0
2712 90 19		--- andere	2,2	0
		-- andere		
		--- roh		
2712 90 31		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2712 90 33		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0,7	0
2712 90 39		---- zu anderer Verwendung	0,7	0
		--- andere		
2712 90 91		---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1 Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	frei	0
2712 90 99		---- andere	2,2	0
2713		Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
		- Petrolkoks		
2713 11 00		-- nicht calciniert	frei	0
2713 12 00		-- calciniert	frei	0
2713 20 00		- Bitumen aus Erdöl	frei	0
2713 90		- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
2713 90 10		-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2713 90 90		-- andere	0,7	0
2714		Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein		
2714 10 00		- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	frei	0
2714 90 00		- andere	frei	0
2715 00 00		Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	frei	0
2716 00 00		Elektrischer Strom	frei	0
VI		ABSCHNITT VI. ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN		
28		KAPITEL 28 — ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIO-AKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
		I. CHEMISCHE ELEMENTE		
2801		Fluor, Chlor, Brom und Iod		
2801 10 00		- Chlor	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

577

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2801 20 00		– Iod	frei	0
2801 30		– Fluor; Brom		
2801 30 10		-- Fluor	5	0
2801 30 90		-- Brom	5,5	0
2802 00 00		Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	0
2803 00		Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)		
2803 00 10		– Gasruß	frei	0
2803 00 80		– anderer	frei	0
2804		Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle		
2804 10 00		– Wasserstoff	3,7	0
		– Edelgase		
2804 21 00		-- Argon	5	0
2804 29		-- andere		
2804 29 10		--- Helium	frei	0
2804 29 90		--- andere	5	0
2804 30 00		– Stickstoff	5,5	0
2804 40 00		– Sauerstoff	5	0
2804 50		– Bor; Tellur		
2804 50 10		-- Bor	5,5	0
2804 50 90		-- Tellur	2,1	0
		– Silicium		
2804 61 00		-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	frei	0
2804 69 00		-- anderes	5,5	0
2804 70 00		– Phosphor	5,5	0
2804 80 00		– Arsen	2,1	0
2804 90 00		– Selen	frei	0
2805		Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber		
		– Alkali- oder Erdalkalimetalle		
2805 11 00		-- Natrium	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2805 12 00		-- Calcium	5,5	0
2805 19		-- andere		
2805 19 10		--- Strontium und Barium	5,5	0
2805 19 90		--- andere	4,1	0
2805 30		- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert		
2805 30 10		-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	0
2805 30 90		-- andere	2,7	0
2805 40		- Quecksilber		
2805 40 10		-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	0
2805 40 90		-- anderes	frei	0
		II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2806		Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure		
2806 10 00		- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0
2806 20 00		- Chloroschwefelsäure	5,5	0
2807 00		Schwefelsäure; Oleum		
2807 00 10		- Schwefelsäure	3	0
2807 00 90		- Oleum	3	0
2808 00 00		Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	0
2809		Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich		
2809 10 00		- Diphosphorpentaoxid	5,5	0
2809 20 00		- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	0
2810 00		Boroxide; Borsäuren		
2810 00 10		- Dibortrioxid	frei	0
2810 00 90		- andere	3,7	0
2811		Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
		- andere anorganische Säuren		
2811 11 00		-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2811 19		-- andere		
2811 19 10		--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	frei	0
2811 19 20		--- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	0
2811 19 80		--- andere	5,3	0
		- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
2811 21 00		-- Kohlenstoffdioxid	5,5	0
2811 22 00		-- Siliciumdioxid	4,6	0
2811 29		-- andere		
2811 29 05		--- Schwefeldioxid	5,5	0
2811 29 10		--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsensäureanhydrid)	4,6	0
2811 29 30		--- Stickstoffoxide	5	0
2811 29 90		--- andere	5,3	0
		III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHT-METALLE		
2812		Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle		
2812 10		- Chloride und Chloridoxide		
		-- des Phosphors		
2812 10 11		--- Phosphortrichloridoxid (Phosphoryltrichlorid)	5,5	0
2812 10 15		--- Phosphortrichlorid	5,5	0
2812 10 16		--- Phosphorpentachlorid	5,5	0
2812 10 18		--- andere	5,5	0
		-- andere		
2812 10 91		--- Dischwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 93		--- Schwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 94		--- Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	0
2812 10 95		--- Thionylchlorid (Thionylchlorid)	5,5	0
2812 10 99		--- andere	5,5	0
2812 90 00		- andere	5,5	0
2813		Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2813 10 00		– Kohlenstoffdisulfid	5,5	0
2813 90		– andere		
2813 90 10		-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	0
2813 90 90		-- andere	3,7	0
		IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
2814		Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung		
2814 10 00		– Ammoniak, wasserfrei	5,5	0
2814 20 00		– Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	0
2815		Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums		
		– Natriumhydroxid (Ätznatron)		
2815 11 00		-- fest	5,5	0
2815 12 00		-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	0
2815 20		– Kaliumhydroxid (Ätzkali)		
2815 20 10		-- fest	5,5	0
2815 20 90		-- in wässriger Lösung (Kalilauge)	5,5	0
2815 30 00		– Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	0
2816		Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums		
2816 10 00		– Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	0
2816 40 00		– Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	0
2817 00 00		Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	0
2818		Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid		
2818 10		– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich		
2818 10 10		-- weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von mehr als 97,5 GHT	5,2	0
2818 10 90		-- anderer	5,2	0
2818 20 00		– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2818 30 00		– Aluminiumhydroxid	5,5	0
2819		Chromoxide und -hydroxide		
2819 10 00		– Chromtrioxid	5,5	0
2819 90		– andere		
2819 90 10		-- Chromdioxid	3,7	0
2819 90 90		-- andere	5,5	0
2820		Manganoxide		
2820 10 00		– Mangandioxid	5,3	0
2820 90		– andere		
2820 90 10		-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	frei	0
2820 90 90		-- andere	5,5	0
2821		Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3		
2821 10 00		– Eisenoxide und -hydroxide	4,6	0
2821 20 00		– Farberden	4,6	0
2822 00 00		Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	0
2823 00 00		Titanoxide	5,5	0
2824		Bleioxide; Mennige und Orangemennige		
2824 10 00		– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	0
2824 90		– andere		
2824 90 10		-- Mennige und Orangemennige	5,5	0
2824 90 90		-- andere	5,5	0
2825		Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide		
2825 10 00		– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	0
2825 20 00		– Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 30 00		– Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	0
2825 40 00		– Nickeloxide und -hydroxide	frei	0
2825 50 00		– Kupferoxide und -hydroxide	3,2	0
2825 60 00		– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2825 70 00		– Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	0
2825 80 00		– Antimonoxide	5,5	0
2825 90		– andere		
		– – Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid		
2825 90 11		– – – Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: – zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und – zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	frei	0
2825 90 19		– – – andere	4,6	0
2825 90 20		– – Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 90 30		– – Zinnoxide	5,5	0
2825 90 40		– – Wolframoxide und -hydroxide	4,6	0
2825 90 60		– – Cadmiumoxid	frei	0
2825 90 80		– – andere	5,5	0
		V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
2826		Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze		
		– Fluoride		
2826 12 00		– – des Aluminiums	5,3	0
2826 19		– – andere		
2826 19 10		– – – des Ammoniums oder des Natriums	5,5	0
2826 19 90		– – – andere	5,3	0
2826 30 00		– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	0
2826 90		– andere		
2826 90 10		– – Dikaliumhexafluorozirconat	5	0
2826 90 80		– – andere	5,5	0
2827		Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide		
2827 10 00		– Ammoniumchlorid	5,5	0
2827 20 00		– Calciumchlorid	4,6	0
		– andere Chloride		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2827 31 00		-- des Magnesiums	4,6	0
2827 32 00		-- des Aluminiums	5,5	0
2827 35 00		-- des Nickels	5,5	0
2827 39		-- andere		
2827 39 10		--- des Zinns	4,1	0
2827 39 20		--- des Eisens	2,1	0
2827 39 30		--- des Cobalts	5,5	0
2827 39 85		--- andere	5,5	0
		- Chloridoxide und Chloridhydroxide		
2827 41 00		-- des Kupfers	3,2	0
2827 49		-- andere		
2827 49 10		--- des Bleis	3,2	0
2827 49 90		--- andere	5,3	0
		- Bromide und Bromidoxide		
2827 51 00		-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	0
2827 59 00		-- andere	5,5	0
2827 60 00		- Iodide und Iodidoxide	5,5	0
2828		Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite		
2828 10 00		- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0
2828 90 00		- andere	5,5	0
2829		Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate		
		- Chlorate		
2829 11 00		-- des Natriums	5,5	0
2829 19 00		-- andere	5,5	0
2829 90		- andere		
2829 90 10		-- Perchlorate	4,8	0
2829 90 40		-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	frei	0
2829 90 80		-- andere	5,5	0
2830		Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2830 10 00		– Natriumsulfide	5,5	0
2830 90		– andere		
2830 90 11		-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	0
2830 90 85		-- andere	5,5	0
2831		Dithionite und Sulfoxylate		
2831 10 00		– des Natriums	5,5	0
2831 90 00		– andere	5,5	0
2832		Sulfite; Thiosulfate		
2832 10 00		– Natriumsulfite	5,5	0
2832 20 00		– andere Sulfite	5,5	0
2832 30 00		– Thiosulfate	5,5	0
2833		Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)		
		– Natriumsulfate		
2833 11 00		-- Dinatriumsulfat	5,5	0
2833 19 00		-- andere	5,5	0
		– andere Sulfate		
2833 21 00		-- des Magnesiums	5,5	0
2833 22 00		-- des Aluminiums	5,5	0
2833 24 00		-- des Nickels	5	0
2833 25 00		-- des Kupfers	3,2	0
2833 27 00		-- des Bariums	5,5	0
2833 29		-- andere		
2833 29 20		--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	0
2833 29 30		--- des Cobalts, des Titans	5,3	0
2833 29 50		--- des Eisens	5	0
2833 29 60		--- des Bleis	4,6	0
2833 29 90		--- andere	5	0
2833 30 00		– Alaune	5,5	0
2833 40 00		– Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	0
2834		Nitrite; Nitrate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2834 10 00		– Nitrite	5,5	0
		– Nitrate		
2834 21 00		-- des Kaliums	5,5	0
2834 29		-- andere		
2834 29 20		--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	0
2834 29 40		--- des Kupfers	4,6	0
2834 29 80		--- andere	3	0
2835		Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich		
2835 10 00		– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	0
		– Phosphate		
2835 22 00		-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	0
2835 24 00		-- des Kaliums	5,5	0
2835 25		-- Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)		
2835 25 10		--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 25 90		--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26		-- andere Calciumphosphate		
2835 26 10		--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26 90		--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 29		-- andere		
2835 29 10		--- Triammoniumphosphat	5,3	0
2835 29 30		--- Trinatriumphosphat	5,5	0
2835 29 90		--- andere	5,5	0
		– Polyphosphate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2835 31 00		-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	0
2835 39 00		-- andere	5,5	0
2836		Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend		
2836 20 00		- Dinatriumcarbonat	5,5	0
2836 30 00		- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0
2836 40 00		- Kaliumcarbonate	5,5	0
2836 50 00		- Calciumcarbonat	5	0
2836 60 00		- Bariumcarbonat	5,5	0
		- andere		
2836 91 00		-- Lithiumcarbonate	5,5	0
2836 92 00		-- Strontiumcarbonat	5,5	0
2836 99		-- andere		
		--- Carbonate		
2836 99 11		---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	0
2836 99 17		---- andere	5,5	0
2836 99 90		--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	0
2837		Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide		
		- Cyanide und Cyanidoxide		
2837 11 00		-- des Natriums	5,5	0
2837 19 00		-- andere	5,5	0
2837 20 00		- komplexe Cyanide	5,5	0
2839		Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle		
		- des Natriums		
2839 11 00		-- Natriummetasilicate	5	0
2839 19 00		-- andere	5	0
2839 90		- andere		
2839 90 10		-- des Kaliums	5	0
2839 90 90		-- andere	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2840		Borate; Peroxoborate (Perborate)		
		– Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)		
2840 11 00		-- wasserfrei	frei	0
2840 19		-- anderes		
2840 19 10		--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	frei	0
2840 19 90		--- anderes	5,3	0
2840 20		– andere Borate		
2840 20 10		-- Natriumborate, wasserfrei	frei	0
2840 20 90		-- andere	5,3	0
2840 30 00		– Peroxoborate (Perborate)	5,5	0
2841		Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide		
2841 30 00		– Natriumdichromat	5,5	0
2841 50 00		– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	0
		– Manganite, Manganate und Permanganate		
2841 61 00		-- Kaliumpermanganat	5,5	0
2841 69 00		-- andere	5,5	0
2841 70 00		– Molybdate	5,5	0
2841 80 00		– Wolframate	5,5	0
2841 90		– andere		
2841 90 30		-- Zinkate und Vanadate	4,6	0
2841 90 85		-- andere	5,5	0
2842		Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide		
2842 10 00		– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	0
2842 90		– andere		
2842 90 10		-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	5,3	0
2842 90 80		-- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		VI. VERSCHIEDENES		
2843		Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame		
2843 10		– Edelmetalle in kolloidem Zustand		
2843 10 10		-- Silber	5,3	0
2843 10 90		-- andere	3,7	0
		– Silberverbindungen		
2843 21 00		-- Silbernitrat	5,5	0
2843 29 00		-- andere	5,5	0
2843 30 00		– Goldverbindungen	3	0
2843 90		– andere Verbindungen; Amalgame		
2843 90 10		-- Amalgame	5,3	0
2843 90 90		-- andere	3	0
2844		Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten		
2844 10		– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten		
		-- natürliches Uran		
2844 10 10		--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
2844 10 30		--- verarbeitet (Euratom)	frei	0
2844 10 50		-- Ferrouran	frei	0
2844 10 90		-- andere (Euratom)	frei	0
2844 20		– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

589

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 20 25		--- Ferrouuran	frei	0
2844 20 35		--- andere (Euratom)	frei	0
		-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		--- Mischungen von Uran und Plutonium		
2844 20 51		---- Ferrouuran	frei	0
2844 20 59		---- andere (Euratom)	frei	0
2844 20 99		--- andere	frei	0
2844 30		- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 11		--- Cermets	5,5	0
2844 30 19		--- andere	2,9	0
		-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 51		--- Cermets	5,5	0
		--- andere		
2844 30 55		---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
		---- verarbeitet		
2844 30 61		----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	frei	0
2844 30 69		----- andere (Euratom)	frei	0
		-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt		
2844 30 91		--- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 30 99		--- andere	frei	0
2844 40		- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände		
2844 40 10		-- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	frei	0
		-- andere		
2844 40 20		--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 30		--- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 80		--- andere	frei	0
2844 50 00		- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	frei	0
2845		Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich		
2845 10 00		- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	0
2845 90		- andere		
2845 90 10		-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	0
2845 90 90		-- andere	5,5	0
2846		Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle		
2846 10 00		- Cerverbindungen	3,2	0
2846 90 00		- andere	3,2	0
2847 00 00		Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	0
2848 00 00		Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5,5	0
2849		Carbide, auch chemisch nicht einheitlich		
2849 10 00		- des Calciums	5,5	0
2849 20 00		- des Siliciums	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2849 90		– andere		
2849 90 10		-- des Bors	4,1	0
2849 90 30		-- des Wolframs	5,5	0
2849 90 50		-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	0
2849 90 90		-- andere	5,3	0
2850 00		Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind		
2850 00 20		– Hydride, Nitride	4,6	0
2850 00 50		– Azide	5,5	0
2850 00 70		– Silicide	5,5	0
2850 00 90		– Boride	5,3	0
2852 00 00		Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	5,5	0
2853 00		Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen		
2853 00 10		– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	0
2853 00 30		– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	0
2853 00 50		– Cyanogenchlorid	5,5	0
2853 00 90		– andere	5,5	0
29		KAPITEL 29 — ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		
		I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2901		Acyclische Kohlenwasserstoffe		
2901 10 00		– gesättigt	frei	0
		– ungesättigt		
2901 21 00		-- Ethylen	frei	0
2901 22 00		-- Propen (Propylen)	frei	0
2901 23		-- Buten (Butylen) und seine Isomeren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2901 23 10		--- But-1-en und But-2-en	frei	0
2901 23 90		--- andere	frei	0
2901 24		-- Buta-1,3-dien und Isopren		
2901 24 10		--- Buta-1,3-dien	frei	0
2901 24 90		--- Isopren	frei	0
2901 29 00		-- andere	frei	0
2902		Cyclische Kohlenwasserstoffe		
		- alicyclische		
2902 11 00		-- Cyclohexan	frei	0
2902 19		-- andere		
2902 19 10		--- Cycloterpene	frei	0
2902 19 80		--- andere	frei	0
2902 20 00		- Benzol	frei	0
2902 30 00		- Toluol	frei	0
		- Xylole		
2902 41 00		-- o-Xylol	frei	0
2902 42 00		-- m-Xylol	frei	0
2902 43 00		-- p-Xylol	frei	0
2902 44 00		-- Xylol-Isomerengemische	frei	0
2902 50 00		- Styrol	frei	0
2902 60 00		- Ethylbenzol	frei	0
2902 70 00		- Cumol	frei	0
2902 90		- andere		
2902 90 10		-- Naphthalin und Anthracen	frei	0
2902 90 30		-- Biphenyl und Terphenyle	frei	0
2902 90 90		-- andere	frei	0
2903		Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe		
		- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 11 00		-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	0
2903 12 00		-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 13 00		-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0
2903 14 00		-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0
2903 15 00		-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	0
2903 19		-- andere		
2903 19 10		--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0
2903 19 80		--- andere	5,5	0
		- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 21 00		-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	0
2903 22 00		-- Trichlorethylen	5,5	0
2903 23 00		-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0
2903 29 00		-- andere	5,5	0
		- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 31 00		-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0
2903 39		-- andere		
		--- Bromide		
2903 39 11		---- Brommethan (Methylbromid)	5,5	0
2903 39 15		---- Dibrommethan	frei	0
2903 39 19		---- andere	5,5	0
2903 39 90		--- Fluoride und Iodide	5,5	0
		- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen		
2903 41 00		-- Trichlorfluormethan	5,5	0
2903 42 00		-- Dichlordifluormethan	5,5	0
2903 43 00		-- Trichlortrifluorethane	5,5	0
2903 44		-- Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan		
2903 44 10		--- Dichlortetrafluorethane	5,5	0
2903 44 90		--- Chlorpentafluorethan	5,5	0
2903 45		-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 45 10		--- Chlortrifluormethan	5,5	0
2903 45 15		--- Pentachlorfluorethan	5,5	0
2903 45 20		--- Tetrachlordifluorethane	5,5	0
2903 45 25		--- Heptachlorfluorpropane	5,5	0
2903 45 30		--- Hexachlordifluorpropane	5,5	0
2903 45 35		--- Pentachlortrifluorpropane	5,5	0
2903 45 40		--- Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	0
2903 45 45		--- Trichlorpentafluorpropane	5,5	0
2903 45 50		--- Dichlorhexafluorpropane	5,5	0
2903 45 55		--- Chlorheptafluorpropane	5,5	0
2903 45 90		--- andere	5,5	0
2903 46		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane		
2903 46 10		--- Bromchlordifluormethan	5,5	0
2903 46 20		--- Bromtrifluormethan	5,5	0
2903 46 90		--- Dibromtetrafluorethane	5,5	0
2903 47 00		-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	0
2903 49		-- andere		
		--- nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate		
2903 49 10		---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 20		---- andere	5,5	0
		--- nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate		
2903 49 30		---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 40		---- andere	5,5	0
2903 49 80		--- andere	5,5	0
		- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 51 00		-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0
2903 52 00		-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0
2903 59		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 59 10		--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan	frei	0
2903 59 30		--- Tetrabromcyclooctane	frei	0
2903 59 80		--- andere	5,5	0
		- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe		
2903 61 00		-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	0
2903 62 00		-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	0
2903 69		-- andere		
2903 69 10		--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	frei	0
2903 69 90		--- andere	5,5	0
2904		Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert		
2904 10 00		- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	0
2904 20 00		- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	0
2904 90		- andere		
2904 90 20		-- Sulfohalogenderivate	5,5	0
2904 90 40		-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	0
2904 90 85		-- andere	5,5	0
		II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2905		Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- einwertige gesättigte Alkohole		
2905 11 00		-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	0
2905 12 00		-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	0
2905 13 00		-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	0
2905 14		-- andere Butanole		
2905 14 10		--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	0
2905 14 90		--- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 16		-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere		
2905 16 10		--- 2-Ethylhexan-1-ol	5,5	0
2905 16 20		--- Octan-2-ol	frei	0
2905 16 80		--- andere	5,5	0
2905 17 00		-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0
2905 19 00		-- andere	5,5	0
		- einwertige ungesättigte Alkohole		
2905 22		-- acyclische Terpenalkohole		
2905 22 10		--- Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	0
2905 22 90		--- andere	5,5	0
2905 29		-- andere		
2905 29 10		--- Allylalkohol	5,5	0
2905 29 90		--- andere	5,5	0
		- zweiwertige Alkohole		
2905 31 00		-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	0
2905 32 00		-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	0
2905 39		-- andere		
2905 39 10		--- 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	5,5	0
2905 39 20		--- Butan-1,3-diol	frei	0
2905 39 25		--- Butan-1,4-diol	5,5	0
2905 39 30		--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	frei	0
2905 39 85		--- andere	5,5	0
		- andere mehrwertige Alkohole		
2905 41 00		-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0
2905 42 00		-- Pentaerythritol	5,5	0
2905 43 00		-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg/net	—
2905 44		-- D-Glucitol (Sorbit)		
		--- in wässriger Lösung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 44 11		---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	—
2905 44 19		---- anderer	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	—
		--- anderer		
2905 44 91		---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	—
2905 44 99		---- anderer	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	—
2905 45 00		-- Glycerin	3,8	0
2905 49		-- andere		
2905 49 10		--- dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	5,5	0
2905 49 80		--- andere	5,5	0
		- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole		
2905 51 00		-- Ethchlorvynol (INN)	frei	0
2905 59		-- andere		
2905 59 10		--- der einwertigen Alkohole	5,5	0
		--- der mehrwertigen Alkohole		
2905 59 91		---- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	frei	0
2905 59 99		---- andere	5,5	0
2906		Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- alicyclische		
2906 11 00		-- Menthol	5,5	0
2906 12 00		-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	0
2906 13		-- Sterine und Inosite		
2906 13 10		--- Sterine	5,5	0
2906 13 90		--- Inosite	frei	0
2906 19 00		-- andere	5,5	0
		- aromatische		
2906 21 00		-- Benzylalkohol	5,5	0
2906 29 00		-- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2907		Phenole; Phenolalkohole		
		– einwertige Phenole		
2907 11 00		-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	0
2907 12 00		-- Kresole und ihre Salze	2,1	0
2907 13 00		-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	0
2907 15		-- Naphthole und ihre Salze		
2907 15 10		--- 1-Naphthol	frei	0
2907 15 90		--- andere	5,5	0
2907 19		-- andere		
2907 19 10		--- Xylenole und ihre Salze	2,1	0
2907 19 90		--- andere	5,5	0
		– mehrwertige Phenole; Phenolalkohole		
2907 21 00		-- Resorcin und seine Salze	5,5	0
2907 22 00		-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	0
2907 23 00		-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	0
2907 29 00		-- andere	5,5	0
2908		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole		
		– nur Halogensgruppen enthaltende Derivate und ihre Salze		
2908 11 00		-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	0
2908 19 00		-- andere	5,5	0
		– andere		
2908 91 00		-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0
2908 99		-- andere		
2908 99 10		--- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	5,5	0
2908 99 90		--- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2909		Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 11 00		-- Diethylether	5,5	0
2909 19 00		-- andere	5,5	0
2909 20 00		– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2909 30		– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 30 10		-- Diphenylether	frei	0
		-- Bromderivate		
2909 30 31		--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	frei	0
2909 30 35		--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	frei	0
2909 30 38		--- andere	5,5	0
2909 30 90		-- andere	5,5	0
		– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 41 00		-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0
2909 43 00		-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 44 00		-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 49		-- andere		
		--- acyclische		
2909 49 11		---- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2909 49 18		---- andere	5,5	0
2909 49 90		--- cyclische	5,5	0
2909 50		- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 50 10		-- Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	0
2909 50 90		-- andere	5,5	0
2909 60 00		- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2910		Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2910 10 00		- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	0
2910 20 00		- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	0
2910 30 00		- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	0
2910 40 00		- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0
2910 90 00		- andere	5,5	0
2911 00 00		Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	0
		V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
2912		Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd		
		- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 11 00		-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	0
2912 12 00		-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	0
2912 19		-- andere		
2912 19 10		--- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0
2912 19 90		--- andere	5,5	0
		- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 21 00		-- Benzaldehyd	5,5	0
2912 29 00		-- andere	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

601

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2912 30 00		– Aldehydalkohole	5,5	0
		– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen		
2912 41 00		-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 42 00		-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 49 00		-- andere	5,5	0
2912 50 00		– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	0
2912 60 00		– Paraformaldehyd	5,5	0
2913 00 00		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0
		VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
2914		Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 11 00		-- Aceton	5,5	0
2914 12 00		-- Butanon (Methylethylketon)	5,5	0
2914 13 00		-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0
2914 19		-- andere		
2914 19 10		--- 5-Methylhexan-2-on	frei	0
2914 19 90		--- andere	5,5	0
		– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 21 00		-- Campher	5,5	0
2914 22 00		-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	0
2914 23 00		-- Jonone und Methyljonone	5,5	0
2914 29 00		-- andere	5,5	0
		– aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 31 00		-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	0
2914 39 00		-- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2914 40		– Ketonalkohole und Ketonaldehyde		
2914 40 10		-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	0
2914 40 90		-- andere	3	0
2914 50 00		– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	0
		– Chinone		
2914 61 00		-- Anthrachinon	5,5	0
2914 69		-- andere		
2914 69 10		--- 1,4-Naphthochinon	frei	0
2914 69 90		--- andere	5,5	0
2914 70 00		– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
		VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2915		Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– Ameisensäure, ihre Salze und Ester		
2915 11 00		-- Ameisensäure	5,5	0
2915 12 00		-- Salze der Ameisensäure	5,5	0
2915 13 00		-- Ester der Ameisensäure	5,5	0
		– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid		
2915 21 00		-- Essigsäure	5,5	0
2915 24 00		-- Essigsäureanhydrid	5,5	0
2915 29 00		-- andere	5,5	0
		– Ester der Essigsäure		
2915 31 00		-- Ethylacetat	5,5	0
2915 32 00		-- Vinylacetat	5,5	0
2915 33 00		-- n-Butylacetat	5,5	0
2915 36 00		-- Dinosebacetat	5,5	0
2915 39		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

603

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2915 39 10		--- Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	0
2915 39 30		--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	5,5	0
2915 39 50		--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinyllacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	0
2915 39 80		--- andere	5,5	0
2915 40 00		- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 50 00		- Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	0
2915 60		- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester		
		-- Butansäuren, ihre Salze und Ester		
2915 60 11		--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutytrat	frei	0
2915 60 19		--- andere	5,5	0
2915 60 90		-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 70		- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester		
2915 70 15		-- Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 20		-- Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 25		-- Stearinsäure	5,5	0
2915 70 30		-- Salze der Stearinsäure	5,5	0
2915 70 80		-- Ester der Stearinsäure	5,5	0
2915 90		- andere		
2915 90 10		-- Laurinsäure	5,5	0
2915 90 20		-- Chlorformiate	5,5	0
2915 90 80		-- andere	5,5	0
2916		Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 11 00		-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2916 12		-- Ester der Acrylsäure		
2916 12 10		--- Methylacrylat	6,5	0
2916 12 20		--- Ethylacrylat	6,5	0
2916 12 90		--- andere	6,5	0
2916 13 00		-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 14		-- Ester der Methacrylsäure		
2916 14 10		--- Methylmethacrylat	6,5	0
2916 14 90		--- andere	6,5	0
2916 15 00		-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 19		-- andere		
2916 19 10		--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	0
2916 19 30		--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	6,5	0
2916 19 40		--- Crotonsäure	frei	0
2916 19 70		--- andere	6,5	0
2916 20 00		- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
		- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 31 00		-- Benzoessäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 32		-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid		
2916 32 10		--- Benzoylperoxid	6,5	0
2916 32 90		--- Benzoylchlorid	6,5	0
2916 34 00		-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	frei	0
2916 35 00		-- Ester der Phenyllessigsäure	frei	0
2916 36 00		-- Binapacryl (ISO)	6,5	0
2916 39 00		-- andere	6,5	0
2917		Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 11 00		-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

605

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917 12		-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 12 10		--- Adipinsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 12 90		--- Ester der Adipinsäure	6,5	0
2917 13		-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 13 10		--- Sebacinsäure	frei	0
2917 13 90		--- andere	6	0
2917 14 00		-- Maleinsäureanhydrid	6,5	0
2917 19		-- andere		
2917 19 10		--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 19 90		--- andere	6,3	0
2917 20 00		- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	0
		- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 32 00		-- Dioctylorthophthalate	6,5	0
2917 33 00		-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	0
2917 34		-- andere Ester der Orthophthalsäure		
2917 34 10		--- Dibutylorthophthalate	6,5	0
2917 34 90		--- andere	6,5	0
2917 35 00		-- Phthalsäureanhydrid	6,5	0
2917 36 00		-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 37 00		-- Dimethylterephthalat	6,5	0
2917 39		-- andere		
		--- Bromderivate		
2917 39 11		---- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	frei	0
2917 39 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
2917 39 30		---- Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	frei	0
2917 39 40		---- Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917 39 50		---- Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	frei	0
2917 39 60		---- Tetrachlorphthalsäureanhydrid	frei	0
2917 39 70		---- Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	frei	0
2917 39 80		---- andere	6,5	0
2918		Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 11 00		-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 12 00		-- Weinsäure	6,5	0
2918 13 00		-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	0
2918 14 00		-- Citronensäure	6,5	0
2918 15 00		-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	0
2918 16 00		-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 18 00		-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	0
2918 19		-- andere		
2918 19 30		--- Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	0
2918 19 40		--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	frei	0
2918 19 85		--- andere	6,5	0
		- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 21 00		-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	0
2918 22 00		-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 23		-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze		
2918 23 10		--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	0
2918 23 90		--- andere	6,5	0
2918 29		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918 29 10		--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 30		--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 80		--- andere	6,5	0
2918 30 00		- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
		- andere		
2918 91 00		-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 99		-- andere		
2918 99 10		--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure	frei	0
2918 99 20		--- Dicamba (ISO)	frei	0
2918 99 30		--- Natriumphenoxyacetat	frei	0
2918 99 90		--- andere	6,5	0
		VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHT-METALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2919		Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 10 00		- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0
2919 90		- andere		
2919 90 10		-- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Tri-lylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	0
2919 90 90		-- andere	6,5	0
2920		Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 11 00		-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	0
2920 19 00		-- andere	6,5	0
2920 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2920 90 10		-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2920 90 20		-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	0
2920 90 30		-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	0
2920 90 40		-- Triethylphosphit	6,5	0
2920 90 50		-- Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	0
2920 90 85		-- andere	6,5	0
		IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
2921		Verbindungen mit Aminofunktion		
		- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 11		-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze		
2921 11 10		--- Mono-, Di- und Trimethylamin	6,5	0
2921 11 90		--- Salze	6,5	0
2921 19		-- andere		
2921 19 10		--- Triethylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 30		--- Isopropylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 40		--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	frei	0
2921 19 50		--- Diethylamin und seine Salze	5,7	0
2921 19 80		--- andere	6,5	0
		- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 21 00		-- Ethylendiamin und seine Salze	6	0
2921 22 00		-- Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	0
2921 29 00		-- andere	6	0
2921 30		- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 30 10		-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	0
2921 30 91		-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	frei	0
2921 30 99		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 41 00		-- Anilin und seine Salze	6,5	0
2921 42		-- Anilinderivate und ihre Salze		
2921 42 10		--- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	0
2921 42 90		--- andere	6,5	0
2921 43 00		-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 44 00		-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 45 00		-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 46 00		-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Et-lamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2921 49		-- andere		
2921 49 10		--- Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 49 80		--- andere	6,5	0
		– aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51		-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
		--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51 11		---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an Wasser von 1 GHT oder weniger, o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	frei	0
2921 51 19		---- andere	6,5	0
2921 51 90		--- andere	6,5	0
2921 59		-- andere		
2921 59 10		--- m-Phenylbis(methylamin)	frei	0
2921 59 20		--- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	frei	0
2921 59 30		--- 4,4'-Bi-o-toluidin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921 59 40		--- 1,8-Naphthylendiamin	frei	0
2921 59 90		--- andere	6,5	0
2922		Amine mit Sauerstoff-Funktionen		
		- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 11 00		-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 12 00		-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 13		-- Triethanolamin und seine Salze		
2922 13 10		--- Triethanolamin	6,5	0
2922 13 90		--- Salze des Triethanolamins	6,5	0
2922 14 00		-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	0
2922 19		-- andere		
2922 19 10		--- N-Ethyl-diethanolamin	6,5	0
2922 19 20		--- 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyl-diethanolamin)	6,5	0
2922 19 80		--- andere	6,5	0
		- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 21 00		-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	0
2922 29 00		-- andere	6,5	0
		- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 31 00		-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2922 39 00		-- andere	6,5	0
		- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 41 00		-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	0
2922 42 00		-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 43 00		-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 44 00		-- Tilidin (INN) und seine Salze	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

611

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2922 49		-- andere		
2922 49 10		--- Glycin	6,5	0
2922 49 20		--- β -Alanin	frei	0
2922 49 95		--- andere	6,5	0
2922 50 00		- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Amino- verbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	0
2923		Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich		
2923 10 00		- Cholin und seine Salze	6,5	0
2923 20 00		- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	0
2923 90 00		- andere	6,5	0
2924		Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion		
		- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 11 00		-- Meprobamat (INN)	frei	0
2924 12 00		-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	0
2924 19 00		-- andere	6,5	0
		- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21		-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21 10		--- Isoproturon (ISO)	6,5	0
2924 21 90		--- andere	6,5	0
2924 23 00		-- 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthransäure) und ihre Salze	6,5	0
2924 24 00		-- Ethinamat (INN)	frei	0
2924 29		-- andere		
2924 29 10		--- Lidocain (INN)	frei	0
2924 29 30		--- Paracetamol (INN)	6,5	0
2924 29 95		--- andere	6,5	0
2925		Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccha- rin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion		
		- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2925 11 00		-- Saccharin und seine Salze	6,5	0
2925 12 00		-- Glutethimid (INN)	frei	0
2925 19		-- andere		
2925 19 10		--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid	frei	0
2925 19 30		--- N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	frei	0
2925 19 95		--- andere	6,5	0
		- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 21 00		-- Chlordimeform (ISO)	6,5	0
2925 29 00		-- andere	6,5	0
2926		Verbindungen mit Nitrilfunktion		
2926 10 00		- Acrylnitril	6,5	0
2926 20 00		- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0
2926 30 00		- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischen- erzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	0
2926 90		- andere		
2926 90 20		-- Isophthalonitril	6	0
2926 90 95		-- andere	6,5	0
2927 00 00		Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	0
2928 00		Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928 00 10		- N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	frei	0
2928 00 90		- andere	6,5	0
2929		Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen		
2929 10		- Isocyanate		
2929 10 10		-- Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	6,5	0
2929 10 90		-- andere	6,5	0
2929 90 00		- andere	6,5	0
		X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCY- CLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
2930		Organische Thioverbindungen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

613

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2930 20 00		– Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	0
2930 30 00		– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	0
2930 40		– Methionin		
2930 40 10		-- Methionin (INN)	frei	0
2930 40 90		-- anderes	6,5	0
2930 50 00		– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	0
2930 90		– andere		
2930 90 13		-- Cystein und Cystin	6,5	0
2930 90 16		-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	0
2930 90 20		-- Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	0
2930 90 30		-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	frei	0
2930 90 40		-- 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	frei	0
2930 90 50		-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylen-diamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	frei	0
2930 90 85		-- andere	6,5	0
2931 00		Andere organisch-anorganische Verbindungen		
2931 00 10		– Dimethylmethylphosphonat	6,5	0
2931 00 20		– Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	0
2931 00 30		– Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	0
2931 00 95		– andere	6,5	0
2932		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)		
		– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2932 11 00		-- Tetrahydrofuran	6,5	0
2932 12 00		-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	0
2932 13 00		-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	0
2932 19 00		-- andere	6,5	0
		– Lactone		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932 21 00		-- Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	6,5	0
2932 29		-- andere Lactone		
2932 29 10		--- Phenolphthalein	frei	0
2932 29 20		--- 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	frei	0
2932 29 30		--- 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 40		--- 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 50		--- Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	frei	0
2932 29 60		--- gamma-Butyrolacton	6,5	0
2932 29 85		--- andere	6,5	0
		- andere		
2932 91 00		-- Isosafrol	6,5	0
2932 92 00		-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0
2932 93 00		-- Piperonal	6,5	0
2932 94 00		-- Safrol	6,5	0
2932 95 00		-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0
2932 99		-- andere		
2932 99 50		--- Epoxide mit viergliedrigem Ring	6,5	0
2932 99 70		--- andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2932 99 85		--- andere	6,5	0
2933		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)		
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 11		-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 11 10		--- Propyphenazon (INN)	frei	0
2933 11 90		--- andere	6,5	0
2933 19		-- andere		
2933 19 10		--- Phenylbutazon (INN)	frei	0
2933 19 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 21 00		-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	0
2933 29		-- andere		
2933 29 10		--- Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	frei	0
2933 29 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 31 00		-- Pyridin und seine Salze	5,3	0
2933 32 00		-- Piperidin und seine Salze	6,5	0
2933 33 00		-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoazin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 39		-- andere		
2933 39 10		--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	frei	0
2933 39 20		--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	frei	0
2933 39 25		--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	frei	0
2933 39 35		--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	frei	0
2933 39 40		--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	0
2933 39 45		--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 39 50		--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	0
2933 39 55		--- 4-Methylpyridin	frei	0
2933 39 99		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2933 41 00		-- Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49		-- andere		
2933 49 10		--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	0
2933 49 30		--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten		
2933 52 00		-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0
2933 53		-- Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 53 10		--- Phenobarbitol (INN), Barbitol (INN), und ihre Salze	frei	0
2933 53 90		--- andere	6,5	0
2933 54 00		-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 55 00		-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2933 59		-- andere		
2933 59 10		--- Diazinon (ISO)	frei	0
2933 59 20		--- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	frei	0
2933 59 95		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 61 00		-- Melamin	6,5	0
2933 69		-- andere		
2933 69 10		--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	5,5	0
2933 69 20		--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	frei	0
2933 69 30		--- 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	frei	0
2933 69 80		--- andere	6,5	0
		- Lactame		
2933 71 00		-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	0
2933 72 00		-- Clobazam (INN) und Methpyrlyon (INN)	frei	0
2933 79 00		-- andere Lactame	6,5	0
		- andere		
2933 91		-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 91 10		--- Chlordiazepoxid (INN)	frei	0
2933 91 90		--- andere	6,5	0
2933 99		-- andere		
2933 99 10		--- Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	6,5	0
2933 99 20		--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz(c,e)azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INN)	5,5	0
2933 99 30		--- Monoazepine	6,5	0
2933 99 40		--- Diazepine	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 99 50		--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	frei	0
2933 99 90		--- andere	6,5	0
2934		Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen		
2934 10 00		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	0
2934 20		- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 20 20		-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercapto-benzthiazol) und seine Salze	6,5	0
2934 20 80		-- andere	6,5	0
2934 30		- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 30 10		-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	frei	0
2934 30 90		-- andere	6,5	0
		- andere		
2934 91 00		-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2934 99		-- andere		
2934 99 10		--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	frei	0
2934 99 20		--- Furazolidon (INN)	frei	0
2934 99 30		--- 7-Aminocephalosporansäure	frei	0
2934 99 40		--- Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxyethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure	frei	0
2934 99 50		--- 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

619

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2934 99 90		--- andere	6,5	0
2935 00		Sulfonamide		
2935 00 10		- 3-[1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	frei	0
2935 00 20		- Metosulam (ISO)	frei	0
2935 00 90		- andere	6,5	0
		XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
2936		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art		
		- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt		
2936 21 00		-- Vitamine A und ihre Derivate	frei	0
2936 22 00		-- Vitamin B ₁ und seine Derivate	frei	0
2936 23 00		-- Vitamin B ₂ und seine Derivate	frei	0
2936 24 00		-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₃ oder Vitamin B ₅) und ihre Derivate	frei	0
2936 25 00		-- Vitamin B ₆ und seine Derivate	frei	0
2936 26 00		-- Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	frei	0
2936 27 00		-- Vitamin C und seine Derivate	frei	0
2936 28 00		-- Vitamin E und seine Derivate	frei	0
2936 29		-- andere Vitamine und ihre Derivate		
2936 29 10		--- Vitamin B ₉ und seine Derivate	frei	0
2936 29 30		--- Vitamin H und seine Derivate	frei	0
2936 29 90		--- andere	frei	0
2936 90		- andere, einschließlich natürliche Konzentrate		
		-- natürliche Konzentrate von Vitaminen		
2936 90 11		--- natürliche A + D-Konzentrate	frei	0
2936 90 19		--- andere	frei	0
2936 90 80		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2937		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet		
		- Polypeptidhormone, Protein hormone und Glycoprotein hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 11 00		-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	frei	0
2937 12 00		-- Insulin und seine Salze	frei	0
2937 19 00		-- andere	frei	0
		- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 21 00		-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	0
2937 22 00		-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	frei	0
2937 23 00		-- Östrogene und Gestagene	frei	0
2937 29 00		-- andere	frei	0
		- Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 31 00		-- Epinephrin	frei	0
2937 39 00		-- andere	frei	0
2937 40 00		- Aminosäure-Derivate	frei	0
2937 50 00		- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	frei	0
2937 90 00		- andere	frei	0
		XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
2938		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
2938 10 00		- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	0
2938 90		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

621

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2938 90 10		-- Digitalis-Glykoside	6	0
2938 90 30		-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	0
2938 90 90		-- andere	6,5	0
2939		Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
		- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 11 00		-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebicon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 19 00		-- andere	frei	0
2939 20 00		- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 30 00		- Coffein und seine Salze	frei	0
		- Ephedrine und ihre Salze		
2939 41 00		-- Ephedrin und seine Salze	frei	0
2939 42 00		-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 43 00		-- Cathin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 49 00		-- andere	frei	0
		- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 51 00		-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 59 00		-- andere	frei	0
		- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 61 00		-- Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 62 00		-- Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2939 63 00		-- Lysergsäure und ihre Salze	frei	0
2939 69 00		-- andere	frei	0
		- andere		
2939 91		-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate		
		--- Cocain und seine Salze		
2939 91 11		---- Cocain, roh	frei	0
2939 91 19		---- andere	frei	0
2939 91 90		--- andere	frei	0
2939 99 00		-- andere	frei	0
		XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
2940 00 00		Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	0
2941		Antibiotika		
2941 10		- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 10 10		-- Amoxicillin (INN) und seine Salze	frei	0
2941 10 20		-- Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN), und ihre Salze	frei	0
2941 10 90		-- andere	frei	0
2941 20		- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 20 30		-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	0
2941 20 80		-- andere	frei	0
2941 30 00		- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 40 00		- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 50 00		- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 90 00		- andere	frei	0
2942 00 00		andere organische Verbindungen	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

623

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
30		KAPITEL 30 — PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
3001		Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3001 20		– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen		
3001 20 10		-- von Menschen	frei	0
3001 20 90		-- andere	frei	0
3001 90		– andere		
3001 90 20		-- von Menschen	frei	0
		-- andere		
3001 90 91		--- Heparin und seine Salze	frei	0
3001 90 98		--- andere	frei	0
3002		Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		
3002 10		– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt		
3002 10 10		-- Antisera	frei	0
		-- andere		
3002 10 91		--- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	frei	0
		--- andere		
3002 10 95		---- von Menschen	frei	0
3002 10 99		---- andere	frei	0
3002 20 00		– Vaccine für die Humanmedizin	frei	0
3002 30 00		– Vaccine für die Veterinärmedizin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3002 90		– andere		
3002 90 10		-- menschliches Blut	frei	0
3002 90 30		-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	frei	0
3002 90 50		-- Kulturen von Mikroorganismen	frei	0
3002 90 90		-- andere	frei	0
3003		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3003 10 00		– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	frei	0
3003 20 00		– andere Antibiotika enthaltend	frei	0
		– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3003 31 00		-- Insulin enthaltend	frei	0
3003 39 00		-- andere	frei	0
3003 40 00		– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	frei	0
3003 90		– andere		
3003 90 10		-- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3003 90 90		-- andere	frei	0
3004		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 10		– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend		
3004 10 10		-- nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend	frei	0
3004 10 90		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

625

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004 20		– andere Antibiotika enthaltend		
3004 20 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 20 90		-- andere	frei	0
		– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3004 31		-- Insulin enthaltend		
3004 31 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 31 90		--- andere	frei	0
3004 32		-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend		
3004 32 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 32 90		--- andere	frei	0
3004 39		-- andere		
3004 39 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 39 90		--- andere	frei	0
3004 40		– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend		
3004 40 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 40 90		-- andere	frei	0
3004 50		– andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend		
3004 50 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 50 90		-- andere	frei	0
3004 90		– andere		
		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 90 11		--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 19		--- andere	frei	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004 90 91		--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 99		--- andere	frei	0
3005		Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken		
3005 10 00		- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	frei	0
3005 90		- andere		
3005 90 10		-- Watte und Waren daraus	frei	0
		-- andere		
		--- aus Spinnstoffen		
3005 90 31		---- Gaze und Waren daraus	frei	0
		---- andere		
3005 90 51		----- aus Vliesstoffen	frei	0
3005 90 55		----- andere	frei	0
3005 90 99		--- andere	frei	0
3006		Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30		
3006 10		- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar		
3006 10 10		-- steriles chirurgisches Catgut	frei	0
3006 10 30		-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	0
3006 10 90		-- andere	frei	0
3006 20 00		- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	0
3006 30 00		- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	0
3006 40 00		- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3006 50 00		– Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	0
3006 60		– empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden		
		-- auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 2937		
3006 60 11		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3006 60 19		--- andere	frei	0
3006 60 90		-- auf der Grundlage von Spermiziden	frei	0
3006 70 00		– Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0
		– andere		
3006 91 00		-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	0
3006 92 00		-- pharmazeutische Abfälle	frei	0
31		KAPITEL 31 — DÜNGEMITTEL		
3101 00 00		Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	frei	0
3102		Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel		
3102 10		– Harnstoff, auch in wässriger Lösung		
3102 10 10		-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	0
3102 10 90		-- anderer	6,5	0
		– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
3102 21 00		-- Ammoniumsulfat	6,5	0
3102 29 00		-- andere	6,5	0
3102 30		– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung		
3102 30 10		-- in wässriger Lösung	6,5	0
3102 30 90		-- anderes	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3102 40		– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen		
3102 40 10		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	0
3102 40 90		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	0
3102 50		– Natriumnitrat (Natronsalpeter)		
3102 50 10		-- natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	frei	0
3102 50 90		-- anderes	6,5	0
3102 60 00		– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0
3102 80 00		– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	0
3102 90 00		– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	0
3103		Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel		
3103 10		– Superphosphate		
3103 10 10		-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	0
3103 10 90		-- andere	4,8	0
3103 90 00		– andere	frei	0
3104		Mineralische oder chemische Kalidüngemittel		
3104 20		– Kaliumchlorid		
3104 20 10		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 50		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 90		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 30 00		– Kaliumsulfat	frei	0
3104 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105		Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger		
3105 10 00		– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	0
3105 20		– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 20 10		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0
3105 20 90		-- andere	6,5	0
3105 30 00		– Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	0
3105 40 00		– Ammoniumdihydrogenorthosphosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	0
		– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend		
3105 51 00		-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	0
3105 59 00		-- andere	6,5	0
3105 60		– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 60 10		-- Kaliumsuperphosphate	3,2	0
3105 60 90		-- andere	3,2	0
3105 90		– andere		
3105 90 10		-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
		-- andere		
3105 90 91		--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105 90 99		--- andere	3,2	0
32		KAPITEL 32 — GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
3201		Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate		
3201 10 00		– Quebrachoauszug	frei	0
3201 20 00		– Mimosaauszug	6,5	0
3201 90		– andere		
3201 90 20		-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	0
3201 90 90		-- andere	5,3	0
3202		Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben		
3202 10 00		– synthetische organische Gerbstoffe	5,3	0
3202 90 00		– andere	5,3	0
3203 00		Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203 00 10		– pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	frei	0
3203 00 90		– tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	0
3204		Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
		– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

631

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3204 11 00		-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 12 00		-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 13 00		-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 14 00		-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 15 00		-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 16 00		-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 17 00		-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	0
3204 19 00		-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	0
3204 20 00		-- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	0
3204 90 00		-- andere	6,5	0
3205 00 00		Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	0
3206		Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
		-- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid		
3206 11 00		-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	0
3206 19 00		-- andere	6,5	0
3206 20 00		-- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	0
		-- andere Farbmittel und andere Zubereitungen		
3206 41 00		-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	0
3206 42 00		-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	0
3206 49		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3206 49 10		--- Magnetit	frei	0
3206 49 30		--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	6,5	0
3206 49 80		--- andere	6,5	0
3206 50 00		- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	0
3207		Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 10 00		- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	0
3207 20		- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen		
3207 20 10		-- Engoben	5,3	0
3207 20 90		-- andere	6,3	0
3207 30 00		- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	0
3207 40		- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 40 10		-- Überfangglas	3,7	0
3207 40 20		-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer	frei	0
3207 40 30		-- Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	frei	0
3207 40 80		-- anderes	3,7	0
3208		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 10		- auf der Grundlage von Polyestern		
3208 10 10		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 10 90		-- andere	6,5	0
3208 20		- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3208 20 10		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 20 90		-- andere	6,5	0
3208 90		- andere		
		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 90 11		--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0
3208 90 13		--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0
3208 90 19		--- andere	6,5	0
		-- andere		
3208 90 91		--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	0
3208 90 99		--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	0
3209		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst		
3209 10 00		- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	0
3209 90 00		- andere	6,5	0
3210 00		Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210 00 10		- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0
3210 00 90		- andere	6,5	0
3211 00 00		Zubereitete Sikkative	6,5	0
3212		Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf		
3212 10		- Prägefolien		
3212 10 10		-- auf der Grundlage von unedlen Metallen	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3212 10 90		-- andere	6,5	0
3212 90		- andere		
		-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art		
3212 90 31		--- auf der Grundlage von Aluminiumpulver	6,5	0
3212 90 38		--- andere	6,5	0
3212 90 90		-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0
3213		Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Tafelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen		
3213 10 00		- Farben in Zusammenstellungen	6,5	0
3213 90 00		- andere	6,5	0
3214		Glaserkitt, Harzzement und andere Kitten; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen		
3214 10		- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitten; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 10		-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitten	5	0
3214 10 90		-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	0
3214 90 00		- andere	5	0
3215		Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form		
		- Druckfarben		
3215 11 00		-- schwarz	6,5	0
3215 19 00		-- andere	6,5	0
3215 90		- andere		
3215 90 10		-- Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	6,5	0
3215 90 80		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
33		KAPITEL 33 — ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
3301		Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle		
		– ätherische Öle von Citrusfrüchten		
3301 12		-- Süß- und Bitterorangenöl		
3301 12 10		--- terpenhaltig	7	0
3301 12 90		--- terpenfrei	4,4	0
3301 13		-- Citronenöl		
3301 13 10		--- terpenhaltig	7	0
3301 13 90		--- terpenfrei	4,4	0
3301 19		-- andere		
3301 19 20		--- terpenhaltig	7	0
3301 19 80		--- terpenfrei	4,4	0
		– andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten		
3301 24		-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)		
3301 24 10		--- terpenhaltig	frei	0
3301 24 90		--- terpenfrei	2,9	0
3301 25		-- andere Minzenöle		
3301 25 10		--- terpenhaltig	frei	0
3301 25 90		--- terpenfrei	2,9	0
3301 29		-- andere		
		--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl		
3301 29 11		---- terpenhaltig	frei	0
3301 29 31		---- terpenfrei	2,3	0
		--- andere		
3301 29 41		---- terpenhaltig	frei	0
		---- terpenfrei		
3301 29 71		----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3301 29 79		----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	0
3301 29 91		----- andere	2,3	0
3301 30 00		- Resinoide	2	0
3301 90		- andere		
3301 90 10		-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	0
		-- extrahierte Oleoresine		
3301 90 21		--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	0
3301 90 30		--- andere	frei	0
3301 90 90		-- andere	3	0
3302		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art		
3302 10		- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art		
		-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
		--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten		
3302 10 10		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
		---- andere		
3302 10 21		----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
3302 10 29	1	--- andere mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
3302 10 29	2	----- andere mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0-SP
3302 10 40		--- andere	frei	0
3302 10 90		-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	frei	0
3302 90		- andere		
3302 90 10		-- alkoholische Lösungen	frei	0
3302 90 90		-- andere	frei	0
3303 00		Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3303 00 10		– Duftstoffe (Parfüms)	frei	0
3303 00 90		– Duftwässer (Toilettewässer)	frei	0
3304		Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege		
3304 10 00		– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	frei	0
3304 20 00		– Schminkmittel (Make-up) für die Augen	frei	0
3304 30 00		– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	frei	0
		– andere		
3304 91 00		-- Puder, lose oder fest	frei	0
3304 99 00		-- andere	frei	0
3305		Zubereitete Haarbehandlungsmittel		
3305 10 00		– Haarwaschmittel (Shampoo)	frei	0
3305 20 00		– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	frei	0
3305 30 00		– Haarlacke	frei	0
3305 90		– andere		
3305 90 10		-- Haarwässer	frei	0
3305 90 90		-- andere	frei	0
3306		Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3306 10 00		– Zahnputzmittel	frei	0
3306 20 00		– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	0
3306 90 00		– andere	frei	0
3307		Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haar-entfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3307 10 00		– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	0
3307 20 00		– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	0
3307 30 00		– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	0
		– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien		
3307 41 00		-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	0
3307 49 00		-- andere	6,5	0
3307 90 00		– andere	6,5	0
34		KAPITEL 34 — SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTAL-WACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
3401		Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
		– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
3401 11 00		-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	frei	0
3401 19 00		-- andere	frei	0
3401 20		– Seifen in anderen Formen		
3401 20 10		-- Flocken, Körner oder Pulver	frei	0
3401 20 90		-- andere	frei	0
3401 30 00		– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3402		Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401		
		– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 11		-- anionisch wirkend		
3402 11 10		--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	frei	0
3402 11 90		--- andere	4	0
3402 12 00		-- kationisch wirkend	4	0
3402 13 00		-- nicht ionogen wirkend	4	0
3402 19 00		-- andere	4	0
3402 20		– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3402 20 20		-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 20 90		-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3402 90		– andere		
3402 90 10		-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 90 90		-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3403		Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten		
		– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend		
3403 11 00		-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 19		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3403 19 10		--- mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	6,5	0
		--- andere		
3403 19 91		---- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0
3403 19 99		---- andere	4,6	0
		- andere		
3403 91 00		-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 99		-- andere		
3403 99 10		--- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0
3403 99 90		--- andere	4,6	0
3404		Künstliche Wachse und zubereitete Wachse		
3404 20 00		- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	frei	0
3404 90		- andere		
3404 90 10		-- zubereitete Wachse, einschließlich Siegelack	frei	0
3404 90 80		-- andere	frei	0
3405		Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404		
3405 10 00		- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	frei	0
3405 20 00		- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 30 00		- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	frei	0
3405 40 00		- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 90		- andere		
3405 90 10		-- zum Polieren von Metall	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

641

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3405 90 90		-- andere	frei	0
3406 00		Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen		
		– Kerzen aller Art		
3406 00 11		-- glatt, nicht parfümiert	frei	0
3406 00 19		-- andere	frei	0
3406 00 90		– andere	frei	0
3407 00 00		Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	0
35		KAPITEL 35 — EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
3501		Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime		
3501 10		– Casein		
3501 10 10		-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	frei	0
3501 10 50		-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	0
3501 10 90		-- anderes	9	0
3501 90		– andere		
3501 90 10		-- Caseinleime	8,3	0
3501 90 90		-- andere	6,4	0
3502		Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate		
		– Eialbumin		
3502 11		-- getrocknet		
3502 11 10		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 11 90		--- anderes	123,5 EUR/100 kg/net	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3502 19		-- anderes		
3502 19 10		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 19 90		--- anderes	16,7 EUR/100 kg/net	—
3502 20		- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
3502 20 10		-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
		-- andere		
3502 20 91		--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/net	—
3502 20 99		--- andere	16,7 EUR/100 kg/net	—
3502 90		- andere		
		-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)		
3502 90 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 90 70		--- andere	6,4	—
3502 90 90		-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	0
3503 00		Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501		
3503 00 10		- Gelatine und ihre Derivate	7,7	0
3503 00 80		- andere	7,7	0
3504 00 00		Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	3,4	0
3505		Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken		
3505 10		- Dextrine und andere modifizierte Stärken		
3505 10 10		-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	—
		-- andere modifizierte Stärken		
3505 10 50		--- veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

643

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3505 10 90		--- andere	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	—
3505 20		– Leime		
3505 20 10		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 30		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 50		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 90		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3506		Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00		– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	0
		– andere		
3506 91 00		-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	0
3506 99 00		-- andere	6,5	0
3507		Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3507 10 00		– Lab und seine Konzentrate	6,3	0
3507 90		– andere		
3507 90 10		-- Lipoproteinlipase	frei	0
3507 90 20		-- Aspergillus-Alkalin Protease	frei	0
3507 90 90		-- andere	6,3	0
36		KAPITEL 36 — PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
3601 00 00		Schießpulver	5,7	0
3602 00 00		Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3603 00		Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder		
3603 00 10		– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	0
3603 00 90		– andere	6,5	0
3604		Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel		
3604 10 00		– Feuerwerkskörper	6,5	0
3604 90 00		– andere	6,5	0
3605 00 00		Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	0
3606		Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
3606 10 00		– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	6,5	0
3606 90		– andere		
3606 90 10		-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	0
3606 90 90		-- andere	6,5	0
37		KAPITEL 37 — ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
3701		Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten		
3701 10		– für Röntgenaufnahmen		
3701 10 10		-- für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	6,5	0
3701 10 90		-- andere	6,5	0
3701 20 00		– Sofortbild-Planfilme	6,5	0
3701 30 00		– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	0
		– andere		
3701 91 00		-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3701 99 00		-- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

645

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702		Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet		
3702 10 00		– für Röntgenaufnahmen	6,5	0
		– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger		
3702 31		-- für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 31 20		--- mit einer Länge von 30 m oder weniger	6,5	0
		--- mit einer Länge von mehr als 30 m		
3702 31 91		---- Negativfarbfilme mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	frei	0
3702 31 98		---- andere	6,5	0
3702 32		-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion		
		--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger		
3702 32 10		---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 20		---- andere	5,3	0
		--- mit einer Breite von mehr als 35 mm		
3702 32 31		---- Mikrofilme	6,5	0
3702 32 50		---- Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 80		---- andere	6,5	0
3702 39 00		-- andere	6,5	0
		– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm		
3702 41 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 42 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 43 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	0
3702 44 00		-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 51 00		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5,3	0
3702 52 00		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5,3	0
3702 53 00		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	0
3702 54		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive		
3702 54 10		--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	5	0
3702 54 90		--- mit einer Breite von mehr als 24 mm bis 35 mm	5	0
3702 55 00		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	0
3702 56 00		-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
		- andere		
3702 91		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger		
3702 91 20		--- Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 91 80		--- andere	5,3	0
3702 93		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger		
3702 93 10		--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 93 90		--- andere	5,3	0
3702 94		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m		
3702 94 10		--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 94 90		--- andere	5,3	0
3702 95 00		-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
3703		Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet		
3703 10 00		- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3703 20		– andere, für mehrfarbige Aufnahmen		
3703 20 10		-- für Abzüge von Umkehrfilmen	6,5	0
3703 20 90		-- andere	6,5	0
3703 90		– andere		
3703 90 10		-- mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	6,5	0
3703 90 90		-- andere	6,5	0
3704 00		Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704 00 10		– Platten und Filme	frei	0
3704 00 90		– andere	6,5	0
3705		Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		
3705 10 00		– für Offsetreproduktionen	5,3	0
3705 90		– andere		
3705 90 10		-- Mikrofilme	3,2	0
3705 90 90		-- andere	5,3	0
3706		Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung		
3706 10		– mit einer Breite von 35 mm oder mehr		
3706 10 10		-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
		-- andere		
3706 10 91		--- Negative; Zwischenpositive	frei	0
3706 10 99		--- andere Positive	5 EUR/100 m	0
3706 90		– andere		
3706 90 10		-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
		-- andere		
3706 90 31		--- Negative; Zwischenpositive	frei	0
		--- andere Positive		
3706 90 51		---- Wochenschaufilme	frei	0
		---- andere, mit einer Breite von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3706 90 91		----- weniger als 10 mm	frei	0
3706 90 99		----- 10 mm oder mehr	3,5 EUR/100 m	0
3707		Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3707 10 00		- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	0
3707 90		- andere		
		-- Entwickler und Fixierer		
		--- für mehrfarbige Aufnahmen		
3707 90 11		---- für Filme und fotografische Platten	6	0
3707 90 19		---- andere	6	0
3707 90 30		--- andere	6	0
3707 90 90		-- andere	6	0
38		KAPITEL 38 — VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
3801		Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen		
3801 10 00		- künstlicher Grafit	3,6	0
3801 20		- kolloider und halbkolloider Grafit		
3801 20 10		-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	0
3801 20 90		-- anderer	4,1	0
3801 30 00		- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	0
3801 90 00		- andere	3,7	0
3802		Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht		
3802 10 00		- Aktivkohle	3,2	0
3802 90 00		- andere	5,7	0
3803 00		Tallöl, auch raffiniert		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

649

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3803 00 10		– roh	frei	0
3803 00 90		– anderes	4,1	0
3804 00		Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803		
3804 00 10		– Sulfitablaugen	5	0
3804 00 90		– andere	5	0
3805		Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, á-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend		
3805 10		– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl		
3805 10 10		-- Balsamterpentinöl	4	0
3805 10 30		-- Holzterpentinöl	3,7	0
3805 10 90		-- Sulfatterpentinöl	3,2	0
3805 90		– andere		
3805 90 10		-- Pine-Oil	3,7	0
3805 90 90		-- andere	3,4	0
3806		Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)		
3806 10		– Kolofonium und Harzsäuren		
3806 10 10		-- Balsamharz	5	0
3806 10 90		-- anderes	5	0
3806 20 00		– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	0
3806 30 00		– Harzester	6,5	0
3806 90 00		– andere	4,2	0
3807 00		Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3807 00 10		- Holzteere	2,1	0
3807 00 90		- andere	4,6	0
3808		Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		
3808 50 00		- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	0
		- andere		
3808 91		-- Insektizide		
3808 91 10		--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	0
3808 91 20		--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	0
3808 91 30		--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 91 40		--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	0
3808 91 90		--- andere	6	0
3808 92		-- Fungizide		
		--- anorganische		
3808 92 10		---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	0
3808 92 20		---- andere	6	0
		--- andere		
3808 92 30		---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	0
3808 92 40		---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	0
3808 92 50		---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	0
3808 92 60		---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	0
3808 92 90		---- andere	6	0
3808 93		-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren		
		--- Herbizide		
3808 93 11		---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	0
3808 93 13		---- auf der Grundlage von Triazinen	6	0
3808 93 15		---- auf der Grundlage von Amiden	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3808 93 17		---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 93 21		---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	0
3808 93 23		---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	0
3808 93 27		---- andere	6	0
3808 93 30		--- Keimhemmungsmittel	6	0
3808 93 90		--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	0
3808 94		-- Desinfektionsmittel		
3808 94 10		--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	0
3808 94 20		--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	0
3808 94 90		--- andere	6	0
3808 99		-- andere		
3808 99 10		--- Rodentizide	6	0
3808 99 90		--- andere	6	0
3809		Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3809 10		- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		
3809 10 10		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 30		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 50		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 90		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
		- andere		
3809 91 00		-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 92 00		-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 93 00		-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3810		Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art		
3810 10 00		– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	0
3810 90		– andere		
3810 90 10		-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	0
3810 90 90		-- andere	5	0
3811		Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten		
		– zubereitete Antiklopfmittel		
3811 11		-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen		
3811 11 10		--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	0
3811 11 90		--- andere	5,8	0
3811 19 00		-- andere	5,8	0
		– Additives für Schmieröle		
3811 21 00		-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	0
3811 29 00		-- andere	5,8	0
3811 90 00		– andere	5,8	0
3812		Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 10 00		– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	0
3812 20		– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 20 10		-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

653

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3812 20 90		-- andere	6,5	0
3812 30		- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 30 20		-- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	0
3812 30 80		-- andere	6,5	0
3813 00 00		Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	0
3814 00		Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		
3814 00 10		- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	0
3814 00 90		- andere	6,5	0
3815		Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- auf Trägern fixierte Katalysatoren		
3815 11 00		-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	0
3815 12 00		-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	0
3815 19		-- andere		
3815 19 10		--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	frei	0
3815 19 90		--- andere	6,5	0
3815 90		- andere		
3815 90 10		-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	frei	0
3815 90 90		-- andere	6,5	0
3816 00 00		Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3817 00		Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902		
3817 00 50		– lineares Alkylbenzol	6,3	0
3817 00 80		– andere	6,3	0
3818 00		Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818 00 10		– dotiertes Silicium	frei	0
3818 00 90		– andere	frei	0
3819 00 00		Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	0
3820 00 00		Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	0
3821 00 00		Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	0
3822 00 00		Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	frei	0
3823		Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
		– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination		
3823 11 00		-- Stearinsäure	5,1	0
3823 12 00		-- Ölsäure	4,5	0
3823 13 00		-- Tallölfettsäuren	2,9	0
3823 19		-- andere		
3823 19 10		--- destillierte Fettsäuren	2,9	0
3823 19 30		--- Destillationsfettsäuren	2,9	0
3823 19 90		--- andere	2,9	0
3823 70 00		– technische Fettalkohole	3,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824		Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 10 00		– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0
3824 30 00		– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	0
3824 40 00		– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0
3824 50		– Mörtel und Beton, nicht feuerfest		
3824 50 10		-- Frischbeton	6,5	0
3824 50 90		-- anderer	6,5	0
3824 60		– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		
		-- in wässriger Lösung		
3824 60 11		--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	—
3824 60 19		--- anderer	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	—
		-- anderer		
3824 60 91		--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	—
3824 60 99		--- anderer	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	—
		– Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten		
3824 71 00		-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	0
3824 72 00		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	0
3824 73 00		-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	0
3824 74 00		-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0
3824 75 00		-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 76 00		-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	0
3824 77 00		-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	0
3824 78 00		-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0
3824 79 00		-- andere	6,5	0
		- Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten		
3824 81 00		-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	0
3824 82 00		-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	0
3824 83 00		-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	0
3824 90		- andere		
3824 90 10		-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	0
3824 90 15		-- Ionenaustauscher	6,5	0
3824 90 20		-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	0
3824 90 25		-- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	0
3824 90 30		-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	0
3824 90 35		-- zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	0
3824 90 40		-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	0
		-- andere		
3824 90 45		--- Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	0
3824 90 50		--- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 90 55		--- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	0
		--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken		
3824 90 61		---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	frei	0
3824 90 62		---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	frei	0
3824 90 64		---- andere	6,5	0
3824 90 65		--- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	0
3824 90 70		--- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	0
		--- andere		
3824 90 75		---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	frei	0
3824 90 80		---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	frei	0
3824 90 85		---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	frei	0
3824 90 98		---- andere	6,5	0
3825		Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle		
3825 10 00		– Siedlungsabfälle	6,5	0
3825 20 00		– Klärschlamm	6,5	0
3825 30 00		– klinische Abfälle	6,5	0
		– Abfälle von organischen Lösemitteln		
3825 41 00		-- halogeniert	6,5	0
3825 49 00		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3825 50 00		– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0
		– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien		
3825 61 00		-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	0
3825 69 00		-- andere	6,5	0
3825 90		– andere		
3825 90 10		-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	0
3825 90 90		-- andere	6,5	0
VII		ABSCHNITT VII — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
39		KAPITEL 39 — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
		I. PRIMÄRFORMEN		
3901		Polymere des Ethylens, in Primärformen		
3901 10		– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94		
3901 10 10		-- lineares Polyethylen	6,5	0
3901 10 90		-- anderes	6,5	0
3901 20		– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		
3901 20 10		-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, Calcium von 2 mg/kg oder weniger, Chrom von 2 mg/kg oder weniger, Eisen von 2 mg/kg oder weniger, Nickel von 2 mg/kg oder weniger, Titan von 2 mg/kg oder weniger und Vanadium von 8 mg/kg oder weniger zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	frei	0
3901 20 90		-- anderes	6,5	0
3901 30 00		– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0
3901 90		– andere		
3901 90 10		-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3901 90 20		-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3901 90 90		-- andere	6,5	0
3902		Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen		
3902 10 00		– Polypropylen	6,5	0
3902 20 00		– Polyisobutylene	6,5	0
3902 30 00		– Propylen-Copolymere	6,5	0
3902 90		– andere		
3902 90 10		-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3902 90 20		-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3902 90 90		-- andere	6,5	0
3903		Polymere des Styrols, in Primärformen		
		– Polystyrol		
3903 11 00		-- expandierbar	6,5	0
3903 19 00		-- anderes	6,5	0
3903 20 00		– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	0
3903 30 00		– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	0
3903 90		– andere		
3903 90 10		-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	frei	0
3903 90 20		-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3903 90 90		-- andere	6,5	0
3904		Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen		
3904 10 00		- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	0
		- anderes Poly(vinylchlorid)		
3904 21 00		-- nicht weich gemacht	6,5	0
3904 22 00		-- weich gemacht	6,5	0
3904 30 00		- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0
3904 40 00		- andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	0
3904 50		- Polymere des Vinylidenchlorids		
3904 50 10		-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kugeln mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	frei	0
3904 50 90		-- andere	6,5	0
		- fluorierte Polymere		
3904 61 00		-- Polytetrafluorethylen	6,5	0
3904 69		-- andere		
3904 69 10		--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3904 69 90		--- andere	6,5	0
3904 90 00		- andere	6,5	0
3905		Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen		
		- Poly(vinylacetat)		
3905 12 00		-- in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 19 00		-- anderes	6,5	0
		- Vinylacetat-Copolymere		
3905 21 00		-- in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 29 00		-- andere	6,5	0
3905 30 00		- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	0
		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

661

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3905 91 00		-- Copolymere	6,5	0
3905 99		-- andere		
3905 99 10		--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	0
3905 99 90		--- andere	6,5	0
3906		Acrylpolymer in Primärformen		
3906 10 00		- Poly(methylmethacrylat)	6,5	0
3906 90		- andere		
3906 90 10		-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	frei	0
3906 90 20		-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	frei	0
3906 90 30		-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	frei	0
3906 90 40		-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	frei	0
3906 90 50		-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	frei	0
3906 90 60		-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	0
3906 90 90		-- andere	6,5	0
3907		Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen		
3907 10 00		- Polyacetale	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3907 20		- andere Polyether		
		-- Polyetheralkohole		
3907 20 11		--- Polyethylenglykole	6,5	0
		--- andere		
3907 20 21		---- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	6,5	0
3907 20 29		---- andere	6,5	0
		-- andere		
3907 20 91		--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	frei	0
3907 20 99		--- andere	6,5	0
3907 30 00		- Epoxidharze	6,5	0
3907 40 00		- Polycarbonate	6,5	0
3907 50 00		- Alkydharze	6,5	0
3907 60		- Poly(ethylenterephthalat)		
3907 60 20		-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	0
3907 60 80		-- anderes	6,5	0
3907 70 00		- Poly(milchsäure)	6,5	0
		- andere Polyester		
3907 91		-- ungesättigt		
3907 91 10		--- flüssig	6,5	0
3907 91 90		--- andere	6,5	0
3907 99		-- andere		
		--- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger		
3907 99 11		---- Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
3907 99 91		---- Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 98		---- andere	6,5	0
3908		Polyamide in Primärformen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

663

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3908 10 00		– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	0
3908 90 00		– andere	6,5	0
3909		Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen		
3909 10 00		– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	0
3909 20 00		– Melaminharze	6,5	0
3909 30 00		– andere Aminoharze	6,5	0
3909 40 00		– Phenolharze	6,5	0
3909 50		– Polyurethane		
3909 50 10		-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0
3909 50 90		-- andere	6,5	0
3910 00 00		Silicone in Primärformen	6,5	0
3911		Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3911 10 00		– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	0
3911 90		– andere		
		-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert		
3911 90 11		--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	0
3911 90 13		--- Poly(thio-1,4-phenylen)	frei	0
3911 90 19		--- andere	6,5	0
		-- andere		
3911 90 91		--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3911 90 93		--- hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	frei	0
3911 90 99		--- andere	6,5	0
3912		Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
		- Celluloseacetate		
3912 11 00		-- nicht weich gemacht	6,5	0
3912 12 00		-- weich gemacht	6,5	0
3912 20		- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)		
		-- nicht weich gemacht		
3912 20 11		--- Collodium und Celloidin	6,5	0
3912 20 19		--- andere	6	0
3912 20 90		-- weich gemacht	6,5	0
		- Celluloseether		
3912 31 00		-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	0
3912 39		-- andere		
3912 39 10		--- Ethylcellulose	6,5	0
3912 39 20		--- Hydroxypropylcellulose	frei	0
3912 39 80		--- andere	6,5	0
3912 90		- andere		
3912 90 10		-- Celluloseester	6,4	0
3912 90 90		-- andere	6,5	0
3913		Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3913 10 00		- Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	0
3913 90 00		- andere	6,5	0
3914 00 00		Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	0
		II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915		Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3915 10 00		– von Polymeren des Ethylens	6,5	0
3915 20 00		– von Polymeren des Styrols	6,5	0
3915 30 00		– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3915 90		– von anderen Kunststoffen		
		-- von Additionspolymerisationserzeugnissen		
3915 90 11		--- von Polymeren des Propylens	6,5	0
3915 90 18		--- andere	6,5	0
3915 90 90		-- andere	6,5	0
3916		Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen		
3916 10 00		– aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3916 20		– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3916 20 10		-- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3916 20 90		-- andere	6,5	0
3916 90		– aus anderen Kunststoffen		
		-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3916 90 11		--- aus Polyester	6,5	0
3916 90 13		--- aus Polyamiden	6,5	0
3916 90 15		--- aus Epoxidharzen	6,5	0
3916 90 19		--- andere	6,5	0
		-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3916 90 51		--- aus Polymeren des Propylens	6,5	0
3916 90 59		--- andere	6,5	0
3916 90 90		-- andere	6,5	0
3917		Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen		
3917 10		– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen		
3917 10 10		-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3917 10 90		-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	0
		- Rohre und Schläuche, nicht biegsam		
3917 21		-- aus Polymeren des Ethylens		
3917 21 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 21 90		--- andere	6,5	0
3917 22		-- aus Polymeren des Propylens		
3917 22 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 22 90		--- andere	6,5	0
3917 23		-- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3917 23 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 23 90		--- andere	6,5	0
3917 29		-- aus anderen Kunststoffen		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 29 12		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 29 15		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 29 19		---- andere	6,5	0
3917 29 90		--- andere	6,5	0
		- andere Rohre und Schläuche		
3917 31 00		-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	0
3917 32		-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 32 10		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3917 32 31		----- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3917 32 35		----- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3917 32 39		----- andere	6,5	0
3917 32 51		---- andere	6,5	0
		--- andere		
3917 32 91		---- Kunstdärme	6,5	0
3917 32 99		---- andere	6,5	0
3917 33 00		-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	0
3917 39		-- andere		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 39 12		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 39 15		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 39 19		---- andere	6,5	0
3917 39 90		--- andere	6,5	0
3917 40 00		- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	0
3918		Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel		
3918 10		- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3918 10 10		-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	0
3918 10 90		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3918 90 00		– aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3919		Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen		
3919 10		– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger		
		-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen		
3919 10 11		--- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	0
3919 10 13		--- aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	6,3	0
3919 10 15		--- aus Polypropylen	6,3	0
3919 10 19		--- andere	6,3	0
		-- andere		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 10 31		---- aus Polyester	6,5	0
3919 10 38		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 10 61		---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 10 69		---- andere	6,5	0
3919 10 90		--- andere	6,5	0
3919 90		– andere		
3919 90 10		-- weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	0
		-- andere		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 90 31		---- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	6,5	0
3919 90 38		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

669

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3919 90 61		---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 90 69		---- andere	6,5	0
3919 90 90		--- andere	6,5	0
3920		Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage		
3920 10		- aus Polymeren des Ethylens		
		-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger		
		--- aus Polyethylen mit einer Dichte von		
		---- weniger als 0,94		
3920 10 23		----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	frei	0
		----- andere		
		----- nicht bedruckt		
3920 10 24		----- Stretchfolien	6,5	0
3920 10 26		----- andere	6,5	0
3920 10 27		----- bedruckt	6,5	0
3920 10 28		---- 0,94 oder mehr	6,5	0
3920 10 40		--- andere	6,5	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm		
3920 10 81		--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	frei	0
3920 10 89		--- andere	6,5	0
3920 20		- aus Polymeren des Propylens		
		-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger		
3920 20 21		--- biaxial orientiert	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 20 29		--- andere	6,5	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm		
		--- Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art		
3920 20 71		---- Zierbänder	6,5	0
3920 20 79		---- andere	6,5	0
3920 20 90		--- andere	6,5	0
3920 30 00		- aus Polymeren des Styrols	6,5	0
		- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3920 43		-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr		
3920 43 10		--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0
3920 43 90		--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0
3920 49		-- andere		
3920 49 10		--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0
3920 49 90		--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0
		- aus Acrylpolymeren		
3920 51 00		-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	0
3920 59		-- andere		
3920 59 10		--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	frei	0
3920 59 90		--- andere	6,5	0
		- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern		
3920 61 00		-- aus Polycarbonaten	6,5	0
3920 62		-- aus Poly(ethylenterephthalat)		
		--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger		
3920 62 11		---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 62 13		---- Folien aus Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	frei	0
3920 62 19		---- andere	6,5	0
3920 62 90		--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	0
3920 63 00		-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	0
3920 69 00		-- aus anderen Polyestern	6,5	0
		- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten		
3920 71		-- aus regenerierter Cellulose		
3920 71 10		--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0
3920 71 90		--- andere	6,5	0
3920 73		-- aus Celluloseacetaten		
3920 73 10		--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	0
3920 73 50		--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0
3920 73 90		--- andere	6,5	0
3920 79		-- aus anderen Cellulosederivaten		
3920 79 10		--- aus Vulkanfiber	5,7	0
3920 79 90		--- andere	6,5	0
		- aus anderen Kunststoffen		
3920 91 00		-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	0
3920 92 00		-- aus Polyamiden	6,5	0
3920 93 00		-- aus Aminoharzen	6,5	0
3920 94 00		-- aus Phenolharzen	6,5	0
3920 99		-- aus anderen Kunststoffen		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3920 99 21		---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 99 28		----- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3920 99 51		----- Folien aus Poly(vinylfluorid)	frei	0
3920 99 53		----- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	frei	0
3920 99 55		----- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	frei	0
3920 99 59		----- andere	6,5	0
3920 99 90		--- andere	6,5	0
3921		Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen		
		- aus Zellkunststoff		
3921 11 00		-- aus Polymeren des Styrols	6,5	0
3921 12 00		-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3921 13		-- aus Polyurethanen		
3921 13 10		--- aus Weichschaum	6,5	0
3921 13 90		--- andere	6,5	0
3921 14 00		-- aus regenerierter Cellulose	6,5	0
3921 19 00		-- aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3921 90		- andere		
		-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
		--- aus Polyester		
3921 90 11		----- gewellte Folien und Platten	6,5	0
3921 90 19		----- andere	6,5	0
3921 90 30		--- aus Phenolharzen	6,5	0
		--- aus Aminoharzen		
		----- geschichtet		
3921 90 41		----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	0
3921 90 43		----- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3921 90 49		---- andere	6,5	0
3921 90 55		--- andere	6,5	0
3921 90 60		-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3921 90 90		-- andere	6,5	0
3922		Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen		
3922 10 00		– Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	0
3922 20 00		– Klosettsitze und -deckel	6,5	0
3922 90 00		– andere	6,5	0
3923		Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen		
3923 10 00		– Dosen, Kisten, Verschläge und ähnliche Waren	6,5	0
		– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)		
3923 21 00		-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3923 29		-- aus anderen Kunststoffen		
3923 29 10		--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3923 29 90		--- andere	6,5	0
3923 30		– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren		
3923 30 10		-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	0
3923 30 90		-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	0
3923 40		– Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger		
3923 40 10		-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	0
3923 40 90		-- andere	6,5	0
3923 50		– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse		
3923 50 10		-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	0
3923 50 90		-- andere	6,5	0
3923 90		– andere		
3923 90 10		-- gespritzte Netze in Schlauchform	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3923 90 90		-- andere	6,5	0
3924		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen		
3924 10 00		- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	0
3924 90		- andere		
		-- aus regenerierter Cellulose		
3924 90 11		--- Schwämme	6,5	0
3924 90 19		--- andere	6,5	0
3924 90 90		-- andere	6,5	0
3925		Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3925 10 00		- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	0
3925 20 00		- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	0
3925 30 00		- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	0
3925 90		- andere		
3925 90 10		-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	0
3925 90 20		-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	0
3925 90 80		-- andere	6,5	0
3926		Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914		
3926 10 00		- Büro- oder Schulartikel	6,5	0
3926 20 00		- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	0
3926 30 00		- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	0
3926 40 00		- Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	0
3926 90		- andere		
3926 90 50		-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
3926 90 92		--- aus Folien hergestellt	6,5	0
3926 90 97		--- andere	6,5	0
40		KAPITEL 40 — KAUSCHUK UND WAREN DARAUS		
4001		Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4001 10 00		– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	0
		– Naturkautschuk in anderen Formen		
4001 21 00		-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	0
4001 22 00		-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	0
4001 29 00		-- andere	frei	0
4001 30 00		– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	0
4002		Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
		– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)		
4002 11 00		-- Latex	frei	0
4002 19		-- andere		
4002 19 10		--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 20		--- Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	0
4002 19 30		--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 90		--- andere	frei	0
4002 20 00		– Butadien-Kautschuk (BR)	frei	0
		– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)		
4002 31 00		-- Butylkautschuk (IIR)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4002 39 00		-- andere	frei	0
		- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)		
4002 41 00		-- Latex	frei	0
4002 49 00		-- andere	frei	0
		- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)		
4002 51 00		-- Latex	frei	0
4002 59 00		-- andere	frei	0
4002 60 00		- Isopren-Kautschuk (IR)	frei	0
4002 70 00		- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	frei	0
4002 80 00		- Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	frei	0
		- andere		
4002 91 00		-- Latex	frei	0
4002 99		-- andere		
4002 99 10		--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	0
4002 99 90		--- andere	frei	0
4003 00 00		Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4004 00 00		Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	0
4005		Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4005 10 00		- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	frei	0
4005 20 00		- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	frei	0
		- andere		
4005 91 00		-- Platten, Blätter und Streifen	frei	0
4005 99 00		-- andere	frei	0
4006		Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4006 10 00		– Rohlaufprofile	frei	0
4006 90 00		– andere	frei	0
4007 00 00		Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	0
4008		Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk		
		– aus Zellkautschuk		
4008 11 00		-- Platten, Blätter und Streifen	3	0
4008 19 00		-- andere	2,9	0
		– aus Vollkautschuk		
4008 21		-- Platten, Blätter und Streifen		
4008 21 10		--- Bodenbelag und Fußmatten	3	0
4008 21 90		--- andere	3	0
4008 29 00		-- andere	2,9	0
4009		Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)		
		– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 11 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 12 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall		
4009 21 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 22 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen		
4009 31 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 32 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		– mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 41 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 42 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
4010		Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk		
		– Förderbänder		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4010 11 00		-- nur mit Metall verstärkt	6,5	0
4010 12 00		-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	0
4010 19 00		-- andere	6,5	0
		- Treibriemen		
4010 31 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 32 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 33 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 34 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 35 00		-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	0
4010 36 00		-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	0
4010 39 00		-- andere	6,5	0
4011		Luftreifen aus Kautschuk, neu		
4011 10 00		- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4011 20		- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4011 20 10		-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	0
4011 20 90		-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	0
4011 30 00		- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4011 40		- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art		
4011 40 20		-- für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	4,5	0
4011 40 80		-- andere	4,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4011 50 00		– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
		– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen		
4011 61 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 62 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 63 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 69 00		-- andere	4	0
		– andere		
4011 92 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 93 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 94 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 99 00		-- andere	4	0
4012		Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk		
		– Luftreifen, runderneuert		
4012 11 00		-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4012 12 00		-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4,5	0
4012 13 00		-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4012 19 00		-- andere	4,5	0
4012 20 00		– Luftreifen, gebraucht	4,5	0
4012 90		– andere		
4012 90 20		-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	0
4012 90 30		-- Überreifen	2,5	0
4012 90 90		-- Felgenbänder	4	0
4013		Luftschläuche aus Kautschuk		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4013 10		- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4013 10 10		-- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 10 90		-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 20 00		- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
4013 90 00		- andere	4	0
4014		Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen		
4014 10 00		- Präservative	frei	0
4014 90		- andere		
4014 90 10		-- Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	frei	0
4014 90 90		-- andere	frei	0
4015		Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk		
		- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4015 11 00		-- für chirurgische Zwecke	2	0
4015 19		-- andere		
4015 19 10		--- für den Haushalt	2,7	0
4015 19 90		--- andere	2,7	0
4015 90 00		- andere	5	0
4016		Andere Waren aus Weichkautschuk		
4016 10 00		- aus Zellkautschuk	3,5	0
		- andere		
4016 91 00		-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	0
4016 92 00		-- Radiergummi	2,5	0
4016 93 00		-- Dichtungen	2,5	0
4016 94 00		-- Fender, auch aufblasbar	2,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

681

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4016 95 00		-- andere aufblasbare Waren	2,5	0
4016 99		-- andere		
4016 99 20		--- Kompensatoren	2,5	0
		--- andere		
		---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
4016 99 52		----- Gummi-Metalteile	2,5	0
4016 99 58		----- andere	2,5	0
		----- andere		
4016 99 91		----- Gummi-Metalteile	2,5	0
4016 99 99		----- andere	2,5	0
4017 00		Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk		
4017 00 10		- Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	frei	0
4017 00 90		- Waren aus Hartkautschuk	frei	0
VIII		ABSCHNITT VIII — HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAR- EN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HAND- TASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄR- MEN		
41		KAPITEL 41 — HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
4101		Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder ge- salzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, je- doch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder kon- serviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten		
4101 20		- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind		
4101 20 10		-- frisch	frei	0
4101 20 30		-- nass gesalzen	frei	0
4101 20 50		-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 20 90		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4101 50		– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg		
4101 50 10		-- frisch	frei	0
4101 50 30		-- nass gesalzen	frei	0
4101 50 50		-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 50 90		-- andere	frei	0
4101 90 00		– andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	frei	0
4102		Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4102 10		– nicht enthaart		
4102 10 10		-- von Lämmern	frei	0
4102 10 90		-- andere	frei	0
		– enthaart		
4102 21 00		-- gepickelt	frei	0
4102 29 00		-- andere	frei	0
4103		Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4103 20 00		– von Kriechtieren	frei	0
4103 30 00		– von Schweinen	frei	0
4103 90		– andere		
4103 90 10		-- von Ziegen oder Zickeln	frei	0
4103 90 90		-- andere	frei	0
4104		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
		– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4104 11		-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
4104 11 10		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

683

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 11 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0
4104 11 59		----- andere	frei	0
4104 11 90		---- andere	5,5	0
4104 19		-- andere		
4104 19 10		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 19 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0
4104 19 59		----- andere	frei	0
4104 19 90		---- andere	5,5	0
		- in getrocknetem Zustand (crust)		
4104 41		-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4104 41 11		---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 41 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 41 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	0
4104 41 59		----- andere	6,5	0
4104 41 90		---- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4104 49		-- andere		
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4104 49 11		---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 49 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 49 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	0
4104 49 59		----- andere	6,5	0
4104 49 90		---- andere	5,5	0
4105		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
4105 10		- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4105 10 10		-- Vollleder	2	0
4105 10 90		-- Spaltleder	2	0
4105 30		- in getrocknetem Zustand (crust)		
4105 30 10		-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
		-- andere		
4105 30 91		--- Vollleder	2	0
4105 30 99		--- Spaltleder	2	0
4106		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
		- von Ziegen oder Zickeln		
4106 21		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4106 21 10		--- Vollleder	2	0
4106 21 90		--- Spaltleder	2	0
4106 22		-- in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 22 10		--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4106 22 90		--- andere	2	0
		- von Schweinen		
4106 31		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4106 31 10		--- Vollleder	2	0
4106 31 90		--- Spaltleder	2	0
4106 32		-- in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 32 10		--- Vollleder	2	0
4106 32 90		--- Spaltleder	2	0
4106 40		- von Kriechtieren		
4106 40 10		-- pflanzlich vorgegerbt	frei	0
4106 40 90		-- andere	2	0
		- von anderen Tieren		
4106 91 00		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	0
4106 92 00		-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	0
4107		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
		- ganze Häute und Felle		
4107 11		-- Vollleder, ungespalten		
		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4107 11 11		---- Boxcalf	6,5	0
4107 11 19		---- anderes	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4107 11 90		--- anderes	6,5	0
4107 12		-- Narbenspalt		
		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4107 12 11		---- Boxcalf	6,5	0
4107 12 19		---- anderes	6,5	0
		--- anderes		
4107 12 91		---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0
4107 12 99		---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4107 19		-- anderes		
4107 19 10		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	0
4107 19 90		--- anderes	6,5	0
		- anderes, einschließlich Flanken		
4107 91		-- Vollleder, ungespalten		
4107 91 10		--- Sohlenleder	6,5	0
4107 91 90		--- anderes	6,5	0
4107 92		-- Narbenspalt		
4107 92 10		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0
4107 92 90		--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4107 99		-- anderes		
4107 99 10		--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	0
4107 99 90		--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4112 00 00		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	0
4113		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
4113 10 00		- von Ziegen oder Zickeln	3,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4113 20 00		– von Schweinen	2	0
4113 30 00		– von Kriechtieren	2	0
4113 90 00		– von anderen Tieren	2	0
4114		Sämischeder (einschließlich Neusämischeder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder		
4114 10		– Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)		
4114 10 10		-- von Schafen oder Lämmern	2,5	0
4114 10 90		-- von anderen Tieren	2,5	0
4114 20 00		– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	0
4115		Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl		
4115 10 00		– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	0
4115 20 00		– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	0
42		KAPITEL 42 — LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
4201 00 00		Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	0
4202		Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Akten- taschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse		
4202 11		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 11 10		--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	0
4202 11 90		--- andere	3	0
4202 12		-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen		
		--- aus Kunststofffolien		
4202 12 11		---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	0
4202 12 19		---- andere	9,7	0
4202 12 50		--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	0
		--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfaser		
4202 12 91		---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7	0
4202 12 99		---- andere	3,7	0
4202 19		-- andere		
4202 19 10		--- aus Aluminium	5,7	0
4202 19 90		--- aus anderen Stoffen	3,7	0
		- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff		
4202 21 00		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 22		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 22 10		--- aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 22 90		--- aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 29 00		-- andere	3,7	0
		- Taschen- oder Handtaschenartikel		
4202 31 00		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202 32		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 32 10		--- aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 32 90		--- aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 39 00		-- andere	3,7	0
		- andere		
4202 91		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 91 10		--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	0
4202 91 80		--- andere	3	0
4202 92		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
		--- aus Kunststofffolien		
4202 92 11		---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	0
4202 92 15		---- Behälter für Musikinstrumente	6,7	0
4202 92 19		---- andere	9,7	0
		--- aus Spinnstoffen		
4202 92 91		---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	0
4202 92 98		---- andere	2,7	0
4202 99 00		-- andere	3,7	0
4203		Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4203 10 00		- Kleidung	4	0
		- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4203 21 00		-- Spezialsporthandschuhe	9	0
4203 29		-- andere		
4203 29 10		--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
4203 29 91		---- für Männer oder Knaben	7	0
4203 29 99		---- andere	7	0
4203 30 00		- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	0
4203 40 00		- anderes Bekleidungszubehör	5	0
4205 00		Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
		- zu technischen Zwecken		
4205 00 11		-- Treibriemen und Förderbänder	2	0
4205 00 19		-- andere	3	0
4205 00 90		- andere	2,5	0
4206 00 00		Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	0
43		KAPITEL 43 — PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAR- REN DARAUS		
4301		Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103		
4301 10 00		- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 30 00		- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähn- lichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 60 00		- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 80		- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen		
4301 80 30		-- von Marmeltieren	frei	0
4301 80 50		-- von Wildkatzen aller Art	frei	0
4301 80 70		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4301 90 00		- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	frei	0
4302		Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303		
		- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt		
4302 11 00		-- von Nerzen	frei	0
4302 19		-- andere		
4302 19 10		--- von Bibern	frei	0
4302 19 20		--- von Bisamratten	frei	0
4302 19 30		--- von Füchsen	frei	0
4302 19 35		--- von Kaninchen oder Hasen	frei	0
		--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 19 41		---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 19 49		---- andere	2,2	0
4302 19 50		--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 19 60		--- von Murmeltieren	2,2	0
4302 19 70		--- von Wildkatzen aller Art	2,2	0
		--- von Schafen und Lämmern		
4302 19 75		---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	frei	0
4302 19 80		---- andere	2,2	0
4302 19 95		--- andere	2,2	0
4302 20 00		- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4302 30		– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt		
4302 30 10		-- ‚ausgelassene‘ Pelzfelle	2,7	0
		-- andere		
4302 30 21		--- von Nerzen	2,2	0
4302 30 25		--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	0
4302 30 31		--- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	2,2	0
4302 30 41		--- von Bisamratten	2,2	0
4302 30 45		--- von Füchsen	2,2	0
		--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 30 51		---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 30 55		---- andere	2,2	0
4302 30 61		--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 30 71		--- von Wildkatzen aller Art	2,2	0
4302 30 95		--- andere	2,2	0
4303		Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen		
4303 10		– Kleidung und Bekleidungszubehör		
4303 10 10		-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	0
4303 10 90		-- andere	3,7	0
4303 90 00		– andere	3,7	0
4304 00 00		Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

693

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
IX		ABSCHNITT IX — HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
44		KAPITEL 44 — HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
4401		Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 10 00		– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	frei	0
		– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln		
4401 21 00		-- Nadelholz	frei	0
4401 22 00		-- anderes Holz	frei	0
4401 30		– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 30 10		-- Sägespäne	frei	0
4401 30 90		-- andere	frei	0
4402		Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst		
4402 10 00		– aus Bambus	frei	0
4402 90 00		– andere	frei	0
4403		Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet		
4403 10 00		– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	frei	0
4403 20		– anderes, von Nadelholz		
		-- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘		
4403 20 11		--- Sägerundholz	frei	0
4403 20 19		--- anderes	frei	0
		-- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘		
4403 20 31		--- Sägerundholz	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4403 20 39		--- anderes	frei	0
		-- anderes		
4403 20 91		--- Sägerundholz	frei	0
4403 20 99		--- anderes	frei	0
		- anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4403 41 00		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	frei	0
4403 49		-- anderes		
4403 49 10		--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	frei	0
4403 49 20		--- Okoumé	frei	0
4403 49 40		--- Sipo	frei	0
4403 49 95		--- anderes	frei	0
		- anderes		
4403 91		-- Eichenholz (Quercus spp.)		
4403 91 10		--- Sägerundholz	frei	0
4403 91 90		--- anderes	frei	0
4403 92		-- Buchenholz (Fagus spp.)		
4403 92 10		--- Sägerundholz	frei	0
4403 92 90		--- anderes	frei	0
4403 99		-- anderes		
4403 99 10		--- Pappelholz	frei	0
4403 99 30		--- Eukalyptusholz	frei	0
		--- Birkenholz		
4403 99 51		---- Sägerundholz	frei	0
4403 99 59		---- anderes	frei	0
4403 99 95		--- anderes	frei	0
4404		Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen		
4404 10 00		- Nadelholz	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

695

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4404 20 00		– anderes Holz	frei	0
4405 00 00		Holzwolle; Holzmehl	frei	0
4406		Bahnschwellen aus Holz		
4406 10 00		– nicht imprägniert	frei	0
4406 90 00		– andere	frei	0
4407		Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		
4407 10		– Nadelholz		
4407 10 15		-- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		-- anderes		
		--- gehobelt		
4407 10 31		---- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘	frei	0
4407 10 33		---- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘	frei	0
4407 10 38		---- anderes	frei	0
		--- anderes		
4407 10 91		---- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘	frei	0
4407 10 93		---- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘	frei	0
4407 10 98		---- anderes	frei	0
		– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4407 21		-- Mahogany (Swietenia spp.)		
4407 21 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 21 91		---- gehobelt	2	0
4407 21 99		---- anderes	frei	0
4407 22		-- Virola, Imbuia und Balsa		
4407 22 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 22 91		---- gehobelt	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 22 99		---- anderes	frei	0
4407 25		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4407 25 10		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 25 30		---- gehobelt	2	0
4407 25 50		---- geschliffen	2,5	0
4407 25 90		---- anderes	frei	0
4407 26		-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan		
4407 26 10		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 26 30		---- gehobelt	2	0
4407 26 50		---- geschliffen	2,5	0
4407 26 90		---- anderes	frei	0
4407 27		-- Sapelli		
4407 27 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 27 91		---- gehobelt	2	0
4407 27 99		---- anderes	frei	0
4407 28		-- Iroko		
4407 28 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 28 91		---- gehobelt	2	0
4407 28 99		---- anderes	frei	0
4407 29		-- anderes		
4407 29 15		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansonia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiama		
		----- gehobelt		
4407 29 20		----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	2	0
4407 29 25		----- anderes	2	0
4407 29 45		----- geschliffen	2,5	0
		----- anderes		
4407 29 61		----- Azobé	frei	0
4407 29 68		----- anderes	frei	0
		---- anderes		
4407 29 83		----- gehobelt	2	0
4407 29 85		----- geschliffen	2,5	0
4407 29 95		----- anderes	frei	0
		- anderes		
4407 91		-- Eichenholz (Quercus spp.)		
4407 91 15		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
		---- gehobelt		
4407 91 31		----- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0
4407 91 39		----- anderes	frei	0
4407 91 90		---- anderes	frei	0
4407 92 00		-- Buchenholz (Fagus spp.)	frei	0
4407 93		-- Ahornholz (Acer spp.)		
4407 93 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 93 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 93 99		---- anderes	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 94		-- Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)		
4407 94 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 94 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 94 99		---- anderes	frei	0
4407 95		-- Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)		
4407 95 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 95 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 95 99		---- anderes	frei	0
4407 99		-- anderes		
4407 99 20		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 99 25		---- gehobelt	frei	0
4407 99 40		---- geschliffen	2,5	0
		---- anderes		
4407 99 91		----- Pappelholz	frei	0
4407 99 96		----- von tropischen Hölzern	frei	0
4407 99 98		----- anderes	frei	0
4408		Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4408 10		- Nadelholz		
4408 10 15		-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		-- anderes		
4408 10 91		--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
		--- anderes		
4408 10 93		---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 10 99		---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
		- von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4408 31		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4408 31 11		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0
		--- anderes		
4408 31 21		---- gehobelt	4	0
4408 31 25		---- geschliffen	4,9	0
4408 31 30		---- anderes	6	0
4408 39		-- anderes		
		--- Acajou d'Afrique, Limba, Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan		
4408 39 15		---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0
		---- anderes		
4408 39 21		----- gehobelt	4	0
		----- anderes		
4408 39 31		----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6	0
4408 39 35		----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6	0
		--- anderes		
4408 39 55		---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		---- anderes		
4408 39 70		----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
		----- anderes		
4408 39 85		----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 39 95		----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
4408 90		- anderes		
4408 90 15		-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		-- anderes		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 90 35		--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
		--- anderes		
4408 90 85		---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 90 95		---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
4409		Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		
4409 10		- Nadelholz		
4409 10 11		-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0
4409 10 18		-- anderes	frei	0
		- anderes		
4409 21 00		-- Bambus	frei	0
4409 29		-- anderes		
4409 29 10		--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0
		--- anderes		
4409 29 91		---- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0
4409 29 99		---- anderes	frei	0
4410		Spanplatten, ‚oriented strand board‘-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. ‚waferboard‘-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt		
		- aus Holz		
4410 11		-- Spanplatten		
4410 11 10		--- roh oder nur geschliffen	7	0
4410 11 30		--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	0
4410 11 50		--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	0
4410 11 90		--- andere	7	0
4410 12		-- ‚oriented strand board‘-Platten (OSB)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4410 12 10		--- roh oder nur geschliffen	7	0
4410 12 90		--- andere	7	0
4410 19 00		-- andere	7	0
4410 90 00		- andere	7	0
4411		Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt		
		- mitteldichte Faserplatten (MDF)		
4411 12		-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger		
4411 12 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 12 90		--- andere	7	0
4411 13		-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm		
4411 13 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 13 90		--- andere	7	0
4411 14		-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm		
4411 14 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 14 90		--- andere	7	0
		- andere		
4411 92		-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³		
4411 92 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 92 90		--- andere	7	0
4411 93		-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		
4411 93 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 93 90		--- andere	7	0
4411 94		-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger		
4411 94 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 94 90		--- andere	7	0
4412		Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4412 10 00		– aus Bambus	10	0
		– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4412 31		-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4412 31 10		--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan	10	0
4412 31 90		--- anderes	7	0
4412 32 00		-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	7	0
4412 39 00		-- anderes	7	0
		– anderes		
4412 94		-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage		
4412 94 10		--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	0
4412 94 90		--- anderes	6	0
4412 99		-- anderes		
4412 99 30		--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	0
4412 99 70		--- anderes	10	0
4413 00 00		Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	frei	0
4414 00		Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen		
4414 00 10		– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	0
4414 00 90		– andere	frei	0
4415		Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz		
4415 10		– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln		
4415 10 10		-- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	0
4415 10 90		-- Kabeltrommeln	3	0
4415 20		– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände		
4415 20 20		-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

703

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4415 20 90		-- andere	4	0
4416 00 00		Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	frei	0
4417 00 00		Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	frei	0
4418		Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln ('shingles' und 'shakes'), aus Holz		
4418 10		– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür		
4418 10 10		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4418 10 50		-- aus Nadelholz	3	0
4418 10 90		-- andere	3	0
4418 20		– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen		
4418 20 10		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4418 20 50		-- aus Nadelholz	frei	0
4418 20 80		-- andere	frei	0
4418 40 00		– Verschalungen für Betonarbeiten	frei	0
4418 50 00		– Schindeln ('shingles' und 'shakes')	frei	0
4418 60 00		– Pfosten und Balken	frei	0
		– zusammengesetzte Fußbodenplatten		
4418 71 00		-- für Mosaikfußböden	3	0
4418 72 00		-- andere, mehrlagig	frei	0
4418 79 00		-- andere	frei	0
4418 90		– andere		
4418 90 10		-- Lamellenholz	frei	0
4418 90 80		-- andere	frei	0
4419 00		Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche		
4419 00 10		– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	frei	0
4419 00 90		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4420		Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94		
4420 10		– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz		
4420 10 11		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4420 10 19		-- andere	frei	0
4420 90		– andere		
4420 90 10		-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	0
		-- andere		
4420 90 91		--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4420 90 99		--- andere	frei	0
4421		Andere Waren aus Holz		
4421 10 00		– Kleiderbügel	frei	0
4421 90		– andere		
4421 90 91		-- aus Faserplatten	4	0
4421 90 98		-- andere	frei	0
45		KAPITEL 45 — KORK UND KORKWAREN		
4501		Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korschrot und Korkmehl		
4501 10 00		– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	frei	0
4501 90 00		– anderer	frei	0
4502 00 00		Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	frei	0
4503		Waren aus Naturkork		
4503 10		– Stopfen		
4503 10 10		-- zylindrisch	4,7	0
4503 10 90		-- andere	4,7	0
4503 90 00		– andere	4,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

705

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4504		Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork		
4504 10		– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben		
		-- Stopfen		
4504 10 11		--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	0
4504 10 19		--- andere	4,7	0
		-- andere		
4504 10 91		--- mit Bindemittel	4,7	0
4504 10 99		--- andere	4,7	0
4504 90		– andere		
4504 90 20		-- Stopfen	4,7	0
4504 90 80		-- andere	4,7	0
46		KAPITEL 46 — FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
4601		Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)		
		– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen		
4601 21		-- aus Bambus		
4601 21 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 21 90		--- andere	2,2	0
4601 22		-- aus Rattan		
4601 22 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 22 90		--- andere	2,2	0
4601 29		-- andere		
4601 29 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 29 90		--- andere	2,2	0
		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4601 92		-- aus Bambus		
4601 92 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		
4601 92 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 92 90		---- andere	2,2	0
4601 93		-- aus Rattan		
4601 93 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		
4601 93 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 93 90		---- andere	2,2	0
4601 94		-- aus anderen pflanzlichen Stoffen		
4601 94 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		
4601 94 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 94 90		---- andere	2,2	0
4601 99		-- andere		
4601 99 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	0
		--- andere		
4601 99 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	0
4601 99 90		---- andere	2,7	0
4602		Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa		
		- aus pflanzlichen Stoffen		
4602 11 00		-- aus Bambus	3,7	0
4602 12 00		-- aus Rattan	3,7	0
4602 19		-- andere		
4602 19 10		--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	0
		--- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

707

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4602 19 91		---- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt	3,7	0
4602 19 99		---- andere	3,7	0
4602 90 00		- andere	4,7	0
X		ABSCHNITT X — HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS		
47		KAPITEL 47 — HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG		
4701 00		Mechanische Halbstoffe aus Holz		
4701 00 10		- thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	frei	0
4701 00 90		- andere	frei	0
4702 00 00		Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	frei	0
4703		Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
		- ungebleicht		
4703 11 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4703 19 00		-- aus anderem Holz	frei	0
		- halbgebleicht oder gebleicht		
4703 21 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4703 29 00		-- aus anderem Holz	frei	0
4704		Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
		- ungebleicht		
4704 11 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4704 19 00		-- aus anderem Holz	frei	0
		- halbgebleicht oder gebleicht		
4704 21 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4704 29 00		-- aus anderem Holz	frei	0
4705 00 00		Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	frei	0
4706		Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4706 10 00		– aus Baumwoll-Linters	frei	0
4706 20 00		– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	frei	0
4706 30 00		– andere, aus Bambus	frei	0
		– andere		
4706 91 00		-- mechanisch aufbereitet	frei	0
4706 92 00		-- chemisch aufbereitet	frei	0
4706 93 00		-- halbchemisch aufbereitet	frei	0
4707		Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung		
4707 10 00		– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	frei	0
4707 20 00		– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	frei	0
4707 30		– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)		
4707 30 10		-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	frei	0
4707 30 90		-- andere	frei	0
4707 90		– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)		
4707 90 10		-- unsortiert	frei	0
4707 90 90		-- sortiert	frei	0
48		KAPITEL 48 — PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE		
4801 00 00		Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	frei	0
4802		Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)		
4802 10 00		– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	frei	0
4802 20 00		– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	frei	0
4802 40		– Tapetenrohpapier		
4802 40 10		-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4802 40 90		-- andere	frei	0
		-- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 54 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	frei	0
4802 55		-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen		
4802 55 15		--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	frei	0
4802 55 25		--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	frei	0
4802 55 30		--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	frei	0
4802 55 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	frei	0
4802 56		-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4802 56 20		--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	frei	0
4802 56 80		--- andere	frei	0
4802 57 00		-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	frei	0
4802 58		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4802 58 10		--- in Rollen	frei	0
4802 58 90		--- andere	frei	0
		-- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 61		-- in Rollen		
4802 61 15		--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0
4802 61 80		--- andere	frei	0
4802 62 00		-- in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	frei	0
4802 69 00		-- andere	frei	0
4803 00		Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4803 00 10		- Zellstoffwatte	frei	0
		- gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von		
4803 00 31		-- 25 g oder weniger	frei	0
4803 00 39		-- mehr als 25 g	frei	0
4803 00 90		- andere	frei	0
4804		Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803		
		- Kraftliner		
4804 11		-- ungebleicht		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 11 11		---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	frei	0
4804 11 15		---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0
4804 11 19		---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	frei	0
4804 11 90		--- andere	frei	0
4804 19		-- anderer		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
		---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 11		----- weniger als 150 g	frei	0
4804 19 15		----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0
4804 19 19		----- 175 g oder mehr	frei	0
		---- andere, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 31		----- weniger als 150 g	frei	0
4804 19 38		----- 150 g oder mehr	frei	0
4804 19 90		--- andere	frei	0
		- Kraftsackpapier		
4804 21		-- ungebleicht		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

711

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 21 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 21 90		--- anderes	frei	0
4804 29		-- anderes		
4804 29 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 29 90		--- anderes	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger		
4804 31		-- ungebleicht		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 31 51		---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	frei	0
4804 31 58		---- andere	frei	0
4804 31 80		--- andere	frei	0
4804 39		-- andere		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 39 51		---- in der Masse einheitlich gebleicht	frei	0
4804 39 58		---- andere	frei	0
4804 39 80		--- andere	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g		
4804 41		-- ungebleicht		
4804 41 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
		--- andere		
4804 41 91		---- sog. „saturating kraft“	frei	0
4804 41 99		---- andere	frei	0
4804 42		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 42 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 42 90		--- andere	frei	0
4804 49		-- andere		
4804 49 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 49 90		--- andere	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4804 51		-- ungebleicht		
4804 51 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 51 90		--- andere	frei	0
4804 52		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4804 52 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 52 90		--- andere	frei	0
4804 59		-- andere		
4804 59 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 59 90		--- andere	frei	0
4805		Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben		
		- Wellenpapier		
4805 11 00		-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	frei	0
4805 12 00		-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	frei	0
4805 19		-- anderes		
4805 19 10		--- Wellenstoff	frei	0
4805 19 90		--- anderes	frei	0
		- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4805 24 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4805 25 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0
4805 30		– Sulfitpackpapier		
4805 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g	frei	0
4805 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr	frei	0
4805 40 00		– Filterpapier und Filterpappe	frei	0
4805 50 00		– Filzpapier und Filzpappe	frei	0
		– andere		
4805 91 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4805 92 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	frei	0
4805 93		-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4805 93 20		--- aus wiederaufbereitetem Papier	frei	0
4805 93 80		--- andere	frei	0
4806		Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen		
4806 10 00		– Pergamentpapier und -pappe	frei	0
4806 20 00		– Pergamentersatzpapier	frei	0
4806 30 00		– Naturpauspapier	frei	0
4806 40		– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere		
4806 40 10		-- Pergaminpapier	frei	0
4806 40 90		-- andere	frei	0
4807 00		Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen		
4807 00 30		– aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	frei	0
4807 00 80		– andere	frei	0
4808		Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4808 10 00		– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	frei	0
4808 20 00		– KRAFTSACKPAPIER, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0
4808 30 00		– anderes KRAFTPAPIER, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0
4808 90 00		– andere	frei	0
4809		Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4809 20		– präpariertes Durchschreibepapier		
4809 20 10		-- in Rollen	frei	0
4809 20 90		-- in Bogen	frei	0
4809 90		– anderes		
4809 90 10		-- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	frei	0
4809 90 90		-- anderes	frei	0
4810		Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe		
		– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 13		-- in Rollen		
4810 13 20		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 13 80		--- andere	frei	0
4810 14		-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4810 14 20		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 14 80		--- andere	frei	0
4810 19		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810 19 10		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 19 90		--- andere	frei	0
		- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 22		-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. 'LWC-Papier'		
4810 22 10		--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	0
4810 22 90		--- andere	frei	0
4810 29		-- andere		
4810 29 30		--- in Rollen	frei	0
4810 29 80		--- andere	frei	0
		- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden		
4810 31 00		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 32		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4810 32 10		--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0
4810 32 90		--- andere	frei	0
4810 39 00		-- andere	frei	0
		- andere Papiere und Pappen		
4810 92		-- Multiplex		
4810 92 10		--- jede Lage gebleicht	frei	0
4810 92 30		--- mit nur einer gebleichten Außenlage	frei	0
4810 92 90		--- andere	frei	0
4810 99		-- andere		
4810 99 10		--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0
4810 99 30		--- Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810 99 90		--- andere	frei	0
4811		Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art		
4811 10 00		- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	frei	0
		- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen		
4811 41		-- selbstklebend		
4811 41 20		--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	frei	0
4811 41 90		--- andere	frei	0
4811 49 00		-- andere	frei	0
		- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen		
4811 51 00		-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0
4811 59 00		-- andere	frei	0
4811 60 00		- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	frei	0
4811 90 00		- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	frei	0
4812 00 00		Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	frei	0
4813		Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen		
4813 10 00		- in Form von Heftchen oder Hülsen	frei	0
4813 20 00		- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	frei	0
4813 90		- anderes		
4813 90 10		-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	frei	0
4813 90 90		-- anderes	frei	0
4814		Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier		
4814 10 00		- Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	frei	0
4814 20 00		- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4814 90		– andere		
4814 90 10		-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	frei	0
4814 90 80		-- andere	frei	0
4816		Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons		
4816 20 00		– präpariertes Durchschreibepapier	frei	0
4816 90 00		– andere	frei	0
4817		Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe		
4817 10 00		– Briefumschläge	frei	0
4817 20 00		– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	frei	0
4817 30 00		– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	frei	0
4818		Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4818 10		– Toilettenpapier		
4818 10 10		-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	frei	0
4818 10 90		-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	frei	0
4818 20		– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher		
4818 20 10		-- Taschentücher und Abschminktücher	frei	0
		-- Handtücher		
4818 20 91		--- in Rollen	frei	0
4818 20 99		--- andere	frei	0
4818 30 00		– Tischtücher und Servietten	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4818 40		- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken		
		-- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren		
4818 40 11		--- hygienische Binden	frei	0
4818 40 13		--- Tampons	frei	0
4818 40 19		--- andere	frei	0
4818 40 90		-- Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken	frei	0
4818 50 00		- Kleidung und Bekleidungszubehör	frei	0
4818 90		- andere		
4818 90 10		-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	0
4818 90 90		-- andere	frei	0
4819		Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art		
4819 10 00		- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	0
4819 20 00		- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	frei	0
4819 30 00		- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	frei	0
4819 40 00		- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	frei	0
4819 50 00		- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	frei	0
4819 60 00		- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	frei	0
4820		Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe		
4820 10		- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen		
4820 10 10		-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	frei	0
4820 10 30		-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	frei	0
4820 10 50		-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

719

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4820 10 90		-- andere	frei	0
4820 20 00		- Hefte	frei	0
4820 30 00		- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	frei	0
4820 40		- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier		
4820 40 10		-- Endlosformulare	frei	0
4820 40 90		-- andere	frei	0
4820 50 00		- Alben für Muster oder für Sammlungen	frei	0
4820 90 00		- andere	frei	0
4821		Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt		
4821 10		- bedruckt		
4821 10 10		-- selbstklebend	frei	0
4821 10 90		-- andere	frei	0
4821 90		- andere		
4821 90 10		-- selbstklebend	frei	0
4821 90 90		-- andere	frei	0
4822		Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet		
4822 10 00		- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	frei	0
4822 90 00		- andere	frei	0
4823		Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4823 20 00		- Filterpapier und Filterpappe	frei	0
4823 40 00		- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	frei	0
		- Tablettts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe		
4823 61 00		-- aus Bambus	frei	0
4823 69		-- andere		
4823 69 10		--- Tablettts, Schüsseln und Teller	frei	0
4823 69 90		--- andere	frei	0
4823 70		- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4823 70 10		-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	frei	0
4823 70 90		-- andere	frei	0
4823 90		- andere		
4823 90 40		-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	frei	0
4823 90 85		-- andere	frei	0
49		KAPITEL 49 — BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHriebENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE		
4901		Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern		
4901 10 00		- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	0
		- andere		
4901 91 00		-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	0
4901 99 00		-- andere	frei	0
4902		Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend		
4902 10 00		- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90		- andere		
4902 90 10		-- ein Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90 30		-- ein Mal monatlich erscheinend	frei	0
4902 90 90		-- andere	frei	0
4903 00 00		Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei	0
4904 00 00		Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei	0
4905		Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt		
4905 10 00		- Globen	frei	0
		- andere		
4905 91 00		-- in Form von Büchern oder Broschüren	frei	0
4905 99 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4906 00 00		Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	frei	0
4907 00		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere		
4907 00 10		– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	frei	0
4907 00 30		– Banknoten	frei	0
4907 00 90		– andere	frei	0
4908		Abziehbilder aller Art		
4908 10 00		– Abziehbilder, verglasbar	frei	0
4908 90 00		– andere	frei	0
4909 00		Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art		
4909 00 10		– bedruckte oder illustrierte Postkarten	frei	0
4909 00 90		– andere	frei	0
4910 00 00		Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	frei	0
4911		Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien		
4911 10		– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen		
4911 10 10		-- Verkaufskataloge	frei	0
4911 10 90		-- andere	frei	0
		– andere		
4911 91 00		-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	frei	0
4911 99 00		-- andere	frei	0
XI		ABSCHNITT XI — SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS		
50		KAPITEL 50 — SEIDE		
5001 00 00		Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	0
5002 00 00		Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5003 00 00		Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5004 00		Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5004 00 10		– roh, abgekocht oder gebleicht	4	0
5004 00 90		– andere	4	0
5005 00		Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5005 00 10		– roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	0
5005 00 90		– andere	2,9	0
5006 00		Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar		
5006 00 10		– Seidengarne	5	0
5006 00 90		– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	0
5007		Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
5007 10 00		– Gewebe aus Bourretteseide	3	0
5007 20		– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr		
		– – Kreppgewebe		
5007 20 11		– – – roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 20 19		– – – andere	6,9	0
		– – Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)		
5007 20 21		– – – taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	0
		– – – andere		
5007 20 31		– – – – taftbindig	7,5	0
5007 20 39		– – – – andere	7,5	0
		– – andere		
5007 20 41		– – – undichte Gewebe	7,2	0
		– – – andere		
5007 20 51		– – – – roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	0
5007 20 59		– – – – gefärbt	7,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

723

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- buntgewebt		
5007 20 61		----- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	0
5007 20 69		----- andere	7,2	0
5007 20 71		---- bedruckt	7,2	0
5007 90		- andere Gewebe		
5007 90 10		-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 90 30		-- gefärbt	6,9	0
5007 90 50		-- buntgewebt	6,9	0
5007 90 90		-- bedruckt	6,9	0
51		KAPITEL 51 — WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR		
5101		Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		
		- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle		
5101 11 00		-- Schurwolle	frei	0
5101 19 00		-- andere	frei	0
		- entschweißt, nicht carbonisiert		
5101 21 00		-- Schurwolle	frei	0
5101 29 00		-- andere	frei	0
5101 30 00		- carbonisiert	frei	0
5102		Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt		
		- feine Tierhaare		
5102 11 00		-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	0
5102 19		-- andere		
5102 19 10		--- Angorakaninchenhaare	frei	0
5102 19 30		--- Alpaka-, Lama- und Vikunja haare	frei	0
5102 19 40		--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibet- ziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	frei	0
5102 19 90		--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Ha- senhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	frei	0
5102 20 00		- grobe Tierhaare	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5103		Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff		
5103 10		– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 10 10		-- nicht carbonisiert	frei	0
5103 10 90		-- carbonisiert	frei	0
5103 20		– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 20 10		-- Garnabfälle	frei	0
		-- andere		
5103 20 91		--- nicht carbonisiert	frei	0
5103 20 99		--- carbonisiert	frei	0
5103 30 00		– Abfälle von groben Tierhaaren	frei	0
5104 00 00		Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
5105		Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)		
5105 10 00		– gekrempelte Wolle	2	0
		– gekämmte Wolle		
5105 21 00		-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	0
5105 29 00		-- andere	2	0
		– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
5105 31 00		-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	0
5105 39		-- andere		
5105 39 10		--- gekrempelt	2	0
5105 39 90		--- gekämmt	2	0
5105 40 00		– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	0
5106		Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5106 10		– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5106 10 10		-- roh	3,8	0
5106 10 90		-- andere	3,8	0
5106 20		– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5106 20 10		-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	0
		-- andere		
5106 20 91		--- roh	4	0
5106 20 99		--- andere	4	0
5107		Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5107 10		- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5107 10 10		-- roh	3,8	0
5107 10 90		-- andere	3,8	0
5107 20		- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
		-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5107 20 10		--- roh	4	0
5107 20 30		--- andere	4	0
		-- andere		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt		
5107 20 51		---- roh	4	0
5107 20 59		---- andere	4	0
		--- anders gemischt		
5107 20 91		---- roh	4	0
5107 20 99		---- andere	4	0
5108		Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5108 10		- Streichgarne		
5108 10 10		-- roh	3,2	0
5108 10 90		-- andere	3,2	0
5108 20		- Kammgarne		
5108 20 10		-- roh	3,2	0
5108 20 90		-- andere	3,2	0
5109		Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5109 10		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5109 10 10		-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	0
5109 10 90		-- andere	5	0
5109 90		- andere		
5109 90 10		-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	5	0
5109 90 90		-- andere	5	0
5110 00 00		Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	0
5111		Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5111 11 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 19		-- andere		
5111 19 10		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 19 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5111 20 00		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0
5111 30		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5111 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 30 30		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5111 90		- andere		
5111 90 10		-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0
		-- andere		
5111 90 91		--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 90 93		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 90 99		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5112		Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
		– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5112 11 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 19		-- andere		
5112 19 10		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 19 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5112 20 00		– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0
5112 30		– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5112 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 30 30		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5112 90		– andere		
5112 90 10		-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0
		-- andere		
5112 90 91		--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 90 93		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 90 99		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5113 00 00		Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	0
52		KAPITEL 52 — BAUMWOLLE		
5201 00		Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt		
5201 00 10		– hydrophil oder gebleicht	frei	0
5201 00 90		– andere	frei	0
5202		Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5202 10 00		– Garnabfälle	frei	0
		– andere		
5202 91 00		-- Reißspinnstoff	frei	0
5202 99 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5203 00 00		Baumwolle, kardierte oder gekämmt	frei	0
5204		Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5204 11 00		-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	0
5204 19 00		-- andere	4	0
5204 20 00		– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5205		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 11 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5205 12 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5205 13 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5205 14 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5205 15		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)		
5205 15 10		--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	0
5205 15 90		--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0
		– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 21 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5205 22 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5205 23 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205 24 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5205 26 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	0
5205 27 00		-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	0
5205 28 00		-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0
		-- gewirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 31 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5205 32 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5205 33 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5205 34 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5205 35 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
		-- gewirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 41 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5205 42 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5205 43 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5205 44 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5205 46 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205 47 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	0
5205 48 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	0
5206		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 11 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5206 12 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5206 13 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5206 14 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5206 15 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0
		- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 21 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5206 22 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5206 23 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5206 24 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5206 25 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0
		- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 31 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5206 32 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

731

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5206 33 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5206 34 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5206 35 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
		- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 41 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5206 42 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5206 43 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5206 44 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5206 45 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5207		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5207 10 00		- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	0
5207 90 00		- andere	5	0
5208		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
		- roh		
5208 11		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 11 10		--- Verbandmull	8	0
5208 11 90		--- andere	8	0
5208 12		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 12 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5208 12 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 12 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 13 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gebleicht		
5208 21		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 21 10		--- Verbandmull	8	0
5208 21 90		--- andere	8	0
5208 22		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 22 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 22 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 23 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5208 31 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 32		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 32 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 32 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 33 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5208 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5208 41 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 42 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0
5208 43 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5208 51 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 52 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0
5208 59		-- andere Gewebe		
5208 59 10		--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 59 90		--- andere	8	0
5209		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
		- roh		
5209 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 12 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gebleicht		
5209 21 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 22 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5209 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5209 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 42 00		-- Denim	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5209 43 00		-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5209 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 52 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5210		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
		- roh		
5210 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gebleicht		
5210 21 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5210 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5210 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5210 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5210 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5211		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
		- roh		
5211 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 12 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5211 19 00		-- andere Gewebe	8	0
5211 20 00		- gebleicht	8	0
		- gefärbt		
5211 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5211 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 42 00		-- Denim	8	0
5211 43 00		-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 49		-- andere Gewebe		
5211 49 10		--- Jacquard-Gewebe	8	0
5211 49 90		--- andere	8	0
		- bedruckt		
5211 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 52 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5212		Andere Gewebe aus Baumwolle		
		- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
5212 11		-- roh		
5212 11 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 11 90		--- anders gemischt	8	0
5212 12		-- gebleicht		
5212 12 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 12 90		--- anders gemischt	8	0
5212 13		-- gefärbt		
5212 13 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 13 90		--- anders gemischt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5212 14		-- buntgewebt		
5212 14 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 14 90		--- anders gemischt	8	0
5212 15		-- bedruckt		
5212 15 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 15 90		--- anders gemischt	8	0
		- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
5212 21		-- roh		
5212 21 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 21 90		--- anders gemischt	8	0
5212 22		-- gebleicht		
5212 22 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 22 90		--- anders gemischt	8	0
5212 23		-- gefärbt		
5212 23 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 23 90		--- anders gemischt	8	0
5212 24		-- buntgewebt		
5212 24 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 24 90		--- anders gemischt	8	0
5212 25		-- bedruckt		
5212 25 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 25 90		--- anders gemischt	8	0
53		KAPITEL 53 — ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIER- GARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN		
5301		Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5301 10 00		- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	0
		- Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5301 21 00		-- gebrochen oder geschwungen	frei	0
5301 29 00		-- anderer	frei	0
5301 30		- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)		
5301 30 10		-- Werg	frei	0
5301 30 90		-- Abfälle von Flachs (Leinen)	frei	0
5302		Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5302 10 00		- Hanf, roh oder geröstet	frei	0
5302 90 00		- andere	frei	0
5303		Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5303 10 00		- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	frei	0
5303 90 00		- andere	frei	0
5305 00 00		Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5306		Garne aus Flachs (Leinengarne)		
5306 10		- ungezwirnt		
		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5306 10 10		--- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	0
5306 10 30		--- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	0
5306 10 50		--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0
5306 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5306 20		- gezwirnt		
5306 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5306 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5307		Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5307 10		– ungezwirnt		
5307 10 10		-- mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr)	frei	0
5307 10 90		-- mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10)	frei	0
5307 20 00		– gezwirnt	frei	0
5308		Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne		
5308 10 00		– Kokosgarne	frei	0
5308 20		– Hanfgarne		
5308 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	0
5308 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	0
5308 90		– andere		
		-- Ramiegarne		
5308 90 12		--- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	0
5308 90 19		--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0
5308 90 50		-- Papiergarne	4	0
5308 90 90		-- andere	3,8	0
5309		Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)		
		– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr		
5309 11		-- roh oder gebleicht		
5309 11 10		--- roh	8	0
5309 11 90		--- gebleicht	8	0
5309 19 00		-- andere	8	0
		– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT		
5309 21		-- roh oder gebleicht		
5309 21 10		--- roh	8	0
5309 21 90		--- gebleicht	8	0
5309 29 00		-- andere	8	0
5310		Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5310 10		– roh		
5310 10 10		-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	0
5310 10 90		-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	0
5310 90 00		– andere	4	0
5311 00		Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen		
5311 00 10		– Gewebe aus Ramie	8	0
5311 00 90		– andere	5,8	0
54		KAPITEL 54 — SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE		
5401		Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5401 10		– aus synthetischen Filamenten		
		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)		
5401 10 12		---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	0
5401 10 14		---- andere	4	0
		--- andere		
5401 10 16		---- texturierte Garne	4	0
5401 10 18		---- andere	4	0
5401 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5401 20		– aus künstlichen Filamenten		
5401 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5401 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5402		Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex		
		– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5402 11 00		-- aus Aramid	4	0
5402 19 00		-- andere	4	0
5402 20 00		– hochfeste Garne aus Polyestern	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- texturierte Garne		
5402 31 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	0
5402 32 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	0
5402 33 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 34 00		-- aus Polypropylen	4	0
5402 39 00		-- andere	4	0
		- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter		
5402 44 00		-- aus Elastomeren	4	0
5402 45 00		-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 46 00		-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	0
5402 47 00		-- andere, aus Polyestern	4	0
5402 48 00		-- andere, aus Polypropylen	4	0
5402 49 00		-- andere	4	0
		- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter		
5402 51 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 52 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 59		-- andere		
5402 59 10		--- aus Polypropylen	4	0
5402 59 90		--- andere	4	0
		- andere Garne, gezwirnt		
5402 61 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 62 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 69		-- andere		
5402 69 10		--- aus Polypropylen	4	0
5402 69 90		--- andere	4	0
5403		Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

741

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5403 10 00		– hochfeste Garne aus Viskose	4	0
		– andere Garne, ungezwirnt		
5403 31 00		-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	0
5403 32 00		-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	0
5403 33 00		-- aus Celluloseacetat	4	0
5403 39 00		-- andere	4	0
		– andere Garne, gezwirnt		
5403 41 00		-- aus Viskose	4	0
5403 42 00		-- aus Celluloseacetat	4	0
5403 49 00		-- andere	4	0
5404		Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		
		– Monofile		
5404 11 00		-- aus Elastomeren	4	0
5404 12 00		-- andere, aus Polypropylen	4	0
5404 19 00		-- andere	4	0
5404 90		– andere		
		-- aus Polypropylen		
5404 90 11		--- Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art	4	0
5404 90 19		--- andere	4	0
5404 90 90		-- andere	4	0
5405 00 00		Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	0
5406 00 00		Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5407		Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404		
5407 10 00		– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407 20		- Gewebe aus Streifen oder dergleichen		
		-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von		
5407 20 11		--- weniger als 3 m	8	0
5407 20 19		--- 3 m oder mehr	8	0
5407 20 90		-- andere	8	0
5407 30 00		- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr		
5407 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 42 00		-- gefärbt	8	0
5407 43 00		-- buntgewebt	8	0
5407 44 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 51 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 52 00		-- gefärbt	8	0
5407 53 00		-- buntgewebt	8	0
5407 54 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61		-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5407 61 30		--- gefärbt	8	0
5407 61 50		--- buntgewebt	8	0
5407 61 90		--- bedruckt	8	0
5407 69		-- andere		
5407 69 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5407 69 90		--- andere	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 71 00		-- roh oder gebleicht	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407 72 00		-- gefärbt	8	0
5407 73 00		-- buntgewebt	8	0
5407 74 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5407 81 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 82 00		-- gefärbt	8	0
5407 83 00		-- buntgewebt	8	0
5407 84 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe		
5407 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 92 00		-- gefärbt	8	0
5407 93 00		-- buntgewebt	8	0
5407 94 00		-- bedruckt	8	0
5408		Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405		
5408 10 00		- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr		
5408 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5408 22		-- gefärbt		
5408 22 10		--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	0
5408 22 90		--- andere	8	0
5408 23		-- buntgewebt		
5408 23 10		--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	8	0
5408 23 90		--- andere	8	0
5408 24 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe		
5408 31 00		-- roh oder gebleicht	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5408 32 00		-- gefärbt	8	0
5408 33 00		-- buntgewebt	8	0
5408 34 00		-- bedruckt	8	0
55		KAPITEL 55 — SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINN-FASERN		
5501		Kabel aus synthetischen Filamenten		
5501 10 00		– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5501 20 00		– aus Polyestern	4	0
5501 30 00		– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5501 40 00		– aus Polypropylen	4	0
5501 90 00		– andere	4	0
5502 00		Kabel aus künstlichen Filamenten		
5502 00 10		– aus Viskose	4	0
5502 00 40		– aus Acetat	4	0
5502 00 80		– andere	4	0
5503		Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
		– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5503 11 00		-- aus Aramid	4	0
5503 19 00		-- andere	4	0
5503 20 00		– aus Polyestern	4	0
5503 30 00		– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5503 40 00		– aus Polypropylen	4	0
5503 90		– andere		
5503 90 10		-- Chloro-Spinnfasern	4	0
5503 90 90		-- andere	4	0
5504		Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
5504 10 00		– aus Viskose	4	0
5504 90 00		– andere	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5505		Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5505 10		– aus synthetischen Chemiefasern		
5505 10 10		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5505 10 30		-- aus Polyestern	4	0
5505 10 50		-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5505 10 70		-- aus Polypropylen	4	0
5505 10 90		-- andere	4	0
5505 20 00		– aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5506		Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		
5506 10 00		– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5506 20 00		– aus Polyestern	4	0
5506 30 00		– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5506 90		– andere		
5506 90 10		-- Chloro-Spinnfasern	4	0
5506 90 90		-- andere	4	0
5507 00 00		Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5508		Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5508 10		– aus synthetischen Spinnfasern		
5508 10 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5508 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5508 20		– aus künstlichen Spinnfasern		
5508 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5508 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5509		Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 11 00		-- ungezwirnt	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5509 12 00		-- gewirnt	4	0
		- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 21 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 22 00		-- gewirnt	4	0
		- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 31 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 32 00		-- gewirnt	4	0
		- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 41 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 42 00		-- gewirnt	4	0
		- andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern		
5509 51 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	0
5509 52 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 53 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 59 00		-- andere	4	0
		- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5509 61 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 62 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 69 00		-- andere	4	0
		- andere Garne		
5509 91 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 92 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 99 00		-- andere	4	0
5510		Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5510 11 00		-- ungezwirnt	4	0
5510 12 00		-- gewirnt	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5510 20 00		– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5510 30 00		– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5510 90 00		– andere Garne	4	0
5511		Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5511 10 00		– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	0
5511 20 00		– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	0
5511 30 00		– aus künstlichen Spinnfasern	5	0
5512		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
		– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 11 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 19		-- andere		
5512 19 10		--- bedruckt	8	0
5512 19 90		--- andere	8	0
		– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 29		-- andere		
5512 29 10		--- bedruckt	8	0
5512 29 90		--- andere	8	0
		– andere		
5512 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 99		-- andere		
5512 99 10		--- bedruckt	8	0
5512 99 90		--- andere	8	0
5513		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger		
		– roh oder gebleicht		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5513 11		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 11 20		--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	0
5513 11 90		--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0
5513 12 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5513 13 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5513 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5513 21		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 21 10		--- mit einer Breite von 135 cm oder weniger	8	0
5513 21 30		--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	8	0
5513 21 90		--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0
5513 23		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern		
5513 23 10		--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5513 23 90		--- andere	8	0
5513 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5513 31 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5513 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5513 41 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5513 49 00		-- andere Gewebe	8	0
5514		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g		
		- roh oder gebleicht		
5514 11 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 12 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 19		-- andere Gewebe		
5514 19 10		--- aus Polyester-Spinnfasern	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5514 19 90		--- andere	8	0
		- gefärbt		
5514 21 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 22 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 23 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 29 00		-- andere Gewebe	8	0
5514 30		- buntgewebt		
5514 30 10		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 30 30		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 30 50		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 30 90		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5514 41 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 42 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 43 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 49 00		-- andere Gewebe	8	0
5515		Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern		
		- aus Polyester-Spinnfasern		
5515 11		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt		
5515 11 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 11 30		--- bedruckt	8	0
5515 11 90		--- andere	8	0
5515 12		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 12 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 12 30		--- bedruckt	8	0
5515 12 90		--- andere	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515 13		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 11		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 13 19		---- andere	8	0
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 91		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 13 99		---- andere	8	0
5515 19		-- andere		
5515 19 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 19 30		--- bedruckt	8	0
5515 19 90		--- andere	8	0
		- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5515 21		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 21 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 21 30		--- bedruckt	8	0
5515 21 90		--- andere	8	0
5515 22		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 11		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 22 19		---- andere	8	0
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 91		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 22 99		---- andere	8	0
5515 29 00		-- andere	8	0
		- andere Gewebe		
5515 91		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 91 10		--- roh oder gebleicht	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515 91 30		--- bedruckt	8	0
5515 91 90		--- andere	8	0
5515 99		-- andere		
5515 99 20		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 99 40		--- bedruckt	8	0
5515 99 80		--- andere	8	0
5516		Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5516 11 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 12 00		-- gefärbt	8	0
5516 13 00		-- buntgewebt	8	0
5516 14 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5516 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 22 00		-- gefärbt	8	0
5516 23		-- buntgewebt		
5516 23 10		--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	0
5516 23 90		--- andere	8	0
5516 24 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
5516 31 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 32 00		-- gefärbt	8	0
5516 33 00		-- buntgewebt	8	0
5516 34 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5516 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 42 00		-- gefärbt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5516 43 00		-- buntgewebt	8	0
5516 44 00		-- bedruckt	8	0
		- andere		
5516 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 92 00		-- gefärbt	8	0
5516 93 00		-- buntgewebt	8	0
5516 94 00		-- bedruckt	8	0
56		KAPITEL 56 — WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUEN; SEILERWAREN		
5601		Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen		
5601 10		- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte		
5601 10 10		-- aus Chemiefasern	5	0
5601 10 90		-- aus anderen Spinnstoffen	3,8	0
		- Watte; andere Waren aus Watte		
5601 21		-- aus Baumwolle		
5601 21 10		--- hydrophil	3,8	0
5601 21 90		--- andere	3,8	0
5601 22		-- aus Chemiefasern		
5601 22 10		--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	0
		--- andere		
5601 22 91		---- aus synthetischen Chemiefasern	4	0
5601 22 99		---- aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5601 29 00		-- andere	3,8	0
5601 30 00		- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	0
5602		Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5602 10		- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
		-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
		--- Nadelfilze		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5602 10 11		---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	0
5602 10 19		---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
		--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
5602 10 31		---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0
5602 10 35		---- aus groben Tierhaaren	6,7	0
5602 10 39		---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
5602 10 90		-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	0
		- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
5602 21 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0
5602 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
5602 90 00		- andere	6,7	0
5603		Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
		- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten		
5603 11		-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 11 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 11 90		--- andere	4,3	0
5603 12		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 12 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 12 90		--- andere	4,3	0
5603 13		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 13 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 13 90		--- andere	4,3	0
5603 14		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 14 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 14 90		--- andere	4,3	0
		- andere		
5603 91		-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 91 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5603 91 90		--- andere	4,3	0
5603 92		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 92 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 92 90		--- andere	4,3	0
5603 93		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 93 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 93 90		--- andere	4,3	0
5603 94		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 94 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 94 90		--- andere	4,3	0
5604		Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
5604 10 00		- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	0
5604 90		- andere		
5604 90 10		-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	0
5604 90 90		-- andere	4	0
5605 00 00		Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	0
5606 00		Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; ‚Maschengarne‘		
5606 00 10		- ‚Maschengarne‘	8	0
		- andere		
5606 00 91		-- Gimpen	5,3	0
5606 00 99		-- andere	5,3	0
5607		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
		- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern		
5607 21 00		-- Bindegarne oder Pressgarne	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5607 29		-- andere		
5607 29 10		--- mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m)	12	0
5607 29 90		--- mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger	12	0
		- aus Polyethylen oder Polypropylen		
5607 41 00		-- Bindegarne oder Pressengarne	8	0
5607 49		-- andere		
		--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 49 11		---- geflochten	8	0
5607 49 19		---- andere	8	0
5607 49 90		--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0
5607 50		- aus anderen synthetischen Chemiefasern		
		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern		
		--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 50 11		---- geflochten	8	0
5607 50 19		---- andere	8	0
5607 50 30		--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0
5607 50 90		-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	0
5607 90		- andere		
5607 90 20		-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	0
5607 90 90		-- andere	8	0
5608		Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen		
		- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5608 11		-- konfektionierte Fischernetze		
		--- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 11 11		---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 11 19		---- aus Garnen	8	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5608 11 91		---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 11 99		---- aus Garnen	8	0
5608 19		-- andere		
		--- konfektionierte Netze		
		---- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 19 11		----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 19 19		----- andere	8	0
5608 19 30		---- andere	8	0
5608 19 90		--- andere	8	0
5608 90 00		- andere	8	0
5609 00 00		Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	0
57		KAPITEL 57 — TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN		
5701		Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5701 10		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5701 10 10		-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	0
5701 10 90		-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m ²	0
5701 90		- aus anderen Spinnstoffen		
5701 90 10		-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	0
5701 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	0
5702		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche		
5702 10 00		- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	0
5702 20 00		- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	0
		- andere, mit Flor, nicht konfektioniert		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5702 31		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 31 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 31 80		--- andere	8	0
5702 32		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 32 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 32 90		--- andere	8	0
5702 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		- andere, mit Flor, konfektioniert		
5702 41		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 41 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 41 90		--- andere	8	0
5702 42		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 42 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 42 90		--- andere	8	0
5702 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
5702 50		- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert		
5702 50 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 50 31		--- aus Polypropylen	8	0
5702 50 39		--- andere	8	0
5702 50 90		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		- andere, ohne Flor, konfektioniert		
5702 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5702 92		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 92 10		--- aus Polypropylen	8	0
5702 92 90		--- andere	8	0
5702 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
5703		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5703 10 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5703 20		– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
		-- bedruckt		
5703 20 11		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 20 19		--- andere	8	0
		-- andere		
5703 20 91		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 20 99		--- andere	8	0
5703 30		– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
		-- aus Polypropylen		
5703 30 11		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 30 19		--- andere	8	0
		-- andere		
5703 30 81		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 30 89		--- andere	8	0
5703 90		– aus anderen Spinnstoffen		
5703 90 10		-- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 90 90		-- andere	8	0
5704		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert		
5704 10 00		– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	6,7	0
5704 90 00		– andere	6,7	0
5705 00		Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5705 00 10		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5705 00 30		– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	0
5705 00 90		– aus anderen Spinnstoffen	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
58		KAPITEL 58 — SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFF-ERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN		
5801		Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806		
5801 10 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		– aus Baumwolle		
5801 21 00		-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 22 00		-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 23 00		-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 24 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 25 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 26 00		-- Chenillegewebe	8	0
		– aus Chemiefasern		
5801 31 00		-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 32 00		-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 33 00		-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 34 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 35 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 36 00		-- Chenillegewebe	8	0
5801 90		– aus anderen Spinnstoffen		
5801 90 10		-- aus Flachs	8	0
5801 90 90		-- andere	8	0
5802		Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703		
		– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle		
5802 11 00		-- roh	8	0
5802 19 00		-- andere	8	0
5802 20 00		– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	0
5802 30 00		– getuftete Spinnstoffserzeugnisse	8	0
5803 00		Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806		
5803 00 10		– aus Baumwolle	5,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5803 00 30		– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	0
5803 00 90		– andere	8	0
5804		Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006		
5804 10		– Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe		
		-- ungemustert		
5804 10 11		--- geknüpfte Netzstoffe	6,5	0
5804 10 19		--- andere	6,5	0
5804 10 90		-- andere	8	0
		– maschinengefertigte Spitzen		
5804 21		-- aus Chemiefasern		
5804 21 10		--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 21 90		--- andere	8	0
5804 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
5804 29 10		--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 29 90		--- andere	8	0
5804 30 00		– handgefertigte Spitzen	8	0
5805 00 00		Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	0
5806		Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)		
5806 10 00		– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	0
5806 20 00		– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	0
		– andere Bänder		
5806 31 00		-- aus Baumwolle	7,5	0
5806 32		-- aus Chemiefasern		
5806 32 10		--- mit echten Webkanten	7,5	0
5806 32 90		--- andere	7,5	0
5806 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5806 40 00		– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	0
5807		Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt		
5807 10		– gewebt		
5807 10 10		-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	0
5807 10 90		-- andere	6,2	0
5807 90		– andere		
5807 90 10		-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	0
5807 90 90		-- andere	8	0
5808		Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren		
5808 10 00		– Geflechte als Meterware	5	0
5808 90 00		– andere	5,3	0
5809 00 00		Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	0
5810		Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive		
5810 10		– Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund		
5810 10 10		-- mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 10 90		-- andere	8	0
		– andere Stickereien		
5810 91		-- aus Baumwolle		
5810 91 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 91 90		--- andere	7,2	0
5810 92		-- aus Chemiefasern		
5810 92 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 92 90		--- andere	7,2	0
5810 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
5810 99 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 99 90		--- andere	7,2	0
5811 00 00		Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
59		KAPITEL 59 — GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN		
5901		Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartotonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art		
5901 10 00		– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartotonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	0
5901 90 00		– andere	6,5	0
5902		Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose		
5902 10		– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5902 10 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 10 90		-- andere	8	0
5902 20		– aus Polyestern		
5902 20 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 20 90		-- andere	8	0
5902 90		– andere		
5902 90 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 90 90		-- andere	8	0
5903		Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902		
5903 10		– mit Poly(vinylchlorid)		
5903 10 10		-- getränkt	8	0
5903 10 90		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0
5903 20		– mit Polyurethan		
5903 20 10		-- getränkt	8	0
5903 20 90		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0
5903 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5903 90 10		-- getränkt	8	0
		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5903 90 91		--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	0
5903 90 99		--- andere	8	0
5904		Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten		
5904 10 00		- Linoleum	5,3	0
5904 90 00		- andere	5,3	0
5905 00		Wandverkleidungen aus Spinnstoffen		
5905 00 10		- aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	0
		- andere		
5905 00 30		-- aus Flachs	8	0
5905 00 50		-- aus Jute	4	0
5905 00 70		-- aus Chemiefasern	8	0
5905 00 90		-- andere	6	0
5906		Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902		
5906 10 00		- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	0
		- andere		
5906 91 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	6,5	0
5906 99		-- andere		
5906 99 10		--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c zu diesem Kapitel	8	0
5906 99 90		--- andere	5,6	0
5907 00		Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen		
5907 00 10		- Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	4,9	0
5907 00 90		- andere	4,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5908 00 00		Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	0
5909 00		Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
5909 00 10		– aus synthetischen Chemiefasern	6,5	0
5909 00 90		– aus anderen Spinnstoffen	6,5	0
5910 00 00		Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	0
5911		Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel		
5911 10 00		– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	0
5911 20 00		– Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	0
		– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)		
5911 31		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g		
		--- aus Seide oder Chemiefasern		
5911 31 11		---- Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art	5,8	0
5911 31 19		---- andere	5,8	0
5911 31 90		--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 32		-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr		
5911 32 10		--- aus Seide oder Chemiefasern	5,8	0
5911 32 90		--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 40 00		– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	0
5911 90		– andere		
5911 90 10		-- aus Filz	6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

765

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5911 90 90		-- andere	6	0
60		KAPITEL 60 — GEWIRKE UND GESTRICKE		
6001		Samt, Plüsch (einschließlich ‚Hochflorerzeugnisse‘), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 10 00		– ‚Hochflorerzeugnisse‘	8	0
		– Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 21 00		-- aus Baumwolle	8	0
6001 22 00		-- aus Chemiefasern	8	0
6001 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		– andere		
6001 91 00		-- aus Baumwolle	8	0
6001 92 00		-- aus Chemiefasern	8	0
6001 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
6002		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6002 40 00		– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6002 90 00		– andere	6,5	0
6003		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002		
6003 10 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6003 20 00		– aus Baumwolle	8	0
6003 30		– aus synthetischen Chemiefasern		
6003 30 10		-- Raschelspitzen	8	0
6003 30 90		-- andere	8	0
6003 40 00		– aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6003 90 00		– andere	8	0
6004		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6004 10 00		– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6004 90 00		– andere	6,5	0
6005		Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004		
		– aus Baumwolle		
6005 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6005 22 00		-- gefärbt	8	0
6005 23 00		-- buntgewirkt	8	0
6005 24 00		-- bedruckt	8	0
		– aus synthetischen Chemiefasern		
6005 31		-- roh oder gebleicht		
6005 31 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 90		--- andere	8	0
6005 32		-- gefärbt		
6005 32 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 90		--- andere	8	0
6005 33		-- buntgewirkt		
6005 33 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 90		--- andere	8	0
6005 34		-- bedruckt		
6005 34 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 90		--- andere	8	0
		– aus künstlichen Chemiefasern		
6005 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005 42 00		-- gefärbt	8	0
6005 43 00		-- buntgewirkt	8	0
6005 44 00		-- bedruckt	8	0
6005 90		- andere		
6005 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6005 90 90		-- andere	8	0
6006		Andere Gewirke und Gestricke		
6006 10 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		- aus Baumwolle		
6006 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6006 22 00		-- gefärbt	8	0
6006 23 00		-- buntgewirkt	8	0
6006 24 00		-- bedruckt	8	0
		- aus synthetischen Chemiefasern		
6006 31		-- roh oder gebleicht		
6006 31 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 31 90		--- andere	8	0
6006 32		-- gefärbt		
6006 32 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 32 90		--- andere	8	0
6006 33		-- buntgewirkt		
6006 33 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 33 90		--- andere	8	0
6006 34		-- bedruckt		
6006 34 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 34 90		--- andere	8	0
		- aus künstlichen Chemiefasern		
6006 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6006 42 00		-- gefärbt	8	0
6006 43 00		-- buntgewirkt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6006 44 00		-- bedruckt	8	0
6006 90 00		- andere	8	0
61		KAPITEL 61 — KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6101		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103		
6101 20		- aus Baumwolle		
6101 20 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 20 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 30		- aus Chemiefasern		
6101 30 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 30 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6101 90 20		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 90 80		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104		
6102 10		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6102 10 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 10 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 20		- aus Baumwolle		
6102 20 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 20 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 30		- aus Chemiefasern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6102 30 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 30 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6102 90 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 90 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6103		Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6103 10 00		– Anzüge	12	0
		– Kombinationen		
6103 22 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 23 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Jacken		
6103 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 32 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 33 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6103 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6104		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
		– Kostüme		
6104 13 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6104 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Kombinationen		
6104 22 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 23 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Jacken		
6104 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 32 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 33 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Kleider		
6104 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 44 00		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6104 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Röcke und Hosenröcke		
6104 51 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 52 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 53 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 59 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6104 61 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 62 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 63 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 69 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6105		Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6105 10 00		- aus Baumwolle	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6105 20		– aus Chemiefasern		
6105 20 10		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6105 20 90		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6105 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6105 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6105 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6106		Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
6106 10 00		– aus Baumwolle	12	0
6106 20 00		– aus Chemiefasern	12	0
6106 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6106 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6106 90 30		-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6106 90 50		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6106 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6107		Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
		– Slips und andere Unterhosen		
6107 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 12 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6107 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6107 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6107 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6107 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6108		Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
		– Unterkleider und Unterröcke		
6108 11 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Slips und andere Unterhosen		
6108 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6108 31 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 32 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6108 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 92 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6109		T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken		
6109 10 00		– aus Baumwolle	12	0
6109 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6109 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6109 90 30		-- aus Chemiefasern	12	0
6109 90 90		-- andere	12	0
6110		Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken		
		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6110 11		-- aus Wolle		
6110 11 10		--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

773

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
6110 11 30		---- für Männer oder Knaben	12	0
6110 11 90		---- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 12		-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)		
6110 12 10		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 12 90		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 19		-- andere		
6110 19 10		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 19 90		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 20		- aus Baumwolle		
6110 20 10		-- Unterziehpullis	12	0
		-- andere		
6110 20 91		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 20 99		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 30		- aus Chemiefasern		
6110 30 10		-- Unterziehpullis	12	0
		-- andere		
6110 30 91		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 30 99		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6110 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6110 90 90		-- andere	12	0
6111		Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten, für Kleinkinder		
6111 20		- aus Baumwolle		
6111 20 10		-- Handschuhe	8,9	0
6111 20 90		-- andere	12	0
6111 30		- aus synthetischen Chemiefasern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6111 30 10		-- Handschuhe	8,9	0
6111 30 90		-- andere	12	0
6111 90		- aus anderen Spinnstoffen		
		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6111 90 11		--- Handschuhe	8,9	0
6111 90 19		--- andere	12	0
6111 90 90		-- andere	12	0
6112		Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken		
		- Trainingsanzüge		
6112 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6112 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6112 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6112 20 00		- Skianzüge	12	0
		- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben		
6112 31		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 31 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 31 90		--- andere	12	0
6112 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 39 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 39 90		--- andere	12	0
		- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen		
6112 41		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 41 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 41 90		--- andere	12	0
6112 49		-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 49 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6112 49 90		--- andere	12	0
6113 00		Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907		
6113 00 10		– aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	0
6113 00 90		– andere	12	0
6114		Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken		
6114 20 00		– aus Baumwolle	12	0
6114 30 00		– aus Chemiefasern	12	0
6114 90 00		– aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115		Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken		
6115 10		– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)		
6115 10 10		-- Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6115 10 90		-- andere	12	0
		– andere Strumpfhosen		
6115 21 00		-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	0
6115 22 00		-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	0
6115 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115 30		– andere Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex		
		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 30 11		--- Kniestrümpfe	12	0
6115 30 19		--- andere	12	0
6115 30 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6115 94 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6115 95 00		-- aus Baumwolle	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6115 96		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 96 10		--- Kniestrümpfe	12	0
		--- andere		
6115 96 91		---- Strümpfe für Frauen	12	0
6115 96 99		---- andere	12	0
6115 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6116		Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestrickten		
6116 10		- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen		
6116 10 20		-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0
6116 10 80		-- andere	8,9	0
		- andere		
6116 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	0
6116 92 00		-- aus Baumwolle	8,9	0
6116 93 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9	0
6116 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8,9	0
6117		Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten		
6117 10 00		- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	0
6117 80		- anderes Bekleidungszubehör		
6117 80 10		-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	0
6117 80 80		-- anderes	12	0
6117 90 00		- Teile	12	0
62		KAPITEL 62 — KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6201		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203		
		- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6201 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 12		-- aus Baumwolle		
6201 12 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 12 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 13		-- aus Chemiefasern		
6201 13 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 13 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6201 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 92 00		-- aus Baumwolle	12	0
6201 93 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6201 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6202		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204		
		- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		
6202 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 12		-- aus Baumwolle		
6202 12 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 12 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 13		-- aus Chemiefasern		
6202 13 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 13 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6202 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 92 00		-- aus Baumwolle	12	0
6202 93 00		-- aus Chemiefasern	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6202 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6203		Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben		
		- Anzüge		
6203 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6203 19		-- aus anderen Spinnstoffen		
6203 19 10		--- aus Baumwolle	12	0
6203 19 30		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6203 19 90		--- andere	12	0
		- Kombinationen		
6203 22		-- aus Baumwolle		
6203 22 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 22 80		--- andere	12	0
6203 23		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6203 23 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 23 80		--- andere	12	0
6203 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 29 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 29 18		---- andere	12	0
6203 29 30		--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 29 90		--- andere	12	0
		- Jacken		
6203 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 32		-- aus Baumwolle		
6203 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 32 90		--- andere	12	0
6203 33		-- aus synthetischen Chemiefasern		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

779

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 33 90		--- andere	12	0
6203 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 39 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 39 19		---- andere	12	0
6203 39 90		--- andere	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6203 41		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6203 41 10		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6203 41 30		--- Latzhosen	12	0
6203 41 90		--- andere	12	0
6203 42		-- aus Baumwolle		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 42 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		---- andere		
6203 42 31		----- aus Denim	12	0
6203 42 33		----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0
6203 42 35		----- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6203 42 51		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 42 59		---- andere	12	0
6203 42 90		--- andere	12	0
6203 43		-- aus synthetischen Chemiefasern		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 43 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 19		---- andere	12	0
		--- Latzhosen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 43 31		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 39		---- andere	12	0
6203 43 90		--- andere	12	0
6203 49		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
		---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 49 11		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 19		----- andere	12	0
		---- Latzhosen		
6203 49 31		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 39		----- andere	12	0
6203 49 50		---- andere	12	0
6203 49 90		--- andere	12	0
6204		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen		
		- Kostüme		
6204 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 12 00		-- aus Baumwolle	12	0
6204 13 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 19		-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 19 10		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 19 90		--- andere	12	0
		- Kombinationen		
6204 21 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 22		-- aus Baumwolle		
6204 22 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 22 80		--- andere	12	0
6204 23		-- aus synthetischen Chemiefasern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204 23 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 23 80		--- andere	12	0
6204 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 29 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 29 18		---- andere	12	0
6204 29 90		--- andere	12	0
		- Jacken		
6204 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 32		-- aus Baumwolle		
6204 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 32 90		--- andere	12	0
6204 33		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6204 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 33 90		--- andere	12	0
6204 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 39 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 39 19		---- andere	12	0
6204 39 90		--- andere	12	0
		- Kleider		
6204 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6204 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 44 00		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Röcke und Hosenröcke		
6204 51 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 52 00		-- aus Baumwolle	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204 53 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 59		-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 59 10		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 59 90		--- andere	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6204 61		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6204 61 10		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6204 61 85		--- andere	12	0
6204 62		-- aus Baumwolle		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 62 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		---- andere		
6204 62 31		----- aus Denim	12	0
6204 62 33		----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0
6204 62 39		----- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6204 62 51		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 62 59		---- andere	12	0
6204 62 90		--- andere	12	0
6204 63		-- aus synthetischen Chemiefasern		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 63 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 18		---- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6204 63 31		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 39		---- andere	12	0
6204 63 90		--- andere	12	0
6204 69		-- aus anderen Spinnstoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
		---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 69 11		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 69 18		----- andere	12	0
		---- Latzhosen		
6204 69 31		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 69 39		----- andere	12	0
6204 69 50		---- andere	12	0
6204 69 90		--- andere	12	0
6205		Hemden für Männer oder Knaben		
6205 20 00		- aus Baumwolle	12	0
6205 30 00		- aus Chemiefasern	12	0
6205 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6205 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6205 90 80		-- andere	12	0
6206		Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen		
6206 10 00		- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6206 20 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6206 30 00		- aus Baumwolle	12	0
6206 40 00		- aus Chemiefasern	12	0
6206 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6206 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6206 90 90		-- andere	12	0
6207		Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben		
		- Slips und andere Unterhosen		
6207 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6207 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6207 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6207 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6207 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6207 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6207 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6207 99 10		--- aus Chemiefasern	12	0
6207 99 90		--- andere	12	0
6208		Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen		
		– Unterkleider und Unterröcke		
6208 11 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6208 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6208 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6208 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6208 92 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6209		Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder		
6209 20 00		– aus Baumwolle	10,5	0
6209 30 00		– aus synthetischen Chemiefasern	10,5	0
6209 90		– aus anderen Spinnstoffen		
6209 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	0
6209 90 90		-- andere	10,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

785

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6210		Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907		
6210 10		– aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603		
6210 10 10		-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	0
6210 10 90		-- aus Erzeugnissen der Position 5603	12	0
6210 20 00		– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	0
6210 30 00		– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	0
6210 40 00		– andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	0
6210 50 00		– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	0
6211		Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung		
		– Badeanzüge und Badehosen		
6211 11 00		-- für Männer oder Knaben	12	0
6211 12 00		-- für Frauen oder Mädchen	12	0
6211 20 00		– Skianzüge	12	0
		– andere Kleidung für Männer oder Knaben		
6211 32		-- aus Baumwolle		
6211 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 32 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 32 41		----- Oberteile	12	0
6211 32 42		----- Unterteile	12	0
6211 32 90		--- andere	12	0
6211 33		-- aus Chemiefasern		
6211 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 33 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6211 33 41		----- Oberteile	12	0
6211 33 42		----- Unterteile	12	0
6211 33 90		--- andere	12	0
6211 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen		
6211 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6211 42		-- aus Baumwolle		
6211 42 10		--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 42 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 42 41		----- Oberteile	12	0
6211 42 42		----- Unterteile	12	0
6211 42 90		--- andere	12	0
6211 43		-- aus Chemiefasern		
6211 43 10		--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 43 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 43 41		----- Oberteile	12	0
6211 43 42		----- Unterteile	12	0
6211 43 90		--- andere	12	0
6211 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6212		Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken		
6212 10		- Büstenhalter		
6212 10 10		-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6212 10 90		-- andere	6,5	0
6212 20 00		– Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	0
6212 30 00		– Korsetts	6,5	0
6212 90 00		– andere	6,5	0
6213		Taschentücher und Ziertaschentücher		
6213 20 00		– aus Baumwolle	10	0
6213 90 00		– aus anderen Spinnstoffen	10	0
6214		Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		
6214 10 00		– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0
6214 20 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6214 30 00		– aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6214 40 00		– aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6214 90 00		– aus anderen Spinnstoffen	8	0
6215		Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
6215 10 00		– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	0
6215 20 00		– aus Chemiefasern	6,3	0
6215 90 00		– aus anderen Spinnstoffen	6,3	0
6216 00 00		Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	0
6217		Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212		
6217 10 00		– Bekleidungszubehör	6,3	0
6217 90 00		– Teile	12	0
63		KAPITEL 63 — ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN		
		I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN		
6301		Decken		
6301 10 00		– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	0
6301 20		– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6301 20 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 20 90		-- andere	12	0
6301 30		- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle		
6301 30 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 30 90		-- andere	7,5	0
6301 40		- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern		
6301 40 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 40 90		-- andere	12	0
6301 90		- andere Decken		
6301 90 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 90 90		-- andere	12	0
6302		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche		
6302 10 00		- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		- andere Bettwäsche, bedruckt		
6302 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 22		-- aus Chemiefasern		
6302 22 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 22 90		--- andere	12	0
6302 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 29 10		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6302 29 90		--- andere	12	0
		- andere Bettwäsche		
6302 31 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 32		-- aus Chemiefasern		
6302 32 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 32 90		--- andere	12	0
6302 39		-- aus anderen Spinnstoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6302 39 20		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6302 39 90		--- andere	12	0
6302 40 00		- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		- andere Tischwäsche		
6302 51 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 53		-- aus Chemiefasern		
6302 53 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 53 90		--- andere	12	0
6302 59		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 59 10		--- aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 59 90		--- andere	12	0
6302 60 00		- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	0
		- andere		
6302 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 93		-- aus Chemiefasern		
6302 93 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 93 90		--- andere	12	0
6302 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 99 10		--- aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 99 90		--- andere	12	0
6303		Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)		
		- aus Gewirken oder Gestricken		
6303 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6303 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6303 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6303 92		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6303 92 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6303 92 90		--- andere	12	0
6303 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6303 99 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6303 99 90		--- andere	12	0
6304		Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404		
		- Bettüberwürfe		
6304 11 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 19		-- andere		
6304 19 10		--- aus Baumwolle	12	0
6304 19 30		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6304 19 90		--- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6304 91 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 92 00		-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 93 00		-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6305		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		
6305 10		- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
6305 10 10		-- gebraucht	2	0
6305 10 90		-- andere	4	0
6305 20 00		- aus Baumwolle	7,2	0
		- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
6305 32		-- flexible Schüttgutbehälter		
		--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 32 11		---- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		---- andere		
6305 32 81		----- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6305 32 89		----- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0
6305 32 90		--- andere	7,2	0
6305 33		-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 33 10		--- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		--- andere		
6305 33 91		----- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0
6305 33 99		----- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0
6305 39 00		-- andere	7,2	0
6305 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	6,2	0
6306		Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen		
		- Planen und Markisen		
6306 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6306 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Zelte		
6306 22 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6306 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6306 30 00		- Segel	12	0
6306 40 00		- Luftmatratzen	12	0
		- andere		
6306 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6306 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6307		Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung		
6307 10		- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher		
6307 10 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6307 10 30		-- aus Vliesstoffen	6,9	0
6307 10 90		-- andere	7,7	0
6307 20 00		- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6307 90		– andere		
6307 90 10		-- aus Gewirken oder Gestriicken	12	0
		-- andere		
6307 90 91		--- aus Filz	6,3	0
6307 90 99		--- andere	6,3	0
		II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
6308 00 00		Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	0
		III. ALTWAREN UND LUMPEN		
6309 00 00		Altwaren	5,3	0
6310		Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren		
6310 10		– sortiert		
6310 10 10		-- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
6310 10 30		-- aus Flachs (Leinen) oder Baumwolle	frei	0
6310 10 90		-- aus anderen Spinnstoffen	frei	0
6310 90 00		– andere	frei	0
XII		ABSCHNITT XII — SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
64		KAPITEL 64 — SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON		
6401		Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist		
6401 10		– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe		
6401 10 10		-- mit Oberteil aus Kautschuk	17	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6401 10 90		-- mit Oberteil aus Kunststoff	17	0
		- andere Schuhe		
6401 92		-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend		
6401 92 10		--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	0
6401 92 90		--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	0
6401 99 00		-- andere	17	0
6402		Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff		
		- Sportschuhe		
6402 12		-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe		
6402 12 10		--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	0
6402 12 90		--- Snowboardschuhe	17	0
6402 19 00		-- andere	16,9	0
6402 20 00		- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	0
		- andere Schuhe		
6402 91		-- den Knöchel bedeckend		
6402 91 10		--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	0
6402 91 90		--- andere	16,9	0
6402 99		-- andere		
6402 99 05		--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	0
		--- andere		
6402 99 10		---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	0
		---- mit Oberteil aus Kunststoff		
		----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6402 99 31		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	0
6402 99 39		----- andere	16,8	0
6402 99 50		----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6402 99 91		----- weniger als 24 cm	16,8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6402 99 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	0
		----- andere		
6402 99 96		----- für Männer	16,8	0
6402 99 98		----- für Frauen	16,8	0
6403		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder		
		- Sportschuhe		
6403 12 00		-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	0
6403 19 00		-- andere	8	0
6403 20 00		- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	0
6403 40 00		- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	0
		- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder		
6403 51		-- den Knöchel bedeckend		
6403 51 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 11		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 51 15		----- für Männer	8	0
6403 51 19		----- für Frauen	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 51 95		----- für Männer	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 51 99		----- für Frauen	8	0
6403 59		-- andere		
6403 59 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 59 11		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 31		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 59 35		----- für Männer	8	0
6403 59 39		----- für Frauen	8	0
6403 59 50		---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 59 95		----- für Männer	8	0
6403 59 99		----- für Frauen	8	0
		- andere Schuhe		
6403 91		-- den Knöchel bedeckend		
6403 91 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 11		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 91 13		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 91 16		----- für Männer	8	0
6403 91 18		----- für Frauen	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 91 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		
6403 91 96		----- für Männer	8	0
6403 91 98		----- für Frauen	5	0
6403 99		-- andere		
6403 99 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 99 11		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 31		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 99 33		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		
6403 99 36		----- für Männer	8	0
6403 99 38		----- für Frauen	5	0
6403 99 50		---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 99 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- andere		
6403 99 96		----- für Männer	8	0
6403 99 98		----- für Frauen	7	0
6404		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen		
		- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff		
6404 11 00		-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	0
6404 19		-- andere		
6404 19 10		--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	0
6404 19 90		--- andere	17	0
6404 20		- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
6404 20 10		-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	0
6404 20 90		-- andere	17	0
6405		Andere Schuhe		
6405 10 00		- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	0
6405 20		- mit Oberteil aus Spinnstoffen		
6405 20 10		-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	0
		-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen		
6405 20 91		--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	0
6405 20 99		--- andere	4	0
6405 90		- andere		
6405 90 10		-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	0
6405 90 90		-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	0
6406		Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon		
6406 10		- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen		
		-- aus Leder		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6406 10 11		--- Schuhoberteile	3	0
6406 10 19		--- Teile von Schuhoberteilen	3	0
6406 10 90		-- aus anderen Stoffen	3	0
6406 20		- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff		
6406 20 10		-- aus Kautschuk	3	0
6406 20 90		-- aus Kunststoff	3	0
		- andere		
6406 91 00		-- aus Holz	3	0
6406 99		-- aus anderen Stoffen		
6406 99 10		--- Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	3	0
6406 99 30		--- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	0
6406 99 50		--- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	0
6406 99 60		--- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	0
6406 99 80		--- andere	3	0
65		KAPITEL 65 — KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON		
6501 00 00		Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	0
6502 00 00		Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	frei	0
6504 00 00		Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	frei	0
6505		Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet		
6505 10 00		- Haarnetze	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

799

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6505 90		– andere		
6505 90 05		-- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	0
		-- andere		
6505 90 10		--- Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen	2,7	0
6505 90 30		--- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	0
6505 90 80		--- andere	2,7	0
6506		Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet		
6506 10		– Sicherheitskopfbedeckungen		
6506 10 10		-- aus Kunststoff	2,7	0
6506 10 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
		– andere		
6506 91 00		-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	0
6506 99		-- aus anderen Stoffen		
6506 99 10		--- aus Haarfilz oder aus Wollhaarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	0
6506 99 90		--- andere	2,7	0
6507 00 00		Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	0
66		KAPITEL 66 — REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON		
6601		Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)		
6601 10 00		– Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	0
		– andere		
6601 91 00		-- Taschenschirme	4,7	0
6601 99		-- andere		
		--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6601 99 11		---- aus Chemiefasern	4,7	0
6601 99 19		---- aus anderen Spinnstoffen	4,7	0
6601 99 90		--- andere	4,7	0
6602 00 00		Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	0
6603		Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602		
6603 20 00		- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	0
6603 90		- andere		
6603 90 10		-- Griffe und Knäufe	2,7	0
6603 90 90		-- andere	5	0
67		KAPITEL 67 — ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
6701 00 00		Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	0
6702		Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten		
6702 10 00		- aus Kunststoff	4,7	0
6702 90 00		- aus anderen Stoffen	4,7	0
6703 00 00		Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	0
6704		Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- aus synthetischen Spinnstoffen		
6704 11 00		-- vollständige Perücken	2,2	0
6704 19 00		-- andere	2,2	0
6704 20 00		- aus Menschenhaaren	2,2	0
6704 90 00		- aus anderen Stoffen	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
XIII		ABSCHNITT XIII — WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN		
68		KAPITEL 68 — WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN		
6801 00 00		Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	frei	0
6802		Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt		
6802 10 00		– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	frei	0
		– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche		
6802 21 00		-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	0
6802 23 00		-- Granit	1,7	0
6802 29 00		-- andere Steine	1,7	0
		– andere		
6802 91		-- Marmor, Travertin und Alabaster		
6802 91 10		--- polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0
6802 91 90		--- andere	1,7	0
6802 92		-- andere Kalksteine		
6802 92 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0
6802 92 90		--- andere	1,7	0
6802 93		-- Granit		
6802 93 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0
6802 93 90		--- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6802 99		-- andere Steine		
6802 99 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0
6802 99 90		--- andere	1,7	0
6803 00		Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer		
6803 00 10		- Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	0
6803 00 90		- andere	1,7	0
6804		Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen		
6804 10 00		- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	frei	0
		- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen		
6804 21 00		-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	0
6804 22		-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt		
		--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel		
		---- aus Kunstharz		
6804 22 12		----- nicht verstärkt	frei	0
6804 22 18		----- verstärkt	frei	0
6804 22 30		---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	frei	0
6804 22 50		---- aus anderen Stoffen	frei	0
6804 22 90		--- andere	frei	0
6804 23 00		-- aus Naturstein	frei	0
6804 30 00		- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	frei	0
6805		Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt		
6805 10 00		- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	0
6805 20 00		- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6805 30		– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen		
6805 30 10		-- auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe	1,7	0
6805 30 20		-- auf einer Unterlage aus Vulkanfiber	1,7	0
6805 30 80		-- andere	1,7	0
6806		Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagcke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69		
6806 10 00		– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	frei	0
6806 20		– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagcke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt		
6806 20 10		-- geblähter Ton	frei	0
6806 20 90		-- andere	frei	0
6806 90 00		– andere	frei	0
6807		Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)		
6807 10		– in Rollen		
6807 10 10		-- Dach- und Dichtungsbahnen	frei	0
6807 10 90		-- andere	frei	0
6807 90 00		– andere	frei	0
6808 00 00		Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	0
6809		Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips		
		– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert		
6809 11 00		-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	0
6809 19 00		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6809 90 00		– andere	1,7	0
6810		Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt		
		– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen		
6810 11		-- Baublöcke und Mauersteine		
6810 11 10		--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	0
6810 11 90		--- andere	1,7	0
6810 19		-- andere		
6810 19 10		--- Dachsteine	1,7	0
		--- Wand- und Bodenplatten		
6810 19 31		---- aus Beton	1,7	0
6810 19 39		---- andere	1,7	0
6810 19 90		--- andere	1,7	0
		– andere		
6810 91		-- vorgefertigte Bauelemente		
6810 91 10		--- Fußbodenelemente	1,7	0
6810 91 90		--- andere	1,7	0
6810 99 00		-- andere	1,7	0
6811		Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen		
6811 40 00		– Asbest enthaltend	1,7	0
		– keinen Asbest enthaltend		
6811 81 00		-- Wellplatten	1,7	0
6811 82		-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen		
6811 82 10		--- Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 × 60 cm oder weniger	1,7	0
6811 82 90		--- andere	1,7	0
6811 83 00		-- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	1,7	0
6811 89 00		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6812		Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813		
6812 80		– aus Krokydolith		
6812 80 10		-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 80 90		-- andere	3,7	0
		– andere		
6812 91 00		-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	0
6812 92 00		-- Papier, Pappe und Filz	3,7	0
6812 93 00		-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7	0
6812 99		-- andere		
6812 99 10		--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 99 90		--- andere	3,7	0
6813		Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen		
6813 20 00		– Asbest enthaltend	2,7	0
		– keinen Asbest enthaltend		
6813 81 00		-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	0
6813 89 00		-- andere	2,7	0
6814		Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen		
6814 10 00		– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	0
6814 90 00		– andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6815		Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
6815 10		– Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke		
6815 10 10		-- Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	frei	0
6815 10 90		-- andere	frei	0
6815 20 00		– Waren aus Torf	frei	0
		– andere		
6815 91 00		-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	frei	0
6815 99		-- andere		
6815 99 10		--- aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden	frei	0
6815 99 90		--- andere	frei	0
69		KAPITEL 69 — KERAMISCHE WAREN		
		I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN		
6901 00 00		Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden	2	0
6902		Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden		
6902 10 00		– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	0
6902 20		– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT		
6902 20 10		-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	0
		-- andere		
6902 20 91		--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	0
6902 20 99		--- andere	2	0
6902 90 00		– andere	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6903		Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden		
6903 10 00		– mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	0
6903 20		– mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselensäure (SiO_2) von mehr als 50 GHT		
6903 20 10		-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von weniger als 45 GHT	5	0
6903 20 90		-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von 45 GHT oder mehr	5	0
6903 90		– andere		
6903 90 10		-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	0
6903 90 90		-- andere	5	0
		II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
6904		Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen		
6904 10 00		– Mauerziegel	2	0
6904 90 00		– andere	2	0
6905		Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik		
6905 10 00		– Dachziegel	frei	0
6905 90 00		– andere	frei	0
6906 00 00		Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	frei	0
6907		Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage		
6907 10 00		– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	0
6907 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6907 90 10		-- Spaltplatten	5	0
		-- andere		
6907 90 91		--- aus Steinzeug	5	0
6907 90 93		--- aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6907 90 99		--- andere	5	0
6908		Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage		
6908 10		- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann		
6908 10 10		-- aus gewöhnlichem Ton	7	0
6908 10 90		-- andere	7	0
6908 90		- andere		
		-- aus gewöhnlichem Ton		
6908 90 11		--- Spaltplatten	6	0
		--- andere, mit einer größten Dicke von		
6908 90 21		---- 15 mm oder weniger	5	0
6908 90 29		---- mehr als 15 mm	5	0
		-- andere		
6908 90 31		--- Spaltplatten	5	0
		--- andere		
6908 90 51		---- mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	7	0
		---- andere		
6908 90 91		----- aus Steinzeug	5	0
6908 90 93		----- aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6908 90 99		----- andere	5	0
6909		Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken		
6909 11 00		-- aus Porzellan	5	0
6909 12 00		-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	0
6909 19 00		-- andere	5	0
6909 90 00		– andere	5	0
6910		Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken		
6910 10 00		– aus Porzellan	7	0
6910 90 00		– andere	7	0
6911		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan		
6911 10 00		– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	0
6911 90 00		– andere	12	0
6912 00		Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände		
6912 00 10		– aus gewöhnlichem Ton	5	0
6912 00 30		– aus Steinzeug	5,5	0
6912 00 50		– aus Steingut oder feinen Erden	9	0
6912 00 90		– andere	7	0
6913		Statuetten und andere keramische Ziergegenstände		
6913 10 00		– aus Porzellan	6	0
6913 90		– andere		
6913 90 10		-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	0
		-- andere		
6913 90 91		--- aus Steinzeug	6	0
6913 90 93		--- aus Steingut oder feinen Erden	6	0
6913 90 99		--- andere	6	0
6914		Andere keramische Waren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6914 10 00		– aus Porzellan	5	0
6914 90		– andere		
6914 90 10		-- aus gewöhnlichem Ton	3	0
6914 90 90		-- andere	3	0
70		KAPITEL 70 — GLAS UND GLASWAREN		
7001 00		Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse		
7001 00 10		– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei	0
		– Glasmasse		
7001 00 91		-- optisches Glas	3	0
7001 00 99		-- anderes	frei	0
7002		Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet		
7002 10 00		– Kugeln	3	0
7002 20		– Stangen oder Stäbe		
7002 20 10		-- aus optischem Glas	3	0
7002 20 90		-- andere	3	0
		– Rohre		
7002 31 00		-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7002 32 00		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7002 39 00		-- andere	3	0
7003		Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
		– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7003 12		-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7003 12 10		--- aus optischem Glas	3	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7003 12 91		---- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
7003 12 99		---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	0
7003 19		-- andere		
7003 19 10		--- aus optischem Glas	3	0
7003 19 90		--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	0
7003 20 00		- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7003 30 00		- Profile	3	0
7004		Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7004 20		- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7004 20 10		-- optisches Glas	3	0
		-- anderes		
7004 20 91		--- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
7004 20 99		--- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7004 90		- anderes		
7004 90 10		-- optisches Glas	3	0
7004 90 70		-- sog. Gartenglas	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
		-- anderes, mit einer Dicke von		
7004 90 92		--- 2,5 mm oder weniger	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7004 90 98		--- mehr als 2,5 mm	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7005		Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7005 10		- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7005 10 05		-- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
		-- anderes, mit einer Dicke von		
7005 10 25		--- 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 10 30		--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7005 10 80		--- mehr als 4,5 mm	2	0
		- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7005 21		-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen		
7005 21 25		--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 21 30		--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 21 80		--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0
7005 29		-- anderes		
7005 29 25		--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 29 35		--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 29 80		--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0
7005 30 00		- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	0
7006 00		Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
7006 00 10		- optisches Glas	3	0
7006 00 90		- anderes	3	0
7007		Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
		- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas		
7007 11		-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 11 10		--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0
7007 11 90		--- anderes	3	0
7007 19		-- anderes		
7007 19 10		--- emailliert	3	0
7007 19 20		--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0
7007 19 80		--- anderes	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
7007 21		-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 21 20		--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0
7007 21 80		--- anderes	3	0
7007 29 00		-- anderes	3	0
7008 00		Mehrschichtige Isolierverglasungen		
7008 00 20		– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0
		– andere		
7008 00 81		-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	0
7008 00 89		-- andere	3	0
7009		Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel		
7009 10 00		– Rückspiegel für Fahrzeuge	4	0
		– andere		
7009 91 00		-- nicht gerahmt	4	0
7009 92 00		-- gerahmt	4	0
7010		Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas		
7010 10 00		– Ampullen	3	0
7010 20 00		– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	0
7010 90		– andere		
7010 90 10		-- Haushaltskonservengläser	5	0
		-- andere		
7010 90 21		--- hergestellt aus Glasröhren	5	0
		--- andere, mit einem Nenninhalt von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7010 90 31		---- 2,5 l oder mehr	5	0
		---- weniger als 2,5 l		
		----- für Nahrungsmittel und Getränke		
		----- Flaschen		
		----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 41		----- 1 l oder mehr	5	0
7010 90 43		----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0
7010 90 45		----- 0,15 l bis 0,33 l	5	0
7010 90 47		----- weniger als 0,15 l	5	0
		----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 51		----- 1 l oder mehr	5	0
7010 90 53		----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0
7010 90 55		----- 0,15 l bis 0,33 l	5	0
7010 90 57		----- weniger als 0,15 l	5	0
		----- andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 61		----- 0,25 l oder mehr	5	0
7010 90 67		----- weniger als 0,25 l	5	0
		----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 71		----- mehr als 0,055 l	5	0
7010 90 79		----- 0,055 l oder weniger	5	0
		----- für andere Erzeugnisse		
7010 90 91		----- aus nicht gefärbtem Glas	5	0
7010 90 99		----- aus gefärbtem Glas	5	0
7011		Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen		
7011 10 00		- für elektrische Beleuchtung	4	0
7011 20 00		- für Kathodenstrahlröhren	4	0
7011 90 00		- andere	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

815

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7013		Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)		
7013 10 00		- aus Glaskeramik	11	0
		- Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 22		-- aus Bleikristall		
7013 22 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 22 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 28		-- andere		
7013 28 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 28 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
		- andereTrinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 33		-- aus Bleikristall		
		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 33 11		---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 33 19		---- andere	11	0
		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 33 91		---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 33 99		---- andere	11	0
7013 37		-- andere		
7013 37 10		--- aus vorgespanntem Glas	11	0
		--- andere		
		---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 37 51		----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 37 59		----- andere	11	0
		---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 37 91		----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 37 99		----- andere	11	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 41		-- aus Bleikristall		
7013 41 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 41 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 42 00		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	0
7013 49		-- andere		
7013 49 10		--- aus vorgespanntem Glas	11	0
		--- andere		
7013 49 91		---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 49 99		---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
		- andere Glaswaren		
7013 91		-- aus Bleikristall		
7013 91 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 91 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 99 00		-- andere	11	0
7014 00 00		Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	0
7015		Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser		
7015 10 00		- Gläser für medizinische Brillen	3	0
7015 90 00		- andere	3	0
7016		Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahtlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glasurwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

817

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7016 10 00		- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik- oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	0
7016 90		- andere		
7016 90 10		-- Kunstverglasungen	3	0
7016 90 80		-- andere	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	0
7017		Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen		
7017 10 00		- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7017 20 00		- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7017 90 00		- andere	3	0
7018		Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger		
7018 10		- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren		
		-- Glasperlen		
7018 10 11		--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	0
7018 10 19		--- andere	7	0
7018 10 30		-- Nachahmungen von Perlen	frei	0
		-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen		
7018 10 51		--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	0
7018 10 59		--- andere	3	0
7018 10 90		-- andere	3	0
7018 20 00		- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	0
7018 90		- andere		
7018 90 10		-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7018 90 90		-- andere	6	0
7019		Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)		
		- Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern		
7019 11 00		-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	0
7019 12 00		-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	0
7019 19		-- andere		
7019 19 10		--- aus Filamenten	7	0
7019 19 90		--- aus Stapelfasern	7	0
		- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse		
7019 31 00		-- Matten	7	0
7019 32 00		-- Vliese	5	0
7019 39 00		-- andere	5	0
7019 40 00		- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	0
		- andere Gewebe		
7019 51 00		-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	0
7019 52 00		-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	0
7019 59 00		-- andere	7	0
7019 90		- andere		
7019 90 10		-- nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken	7	0
7019 90 30		-- Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren	7	0
		-- andere		
7019 90 91		--- aus textilen Glasfasern	7	0
7019 90 99		--- andere	7	0
7020 00		Andere Waren aus Glas		
7020 00 05		- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	frei	0
		- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7020 00 07		-- unfertig	3	0
7020 00 08		-- fertig	6	0
		- andere		
7020 00 10		-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7020 00 30		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7020 00 80		-- andere	3	0
XIV		ABSCHNITT XIV ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
71		KAPITEL 71 — ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
		I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
7101		Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7101 10 00		- echte Perlen	frei	0
		- Zuchtperlen		
7101 21 00		-- roh	frei	0
7101 22 00		-- bearbeitet	frei	0
7102		Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst		
7102 10 00		- nicht sortiert	frei	0
		- Industriediamanten		
7102 21 00		-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0
7102 29 00		-- andere	frei	0
		- andere		
7102 31 00		-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7102 39 00		-- andere	frei	0
7103		Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7103 10 00		- roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0
		- anders bearbeitet		
7103 91 00		-- Rubine, Saphire und Smaragde	frei	0
7103 99 00		-- andere	frei	0
7104		Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7104 10 00		- piezoelektrischer Quarz	frei	0
7104 20 00		- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0
7104 90 00		- andere	frei	0
7105		Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7105 10 00		- von Diamanten	frei	0
7105 90 00		- andere	frei	0
		II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
7106		Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
7106 10 00		- Pulver	frei	0
		- anderes		
7106 91		-- in Rohform		
7106 91 10		--- mit einem Feingehalt von 999 ‰ oder mehr	frei	0
7106 91 90		--- mit einem Feingehalt von weniger als 999 ‰	frei	0
7106 92		-- als Halbzeug		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

821

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7106 92 20		--- mit einem Feingehalt von 750 ‰ oder mehr	frei	0
7106 92 80		--- mit einem Feingehalt von weniger als 750 ‰	frei	0
7107 00 00		Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7108		Gold (einschließlich platinisiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
		– zu nicht monetären Zwecken		
7108 11 00		-- Pulver	frei	0
7108 12 00		-- in Rohform	frei	0
7108 13		-- als Halbzeug		
7108 13 10		--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0
7108 13 80		--- anderes	frei	0
7108 20 00		– zu monetären Zwecken	frei	0
7109 00 00		Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7110		Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
		– Platin		
7110 11 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 19		-- anderes		
7110 19 10		--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0
7110 19 80		--- anderes	frei	0
		– Palladium		
7110 21 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 29 00		-- anderes	frei	0
		– Rhodium		
7110 31 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 39 00		-- anderes	frei	0
		– Iridium, Osmium und Ruthenium		
7110 41 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7110 49 00		-- anderes	frei	0
7111 00 00		Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7112		Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art		
7112 30 00		- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	frei	0
		- andere		
7112 91 00		-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	0
7112 92 00		-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	0
7112 99 00		-- andere	frei	0
		III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
7113		Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7113 11 00		-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0
7113 19 00		-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0
7113 20 00		- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	0
7114		Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7114 11 00		-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0
7114 19 00		-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0
7114 20 00		- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	0
7115		Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

823

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7115 10 00		– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	frei	0
7115 90		– andere		
7115 90 10		-- aus Edelmetallen	3	0
7115 90 90		-- aus Edelmetallplattierungen	3	0
7116		Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
7116 10 00		– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	frei	0
7116 20		– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
		-- ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7116 20 11		--- Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	frei	0
7116 20 19		--- andere	2,5	0
7116 20 90		-- andere	2,5	0
7117		Fantasieschmuck		
		– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiert		
7117 11 00		-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	0
7117 19		-- anderer		
7117 19 10		--- in Verbindung mit Glas	4	0
		--- nicht in Verbindung mit Glas		
7117 19 91		---- vergoldet, versilbert oder platiert	4	0
7117 19 99		---- anderer	4	0
7117 90 00		– anderer	4	0
7118		Münzen		
7118 10		– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel		
7118 10 10		-- aus Silber	frei	0
7118 10 90		-- andere	frei	0
7118 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
XV		ABSCHNITT XV — UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS		
72		KAPITEL 72 — EISEN UND STAHL		
		I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
7201		Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen		
7201 10		– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger		
		– – mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr		
7201 10 11		– – – mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	0
7201 10 19		– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	0
7201 10 30		– – mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	0
7201 10 90		– – mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	frei	0
7201 20 00		– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	0
7201 50		– Roheisen, legiert; Spiegeleisen		
7201 50 10		– – Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	frei	0
7201 50 90		– – anderes	1,7	0
7202		Ferrolegerungen		
		– Ferromangan		
7202 11		– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT		
7202 11 20		– – – mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	2,7	0
7202 11 80		– – – anderes	2,7	0
7202 19 00		– – anderes	2,7	0
		– Ferrosilicium		
7202 21 00		– – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	0
7202 29		– – anderes		
7202 29 10		– – – mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

825

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7202 29 90		--- anderes	5,7	0
7202 30 00		- Ferrosiliciummangan	3,7	0
		- Ferrochrom		
7202 41		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT		
7202 41 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	0
7202 41 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	0
7202 49		-- anderes		
7202 49 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	0
7202 49 50		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	0
7202 49 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	0
7202 50 00		- Ferrosiliciumchrom	2,7	0
7202 60 00		- Ferronickel	frei	0
7202 70 00		- Ferromolybdän	2,7	0
7202 80 00		- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	frei	0
		- andere		
7202 91 00		-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	0
7202 92 00		-- Ferrovanadium	2,7	0
7202 93 00		-- Ferroniob	frei	0
7202 99		-- andere		
7202 99 10		--- Ferrophosphor	frei	0
7202 99 30		--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	0
7202 99 80		--- andere	2,7	0
7203		Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen		
7203 10 00		- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	frei	0
7203 90 00		- andere	frei	0
7204		Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7204 10 00		– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	frei	0
		– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl		
7204 21		-- aus nicht rostendem Stahl		
7204 21 10		--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	frei	0
7204 21 90		--- andere	frei	0
7204 29 00		-- andere	frei	0
7204 30 00		– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	frei	0
		– andere Abfälle und anderer Schrott		
7204 41		-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi		
7204 41 10		--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	frei	0
		--- Stanz- oder Schneidabfälle		
7204 41 91		---- paketi	frei	0
7204 41 99		---- andere	frei	0
7204 49		-- andere		
7204 49 10		--- geschreddert	frei	0
		--- andere		
7204 49 30		---- paketi	frei	0
7204 49 90		---- andere	frei	0
7204 50 00		– Abfallblöcke	frei	0
7205		Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl		
7205 10 00		– Körner	frei	0
		– Pulver		
7205 21 00		-- aus legiertem Stahl	frei	0
7205 29 00		-- andere	frei	0
		II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
7206		Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203		
7206 10 00		– Rohblöcke (Ingots)	frei	0
7206 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7207		Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
		– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7207 11		-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 11 11		---- aus Automatenstahl	frei	0
		---- anderes		
7207 11 14		----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	frei	0
7207 11 16		----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	frei	0
7207 11 90		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 12		-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 12 10		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 12 90		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 19		-- anderes		
		--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 19 12		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 19 19		---- vorgeschmiedet	frei	0
7207 19 80		--- anderes	frei	0
7207 20		– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
		-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 20 11		---- aus Automatenstahl	frei	0
		---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von		
7207 20 15		----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7207 20 17		----- 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7207 20 19		--- vorgeschmiedet	frei	0
		-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 20 32		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7207 20 39		--- vorgeschmiedet	frei	0
		-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 20 52		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 20 59		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 20 80		-- anderes	frei	0
7208		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
7208 10 00		- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt		
7208 25 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7208 26 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7208 27 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 36 00		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0
7208 37 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0
7208 38 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7208 39 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
7208 40 00		- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0
		- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 51		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7208 51 20		--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	frei	0
		--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von		
7208 51 91		---- 2 050 mm oder mehr	frei	0
7208 51 98		---- weniger als 2 050 mm	frei	0
7208 52		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7208 52 10		--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	frei	0
		--- andere, mit einer Breite von		
7208 52 91		---- 2 050 mm oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7208 52 99		---- weniger als 2 050 mm	frei	0
7208 53		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7208 53 10		--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	frei	0
7208 53 90		--- andere	frei	0
7208 54 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
7208 90		- andere		
7208 90 20		-- gelocht	frei	0
7208 90 80		-- andere	frei	0
7209		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
		- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 15 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0
7209 16		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 16 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 16 90		--- andere	frei	0
7209 17		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 17 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 17 90		--- andere	frei	0
7209 18		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 18 10		--- Elektrobleche	frei	0
		--- andere		
7209 18 91		---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	frei	0
7209 18 99		---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0
		- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 25 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0
7209 26		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 26 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 26 90		--- andere	frei	0
7209 27		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7209 27 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 27 90		--- andere	frei	0
7209 28		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 28 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 28 90		--- andere	frei	0
7209 90		- andere		
7209 90 20		-- gelocht	frei	0
7209 90 80		-- andere	frei	0
7210		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen		
		- verzinkt		
7210 11 00		-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	frei	0
7210 12		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7210 12 20		--- Weißbleche	frei	0
7210 12 80		--- andere	frei	0
7210 20 00		- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	frei	0
7210 30 00		- elektrolytisch verzinkt	frei	0
		- anders verzinkt		
7210 41 00		-- gewellt	frei	0
7210 49 00		-- andere	frei	0
7210 50 00		- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0
		- mit Aluminium überzogen		
7210 61 00		-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0
7210 69 00		-- andere	frei	0
7210 70		- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7210 70 10		-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0
7210 70 80		-- andere	frei	0
7210 90		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

831

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7210 90 30		-- plattiert	frei	0
7210 90 40		-- verzinkt und bedruckt	frei	0
7210 90 80		-- andere	frei	0
7211		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
		- nur warmgewalzt		
7211 13 00		-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	frei	0
7211 14 00		-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7211 19 00		-- andere	frei	0
		- nur kaltgewalzt		
7211 23		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7211 23 20		--- Elektrobänder	frei	0
		--- andere		
7211 23 30		---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	frei	0
7211 23 80		---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0
7211 29 00		-- andere	frei	0
7211 90		- andere		
7211 90 20		-- gelocht	frei	0
7211 90 80		-- andere	frei	0
7212		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen		
7212 10		- verzinkt		
7212 10 10		-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	frei	0
7212 10 90		-- andere	frei	0
7212 20 00		- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7212 30 00		- anders verzinkt	frei	0
7212 40		- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7212 40 20		-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7212 40 80		-- andere	frei	0
7212 50		- anders überzogen		
7212 50 20		-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0
7212 50 30		-- verchromt oder vernickelt	frei	0
7212 50 40		-- verkupfert	frei	0
		-- mit Aluminium überzogen		
7212 50 61		--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0
7212 50 69		--- andere	frei	0
7212 50 90		-- andere	frei	0
7212 60 00		- plattiert	frei	0
7213		Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7213 10 00		- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0
7213 20 00		- anderer, aus Automatenstahl	frei	0
		- anderer		
7213 91		-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm		
7213 91 10		--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0
7213 91 20		--- von der für Reifencord verwendeten Art	frei	0
		--- anderer		
7213 91 41		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	frei	0
7213 91 49		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	frei	0
7213 91 70		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	frei	0
7213 91 90		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	frei	0
7213 99		-- anderer		
7213 99 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7213 99 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7214		Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

833

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7214 10 00		– geschmiedet	frei	0
7214 20 00		– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	frei	0
7214 30 00		– anderer, aus Automatenstahl	frei	0
		– anderer		
7214 91		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7214 91 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7214 91 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7214 99		-- anderer		
		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7214 99 10		---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0
		---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 31		----- 80 mm oder mehr	frei	0
7214 99 39		----- weniger als 80 mm	frei	0
7214 99 50		---- anderer	frei	0
		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
		---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 71		----- 80 mm oder mehr	frei	0
7214 99 79		----- weniger als 80 mm	frei	0
7214 99 95		---- anderer	frei	0
7215		anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7215 10 00		– aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0
7215 50		– anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7215 50 11		--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	0
7215 50 19		--- anderer	frei	0
7215 50 80		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7215 90 00		– anderer	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7216		Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7216 10 00		- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	frei	0
		- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm		
7216 21 00		-- L-Profile	frei	0
7216 22 00		-- T-Profile	frei	0
		- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 31		-- U-Profile		
7216 31 10		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	frei	0
7216 31 90		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	frei	0
7216 32		-- I-Profile		
		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm		
7216 32 11		---- mit parallelen Flanschflächen	frei	0
7216 32 19		---- andere	frei	0
		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm		
7216 32 91		---- mit parallelen Flanschflächen	frei	0
7216 32 99		---- andere	frei	0
7216 33		-- H-Profile		
7216 33 10		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	frei	0
7216 33 90		--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	frei	0
7216 40		- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 40 10		-- L-Profile	frei	0
7216 40 90		-- T-Profile	frei	0
7216 50		- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7216 50 10		-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	frei	0
		-- andere		
7216 50 91		--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

835

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7216 50 99		--- andere	frei	0
		- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7216 61		-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt		
7216 61 10		--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	frei	0
7216 61 90		--- andere	frei	0
7216 69 00		-- andere	frei	0
		- andere		
7216 91		-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt		
7216 91 10		--- profilierte Bleche	frei	0
7216 91 80		--- andere	frei	0
7216 99 00		-- andere	frei	0
7217		Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7217 10		- nicht überzogen, auch poliert		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 10 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0
		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr		
7217 10 31		---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0
7217 10 39		---- anderer	frei	0
7217 10 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 10 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 20		- verzinkt		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 20 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0
7217 20 30		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	frei	0
7217 20 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 20 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7217 30		- mit anderen unedlen Metallen überzogen		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 30 41		--- verkupfert	frei	0
7217 30 49		--- anderer	frei	0
7217 30 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 30 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 90		- anderer		
7217 90 20		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7217 90 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 90 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
		III. NICHT ROSTENDER STAHL		
7218		Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl		
7218 10 00		- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	0
		- andere		
7218 91		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7218 91 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7218 91 80		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7218 99		-- anderes		
		--- mit quadratischem Querschnitt		
7218 99 11		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7218 99 19		---- vorgeschmiedet	frei	0
		--- anderes		
7218 99 20		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7218 99 80		---- vorgeschmiedet	frei	0
7219		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
		- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7219 11 00		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219 12		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 12 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 12 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 13		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 13 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 13 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 14		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm		
7219 14 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 14 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
		- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7219 21		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7219 21 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 21 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 22		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 22 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 22 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 23 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7219 24 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
		- nur kaltgewalzt		
7219 31 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7219 32		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 32 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 32 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 33		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7219 33 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 33 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 34		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7219 34 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 34 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219 35		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7219 35 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 35 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 90		- andere		
7219 90 20		-- gelocht	frei	0
7219 90 80		-- andere	frei	0
7220		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
		- nur warmgewalzt		
7220 11 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7220 12 00		-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7220 20		- nur kaltgewalzt		
		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 21		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 29		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 41		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 49		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 81		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 89		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7220 90		- andere		
7220 90 20		-- gelocht	frei	0
7220 90 80		-- andere	frei	0
7221 00		Walzdraht aus nicht rostendem Stahl		
7221 00 10		- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7221 00 90		- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7222		Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl		
		- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7222 11		-- mit kreisförmigem Querschnitt		
		--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 11		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 11 19		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 81		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 11 89		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 19		-- anderer		
7222 19 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 19 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 20		- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
		-- mit kreisförmigem Querschnitt		
		--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 11		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 19		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 21		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 29		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 31		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 39		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- anderer, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 81		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 89		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7222 30		– anderer Stabstahl		
		-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von		
7222 30 51		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 30 91		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 30 97		-- anderer	frei	0
7222 40		– Profile		
7222 40 10		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0
7222 40 50		-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0
7222 40 90		-- andere	frei	0
7223 00		Draht aus nicht rostendem Stahl		
		– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr		
7223 00 11		-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	frei	0
7223 00 19		-- anderer	frei	0
		– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT		
7223 00 91		-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	frei	0
7223 00 99		-- anderer	frei	0
		IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
7224		Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl		
7224 10		– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen		
7224 10 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7224 10 90		-- anderer	frei	0
7224 90		– andere		
7224 90 02		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
		-- andere		
		--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
		----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

841

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7224 90 03		----- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7224 90 05		----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Bor-gehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0
7224 90 07		----- andere	frei	0
7224 90 14		----- andere	frei	0
7224 90 18		---- vorgeschmiedet	frei	0
		--- andere		
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7224 90 31		----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7224 90 38		----- andere	frei	0
7224 90 90		---- vorgeschmiedet	frei	0
7225		Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
		- aus Silicium-Elektrostahl		
7225 11 00		-- kornorientiert	frei	0
7225 19		-- andere		
7225 19 10		--- warmgewalzt	frei	0
7225 19 90		--- kaltgewalzt	frei	0
7225 30		- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7225 30 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7225 30 30		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7225 30 90		-- andere	frei	0
7225 40		- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7225 40 12		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7225 40 15		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		-- andere		
7225 40 40		--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7225 40 60		--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0
7225 40 90		--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7225 50		- andere, nur kaltgewalzt		
7225 50 20		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7225 50 80		-- andere	frei	0
		- andere		
7225 91 00		-- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7225 92 00		-- anders verzinkt	frei	0
7225 99 00		-- andere	frei	0
7226		Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
		- aus Silicium-Elektrostahl		
7226 11 00		-- kornorientiert	frei	0
7226 19		-- andere		
7226 19 10		--- nur warmgewalzt	frei	0
7226 19 80		--- andere	frei	0
7226 20 00		- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		- andere		
7226 91		-- nur warmgewalzt		
7226 91 20		--- aus Werkzeugstahl	frei	0
		--- andere		
7226 91 91		---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7226 91 99		---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7226 92 00		-- nur kaltgewalzt	frei	0
7226 99		-- andere		
7226 99 10		--- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7226 99 30		--- anders verzinkt	frei	0
7226 99 70		--- andere	frei	0
7227		Walzdraht aus anderem legierten Stahl		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7227 10 00		– aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7227 20 00		– aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0
7227 90		– anderer		
7227 90 10		-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0
7227 90 50		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7227 90 95		-- anderer	frei	0
7228		Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl		
7228 10		– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl		
7228 10 20		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0
7228 10 50		-- geschmiedet	frei	0
7228 10 90		-- anderer	frei	0
7228 20		– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl		
7228 20 10		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0
		-- anderer		
7228 20 91		--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0
7228 20 99		--- anderer	frei	0
7228 30		– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7228 30 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger		
7228 30 41		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	frei	0
7228 30 49		--- anderer	frei	0
		-- anderer		
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7228 30 61		---- 80 mm oder mehr	frei	0
7228 30 69		---- weniger als 80 mm	frei	0
7228 30 70		--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0
7228 30 89		--- anderer	frei	0
7228 40		- anderer Stabstahl, nur geschmiedet		
7228 40 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 40 90		-- anderer	frei	0
7228 50		- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7228 50 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 50 40		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
		-- anderer		
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 50 61		---- 80 mm oder mehr	frei	0
7228 50 69		---- weniger als 80 mm	frei	0
7228 50 80		--- anderer	frei	0
7228 60		- anderer Stabstahl		
7228 60 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 60 80		-- anderer	frei	0
7228 70		- Profile		
7228 70 10		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0
7228 70 90		-- andere	frei	0
7228 80 00		- Hohlbohrerstäbe	frei	0
7229		Draht aus anderem legierten Stahl		
7229 20 00		- aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0
7229 90		- anderer		
7229 90 20		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7229 90 50		--- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7229 90 90		-- andere	frei	0
73		KAPITEL 73 — WAREN AUS EISEN ODER STAHL		
7301		Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl		
7301 10 00		– Spundwanderzeugnisse	frei	0
7301 20 00		– Profile	frei	0
7302		Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material		
7302 10		– Schienen		
7302 10 10		-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	frei	0
		-- andere		
		---- neu		
		----- Vignolschienen		
7302 10 21		----- mit einem Gewicht je Meter von 46 kg oder mehr	frei	0
7302 10 23		----- mit einem Gewicht je Meter von 27 kg oder mehr, jedoch weniger als 46 kg	frei	0
7302 10 29		----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 27 kg	frei	0
7302 10 40		---- Rillenschienen	frei	0
7302 10 50		---- andere	frei	0
7302 10 90		--- gebraucht	frei	0
7302 30 00		– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	0
7302 40 00		– Laschen und Unterlagsplatten	frei	0
7302 90 00		– andere	frei	0
7303 00		Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen		
7303 00 10		– Druckrohre	3,2	0
7303 00 90		– andere	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304		Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Guss-eisen) oder Stahl		
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7304 11 00		-- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 19		-- andere		
7304 19 10		--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 19 30		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 19 90		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)		
7304 22 00		-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 23 00		-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	frei	0
7304 24 00		-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 29		-- andere		
7304 29 10		--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 29 30		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 29 90		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht le-giertem Stahl		
7304 31		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 31 20		--- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7304 31 80		--- andere	frei	0
7304 39		-- andere		
7304 39 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und an-derer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere		
7304 39 30		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm	frei	0
		---- andere		
		----- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7304 39 52		----- verzinkt	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

847

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 39 58		----- andere	frei	0
		----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
7304 39 92		----- 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 39 93		----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 39 99		----- mehr als 406,4 mm	frei	0
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7304 41 00		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0
7304 49		-- andere		
7304 49 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere		
7304 49 92		---- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	frei	0
7304 49 99		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7304 51		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
		--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		
7304 51 12		---- 0,5 m oder weniger	frei	0
7304 51 18		---- mehr als 0,5 m	frei	0
		--- andere		
7304 51 81		---- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7304 51 89		---- andere	frei	0
7304 59		-- andere		
7304 59 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 59 32		---- 0,5 m oder weniger	frei	0
7304 59 38		---- mehr als 0,5 m	frei	0
		--- andere		
7304 59 92		---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 59 93		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 59 99		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
7304 90 00		- andere	frei	0
7305		Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl		
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7305 11 00		-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 12 00		-- anders längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 19 00		-- andere	frei	0
7305 20 00		- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	frei	0
		- andere, geschweißt		
7305 31 00		-- längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 39 00		-- andere	frei	0
7305 90 00		- andere	frei	0
7306		Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl		
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7306 11		-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 11 10		--- längsnahtgeschweißt	frei	0
7306 11 90		--- spiralnahtgeschweißt	frei	0
7306 19		-- andere		
		--- längsnahtgeschweißt		
7306 19 11		---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7306 19 19		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306 19 90		--- spiralnahtgeschweißt	frei	0
		- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)		
7306 21 00		-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 29 00		-- andere	frei	0
7306 30		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
		-- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von		
7306 30 11		--- 2 mm oder weniger	frei	0
7306 30 19		--- mehr als 2 mm	frei	0
		-- andere		
		--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7306 30 41		---- verzinkt	frei	0
7306 30 49		---- andere	frei	0
		--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
		---- 168,3 mm oder weniger		
7306 30 72		----- verzinkt	frei	0
7306 30 77		----- andere	frei	0
7306 30 80		---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7306 40		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 40 20		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0
7306 40 80		-- andere	frei	0
7306 50		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7306 50 20		-- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7306 50 80		-- andere	frei	0
		- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 61		-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
		--- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger		
7306 61 11		---- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 61 19		---- andere	frei	0
		--- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306 61 91		---- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 61 99		---- andere	frei	0
7306 69		-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 69 10		--- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 69 90		--- andere	frei	0
7306 90 00		- andere	frei	0
7307		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl		
		- gegossen		
7307 11		-- aus nicht verformbarem Gusseisen		
7307 11 10		--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	0
7307 11 90		--- andere	3,7	0
7307 19		-- andere		
7307 19 10		--- aus verformbarem Gusseisen	3,7	0
7307 19 90		--- andere	3,7	0
		- andere, aus nicht rostendem Stahl		
7307 21 00		-- Flansche	3,7	0
7307 22		-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 22 10		--- Muffen	frei	0
7307 22 90		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 23		-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
7307 23 10		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 23 90		--- andere	3,7	0
7307 29		-- andere		
7307 29 10		--- mit Gewinde	3,7	0
7307 29 30		--- zum Einschweißen	3,7	0
7307 29 90		--- andere	3,7	0
		- andere		
7307 91 00		-- Flansche	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

851

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7307 92		-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 92 10		--- Muffen	frei	0
7307 92 90		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93		-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
		--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger		
7307 93 11		---- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93 19		---- andere	3,7	0
		--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm		
7307 93 91		---- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93 99		---- andere	3,7	0
7307 99		-- andere		
7307 99 10		--- mit Gewinde	3,7	0
7307 99 30		--- zum Einschweißen	3,7	0
7307 99 90		--- andere	3,7	0
7308		Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7308 10 00		– Brücken und Brückenelemente	frei	0
7308 20 00		– Türme und Gittermaste	frei	0
7308 30 00		– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	frei	0
7308 40		– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial		
7308 40 10		-- Material zum Grubenausbau	frei	0
7308 40 90		-- anderes	frei	0
7308 90		– andere		
7308 90 10		-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau	frei	0
		-- andere		
		--- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7308 90 51		---- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	frei	0
7308 90 59		---- andere	frei	0
7308 90 99		--- andere	frei	0
7309 00		Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7309 00 10		- für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	0
		- für flüssige Stoffe		
7309 00 30		-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	0
		-- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7309 00 51		--- mehr als 100 000 l	2,2	0
7309 00 59		--- 100 000 l oder weniger	2,2	0
7309 00 90		- für feste Stoffe	2,2	0
7310		Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7310 10 00		- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	0
		- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l		
7310 21		-- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden		
7310 21 11		--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	0
7310 21 19		--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, mit einer Wanddicke von		
7310 21 91		---- weniger als 0,5 mm	2,7	0
7310 21 99		---- 0,5 mm oder mehr	2,7	0
7310 29		-- andere		
7310 29 10		--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	0
7310 29 90		--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	0
7311 00		Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase		
7311 00 10		- nahtlos	2,7	0
		- andere, mit einem Fassungsvermögen von		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

853

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7311 00 91		-- weniger als 1 000 l	2,7	0
7311 00 99		-- 1 000 l oder mehr	2,7	0
7312		Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7312 10		- Litzen, Kabel und Seile		
7312 10 20		-- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
		-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
		--- 3 mm oder weniger		
7312 10 41		---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	frei	0
7312 10 49		---- andere	frei	0
		--- mehr als 3 mm		
		---- Litzen		
7312 10 61		----- nicht überzogen	frei	0
		----- überzogen		
7312 10 65		----- verzinkt	frei	0
7312 10 69		----- andere	frei	0
		---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)		
		----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
7312 10 81		----- mehr als 3 mm bis 12 mm	frei	0
7312 10 83		----- mehr als 12 mm bis 24 mm	frei	0
7312 10 85		----- mehr als 24 mm bis 48 mm	frei	0
7312 10 89		----- mehr als 48 mm	frei	0
7312 10 98		----- andere	frei	0
7312 90 00		- andere	frei	0
7313 00 00		Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	frei	0
7314		Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl		
		- Gewebe		
7314 12 00		-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7314 14 00		-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7314 19 00		-- andere	frei	0
7314 20		- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr		
7314 20 10		-- aus geripptem Draht	frei	0
7314 20 90		-- andere	frei	0
		- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt		
7314 31 00		-- verzinkt	frei	0
7314 39 00		-- andere	frei	0
		- andere Gitter und Geflechte		
7314 41		-- verzinkt		
7314 41 10		--- mit sechseckigen Maschen	frei	0
7314 41 90		--- andere	frei	0
7314 42		-- mit Kunststoff überzogen		
7314 42 10		--- mit sechseckigen Maschen	frei	0
7314 42 90		--- andere	frei	0
7314 49 00		-- andere	frei	0
7314 50 00		- Streckbleche und -bänder	frei	0
7315		Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		- Gelenkketten und Teile davon		
7315 11		-- Rollenketten		
7315 11 10		--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	0
7315 11 90		--- andere	2,7	0
7315 12 00		-- andere Gelenkketten	2,7	0
7315 19 00		-- Teile	2,7	0
7315 20 00		- Gleitschutzketten	2,7	0
		- andere Ketten		
7315 81 00		-- Stegketten	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

855

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7315 82		-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern		
7315 82 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger	2,7	0
7315 82 90		--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm	2,7	0
7315 89 00		-- andere	2,7	0
7315 90 00		- andere Teile	2,7	0
7316 00 00		Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7317 00		Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer		
7317 00 10		- Reißnägel	frei	0
		- andere		
		-- aus Draht		
7317 00 20		--- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	frei	0
7317 00 40		--- Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet	frei	0
		--- andere		
7317 00 61		---- verzinkt	frei	0
7317 00 69		---- andere	frei	0
7317 00 90		-- andere	frei	0
7318		Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl		
		- Waren mit Gewinde		
7318 11 00		-- Schwellenschrauben	3,7	0
7318 12		-- andere Holzschrauben		
7318 12 10		--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 12 90		--- andere	3,7	0
7318 13 00		-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7	0
7318 14		-- gewindeformende Schrauben		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7318 14 10		--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		--- andere		
7318 14 91		---- Blechschrauben	3,7	0
7318 14 99		---- andere	3,7	0
7318 15		-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben		
7318 15 10		--- Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	3,7	0
		--- andere		
7318 15 20		---- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	0
		---- andere		
		----- ohne Kopf		
7318 15 30		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 41		----- weniger als 800 MPa	3,7	0
7318 15 49		----- 800 MPa oder mehr	3,7	0
		----- mit Kopf		
		----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz		
7318 15 51		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 15 59		----- andere	3,7	0
		----- mit Innensechskant		
7318 15 61		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 15 69		----- andere	3,7	0
		----- mit Außensechskant		
7318 15 70		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 81		----- weniger als 800 MPa	3,7	0
7318 15 89		----- 800 MPa oder mehr	3,7	0
7318 15 90		----- andere	3,7	0
7318 16		-- Muttern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7318 16 10		--- aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	3,7	0
		--- andere		
7318 16 30		---- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		---- andere		
7318 16 50		----- Sicherungsmuttern	3,7	0
		----- andere, mit einer Lochweite von		
7318 16 91		----- 12 mm oder weniger	3,7	0
7318 16 99		----- mehr als 12 mm	3,7	0
7318 19 00		-- andere	3,7	0
		- Waren ohne Gewinde		
7318 21 00		-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	0
7318 22 00		-- andere Unterlegscheiben	3,7	0
7318 23 00		-- Niete	3,7	0
7318 24 00		-- Splinte und Keile	3,7	0
7318 29 00		-- andere	3,7	0
7319		Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
7319 20 00		- Sicherheitsnadeln	2,7	0
7319 30 00		- Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	0
7319 90		- andere		
7319 90 10		-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	0
7319 90 90		-- andere	2,7	0
7320		Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl		
7320 10		- Blattfedern und Federblätter dafür		
		-- warmgeformt		
7320 10 11		--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	0
7320 10 19		--- andere	2,7	0
7320 10 90		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7320 20		- schraubenlinienförmige Federn		
7320 20 20		-- warmgeformt	2,7	0
		-- andere		
7320 20 81		--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	0
7320 20 85		--- Zugfedern	2,7	0
7320 20 89		--- andere	2,7	0
7320 90		- andere		
7320 90 10		-- Spiralflachfedern	2,7	0
7320 90 30		-- Tellerfedern	2,7	0
7320 90 90		-- andere	2,7	0
7321		Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer		
7321 11		-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 11 10		--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	0
7321 11 90		--- andere	2,7	0
7321 12 00		-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	0
7321 19 00		-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0
		- andere Geräte		
7321 81		-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 81 10		--- mit eigener Abgasführung	2,7	0
7321 81 90		--- andere	2,7	0
7321 82		-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen		
7321 82 10		--- mit eigener Abgasführung	2,7	0
7321 82 90		--- andere	2,7	0
7321 89 00		-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0
7321 90 00		- Teile	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7322		Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		– Heizkörper und Teile davon		
7322 11 00		-- aus Gusseisen	3,2	0
7322 19 00		-- andere	3,2	0
7322 90 00		– andere	3,2	0
7323		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7323 10 00		– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	0
		– andere		
7323 91 00		-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	0
7323 92 00		-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	0
7323 93		-- aus nicht rostendem Stahl		
7323 93 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
7323 93 90		--- andere	3,2	0
7323 94		-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert		
7323 94 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
7323 94 90		--- andere	3,2	0
7323 99		-- andere		
7323 99 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
		--- andere		
7323 99 91		---- mit Farbe versehen oder lackiert	3,2	0
7323 99 99		---- andere	3,2	0
7324		Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
7324 10 00		– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	0
		– Badewannen		
7324 21 00		-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	0
7324 29 00		-- andere	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7324 90 00		– andere, einschließlich Teile	3,2	0
7325		andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen		
7325 10		– aus nicht verformbarem Gusseisen		
7325 10 50		-- Straßenkappen	1,7	0
		-- andere		
7325 10 92		--- Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	1,7	0
7325 10 99		--- andere	1,7	0
		– andere		
7325 91 00		-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0
7325 99		-- andere		
7325 99 10		--- aus verformbarem Gusseisen	2,7	0
7325 99 90		--- andere	2,7	0
7326		andere Waren aus Eisen oder Stahl		
		– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet		
7326 11 00		-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0
7326 19		-- andere		
7326 19 10		--- freiformgeschmiedet	2,7	0
7326 19 90		--- andere	2,7	0
7326 20		– Waren aus Eisen- oder Stahldraht		
7326 20 30		-- Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	2,7	0
7326 20 50		-- Körbe	2,7	0
7326 20 80		-- andere	2,7	0
7326 90		– andere		
7326 90 10		-- Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstiftgehäuse und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch	2,7	0
7326 90 30		-- Leitern und Trittschmel	2,7	0
7326 90 40		-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	0
7326 90 50		-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7326 90 60		-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	0
7326 90 70		-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	2,7	0
		-- andere Waren aus Eisen oder Stahl		
7326 90 91		--- freiformgeschmiedet	2,7	0
7326 90 93		--- gesenkgeschmiedet	2,7	0
7326 90 95		--- gesintert	2,7	0
7326 90 98		--- andere	2,7	0
74		KAPITEL 74 — KUPFER UND WAREN DARAUS		
7401 00 00		Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	frei	0
7402 00 00		Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	frei	0
7403		Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform		
		– raffiniertes Kupfer		
7403 11 00		-- Kathoden und Kathodenabschnitte	frei	0
7403 12 00		-- Drahtbarren	frei	0
7403 13 00		-- Knüppel	frei	0
7403 19 00		-- anderes	frei	0
		– Kupferlegierungen		
7403 21 00		-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0
7403 22 00		-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	frei	0
7403 29 00		-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	frei	0
7404 00		Abfälle und Schrott, aus Kupfer		
7404 00 10		– aus raffiniertem Kupfer	frei	0
		– aus Kupferlegierungen		
7404 00 91		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0
7404 00 99		-- andere	frei	0
7405 00 00		Kupfervorlegierungen	frei	0
7406		Pulver und Flitter, aus Kupfer		
7406 10 00		– Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7406 20 00		– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	0
7407		Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer		
7407 10 00		– aus raffiniertem Kupfer	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		
7407 21		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7407 21 10		--- Stangen (Stäbe)	4,8	0
7407 21 90		--- Profile	4,8	0
7407 29		-- andere		
7407 29 10		--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7407 29 90		--- andere	4,8	0
7408		Draht aus Kupfer		
		– aus raffiniertem Kupfer		
7408 11 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	0
7408 19		-- anderer		
7408 19 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	0
7408 19 90		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		
7408 21 00		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	0
7408 22 00		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7408 29 00		-- anderer	4,8	0
7409		Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		
		– aus raffiniertem Kupfer		
7409 11 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 19 00		-- andere	4,8	0
		– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7409 21 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 29 00		-- andere	4,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)		
7409 31 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 39 00		-- andere	4,8	0
7409 40		– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)		
7409 40 10		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	4,8	0
7409 40 90		-- aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7409 90 00		– aus anderen Kupferlegierungen	4,8	0
7410		Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		
		– ohne Unterlage		
7410 11 00		-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7410 12 00		-- aus Kupferlegierungen	5,2	0
		– auf Unterlage		
7410 21 00		-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7410 22 00		-- aus Kupferlegierungen	5,2	0
7411		Rohre aus Kupfer		
7411 10		– aus raffiniertem Kupfer		
		-- gerade, mit einer Wanddicke von		
7411 10 11		--- mehr als 0,6 mm	4,8	0
7411 10 19		--- 0,6 mm oder weniger	4,8	0
7411 10 90		-- andere	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		
7411 21		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7411 21 10		--- gerade	4,8	0
7411 21 90		--- andere	4,8	0
7411 22 00		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7411 29 00		-- andere	4,8	0
7412		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7412 10 00		– aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7412 20 00		– aus Kupferlegierungen	5,2	0
7413 00		Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7413 00 20		– aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7413 00 80		– aus Kupferlegierungen	5,2	0
7415		Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer		
7415 10 00		– Stifte und Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	0
		– andere Waren, ohne Gewinde		
7415 21 00		-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	0
7415 29 00		-- andere	3	0
		– andere Waren, mit Gewinde		
7415 33 00		-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3	0
7415 39 00		-- andere	3	0
7418		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer		
		– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7418 11 00		-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3	0
7418 19		-- andere		
7418 19 10		--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	4	0
7418 19 90		--- andere	3	0
7418 20 00		– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	0
7419		andere Waren aus Kupfer		
7419 10 00		– Ketten und Teile davon	3	0
		– andere		
7419 91 00		-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7419 99		-- andere		
7419 99 10		--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	0
7419 99 30		--- Federn	4	0
7419 99 90		--- andere	3	0
75		KAPITEL 75 — NICKEL UND WAREN DARAUS		
7501		Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie		
7501 10 00		– Nickelmatte	frei	0
7501 20 00		– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	0
7502		Nickel in Rohform		
7502 10 00		– nicht legiertes Nickel	frei	0
7502 20 00		– Nickellegierungen	frei	0
7503 00		Abfälle und Schrott, aus Nickel		
7503 00 10		– aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7503 00 90		– aus Nickellegierungen	frei	0
7504 00 00		Pulver und Flitter, aus Nickel	frei	0
7505		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel		
		– Stangen (Stäbe) und Profile		
7505 11 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7505 12 00		-- aus Nickellegierungen	2,9	0
		– Draht		
7505 21 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7505 22 00		-- aus Nickellegierungen	2,9	0
7506		Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel		
7506 10 00		– aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7506 20 00		– aus Nickellegierungen	3,3	0
7507		Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel		
		– Rohre		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7507 11 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7507 12 00		-- aus Nickellegierungen	frei	0
7507 20 00		- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	0
7508		andere Waren aus Nickel		
7508 10 00		- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	frei	0
7508 90 00		- andere	frei	0
76		KAPITEL 76 — ALUMINIUM UND WAREN DARAUS		
7601		Aluminium in Rohform		
7601 10 00		- nicht legiertes Aluminium	6	5
7601 20		- Aluminiumlegierungen		
7601 20 10		-- Primäraluminium	6	5
		-- Sekundäraluminium		
7601 20 91		--- in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	5
7601 20 99		--- anderes	6	5
7602 00		Abfälle und Schrott, aus Aluminium		
		- Abfälle		
7602 00 11		-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	frei	0
7602 00 19		-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	frei	0
7602 00 90		- Schrott	frei	0
7603		Pulver und Flitter, aus Aluminium		
7603 10 00		- Pulver ohne Lamellenstruktur	5	0
7603 20 00		- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	0
7604		Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7604 10		- aus nicht legiertem Aluminium		
7604 10 10		-- Stangen (Stäbe)	7,5	0
7604 10 90		-- Profile	7,5	0
		- aus Aluminiumlegierungen		
7604 21 00		-- Hohlprofile	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7604 29		-- andere		
7604 29 10		--- Stangen (Stäbe)	7,5	0
7604 29 90		--- Profile	7,5	0
7605		Draht aus Aluminium		
		- aus nicht legiertem Aluminium		
7605 11 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	0
7605 19 00		-- anderer	7,5	0
		- aus Aluminiumlegierungen		
7605 21 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	0
7605 29 00		-- anderer	7,5	0
7606		Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
		- quadratisch oder rechteckig		
7606 11		-- aus nicht legiertem Aluminium		
7606 11 10		--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0
		--- andere, mit einer Dicke von		
7606 11 91		---- weniger als 3 mm	7,5	0
7606 11 93		---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	0
7606 11 99		---- 6 mm oder mehr	7,5	0
7606 12		-- aus Aluminiumlegierungen		
7606 12 10		--- Aluminiumbänder für Jalousien	7,5	0
		--- andere		
7606 12 50		---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0
		---- andere, mit einer Dicke von		
7606 12 91		----- weniger als 3 mm	7,5	0
7606 12 93		----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	0
7606 12 99		----- 6 mm oder mehr	7,5	0
		- andere		
7606 91 00		-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7606 92 00		-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	0
7607		Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
		- ohne Unterlage		
7607 11		-- nur gewalzt		
7607 11 10		--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	0
7607 11 90		--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	0
7607 19		-- andere		
7607 19 10		--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	0
		--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 19 91		---- selbstklebend	7,5	0
7607 19 99		---- andere	7,5	0
7607 20		- auf Unterlage		
7607 20 10		-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	0
		-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 20 91		--- selbstklebend	7,5	0
7607 20 99		--- andere	7,5	0
7608		Rohre aus Aluminium		
7608 10 00		- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	0
7608 20		- aus Aluminiumlegierungen		
7608 20 20		-- geschweißt	7,5	0
		-- andere		
7608 20 81		--- nur stranggepresst	7,5	0
7608 20 89		--- andere	7,5	0
7609 00 00		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7610		Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		
7610 10 00		– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	0
7610 90		– andere		
7610 90 10		-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	0
7610 90 90		-- andere	6	0
7611 00 00		Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	0
7612		Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7612 10 00		– Tuben	6	0
7612 90		– andere		
7612 90 10		-- Verpackungsröhrchen	6	0
7612 90 20		-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	0
		-- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7612 90 91		--- 50 l oder mehr	6	0
7612 90 98		--- weniger als 50 l	6	0
7613 00 00		Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	0
7614		Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7614 10 00		– mit Stahlseele	6	0
7614 90 00		– andere	6	0
7615		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium		
		– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7615 11 00		-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	6	0
7615 19		-- andere		
7615 19 10		--- gegossen	6	0
7615 19 90		--- andere	6	0
7615 20 00		- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	0
7616		andere Waren aus Aluminium		
7616 10 00		- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	0
		- andere		
7616 91 00		-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	0
7616 99		-- andere		
7616 99 10		--- gegossen	6	0
7616 99 90		--- andere	6	0
78		KAPITEL 78 — BLEI UND WAREN DARAUS		
7801		Blei in Rohform		
7801 10 00		- raffiniertes Blei	2,5	0
		- anderes		
7801 91 00		-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	0
7801 99		-- anderes		
7801 99 10		--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	frei	0
		--- anderes		
7801 99 91		---- Bleilegierungen	2,5	0
7801 99 99		---- anderes	2,5	0
7802 00 00		Abfälle und Schrott, aus Blei	frei	0
7804		Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei		
		- Platten, Bleche, Bänder und Folien		
7804 11 00		-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	0
7804 19 00		-- andere	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7804 20 00		– Pulver und Flitter	frei	0
7806 00		andere Waren aus Blei		
7806 00 10		– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (<i>Euratom</i>)	frei	0
7806 00 30		– Stangen (Stäbe), Profile und Draht	5	0
7806 00 50		– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0
7806 00 90		– andere	5	0
79		KAPITEL 79 — ZINK UND WAREN DARAUS		
7901		Zink in Rohform		
		– nicht legiertes Zink		
7901 11 00		-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	0
7901 12		-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT		
7901 12 10		--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	0
7901 12 30		--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	0
7901 12 90		--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	0
7901 20 00		– Zinklegierungen	2,5	0
7902 00 00		Abfälle und Schrott, aus Zink	frei	0
7903		Staub, Pulver und Flitter, aus Zink		
7903 10 00		– Zinkstaub	2,5	0
7903 90 00		– andere	2,5	0
7904 00 00		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	0
7905 00 00		Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	0
7907 00		andere Waren aus Zink		
7907 00 10		– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0
7907 00 90		– andere	5	0
80		KAPITEL 80 — ZINN UND WAREN DARAUS		
8001		Zinn in Rohform		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8001 10 00		– nicht legiertes Zinn	frei	0
8001 20 00		– Zinnlegierungen	frei	0
8002 00 00		Abfälle und Schrott, aus Zinn	frei	0
8003 00 00		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	frei	0
8007 00		andere Waren aus Zinn		
8007 00 10		– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	frei	0
8007 00 30		– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	frei	0
8007 00 50		– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	frei	0
8007 00 90		– andere	frei	0
81		KAPITEL 81 — ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS		
8101		Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8101 10 00		– Pulver	5	0
		– andere		
8101 94 00		-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0
8101 96 00		-- Draht	6	0
8101 97 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8101 99		-- andere		
8101 99 10		--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	0
8101 99 90		--- andere	7	0
8102		Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8102 10 00		– Pulver	4	0
		– andere		
8102 94 00		-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0
8102 95 00		-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0
8102 96 00		-- Draht	6,1	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8102 97 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8102 99 00		-- andere	7	0
8103		Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8103 20 00		- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	frei	0
8103 30 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8103 90		- andere		
8103 90 10		-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	0
8103 90 90		-- andere	4	0
8104		Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		- Magnesium in Rohform		
8104 11 00		-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	0
8104 19 00		-- anderes	4	0
8104 20 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8104 30 00		- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	0
8104 90 00		- andere	4	0
8105		Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallur- gie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8105 20 00		- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallur- gie; Cobalt in Rohform; Pulver	frei	0
8105 30 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8105 90 00		- andere	3	0
8106 00		Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8106 00 10		- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	0
8106 00 90		- andere	2	0
8107		Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8107 20 00		- Cadmium in Rohform; Pulver	3	0
8107 30 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8107 90 00		- andere	4	0
8108		Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8108 20 00		– Titan in Rohform; Pulver	5	0
8108 30 00		– Abfälle und Schrott	5	0
8108 90		– andere		
8108 90 30		-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	0
8108 90 50		-- Bleche, Bänder und Folien	7	0
8108 90 60		-- Rohre	7	0
8108 90 90		-- andere	7	0
8109		Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8109 20 00		– Zirkonium in Rohform; Pulver	5	0
8109 30 00		– Abfälle und Schrott	frei	0
8109 90 00		– andere	9	0
8110		Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8110 10 00		– Antimon in Rohform; Pulver	7	3
8110 20 00		– Abfälle und Schrott	frei	0
8110 90 00		– andere	7	0
8111 00		Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8111 00 11		-- Mangan in Rohform; Pulver	frei	0
8111 00 19		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8111 00 90		– andere	5	0
8112		Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		– Beryllium		
8112 12 00		-- in Rohform; Pulver	frei	0
8112 13 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 19 00		-- andere	3	0
		– Chrom		
8112 21		-- in Rohform; Pulver		
8112 21 10		--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

875

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8112 21 90		--- andere	3	0
8112 22 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 29 00		-- andere	5	0
		- Thallium		
8112 51 00		-- in Rohform; Pulver	1,5	0
8112 52 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 59 00		-- andere	3	0
		- andere		
8112 92		-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8112 92 10		--- Hafnium	3	0
		--- Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium		
8112 92 21		---- Abfälle und Schrott	frei	0
		---- andere		
8112 92 31		----- Niob (Columbium), Rhenium	3	0
8112 92 81		----- Indium	2	0
8112 92 89		----- Gallium	1,5	0
8112 92 91		----- Vanadium	frei	0
8112 92 95		----- Germanium	4,5	0
8112 99		-- andere		
8112 99 20		--- Hafnium, Germanium	7	0
8112 99 30		--- Niob (Columbium), Rhenium	9	0
8112 99 70		--- Gallium, Indium, Vanadium	3	0
8113 00		Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8113 00 20		- in Rohform	4	0
8113 00 40		- Abfälle und Schrott	frei	0
8113 00 90		- andere	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
82		KAPITEL 82 — WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN		
8201		Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft		
8201 10 00		– Spaten und Schaufeln	1,7	0
8201 20 00		– Gabeln	1,7	0
8201 30 00		– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	0
8201 40 00		– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	0
8201 50 00		– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	0
8201 60 00		– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	0
8201 90 00		– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0
8202		Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)		
8202 10 00		– Handsägen	1,7	0
8202 20 00		– Bandsägeblätter	1,7	0
		– Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter		
8202 31 00		-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	0
8202 39 00		-- andere, einschließlich Teile	2,7	0
8202 40 00		– Sägeketten	1,7	0
		– andere Sägeblätter		
8202 91 00		-- Längssägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	0
8202 99		-- andere		
		--- mit arbeitendem Teil aus Stahl		
8202 99 11		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8202 99 19		---- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	0
8202 99 90		--- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8203		Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge		
8203 10 00		– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8203 20		– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge		
8203 20 10		-- Pinzetten	1,7	0
8203 20 90		-- andere	1,7	0
8203 30 00		– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8203 40 00		– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8204		Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff		
		– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel		
8204 11 00		-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 12 00		-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 20 00		– auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	0
8205		Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb		
8205 10 00		– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	0
8205 20 00		– Hämmer und Fäustel	3,7	0
8205 30 00		– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	0
8205 40 00		– Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	0
		– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)		
8205 51 00		-- Haushaltswerkzeuge	3,7	0
8205 59		-- andere		
8205 59 10		--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	0
8205 59 30		--- mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.	2,7	0
8205 59 90		--- andere	2,7	0
8205 60 00		– Lötlampen und dergleichen	2,7	0
8205 70 00		– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8205 80 00		– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	0
8205 90 00		– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0
8206 00 00		Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	0
8207		Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
		– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
8207 13 00		-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	0
8207 19		-- andere, einschließlich Teile		
8207 19 10		--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 19 90		--- andere	2,7	0
8207 20		– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen		
8207 20 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 20 90		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 30		– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge		
8207 30 10		-- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 30 90		-- andere	2,7	0
8207 40		– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden		
		-- für die Metallbearbeitung		
8207 40 10		--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	0
8207 40 30		--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	0
8207 40 90		-- andere	2,7	0
8207 50		– Bohrwerkzeuge		
8207 50 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 50 30		--- Mauerbohrer	2,7	0
		--- andere		
		---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 50 50		----- aus Cermets	2,7	0
8207 50 60		----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	0
8207 50 70		----- aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 50 90		---- andere	2,7	0
8207 60		- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge		
8207 60 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
		--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge		
8207 60 30		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 50		---- andere	2,7	0
		--- Räumwerkzeuge		
8207 60 70		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 90		---- andere	2,7	0
8207 70		- Fräswerkzeuge		
		-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 70 10		--- aus Cermets	2,7	0
		--- aus anderen Stoffen		
8207 70 31		---- Schaftfräser	2,7	0
8207 70 35		---- Wälzfräser	2,7	0
8207 70 38		---- andere	2,7	0
8207 70 90		-- andere	2,7	0
8207 80		- Drehwerkzeuge		
		-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 80 11		--- aus Cermets	2,7	0
8207 80 19		--- aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 80 90		-- andere	2,7	0
8207 90		- andere auswechselbare Werkzeuge		
8207 90 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 90 30		--- Schraubendrehereinsätze	2,7	0
8207 90 50		--- Verzahnwerkzeuge	2,7	0
		--- andere, mit arbeitendem Teil		
		---- aus Cermets		
8207 90 71		----- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 90 78		----- andere	2,7	0
		---- aus anderen Stoffen		
8207 90 91		----- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 90 99		----- andere	2,7	0
8208		Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		
8208 10 00		- für die Metallbearbeitung	1,7	0
8208 20 00		- für die Holzbearbeitung	1,7	0
8208 30		- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie		
8208 30 10		-- Kreismesser	1,7	0
8208 30 90		-- andere	1,7	0
8208 40 00		- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0
8208 90 00		- andere	1,7	0
8209 00		Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets		
8209 00 20		- Wendeschneidplatten	2,7	0
8209 00 80		- andere	2,7	0
8210 00 00		Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	0
8211		Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür		
8211 10 00		- Zusammenstellungen	8,5	0
		- andere		
8211 91		-- Tischmesser mit feststehender Klinge		
8211 91 30		--- Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8211 91 80		--- andere	8,5	0
8211 92 00		-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8211 93 00		-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	0
8211 94 00		-- Klingen	6,7	0
8211 95 00		-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7	0
8212		Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)		
8212 10		- Rasiermesser und Rasierapparate		
8212 10 10		-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	0
8212 10 90		-- andere	2,7	0
8212 20 00		- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	0
8212 90 00		- andere Teile	2,7	0
8213 00 00		Scheren und Scherenblätter	4,2	0
8214		Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)		
8214 10 00		- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7	0
8214 20 00		- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	0
8214 90 00		- andere	2,7	0
8215		Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren		
8215 10		- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten		
8215 10 20		-- nur versilberte, vergoldete oder plattinierte Bestandteile enthaltend	4,7	0
		-- andere		
8215 10 30		--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 10 80		--- andere	4,7	0
8215 20		- andere Zusammenstellungen		
8215 20 10		-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 20 90		-- andere	4,7	0
		- andere		
8215 91 00		-- versilbert, vergoldet oder plattiniert	4,7	0
8215 99		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8215 99 10		--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 99 90		--- andere	4,7	0
83		KAPITEL 83 — VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN		
8301		Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen		
8301 10 00		– Vorhängeschlösser	2,7	0
8301 20 00		– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
8301 30 00		– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	0
8301 40		– andere Schlösser; Sicherheitsriegel		
		-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art		
8301 40 11		--- Zylinderschlösser	2,7	0
8301 40 19		--- andere	2,7	0
8301 40 90		-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	0
8301 50 00		– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	0
8301 60 00		– Teile	2,7	0
8301 70 00		– Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	0
8302		Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen		
8302 10 00		– Scharniere	2,7	0
8302 20 00		– Laufrädchen oder -rollen	2,7	0
8302 30 00		– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	0
		– andere Beschläge und andere ähnliche Waren		
8302 41 00		-- Baubeschläge	2,7	0
8302 42 00		-- andere, für Möbel	2,7	0
8302 49 00		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8302 50 00		– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	0
8302 60 00		– automatische Türschließer	2,7	0
8303 00		Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen		
8303 00 10		– Panzerschränke	2,7	0
8303 00 30		– Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	0
8303 00 90		– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	0
8304 00 00		Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Feder-schalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Posi-tion 9403	2,7	0
8305		Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromateri-al, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen		
8305 10 00		– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	0
8305 20 00		– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	0
8305 90 00		– andere, einschließlich Teile	2,7	0
8306		Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus un-edlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen		
8306 10 00		– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	frei	0
		– Statuetten und andere Ziergegenstände		
8306 21 00		-- versilbert, vergoldet oder platiniiert	frei	0
8306 29		-- andere		
8306 29 10		--- aus Kupfer	frei	0
8306 29 90		--- aus anderen unedlen Metallen	frei	0
8306 30 00		– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	0
8307		Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken		
8307 10 00		– aus Eisen oder Stahl	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8307 90 00		– aus anderen unedlen Metallen	2,7	0
8308		Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen		
8308 10 00		– Klammern, Haken und Ösen	2,7	0
8308 20 00		– Hohlните oder Zweispitzните	2,7	0
8308 90 00		– andere, einschließlich Teile	2,7	0
8309		Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen		
8309 10 00		– Kronenverschlüsse	2,7	0
8309 90		– andere		
8309 90 10		-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	0
8309 90 90		-- andere	2,7	0
8310 00 00		Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	0
8311		Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren		
8311 10		– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschiweißen		
8311 10 10		-- Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	2,7	0
8311 10 90		-- andere	2,7	0
8311 20 00		– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschiweißen	2,7	0
8311 30 00		– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschiweißen	2,7	0
8311 90 00		– andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
XVI		ABSCHNITT XVI — MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEHBILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEHBILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
84		KAPITEL 84 — KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON		
8401		Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung		
8401 10 00		– Kernreaktoren (<i>Euratom</i>)	5,7	0
8401 20 00		– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8401 30 00		– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8401 40 00		– Teile von Kernreaktoren (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8402		Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser		
		– Dampfkessel		
8402 11 00		-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	0
8402 12 00		-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	0
8402 19		-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)		
8402 19 10		--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	0
8402 19 90		--- andere	2,7	0
8402 20 00		– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	0
8402 90 00		– Teile	2,7	0
8403		Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402		
8403 10		– Heizkessel		
8403 10 10		-- aus Gusseisen	2,7	0
8403 10 90		-- andere	2,7	0
8403 90		– Teile		
8403 90 10		-- aus Gusseisen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8403 90 90		-- andere	2,7	0
8404		Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen		
8404 10 00		- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	0
8404 20 00		- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	0
8404 90 00		- Teile	2,7	0
8405		Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern		
8405 10 00		- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	0
8405 90 00		- Teile	1,7	0
8406		Dampfturbinen		
8406 10 00		- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	0
		- andere Turbinen		
8406 81		-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW		
8406 81 10		--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	2,7	0
8406 81 90		--- andere	2,7	0
8406 82		-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger		
		--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von		
8406 82 11		---- 10 MW oder weniger	2,7	0
8406 82 19		---- mehr als 10 MW	2,7	0
8406 82 90		--- andere	2,7	0
8406 90		- Teile		
8406 90 10		-- Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7	0
8406 90 90		-- andere	2,7	0
8407		Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung		
8407 10 00		- Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0
		- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
8407 21		-- Außenbordmotoren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8407 21 10		--- mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	6,2	0
		--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³		
8407 21 91		---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	0
8407 21 99		---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	0
8407 29		-- andere		
8407 29 20		--- mit einer Leistung von 200 kW oder weniger	4,2	0
8407 29 80		--- mit einer Leistung von mehr als 200 kW	4,2	0
		- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8407 31 00		-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	2,7	0
8407 32		-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³		
8407 32 10		--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	0
8407 32 90		--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	0
8407 33		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³		
8407 33 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 8703, 8704 und 8705	2,7	0
8407 33 90		--- andere	2,7	0
8407 34		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³		
8407 34 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		--- andere		
8407 34 30		---- gebraucht	4,2	0
		---- neu, mit einem Hubraum von		
8407 34 91		----- 1 500 cm ³ oder weniger	4,2	0
8407 34 99		----- mehr als 1 500 cm ³	4,2	0
8407 90		- andere Motoren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8407 90 10		-- mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	2,7	0
		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³		
8407 90 50		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		--- andere		
8407 90 80		---- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	0
8407 90 90		---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	0
8408		Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)		
8408 10		- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
		-- gebraucht		
8408 10 11		--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 19		--- andere	2,7	0
		-- neu, mit einer Leistung von		
		--- 15 kW oder weniger		
8408 10 22		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 24		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 15 kW bis 50 kW		
8408 10 26		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 28		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 50 kW bis 100 kW		
8408 10 31		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 39		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 100 kW bis 200 kW		
8408 10 41		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

889

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 10 49		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 200 kW bis 300 kW		
8408 10 51		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 59		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 300 kW bis 500 kW		
8408 10 61		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 69		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW		
8408 10 71		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 79		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW		
8408 10 81		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 89		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 5 000 kW		
8408 10 91		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 99		---- andere	2,7	0
8408 20		- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8408 20 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		-- andere		
		--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von		
8408 20 31		---- 50 kW oder weniger	4,2	0
8408 20 35		---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 20 37		---- mehr als 100 kW	4,2	0
		--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von		
8408 20 51		---- 50 kW oder weniger	4,2	0
8408 20 55		---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 20 57		---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0
8408 20 99		---- mehr als 200 kW	4,2	0
8408 90		- andere Motoren		
8408 90 21		-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	0
		-- andere		
8408 90 27		--- gebraucht	4,2	0
		--- neu, mit einer Leistung von		
8408 90 41		---- 15 kW oder weniger	4,2	0
8408 90 43		---- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	0
8408 90 45		---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	0
8408 90 47		---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 90 61		---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0
8408 90 65		---- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	0
8408 90 67		---- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	0
8408 90 81		---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	0
8408 90 85		---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	0
8408 90 89		---- mehr als 5 000 kW	4,2	0
8409		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt		
8409 10 00		- von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0
		- andere		
8409 91 00		-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	0
8409 99 00		-- andere	2,7	0
8410		Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür		
		- Wasserturbinen und Wasserräder		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8410 11 00		-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	0
8410 12 00		-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	0
8410 13 00		-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	0
8410 90		- Teile, einschließlich Regler		
8410 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4,5	0
8410 90 90		-- andere	4,5	0
8411		Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen		
		- Turbo-Strahltriebwerke		
8411 11 00		-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	0
8411 12		-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN		
8411 12 10		--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	0
8411 12 30		--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	0
8411 12 80		--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	0
		- Turbo-Propellertriebwerke		
8411 21 00		-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	0
8411 22		-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW		
8411 22 20		--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	0
8411 22 80		--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	0
		- andere Gasturbinen		
8411 81 00		-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	0
8411 82		-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW		
8411 82 20		--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	0
8411 82 60		--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	0
8411 82 80		--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	0
		- Teile		
8411 91 00		-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	0
8411 99 00		-- andere	4,1	0
8412		Andere Motoren und Kraftmaschinen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8412 10 00		- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	0
		- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren		
8412 21		-- linear arbeitend (Zylinder)		
8412 21 20		--- Hydrosysteme	2,7	0
8412 21 80		--- andere	2,7	0
8412 29		-- andere		
8412 29 20		--- Hydrosysteme	4,2	0
		--- andere		
8412 29 81		---- Hydromotoren	4,2	0
8412 29 89		---- andere	4,2	0
		- Druckluftmotoren		
8412 31 00		-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2	0
8412 39 00		-- andere	4,2	0
8412 80		- andere		
8412 80 10		-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	0
8412 80 80		-- andere	4,2	0
8412 90		- Teile		
8412 90 20		-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	0
8412 90 40		-- von Hydromotoren	2,7	0
8412 90 80		-- andere	2,7	0
8413		Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten		
		- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt		
8413 11 00		-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	0
8413 19 00		-- andere	1,7	0
8413 20 00		- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	0
8413 30		- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413 30 20		-- Einspritzpumpen	1,7	0
8413 30 80		-- andere	1,7	0
8413 40 00		- Betonpumpen	1,7	0
8413 50		- andere oszillierende Verdrängerpumpen		
8413 50 20		-- Hydroaggregate	1,7	0
8413 50 40		-- Dosierpumpen	1,7	0
		-- andere		
		--- Kolbenpumpen		
8413 50 61		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 50 69		---- andere	1,7	0
8413 50 80		--- andere	1,7	0
8413 60		- andere rotierende Verdrängerpumpen		
8413 60 20		-- Hydroaggregate	1,7	0
		-- andere		
		--- Zahnradpumpen		
8413 60 31		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 60 39		---- andere	1,7	0
		--- Flügelzellenpumpen		
8413 60 61		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 60 69		---- andere	1,7	0
8413 60 70		--- Schraubenspindelpumpen	1,7	0
8413 60 80		--- andere	1,7	0
8413 70		- andere Kreiselpumpen		
		-- Tauchmotorpumpen		
8413 70 21		--- einstufig	1,7	0
8413 70 29		--- mehrstufig	1,7	0
8413 70 30		-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	0
		-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413 70 35		--- 15 mm oder weniger	1,7	0
		--- mehr als 15 mm		
8413 70 45		---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	0
		---- Radialkreislumpen		
		----- einstufig		
		----- einströmig		
8413 70 51		----- in Blockbauweise	1,7	0
8413 70 59		----- andere	1,7	0
8413 70 65		----- mehrströmig	1,7	0
8413 70 75		----- mehrstufig	1,7	0
		---- andere Kreislumpen		
8413 70 81		----- einstufig	1,7	0
8413 70 89		----- mehrstufig	1,7	0
		- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten		
8413 81 00		-- Pumpen	1,7	0
8413 82 00		-- Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	0
		- Teile		
8413 91 00		-- von Pumpen	1,7	0
8413 92 00		-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	0
8414		Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter		
8414 10		- Vakuumpumpen		
8414 10 20		-- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
		-- andere		
8414 10 25		--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	0
		--- andere		
8414 10 81		---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8414 10 89		---- andere	1,7	0
8414 20		- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen		
8414 20 20		-- Handpumpen für Fahrräder	1,7	0
8414 20 80		-- andere	2,2	0
8414 30		- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art		
8414 30 20		-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	0
		-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW		
8414 30 81		--- hermetische oder halbhermetische	2,2	0
8414 30 89		--- andere	2,2	0
8414 40		- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert		
8414 40 10		-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 40 90		-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m ³	2,2	0
		- Ventilatoren		
8414 51 00		-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	0
8414 59		-- andere		
8414 59 20		--- Axialventilatoren	2,3	0
8414 59 40		--- Zentrifugalventilatoren	2,3	0
8414 59 80		--- andere	2,3	0
8414 60 00		- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	0
8414 80		- andere		
		-- Turbokompressoren		
8414 80 11		--- einstufig	2,2	0
8414 80 19		--- mehrstufig	2,2	0
		-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von		
		--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 22		---- 60 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 80 28		---- mehr als 60 m ³	2,2	0
		--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8414 80 51		---- 120 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 80 59		---- mehr als 120 m ³	2,2	0
		-- rotierende Verdrängerkompressoren		
8414 80 73		--- einwellig	2,2	0
		--- mehrwellig		
8414 80 75		---- Schraubenkompressoren	2,2	0
8414 80 78		---- andere	2,2	0
8414 80 80		-- andere	2,2	0
8414 90 00		- Teile	2,2	0
8415		Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird		
8415 10		- zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder ‚Split-Systeme‘ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)		
8415 10 10		-- Kompaktgeräte	2,2	0
8415 10 90		-- ‚Split-Systeme‘ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)	2,7	0
8415 20 00		- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	0
		- andere		
8415 81 00		-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	0
8415 82 00		-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0
8415 83 00		-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0
8415 90 00		- Teile	2,7	0
8416		Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen		
8416 10		- Brenner für flüssigen Brennstoff		
8416 10 10		-- mit fest angebaute automatischer Steuerung	1,7	0
8416 10 90		-- andere	1,7	0
8416 20		- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner		
8416 20 10		-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	0
8416 20 90		-- andere	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

897

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8416 30 00		– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	0
8416 90 00		– Teile	1,7	0
8417		Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen		
8417 10 00		– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	0
8417 20		– Backöfen		
8417 20 10		-- Tunnelöfen	1,7	0
8417 20 90		-- andere	1,7	0
8417 80		– andere		
8417 80 10		-- Abfallverbrennungsöfen	1,7	0
8417 80 20		-- Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	0
8417 80 80		-- andere	1,7	0
8417 90 00		– Teile	1,7	0
8418		Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415		
8418 10		– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren		
8418 10 20		-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	0
8418 10 80		-- andere	1,9	0
		– Haushaltskühlschränke		
8418 21		-- Kompressorkühlschränke		
8418 21 10		--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	0
		--- andere		
8418 21 51		---- Tischkühlschränke	2,5	0
8418 21 59		---- Einbaukühlschränke	1,9	0
		---- andere, mit einem Inhalt von		
8418 21 91		----- 250 l oder weniger	2,5	0
8418 21 99		----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	0
8418 29 00		-- andere	2,2	0
8418 30		– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8418 30 20		-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	0
8418 30 80		-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	0
8418 40		- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger		
8418 40 20		-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	0
8418 40 80		-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	0
8418 50		- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren		
		-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)		
8418 50 11		--- für tiefgekühlte Waren	2,2	0
8418 50 19		--- andere	2,2	0
		-- andere Kühlmöbel		
8418 50 91		--- Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	2,2	0
8418 50 99		--- andere	2,2	0
		- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen		
8418 61 00		-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	0
8418 69 00		-- andere	2,2	0
		- Teile		
8418 91 00		-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	0
8418 99		-- andere		
8418 99 10		--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	0
8418 99 90		--- andere	2,2	0
8419		Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
		- nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
8419 11 00		-- Gasdurchlauferhitzer	2,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8419 19 00		-- andere	2,6	0
8419 20 00		- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	frei	0
		- Trockner		
8419 31 00		-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	0
8419 32 00		-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8419 39		-- andere		
8419 39 10		--- für keramische Waren	1,7	0
8419 39 90		--- andere	1,7	0
8419 40 00		- Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	0
8419 50 00		- Wärmeaustauscher	1,7	0
8419 60 00		- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	0
		- andere Apparate und Vorrichtungen		
8419 81		-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen		
8419 81 20		--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	0
8419 81 80		--- andere	1,7	0
8419 89		-- andere		
8419 89 10		--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	0
8419 89 30		--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	0
8419 89 98		--- andere	2,4	0
8419 90		- Teile		
8419 90 15		-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	frei	0
8419 90 85		-- andere	1,7	0
8420		Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen		
8420 10		- Kalender und Walzwerke		
8420 10 10		-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 30		-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 50		-- von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8420 10 90		-- andere	1,7	0
		- Teile		
8420 91		-- Walzen		
8420 91 10		--- aus Gusseisen	1,7	0
8420 91 80		--- andere	2,2	0
8420 99 00		-- andere	2,2	0
8421		Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen		
		- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner		
8421 11 00		-- Milchentrahmer	2,2	0
8421 12 00		-- Wäscheschleudern	2,7	0
8421 19		-- andere		
8421 19 20		--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	0
8421 19 70		--- andere	frei	0
		- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten		
8421 21 00		-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	0
8421 22 00		-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	0
8421 23 00		-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 29 00		-- andere	1,7	0
		- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen		
8421 31 00		-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 39		-- andere		
8421 39 20		--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	0
		--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen		
8421 39 40		---- durch nasses Verfahren	1,7	0
8421 39 60		---- durch katalytisches Verfahren	1,7	0
8421 39 90		---- andere	1,7	0
		- Teile		
8421 91 00		-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8421 99 00		-- andere	1,7	0
8422		Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure		
		- Geschirrspülmaschinen		
8422 11 00		-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	0
8422 19 00		-- andere	1,7	0
8422 20 00		- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	0
8422 30 00		- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	0
8422 40 00		- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	0
8422 90		- Teile		
8422 90 10		-- von Geschirrspülmaschinen	1,7	0
8422 90 90		-- andere	1,7	0
8423		Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art		
8423 10		- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen		
8423 10 10		-- Haushaltswaagen	1,7	0
8423 10 90		-- andere	1,7	0
8423 20 00		- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	0
8423 30 00		- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	1,7	0
		- andere Waagen		
8423 81		-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger		
8423 81 10		--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0
8423 81 30		--- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	1,7	0
8423 81 50		--- Ladenwaagen	1,7	0
8423 81 90		--- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8423 82		-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg		
8423 82 10		--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0
8423 82 90		--- andere	1,7	0
8423 89 00		-- andere	1,7	0
8423 90 00		- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	1,7	0
8424		Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
8424 10		- Feuerlöscher, auch mit Füllung		
8424 10 20		-- mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger	1,7	0
8424 10 80		-- andere	1,7	0
8424 20 00		- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	0
8424 30		- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
		-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor		
8424 30 01		--- mit Heizvorrichtung	1,7	0
		--- andere, mit einer Motorleistung von		
8424 30 05		---- 7,5 kW oder weniger	1,7	0
8424 30 09		---- mehr als 7,5 kW	1,7	0
		-- andere Maschinen und Apparate		
8424 30 10		--- mit Druckluft betrieben	1,7	0
8424 30 90		--- andere	1,7	0
		- andere Apparate		
8424 81		-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 81 10		--- Apparate zur Bewässerung	1,7	0
		--- andere		
8424 81 30		---- tragbare Apparate	1,7	0
		---- andere		
8424 81 91		----- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8424 81 99		----- andere	1,7	0
8424 89 00		-- andere	1,7	0
8424 90 00		- Teile	1,7	0
8425		Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden		
		- Flaschenzüge		
8425 11 00		-- mit Elektromotor	frei	0
8425 19		-- andere		
8425 19 20		--- Handkettenflaschenzüge	frei	0
8425 19 80		--- andere	frei	0
		- andere Zugwinden; Spille		
8425 31 00		-- mit Elektromotor	frei	0
8425 39		-- andere		
8425 39 30		--- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8425 39 90		--- andere	frei	0
		- Hubwinden		
8425 41 00		-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	frei	0
8425 42 00		-- andere hydraulische Hubwinden	frei	0
8425 49 00		-- andere	frei	0
8426		Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren		
		- Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren		
8426 11 00		-- Konsol- oder Wandlaufkrane	frei	0
8426 12 00		-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	frei	0
8426 19 00		-- andere	frei	0
8426 20 00		- Turmdrehkrane	frei	0
8426 30 00		- Portaldrehkrane	frei	0
		- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 41 00		-- mit luftbereiften Rädern	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8426 49 00		-- andere	frei	0
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 91		-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt		
8426 91 10		--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	frei	0
8426 91 90		--- andere	frei	0
8426 99 00		-- andere	frei	0
8427		Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren		
8427 10		- Elektrokraftkarren		
8427 10 10		-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	0
8427 10 90		-- andere	4,5	0
8427 20		- andere selbstfahrende Karren		
		-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr		
8427 20 11		--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	0
8427 20 19		--- andere	4,5	0
8427 20 90		-- andere	4,5	0
8427 90 00		- andere Karren	4	0
8428		andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)		
8428 10		- Personen- und Lastenaufzüge		
8428 10 20		-- elektrische	frei	0
8428 10 80		-- andere	frei	0
8428 20		- pneumatische Stetigförderer		
8428 20 30		-- ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	frei	0
		-- andere		
8428 20 91		--- für Schüttgut	frei	0
8428 20 98		--- andere	frei	0
		- andere Stetigförderer für Waren		
8428 31 00		-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8428 32 00		-- andere, mit Kübeln	frei	0
8428 33 00		-- andere, mit Bändern oder Gurten	frei	0
8428 39		-- andere		
8428 39 20		--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	frei	0
8428 39 90		--- andere	frei	0
8428 40 00		- Rolltreppen und Rollsteige	frei	0
8428 60 00		- Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	frei	0
8428 90		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8428 90 30		-- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	frei	0
		-- andere		
		--- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt		
8428 90 71		---- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	frei	0
8428 90 79		---- andere	frei	0
		--- andere		
8428 90 91		---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut	frei	0
8428 90 95		---- andere	frei	0
8429		Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
		- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)		
8429 11 00		-- auf Gleisketten	frei	0
8429 19 00		-- andere	frei	0
8429 20 00		- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	frei	0
8429 30 00		- Schürfwagen (Scraper)	frei	0
8429 40		- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
		-- Straßenwalzen		
8429 40 10		--- Vibrationswalzen	frei	0
8429 40 30		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8429 40 90		-- andere Bodenverdichter	frei	0
		- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader		
8429 51		-- Frontschaufellader		
8429 51 10		--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	frei	0
		--- andere		
8429 51 91		---- Schaufellader auf Gleisketten	frei	0
8429 51 99		---- andere	frei	0
8429 52		-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen		
8429 52 10		--- Bagger auf Gleisketten	frei	0
8429 52 90		--- andere	frei	0
8429 59 00		-- andere	frei	0
8430		andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer		
8430 10 00		- Rammen und Pfahlzieher	frei	0
8430 20 00		- Schneeräumer	frei	0
		- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen		
8430 31 00		-- selbstfahrend	frei	0
8430 39 00		-- andere	frei	0
		- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte		
8430 41 00		-- selbstfahrend	frei	0
8430 49 00		-- andere	frei	0
8430 50 00		- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
		- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8430 61 00		-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	frei	0
8430 69 00		-- andere	frei	0
8431		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt		
8431 10 00		- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8431 20 00		– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	0
		– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428		
8431 31 00		-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	frei	0
8431 39		-- andere		
8431 39 10		--- von Walzwerkmaschinen der Unterposition 8428 90 30	frei	0
8431 39 70		--- andere	frei	0
		– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430		
8431 41 00		-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	frei	0
8431 42 00		-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	frei	0
8431 43 00		-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	frei	0
8431 49		-- andere		
8431 49 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0
8431 49 80		--- andere	frei	0
8432		Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze		
8432 10		– Pflüge		
8432 10 10		-- Scharpflüge	frei	0
8432 10 90		-- andere	frei	0
		– Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen		
8432 21 00		-- Scheibeneggen	frei	0
8432 29		-- andere		
8432 29 10		--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	frei	0
8432 29 30		--- Eggen	frei	0
8432 29 50		--- Motorhacken	frei	0
8432 29 90		--- andere	frei	0
8432 30		– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen		
		-- Sämaschinen		
8432 30 11		--- Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	frei	0
8432 30 19		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8432 30 90		-- Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	frei	0
8432 40		- Düngerstreuer		
8432 40 10		-- für Kunstdünger	frei	0
8432 40 90		-- andere	frei	0
8432 80 00		- andere Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8432 90 00		- Teile	frei	0
8433		Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437		
		- Rasenmäher		
8433 11		-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk		
8433 11 10		--- mit Elektromotor	frei	0
		--- andere		
		---- selbstfahrend		
8433 11 51		----- mit Sitz	frei	0
8433 11 59		----- andere	frei	0
8433 11 90		---- andere	frei	0
8433 19		-- andere		
		--- mit Motor		
8433 19 10		---- mit Elektromotor	frei	0
		---- andere		
		----- selbstfahrend		
8433 19 51		----- mit Sitz	frei	0
8433 19 59		----- andere	frei	0
8433 19 70		----- andere	frei	0
8433 19 90		--- ohne Motor	frei	0
8433 20		- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8433 20 10		-- Motormäher	frei	0
		-- andere		
		--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt		
8433 20 51		---- mit horizontal rotierendem Schneidwerk	frei	0
8433 20 59		---- andere	frei	0
8433 20 90		--- andere	frei	0
8433 30		- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte		
8433 30 10		-- Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	frei	0
8433 30 90		-- andere	frei	0
8433 40		- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen		
8433 40 10		-- Aufnahmepressen	frei	0
8433 40 90		-- andere	frei	0
		- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte		
8433 51 00		-- Mähdrescher	frei	0
8433 52 00		-- andere Dreschmaschinen und -geräte	frei	0
8433 53		-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten		
8433 53 10		--- Kartoffelerntemaschinen	frei	0
8433 53 30		--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	frei	0
8433 53 90		--- andere	frei	0
8433 59		-- andere		
		--- Feldhäcksler		
8433 59 11		---- selbstfahrend	frei	0
8433 59 19		---- andere	frei	0
8433 59 30		--- Traubenerntemaschinen	frei	0
8433 59 80		--- andere	frei	0
8433 60 00		- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	frei	0
8433 90 00		- Teile	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8434		Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte		
8434 10 00		– Melkmaschinen	frei	0
8434 20 00		– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8434 90 00		– Teile	frei	0
8435		Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken		
8435 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8435 90 00		– Teile	1,7	0
8436		andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht		
8436 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	0
		– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate		
8436 21 00		-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	0
8436 29 00		-- andere	1,7	0
8436 80		– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8436 80 10		-- für die Forstwirtschaft	1,7	0
		-- andere		
8436 80 91		--- selbsttätige Tränkebecken	1,7	0
8436 80 99		--- andere	1,7	0
		– Teile		
8436 91 00		-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	0
8436 99 00		-- andere	1,7	0
8437		Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art		
8437 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	0
8437 80 00		– andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8437 90 00		– Teile	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8438		Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten		
8438 10		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren		
8438 10 10		-- zum Herstellen von Backwaren	1,7	0
8438 10 90		-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7	0
8438 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	0
8438 30 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	0
8438 40 00		– Brauereimaschinen und -apparate	1,7	0
8438 50 00		– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	0
8438 60 00		– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	0
8438 80		– andere Maschinen und Apparate		
8438 80 10		-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	0
		-- andere		
8438 80 91		--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	0
8438 80 99		--- andere	1,7	0
8438 90 00		– Teile	1,7	0
8439		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe		
8439 10 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	0
8439 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	0
8439 30 00		– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	0
		– Teile		
8439 91		-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen		
8439 91 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8439 91 90		--- andere	1,7	0
8439 99		-- andere		
8439 99 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8439 99 90		--- andere	1,7	0
8440		Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen		
8440 10		- Maschinen und Apparate		
8440 10 10		-- Falzmaschinen	1,7	0
8440 10 20		-- Zusammentragmaschinen	1,7	0
8440 10 30		-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	0
8440 10 40		-- Klebebindemaschinen	1,7	0
8440 10 90		-- andere	1,7	0
8440 90 00		- Teile	1,7	0
8441		andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art		
8441 10		- Schneidemaschinen		
8441 10 10		-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	0
8441 10 20		-- Längs- und Querschneider	1,7	0
8441 10 30		-- Schnellschneider	1,7	0
8441 10 40		-- Dreimeßerschneider	1,7	0
8441 10 80		-- andere	1,7	0
8441 20 00		- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	0
8441 30 00		- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	0
8441 40 00		- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8441 80 00		- andere Maschinen und Apparate	1,7	0
8441 90		- Teile		
8441 90 10		-- von Schneidemaschinen	1,7	0
8441 90 90		-- andere	1,7	0
8442		Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
8442 30		- Maschinen, Apparate und Geräte		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8442 30 10		-- Fotosetzmaschinen	1,7	0
		-- andere		
8442 30 91		--- kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen), auch mit Gießvorrichtung	frei	0
8442 30 99		--- andere	1,7	0
8442 40 00		- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8442 50		- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
		-- mit Druckbild		
8442 50 21		--- für Hochdruck	1,7	0
8442 50 23		--- für Flachdruck	1,7	0
8442 50 29		--- andere	1,7	0
8442 50 80		-- andere	1,7	0
8443		Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte		
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442		
8443 11 00		-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 12 00		-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	0
8443 13		-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
		--- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
8443 13 10		---- gebraucht	1,7	0
		---- neu, für ein Format von		
8443 13 31		----- 52 × 74 cm oder weniger	1,7	0
8443 13 35		----- mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 39		----- mehr als 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 90		--- andere	1,7	0
8443 14 00		-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443 15 00		-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 16 00		-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 17 00		-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 19		-- andere		
8443 19 20		--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	0
8443 19 40		--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
8443 19 70		--- andere	1,7	0
		- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert		
8443 31		-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 31 10		--- Geräte mit Kopier- und Fernkopierfunktion, auch mit Druckerfunktion, deren Kopiergeschwindigkeit höchstens 12 einfarbige Kopien pro Minute beträgt	frei	0
		--- andere		
8443 31 91		---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
8443 31 99		---- andere	frei	0
8443 32		-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 32 10		--- Drucker	frei	0
8443 32 30		--- Fernkopiergeräte	frei	0
		--- andere		
8443 32 91		---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
8443 32 93		---- andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	frei	0
8443 32 99		---- andere	2,2	0
8443 39		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

915

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443 39 10		--- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
		--- andere Kopiergeräte		
8443 39 31		---- mit optischem System	frei	0
8443 39 39		---- andere	3	0
8443 39 90		--- andere	2,2	0
		- Teile und Zubehör		
8443 91		-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442		
8443 91 10		--- von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	1,7	0
		--- andere		
8443 91 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8443 91 99		---- andere	1,7	0
8443 99		-- andere		
8443 99 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8443 99 90		--- andere	frei	0
8444 00		Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8444 00 10		- Düsenspinmaschinen	1,7	0
8444 00 90		- andere	1,7	0
8445		Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447		
		- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen		
8445 11 00		-- Krempeln (Karden)	1,7	0
8445 12 00		-- Kämmaschinen	1,7	0
8445 13 00		-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	0
8445 19 00		-- andere	1,7	0
8445 20 00		- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8445 30		– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen		
8445 30 10		-- zum Dublieren von Spinnstoffen	1,7	0
8445 30 90		-- zum Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	0
8445 40 00		– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	0
8445 90 00		– andere	1,7	0
8446		Webmaschinen		
8446 10 00		– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	0
		– Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm		
8446 21 00		-- motorbetrieben	1,7	0
8446 29 00		-- andere	1,7	0
8446 30 00		– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	0
8447		Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüp- und Tuftingmaschinen		
		– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen		
8447 11		-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger		
8447 11 10		--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 11 90		--- andere	1,7	0
8447 12		-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm		
8447 12 10		--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 12 90		--- andere	1,7	0
8447 20		– Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen		
8447 20 20		-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmachines; Nähwirkmaschinen	1,7	0
8447 20 80		-- andere	1,7	0
8447 90 00		– andere	1,7	0
8448		Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)		
		– Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

917

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8448 11 00		-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	0
8448 19 00		-- andere	1,7	0
8448 20 00		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 31 00		-- Kratzengarnituren	1,7	0
8448 32 00		-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	0
8448 33		-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer		
8448 33 10		--- Spindeln und Spindelflügel	1,7	0
8448 33 90		--- Spinnringe und Ringläufer	1,7	0
8448 39 00		-- andere	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 42 00		-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	0
8448 49 00		-- andere	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 51		-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung		
8448 51 10		--- Platinen	1,7	0
8448 51 90		--- andere	1,7	0
8448 59 00		-- andere	1,7	0
8449 00 00		Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	0
8450		Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung		
		- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8450 11		-- Waschvollautomaten		
		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger		
8450 11 11		---- Frontlader	3	0
8450 11 19		---- Toplader	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8450 11 90		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	0
8450 12 00		-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	0
8450 19 00		-- andere	2,7	0
8450 20 00		- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	0
8450 90 00		- Teile	2,7	0
8451		Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen		
8451 10 00		- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	0
		- Trockner		
8451 21		-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8451 21 10		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	2,2	0
8451 21 90		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,2	0
8451 29 00		-- andere	2,2	0
8451 30		- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen		
		-- elektrisch beheizt, mit einer Leistung von		
8451 30 10		--- 2 500 W oder weniger	2,2	0
8451 30 30		--- mehr als 2 500 W	2,2	0
8451 30 80		-- andere	2,2	0
8451 40 00		- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	0
8451 50 00		- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	0
8451 80		- andere Maschinen und Apparate		
8451 80 10		-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	0
8451 80 30		-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	0
8451 80 80		-- andere	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8451 90 00		– Teile	2,2	0
8452		Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinenadeln		
8452 10		– Haushaltsnähmaschinen		
		-- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen		
8452 10 11		--- Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	0
8452 10 19		--- andere	9,7	0
8452 10 90		-- andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	0
		– andere Nähmaschinen		
8452 21 00		-- Nähautomaten	3,7	0
8452 29 00		-- andere	3,7	0
8452 30		– Nähmaschinenadeln		
8452 30 10		-- mit einseitigem Flachkolben	2,7	0
8452 30 90		-- andere	2,7	0
8452 40 00		– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	2,7	0
8452 90 00		– andere Nähmaschinenteile	2,7	0
8453		Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen		
8453 10 00		– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	0
8453 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	0
8453 80 00		– andere Maschinen und Apparate	1,7	0
8453 90 00		– Teile	1,7	0
8454		Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe		
8454 10 00		– Konverter	1,7	0
8454 20 00		– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	0
8454 30		– Gießmaschinen		
8454 30 10		-- Druckgießmaschinen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8454 30 90		-- andere	1,7	0
8454 90 00		- Teile	1,7	0
8455		Metallwalzwerke und Walzen dafür		
8455 10 00		- Rohrwalzwerke	2,7	0
		- andere Walzwerke		
8455 21 00		-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 22 00		-- Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30		- Walzen für Walzwerke		
8455 30 10		-- aus Gusseisen	2,7	0
		-- aus Stahl, freiformgeschmiedet		
8455 30 31		--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30 39		--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30 90		-- aus Stahl, gegossen	2,7	0
8455 90 00		- andere Teile	2,7	0
8456		Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl		
8456 10 00		- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4,5	0
8456 20 00		- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0
8456 30		- Elektroerosionswerkzeugmaschinen		
		-- numerisch gesteuert		
8456 30 11		--- Drahterodiermaschinen	3,5	0
8456 30 19		--- andere	3,5	0
8456 30 90		-- andere	3,5	0
8456 90 00		- andere	3,5	0
8457		Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen		
8457 10		- Bearbeitungszentren		
8457 10 10		-- Horizontal-Maschinenzentren	2,7	0
8457 10 90		-- andere	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

921

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8457 20 00		– Mehrwegemaschinen	2,7	0
8457 30		– Transfermaschinen		
8457 30 10		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8457 30 90		-- andere	2,7	0
8458		Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung		
		– Horizontal-Drehmaschinen		
8458 11		-- numerisch gesteuert		
8458 11 20		--- Drehzentren	2,7	0
		--- Drehautomaten		
8458 11 41		---- Einspindeldrehautomaten	2,7	0
8458 11 49		---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7	0
8458 11 80		--- andere	2,7	0
8458 19		-- andere		
8458 19 20		--- Leit- und Zugspindeldrehmaschinen	2,7	0
8458 19 40		--- Drehautomaten	2,7	0
8458 19 80		--- andere	2,7	0
		– andere Drehmaschinen		
8458 91		-- numerisch gesteuert		
8458 91 20		--- Drehzentren	2,7	0
8458 91 80		--- andere	2,7	0
8458 99 00		-- andere	2,7	0
8459		Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458		
8459 10 00		– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	0
		– andere Bohrmaschinen		
8459 21 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8459 29 00		-- andere	2,7	0
		– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen		
8459 31 00		-- numerisch gesteuert	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8459 39 00		-- andere	1,7	0
8459 40		- andere Ausbohrmaschinen		
8459 40 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8459 40 90		-- andere	1,7	0
		- Konsolfräsmaschinen		
8459 51 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8459 59 00		-- andere	2,7	0
		- andere Fräsmaschinen		
8459 61		-- numerisch gesteuert		
8459 61 10		--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0
8459 61 90		--- andere	2,7	0
8459 69		-- andere		
8459 69 10		--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0
8459 69 90		--- andere	2,7	0
8459 70 00		- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	0
8460		Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461		
		- Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 11 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8460 19 00		-- andere	2,7	0
		- andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 21		-- numerisch gesteuert		
		--- Rundschleifmaschinen		
8460 21 11		---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 21 15		---- spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 21 19		---- andere	2,7	0
8460 21 90		--- andere	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

923

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8460 29		-- andere		
		--- Rundschleifmaschinen		
8460 29 11		---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 29 19		---- andere	2,7	0
8460 29 90		--- andere	2,7	0
		- Schärfmaschinen		
8460 31 00		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8460 39 00		-- andere	1,7	0
8460 40		- Honmaschinen und Läppmaschinen		
8460 40 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8460 40 90		-- andere	1,7	0
8460 90		- andere		
8460 90 10		-- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	2,7	0
8460 90 90		-- andere	1,7	0
8461		Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8461 20 00		- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	0
8461 30		- Räummaschinen		
8461 30 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8461 30 90		-- andere	1,7	0
8461 40		- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen		
		-- Verzahnmaschinen		
		--- für zylindrische Verzahnungen		
8461 40 11		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 19		---- andere	2,7	0
		--- für andere Verzahnungen		
8461 40 31		---- numerisch gesteuert	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8461 40 39		---- andere	1,7	0
		-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne		
		--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8461 40 71		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 79		---- andere	2,7	0
8461 40 90		--- andere	1,7	0
8461 50		- Sägemaschinen und Trennmaschinen		
		-- Sägemaschinen		
8461 50 11		--- Kreissägemaschinen	1,7	0
8461 50 19		--- andere	1,7	0
8461 50 90		-- Trennmaschinen	1,7	0
8461 90 00		- andere	2,7	0
8462		Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metalleisen, vorstehend nicht genannt		
8462 10		- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer		
8462 10 10		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 10 90		-- andere	1,7	0
		- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)		
8462 21		-- numerisch gesteuert		
8462 21 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0
8462 21 80		--- andere	2,7	0
8462 29		-- andere		
8462 29 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
		--- andere		
8462 29 91		---- hydraulisch arbeitend	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8462 29 98		---- andere	1,7	0
		- Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 31 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 39		-- andere		
8462 39 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
		--- andere		
8462 39 91		---- hydraulisch arbeitend	1,7	0
8462 39 99		---- andere	1,7	0
		- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 41		-- numerisch gesteuert		
8462 41 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0
8462 41 90		--- andere	2,7	0
8462 49		-- andere		
8462 49 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
8462 49 90		--- andere	1,7	0
		- andere		
8462 91		-- hydraulische Pressen		
8462 91 10		--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0
		--- andere		
8462 91 50		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 91 90		---- andere	2,7	0
8462 99		-- andere		
8462 99 10		--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0
		--- andere		
8462 99 50		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 99 90		---- andere	2,7	0
8463		Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8463 10		– Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen		
8463 10 10		-- Drahtziehmaschinen	2,7	0
8463 10 90		-- andere	2,7	0
8463 20 00		– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	0
8463 30 00		– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	0
8463 90 00		– andere	2,7	0
8464		Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas		
8464 10 00		– Sägemaschinen	2,2	0
8464 20		– Schleifmaschinen und Poliermaschinen		
		-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas		
8464 20 11		--- von optischen Gläsern	2,2	0
8464 20 19		--- andere	2,2	0
8464 20 20		-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0
8464 20 95		-- andere	2,2	0
8464 90		– andere		
8464 90 20		-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0
8464 90 80		-- andere	2,2	0
8465		Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen		
8465 10		– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können		
8465 10 10		-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	0
8465 10 90		-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	0
		– andere		
8465 91		-- Sägemaschinen		
8465 91 10		--- Bandsägen	2,7	0
8465 91 20		--- Kreissägen	2,7	0
8465 91 90		--- andere	2,7	0
8465 92 00		-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8465 93 00		-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	0
8465 94 00		-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	0
8465 95 00		-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	0
8465 96 00		-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	0
8465 99		-- andere		
8465 99 10		--- Drehmaschinen	2,7	0
8465 99 90		--- andere	2,7	0
8466		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art		
8466 10		- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe		
		-- Werkzeughalter		
8466 10 20		--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	0
		--- andere		
8466 10 31		---- für Drehmaschinen	1,2	0
8466 10 38		---- andere	1,2	0
8466 10 80		-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	0
8466 20		- Werkstückhalter		
8466 20 20		-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	0
		-- andere		
8466 20 91		--- für Drehmaschinen	1,2	0
8466 20 98		--- andere	1,2	0
8466 30 00		- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	1,2	0
		- andere		
8466 91		-- für Maschinen der Position 8464		
8466 91 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0
8466 91 95		--- andere	1,2	0
8466 92		-- für Maschinen der Position 8465		
8466 92 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8466 92 80		--- andere	1,2	0
8466 93 00		-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	1,2	0
8466 94 00		-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	0
8467		Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen		
		- pneumatische Werkzeuge		
8467 11		-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge		
8467 11 10		--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7	0
8467 11 90		--- andere	1,7	0
8467 19 00		-- andere	1,7	0
		- mit eingebautem Elektromotor		
8467 21		-- Bohrmaschinen aller Art		
8467 21 10		--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
		--- andere		
8467 21 91		---- elektropneumatische	2,7	0
8467 21 99		---- andere	2,7	0
8467 22		-- Sägen		
8467 22 10		--- Kettensägen	2,7	0
8467 22 30		--- Kreissägen	2,7	0
8467 22 90		--- andere	2,7	0
8467 29		-- andere		
8467 29 10		--- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	2,7	0
		--- andere		
8467 29 30		---- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
		---- andere		
		----- Schleifmaschinen		
8467 29 51		----- Winkelschleifer	2,7	0
8467 29 53		----- Bandschleifmaschinen	2,7	0
8467 29 59		----- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8467 29 70		----- Hobelmaschinen	2,7	0
8467 29 80		----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	0
8467 29 90		----- andere	2,7	0
		– andere Werkzeuge		
8467 81 00		-- Kettensägen	1,7	0
8467 89 00		-- andere	1,7	0
		– Teile		
8467 91 00		-- von Kettensägen	1,7	0
8467 92 00		-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7	0
8467 99 00		-- andere	1,7	0
8468		Maschinen, Apparate und Geräte zum Löt- oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum auto- genen Oberflächenhärten		
8468 10 00		– Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	0
8468 20 00		– andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	0
8468 80 00		– andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	0
8468 90 00		– Teile	2,2	0
8469 00		Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Text- verarbeitungsmaschinen		
8469 00 10		– Textverarbeitungsmaschinen	frei	0
		– andere		
8469 00 91		-- elektrisch	2,3	0
8469 00 99		-- andere	2,5	0
8470		Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Ab- rechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintritts- karten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebau- tem Rechenwerk; Registrierkassen		
8470 10 00		– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschen- format, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	frei	0
		– andere elektronische Rechenmaschinen		
8470 21 00		-- druckende	frei	0
8470 29 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8470 30 00		– andere Rechenmaschinen	frei	0
8470 50 00		– Registrierkassen	frei	0
8470 90 00		– andere	frei	0
8471		Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8471 30 00		– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	frei	0
		– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen		
8471 41 00		-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	frei	0
8471 49 00		-- andere, als System gestellt	frei	0
8471 50 00		– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	frei	0
8471 60		– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten		
8471 60 60		-- Tastaturen	frei	0
8471 60 70		-- andere	frei	0
8471 70		– Speichereinheiten		
8471 70 20		-- Zentralspeichereinheiten	frei	0
		-- andere		
		--- Plattenspeichereinheiten		
8471 70 30		---- optisch, einschließlich magneto-optisch	frei	0
		---- andere		
8471 70 50		----- Festplattenspeichereinheiten	frei	0
8471 70 70		----- andere	frei	0
8471 70 80		--- Bandspeichereinheiten	frei	0
8471 70 98		--- andere	frei	0
8471 80 00		– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	frei	0
8471 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8472		-Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)		
8472 10 00		– Vervielfältigungsmaschinen	2	0
8472 30 00		– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	0
8472 90		– andere		
8472 90 10		-- Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	0
8472 90 30		-- Bankautomaten	frei	0
8472 90 70		-- andere	2,2	0
8473		Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 10		– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469		
		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8473 10 11		--- von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	frei	0
8473 10 19		--- andere	3	0
8473 10 90		-- andere	frei	0
		– Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470		
8473 21		-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29		
8473 21 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 21 90		--- andere	frei	0
8473 29		-- andere		
8473 29 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 29 90		--- andere	frei	0
8473 30		– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471		
8473 30 20		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 30 80		-- andere	frei	0
8473 40		– Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472		
		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8473 40 11		--- für Geräte der Unterposition 8472 90 30	frei	0
8473 40 18		--- andere	3	0
8473 40 80		-- andere	frei	0
8473 50		- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 50 20		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 50 80		-- andere	frei	0
8474		Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand		
8474 10 00		- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	frei	0
8474 20		- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen		
8474 20 10		-- von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0
8474 20 90		-- andere	frei	0
		- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten		
8474 31 00		-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	frei	0
8474 32 00		-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	frei	0
8474 39		-- andere		
8474 39 10		--- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0
8474 39 90		--- andere	frei	0
8474 80		- andere Maschinen und Apparate		
8474 80 10		-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	frei	0
8474 80 90		-- andere	frei	0
8474 90		- Teile		
8474 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0
8474 90 90		-- andere	frei	0
8475		Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8475 10 00		– Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	0
		– Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 21 00		-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	0
8475 29 00		-- andere	1,7	0
8475 90 00		– Teile	1,7	0
8476		Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten		
		– Getränkeverkaufsautomaten		
8476 21 00		-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0
8476 29 00		-- andere	1,7	0
		– andere Maschinen		
8476 81 00		-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0
8476 89 00		-- andere	1,7	0
8476 90 00		– Teile	1,7	0
8477		Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8477 10 00		– Spritzgießmaschinen	1,7	0
8477 20 00		– Extruder	1,7	0
8477 30 00		– Blasformmaschinen	1,7	0
8477 40 00		– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	0
		– andere Maschinen und Apparate zum Formen		
8477 51 00		-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	0
8477 59		-- andere		
8477 59 10		--- Pressen	1,7	0
8477 59 80		--- andere	1,7	0
8477 80		– andere Maschinen und Apparate		
		-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8477 80 11		--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	0
8477 80 19		--- andere	1,7	0
		-- andere		
8477 80 91		--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7	0
8477 80 93		--- Mischer, Knetter und Rührwerke	1,7	0
8477 80 95		--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	0
8477 80 99		--- andere	1,7	0
8477 90		- Teile		
8477 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8477 90 80		-- andere	1,7	0
8478		Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8478 10 00		- Maschinen und Apparate	1,7	0
8478 90 00		- Teile	1,7	0
8479		Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8479 10 00		- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	frei	0
8479 20 00		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7	0
8479 30		- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork		
8479 30 10		-- Pressen	1,7	0
8479 30 90		-- andere	1,7	0
8479 40 00		- Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	0
8479 50 00		- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	0
8479 60 00		- Verdunstungsluftkühler	1,7	0
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8479 81 00		-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	0
8479 82 00		-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	0
8479 89		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8479 89 30		--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	0
8479 89 60		--- Zentralschmiersysteme	1,7	0
8479 89 91		--- Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	1,7	0
8479 89 97		--- andere	1,7	0
8479 90		- Teile		
8479 90 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8479 90 80		-- andere	1,7	0
8480		Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 10 00		- Gießerei-Formkästen	1,7	0
8480 20 00		- Grundplatten für Formen	1,7	0
8480 30		- Gießereimodelle		
8480 30 10		-- aus Holz	1,7	0
8480 30 90		-- andere	2,7	0
		- Formen für Metalle oder Metallcarbide		
8480 41 00		-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	0
8480 49 00		-- andere	1,7	0
8480 50 00		- Formen für Glas	1,7	0
8480 60		- Formen für mineralische Stoffe		
8480 60 10		-- zum Druckgießen	1,7	0
8480 60 90		-- andere	1,7	0
		- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 71 00		-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	0
8480 79 00		-- andere	1,7	0
8481		Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile		
8481 10		- Druckminderventile		
8481 10 05		-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8481 10 19		--- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 10 99		--- andere	2,2	0
8481 20		- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung		
8481 20 10		-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2	0
8481 20 90		-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	0
8481 30		- Rückschlagklappen und -ventile		
8481 30 91		-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 30 99		-- andere	2,2	0
8481 40		- Überdruckventile und Sicherheitsventile		
8481 40 10		-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 40 90		-- andere	2,2	0
8481 80		- andere Armaturen und ähnliche Apparate		
		-- Sanitärarmaturen		
8481 80 11		--- Mischarmaturen	2,2	0
8481 80 19		--- andere	2,2	0
		-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen		
8481 80 31		--- Thermostatventile	2,2	0
8481 80 39		--- andere	2,2	0
8481 80 40		-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	0
		-- andere		
		--- Regelventile		
8481 80 51		---- Temperaturregelventile	2,2	0
8481 80 59		---- andere	2,2	0
		--- andere		
		---- Schieber		
8481 80 61		----- aus Gusseisen	2,2	0
8481 80 63		----- aus Stahl	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8481 80 69		----- andere	2,2	0
		---- Ventile		
8481 80 71		----- aus Gusseisen	2,2	0
8481 80 73		----- aus Stahl	2,2	0
8481 80 79		----- andere	2,2	0
8481 80 81		---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2	0
8481 80 85		---- Klappen	2,2	0
8481 80 87		---- Membranarmaturen	2,2	0
8481 80 99		---- andere	2,2	0
8481 90 00		- Teile	2,2	0
8482		Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)		
8482 10		- Kugellager		
8482 10 10		-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	0
8482 10 90		-- andere	8	0
8482 20 00		- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	0
8482 30 00		- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	0
8482 40 00		- Nadellager	8	0
8482 50 00		- Zylinderrollenlager	8	0
8482 80 00		- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	0
		- Teile		
8482 91		-- Kugeln, Rollen und Nadeln		
8482 91 10		--- Kegelrollen	8	0
8482 91 90		--- andere	7,7	0
8482 99 00		-- andere	8	0
8483		Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8483 10		- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln		
		-- Kurbeln und Kurbelwellen		
8483 10 21		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	0
8483 10 25		--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	0
8483 10 29		--- andere	4	0
8483 10 50		-- Gelenkwellen	4	0
8483 10 95		-- andere	4	0
8483 20		- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager		
8483 20 10		-- von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	6	0
8483 20 90		-- andere	6	0
8483 30		- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen		
		-- Lagergehäuse		
8483 30 32		--- für Wälzlager aller Art	5,7	0
8483 30 38		--- andere	3,4	0
8483 30 80		-- Gleitlager und Lagerschalen	3,4	0
8483 40		- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln		
		-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)		
8483 40 21		--- Stirnradgetriebe	3,7	0
8483 40 23		--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	0
8483 40 25		--- Schneckengetriebe	3,7	0
8483 40 29		--- andere	3,7	0
8483 40 30		-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	0
		-- Schaltgetriebe		
8483 40 51		--- Zahnradschaltgetriebe	3,7	0
8483 40 59		--- andere	3,7	0
8483 40 90		-- andere	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8483 50		– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)		
8483 50 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 50 80		-- andere	2,7	0
8483 60		– Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 60 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 60 80		-- andere	2,7	0
8483 90		– Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile		
8483 90 20		-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	0
		-- andere		
8483 90 81		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 90 89		--- andere	2,7	0
8484		Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen		
8484 10 00		– metalloplastische Dichtungen	1,7	0
8484 20 00		– mechanische Dichtungen	1,7	0
8484 90 00		– andere	1,7	0
8486		Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör		
8486 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	frei	0
8486 20		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen		
8486 20 10		-- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0
8486 20 90		-- andere	frei	0
8486 30		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen		
8486 30 10		-- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	2,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8486 30 30		-- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	3,5	0
8486 30 50		-- Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 30 90		-- andere	frei	0
8486 40 00		- in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8486 90		- Teile und Zubehör		
8486 90 10		-- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	1,2	0
		-- andere		
8486 90 20		--- Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen	1,7	0
8486 90 30		--- Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	1,7	0
8486 90 40		--- Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 90 50		--- Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	1,2	0
8486 90 60		--- Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	1,7	0
8486 90 70		--- Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	1,2	0
8486 90 90		--- andere	frei	0
8487		Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren		
8487 10		- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür		
8487 10 10		-- aus Bronze	1,7	0
8487 10 90		-- andere	1,7	0
8487 90		- andere		
8487 90 10		-- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	0
8487 90 30		-- aus verformbarem Gusseisen	1,7	0
		-- aus Stahl		
8487 90 51		--- gegossen	1,7	0
8487 90 53		--- freiformgeschmiedet	1,7	0
8487 90 55		--- gesenkgeschmiedet	1,7	0
8487 90 59		--- andere	1,7	0
8487 90 90		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
85		KAPITEL 85 — ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
8501		Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate		
8501 10		– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger		
8501 10 10		-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	0
		-- andere		
8501 10 91		--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	0
8501 10 93		--- Wechselstrommotoren	2,7	0
8501 10 99		--- Gleichstrommotoren	2,7	0
8501 20 00		– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	0
		– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren		
8501 31 00		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 32		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 32 20		--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 32 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 33 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 34		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW		
8501 34 50		--- Fahrmotoren	2,7	0
		--- andere, mit einer Leistung von		
8501 34 92		---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0
8501 34 98		---- mehr als 750 kW	2,7	0
8501 40		– andere Einphasen-Wechselstrommotoren		
8501 40 20		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 40 80		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	0
		– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren		
8501 51 00		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 52		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501 52 20		--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 52 30		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	0
8501 52 90		--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 53		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW		
8501 53 50		--- Fahrmotoren	2,7	0
		--- andere, mit einer Leistung von		
8501 53 81		---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 53 94		---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0
8501 53 99		---- mehr als 750 kW	2,7	0
		- Wechselstromgeneratoren		
8501 61		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8501 61 20		--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8501 61 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8501 62 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8501 63 00		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8501 64 00		-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0
8502		Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer		
		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8502 11		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8502 11 20		--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8502 11 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8502 12 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 13		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA		
8502 13 20		--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 13 40		--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	0
8502 13 80		--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	0
8502 20		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8502 20 20		-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8502 20 40		-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 20 60		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 20 80		-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0
		- andere Stromerzeugungsaggregate		
8502 31 00		-- windgetrieben	2,7	0
8502 39		-- andere		
8502 39 20		--- Turbogeneratoren	2,7	0
8502 39 80		--- andere	2,7	0
8502 40 00		- elektrische rotierende Umformer	2,7	0
8503 00		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt		
8503 00 10		- amagnetische Schrumpfringe	2,7	0
		- andere		
8503 00 91		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8503 00 99		-- andere	2,7	0
8504		Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 10		- Vorschaltgeräte für Entladungslampen		
8504 10 20		-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	0
8504 10 80		-- andere	3,7	0
		- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation		
8504 21 00		-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	0
8504 22		-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA		
8504 22 10		--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	0
8504 22 90		--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	0
8504 23 00		-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	0
		- andere Transformatoren		
8504 31		-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger		
		--- Messwandler		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504 31 21		---- Spannungswandler	3,7	0
8504 31 29		---- andere	3,7	0
8504 31 80		--- andere	3,7	0
8504 32		-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA		
8504 32 20		--- Messwandler	3,7	0
8504 32 80		--- andere	3,7	0
8504 33 00		-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	0
8504 34 00		-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	0
8504 40		- Stromrichter		
8504 40 30		-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungs- maschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0
		-- andere		
8504 40 40		--- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	3,3	0
		--- andere		
8504 40 55		---- Akkumulatorenladegeräte	3,3	0
		---- andere		
8504 40 81		----- Gleichrichter	3,3	0
		----- Wechselrichter		
8504 40 84		----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	3,3	0
8504 40 88		----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	3,3	0
8504 40 90		----- andere	3,3	0
8504 50		- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 50 20		-- von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversor- gungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0
8504 50 95		-- andere	3,7	0
8504 90		- Teile		
		-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen		
8504 90 05		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20	frei	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504 90 11		---- Ferritkerne	2,2	0
8504 90 18		---- andere	2,2	0
		-- von Stromrichtern		
8504 90 91		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30	frei	0
8504 90 99		--- andere	2,2	0
8505		Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe		
		- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden		
8505 11 00		-- aus Metall	2,2	0
8505 19		-- andere		
8505 19 10		--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	0
8505 19 90		--- andere	2,2	0
8505 20 00		- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	0
8505 90		- andere, einschließlich Teile		
8505 90 10		-- Elektromagnete	1,8	0
8505 90 30		-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	0
8505 90 50		-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	0
8505 90 90		-- Teile	1,8	0
8506		Elektrische Primärelemente und Primärbatterien		
8506 10		- Mangandioxidelemente und -batterien		
		-- alkalische		
8506 10 11		--- Rundzellen	4,7	0
8506 10 15		--- Knopfzellen	4,7	0
8506 10 19		--- andere	4,7	0
		-- andere		
8506 10 91		--- Rundzellen	4,7	0
8506 10 95		--- Knopfzellen	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8506 10 99		--- andere	4,7	0
8506 30		- Quecksilberoxidelemente und -batterien		
8506 30 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 30 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 30 90		-- andere	4,7	0
8506 40		- Silberoxidelemente und -batterien		
8506 40 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 40 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 40 90		-- andere	4,7	0
8506 50		- Lithiumelemente und -batterien		
8506 50 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 50 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 50 90		-- andere	4,7	0
8506 60		- Luft-Zink-Elemente und -Batterien		
8506 60 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 60 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 60 90		-- andere	4,7	0
8506 80		- andere Primärelemente und Primärbatterien		
8506 80 05		-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	frei	0
		-- andere		
8506 80 11		--- Rundzellen	4,7	0
8506 80 15		--- Knopfzellen	4,7	0
8506 80 90		--- andere	4,7	0
8506 90 00		- Teile	4,7	0
8507		Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form		
8507 10		- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)		
		-- mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger		
8507 10 41		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8507 10 49		--- andere	3,7	0
		-- mit einem Gewicht von mehr als 5 kg		
8507 10 92		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 10 98		--- andere	3,7	0
8507 20		- andere Blei-Akkumulatoren		
		-- Antriebsakkumulatoren		
8507 20 41		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 20 49		--- andere	3,7	0
		-- andere		
8507 20 92		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 20 98		--- andere	3,7	0
8507 30		- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren		
8507 30 20		-- gasdichte	2,6	0
		-- andere		
8507 30 81		--- Antriebsakkumulatoren	2,6	0
8507 30 89		--- andere	2,6	0
8507 40 00		- Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80		- andere Akkumulatoren		
8507 80 20		-- Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80 30		-- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80 80		-- andere	2,7	0
8507 90		- Teile		
8507 90 20		-- Platten für Akkumulatoren	2,7	0
8507 90 30		-- Scheider (Separatoren)	2,7	0
8507 90 90		-- andere	2,7	0
8508		Staubsauger		
		- mit eingebautem Elektromotor		
8508 11 00		-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8508 19 00		-- andere	1,7	0
8508 60 00		- andere Staubsauger	1,7	0
8508 70 00		- Teile	1,7	0
8509		Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508		
8509 40 00		- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	0
8509 80 00		- andere Geräte	2,2	0
8509 90 00		- Teile	2,2	0
8510		Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor		
8510 10 00		- Rasierapparate	2,2	0
8510 20 00		- Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	0
8510 30 00		- Haarentferner (Epilatoren)	2,2	0
8510 90 00		- Teile	2,2	0
8511		Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter		
8511 10 00		- Zündkerzen	3,2	0
8511 20 00		- Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	3,2	0
8511 30 00		- Zündverteiler; Zündspulen	3,2	0
8511 40 00		- Anlasser und Licht-Anlasser	3,2	0
8511 50 00		- andere Lichtmaschinen	3,2	0
8511 80 00		- andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	0
8511 90 00		- Teile	3,2	0
8512		Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art		
8512 10 00		- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	0
8512 20 00		- andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	0
8512 30		- Hörsignalgeräte		
8512 30 10		-- Diebstahlarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8512 30 90		-- andere	2,7	0
8512 40 00		- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	0
8512 90		- Teile		
8512 90 10		-- von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	0
8512 90 90		-- andere	2,7	0
8513		Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512		
8513 10 00		- Leuchten	5,7	0
8513 90 00		- Teile	5,7	0
8514		Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung		
8514 10		- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung		
8514 10 10		-- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	0
8514 10 80		-- andere	2,2	0
8514 20		- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung		
8514 20 10		-- Induktionsöfen	2,2	0
8514 20 80		-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	0
8514 30		- andere Öfen		
8514 30 19		-- Infrarotöfen	2,2	0
8514 30 99		-- andere	2,2	0
8514 40 00		- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	0
8514 90 00		- Teile	2,2	0
8515		Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets		
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten		
8515 11 00		-- LötKolben und Lötpistolen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8515 19 00		-- andere	2,7	0
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen		
8515 21 00		-- voll- oder teilautomatische	2,7	0
8515 29		-- andere		
8515 29 10		--- zum Stumpfschweißen	2,7	0
8515 29 90		--- andere	2,7	0
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen		
8515 31 00		-- voll- oder teilautomatische	2,7	0
8515 39		-- andere		
		--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und		
8515 39 13		---- Transformator	2,7	0
8515 39 18		---- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	0
8515 39 90		--- andere	2,7	0
8515 80		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
		-- zum Behandeln von Metallen		
8515 80 11		--- zum Schweißen	2,7	0
8515 80 19		--- andere	2,7	0
		-- andere		
8515 80 91		--- zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	2,7	0
8515 80 99		--- andere	2,7	0
8515 90 00		- Teile	2,7	0
8516		Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545		
8516 10		- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder		
		-- Warmwasserbereiter		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8516 10 11		--- Durchlauferhitzer	2,7	0
8516 10 19		--- andere	2,7	0
8516 10 90		-- Tauchsieder	2,7	0
		- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken		
8516 21 00		-- Speicherheizgeräte	2,7	0
8516 29		-- andere		
8516 29 10		--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	0
8516 29 50		--- Konvektoren	2,7	0
		--- andere		
8516 29 91		---- mit eingebautem Ventilator	2,7	0
8516 29 99		---- andere	2,7	0
		- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen		
8516 31		-- Haartrockner		
8516 31 10		--- Trockenhauben	2,7	0
8516 31 90		--- andere	2,7	0
8516 32 00		-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	0
8516 33 00		-- Händetrockner	2,7	0
8516 40		- elektrische Bügeleisen		
8516 40 10		-- Dampfbügeleisen	2,7	0
8516 40 90		-- andere	2,7	0
8516 50 00		- Mikrowellengeräte	5	0
8516 60		- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte		
8516 60 10		-- Vollherde	2,7	0
		-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden		
8516 60 51		--- zum Einbau	2,7	0
8516 60 59		--- andere	2,7	0
8516 60 70		-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	0
8516 60 80		-- Einbau-Backöfen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8516 60 90		-- andere	2,7	0
		- andere Elektrowärmegegeräte		
8516 71 00		-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	0
8516 72 00		-- Brotröster (Toaster)	2,7	0
8516 79		-- andere		
8516 79 20		--- Fritteusen	2,7	0
8516 79 70		--- andere	2,7	0
8516 80		- elektrische Heizwiderstände		
8516 80 20		-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	0
8516 80 80		-- andere	2,7	0
8516 90 00		- Teile	2,7	0
8517		Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528		
		- Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke		
8517 11 00		-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	frei	0
8517 12 00		-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	frei	0
8517 18 00		-- andere	frei	0
		- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)		
8517 61 00		-- Basisstationen	frei	0
8517 62 00		-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	frei	0
8517 69		-- andere		
8517 69 10		--- Videofone	frei	0
8517 69 20		--- Gegensprechanlagen	frei	0
		--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr		
8517 69 31		---- tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8517 69 39		---- andere	9,3	0
8517 69 90		--- andere	frei	0
8517 70		- Teile		
		-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
8517 70 11		--- Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegraphieverkehr	frei	0
8517 70 15		--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
8517 70 19		--- andere	3,6	0
8517 70 90		-- andere	frei	0
8518		Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen		
8518 10		- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür		
8518 10 30		-- Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0
8518 10 95		-- andere	2,5	0
		- Lautsprecher, auch in Gehäusen		
8518 21 00		-- Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	0
8518 22 00		-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	0
8518 29		-- andere		
8518 29 30		--- Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0
8518 29 95		--- andere	3	0
8518 30		- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend		
8518 30 20		-- Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	frei	0
8518 30 95		-- andere	2	0
8518 40		- elektrische Tonfrequenzverstärker		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8518 40 30		-- für die Fernsprech- oder Messtechnik	3	0
		-- andere		
8518 40 81		--- mit einem einzigen Kanal	4,5	0
8518 40 89		--- andere	4,5	0
8518 50 00		- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	0
8518 90 00		- Teile	2	0
8519		Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte		
8519 20		- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden		
8519 20 10		-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	0
		-- andere		
8519 20 91		--- mit Laser-Abnehmersystem	9,5	0
8519 20 99		--- andere	4,5	0
8519 30 00		- Plattenteller	2	0
8519 50 00		- Telefonanrufbeantworter	frei	0
		- andere Geräte		
8519 81		-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend		
		--- Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung		
8519 81 11		---- Diktiergeräte	5	0
		---- andere Tonwiedergabegeräte		
8519 81 15		----- Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	frei	0
		----- andere Kassettenabspielgeräte		
8519 81 21		----- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	0
8519 81 25		----- andere	2	0
		----- andere		
		----- mit Laser-Abnehmersystem		
8519 81 31		----- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für 'discs' mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8519 81 35		----- andere	9,5	0
8519 81 45		----- andere	4,5	0
		--- andere Geräte		
8519 81 51		---- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	4	0
		---- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe		
		----- Kassettengeräte		
		----- mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern		
8519 81 55		----- Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	frei	0
8519 81 61		----- andere	2	0
8519 81 65		----- im Taschenformat	frei	0
8519 81 75		----- andere	2	0
		----- andere		
8519 81 81		----- für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	0
8519 81 85		----- andere	7	0
8519 81 95		---- andere	2	0
8519 89		-- andere		
		--- Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung		
8519 89 11		---- Schallplattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	2	0
8519 89 15		---- Diktiergeräte	5	0
8519 89 19		---- andere	4,5	0
8519 89 90		--- andere	2	0
8521		Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner		
8521 10		- Magnetbandgeräte		
8521 10 20		-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8521 10 95		-- andere	8	0
8521 90 00		- andere	13,9	0
8522		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt		
8522 10 00		- Tonabnehmer für Rillentonträger	4	0
8522 90		- andere		
8522 90 30		-- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	frei	0
		-- andere		
		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8522 90 41		---- für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	frei	0
8522 90 49		---- andere	4	0
8522 90 70		--- Baugruppen für Kassetteneinzelaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	frei	0
8522 90 80		--- andere	4	0
8523		Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, 'intelligente Karten (smart cards)' und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37		
		- magnetische Aufzeichnungsträger		
8523 21 00		-- Karten mit Magnetstreifen	3,5	0
8523 29		-- andere		
		--- Magnetbänder, Magnetplatten		
8523 29 15		---- ohne Aufzeichnung	frei	0
		---- andere		
8523 29 31		----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 29 33		----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 29 39		----- andere	3,5	0
8523 29 90		--- andere	3,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523 40		- optische Aufzeichnungsträger		
		-- ohne Aufzeichnung		
8523 40 11		--- Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschbar	frei	0
8523 40 13		--- Platten (discs) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschbar	frei	0
8523 40 19		--- andere	frei	0
		-- andere		
		--- Platten (discs) für Laserabnehmersysteme		
8523 40 25		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
		---- nur zur Tonwiedergabe		
8523 40 31		----- mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	3,5	0
8523 40 39		----- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	3,5	0
		---- andere		
8523 40 45		----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
		----- andere		
8523 40 51		----- „Digital versatile discs (DVD)“	3,5	0
8523 40 59		----- andere	3,5	0
		--- andere		
8523 40 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 40 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 40 99		---- andere	3,5	0
		- Halbleiter-Aufzeichnungsträger		
8523 51		-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen		
8523 51 10		--- ohne Aufzeichnung	frei	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523 51 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 51 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 51 99		---- andere	3,5	0
8523 52		-- ,intelligente Karten (smart cards)‘		
8523 52 10		--- mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	3,7	0
8523 52 90		--- andere	frei	0
8523 59		-- andere		
8523 59 10		--- ohne Aufzeichnung	frei	0
		--- andere		
8523 59 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 59 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 59 99		---- andere	3,5	0
8523 80		- andere		
8523 80 10		-- ohne Aufzeichnung	frei	0
		-- andere		
8523 80 91		--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 80 93		--- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 80 99		--- andere	3,5	0
8525		Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
8525 50 00		- Sendegeräte	3,6	0
8525 60 00		- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	frei	0
8525 80		- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
		-- Fernsehkameras		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8525 80 11		--- mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	0
8525 80 19		--- andere	4,9	0
8525 80 30		-- digitale Fotoapparate	frei	0
		-- Videokameraaufnahmegeräte		
8525 80 91		--- nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	0
8525 80 99		--- andere	12,5	0
8526		Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte		
8526 10 00		- Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	0
		- andere		
8526 91		-- Funknavigationsgeräte		
8526 91 20		--- Funknavigationsempfangsgeräte	3,7	0
8526 91 80		--- andere	3,7	0
8526 92 00		-- Funkfernsteuergeräte	3,7	0
8527		Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert		
		- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können		
8527 12		-- Radiokassettengeräte im Taschenformat		
8527 12 10		--- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 12 90		--- andere	10	0
8527 13		-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
8527 13 10		--- mit Laserabnehmersystem	12	0
		--- andere		
8527 13 91		---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 13 99		---- andere	10	0
8527 19 00		-- andere	frei	0
		- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8527 21		-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät		
		--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können		
8527 21 20		---- mit Laserabnehmersystem	14	0
		---- andere		
8527 21 52		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 21 59		----- andere	10	0
		--- andere		
8527 21 70		---- mit Laserabnehmersystem	14	0
		---- andere		
8527 21 92		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 21 98		----- andere	10	0
8527 29 00		-- andere	12	0
		- andere		
8527 91		-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
		--- mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse		
8527 91 11		---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 91 19		---- andere	10	0
		--- andere		
8527 91 35		---- mit Laserabnehmersystem	12	0
		---- andere		
8527 91 91		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 91 99		----- andere	10	0
8527 92		-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert		
8527 92 10		--- Radiowecker	frei	0
8527 92 90		--- andere	9	0
8527 99 00		-- andere	9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8528		Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
		– Monitore mit Kathodenstrahlröhre		
8528 41 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 49		-- andere		
8528 49 10		--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	0
		--- für mehrfarbiges Bild		
8528 49 35		---- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	0
		---- andere		
8528 49 91		----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger	14	0
8528 49 99		----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	0
		– andere Monitore		
8528 51 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 59		-- andere		
8528 59 10		--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	0
8528 59 90		--- für mehrfarbiges Bild	14	0
		– Projektoren		
8528 61 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 69		-- andere		
8528 69 10		--- mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	frei	0
		--- andere		
8528 69 91		---- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0
8528 69 99		---- für mehrfarbiges Bild	14	0
		– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8528 71		-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet		
		--- Videotuner		
8528 71 11		---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	frei	0
8528 71 13		---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“)	frei	0
8528 71 19		---- andere	14	0
8528 71 90		--- andere	14	0
8528 72		-- andere, für mehrfarbiges Bild		
8528 72 10		--- Projektionsfernsehgeräte	14	0
8528 72 20		--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	0
		--- andere		
		---- mit eingebauter Bildröhre		
		----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 31		----- 42 cm oder weniger	14	0
8528 72 33		----- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	0
8528 72 35		----- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	0
8528 72 39		----- mehr als 72 cm	14	0
		----- andere		
		----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 51		----- 75 cm oder weniger	14	0
8528 72 59		----- mehr als 72 cm	14	0
8528 72 75		----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	0
		---- andere		
8528 72 91		----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	0
8528 72 99		----- andere	14	0
8528 73 00		-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8529		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt		
8529 10		– Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
		-- Antennen		
8529 10 11		--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
		--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang		
8529 10 31		---- für Empfang über Satellit	3,6	0
8529 10 39		---- andere	3,6	0
8529 10 65		--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	4	0
8529 10 69		--- andere	3,6	0
8529 10 80		-- Filter und Weichen, für Antennen	3,6	0
8529 10 95		-- andere	3,6	0
8529 90		– andere		
8529 90 20		-- Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	frei	0
		-- andere		
		--- Möbel und Gehäuse		
8529 90 41		---- aus Holz	2	0
8529 90 49		---- andere	3	0
8529 90 65		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3	0
		--- andere		
8529 90 92		---- für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 80 11 und 8525 80 19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	0
8529 90 97		---- andere	3	0
8530		Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)		
8530 10 00		– Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	0
8530 80 00		– andere Geräte	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8530 90 00		– Teile	1,7	0
8531		Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530		
8531 10		– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte		
8531 10 30		-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	0
8531 10 95		-- andere	2,2	0
8531 20		– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdioden-anzeige (LED)		
8531 20 20		-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	frei	0
		-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)		
8531 20 40		--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	frei	0
8531 20 95		--- andere	frei	0
8531 80		– andere Geräte		
8531 80 20		-- mit Flachbildschirm	frei	0
8531 80 95		-- andere	2,2	0
8531 90		– Teile		
8531 90 20		-- von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	frei	0
8531 90 85		-- andere	2,2	0
8532		Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere ein-stellbare Kondensatoren		
8532 10 00		– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	frei	0
		– andere Festkondensatoren		
8532 21 00		-- Tantalkondensatoren	frei	0
8532 22 00		-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	frei	0
8532 23 00		-- einschichtige Keramik Kondensatoren	frei	0
8532 24 00		-- mehrschichtige Keramik Kondensatoren	frei	0
8532 25 00		-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	frei	0
8532 29 00		-- andere	frei	0
8532 30 00		– Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8532 90 00		– Teile	frei	0
8533		Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände		
8533 10 00		– Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	frei	0
		– andere Festwiderstände		
8533 21 00		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 29 00		-- andere	frei	0
		– Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 31 00		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 39 00		-- andere	frei	0
8533 40		– andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 40 10		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 40 90		-- andere	frei	0
8533 90 00		– Teile	frei	0
8534 00		Gedruckte Schaltungen		
		– nur mit Leiterbahnen oder Kontakten		
8534 00 11		-- Mehrlagenschaltungen	frei	0
8534 00 19		-- andere	frei	0
8534 00 90		– mit anderen passiven Elementen	frei	0
8535		Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8535 10 00		– Sicherungen	2,7	0
		– Leistungsschalter		
8535 21 00		-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0
8535 29 00		-- andere	2,7	0
8535 30		– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter		
8535 30 10		-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0
8535 30 90		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8535 40 00		– Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	0
8535 90 00		– andere	2,7	0
8536		Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel		
8536 10		– Sicherungen		
8536 10 10		-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	0
8536 10 50		-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	0
8536 10 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0
8536 20		– Leistungsschalter		
8536 20 10		-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	0
8536 20 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0
8536 30		– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen		
8536 30 10		-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	2,3	0
8536 30 30		-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	2,3	0
8536 30 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	2,3	0
		– Relais		
8536 41		-- für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 41 10		--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	0
8536 41 90		--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	0
8536 49 00		-- andere	2,3	0
8536 50		– andere Schalter		
8536 50 03		-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	frei	0
8536 50 05		-- elektronische Schalter, auch temperatugeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	frei	0
8536 50 07		-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	frei	0
		-- andere		
		--- für eine Spannung von 60 V oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8536 50 11		---- Tastenschalter	2,3	0
8536 50 15		---- Drehschalter	2,3	0
8536 50 19		---- andere	2,3	0
8536 50 80		--- andere	2,3	0
		- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen		
8536 61		-- Lampenfassungen		
8536 61 10		--- mit Edisongewinde	2,3	0
8536 61 90		--- andere	2,3	0
8536 69		-- andere		
8536 69 10		--- für Koaxialkabel	frei	0
8536 69 30		--- für gedruckte Schaltungen	frei	0
8536 69 90		--- andere	2,3	0
8536 70 00		- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	0
8536 90		- andere Geräte		
8536 90 01		-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	2,3	0
8536 90 10		-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	frei	0
8536 90 20		-- Wafer-Prober	frei	0
8536 90 85		-- andere	2,3	0
8537		Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517		
8537 10		- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8537 10 10		-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	0
		-- andere		
8537 10 91		--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	0
8537 10 99		--- andere	2,1	0
8537 20		- für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8537 20 91		-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8537 20 99		-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	0
8538		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt		
8538 10 00		- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	0
8538 90		- andere		
		-- für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20		
8538 90 11		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0
8538 90 19		--- andere	1,7	0
		-- andere		
8538 90 91		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0
8538 90 99		--- andere	1,7	0
8539		Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 10 00		- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	0
		- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen		
8539 21		-- Wolfram-Halogen-Glühlampen		
8539 21 30		--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, für eine Spannung von		
8539 21 92		---- mehr als 100 V	2,7	0
8539 21 98		---- 100 V oder weniger	2,7	0
8539 22		-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V		
8539 22 10		--- Reflektorlampen	2,7	0
8539 22 90		--- andere	2,7	0
8539 29		-- andere		
8539 29 30		--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, für eine Spannung von		
8539 29 92		---- mehr als 100 V	2,7	0
8539 29 98		---- 100 V oder weniger	2,7	0
		- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8539 31		-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen		
8539 31 10		--- mit zwei Lampensockeln	2,7	0
8539 31 90		--- andere	2,7	0
8539 32		-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metall dampflampen		
8539 32 10		--- Quecksilberdampflampen	2,7	0
8539 32 50		--- Natriumdampflampen	2,7	0
8539 32 90		--- Halogen-Metall dampflampen	2,7	0
8539 39 00		-- andere	2,7	0
		- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 41 00		-- Bogenlampen	2,7	0
8539 49		-- andere		
8539 49 10		--- Ultraviolettlampen	2,7	0
8539 49 30		--- Infrarotlampen	2,7	0
8539 90		- Teile		
8539 90 10		-- Lampensockel	2,7	0
8539 90 90		-- andere	2,7	0
8540		Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmehöhren für Fernsehkameras)		
		- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore		
8540 11		-- für mehrfarbiges Bild		
		--- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 11		---- 42 cm oder weniger	14	0
8540 11 13		---- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	0
8540 11 15		---- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	0
8540 11 19		---- mehr als 72 cm	14	0
		--- andere, mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 91		---- 75 cm oder weniger	14	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8540 11 99		---- mehr als 75 cm	14	0
8540 12 00		-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	7,5	0
8540 20		- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren		
8540 20 10		-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	0
8540 20 80		-- andere	2,7	0
8540 40 00		- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	0
8540 50 00		- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2,6	0
8540 60 00		- andere Kathodenstrahlröhren	2,6	0
		- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren		
8540 71 00		-- Magnetronen	2,7	0
8540 72 00		-- Klystronen	2,7	0
8540 79 00		-- andere	2,7	0
		- andere Elektronenröhren		
8540 81 00		-- Empfänger- und Verstärkerröhren	2,7	0
8540 89 00		-- andere	2,7	0
		- Teile		
8540 91 00		-- von Kathodenstrahlröhren	2,7	0
8540 99 00		-- andere	2,7	0
8541		Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle		
8541 10 00		- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	frei	0
		- Transistoren, andere als Fototransistoren		
8541 21 00		-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	frei	0
8541 29 00		-- andere	frei	0
8541 30 00		- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	frei	0
8541 40		- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8541 40 10		-- Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	frei	0
8541 40 90		-- andere	frei	0
8541 50 00		- andere Halbleiterbauelemente	frei	0
8541 60 00		- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	frei	0
8541 90 00		- Teile	frei	0
8542		Elektronische integrierte Schaltungen		
		- Elektronische integrierte Schaltungen		
8542 31		-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert		
8542 31 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0
8542 31 90		--- andere	frei	0
8542 32		-- Speicher		
8542 32 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0
		--- andere		
		---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)		
8542 32 31		----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	0
8542 32 39		----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	0
8542 32 45		---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	frei	0
8542 32 55		---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	frei	0
		---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E2PROMs), einschließlich Flash E2PROMs		
		----- Flash E2PROMs		
8542 32 61		----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	0
8542 32 69		----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	0
8542 32 75		----- andere	frei	0
8542 32 90		---- andere Speicher	frei	0
8542 33 00		-- Verstärker	frei	0
8542 39		-- andere		
8542 39 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8542 39 90		--- andere	frei	0
8542 90 00		- Teile	frei	0
8543		Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8543 10 00		- Teilchenbeschleuniger	4	0
8543 20 00		- Signalgeneratoren	3,7	0
8543 30 00		- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	0
8543 70		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8543 70 10		-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	frei	0
8543 70 30		-- Antennenverstärker	3,7	0
		-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte		
		--- für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen		
8543 70 51		---- mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhre von 100 cm oder weniger	3,7	0
8543 70 55		---- andere	3,7	0
8543 70 59		--- andere	3,7	0
8543 70 60		-- Elektrozaungeräte	3,7	0
8543 70 90		-- andere	3,7	0
8543 90 00		- Teile	3,7	0
8544		Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen		
		- Wickeldrähte		
8544 11		-- aus Kupfer		
8544 11 10		--- lackiert	3,7	0
8544 11 90		--- andere	3,7	0
8544 19		-- andere		
8544 19 10		--- lackiert	3,7	0
8544 19 90		--- andere	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8544 20 00		– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	0
8544 30 00		– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	0
		– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8544 42		-- mit Anschlussstücken versehen		
8544 42 10		--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	frei	0
8544 42 90		--- andere	3,3	0
8544 49		-- andere		
8544 49 20		--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	frei	0
		--- andere		
8544 49 91		---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	0
		---- andere		
8544 49 93		----- für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	0
8544 49 95		----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	0
8544 49 99		----- für eine Spannung von 1 000 V	3,7	0
8544 60		– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8544 60 10		-- mit Kupferleitern	3,7	0
8544 60 90		-- mit anderen Leitern	3,7	0
8544 70 00		– Kabel aus optischen Fasern	frei	0
8545		Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall		
		– Elektroden		
8545 11 00		-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7	0
8545 19		-- andere		
8545 19 10		--- Elektroden für Elektrolyseanlagen	2,7	0
8545 19 90		--- andere	2,7	0
8545 20 00		– Kohlebürsten	2,7	0
8545 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8545 90 10		-- Heizwiderstände	1,7	0
8545 90 90		-- andere	2,7	0
8546		Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art		
8546 10 00		- aus Glas	3,7	0
8546 20		- aus keramischen Stoffen		
8546 20 10		-- ohne Metallteile	4,7	0
		-- mit Metallteilen		
8546 20 91		--- für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	4,7	0
8546 20 99		--- andere	4,7	0
8546 90		- andere		
8546 90 10		-- aus Kunststoffen	3,7	0
8546 90 90		-- andere	3,7	0
8547		Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung		
8547 10		- Isolierteile aus keramischen Stoffen		
8547 10 10		-- mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr	4,7	0
8547 10 90		-- andere	4,7	0
8547 20 00		- Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	0
8547 90 00		- andere	3,7	0
8548		Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8548 10		- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 10		-- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	0
		-- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren		
8548 10 21		--- Blei-Akkumulatoren	2,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8548 10 29		--- andere	2,6	0
		-- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 91		--- Blei enthaltend	frei	0
8548 10 99		--- andere	frei	0
8548 90		- andere		
8548 90 20		-- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	frei	0
8548 90 90		-- andere	2,7	0
XVII		ABSCHNITT XVII — BEFÖRDERUNGSMITTEL		
86		KAPITEL 86 — SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE		
8601		Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren		
8601 10 00		- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8601 20 00		- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	0
8602		Andere Lokomotiven; Lokomotivtender		
8602 10 00		- dieselelektrische Lokomotiven	1,7	0
8602 90 00		- andere	1,7	0
8603		Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604		
8603 10 00		- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8603 90 00		- andere	1,7	0
8604 00 00		Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	0
8605 00 00		Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	0
8606		Schienegebundene Güterwagen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8606 10 00		- Kesselwagen und dergleichen	1,7	0
8606 30 00		- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	0
		- andere		
8606 91		-- gedeckt und geschlossen		
8606 91 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (<i>Euratom</i>)	1,7	0
8606 91 80		--- andere	1,7	0
8606 92 00		-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	0
8606 99 00		-- andere	1,7	0
8607		Teile von Schienenfahrzeugen		
		- Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon		
8607 11 00		-- Triebgestelle	1,7	0
8607 12 00		-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	0
8607 19		-- andere, einschließlich Teile davon		
		--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile		
8607 19 01		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8607 19 11		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	2,7	0
8607 19 18		---- andere	2,7	0
		--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen		
8607 19 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 19 99		---- andere	1,7	0
		- Bremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21		-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 21 90		--- andere	1,7	0
8607 29		-- andere		
8607 29 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 29 90		--- andere	1,7	0
8607 30		- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8607 30 01		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 30 99		-- andere	1,7	0
		- andere		
8607 91		-- von Lokomotiven		
8607 91 10		--- Achslager und Teile davon	3,7	0
		--- andere		
8607 91 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 91 99		---- andere	1,7	0
8607 99		-- andere		
8607 99 10		--- Achslager und Teile davon	3,7	0
8607 99 30		--- Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	1,7	0
8607 99 50		--- Untergestelle und Teile davon	1,7	0
8607 99 90		--- andere	1,7	0
8608 00		Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon		
8608 00 10		- ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	1,7	0
8608 00 30		- andere Geräte	1,7	0
8608 00 90		- Teile	1,7	0
8609 00		Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet		
8609 00 10		- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (<i>Euratom</i>)	frei	0
8609 00 90		- andere	frei	0
87		KAPITEL 87 — ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
8701		Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)		
8701 10 00		- Einachsschlepper	3	0
8701 20		- Sattel-Straßenzugmaschinen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8701 20 10		-- neu	16	0
8701 20 90		-- gebraucht	16	0
8701 30		- Gleiskettenzugmaschinen		
8701 30 10		-- Schneepistenplanierfahrzeuge	frei	0
8701 30 90		-- andere	frei	0
8701 90		- andere		
		-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachs- schlepper), auf Rädern		
		--- neu, mit einer Motorleistung von		
8701 90 11		---- 18 kW oder weniger	frei	0
8701 90 20		---- mehr als 18 kW bis 37 kW	frei	0
8701 90 25		---- mehr als 37 kW bis 59 kW	frei	0
8701 90 31		---- mehr als 59 kW bis 75 kW	frei	0
8701 90 35		---- mehr als 75 kW bis 90 kW	frei	0
8701 90 39		---- mehr als 90 kW	frei	0
8701 90 50		--- gebraucht	frei	0
8701 90 90		-- andere	7	0
8702		Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, ein- schließlich Fahrer		
8702 10		- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
		-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
8702 10 11		--- neu	16	0
8702 10 19		--- gebraucht	16	0
		-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger		
8702 10 91		--- neu	10	0
8702 10 99		--- gebraucht	10	0
8702 90		- andere		
		-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
		--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8702 90 11		---- neu	16	0
8702 90 19		---- gebraucht	16	0
		--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		
8702 90 31		---- neu	10	0
8702 90 39		---- gebraucht	10	0
8702 90 90		-- andere	10	0
8703		Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen		
8703 10		- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge		
8703 10 11		-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	0
8703 10 18		-- andere	10	0
		- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8703 21		-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger		
8703 21 10		--- neu	10	0
8703 21 90		--- gebraucht	10	0
8703 22		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³		
8703 22 10		--- neu	10	0
8703 22 90		--- gebraucht	10	0
8703 23		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³		
		--- neu		
8703 23 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 23 19		---- andere	10	0
8703 23 90		--- gebraucht	10	0
8703 24		-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8703 24 10		--- neu	10	0
8703 24 90		--- gebraucht	10	0
		- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8703 31		-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger		
8703 31 10		--- neu	10	0
8703 31 90		--- gebraucht	10	0
8703 32		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³		
		--- neu		
8703 32 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 32 19		---- andere	10	0
8703 32 90		--- gebraucht	10	0
8703 33		-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
		--- neu		
8703 33 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 33 19		---- andere	10	0
8703 33 90		--- gebraucht	10	0
8703 90		- andere		
8703 90 10		-- Fahrzeuge mit Elektromotor	10	0
8703 90 90		-- andere	10	0
8704		Lastkraftwagen		
8704 10		- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt		
8704 10 10		-- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8704 10 90		-- andere	frei	0
		- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8704 21		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704 21 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
		---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
8704 21 31		----- neu	22	0
8704 21 39		----- gebraucht	22	0
		---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger		
8704 21 91		----- neu	10	0
8704 21 99		----- gebraucht	10	0
8704 22		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 22 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
8704 22 91		---- neu	22	0
8704 22 99		---- gebraucht	22	0
8704 23		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 23 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
8704 23 91		---- neu	22	0
8704 23 99		---- gebraucht	22	0
		- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8704 31		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 31 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
		---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8704 31 31		----- neu	22	0
8704 31 39		----- gebraucht	22	0
		---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704 31 91		----- neu	10	0
8704 31 99		----- gebraucht	10	0
8704 32		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		
8704 32 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
8704 32 91		---- neu	22	0
8704 32 99		---- gebraucht	22	0
8704 90 00		- andere	10	0
8705		Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)		
8705 10 00		- Kranwagen (Autokrane)	3,7	0
8705 20 00		- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	0
8705 30 00		- Feuerwehrwagen	3,7	0
8705 40 00		- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	0
8705 90		- andere		
8705 90 10		-- Abschleppwagen	3,7	0
8705 90 30		-- Betonpumpenwagen	3,7	0
8705 90 90		-- andere	3,7	0
8706 00		Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor		
		- Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8706 00 11		-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	0
8706 00 19		-- andere	6	0
		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8706 00 91		-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	0
8706 00 99		-- andere	10	0
8707		Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8707 10		- für Kraftfahrzeuge der Position 8703		
8707 10 10		-- für die industrielle Montage	4,5	0
8707 10 90		-- andere	4,5	0
8707 90		- andere		
8707 90 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	0
8707 90 90		-- andere	4,5	0
8708		Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8708 10		- Stoßstangen und Teile davon		
8708 10 10		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 10 90		-- andere	4,5	0
		- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)		
8708 21		-- Sicherheitsgurte		
8708 21 10		--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 21 90		--- andere	4,5	0
8708 29		-- andere		
8708 29 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 29 90		--- andere	4,5	0
8708 30		- Bremsen und Servobremsen; Teile davon		
8708 30 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 30 91		--- für Scheibenbremsen	4,5	0
8708 30 99		--- andere	4,5	0
8708 40		- Schaltgetriebe und Teile davon		
8708 40 20		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 40 50		--- Schaltgetriebe	4,5	0
		--- Teile		
8708 40 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 40 99		---- andere	3,5	0
8708 50		- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon		
8708 50 20		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 50 35		--- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5	0
		--- Teile		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 50 55		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
		---- andere		
8708 50 91		----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	0
8708 50 99		----- andere	3,5	0
8708 70		- Räder sowie Teile davon und Zubehör		
8708 70 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 70 50		--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	0
8708 70 91		--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	0
8708 70 99		--- andere	4,5	0
8708 80		- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)		
8708 80 20		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 80 35		--- Stoßdämpfer	4,5	0
8708 80 55		--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	0
		--- andere		
8708 80 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 80 99		---- andere	3,5	0
		- andere Teile und anderes Zubehör		
8708 91		-- Kühler und Teile davon		
8708 91 20		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
8708 91 35		---- Kühler	4,5	0
		---- Teile		
8708 91 91		----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 91 99		----- andere	3,5	0
8708 92		-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon		
8708 92 20		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 92 35		---- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	0
		--- Teile		
8708 92 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 92 99		---- andere	3,5	0
8708 93		-- Schaltkupplungen und Teile davon		
8708 93 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 93 90		--- andere	4,5	0
8708 94		-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon		
8708 94 20		--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 94 35		---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	0
		---- Teile		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 94 91		----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 94 99		----- andere	3,5	0
8708 95		-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon		
8708 95 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 95 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 95 99		---- andere	3,5	0
8708 99		-- andere		
8708 99 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 99 93		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 99 97		---- andere	3,5	0
8709		Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon		
		- Kraftkarren		
8709 11		-- Elektrokarren		
8709 11 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	0
8709 11 90		--- andere	4	0
8709 19		-- andere		
8709 19 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	0
8709 19 90		--- andere	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8709 90 00		– Teile	3,5	0
8710 00 00		Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampf- fahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	0
8711		Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen		
8711 10 00		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8	0
8711 20		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³		
8711 20 10		-- Motorroller	8	0
		-- andere, mit einem Hubraum von		
8711 20 91		--- mehr als 50 cm ³ bis 80 cm ³	8	0
8711 20 93		--- mehr als 80 cm ³ bis 125 cm ³	8	0
8711 20 98		--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	0
8711 30		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³		
8711 30 10		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	0
8711 30 90		-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	6	0
8711 40 00		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	0
8711 50 00		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	0
8711 90 00		– andere	6	0
8712 00		Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor		
8712 00 10		– ohne Kugellager	15	0
		– andere		
8712 00 30		-- Zweiräder	14	0
8712 00 80		-- andere	15	0
8713		Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung		
8713 10 00		– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

989

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8713 90 00		– andere	frei	0
8714		Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713		
		– für Krafträder (einschließlich Mopeds)		
8714 11 00		-- Sättel	3,7	0
8714 19 00		-- andere	3,7	0
8714 20 00		– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	frei	0
		– andere		
8714 91		-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon		
8714 91 10		--- Rahmen	4,7	0
8714 91 30		--- Gabeln	4,7	0
8714 91 90		--- Teile	4,7	0
8714 92		-- Felgen und Speichen		
8714 92 10		--- Felgen	4,7	0
8714 92 90		--- Speichen	4,7	0
8714 93		-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze		
8714 93 10		--- Naben	4,7	0
8714 93 90		--- Freilaufzahnkränze	4,7	0
8714 94		-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon		
8714 94 10		--- Bremsnaben	4,7	0
8714 94 30		--- andere Bremsen	4,7	0
8714 94 90		--- Teile	4,7	0
8714 95 00		-- Sättel	4,7	0
8714 96		-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon		
8714 96 10		--- Pedale	4,7	0
8714 96 30		--- Tretlager	4,7	0
8714 96 90		--- Teile	4,7	0
8714 99		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8714 99 10		--- Lenker	4,7	0
8714 99 30		--- Gepäckträger	4,7	0
8714 99 50		--- Kettenschaltungen	4,7	0
8714 99 90		--- andere; Teile	4,7	0
8715 00		Kinderwagen und Teile davon		
8715 00 10		- Kinderwagen	2,7	0
8715 00 90		- Teile	2,7	0
8716		Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon		
8716 10		- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen		
8716 10 10		-- faltbar	2,7	0
		-- andere, mit einem Gewicht von		
8716 10 91		--- 750 kg oder weniger	2,7	0
8716 10 94		--- mehr als 750 kg bis 1 600 kg	2,7	0
8716 10 96		--- mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg	2,7	0
8716 10 99		--- mehr als 3 500 kg	2,7	0
8716 20 00		- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	0
		- andere Anhänger zum Befördern von Gütern		
8716 31 00		-- Anhänger mit Tankaufbau	2,7	0
8716 39		-- andere		
8716 39 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2,7	0
		--- andere		
		---- neu		
8716 39 30		----- Sattelanhänger	2,7	0
		----- andere		
8716 39 51		----- einachsige	2,7	0
8716 39 59		----- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8716 39 80		---- gebraucht	2,7	0
8716 40 00		- andere Anhänger	2,7	0
8716 80 00		- andere Fahrzeuge	1,7	0
8716 90		- Teile		
8716 90 10		-- Fahrgestelle	1,7	0
8716 90 30		-- Karosserien und Aufbauten	1,7	0
8716 90 50		-- Achsen	1,7	0
8716 90 90		-- andere Teile	1,7	0
88		KAPITEL 88 — LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON		
8801 00		Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge		
8801 00 10		- Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	0
8801 00 90		- andere	2,7	0
8802		Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
		- Hubschrauber		
8802 11 00		-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	0
8802 12 00		-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	0
8802 20 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	0
8802 30 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	0
8802 40 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	0
8802 60		- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
8802 60 10		-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	4,2	0
8802 60 90		-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	0
8803		Teile von Waren der Position 8801 oder 8802		
8803 10 00		- Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	0
8803 20 00		- Fahrgestelle und Teile davon	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8803 30 00		– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7	0
8803 90		– andere		
8803 90 10		-- von Drachen	1,7	0
8803 90 20		-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	1,7	0
8803 90 30		-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	0
8803 90 90		-- andere	2,7	0
8804 00 00		Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	0
8805		Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon		
8805 10		– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon		
8805 10 10		-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	0
8805 10 90		-- andere	1,7	0
		– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon		
8805 21 00		-- Luftkampsimulatoren und Teile davon	1,7	0
8805 29 00		-- andere	1,7	0
89		KAPITEL 89 — WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN		
8901		Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern		
8901 10		– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe		
8901 10 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 10 90		-- andere	1,7	0
8901 20		– Tankschiffe		
8901 20 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 20 90		-- andere	1,7	0
8901 30		– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20		
8901 30 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 30 90		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8901 90		– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind		
8901 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
		-- andere		
8901 90 91		--- ohne maschinellen Antrieb	1,7	0
8901 90 99		--- mit maschinellm Antrieb	1,7	0
8902 00		Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen		
		– für die Seeschifffahrt		
8902 00 12		-- mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250	frei	0
8902 00 18		-- mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	frei	0
8902 00 90		– andere	1,7	0
8903		Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus		
8903 10		– aufblasbare Boote		
8903 10 10		-- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
8903 10 90		-- andere	1,7	0
		– andere		
8903 91		-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor		
8903 91 10		--- für die Seeschifffahrt	frei	0
		--- andere		
8903 91 92		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 91 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8903 92		-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor		
8903 92 10		--- für die Seeschifffahrt	frei	0
		--- andere		
8903 92 91		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 92 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8903 99		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8903 99 10		--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
		--- andere		
8903 99 91		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 99 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8904 00		Schlepper und Schubschiffe		
8904 00 10		- Schlepper	frei	0
		- Schubschiffe		
8904 00 91		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8904 00 99		-- andere	1,7	0
8905		Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen		
8905 10		- Schwimmbagger		
8905 10 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 10 90		-- andere	1,7	0
8905 20 00		- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	frei	0
8905 90		- andere		
8905 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 90 90		-- andere	1,7	0
8906		Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote		
8906 10 00		- Kriegsschiffe	frei	0
8906 90		- andere		
8906 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
		-- andere		
8906 90 91		--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
8906 90 99		--- andere	1,7	0
8907		Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)		
8907 10 00		- aufblasbare Flöße	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8907 90 00		– andere	2,7	0
8908 00 00		Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	frei	0
XVIII		ABSCHNITT XVIII — OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
90		KAPITEL 90 — OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
9001		Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
9001 10		– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern		
9001 10 10		-- Kabel zur Bildübertragung	2,9	0
9001 10 90		-- andere	2,9	0
9001 20 00		– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	0
9001 30 00		– Kontaktlinsen	2,9	0
9001 40		– Brillengläser aus Glas		
9001 40 20		-- ohne Korrektionswirkung	2,9	0
		-- mit Korrektionswirkung		
		--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 40 41		---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 40 49		---- andere	2,9	0
9001 40 80		--- andere	2,9	0
9001 50		– Brillengläser aus anderen Stoffen		
9001 50 20		-- ohne Korrektionswirkung	2,9	0
		-- mit Korrektionswirkung		
		--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 50 41		---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 50 49		---- andere	2,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9001 50 80		--- andere	2,9	0
9001 90 00		- andere	2,9	0
9002		Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
		- Objektive		
9002 11 00		-- für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	0
9002 19 00		-- andere	6,7	0
9002 20 00		- Filter	6,7	0
9002 90 00		- andere	6,7	0
9003		Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon		
		- Fassungen		
9003 11 00		-- aus Kunststoffen	2,2	0
9003 19		-- aus anderen Stoffen		
9003 19 10		--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	2,2	0
9003 19 30		--- aus unedlen Metallen	2,2	0
9003 19 90		--- aus anderen Stoffen	2,2	0
9003 90 00		- Teile	2,2	0
9004		Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren		
9004 10		- Sonnenbrillen		
9004 10 10		-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	0
		-- andere		
9004 10 91		--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 10 99		--- andere	2,9	0
9004 90		- andere		
9004 90 10		-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 90 90		-- andere	2,9	0
9005		Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9005 10 00		– Ferngläser	4,2	0
9005 80 00		– andere Instrumente	4,2	0
9005 90 00		– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	0
9006		Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)		
9006 10 00		– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	4,2	0
9006 30 00		– Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	0
9006 40 00		– Sofortbildkameras	3,2	0
		– andere Fotoapparate		
9006 51 00		-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2	0
9006 52 00		-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2	0
9006 53		-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm		
9006 53 10		--- Wegwerffotoapparate	4,2	0
9006 53 80		--- andere	4,2	0
9006 59 00		-- andere	4,2	0
		– Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen		
9006 61 00		-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	0
9006 69 00		-- andere	3,2	0
		– Teile und Zubehör		
9006 91 00		-- für Fotoapparate	3,7	0
9006 99 00		-- andere	3,2	0
9007		Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
		– Filmkameras		
9007 11 00		-- für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	3,7	0
9007 19 00		-- andere	3,7	0
9007 20 00		– Filmvorführapparate	3,7	0
		– Teile und Zubehör		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9007 91 00		-- für Filmkameras	3,7	0
9007 92 00		-- für Filmvorführapparate	3,7	0
9008		Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate		
9008 10 00		- Diaprojektoren	3,7	0
9008 20 00		- Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	3,7	0
9008 30 00		- andere Stehbildwerfer	3,7	0
9008 40 00		- fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	0
9008 90 00		- Teile und Zubehör	3,7	0
9010		Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände		
9010 10 00		- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	0
9010 50 00		- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	2,7	0
9010 60 00		- Lichtbildwände	2,7	0
9010 90 00		- Teile und Zubehör	2,7	0
9011		Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 10		- Stereomikroskope		
9011 10 10		-- mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 10 90		-- andere	6,7	0
9011 20		- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 20 10		-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 20 90		-- andere	6,7	0
9011 80 00		- andere Mikroskope	6,7	0
9011 90		- Teile und Zubehör		
9011 90 10		-- für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9011 90 90		-- andere	6,7	0
9012		Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10		- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10 10		-- Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9012 10 90		-- andere	3,7	0
9012 90		- Teile und Zubehör		
9012 90 10		-- von Geräten der Unterposition 9012 10 10	frei	0
9012 90 90		-- andere	3,7	0
9013		Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9013 10 00		- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	4,7	0
9013 20 00		- Laser, ausgenommen Laserdioden	4,7	0
9013 80		- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte		
		-- Flüssigkristallvorrichtungen		
9013 80 20		--- aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	frei	0
9013 80 30		--- andere	frei	0
9013 80 90		-- andere	4,7	0
9013 90		- Teile und Zubehör		
9013 90 10		-- von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	frei	0
9013 90 90		-- andere	4,7	0
9014		Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte		
9014 10 00		- Kompasse, einschließlich Navigationskompass	2,7	0
9014 20		- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)		
9014 20 20		-- Trägheitsnavigationssysteme	3,7	0
9014 20 80		-- andere	3,7	0
9014 80 00		- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9014 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0
9015		Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser		
9015 10		– Entfernungsmesser		
9015 10 10		-- elektronische	3,7	0
9015 10 90		-- andere	2,7	0
9015 20		– Theodolite und Tachymeter		
9015 20 10		-- elektronische	3,7	0
9015 20 90		-- andere	2,7	0
9015 30		– Nivellierinstrumente		
9015 30 10		-- elektronische	3,7	0
9015 30 90		-- andere	2,7	0
9015 40		– Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie		
9015 40 10		-- elektronische	3,7	0
9015 40 90		-- andere	2,7	0
9015 80		– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
		-- elektronische		
9015 80 11		--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	3,7	0
9015 80 19		--- andere	3,7	0
		-- andere		
9015 80 91		--- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	2,7	0
9015 80 93		--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	2,7	0
9015 80 99		--- andere	2,7	0
9015 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0
9016 00		Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten		
9016 00 10		– Waagen	3,7	0
9016 00 90		– Teile und Zubehör	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9017		Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9017 10		– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische		
9017 10 10		-- Plotter	frei	0
9017 10 90		-- andere	2,7	0
9017 20		– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte		
9017 20 05		-- Plotter	frei	0
		-- andere Zeicheninstrumente und -geräte		
9017 20 11		--- Reißzeuge	2,7	0
9017 20 19		--- andere	2,7	0
9017 20 39		-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	0
9017 20 90		-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	0
9017 30		– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße		
9017 30 10		-- Mikrometer und Schieblehren	2,7	0
9017 30 90		-- andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 9031)	2,7	0
9017 80		– andere Instrumente und Geräte		
9017 80 10		-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	0
9017 80 90		-- andere	2,7	0
9017 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0
9018		Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe		
		– Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)		
9018 11 00		-- Elektrokardiografen	frei	0
9018 12 00		-- Ultraschalldiagnosegeräte	frei	0
9018 13 00		-- Magnetresonanzgeräte	frei	0
9018 14 00		-- Szintigrafiegeräte	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9018 19		-- andere		
9018 19 10		--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	frei	0
9018 19 90		--- andere	frei	0
9018 20 00		- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	frei	0
		- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen		
9018 31		-- Spritzen, auch mit Nadeln		
9018 31 10		--- aus Kunststoffen	frei	0
9018 31 90		--- andere	frei	0
9018 32		-- Hohnadeln aus Metall und Operationsnähadeln		
9018 32 10		--- Hohnadeln aus Metall	frei	0
9018 32 90		--- Operationsnähadeln	frei	0
9018 39 00		-- andere	frei	0
		- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 41 00		-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	frei	0
9018 49		-- andere		
9018 49 10		--- Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	frei	0
9018 49 90		--- andere	frei	0
9018 50		- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 50 10		-- nicht optische	frei	0
9018 50 90		-- optische	frei	0
9018 90		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 90 10		-- Blutdruckmessgeräte	frei	0
9018 90 20		-- Endoskope	frei	0
9018 90 30		-- künstliche Nieren	frei	0
		-- Apparate und Geräte für Diathermie		
9018 90 41		--- Ultraschalltherapiegeräte	frei	0
9018 90 49		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9018 90 50		-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	frei	0
9018 90 60		-- Apparate und Geräte für Anästhesie	frei	0
9018 90 70		-- Ultraschall-Lithoklaste	frei	0
9018 90 75		-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	frei	0
9018 90 85		-- andere	frei	0
9019		Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 10		- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik		
9019 10 10		-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	frei	0
9019 10 90		-- andere	frei	0
9019 20 00		- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	frei	0
9020 00 00		Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	1,7	0
9021		Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen		
9021 10		- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen		
9021 10 10		-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	frei	0
9021 10 90		-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	frei	0
		- künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik		
9021 21		-- künstliche Zähne		
9021 21 10		--- aus Kunststoffen	frei	0
9021 21 90		--- aus anderen Stoffen	frei	0
9021 29 00		-- andere	frei	0
		- andere künstliche Körperteile und Organe		
9021 31 00		-- künstliche Gelenke	frei	0
9021 39		-- andere		
9021 39 10		--- Augenprothesen	frei	0
9021 39 90		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9021 40 00		– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0
9021 50 00		– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0
9021 90		– andere		
9021 90 10		-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	frei	0
9021 90 90		-- andere	frei	0
9022		Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -essel und dergleichen		
		– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 12 00		-- Apparate für die Computertomografie	frei	0
9022 13 00		-- andere, für zahnärztliche Zwecke	frei	0
9022 14 00		-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	frei	0
9022 19 00		-- für andere Zwecke	frei	0
		– Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 21 00		-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	frei	0
9022 29 00		-- für andere Zwecke	2,1	0
9022 30 00		– Röntgenröhren	2,1	0
9022 90		– andere, einschließlich Teile und Zubehör		
9022 90 10		-- Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster	2,1	0
9022 90 90		-- andere	2,1	0
9023 00		Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet		
9023 00 10		– von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	0
9023 00 80		– andere	1,4	0
9024		Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9024 10		– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle		
9024 10 10		-- elektronische	3,2	0
		-- andere		
9024 10 91		--- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	0
9024 10 93		--- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	0
9024 10 99		--- andere	2,1	0
9024 80		– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
9024 80 10		-- elektronische	3,2	0
		-- andere		
9024 80 91		--- zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	2,1	0
9024 80 99		--- andere	2,1	0
9024 90 00		– Teile und Zubehör	2,1	0
9025		Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert		
		– Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert		
9025 11		-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt		
9025 11 20		--- Fieberthermometer	frei	0
9025 11 80		--- andere	2,8	0
9025 19		-- andere		
9025 19 20		--- elektronische	3,2	0
9025 19 80		--- andere	2,1	0
9025 80		– andere Instrumente		
9025 80 20		-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	0
		-- andere		
9025 80 40		--- elektronische	3,2	0
9025 80 80		--- andere	2,1	0
9025 90 00		– Teile und Zubehör	3,2	0
9026		Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9026 10		– zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten		
		-- elektronische		
9026 10 21		--- Durchflussmesser	frei	0
9026 10 29		--- andere	frei	0
		-- andere		
9026 10 81		--- Durchflussmesser	frei	0
9026 10 89		--- andere	frei	0
9026 20		– zum Messen oder Überwachen des Druckes		
9026 20 20		-- elektronische	frei	0
		-- andere		
9026 20 40		--- Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	frei	0
9026 20 80		--- andere	frei	0
9026 80		– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9026 80 20		-- elektronische	frei	0
9026 80 80		-- andere	frei	0
9026 90 00		– Teile und Zubehör	frei	0
9027		Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome		
9027 10		– Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch		
9027 10 10		-- elektronische	2,5	0
9027 10 90		-- andere	2,5	0
9027 20 00		– Chromatografen und Elektrophoresegeräte	frei	0
9027 30 00		– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9027 50 00		– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	frei	0
9027 80		– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9027 80 05		-- Belichtungsmesser	2,5	0
		-- andere		
		--- elektronische		
9027 80 11		---- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	frei	0
9027 80 13		---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0
9027 80 17		---- andere	frei	0
		--- andere		
9027 80 91		---- Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	frei	0
9027 80 93		---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0
9027 80 97		---- andere	frei	0
9027 90		– Mikrotome; Teile und Zubehör		
9027 90 10		-- Mikrotome	2,5	0
		-- Teile und Zubehör		
9027 90 50		--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	frei	0
9027 90 80		--- von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	2,5	0
9028		Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür		
9028 10 00		– Gaszähler	2,1	0
9028 20 00		– Flüssigkeitszähler	2,1	0
9028 30		– Elektrizitätszähler		
		-- Wechselstromzähler		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9028 30 11		--- Einphasen-Wechselstromzähler	2,1	0
9028 30 19		--- Drehstromzähler	2,1	0
9028 30 90		-- andere	2,1	0
9028 90		- Teile und Zubehör		
9028 90 10		-- für Elektrizitätszähler	2,1	0
9028 90 90		-- andere	2,1	0
9029		Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope		
9029 10 00		- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	0
9029 20		- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope		
		-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser		
9029 20 31		--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	0
9029 20 38		--- andere	2,6	0
9029 20 90		-- Stroboskope	2,6	0
9029 90 00		- Teile und Zubehör	2,2	0
9030		Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen		
9030 10 00		- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	0
9030 20		- Oszilloskope und Oszillografen		
9030 20 10		-- Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	4,2	0
9030 20 30		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
		-- andere		
9030 20 91		--- elektronische	frei	0
9030 20 99		--- andere	2,1	0
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9030 31 00		-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	4,2	0
9030 32 00		-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 33		-- andere, ohne Registriervorrichtung		
9030 33 10		--- elektronische	4,2	0
		--- andere		
9030 33 91		---- Voltmeter	2,1	0
9030 33 99		---- andere	2,1	0
9030 39 00		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 40 00		- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	frei	0
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9030 82 00		-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	0
9030 84 00		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 89		-- andere		
9030 89 30		--- elektronische	frei	0
9030 89 90		--- andere	2,1	0
9030 90		- Teile und Zubehör		
9030 90 20		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	frei	0
9030 90 85		-- andere	2,5	0
9031		Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren		
9031 10 00		- Auswuchtmaschinen	2,8	0
9031 20 00		- Prüfstände	2,8	0
		- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9031 41 00		-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9031 49		-- andere		
9031 49 10		--- Profilprojektoren	2,8	0
9031 49 90		--- andere	frei	0
9031 80		- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen		
		-- elektronische		
		--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen		
9031 80 32		---- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	2,8	0
9031 80 34		---- andere	2,8	0
9031 80 38		--- andere	4	0
		-- andere		
9031 80 91		--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	2,8	0
9031 80 98		--- andere	4	0
9031 90		- Teile und Zubehör		
9031 90 20		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90	frei	0
9031 90 30		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	2,8	0
9031 90 85		-- andere	2,8	0
9032		Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln		
9032 10		- Thermostate		
9032 10 20		-- elektronische	2,8	0
		-- andere		
9032 10 81		--- mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	0
9032 10 89		--- andere	2,1	0
9032 20 00		- Druckregler	2,8	0
		- andere Regler		
9032 81 00		-- hydraulische oder pneumatische	2,8	0
9032 89 00		-- andere	2,8	0
9032 90 00		- Teile und Zubehör	2,8	0
9033 00 00		Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1011

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
91		KAPITEL 91 — UHRMACHERWAREN		
9101		Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 19 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 21 00		-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 29 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere		
9101 91 00		-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 99 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102		Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101		
		– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 12 00		-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 19 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 21 00		-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 29 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
9102 91 00		-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 99 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9103		Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104		
9103 10 00		– elektrisch betrieben	4,7	0
9103 90 00		– andere	4,7	0
9104 00 00		Armaturenbrettuhr und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	0
9105		Andere Uhren		
		– Wecker		
9105 11 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 19 00		-- andere	3,7	0
		– Wanduhren		
9105 21 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 29 00		-- andere	3,7	0
		– andere		
9105 91 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 99		-- andere		
9105 99 10		--- Tisch- oder Kaminuhren	3,7	0
9105 99 90		--- andere	3,7	0
9106		Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)		
9106 10 00		– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	0
9106 90		– andere		
9106 90 10		-- Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	4,7	0
9106 90 80		-- andere	4,7	0
9107 00 00		Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	0
9108		Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– elektrisch betrieben		
9108 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	0
9108 12 00		-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	0
9108 19 00		-- andere	4,7	0
9108 20 00		– mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9108 90 00		– andere	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9109		Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt		
		– elektrisch betrieben		
9109 11 00		-- für Wecker	4,7	0
9109 19 00		-- andere	4,7	0
9109 90 00		– andere	4,7	0
9110		Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke		
		– Kleinuhr-Werke		
9110 11		-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)		
9110 11 10		--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9110 11 90		--- andere	4,7	0
9110 12 00		-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	0
9110 19 00		-- Uhrrohwerke	4,7	0
9110 90 00		– andere	3,7	0
9111		Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon		
9111 10 00		– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 20 00		– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 80 00		– andere Gehäuse	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 90 00		– Teile	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9112		Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon		
9112 20 00		– Gehäuse	2,7	0
9112 90 00		– Teile	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9113		Uhrarmbänder und Teile davon		
9113 10		– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
9113 10 10		-- aus Edelmetallen	2,7	0
9113 10 90		-- aus Edelmetallplattierungen	3,7	0
9113 20 00		– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	0
9113 90		– andere		
9113 90 10		-- aus Leder oder rekonstituiertem Leder	6	0
9113 90 80		-- andere	6	0
9114		Andere Uhrenteile		
9114 10 00		– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	0
9114 20 00		– Uhrensteine	2,7	0
9114 30 00		– Zifferblätter	2,7	0
9114 40 00		– Werkplatten und Brücken	2,7	0
9114 90 00		– andere	2,7	0
92		KAPITEL 92 — MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE		
9201		Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur		
9201 10		– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen		
9201 10 10		-- neu	4	0
9201 10 90		-- gebraucht	4	0
9201 20 00		– Flügel	4	0
9201 90 00		– andere	4	0
9202		Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)		
9202 10		– Streichinstrumente		
9202 10 10		-- Geigen	3,2	0
9202 10 90		-- andere	3,2	0
9202 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9202 90 30		-- Gitarren	3,2	0
9202 90 80		-- andere	3,2	0
9205		Andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke)		
9205 10 00		– Blechblasinstrumente	3,2	0
9205 90		– andere		
9205 90 10		-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	0
9205 90 30		-- Mundharmonikas	3,7	0
9205 90 50		-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	0
9205 90 90		-- andere	3,2	0
9206 00 00		Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	0
9207		Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)		
9207 10		– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons		
9207 10 10		-- Orgeln	3,2	0
9207 10 30		-- Digital-Pianos	3,2	0
9207 10 50		-- Synthesizer	3,2	0
9207 10 80		-- andere	3,2	0
9207 90		– andere		
9207 90 10		-- Gitarren	3,7	0
9207 90 90		-- andere	3,7	0
9208		Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalthörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken		
9208 10 00		– Spieldosen	2,7	0
9208 90 00		– andere	3,2	0
9209		Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9209 30 00		– Musiksaiten	2,7	0
		– andere		
9209 91 00		-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	0
9209 92 00		-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	0
9209 94 00		-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	0
9209 99		-- andere		
9209 99 20		--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	0
		--- andere		
9209 99 40		---- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	0
9209 99 50		---- Musikwerke für Spieldosen	1,7	0
9209 99 70		--- andere	2,7	0
XIX		ABSCHNITT XIX — WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
93		KAPITEL 93 — WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9301		Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307		
		– Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))		
9301 11 00		-- selbstfahrend	frei	0
9301 19 00		-- andere	frei	0
9301 20 00		– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	frei	0
9301 90 00		– andere	frei	0
9302 00 00		Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	0
9303		Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)		
9303 10 00		– Vorderlader	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9303 20		– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf		
9303 20 10		-- mit einem Lauf, glatt	3,2	0
9303 20 95		-- andere	3,2	0
9303 30 00		– andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	0
9303 90 00		– andere	3,2	0
9304 00 00		Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	0
9305		Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304		
9305 10 00		– für Revolver oder Pistolen	3,2	0
		– für Gewehre der Position 9303		
9305 21 00		-- glatte Läufe	2,7	0
9305 29 00		-- andere	2,7	0
		– andere		
9305 91 00		-- von Kriegswaffen der Position 9301	frei	0
9305 99 00		-- andere	2,7	0
9306		Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen		
		– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen		
9306 21 00		-- Patronen	2,7	0
9306 29		-- andere		
9306 29 40		--- Hülsen	2,7	0
9306 29 70		--- andere	2,7	0
9306 30		– andere Patronen und Teile davon		
9306 30 10		-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	0
		-- andere		
9306 30 30		--- für Kriegswaffen	1,7	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9306 30 91		---- Zentralfeuerpatronen	2,7	0
9306 30 93		---- Randfeuerpatronen	2,7	0
9306 30 97		---- andere	2,7	0
9306 90		- andere		
9306 90 10		-- zu Kriegszwecken	1,7	0
9306 90 90		-- andere	2,7	0
9307 00 00		Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	0
XX		ABSCHNITT XX — VERSCHIEDENE WAREN		
94		KAPITEL 94 — MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
9401		Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon		
9401 10 00		- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	0
9401 20 00		- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	0
9401 30		- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe		
9401 30 10		-- gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	frei	0
9401 30 90		-- andere	frei	0
9401 40 00		- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	frei	0
		- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen		
9401 51 00		-- aus Bambus oder Rattan	5,6	0
9401 59 00		-- andere	5,6	0
		- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz		
9401 61 00		-- gepolstert	frei	0
9401 69 00		-- andere	frei	0
		- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9401 71 00		-- gepolstert	frei	0
9401 79 00		-- andere	frei	0
9401 80 00		- andere Sitzmöbel	frei	0
9401 90		- Teile		
9401 90 10		-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	0
		-- andere		
9401 90 30		--- aus Holz	2,7	0
9401 90 80		--- andere	2,7	0
9402		Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon		
9402 10 00		- Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	frei	0
9402 90 00		- andere	frei	0
9403		Andere Möbel und Teile davon		
9403 10		- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art		
9403 10 10		-- Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)	frei	0
		-- andere, mit einer Höhe von		
		--- 80 cm oder weniger		
9403 10 51		---- Schreibtische	frei	0
9403 10 59		---- andere	frei	0
		--- mehr als 80 cm		
9403 10 91		---- Schränke mit Türen oder Rollläden	frei	0
9403 10 93		---- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	frei	0
9403 10 99		---- andere	frei	0
9403 20		- andere Metallmöbel		
9403 20 20		-- Betten	frei	0
9403 20 80		-- andere	frei	0
9403 30		- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art		
		-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9403 30 11		--- Schreibtische	frei	0
9403 30 19		--- andere	frei	0
		-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 30 91		--- Schränke	frei	0
9403 30 99		--- andere	frei	0
9403 40		- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art		
9403 40 10		-- Einbauküchenelemente	2,7	0
9403 40 90		-- andere	2,7	0
9403 50 00		- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	frei	0
9403 60		- andere Holzmöbel		
9403 60 10		-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	frei	0
9403 60 30		-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	frei	0
9403 60 90		-- andere Holzmöbel	frei	0
9403 70 00		- Kunststoffmöbel	frei	0
		- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/ Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe		
9403 81 00		-- aus Bambus oder Rattan	5,6	0
9403 89 00		-- andere	5,6	0
9403 90		- Teile		
9403 90 10		-- aus Metall	2,7	0
9403 90 30		-- aus Holz	2,7	0
9403 90 90		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
9404		Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auf- legematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 10 00		- Sprungrahmen	3,7	0
		- Auflegematratten		
9404 21		-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9404 21 10		--- aus Zellkautschuk	3,7	0
9404 21 90		--- aus Zellkunststoff	3,7	0
9404 29		-- aus anderen Stoffen		
9404 29 10		--- mit Federkern	3,7	0
9404 29 90		--- andere	3,7	0
9404 30 00		- Schlafsäcke	3,7	0
9404 90		- andere		
9404 90 10		-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	0
9404 90 90		-- andere	3,7	0
9405		Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9405 10		- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art		
		-- aus Kunststoffen		
9405 10 21		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 10 28		--- andere	4,7	0
9405 10 30		-- aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 10 50		-- aus Glas	3,7	0
		-- aus anderen Stoffen		
9405 10 91		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 10 98		--- andere	2,7	0
9405 20		- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen		
		-- aus Kunststoffen		
9405 20 11		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 20 19		--- andere	4,7	0
9405 20 30		-- aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 20 50		-- aus Glas	3,7	0
		-- aus anderen Stoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9405 20 91		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 20 99		--- andere	2,7	0
9405 30 00		- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	0
9405 40		- andere elektrische Beleuchtungskörper		
9405 40 10		-- Scheinwerfer	3,7	0
		-- andere		
		--- aus Kunststoffen		
9405 40 31		---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 40 35		---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7	0
9405 40 39		---- andere	4,7	0
		--- aus anderen Stoffen		
9405 40 91		---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 40 95		---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7	0
9405 40 99		---- andere	2,7	0
9405 50 00		- nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7	0
9405 60		- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen		
9405 60 20		-- aus Kunststoffen	4,7	0
9405 60 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
		- Teile		
9405 91		-- aus Glas		
		--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)		
9405 91 11		---- facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	5,7	0
9405 91 19		---- andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	5,7	0
9405 91 90		--- andere	3,7	0
9405 92 00		-- aus Kunststoffen	4,7	0
9405 99 00		-- aus anderen Stoffen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9406 00		Vorgefertigte Gebäude		
9406 00 11		– Mobilheime	2,7	0
		– andere		
9406 00 20		-- aus Holz	2,7	0
		-- aus Eisen oder Stahl		
9406 00 31		--- Gewächshäuser	2,7	0
9406 00 38		--- andere	2,7	0
9406 00 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
95		KAPITEL 95 — SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9503 00		Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art		
9503 00 10		– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	frei	0
		– Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör		
9503 00 21		-- Puppen	4,7	0
9503 00 29		-- Teile und Zubehör	frei	0
9503 00 30		– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	frei	0
		– andere Bausätze und Baukastenspielzeug		
9503 00 35		-- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 39		-- aus anderen Stoffen	frei	0
		– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend		
9503 00 41		-- Füllmaterial enthaltend	4,7	0
9503 00 49		-- andere	frei	0
9503 00 55		– Musikspielzeuginstrumente und -geräte	frei	0
		– Puzzles		
9503 00 61		-- aus Holz	frei	0
9503 00 69		-- andere	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9503 00 70		– anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	0
		– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor		
9503 00 75		-- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 79		-- aus anderen Stoffen	frei	0
		– andere		
9503 00 81		-- Spielzeugwaffen	frei	0
9503 00 85		-- Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall	4,7	0
		-- andere		
9503 00 95		--- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 99		--- andere	frei	0
9504		Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)		
9504 10 00		– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	frei	0
9504 20		– Billardspiele aller Art und Zubehör		
9504 20 10		-- Billardmöbel und Tischbillards	frei	0
9504 20 90		-- andere	frei	0
9504 30		– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)		
9504 30 10		-- Spiele mit Bildschirm	frei	0
		-- andere Spiele		
9504 30 30		--- Flipper	frei	0
9504 30 50		--- andere	frei	0
9504 30 90		-- Teile	frei	0
9504 40 00		– Spielkarten	2,7	0
9504 90		– andere		
9504 90 10		-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	frei	0
9504 90 90		-- andere	frei	0
9505		Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel		
9505 10		– Weihnachtsartikel		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9505 10 10		-- aus Glas	frei	0
9505 10 90		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
9505 90 00		- andere	2,7	0
9506		Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken		
		- Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport		
9506 11		-- Ski		
9506 11 10		--- Langlaufski	3,7	0
		--- Ski für den alpinen Skilauf		
9506 11 21		---- Monoski und Snowboards	3,7	0
9506 11 29		---- andere	3,7	0
9506 11 80		--- andere Ski	3,7	0
9506 12 00		-- Skibindungen	3,7	0
9506 19 00		-- andere	2,7	0
		- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport		
9506 21 00		-- Windsurfer	2,7	0
9506 29 00		-- andere	2,7	0
		- Golfschläger und andere Golfausrüstungen		
9506 31 00		-- vollständige Golfschläger	2,7	0
9506 32 00		-- Bälle	2,7	0
9506 39		-- andere		
9506 39 10		--- Teile von Golfschlägern	2,7	0
9506 39 90		--- andere	2,7	0
9506 40		- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis		
9506 40 10		-- Tischtennisschläger, -bälle und -netze	2,7	0
9506 40 90		-- andere	2,7	0
		- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9506 51 00		-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	0
9506 59 00		-- andere	2,7	0
		- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle		
9506 61 00		-- Tennisbälle	2,7	0
9506 62		-- aufblasbare Bälle		
9506 62 10		--- aus Leder	2,7	0
9506 62 90		--- andere	2,7	0
9506 69		-- andere		
9506 69 10		--- Cricket- und Polobälle	frei	0
9506 69 90		--- andere	2,7	0
9506 70		- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen		
9506 70 10		-- Schlittschuhe	frei	0
9506 70 30		-- Rollschuhe	2,7	0
9506 70 90		-- Teile und Zubehör	2,7	0
		- andere		
9506 91		-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik		
9506 91 10		--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	0
9506 91 90		--- andere	2,7	0
9506 99		-- andere		
9506 99 10		--- Cricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	frei	0
9506 99 90		--- andere	2,7	0
9507		Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte		
9507 10 00		- Angelruten	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9507 20		– Angelhaken, auch mit Vorfach		
9507 20 10		-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	0
9507 20 90		-- andere	3,7	0
9507 30 00		– Angelrollen	3,7	0
9507 90 00		– andere	3,7	0
9508		Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen		
9508 10 00		– Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	0
9508 90 00		– andere	1,7	0
96		KAPITEL 96 — VERSCHIEDENE WAREN		
9601		Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)		
9601 10 00		– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	0
9601 90		– andere		
9601 90 10		-- Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	frei	0
9601 90 90		-- andere	frei	0
9602 00 00		Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	0
9603		Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		
9603 10 00		– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürsten und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind		
9603 21 00		-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	0
9603 29		-- andere		
9603 29 30		--- Haarbürsten	3,7	0
9603 29 80		--- andere	3,7	0
9603 30		- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen		
9603 30 10		-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	0
9603 30 90		-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	0
9603 40		- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen		
9603 40 10		-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	0
9603 40 90		-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	0
9603 50 00		- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	0
9603 90		- andere		
9603 90 10		-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	0
		-- andere		
9603 90 91		--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	0
9603 90 99		--- andere	3,7	0
9604 00 00		Handsiebe	3,7	0
9605 00 00		Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	0
9606		Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9606 10 00		– Druckknöpfe und Teile davon	3,7	0
		– Knöpfe		
9606 21 00		-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0
9606 22 00		-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0
9606 29 00		-- andere	3,7	0
9606 30 00		– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhölzchen	2,7	0
9607		Reißverschlüsse und Teile davon		
		– Reißverschlüsse		
9607 11 00		-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	0
9607 19 00		-- andere	7,7	0
9607 20		– Teile		
9607 20 10		-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	0
9607 20 90		-- andere	7,7	0
9608		Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibestifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609		
9608 10		– Kugelschreiber		
9608 10 10		-- mit flüssiger Tinte	3,7	0
		-- andere		
9608 10 30		--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0
		--- andere		
9608 10 91		---- mit auswechselbarer Mine	3,7	0
9608 10 99		---- andere	3,7	0
9608 20 00		– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	0
		– Füllfederhalter und andere Füllhalter		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9608 31 00		-- zum Zeichnen mit Tusche	3,7	0
9608 39		-- andere		
9608 39 10		--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0
9608 39 90		--- andere	3,7	0
9608 40 00		- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	0
9608 50 00		- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0
9608 60		- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend		
9608 60 10		-- mit flüssiger Tinte	2,7	0
9608 60 90		-- andere	2,7	0
		- andere		
9608 91 00		-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	0
9608 99		-- andere		
9608 99 20		--- aus Metall	2,7	0
9608 99 80		--- andere	2,7	0
9609		Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide		
9609 10		- Stifte mit festem Schutzmantel		
9609 10 10		-- Bleistifte	2,7	0
9609 10 90		-- andere	2,7	0
9609 20 00		- Minen für Stifte	2,7	0
9609 90		- andere		
9609 90 10		-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	0
9609 90 90		-- andere	1,7	0
9610 00 00		Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	0
9611 00 00		Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9612		Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		
9612 10		– Bänder		
9612 10 10		-- aus Kunststoff	2,7	0
9612 10 20		-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	frei	0
9612 10 80		-- andere	2,7	0
9612 20 00		– Stempelkissen	2,7	0
9613		Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte		
9613 10 00		– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	0
9613 20		– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar		
9613 20 10		-- mit elektrischer Zündung	2,7	0
9613 20 90		-- mit anderer Zündung	2,7	0
9613 80 00		– andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	0
9613 90 00		– Teile	2,7	0
9614 00		Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon		
9614 00 10		– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	frei	0
9614 00 90		– andere	2,7	0
9615		Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon		
		– Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen		
9615 11 00		-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	0
9615 19 00		-- andere	2,7	0
9615 90 00		– andere	2,7	0
9616		Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9616 10		– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür		
9616 10 10		-- Zerstäuber	2,7	0
9616 10 90		-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	0
9616 20 00		– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	0
9617 00		Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben		
		– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von		
9617 00 11		-- 0,75 l oder weniger	6,7	0
9617 00 19		-- mehr als 0,75 l	6,7	0
9617 00 90		– Teile, ausgenommen Glaskolben	6,7	0
9618 00 00		Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	0
XXI		ABSCHNITT XXI — KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
97		KAPITEL 97 — KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
9701		Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke		
9701 10 00		– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	0
9701 90 00		– andere	frei	0
9702 00 00		Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	frei	0
9703 00 00		Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	0
9704 00 00		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	frei	0
9705 00 00		Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	0
9706 00 00		Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	0

**STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF WAREN MIT URSPRUNG
IN PERU**

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
I		ABSCHNITT I — LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS		
01		KAPITEL 1 — LEBENDE TIERE		
0101		Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		
0101 10		– reinrassige Zuchttiere		
0101 10 10		-- Pferde	frei	0
0101 10 90		-- andere	7,7	0
0101 90		– andere		
		-- Pferde		
0101 90 11		--- zum Schlachten	frei	0
0101 90 19		--- andere	11,5	0
0101 90 30		-- Esel	7,7	0
0101 90 90		-- Maultiere und Maulesel	10,9	0
0102		Rinder, lebend		
0102 10		– reinrassige Zuchttiere		
0102 10 10		-- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	frei	0
0102 10 30		-- Kühe	frei	0
0102 10 90		-- andere	frei	0
0102 90		– andere		
		-- Hausrinder		
0102 90 05		--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg		
0102 90 21		---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 29		---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg		
0102 90 41		---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0102 90 49		---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		--- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg		
		---- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)		
0102 90 51		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 59		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		---- Kühe		
0102 90 61		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 69		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
0102 90 71		----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 79		----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	0
0102 90 90		-- andere	frei	0
0103		Schweine, lebend		
0103 10 00		- reinrassige Zuchttiere	frei	0
		- andere		
0103 91		-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg		
0103 91 10		--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg/net	0
0103 91 90		--- andere	frei	0
0103 92		-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr		
		--- Hausschweine		
0103 92 11		---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg/net	0
0103 92 19		---- andere	41,2 EUR/100 kg/net	0
0103 92 90		--- andere	frei	0
0104		Schafe und Ziegen, lebend		
0104 10		- Schafe		
0104 10 10		-- reinrassige Zuchttiere	frei	0
		-- andere		
0104 10 30		--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1035

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0104 10 80		--- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0
0104 20		- Ziegen		
0104 20 10		-- reinrassige Zuchttiere	3,2	0
0104 20 90		-- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0
0105		Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
		- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger		
0105 11		-- Hühner		
		--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken		
0105 11 11		---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 19		---- andere	52 EUR/1 000 p/st	0
		--- andere		
0105 11 91		---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 99		---- andere	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 12 00		-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19		-- andere		
0105 19 20		--- Gänse	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19 90		--- Enten und Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st	0
		- andere		
0105 94 00		-- Hühner	20,9 EUR/100 kg/net	0
0105 99		-- andere		
0105 99 10		--- Enten	32,3 EUR/100 kg/net	0
0105 99 20		--- Gänse	31,6 EUR/100 kg/net	0
0105 99 30		--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg/net	0
0105 99 50		--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg/net	0
0106		Andere Tiere, lebend		
		- Säugetiere		
0106 11 00		-- Primaten	frei	0
0106 12 00		-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschnauzseehunde (Manatis) und Gabelschnurseehunde (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0106 19		-- andere		
0106 19 10		--- Hauskaninchen	3,8	0
0106 19 90		--- andere	frei	0
0106 20 00		- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	0
		- Vögel		
0106 31 00		-- Raubvögel	frei	0
0106 32 00		-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	0
0106 39		-- andere		
0106 39 10		--- Tauben	6,4	0
0106 39 90		--- andere	frei	0
0106 90 00		- andere	frei	0
02		KAPITEL 2 — FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 10 00		- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF
0201 20		- andere Teile, mit Knochen		
0201 20 20		-- ‚quartiers compensés‘	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF
0201 20 30		-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	BF
0201 20 50		-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg/net	BF
0201 20 90		-- anderes	12,8 + 265,2 EUR/100 kg/net	BF
0201 30 00		- ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
0202		Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 10 00		- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF
0202 20		- andere Teile, mit Knochen		
0202 20 10		-- ‚quartiers compensés‘	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF
0202 20 30		-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	BF
0202 20 50		-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 20 90		-- anderes	12,8 + 265,3 EUR/100 kg/net	BF
0202 30		- ohne Knochen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0202 30 10		-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; 'quartiers compensés' in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 30 50		-- als 'crops', 'chucks and blades' und 'briskets' bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF
0202 30 90		-- anderes	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	BF
0203		Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
		- frisch oder gekühlt		
0203 11		-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 11 10		--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 11 90		--- andere	frei	0
0203 12		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
0203 12 11		---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 12 19		---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 12 90		--- andere	frei	0
0203 19		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
0203 19 11		---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 19 13		---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 19 15		---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	7, PK
		---- anderes		
0203 19 55		----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 19 59		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 19 90		--- anderes	frei	0
		- gefroren		
0203 21		-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 21 10		--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 21 90		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0203 22		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
0203 22 11		---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 22 19		---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 22 90		--- andere	frei	0
0203 29		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
0203 29 11		---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 29 13		---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 29 15		---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	7, PK
		---- anderes		
0203 29 55		----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 29 59		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	7, PK
0203 29 90		--- anderes	frei	0
0204		Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren		
0204 10 00		- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	10
		- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt		
0204 21 00		-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	10
0204 22		-- andere Teile mit Knochen		
0204 22 10		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	10
0204 22 30		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	10
0204 22 50		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	10
0204 22 90		--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	10
0204 23 00		-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	10
0204 30 00		- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	10
		- anderes Fleisch von Schafen, gefroren		
0204 41 00		-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	10
0204 42		-- andere Teile mit Knochen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0204 42 10		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	10
0204 42 30		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	10
0204 42 50		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	10
0204 42 90		--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	10
0204 43		-- ohne Knochen		
0204 43 10		--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	10
0204 43 90		--- anderes	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	10
0204 50		- Fleisch von Ziegen		
		-- frisch oder gekühlt		
0204 50 11		--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	5
0204 50 13		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	5
0204 50 15		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	5
0204 50 19		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	5
		--- anderes		
0204 50 31		---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	5
0204 50 39		---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	5
		-- gefroren		
0204 50 51		--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	5
0204 50 53		--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	5
0204 50 55		--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	5
0204 50 59		--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	5
		--- anderes		
0204 50 71		---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	5
0204 50 79		---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	5
0205 00		Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205 00 20		- frisch oder gekühlt	5,1	0
0205 00 80		- gefroren	5,1	0
0206		Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0206 10		- von Rindern, frisch oder gekühlt		
0206 10 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 10 91		--- Lebern	frei	0
0206 10 95		--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
0206 10 99		--- andere	frei	0
		- von Rindern, gefroren		
0206 21 00		-- Zungen	frei	0
0206 22 00		-- Lebern	frei	0
0206 29		-- andere		
0206 29 10		--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		--- andere		
0206 29 91		---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	BF
0206 29 99		---- andere	frei	0
0206 30 00		- von Schweinen, frisch oder gekühlt	frei	0
		- von Schweinen, gefroren		
0206 41 00		-- Lebern	frei	0
0206 49		-- andere		
0206 49 20		--- von Hausschweinen	frei	0
0206 49 80		--- andere	frei	0
0206 80		- andere, frisch oder gekühlt		
0206 80 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		
0206 80 91		--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 80 99		--- von Schafen oder Ziegen	frei	0
0206 90		- andere, gefroren		
0206 90 10		-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1041

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0206 90 91		--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 90 99		--- von Schafen oder Ziegen	frei	0
0207		Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren		
		- von Hühnern		
0207 11		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 11 10		--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt ‚Hühner 83 v. H.‘	26,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 11 30		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 70 v. H.‘	29,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 11 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 12		-- unzerteilt, gefroren		
0207 12 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 70 v. H.‘	29,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 12 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 13		-- Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
0207 13 10		---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
0207 13 20		----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Häsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 50		----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 60		----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 13 70		----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnbenerzeugnisse		
0207 13 91		---- Lebern	6,4	0
0207 13 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 14		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
		--- Teile		
0207 14 10		---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
0207 14 20		----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 40		----- Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 50		----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 60		----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 14 70		----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 14 91		---- Lebern	6,4	0
0207 14 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
		- von Truthühnern		
0207 24		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 24 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘	34 EUR/100 kg/net	PY
0207 24 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 73 v. H.‘; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 25		-- unzerteilt, gefroren		
0207 25 10		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘	34 EUR/100 kg/net	PY
0207 25 90		--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 73 v. H.‘; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 26		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		
0207 26 10		---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1043

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 26 20		----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 40		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 50		----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	PY
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 26 60		----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 70		----- andere	46 EUR/100 kg/net	PY
0207 26 80		----- andere	83 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 26 91		---- Lebern	6,4	0
0207 26 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 27		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
		--- Teile		
0207 27 10		---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
0207 27 20		----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 30		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 40		----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 50		----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	PY
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 27 60		----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 70		----- andere	46 EUR/100 kg/net	PY
0207 27 80		----- andere	83 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 27 91		---- Lebern	6,4	0
0207 27 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
		- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern		
0207 32		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- von Enten		
0207 32 11		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Enten 85 v. H.‘	38 EUR/100 kg/net	PY
0207 32 15		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 70 v. H.‘	46,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 32 19		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 63 v. H.‘; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	PY
		--- von Gänsen		
0207 32 51		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Gänse 82 v. H.‘	45,1 EUR/100 kg/net	PY
0207 32 59		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt ‚Gänse 75 v. H.‘; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	PY
0207 32 90		--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 33		-- unzerteilt, gefroren		
		--- von Enten		
0207 33 11		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 70 v. H.‘	46,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 33 19		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 63 v. H.‘; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	PY
		--- von Gänsen		
0207 33 51		---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Gänse 82 v. H.‘	45,1 EUR/100 kg/net	PY
0207 33 59		---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt ‚Gänse 75 v. H.‘; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	PY
0207 33 90		--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 34		-- Fettlebern, frisch oder gekühlt		
0207 34 10		--- von Gänsen	frei	0
0207 34 90		--- von Enten	frei	0
0207 35		-- andere, frisch oder gekühlt		
		--- Teile		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1045

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- ohne Knochen		
0207 35 11		----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 15		----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
		----- Hälften oder Viertel		
0207 35 21		----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 23		----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 25		----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 31		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 41		----- Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
		----- Brüste und Teile davon		
0207 35 51		----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 53		----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	PY
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 35 61		----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 63		----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 71		----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	PY
0207 35 79		----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 35 91		---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	3
0207 35 99		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 36		-- andere, gefroren		
		--- Teile		
		---- ohne Knochen		
0207 36 11		----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 15		----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	PY
		---- mit Knochen		
		----- Hälften oder Viertel		
0207 36 21		----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	PY

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 36 23		----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 25		----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 31		----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 41		----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	PY
		----- Brüste und Teile davon		
0207 36 51		----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 53		----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	PY
		----- Schenkel und Teile davon		
0207 36 61		----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 63		----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 71		----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	PY
0207 36 79		----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnbenerzeugnisse		
		---- Lebern		
0207 36 81		----- Fettlebern von Gänsen	frei	0
0207 36 85		----- Fettlebern von Enten	frei	0
0207 36 89		----- andere	6,4	0
0207 36 90		---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	PY
0208		Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren		
0208 10		- von Kaninchen oder Hasen		
		-- von Hauskaninchen		
0208 10 11		--- frisch oder gekühlt	6,4	0
0208 10 19		--- gefroren	6,4	0
0208 10 90		-- andere	frei	0
0208 30 00		- von Primaten	9	0
0208 40		- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)		
0208 40 10		-- Walfleisch	6,4	0
0208 40 90		-- andere	9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0208 50 00		- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	0
0208 90		- andere		
0208 90 10		-- von Haustauben	6,4	0
		-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)		
0208 90 20		--- von Wachteln	frei	0
0208 90 40		--- andere	frei	0
0208 90 55		-- Robbenfleisch	6,4	0
0208 90 60		-- von Rentieren	9	0
0208 90 70		-- Froschschenkel	6,4	0
0208 90 95		-- andere	9	0
0209 00		Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		- Schweinespeck		
0209 00 11		-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg/net	0
0209 00 19		-- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg/net	0
0209 00 30		- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg/net	0
0209 00 90		- Geflügelfett	41,5 EUR/100 kg/net	0
0210		Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen		
		- Fleisch von Schweinen		
0210 11		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		--- von Hausschweinen		
		---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 11 11		----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	0
0210 11 19		----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0
		---- getrocknet oder geräuchert		
0210 11 31		----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 11 39		----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	0
0210 11 90		--- andere	15,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0210 12		-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
		--- von Hausschweinen		
0210 12 11		---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg/net	0
0210 12 19		---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg/net	0
0210 12 90		--- andere	15,4	0
0210 19		-- anderes		
		--- von Hausschweinen		
		---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 10		----- ‚bacon‘-Hälften oder ‚spencers‘	68,7 EUR/100 kg/net	0
0210 19 20		----- ‚3/4-sides‘ oder ‚middles‘	75,1 EUR/100 kg/net	0
0210 19 30		----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0
0210 19 40		----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	0
0210 19 50		----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	0
		---- getrocknet oder geräuchert		
0210 19 60		----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	0
0210 19 70		----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg/net	0
		----- anderes		
0210 19 81		----- ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 19 89		----- anderes	151,2 EUR/100 kg/net	0
0210 19 90		--- anderes	15,4	0
0210 20		- Fleisch von Rindern		
0210 20 10		-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg/net	BF
0210 20 90		-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
		- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnabenerzeugnissen		
0210 91 00		-- von Primaten	15,4	0
0210 92 00		-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4	0
0210 93 00		-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	0
0210 99		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- Fleisch		
0210 99 10		---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	0
		---- von Schafen und Ziegen		
0210 99 21		----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg/net	10
0210 99 29		----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg/net	10
0210 99 31		---- von Rentieren	15,4	7
0210 99 39		---- anderes	130,0 EUR/100 kg/net	PY
		--- Schlachtnebenerzeugnisse		
		---- von Hausschweinen		
0210 99 41		----- Lebern	64,9 EUR/100 kg/net	7
0210 99 49		----- andere	47,2 EUR/100 kg/net	7
		---- von Rindern		
0210 99 51		----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
0210 99 59		----- andere	12,8	0
0210 99 60		---- von Schafen und Ziegen	15,4	0
		---- andere		
		----- Geflügellebern		
0210 99 71		----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	frei	0
0210 99 79		----- andere	6,4	3
0210 99 80		----- andere	15,4	0
0210 99 90		--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF
03		KAPITEL 3 — FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
0301		Fische, lebend		
0301 10		– Zierfische		
0301 10 10		-- Süßwasserfische	frei	0
0301 10 90		-- Seefische	7,5	0
		– andere Fische, lebend		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0301 91		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0301 91 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	0
0301 91 90		--- andere	12	0
0301 92 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0301 93 00		-- Karpfen	8	0
0301 94 00		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	0
0301 95 00		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	0
0301 99		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0301 99 11		---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
0301 99 19		---- andere	8	0
0301 99 80		--- Seefische	16	0
0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
		- Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 11		-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0302 11 10		--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	0
0302 11 20		--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0302 11 80		--- andere	12	0
0302 12 00		-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 19 00		-- andere	8	0
		-- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)		
0302 21		-- Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)		
0302 21 10		--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	8	0
0302 21 30		--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	8	0
0302 21 90		--- Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	15	0
0302 22 00		-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	7,5	0
0302 23 00		-- Seezungen (Solea-Arten)	15	0
0302 29		-- andere		
0302 29 10		--- Scheefsnut (Lepidorhombus-Arten)	15	0
0302 29 90		--- andere	15	0
		-- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 31		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)		
0302 31 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 31 90		--- anderer	22	0
0302 32		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)		
0302 32 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 32 90		--- anderer	22	0
0302 33		-- echter Bonito		
0302 33 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 33 90		--- anderer	22	0
0302 34		-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)		
0302 34 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 34 90		--- anderer	22	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 35		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)		
0302 35 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 35 90		--- anderer	22	0
0302 36		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)		
0302 36 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 36 90		--- anderer	22	0
0302 39		-- andere		
0302 39 10		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 39 90		--- andere	22	0
0302 40 00		- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	0
0302 50		- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 50 10		-- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0
0302 50 90		-- anderer	12	0
		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 61		-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0302 61 10		--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	0
0302 61 30		--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (Sardinella-Arten)	15	0
0302 61 80		--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	0
0302 62 00		-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0302 63 00		-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0302 64 00		-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	0
0302 65		-- Haie		
0302 65 20		--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0
0302 65 50		--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0
0302 65 90		--- andere	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1053

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 66 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0302 67 00		-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	0
0302 68 00		-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
0302 69		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0302 69 11		---- Karpfen	8	0
0302 69 19		---- andere	8	0
		--- Seefische		
		---- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als der echte Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0302 33		
0302 69 21		----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 69 25		----- andere	22	0
		---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)		
0302 69 31		----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	0
0302 69 33		----- andere	7,5	0
0302 69 35		---- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	0
0302 69 41		---- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0
0302 69 45		---- Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	0
0302 69 51		---- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	7,5	0
0302 69 55		---- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	15	0
0302 69 61		---- Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	15	0
		---- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)		
		----- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten		
0302 69 66		----- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapsee- hecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	0
0302 69 67		----- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	0
0302 69 68		----- andere	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 69 69		----- Seehechte der Urophycis-Arten	15	0
0302 69 75		----- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	15	0
0302 69 81		----- Seeteufel (Lophius-Arten)	15	0
0302 69 85		----- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	7,5	0
0302 69 86		----- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5	0
0302 69 91		----- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	15	0
0302 69 92		----- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5	0
0302 69 94		----- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus labrax)	15	0
0302 69 95		----- Goldbrassen (Sparus aurata)	15	0
0302 69 99		----- andere	15	0
0302 70 00		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	0
0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
		- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 11 00		-- Roter Lachs (Oncorhynchus nerka)	2	0
0303 19 00		-- andere	2	0
		- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 21		-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)		
0303 21 10		--- der Arten Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	9	0
0303 21 20		--- der Art Oncorhynchus mykiss, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0303 21 80		--- andere	12	0
0303 22 00		-- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	2	0
0303 29 00		-- andere	9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 31		-- Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)		
0303 31 10		--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	7,5	0
0303 31 30		--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	7,5	0
0303 31 90		--- Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	15	0
0303 32 00		-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	15	0
0303 33 00		-- Seezungen (Solea-Arten)	7,5	0
0303 39		-- andere		
0303 39 10		--- Flundern (Platichthys flesus)	7,5	0
0303 39 30		--- Fische der Rhombosolea-Arten	7,5	0
0303 39 70		--- andere	15	0
		- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 41		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 41 11		---- ganz	frei	0
0303 41 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 41 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 41 90		--- anderer	22	0
0303 42		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
		---- ganz		
0303 42 12		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 18		----- anderer	frei	0
		---- ausgenommen, ohne Kiemen		
0303 42 32		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 42 38		----- anderer	frei	0
		---- anderer (z. B. ohne Kopf)		
0303 42 52		----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 58		----- anderer	frei	0
0303 42 90		--- anderer	22	0
0303 43		-- echter Bonito		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 43 11		---- ganz	frei	0
0303 43 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 43 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 43 90		--- anderer	22	0
0303 44		-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 44 11		---- ganz	frei	0
0303 44 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 44 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 44 90		--- anderer	22	0
0303 45		-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 45 11		---- ganz	frei	0
0303 45 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 45 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 45 90		--- anderer	22	0
0303 46		-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 46 11		---- ganz	frei	0
0303 46 13		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 46 19		---- anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 46 90		--- anderer	22	0
0303 49		-- andere		
		--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 49 31		---- ganz	frei	0
0303 49 33		---- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 49 39		---- andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 49 80		--- andere	22	0
		- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>) und Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 51 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0303 52		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0303 52 10		--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0
0303 52 30		--- der Art <i>Gadus ogac</i>	12	0
0303 52 90		--- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	0
		- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) und Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 61 00		-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0303 62 00		-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	0
		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 71		-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0303 71 10		--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	0
0303 71 30		--- Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	0
0303 71 80		--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	0
0303 72 00		-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0303 73 00		-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0303 74		-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)		
0303 74 30		--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	0
0303 74 90		--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 75		-- Haie		
0303 75 20		--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0
0303 75 50		--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0
0303 75 90		--- andere	8	0
0303 76 00		-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0
0303 77 00		-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	15	0
0303 78		-- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)		
		--- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten		
0303 78 11		---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	0
0303 78 12		---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	0
0303 78 13		---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	0
0303 78 19		---- andere	15	0
0303 78 90		--- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	15	0
0303 79		-- andere		
		--- Süßwasserfische		
0303 79 11		---- Karpfen	8	0
0303 79 19		---- andere	8	0
		--- Seefische		
		---- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als der echte Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0303 43		
		----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 79 21		----- ganz	frei	0
0303 79 23		----- ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 79 29		----- andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 79 31		----- andere	22	0
		---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 79 35		----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	0
0303 79 37		----- andere	7,5	0
0303 79 41		---- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	0
0303 79 45		---- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0
0303 79 51		---- Leng (Molva-Arten)	7,5	0
0303 79 55		---- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	15	0
0303 79 58		---- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	10	0
0303 79 65		---- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	15	0
0303 79 71		---- Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	15	0
0303 79 75		---- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	0
0303 79 81		---- Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	0
0303 79 83		---- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	0
0303 79 85		---- Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	0
0303 79 91		---- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i>)	15	0
0303 79 92		---- Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	0
0303 79 93		---- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	0
0303 79 94		---- Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezelandiae</i>	7,5	0
0303 79 98		---- andere	15	0
0303 80		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 80 10		-- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	frei	0
0303 80 90		-- andere	10	0
0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		
		- frisch oder gekühlt		
0304 11		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)		
0304 11 10		--- Filets	18	0
0304 11 90		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 12		-- von Zahnfischen (Dissostichus-Arten)		
0304 12 10		--- Filets	18	0
0304 12 90		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0
0304 19		-- andere		
		--- Filets		
		---- von Süßwasserfischen		
0304 19 13		----- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
		----- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>		
0304 19 15		----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 19 17		----- andere	12	0
0304 19 19		----- von anderen Süßwasserfischen	9	0
		---- andere		
0304 19 31		----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	0
0304 19 33		----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	0
0304 19 35		----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	18	0
0304 19 39		----- andere	18	0
		--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)		
0304 19 91		---- von Süßwasserfischen	8	0
		---- andere		
0304 19 97		----- Heringslappen	15	0
0304 19 99		----- anderes	15	0
		- gefrorene Fischfilets		
0304 21 00		-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0
0304 22 00		-- von Zahnfischen (Dissostichus-Arten)	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 29		-- andere		
		--- von Süßwasserfischen		
0304 29 13		---- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0
		---- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>		
0304 29 15		----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 29 17		----- andere	12	0
0304 29 19		---- von anderen Süßwasserfischen	9	0
		--- andere		
		---- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0304 29 21		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0
0304 29 29		----- andere	7,5	0
0304 29 31		---- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0304 29 33		---- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
		---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)		
0304 29 35		----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	0
0304 29 39		----- andere	7,5	0
0304 29 41		---- vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0
0304 29 43		---- vom Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	0
0304 29 45		---- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten	18	0
		---- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>		
0304 29 51		----- von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	0
0304 29 53		----- andere	15	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- von Seehechten (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)		
		----- der Merluccius-Arten		
0304 29 55		----- von Kap-Hechten (Merluccius capensis) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (Merluccius paradoxus)	7,5	0
0304 29 56		----- von Patagonischen Seehechten (Merluccius hubbsi)	7,5	0
0304 29 58		----- andere	6,1	0
0304 29 59		----- der Urophycis-Arten	7,5	0
		---- von Haien		
0304 29 61		----- von Dornhaien und Katzenhaien (Squalus acanthias und Scyliorhinus-Arten)	7,5	0
0304 29 69		----- von anderen Haien	7,5	0
0304 29 71		---- von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	7,5	0
0304 29 73		---- von Flundern (Platichthys flesus)	7,5	0
0304 29 75		---- von Heringen (Clupea harengus, Clupea pallasii)	15	0
0304 29 79		---- vom Scheefsnut (Lepidorhombus-Arten)	15	0
0304 29 83		---- vom Seeteufel (Lophius-Arten)	15	0
0304 29 85		---- vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma)	13,7	0
0304 29 91		---- vom Neuseeländischen Grenadier (Macruronus novaezelandiae)	7,5	0
0304 29 99		---- andere	15	0
		- anderes		
0304 91 00		-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	7,5	0
0304 92 00		-- von Zahnfischen (Dissostichus-Arten)	7,5	0
0304 99		-- andere		
0304 99 10		--- Surimi	14,2	0
		--- anderes		
0304 99 21		---- von Süßwasserfischen	8	0
		---- anderes		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 99 23		----- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	0
0304 99 29		----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	8	0
		----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0304 99 31		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0
0304 99 33		----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	0
0304 99 39		----- anderes	7,5	0
0304 99 41		----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0
0304 99 45		----- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0
0304 99 51		----- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten)	7,5	0
0304 99 55		----- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	0
0304 99 61		----- von Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	0
0304 99 65		----- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	7,5	0
0304 99 71		----- vom Blauen Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	0
0304 99 75		----- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	0
0304 99 99		----- anderes	7,5	0
0305		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar		
0305 10 00		- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	0
0305 20 00		- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	0
0305 30		- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert		
		-- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0305 30 11		--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	0
0305 30 19		--- andere	20	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 30 30		-- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 50		-- vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 90		-- andere	16	0
		- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets		
0305 41 00		-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	0
0305 42 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	0
0305 49		-- andere		
0305 49 10		--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	0
0305 49 20		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	0
0305 49 30		--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	0
0305 49 45		--- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	0
0305 49 50		--- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	14	0
0305 49 80		--- andere	14	0
		- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 51		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0305 51 10		--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0
0305 51 90		--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59		-- andere		
		--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>		
0305 59 11		---- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 59 19		---- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59 30		--- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	0
0305 59 50		--- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0
0305 59 70		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	0
0305 59 80		--- andere	12	0
		- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake		
0305 61 00		-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	0
0305 62 00		-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	0
0305 63 00		-- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0
0305 69		-- andere		
0305 69 10		--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	0
0305 69 30		--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	0
0305 69 50		--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	0
0305 69 80		--- andere	12	0
0306		Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
		- gefroren		
0306 11		-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)		
0306 11 10		--- Langustenschwänze	12,5	0
0306 11 90		--- andere	12,5	0
0306 12		-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)		
0306 12 10		--- ganz	6	0
0306 12 90		--- andere	16	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306 13		-- Garnelen		
0306 13 10		--- Garnelen der Familie Pandalidae	12	0
0306 13 30		--- Garnelen der Gattung Crangon	18	0
0306 13 40		--- Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	0
0306 13 50		--- Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.)	12	0
0306 13 80		--- andere	12	0
0306 14		-- Krabben		
0306 14 10		--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	7,5	0
0306 14 30		--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0
0306 14 90		--- andere	7,5	0
0306 19		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 19 10		--- Süßwasserkrebse	7,5	0
0306 19 30		--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	0
0306 19 90		--- andere	12	0
		- nicht gefroren		
0306 21 00		-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	12,5	0
0306 22		-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)		
0306 22 10		--- lebend	8	0
		--- andere		
0306 22 91		---- ganz	8	0
0306 22 99		---- andere	10	0
0306 23		-- Garnelen		
0306 23 10		--- Garnelen der Familie Pandalidae	12	0
		--- Garnelen der Gattung Crangon		
0306 23 31		---- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	0
0306 23 39		---- andere	18	0
0306 23 90		--- andere	12	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1067

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306 24		-- Krabben		
0306 24 30		--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0
0306 24 80		--- andere	7,5	0
0306 29		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 29 10		--- Süßwasserkrebse	7,5	0
0306 29 30		--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	0
0306 29 90		--- andere	12	0
0307		Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 10		- Austern		
0307 10 10		-- flache Austern (<i>Ostrea</i> -Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	frei	0
0307 10 90		-- andere	9	0
		- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>		
0307 21 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 29		-- andere		
0307 29 10		--- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>), gefroren	8	0
0307 29 90		--- andere	8	0
		- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)		
0307 31		-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 31 10		--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	0
0307 31 90		--- <i>Perna</i> -Arten	8	0
0307 39		-- andere		
0307 39 10		--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	0
0307 39 90		--- <i>Perna</i> -Arten	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 41		-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 41 10		--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	0
		--- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 41 91		---- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0
0307 41 99		---- andere	8	0
0307 49		-- andere		
		--- gefroren		
		---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)		
		----- der <i>Sepiola</i> -Arten		
0307 49 01		----- Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>)	6	0
0307 49 11		----- andere	8	0
0307 49 18		----- andere	8	0
		---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
		----- <i>Loligo</i> -Arten		
0307 49 31		----- <i>Loligo vulgaris</i>	6	0
0307 49 33		----- <i>Loligo pealei</i>	6	0
0307 49 35		----- <i>Loligo patagonica</i>	6	0
0307 49 38		----- andere	6	0
0307 49 51		----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0
0307 49 59		----- andere	8	0
		--- andere		
0307 49 71		---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	0
		---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)		
0307 49 91		----- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1069

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0307 49 99		----- andere	8	0
		- Kraken (Octopus-Arten)		
0307 51 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 59		-- andere		
0307 59 10		--- gefroren	8	0
0307 59 90		--- andere	8	0
0307 60 00		- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	0
		- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 91 00		-- lebend, frisch oder gekühlt	11	0
0307 99		-- andere		
		--- gefroren		
0307 99 11		---- Illex-Arten	8	0
0307 99 13		---- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	8	0
0307 99 15		---- Quallen (Rhopilema-Arten)	frei	0
0307 99 18		---- andere	11	0
0307 99 90		--- andere	11	0
04		KAPITEL 4 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0401		Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0401 10		- mit einem MilCHFettgehalt von 1 GHT oder weniger		
0401 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg/net	7
0401 10 90		-- andere	12,9 EUR/100 kg/net	7
0401 20		- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		
		-- mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger		
0401 20 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg/net	7

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0401 20 19		--- andere	17,9 EUR/100 kg/net	7
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT		
0401 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg/net	7
0401 20 99		--- andere	21,8 EUR/100 kg/net	7
0401 30		- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT		
		-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger		
0401 30 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg/net	7
0401 30 19		--- andere	56,6 EUR/100 kg/net	7
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT		
0401 30 31		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg/net	7
0401 30 39		--- andere	109,1 EUR/100 kg/net	7
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0401 30 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	7
0401 30 99		--- andere	182,8 EUR/100 kg/net	7
0402		Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10		- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger		
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 10 19		--- andere	118,8 EUR/100 kg/net	7, MP1
		-- andere		
0402 10 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg + 27,5 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 10 99		--- andere	1,19 EUR/kg + 21 EUR/100 kg/net	7, MP1
		- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT		
0402 21		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 21 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg/net	7, MP1
		---- andere		
0402 21 17		----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 21 19		----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 21 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 21 99		---- andere	161,9 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 29		-- andere		
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 29 11		---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, MP1
		---- andere		
0402 29 15		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 29 19		----- andere	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	7, MP1
		--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 29 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 29 99		---- andere	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	7, MP1
		- andere		
0402 91		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem MilCHFettgehalt von 8 GHT oder weniger		
0402 91 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	34,7 EUR/100 kg/net	7, MP2

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0402 91 19		----- andere	34,7 EUR/100 kg/net	7, MP2
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT		
0402 91 31		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	43,4 EUR/100 kg/net	7, MP2
0402 91 39		----- andere	43,4 EUR/100 kg/net	7, MP2
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT		
0402 91 51		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg/net	7, MP2
0402 91 59		----- andere	109,1 EUR/100 kg/net	7, MP2
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 91 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	7, MP2
0402 91 99		----- andere	182,8 EUR/100 kg/net	7, MP2
0402 99		-- andere		
		--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger		
0402 99 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	57,2 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 99 19		----- andere	57,2 EUR/100 kg/net	7, MP1
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT		
0402 99 31		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 99 39		----- andere	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	7, MP1
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 99 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	7, MP1
0402 99 99		----- andere	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	7, MP1
0403		Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 10		- Joghurt		
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 11		---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 13		---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 19		---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	7, YT
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 31		---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 33		---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 39		---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, YT
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 51		---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 53		---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 59		---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	7, YT
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 91		---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 93		---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 10 99		---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	7, YT
0403 90		- andere		
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 11		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	7, BK

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 90 13		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 19		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	7, BK
		---- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 90 31		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 33		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 39		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	7, BK
		--- andere		
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 90 51		----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 53		----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 59		----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	7, BK
		---- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 90 61		----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 63		----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 69		----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	7, BK
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 90 71		---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 73		---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 79		---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	7, BK
		--- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 90 91		---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 93		---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	7, BK
0403 90 99		---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	7, BK

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404		Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0404 10		- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 02		----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 04		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 06		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 12		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 10 14		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 16		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 26		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/100 kg/net	0
0404 10 28		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 10 32		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 34		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 10 36		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404 10 38		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 48		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net	0
0404 10 52		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 54		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 56		----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 10 58		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 62		----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 72		----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/100 kg/net	0
0404 10 74		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 10 76		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
		---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 10 78		----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 10 82		----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 10 84		----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 90		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1077

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 90 21		--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0
0404 90 23		--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0
0404 90 29		--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0
		-- andere, mit einem MilCHFettgehalt von		
0404 90 81		--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 90 83		--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 90 89		--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0405		Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette		
0405 10		- Butter		
		-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger		
		--- natürliche Butter		
0405 10 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 10 19		---- andere	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 10 30		--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 10 50		--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 10 90		-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 20		- Milchstreichfette		
0405 20 10		-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	7, BR
0405 20 30		-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	7, BR
0405 20 90		-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 90		- andere		
0405 90 10		-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg/net	7, BR
0405 90 90		-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	7, BR

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406		Käse und Quark/Topfen		
0406 10		- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		
0406 10 20		-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 10 80		-- anderer	221,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 20		- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform		
0406 20 10		-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt	7,7	7, CE
0406 20 90		-- andere	188,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 30		- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
0406 30 10		-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg/net	7, CE
		-- andere		
		--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von		
0406 30 31		---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 30 39		---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 30 90		--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 40		- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>		
0406 40 10		-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 40 50		-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 40 90		-- andere	140,9 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90		- andere Käse		
0406 90 01		-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg/net	7, CE
		-- andere		
0406 90 13		--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 15		--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg/net	7, CE

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1079

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 90 17		--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 18		--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 19		--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	7, CE
0406 90 21		--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 23		--- Edamer	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 25		--- Tilsiter	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 27		--- Butterkäse	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 29		--- Kashkaval	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 32		--- Feta	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 35		--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 37		--- Finlandia	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 39		--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg/net	7, CE
		--- andere		
0406 90 50		---- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg/net	7, CE
		---- andere		
		----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
		----- 47 GHT oder weniger		
0406 90 61		----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 63		----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 69		----- andere	188,2 EUR/100 kg/net	7, CE
		----- mehr als 47 bis 72 GHT		
0406 90 73		----- Provolone	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 75		----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 76		----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 78		----- Gouda	151 EUR/100 kg/net	7, CE

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 90 79		----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 81		----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 82		----- Camembert	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 84		----- Brie	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 85		----- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg/net	7, CE
		----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
0406 90 86		----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 87		----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 88		----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 93		----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0406 90 99		----- andere	221,2 EUR/100 kg/net	7, CE
0407 00		Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
		- von Hausgeflügel		
		-- Bruteier		
0407 00 11		--- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	0
0407 00 19		--- andere	35 EUR/1 000 p/st	0
0407 00 30		-- andere	30,4 EUR/100 kg/net	0
0407 00 90		- andere	7,7	0
0408		Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		- Eigelb		
0408 11		-- getrocknet		
0408 11 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 11 80		--- anderes	142,3 EUR/100 kg/net	—
0408 19		-- anderes		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1081

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0408 19 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
		--- anderes		
0408 19 81		---- flüssig	62 EUR/100 kg/net	—
0408 19 89		---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg/net	—
		- andere		
0408 91		-- getrocknet		
0408 91 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 91 80		--- andere	137,4 EUR/100 kg/net	—
0408 99		-- andere		
0408 99 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 99 80		--- andere	35,3 EUR/100 kg/net	—
0409 00 00		Natürlicher Honig	17,3	0
0410 00 00		Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	0
05		KAPITEL 5 — ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0501 00 00		Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	0
0502		Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare		
0502 10 00		- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	frei	0
0502 90 00		- andere	frei	0
0504 00 00		Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	0
0505		Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen		
0505 10		- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen		
0505 10 10		-- roh	frei	0
0505 10 90		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0505 90 00		– andere	frei	0
0506		Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon		
0506 10 00		– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	0
0506 90 00		– andere	frei	0
0507		Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
0507 10 00		– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	0
0507 90 00		– andere	frei	0
0508 00 00		Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	frei	0
0510 00 00		Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	0
0511		Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar		
0511 10 00		– Rindersperma	frei	0
		– andere		
0511 91		-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3		
0511 91 10		--- Abfälle von Fischen	frei	0
0511 91 90		--- andere	frei	0
0511 99		-- andere		
0511 99 10		--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	frei	0
		--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs		
0511 99 31		---- roh	frei	0
0511 99 39		---- andere	5,1	0
0511 99 85		--- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1083

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
II		ABSCHNITT II — WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
06		KAPITEL 6 — LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		
0601 10		– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend		
0601 10 10		-- Hyazinthen	5,1	0
0601 10 20		-- Narzissen	5,1	0
0601 10 30		-- Tulpen	5,1	0
0601 10 40		-- Gladiolen	5,1	0
0601 10 90		-- andere	5,1	0
0601 20		– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln		
0601 20 10		-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	frei	0
0601 20 30		-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	0
0601 20 90		-- andere	6,4	0
0602		Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel		
0602 10		– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser		
0602 10 10		-- von Reben	frei	0
0602 10 90		-- andere	4	0
0602 20		– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt		
0602 20 10		-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	frei	0
0602 20 90		-- andere	8,3	0
0602 30 00		– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	0
0602 40		– Rosen, auch veredelt		
0602 40 10		-- unveredelt	8,3	0
0602 40 90		-- veredelt	8,3	0
0602 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0602 90 10		-- Pilzmycel	8,3	0
0602 90 20		-- Ananaspflänzlinge	frei	0
0602 90 30		-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	0
		-- andere		
		--- Freilandpflanzen		
		---- Bäume und Sträucher		
0602 90 41		----- Forstgehölze	8,3	0
		----- andere		
0602 90 45		----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	0
0602 90 49		----- andere	8,3	0
		---- andere Freilandpflanzen		
0602 90 51		----- Freilandstauden	8,3	0
0602 90 59		----- andere	8,3	0
		--- Zimmerpflanzen		
0602 90 70		---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
		---- andere		
0602 90 91		----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
0602 90 99		----- andere	6,5	0
0603		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
		- frisch		
0603 11 00		-- Rosen	12	0
0603 12 00		-- Nelken	12	0
0603 13 00		-- Orchideen	12	0
0603 14 00		-- Chrysanthemen	12	0
0603 19		-- andere		
0603 19 10		--- Gladiolen	12	0
0603 19 90		--- andere	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0603 90 00		– andere	10	0
0604		Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
0604 10		– Moose und Flechten		
0604 10 10		-- Rentierflechte	frei	0
0604 10 90		-- andere	5	0
		– andere		
0604 91		-- frisch		
0604 91 20		--- Weihnachtsbäume	2,5	0
0604 91 40		--- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	0
0604 91 90		--- andere	2	0
0604 99		-- andere		
0604 99 10		--- nur getrocknet	frei	0
0604 99 90		--- andere	10,9	0
07		KAPITEL 7 — GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
0701		Kartoffeln, frisch oder gekühlt		
0701 10 00		– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	0
0701 90		– andere		
0701 90 10		-- zum Herstellen von Stärke	5,8	0
		-- andere		
0701 90 50		--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	0
0701 90 90		--- andere	11,5	0
0702 00 00		Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0703		Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt		
0703 10		– Speisezwiebeln und Schalotten		
		-- Speisezwiebeln		
0703 10 11		--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0703 10 19		--- andere	9,6	0
0703 10 90		-- Schalotten	9,6	0
0703 20 00		- Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg/net	AV0, GC
0703 90 00		- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	10,4	0
0704		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt		
0704 10 00		- Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg/net	0
0704 20 00		- Rosenkohl/Kohlsprossen	12	0
0704 90		- anderer		
0704 90 10		-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/100 kg/net	0
0704 90 90		-- anderer	12	0
0705		Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt		
		- Salate		
0705 11 00		-- Kopfsalat	12 MIN 2,0 EUR/100 kg/br	0
0705 19 00		-- andere	10,4	0
		- Chicorée		
0705 21 00		-- Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)	10,4	0
0705 29 00		-- andere	10,4	0
0706		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		
0706 10 00		- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	0
0706 90		- andere		
0706 90 10		-- Knollensellerie	13,6	0
0706 90 30		-- Meerrettich/Kren (Cochlearia armoracia)	12	0
0706 90 90		-- andere	13,6	0
0707 00		Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707 00 05		- Gurken	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0707 00 90		- Cornichons	12,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1087

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0708		Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
0708 10 00		– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	13,6	0
0708 20 00		– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg/net	0
0708 90 00		– andere Hülsenfrüchte	11,2	0
0709		Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt		
0709 20 00		– Spargel	10,2	0
0709 30 00		– Auberginen	12,8	0
0709 40 00		– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	0
		– Pilze und Trüffeln		
0709 51 00		-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	0
0709 59		-- andere		
0709 59 10		--- Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	0
0709 59 30		--- Steinpilze	5,6	0
0709 59 50		--- Trüffeln	6,4	0
0709 59 90		--- andere	6,4	0
0709 60		– Früchte der Gattungen ‚ <i>Capsicum</i> ‘ oder ‚ <i>Pimenta</i> ‘		
0709 60 10		-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	0
		-- andere		
0709 60 91		--- der Gattung ‚ <i>Capsicum</i> ‘, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	frei	0
0709 60 95		--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei	0
0709 60 99		--- andere	6,4	0
0709 70 00		– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	0
0709 90		– anderes		
0709 90 10		-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie <i>Chicorée</i> (<i>Cichorium</i> -Arten))	10,4	0
0709 90 20		-- Mangold und Karde	10,4	0
		-- Oliven		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0709 90 31		--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	0
0709 90 39		--- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0
0709 90 40		-- Kapern	5,6	0
0709 90 50		-- Fenchel	8	0
0709 90 60		-- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg/net	0
0709 90 70		-- Zucchini (Courgettes)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0709 90 80		-- Artischocken	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0709 90 90		-- anderes	12,8	0
0710		Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
0710 10 00		- Kartoffeln	14,4	0
		- Hülsengemüse, auch ausgelöst		
0710 21 00		-- Erbsen (Pisum sativum)	14,4	0
0710 22 00		-- Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	14,4	0
0710 29 00		-- anderes	14,4	0
0710 30 00		- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	0
0710 40 00		- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
0710 80		- anderes Gemüse		
0710 80 10		-- Oliven	15,2	0
		-- Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘		
0710 80 51		--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	0
0710 80 59		--- andere	6,4	0
		-- Pilze		
0710 80 61		--- der Gattung Agaricus	14,4	0
0710 80 69		--- andere	14,4	0
0710 80 70		-- Tomaten/Paradeiser	14,4	0
0710 80 80		-- Artischocken	14,4	0
0710 80 85		-- Spargel	14,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0710 80 95		-- andere	14,4	0
0710 90 00		- Mischungen von Gemüsen	14,4	0
0711		Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0711 20		- Oliven		
0711 20 10		-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	0
0711 20 90		-- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0
0711 40 00		- Gurken und Cornichons	12	0
		- Pilze und Trüffeln		
0711 51 00		-- Pilze der Gattung Agaricus	9,6 + 191 EUR/100 kg/net eda	AV0, MM
0711 59 00		-- andere	9,6	0
0711 90		- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
		-- Gemüse		
0711 90 10		--- Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	0
0711 90 30		--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
0711 90 50		--- Speisezwiebeln	7,2	0
0711 90 70		--- Kapern	4,8	0
0711 90 80		--- anderes	9,6	0
0711 90 90		-- Mischungen von Gemüsen	12	0
0712		Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		
0712 20 00		- Speisezwiebeln	12,8	0
		- Pilze, Judasohrpilze (Auricularia spp.), Zitterpilze (Tremella spp.) und Trüffeln		
0712 31 00		-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8	0
0712 32 00		-- Judasohrpilze (Auricularia spp.)	12,8	0
0712 33 00		-- Zitterpilze (Tremella spp.)	12,8	0
0712 39 00		-- andere	12,8	0
0712 90		- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0712 90 05		-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	0
		-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)		
0712 90 11		--- Hybriden zur Aussaat	frei	0
0712 90 19		--- andere	9,4 EUR/100 kg/net	0
0712 90 30		-- Tomaten/Paradeiser	12,8	0
0712 90 50		-- Karotten und Speisemöhren	12,8	0
0712 90 90		-- andere	12,8	0
0713		Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		
0713 10		- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
0713 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
0713 10 90		-- andere	frei	0
0713 20 00		- Kichererbsen	frei	0
		- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		
0713 31 00		-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	frei	0
0713 32 00		-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	frei	0
0713 33		-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)		
0713 33 10		--- zur Aussaat	frei	0
0713 33 90		--- andere	frei	0
0713 39 00		-- andere	frei	0
0713 40 00		- Linsen	frei	0
0713 50 00		- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	0
0713 90 00		- andere	3,2	0
0714		Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes		
0714 10		- Maniok		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0714 10 10		-- Pellets von Mehl oder Grieß	9,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
0714 10 91		--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 10 99		--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 20		- Süßkartoffeln		
0714 20 10		-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	0
0714 20 90		-- andere	6,4 EUR/100 kg/net	0
0714 90		- andere		
		-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt		
0714 90 11		--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 19		--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 90		-- andere	3,8	0
08		KAPITEL 8 — GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
0801		Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
		- Kokosnüsse		
0801 11 00		-- getrocknet	frei	0
0801 19 00		-- andere	frei	0
		- Paranüsse		
0801 21 00		-- in der Schale	frei	0
0801 22 00		-- ohne Schale	frei	0
		- Kaschu-Nüsse		
0801 31 00		-- in der Schale	frei	0
0801 32 00		-- ohne Schale	frei	0
0802		Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Mandeln		
0802 11		-- in der Schale		
0802 11 10		--- bittere Mandeln	frei	0
0802 11 90		--- andere	5,6	0
0802 12		-- ohne Schale		
0802 12 10		--- bittere Mandeln	frei	0
0802 12 90		--- andere	3,5	0
		– Haselnüsse (Corylus-Arten)		
0802 21 00		-- in der Schale	3,2	0
0802 22 00		-- ohne Schale	3,2	0
		– Walnüsse		
0802 31 00		-- in der Schale	4	0
0802 32 00		-- ohne Schale	5,1	0
0802 40 00		– Esskastanien (Castanea-Arten)	5,6	0
0802 50 00		– Pistazien	1,6	0
0802 60 00		– Macadamia-Nüsse	2	0
0802 90		– andere		
0802 90 20		-- Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei	0
0802 90 50		-- Pinienkerne	2	0
0802 90 85		-- andere	2	0
0803 00		Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		
		– frisch		
0803 00 11		-- Mehlbananen	16	0
0803 00 19		-- andere	176 EUR/1 000 kg/net	BA
0803 00 90		– getrocknet	16	0
0804		Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		
0804 10 00		– Datteln	7,7	0
0804 20		– Feigen		
0804 20 10		-- frisch	5,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1093

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0804 20 90		-- getrocknet	8	0
0804 30 00		- Ananas	5,8	0
0804 40 00		- Avocadofrüchte	5,1	0
0804 50 00		- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	0
0805		Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		
0805 10		- Orangen		
0805 10 20		-- Süßorangen, frisch	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 10 80		-- andere	16	0
0805 20		- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		
0805 20 10		-- Clementinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 20 30		-- Monreales und Satsumas	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 20 50		-- Mandarinen und Wilkings	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 20 70		-- Tangerinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 20 90		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 40 00		- Pampelmusen und Grapefruits	2,4	0
0805 50		- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)		
0805 50 10		-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0805 50 90		-- Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	12,8	0
0805 90 00		- andere	12,8	0
0806		Weintrauben, frisch oder getrocknet		
0806 10		- frisch		
0806 10 10		-- Tafeltrauben	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0806 10 90		-- andere	17,6	0
0806 20		- getrocknet		
0806 20 10		-- Korinthen	2,4	0
0806 20 30		-- Sultaninen	2,4	0
0806 20 90		-- andere	2,4	0
0807		Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch		
		- Melonen (einschließlich Wassermelonen)		
0807 11 00		-- Wassermelonen	8,8	0
0807 19 00		-- andere	8,8	0
0807 20 00		- Papaya-Früchte	frei	0
0808		Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		
0808 10		- Äpfel		
0808 10 10		-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg net	0
0808 10 80		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0808 20		- Birnen und Quitten		
		-- Birnen		
0808 20 10		--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg net	0
0808 20 50		--- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0808 20 90		-- Quitten	7,2	0
0809		Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		
0809 10 00		- Aprikosen/Marillen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 20		- Kirschen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1095

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0809 20 05		-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 20 95		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 30		- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
0809 30 10		-- Brugnolen und Nektarinen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 30 90		-- andere	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 40		- Pflaumen und Schlehen		
0809 40 05		-- Pflaumen	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	AV0, EP
0809 40 90		-- Schlehen	12	0
0810		Andere Früchte, frisch		
0810 10 00		- Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/100 kg/net	0
0810 20		- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		
0810 20 10		-- Himbeeren	8,8	0
0810 20 90		-- andere	9,6	0
0810 40		- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>		
0810 40 10		-- Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i>	frei	0
0810 40 30		-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	3,2	0
0810 40 50		-- Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3,2	0
0810 40 90		-- andere	9,6	0
0810 50 00		- Kiwifrüchte	8,8	0
0810 60 00		- Durian	8,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0810 90		– andere		
0810 90 30		-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen	frei	0
0810 90 40		-- Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
		-- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
0810 90 50		--- schwarze Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 60		--- rote Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 70		--- andere	9,6	0
0810 90 95		-- andere	8,8	0
0811		Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10		– Erdbeeren		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10 11		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	0
0811 10 19		--- andere	20,8	0
0811 10 90		-- andere	14,4	0
0811 20		– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 20 11		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	0
0811 20 19		--- andere	20,8	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0811 20 31		--- Himbeeren	14,4	0
0811 20 39		--- schwarze Johannisbeeren	14,4	0
0811 20 51		--- rote Johannisbeeren	12	0
0811 20 59		--- Brombeeren und Maulbeeren	12	0
0811 20 90		--- andere	14,4	0
0811 90		- andere		
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
0811 90 11		---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg/net	0
0811 90 19		---- andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
0811 90 31		---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	0
0811 90 39		---- andere	20,8	0
		-- andere		
0811 90 50		--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	0
0811 90 70		--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	0
		--- Kirschen		
0811 90 75		---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	0
0811 90 80		---- andere	14,4	0
0811 90 85		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	0
0811 90 95		--- andere	14,4	0
0812		Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0812 10 00		– Kirschen	8,8	0
0812 90		– andere		
0812 90 10		-- Aprikosen/Marillen	12,8	0
0812 90 20		-- Orangen	12,8	0
0812 90 30		-- Papaya-Früchte	2,3	0
0812 90 40		-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	0
0812 90 70		-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	0
0812 90 98		-- andere	8,8	0
0813		Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
0813 10 00		– Aprikosen/Marillen	5,6	0
0813 20 00		– Pflaumen	9,6	0
0813 30 00		– Äpfel	3,2	0
0813 40		– andere Früchte		
0813 40 10		-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	0
0813 40 30		-- Birnen	6,4	0
0813 40 50		-- Papaya-Früchte	2	0
0813 40 60		-- Tamarinden	frei	0
0813 40 70		-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
0813 40 95		-- andere	2,4	0
0813 50		– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
		-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806		
		--- ohne Pflaumen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1099

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0813 50 12		---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	0
0813 50 15		---- andere	6,4	0
0813 50 19		--- mit Pflaumen	9,6	0
		-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802		
0813 50 31		--- von tropischen Nüssen	4	0
0813 50 39		--- andere	6,4	0
		-- andere Mischungen		
0813 50 91		--- ohne Pflaumen oder Feigen	8	0
0813 50 99		--- andere	9,6	0
0814 00 00		Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	0
09		KAPITEL 9 — KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
0901		Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt		
		– Kaffee, nicht geröstet		
0901 11 00		-- nicht entkoffeiniert	frei	0
0901 12 00		-- entkoffeiniert	8,3	0
		– Kaffee, geröstet		
0901 21 00		-- nicht entkoffeiniert	7,5	0
0901 22 00		-- entkoffeiniert	9	0
0901 90		– andere		
0901 90 10		-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	0
0901 90 90		-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	0
0902		Tee, auch aromatisiert		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0902 10 00		– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	0
0902 20 00		– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	0
0902 30 00		– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	0
0902 40 00		– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	0
0903 00 00		Mate	frei	0
0904		Pfeffer der Gattung ‚Piper‘; Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
		– Pfeffer		
0904 11 00		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0904 12 00		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	0
0904 20		– Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0904 20 10		--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	9,6	0
0904 20 30		--- andere	frei	0
0904 20 90		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0
0905 00 00		Vanille	6	0
0906		Zimt und Zimtblüten		
		– weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0906 11 00		-- Zimt (Cinnamomum zeylanicum Blume)	frei	0
0906 19 00		-- anderer	frei	0
0906 20 00		– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
0907 00 00		Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0
0908		Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1101

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0908 10 00		– Muskatnüsse	frei	0
0908 20 00		– Muskatblüte	frei	0
0908 30 00		– Amomen und Kardamomen	frei	0
0909		Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		
0909 10 00		– Anis- und Sternanisfrüchte	frei	0
0909 20 00		– Korianderfrüchte	frei	0
0909 30 00		– Kreuzkümmelfrüchte	frei	0
0909 40 00		– Kümmelfrüchte	frei	0
0909 50 00		– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	0
0910		Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		
0910 10 00		– Ingwer	frei	0
0910 20		– Safran		
0910 20 10		-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 20 90		-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 30 00		– Kurkuma	frei	0
		– andere Gewürze		
0910 91		-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel		
0910 91 10		--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 91 90		--- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
0910 99		-- andere		
0910 99 10		--- Samen von Bockshornklee	frei	0
		--- Thymian		
		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0910 99 31		----- Feldthymian (Thymus serpyllum)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0910 99 33		----- anderer	7	0
0910 99 39		---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 99 50		--- Lorbeerblätter	7	0
0910 99 60		--- Curry	frei	0
		--- andere		
0910 99 91		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 99 99		---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
10		KAPITEL 10 — GETREIDE		
1001		Weizen und Mengkorn		
1001 10 00		– Hartweizen	148 EUR/t	0
1001 90		– andere		
1001 90 10		-- Spelz zur Aussaat	12,8	0
		-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn		
1001 90 91		--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	95 EUR/t	0
1001 90 99		--- andere	95 EUR/t	0
1002 00 00		Roggen	93 EUR/t	0
1003 00		Gerste		
1003 00 10		– zur Aussaat	93 EUR/t	0
1003 00 90		– andere	93 EUR/t	0
1004 00 00		Hafer	89 EUR/t	0
1005		Mais		
1005 10		– zur Aussaat		
		-- Hybridmais		
1005 10 11		--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei	0
1005 10 13		--- Dreiweghybriden	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1103

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1005 10 15		--- Einfachhybriden	frei	0
1005 10 19		--- andere	frei	0
1005 10 90		-- anderer	94 EUR/t	0
1005 90 00		- anderer	94 EUR/t	ME
1006		Reis		
1006 10		- Rohreis (Paddy-Reis)		
1006 10 10		-- zur Aussaat	7,7	3
		-- anderer		
		--- parboiled		
1006 10 21		---- rundkörniger	211 EUR/t	RE
1006 10 23		---- mittelkörniger	211 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 10 25		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	RE
1006 10 27		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	RE
		--- anderer		
1006 10 92		---- rundkörniger	211 EUR/t	RE
1006 10 94		---- mittelkörniger	211 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 10 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	RE
1006 10 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	RE
1006 20		- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		
		-- parboiled		
1006 20 11		--- rundkörniger	264 EUR/t	RE

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 20 13		--- mittelkörniger	264 EUR/t	RE
		--- langkörniger		
1006 20 15		---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	RE
1006 20 17		---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	RE
		-- anderer		
1006 20 92		--- rundkörniger	264 EUR/t	RE
1006 20 94		--- mittelkörniger	264 EUR/t	RE
		--- langkörniger		
1006 20 96		---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	RE
1006 20 98		---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	RE
1006 30		- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		
		-- halbgeschliffener Reis		
		--- parboiled		
1006 30 21		---- rundkörniger	416 EUR/t	RE
1006 30 23		---- mittelkörniger	416 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 30 25		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	RE
1006 30 27		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 3	416 EUR/t	RE
		--- anderer		
1006 30 42		---- rundkörniger	416 EUR/t	RE
1006 30 44		---- mittelkörniger	416 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 30 46		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	RE

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1105

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 30 48		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	RE
		-- vollständig geschliffener Reis		
		--- parboiled		
1006 30 61		---- rundkörniger	416 EUR/t	RE
1006 30 63		---- mittelkörniger	416 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 30 65		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	RE
1006 30 67		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	RE
		--- anderer		
1006 30 92		---- rundkörniger	416 EUR/t	RE
1006 30 94		---- mittelkörniger	416 EUR/t	RE
		---- langkörniger		
1006 30 96		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	RE
1006 30 98		----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	RE
1006 40 00		- Bruchreis	128 EUR/t	RE
1007 00		Körner-Sorghum		
1007 00 10		- Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	0
1007 00 90		- anderer	94 EUR/t	0
1008		Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaart; anderes Getreide		
1008 10 00		- Buchweizen	37 EUR/t	0
1008 20 00		- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	56 EUR/t	0
1008 30 00		- Kanariensaart	frei	0
1008 90		- anderes Getreide		
1008 90 10		-- Triticale	93 EUR/t	0
1008 90 90		-- anderes	37 EUR/t	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
11		KAPITEL 11 — MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
1101 00		Mehl von Weizen oder Mengkorn		
		– von Weizen		
1101 00 11		-- von Hartweizen	172 EUR/t	0
1101 00 15		-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/t	0
1101 00 90		– von Mengkorn	172 EUR/t	0
1102		Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00		– von Roggen	168 EUR/t	0
1102 20		– von Mais		
1102 20 10		-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	0
1102 20 90		-- anderes	98 EUR/t	0
1102 90		– anderes		
1102 90 10		-- von Gerste	171 EUR/t	0
1102 90 30		-- von Hafer	164 EUR/t	0
1102 90 50		-- von Reis	138 EUR/t	0
1102 90 90		-- anderes	98 EUR/t	0
1103		Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		
		– Grobgrieß und Feingrieß		
1103 11		-- von Weizen		
1103 11 10		--- von Hartweizen	267 EUR/t	0
1103 11 90		--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/t	0
1103 13		-- von Mais		
1103 13 10		--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	0
1103 13 90		--- anderer	98 EUR/t	0
1103 19		-- von anderem Getreide		
1103 19 10		--- von Roggen	171 EUR/t	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1107

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1103 19 30		--- von Gerste	171 EUR/t	0
1103 19 40		--- von Hafer	164 EUR/t	0
1103 19 50		--- von Reis	138 EUR/t	0
1103 19 90		--- anderer	98 EUR/t	0
1103 20		- Pellets		
1103 20 10		-- von Roggen	171 EUR/t	0
1103 20 20		-- von Gerste	171 EUR/t	0
1103 20 30		-- von Hafer	164 EUR/t	0
1103 20 40		-- von Mais	173 EUR/t	0
1103 20 50		-- von Reis	138 EUR/t	0
1103 20 60		-- von Weizen	175 EUR/t	0
1103 20 90		-- andere	98 EUR/t	0
1104		Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
		- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken		
1104 12		-- von Hafer		
1104 12 10		--- gequetscht	93 EUR/t	0
1104 12 90		--- als Flocken	182 EUR/t	0
1104 19		-- von anderem Getreide		
1104 19 10		--- von Weizen	175 EUR/t	0
1104 19 30		--- von Roggen	171 EUR/t	0
1104 19 50		--- von Mais	173 EUR/t	0
		--- von Gerste		
1104 19 61		---- gequetscht	97 EUR/t	0
1104 19 69		---- als Flocken	189 EUR/t	0
		--- andere		
1104 19 91		---- Reisflocken	234 EUR/t	0
1104 19 99		---- andere	173 EUR/t	0
		- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1104 22		-- von Hafer		
1104 22 20		--- geschält (entspelzt)	162 EUR/t	0
1104 22 30		--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/t	0
1104 22 50		--- perlförmig geschliffen	145 EUR/t	0
1104 22 90		--- nur geschrotet	93 EUR/t	0
1104 22 98		--- andere	93 EUR/t	0
1104 23		-- von Mais		
1104 23 10		--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet	152 EUR/t	0
1104 23 30		--- perlförmig geschliffen	152 EUR/t	0
1104 23 90		--- nur geschrotet	98 EUR/t	0
1104 23 99		--- andere	98 EUR/t	0
1104 29		-- von anderem Getreide		
		--- von Gerste		
1104 29 01		---- geschält (entspelzt)	150 EUR/t	0
1104 29 03		---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/t	0
1104 29 05		---- perlförmig geschliffen	236 EUR/t	0
1104 29 07		---- nur geschrotet	97 EUR/t	0
1104 29 09		---- andere	97 EUR/t	0
		--- andere		
		---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet		
1104 29 11		----- von Weizen	129 EUR/t	0
1104 29 18		----- andere	129 EUR/t	0
1104 29 30		---- perlförmig geschliffen	154 EUR/t	0
		---- nur geschrotet		
1104 29 51		----- von Weizen	99 EUR/t	0
1104 29 55		----- von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 59		----- andere	98 EUR/t	0
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1104 29 81		----- von Weizen	99 EUR/t	0
1104 29 85		----- von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 89		----- andere	98 EUR/t	0
1104 30		- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
1104 30 10		-- von Weizen	76 EUR/t	0
1104 30 90		-- andere	75 EUR/t	0
1105		Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln		
1105 10 00		- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	0
1105 20 00		- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	0
1106		Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 10 00		- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	0
1106 20		- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714		
1106 20 10		-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/t	0
1106 20 90		-- andere	166 EUR/t	0
1106 30		- von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 30 10		-- von Bananen	10,9	0
1106 30 90		-- andere	8,3	0
1107		Malz, auch geröstet		
1107 10		- nicht geröstet		
		-- von Weizen		
1107 10 11		--- in Form von Mehl	177 EUR/t	0
1107 10 19		--- anderes	134 EUR/t	0
		-- anderes		
1107 10 91		--- in Form von Mehl	173 EUR/t	0
1107 10 99		--- anderes	131 EUR/t	0
1107 20 00		- geröstet	152 EUR/t	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1108		Stärke; Inulin		
		– Stärke		
1108 11 00		-- von Weizen	224 EUR/t	—
1108 12 00		-- von Mais	166 EUR/t	—
1108 13 00		-- von Kartoffeln	166 EUR/t	—
1108 14 00		-- von Maniok	166 EUR/t	—
1108 19		-- andere Stärke		
1108 19 10		--- von Reis	216 EUR/t	—
1108 19 90		--- andere	166 EUR/t	—
1108 20 00		– Inulin	19,2	0
1109 00 00		Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/t	—
12		KAPITEL 12 — ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
1201 00		Sojabohnen, auch geschrotet		
1201 00 10		– zur Aussaat	frei	0
1201 00 90		– andere	frei	0
1202		Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet		
1202 10		– ungeschält		
1202 10 10		-- zur Aussaat	frei	0
1202 10 90		-- andere	frei	0
1202 20 00		– geschält, auch geschrotet	frei	0
1203 00 00		Kopra	frei	0
1204 00		Leinsamen, auch geschrotet		
1204 00 10		– zur Aussaat	frei	0
1204 00 90		– andere	frei	0
1205		Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet		
1205 10		– erucasäurearme Raps- oder Rübensamen		
1205 10 10		-- zur Aussaat	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1111

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1205 10 90		-- andere	frei	0
1205 90 00		- andere	frei	0
1206 00		Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206 00 10		- zur Aussaat	frei	0
		- andere		
1206 00 91		-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei	0
1206 00 99		-- andere	frei	0
1207		Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		
1207 20		- Baumwollsamensamen		
1207 20 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 20 90		-- andere	frei	0
1207 40		- Sesamsamen		
1207 40 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 40 90		-- andere	frei	0
1207 50		- Senfsamen		
1207 50 10		-- zur Aussaat	frei	0
1207 50 90		-- andere	frei	0
		- andere		
1207 91		-- Mohnsamensamen		
1207 91 10		--- zur Aussaat	frei	0
1207 91 90		--- andere	frei	0
1207 99		-- andere		
1207 99 15		--- zur Aussaat	frei	0
		--- andere		
1207 99 91		---- Hanfsamen	frei	0
1207 99 97		---- andere	frei	0
1208		Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		
1208 10 00		- von Sojabohnen	4,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1208 90 00		– anderes	frei	0
1209		Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		
1209 10 00		– Samen von Zuckerrüben	8,3	0
		– Samen von Futterpflanzen		
1209 21 00		-- Samen von Luzernen	2,5	0
1209 22		-- Samen von Klee (Trifolium-Arten)		
1209 22 10		--- Samen von Rotklee (Trifolium pratense L.)	frei	0
1209 22 80		--- andere	frei	0
1209 23		-- Samen von Schwingel		
1209 23 11		--- Samen von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.)	frei	0
1209 23 15		--- Samen von Rotschwingel (Festuca rubra L.)	frei	0
1209 23 80		--- andere	2,5	0
1209 24 00		-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	frei	0
1209 25		-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)		
1209 25 10		--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.)	frei	0
1209 25 90		--- Samen von Deutschem Weidelgras (Lolium perenne L.)	frei	0
1209 29		-- andere		
1209 29 10		--- Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten Poa palustris L. und Poa trivialis L.; Samen von Gemeinem Knautgras (Dactylis glomerata L.); Samen von Straußgras (Agrostis-Arten)	frei	0
1209 29 35		--- Samen von Wiesenlieschgras	frei	0
1209 29 50		--- Samen von Lupinen	2,5	0
1209 29 60		--- Samen von Futterrüben (Beta vulgaris var. alba)	8,3	0
1209 29 80		--- andere	2,5	0
1209 30 00		– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	0
		– andere		
1209 91		-- Samen von Gemüsen		
1209 91 10		--- Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongylodes L.)	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1209 91 30		--- Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	0
1209 91 90		--- andere	3	0
1209 99		-- andere		
1209 99 10		--- Forstsamen	frei	0
		--- andere		
1209 99 91		---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	3	0
1209 99 99		---- andere	4	0
1210		Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 10 00		- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	0
1210 20		- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 20 10		-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	0
1210 20 90		-- andere	5,8	0
1211		Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		
1211 20 00		- Ginsengwurzeln	frei	0
1211 30 00		- Cocablätter	frei	0
1211 40 00		- Mohnstroh	frei	0
1211 90		- andere		
1211 90 30		-- Tonkabohnen	3	0
1211 90 85		-- andere	frei	0
1212		Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht-gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1212 20 00		- Algen und Tange	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
1212 91		-- Zuckerrüben		
1212 91 20		--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg/net	3
1212 91 80		--- andere	6,7 EUR/100 kg/net	3
1212 99		-- andere		
1212 99 20		--- Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg/net	3
1212 99 30		--- Johannisbrot	5,1	0
		--- Johannisbrotkerne		
1212 99 41		---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
1212 99 49		---- andere	5,8	0
1212 99 70		--- andere	frei	0
1213 00 00		Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	frei	0
1214		Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets		
1214 10 00		– Mehl und Pellets von Luzerne	frei	0
1214 90		– andere		
1214 90 10		-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	0
1214 90 90		-- andere	frei	0
13		KAPITEL 13 — SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUZÜGE		
1301		Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)		
1301 20 00		– Gummi arabicum	frei	0
1301 90 00		– andere	frei	0
1302		Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
		– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge		
1302 11 00		-- Opium	frei	0
1302 12 00		-- von Süßholzwurzeln	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1302 13 00		-- von Hopfen	3,2	0
1302 19		-- andere		
1302 19 05		--- Vanille-Oleoresin	3	0
1302 19 80		--- andere	frei	0
1302 20		- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate		
1302 20 10		-- trocken	19,2	0
1302 20 90		-- andere	11,2	0
		- Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert		
1302 31 00		-- Agar-Agar	frei	0
1302 32		-- Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert		
1302 32 10		--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	frei	0
1302 32 90		--- aus Guarsamen	frei	0
1302 39 00		-- andere	frei	0
14		KAPITEL 14 — FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
1401		Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)		
1401 10 00		- Bambus	frei	0
1401 20 00		- Peddig und Stuhlrohr	frei	0
1401 90 00		- andere	frei	0
1404		Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1404 20 00		- Baumwoll-Linters	frei	0
1404 90 00		- andere	frei	0
III		ABSCHNITT III — TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENUSSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
15		KAPITEL 15 — TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENUSSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1501 00		Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503		
		– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)		
1501 00 11		-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1501 00 19		-- anderes	17,2 EUR/100 kg/net	5
1501 00 90		– Geflügelfett	11,5	0
1502 00		Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503		
1502 00 10		– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1502 00 90		– anderes	3,2	0
1503 00		Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
		– Schmalzstearin und Oleostearin		
1503 00 11		-- zu industriellen Zwecken	frei	0
1503 00 19		-- andere	5,1	0
1503 00 30		– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1503 00 90		– andere	6,4	0
1504		Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres-säugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1504 10		– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen		
1504 10 10		-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	0
		-- andere		
1504 10 91		--- von Heilbutten	frei	0
1504 10 99		--- andere	frei	0
1504 20		– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle		
1504 20 10		-- feste Fraktionen	10,9	0
1504 20 90		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1504 30		– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren		
1504 30 10		-- feste Fraktionen	10,9	0
1504 30 90		-- andere	frei	0
1505 00		Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		
1505 00 10		– Wollfett, roh	3,2	0
1505 00 90		– andere	frei	0
1506 00 00		Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei	0
1507		Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1507 10		– rohes Öl, auch entschleimt		
1507 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1507 10 90		-- anderes	6,4	0
1507 90		– andere		
1507 90 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1507 90 90		-- andere	9,6	0
1508		Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1508 10		– rohes Öl		
1508 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1508 10 90		-- anderes	6,4	0
1508 90		– andere		
1508 90 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1508 90 90		-- andere	9,6	0
1509		Oliveöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1509 10		– nicht behandelt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1509 10 10		-- Lampantöl	122,6 EUR/100 kg/net	0
1509 10 90		-- andere	124,5 EUR/100 kg/net	0
1509 90 00		- andere	134,6 EUR/100 kg/net	0
1510 00		andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509		
1510 00 10		- rohe Öle	110,2 EUR/100 kg/net	0
1510 00 90		- andere	160,3 EUR/100 kg/net	0
1511		Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1511 10		- rohes Öl		
1511 10 10		-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1511 10 90		-- anderes	3,8	0
1511 90		- andere		
		-- feste Fraktionen		
1511 90 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1511 90 19		--- in anderer Aufmachung	10,9	0
		-- andere		
1511 90 91		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1511 90 99		--- andere	9	0
1512		Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen		
1512 11		-- rohe Öle		
1512 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		--- andere		
1512 11 91		---- Sonnenblumenöl	6,4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1119

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1512 11 99		---- Safloröl	6,4	0
1512 19		-- andere		
1512 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 19 90		--- andere	9,6	0
		- Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen		
1512 21		-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit		
1512 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1512 21 90		--- anderes	6,4	0
1512 29		-- andere		
1512 29 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 29 90		--- andere	9,6	0
1513		Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen		
1513 11		-- rohes Öl		
1513 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	0
		--- anderes		
1513 11 91		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 11 99		---- in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 19		-- andere		
		--- feste Fraktionen		
1513 19 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 19		---- in anderer Aufmachung	10,9	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1513 19 30		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1513 19 91		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 99		----- in anderer Aufmachung	9,6	0
		- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen		
1513 21		-- rohe Öle		
1513 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		--- andere		
1513 21 30		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 21 90		---- in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 29		-- andere		
		--- feste Fraktionen		
1513 29 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 19		---- in anderer Aufmachung	10,9	0
		--- andere		
1513 29 30		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1513 29 50		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 90		----- in anderer Aufmachung	9,6	0
1514		Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen		
1514 11		-- rohe Öle		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1121

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1514 11 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 11 90		--- andere	6,4	0
1514 19		-- andere		
1514 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 19 90		--- andere	9,6	0
		- andere		
1514 91		-- rohe Öle		
1514 91 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 91 90		--- andere	6,4	0
1514 99		-- andere		
1514 99 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 99 90		--- andere	9,6	0
1515		andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
		- Leinöl und seine Fraktionen		
1515 11 00		-- rohes Öl	3,2	0
1515 19		-- andere		
1515 19 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 19 90		--- andere	9,6	0
		- Maisöl und seine Fraktionen		
1515 21		-- rohes Öl		
1515 21 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 21 90		--- anderes	6,4	0
1515 29		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515 29 10		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 29 90		--- andere	9,6	0
1515 30		- Rizinusöl und seine Fraktionen		
1515 30 10		-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	frei	0
1515 30 90		-- andere	5,1	0
1515 50		- Sesamöl und seine Fraktionen		
		-- rohes Öl		
1515 50 11		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 50 19		--- anderes	6,4	0
		-- andere		
1515 50 91		--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 50 99		--- andere	9,6	0
1515 90		- andere		
1515 90 11		-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	frei	0
		-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen		
		--- rohes Öl		
1515 90 21		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 29		---- anderes	6,4	0
		--- andere		
1515 90 31		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 39		---- andere	9,6	0
		-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
		--- rohe Fette und Öle		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1123

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515 90 40		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
		---- andere		
1515 90 51		----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 59		----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	0
		--- andere		
1515 90 60		---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		
1515 90 91		----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 99		----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	0
1516		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet		
1516 10		- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1516 10 90		-- in anderer Aufmachung	10,9	0
1516 20		- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 20 10		-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	0
		-- andere		
1516 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
		--- in anderer Aufmachung		
1516 20 95		---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Kari-tefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1516 20 96		-----Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	0
1516 20 98		----- andere	10,9	0
1517		Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516		
1517 10		- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		
1517 10 10		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	0
1517 10 90		-- andere	16	0
1517 90		- andere		
1517 90 10		-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1517 90 91		--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	0
1517 90 93		--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	0
1517 90 99		--- andere	16	0
1518 00		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1518 00 10		- Linosyn	7,7	0
		- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1518 00 31		-- roh	3,2	0
1518 00 39		-- andere	5,1	0
		- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1125

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1518 00 91		-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	0
		-- andere		
1518 00 95		--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	0
1518 00 99		--- andere	7,7	0
1520 00 00		Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	0
1521		Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 10 00		- Pflanzenwachse	frei	0
1521 90		- andere		
1521 90 10		-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei	0
		-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 90 91		--- roh	frei	0
1521 90 99		--- andere	2,5	0
1522 00		Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
1522 00 10		- Degras	3,8	0
		- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
		-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist		
1522 00 31		--- Soapstock	29,9 EUR/100 kg/net	0
1522 00 39		--- andere	47,8 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1522 00 91		--- Öldrass und Soapstock	3,2	0
1522 00 99		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
IV		ABSCHNITT IV — WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		
16		KAPITEL 16 — ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN		
1601 00		Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601 00 10		– aus Lebern	15,4	0
		– andere		
1601 00 91		-- Rohwürste, nicht gekocht	149,4 EUR/100 kg/net	0
1601 00 99		-- andere	100,5 EUR/100 kg/net	0
1602		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 10 00		– homogenisierte Zubereitungen	16,6	3
1602 20		– aus Lebern aller Tierarten		
		-- von Gänsen oder Enten		
1602 20 11		--- mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	10,2	PY
1602 20 19		--- andere	10,2	PY
1602 20 90		-- andere	16	PY
		– von Geflügel der Position 0105		
1602 31		-- von Truthühnern		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 31 11		---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 31 19		---- andere	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 31 30		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 31 90		--- andere	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 32		-- von Hühnern		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 32 11		---- nicht gegart	86,7 EUR/100 kg/net	PY
1602 32 19		---- andere	102,4 EUR/100 kg/net	PY
1602 32 30		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	PY
1602 32 90		--- andere	10,9	PY
1602 39		-- andere		
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 39 21		---- nicht gegart	86,7 EUR/100 kg/net	PY
1602 39 29		---- andere	10,9	PY
1602 39 40		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	PY
1602 39 80		--- andere	10,9	PY
		- von Schweinen		
1602 41		-- Schinken und Teile davon		
1602 41 10		--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg/net	3
1602 41 90		--- andere	10,9	0
1602 42		-- Schultern und Teile davon		
1602 42 10		--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg/net	3
1602 42 90		--- andere	10,9	0
1602 49		-- andere, einschließlich Mischungen		
		--- von Hausschweinen		
		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr		
1602 49 11		----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100 kg/net	3
1602 49 13		----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg/net	3
1602 49 15		----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg/net	3
1602 49 19		----- andere	85,7 EUR/100 kg/net	3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 49 30		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg/net	3
1602 49 50		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg/net	3
1602 49 90		--- andere	10,9	0
1602 50		- von Rindern		
1602 50 10		-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg/net	BF
		-- andere		
		--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen		
1602 50 31		---- Corned Beef	16,6	0
1602 50 39		---- andere	16,6	0
1602 50 80		--- andere	16,6	0
1602 90		- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		
1602 90 10		-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	7
		-- andere		
1602 90 31		--- von Wild oder Kaninchen	10,9	0
1602 90 41		--- von Rentieren	16,6	0
		--- andere		
1602 90 51		---- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
		----- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend		
1602 90 61		----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg/net	BF
1602 90 69		----- andere	16,6	0
		----- andere		
		----- von Schafen oder Ziegen		
		----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen		
1602 90 72		----- von Schafen	12,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 90 74		----- von Ziegen	16,6	0
		----- andere		
1602 90 76		----- von Schafen	12,8	0
1602 90 78		----- von Ziegen	16,6	0
1602 90 98		----- andere	16,6	0
1603 00		Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603 00 10		- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1603 00 80		- andere	frei	0
1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
		- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert		
1604 11 00		-- Lachse	5,5	0
1604 12		-- Heringe		
1604 12 10		--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	0
		--- andere		
1604 12 91		---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1604 12 99		---- andere	20	0
1604 13		-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten		
		--- Sardinen		
1604 13 11		---- in Olivenöl	12,5	0
1604 13 19		---- andere	12,5	0
1604 13 90		--- andere	12,5	0
1604 14		-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.)		
		--- Thunfische und echter Bonito		
1604 14 11		---- in Pflanzenöl	24	0
		---- andere		
1604 14 16		----- Filets genannt ‚Loins‘	24	0
1604 14 18		----- andere	24	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 14 90		--- Pelamide (<i>Sarda spp.</i>)	25	0
1604 15		-- Makrelen		
		--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>		
1604 15 11		---- Filets	25	0
1604 15 19		---- andere	25	0
1604 15 90		--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	20	0
1604 16 00		-- Sardellen	25	0
1604 19		-- andere		
1604 19 10		--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0
		--- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>)		
1604 19 31		---- Filets genannt ‚Loins‘	24	0
1604 19 39		---- andere	24	0
1604 19 50		--- Fische der Art <i>Ocrynopsis unicolor</i>	12,5	0
		--- andere		
1604 19 91		---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	0
		---- andere		
1604 19 92		----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	0
1604 19 93		----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	0
1604 19 94		----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20	0
1604 19 95		----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	0
1604 19 98		----- andere	20	0
1604 20		- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht		
1604 20 05		-- Surimizubereitungen	20	0
		-- andere		
1604 20 10		--- Lachse	5,5	0
1604 20 30		--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0
1604 20 40		--- Sardellen	25	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 20 50		--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	0
1604 20 70		--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynnus-Arten	24	0
1604 20 90		--- andere	14	0
1604 30		- Kaviar und Kaviarersatz		
1604 30 10		-- Kaviar (Störrogen)	20	0
1604 30 90		-- Kaviarersatz	20	0
1605		Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 10 00		- Krabben	8	0
1605 20		- Garnelen		
1605 20 10		-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
		-- andere		
1605 20 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	0
1605 20 99		--- andere	20	0
1605 30		- Hummer		
1605 30 10		-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	frei	0
1605 30 90		-- andere	20	0
1605 40 00		- andere Krebstiere	20	0
1605 90		- andere		
		-- Weichtiere		
		--- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)		
1605 90 11		---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1605 90 19		---- andere	20	0
1605 90 30		--- andere	20	0
1605 90 90		-- andere wirbellose Wassertiere	26	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
17		KAPITEL 17 — ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
1701		Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest		
		– Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1701 11		-- Rohrzucker		
1701 11 10		--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 11 90		--- anderer	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 12		-- Rübenzucker		
1701 12 10		--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	—
1701 12 90		--- anderer	41,9 EUR/100 kg/net	—
		– andere		
1701 91 00		-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 99		-- andere		
1701 99 10		--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1701 99 90		--- andere	41,9 EUR/100 kg/net	SR
1702		Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert		
		– Lactose und Lactosesirup		
1702 11 00		-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg/net	—
1702 19 00		-- andere	14 EUR/100 kg/net	—
1702 20		– Ahornzucker und Ahornsirup		
1702 20 10		-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 20 90		-- anderer	8	3
1702 30		– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		
1702 30 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	SR
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		
1702 30 51		---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg/net	SR
1702 30 59		---- andere	20 EUR/100 kg/net	SR
		--- andere		
1702 30 91		---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg/net	SR
1702 30 99		---- andere	20 EUR/100 kg/net	SR
1702 40		- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 40 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 40 90		-- andere	20 EUR/100 kg/net	SR
1702 50 00		- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/net mas	AV0, SR
1702 60		- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 60 10		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	—
1702 60 80		-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 60 95		-- andere	0,4 EUR/100 kg/net	—
1702 90		- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
1702 90 10		-- chemisch reine Maltose	12,8	0
1702 90 30		-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	SR
1702 90 50		-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	SR
1702 90 60		-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	0,4 EUR/100 kg/net	SR
		-- Zucker und Melassen, karamellisiert		
1702 90 71		--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg/net	SR
		--- andere		
1702 90 75		---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg/net	SR
1702 90 79		---- andere	19,2 EUR/100 kg/net	SR

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1702 90 80		-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net	SR
1702 90 99		-- andere	0,4 EUR/100 kg/net	SR
1703		Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker		
1703 10 00		- Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/100 kg/net	0
1703 90 00		- andere	0,35 EUR/100 kg/net	0
1704		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)		
1704 10		- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen		
		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT		
1704 10 11		--- in Streifen	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	0
1704 10 19		--- andere	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	0
		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr		
1704 10 91		--- in Streifen	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	0
1704 10 99		--- andere	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	0
1704 90		- andere		
1704 90 10		-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	0
1704 90 30		-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1704 90 51		--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 55		--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 61		--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		--- andere		
1704 90 65		---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Frucht-pasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1704 90 71		---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 75		---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		---- andere		
1704 90 81		----- Komprimat	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	1	----- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0, SP
18		KAPITEL 18 — KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
1801 00 00		Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	0
1802 00 00		Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	frei	0
1803		Kakaomasse, auch entfettet		
1803 10 00		– nicht entfettet	9,6	0
1803 20 00		– ganz oder teilweise entfettet	9,6	0
1804 00 00		Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl	7,7	0
1805 00 00		Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0
1806		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
1806 10		– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1806 10 15		-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	0
1806 10 20		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg/net	0
1806 10 30		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/100 kg/net	AV0, SP
1806 10 90		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/100 kg/net	AV0, SP
1806 20		– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1806 20 10		-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 30		-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		-- andere		
1806 20 50		--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 70		--- ‚chocolate-milk-crumb‘ genannte Zubereitungen	15,4 + ea	0
1806 20 80		--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0, SP
		- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln		
1806 31 00		-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32		-- nicht gefüllt		
1806 32 10		--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32 90		--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90		- andere		
		-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse		
		--- Pralinen, auch gefüllt		
1806 90 11		---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 19		---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
		--- andere		
1806 90 31		---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 39		---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 50		-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 60		-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 70		-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 90		-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1137

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
19		KAPITEL 19 — ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		
1901		Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1901 10 00		– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	0
1901 20 00		– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	0
1901 90		– andere		
		-- Malzextrakt		
1901 90 11		--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/100 kg/net	0
1901 90 19		--- anderer	5,1 + 14,7 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1901 90 91		--- kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	0
1901 90 99	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	7,6 + EA	0
1901 90 99	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	7,6 + EA	AV0, SP
1902		Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet		
		– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet		
1902 11 00		-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 19		-- andere		
1902 19 10		--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 19 90		--- andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1902 20		– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)		
1902 20 10		-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	0
1902 20 30		-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1902 20 91		--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg/net	0
1902 20 99		--- andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	0
1902 30		– andere Teigwaren		
1902 30 10		-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 30 90		-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	0
1902 40		– Couscous		
1902 40 10		-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1902 40 90		-- anderer	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	0
1903 00 00		Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg/net	0
1904		Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1904 10		– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt		
1904 10 10		-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	0
1904 10 30		-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	0
1904 10 90		-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	0
1904 20		– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904 20 10		-- Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1904 20 91		--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	0
1904 20 95		--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	0
1904 20 99		--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	0
1904 30 00		- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	0
1904 90		- andere		
1904 90 10		-- Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg/net	0
1904 90 80		-- andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	0
1905		Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
1905 10 00		- Knäckebrötchen	5,8 + 13 EUR/100 kg/net	0
1905 20		- Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren		
1905 20 10		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg/net	0
1905 20 30		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg/net	0
1905 20 90		-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg/net	0
		- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
1905 31		-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt		
		--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 31 11		---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 19		---- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		--- andere		
1905 31 30		---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		---- andere		
1905 31 91		----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 99		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1905 32		-- Waffeln		
1905 32 05		--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
		--- andere		
		---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 32 11		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32 19		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
		----- andere		
1905 32 91		----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 32 99		----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 40		- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
1905 40 10		-- Zwieback	9,7 + EA	0
1905 40 90		-- andere	9,7 + EA	0
1905 90		- andere		
1905 90 10		-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg/net	0
1905 90 20		-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
1905 90 30		--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	0
1905 90 45		--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 90 55		--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
		--- andere		
1905 90 60		---- gestüßt	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 90 90		---- andere	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1141

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
20		KAPITEL 20 — ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
2001		Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2001 10 00		– Gurken und Cornichons	17,6	0
2001 90		– andere		
2001 90 10		-- Mango-Chutney	frei	0
2001 90 20		-- Früchte der Gattung ‚Capsicum‘, mit brennendem Geschmack	5	0
2001 90 30		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
2001 90 40		-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2001 90 50		-- Pilze	16	0
2001 90 60		-- Palmherzen	10	0
2001 90 65		-- Oliven	16	0
2001 90 70		-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	0
2001 90 91		-- tropische Früchte und tropische Nüsse	10	0
2001 90 93		-- Speisezwiebeln	16	0
2001 90 99		-- andere	16	0
2002		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10		– Tomaten, ganz oder in Stücken		
2002 10 10		-- geschält	14,4	0
2002 10 90		-- andere	14,4	0
2002 90		– andere		
		-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT		
2002 90 11		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 19		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
		-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2002 90 31		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 39		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
		-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT		
2002 90 91		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0
2002 90 99		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0
2003		Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2003 10		- Pilze der Gattung Agaricus		
2003 10 20		-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/net eda	AV0, MM
2003 10 30		-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg/net eda	AV0, MM
2003 20 00		- Trüffeln	14,4	0
2003 90 00		- andere	18,4	0
2004		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2004 10		- Kartoffeln/Erdäpfel		
2004 10 10		-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	0
		-- andere		
2004 10 91		--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	5, AV0
2004 10 99		--- andere	17,6	0
2004 90		- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2004 90 10		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
2004 90 30		-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	0
2004 90 50		-- Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	19,2	0
		-- andere, einschließlich Mischungen		
2004 90 91		--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	0
2004 90 98		--- andere	17,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1143

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2005		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2005 10 00		– Gemüse, homogenisiert	17,6	0
2005 20		– Kartoffeln/Erdäpfel		
2005 20 10		-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	5, AV0
		-- andere		
2005 20 20		--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	0
2005 20 80		--- andere	14,1	0
2005 40 00		– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	0
		– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)		
2005 51 00		-- Bohnen, ausgelöst	17,6	0
2005 59 00		-- andere	19,2	0
2005 60 00		– Spargel	17,6	0
2005 70		– Oliven		
2005 70 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	12,8	0
2005 70 90		-- andere	12,8	0
2005 80 00		– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
		– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2005 91 00		-- Bambussprossen	17,6	0
2005 99		-- andere		
2005 99 10		--- Früchte der Gattung ‚ <i>Capsicum</i> ‘, mit brennendem Geschmack	6,4	0
2005 99 20		--- Kapern	16	0
2005 99 30		--- Artischocken	17,6	0
2005 99 40		--- Karotten	17,6	0
2005 99 50		--- Mischungen von Gemüsen	17,6	0
2005 99 60		--- Sauerkraut	16	0
2005 99 90		--- andere	17,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2006 00		Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		
2006 00 10		- Ingwer	frei	0
		- andere		
		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2006 00 31	1	--- Kirschen, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	0
2006 00 31	2	--- Kirschen, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2006 00 35		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg/net	0
2006 00 38	1	--- andere mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	0
2006 00 38	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		-- andere		
2006 00 91		--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	0
2006 00 99		--- andere	20	0
2007		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
2007 10		- homogenisierte Zubereitungen		
2007 10 10		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		-- andere		
2007 10 91		--- von tropischen Früchten	15	0
2007 10 99		--- andere	24	0
		- andere		
2007 91		-- von Zitrusfrüchten		
2007 91 10	1	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	20 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 91 10	2	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	20 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2007 91 30		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2007 91 90		--- andere	21,6	0
2007 99		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT		
2007 99 10		---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	0
2007 99 20	1	---- Maronenpaste und Maronenmus, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	0
2007 99 20	2	---- Maronenpaste und Maronenmus, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		---- andere		
2007 99 31	1	----- von Kirschen, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 31	2	----- von Kirschen, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2007 99 33	1	----- von Erdbeeren, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 33	2	----- von Erdbeeren, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2007 99 35	1	----- von Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 35	2	----- von Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2007 99 39	1	----- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	24 + 23 EUR/100 kg/net	0
2007 99 39	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	24 + 23 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT		
2007 99 55		---- Apfelmus	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2007 99 57		---- andere	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2007 99 91		---- Apfelmus	24	0
2007 99 93		---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	0
2007 99 98		---- andere	24	0
2008		Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt		
2008 11		-- Erdnüsse		
2008 11 10		--- Erdnussbutter	12,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
		---- mehr als 1 kg		
2008 11 92		----- geröstet	11,2	0
2008 11 94		----- andere	11,2	0
		---- 1 kg oder weniger		
2008 11 96		----- geröstet	12	0
2008 11 98		----- andere	12,8	0
2008 19		-- andere, einschließlich Mischungen		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 19 11		---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	0
		---- andere		
2008 19 13		----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	0
2008 19 19		----- andere	11,2	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 19 91		---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	0
		---- andere		
		----- geröstete Nüsse		
2008 19 93		----- Mandeln und Pistazien	10,2	0
2008 19 95		----- andere	12	0
2008 19 99		----- andere	12,8	0
2008 20		- Ananas		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 11		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	0
2008 20 19		---- andere	25,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 31		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	0
2008 20 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	0
2008 20 59		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	0
2008 20 79		---- andere	19,2	0
2008 20 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 30		- Zitrusfrüchte		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 30 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 30 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 30 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 30 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 30 51		---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 55		---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	0
2008 30 59		---- andere	17,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 30 71		---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 75		---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	0
2008 30 79		---- andere	20,8	0
2008 30 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 40		- Birnen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 40 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 40 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 40 21		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 40 29		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 31		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 40 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 40 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	0
2008 40 59		---- andere	16	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 40 79		---- andere	17,6	0
2008 40 90		--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	0
2008 50		- Aprikosen/Marillen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 50 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 50 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 50 31		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 50 39		----- andere	25,6	0
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 50 59		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 50 61		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 50 69		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	0
2008 50 79		---- andere	19,2	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 50 92		---- 5 kg oder mehr	13,6	0
2008 50 94		---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	17	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 50 99		---- weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 60		- Kirschen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 60 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 60 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 60 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 60 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 50		---- mehr als 1 kg	17,6	0
2008 60 60		---- 1 kg oder weniger	20,8	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 70		---- 4,5 kg oder mehr	18,4	0
2008 60 90		---- weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 70		- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 70 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 70 19		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
2008 70 31		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 70 39		----- andere	25,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1151

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 51		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
2008 70 59		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 70 61		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 70 69		---- andere	17,6	0
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 71		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0
2008 70 79		---- andere	17,6	0
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 70 92		---- 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 70 98		---- weniger als 5 kg	18,4	0
2008 80		- Erdbeeren		
		-- mit Zusatz von Alkohol		
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 80 11		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 80 19		---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		--- andere		
2008 80 31		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 80 39		---- andere	25,6	0
		-- ohne Zusatz von Alkohol		
2008 80 50		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	0
2008 80 70		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 80 90		--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
		- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19		
2008 91 00		-- Palmherzen	10	0
2008 92		-- Mischungen		
		--- mit Zusatz von Alkohol		
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 12		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 14		----- andere	25,6	0
		----- andere		
2008 92 16		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	0
2008 92 18		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		---- andere		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 32		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	0
2008 92 34		----- andere	24	0
		----- andere		
2008 92 36		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 38		----- andere	25,6	0
		--- ohne Zusatz von Alkohol		
		---- mit Zusatz von Zucker		
		----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 92 51		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 92 59		----- andere	17,6	0
		----- andere		
		----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt		
2008 92 72		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	0
2008 92 74		----- andere	13,6	0
		----- andere		
2008 92 76		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	0
2008 92 78		----- andere	19,2	0
		---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
		----- 5 kg oder mehr		
2008 92 92		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 93		----- andere	18,4	0
		----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg		
2008 92 94		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 96		----- andere	18,4	0
		----- weniger als 4,5 kg		
2008 92 97		----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 98		----- andere	18,4	0
2008 99		-- andere		
		--- mit Zusatz von Alkohol		
		---- Ingwer		
2008 99 11		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	0
2008 99 19		----- anderer	16	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- Weintrauben		
2008 99 21		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2008 99 23		----- andere	25,6	0
		----- andere		
		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 24		----- tropische Früchte	16	0
2008 99 28		----- andere	25,6	0
		----- andere		
2008 99 31		----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	0
2008 99 34		----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	0
		----- andere		
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 36		----- tropische Früchte	15	0
2008 99 37		----- andere	24	0
		----- andere		
2008 99 38		----- tropische Früchte	16	0
2008 99 40		----- andere	25,6	0
		--- ohne Zusatz von Alkohol		
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 99 41		----- Ingwer	frei	0
2008 99 43		----- Weintrauben	19,2	0
2008 99 45		----- Pflaumen	17,6	0
2008 99 46		----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden	11	0
2008 99 47		----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	11	0
2008 99 49		----- andere	17,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 99 51		----- Ingwer	frei	0
2008 99 61		----- Passionsfrüchte und Guaven	13	0
2008 99 62		----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karabolen und Pitahayas	13	0
2008 99 67		----- andere	20,8	0
		---- ohne Zusatz von Zucker		
		----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 99 72		----- 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 99 78		----- weniger als 5 kg	18,4	0
2008 99 85		----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	AV0, SC
2008 99 91		----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	0
2008 99 99		----- andere	18,4	0
2009		Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
		- Orangensaft		
2009 11		-- gefroren		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 11 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 11 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 11 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 11 91	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 11 91	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 11 99		---- anderer	15,2	0
2009 12 00		-- nicht gefroren, - mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	0
2009 19		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 19 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 19 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 19 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 19 91	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 19 91	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 19 98		---- anderer	12,2	0
		- Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits		
2009 21 00		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	0
2009 29		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 29 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 29 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 29 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 29 91	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz ≤ 30 %	12 + 20,6 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1157

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 29 91	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	12 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 29 99		---- anderer	12	0
		- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)		
2009 31		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
		--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 31 11		---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 19		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		---- Zitronensaft		
2009 31 51		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 59		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 31 91		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 39		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 39 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 39 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 39 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20 bis 67		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 39 31		----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 39 39		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- Zitronensaft		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 39 51	1	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz ≤ 30 %	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 39 51	2	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 39 55		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 59		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 39 91	1	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz ≤ 30 %	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 39 91	2	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz > 30 %	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 39 95		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		- Ananassaft		
2009 41		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 41 10		--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		--- anderer		
2009 41 91		---- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 41 99		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 49		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 49 11	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 49 11	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 49 19		---- anderer	33,6	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 49 30		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
		---- anderer		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 49 91	1	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 49 91	2	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT, Zuckerzusatz $>$ 30 %	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 49 93		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 49 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50		- Tomatensaft		
2009 50 10		-- zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50 90		-- anderer	16,8	0
		- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)		
2009 61		-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger		
2009 61 10		--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2009 61 90		--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	AV0
2009 69		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 69 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 69 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz $>$ 30 %	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 69 19		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67		
		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 69 51		----- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2009 69 59		----- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
		---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 69 71	1	----- konzentriert, Zuckerzusatz $\leq$ 30 %	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 69 71	2	----- konzentriert, Zuckerzusatz > 30 %	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 69 79	1	----- anderer, Zuckerzusatz ≤ 30 %	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 69 79	2	----- anderer, Zuckerzusatz > 30 %	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0, SP
2009 69 90		----- anderer	22,4 + 27 EUR/hl	AV0
		- Apfelsaft		
2009 71		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 71 10		--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
		--- anderer		
2009 71 91		---- zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 71 99		---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 79		-- anderer		
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 79 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	0
2009 79 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 79 19		---- anderer	30	0
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 79 30		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
		---- anderer		
2009 79 91		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg/net	AV0
2009 79 93		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	18	0
2009 79 99		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 80		- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)		
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
		--- Birnensaft		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1161

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 80 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 80 19		---- anderer	33,6	0
		--- anderer		
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
2009 80 34		----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 80 35	1	----- anderer, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 80 35	2	----- anderer, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		---- anderer		
2009 80 36		----- aus tropischen Früchten	21	0
2009 80 38		----- anderer	33,6	0
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
		--- Birnensaft		
2009 80 50		---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	0
		---- anderer		
2009 80 61		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 80 63		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	0
2009 80 69		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	0
		--- anderer		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 71		----- Kirschsaft	16,8	0
2009 80 73		----- aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 79		----- anderer	16,8	0
		---- anderer		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 80 85		----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 86		----- anderer	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 80 88		----- aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 89		----- anderer	16,8	0
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 95		----- aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	14	0
2009 80 96		----- Kirschsafte	17,6	0
2009 80 97		----- aus tropischen Früchten	11	0
2009 80 99		----- anderer	17,6	0
2009 90		- Mischungen von Säften		
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 11	1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 90 11	2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 90 19		---- andere	33,6	0
		--- andere		
2009 90 21	1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz ≤ 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	0
2009 90 21	2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, Zuckerzusatz > 30 %	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 90 29		---- andere	33,6	0
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 31		---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 90 39		---- andere	20	0
		--- andere		
		---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1163

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 41		----- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 90 49		----- andere	16	0
		----- andere		
2009 90 51		----- zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	0
2009 90 59		----- andere	17,6	0
		---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 71		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
2009 90 73		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 90 79		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
		----- andere		
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 90 92		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	0
2009 90 94		----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	AV0, SP
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 90 95		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 90 96		----- andere	16,8	0
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 97		----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	0
2009 90 98		----- andere	17,6	0
21		KAPITEL 21 — VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN		
2101		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 11		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate		
2101 11 11		--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	9	0
2101 11 19		--- andere	9	0
2101 12		-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 12 92		--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	0
2101 12 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
2101 12 98	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0, SP
2101 20		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate		
2101 20 20		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	0
		-- Zubereitungen		
2101 20 92		--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	0
2101 20 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	6,5 + EA	0
2101 20 98	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	6,5 + EA	AV0, SP
2101 30		- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
		-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel		
2101 30 11		--- geröstete Zichorien	11,5	0
2101 30 19		--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg/net	0
		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln		
2101 30 91		--- aus gerösteten Zichorien	14,1	0
2101 30 99		--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg/net	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1165

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2102		Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2102 10		– Hefen, lebend		
2102 10 10		-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	0
		-- Backhefen		
2102 10 31		--- getrocknet	12	0
2102 10 39		--- andere	12	0
2102 10 90		-- andere	14,7	0
2102 20		– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend		
		-- Hefen, nicht lebend		
2102 20 11		--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	0
2102 20 19		--- andere	5,1	0
2102 20 90		-- andere	frei	0
2102 30 00		– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	0
2103		Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 10 00		– Sojasoße	7,7	0
2103 20 00		– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	0
2103 30		– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 30 10		-- Senfmehl	frei	0
2103 30 90		-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	0
2103 90		– andere		
2103 90 10		-- Mango-Chutney, flüssig	frei	0
2103 90 30		-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	frei	0
2103 90 90		-- andere	7,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2104		Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		
2104 10		– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen		
2104 10 10		-- getrocknet	11,5	0
2104 10 90		-- andere	11,5	0
2104 20 00		– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	0
2105 00		Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105 00 10		– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/100 kg/net	10, IE, AV0
		– mit einem Gehalt an Milchfett von		
2105 00 91		-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg/net	10, IE, AV0
2105 00 99		-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg/net	10, IE, AV0
2106		Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2106 10		– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe		
2106 10 20		-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 10 80		-- andere	EA	0
2106 90		– andere		
2106 90 20		-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
		-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
2106 90 30		--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	SP
		--- andere		
2106 90 51		---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg/net	0
2106 90 55		---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	0
2106 90 59		---- andere	0,4 EUR/100 kg/net	SP

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
2106 90 92		--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 90 98	1	--- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
2106 90 98	2	--- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0, SP
22		KAPITEL 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
2201		Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee		
2201 10		– Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser		
		-- natürliches Mineralwasser		
2201 10 11		--- ohne Kohlensäure	frei	0
2201 10 19		--- anderes	frei	0
2201 10 90		-- andere	frei	0
2201 90 00		– andere	frei	0
2202		Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009		
2202 10 00		– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	0
2202 90		– andere		
2202 90 10		-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	0
		-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von		
2202 90 91		--- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg/net	0
2202 90 95		--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg/net	0
2202 90 99		--- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg/net	0
2203 00		Bier aus Malz		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger		
2203 00 01		-- in Flaschen	frei	0
2203 00 09		-- anderes	frei	0
2203 00 10		- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	frei	0
2204		Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009		
2204 10		- Schaumwein		
		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr		
2204 10 11		--- Champagner	32 EUR/hl	0
2204 10 19		--- anderer	32 EUR/hl	0
		-- anderer		
2204 10 91		--- Asti spumante	32 EUR/hl	0
2204 10 99		--- anderer	32 EUR/hl	0
		- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist		
2204 21		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2204 21 10		--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
		--- andere		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 21 11		----- Alsace (Elsass)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 12		----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 13		----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 17		----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 18		----- Mosel-Saar-Ruwer	13,1 EUR/hl	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1169

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 21 19		----- Pfalz	13,1 EUR/hl	0
2204 21 22		----- Rheinhessen	13,1 EUR/hl	0
2204 21 23		----- Tokaj	14,8 EUR/hl	0
2204 21 24		----- Lazio	13,1 EUR/hl	0
2204 21 26		----- Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 27		----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	13,1 EUR/hl	0
2204 21 28		----- Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 32		----- Vinho Verde	13,1 EUR/hl	0
2204 21 34		----- Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 36		----- Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 37		----- Valencia	13,1 EUR/hl	0
2204 21 38		----- andere	13,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 42		----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 43		----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 44		----- Beaujolais	13,1 EUR/hl	0
2204 21 46		----- Côtes-du-Rhône	13,1 EUR/hl	0
2204 21 47		----- Languedoc-Roussillon	13,1 EUR/hl	0
2204 21 48		----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 62		----- Piemonte (Piemont)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 66		----- Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 67		----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 68		----- Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 69		----- Dão, Bairrada und Douro	13,1 EUR/hl	0
2204 21 71		----- Navarra	13,1 EUR/hl	0
2204 21 74		----- Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 76		----- Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 77		----- Valdepeñas	13,1 EUR/hl	0
2204 21 78		----- andere	13,1 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- andere		
2204 21 79		----- Weißwein	13,1 EUR/hl	0
2204 21 80		----- andere	13,1 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 21 81		----- Tokaj	15,8 EUR/hl	0
2204 21 82		----- andere	15,4 EUR/hl	0
2204 21 83		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 21 84		----- Weißwein	15,4 EUR/hl	0
2204 21 85		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 21 87		----- Marsala	18,6 EUR/hl	0
2204 21 88		----- Samos und Muskat de Limnos	18,6 EUR/hl	0
2204 21 89		----- Port	14,8 EUR/hl	0
2204 21 91		----- Madeira und Moscatel de Setubal	14,8 EUR/hl	0
2204 21 92		----- Sherry	14,8 EUR/hl	0
2204 21 94		----- andere	18,6 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 21 95		----- Port	15,8 EUR/hl	0
2204 21 96		----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	0
2204 21 98		----- andere	20,9 EUR/hl	0
2204 21 99		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 29		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1171

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 29 10		--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
		--- andere		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 29 11		----- Tokaj	13,1 EUR/hl	0
2204 29 12		----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 13		----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 17		----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 18		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 42		----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 43		----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 44		----- Beaujolais	9,9 EUR/hl	0
2204 29 46		----- Côtes-du-Rhône	9,9 EUR/hl	0
2204 29 47		----- Languedoc-Roussillon	9,9 EUR/hl	0
2204 29 48		----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 58		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
		----- Weißwein		
2204 29 62		----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 64		----- Veneto	9,9 EUR/hl	0
2204 29 65		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 71		----- Puglia (Apulien)	9,9 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 29 72		----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 75		----- andere	9,9 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
		----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
		----- Weißwein		
2204 29 77		----- Tokaj	14,2 EUR/hl	0
2204 29 78		----- andere	12,1 EUR/hl	0
2204 29 82		----- andere	12,1 EUR/hl	0
		----- andere		
2204 29 83		----- Weißwein	12,1 EUR/hl	0
2204 29 84		----- andere	12,1 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 29 87		----- Marsala	15,4 EUR/hl	0
2204 29 88		----- Samos und Muskat de Limnos	15,4 EUR/hl	0
2204 29 89		----- Port	12,1 EUR/hl	0
2204 29 91		----- Madeira und Moscatel de Setubal	12,1 EUR/hl	0
2204 29 92		----- Sherry	12,1 EUR/hl	0
2204 29 94		----- andere	15,4 EUR/hl	0
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 29 95		----- Port	13,1 EUR/hl	0
2204 29 96		----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	0
2204 29 98		----- andere	20,9 EUR/hl	0
2204 29 99		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 30		- anderer Traubenmost		
2204 30 10		-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	10

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1173

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- anderer		
		--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger		
2204 30 92		---- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2204 30 94		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
		--- anderer		
2204 30 96		---- konzentriert	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2204 30 98		---- anderer	Anhang I Anlage 2 Abschnitt B	0
2205		Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert		
2205 10		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2205 10 10		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	0
2205 10 90		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2205 90		- andere		
2205 90 10		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	0
2205 90 90		-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl	0
2206 00		Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2206 00 10		- Tresterwein	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	0
		- andere		
		-- schäumend		
2206 00 31		--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	0
2206 00 39		--- andere	19,2 EUR/hl	0
		-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
		--- 2 l oder weniger		
2206 00 51		---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2206 00 59		---- andere	7,7 EUR/hl	0
		--- mehr als 2 l		
2206 00 81		---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	0
2206 00 89		---- andere	5,76 EUR/hl	0
2207		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		
2207 10 00		- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	0
2207 20 00		- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	0
2208		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke		
2208 20		- Branntwein aus Wein oder Traubentrester		
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 20 12		--- Cognac	frei	0
2208 20 14		--- Armagnac	frei	0
2208 20 26		--- Grappa	frei	0
2208 20 27		--- Brandy de Jerez	frei	0
2208 20 29		--- anderer	frei	0
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 20 40		--- Rohbrand	frei	0
		--- anderer		
2208 20 62		---- Cognac	frei	0
2208 20 64		---- Armagnac	frei	0
2208 20 86		---- Grappa	frei	0
2208 20 87		---- Brandy de Jerez	frei	0
2208 20 89		---- anderer	frei	0
2208 30		- Whisky		
		-- ‚Bourbon‘-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 11		--- 2 l oder weniger	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 30 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- ‚Scotch‘-Whisky		
		--- ‚malt‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 32		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 38		---- mehr als 2 l	frei	0
		--- ‚blended‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 52		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 58		---- mehr als 2 l	frei	0
		--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 72		---- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 78		---- mehr als 2 l	frei	0
		-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 82		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 88		--- mehr als 2 l	frei	0
2208 40		- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse		
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 40 11		--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
		--- andere		
2208 40 31		---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 39		---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 40 51		--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl	RM
		--- andere		
2208 40 91		---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 99		---- andere	0,6 EUR/% vol/hl	RM

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 50		- Gin und Genever		
		-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 91		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 99		--- mehr als 2 l	frei	0
2208 60		- Wodka		
		-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 91		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 99		--- mehr als 2 Liter	frei	0
2208 70		- Likör		
2208 70 10		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	frei	0
2208 70 90		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	frei	0
2208 90		- andere		
		-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 11		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 90 19		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 33		--- 2 l oder weniger	frei	0
2208 90 38		--- mehr als 2 l	frei	0
		-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
		--- 2 l oder weniger		
2208 90 41		---- Ouzo	frei	0
		---- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1177

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- Branntwein		
		----- Obstbranntwein		
2208 90 45		----- Calvados	frei	0
2208 90 48		----- anderer	frei	0
		----- anderer		
2208 90 52		----- Korn	frei	0
2208 90 54		----- Tequila	frei	0
2208 90 56		----- anderer	frei	0
2208 90 69		----- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
		--- mehr als 2 l		
		---- Branntwein		
2208 90 71		----- Obstbranntwein	frei	0
2208 90 75		----- Tequila	frei	0
2208 90 77		----- anderer	frei	0
2208 90 78		---- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
		-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 91		--- 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2208 90 99		--- mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl	0
2209 00		Speiseessig		
		- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 11		-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	0
2209 00 19		-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	0
		- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 91		-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	0
2209 00 99		-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
23		KAPITEL 23 — RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
2301		Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln		
2301 10 00		– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	frei	0
2301 20 00		– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	frei	0
2302		Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		
2302 10		– von Mais		
2302 10 10		-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 10 90		-- andere	89 EUR/t	0
2302 30		– von Weizen		
2302 30 10		-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	0
2302 30 90		-- andere	89 EUR/t	0
2302 40		– von anderem Getreide		
		-- von Reis		
2302 40 02		--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 40 08		--- andere	89 EUR/t	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2302 40 10		--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	0
2302 40 90		--- andere	89 EUR/t	0
2302 50 00		- von Hülsenfrüchten	5,1	0
2303		Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets		
2303 10		- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände		
		-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von		
2303 10 11		--- mehr als 40 GHT	320 EUR/t	7
2303 10 19		--- 40 GHT oder weniger	frei	0
2303 10 90		-- andere	frei	0
2303 20		- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung		
2303 20 10		-- ausgelaugte Rübenschnitzel	frei	0
2303 20 90		-- andere	frei	0
2303 30 00		- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	0
2304 00 00		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2305 00 00		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 10 00		- aus Baumwollsamern	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2306 20 00		– aus Leinsamen	frei	0
2306 30 00		– aus Sonnenblumenkernen	frei	0
		– aus Raps- oder Rübsensamen		
2306 41 00		-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	frei	0
2306 49 00		-- andere	frei	0
2306 50 00		– aus Kokosnüssen (Kopra)	frei	0
2306 60 00		– aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei	0
2306 90		– andere		
2306 90 05		-- aus Maiskeimen	frei	0
		-- andere		
		--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl		
2306 90 11		---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	frei	0
2306 90 19		---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/t	7
2306 90 90		--- andere	frei	0
2307 00		Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
		– Weintrub/Weingeläger		
2307 00 11		-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	frei	0
2307 00 19		-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0
2307 00 90		– Weinstein, roh	frei	0
2308 00		Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		– Traubentrester		
2308 00 11		-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	frei	0
2308 00 19		-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0
2308 00 40		– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1181

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2308 00 90		– andere	1,6	0
2309		Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art		
2309 10		– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
		--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
		---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 10 11		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 13		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 10 15		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 10 19		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 10 31		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 33		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 10 39		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 10 51		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 10 53		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 10 59		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0
2309 10 70		--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 10 90		-- andere	9,6	0
2309 90		- andere		
2309 90 10		-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8	0
2309 90 20		-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei	0
		-- andere, einschließlich Vormischungen		
		--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
		---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
		----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 90 31		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/t	0
2309 90 33		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 90 35		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 90 39		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 90 41		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/t	0
2309 90 43		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 90 49		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 90 51		----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 90 53		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 90 59		----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 90 70		---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
		--- andere		
2309 90 91		---- ausgelagte Rübenschnitzel, melassiert	12	0
		---- andere		
2309 90 95		----- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	9,6	0
2309 90 99		----- andere	9,6	0
24		KAPITEL 24 — TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZ-STOFFE		
2401		Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		
2401 10		- Tabak, nicht entrippt		
		-- ‚flue-cured‘ Virginia und ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden; ‚light-air-cured‘ Maryland und ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 10 10		--- ‚flue-cured‘ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 20		--- ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 30		--- ‚light-air-cured‘ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		--- ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 10 41		---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 49		---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		-- anderer		
2401 10 50		--- ‚light-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 60		--- ‚sun-cured‘ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 70		--- ‚dark-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 80		--- ‚flue-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2401 10 90		--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20		- Tabak, teilweise oder ganz entrippt		
		-- ‚flue-cured‘ Virginia und ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden; ‚light-air-cured‘ Maryland und ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 20 10		--- ‚flue-cured‘ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 20		--- ‚light-air-cured‘ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 30		--- ‚light-air-cured‘ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		--- ‚fire-cured‘ Tabak		
2401 20 41		---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 49		---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
		-- anderer		
2401 20 50		--- ‚light-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 60		--- ‚sun-cured‘ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 70		--- ‚dark-air-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 80		--- ‚flue-cured‘ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 90		--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 30 00		- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2402		Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen		
2402 10 00		- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	0
2402 20		- Zigaretten, Tabak enthaltend		
2402 20 10		-- Nelken enthaltend	10	0
2402 20 90		-- andere	57,6	0
2402 90 00		- andere	57,6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1185

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2403		Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen		
2403 10		– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen		
2403 10 10		-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	0
2403 10 90		-- anderer	74,9	0
		– andere		
2403 91 00		-- ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak	16,6	0
2403 99		-- andere		
2403 99 10		--- Kautabak und Schnupftabak	41,6	0
2403 99 90		--- andere	16,6	0
V		ABSCHNITT V — MINERALISCHE STOFFE		
25		KAPITEL 25 — SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
2501 00		Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser		
2501 00 10		– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	frei	0
		– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)		
2501 00 31		-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	frei	0
		-- anderes		
2501 00 51		--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg/net	0
		--- anderes		
2501 00 91		---- Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg/net	0
2501 00 99		---- anderes	2,6 EUR/1 000 kg/net	0
2502 00 00		Schwefelkies, nicht geröstet	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2503 00		Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503 00 10		– roh oder nicht raffiniert	frei	0
2503 00 90		– anderer	1,7	0
2504		Natürlicher Grafit		
2504 10 00		– in Pulverform oder in Flocken	frei	0
2504 90 00		– anderer	frei	0
2505		Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26		
2505 10 00		– kieselsaure Sande und Quarzsande	frei	0
2505 90 00		– andere	frei	0
2506		Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2506 10 00		– Quarz	frei	0
2506 20 00		– Quarzite	frei	0
2507 00		Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507 00 20		– Kaolin	frei	0
2507 00 80		– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	frei	0
2508		Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen		
2508 10 00		– Bentonit	frei	0
2508 30 00		– feuerfester Ton und Lehm	frei	0
2508 40 00		– anderer Ton und Lehm	frei	0
2508 50 00		– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	0
2508 60 00		– Mullit	frei	0
2508 70 00		– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	0
2509 00 00		Kreide	frei	0
2510		Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2510 10 00		– nicht gemahlen	frei	0
2510 20 00		– gemahlen	frei	0
2511		Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816		
2511 10 00		– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	frei	0
2511 20 00		– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	frei	0
2512 00 00		Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	frei	0
2513		Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt		
2513 10 00		– Bimsstein	frei	0
2513 20 00		– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	frei	0
2514 00 00		Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	0
2515		Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
		– Marmor und Travertin		
2515 11 00		-- roh oder grob behauen	frei	0
2515 12		-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2515 12 20		--- mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	frei	0
2515 12 50		--- mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	frei	0
2515 12 90		--- andere	frei	0
2515 20 00		– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2516		Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
		– Granit		
2516 11 00		-- roh oder grob behauen	frei	0
2516 12		-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2516 12 10		--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	frei	0
2516 12 90		--- andere	frei	0
2516 20 00		– Sandstein	frei	0
2516 90 00		– andere Werksteine	frei	0
2517		Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 10		– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt		
2517 10 10		-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	frei	0
2517 10 20		-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	frei	0
2517 10 80		-- andere	frei	0
2517 20 00		– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	frei	0
2517 30 00		– Teermakadam	frei	0
		– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 41 00		-- aus Marmor	frei	0
2517 49 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2518		Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse		
2518 10 00		– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	frei	0
2518 20 00		– Dolomit, gebrannt oder gesintert	frei	0
2518 30 00		– Dolomitstampfmasse	frei	0
2519		Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein		
2519 10 00		– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	frei	0
2519 90		– andere		
2519 90 10		-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	0
2519 90 30		-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	frei	0
2519 90 90		-- andere	frei	0
2520		Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern		
2520 10 00		– Gipsstein; Anhydrit	frei	0
2520 20		– Gips		
2520 20 10		-- Baugips	frei	0
2520 20 90		-- anderer	frei	0
2521 00 00		Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	0
2522		Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825		
2522 10 00		– Luftkalk, ungelöscht	1,7	0
2522 20 00		– Luftkalk, gelöscht	1,7	0
2522 30 00		– hydraulischer Kalk	1,7	0
2523		Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2523 10 00		- Zementklinker	1,7	0
		- Portlandzement		
2523 21 00		-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	0
2523 29 00		-- anderer	1,7	0
2523 30 00		- Tonerdezement	1,7	0
2523 90		- anderer Zement		
2523 90 10		-- Hochofenzement	1,7	0
2523 90 80		-- anderer	1,7	0
2524		Asbest		
2524 10 00		- Krokydolith	frei	0
2524 90 00		- anderer	frei	0
2525		Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall		
2525 10 00		- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	0
2525 20 00		- Glimmerpulver	frei	0
2525 30 00		- Glimmerabfall	frei	0
2526		Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum		
2526 10 00		- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
2526 20 00		- gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
2528		Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse		
2528 10 00		- natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	frei	0
2528 90 00		- andere	frei	0
2529		Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat		
2529 10 00		- Feldspat	frei	0
		- Flussspat		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1191

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2529 21 00		-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	frei	0
2529 22 00		-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	frei	0
2529 30 00		– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	0
2530		Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2530 10		– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht		
2530 10 10		-- Perlit	frei	0
2530 10 90		-- Vermiculit und Chlorite	frei	0
2530 20 00		– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	frei	0
2530 90		– andere		
2530 90 20		-- Sepiolith	frei	0
2530 90 98		-- andere	frei	0
26		KAPITEL 26 — ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
2601		Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände		
		– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände		
2601 11 00		-- nicht agglomeriert	frei	0
2601 12 00		-- agglomeriert	frei	0
2601 20 00		– Schwefelkiesabbrände	frei	0
2602 00 00		Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	frei	0
2603 00 00		Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	0
2604 00 00		Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	0
2605 00 00		Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	0
2606 00 00		Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2607 00 00		Bleierze und ihre Konzentrate	frei	0
2608 00 00		Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	0
2609 00 00		Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2610 00 00		Chromerze und ihre Konzentrate	frei	0
2611 00 00		Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	0
2612		Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate		
2612 10		– Uranerze und ihre Konzentrate		
2612 10 10		-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	frei	0
2612 10 90		-- andere	frei	0
2612 20		– Thoriumerze und ihre Konzentrate		
2612 20 10		-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	frei	0
2612 20 90		-- andere	frei	0
2613		Molybdänerze und ihre Konzentrate		
2613 10 00		– geröstet	frei	0
2613 90 00		– andere	frei	0
2614 00		Titanerze und ihre Konzentrate		
2614 00 10		– Ilmenit und seine Konzentrate	frei	0
2614 00 90		– andere	frei	0
2615		Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate		
2615 10 00		– Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2615 90		– andere		
2615 90 10		-- Niobium- und Tantal- und deren Konzentrate	frei	0
2615 90 90		-- Vanadiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2616		Edelmetallerze und ihre Konzentrate		
2616 10 00		– Silbererze und ihre Konzentrate	frei	0
2616 90 00		– andere	frei	0
2617		Andere Erze und ihre Konzentrate		
2617 10 00		– Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2617 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2618 00 00		Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	0
2619 00		Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619 00 20		– Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	frei	0
2619 00 40		– Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	frei	0
2619 00 80		– andere	frei	0
2620		Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten		
		– überwiegend Zink enthaltend		
2620 11 00		-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	frei	0
2620 19 00		-- andere	frei	0
		– überwiegend Blei enthaltend		
2620 21 00		-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei	0
2620 29 00		-- andere	frei	0
2620 30 00		– überwiegend Kupfer enthaltend	frei	0
2620 40 00		– überwiegend Aluminium enthaltend	frei	0
2620 60 00		– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	frei	0
		– andere		
2620 91 00		-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	frei	0
2620 99		-- andere		
2620 99 10		--- überwiegend Nickel enthaltend	frei	0
2620 99 20		--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	frei	0
2620 99 40		--- überwiegend Zinn enthaltend	frei	0
2620 99 60		--- überwiegend Titan enthaltend	frei	0
2620 99 95		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2621		Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen		
2621 10 00		– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	0
2621 90 00		– andere	frei	0
27		KAPITEL 27 — MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
2701		Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe		
		– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert		
2701 11		-- Anthrazit		
2701 11 10		--- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	frei	0
2701 11 90		--- andere	frei	0
2701 12		-- bitumenhaltige Steinkohle		
2701 12 10		--- Kokskohle	frei	0
2701 12 90		--- andere	frei	0
2701 19 00		-- andere Steinkohle	frei	0
2701 20 00		– Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	0
2702		Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)		
2702 10 00		– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	frei	0
2702 20 00		– Braunkohle, agglomeriert	frei	0
2703 00 00		Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	frei	0
2704 00		Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
		– Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle		
2704 00 11		-- zum Herstellen von Elektroden	frei	0
2704 00 19		-- anderer	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2704 00 30		– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	frei	0
2704 00 90		– andere	frei	0
2705 00 00		Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	frei	0
2706 00 00		Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	frei	0
2707		Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen		
2707 10		– Benzole		
2707 10 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 10 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 20		– Toluole		
2707 20 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 20 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 30		– Xylole		
2707 30 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 30 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
2707 40 00		– Naphthalin	frei	0
2707 50		– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen		
2707 50 10		-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 50 90		-- zu anderer Verwendung	frei	0
		– andere		
2707 91 00		-- Kreosotöle	1,7	0
2707 99		-- andere		
		--- rohe Öle		
2707 99 11		---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	0
2707 99 19		---- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2707 99 30		--- schwefelhaltige Kopfprodukte	frei	0
2707 99 50		--- basische Erzeugnisse	1,7	0
2707 99 70		--- Anthracen	frei	0
2707 99 80		--- Phenole	1,2	0
		--- andere		
2707 99 91		---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2707 99 99		---- andere	1,7	0
2708		Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren		
2708 10 00		- Pech	frei	0
2708 20 00		- Pechkoks	frei	0
2709 00		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709 00 10		- Erdgaskondensate	frei	0
2709 00 90		- anderes	frei	0
2710		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle		
		- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle		
2710 11		-- Leichtöle und Zubereitungen		
2710 11 11		--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0
2710 11 15		--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 11 11	4,7	0
		--- zu anderer Verwendung		
		---- Spezialbenzine		
2710 11 21		----- Testbenzin (white spirit)	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 11 25		----- andere	4,7	0
		----- andere		
		----- Motorenbenzin		
2710 11 31		----- Flugbenzin	4,7	0
		----- anderes, mit einem Bleigehalt von		
		----- 0,013 g/l oder weniger		
2710 11 41		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	0
2710 11 45		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	0
2710 11 49		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
		----- mehr als 0,013 g/l		
2710 11 51		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	0
2710 11 59		----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
2710 11 70		----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 11 90		----- andere Leichtöle	4,7	0
2710 19		-- andere		
		--- mittelschwere Öle		
2710 19 11		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0
2710 19 15		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	4,7	0
		---- zu anderer Verwendung		
		----- Leuchtöl (Kerosin)		
2710 19 21		----- Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 19 25		----- anderes	4,7	0
2710 19 29		----- andere	4,7	0
		--- Schweröle		
		---- Gasöl		
2710 19 31		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 35		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	3,5	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 41		----- mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 45		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	3,5	0
2710 19 49		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	3,5	0
		----- Heizöle		
2710 19 51		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0
2710 19 55		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	3,5	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 61		----- mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 63		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	3,5	0
2710 19 65		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	3,5	0
2710 19 69		----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	3,5	0
		----- Schmieröle; andere Öle		
2710 19 71		----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,7	0
2710 19 75		----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	3,7	0
		----- zu anderer Verwendung		
2710 19 81		----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	0
2710 19 83		----- Hydrauliköle	3,7	0
2710 19 85		----- Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	0
2710 19 87		----- Getriebeöle	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 91		----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	0
2710 19 93		----- Elektroisoleröle	3,7	0
2710 19 99		----- andere Schmieröle und andere Öle	3,7	0
		- Ölabfälle		
2710 91 00		-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	0
2710 99 00		-- andere	3,5	0
2711		Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
		- verflüssigt		
2711 11 00		-- Erdgas	0,7	0
2711 12		-- Propan		
		--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr		
2711 12 11		---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	0
2711 12 19		---- zu anderer Verwendung	frei	0
		--- anderes		
2711 12 91		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 12 93		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0,7	0
		---- zu anderer Verwendung		
2711 12 94		----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	0
2711 12 97		----- andere	0,7	0
2711 13		-- Butane		
2711 13 10		--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 13 30		--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0,7	0
		--- zu anderer Verwendung		
2711 13 91		---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	0
2711 13 97		---- andere	0,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2711 14 00		-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0,7	0
2711 19 00		-- andere	0,7	0
		- in gasförmigem Zustand		
2711 21 00		-- Erdgas	0,7	0
2711 29 00		-- andere	0,7	0
2712		Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ('slack wax'), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt		
2712 10		- Vaseline		
2712 10 10		-- roh	0,7	0
2712 10 90		-- andere	2,2	0
2712 20		- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT		
2712 20 10		-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	frei	0
2712 20 90		-- andere	2,2	0
2712 90		- andere		
		-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)		
2712 90 11		--- roh	0,7	0
2712 90 19		--- andere	2,2	0
		-- andere		
		--- roh		
2712 90 31		---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2712 90 33		---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0,7	0
2712 90 39		---- zu anderer Verwendung	0,7	0
		--- andere		
2712 90 91		---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1 Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	frei	0
2712 90 99		---- andere	2,2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1201

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2713		Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
		– Petrolkoks		
2713 11 00		-- nicht calciniert	frei	0
2713 12 00		-- calciniert	frei	0
2713 20 00		– Bitumen aus Erdöl	frei	0
2713 90		– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
2713 90 10		-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2713 90 90		-- andere	0,7	0
2714		Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein		
2714 10 00		– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	frei	0
2714 90 00		– andere	frei	0
2715 00 00		Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	frei	0
2716 00 00		Elektrischer Strom	frei	0
VI		ABSCHNITT VI — ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN		
28		KAPITEL 28 — ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIO-AKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
		I. CHEMISCHE ELEMENTE		
2801		Fluor, Chlor, Brom und Iod		
2801 10 00		– Chlor	5,5	0
2801 20 00		– Iod	frei	0
2801 30		– Fluor; Brom		
2801 30 10		-- Fluor	5	0
2801 30 90		-- Brom	5,5	0
2802 00 00		Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2803 00		Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)		
2803 00 10		– Gasruß	frei	0
2803 00 80		– anderer	frei	0
2804		Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle		
2804 10 00		– Wasserstoff	3,7	0
		– Edelgase		
2804 21 00		-- Argon	5	0
2804 29		-- andere		
2804 29 10		--- Helium	frei	0
2804 29 90		--- andere	5	0
2804 30 00		– Stickstoff	5,5	0
2804 40 00		– Sauerstoff	5	0
2804 50		– Bor; Tellur		
2804 50 10		-- Bor	5,5	0
2804 50 90		-- Tellur	2,1	0
		– Silicium		
2804 61 00		-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	frei	0
2804 69 00		-- anderes	5,5	0
2804 70 00		– Phosphor	5,5	0
2804 80 00		– Arsen	2,1	0
2804 90 00		– Selen	frei	0
2805		Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber		
		– Alkali- oder Erdalkalimetalle		
2805 11 00		-- Natrium	5	0
2805 12 00		-- Calcium	5,5	0
2805 19		-- andere		
2805 19 10		--- Strontium und Barium	5,5	0
2805 19 90		--- andere	4,1	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2805 30		– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert		
2805 30 10		-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	0
2805 30 90		-- andere	2,7	0
2805 40		– Quecksilber		
2805 40 10		-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	0
2805 40 90		-- anderes	frei	0
		II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2806		Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure		
2806 10 00		– Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0
2806 20 00		– Chloroschwefelsäure	5,5	0
2807 00		Schwefelsäure; Oleum		
2807 00 10		– Schwefelsäure	3	0
2807 00 90		– Oleum	3	0
2808 00 00		Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	0
2809		Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich		
2809 10 00		– Diphosphorpentaoxid	5,5	0
2809 20 00		– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	0
2810 00		Boroxide; Borsäuren		
2810 00 10		– Dibortrioxid	frei	0
2810 00 90		– andere	3,7	0
2811		Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
		– andere anorganische Säuren		
2811 11 00		-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	0
2811 19		-- andere		
2811 19 10		--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	frei	0
2811 19 20		--- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2811 19 80		--- andere	5,3	0
		- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
2811 21 00		-- Kohlenstoffdioxid	5,5	0
2811 22 00		-- Siliciumdioxid	4,6	0
2811 29		-- andere		
2811 29 05		--- Schwefeldioxid	5,5	0
2811 29 10		--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsensäureanhydrid)	4,6	0
2811 29 30		--- Stickstoffoxide	5	0
2811 29 90		--- andere	5,3	0
		III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHT-METALLE		
2812		Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle		
2812 10		- Chloride und Chloridoxide		
		-- des Phosphors		
2812 10 11		--- Phosphortrichloridoxid (Phosphorylchlorid)	5,5	0
2812 10 15		--- Phosphortrichlorid	5,5	0
2812 10 16		--- Phosphorpentachlorid	5,5	0
2812 10 18		--- andere	5,5	0
		-- andere		
2812 10 91		--- Dischwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 93		--- Schwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 94		--- Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	0
2812 10 95		--- Thionylchlorid (Thionylchlorid)	5,5	0
2812 10 99		--- andere	5,5	0
2812 90 00		- andere	5,5	0
2813		Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid		
2813 10 00		- Kohlenstoffdisulfid	5,5	0
2813 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2813 90 10		-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	0
2813 90 90		-- andere	3,7	0
		IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
2814		Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung		
2814 10 00		- Ammoniak, wasserfrei	5,5	0
2814 20 00		- Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	0
2815		Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums		
		- Natriumhydroxid (Ätznatron)		
2815 11 00		-- fest	5,5	0
2815 12 00		-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	0
2815 20		- Kaliumhydroxid (Ätzkali)		
2815 20 10		-- fest	5,5	0
2815 20 90		-- in wässriger Lösung (Kalilauge)	5,5	0
2815 30 00		- Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	0
2816		Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums		
2816 10 00		- Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	0
2816 40 00		- Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	0
2817 00 00		Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	0
2818		Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid		
2818 10		- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich		
2818 10 10		-- weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von mehr als 97,5 GHT	5,2	0
2818 10 90		-- anderer	5,2	0
2818 20 00		- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	0
2818 30 00		- Aluminiumhydroxid	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2819		Chromoxide und -hydroxide		
2819 10 00		– Chromtrioxid	5,5	0
2819 90		– andere		
2819 90 10		-- Chromdioxid	3,7	0
2819 90 90		-- andere	5,5	0
2820		Manganoxide		
2820 10 00		– Mangandioxid	5,3	0
2820 90		– andere		
2820 90 10		-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	frei	0
2820 90 90		-- andere	5,5	0
2821		Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3		
2821 10 00		– Eisenoxide und -hydroxide	4,6	0
2821 20 00		– Farberden	4,6	0
2822 00 00		Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	0
2823 00 00		Titanoxide	5,5	0
2824		Bleioxide; Mennige und Orangemennige		
2824 10 00		– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	0
2824 90		– andere		
2824 90 10		-- Mennige und Orangemennige	5,5	0
2824 90 90		-- andere	5,5	0
2825		Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide		
2825 10 00		– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	0
2825 20 00		– Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 30 00		– Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	0
2825 40 00		– Nickeloxide und -hydroxide	frei	0
2825 50 00		– Kupferoxide und -hydroxide	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2825 60 00		– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	0
2825 70 00		– Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	0
2825 80 00		– Antimonoxide	5,5	0
2825 90		– andere		
		-- Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid		
2825 90 11		--- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	frei	0
2825 90 19		--- andere	4,6	0
2825 90 20		-- Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 90 30		-- Zinnoxide	5,5	0
2825 90 40		-- Wolframoxide und -hydroxide	4,6	0
2825 90 60		-- Cadmiumoxid	frei	0
2825 90 80		-- andere	5,5	0
		V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
2826		Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze		
		– Fluoride		
2826 12 00		-- des Aluminiums	5,3	0
2826 19		-- andere		
2826 19 10		--- des Ammoniums oder des Natriums	5,5	0
2826 19 90		--- andere	5,3	0
2826 30 00		– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	0
2826 90		– andere		
2826 90 10		-- Dikaliumhexafluorozirconat	5	0
2826 90 80		-- andere	5,5	0
2827		Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2827 10 00		– Ammoniumchlorid	5,5	0
2827 20 00		– Calciumchlorid	4,6	0
		– andere Chloride		
2827 31 00		-- des Magnesiums	4,6	0
2827 32 00		-- des Aluminiums	5,5	0
2827 35 00		-- des Nickels	5,5	0
2827 39		-- andere		
2827 39 10		--- des Zinns	4,1	0
2827 39 20		--- des Eisens	2,1	0
2827 39 30		--- des Cobalts	5,5	0
2827 39 85		--- andere	5,5	0
		– Chloridoxide und Chloridhydroxide		
2827 41 00		-- des Kupfers	3,2	0
2827 49		-- andere		
2827 49 10		--- des Bleis	3,2	0
2827 49 90		--- andere	5,3	0
		– Bromide und Bromidoxide		
2827 51 00		-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	0
2827 59 00		-- andere	5,5	0
2827 60 00		– Iodide und Iodidoxide	5,5	0
2828		Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite		
2828 10 00		– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0
2828 90 00		– andere	5,5	0
2829		Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate		
		– Chlorate		
2829 11 00		-- des Natriums	5,5	0
2829 19 00		-- andere	5,5	0
2829 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2829 90 10		-- Perchlorate	4,8	0
2829 90 40		-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	frei	0
2829 90 80		-- andere	5,5	0
2830		Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich		
2830 10 00		– Natriumsulfide	5,5	0
2830 90		– andere		
2830 90 11		-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	0
2830 90 85		-- andere	5,5	0
2831		Dithionite und Sulfoxylate		
2831 10 00		– des Natriums	5,5	0
2831 90 00		– andere	5,5	0
2832		Sulfite; Thiosulfate		
2832 10 00		– Natriumsulfite	5,5	0
2832 20 00		– andere Sulfite	5,5	0
2832 30 00		– Thiosulfate	5,5	0
2833		Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)		
		– Natriumsulfate		
2833 11 00		-- Dinatriumsulfat	5,5	0
2833 19 00		-- andere	5,5	0
		– andere Sulfate		
2833 21 00		-- des Magnesiums	5,5	0
2833 22 00		-- des Aluminiums	5,5	0
2833 24 00		-- des Nickels	5	0
2833 25 00		-- des Kupfers	3,2	0
2833 27 00		-- des Bariums	5,5	0
2833 29		-- andere		
2833 29 20		--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	0
2833 29 30		--- des Cobalts, des Titans	5,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2833 29 50		--- des Eisens	5	0
2833 29 60		--- des Bleis	4,6	0
2833 29 90		--- andere	5	0
2833 30 00		- Alaune	5,5	0
2833 40 00		- Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	0
2834		Nitrite; Nitrate		
2834 10 00		- Nitrite	5,5	0
		- Nitrate		
2834 21 00		-- des Kaliums	5,5	0
2834 29		-- andere		
2834 29 20		--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	0
2834 29 40		--- des Kupfers	4,6	0
2834 29 80		--- andere	3	0
2835		Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich		
2835 10 00		- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	0
		- Phosphate		
2835 22 00		-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	0
2835 24 00		-- des Kaliums	5,5	0
2835 25		-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)		
2835 25 10		--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 25 90		--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26		-- andere Calciumphosphate		
2835 26 10		--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26 90		--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2835 29		-- andere		
2835 29 10		--- Triammoniumphosphat	5,3	0
2835 29 30		--- Trinatriumphosphat	5,5	0
2835 29 90		--- andere	5,5	0
		- Polyphosphate		
2835 31 00		-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	0
2835 39 00		-- andere	5,5	0
2836		Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend		
2836 20 00		- Dinatriumcarbonat	5,5	0
2836 30 00		- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0
2836 40 00		- Kaliumcarbonate	5,5	0
2836 50 00		- Calciumcarbonat	5	0
2836 60 00		- Bariumcarbonat	5,5	0
		- andere		
2836 91 00		-- Lithiumcarbonate	5,5	0
2836 92 00		-- Strontiumcarbonat	5,5	0
2836 99		-- andere		
		--- Carbonate		
2836 99 11		---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	0
2836 99 17		---- andere	5,5	0
2836 99 90		--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	0
2837		Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide		
		- Cyanide und Cyanidoxide		
2837 11 00		-- des Natriums	5,5	0
2837 19 00		-- andere	5,5	0
2837 20 00		- komplexe Cyanide	5,5	0
2839		Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle		
		- des Natriums		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2839 11 00		-- Natriummetasilicate	5	0
2839 19 00		-- andere	5	0
2839 90		- andere		
2839 90 10		-- des Kaliums	5	0
2839 90 90		-- andere	5	0
2840		Borate; Peroxoborate (Perborate)		
		- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)		
2840 11 00		-- wasserfrei	frei	0
2840 19		-- anderes		
2840 19 10		--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	frei	0
2840 19 90		--- anderes	5,3	0
2840 20		- andere Borate		
2840 20 10		-- Natriumborate, wasserfrei	frei	0
2840 20 90		-- andere	5,3	0
2840 30 00		- Peroxoborate (Perborate)	5,5	0
2841		Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide		
2841 30 00		- Natriumdichromat	5,5	0
2841 50 00		- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	0
		- Manganite, Manganate und Permanganate		
2841 61 00		-- Kaliumpermanganat	5,5	0
2841 69 00		-- andere	5,5	0
2841 70 00		- Molybdate	5,5	0
2841 80 00		- Wolframate	5,5	0
2841 90		- andere		
2841 90 30		-- Zinkate und Vanadate	4,6	0
2841 90 85		-- andere	5,5	0
2842		Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide		
2842 10 00		- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1213

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2842 90		– andere		
2842 90 10		-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	5,3	0
2842 90 80		-- andere	5,5	0
		VI. VERSCHIEDENES		
2843		Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame		
2843 10		– Edelmetalle in kolloidem Zustand		
2843 10 10		-- Silber	5,3	0
2843 10 90		-- andere	3,7	0
		– Silberverbindungen		
2843 21 00		-- Silbernitrat	5,5	0
2843 29 00		-- andere	5,5	0
2843 30 00		– Goldverbindungen	3	0
2843 90		– andere Verbindungen; Amalgame		
2843 90 10		-- Amalgame	5,3	0
2843 90 90		-- andere	3	0
2844		Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten		
2844 10		– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten		
		-- natürliches Uran		
2844 10 10		--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
2844 10 30		--- verarbeitet (Euratom)	frei	0
2844 10 50		-- Ferrouran	frei	0
2844 10 90		-- andere (Euratom)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 20		- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten		
2844 20 25		--- Ferrouuran	frei	0
2844 20 35		--- andere (Euratom)	frei	0
		-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		--- Mischungen von Uran und Plutonium		
2844 20 51		---- Ferrouuran	frei	0
2844 20 59		---- andere (Euratom)	frei	0
2844 20 99		--- andere	frei	0
2844 30		- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
		-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 11		--- Cermets	5,5	0
2844 30 19		--- andere	2,9	0
		-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 51		--- Cermets	5,5	0
		--- andere		
2844 30 55		---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
		---- verarbeitet		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1215

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 30 61		----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	frei	0
2844 30 69		----- andere (Euratom)	frei	0
		-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt		
2844 30 91		--- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	frei	0
2844 30 99		--- andere	frei	0
2844 40		- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände		
2844 40 10		-- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	frei	0
		-- andere		
2844 40 20		--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 30		--- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 80		--- andere	frei	0
2844 50 00		- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	frei	0
2845		Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich		
2845 10 00		- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	0
2845 90		- andere		
2845 90 10		-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	0
2845 90 90		-- andere	5,5	0
2846		Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle		
2846 10 00		- Cerverbindungen	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2846 90 00		– andere	3,2	0
2847 00 00		Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	0
2848 00 00		Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferro-phosphor	5,5	0
2849		Carbide, auch chemisch nicht einheitlich		
2849 10 00		– des Calciums	5,5	0
2849 20 00		– des Siliciums	5,5	0
2849 90		– andere		
2849 90 10		-- des Bors	4,1	0
2849 90 30		-- des Wolframs	5,5	0
2849 90 50		-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	0
2849 90 90		-- andere	5,3	0
2850 00		Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind		
2850 00 20		– Hydride, Nitride	4,6	0
2850 00 50		– Azide	5,5	0
2850 00 70		– Silicide	5,5	0
2850 00 90		– Boride	5,3	0
2852 00 00		Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	5,5	0
2853 00		Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen		
2853 00 10		– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	0
2853 00 30		– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	0
2853 00 50		– Cyanogenchlorid	5,5	0
2853 00 90		– andere	5,5	0
29		KAPITEL 29 — ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2901		Acyclische Kohlenwasserstoffe		
2901 10 00		– gesättigt	frei	0
		– ungesättigt		
2901 21 00		-- Ethylen	frei	0
2901 22 00		-- Propen (Propylen)	frei	0
2901 23		-- Buten (Butylen) und seine Isomeren		
2901 23 10		--- But-1-en und But-2-en	frei	0
2901 23 90		--- andere	frei	0
2901 24		-- Buta-1,3-dien und Isopren		
2901 24 10		--- Buta-1,3-dien	frei	0
2901 24 90		--- Isopren	frei	0
2901 29 00		-- andere	frei	0
2902		Cyclische Kohlenwasserstoffe		
		– alicyclische		
2902 11 00		-- Cyclohexan	frei	0
2902 19		-- andere		
2902 19 10		--- Cycloterpene	frei	0
2902 19 80		--- andere	frei	0
2902 20 00		– Benzol	frei	0
2902 30 00		– Toluol	frei	0
		– Xylol		
2902 41 00		-- o-Xylol	frei	0
2902 42 00		-- m-Xylol	frei	0
2902 43 00		-- p-Xylol	frei	0
2902 44 00		-- Xylol-Isomerengemische	frei	0
2902 50 00		– Styrol	frei	0
2902 60 00		– Ethylbenzol	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2902 70 00		- Cumol	frei	0
2902 90		- andere		
2902 90 10		-- Naphthalin und Anthracen	frei	0
2902 90 30		-- Biphenyl und Terphenyle	frei	0
2902 90 90		-- andere	frei	0
2903		Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe		
		- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 11 00		-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	0
2903 12 00		-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0
2903 13 00		-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0
2903 14 00		-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0
2903 15 00		-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	0
2903 19		-- andere		
2903 19 10		--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0
2903 19 80		--- andere	5,5	0
		- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 21 00		-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	0
2903 22 00		-- Trichlorethylen	5,5	0
2903 23 00		-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0
2903 29 00		-- andere	5,5	0
		- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 31 00		-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0
2903 39		-- andere		
		--- Bromide		
2903 39 11		---- Brommethan (Methylbromid)	5,5	0
2903 39 15		---- Dibrommethan	frei	0
2903 39 19		---- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 39 90		--- Fluoride und Iodide	5,5	0
		- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen		
2903 41 00		-- Trichlorfluormethan	5,5	0
2903 42 00		-- Dichlordifluormethan	5,5	0
2903 43 00		-- Trichlortrifluorethane	5,5	0
2903 44		-- Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan		
2903 44 10		--- Dichlortetrafluorethane	5,5	0
2903 44 90		--- Chlorpentafluorethan	5,5	0
2903 45		-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate		
2903 45 10		--- Chlortrifluormethan	5,5	0
2903 45 15		--- Pentachlorfluorethan	5,5	0
2903 45 20		--- Tetrachlordifluorethane	5,5	0
2903 45 25		--- Heptachlorfluorpropane	5,5	0
2903 45 30		--- Hexachlordifluorpropane	5,5	0
2903 45 35		--- Pentachlortrifluorpropane	5,5	0
2903 45 40		--- Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	0
2903 45 45		--- Trichlorpentafluorpropane	5,5	0
2903 45 50		--- Dichlorhexafluorpropane	5,5	0
2903 45 55		--- Chlorheptafluorpropane	5,5	0
2903 45 90		--- andere	5,5	0
2903 46		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane		
2903 46 10		--- Bromchlordifluormethan	5,5	0
2903 46 20		--- Bromtrifluormethan	5,5	0
2903 46 90		--- Dibromtetrafluorethane	5,5	0
2903 47 00		-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	0
2903 49		-- andere		
		--- nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 49 10		---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 20		---- andere	5,5	0
		--- nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate		
2903 49 30		---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 40		---- andere	5,5	0
2903 49 80		--- andere	5,5	0
		- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 51 00		-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0
2903 52 00		-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0
2903 59		-- andere		
2903 59 10		--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan	frei	0
2903 59 30		--- Tetrabromcyclooctane	frei	0
2903 59 80		--- andere	5,5	0
		- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe		
2903 61 00		-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	0
2903 62 00		-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	0
2903 69		-- andere		
2903 69 10		--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	frei	0
2903 69 90		--- andere	5,5	0
2904		Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert		
2904 10 00		- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	0
2904 20 00		- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	0
2904 90		- andere		
2904 90 20		-- Sulfohalogenderivate	5,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1221

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2904 90 40		-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	0
2904 90 85		-- andere	5,5	0
		II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2905		Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- einwertige gesättigte Alkohole		
2905 11 00		-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	0
2905 12 00		-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	0
2905 13 00		-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	0
2905 14		-- andere Butanole		
2905 14 10		--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	0
2905 14 90		--- andere	5,5	0
2905 16		-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere		
2905 16 10		--- 2-Ethylhexan-1-ol	5,5	0
2905 16 20		--- Octan-2-ol	frei	0
2905 16 80		--- andere	5,5	0
2905 17 00		-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0
2905 19 00		-- andere	5,5	0
		- einwertige ungesättigte Alkohole		
2905 22		-- acyclische Terpenalkohole		
2905 22 10		--- Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	0
2905 22 90		--- andere	5,5	0
2905 29		-- andere		
2905 29 10		--- Allylalkohol	5,5	0
2905 29 90		--- andere	5,5	0
		- zweiwertige Alkohole		
2905 31 00		-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 32 00		-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	0
2905 39		-- andere		
2905 39 10		--- 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	5,5	0
2905 39 20		--- Butan-1,3-diol	frei	0
2905 39 25		--- Butan-1,4-diol	5,5	0
2905 39 30		--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	frei	0
2905 39 85		--- andere	5,5	0
		- andere mehrwertige Alkohole		
2905 41 00		-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0
2905 42 00		-- Pentaerythritol	5,5	0
2905 43 00		-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg/net	—
2905 44		-- D-Glucitol (Sorbit)		
		--- in wässriger Lösung		
2905 44 11		---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	—
2905 44 19		---- anderer	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	—
		--- anderer		
2905 44 91		---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	—
2905 44 99		---- anderer	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	—
2905 45 00		-- Glycerin	3,8	0
2905 49		-- andere		
2905 49 10		--- dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	5,5	0
2905 49 80		--- andere	5,5	0
		- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole		
2905 51 00		-- Ethchlorvynol (INN)	frei	0
2905 59		-- andere		
2905 59 10		--- der einwertigen Alkohole	5,5	0
		--- der mehrwertigen Alkohole		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1223

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 59 91		---- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	frei	0
2905 59 99		---- andere	5,5	0
2906		Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- alicyclische		
2906 11 00		-- Menthol	5,5	0
2906 12 00		-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	0
2906 13		-- Sterine und Inosite		
2906 13 10		--- Sterine	5,5	0
2906 13 90		--- Inosite	frei	0
2906 19 00		-- andere	5,5	0
		- aromatische		
2906 21 00		-- Benzylalkohol	5,5	0
2906 29 00		-- andere	5,5	0
		III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2907		Phenole; Phenolalkohole		
		- einwertige Phenole		
2907 11 00		-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	0
2907 12 00		-- Kresole und ihre Salze	2,1	0
2907 13 00		-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	0
2907 15		-- Naphthole und ihre Salze		
2907 15 10		--- 1-Naphthol	frei	0
2907 15 90		--- andere	5,5	0
2907 19		-- andere		
2907 19 10		--- Xylenole und ihre Salze	2,1	0
2907 19 90		--- andere	5,5	0
		- mehrwertige Phenole; Phenolalkohole		
2907 21 00		-- Resorcin und seine Salze	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2907 22 00		-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	0
2907 23 00		-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	0
2907 29 00		-- andere	5,5	0
2908		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole		
		- nur Halogensgruppen enthaltende Derivate und ihre Salze		
2908 11 00		-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	0
2908 19 00		-- andere	5,5	0
		- andere		
2908 91 00		-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0
2908 99		-- andere		
2908 99 10		--- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	5,5	0
2908 99 90		--- andere	5,5	0
		IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2909		Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 11 00		-- Diethylether	5,5	0
2909 19 00		-- andere	5,5	0
2909 20 00		- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2909 30		- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 30 10		-- Diphenylether	frei	0
		-- Bromderivate		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1225

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2909 30 31		--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	frei	0
2909 30 35		--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	frei	0
2909 30 38		--- andere	5,5	0
2909 30 90		-- andere	5,5	0
		- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 41 00		-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0
2909 43 00		-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 44 00		-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 49		-- andere		
		--- acyclische		
2909 49 11		---- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	frei	0
2909 49 18		---- andere	5,5	0
2909 49 90		--- cyclische	5,5	0
2909 50		- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 50 10		-- Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	0
2909 50 90		-- andere	5,5	0
2909 60 00		- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2910		Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2910 10 00		- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	0
2910 20 00		- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	0
2910 30 00		- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	0
2910 40 00		- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0
2910 90 00		- andere	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2911 00 00		Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	0
		V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
2912		Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd		
		– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 11 00		-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	0
2912 12 00		-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	0
2912 19		-- andere		
2912 19 10		--- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0
2912 19 90		--- andere	5,5	0
		– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 21 00		-- Benzaldehyd	5,5	0
2912 29 00		-- andere	5,5	0
2912 30 00		– Aldehydalkohole	5,5	0
		– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen		
2912 41 00		-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 42 00		-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 49 00		-- andere	5,5	0
2912 50 00		– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	0
2912 60 00		– Paraformaldehyd	5,5	0
2913 00 00		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0
		VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
2914		Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2914 11 00		-- Aceton	5,5	0
2914 12 00		-- Butanon (Methylethylketon)	5,5	0
2914 13 00		-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0
2914 19		-- andere		
2914 19 10		--- 5-Methylhexan-2-on	frei	0
2914 19 90		--- andere	5,5	0
		- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 21 00		-- Campher	5,5	0
2914 22 00		-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	0
2914 23 00		-- Jonone und Methyljonone	5,5	0
2914 29 00		-- andere	5,5	0
		- aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 31 00		-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	0
2914 39 00		-- andere	5,5	0
2914 40		- Ketonalkohole und Ketonaldehyde		
2914 40 10		-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	0
2914 40 90		-- andere	3	0
2914 50 00		- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	0
		- Chinone		
2914 61 00		-- Anthrachinon	5,5	0
2914 69		-- andere		
2914 69 10		--- 1,4-Naphthochinon	frei	0
2914 69 90		--- andere	5,5	0
2914 70 00		- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2915		Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		– Ameisensäure, ihre Salze und Ester		
2915 11 00		-- Ameisensäure	5,5	0
2915 12 00		-- Salze der Ameisensäure	5,5	0
2915 13 00		-- Ester der Ameisensäure	5,5	0
		– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid		
2915 21 00		-- Essigsäure	5,5	0
2915 24 00		-- Essigsäureanhydrid	5,5	0
2915 29 00		-- andere	5,5	0
		– Ester der Essigsäure		
2915 31 00		-- Ethylacetat	5,5	0
2915 32 00		-- Vinylacetat	5,5	0
2915 33 00		-- n-Butylacetat	5,5	0
2915 36 00		-- Dinosebacetat	5,5	0
2915 39		-- andere		
2915 39 10		--- Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	0
2915 39 30		--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	5,5	0
2915 39 50		--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinyllacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	0
2915 39 80		--- andere	5,5	0
2915 40 00		– Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 50 00		– Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	0
2915 60		– Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Butansäuren, ihre Salze und Ester		
2915 60 11		--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutytrat	frei	0
2915 60 19		--- andere	5,5	0
2915 60 90		-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 70		- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester		
2915 70 15		-- Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 20		-- Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 25		-- Stearinsäure	5,5	0
2915 70 30		-- Salze der Stearinsäure	5,5	0
2915 70 80		-- Ester der Stearinsäure	5,5	0
2915 90		- andere		
2915 90 10		-- Laurinsäure	5,5	0
2915 90 20		-- Chlorformiate	5,5	0
2915 90 80		-- andere	5,5	0
2916		Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 11 00		-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 12		-- Ester der Acrylsäure		
2916 12 10		--- Methylacrylat	6,5	0
2916 12 20		--- Ethylacrylat	6,5	0
2916 12 90		--- andere	6,5	0
2916 13 00		-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 14		-- Ester der Methacrylsäure		
2916 14 10		--- Methylmethacrylat	6,5	0
2916 14 90		--- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2916 15 00		-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 19		-- andere		
2916 19 10		--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	0
2916 19 30		--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	6,5	0
2916 19 40		--- Crotonsäure	frei	0
2916 19 70		--- andere	6,5	0
2916 20 00		- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
		- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 31 00		-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 32		-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid		
2916 32 10		--- Benzoylperoxid	6,5	0
2916 32 90		--- Benzoylchlorid	6,5	0
2916 34 00		-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	frei	0
2916 35 00		-- Ester der Phenyllessigsäure	frei	0
2916 36 00		-- Binapacryl (ISO)	6,5	0
2916 39 00		-- andere	6,5	0
2917		Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 11 00		-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 12		-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 12 10		--- Adipinsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 12 90		--- Ester der Adipinsäure	6,5	0
2917 13		-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 13 10		--- Sebacinsäure	frei	0
2917 13 90		--- andere	6	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1231

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917 14 00		-- Maleinsäureanhydrid	6,5	0
2917 19		-- andere		
2917 19 10		--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 19 90		--- andere	6,3	0
2917 20 00		- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	0
		- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 32 00		-- Dioctylorthophthalate	6,5	0
2917 33 00		-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	0
2917 34		-- andere Ester der Orthophthalsäure		
2917 34 10		--- Dibutylorthophthalate	6,5	0
2917 34 90		--- andere	6,5	0
2917 35 00		-- Phthalsäureanhydrid	6,5	0
2917 36 00		-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 37 00		-- Dimethylterephthalat	6,5	0
2917 39		-- andere		
		--- Bromderivate		
2917 39 11		---- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	frei	0
2917 39 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
2917 39 30		---- Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	frei	0
2917 39 40		---- Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	frei	0
2917 39 50		---- Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	frei	0
2917 39 60		---- Tetrachlorphthalsäureanhydrid	frei	0
2917 39 70		---- Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	frei	0
2917 39 80		---- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918		Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 11 00		-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 12 00		-- Weinsäure	6,5	0
2918 13 00		-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	0
2918 14 00		-- Citronensäure	6,5	0
2918 15 00		-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	0
2918 16 00		-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 18 00		-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	0
2918 19		-- andere		
2918 19 30		--- Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	0
2918 19 40		--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	frei	0
2918 19 85		--- andere	6,5	0
		- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 21 00		-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	0
2918 22 00		-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 23		-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze		
2918 23 10		--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	0
2918 23 90		--- andere	6,5	0
2918 29		-- andere		
2918 29 10		--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 30		--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 80		--- andere	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1233

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918 30 00		- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
		- andere		
2918 91 00		-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 99		-- andere		
2918 99 10		--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure	frei	0
2918 99 20		--- Dicamba (ISO)	frei	0
2918 99 30		--- Natriumphenoxyacetat	frei	0
2918 99 90		--- andere	6,5	0
		VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHT-METALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2919		Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 10 00		- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0
2919 90		- andere		
2919 90 10		-- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Tri-lylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	0
2919 90 90		-- andere	6,5	0
2920		Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
		- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 11 00		-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	0
2920 19 00		-- andere	6,5	0
2920 90		- andere		
2920 90 10		-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2920 90 20		-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2920 90 30		-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	0
2920 90 40		-- Triethylphosphit	6,5	0
2920 90 50		-- Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	0
2920 90 85		-- andere	6,5	0
		IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
2921		Verbindungen mit Aminofunktion		
		- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 11		-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze		
2921 11 10		--- Mono-, Di- und Trimethylamin	6,5	0
2921 11 90		--- Salze	6,5	0
2921 19		-- andere		
2921 19 10		--- Triethylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 30		--- Isopropylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 40		--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	frei	0
2921 19 50		--- Diethylamin und seine Salze	5,7	0
2921 19 80		--- andere	6,5	0
		- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 21 00		-- Ethylendiamin und seine Salze	6	0
2921 22 00		-- Hexamethyldiamin und seine Salze	6,5	0
2921 29 00		-- andere	6	0
2921 30		- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 30 10		-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	0
2921 30 91		-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	frei	0
2921 30 99		-- andere	6,5	0
		- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 41 00		-- Anilin und seine Salze	6,5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1235

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921 42		-- Anilinderivate und ihre Salze		
2921 42 10		--- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	0
2921 42 90		--- andere	6,5	0
2921 43 00		-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 44 00		-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 45 00		-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 46 00		-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etildamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2921 49		-- andere		
2921 49 10		--- Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 49 80		--- andere	6,5	0
		- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51		-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
		--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51 11		---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an Wasser von 1 GHT oder weniger, o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	frei	0
2921 51 19		---- andere	6,5	0
2921 51 90		--- andere	6,5	0
2921 59		-- andere		
2921 59 10		--- m-Phenylbis(methylamin)	frei	0
2921 59 20		--- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	frei	0
2921 59 30		--- 4,4'-Bi-o-toluidin	frei	0
2921 59 40		--- 1,8-Naphthylendiamin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921 59 90		--- andere	6,5	0
2922		Amine mit Sauerstoff-Funktionen		
		- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 11 00		-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 12 00		-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 13		-- Triethanolamin und seine Salze		
2922 13 10		--- Triethanolamin	6,5	0
2922 13 90		--- Salze des Triethanolamins	6,5	0
2922 14 00		-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	0
2922 19		-- andere		
2922 19 10		--- N-Ethyl-diethanolamin	6,5	0
2922 19 20		--- 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyl-diethanolamin)	6,5	0
2922 19 80		--- andere	6,5	0
		- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 21 00		-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	0
2922 29 00		-- andere	6,5	0
		- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 31 00		-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2922 39 00		-- andere	6,5	0
		- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 41 00		-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	0
2922 42 00		-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 43 00		-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 44 00		-- Tilidin (INN) und seine Salze	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1237

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2922 49		-- andere		
2922 49 10		--- Glycin	6,5	0
2922 49 20		--- β -Alanin	frei	0
2922 49 95		--- andere	6,5	0
2922 50 00		- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Amino- verbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	0
2923		Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich		
2923 10 00		- Cholin und seine Salze	6,5	0
2923 20 00		- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	0
2923 90 00		- andere	6,5	0
2924		Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion		
		- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 11 00		-- Meprobamat (INN)	frei	0
2924 12 00		-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	0
2924 19 00		-- andere	6,5	0
		- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21		-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21 10		--- Isoproturon (ISO)	6,5	0
2924 21 90		--- andere	6,5	0
2924 23 00		-- 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	0
2924 24 00		-- Ethinamat (INN)	frei	0
2924 29		-- andere		
2924 29 10		--- Lidocain (INN)	frei	0
2924 29 30		--- Paracetamol (INN)	6,5	0
2924 29 95		--- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2925		Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion		
		– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 11 00		-- Saccharin und seine Salze	6,5	0
2925 12 00		-- Glutethimid (INN)	frei	0
2925 19		-- andere		
2925 19 10		--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid	frei	0
2925 19 30		--- N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	frei	0
2925 19 95		--- andere	6,5	0
		– Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 21 00		-- Chlordimeform (ISO)	6,5	0
2925 29 00		-- andere	6,5	0
2926		Verbindungen mit Nitrilfunktion		
2926 10 00		– Acrylnitril	6,5	0
2926 20 00		– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0
2926 30 00		– Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischen- erzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	0
2926 90		– andere		
2926 90 20		-- Isophthalonitril	6	0
2926 90 95		-- andere	6,5	0
2927 00 00		Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	0
2928 00		Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928 00 10		– N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	frei	0
2928 00 90		– andere	6,5	0
2929		Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen		
2929 10		– Isocyanate		
2929 10 10		-- Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	6,5	0
2929 10 90		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2929 90 00		– andere	6,5	0
		X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
2930		Organische Thioverbindungen		
2930 20 00		– Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	0
2930 30 00		– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	0
2930 40		– Methionin		
2930 40 10		-- Methionin (INN)	frei	0
2930 40 90		-- anderes	6,5	0
2930 50 00		– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	0
2930 90		– andere		
2930 90 13		-- Cystein und Cystin	6,5	0
2930 90 16		-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	0
2930 90 20		-- Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	0
2930 90 30		-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	frei	0
2930 90 40		-- 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	frei	0
2930 90 50		-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylen-diamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenyldiamin	frei	0
2930 90 85		-- andere	6,5	0
2931 00		Andere organisch-anorganische Verbindungen		
2931 00 10		– Dimethylmethylphosphonat	6,5	0
2931 00 20		– Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	0
2931 00 30		– Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	0
2931 00 95		– andere	6,5	0
2932		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)		
		– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932 11 00		-- Tetrahydrofuran	6,5	0
2932 12 00		-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	0
2932 13 00		-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	0
2932 19 00		-- andere	6,5	0
		- Lactone		
2932 21 00		-- Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	6,5	0
2932 29		-- andere Lactone		
2932 29 10		--- Phenolphthalein	frei	0
2932 29 20		--- 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	frei	0
2932 29 30		--- 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 40		--- 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 50		--- Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	frei	0
2932 29 60		--- gamma-Butyrolacton	6,5	0
2932 29 85		--- andere	6,5	0
		- andere		
2932 91 00		-- Isosafrol	6,5	0
2932 92 00		-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0
2932 93 00		-- Piperonal	6,5	0
2932 94 00		-- Safrol	6,5	0
2932 95 00		-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0
2932 99		-- andere		
2932 99 50		--- Epoxide mit viergliedrigem Ring	6,5	0
2932 99 70		--- andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932 99 85		--- andere	6,5	0
2933		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)		
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 11		-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate		
2933 11 10		--- Propyphenazon (INN)	frei	0
2933 11 90		--- andere	6,5	0
2933 19		-- andere		
2933 19 10		--- Phenylbutazon (INN)	frei	0
2933 19 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 21 00		-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	0
2933 29		-- andere		
2933 29 10		--- Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	frei	0
2933 29 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 31 00		-- Pyridin und seine Salze	5,3	0
2933 32 00		-- Piperidin und seine Salze	6,5	0
2933 33 00		-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 39		-- andere		
2933 39 10		--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	frei	0
2933 39 20		--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 39 25		--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	frei	0
2933 39 35		--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	frei	0
2933 39 40		--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	0
2933 39 45		--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	frei	0
2933 39 50		--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	0
2933 39 55		--- 4-Methylpyridin	frei	0
2933 39 99		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2933 41 00		-- Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49		-- andere		
2933 49 10		--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	0
2933 49 30		--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49 90		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten		
2933 52 00		-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0
2933 53		-- Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 53 10		--- Phenobarbitol (INN), Barbitol (INN), und ihre Salze	frei	0
2933 53 90		--- andere	6,5	0
2933 54 00		-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 55 00		-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2933 59		-- andere		
2933 59 10		--- Diazinon (ISO)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 59 20		--- 1,4-Diazabicyclo[2,2,2]octan (Triethylenediamin)	frei	0
2933 59 95		--- andere	6,5	0
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 61 00		-- Melamin	6,5	0
2933 69		-- andere		
2933 69 10		--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	5,5	0
2933 69 20		--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	frei	0
2933 69 30		--- 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	frei	0
2933 69 80		--- andere	6,5	0
		- Lactame		
2933 71 00		-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	0
2933 72 00		-- Clobazam (INN) und Methpyrlyon (INN)	frei	0
2933 79 00		-- andere Lactame	6,5	0
		- andere		
2933 91		-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 91 10		--- Chlordiazepoxid (INN)	frei	0
2933 91 90		--- andere	6,5	0
2933 99		-- andere		
2933 99 10		--- Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 99 20		--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz(c,e)azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNMM)	5,5	0
2933 99 30		--- Monoazepine	6,5	0
2933 99 40		--- Diazepine	6,5	0
2933 99 50		--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	frei	0
2933 99 90		--- andere	6,5	0
2934		Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen		
2934 10 00		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	0
2934 20		- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 20 20		-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercapto-benzthiazol) und seine Salze	6,5	0
2934 20 80		-- andere	6,5	0
2934 30		- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 30 10		-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	frei	0
2934 30 90		-- andere	6,5	0
		- andere		
2934 91 00		-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2934 99		-- andere		
2934 99 10		--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	frei	0
2934 99 20		--- Furazolidon (INN)	frei	0
2934 99 30		--- 7-Aminocephalosporansäure	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2934 99 40		--- Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4,2,0]oct-2-en-2-carbonsäure	frei	0
2934 99 50		--- 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	frei	0
2934 99 90		--- andere	6,5	0
2935 00		Sulfonamide		
2935 00 10		- 3-[1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	frei	0
2935 00 20		- Metosulam (ISO)	frei	0
2935 00 90		- andere	6,5	0
		XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
2936		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art		
		- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt		
2936 21 00		-- Vitamine A und ihre Derivate	frei	0
2936 22 00		-- Vitamin B ₁ und seine Derivate	frei	0
2936 23 00		-- Vitamin B ₂ und seine Derivate	frei	0
2936 24 00		-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₃ oder Vitamin B ₅) und ihre Derivate	frei	0
2936 25 00		-- Vitamin B ₆ und seine Derivate	frei	0
2936 26 00		-- Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	frei	0
2936 27 00		-- Vitamin C und seine Derivate	frei	0
2936 28 00		-- Vitamin E und seine Derivate	frei	0
2936 29		-- andere Vitamine und ihre Derivate		
2936 29 10		--- Vitamin B ₉ und seine Derivate	frei	0
2936 29 30		--- Vitamin H und seine Derivate	frei	0
2936 29 90		--- andere	frei	0
2936 90		- andere, einschließlich natürliche Konzentrate		
		-- natürliche Konzentrate von Vitaminen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2936 90 11		--- natürliche A + D-Konzentrate	frei	0
2936 90 19		--- andere	frei	0
2936 90 80		-- andere	frei	0
2937		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet		
		- Polypeptidhormone, Protein hormone und Glycoprotein hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 11 00		-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	frei	0
2937 12 00		-- Insulin und seine Salze	frei	0
2937 19 00		-- andere	frei	0
		- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 21 00		-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	0
2937 22 00		-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	frei	0
2937 23 00		-- Östrogene und Gestagene	frei	0
2937 29 00		-- andere	frei	0
		- Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 31 00		-- Epinephrin	frei	0
2937 39 00		-- andere	frei	0
2937 40 00		- Aminosäure-Derivate	frei	0
2937 50 00		- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	frei	0
2937 90 00		- andere	frei	0
		XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
2938		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1247

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2938 10 00		– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	0
2938 90		– andere		
2938 90 10		-- Digitalis-Glykoside	6	0
2938 90 30		-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	0
2938 90 90		-- andere	6,5	0
2939		Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
		– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 11 00		-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebicon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 19 00		-- andere	frei	0
2939 20 00		– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 30 00		– Coffein und seine Salze	frei	0
		– Ephedrine und ihre Salze		
2939 41 00		-- Ephedrin und seine Salze	frei	0
2939 42 00		-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 43 00		-- Cathin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 49 00		-- andere	frei	0
		– Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 51 00		-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 59 00		-- andere	frei	0
		– Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 61 00		-- Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 62 00		-- Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 63 00		-- Lysergsäure und ihre Salze	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2939 69 00		-- andere	frei	0
		- andere		
2939 91		-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate		
		--- Cocain und seine Salze		
2939 91 11		---- Cocain, roh	frei	0
2939 91 19		---- andere	frei	0
2939 91 90		--- andere	frei	0
2939 99 00		-- andere	frei	0
		XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
2940 00 00		Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	0
2941		Antibiotika		
2941 10		- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 10 10		-- Amoxicillin (INN) und seine Salze	frei	0
2941 10 20		-- Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN), und ihre Salze	frei	0
2941 10 90		-- andere	frei	0
2941 20		- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 20 30		-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	0
2941 20 80		-- andere	frei	0
2941 30 00		- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 40 00		- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 50 00		- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 90 00		- andere	frei	0
2942 00 00		andere organische Verbindungen	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
30		KAPITEL 30 — PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
3001		Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3001 20		– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen		
3001 20 10		-- von Menschen	frei	0
3001 20 90		-- andere	frei	0
3001 90		– andere		
3001 90 20		-- von Menschen	frei	0
		-- andere		
3001 90 91		--- Heparin und seine Salze	frei	0
3001 90 98		--- andere	frei	0
3002		Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		
3002 10		– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt		
3002 10 10		-- Antisera	frei	0
		-- andere		
3002 10 91		--- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	frei	0
		--- andere		
3002 10 95		---- von Menschen	frei	0
3002 10 99		---- andere	frei	0
3002 20 00		– Vaccine für die Humanmedizin	frei	0
3002 30 00		– Vaccine für die Veterinärmedizin	frei	0
3002 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3002 90 10		-- menschliches Blut	frei	0
3002 90 30		-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	frei	0
3002 90 50		-- Kulturen von Mikroorganismen	frei	0
3002 90 90		-- andere	frei	0
3003		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3003 10 00		- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	frei	0
3003 20 00		- andere Antibiotika enthaltend	frei	0
		- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3003 31 00		-- Insulin enthaltend	frei	0
3003 39 00		-- andere	frei	0
3003 40 00		- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	frei	0
3003 90		- andere		
3003 90 10		-- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3003 90 90		-- andere	frei	0
3004		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 10		- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend		
3004 10 10		-- nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend	frei	0
3004 10 90		-- andere	frei	0
3004 20		- andere Antibiotika enthaltend		
3004 20 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004 20 90		-- andere	frei	0
		- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3004 31		-- Insulin enthaltend		
3004 31 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 31 90		--- andere	frei	0
3004 32		-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend		
3004 32 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 32 90		--- andere	frei	0
3004 39		-- andere		
3004 39 10		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 39 90		--- andere	frei	0
3004 40		- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend		
3004 40 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 40 90		-- andere	frei	0
3004 50		- andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend		
3004 50 10		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 50 90		-- andere	frei	0
3004 90		- andere		
		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 90 11		--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 19		--- andere	frei	0
		-- andere		
3004 90 91		--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 99		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3005		Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken		
3005 10 00		- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	frei	0
3005 90		- andere		
3005 90 10		-- Watte und Waren daraus	frei	0
		-- andere		
		--- aus Spinnstoffen		
3005 90 31		---- Gaze und Waren daraus	frei	0
		---- andere		
3005 90 51		----- aus Vliesstoffen	frei	0
3005 90 55		----- andere	frei	0
3005 90 99		--- andere	frei	0
3006		Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30		
3006 10		- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar		
3006 10 10		-- steriles chirurgisches Catgut	frei	0
3006 10 30		-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	0
3006 10 90		-- andere	frei	0
3006 20 00		- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	0
3006 30 00		- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	0
3006 40 00		- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	0
3006 50 00		- Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	0
3006 60		- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 2937		
3006 60 11		--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3006 60 19		--- andere	frei	0
3006 60 90		-- auf der Grundlage von Spermiziden	frei	0
3006 70 00		- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0
		- andere		
3006 91 00		-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	0
3006 92 00		-- pharmazeutische Abfälle	frei	0
31		KAPITEL 31 — DÜNGEMITTEL		
3101 00 00		Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	frei	0
3102		Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel		
3102 10		- Harnstoff, auch in wässriger Lösung		
3102 10 10		-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	0
3102 10 90		-- anderer	6,5	0
		- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
3102 21 00		-- Ammoniumsulfat	6,5	0
3102 29 00		-- andere	6,5	0
3102 30		- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung		
3102 30 10		-- in wässriger Lösung	6,5	0
3102 30 90		-- anderes	6,5	0
3102 40		- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen		
3102 40 10		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3102 40 90		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	0
3102 50		- Natriumnitrat (Natronsalpeter)		
3102 50 10		-- natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	frei	0
3102 50 90		-- anderes	6,5	0
3102 60 00		- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0
3102 80 00		- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	0
3102 90 00		- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	0
3103		Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel		
3103 10		- Superphosphate		
3103 10 10		-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	0
3103 10 90		-- andere	4,8	0
3103 90 00		- andere	frei	0
3104		Mineralische oder chemische Kalidüngemittel		
3104 20		- Kaliumchlorid		
3104 20 10		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 50		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 90		-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 30 00		- Kaliumsulfat	frei	0
3104 90 00		- andere	frei	0
3105		Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger		
3105 10 00		- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105 20		– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 20 10		-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0
3105 20 90		-- andere	6,5	0
3105 30 00		– Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	0
3105 40 00		– Ammoniumdihydrogenorthosphosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	0
		– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend		
3105 51 00		-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	0
3105 59 00		-- andere	6,5	0
3105 60		– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 60 10		-- Kaliumsuperphosphate	3,2	0
3105 60 90		-- andere	3,2	0
3105 90		– andere		
3105 90 10		-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
		-- andere		
3105 90 91		--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0
3105 90 99		--- andere	3,2	0
32		KAPITEL 32 — GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
3201		Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3201 10 00		– Quebrachoauszug	frei	0
3201 20 00		– Mimosaauszug	6,5	0
3201 90		– andere		
3201 90 20		-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	0
3201 90 90		-- andere	5,3	0
3202		Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben		
3202 10 00		– synthetische organische Gerbstoffe	5,3	0
3202 90 00		– andere	5,3	0
3203 00		Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203 00 10		– pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	frei	0
3203 00 90		– tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	0
3204		Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
		– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel		
3204 11 00		-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 12 00		-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 13 00		-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 14 00		-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 15 00		-- Küpfenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3204 16 00		-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 17 00		-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	0
3204 19 00		-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	0
3204 20 00		- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	0
3204 90 00		- andere	6,5	0
3205 00 00		Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	0
3206		Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
		- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid		
3206 11 00		-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	0
3206 19 00		-- andere	6,5	0
3206 20 00		- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	0
		- andere Farbmittel und andere Zubereitungen		
3206 41 00		-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	0
3206 42 00		-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	0
3206 49		-- andere		
3206 49 10		--- Magnetit	frei	0
3206 49 30		--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	6,5	0
3206 49 80		--- andere	6,5	0
3206 50 00		- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	0
3207		Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3207 10 00		– zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	0
3207 20		– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen		
3207 20 10		-- Engoben	5,3	0
3207 20 90		-- andere	6,3	0
3207 30 00		– flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	0
3207 40		– Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 40 10		-- Überfangglas	3,7	0
3207 40 20		-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer	frei	0
3207 40 30		-- Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	frei	0
3207 40 80		-- anderes	3,7	0
3208		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 10		– auf der Grundlage von Polyestern		
3208 10 10		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 10 90		-- andere	6,5	0
3208 20		– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren		
3208 20 10		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 20 90		-- andere	6,5	0
3208 90		– andere		
		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 90 11		--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3208 90 13		--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0
3208 90 19		--- andere	6,5	0
		-- andere		
3208 90 91		--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	0
3208 90 99		--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	0
3209		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst		
3209 10 00		- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	0
3209 90 00		- andere	6,5	0
3210 00		Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210 00 10		- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0
3210 00 90		- andere	6,5	0
3211 00 00		Zubereitete Sikkative	6,5	0
3212		Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf		
3212 10		- Prägefolien		
3212 10 10		-- auf der Grundlage von unedlen Metallen	6,5	0
3212 10 90		-- andere	6,5	0
3212 90		- andere		
		-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art		
3212 90 31		--- auf der Grundlage von Aluminiumpulver	6,5	0
3212 90 38		--- andere	6,5	0
3212 90 90		-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3213		Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Tafelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen		
3213 10 00		– Farben in Zusammenstellungen	6,5	0
3213 90 00		– andere	6,5	0
3214		Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen		
3214 10		– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 10		-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	5	0
3214 10 90		-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	0
3214 90 00		– andere	5	0
3215		Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form		
		– Druckfarben		
3215 11 00		-- schwarz	6,5	0
3215 19 00		-- andere	6,5	0
3215 90		– andere		
3215 90 10		-- Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	6,5	0
3215 90 80		-- andere	6,5	0
33		KAPITEL 33 — ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
3301		Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle		
		– ätherische Öle von Citrusfrüchten		
3301 12		-- Süß- und Bitterorangenöl		
3301 12 10		--- terpenhaltig	7	0
3301 12 90		--- terpenfrei	4,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3301 13		-- Citronenöl		
3301 13 10		--- terpenhaltig	7	0
3301 13 90		--- terpenfrei	4,4	0
3301 19		-- andere		
3301 19 20		--- terpenhaltig	7	0
3301 19 80		--- terpenfrei	4,4	0
		- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten		
3301 24		-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)		
3301 24 10		--- terpenhaltig	frei	0
3301 24 90		--- terpenfrei	2,9	0
3301 25		-- andere Minzenöle		
3301 25 10		--- terpenhaltig	frei	0
3301 25 90		--- terpenfrei	2,9	0
3301 29		-- andere		
		--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl		
3301 29 11		---- terpenhaltig	frei	0
3301 29 31		---- terpenfrei	2,3	0
		--- andere		
3301 29 41		---- terpenhaltig	frei	0
		---- terpenfrei		
3301 29 71		----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	0
3301 29 79		----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	0
3301 29 91		----- andere	2,3	0
3301 30 00		- Resinoide	2	0
3301 90		- andere		
3301 90 10		-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	0
		-- extrahierte Oleoresine		
3301 90 21		--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	0
3301 90 30		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3301 90 90		-- andere	3	0
3302		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art		
3302 10		- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art		
		-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
		--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten		
3302 10 10		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
		---- andere		
3302 10 21		----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
3302 10 29	1	----- andere, mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 GHT	9 + EA	0
3302 10 29	2	----- andere, mit einem Zuckergehalt von 70 GHT oder mehr	9 + EA	AV0, SP
3302 10 40		--- andere	frei	0
3302 10 90		-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	frei	0
3302 90		- andere		
3302 90 10		-- alkoholische Lösungen	frei	0
3302 90 90		-- andere	frei	0
3303 00		Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		
3303 00 10		- Duftstoffe (Parfüms)	frei	0
3303 00 90		- Duftwässer (Toilettewässer)	frei	0
3304		Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege		
3304 10 00		- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	frei	0
3304 20 00		- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	frei	0
3304 30 00		- Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
3304 91 00		-- Puder, lose oder fest	frei	0
3304 99 00		-- andere	frei	0
3305		Zubereitete Haarbehandlungsmittel		
3305 10 00		– Haarwaschmittel (Shampoo)	frei	0
3305 20 00		– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	frei	0
3305 30 00		– Haarlacke	frei	0
3305 90		– andere		
3305 90 10		-- Haarwässer	frei	0
3305 90 90		-- andere	frei	0
3306		Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3306 10 00		– Zahnputzmittel	frei	0
3306 20 00		– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	0
3306 90 00		– andere	frei	0
3307		Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften		
3307 10 00		– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	0
3307 20 00		– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	0
3307 30 00		– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	0
		– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien		
3307 41 00		-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	0
3307 49 00		-- andere	6,5	0
3307 90 00		– andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
34		KAPITEL 34 — SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTAL-WACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
3401		Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
		– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
3401 11 00		-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	frei	0
3401 19 00		-- andere	frei	0
3401 20		– Seifen in anderen Formen		
3401 20 10		-- Flocken, Körner oder Pulver	frei	0
3401 20 90		-- andere	frei	0
3401 30 00		– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	0
3402		Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401		
		– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 11		-- anionisch wirkend		
3402 11 10		--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	frei	0
3402 11 90		--- andere	4	0
3402 12 00		-- kationisch wirkend	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3402 13 00		-- nicht ionogen wirkend	4	0
3402 19 00		-- andere	4	0
3402 20		- Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3402 20 20		-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 20 90		-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3402 90		- andere		
3402 90 10		-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 90 90		-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3403		Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmelzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten		
		- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend		
3403 11 00		-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 19		-- andere		
3403 19 10		--- mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	6,5	0
		--- andere		
3403 19 91		---- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0
3403 19 99		---- andere	4,6	0
		- andere		
3403 91 00		-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 99		-- andere		
3403 99 10		--- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3403 99 90		--- andere	4,6	0
3404		Künstliche Wachse und zubereitete Wachse		
3404 20 00		- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	frei	0
3404 90		- andere		
3404 90 10		-- zubereitete Wachse, einschließlich Siegelack	frei	0
3404 90 80		-- andere	frei	0
3405		Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404		
3405 10 00		- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	frei	0
3405 20 00		- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 30 00		- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	frei	0
3405 40 00		- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 90		- andere		
3405 90 10		-- zum Polieren von Metall	frei	0
3405 90 90		-- andere	frei	0
3406 00		Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen		
		- Kerzen aller Art		
3406 00 11		-- glatt, nicht parfümiert	frei	0
3406 00 19		-- andere	frei	0
3406 00 90		- andere	frei	0
3407 00 00		Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
35		KAPITEL 35 — EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
3501		Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime		
3501 10		– Casein		
3501 10 10		-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	frei	0
3501 10 50		-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	0
3501 10 90		-- anderes	9	0
3501 90		– andere		
3501 90 10		-- Caseinleime	8,3	0
3501 90 90		-- andere	6,4	0
3502		Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate		
		– Eialbumin		
3502 11		-- getrocknet		
3502 11 10		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 11 90		--- anderes	123,5 EUR/100 kg/net	0
3502 19		-- anderes		
3502 19 10		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 19 90		--- anderes	16,7 EUR/100 kg/net	0
3502 20		– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
3502 20 10		-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
		-- andere		
3502 20 91		--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/net	—
3502 20 99		--- andere	16,7 EUR/100 kg/net	—
3502 90		– andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)		
3502 90 20		--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 90 70		--- andere	6,4	—
3502 90 90		-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	0
3503 00		Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501		
3503 00 10		– Gelatine und ihre Derivate	7,7	0
3503 00 80		– andere	7,7	0
3504 00 00		Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	3,4	0
3505		Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken		
3505 10		– Dextrine und andere modifizierte Stärken		
3505 10 10		-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	—
		-- andere modifizierte Stärken		
3505 10 50		--- veresterte Stärken und veresterte Stärken	7,7	0
3505 10 90		--- andere	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	—
3505 20		– Leime		
3505 20 10		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 30		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 50		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 90		-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 11,5	—

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3506		Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00		– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	0
		– andere		
3506 91 00		-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	0
3506 99 00		-- andere	6,5	0
3507		Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3507 10 00		– Lab und seine Konzentrate	6,3	0
3507 90		– andere		
3507 90 10		-- Lipoproteinlipase	frei	0
3507 90 20		-- Aspergillus-Alkaline Protease	frei	0
3507 90 90		-- andere	6,3	0
36		KAPITEL 36 — PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
3601 00 00		Schießpulver	5,7	0
3602 00 00		Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0
3603 00		Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder		
3603 00 10		– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	0
3603 00 90		– andere	6,5	0
3604		Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel		
3604 10 00		– Feuerwerkskörper	6,5	0
3604 90 00		– andere	6,5	0
3605 00 00		Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	0
3606		Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3606 10 00		– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	6,5	0
3606 90		– andere		
3606 90 10		-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	0
3606 90 90		-- andere	6,5	0
37		KAPITEL 37 — ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
3701		Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten		
3701 10		– für Röntgenaufnahmen		
3701 10 10		-- für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	6,5	0
3701 10 90		-- andere	6,5	0
3701 20 00		– Sofortbild-Planfilme	6,5	0
3701 30 00		– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	0
		– andere		
3701 91 00		-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3701 99 00		-- andere	6,5	0
3702		Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet		
3702 10 00		– für Röntgenaufnahmen	6,5	0
		– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger		
3702 31		-- für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 31 20		--- mit einer Länge von 30 m oder weniger	6,5	0
		--- mit einer Länge von mehr als 30 m		
3702 31 91		---- Negativfarbfilme mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702 31 98		---- andere	6,5	0
3702 32		-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion		
		--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger		
3702 32 10		---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 20		---- andere	5,3	0
		--- mit einer Breite von mehr als 35 mm		
3702 32 31		---- Mikrofilme	6,5	0
3702 32 50		---- Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 80		---- andere	6,5	0
3702 39 00		-- andere	6,5	0
		- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm		
3702 41 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 42 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 43 00		-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	0
3702 44 00		-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	0
		- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 51 00		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5,3	0
3702 52 00		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5,3	0
3702 53 00		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	0
3702 54		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive		
3702 54 10		--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	5	0
3702 54 90		--- mit einer Breite von mehr als 24 mm bis 35 mm	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702 55 00		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	0
3702 56 00		-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
		- andere		
3702 91		-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger		
3702 91 20		--- Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 91 80		--- andere	5,3	0
3702 93		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger		
3702 93 10		--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 93 90		--- andere	5,3	0
3702 94		-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m		
3702 94 10		--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 94 90		--- andere	5,3	0
3702 95 00		-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
3703		Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet		
3703 10 00		- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	0
3703 20		- andere, für mehrfarbige Aufnahmen		
3703 20 10		-- für Abzüge von Umkehrfilmen	6,5	0
3703 20 90		-- andere	6,5	0
3703 90		- andere		
3703 90 10		-- mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	6,5	0
3703 90 90		-- andere	6,5	0
3704 00		Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704 00 10		- Platten und Filme	frei	0
3704 00 90		- andere	6,5	0
3705		Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3705 10 00		– für Offsetreproduktionen	5,3	0
3705 90		– andere		
3705 90 10		-- Mikrofilme	3,2	0
3705 90 90		-- andere	5,3	0
3706		Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung		
3706 10		– mit einer Breite von 35 mm oder mehr		
3706 10 10		-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
		-- andere		
3706 10 91		--- Negative; Zwischenpositive	frei	0
3706 10 99		--- andere Positive	5 EUR/100 m	0
3706 90		– andere		
3706 90 10		-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
		-- andere		
3706 90 31		--- Negative; Zwischenpositive	frei	0
		--- andere Positive		
3706 90 51		---- Wochenschaufilme	frei	0
		---- andere, mit einer Breite von		
3706 90 91		----- weniger als 10 mm	frei	0
3706 90 99		----- 10 mm oder mehr	3,5 EUR/100 m	0
3707		Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3707 10 00		– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	0
3707 90		– andere		
		-- Entwickler und Fixierer		
		--- für mehrfarbige Aufnahmen		
3707 90 11		---- für Filme und fotografische Platten	6	0
3707 90 19		---- andere	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3707 90 30		--- andere	6	0
3707 90 90		-- andere	6	0
38		KAPITEL 38 — VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
3801		Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen		
3801 10 00		– künstlicher Grafit	3,6	0
3801 20		– kolloider und halbkolloider Grafit		
3801 20 10		-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	0
3801 20 90		-- anderer	4,1	0
3801 30 00		– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	0
3801 90 00		– andere	3,7	0
3802		Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht		
3802 10 00		– Aktivkohle	3,2	0
3802 90 00		– andere	5,7	0
3803 00		Tallöl, auch raffiniert		
3803 00 10		– roh	frei	0
3803 00 90		– anderes	4,1	0
3804 00		Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803		
3804 00 10		– Sulfitablaugen	5	0
3804 00 90		– andere	5	0
3805		Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, á-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend		
3805 10		– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl		
3805 10 10		-- Balsamterpentinöl	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3805 10 30		-- Holzterpentinöl	3,7	0
3805 10 90		-- Sulfatterpentinöl	3,2	0
3805 90		- andere		
3805 90 10		-- Pine-Oil	3,7	0
3805 90 90		-- andere	3,4	0
3806		Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)		
3806 10		- Kolofonium und Harzsäuren		
3806 10 10		-- Balsamharz	5	0
3806 10 90		-- anderes	5	0
3806 20 00		- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	0
3806 30 00		- Harzester	6,5	0
3806 90 00		- andere	4,2	0
3807 00		Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		
3807 00 10		- Holzteere	2,1	0
3807 00 90		- andere	4,6	0
3808		Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		
3808 50 00		- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	0
		- andere		
3808 91		-- Insektizide		
3808 91 10		--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	0
3808 91 20		--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	0
3808 91 30		--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 91 40		--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	0
3808 91 90		--- andere	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3808 92		-- Fungizide		
		--- anorganische		
3808 92 10		---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	0
3808 92 20		---- andere	6	0
		--- andere		
3808 92 30		---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	0
3808 92 40		---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	0
3808 92 50		---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	0
3808 92 60		---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholin	6	0
3808 92 90		---- andere	6	0
3808 93		-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren		
		--- Herbizide		
3808 93 11		---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	0
3808 93 13		---- auf der Grundlage von Triazinen	6	0
3808 93 15		---- auf der Grundlage von Amiden	6	0
3808 93 17		---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 93 21		---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	0
3808 93 23		---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	0
3808 93 27		---- andere	6	0
3808 93 30		--- Keimhemmungsmittel	6	0
3808 93 90		--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	0
3808 94		-- Desinfektionsmittel		
3808 94 10		--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	0
3808 94 20		--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	0
3808 94 90		--- andere	6	0
3808 99		-- andere		
3808 99 10		--- Rodentizide	6	0
3808 99 90		--- andere	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3809		Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3809 10		– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		
3809 10 10		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 30		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 50		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 90		-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 12,8	—
		– andere		
3809 91 00		-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 92 00		-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 93 00		-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3810		Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Lötten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Lötten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art		
3810 10 00		– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Lötten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	0
3810 90		– andere		
3810 90 10		-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	0
3810 90 90		-- andere	5	0
3811		Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten		
		– zubereitete Antiklopfmittel		
3811 11		-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3811 11 10		--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	0
3811 11 90		--- andere	5,8	0
3811 19 00		-- andere	5,8	0
		- Additives für Schmieröle		
3811 21 00		-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	0
3811 29 00		-- andere	5,8	0
3811 90 00		- andere	5,8	0
3812		Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 10 00		- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	0
3812 20		- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 20 10		-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	frei	0
3812 20 90		-- andere	6,5	0
3812 30		- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 30 20		-- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	0
3812 30 80		-- andere	6,5	0
3813 00 00		Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	0
3814 00		Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		
3814 00 10		- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	0
3814 00 90		- andere	6,5	0
3815		Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		- auf Trägern fixierte Katalysatoren		
3815 11 00		-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3815 12 00		-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	0
3815 19		-- andere		
3815 19 10		--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	frei	0
3815 19 90		--- andere	6,5	0
3815 90		- andere		
3815 90 10		-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	frei	0
3815 90 90		-- andere	6,5	0
3816 00 00		Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	0
3817 00		Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902		
3817 00 50		- lineares Alkylbenzol	6,3	0
3817 00 80		- andere	6,3	0
3818 00		Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818 00 10		- dotiertes Silicium	frei	0
3818 00 90		- andere	frei	0
3819 00 00		Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	0
3820 00 00		Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	0
3821 00 00		Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3822 00 00		Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	frei	0
3823		Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
		– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination		
3823 11 00		-- Stearinsäure	5,1	0
3823 12 00		-- Ölsäure	4,5	0
3823 13 00		-- Tallölfettsäuren	2,9	0
3823 19		-- andere		
3823 19 10		--- destillierte Fettsäuren	2,9	0
3823 19 30		--- Destillationsfettsäuren	2,9	0
3823 19 90		--- andere	2,9	0
3823 70 00		– technische Fettalkohole	3,8	0
3824		Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 10 00		– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0
3824 30 00		– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	0
3824 40 00		– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0
3824 50		– Mörtel und Beton, nicht feuerfest		
3824 50 10		-- Frischbeton	6,5	0
3824 50 90		-- anderer	6,5	0
3824 60		– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		
		-- in wässriger Lösung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 60 11		--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	—
3824 60 19		--- anderer	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	—
		-- anderer		
3824 60 91		--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	—
3824 60 99		--- anderer	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	—
		- Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten		
3824 71 00		-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	0
3824 72 00		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	0
3824 73 00		-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	0
3824 74 00		-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0
3824 75 00		-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	0
3824 76 00		-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	0
3824 77 00		-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	0
3824 78 00		-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0
3824 79 00		-- andere	6,5	0
		- Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten		
3824 81 00		-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 82 00		-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	0
3824 83 00		-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	0
3824 90		- andere		
3824 90 10		-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	0
3824 90 15		-- Ionenaustauscher	6,5	0
3824 90 20		-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	0
3824 90 25		-- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	0
3824 90 30		-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	0
3824 90 35		-- zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	0
3824 90 40		-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	0
		-- andere		
3824 90 45		--- Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	0
3824 90 50		--- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	0
3824 90 55		--- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	0
		--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken		
3824 90 61		---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	frei	0
3824 90 62		---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	frei	0
3824 90 64		---- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 90 65		--- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	0
3824 90 70		--- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	0
		--- andere		
3824 90 75		---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	frei	0
3824 90 80		---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	frei	0
3824 90 85		---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	frei	0
3824 90 98		---- andere	6,5	0
3825		Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle		
3825 10 00		- Siedlungsabfälle	6,5	0
3825 20 00		- Klärschlamm	6,5	0
3825 30 00		- klinische Abfälle	6,5	0
		- Abfälle von organischen Lösemitteln		
3825 41 00		-- halogeniert	6,5	0
3825 49 00		-- andere	6,5	0
3825 50 00		- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0
		- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien		
3825 61 00		-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	0
3825 69 00		-- andere	6,5	0
3825 90		- andere		
3825 90 10		-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	0
3825 90 90		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
VII		ABSCHNITT VII — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
39		KAPITEL 39 — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
		I. PRIMÄRFORMEN		
3901		Polymere des Ethylens, in Primärformen		
3901 10		– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94		
3901 10 10		-- lineares Polyethylen	6,5	0
3901 10 90		-- anderes	6,5	0
3901 20		– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		
3901 20 10		-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, Calcium von 2 mg/kg oder weniger, Chrom von 2 mg/kg oder weniger, Eisen von 2 mg/kg oder weniger, Nickel von 2 mg/kg oder weniger, Titan von 2 mg/kg oder weniger und Vanadium von 8 mg/kg oder weniger zum Herstellen von chlórsulfoniertem Polyethylen	frei	0
3901 20 90		-- anderes	6,5	0
3901 30 00		– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0
3901 90		– andere		
3901 90 10		-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	frei	0
3901 90 20		-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3901 90 90		-- andere	6,5	0
3902		Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen		
3902 10 00		– Polypropylen	6,5	0
3902 20 00		– Polyisobutylen	6,5	0
3902 30 00		– Propylen-Copolymere	6,5	0
3902 90		– andere		
3902 90 10		-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3902 90 20		-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3902 90 90		-- andere	6,5	0
3903		Polymere des Styrols, in Primärformen		
		- Polystyrol		
3903 11 00		-- expandierbar	6,5	0
3903 19 00		-- anderes	6,5	0
3903 20 00		- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	0
3903 30 00		- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	0
3903 90		- andere		
3903 90 10		-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	frei	0
3903 90 20		-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3903 90 90		-- andere	6,5	0
3904		Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen		
3904 10 00		- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	0
		- anderes Poly(vinylchlorid)		
3904 21 00		-- nicht weich gemacht	6,5	0
3904 22 00		-- weich gemacht	6,5	0
3904 30 00		- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0
3904 40 00		- andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	0
3904 50		- Polymere des Vinylidenchlorids		
3904 50 10		-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	frei	0
3904 50 90		-- andere	6,5	0
		- fluorierte Polymere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3904 61 00		-- Polytetrafluorethylen	6,5	0
3904 69		-- andere		
3904 69 10		--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0
3904 69 90		--- andere	6,5	0
3904 90 00		- andere	6,5	0
3905		Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen		
		- Poly(vinylacetat)		
3905 12 00		-- in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 19 00		-- anderes	6,5	0
		- Vinylacetat-Copolymere		
3905 21 00		-- in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 29 00		-- andere	6,5	0
3905 30 00		- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	0
		- andere		
3905 91 00		-- Copolymere	6,5	0
3905 99		-- andere		
3905 99 10		--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	0
3905 99 90		--- andere	6,5	0
3906		Acrylpolymere in Primärformen		
3906 10 00		- Poly(methylmethacrylat)	6,5	0
3906 90		- andere		
3906 90 10		-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	frei	0
3906 90 20		-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3906 90 30		-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	frei	0
3906 90 40		-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	frei	0
3906 90 50		-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	frei	0
3906 90 60		-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	0
3906 90 90		-- andere	6,5	0
3907		Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen		
3907 10 00		- Polyacetale	6,5	0
3907 20		- andere Polyether		
		-- Polyetheralkohole		
3907 20 11		--- Polyethylenglykole	6,5	0
		--- andere		
3907 20 21		---- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	6,5	0
3907 20 29		---- andere	6,5	0
		-- andere		
3907 20 91		--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	frei	0
3907 20 99		--- andere	6,5	0
3907 30 00		- Epoxidharze	6,5	0
3907 40 00		- Polycarbonate	6,5	0
3907 50 00		- Alkydharze	6,5	0
3907 60		- Poly(ethylenterephthalat)		
3907 60 20		-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	0
3907 60 80		-- anderes	6,5	0
3907 70 00		- Poly(milchsäure)	6,5	0
		- andere Polyester		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3907 91		-- ungesättigt		
3907 91 10		--- flüssig	6,5	0
3907 91 90		--- andere	6,5	0
3907 99		-- andere		
		--- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger		
3907 99 11		---- Poly(ethylenphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
3907 99 91		---- Poly(ethylenphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 98		---- andere	6,5	0
3908		Polyamide in Primärformen		
3908 10 00		- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	0
3908 90 00		- andere	6,5	0
3909		Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen		
3909 10 00		- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	0
3909 20 00		- Melaminharze	6,5	0
3909 30 00		- andere Aminoharze	6,5	0
3909 40 00		- Phenolharze	6,5	0
3909 50		- Polyurethane		
3909 50 10		-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0
3909 50 90		-- andere	6,5	0
3910 00 00		Silicone in Primärformen	6,5	0
3911		Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3911 10 00		- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	0
3911 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert		
3911 90 11		--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	0
3911 90 13		--- Poly(thio-1,4-phenylen)	frei	0
3911 90 19		--- andere	6,5	0
		-- andere		
3911 90 91		--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0
3911 90 93		--- hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	frei	0
3911 90 99		--- andere	6,5	0
3912		Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
		- Celluloseacetate		
3912 11 00		-- nicht weich gemacht	6,5	0
3912 12 00		-- weich gemacht	6,5	0
3912 20		- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)		
		-- nicht weich gemacht		
3912 20 11		--- Collodium und Celloidin	6,5	0
3912 20 19		--- andere	6	0
3912 20 90		-- weich gemacht	6,5	0
		- Celluloseether		
3912 31 00		-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	0
3912 39		-- andere		
3912 39 10		--- Ethylcellulose	6,5	0
3912 39 20		--- Hydroxypropylcellulose	frei	0
3912 39 80		--- andere	6,5	0
3912 90		- andere		
3912 90 10		-- Celluloseester	6,4	0
3912 90 90		-- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3913		Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3913 10 00		– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	0
3913 90 00		– andere	6,5	0
3914 00 00		Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	0
		II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915		Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen		
3915 10 00		– von Polymeren des Ethylens	6,5	0
3915 20 00		– von Polymeren des Styrols	6,5	0
3915 30 00		– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3915 90		– von anderen Kunststoffen		
		– – von Additionspolymerisationserzeugnissen		
3915 90 11		– – – von Polymeren des Propylens	6,5	0
3915 90 18		– – – andere	6,5	0
3915 90 90		– – andere	6,5	0
3916		Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen		
3916 10 00		– aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3916 20		– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3916 20 10		– – aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3916 20 90		– – andere	6,5	0
3916 90		– aus anderen Kunststoffen		
		– – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3916 90 11		– – – aus Polyester	6,5	0
3916 90 13		– – – aus Polyamiden	6,5	0
3916 90 15		– – – aus Epoxidharzen	6,5	0
3916 90 19		– – – andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3916 90 51		--- aus Polymeren des Propylens	6,5	0
3916 90 59		--- andere	6,5	0
3916 90 90		-- andere	6,5	0
3917		Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen		
3917 10		- Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen		
3917 10 10		-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	0
3917 10 90		-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	0
		- Rohre und Schläuche, nicht biegsam		
3917 21		-- aus Polymeren des Ethylens		
3917 21 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 21 90		--- andere	6,5	0
3917 22		-- aus Polymeren des Propylens		
3917 22 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 22 90		--- andere	6,5	0
3917 23		-- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3917 23 10		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 23 90		--- andere	6,5	0
3917 29		-- aus anderen Kunststoffen		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 29 12		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 29 15		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 29 19		---- andere	6,5	0
3917 29 90		--- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere Rohre und Schläuche		
3917 31 00		-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	0
3917 32		-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 32 10		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3917 32 31		----- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3917 32 35		----- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3917 32 39		----- andere	6,5	0
3917 32 51		----- andere	6,5	0
		--- andere		
3917 32 91		---- Kunstdärme	6,5	0
3917 32 99		---- andere	6,5	0
3917 33 00		-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	0
3917 39		-- andere		
		--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 39 12		---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 39 15		---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 39 19		---- andere	6,5	0
3917 39 90		--- andere	6,5	0
3917 40 00		– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	0
3918		Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel		
3918 10		– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3918 10 10		-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3918 10 90		-- andere	6,5	0
3918 90 00		- aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3919		Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen		
3919 10		- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger		
		-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen		
3919 10 11		--- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	0
3919 10 13		--- aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	6,3	0
3919 10 15		--- aus Polypropylen	6,3	0
3919 10 19		--- andere	6,3	0
		-- andere		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 10 31		---- aus Polyester	6,5	0
3919 10 38		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 10 61		---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 10 69		---- andere	6,5	0
3919 10 90		--- andere	6,5	0
3919 90		- andere		
3919 90 10		-- weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	0
		-- andere		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 90 31		---- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	6,5	0
3919 90 38		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 90 61		---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 90 69		---- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3919 90 90		--- andere	6,5	0
3920		andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage		
3920 10		- aus Polymeren des Ethylens		
		-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger		
		--- aus Polyethylen mit einer Dichte von		
		---- weniger als 0,94		
3920 10 23		----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	frei	0
		----- andere		
		----- nicht bedruckt		
3920 10 24		----- Stretchfolien	6,5	0
3920 10 26		----- andere	6,5	0
3920 10 27		----- bedruckt	6,5	0
3920 10 28		---- 0,94 oder mehr	6,5	0
3920 10 40		--- andere	6,5	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm		
3920 10 81		--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	frei	0
3920 10 89		--- andere	6,5	0
3920 20		- aus Polymeren des Propylens		
		-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger		
3920 20 21		--- biaxial orientiert	6,5	0
3920 20 29		--- andere	6,5	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm		
		--- Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art		
3920 20 71		---- Zierbänder	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 20 79		---- andere	6,5	0
3920 20 90		--- andere	6,5	0
3920 30 00		- aus Polymeren des Styrols	6,5	0
		- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3920 43		-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr		
3920 43 10		--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0
3920 43 90		--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0
3920 49		-- andere		
3920 49 10		--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0
3920 49 90		--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0
		- aus Acrylpolymeren		
3920 51 00		-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	0
3920 59		-- andere		
3920 59 10		--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	frei	0
3920 59 90		--- andere	6,5	0
		- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern		
3920 61 00		-- aus Polycarbonaten	6,5	0
3920 62		-- aus Poly(ethylenterephthalat)		
		--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger		
3920 62 11		---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	frei	0
3920 62 13		---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	frei	0
3920 62 19		---- andere	6,5	0
3920 62 90		--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	0
3920 63 00		-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	0
3920 69 00		-- aus anderen Polyestern	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten		
3920 71		-- aus regenerierter Cellulose		
3920 71 10		--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0
3920 71 90		--- andere	6,5	0
3920 73		-- aus Celluloseacetaten		
3920 73 10		--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	0
3920 73 50		--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0
3920 73 90		--- andere	6,5	0
3920 79		-- aus anderen Cellulosederivaten		
3920 79 10		--- aus Vulkanfiber	5,7	0
3920 79 90		--- andere	6,5	0
		– aus anderen Kunststoffen		
3920 91 00		-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	0
3920 92 00		-- aus Polyamiden	6,5	0
3920 93 00		-- aus Aminoharzen	6,5	0
3920 94 00		-- aus Phenolharzen	6,5	0
3920 99		-- aus anderen Kunststoffen		
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3920 99 21		---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	frei	0
3920 99 28		---- andere	6,5	0
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3920 99 51		---- Folien aus Poly(vinylfluorid)	frei	0
3920 99 53		---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	frei	0
3920 99 55		---- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	frei	0
3920 99 59		---- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 99 90		--- andere	6,5	0
3921		Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen		
		– aus Zellkunststoff		
3921 11 00		-- aus Polymeren des Styrols	6,5	0
3921 12 00		-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3921 13		-- aus Polyurethanen		
3921 13 10		--- aus Weichschaum	6,5	0
3921 13 90		--- andere	6,5	0
3921 14 00		-- aus regenerierter Cellulose	6,5	0
3921 19 00		-- aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3921 90		– andere		
		-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
		--- aus Polyester		
3921 90 11		---- gewellte Folien und Platten	6,5	0
3921 90 19		---- andere	6,5	0
3921 90 30		--- aus Phenolharzen	6,5	0
		--- aus Aminoharzen		
		---- geschichtet		
3921 90 41		----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	0
3921 90 43		----- andere	6,5	0
3921 90 49		---- andere	6,5	0
3921 90 55		--- andere	6,5	0
3921 90 60		-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3921 90 90		-- andere	6,5	0
3922		Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bids, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen		
3922 10 00		– Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	0
3922 20 00		– Klosettsitze und -deckel	6,5	0
3922 90 00		– andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3923		Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen		
3923 10 00		– Dosen, Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren	6,5	0
		– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)		
3923 21 00		-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3923 29		-- aus anderen Kunststoffen		
3923 29 10		--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3923 29 90		--- andere	6,5	0
3923 30		– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren		
3923 30 10		-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	0
3923 30 90		-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	0
3923 40		– Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger		
3923 40 10		-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	0
3923 40 90		-- andere	6,5	0
3923 50		– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse		
3923 50 10		-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	0
3923 50 90		-- andere	6,5	0
3923 90		– andere		
3923 90 10		-- gespritzte Netze in Schlauchform	6,5	0
3923 90 90		-- andere	6,5	0
3924		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen		
3924 10 00		– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	0
3924 90		– andere		
		-- aus regenerierter Cellulose		
3924 90 11		--- Schwämme	6,5	0
3924 90 19		--- andere	6,5	0
3924 90 90		-- andere	6,5	0
3925		Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3925 10 00		– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	0
3925 20 00		– Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	0
3925 30 00		– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	0
3925 90		– andere		
3925 90 10		-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	0
3925 90 20		-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	0
3925 90 80		-- andere	6,5	0
3926		andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914		
3926 10 00		– Büro- oder Schulartikel	6,5	0
3926 20 00		– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	0
3926 30 00		– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	0
3926 40 00		– Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	0
3926 90		– andere		
3926 90 50		-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	0
		-- andere		
3926 90 92		--- aus Folien hergestellt	6,5	0
3926 90 97		--- andere	6,5	0
40		KAPITEL 40 — KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
4001		Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4001 10 00		– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	0
		– Naturkautschuk in anderen Formen		
4001 21 00		-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	0
4001 22 00		-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	0
4001 29 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4001 30 00		– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	0
4002		Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
		– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)		
4002 11 00		-- Latex	frei	0
4002 19		-- andere		
4002 19 10		--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 20		--- Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	0
4002 19 30		--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 90		--- andere	frei	0
4002 20 00		– Butadien-Kautschuk (BR)	frei	0
		– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)		
4002 31 00		-- Butylkautschuk (IIR)	frei	0
4002 39 00		-- andere	frei	0
		– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)		
4002 41 00		-- Latex	frei	0
4002 49 00		-- andere	frei	0
		– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)		
4002 51 00		-- Latex	frei	0
4002 59 00		-- andere	frei	0
4002 60 00		– Isopren-Kautschuk (IR)	frei	0
4002 70 00		– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	frei	0
4002 80 00		– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	frei	0
		– andere		
4002 91 00		-- Latex	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1301

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4002 99		-- andere		
4002 99 10		--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	0
4002 99 90		--- andere	frei	0
4003 00 00		Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4004 00 00		Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	0
4005		Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4005 10 00		- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	frei	0
4005 20 00		- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	frei	0
		- andere		
4005 91 00		-- Platten, Blätter und Streifen	frei	0
4005 99 00		-- andere	frei	0
4006		andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk		
4006 10 00		- Rohlaufprofile	frei	0
4006 90 00		- andere	frei	0
4007 00 00		Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	0
4008		Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk		
		- aus Zellkautschuk		
4008 11 00		-- Platten, Blätter und Streifen	3	0
4008 19 00		-- andere	2,9	0
		- aus Vollkautschuk		
4008 21		-- Platten, Blätter und Streifen		
4008 21 10		--- Bodenbelag und Fußmatten	3	0
4008 21 90		--- andere	3	0
4008 29 00		-- andere	2,9	0
4009		Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 11 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 12 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		- ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall		
4009 21 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 22 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		- ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen		
4009 31 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 32 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
		- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 41 00		-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 42 00		-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
4010		Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk		
		- Förderbänder		
4010 11 00		-- nur mit Metall verstärkt	6,5	0
4010 12 00		-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	0
4010 19 00		-- andere	6,5	0
		- Treibriemen		
4010 31 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 32 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 33 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 34 00		-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 35 00		-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	0
4010 36 00		-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4010 39 00		-- andere	6,5	0
4011		Luftreifen aus Kautschuk, neu		
4011 10 00		- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4011 20		- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4011 20 10		-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	0
4011 20 90		-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	0
4011 30 00		- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4011 40		- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art		
4011 40 20		-- für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	4,5	0
4011 40 80		-- andere	4,5	0
4011 50 00		- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
		- andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen		
4011 61 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 62 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 63 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 69 00		-- andere	4	0
		- andere		
4011 92 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 93 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 94 00		-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 99 00		-- andere	4	0
4012		Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk		
		- Luftreifen, runderneuert		
4012 11 00		-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4012 12 00		-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4,5	0
4012 13 00		-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4012 19 00		-- andere	4,5	0
4012 20 00		- Luftreifen, gebraucht	4,5	0
4012 90		- andere		
4012 90 20		-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	0
4012 90 30		-- Überreifen	2,5	0
4012 90 90		-- Felgenbänder	4	0
4013		Luftschläuche aus Kautschuk		
4013 10		- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4013 10 10		-- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 10 90		-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 20 00		- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
4013 90 00		- andere	4	0
4014		Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen		
4014 10 00		- Präservative	frei	0
4014 90		- andere		
4014 90 10		-- Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	frei	0
4014 90 90		-- andere	frei	0
4015		Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk		
		- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4015 11 00		-- für chirurgische Zwecke	2	0
4015 19		-- andere		
4015 19 10		--- für den Haushalt	2,7	0
4015 19 90		--- andere	2,7	0
4015 90 00		- andere	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4016		andere Waren aus Weichkautschuk		
4016 10 00		– aus Zellkautschuk	3,5	0
		– andere		
4016 91 00		-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	0
4016 92 00		-- Radiergummi	2,5	0
4016 93 00		-- Dichtungen	2,5	0
4016 94 00		-- Fender, auch aufblasbar	2,5	0
4016 95 00		-- andere aufblasbare Waren	2,5	0
4016 99		-- andere		
4016 99 20		--- Kompensatoren	2,5	0
		--- andere		
		---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
4016 99 52		----- Gummi-Metallteile	2,5	0
4016 99 58		----- andere	2,5	0
		---- andere		
4016 99 91		----- Gummi-Metallteile	2,5	0
4016 99 99		----- andere	2,5	0
4017 00		Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk		
4017 00 10		– Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	frei	0
4017 00 90		– Waren aus Hartkautschuk	frei	0
VIII		ABSCHNITT VIII — HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
41		KAPITEL 41 — HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
4101		Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4101 20		– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind		
4101 20 10		-- frisch	frei	0
4101 20 30		-- nass gesalzen	frei	0
4101 20 50		-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 20 90		-- andere	frei	0
4101 50		– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg		
4101 50 10		-- frisch	frei	0
4101 50 30		-- nass gesalzen	frei	0
4101 50 50		-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 50 90		-- andere	frei	0
4101 90 00		– andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	frei	0
4102		Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4102 10		– nicht enthaart		
4102 10 10		-- von Lämmern	frei	0
4102 10 90		-- andere	frei	0
		– enthaart		
4102 21 00		-- gepickelt	frei	0
4102 29 00		-- andere	frei	0
4103		Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4103 20 00		– von Kriechtieren	frei	0
4103 30 00		– von Schweinen	frei	0
4103 90		– andere		
4103 90 10		-- von Ziegen oder Zickeln	frei	0
4103 90 90		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4104		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
		– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4104 11		-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
4104 11 10		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 11 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0
4104 11 59		----- andere	frei	0
4104 11 90		---- andere	5,5	0
4104 19		-- andere		
4104 19 10		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 19 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0
4104 19 59		----- andere	frei	0
4104 19 90		---- andere	5,5	0
		– in getrocknetem Zustand (crust)		
4104 41		-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4104 41 11		---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 41 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4104 41 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	0
4104 41 59		----- andere	6,5	0
4104 41 90		----- andere	5,5	0
4104 49		-- andere		
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4104 49 11		---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 49 19		---- andere	6,5	0
		--- andere		
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 49 51		----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	0
4104 49 59		----- andere	6,5	0
4104 49 90		----- andere	5,5	0
4105		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
4105 10		- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4105 10 10		-- Vollleder	2	0
4105 10 90		-- Spaltleder	2	0
4105 30		- in getrocknetem Zustand (crust)		
4105 30 10		-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
		-- andere		
4105 30 91		--- Vollleder	2	0
4105 30 99		--- Spaltleder	2	0
4106		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
		- von Ziegen oder Zickeln		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4106 21		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4106 21 10		--- Vollleder	2	0
4106 21 90		--- Spaltleder	2	0
4106 22		-- in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 22 10		--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4106 22 90		--- andere	2	0
		– von Schweinen		
4106 31		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4106 31 10		--- Vollleder	2	0
4106 31 90		--- Spaltleder	2	0
4106 32		-- in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 32 10		--- Vollleder	2	0
4106 32 90		--- Spaltleder	2	0
4106 40		– von Kriechtieren		
4106 40 10		-- pflanzlich vorgegerbt	frei	0
4106 40 90		-- andere	2	0
		– von anderen Tieren		
4106 91 00		-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	0
4106 92 00		-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	0
4107		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
		– ganze Häute und Felle		
4107 11		-- Vollleder, ungespalten		
		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4107 11 11		---- Boxcalf	6,5	0
4107 11 19		---- anderes	6,5	0
4107 11 90		--- anderes	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4107 12		-- Narbenspalt		
		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4107 12 11		---- Boxcalf	6,5	0
4107 12 19		---- anderes	6,5	0
		--- anderes		
4107 12 91		---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0
4107 12 99		---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4107 19		-- anderes		
4107 19 10		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	0
4107 19 90		--- anderes	6,5	0
		- anderes, einschließlich Flanken		
4107 91		-- Vollleder, ungespalten		
4107 91 10		--- Sohlenleder	6,5	0
4107 91 90		--- anderes	6,5	0
4107 92		-- Narbenspalt		
4107 92 10		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0
4107 92 90		--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4107 99		-- anderes		
4107 99 10		--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	0
4107 99 90		--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0
4112 00 00		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	0
4113		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
4113 10 00		- von Ziegen oder Zickeln	3,5	0
4113 20 00		- von Schweinen	2	0
4113 30 00		- von Kriechtieren	2	0
4113 90 00		- von anderen Tieren	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4114		Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder		
4114 10		– Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)		
4114 10 10		-- von Schafen oder Lämmern	2,5	0
4114 10 90		-- von anderen Tieren	2,5	0
4114 20 00		– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	0
4115		Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl		
4115 10 00		– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	0
4115 20 00		– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	0
42		KAPITEL 42 — LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
4201 00 00		Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	0
4202		Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettentuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen		
		– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse		
4202 11		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 11 10		--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	0
4202 11 90		--- andere	3	0
4202 12		-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen		
		--- aus Kunststofffolien		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202 12 11		---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behälter	9,7	0
4202 12 19		---- andere	9,7	0
4202 12 50		--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	0
		--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber		
4202 12 91		---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behälter	3,7	0
4202 12 99		---- andere	3,7	0
4202 19		-- andere		
4202 19 10		--- aus Aluminium	5,7	0
4202 19 90		--- aus anderen Stoffen	3,7	0
		- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff		
4202 21 00		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 22		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 22 10		--- aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 22 90		--- aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 29 00		-- andere	3,7	0
		- Taschen- oder Handtaschenartikel		
4202 31 00		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 32		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 32 10		--- aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 32 90		--- aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 39 00		-- andere	3,7	0
		- andere		
4202 91		-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 91 10		--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	0
4202 91 80		--- andere	3	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1313

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202 92		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
		--- aus Kunststofffolien		
4202 92 11		---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	0
4202 92 15		---- Behälter für Musikinstrumente	6,7	0
4202 92 19		---- andere	9,7	0
		--- aus Spinnstoffen		
4202 92 91		---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	0
4202 92 98		---- andere	2,7	0
4202 99 00		-- andere	3,7	0
4203		Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4203 10 00		- Kleidung	4	0
		- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4203 21 00		-- Spezialsporthandschuhe	9	0
4203 29		-- andere		
4203 29 10		--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	0
		--- andere		
4203 29 91		---- für Männer oder Knaben	7	0
4203 29 99		---- andere	7	0
4203 30 00		- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	0
4203 40 00		- anderes Bekleidungszubehör	5	0
4205 00		Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
		- zu technischen Zwecken		
4205 00 11		-- Treibriemen und Förderbänder	2	0
4205 00 19		-- andere	3	0
4205 00 90		- andere	2,5	0
4206 00 00		Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
43		KAPITEL 43 — PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS		
4301		Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103		
4301 10 00		– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 30 00		– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 60 00		– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 80		– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen		
4301 80 30		-- von Murmeltieren	frei	0
4301 80 50		-- von Wildkatzen aller Art	frei	0
4301 80 70		-- andere	frei	0
4301 90 00		– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	frei	0
4302		Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303		
		– ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt		
4302 11 00		-- von Nerzen	frei	0
4302 19		-- andere		
4302 19 10		--- von Bibern	frei	0
4302 19 20		--- von Bisamratten	frei	0
4302 19 30		--- von Füchsen	frei	0
4302 19 35		--- von Kaninchen oder Hasen	frei	0
		--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 19 41		---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 19 49		---- andere	2,2	0
4302 19 50		--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 19 60		--- von Murmeltieren	2,2	0
4302 19 70		--- von Wildkatzen aller Art	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- von Schafen und Lämmern		
4302 19 75		---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	frei	0
4302 19 80		---- andere	2,2	0
4302 19 95		--- andere	2,2	0
4302 20 00		- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	frei	0
4302 30		- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt		
4302 30 10		-- ‚ausgelassene‘ Pelzfelle	2,7	0
		-- andere		
4302 30 21		--- von Nerzen	2,2	0
4302 30 25		--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	0
4302 30 31		--- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	2,2	0
4302 30 41		--- von Bisamratten	2,2	0
4302 30 45		--- von Füchsen	2,2	0
		--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 30 51		---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 30 55		---- andere	2,2	0
4302 30 61		--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 30 71		--- von Wildkatzen aller Art	2,2	0
4302 30 95		--- andere	2,2	0
4303		Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen		
4303 10		- Kleidung und Bekleidungszubehör		
4303 10 10		-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	0
4303 10 90		-- andere	3,7	0
4303 90 00		- andere	3,7	0
4304 00 00		Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
IX		ABSCHNITT IX — HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
44		KAPITEL 44 — HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
4401		Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 10 00		– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	frei	0
		– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln		
4401 21 00		-- Nadelholz	frei	0
4401 22 00		-- anderes Holz	frei	0
4401 30		– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 30 10		-- Sägespäne	frei	0
4401 30 90		-- andere	frei	0
4402		Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst		
4402 10 00		– aus Bambus	frei	0
4402 90 00		– andere	frei	0
4403		Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet		
4403 10 00		– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	frei	0
4403 20		– anderes, von Nadelholz		
		-- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘		
4403 20 11		--- Sägerundholz	frei	0
4403 20 19		--- anderes	frei	0
		-- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘		
4403 20 31		--- Sägerundholz	frei	0
4403 20 39		--- anderes	frei	0
		-- anderes		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1317

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4403 20 91		--- Sägerundholz	frei	0
4403 20 99		--- anderes	frei	0
		- anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4403 41 00		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	frei	0
4403 49		-- anderes		
4403 49 10		--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	frei	0
4403 49 20		--- Okoumé	frei	0
4403 49 40		--- Sipo	frei	0
4403 49 95		--- anderes	frei	0
		- anderes		
4403 91		-- Eichenholz (Quercus spp.)		
4403 91 10		--- Sägerundholz	frei	0
4403 91 90		--- anderes	frei	0
4403 92		-- Buchenholz (Fagus spp.)		
4403 92 10		--- Sägerundholz	frei	0
4403 92 90		--- anderes	frei	0
4403 99		-- anderes		
4403 99 10		--- Pappelholz	frei	0
4403 99 30		--- Eukalyptusholz	frei	0
		--- Birkenholz		
4403 99 51		---- Sägerundholz	frei	0
4403 99 59		---- anderes	frei	0
4403 99 95		--- anderes	frei	0
4404		Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen		
4404 10 00		- Nadelholz	frei	0
4404 20 00		- anderes Holz	frei	0
4405 00 00		Holzwolle; Holzmehl	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4406		Bahnschwellen aus Holz		
4406 10 00		– nicht imprägniert	frei	0
4406 90 00		– andere	frei	0
4407		Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		
4407 10		– Nadelholz		
4407 10 15		-- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		-- anderes		
		--- gehobelt		
4407 10 31		---- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘	frei	0
4407 10 33		---- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘	frei	0
4407 10 38		---- anderes	frei	0
		--- anderes		
4407 10 91		---- Fichtenholz von der Art ‚Picea abies Karst.‘ oder Tannenholz von der Art ‚Abies alba Mill.‘	frei	0
4407 10 93		---- Kiefernholz von der Art ‚Pinus sylvestris L.‘	frei	0
4407 10 98		---- anderes	frei	0
		– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4407 21		-- Mahogany (Swietenia spp.)		
4407 21 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 21 91		---- gehobelt	2	0
4407 21 99		---- anderes	frei	0
4407 22		-- Virola, Imbuia und Balsa		
4407 22 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 22 91		---- gehobelt	2	0
4407 22 99		---- anderes	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1319

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 25		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4407 25 10		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 25 30		---- gehobelt	2	0
4407 25 50		---- geschliffen	2,5	0
4407 25 90		---- anderes	frei	0
4407 26		-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan		
4407 26 10		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 26 30		---- gehobelt	2	0
4407 26 50		---- geschliffen	2,5	0
4407 26 90		---- anderes	frei	0
4407 27		-- Sapelli		
4407 27 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 27 91		---- gehobelt	2	0
4407 27 99		---- anderes	frei	0
4407 28		-- Iroko		
4407 28 10		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
4407 28 91		---- gehobelt	2	0
4407 28 99		---- anderes	frei	0
4407 29		-- anderes		
4407 29 15		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
		--- anderes		
		---- Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansonia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiama		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- gehobelt		
4407 29 20		----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	2	0
4407 29 25		----- anderes	2	0
4407 29 45		----- geschliffen	2,5	0
		----- anderes		
4407 29 61		----- Azobé	frei	0
4407 29 68		----- anderes	frei	0
		----- anderes		
4407 29 83		----- gehobelt	2	0
4407 29 85		----- geschliffen	2,5	0
4407 29 95		----- anderes	frei	0
		- anderes		
4407 91		-- Eichenholz (Quercus spp.)		
4407 91 15		--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
		---- gehobelt		
4407 91 31		----- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0
4407 91 39		----- anderes	frei	0
4407 91 90		----- anderes	frei	0
4407 92 00		-- Buchenholz (Fagus spp.)	frei	0
4407 93		-- Ahornholz (Acer spp.)		
4407 93 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 93 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 93 99		---- anderes	frei	0
4407 94		-- Kirschbaumholz (Prunus spp.)		
4407 94 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1321

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- anderes		
4407 94 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 94 99		---- anderes	frei	0
4407 95		-- Eschenholz (Fraxinus spp.)		
4407 95 10		--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 95 91		---- geschliffen	2,5	0
4407 95 99		---- anderes	frei	0
4407 99		-- anderes		
4407 99 20		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
		--- anderes		
4407 99 25		---- gehobelt	frei	0
4407 99 40		---- geschliffen	2,5	0
		---- anderes		
4407 99 91		----- Pappelholz	frei	0
4407 99 96		----- von tropischen Hölzern	frei	0
4407 99 98		----- anderes	frei	0
4408		Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4408 10		- Nadelholz		
4408 10 15		-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		-- anderes		
4408 10 91		--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
		--- anderes		
4408 10 93		---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 10 99		---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
		- von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 31		-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4408 31 11		--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0
		--- anderes		
4408 31 21		---- gehobelt	4	0
4408 31 25		---- geschliffen	4,9	0
4408 31 30		---- anderes	6	0
4408 39		-- anderes		
		--- Acajou d'Afrique, Limba, Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan		
4408 39 15		---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0
		---- anderes		
4408 39 21		----- gehobelt	4	0
		----- anderes		
4408 39 31		----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6	0
4408 39 35		----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6	0
		--- anderes		
4408 39 55		---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		---- anderes		
4408 39 70		----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
		----- anderes		
4408 39 85		----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 39 95		----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
4408 90		- anderes		
4408 90 15		-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
		-- anderes		
4408 90 35		--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
		--- anderes		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1323

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 90 85		---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 90 95		---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
4409		Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		
4409 10		- Nadelholz		
4409 10 11		-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0
4409 10 18		-- anderes	frei	0
		- anderes		
4409 21 00		-- Bambus	frei	0
4409 29		-- anderes		
4409 29 10		--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0
		--- anderes		
4409 29 91		---- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0
4409 29 99		---- anderes	frei	0
4410		Spanplatten, 'oriented strand board'-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. 'waferboard'-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt		
		- aus Holz		
4410 11		-- Spanplatten		
4410 11 10		--- roh oder nur geschliffen	7	0
4410 11 30		--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	0
4410 11 50		--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	0
4410 11 90		--- andere	7	0
4410 12		-- 'oriented strand board'-Platten (OSB)		
4410 12 10		--- roh oder nur geschliffen	7	0
4410 12 90		--- andere	7	0
4410 19 00		-- andere	7	0
4410 90 00		- andere	7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4411		Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt		
		– mitteldichte Faserplatten (MDF)		
4411 12		-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger		
4411 12 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 12 90		--- andere	7	0
4411 13		-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm		
4411 13 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 13 90		--- andere	7	0
4411 14		-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm		
4411 14 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 14 90		--- andere	7	0
		– andere		
4411 92		-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³		
4411 92 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 92 90		--- andere	7	0
4411 93		-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		
4411 93 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 93 90		--- andere	7	0
4411 94		-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger		
4411 94 10		--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 94 90		--- andere	7	0
4412		Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		
4412 10 00		– aus Bambus	10	0
		– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4412 31		-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4412 31 10		--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan	10	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4412 31 90		--- anderes	7	0
4412 32 00		-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	7	0
4412 39 00		-- anderes	7	0
		- anderes		
4412 94		-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage		
4412 94 10		--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	0
4412 94 90		--- anderes	6	0
4412 99		-- anderes		
4412 99 30		--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	0
4412 99 70		--- anderes	10	0
4413 00 00		Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	frei	0
4414 00		Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen		
4414 00 10		- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	0
4414 00 90		- andere	frei	0
4415		Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz		
4415 10		- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln		
4415 10 10		-- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	0
4415 10 90		-- Kabeltrommeln	3	0
4415 20		- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände		
4415 20 20		-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	0
4415 20 90		-- andere	4	0
4416 00 00		Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	frei	0
4417 00 00		Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	frei	0
4418		Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln (shingles' und 'shakes'), aus Holz		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4418 10		– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür		
4418 10 10		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4418 10 50		-- aus Nadelholz	3	0
4418 10 90		-- andere	3	0
4418 20		– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen		
4418 20 10		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4418 20 50		-- aus Nadelholz	frei	0
4418 20 80		-- andere	frei	0
4418 40 00		– Verschalungen für Betonarbeiten	frei	0
4418 50 00		– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	frei	0
4418 60 00		– Pfosten und Balken	frei	0
		– zusammengesetzte Fußbodenplatten		
4418 71 00		-- für Mosaikfußböden	3	0
4418 72 00		-- andere, mehrlagig	frei	0
4418 79 00		-- andere	frei	0
4418 90		– andere		
4418 90 10		-- Lamellenholz	frei	0
4418 90 80		-- andere	frei	0
4419 00		Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche		
4419 00 10		– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	frei	0
4419 00 90		– andere	frei	0
4420		Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94		
4420 10		– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz		
4420 10 11		-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4420 10 19		-- andere	frei	0
4420 90		– andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1327

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4420 90 10		-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	0
		-- andere		
4420 90 91		--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4420 90 99		--- andere	frei	0
4421		andere Waren aus Holz		
4421 10 00		- Kleiderbügel	frei	0
4421 90		- andere		
4421 90 91		-- aus Faserplatten	4	0
4421 90 98		-- andere	frei	0
45		KAPITEL 45 — KORK UND KORKWAREN		
4501		Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korschrot und Korkmehl		
4501 10 00		- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	frei	0
4501 90 00		- anderer	frei	0
4502 00 00		Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	frei	0
4503		Waren aus Naturkork		
4503 10		- Stopfen		
4503 10 10		-- zylindrisch	4,7	0
4503 10 90		-- andere	4,7	0
4503 90 00		- andere	4,7	0
4504		Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork		
4504 10		- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben		
		-- Stopfen		
4504 10 11		--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	0
4504 10 19		--- andere	4,7	0
		-- andere		
4504 10 91		--- mit Bindemittel	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4504 10 99		--- andere	4,7	0
4504 90		- andere		
4504 90 20		-- Stopfen	4,7	0
4504 90 80		-- andere	4,7	0
46		KAPITEL 46 — FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
4601		Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)		
		- Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen		
4601 21		-- aus Bambus		
4601 21 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 21 90		--- andere	2,2	0
4601 22		-- aus Rattan		
4601 22 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 22 90		--- andere	2,2	0
4601 29		-- andere		
4601 29 10		--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 29 90		--- andere	2,2	0
		- andere		
4601 92		-- aus Bambus		
4601 92 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		
4601 92 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 92 90		---- andere	2,2	0
4601 93		-- aus Rattan		
4601 93 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1329

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4601 93 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 93 90		---- andere	2,2	0
4601 94		-- aus anderen pflanzlichen Stoffen		
4601 94 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
		--- andere		
4601 94 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 94 90		---- andere	2,2	0
4601 99		-- andere		
4601 99 05		--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	0
		--- andere		
4601 99 10		---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	0
4601 99 90		---- andere	2,7	0
4602		Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa		
		– aus pflanzlichen Stoffen		
4602 11 00		-- aus Bambus	3,7	0
4602 12 00		-- aus Rattan	3,7	0
4602 19		-- andere		
4602 19 10		--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	0
		--- andere		
4602 19 91		---- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt	3,7	0
4602 19 99		---- andere	3,7	0
4602 90 00		– andere	4,7	0
X		ABSCHNITT X — HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS		
47		KAPITEL 47 — HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG		
4701 00		Mechanische Halbstoffe aus Holz		
4701 00 10		– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4701 00 90		– andere	frei	0
4702 00 00		Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	frei	0
4703		Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
		– ungebleicht		
4703 11 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4703 19 00		-- aus anderem Holz	frei	0
		– halbgebleicht oder gebleicht		
4703 21 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4703 29 00		-- aus anderem Holz	frei	0
4704		Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
		– ungebleicht		
4704 11 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4704 19 00		-- aus anderem Holz	frei	0
		– halbgebleicht oder gebleicht		
4704 21 00		-- aus Nadelholz	frei	0
4704 29 00		-- aus anderem Holz	frei	0
4705 00 00		Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	frei	0
4706		Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen		
4706 10 00		– aus Baumwoll-Linters	frei	0
4706 20 00		– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	frei	0
4706 30 00		– andere, aus Bambus	frei	0
		– andere		
4706 91 00		-- mechanisch aufbereitet	frei	0
4706 92 00		-- chemisch aufbereitet	frei	0
4706 93 00		-- halbchemisch aufbereitet	frei	0
4707		Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4707 10 00		– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	frei	0
4707 20 00		– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	frei	0
4707 30		– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)		
4707 30 10		-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	frei	0
4707 30 90		-- andere	frei	0
4707 90		– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)		
4707 90 10		-- unsortiert	frei	0
4707 90 90		-- sortiert	frei	0
48		KAPITEL 48 — PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE		
4801 00 00		Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	frei	0
4802		Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)		
4802 10 00		– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	frei	0
4802 20 00		– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	frei	0
4802 40		– Tapetenrohpapier		
4802 40 10		-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0
4802 40 90		-- andere	frei	0
		– andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 54 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	frei	0
4802 55		-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen		
4802 55 15		--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	frei	0
4802 55 25		--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4802 55 30		--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	frei	0
4802 55 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	frei	0
4802 56		-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4802 56 20		--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	frei	0
4802 56 80		--- andere	frei	0
4802 57 00		-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	frei	0
4802 58		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4802 58 10		--- in Rollen	frei	0
4802 58 90		--- andere	frei	0
		- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 61		-- in Rollen		
4802 61 15		--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0
4802 61 80		--- andere	frei	0
4802 62 00		-- in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	frei	0
4802 69 00		-- andere	frei	0
4803 00		Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4803 00 10		- Zellstoffwatte	frei	0
		- gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von		
4803 00 31		-- 25 g oder weniger	frei	0
4803 00 39		-- mehr als 25 g	frei	0
4803 00 90		- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1333

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804		Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803		
		– Kraftliner		
4804 11		-- ungebleicht		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 11 11		---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	frei	0
4804 11 15		---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0
4804 11 19		---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	frei	0
4804 11 90		--- andere	frei	0
4804 19		-- anderer		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
		---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 11		----- weniger als 150 g	frei	0
4804 19 15		----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0
4804 19 19		----- 175 g oder mehr	frei	0
		---- andere, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 31		----- weniger als 150 g	frei	0
4804 19 38		----- 150 g oder mehr	frei	0
4804 19 90		--- andere	frei	0
		– Kraftsackpapier		
4804 21		-- ungebleicht		
4804 21 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 21 90		--- anderes	frei	0
4804 29		-- anderes		
4804 29 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 29 90		--- anderes	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger		
4804 31		-- ungebleicht		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 31 51		---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	frei	0
4804 31 58		---- andere	frei	0
4804 31 80		--- andere	frei	0
4804 39		-- andere		
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 39 51		---- in der Masse einheitlich gebleicht	frei	0
4804 39 58		---- andere	frei	0
4804 39 80		--- andere	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g		
4804 41		-- ungebleicht		
4804 41 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
		--- andere		
4804 41 91		---- sog. ‚saturating kraft‘	frei	0
4804 41 99		---- andere	frei	0
4804 42		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4804 42 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 42 90		--- andere	frei	0
4804 49		-- andere		
4804 49 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 49 90		--- andere	frei	0
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4804 51		-- ungebleicht		
4804 51 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 51 90		--- andere	frei	0
4804 52		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4804 52 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 52 90		--- andere	frei	0
4804 59		-- andere		
4804 59 10		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 59 90		--- andere	frei	0
4805		Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben		
		- Wellenpapier		
4805 11 00		-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	frei	0
4805 12 00		-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	frei	0
4805 19		-- anderes		
4805 19 10		--- Wellenstoff	frei	0
4805 19 90		--- anderes	frei	0
		- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)		
4805 24 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4805 25 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0
4805 30		- Sulfitpackpapier		
4805 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g	frei	0
4805 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4805 40 00		- Filterpapier und Filterpappe	frei	0
4805 50 00		- Filzpapier und Filzpappe	frei	0
		- andere		
4805 91 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4805 92 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	frei	0
4805 93		-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4805 93 20		--- aus wiederaufbereitetem Papier	frei	0
4805 93 80		--- andere	frei	0
4806		Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen		
4806 10 00		- Pergamentpapier und -pappe	frei	0
4806 20 00		- Pergamentersatzpapier	frei	0
4806 30 00		- Naturpauspapier	frei	0
4806 40		- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere		
4806 40 10		-- Pergaminpapier	frei	0
4806 40 90		-- andere	frei	0
4807 00		Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen		
4807 00 30		- aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	frei	0
4807 00 80		- andere	frei	0
4808		Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art		
4808 10 00		- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	frei	0
4808 20 00		- Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0
4808 30 00		- anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0
4808 90 00		- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4809		Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4809 20		– präpariertes Durchschreibepapier		
4809 20 10		-- in Rollen	frei	0
4809 20 90		-- in Bogen	frei	0
4809 90		– anderes		
4809 90 10		-- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	frei	0
4809 90 90		-- anderes	frei	0
4810		Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe		
		– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 13		-- in Rollen		
4810 13 20		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 13 80		--- andere	frei	0
4810 14		-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4810 14 20		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 14 80		--- andere	frei	0
4810 19		-- andere		
4810 19 10		--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 19 90		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 22		-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. ‚LWC-Papier‘		
4810 22 10		--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	0
4810 22 90		--- andere	frei	0
4810 29		-- andere		
4810 29 30		--- in Rollen	frei	0
4810 29 80		--- andere	frei	0
		- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden		
4810 31 00		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 32		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4810 32 10		--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0
4810 32 90		--- andere	frei	0
4810 39 00		-- andere	frei	0
		- andere Papiere und Pappen		
4810 92		-- Multiplex		
4810 92 10		--- jede Lage gebleicht	frei	0
4810 92 30		--- mit nur einer gebleichten Außenlage	frei	0
4810 92 90		--- andere	frei	0
4810 99		-- andere		
4810 99 10		--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0
4810 99 30		--- Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen	frei	0
4810 99 90		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4811		Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art		
4811 10 00		– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	frei	0
		– Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen		
4811 41		-- selbstklebend		
4811 41 20		--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	frei	0
4811 41 90		--- andere	frei	0
4811 49 00		-- andere	frei	0
		– mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen		
4811 51 00		-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0
4811 59 00		-- andere	frei	0
4811 60 00		– Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	frei	0
4811 90 00		– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	frei	0
4812 00 00		Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	frei	0
4813		Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen		
4813 10 00		– in Form von Heftchen oder Hülsen	frei	0
4813 20 00		– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	frei	0
4813 90		– anderes		
4813 90 10		-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	frei	0
4813 90 90		-- anderes	frei	0
4814		Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier		
4814 10 00		– Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	frei	0
4814 20 00		– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4814 90		– andere		
4814 90 10		-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	frei	0
4814 90 80		-- andere	frei	0
4816		Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons		
4816 20 00		– präpariertes Durchschreibepapier	frei	0
4816 90 00		– andere	frei	0
4817		Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe		
4817 10 00		– Briefumschläge	frei	0
4817 20 00		– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	frei	0
4817 30 00		– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	frei	0
4818		Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4818 10		– Toilettenpapier		
4818 10 10		-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	frei	0
4818 10 90		-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	frei	0
4818 20		– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher		
4818 20 10		-- Taschentücher und Abschminktücher	frei	0
		-- Handtücher		
4818 20 91		--- in Rollen	frei	0
4818 20 99		--- andere	frei	0
4818 30 00		– Tischtücher und Servietten	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1341

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4818 40		- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken		
		-- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren		
4818 40 11		--- hygienische Binden	frei	0
4818 40 13		--- Tampons	frei	0
4818 40 19		--- andere	frei	0
4818 40 90		-- Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken	frei	0
4818 50 00		- Kleidung und Bekleidungszubehör	frei	0
4818 90		- andere		
4818 90 10		-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	0
4818 90 90		-- andere	frei	0
4819		Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art		
4819 10 00		- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	0
4819 20 00		- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	frei	0
4819 30 00		- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	frei	0
4819 40 00		- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	frei	0
4819 50 00		- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	frei	0
4819 60 00		- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	frei	0
4820		Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe		
4820 10		- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen		
4820 10 10		-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4820 10 30		-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	frei	0
4820 10 50		-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	frei	0
4820 10 90		-- andere	frei	0
4820 20 00		- Hefte	frei	0
4820 30 00		- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	frei	0
4820 40		- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier		
4820 40 10		-- Endlosformulare	frei	0
4820 40 90		-- andere	frei	0
4820 50 00		- Alben für Muster oder für Sammlungen	frei	0
4820 90 00		- andere	frei	0
4821		Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt		
4821 10		- bedruckt		
4821 10 10		-- selbstklebend	frei	0
4821 10 90		-- andere	frei	0
4821 90		- andere		
4821 90 10		-- selbstklebend	frei	0
4821 90 90		-- andere	frei	0
4822		Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet		
4822 10 00		- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	frei	0
4822 90 00		- andere	frei	0
4823		andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4823 20 00		- Filterpapier und Filterpappe	frei	0
4823 40 00		- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	frei	0
		- Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe		
4823 61 00		-- aus Bambus	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1343

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4823 69		-- andere		
4823 69 10		--- Tablette, Schüsseln und Teller	frei	0
4823 69 90		--- andere	frei	0
4823 70		- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff		
4823 70 10		-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	frei	0
4823 70 90		-- andere	frei	0
4823 90		- andere		
4823 90 40		-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	frei	0
4823 90 85		-- andere	frei	0
49		KAPITEL 49 — BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE		
4901		Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern		
4901 10 00		- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	0
		- andere		
4901 91 00		-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	0
4901 99 00		-- andere	frei	0
4902		Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend		
4902 10 00		- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90		- andere		
4902 90 10		-- ein Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90 30		-- ein Mal monatlich erscheinend	frei	0
4902 90 90		-- andere	frei	0
4903 00 00		Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei	0
4904 00 00		Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei	0
4905		Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt		
4905 10 00		- Globen	frei	0
		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4905 91 00		-- in Form von Büchern oder Broschüren	frei	0
4905 99 00		-- andere	frei	0
4906 00 00		Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	frei	0
4907 00		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere		
4907 00 10		– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	frei	0
4907 00 30		– Banknoten	frei	0
4907 00 90		– andere	frei	0
4908		Abziehbilder aller Art		
4908 10 00		– Abziehbilder, verglasbar	frei	0
4908 90 00		– andere	frei	0
4909 00		Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art		
4909 00 10		– bedruckte oder illustrierte Postkarten	frei	0
4909 00 90		– andere	frei	0
4910 00 00		Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	frei	0
4911		Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien		
4911 10		– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen		
4911 10 10		-- Verkaufskataloge	frei	0
4911 10 90		-- andere	frei	0
		– andere		
4911 91 00		-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	frei	0
4911 99 00		-- andere	frei	0
XI		ABSCHNITT XI — SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS		
50		KAPITEL 50 — SEIDE		
5001 00 00		Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1345

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5002 00 00		Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	0
5003 00 00		Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5004 00		Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5004 00 10		– roh, abgekocht oder gebleicht	4	0
5004 00 90		– andere	4	0
5005 00		Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5005 00 10		– roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	0
5005 00 90		– andere	2,9	0
5006 00		Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar		
5006 00 10		– Seidengarne	5	0
5006 00 90		– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	0
5007		Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
5007 10 00		– Gewebe aus Bourretteseide	3	0
5007 20		– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr		
		-- Kreppgewebe		
5007 20 11		--- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 20 19		--- andere	6,9	0
		-- Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)		
5007 20 21		--- taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	0
		--- andere		
5007 20 31		---- taftbindig	7,5	0
5007 20 39		---- andere	7,5	0
		-- andere		
5007 20 41		--- undichte Gewebe	7,2	0
		--- andere		
5007 20 51		---- roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5007 20 59		---- gefärbt	7,2	0
		---- buntgewebt		
5007 20 61		----- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	0
5007 20 69		----- andere	7,2	0
5007 20 71		---- bedruckt	7,2	0
5007 90		- andere Gewebe		
5007 90 10		-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 90 30		-- gefärbt	6,9	0
5007 90 50		-- buntgewebt	6,9	0
5007 90 90		-- bedruckt	6,9	0
51		KAPITEL 51 — WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR		
5101		Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		
		- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle		
5101 11 00		-- Schurwolle	frei	0
5101 19 00		-- andere	frei	0
		- entschweißt, nicht carbonisiert		
5101 21 00		-- Schurwolle	frei	0
5101 29 00		-- andere	frei	0
5101 30 00		- carbonisiert	frei	0
5102		Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt		
		- feine Tierhaare		
5102 11 00		-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	0
5102 19		-- andere		
5102 19 10		--- Angorakaninchenhaare	frei	0
5102 19 30		--- Alpaka-, Lama- und Vikunja haare	frei	0
5102 19 40		--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibet- ziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	frei	0
5102 19 90		--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasen- haare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	frei	0
5102 20 00		- grobe Tierhaare	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5103		Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff		
5103 10		– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 10 10		-- nicht carbonisiert	frei	0
5103 10 90		-- carbonisiert	frei	0
5103 20		– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 20 10		-- Garnabfälle	frei	0
		-- andere		
5103 20 91		--- nicht carbonisiert	frei	0
5103 20 99		--- carbonisiert	frei	0
5103 30 00		– Abfälle von groben Tierhaaren	frei	0
5104 00 00		Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
5105		Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)		
5105 10 00		– gekrempelte Wolle	2	0
		– gekämmte Wolle		
5105 21 00		-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	0
5105 29 00		-- andere	2	0
		– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
5105 31 00		-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	0
5105 39		-- andere		
5105 39 10		--- gekrempelt	2	0
5105 39 90		--- gekämmt	2	0
5105 40 00		– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	0
5106		Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5106 10		– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5106 10 10		-- roh	3,8	0
5106 10 90		-- andere	3,8	0
5106 20		– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
5106 20 10		-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
5106 20 91		--- roh	4	0
5106 20 99		--- andere	4	0
5107		Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5107 10		- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5107 10 10		-- roh	3,8	0
5107 10 90		-- andere	3,8	0
5107 20		- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
		-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5107 20 10		--- roh	4	0
5107 20 30		--- andere	4	0
		-- andere		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt		
5107 20 51		---- roh	4	0
5107 20 59		---- andere	4	0
		--- anders gemischt		
5107 20 91		---- roh	4	0
5107 20 99		---- andere	4	0
5108		Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5108 10		- Streichgarne		
5108 10 10		-- roh	3,2	0
5108 10 90		-- andere	3,2	0
5108 20		- Kammgarne		
5108 20 10		-- roh	3,2	0
5108 20 90		-- andere	3,2	0
5109		Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5109 10		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5109 10 10		-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5109 10 90		-- andere	5	0
5109 90		- andere		
5109 90 10		-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	5	0
5109 90 90		-- andere	5	0
5110 00 00		Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	0
5111		Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5111 11 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 19		-- andere		
5111 19 10		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 19 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5111 20 00		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0
5111 30		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5111 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 30 30		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5111 90		- andere		
5111 90 10		-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0
		-- andere		
5111 90 91		--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 90 93		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 90 99		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5112		Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5112 11 00		-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 19		-- andere		
5112 19 10		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 19 90		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5112 20 00		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0
5112 30		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5112 30 10		-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 30 30		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 30 90		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5112 90		- andere		
5112 90 10		-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0
		-- andere		
5112 90 91		--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 90 93		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 90 99		--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5113 00 00		Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	0
52		KAPITEL 52 — BAUMWOLLE		
5201 00		Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt		
5201 00 10		- hydrophil oder gebleicht	frei	0
5201 00 90		- andere	frei	0
5202		Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5202 10 00		- Garnabfälle	frei	0
		- andere		
5202 91 00		-- Reißspinnstoff	frei	0
5202 99 00		-- andere	frei	0
5203 00 00		Baumwolle, kardierte oder gekämmt	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5204		Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5204 11 00		-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	0
5204 19 00		-- andere	4	0
5204 20 00		– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5205		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 11 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5205 12 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5205 13 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5205 14 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5205 15		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)		
5205 15 10		--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	0
5205 15 90		--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0
		– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 21 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5205 22 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5205 23 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5205 24 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5205 26 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205 27 00		-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	0
5205 28 00		-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0
		- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 31 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5205 32 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5205 33 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5205 34 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5205 35 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
		- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 41 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5205 42 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5205 43 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5205 44 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5205 46 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	0
5205 47 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	0
5205 48 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1353

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5206		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 11 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5206 12 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5206 13 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5206 14 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5206 15 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0
		- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 21 00		-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5206 22 00		-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5206 23 00		-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5206 24 00		-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5206 25 00		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0
		- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 31 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5206 32 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5206 33 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5206 34 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5206 35 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
		- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5206 41 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5206 42 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5206 43 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5206 44 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5206 45 00		-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5207		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5207 10 00		- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	0
5207 90 00		- andere	5	0
5208		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
		- roh		
5208 11		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 11 10		--- Verbandmull	8	0
5208 11 90		--- andere	8	0
5208 12		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 12 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 12 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 13 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gebleicht		
5208 21		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 21 10		--- Verbandmull	8	0
5208 21 90		--- andere	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5208 22		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 22 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 22 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 23 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5208 31 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 32		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 16		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 32 19		---- mehr als 165 cm	8	0
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 96		---- 165 cm oder weniger	8	0
5208 32 99		---- mehr als 165 cm	8	0
5208 33 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5208 41 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 42 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0
5208 43 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5208 51 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 52 00		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0
5208 59		-- andere Gewebe		
5208 59 10		--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5208 59 90		--- andere	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5209		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
		– roh		
5209 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 12 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		– gebleicht		
5209 21 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 22 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		– gefärbt		
5209 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		– buntgewebt		
5209 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 42 00		-- Denim	8	0
5209 43 00		-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		– bedruckt		
5209 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5209 52 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5209 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5210		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
		– roh		
5210 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		– gebleicht		
5210 21 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		– gefärbt		
5210 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5210 39 00		-- andere Gewebe	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– buntgewebt		
5210 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 49 00		-- andere Gewebe	8	0
		– bedruckt		
5210 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5210 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5211		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
		– roh		
5211 11 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 12 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 19 00		-- andere Gewebe	8	0
5211 20 00		– gebleicht	8	0
		– gefärbt		
5211 31 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 32 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		– buntgewebt		
5211 41 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 42 00		-- Denim	8	0
5211 43 00		-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 49		-- andere Gewebe		
5211 49 10		--- Jacquard-Gewebe	8	0
5211 49 90		--- andere	8	0
		– bedruckt		
5211 51 00		-- in Leinwandbindung	8	0
5211 52 00		-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5211 59 00		-- andere Gewebe	8	0
5212		andere Gewebe aus Baumwolle		
		– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
5212 11		-- roh		
5212 11 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 11 90		--- anders gemischt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5212 12		-- gebleicht		
5212 12 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 12 90		--- anders gemischt	8	0
5212 13		-- gefärbt		
5212 13 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 13 90		--- anders gemischt	8	0
5212 14		-- buntgewebt		
5212 14 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 14 90		--- anders gemischt	8	0
5212 15		-- bedruckt		
5212 15 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 15 90		--- anders gemischt	8	0
		- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
5212 21		-- roh		
5212 21 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 21 90		--- anders gemischt	8	0
5212 22		-- gebleicht		
5212 22 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 22 90		--- anders gemischt	8	0
5212 23		-- gefärbt		
5212 23 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 23 90		--- anders gemischt	8	0
5212 24		-- buntgewebt		
5212 24 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 24 90		--- anders gemischt	8	0
5212 25		-- bedruckt		
5212 25 10		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 25 90		--- anders gemischt	8	0
53		KAPITEL 53 — ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIER- GARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN		
5301		Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5301 10 00		- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	0
		- Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen		
5301 21 00		-- gebrochen oder geschwungen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5301 29 00		-- anderer	frei	0
5301 30		- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)		
5301 30 10		-- Werg	frei	0
5301 30 90		-- Abfälle von Flachs (Leinen)	frei	0
5302		Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5302 10 00		- Hanf, roh oder geröstet	frei	0
5302 90 00		- andere	frei	0
5303		Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5303 10 00		- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	frei	0
5303 90 00		- andere	frei	0
5305 00 00		Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5306		Garne aus Flachs (Leinengarne)		
5306 10		- ungezwirnt		
		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5306 10 10		--- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	0
5306 10 30		--- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	0
5306 10 50		--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0
5306 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5306 20		- gezwirnt		
5306 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5306 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5307		Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5307 10		- ungezwirnt		
5307 10 10		-- mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr)	frei	0
5307 10 90		-- mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10)	frei	0
5307 20 00		- gezwirnt	frei	0
5308		Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5308 10 00		- Kokosgarne	frei	0
5308 20		- Hanfgarne		
5308 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	0
5308 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	0
5308 90		- andere		
		-- Ramiegarne		
5308 90 12		--- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	0
5308 90 19		--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0
5308 90 50		-- Papiergarne	4	0
5308 90 90		-- andere	3,8	0
5309		Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)		
		- mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr		
5309 11		-- roh oder gebleicht		
5309 11 10		--- roh	8	0
5309 11 90		--- gebleicht	8	0
5309 19 00		-- andere	8	0
		- mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT		
5309 21		-- roh oder gebleicht		
5309 21 10		--- roh	8	0
5309 21 90		--- gebleicht	8	0
5309 29 00		-- andere	8	0
5310		Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5310 10		- roh		
5310 10 10		-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	0
5310 10 90		-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	0
5310 90 00		- andere	4	0
5311 00		Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarben		
5311 00 10		- Gewebe aus Ramie	8	0
5311 00 90		- andere	5,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1361

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
54		KAPITEL 54 — SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTEN; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE		
5401		Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5401 10		– aus synthetischen Filamenten		
		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)		
5401 10 12		---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	0
5401 10 14		---- andere	4	0
		--- andere		
5401 10 16		---- texturierte Garne	4	0
5401 10 18		---- andere	4	0
5401 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5401 20		– aus künstlichen Filamenten		
5401 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5401 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5402		Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex		
		– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5402 11 00		-- aus Aramid	4	0
5402 19 00		-- andere	4	0
5402 20 00		– hochfeste Garne aus Polyestern	4	0
		– texturierte Garne		
5402 31 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	0
5402 32 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	0
5402 33 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 34 00		-- aus Polypropylen	4	0
5402 39 00		-- andere	4	0
		– andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter		
5402 44 00		-- aus Elastomeren	4	0
5402 45 00		-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5402 46 00		-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	0
5402 47 00		-- andere, aus Polyestern	4	0
5402 48 00		-- andere, aus Polypropylen	4	0
5402 49 00		-- andere	4	0
		- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter		
5402 51 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 52 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 59		-- andere		
5402 59 10		--- aus Polypropylen	4	0
5402 59 90		--- andere	4	0
		- andere Garne, gezwirnt		
5402 61 00		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 62 00		-- aus Polyestern	4	0
5402 69		-- andere		
5402 69 10		--- aus Polypropylen	4	0
5402 69 90		--- andere	4	0
5403		Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex		
5403 10 00		- hochfeste Garne aus Viskose	4	0
		- andere Garne, ungezwirnt		
5403 31 00		-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	0
5403 32 00		-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	0
5403 33 00		-- aus Celluloseacetat	4	0
5403 39 00		-- andere	4	0
		- andere Garne, gezwirnt		
5403 41 00		-- aus Viskose	4	0
5403 42 00		-- aus Celluloseacetat	4	0
5403 49 00		-- andere	4	0
5404		Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1363

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Monofile		
5404 11 00		-- aus Elastomeren	4	0
5404 12 00		-- andere, aus Polypropylen	4	0
5404 19 00		-- andere	4	0
5404 90		– andere		
		-- aus Polypropylen		
5404 90 11		--- Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art	4	0
5404 90 19		--- andere	4	0
5404 90 90		-- andere	4	0
5405 00 00		Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	0
5406 00 00		Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5407		Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404		
5407 10 00		– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	0
5407 20		– Gewebe aus Streifen oder dergleichen		
		-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von		
5407 20 11		--- weniger als 3 m	8	0
5407 20 19		--- 3 m oder mehr	8	0
5407 20 90		-- andere	8	0
5407 30 00		– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	0
		– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr		
5407 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 42 00		-- gefärbt	8	0
5407 43 00		-- buntgewebt	8	0
5407 44 00		-- bedruckt	8	0
		– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 51 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 52 00		-- gefärbt	8	0
5407 53 00		-- buntgewebt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407 54 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61		-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5407 61 30		--- gefärbt	8	0
5407 61 50		--- buntgewebt	8	0
5407 61 90		--- bedruckt	8	0
5407 69		-- andere		
5407 69 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5407 69 90		--- andere	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 71 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 72 00		-- gefärbt	8	0
5407 73 00		-- buntgewebt	8	0
5407 74 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5407 81 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 82 00		-- gefärbt	8	0
5407 83 00		-- buntgewebt	8	0
5407 84 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe		
5407 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5407 92 00		-- gefärbt	8	0
5407 93 00		-- buntgewebt	8	0
5407 94 00		-- bedruckt	8	0
5408		Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405		
5408 10 00		- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	0
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr		
5408 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1365

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5408 22		-- gefärbt		
5408 22 10		--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	0
5408 22 90		--- andere	8	0
5408 23		-- buntgewebt		
5408 23 10		--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	8	0
5408 23 90		--- andere	8	0
5408 24 00		-- bedruckt	8	0
		- andere Gewebe		
5408 31 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5408 32 00		-- gefärbt	8	0
5408 33 00		-- buntgewebt	8	0
5408 34 00		-- bedruckt	8	0
55		KAPITEL 55 — SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINN-FASERN		
5501		Kabel aus synthetischen Filamenten		
5501 10 00		- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5501 20 00		- aus Polyestern	4	0
5501 30 00		- aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5501 40 00		- aus Polypropylen	4	0
5501 90 00		- andere	4	0
5502 00		Kabel aus künstlichen Filamenten		
5502 00 10		- aus Viskose	4	0
5502 00 40		- aus Acetat	4	0
5502 00 80		- andere	4	0
5503		Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
		- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5503 11 00		-- aus Aramid	4	0
5503 19 00		-- andere	4	0
5503 20 00		- aus Polyestern	4	0
5503 30 00		- aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5503 40 00		- aus Polypropylen	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5503 90		– andere		
5503 90 10		-- Chloro-Spinnfasern	4	0
5503 90 90		-- andere	4	0
5504		Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
5504 10 00		– aus Viskose	4	0
5504 90 00		– andere	4	0
5505		Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5505 10		– aus synthetischen Chemiefasern		
5505 10 10		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5505 10 30		-- aus Polyestern	4	0
5505 10 50		-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5505 10 70		-- aus Polypropylen	4	0
5505 10 90		-- andere	4	0
5505 20 00		– aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5506		Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		
5506 10 00		– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5506 20 00		– aus Polyestern	4	0
5506 30 00		– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5506 90		– andere		
5506 90 10		-- Chloro-Spinnfasern	4	0
5506 90 90		-- andere	4	0
5507 00 00		Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5508		Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5508 10		– aus synthetischen Spinnfasern		
5508 10 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5508 10 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5508 20		– aus künstlichen Spinnfasern		
5508 20 10		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5508 20 90		-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5509		Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 11 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 12 00		-- gezwirnt	4	0
		– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 21 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 22 00		-- gezwirnt	4	0
		– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 31 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 32 00		-- gezwirnt	4	0
		– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 41 00		-- ungezwirnt	4	0
5509 42 00		-- gezwirnt	4	0
		– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern		
5509 51 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	0
5509 52 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 53 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 59 00		-- andere	4	0
		– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5509 61 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 62 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 69 00		-- andere	4	0
		– andere Garne		
5509 91 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 92 00		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 99 00		-- andere	4	0
5510		Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
		– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5510 11 00		-- ungezwirnt	4	0
5510 12 00		-- gezwirnt	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5510 20 00		– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5510 30 00		– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5510 90 00		– andere Garne	4	0
5511		Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5511 10 00		– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	0
5511 20 00		– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	0
5511 30 00		– aus künstlichen Spinnfasern	5	0
5512		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
		– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 11 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 19		-- andere		
5512 19 10		--- bedruckt	8	0
5512 19 90		--- andere	8	0
		– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 29		-- andere		
5512 29 10		--- bedruckt	8	0
5512 29 90		--- andere	8	0
		– andere		
5512 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5512 99		-- andere		
5512 99 10		--- bedruckt	8	0
5512 99 90		--- andere	8	0
5513		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger		
		– roh oder gebleicht		
5513 11		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 11 20		--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	0
5513 11 90		--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5513 12 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5513 13 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5513 19 00		-- andere Gewebe	8	0
		- gefärbt		
5513 21		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 21 10		--- mit einer Breite von 135 cm oder weniger	8	0
5513 21 30		--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	8	0
5513 21 90		--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0
5513 23		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern		
5513 23 10		--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5513 23 90		--- andere	8	0
5513 29 00		-- andere Gewebe	8	0
		- buntgewebt		
5513 31 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5513 39 00		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5513 41 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5513 49 00		-- andere Gewebe	8	0
5514		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g		
		- roh oder gebleicht		
5514 11 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 12 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 19		-- andere Gewebe		
5514 19 10		--- aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 19 90		--- andere	8	0
		- gefärbt		
5514 21 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 22 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 23 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 29 00		-- andere Gewebe	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5514 30		- buntgewebt		
5514 30 10		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 30 30		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 30 50		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 30 90		-- andere Gewebe	8	0
		- bedruckt		
5514 41 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 42 00		-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0
5514 43 00		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 49 00		-- andere Gewebe	8	0
5515		Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern		
		- aus Polyester-Spinnfasern		
5515 11		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt		
5515 11 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 11 30		--- bedruckt	8	0
5515 11 90		--- andere	8	0
5515 12		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 12 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 12 30		--- bedruckt	8	0
5515 12 90		--- andere	8	0
5515 13		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 11		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 13 19		---- andere	8	0
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 91		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 13 99		---- andere	8	0
5515 19		-- andere		
5515 19 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 19 30		--- bedruckt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515 19 90		--- andere	8	0
		- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5515 21		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 21 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 21 30		--- bedruckt	8	0
5515 21 90		--- andere	8	0
5515 22		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 11		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 22 19		---- andere	8	0
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 91		---- roh oder gebleicht	8	0
5515 22 99		---- andere	8	0
5515 29 00		-- andere	8	0
		- andere Gewebe		
5515 91		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 91 10		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 91 30		--- bedruckt	8	0
5515 91 90		--- andere	8	0
5515 99		-- andere		
5515 99 20		--- roh oder gebleicht	8	0
5515 99 40		--- bedruckt	8	0
5515 99 80		--- andere	8	0
5516		Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5516 11 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 12 00		-- gefärbt	8	0
5516 13 00		-- buntgewebt	8	0
5516 14 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5516 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 22 00		-- gefärbt	8	0
5516 23		-- buntgewebt		
5516 23 10		--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	0
5516 23 90		--- andere	8	0
5516 24 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
5516 31 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 32 00		-- gefärbt	8	0
5516 33 00		-- buntgewebt	8	0
5516 34 00		-- bedruckt	8	0
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5516 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 42 00		-- gefärbt	8	0
5516 43 00		-- buntgewebt	8	0
5516 44 00		-- bedruckt	8	0
		- andere		
5516 91 00		-- roh oder gebleicht	8	0
5516 92 00		-- gefärbt	8	0
5516 93 00		-- buntgewebt	8	0
5516 94 00		-- bedruckt	8	0
56		KAPITEL 56 — WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN		
5601		Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen		
5601 10		- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte		
5601 10 10		-- aus Chemiefasern	5	0
5601 10 90		-- aus anderen Spinnstoffen	3,8	0
		- Watte; andere Waren aus Watte		
5601 21		-- aus Baumwolle		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5601 21 10		--- hydrophil	3,8	0
5601 21 90		--- andere	3,8	0
5601 22		-- aus Chemiefasern		
5601 22 10		--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	0
		--- andere		
5601 22 91		---- aus synthetischen Chemiefasern	4	0
5601 22 99		---- aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5601 29 00		-- andere	3,8	0
5601 30 00		- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	0
5602		Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5602 10		- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
		-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
		--- Nadelfilze		
5602 10 11		---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	0
5602 10 19		---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
		--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
5602 10 31		---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0
5602 10 35		---- aus groben Tierhaaren	6,7	0
5602 10 39		---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
5602 10 90		-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	0
		- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
5602 21 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0
5602 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
5602 90 00		- andere	6,7	0
5603		Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
		- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten		
5603 11		-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 11 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 11 90		--- andere	4,3	0
5603 12		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 12 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5603 12 90		--- andere	4,3	0
5603 13		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 13 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 13 90		--- andere	4,3	0
5603 14		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 14 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 14 90		--- andere	4,3	0
		- andere		
5603 91		-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 91 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 91 90		--- andere	4,3	0
5603 92		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 92 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 92 90		--- andere	4,3	0
5603 93		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 93 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 93 90		--- andere	4,3	0
5603 94		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 94 10		--- bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 94 90		--- andere	4,3	0
5604		Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
5604 10 00		- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	0
5604 90		- andere		
5604 90 10		-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	0
5604 90 90		-- andere	4	0
5605 00 00		Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5606 00		Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; ‚Maschengarne‘		
5606 00 10		– ‚Maschengarne‘	8	0
		– andere		
5606 00 91		-- Gimpen	5,3	0
5606 00 99		-- andere	5,3	0
5607		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
		– aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern		
5607 21 00		-- Bindegarne oder Pressengarne	12	0
5607 29		-- andere		
5607 29 10		--- mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m)	12	0
5607 29 90		--- mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger	12	0
		– aus Polyethylen oder Polypropylen		
5607 41 00		-- Bindegarne oder Pressengarne	8	0
5607 49		-- andere		
		--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 49 11		---- geflochten	8	0
5607 49 19		---- andere	8	0
5607 49 90		--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0
5607 50		– aus anderen synthetischen Chemiefasern		
		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern		
		--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 50 11		---- geflochten	8	0
5607 50 19		---- andere	8	0
5607 50 30		--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0
5607 50 90		-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	0
5607 90		– andere		
5607 90 20		-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	0
5607 90 90		-- andere	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5608		Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen		
		– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5608 11		-- konfektionierte Fischernetze		
		--- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 11 11		---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 11 19		---- aus Garnen	8	0
		--- andere		
5608 11 91		---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 11 99		---- aus Garnen	8	0
5608 19		-- andere		
		--- konfektionierte Netze		
		---- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 19 11		----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 19 19		----- andere	8	0
5608 19 30		---- andere	8	0
5608 19 90		--- andere	8	0
5608 90 00		– andere	8	0
5609 00 00		Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	0
57		KAPITEL 57 — TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN		
5701		Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5701 10		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5701 10 10		-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	0
5701 10 90		-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m ²	0
5701 90		– aus anderen Spinnstoffen		
5701 90 10		-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	0
5701 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	0
5702		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5702 10 00		– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	0
5702 20 00		– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	0
		– andere, mit Flor, nicht konfektioniert		
5702 31		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 31 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 31 80		--- andere	8	0
5702 32		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 32 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 32 90		--- andere	8	0
5702 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		– andere, mit Flor, konfektioniert		
5702 41		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 41 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 41 90		--- andere	8	0
5702 42		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 42 10		--- Axminster-Teppiche	8	0
5702 42 90		--- andere	8	0
5702 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
5702 50		– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert		
5702 50 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 50 31		--- aus Polypropylen	8	0
5702 50 39		--- andere	8	0
5702 50 90		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		– andere, ohne Flor, konfektioniert		
5702 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5702 92		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 92 10		--- aus Polypropylen	8	0
5702 92 90		--- andere	8	0
5702 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
5703		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert		
5703 10 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5703 20		– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
		-- bedruckt		
5703 20 11		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 20 19		--- andere	8	0
		-- andere		
5703 20 91		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 20 99		--- andere	8	0
5703 30		– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
		-- aus Polypropylen		
5703 30 11		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 30 19		--- andere	8	0
		-- andere		
5703 30 81		--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 30 89		--- andere	8	0
5703 90		– aus anderen Spinnstoffen		
5703 90 10		-- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0
5703 90 90		-- andere	8	0
5704		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert		
5704 10 00		– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	6,7	0
5704 90 00		– andere	6,7	0
5705 00		Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5705 00 10		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5705 00 30		– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	0
5705 00 90		– aus anderen Spinnstoffen	8	0
58		KAPITEL 58 — SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFF-ERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN		
5801		Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806		
5801 10 00		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		– aus Baumwolle		
5801 21 00		-- Schussamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 22 00		-- Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5801 23 00		-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 24 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 25 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 26 00		-- Chenillegewebe	8	0
		– aus Chemiefasern		
5801 31 00		-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 32 00		-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 33 00		-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 34 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 35 00		-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 36 00		-- Chenillegewebe	8	0
5801 90		– aus anderen Spinnstoffen		
5801 90 10		-- aus Flachs	8	0
5801 90 90		-- andere	8	0
5802		Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703		
		– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle		
5802 11 00		-- roh	8	0
5802 19 00		-- andere	8	0
5802 20 00		– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	0
5802 30 00		– getuftete Spinnstoffserzeugnisse	8	0
5803 00		Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806		
5803 00 10		– aus Baumwolle	5,8	0
5803 00 30		– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	0
5803 00 90		– andere	8	0
5804		Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006		
5804 10		– Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe		
		-- ungemustert		
5804 10 11		--- geknüpfte Netzstoffe	6,5	0
5804 10 19		--- andere	6,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5804 10 90		-- andere	8	0
		- maschinengefertigte Spitzen		
5804 21		-- aus Chemiefasern		
5804 21 10		--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 21 90		--- andere	8	0
5804 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
5804 29 10		--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 29 90		--- andere	8	0
5804 30 00		- handgefertigte Spitzen	8	0
5805 00 00		Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	0
5806		Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)		
5806 10 00		- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingenge- webe nach Art der Frottiergewebe	6,3	0
5806 20 00		- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kaut- schukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	0
		- andere Bänder		
5806 31 00		-- aus Baumwolle	7,5	0
5806 32		-- aus Chemiefasern		
5806 32 10		--- mit echten Webkanten	7,5	0
5806 32 90		--- andere	7,5	0
5806 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	0
5806 40 00		- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	0
5807		Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt		
5807 10		- gewebt		
5807 10 10		-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	0
5807 10 90		-- andere	6,2	0
5807 90		- andere		
5807 90 10		-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	0
5807 90 90		-- andere	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5808		Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren		
5808 10 00		– Geflechte als Meterware	5	0
5808 90 00		– andere	5,3	0
5809 00 00		Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	0
5810		Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive		
5810 10		– Ätstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund		
5810 10 10		-- mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 10 90		-- andere	8	0
		– andere Stickereien		
5810 91		-- aus Baumwolle		
5810 91 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 91 90		--- andere	7,2	0
5810 92		-- aus Chemiefasern		
5810 92 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 92 90		--- andere	7,2	0
5810 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
5810 99 10		--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 99 90		--- andere	7,2	0
5811 00 00		Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	0
59		KAPITEL 59 — GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN		
5901		Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art		
5901 10 00		– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	0
5901 90 00		– andere	6,5	0
5902		Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5902 10		– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5902 10 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 10 90		-- andere	8	0
5902 20		– aus Polyestern		
5902 20 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 20 90		-- andere	8	0
5902 90		– andere		
5902 90 10		-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 90 90		-- andere	8	0
5903		Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902		
5903 10		– mit Poly(vinylchlorid)		
5903 10 10		-- getränkt	8	0
5903 10 90		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0
5903 20		– mit Polyurethan		
5903 20 10		-- getränkt	8	0
5903 20 90		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0
5903 90		– andere		
5903 90 10		-- getränkt	8	0
		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5903 90 91		--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	0
5903 90 99		--- andere	8	0
5904		Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten		
5904 10 00		– Linoleum	5,3	0
5904 90 00		– andere	5,3	0
5905 00		Wandverkleidungen aus Spinnstoffen		
5905 00 10		– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	0
		– andere		
5905 00 30		-- aus Flachs	8	0
5905 00 50		-- aus Jute	4	0
5905 00 70		-- aus Chemiefasern	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5905 00 90		-- andere	6	0
5906		Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902		
5906 10 00		- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	0
		- andere		
5906 91 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	6,5	0
5906 99		-- andere		
5906 99 10		--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c zu diesem Kapitel	8	0
5906 99 90		--- andere	5,6	0
5907 00		Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen		
5907 00 10		- Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	4,9	0
5907 00 90		- andere	4,9	0
5908 00 00		Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	0
5909 00		Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
5909 00 10		- aus synthetischen Chemiefasern	6,5	0
5909 00 90		- aus anderen Spinnstoffen	6,5	0
5910 00 00		Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	0
5911		Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel		
5911 10 00		- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	0
5911 20 00		- Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	0
		- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)		
5911 31		-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g		
		--- aus Seide oder Chemiefasern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5911 31 11		---- Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art	5,8	0
5911 31 19		---- andere	5,8	0
5911 31 90		--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 32		-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr		
5911 32 10		--- aus Seide oder Chemiefasern	5,8	0
5911 32 90		--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 40 00		- Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	0
5911 90		- andere		
5911 90 10		-- aus Filz	6	0
5911 90 90		-- andere	6	0
60		KAPITEL 60 — GEWIRKE UND GESTRICKE		
6001		Samt, Plüsch (einschließlich ‚Hochflorerzeugnisse‘), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 10 00		- ‚Hochflorerzeugnisse‘	8	0
		- Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 21 00		-- aus Baumwolle	8	0
6001 22 00		-- aus Chemiefasern	8	0
6001 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
		- andere		
6001 91 00		-- aus Baumwolle	8	0
6001 92 00		-- aus Chemiefasern	8	0
6001 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8	0
6002		Gewirke und Gesticke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6002 40 00		- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6002 90 00		- andere	6,5	0
6003		Gewirke und Gesticke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002		
6003 10 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6003 20 00		- aus Baumwolle	8	0
6003 30		- aus synthetischen Chemiefasern		
6003 30 10		-- Raschelspitzen	8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1385

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6003 30 90		-- andere	8	0
6003 40 00		- aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6003 90 00		- andere	8	0
6004		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6004 10 00		- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6004 90 00		- andere	6,5	0
6005		Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004		
		- aus Baumwolle		
6005 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6005 22 00		-- gefärbt	8	0
6005 23 00		-- buntgewirkt	8	0
6005 24 00		-- bedruckt	8	0
		- aus synthetischen Chemiefasern		
6005 31		-- roh oder gebleicht		
6005 31 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 90		--- andere	8	0
6005 32		-- gefärbt		
6005 32 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 90		--- andere	8	0
6005 33		-- buntgewirkt		
6005 33 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 90		--- andere	8	0
6005 34		-- bedruckt		
6005 34 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 50		--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005 34 90		--- andere	8	0
		- aus künstlichen Chemiefasern		
6005 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6005 42 00		-- gefärbt	8	0
6005 43 00		-- buntgewirkt	8	0
6005 44 00		-- bedruckt	8	0
6005 90		- andere		
6005 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6005 90 90		-- andere	8	0
6006		Andere Gewirke und Gestricke		
6006 10 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
		- aus Baumwolle		
6006 21 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6006 22 00		-- gefärbt	8	0
6006 23 00		-- buntgewirkt	8	0
6006 24 00		-- bedruckt	8	0
		- aus synthetischen Chemiefasern		
6006 31		-- roh oder gebleicht		
6006 31 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 31 90		--- andere	8	0
6006 32		-- gefärbt		
6006 32 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 32 90		--- andere	8	0
6006 33		-- buntgewirkt		
6006 33 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 33 90		--- andere	8	0
6006 34		-- bedruckt		
6006 34 10		--- für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 34 90		--- andere	8	0
		- aus künstlichen Chemiefasern		
6006 41 00		-- roh oder gebleicht	8	0
6006 42 00		-- gefärbt	8	0
6006 43 00		-- buntgewirkt	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6006 44 00		-- bedruckt	8	0
6006 90 00		-- andere	8	0
61		KAPITEL 61 — KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6101		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestri- cken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103		
6101 20		-- aus Baumwolle		
6101 20 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6101 20 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 30		-- aus Chemiefasern		
6101 30 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6101 30 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 90		-- aus anderen Spinnstoffen		
6101 90 20		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6101 90 80		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Wind- jacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestri- cken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104		
6102 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6102 10 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6102 10 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 20		-- aus Baumwolle		
6102 20 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6102 20 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 30		-- aus Chemiefasern		
6102 30 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6102 30 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 90		-- aus anderen Spinnstoffen		
6102 90 10		-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Wa- ren	12	0
6102 90 90		-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6103		Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6103 10 00		– Anzüge	12	0
		– Kombinationen		
6103 22 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 23 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Jacken		
6103 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 32 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 33 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6103 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6103 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6104		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
		– Kostüme		
6104 13 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Kombinationen		
6104 22 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 23 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Jacken		
6104 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 32 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 33 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Kleider		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6104 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 44 00		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6104 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Röcke und Hosenröcke		
6104 51 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 52 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 53 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 59 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6104 61 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 62 00		-- aus Baumwolle	12	0
6104 63 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 69 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6105		Hemden aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben		
6105 10 00		- aus Baumwolle	12	0
6105 20		- aus Chemiefasern		
6105 20 10		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6105 20 90		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6105 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6105 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6105 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6106		Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen		
6106 10 00		- aus Baumwolle	12	0
6106 20 00		- aus Chemiefasern	12	0
6106 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6106 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6106 90 30		-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6106 90 50		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6106 90 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6107		Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
		– Slips und andere Unterhosen		
6107 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 12 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6107 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6107 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6107 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6107 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6107 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6108		Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
		– Unterkleider und Unterröcke		
6108 11 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Slips und andere Unterhosen		
6108 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– Nachthemden und Schlafanzüge		
6108 31 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 32 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6108 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6108 92 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6108 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6109		T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken		
6109 10 00		– aus Baumwolle	12	0
6109 90		– aus anderen Spinnstoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6109 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6109 90 30		-- aus Chemiefasern	12	0
6109 90 90		-- andere	12	0
6110		Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestrickten		
		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6110 11		-- aus Wolle		
6110 11 10		--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	0
		--- andere		
6110 11 30		---- für Männer oder Knaben	12	0
6110 11 90		---- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 12		-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)		
6110 12 10		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 12 90		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 19		-- andere		
6110 19 10		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 19 90		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 20		- aus Baumwolle		
6110 20 10		-- Unterziehpullis	12	0
		-- andere		
6110 20 91		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 20 99		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 30		- aus Chemiefasern		
6110 30 10		-- Unterziehpullis	12	0
		-- andere		
6110 30 91		--- für Männer oder Knaben	12	0
6110 30 99		--- für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6110 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6110 90 90		-- andere	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6111		Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder		
6111 20		– aus Baumwolle		
6111 20 10		-- Handschuhe	8,9	0
6111 20 90		-- andere	12	0
6111 30		– aus synthetischen Chemiefasern		
6111 30 10		-- Handschuhe	8,9	0
6111 30 90		-- andere	12	0
6111 90		– aus anderen Spinnstoffen		
		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6111 90 11		--- Handschuhe	8,9	0
6111 90 19		--- andere	12	0
6111 90 90		-- andere	12	0
6112		Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken		
		– Trainingsanzüge		
6112 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6112 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6112 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6112 20 00		– Skianzüge	12	0
		– Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben		
6112 31		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 31 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 31 90		--- andere	12	0
6112 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 39 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 39 90		--- andere	12	0
		– Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen		
6112 41		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 41 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 41 90		--- andere	12	0
6112 49		-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 49 10		--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 49 90		--- andere	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6113 00		Kleidung aus Gewirken oder Gestrickten der Position 5903, 5906 oder 5907		
6113 00 10		– aus Gewirken oder Gestrickten der Position 5906	8	0
6113 00 90		– andere	12	0
6114		Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestrickten		
6114 20 00		– aus Baumwolle	12	0
6114 30 00		– aus Chemiefasern	12	0
6114 90 00		– aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115		Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestrickten		
6115 10		– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)		
6115 10 10		-- Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6115 10 90		-- andere	12	0
		– andere Strumpfhosen		
6115 21 00		-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	0
6115 22 00		-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	0
6115 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115 30		– andere Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex		
		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 30 11		--- Kniestrümpfe	12	0
6115 30 19		--- andere	12	0
6115 30 90		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6115 94 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6115 95 00		-- aus Baumwolle	12	0
6115 96		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 96 10		--- Kniestrümpfe	12	0
		--- andere		
6115 96 91		---- Strümpfe für Frauen	12	0
6115 96 99		---- andere	12	0
6115 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6116		Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken		
6116 10		– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen		
6116 10 20		-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0
6116 10 80		-- andere	8,9	0
		– andere		
6116 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	0
6116 92 00		-- aus Baumwolle	8,9	0
6116 93 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9	0
6116 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	8,9	0
6117		Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken		
6117 10 00		– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	0
6117 80		– anderes Bekleidungszubehör		
6117 80 10		-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	0
6117 80 80		-- anderes	12	0
6117 90 00		– Teile	12	0
62		KAPITEL 62 — KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6201		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203		
		– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		
6201 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 12		-- aus Baumwolle		
6201 12 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 12 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 13		-- aus Chemiefasern		
6201 13 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 13 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6201 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 92 00		-- aus Baumwolle	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6201 93 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6201 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6202		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204		
		– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		
6202 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 12		-- aus Baumwolle		
6202 12 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 12 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 13		-- aus Chemiefasern		
6202 13 10		--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 13 90		--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere		
6202 91 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 92 00		-- aus Baumwolle	12	0
6202 93 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6202 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6203		Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben		
		– Anzüge		
6203 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6203 19		-- aus anderen Spinnstoffen		
6203 19 10		--- aus Baumwolle	12	0
6203 19 30		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6203 19 90		--- andere	12	0
		– Kombinationen		
6203 22		-- aus Baumwolle		
6203 22 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 22 80		--- andere	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 23		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6203 23 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 23 80		--- andere	12	0
6203 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 29 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 29 18		---- andere	12	0
6203 29 30		--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 29 90		--- andere	12	0
		- Jacken		
6203 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 32		-- aus Baumwolle		
6203 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 32 90		--- andere	12	0
6203 33		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6203 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 33 90		--- andere	12	0
6203 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 39 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 39 19		---- andere	12	0
6203 39 90		--- andere	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6203 41		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6203 41 10		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6203 41 30		--- Latzhosen	12	0
6203 41 90		--- andere	12	0
6203 42		-- aus Baumwolle		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 42 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		---- andere		
6203 42 31		----- aus Denim	12	0
6203 42 33		----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 42 35		----- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6203 42 51		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 42 59		---- andere	12	0
6203 42 90		--- andere	12	0
6203 43		-- aus synthetischen Chemiefasern		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 43 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 19		---- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6203 43 31		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 39		---- andere	12	0
6203 43 90		--- andere	12	0
6203 49		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
		---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 49 11		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 19		----- andere	12	0
		---- Latzhosen		
6203 49 31		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 39		----- andere	12	0
6203 49 50		---- andere	12	0
6203 49 90		--- andere	12	0
6204		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen		
		- Kostüme		
6204 11 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 12 00		-- aus Baumwolle	12	0
6204 13 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 19		-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 19 10		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 19 90		--- andere	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Kombinationen		
6204 21 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 22		-- aus Baumwolle		
6204 22 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 22 80		--- andere	12	0
6204 23		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6204 23 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 23 80		--- andere	12	0
6204 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 29 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 29 18		---- andere	12	0
6204 29 90		--- andere	12	0
		- Jacken		
6204 31 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 32		-- aus Baumwolle		
6204 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 32 90		--- andere	12	0
6204 33		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6204 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 33 90		--- andere	12	0
6204 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 39 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 39 19		---- andere	12	0
6204 39 90		--- andere	12	0
		- Kleider		
6204 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 42 00		-- aus Baumwolle	12	0
6204 43 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 44 00		-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Röcke und Hosenröcke		
6204 51 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 52 00		-- aus Baumwolle	12	0
6204 53 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 59		-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 59 10		--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 59 90		--- andere	12	0
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6204 61		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6204 61 10		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6204 61 85		--- andere	12	0
6204 62		-- aus Baumwolle		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 62 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		---- andere		
6204 62 31		----- aus Denim	12	0
6204 62 33		----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0
6204 62 39		----- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6204 62 51		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 62 59		---- andere	12	0
6204 62 90		--- andere	12	0
6204 63		-- aus synthetischen Chemiefasern		
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 63 11		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 18		---- andere	12	0
		--- Latzhosen		
6204 63 31		---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 39		---- andere	12	0
6204 63 90		--- andere	12	0
6204 69		-- aus anderen Spinnstoffen		
		--- aus künstlichen Chemiefasern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 69 11		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 69 18		----- andere	12	0
		---- Latzhosen		
6204 69 31		----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 69 39		----- andere	12	0
6204 69 50		---- andere	12	0
6204 69 90		--- andere	12	0
6205		Hemden für Männer oder Knaben		
6205 20 00		- aus Baumwolle	12	0
6205 30 00		- aus Chemiefasern	12	0
6205 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6205 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6205 90 80		-- andere	12	0
6206		Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen		
6206 10 00		- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6206 20 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6206 30 00		- aus Baumwolle	12	0
6206 40 00		- aus Chemiefasern	12	0
6206 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6206 90 10		-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6206 90 90		-- andere	12	0
6207		Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben		
		- Slips und andere Unterhosen		
6207 11 00		-- aus Baumwolle	12	0
6207 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Nachthemden und Schlafanzüge		
6207 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6207 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6207 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6207 91 00		-- aus Baumwolle	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6207 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6207 99 10		--- aus Chemiefasern	12	0
6207 99 90		--- andere	12	0
6208		Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen		
		- Unterkleider und Unterröcke		
6208 11 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Nachthemden und Schlafanzüge		
6208 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6208 22 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6208 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6208 92 00		-- aus Chemiefasern	12	0
6208 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6209		Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder		
6209 20 00		- aus Baumwolle	10,5	0
6209 30 00		- aus synthetischen Chemiefasern	10,5	0
6209 90		- aus anderen Spinnstoffen		
6209 90 10		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	0
6209 90 90		-- andere	10,5	0
6210		Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907		
6210 10		- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603		
6210 10 10		-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	0
6210 10 90		-- aus Erzeugnissen der Position 5603	12	0
6210 20 00		- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	0
6210 30 00		- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	0
6210 40 00		- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	0
6210 50 00		- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6211		Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung		
		– Badeanzüge und Badehosen		
6211 11 00		-- für Männer oder Knaben	12	0
6211 12 00		-- für Frauen oder Mädchen	12	0
6211 20 00		– Skianzüge	12	0
		– andere Kleidung für Männer oder Knaben		
6211 32		-- aus Baumwolle		
6211 32 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 32 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 32 41		----- Oberteile	12	0
6211 32 42		----- Unterteile	12	0
6211 32 90		--- andere	12	0
6211 33		-- aus Chemiefasern		
6211 33 10		--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 33 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 33 41		----- Oberteile	12	0
6211 33 42		----- Unterteile	12	0
6211 33 90		--- andere	12	0
6211 39 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen		
6211 41 00		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6211 42		-- aus Baumwolle		
6211 42 10		--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 42 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 42 41		----- Oberteile	12	0
6211 42 42		----- Unterteile	12	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1403

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6211 42 90		--- andere	12	0
6211 43		-- aus Chemiefasern		
6211 43 10		--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
		--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 43 31		---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
		---- andere		
6211 43 41		----- Oberteile	12	0
6211 43 42		----- Unterteile	12	0
6211 43 90		--- andere	12	0
6211 49 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6212		Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken		
6212 10		- Büstenhalter		
6212 10 10		-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	0
6212 10 90		-- andere	6,5	0
6212 20 00		- Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	0
6212 30 00		- Korsetts	6,5	0
6212 90 00		- andere	6,5	0
6213		Taschentücher und Ziertaschentücher		
6213 20 00		- aus Baumwolle	10	0
6213 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	10	0
6214		Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		
6214 10 00		- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0
6214 20 00		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6214 30 00		- aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6214 40 00		- aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6214 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	8	0
6215		Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
6215 10 00		- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	0
6215 20 00		- aus Chemiefasern	6,3	0
6215 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	6,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6216 00 00		Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	0
6217		Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212		
6217 10 00		– Bekleidungszubehör	6,3	0
6217 90 00		– Teile	12	0
63		KAPITEL 63 — ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN		
		I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN		
6301		Decken		
6301 10 00		– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	0
6301 20		– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6301 20 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 20 90		-- andere	12	0
6301 30		– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle		
6301 30 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 30 90		-- andere	7,5	0
6301 40		– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern		
6301 40 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 40 90		-- andere	12	0
6301 90		– andere Decken		
6301 90 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 90 90		-- andere	12	0
6302		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche		
6302 10 00		– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		– andere Bettwäsche, bedruckt		
6302 21 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 22		-- aus Chemiefasern		
6302 22 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 22 90		--- andere	12	0
6302 29		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 29 10		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6302 29 90		--- andere	12	0
		- andere Bettwäsche		
6302 31 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 32		-- aus Chemiefasern		
6302 32 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 32 90		--- andere	12	0
6302 39		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 39 20		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6302 39 90		--- andere	12	0
6302 40 00		- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		- andere Tischwäsche		
6302 51 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 53		-- aus Chemiefasern		
6302 53 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 53 90		--- andere	12	0
6302 59		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 59 10		--- aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 59 90		--- andere	12	0
6302 60 00		- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	0
		- andere		
6302 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6302 93		-- aus Chemiefasern		
6302 93 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 93 90		--- andere	12	0
6302 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 99 10		--- aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 99 90		--- andere	12	0
6303		Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)		
		- aus Gewirken oder Gestricken		
6303 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6303 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6303 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6303 92		-- aus synthetischen Chemiefasern		
6303 92 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6303 92 90		--- andere	12	0
6303 99		-- aus anderen Spinnstoffen		
6303 99 10		--- aus Vliesstoffen	6,9	0
6303 99 90		--- andere	12	0
6304		andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404		
		- Bettüberwürfe		
6304 11 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 19		-- andere		
6304 19 10		--- aus Baumwolle	12	0
6304 19 30		--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6304 19 90		--- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- andere		
6304 91 00		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 92 00		-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 93 00		-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6305		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		
6305 10		- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
6305 10 10		-- gebraucht	2	0
6305 10 90		-- andere	4	0
6305 20 00		- aus Baumwolle	7,2	0
		- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
6305 32		-- flexible Schüttgutbehälter		
		--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 32 11		---- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		---- andere		
6305 32 81		----- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0
6305 32 89		----- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0
6305 32 90		--- andere	7,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6305 33		-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 33 10		--- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		--- andere		
6305 33 91		---- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0
6305 33 99		---- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 12 g	7,2	0
6305 39 00		-- andere	7,2	0
6305 90 00		- aus anderen Spinnstoffen	6,2	0
6306		Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen		
		- Planen und Markisen		
6306 12 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6306 19 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
		- Zelte		
6306 22 00		-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6306 29 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6306 30 00		- Segel	12	0
6306 40 00		- Luftmatratzen	12	0
		- andere		
6306 91 00		-- aus Baumwolle	12	0
6306 99 00		-- aus anderen Spinnstoffen	12	0
6307		andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung		
6307 10		- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher		
6307 10 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6307 10 30		-- aus Vliesstoffen	6,9	0
6307 10 90		-- andere	7,7	0
6307 20 00		- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	0
6307 90		- andere		
6307 90 10		-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0
		-- andere		
6307 90 91		--- aus Filz	6,3	0
6307 90 99		--- andere	6,3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
6308 00 00		Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapiserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	0
		III. ALTWAREN UND LUMPEN		
6309 00 00		Altwaren	5,3	0
6310		Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren		
6310 10		– sortiert		
6310 10 10		-- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
6310 10 30		-- aus Flachs (Leinen) oder Baumwolle	frei	0
6310 10 90		-- aus anderen Spinnstoffen	frei	0
6310 90 00		– andere	frei	0
XII		ABSCHNITT XII — SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
64		KAPITEL 64 — SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON		
6401		Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist		
6401 10		– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe		
6401 10 10		-- mit Oberteil aus Kautschuk	17	0
6401 10 90		-- mit Oberteil aus Kunststoff	17	0
		– andere Schuhe		
6401 92		-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend		
6401 92 10		--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	0
6401 92 90		--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	0
6401 99 00		-- andere	17	0
6402		andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff		
		– Sportschuhe		
6402 12		-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe		
6402 12 10		--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6402 12 90		--- Snowboardschuhe	17	0
6402 19 00		-- andere	16,9	0
6402 20 00		- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	0
		- andere Schuhe		
6402 91		-- den Knöchel bedeckend		
6402 91 10		--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	0
6402 91 90		--- andere	16,9	0
6402 99		-- andere		
6402 99 05		--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	0
		--- andere		
6402 99 10		---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	0
		---- mit Oberteil aus Kunststoff		
		----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6402 99 31		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	0
6402 99 39		----- andere	16,8	0
6402 99 50		----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6402 99 91		----- weniger als 24 cm	16,8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6402 99 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	0
		----- andere		
6402 99 96		----- für Männer	16,8	0
6402 99 98		----- für Frauen	16,8	0
6403		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder		
		- Sportschuhe		
6403 12 00		-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	0
6403 19 00		-- andere	8	0
6403 20 00		- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 40 00		– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	0
		– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder		
6403 51		-- den Knöchel bedeckend		
6403 51 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 11		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 51 15		----- für Männer	8	0
6403 51 19		----- für Frauen	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 51 95		----- für Männer	8	0
6403 51 99		----- für Frauen	8	0
6403 59		-- andere		
6403 59 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 59 11		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 31		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 59 35		----- für Männer	8	0
6403 59 39		----- für Frauen	8	0
6403 59 50		---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 59 95		----- für Männer	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 59 99		----- für Frauen	8	0
		- andere Schuhe		
6403 91		-- den Knöchel bedeckend		
6403 91 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 11		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 91 13		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		
6403 91 16		----- für Männer	8	0
6403 91 18		----- für Frauen	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 91 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		
6403 91 96		----- für Männer	8	0
6403 91 98		----- für Frauen	5	0
6403 99		-- andere		
6403 99 05		--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0
		--- andere		
		---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 99 11		----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	0
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 31		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 99 33		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 99 36		----- für Männer	8	0
6403 99 38		----- für Frauen	5	0
6403 99 50		---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	0
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 91		----- weniger als 24 cm	8	0
		----- 24 cm oder mehr		
6403 99 93		----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0
		----- andere		
6403 99 96		----- für Männer	8	0
6403 99 98		----- für Frauen	7	0
6404		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen		
		- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff		
6404 11 00		-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	0
6404 19		-- andere		
6404 19 10		--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	0
6404 19 90		--- andere	17	0
6404 20		- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
6404 20 10		-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	0
6404 20 90		-- andere	17	0
6405		andere Schuhe		
6405 10 00		- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	0
6405 20		- mit Oberteil aus Spinnstoffen		
6405 20 10		-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	0
		-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen		
6405 20 91		--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	0
6405 20 99		--- andere	4	0
6405 90		- andere		
6405 90 10		-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	0
6405 90 90		-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6406		Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon		
6406 10		– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen		
		-- aus Leder		
6406 10 11		--- Schuhoberteile	3	0
6406 10 19		--- Teile von Schuhoberteilen	3	0
6406 10 90		-- aus anderen Stoffen	3	0
6406 20		– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff		
6406 20 10		-- aus Kautschuk	3	0
6406 20 90		-- aus Kunststoff	3	0
		– andere		
6406 91 00		-- aus Holz	3	0
6406 99		-- aus anderen Stoffen		
6406 99 10		--- Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	3	0
6406 99 30		--- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	0
6406 99 50		--- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	0
6406 99 60		--- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	0
6406 99 80		--- andere	3	0
65		KAPITEL 65 — KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON		
6501 00 00		Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	0
6502 00 00		Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	frei	0
6504 00 00		Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	frei	0
6505		Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet		
6505 10 00		– Haarnetze	2,7	0
6505 90		– andere		
6505 90 05		-- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6505 90 10		--- Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen	2,7	0
6505 90 30		--- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	0
6505 90 80		--- andere	2,7	0
6506		Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet		
6506 10		- Sicherheitskopfbedeckungen		
6506 10 10		-- aus Kunststoff	2,7	0
6506 10 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
		- andere		
6506 91 00		-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	0
6506 99		-- aus anderen Stoffen		
6506 99 10		--- aus Haarfilz oder aus Wollhaarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	0
6506 99 90		--- andere	2,7	0
6507 00 00		Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	0
66		KAPITEL 66 — REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON		
6601		Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)		
6601 10 00		- Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	0
		- andere		
6601 91 00		-- Taschenschirme	4,7	0
6601 99		-- andere		
		--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen		
6601 99 11		---- aus Chemiefasern	4,7	0
6601 99 19		---- aus anderen Spinnstoffen	4,7	0
6601 99 90		--- andere	4,7	0
6602 00 00		Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	0
6603		Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602		
6603 20 00		- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	0
6603 90		- andere		
6603 90 10		-- Griffe und Knäufe	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6603 90 90		-- andere	5	0
67		KAPITEL 67 — ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
6701 00 00		Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	0
6702		Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten		
6702 10 00		– aus Kunststoff	4,7	0
6702 90 00		– aus anderen Stoffen	4,7	0
6703 00 00		Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	0
6704		Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
		– aus synthetischen Spinnstoffen		
6704 11 00		-- vollständige Perücken	2,2	0
6704 19 00		-- andere	2,2	0
6704 20 00		– aus Menschenhaaren	2,2	0
6704 90 00		– aus anderen Stoffen	2,2	0
XIII		ABSCHNITT XIII — WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN		
68		KAPITEL 68 — WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN		
6801 00 00		Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	frei	0
6802		Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt		
6802 10 00		– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	frei	0
		– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche		
6802 21 00		-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6802 23 00		-- Granit	1,7	0
6802 29 00		-- andere Steine	1,7	0
		- andere		
6802 91		-- Marmor, Travertin und Alabaster		
6802 91 10		--- polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0
6802 91 90		--- andere	1,7	0
6802 92		-- andere Kalksteine		
6802 92 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0
6802 92 90		--- andere	1,7	0
6802 93		-- Granit		
6802 93 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0
6802 93 90		--- andere	1,7	0
6802 99		-- andere Steine		
6802 99 10		--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0
6802 99 90		--- andere	1,7	0
6803 00		Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer		
6803 00 10		- Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	0
6803 00 90		- andere	1,7	0
6804		Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen		
6804 10 00		- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	frei	0
		- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen		
6804 21 00		-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	0
6804 22		-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt		
		--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel		
		---- aus Kunstharz		
6804 22 12		----- nicht verstärkt	frei	0
6804 22 18		----- verstärkt	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6804 22 30		---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	frei	0
6804 22 50		---- aus anderen Stoffen	frei	0
6804 22 90		--- andere	frei	0
6804 23 00		-- aus Naturstein	frei	0
6804 30 00		- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	frei	0
6805		Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt		
6805 10 00		- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	0
6805 20 00		- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	0
6805 30		- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen		
6805 30 10		-- auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe	1,7	0
6805 30 20		-- auf einer Unterlage aus Vulkanfaser	1,7	0
6805 30 80		-- andere	1,7	0
6806		Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69		
6806 10 00		- Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	frei	0
6806 20		- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt		
6806 20 10		-- geblähter Ton	frei	0
6806 20 90		-- andere	frei	0
6806 90 00		- andere	frei	0
6807		Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)		
6807 10		- in Rollen		
6807 10 10		-- Dach- und Dichtungsbahnen	frei	0
6807 10 90		-- andere	frei	0
6807 90 00		- andere	frei	0
6808 00 00		Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6809		Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips		
		– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert		
6809 11 00		-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	0
6809 19 00		-- andere	1,7	0
6809 90 00		– andere	1,7	0
6810		Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt		
		– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen		
6810 11		-- Baublöcke und Mauersteine		
6810 11 10		--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	0
6810 11 90		--- andere	1,7	0
6810 19		-- andere		
6810 19 10		--- Dachsteine	1,7	0
		--- Wand- und Bodenplatten		
6810 19 31		---- aus Beton	1,7	0
6810 19 39		---- andere	1,7	0
6810 19 90		--- andere	1,7	0
		– andere		
6810 91		-- vorgefertigte Bauelemente		
6810 91 10		--- Fußbodenelemente	1,7	0
6810 91 90		--- andere	1,7	0
6810 99 00		-- andere	1,7	0
6811		Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen		
6811 40 00		– Asbest enthaltend	1,7	0
		– keinen Asbest enthaltend		
6811 81 00		-- Wellplatten	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6811 82		-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen		
6811 82 10		--- Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 × 60 cm oder weniger	1,7	0
6811 82 90		--- andere	1,7	0
6811 83 00		-- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	1,7	0
6811 89 00		-- andere	1,7	0
6812		Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813		
6812 80		- aus Krokydolith		
6812 80 10		-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 80 90		-- andere	3,7	0
		- andere		
6812 91 00		-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	0
6812 92 00		-- Papier, Pappe und Filz	3,7	0
6812 93 00		-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7	0
6812 99		-- andere		
6812 99 10		--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 99 90		--- andere	3,7	0
6813		Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen		
6813 20 00		- Asbest enthaltend	2,7	0
		- keinen Asbest enthaltend		
6813 81 00		-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	0
6813 89 00		-- andere	2,7	0
6814		Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen		
6814 10 00		- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6814 90 00		– andere	1,7	0
6815		Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
6815 10		– Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke		
6815 10 10		-- Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	frei	0
6815 10 90		-- andere	frei	0
6815 20 00		– Waren aus Torf	frei	0
		– andere		
6815 91 00		-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	frei	0
6815 99		-- andere		
6815 99 10		--- aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden	frei	0
6815 99 90		--- andere	frei	0
69		KAPITEL 69 — KERAMISCHE WAREN		
		I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN		
6901 00 00		Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden	2	0
6902		Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden		
6902 10 00		– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	0
6902 20		– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT		
6902 20 10		-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	0
		-- andere		
6902 20 91		--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	0
6902 20 99		--- andere	2	0
6902 90 00		– andere	2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6903		Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden		
6903 10 00		– mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	0
6903 20		– mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO_2) von mehr als 50 GHT		
6903 20 10		-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von weniger als 45 GHT	5	0
6903 20 90		-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von 45 GHT oder mehr	5	0
6903 90		– andere		
6903 90 10		-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	0
6903 90 90		-- andere	5	0
		II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
6904		Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen		
6904 10 00		– Mauerziegel	2	0
6904 90 00		– andere	2	0
6905		Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik		
6905 10 00		– Dachziegel	frei	0
6905 90 00		– andere	frei	0
6906 00 00		Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	frei	0
6907		Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage		
6907 10 00		– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	0
6907 90		– andere		
6907 90 10		-- Spaltplatten	5	0
		-- andere		
6907 90 91		--- aus Steinzeug	5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6907 90 93		--- aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6907 90 99		--- andere	5	0
6908		Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage		
6908 10		- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann		
6908 10 10		-- aus gewöhnlichem Ton	7	0
6908 10 90		-- andere	7	0
6908 90		- andere		
		-- aus gewöhnlichem Ton		
6908 90 11		--- Spaltplatten	6	0
		--- andere, mit einer größten Dicke von		
6908 90 21		---- 15 mm oder weniger	5	0
6908 90 29		---- mehr als 15 mm	5	0
		-- andere		
6908 90 31		--- Spaltplatten	5	0
		--- andere		
6908 90 51		---- mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	7	0
		---- andere		
6908 90 91		----- aus Steinzeug	5	0
6908 90 93		----- aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6908 90 99		----- andere	5	0
6909		Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken		
		- Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken		
6909 11 00		-- aus Porzellan	5	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1423

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6909 12 00		-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	0
6909 19 00		-- andere	5	0
6909 90 00		- andere	5	0
6910		Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken		
6910 10 00		- aus Porzellan	7	0
6910 90 00		- andere	7	0
6911		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan		
6911 10 00		- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	0
6911 90 00		- andere	12	0
6912 00		anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände		
6912 00 10		- aus gewöhnlichem Ton	5	0
6912 00 30		- aus Steinzeug	5,5	0
6912 00 50		- aus Steingut oder feinen Erden	9	0
6912 00 90		- andere	7	0
6913		Statuetten und andere keramische Ziergegenstände		
6913 10 00		- aus Porzellan	6	0
6913 90		- andere		
6913 90 10		-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	0
		-- andere		
6913 90 91		--- aus Steinzeug	6	0
6913 90 93		--- aus Steingut oder feinen Erden	6	0
6913 90 99		--- andere	6	0
6914		andere keramische Waren		
6914 10 00		- aus Porzellan	5	0
6914 90		- andere		
6914 90 10		-- aus gewöhnlichem Ton	3	0
6914 90 90		-- andere	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
70		KAPITEL 70 — GLAS UND GLASWAREN		
7001 00		Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse		
7001 00 10		– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei	0
		– Glasmasse		
7001 00 91		-- optisches Glas	3	0
7001 00 99		-- anderes	frei	0
7002		Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet		
7002 10 00		– Kugeln	3	0
7002 20		– Stangen oder Stäbe		
7002 20 10		-- aus optischem Glas	3	0
7002 20 90		-- andere	3	0
		– Rohre		
7002 31 00		-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7002 32 00		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7002 39 00		-- andere	3	0
7003		gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
		– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7003 12		-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7003 12 10		--- aus optischem Glas	3	0
		--- andere		
7003 12 91		---- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
7003 12 99		---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	0
7003 19		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7003 19 10		--- aus optischem Glas	3	0
7003 19 90		--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	0
7003 20 00		– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7003 30 00		– Profile	3	0
7004		gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7004 20		– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7004 20 10		-- optisches Glas	3	0
		-- anderes		
7004 20 91		--- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
7004 20 99		--- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7004 90		– anderes		
7004 90 10		-- optisches Glas	3	0
7004 90 70		-- sog. Gartenglas	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
		-- anderes, mit einer Dicke von		
7004 90 92		--- 2,5 mm oder weniger	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7004 90 98		--- mehr als 2,5 mm	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	0
7005		feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7005 10		– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7005 10 05		-- mit nicht reflektierender Schicht	3	0
		-- anderes, mit einer Dicke von		
7005 10 25		--- 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 10 30		--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 10 80		--- mehr als 4,5 mm	2	0
		– anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7005 21		-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen		
7005 21 25		--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 21 30		--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 21 80		--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0
7005 29		-- anderes		
7005 29 25		--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 29 35		--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 29 80		--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0
7005 30 00		- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	0
7006 00		Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
7006 00 10		- optisches Glas	3	0
7006 00 90		- anderes	3	0
7007		vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
		- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas		
7007 11		-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 11 10		--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0
7007 11 90		--- anderes	3	0
7007 19		-- anderes		
7007 19 10		--- emailliert	3	0
7007 19 20		--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0
7007 19 80		--- anderes	3	0
		- Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
7007 21		-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 21 20		--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7007 21 80		--- anderes	3	0
7007 29 00		-- anderes	3	0
7008 00		Mehrschichtige Isolierverglasungen		
7008 00 20		- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0
		- andere		
7008 00 81		-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	0
7008 00 89		-- andere	3	0
7009		Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel		
7009 10 00		- Rückspiegel für Fahrzeuge	4	0
		- andere		
7009 91 00		-- nicht gerahmt	4	0
7009 92 00		-- gerahmt	4	0
7010		Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas		
7010 10 00		- Ampullen	3	0
7010 20 00		- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	0
7010 90		- andere		
7010 90 10		-- Haushaltskonservengläser	5	0
		-- andere		
7010 90 21		--- hergestellt aus Glasröhren	5	0
		--- andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 31		---- 2,5 l oder mehr	5	0
		---- weniger als 2,5 l		
		----- für Nahrungsmittel und Getränke		
		----- Flaschen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 41		----- 1 l oder mehr	5	0
7010 90 43		----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0
7010 90 45		----- 0,15 l bis 0,33 l	5	0
7010 90 47		----- weniger als 0,15 l	5	0
		----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 51		----- 1 l oder mehr	5	0
7010 90 53		----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0
7010 90 55		----- 0,15 l bis 0,33 l	5	0
7010 90 57		----- weniger als 0,15 l	5	0
		----- andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 61		----- 0,25 l oder mehr	5	0
7010 90 67		----- weniger als 0,25 l	5	0
		----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 71		----- mehr als 0,055 l	5	0
7010 90 79		----- 0,055 l oder weniger	5	0
		----- für andere Erzeugnisse		
7010 90 91		----- aus nicht gefärbtem Glas	5	0
7010 90 99		----- aus gefärbtem Glas	5	0
7011		offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen		
7011 10 00		– für elektrische Beleuchtung	4	0
7011 20 00		– für Kathodenstrahlröhren	4	0
7011 90 00		– andere	4	0
7013		Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)		
7013 10 00		– aus Glaskeramik	11	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1429

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 22		-- aus Bleikristall		
7013 22 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 22 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 28		-- andere		
7013 28 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 28 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
		- andereTrinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 33		-- aus Bleikristall		
		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 33 11		---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 33 19		---- andere	11	0
		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 33 91		---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 33 99		---- andere	11	0
7013 37		-- andere		
7013 37 10		--- aus vorgespanntem Glas	11	0
		--- andere		
		---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 37 51		----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 37 59		----- andere	11	0
		---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 37 91		----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 37 99		----- andere	11	0
		- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 41		-- aus Bleikristall		
7013 41 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 41 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7013 42 00		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	0
7013 49		-- andere		
7013 49 10		--- aus vorgespanntem Glas	11	0
		--- andere		
7013 49 91		---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 49 99		---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
		- andere Glaswaren		
7013 91		-- aus Bleikristall		
7013 91 10		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 91 90		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 99 00		-- andere	11	0
7014 00 00		Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	0
7015		Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser		
7015 10 00		- Gläser für medizinische Brillen	3	0
7015 90 00		- andere	3	0
7016		Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen		
7016 10 00		- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	0
7016 90		- andere		
7016 90 10		-- Kunstverglasungen	3	0
7016 90 80		-- andere	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1431

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7017		Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen		
7017 10 00		– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Silicumdioxid	3	0
7017 20 00		– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7017 90 00		– andere	3	0
7018		Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger		
7018 10		– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren		
		-- Glasperlen		
7018 10 11		--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	0
7018 10 19		--- andere	7	0
7018 10 30		-- Nachahmungen von Perlen	frei	0
		-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen		
7018 10 51		--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	0
7018 10 59		--- andere	3	0
7018 10 90		-- andere	3	0
7018 20 00		– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	0
7018 90		– andere		
7018 90 10		-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	0
7018 90 90		-- andere	6	0
7019		Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)		
		– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern		
7019 11 00		-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	0
7019 12 00		-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7019 19		-- andere		
7019 19 10		--- aus Filamenten	7	0
7019 19 90		--- aus Stapelfasern	7	0
		- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse		
7019 31 00		-- Matten	7	0
7019 32 00		-- Vliese	5	0
7019 39 00		-- andere	5	0
7019 40 00		- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	0
		- andere Gewebe		
7019 51 00		-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	0
7019 52 00		-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	0
7019 59 00		-- andere	7	0
7019 90		- andere		
7019 90 10		-- nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken	7	0
7019 90 30		-- Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren	7	0
		-- andere		
7019 90 91		--- aus textilen Glasfasern	7	0
7019 90 99		--- andere	7	0
7020 00		andere Waren aus Glas		
7020 00 05		- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	frei	0
		- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter		
7020 00 07		-- unfertig	3	0
7020 00 08		-- fertig	6	0
		- andere		
7020 00 10		-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Silicumdioxid	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7020 00 30		-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7020 00 80		-- andere	3	0
XIV		ABSCHNITT XIV — ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
71		KAPITEL 71 — ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
		I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
7101		Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7101 10 00		– echte Perlen	frei	0
		– Zuchtperlen		
7101 21 00		-- roh	frei	0
7101 22 00		-- bearbeitet	frei	0
7102		Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst		
7102 10 00		– nicht sortiert	frei	0
		– Industriediamanten		
7102 21 00		-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0
7102 29 00		-- andere	frei	0
		– andere		
7102 31 00		-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0
7102 39 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7103		Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7103 10 00		– roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0
		– anders bearbeitet		
7103 91 00		-- Rubine, Saphire und Smaragde	frei	0
7103 99 00		-- andere	frei	0
7104		Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7104 10 00		– piezoelektrischer Quarz	frei	0
7104 20 00		– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0
7104 90 00		– andere	frei	0
7105		Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7105 10 00		– von Diamanten	frei	0
7105 90 00		– andere	frei	0
		II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
7106		Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
7106 10 00		– Pulver	frei	0
		– anderes		
7106 91		-- in Rohform		
7106 91 10		--- mit einem Feingehalt von 999 ‰ oder mehr	frei	0
7106 91 90		--- mit einem Feingehalt von weniger als 999 ‰	frei	0
7106 92		-- als Halbzeug		
7106 92 20		--- mit einem Feingehalt von 750 ‰ oder mehr	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1435

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7106 92 80		--- mit einem Feingehalt von weniger als 750 ‰	frei	0
7107 00 00		Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7108		Gold (einschließlich platinisiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
		– zu nicht monetären Zwecken		
7108 11 00		-- Pulver	frei	0
7108 12 00		-- in Rohform	frei	0
7108 13		-- als Halbzeug		
7108 13 10		--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0
7108 13 80		--- anderes	frei	0
7108 20 00		– zu monetären Zwecken	frei	0
7109 00 00		Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7110		Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
		– Platin		
7110 11 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 19		-- anderes		
7110 19 10		--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0
7110 19 80		--- anderes	frei	0
		– Palladium		
7110 21 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 29 00		-- anderes	frei	0
		– Rhodium		
7110 31 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 39 00		-- anderes	frei	0
		– Iridium, Osmium und Ruthenium		
7110 41 00		-- in Rohform oder als Pulver	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7110 49 00		-- anderes	frei	0
7111 00 00		Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7112		Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art		
7112 30 00		- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	frei	0
		- andere		
7112 91 00		-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	0
7112 92 00		-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	0
7112 99 00		-- andere	frei	0
		III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
7113		Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7113 11 00		-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0
7113 19 00		-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0
7113 20 00		- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	0
7114		Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7114 11 00		-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0
7114 19 00		-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0
7114 20 00		- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1437

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7115		andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
7115 10 00		– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	frei	0
7115 90		– andere		
7115 90 10		-- aus Edelmetallen	3	0
7115 90 90		-- aus Edelmetallplattierungen	3	0
7116		Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
7116 10 00		– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	frei	0
7116 20		– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
		-- ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7116 20 11		--- Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	frei	0
7116 20 19		--- andere	2,5	0
7116 20 90		-- andere	2,5	0
7117		Fantasieschmuck		
		– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert		
7117 11 00		-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	0
7117 19		-- anderer		
7117 19 10		--- in Verbindung mit Glas	4	0
		--- nicht in Verbindung mit Glas		
7117 19 91		---- vergoldet, versilbert oder platinert	4	0
7117 19 99		---- anderer	4	0
7117 90 00		– anderer	4	0
7118		Münzen		
7118 10		– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel		
7118 10 10		-- aus Silber	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7118 10 90		-- andere	frei	0
7118 90 00		- andere	frei	0
XV		ABSCHNITT XV — UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS		
72		KAPITEL 72 — EISEN UND STAHL		
		I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
7201		Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen		
7201 10		- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger		
		-- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr		
7201 10 11		--- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	0
7201 10 19		--- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	0
7201 10 30		-- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	0
7201 10 90		-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	frei	0
7201 20 00		- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	0
7201 50		- Roheisen, legiert; Spiegeleisen		
7201 50 10		-- Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	frei	0
7201 50 90		-- anderes	1,7	0
7202		Ferrolegerungen		
		- Ferromangan		
7202 11		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT		
7202 11 20		--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	2,7	0
7202 11 80		--- anderes	2,7	0
7202 19 00		-- anderes	2,7	0
		- Ferrosilicium		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1439

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7202 21 00		-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	0
7202 29		-- anderes		
7202 29 10		--- mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	0
7202 29 90		--- anderes	5,7	0
7202 30 00		- Ferrosiliciummangan	3,7	0
		- Ferrochrom		
7202 41		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT		
7202 41 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	0
7202 41 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	0
7202 49		-- anderes		
7202 49 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	0
7202 49 50		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	0
7202 49 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	0
7202 50 00		- Ferrosiliciumchrom	2,7	0
7202 60 00		- Ferronickel	frei	0
7202 70 00		- Ferromolybdän	2,7	0
7202 80 00		- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	frei	0
		- andere		
7202 91 00		-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	0
7202 92 00		-- Ferrovanadium	2,7	0
7202 93 00		-- Ferroniob	frei	0
7202 99		-- andere		
7202 99 10		--- Ferrophosphor	frei	0
7202 99 30		--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	0
7202 99 80		--- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7203		Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen		
7203 10 00		– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	frei	0
7203 90 00		– andere	frei	0
7204		Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl		
7204 10 00		– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	frei	0
		– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl		
7204 21		-- aus nicht rostendem Stahl		
7204 21 10		--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	frei	0
7204 21 90		--- andere	frei	0
7204 29 00		-- andere	frei	0
7204 30 00		– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	frei	0
		– andere Abfälle und anderer Schrott		
7204 41		-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi		
7204 41 10		--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	frei	0
		--- Stanz- oder Schneidabfälle		
7204 41 91		---- paketi	frei	0
7204 41 99		---- andere	frei	0
7204 49		-- andere		
7204 49 10		--- geschreddert	frei	0
		--- andere		
7204 49 30		---- paketi	frei	0
7204 49 90		---- andere	frei	0
7204 50 00		– Abfallblöcke	frei	0
7205		Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1441

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7205 10 00		- Körner	frei	0
		- Pulver		
7205 21 00		-- aus legiertem Stahl	frei	0
7205 29 00		-- andere	frei	0
		II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
7206		Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203		
7206 10 00		- Rohblöcke (Ingots)	frei	0
7206 90 00		- andere	frei	0
7207		Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
		- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7207 11		-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 11 11		---- aus Automatenstahl	frei	0
		---- anderes		
7207 11 14		----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	frei	0
7207 11 16		----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	frei	0
7207 11 90		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 12		-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 12 10		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 12 90		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 19		-- anderes		
		--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 19 12		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 19 19		---- vorgeschmiedet	frei	0
7207 19 80		--- anderes	frei	0
7207 20		- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 20 11		---- aus Automatenstahl	frei	0
		---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von		
7207 20 15		----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7207 20 17		----- 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7207 20 19		--- vorgeschmiedet	frei	0
		-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 20 32		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 20 39		--- vorgeschmiedet	frei	0
		-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 20 52		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 20 59		--- vorgeschmiedet	frei	0
7207 20 80		-- anderes	frei	0
7208		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
7208 10 00		- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt		
7208 25 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7208 26 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7208 27 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 36 00		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0
7208 37 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0
7208 38 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7208 39 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7208 40 00		- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0
		- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 51		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7208 51 20		--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	frei	0
		--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von		
7208 51 91		---- 2 050 mm oder mehr	frei	0
7208 51 98		---- weniger als 2 050 mm	frei	0
7208 52		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7208 52 10		--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	frei	0
		--- andere, mit einer Breite von		
7208 52 91		---- 2 050 mm oder mehr	frei	0
7208 52 99		---- weniger als 2 050 mm	frei	0
7208 53		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7208 53 10		--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	frei	0
7208 53 90		--- andere	frei	0
7208 54 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
7208 90		- andere		
7208 90 20		-- gelocht	frei	0
7208 90 80		-- andere	frei	0
7209		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
		- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 15 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0
7209 16		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 16 10		--- Elektrobleche	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7209 16 90		--- andere	frei	0
7209 17		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 17 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 17 90		--- andere	frei	0
7209 18		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 18 10		--- Elektrobleche	frei	0
		--- andere		
7209 18 91		---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	frei	0
7209 18 99		---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0
		- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 25 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0
7209 26		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 26 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 26 90		--- andere	frei	0
7209 27		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 27 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 27 90		--- andere	frei	0
7209 28		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 28 10		--- Elektrobleche	frei	0
7209 28 90		--- andere	frei	0
7209 90		- andere		
7209 90 20		-- gelocht	frei	0
7209 90 80		-- andere	frei	0
7210		flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen		
		- verzinkt		
7210 11 00		-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1445

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7210 12		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7210 12 20		--- Weißbleche	frei	0
7210 12 80		--- andere	frei	0
7210 20 00		- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	frei	0
7210 30 00		- elektrolytisch verzinkt	frei	0
		- anders verzinkt		
7210 41 00		-- gewellt	frei	0
7210 49 00		-- andere	frei	0
7210 50 00		- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0
		- mit Aluminium überzogen		
7210 61 00		-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0
7210 69 00		-- andere	frei	0
7210 70		- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7210 70 10		-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0
7210 70 80		-- andere	frei	0
7210 90		- andere		
7210 90 30		-- plattiert	frei	0
7210 90 40		-- verzinkt und bedruckt	frei	0
7210 90 80		-- andere	frei	0
7211		flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
		- nur warmgewalzt		
7211 13 00		-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	frei	0
7211 14 00		-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7211 19 00		-- andere	frei	0
		- nur kaltgewalzt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7211 23		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7211 23 20		--- Elektrobänder	frei	0
		--- andere		
7211 23 30		---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	frei	0
7211 23 80		---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0
7211 29 00		-- andere	frei	0
7211 90		- andere		
7211 90 20		-- gelocht	frei	0
7211 90 80		-- andere	frei	0
7212		flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen		
7212 10		- verzinkt		
7212 10 10		-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	frei	0
7212 10 90		-- andere	frei	0
7212 20 00		- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7212 30 00		- anders verzinkt	frei	0
7212 40		- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7212 40 20		-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0
7212 40 80		-- andere	frei	0
7212 50		- anders überzogen		
7212 50 20		-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0
7212 50 30		-- verchromt oder vernickelt	frei	0
7212 50 40		-- verkupfert	frei	0
		-- mit Aluminium überzogen		
7212 50 61		--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0
7212 50 69		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7212 50 90		-- andere	frei	0
7212 60 00		- plattiert	frei	0
7213		Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7213 10 00		- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0
7213 20 00		- anderer, aus Automatenstahl	frei	0
		- anderer		
7213 91		-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm		
7213 91 10		--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0
7213 91 20		--- von der für Reifencord verwendeten Art	frei	0
		--- anderer		
7213 91 41		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	frei	0
7213 91 49		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	frei	0
7213 91 70		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	frei	0
7213 91 90		---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	frei	0
7213 99		-- anderer		
7213 99 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7213 99 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7214		Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden		
7214 10 00		- geschmiedet	frei	0
7214 20 00		- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	frei	0
7214 30 00		- anderer, aus Automatenstahl	frei	0
		- anderer		
7214 91		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7214 91 10		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7214 91 90		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7214 99		-- anderer		
		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7214 99 10		---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0
		---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 31		----- 80 mm oder mehr	frei	0
7214 99 39		----- weniger als 80 mm	frei	0
7214 99 50		---- anderer	frei	0
		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
		---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 71		----- 80 mm oder mehr	frei	0
7214 99 79		----- weniger als 80 mm	frei	0
7214 99 95		---- anderer	frei	0
7215		anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7215 10 00		- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0
7215 50		- anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7215 50 11		--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	0
7215 50 19		--- anderer	frei	0
7215 50 80		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7215 90 00		- anderer	frei	0
7216		Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1449

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7216 10 00		- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	frei	0
		- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm		
7216 21 00		-- L-Profile	frei	0
7216 22 00		-- T-Profile	frei	0
		- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 31		-- U-Profile		
7216 31 10		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	frei	0
7216 31 90		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	frei	0
7216 32		-- I-Profile		
		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm		
7216 32 11		---- mit parallelen Flanschlflächen	frei	0
7216 32 19		---- andere	frei	0
		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm		
7216 32 91		---- mit parallelen Flanschlflächen	frei	0
7216 32 99		---- andere	frei	0
7216 33		-- H-Profile		
7216 33 10		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	frei	0
7216 33 90		--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	frei	0
7216 40		- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 40 10		-- L-Profile	frei	0
7216 40 90		-- T-Profile	frei	0
7216 50		- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7216 50 10		-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
7216 50 91		--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	frei	0
7216 50 99		--- andere	frei	0
		- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7216 61		-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt		
7216 61 10		--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	frei	0
7216 61 90		--- andere	frei	0
7216 69 00		-- andere	frei	0
		- andere		
7216 91		-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt		
7216 91 10		--- profilierte Bleche	frei	0
7216 91 80		--- andere	frei	0
7216 99 00		-- andere	frei	0
7217		Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7217 10		- nicht überzogen, auch poliert		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 10 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0
		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr		
7217 10 31		---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0
7217 10 39		---- anderer	frei	0
7217 10 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 10 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 20		- verzinkt		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 20 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7217 20 30		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	frei	0
7217 20 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 20 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 30		- mit anderen unedlen Metallen überzogen		
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 30 41		--- verkupfert	frei	0
7217 30 49		--- anderer	frei	0
7217 30 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 30 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 90		- anderer		
7217 90 20		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7217 90 50		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 90 90		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
		III. NICHT ROSTENDER STAHL		
7218		nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl		
7218 10 00		- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	0
		- andere		
7218 91		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7218 91 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7218 91 80		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7218 99		-- anderes		
		--- mit quadratischem Querschnitt		
7218 99 11		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7218 99 19		---- vorgeschmiedet	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- anderes		
7218 99 20		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7218 99 80		---- vorgeschmiedet	frei	0
7219		flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
		- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7219 11 00		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0
7219 12		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 12 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 12 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 13		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 13 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 13 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 14		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm		
7219 14 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 14 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
		- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7219 21		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7219 21 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 21 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 22		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 22 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 22 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 23 00		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219 24 00		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
		- nur kaltgewalzt		
7219 31 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7219 32		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 32 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 32 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 33		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7219 33 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 33 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 34		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7219 34 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 34 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 35		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7219 35 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 35 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 90		- andere		
7219 90 20		-- gelocht	frei	0
7219 90 80		-- andere	frei	0
7220		flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
		- nur warmgewalzt		
7220 11 00		-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7220 12 00		-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7220 20		- nur kaltgewalzt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 21		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 29		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 41		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 49		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 81		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 89		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7220 90		- andere		
7220 90 20		-- gelocht	frei	0
7220 90 80		-- andere	frei	0
7221 00		Walzdraht aus nicht rostendem Stahl		
7221 00 10		- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7221 00 90		- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222		Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl		
		- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7222 11		-- mit kreisförmigem Querschnitt		
		--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 11		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 11 19		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 81		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 11 89		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 19		-- anderer		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1455

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7222 19 10		--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 19 90		--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 20		- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
		-- mit kreisförmigem Querschnitt		
		--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 11		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 19		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 21		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 29		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 31		---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 39		---- weniger als 2,5 GHT	frei	0
		-- anderer, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 81		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 89		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 30		- anderer Stabstahl		
		-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von		
7222 30 51		--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 30 91		--- weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 30 97		-- anderer	frei	0
7222 40		- Profile		
7222 40 10		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0
7222 40 50		-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0
7222 40 90		-- andere	frei	0
7223 00		Draht aus nicht rostendem Stahl		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr		
7223 00 11		-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	frei	0
7223 00 19		-- anderer	frei	0
		- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT		
7223 00 91		-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	frei	0
7223 00 99		-- anderer	frei	0
		IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
7224		Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl		
7224 10		- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen		
7224 10 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7224 10 90		-- anderer	frei	0
7224 90		- andere		
7224 90 02		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
		-- andere		
		--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
		----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
7224 90 03		----- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7224 90 05		----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Bor-gehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0
7224 90 07		----- andere	frei	0
7224 90 14		----- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7224 90 18		---- vorgeschmiedet	frei	0
		--- andere		
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7224 90 31		----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7224 90 38		----- andere	frei	0
7224 90 90		---- vorgeschmiedet	frei	0
7225		flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
		- aus Silicium-Elektrostahl		
7225 11 00		-- kornorientiert	frei	0
7225 19		-- andere		
7225 19 10		--- warmgewalzt	frei	0
7225 19 90		--- kaltgewalzt	frei	0
7225 30		- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7225 30 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7225 30 30		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7225 30 90		-- andere	frei	0
7225 40		- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7225 40 12		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7225 40 15		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		-- andere		
7225 40 40		--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0
7225 40 60		--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0
7225 40 90		--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7225 50		- andere, nur kaltgewalzt		
7225 50 20		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7225 50 80		-- andere	frei	0
		- andere		
7225 91 00		-- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7225 92 00		-- anders verzinkt	frei	0
7225 99 00		-- andere	frei	0
7226		flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
		- aus Silicium-Elektrostahl		
7226 11 00		-- kornorientiert	frei	0
7226 19		-- andere		
7226 19 10		--- nur warmgewalzt	frei	0
7226 19 80		--- andere	frei	0
7226 20 00		- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		- andere		
7226 91		-- nur warmgewalzt		
7226 91 20		--- aus Werkzeugstahl	frei	0
		--- andere		
7226 91 91		---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7226 91 99		---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7226 92 00		-- nur kaltgewalzt	frei	0
7226 99		-- andere		
7226 99 10		--- elektrolytisch verzinkt	frei	0
7226 99 30		--- anders verzinkt	frei	0
7226 99 70		--- andere	frei	0
7227		Walzdraht aus anderem legierten Stahl		
7227 10 00		- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7227 20 00		- aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0
7227 90		- anderer		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1459

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7227 90 10		-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0
7227 90 50		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7227 90 95		-- anderer	frei	0
7228		Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl		
7228 10		- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl		
7228 10 20		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0
7228 10 50		-- geschmiedet	frei	0
7228 10 90		-- anderer	frei	0
7228 20		- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl		
7228 20 10		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0
		-- anderer		
7228 20 91		--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0
7228 20 99		--- anderer	frei	0
7228 30		- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7228 30 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger		
7228 30 41		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	frei	0
7228 30 49		--- anderer	frei	0
		-- anderer		
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 30 61		---- 80 mm oder mehr	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7228 30 69		---- weniger als 80 mm	frei	0
7228 30 70		--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0
7228 30 89		--- anderer	frei	0
7228 40		- anderer Stabstahl, nur geschmiedet		
7228 40 10		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 40 90		-- anderer	frei	0
7228 50		- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7228 50 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 50 40		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
		-- anderer		
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 50 61		---- 80 mm oder mehr	frei	0
7228 50 69		---- weniger als 80 mm	frei	0
7228 50 80		--- anderer	frei	0
7228 60		- anderer Stabstahl		
7228 60 20		-- aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 60 80		-- anderer	frei	0
7228 70		- Profile		
7228 70 10		-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0
7228 70 90		-- andere	frei	0
7228 80 00		- Hohlbohrerstäbe	frei	0
7229		Draht aus anderem legierten Stahl		
7229 20 00		- aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0
7229 90		- anderer		
7229 90 20		-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7229 90 50		--- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7229 90 90		-- andere	frei	0
73		KAPITEL 73 — WAREN AUS EISEN ODER STAHL		
7301		Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl		
7301 10 00		– Spundwanderzeugnisse	frei	0
7301 20 00		– Profile	frei	0
7302		Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material		
7302 10		– Schienen		
7302 10 10		-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	frei	0
		-- andere		
		--- neu		
		---- Vignolschienen		
7302 10 21		----- mit einem Gewicht je Meter von 46 kg oder mehr	frei	0
7302 10 23		----- mit einem Gewicht je Meter von 27 kg oder mehr, jedoch weniger als 46 kg	frei	0
7302 10 29		----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 27 kg	frei	0
7302 10 40		---- Rillenschienen	frei	0
7302 10 50		---- andere	frei	0
7302 10 90		--- gebraucht	frei	0
7302 30 00		– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	0
7302 40 00		– Laschen und Unterlagsplatten	frei	0
7302 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7303 00		Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen		
7303 00 10		– Druckrohre	3,2	0
7303 00 90		– andere	3,2	0
7304		Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl		
		– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7304 11 00		-- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 19		-- andere		
7304 19 10		--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 19 30		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 19 90		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		– Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)		
7304 22 00		-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 23 00		-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	frei	0
7304 24 00		-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 29		-- andere		
7304 29 10		--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 29 30		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 29 90		--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7304 31		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 31 20		--- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7304 31 80		--- andere	frei	0
7304 39		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 39 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere		
7304 39 30		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm	frei	0
		---- andere		
		----- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7304 39 52		----- verzinkt	frei	0
7304 39 58		----- andere	frei	0
		----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
7304 39 92		----- 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 39 93		----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 39 99		----- mehr als 406,4 mm	frei	0
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7304 41 00		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0
7304 49		-- andere		
7304 49 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere		
7304 49 92		---- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	frei	0
7304 49 99		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7304 51		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
		--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 51 12		---- 0,5 m oder weniger	frei	0
7304 51 18		---- mehr als 0,5 m	frei	0
		--- andere		
7304 51 81		---- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7304 51 89		---- andere	frei	0
7304 59		-- andere		
7304 59 10		--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
		--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		
7304 59 32		---- 0,5 m oder weniger	frei	0
7304 59 38		---- mehr als 0,5 m	frei	0
		--- andere		
7304 59 92		---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 59 93		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 59 99		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
7304 90 00		- andere	frei	0
7305		andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl		
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7305 11 00		-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 12 00		-- anders längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 19 00		-- andere	frei	0
7305 20 00		- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	frei	0
		- andere, geschweißt		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7305 31 00		-- längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 39 00		-- andere	frei	0
7305 90 00		- andere	frei	0
7306		andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl		
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7306 11		-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 11 10		--- längsnahtgeschweißt	frei	0
7306 11 90		--- spiralnahtgeschweißt	frei	0
7306 19		-- andere		
		--- längsnahtgeschweißt		
7306 19 11		---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7306 19 19		---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7306 19 90		--- spiralnahtgeschweißt	frei	0
		- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)		
7306 21 00		-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 29 00		-- andere	frei	0
7306 30		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
		-- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von		
7306 30 11		--- 2 mm oder weniger	frei	0
7306 30 19		--- mehr als 2 mm	frei	0
		-- andere		
		--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7306 30 41		---- verzinkt	frei	0
7306 30 49		---- andere	frei	0
		--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
		---- 168,3 mm oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306 30 72		----- verzinkt	frei	0
7306 30 77		----- andere	frei	0
7306 30 80		---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7306 40		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 40 20		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0
7306 40 80		-- andere	frei	0
7306 50		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7306 50 20		-- Präzisionsstahlrohre	frei	0
7306 50 80		-- andere	frei	0
		- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 61		-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
		--- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger		
7306 61 11		---- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 61 19		---- andere	frei	0
		--- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm		
7306 61 91		---- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 61 99		---- andere	frei	0
7306 69		-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 69 10		--- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 69 90		--- andere	frei	0
7306 90 00		- andere	frei	0
7307		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl		
		- gegossen		
7307 11		-- aus nicht verformbarem Gusseisen		
7307 11 10		--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	0
7307 11 90		--- andere	3,7	0
7307 19		-- andere		
7307 19 10		--- aus verformbarem Gusseisen	3,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1467

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7307 19 90		--- andere	3,7	0
		- andere, aus nicht rostendem Stahl		
7307 21 00		-- Flansche	3,7	0
7307 22		-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 22 10		--- Muffen	frei	0
7307 22 90		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 23		-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
7307 23 10		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 23 90		--- andere	3,7	0
7307 29		-- andere		
7307 29 10		--- mit Gewinde	3,7	0
7307 29 30		--- zum Einschweißen	3,7	0
7307 29 90		--- andere	3,7	0
		- andere		
7307 91 00		-- Flansche	3,7	0
7307 92		-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 92 10		--- Muffen	frei	0
7307 92 90		--- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93		-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
		--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger		
7307 93 11		---- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93 19		---- andere	3,7	0
		--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm		
7307 93 91		---- Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93 99		---- andere	3,7	0
7307 99		-- andere		
7307 99 10		--- mit Gewinde	3,7	0
7307 99 30		--- zum Einschweißen	3,7	0
7307 99 90		--- andere	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7308		Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7308 10 00		– Brücken und Brückenelemente	frei	0
7308 20 00		– Türme und Gittermaste	frei	0
7308 30 00		– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	frei	0
7308 40		– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial		
7308 40 10		-- Material zum Grubenausbau	frei	0
7308 40 90		-- anderes	frei	0
7308 90		– andere		
7308 90 10		-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau	frei	0
		-- andere		
		--- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech		
7308 90 51		---- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	frei	0
7308 90 59		---- andere	frei	0
7308 90 99		--- andere	frei	0
7309 00		Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7309 00 10		– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	0
		– für flüssige Stoffe		
7309 00 30		-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	0
		-- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7309 00 51		--- mehr als 100 000 l	2,2	0
7309 00 59		--- 100 000 l oder weniger	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7309 00 90		– für feste Stoffe	2,2	0
7310		Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7310 10 00		– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	0
		– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l		
7310 21		-- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden		
7310 21 11		--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	0
7310 21 19		--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, mit einer Wanddicke von		
7310 21 91		---- weniger als 0,5 mm	2,7	0
7310 21 99		---- 0,5 mm oder mehr	2,7	0
7310 29		-- andere		
7310 29 10		--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	0
7310 29 90		--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	0
7311 00		Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase		
7311 00 10		– nahtlos	2,7	0
		– andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7311 00 91		-- weniger als 1 000 l	2,7	0
7311 00 99		-- 1 000 l oder mehr	2,7	0
7312		Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7312 10		– Litzen, Kabel und Seile		
7312 10 20		-- aus nicht rostendem Stahl	frei	0
		-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
		--- 3 mm oder weniger		
7312 10 41		---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	frei	0
7312 10 49		---- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- mehr als 3 mm		
		---- Litzen		
7312 10 61		----- nicht überzogen	frei	0
		----- überzogen		
7312 10 65		----- verzinkt	frei	0
7312 10 69		----- andere	frei	0
		---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)		
		----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
7312 10 81		----- mehr als 3 mm bis 12 mm	frei	0
7312 10 83		----- mehr als 12 mm bis 24 mm	frei	0
7312 10 85		----- mehr als 24 mm bis 48 mm	frei	0
7312 10 89		----- mehr als 48 mm	frei	0
7312 10 98		----- andere	frei	0
7312 90 00		- andere	frei	0
7313 00 00		Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	frei	0
7314		Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl		
		- Gewebe		
7314 12 00		-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7314 14 00		-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7314 19 00		-- andere	frei	0
7314 20		- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr		
7314 20 10		-- aus geripptem Draht	frei	0
7314 20 90		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt		
7314 31 00		-- verzinkt	frei	0
7314 39 00		-- andere	frei	0
		– andere Gitter und Geflechte		
7314 41		-- verzinkt		
7314 41 10		--- mit sechseckigen Maschen	frei	0
7314 41 90		--- andere	frei	0
7314 42		-- mit Kunststoff überzogen		
7314 42 10		--- mit sechseckigen Maschen	frei	0
7314 42 90		--- andere	frei	0
7314 49 00		-- andere	frei	0
7314 50 00		– Streckbleche und -bänder	frei	0
7315		Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		– Gelenkketten und Teile davon		
7315 11		-- Rollenketten		
7315 11 10		--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	0
7315 11 90		--- andere	2,7	0
7315 12 00		-- andere Gelenkketten	2,7	0
7315 19 00		-- Teile	2,7	0
7315 20 00		– Gleitschutzketten	2,7	0
		– andere Ketten		
7315 81 00		-- Stegketten	2,7	0
7315 82		-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern		
7315 82 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger	2,7	0
7315 82 90		--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm	2,7	0
7315 89 00		-- andere	2,7	0
7315 90 00		– andere Teile	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7316 00 00		Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7317 00		Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer		
7317 00 10		– Reißnägel	frei	0
		– andere		
		-- aus Draht		
7317 00 20		--- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	frei	0
7317 00 40		--- Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet	frei	0
		--- andere		
7317 00 61		---- verzinkt	frei	0
7317 00 69		---- andere	frei	0
7317 00 90		-- andere	frei	0
7318		Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl		
		– Waren mit Gewinde		
7318 11 00		-- Schwellenschrauben	3,7	0
7318 12		-- andere Holzschrauben		
7318 12 10		--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 12 90		--- andere	3,7	0
7318 13 00		-- Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben	3,7	0
7318 14		-- gewindeformende Schrauben		
7318 14 10		--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		--- andere		
7318 14 91		---- Blechschrauben	3,7	0
7318 14 99		---- andere	3,7	0
7318 15		-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7318 15 10		--- Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	3,7	0
		--- andere		
7318 15 20		---- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	0
		---- andere		
		----- ohne Kopf		
7318 15 30		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 41		----- weniger als 800 MPa	3,7	0
7318 15 49		----- 800 MPa oder mehr	3,7	0
		----- mit Kopf		
		----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz		
7318 15 51		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 15 59		----- andere	3,7	0
		----- mit Innensechskant		
7318 15 61		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 15 69		----- andere	3,7	0
		----- mit Außensechskant		
7318 15 70		----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 81		----- weniger als 800 MPa	3,7	0
7318 15 89		----- 800 MPa oder mehr	3,7	0
7318 15 90		----- andere	3,7	0
7318 16		-- Muttern		
7318 16 10		--- aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	3,7	0
		--- andere		
7318 16 30		---- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
		---- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7318 16 50		----- Sicherungsmuttern	3,7	0
		----- andere, mit einer Lochweite von		
7318 16 91		----- 12 mm oder weniger	3,7	0
7318 16 99		----- mehr als 12 mm	3,7	0
7318 19 00		-- andere	3,7	0
		- Waren ohne Gewinde		
7318 21 00		-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	0
7318 22 00		-- andere Unterlegscheiben	3,7	0
7318 23 00		-- Nieten	3,7	0
7318 24 00		-- Splinte und Keile	3,7	0
7318 29 00		-- andere	3,7	0
7319		Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
7319 20 00		- Sicherheitsnadeln	2,7	0
7319 30 00		- Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	0
7319 90		- andere		
7319 90 10		-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	0
7319 90 90		-- andere	2,7	0
7320		Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl		
7320 10		- Blattfedern und Federblätter dafür		
		-- warmgeformt		
7320 10 11		--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	0
7320 10 19		--- andere	2,7	0
7320 10 90		-- andere	2,7	0
7320 20		- schraubenlinienförmige Federn		
7320 20 20		-- warmgeformt	2,7	0
		-- andere		
7320 20 81		--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	0
7320 20 85		--- Zugfedern	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1475

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7320 20 89		--- andere	2,7	0
7320 90		- andere		
7320 90 10		-- Spiralfachfedern	2,7	0
7320 90 30		-- Tellerfedern	2,7	0
7320 90 90		-- andere	2,7	0
7321		Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer		
7321 11		-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 11 10		--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	0
7321 11 90		--- andere	2,7	0
7321 12 00		-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	0
7321 19 00		-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0
		- andere Geräte		
7321 81		-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 81 10		--- mit eigener Abgasführung	2,7	0
7321 81 90		--- andere	2,7	0
7321 82		-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen		
7321 82 10		--- mit eigener Abgasführung	2,7	0
7321 82 90		--- andere	2,7	0
7321 89 00		-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0
7321 90 00		- Teile	2,7	0
7322		Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
		- Heizkörper und Teile davon		
7322 11 00		-- aus Gusseisen	3,2	0
7322 19 00		-- andere	3,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7322 90 00		– andere	3,2	0
7323		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7323 10 00		– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	0
		– andere		
7323 91 00		-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	0
7323 92 00		-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	0
7323 93		-- aus nicht rostendem Stahl		
7323 93 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
7323 93 90		--- andere	3,2	0
7323 94		-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert		
7323 94 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
7323 94 90		--- andere	3,2	0
7323 99		-- andere		
7323 99 10		--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
		--- andere		
7323 99 91		---- mit Farbe versehen oder lackiert	3,2	0
7323 99 99		---- andere	3,2	0
7324		Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
7324 10 00		– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	0
		– Badewannen		
7324 21 00		-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	0
7324 29 00		-- andere	3,2	0
7324 90 00		– andere, einschließlich Teile	3,2	0
7325		andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen		
7325 10		– aus nicht verformbarem Gusseisen		
7325 10 50		-- Straßenkappen	1,7	0
		-- andere		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1477

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7325 10 92		--- Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	1,7	0
7325 10 99		--- andere	1,7	0
		- andere		
7325 91 00		-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0
7325 99		-- andere		
7325 99 10		--- aus verformbarem Gusseisen	2,7	0
7325 99 90		--- andere	2,7	0
7326		andere Waren aus Eisen oder Stahl		
		- geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet		
7326 11 00		-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0
7326 19		-- andere		
7326 19 10		--- freiformgeschmiedet	2,7	0
7326 19 90		--- andere	2,7	0
7326 20		- Waren aus Eisen- oder Stahldraht		
7326 20 30		-- Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	2,7	0
7326 20 50		-- Körbe	2,7	0
7326 20 80		-- andere	2,7	0
7326 90		- andere		
7326 90 10		-- Tabakdosen, Zigarettentuis, Puderdosen, Lippenstiftgehäuse und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch	2,7	0
7326 90 30		-- Leitern und Trittschmel	2,7	0
7326 90 40		-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	0
7326 90 50		-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	0
7326 90 60		-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	0
7326 90 70		-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	2,7	0
		-- andere Waren aus Eisen oder Stahl		
7326 90 91		--- freiformgeschmiedet	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7326 90 93		--- gesenkgeschmiedet	2,7	0
7326 90 95		--- gesintert	2,7	0
7326 90 98		--- andere	2,7	0
74		KAPITEL 74 — KUPFER UND WAREN DARAUS		
7401 00 00		Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	frei	0
7402 00 00		Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	frei	0
7403		Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform		
		– raffiniertes Kupfer		
7403 11 00		-- Kathoden und Kathodenabschnitte	frei	0
7403 12 00		-- Drahtbarren	frei	0
7403 13 00		-- Knüppel	frei	0
7403 19 00		-- anderes	frei	0
		– Kupferlegierungen		
7403 21 00		-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0
7403 22 00		-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	frei	0
7403 29 00		-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupferlegierungen der Position 7405)	frei	0
7404 00		Abfälle und Schrott, aus Kupfer		
7404 00 10		– aus raffiniertem Kupfer	frei	0
		– aus Kupferlegierungen		
7404 00 91		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0
7404 00 99		-- andere	frei	0
7405 00 00		Kupferlegierungen	frei	0
7406		Pulver und Flitter, aus Kupfer		
7406 10 00		– Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	0
7406 20 00		– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	0
7407		Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer		
7407 10 00		– aus raffiniertem Kupfer	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1479

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7407 21		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7407 21 10		--- Stangen (Stäbe)	4,8	0
7407 21 90		--- Profile	4,8	0
7407 29		-- andere		
7407 29 10		--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7407 29 90		--- andere	4,8	0
7408		Draht aus Kupfer		
		– aus raffiniertem Kupfer		
7408 11 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	0
7408 19		-- anderer		
7408 19 10		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	0
7408 19 90		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		
7408 21 00		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	0
7408 22 00		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7408 29 00		-- anderer	4,8	0
7409		Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		
		– aus raffiniertem Kupfer		
7409 11 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 19 00		-- andere	4,8	0
		– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7409 21 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 29 00		-- andere	4,8	0
		– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)		
7409 31 00		-- in Rollen	4,8	0
7409 39 00		-- andere	4,8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7409 40		– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)		
7409 40 10		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	4,8	0
7409 40 90		-- aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7409 90 00		– aus anderen Kupferlegierungen	4,8	0
7410		Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		
		– ohne Unterlage		
7410 11 00		-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7410 12 00		-- aus Kupferlegierungen	5,2	0
		– auf Unterlage		
7410 21 00		-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7410 22 00		-- aus Kupferlegierungen	5,2	0
7411		Rohre aus Kupfer		
7411 10		– aus raffiniertem Kupfer		
		-- gerade, mit einer Wanddicke von		
7411 10 11		--- mehr als 0,6 mm	4,8	0
7411 10 19		--- 0,6 mm oder weniger	4,8	0
7411 10 90		-- andere	4,8	0
		– aus Kupferlegierungen		
7411 21		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7411 21 10		--- gerade	4,8	0
7411 21 90		--- andere	4,8	0
7411 22 00		-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7411 29 00		-- andere	4,8	0
7412		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer		
7412 10 00		– aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7412 20 00		– aus Kupferlegierungen	5,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7413 00		Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7413 00 20		– aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7413 00 80		– aus Kupferlegierungen	5,2	0
7415		Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer		
7415 10 00		– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	0
		– andere Waren, ohne Gewinde		
7415 21 00		-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und –scheiben)	3	0
7415 29 00		-- andere	3	0
		– andere Waren, mit Gewinde		
7415 33 00		-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3	0
7415 39 00		-- andere	3	0
7418		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer		
		– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7418 11 00		-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3	0
7418 19		-- andere		
7418 19 10		--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	4	0
7418 19 90		--- andere	3	0
7418 20 00		– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	0
7419		andere Waren aus Kupfer		
7419 10 00		– Ketten und Teile davon	3	0
		– andere		
7419 91 00		-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7419 99		-- andere		
7419 99 10		--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	0
7419 99 30		--- Federn	4	0
7419 99 90		--- andere	3	0
75		KAPITEL 75 — NICKEL UND WAREN DARAUS		
7501		Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie		
7501 10 00		– Nickelmatte	frei	0
7501 20 00		– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	0
7502		Nickel in Rohform		
7502 10 00		– nicht legiertes Nickel	frei	0
7502 20 00		– Nickellegierungen	frei	0
7503 00		Abfälle und Schrott, aus Nickel		
7503 00 10		– aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7503 00 90		– aus Nickellegierungen	frei	0
7504 00 00		Pulver und Flitter, aus Nickel	frei	0
7505		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel		
		– Stangen (Stäbe) und Profile		
7505 11 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7505 12 00		-- aus Nickellegierungen	2,9	0
		– Draht		
7505 21 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7505 22 00		-- aus Nickellegierungen	2,9	0
7506		Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel		
7506 10 00		– aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7506 20 00		– aus Nickellegierungen	3,3	0
7507		Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Rohre		
7507 11 00		-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7507 12 00		-- aus Nickellegierungen	frei	0
7507 20 00		– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	0
7508		andere Waren aus Nickel		
7508 10 00		– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	frei	0
7508 90 00		– andere	frei	0
76		KAPITEL 76 — ALUMINIUM UND WAREN DARAUS		
7601		Aluminium in Rohform		
7601 10 00		– nicht legiertes Aluminium	6	5
7601 20		– Aluminiumlegierungen		
7601 20 10		-- Primäraluminium	6	5
		-- Sekundäraluminium		
7601 20 91		--- in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	5
7601 20 99		--- anderes	6	5
7602 00		Abfälle und Schrott, aus Aluminium		
		– Abfälle		
7602 00 11		-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	frei	0
7602 00 19		-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	frei	0
7602 00 90		– Schrott	frei	0
7603		Pulver und Flitter, aus Aluminium		
7603 10 00		– Pulver ohne Lamellenstruktur	5	0
7603 20 00		– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	0
7604		Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7604 10		– aus nicht legiertem Aluminium		
7604 10 10		-- Stangen (Stäbe)	7,5	0
7604 10 90		-- Profile	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– aus Aluminiumlegierungen		
7604 21 00		-- Hohlprofile	7,5	0
7604 29		-- andere		
7604 29 10		--- Stangen (Stäbe)	7,5	0
7604 29 90		--- Profile	7,5	0
7605		Draht aus Aluminium		
		– aus nicht legiertem Aluminium		
7605 11 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	0
7605 19 00		-- anderer	7,5	0
		– aus Aluminiumlegierungen		
7605 21 00		-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	0
7605 29 00		-- anderer	7,5	0
7606		Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
		– quadratisch oder rechteckig		
7606 11		-- aus nicht legiertem Aluminium		
7606 11 10		--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0
		--- andere, mit einer Dicke von		
7606 11 91		---- weniger als 3 mm	7,5	0
7606 11 93		---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	0
7606 11 99		---- 6 mm oder mehr	7,5	0
7606 12		-- aus Aluminiumlegierungen		
7606 12 10		--- Aluminiumbänder für Jalousien	7,5	0
		--- andere		
7606 12 50		---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0
		---- andere, mit einer Dicke von		
7606 12 91		----- weniger als 3 mm	7,5	0
7606 12 93		----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	0
7606 12 99		----- 6 mm oder mehr	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
7606 91 00		-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	0
7606 92 00		-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	0
7607		Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
		– ohne Unterlage		
7607 11		-- nur gewalzt		
7607 11 10		--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	0
7607 11 90		--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	0
7607 19		-- andere		
7607 19 10		--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	0
		--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 19 91		---- selbstklebend	7,5	0
7607 19 99		---- andere	7,5	0
7607 20		– auf Unterlage		
7607 20 10		-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	0
		-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 20 91		--- selbstklebend	7,5	0
7607 20 99		--- andere	7,5	0
7608		Rohre aus Aluminium		
7608 10 00		– aus nicht legiertem Aluminium	7,5	0
7608 20		– aus Aluminiumlegierungen		
7608 20 20		-- geschweißt	7,5	0
		-- andere		
7608 20 81		--- nur stranggepresst	7,5	0
7608 20 89		--- andere	7,5	0
7609 00 00		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7610		Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		
7610 10 00		– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	0
7610 90		– andere		
7610 90 10		-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	0
7610 90 90		-- andere	6	0
7611 00 00		Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	0
7612		Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7612 10 00		– Tuben	6	0
7612 90		– andere		
7612 90 10		-- Verpackungsröhrchen	6	0
7612 90 20		-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	0
		-- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7612 90 91		--- 50 l oder mehr	6	0
7612 90 98		--- weniger als 50 l	6	0
7613 00 00		Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	0
7614		Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7614 10 00		– mit Stahlseele	6	0
7614 90 00		– andere	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7615		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium		
		– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7615 11 00		-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	6	0
7615 19		-- andere		
7615 19 10		--- gegossen	6	0
7615 19 90		--- andere	6	0
7615 20 00		– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	0
7616		andere Waren aus Aluminium		
7616 10 00		– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	0
		– andere		
7616 91 00		-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	0
7616 99		-- andere		
7616 99 10		--- gegossen	6	0
7616 99 90		--- andere	6	0
78		KAPITEL 78 — BLEI UND WAREN DARAUS		
7801		Blei in Rohform		
7801 10 00		– raffiniertes Blei	2,5	0
		– anderes		
7801 91 00		-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	0
7801 99		-- anderes		
7801 99 10		--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	frei	0
		--- anderes		
7801 99 91		---- Bleilegierungen	2,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7801 99 99		----- anderes	2,5	0
7802 00 00		Abfälle und Schrott, aus Blei	frei	0
7804		Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei		
		- Platten, Bleche, Bänder und Folien		
7804 11 00		-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	0
7804 19 00		-- andere	5	0
7804 20 00		- Pulver und Flitter	frei	0
7806 00		andere Waren aus Blei		
7806 00 10		- Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (<i>Euratom</i>)	frei	0
7806 00 30		- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	5	0
7806 00 50		- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0
7806 00 90		- andere	5	0
79		KAPITEL 79 — ZINK UND WAREN DARAUS		
7901		Zink in Rohform		
		- nicht legiertes Zink		
7901 11 00		-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	0
7901 12		-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT		
7901 12 10		--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	0
7901 12 30		--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	0
7901 12 90		--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	0
7901 20 00		- Zinklegierungen	2,5	0
7902 00 00		Abfälle und Schrott, aus Zink	frei	0
7903		Staub, Pulver und Flitter, aus Zink		
7903 10 00		- Zinkstaub	2,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7903 90 00		– andere	2,5	0
7904 00 00		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	0
7905 00 00		Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	0
7907 00		andere Waren aus Zink		
7907 00 10		– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0
7907 00 90		– andere	5	0
80		KAPITEL 80 — ZINN UND WAREN DARAUS		
8001		Zinn in Rohform		
8001 10 00		– nicht legiertes Zinn	frei	0
8001 20 00		– Zinnlegierungen	frei	0
8002 00 00		Abfälle und Schrott, aus Zinn	frei	0
8003 00 00		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	frei	0
8007 00		andere Waren aus Zinn		
8007 00 10		– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	frei	0
8007 00 30		– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	frei	0
8007 00 50		– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	frei	0
8007 00 90		– andere	frei	0
81		KAPITEL 81 — ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS		
8101		Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8101 10 00		– Pulver	5	0
		– andere		
8101 94 00		-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0
8101 96 00		-- Draht	6	0
8101 97 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8101 99		-- andere		
8101 99 10		--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	0
8101 99 90		--- andere	7	0
8102		Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8102 10 00		- Pulver	4	0
		- andere		
8102 94 00		-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0
8102 95 00		-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0
8102 96 00		-- Draht	6,1	0
8102 97 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8102 99 00		-- andere	7	0
8103		Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8103 20 00		- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	frei	0
8103 30 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8103 90		- andere		
8103 90 10		-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	0
8103 90 90		-- andere	4	0
8104		Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		- Magnesium in Rohform		
8104 11 00		-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	0
8104 19 00		-- anderes	4	0
8104 20 00		- Abfälle und Schrott	frei	0
8104 30 00		- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	0
8104 90 00		- andere	4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8105		Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8105 20 00		– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	frei	0
8105 30 00		– Abfälle und Schrott	frei	0
8105 90 00		– andere	3	0
8106 00		Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8106 00 10		– Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	0
8106 00 90		– andere	2	0
8107		Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8107 20 00		– Cadmium in Rohform; Pulver	3	0
8107 30 00		– Abfälle und Schrott	frei	0
8107 90 00		– andere	4	0
8108		Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8108 20 00		– Titan in Rohform; Pulver	5	0
8108 30 00		– Abfälle und Schrott	5	0
8108 90		– andere		
8108 90 30		-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	0
8108 90 50		-- Bleche, Bänder und Folien	7	0
8108 90 60		-- Rohre	7	0
8108 90 90		-- andere	7	0
8109		Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8109 20 00		– Zirkonium in Rohform; Pulver	5	0
8109 30 00		– Abfälle und Schrott	frei	0
8109 90 00		– andere	9	0
8110		Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8110 10 00		– Antimon in Rohform; Pulver	7	3

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8110 20 00		– Abfälle und Schrott	frei	0
8110 90 00		– andere	7	0
8111 00		Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8111 00 11		-- Mangan in Rohform; Pulver	frei	0
8111 00 19		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8111 00 90		– andere	5	0
8112		Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
		– Beryllium		
8112 12 00		-- in Rohform; Pulver	frei	0
8112 13 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 19 00		-- andere	3	0
		– Chrom		
8112 21		-- in Rohform; Pulver		
8112 21 10		--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	frei	0
8112 21 90		--- andere	3	0
8112 22 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 29 00		-- andere	5	0
		– Thallium		
8112 51 00		-- in Rohform; Pulver	1,5	0
8112 52 00		-- Abfälle und Schrott	frei	0
8112 59 00		-- andere	3	0
		– andere		
8112 92		-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8112 92 10		--- Hafnium	3	0
		--- Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium		
8112 92 21		---- Abfälle und Schrott	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1493

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		---- andere		
8112 92 31		----- Niob (Columbium), Rhenium	3	0
8112 92 81		----- Indium	2	0
8112 92 89		----- Gallium	1,5	0
8112 92 91		----- Vanadium	frei	0
8112 92 95		----- Germanium	4,5	0
8112 99		-- andere		
8112 99 20		--- Hafnium, Germanium	7	0
8112 99 30		--- Niob (Columbium), Rhenium	9	0
8112 99 70		--- Gallium, Indium, Vanadium	3	0
8113 00		Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8113 00 20		– in Rohform	4	0
8113 00 40		– Abfälle und Schrott	frei	0
8113 00 90		– andere	5	0
82		KAPITEL 82 — WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN		
8201		Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft		
8201 10 00		– Spaten und Schaufeln	1,7	0
8201 20 00		– Gabeln	1,7	0
8201 30 00		– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	0
8201 40 00		– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	0
8201 50 00		– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	0
8201 60 00		– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	0
8201 90 00		– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8202		Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)		
8202 10 00		– Handsägen	1,7	0
8202 20 00		– Bandsägeblätter	1,7	0
		– Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter		
8202 31 00		-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	0
8202 39 00		-- andere, einschließlich Teile	2,7	0
8202 40 00		– Sägeketten	1,7	0
		– andere Sägeblätter		
8202 91 00		-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	0
8202 99		-- andere		
		--- mit arbeitendem Teil aus Stahl		
8202 99 11		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8202 99 19		---- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	0
8202 99 90		--- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0
8203		Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge		
8203 10 00		– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8203 20		– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge		
8203 20 10		-- Pinzetten	1,7	0
8203 20 90		-- andere	1,7	0
8203 30 00		– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8203 40 00		– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8204		von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsselsätze, auch mit Griff		
		– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel		
8204 11 00		-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8204 12 00		-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 20 00		- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	0
8205		Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb		
8205 10 00		- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	0
8205 20 00		- Hämmer und Fäustel	3,7	0
8205 30 00		- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	0
8205 40 00		- Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	0
		- andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)		
8205 51 00		-- Haushaltswerkzeuge	3,7	0
8205 59		-- andere		
8205 59 10		--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	0
8205 59 30		--- mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.	2,7	0
8205 59 90		--- andere	2,7	0
8205 60 00		- Lötlampen und dergleichen	2,7	0
8205 70 00		- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	0
8205 80 00		- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	0
8205 90 00		- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0
8206 00 00		Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	0
8207		auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
		- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
8207 13 00		-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 19		-- andere, einschließlich Teile		
8207 19 10		--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 19 90		--- andere	2,7	0
8207 20		- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen		
8207 20 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 20 90		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 30		- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge		
8207 30 10		-- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 30 90		-- andere	2,7	0
8207 40		- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden		
		-- für die Metallbearbeitung		
8207 40 10		--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	0
8207 40 30		--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	0
8207 40 90		-- andere	2,7	0
8207 50		- Bohrwerkzeuge		
8207 50 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 50 30		--- Mauerbohrer	2,7	0
		--- andere		
		---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 50 50		----- aus Cermets	2,7	0
8207 50 60		----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	0
8207 50 70		----- aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 50 90		---- andere	2,7	0
8207 60		- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge		
8207 60 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
		--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 60 30		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 50		---- andere	2,7	0
		--- Räumwerkzeuge		
8207 60 70		---- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 90		---- andere	2,7	0
8207 70		- Fräswerkzeuge		
		-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 70 10		--- aus Cermets	2,7	0
		--- aus anderen Stoffen		
8207 70 31		---- Schaftfräser	2,7	0
8207 70 35		---- Wälzfräser	2,7	0
8207 70 38		---- andere	2,7	0
8207 70 90		-- andere	2,7	0
8207 80		- Drehwerkzeuge		
		-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 80 11		--- aus Cermets	2,7	0
8207 80 19		--- aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 80 90		-- andere	2,7	0
8207 90		- andere auswechselbare Werkzeuge		
8207 90 10		-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 90 30		--- Schraubendrehereinsätze	2,7	0
8207 90 50		--- Verzahnwerkzeuge	2,7	0
		--- andere, mit arbeitendem Teil		
		---- aus Cermets		
8207 90 71		----- für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 90 78		----- andere	2,7	0
		---- aus anderen Stoffen		
8207 90 91		----- für die Metallbearbeitung	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 90 99		----- andere	2,7	0
8208		Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		
8208 10 00		– für die Metallbearbeitung	1,7	0
8208 20 00		– für die Holzbearbeitung	1,7	0
8208 30		– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittel-industrie		
8208 30 10		-- Kreismesser	1,7	0
8208 30 90		-- andere	1,7	0
8208 40 00		– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0
8208 90 00		– andere	1,7	0
8209 00		Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets		
8209 00 20		– Wendeschneidplatten	2,7	0
8209 00 80		– andere	2,7	0
8210 00 00		von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	0
8211		Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür		
8211 10 00		– Zusammenstellungen	8,5	0
		– andere		
8211 91		-- Tischmesser mit feststehender Klinge		
8211 91 30		--- Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8211 91 80		--- andere	8,5	0
8211 92 00		-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	0
8211 93 00		-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	0
8211 94 00		-- Klingen	6,7	0
8211 95 00		-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7	0
8212		Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)		
8212 10		– Rasiermesser und Rasierapparate		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8212 10 10		-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	0
8212 10 90		-- andere	2,7	0
8212 20 00		- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	0
8212 90 00		- andere Teile	2,7	0
8213 00 00		Scheren und Scherenblätter	4,2	0
8214		andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)		
8214 10 00		- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7	0
8214 20 00		- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	0
8214 90 00		- andere	2,7	0
8215		Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren		
8215 10		- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten		
8215 10 20		-- nur versilberte, vergoldete oder plattinierte Bestandteile enthaltend	4,7	0
		-- andere		
8215 10 30		--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 10 80		--- andere	4,7	0
8215 20		- andere Zusammenstellungen		
8215 20 10		-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 20 90		-- andere	4,7	0
		- andere		
8215 91 00		-- versilbert, vergoldet oder plattiniert	4,7	0
8215 99		-- andere		
8215 99 10		--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0
8215 99 90		--- andere	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
83		KAPITEL 83 — VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN		
8301		Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen		
8301 10 00		– Vorhängeschlösser	2,7	0
8301 20 00		– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
8301 30 00		– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	0
8301 40		– andere Schlösser; Sicherheitsriegel		
		-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art		
8301 40 11		--- Zylinderschlösser	2,7	0
8301 40 19		--- andere	2,7	0
8301 40 90		-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	0
8301 50 00		– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	0
8301 60 00		– Teile	2,7	0
8301 70 00		– Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	0
8302		Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen		
8302 10 00		– Scharniere	2,7	0
8302 20 00		– Laufrädchen oder -rollen	2,7	0
8302 30 00		– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	0
		– andere Beschläge und andere ähnliche Waren		
8302 41 00		-- Baubeschläge	2,7	0
8302 42 00		-- andere, für Möbel	2,7	0
8302 49 00		-- andere	2,7	0
8302 50 00		– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	0
8302 60 00		– automatische Türschließer	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8303 00		Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen		
8303 00 10		– Panzerschränke	2,7	0
8303 00 30		– Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	0
8303 00 90		– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	0
8304 00 00		Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Feder-schalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Posi-tion 9403	2,7	0
8305		Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromateri-al, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen		
8305 10 00		– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	0
8305 20 00		– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	0
8305 90 00		– andere, einschließlich Teile	2,7	0
8306		Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus un-edlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen		
8306 10 00		– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	frei	0
		– Statuetten und andere Ziergegenstände		
8306 21 00		-- versilbert, vergoldet oder platinert	frei	0
8306 29		-- andere		
8306 29 10		--- aus Kupfer	frei	0
8306 29 90		--- aus anderen unedlen Metallen	frei	0
8306 30 00		– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	0
8307		Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken		
8307 10 00		– aus Eisen oder Stahl	2,7	0
8307 90 00		– aus anderen unedlen Metallen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8308		Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen		
8308 10 00		– Klammern, Haken und Ösen	2,7	0
8308 20 00		– Hohniete oder Zweispitzniete	2,7	0
8308 90 00		– andere, einschließlich Teile	2,7	0
8309		Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen		
8309 10 00		– Kronenverschlüsse	2,7	0
8309 90		– andere		
8309 90 10		– – Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	0
8309 90 90		– – andere	2,7	0
8310 00 00		Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	0
8311		Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren		
8311 10		– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen		
8311 10 10		– – Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	2,7	0
8311 10 90		– – andere	2,7	0
8311 20 00		– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	0
8311 30 00		– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	0
8311 90 00		– andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
XVI		ABSCHNITT XVI — MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEHBILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEHBILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
84		KAPITEL 84 — KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON		
8401		Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung		
8401 10 00		– Kernreaktoren (<i>Euratom</i>)	5,7	0
8401 20 00		– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8401 30 00		– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8401 40 00		– Teile von Kernreaktoren (<i>Euratom</i>)	3,7	0
8402		Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser		
		– Dampfkessel		
8402 11 00		-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	0
8402 12 00		-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	0
8402 19		-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)		
8402 19 10		--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	0
8402 19 90		--- andere	2,7	0
8402 20 00		– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	0
8402 90 00		– Teile	2,7	0
8403		Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402		
8403 10		– Heizkessel		
8403 10 10		-- aus Gusseisen	2,7	0
8403 10 90		-- andere	2,7	0
8403 90		– Teile		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8403 90 10		-- aus Gusseisen	2,7	0
8403 90 90		-- andere	2,7	0
8404		Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen		
8404 10 00		- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	0
8404 20 00		- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	0
8404 90 00		- Teile	2,7	0
8405		Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern		
8405 10 00		- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	0
8405 90 00		- Teile	1,7	0
8406		Dampfturbinen		
8406 10 00		- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	0
		- andere Turbinen		
8406 81		-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW		
8406 81 10		--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	2,7	0
8406 81 90		--- andere	2,7	0
8406 82		-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger		
		--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von		
8406 82 11		---- 10 MW oder weniger	2,7	0
8406 82 19		---- mehr als 10 MW	2,7	0
8406 82 90		--- andere	2,7	0
8406 90		- Teile		
8406 90 10		-- Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7	0
8406 90 90		-- andere	2,7	0
8407		Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung		
8407 10 00		- Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
8407 21		-- Außenbordmotoren		
8407 21 10		--- mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	6,2	0
		--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³		
8407 21 91		---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	0
8407 21 99		---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	0
8407 29		-- andere		
8407 29 20		--- mit einer Leistung von 200 kW oder weniger	4,2	0
8407 29 80		--- mit einer Leistung von mehr als 200 kW	4,2	0
		- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8407 31 00		-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	2,7	0
8407 32		-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³		
8407 32 10		--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	0
8407 32 90		--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	0
8407 33		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³		
8407 33 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 8703, 8704 und 8705	2,7	0
8407 33 90		--- andere	2,7	0
8407 34		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³		
8407 34 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		--- andere		
8407 34 30		---- gebraucht	4,2	0
		---- neu, mit einem Hubraum von		
8407 34 91		----- 1 500 cm ³ oder weniger	4,2	0
8407 34 99		----- mehr als 1 500 cm ³	4,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8407 90		– andere Motoren		
8407 90 10		-- mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	2,7	0
		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³		
8407 90 50		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		--- andere		
8407 90 80		---- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	0
8407 90 90		---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	0
8408		Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)		
8408 10		– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
		-- gebraucht		
8408 10 11		--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 19		--- andere	2,7	0
		-- neu, mit einer Leistung von		
		--- 15 kW oder weniger		
8408 10 22		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 24		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 15 kW bis 50 kW		
8408 10 26		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 28		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 50 kW bis 100 kW		
8408 10 31		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 39		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 100 kW bis 200 kW		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 10 41		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 49		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 200 kW bis 300 kW		
8408 10 51		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 59		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 300 kW bis 500 kW		
8408 10 61		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 69		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW		
8408 10 71		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 79		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW		
8408 10 81		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 89		---- andere	2,7	0
		--- mehr als 5 000 kW		
8408 10 91		---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 99		---- andere	2,7	0
8408 20		- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8408 20 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
		-- andere		
		--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 20 31		----- 50 kW oder weniger	4,2	0
8408 20 35		----- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 20 37		----- mehr als 100 kW	4,2	0
		--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von		
8408 20 51		----- 50 kW oder weniger	4,2	0
8408 20 55		----- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 20 57		----- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0
8408 20 99		----- mehr als 200 kW	4,2	0
8408 90		- andere Motoren		
8408 90 21		-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	0
		-- andere		
8408 90 27		--- gebraucht	4,2	0
		--- neu, mit einer Leistung von		
8408 90 41		----- 15 kW oder weniger	4,2	0
8408 90 43		----- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	0
8408 90 45		----- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	0
8408 90 47		----- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 90 61		----- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0
8408 90 65		----- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	0
8408 90 67		----- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	0
8408 90 81		----- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	0
8408 90 85		----- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	0
8408 90 89		----- mehr als 5 000 kW	4,2	0
8409		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt		
8409 10 00		- von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0
		- andere		
8409 91 00		-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	0
8409 99 00		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8410		Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür		
		– Wasserturbinen und Wasserräder		
8410 11 00		-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	0
8410 12 00		-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	0
8410 13 00		-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	0
8410 90		– Teile, einschließlich Regler		
8410 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4,5	0
8410 90 90		-- andere	4,5	0
8411		Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen		
		– Turbo-Strahltriebwerke		
8411 11 00		-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	0
8411 12		-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN		
8411 12 10		--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	0
8411 12 30		--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	0
8411 12 80		--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	0
		– Turbo-Propellertriebwerke		
8411 21 00		-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	0
8411 22		-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW		
8411 22 20		--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	0
8411 22 80		--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	0
		– andere Gasturbinen		
8411 81 00		-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	0
8411 82		-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW		
8411 82 20		--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	0
8411 82 60		--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	0
8411 82 80		--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	0
		– Teile		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8411 91 00		-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	0
8411 99 00		-- andere	4,1	0
8412		andere Motoren und Kraftmaschinen		
8412 10 00		- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	0
		- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren		
8412 21		-- linear arbeitend (Zylinder)		
8412 21 20		--- Hydrosysteme	2,7	0
8412 21 80		--- andere	2,7	0
8412 29		-- andere		
8412 29 20		--- Hydrosysteme	4,2	0
		--- andere		
8412 29 81		---- Hydromotoren	4,2	0
8412 29 89		---- andere	4,2	0
		- Druckluftmotoren		
8412 31 00		-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2	0
8412 39 00		-- andere	4,2	0
8412 80		- andere		
8412 80 10		-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	0
8412 80 80		-- andere	4,2	0
8412 90		- Teile		
8412 90 20		-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	0
8412 90 40		-- von Hydromotoren	2,7	0
8412 90 80		-- andere	2,7	0
8413		Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten		
		- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt		
8413 11 00		-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	0
8413 19 00		-- andere	1,7	0
8413 20 00		- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1511

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413 30		- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren		
8413 30 20		-- Einspritzpumpen	1,7	0
8413 30 80		-- andere	1,7	0
8413 40 00		- Betonpumpen	1,7	0
8413 50		- andere oszillierende Verdrängerpumpen		
8413 50 20		-- Hydroaggregate	1,7	0
8413 50 40		-- Dosierpumpen	1,7	0
		-- andere		
		--- Kolbenpumpen		
8413 50 61		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 50 69		---- andere	1,7	0
8413 50 80		--- andere	1,7	0
8413 60		- andere rotierende Verdrängerpumpen		
8413 60 20		-- Hydroaggregate	1,7	0
		-- andere		
		--- Zahnradpumpen		
8413 60 31		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 60 39		---- andere	1,7	0
		--- Flügelzellenpumpen		
8413 60 61		---- Hydropumpen	1,7	0
8413 60 69		---- andere	1,7	0
8413 60 70		--- Schraubenspindelpumpen	1,7	0
8413 60 80		--- andere	1,7	0
8413 70		- andere Kreispumpen		
		-- Tauchmotorpumpen		
8413 70 21		--- einstufig	1,7	0
8413 70 29		--- mehrstufig	1,7	0
8413 70 30		-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von		
8413 70 35		--- 15 mm oder weniger	1,7	0
		--- mehr als 15 mm		
8413 70 45		---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	0
		---- Radialkreiselpumpen		
		----- einstufig		
		----- einströmig		
8413 70 51		----- in Blockbauweise	1,7	0
8413 70 59		----- andere	1,7	0
8413 70 65		----- mehrströmig	1,7	0
8413 70 75		----- mehrstufig	1,7	0
		---- andere Kreiselpumpen		
8413 70 81		----- einstufig	1,7	0
8413 70 89		----- mehrstufig	1,7	0
		- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten		
8413 81 00		-- Pumpen	1,7	0
8413 82 00		-- Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	0
		- Teile		
8413 91 00		-- von Pumpen	1,7	0
8413 92 00		-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	0
8414		Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter		
8414 10		- Vakuumpumpen		
8414 10 20		-- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
		-- andere		
8414 10 25		--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	0
		--- andere		
8414 10 81		---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	0
8414 10 89		---- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8414 20		– hand- oder fußbetriebene Luftpumpen		
8414 20 20		-- Handpumpen für Fahrräder	1,7	0
8414 20 80		-- andere	2,2	0
8414 30		– Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art		
8414 30 20		-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	0
		-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW		
8414 30 81		--- hermetische oder halbhermetische	2,2	0
8414 30 89		--- andere	2,2	0
8414 40		– Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert		
8414 40 10		-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 40 90		-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m ³	2,2	0
		– Ventilatoren		
8414 51 00		-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	0
8414 59		-- andere		
8414 59 20		--- Axialventilatoren	2,3	0
8414 59 40		--- Zentrifugalventilatoren	2,3	0
8414 59 80		--- andere	2,3	0
8414 60 00		– Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	0
8414 80		– andere		
		-- Turbokompressoren		
8414 80 11		--- einstufig	2,2	0
8414 80 19		--- mehrstufig	2,2	0
		-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von		
		--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 22		---- 60 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 80 28		---- mehr als 60 m ³	2,2	0
		--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8414 80 51		---- 120 m ³ oder weniger	2,2	0
8414 80 59		---- mehr als 120 m ³	2,2	0
		-- rotierende Verdrängerkompressoren		
8414 80 73		--- einwellig	2,2	0
		--- mehrwellig		
8414 80 75		---- Schraubenkompressoren	2,2	0
8414 80 78		---- andere	2,2	0
8414 80 80		-- andere	2,2	0
8414 90 00		- Teile	2,2	0
8415		Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird		
8415 10		- zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder 'Split-Systeme' (Anlagen aus getrennten Einzelementen)		
8415 10 10		-- Kompaktgeräte	2,2	0
8415 10 90		-- 'Split-Systeme' (Anlagen aus getrennten Einzelementen)	2,7	0
8415 20 00		- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	0
		- andere		
8415 81 00		-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	0
8415 82 00		-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0
8415 83 00		-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0
8415 90 00		- Teile	2,7	0
8416		Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen		
8416 10		- Brenner für flüssigen Brennstoff		
8416 10 10		-- mit fest angebaute automatische Steuerung	1,7	0
8416 10 90		-- andere	1,7	0
8416 20		- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner		
8416 20 10		-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8416 20 90		-- andere	1,7	0
8416 30 00		- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	0
8416 90 00		- Teile	1,7	0
8417		nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen		
8417 10 00		- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	0
8417 20		- Backöfen		
8417 20 10		-- Tunnelöfen	1,7	0
8417 20 90		-- andere	1,7	0
8417 80		- andere		
8417 80 10		-- Abfallverbrennungsöfen	1,7	0
8417 80 20		-- Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	0
8417 80 80		-- andere	1,7	0
8417 90 00		- Teile	1,7	0
8418		Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415		
8418 10		- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren		
8418 10 20		-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	0
8418 10 80		-- andere	1,9	0
		- Haushaltskühlschränke		
8418 21		-- Kompressorkühlschränke		
8418 21 10		--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	0
		--- andere		
8418 21 51		---- Tischkühlschränke	2,5	0
8418 21 59		---- Einbaukühlschränke	1,9	0
		---- andere, mit einem Inhalt von		
8418 21 91		----- 250 l oder weniger	2,5	0
8418 21 99		----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8418 29 00		-- andere	2,2	0
8418 30		- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger		
8418 30 20		-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	0
8418 30 80		-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	0
8418 40		- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger		
8418 40 20		-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	0
8418 40 80		-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	0
8418 50		- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren		
		-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)		
8418 50 11		--- für tiefgeköhlte Waren	2,2	0
8418 50 19		--- andere	2,2	0
		-- andere Kühlmöbel		
8418 50 91		--- Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	2,2	0
8418 50 99		--- andere	2,2	0
		- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen		
8418 61 00		-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	0
8418 69 00		-- andere	2,2	0
		- Teile		
8418 91 00		-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	0
8418 99		-- andere		
8418 99 10		--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	0
8418 99 90		--- andere	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8419		Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
		– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
8419 11 00		-- Gasdurchlauferhitzer	2,6	0
8419 19 00		-- andere	2,6	0
8419 20 00		– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	frei	0
		– Trockner		
8419 31 00		-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	0
8419 32 00		-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8419 39		-- andere		
8419 39 10		--- für keramische Waren	1,7	0
8419 39 90		--- andere	1,7	0
8419 40 00		– Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	0
8419 50 00		– Wärmeaustauscher	1,7	0
8419 60 00		– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	0
		– andere Apparate und Vorrichtungen		
8419 81		-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen		
8419 81 20		--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	0
8419 81 80		--- andere	1,7	0
8419 89		-- andere		
8419 89 10		--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	0
8419 89 30		--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	0
8419 89 98		--- andere	2,4	0
8419 90		– Teile		
8419 90 15		-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8419 90 85		-- andere	1,7	0
8420		Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen		
8420 10		- Kalander und Walzwerke		
8420 10 10		-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 30		-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 50		-- von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 90		-- andere	1,7	0
		- Teile		
8420 91		-- Walzen		
8420 91 10		--- aus Gusseisen	1,7	0
8420 91 80		--- andere	2,2	0
8420 99 00		-- andere	2,2	0
8421		Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen		
		- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner		
8421 11 00		-- Milchentrahmer	2,2	0
8421 12 00		-- Wäscheschleudern	2,7	0
8421 19		-- andere		
8421 19 20		--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	0
8421 19 70		--- andere	frei	0
		- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten		
8421 21 00		-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	0
8421 22 00		-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	0
8421 23 00		-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 29 00		-- andere	1,7	0
		- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen		
8421 31 00		-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 39		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8421 39 20		--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	0
		--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen		
8421 39 40		---- durch nasses Verfahren	1,7	0
8421 39 60		---- durch katalytisches Verfahren	1,7	0
8421 39 90		---- andere	1,7	0
		- Teile		
8421 91 00		-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	0
8421 99 00		-- andere	1,7	0
8422		Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure		
		- Geschirrspülmaschinen		
8422 11 00		-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	0
8422 19 00		-- andere	1,7	0
8422 20 00		- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	0
8422 30 00		- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	0
8422 40 00		- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	0
8422 90		- Teile		
8422 90 10		-- von Geschirrspülmaschinen	1,7	0
8422 90 90		-- andere	1,7	0
8423		Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art		
8423 10		- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen		
8423 10 10		-- Haushaltswaagen	1,7	0
8423 10 90		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8423 20 00		- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	0
8423 30 00		- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	1,7	0
		- andere Waagen		
8423 81		-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger		
8423 81 10		--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0
8423 81 30		--- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	1,7	0
8423 81 50		--- Ladenwaagen	1,7	0
8423 81 90		--- andere	1,7	0
8423 82		-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg		
8423 82 10		--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0
8423 82 90		--- andere	1,7	0
8423 89 00		-- andere	1,7	0
8423 90 00		- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	1,7	0
8424		mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
8424 10		- Feuerlöscher, auch mit Füllung		
8424 10 20		-- mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger	1,7	0
8424 10 80		-- andere	1,7	0
8424 20 00		- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	0
8424 30		- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
		-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor		
8424 30 01		--- mit Heizvorrichtung	1,7	0
		--- andere, mit einer Motorleistung von		
8424 30 05		---- 7,5 kW oder weniger	1,7	0
8424 30 09		---- mehr als 7,5 kW	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere Maschinen und Apparate		
8424 30 10		--- mit Druckluft betrieben	1,7	0
8424 30 90		--- andere	1,7	0
		- andere Apparate		
8424 81		-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 81 10		--- Apparate zur Bewässerung	1,7	0
		--- andere		
8424 81 30		---- tragbare Apparate	1,7	0
		---- andere		
8424 81 91		----- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	0
8424 81 99		----- andere	1,7	0
8424 89 00		-- andere	1,7	0
8424 90 00		- Teile	1,7	0
8425		Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden		
		- Flaschenzüge		
8425 11 00		-- mit Elektromotor	frei	0
8425 19		-- andere		
8425 19 20		--- Handkettenflaschenzüge	frei	0
8425 19 80		--- andere	frei	0
		- andere Zugwinden; Spille		
8425 31 00		-- mit Elektromotor	frei	0
8425 39		-- andere		
8425 39 30		--- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8425 39 90		--- andere	frei	0
		- Hubwinden		
8425 41 00		-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	frei	0
8425 42 00		-- andere hydraulische Hubwinden	frei	0
8425 49 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8426		Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren		
		– Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren		
8426 11 00		-- Konsol- oder Wandlaufkrane	frei	0
8426 12 00		-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	frei	0
8426 19 00		-- andere	frei	0
8426 20 00		– Turmdrehkrane	frei	0
8426 30 00		– Portaldrehkrane	frei	0
		– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 41 00		-- mit luftbereiften Rädern	frei	0
8426 49 00		-- andere	frei	0
		– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 91		-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt		
8426 91 10		--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	frei	0
8426 91 90		--- andere	frei	0
8426 99 00		-- andere	frei	0
8427		Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren		
8427 10		– Elektrokraftkarren		
8427 10 10		-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	0
8427 10 90		-- andere	4,5	0
8427 20		– andere selbstfahrende Karren		
		-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr		
8427 20 11		--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	0
8427 20 19		--- andere	4,5	0
8427 20 90		-- andere	4,5	0
8427 90 00		– andere Karren	4	0
8428		andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8428 10		– Personen- und Lastenaufzüge		
8428 10 20		-- elektrische	frei	0
8428 10 80		-- andere	frei	0
8428 20		– pneumatische Stetigförderer		
8428 20 30		-- ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	frei	0
		-- andere		
8428 20 91		--- für Schüttgut	frei	0
8428 20 98		--- andere	frei	0
		– andere Stetigförderer für Waren		
8428 31 00		-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	frei	0
8428 32 00		-- andere, mit Kübeln	frei	0
8428 33 00		-- andere, mit Bändern oder Gurten	frei	0
8428 39		-- andere		
8428 39 20		--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	frei	0
8428 39 90		--- andere	frei	0
8428 40 00		– Rolltreppen und Rollsteige	frei	0
8428 60 00		– Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	frei	0
8428 90		– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8428 90 30		-- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	frei	0
		-- andere		
		--- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt		
8428 90 71		---- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	frei	0
8428 90 79		---- andere	frei	0
		--- andere		
8428 90 91		---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut	frei	0
8428 90 95		---- andere	frei	0
8429		selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)		
8429 11 00		-- auf Gleisketten	frei	0
8429 19 00		-- andere	frei	0
8429 20 00		- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	frei	0
8429 30 00		- Schürfwagen (Scraper)	frei	0
8429 40		- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
		-- Straßenwalzen		
8429 40 10		--- Vibrationswalzen	frei	0
8429 40 30		--- andere	frei	0
8429 40 90		-- andere Bodenverdichter	frei	0
		- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader		
8429 51		-- Frontschaufellader		
8429 51 10		--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	frei	0
		--- andere		
8429 51 91		---- Schaufellader auf Gleisketten	frei	0
8429 51 99		---- andere	frei	0
8429 52		-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen		
8429 52 10		--- Bagger auf Gleisketten	frei	0
8429 52 90		--- andere	frei	0
8429 59 00		-- andere	frei	0
8430		andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer		
8430 10 00		- Rammen und Pfahlzieher	frei	0
8430 20 00		- Schneeräumer	frei	0
		- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen		
8430 31 00		-- selbstfahrend	frei	0
8430 39 00		-- andere	frei	0
		- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte		
8430 41 00		-- selbstfahrend	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8430 49 00		-- andere	frei	0
8430 50 00		- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
		- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8430 61 00		-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	frei	0
8430 69 00		-- andere	frei	0
8431		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt		
8431 10 00		- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	frei	0
8431 20 00		- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	0
		- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428		
8431 31 00		-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	frei	0
8431 39		-- andere		
8431 39 10		--- von Walzwerkmaschinen der Unterposition 8428 90 30	frei	0
8431 39 70		--- andere	frei	0
		- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430		
8431 41 00		-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	frei	0
8431 42 00		-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	frei	0
8431 43 00		-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	frei	0
8431 49		-- andere		
8431 49 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0
8431 49 80		--- andere	frei	0
8432		Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze		
8432 10		- Pflüge		
8432 10 10		-- Scharpflüge	frei	0
8432 10 90		-- andere	frei	0
		- Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen		
8432 21 00		-- Scheibeneggen	frei	0
8432 29		-- andere		
8432 29 10		--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8432 29 30		--- Eggen	frei	0
8432 29 50		--- Motorhacken	frei	0
8432 29 90		--- andere	frei	0
8432 30		- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen		
		-- Sämaschinen		
8432 30 11		--- Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	frei	0
8432 30 19		--- andere	frei	0
8432 30 90		-- Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	frei	0
8432 40		- Düngerstreuer		
8432 40 10		-- für Kunstdünger	frei	0
8432 40 90		-- andere	frei	0
8432 80 00		- andere Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8432 90 00		- Teile	frei	0
8433		Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437		
		- Rasenmäher		
8433 11		-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk		
8433 11 10		--- mit Elektromotor	frei	0
		--- andere		
		---- selbstfahrend		
8433 11 51		----- mit Sitz	frei	0
8433 11 59		----- andere	frei	0
8433 11 90		---- andere	frei	0
8433 19		-- andere		
		--- mit Motor		
8433 19 10		---- mit Elektromotor	frei	0
		---- andere		
		----- selbstfahrend		
8433 19 51		----- mit Sitz	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8433 19 59		----- andere	frei	0
8433 19 70		----- andere	frei	0
8433 19 90		--- ohne Motor	frei	0
8433 20		- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau		
8433 20 10		-- Motormäher	frei	0
		-- andere		
		--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt		
8433 20 51		---- mit horizontal rotierendem Schneidwerk	frei	0
8433 20 59		---- andere	frei	0
8433 20 90		--- andere	frei	0
8433 30		- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte		
8433 30 10		-- Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	frei	0
8433 30 90		-- andere	frei	0
8433 40		- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen		
8433 40 10		-- Aufnahmepressen	frei	0
8433 40 90		-- andere	frei	0
		- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte		
8433 51 00		-- Mähdrescher	frei	0
8433 52 00		-- andere Dreschmaschinen und -geräte	frei	0
8433 53		-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten		
8433 53 10		--- Kartoffelerntemaschinen	frei	0
8433 53 30		--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	frei	0
8433 53 90		--- andere	frei	0
8433 59		-- andere		
		--- Feldhäcksler		
8433 59 11		---- selbstfahrend	frei	0
8433 59 19		---- andere	frei	0
8433 59 30		--- Traubenerntemaschinen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8433 59 80		--- andere	frei	0
8433 60 00		- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	frei	0
8433 90 00		- Teile	frei	0
8434		Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte		
8434 10 00		- Melkmaschinen	frei	0
8434 20 00		- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8434 90 00		- Teile	frei	0
8435		Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken		
8435 10 00		- Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8435 90 00		- Teile	1,7	0
8436		andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht		
8436 10 00		- Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	0
		- Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate		
8436 21 00		-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	0
8436 29 00		-- andere	1,7	0
8436 80		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8436 80 10		-- für die Forstwirtschaft	1,7	0
		-- andere		
8436 80 91		--- selbsttätige Tränkebecken	1,7	0
8436 80 99		--- andere	1,7	0
		- Teile		
8436 91 00		-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	0
8436 99 00		-- andere	1,7	0
8437		Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8437 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	0
8437 80 00		– andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8437 90 00		– Teile	1,7	0
8438		Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten		
8438 10		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren		
8438 10 10		-- zum Herstellen von Backwaren	1,7	0
8438 10 90		-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7	0
8438 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	0
8438 30 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	0
8438 40 00		– Brauereimaschinen und -apparate	1,7	0
8438 50 00		– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	0
8438 60 00		– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	0
8438 80		– andere Maschinen und Apparate		
8438 80 10		-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	0
		-- andere		
8438 80 91		--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	0
8438 80 99		--- andere	1,7	0
8438 90 00		– Teile	1,7	0
8439		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe		
8439 10 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	0
8439 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	0
8439 30 00		– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	0
		– Teile		
8439 91		-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8439 91 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8439 91 90		--- andere	1,7	0
8439 99		-- andere		
8439 99 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8439 99 90		--- andere	1,7	0
8440		Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen		
8440 10		- Maschinen und Apparate		
8440 10 10		-- Falzmaschinen	1,7	0
8440 10 20		-- Zusammentragmaschinen	1,7	0
8440 10 30		-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	0
8440 10 40		-- Klebebindemaschinen	1,7	0
8440 10 90		-- andere	1,7	0
8440 90 00		- Teile	1,7	0
8441		andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art		
8441 10		- Schneidemaschinen		
8441 10 10		-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	0
8441 10 20		-- Längs- und Querschneider	1,7	0
8441 10 30		-- Schnellschneider	1,7	0
8441 10 40		-- Dreimesserschneider	1,7	0
8441 10 80		-- andere	1,7	0
8441 20 00		- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	0
8441 30 00		- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	0
8441 40 00		- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8441 80 00		- andere Maschinen und Apparate	1,7	0
8441 90		- Teile		
8441 90 10		-- von Schneidemaschinen	1,7	0
8441 90 90		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8442		Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
8442 30		- Maschinen, Apparate und Geräte		
8442 30 10		-- Fotosetzmaschinen	1,7	0
		-- andere		
8442 30 91		--- kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen), auch mit Gießvorrichtung	frei	0
8442 30 99		--- andere	1,7	0
8442 40 00		- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8442 50		- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
		-- mit Druckbild		
8442 50 21		--- für Hochdruck	1,7	0
8442 50 23		--- für Flachdruck	1,7	0
8442 50 29		--- andere	1,7	0
8442 50 80		-- andere	1,7	0
8443		Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte		
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442		
8443 11 00		-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 12 00		-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	0
8443 13		-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
		--- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
8443 13 10		---- gebraucht	1,7	0
		---- neu, für ein Format von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443 13 31		----- 52 × 74 cm oder weniger	1,7	0
8443 13 35		----- mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 39		----- mehr als 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 90		--- andere	1,7	0
8443 14 00		-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 15 00		-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 16 00		-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 17 00		-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 19		-- andere		
8443 19 20		--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	0
8443 19 40		--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
8443 19 70		--- andere	1,7	0
		- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert		
8443 31		-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 31 10		--- Geräte mit Kopier- und Fernkopierfunktion, auch mit Druckerfunktion, deren Kopiergeschwindigkeit höchstens 12 einfarbige Kopien pro Minute beträgt	frei	0
		--- andere		
8443 31 91		---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
8443 31 99		---- andere	frei	0
8443 32		-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 32 10		--- Drucker	frei	0
8443 32 30		--- Fernkopiergeräte	frei	0
		--- andere		
8443 32 91		---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443 32 93		---- andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	frei	0
8443 32 99		---- andere	2,2	0
8443 39		-- andere		
8443 39 10		--- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
		--- andere Kopiergeräte		
8443 39 31		---- mit optischem System	frei	0
8443 39 39		---- andere	3	0
8443 39 90		--- andere	2,2	0
		- Teile und Zubehör		
8443 91		-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442		
8443 91 10		--- von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	1,7	0
		--- andere		
8443 91 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8443 91 99		---- andere	1,7	0
8443 99		-- andere		
8443 99 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8443 99 90		--- andere	frei	0
8444 00		Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8444 00 10		- Düsenspinnmaschinen	1,7	0
8444 00 90		- andere	1,7	0
8445		Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulenmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447		
		- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen		
8445 11 00		-- Krempeln (Karden)	1,7	0
8445 12 00		-- Kämmmaschinen	1,7	0
8445 13 00		-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8445 19 00		-- andere	1,7	0
8445 20 00		- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	0
8445 30		- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen		
8445 30 10		-- zum Dublieren von Spinnstoffen	1,7	0
8445 30 90		-- zum Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	0
8445 40 00		- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	0
8445 90 00		- andere	1,7	0
8446		Webmaschinen		
8446 10 00		- Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	0
		- Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm		
8446 21 00		-- motorbetrieben	1,7	0
8446 29 00		-- andere	1,7	0
8446 30 00		- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	0
8447		Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüp- und Tuftingmaschinen		
		- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen		
8447 11		-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger		
8447 11 10		--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 11 90		--- andere	1,7	0
8447 12		-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm		
8447 12 10		--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 12 90		--- andere	1,7	0
8447 20		- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen		
8447 20 20		-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmachines; Nähwirkmaschinen	1,7	0
8447 20 80		-- andere	1,7	0
8447 90 00		- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8448		Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinn Düsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)		
		- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447		
8448 11 00		-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	0
8448 19 00		-- andere	1,7	0
8448 20 00		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 31 00		-- Kratzengarnituren	1,7	0
8448 32 00		-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	0
8448 33		-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer		
8448 33 10		--- Spindeln und Spindelflügel	1,7	0
8448 33 90		--- Spinnringe und Ringläufer	1,7	0
8448 39 00		-- andere	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 42 00		-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	0
8448 49 00		-- andere	1,7	0
		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 51		-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung		
8448 51 10		--- Platinen	1,7	0
8448 51 90		--- andere	1,7	0
8448 59 00		-- andere	1,7	0
8449 00 00		Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8450		Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung		
		- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8450 11		-- Waschvollautomaten		
		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger		
8450 11 11		---- Frontlader	3	0
8450 11 19		---- Toplader	3	0
8450 11 90		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	0
8450 12 00		-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	0
8450 19 00		-- andere	2,7	0
8450 20 00		- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	0
8450 90 00		- Teile	2,7	0
8451		Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen		
8451 10 00		- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	0
		- Trockner		
8451 21		-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8451 21 10		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	2,2	0
8451 21 90		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,2	0
8451 29 00		-- andere	2,2	0
8451 30		- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen		
		-- elektrisch beheizt, mit einer Leistung von		
8451 30 10		--- 2 500 W oder weniger	2,2	0
8451 30 30		--- mehr als 2 500 W	2,2	0
8451 30 80		-- andere	2,2	0
8451 40 00		- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8451 50 00		– Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	0
8451 80		– andere Maschinen und Apparate		
8451 80 10		-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	0
8451 80 30		-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	0
8451 80 80		-- andere	2,2	0
8451 90 00		– Teile	2,2	0
8452		Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln		
8452 10		– Haushaltsnähmaschinen		
		-- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen		
8452 10 11		--- Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	0
8452 10 19		--- andere	9,7	0
8452 10 90		-- andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	0
		– andere Nähmaschinen		
8452 21 00		-- Nähautomaten	3,7	0
8452 29 00		-- andere	3,7	0
8452 30		– Nähmaschinennadeln		
8452 30 10		-- mit einseitigem Flachkolben	2,7	0
8452 30 90		-- andere	2,7	0
8452 40 00		– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	2,7	0
8452 90 00		– andere Nähmaschinenteile	2,7	0
8453		Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen		
8453 10 00		– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8453 20 00		– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	0
8453 80 00		– andere Maschinen und Apparate	1,7	0
8453 90 00		– Teile	1,7	0
8454		Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe		
8454 10 00		– Konverter	1,7	0
8454 20 00		– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	0
8454 30		– Gießmaschinen		
8454 30 10		-- Druckgießmaschinen	1,7	0
8454 30 90		-- andere	1,7	0
8454 90 00		– Teile	1,7	0
8455		Metallwalzwerke und Walzen dafür		
8455 10 00		– Rohrwalzwerke	2,7	0
		– andere Walzwerke		
8455 21 00		-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 22 00		-- Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30		– Walzen für Walzwerke		
8455 30 10		-- aus Gusseisen	2,7	0
		-- aus Stahl, freiformgeschmiedet		
8455 30 31		--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30 39		--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30 90		-- aus Stahl, gegossen	2,7	0
8455 90 00		– andere Teile	2,7	0
8456		Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl		
8456 10 00		– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4,5	0
8456 20 00		– Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0
8456 30		– Elektroerosionswerkzeugmaschinen		
		-- numerisch gesteuert		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1539

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8456 30 11		--- Drahterodiermaschinen	3,5	0
8456 30 19		--- andere	3,5	0
8456 30 90		-- andere	3,5	0
8456 90 00		- andere	3,5	0
8457		Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen		
8457 10		- Bearbeitungszentren		
8457 10 10		-- Horizontal-Maschinenzentren	2,7	0
8457 10 90		-- andere	2,7	0
8457 20 00		- Mehrwegemaschinen	2,7	0
8457 30		- Transfermaschinen		
8457 30 10		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8457 30 90		-- andere	2,7	0
8458		Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung		
		- Horizontal-Drehmaschinen		
8458 11		-- numerisch gesteuert		
8458 11 20		--- Drehzentren	2,7	0
		--- Drehautomaten		
8458 11 41		---- Einspindeldrehautomaten	2,7	0
8458 11 49		---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7	0
8458 11 80		--- andere	2,7	0
8458 19		-- andere		
8458 19 20		--- Leit- und Zugspindeldrehmaschinen	2,7	0
8458 19 40		--- Drehautomaten	2,7	0
8458 19 80		--- andere	2,7	0
		- andere Drehmaschinen		
8458 91		-- numerisch gesteuert		
8458 91 20		--- Drehzentren	2,7	0
8458 91 80		--- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8458 99 00		-- andere	2,7	0
8459		spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458		
8459 10 00		- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	0
		- andere Bohrmaschinen		
8459 21 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8459 29 00		-- andere	2,7	0
		- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen		
8459 31 00		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8459 39 00		-- andere	1,7	0
8459 40		- andere Ausbohrmaschinen		
8459 40 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8459 40 90		-- andere	1,7	0
		- Kongsolfräsmaschinen		
8459 51 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8459 59 00		-- andere	2,7	0
		- andere Fräsmaschinen		
8459 61		-- numerisch gesteuert		
8459 61 10		--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0
8459 61 90		--- andere	2,7	0
8459 69		-- andere		
8459 69 10		--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0
8459 69 90		--- andere	2,7	0
8459 70 00		- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	0
8460		Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461		
		- Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1541

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8460 11 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8460 19 00		-- andere	2,7	0
		- andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 21		-- numerisch gesteuert		
		--- Rundschleifmaschinen		
8460 21 11		---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 21 15		---- spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 21 19		---- andere	2,7	0
8460 21 90		--- andere	2,7	0
8460 29		-- andere		
		--- Rundschleifmaschinen		
8460 29 11		---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 29 19		---- andere	2,7	0
8460 29 90		--- andere	2,7	0
		- Schärfmaschinen		
8460 31 00		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8460 39 00		-- andere	1,7	0
8460 40		- Honmaschinen und Läppmaschinen		
8460 40 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8460 40 90		-- andere	1,7	0
8460 90		- andere		
8460 90 10		-- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	2,7	0
8460 90 90		-- andere	1,7	0
8461		Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungs- maschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werk- zeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8461 20 00		- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	0
8461 30		- Räummaschinen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8461 30 10		-- numerisch gesteuert	1,7	0
8461 30 90		-- andere	1,7	0
8461 40		- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen		
		-- Verzahnmaschinen		
		--- für zylindrische Verzahnungen		
8461 40 11		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 19		---- andere	2,7	0
		--- für andere Verzahnungen		
8461 40 31		---- numerisch gesteuert	1,7	0
8461 40 39		---- andere	1,7	0
		-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne		
		--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8461 40 71		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 79		---- andere	2,7	0
8461 40 90		--- andere	1,7	0
8461 50		- Sägemaschinen und Trennmaschinen		
		-- Sägemaschinen		
8461 50 11		--- Kreissägemaschinen	1,7	0
8461 50 19		--- andere	1,7	0
8461 50 90		-- Trennmaschinen	1,7	0
8461 90 00		- andere	2,7	0
8462		Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallocarbid, vorstehend nicht genannt		
8462 10		- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer		
8462 10 10		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 10 90		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)		
8462 21		-- numerisch gesteuert		
8462 21 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0
8462 21 80		--- andere	2,7	0
8462 29		-- andere		
8462 29 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
		--- andere		
8462 29 91		---- hydraulisch arbeitend	1,7	0
8462 29 98		---- andere	1,7	0
		- Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 31 00		-- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 39		-- andere		
8462 39 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
		--- andere		
8462 39 91		---- hydraulisch arbeitend	1,7	0
8462 39 99		---- andere	1,7	0
		- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 41		-- numerisch gesteuert		
8462 41 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0
8462 41 90		--- andere	2,7	0
8462 49		-- andere		
8462 49 10		--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
8462 49 90		--- andere	1,7	0
		- andere		
8462 91		-- hydraulische Pressen		
8462 91 10		--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0
		--- andere		
8462 91 50		---- numerisch gesteuert	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8462 91 90		---- andere	2,7	0
8462 99		-- andere		
8462 99 10		--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0
		--- andere		
8462 99 50		---- numerisch gesteuert	2,7	0
8462 99 90		---- andere	2,7	0
8463		andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets		
8463 10		- Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen		
8463 10 10		-- Drahtziehmaschinen	2,7	0
8463 10 90		-- andere	2,7	0
8463 20 00		- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	0
8463 30 00		- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	0
8463 90 00		- andere	2,7	0
8464		Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas		
8464 10 00		- Sägemaschinen	2,2	0
8464 20		- Schleifmaschinen und Poliermaschinen		
		-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas		
8464 20 11		--- von optischen Gläsern	2,2	0
8464 20 19		--- andere	2,2	0
8464 20 20		-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0
8464 20 95		-- andere	2,2	0
8464 90		- andere		
8464 90 20		-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0
8464 90 80		-- andere	2,2	0
8465		Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1545

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8465 10		- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können		
8465 10 10		-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	0
8465 10 90		-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	0
		- andere		
8465 91		-- Sägemaschinen		
8465 91 10		--- Bandsägen	2,7	0
8465 91 20		--- Kreissägen	2,7	0
8465 91 90		--- andere	2,7	0
8465 92 00		-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	0
8465 93 00		-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	0
8465 94 00		-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	0
8465 95 00		-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	0
8465 96 00		-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	0
8465 99		-- andere		
8465 99 10		--- Drehmaschinen	2,7	0
8465 99 90		--- andere	2,7	0
8466		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art		
8466 10		- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe		
		-- Werkzeughalter		
8466 10 20		--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	0
		--- andere		
8466 10 31		---- für Drehmaschinen	1,2	0
8466 10 38		---- andere	1,2	0
8466 10 80		-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	0
8466 20		- Werkstückhalter		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8466 20 20		-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	0
		-- andere		
8466 20 91		--- für Drehmaschinen	1,2	0
8466 20 98		--- andere	1,2	0
8466 30 00		- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	1,2	0
		- andere		
8466 91		-- für Maschinen der Position 8464		
8466 91 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0
8466 91 95		--- andere	1,2	0
8466 92		-- für Maschinen der Position 8465		
8466 92 20		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0
8466 92 80		--- andere	1,2	0
8466 93 00		-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	1,2	0
8466 94 00		-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	0
8467		pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen		
		- pneumatische Werkzeuge		
8467 11		-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge		
8467 11 10		--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7	0
8467 11 90		--- andere	1,7	0
8467 19 00		-- andere	1,7	0
		- mit eingebautem Elektromotor		
8467 21		-- Bohrmaschinen aller Art		
8467 21 10		--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
		--- andere		
8467 21 91		---- elektropneumatische	2,7	0
8467 21 99		---- andere	2,7	0
8467 22		-- Sägen		
8467 22 10		--- Kettensägen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8467 22 30		--- Kreissägen	2,7	0
8467 22 90		--- andere	2,7	0
8467 29		-- andere		
8467 29 10		--- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	2,7	0
		--- andere		
8467 29 30		---- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
		---- andere		
		----- Schleifmaschinen		
8467 29 51		----- Winkelschleifer	2,7	0
8467 29 53		----- Bandschleifmaschinen	2,7	0
8467 29 59		----- andere	2,7	0
8467 29 70		----- Hobelmaschinen	2,7	0
8467 29 80		----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	0
8467 29 90		----- andere	2,7	0
		- andere Werkzeuge		
8467 81 00		-- Kettensägen	1,7	0
8467 89 00		-- andere	1,7	0
		- Teile		
8467 91 00		-- von Kettensägen	1,7	0
8467 92 00		-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7	0
8467 99 00		-- andere	1,7	0
8468		Maschinen, Apparate und Geräte zum Löt- oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum automatisierten Oberflächenhärten		
8468 10 00		- Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	0
8468 20 00		- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	0
8468 80 00		- andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	0
8468 90 00		- Teile	2,2	0
8469 00		Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8469 00 10		– Textverarbeitungsmaschinen	frei	0
		– andere		
8469 00 91		-- elektrisch	2,3	0
8469 00 99		-- andere	2,5	0
8470		Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen		
8470 10 00		– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	frei	0
		– andere elektronische Rechenmaschinen		
8470 21 00		-- druckende	frei	0
8470 29 00		-- andere	frei	0
8470 30 00		– andere Rechenmaschinen	frei	0
8470 50 00		– Registrierkassen	frei	0
8470 90 00		– andere	frei	0
8471		automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8471 30 00		– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	frei	0
		– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen		
8471 41 00		-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	frei	0
8471 49 00		-- andere, als System gestellt	frei	0
8471 50 00		– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	frei	0
8471 60		– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten		
8471 60 60		-- Tastaturen	frei	0
8471 60 70		-- andere	frei	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1549

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8471 70		– Speichereinheiten		
8471 70 20		-- Zentralspeichereinheiten	frei	0
		-- andere		
		--- Plattenspeichereinheiten		
8471 70 30		---- optisch, einschließlich magneto-optisch	frei	0
		---- andere		
8471 70 50		----- Festplattenspeichereinheiten	frei	0
8471 70 70		----- andere	frei	0
8471 70 80		--- Bandspeichereinheiten	frei	0
8471 70 98		--- andere	frei	0
8471 80 00		– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	frei	0
8471 90 00		– andere	frei	0
8472		-andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)		
8472 10 00		– Vervielfältigungsmaschinen	2	0
8472 30 00		– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	0
8472 90		– andere		
8472 90 10		-- Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	0
8472 90 30		-- Bankautomaten	frei	0
8472 90 70		-- andere	2,2	0
8473		Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 10		– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469		
		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8473 10 11		--- von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	frei	0
8473 10 19		--- andere	3	0
8473 10 90		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470		
8473 21		-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29		
8473 21 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 21 90		--- andere	frei	0
8473 29		-- andere		
8473 29 10		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 29 90		--- andere	frei	0
8473 30		- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471		
8473 30 20		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 30 80		-- andere	frei	0
8473 40		- Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472		
		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8473 40 11		--- für Geräte der Unterposition 8472 90 30	frei	0
8473 40 18		--- andere	3	0
8473 40 80		-- andere	frei	0
8473 50		- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 50 20		-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 50 80		-- andere	frei	0
8474		Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand		
8474 10 00		- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	frei	0
8474 20		- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen		
8474 20 10		-- von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0
8474 20 90		-- andere	frei	0
		- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8474 31 00		-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	frei	0
8474 32 00		-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	frei	0
8474 39		-- andere		
8474 39 10		--- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0
8474 39 90		--- andere	frei	0
8474 80		- andere Maschinen und Apparate		
8474 80 10		-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	frei	0
8474 80 90		-- andere	frei	0
8474 90		- Teile		
8474 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0
8474 90 90		-- andere	frei	0
8475		Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 10 00		- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	0
		- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 21 00		-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	0
8475 29 00		-- andere	1,7	0
8475 90 00		- Teile	1,7	0
8476		Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten		
		- Getränkeverkaufsautomaten		
8476 21 00		-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0
8476 29 00		-- andere	1,7	0
		- andere Maschinen		
8476 81 00		-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0
8476 89 00		-- andere	1,7	0
8476 90 00		- Teile	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8477		Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8477 10 00		– Spritzgießmaschinen	1,7	0
8477 20 00		– Extruder	1,7	0
8477 30 00		– Blasformmaschinen	1,7	0
8477 40 00		– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	0
		– andere Maschinen und Apparate zum Formen		
8477 51 00		-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	0
8477 59		-- andere		
8477 59 10		--- Pressen	1,7	0
8477 59 80		--- andere	1,7	0
8477 80		– andere Maschinen und Apparate		
		-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk		
8477 80 11		--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	0
8477 80 19		--- andere	1,7	0
		-- andere		
8477 80 91		--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7	0
8477 80 93		--- Mischer, Knetter und Rührwerke	1,7	0
8477 80 95		--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	0
8477 80 99		--- andere	1,7	0
8477 90		– Teile		
8477 90 10		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8477 90 80		-- andere	1,7	0
8478		Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8478 10 00		– Maschinen und Apparate	1,7	0
8478 90 00		– Teile	1,7	0
8479		Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1553

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8479 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	frei	0
8479 20 00		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7	0
8479 30		– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork		
8479 30 10		-- Pressen	1,7	0
8479 30 90		-- andere	1,7	0
8479 40 00		– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	0
8479 50 00		– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	0
8479 60 00		– Verdunstungsluftkühler	1,7	0
		– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8479 81 00		-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	0
8479 82 00		-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	0
8479 89		-- andere		
8479 89 30		--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	0
8479 89 60		--- Zentralschmiersysteme	1,7	0
8479 89 91		--- Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	1,7	0
8479 89 97		--- andere	1,7	0
8479 90		– Teile		
8479 90 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8479 90 80		-- andere	1,7	0
8480		Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 10 00		– Gießerei-Formkästen	1,7	0
8480 20 00		– Grundplatten für Formen	1,7	0
8480 30		– Gießereimodelle		
8480 30 10		-- aus Holz	1,7	0
8480 30 90		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Formen für Metalle oder Metallcarbide		
8480 41 00		-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	0
8480 49 00		-- andere	1,7	0
8480 50 00		- Formen für Glas	1,7	0
8480 60		- Formen für mineralische Stoffe		
8480 60 10		-- zum Druckgießen	1,7	0
8480 60 90		-- andere	1,7	0
		- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 71 00		-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	0
8480 79 00		-- andere	1,7	0
8481		Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile		
8481 10		- Druckminderventile		
8481 10 05		-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	0
		-- andere		
8481 10 19		--- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 10 99		--- andere	2,2	0
8481 20		- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung		
8481 20 10		-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2	0
8481 20 90		-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	0
8481 30		- Rückschlagklappen und -ventile		
8481 30 91		-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 30 99		-- andere	2,2	0
8481 40		- Überdruckventile und Sicherheitsventile		
8481 40 10		-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 40 90		-- andere	2,2	0
8481 80		- andere Armaturen und ähnliche Apparate		
		-- Sanitärarmaturen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8481 80 11		--- Mischarmaturen	2,2	0
8481 80 19		--- andere	2,2	0
		-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen		
8481 80 31		--- Thermostatventile	2,2	0
8481 80 39		--- andere	2,2	0
8481 80 40		-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	0
		-- andere		
		--- Regelventile		
8481 80 51		---- Temperaturregelventile	2,2	0
8481 80 59		---- andere	2,2	0
		--- andere		
		---- Schieber		
8481 80 61		----- aus Gusseisen	2,2	0
8481 80 63		----- aus Stahl	2,2	0
8481 80 69		----- andere	2,2	0
		---- Ventile		
8481 80 71		----- aus Gusseisen	2,2	0
8481 80 73		----- aus Stahl	2,2	0
8481 80 79		----- andere	2,2	0
8481 80 81		---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2	0
8481 80 85		---- Klappen	2,2	0
8481 80 87		---- Membranarmaturen	2,2	0
8481 80 99		---- andere	2,2	0
8481 90 00		- Teile	2,2	0
8482		Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)		
8482 10		- Kugellager		
8482 10 10		-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	0
8482 10 90		-- andere	8	0
8482 20 00		- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8482 30 00		- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	0
8482 40 00		- Nadellager	8	0
8482 50 00		- Zylinderrollenlager	8	0
8482 80 00		- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	0
		- Teile		
8482 91		-- Kugeln, Rollen und Nadeln		
8482 91 10		--- Kegelrollen	8	0
8482 91 90		--- andere	7,7	0
8482 99 00		-- andere	8	0
8483		Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 10		- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln		
		-- Kurbeln und Kurbelwellen		
8483 10 21		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	0
8483 10 25		--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	0
8483 10 29		--- andere	4	0
8483 10 50		-- Gelenkwellen	4	0
8483 10 95		-- andere	4	0
8483 20		- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager		
8483 20 10		-- von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	6	0
8483 20 90		-- andere	6	0
8483 30		- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen		
		-- Lagergehäuse		
8483 30 32		--- für Wälzlager aller Art	5,7	0
8483 30 38		--- andere	3,4	0
8483 30 80		-- Gleitlager und Lagerschalen	3,4	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8483 40		- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln		
		-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)		
8483 40 21		--- Stirnradgetriebe	3,7	0
8483 40 23		--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	0
8483 40 25		--- Schneckengetriebe	3,7	0
8483 40 29		--- andere	3,7	0
8483 40 30		-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	0
		-- Schaltgetriebe		
8483 40 51		--- Zahnradschaltgetriebe	3,7	0
8483 40 59		--- andere	3,7	0
8483 40 90		-- andere	3,7	0
8483 50		- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)		
8483 50 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 50 80		-- andere	2,7	0
8483 60		- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 60 20		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 60 80		-- andere	2,7	0
8483 90		- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile		
8483 90 20		-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	0
		-- andere		
8483 90 81		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 90 89		--- andere	2,7	0
8484		metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen		
8484 10 00		- metalloplastische Dichtungen	1,7	0
8484 20 00		- mechanische Dichtungen	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8484 90 00		– andere	1,7	0
8486		Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör		
8486 10 00		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	frei	0
8486 20		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen		
8486 20 10		-- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0
8486 20 90		-- andere	frei	0
8486 30		– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen		
8486 30 10		-- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	2,4	0
8486 30 30		-- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	3,5	0
8486 30 50		-- Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 30 90		-- andere	frei	0
8486 40 00		– in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8486 90		– Teile und Zubehör		
8486 90 10		-- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	1,2	0
		-- andere		
8486 90 20		--- Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen	1,7	0
8486 90 30		--- Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	1,7	0
8486 90 40		--- Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 90 50		--- Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	1,2	0
8486 90 60		--- Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	1,7	0
8486 90 70		--- Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	1,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8486 90 90		--- andere	frei	0
8487		Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren		
8487 10		- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür		
8487 10 10		-- aus Bronze	1,7	0
8487 10 90		-- andere	1,7	0
8487 90		- andere		
8487 90 10		-- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	0
8487 90 30		-- aus verformbarem Gusseisen	1,7	0
		-- aus Stahl		
8487 90 51		--- gegossen	1,7	0
8487 90 53		--- freiformgeschmiedet	1,7	0
8487 90 55		--- gesenkgeschmiedet	1,7	0
8487 90 59		--- andere	1,7	0
8487 90 90		-- andere	1,7	0
85		KAPITEL 85 — ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
8501		Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate		
8501 10		- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger		
8501 10 10		-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	0
		-- andere		
8501 10 91		--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	0
8501 10 93		--- Wechselstrommotoren	2,7	0
8501 10 99		--- Gleichstrommotoren	2,7	0
8501 20 00		- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	0
		- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren		
8501 31 00		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501 32		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 32 20		--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 32 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 33 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 34		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW		
8501 34 50		--- Fahrmotoren	2,7	0
		--- andere, mit einer Leistung von		
8501 34 92		---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0
8501 34 98		---- mehr als 750 kW	2,7	0
8501 40		- andere Einphasen-Wechselstrommotoren		
8501 40 20		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 40 80		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	0
		- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren		
8501 51 00		-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 52		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 52 20		--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 52 30		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	0
8501 52 90		--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 53		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW		
8501 53 50		--- Fahrmotoren	2,7	0
		--- andere, mit einer Leistung von		
8501 53 81		---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 53 94		---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0
8501 53 99		---- mehr als 750 kW	2,7	0
		- Wechselstromgeneratoren		
8501 61		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501 61 20		--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8501 61 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8501 62 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8501 63 00		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8501 64 00		-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0
8502		Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer		
		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8502 11		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8502 11 20		--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8502 11 80		--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8502 12 00		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 13		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA		
8502 13 20		--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 13 40		--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	0
8502 13 80		--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	0
8502 20		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8502 20 20		-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8502 20 40		-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 20 60		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 20 80		-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0
		- andere Stromerzeugungsaggregate		
8502 31 00		-- windgetrieben	2,7	0
8502 39		-- andere		
8502 39 20		--- Turbogeneratoren	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8502 39 80		--- andere	2,7	0
8502 40 00		- elektrische rotierende Umformer	2,7	0
8503 00		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt		
8503 00 10		- amagnetische Schrumpfringe	2,7	0
		- andere		
8503 00 91		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8503 00 99		-- andere	2,7	0
8504		elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 10		- Vorschaltgeräte für Entladungslampen		
8504 10 20		-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	0
8504 10 80		-- andere	3,7	0
		- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation		
8504 21 00		-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	0
8504 22		-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA		
8504 22 10		--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	0
8504 22 90		--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	0
8504 23 00		-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	0
		- andere Transformatoren		
8504 31		-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger		
		--- Messwandler		
8504 31 21		---- Spannungswandler	3,7	0
8504 31 29		---- andere	3,7	0
8504 31 80		--- andere	3,7	0
8504 32		-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA		
8504 32 20		--- Messwandler	3,7	0
8504 32 80		--- andere	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504 33 00		-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	0
8504 34 00		-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	0
8504 40		- Stromrichter		
8504 40 30		-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0
		-- andere		
8504 40 40		--- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	3,3	0
		--- andere		
8504 40 55		---- Akkumulatorenladegeräte	3,3	0
		---- andere		
8504 40 81		----- Gleichrichter	3,3	0
		----- Wechselrichter		
8504 40 84		----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	3,3	0
8504 40 88		----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	3,3	0
8504 40 90		----- andere	3,3	0
8504 50		- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 50 20		-- von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsanlagen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0
8504 50 95		-- andere	3,7	0
8504 90		- Teile		
		-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen		
8504 90 05		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20	frei	0
		--- andere		
8504 90 11		---- Ferritkerne	2,2	0
8504 90 18		---- andere	2,2	0
		-- von Stromrichtern		
8504 90 91		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504 90 99		--- andere	2,2	0
8505		Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe		
		- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden		
8505 11 00		-- aus Metall	2,2	0
8505 19		-- andere		
8505 19 10		--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	0
8505 19 90		--- andere	2,2	0
8505 20 00		- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	0
8505 90		- andere, einschließlich Teile		
8505 90 10		-- Elektromagnete	1,8	0
8505 90 30		-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	0
8505 90 50		-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	0
8505 90 90		-- Teile	1,8	0
8506		elektrische Primärelemente und Primärbatterien		
8506 10		- Mangandioxidelemente und -batterien		
		-- alkalische		
8506 10 11		--- Rundzellen	4,7	0
8506 10 15		--- Knopfzellen	4,7	0
8506 10 19		--- andere	4,7	0
		-- andere		
8506 10 91		--- Rundzellen	4,7	0
8506 10 95		--- Knopfzellen	4,7	0
8506 10 99		--- andere	4,7	0
8506 30		- Quecksilberoxidelemente und -batterien		
8506 30 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 30 30		-- Knopfzellen	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8506 30 90		-- andere	4,7	0
8506 40		-- Silberoxidelemente und -batterien		
8506 40 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 40 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 40 90		-- andere	4,7	0
8506 50		-- Lithiumelemente und -batterien		
8506 50 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 50 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 50 90		-- andere	4,7	0
8506 60		-- Luft-Zink-Elemente und -Batterien		
8506 60 10		-- Rundzellen	4,7	0
8506 60 30		-- Knopfzellen	4,7	0
8506 60 90		-- andere	4,7	0
8506 80		-- andere Primärelemente und Primärbatterien		
8506 80 05		-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	frei	0
		-- andere		
8506 80 11		--- Rundzellen	4,7	0
8506 80 15		--- Knopfzellen	4,7	0
8506 80 90		--- andere	4,7	0
8506 90 00		-- Teile	4,7	0
8507		elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form		
8507 10		-- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)		
		-- mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger		
8507 10 41		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 10 49		--- andere	3,7	0
		-- mit einem Gewicht von mehr als 5 kg		
8507 10 92		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 10 98		--- andere	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8507 20		– andere Blei-Akkumulatoren		
		-- Antriebsakkumulatoren		
8507 20 41		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 20 49		--- andere	3,7	0
		-- andere		
8507 20 92		--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 20 98		--- andere	3,7	0
8507 30		– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren		
8507 30 20		-- gasdichte	2,6	0
		-- andere		
8507 30 81		--- Antriebsakkumulatoren	2,6	0
8507 30 89		--- andere	2,6	0
8507 40 00		– Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80		– andere Akkumulatoren		
8507 80 20		-- Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80 30		-- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80 80		-- andere	2,7	0
8507 90		– Teile		
8507 90 20		-- Platten für Akkumulatoren	2,7	0
8507 90 30		-- Scheider (Separatoren)	2,7	0
8507 90 90		-- andere	2,7	0
8508		Staubsauger		
		– mit eingebautem Elektromotor		
8508 11 00		-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	0
8508 19 00		-- andere	1,7	0
8508 60 00		– andere Staubsauger	1,7	0
8508 70 00		– Teile	1,7	0
8509		elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8509 40 00		– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	0
8509 80 00		– andere Geräte	2,2	0
8509 90 00		– Teile	2,2	0
8510		Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor		
8510 10 00		– Rasierapparate	2,2	0
8510 20 00		– Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	0
8510 30 00		– Haarentferner (Epilatoren)	2,2	0
8510 90 00		– Teile	2,2	0
8511		elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter		
8511 10 00		– Zündkerzen	3,2	0
8511 20 00		– Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	3,2	0
8511 30 00		– Zündverteiler; Zündspulen	3,2	0
8511 40 00		– Anlasser und Licht-Anlasser	3,2	0
8511 50 00		– andere Lichtmaschinen	3,2	0
8511 80 00		– andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	0
8511 90 00		– Teile	3,2	0
8512		elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art		
8512 10 00		– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	0
8512 20 00		– andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	0
8512 30		– Hörsignalgeräte		
8512 30 10		-- Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	0
8512 30 90		-- andere	2,7	0
8512 40 00		– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	0
8512 90		– Teile		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8512 90 10		-- von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	0
8512 90 90		-- andere	2,7	0
8513		tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512		
8513 10 00		- Leuchten	5,7	0
8513 90 00		- Teile	5,7	0
8514		elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung		
8514 10		- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung		
8514 10 10		-- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	0
8514 10 80		-- andere	2,2	0
8514 20		- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung		
8514 20 10		-- Induktionsöfen	2,2	0
8514 20 80		-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	0
8514 30		- andere Öfen		
8514 30 19		-- Infrarotöfen	2,2	0
8514 30 99		-- andere	2,2	0
8514 40 00		- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	0
8514 90 00		- Teile	2,2	0
8515		Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets		
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten		
8515 11 00		-- LötKolben und Lötpistolen	2,7	0
8515 19 00		-- andere	2,7	0
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen		
8515 21 00		-- voll- oder teilautomatische	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8515 29		-- andere		
8515 29 10		--- zum Stumpfschweißen	2,7	0
8515 29 90		--- andere	2,7	0
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen		
8515 31 00		-- voll- oder teilautomatische	2,7	0
8515 39		-- andere		
		--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und		
8515 39 13		---- Transformator	2,7	0
8515 39 18		---- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	0
8515 39 90		--- andere	2,7	0
8515 80		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
		-- zum Behandeln von Metallen		
8515 80 11		--- zum Schweißen	2,7	0
8515 80 19		--- andere	2,7	0
		-- andere		
8515 80 91		--- zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	2,7	0
8515 80 99		--- andere	2,7	0
8515 90 00		- Teile	2,7	0
8516		elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545		
8516 10		- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder		
		-- Warmwasserbereiter		
8516 10 11		--- Durchlauferhitzer	2,7	0
8516 10 19		--- andere	2,7	0
8516 10 90		-- Tauchsieder	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken		
8516 21 00		-- Speicherheizgeräte	2,7	0
8516 29		-- andere		
8516 29 10		--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	0
8516 29 50		--- Konvektoren	2,7	0
		--- andere		
8516 29 91		---- mit eingebautem Ventilator	2,7	0
8516 29 99		---- andere	2,7	0
		- Elektrowärmegegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen		
8516 31		-- Haartrockner		
8516 31 10		--- Trockenhauben	2,7	0
8516 31 90		--- andere	2,7	0
8516 32 00		-- andere Elektrowärmegegeräte zur Haarpflege	2,7	0
8516 33 00		-- Händetrockner	2,7	0
8516 40		- elektrische Bügeleisen		
8516 40 10		-- Dampfbügeleisen	2,7	0
8516 40 90		-- andere	2,7	0
8516 50 00		- Mikrowellengeräte	5	0
8516 60		- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte		
8516 60 10		-- Vollherde	2,7	0
		-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden		
8516 60 51		--- zum Einbau	2,7	0
8516 60 59		--- andere	2,7	0
8516 60 70		-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	0
8516 60 80		-- Einbau-Backöfen	2,7	0
8516 60 90		-- andere	2,7	0
		- andere Elektrowärmegegeräte		
8516 71 00		-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8516 72 00		-- Brotröster (Toaster)	2,7	0
8516 79		-- andere		
8516 79 20		--- Fritteusen	2,7	0
8516 79 70		--- andere	2,7	0
8516 80		- elektrische Heizwiderstände		
8516 80 20		-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	0
8516 80 80		-- andere	2,7	0
8516 90 00		- Teile	2,7	0
8517		Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528		
		- Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke		
8517 11 00		-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	frei	0
8517 12 00		-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	frei	0
8517 18 00		-- andere	frei	0
		- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)		
8517 61 00		-- Basisstationen	frei	0
8517 62 00		-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	frei	0
8517 69		-- andere		
8517 69 10		--- Videofone	frei	0
8517 69 20		--- Gegensprechanlagen	frei	0
		--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr		
8517 69 31		---- tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	0
8517 69 39		---- andere	9,3	0
8517 69 90		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8517 70		- Teile		
		-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
8517 70 11		--- Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	frei	0
8517 70 15		--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
8517 70 19		--- andere	3,6	0
8517 70 90		-- andere	frei	0
8518		Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen		
8518 10		- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür		
8518 10 30		-- Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0
8518 10 95		-- andere	2,5	0
		- Lautsprecher, auch in Gehäusen		
8518 21 00		-- Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	0
8518 22 00		-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	0
8518 29		-- andere		
8518 29 30		--- Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0
8518 29 95		--- andere	3	0
8518 30		- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend		
8518 30 20		-- Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	frei	0
8518 30 95		-- andere	2	0
8518 40		- elektrische Tonfrequenzverstärker		
8518 40 30		-- für die Fernsprech- oder Messtechnik	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
8518 40 81		--- mit einem einzigen Kanal	4,5	0
8518 40 89		--- andere	4,5	0
8518 50 00		- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	0
8518 90 00		- Teile	2	0
8519		Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte		
8519 20		- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden		
8519 20 10		-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	0
		-- andere		
8519 20 91		--- mit Laser-Abnehmersystem	9,5	0
8519 20 99		--- andere	4,5	0
8519 30 00		- Plattenteller	2	0
8519 50 00		- Telefonanrufbeantworter	frei	0
		- andere Geräte		
8519 81		-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend		
		--- Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung		
8519 81 11		---- Diktiergeräte	5	0
		---- andere Tonwiedergabegeräte		
8519 81 15		----- Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	frei	0
		----- andere Kassettenabspielgeräte		
8519 81 21		----- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	0
8519 81 25		----- andere	2	0
		----- andere		
		----- mit Laser-Abnehmersystem		
8519 81 31		----- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für ‚discs‘ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	0
8519 81 35		----- andere	9,5	0
8519 81 45		----- andere	4,5	0
		--- andere Geräte		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8519 81 51		---- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	4	0
		---- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe		
		----- Kassettengeräte		
		----- mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern		
8519 81 55		----- Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	frei	0
8519 81 61		----- andere	2	0
8519 81 65		----- im Taschenformat	frei	0
8519 81 75		----- andere	2	0
		----- andere		
8519 81 81		----- für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	0
8519 81 85		----- andere	7	0
8519 81 95		---- andere	2	0
8519 89		-- andere		
		--- Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung		
8519 89 11		---- Schallplattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	2	0
8519 89 15		---- Diktiergeräte	5	0
8519 89 19		---- andere	4,5	0
8519 89 90		--- andere	2	0
8521		Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner		
8521 10		- Magnetbandgeräte		
8521 10 20		-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	0
8521 10 95		-- andere	8	0
8521 90 00		- andere	13,9	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8522		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt		
8522 10 00		– Tonabnehmer für Rillentonträger	4	0
8522 90		– andere		
8522 90 30		-- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	frei	0
		-- andere		
		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8522 90 41		---- für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	frei	0
8522 90 49		---- andere	4	0
8522 90 70		--- Baugruppen für Kassetteneinzelaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	frei	0
8522 90 80		--- andere	4	0
8523		Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37		
		– magnetische Aufzeichnungsträger		
8523 21 00		-- Karten mit Magnetstreifen	3,5	0
8523 29		-- andere		
		--- Magnetbänder, Magnetplatten		
8523 29 15		---- ohne Aufzeichnung	frei	0
		---- andere		
8523 29 31		----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 29 33		----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 29 39		----- andere	3,5	0
8523 29 90		--- andere	3,5	0
8523 40		– optische Aufzeichnungsträger		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- ohne Aufzeichnung		
8523 40 11		--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahme- kapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschar	frei	0
8523 40 13		--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahme- kapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschar	frei	0
8523 40 19		--- andere	frei	0
		-- andere		
		--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme		
8523 40 25		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
		---- nur zur Tonwiedergabe		
8523 40 31		----- mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	3,5	0
8523 40 39		----- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	3,5	0
		---- andere		
8523 40 45		----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehand- habt oder verändert werden können	frei	0
		----- andere		
8523 40 51		----- „Digital versatile discs (DVD)“	3,5	0
8523 40 59		----- andere	3,5	0
		--- andere		
8523 40 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 40 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehand- habt oder verändert werden können	frei	0
8523 40 99		---- andere	3,5	0
		- Halbleiter-Aufzeichnungsträger		
8523 51		-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen		
8523 51 10		--- ohne Aufzeichnung	frei	0
		--- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523 51 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 51 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 51 99		---- andere	3,5	0
8523 52		-- ‚intelligente Karten (smart cards)‘		
8523 52 10		--- mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	3,7	0
8523 52 90		--- andere	frei	0
8523 59		-- andere		
8523 59 10		--- ohne Aufzeichnung	frei	0
		--- andere		
8523 59 91		---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 59 93		---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 59 99		---- andere	3,5	0
8523 80		- andere		
8523 80 10		-- ohne Aufzeichnung	frei	0
		-- andere		
8523 80 91		--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 80 93		--- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 80 99		--- andere	3,5	0
8525		Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
8525 50 00		- Sendegeräte	3,6	0
8525 60 00		- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8525 80		- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
		-- Fernsehkameras		
8525 80 11		--- mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	0
8525 80 19		--- andere	4,9	0
8525 80 30		-- digitale Fotoapparate	frei	0
		-- Videokameraaufnahmegeräte		
8525 80 91		--- nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	0
8525 80 99		--- andere	12,5	0
8526		Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte		
8526 10 00		- Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	0
		- andere		
8526 91		-- Funknavigationsgeräte		
8526 91 20		--- Funknavigationsempfangsgeräte	3,7	0
8526 91 80		--- andere	3,7	0
8526 92 00		-- Funkfernsteuergeräte	3,7	0
8527		Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert		
		- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können		
8527 12		-- Radiokassettengeräte im Taschenformat		
8527 12 10		--- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 12 90		--- andere	10	0
8527 13		-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
8527 13 10		--- mit Laserabnehmersystem	12	0
		--- andere		
8527 13 91		---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 13 99		---- andere	10	0
8527 19 00		-- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können		
8527 21		-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät		
		--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können		
8527 21 20		---- mit Laserabnehmersystem	14	0
		---- andere		
8527 21 52		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 21 59		----- andere	10	0
		--- andere		
8527 21 70		---- mit Laserabnehmersystem	14	0
		---- andere		
8527 21 92		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 21 98		----- andere	10	0
8527 29 00		-- andere	12	0
		- andere		
8527 91		-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
		--- mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse		
8527 91 11		---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 91 19		---- andere	10	0
		--- andere		
8527 91 35		---- mit Laserabnehmersystem	12	0
		---- andere		
8527 91 91		----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0
8527 91 99		----- andere	10	0
8527 92		-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert		
8527 92 10		--- Radiowecker	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8527 92 90		--- andere	9	0
8527 99 00		-- andere	9	0
8528		Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
		- Monitore mit Kathodenstrahlröhre		
8528 41 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 49		-- andere		
8528 49 10		--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	0
		--- für mehrfarbiges Bild		
8528 49 35		---- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	0
		---- andere		
8528 49 91		----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger	14	0
8528 49 99		----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	0
		- andere Monitore		
8528 51 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 59		-- andere		
8528 59 10		--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	0
8528 59 90		--- für mehrfarbiges Bild	14	0
		- Projektoren		
8528 61 00		-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 69		-- andere		
8528 69 10		--- mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	frei	0
		--- andere		
8528 69 91		---- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0
8528 69 99		---- für mehrfarbiges Bild	14	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
8528 71		-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet		
		--- Videotuner		
8528 71 11		---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	frei	0
8528 71 13		---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“)	frei	0
8528 71 19		---- andere	14	0
8528 71 90		--- andere	14	0
8528 72		-- andere, für mehrfarbiges Bild		
8528 72 10		--- Projektionsfernsehgeräte	14	0
8528 72 20		--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	0
		--- andere		
		---- mit eingebauter Bildröhre		
		----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 31		----- 42 cm oder weniger	14	0
8528 72 33		----- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	0
8528 72 35		----- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	0
8528 72 39		----- mehr als 72 cm	14	0
		----- andere		
		----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 51		----- 75 cm oder weniger	14	0
8528 72 59		----- mehr als 72 cm	14	0
8528 72 75		----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	0
		---- andere		
8528 72 91		----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8528 72 99		----- andere	14	0
8528 73 00		-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0
8529		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt		
8529 10		- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
		-- Antennen		
8529 10 11		--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
		--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang		
8529 10 31		---- für Empfang über Satellit	3,6	0
8529 10 39		---- andere	3,6	0
8529 10 65		--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	4	0
8529 10 69		--- andere	3,6	0
8529 10 80		-- Filter und Weichen, für Antennen	3,6	0
8529 10 95		-- andere	3,6	0
8529 90		- andere		
8529 90 20		-- Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	frei	0
		-- andere		
		--- Möbel und Gehäuse		
8529 90 41		---- aus Holz	2	0
8529 90 49		---- andere	3	0
8529 90 65		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3	0
		--- andere		
8529 90 92		---- für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 80 11 und 8525 80 19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	0
8529 90 97		---- andere	3	0
8530		elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8530 10 00		– Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	0
8530 80 00		– andere Geräte	1,7	0
8530 90 00		– Teile	1,7	0
8531		elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530		
8531 10		– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte		
8531 10 30		-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	0
8531 10 95		-- andere	2,2	0
8531 20		– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdioden-anzeige (LED)		
8531 20 20		-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	frei	0
		-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)		
8531 20 40		--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	frei	0
8531 20 95		--- andere	frei	0
8531 80		– andere Geräte		
8531 80 20		-- mit Flachbildschirm	frei	0
8531 80 95		-- andere	2,2	0
8531 90		– Teile		
8531 90 20		-- von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	frei	0
8531 90 85		-- andere	2,2	0
8532		elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren		
8532 10 00		– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	frei	0
		– andere Festkondensatoren		
8532 21 00		-- Tantalkondensatoren	frei	0
8532 22 00		-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	frei	0
8532 23 00		-- einschichtige Keramikkondensatoren	frei	0
8532 24 00		-- mehrschichtige Keramikkondensatoren	frei	0
8532 25 00		-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8532 29 00		-- andere	frei	0
8532 30 00		- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	frei	0
8532 90 00		- Teile	frei	0
8533		elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände		
8533 10 00		- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	frei	0
		- andere Festwiderstände		
8533 21 00		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 29 00		-- andere	frei	0
		- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 31 00		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 39 00		-- andere	frei	0
8533 40		- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 40 10		-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 40 90		-- andere	frei	0
8533 90 00		- Teile	frei	0
8534 00		Gedruckte Schaltungen		
		- nur mit Leiterbahnen oder Kontakten		
8534 00 11		-- Mehrlagenschaltungen	frei	0
8534 00 19		-- andere	frei	0
8534 00 90		- mit anderen passiven Elementen	frei	0
8535		elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8535 10 00		- Sicherungen	2,7	0
		- Leistungsschalter		
8535 21 00		-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0
8535 29 00		-- andere	2,7	0
8535 30		- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8535 30 10		-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0
8535 30 90		-- andere	2,7	0
8535 40 00		- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	0
8535 90 00		- andere	2,7	0
8536		elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel		
8536 10		- Sicherungen		
8536 10 10		-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	0
8536 10 50		-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	0
8536 10 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0
8536 20		- Leistungsschalter		
8536 20 10		-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	0
8536 20 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0
8536 30		- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen		
8536 30 10		-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	2,3	0
8536 30 30		-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	2,3	0
8536 30 90		-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	2,3	0
		- Relais		
8536 41		-- für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 41 10		--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	0
8536 41 90		--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	0
8536 49 00		-- andere	2,3	0
8536 50		- andere Schalter		
8536 50 03		-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	frei	0
8536 50 05		-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8536 50 07		-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	frei	0
		-- andere		
		--- für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 50 11		---- Tastenschalter	2,3	0
8536 50 15		---- Drehschalter	2,3	0
8536 50 19		---- andere	2,3	0
8536 50 80		--- andere	2,3	0
		- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen		
8536 61		-- Lampenfassungen		
8536 61 10		--- mit Edisongewinde	2,3	0
8536 61 90		--- andere	2,3	0
8536 69		-- andere		
8536 69 10		--- für Koaxialkabel	frei	0
8536 69 30		--- für gedruckte Schaltungen	frei	0
8536 69 90		--- andere	2,3	0
8536 70 00		- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	0
8536 90		- andere Geräte		
8536 90 01		-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	2,3	0
8536 90 10		-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	frei	0
8536 90 20		-- Wafer-Prober	frei	0
8536 90 85		-- andere	2,3	0
8537		Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517		
8537 10		- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8537 10 10		-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	0
		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8537 10 91		--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	0
8537 10 99		--- andere	2,1	0
8537 20		- für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8537 20 91		-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	0
8537 20 99		-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	0
8538		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt		
8538 10 00		- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	0
8538 90		- andere		
		-- für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20		
8538 90 11		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0
8538 90 19		--- andere	1,7	0
		-- andere		
8538 90 91		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0
8538 90 99		--- andere	1,7	0
8539		elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 10 00		- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	0
		- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen		
8539 21		-- Wolfram-Halogen-Glühlampen		
8539 21 30		--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, für eine Spannung von		
8539 21 92		---- mehr als 100 V	2,7	0
8539 21 98		---- 100 V oder weniger	2,7	0
8539 22		-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V		
8539 22 10		--- Reflektorlampen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8539 22 90		--- andere	2,7	0
8539 29		-- andere		
8539 29 30		--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
		--- andere, für eine Spannung von		
8539 29 92		---- mehr als 100 V	2,7	0
8539 29 98		---- 100 V oder weniger	2,7	0
		- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettampen		
8539 31		-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen		
8539 31 10		--- mit zwei Lampensockeln	2,7	0
8539 31 90		--- andere	2,7	0
8539 32		-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metallampflampen		
8539 32 10		--- Quecksilberdampflampen	2,7	0
8539 32 50		--- Natriumdampflampen	2,7	0
8539 32 90		--- Halogen-Metallampflampen	2,7	0
8539 39 00		-- andere	2,7	0
		- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 41 00		-- Bogenlampen	2,7	0
8539 49		-- andere		
8539 49 10		--- Ultraviolettampen	2,7	0
8539 49 30		--- Infrarotlampen	2,7	0
8539 90		- Teile		
8539 90 10		-- Lampensockel	2,7	0
8539 90 90		-- andere	2,7	0
8540		Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmerröhren für Fernsehkameras)		
		- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitor		
8540 11		-- für mehrfarbiges Bild		
		--- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8540 11 11		---- 42 cm oder weniger	14	0
8540 11 13		---- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	0
8540 11 15		---- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	0
8540 11 19		---- mehr als 72 cm	14	0
		--- andere, mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 91		---- 75 cm oder weniger	14	0
8540 11 99		---- mehr als 75 cm	14	0
8540 12 00		-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	7,5	0
8540 20		- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren		
8540 20 10		-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	0
8540 20 80		-- andere	2,7	0
8540 40 00		- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	0
8540 50 00		- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2,6	0
8540 60 00		- andere Kathodenstrahlröhren	2,6	0
		- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren		
8540 71 00		-- Magnetronen	2,7	0
8540 72 00		-- Klystronen	2,7	0
8540 79 00		-- andere	2,7	0
		- andere Elektronenröhren		
8540 81 00		-- Empfänger- und Verstärkerröhren	2,7	0
8540 89 00		-- andere	2,7	0
		- Teile		
8540 91 00		-- von Kathodenstrahlröhren	2,7	0
8540 99 00		-- andere	2,7	0
8541		Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8541 10 00		– Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	frei	0
		– Transistoren, andere als Fototransistoren		
8541 21 00		-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	frei	0
8541 29 00		-- andere	frei	0
8541 30 00		– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	frei	0
8541 40		– lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden		
8541 40 10		-- Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	frei	0
8541 40 90		-- andere	frei	0
8541 50 00		– andere Halbleiterbauelemente	frei	0
8541 60 00		– gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	frei	0
8541 90 00		– Teile	frei	0
8542		elektronische integrierte Schaltungen		
		– elektronische integrierte Schaltungen		
8542 31		-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert		
8542 31 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0
8542 31 90		--- andere	frei	0
8542 32		-- Speicher		
8542 32 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0
		--- andere		
		---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)		
8542 32 31		----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	0
8542 32 39		----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	0
8542 32 45		---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	frei	0
8542 32 55		---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	frei	0
		---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E ² PROMs), einschließlich Flash E ² PROMs		
		----- Flash E ² PROMs		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8542 32 61		----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	0
8542 32 69		----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	0
8542 32 75		----- andere	frei	0
8542 32 90		---- andere Speicher	frei	0
8542 33 00		-- Verstärker	frei	0
8542 39		-- andere		
8542 39 10		--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0
8542 39 90		--- andere	frei	0
8542 90 00		- Teile	frei	0
8543		elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8543 10 00		- Teilchenbeschleuniger	4	0
8543 20 00		- Signalgeneratoren	3,7	0
8543 30 00		- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	0
8543 70		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8543 70 10		-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	frei	0
8543 70 30		-- Antennenverstärker	3,7	0
		-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte		
		--- für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen		
8543 70 51		---- mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhre von 100 cm oder weniger	3,7	0
8543 70 55		---- andere	3,7	0
8543 70 59		--- andere	3,7	0
8543 70 60		-- Elektrozaungeräte	3,7	0
8543 70 90		-- andere	3,7	0
8543 90 00		- Teile	3,7	0
8544		isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Wickeldrähte		
8544 11		-- aus Kupfer		
8544 11 10		--- lackiert	3,7	0
8544 11 90		--- andere	3,7	0
8544 19		-- andere		
8544 19 10		--- lackiert	3,7	0
8544 19 90		--- andere	3,7	0
8544 20 00		– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	0
8544 30 00		– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	0
		– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8544 42		-- mit Anschlußstücken versehen		
8544 42 10		--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	frei	0
8544 42 90		--- andere	3,3	0
8544 49		-- andere		
8544 49 20		--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	frei	0
		--- andere		
8544 49 91		---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	0
		---- andere		
8544 49 93		----- für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	0
8544 49 95		----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	0
8544 49 99		----- für eine Spannung von 1 000 V	3,7	0
8544 60		– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8544 60 10		-- mit Kupferleitern	3,7	0
8544 60 90		-- mit anderen Leitern	3,7	0
8544 70 00		– Kabel aus optischen Fasern	frei	0
8545		Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Elektroden		
8545 11 00		-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7	0
8545 19		-- andere		
8545 19 10		--- Elektroden für Elektrolyseanlagen	2,7	0
8545 19 90		--- andere	2,7	0
8545 20 00		– Kohlebürsten	2,7	0
8545 90		– andere		
8545 90 10		-- Heizwiderstände	1,7	0
8545 90 90		-- andere	2,7	0
8546		elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art		
8546 10 00		– aus Glas	3,7	0
8546 20		– aus keramischen Stoffen		
8546 20 10		-- ohne Metallteile	4,7	0
		-- mit Metallteilen		
8546 20 91		--- für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	4,7	0
8546 20 99		--- andere	4,7	0
8546 90		– andere		
8546 90 10		-- aus Kunststoffen	3,7	0
8546 90 90		-- andere	3,7	0
8547		Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung		
8547 10		– Isolierteile aus keramischen Stoffen		
8547 10 10		-- mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr	4,7	0
8547 10 90		-- andere	4,7	0
8547 20 00		– Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	0
8547 90 00		– andere	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8548		Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8548 10		– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 10		-- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	0
		-- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren		
8548 10 21		--- Blei-Akkumulatoren	2,6	0
8548 10 29		--- andere	2,6	0
		-- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 91		--- Blei enthaltend	frei	0
8548 10 99		--- andere	frei	0
8548 90		– andere		
8548 90 20		-- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	frei	0
8548 90 90		-- andere	2,7	0
XVII		ABSCHNITT XVII — BEFÖRDERUNGSMITTEL		
86		KAPITEL 86 — SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE		
8601		elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren		
8601 10 00		– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8601 20 00		– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	0
8602		andere Lokomotiven; Lokomotivtender		
8602 10 00		– dieselelektrische Lokomotiven	1,7	0
8602 90 00		– andere	1,7	0
8603		Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604		
8603 10 00		– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8603 90 00		– andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8604 00 00		Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	0
8605 00 00		Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	0
8606		Schienengebundene Güterwagen		
8606 10 00		– Kesselwagen und dergleichen	1,7	0
8606 30 00		– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	0
		– andere		
8606 91		-- gedeckt und geschlossen		
8606 91 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (<i>Euratom</i>)	1,7	0
8606 91 80		--- andere	1,7	0
8606 92 00		-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	0
8606 99 00		-- andere	1,7	0
8607		Teile von Schienenfahrzeugen		
		– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon		
8607 11 00		-- Triebgestelle	1,7	0
8607 12 00		-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	0
8607 19		-- andere, einschließlich Teile davon		
		--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile		
8607 19 01		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8607 19 11		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	2,7	0
8607 19 18		---- andere	2,7	0
		--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen		
8607 19 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 19 99		---- andere	1,7	0
		– Bremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21		-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8607 21 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 21 90		--- andere	1,7	0
8607 29		-- andere		
8607 29 10		--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 29 90		--- andere	1,7	0
8607 30		- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon		
8607 30 01		-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 30 99		-- andere	1,7	0
		- andere		
8607 91		-- von Lokomotiven		
8607 91 10		--- Achslager und Teile davon	3,7	0
		--- andere		
8607 91 91		---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 91 99		---- andere	1,7	0
8607 99		-- andere		
8607 99 10		--- Achslager und Teile davon	3,7	0
8607 99 30		--- Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	1,7	0
8607 99 50		--- Untergestelle und Teile davon	1,7	0
8607 99 90		--- andere	1,7	0
8608 00		ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon		
8608 00 10		- ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	1,7	0
8608 00 30		- andere Geräte	1,7	0
8608 00 90		- Teile	1,7	0
8609 00		Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet		
8609 00 10		- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (<i>Euratom</i>)	frei	0
8609 00 90		- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
87		KAPITEL 87 — ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFT-RÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGE-BUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
8701		Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)		
8701 10 00		– Einachsschlepper	3	0
8701 20		– Sattel-Straßenzugmaschinen		
8701 20 10		-- neu	16	0
8701 20 90		-- gebraucht	16	0
8701 30		– Gleiskettenzugmaschinen		
8701 30 10		-- Schneepistenplanierfahrzeuge	frei	0
8701 30 90		-- andere	frei	0
8701 90		– andere		
		-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachs-schlepper), auf Rädern		
		--- neu, mit einer Motorleistung von		
8701 90 11		---- 18 kW oder weniger	frei	0
8701 90 20		---- mehr als 18 kW bis 37 kW	frei	0
8701 90 25		---- mehr als 37 kW bis 59 kW	frei	0
8701 90 31		---- mehr als 59 kW bis 75 kW	frei	0
8701 90 35		---- mehr als 75 kW bis 90 kW	frei	0
8701 90 39		---- mehr als 90 kW	frei	0
8701 90 50		--- gebraucht	frei	0
8701 90 90		-- andere	7	0
8702		Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, ein-schließlich Fahrer		
8702 10		– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
		-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8702 10 11		--- neu	16	0
8702 10 19		--- gebraucht	16	0
		-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger		
8702 10 91		--- neu	10	0
8702 10 99		--- gebraucht	10	0
8702 90		- andere		
		-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
		--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8702 90 11		---- neu	16	0
8702 90 19		---- gebraucht	16	0
		--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		
8702 90 31		---- neu	10	0
8702 90 39		---- gebraucht	10	0
8702 90 90		-- andere	10	0
8703		Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen		
8703 10		- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge		
8703 10 11		-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	0
8703 10 18		-- andere	10	0
		- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8703 21		-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger		
8703 21 10		--- neu	10	0
8703 21 90		--- gebraucht	10	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8703 22		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³		
8703 22 10		--- neu	10	0
8703 22 90		--- gebraucht	10	0
8703 23		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³		
		--- neu		
8703 23 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 23 19		---- andere	10	0
8703 23 90		--- gebraucht	10	0
8703 24		-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³		
8703 24 10		--- neu	10	0
8703 24 90		--- gebraucht	10	0
		- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8703 31		-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger		
8703 31 10		--- neu	10	0
8703 31 90		--- gebraucht	10	0
8703 32		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³		
		--- neu		
8703 32 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 32 19		---- andere	10	0
8703 32 90		--- gebraucht	10	0
8703 33		-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
		--- neu		
8703 33 11		---- Wohnmobile	10	0
8703 33 19		---- andere	10	0
8703 33 90		--- gebraucht	10	0
8703 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8703 90 10		-- Fahrzeuge mit Elektromotor	10	0
8703 90 90		-- andere	10	0
8704		Lastkraftwagen		
8704 10		- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt		
8704 10 10		-- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8704 10 90		-- andere	frei	0
		- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8704 21		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 21 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
		---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
8704 21 31		----- neu	22	0
8704 21 39		----- gebraucht	22	0
		---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger		
8704 21 91		----- neu	10	0
8704 21 99		----- gebraucht	10	0
8704 22		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 22 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
8704 22 91		---- neu	22	0
8704 22 99		---- gebraucht	22	0
8704 23		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 23 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
8704 23 91		---- neu	22	0
8704 23 99		---- gebraucht	22	0
		- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8704 31		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 31 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
		---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8704 31 31		----- neu	22	0
8704 31 39		----- gebraucht	22	0
		---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		
8704 31 91		----- neu	10	0
8704 31 99		----- gebraucht	10	0
8704 32		-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		
8704 32 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0
		--- andere		
8704 32 91		---- neu	22	0
8704 32 99		---- gebraucht	22	0
8704 90 00		- andere	10	0
8705		Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)		
8705 10 00		- Kranwagen (Autokrane)	3,7	0
8705 20 00		- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	0
8705 30 00		- Feuerwehrwagen	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8705 40 00		– Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	0
8705 90		– andere		
8705 90 10		-- Abschleppwagen	3,7	0
8705 90 30		-- Betonpumpenwagen	3,7	0
8705 90 90		-- andere	3,7	0
8706 00		Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor		
		– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8706 00 11		-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	0
8706 00 19		-- andere	6	0
		– andere		
8706 00 91		-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	0
8706 00 99		-- andere	10	0
8707		Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8707 10		– für Kraftfahrzeuge der Position 8703		
8707 10 10		-- für die industrielle Montage	4,5	0
8707 10 90		-- andere	4,5	0
8707 90		– andere		
8707 90 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	0
8707 90 90		-- andere	4,5	0
8708		Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8708 10		– Stoßstangen und Teile davon		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 10 10		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 10 90		-- andere	4,5	0
		- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)		
8708 21		-- Sicherheitsgurte		
8708 21 10		--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 21 90		--- andere	4,5	0
8708 29		-- andere		
8708 29 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 29 90		--- andere	4,5	0
8708 30		- Bremsen und Servobremsen; Teile davon		
8708 30 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 30 91		--- für Scheibenbremsen	4,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 30 99		--- andere	4,5	0
8708 40		- Schaltgetriebe und Teile davon		
8708 40 20		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 40 50		--- Schaltgetriebe	4,5	0
		--- Teile		
8708 40 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 40 99		---- andere	3,5	0
8708 50		- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen und nicht angetriebenen Achsen; Teile davon		
8708 50 20		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 50 35		--- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebenen Achsen	4,5	0
		--- Teile		
8708 50 55		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
		---- andere		
8708 50 91		----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	0
8708 50 99		----- andere	3,5	0
8708 70		- Räder sowie Teile davon und Zubehör		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1605

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 70 10		-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 70 50		--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	0
8708 70 91		--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	0
8708 70 99		--- andere	4,5	0
8708 80		- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)		
8708 80 20		-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		-- andere		
8708 80 35		--- Stoßdämpfer	4,5	0
8708 80 55		--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	0
		--- andere		
8708 80 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 80 99		---- andere	3,5	0
		- andere Teile und anderes Zubehör		
8708 91		-- Kühler und Teile davon		
8708 91 20		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
8708 91 35		---- Kühler	4,5	0
		---- Teile		
8708 91 91		----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 91 99		----- andere	3,5	0
8708 92		-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon		
8708 92 20		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 92 35		---- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	0
		--- Teile		
8708 92 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 92 99		---- andere	3,5	0
8708 93		-- Schaltkupplungen und Teile davon		
8708 93 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 93 90		--- andere	4,5	0
8708 94		-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon		
8708 94 20		--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		--- andere		
8708 94 35		---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	0
		---- Teile		
8708 94 91		----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 94 99		----- andere	3,5	0
8708 95		-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon		
8708 95 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 95 91		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 95 99		---- andere	3,5	0
8708 99		-- andere		
8708 99 10		--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
		--- andere		
8708 99 93		---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 99 97		---- andere	3,5	0
8709		Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon		
		- Kraftkarren		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8709 11		-- Elektrokarren		
8709 11 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	0
8709 11 90		--- andere	4	0
8709 19		-- andere		
8709 19 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	0
8709 19 90		--- andere	4	0
8709 90 00		- Teile	3,5	0
8710 00 00		Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	0
8711		Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen		
8711 10 00		- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8	0
8711 20		- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³		
8711 20 10		-- Motorroller	8	0
		-- andere, mit einem Hubraum von		
8711 20 91		--- mehr als 50 cm ³ bis 80 cm ³	8	0
8711 20 93		--- mehr als 80 cm ³ bis 125 cm ³	8	0
8711 20 98		--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	0
8711 30		- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³		
8711 30 10		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	0
8711 30 90		-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	6	0
8711 40 00		- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8711 50 00		– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	0
8711 90 00		– andere	6	0
8712 00		Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor		
8712 00 10		– ohne Kugellager	15	0
		– andere		
8712 00 30		-- Zweiräder	14	0
8712 00 80		-- andere	15	0
8713		Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung		
8713 10 00		– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	frei	0
8713 90 00		– andere	frei	0
8714		Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713		
		– für Krafträder (einschließlich Mopeds)		
8714 11 00		-- Sättel	3,7	0
8714 19 00		-- andere	3,7	0
8714 20 00		– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	frei	0
		– andere		
8714 91		-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon		
8714 91 10		--- Rahmen	4,7	0
8714 91 30		--- Gabeln	4,7	0
8714 91 90		--- Teile	4,7	0
8714 92		-- Felgen und Speichen		
8714 92 10		--- Felgen	4,7	0
8714 92 90		--- Speichen	4,7	0
8714 93		-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze		
8714 93 10		--- Naben	4,7	0
8714 93 90		--- Freilaufzahnkränze	4,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8714 94		-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon		
8714 94 10		--- Bremsnaben	4,7	0
8714 94 30		--- andere Bremsen	4,7	0
8714 94 90		--- Teile	4,7	0
8714 95 00		-- Sättel	4,7	0
8714 96		-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon		
8714 96 10		--- Pedale	4,7	0
8714 96 30		--- Tretlager	4,7	0
8714 96 90		--- Teile	4,7	0
8714 99		-- andere		
8714 99 10		--- Lenker	4,7	0
8714 99 30		--- Gepäckträger	4,7	0
8714 99 50		--- Kettenschaltungen	4,7	0
8714 99 90		--- andere; Teile	4,7	0
8715 00		Kinderwagen und Teile davon		
8715 00 10		- Kinderwagen	2,7	0
8715 00 90		- Teile	2,7	0
8716		Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon		
8716 10		- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen		
8716 10 10		-- faltbar	2,7	0
		-- andere, mit einem Gewicht von		
8716 10 91		--- 750 kg oder weniger	2,7	0
8716 10 94		--- mehr als 750 kg bis 1 600 kg	2,7	0
8716 10 96		--- mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg	2,7	0
8716 10 99		--- mehr als 3 500 kg	2,7	0
8716 20 00		- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1611

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere Anhänger zum Befördern von Gütern		
8716 31 00		-- Anhänger mit Tankaufbau	2,7	0
8716 39		-- andere		
8716 39 10		--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2,7	0
		--- andere		
		---- neu		
8716 39 30		----- Sattelanhänger	2,7	0
		----- andere		
8716 39 51		----- einachsige	2,7	0
8716 39 59		----- andere	2,7	0
8716 39 80		---- gebraucht	2,7	0
8716 40 00		– andere Anhänger	2,7	0
8716 80 00		– andere Fahrzeuge	1,7	0
8716 90		– Teile		
8716 90 10		-- Fahrgestelle	1,7	0
8716 90 30		-- Karosserien und Aufbauten	1,7	0
8716 90 50		-- Achsen	1,7	0
8716 90 90		-- andere Teile	1,7	0
88		KAPITEL 88 — LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON		
8801 00		Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge		
8801 00 10		– Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	0
8801 00 90		– andere	2,7	0
8802		andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
		– Hubschrauber		
8802 11 00		-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8802 12 00		-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	0
8802 20 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	0
8802 30 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	0
8802 40 00		- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	0
8802 60		- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
8802 60 10		-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	4,2	0
8802 60 90		-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	0
8803		Teile von Waren der Position 8801 oder 8802		
8803 10 00		- Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	0
8803 20 00		- Fahrgestelle und Teile davon	2,7	0
8803 30 00		- andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7	0
8803 90		- andere		
8803 90 10		-- von Drachen	1,7	0
8803 90 20		-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	1,7	0
8803 90 30		-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	0
8803 90 90		-- andere	2,7	0
8804 00 00		Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	0
8805		Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon		
8805 10		- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon		
8805 10 10		-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	0
8805 10 90		-- andere	1,7	0
		- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon		
8805 21 00		-- Luftkampsimulatoren und Teile davon	1,7	0
8805 29 00		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
89		KAPITEL 89 — WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN		
8901		Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern		
8901 10		– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe		
8901 10 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 10 90		-- andere	1,7	0
8901 20		– Tankschiffe		
8901 20 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 20 90		-- andere	1,7	0
8901 30		– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20		
8901 30 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 30 90		-- andere	1,7	0
8901 90		– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind		
8901 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
		-- andere		
8901 90 91		--- ohne maschinellen Antrieb	1,7	0
8901 90 99		--- mit maschinellem Antrieb	1,7	0
8902 00		Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen		
		– für die Seeschifffahrt		
8902 00 12		-- mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250	frei	0
8902 00 18		-- mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	frei	0
8902 00 90		– andere	1,7	0
8903		Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus		
8903 10		– aufblasbare Boote		
8903 10 10		-- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8903 10 90		-- andere	1,7	0
		- andere		
8903 91		-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor		
8903 91 10		--- für die Seeschifffahrt	frei	0
		--- andere		
8903 91 92		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 91 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8903 92		-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor		
8903 92 10		--- für die Seeschifffahrt	frei	0
		--- andere		
8903 92 91		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 92 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8903 99		-- andere		
8903 99 10		--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
		--- andere		
8903 99 91		---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 99 99		---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8904 00		Schlepper und Schubschiffe		
8904 00 10		- Schlepper	frei	0
		- Schubschiffe		
8904 00 91		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8904 00 99		-- andere	1,7	0
8905		Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen		
8905 10		- Schwimmbagger		
8905 10 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 10 90		-- andere	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8905 20 00		– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	frei	0
8905 90		– andere		
8905 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 90 90		-- andere	1,7	0
8906		andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote		
8906 10 00		– Kriegsschiffe	frei	0
8906 90		– andere		
8906 90 10		-- für die Seeschifffahrt	frei	0
		-- andere		
8906 90 91		--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
8906 90 99		--- andere	1,7	0
8907		andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)		
8907 10 00		– aufblasbare Flöße	2,7	0
8907 90 00		– andere	2,7	0
8908 00 00		Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	frei	0
XVIII		ABSCHNITT XVIII — OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
90		KAPITEL 90 — OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
9001		optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
9001 10		– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9001 10 10		-- Kabel zur Bildübertragung	2,9	0
9001 10 90		-- andere	2,9	0
9001 20 00		- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	0
9001 30 00		- Kontaktlinsen	2,9	0
9001 40		- Brillengläser aus Glas		
9001 40 20		-- ohne Korrektionswirkung	2,9	0
		-- mit Korrektionswirkung		
		--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 40 41		---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 40 49		---- andere	2,9	0
9001 40 80		--- andere	2,9	0
9001 50		- Brillengläser aus anderen Stoffen		
9001 50 20		-- ohne Korrektionswirkung	2,9	0
		-- mit Korrektionswirkung		
		--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 50 41		---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 50 49		---- andere	2,9	0
9001 50 80		--- andere	2,9	0
9001 90 00		- andere	2,9	0
9002		Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
		- Objektive		
9002 11 00		-- für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	0
9002 19 00		-- andere	6,7	0
9002 20 00		- Filter	6,7	0
9002 90 00		- andere	6,7	0
9003		Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Fassungen		
9003 11 00		-- aus Kunststoffen	2,2	0
9003 19		-- aus anderen Stoffen		
9003 19 10		--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	2,2	0
9003 19 30		--- aus unedlen Metallen	2,2	0
9003 19 90		--- aus anderen Stoffen	2,2	0
9003 90 00		– Teile	2,2	0
9004		Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren		
9004 10		– Sonnenbrillen		
9004 10 10		-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	0
		-- andere		
9004 10 91		--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 10 99		--- andere	2,9	0
9004 90		– andere		
9004 90 10		-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 90 90		-- andere	2,9	0
9005		Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)		
9005 10 00		– Ferngläser	4,2	0
9005 80 00		– andere Instrumente	4,2	0
9005 90 00		– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	0
9006		Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)		
9006 10 00		– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzyklindern verwendeten Art	4,2	0
9006 30 00		– Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9006 40 00		– Sofortbildkameras	3,2	0
		– andere Fotoapparate		
9006 51 00		-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2	0
9006 52 00		-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2	0
9006 53		-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm		
9006 53 10		--- Wegwerffotoapparate	4,2	0
9006 53 80		--- andere	4,2	0
9006 59 00		-- andere	4,2	0
		– Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen		
9006 61 00		-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	0
9006 69 00		-- andere	3,2	0
		– Teile und Zubehör		
9006 91 00		-- für Fotoapparate	3,7	0
9006 99 00		-- andere	3,2	0
9007		Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
		– Filmkameras		
9007 11 00		-- für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	3,7	0
9007 19 00		-- andere	3,7	0
9007 20 00		– Filmvorführapparate	3,7	0
		– Teile und Zubehör		
9007 91 00		-- für Filmkameras	3,7	0
9007 92 00		-- für Filmvorführapparate	3,7	0
9008		Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate		
9008 10 00		– Diaprojektoren	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9008 20 00		– Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopierteile	3,7	0
9008 30 00		– andere Stehbildwerfer	3,7	0
9008 40 00		– fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	0
9008 90 00		– Teile und Zubehör	3,7	0
9010		Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände		
9010 10 00		– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	0
9010 50 00		– andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	2,7	0
9010 60 00		– Lichtbildwände	2,7	0
9010 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0
9011		optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 10		– Stereomikroskope		
9011 10 10		-- mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 10 90		-- andere	6,7	0
9011 20		– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 20 10		-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 20 90		-- andere	6,7	0
9011 80 00		– andere Mikroskope	6,7	0
9011 90		– Teile und Zubehör		
9011 90 10		-- für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9011 90 90		-- andere	6,7	0
9012		andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10		- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10 10		-- Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9012 10 90		-- andere	3,7	0
9012 90		- Teile und Zubehör		
9012 90 10		-- von Geräten der Unterposition 9012 10 10	frei	0
9012 90 90		-- andere	3,7	0
9013		Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9013 10 00		- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	4,7	0
9013 20 00		- Laser, ausgenommen Laserdioden	4,7	0
9013 80		- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte		
		-- Flüssigkristallvorrichtungen		
9013 80 20		--- aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	frei	0
9013 80 30		--- andere	frei	0
9013 80 90		-- andere	4,7	0
9013 90		- Teile und Zubehör		
9013 90 10		-- von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	frei	0
9013 90 90		-- andere	4,7	0
9014		Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte		
9014 10 00		- Kompasse, einschließlich Navigationskompass	2,7	0
9014 20		- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9014 20 20		-- Trägheitsnavigationssysteme	3,7	0
9014 20 80		-- andere	3,7	0
9014 80 00		- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,7	0
9014 90 00		- Teile und Zubehör	2,7	0
9015		Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser		
9015 10		- Entfernungsmesser		
9015 10 10		-- elektronische	3,7	0
9015 10 90		-- andere	2,7	0
9015 20		- Theodolite und Tachymeter		
9015 20 10		-- elektronische	3,7	0
9015 20 90		-- andere	2,7	0
9015 30		- Nivellierinstrumente		
9015 30 10		-- elektronische	3,7	0
9015 30 90		-- andere	2,7	0
9015 40		- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie		
9015 40 10		-- elektronische	3,7	0
9015 40 90		-- andere	2,7	0
9015 80		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
		-- elektronische		
9015 80 11		--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	3,7	0
9015 80 19		--- andere	3,7	0
		-- andere		
9015 80 91		--- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	2,7	0
9015 80 93		--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	2,7	0
9015 80 99		--- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9015 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0
9016 00		Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten		
9016 00 10		– Waagen	3,7	0
9016 00 90		– Teile und Zubehör	3,7	0
9017		Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9017 10		– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische		
9017 10 10		-- Plotter	frei	0
9017 10 90		-- andere	2,7	0
9017 20		– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte		
9017 20 05		-- Plotter	frei	0
		-- andere Zeicheninstrumente und -geräte		
9017 20 11		--- Reißzeuge	2,7	0
9017 20 19		--- andere	2,7	0
9017 20 39		-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	0
9017 20 90		-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	0
9017 30		– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße		
9017 30 10		-- Mikrometer und Schieblehren	2,7	0
9017 30 90		-- andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 9031)	2,7	0
9017 80		– andere Instrumente und Geräte		
9017 80 10		-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	0
9017 80 90		-- andere	2,7	0
9017 90 00		– Teile und Zubehör	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9018		medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe		
		– Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)		
9018 11 00		-- Elektrokardiografen	frei	0
9018 12 00		-- Ultraschall Diagnosegeräte	frei	0
9018 13 00		-- Magnetresonanzgeräte	frei	0
9018 14 00		-- Szintigrafiegeräte	frei	0
9018 19		-- andere		
9018 19 10		--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	frei	0
9018 19 90		--- andere	frei	0
9018 20 00		– Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	frei	0
		– Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen		
9018 31		-- Spritzen, auch mit Nadeln		
9018 31 10		--- aus Kunststoffen	frei	0
9018 31 90		--- andere	frei	0
9018 32		-- Hohladeln aus Metall und Operationsnähadeln		
9018 32 10		--- Hohladeln aus Metall	frei	0
9018 32 90		--- Operationsnähadeln	frei	0
9018 39 00		-- andere	frei	0
		– andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 41 00		-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	frei	0
9018 49		-- andere		
9018 49 10		--- Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	frei	0
9018 49 90		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9018 50		- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 50 10		-- nicht optische	frei	0
9018 50 90		-- optische	frei	0
9018 90		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 90 10		-- Blutdruckmessgeräte	frei	0
9018 90 20		-- Endoskope	frei	0
9018 90 30		-- künstliche Nieren	frei	0
		-- Apparate und Geräte für Diathermie		
9018 90 41		--- Ultraschalltherapiegeräte	frei	0
9018 90 49		--- andere	frei	0
9018 90 50		-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	frei	0
9018 90 60		-- Apparate und Geräte für Anästhesie	frei	0
9018 90 70		-- Ultraschall-Lithoklasten	frei	0
9018 90 75		-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	frei	0
9018 90 85		-- andere	frei	0
9019		Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 10		- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik		
9019 10 10		-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	frei	0
9019 10 90		-- andere	frei	0
9019 20 00		- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	frei	0
9020 00 00		andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	1,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9021		orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen		
9021 10		- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen		
9021 10 10		-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	frei	0
9021 10 90		-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	frei	0
		- künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik		
9021 21		-- künstliche Zähne		
9021 21 10		--- aus Kunststoffen	frei	0
9021 21 90		--- aus anderen Stoffen	frei	0
9021 29 00		-- andere	frei	0
		- andere künstliche Körperteile und Organe		
9021 31 00		-- künstliche Gelenke	frei	0
9021 39		-- andere		
9021 39 10		--- Augenprothesen	frei	0
9021 39 90		--- andere	frei	0
9021 40 00		- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0
9021 50 00		- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0
9021 90		- andere		
9021 90 10		-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	frei	0
9021 90 90		-- andere	frei	0
9022		Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen		
		- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9022 12 00		-- Apparate für die Computertomografie	frei	0
9022 13 00		-- andere, für zahnärztliche Zwecke	frei	0
9022 14 00		-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	frei	0
9022 19 00		-- für andere Zwecke	frei	0
		- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 21 00		-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	frei	0
9022 29 00		-- für andere Zwecke	2,1	0
9022 30 00		- Röntgenröhren	2,1	0
9022 90		- andere, einschließlich Teile und Zubehör		
9022 90 10		-- Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster	2,1	0
9022 90 90		-- andere	2,1	0
9023 00		Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet		
9023 00 10		- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	0
9023 00 80		- andere	1,4	0
9024		Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)		
9024 10		- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle		
9024 10 10		-- elektronische	3,2	0
		-- andere		
9024 10 91		--- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	0
9024 10 93		--- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	0
9024 10 99		--- andere	2,1	0
9024 80		- andere Maschinen, Apparate und Geräte		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9024 80 10		-- elektronische	3,2	0
		-- andere		
9024 80 91		--- zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	2,1	0
9024 80 99		--- andere	2,1	0
9024 90 00		- Teile und Zubehör	2,1	0
9025		Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert		
		- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert		
9025 11		-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt		
9025 11 20		--- Fieberthermometer	frei	0
9025 11 80		--- andere	2,8	0
9025 19		-- andere		
9025 19 20		--- elektronische	3,2	0
9025 19 80		--- andere	2,1	0
9025 80		- andere Instrumente		
9025 80 20		-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	0
		-- andere		
9025 80 40		--- elektronische	3,2	0
9025 80 80		--- andere	2,1	0
9025 90 00		- Teile und Zubehör	3,2	0
9026		Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032		
9026 10		- zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten		
		-- elektronische		
9026 10 21		--- Durchflussmesser	frei	0
9026 10 29		--- andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- andere		
9026 10 81		--- Durchflussmesser	frei	0
9026 10 89		--- andere	frei	0
9026 20		- zum Messen oder Überwachen des Druckes		
9026 20 20		-- elektronische	frei	0
		-- andere		
9026 20 40		--- Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	frei	0
9026 20 80		--- andere	frei	0
9026 80		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9026 80 20		-- elektronische	frei	0
9026 80 80		-- andere	frei	0
9026 90 00		- Teile und Zubehör	frei	0
9027		Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome		
9027 10		- Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch		
9027 10 10		-- elektronische	2,5	0
9027 10 90		-- andere	2,5	0
9027 20 00		- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	frei	0
9027 30 00		- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	frei	0
9027 50 00		- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	frei	0
9027 80		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9027 80 05		-- Belichtungsmesser	2,5	0
		-- andere		
		--- elektronische		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9027 80 11		---- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	frei	0
9027 80 13		---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0
9027 80 17		---- andere	frei	0
		--- andere		
9027 80 91		---- Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	frei	0
9027 80 93		---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0
9027 80 97		---- andere	frei	0
9027 90		- Mikrotome; Teile und Zubehör		
9027 90 10		-- Mikrotome	2,5	0
		-- Teile und Zubehör		
9027 90 50		--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	frei	0
9027 90 80		--- von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	2,5	0
9028		Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür		
9028 10 00		- Gaszähler	2,1	0
9028 20 00		- Flüssigkeitszähler	2,1	0
9028 30		- Elektrizitätszähler		
		-- Wechselstromzähler		
9028 30 11		--- Einphasen-Wechselstromzähler	2,1	0
9028 30 19		--- Drehstromzähler	2,1	0
9028 30 90		-- andere	2,1	0
9028 90		- Teile und Zubehör		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9028 90 10		-- für Elektrizitätszähler	2,1	0
9028 90 90		-- andere	2,1	0
9029		andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope		
9029 10 00		- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	0
9029 20		- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope		
		-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser		
9029 20 31		--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	0
9029 20 38		--- andere	2,6	0
9029 20 90		-- Stroboskope	2,6	0
9029 90 00		- Teile und Zubehör	2,2	0
9030		Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen		
9030 10 00		- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	0
9030 20		- Oszilloskope und Oszillografen		
9030 20 10		-- Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	4,2	0
9030 20 30		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
		-- andere		
9030 20 91		--- elektronische	frei	0
9030 20 99		--- andere	2,1	0
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung		
9030 31 00		-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	4,2	0
9030 32 00		-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 33		-- andere, ohne Registriervorrichtung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9030 33 10		--- elektronische	4,2	0
		--- andere		
9030 33 91		---- Voltmeter	2,1	0
9030 33 99		---- andere	2,1	0
9030 39 00		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 40 00		- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	frei	0
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9030 82 00		-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	0
9030 84 00		-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 89		-- andere		
9030 89 30		--- elektronische	frei	0
9030 89 90		--- andere	2,1	0
9030 90		- Teile und Zubehör		
9030 90 20		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	frei	0
9030 90 85		-- andere	2,5	0
9031		Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren		
9031 10 00		- Auswuchtmaschinen	2,8	0
9031 20 00		- Prüfstände	2,8	0
		- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9031 41 00		-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	0
9031 49		-- andere		
9031 49 10		--- Profilprojektoren	2,8	0
9031 49 90		--- andere	frei	0
9031 80		- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		-- elektronische		
		--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen		
9031 80 32		---- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	2,8	0
9031 80 34		---- andere	2,8	0
9031 80 38		--- andere	4	0
		-- andere		
9031 80 91		--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	2,8	0
9031 80 98		--- andere	4	0
9031 90		- Teile und Zubehör		
9031 90 20		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90	frei	0
9031 90 30		-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	2,8	0
9031 90 85		-- andere	2,8	0
9032		Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln		
9032 10		- Thermostate		
9032 10 20		-- elektronische	2,8	0
		-- andere		
9032 10 81		--- mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	0
9032 10 89		--- andere	2,1	0
9032 20 00		- Druckregler	2,8	0
		- andere Regler		
9032 81 00		-- hydraulische oder pneumatische	2,8	0
9032 89 00		-- andere	2,8	0
9032 90 00		- Teile und Zubehör	2,8	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1633

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9033 00 00		Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	3,7	0
91		KAPITEL 91 — UHRMACHERWAREN		
9101		Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
		– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 19 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 21 00		-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 29 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere		
9101 91 00		-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 99 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102		Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101		
		– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 12 00		-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 19 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9102 21 00		-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 29 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
		- andere		
9102 91 00		-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 99 00		-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9103		Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104		
9103 10 00		- elektrisch betrieben	4,7	0
9103 90 00		- andere	4,7	0
9104 00 00		Armaturenbrettuhr und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	0
9105		andere Uhren		
		- Wecker		
9105 11 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 19 00		-- andere	3,7	0
		- Wanduhren		
9105 21 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 29 00		-- andere	3,7	0
		- andere		
9105 91 00		-- elektrisch betrieben	4,7	0
9105 99		-- andere		
9105 99 10		--- Tisch- oder Kaminuhren	3,7	0
9105 99 90		--- andere	3,7	0
9106		Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)		
9106 10 00		- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	0
9106 90		- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9106 90 10		-- Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	4,7	0
9106 90 80		-- andere	4,7	0
9107 00 00		Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	0
9108		Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt		
		– elektrisch betrieben		
9108 11 00		-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	0
9108 12 00		-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	0
9108 19 00		-- andere	4,7	0
9108 20 00		– mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9108 90 00		– andere	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9109		andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt		
		– elektrisch betrieben		
9109 11 00		-- für Wecker	4,7	0
9109 19 00		-- andere	4,7	0
9109 90 00		– andere	4,7	0
9110		nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke		
		– Kleinuhr-Werke		
9110 11		-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)		
9110 11 10		--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9110 11 90		--- andere	4,7	0
9110 12 00		-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	0
9110 19 00		-- Uhrrohwerke	4,7	0
9110 90 00		– andere	3,7	0
9111		Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon		
9111 10 00		– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9111 20 00		– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 80 00		– andere Gehäuse	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 90 00		– Teile	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9112		Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon		
9112 20 00		– Gehäuse	2,7	0
9112 90 00		– Teile	2,7	0
9113		Uhrarmbänder und Teile davon		
9113 10		– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
9113 10 10		-- aus Edelmetallen	2,7	0
9113 10 90		-- aus Edelmetallplattierungen	3,7	0
9113 20 00		– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	0
9113 90		– andere		
9113 90 10		-- aus Leder oder rekonstituiertem Leder	6	0
9113 90 80		-- andere	6	0
9114		andere Uhrenteile		
9114 10 00		– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	0
9114 20 00		– Uhrensteine	2,7	0
9114 30 00		– Zifferblätter	2,7	0
9114 40 00		– Werkplatten und Brücken	2,7	0
9114 90 00		– andere	2,7	0
92		KAPITEL 92 — MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE		
9201		Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur		
9201 10		– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen		
9201 10 10		-- neu	4	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1637

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9201 10 90		-- gebraucht	4	0
9201 20 00		-- Flügel	4	0
9201 90 00		-- andere	4	0
9202		andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)		
9202 10		-- Streichinstrumente		
9202 10 10		-- Geigen	3,2	0
9202 10 90		-- andere	3,2	0
9202 90		-- andere		
9202 90 30		-- Gitarren	3,2	0
9202 90 80		-- andere	3,2	0
9205		andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke)		
9205 10 00		-- Blechblasinstrumente	3,2	0
9205 90		-- andere		
9205 90 10		-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	0
9205 90 30		-- Mundharmonikas	3,7	0
9205 90 50		-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	0
9205 90 90		-- andere	3,2	0
9206 00 00		Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	0
9207		Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)		
9207 10		-- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons		
9207 10 10		-- Orgeln	3,2	0
9207 10 30		-- Digital-Pianos	3,2	0
9207 10 50		-- Synthesizer	3,2	0
9207 10 80		-- andere	3,2	0
9207 90		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9207 90 10		-- Gitarren	3,7	0
9207 90 90		-- andere	3,7	0
9208		Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalthörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken		
9208 10 00		- Spieldosen	2,7	0
9208 90 00		- andere	3,2	0
9209		Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art		
9209 30 00		- Musiksaiten	2,7	0
		- andere		
9209 91 00		-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	0
9209 92 00		-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	0
9209 94 00		-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	0
9209 99		-- andere		
9209 99 20		--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	0
		--- andere		
9209 99 40		---- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	0
9209 99 50		---- Musikwerke für Spieldosen	1,7	0
9209 99 70		--- andere	2,7	0
XIX		ABSCHNITT XIX — WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
93		KAPITEL 93 — WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9301		Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))		
9301 11 00		-- selbstfahrend	frei	0
9301 19 00		-- andere	frei	0
9301 20 00		– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	frei	0
9301 90 00		– andere	frei	0
9302 00 00		Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	0
9303		andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)		
9303 10 00		– Vorderlader	3,2	0
9303 20		– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf		
9303 20 10		-- mit einem Lauf, glatt	3,2	0
9303 20 95		-- andere	3,2	0
9303 30 00		– andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	0
9303 90 00		– andere	3,2	0
9304 00 00		andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	0
9305		Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304		
9305 10 00		– für Revolver oder Pistolen	3,2	0
		– für Gewehre der Position 9303		
9305 21 00		-- glatte Läufe	2,7	0
9305 29 00		-- andere	2,7	0
		– andere		
9305 91 00		-- von Kriegswaffen der Position 9301	frei	0
9305 99 00		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9306		Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen		
		– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen		
9306 21 00		-- Patronen	2,7	0
9306 29		-- andere		
9306 29 40		--- Hülsen	2,7	0
9306 29 70		--- andere	2,7	0
9306 30		– andere Patronen und Teile davon		
9306 30 10		-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	0
		-- andere		
9306 30 30		--- für Kriegswaffen	1,7	0
		--- andere		
9306 30 91		---- Zentralfeuerpatronen	2,7	0
9306 30 93		---- Randfeuerpatronen	2,7	0
9306 30 97		---- andere	2,7	0
9306 90		– andere		
9306 90 10		-- zu Kriegszwecken	1,7	0
9306 90 90		-- andere	2,7	0
9307 00 00		Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	0
XX		ABSCHNITT XX — VERSCHIEDENE WAREN		
94		KAPITEL 94 — MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
9401		Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1641

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9401 10 00		– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	0
9401 20 00		– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	0
9401 30		– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe		
9401 30 10		-- gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	frei	0
9401 30 90		-- andere	frei	0
9401 40 00		– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	frei	0
		– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen		
9401 51 00		-- aus Bambus oder Rattan	5,6	0
9401 59 00		-- andere	5,6	0
		– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz		
9401 61 00		-- gepolstert	frei	0
9401 69 00		-- andere	frei	0
		– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall		
9401 71 00		-- gepolstert	frei	0
9401 79 00		-- andere	frei	0
9401 80 00		– andere Sitzmöbel	frei	0
9401 90		– Teile		
9401 90 10		-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	0
		-- andere		
9401 90 30		--- aus Holz	2,7	0
9401 90 80		--- andere	2,7	0
9402		Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon		
9402 10 00		– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	frei	0
9402 90 00		– andere	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9403		andere Möbel und Teile davon		
9403 10		- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art		
9403 10 10		-- Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)	frei	0
		-- andere, mit einer Höhe von		
		--- 80 cm oder weniger		
9403 10 51		---- Schreibtische	frei	0
9403 10 59		---- andere	frei	0
		--- mehr als 80 cm		
9403 10 91		---- Schränke mit Türen oder Rollläden	frei	0
9403 10 93		---- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	frei	0
9403 10 99		---- andere	frei	0
9403 20		- andere Metallmöbel		
9403 20 20		-- Betten	frei	0
9403 20 80		-- andere	frei	0
9403 30		- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art		
		-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		
9403 30 11		--- Schreibtische	frei	0
9403 30 19		--- andere	frei	0
		-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 30 91		--- Schränke	frei	0
9403 30 99		--- andere	frei	0
9403 40		- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art		
9403 40 10		-- Einbauküchenelemente	2,7	0
9403 40 90		-- andere	2,7	0
9403 50 00		- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	frei	0
9403 60		- andere Holzmöbel		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1643

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9403 60 10		-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	frei	0
9403 60 30		-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	frei	0
9403 60 90		-- andere Holzmöbel	frei	0
9403 70 00		- Kunststoffmöbel	frei	0
		- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/ Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe		
9403 81 00		-- aus Bambus oder Rattan	5,6	0
9403 89 00		-- andere	5,6	0
9403 90		- Teile		
9403 90 10		-- aus Metall	2,7	0
9403 90 30		-- aus Holz	2,7	0
9403 90 90		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
9404		Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 10 00		- Sprungrahmen	3,7	0
		- Auflegematratten		
9404 21		-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 21 10		--- aus Zellkautschuk	3,7	0
9404 21 90		--- aus Zellkunststoff	3,7	0
9404 29		-- aus anderen Stoffen		
9404 29 10		--- mit Federkern	3,7	0
9404 29 90		--- andere	3,7	0
9404 30 00		- Schlafsäcke	3,7	0
9404 90		- andere		
9404 90 10		-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	0
9404 90 90		-- andere	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9405		Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9405 10		- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art		
		-- aus Kunststoffen		
9405 10 21		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 10 28		--- andere	4,7	0
9405 10 30		-- aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 10 50		-- aus Glas	3,7	0
		-- aus anderen Stoffen		
9405 10 91		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 10 98		--- andere	2,7	0
9405 20		- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen		
		-- aus Kunststoffen		
9405 20 11		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 20 19		--- andere	4,7	0
9405 20 30		-- aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 20 50		-- aus Glas	3,7	0
		-- aus anderen Stoffen		
9405 20 91		--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 20 99		--- andere	2,7	0
9405 30 00		- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	0
9405 40		- andere elektrische Beleuchtungskörper		
9405 40 10		-- Scheinwerfer	3,7	0
		-- andere		
		--- aus Kunststoffen		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9405 40 31		---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 40 35		---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7	0
9405 40 39		---- andere	4,7	0
		--- aus anderen Stoffen		
9405 40 91		---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 40 95		---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7	0
9405 40 99		---- andere	2,7	0
9405 50 00		- nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7	0
9405 60		- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen		
9405 60 20		-- aus Kunststoffen	4,7	0
9405 60 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
		- Teile		
9405 91		-- aus Glas		
		--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)		
9405 91 11		---- facettierte Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	5,7	0
9405 91 19		---- andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	5,7	0
9405 91 90		--- andere	3,7	0
9405 92 00		-- aus Kunststoffen	4,7	0
9405 99 00		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
9406 00		vorgefertigte Gebäude		
9406 00 11		- Mobilheime	2,7	0
		- andere		
9406 00 20		-- aus Holz	2,7	0
		-- aus Eisen oder Stahl		
9406 00 31		--- Gewächshäuser	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9406 00 38		--- andere	2,7	0
9406 00 80		-- aus anderen Stoffen	2,7	0
95		KAPITEL 95 — SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9503 00		Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art		
9503 00 10		- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	frei	0
		- Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör		
9503 00 21		-- Puppen	4,7	0
9503 00 29		-- Teile und Zubehör	frei	0
9503 00 30		- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	frei	0
		- andere Bausätze und Baukastenspielzeug		
9503 00 35		-- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 39		-- aus anderen Stoffen	frei	0
		- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend		
9503 00 41		-- Füllmaterial enthaltend	4,7	0
9503 00 49		-- andere	frei	0
9503 00 55		- Musikspielzeuginstrumente und -geräte	frei	0
		- Puzzles		
9503 00 61		-- aus Holz	frei	0
9503 00 69		-- andere	4,7	0
9503 00 70		- anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	0
		- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor		
9503 00 75		-- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 79		-- aus anderen Stoffen	frei	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– andere		
9503 00 81		-- Spielzeugwaffen	frei	0
9503 00 85		-- Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall	4,7	0
		-- andere		
9503 00 95		--- aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 99		--- andere	frei	0
9504		Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)		
9504 10 00		– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	frei	0
9504 20		– Billardspiele aller Art und Zubehör		
9504 20 10		-- Billardmöbel und Tischbillards	frei	0
9504 20 90		-- andere	frei	0
9504 30		– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)		
9504 30 10		-- Spiele mit Bildschirm	frei	0
		-- andere Spiele		
9504 30 30		--- Flipper	frei	0
9504 30 50		--- andere	frei	0
9504 30 90		-- Teile	frei	0
9504 40 00		– Spielkarten	2,7	0
9504 90		– andere		
9504 90 10		-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	frei	0
9504 90 90		-- andere	frei	0
9505		Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel		
9505 10		– Weihnachtsartikel		
9505 10 10		-- aus Glas	frei	0
9505 10 90		-- aus anderen Stoffen	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9505 90 00		- andere	2,7	0
9506		Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken		
		- Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport		
9506 11		-- Ski		
9506 11 10		--- Langlaufski	3,7	0
		--- Ski für den alpinen Skilauf		
9506 11 21		---- Monoski und Snowboards	3,7	0
9506 11 29		---- andere	3,7	0
9506 11 80		--- andere Ski	3,7	0
9506 12 00		-- Skibindungen	3,7	0
9506 19 00		-- andere	2,7	0
		- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport		
9506 21 00		-- Windsurfer	2,7	0
9506 29 00		-- andere	2,7	0
		- Golfschläger und andere Golfausrüstungen		
9506 31 00		-- vollständige Golfschläger	2,7	0
9506 32 00		-- Bälle	2,7	0
9506 39		-- andere		
9506 39 10		--- Teile von Golfschlägern	2,7	0
9506 39 90		--- andere	2,7	0
9506 40		- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis		
9506 40 10		-- Tischtennisschläger, -bälle und -netze	2,7	0
9506 40 90		-- andere	2,7	0
		- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung		
9506 51 00		-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	0
9506 59 00		-- andere	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
		– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle		
9506 61 00		-- Tennisbälle	2,7	0
9506 62		-- aufblasbare Bälle		
9506 62 10		--- aus Leder	2,7	0
9506 62 90		--- andere	2,7	0
9506 69		-- andere		
9506 69 10		--- Cricket- und Polobälle	frei	0
9506 69 90		--- andere	2,7	0
9506 70		– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen		
9506 70 10		-- Schlittschuhe	frei	0
9506 70 30		-- Rollschuhe	2,7	0
9506 70 90		-- Teile und Zubehör	2,7	0
		– andere		
9506 91		-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik		
9506 91 10		--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	0
9506 91 90		--- andere	2,7	0
9506 99		-- andere		
9506 99 10		--- Cricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	frei	0
9506 99 90		--- andere	2,7	0
9507		Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte		
9507 10 00		– Angelruten	3,7	0
9507 20		– Angelhaken, auch mit Vorfach		
9507 20 10		-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	0
9507 20 90		-- andere	3,7	0
9507 30 00		– Angelrollen	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9507 90 00		– andere	3,7	0
9508		Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen		
9508 10 00		– Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	0
9508 90 00		– andere	1,7	0
96		KAPITEL 96 — VERSCHIEDENE WAREN		
9601		Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)		
9601 10 00		– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	0
9601 90		– andere		
9601 90 10		-- Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	frei	0
9601 90 90		-- andere	frei	0
9602 00 00		pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modellermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	0
9603		Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		
9603 10 00		– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	0
		– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind		
9603 21 00		-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	0
9603 29		-- andere		

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9603 29 30		--- Haarbürsten	3,7	0
9603 29 80		--- andere	3,7	0
9603 30		- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen		
9603 30 10		-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	0
9603 30 90		-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	0
9603 40		- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen		
9603 40 10		-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	0
9603 40 90		-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	0
9603 50 00		- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	0
9603 90		- andere		
9603 90 10		-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	0
		-- andere		
9603 90 91		--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	0
9603 90 99		--- andere	3,7	0
9604 00 00		Handsiebe	3,7	0
9605 00 00		Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	0
9606		Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen		
9606 10 00		- Druckknöpfe und Teile davon	3,7	0
		- Knöpfe		
9606 21 00		-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0
9606 22 00		-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0
9606 29 00		-- andere	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9606 30 00		- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlinge	2,7	0
9607		Reißverschlüsse und Teile davon		
		- Reißverschlüsse		
9607 11 00		-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	0
9607 19 00		-- andere	7,7	0
9607 20		- Teile		
9607 20 10		-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	0
9607 20 90		-- andere	7,7	0
9608		Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609		
9608 10		- Kugelschreiber		
9608 10 10		-- mit flüssiger Tinte	3,7	0
		-- andere		
9608 10 30		--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0
		--- andere		
9608 10 91		---- mit auswechselbarer Mine	3,7	0
9608 10 99		---- andere	3,7	0
9608 20 00		- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	0
		- Füllfederhalter und andere Füllhalter		
9608 31 00		-- zum Zeichnen mit Tusche	3,7	0
9608 39		-- andere		
9608 39 10		--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0
9608 39 90		--- andere	3,7	0
9608 40 00		- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9608 50 00		– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0
9608 60		– Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend		
9608 60 10		-- mit flüssiger Tinte	2,7	0
9608 60 90		-- andere	2,7	0
		– andere		
9608 91 00		-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	0
9608 99		-- andere		
9608 99 20		--- aus Metall	2,7	0
9608 99 80		--- andere	2,7	0
9609		Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide		
9609 10		– Stifte mit festem Schutzmantel		
9609 10 10		-- Bleistifte	2,7	0
9609 10 90		-- andere	2,7	0
9609 20 00		– Minen für Stifte	2,7	0
9609 90		– andere		
9609 90 10		-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	0
9609 90 90		-- andere	1,7	0
9610 00 00		Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	0
9611 00 00		Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	0
9612		Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		
9612 10		– Bänder		
9612 10 10		-- aus Kunststoff	2,7	0

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9612 10 20		-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	frei	0
9612 10 80		-- andere	2,7	0
9612 20 00		- Stempelkissen	2,7	0
9613		Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte		
9613 10 00		- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	0
9613 20		- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar		
9613 20 10		-- mit elektrischer Zündung	2,7	0
9613 20 90		-- mit anderer Zündung	2,7	0
9613 80 00		- andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	0
9613 90 00		- Teile	2,7	0
9614 00		Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon		
9614 00 10		- Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	frei	0
9614 00 90		- andere	2,7	0
9615		Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisieradeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon		
		- Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen		
9615 11 00		-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	0
9615 19 00		-- andere	2,7	0
9615 90 00		- andere	2,7	0
9616		Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln		
9616 10		- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür		
9616 10 10		-- Zerstäuber	2,7	0
9616 10 90		-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	0

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1655

EU-Stufenplan für den Zollabbau				
KN 2007		Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9616 20 00		– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	0
9617 00		Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben		
		– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von		
9617 00 11		-- 0,75 l oder weniger	6,7	0
9617 00 19		-- mehr als 0,75 l	6,7	0
9617 00 90		– Teile, ausgenommen Glaskolben	6,7	0
9618 00 00		Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	0
XXI		ABSCHNITT XXI — KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
97		KAPITEL 97 — KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
9701		Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke		
9701 10 00		– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	0
9701 90 00		– andere	frei	0
9702 00 00		Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	frei	0
9703 00 00		Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	0
9704 00 00		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	frei	0
9705 00 00		zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	0
9706 00 00		Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	0

**STUFENPLAN PERUS FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0101101000	REINRASSIGE ZUCHTPFERDE, LEBEND	0	0			
0101102000	REINRASSIGE ZUCHTESEL, LEBEND	0	0			
0101901100	RENNPFERDE, LEBEND	9	0			
0101901900	ANDERE PFERDE, LEBEND	9	0			
0101909000	ANDERE ESEL, MAULTIERE UND MAULESEL, LEBEND	0	0			
0102100000	REINRASSIGE ZUCHTRINDER, LEBEND	0	0			
0102901000	KAMPFTIERE (FÜR STIERKAMPFARENEN), LEBEND	9	0			
0102909000	ANDERE RINDER, LEBEND	0	0			
0103100000	REINRASSIGE ZUCHTSCHWEINE, LEBEND	0	0			
0103910000	ANDERE SCHWEINE MIT EINEM GEWICHT VON WENIGER ALS 50 KG, LEBEND	0	0			
0103920000	ANDERE SCHWEINE MIT EINEM GEWICHT VON 50 KG ODER MEHR, LEBEND	0	0			
0104101000	REINRASSIGE ZUCHTSCHAFE, LEBEND	0	0			
0104109000	ANDERE SCHAFE, LEBEND	0	0			
0104201000	REINRASSIGE ZUCHTZIEGEN, LEBEND	0	0			
0104209000	ANDERE ZIEGEN, LEBEND	0	0			
0105110000	HÜHNER MIT EINEM GEWICHT VON 185 G ODER WENIGER, LEBEND	0	0			
0105120000	TRUTHÜHNER MIT EINEM GEWICHT VON 185 G ODER WENIGER, LEBEND	0	0			
0105190000	ENTEN, GÄNSE UND PERLHÜHNER MIT EINEM GEWICHT VON 185 G ODER WENIGER, LEBEND	0	0			
0105940000	HÜHNER MIT EINEM GEWICHT VON ÜBER 185 G, LEBEND	0	0			
0105990000	ENTEN, GÄNSE, TRUTHÜHNER UND PERLHÜHNER MIT EINEM GEWICHT VON ÜBER 185 G, LEBEND	9	0			
0106110000	PRIMATEN, LEBEND	9	0			
0106120000	WALE, DELPHINE UND TÜMMLER (SÄUGETIERE DER ORDNUNG CETACEA); RUNDSCHWANZSEEKÜHE (MANATIS) UND GABELSCHWANZSEEKÜHLE (DUGONGS) (SÄUGETIERE DER ORDNUNG SIRENIA), LEBEND	9	0			
0106191100	LAMAS (LAMA GLAMA), EINSCHLIESSLICH GUNAKOS, LEBEND	9	0			
0106191200	ALPAKAS (LAMA PACUS), LEBEND	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1657

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0106191900	ANDERE SÜDAMERIKANISCHE KAMELIDEN, LEBEND	9	0			
0106199000	ANDERE SÄUGETIERE, LEBEND	9	0			
0106200000	REPTILIEN (EINSCHLIESSLICH SCHLANGEN UND SCHILDKRÖTEN), LEBEND	9	0			
0106310000	RAUBVÖGEL, LEBEND	9	0			
0106320000	PAPAGEIENVÖGEL (EINSCHLIESSLICH PAPAGEIEN, SITTCHE, ARAS UND KAKADUS), LEBEND	9	0			
0106390000	ANDERE VÖGEL, LEBEND	9	0			
0106901000	INSEKTEN, LEBEND	9	0			
0106909000	ANDERE TIERE, LEBEND	9	0			
0201100000	FLEISCH VON RINDERN IN FORM GANZER ODER HALBER TIERKÖRPER, FRISCH ODER GEKÜHLT	20	BF			
0201200000	ANDERE TEILE MIT KNOCHEN VON RINDERN, FRISCH ODER GEKÜHLT	20	BF			
0201300010	„FILETSTÜCKE“ VON RINDERN, OHNE KNOCHEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	20	BF			
0201300090	ANDERES FLEISCH VON RINDERN, OHNE KNOCHEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	20	BF			
0202100000	FLEISCH VON RINDERN IN FORM GANZER ODER HALBER TIERKÖRPER, GEFROREN	20	BF			
0202200000	ANDERE TEILE MIT KNOCHEN VON RINDERN, GEFROREN	20	BF			
0202300010	„FILETSTÜCKE“ VON RINDERN, OHNE KNOCHEN, GEFROREN	20	BF			
0202300090	ANDERES FLEISCH VON RINDERN, OHNE KNOCHEN, GEFROREN	20	BF			
0203110000	FLEISCH VON SCHWEINEN IN FORM GANZER ODER HALBER TIERKÖRPER, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	PK		SEA	
0203120000	SCHINKEN ODER SCHULTERN UND TEILE DAVON, VON SCHWEINEN, MIT KNOCHEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	PK		SEA	
0203190000	ANDERES FLEISCH VON SCHWEINEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	PK		SEA	
0203210000	FLEISCH VON SCHWEINEN IN FORM GANZER ODER HALBER TIERKÖRPER, GEFROREN	17	PK		SEA	
0203220000	SCHINKEN ODER SCHULTERN UND TEILE DAVON, VON SCHWEINEN, MIT KNOCHEN, GEFROREN	17	PK		SEA	
0203290000	ANDERES FLEISCH VON SCHWEINEN, GEFROREN	17	PK		SEA	
0204100000	FLEISCH VON LÄMMERN IN FORM GANZER ODER HALBER TIERKÖRPER, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0204210000	FLEISCH VON SCHAFEN IN FORM GANZER ODER HALBER TIERKÖRPER, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	10			
0204220000	ANDERE TEILE MIT KNOCHEN VON SCHAFEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	10			
0204230000	ANDERES FLEISCH VON SCHAFEN, OHNE KNOCHEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	10			
0204300000	FLEISCH VON LÄMMERN IN FORM GANZER ODER HALBER TIERKÖRPER, GEFROREN	17	10			
0204410000	FLEISCH VON SCHAFEN IN FORM GANZER ODER HALBER TIERKÖRPER, GEFROREN	17	10			
0204420000	ANDERE TEILE MIT KNOCHEN VON SCHAFEN, GEFROREN	17	10			
0204430000	FLEISCH VON SCHAFEN, OHNE KNOCHEN, GEFROREN	17	10			
0204500000	FLEISCH VON ZIEGEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN	17	5			
0205000000	FLEISCH VON PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN	9	5			
0206100000	GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	BF			
0206210000	ZUNGEN VON RINDERN, GEFROREN	9	10			
0206220000	LEBERN VON RINDERN, GEFROREN	9	10			
0206290000	ANDERE GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, GEFROREN	9	BF			
0206300000	GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHWEINEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0206410000	LEBERN VON SCHWEINEN, GEFROREN	9	5			
0206490000	ANDERE GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHWEINEN, GEFROREN	9	5			
0206800000	GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHAFEN, ZIEGEN, PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0206900000	GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHAFEN, ZIEGEN, PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, GEFROREN	9	5			
0207110000	FLEISCH VON HÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT, UNZERTEILT	17	PY			
0207120000	FLEISCH VON HÜHNERN, GEFROREN, UNZERTEILT	17	PY			
0207130011	HINTERVIERTEL UND TEILE DAVON, VON HÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT, MIT KNOCHEN	17	PY			
0207130012	HINTERVIERTEL UND TEILE DAVON, VON HÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT, OHNE KNOCHEN	17	PY			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1659

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0207130090	ANDERE TEILE UND SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	PY			
0207140010	MECHANISCH ENTBEINTES FLEISCH UND TEILE DAVON, VON HÜHNERN, GEFROREN	17	PY			
0207140021	HINTERVIERTEL UND TEILE DAVON, VON HÜHNERN, GEFROREN, MIT KNOCHEN	17	PY			
0207140022	HINTERVIERTEL UND TEILE DAVON, VON HÜHNERN, GEFROREN, OHNE KNOCHEN	17	PY			
0207140090	ANDERE TEILE UND SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HÜHNERN, GEFROREN	17	PY			
0207240000	FLEISCH VON TRUTHÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT, UNZERTEILT	17	PY			
0207250000	FLEISCH VON TRUTHÜHNERN, GEFROREN, UNZERTEILT	17	PY			
0207260000	TEILE UND SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON TRUTHÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	PY			
0207270000	TEILE UND SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON TRUTHÜHNERN, GEFROREN	17	PY			
0207320000	FLEISCH VON ENTEN, GÄNSEN ODER PERLHÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT, UNZERTEILT	17	PY			
0207330000	FLEISCH VON ENTEN, GÄNSEN ODER PERLHÜHNERN, GEFROREN, UNZERTEILT	17	PY			
0207340000	FETTERN VON ENTEN, GÄNSEN ODER PERLHÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	PY			
0207350000	ANDERE GIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON ENTEN, GÄNSEN ODER PERLHÜHNERN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	PY			
0207360000	FLEISCH UND GIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON TRUTHÜHNERN, GÄNSEN ODER PERLHÜHNERN, GEFROREN	17	PY			
0208100000	FLEISCH UND GIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON KANINCHEN ODER HASEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN	17	0			
0208300000	FLEISCH UND GIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON PRIMATEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN	17	0			
0208400000	FLEISCH UND GIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON WALEN, DELPHINEN UND TUMMLERN (SÄUGETIERE DER ORDNUNG CETACEA); VON RUNDSCHWANZSEEKÜHEN (MANATIS) UND GABELSCHWANZSEEKÜHEN (DUGONGS) (SÄUGETIERE DER ORDNUNG SIRENIA), FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN	17	0			
0208500000	FLEISCH UND GIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON REPTILIEN (EINSCHLIESSLICH SCHLANGEN UND SCHILDKRÖTEN), FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0208900000	ANDERES FLEISCH UND ANDERE GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN	17	0			
0209001000	SCHWEINESPECK OHNE MAGERE TEILE, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT	17	5			
0209009000	SCHWEINEFETT UND GEFLÜGELFETT, WEDER AUSGESCHMOLZEN NOCH ANDERS AUSGEZOGEN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT	17	5			
0210110000	SCHINKEN ODER SCHULTERN UND TEILE DAVON, MIT KNOCHEN, VON SCHWEINEN	17	5			
0210120000	SCHWEINEBÄUCHE (BAUCHSPECK) UND TEILE DAVON	17	5			
0210190000	ANDERES FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHWEINEN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT	17	5			
0210200000	FLEISCH VON RINDERN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT	20	BF			
0210910000	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON PRIMATEN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT, EINSCHLIESSLICH GENIESSBARES MEHL VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN	17	0			
0210920000	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON WALLEN, DELPHINEN UND TÜMLERN (SÄUGETIERE DER ORDNUNG CETACEA); VON RUNDSCHWANZSEEEKÜHEN (MANATIS) UND GABELSCHWANZSEEEKÜHEN (DUGONGS) (SÄUGETIERE DER ORDNUNG SIRENIA), GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT, EINSCHLIESSLICH GENIESSBARES MEHL VON FLEISCH	17	0			
0210930000	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON REPTILIEN EINSCHLIESSLICH SCHLANGEN UND SCHILDKRÖTEN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT, EINSCHLIESSLICH GENIESSBARES MEHL VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN	17	0			
0210991000	ANDERES GENIESSBARES MEHL VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN	20	PY			
0210999000	ANDERES FLEISCH UND ANDERE GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT, EINSCHLIESSLICH GENIESSBARES MEHL VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN	20	PY			
0301100000	ZIERFISCHE, LEBEND	9	0			
0301911000	FORELLEN (SALMO TRUTTA, ONCORHYNCHUS MYKISS, ONCORHYNCHUS CLARKI, ONCORHYNCHUS AGUABONITA, ONCORHYNCHUS GILAE, ONCORHYNCHUS APACHE UND ONCORHYNCHUS CHRYSOGASTER), LEBEND, FÜR DIE INDUSTRIELLE ZUCHT UND AUFZUCHT	9	0			
0301919000	ANDERE FORELLEN (SALMO TRUTTA, ONCORHYNCHUS MYKISS, ONCORHYNCHUS CLARKI, ONCORHYNCHUS AGUABONITA, ONCORHYNCHUS GILAE, ONCORHYNCHUS APACHE UND ONCORHYNCHUS CHRYSOGASTER), LEBEND	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1661

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0301920000	AALE (ANGUILLA-ARTEN), LEBEND	9	0			
0301930000	KARPEN, LEBEND	9	0			
0301940000	ROTER THUNFISCH (THUNNUS THYNNUS), LEBEND	9	0			
0301950000	SÜDLICHER ROTER THUNFISCH (THUNNUS MACCOYII), LEBEND	9	0			
0301991000	FISCHE FÜR DIE INDUSTRIELLE ZUCHT ODER AUFGUCHT, LEBEND	9	0			
0301999000	ANDERE FISCHE, LEBEND	9	0			
0302110000	FORELLEN (SALMO TRUTTA, ONCORHYNCHUS MYKISS, ONCORHYNCHUS CLARKI, ONCORHYNCHUS AGUABONITA, ONCORHYNCHUS GILAE, ONCORHYNCHUS APACHE UND ONCORHYNCHUS CHRYSOGASTER), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302120000	PAZIFISCHER LACHS (ONCORHYNCHUS NERKA, ONCORHYNCHUS GORBUSCHA, ONCORHYNCHUS KETA, ONCORHYNCHUS TSCHAWYTSCHA, ONCORHYNCHUS KISUTCH, ONCORHYNCHUS MASOU UND ONCORHYNCHUS RHODURUS), ATLANTISCHER LACHS (SALMO SALAR) UND LACHS, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0302190000	ANDERE SALMONIDEN, FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302210000	HEILBUTT (REINHARDTIUS HIPPOGLOSSOIDES, HIPPOGLOSSUS HIPPOGLOSSUS, HIPPOGLOSSUS STENOLEPIS), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302220000	SCHOLLEN ODER GOLDBUTT (PLEURONECTES PLATESSA), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302230000	SEEZUNGEN (SOLEA-ARTEN), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302290000	ANDERE PLATTFISCHE (PLEURONECTIDAE, BOTHIDAE, CYNOGLOSSIDAE, SOLEIDAE, SCOPHTHALMIDAE UND CITHARIDAE), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302310000	WEISSER THUN (THUNNUS ALALUNGA), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302320000	GELBFLOSSENTHUN (THUNNUS ALBACARES), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302330000	ECHTER BONITO, FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302340000	GROSSAUGEN-THUNFISCH (THUNNUS OBESUS), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0302350000	ROTER THUNFISCH (<i>THUNNUS THYNNUS</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302360000	SÜDLICHER ROTHER THUNFISCH (<i>THUNNUS MACCOYII</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302390000	ANDERE THUNFISCHE (DER GATTUNG <i>THUNNUS</i>), ECHTER BONITO (<i>EUTHYNNUS [KATSUWONUS] PELAMIS</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302400000	HERINGE (<i>CLUPEA HARENGUS</i> , <i>CLUPEA PALLASII</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302500000	KABELJAU (<i>GADUS MORHUA</i> , <i>GADUS OGAC</i> , <i>GADUS MACROCEPHALUS</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302610000	SARDINEN (<i>SARDINA PILCHARDUS</i> , <i>SARDINOPS</i> -ARTEN), SARDINELLEN (<i>SARDINELLA</i> -ARTEN), SPROTTEN (<i>SPRATTUS SPRATTUS</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302620000	SCHELLFISCH (<i>MELANOGRAMMUS AEGLEFINUS</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302630000	KÖHLER (<i>POLLACHIUS VIRENS</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302640000	MAKRELEN (<i>SCOMBER SCOMBRUS</i> , <i>SCOMBER AUSTRALASICUS</i> , <i>SCOMBER JAPONICUS</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302650000	HAIE, FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302660000	AALE (<i>ANGUILLA</i> -ARTEN), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302670000	SCHWERTFISCHE (<i>XIPHIAS GLADIUS</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302680000	ZAHNFISCHE (<i>DISSOSTICHUS</i> -ARTEN), FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302690000	ANDERE FISCHE, FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS UND ANDERES FISCHFLEISCH DER POSITION 0304, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0302700000	FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0303110000	ROTER LACHS (<i>ONCORHYNCHUS NERKA</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1663

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0303190000	PAZIFISCHER LACHS (<i>ONCORHYNCHUS GORBUSCHA</i> , <i>ONCORHYNCHUS KETA</i> , <i>ONCORHYNCHUS TSCHAWYTSCHA</i> , <i>ONCORHYNCHUS KISUTCH</i> , <i>ONCORHYNCHUS MASOU</i> UND <i>ONCORHYNCHUS RHODURUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303210000	FORELLEN (<i>SALMO TRUTTA</i> , <i>ONCORHYNCHUS MYKISS</i> , <i>ONCORHYNCHUS CLARKI</i> , <i>ONCORHYNCHUS AGUABONITA</i> , <i>ONCORHYNCHUS GILAE</i> , <i>ONCORHYNCHUS APACHE</i> UND <i>ONCORHYNCHUS CHRYSOGASTER</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303220000	ATLANTISCHER LACHS (<i>SALMO SALAR</i>) UND DONAULACHS (<i>HUCHO HUCHO</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303290000	ANDERE LACHSE, GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303310000	HEILBUTT (<i>REINHARDTIUS HIPPOGLOSSOIDES</i> , <i>HIPPOGLOSSUS HIPPOGLOSSUS</i> , <i>HIPPOGLOSSUS STENOLEPIS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303320000	SCHOLLEN ODER GOLDBUTT (<i>PLEURONECTES PLATESSA</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303330000	SEEZUNGEN (<i>SOLEA</i> -ARTEN), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303390000	ANDERE PLATTFISCHE (<i>PLEURONECTIDAE</i> , <i>BOTHIDAE</i> , <i>CYNOGLOSSIDAE</i> , <i>SOLEIDAE</i> , <i>SCOPHTHALMIDAE</i> UND <i>CITHARIDAE</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303410000	WEISSER THUN (<i>THUNNUS ALALUNGA</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303420000	GELBFLOSSENTHUN (<i>THUNNUS ALBACARES</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303430000	ECHTER BONITO, GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303440000	GROSSAUGEN-THUNFISCH (<i>THUNNUS OBESUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303450000	ROTER THUNFISCH (<i>THUNNUS THYNNUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303460000	SÜDLICHER ROTES THUNFISCH (<i>THUNNUS MACCOYII</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303490000	ANDERE THUNFISCHE (DER GATTUNG <i>THUNNUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
0303510000	HERINGE (<i>CLUPEA HARENGUS</i> , <i>CLUPEA PALLASII</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303520000	KABELJAU (<i>GADUS MORHUA</i> , <i>GADUS OGAC</i> , <i>GADUS MACROCEPHALUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303610000	SCHWERTFISCHE (<i>XIPHIAS GLADIUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303620000	ZAHNFISCHE (<i>DISSOSTICHUS</i> -ARTEN), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303710010	SARDINEN (<i>SARDINA PILCHARDUS</i> , <i>SARDINOPS</i> -ARTEN), SARDINELLEN (<i>SARDINELLA</i> -ARTEN), SPROTTEN (<i>SPRATTUS SPRATTUS</i>), GEFROREN, OHNE KOPF UND AUSGENOMMEN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303710090	ANDERE SARDINEN (<i>SARDINA PILCHARDUS</i> , <i>SARDINOPS</i> -ARTEN), SARDINELLEN (<i>SARDINELLA</i> -ARTEN) UND SPROTTEN (<i>SPRATTUS SPRATTUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303720000	SHELLFISCH (<i>MELANOGRAMMUS AEGLEFINUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303730000	KÖHLER (<i>POLLACHIUS VIRENS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303740000	MAKRELEN (<i>SCOMBER SCOMBRUS</i> , <i>SCOMBER AUSTRALASICUS</i> , <i>SCOMBER JAPONICUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303750000	HAIE, GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303760000	AALE (<i>ANGUILLA</i> -ARTEN), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303770000	MEERBARSCHEN (WOLFSBARSCHEN) (<i>DICENTRARCHUS LABRAX</i> , <i>DICENTRARCHUS PUNCTATUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303780000	SEEHECHTEN (<i>MERLUCCIIUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303790000	ANDERE FISCHE, GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS, FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH	9	0			
0303800000	FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH, GEFROREN	9	0			
0304110000	FILETS UND ANDERES FLEISCH (AUCH FEIN ZERKLEINERT), FRISCH ODER GEKÜHLT, VON SCHWERTFISCHEN (<i>XIPHIAS GLADIUS</i>)	9	0			
0304120000	FILETS UND ANDERES FLEISCH (AUCH FEIN ZERKLEINERT), FRISCH ODER GEKÜHLT, VON ZAHNFISCHEN (<i>DISSOSTICHUS</i> -ARTEN)	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1665

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0304190000	FILETS UND ANDERES FLEISCH (AUCH FEIN ZERKLEINERT), FRISCH ODER GEKÜHLT, VON ANDEREN FISCHEN	9	0			
0304210000	FILETS VON SCHWERTFISCHEN (<i>XIPHIAS GLADIUS</i>), GEFROREN	9	0			
0304220000	FILETS VON ZAHNFISCHEN (<i>DISSOSTICHUS</i> -ARTEN), GEFROREN	9	0			
0304291010	FILETS VON SEEHECHTEN (<i>MERLUCCIOUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GEFROREN, IN BLÖCKEN, OHNE HAUT, MIT GRÄTEN	9	0			
0304291020	FILETS VON SEEHECHTEN (<i>MERLUCCIOUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GEFROREN, IN BLÖCKEN, WEDER HAUT NOCH GRÄTEN	9	0			
0304291030	FILETS VON SEEHECHTEN (<i>MERLUCCIOUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GEFROREN, IN BLÖCKEN, FEIN ZERKLEINERT	9	0			
0304291040	FILETS VON SEEHECHTEN (<i>MERLUCCIOUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GEFROREN, IN TEILSTÜCKEN, OHNE HAUT, MIT GRÄTEN	9	0			
0304291050	GESCHICHTETE FILETS VON SEEHECHTEN (<i>MERLUCCIOUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GEFROREN, OHNE HAUT, MIT GRÄTEN	9	0			
0304291060	GESCHICHTETE FILETS VON SEEHECHTEN (<i>MERLUCCIOUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GEFROREN, WEDER HAUT NOCH GRÄTEN	9	0			
0304291090	ANDERE FILETS VON SEEHECHTEN (<i>MERLUCCIOUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GEFROREN	9	0			
0304299000	ANDERE FISCHFILETS, GEFROREN	9	0			
0304910000	ANDERES FLEISCH (AUCH FEIN ZERKLEINERT) VON SCHWERTFISCHEN (<i>XIPHIAS GLADIUS</i>), GEFROREN, AUSGENOMMEN FILETS	9	0			
0304920000	ANDERES FLEISCH (AUCH FEIN ZERKLEINERT) VON ZAHNFISCHEN (<i>DISSOSTICHUS</i> -ARTEN), GEFROREN, AUSGENOMMEN FILETS	9	0			
0304990000	ANDERES FISCHFLEISCH (AUCH FEIN ZERKLEINERT), GEFROREN, AUSGENOMMEN FILETS	9	0			
0305100000	MEHL, PULVER UND PELLETS VON FISCHEN, GENIESSBAR	9	0			
0305200000	FISCHLEBERN, FISCHROGEN UND FISCHMILCH, GETROCKNET, GERÄUCHERT, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0305301000	FILETS VON KABELJAUS (<i>GADUS MORHUA</i> , <i>GADUS OGAC</i> , <i>GADUS MACROCEPHALUS</i>), GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE, JEDOCH NICHT GERÄUCHERT	9	0			
0305309000	ANDERE FISCHFILETS, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE, JEDOCH NICHT GERÄUCHERT	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0305410000	PAZIFISCHER LACHS (<i>ONCORHYNCHUS NERKA</i> , <i>ONCORHYNCHUS GORBUSCHA</i> , <i>ONCORHYNCHUS KETA</i> , <i>ONCORHYNCHUS TSCHAWYTSCHA</i> , <i>ONCORHYNCHUS KISUTCH</i> , <i>ONCORHYNCHUS MASOU</i> UND <i>ONCORHYNCHUS RHODURUS</i>), ATLANTISCHER LACHS (<i>SALMO SALAR</i>) UND DONAULACHS (<i>HUCHO HUCHO</i>)	9	0			
0305420000	HERINGE (<i>CLUPEA HARENGUS</i> , <i>CLUPEA PALLASII</i>), GERÄUCHERT, EINSCHLIESSLICH FILETS	9	0			
0305490000	ANDERE FISCHER, GERÄUCHERT, EINSCHLIESSLICH FILETS	9	0			
0305510000	KABELJAU (<i>GADUS MORHUA</i> , <i>GADUS OGAC</i> , <i>GADUS MACROCEPHALUS</i>), GETROCKNET, AUCH GESALZEN, JEDOCH NICHT GERÄUCHERT	9	0			
0305591000	FLOSSEN VON HAIFISCHEN UND DORNHAIEN (<i>SQUALIDAE</i>), GETROCKNET, AUCH GESALZEN, JEDOCH NICHT GERÄUCHERT	9	0			
0305592000	SEEHECHTE (<i>MERLUCCIIUS</i> -ARTEN, <i>UROPHYCIS</i> -ARTEN), GETROCKNET, AUCH GESALZEN, JEDOCH NICHT GERÄUCHERT	9	0			
0305599000	ANDERE FISCHER, GETROCKNET, AUCH GESALZEN, JEDOCH NICHT GERÄUCHERT	9	0			
0305610000	HERINGE (<i>CLUPEA HARENGUS</i> , <i>CLUPEA PALLASII</i>), GESALZEN, JEDOCH WEDER GETROCKNET NOCH GERÄUCHERT, UND FISCHER IN SALZLAKE	9	0			
0305620000	KABELJAU (<i>GADUS MORHUA</i> , <i>GADUS OGAC</i> , <i>GADUS MACROCEPHALUS</i>), GESALZEN, JEDOCH WEDER GETROCKNET NOCH GERÄUCHERT, UND FISCHER IN SALZLAKE	9	0			
0305630000	SARDELLEN (<i>ENGRAULIS</i> -ARTEN), GESALZEN, JEDOCH WEDER GETROCKNET NOCH GERÄUCHERT, UND FISCHER IN SALZLAKE	9	0			
0305690000	ANDERE FISCHER, GESALZEN, JEDOCH WEDER GETROCKNET NOCH GERÄUCHERT, UND FISCHER IN SALZLAKE	9	0			
0306110000	LANGUSTEN (<i>PALINURUS</i> -ARTEN, <i>PANULIRUS</i> -ARTEN, <i>JASUS</i> -ARTEN), GEFROREN	9	0			
0306120000	HUMMER (<i>HOMARUS</i> -ARTEN), GEFROREN	9	0			
0306131100	GANZE GEISSELGARNELEN (<i>PENAEUS</i> -ARTEN), GEFROREN	9	0			
0306131200	GARNELENSCHWÄNZE (<i>PENAEUS</i> -ARTEN), OHNE PANZER, GEFROREN	9	0			
0306131300	GARNELENSCHWÄNZE (<i>PENAEUS</i> -ARTEN), MIT PANZER, WEDER IN WASSER NOCH IN DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	9	0			
0306131400	GARNELENSCHWÄNZE (<i>PENAEUS</i> -ARTEN), MIT PANZER, ABER IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	9	0			
0306131900	ANDERE GANZE GEISSELGARNELEN (<i>PENAEUS</i> -ARTEN), GEFROREN	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1667

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0306139100	GARNELEN, GEFROREN	9	0			
0306139900	ANDERE GARNELEN, GEFROREN	9	0			
0306140000	KRABBen, GEFROREN	9	0			
0306190000	ANDERE ERZEUGNISSE, GEFROREN, EINSCHLIESSLICH MEHL, PULVER UND PELLETS VON KREBSTIEREN, GENIESSBAR	9	0			
0306210000	LANGUSTEN (PALINURUS-ARTEN, PANULIRUS-ARTEN, JASUS-ARTEN), NICHT GEFROREN	9	0			
0306220000	HUMMER (HOMARUS-ARTEN), NICHT GEFROREN	9	0			
0306231100	GEISSELGARNELEN (PENAEUS-ARTEN), FÜR DIE INDUSTRIELLE ZUCHT ODER AUfZUCHT	9	0			
0306231910	GEISSELGARNELEN (PENAEUS-ARTEN), FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0306231990	ANDERE GEISSELGARNELEN (PENAEUS-ARTEN), NICHT GEFROREN	9	0			
0306239100	ANDERE GARNELEN, FÜR DIE INDUSTRIELLE ZUCHT ODER AUfZUCHT	9	0			
0306239900	ANDERE GARNELEN, NICHT GEFROREN	9	0			
0306240000	KRABBen, NICHT GEFROREN	9	0			
0306291000	MEHL, PULVER UND PELLETS VON KREBSTIEREN, GENIESSBAR	9	0			
0306299000	ANDERE KREBSTIERE, NICHT GEFROREN	9	0			
0307100000	AUSTERN, LEBEND, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307211000	KAMM-MUSCHELN, LEBEND, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0307219000	PILGER-MUSCHELN UND ANDERE WEICHTIERE DER GATTUNGEN PECTEN, CHLAMYS ODER PLACOPECTEN, LEBEND, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0307291000	KAMM-MUSCHELN, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307299000	PILGER-MUSCHELN UND ANDERE WEICHTIERE DER GATTUNGEN PECTEN, CHLAMYS ODER PLACOPECTEN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307310000	MIESMUSCHELN (MYTILUS-ARTEN, PERNA-ARTEN), LEBEND, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0307390000	MIESMUSCHELN (MYTILUS-ARTEN, PERNA-ARTEN), GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA ⁽¹⁾	SPFP
0307410000	TINTENFISCHE (<i>SEPIA OFFICINALIS</i> , <i>ROSSIA MACROSOMA</i> , <i>SEPIOLA</i> -ARTEN); KALMARE (<i>OMMASTREPHES</i> -ARTEN, <i>LOLIGO</i> -ARTEN, <i>NOTOTODARUS</i> -ARTEN, <i>SEPIOTEUTHIS</i> -ARTEN), LEBEND, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0307490000	TINTENFISCHE (<i>SEPIA OFFICINALIS</i> , <i>ROSSIA MACROSOMA</i> , <i>SEPIOLA</i> -ARTEN); KALMARE (<i>OMMASTREPHES</i> -ARTEN, <i>LOLIGO</i> -ARTEN, <i>NOTOTODARUS</i> -ARTEN, <i>SEPIOTEUTHIS</i> -ARTEN), GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307510000	KRAKEN (<i>OCTOPUS</i> -ARTEN), LEBEND, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0307590000	KRAKEN (<i>OCTOPUS</i> -ARTEN), GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307600000	SCHNECKEN, AUSGENOMMEN MEEREESCHNECKEN, LEBEND, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307911000	SEEIGEL, LEBEND, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0307919000	ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE, LEBEND, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0307992000	CHILENISCHE MEERESOHREN (ABALONE) (<i>CONCHOLEPAS CONCHOLEPAS</i>), GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307993000	HOLOTHURIEN (<i>ISOSTICHOPUS FUSCUS</i>), GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307994000	MEEREESCHNECKEN (CARACOLES), GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307995000	NAPFSCHNECKEN, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307999010	„MACHAS“, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE	9	0			
0307999090	ANDERE ERZEUGNISSE EINSCHLIESSLICH MEHL, PULVER UND PELLETS VON WIRBELLOSEN WASSERTIEREN, AUSGENOMMEN KREBSTIERE, GENIESSBAR	9	0			
0401100000	MILCH UND RAHM, WEDER EINGEDICKT NOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 1 GHT ODER WENIGER	9	15			(*)
0401200000	MILCH UND RAHM, WEDER EINGEDICKT NOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1 BIS 6 GHT	9	15			(*)
0401300000	MILCH UND RAHM, WEDER EINGEDICKT NOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 6 GHT	17	15			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1669

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0402101000	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 1,5 GHT ODER WENIGER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON 2,5 KG ODER WENIGER	9	MP		SEA	(**)
0402109000	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 1,5 GHT ODER WENIGER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON MEHR ALS 2,5 KG	9	MP		SEA	(**)
0402211100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON 2,5 KG ODER WENIGER	9	MP		SEA	(**)
0402211900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON MEHR ALS 2,5 KG	9	MP		SEA	(**)
0402219100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT ABER HÖCHSTENS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON 2,5 KG ODER WENIGER	9	MP		SEA	(**)
0402219900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT ABER HÖCHSTENS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON MEHR ALS 2,5 KG	9	MP		SEA	(**)
0402291100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON 2,5 KG ODER WENIGER	9	MP		SEA	(**)
0402291900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON MEHR ALS 2,5 KG	9	MP		SEA	(**)

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA ⁽¹⁾	SPFP
0402299100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT ABER HÖCHSTENS 26GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON 2,5 KG ODER WENIGER	9	MP		SEA	(**)
0402299900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT ABER HÖCHSTENS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON MEHR ALS 2,5 KG	9	MP		SEA	(**)
0402911000	EVAPORIERTE MILCH	17	MP		SEA	
0402919000	ANDERE MILCH UND RAHM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	MP		SEA	
0402991000	KONDENSIERTE MILCH	9	MP		SEA	(**)
0402999000	ANDERE MILCH UND RAHM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	MP		SEA	
0403100020	JOGHURT, AROMATISIERT, AUCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	15			
0403100090	ANDERES JOGHURT	17	15			
0403901000	BUTTERMILCH	17	15			
0403909010	SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR ODER ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH (EINSCHLIESSLICH RAHM), AROMATISIERT ODER MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	15			
0403909090	ANDERE SAURE MILCH ODER ANDERER SAURER RAHM, KEFIR ODER ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH (EINSCHLIESSLICH RAHM) MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	15			
0404101000	TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIG ENTMINERALISIERTE MOLKE	17	0		SEA	
0404109000	ANDERE MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT ODER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	9	0		SEA	(**)
0404900000	ANDERE ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	0		SEA	
0405100000	BUTTER	9	BR			(**)
0405200000	MILCHSTREICHFETTE	17	BR			
0405902000	ENTWÄSSERTE MILCHFETTSTOFFE (BUTTERÖL)	9	BR			(**)
0405909000	ANDERE FETTSTOFFE AUS DER MILCH	9	BR			(**)

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1671

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0406100000	FRISCHKÄSE (NICHTGEREIFTER KÄSE), EINSCHLIESSLICH MOLKENKÄSE UND QUARK/TOPFEN	17	CE		SEA	
0406200000	KÄSE ALLER ART, GERIEBEN ODER IN PULVERFORM	17	CE		SEA	
0406300000	SCHMELZKÄSE, WEDER GERIEBEN NOCH IN PULVERFORM	9	CE		SEA	(**)
0406400000	BLAUSCHIMMELKÄSE	17	CE		SEA	
0406904000	KÄSE MIT EINEM FEUCHTIGKEITSGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON WENIGER ALS 50 GHT	9	CE		SEA	(**)
0406905000	KÄSE MIT EINEM FLÜSSIGKEITSGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON 50 GHT ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 56 GHT	9	CE		SEA	(**)
0406906000	KÄSE MIT EINEM FLÜSSIGKEITSGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON 56 GHT ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 69 GHT	9	CE		SEA	(**)
0406909000	ANDERE KÄSE	9	CE		SEA	(**)
0407001000	VOGELEIER ALS BRUTEIER	0	0			
0407002000	VOGELEIER FÜR DIE HERSTELLUNG VON VACCINEN (DIE FREI VON SPEZIFISCHEN KRANKHEITSERREGERN SIND)	9	0			
0407009000	ANDERE VOGELEIER IN DER SCHALE, FRISCH, HALTBAR GEMACHT ODER GEKOCHT	9	10			
0408110000	EIGELB, GETROCKNET	9	E			
0408190000	ANDERES EIGELB, FRISCH, GETROCKNET, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFORMT, GEFROREN ODER ANDERS HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER UND ANDEREN SÜSSMITTELN	9	E			
0408910000	VOGELEIER, NICHT IN DER SCHALE, GETROCKNET	9	E			
0408990000	VOGELEIER, NICHT IN DER SCHALE, FRISCH, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFORMT, GEFROREN ODER ANDERS HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER UND ANDEREN SÜSSMITTELN	9	E			
0409001000	NATÜRLICHER HONIG IN BEHÄLTNISSEN MIT EINEM INHALT VON 300 KG ODER MEHR	17	10			
0409009000	NATÜRLICHER HONIG, AUSGENOMMEN IN BEHÄLTNISSEN MIT EINEM INHALT VON 300 KG ODER MEHR	17	10			
0410000000	GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	17	5			
0501000000	MENSCHENHAAR, ROH, AUCH GEWASCHEN ODER ENTFETTET; ABFÄLLE VON MENSCHENHAAR	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0502100000	BORSTEN VON HAUSCHWEINEN ODER WILDSCHWEINEN UND ABFÄLLE DIESER BORSTEN	9	0			
0502900000	DACHSHAARE UND ANDERE TIERHAARE ZUR HERSTELLUNG VON BESEN, BÜRSTEN ODER PINSELN UND ABFÄLLE DIESER HAARE	0	0			
0504001000	MÄGEN VON TIEREN, GANZ ODER ZERTEILT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT	9	10			
0504002000	DÄRME VON TIEREN, GANZ ODER ZERTEILT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT	9	5			
0504003000	BLASEN VON TIEREN, GANZ ODER ZERTEILT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT	9	5			
0505100000	FEDERN VON DER ZUM FÜLLEN VERWENDETEN ART; DAUNEN	0	0			
0505900000	VOGELBÄLGE UND ANDERE VOGELTEILE, MIT IHREN FEDERN ODER DAUNEN, FEDERN UND TEILE VON FEDERN, ROH ODER NUR GEREINIGT, DESINFIZIERT ODER ZUM HALTBARMACHEN BEHANDELT; MEHL UND ABFÄLLE VON FEDERN ODER FEDERTEILEN	9	0			
0506100000	OSSEIN UND MIT SÄURE BEHANDELTE KNOCHEN	9	0			
0506900000	KNOCHEN UND STIRNBEINZAPFEN, ROH, ENTFETTET, EINFACH BEARBEITET (ABER NICHT ZUGESCHNITTEN), ENLEIMT; MEHL UND ABFÄLLE DAVON	9	0			
0507100000	ELFENBEIN; MEHL UND ABFÄLLE VON ELFENBEIN	0	0			
0507900000	SCHILDPATT, FISCHBEIN (EINSCHLIESSLICH BARTENFRANSEN), HÖRNER, GEWEIHE, HUFE, KLAUEN, KRALLEN UND SCHNÄBEL, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT ZUGESCHNITTEN; MEHL UND ABFÄLLE DAVON	9	0			
0508000000	KORALLEN UND ÄHNLICHE STOFFE, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT WEITERVERARBEITET; SCHALEN UND PANZER VON WEICHTIEREN, KREBSTIEREN ODER STACHELHÄUTERN UND SCHULP VON TINTENFISCHEN, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT ZUGESCHNITTEN	9	0			
0510001000	GALLE, AUCH GETROCKNET; DRÜSEN UND ANDERE TIERISCHE STOFFE, DIE ZUR HERSTELLUNG VON ARZNEIWAREN VERWENDET WERDEN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER AUF ANDERE WEISE VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT	9	0			
0510009000	GRAUE AMBRA, BIBERGEIL, ZIBET UND MOSCHUS; KANTHARIDEN	9	0			
0511100000	RINDERSPERMA	0	0			
0511911000	FISCHROGEN UND FISCHMILCH, UNGENIESSBAR	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1673

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0511912000	ABFÄLLE VON FISCHEN, UNGENIESSBAR	9	0			
0511919000	ANDERE WAREN AUS FISCHEN ODER KREBSTIEREN, WEICHTIEREN ODER ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN; NICHT LEBENDE TIERE DES KAPITELS 1 ODER 3, UNGENIESSBAR	9	0			
0511991000	KOCHENILLE UND ÄHNLICHE INSEKTEN	9	0			
0511993000	TIERSAMEN, AUSSER RINDERSAMEN	0	0			
0511994000	EMBRYONEN	0	0			
0511999020	NATÜRLICHE SCHWÄMME TIERISCHEN URSPRUNGS	0	0			
0511999090	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; NICHT LEBENDE TIERE DES KAPITELS 1 ODER 3, UNGENIESSBAR	9	0			
0601100000	BULBEN, ZWIEBELN, KNOLLEN, WURZELKNOLLEN UND WURZELSTÖCKE, RUHEND	0	0			
0601200000	BULBEN, ZWIEBELN, KNOLLEN, WURZELKNOLLEN UND WURZELSTÖCKE, IM WACHSTUM ODER IN BLÜTE, ZICHORIENPFLANZEN UND -WURZELN	0	0			
0602101000	ORCHIDEEN, UNBEWURZELT UND UNVEREDELT	0	0			
0602109000	ANDERE STECKLINGE, UNBEWURZELT, UND PFROPFREISER	0	0			
0602200000	BÄUME, STRÄUCHER UND BÜSCHE VON GENIESSBAREN FRÜCHTEN ODER NÜSSEN, AUCH VEREDELT	0	0			
0602300000	RHODODENDREN (AZALEEN), AUCH VEREDELT	0	0			
0602400000	ROSEN, AUCH VEREDELT	0	0			
0602901000	ANDERE ORCHIDEEN, EINSCHLIESSLICH IHRER BEWURZELTEN STECKLINGE	0	0			
0602909000	ANDERE LEBENDE PFLANZEN (EINSCHLIESSLICH IHRER WURZELN), STECKLINGE UND PFROPFREISER; PILZMYCEL	0	0			
0603110000	ROSEN, FRISCH	9	0			
0603121000	ZWERGNEELKEN, FRISCH	9	0			
0603129000	ANDERE NELKEN, FRISCH, AUSGENOMMEN ZWERGNEELKEN	9	0			
0603130000	ORCHIDEEN, FRISCH	9	0			
0603141000	CHRYSANTHEMEN MIT POMPONARTIGEN BLÜTENKUGELN, FRISCH	9	0			
0603149000	ANDERE CHRYSANTHEMEN, FRISCH	9	0			
0603191000	GIPSKRAUT (SCHLEIERKRAUT) (GYPSOPHILIA PANICULATA L.), FRISCH	9	0			
0603192000	ASTERN, FRISCH	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0603193000	INKALILIEN (ALSTROEMERIA), FRISCH	9	0			
0603194000	GERBERA, FRISCH	9	0			
0603199000	ANDERE BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH	9	0			
0603900000	BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IMPRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET	9	0			
0604100000	MOSE UND FLECHTEN, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IMPRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET	9	0			
0604910000	BLATTWERK, BLÄTTER, ZWEIGE UND ANDERE PFLANZENTEILE, OHNE BLÜTEN UND BLÜTENKNOSPEN, SOWIE GRÄSER, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH	9	0			
0604990000	BLATTWERK, BLÄTTER, ZWEIGE UND ANDERE PFLANZENTEILE, OHNE BLÜTEN UND BLÜTENKNOSPEN, SOWIE GRÄSER, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IMPRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET	9	0			
0701100000	KARTOFFELN/ERDÄPFEL ZUR AUSSAAT, FRISCH ODER GEKÜHLT	0	0			
0701900000	ANDERE KARTOFFELN/ERDÄPFEL, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	10			
0702000000	TOMATEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0703100000	SPEISEZWIEBELN UND SCHALOTTEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	3			
0703201000	KNOBLAUCH ZUR AUSSAAT, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	GC			
0703209000	KNOBLAUCH, FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN KNOBLAUCH ZUR AUSSAAT	17	GC			
0703900000	PORREE/LAUCH UND ANDERE GEMÜSE DER ALLIUM-ARTEN, AUCH WILD, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	0			
0704100000	BLUMENKOHL/KARFIOL, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0704200000	ROSENKOHL/KOHLSPROSSEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0704900000	KOHL, KOHLRABI, WIRSINGKOHL UND ÄHNLICHE GIESSBARE KOHLARTEN DER GATTUNG BRASSICA, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0705110000	KOPFSALAT, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0705190000	ANDERE SALATE, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0705210000	CHICORÉE-WITLOOF (CICHORIUM INTYBUS VAR. FOLIOSUM), FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1675

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0705290000	ANDERE CHICORÉE, EINSCHLIESSLICH ENDIVIE, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0706100000	KAROTTEN UND SPEISEMÖHREN, SPEISERÜBEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0706900000	ROTE RÜBEN, SCHWARZWURZELN, KNOLLESELLERIE, RETTICHE UND ÄHNLICHE GENIESSBARE WURZELN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0707000000	GURKEN UND CORNICHONS, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0708100000	ERBSEN (<i>PISUM SATIVUM</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT	17	10			
0708200000	BOHNEN (<i>VIGNA</i> -ARTEN, <i>PHASEOLUS</i> -ARTEN), FRISCH ODER GEKÜHLT	17	10			
0708900000	ANDERE HÜLSENFRÜCHTE, AUCH AUSGELÖST, FRISCH ODER GEKÜHLT	17	5			
0709200000	SPARGEL, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0709300000	AUBERGINEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0709400000	SELLERIE, AUSGENOMMEN KNOLLESELLERIE, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0709510000	PILZE DER GATTUNG <i>AGARICUS</i> , FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0709590000	ANDERE PILZE UND TRÜFFELN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0709600000	FRÜCHTE DER GATTUNGEN <i>CAPSICUM</i> ODER <i>PIMENTA</i> , FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0709700000	GARTENSPINAT, NEUSEELANDSPINAT UND GARTENMELDE, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	5			
0709901000	ZUCKERMAIS (<i>ZEA MAYS</i> VAR. <i>SACCHARATA</i>), FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0709902000	OLIVEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	10			
0709903000	ARTISCHOCKEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	0			
0709909000	ANDERES GEMÜSE, AUCH WILD, FRISCH ODER GEKÜHLT	9	10			
0710100000	KARTOFFELN/ERDÄPFEL, GEFROREN	17	7			
0710210000	ERBSEN (<i>PISUM SATIVUM</i>), GEFROREN	17	3			
0710220000	BOHNEN (<i>VIGNA</i> -ARTEN, <i>PHASEOLUS</i> -ARTEN), GEFROREN	17	0			
0710290000	ANDERE GEMÜSE, AUCH WILD, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	3			
0710300000	GARTENSPINAT, NEUSEELANDSPINAT UND GARTENMELDE, GEFROREN	17	0			
0710400000	ZUCKERMAIS, GEFROREN	9	SC			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0710801000	SPARGEL, GEFROREN	17	0			
0710809000	ANDERES GEMÜSE, AUCH WILD, GEFROREN	17	10			
0710900000	MISCHUNGEN VON GEMÜSEN, AUCH WILD, GEFROREN	17	10			
0711200000	OLIVEN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	17	7			
0711400000	GURKEN UND CORNICHONS, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	17	5			
0711510000	PILZE DER GATTUNG AGARICUS, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	17	MM			
0711590000	ANDERE PILZE UND TRÜFFELN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	17	5			
0711900000	ANDERES GEMÜSE UND MISCHUNGEN VON GEMÜSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	17	0	Ausgenommen Zuckermais. Zuckermais ist in der Stufe SC enthalten.		
0712200000	SPEISEZWIEBELN, GETROCKNET	17	0			
0712310000	PILZE DER GATTUNG AGARICUS, GETROCKNET	17	5			
0712320000	JUDASOHRPILZE (AURICULARIA-ARTEN), GETROCKNET	17	0			
0712330000	ZITTERPILZE (TREMELLA-ARTEN), GETROCKNET	17	5			
0712390000	ANDERE PILZE UND TRÜFFELN, GETROCKNET	17	5			
0712901000	KNOBLAUCH, GETROCKNET	17	5			
0712902000	ZUCKERMAIS ZUR AUSSAAT	17	0			
0712909000	ANDERES GEMÜSE, AUCH WILD; MISCHUNGEN VON GEMÜSEN, AUCH WILD	17	0			
0713101000	ERBSEN (PISUM SATIVUM) ZUR AUSSAAT	0	0			
0713109010	ERBSEN (PISUM SATIVUM), GANZ, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	10			
0713109020	ERBSEN (PISUM SATIVUM), TEILE, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	10			
0713201000	KICHERERBSEN ZUR AUSSAAT	0	0			
0713209000	KICHERERBSEN, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	10			
0713311000	BOHNEN DER ART VIGNA MUNGO (L.) HEPPER ODER VIGNA RADIATA (L.) WILCZEK ZUR AUSSAAT	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1677

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0713319000	BOHNEN DER ART VIGNA MUNGO (L.) HEPPEL ODER VIGNA RADIATA (L.) WILCZEK, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713321000	ADZUKIBOHNEN (PHASEOLUS ODER VIGNA ANGULARIS) ZUR AUSSAAT	0	0			
0713329000	ADZUKIBOHNEN (PHASEOLUS ODER VIGNA ANGULARIS), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713331100	GARTENBOHNEN (PHASEOLUS VULGARIS), SCHWARZ, ZUR AUSSAAT	0	0			
0713331900	ANDERE GARTENBOHNEN (PHASEOLUS VULGARIS) ZUR AUSSAAT	0	0			
0713339100	GARTENBOHNEN (PHASEOLUS VULGARIS), SCHWARZ, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713339200	GARTENBOHNEN (PHASEOLUS VULGARIS), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713339900	ANDERE GARTENBOHNEN (PHASEOLUS VULGARIS), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713391000	ANDERE BOHNEN (VIGNA-ARTEN, PHASEOLUS-ARTEN) ZUR AUSSAAT	0	0			
0713399100	MOND- ODER LIMABOHNEN (PHASEOLUS LUNATUS), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713399200	LANGBOHNE (KUHBOHNE, KUHHERBSE, AUGENBOHNE, SPARGELBOHNE) (VIGNA UNGUICULATAE), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713399900	ANDERE GARTENBOHNEN (VIGNA-ARTEN, PHASEOLUS-ARTEN), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713401000	LINSEN ZUR AUSSAAT	0	0			
0713409000	LINSEN, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0713501000	PUFFBOHNEN (DICKE BOHNEN) (VICIA FABA VAR. MAJOR), PFERDEBOHNEN UND ACKERBOHNEN (VICIA FABA VAR. EQUINA, VICIA FABA VAR. MINOR) ZUR AUSSAAT	0	0			
0713509000	PUFFBOHNEN (DICKE BOHNEN) (VICIA FABA VAR. MAJOR), PFERDEBOHNEN UND ACKERBOHNEN (VICIA FABA VAR. EQUINA, VICIA FABA VAR. MINOR), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	3			
0713901000	ANDERE GETROCKNETE AUSGELÖSTE HÜLSENFRÜCHTE, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT, ZUR AUSSAAT	0	0			
0713909000	ANDERE GETROCKNETE AUSGELÖSTE HÜLSENFRÜCHTE, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	5			
0714100000	MANIOK, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0714201000	SÜSSKARTOFFELN ZUR AUSSAAT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS	9	0			
0714209000	SÜSSKARTOFFELN, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS	9	0			
0714901000	MACA (<i>LEPIDIUM MEYENII</i>), FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS	9	0			
0714909000	PFEILWURZ (ARROWROOT) UND SALEP, TOPINAMBUR UND ÄHNLICHE WURZELN UND KNOLLEN MIT HOHEM GEHALT AN STÄRKE ODER INULIN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS; MARK DES SAGOBAUMES	9	5			
0801111000	KOKOSNÜSSE, GETROCKNET, ZUR AUSSAAT	17	0			
0801119000	KOKOSNÜSSE, GETROCKNET, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	0			
0801190000	KOKOSNÜSSE, FRISCH	17	0			
0801210000	PARANÜSSE MIT SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	0			
0801220000	PARANÜSSE OHNE SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0801310000	KASCHU-NÜSSE MIT SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0801320000	KASCHU-NÜSSE OHNE SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0802110000	MANDELN MIT SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0802121000	MANDELN OHNE SCHALE, ZUR AUSSAAT, FRISCH ODER GETROCKNET	17	0			
0802129000	MANDELN OHNE SCHALE, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT, FRISCH ODER GETROCKNET	17	3			
0802210000	HASELNÜSSE (<i>CORYLUS</i> -ARTEN) MIT SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0802220000	HASELNÜSSE (<i>CORYLUS</i> -ARTEN) OHNE SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0802310000	WALNÜSSE MIT SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0802320000	WALNÜSSE OHNE SCHALE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	0			
0802400000	ESSKASTANIEN (<i>CASTANEA</i> -ARTEN), FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET	17	5			
0802500000	PISTAZIEN, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET	17	5			
0802600000	MACADAMIA-NÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET	17	0			
0802900000	ANDERE NÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET	17	0			
0803001100	MEHLBANANEN, FRISCH	17	SP1			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0803001200	CAVENDISH VALERY-BANANEN, FRISCH	17	SP1			
0803001300	GROS MICHEL-BANANE (<i>MUSA ACUMINATA</i>)	17	SP1			
0803001900	ANDERE BANANEN, FRISCH	17	SP1			
0803002000	BANANEN ODER MEHLBANANEN, GETROCKNET	17	0			
0804100000	DATTELN, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0804200000	FEIGEN, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0804300000	ANANAS, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0804400000	AVOCADOFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	0			
0804501000	GUAVEN, FRISCH ODER GETROCKNET	17	0			
0804502000	MANGOFRÜCHTE UND MANGOSTANFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	0			
0805100000	ORANGEN, FRISCH ODER GETROCKNET	17	3			
0805201000	MANDARINEN (EINSCHLIESSLICH TANGERINEN UND SATSUMAS), FRISCH ODER GETROCKNET	17	3			
0805202000	TANGELOS (KREUZUNG AUS TANGERINE) UND (KREUZUNG AUS MANDARINE UND GRAPEFRUIT) (<i>CITRUS RETICULATA</i> , <i>CITRUS X PARADISIS</i>), FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0805209000	CLEMENTINEN, WILKINGS UND ÄHNLICHE KREUZUNGEN VON ZITRUSFRÜCHTEN, FRISCH ODER GETROCKNET	17	3			
0805400000	PAMPELMUSEN UND GRAPEFRUITS, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0805501000	ZITRONEN (<i>CITRUS LIMON</i> , <i>CITRUS LIMONUM</i>), FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0805502100	LIMETTEN DER SORTE <i>CITRUS AURANTIFOLIA</i> , FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0805502200	LIMETTEN DER SORTE <i>CITRUS LATIFOLIA</i> , FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0805900000	ANDERE ZITRUSFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET	17	5			
0806100000	WEINTRAUBEN, FRISCH	17	0			
0806200000	WEINTRAUBEN, GETROCKNET	17	0			
0807110000	WASSERMELONEN, FRISCH	17	0			
0807190000	ANDERE MELONEN, FRISCH	17	5			
0807200000	PAPAYAFRÜCHTE, FRISCH	17	5			
0808100000	ÄPFEL, FRISCH	17	3			
0808201000	BIRNEN, FRISCH	17	0			
0808202000	QUITTEN, FRISCH	17	0			
0809100000	APRIKOSEN/MARILLEN, FRISCH	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0809200000	KIRSCHEN, FRISCH	17	0			
0809300000	PFIRSICHE, FRISCH, EINSCHLIESSLICH BRUGNOLEN UND NEKTARINEN	17	0			
0809400000	PFLAUMEN UND SCHLEHEN, FRISCH	17	0			
0810100000	ERDBEEREN, FRISCH	17	0			
0810200000	HIMBEEREN, BROMBEEREN, MAULBEEREN UND LOGANBEEREN, FRISCH	17	5			
0810400000	PREISELBEEREN, HEIDELBEEREN UND ANDERE FRÜCHTE DER GATTUNG VACCINUM, FRISCH	17	5			
0810500000	KIWIFRÜCHTE, FRISCH	17	5			
0810600000	DURIAN, FRISCH	17	5			
0810901000	PURPURGRANADILLE, 'MARACUYA' (PARCHITA) UND ANDERE PASSIONSFRÜCHTE (PASSIFLORA-ARTEN), FRISCH	17	5			
0810902000	ZUCKERAPFEL (CHERIMOYA) (FRÜCHTE VON ANNONA CHERIMOLA), STACHEL-ANNONE (FRÜCHTE VON ANNONA MURICATA) UND ANDERE ANNONA-ARTEN (ANNONA-ARTEN), FRISCH	17	5			
0810903000	BAUMTOMATE (CYPHOMANDRA BETACEA), FRISCH	17	5			
0810904000	PITAHAYAS (CEREUS-ARTEN), FRISCH	17	5			
0810905000	ANANASKIRSCHEN (KAPSTACHELBEERE) (PHYSALIS PERUVIANA), FRISCH	17	5			
0810909000	ANDERE FRÜCHTE UND NÜSSE, FRISCH	17	0			
0811101000	ERDBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	0			
0811109000	ANDERE ERDBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	0			
0811200000	HIMBEEREN, BROMBEEREN, MAULBEEREN, LOGANBEEREN, SCHWARZE, WEISSE ODER ROTE JOHANNISBEEREN UND STACHELBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	0			
0811901000	ANDERE FRÜCHTE UND NÜSSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5			
0811909100	MANGOFRÜCHTE (MANGIFERA INDICA L.), AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	0			
0811909200	CAMU-CAMUS (MYRCIARIA DUBIA), AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1681

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA ⁽¹⁾	SPFP
0811909300	LUCUMAS (<i>LUCUMA OBOVATA</i>), AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	0			
0811909400	GRANADILLAS (<i>PASSIFLORA EDULIS</i>), AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	0			
0811909500	STACHELANNONEN (<i>ANNONA MURICATA</i>), AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	0			
0811909600	PAPAYAFRÜCHTE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	0			
0811909900	ANDERE FRÜCHTE UND NÜSSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN	17	0			
0812100000	KIRSCHEN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	17	0			
0812902000	PFIRSICHE, EINSCHLIESSLICH BRUGNOLEN UND NEKTARINEN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	17	5			
0812909000	ANDERE FRÜCHTE UND NÜSSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	17	5			
0813100000	APRIKOSEN/MARILLEN, GETROCKNET	17	5			
0813200000	PFLAUMEN	17	0			
0813300000	ÄPFEL, GETROCKNET	17	5			
0813400000	ANDERE FRÜCHTE UND NÜSSE, GETROCKNET	17	5			
0813500000	MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN FRÜCHTEN UND SCHALENFRÜCHTEN DIESES KAPITELS	17	5			
0814001000	SCHALEN VON LIMETTEN (<i>CITRUS AURANTIFOLIA</i>), FRISCH, GEFROREN, GETROCKNET ODER ZUM VORLÄUFIGEN HALTBARMACHEN IN SALZLAKE ODER IN WASSER MIT EINEM ZUSATZ VON ANDEREN STOFFEN EINGELEGT	17	5			
0814009000	SCHALEN VON ANDEREN ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN (EINSCHLIESSLICH WASSERMELONEN), FRISCH, GEFROREN, GETROCKNET ODER ZUM VORLÄUFIGEN HALTBARMACHEN IN SALZLAKE ODER IN WASSER MIT EINEM ZUSATZ VON ANDEREN STOFFEN EINGELEGT	17	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0901111000	KAFFEE, NICHT GERÖSTET, NICHT ENTKOFFEINIERT, ZUR AUSSAAT	17	10			
0901119000	KAFFEE, NICHT GERÖSTET, NICHT ENTKOFFEINIERT, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	10			
0901120000	KAFFEE, NICHT GERÖSTET, ENTKOFFEINIERT	17	10			
0901211000	KAFFEE, GERÖSTET, NICHT ENTKOFFEINIERT, ALS KÖRNER	17	10			
0901212000	KAFFEE, GERÖSTET, NICHT ENTKOFFEINIERT, GEMAHLEN	17	10			
0901220000	KAFFEE, GERÖSTET, ENTKOFFEINIERT	17	10			
0901900000	KAFFEESCHALEN UND KAFFEEHÄUTCHEN; KAFFEEMITTEL MIT BELIEBIGEM KAFFEEGEHALT	17	10			
0902100000	GRÜNER TEE (NICHT FERMENTIERT) IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 3 KG ODER WENIGER	17	10			
0902200000	GRÜNER TEE (NICHT FERMENTIERT) IN ANDEREN UMSCHLIESSUNGEN	17	10			
0902300000	SCHWARZER TEE (FERMENTIERT) UND TEILWEISE FERMENTIERTER TEE, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 3 KG ODER WENIGER	17	10			
0902400000	SCHWARZER TEE (FERMENTIERT) UND TEILWEISE FERMENTIERTER TEE IN ANDEREN UMSCHLIESSUNGEN	17	10			
0903000000	MATE	17	0			
0904110000	PFEFFER, WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT	9	0			
0904120000	PFEFFER, GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT	9	5			
0904201010	PAPRIKA (CAPSICUM ANNUUM L.), GANZ	9	0			
0904201020	PAPRIKA (CAPSICUM ANNUUM L.), IN STÜCKEN ODER SCHEIBEN	9	0			
0904201030	PAPRIKA (CAPSICUM ANNUUM L.), GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT	9	0			
0904209000	ANDERE FRÜCHTE DER GATTUNGEN ‚CAPSICUM‘ ODER ‚PIMENTA‘, GETROCKNET, GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT, AUSGENOMMEN PAPRIKA (CAPSICUM ANNUUM L.)	9	0			
0905000000	VANILLE	9	5			
0906110000	ZIMT (CINNAMOMUM ZEYLANICUM BLUME), WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT	9	5			
0906190000	ZIMTBLÜTEN, WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT	9	5			
0906200000	ZIMT UND ZIMTBLÜTEN, GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT	9	5			
0907000000	GEWÜRZNELKEN, MUTTERNELKEN UND NELKENSTIELE	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1683

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
0908100000	MUSKATNÜSSE	9	5			
0908200000	MUSKATBLÜTE	9	5			
0908300000	AMOMEN UND KARDAMOMEN	9	5			
0909100000	ANIS- UND STERNANISFRÜCHTE	9	5			
0909201000	KORIANDERFRÜCHTE ZUR AUSSAAT	9	0			
0909209000	KORIANDERFRÜCHTE, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	5			
0909300000	KREUZKÜMMELFRÜCHTE	9	5			
0909400000	KÜMMELFRÜCHTE	9	5			
0909500000	FENCHELFRÜCHTE; WACHOLDERBEEREN	9	5			
0910100000	INGWER	9	5			
0910200000	SAFRAN	9	3			
0910300000	KURKUMA	9	0			
0910910000	MISCHUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 1 B) ZU DIESEM KAPITEL	9	5			
0910991000	LORBEERBLÄTTER	9	0			
0910999000	ANDERE GEWÜRZE	9	0			
1001101000	HARTWEIZEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1001109000	ANDERER HARTWEIZEN, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1001901000	SAATWEIZEN	0	0			
1001902000	ANDERE WEIZEN	0	0			
1001903000	MENGGKORN	9	0			
1002001000	ROGGEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1002009000	ANDERE ROGGEN, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	0			
1003001000	GERSTE ZUR AUSSAAT	0	0			
1003009000	ANDERE GERSTEN, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	0			
1004001000	HAFER ZUR AUSSAAT	0	0			
1004009000	ANDERE HAFER, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	17	0			
1005100000	MAIS ZUR AUSSAAT	0	0			
1005901100	GELBER MAIS, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	ME			(**)
1005901200	WEISSER MAIS, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	ME			(**)
1005902000	AUFGEBLÄHTER MAIS (POPCORN) (ZEA MAYS CONVAR. MICROSPERMA ODER ZEA MAYS VAR. EVERTA), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	ME			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1005903000	WEISSER RIESENMAIS, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	ME			
1005904000	VIOLETTES MAIS (ZEA MAYS AMILACEA CV. MORADO), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	ME			
1005909000	ANDERE MAISE, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	ME			(**)
1006101000	REIS ZUR AUSSAAT	0	RE			
1006109000	ANDERE REISE, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	RE			(**)
1006200000	GESCHÄLTETER REIS („CARGO-REIS“ ODER „BRAUNREIS“)	9	RE			(**)
1006300000	HALBGESCHLIFFENER ODER VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER REIS, AUCH POLIERT ODER GLASIERT	9	RE			(**)
1006400000	BRUCHREIS	9	RE			(**)
1007001000	KÖRNER-SORGHUM ZUR AUSSAAT	0	0			
1007009000	ANDERE KÖRNER-SORGHUMS, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	5			(**)
1008101000	BUCHWEIZEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1008109000	BUCHWEIZEN, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1008201000	HIRSE (AUSGENOMMEN KÖRNERN-SORGHUM) ZUR AUSSAAT	0	0			
1008209000	HIRSE (AUSGENOMMEN KÖRNERN-SORGHUM), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	0			
1008301000	KANARIENSAAT ZUR AUSSAAT	0	0			
1008309000	KANARIENSAAT, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1008901100	REISMELDE (PERUANISCHER REIS) (CHENOPODIUM QUINOA) ZUR AUSSAAT	9	0			
1008901900	REISMELDE (PERUANISCHER REIS) (CHENOPODIUM QUINOA), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	0			
1008909100	ANDERES GETREIDE ZUR AUSSAAT	9	0			
1008909200	AMARANT FUCHSSCHWANZ (AMARANTHUS CAUDATUS), AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	0			
1008909900	ANDERES GETREIDE, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	0			
1101000000	MEHL VON WEIZEN ODER MENCHKORN	0	0			
1102100000	MEHL VON ROGGEN	9	0			
1102200000	MEHL VON MAIS	9	10			
1102900000	MEHLE VON ANDEREM GETREIDE	9	10			
1103110000	GROBGRIESS UND FEINGRIESS VON WEIZEN	9	10			
1103130000	GROBGRIESS UND FEINGRIESS VON MAIS	9	10			(**)

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1685

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1103190000	GROBGRIESS UND FEINGRIESS VON ANDEREM GETREIDE	9	0			
1103200000	„PELLETS“ VON GETREIDE	9	0			
1104120000	GETREIDEKÖRNER, GEQUETSCHT ODER ALS FLOCKEN, VON HAFER	17	0			
1104190000	GETREIDEKÖRNER, GEQUETSCHT ODER ALS FLOCKEN, VON ANDEREM GETREIDE	17	5			
1104220000	GESCHÄLTER, PERLFÖRMIG GESCHLIFFENER, GESCHNITTENER ODER GESCHROTETER HAFER	17	5			
1104230000	GESCHÄLTER, PERLFÖRMIG GESCHLIFFENER, GESCHNITTENER ODER GESCHROTETER MAIS	17	10			
1104291000	GESCHÄLTE, PERLFÖRMIG GESCHLIFFENE, GESCHNITTENE ODER GESCHROTETE GERSTE	17	5			
1104299000	GETREIDEKÖRNER, ANDERS BEARBEITET (Z. B. GESCHÄLT, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN, GESCHNITTEN ODER GESCHROTET)	17	5			
1104300000	GETREIDEKEIME, GANZ, GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN ODER GEMAHLEN	17	5			
1105100000	MEHL, GRIESS UND PULVER VON KARTOFFELN/ERDÄPFELN	9	0			
1105200000	FLOCKEN, GRANULAT UND PELLETS VON KARTOFFELN/ERDÄPFELN	9	10			
1106100000	MEHL, GRIESS UND PULVER VON GETROCKNETEN HÜLSENFRÜCHTEN DER POSITION 0713	9	0			
1106201000	MEHL, GRIESS UND PULVER VON MACA (<i>LEPIDIUM MEYENII</i>)	9	0			
1106209000	MEHL, GRIESS UND PULVER VON SAGOMARK UND VON WURZELN ODER KNOLLEN DER POSITION 0714	9	0			
1106301000	MEHL, GRIESS UND PULVER VON BANANEN ODER MEHLBANANEN	9	0			
1106302000	MEHL, GRIESS UND PULVER VON LUCUMA (<i>LUCUMA OBOVATA</i>)	9	0			
1106309000	MEHL, GRIESS UND PULVER DER ANDEREN ERZEUGNISSE DES KAPITELS 8	9	0			
1107100000	MALZ (VON GERSTE ODER ANDEREM GETREIDE), NICHT GERÖSTET	9	0			
1107200000	MALZ (VON GERSTE ODER ANDEREM GETREIDE), GERÖSTET	9	0			
1108110000	STÄRKE VON WEIZEN	9	E			
1108120000	STÄRKE VON MAIS	9	E			(**)
1108130000	STÄRKE VON KARTOFFELN/ERDÄPFELN	9	E			(**)
1108140000	STÄRKE VON MANIOK	9	E			
1108190000	ANDERE STÄRKE	9	E			
1108200000	INULIN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1109000000	KLEBER VON WEIZEN, AUCH GETROCKNET	9	E			
1201001000	SOJABOHNEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1201009000	SOJABOHNEN, AUCH GESCHROTET, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1202101000	ERDNÜSSE, UNGESCHÄLT, ZUR AUSSAAT	0	0			
1202109000	ERDNÜSSE, UNGESCHÄLT, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	5			
1202200000	ERDNÜSSE, GESCHÄLT, AUCH GESCHROTET	9	5			
1203000000	KOPRA	9	0			
1204001000	LEINSAMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1204009000	LEINSAMEN, AUCH GESCHROTET, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	10			
1205101000	ERUCASÄUREARME RAPS- ODER RÜBSENSAMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1205109000	ERUCASÄUREARME RAPS- ODER RÜBSENSAMEN, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1205901000	ANDERE RAPS- ODER RÜBSENSAMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1205909000	ANDERE RAPS- ODER RÜBSENSAMEN, AUCH GESCHROTET, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1206001000	SONNENBLUMENKERNE ZUR AUSSAAT	0	0			
1206009000	SONNENBLUMENKERNE, AUCH GESCHROTET, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	5			
1207201000	BAUMWOLLSAMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1207209000	BAUMWOLLSAMEN, AUCH GESCHROTET, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	10			
1207401000	SESAMSAMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1207409000	ANDERE SESAMSAMEN	9	5			
1207501000	SENFSAAMEN ZUR AUSSAAT	0	0			
1207509000	ANDERE SENFSAAMEN	0	0			
1207910000	MOHNSAMEN	9	0			
1207991100	PALMNÜSSE UND PALMKERNE ZUR AUSSAAT	0	0			
1207991900	ANDERE ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE ZUR AUSSAAT	0	0			
1207999100	SHEANÜSSE, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1687

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1207999900	ANDERE ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	5			
1208100000	MEHL VON SOJABOHNEN	9	5			
1208900000	ANDERES MEHL VON ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGEN FRÜCHTEN, AUSGENOMMEN SENFMEHL	9	5			
1209100000	SAMEN VON ZUCKERRÜBEN	0	0			
1209210000	SAMEN VON LUZERNEN	0	0			
1209220000	SAMEN VON KLEE (<i>TRIFOLIUM</i> -ARTEN)	0	0			
1209230000	SAMEN VON SCHWINGEL	0	0			
1209240000	SAMEN VON WIESENRISENGRAS (<i>POA PRATENSIS</i> L.)	0	0			
1209250000	SAMEN VON WEIDELGRAS (<i>LOLIUM MULTIFLORUM</i> LAM., <i>LOLIUM PERENNE</i> L.)	0	0			
1209290000	ANDERE SAMEN VON FUTTERPFLANZEN	0	0			
1209300000	SAMEN VON KRAUTARTIGEN PFLANZEN, DIE HAUPTSÄCHLICH WEGEN DER BLÜTEN DIESER PFLANZEN GEZOGEN WERDEN	0	0			
1209911000	SAMEN VON SPEISEZWIEBELN, SCHALOTTEN, KNOBLAUCH, PORREE/LAUCH UND ANDEREN GEMÜSEN DER <i>ALLIUM</i> -ARTEN	0	0			
1209912000	SAMEN VON KOHL, BLUMENKOHL/KARFIOL, KOHLRABI, WIRSINGKOHL UND ÄHNLICHEN GIESSBAREN KOHLARTEN DER GATTUNG <i>BRASSICA</i>	0	0			
1209913000	SAMEN VON KAROTTEN (<i>DAUCUS CAROTA</i>)	0	0			
1209914000	SAMEN VON SALATEN (<i>LACTUCA SATIVA</i>)	0	0			
1209915000	SAMEN VON TOMATEN (<i>LICOPERSICUM</i> -ARTEN)	0	0			
1209919000	ANDERE SAMEN VON GEMÜSEN, AUCH WILD	0	0			
1209991000	OBST- UND WALDBAUMSAMEN	0	0			
1209992000	TABAKSAMEN	0	0			
1209993000	TARAKERNE (<i>CAESALPINEA SPINOSA</i>)	0	0			
1209994000	ANNATO-SAMEN	0	0			
1209999000	ANDERE SAMEN, FRÜCHTE UND SPOREN ZUR AUSSAAT	0	0			
1210100000	HOPFEN (BLÜTENZAPFEN), WEDER GEMAHLEN, SONST ZERKLEINERT NOCH IN FORM VON PELLETS	0	0			
1210200000	HOPFEN (BLÜTENZAPFEN), GEMAHLEN, SONST ZERKLEINERT ODER IN FORM VON PELLETS; LUPULIN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1211200000	GINSENGWURZELN	9	0			
1211300000	COCABLÄTTER	9	0			
1211400000	MOHNSTROH	9	0			
1211903000	OREGANO (<i>ORIGANUM VULGARE</i>)	9	0			
1211905000	KRALLENDORN (TEUFELSKRALLE) (<i>UNCARIA TOMENTOSA</i>)	9	0			
1211906000	ZITRONENGRAS (<i>CYMBOPOGON CITRATUS</i>)	9	0			
1211909040	PYRETHRUM	9	0			
1211909090	ANDERE PFLANZEN, PFLANZENTEILE, SAMEN ODER FRÜCHTE DER HAUPTSÄCHLICH ZUR HERSTELLUNG VON RIECHMITTELEN ODER ZU ZWECKEN DER MEDIZIN, INSEKTENVERTILGUNG, SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG UND DERGLEICHEN VERWENDETEN ART, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT	9	0			
1212200000	ALGEN UND TANGE	9	0			
1212910000	ZUCKERRÜBEN	9	5			
1212991000	ZUCKERROHR	9	5			
1212999010	JOHANNISBROT, EINSCHLIESSLICH JOHANNISBROTKERNE	9	5			
1212999090	STEINE UND KERNE VON FRÜCHTEN SOWIE ANDERE PFLANZLICHE WAREN (EINSCHLIESSLICH NICHTGERÖSTETER ZICHORIENWURZELN DER VARIETÄT <i>CICHORIUM INTYBUS SATIVUM</i>) DER HAUPTSÄCHLICH ZUR MENSCHLICHEN ERNÄHRUNG VERWENDETEN ART, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	5			
1213000000	STROH UND SPREU VON GETREIDE, ROH, AUCH GEHÄCKSELT, GEMAHLEN, GEPRESST ODER IN FORM VON PELLETS	9	0			
1214100000	MEHL UND PELLETS VON LUZERNE	0	0			
1214900000	STECKRÜBEN, FUTTERRÜBEN, WURZELN ZU FUTTERZWECKEN, HEU, LUZERNE, KLEE, ESPARSETTE, FUTTERKOHL, LUPINEN, WICKEN UND ÄHNLICHES FUTTER, AUCH IN FORM VON PELLETS	0	0			
1301200000	GUMMI ARABICUM	0	0			
1301904000	TRAGANTH	0	0			
1301909010	SHELLACK	0	0			
1301909090	ANDERE NATÜRLICHE GUMMEN, HARZE, GUMMIHARZE UND OLEORESINE (Z. B. BALSAME)	9	10			
1302111000	MOHNSTROHKONZENTRATE	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1689

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1302119000	ANDERE PFLANZENKONZENTRATE VON OPIUM AUSSER MOHNSTROHKONZENTRATE	9	0			
1302120000	PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSSZÜGE VON SÜSSHOLZWURZELN	9	0			
1302130000	PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSSZÜGE VON HOPFEN	0	0			
1302191100	AUSZÜGE VON KRALLENDORN (TEUFELSKRALLE) (UNCARIA TOMENTOSA), IN AUFMACHUNGEN ODER UMSCHLIESSUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
1302191900	ANDERE AUSZÜGE VON KRALLENDORN (TEUFELSKRALLE) (UNCARIA TOMENTOSA), AUSGENOMMEN IN AUFMACHUNGEN ODER UMSCHLIESSUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
1302192000	SOJABOHNENEXTRAKT, AUCH IN PULVERFORM	9	5			
1302199100	ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSSZÜGE, IN AUFMACHUNGEN ODER UMSCHLIESSUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
1302199900	ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSSZÜGE, AUSGENOMMEN IN AUFMACHUNGEN ODER UMSCHLIESSUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
1302200000	PEKTINSTOFFE, PEKTINATE UND PEKTATE	0	0			
1302310000	AGAR-AGAR	0	0			
1302320000	SCHLEIME UND VERDICKUNGSMITTEL AUS JOHANNISBROT, JOHANNISBROTKERNEN ODER GUARSAMEN, AUCH MODIFIZIERT	0	0			
1302391000	SCHLEIME VON TARAKERNEN (CAESALPINEA SPINOSA)	9	0			
1302399000	ANDERE SCHLEIME UND VERDICKUNGSMITTEL VON PFLANZEN, AUCH MODIFIZIERT	9	10			
1401100000	BAMBUS	9	0			
1401200000	PEDDIG UND STUHLROHR	9	0			
1401900000	ANDERE PFLANZLICHE STOFFE VON DER HAUPTSÄCHLICH ZUM HERSTELLEN VON KORB- ODER FLECHTWAREN VERWENDETEN ART (Z. B. SCHILF, BINSEN, KORBWEIDEN/FLECHTWEIDEN, RAFFIABAST, GEREINIGTES, GEBLEICHTES ODER GEFÄRBTES GETREIDESTROH, LINDENBAST)	9	0			
1404200000	BAUMWOLL-LINTERS	9	5			
1404901000	ORLEAN IN PULVERFORM	9	10			
1404902000	TARAKERNE (CAESALPINEA SPINOSA) IN PULVERFORM	9	0			
1404909010	PFLANZLICHE STOFFE VON DER HAUPTSÄCHLICH ZUM FÜLLEN VERWENDETEN ART, AUCH IN LAGEN UND AUCH AUF UNTERLAGEN AUS ANDEREN STOFFEN, AUSSER KAPOK	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1404909090	ANDERE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	0			
1501001000	SCHWEINEFETT (EINSCHLIESSLICH SCHWEINESCHMALZ)	9	10			
1501003000	GEFLÜGELFETT	9	10			
1502001100	ROHTALG UND ANDERE UNRAFFINIERT FETTE, DENATURIERT	9	5			
1502001900	ANDERER ROHTALG UND ANDERE UNRAFFINIERT FETTE, AUSGENOMMEN DENATURIERT	9	5			
1502009000	ANDERES FETT VON RINDERN, SCHAFEN ODER ZIEGEN, AUSGENOMMEN SOLCHES DER POSITION 1503	0	0			
1503000000	SCHMALZSTEARIN, SCHMALZÖL, OLEOSTEARIN, OLEOMARGARIN UND TALGÖL, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET	0	0			
1504101000	DORSCHLEBERÖL	0	0			
1504102100	LEBERÖLE VON ANDEREN FISCHEN, UNBEARBEITET	9	0			
1504102900	LEBERÖLE VON ANDEREN FISCHEN, AUSGENOMMEN UNBEARBEITETE	9	0			
1504201000	FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON FISCHEN, AUSGENOMMEN LEBERÖLE, UNBEARBEITET	9	0			
1504209000	ANDERE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON FISCHEN, AUSGENOMMEN LEBERÖLE	9	0			
1504300000	FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON MEERESSÄUGETIEREN	9	0			
1505001000	WOLFFETT, ROH	0	0			
1505009100	LANOLIN	0	0			
1505009900	ANDERES WOLFFETT UND DARAUS STAMMENDE FETTSTOFFE	0	0			
1506001000	RINDERKLAUFENFETT	0	0			
1506009000	ANDERE TIERISCHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT	0	0			
1507100000	ROHES SOJAÖL, AUCH ENTSCHEIMT	0	0			
1507901000	RAFFINIERTES SOJAÖL MIT EINEM ZUSATZ VON VERGÄLLUNGSMITTELN VON 1 GHT ODER WENIGER	9	7			
1507909000	RAFFINIERTES SOJAÖL, AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUSATZ VON VERGÄLLUNGSMITTELN VON 1 GHT ODER WENIGER	9	7			
1508100000	ROHES ERDNUSSÖL	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1691

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1508900000	ERDNUSSÖL UND SEINE FRAKTIONEN, RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT	9	0			
1509100000	NICHT BEHANDELTES OLIVENÖL	9	0			
1509900000	OLIVENÖL UND SEINE FRAKTIONEN, RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT	9	0			
1510000000	ANDERE ÖLE UND DEREN FRAKTIONEN, AUSSCHLIESSLICH AUS OLIVEN GEWONNEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT, EINSCHLIESSLICH MISCHUNGEN DIESER ÖLE ODER FRAKTIONEN MIT ÖLEN ODER FRAKTIONEN DER POSITION 1509	9	10			
1511100000	ROHES PALMÖL	9	5			
1511900000	PALMÖL UND SEINE FRAKTIONEN, RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT	9	5			
1512111000	ROHES SONNENBLUMENÖL	0	0			
1512112000	ROHES SAFLORÖL	0	0			
1512191000	ANDERE SONNENBLUMENÖLE, AUSGENOMMEN ROHE ÖLE	9	10			
1512192000	ANDERE SAFLORÖLE, AUSGENOMMEN ROHE ÖLE	9	5			
1512210000	ROHES BAUMWOLLSAMENÖL, AUCH VON GOSSYPOL BEFREIT	9	10			
1512290000	ANDERE BAUMWOLLSAMENÖLE, AUSGENOMMEN ROHE ÖLE, AUCH VON GOSSYPOL BEFREIT	9	5			
1513110000	ROHES KOKOSÖL (KOPRAÖL)	0	0			
1513190000	ANDERE KOKOSÖLE (KOPRAÖLE) UND IHRE FRAKTIONEN	0	0			
1513211000	ROHES PALMKERNÖL	9	5			
1513212000	ROHES BABASSUÖL	0	0			
1513291000	RAFFINIERTES PALMKERNÖL	9	5			
1513292000	RAFFINIERTES BABASSUÖL	9	0			
1514110000	ROHES ERUCASÄUREARMES RAPS- UND RÜBSENÖL	0	0			
1514190000	ANDERE ERUCASÄUREARME RAPS- UND RÜBSENÖLE, AUSGENOMMEN ROHE ÖLE	9	5			
1514910000	ANDERE ROHE ÖLE AUSGENOMMEN ERUCASÄUREARME RAPS- UND RÜBSENÖLE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1514990000	ANDERE ÖLE, AUSGENOMMEN ERUCASÄUREARME RAPS- UND RÜBSENÖLE UND ROHE ÖLE	9	5			
1515110000	ROHES LEINÖL	0	0			
1515190000	ANDERE LEINÖLE, AUSGENOMMEN ROHE ÖLE	9	10			
1515210000	ROHES MAISÖL	9	10			
1515290000	MAISÖL, AUSGENOMMEN ROHE ÖLE	9	10			
1515300000	RIZINUSÖL UND SEINE FRAKTIONEN	0	0			
1515500000	SESAMÖL UND SEINE FRAKTIONEN	9	0			
1515900010	TUNGÖL UND SEINE FRAKTIONEN	0	0			
1515900090	ANDERE PFLANZLICHE FETTE UND FETTE ÖLE (EINSCHLIESSLICH JOJOBAÖL) SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT	9	10			
1516100000	TIERISCHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT WEITERVERARBEITET	9	10			
1516200000	PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT WEITERVERARBEITET	9	10			
1517100000	MARGARINE, AUSGENOMMEN FLÜSSIGE MARGARINE	9	5			
1517900000	ANDERE MARGARINE; GENIESSBARE MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN SOWIE VON FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE DIESES KAPITELS, AUSGENOMMEN GENIESSBARE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN DER POSITION 1516, UNGENIESSBARE MISCHUNGEN ODER ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN SOWIE VON FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE DIESES KAPITELS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	10			
1518001000	LINOXYN	9	10			
1518009000	ANDERE TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GEKOCHT, OXIDIERT, DEHYDRATISIERT, GESCHWEFELT, GEBLASEN, DURCH HITZE IM VAKUUM ODER IN INERTEM GAS POLYMERISIERT ODER ANDERS CHEMISCH MODIFIZIERT, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 1516	0	0			
1520000000	GLYCERIN, ROH; GLYCERINWASSER UND GLYCERINUNTERLAGEN	9	3			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1693

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1521101000	KARNAUBAWACHS	0	0			
1521102000	CANDELILLAWACHS	0	0			
1521109000	ANDERE PFLANZENWACHSE	0	0			
1521901000	BIENENWACHS UND ANDERE INSEKTENWACHSE	9	5			
1521902000	WALRAT	9	0			
1522000000	DEGRAS; RÜCKSTÄNDE AUS DER VERARBEITUNG VON FETTSTOFFEN ODER VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN WACHSEN	0	0			
1601000000	WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, AUS FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN ODER BLUT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER ERZEUGNISSE	17	5		SEA	
1602100000	HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN AUS FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN ODER BLUT	17	7			
1602200000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE LEBERN ALLER TIERARTEN	17	PY			
1602311000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE, GEWÜRZTE UND GEFRORENE TEILE VON TRUTHÜHNERN	17	PY			
1602319000	ANDERES ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON TRUTHÜHNERN	17	PY			
1602321011	ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON HÜHNERN, HINTERVIERTEL, AUCH TEILE, MIT KNOCHEN ZERTEILT, GEWÜRZT ODER GEFROREN	17	PY			
1602321012	ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON HÜHNERN, HINTERVIERTEL, AUCH TEILE, OHNE KNOCHEN ZERTEILT, GEWÜRZT ODER GEFROREN	17	PY			
1602321090	ANDERE ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE, GEWÜRZTE UND GEFRORENE TEILE VON HÜHNERN	17	PY			
1602329011	ANDERES ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON HÜHNERN, HINTERVIERTEL, MIT KNOCHEN	17	PY			
1602329012	ANDERES ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON HÜHNERN, HINTERVIERTEL, OHNE KNOCHEN	17	PY			
1602329090	ANDERES ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON HÜHNERN	17	PY			
1602391000	ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON ANDEREM GEFLÜGEL DER POSITION 0105 IN FORM VON GEWÜRZTEN UND GEFRORENEN TEILEN	17	PY			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1602399000	ANDERES ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON ANDEREM GEFLÜGEL DER POSITION 0105, AUSGENOMMEN IN FORM VON GEWÜRZTEN UND GEFRORENEN TEILEN	17	PY			
1602410000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SCHINKEN UND TEILE DAVON VON SCHWEINEN	17	7			
1602420000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SCHULTERN UND TEILE DAVON VON SCHWEINEN	17	7			
1602490000	ANDERES ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON SCHWEINEN, EINSCHLIESSLICH MISCHUNGEN	17	7			
1602500000	ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH VON RINDERN	20	BF			
1602900000	ANDERES ZUBEREITETES ODER HALTBAR GEMACHTES FLEISCH, EINSCHLIESSLICH ZUBEREITUNGEN AUS BLUT ALLER TIERARTEN	20	12	Ausgenommen Erzeugnisse von Rindern. Erzeugnisse von Rindern sind in der Stufe BF enthalten.		
1603000000	EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN	9	10			
1604110000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE LACHSE, GANZ ODER IN STÜCKEN, JEDOCH NICHT FEIN ZERKLEINERT	9	0			
1604120000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE HERINGE, GANZ ODER IN STÜCKEN, JEDOCH NICHT FEIN ZERKLEINERT	9	0			
1604131010	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SARDINEN, SARDINELLEN UND SPROTTEN, IN TOMATENSOSSE EINGELEGT, GANZ ODER IN STÜCKEN, JEDOCH NICHT FEIN ZERKLEINERT, IN OVALEN VERPACKUNGEN	9	0			
1604131020	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SARDINEN, SARDINELLEN UND SPROTTEN, IN TOMATENSOSSE EINGELEGT, GANZ ODER IN STÜCKEN, JEDOCH NICHT FEIN ZERKLEINERT, IN GROSSVERPACKUNGEN	9	0			
1604131090	ANDERE ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SARDINEN, SARDINELLEN UND SPROTTEN, IN TOMATENSOSSE EINGELEGT, GANZ ODER IN STÜCKEN	9	0			
1604132000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SARDINEN, SARDINELLEN UND SPROTTEN, IN ÖL EINGELEGT, GANZ ODER IN STÜCKEN	9	0			
1604133000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SARDINEN, SARDINELLEN UND SPROTTEN, IN SALZLAKE, GANZ ODER IN STÜCKEN	9	0			
1604139000	ANDERE ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SARDINEN, SARDINELLEN UND SPROTTEN, GANZ ODER IN STÜCKEN	9	0			
1604141000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE THUNFISCHE, GANZ ODER IN STÜCKEN	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1695

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1604142000	ZUBEREITETER ODER HALTBAR GEMACHTER ECHTER BONITO UND PELAMIDE, GANZ ODER IN STÜCKEN	9	0			
1604150000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE MAKRELEN, GANZ ODER IN STÜCKEN	9	0			
1604160000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SARDELLEN, GANZ ODER IN STÜCKEN	9	0			
1604190000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE FISCHE, GANZ ODER IN STÜCKEN, JEDOCH NICHT FEIN ZERKLEINERT	9	0			
1604200000	ANDERE ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE FISCHE	9	0			
1604300000	ZUBEREITETER ODER HALTBAR GEMACHTER KAVIAR UND KAVIARERSATZ	9	0			
1605100000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE KRABBen	9	0			
1605200000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE GARNELEN	9	0			
1605300000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE HUMMER	9	0			
1605400000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE KREBSTIERE	9	0			
1605901000	ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE SANDKLAFFMUSCHELN, LOCOS UND MACHAS (GENIESSBARE MUSCHELN)	9	0			
1605909000	ANDERE ZUBEREITETE ODER HALTBAR GEMACHTE WEICHTIERE UND WIRBELLOSE WASSERTIERE	9	0			
1701111000	ROHZUCKER (BRAUNER UND GROBER ZUCKER)	9	SR			
1701119000	ROHER ROHRZUCKER, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, AUSGENOMMEN ROHZUCKER (BRAUNER UND GROBER ZUCKER)	9	SR			(**)
1701120000	ROHER RÜBENZUCKER OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN	9	SR			(**)
1701910000	RAFFINIRTER ROHR- UND RÜBENZUCKER UND CHEMISCH REINE SACCHAROSE, FEST, MIT ZUSATZ VON AROMA- UND FARBSTOFFEN	9	SR			
1701991000	CHEMISCH REINE SACCHAROSE	9	SR			
1701999000	ANDERE ROHR- UND RÜBENZUCKER, FEST	9	SR			(**)
1702110000	LACTOSE UND LACTOSESIRUP MIT EINEM GEHALT AN LACTOSE, BERECHNET ALS WASSERFREIE LACTOSE, IN DER TROCKENMASSE, VON 99 GHT ODER MEHR	0	SR			
1702191000	ANDERE LACTOSE	0	SR			
1702192000	ANDERER LACTOSESIRUP	9	SR			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
1702200000	AHORNZUCKER UND AHORNSIRUP	9	SR			
1702301000	GLUCOSE UND GLUCOSESIRUP, KEINE FRUCTOSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON WENIGER ALS 20 GHT, MIT EINEM GEHALT AN WASSERFREIER GLUCOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 99 GHT ODER MEHR (CHEMISCH REINE GLUCOSE, DEXTROSE)	0	SR			
1702302000	GLUCOSESIRUP, KEINE FRUCTOSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON WENIGER ALS 20 GHT	9	SR			(**)
1702309000	ANDERE GLUCOSEN UND GLUCOSESIRUP, KEINE FRUCTOSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON WENIGER ALS 20 GHT	9	SR			
1702401000	GLUCOSE, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON MINDESTENS 20 GHT ABER WENIGER ALS 50 GHT, AUSGENOMMEN INVERTZUCKER	9	SR			
1702402000	GLUCOSESIRUP, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON MINDESTENS 20 GHT ABER WENIGER ALS 50 GHT, AUSGENOMMEN INVERTZUCKER	9	SR			
1702500000	CHEMISCH REINE FRUCTOSE	0	SR			
1702600000	ANDERE FRUCTOSEN UND FRUCTOSESIRUP, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON MEHR ALS 50 GHT, AUSGENOMMEN INVERTZUCKER	9	SR			(**)
1702901000	INVERTZUCKERCREME, AUCH MIT NATÜRLICHEM HONIG GEMISCHT, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 50 GHT	9	SR			
1702902000	ZUCKER UND MELASSEN, KAREMELLISIERT, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 50 GHT	9	SR			(**)
1702903000	AROMATISIERTE ODER GEFÄRBTE ZUCKER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 50 GHT	9	SR			(**)
1702904000	ANDERE SIRUPE MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 50 GHT	9	SR			(**)
1702909000	ANDERE ZUCKER, EINSCHLIESSLICH INVERTZUCKER UND ANDERE ZUCKER UND ZUCKERSIRUPE, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 50 GHT	0	SR			
1703100000	ROHRZUCKERMELASSE	9	0			
1703900000	ANDERE MELASSEN AUS DER GEWINNUNG ODER RAFFINATION VON ZUCKER, AUSGENOMMEN ROHRZUCKERMELASSE	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1704101000	MIT ZUCKER ÜBERZOGENER KAUGUMMI	17	5			
1704109000	ANDERE KAUGUMMI	17	5			
1704901000	HARTKARAMELLEN, WEICHKARAMELLEN, DRAGEES UND PASTILLEN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1704909000	ANDERE ZUCKERWAREN OHNE KAKAOGEHALT (EINSCHLIESSLICH WEISSER SCHOKOLADE)	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1801001100	KAKAOBOHNEN, ROH, ZUR AUSSAAT	9	0			
1801001900	KAKAOBOHNEN, ROH, AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT	9	0			
1801002000	KAKAOBOHNEN UND KAKAOBOHNENBRUCH, GERÖSTET	9	5			
1802000000	KAKAOSCHALEN, KAKAOHÄUTCHEN UND ANDERER KAKAOABFALL	0	0			
1803100000	KAKAOMASSE, NICHT ENTFETTET	9	10			
1803200000	KAKAOMASSE, GANZ ODER TEILWEISE ENTFETTET	9	10			
1804001100	KAKAOBUTTER MIT EINER ALS ÖLSÄURE BERECHNETEN SÄUREZAHL VON 1 GHT ODER WENIGER	9	10			
1804001200	KAKAOBUTTER MIT EINER ALS ÖLSÄURE BERECHNETEN SÄUREZAHL VON MEHR ALS 1 GHT, ABER HÖCHSTENS 1,65 GHT	9	10			
1804001300	KAKAOBUTTER MIT EINER ALS ÖLSÄURE BERECHNETEN SÄUREZAHL VON MEHR ALS 1,65 GHT	9	10			
1804002000	KAKAOFETT UND KAKAOÖL	9	10			
1805000000	KAKAOPULVER OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	9	5			
1806100000	KAKAOPULVER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1806201000	ZUBEREITUNGEN IN BLÖCKEN, STANGEN ODER RIEGELN MIT EINEM GEWICHT VON MEHR ALS 2 KG ODER FLÜSSIG, PASTENFÖRMIG, ALS PULVER, GRANULAT ODER IN ÄHNLICHER FORM, IN BEHÄLTNISSEN ODER UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2 KG, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1806209000	ANDERE ZUBEREITUNGEN IN BLÖCKEN, STANGEN ODER RIEGELN MIT EINEM GEWICHT VON MEHR ALS 2 KG ODER FLÜSSIG, PASTENFÖRMIG, ALS PULVER, GRANULAT ODER IN ÄHNLICHER FORM, IN BEHÄLTNISSEN ODER UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2 KG	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
1806311000	ZUBEREITUNGEN IN FORM VON TAFELN, STANGEN ODER RIEGELN, GEFÜLLT, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1806319000	ANDERE ZUBEREITUNGEN IN FORM VON TAFELN, STANGEN ODER RIEGELN, GEFÜLLT	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1806320000	SCHOKOLADE UND LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN DARAUS, IN FORM VON TAFELN, STANGEN ODER RIEGELN, NICHT GEFÜLLT	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1806900000	ANDERE SCHOKOLADE UND ANDERE KAKAOHALTIGE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1901101000	MILCHNAHRUNG FÜR SÄUGLINGE BIS 12 MONATE	9	FP			
1901109100	ZUBEREITUNGEN ZUR ERNÄHRUNG VON KINDERN, IN UMSCHLIESSUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, AUF DER GRUNDLAGE VON MEHL, GRIESS, STÄRKE ODER MALZEXTRAKT	9	FP			
1901109900	ANDERE ZUBEREITUNGEN ZUR ERNÄHRUNG VON KINDERN IN UMSCHLIESSUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	FP			
1901200000	MISCHUNGEN UND TEIG, ZUM HERSTELLEN VON BACKWAREN DER POSITION 1905	9	0			
1901901000	MALZEXTRAKT	9	3	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
1901902000	PUDDING ODER SÜSSWAREN AUS MILCH	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		(**)
1901909000	ANDERE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUS MEHL, GRÜTZE, GRIESS, STÄRKE ODER MALZEXTRAKT, OHNE GEHALT AN KAKAO ODER MIT EINEM GEHALT AN KAKAO, BERECHNET ALS VOLLSTÄNDIG ENTFETTETER KAKAO, VON WENIGER ALS 40 GHT, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		(**)
1902110000	TEIGWAREN, WEDER GEKOCHT ODER GEFÜLLT NOCH IN ANDERER WEISE ZUBEREITET, EIER ENTHALTEND	9	3			
1902190000	ANDERE TEIGWAREN, WEDER GEKOCHT ODER GEFÜLLT NOCH IN ANDERER WEISE ZUBEREITET	9	3			
1902200000	TEIGWAREN, GEFÜLLT (AUCH GEKOCHT ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET)	9	3			
1902300000	ANDERE TEIGWAREN	9	3			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1699

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
1902400000	COUSCOUS	9	3			
1903000000	TAPIOKASAGO UND SAGO AUS ANDEREN STÄRKEN, IN FORM VON FLOCKEN, GRAUPEN, PERLEN, KRÜMELN UND DERGLEICHEN	9	3			
1904100000	LEBENSMITTEL, DURCH AUFBLÄHEN ODER RÖSTEN VON GETREIDE ODER GETREIDEERZEUGNISSEN HERGESTELLT	17	5			
1904200000	LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUS UNGERÖSTETEN GETREIDEFLOCKEN ODER AUS MISCHUNGEN VON UNGERÖSTETEN UND GERÖSTETEN GETREIDEFLOCKEN ODER AUS AUFGEBLÄHTEM GETREIDE	17	5			
1904300000	BULGUR-WEIZEN	9	0			
1904900000	GETREIDE (AUSGENOMMEN MAIS) IN FORM VON KÖRNERN ODER FLOCKEN ODER ANDERS BEARBEITETEN KÖRNERN, AUSGENOMMEN MEHL, GRÜTZE UND GRIESS, VORGEKOCHT ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	17	5			
1905100000	KNÄCKEBROT	9	0			
1905200000	LEB- UND HONIGKUCHEN UND ÄHNLICHE WAREN	9	0			
1905310000	KEKSE UND ÄHNLICHES KLEINGEBÄCK, GESÜSST	9	0			
1905320000	WAFFELN	9	0			
1905400000	GERÖSTETES BROT UND ÄHNLICHE GERÖSTETE WAREN	9	0			
1905901000	KEKSE UND ÄHNLICHES KLEINGEBÄCK, GESALZEN ODER MIT ZUSATZ VON AROMASTOFFEN	9	0			
1905909000	ANDERE BACKWAREN, AUCH KAKAOHALTIG; HOSTIEN, LEERE OBLATENKAPSELN VON DER FÜR ARZNEIWAREN VERWENDETEN ART, SIEGELOBLATEN, GETROCKNETE TEIGBLÄTTER AUS MEHL ODER STÄRKE UND ÄHNLICHE WAREN	9	0			
2001100000	GURKEN UND CORNICHONS, MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	5			
2001901000	OLIVEN, MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	5			
2001909000	ANDERE GEMÜSE, AUCH WILD, UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZENTEILE, MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	5	Ausgenommen Zuckermais. Zuckermais ist in der Stufe SC enthalten.		
2002100000	TOMATEN, GANZ ODER IN STÜCKEN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	5			
2002900000	ANDERE TOMATEN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2003100000	PILZE DER GATTUNG AGARICUS, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	MM			
2003200000	TRÜFFEL, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	5			
2003900000	ANDERE PILZE, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	5			
2004100000	KARTOFFELN/ERDÄPFEL, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEFROREN	17	10			
2004900000	ANDERES GEMÜSE UND MISCHUNGEN VON GEMÜSEN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEFROREN	17	5	Ausgenommen Zuckermais. Zuckermais ist in der Stufe SC enthalten.		
2005100000	GEMÜSE, HOMOGENISIERT, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	5			
2005200000	KARTOFFELN/ERDÄPFEL, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	10			
2005400000	ERBSEN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	5			
2005510000	BOHNEN (VIGNA-ARTEN, PHASEOLUS-ARTEN), AUSGELÖST, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	0			
2005590000	ANDERE BOHNEN (VIGNA-ARTEN, PHASEOLUS-ARTEN), ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	0			
2005600000	SPARGEL, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	0			
2005700000	OLIVEN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	5			
2005800000	ZUCKERMAIS (ZEA MAYS VAR. SACCHARATA), ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	SC			
2005910000	BAMBUSSPROSSEN (BAMBUSSCHÖSSLINGE), ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	0			
2005991000	ARTISCHOCKEN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	0			
2005992000	PAPRIKA (CAPSICUM ANNUUM), ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1701

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2005999000	ANDERES GEMÜSE UND MISCHUNGEN VON GEMÜSEN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN	17	5			
2006000000	GEMÜSE, AUCH WILD, FRÜCHTE, NÜSSE, FRUCHTSCHALEN UND ANDERE PFLANZENTEILE, MIT ZUCKER HALTBAR GEMACHT (DURCHTRÄNKT UND ABGETROPFT, GLASIERT ODER KANDIERT)	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2007100000	HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN VON FRÜCHTEN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2007911000	KONFITÜREN, FRUCHTGELEES UND MARMELADEN VON ZITRUSFRÜCHTEN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2007912000	MUSE UND PASTEN AUS ZITRUSFRÜCHTEN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2007991100	KONFITÜREN, FRUCHTGELEES UND MARMELADEN VON ANANAS	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2007991200	MUSE UND PASTEN VON ANANAS	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2007999100	ANDERE KONFITÜREN, FRUCHTGELEES UND MARMELADEN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2007999200	ANDERE MUSE UND PASTEN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2008111000	ERDNUSSBUTTER	17	5			
2008119000	ANDERE ERZEUGNISSE AUS ERDNÜSSEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	5			
2008191000	KASCHU-NÜSSE, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	5			
2008192000	PISTAZIEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
2008199000	ANDERE NÜSSE UND SAMEN, AUCH MISCHUNGEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	5			
2008201000	ANANAS, IN WASSER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, AUCH IN SIRUP, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	10			
2008209000	ANDERE ANANAS, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10			
2008300000	ZITRUSFRÜCHTE, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10			
2008400000	BIRNEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	0			
2008500000	APRIKOSEN/MARILLEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10			
2008601000	KIRSCHEN, IN WASSER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, AUCH IN SIRUP, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	10			
2008609000	ANDERE KIRSCHEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10			
2008702000	PFIRSICHE, EINSCHLIESSLICH BRUGNOLEN UND NEKTARINEN, IN WASSER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, AUCH IN SIRUP, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	17	0			
2008709000	ANDERE PFIRSICHE, EINSCHLIESSLICH BRUGNOLEN UND NEKTARINEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	0			
2008800000	ERDBEEREN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10			
2008910000	PALMHERZEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	0			
2008920000	MISCHUNGEN AUS FRÜCHTEN, NÜSSEN UND ANDEREN GENIESSBAREN PFLANZENTEILEN, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10			
2008992000	PAPAYAFRÜCHTE, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
2008993000	MANGOFRÜCHTE, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10			
2008999000	ANDERE FRÜCHTE, NÜSSE UND ANDERE GIESSBARE PFLANZENTEILE, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL	17	10	Ausgenommen Zuckermais. Zuckermais ist in der Stufe SC enthalten.		
2009110000	ORANGENSAFT, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, GEFROREN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009120000	ORANGENSAFT, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, NICHT GEFROREN, MIT EINEM BRIXWERT VON 20 ODER WENIGER	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009190000	ANDERE ORANGENSÄFTE, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009210000	SAFT AUS PAMPELMUSEN ODER GRAPEFRUITS, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON 20 ODER WENIGER	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009290000	ANDERE SÄFTE AUS PAMPELMUSEN ODER GRAPEFRUITS, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009310000	SAFT AUS ANDEREN ZITRUSFRÜCHTEN (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON 20 ODER WENIGER	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009391000	ZITRONENSAFT DER UNTERPOSITION 08055021, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009399000	ANDERE SÄFTE AUS ANDEREN ZITRUSFRÜCHTEN (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009410000	ANANASSAFT, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON 20 ODER WENIGER	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009490000	ANDERE ANANASSÄFTE, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (%)	SPFP
2009500000	TOMATENSaft, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009610000	TRAUBENSaft (EINSCHLIESSLICH TRAUBENMOST), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON 30 ODER WENIGER	17	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009690000	ANDERE TRAUBENSÄFTE (EINSCHLIESSLICH TRAUBENMOST), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009710000	APFELSaft, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON 20 ODER WENIGER	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009790000	ANDERE APFELSÄFTE, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009801100	PAPAYASaft, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009801200	GRANADILLASaft (<i>PASSIFLORA EDULIS</i>), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009801300	STACHELANNONENSaft (<i>ANNONA MURICATA</i>), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009801400	MANGOFUCHTSaft, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009801500	CAMUCAMUSaft (<i>MYRCIARIA DUBIA</i>), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009801900	SÄFTE AUS ANDEREN ZITRUSFRÜCHTEN (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2009802000	GEMÜSESaft, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1705

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2009900000	MISCHUNGEN VON SÄFTEN, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	17	10	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2101110000	AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE ODER KAFFEE	9	5			
2101120000	ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON AUSZÜGEN, ESSENZEN UND KONZENTRATEN ODER KAFFEE ODER AUF DER GRUNDLAGE VON KAFFEE	9	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2101200000	AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE AUS TEE ODER MATE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE ODER AUF DER GRUNDLAGE VON TEE ODER MATE	9	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2101300000	GERÖSTETE ZICHORIEN UND ANDERE GERÖSTETE KAFFEEMITTEL SOWIE AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE HIERAUS	9	0			
2102101000	GEZÜCHTETE MUTTERHEFEN	9	3			
2102109000	ANDERE HEFEN, LEBEND	9	3			
2102200000	HEFEN, NICHT LEBEND; ANDERE EINZELLER-MIKROORGANISMEN, NICHT LEBEND	9	3			
2102300000	ZUBEREITETE BACKTRIEBMITTEL IN PULVERFORM	9	3			
2103100000	SOJASOSSE	9	3			
2103200000	TOMATENKETCHUP UND ANDERE TOMATENSOSSEN	9	3			
2103301000	SENFMEHL	9	3			
2103302000	SENF (EINSCHLIESSLICH ZUBEREITETES SENFMEHL)	9	3			
2103901000	MAYONNAISE	9	3			
2103902000	ZUSAMMENGESETZTE WÜRZMITTEL	9	3			
2103909000	ANDERE ZUBEREITUNGEN ZUM HERSTELLEN VON WÜRZSOSSEN UND ZUBEREITETE WÜRZSOSSEN	9	3			
2104101000	ZUBEREITUNGEN ZUM HERSTELLEN VON SUPPEN ODER BRÜHEN	9	3			
2104102000	SUPPEN UND BRÜHEN	9	3			
2104200000	ZUSAMMENGESETZTE HOMOGENISIERTE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN	9	3			
2105001000	SPEISEEIS, KEINE MILCH ODER LACTOSEERZEUGNISSE ENTHALTEND	9	IE			
2105009000	ANDERES SPEISEEIS, AUCH KAKAOHALTIG	17	IE			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (%)	SPFP
2106101100	EIWEISSKONZENTRATE AUS SOJA, MIT EINEM AUF DIE TROCKENMASSE BERECHNETEN EIWEISSSTOFFGEHALT VON 65 GHT BIS 75 GHT	9	3			
2106101900	ANDERE EIWEISSKONZENTRATE	9	3			
2106102000	TEXTURIERTE EIWEISSSTOFFE	9	3			
2106901000	PULVER ZUM HERSTELLEN VON PUDDINGS, CREMES, SPEISEEIS, NACHSPEISEN, GELATINESPEISEN UND DERGLEICHEN	9	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106902100	ZUSAMMENGESETZTE ZUBEREITUNGEN MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON 0,5 % VOL ODER WENIGER, FÜR DIE GETRÄNKEHERSTELLUNG, IN EINZELVERKAUFAUFMACHUNGEN	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106902900	ANDERE ZUSAMMENGESETZTE ZUBEREITUNGEN MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON 0,5 % VOL ODER WENIGER, FÜR DIE GETRÄNKEHERSTELLUNG	0	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106903000	EIWEISSHYDROLYSATE	9	3	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106904000	HEFEAUTOLYSATE	0	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106905000	BACKHILFSMITTEL	9	5	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106906000	MISCHUNGEN AUS KÜNSTLICHEN SÜSSSTOFFEN UND NAHRUNGSMITTELN	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106907100	LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, DIE AUSSCHLIESSLICH MISCHUNGEN ODER AUSZÜGE VON PFLANZEN, PFLANZENTEILEN, SAMEN ODER FRÜCHTEN ENTHALTEN	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106907200	LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, DIE AUSSCHLIESSLICH MISCHUNGEN ODER AUSZÜGE VON PFLANZEN, PFLANZENTEILEN, SAMEN ODER FRÜCHTEN ENTHALTEN, MIT VITAMINEN, MINERALSTOFFEN ODER ANDEREN STOFFEN	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106907300	LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, DIE AUSSCHLIESSLICH GEMISCHE AUS VITAMINEN UND MINERALSTOFFEN ENTHALTEN	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106907400	LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, DIE AUSSCHLIESSLICH GEMISCHE AUS VITAMINEN ENTHALTEN	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1707

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2106907900	ANDERE ERGÄNZUNGSLEBENSMITTEL	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		(**)
2106908000	MILCHFREIE NAHRUNG FÜR SÄUGLINGE BIS 12 MONATE	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		
2106909000	ANDERE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	0	Ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt. Erzeugnisse mit einem hohen Zuckergehalt sind in der Stufe SP enthalten.		(**)
2201100011	NATÜRLICHES ODER MEDIZINISCHES MINERALWASSER, AUCH KOHLENSÄUREHALTIG	9	3			
2201100012	KÜNSTLICHES MINERALWASSER, AUCH KOHLENSÄUREHALTIG	9	3			
2201100030	KOHLENSÄUREHALTIGES WASSER	9	3			
2201900010	NICHT KOHLENSÄUREHALTIGES WASSER	9	3			
2201900020	EIS	9	3			
2201900090	ANDERE WÄSSER OHNE ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER AROMASTOFFEN; SCHNEE	9	3			
2202100000	WASSER, EINSCHLIESSLICH MINERALWASSER UND KOHLENSÄUREHALTIGES WASSER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER AROMASTOFFEN	9	5			
2202900000	ANDERE NICHT ALKOHOLHALTIGE GETRÄNKE, AUSGENOMMEN FRUCHT- UND GEMÜSESÄFTE DER POSITION 2009	9	5			
2203000000	BIER AUS MALZ	9	3			
2204100000	SCHAUMWEIN	9	5			
2204210000	ANDERER WEIN; TRAUBENMOST, DESSEN GÄRUNG DURCH ZUSATZ VON ALKOHOL VERHINDERT ODER UNTERBROCHEN WORDEN IST, IN BEHÄLTNISSSEN MIT EINEM INHALT VON 2 L ODER WENIGER	9	3			
2204291000	TRAUBENMOST, DESSEN GÄRUNG DURCH ZUSATZ VON ALKOHOL VERHINDERT ODER UNTERBROCHEN WORDEN IST (STUMMGEMACHTER MOST) IN BEHÄLTNISSSEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2 L	0	0			
2204299000	WEIN IN BEHÄLTNISSSEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2 L	9	5			
2204300000	ANDERER TRAUBENMOST	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2205100000	VERMUTWEIN UND ANDERE WEINE AUS FRISCHEN WEINTRAUBEN, MIT PFLANZEN ODER ANDEREN STOFFEN AROMATISIERT, IN BEHÄLTNISSEN MIT EINEM INHALT VON 2 L ODER WENIGER	9	3			
2205900000	VERMUTWEIN UND ANDERE WEINE AUS FRISCHEN WEINTRAUBEN, MIT PFLANZEN ODER ANDEREN STOFFEN AROMATISIERT, IN BEHÄLTNISSEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2 L	9	3			
2206000000	ANDERE GEGORENE GETRÄNKE (Z. B. APFELWEIN, BIRNENWEIN UND MET); MISCHUNGEN GEGORENER GETRÄNKE UND MISCHUNGEN GEGORENER GETRÄNKE UND NICHT ALKOHOLISCHER GETRÄNKE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	0			
2207100000	ETHYLALKOHOL MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON 80 % VOL ODER MEHR, UNVERGÄLLT	9	0			
2207200010	BRENNALKOHOL	9	0			
2207200090	ANDERER ETHYLALKOHOL UND BRANNTWEIN MIT BELIEBIGEM ALKOHOLGEHALT, VERGÄLLT	9	0			
2208202100	PISCO	9	0			
2208202200	SINGANI	9	0			
2208202900	ANDERE BRANNTWEINE AUS WEIN	9	0			
2208203000	BRANNTWEINE, GEWONNEN DURCH DESTILLIEREN VON TRAUBENTRESTER (GRAPPA UND DERGLEICHEN)	9	0			
2208300000	WHISKY	9	0			
2208400000	RUM UND ANDERER BRANNTWEIN, GEWONNEN DURCH DESTILLIEREN VERGORENER ZUCKERROHRERZEUGNISSE	9	RM			
2208500000	GIN UND GENEVER	9	0			
2208600000	WODKA	9	0			
2208701000	LIKÖR AUS ANIS	9	0			
2208702000	CRÈMES	9	0			
2208709000	ANDERE LIKÖRE	9	0			
2208901000	ETHYLALKOHOL, NICHT DENATURIERT, MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON WENIGER ALS 80 % VOL	9	0			
2208902000	BRANNTWEINE, GEWONNEN DURCH DESTILLIEREN VON AGAVEN (TEQUILA UND DERGLEICHEN)	9	0			
2208904200	BRANNTWEINE AUS ANIS	9	0			
2208904900	ANDERE BRANNTWEINE	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1709

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2208909000	ANDERE LIKÖRE UND ANDERE ALKOHOLHALTIGE GETRÄNKE	9	0			
2209000000	SPEISEESSIG	9	5			
2301101000	GRIEBEN/GRAMMELN	0	0			
2301109000	MEHL UND PELLETS VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN, UNGENIESSBAR	0	0			
2301201100	MEHL UND PELLETS VON FISCHEN MIT EINEM FETTGEHALT VON MEHR ALS 2 GHT, UNGENIESSBAR	0	0			
2301201900	MEHL UND PELLETS VON FISCHEN MIT EINEM FETTGEHALT VON 2 GHT ODER WENIGER, UNGENIESSBAR	0	0			
2301209000	MEHL UND PELLETS VON KREBSTIEREN, VON WEICHTIEREN ODER ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN, UNGENIESSBAR	0	0			
2302100000	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON MAIS	0	0			
2302300000	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON WEIZEN	0	0			
2302400010	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON REIS	0	0			
2302400090	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON ANDEREM GETREIDE	0	0			
2302500000	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON HÜLSENFRÜCHTEN	0	0			
2303100000	RÜCKSTÄNDE AUS DER STÄRKEGEWINNUNG UND ÄHNLICHE RÜCKSTÄNDE	0	0			
2303200000	AUSGELAUGTE RÜBENSCHNITZEL, BAGASSE UND ANDERE ABFÄLLE AUS DER ZUCKERGEWINNUNG	0	0			
2303300000	TREBER, SCHLEMPEN UND ABFÄLLE AUS BRAUEREIEN ODER BRENNEREIEN	0	0			
2304000000	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON SOJAÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
2305000000	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON ERDNUSSÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			
2306100000	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS BAUMWOLLE, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			
2306200000	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS LEINEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			
2306300000	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS SONNENBLUMENKERNEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			
2306410000	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS RAPS- ODER RÜBSENSAMEN MIT EINEM GERINGEN ERUCASÄUREGEHALT, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			
2306490000	ANDERE ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS RAPS- ODER RÜBSENSAMEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			
2306500000	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS KOKOSNÜSSEN (KOPRA), AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			
2306600000	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS PALMNÜSSEN ODER PALMKERNEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	0	0			
2306900000	ANDERE ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITIONEN 2304 UND 2305	0	0			
2307000000	WEINTRUB/WEINGELÄGER; WEINSTEIN, ROH	0	0			
2308001000	MEHL AUS BLÜTEN DER RINGELBLUME (<i>CALENDULA OFFICINALIS</i>)	0	0			
2308009000	PFLANZLICHE STOFFE UND PFLANZLICHE ABFÄLLE, PFLANZLICHE RÜCKSTÄNDE UND PFLANZLICHE NEBENERZEUGNISSE DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, AUCH IN FORM VON PELLETS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
2309101000	HUNDE- ODER KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, IN LUFTDICHT VERSCHLOSSENEN DOSEN	0	0			
2309109000	ANDERES HUNDE- ODER KATZENFUTTER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1711

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2309901000	MELASSIERTE ODER GEZUCKERTE FUTTERMITTELZUBEREITUNGEN	0	0			
2309902000	VORMISCHUNGEN	0	0			
2309903000	MILCHERSATZ FÜR DIE FÜTTERUNG VON KÄLBERN	0	0			
2309909000	ANDERE ZUBEREITUNGEN VON DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART	0	0			(**)
2401101000	SCHWARZER TABAK, NICHT ENTRIPPT	9	10			
2401102000	HELLER TABAK, NICHT ENTRIPPT	9	10			
2401201000	SCHWARZER TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT	9	10			
2401202000	HELLER TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT	9	10			
2401300000	TABAKABFÄLLE	9	10			
2402100000	ZIGARREN (EINSCHLIESSLICH STUMPEN) UND ZIGARILLOS, TABAK ENTHALTEND	9	10			
2402201000	ZIGARETTEN, SCHWARZEN TABAK ENTHALTEND	9	10			
2402202000	ZIGARETTEN, HELLEN TABAK ENTHALTEND	9	10			
2402900000	ZIGARREN (EINSCHLIESSLICH STUMPEN) UND ZIGARILLOS, TABAKERSATZSTOFFE ENTHALTEND	9	10			
2403100000	RAUCHTABAK, AUCH TEILWEISE ODER GANZ AUS TABAKERSATZSTOFFEN	9	10			
2403910000	„HOMOGENISIERTER“ ODER „REKONSTITUIERTER“ TABAK	9	10			
2403990000	ANDERER VERARBEITETER TABAK UND ANDERE VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; TABAKAUSZÜGE UND TABAKSOSEN	9	10			
2501001000	SPEISESALZ	9	5			
2501002000	NATRIUMCHLORID MIT EINER REINHEIT VON MINDESTENS 99,5 %, AUCH IN WÄSSRIGER LÖSUNG	0	0			
2501009100	DENATURIERTES SALZ	9	0			
2501009200	SALZ ZUR VERWENDUNG ALS VIEHFUTTER	9	0			
2501009910	MEERWASSER	0	0			
2501009990	ANDERE SALZE UND NATRIUMCHLORID	9	5			
2502000000	SCHWEFELKIES, NICHT GERÖSTET	9	0			
2503000000	SCHWEFEL ALLER ART, AUSGENOMMEN SUBLIMIERTER SCHWEFEL, GEFÄLLTER SCHWEFEL UND KOLLOIDER SCHWEFEL	0	0			
2504100000	NATÜRLICHER GRAFIT IN PULVERFORM ODER IN FLOCKEN	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2504900000	ANDERER NATÜRLICHER GRAFIT	9	0			
2505100000	KIESELSAURE SANDE UND QUARZSANDE	9	0			
2505900000	ANDERE NATÜRLICHE SANDE ALLER ART, AUCH GEFÄRBT	9	0			
2506100000	QUARZ (AUSGENOMMEN NATÜRLICHE SANDE)	9	0			
2506200000	QUARZITE, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN	9	0			
2507001000	KAOLIN, AUCH GEBRANNT	0	0			
2507009000	ANDERER KAOLINHALTIGER TON, AUCH GEBRANNT	0	0			
2508100000	BENTONIT	9	0			
2508300000	FEUERFESTER TON UND LEHM	9	0			
2508400000	ANDERER TON UND LEHM	0	0			
2508500000	ANDALUSIT, CYANIT UND SILLIMANIT	0	0			
2508600000	MULLIT	0	0			
2508700000	SCHAMOTTE-KÖRNUNGEN UND TON-DINASMASSEN	0	0			
2509000000	KREIDE	9	0			
2510100000	NATÜRLICHE CALCIUMPHOSPHATE, NATÜRLICHE ALUMINIUMCALCIUMPHOSPHATE UND PHOSPHATKREIDE, NICHT GEMAHLEN	0	0			
2510200000	NATÜRLICHE CALCIUMPHOSPHATE, NATÜRLICHE ALUMINIUMCALCIUMPHOSPHATE UND PHOSPHATKREIDE, GEMAHLEN	0	0			
2511100000	NATÜRLICHES BARIUMSULFAT (BARYT)	9	0			
2511200000	NATÜRLICHES BARIUMCARBONAT (WITHERIT)	0	0			
2512000000	KIESELSÄUREHALTIGE FOSSILIENMEHLE (Z. B. KIESELGUR, TRIPEL UND DIATOMIT) UND ÄHNLICHE KIESELSÄUREHALTIGE ERDEN, MIT EINEM SCHÜTTGEWICHT VON 1 ODER WENIGER, AUCH GEBRANNT	0	0			
2513100010	BIMSSTEIN, ROH ODER IN UNGLEICHMÄSSIGEN STÜCKEN, EINSCHLIESSLICH GEBROCHENER BIMSSTEIN (BIMSKIES)	9	0			
2513100090	ANDERE BIMSSTEINE	0	0			
2513200000	SCHMIRGEL, NATÜRLICHER KORUND, NATÜRLICHER GRANAT UND ANDERE NATÜRLICHE SCHLEIFMITTEL	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1713

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2514000000	TONSCHIEFER, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN	9	0			
2515110000	MARMOR UND TRAVERTIN, ROH ODER GROB BEHAUEN	0	0			
2515120000	MARMOR UND TRAVERTIN, DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN	0	0			
2515200000	ECAUSSINE UND ANDERE WERKSTEINE AUS KALKSTEIN; ALABASTER	0	0			
2516110000	GRANIT, ROH ODER GROB BEHAUEN	0	0			
2516120000	GRANIT, DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN	0	0			
2516200000	SANDSTEIN	0	0			
2516900000	ANDERE WERKSTEINE	0	0			
2517100000	FELDSTEINE, KIES UND ZERKLEINERTE STEINE, VON DER BEIM BETONBAU ODER ALS STEINMATERIAL IM WEGE- UND BAHNBAU VERWENDETEN ART, FEUERSTEIN (FLINTSTEIN) UND KIESEL, AUCH WÄRMEBEHANDELT	0	0			
2517200000	MAKADAM AUS SCHLACKEN UND ÄHNLICHEN INDUSTRIEABFÄLLEN, AUCH MIT DEN IN DER UNTERPOSITION 251710 AUFGEFÜHRTE STOFFEN VERMISCHT	0	0			
2517300000	TEERMAKADAM	0	0			
2517410000	KÖRNUNGEN/GRANALIEN, SPLITTER UND MEHL AUS MARMOR, AUCH WÄRMEBEHANDELT	0	0			
2517490000	ANDERE KÖRNUNGEN/GRANALIEN, SPLITTER UND MEHL VON STEINEN DER POSITIONEN 2515 ODER 2516, AUCH WÄRMEBEHANDELT	0	0			
2518100000	DOLOMIT, WEDER GEBRANNT NOCH GESINTERT	9	0			
2518200000	DOLOMIT, GEBRANNT ODER GESINTERT	9	0			
2518300000	DOLOMITSTAMPFMASSE	0	0			
2519100000	NATÜRLICHES MAGNESIUMCARBONAT (MAGNESIT)	0	0			
2519901000	GESCHMOLZENE MAGNESIA	0	0			
2519902000	MAGNESIUMOXID, AUCH CHEMISCH REIN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2519903000	TOTGEBRANNT (GESINTERTE) MAGNESIA, AUCH MIT ZUSATZ VON GERINGEN MENGEN ANDERER OXIDE VOR DEM SINTERN	0	0			
2520100000	GIPSSTEIN; ANHYDRIT	0	0			
2520200000	GIPS	0	0			
2521000000	KALKSTEINE VON DER ALS HOCHOFENZUSCHLÄGE ODER ZUM HERSTELLEN VON KALK ODER ZEMENT VERWENDETEN ART	9	0			
2522100000	LUFTKALK, UNGELÖSCHT	0	0			
2522200000	LUFTKALK, GELÖSCHT	0	0			
2522300000	HYDRAULISCHER KALK	0	0			
2523100000	ZEMENTKLINER	0	0			
2523210000	WEISSER PORTLANDZEMENT, AUCH KÜNSTLICH GEFÄRBT	0	0			
2523290000	ANDERER PORTLANDZEMENT	0	0			
2523300000	TONERDEZEMENT	0	0			
2523900000	ANDERER ZEMENT	0	0			
2524101000	KROKYDOLITHFASERN	0	0			
2524109000	ANDERER KROKYDOLITH	0	0			
2524900000	ANDERER ASBEST	0	0			
2525100000	GLIMMER, ROH ODER IN UNGLEICHMÄSSIGE BLÄTTER ODER SCHEIBEN GESPALTEN	9	0			
2525200000	GLIMMERPULVER	9	0			
2525300000	GLIMMERABFALL	9	0			
2526100000	WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT	9	0			
2526200000	GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT	0	0			
2528100000	NATÜRLICHE NATRIUMBORATE UND IHRE KONZENTRATE (AUCH CALCINIERT)	9	5			
2528900000	NATÜRLICHE BORSÄURE MIT EINEM GEHALT AN H_3BO_3 VON NICHT MEHR ALS 85 GHT IN DER TROCKENMASSE	9	5			
2529100000	FELDSPAT	9	0			
2529210000	FLUSSSPAT MIT EINEM GEHALT AN CALCIUMFLUORID VON 97 GHT ODER WENIGER	0	0			
2529220000	FLUSSSPAT MIT EINEM GEHALT AN CALCIUMFLUORID VON MEHR ALS 97 GHT	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1715

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2529300000	LEUZIT; NEPHELIN UND NEPHELINSYENIT	0	0			
2530100000	VERMICULIT, PERLIT UND CHLORITE, NICHT GEBLÄHT	0	0			
2530200000	KIESERIT, EPSOMIT (NATÜRLICHE MAGNESIUMSULFATE)	0	0			
2530900010	NATÜRLICHER KRYOLITH; NATÜRLICHER CHIOLITH	0	0			
2530900020	NATÜRLICHER EISENGLIMMER	0	0			
2530900090	ANDERE MINERALISCHE STOFFE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
2601110000	EISENERZE UND IHRE KONZENTRATE, AUSGENOMMEN SCHWEFELKIESABBRÄNDE, NICHT AGGLOMERIERT	9	0			
2601120000	EISENERZE UND IHRE KONZENTRATE, AUSGENOMMEN SCHWEFELKIESABBRÄNDE, AGGLOMERIERT	9	0			
2601200000	SCHWEFELKIESABBRÄNDE	9	0			
2602000000	MANGANERZE UND IHRE KONZENTRATE, EINSCHLIESSLICH EISENHALTIGE MANGANERZE UND IHRE KONZENTRATE, MIT EINEM GEHALT AN MANGAN VON 20 GHT ODER MEHR, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE	0	0			
2603000000	KUPFERERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2604000000	NICKELERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2605000000	COBALTERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2606000000	ALUMINIUMERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	0			
2607000000	BLEIERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2608000000	ZINKERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2609000000	ZINNERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2610000000	CHROMERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	0			
2611000000	WOLFRAMERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2612100000	URANERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2612200000	THORIUMERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2613100000	GERÖSTETE MOLYBDÄNERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2613900000	ANDERE MOLYBDÄNERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2614000000	TITANERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2615100000	ZIRKONERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	0			
2615900000	NIObIUM-, TANTAL- UND VANADIUMERZE UND DEREN KONZENTRATE	9	0			
2616100000	SILBERERZE UND DEREN KONZENTRATE	9	0			
2616901000	GOLDERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2616909000	ANDERE EDELMETALLERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	0			
2617100000	ANTIMONERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2617900000	ANDERE ERZE UND IHRE KONZENTRATE	9	0			
2618000000	GRANULIERTE SCHLACKE (SCHLACKENSAND) AUS DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG	9	0			
2619000000	SCHLACKEN (AUSGENOMMEN GRANULIERTE SCHLACKE), ZUNDER UND ANDERE ABFÄLLE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG	9	0			
2620110000	GALVANISATIONSMATTE (HARTZINK)	0	0			
2620190000	ANDERE SCHLACKEN, ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), ÜBERWIEGEND ZINK ENTHALTEND	0	0			
2620210000	SCHLÄMME VON BLEIHALTIGEM BENZIN UND SCHLÄMME VON BLEIHALTIGEN ANTIKLOPFMITTELN	9	0			
2620290000	ANDERE SCHLACKEN, ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), ÜBERWIEGEND BLEI ENTHALTEND	9	0			
2620300000	SCHLACKEN, ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), ÜBERWIEGEND KUPFER ENTHALTEND	0	0			
2620400000	SCHLACKEN, ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), ÜBERWIEGEND ALUMINIUM ENTHALTEND	9	0			
2620600000	ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), ARSEN, QUECKSILBER, THALLIUM ODER DEREN MISCHUNGEN ENTHALTEND, WIE SIE ZUM GEWINNEN VON ARSEN, DER GENANNTE METALLE ODER ZUM HERSTELLEN VON CHEMISCHEN VERBINDUNGEN DARAUS VERWENDET WERDEN	9	0			
2620910000	SCHLACKEN, ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), ANTIMON, BERYLLIUM, CADMIUM, CHROM ODER DEREN MISCHUNGEN ENTHALTEND	9	0			
2620990000	ANDERE SCHLACKEN, ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), DIE METALLE ENTHALTEN	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1717

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2621100000	ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE VOM VERBRENNEN VON SIEDLUNGSABFÄLLEN	9	0			
2621900000	ANDERE SCHLACKEN UND ASCHEN, EINSCHLIESSLICH SEETANGASCHE	9	0			
2701110000	ANTHRAZIT, AUCH IN PULVERFORM, JEDOCH NICHT AGGLOMERIERT	0	0			
2701120000	BITUMENHALTIGE STEINKOHLE	0	0			
2701190000	ANDERE STEINKOHLE, AUCH IN PULVERFORM, JEDOCH NICHT AGGLOMERIERT	0	0			
2701200000	STEINKOHLBRIKETTS UND ÄHNLICHE AUS STEINKOHLE GEWONNENE FESTE BRENNSTOFFE	0	0			
2702100000	BRAUNKOHLE, AUCH IN PULVERFORM, JEDOCH NICHT AGGLOMERIERT	0	0			
2702200000	BRAUNKOHLE, AGGLOMERIERT	0	0			
2703000000	TORF (EINSCHLIESSLICH TORFSTREU), AUCH AGGLOMERIERT	0	0			
2704001000	KOKS UND SCHWELKOKS, AUS STEINKOHLE	0	0			
2704002000	KOKS UND SCHWELKOKS, AUS BRAUNKOHLE ODER TORF	0	0			
2704003000	RETORTENKOHLE	0	0			
2705000000	STEINKOHLENGAS, WASSERGAS, GENERATORGAS, SCHWACHGAS UND ÄHNLICHE GASE, AUSGENOMMEN ERDGAS UND ANDERE GASFÖRMIGE KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2706000000	TEER AUS STEINKOHLE, BRAUNKOHLE ODER TORF UND ANDERE MINERALTEERE, AUCH ENTWÄSSERT ODER TEILWEISE DESTILLIERT, EINSCHLIESSLICH REKONSTITUIERTE TEERE	0	0			
2707100000	BENZOLE	0	0			
2707200000	TOLUOLE	0	0			
2707300000	XYLOLE	0	0			
2707400000	NAPHTHALIN	0	0			
2707501000	SOLVENT NAPHTHA (SCHWERBENZOL, LÖSUNGSBENZOL)	0	0			
2707509000	ANDERE MISCHUNGEN AROMATISCHER KOHLENWASSERSTOFFE, BEI DEREN DESTILLATION NACH ASTM D 86 BIS 250 °C EINSCHLIESSLICH DER DESTILLATIONSVERLUSTE MINDESTENS 65 RHT ÜBERGEHEN	0	0			
2707910000	KREOSOTÖLE	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
2707991000	ANTHRAZEN	0	0			
2707999000	ANDERE ÖLE UND ANDERE ERZEUGNISSE DER DESTILLATION DES HOCHTEMPERATUR-STEINKOHLENTEERS; ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, IN DENEN DIE AROMATISCHEN BESTANDTEILE IN BEZUG AUF DAS GEWICHT GEGENÜBER DEN NICHT AROMATISCHEN BESTANDTEILEN ÜBERWIEGEN	0	0			
2708100000	PECH	9	5			
2708200000	PECHKOKS	0	0			
2709000000	ERDÖL UND ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN, ROH	0	0			
2710111100	VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR FLUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND	0	0			
2710111310	VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON WENIGER ALS 84	0	0			
2710111321	VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON 84 ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 90, MIT EINEM ALKOHOLKRAFTSTOFFANTEIL VON 7,8 % VOL	0	0			
2710111329	ANDERE VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON 84 ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 90	0	0			
2710111331	VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON 90 ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 95, MIT EINEM ALKOHOLKRAFTSTOFFANTEIL VON 7,8 % VOL	0	0			
2710111339	ANDERE VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON 90 ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 95	0	0			
2710111341	VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON 95 ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 97, MIT EINEM ALKOHOLKRAFTSTOFFANTEIL VON 7,8 % VOL	0	0			
2710111349	ANDERE VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON 95 ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 97	0	0			
2710111351	VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON 97 ODER MEHR, MIT EINEM ALKOHOLKRAFTSTOFFANTEIL VON 7,8 % VOL	0	0			
2710111359	ANDERE VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND, MIT EINER OKTANZAHL (ROZ) VON 97 ODER MEHR	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1719

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2710111900	ANDERE VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGMOTOREN, KEIN TETRAETHYLBLEI ENTHALTEND	0	0			
2710112000	TETRAETHYLBLEI ENTHALTENDE VERGASERKRAFTSTOFFE	0	0			
2710119100	TESTBENZIN (WHITE SPIRIT)	0	0			
2710119200	BENZINÄHNLICHE VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR STRAHLTRIEBWERKE	0	0			
2710119300	TETRAPROPYLEN	0	0			
2710119400	ANDERE LEICHTÖLE UND ZUBEREITUNGEN, N-PARAFFINGEMISCHE	0	0			
2710119500	ANDERE LEICHTÖLE UND ZUBEREITUNGEN, N-OLEFINGEMISCHE	0	0			
2710119900	ANDERE LEICHTÖLE UND ZUBEREITUNGEN	0	0			
2710191200	ANDERE MITTELSCHWERE ÖLE UND ZUBEREITUNGEN, N-PARAFFINGEMISCHE	0	0			
2710191300	ANDERE MITTELSCHWERE ÖLE UND ZUBEREITUNGEN, N-OLEFINGEMISCHE	0	0			
2710191400	LEUCHTÖL (KEROSIN)	0	0			
2710191510	BENZINÄHNLICHER VERGASERKRAFTSTOFF FÜR STRAHLTRIEBWERKE FÜR LUFTFAHRTGESELLSCHAFTEN	0	0			
2710191590	ANDERE BENZINÄHNLICHE VERGASERKRAFTSTOFFE FÜR STRAHLTRIEBWERKE	0	0			
2710191900	ANDERE MITTELSCHWERE ÖLE UND ZUBEREITUNGEN	0	0			
2710192111	DIESEL 2 MIT EINEM SCHWEFELGEHALT VON 50 PPM ODER WENIGER	0	0			
2710192119	ANDERE DIESEL 2	0	0			
2710192121	DIESEL B2 MIT EINEM SCHWEFELGEHALT VON 50 PPM ODER WENIGER	0	0			
2710192129	ANDERE DIESEL B2	0	0			
2710192131	DIESEL B5 MIT EINEM SCHWEFELGEHALT VON 50 PPM ODER WENIGER	0	0			
2710192139	ANDERE DIESEL B5	0	0			
2710192141	DIESEL B20 MIT EINEM SCHWEFELGEHALT VON 50 PPM ODER WENIGER	0	0			
2710192149	ANDERE DIESEL B20	0	0			
2710192191	ANDERE GASÖLE, AUSGENOMMEN DIESEL 2 MIT EINEM SCHWEFELGEHALT VON 50 PPM ODER WENIGER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2710192199	ANDERE GASÖLE, AUSGENOMMEN DIESEL 2	0	0			
2710192210	RÜCKSTANDSÖL 6	0	0			
2710192290	ANDERE HEIZÖLE, AUSGENOMMEN RÜCKSTANDSÖL 6	0	0			
2710192900	ANDERE SCHWERÖLE, AUSGENOMMEN GASÖLE UND HEIZÖLE	0	0			
2710193100	ANDERE SCHWERÖLZUBEREITUNGEN, N-PARAFFINGEMISCHE	0	0			
2710193200	ANDERE SCHWERÖLZUBEREITUNGEN, N-OLEFINGEMISCHE	0	0			
2710193300	ELEKTRISCH ISOLIERENDE ÖLE	0	0			
2710193400	SCHMIERFETTE	0	0			
2710193500	GRUNDÖLE FÜR SCHMIERMITTEL	0	0			
2710193600	GETRIEBEÖLE FÜR HYDRAULIKGETRIEBE	0	0			
2710193700	WEISSÖLE (VASELIN- UND PARAFFINÖL)	0	0			
2710193800	ANDERE SCHMIERÖLE	0	0			
2710193900	ANDERE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON SCHWERÖLEN	0	0			
2710910000	ÖLABFÄLLE, POLYCHLORIERTE BIPHENYLE (PCB), POLYCHLORIERTE TERPHENYLE (PCT) ODER POLYBROMIERTE BIPHENYLE (PBB) ENTHALTEND	0	0			
2710990000	ANDERE ÖLABFÄLLE	0	0			
2711110000	VERFLÜSSIGTES ERDGAS	0	0			
2711120000	VERFLÜSSIGTES PROPAN	0	0			
2711130000	VERFLÜSSIGTE BUTANE	0	0			
2711140000	VERFLÜSSIGTES ETHYLEN, PROPYLEN, BUTYLEN UND BUTADIEN	0	0			
2711190000	ANDERE VERFLÜSSIGTE ERDGASE UND GASFÖRMIGE KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2711210000	ERDGAS IN GASFÖRMIGEM ZUSTAND	0	0			
2711290000	ANDERE ERDGASE UND GASFÖRMIGE KOHLENWASSERSTOFFE IN GASFÖRMIGEM ZUSTAND	0	0			
2712101000	VASELIN IN ROHFORM	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1721

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2712109000	ANDERES VASELIN	0	0			
2712200000	PARAFFIN MIT EINEM GEHALT AN ÖL VON WENIGER ALS 0,75 GHT	0	0			
2712901000	MIKROKRISTALLINES ERDÖLWACHS	0	0			
2712902000	OZOKERIT UND CERESIN	0	0			
2712903000	PARAFFIN MIT EINEM GEHALT AN ÖL VON 0,75 GHT ODER MEHR	0	0			
2712909000	PARAFFINISCHE RÜCKSTÄNDE („SLACK WAX“), MONTANWACHS, TORFWACHS, ANDERE MINERALWACHSE UND ÄHNLICHE DURCH SYNTHESE ODER ANDERE VERFAHREN GEWONNENE ERZEUGNISSE, AUCH GEFÄRBT	0	0			
2713110000	PETROLKOKS, NICHT CALCINIERT	9	0			
2713120000	PETROLKOKS, CALCINIERT	0	0			
2713200000	BITUMEN AUS ERDÖL	9	5			
2713900000	ANDERE RÜCKSTÄNDE AUS ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN	9	10			
2714100000	BITUMINÖSE ODER ÖLHALTIGE SCHIEFER UND SANDE	0	0			
2714900000	NATURBITUMEN UND NATURASPHALT; ASPHALTITE UND ASPHALTGESTEIN	0	0			
2715001000	ASPHALTMASTIX	9	5			
2715009000	ANDERE BITUMINÖSE MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON NATURASPHALT ODER NATURBITUMEN, BITUMEN AUS ERDÖL, MINERALTEER ODER MINERALTEERPECH, AUSGENOMMEN ASPHALTMASTIX	9	5			
2716000000	ELEKTRISCHER STROM	0	0			
2801100000	CHLOR	9	5			
2801200000	IOD	0	0			
2801300000	FLUOR; BROM	0	0			
2802000000	SUBLIMIRTER ODER GEFÄLLTER SCHWEFEL; KOLLOIDER SCHWEFEL	9	0			
2803001000	ACETYLENRUSS (SPALTRUSS)	0	0			
2803009000	ANDERE KOHLENSTOFFE (RUSS UND ANDERE FORMEN VON KOHLENSTOFF, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN)	0	0			
2804100000	WASSERSTOFF	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2804210000	ARGON	9	0			
2804290000	ANDERE EDELGASE	9	0			
2804300000	STICKSTOFF	9	0			
2804400000	SAUERSTOFF	9	0			
2804501000	BOR	9	0			
2804502000	TELLUR	9	5			
2804610000	MIT EINEM GEHALT AN SILICIUM VON 99,99 GHT ODER MEHR	0	0			
2804690000	ANDERES SILICIUM	0	0			
2804701000	ROTER ODER AMORPHER PHOSPHOR	0	0			
2804709000	ANDERER PHOSPHOR	0	0			
2804800000	ARSEN	0	0			
2804901000	SELEN, IN PULVERFORM	9	5			
2804909000	ANDERES SELEN	9	5			
2805110000	NATRIUM	0	0			
2805120000	CALCIUM	0	0			
2805190000	ANDERE ALKALI- ODER ERDALKALIMETALLE	0	0			
2805300000	SELTENERDMETALLE, SCANDIUM UND YTTRIUM, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT ODER MITEINANDER LEGIERT	0	0			
2805400000	QUECKSILBER	9	0			
2806100000	CHLORWASSERSTOFF (SALZSÄURE)	9	10			
2806200000	CHLOROSCHWEFELSÄURE	0	0			
2807001000	SCHWEFELSÄURE	9	5			
2807002000	OLEUM („RAUCHENDE SCHWEFELSÄURE“)	9	5			
2808001000	SALPETERSÄURE	0	0			
2808002000	NIETRIERSÄUREN	0	0			
2809100000	DIPHOSPHORPENTAOXID	0	0			
2809201000	PHOSPHORSÄURE	0	0			
2809202000	POLYPHOSPHORSÄUREN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1723

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2810001000	ORTHOBORSÄURE	9	5			
2810009000	ANDERE BOROXIDE; BORSÄUREN	9	0			
2811110000	FLUORWASSERSTOFF (FLUSSSÄURE)	0	0			
2811191000	AMIDOSCHWEFELSÄURE (SULFAMIDSÄURE)	0	0			
2811193000	ANDERE ANORGANISCHE SÄUREN, DIE DERIVATE VON PHOSPHOR SIND	0	0			
2811194000	BLAUSÄURE (CYANWASSERSTOFF)	9	0			
2811199020	ANDERE ANORGANISCHE SÄUREN, DIE DERIVATE VON SCHWEFEL-, SELEN- ODER TELLURVERBINDUNGEN SIND	0	0			
2811199090	ANDERE ANORGANISCHE SÄUREN	9	0			
2811210000	KOHLENSTOFFDIOXID	9	5			
2811221000	KIESELGEL (SILICAGEL)	0	0			
2811229000	ANDERE SILICIUMDIOXIDE	0	0			
2811292000	STICKSTOFFOXID (STICKOXIDUL, LACHGAS)	9	5			
2811294000	DIARSENTRIOXID (ARSENSESQUIOXID, ARSENOXID, WEISSER ARSENIK)	9	0			
2811299000	ANDERE ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE	0	0			
2812101000	ARSENTRICHLORID (ARSEN(III)-CHLORID, ARSENBUTTER)	9	0			
2812102000	CARBONYLDICHLORID (PHOSGEN)	9	0			
2812103100	PHOSPHOROXIDCHLORID	9	0			
2812103200	PHOSPHORTRICHLORID	9	0			
2812103300	PHOSPHORPENTACHLORID	9	0			
2812103900	ANDERE CHLORIDE UND CHLORIDOXIDE DES PHOSPHORS	9	0			
2812104100	DISCHWEFELDICHLORID (CHLORSCHWEFEL)	9	0			
2812104200	SCHWEFELDICHLORID	9	0			
2812104900	ANDERE CHLORIDE UND CHLORIDOXIDE DES SCHWEFELS	9	0			
2812105000	SCHWEFELDICHLORIDOXID (THIONYLCHLORID)	9	0			
2812109000	ANDERE CHLORIDE UND CHLORIDOXIDE DER NICHTMETALLE	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2812900000	ANDERE HALOGEN- UND OXYHALOGENVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE	0	0			
2813100000	KOHLENSTOFFDISULFID	0	0			
2813902000	PHOSPHORSULFIDE	0	0			
2813909000	ANDERE SULFIDE DER NICHTMETALLE; HANDELSÜBLICHES PHOSPHORTRISULFID	0	0			
2814100000	AMMONIAK, WASSERFREI	0	0			
2814200000	AMMONIAK IN WÄSSRIGER LÖSUNG	9	0			
2815110000	NATRIUMHYDROXID (ÄTZNATRON), FEST	9	5			
2815120000	NATRIUMHYDROXID (ÄTZNATRON) IN WÄSSRIGER LÖSUNG (NATRONLAUGE)	9	5			
2815200000	KALIUMHYDROXID (ÄTZKALI)	0	0			
2815300000	NATRIUM- ODER KALIUMPEROXID	0	0			
2816100000	MAGNESIUMHYDROXID UND -PEROXID	0	0			
2816400000	STRONTIUM- UND BARIUMOXID, -HYDROXID UND -PEROXID	0	0			
2817001000	ZINKOXID (ZINKWEISS)	0	0			
2817002000	ZINKPEROXID	0	0			
2818100000	KÜNSTLICHER KORUND, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH	0	0			
2818200000	ANDERES ALUMINIUMOXID ALS KÜNSTLICHER KORUND	0	0			
2818300000	ALUMINIUMHYDROXID	0	0			
2819100000	CHROMTRIOXID	0	0			
2819901000	DICHROMTRIOXID (CHROM(III)-OXID, CHROMSESQUIOXID)	9	5			
2819909000	ANDERE CHROMOXIDE UND -HYDROXIDE	0	0			
2820100000	MANGANDIOXID	0	0			
2820900000	ANDERE MANGANOXIDE	0	0			
2821101000	EISENOXIDE	0	0			
2821102000	EISENHYDROXIDE	0	0			
2821200000	FARBERDEN MIT EINEM GEHALT AN GEBUNDENEM EISEM	0	0			
2822000000	COBALTOXIDE UND -HYDROXIDE; HANDELSÜBLICHE COBALTOXIDE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1725

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2823001000	TITANDIOXID (TITAN(IV)-OXID)	0	0			
2823009000	ANDERE TITANOXIDE	0	0			
2824100000	BLEIMONOXID (LITHARGYRUM, MASSICOT)	9	0			
2824900000	ANDERE BLEIOXIDE; MENNIGE UND ORANGEMENNIGE	9	5			
2825100000	HYDRAZIN UND HYDROXYLAMIN UND IHRE ANORGANISCHEN SALZE	0	0			
2825200000	LITHIUMOXID UND -HYDROXID	0	0			
2825300000	VANADIUMOXIDE UND -HYDROXIDE	0	0			
2825400000	NICKELOXIDE UND -HYDROXIDE	0	0			
2825500000	KUPFEROXIDE UND -HYDROXIDE	9	10			
2825600000	GERMANIUMOXIDE UND ZIRCONIUMDIOXID	0	0			
2825700000	MOLYBDÄNOXIDE UND -HYDROXIDE	0	0			
2825800000	ANTIMONOXIDE	0	0			
2825901000	ZINNOXIDE UND -HYDROXIDE	0	0			
2825904000	CALCIUMOXIDE UND -HYDROXIDE	9	5			
2825909010	BISMUTHOXIDE UND -HYDROXIDE	0	0			
2825909090	ANDERE ANORGANISCHE BASEN; ANDERE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE	9	0			
2826120000	ALUMINIUMFLUORID	0	0			
2826191000	NATRIUMFLUORID	0	0			
2826199000	ANDERE FLUORIDE	0	0			
2826300000	NATRIUMHEXAFLUOROALUMINAT (SYNTHETISCHER KRYOLITH)	0	0			
2826900000	FLUOROSILICATE, FLUOROALUMINATE UND ANDERE KOMPLEXE FLUORSALZE	0	0			
2827100000	AMMONIUMCHLORID	9	5			
2827200000	CALCIUMCHLORID	9	5			
2827310000	MAGNESIUMCHLORID	0	0			
2827320000	ALUMINIUMCHLORID	0	0			
2827350000	NICKELCHLORID	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2827391000	KUPFERCHLORID	0	0			
2827393000	ZINNCHLORID	9	0			
2827394000	EISENCHLORID	9	5			
2827395000	ZINKCHLORID	9	10			
2827399010	COBALTCHLORID	9	0			
2827399090	ANDERE CHLORIDE	0	0			
2827410000	CHLORIDOXIDE UND CHLORIDHYDROXIDE AUS KUPFER	9	5			
2827491000	CHLORIDOXIDE UND CHLORIDHYDROXIDE DES ALUMINIUMS	0	0			
2827499000	ANDERE CHLORIDOXIDE UND CHLORIDHYDROXIDE	0	0			
2827510000	BROMIDE DES NATRIUMS ODER DES KALIUMS	0	0			
2827590000	ANDERE BROMIDE UND BROMIDOXIDE	0	0			
2827601000	IODIDE UND IODIDOXIDE DES NATRIUMS ODER DES KALIUMS	0	0			
2827609000	ANDERE IODIDE UND IODIDOXIDE	0	0			
2828100000	HANDELSÜBLICHES CALCIUMHYPOCHLORIT UND ANDERE CALCIUMHYPOCHLORITE	9	5			
2828901100	NATRIUMHYPOCHLORIT	9	5			
2828901900	ANDERE HYPOCHLORITE	0	0			
2828902000	CHLORITE	0	0			
2828903000	HYPOBROMITE	0	0			
2829110000	NATRIUMCHLORATE	0	0			
2829191000	KALIUMCHLORATE	0	0			
2829199000	ANDERE CHLORATE	0	0			
2829901000	PERCHLORATE	0	0			
2829902000	KALIUMIODAT	0	0			
2829909000	BROMATE UND PERBROMATE; IODATE UND PERIODATE	0	0			
2830101000	NATRIUMSULFIDE	9	5			
2830102000	NATRIUMHYDROGENSULFID (NATRIUMSULFHYDRAT)	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1727

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2830901000	KALIUMSULFID	0	0			
2830909000	ANDERE SULFIDE; POLYSULFIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH	0	0			
2831100000	DITHIONITE UND SULFOXYLATE DES NATRIUMS	0	0			
2831900000	ANDERE DITHIONITE UND SULFOXYLATE	0	0			
2832100000	NATRIUMSULFITE	0	0			
2832201000	AMMONIUMSULFITE	9	0			
2832209000	ANDERE SULFITE	0	0			
2832301000	NATRIUMTHIOSULFATE	9	0			
2832309000	ANDERE THIOSULFATE	0	0			
2833110000	DINATRIUMSULFAT	0	0			
2833190000	ANDERE NATRIUMSULFATE	9	0			
2833210000	MAGNESIUMSULFATE	0	0			
2833220000	ALUMINIUMSULFATE	9	5			
2833240000	NICKELSULFATE	9	0			
2833250000	KUPFERSULFATE	0	0			
2833270000	BARIUMSULFATE	0	0			
2833291000	EISENSULFATE	9	10			
2833293000	BLEISULFATE	9	0			
2833295000	CHROMSULFATE	9	10			
2833296000	ZINKSULFATE	0	0			
2833299000	ANDERE SULFATE	9	5			
2833301000	ALUMINIUMALAUNE	0	0			
2833309000	ANDERE ALAUNE	0	0			
2833401000	NATRIUMPEROXOSULFATE (PERSULFATE)	0	0			
2833409000	ANDERE PEROXOSULFATE (PERSULFATE)	0	0			
2834100000	NITRITE	0	0			
2834210000	KALIUMNITRATE	0	0			
2834291000	MAGNESIUMNITRATE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2834299000	ANDERE NITRATE	0	0			
2835100000	PHOSPHINATE (HYPOPHOSPHITE) UND PHOSPHONATE (PHOSPHITE)	0	0			
2835220000	MONONATRIUMDIHYDROGENPHOSPHATE ODER DINATRIUMHYDROGENPHOSPHATE	0	0			
2835240000	KALIUMPHOSPHATE	0	0			
2835250000	CALCIUMHYDROGENORTHOPHOSPHAT (DICALCIUMPHOSPHAT)	0	0			
2835260000	ANDERE CALCIUMPHOSPHATE	0	0			
2835291000	EISENPHOSPHATE	0	0			
2835292000	TRIAMMONIUMPHOSPHATE	0	0			
2835299010	TRINATRIUMPHOSPHATE	0	0			
2835299090	ANDERE PHOSPHATE	9	0			
2835310000	NATRIUMTRIPHOSPHAT (NATRIUMTRIPOLYPHOSPHAT)	0	0			
2835391000	NATRIUMPYROPHOSPHATE (NATRIUMDIPHOSPHATE)	0	0			
2835399000	ANDERE POLYPHOSPHATE	0	0			
2836200000	DINATRIUMCARBONAT	0	0			
2836300000	NATRIUMHYDROGENCARBONAT (NATRIUMBICARBONAT)	9	5			
2836400000	KALIUMCARBONAT	0	0			
2836500000	CALCIUMCARBONAT	9	5			
2836600000	BARIUMCARBONAT	0	0			
2836910000	LITHIUMCARBONAT	0	0			
2836920000	STRONTIUMCARBONAT	0	0			
2836991000	GEFÄLLTES MAGNESIUMCARBONAT	0	0			
2836992000	AMMONIUMCARBONAT	0	0			
2836993000	COBALTCARBONAT	0	0			
2836994000	NICKELCARBONAT	0	0			
2836995000	NATRIUMSESQUICARBONAT	0	0			
2836999000	ANDERE CARBONATE; PEROXOCARBONATE (PERCARBONATE); HANDELSÜBLICHES AMMONIUMCARBONAT, AMMONIUMCARBAMAT ENTHALTEND	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1729

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2837111000	NATRIUMCYANID	0	0			
2837112000	NATRIUMCYANIDOXID	0	0			
2837190000	ANDERE CYANIDE UND CYANIDOXIDE	0	0			
2837200000	KOMPLEXE CYANIDE	0	0			
2839110000	NATRIUMMETASILICATE	9	10			
2839190000	ANDERE NATRIUMSILICATE	9	5			
2839901000	ALUMINIUMSILICATE	0	0			
2839902000	GEFÄLLTE CALCIUMSILICATE	0	0			
2839903000	MAGNESIUMSILICATE	9	10			
2839904000	KALIUMSILICATE	9	5			
2839909000	ANDERE SILICATE; HANDELSÜBLICHE SILICATE DER ALKALIMETALLE	0	0			
2840110000	DINATRIUMTETRABORAT (RAFFINierter BORAX), WASSERFREI	0	0			
2840190000	DINATRIUMTETRABORAT (RAFFINierter BORAX), WASSERHALTIG	9	5			
2840200000	ANDERE BORATE	9	5			
2840300000	PEROXOBORATE (PERBORATE)	0	0			
2841300000	NATRIUMDICHROMAT	0	0			
2841501000	ZINK- ODER BLEICHROMATE	9	5			
2841502000	KALIUMCHROMAT	0	0			
2841503000	NATRIUMCHROMAT	0	0			
2841504000	KALIUMDICHROMAT	0	0			
2841505000	THALLIUMDICHROMAT	0	0			
2841509000	ANDERE CHROMATE UND DICHROMATE; PEROXOCHROMATE	0	0			
2841610000	KALIUMPERMANGANAT	9	0			
2841690000	ANDERE MANGANITE, MANGANATE UND PERMANGANATE	0	0			
2841700000	MOLYBDATE	9	5			
2841800000	WOLFRAMATE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2841901000	ALUMINATE	0	0			
2841909000	ANDERE SALZE DER SÄUREN DER METALLOXIDE ODER METALLPEROXIDE	0	0			
2842100000	DOPPELSILICATE ODER KOMPLEXE SILICATE, EINSCHLIESSLICH ALUMINOSILICATE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH	0	0			
2842901000	ARSENITE UND ARSENATE	9	5			
2842902100	DOPPELCHLORIDE ODER KOMPLEXE CHLORIDE DES AMMONIUMS ODER DES ZINKS	9	0			
2842902900	ANDERE DOPPELCHLORIDE ODER KOMPLEXE CHLORIDE	0	0			
2842903000	DOPPELPHOSPHATE ODER KOMPLEXE PHOSPHATE (PHOSPHOSALZE)	0	0			
2842909000	ANDERE SALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN ODER PEROXOSÄUREN, AUSGENOMMEN AZIDE	0	0			
2843100000	EDELMETALLE IN KOLLOIDEM ZUSTAND	0	0			
2843210000	SILBERNITRAT	9	5			
2843290000	ANDERE SILBERVERBINDUNGEN	0	0			
2843300000	GOLDVERBINDUNGEN	9	0			
2843900000	ANDERE VERBINDUNGEN; EDELMETALL-AMALGAME	9	0			
2844100000	NATÜRLICHES URAN UND SEINE VERBINDUNGEN; LEGIERUNGEN, DISPERSIONEN (EINSCHLIESSLICH CERMETS), KERAMISCHE ERZEUGNISSE UND MISCHUNGEN, DIE NATÜRLICHES URAN ODER VERBINDUNGEN VON NATÜRLICHEM URAN ENTHALTEN	0	0			
2844200000	AN ²³⁵ U ANGEREICHERTES URAN UND SEINE VERBINDUNGEN; PLUTONIUM UND SEINE VERBINDUNGEN; LEGIERUNGEN, DISPERSIONEN (EINSCHLIESSLICH CERMETS), KERAMISCHE ERZEUGNISSE UND MISCHUNGEN, DIE AN ²³⁵ U ANGEREICHERTES URAN ODER VERBINDUNGEN DIESER ERZEUGNISSE ENTHALTEN	0	0			
2844300000	AN ²³⁵ U ABGEREICHERTES URAN UND SEINE VERBINDUNGEN; THORIUM UND SEINE VERBINDUNGEN; LEGIERUNGEN, DISPERSIONEN (EINSCHLIESSLICH CERMETS), KERAMISCHE ERZEUGNISSE UND MISCHUNGEN, DIE AN ²³⁵ U ABGEREICHERTES URAN ODER VERBINDUNGEN DIESER ERZEUGNISSE ENTHALTEN	0	0			
2844401000	RADIOAKTIVE RÜCKSTÄNDE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1731

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2844409000	RADIOAKTIVE ELEMENTE UND ISOTOPE UND VERBINDUNGEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITIONEN 28441000, 28442000 ODER 28443000; LEGIERUNGEN, DISPERSIONEN (EINSCHLIESSLICH CERMETS), KERAMISCHE ERZEUGNISSE UND MISCHUNGEN, DIE SOLCHE ELEMENTE, ISOTOPEN ODER VERBINDUNGEN ENTHALTEN	0	0			
2844500000	VERBRAUCHTE (BESTRAHLTE) BRENNSTOFFELEMENTE (STÄBE, KARTUSCHEN) VON KERNREAKTOREN	0	0			
2845100000	SCHWERES WASSER (DEUTERIUMOXID)	0	0			
2845900000	ANDERE ISOTOPE (AUSGENOMMEN ISOTOPE DER POSITION 2844); ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN DIESER ISOTOPE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH	0	0			
2846100000	CERVERBINDUNGEN	0	0			
2846900000	ANDERE ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN DER SELTENERDMETALLE, DES YTTRIUMS ODER DES SCANDIUMS ODER DER MISCHUNGEN DIESER METALLE	0	0			
2847000000	WASSERSTOFFPEROXIDE (MIT SAUERSTOFF ANGEREICHERTES WASSER), AUCH MIT HARNSTOFF VERFESTIGT	0	0			
2848000000	PHOSPHIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH, AUSGENOMMEN FERROPHOSPHOR	0	0			
2849100000	CALCIUMCARBIDE	9	5			
2849200000	SILICIUMCARBIDE	0	0			
2849901000	WOLFRAMCARBIDE	0	0			
2849909000	ANDERE CARBIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH	0	0			
2850001000	BLEINITRID	0	0			
2850002000	AZIDE	0	0			
2850009000	HYDRIDE, NITRIDE, SILICIDE UND BORIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH, AUSGENOMMEN VERBINDUNGEN, DIE ZUGLEICH CARBIDE DER POSITION 2849 SIND, AUSGENOMMEN BLEIAZID DES QUECKSILBERS	0	0			
2852001000	SULFATE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852002100	MERBROMIN (INN) (MERCUROCHROM) DES QUECKSILBERS	0	0			
2852002910	SALZE UND ESTER DER MILCHSÄURE DES QUECKSILBERS	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2852002990	ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009011	QUECKSILBER(I)-CHLORID (KALOMEL, DIQUECKSILBERCHLORID) DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009012	QUECKSILBER(I)-CHLORID (KALOMEL, MERCUROCHLORID) DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009021	CHLORIDOXIDE UND CHLORIDHYDROXIDE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009022	IODIDE UND IODIDOXIDE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009023	SULFIDE; POLYSULFIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH, DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009024	NITRATE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009025	POLYPHOSPHATE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009026	CYANIDE UND CYANIDOXIDE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009027	KOMPLEXE CYANIDE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009031	FULMINATE, CYANATE UND THIOCYANATE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009032	CHROMATE UND DICHROMATE; PEROXOCHROMATE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009033	DOPPELSILICATE ODER KOMPLEXE SILICATE, EINSCHLIESSLICH ALUMINOSILICATE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH, DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009034	ARSENITE UND ARSENATE DES QUECKSILBERS	9	0			
2852009035	DOPPELCHLORIDE UND KOMPLEXE CHLORIDE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009036	DOPPELPHOSPHATE ODER KOMPLEXE PHOSPHATE (PHOSPHOSALZE) DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009037	ANDERE SALZE DER ANORGANISCHEN PEROXOSÄUREN DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009041	ANORGANISCHE BASEN; OXIDE, HYDROXIDE UND PEROXIDE DES QUECKSILBERS	9	0			
2852009042	ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE EDELMETALLVERBINDUNGEN DES QUECKSILBERS	9	0			
2852009043	PHOSPHIDE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009044	CARBIDE DES QUECKSILBERS	0	0			
2852009045	HYDRIDE, NITRIDE, AZIDE, SILICIDE UND BORIDE DES QUECKSILBERS	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1733

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
2852009050	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN DES QUECKSILBERS AUSSER AMALGAME	9	0			
2852009061	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, PFLANZLICHE GERBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDERE DERIVATE	9	0			
2852009062	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, ANORGANISCHE ERZEUGNISSE VON DER ALS LUMINOPHORE VERWENDETEN ART	0	0			
2852009063	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, ALBUMINATE UND ANDERE ALBUMINDERIVATE	0	0			
2852009064	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, EIWEISSSTOFFE UND IHRE DERIVATE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
2852009065	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, ZUBEREITETE CHEMISCHE ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN LACKE, KLEBSTOFFE UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN); UNGEMISCHTE ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ZWECKEN, DOSIERT ODER GEBRAUCHSFERTIG IN AUFMACHUNG FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
2852009066	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, DIAGNOSE- ODER LABORATORIUMSREAGENTIEN AUF BELIEBIGEN TRÄGERSTOFFEN ODER ZUBEREITETE DIAGNOSE- ODER LABORATORIUMSREAGENTIEN, AUCH AUF EINEM TRÄGERSTOFF AUFGEMACHT	0	0			
2852009067	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, ZERTIFIZIERTE REFERENZMATERIALIEN	0	0			
2853001000	CYANOGENCHLORID	9	5			
2853003000	DESTILLIERTES WASSER, LEITFÄHIGKEITSWASSER ODER WASSER VON GLEICHER REINHEIT; FLÜSSIGE LUFT UND GEREINIGTE LUFT	9	5			
2853009000	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN; PRESSLUFT; AMALGAME	9	5			
2901100000	ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, GESÄTTIGT	0	0			
2901210000	ETHYLEN, UNGESÄTTIGT	9	0			
2901220000	PROPEN (PROPYLEN), UNGESÄTTIGT	9	0			
2901230000	BUTEN (BUTYLEN) UND SEINE ISOMEREN, UNGESÄTTIGT	0	0			
2901240000	BUTA-1,3-DIEN UND ISOPREN, UNGESÄTTIGT	0	0			
2901290000	ANDERE ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, UNGESÄTTIGT	0	0			
2902110000	CYCLOHEXAN	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2902190000	ANDERE ALICYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2902200000	BENZOL	9	5			
2902300000	TOLUOL	0	0			
2902410000	O-XYLOL	9	0			
2902420000	M-XYLOL	0	0			
2902430000	P-XYLOL	0	0			
2902440000	XYLOL-ISOMERENGEMISCHE	0	0			
2902500000	STYROL	0	0			
2902600000	ETHYLBENZOL	0	0			
2902700000	CUMOL	9	0			
2902901000	NAPHTHALIN	0	0			
2902909000	ANDERE ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2903111000	CHLORMETHAN (METHYLCHLORID)	0	0			
2903112000	CHLORETHAN (ETHYLCHLORID)	0	0			
2903120000	DICHLROMETHAN (METHYLENCHLORID)	0	0			
2903130000	CHLOROFORM (TRICHLORMETHAN)	0	0			
2903140000	KOHLENSTOFFTETRACHLORID (TETRACHLORKOHLENSTOFF)	9	0			
2903150000	1,2-DICHLORETHAN (ETHYLENDICHLORID)	9	0			
2903191000	1,1,1-TRICHLORETHAN (METHYLCHLOROFORM)	9	0			
2903199000	ANDERE GESÄTTIGTE CHLORDERIVATE DER ACYCLISCHEN KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2903210000	VINYLCHLORID (CHLORETHYLEN)	9	0			
2903220000	TRICHLORETHYLEN	0	0			
2903230000	TETRACHLORETHYLEN (PERCHLORETHYLEN)	0	0			
2903291000	VINYLIDENCHLORID (MONOMER)	0	0			
2903299000	ANDERE UNGESÄTTIGTE CHLORDERIVATE DER ACYCLISCHEN KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2903310000	ETHYLENDIBROMID (ISO) (1,2-DIBROMETHAN)	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1735

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2903391000	BROMMETHAN (METHYLBROMID)	0	0			
2903392100	DIFLUORMETHAN	0	0			
2903392200	TRIFLUORMETHAN	0	0			
2903392300	DIFLUORETHAN	0	0			
2903392400	TRIFLUORETHAN	0	0			
2903392500	TETRAFLUORETHAN	0	0			
2903392600	PENTAFLUORETHAN	0	0			
2903393000	1,1,3,3,3-PENTAFLUOR-2-(TRIFLUORMETHYL)-PROP-1-EN	9	0			
2903399000	ANDERE FLUOR-, BROM- ODER IODDERIVATE DER ACYCLISCHEN KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2903410000	TRICHLORFLUORMETHAN	9	0			
2903420000	DICHLORDIFLUORMETHAN	9	0			
2903430000	TRICHLORTRIFLUORETHANE	9	0			
2903440000	DICHLORTETRAFLUORETHANE UND CHLORPENTAFLUORETHAN	9	0			
2903451000	CHLORTRIFLUORMETHAN	9	0			
2903452000	PENTACHLORFLUORETHAN	9	0			
2903453000	TETRACHLORDIFLUORETHANE	9	0			
2903454100	HEPTACHLORFLUORPROPANE	9	0			
2903454200	HEXACHLORDIFLUORPROPANE	9	0			
2903454300	PENTACHLORTRIFLUORPROPANE	9	0			
2903454400	TETRACHLORTETRAFLUORPROPANE	9	0			
2903454500	TRICHLORPENTAFLUORPROPANE	9	0			
2903454600	DICHLORHEXAFLUORPROPANE	9	0			
2903454700	CHLORHEPTAFLUORPROPANE	9	0			
2903459000	ANDERE NUR MIT FLUOR ODER CHLOR PERHALOGENIERTE DERIVATE	9	0			
2903460000	BROMCHLORDIFLUORMETHAN, BROMTRIFLUORMETHAN UND DIBROMTETRAFLUORETHANE	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2903470000	ANDERE PERHALOGENIERTE DERIVATE	0	0			
2903491100	CHLORDIFLUORMETHAN	0	0			
2903491300	DICHLORPENTAFLUORPROPANE	0	0			
2903491400	DICHLORTRIFLUORETHANE	0	0			
2903491500	CHLORTETRAFLUORETHANE	0	0			
2903491600	DICHLORFLUORETHANE	0	0			
2903491700	CHLORDIFLUORETHANE	0	0			
2903491800	TRICHLORFLUORETHANE	9	0			
2903491900	ANDERE AUSSCHLIESSLICH MIT FLUOR UND CHLOR HALOGENIERTE METHAN-, ETHAN- ODER PROPANDERIVATE	0	0			
2903492000	ANDERE AUSSCHLIESSLICH MIT FLUOR UND BROM HALOGENIERTE METHAN-, ETHAN- ODER PROPANDERIVATE	9	0			
2903499000	ANDERE HALOGENERIVATE DER ACYCLISCHEN KOHLENWASSERSTOFFE MIT ZWEI ODER MEHR VERSCHIEDENEN HALOGENEN	0	0			
2903511000	LINDAN (γ -1,2,3,4,5,6-HEXACHLORCYCLOHEXAN (γ -HCH)) (ISO)	9	0			
2903512000	α -, β - UND Δ -ISOMERE EINSCHLIESSLICH LINDAN (ISO)	9	0			
2903519000	ANDERE 1,2,3,4,5,6-HEXACHLORCYCLOHEXANE	0	0			
2903521000	ALDRIN ((1R,4S,5S,8R)-1,2,3,4,10,10,-HEXACHLOR- 1,4,4A,5,8,8A-HEXAHYDRO-1,4:5,8- DIMETHANONAPHTALIN) (ISO)	9	0			
2903522000	CHLORDAN (1,2,4,5,6,7,8,8-OCTACHLOR-2,3,3A,4,7,7A- HEXAHYDRO-4,7-METHANOINDEN) (ISO)	9	0			
2903523000	HEPTACHLOR (ISO) (1,4,5,6,7,8,8-HEPTACHLOR-3A,4,7,7A- TETRAHYDRO-1H-4,7-METHANOINDEN)	9	0			
2903591000	CAMPHECHLOR (CHLORIERTES CAMPHEN, TOXAPHEN)	9	0			
2903592000	MIREX (DECHLORANE, FERRIAMICIDE, 1,1A,2,2,3,3A,4,5,5A,5B,6-DODECACHLORACTA-HYDRO- 1,3,4-METHENO-1H-CYCLOBUTA[CD]PENTALEN)	0	0			
2903599000	ANDERE HALOGENERIVATE DER ALICYCLISCHEN KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2903610000	CHLORBENZOL, O-DICHLORBENZOL UND P- DICHLORBENZOL	0	0			
2903621000	HEXACHLORBENZOL	9	0			
2903622000	DDT (ISO) (DICHLORDIPHENYLTRICHLORETHAN (DCI), [1,1,1-TRICHLOR-2,2-BIS(4-CHLORPHENYL)ETHAN])	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1737

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2903690000	ANDERE HALOGENERIVATE DER AROMATISCHEN KOHLENWASSERSTOFFE	0	0			
2904101000	NAPHTHALINSULFONSÄUREN	9	5			
2904109000	ANDERE NUR SULFOGRUPPEN ENTHALTENDE DERIVATE, IHRE SALZE UND IHRE ETHYLESTER	9	10			
2904201000	2,4-DINITROTOLUOL	9	0			
2904202000	TRINITROTOLUOL (TNT, TROTYL)	0	0			
2904203000	TRINITROBUTYLMETAXYLEN UND DINITROBUTYLPARACYMEN	0	0			
2904204000	NITROBENZOL	0	0			
2904209000	ANDERE NUR NITRO- ODER NITROSOGRUPPEN ENTHALTENDE DERIVATE	0	0			
2904901000	TRICHLORNITROMETHAN (CHLORPIKRIN))	9	0			
2904909000	ANDERE SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER KOHLENWASSERSTOFFE, AUCH HALOGENIERT	0	0			
2905110000	METHANOL (METHYLALKOHOL)	0	0			
2905121000	PROPYLALKOHOL	0	0			
2905122000	ISOPROPYLALKOHOL	0	0			
2905130000	BUTAN-1-OL (N-BUTYLALKOHOL)	0	0			
2905141000	ISOBUTYLALKOHOL	0	0			
2905149000	ANDERE BUTANOLE	0	0			
2905161000	2-ETHYL-1-HEXANOL (ISOOCTANOL)	0	0			
2905169000	ANDERE OCTYLALKOHOLE (OCTANOLE)	0	0			
2905170000	DODECAN-1-OL (LAURYLALKOHOL), HEXADECAN-1-OL (CETYLALKOHOL) UND OCTADECAN-1-OL (STEARYLALKOHOL)	0	0			
2905191000	METHYLAMYLALKOHOL (METHYLPENTANOLE)	0	0			
2905192000	ANDERE HEXYLALKOHOLE (HEXANOLE) UND HEPTYLALKOHOLE (HEPTANOLE)	0	0			
2905193000	NONYLALKOHOLE (NONANOLE)	0	0			
2905194000	DECYLALKOHOLE (DECANOLE)	0	0			
2905195000	3,3-DIMETHYLBUTAN-2-OL (PINAKOLALKOHOL)	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2905196000	PENTANOL (AMYLALKOHOL) UND SEINE ISOMERE	0	0			
2905199000	ANDERE EINWERTIGE GESÄTTIGTE ALKOHOLE	0	0			
2905220000	ACYCLISCHE TERPENALKOHOLE	0	0			
2905290000	ANDERE EINWERTIGE UNGESÄTTIGTE ALKOHOLE	0	0			
2905310000	ETHYLENGLYKOL (ETHANDIOL)	0	0			
2905320000	PROPYLENGLYKOL (PROPAN-1,2-DIOL)	0	0			
2905391000	BUTYLENGLYKOL (BUTANDIOL)	0	0			
2905399000	ANDERE ZWEIWERTIGE ALKOHOLE	0	0			
2905410000	2-ETHYL-2-(HYDROXYMETHYL)PROPAN-1,3-DIOL (TRIMETHYLOLPROPAN)	0	0			
2905420000	PENTAERYTHRITOL	0	0			
2905430000	MANNITOL	0	E			
2905440000	D-GLUCIT (SORBIT)	0	E			
2905450000	GLYCEROL	9	5			
2905490000	ANDERE MEHRWERTIGE ALKOHOLE	0	0			
2905510000	ETHCHLORVYNOL (INN)	0	0			
2905590000	ANDERE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER ACYCLISCHEN ALKOHOLE	0	0			
2906110000	MENTHOL	0	0			
2906120000	CYCLOHEXANOL, METHYLCYCLOHEXANOLE UND DIMETHYLCYCLOHEXANOLE	0	0			
2906130000	STERINE UND INOSITE	0	0			
2906190000	ANDERE ALICYCLISCHE ALKOHOLE	0	0			
2906210000	BENZYLALKOHOL	0	0			
2906290000	ANDERE AROMATISCHE ALKOHOLE	0	0			
2907111000	PHENOL (HYDROXYBENZOL)	0	0			
2907112000	SALZE DES PHENOLS (HYDROXYBENZOL)	0	0			
2907120000	KRESOLE UND IHRE SALZE	0	0			
2907131000	NONYLPHENOL	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1739

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2907139000	OCTYLPHENOL UND SEINE ISOMERE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2907150000	NAPHTHOLE UND IHRE SALZE	0	0			
2907190000	ANDERE EINWERTIGE PHENOLE	0	0			
2907210000	RESORCIN UND SEINE SALZE	0	0			
2907220000	HYDROCHINON UND SEINE SALZE	0	0			
2907230000	4,4'-ISOPROPYLIDENDIPHENOL (BISPHENOL A, DIPHENYLOLPROPAN) UND SEINE SALZE	0	0			
2907291000	PHENOLALKOHOLE	0	0			
2907299000	ANDERE MEHRWERTIGE POLYPHENOLE	0	0			
2908110000	PENTACHLORPHENOL (ISO)	0	0			
2908190000	ANDERE NUR HALOGENIERTE DERIVATE UND IHRE SALZE	0	0			
2908910000	DINOSEB (ISO) UND SEINE SALZE	0	0			
2908991000	ANDERE NUR SULFONIERTE DERIVATE, IHRE SALZE UND ESTER	0	0			
2908992100	DNOC (2-METHYL-4,6-DINITROPHENOL (4,6-DINITRO-O-KRESOL))	0	0			
2908992200	DINITROPHENOLE	0	0			
2908992300	PIKRINSÄURE (2,4,6-TRINITROPHENOL, PIKRINGELB, PIKRINIT)	0	0			
2908992900	ANDERE NUR NITRIERTE DERIVATE, IHRE SALZE UND ESTER	0	0			
2908999000	ANDERE DERIVATE DER PHENOLE ODER PHENOLALKOHOLE	0	0			
2909110000	DIETHYLETHER (ETHYLOXID)	0	0			
2909191000	METHYL-TERT.-BUTYLETHER	9	0			
2909199000	ANDERE ACYCLISCHE ETHER UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2909200000	ALICYCLISCHE ETHER UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2909301000	ANETHOL (4-PROPENYLANISOL)	0	0			
2909309000	ANDERE AROMATISCHE ETHER UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
2909410000	2,2'-OXYDIETHANOL (DIETHYLENGLYKOL)	0	0			
2909430000	MONOBUTYLETHER DES ETHYLENGLYKOLS ODER DES DIETHYLENGLYKOLS	0	0			
2909440000	ANDERE MONOALKYLETHER DES ETHYLENGLYKOLS ODER DES DIETHYLENGLYKOLS	0	0			
2909491000	DIPROPYLENGLYKOL	0	0			
2909492000	TRIETHYLENGLYKOL (2,2'-ETHYLENDIOXYDIETHANOL, TRIGLYKOL)	9	0			
2909493000	GLYCERYLGUAJAKOL	0	0			
2909494000	PROPYLENGLYKOLMETHYLETHER	0	0			
2909495000	ANDERE PROPYLENGLYKOLETHER	0	0			
2909496000	ANDERE ETHYLENGLYKOLETHER	0	0			
2909499000	ANDERE ETHERALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2909501000	GUAJAKOL, EUGENOL, ISOEUGENOL, KALIUMSULFOGUAJAKOLAT	0	0			
2909509000	ETHERPHENOLE, ETHERALKOHOLPHENOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2909601000	METHYLETHYLKETONPEROXID	9	5			
2909609000	ANDERE ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2910100000	OXIRAN (ETHYLENOXID)	0	0			
2910200000	METHYLOXIRAN (PROPYLENOXID)	0	0			
2910300000	1-CHLOR-2,3-EPOXYPROPAN (EPICHLORHYDRIN)	0	0			
2910400000	DIELDRIN (1R,4S,4AS,5R,6R,7S,8S,8AR-1,2,3,4,10,10-HEXACHLOR-OCTAHYDRO-6,7-EPOXY-1,4:5,8-DIMETHANONAPHTHALIN) (ISO) (INN)	9	0			
2910902000	ENDRIN (1R,4S,4AS,5S,6,7R,8R,8AR-1,2,3,4,10,10-HEXACHLOR-OCTAHYDRO-6,7-EPOXY-1,4:5,8-DIMETHANONAPHTHALIN) (ISO)	9	0			
2910909000	ANDERE EPOXIDE, EPOXYALKOHOLE, EPOXYPHENOLE UND EPOXYETHER MIT DREIGLIEDRIGEM RING; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2911000000	ACETALE UND HALBACETALE, AUCH MIT ANDEREN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN, UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1741

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
2912110000	METHANAL (FORMALDEHYD)	9	5			
2912120000	ETHANAL (ACETALDEHYD)	0	0			
2912192000	CITRAL (3,7-DIMETHYL-2,6-OCTADIENAL) UND CITRONELLAL (3,7-DIMETHYL-6-OCTENAL)	0	0			
2912193000	GLUTARALDEHYD (GLUTARDIALDEHYD, 1,5-PENTANDIAL)	9	0			
2912199000	ANDERE ACYCLISCHE ALDEHYDE OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2912210000	BENZALDEHYDE	0	0			
2912291000	ZIMTALDEHYD UND PHENYLACETALDEHYD	0	0			
2912299000	ANDERE CYCLISCHE ALDEHYDE OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2912300000	ALDEHYDALKOHOLE	0	0			
2912410000	VANILLIN (4-HYDROXY-3-METHOXYBENZALDEHYD)	0	0			
2912420000	ETHYLVANILLIN (3-ETHOXY-4-HYDROXYBENZALDEHYD)	0	0			
2912490000	ANDERE ALDEHYDEETHER, ALDEHYDPHENOLE UND ALDEHYDE MIT ANDEREN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2912500000	CYCLISCHE POLYMERE DER ALDEHYDE	0	0			
2912600000	PARAFORMALDEHYD	0	0			
2913000000	HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER ERZEUGNISSE DER POSITION 2912	0	0			
2914110000	ACETON	0	0			
2914120000	BUTANON (METHYLETHYLKETON)	0	0			
2914130000	4-METHYLPENTAN-2-ON (METHYLISOBUTYLKETON)	0	0			
2914190000	ANDERE ACYCLISCHE KETONE OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2914210000	CAMPHER	0	0			
2914221000	CYCLOHEXANON	0	0			
2914222000	METHYLCYCLOHEXANONE	0	0			
2914230000	JONONE UND METHYLJONONE	0	0			
2914292000	ISOPHORON (3,5,5-TRIMETHYL-2-CYCLOHEXENON)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2914299000	ANDERE ALICYCLISCHE KETONE OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2914310000	PHENYLACETON (PHENYLPROPAN-2-ON)	0	0			
2914390000	ANDERE AROMATISCHE KETONE OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2914401000	4-HYDROXY-4-METHYL-2-PENTANON, DIACETON (DIACETONALKOHOL)	0	0			
2914409000	ANDERE KETONALKOHOLE UND KETONALDEHYDE	0	0			
2914500000	KETONPHENOLE UND KETONE MIT ANDEREN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2914610000	ANTHRACHINON	0	0			
2914690000	ANDERE CHINONE	0	0			
2914700000	HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2915110000	AMEISENSÄURE	0	0			
2915121000	NATRIUMFORMIAT	0	0			
2915129000	ANDERE SALZE DER AMEISENSÄURE	0	0			
2915130000	ESTER DER AMEISENSÄURE	0	0			
2915210000	ESSIGSÄURE	0	0			
2915240000	ESSIGSÄUREANHYDRID	0	0			
2915291000	CALCIUM-, BLEI-, KUPFER-, CHROM-, ALUMINIUM- ODER EISENACETAT	0	0			
2915292000	NATRIUMACETAT	0	0			
2915299010	COBALTACETATE	9	5			
2915299090	ANDERE SALZE DER ESSIGSÄURE	0	0			
2915310000	ETHYLACETAT	0	0			
2915320000	VINYLCETAT	0	0			
2915330000	N-BUTYLACETAT	0	0			
2915360000	DINOSEBACETAT (ISO)	0	0			
2915391000	2-ETHOXYETHYLACETAT	0	0			
2915392100	PROPYLACETAT	0	0			
2915392200	ISOPROPYLACETAT	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1743

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2915393000	AMYL- UND ISOAMYLACETAT	0	0			
2915399000	ANDERE ESTER DER ESSIGSÄURE	0	0			
2915401000	MONO-, DI- UND TRICHOLORESSIGSÄUREN	0	0			
2915402000	SALZE UND ESTER VON MONO-, DI- UND TRICHOLORESSIGSÄUREN	0	0			
2915501000	PROPIONSÄURE (PROPANSÄURE)	0	0			
2915502100	SALZE DER PROPIONSÄURE (PROPANSÄURE)	0	0			
2915502200	ESTER DER PROPIONSÄURE (PROPANSÄURE)	0	0			
2915601100	BUTANSÄUREN	0	0			
2915601900	SALZE UND ESTER DER BUTANSÄUREN	0	0			
2915602000	PENTANSÄUREN, IHRE SALZE UND ESTER	0	0			
2915701000	PALMITINSÄURE, IHRE SALZE UND ESTER	9	0			
2915702100	STEARINSÄURE	0	0			
2915702200	SALZE DER STEARINSÄURE	9	5			
2915702900	ESTER DER STEARINSÄURE	9	5			
2915902000	BROMESSIGSÄUREN	0	0			
2915903100	ACETYLCHLORID (ESSIGSÄURECHLORID)	0	0			
2915903900	ANDERE DERIVATE DER ESSIGSÄURE	0	0			
2915904000	ZINNOCTOAT	9	0			
2915905000	LAURINSÄURE (DODECANSÄURE)	0	0			
2915909000	ANDERE GESÄTTIGTE ACYCLISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN UND IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2916111000	ACRYLSÄURE	0	0			
2916112000	SALZE DER ACRYLSÄURE	0	0			
2916121000	BUTHYLACRYLAT	0	0			
2916129000	ANDERE ESTER DER ACRYLSÄURE	0	0			
2916130000	METHACRYLSÄURE UND IHRE SALZE	0	0			
2916141000	METHYLMETHACRYLAT	0	0			
2916149000	ANDERE ESTER DER METHACRYLSÄURE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2916151000	ÖLSÄURE	0	0			
2916152000	SALZE UND ESTER DER ÖLSÄURE	0	0			
2916159000	LINOLSÄURE ODER LINOLENSÄURE, IHRE SALZE UND ESTER	0	0			
2916191000	SORBINSÄURE (TRANS-TRANS-2,4-HEXADIENSÄURE) UND IHRE SALZE	0	0			
2916192000	DERIVATE DER ACRYLSÄURE	0	0			
2916199000	ANDERE UNGESÄTTIGTE ACYCLISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	0	0			
2916201000	ALLETHRIN ((RS)-3-ALLYL-2-METHYL-4-OXOCYCLOPENT-2-ENYL-(1RS)-CIS,TRANS-CHRYSANTHEMAT) (ISO)	9	0			
2916202000	PERMETHRIN ((1RS)-CIS,TRANS-3-(2,2-DICHLORVINYL)-2,2-DIMETHYLCYCLOPROPAN-CARBONSÄURE-3-PHENOXYBENZYLESTER) (ISO) (INN)	0	0			
2916209000	ANDERE ALICYCLISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	0	0			
2916311000	BENZOESÄURE	0	0			
2916313000	NATRIUMBENZOAT	0	0			
2916314000	NAPHTHYL-, AMMONIUM-, KALIUM-, CALCIUM-, METHYL- UND ETHYLBENZOAT	0	0			
2916319000	ANDERE SALZE UND ESTER DER MILCHSÄURE	0	0			
2916321000	BENZOYLPEROXID	9	5			
2916322000	BENZOYLCHLORID	0	0			
2916340000	PHENYLESSIGSÄURE UND IHRE SALZE	0	0			
2916350000	ESTER DER PHENYLESSIGSÄURE	0	0			
2916360000	BINAPACRYL (ISO)	0	0			
2916390000	ANDERE AROMATISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	0	0			
2917111000	OXALSÄURE	9	0			
2917112000	SALZE UND ESTER DER OXALSÄURE	0	0			
2917121000	ADIPINSÄURE (HEXANDISÄURE)	0	0			
2917122000	SALZE UND ESTER DER ADIPINSÄURE (HEXANDISÄURE)	0	0			
2917131000	AZELAINSÄURE (INN), IHRE SALZE UND ESTER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1745

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2917132000	SEBACINSÄURE, IHRE SALZE UND ESTER	0	0			
2917140000	MALEINSÄUREANHYDRID	0	0			
2917191000	MALEINSÄURE	0	0			
2917192000	SALZE, ESTER UND ANDERE DERIVATE DER MALEINSÄURE	9	5			
2917193000	FUMARSÄURE	0	0			
2917199000	ANDERE MEHRBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	0	0			
2917200000	ALICYCLISCHE MEHRBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	0	0			
2917320000	DIOCTYLORTHOPHTHALATE	0	0			
2917330000	DINONYL- ODER DIDECYLORTHOPHTHALATE	9	10			
2917341000	DIETHYL- ODER DIMETHYLORTHOPHTHALATE	9	10			
2917342000	DIBUTYLORTHOPHTHALATE	9	10			
2917349000	ANDERE ESTER DER ORTHOPHTHALSÄURE	0	0			
2917350000	PHTHALSÄUREANHYDRID	0	0			
2917361000	TEREPHTHALSÄURE	0	0			
2917362000	SALZE DER TEREPHTHALSÄURE	0	0			
2917370000	DIMETHYLTEREPHTHALAT	0	0			
2917392000	ORTHOPHTHALSÄURE UND IHRE SALZE	9	5			
2917393000	ISOPHTHALSÄURE (M-PHTHALSÄURE), IHRE ESTER UND SALZE	0	0			
2917394000	TRIMELLITSÄUREANHYDRID	0	0			
2917399000	ANDERE AROMATISCHE MEHRBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	0	0			
2918111000	MILCHSÄURE	0	0			
2918112000	CALCIUMLACTAT	0	0			
2918119000	SALZE UND ESTER DER MILCHSÄURE	9	0			
2918120000	WEINSÄURE	0	0			
2918130000	SALZE UND ESTER DER WEINSÄURE	0	0			
2918140000	CITRONENSÄURE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2918153000	NATRIUMCITRAT	0	0			
2918159000	ANDERE SALZE UND ESTER DER CITRONENSÄURE	0	0			
2918161000	GLUCONSÄURE	0	0			
2918162000	CALCIUMGLUCONAT	0	0			
2918163000	NATRIUMGLUCONAT	0	0			
2918169000	ANDERE SALZE UND ESTER DER GLUCONSÄURE	0	0			
2918180000	CHLORBENZILAT (ISO)	0	0			
2918191000	2,2-DIPHENYL-2-HYDROXYESSIGSÄURE (BENZILSÄURE, DIPHENYLGLYKOLSÄURE)	9	0			
2918192000	DERIVATE DER D-GLUCONSÄURE (DEXTRONSÄURE, D-GLCA)	0	0			
2918199000	ANDERE CARBONSÄUREN MIT ALKOHOLFUNKTION, JEDOCH OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTION, UND IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	0	0			
2918211000	SALICYLSÄURE	0	0			
2918212000	SALZE DER SALICYLSÄURE	0	0			
2918221000	O-ACETYLSALICYLSÄURE	0	0			
2918222000	SALZE UND ESTER DER O-ACETYLSALICYLSÄURE	0	0			
2918230000	ANDERE ESTER DER SALICYLSÄURE UND IHRE SALZE	0	0			
2918291100	METHYL-P-HYDROXYBENZOAT	0	0			
2918291200	PROPYL-P-HYDROXYBENZOAT	0	0			
2918291900	ANDERE 4-HYDROXYBENZOE SäUREN (P-HYDROXYBENZOE SäURE, PHB, PARABEN), IHRE SALZE UND ESTER	0	0			
2918299000	ANDERE CARBONSÄUREN MIT PHENOLFUNKTION, JEDOCH OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTION, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	9	0			
2918300000	CARBONSÄUREN MIT ALDEHYD- ODER KETONFUNKTION, JEDOCH OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTION, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1747

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2918910000	2,4,5-T (ISO) (2,4,5-TRICHLORPHENOXYESSIGSÄURE), IHRE SALZE UND ESTER	9	0			
2918991100	2,4-D (ISO)	0	0			
2918991200	SALZE DER 2,4-D (ISO) (2,4-DICHLORPHENOXYESSIGSÄURE)	0	0			
2918992000	ESTER DER 2,4-D	0	0			
2918993000	DICAMBA (ISO)	0	0			
2918994000	4-CHLOR-O-TOLYLOXYESSIGSÄURE (MCPA (ISO))	0	0			
2918995000	2,4-DB (4-(2,4-DICHLORPHENOXY)BUTTERSÄURE)	0	0			
2918996000	DICHLORPROP (2-(2,4-DICHLORPHENOXY)PROPIONSÄURE) (ISO)	0	0			
2918997000	DICLOFOP-METHYL (±)-2-[4-(2,4-DICHLORPHENOXY)PHENOXY]PROPIONSÄUREMETHYLESTER	0	0			
2918999100	NATRIUMNAPROXEN	0	0			
2918999200	2,4-DICHLORPHENOXYPROPIONSÄURE	0	0			
2918999900	ANDERE CARBONSÄUREN MIT ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTION, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2919100000	TRIS(2,3-DIBROMOPROPYL)PHOSPHAT	0	0			
2919901100	NATRIUMGLYCERINPHOSPHAT	9	0			
2919901900	ANDERE GLYCEROPHOSPHORSÄURE, IHRE SALZE UND DERIVATE	0	0			
2919902000	(2,2-DICHLORVINYL)DIMETHYLPHOSPHAT (DICHLORVOS, DDVP)	0	0			
2919903000	CHLOROPHENVINPHOS (ISO)	0	0			
2919909000	ANDERE ESTER DER PHOSPHORSÄUREN UND IHRE SALZE, EINSCHLIESSLICH LACTOPHOSPHATE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2920111000	PARATHION (ISO) (PARATHION-ETHYL, ETHYLPARATHION, E-605, O,O-DIETHYL-O-(4-NITROPHENYL)-THIOPHOSPHAT)	0	0			
2920112000	PARATHION-METHYL (ISO) (METHYLPARATHION, O,O-DIMETHYL-O-(4-NITROPHENYL)-THIOPHOSPHAT)	9	0			
2920191000	PARATHION (PARATHION-ETHYL, ETHYLPARATHION, E-605)	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2920192000	O-ETHYL-O-(4-NITROPHENYL)-PHENYLTHIOPHOSPHONAT (EPN)	0	0			
2920199000	ANDERE THIOPHOSPHORSÄUREESTER (PHOSPHOROTHIOATE) UND IHRE SALZE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2920901000	NITROGLYCERIN (GLYCERYLTRINITRAT)	9	0			
2920902000	PENTAERYTHRITTETRANITRAT (PENTHRIT)	0	0			
2920903100	PHOSPHITE DES DI- ODER TRIMETHYLS	9	0			
2920903200	PHOSPHITE DES DI- ODER TRIETHYLS	9	0			
2920903900	ANDERE PHOSPHITE	0	0			
2920909000	ANDERE ESTER DER ANDEREN ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE (AUSGENOMMEN ESTER DER HALOGENWASSERSTOFFSÄUREN) UND IHRE SALZE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE	0	0			
2921110000	MONO-, DI- ODER TRIMETHYLAMIN UND IHRE SALZE	0	0			
2921191000	BIS(2-CHLORETHYL)ETHYLAMIN)	9	0			
2921192000	CHLORMETHIN (INN) (BIS(2-CHLORETHYL)-METHYLAMIN)	9	0			
2921193000	TRICHLORMETHIN (INN) (TRIS(2-CHLORETHYL)-AMIN)	9	0			
2921194000	N,N-DIALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)2-CHLORETHYLAMINE UND IHRE PROTONIERTEN SALZE	9	0			
2921195000	DIETHYLAMIN UND SEINE SALZE	0	0			
2921199000	ANDERE ACYCLISCHE MONOAMINE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2921210000	ETHYLENDIAMIN UND SEINE SALZE	0	0			
2921220000	HEXAMETHYLENDIAMIN UND SEINE SALZE	0	0			
2921290000	ANDERE ACYCLISCHE POLYAMINE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2921300000	ALICYCLISCHE MONO- ODER POLYAMINE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2921410000	ANILIN UND SEINE SALZE	0	0			
2921421000	CHLORANILINE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1749

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2921422000	N-METHYL-N,2,4,6-TETRANITROANILIN (TETRIL)	0	0			
2921429000	ANDERE ANILINDERIVATE UND IHRE SALZE	0	0			
2921430000	TOLUIDINE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2921440000	DIPHENYLAMIN UND SEINE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2921450000	1-NAPHTHYLAMIN (ALPHA-NAPHTHYLAMIN), 2-NAPHTHYLAMIN (BETA-NAPHTHYLAMIN) UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2921461000	AMFETAMIN (1-PHENYL-2-PROPANAMIN (β-PHENYLISOPROPYLAMIN ODER α-METHYLPHENETHYLAMIN)) (INN)	0	0			
2921462000	BENZFETAMIN (INN), DEXAMFETAMIN (INN), ETHYLAMFETAMIN (INN) UND FENCAMFAMIN (N-ETHYL-3-PHENYL-2-NORBORNYLAMIN) (INN)	0	0			
2921463000	LEFETAMIN (INN), LEVAMFETAMIN (INN), MEFENOREX (N-(3-CHLORPROPYL)-α-METHYLPHENETHYLAMIN) (INN) UND PHENTERMIN (α,α-DIMETHYLPHENETHYLAMIN) (INN)	0	0			
2921469000	SALZE VON AMFETAMIN (INN), BENZFETAMIN (INN), DEXAMFETAMIN (INN), ETILAMFETAMIN (INN), FENCAMFAMIN (INN), LEFETAMIN (INN), LEVAMFETAMIN (INN), MEFENOREX (INN) UND PHENTERMIN (INN)	0	0			
2921491000	XYLIDINE	0	0			
2921499000	ANDERE AROMATISCHE MONOAMINE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2921510000	O-, M-, P-PHENYLENDIAMIN, DIAMINOTOLUOLE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2921590000	ANDERE AROMATISCHE POLYAMINE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2922111000	MONOETHANOLAMIN	0	0			
2922112000	SALZE DES MONOETHANOLAMINS	0	0			
2922121000	DIETHANOLAMIN	0	0			
2922122000	SALZE DES DIETHANOLAMINS	0	0			
2922131000	TRIETHANOLAMIN	0	0			
2922132000	SALZE DES TRIETHANOLAMINS	0	0			
2922141000	DEXTROPROPOXYPHEN ((+)-(1-BENZYL-3-DIMETHYLAMINO-2-METHYL-1-PHENYLPROPYL)PROPIONAT) (INN)	9	0			
2922142000	SALZE DES DEXTROPROPOXYPHENS (INN)	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2922192100	N,N-DIMETHYL-2-AMINOETHANOL UND SEINE PROTONIERTEN SALZE	9	0			
2922192200	N,N-DIETHYL-2-AMINOETHANOL UND SEINE PROTONIERTEN SALZE	9	0			
2922192900	ANDERE N,N-DIALKYL(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)-2-AMINOETHANOLE UND IHRE PROTONIERTEN SALZE	0	0			
2922193000	ETHYLDIETHANOLAMIN	9	0			
2922194000	METHYLDIETHANOLAMIN	9	0			
2922199000	ANDERE AMINOALKOHOLE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT MEHR ALS EINER ART VON SAUERSTOFF-FUNKTION, IHRE ETHER UND ESTER; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2922210000	AMINONAPHTHALINSULFONSÄUREN (NAPHTHYLAMINSULFONSÄUREN) UND IHRE SALZE	0	0			
2922290000	ANDERE AMINONAPHTHOLE UND ANDERE AMINOPHENOLE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT MEHR ALS EINER ART VON SAUERSTOFF-FUNKTION, IHRE ETHER UND ESTER; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2922311000	AMFEPRAMON (2-DIETHYLAMINOPROPIOPHENON, DIETHYLPROPION) (INN)	0	0			
2922312000	METHADON (6-DIMETHYLAMINO-4,4-DIPHENYL-3-HEPTANON) (INN)	0	0			
2922313000	NORMETHADON (6-DIMETHYLAMINO-4,4-DIPHENYL-3-HEXANON) (INN)	0	0			
2922319000	SALZE VON AMFEPRAMON (INN), METHADON (INN) UND NORMETHADON (INN)	0	0			
2922390000	ANDERE AMINOALDEHYDE, AMINOKETONE UND AMINOKINONE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT MEHR ALS EINER ART VON SAUERSTOFF-FUNKTION; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2922410000	LYSIN UND SEINE ESTER; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2922421000	MONONATRIUMGLUTAMAT	9	0			
2922429000	ANDERE GLUTAMINSÄUREN UND IHRE SALZE	0	0			
2922430000	ANTHRANILSÄURE UND IHRE SALZE	0	0			
2922441000	TILIDIN (2-DIMETHYLAMINO-1-PHENYLCYCLOHEX-3-EN-CARBONSÄUREETHYLESTER) (INN)	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1751

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2922449000	SALZE DES TILIDINS (INN)	0	0			
2922491000	GLYCERIN (INN), SEINE SALZE UND ESTER	0	0			
2922493000	ALANINE (INN), PHENYLALANIN (INN), LEUCIN (INN), Isoleucin (INN) UND ASPARAGINSÄURE (INN)	0	0			
2922494100	ETHYLENDIAMINTETRAESSIGSÄURE (ETHYLENDINITRILOTETRAESSIGSÄURE, EDTA) (INN)	0	0			
2922494200	SALZE DER ETHYLENDIAMINTETRAESSIGSÄURE (INN)	0	0			
2922499000	ANDERE AMINOSÄUREN, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT MEHR ALS EINER ART VON SAUERSTOFF-FUNKTION, IHRE ETHER UND ESTER; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2922503000	2,5-DIMETHOXY-4-METHYLAMPHETAMIN (STP, DOM)	0	0			
2922504000	AMINOSÄURENPHENOLE, IHRE SALZE UND DERIVATE	0	0			
2922509000	ANDERE AMINOALKOHOLPHENOLE, AMINOPHENOLSÄUREN UND ANDERE AMINOVERBINDUNGEN MIT SAUERSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2923100000	CHOLIN UND SEINE SALZE	0	0			
2923200000	LECITHINE UND ANDERE PHOSPHOAMINOLIPOIDE	0	0			
2923901000	CHOLINDERIVATE	0	0			
2923909000	ANDERE QUARTÄRE AMMONIUMSALZE UND -HYDROXIDE	0	0			
2924110000	MEPROBAMAT (INN)	0	0			
2924120000	FLUORACETAMID (ISO), PHOSPHAMIDON (ISO) UND MONOCROTOPHOS (ISO)	0	0			
2924190000	ANDERE ACYCLISCHE AMIDE (EINSCHLIESSLICH ACYCLISCHER CARBAMATE) UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2924211000	DIURON (3-(3,4-DICHLORPHENYL)-1,1-DIMETHYLHARNSTOFF) (ISO)	9	5			
2924219000	ANDERE UREINE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2924230000	2-ACETAMIDOBENZOESÄURE (N-ACETYLANTHRANILSÄURE) UND IHRE SALZE	0	0			
2924240000	ETHINAMAT (INN)	9	0			
2924291000	ACETYL-P-AMINOPHENOL (PARACETAMOL) (INN)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2924292000	LIDOCAIN (DCI)	0	0			
2924293000	CARBARYL (1-NAPHTHYL-METHYLCARBAMAT (ISO)), CARBARIL (INN)	0	0			
2924294000	PROPANYL (ISO)	0	0			
2924295000	METHALAXYL (ISO)	0	0			
2924296000	ASPARTAME (INN)	0	0			
2924297000	ATENOLOL (4-(2-HYDROXY-3-ISOPROPYLAMINOPROPOXY)- PHENYLACETAMID) (INN)	0	0			
2924298000	BUTACHLOR (N-BUTOXYMETHYL-2-CHLOR-2',6'- DIETHYLACETANILID)	0	0			
2924299100	2-CHLOR-2',6'-DIETHYL-N-(METHOXYMETHYL)- ACETANILID	0	0			
2924299900	ANDERE CYCLISCHE AMIDE (EINSCHLIESSLICH ACYCLISCHER CARBAMATE) UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2925110000	SACCHARIN UND SEINE SALZE	0	0			
2925120000	GLUTETHIMID (INN)	0	0			
2925190000	ANDERE IMIDE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2925210000	CHLORDIMEFORM (ISO)	0	0			
2925291000	GUANIDIN, IHRE DERIVATE UND SALZE	0	0			
2925299000	ANDERE IMINE UND IHRE DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2926100000	ACRYLNITRIL	0	0			
2926200000	1-CYANOGUANIDIN (DICYANDIAMID)	0	0			
2926301000	FENPROPOREX (INN) ((±)-3-(1-METHYL-2- PHENYLETHYLAMINO)-PROPIONITRIL) UND SEINE SALZE	9	0			
2926302000	METHADON (INN)-ZWISCHENERZEUGNIS (4-CYANO-2- DIMETHYLAMINO-4,4-DIPHENYLBUTAN)	9	0			
2926902000	ACETONITRIL (ESSIGSÄURENITRIL)	0	0			
2926903000	ACETONCYANHYDRIN	0	0			
2926904000	1-[CYANO(METHOXYIMINO)ACETYL]-3-ETHYLHARNSTOFF (CYMOXANIL)	0	0			
2926905000	CYPERMETHRIN	0	0			
2926909000	ANDERE VERBINDUNGEN MIT NITRILFUNKTION	0	0			
2927000000	DIAZO-, AZO- ODER AZOXYVERBINDUNGEN	0	0			
2928001000	ETHYLMETHYLCETOXIM (BUTANONOXIM)	0	0			
2928002000	PHOXIM (2-(DIETHOXYTHIOPHOSPHORYLOXYIMINO)-2- PHENYLACETONITRIL)	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1753

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2928009000	ANDERE ORGANISCHE DERIVATE DES HYDRAZINS ODER DES HYDROXYLAMINS	0	0			
2929101000	TOLUOLDIISOCYANATE	0	0			
2929109000	ANDERE ISOCYANATE	0	0			
2929901000	DIHALOGENIDE DER N,N-DIALKYL- (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHORAMIDATE	9	0			
2929902000	N,N-DIALKYL- (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)DIALKYLPHOSPHORAMIDATE (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)	9	0			
2929903000	NATRIUMCYCLAMAT (NATRIUM-SALZ DER CYCLOHEXYLSULFAMIDSÄURE) (INN)	0	0			
2929909000	ANDERE VERBINDUNGEN MIT ANDEREN STICKSTOFF-FUNKTIONEN	0	0			
2930201000	ETHYLDIPROPYLTHIOCARBAMAT	0	0			
2930209000	ANDERE THIOCARBAMATE UND DITHIOCARBAMATE	0	0			
2930301000	TETRAMETHYLTHIURAMDISULFID (ISO) (INN)	0	0			
2930309000	ANDERE THIURAMMONO-, -DI- ODER -TETRASULFIDE	0	0			
2930400000	METHIONIN	0	0			
2930500000	CAPTAFOL (ISO) UND METHAMIDOPHOS (ISO)	0	0			
2930901100	METHYLTHIOPHANAT (ISO)	0	0			
2930901900	ANDERE THIOAMIDE	0	0			
2930902100	N,N-DIALKYLAMINE (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-), 2-AMINOETHANOLE UND IHRE PROTONIERTEN SALZE	0	0			
2930902900	ANDERE THIOLE (MERCAPTANE)	0	0			
2930903000	MALATHION (S-[1,2-BIS(ETHOXYCARBONYL)ETHYL]-O,O-DIMETHYLDITHIOPHOSPHAT (ISO))	0	0			
2930904000	BUTYRATE (ISO), METHAMIDOPHOS (ISO), THIOBENCARB (S-(4-CHLORBENZYL)-DIETHYLTHIOCARBAMAT) UND VERNOLAT (S-PROPYLDIPROPYLTHIOCARBAMAT)	0	0			
2930905100	NATRIUMISOPROPYLXANTHAT (ISO)	9	5			
2930905900	ANDERE DITHIOCARBONATE (XANTHATE)	9	10			
2930906000	THIODIGLYKOL (INN) (2,2'-THIODIETHANOL) (INN)	9	0			
2930907000	O,O-DIETHYLPHOSPHOROTHIOAT UND S-[2-(DIETHYLAMINO)ETHYL], IHRE ALKYLIERTEN ODER PROTONIERTEN SALZE	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2930908000	O-ETHYL-S-PHENYL-ETHYLDITHIOPHOSPHONAT (FONOFOS)	9	0			
2930909100	ORGANISCHE THIOVERBINDUNGEN, DIE EIN AN EINE METHYL- ODER ETHYLGRUPPE GEBUNDENES PHOSPHORATOM ENTHALTEN	0	0			
2930909200	SALZE, ESTER UND DERIVATE DES METHIONINS	0	0			
2930909310	DIMETHOAT (O,O-DIMETHYL-S-METHYLCARBAMOYLMETHYLDITHIOPHOSPHAT) (ISO)	0	0			
2930909320	FENTHION (O,O-DIMETHYL-O-[3-METHYL-4-(METHYLTHIO)PHENYL]THIOPHOSPHAT) (ISO)	9	0			
2930909400	HYDROGENALKYL(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHONOTHIOATE DES [S-2-(DIALKYL (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)AMINO)ETHYLS], DESSEN ESTER DES O-ALKYLS (C ₁₀ , EINSCHLIESSLICH DER CYCLOALKYLE); DEREN ALKYLIERTE UND PROTONIERTE SALZE	9	0			
2930909500	2-CHLORETHYL- UND CHLORMETHYLSULFID; BIS-(2-CHLORETHYL-)SULFID	9	0			
2930909600	BIS(2-CHLORETHYLTHIO)METHAN; 1,2-BIS(2-CHLORETHYLTHIO)ETHAN; 1,3-BIS(2-CHLORETHYLTHIO)-N-PROPAN; 1,4-BIS(2-CHLORETHYLTHIO)-N-BUTAN; 1,5-BIS(2-CHLORETHYLTHIO)-N-PENTAN	9	0			
2930909700	BIS-(2-CHLORETHYLTHIOMETHYL)OXID; BIS-(2-CHLORETHYLTHIOETHYL)OXID	9	0			
2930909900	ANDERE ORGANISCHE THIOVERBINDUNGEN	0	0			
2931001000	TETRAETHYLBLEI	0	0			
2931003100	GLYPHOSAT (N-(PHOSPHONOMETHYL)GLYCIN) (ISO)	0	0			
2931003200	SALZE DES GLYPHOSATS (N-(PHOSPHONOMETHYL)GLYCIN (ISO))	0	0			
2931004000	O-ALKYL ($\leq$ C ₁₀ EINSCHLIESSLICH CYCLOALKYL)-N,N-DIALKYL (ME, ET, N-PR ODER I-PR)-PHOSPHORAMIDOCYANIDATE	9	0			
2931009100	ANDERE ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, DIE EIN AN EINE METHYL- ODER ETHYLGRUPPE GEBUNDENES PHOSPHORATOM ENTHALTEN	9	0			
2931009200	TRICHLORFON (ISO) (2,2,2-TRICHLOR-1-HYDROXYETHYLPHOSPHONSÄUREDIMETHYLESTER)	0	0			
2931009300	O-ALKYL ($\leq$ C ₁₀ EINSCHLIESSLICH CYCLOALKYL)-N,N-DIALKYL (ME, ET, N-PR ODER I-PR)-PHOSPHORAMIDOCYANIDATE	9	0			
2931009400	2-CHLORVINYLDICHLORARSIN; BIS(2-CHLORVINYL)CHLORARSIN; TRIS(2-CHLORVINYL)ARSIN	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1755

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2931009500	ALKYL- (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHONYLDIFLUORID	9	0			
2931009600	HYDROGENALKYL(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHONITE DES [O-2-(DIALKYL (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)AMINO)ETHYLS], DESSEN ESTER DES O-ALKYLS (C ₁₀ , EINSCHLIESSLICH DER CYCLOALKYLE); DEREN ALKYLIERTE UND PROTONIERTE SALZE	9	0			
2931009700	O-ISOPROPYL-METHYLPHOSPHONOCHLORIDAT; O-PINACOLYL-METHYLPHOSPHONCHLORIDAT	9	0			
2931009900	ANDERE ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN	0	0			
2932110000	TETRAHYDROFURAN	0	0			
2932120000	2-FURALDEHYD (FURFURAL)	0	0			
2932131000	FURFURYLALKOHOL	0	0			
2932132000	TETRAHYDROFURFURYLALKOHOL	0	0			
2932190000	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EINEN NICHT KONDENSierten FURANRING (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN	0	0			
2932210000	CUMARIN, METHYLCUMARINE UND ETHYLCUMARINE	0	0			
2932291000	WARFARIN (4-HYDROXY-3-(3-OXO-1-PHENYLBUTYL)CUMARIN) (ISO) (INN)	0	0			
2932292000	PHENOLPHTHALEIN [3,3-BIS(4-HYDROXYPHENYL)-PHTHALID] (INN)	0	0			
2932299000	ANDERE LACTONE	0	0			
2932910000	ISOSAFROL	0	0			
2932920000	1-(1,3-BENZODIOXOL-5-YL)PROPAN-2-ON	0	0			
2932930000	PIPERONAL	0	0			
2932940000	SAFROL	0	0			
2932950000	TETRAHYDROCANNABINOLE (ALLE ISOMERE)	9	0			
2932991000	PIPERONYLBUTOXID	0	0			
2932992000	EUCALYPTOL	0	0			
2932994000	CARBOFURAN (ISO) (2,3-DIHYDRO-2,2-DIMETHYLBENZOFURAN-7-YL-METHYLCARBAMAT)	0	0			
2932999000	ANDERE HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUR MIT SAUERSTOFF ALS HETEROATOM(E)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
2933111000	PHENAZON (INN) (ANTIPYRIN)	0	0			
2933113000	DIPYRON N-(2,3-DIMETHYL-5-OXO-1-PHENYL-3-PYRAZOLIN-4-YL)-N-METHYLAMINO-METHANSULFONSÄURE (METAMIZOL, METHAMPYRON, NOVAMINSULFON)	0	0			
2933119000	ANDERES PHENAZON (ANTIPYRIN) UND SEINE DERIVATE	0	0			
2933191000	PHENYLBUTAZON (INN)	0	0			
2933199000	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EINEN NICHT KONDENSIERTEN PYRAZOLRING (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN	0	0			
2933210000	HYDANTOIN UND SEINE DERIVATE	0	0			
2933290000	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EINEN NICHT KONDENSIERTEN IMIDAZOLRING (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN	0	0			
2933310000	PYRIDIN UND SEINE SALZE	0	0			
2933320000	PIPERIDIN UND SEINE SALZE	0	0			
2933331000	BROMAZEPAM (INN) (7-BROM-1,3-DIHYDRO-5-(2-PYRIDYL)-2H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON)	0	0			
2933332000	FENTANYL (INN) (N-(1-PHENETHYL-4-PIPERIDYL)-PROPIONANILID)	0	0			
2933333000	PETHIDIN (INN) (1-METHYL-4-PHENYL-PIPERIDIN-4-CARBONSÄUREETHYLESTER)	9	0			
2933334000	ZWISCHENERZEUGNIS DES PETHIDIN (INN) (1-METHYL-4-PHENYL-PIPERIDIN-4-CARBONSÄUREETHYLESTER): 4-CYAN-1-METHYL-4-PHENYL-PIPERIDIN ODER 1-METHYL-4-PHENYL-4-CYANPIPERIDIN	9	0			
2933335000	ALFENTANIL (INN) (N-[1-[2-(4-ETHYL-5-OXO-2-TETRAZOLIN-1-YL)-ETHYL]-4-METHOXYMETHYL-4-PIPERIDYL]-PROPIONANILID), ANILERIDIN (INN), BEZITRAMID (INN), DIPHENOXYLAT (INN) (1-(3-CYANO-3,3-DIPHENYL-PROPYL)-4-PHENYL-4-PIPERIDINCARBONSÄUREETHYLESTER), DIFENOXIN (INN) (1-(3-CYAN-3,3-DIPHENYLPROPYL)-4-PHENYL-4-PIPERIDINCARBONSÄURE), DIPIANON (INN), PHENCYCLIDIN (INN) (PCP) (1-(1-PHENYLCYCLOHEXYL)PIPERIDIN), PHENOPERIDIN (INN), CETOBEMIDON (INN) (1-[4-(3-HYDROXYPHENYL)-1-METHYLPIPERIDIN-4-YL]-1-PROPANON), METHYLPHENIDAT (INN) (α-PHENYL-2-PIPERIDINESSIGSÄUREMETHYLESTER), PENTAZOCIN (INN) (1,2,3,4,5,6-HEXAHYDRO-6,11-DIMETHYL-3-(3-METHYL-2-BUTENYL)-2,6-METHANO-3-BENZAZO-CIN-8-OL), PIPRADROL (INN) (α,α-DIPHENYL-2-PIPERIDINMETHANOL), PIRITRAMID (INN) (1-(3-CYANO-3,3-DIPHENYLPROPYL)-4-PIPERIDINO-4-PIPERIDINCARBOXAMID), PROPIRAM (INN) UND TRIMEPERIDIN (INN)	9	0			
2933339000	SALZE VON ALFENTANIL (INN) (N-[1-[2-(4-ETHYL-5-OXO-2-TETRAZOLIN-1-YL)-ETHYL]-4-METHOXYMETHYL-4-PIPERIDYL]-PROPIONANILID), ANILERIDIN (INN), BEZITRAMID (INN), DIPHENOXYLAT (INN) (1-(3-CYANO-3,3-DIPHENYL-PROPYL)-4-PHENYL-4-PIPERIDINCARBONSÄUREETHYLESTER), DIFENOXIN (INN) (1-(3-CYAN-3,3-DIPHENYLPROPYL)-4-PHENYL-4-PIPERIDINCARBONSÄURE), DIPIANON (INN), PHENCYCLIDIN (INN) (PCP) (1-(1-PHENYLCYCLOHEXYL)PIPERIDIN), PHENOPERIDIN (INN), CETOBEMIDON (INN) (1-[4-(3-HYDROXYPHENYL)-1-METHYLPIPERIDIN-4-YL]-1-PROPANON), METHYLPHENIDAT (INN) (α-PHENYL-2-PIPERIDINESSIGSÄUREMETHYLESTER), PENTAZOCIN (INN) (1,2,3,4,5,6-HEXAHYDRO-6,11-DIMETHYL-3-(3-METHYL-2-BUTENYL)-2,6-METHANO-3-BENZAZO-CIN-8-OL), PIPRADROL (INN) (α,α-DIPHENYL-2-PIPERIDINMETHANOL), PIRITRAMID (INN) (1-(3-CYANO-3,3-DIPHENYLPROPYL)-4-PIPERIDINO-4-PIPERIDINCARBOXAMID), PROPIRAM (INN) UND TRIMEPERIDIN (INN)	0	0			
2933391100	PICHLORAM (ISO)	0	0			
2933391200	SALZE DES PICHLORAM (ISO)	0	0			
2933392000	PARAQUATDICHLORID	0	0			
2933393000	ISONICOTINSÄUREHYDRAZID	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1757

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
2933396000	3-CHINUCLIDINYLBENZYLAT	9	0			
2933397000	CHINUCLIDIN-3-OL	9	0			
2933399000	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EINEN NICHT KONDENSIERTEN PYRIDINRING (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN	0	0			
2933410000	LEVORPHANOL (INN) UND SEINE SALZE	0	0			
2933491000	6-ETHOXY-1,2-DIHYDRO-2,2,4-TRIMETHYLQUINOLIN (ETHOXYQUIN)	0	0			
2933499000	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EIN CHINOLINRINGSYSTEM ODER ISOCHINOLINRINGSYSTEM (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN, NICHT WEITER KONDENSIERT	0	0			
2933520000	MALONYLHARNSTOFF (BARBITURSÄURE) UND SEINE SALZE	0	0			
2933531000	PHENOBARBITAL (5-ETHYL-5-PHENYLBARBITURSÄURE) (INN)	0	0			
2933532000	ALLOBARBITAL (5,5-DIALLYLBARBITURSÄURE) (INN), AMOBARBITAL (5-ETHYL-5-(3-METHYLBUTYL)-BARBITURSÄURE) (INN), BARBITAL (5,5-DIETHYLBARBITURSÄURE), BUTALBITAL (5-ALLYL-5-ISOBUTYLBARBITURSÄURE) (INN) UND BUTOBARBITAL (5-BUTYL-5-ETHYLBARBITURSÄURE)	0	0			
2933533000	CYCLOBARBITAL (5-(1-CYCLOHEXYL)-5-ETHYLBARBITURSÄURE) (INN), METHYLPHENOBARBITAL (5-ETHYL-1-METHYL-5-PHENYLBARBITURSÄURE) (INN) UND PENTOBARBITAL (5-ETHYL-5-(1-METHYLBUTYL)-BARBITURSÄURE) (INN)	0	0			
2933534000	SECBUTABARBITAL (INN) ((RS)-5-SEC.-BUTYL-5-ETHYLBARBITURSÄURE), SECOBARBITAL (INN) ((RS)-5-ALLYL-5-(1-METHYLBUTYL)-BARBITURSÄURE) UND VINYLBITAL (INN) (5-(1-METHYLBUTYL)-5-VINYLBARBITURSÄURE)	0	0			
2933539000	SALZE VON ALLOBARBITAL (INN), AMOBARBITAL (INN), BARBITAL (INN), BUTALBITAL (INN), BUTOBARBITAL (INN), CYCLOBARBITAL (INN), PHENOBARBITAL (INN), METHYLPHENOBARBITAL (INN), PENTOBARBITAL (INN), SECBUTABARBITAL (INN), SECOBARBITAL (INN) UND VINYLBITAL (INN)	0	0			
2933540000	ANDERE DERIVATE VON MALONYLHARNSTOFF (BARBITURSÄURE); SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2933551000	LOPRAZOLAM (INN) (6-(2-CHLORPHENYL)-2,4-DIHYDRO-2-[(4-METHYL-1-PIPERAZINYL)METHYLEN]-8-NITRO-1H-IMIDAZO[1,2-A][1,4]BENZODIAZEPIN-1-ON)	9	0			
2933552000	MECLOQUALON (INN) (3-(2-CHLORPHENYL)-2-METHYL-4(3H)-CHINAZOLINON)	9	0			
2933553000	METHAQUALON (INN) (2-METHYL-3-(2-METHYLPHENYL)-4-CHINAZOLINON)	9	0			
2933554000	ZIPEPROL (INN)	9	0			
2933559000	SALZE VON LOPRAZOLAM (INN), MECLOQUALON (INN), METHAQUALON (INN) UND ZIPEPROL (INN)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2933591000	PIPERAZIN (HEXAHYDROPYRAZIN, DIETHYLENDIAMIN) UND 2,5-DIMETHYLPIPERAZIN (DIMETHYL-2,5-DIETHYLENDIAMIN)	0	0			
2933592000	AMPROLIUM (INN)	0	0			
2933593000	ANDERE PIPERAZINDERIVATE	0	0			
2933594000	THIOPENTAL-NATRIUM (INN) (NATRIUMSALZ DER 5-ETHYL-5-(1-METHYLBUTYL)-2-THIOBARBITURSÄURE)	0	0			
2933595000	CIPROFLOXAZIN (1-CYCLOPROPYL-6-FLUOR-1,4-DIHYDRO-4-OXO-7-(1-PIPERAZINYL)-3-CHINOLINCARBONSÄURE) (INN) UND SEINE SALZE	0	0			
2933596000	HYDROXYZIN (5-[4-(4-CHLORBENZHYDRYL)-1-PIPERAZINYL]-3-OXA-1-PENTANOL) (INN)	0	0			
2933599000	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EINEN PYRIMIDINRING (AUCH HYDRIERT) ODER PIPERAZINRING IN DER STRUKTUR ENTHALTEN	0	0			
2933610000	MELAMIN	0	0			
2933691000	ATRAZIN (ISO) (2-CHLOR-4-ETHYLAMINO-6-ISOPROPYLAMINO-1,3,5-TRIAZIN)	0	0			
2933699000	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EINEN NICHT KONDENSierten TRIAZINRING (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN	0	0			
2933710000	6-HEXANLACTAM (E-CAPROLACTAM)	9	5			
2933720000	CLOBAZAM (INN) UND METHYPRYLON (INN)	0	0			
2933791000	PRIMIDON (5-ETHYL-5-PHENYL-PERHYDRO-4,6-PYRIMIDINDION) (INN)	0	0			
2933799000	ANDERE LACTAME	0	0			
2933911000	ALPRAZOLAM (INN) (8-CHLOR-1-METHYL-6-PHENYL-4H-1,2,4-TRIAZOLO[4,3-A][1,4]BENZODIAZEPIN)	0	0			
2933912000	DIAZEPAM (INN) (7-CHLOR-1-METHYL-5-PHENYL-1,3-DIHYDRO-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON)	0	0			
2933913000	LORAZEPAM (INN) ((RS)-7-CHLOR-5-(2-CHLORPHENYL)-2,3-DIHYDRO-3-HYDROXY-1H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON)	9	0			
2933914000	TRIAZOLAM (INN) (8-CHLOR-6-(2-CHLORPHENYL)-1-METHYL-4H-1,2,4-TRIAZOLO[4,3-A][1,4]BENZODIAZEPIN)	9	0			
2933915000	CAMAZEPAM (INN) (7-CHLOR-1,3-DIHYDRO-3-HYDROXY-1-METHYL-5-PHENYL-2H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON-DIMETHYLCARBAMA), CHLORDIAZEPOXID (INN) (7-CHLOR-2-METHYLAMINO-5-PHENYL-3H-1,4-BENZODIAZEPIN-4-OXID), CLONAZEPAM (INN) (5-(2-CHLORPHENYL)-1,3-DIHYDRO-7-NITRO-2H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON), CLORAZEPAT, DELORAZEPAM (INN), ESTAZOLAM (INN), FLUDIAZEPAM (INN) UND FLUNITRAZEPAM (INN) (5-(2-FLUORPHENYL)-1,3-DIHYDRO-1-METHYL-7-NITRO-2H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON)	0	0			
2933916000	FLURAZEPAM (INN) (7-CHLOR-1-[2-(DIETHYLAMINO)-ETHYL]-5-(2-FLUORPHENYL)-1,3-DIHYDRO-2H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON), HALAZEPAM (INN), ETHYLIOFLAZEPAT (INN), LORMETAZEPAM (INN) ((RS)-7-CHLOR-5-(2-CHLORPHENYL)-2,3-DIHYDRO-3-HYDROXY-1-METHYL-1H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON), MAZINDOL (INN) (5-(4-CHLORPHENYL)-2,5-DIHYDRO-3H-IMIDAZO[2,1-A]ISOINDOL-5-OL), MEDAZEPAM (INN) (7-CHLOR-2,3-DIHYDRO-1-METHYL-5-PHENYL-1H-1,4-BENZODIAZEPIN), MIDAZOLAM (INN) (8-CHLOR-6-(2-FLUORPHENYL)-1-METHYL-4H-IMIDAZO[1,5A][1,4]BENZODIAZEPIN) UND NIMETAZEPAM (INN)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
2933917000	NITRAZEPAM (INN) (1,3-DIHYDRO-7-NITRO-5-PHENYL-2H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON), NORDAZEPAM (INN) (7-CHLOR-1,3-DIHYDRO-5-PHENYL-2H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON), OXAZEPAM (INN) (7-CHLOR-1,3-DIHYDRO-3-HYDROXY-5-PHENYL-2H-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON), PINAZEPAM (INN), PRAZEPAM (INN) (7-CHLOR-1-(CYCLOPROPYLMETHYL)-1,3-DIHYDRO-5-PHENYL-1,4-BENZODIAZEPIN-2-ON), PYROVALERON (INN), TEMAZEPAM (INN) ((RS)-7-CHLOR-3-HYDROXY-1-METHYL-5-PHENYL-1H-1,4-BENZODIAZEPIN-2(3H)-ON) UND TETRAZEPAM (INN) (7-CHLOR-5-(1-CYCLOHEXENYL)-1-METHYL-1H-1,4-BENZODIAZEPIN-2(3H)-ON)	9	0			
2933919000	SALZE VON ALPRAZOLAM (INN), CAMAZEPAM (INN), CHLORDIAZEPOXID (INN), CLONAZEPAM (INN), CLORAZEPAT, DELORAZEPAM (INN), DIAZEPAM (INN), ESTAZOLAM (INN), FLUDIAZEPAM (INN), FLUNITRAZEPAM (INN), FLURAZEPAM (INN), HALAZEPAM (INN), ETHYLOFLAZEPAT (INN), LORAZEPAM (INN), LORMETAZEPAM (INN), MAZINDOL (INN), MEDAZEPAM (INN), MIDAZOLAM (INN), NIMETAZEPAM (INN), NITRAZEPAM (INN), NORDAZEPAM (INN), OXAZEPAM (INN), PINAZEPAM (INN), PRAZEPAM (INN), PYROVALERON (INN), TEMAZEPAM (INN), TETRAZEPAM (INN) UND TRIAZOLAM (INN)	0	0			
2933991000	PARBENDAZOL (INN)	0	0			
2933992000	ALBENDAZOL (INN)	0	0			
2933999010	TRIADIMEFON (1-(4-CHLORPHENOXY)-3,3-DIMETHYL-1-(1H-1,2,4-TRIAZOL-1-YL)-2-BUTANON)	9	0			
2933999090	ANDERE HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUR MIT STICKSTOFF ALS HETEROATOM(E)	0	0			
2934101000	THIABENDAZOL (2-(THIAZOL-4-YL)BENZIMIDAZOL) (ISO)	0	0			
2934109000	VERBINDUNGEN, DIE EINEN NICHT KONDENSIERTEN THIAZOLRING (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN	0	0			
2934200010	2-MERCAPTOBENZOTHAZOL (MBT, BENZOTHAZOL-2-THIOL)	0	0			
2934200090	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EIN BENZOTHAZOLRINGSYSTEM (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN, NICHT WEITER KONDENSIERT	0	0			
2934300010	PHENOTHIAZIN	9	0			
2934300090	ANDERE VERBINDUNGEN, DIE EIN PHENOTHIAZINRINGSYSTEM (AUCH HYDRIERT) IN DER STRUKTUR ENTHALTEN, NICHT WEITER KONDENSIERT	0	0			
2934911000	AMINOREX (INN), BROtizOLAM (INN) (2-BROM-4-(2-CHLORPHENYL)-9-METHYL-6H-THIENO[3,2-F]1,2,4-TRIAZOLO[4,3-A]-1,4-DIAZEPIN), CLOTIAZEPAM (INN) (5-(2-CHLORPHENYL)-7-ETHYL-1-METHYL-1,3-DIHYDRO-THIENO[2,3-E][1,4]DIAZEPIN-2-ON), CLOXAZOLAM (INN) UND DEXTROMORAMID (INN) ((+)-1-(3-METHYL-4-MORPHOLINO-2,2-DIPHENYLBUTYRYL)-PYRROLIDIN)	9	0			
2934912000	HALOXAZOLAM (INN), KETAZOLAM (INN) (11-CHLOR-8,12B-DIHYDRO-2,8-DIMETHYL-12B-PHENYL-4H-[1,3]OXAZINO[3,2-D][1,4]-BENZODIAZEPIN-4,7(6H)-DION), MESOCARB (INN) (10-CHLOR-2,3,7,11B-TETRAHYDRO-2-METHYL-11B-PHENYLOXAZOYLO[3,2-D][1,4]-BENZODIAZEPIN-6(5H)-ON), OXAZOLAM (INN) (10-CHLOR-2,3,7,11B-TETRAHYDRO-2-METHYL-11B-PHENYLOXAZOYLO[3,2-D][1,4]-BENZODIAZEPIN-6(5H)-ON) UND PEMOLIN (INN) (2-AMINO-5-PHENYL-4(5H)-OXAZOLON)	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2934913000	PHENDIMETRAZIN (INN), PHENMETRAZIN (INN) UND SUFENTANIL (INN)	9	0			
2934919000	SALZE VON AMINOREX (INN), BROtizOLAM (INN), CLOtIAZEPAM (INN), CLOXAZOLAM (INN), DEXTROMORAMID (INN), PHENMETRAZIN (INN), PHENDIMETRAZIN (INN), HALOXAZOLAM (INN), KETAZOLAM (INN), MESOCARB (INN), OXAZOLAM (INN), PEMOLINE (INN) UND SUFENTANIL (INN)	0	0			
2934991000	SULTONE UND SULTAME	0	0			
2934992000	6-AMINOPENICILLANSÄURE	0	0			
2934993000	ANDERE NUKLEINSÄUREN UND DEREN SALZE	0	0			
2934994000	LEVAMISOL (INN)	0	0			
2934999000	ANDERE NUKLEINSÄUREN UND DEREN SALZE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH; ANDERE HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN	0	0			
2935001000	SULPIRID (INN)	0	0			
2935009000	ANDERE SULFONAMIDE	0	0			
2936210000	VITAMINE A UND IHRE DERIVATE	0	0			
2936220000	VITAMIN B1 UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936230000	VITAMIN B2 UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936240000	D- UND DL-PANTOTHENSÄURE (VITAMIN B3 ODER VITAMIN B5) UND IHRE DERIVATE	0	0			
2936250000	VITAMIN B6 UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936260000	VITAMIN B12 UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936270000	VITAMIN C UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936280000	VITAMIN E UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936291000	VITAMIN B9 UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936292000	VITAMIN K UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936293000	VITAMIN PP UND SEINE DERIVATE	0	0			
2936299000	ANDERE VITAMINE UND DEREN DERIVATE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1761

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2936900000	ANDERE NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE PROVITAMINE (EINSCHLIESSLICH NATÜRLICHE KONZENTRATE) UND IHRE HAUPTSÄCHLICH ALS VITAMINE GEBRAUCHTEN DERIVATE, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT, AUCH IN LÖSUNGSMITTELN ALLER ART	0	0			
2937110000	SOMATOTROPIN, SEINE DERIVATE UND SEINE STRUKTURVERWANDTEN VERBINDUNGEN	0	0			
2937120000	INSULIN UND SEINE SALZE	0	0			
2937191000	OXYTOCIN (INN)	0	0			
2937199000	ANDERE POLYPEPTIDHORMONE, PROTEINHORMONE UND GLYCOPROTEINHORMONE, DEREN DERIVATE UND DEREN STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN	0	0			
2937211000	HYDROCORTISON	0	0			
2937212000	PREDNISOLON (INN) (DEHYDROHYDROCORTISON)	0	0			
2937219010	PREDNISON (DEHYDROHYDROCORTISON)	0	0			
2937219020	CORTISON	0	0			
2937221000	BETAMETHASON (INN)	0	0			
2937222000	DEXAMETHASON (INN)	0	0			
2937223000	TRIAMCINOLON (INN)	0	0			
2937224000	FLUOCINONID (INN)	0	0			
2937229010	HALOGENIERTE DERIVATE DES HYDROCORTISONS	0	0			
2937229090	ANDERE HALOGENIERTE DERIVATE DER CORTICOSTEROIDE (HORMONE DER NEBENNIERENRINDE)	0	0			
2937231000	PROGESTERON (INN) UND SEINE SALZE	0	0			
2937232000	ÖSTRIOL	9	0			
2937239000	ANDERE ÖSTROGENE UND GESTAGENE	0	0			
2937291000	CYPROTERON (INN)	0	0			
2937292000	FINASTERID (INN)	0	0			
2937299010	CORTICOSTERON UND SEINE ESTER	0	0			
2937299020	PREGNENOLON (INN) UND EPOXY-PREGNENOLON	0	0			
2937299030	SALZE UND ESTER DES HYDROCORTISONS	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2937299040	DESOXYCORTICOSTERONACETAT (INNM); CHLORPREDNISONACETAT (INNM)	9	0			
2937299090	ANDERE STEROIDHORMONE, DEREN DERIVATE UND DEREN STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN	0	0			
2937310000	EPINEPHRIN (INN) (ADRENALIN)	0	0			
2937390000	ANDERE CATECHOLAMINHORMONE, DEREN DERIVATE UND DEREN STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN	0	0			
2937400000	AMINOSÄUREDERIVATE	0	0			
2937500000	PROSTAGLANDINE, THROMBOXANE UND LEUKOTRIENE, DEREN DERIVATE UND DEREN STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN	0	0			
2937900000	ANDERE NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE HORMONE, DEREN DERIVATE UND DEREN STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN, EINSCHLIESSLICH POLYPEPTIDE MIT MODIFIZIERTER KETTE, HAUPTSÄCHLICH ALS HORMONE VERWENDET	0	0			
2938100000	RUTIN (RUTOSID) UND SEINE DERIVATE	0	0			
2938902000	SAPONINE	0	0			
2938909000	ANDERE NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYCOSIDE UND DEREN SALZE, ESTER UND ANDERE DERIVATE	0	0			
2939111000	MOHNSTROHKONZENTRATE	0	0			
2939112000	CODEIN	0	0			
2939113000	DIHYDROCODEIN (INN)	0	0			
2939114000	HEROIN	9	0			
2939115000	MORPHIN	0	0			
2939116000	BUPRENORPHIN (INN), ETHYLMORPHIN, ETORPHIN (INN), HYDROCODON (INN), HYDROMORPHON (INN)	0	0			
2939117000	PHOLCODIN (INN), NICOMORPHIN (INN), OXYCODON (INN), OXYMORPHON (INN), THEBACON (INN) UND THEBAIN	0	0			
2939191000	PAPAVÉRIN, SEINE SALZE UND DERIVATE	0	0			
2939199000	ANDERE ALKALOIDE DES OPIUMS UND DEREN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2939200000	ALKALOIDE AUS CHINARINDE UND DEREN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2939300000	COFFEIN UND SEINE SALZE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1763

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2939410000	EPHEDRIN UND SEINE SALZE	0	0			
2939420000	PSEUDOEPHEDRIN (INN) UND SEINE SALZE	0	0			
2939430000	CATHIN (INN) UND SEINE SALZE	0	0			
2939492000	DL-NOREPHEDRIN (PHENYLPROPANOLAMIN) UND SEINE SALZE	0	0			
2939499000	ANDERE EPHEDRINE UND IHRE SALZE	0	0			
2939510000	FENETYLLIN (INN) UND SEINE SALZE	0	0			
2939590000	ANDERE THEOPHYLLINE UND AMINOPHYLLINE (THEOPHYLLIN-ETHYLENDIAMIN) UND DEREN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2939610000	ERGOMETRIN (INN) UND SEINE SALZE	0	0			
2939620000	ERGOTAMIN (INN) UND SEINE SALZE	0	0			
2939630000	LYSERGSÄURE UND IHRE SALZE	9	0			
2939690000	ANDERE ALKALOIDE DES ROGGENMUTTERKORNS UND DEREN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2939911000	KOKAIN; SEINE SALZE, ESTER UND ANDEREN DERIVATE	9	0			
2939912000	ECGONIN; SEINE SALZE, ESTER UND ANDEREN DERIVATE	9	0			
2939914010	METHAMFETAMIN (INN)	9	0			
2939914020	SALZE, ESTER UND ANDERE DERIVATE DES METHAMFETAMINS (INN)	0	0			
2939915010	METHAMFETAMINRACEMAT	9	0			
2939915020	SALZE, ESTER UND ANDERE DERIVATE DES METHAMFETAMINRACEMATs	0	0			
2939916010	LEVOMETHAMFETAMIN	9	0			
2939916020	SALZE, ESTER UND ANDERE DERIVATE DES LEVOMETHAMFETAMINS	0	0			
2939991000	SCOPOLAMIN, SEINE SALZE UND DERIVATE	0	0			
2939999000	ANDERE PFLANZLICHE ALKALOIDE, NATÜRLICH ODER SYNTHETISCH HERGESTELLT, UND IHRE SALZE, ESTER UND ANDEREN DERIVATE	0	0			
2940000000	CHEMISCH REINE ZUCKER, AUSGENOMMEN SACCAROSE, LACTOSE, MALTOSE, GLUCOSE UND FRUCTOSE (LÄVULOSE); ZUCKERETHER, ZUCKERACETALE UND ZUCKERESTER UND IHRE SALZE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 2937, 2938 ODER 2939	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
2941101000	AMPICILLIN (INN) UND DESSEN SALZE	0	0			
2941102000	AMOXICILLIN (INN) UND DESSEN SALZE	0	0			
2941103000	OXACILLIN (INN), CLOXACILLIN (INN), DICLOXACILLIN (INN) UND DEREN SALZE	0	0			
2941104000	DERIVATE VON AMPICILLIN, AMOXICILLIN UND DICLOXACILLIN	0	0			
2941109000	ANDERE PENICILLINE UND DEREN DERIVATE MIT PENICILLANSÄURESTRUKTUR; SALZE DIESER ERZEUGNISSE, AUSGENOMMEN AMPICILLIN UND DESSEN SALZE, AMOXICILLIN UND DESSEN SALZE UND OXACILLIN, CLOXACILLIN, DICLOXACILLIN UND DEREN SALZE	0	0			
2941200000	STREPTOMYCINE UND DEREN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941301000	OXYTETRACYCLIN (ISO) (INN) UND DESSEN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941302000	CHLORTETRACYCLIN UND DESSEN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941309000	ANDERE TETRACYCLINE UND DEREN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941400000	CHLORAMPHENICOL UND DESSEN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941500000	ERYTHROMYCIN UND DESSEN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941901000	NEOMYCIN (INN) UND DESSEN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941902000	ACTINOMYCIN UND DESSEN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941903000	BACITRACIN (INN) UND DESSEN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941904000	GRAMICIDIN (INN) UND DESSEN DERIVATE; SALZE DIESER ERZEUGNISSE	0	0			
2941905000	TYROTHRIN (INN)	0	0			
2941906010	CEPHALEXIN (INN)	0	0			
2941906090	DERIVATE UND SALZE DES CEPHALEXINS (INN)	0	0			
2941909000	ANDERE ANTIBIOTIKA	0	0			
2942000000	ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN	0	0			
3001201000	LEBERAUSZÜGE	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1765

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3001202000	GALLEN AUSZÜGE	9	0			
3001209000	ANDERE AUSZÜGE AUS DRÜSEN ODER ANDEREN ORGANEN ODER IHREN ABSONDERUNGEN	9	0			
3001901000	HEPARIN UND SEINE SALZE	9	0			
3001909000	DRÜSEN UND ANDERE ORGANE FÜR ORGANOTHERAPEUTISCHE ZWECKE, GETROCKNET, AUCH ALS PULVER; ANDERE MENSCHLICHE ODER TIERISCHE STOFFE ZU THERAPEUTISCHEN ODER PROPHYLAKTISCHEN ZWECKEN ZUBEREITET, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	0			
3002101100	ANTISERA GEGEN SCHLANGENBISS	9	0			
3002101200	ANTISERA GEGEN DIPHTHERIE	9	0			
3002101300	ANTISERA GEGEN TETANUS	9	0			
3002101900	ANDERE ANTISERA (SERA MIT ANTIKÖRPERN)	9	5			
3002103100	HUMANPLASMA UND ANDERE HUMANBLUTFRAKTIONEN	9	0			
3002103200	BLUTFRAKTIONEN UND MODIFIZIERTE IMMUNOLOGISCHE ERZEUGNISSE, AUCH IN EINEM BIOTECHNOLOGISCHEN VERFAHREN HERGESTELLT	9	0			
3002103300	LABOR- UND DIAGNOSTIKREAGENZEN, NICHT ZUR VERWENDUNG AM PATIENTEN	9	0			
3002103900	ANDERE MODIFIZIERTE IMMUNOLOGISCHE ERZEUGNISSE, AUCH IN EINEM BIOTECHNOLOGISCHEN VERFAHREN HERGESTELLT	9	5			
3002201000	POLIOMYELITISVACCINE	9	5			
3002202000	TOLLWUTVACCINE	9	5			
3002203000	MASERNVACCINE	9	5			
3002209000	ANDERE VACCINEN FÜR DIE HUMANMEDIZIN	9	5			
3002301000	VACCINE GEGEN MAUL- UND KLAUSENSEUCHE	9	0			
3002309000	ANDERE VACCINE FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN	9	0			
3002901000	KULTUREN VON MIKROORGANISMEN	9	0			
3002902000	DIAGNOSTISCHE REAGENZEN, NICHT ZUR VERWENDUNG AM PATIENTEN	9	0			
3002903000	HUMANBLUT	9	0			
3002904000	SAXITOXIN	9	0			
3002905000	RICIN	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
3002909000	ANDERE ERZEUGNISSE DER POSITION 30.02	9	0			
3003100000	ARZNEIMITTEL, PENICILLINE ODER IHRE DERIVATE (MIT PENICILLANSÄUREGERÜST) ODER STREPTOMYCINE ODER IHRE DERIVATE ENTHALTEND, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3003200000	ARZNEIMITTEL, ANDERE ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3003310000	ARZNEIMITTEL, INSULIN ENTHALTEND, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
3003390000	ANDERE ARZNEIMITTEL, HORMONE ODER ANDERE ERZEUGNISSE DER POSITION 29.37, JEDOCH KEINE ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3003400000	ARZNEIMITTEL, ALKALOIDE ODER DEREN DERIVATE, JEDOCH WEDER HORMONE NOCH ANDERE ERZEUGNISSE DER POSITION 29.37 NOCH ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3003901000	ANDERE ARZNEIMITTEL FÜR DIE HUMANMEDIZIN, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3003902000	ANDERE ARZNEIMITTEL FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004101000	ARZNEIMITTEL, PENICILLINE ODER IHRE DERIVATE (MIT PENICILLANSÄUREGERÜST) ODER STREPTOMYCINE ODER IHRE DERIVATE ENTHALTEND, FÜR DIE HUMANMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	10			
3004102000	ARZNEIMITTEL, PENICILLINE ODER IHRE DERIVATE (MIT PENICILLANSÄUREGERÜST) ODER STREPTOMYCINE ODER IHRE DERIVATE ENTHALTEND, FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004201100	ARZNEIMITTEL, ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, ZUR KREBS- ODER HIV-THERAPIE, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004201900	ARZNEIMITTEL, ANDERE ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, FÜR DIE HUMANMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1767

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3004202000	ARZNEIMITTEL, ANDERE ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004310000	ARZNEIMITTEL, INSULIN ENTHALTEND, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
3004321100	ARZNEIMITTEL, CORTICOSTEROIDHORMONE, IHRE DERIVATE UND STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN ENTHALTEND, ZUR KREBS- ODER HIV-THERAPIE, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004321900	ARZNEIMITTEL, CORTICOSTEROIDHORMONE, IHRE DERIVATE UND STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN ENTHALTEND, FÜR DIE HUMANMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	10			
3004322000	ARZNEIMITTEL, CORTICOSTEROIDHORMONE, IHRE DERIVATE UND STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN ENTHALTEND, FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004391100	ANDERE ARZNEIMITTEL ZUR KREBS- ODER HIV-THERAPIE, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004391900	ANDERE ARZNEIMITTEL FÜR DIE HUMANMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004392000	ANDERE ARZNEIMITTEL FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004401100	ANÄSTHETIKA FÜR DIE HUMANMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004401200	ANDERE ARZNEIMITTEL, ALKALOIDE ODER IHRE DERIVATE, JEDOCH WEDER HORMONE, ANDERE ERZEUGNISSE DER POSITION 29.37 NOCH ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, ZUR KREBS- ODER HIV-THERAPIE, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004401900	ANDERE ARZNEIMITTEL, ALKALOIDE ODER IHRE DERIVATE, JEDOCH WEDER HORMONE, ANDERE ERZEUGNISSE DER POSITION 29.37 NOCH ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, FÜR DIE HUMANMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004402000	ANDERE ARZNEIMITTEL, ALKALOIDE ODER IHRE DERIVATE, JEDOCH WEDER HORMONE, ANDERE ERZEUGNISSE DER POSITION 29.37 NOCH ANTIBIOTIKA ENTHALTEND, FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3004501000	ANDERE ARZNEIMITTEL, VITAMINE ODER ANDERE ERZEUGNISSE DER POSITION 29.36 ENTHALTEND, FÜR DIE HUMANMEDIZIN	9	10			
3004502000	ANDERE ARZNEIMITTEL, VITAMINE ODER ANDERE ERZEUGNISSE DER POSITION 29.36 ENTHALTEND, FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004901000	SYNTHETISCHE ERSATZSTOFFE FÜR HUMANPLASMA, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004902100	ANÄSTHETIKA, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004902200	NITROGLYCERINPFLASTER, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004902300	ARZNEIMITTEL FÜR DIE HUMANMEDIZIN, FÜR DIE PARENTERALE ERNÄHRUNG, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004902400	ARZNEIMITTEL FÜR DIE HUMANMEDIZIN, ZUR KREBS- ODER HIV-THERAPIE, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004902900	ANDERE ARZNEIMITTEL, AUSGENOMMEN ANÄSTHETIKA, FÜR DIE HUMANMEDIZIN, ZU THERAPEUTISCHEN ODER PROPHYLAKTISCHEN ZWECKEN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3004903000	ANDERE ARZNEIMITTEL FÜR DIE VETERINÄRMEDIZIN, DOSIERT ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3005101000	PFLASTER ZUM HEILGEBRAUCH UND KLEINE BINDEN	9	5			
3005109000	ANDERE HEFTPFLASTER UND ANDERE WAREN MIT KLEBESCHICHT	9	5			
3005901000	VERBANDWATTE	9	10			
3005902000	BANDAGEN	9	7			
3005903100	MIT GIPS ODER ANDEREN SUBSTANZEN GETRÄNKTE GAZE ZUR BEHANDLUNG VON FRAKTUREN	9	10			
3005903900	ANDERE GAZEN	9	10			
3005909000	WATTEAUFLAGEN UND ÄHNLICHE ARTIKEL (ZUM BEISPIEL HEFTPFLASTER UND KOMPRESSEN), GETRÄNKT ODER ÜBERZOGEN MIT PHARMAZEUTISCHEN SUBSTANZEN ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF FÜR MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, DENTALE ODER VETERINÄRE ZWECKE	9	7			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1769

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3006101000	STERILES CATGUT UND ÄHNLICHES STERILES NAHTMATERIAL, DAS IN DER CHIRURGIE ZUM SCHLIESSEN VON WUNDEN VERWENDET WIRD	9	10			
3006102000	STERILE KLEBSTOFFE FÜR ORGANISCHE GEWEBE, DIE IN DER CHIRURGIE ZUM SCHLIESSEN VON WUNDEN VERWENDET WERDEN	9	10			
3006109000	STERILE LAMINARIASTIFTE; STERILE RESORBIERBARE BLUTSTILLENDE EINLAGEN ZU CHIRURGISCHEN ODER ZAHNÄRZTLICHEN ZWECKEN, AUCH NICHT RESORBIERBAR	9	5			
3006200000	REAGENZIEN ZUM BESTIMMEN DER BLUTGRUPPEN ODER BLUTFAKTOREN	9	0			
3006301000	RÖNTGENKONTRASTMITTEL, BARIUMSULFAT ENTHALTEND	9	0			
3006302000	ANDERE RÖNTGENKONTRASTMITTEL	9	0			
3006303000	DIAGNOSTISCHE REAGENZIEN	9	0			
3006401000	ZAHNZEMENTE UND ANDERE ZAHNFÜLLSTOFFE	9	5			
3006402000	ZEMENT ZUM WIEDERHERSTELLEN VON KNOCHEN	9	0			
3006500000	TASCHEN UND ANDERE BEHÄLTNISSE MIT APOTHEKENAUSSTATTUNG FÜR ERSTE HILFE	9	5			
3006600000	EMPFÄNGNISVERHÜTENDE CHEMISCHE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON HORMONEN, VON ANDEREN ERZEUGNISSEN DER POSITION 2937 ODER VON SPERMIZIDEN	9	5			
3006700000	ZUBEREITUNGEN IN FORM VON GELEN, DIE IN DER HUMAN- ODER VETERINÄRMEDIZIN ALS GLEITMITTEL FÜR KÖRPERTEILE BEI CHIRURGISCHEN OPERATIONEN ODER MEDIZINISCHEN UNTERSUCHUNGEN ODER ALS KONTAKTMITTEL ZWISCHEN DEM KÖRPER UND DEN MEDIZINISCHEN GERÄTEN VERWENDET WERDEN	9	0			
3006910000	GERÄTE, DIE ERKENNBAR ZUR VERWENDUNG FÜR STOMATA BESTIMMT SIND	9	5			
3006920000	PHARMAZEUTISCHE ABFÄLLE	9	10			
3101001000	SEEOGELGUANO	0	0			
3101009000	ANDERE TIERISCHE ODER PFLANZLICHE DÜNGEMITTEL, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT ODER CHEMISCH BEHANDELT; DURCH MISCHEN ODER CHEMISCHE BEHANDLUNG VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN ERZEUGNISSEN GEWONNENE DÜNGEMITTEL	0	0			
3102101000	HARNSTOFF, DER MINDESTENS 45, JEDOCH HÖCHSTENS 46 GHT STICKSTOFF ENTHÄLT (DÜNGEMITTELQUALITÄT)	0	0			
3102109000	ANDERER HARNSTOFF, AUCH IN WÄSSRIGER LÖSUNG	0	0			
3102210000	AMMONIUMSULFAT	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3102290000	DOPPELSALZE UND MISCHUNGEN VON AMMONIUMSULFAT UND AMMONIUMNITRAT	0	0			
3102300010	AMMONIUMNITRAT, AUCH IN WÄSSRIGER LÖSUNG, ZUM EINSATZ IN DER LANDWIRTSCHAFT	0	0			
3102300020	AMMONIUMNITRAT, AUCH IN WÄSSRIGER LÖSUNG, ZUM EINSATZ IM BERGBAU (ANFO-QUALITÄT)	0	0			
3102300090	ANDERES AMMONIUMNITRAT, AUCH IN WÄSSRIGER LÖSUNG	0	0			
3102400000	MISCHUNGEN VON AMMONIUMNITRAT MIT CALCIUMCARBONAT ODER ANDEREN ANORGANISCHEN NICHTDÜNGENDEN SUBSTANZEN	0	0			
3102500000	NATRIUMNITRAT	0	0			
3102600000	DOPPELSALZE UND MISCHUNGEN VON CALCIUMNITRAT UND AMMONIUMNITRAT	0	0			
3102800000	MISCHUNGEN VON HARNSTOFF UND AMMONIUMNITRAT IN WÄSSRIGER ODER AMMONIAKLÖSUNG	0	0			
3102901000	MISCHUNGEN VON CALCIUMNITRAT UND MAGNESIUMNITRAT	0	0			
3102909000	ANDERE MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, STICKSTOFFHALTIG, EINSCHLIESSLICH DER IN DEN VORHERGEHENDEN UNTERPOSITIONEN NICHT GENANNTE MISCHUNGEN	0	0			
3103100000	SUPERPHOSPHATE	0	0			
3103900010	DEPHOSPHORATIONSSCHLACKEN	0	0			
3103900090	ANDERE MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, PHOSPHATE ENTHALTEND	0	0			
3104201000	KALIUMCHLORID MIT EINEM KALIUMGEHALT, IN FORM VON KALIUMOXID, VON MINDESTENS 22, JEDOCH HÖCHSTENS 62 GHT (DÜNGEMITTELQUALITÄT)	0	0			
3104209000	ANDERES KALIUMCHLORID	0	0			
3104300000	KALIUMSULFAT	0	0			
3104901000	MAGNESIUM-KALIUMSULFAT	0	0			
3104909010	CARNALLIT, SYLVINIT UND ANDERE NATÜRLICHE ROHE KALIUMSALZE	0	0			
3104909090	ANDERE MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, KALIUM ENTHALTEND	0	0			
3105100000	ERZEUGNISSE DIESES KAPITELS IN TABLETTEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN ODER IN PACKUNGEN MIT EINEM ROHGEWICHT VON 10 KG ODER WENIGER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1771

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3105200000	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, DIE DREI DÜNGENDEN STOFFE STICKSTOFF, PHOSPHOR UND KALIUM ENTHALTEND	0	0			
3105300000	DIAMMONIUMHYDROGENORTHOPHOSPHAT (DIAMMONIUMPHOSPHAT)	0	0			
3105400000	AMMONIUMDIHYDROGENORTHOPHOSPHAT (MONOAMMONIUMPHOSPHAT), AUCH MIT DIAMMONIUMHYDROGENORTHOPHOSPHAT (DIAMMONIUMPHOSPHAT) GEMISCHT	0	0			
3105510000	ANDERE MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, NITRATE UND PHOSPHATE ENTHALTEND	0	0			
3105590000	ANDERE MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, DIE BEIDEN DÜNGENDEN STOFFE STICKSTOFF UND PHOSPHOR ENTHALTEND	0	0			
3105600000	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, DIE BEIDEN DÜNGENDEN STOFFE PHOSPHOR UND KALIUM ENTHALTEND	0	0			
3105901000	NATRIUMKALIUMNITRAT (SALPETER)	0	0			
3105902000	ANDERE MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, DIE BEIDEN DÜNGENDEN STOFFE STICKSTOFF UND KALIUM ENTHALTEND	0	0			
3105909000	ANDERE MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, ZWEI ODER DREI DER DÜNGENDEN STOFFE STICKSTOFF, PHOSPHOR UND KALIUM ENTHALTEND; ANDERE DÜNGEMITTEL	0	0			
3201100000	QUEBRACHOAUSZUG	0	0			
3201200000	AKAZIENEXTRAKT	0	0			
3201902000	QUEBRACHO-TANNIN	0	0			
3201903000	EICHEN- ODER KASTANIENAUSZÜGE	0	0			
3201909010	MANGROVEN- ODER DIVIDIVI-AUSZÜGE	0	0			
3201909090	ANDERE PFLANZLICHE GERBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE	9	0			
3202100000	SYNTHETISCHE ORGANISCHE GERBSTOFFE	9	5			
3202901000	ENZYMZUBEREITUNGEN ZUR VORGERBUNG	9	5			
3202909000	ANORGANISCHE GERBSTOFFE; GERBZUBEREITUNGEN, AUCH NATÜRLICHE GERBSTOFFE ENTHALTEND	9	5			
3203001100	FARBMITTEL AUS KAMPECHEHOLZ	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3203001200	CHLOROPHYLLE	0	0			
3203001300	NATÜRLICHES INDIGO	0	0			
3203001400	FARBMITTEL AUS ROCOUYER	9	5			
3203001500	FARBMITTEL AUS RINGELBLUMEN (MARIGOLD)	9	5			
3203001600	FARBMITTEL AUS VIOLETTEM MAIS (ANTHOCYANIN)	9	5			
3203001700	FARBMITTEL AUS CURCUMA (CURCUMIN)	9	5			
3203001900	ANDERE FARBMITTEL PFLANZLICHEN URSPRUNGS	9	5			
3203002100	COCHENILLE-KARMIN	9	5			
3203002900	ANDERE FARBMITTEL TIERISCHEN URSPRUNGS	0	0			
3204110000	DISPERSIONSFARBSTOFFE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER FARBSTOFFE	0	0			
3204120000	SÄUREFARBSTOFFE, AUCH METALLISIERT, UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER FARBSTOFFE; BEIZENFARBSTOFFE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER FARBSTOFFE	0	0			
3204130000	BASISCHE FARBSTOFFE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER FARBSTOFFE	0	0			
3204140000	DIREKTFARBSTOFFE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER FARBSTOFFE	0	0			
3204151000	SYNTHETISCHES INDIGO	0	0			
3204159000	ANDERE KÜPFENFARBSTOFFE (EINSCHLIESSLICH DER IN DIESEM ZUSTAND ALS PIGMENTE VERWENDBAREN) UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER FARBSTOFFE	0	0			
3204160000	REAKTIVFARBSTOFFE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER FARBSTOFFE	0	0			
3204170000	PIGMENTE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER FARBMITTEL	0	0			
3204191000	ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON SYNTHETISCHEN CAROTINOIDEN	0	0			
3204199000	ANDERE FARBMITTEL, EINSCHLIESSLICH DER MISCHUNGEN VON FARBMITTELN AUS MEHREREN DER UNTERPOSITIONEN 320411 BIS 320419	0	0			
3204200000	SYNTHETISCHE ORGANISCHE ERZEUGNISSE, VON DER ALS OPTISCHE AUFHELLER VERWENDETEN ART	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1773

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3204900000	ANDERE SYNTHETISCHE ORGANISCHE FARBMITTEL, AUCH CHEMISCH UNEINHEITLICH; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL AUF DER GRUNDLAGE VON SYNTHETISCHEN ORGANISCHEN FARBMITTELN; SYNTHETISCHE ORGANISCHE ERZEUGNISSE VON DER ALS FLUORESZIERENDE AUFHELLER VERWENDETEN ART	0	0			
3205000000	FARBLACKE; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL, AUF DER GRUNDLAGE VON FARBLACKEN	9	5			
3206110000	PIGMENTE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON TITANOXID, MIT EINEM GEHALT AN TITANDIOXID VON 80 GHT ODER MEHR, BEZOGEN AUF DIE TROCKENSUBSTANZ	0	0			
3206190000	ANDERE PIGMENTE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON TITANDIOXID	0	0			
3206200000	PIGMENTE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON CHROMVERBINDUNGEN	9	10			
3206410000	ULTRAMARIN UND SEINE ZUBEREITUNGEN	0	0			
3206420000	LITHOPONE UND ANDERE PIGMENTE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON ZINKSULFID	0	0			
3206491000	ANDERE IN KUNSTSTOFF, KAUTSCHUK ODER ANDEREN MEDIEN KONZENTRIERT DISPERGIERTE PIGMENTE	9	5			
3206492000	PIGMENTE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON CADMIUMVERBINDUNGEN	0	0			
3206493000	PIGMENTE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON HEXACYANOFERRATEN (FERROCYANIDEN UND FERRICYANIDEN)	9	0			
3206499100	MINERALISCHES SCHWARZ	0	0			
3206499900	ANDERE FARBMITTEL UND ZUBEREITUNGEN	0	0			
3206500000	ANORGANISCHE ERZEUGNISSE VON DER ALS LUMINOPHORE VERWENDETEN ART	0	0			
3207100000	ZUBEREITETE PIGMENTE, ZUBEREITETE TRÜBUNGSMITTEL, ZUBEREITETE FARBEN UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN	0	0			
3207201000	SCHMELZGLASUREN UND ANDERE VERGLASBARE MASSEN	0	0			
3207209000	ENGOBEN (SCHLICHER) UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN	0	0			
3207300000	FLÜSSIGE GLANZMITTEL UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN	9	5			
3207401000	GLASFRTTE	0	0			
3207409000	ANDERES GLAS, IN FORM VON PULVER, GRANALIEN ODER FLOCKEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3208100000	ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON POLYESTERN	9	10			
3208200000	ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON ACRYL- ODER VINYL-POLYMEREN IN EINEM NICHT WÄSSRIGEN MEDIUM DISPERGIERT ODER GELÖST	9	10			
3208900000	ANDERE ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON SYNTHETISCHEN ODER MODIFIZIERTEN NATÜRLICHEN POLYMEREN, IN EINEM NICHT WÄSSRIGEN MEDIUM DISPERGIERT ODER GELÖST; LÖSUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 4 ZU DIESEM KAPITEL	9	10			
3209100000	ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON ACRYL- ODER VINYL-POLYMEREN IN EINEM NICHT WÄSSRIGEN MEDIUM DISPERGIERT ODER GELÖST	9	10			
3209900000	ANDERE ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON SYNTHETISCHEN ODER MODIFIZIERTEN NATÜRLICHEN POLYMEREN, IN EINEM WÄSSRIGEN MEDIUM DISPERGIERT ODER GELÖST	9	10			
3210001000	ANTI-KORROSIONS- UND ANTI-FOULING-BESCHICHTUNGEN FÜR SCHIFFE	9	10			
3210002000	WASSERPIGMENTFARBEN, VON DER ZUR LEDERZURICHTUNG VERWENDETEN ART	0	0			
3210009000	ANDERE ANSTRICHFARBEN UND LACKE; WASSERPIGMENTZUBEREITUNGEN, VON DER ZUR LEDERZURICHTUNG VERWENDETEN ART	9	10			
3211000000	ZUBEREITETE SIKKATIVE	9	10			
3212100000	PRÄGEFOLIEN	0	0			
3212901000	PIGMENTE (EINSCHLIESSLICH METALLPULVER UND -FLITTER), IN NICHTWÄSSRIGEN MEDIEN DISPERGIERT, FLÜSSIG ODER PASTENFÖRMIG, VON DER ZUM HERSTELLEN VON ANSTRICHFARBEN VERWENDETEN ART	0	0			
3212902000	FÄRBEMITTEL UND ANDERE FARBMITTEL, IN FORMEN ODER PACKUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	10			
3213101000	MALFARBEN AUF WASSERBASIS (VORGEMISCHT, WASSERFARBEN)	9	10			
3213109000	ANDERE MALFARBEN IN SETS	9	10			
3213900000	ANDERE FARBEN FÜR KUNSTMALER, FÜR DEN UNTERRICHT, FÜR DIE PLAKATMALEREI, FÜR FARBTÖNUNGEN, ZUR UNTERHALTUNG UND ÄHNLICHE FARBEN, IN TÄFELCHEN, TUBEN, TÖPFCHEN, FLÄSCHEN, NÄPFCHEN ODER ÄHNLICHEN AUFMACHUNGEN	9	10			
3214101000	GLASERKITT, HARZZEMENT, UND ANDERE KITTE;	9	10			
3214102000	SPACHTELMASSEN FÜR ANSTREICHERARBEITEN	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1775

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3214900000	NICHT FEUERFESTE SPACHTEL- UND VERPUTZMASSEN FÜR FASSADEN, INNENWÄNDE, FUSSBÖDEN, DECKEN UND DERGLEICHEN	9	10			
3215110000	SCHWARZE DRUCKFARBEN	9	10			
3215190000	ANDERE DRUCKFARBEN	9	10			
3215901000	HEKTOGRAFIE- UND MIMEOGRAFIE-TINTEN	9	5			
3215902000	KUGELSCHREIBERTINTE	0	0			
3215909000	ANDERE SCHREIB- ODER ZEICHENTUSCHEN UND ANDERE TINTEN ODER TUSCHEN, AUCH ALS KONZENTRAT ODER IN FESTER FORM	9	10			
3301120000	ÄTHERISCHE ÖLE DER ORANGE	0	0			
3301130000	ÄTHERISCHE ÖLE DER ZITRONE	9	5			
3301191000	ÄTHERISCHE ÖLE DER LIMETTE	0	0			
3301199000	ÄTHERISCHE ÖLE ANDERER ZITRUSFRÜCHTE	0	0			
3301240000	ÄTHERISCHE ÖLE DER PFEFFERMINZE (MENTHA PIPERITA)	0	0			
3301250000	ÄTHERISCHE ÖLE ANDERER MINZEN	0	0			
3301291000	ÄTHERISCHE ÖLE DES ANIS	0	0			
3301292000	ÄTHERISCHE ÖLE DES EUKALYPTUS	0	0			
3301293000	ÄTHERISCHE ÖLE DES LAVENDELS ODER DES LAVANDINS	0	0			
3301299000	ANDERE ÄTHERISCHE ÖLE, AUSGENOMMEN VON ZITRUSFRÜCHTEN	0	0			
3301300000	RESINOIDE	0	0			
3301901000	ANDERE AROMATISCHE WÄSSRIGE DESTILLATE UND WÄSSRIGE LÖSUNGEN ÄTHERISCHER ÖLE	0	0			
3301902000	EXTRAHIERTE OLEORESINE	9	0			
3301909000	KONZENTRATE VON ÄTHERISCHEN ÖLEN IN FETTEN, NICHTFLÜCHTIGEN ÖLEN, WACHSEN UND ÄHNLICHEM, DURCH ENFLEURAGE ODER MAZARATION GEWONNEN; TERPENHALTIGE NEBENERZEUGNISSE AUS ÄTHERISCHEN ÖLEN	0	0			
3302101000	MISCHUNGEN VON RIECHSTOFFEN UND MISCHUNGEN (AUCH ALKOHOLISCHE LÖSUNGEN) AUF DER GRUNDLAGE EINER ODER MEHRERER DIESER STOFFE, VON DER IN DER NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE VERWENDETEN ART, MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON MEHR ALS 0,5 VOL-%	9	5	Ausgenommen Produkte mit hohem Zuckergehalt. Produkte mit hohem Zuckergehalt sind in der Kategorie SP erfasst.		

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3302109000	ANDERE MISCHUNGEN VON RIECHSTOFFEN UND MISCHUNGEN (AUCH ALKOHOLISCHE LÖSUNGEN) AUF DER GRUNDLAGE EINER ODER MEHRERER DIESER STOFFE, VON DER IN DER NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE VERWENDETEN ART	9	5	Ausgenommen Produkte mit hohem Zuckergehalt. Produkte mit hohem Zuckergehalt sind in der Kategorie SP erfasst.		
3302900000	ANDERE MISCHUNGEN VON RIECHSTOFFEN UND MISCHUNGEN (AUCH ALKOHOLISCHE LÖSUNGEN) AUF DER GRUNDLAGE EINER ODER MEHRERER DIESER STOFFE, VON DER ALS ROHSTOFF IN DER INDUSTRIE VERWENDETEN ART	9	5			
3303000000	DUFTSTOFFE (PARFÜMS) UND DUFTWÄSSER (TOILETTEWÄSSER)	9	5			
3304100000	SCHMINKMITTEL FÜR DIE LIPPEN	9	5			
3304200000	SCHMINKMITTEL FÜR DIE AUGEN	9	5			
3304300000	ZUBEREITUNGEN ZUR HAND- ODER FUSSPFLEGE	9	10			
3304910000	ANDERE PUDER. LOSE ODER FEST, VON ZUBEREITETEN SCHÖNHEITSMITTELN ODER ERZEUGNISSEN ZUM SCHMINKEN UND ZUBEREITUNGEN ZUR HAUTPFLEGE (AUSGENOMMEN ARZNEIWAREN)	9	10			
3304990000	ZUBEREITETE SCHÖNHEITSMITTEL ODER ERZEUGNISSE ZUM SCHMINKEN UND ZUBEREITUNGEN ZUR HAUTPFLEGE (AUSGENOMMEN ARZNEIWAREN), EINSCHLIESSLICH SONNENSCHUTZ- UND BRÄUNUNGSMITTEL	9	0			
3305100000	HAARWASCHMITTEL (SHAMPOO)	9	10			
3305200000	DAUERWELLMITTEL UND ENTKRAUSUNGSMITTEL (ZUBEREITUNGEN ZUR HAARDAUERVERFORMUNG)	9	10			
3305300000	HAARLACKE	9	10			
3305900000	ANDERE ZUBEREITETE HAARBEHANDLUNGSMITTEL	9	0			
3306100000	ZAHNPUTZMITTEL	9	10			
3306200000	GARNE ZUM REINIGEN DER ZAHNZWISCHENRÄUME (ZAHNSEIDE) IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3306900000	ANDERE ZUBEREITETE ZAHN- UND MUNDPFLEGEMITTEL, EINSCHLIESSLICH HAFTPUDER UND -PASTEN FÜR ZAHNPROTHESEN; IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3307100000	ZUBEREITETE RASIERMITTEL (EINSCHLIESSLICH VOR- UND NACHBEHANDLUNGSMITTEL)	9	5			
3307200000	KÖRPERDESODORIERUNGS- UND ANTITRANSPIRATIONSMITTEL	9	5			
3307300000	PARFÜMIERTE BADESALZE UND ANDERE ZUBEREITETE BADEZUSÄTZE	9	5			
3307410000	„AGARBATTI“ UND ANDERE DUFTENDE ZUBEREITETE RÄUCHERMITTEL	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1777

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3307490000	ANDERE ZUBEREITUNGEN ZUM PARFÜMIEREN ODER DESODORIEREN VON RÄUMEN, EINSCHLIESSLICH DUFTENDE ZUBEREITUNGEN FÜR RELIGIÖSE ZEREMONIEN	9	10			
3307901000	ZUBEREITUNGEN FÜR KONTAKTLINSEN ODER KÜNSTLICHE AUGEN	9	5			
3307909000	HAARENTFERNUNGSMITTEL UND ANDERE ZUBEREITETE RIECHMITTEL, KÖRPERPFLEGEMITTEL ODER SCHÖNHEITSMITTEL, A.N.G.	9	10			
3401110000	SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN, ZUR KÖRPERPFLEGE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER ZU MEDIZINISCHEN ZWECKEN)	9	10			
3401191000	ANDERE SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN, IN FORM VON TAFELN, RIEGELN, GEFORMTEN STÜCKEN ODER FIGUREN	9	10			
3401199000	ANDERE SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN AUS PAPIER, WATTE, FILZ UND VLIESSTOFFE, MIT SEIFE ODER REINIGUNGSMITTELN GETRÄNKT ODER ÜBERZOGEN	9	10			
3401200000	SEIFEN IN ANDEREN FORMEN	9	10			
3401300000	ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN ZUM WASCHEN DER HAUT, IN FORM EINER FLÜSSIGKEIT ODER CREME, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, AUCH OHNE GEHALT AN SEIFE	9	10			
3402111000	ORGANISCHE ANIONISCH WIRKENDE TENSIDE, FETTALKOHOLSULFATE ODER -SULFONATE, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3402119000	ANDERE ORGANISCHE ANIONISCH WIRKENDE TENSIDE, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3402121000	ORGANISCHE KATIONISCH WIRKENDE TENSIDE, FETTAMINSALZE, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
3402129000	ANDERE ORGANISCHE KATIONISCH WIRKENDE TENSIDE, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3402131000	ORGANISCHE NICHT IONOGEN WIRKENDE TENSIDE, DURCH KONDENSATION VON ETHYLENOXID MIT GEMISCHEN VON LINEAREN ALKOHOLEN MIT MINDESTENS ELF KOHLENSTOFFATOMEN GEWONNEN, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3402139000	ANDERE ORGANISCHE NICHT IONOGEN WIRKENDE TENSIDE, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3402191000	ALKYLBETAIN- ODER SULFOBETAINPROTEINE	9	5			
3402199000	ANDERE ORGANISCHE TENSIDE, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3402200000	ANDERE ZUBEREITUNGEN IN AUFMACHUNG FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
3402901000	REINIGUNGSMITTEL FÜR DIE TEXTILINDUSTRIE	9	5			
3402909100	TENSIDE AUF DER GRUNDLAGE VON NATRIUMNONYLOXYBENZOLSULFONAT	9	5			
3402909900	ANDERE TENSIDE FÜR WASCH- UND REINIGUNGSZUBEREITUNGEN, AUCH MIT SEIFENANTEIL, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 34.01	9	5			
3403110000	ZUBEREITUNGEN ZUM BEHANDELN VON SPINNSTOFFEN, LEDER, PELZFELLEN ODER ANDEREN STOFFEN, DIE ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEN	0	0			
3403190000	ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL (EINSCHLIESSLICH SCHNEIDÖLE, ZUBEREITUNGEN ZUM LÖSEN VON SCHRAUBEN ODER BOLZEN, ZUBEREITETE ROSTSCHUTZMITTEL ODER KORROSIONSSCHUTZMITTEL UND ZUBEREITETE FORM- UND TRENNÖLE, AUF DER GRUNDLAGE VON SCHMIERSTOFFEN), DIE ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEN	0	0			
3403910000	ZUBEREITUNGEN ZUM BEHANDELN VON SPINNSTOFFEN, LEDER, PELZFELLEN ODER ANDEREN STOFFEN, DIE KEIN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEN	0	0			
3403990000	ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL (EINSCHLIESSLICH SCHNEIDÖLE, ZUBEREITUNGEN ZUM LÖSEN VON SCHRAUBEN ODER BOLZEN, ZUBEREITETE ROSTSCHUTZMITTEL ODER KORROSIONSSCHUTZMITTEL UND ZUBEREITETE FORM- UND TRENNÖLE, AUF DER GRUNDLAGE VON SCHMIERSTOFFEN), DIE KEIN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEN	0	0			
3404200000	WACHSE AUS POLYOXYETHYLEN (POLYETHYLENGLYKOL)	0	0			
3404903000	WACHSE AUS CHEMISCH MODIFIZIERTEM LIGNIT	0	0			
3404904010	WACHSE AUS POLYETHYLEN, KÜNSTLICH	0	0			
3404904020	WACHSE AUS POLYETHYLEN, ZUBEREITET	9	5			
3404909010	ANDERE KÜNSTLICHE WACHSE	0	0			
3404909020	ANDERE ZUBEREITETE WACHSE	9	10			
3405100000	PFLEGEMITTEL, CREMES UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN, FÜR SCHUHE UND LEDER	9	10			
3405200000	PFLEGEMITTEL, CREMES UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN FÜR MÖBEL UND FUSSBÖDEN AUS HOLZ UND ANDERE HOLZPRODUKTE	9	10			
3405300000	POLIERMITTEL UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN FÜR KAROSSERIEN, AUSGENOMMEN POLIERMITTEL FÜR METALL	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1779

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3405400000	SCHEUERPASTEN UND -PULVER UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN	9	10			
3405900000	ANDERE SCHUHCREME, MÖBEL- UND BOHNERWACHS, POLIERMITTEL FÜR KAROSSERIEN, GLAS ODER METALL, SCHEUERPASTEN UND -PULVER UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN (AUCH IN FORM VON PAPIER, WATTE, FILZ, VLIESSTOFF, SCHAUM-, SCHWAMM-, ZELLKUNSTSTOFF ODER ZELLKAUTSCHUK, MIT DIESEN ZUBEREITUNGEN GETRÄNKT ODER ÜBERZOGEN), AUSGENOMMEN WACHSE DER POSITION 3404	9	10			
3406000000	KERZEN (LICHTE) ALLER ART UND DERGLEICHEN	9	10			
3407001000	MODELLIERMASSEN	9	10			
3407002000	„DENTALWACHS“ UND „ZAHNABDRUCKMASSEN“	9	5			
3407009000	ANDERE ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS	9	0			
3501100000	CASEIN	0	0			
3501901000	CASEINLEIME	9	0			
3501909000	CASEINATE UND ANDERE CASEINDERIVATE	0	0			
3502110000	EIERALBUMIN, GETROCKNET	9	3			
3502190000	ANDERES EIERALBUMIN	9	3			
3502200000	MOLKENPROTEINE, EINSCHLIESSLICH KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN	9	0			
3502901000	ANDERE ALBUMINE	9	0			
3502909000	ALBUMINATE UND ANDERE ALBUMINDERIVATE	0	0			
3503001000	GELATINE UND IHRE DERIVATE	9	5			
3503002000	HAUSENBLASE; ANDERE LEIME TIERISCHEN URSPRUNGS	0	0			
3504001000	PEPTONE UND IHRE DERIVATE	0	0			
3504009000	ANDERE PROTEINSUBSTANZEN UND IHRE DERIVATE, A.N.G.; HAUTPULVER, AUCH CHROMIERT	0	0			
3505100000	DEXTRINE UND ANDERE MODIFIZIERTE STÄRKEN	9	E			(*)
3505200000	LEIME	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3506100000	ERZEUGNISSE ALLER ART ZUR VERWENDUNG ALS KLEBSTOFF GEEIGNET, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 1 KG	9	10			
3506910000	KLEBSTOFFE AUF DER GRUNDLAGE VON POLYMEREN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.13 ODER VON KAUTSCHUK	9	10			
3506990000	ANDERE LEIME, ZUBEREITET, UND ANDERE ZUBEREITETE KLEBSTOFFE, A.N.G.	9	10			
3507100000	LAB UND SEINE KONZENTRATE	0	0			
3507901300	PANCREATIN	0	0			
3507901900	ANDERE PANKREASENZYME UND KONZENTRATE HIERAUS	0	0			
3507903000	PAPAIN	0	0			
3507904000	ANDERE ENZYME UND KONZENTRATE HIERAUS	0	0			
3507905000	ZUBEREITETE ENZYME ZUM ZARTMACHEN VON FLEISCH	9	0			
3507906000	ZUBEREITETE ENZYME ZUR KLÄRUNG VON GETRÄNKEN	0	0			
3507909000	ANDERE ENZYME; ZUBEREITETE ENZYME, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
3601000000	SCHIESSPULVER	9	5			
3602001100	DYNAMIT	9	5			
3602001900	ANDERE SPRENGSTOFFE, ZUBEREITET, AUF DER BASIS VON ORGANISCHEN NITRATDERIVATEN	9	5			
3602002000	SPRENGSTOFFE, ZUBEREITET, AUF DER BASIS VON AMMONIUMNITRAT	9	5			
3602009000	ANDERE SPRENGSTOFFE, ZUBEREITET, AUSGENOMMEN SCHIESSPULVER	9	5			
3603001000	SICHERHEITZÜNDSCHNÜRE	9	5			
3603002000	SPRENGZÜNDSCHNÜRE	9	5			
3603003000	SPRENGZÜNDER	9	5			
3603004000	ZÜNDHÜTCHEN	9	5			
3603005000	ZÜNDER	9	5			
3603006000	SPRENGZÜNDER, ELEKTRISCH	9	5			
3604100000	FEUERWERKSKÖRPER	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1781

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3604900000	SIGNALRAKETEN, RAKETEN ZUM WETTERSCHIESSEN UND DERGL., KNALLKÖRPER UND ANDERE PYROTECHNISCHE ARTIKEL	9	10			
3605000000	ZÜNDHÖLZER, AUSGENOMMEN PYROTECHNISCHE ARTIKEL DER POSITION 36.04	9	10			
3606100000	BRENNSTOFFE, FLÜSSIG, UND BRENNBARE FLÜSSIGGASE, IN BEHÄLTNISSEN VON DER ZUM AUFFÜLLEN ODER WIEDERAUFFÜLLEN VON FEUERZEUGEN ODER ANZÜNDERN VERWENDETEN ART, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON $\leq 300 \text{ CM}^3$	9	0			
3606900010	CER-EISEN UND ANDERE ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN IN JEDER FORM	0	0			
3606900090	ANDERE ARTIKEL AUS BRENNBAREN MATERIALIEN WIE IN HINWEIS 2 ZU DIESEM KAPITEL ANGEGBEN	9	0			
3701100000	PLATTEN UND PLANFILME, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS BELIEBIGEM MATERIAL (AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER TEXTILIEN), FÜR RÖNTGENAUFNAHMEN	9	0			
3701200000	SOFORTBILD-PLANFILM, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUCH IN KASSETTEN	9	0			
3701301000	METALLPLATTEN FÜR GRAFISCHE ZWECKE, BEI DENEN MINDESTENS EINE SEITE MEHR ALS 255 MM MISST	0	0			
3701309000	ANDERE PLATTEN UND PLANFILME, BEI DENEN MINDESTENS EINE SEITE MEHR ALS 255 CM MISST	0	0			
3701910000	PLATTEN UND PLANFILME FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN, SENSIBILISIERT UND UNBELICHTET	0	0			
3701990000	ANDERE FOTOGRAFISCHE PLATTEN ODER PLANFILME, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE	0	0			
3702100000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, FÜR RÖNTGENAUFNAHMEN	9	0			
3702310000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, OHNE FÜHRUNGSLÖCHER, MIT EINER BREITE VON NICHT MEHR ALS 105 MM, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN	9	0			
3702320000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, OHNE FÜHRUNGSLÖCHER, MIT EINER BREITE VON 105 MM ODER WENIGER, MIT EINER SILBERHALOGENID-EMULSION	9	0			
3702390000	ANDERE FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, OHNE FÜHRUNGSLÖCHER, MIT EINER BREITE VON 105 MM ODER WENIGER	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3702410000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, OHNE FÜHRUNGSLÖCHER, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 610 MM UND EINER LÄNGE VON MEHR ALS 200 M, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN	9	0			
3702420000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, OHNE FÜHRUNGSLÖCHER, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 610 MM UND EINER LÄNGE VON MEHR ALS 200 M, NICHT FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN	9	0			
3702430000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, OHNE FÜHRUNGSLÖCHER, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 610 MM UND EINER LÄNGE VON 200 M ODER WENIGER	9	0			
3702440000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, OHNE FÜHRUNGSLÖCHER, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 105 MM BIS 610 MM	9	0			
3702510000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN, MIT EINER BREITE VON 16 MM ODER WENIGER UND EINER LÄNGE VON 14 M ODER WENIGER	9	0			
3702520000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN, MIT EINER BREITE VON 16 MM ODER WENIGER UND EINER LÄNGE VON MEHR ALS 14 M	9	0			
3702530000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 16 MM BIS 35 MM UND EINER LÄNGE VON 30 M ODER WENIGER, FÜR DIAPOSITIVE	9	0			
3702540000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 16 MM BIS ALS 35 MM UND EINER LÄNGE VON 30 M ODER WENIGER, NICHT FÜR DIAPOSITIVE	9	0			
3702550000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 16 MM BIS 35 MM UND EINER LÄNGE VON MEHR ALS 30 M	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1783

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3702560000	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 35 MM	9	0			
3702910000	ANDERE FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, MIT EINER BREITE VON 16 MM ODER WENIGER	9	0			
3702930000	ANDERE FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 16 MM BIS 35 MM UND EINER LÄNGE VON 30 M ODER WENIGER	9	0			
3702940000	ANDERE FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 16 MM BIS 35 MM UND EINER LÄNGE VON MEHR ALS 30 M	9	0			
3702950000	ANDERE FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 35 MM	9	0			
3703100000	FOTOGRAFISCHE PAPIERE, PAPPEN ODER SPINNSTOFFWAREN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET, IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 610 MM	9	0			
3703200000	ANDERE PAPIERE, PAPPEN ODER SPINNSTOFFWAREN, SENSIBILISIERT UND UNBELICHTET, FÜR MEHRFARBIGE AUFNAHMEN	9	0			
3703900000	ANDERE FOTOGRAFISCHE PAPIERE, PAPPEN UND SPINNSTOFFWAREN, SENSIBILISIERT, UNBELICHTET	9	0			
3704000000	FOTOGRAFISCHE PLATTEN, FILME, PAPIERE, PAPPEN UND SPINNSTOFFWAREN, BELICHTET, JEDOCH NICHT ENTWICKELT	9	0			
3705100000	FOTOGRAFISCHE PLATTEN UND FILME, BELICHTET UND ENTWICKELT, FÜR OFFSETREPRODUKTIONEN	0	0			
3705900000	ANDERE FOTOGRAFISCHE PLATTEN UND FILME, BELICHTET UND ENTWICKELT, AUSGENOMMEN KINEMATOGRAFISCHE FILME	9	0			
3706100000	KINEMATOGRAFISCHE FILME, BELICHTET UND ENTWICKELT, AUCH MIT TONAUFZEICHNUNG ODER NUR MIT TONAUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON 35 MM ODER MEHR	9	0			
3706900000	ANDERE KINEMATOGRAFISCHE FILME, BELICHTET UND ENTWICKELT, AUCH MIT TONAUFZEICHNUNG ODER NUR MIT TONAUFZEICHNUNG	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3707100000	EMULSIONEN ZUM SENSIBILISIEREN	9	0			
3707900000	ZUBEREITETE CHEMISCHE ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ZWECKEN, AUSGENOMMEN LACKE, KLEBSTOFFE UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN; UNGEMISCHTE ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ZWECKEN, DOSIERT ODER GEBRAUCHSFERTIG IN AUFMACHUNG FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3801100000	KÜNSTLICHER GRAFIT	0	0			
3801200000	KOLLOIDER ODER HALBKOLLOIDER GRAFIT	0	0			
3801300000	KOHLENSTOFFHALTIGE PASTEN FÜR ELEKTRODEN UND ÄHNLICHE PASTEN FÜR DIE INNENAUSKLEIDUNG VON ÖFEN	0	0			
3801900000	ANDERE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF IN FORM VON PASTEN, BLÖCKEN, PLATTEN ODER ANDEREN HALBFERTIGZEUGNISSEN	0	0			
3802100000	AKTIVKOHLE	0	0			
3802901000	KIESELSÄUREHALTIGE FOSSILIENMEHLE (Z. B. KIESELGUR, TRIPEL UND DIATOMIT), AKTIVIERT	0	0			
3802902000	TIERISCHES SCHWARZ, AUCH AUSGEBRAUCHT	0	0			
3802909000	ANDERE AKTIVIERTE NATÜRLICHE MINERALISCHE STOFFE	9	0			
3803000000	TALLÖL, AUCH RAFFINIERT	0	0			
3804001000	LIGNINSULFONATE	0	0			
3804009000	ABLAUGEN AUS DER ZELLSTOFFHERSTELLUNG, AUCH KONZENTRIERT, ENTZUCKERT ODER CHEMISCH BEHANDELT, EINSCHLIESSLICH LIGNINSULFONATE, JEDOCH AUSGENOMMEN TALLÖL DER POSITION 38.03	9	0			
3805100000	BALSAMTERPENTINÖL, HOLZTERPENTINÖL UND SULFATERPENTINÖL	0	0			
3805901000	PINE-OIL	0	0			
3805909000	ANDERE TERPENHALTIGE ÖLE AUS DER DESTILLATION ODER EINER ANDEREN BEHANDLUNG DER NADELHÖLZER; DIPENTEN, ROH; SULFITTERPENTINÖL UND ANDERES ROHES PARA-CYMOL	0	0			
3806100000	KOLOFONIUM UND HARZSÄUREN	0	0			
3806200000	SALZE DES KOLOFONIUMS, DER HARZSÄUREN ODER DER DERIVATE VON KOLOFONIUM ODER VON HARZSÄUREN, AUSGENOMMEN SALZE VON KOLOFONIUMADDUKTEN	9	5			
3806300000	HARZESTER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1785

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3806903000	LEICHTE UND SCHWERE HARZÖLE	0	0			
3806904000	DURCH SCHMELZEN MODIFIZIERTE NATÜRLICHE HARZE (SCHMELZHARZE)	9	0			
3806909000	DERIVATE VON KOLOFONIUM ODER VON HARZSÄUREN	0	0			
3807000000	HOLZTEERE; HOLZTEERÖLE; HOLZKREOSOT; HOLZGEIST; PFLANZLICHES PECH; BRAUERPECH UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON KOLOFONIUM, HARZSÄUREN ODER PFLANZLICHEM PECH	0	0			
3808500010	INSEKTIZIDE IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN	0	0			
3808500020	ANDERE INSEKTIZIDE, AUSGENOMMEN IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN	0	0			
3808500090	ANDERE WAREN IM SINNE DER UNTERPOSITIONS-ANMERKUNG 1 ZU DIESEM KAPITEL	0	0			
3808911100	INSEKTIZIDE IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN, DIE PERMETHRIN ODER CYPERMETHRIN ODER ANDERE SYNTHETISCHE PYRETHRUMERSATZSTOFFE ENTHALTEN	0	0			
3808911200	INSEKTIZIDE IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN AUF DER GRUNDLAGE VON METHYLBROMID	0	0			
3808911900	ANDERE INSEKTIZIDE IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN	0	0			
3808919100	INSEKTIZIDE AUF DER GRUNDLAGE VON PYRETHRUM	0	0			
3808919200	INSEKTIZIDE AUF DER GRUNDLAGE VON PYRETHRUM ODER CYPERMETHRIN ODER ANDEREN SYNTHETISCHEN PYRETHRUMERSATZSTOFFEN	0	0			
3808919300	INSEKTIZIDE AUF DER GRUNDLAGE VON CARBOFURAN	0	0			
3808919400	INSEKTIZIDE AUF DER GRUNDLAGE VON DIMETHOAT	0	0			
3808919910	INSEKTIZIDE AUF DER GRUNDLAGE VON METHYLBROMID	0	0			
3808919990	ANDERE INSEKTIZIDE, AUSGENOMMEN SOLCHE IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN	0	0			
3808921000	FUNGIZIDE IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN	0	0			
3808929100	FUNGIZIDE AUF DER GRUNDLAGE VON KUPFERVERBINDUNGEN IN ANDEREN ANGEBOTSFORMEN	0	0			
3808929200	FUNGIZIDE AUF DER GRUNDLAGE VON PYRAZOPHOS, BUTACHLOR ODER ALACHLOR IN ANDEREN ANGEBOTSFORMEN	0	0			
3808929900	ANDERE FUNGIZIDE IN ANDEREN ANGEBOTSFORMEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
3808931000	HERBIZIDE, KEIMHEMMUNGSMITTEL UND PFLANZENWUCHSREGULATOREN IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN	0	0			
3808939000	ANDERE HERBIZIDE, KEIMHEMMUNGSMITTEL UND PFLANZENWUCHSREGULATOREN	0	0			
3808941000	DESINFEKTIONSMITTEL IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN	0	0			
3808949000	ANDERE DESINFEKTIONSMITTEL	0	0			
3808991000	RODENTIZIDE IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN	0	0			
3808999000	ANDERE RODENTIZIDE (NICHT IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS WAREN)	0	0			
3809100000	APPRETUR- ODER ENDAUSRÜSTUNGSMITTEL, BESCHLEUNIGER ZUM FÄRZEN ODER FIXIEREN VON FARBSTOFFEN UND ANDERE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN (Z. B. ZUBEREITETE SCHLICHTEMITTEL UND ZUBEREITUNGEN ZUM BEIZEN) AUF DER GRUNDLAGE VON STÄRKE ODER STÄRKEDERIVATEN UND VON DER IN DER TEXTILINDUSTRIE, PAPIERINDUSTRIE, LEDERINDUSTRIE ODER ÄHNLICHEN INDUSTRIEN VERWENDETEN ART	9	5			
3809910000	ANDERE APPRETUR- ODER ENDAUSRÜSTUNGSMITTEL, BESCHLEUNIGER ZUM FÄRZEN ODER FIXIEREN VON FARBSTOFFEN UND ANDERE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN (Z. B. ZUBEREITETE SCHLICHTEMITTEL UND ZUBEREITUNGEN ZUM BEIZEN) VON DER IN DER TEXTILINDUSTRIE ODER ÄHNLICHEN INDUSTRIEN VERWENDETEN ART	9	5			
3809920000	ANDERE APPRETUR- ODER ENDAUSRÜSTUNGSMITTEL, BESCHLEUNIGER ZUM FÄRZEN ODER FIXIEREN VON FARBSTOFFEN UND ANDERE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN (Z. B. ZUBEREITETE SCHLICHTEMITTEL UND ZUBEREITUNGEN ZUM BEIZEN) VON DER IN DER PAPIERINDUSTRIE ODER ÄHNLICHEN INDUSTRIEN VERWENDETEN ART	9	10			
3809930000	ANDERE APPRETUR- ODER ENDAUSRÜSTUNGSMITTEL, BESCHLEUNIGER ZUM FÄRZEN ODER FIXIEREN VON FARBSTOFFEN UND ANDERE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN (Z. B. ZUBEREITETE SCHLICHTEMITTEL UND ZUBEREITUNGEN ZUM BEIZEN) VON DER IN DER LEDERINDUSTRIE ODER ÄHNLICHEN INDUSTRIEN VERWENDETEN ART	9	10			
3810101000	ZUBEREITUNGEN ZUM ABBEIZEN VON METALLEN	0	0			
3810102000	PULVER UND PASTEN ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN AUF DER GRUNDLAGE VON ZINN-, BLEI- ODER ANTIMONLEGIERUNGEN	0	0			
3810109000	ANDERE PULVER UND PASTEN ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN AUS METALL UND ANDEREN MATERIALIEN	0	0			
3810901000	FLUSSMITTEL UND ANDERE HILFSMITTEL ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN VON METALLEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1787

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3810902000	ZUBEREITUNGEN VON DER ALS ÜBERZUGS- ODER FÜLLMASSE FÜR SCHWEISSELEKTRODEN ODER SCHWEISSSTÄBE VERWENDETEN ART	0	0			
3811110000	ANTI-KLOPFMITTEL AUF DER GRUNDLAGE VON BLEIVERBINDUNGEN	0	0			
3811190000	ANDERE ANTI-KLOPFMITTEL	0	0			
3811211000	VISKOSITÄTSVERBESSERER, AUCH MIT ANDEREN ADDITIVEN GEMISCHT	0	0			
3811212000	DETERGENZIEN UND DISPERGIERMITTEL, AUCH MIT ANDEREN ADDITIVEN AUSGENOMMEN VISKOSITÄTSVERBESSERERN GEMISCHT	0	0			
3811219000	ANDERE ADDITIVE FÜR SCHMIERÖLE, ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEND	9	5			
3811290000	ANDERE ADDITIVE FÜR SCHMIERÖLE	9	5			
3811900000	ANTIOXIDANTIEN, ANTIGUMS, ANTIKORROSIVADDITIVE UND ANDERE ZUBEREITETE ADDITIVE, AUSGENOMMEN ADDITIVE FÜR SCHMIERÖLE	0	0			
3812100000	ZUBEREITETE VULKANISATIONSBESCHLEUNIGER	0	0			
3812200000	ZUSAMMENGESETZTE WEICHMACHER FÜR KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFE	0	0			
3812301000	ZUBEREITETE ANTIOXIDATIONSMITTEL	0	0			
3812309000	ANDERE ZUSAMMENGESETZTE STABILISATOREN FÜR KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFE	9	10			
3813001100	MISCHUNGEN UND LADUNGEN FÜR FEUERLÖSCHGERÄTE AUF DER GRUNDLAGE VON HALOGENDERIVATEN DER ACYCLISCHEN KOHLENWASSERSTOFFE MIT MINDESTENS ZWEI VERSCHIEDENEN HALOGENEN ODER MISCHUNGEN, DIE DIESE ERZEUGNISSE ENTHALTEN	9	5			
3813001900	ANDERE MISCHUNGEN UND LADUNGEN FÜR FEUERLÖSCHGERÄTE	9	5			
3813002000	FEUERLÖSCHGRANATEN UND FEUERLÖSCHBOMBEN	9	5			
3814000000	ZUSAMMENGESETZTE ORGANISCHE LÖSUNGS- UND VERDÜNNUNGSMITTEL, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ZUBEREITUNGEN ZUM ENTFERNEN VON FARBEN ODER LACKEN	9	5			
3815110000	AUF TRÄGERN FIXIERTE KATALYSATOREN MIT NICKEL ODER NICKELVERBINDUNGEN ALS WIRKSTOFF	0	0			
3815120000	AUF TRÄGERN FIXIERTE KATALYSATOREN MIT EDELMETALLEN ODER EDELMETALLVERBINDUNGEN ALS WIRKSTOFF	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3815191000	AUF TRÄGERN FIXIERTE KATALYSATOREN MIT TITAN ODER TITANVERBINDUNGEN ALS WIRKSTOFF	0	0			
3815199000	ANDERE AUF TRÄGERN FIXIERTE KATALYSATOREN	0	0			
3815900000	ANDERE REAKTIONSAUSLÖSER, REAKTIONSBESCHLEUNIGER UND KATALYTISCHE ZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
3816000000	FEUERFESTE ZEMENTE, FEUERFESTE MÖRTEL, FEUERFESTER BETON UND ÄHNLICHE FEUERFESTE MISCHUNGEN, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 38.01	0	0			
3817001000	DODECYLBENZOL	0	0			
3817002000	ALKYLNAPHTHALIN-GEMISCHE	0	0			
3817009010	TRIDECYLBENZOL	9	0			
3817009090	ANDERE ALKYL BENZOL-GEMISCHE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 27.07 ODER 29.02	0	0			
3818000000	CHEMISCHE ELEMENTE, ZUR VERWENDUNG IN DER ELEKTRONIK DOTIERT, IN SCHEIBEN, PLÄTTCHEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN; CHEMISCHE VERBINDUNGEN, ZUR VERWENDUNG IN DER ELEKTRONIK DOTIERT	0	0			
3819000000	FLÜSSIGKEITEN FÜR HYDRAULISCHE BREMSEN UND ANDERE ZUBEREITETE FLÜSSIGKEITEN FÜR HYDRAULISCHE KRAFTÜBERTRAGUNG, KEIN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN VON WENIGER ALS 70 GHT	9	5			
3820000000	ZUBEREITETE GEFRIERSCHUTZMITTEL UND ZUBEREITETE FLÜSSIGKEITEN ZUM ENTEISEN	0	0			
3821000010	ZUBEREITETE NÄHRSUBSTRATE ZUM ZÜCHTEN UND ERHALTEN VON MIKROORGANISMEN (EINSCHLIESSLICH VIREN UND DERGLEICHEN)	0	0			
3821000020	ZUBEREITETE NÄHRSUBSTRATE ZUM ZÜCHTEN UND ERHALTEN VON PFLANZLICHEN, MENSCHLICHEN ODER TIERISCHEN ZELLEN	0	0			
3822003000	ZERTIFIZIERTE REFERENZMATERIALIEN	0	0			
3822009000	DIAGNOSTIK- ODER LABORREAGENZIEEN AUF EINEM TRÄGER UND ZUBEREITETE DIAGNOSTIK- ODER LABORREAGENZIEEN, AUCH AUF EINEM TRÄGER, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 30.02 ODER 30.06	0	0			
3823110000	STEARINSÄURE	9	5			
3823120000	ÖLSÄURE	9	5			
3823130000	TALLÖLFETTSÄUREN	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1789

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3823190000	ANDERE TECHNISCHE EINBASISCHE FETTSÄUREN; SAURE ÖLE AUS DER RAFFINATION	0	0			
3823701000	LAURYLALKOHOL	0	0			
3823702000	CETYLALKOHOL	0	0			
3823703000	STEARYLALKOHOL	0	0			
3823709000	ANDERE TECHNISCHE FETTALKOHOLE	0	0			
3824100000	ZUBEREITETE BINDEMITELE FÜR GIESSEREIFORMEN ODER -KERNE	0	0			
3824300000	NICHT GESINTERTE METALLCARBIDE, UNTEREINANDER ODER MIT METALLISCHEN BINDEMITELEN GEMISCHT	0	0			
3824400000	ZUBEREITETE ADDITIVE FÜR ZEMENT, MÖRTEL ODER BETON	9	10			
3824500000	MÖRTEL UND BETON, NICHT FEUERFEST	9	5			
3824600000	SORBIT, AUSGENOMMEN WAREN DER UNTERPOSITION 29.05.44	0	E			
3824710010	MISCHUNGEN, DIE PERFLUORKOHLLENWASSERSTOFFE ENTHALTEN	9	0			
3824710090	ANDERE MISCHUNGEN, DIE FLUORCHLORKOHLLENWASSERSTOFFE (FCKW) ENTHALTEN, AUCH TEILHALOGENIERTE FLUORCHLORKOHLLENWASSERSTOFFE (HFCKW) ODER TEILHALOGENIERTE FLUORKOHLLENWASSERSTOFFE (HFKW) ENTHALTEND	0	0			
3824720000	MISCHUNGEN, DIE BROMCHLORDIFLUORMETHAN, BROMTRIFLUORMETHAN ODER DIBROMTETRAFLUORETHAN ENTHALTEN	9	5			
3824730000	MISCHUNGEN, DIE TEILHALOGENIERTE BROMFLUORKOHLLENWASSERSTOFFE (HBFKW) ENTHALTEN	0	0			
3824740000	MISCHUNGEN, DIE TEILHALOGENIERTE FLUORCHLORKOHLLENWASSERSTOFFE (HFCKW) ENTHALTEN, AUCH PERFLUORKOHLLENWASSERSTOFFE (PFKW) ODER TEILHALOGENIERTE FLUORKOHLLENWASSERSTOFFE (HFKW) ENTHALTEND, ABER KEINE VOLLHALOGENIERTEN FLUORCHLORKOHLLENWASSERSTOFFE (FCKW) ENTHALTEND	0	0			
3824750000	MISCHUNGEN, DIE TETRACHLORKOHLLENSTOFF ENTHALTEN	0	0			
3824760000	MISCHUNGEN, DIE 1,1,1-TRICHLORETHAN (METHYLCHLOROFORM) ENTHALTEN	0	0			
3824770000	MISCHUNGEN, DIE BROMMETHAN (METHYLBROMID) ODER CHLORBROMMETHAN ENTHALTEN	0	0			
3824780000	MISCHUNGEN, DIE PERFLUORKOHLLENWASSERSTOFFE (PFKW) ODER TEILHALOGENIERTE FLUORKOHLLENWASSERSTOFFE (HFKW) ENTHALTEN, ABER KEINE VOLLHALOGENIERTEN FLUORCHLORKOHLLENWASSERSTOFFE (FCKW) ODER TEILHALOGENIERTEN FLUORCHLORKOHLLENWASSERSTOFFE (HFCKW) ENTHALTEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3824790010	MISCHUNGEN, ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE ENTHALTEND, DIE NUR MIT FLUOR ODER CHLOR PERHALOGENIERT SIND	9	5			
3824790020	ANDERE MISCHUNGEN, DIE MIT ZWEI ODER MEHR VERSCHIEDENEN HALOGENEN PERHALOGENIERTE ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE ENTHALTEN	9	5			
3824790090	ANDERE MISCHUNGEN, DIE HALOGENIERTE DERIVATE VON METHAN, ETHAN ODER PROPAN ENTHALTEN	0	0			
3824810000	MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN, DIE OXIRAN (ETHYLENOXID) ENTHALTEN	0	0			
3824820000	MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN, DIE POLYCHLORIERTE BIPHENYLE (PCB), POLYCHLORIERTE TERPHENYLE (PCT) ODER POLYBROMIERTE BIPHENYLE (PBB) ENTHALTEN	0	0			
3824830000	MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN, DIE TRIS(2,3-DIBROMPROPYL)PHOSPHAT ENTHALTEN	0	0			
3824901000	PETROLEUMSULFONATE	0	0			
3824902100	CHLORPARAFFINE	0	0			
3824902200	GEMISCHTE POLYETHYLENGLYKOLE MIT GERINGEM MOLEKULARGEWICHT	0	0			
3824903100	KESSELSTEINENTFERNUNGSMITTEL UND DERGLEICHEN	0	0			
3824903200	ZUBEREITUNGEN ZUM KLÄREN VON WEINEN UND ANDEREN FLÜSSIGKEITEN	0	0			
3824904000	SCHMELZBARE TEMPERATURMESSER FÜR ÖFEN; ATEMKALKGRANULAT; HYDRATISIERTES KIESELGEL; KOPIERPASTEN AUF DER GRUNDLAGE VON GELATINE	0	0			
3824905000	NAPHTHENSÄUREN, IHRE WASSERUNLÖSLICHEN SALZE UND IHRE ESTER	9	5			
3824906000	ZUBEREITUNGEN FÜR BOHRLOCHPERFORATIONSFLÜSSIGKEITEN	0	0			
3824907000	ZUBEREITUNGEN FÜR DIE ANREICHERUNG VON MINERALIEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE XANTHATE ENTHALTEN	0	0			
3824908000	ANABOLIKA; MISCHUNGEN AUS NATRIUMSULFAT UND NATRIUMCHROMAT	0	0			
3824909100	MANEB, ZINEB, MANCOZEB	0	0			
3824909200	FERRITE MIT AGGLOMERIERUNGSMITTELN IN FORM VON PULVER ODER GRANALIEN	0	0			
3824909300	IONENAUSTAUSCHER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1791

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3824909400	KOMPONENTENHÄRTER	0	0			
3824909500	PHOSPHORSÄURE, NICHT ISOLIERT, AUCH KONZENTRIERT, MIT P ₂ O ₅ -GEHALT VON NICHT MEHR ALS 54 %	0	0			
3824909600	KORREKTURFLÜSSIGKEITEN IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	5			
3824909700	PROPINEB	0	0			
3824909800	ZUBEREITUNGEN AUS GRAUOXID ODER SCHWARZOXID ZUR HERSTELLUNG VON AKKUMULATORENPLATTEN	0	0			
3824909911	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS ALKYL(R1)PHOSPHONSÄURE-ALKYL(R2)ESTER-FLUORIDEN (R1 = METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-) (R2 = ALKYL- ODER CYCLOALKYL-, CN = C1 BIS C9) BESTEHEN	0	0			
3824909912	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS PHOSPHORSÄURE-DIALKYL(R1, R2)AMID-CYANID-ALKYL (R3)ESTER (R1, R2 = METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-) (R3 = ALKYL- ODER CYCLOALKYL-, CN = C1 BIS C9) BESTEHEN	9	10			
3824909913	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS ALKYL- (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHONSÄUREDIFLUORIDEN BESTEHEN	9	10			
3824909914	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS N,N-DIALKYL- (METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHORAMINODIHALOGENIDEN BESTEHEN	9	10			
3824909915	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS DIALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHORAMIDATEN BESTEHEN	9	10			
3824909920	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS [S-2-(DIALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)AMINO)ETHYL]-HYDROGENALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHONOTHIOATEN UND DEREN O-ALKYL-ESTERN (< C10, EINSCHLIESSLICH CYCLOALKYL) BESTEHEN	9	10			
3824909930	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS [O-2-(DIALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)AMINO)ETHYL]-HYDROGENALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)PHOSPHONITEN UND DEREN O-ALKYL-ESTERN (< C10, EINSCHLIESSLICH CYCLOALKYL) BESTEHEN	9	10			
3824909941	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS N,N-DIALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)2-CHLOROETHYLAMINEN ODER IHREN PROTONIERTEN SALZEN BESTEHEN	9	10			
3824909942	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS N,N-DIALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)AMINOETHAN-2-THIOLEN ODER IHREN PROTONIERTEN SALZEN BESTEHEN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
3824909951	MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS N,N-DIMETHYL-2-AMINOETHANOLEN ODER N,N-DIETHYL-2-AMINOETHANOLEN ODER IHREN PROTONIERTEN SALZEN BESTEHEN	9	10			
3824909959	ANDERE MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND AUS N,N-DIALKYL-(METHYL-, ETHYL-, N-PROPYL- ODER ISOPROPYL-)AMINOETHAN-2-THIOLEN ODER IHREN PROTONIERTEN SALZEN BESTEHEN	0	0			
3824909960	ANDERE MISCHUNGEN, DIE ÜBERWIEGEND BESTEHEN AUS CHEMIKALIEN MIT EINEM PHOSPHORATOM, DAS MIT EINER (NORMAL- ODER ISO-) METHYL-, ETHYL- ODER PROPYL-GRUPPE, NICHT JEDOCH MIT WEITEREN KOHLENSTOFFATOMEN GEBUNDEN IST	0	0			
3824909971	MISCHUNGEN, ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE ENTHALTEND, DIE NUR MIT FLUOR ODER CHLOR PERHALOGENIERT SIND	9	10			
3824909979	ANDERE MISCHUNGEN, DIE MIT ZWEI ODER MEHR VERSCHIEDENEN HALOGENEN PERHALOGENIERTE ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE ENTHALTEN, AUSGENOMMEN MISCHUNGEN, DIE HALOGENIERTE DERIVATE VON METHAN, ETHAN ODER PROPAN ENTHALTEN	9	10			
3824909991	FUSELÖLE; DIPPELÖL	0	0			
3824909999	ANDERE CHEMISCHE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
3825100000	SIEDLUNGSABFÄLLE	9	5			
3825200000	KLÄRSCHLAMM	9	5			
3825300000	KLINISCHE ABFÄLLE	9	5			
3825410000	ABFÄLLE VON ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, HALOGENIERT	9	5			
3825490000	ANDERE ABFÄLLE VON ORGANISCHEN LÖSEMITTELN	9	5			
3825500000	ABFÄLLE VON FLÜSSIGEN ABBEIZMITTELN FÜR METALLE, HYDRAULIKFLÜSSIGKEITEN, BREMSFLÜSSIGKEITEN UND GEFRIERSCHUTZFLÜSSIGKEITEN	9	5			
3825610000	ANDERE ABFÄLLE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN, ÜBERWIEGEND ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEND	9	5			
3825690000	ANDERE ABFÄLLE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN	9	5			
3825900000	ANDERE ABFÄLLE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ANDERE IN ANMERKUNG 6 ZU DIESEM KAPITEL GENANNT ABFÄLLE	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1793

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3901100000	POLYETHYLEN MIT EINER DICHTÉ VON WENIGER ALS 0,94, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3901200000	POLYETHYLEN MIT EINER DICHTÉ VON 0,94 ODER MEHR, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3901300000	ETHYLEN-VINYLACETAT-COPOLYMERE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3901901000	COPOLYMERE DES ETHYLENS MIT ANDEREN OLEFINEN, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3901909000	ANDERE POLYMERE DES ETHYLENS, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3902100000	POLYPROPYLEN, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3902200000	POLYISOBUTYLEN, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3902300000	PROPYLEN-COPOLYMERE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3902900000	ANDERE POLYMERE DES PROPYLENS ODER ANDERER OLEFINE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3903110000	EXPANDIERBARES POLYSTYROL, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3903190000	ANDERES POLYSTYROL, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3903200000	STYROL-ACRYLNITRIL-COPOLYMERE (SAN), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3903300000	ACRYLNITRIL-BUTADIEN-STYROL-COPOLYMERE (ABS), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3903900000	ANDERE POLYMERE DES STYROLS, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904101000	POLY(VINYLCHELRID), NICHT MIT ANDEREN STOFFEN GEMISCHT, ERHALTEN DURCH EMULSIONSPOLYMERISATION, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904102000	POLY(VINYLCHELRID), NICHT MIT ANDEREN STOFFEN GEMISCHT, ERHALTEN DURCH SUSPENSIONSPOLYMERISATION, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904109000	ANDERES POLY(VINYLCHELRID), NICHT MIT ANDEREN STOFFEN GEMISCHT, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904210000	ANDERES POLY(VINYLCHELRID), NICHT WEICH GEMACHT, IN PRIMÄRFORMEN	9	10			
3904220000	ANDERES POLY(VINYLCHELRID), WEICH GEMACHT, IN PRIMÄRFORMEN	9	10			
3904301000	VINYLCHELRID-VINYLACETAT-COPOLYMERE, NICHT MIT ANDEREN STOFFEN GEMISCHT, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3904309000	ANDERE VINYLCHLORID-VINYLACETAT-COPOLYMERE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904400000	ANDERE COPOLYMERE DES VINYLCHLORIDS, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904500000	POLYMERE DES VINYLIDENCHLORIDS, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904610000	POLYTETRAFLUORETHYLEN, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904690000	ANDERE FLUORIERTE POLYMERE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3904900000	ANDERE POLYMERE DES VINYLCHLORIDS ODER ANDERER HALOGENIERTER OLEFINE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3905120000	POLY(VINYLACETAT), IN WÄSSRIGER DISPERSION, IN PRIMÄRFORMEN	9	10			
3905190000	ANDERES POLY(VINYLACETAT), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3905210000	VINYLACETAT-COPOLYMERE, IN WÄSSRIGER DISPERSION, IN PRIMÄRFORMEN	9	10			
3905290000	ANDERE VINYLACETAT-COPOLYMERE, IN PRIMÄRFORMEN	9	5			
3905300000	POLY(VINYALKOHOL), AUCH NICHT HYDROLISIERT ACETATGRUPPEN ENTHALTEND, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3905910000	COPOLYMERE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3905991000	POLYVINYLBUTYRAL, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3905992000	POLYVINYLPYRROLIDON, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3905999000	ANDERE POLYMERE DES VINYLACETATS ODER ANDERER VINYLESTER, IN PRIMÄRFORMEN; ANDERE VINYLPOLYMERE IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3906100000	POLY(METHYLMETHACRYLAT), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3906901000	POLYACRYLNITRIL, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3906902100	NATRIUMPOLYACRYLAT MIT ABSORBIERBARKEIT VON 1 GHT EINER WÄSSRIGEN NATRIUMCHLORIDLÖSUNG DES ZWANZIGFACHEN ODER DARÜBER HINAUSGEHENDEN EIGENGEWICHTS, IN PRIMÄRFORMEN	9	0			
3906902900	ANDERE NATRIUM- ODER KALIUMPOLYACRYLATE, IN PRIMÄRFORMEN	9	0			
3906909000	ANDERE ACRYLPOLYMERE IN PRIMÄRFORMEN	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1795

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3907100000	POLYACETALE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907201000	POLYETHYLENGLYKOL, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907202000	POLYPROPYLENGLYKOL, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907203000	POLYÄTHERPOLYOLE, ABGELEITET VON PROPYLENOXID, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907209000	ANDERE POLYETHER, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907301000	FLÜSSIGE EPOXIDHARZE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907309000	ANDERE EPOXIDHARZE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907400000	POLYCARBONATE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907500000	ALKYDHARZE, IN PRIMÄRFORMEN	9	10			
3907601000	POLY(ETHYLENTEREPHTHALAT) MIT GEHALT AN TITANDIOXID, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907609000	ANDERES POLY(ETHYLENTEREPHTHALAT), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907700000	POLY(MILCHSÄURE), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907910000	ANDERE UNGESÄTTIGTE POLYESTER, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3907990000	ANDERE POLYESTER, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3908101000	POLYAMID-6 (POLYCAPROLACTAM), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3908109000	POLYAMID-11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 ODER -6,12, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3908900000	ANDERE POLYAMIDE IN PRIMÄRFORMEN, IN PRIMÄRFORMEN	9	10			
3909101000	FORMBARE PULVER AUS HARNSTOFFORMALDEHYD, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3909109000	ANDERE HARNSTOFFHARZE; THIOHARNSTOFFHARZE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3909201000	MELAMIN-FORMALDEHYD, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3909209000	ANDERE MELAMINHARZE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3909300000	ANDERE AMINOHARZE, IN PRIMÄRFORMEN	9	10			
3909400000	PHENOLHARZE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3909500000	POLYURETHANE, IN PRIMÄRFORMEN	9	10			
3910001000	DISPERSIONEN (EMULSIONEN ODER SUSPENSIONEN) ODER LÖSUNGEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3910009000	ANDERE SILIKONE IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3911101000	CUMARON-INDEN-HARZE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3911109000	PETROLEUMHARZE, CUMARON- ODER INDENHARZE UND POLYTERPENE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3911900000	POLYSULFIDE, POLYSULFONE UND ANDERE ERZEUGNISSE IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3912110000	CELLULOSEACETATE, NICHT WEICH GEMACHT, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3912120000	CELLULOSEACETATE, WEICH GEMACHT, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3912201000	COLLODIUM UND ANDERE LÖSUNGEN UND DISPERSIONEN (EMULSIONEN ODER SUSPENSIONEN), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3912209000	ANDERE CELLULOSENITRATE, AUSGENOMMEN COLLODIUM UND ANDERE LÖSUNGEN UND DISPERSIONEN (EMULSIONEN ODER SUSPENSIONEN), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3912310000	CARBOXYMETHYLCELLULOSE UND IHRE SALZE, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3912390010	CELLULOSEETHER, NICHT WEICH GEMACHT, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3912390020	CELLULOSEETHER, WEICH GEMACHT, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3912900000	ANDERE CELLULOSE UND ZUGEHÖRIGE CHEMISCHE DERIVATE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3913100000	ALGINSÄURE, IHRE SALZE UND ESTER, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3913901000	CHLORKAUTSCHUK, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3913903000	ANDERE CHEMISCHE DERIVATE VON NATURKAUTSCHUK, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3913904000	ANDERE MODIFIZIERTE NATÜRLICHE POLYMERE IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3913909000	ANDERE NATÜRLICHE POLYMERE UND MODIFIZIERTE NATÜRLICHE POLYMERE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
3914000000	IONENAUSTAUSCHER AUF DER GRUNDLAGE VON POLYMEREN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.13 IN PRIMÄRFORMEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1797

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3915100000	ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH VON POLYMEREN DES ETHYLENS	9	10			
3915200000	ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH VON POLYMEREN DES STYROLS	9	10			
3915300000	ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH VON POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS	9	10			
3915900000	ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH VON ANDEREN KUNSTSTOFFEN	9	10			
3916100000	MONOFILE MIT EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON MEHR ALS 1 MM, STÄBE, STANGEN UND PROFILE, AUS POLYMEREN DES ETHYLENS	9	10			
3916200000	MONOFILE MIT EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON MEHR ALS 1 MM, STÄBE, STANGEN UND PROFILE, AUS POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS	9	10			
3916900000	MONOFILE MIT EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON MEHR ALS 1 MM, STÄBE, STANGEN UND PROFILE, AUS ANDEREN KUNSTSTOFFEN	9	10			
3917100000	KUNSTDÄRME AUS GEHÄRTETEN EIWEISSSTOFFEN ODER AUS CELLULOSEKUNSTSTOFFEN	0	0			
3917211000	ROHRE UND SCHLÄUCHE, NICHT BIEGSAM, AUS POLYMEREN DES ETHYLENS, FÜR TROPF- ODER SPRÜHBEWÄSSERUNGSSYSTEME UND DERGLEICHEN	0	0			
3917219000	ANDERE ROHRE UND SCHLÄUCHE, NICHT BIEGSAM, AUS POLYMEREN DES ETHYLENS	0	0			
3917220000	ROHRE UND SCHLÄUCHE, NICHT BIEGSAM, AUS POLYMEREN DES PROPYLENS	0	0			
3917231000	ROHRE UND SCHLÄUCHE, NICHT BIEGSAM, AUS POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS, FÜR TROPF- ODER SPRÜHBEWÄSSERUNGSSYSTEME UND DERGLEICHEN	0	0			
3917239000	ANDERE ROHRE UND SCHLÄUCHE, NICHT BIEGSAM, AUS POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS	0	0			
3917291000	ROHRE UND SCHLÄUCHE, NICHT BIEGSAM, AUS VULKANFIBER	9	0			
3917299100	ROHRE UND SCHLÄUCHE, NICHT BIEGSAM, AUS ANDEREN KUNSTSTOFFEN, FÜR TROPF- ODER SPRÜHBEWÄSSERUNGSSYSTEME UND DERGLEICHEN	0	0			
3917299900	ANDERE ROHRE UND SCHLÄUCHE, NICHT BIEGSAM, AUS ANDEREN KUNSTSTOFFEN	0	0			
3917310000	BIEGSAME ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS KUNSTSTOFF, DIE EINEM DRUCK VON 27,6 MPA ODER MEHR STANDHALTEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3917321000	KUNSTDÄRME, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 3917.10, WEDER MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, OHNE FORMSTÜCKE, VERSCHLUSSSTÜCKE ODER VERBINDUNGSSTÜCKE	0	0			
3917329100	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS KUNSTSTOFF, WEDER MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, FÜR TROPF- ODER SPRÜHBEWÄSSERUNGSSYSTEME UND DERGLEICHEN	0	0			
3917329900	ANDERE ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS KUNSTSTOFF, WEDER MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, OHNE FORMSTÜCKE, VERSCHLUSSSTÜCKE ODER VERBINDUNGSSTÜCKE, AUSGENOMMEN KUNSTDÄRME, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 3917.10	9	10			
3917331000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS KUNSTSTOFF, WEDER MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, FÜR TROPF- ODER SPRÜHBEWÄSSERUNGSSYSTEME UND DERGLEICHEN	0	0			
3917339000	ANDERE ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS KUNSTSTOFF, WEDER MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, MIT FORMSTÜCKEN, VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN	0	0			
3917391000	ANDERE ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS KUNSTSTOFF, FÜR TROPF- ODER SPRÜHBEWÄSSERUNGSSYSTEME UND DERGLEICHEN	0	0			
3917399000	ANDERE ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS KUNSTSTOFF, WEDER MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, MIT FORMSTÜCKEN, VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN	0	0			
3917400000	ZUBEHÖR FÜR ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS KUNSTSTOFF	0	0			
3918101000	BODENBELÄGE AUS POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS	0	0			
3918109000	WAND- ODER DECKENVERKLEIDUNGEN AUS POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS	0	0			
3918901000	BODENBELÄGE AUS ANDEREN KUNSTSTOFFEN	0	0			
3918909000	WAND- UND DECKENVERKLEIDUNGEN AUS ANDEREN KUNSTSTOFFEN	0	0			
3919100000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER, STREIFEN UND ANDERE FLACHERZEUGNISSE, SELBSTKLEBEND, AUS KUNSTSTOFF, IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 20 CM ODER WENIGER	9	10			
3919901100	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER, STREIFEN UND ANDERE FLACHERZEUGNISSE, SELBSTKLEBEND, AUS POLYMEREN DES ETHYLENS, IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 1 M ODER WENIGER, ABER MEHR ALS 20 CM	9	10			
3919901900	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER, STREIFEN UND ANDERE FLACHERZEUGNISSE, SELBSTKLEBEND, AUS POLYMEREN DES ETHYLENS, AUSGENOMMEN IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 1 M	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3919909000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER, STREIFEN UND ANDERE FLACHERZEUGNISSE, SELBSTKLEBEND, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
3920100000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLYMEREN DES ETHYLENS	9	10			
3920201000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS METALLISIERTEM POLYPROPYLEN MIT EINER DICKE VON 25 MIKROMETER (MIKRON) ODER WENIGER	9	10			
3920209000	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLYMEREN DES PROPYLENS	9	10			
3920301000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLYMEREN DES STYROLS, MIT EINER DICKE VON 5 MM ODER WENIGER	9	5			
3920309000	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLYMEREN DES STYROLS, AUSGENOMMEN MIT EINER DICKE VON 5 MM ODER WENIGER	9	10			
3920430000	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS, MIT EINEM GEHALT AN WEICHMACHERN VON 6 GHT ODER MEHR	9	10			
3920490000	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS	9	10			
3920510000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLY(METHYLMETHACRYLAT)	9	10			
3920590000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS ANDEREN ACRYLPOLYMEREN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
3920610000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLYCARBONATEN	0	0			
3920620000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLY(ETHYLENTEREPHTHALAT)	0	0			
3920630000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS UNGESÄTTIGTEN POLYESTERN	9	10			
3920690000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS ANDEREN POLYESTERN	0	0			
3920710000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS REGENERIERTER CELLULOSE	0	0			
3920730000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS CELLULOSEACETATEN	0	0			
3920790000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS ANDEREN CELLULOSEDERIVATEN	0	0			
3920911000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLY(VINYLBUTYRAL) FÜR DIE HERSTELLUNG VON SICHERHEITSGLAS	9	0			
3920919000	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLY(VINYLBUTYRAL)	9	5			
3920920000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS POLYAMIDEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1801

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3920930000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS AMINOHARZEN	0	0			
3920940000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS PHENOLHARZEN	0	0			
3920990000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE, AUS ANDEREN KUNSTSTOFFEN	0	0			
3921110000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS ZELLKUNSTSTOFF, AUS POLYMEREN DES STYROLS	9	10			
3921120000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS ZELLKUNSTSTOFF, AUS POLYMEREN DES VINYLCHLORIDS	9	10			
3921130000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS ZELLKUNSTSTOFF, AUS POLYURETHAN	9	10			
3921140000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS ZELLKUNSTSTOFF, AUS REGENERIERTER CELLULOSE	0	0			
3921191000	PLATTEN AUS PLATTEN AUS EINER MISCHUNG VON POLYETHYLEN UND POLYPROPYLEN, AUF VLIESTOFFUNTERLAGEN AUS POLYPROPYLEN	9	10			
3921199000	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS ZELLKUNSTSTOFF, AUS ANDEREN KUNSTSTOFFEN	9	10			
3921901000	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS KUNSTSTOFF, HERGESTELLT DURCH LAMINIEREN VON PAPIER	9	10			
3921909000	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
3922101000	BADEWANNEN AUS GLASFASERVERSTÄRKTEM KUNSTSTOFF	9	10			
3922109000	DUSCHWANNEN, SPÜL- UND WASCHBECKEN, AUS KUNSTSTOFF	0	0			
3922200000	KLOSETTSITZE UND -DECKEL, AUS KUNSTSTOFF	0	0			
3922900000	BIDETS, KLOSETTSCHÜSSELN, SPÜLKÄSTEN UND ÄHNLICHE WAREN ZU SANITÄREN ODER HYGIENISCHEN ZWECKEN, AUS KUNSTSTOFF	0	0			
3923101000	SCHACHTELN (EINSCHLIESSLICH DOSEN), KISTEN, VERSCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN FÜR KASSETTEN, CDS, DVDS UND DERGLEICHEN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3923109000	ANDERE DOSEN, KISTEN, VERSCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN	9	10			
3923210000	SÄCKE UND BEUTEL (EINSCHLIESSLICH TÜTEN) AUS POLYMEREN DES ETHYLENS	9	10			
3923291000	BLUTENTNAHMEBEUTEL	9	5			
3923292000	BEUTEL FÜR PARENTERALE LÖSUNGEN	9	10			
3923299000	ANDERE SÄCKE UND BEUTEL (EINSCHLIESSLICH TÜTEN) AUS ANDEREN KUNSTSTOFFEN	9	10			
3923301000	BALLONS, FLASCHEN, FLAKONS UND ÄHNLICHE WAREN MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 18,9 L (5 GALLONEN) ODER MEHR	9	10			
3923302000	VORFORMLINGE	9	10			
3923309000	ANDERE BALLONS, FLASCHEN, FLAKONS UND ÄHNLICHE WAREN	9	10			
3923401000	KASSETTEN, KEIN BAND ENTHALTEND	9	5			
3923409000	ANDERE SPULEN, SPINDELN, HÜLSEN UND ÄHNLICHE WARENTRÄGER	9	10			
3923501000	STÖPSEL AUS SILIKON	9	5			
3923509000	ANDERE STÖPSEL, DECKEL, KAPSELN UND ANDERE VERSCHLÜSSE, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
3923900000	ANDERE TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSMITTEL, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
3924101000	BABYFLASCHEN, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
3924109000	ANDERES GESCHIRR UND ANDERE ARTIKEL FÜR DEN TISCH- UND KÜCHENGEBRAUCH, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
3924900000	ANDERES GESCHIRR UND ANDERE HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL UND HYGIENE- ODER TOILETTENGEGENSTÄNDE, AUS KUNSTSTOFF, AUSGENOMMEN GESCHIRR UND KÜCHENARTIKEL, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
3925100000	SAMMELBEHÄLTER, TANKS, BOTTICHE UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, AUS KUNSTSTOFF	0	0			
3925200000	TÜREN, FENSTER UND DEREN RAHMEN, VERKLEIDUNGEN UND SCHWELLEN, AUS KUNSTSTOFF	0	0			
3925300000	FENSTERLÄDEN, JALOUSIEN (EINSCHLIESSLICH JALOUSETTEN) UND ÄHNLICHE WAREN, UND DEREN TEILE UND ZUBEHÖR, AUS KUNSTSTOFF	0	0			
3925900000	ANDERE BAUBEDARFSARTIKEL AUS KUNSTSTOFF	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1803

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
3926100000	BÜRO- ODER SCHULARTIKEL, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
3926200000	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, EINSCHLIESSLICH FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
3926300000	BESCHLÄGE FÜR MÖBEL, KAROSSERIEN UND DERGLEICHEN, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
3926400000	STATUETTEN UND ANDERE ZIERGEGENSTÄNDE, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
3926901000	BOJEN UND SCHWIMMER FÜR FISCHERNETZE, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	5			
3926902000	STANGEN UND ÄHNLICHE ARTIKEL FÜR KORSETTE, KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
3926903000	SCHRAUBEN, BOLZEN, UNTERLEGSCHIEBEN UND ÄHNLICHE BESCHLÄGE FÜR ALLGEMEINE ZWECKE, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
3926904000	DICHTUNGEN, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
3926906000	SCHUTZVORRICHTUNGEN ZUR SCHALLDÄMPFUNG, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	5			
3926907000	SPEZIALMASKEN ZUM SCHUTZ VON ARBEITSKRÄFTEN, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	5			
3926909010	VULKANFIBER, ANDERS ALS QUADRATISCH ODER RECHTECKIG GEFORMT, AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
3926909090	ANDERE WAREN AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14	9	10			
4001100000	NATURKAUTSCHUKLATEX, AUCH VORVULKANISIERT	0	0			
4001210000	GERÄUCHERTE BLÄTTER VON NATURKAUTSCHUK (SMOKED SHEETS)	0	0			
4001220000	TECHNISCH SPEZIFIZIERTER NATURKAUTSCHUK (TSNR), AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4001291000	KREPPPLATTEN AUS KAUTSCHUK	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
4001292000	REAGGLOMERIERTE KAUTSCHUKGRANULATE	0	0			
4001299000	NATURKAUTSCHUK IN ANDEREN FORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4001300000	BALATA, GUTTAPERCHA, GUAYULE, CHICLE UND ÄHNLICHE NATÜRLICHE KAUTSCHUKARTEN	0	0			
4002111000	LATEX AUS STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (SBR)	0	0			
4002112000	LATEX AUS CARBOXYLIERTEM STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (XSBR)	0	0			
4002191100	STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (SBR), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
4002191200	STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (SBR), IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002192100	CARBOXYLICHTER STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (XSBR), IN PRIMÄRFORMEN	0	0			
4002192200	CARBOXYLICHTER STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (XSBR), IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002201000	LATEX AUS BUTADIEN-KAUTSCHUK (BR)	0	0			
4002209100	ANDERER BUTADIEN-KAUTSCHUK (BR) IN PRIMÄRFORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4002209200	BUTADIEN-KAUTSCHUK (BR), IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002311000	LATEX AUS BUTYLKAUTSCHUK (IIR)	0	0			
4002319100	ANDERER BUTYLKAUTSCHUK (IIR) IN PRIMÄRFORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4002319200	BUTYLKAUTSCHUK (IIR), IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002391000	LATEX AUS CHLORBUTYLKAUTSCHUK (CIIR) ODER BROMBUTYLKAUTSCHUK (BIIR)	0	0			
4002399100	ANDERER CHLORBUTYLKAUTSCHUK (CIIR) ODER BROMBUTYLKAUTSCHUK (BIIR) IN PRIMÄRFORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4002399200	CHLORBUTYLKAUTSCHUK (CIIR) ODER BROMBUTYLKAUTSCHUK (BIIR), IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002410000	LATEX AUS CHLOROPREN-(CHLORBUTADIEN-)KAUTSCHUK (CR)	0	0			
4002491000	ANDERER CHLOROPREN-(CHLORBUTADIEN-)KAUTSCHUK (CR) IN PRIMÄRFORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4002492000	CHLOROPREN-(CHLORBUTADIEN-)KAUTSCHUK (CR), IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1805

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4002510000	LATEX AUS ACRYLNITRIL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (NBR)	0	0			
4002591000	ANDERER ACRYLNITRIL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (NBR) IN PRIMÄRFORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4002592000	ACRYLNITRIL-BUTADIEN-KAUTSCHUK (NBR), IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002601000	LATEX AUS ISOPROPEN-KAUTSCHUK (IR)	0	0			
4002609100	ANDERER ISOPROPEN-KAUTSCHUK (IR) IN PRIMÄRFORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4002609200	ISOPROPEN-KAUTSCHUK (IR), IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002701000	LATEX AUS ANDERER ETHYLEN-PROPYLEN-DIEN-TERPOLYMER-KAUTSCHUK (EPDM)	0	0			
4002709100	ANDERER ETHYLEN-PROPYLEN-DIEN-TERPOLYMER-KAUTSCHUK (EPDM), NICHT KONJUGIERT, IN PRIMÄRFORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4002709200	ANDERER ETHYLEN-PROPYLEN-DIEN-TERPOLYMER-KAUTSCHUK (EPDM), NICHT KONJUGIERT, IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002800000	MISCHUNGEN VON ERZEUGNISSEN DER POSITION 40.01 MIT ERZEUGNISSEN DIESER POSITION, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4002910000	LATEX AUS ANDEREM SYNTHETISCHEM KAUTSCHUK UND FAKTIS (Z. B. ACRYLNITRIL-ISOPREN-KAUTSCHUK (NIR))	0	0			
4002991010	LATEX AUS FAKTIS	0	0			
4002991090	ANDERER SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS, IN PRIMÄRFORMEN, AUSGENOMMEN LATEX	0	0			
4002992000	ANDERER SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS, IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4003000000	REGENERIERTER KAUTSCHUK IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	0	0			
4004000000	ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH VON WEICHKAUTSCHUK, AUCH ZU PULVER ODER GRANULAT ZERKLEINERT	9	10			
4005100000	KAUTSCHUKMISCHUNGEN, NICHT VULKANISIERT, MIT ZUSATZ VON RUSS ODER SILICIUMDIOXID	0	0			
4005200010	LÖSUNGEN; DISPERSIONEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 4005.10.00, AMMONIAKHALTIG, FÜR VERPACKUNGSVERSCHLÜSSE	9	10			
4005200090	ANDERE LÖSUNGEN; DISPERSIONEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 4005.10.00 UND AMMONIAKHALTIG, FÜR VERPACKUNGSVERSCHLÜSSE	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4005911000	KAUGUMMIGRUNDMASSE, IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN, AUS KAUTSCHUKMISCHUNGEN, NICHT VULKANISIERT	0	0			
4005919000	ANDERE PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN AUS KAUTSCHUKMISCHUNGEN, NICHT VULKANISIERT, AUSGENOMMEN KAUGUMMIGRUNDMASSE	9	10			
4005991000	ANDERE KAUGUMMIGRUNDMASSE, AUSGENOMMEN IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN, AUS KAUTSCHUKMISCHUNGEN, NICHT VULKANISIERT	9	0			
4005999000	ANDERE AUS KAUTSCHUKMISCHUNGEN, NICHT VULKANISIERT, AUSGENOMMEN KAUGUMMIGRUNDMASSE, NICHT IN FORM VON PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	9	5			
4006100000	ROHLAUFPROFILE AUS NICHT VULKANISIERTEM KAUTSCHUK	9	10			
4006900000	ANDERE FORMEN (Z. B. ROHRE, STÄBE ODER STANGEN) UND WAREN (Z. B. SCHEIBEN UND RINGE), AUS NICHT VULKANISIERTEM KAUTSCHUK, AUSGENOMMEN PROFILE	9	5			
4007000000	KAUTSCHUKFÄDEN UND -KORDELN, VULKANISIERT	0	0			
4008111000	PLATTEN, BLÄTTER UND STREIFEN AUS VULKANISIERTEM ZELLKAUTSCHUK, NICHT IN VERBINDUNG MIT ANDEREN MATERIALIEN	9	10			
4008112000	PLATTEN, BLÄTTER UND STREIFEN AUS VULKANISIERTEM ZELLKAUTSCHUK, IN VERBINDUNG MIT ANDEREN MATERIALIEN	9	10			
4008190000	STANGEN UND PROFILE AUS VULKANISIERTEM ZELLKAUTSCHUK	9	10			
4008211000	PLATTEN, BLÄTTER UND STREIFEN AUS VULKANISIERTEM VOLLKAUTSCHUK, NICHT IN VERBINDUNG MIT ANDEREN MATERIALIEN	9	10			
4008212100	DRUCKTÜCHER AUS VOLLKAUTSCHUK, IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN	0	0			
4008212900	ANDERE PLATTEN, BLÄTTER UND STREIFEN AUS VOLLKAUTSCHUK, IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, AUSGENOMMEN DRUCKTÜCHER	9	10			
4008290000	STANGEN UND PROFILE AUS VULKANISIERTEM VOLLKAUTSCHUK	9	5			
4009110000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, WEDER MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, OHNE FORMSTÜCKE, VERSCHLUSSSTÜCKE ODER VERBINDUNGSSTÜCKE	9	10			
4009120000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, WEDER MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, MIT FORMSTÜCKEN, VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1807

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4009210000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, AUSSCHLIESSLICH MIT METALL VERSTÄRKT ODER IN VERBINDUNG MIT METALL, OHNE FORMSTÜCKE, VERSCHLUSSSTÜCKE ODER VERBINDUNGSSTÜCKE	9	10			
4009220000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, AUSSCHLIESSLICH MIT METALL VERSTÄRKT ODER IN VERBINDUNG MIT METALL, MIT FORMSTÜCKEN, VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN	9	10			
4009310000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, AUSSCHLIESSLICH MIT SPINNSTOFFEN VERSTÄRKT ODER IN VERBINDUNG MIT SPINNSTOFFEN, OHNE FORMSTÜCKE, VERSCHLUSSSTÜCKE ODER VERBINDUNGSSTÜCKE	9	10			
4009320000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, AUSSCHLIESSLICH MIT SPINNSTOFFEN VERSTÄRKT ODER IN VERBINDUNG MIT SPINNSTOFFEN, MIT FORMSTÜCKEN, VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN	9	10			
4009410000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, AUSSCHLIESSLICH MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT ODER IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, OHNE FORMSTÜCKE, VERSCHLUSSSTÜCKE ODER VERBINDUNGSSTÜCKE	9	10			
4009420000	ROHRE UND SCHLÄUCHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, AUSSCHLIESSLICH MIT ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT ODER IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN, MIT FORMSTÜCKEN, VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN	9	10			
4010110000	FÖRDERBÄNDER, AUS VULKANISIERTEM KAUTSCHUK, NUR MIT METALL VERSTÄRKT	0	0			
4010120000	FÖRDERBÄNDER, AUS VULKANISIERTEM KAUTSCHUK, NUR MIT TEXTILEN SPINNSTOFFEN VERSTÄRKT	0	0			
4010191000	FÖRDERBÄNDER, AUS VULKANISIERTEM KAUTSCHUK, NUR MIT KUNSTSTOFF VERSTÄRKT	0	0			
4010199000	ANDERE FÖRDERBÄNDER, AUS VULKANISIERTEM KAUTSCHUK	0	0			
4010310000	ENDLOSE TREIBRIEMEN MIT TRAPEZFÖRMIGEM QUERSCHNITT (KEILRIEMEN), V-ARTIG GERIPPT, MIT EINEM ÄUSSEREN UMFANG VON MEHR ALS 60 CM BIS 180 CM	0	0			
4010320000	ENDLOSE TREIBRIEMEN MIT TRAPEZFÖRMIGEM QUERSCHNITT (KEILRIEMEN), NICHT V-ARTIG GERIPPT, MIT EINEM ÄUSSEREN UMFANG VON MEHR ALS 60 CM BIS 180 CM	0	0			
4010330000	ENDLOSE TREIBRIEMEN MIT TRAPEZFÖRMIGEM QUERSCHNITT (KEILRIEMEN), V-ARTIG GERIPPT, MIT EINEM ÄUSSEREN UMFANG VON MEHR ALS 180 CM BIS 240 CM	0	0			
4010340000	ENDLOSE TREIBRIEMEN MIT TRAPEZFÖRMIGEM QUERSCHNITT (KEILRIEMEN), NICHT V-ARTIG GERIPPT, MIT EINEM ÄUSSEREN UMFANG VON MEHR ALS 180 CM BIS 240 CM	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
4010350000	ENDLOSE SYNCHRONTREIBRIEMEN (ZAHNRIEMEN) MIT EINEM ÄUSSEREN UMFANG VON MEHR ALS 60 CM BIS 150 CM	0	0			
4010360000	ENDLOSE SYNCHRONTREIBRIEMEN (ZAHNRIEMEN) MIT EINEM ÄUSSEREN UMFANG VON MEHR ALS 150 CM BIS 198 CM	0	0			
4010390000	ANDERE FÖRDERBÄNDER ODER TREIBRIEMEN	0	0			
4011101000	RADIALLUFTREIFEN VON DER FÜR PERSONENKRAFTWAGEN (EINSCHLIESSLICH KOMBINATIONSKRAFTWAGEN UND RENNWAGEN) VERWENDETEN ART	0	0			
4011109000	ANDERE RADIALLUFTREIFEN VON DER FÜR PERSONENKRAFTWAGEN (EINSCHLIESSLICH KOMBINATIONSKRAFTWAGEN UND RENNWAGEN) VERWENDETEN ART	0	0			
4011201000	RADIALLUFTREIFEN VON DER FÜR OMNIBUSSE ODER LASTKRAFTWAGEN VERWENDETEN ART	0	0			
4011209000	LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, VON DER FÜR OMNIBUSSE ODER LASTKRAFTWAGEN VERWENDETEN ART	0	0			
4011300000	LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, VON DER FÜR LUFTFAHRZEUGE VERWENDETEN ART	0	0			
4011400000	LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, VON DER FÜR MOTORRÄDER VERWENDETEN ART	0	0			
4011500000	LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, VON DER FÜR FAHRRÄDERT VERWENDETEN ART	0	0			
4011610000	LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, MIT ‚PFEIL-‘ ODER ÄHNLICHEM PROFIL, VON DER FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT VERWENDETEN ART	0	0			
4011620000	LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, MIT ‚PFEIL-‘ ODER ÄHNLICHEM PROFIL, VON DER FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN IM HOCH- UND TIEFBAU ODER IN DER INDUSTRIE VERWENDETEN ART, MIT EINEM FELGENDURCHMESSER VON 61 CM ODER WENIGER	0	0			
4011630000	LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, MIT ‚PFEIL-‘ ODER ÄHNLICHEM PROFIL, VON DER FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN IM HOCH- UND TIEFBAU ODER IN DER INDUSTRIE VERWENDETEN ART, MIT EINEM FELGENDURCHMESSER VON MEHR ALS 61 CM	0	0			
4011690000	ANDERE LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, MIT ‚PFEIL-‘ ODER ÄHNLICHEM PROFIL	0	0			
4011920000	ANDERE LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, VON DER FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT VERWENDETEN ART	0	0			
4011930000	ANDERE LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, VON DER FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN IM HOCH- UND TIEFBAU ODER IN DER INDUSTRIE VERWENDETEN ART, MIT EINEM FELGENDURCHMESSER VON 61 CM ODER WENIGER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1809

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4011940000	ANDERE LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU, VON DER FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN IM HOCH- UND TIEFBAU ODER IN DER INDUSTRIE VERWENDETEN ART, MIT EINEM FELGENDURCHMESSER VON MEHR ALS 61 CM	0	0			
4011990000	ANDERE LUFTREIFEN, AUS KAUTSCHUK, NEU	0	0			
4012110000	LUFTREIFEN, RUNDERNEUERT, VON DER FÜR PERSONENKRAFTWAGEN (EINSCHLIESSLICH KOMBINATIONSKRAFTWAGEN UND RENNWAGEN) VERWENDETEN ART	0	0			
4012120000	LUFTREIFEN, RUNDERNEUERT, VON DER FÜR OMNIBUSSE ODER LASTKRAFTWAGEN VERWENDETEN ART	0	0			
4012130000	LUFTREIFEN, RUNDERNEUERT, VON DER FÜR LUFTFAHRZEUGE VERWENDETEN ART	0	0			
4012190000	ANDERE LUFTREIFEN, RUNDERNEUERT, AUS	0	0			
4012200000	GEBRAUCHTE LUFTREIFEN	0	0			
4012901000	FELGENBÄNDER	0	0			
4012902000	VOLLREIFEN	0	0			
4012903000	VOLLGUMMIREIFEN	0	0			
4012904100	REIFENPROFILE, FÜR RUNDERNEUERUNG	0	0			
4012904900	ANDERE REIFENPROFILE	0	0			
4013100000	LUFTSCHLÄUCHE AUS KAUTSCHUK, VON DER FÜR PERSONENKRAFTWAGEN (EINSCHLIESSLICH KOMBINATIONSKRAFTWAGEN UND RENNWAGEN), OMNIBUSSE UND LASTKRAFTWAGEN VERWENDETEN ART	0	0			
4013200000	LUFTSCHLÄUCHE AUS KAUTSCHUK, VON DER FÜR FAHRRÄDER VERWENDETEN ART	0	0			
4013900000	ANDERE LUFTSCHLÄUCHE AUS KAUTSCHUK (Z. B. FÜR KRAFTRÄDER)	0	0			
4014100000	PRÄSERVATIVE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	0			
4014900000	WAREN ZU HYGIENISCHEN ODER MEDIZINISCHEN ZWECKEN (EINSCHLIESSLICH SAUGER), AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, AUCH IN VERBINDUNG MIT HARTKAUTSCHUKTEILEN, AUSGENOMMEN PRÄSERVATIVE	9	10			
4015110000	OP-HANDSCHUHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	10			
4015191000	STRAHLENSCHUTZHANDSCHUHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	0			
4015199000	ANDERE HANDSCHUHE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, AUSGENOMMEN OP-HANDSCHUHE UND STRAHLENSCHUTZHANDSCHUHE	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4015901000	BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK, STRAHLENABSORBIEREND	9	0			
4015902000	TAUCHANZÜGE AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	0			
4015909000	ANDERE BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK (Z. B. HÜFTGÜRTEL)	9	10			
4016100000	ANDERE WAREN AUS VULKANISIERTEM ZELLKAUTSCHUK	9	10			
4016910000	BODENBELÄGE UND FUSSMATTEN AUS WEICHKAUTSCHUK	9	10			
4016920000	RADIERGUMMI AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	5			
4016930000	DICHTUNGEN AUS WEICHKAUTSCHUK	9	10			
4016940000	FENDER, AUCH AUFBLASBAR, AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	0			
4016951000	AUFBLASBARE BEHÄLTER, AUCH FALTBAR, AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	0			
4016952000	TASCHEN FÜR MASCHINEN ZUM VULKANISIEREN UND RUNDERNEUERN VON REIFEN, AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	0			
4016959000	ANDERE AUFBLASBARE WAREN (Z. B. KISSEN) AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	10			
4016991000	ANDERE WAREN ZU TECHNISCHEN ZWECKEN, AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	10			
4016992100	STAUBSCHUTZVORRICHTUNGEN FÜR ACHSWELLEN	0	0			
4016992900	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖRARTIKEL FÜR DIE FAHRZEUGE AUS DES ABSCHNITTS XVII, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
4016993000	STOPFEN AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	10			
4016994000	REPARATURSTÜCKE FÜR LUFTSCHLÄUCHE UND REIFEN AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	10			
4016996000	DRUCKTÜCHER AUS VULKANISIERTEM WEICHKAUTSCHUK	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1811

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4016999000	ANDERE WAREN AUS WEICHKAUTSCHUK (Z. B. BUCHSTABEN, ZAHLEN UND ÄHNLICHES FÜR STEMPEL)	9	10			
4017000000	HARTKAUTSCHUK (Z. B. EBONIT) IN ALLEN FORMEN, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND BRUCH; WAREN AUS HARTKAUTSCHUK	9	5			
4101200000	GANZE HÄUTE UND FELLE, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON 8 KG ODER WENIGER, WENN SIE NUR GETROCKNET, VON 10 KG ODER WENIGER, WENN SIE TROCKEN GESALZEN ODER VON 16 KG ODER WENIGER, WENN SIE FRISCH, NASS GESALZEN ODER ANDERS KONSERVIERT SIND	9	0			
4101500000	GANZE HÄUTE UND FELLE, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON MEHR ALS 16 KG	9	0			
4101900000	ANDERE, EINSCHLIESSLICH CROUPONS, HALBCROUPONS UND BAUCHSTÜCKE	9	0			
4102100000	ROHE FELLE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, NICHTENTHAART	9	0			
4102210000	ROHE FELLE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, GEPICKELT	0	0			
4102290000	ANDERE ROHE FELLE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GGERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHTET), AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUFGRUND DER ANMERKUNG 1 C) ZU DIESEM KAPITEL AUSGESCHLOSSEN SIND	0	0			
4103200000	ROHE HÄUTE UND FELLE VON KRIECHTIEREN (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GGERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHTET), AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUFGRUND DER ANMERKUNG 1 C) ZU DIESEM KAPITEL AUSGESCHLOSSEN SIND	9	0			
4103300000	ROHE HÄUTE UND FELLE VON SCHWEINEN (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GGERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHTET), AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUFGRUND DER ANMERKUNG 1 C) ZU DIESEM KAPITEL AUSGESCHLOSSEN SIND	9	5			
4103900000	ANDERE ROHE HÄUTE UND FELLE (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GGERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHTET), AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUFGRUND DER ANMERKUNG 1 C) ZU DIESEM KAPITEL AUSGESCHLOSSEN SIND	9	0			
4104110000	HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, IN NASSEM ZUSTAND (EINSCHLIESSLICH ,WET-BLUE'), VOLLLEDER, UNGESPALTEN, NARBENSPALT	9	0			
4104190000	ANDERE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, IN NASSEM ZUSTAND (EINSCHLIESSLICH ,WET-BLUE')	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
4104410000	HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, IN TROCKENEM ZUSTAND (CRUST), VOLLEDER, UNGESPALTEN, NARBENSPALT	9	5			
4104490000	ANDERE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, IN TROCKENEM ZUSTAND (CRUST)	9	5			
4105100000	FELLE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, IN NASSEM ZUSTAND (EINSCHLIESSLICH WET-BLUE)	9	0			
4105300000	HÄUTE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, IN TROCKENEM ZUSTAND (CRUST)	9	5			
4106210000	HÄUTE UND FELLE VON ZIEGEN ODER ZICKELN, IN NASSEM ZUSTAND (EINSCHLIESSLICH WET-BLUE)	9	0			
4106220000	HÄUTE UND FELLE VON ZIEGEN ODER ZICKELN, IN TROCKENEM ZUSTAND (CRUST)	9	5			
4106310000	HÄUTE UND FELLE VON SCHWEINEN, IN NASSEM ZUSTAND (EINSCHLIESSLICH WET-BLUE)	0	0			
4106320000	HÄUTE UND FELLE VON SCHWEINEN, IN TROCKENEM ZUSTAND (CRUST)	0	0			
4106400000	HÄUTE UND FELLE VON KRIECHTIEREN	9	0			
4106910000	ANDERE HÄUTE UND FELLE IN NASSEM ZUSTAND (EINSCHLIESSLICH WET-BLUE)	0	0			
4106920000	ANDERE HÄUTE UND FELLE IN TROCKENEM ZUSTAND (CRUST)	0	0			
4107110000	GANZE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, ENTHAART, VOLLEDER, UNGESPALTEN	9	10			
4107120000	GANZE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, ENTHAART, NARBENSPALT	9	10			
4107190000	ANDERE GANZE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, ENTHAART	9	10			
4107910000	ANDERE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, ENTHAART, EINSCHLIESSLICH TEILE, VOLLEDER, UNGESPALTEN	9	10			
4107920000	ANDERE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, ENTHAART, EINSCHLIESSLICH TEILE, NARBENSPALT	9	10			
4107990000	ANDERE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER EINHUFERN, ENTHAART, EINSCHLIESSLICH TEILE	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1813

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
4112000000	LEDER EINSCHLIESSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHTET, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, AUSGENOMMEN LEDER UNTER DER POSITION 4114	9	5			
4113100000	LEDER EINSCHLIESSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER VON ZIEGEN ODER ZICKELN, ENTHAART	9	5			
4113200000	LEDER EINSCHLIESSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER VON SCHWEINEN, NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHTET, ENTHAART	9	0			
4113300000	LEDER EINSCHLIESSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER VON KRIECHTIEREN, NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHTET, ENTHAART	9	5			
4113900000	ANDERES LEDER EINSCHLIESSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER, NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHTET, ENTHAART	9	5			
4114100000	SÄMISCHLEDER (EINSCHLIESSLICH NEUSÄMISCHLEDER)	9	10			
4114200000	LACKLEDER UND FOLIENKASCHIERTE LACKLEDER; METALLISIERTE LEDER	9	10			
4115100000	REKONSTITUIERTES LEDER AUF DER GRUNDLAGE VON LEDER ODER LEDERFASERN HERGESTELLT, IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN, AUCH IN ROLLEN	9	5			
4115200000	SCHNITZEL UND ANDERE ABFÄLLE VON LEDER, PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER, ZUR HERSTELLUNG VON WAREN AUS LEDER UNGEEIGNET, LEDERSPÄNE, LEDERPULVER UND LEDERMEHL	9	5			
4201000000	SATTLERWAREN FÜR ALLE TIERE (EINSCHLIESSLICH ZUGTAUE, LEINEN, KNEIKAPPEN, MAULKÖRBE, SATTELDECKEN, SATTELTASCHEN, HUNDEDECKEN UND DERGLEICHEN), AUS STOFFEN ALLER ART	0	0			
4202111000	REISEKOFFER, HANDKOFFER UND KOSMETIKKOFFER MIT AUSSENSEITE AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER ODER LACKLEDER	9	10			
4202119000	AKTENKOFFER, AKTENTASCHEN, SCHULTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE, MIT AUSSENSEITE AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER ODER LACKLEDER	9	10			
4202121000	REISEKOFFER, HANDKOFFER UND KOSMETIKKOFFER MIT AUSSENSEITE AUS KUNSTSTOFF ODER SPINNSTOFFEN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4202129000	AKTENKOFFER, AKTENTASCHEN, SCHULTASCHEN UND ÄHNLICH BEHÄLTNISSE, MIT AUSSENSEITE AUS KUNSTSTOFF ODER SPINNSTOFFEN	9	10			
4202190000	ANDERE REISEKOFFER, HANDKOFFER, KOSMETIKKOFFER, AKTENKOFFER, AKTENTASCHEN, SCHULTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE	9	10			
4202210000	HANDTASCHEN, AUCH MIT SCHULTERRIEMEN, EINSCHLIESSLICH SOLCHER OHNE GRIFF, MIT AUSSENSEITE AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER ODER LACKLEDER	9	10			
4202220000	HANDTASCHEN, AUCH MIT SCHULTERRIEMEN, EINSCHLIESSLICH SOLCHER OHNE HENKEL, MIT AUSSENSEITE AUS KUNSTSTOFF ODER SPINNSTOFFEN	9	10			
4202290000	ANDERE HANDTASCHEN, AUCH MIT SCHULTERRIEMEN, EINSCHLIESSLICH SOLCHER OHNE HENKEL	9	10			
4202310000	TASCHEN- ODER HANDTASCHENARTIKEL, MIT AUSSENSEITE AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER ODER LACKLEDER	9	10			
4202320000	TASCHEN- ODER HANDTASCHENARTIKEL, MIT AUSSENSEITE AUS KUNSTSTOFF ODER SPINNSTOFFEN	9	10			
4202390000	ANDERE TASCHEN- ODER HANDTASCHENARTIKEL	9	10			
4202911000	REISETASCHEN UND RUCKSÄCKE MIT AUSSENSEITE AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER ODER LACKLEDER	9	10			
4202919000	ANDERE KOFFER, TASCHEN UND VERGLEICHBARE BEHÄLTNISSE MIT AUSSENSEITE AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER ODER LACKLEDER	9	10			
4202920000	ANDERE KOFFER, TASCHEN UND VERGLEICHBARE BEHÄLTNISSE MIT AUSSENSEITE AUS KUNSTSTOFF ODER SPINNSTOFFEN	9	10			
4202991000	REISETASCHEN UND RUCKSÄCKE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT AUSSENSEITE AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER ODER LACKLEDER	9	10			
4202999000	ANDERE KOFFER, TASCHEN UND VERGLEICHBARE BEHÄLTNISSE	9	10			
4203100000	BEKLEIDUNGSARTIKEL AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	9	7			
4203210000	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, SPEZIELL AUF DIE VERWENDUNG BEIM SPORT AUSGELEGT, AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1815

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4203290000	ANDERE FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	9	10			
4203300000	GÜRTEL, KOPPEL UND SCHULTERRIEMEN AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	9	7			
4203400000	ANDERES BEKLEIDUNGSZUBEHÖR AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	9	10			
4205001000	TREIBRIEMEN UND FÖRDERBÄNDER, AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	0	0			
4205009010	ARTIKEL FÜR DEN TECHNISCHEN GEBRAUCH AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	0	0			
4205009090	ANDERE ARTIKEL AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	9	10			
4206001000	CATGUT	9	0			
4206002000	WURSTHÜLLEN	9	0			
4206009000	ANDERE WAREN AUS DÄRMEN (AUSSER MESSINAHAAAR) AUS GOLDSCHLÄGERHÄUTCHEN, BLASEN ODER SEHNEN	9	0			
4301100000	PELZFELLE, ROH, VON NERZEN, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN	9	0			
4301300000	ROHE PELZFELLE VON ASTRACHAN-, KARAKUL-, PERSIANER-, BREITSCHWANZ- ODER ÄHNLICHEN LÄMMERN, VON INDISCHEN, CHINESISCHEN, MONGOLISCHEN ODER TIBETANISCHEN LÄMMERN, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN	9	0			
4301600000	PELZFELLE, ROH, VON FÜCHSEN, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN	9	0			
4301800000	ANDERE PELZFELLE, ROH, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN, AUSGENOMMEN VON ROHEN HÄUTEN UND FELLE DER POSITIONEN 41.01, 41.02 ODER 41.03	9	0			
4301900000	KÖPFE, SCHWÄNZE, KLAUEN UND ANDERE ZU KÜRSCHNERZWECKEN VERWENDBARE TEILE VON PELZFELLEN, ROHE	9	0			
4302110000	PELZFELLE, VON NERZEN, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN, NICHTZUSAMMENGESETZT	9	0			
4302190000	PELZFELLE, AUSGENOMMEN NERZE, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN, NICHTZUSAMMENGESETZT	9	0			
4302200000	KÖPFE, SCHWÄNZE, KLAUEN UND ANDERE TEILE, ABFÄLLE UND ÜBERRESTE, GEGERBT ODER ZUGERICHTET, NICHTZUSAMMENGESETZT	9	0			
4302300000	GANZE HÄUTE UND TEILE DAVON, GEGERBT ODER ZUGERICHTET, ZUSAMMENGESETZT, AUSGENOMMEN SOLCHE VON POSITION 43.03	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4303101000	KLEIDUNGSARTIKEL UND KLEIDUNGSZUBEHÖR AUS ALPAKAPELZ	9	10			
4303109000	ANDERE KLEIDUNGSARTIKEL UND KLEIDUNGSZUBEHÖR AUS PELZFELL	9	10			
4303901000	ARTIKEL AUS PELZFELL, AUS ALPAKA	9	10			
4303909000	ANDERE ARTIKEL AUS PELZFELL	9	10			
4304000000	KÜNSTLICHE PELZE UND WAREN DARAUS	9	10			
4401100000	BRENNHOLZ	9	0			
4401210000	NADELHOLZ IN FORM VON PLÄTTCHEN ODER SCHNITZELN	9	0			
4401220000	HOLZ IN FORM VON PLÄTTCHEN ODER SCHNITZELN, AUS ANDEREM HOLZ ALS NADELHOLZ	9	0			
4401300000	SÄGESPÄNE, HOLZABFÄLLE UND HOLZAUSSCHUSS, AUCH ZU PELLETS, BRIKETTS, SCHEITEN ODER ÄHNL. FORMEN ZUSAMMENGEPRESST	9	0			
4402100000	HOLZKOHLE, AUCH ZUSAMMENGEPRESST, AUS BAMBUS	0	0			
4402900000	ANDERE HOLZKOHLE (EINSCHLIESSLICH KOHLE AUS SCHALEN ODER NÜSSEN), AUCH ZUSAMMENGEPRESST	0	0			
4403100000	ROHNADDELHOLZ, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET, MIT FARBE, BEIZE, KREOSOT ODER ANDEREN KONSERVIERUNGSMITTELN BEHANDELT	9	5			
4403200000	ANDERES NADELHOLZ, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET, AUSGENOMMEN SOLCHES, DAS MIT FARBE, BEIZE, KREOSOT ODER ANDEREN KONSERVIERUNGSMITTELN BEHANDELT WURDE	9	5			
4403410000	TROPISCHE HÖLZER: DARK RED MERANTI, LIGHT RED MERANTI UND MERANTI BAKAU, ROH, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET	9	5			
4403490000	ANDERE TROPISCHE HÖLZER, WIE IN UNTERPOSITION-ANMERKUNG 1 ZU DIESEM KAPITEL GENANNT, ROH, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET	9	5			
4403910000	EICHENHOLZ (QUERCUS SPP.), ROH, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET	9	5			
4403920000	BUCHENHOLZ (FAGUS SPP.), ROH, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1817

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4403990000	ANDERES HOLZ, ROH, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET	9	5			
4404100000	HOLZ FÜR FASSREIFEN, HOLZPFÄHLE, GESPALTEN, PFÄHLE UND PFLÖCKE AUS HOLZ, GESPITZT, NICHT IN LÄNGSRICHTUNG GESÄGT, HOLZ, NUR GROB ZUGERICHTET ODER ABGERUNDET, JEDOCH WEDER GEDRECHSELT, GEBOGEN NOCH ANDERS BEARBEITET, FÜR SPAZIERSTÖCKE, REGENSCHIRME, WERKZEUGGRIFFE, WERKZEUGSTIELE UND DERGLEICHEN, HOLZSPAN UND DERGLEICHEN, AUS NADELHOLZ	9	5			
4404200000	HOLZ FÜR FASSREIFEN, HOLZPFÄHLE, GESPALTEN, PFÄHLE UND PFLÖCKE AUS HOLZ, GESPITZT, NICHT IN LÄNGSRICHTUNG GESÄGT, HOLZ, NUR GROB ZUGERICHTET ODER ABGERUNDET, JEDOCH WEDER GEDRECHSELT, GEBOGEN NOCH ANDERS BEARBEITET, FÜR SPAZIERSTÖCKE, REGENSCHIRME, WERKZEUGGRIFFE, WERKZEUGSTIELE UND DERGLEICHEN, HOLZSPAN UND DERGLEICHEN, AUS LAUBHOLZ	9	5			
4405000000	HOLZWOLLE, HOLZMEHL	9	10			
4406100000	EISENBAHN- ODER STRASSENBAHNSCHWELLEN (SCHWELLEN) AUS HOLZ, NICHT IMPRÄGNIERT	0	0			
4406900000	EISENBAHN- ODER STRASSENBAHNSCHWELLEN (SCHWELLEN) AUS HOLZ, IMPRÄGNIERT	0	0			
4407101000	BRETTCHEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON BLEISTIFTEN	0	0			
4407109000	ANDERES HOLZ, GESÄGT ODER IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄUMT, GESCHNITTEN ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHMIRGELT ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, AUS NADELHOLZ, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM, AUSGENOMMEN BRETTCHEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON BLEISTIFTEN	9	5			
4407210000	MAHAGONI-HOLZ (SWIETENIA SPP.), IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407220000	VIROLA-, IMBUA- UND Balsa-HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407250000	DARK RED MERANTI-, LIGHT RED MERANTI- UND MERANTI BAKAU-HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407260000	WHITE LAUAN-, WHITE MERANTI-, WHITE SERAYA-, YELLOW MERANTI- UND ALAN-HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4407270000	SAPELLI-HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407280000	IROKO-HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407290000	WEITERE TROPENHÖLZER, WIE IN UNTERABSCHNITT HINWEIS 1 ZU DIESEM KAPITEL BESCHRIEBEN, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407910000	HOLZ AUS HOLMEN, KORK UND ANDEREN EICHEN (QUERCUS SPP.), IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407920000	BUCHENHOLZ (FAGUS SPP.), IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407930000	AHORNHOLZ (ACER SPP.), IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407940000	KIRSCHBAUMHOLZ (PRUNUS SPP.), IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407950000	ESCHENHOLZ (FRAXINUS SPP.), IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4407990000	ANDERES HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM	9	5			
4408101000	BRETTCHEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON BLEISTIFTEN, AUS NADELHOLZ, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 6 MM:	0	0			
4408109000	WEITERE PLATTEN FÜR FURNIER, FÜR SPERRHOLZ ODER FÜR ANDERES, VERGLEICHBAR LAMINIERTES HOLZ UND ANDERES HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUS NADELHOLZ, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 6 MM, AUSGENOMMEN BRETTCHEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON BLEISTIFTEN	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA ⁽¹⁾	SPFP
4408310000	PLATTEN FÜR FURNIER ODER FÜR SPERRHOLZ (AUCH GESPLEISST) AUS DARK RED MERANTI, LIGHT RED MERANTI UND MERANTI BAKAU, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER VERZINKT, MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER, AUS TROPENHOLZ	9	0			
4408390000	PLATTEN FÜR FURNIER ODER FÜR SPERRHOLZ (AUCH GESPLEISST) UND ANDERES HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER VERZINKT, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 6 MM, AUS TROPENHOLZ	9	5			
4408900000	WEITERE PLATTEN FÜR FURNIER, FÜR SPERRHOLZ ODER FÜR ANDERES, VERGLEICHBAR LAMINIERTES HOLZ UND ANDERES HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 6 MM, AUSGENOMMEN NADELHOLZ UND DIE IN DER UNTERPOSITIONS-ANMERKUNG 1 ZU DIESEM KAPITEL GENANNTE TROPISCHEN HÖLZERN	9	0			
4409101000	STÄBE UND FRIESE FÜR PARKETT, NICHTZUSAMMENGESETZT, AUS NADELHOLZ	0	0			
4409102000	NADELHOLZ, DURCHGÄNGIG ENTLANG EINER ODER MEHREREN KANTEN ODER FLÄCHEN PROFILIERT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN, VERZINKT, GEFORMT	0	0			
4409109000	ANDERES NADELHOLZ, DURCHGÄNGIG ENTLANG EINER ODER MEHREREN KANTEN ODER FLÄCHEN PROFILIERT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER VERZINKT, AUSGENOMMEN STÄBE UND FRIESE FÜR PARKETT, NICHT ZUSAMMENGESETZTES SOWIE GEFORMTES (GEFRIESTES) HOLZ	9	7			
4409210000	BAMBUSHOLZ (EINSCHLIESSLICH STREIFEN UND FRIESE FÜR PARKETT, NICHTZUSAMMENGESETZT), ENTLANG EINER ODER MEHREREN KANTEN ODER FLÄCHEN DURCHGÄNGIG PROFILIERT (GEKEHLT, GENUTET, GEFEDERT, GEFALZT, ABGESCHRÄGT, GEFRIEST, GEFORMT, GERUNDET ODER IN ÄHNLICHER WEISE BEARBEITET), AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN	0	0			
4409291000	STÄBE UND FRIESE FÜR PARKETT, NICHTZUSAMMENGESETZT, AUS LAUBHOLZ	0	0			
4409292000	GEFORMTES (GEFRIESTES) HOLZ, LAUBHOLZ	0	0			
4409299000	ANDERES HOLZ, ENTLANG EINER ODER MEHREREN KANTEN DURCHGÄNGIG PROFILIERT (GEKEHLT, GENUTET, GEFEDERT, GEFALZT, ABGESCHRÄGT, GEFRIEST, GEFORMT, GERUNDET ODER IN ÄHNLICHER WEISE BEARBEITET), AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN	9	10			
4410110000	SPANPLATTE, AUS HOLZ	9	10			
4410120000	GROBSPANPLATTE (OSB), AUS HOLZ	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
4410190000	VERGLEICHBARE PLATTEN (Z. B. WAFERBOARD) AUS HOLZ, AUCH GEPRESST MIT HARZEN ODER ANDEREN ORGANISCHEN BINDEMITELEN	9	10			
4410900000	WEITERE SPANPLATTEN, GROBSPANPLATTEN (OSB) UND VERGLEICHBARE PLATTEN (Z. B. WAFERBOARD) AUS ANDEREN HOLZARTIGEN MATERIALIEN, AUCH GEPRESST MIT HARZEN ODER ANDEREN ORGANISCHEN BINDEMITELEN AUSSER HOLZ.	9	10			
4411120000	MITTELDICHTE FASERPLATTEN (MDF), MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 5 MM.	9	10			
4411130000	MITTELDICHTE FASERPLATTEN (MDF), MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 5 MM BIS 9 MM	9	10			
4411140000	MITTELDICHTE FASERPLATTEN (MDF), MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 9 MM	9	10			
4411920000	FASERPLATTE AUS HOLZ ODER ANDEREN HOLZARTIGEN MATERIALIEN, AUCH MIT HARZEN ODER ANDEREN ORGANISCHEN SUBSTANZEN GEKLEBT, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,8 G/CM ³	9	10			
4411930000	FASERPLATTE AUS HOLZ ODER ANDEREN HOLZARTIGEN MATERIALIEN, AUCH MIT HARZEN ODER ANDEREN ORGANISCHEN SUBSTANZEN GEKLEBT, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,5 G/CM ³ ABER WENIGER ALS 0,8 G/CM ³	9	10			
4411940000	FASERPLATTE AUS HOLZ ODER ANDEREN HOLZARTIGEN MATERIALIEN, AUCH MIT HARZEN ODER ANDEREN ORGANISCHEN SUBSTANZEN GEKLEBT, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 0,5 G/CM ³	9	10			
4412100000	SPERRHOLZ, FURNIERTES HOLZ UND ÄHNLICHES LAGENHOLZ, AUS BAMBUS	9	10			
4412310000	SPERRHOLZ AUSSCHLIESSLICH AUS FURNIEREN (AUSGENOMMEN BAMBUS), JEDE LAGE MIT EINER DICKE VON WENIGER 6 MM, MIT MINDESTENS EINER AUSSENLAGEN TROPENHOLZ, WIE IN UNTERÜBERSCHRIFT HINWEIS 1 ZU DIESEM KAPITEL BESCHRIEBEN	9	10			
4412320000	SPERRHOLZ AUSSCHLIESSLICH AUS FURNIEREN (AUSGENOMMEN BAMBUS), JEDE LAGE MIT EINER DICKE VON WENIGER 6 MM, MIT MINDESTENS EINER AUSSENLAGEN LAUBHOLZ	9	10			
4412390000	SPERRHOLZ AUSSCHLIESSLICH AUS FURNIEREN, WOBEI KEINE LAGE EINE DICKE VON MEHR ALS 6 MM AUFWEIST	9	10			
4412940000	ANDERES SPERRHOLZ, FURNIERTES HOLZ UND ÄHNLICHES LAGENHOLZ, MIT BLOCK-, STAB-, STÄBCHEN- ODER STREIFENHOLZMITTELLAGE	9	10			
4412990000	ANDERES SPERRHOLZ, FURNIERTES HOLZ UND ÄHNLICHES LAGENHOLZ	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1821

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4413000000	VERDichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen.	9	10			
4414000000	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel und vergleichbare Gegenstände	9	10			
4415100000	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, Kabeltrommeln aus Holz	9	10			
4415200000	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, Palettenaufsatzwände aus Holz	9	10			
4416000000	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassstäbe	9	0			
4417001000	Werkzeuge aus Holz	0	0			
4417009000	Stiele und Griffe für Besen oder Bürsten, aus Holz	0	0			
4418100000	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, aus Holz	0	0			
4418200000	Türen und Rahmen dafür sowie Schwellen, aus Holz	0	0			
4418400000	Verschalungen für Betonbauarbeiten, aus Holz	0	0			
4418500000	Schindeln, aus Holz	9	10			
4418600000	Pfosten und Balken	0	0			
4418710000	Zusammengesetzte Fussbodenplatten für Mosaikböden	0	0			
4418720000	Andere zusammengesetzte Fussbodenplatten, mehrschichtig	0	0			
4418790000	Andere zusammengesetzte Fussbodenplatten	0	0			
4418901000	Verbundplatten	9	10			
4418909000	Andere Bautischler- und Zimmermannsarbeiten	0	0			
4419000000	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche	9	10			
4420100000	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz	9	10			
4420900000	Holzmarketerie und Einlegearbeiten aus Holz, Kästchen und Kästen für Schmuck oder Besteck und ähnliche Waren, aus Holz, Innenausstattungsgegenstände aus Holz, die nicht zu Kapitel 94 gehören	9	10			
4421100000	Kleiderbügel, aus Holz	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
4421901000	SPULEN, SPINDELN, NÄHGARNROLLEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEDRECHSELTEM HOLZ	9	10			
4421902000	ZAHNSTOCHER, AUS HOLZ	9	10			
4421903000	KLEINE STÄBCHEN UND LÖFFEL FÜR KONFEKT UND EISCREME, AUS HOLZ	0	0			
4421905000	HOLZ, FÜR ZÜNDHÖLZER VORGERICHTET	0	0			
4421909000	ANDERE HOLZWAREN (Z. B. SÄRGE)	9	10			
4501100000	NATURKORK, UNBEARBEITET ODER EINFACH VORBEREITET	0	0			
4501900000	KORKABFÄLLE, KORKSCHROT UND KORKMEHL	0	0			
4502000000	NATURKORK, ENTRINDET, ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET ODER IN QUADERN (AUCH IN WÜRFELN), PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN (EINSCHLIESSLICH SCHARFKANTIGER ROHLINGE ZUM HERSTELLEN VON KORKEN ODER STOPFEN).	0	0			
4503100000	STOPFEN AUS NATURKORK	0	0			
4503900000	ANDERE WAREN AUS NATURKORK	9	5			
4504100000	WÜRFEL, QUADER, PLATTEN, BLÄTTER UND STREIFEN, FLIESEN IN BELIEBIGER FORM, MASSIVE ZYLINDER, EINSCHLIESSLICH SCHEIBEN, AUS PRESSKORK	0	0			
4504901000	STOPFEN AUS PRESSKORK	9	0			
4504902000	DICHTUNGEN AUS PRESSKORK	9	5			
4504909000	ANDERE WAREN AUS PRESSKORK (Z. B. SCHEIBEN)	9	5			
4601210000	MATTEN, STROHMATTEN UND GITTERGEFLECHTE, AUS BAMBUS	9	10			
4601220000	MATTEN, STROHMATTEN UND GITTERGEFLECHTE, AUS RATTAN	9	10			
4601290000	MATTEN, STROHMATTEN UND GITTERGEFLECHTE, AUS ANDEREN PFLANZLICHEN MATERIALIEN	9	10			
4601920000	FLECHTSTOFFE, GEFLECHTE UND ÄHNLICHE WAREN AUS FLECHTSTOFFEN, AUS BAMBUS, AUSGENOMMEN MATTEN, STROHMATTEN UND GITTERGEFLECHTE	9	10			
4601930000	FLECHTSTOFFE, GEFLECHTE UND ÄHNLICHE WAREN AUS FLECHTSTOFFEN, AUS RATTAN, AUSGENOMMEN MATTEN, STROHMATTEN UND GITTERGEFLECHTE	9	10			
4601940000	FLECHTSTOFFE, GEFLECHTE UND ÄHNLICHE WAREN AUS FLECHTSTOFFEN, AUS ANDEREN PFLANZLICHEN MATERIALIEN, AUSGENOMMEN MATTEN, STROHMATTEN UND GITTERGEFLECHTE	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1823

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4601990000	ANDERE FLECHTSTOFFE, GEFLECHTE UND ÄHNLICHE WAREN AUS FLECHTSTOFFEN, AUSGENOMMEN MATTEN, STROMATTEN UND GITTERGEFLECHTE	9	10			
4602110000	KORBMACHERWAREN UND ANDERE WAREN, UNMITTELBAR HERGESTELLT ODER ZUR FORMUNG VON FLECHTSTOFFEN VERWENDET, ODER AUS WAREN DER POSITION 46.01 BESTEHEND, AUS BAMBUS	9	10			
4602120000	KORBMACHERWAREN UND ANDERE WAREN, UNMITTELBAR HERGESTELLT ODER ZUR FORMUNG VON FLECHTSTOFFEN VERWENDET, ODER AUS WAREN DER POSITION 46.01 BESTEHEND, AUS RATTAN	9	10			
4602190000	KORBMACHERWAREN UND ANDERE WAREN, UNMITTELBAR HERGESTELLT ODER ZUR FORMUNG VON FLECHTSTOFFEN VERWENDET, ODER AUS WAREN DER POSITION 46.01 BESTEHEND, AUS ANDEREN PFLANZLICHEN MATERIALIEN	9	10			
4602900000	ANDERE KORBMACHERWAREN UND ANDERE WAREN, UNMITTELBAR HERGESTELLT ODER ZUR FORMUNG VON FLECHTSTOFFEN VERWENDET, ODER AUS WAREN DER POSITION 46.01 BESTEHEND, AUS NICHT-PFLANZLICHEN MATERIALIEN	9	10			
4701000000	HALBSTOFFE, MECHANISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ	9	0			
4702000000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ, ZUM AUFLÖSEN	0	0			
4703110000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ, NATRON- ODER SULFATZELLSTOFF, UNGEBLEICHT, AUS NADELHOLZ, AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN	9	5			
4703190000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ, NATRON- ODER SULFATZELLSTOFF, UNGEBLEICHT, AUS LAUBHOLZ	9	0			
4703210000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ, NATRON- ODER SULFATZELLSTOFF, AUS NADELHOLZ, HALBGEBLEICHT ODER GEBLEICHT, AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN	0	0			
4703290000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ, NATRON- ODER SULFATZELLSTOFF, HALBGEBLEICHT ODER GEBLEICHT, AUS LAUBHOLZ, AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN	0	0			
4704110000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ (SULFITZELLSTOFF), UNGEBLEICHT, AUS NADELHOLZ, AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN	0	0			
4704190000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ (SULFITZELLSTOFF), UNGEBLEICHT, AUS LAUBHOLZ, AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN	0	0			
4704210000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ (SULFITZELLSTOFF), HALBGEBLEICHT ODER GEBLEICHT, AUS NADELHOLZ, AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN	0	0			
4704290000	HALBSTOFFE, CHEMISCH AUFBEREITET, AUS HOLZ (SULFITZELLSTOFF), HALBGEBLEICHT ODER GEBLEICHT, AUS LAUBHOLZ, AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4705000000	HALBZELLSTOFF, AUS HOLZ	9	5			
4706100000	BAUMWOLL-LINTERSTOFF	0	0			
4706200000	HALBSTOFFE AUS DER AUFBEREITUNG VON (ABFÄLLEN UND AUSSCHUSS VON) PAPIER ODER PAPPE	9	5			
4706300010	HALBSTOFFE AUS BAMBUSFASERN, MECHANISCH AUFBEREITET	0	0			
4706300020	HALBSTOFFE AUS BAMBUSFASERN, CHEMISCH AUFBEREITET	9	0			
4706300030	HALBSTOFFE AUS BAMBUSFASERN, HALBCHEMISCH AUFBEREITET	0	0			
4706910000	HALBSTOFFE AUS ZELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN, MECHANISCH AUFBEREITET	0	0			
4706920000	HALBSTOFFE AUS ZELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN, CHEMISCH AUFBEREITET	9	0			
4706930000	HALBSTOFFE AUS ZELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN, HALBCHEMISCH AUFBEREITET	0	0			
4707100000	ABFÄLLE UND AUSSCHUSS AUS UNGEBLEICHTEM KRAFTPAPIER ODER KRAFTPAPPEN ODER WELLPAPIERE ODER WELLPAPPEN	0	0			
4707200000	ABFÄLLE UND AUSSCHUSS AUS ANDEREM PAPIER ODER ANDERER PAPPE, HAUPTSÄCHLICH AUS GEBLEICHTEN, NICHT IN DER MASSE GEFÄRBTEN HALBSTOFFEN HERGESTELLT	0	0			
4707300000	ABFÄLLE UND AUSSCHUSS AUS PAPIER ODER PAPPE, HAUPTSÄCHLICH AUS MECHANISCHEN HALBSTOFFEN HERGESTELLT (Z. B. ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN UND ÄHNLICHE DRUCKSACHEN)	0	0			
4707900000	ANDERER ABFALL UND AUSSCHUSS AUS PAPIER ODER PAPPE	0	0			
4801000000	ZEITUNGSDRUCKPAPIER, IN ROLLEN ODER BOGEN	0	0			
4802100000	BÜTTENPAPIER UND BÜTTENPAPPE, HANDGESCHÖPFT	9	5			
4802200010	ROHPAPIER UND ROHPAPPE FÜR LICHTEMPFLINDLICHE, WÄRMEEMPFLINDLICHE ODER ELEKTRO-EMPFLINDLICHE PAPIERE UND PAPPEN, IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN, IN EINEM ANDEREN ALS CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN	0	0			
4802200090	ANDERES ROHPAPIER UND ROHPAPPE FÜR LICHTEMPFLINDLICHE, WÄRMEEMPFLINDLICHE ODER ELEKTRO-EMPFLINDLICHE PAPIERE UND PAPPEN	9	0			
4802400000	TAPETENROHPAPIER	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4802540010	KOHLERHPAPIER IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT WERDEN, MIT EINEM GEWICHT VON < 40 G/M ²	0	0			
4802540090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN OHNE GEHALT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, ODER MIT ≤ 10 GHT SOLCHER FASERN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, MIT EINEM GEWICHT VON < 40 G/M ²	9	10			
4802551010	WERTZEICHENPAPIERE FÜR BANKNOTEN MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 40 G/M ² , JEDOCH ≤ 150 G/M ² , IN ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT WERDEN	0	0			
4802551090	ANDERE WERTZEICHENPAPIERE FÜR BANKNOTEN MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 40 G/M ² , JEDOCH ≤ 150 G/M ² , IN ROLLEN	9	0			
4802552000	ANDERE WERTZEICHENPAPIERE MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 40 G/M ² , JEDOCH ≤ 150 G/M ² , IN ROLLEN	9	0			
4802559000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN OHNE GEHALT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, ODER MIT ≤ 10 GHT SOLCHER FASERN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 40 G/M ² , JEDOCH ≤ 150 G/M ² , IN ROLLEN	9	10			
4802561010	WERTZEICHENPAPIERE FÜR BANKNOTEN IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT WERDEN	0	0			
4802561090	ANDERE WERTZEICHENPAPIERE FÜR BANKNOTEN MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 40 G/M ² , JEDOCH ≤ 150 G/M ² , IN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE ≤ 435 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE ≤ 297 MM MESSEN	9	5			
4802562000	ANDERE WERTZEICHENPAPIERE MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 40 G/M ² , JEDOCH ≤ 150 G/M ² , IN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE ≤ 435 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE ≤ 297 MM MESSEN	9	5			
4802569000	ANDERE PAPIERE MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 40 G/M ² , JEDOCH ≤ 150 G/M ² , IN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE ≤ 435 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE ≤ 297 MM MESSEN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4802571010	WERTZEICHENPAPIERE FÜR BANKNOTEN MIT EINEM GEWICHT VON $\geq 40 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $\leq 150 \text{ G/M}^2$, DIE AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT WERDEN	9	0			
4802571090	ANDERE WERTZEICHENPAPIERE FÜR BANKNOTEN MIT EINEM GEWICHT VON $\geq 40 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $\leq 150 \text{ G/M}^2$	0	0			
4802572000	ANDERE WERTZEICHENPAPIERE MIT EINEM GEWICHT VON $\geq 40 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $\leq 150 \text{ G/M}^2$	9	0			
4802579000	ANDERE PAPIERE MIT EINEM GEWICHT VON $\geq 40 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $\leq 150 \text{ G/M}^2$	9	10			
4802581010	PAPIER MIT $\leq 10 \text{ GHT}$ AN FASERN, DIE IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, MIT EINEM GEWICHT VON $\geq 225 \text{ G/M}^2$ UND EINER BREITE VON $> 15 \text{ CM}$, IN ROLLEN	0	0			
4802581090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN MIT EINEM GEWICHT VON $> 150 \text{ G/M}^2$, IN ROLLEN	9	10			
4802589010	PAPIER MIT $\leq 10 \text{ GHT}$ AN FASERN, DIE IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, MIT EINEM GEWICHT VON $\geq 225 \text{ G/M}^2$, IN STREIFEN MIT EINER BREITE VON $> 15 \text{ CM}$ ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE $> 36 \text{ CM}$ UND AUF DER ANDEREN SEITE $> 15 \text{ CM}$ MESSEN	0	0			
4802589090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN MIT EINEM GEWICHT VON $> 150 \text{ G/M}^2$, AUSGENOMMEN IN ROLLEN	9	10			
4802611000	PAPIER UND PAPPE MIT EINEM GEWICHT $< 40 \text{ G/M}^2$, GEMÄSS DEN ANDEREN SPEZIFIKATIONEN AUS ANMERKUNG 4 ZU DIESEM KAPITEL, IN ROLLEN	9	0			
4802619010	PAPIER UND PAPPE, IN ROLLEN, MIT $> 10 \text{ GHT}$ AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, MIT EINER BREITE VON $> 15 \text{ CM}$, AUSGENOMMEN WERTZEICHENPAPIER	0	0			
4802619020	ZEITUNGSDRUCKPAPIER MIT EINER BREITE VON $> 15 \text{ CM}$, JEDOCH $\leq 36 \text{ CM}$, IN ROLLEN, MIT EINEM GEHALT AN FASERN, IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN, VON MEHR ALS 10 GHT , BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE	0	0			
4802619030	PAPIER UND PAPPE, IN ROLLEN, MIT $> 10 \text{ GHT}$ AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, MIT EINER BREITE VON $> 15 \text{ CM}$ UND EINEM GEWICHT $\geq 225 \text{ G/M}^2$, AUSGENOMMEN WERTZEICHENPAPIER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4802619040	KOHLEROHPAPIERE MIT EINER BREITE > 15 CM, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT WERDEN, IN ROLLEN	0	0			
4802619090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT > 10 GHT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, IN ROLLEN	9	5			
4802620010	PAPIER UND PAPPE MIT > 10 GHT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 360 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 150 MM MESSEN, AUSGENOMMEN WERTZEICHENPAPIER	0	0			
4802620020	PAPIER UND PAPPE MIT > 10 GHT AN FASERN, DIE IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 360 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 150 MM MESSEN, MIT EINEM GEWICHT $\geq 225 \text{ G/M}^2$, AUSGENOMMEN WERTZEICHENPAPIER	0	0			
4802620030	KOHLEROHPAPIERE IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT WERDEN	0	0			
4802620090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN IN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE $\leq 435 \text{ MM}$ UND AUF DER ANDEREN SEITE $\leq 297 \text{ MM}$ MESSEN	9	10			
4802691000	PAPIER UND PAPPE MIT EINEM GEWICHT < 40 G/M^2 , GEMÄSS DEN ANDEREN SPEZIFIKATIONEN AUS ANMERKUNG 4 ZU DIESEM KAPITEL	9	10			
4802699010	PAPIER UND PAPPE MIT > 10 GHT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 435 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 297 MM MESSEN, AUSGENOMMEN WERTZEICHENPAPIER	0	0			
4802699020	PAPIER UND PAPPE MIT > 10 GHT AN FASERN, DIE IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 435 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 297 MM MESSEN, MIT EINEM GEWICHT $\geq 225 \text{ G/M}^2$, AUSGENOMMEN WERTZEICHENPAPIER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4802699030	KOHLEROHPAPIERE IN STREIFEN MIT EINER BREITE > 15 CM, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT WERDEN	0	0			
4802699040	ANDERES KOHLEROHPAPIER	9	10			
4802699090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT > 10 GHT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE	9	10			
4803001000	ZELLSTOFFWATTE UND VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN	9	10			
4803009000	TOILETTENPAPIER, HANDTUCHPAPIER, SERVIETTENPAPIER UND ÄHNLICHES PAPIER ZUR VERWENDUNG IM HAUSHALT, ZU HYGIENISCHEN ZWECKEN ODER FÜR DIE KÖRPERPFLEGE, AUCH GEKREPPT, GEFÄLTET, DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT, PERFORIERT, AUF DER OBERFLÄCHE GEFÄRBT, VERZIERT ODER BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER BOGEN	9	10			
4804110000	KRAFTLINER (PAPIER UND PAPPE), UNGEBLEICHT	9	10			
4804190000	ANDERE KRAFTLINER (PAPIER UND PAPPE)	9	5			
4804210000	KRAFTSACKPAPIER, UNGEBLEICHT	9	0			
4804290000	ANDERES KRAFTSACKPAPIER	9	0			
4804310010	KRAFTPAPIER UND KRAFTPAPPE, UNGEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT $\leq 150 \text{ G/M}^2$, ZUR HERSTELLUNG VON SCHLEIFPAPIER	9	5			
4804310090	ANDERE KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, UNGEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT $\leq 150 \text{ G/M}^2$	9	10			
4804390000	ANDERE KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN MIT EINEM GEWICHT $\leq 150 \text{ G/M}^2$	9	0			
4804411000	KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, UNGEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT VON $> 150 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $< 225 \text{ G/M}^2$, SAUGFÄHIG, ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFPLATTEN ODER -FOLIEN ZU DEKORATIONSZWECKEN	0	0			
4804419010	KRAFTPAPIER UND KRAFTPAPPE, UNGEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT $> 150 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $< 225 \text{ G/M}^2$, ZUR HERSTELLUNG VON SCHLEIFPAPIER	9	10			
4804419090	ANDERE KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, UNGEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT $> 150 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $< 225 \text{ G/M}^2$	9	10			
4804420000	KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, MIT EINEM GEWICHT VON $> 150 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $< 225 \text{ G/M}^2$, IN DER MASSE EINHEITLICH GEBLEICHT, MIT EINEM GEHALT AN CHEMISCH AUFBEREITETEN FASERN AUS HOLZ VON $> 95 \text{ GHT}$, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4804490000	ANDERE KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, MIT EINEM GEWICHT VON > 150 G/M ² , JEDOCH < 225 G/M ²	9	10			
4804510020	KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPE, UNGEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 225 G/M ² , ZUR HERSTELLUNG VON SCHLEIFPAPIER	9	10			
4804510090	ANDERE KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, UNGEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT ≥ 225 G/M ²	9	10			
4804520000	KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 225 G/M ² , IN DER MASSE EINHEITLICH GEBLEICHT, MIT EINEM GEHALT AN CHEMISCH AUFBEREITETEN FASERN AUS HOLZ VON > 95 GHT, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE	9	10			
4804590000	ANDERE KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN MIT EINEM GEWICHT ≥ 225 G/M ²	9	10			
4805110000	HALBZELLSTOFFPAPIER FÜR DIE WELLE DER WELLPAPPE	9	10			
4805120010	STROHPAPIER FÜR DIE WELLE DER WELLPAPPE, AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 225 G/M ²	0	0			
4805120090	ANDERES STROHPAPIER FÜR DIE WELLE DER WELLPAPPE	9	10			
4805190010	PAPIER FÜR DIE WELLE DER WELLPAPPE, AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 225 G/M ²	0	0			
4805190090	ANDERE PAPIERE FÜR DIE WELLE DER WELLPAPPE	9	10			
4805240000	TESTLINER (WIEDERAUFBEREITETER LINER), MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 150 G/M ²	9	10			
4805250010	TESTLINER (WIEDERAUFBEREITETER LINER), AUS IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNENER PAPIERMASSE HERGESTELLT, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 225 G/M ²	0	0			
4805250090	ANDERE TESTLINER (WIEDERAUFBEREITETE LINER)	9	10			
4805300000	SULFITPACKPAPIER	9	10			
4805401000	FILTERPAPIER UND FILTERPAPPE, HERGESTELLT AUS 100 GHT BAUMWOLLE ODER MANILAHANFFASER, NICHT GELEIMT UND KEINE MINERALISCHEN BESTANDTEILE ENTHALTEND	0	0			
4805402000	FILTERPAPIER UND FILTERPAPPE MIT EINEM GEHALT AN BAUMWOLLFASERN VON ≥ 70 GHT, JEDOCH < 100 GHT	0	0			
4805409000	ANDERE FILTERPAPIERE UND FILTERPAPPEN	0	0			
4805500000	FILZPAPIER UND FILZPAPPE	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4805911000	PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN MIT EINEM GEWICHT VON $\leq 150 \text{ G/M}^2$, SAUGFÄHIG, VON DER ART, WIE SIE FÜR DIE HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFPLATTEN ODER -FOLIEN ZU DEKORATIONSZWECKEN VERWENDET WERDEN	0	0			
4805912000	PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, MIT EINEM GEWICHT VON $\leq 150 \text{ G/M}^2$, FÜR DIE ELEKTRISCHE ISOLIERUNG	0	0			
4805913000	MEHRLAGIGE PAPIERE UND PAPPEN (AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITIONEN 4805.12, 4805.19, 4805.24 ODER 4805.25), MIT EINEM GEWICHT VON $\leq 150 \text{ G/M}^2$	9	10			
4805919010	PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, MIT EINEM GEWICHT VON $\leq 150 \text{ G/M}^2$, FÜR DICHTUNGEN ODER UNTERLEGSCHLEIBEN	0	0			
4805919020	PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, MIT EINEM GEWICHT VON $\leq 150 \text{ G/M}^2$, FÜR DIE HERSTELLUNG VON SCHLEIFPAPIER	9	10			
4805919090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, MIT EINEM GEWICHT VON $\leq 150 \text{ G/M}^2$	9	10			
4805921000	PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, MIT EINEM GEWICHT VON $> 150 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $< 225 \text{ G/M}^2$, FÜR DIE ELEKTRISCHE ISOLIERUNG	0	0			
4805922000	MEHRLAGIGE PAPIERE UND PAPPEN (AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITIONEN 4805.12, 4805.19, 4805.24 ODER 4805.25), MIT EINEM GEWICHT VON $\leq 150 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $< 225 \text{ G/M}^2$	9	10			
4805929000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, MIT EINEM GEWICHT VON $> 150 \text{ G/M}^2$, JEDOCH $< 225 \text{ G/M}^2$	9	10			
4805931000	PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, MIT EINEM GEWICHT VON $\geq 225 \text{ G/M}^2$, FÜR DIE ELEKTRISCHE ISOLIERUNG	0	0			
4805932000	MEHRLAGIGE PAPIERE UND PAPPEN (AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITIONEN 4805.12, 4805.19, 4805.24 ODER 4805.25), MIT EINEM GEWICHT VON $\geq 225 \text{ G/M}^2$	0	0			
4805933000	HARTPAPPE MIT EINEM SPEZIFISCHEN GEWICHT VON ÜBER 1	9	5			
4805939000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GETRÄNKT NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1831

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4806100000	ECHTES PERGAMENTPAPIER	0	0			
4806200000	PERGAMENTERSATZPAPIERE	9	5			
4806300000	PAUSPAPIERE	0	0			
4806400000	PERGAMINPAPIERE UND ANDERE DURCHSCHEINENDE ODER DURCHSICHTIGE PAPIERE	0	0			
4807000000	PAPIER UND PAPPE, ZUSAMMENGEKLEBT, AUF DER OBERFLÄCHE WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT, AUCH MIT INNENVERSTÄRKUNG, IN ROLLEN ODER BOGEN	9	10			
4808100000	PAPIER UND PAPPE, GEWELLT, AUCH PERFORIERT	9	10			
4808200000	KRAFTSACKPAPIER, GEKREPPT ODER GEFÄLTET, AUCH DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT ODER PERFORIERT	9	10			
4808300000	ANDERES KRAFTPAPIER, GEKREPPT ODER GEFÄLTET, AUCH DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT ODER PERFORIERT	9	10			
4808900000	ANDERE PAPIERE ODER PAPPEN, GEWELLT, GEKREPPT, GEFÄLTET, DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT ODER PERFORIERT, IN ROLLEN ODER BOGEN, AUSGENOMMEN PAPIERE GEMÄSS POSITION 4803	9	10			
4809200000	DURCHSCHREIBEPAPIER	9	10			
4809900010	PAPIER FÜR DAUERSCHABLONEN	9	10			
4809900090	KOHLEPAPIER UND ANDERES VERVIELFÄLTIGUNGSPAPIER ODER UMDRUCKPAPIER EINSCHLIESSLICH GESTRICHENES, ÜBERZOGENES ODER GETRÄNKTES PAPIER FÜR OFFSETPLATTEN, AUCH BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER BOGEN	9	10			
4810131100	PAPIERE UND PAPPEN VON DER ART WIE SIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, OHNE GEHALT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, ODER MIT ≤ 10 GHT SOLCHER FASERN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, IN ROLLEN MIT EINEM GEWICHT $\leq$	9	0			
4810131900	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN VON DER ART WIE SIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, OHNE GEHALT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, ODER MIT ≤ 10 GHT SOLCHER FASERN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, IN ROLLEN, MIT EINEM GEWICHT $\leq$	9	7			
4810132000	PAPIERE UND PAPPEN VON DER ART WIE SIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, OHNE GEHALT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, ODER MIT ≤ 10 GHT SOLCHER FASERN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, IN ROLLEN, MIT EINEM GEWICHT VON > 150	9	7			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
4810141000	PAPIERE UND PAPPEN IN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 360 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 150 MM MESSEN	9	10			
4810149000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN IN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE ≤ 435 MM UND AUF DER ANDEREN SEITE ≤ 297 MM MESSEN, AUSGENOMMEN IN ROLLEN	9	10			
4810190000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN VON DER ART WIE SIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, OHNE GEHALT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, ODER MIT ≤ 10 GHT SOLCHER FASERN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE	9	10			
4810220000	PAPIER, LEICHTGEWICHTIG, SOGENANNTES LWC-PAPIER	9	5			
4810290000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN VON DER ART WIE SIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, MIT > 10 GHT AN FASERN, DIE IN EINEM MECHANISCHEN ODER CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN WURDEN, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE	9	7			
4810310000	KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, IN DER MASSE EINHEITLICH GEBLEICHT, MIT EINEM GEHALT AN CHEMISCH AUFBEREITETEN FASERN AUS HOLZ VON > 95 GHT, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, MIT EINEM GEWICHT ≤ 150 G/M ²	9	10			
4810320000	KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, IN DER MASSE EINHEITLICH GEBLEICHT, MIT EINEM GEHALT AN CHEMISCH AUFBEREITETEN FASERN AUS HOLZ VON > 95 GHT, BEZOGEN AUF DIE GESAMTFASERMENGE, MIT EINEM GEWICHT > 150 G/M ²	9	10			
4810390000	ANDERE KRAFTPAPIERE UND KRAFTPAPPEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN	9	10			
4810920000	ANDERE MEHRLAGIGE PAPIERE UND PAPPEN	9	7			
4810990000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN	9	10			
4811101010	PAPIERE UND PAPPEN, IN DER MASSE GETEERT, MIT EINEM SPEZIFISCHEN GEWICHT VON ÜBER 1, AUCH SATINIERT, LACKIERT ODER DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT, IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1833

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4811101090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, IN DER MASSE GETEERT, MIT EINEM SPEZIFISCHEN GEWICHT VON ÜBER 1, AUCH SATINIERT, LACKIERT ODER DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT	9	10			
4811109000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, GETEERT, BITUMIERT ODER ASPHALTIERT	9	10			
4811411000	PAPIER UND PAPPE, SELBSTKLEBEND, IN ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	9	10			
4811419000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, SELBSTKLEBEND	9	10			
4811491000	PAPIER UND PAPPE, GUMMIERT, IN ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	9	10			
4811499000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, GUMMIERT	9	10			
4811511010	PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNK (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN), GEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT > 150 G/M ² , MIT EINER ZWISCHENSCHICHT AUS ALUMINIUMFOLIE, VON DER ART, WIE SIE IN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE FÜR DIE VERPACKUNG VON LEBENSMITTELN VERWENDET WERDEN, AUCH BEDRUCKT, IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	0	0			
4811511090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNK (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN), GEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT > 150 G/M ² , MIT EINER ZWISCHENSCHICHT AUS ALUMINIUMFOLIE, VON DER ART, WIE SIE IN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE FÜR DIE VERPACKUNG VON LEBENSMITTELN VERWENDET WERDEN, AUCH BEDRUCKT	9	0			
4811512000	PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNK (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN), GEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT > 150 G/M ² , AUF BEIDEN SEITEN MIT KUNSTSTOFF GETRÄNK ODER GESTRICHEN, VON DER ART, WIE SIE IN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE VERWENDET WERDEN, AUCH BEDRUCKT	0	0			
4811519000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNK (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN), GEBLEICHT, MIT EINEM GEWICHT > 150 G/M ²	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4811591010	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN), FÜR DIE HERSTELLUNG VON NASSSCHLEIFPAPIER, IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	0	0			
4811591090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN), FÜR DIE HERSTELLUNG VON NASSSCHLEIFPAPIER	9	5			
4811592000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN), MIT EINER ZWISCHENSCHICHT AUS ALUMINIUMFOLIE, VON DER ART, WIE SIE IN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE FÜR DIE VERPACKUNG VON LEBENSMITTELN VERWENDET WERDEN, AUCH BEDRUCKT	9	0			
4811593000	ANDERE PAPIERE, MIT MELAMINHARZ IMPRÄGNIERT, AUCH VERZIERT ODER BEDRUCKT	9	5			
4811594010	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN) FÜR DIE ELEKTRISCHE ISOLIERUNG, IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	0	0			
4811594090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN), FÜR DIE ELEKTRISCHE ISOLIERUNG	9	0			
4811595000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, AUF BEIDEN SEITEN MIT KUNSTSTOFF GETRÄNKT ODER GESTRICHEN, VON DER ART, WIE SIE IN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE VERWENDET WERDEN, AUCH BEDRUCKT	9	5			
4811596000	ANDERE FILTERPAPIERE	0	0			
4811599000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, MIT KUNSTSTOFF GESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT (AUSGENOMMEN MIT KLEBESCHICHT VERSEHENE PAPIERE UND PAPPEN)	0	0			
4811601010	PAPIERE UND PAPPEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT MIT WACHS, PARAFFIN, STEARIN, ÖL ODER GLYCERIN, FÜR DIE ELEKTRISCHE ISOLIERUNG, IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1835

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4811601090	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT MIT WACHS, PARAFFIN, STEARIN, ÖL ODER GLYCERIN, FÜR DIE ELEKTRISCHE ISOLIERUNG	9	0			
4811609000	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT MIT WACHS, PARAFFIN, STEARIN, ÖL ODER GLYCERIN	9	10			
4811901000	PAPIERE UND PAPPEN, LACKIERT, MIT EINEM SPEZIFISCHEN GEWICHT VON ÜBER 1, AUCH DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT	9	0			
4811902010	ANDERE PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN, FÜR DICHTUNGEN ODER UNTERLEGSCHIEBEN, IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	0	0			
4811902090	ANDERE PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN, FÜR DICHTUNGEN ODER UNTERLEGSCHIEBEN	9	0			
4811905000	PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN, LINIERT ODER KARIERT	9	10			
4811908010	SAUGPAPIERE, DEKORIERT ODER BEDRUCKT, NICHT GETRÄNKT, VON DER ART, WIE SIE FÜR DIE HERSTELLUNG VON DEKORPLATTEN ODER DEKORFOLIE VERWENDET WERDEN, IN STREIFEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE > 15 CM ODER IN RECHTECKIGEN ODER QUADRATISCHEN BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF EINER SEITE > 36 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE > 15 CM MESSEN	0	0			
4811908090	ANDERE SAUGPAPIERE, DEKORIERT ODER BEDRUCKT, NICHT GETRÄNKT, VON DER ART, WIE SIE FÜR DIE HERSTELLUNG VON DEKORPLATTEN ODER DEKORFOLIE VERWENDET WERDEN	9	5			
4811909000	ANDERE PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN	9	5			
4812000000	FILTERBLÖCKE UND FILTERPLATTEN, AUS PAPIERHALBSTOFF	0	0			
4813100000	ZIGARETTENPAPIER, IN FORM VON HEFTCHEN ODER HÜLSEN	9	0			
4813200000	ZIGARETTENPAPIER IN ROLLEN MIT EINER BREITE ≤ 5 CM	0	0			
4813900000	ZIGARETTENPAPIER, AUSGENOMMEN IN HEFTCHEN, HÜLSEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE ≤ 5 CM	9	5			
4814100000	RAUFASERPAPIER, SOGENANNTES INGRAINPAPIER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4814200000	TAPETEN UND ÄHNLICHE WANDVERKLEIDUNGEN AUS PAPIER, GENARBT, DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT, FARBIG ODER MIT MOTIVEN BEDRUCKT ODER MIT ANDERER OBERFLÄCHENVERZIERUNG, MIT EINER SCHUTZSCHICHT AUS KUNSTSTOFF GESTRICHEN ODER ÜBERZOGEN	9	5			
4814900010	TAPETEN UND ÄHNLICHE WANDVERKLEIDUNGEN, AUS PAPIER, AUF DER SCHAUSEITE MIT GEFLOCHTENEM MATERIAL VERSEHEN, AUCH IN PARALLELEN STRÄNGEN MITEINANDER VERBUNDEN	0	0			
4814900090	ANDERE PAPIERTAPETEN UND ÄHNLICHE WANDVERKLEIDUNGEN; BUNTGLASPAPIER	0	0			
4816200000	KOHLEPAPIER, IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 36 CM ODER WENIGER ODER IN RECHTECKIGEN (AUCH QUADRATISCHEN) BÖGEN MIT JEWEILS EINER SEITENLÄNGE VON 36 CM ODER WENIGER	9	10			
4816900000	KOHLEPAPIER UND ÄHNLICHES, IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 36 CM ODER WENIGER ODER IN RECHTECKIGEN (AUCH QUADRATISCHEN) BÖGEN MIT JEWEILS EINER SEITENLÄNGE VON MEHR ALS 36 CM	9	10			
4817100000	BRIEFUMSCHLÄGE AUS PAPIER ODER PAPPE	9	10			
4817200000	KARTENBRIEFE, POSTKARTEN (OHNE BILDER) UND KORRESPONDENZKARTEN, AUS PAPIER ODER PAPPE	9	10			
4817300000	ZUSAMMENSTELLUNGEN VON SCHREIBWAREN AUS PAPIER, IN SCHACHTELN, BEUTELN, TASCHEN UND MAPPEN, AUS PAPIER ODER PAPPE	9	10			
4818100000	TOILETTPAPIER IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 36 CM ODER WENIGER	9	10			
4818200000	PAPIERTASCHENTÜCHER, REINIGUNGS- ODER ABSCHMINKTÜCHER UND HANDTÜCHER AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN	9	10			
4818300000	TISCHTÜCHER UND SERVIETTEN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN	9	10			
4818401000	WINDELN FÜR KLEINKINDER	9	10			
4818402000	HYGIENISCHE BINDEN UND TAMPONS	9	10			
4818409000	ÄHNLICHE ARTIKEL ZU HYGIENISCHEN ZWECKEN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN	9	10			
4818500000	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1837

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4818900000	ANDERE ARTIKEL AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN	9	10			
4819100000	SCHACHTELN AUS WELLPAPIER ODER WELLPAPPE	9	10			
4819200000	FALTKARTONS, -SCHACHTELN UND -KOFFER, AUS NICHT GEWELLTEM PAPIER ODER NICHT GEWELLTER PAPPE	9	10			
4819301000	SÄCKE UND BEUTEL, MIT EINER BODENBREITE VON 40 CM ODER MEHR, MEHRLAGIG	9	10			
4819309000	ANDERE SÄCKE UND BEUTEL, MIT EINER BODENBREITE VON 40 CM ODER MEHR	9	10			
4819400000	ANDERE SÄCKE UND BEUTEL, AUCH SPITZ ZULAUFEND	9	10			
4819500000	ANDERE VERPACKUNGSMITTEL, AUCH SCHALLPLATTENHÜLLEN	9	10			
4819600000	KARTEIKÄSTEN, BRIEFABLAGEN UND ÄHNLICHE ARTIKEL, AUS PAPIER ODER PAPPE, VON DER IN BÜROS, GESCHÄFTEN ODER DERGLEICHEN VERWENDETEN ART	9	10			
4820100000	REGISTER, BÜCHER FÜR DIE KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG, MERKBÜCHER, AUFTRAGSBÜCHER, QUITTUNGSBÜCHER, BRIEFBLÖCKE, NOTIZ- UND TAGEBÜCHER UND ÄHNLICHE ARTIKEL	9	10			
4820200000	HEFTE	9	10			
4820300000	EINBÄNDE (ANDERE ALS BUCHHÜLLEN), ORDNER UND AKTENDECKEL	9	10			
4820401000	ENDLOSFORMULARE	9	10			
4820409000	ANDERE GEFALZTE GESCHÄFTSFORMULARE UND DURCHSCHREIBESÄTZE	9	10			
4820500000	ALBEN FÜR MUSTER ODER SAMMLUNGEN	9	10			
4820901000	UNBEDRUCKTE ENDLOSFORMULARE	9	10			
4820909000	ANDERE WAREN DES BÜROBEDARFS, DES SCHULBEDARFS ODER DES PAPIERHANDELS, AUS PAPIER ODER PAPPE	9	10			
4821100000	ETIKETTEN ALLER ART AUS PAPIER ODER PAPPE, BEDRUCKT	9	10			
4821900000	ETIKETTEN ALLER ART AUS PAPIER ODER PAPPE, AUSGENOMMEN BEDRUCKTE	9	10			
4822100000	ROLLEN, SPULEN, SPINDELN UND ÄHNLICHE UNTERLAGEN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE (AUCH GELOCHT ODER GEHÄRTET), ZUM AUFWICKELN VON SPINNSTOFFGARNEN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4822900000	ANDERE ROLLEN, SPULEN, SPINDELN UND ÄHNLICHE UNTERLAGEN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE (AUCH GELOCHT ODER GEHÄRTET)	9	10			
4823200010	FILTERPAPIER UND FILTERPAPPE, UNGESTRICHEN, IN BOGEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 15 CM BIS 36 CM	0	0			
4823200090	ANDERE FILTERPAPIERE UND FILTERPAPPEN	0	0			
4823400000	DIAGRAMMPAPIER FÜR REGISTRIERGERÄTE, IN ROLLEN, BÖGEN UND SCHEIBEN	9	10			
4823610000	TABLETTS, SCHÜSSELN, TELLER, TASSEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS BAMBUS	9	10			
4823690000	ANDERE TABLETTS, SCHÜSSELN, TELLER, TASSEN UND DERGLEICHEN, AUS PAPIER ODER PAPPE	9	10			
4823700000	FORMGEPRESSTE ODER GEPRESSTE ARTIKEL AUS PAPIERHALBSTOFF	9	10			
4823902000	ISOLIERPAPIER FÜR ELEKTROTECHNISCHE ZWECKE	0	0			
4823904000	DICHTUNGEN	0	0			
4823905000	KARTEN FÜR JACQUARD- UND ÄHNLICHE MASCHINEN	0	0			
4823906000	SCHNITTMUSTER, -MODELLE UND -SCHABLONEN	9	0			
4823909010	KRAFTPAPIER UND UNGEBLEICHTE KRAFTPAPPE, UNGEBLEICHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 105 G BIS 225 G, SAUGFÄHIG, FÜR DIE HERSTELLUNG VON BEDRUCKTEN KUNSTSTOFFBÖGEN, IN BOGEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 15 CM BIS 36 CM	0	0			
4823909020	PAPIER UND PAPPE, UNBESCHICHTET, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 105 G ODER WENIGER, FÜR DIE HERSTELLUNG VON BEDRUCKTEN KUNSTSTOFFBÖGEN, IN BOGEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 15 CM BIS 36 CM	0	0			
4823909030	PAPIER UND PAPPE, UNBESCHICHTET, FÜR DIE HERSTELLUNG VON DICHTUNGEN ODER UNTERLEGSCHLEIBEN, IN BOGEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 15 CM BIS 36 CM	0	0			
4823909040	ECHTPERGAMENT IN BOGEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 15 CM BIS 36 CM	0	0			
4823909050	PAUSPAPIER IN BOGEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 15 CM BIS 36 CM	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1839

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4823909060	GLASSIN UND ANDERE KALANDRIERTE TRANSPARENTE ODER DURCHSCHEINENDE PAPIERE IN BOGEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 15 CM BIS 36 CM	0	0			
4823909070	UNBESCHICHTETES PAPIER, IN BOGEN ODER ROLLEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 15 CM BIS 36 CM, NICHT WEITER BE- ODER VERARBEITET, ALS IN ANMERKUNG 3 DIESES KAPITELS GENANNT, AUS HALBSTOFF, IN EINEM CHEMISCH-MECHANISCHEN AUFBEREITUNGSVERFAHREN GEWONNEN UND MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 225 G ODER MEHR	0	0			
4823909091	FUSSBODENBELÄGE AUF EINEM TRÄGER AUS PAPIER ODER PAPPE, AUCH ZUGESCHNITTEN	0	0			
4823909099	ANDERE PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFPOLSTERUNGEN UND GEWEBE AUS ZELLSTOFFFASERN, ZUGESCHNITTEN ODER GEFORMT; ANDERE ARTIKEL AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN	9	10			
4901101000	HOROSKOPE, FOTOROMANE, COMIC STRIPS UND COMIC-BÜCHER, IN LOSEN BOGEN ODER BLÄTTERN, AUCH GEFALZT	0	0			
4901109000	BÜCHER, BROSCHÜREN, PROSPEKTE UND ÄHNLICHE DRUCKSACHEN, IN LOSEN BOGEN ODER BLÄTTERN, AUCH GEFALZT	0	0			
4901910000	WÖRTERBÜCHER UND ENZYKLOPÄDIEN, AUCH IN FORM VON TEILHEFTEN, AUSSER IN LOSEN BOGEN ODER BLÄTTERN, AUCH GEFALZT	0	0			
4901991000	HOROSKOPE, FOTOROMANE, COMIC STRIPS UND COMIC-BÜCHER, AUSSER IN LOSEN BOGEN ODER BLÄTTERN, AUCH GEFALZT	0	0			
4901999000	ANDERE BÜCHER, BROSCHÜREN, PROSPEKTE UND ÄHNLICHE DRUCKSACHEN, AUSSER IN LOSEN BOGEN ODER BLÄTTERN, AUCH GEFALZT	0	0			
4902100000	ZEITUNGEN, MAGAZINE UND ZEITSCHRIFTEN, AUCH MIT BILDERN ODER WERBUNG ENTHALTEND, MINDESTENS VIERMAL WÖCHENTLICH ERSCHEINEND	0	0			
4902901000	HOROSKOPE, FOTOROMANE, COMIC STRIPS UND COMIC-BÜCHER, MINDESTENS VIERMAL WÖCHENTLICH ERSCHEINEND	0	0			
4902909000	ANDERE ZEITUNGEN, MAGAZINE UND ZEITSCHRIFTEN, AUCH MIT BILDERN ODER WERBUNG ENTHALTEND	0	0			
4903000000	BILDER-, ZEICHEN- ODER MALBÜCHER FÜR KINDER	0	0			
4904000000	NOTEN, GEDRUCKT ODER HANDGESCHRIEBEN, AUCH GEBUNDEN ODER ILLUSTRIERT	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
4905100000	GLOBEN	9	0			
4905910000	LANDKARTEN UND HYDROGRAFISCHE ODER ÄHNLICHE DIAGRAMME ALLER ART, EINSCHLIESSLICH ATLANTEN, WANDKARTEN UND TOPOGRAFISCHER PLÄNE, IN FORM VON BÜCHERN	9	0			
4905990000	ANDERE LANDKARTEN UND HYDROGRAFISCHE ODER ÄHNLICHE DIAGRAMME ALLER ART, EINSCHLIESSLICH ATLANTEN, WANDKARTEN UND TOPOGRAFISCHER PLÄNE, AUSSER IN FORM VON BÜCHERN	9	0			
4906000000	BAUPLÄNE UND -ZEICHNUNGEN, TECHNISCHE ZEICHNUNGEN UND ANDERE PLÄNE UND ZEICHNUNGEN ZU GEWERBE-, HANDELS-, TOPOGRAFISCHEN ODER ÄHNLICHEN ZWECKEN, ALS ORIGINALE MIT DER HAND HERGESTELLT; HANDGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE; AUF LICHTEMPFLINDLICHEM PAPIER HERGESTELLTE FOTOGRAFISCHE REPRODUKTIONEN UND MIT KOHLEPAPIER HERGESTELLTE KOPIEN DER GENANNTE PLÄNE, ZEICHNUNGEN UND SCHRIFTSTÜCKE	9	0			
4907001000	BRIEFMARKEN, STEPELMARKEN, STEUERZEICHEN UND DERGLEICHEN, NICHT ENTWERTET, AKTUELLER ODER NEUER AUSGABE, DIE IM BESTIMMUNGS LAND EINEN FRANKATURWERT VERBRIEFEN ODER VERBRIEFEN WERDEN; PAPIER MIT STEMPEL	9	5			
4907002000	BANKNOTEN	9	0			
4907003000	REISESCHECKHEFTE AUSLÄNDISCHER KREDITINSTITUTE	9	5			
4907009000	ANDERE SCHECKFORMULARE; AKTIEN-, ANTEILS- ODER ANLEIHENZERTIFIKATE UND ÄHNLICHE WERTPAPIERE	9	5			
4908100000	TRANSFERBILDER (ABZIEHBILDER), VERGLASBAR	9	10			
4908901000	ANDERE TRANSFERBILDER (ABZIEHBILDER) FÜR DEN KONTINUIERLICHEN TRANSFER AUF TEXTILGEWEBE	0	0			
4908909000	ANDERE TRANSFERBILDER (ABZIEHBILDER)	9	10			
4909000000	BEDRUCKTE ODER ILLUSTRIERTE POSTKARTEN; GLÜCKWUNSCHKARTEN UND BEDRUCKTE KARTEN MIT PERSÖNLICHEN MITTEILUNGEN, AUCH ILLUSTRIERT, AUCH MIT UMSCHLÄGEN ODER VERZIERUNGEN ALLER ART	9	10			
4910000000	KALENDER ALLER ART, BEDRUCKT, EINSCHLIESSLICH BLÖCKE VON ABREISSKALENDERN	9	10			
4911100000	WERBEDRUCKE UND WERBESCHRIFTEN, VERKAUFSKATALOGE UND DERGLEICHEN	9	10			
4911910000	BILDER, BILDDRUCKE UND FOTOGRAFIE	9	10			
4911990000	ANDERE DRUCKSACHEN	9	10			
5001000000	SEIDENRAUPENKOKONS, ZUM ABHASPELN GEEIGNET	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1841

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
5002000000	GRÈGE, WEDER GEDREHT NOCH GEZWIRNT	0	0			
5003000000	ABFÄLLE VON SEIDE (EINSCHLIESSLICH NICHT ABHASPELBARE KOKONS, GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF)	0	0			
5004000000	SEIDENGARNE (ANDERE ALS BOURRETTESEIDENGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.	0	0			
5005000000	BOURRETTESEIDENGARNE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.	9	0			
5006000000	SEIDENGARNE ODER BOURRETTESEIDENGARNE, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, MESSINAHAAAR	9	0			
5007100000	GEWEBE AUS BOURETTESEIDE	17	0			
5007200000	ANDERE GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL AN SEIDE ODER SCHAPPESEIDE VON 85 GHT ODER MEHR	17	0			
5007900000	ANDERE GEWEBE AUS SEIDE ODER BOURETTESEIDE	17	0			
5101110000	SCHWEISSSCHURWOLLE, EINSCHLIESSLICH AUF DEM RÜCKEN GEWASCHENE WOLLE	9	0			
5101190000	SCHWEISSWOLLE, EINSCHLIESSLICH AUF DEM RÜCKEN GEWASCHENE WOLLE, AUSGENOMMEN SCHURWOLLE	9	0			
5101210000	SCHURWOLLE, ENTSCHEISST, NICHT CARBONISIERT	9	0			
5101290000	ANDERE WOLLE, ENTSCHEISST, NICHT CARBONISIERT	9	0			
5101300000	WOLLE, CARBONISIERT	0	0			
5102110000	FEINE TIERHAARE VON KASCHMIRZIEGEN (CASHMERE)	9	0			
5102191000	FEINE TIERHAARE VON ALPAKA ODER LAMA	9	0			
5102192000	FEINE TIERHAARE VON KANINCHEN ODER HASEN	0	0			
5102199000	ANDERE FEINE TIERHAARE	9	0			
5102200000	GROBE TIERHAARE	9	0			
5103100000	KÄMMLINGE VON WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN	9	0			
5103200000	ANDERE ABFÄLLE VON WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN	9	5			
5103300000	ABFÄLLE VON GROBEN TIERHAAREN	9	0			
5104000000	REISSSPINNSTOFF AUS WOLLE ODER FEINEN ODER GROBEN TIERHAAREN	9	0			
5105100000	WOLLE, GEKREMPELT	9	0			
5105210000	WOLLE, GEKÄMMT, IN LOSER FORM	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5105291000	WOLLE, GEKÄMMT, IN LAGEN	9	0			
5105299000	ANDERE WOLLE, GEKÄMMT	9	0			
5105310000	FEINE TIERHAARE VON KASCHMIRZIEGEN (CASHMERE), GEKREMPelt ODER GEKÄMMT	9	0			
5105391000	FEINE TIERHAARE VON ALPAKA ODER LAMA, GEKREMPelt ODER GEKÄMMT	9	0			
5105392000	VIKUNJAAHARE, GEKREMPelt ODER GEKÄMMT	9	0			
5105399000	ANDERE FEINE TIERHAARE, GEKREMPelt ODER GEKÄMMT	9	0			
5105400000	GROBE TIERHAARE, GEKREMPelt ODER GEKÄMMT	9	0			
5106100000	STREICHGARNE AUS WOLLE MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5106200000	STREICHGARNE AUS WOLLE MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5107100000	KAMMGARNE AUS WOLLE MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5107200000	KAMMGARNE AUS WOLLE MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5108100000	STREICHGARNE AUS FEINEN TIERHAAREN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5108200000	KAMMGARNE AUS FEINEN TIERHAAREN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5109100000	GARNE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5109900000	ANDERE GARNE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5110001000	GARNE AUS GROBEN TIERHAAREN ODER AUS ROSSHAAR (EINSCHLIESSLICH UMSPONNENE GARNE AUS ROSSHAAR), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5110009000	ANDERE GARNE AUS GROBEN TIERHAAREN ODER AUS ROSSHAAR (EINSCHLIESSLICH UMSPONNENE GARNE AUS ROSSHAAR)	17	0			
5111111000	STREICHGARNGEWEBE AUS WOLLE MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 300 G ODER WENIGER	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1843

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5111112000	STREICHGARNGEWEBE AUS GEKÄMMTEM VIKUNJAHAAAR, MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 300 G ODER WENIGER	17	0			
5111114000	STREICHGARNGEWEBE AUS ALPAKA- ODER LAMAHAAAR, MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 300 G ODER WENIGER	17	0			
5111119000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN VIKUNJA-, ALPAKA- ODER LAMAHAAAR, MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 300 G ODER WENIGER	17	0			
5111191000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS KARDIERTER FEINER WOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5111192000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS GEKÄMMTEM VIKUNJAHAAAR, MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5111194000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS GEKÄMMTEM ALPAKA- ODER LAMAHAAAR MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5111199000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN VIKUNJA-, ALPAKA- ODER LAMAHAAAR, MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5111201000	STREICHGARNGEWEBE AUS WOLLE, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5111202000	STREICHGARNGEWEBE AUS VIKUNJAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5111204000	STREICHGARNGEWEBE AUS ALPAKA- ODER LAMAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5111209000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5111301000	STREICHGARNGEWEBE AUS WOLLE, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5111302000	STREICHGARNGEWEBE AUS VIKUNJAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5111304000	STREICHGARNGEWEBE AUS ALPAKA- ODER LAMAHAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5111309000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5111901000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS WOLLE	17	0			
5111902000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS VIKUNJAHAAAR	17	0			
5111904000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS ALPAKA- ODER LAMAHAAR	17	0			
5111909000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN	17	0			
5112111000	KAMMGARNGEWEBE AUS WOLLE MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5112112000	KAMMGARNGEWEBE AUS VIKUNJAHAAAR MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5112114000	KAMMGARNGEWEBE AUS ALPAKA- ODER LAMAHAAR, MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5112119000	ANDERE KAMMGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN VIKUNJA-, ALPAKA- ODER LAMAHAAR, MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5112191000	KAMMGARNGEWEBE AUS WOLLE MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5112192000	KAMMGARNGEWEBE AUS VIKUNJAHAAAR MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5112194000	KAMMGARNGEWEBE AUS FEINEM ALPAKA- ODER LAMAHAAR, MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5112199000	ANDERE GEWEBE AUS KAMMWOLLE ODER GEKÄMMTEN FEINEN TIERHAAREN, MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5112201000	ANDERE KAMMGARNGEWEBE AUS WOLLE, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1845

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
5112202000	ANDERE KAMMGARNGEWEBE AUS VIKUNJAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5112204000	ANDERE KAMMGARNGEWEBE AUS ALPAKA- ODER LAMAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5112209000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN AUSGENOMMEN SOLCHE AUS VIKUNJA-, ALPAKA- ODER LAMAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5112301000	ANDERE KAMMGARNGEWEBE AUS WOLLE, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN ODER SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5112302000	ANDERE KAMMGARNGEWEBE AUS VIKUNJAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN ODER SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5112304000	ANDERE KAMMGARNGEWEBE AUS ALPAKA- ODER LAMAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN ODER SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5112309000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN AUSGENOMMEN SOLCHE AUS VIKUNJA-, ALPAKA- ODER LAMAHAAAR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN ODER SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5112901000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS WOLLE EXKLUSIVE SOLCHER MIT EINEM ANTEIL AN WOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN ODER SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5112902000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS VIKUNJAHAAAR EXKLUSIVE SOLCHER MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN ODER SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5112904000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS ALPAKA- ODER LAMAHAAAR EXKLUSIVE SOLCHER MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN ODER SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5112909000	ANDERE STREICHGARNGEWEBE AUS FEINEN TIERHAAREN EXKLUSIVE SOLCHER MIT EINEM ANTEIL AN FEINEN TIERHAAREN VON 85 GHT ODER MEHR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN ODER SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5113000000	GEWEBE AUS GROBEN TIERHAAREN ODER AUS ROSSHAAR	17	0			
5201001000	BAUMWOLLE, WEDER KARDIERT NOCH GEKÄMMT, MIT EINER STAPELLÄNGE VON MEHR ALS 34,92 MM (1 ⅜ ZOLL)	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
5201002000	BAUMWOLLE, WEDER KARDIERT NOCH GEKÄMMT, MIT EINER STAPELLÄNGE ZWISCHEN 28,57 MM (1 ½ ZOLL) UND 34,92 MM (1 ¾ ZOLL)	9	5			
5201003000	BAUMWOLLE, WEDER KARDIERT NOCH GEKÄMMT, MIT EINER STAPELLÄNGE ZWISCHEN 22,22 MM (¾ ZOLL) UND 28,57 MM (1 ½ ZOLL)	9	5			
5201009000	BAUMWOLLE, WEDER KARDIERT NOCH GEKÄMMT, MIT EINER STAPELLÄNGE VON NICHT MEHR ALS 22,22 MM (¾ ZOLL)	9	5			
5202100000	GARNABFÄLLE AUS BAUMWOLLE	9	5			
5202910000	REISSSPINNSTOFFE AUS BAUMWOLLE	9	5			
5202990000	ANDERE ABFÄLLE VON BAUMWOLLE (BEISPIELSWEISE AUSKÄMMFLUSEN)	9	5			
5203000000	BAUMWOLLE, KARDIERT ODER GEKÄMMT	9	5			
5204110000	NÄHGARNE MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5204190000	NÄHGARNE MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5204200000	NÄHGARNE AUS BAUMWOLLE, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5205110000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON 714,29 DTEX ODER MEHR (NM 14 ODER WENIGER), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205120000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 714,29 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 232,56 DTEX (MEHR ALS NM 14 BIS NM 43), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205130000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 232,56 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 192,31 DTEX (MEHR ALS NM 43 BIS NM 52), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205140000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 192,31 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 52 BIS NM 80), IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1847

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5205150000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 80), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205210000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON 714,29 DTEX ODER MEHR (NM 14 ODER WENIGER), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205220000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 714,29 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 232,56 DTEX (MEHR ALS NM 14 BIS NM 43), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205230000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 232,56 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 192,31 DTEX (MEHR ALS NM 43 BIS NM 52), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205240000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 192,31 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 52 BIS NM 80), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205260000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 125 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 106,38 DTEX (MEHR ALS NM 80 BIS NM 94), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205270000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 106,38 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 83,33 DTEX (MEHR ALS NM 94 BIS NM 120), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205280000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 83,33 DTEX (MEHR ALS NM 120), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205310000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON 714,29 DTEX ODER MEHR (NM 14 ODER WENIGER DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
5205320000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTER BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 714,29 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 232,56 DTEX (MEHR ALS NM 14 BIS 43 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205330000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTER BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 232,56 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 192,31 DTEX (MEHR ALS NM 43 BIS 52 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205340000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTER BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 192,31 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 52 BIS 80 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205350000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 80 DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205410000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON 714,29 DTEX ODER MEHR (NM 14 ODER WENIGER DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205420000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 714,29 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 232,56 DTEX (MEHR ALS NM 14 BIS 43 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205430000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 232,56 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 192,31 DTEX (MEHR ALS NM 43 BIS 52 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1849

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5205440000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 192,31 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 52 BIS 80 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205460000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 125 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 106,38 DTEX (MEHR ALS NM 80 BIS 94 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205470000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 106,38 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 83,33 DTEX (MEHR ALS NM 94 BIS 120 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5205480000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 83,33 DTEX (MEHR ALS NM 120 DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206110000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON 714,29 DTEX ODER MEHR (NM 14 ODER WENIGER), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206120000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 714,29 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 232,56 DTEX (MEHR ALS NM 14 BIS NM 43), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206130000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 232,56 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 192,31 DTEX (MEHR ALS NM 43 BIS NM 52), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206140000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 192,31 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 52 BIS NM 80), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
5206150000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 80), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206210000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON 714,29 DTEX ODER MEHR (NM 14 ODER WENIGER), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206220000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 714,29 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 232,56 DTEX (MEHR ALS NM 14 BIS NM 43), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206230000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 232,56 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 192,31 DTEX (MEHR ALS NM 43 BIS NM 52), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206240000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 192,31 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 52 BIS NM 80), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206250000	UNGEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER VON WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 80), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206310000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON 714,29 DTEX ODER MEHR (NM 14 ODER WENIGER DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206320000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 714,29 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 232,56 DTEX (MEHR ALS NM 14 BIS 43 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206330000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 232,56 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 192,31 DTEX (MEHR ALS NM 43 BIS 52 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1851

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
5206340000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 192,31 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 52 BIS 80 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206350000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 80 DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206410000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON 714,29 DTEX ODER MEHR (NM 14 ODER WENIGER DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206420000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 714,29 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 232,56 DTEX (MEHR ALS NM 14 BIS 43 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206430000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 232,56 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 192,31 DTEX (MEHR ALS NM 43 BIS 52 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206440000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 192,31 DTEX, JEDOCH NICHT WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 52 BIS 80 NM DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5206450000	GEZWIRNTE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN GEKÄMMTEN BAUMWOLLFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON WENIGER ALS 125 DTEX (MEHR ALS NM 80 DER EINFACHEN GARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5207100000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5207900000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5208110000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 100 G ODER WENIGER	17	0			
5208120000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 100 G	17	0			
5208130000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5208190000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5208211000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 35 G ODER WENIGER	17	0			
5208219000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 100 G ODER WENIGER	17	0			
5208220000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 100 G	17	0			
5208230000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5208290000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5208310000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 100 G ODER WENIGER	17	0			
5208320000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 100 G	17	0			
5208330000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5208390000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1853

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5208410000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 100 G ODER WENIGER	17	0			
5208420000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 100 G	17	0			
5208430000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BUNTGEWEBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5208490000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5208510000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 100 G ODER WENIGER	17	0			
5208520000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 100 G	17	0			
5208591000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5208599000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5209110000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209120000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5209190000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209210000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209220000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5209290000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209310000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209320000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5209390000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209410000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209420000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, DENIM, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209430000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BUNTGEWEBT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5209490000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209510000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5209520000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5209590000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5210110000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, ROH, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5210190000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, ROH, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1855

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5210210000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEBLEICHT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5210290000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEBLEICHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5210310000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEFÄRBT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5210320000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEFÄRBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5210390000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEFÄRBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5210410000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BUNTGEWEBT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5210490000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BUNTGEWEBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5210510000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BEDRUCKT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5210590000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BEDRUCKT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5211110000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, ROH, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5211120000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, ROH, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5211190000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, ROH, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5211200000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEBLEICHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5211310000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEFÄRBT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5211320000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEFÄRBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5211390000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, GEFÄRBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5211410000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BUNTGEWEBT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5211420000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, DENIM, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BUNTGEWEBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5211430000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER, BUNTGEWEBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5211490000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BUNTGEWEBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1857

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5211510000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BEDRUCKT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5211520000	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BEDRUCKT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER ODER DOPPELKÖPER	17	0			
5211590000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, BEDRUCKT, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5212110000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5212120000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5212130000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5212140000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BUNTGEWEBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5212150000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER	17	0			
5212210000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5212220000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5212230000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5212240000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BUNTGEWEBT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5212250000	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G	17	0			
5301100000	FLACHS, ROH ODER GERÖSTET	0	0			
5301210000	FLACHS, GEBROCHEN ODER GESCHWUNGEN	0	0			
5301290000	FLACHS, GEHECHELT ODER ANDERS BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN	0	0			
5301300000	WERG UND ABFÄLLE VON FLACHS	0	0			
5302100000	HANF, ROH ODER GERÖSTET	0	0			
5302900000	HANF (CANNABIS SATIVA L.), BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON HANF (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5303100000	JUTE UND ANDERE TEXTILE BASTFASERN, ROH ODER GERÖSTET	9	10			
5303903000	JUTE, BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN, WERG UND ABFÄLLE VON HANF (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF)	9	10			
5303909000	ANDERE TEXTILE BASTFASERN, WERG UND ABFÄLLE DIESER FASERN (AUSGENOMMEN JUTE, FLACHS, HANF UND RAMIE)	9	10			
5305001100	ABACAFASERN, ROH	9	5			
5305001900	ANDERE ABACAFASERN	9	5			
5305009010	KOKOSFASERN, ROH	9	5			
5305009020	SISAL UND ANDERE TEXTILE AGAVEFASERN, ROH	9	5			
5305009090	ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON DIESEN SPINNSTOFFEN (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF)	0	0			
5306100000	GARNE AUS FLACHS, UNGEZWIRNT	9	0			
5306201000	GARNE AUS FLACHS, GEZWIRNT, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5306209000	ANDERE GARNE AUS FLACHS, GEZWIRNT	9	0			
5307100000	GARNE AUS JUTE ODER ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03, UNGEZWIRNT	9	0			
5307200000	GARNE AUS JUTE ODER ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03, GEZWIRNT	9	0			
5308100000	KOKOSGARNE	9	0			
5308200000	HANFGARNE	9	0			
5308900010	PAPIERGARNE	0	0			
5308900090	ANDERE GARNE AUS ANDEREN PFLANZLICHEN SPINNSTOFFEN	9	10			
5309110000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN FLACHS VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5309190000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN FLACHS VON 85 GHT ODER MEHR (BEISPIELSGEWEISE GEFÄRBT)	17	0			
5309210000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN FLACHS VON WENIGER ALS 85 GHT, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5309290000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN FLACHS VON WENIGER ALS 85 GHT (BEISPIELSGEWEISE GEFÄRBT)	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1859

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5310100000	ANDERE GEWEBE AUS JUTE ODER ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03, ROH	0	0			
5310900000	GEWEBE AUS JUTE ODER ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03, AUSGENOMMEN ROHE	17	0			
5311000000	GEWEBE AUS ANDEREN PFLANZLICHEN SPINNSTOFFEN; GEWEBE AUS PAPIERGARNEN	17	0			
5401101000	NÄHGARNE AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5401109000	NÄHGARNE AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5401201000	NÄHGARNE AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5401209000	NÄHGARNE AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5402110000	HOCHFESTE GARNE AUS ARAMID, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402191000	HOCHFESTE GARNE AUS NYLON-6,6, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402199000	ANDERE HOCHFESTE GARNE AUS ANDEREN POLYAMIDEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402200000	HOCHFESTE GARNE AUS POLYESTERN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402310000	TEXTURIERTE GARNE AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON 50 TEX ODER WENIGER, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402320000	TEXTURIERTE GARNE AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON MEHR ALS 50 TEX, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5402330000	TEXTURIERTE GARNE AUS POLYESTERN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5402340000	TEXTURIERTE GARNE AUS POLYPROPYLEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	10			
5402390000	ANDERE TEXTURIERTE GARNE AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH SYNTHETISCHER MONOFIL MIT WENIGER ALS 67 DTEX	9	10			
5402440010	UNGEZWIRNTE GARNE, UNGEDREHT ODER MIT 50 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, AUS POLYURETHAN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402440090	UNGEZWIRNTE GARNE, UNGEDREHT ODER MIT 50 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, AUS ELASTOMEREN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
5402450000	UNGEZWIRNTE GARNE, UNGEDREHT ODER MIT 50 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402460000	UNGEZWIRNTE GARNE, UNGEDREHT ODER MIT 50 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, AUS TEILVERSTRECKTEN POLYESTERN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	10			
5402470000	UNGEZWIRNTE GARNE, UNGEDREHT ODER MIT 50 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, AUS POLYESTERN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5402480000	UNGEZWIRNTE GARNE, UNGEDREHT ODER MIT 50 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, AUS POLYPROPYLEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5402491000	ANDERE UNGEZWIRNTE GARNE, UNGEDREHT ODER MIT 50 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, AUS POLYURETHAN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402499000	ANDERE UNGEZWIRNTE GARNE, UNGEDREHT ODER MIT 50 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, AUSGENOMMEN SOLCHE AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, TEILVERSTRECKTEN POLYESTERN, ANDEREN POLYESTERN ODER POLYURETHAN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5402510000	UNGEZWIRNTE GARNE, MIT MEHR ALS 50 DREHUNGEN JE METER, AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402520000	ANDERE UNGEZWIRNTE GARNE, MIT MEHR ALS 50 DREHUNGEN JE METER, AUS POLYESTERN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402590000	ANDERE UNGEZWIRNTE GARNE AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, MIT MEHR ALS 50 DREHUNGEN JE METER, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH SYNTHETISCHER MONOFILE MIT WENIGER ALS 67 DTEX	9	0			
5402610000	GEZWIRNTE GARNE AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
5402620000	GEZWIRNTE GARNE, AUS POLYESTER, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH SYNTHETISCHER MONOFILE MIT WENIGER ALS 67 DTEX	9	0			
5402690000	ANDERE GEZWIRNTE GARNE AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH SYNTHETISCHER MONOFILE MIT WENIGER ALS 67 DTEX	9	0			
5403100000	HOCHFESTE GARNE AUS VISKOSE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5403310000	UNGEZWIRNTE GARNE AUS VISKOSE, UNGEDREHT ODER MIT 120 DREHUNGEN ODER WENIGER JE METER, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1861

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5403320000	UNGEZWIRNTE GARNE AUS VISKOSE, MIT MEHR ALS 120 DREHUNGEN JE METER, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5403330000	UNGEZWIRNTE GARNE, AUS CELLULOSEACETAT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH KÜNSTLICHER MONOFILE MIT WENIGER ALS 67 DTEX	9	0			
5403390000	ANDERE UNGEZWIRNTE GARNE, AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH KÜNSTLICHER MONOFILE MIT WENIGER ALS 67 DTEX	9	0			
5403410000	GEZWIRNTE GARNE AUS VISKOSE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5403420000	GEZWIRNTE GARNE AUS CELLULOSEACETAT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5403490000	ANDERE GEZWIRNTE GARNE AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH KÜNSTLICHER MONOFILE MIT WENIGER ALS 67 DTEX	9	0			
5404111000	SYNTHETISCHE MONOFILE AUS POLYURETHAN VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER, AUS POLYURETHANELASTOMEREN	0	0			
5404119000	SYNTHETISCHE MONOFILE AUS POLYURETHAN VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER, AUS ANDEREN ELASTOMEREN	0	0			
5404120000	SYNTHETISCHE MONOFILE AUS POLYURETHAN VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER, AUS POLYPROPYLEN	0	0			
5404191000	SYNTHETISCHE MONOFILE AUS POLYURETHAN VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER, AUS POLYURETHAN	0	0			
5404199000	ANDERE SYNTHETISCHE MONOFILE AUS POLYURETHAN VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER	0	0			
5404900000	STREIFEN UND DERGLEICHEN (Z. B. KÜNSTLICHES STROH) AUS SYNTHETISCHEN SPINNSTOFFEN, MIT EINER AUGENSCHENLICHEN BREITE VON 5 MM ODER WENIGER	9	10			
5405000000	KÜNSTLICHE MONOFILE VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER; STREIFEN UND DERGLEICHEN (Z. B. KÜNSTLICHES STROH) AUS KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN, MIT EINER AUGENSCHENLICHEN BREITE VON NICHT MEHR ALS 5 MM	0	0			
5406001000	GARNE AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5406009000	GARNE AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5407101000	GEWEBE AUS HOCHFESTEN GARNEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN ODER AUS POLYESTERN, FÜR DIE HERSTELLUNG VON REIFEN	9	0			
5407109000	ANDERE GEWEBE AUS HOCHFESTEN GARNEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN ODER AUS POLYESTERN	17	0			
5407200000	GEWEBE AUS STREIFEN ODER DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN	17	0			
5407300000	GEWEBE AUS GARNEN AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN IM SINNE DER ANMERKUNG 9 ZU ABSCHNITT XI	17	0			
5407410000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN FILAMENTEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5407420000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN FILAMENTEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN VON 85 GHT ODER MEHR, GEFÄRBT	17	0			
5407430000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN FILAMENTEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT	17	0			
5407440000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN FILAMENTEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN VON 85 GHT ODER MEHR, BEDRUCKT	17	0			
5407510000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN TEXTURIERTEN POLYESTER-FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5407520000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN TEXTURIERTEN POLYESTER-FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR, GEFÄRBT	17	0			
5407530000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN TEXTURIERTEN POLYESTER-FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT	17	0			
5407540000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN TEXTURIERTEN POLYESTER-FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR, BEDRUCKT	17	0			
5407610000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN NICHT TEXTURIERTEN POLYESTER-FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR	17	0			
5407690000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1863

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5407711000	REIFENCORDGEWEBE AUS GARNEN AUS POLYVINYLALKOHOLFASERN, ROH ODER GEBLEICHT	0	0			
5407719000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT, AUSGENOMMEN REIFENCORDGEWEBE AUS GARNEN AUS POLYVINYLALKOHOLFASERN	17	0			
5407720000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR, GEFÄRBT	17	0			
5407730000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT	17	0			
5407740000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN FILAMENTEN VON 85 GHT ODER MEHR, BEDRUCKT	17	0			
5407810000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN FILAMENTEN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5407820000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN FILAMENTEN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, GEFÄRBT	17	0			
5407830000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN FILAMENTEN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, BUNTGEWEBT	17	0			
5407840000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN FILAMENTEN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, BEDRUCKT	17	0			
5407910000	ANDERE GEWEBE AUS GARNEN AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5407920000	ANDERE GEWEBE AUS GARNEN AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, GEFÄRBT	17	0			
5407930000	ANDERE GEWEBE AUS GARNEN AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, BUNTGEWEBT	17	0			
5407940000	ANDERE GEWEBE AUS GARNEN AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, BEDRUCKT	17	0			
5408100010	GEWEBE AUS HOCHFESTEN VISKOSE-GARNEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON REIFEN	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5408100090	ANDERE GEWEBE AUS HOCHFESTEN VISKOSE-GARNEN	17	0			
5408210000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, STREIFEN ODER DERGLEICHEN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5408220000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, STREIFEN ODER DERGLEICHEN VON 85 GHT ODER MEHR, GEFÄRBT	17	0			
5408230000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, STREIFEN ODER DERGLEICHEN VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT	17	0			
5408240000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, STREIFEN ODER DERGLEICHEN VON 85 GHT ODER MEHR, BEDRUCKT	17	0			
5408310000	ANDERE GEWEBE AUS GARNEN AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5408320000	ANDERE GEWEBE AUS GARNEN AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, GEFÄRBT	17	0			
5408330000	ANDERE GEWEBE AUS GARNEN AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, BUNTGEWEBT	17	0			
5408340000	ANDERE GEWEBE AUS GARNEN AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, BEDRUCKT	17	0			
5501100000	KABEL AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN	9	0			
5501200000	KABEL AUS POLYESTERN	0	0			
5501301000	KABEL AUS POLYACRYL ODER MODACRYL, DURCH STRANGPRESSEN ERZEUGT	9	0			
5501309000	ANDERE KABEL AUS POLYACRYL ODER MODACRYL	9	0			
5501400000	KABEL AUS POLYPROPYLEN	0	0			
5501900000	ANDERE KABEL AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN	0	0			
5502001000	KABEL AUS CELLULOSEACETAT-ROVINGS	0	0			
5502002000	KABEL AUS VISKOSE	0	0			
5502009000	KABEL AUS ANDEREN KÜNSTLICHEN FILAMENTEN	0	0			
5503110000	SPINNFAERN, WEDER GEKREMPALT NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS ARAMID	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1865

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5503190000	SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN	9	0			
5503200000	SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS POLYESTERN	0	0			
5503301000	SPINNFASERN, DURCH STRANGPRESSEN ERZEUGT, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS POLYACRYL ODER MODACRYL	9	0			
5503309000	ANDERE SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS POLYACRYL ODER MODACRYL	9	0			
5503400000	SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS POLYPROPYLEN	9	10			
5503901000	ANDERE SYNTHETISCHE SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS VINYL	0	0			
5503909000	ANDERE SYNTHETISCHE SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET	0	0			
5504100000	SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS VISKOSE	0	0			
5504900000	ANDERE KÜNSTLICHE SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET	0	0			
5505100000	ABFÄLLE VON SYNTHETISCHEN FASERN	9	10			
5505200000	ABFÄLLE VON KÜNSTLICHEN FASERN	9	0			
5506100000	SPINNFASERN, GEKREMPelt, GEKÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN	9	0			
5506200000	SPINNFASERN, GEKREMPelt, GEKÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS POLYESTERN	0	0			
5506300000	SPINNFASERN, GEKREMPelt, GEKÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET, AUS POLYACRYL ODER MODACRYL	9	0			
5506900000	ANDERE SYNTHETISCHE SPINNFASERN, GEKREMPelt, GEKÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET	9	10			
5507000000	KÜNSTLICHE SPINNFASERN, GEKREMPelt, GEKÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5508101000	NÄHGARNE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5508109000	ANDERE NÄHGARNE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN	9	0			
5508201000	NÄHGARNE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5508209000	ANDERE NÄHGARNE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN	9	0			
5509110000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NYLON- ODER ANDEREN POLYAMID-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, UNGEZWIRNT	9	0			
5509120000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN NYLON- ODER ANDEREN POLYAMID-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GEZWIRNT	9	0			
5509210000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, UNGEZWIRNT	9	0			
5509220000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GEZWIRNT	9	0			
5509310000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, UNGEZWIRNT	9	0			
5509320000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GEZWIRNT	9	0			
5509410000	ANDERE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, UNGEZWIRNT	9	0			
5509420000	ANDERE GARNE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GEZWIRNT	9	0			
5509510000	ANDERE GARNE, AUS POLYESTER-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT KÜNSTLICHEN SPINNFASERN GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5509520000	ANDERE GARNE, AUS POLYESTER-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5509530000	ANDERE GARNE, AUS POLYESTER-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1867

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5509590000	ANDERE GARNE, AUS POLYESTER-SPINNFASERN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5509610000	ANDERE GARNE, AUS POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5509620000	ANDERE GARNE, AUS POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5509690000	ANDERE GARNE, AUS POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5509910000	ANDERE GARNE, AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5509920000	ANDERE GARNE, AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5509990000	ANDERE GARNE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, AUSGENOMMEN DER HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE, FEINEN TIERHAAREN ODER BAUMWOLLE GEMISCHTEN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5510110000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, UNGEZWIRNT	9	0			
5510120000	GARNE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GEZWIRNT	9	0			
5510200000	ANDERE GARNE, AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5510300000	ANDERE GARNE, AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5510900000	ANDERE GARNE, AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	9	0			
5511100000	GARNE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5511200000	GARNE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
5511300000	GARNE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5512110000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5512190000	GEFÄRBTE GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT ODER BEDRUCKT	17	0			
5512210000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5512290000	GEFÄRBTE GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL AN POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT ODER BEDRUCKT	17	0			
5512910000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN SYNTHETISCHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5512990000	ANDERE GEFÄRBTE GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL AN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT ODER BEDRUCKT	17	0			
5513110000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER, ROH ODER GEBLEICHT, IN LEINWANDBINDUNG	17	0			
5513120000	GEWEBE MIT POLYESTER-SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER, EINSCHLIESSLICH DOPPELKÖPER, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER	17	0			
5513130000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5513190000	ANDERE GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER	17	0			
5513210000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER, GEFÄRBT, IN LEINWANDBINDUNG	17	0			
5513231000	GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER, EINSCHLIESSLICH DOPPELKÖPER, GEFÄRBT	17	0			
5513239000	ANDERE GEWEBE MIT POLYESTER-SPINNFASERN MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER, GEFÄRBT	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1869

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5513290000	ANDERE GEFÄRBTE GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER	17	0			
5513310000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER, BUNTGEWEBT, IN LEINWANDBINDUNG	17	0			
5513391000	GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER, EINSCHLIESSLICH DOPPELKÖPER, BUNTGEWEBT	17	0			
5513392000	ANDERE GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, BUNTGEWEBT	17	0			
5513399000	ANDERE BUNTGEWEBTE GEWEBE	17	0			
5513410000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER, BEDRUCKT, IN LEINWANDBINDUNG	17	0			
5513491000	GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER, EINSCHLIESSLICH DOPPELKÖPER, BEDRUCKT	17	0			
5513492000	ANDERE GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, BEDRUCKT	17	0			
5513499000	ANDERE GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, BEDRUCKT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G	17	0			
5514110000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, ROH ODER GEBLEICHT, IN LEINWANDBINDUNG	17	0			
5514120000	GEWEBE MIT POLYESTER-SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER, EINSCHLIESSLICH DOPPELKÖPER, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G	17	0			
5514191000	ANDERE GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5514199000	ANDERE GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
5514210000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, GEFÄRBT, IN LEINWANDBINDUNG	17	0			
5514220000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTERFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, GEFÄRBT, IN LEINWANDBINDUNG, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER, EINSCHLIESSLICH DOPPELKÖPER, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G	17	0			
5514230000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, GEFÄRBT	17	0			
5514290000	ANDERE GEWEBE, WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, GEFÄRBT	17	0			
5514301000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTERFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, BUNTGEWEBT, IN LEINWANDBINDUNG	17	0			
5514302000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTERFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, BUNTGEWEBT, IN LEINWANDBINDUNG, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER, EINSCHLIESSLICH DOPPELKÖPER, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G	17	0			
5514303000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, BUNTGEWEBT	17	0			
5514309000	ANDERE GEWEBE, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM ANTEIL AN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, BUNTGEWEBT	17	0			
5514410000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, BEDRUCKT, IN LEINWANDBINDUNG	17	0			
5514420000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, BEDRUCKT, IN 3- ODER 4-BINDIGEM KÖPER, EINSCHLIESSLICH DOPPELKÖPER, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1871

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5514430000	ANDERE GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN POLYESTER-SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, BEDRUCKT	17	0			
5514490000	ANDERE GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL AN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G, BEDRUCKT	17	0			
5515110000	ANDERE GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT VISKOSE-SPINNFASERN GEMISCHT	17	0			
5515120000	ANDERE GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5515130000	ANDERE GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT	17	0			
5515190000	ANDERE GEWEBE AUS POLYESTER-SPINNFASERN	17	0			
5515210000	ANDERE GEWEBE AUS POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5515220000	ANDERE GEWEBE AUS POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT	17	0			
5515290000	ANDERE GEWEBE AUS POLYACRYL- ODER MODACRYL-SPINNFASERN	17	0			
5515910000	ANDERE GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT	17	0			
5515990000	ANDERE GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN	17	0			
5516110000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5516120000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, GEFÄRBT	17	0			
5516130000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, BUNTGEWEBT	17	0			
5516140000	GEWEBE MIT EINEM ANTEIL AN KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR, BEDRUCKT	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (%)	SPFP
5516210000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5516220000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT, GEFÄRBT	17	0			
5516230000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT, BUNTGEWEBT	17	0			
5516240000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN GEMISCHT, BEDRUCKT	17	0			
5516310000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5516320000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT, GEFÄRBT	17	0			
5516330000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT, BUNTGEWEBT	17	0			
5516340000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN GEMISCHT, BEDRUCKT	17	0			
5516410000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
5516420000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, GEFÄRBT	17	0			
5516430000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, BUNTGEWEBT	17	0			
5516440000	GEWEBE, MIT EINEM ANTEIL VON KÜNSTLICHEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, BEDRUCKT	17	0			
5516910000	ANDERE GEWEBE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1873

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5516920000	ANDERE GEWEBE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, GEFÄRBT	17	0			
5516930000	ANDERE GEWEBE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, BUNTGEWEBT	17	0			
5516940000	ANDERE GEWEBE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, BEDRUCKT	17	0			
5601100000	HYGIENISCHE BINDEN UND TAMPONS, WINDELN FÜR KLEINKINDER UND ÄHNLICHE HYGIENISCHE WAREN, AUS WATTE	9	0			
5601210000	WATTE UND ANDERE WAREN AUS WATTE AUS BAUMWOLLE	9	0			
5601220000	WATTE UND ANDERE WAREN AUS WATTE AUS CHEMIEFASERN	9	0			
5601290000	WATTE UND ANDERE WAREN AUS WATTE, AUSGENOMMEN SOLCHER AUS BAUMWOLLE UND CHEMIEFASERN	9	0			
5601300000	SCHERSTAUB, KNOTEN UND NOPPEN, AUS SPINNSTOFFEN	9	0			
5602100000	NADELFILZE UND NÄHGEWIRKTE FLÄCHENERZEUGNISSE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN	9	0			
5602210000	FILZE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, WEDER GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN NOCH MIT LAGEN VERSEHEN	9	0			
5602290000	FILZE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN AUSGENOMMEN SOLCHE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, WEDER GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN NOCH MIT LAGEN VERSEHEN	9	0			
5602900000	ANDERE FILZE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN	9	0			
5603110000	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN, AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 25 G ODER WENIGER	0	0			
5603121000	VLIESTOFFE AUS POLYESTERN, GETRÄNKT MIT STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 43 G ODER MEHR, VORGESCHNITTEN, MIT EINER BREITE VON 75 MM ODER WENIGER	9	10			
5603129000	ANDERE VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN, AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 25 G BIS 70 G	9	10			
5603130000	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN, AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 70 G BIS 150 G	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5603140000	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN, AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 150 G	9	10			
5603910000	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 25 G ODER WENIGER, AUSGENOMMEN SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTEN	0	0			
5603920000	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 25 G BIS 70 G, AUSGENOMMEN SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTEN	9	10			
5603930000	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 70 G BIS 150 G, AUSGENOMMEN SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTEN	9	10			
5603940000	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 150 G, AUSGENOMMEN SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTEN	9	10			
5604100000	FÄDEN UND SCHNÜRE AUS KAUSCHUK, MIT EINEM ÜBERZUG AUS SPINNSTOFFEN	9	0			
5604902000	HOCHFESTE GARNE, MIT NICHTVULKANISIERTEM KAUSCHUK GETRÄNKT ODER BESTRICHEN, FÜR DIE REIFENPRODUKTION	9	0			
5604909000	GIMPEN, UMSPONNENE STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 ODER 54.05, MIT KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFF GETRÄNKT, ÜBERZOGEN, BESTRICHEN ODER UMHÜLLT	9	0			
5605000000	METALLGARNE UND METALLISIERTE GARNE, AUCH UMSPONNEN, BESTEHEND AUS STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 ODER 54.05, ODER AUS GARNEN AUS SPINNSTOFFEN, IN VERBINDUNG MIT METALL IN FORM VON FÄDEN, STREIFEN ODER PULVER ODER MIT METALL ÜBERZOGEN	0	0			
5606000000	GIMPEN, UMSPONNENE STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 ODER 54.05 (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 56.05 UND UMSPONNENE GARNE AUS ROSSHAAR); CHENILLEGARNE; ‚MASCHENGARNE‘	9	0			
5607210000	BINDEGARNE ODER PRESSENGARNE, AUS SISAL ODER ANDEREN TEXTILEN AGAVEFASERN	9	0			
5607290000	ANDERE BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE, AUS SISAL ODER ANDEREN TEXTILEN AGAVEFASERN	9	0			
5607410000	BINDEGARNE ODER PRESSENGARNE, AUS POLYETHYLEN ODER POLYPROPYLEN	9	0			
5607490000	SEILE UND TAUE AUS POLYETHYLEN ODER POLYPROPYLEN	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1875

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5607500000	BINDFÄDEN, SEILE UND TAUEN AUS ANDEREN SYNTHETISCHEN SPINNSTOFFEN	9	0			
5607900000	ANDERE BINDFÄDEN, SEILE UND TAUEN, AUCH GEFLOCHTEN, AUCH MIT KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFF GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER UMHÜLLT	9	0			
5608110000	KONFEKTIONIERTES FISCHERNETZE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN	0	0			
5608190000	GEKNÜPFTE NETZE AUS BINDFÄDEN, SEILEN ODER TAUEN, IN BAHNEN ODER STÜCKEN, UND ANDERE KONFEKTIONIERTES NETZE, AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN	9	0			
5608900000	ANDERE KONFEKTIONIERTES FISCHERNETZE UND ANDERE KONFEKTIONIERTES NETZE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNSTOFFE	0	0			
5609000000	WAREN AUS GARNEN, AUS STREIFEN ODER DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 ODER 54.05, AUS BINDFÄDEN, SEILEN UND TAUEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	0			
5701100000	GEKNÜPFTE TEPPICHE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUCH KONFEKTIONIERT	9	0			
5701900000	GEKNÜPFTE TEPPICHE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUCH KONFEKTIONIERT	9	0			
5702100000	'KELIM', 'SUMAK', 'KARAMANIE' UND ÄHNLICHE HANDGEWEBTE TEPPICHE	9	0			
5702200000	FUSSBODENBELÄGE AUS KOKOSFASERN	9	0			
5702310000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, MIT FLOR, UNKONFEKTIONIERT	9	0			
5702320000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN, MIT FLOR, UNKONFEKTIONIERT	9	0			
5702390000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, MIT FLOR, UNKONFEKTIONIERT	9	0			
5702410000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, MIT FLOR, KONFEKTIONIERT	9	0			
5702420000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN, MIT FLOR, KONFEKTIONIERT	9	0			
5702490000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, MIT FLOR, KONFEKTIONIERT	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5702500000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN, OHNE FLOR, UNKONFEKTIONIERT	9	0			
5702910000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, OHNE FLOR, KONFEKTIONIERT	9	0			
5702920000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN, OHNE FLOR, KONFEKTIONIERT	9	0			
5702990000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, OHNE FLOR, KONFEKTIONIERT	9	0			
5703100000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, GETUFTET, AUCH KONFEKTIONIERT	9	0			
5703200000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, GETUFTET, AUCH KONFEKTIONIERT	9	0			
5703300000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS ANDEREN SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN, GETUFTET, AUCH KONFEKTIONIERT	9	0			
5703900000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, GETUFTET, AUCH KONFEKTIONIERT	9	0			
5704100000	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, AUS FILZ, WEDER GETUFTET NOCH BEFLOCKT, MIT EINER MAXIMALEN OBERFLÄCHE VON 0,3 M ²	9	0			
5704900000	ANDERE TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS FILZ, WEDER GETUFTET NOCH BEFLOCKT, AUCH KONFEKTIONIERT	9	0			
5705000000	ANDERE TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE AUS SPINNSTOFFEN, AUCH KONFEKTIONIERT	9	0			
5801100000	SAMT UND PLÜSCH, GEWEBT, UND CHENILLEGEWEBE, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, MIT AUSNAHME VON BÄNDERN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801210000	SCHUSSSAMT UND SCHUSSPLÜSCH, AUS BAUMWOLLE, NICHT AUFGESCHNITTEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801220000	SCHUSSSAMT UND SCHUSSPLÜSCH, AUS BAUMWOLLE, AUFGESCHNITTEN, RIPPENSCHUSSSAMT UND RIPPENPLÜSCH, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801230000	ANDERER SCHUSSSAMT UND SCHUSSPLÜSCH, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN NICHT AUFGESCHNITTEN, AUFGESCHNITTEN, RIPPENSCHUSSSAMT UND RIPPENPLÜSCH, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1877

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5801240000	KETTSAMT UND KETTPLÜSCH, AUS BAUMWOLLE, ÉPINGLE (NICHT AUFGESCHNITTEN), AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801250000	KETTSAMT UND KETTPLÜSCH, AUS BAUMWOLLE, AUFGESCHNITTEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801260000	CHENILLEGEWEBE, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801310000	SCHUSSSAMT UND SCHUSSPLÜSCH, AUS CHEMIEFASERN, NICHT AUFGESCHNITTEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801320000	SCHUSSSAMT UND SCHUSSPLÜSCH, AUS CHEMIEFASERN, AUFGESCHNITTEN, RIPPENSCHUSSSAMT UND RIPPENPLÜSCH, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801330000	ANDERER SCHUSSSAMT UND SCHUSSPLÜSCH, AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN NICHT AUFGESCHNITTEN, AUFGESCHNITTEN, RIPPENSCHUSSSAMT UND RIPPENPLÜSCH, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801340000	KETTSAMT UND KETTPLÜSCH, AUS CHEMIEFASERN, ÉPINGLE (NICHT AUFGESCHNITTEN), AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801350000	KETTSAMT UND KETTPLÜSCH, AUS CHEMIEFASERN, AUFGESCHNITTEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801360000	CHENILLEGEWEBE AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06	17	0			
5801900000	ANDERER SAMT UND PLÜSCH, AUSGENOMMEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06 SOWIE GEWIRKE ODER GESTRICKE	17	0			
5802110000	FROTTIERGEWEBE, AUS BAUMWOLLE, ROH, AUSGENOMMEN BÄNDER	17	0			
5802190000	FROTTIERGEWEBE, AUS BAUMWOLLE, GEBLEICHT, BUNTGEWEBT ODER BEDRUCKT, AUSGENOMMEN BÄNDER	17	0			
5802200000	FROTTIERGEWEBE, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN SOLCHE AUS BAUMWOLLE UND BÄNDER	17	0			
5802300000	GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 57.03	17	0			
5803001000	DREHERGEWEBE, AUS BAUMWOLLE	17	0			
5803009000	DREHERGEWEBE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN SOLCHE AUS BAUMWOLLE	17	10			
5804100000	TÜLLE UND ANDERE GEKNÜPFTE NETZSTOFFE	17	0			
5804210000	MASCHINENGEFERTIGTE SPITZE AUS CHEMIEFASERN, ALS STREIFEN ODER ALS MOTIVE	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5804290000	MASCHINENGEFERTIGTE SPITZE AUS ANDEREN SPINNFASERN, AUSGENOMMEN SOLCHE AUS CHEMIEFASERN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE	17	0			
5804300000	HANDGEFERTIGTE SPITZEN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE	17	0			
5805000000	TAPISSERIEN, HANDGEWEBT (GOBELINS, FLANDRISCHE GOBELINS, AUBUSSON, BEAUVAIS UND ÄHNLICHE), UND TAPISSERIEN ALS NADELARBEIT (Z. B. PETIT POINT- UND KREUZSTICH), AUCH KONFEKTIONIERT	17	0			
5806100000	BÄNDER AUS SAMT, PLÜSCH, CHENILLEGEWEBE ODER FROTTIERGEWEBE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 58.07	17	0			
5806200000	ANDERE BÄNDER MIT EINEM ANTEIL AN ELASTOMERGARNEN ODER KAUTSCHUKFÄDEN VON 5 GHT ODER MEHR, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 58.07	17	0			
5806310000	BÄNDER, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 58.07	17	0			
5806321000	BÄNDER, AUS CHEMIEFASERN, MIT EINER BREITE VON 4,1 CM ODER WENIGER, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 58.07	17	0			
5806329000	ANDERE BÄNDER AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 58.07	17	0			
5806390000	BÄNDER AUS ANDEREN SPINNFASERN (Z. B. SEIDE), AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 58.07	17	0			
5806400000	SCHUSSLOSE BÄNDER AUS PARALLEL GELEGTEN UND GEKLEBTEN GARNEN ODER FASERN (BOLDUCS)	17	0			
5807100000	GEWEBTE ETIKETTEN, ABZEICHEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS SPINNSTOFFEN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ZUGESCHNITTEN, NICHT BESTICKT	17	0			
5807900000	ANDERE ETIKETTEN, ABZEICHEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS SPINNSTOFFEN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ZUGESCHNITTEN, NICHT BESTICKT (Z. B. BEDRUCKT)	17	0			
5808100000	GEFLECHTE ALS METERWARE	17	0			
5808900000	POSAMENTIERWAREN UND ÄHNLICHE ZIERWAREN, ALS METERWARE, OHNE STICKEREI (ANDERE ALS SOLCHE AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN); QUASTEN, TRODDELN, OLIVEN, NÜSSE, POMPONS UND ÄHNLICHE WAREN	17	0			
5809000000	GEWEBE AUS METALLFÄDEN UND GEWEBE AUS METALLGARNEN ODER AUS METALLISIERTEN GARNEN DER POSITION 56.05, VON DER ZUR BEKLEIDUNG, INNENAUSSTATTUNG ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN VERWENDETEN ART, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1879

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5810100000	STICKEREIEN MIT HERAUSGESCHNITTENEM GRUND	17	0			
5810910000	STICKEREIEN AUS BAUMWOLLE, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE	17	0			
5810920000	STICKEREIEN AUS CHEMIEFASERN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE	17	0			
5810990000	STICKEREIEN AUS ANDEREN SPINNFASERN, AUSGENOMMEN SOLCHE AUS BAUMWOLLE ODER CHEMIEFASERN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE	17	0			
5811000000	WATTIERTE SPINNSTOFFERZEUGNISSE ALS METERWARE, AUS EINER ODER MEHREREN SPINNSTOFFLAGEN, MIT WATTIERUNGSSTOFF VERBUNDEN, DURCH STEPPEN ODER AUF ANDERE WEISE ABGETEILT, AUSGENOMMEN STICKEREIEN DER POSITION 58.10	17	0			
5901100000	GEWEBE, MIT LEIM ODER STÄRKEHALTIGEN STOFFEN BESTRICHEN, VON DER ZUM EINBINDEN VON BÜCHERN, ZUM HERSTELLEN VON FUTTERALEN, KARTONAGEN ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN VERWENDETEN ART	17	0			
5901900000	PAUSLEINWAND; PRÄPARIERTE MALLEINWAND; BOUGRAM UND ÄHNLICHE STEIFE GEWEBE, VON DER FÜR DIE HUTMACHEREI VERWENDETEN ART	17	0			
5902101000	REIFENCORDGEWEBE AUS HOCHFESTEN GARNEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, KAUSCHUTIERT	0	0			
5902109000	REIFENCORDGEWEBE AUS HOCHFESTEN GARNEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, AUSGENOMMEN KAUSCHUTIERT	9	10			
5902201000	REIFENCORDGEWEBE AUS POLYESTER-GARNEN, KAUSCHUTIERT	0	0			
5902209000	REIFENCORDGEWEBE AUS POLYESTER-GARNEN, AUSGENOMMEN KAUSCHUTIERT	0	0			
5902900000	ANDERE REIFENCORDGEWEBE	0	0			
5903100000	GEWEBE, MIT POLYVINYLCHLORID GETRÄNKLT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS POLYVINYLCHLORID VERSEHEN, AUSGENOMMEN REIFENCORDGEWEBE	17	7			
5903200000	GEWEBE, MIT POLYURETHAN GETRÄNKLT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS POLYVINYLCHLORID VERSEHEN, AUSGENOMMEN REIFENCORDGEWEBE	17	0			
5903900000	GEWEBE, MIT ANDEREN KUNSTSTOFFEN GETRÄNKLT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS POLYVINYLCHLORID VERSEHEN, AUSGENOMMEN REIFENCORDGEWEBE	17	7			
5904100000	LINOLEUM, AUCH ZUGESCHNITTEN	17	0			
5904900000	FUSSBODENBELÄGE, AUS EINER SPINNSTOFFUNTERLAGE MIT EINER DECKSCHICHT ODER EINEM ÜBERZUG BESTEHEND, AUCH ZUGESCHNITTEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
5905000000	WANDVERKLEIDUNGEN AUS SPINNSTOFFEN	17	0			
5906100000	KLEBEBÄNDER AUS KAUTSCHUTIERTEN GEWEBEN, MIT EINER BREITE VON 20 CM ODER WENIGER	17	0			
5906910000	KAUTSCHUTIERTE GEWEBE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUSGENOMMEN KLEBEBÄNDER, MIT EINER BREITE VON 20 CM ODER WENIGER	17	0			
5906991000	GEWEBE AUS HOCHFESTEN GARNEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN ODER AUS POLYESTERN, AUSGENOMMEN KLEBEBÄNDER, MIT EINER BREITE VON 20 CM ODER WENIGER	17	0			
5906999010	SPEZIALGEWEBE FÜR DIE HERSTELLUNG VON KAUTSCHUKARTIKELN, AUSGENOMMEN KLEBEBÄNDER, MIT EINER BREITE VON 20 CM ODER WENIGER	9	0			
5906999090	ANDERE KAUTSCHUTIERTE GEWEBE, AUSGENOMMEN GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUSGENOMMEN KLEBEBÄNDER, MIT EINER BREITE VON 20 CM ODER WENIGER	17	0			
5907000000	ANDERE GEWEBE, GETRÄNK'T, BESTRICHEN ODER ÜBERZOGEN; BEMALTE GEWEBE FÜR THEATERDEKORATIONEN, ATELIERHINTERGRÜNDE ODER DERGLEICHEN.	17	0			
5908000000	DOCHTE, GEWEBT, GEFLOCHTEN, GEWIRKT ODER GESTRICKT, AUS SPINNSTOFFEN, FÜR LAMPEN, KOCHER, FEUERZEUGE, KERZEN ODER DERGLEICHEN; GLÜHSTRÜMPFE UND SCHLAUCHFÖRMIGE GEWIRKE ODER GESTRICKE FÜR GLÜHSTRÜMPFE, AUCH GETRÄNK'T	9	0			
5909000000	PUMPENSCHLÄUCHE UND ÄHNLICHE SCHLÄUCHE, AUS SPINNSTOFFEN, AUCH MIT ARMATUREN ODER ZUBEHÖR AUS ANDEREN STOFFEN	9	0			
5910000000	FÖRDERBÄNDER UND TREIBRIEMEN, AUS SPINNSTOFFEN, AUCH MIT METALL ODER ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT	0	0			
5911100000	GEWEBE, FILZE ODER MIT FILZ BELEGTE GEWEBE, MIT KAUTSCHUK ODER ANDEREN STOFFEN BESTRICHEN ODER ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS KAUTSCHUK, LEDER ODER ANDEREN STOFFEN VERSEHEN, VON DER ZUM HERSTELLEN VON KRATZENGARNITUREN VERWENDETEN ART, SOWIE ÄHNLICHE ERZEUGNISSE ZU ANDEREN TECHNISCHEN ZWECKEN, EINSCHLIESSLICH AUS MIT KAUTSCHUK GETRÄNK'TEM SAMT ZUM ÜBERZIEHEN VON KETT- ODER WARENBAÜMEN	0	0			
5911200000	MÜLLERGAZE, AUCH KONFEKTIONIERT	0	0			
5911310000	GEWEBE UND FILZE, ENDLOS ODER MIT VERBINDUNGSVORRICHTUNGEN, VON DER AUF PAPIERMASCHINEN ODER ÄHNLICHEN MASCHINEN VERWENDETEN ART (Z. B. ZUM HERSTELLEN VON HALBSTOFF ODER ASBESTZEMENT) MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON WENIGER ALS 650 G	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1881

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
5911320000	GEWEBE UND FILZE, ENDLOS ODER MIT VERBINDUNGSVORRICHTUNGEN, VON DER AUF PAPIERMASCHINEN ODER ÄHNLICHEN MASCHINEN VERWENDETEN ART (Z. B. ZUM HERSTELLEN VON HALBSTOFF ODER ASBESTZEMENT) MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 650 G ODER MEHR	0	0			
5911400000	FILTERTÜCHER, VON DER ZUM PRESSEN VON ÖL ODER ZU ÄHNLICHEN TECHNISCHEN ZWECKEN VERWENDETEN ART, AUCH AUS MENSCHENHAAREN	0	0			
5911901000	DICHTUNGEN UND UNTERLEGSCHIEBEN AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN	0	0			
5911909000	ANDERE ERZEUGNISSE UND WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN GEWEBE, FILZE UND MIT FILZ BELEGTE GEWEBE, MIT KAUTSCHUK ODER ANDEREN STOFFEN BESTRICHEN ODER ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS KAUTSCHUK, LEDER ODER ANDEREN STOFFEN VERSEHEN, MÜLLERGAZE, GEWEBE UND FILZE, ENDLOS ODER MIT VERBINDUNGSVORRICHTUNGEN, VON DER AUF PAPIERMASCHINEN ODER ÄHNLICHEN MASCHINEN VERWENDETEN ART	0	0			
6001100000	HOCHFLOREERZEUGNISSE	17	0			
6001210000	FROTTIERGEWEBE AUS BAUMWOLLE	17	0			
6001220000	FROTTIERGEWEBE AUS CHEMIEFASERN	17	0			
6001290000	FROTTIERGEWEBE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN	17	0			
6001910000	SAMT UND PLÜSCH, AUS BAUMWOLLE, ALS GEWIRKE ODER GESTRICKE	17	0			
6001920000	SAMT UND PLÜSCH, AUS CHEMIEFASERN, ALS GEWIRKE ODER GESTRICKE	17	0			
6001990000	SAMT UND PLÜSCH, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, ALS GEWIRKE ODER GESTRICKE	17	0			
6002400000	GEWIRKE UND GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, MIT EINEM ANTEIL AN ELASTOMERGARNEN VON 5 GHT ODER MEHR, JEDOCH KEINE KAUTSCHUKFÄDEN ENTHALTEND	17	0			
6002900000	ANDERE GEWIRKE UND GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, MIT EINEM ANTEIL AN ELASTOMERGARNEN VON 5 GHT ODER WENIGER, JEDOCH KEINE KAUTSCHUKFÄDEN ENTHALTEND	17	0			
6003100000	GEWIRKE ODER GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 UND 60.02, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6003200000	GEWIRKE ODER GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 UND 60.02, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6003300000	GEWIRKE ODER GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 UND 60.02, AUS SYNTHETISCHEN SPINNFAASERN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6003400000	GEWIRKE ODER GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 UND 60.02, AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN	17	0			
6003900000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 UND 60.02	17	0			
6004100000	GEWIRKE UND GESTRICKE MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 30 CM, MIT EINEM ANTEIL AN ELASTOMERGARNEN VON 5 GHT ODER MEHR, JEDOCH KEINE KAUTSCHUKFÄDEN ENTHALTEND	17	0			
6004900000	ANDERE GEWIRKE UND GESTRICKE MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 30 CM	17	0			
6005210000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS BAUMWOLLE, ROH ODER GEBLEICHT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005220000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005230000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS BAUMWOLLE, BUNTGEWEBT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005240000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS BAUMWOLLE, BEDRÜCKT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005310000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005320000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, GEFÄRBT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005330000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, BUNTGEWEBT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005340000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, BEDRÜCKT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005410000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6005420000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, GEFÄRBT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005430000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, BUNTGEWEBT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005440000	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, BEDRUCKT, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6005900000	ANDERE KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04	17	0			
6006100000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6006210000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS BAUMWOLLE, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
6006220000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS BAUMWOLLE, GEFÄRBT	17	0			
6006230000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS BAUMWOLLE, BUNTGEWEBT	17	0			
6006240000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS BAUMWOLLE, BEDRUCKT	17	0			
6006310000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
6006320000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, GEFÄRBT	17	0			
6006330000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, BUNTGEWEBT	17	0			
6006340000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, BEDRUCKT	17	0			
6006410000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, ROH ODER GEBLEICHT	17	0			
6006420000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, GEFÄRBT	17	0			
6006430000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, BUNTGEWEBT	17	0			
6006440000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE, AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, BEDRUCKT	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
6006900000	ANDERE GEWIRKE ODER GESTRICKE	17	0			
6101200000	MÄNTEL EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL, UMHÄNGE, ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKI-JACKEN), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 61.03, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6101300000	MÄNTEL EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL, UMHÄNGE, ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKI-JACKEN), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUNSTFASER, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 61.03, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6101901000	MÄNTEL EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL, UMHÄNGE, ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKI-JACKEN), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 61.03, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6101909000	MÄNTEL EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL, UMHÄNGE, ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKI-JACKEN), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER KUNSTFASER, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 61.03, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6102100000	MÄNTEL EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL, UMHÄNGE, ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKI-JACKEN), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 61.04, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6102200000	MÄNTEL EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL, UMHÄNGE, ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKI-JACKEN), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 61.04, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6102300000	MÄNTEL EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL, UMHÄNGE, ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKI-JACKEN), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASER, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 61.04, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6102900000	MÄNTEL EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL, UMHÄNGE, ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKI-JACKEN), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 61.04, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6103101000	ANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103102000	ANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1885

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6103109000	ANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE ODER SYNTHETISCHE FASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103220000	KOMBINATIONEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103230000	KOMBINATIONEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103291000	KOMBINATIONEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103299000	KOMBINATIONEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE ODER SYNTHETISCHE FASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103310000	JACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103320000	JACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103330000	JACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103390000	JACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE ODER SYNTHETISCHE FASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6103410000	LANGE HOSEN, EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen, Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), aus gewirken oder gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	17	0			
6103420000	LANGE HOSEN, EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen, Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), aus gewirken oder gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	17	0			
6103430000	LANGE HOSEN, EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen, Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), aus gewirken oder gestricken, aus synthetischen Fasern, für Männer oder Knaben	17	0			
6103490000	LANGE HOSEN, EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen, Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), aus gewirken oder gestricken, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen Wolle, feine Tierhaare oder synthetische Fasern, für Männer oder Knaben	17	0			
6104130000	KOSTÜME, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104191000	KOSTÜME, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
6104192000	KOSTÜME, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104199000	KOSTÜME, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104220000	KOMBINATIONEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104230000	KOMBINATIONEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104291000	KOMBINATIONEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104299000	KOMBINATIONEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104310000	JACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104320000	JACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104330000	JACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104390000	JACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104410000	KLEIDER AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104420000	KLEIDER AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104430000	KLEIDER AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104440000	KLEIDER AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KÜNSTLICHEN CHEMIEFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104490000	KLEIDER AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER KÜNSTLICHE FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104510000	RÖCKE UND HOSENRÖCKE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1887

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6104520000	RÖCKE UND HOSENRÖCKE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104530000	RÖCKE UND HOSENRÖCKE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104590000	RÖCKE UND HOSENRÖCKE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6104610000	HOSEN, LANG, EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen, Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), aus gewirken oder gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	17	0			
6104620000	HOSEN, LANG, EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen, Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), aus gewirken oder gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	17	0			
6104630000	HOSEN, LANG, EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen, Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), aus gewirken oder gestricken, aus synthetischen Fasern, für Frauen oder Mädchen	17	0			
6104690000	HOSEN, LANG, EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen, Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), aus gewirken oder gestricken, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen Wolle, feine Tierhaare, Baumwolle oder synthetische Fasern, für Frauen oder Mädchen	17	0			
6105100041	HEMDEN FÜR MÄNNER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, MIT GERIPPTEM KRAGEN UND GERIPPTEN MANSCHETTEN, DURCHGEHEND EINFARBIG, AUCH GEBLEICHT	17	0			
6105100042	HEMDEN FÜR MÄNNER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, MIT GERIPPTEM KRAGEN UND GERIPPTEN MANSCHETTEN, BUNTGEWEBT, MIT STREIFENMUSTER	17	0			
6105100049	ANDERE HEMDEN FÜR MÄNNER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, MIT GERIPPTEM KRAGEN UND GERIPPTEN MANSCHETTEN	17	0			
6105100051	HEMDEN FÜR MÄNNER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT KRAGEN, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, DURCHGEHEND EINFARBIG, AUCH GEBLEICHT	17	0			
6105100052	HEMDEN FÜR MÄNNER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT KRAGEN, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, BUNTGEWEBT, MIT STREIFENMUSTER	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
6105100059	ANDERE HEMDEN FÜR MÄNNER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT KRAGEN, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN	17	0			
6105100080	ANDERE HEMDEN FÜR MÄNNER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6105100091	ANDERE HEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, MIT GERIPPTEM KRAGEN UND GERIPPTEN MANSCHETTEN	17	0			
6105100092	ANDERE HEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT KRAGEN, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN	17	0			
6105100099	ANDERE HEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN HEMDEN FÜR MÄNNER	17	0			
6105201000	HEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ACRYL- ODER MODACRYLFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6105209000	HEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN KUNSTFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6105900000	HEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER KUNSTFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6106100021	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, MIT GERIPPTEM KRAGEN UND GERIPPTEN MANSCHETTEN, DURCHGEHEND EINFARBIG, AUCH GEBLEICHT, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6106100022	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, MIT GERIPPTEM KRAGEN UND GERIPPTEN MANSCHETTEN, BUNTGEWEBT, MIT STREIFENMUSTER, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6106100029	ANDERE BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, MIT GERIPPTEM KRAGEN UND GERIPPTEN MANSCHETTEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6106100031	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT KRAGEN UND AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, DURCHGEHEND EINFARBIG, AUCH GEBLEICHT, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6106100032	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT KRAGEN UND AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, BUNTGEWEBT, MIT STREIFENMUSTER, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1889

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6106100039	ANDERE BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT KRAGEN UND AN DER VORDERSEITE TEILWEISE OFFEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6106100090	ANDERE BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6106200000	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6106900000	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE UND KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6107110000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6107120000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6107190000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER KUNSTFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6107210000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6107220000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6107290000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER KUNSTFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6107910000	BADEMÄNTEL UND BADEJACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6107991000	BADEMÄNTEL UND BADEJACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6107999000	BADEMÄNTEL UND BADEJACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER KUNSTFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6108110000	UNTERKLEIDER UND UNTERRÖCKE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN	17	0			
6108190000	UNTERKLEIDER UND UNTERRÖCKE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (%)	SPFP
6108210000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6108220000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6108290000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6108310000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6108320000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6108390000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6108910000	NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND BADEJACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6108920000	NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND BADEJACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6108990000	NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND BADEJACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER KUNSTFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6109100031	T-SHIRTS, AUS BAUMWOLLE, DURCHGEHEND EINFARBIG, AUCH GEBLEICHT, FÜR MÄNNER UND FRAUEN	17	0			
6109100032	T-SHIRTS, AUS BAUMWOLLE, BUNTGEWEBT, MIT STREIFENMUSTER, FÜR MÄNNER UND FRAUEN	17	0			
6109100039	ANDERE T-SHIRTS AUS BAUMWOLLE, FÜR MÄNNER UND FRAUEN	17	0			
6109100041	T-SHIRTS, AUS BAUMWOLLE, DURCHGEHEND EINFARBIG, AUCH GEBLEICHT, FÜR KNABEN UND MÄDCHEN	17	0			
6109100042	T-SHIRTS, AUS BAUMWOLLE, BUNTGEWEBT, MIT STREIFENMUSTER, FÜR KNABEN UND MÄDCHEN	17	0			
6109100049	ANDERE T-SHIRTS AUS BAUMWOLLE	17	0			
6109100050	UNTERHEMDEN AUS BAUMWOLLE	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1891

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6109901000	T-SHIRTS UND UNTERHEMDEN AUS ACRYL- ODER MODACRYLFASERN	17	0			
6109909000	T-SHIRTS UND UNTERHEMDEN AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS BAUMWOLLE UND ACRYL- ODER MODACRYLFASERN	17	0			
6110111010	PULLOVER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE, MIT ROLLKRAGEN	17	0			
6110111090	ANDERE PULLOVER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE	17	0			
6110112000	WESTEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE	17	0			
6110113000	STRICKJACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE	17	0			
6110119010	ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE, MIT ROLLKRAGEN	17	0			
6110119090	ANDERE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE	17	0			
6110120000	PULLOVER, STRICKJACKEN, WESTEN UND ÄHNLICHE WAREN, EINSCHLIESSLICH UNTERZIEHPULLIS, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KASCHMIRZIEGENWOLLE	17	0			
6110191010	PULLOVER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS FEINEN TIERHAAREN, MIT ROLLKRAGEN	17	0			
6110191090	ANDERE PULLOVER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6110192000	WESTEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6110193000	STRICKJACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6110199010	ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS FEINEN TIERHAAREN, MIT ROLLKRAGEN	17	0			
6110199090	ANDERE ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6110201010	PULLOVER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT ROLLKRAGEN	17	0			
6110201090	ANDERE PULLOVER, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6110202000	WESTEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6110203000	STRICKJACKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
6110209010	ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, MIT ROLLKRAGEN	17	0			
6110209090	ANDERE ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6110301000	PULLOVER, STRICKJACKEN, WESTEN UND ÄHNLICHE WAREN, EINSCHLIESSLICH UNTERZIEHPULLIS, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ACRYL- ODER MODACRYLFASERN	17	0			
6110309000	ANDERE PULLOVER, STRICKJACKEN, WESTEN UND ÄHNLICHE WAREN, EINSCHLIESSLICH UNTERZIEHPULLIS, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6110900000	PULLOVER, STRICKJACKEN, WESTEN UND ÄHNLICHE WAREN, EINSCHLIESSLICH UNTERZIEHPULLIS, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN	17	0			
6111200000	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE, FÜR KLEINKINDER	17	0			
6111300000	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR KLEINKINDER	17	0			
6111901000	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, FÜR KLEINKINDER	17	0			
6111909000	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE ODER SYNTHETISCHE FASERN, FÜR KLEINKINDER	17	0			
6112110000	TRAININGSANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6112120000	TRAININGSANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN	17	0			
6112190000	TRAININGSANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE FASERN	17	0			
6112200000	SKIANZÜGE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6112310000	BADEBEKLEIDUNG, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6112390000	BADEBEKLEIDUNG, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN SYNTHETISCHE FASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN	17	0			
6112410000	BADEBEKLEIDUNG, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			
6112490000	BADEBEKLEIDUNG, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN SYNTHETISCHE FASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1893

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6113000000	KLEIDUNG, HERGESTELLT AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN DER POSITION 59.03, 59.06 ODER 59.07	17	0			
6114200000	ANDERE KLEIDUNG AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6114300000	ANDERE KLEIDUNG AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS KUNSTFASERN	17	0			
6114901000	ANDERE KLEIDUNG AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6114909000	ANDERE KLEIDUNG AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER KUNSTFASERN	17	0			
6115101000	STRUMPFWAREN MIT DEGRESSIVER KOMPRESSION, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6115109000	STRUMPFHOSEN, STRÜMPFE, KNIESTRÜMPFE, SOCKEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6115210000	STRUMPFHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON < 67 DTEX	17	0			
6115220000	STRUMPFHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON ≥ 67 DTEX	17	0			
6115290000	STRUMPFHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN	17	0			
6115301000	DAMENSTRÜMPFE ODER -KNIESTRÜMPFE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON < 67 DTEX	17	0			
6115309000	ANDERE DAMENSTRÜMPFE ODER -KNIESTRÜMPFE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, MIT EINEM TITER DER EINFACHEN GARNE VON < 67 DTEX	17	0			
6115940000	SOCKEN UND ANDERE STRUMPFWAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6115950000	SOCKEN UND ANDERE STRUMPFWAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6115960000	SOCKEN UND ANDERE STRUMPFWAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN	17	0			
6115990000	SOCKEN UND ANDERE STRUMPFWAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE FASERN	17	0			
6116100000	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, MIT KUNSTSTOFF ODER KAUTSCHUK GETRÄNK, BESTRICHEN ODER ÜBERZOGEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6116910000	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN	17	0			
6116920000	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6116930000	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN FASERN	17	0			
6116990000	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE FASERN	17	0			
6117100000	SCHALS, UMSCHLAGTÜCHER, HALSTÜCHER, KRAGENSCHONER, KOPFTÜCHER, SCHLEIER UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6117801000	HOSENBÄNDER UND SÖCKCHEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6117802000	KRAWATTEN, SCHLEIFEN (Z. B. QUERBINDER) UND KRAWATTENSCHALS, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6117809000	BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS CHEMIEFASERN, HOSENBÄNDER UND SÖCKCHEN	17	0			
6117901000	TEILE VON KLEIDUNGSSTÜCKEN ODER VON BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS CHEMIEFASER	17	0			
6117909000	TEILE VON KLEIDUNGSSTÜCKEN ODER VON BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS CHEMIEFASER	17	0			
6201110000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.03, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6201120000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.03, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6201130000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.03, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6201190000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.03, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER CHEMIEFASER	17	0			
6201910000	ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKIANORAKS), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN REGENMÄNTEL UND WAREN DER POSITION 62.03, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1895

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6201920000	ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKIANORAKS), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN REGENMÄNTEL UND WAREN DER POSITION 62.03, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6201930000	ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKIANORAKS), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN REGENMÄNTEL UND WAREN DER POSITION 62.03, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6201990000	ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKIANORAKS), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN REGENMÄNTEL UND WAREN DER POSITION 62.03, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6202110000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6202120000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6202130000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6202190000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6202910000	ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKIANORAKS), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6202920000	ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKIANORAKS), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6202930000	ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKIANORAKS), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6202990000	ANORAKS (EINSCHLIESSLICH SKIANORAKS), WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN REGENMÄNTEL UND WAREN DER POSITION 62.04, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203110000	ANZÜGE FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203120000	ANZÜGE AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203190000	ANZÜGE AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN ODER SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203220000	KOMBINATIONEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203230000	KOMBINATIONEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203291000	KOMBINATIONEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203299000	KOMBINATIONEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE ODER FEINE TIERHAARE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203310000	JACKEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203320000	JACKEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203330000	JACKEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203390000	JACKEN AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN ODER SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203410000	HOSEN, LANG, LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN BADEBEKLEIDUNG), FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203421010	HOSEN, LATZHOSEN, AUS BAUMWOLLE, JEANSSTOFF, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203421020	KNIEBUNDHOSEN UND KURZE HOSEN AUS BAUMWOLLE, JEANSSTOFF, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1897

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6203422010	HOSEN, LATZHOSEN, AUS BAUMWOLLE, KORD, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203422020	KNIEBUNDHOSEN UND KURZE HOSEN AUS BAUMWOLLE, KORD, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203429010	ANDERE HOSEN, LATZHOSEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203429020	ANDERE KNIEBUNDHOSEN UND KURZE HOSEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203430000	HOSEN, LANG, LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN BADEBEKLEIDUNG), FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS SYNTHETIKFASERN, WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6203490000	HOSEN, LANG, LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN BADEBEKLEIDUNG), FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETIKFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204110000	KOSTÜME FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204120000	KOSTÜME FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204130000	KOSTÜME FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS SYNTHETIKFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204190000	KOSTÜME FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204210000	KOMBINATIONEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204220000	KOMBINATIONEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204230000	KOMBINATIONEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204290000	KOMBINATIONEN AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE ODER FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204310000	JACKEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6204320000	JACKEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204330000	JACKEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204390000	JACKEN AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204410000	KLEIDER FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204420000	KLEIDER FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204430000	KLEIDER FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204440000	KLEIDER FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS KÜNSTLICHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204490000	KLEIDER FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204510000	RÖCKE UND HOSENRÖCKE FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204520000	RÖCKE UND HOSENRÖCKE FÜR FRAUEN UND MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204530000	RÖCKE UND HOSENRÖCKE FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204590000	RÖCKE UND HOSENRÖCKE, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204610000	HOSEN, LANG, LATZHOSEN UND KURZE HOSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204620000	HOSEN, LATZHOSEN UND KURZE HOSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6204630000	HOSEN, LATZHOSEN UND KURZE HOSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1899

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6204690000	HOSEN, LANG, LATZHOSEN UND KURZE HOSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6205200000	HEMDEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6205300000	HEMDEN AUS CHEMIEFASERN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6205901000	HEMDEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6205909000	HEMDEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS WOLLE, FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6206100000	BLUSEN UND HEMDBLUSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURRETTESEIDE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6206200000	BLUSEN UND HEMDBLUSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6206300000	BLUSEN UND HEMDBLUSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6206400000	BLUSEN UND HEMDBLUSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6206900000	BLUSEN UND HEMDBLUSEN FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURRETTESEIDE, WOLLE, FEINEN TIERHAAREN, BAUMWOLLE ODER CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6207110000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6207190000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN AUSGENOMMEN BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6207210000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6207220000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6207290000	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
6207910000	BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6207991000	BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6207999000	BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE UND CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6208110000	UNTERKLEIDER UND UNTERRÖCKE, AUS CHEMIEFASERN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6208190000	UNTERKLEIDER UND UNTERRÖCKE FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6208210000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6208220000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6208290000	NACHTHEMDEN UND SCHLAFANZÜGE FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6208910000	UNTERHEMDEN, UNTERKLEIDER, SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6208920000	UNTERHEMDEN, UNTERKLEIDER, SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6208990000	UNTERHEMDEN, UNTERKLEIDER, UNTERRÖCKE, SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE UND CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6209200000	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR FÜR KLEINKINDER, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6209300000	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR FÜR KLEINKINDER, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1901

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6209901000	BABYKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6209909000	BABYKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6210100000	KLEIDUNG GEFERTIGT AUS STOFFEN DER POSITIONEN 56.02 UND 56.03	17	10			
6210200000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS FELL, VLIESTOFF UND IMPRÄGNIERTEN, BESCHICHTETEN ODER ÜBERZOGENEN STOFFEN	17	10			
6210300000	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), REGENMÄNTEL, UMHÄNGE UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS FELL, VLIESTOFF UND IMPRÄGNIERTEN, BESCHICHTETEN ODER ÜBERZOGENEN STOFFEN	17	10			
6210400000	ANDERE KLEIDUNG FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS FELL, VLIESTOFF UND IMPRÄGNIERTEN, BESCHICHTETEN ODER ÜBERZOGENEN STOFFEN	17	10			
6210500000	ANDERE KLEIDUNG (Z. B. BLUSEN) FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS FELL, VLIESTOFF UND IMPRÄGNIERTEN, BESCHICHTETEN ODER ÜBERZOGENEN STOFFEN	17	10			
6211110000	BADEHOSEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211120000	BADEANZÜGE FÜR DAMEN ODER MÄDCHEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211200000	SKIANZÜGE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211320000	TRAININGSANZÜGE SOWIE ANDERE KLEIDUNG FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211330000	TRAININGSANZÜGE SOWIE ANDERE KLEIDUNG FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211391000	ANZÜGE SOWIE ANDERE KLEIDUNG FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211399000	ANZÜGE SOWIE ANDERE KLEIDUNG FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE ODER CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA ⁽¹⁾	SPFP
6211410000	ANZÜGE SOWIE ANDERE KLEIDUNG FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211420000	TRAININGSANZÜGE SOWIE ANDERE KLEIDUNG FÜR FRAUEN UND MÄDCHEN, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211430000	TRAININGSANZÜGE SOWIE ANDERE KLEIDUNG FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6211490000	ANZÜGE SOWIE ANDERE KLEIDUNG FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE ODER CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6212100000	BÜSTENHALTER UND TEILE DAVON, AUCH AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6212200000	HÜFTGÜRTEL UND TEILE DAVON, AUCH AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6212300000	KORSELETTES UND TEILE DAVON, AUCH AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6212900000	KORSETTE, HOSENTRÄGER, STRUMPFHALTER, STRUMPFBÄNDER UND ÄHNLICHE WAREN SOWIE TEILE DAVON, AUCH AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6213200000	TASCHENTÜCHER, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6213901000	TASCHENTÜCHER, AUS SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURRETTESEIDE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6213909000	TASCHENTÜCHER, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6214100000	SCHALS, UMSCHLAGTÜCHER, HALSTÜCHER, KRAGENSCHONER, KOPFTÜCHER, SCHLEIER UND ÄHNLICHE WAREN, AUS SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURRETTESEIDE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6214200000	SCHALS, UMSCHLAGTÜCHER, HALSTÜCHER, KRAGENSCHONER, KOPFTÜCHER, SCHLEIER UND ÄHNLICHE WAREN, AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6214300000	SCHALS, UMSCHLAGTÜCHER, HALSTÜCHER, KRAGENSCHONER, KOPFTÜCHER, SCHLEIER UND ÄHNLICHE WAREN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6214400000	SCHALS, UMSCHLAGTÜCHER, HALSTÜCHER, KRAGENSCHONER, KOPFTÜCHER, SCHLEIER UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KÜNSTLICHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6214900000	SCHALS, UMSCHLAGTÜCHER, HALSTÜCHER, KRAGENSCHONER, KOPFTÜCHER, SCHLEIER UND ÄHNLICHE WAREN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURRETTESEIDE, WOLLE, FEINE TIERHAARE ODER CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1903

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6215100000	KRAWATTEN, SCHLEIFEN (Z. B. QUERBINDER) UND KRAWATTENSCHALS, AUS SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURRETTESEIDE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6215200000	KRAWATTEN, SCHLEIFEN (Z. B. QUERBINDER) UND KRAWATTENSCHALS, AUS CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6215900000	KRAWATTEN, SCHLEIFEN (Z. B. QUERBINDER) UND KRAWATTENSCHALS, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURRETTESEIDE ODER CHEMIEFASER, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6216001000	ARBEITSSCHUTZHANDSCHUHE, FÜR ALLE HANDWERKE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	9	0			
6216009000	ANDERE HANDSCHUHE, FAUSTHANDSCHUHE UND HALBHANDSCHUHE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6217100000	ANDERES BEKLEIDUNGSZUBEHÖR (Z. B. ARMBLÄTTER), AUS SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6217900000	TEILE VON KLEIDUNGSSTÜCKEN ODER VON BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN AUSGENOMMEN DIE DER POSITION 62.12, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6301100000	HEIZDECKEN, AUS SPINNSTOFFEN	17	0			
6301201000	DECKEN (AUSGENOMMEN HEIZDECKEN) UND REISEDECKEN, AUS WOLLE	17	0			
6301202000	DECKEN (AUSGENOMMEN HEIZDECKEN) UND REISEDECKEN, AUS VICUNJAWOLLE	17	0			
6301209000	DECKEN (AUSGENOMMEN HEIZDECKEN) UND REISEDECKEN, AUS ANDEREN FEINEN TIERHAAREN AUSSER VICUNJAWOLLE	17	0			
6301300000	DECKEN (AUSGENOMMEN HEIZDECKEN) UND REISEDECKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6301400000	DECKEN (AUSGENOMMEN HEIZDECKEN) UND REISEDECKEN, AUS SYNTHETISCHEN KUNSTFASERN	17	0			
6301900000	DECKEN (AUSGENOMMEN HEIZDECKEN) UND REISEDECKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN WOLLE, FEINE TIERHAARE, BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE CHEMIEFASERN	17	0			
6302101000	BETTWÄSCHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS CHEMIEFASERN	17	0			
6302109000	BETTWÄSCHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN CHEMIEFASERN	17	0			
6302210000	BETTWÄSCHE, BEDRUCKT, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6302220000	BETTWÄSCHE, BEDRUCKT, AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302290000	BETTWÄSCHE, BEDRUCKT, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302310000	BETTWÄSCHE, NICHT BEDRUCKT, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302320000	BETTWÄSCHE, NICHT BEDRUCKT, AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302390000	BETTWÄSCHE, NICHT BEDRUCKT, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302401000	TISCHWÄSCHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6302409000	TISCHWÄSCHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE	17	0			
6302510000	TISCHWÄSCHE, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302530000	TISCHWÄSCHE, AUS CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302591000	TISCHWÄSCHE, AUS LEINEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302599000	TISCHWÄSCHE, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE, FLACHS ODER CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6302600000	WÄSCHE ZUR KÖRPERPFLEGE UND KÜCHENWÄSCHE, AUS FROTTERWARE AUS BAUMWOLLE	17	0			
6302910000	WÄSCHE ZUR KÖRPERPFLEGE UND KÜCHENWÄSCHE, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN FROTTERWARE	17	0			
6302930000	WÄSCHE ZUR KÖRPERPFLEGE UND KÜCHENWÄSCHE, CHEMIEFASERN	17	0			
6302991000	WÄSCHE ZUR KÖRPERPFLEGE UND KÜCHENWÄSCHE, AUS FLACHS	17	0			
6302999000	WÄSCHE ZUR KÖRPERPFLEGE UND KÜCHENWÄSCHE, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN AUSGENOMMEN BAUMWOLLE, FLACHS ODER CHEMIEFASERN	17	0			
6303120000	GARDINEN, VORHÄNGE, INNENROLLOS, FENSTER- UND BETTBHÄNGE [SCHABRACKEN], AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1905

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6303191000	GARDINEN, VORHÄNGE, INNENROLLOS, FENSTER- UND BETTBEGHÄNGE [SCHABRACKEN], AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6303199000	GARDINEN, VORHÄNGE, INNENROLLOS, FENSTER- UND BETTBEGHÄNGE [SCHABRACKEN], AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE CHEMIEFASERN	17	0			
6303910000	GARDINEN, VORHÄNGE, INNENROLLOS, FENSTER- UND BETTBEGHÄNGE [SCHABRACKEN], AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN,	17	0			
6303920000	GARDINEN, VORHÄNGE, INNENROLLOS, FENSTER- UND BETTBEGHÄNGE [SCHABRACKEN], AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN,	17	0			
6303990000	GARDINEN, VORHÄNGE, INNENROLLOS, FENSTER- UND BETTBEGHÄNGE [SCHABRACKEN], AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6304110000	BETTÜBERWÜRFEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	17	0			
6304190000	BETTÜBERWÜRFEN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUS SPINNSTOFFEN	17	0			
6304910000	ANDERE WAREN ZUR INNENAUSSTATTUNG, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUSGENOMMEN DIE DER POSITION 94.04	17	0			
6304920000	ANDERE WAREN ZUR INNENAUSSTATTUNG, AUS BAUMWOLLE, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUSGENOMMEN DIE DER POSITION 94.04	17	0			
6304930000	ANDERE WAREN ZUR INNENAUSSTATTUNG, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUSGENOMMEN DIE DER POSITION 94.04	17	0			
6304990000	ANDERE AUSSTATTUNGSARTIKEL, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE CHEMIEFASERN, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, AUSGENOMMEN DIE DER POSITION 94.04	17	0			
6305101000	SÄCKE UND BEUTEL, ZU VERPACKUNGSZWECKEN, AUS JUTE	17	10			
6305109000	SÄCKE UND BEUTEL, ZUM VERPACKEN VON WARE, AUS ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03 (Z. B. RETAMA), AUS ANDEREN MATERIALIEN ALS JUTE	17	10			
6305200000	SÄCKE UND BEUTEL, ZU VERPACKUNGSZWECKEN, AUS BAUMWOLLE	17	10			
6305320000	FLEXIBLE SCHÜTTGUTCONTAINER, AUS SYNTHETISCHEN GEWEBEN	17	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6305331000	SÄCKE UND BEUTEL, ZUM VERPACKEN VON WARE, AUS POLYÄTHYLENBÄNDERN O. Ä.	17	10			
6305332000	ANDERE SÄCKE UND BEUTEL, ZUM VERPACKEN VON WARE, AUS POLYÄTHYLENBÄNDERN O. Ä.	17	10			
6305390000	ANDERE SÄCKE UND BEUTEL, ZUM VERPACKEN VON WARE, AUS ANDEREN SYNTHETISCHEN MATERIALIEN	17	10			
6305901000	SÄCKE UND BEUTEL, ZU VERPACKUNGSZWECKEN, AUS PITA (CABUYA, FIQUE)	17	10			
6305909000	ANDERE SÄCKE UND BEUTEL, ZUM VERPACKEN VON WARE, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN	17	10			
6306120000	PLANEN UND MARKISEN, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN	17	0			
6306191000	PLANEN UND MARKISEN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6306199000	PLANEN UND MARKISEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN ALS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN	17	0			
6306220000	ZELTE, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN	17	0			
6306290000	ZELTE, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN AUSGENOMMEN BAUMWOLLE ODER SYNTHETISCHE CHEMIEFASERN	17	0			
6306300000	SEGEL FÜR WASSERFAHRZEUGE, FÜR SURFBRETTER UND FÜR LANDEFAHRZEUGE, AUS SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN	17	0			
6306400000	LUFTMATRATZEN	17	0			
6306910000	ANDERE CAMPINGWAREN, AUS BAUMWOLLE	17	0			
6306990000	ANDERE CAMPINGWAREN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN BAUMWOLLE	17	0			
6307100000	SCHUEERTÜCHER, WISCHTÜCHER, SPÜLTÜCHER, STAUBTÜCHER UND ÄHNLICHE REINIGUNGSTÜCHER, AUS SPINNSTOFFEN	17	0			
6307200000	SCHWIMMWESTEN UND RETTUNGSGÜRTEL, AUS SPINNSTOFFEN	9	0			
6307901000	SCHNITTMUSTER ZUM HERSTELLEN VON KLEIDUNG, AUS SPINNSTOFFEN	17	0			
6307902000	SICHERHEITSGURTE, AUS SPINNSTOFFEN	17	0			
6307903000	GESICHTSMASKEN, AUS SPINNSTOFFEN	17	0			
6307909000	ANDERE KONFEKTIONIERTER ARTIKEL (Z. B. BEZÜGE FÜR WAGEN), AUS SPINNSTOFFEN	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1907

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6308000000	WARENZUSAMMENSTELLUNGEN, AUS GEWEBEN UND GARN, AUCH MIT ZUBEHÖR, FÜR DIE HERSTELLUNG VON TEPPICHEN, TAPISSERIEN, BESTICKTEN TISCHDECKEN ODER SERVIETTEN ODER ÄHNLICHE SPINNSTOFFWAREN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	17	0			
6309000000	ALTKLEIDER UND ANDERE GETRAGENE ARTIKEL	17	10			
6310101000	AUSSCHUSSWARE AUS DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE, SORTIERT	17	10			
6310109000	ANDERE LUMPEN, BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE, SORTIERT	17	10			
6310900000	ANDERE LUMPEN, BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN, IN FORM VON GEBRAUCHTEN ODER UNBRAUCHBAR GEWORDENEN WAREN, UNSORTIERT	17	10			
6401100000	WASSERDICHTS SCHUHE MIT LAUF- UND OBERTEIL AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF, BEI DENEN WEDER DAS OBERTEIL MIT DER LAUFSOHLE NOCH DAS OBERTEIL SELBST DURCH NÄHEN, NIETEN, NAGELN, SCHRAUBEN, STECKEN ODER ÄHNLICHE VERFAHREN ZUSAMMENGEFÜGT IST, MIT EINEM METALLSCHUTZ IN DER VORDERKAPPE	17	0			
6401920000	WASSERDICHTS SCHUHE MIT LAUF- UND OBERTEIL AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF, BEI DENEN WEDER DAS OBERTEIL MIT DER LAUFSOHLE NOCH DAS OBERTEIL SELBST DURCH NÄHEN, NIETEN, NAGELN, SCHRAUBEN, STECKEN ODER ÄHNLICHE VERFAHREN ZUSAMMENGEFÜGT IST, MIT EINEM METALLSCHUTZ IN DER VORDERKAPPE	17	0			
6401990000	ANDERE WASSERDICHTS SCHUHE MIT LAUF- UND OBERTEIL AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF, BEI DENEN WEDER DAS OBERTEIL MIT DER LAUFSOHLE NOCH DAS OBERTEIL SELBST DURCH NÄHEN, NIETEN, NAGELN, SCHRAUBEN, STECKEN ODER ÄHNLICHE VERFAHREN ZUSAMMENGEFÜGT IST	17	0			
6402120000	SKISTIEFEL, SKILANGLAUFSCHUHE UND SNOWBOARDSCHUHE, MIT LAUFSOHLEN UND OBERTEILEN AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF	17	0			
6402190000	ANDERE SPORTSCHUHE MIT LAUFSOHLEN UND OBERTEIL AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF, AUSGENOMMEN SKISCHUHE	17	0			
6402200000	SCHUHWERK MIT LAUFSOHLEN UND OBERTEILEN AUS GUMMI ODER PLASTIK, MIT OBERTEILEN AUS BÄNDERN ODER RIEMEN GEFERTIGT UND MIT DER SOHLE DURCH ZAPFEN ZUSAMMENGESTECKT	17	0			
6402910000	ANDERE SCHUHE MIT LAUFSOHLEN UND OBERTEILEN AUS GUMMI ODER PLASTIK, DEN KNÖCHEL BEDECKEND	17	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
6402991000	SCHUHE MIT LAUFSOHLEN UND OBERTEILEN AUS GUMMI ODER PLASTIK, MIT EINEM METALLSCHUTZ IN DER VORDERKAPPE, AUSGENOMMEN DIE DER UNTERPOSITION 6401.10.00	17	0			
6402999000	SCHUHE MIT LAUFSOHLEN UND OBERTEILEN AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE DEN KNÖCHEL BEDECKEN, ODER MIT EINEM METALLSCHUTZ IN DER VORDERKAPPE, AUSGENOMMEN DIE DER UNTERPOSITION 6401.10.00	17	0			
6403120000	SKISTIEFEL, SKILANGLAUFSCUHE UND SNOWBOARDSCHUHE, MIT LAUFSOHLEN AUS GUMMI, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERTEILEN AUS LEDER	17	0			
6403190000	SPORTSCHUHE MIT LAUFSOHLEN AUS GUMMI, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERTEIL AUS LEDER, AUSGENOMMEN SKISCHUHE	17	0			
6403200000	SCHUHE MIT LAUFSOHLEN AUS LEDER UND OBERTEIL AUS LEDERRIEMEN, DIE ÜBER DEN SPANN UND UM DIE GROSSE ZEHE FÜHREN	17	0			
6403400000	SCHUHE MIT LAUFSOHLEN AUS GUMMI, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERLEDER MIT EINEM METALLSCHUTZ IN DER VORDERKAPPE	17	0			
6403510000	ANDERE SCHUHE MIT LAUFSOHLEN UND OBERTEILEN AUS LEDER, DEN KNÖCHEL BEDECKEND	17	0			
6403590000	ANDERE SCHUHE MIT LAUFSOHLEN UND OBERTEILEN AUS LEDER, AUSGENOMMEN SOLCHE DIE DEN KNÖCHEL BEDECKEN	17	0			
6403911000	SCHUHE, DEN KNÖCHEL BEDECKEND, MIT EINER HAUPTSOHLE AUS HOLZ, OHNE INNENSOHLE ODER METALLSCHUTZ IN DER VORDERKAPPE	17	0			
6403919000	ANDERE SCHUHE, DEN KNÖCHEL BEDECKEND, MIT LAUFSOHLEN AUS GUMMI, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERTEILEN AUS LEDER	17	0			
6403991000	ANDERE SCHUHE, MIT EINER HAUPTSOHLE AUS HOLZ, OHNE INNENSOHLE ODER METALLSCHUTZ IN DER VORDERKAPPE, AUSGENOMMEN SCHUHE, DIE DEN KNÖCHEL BEDECKEN	17	0			
6403999000	ANDERE SCHUHE MIT LAUFSOHLEN AUS GUMMI, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERTEILEN AUS LEDER; AUSGENOMMEN SCHUHE, DIE DEN KNÖCHEL BEDECKEN	17	0			
6404111000	SPORTSCHUHE MIT LAUFSOHLEN AUS GUMMI	17	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1909

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6404112000	TENNISSCHUHE, BASKETBALLSCHUHE, TURNSCHUHE U. Ä., MIT LAUFSOHLEN AUS GUMMI	17	0			
6404190000	ANDERE SCHUHE MIT LAUFSOHLEN AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF	17	0			
6404200000	SCHUHE MIT LAUFSOHLEN AUS LEDER, KUNSTLEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	17	0			
6405100000	ANDERE SCHUHE MIT OBERTEILEN AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER	17	0			
6405200000	ANDERE SCHUHE MIT OBERTEIL AUS SPINNSTOFFEN	17	0			
6405900000	ANDERE SCHUHE	17	0			
6406100000	OBERTEILE UND TEILE DAVON, AUSGENOMMEN VERSTÄRKUNGEN	17	0			
6406200000	LAUFSOHLEN UND ABSÄTZE, AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF	17	0			
6406910000	ANDERE TEILE VON SCHUHEN, AUS HOLZ	17	0			
6406993000	EINLAGEN AUS ANDEREN MATERIALIEN, AUSGENOMMEN ASBEST	17	0			
6406999000	ANDERE TEILE VON SCHUHEN, AUSGENOMMEN POLYURETHAN	17	0			
6501000000	HUTSTUMPEN, WEDER GEFORMT NOCH RANDGEFORMT, AUS FILZ SOWIE HUTPLATTEN, BANDEAUX, AUCH AUFGESCHNITTEN, AUS FILZ	9	5			
6502001000	HUTSTUMPEN, GEFLOCHTEN ODER DURCH VERBINDUNG VON STREIFEN HERGESTELLT, AUS STROH DER PANAMA- ODER MOCORA-PALME, WEDER GEFORMT NOCH RANDGEFORMT NOCH AUSGESTATTET	9	5			
6502009000	HUTSTUMPEN, GEFLOCHTEN ODER DURCH VERBINDUNG VON STREIFEN HERGESTELLT, AUSGENOMMEN AUS STROH DER PANAMA- ODER MOCORA-PALME, NICHT AUSGESTATTET	9	5			
6504000000	HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN, GEFLOCHTEN ODER DURCH VERBINDUNG VON STREIFEN AUS STOFFEN ALLER ART HERGESTELLT, AUCH AUSGESTATTET	9	5			
6505100000	HAARNETZE AUS STOFFEN ALLER ART, AUCH AUSGESTATTET	9	5			
6505901000	HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN, AUS FILZ ODER STÜCKEN VON ANDEREN SPINNSTOFFERZEUGNISSEN, AUS HUTSTUMPEN ODER HUTPLATTEN DER POSITION 65.01 HERGESTELLT, AUCH AUSGESTATTET	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6505909000	HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, ODER AUS SPITZE, FILZ ODER ANDEREN SPINNSTOFFEN, AM STÜCK (JEDOCH NICHT IN STREIFEN), AUCH AUSGESTATTET	9	5			
6506100000	SICHERHEITSKOPFBEDECKUNGEN, AUCH AUSGESTATTET	9	10			
6506910000	ANDERE HÜTE UND KOPFBEDECKUNGEN, AUCH AUSGESTATTET, AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF	9	10			
6506990000	ANDERE HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN, AUCH AUSGESTATTET, AUS ANDEREN MATERIALIEN, AUSGENOMMEN GUMMI ODER KUNSTSTOFF	9	5			
6507000000	BÄNDER ZUR INNENAUSRÜSTUNG, INNENFUTTER, BEZÜGE, GESTELLE, SCHIRME UND KINNBÄNDER, FÜR HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN	9	5			
6601100000	GARTENSCHIRME UND ÄHNLICHE WAREN	9	5			
6601910000	TASCHEN-REGEN- UND SONNENSCHIRME (EINSCHLIESSLICH STOCKSCHIRMEN) UND ÄHNLICHES	9	5			
6601990000	REGEN- UND SONNENSCHIRME (EINSCHLIESSLICH STOCKSCHIRMEN) UND ÄHNLICHES, OHNE TELESKOPAUZUG	9	5			
6602000000	GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITGERTEN UND ÄHNLICHES	9	5			
6603200000	SCHIRMGESTELLE, ZUSAMMENGESETZT, AUCH MIT UNTERSTOCK ODER GRIFFSTOCK	9	5			
6603900000	TEILE, AUSSTATTUNGEN UND ZUBEHÖR FÜR WAREN DER POSITIONEN 66.01 UND 66.02	9	5			
6701000000	VOGELBÄLGE UND ANDERE VOGELTEILE, MIT IHREN FEDERN ODER DAUNEN, FEDERN, TEILE VON FEDERN, DAUNEN UND WAREN DARAUS (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 05.05 UND BEARBEITETE FEDERSPULEN UND -KIELE)	9	5			
6702100000	KÜNSTLICHE BLUMEN, KÜNSTLICHES BLATTWERK UND KÜNSTLICHE FRÜCHTE SOWIE TEILE DAVON; WAREN AUS KÜNSTLICHEN BLUMEN, KÜNSTLICHEM BLATTWERK ODER KÜNSTLICHEN FRÜCHTEN, AUS KUNSTSTOFFEN	9	5			
6702900000	KÜNSTLICHE BLUMEN, KÜNSTLICHES BLATTWERK UND KÜNSTLICHE FRÜCHTE SOWIE TEILE DAVON; WAREN AUS KÜNSTLICHEN BLUMEN, KÜNSTLICHEM BLATTWERK ODER KÜNSTLICHEN FRÜCHTEN, AUS ANDEREN STOFFEN	9	5			
6703000000	MENSCHENHAARE, GLEICHGERICHTET, GEDÜNNT, GEBLEICHT ODER IN ANDERER WEISE ZUGERICHTET; WOLLE, TIERHAARE UND ANDERE SPINNSTOFFE, FÜR DIE HERSTELLUNG VON PERÜCKEN UND ÄHNLICHEN WAREN ZUGERICHTET	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1911

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6704110000	VOLLSTÄNDIGE PERÜCKEN, AUS SYNTHETISCHEN SPINNSTOFFEN	9	5			
6704190000	BÄRTE, AUGENBRAUEN, AUGENWIMPERN, LOCKEN UND DERGLEICHEN, AUS SYNTHETISCHEN SPINNSTOFFEN	9	5			
6704200000	PERÜCKEN, BÄRTE, AUGENBRAUEN, AUGENWIMPERN, LOCKEN UND DERGLEICHEN, AUS MENSCHENHAAREN ODER TIERHAAREN	9	5			
6704900000	PERÜCKEN, BÄRTE, AUGENBRAUEN, AUGENWIMPERN, LOCKEN UND DERGLEICHEN, AUS ANDEREN SPINNSTOFFEN	9	5			
6801000000	PFLASTERSTEINE, BORDSTEINE UND PFLASTERPLATTEN, AUS NATURSTEIN (AUSGENOMMEN SCHIEFER)	0	0			
6802100000	FLIESEN, WÜRFEL UND DERGLEICHEN, AUCH IN ANDERER ALS IN QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM, DEREN GRÖSSTE FLÄCHE IN EIN QUADRAT MIT EINER SEITENLÄNGE VON WENIGER ALS 7 CM EINGESCHLOSSEN WERDEN KANN; KÖRNUNGEN, SPLITTER UND MEHL, KÜNSTLICH GEFÄRBT	0	0			
6802210000	MARMOR, TRAVERTIN, ALABASTER UND WAREN DARAUS, LEDIGLICH GESCHNITTEN ODER GESÄGT, MIT EBENER ODER GLATTER OBERFLÄCHE	0	0			
6802230000	GRANIT UND WAREN DARAUS, LEDIGLICH GESCHNITTEN ODER GESÄGT, MIT EBENER ODER GLATTER OBERFLÄCHE	0	0			
6802291000	ANDERER KALKSTEIN UND WAREN DARAUS, LEDIGLICH GESCHNITTEN ODER GESÄGT, MIT EBENER ODER GLATTER OBERFLÄCHE	0	0			
6802299000	ANDERE WERKSTEINE ODER WAREN DARAUS, LEDIGLICH GESCHNITTEN ODER GESÄGT, MIT EBENER ODER GLATTER OBERFLÄCHE	0	0			
6802910000	MARMOR, TRAVERTIN UND ALABASTER, AUF ANDERE WEISE ALS DURCH EINFACHES SCHNEIDEN ODER SÄGEN BEARBEITET, MIT EBENER ODER GLATTER OBERFLÄCHE	0	0			
6802920000	ANDERE WERKSTEINE, AUF ANDERE WEISE ALS DURCH EINFACHES SCHNEIDEN ODER SÄGEN BEARBEITET	0	0			
6802930000	GRANIT, AUF ANDERE WEISE ALS DURCH EINFACHES SCHNEIDEN ODER SÄGEN BEARBEITET, MIT EBENER ODER GLATTER OBERFLÄCHE	0	0			
6802990000	ANDERE WERKSTEINE ODER WAREN DARAUS, AUF ANDERE WEISE ALS DURCH EINFACHES SCHNEIDEN ODER SÄGEN BEARBEITET, MIT EBENER ODER GLATTER OBERFLÄCHE	0	0			
6803000000	BEARBEITETER TONSCHIEFER UND WAREN AUS TONSCHIEFER ODER AUS PRESSSCHIEFER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
6804100000	MÜHLSTEINE UND ANDERE STEINE ZUM MAHLEN, ZERFASERN ODER BRECHEN, OHNE GESTELL	0	0			
6804210000	MÜHLSTEINE, SCHLEIFSTEINE UND DERGLEICHEN, OHNE GESTELL, ZUM MAHLEN, SCHLEIFEN, POLIEREN, RICHTEN, SCHNEIDEN ODER TRENNEN, UND TEILE DAVON AUS NATÜRLICHEN ODER AGGLOMERIERTEN SYNTHETISCHEN DIAMANTEN	0	0			
6804220000	MÜHLSTEINE, SCHLEIFSTEINE UND DERGLEICHEN, OHNE GESTELL, ZUM MAHLEN, SCHLEIFEN, POLIEREN, RICHTEN, SCHNEIDEN ODER TRENNEN, UND TEILE DAVON AUS ANDEREN AGGLOMERIERTEN SCHLEIFSTOFFEN ODER KERAMISCH HERGESTELLT	0	0			
6804230000	MÜHLSTEINE, SCHLEIFSTEINE UND DERGLEICHEN, OHNE GESTELL, ZUM MAHLEN, SCHLEIFEN, POLIEREN, RICHTEN, SCHNEIDEN ODER TRENNEN, UND TEILE DAVON AUS NATURSTEIN	0	0			
6804300000	WETZ- ODER POLIERSTEINE ZUM HANDGEBRAUCH UND TEILE DAVON	0	0			
6805100000	NATÜRLICHE ODER KÜNSTLICHE SCHLEIFMITTEL, IN PULVER- ODER KÖRNERFORM, NUR AUF EINER UNTERLAGE AUS GEWEBE AUS SPINNSTOFFEN, AUCH ZUGESCHNITTEN, GENÄHT ODER ANDERS ZUSAMMENGEFÜGT	9	10			
6805200000	NATÜRLICHE ODER KÜNSTLICHE SCHLEIFMITTEL, IN PULVER- ODER KÖRNERFORM, NUR AUF EINER UNTERLAGE AUS PAPIER ODER PAPPE, AUCH ZUGESCHNITTEN, GENÄHT ODER ANDERS ZUSAMMENGEFÜGT	9	10			
6805300000	SCHLEIFMITTEL, NATÜRLICH ODER KÜNSTLICH, IN PULVER- ODER KÖRNERFORM, AUF EINER UNTERLAGE AUS ANDEREN STOFFEN ALS NUR GEWEBE AUS SPINNSTOFFEN, PAPIER ODER PAPPE, AUCH ZUGESCHNITTEN, GENÄHT ODER ANDERS ZUSAMMENGEFÜGT	9	10			
6806100000	HÜTTENWOLLE (SCHLACKENWOLLE), STEINWOLLE UND ÄHNLICHE MINERALISCHE WOLLEN (AUCH MITEINANDER GEMISCHT), LOSE, IN PLATTEN ODER IN ROLLEN	0	0			
6806200000	GEBLÄHTER VERMICULIT, GEBLÄHTER TON, SCHAUMSCHLACKE UND ÄHNLICHE GEBLÄHTE MINERALISCHE ERZEUGNISSE, AUCH MITEINANDER GEMISCHT	0	0			
6806900000	MISCHUNGEN UND WAREN AUS MINERALISCHEN STOFFEN ZU WÄRME-, KÄLTE- ODER SCHALLSCHUTZZWECKEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITIONEN 68.11 UND 68.12 ODER DES KAPITELS 69	0	0			
6807100000	WAREN AUS ASPHALT ODER AUS ÄHNLICHEN STOFFEN (Z. B. ERDÖLPECH, KOHLENTEERPECH), IN ROLLEN	0	0			
6807900000	WAREN AUS ASPHALT ODER ÄHNLICHEN STOFFEN (Z. B. ERDÖLPECH, KOHLENTEERPECH), AUSGENOMMEN ROLLENWARE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1913

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6808000000	PLATTEN, DIELEN, FLIESEN, BLÖCKE UND DERGLEICHEN, AUS PFLANZENFASERN, STROH ODER HOLZSPÄNEN, -SCHNITZELN, -FASERN, SÄGEMEHL ODER ANDEREN HOLZABFÄLLEN, MIT ZEMENT, GIPS ODER ANDEREN MINERALISCHEN BINDEMITELEN HERGESTELLT	0	0			
6809110000	PLATTEN, DIELEN, FLIESEN, BLÖCKE UND DERGLEICHEN AUS GIPS ODER AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS, NICHT VERZIERT, NUR MIT PAPIER ODER PAPPE ÜBERZOGEN ODER VERSTÄRKT	0	0			
6809190000	PLATTEN, DIELEN, FLIESEN, BLÖCKE UND DERGLEICHEN AUS GIPS ODER AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS, NICHT VERZIERT, AUSGENOMMEN NUR MIT PAPIER ODER PAPPE ÜBERZOGENE ODER VERSTÄRKTE	9	5			
6809900000	ANDERE WAREN AUS GIPS ODER AUS MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS, NICHT VERZIERT, AUSGENOMMEN PLATTEN, DIELEN UND DERGLEICHEN	9	5			
6810110000	BAUBLÖCKE UND MAUERSTEINE AUS ZEMENT, BETON ODER KUNSTSTEIN	0	0			
6810190000	ZIEGEL, FLIESEN, PLATTEN UND DERGLEICHEN WAREN AUS ZEMENT, BETON ODER KUNSTSTEIN, AUSGENOMMEN BAUBLÖCKE UND MAUERSTEINE	0	0			
6810910000	VORGEFERTIGTE BAUELEMENTE AUS ZEMENT, BETON ODER KUNSTSTEIN	0	0			
6810990000	ANDERE WAREN AUS ZEMENT, BETON ODER KUNSTSTEIN, AUCH BEWEHRT	0	0			
6811400010	WELLPLATTEN, ASBEST ENTHALTEND	0	0			
6811400020	TAFELN, PLATTEN, FLIESEN, BLÖCKE UND DERGLEICHEN, ASBEST ENTHALTEND	0	0			
6811400090	ANDERE ASBEST ENTHALTENDE WAREN	0	0			
6811810000	WELLPLATTEN, KEINEN ASBEST ENTHALTEND	0	0			
6811820000	TAFELN, PLATTEN, FLIESEN, BLÖCKE UND DERGLEICHEN, KEINEN ASBEST ENTHALTEND	0	0			
6811830000	ROHRE, ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, KEINEN ASBEST ENTHALTEND	0	0			
6811890000	ANDERE KEINEN ASBEST ENTHALTENDE WAREN	0	0			
6812800010	PAPIER, PAPPE UND FILZ AUS KROKYDOLITH	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6812800020	KROKYDOLITH UND VERDICHTETE ELASTOMERE FÜR DICHTUNGEN, IN BOGEN ODER ROLLEN	0	0			
6812800030	BEARBEITETE KROKYDOLITHFASERN; MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON KROKYDOLITH ODER AUF DER GRUNDLAGE VON KROKYDOLITH UND MAGNESIUMCARBONAT	0	0			
6812800090	ANDERE WAREN AUS KROKYDOLITH	9	5			
6812910000	KLEIDUNG, BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, SCHUHE UND KOPFBEDECKUNGEN, AUS ANDEREN STOFFEN ALS KROKYDOLITH	9	5			
6812920000	PAPIER, PAPPE UND FILZ, AUSGENOMMEN AUS KROKYDOLITH	0	0			
6812930000	DICHTUNGSMATERIAL AUS ZUSAMMENGEPRÉSSTEN ASBESTFASERN UND ELASTOMEREN, IN PLATTEN ODER ROLLEN	0	0			
6812991000	BEARBEITETE ASBESTFASERN; MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST ODER AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST UND MAGNESIUMCARBONAT	0	0			
6812992000	ASBESTFASERN	9	5			
6812993000	SCHNÜRE UND SEILE AUS ASBEST, AUCH GEFLOCHTEN	9	5			
6812994000	GEWEBE ODER GEWIRKE, AUCH GESTRICKE, AUS ASBEST	9	5			
6812995000	DICHTUNGEN AUS ASBEST	9	10			
6812999000	ANDERE WAREN AUS ASBEST ODER AUS MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST ODER AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST UND MAGNESIUMCARBONAT, AUCH BEWEHRT	9	5			
6813200000	REIBUNGSBELÄGE, NICHT MONTIERT, FÜR BREMSEN, ASBEST ENTHALTEND	9	10			
6813810000	REIBUNGSBELÄGE, NICHT MONTIERT, FÜR BREMSEN, KEINEN ASBEST ENTHALTEND	9	10			
6813890000	REIBUNGSBELÄGE, NICHT MONTIERT, FÜR KUPPLUNGEN UND DERGLEICHEN, KEINEN ASBEST ENTHALTEND	9	10			
6814100000	PLATTEN, BLÄTTER ODER STREIFEN AUS AGGLOMERIERTEM ODER REKONSTITUIERTEM GLIMMER, AUCH AUF UNTERLAGEN	0	0			
6814900000	GLIMMER, BEARBEITET, UND GLIMMERWAREN, EINSCHLIESSLICH AUS AGGLOMERIERTEM ODER REKONSTITUIERTEM GLIMMER, AUCH AUF UNTERLAGEN	0	0			
6815100000	WAREN AUS GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF, NICHT FÜR ELEKTROTECHNISCHE ZWECKE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1915

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6815200000	WAREN AUS TORF	9	5			
6815910000	MAGNESIT, DOLOMIT ODER CHROMIT ENTHALTENDE WAREN	9	5			
6815990000	WAREN AUS STEINEN ODER ANDEREN MINERALISCHEN STOFFEN ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	9	5			
6901000000	STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ANDERE KERAMISCHE WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN (Z. B. KIESELGUR, TRIPEL, DIATOMIT) ODER AUS ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN	0	0			
6902100000	FEUERFESTE STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ÄHNLICHE FEUERFESTE BAUTEILE MIT EINEM GEHALT DER ELEMENTE MG, CA ODER CR, BERECHNET ALS MGO, CAO ODER CR ₂ O ₃ , EINZELN ODER GEMEINSAM, VON MEHR ALS 50 GHT	0	0			
6902201000	FEUERFESTE STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ÄHNLICHE FEUERFESTE BAUTEILE MIT EINEM GEHALT AN KIESELSÄURE (SiO ₂) VON MEHR ALS 90 GHT	0	0			
6902209000	ANDERE FEUERFESTE STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ÄHNLICHE FEUERFESTE BAUTEILE MIT EINEM GEHALT VON TONERDE (Al ₂ O ₃) ODER EINER MISCHUNG ODER VERBINDUNG VON TONERDE UND KIESELSÄURE VON MEHR ALS 50 GHT, AUSGENOMMEN MIT EINEM GEHALT VON KIESELSÄURE VON MEHR ALS 50 GHT	0	0			
6902900000	ANDERE FEUERFESTE STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ÄHNLICHE FEUERFESTE BAUTEILE, AUSGENOMMEN WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN	0	0			
6903101000	RETORTEN UND SCHMELZTIEGEL MIT EINEM GEHALT AN GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT, VON MEHR ALS 50 GHT	0	0			
6903109000	ANDERE FEUERFESTE KERAMISCHE WAREN, AUSGENOMMEN RETORTEN UND SCHMELZTIEGEL, MIT EINEM GEHALT AN GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT, VON MEHR ALS 50 GHT	0	0			
6903201000	RETORTEN UND SCHMELZTIEGEL MIT EINEM GEHALT AN TONERDE (Al ₂ O ₃) ODER EINER MISCHUNG VON TONERDE UND KIESELSÄURE (SiO ₂) VON MEHR ALS 50 GHT	0	0			
6903209000	ANDERE FEUERFESTE KERAMISCHE WAREN, AUSGENOMMEN RETORTEN UND SCHMELZTIEGEL, MIT EINEM GEHALT AN TONERDE (Al ₂ O ₃) ODER EINER MISCHUNG ODER VERBINDUNG VON TONERDE UND KIESELSÄURE (SiO ₂) VON MEHR ALS 50 GHT	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6903901000	ANDERE RETORTEN UND SCHMELZTIEGEL, AUSGENOMMEN MIT EINEM GEHALT AN GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF ODER EINER MISCHUNG ODER VERBINDUNG DAVON ODER AN TONERDE (AL ₂ O ₃) ODER EINER MISCHUNG VON TONERDE UND KIESELSÄURE (SiO ₂) VON MEHR ALS 50 GHT	0	0			
6903909000	ANDERE FEUERFESTE KERAMISCHE WAREN, AUSGENOMMEN MIT EINEM GEHALT AN GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF ODER EINER MISCHUNG ODER VERBINDUNG DAVON ODER AN TONERDE (AL ₂ O ₃) ODER EINER MISCHUNG VON TONERDE UND KIESELSÄURE (SiO ₂) VON MEHR ALS 50 GHT	0	0			
6904100000	KERAMISCHE MAUERZIEGEL	0	0			
6904900000	KERAMISCHE HOURDIS, DECKENZIEGEL UND DERGLEICHEN	0	0			
6905100000	KERAMISCHE DACHZIEGEL	0	0			
6905900000	SCHORNSTEINTEILE/ELEMENTE FÜR RAUCHFÄNGE, RAUCHLEITUNGEN, BAUZIERRAT UND ANDERE BAUKERAMIK, AUSGENOMMEN DACHZIEGEL	0	0			
6906000000	KERAMISCHE ROHRE, ROHRLEITUNGEN, RINNEN, ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSTÜCKE	0	0			
6907100000	FLIESEN, WÜRFEL, STEINCHEN UND ÄHNLICHE UNGLASIERTE KERAMISCHE WAREN, AUCH IN ANDERER ALS RECHTECKIGER (EINSCHLIESSLICH QUADRATISCHER) FORM, DEREN GRÖSSTE FLÄCHE IN EIN QUADRAT MIT EINER SEITENLÄNGE VON WENIGER ALS 7 CM EINGESCHLOSSEN WERDEN KANN	0	0			
6907900000	ANDERE UNGLASIERTE KERAMISCHE FLIESEN UND BODENPLATTEN SOWIE ANDERE UNGLASIERTE KERAMISCHE STEINCHEN, WÜRFEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MOSAIKE, AUCH AUF UNTERLAGE	0	0			
6908100000	FLIESEN, WÜRFEL, STEINCHEN UND ÄHNLICHE KERAMISCHE WAREN, AUCH IN ANDERER ALS RECHTECKIGER (EINSCHLIESSLICH QUADRATISCHER) FORM, DEREN GRÖSSTE FLÄCHE IN EIN QUADRAT MIT EINER SEITENLÄNGE VON WENIGER ALS 7 CM EINGESCHLOSSEN WERDEN KANN	0	0			
6908900000	ANDERE KERAMISCHE FLIESEN UND BODENPLATTEN SOWIE ANDERE UNGLASIERTE KERAMISCHE STEINCHEN, WÜRFEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MOSAIKE, AUCH AUF UNTERLAGE	0	0			
6909110000	WAREN AUS PORZELLAN ZU CHEMISCHEN UND ANDEREN TECHNISCHEN ZWECKEN	9	10			
6909120000	KERAMISCHE WAREN ZU CHEMISCHEN UND ANDEREN TECHNISCHEN ZWECKEN, MIT EINER MOHSSCHEN HÄRTE VON 9 ODER MEHR	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1917

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
6909190000	KERAMISCHE WAREN ZU CHEMISCHEN UND ANDEREN TECHNISCHEN ZWECKEN, AUSGENOMMEN WAREN AUS PORZELLAN UND MIT EINER MOHSSCHEN HÄRTE VON 9 ODER MEHR	9	5			
6909900000	KERAMISCHE TRÖGE, WANNEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT; KERAMISCHE KRÜGE UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN	9	5			
6910100000	KERAMISCHE AUSGÜSSE (SPÜLBECKEN), WASCHBECKEN, WASCHBECKENSOCKEL, BADEWANNEN, BIDETS, KLOSETTBECKEN, SPÜLKÄSTEN, URINIERBECKEN UND ÄHNLICHE INSTALLATIONSgegenstände ZU SANITÄREN ZWECKEN AUS PORZELLAN	0	0			
6910900000	KERAMISCHE AUSGÜSSE (SPÜLBECKEN), WASCHBECKEN, WASCHBECKENSOCKEL, BADEWANNEN, BIDETS, KLOSETTBECKEN, SPÜLKÄSTEN, URINIERBECKEN UND ÄHNLICHE INSTALLATIONSgegenstände ZU SANITÄREN ZWECKEN, AUSGENOMMEN AUS PORZELLAN	0	0			
6911100000	GESCHIRR UND ANDERE ARTIKEL FÜR DEN TISCH- UND KÜCHENGEBRAUCH, AUS PORZELLAN	9	10			
6911900000	HYGIENE- ODER TOILETTENGEGENSTÄNDE, AUS PORZELLAN	9	10			
6912000000	ANDERES KERAMISCHES GESCHIRR, ANDERE KERAMISCHE HAUSHALTS- ODER HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, HYGIENE- ODER TOILETTENGEGENSTÄNDE, AUSGENOMMEN AUS PORZELLAN	9	10			
6913100000	STATUETTEN UND ANDERE KERAMISCHE ZIERGEGENSTÄNDE, AUS PORZELLAN	9	7			
6913900000	STATUETTEN UND ANDERE KERAMISCHE ZIERGEGENSTÄNDE, AUSGENOMMEN AUS PORZELLAN	9	10			
6914100000	ANDERE KERAMISCHE WAREN AUS PORZELLAN	9	10			
6914900000	ANDERE KERAMISCHE WAREN, AUSGENOMMEN AUS PORZELLAN (Z. B. BESCHLÄGE FÜR MÖBEL)	9	10			
7001001000	BRUCHGLAS UND ANDERE ABFÄLLE UND SCHERBEN VON GLAS	9	0			
7001003000	GLASMASSE	9	0			
7002100000	GLAS IN KUGELN (AUSGENOMMEN MIKROKUGELN DER POSITION 70.18), UNBEARBEITET	0	0			
7002200000	STANGEN, STÄBE ODER ROHRE AUS GLAS, UNBEARBEITET	0	0			
7002310000	ROHRE AUS GESCHMOLZENEM QUARZ ODER AUS ANDEREM GESCHMOLZENEM SILICIUMDIOXID, UNBEARBEITET	0	0			
7002320000	ROHRE AUS ANDEREM GLAS, MIT EINEM LINEAREN AUSDEHNUNGSKOEFFIZIENTEN VON 5×10^{-6} ODER WENIGER JE KELVIN IN EINEM TEMPERATURBEREICH VON 0 °C BIS 300 °C, UNBEARBEITET	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7002390000	ANDERE ROHRE AUS GLAS, UNBEARBEITET	0	0			
7003121000	PLATTEN ODER TAFELN AUS GLAS, GLATT, NICHT MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT	0	0			
7003122000	PLATTEN ODER TAFELN AUS GLAS, GESTREIFT, GEWELLT, GEPRÄGT ODER DERGLEICHEN, NICHT MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT	0	0			
7003191000	PLATTEN ODER TAFELN AUS GLAS, GLATT, AUSGENOMMEN IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT	0	0			
7003192000	PLATTEN ODER TAFELN AUS GLAS, GEGOSSEN, GESTREIFT, GEWELLT, GEPRÄGT ODER DERGLEICHEN, AUSGENOMMEN IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT	0	0			
7003200000	PLATTEN ODER TAFELN AUS GLAS, GEGOSSEN ODER GEWALZT, MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT	0	0			
7003300000	PROFILE AUS GLAS, GEGOSSEN	0	0			
7004200010	GLAS, IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN, MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH SONST UNBEARBEITET, MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER	0	0			
7004200090	ANDERES GLAS, IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN, MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH SONST UNBEARBEITET	0	0			
7004900020	ANDERE TAFELN AUS GLAS, GEZOGEN ODER GEBLASEN, AUSGENOMMEN IN DER MASSE GEFÄRBT ODER UN DURCHSICHTIG, MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER	0	0			
7004900090	ANDERE TAFELN AUS GLAS, GEZOGEN ODER GEBLASEN, AUSGENOMMEN IN DER MASSE GEFÄRBT ODER UN DURCHSICHTIG	0	0			
7005100000	GLAS, NICHT MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH SONST UNBEARBEITET	9	10			
7005211100	FEUERPOLIERTES GLAS (FLOAT-GLASS), NICHT MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER NUR GESCHLIFFEN, MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7005211900	ANDERES GLAS, NICHT MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER NUR GESCHLIFFEN, MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER	0	0			
7005219000	ANDERES GLAS, NICHT MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER NUR GESCHLIFFEN, AUSGENOMMEN MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER	0	0			
7005291000	ANDERES GLAS, NICHT MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, AUSGENOMMEN IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER NUR GESCHLIFFEN, MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER	0	0			
7005299000	ANDERES GLAS, NICHT MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, AUSGENOMMEN IN DER MASSE GEFÄRBT, UN DURCHSICHTIG, ÜBERFANGEN ODER NUR GESCHLIFFEN, AUSGENOMMEN MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER	0	0			
7005300000	GLAS, MIT DRAHT EINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH SONST UNBEARBEITET	0	0			
7006000000	GLAS DER POSITION 70.03, 70.04 ODER 70.05, GEBOGEN, MIT BEARBEITETEN KANTEN, GRAVIERT, GELOCHT, EMAILLIERT ODER ANDERS BEARBEITET, JEDOCH WEDER GERAHMT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN	0	0			
7007110000	VORGESpanNTES EINSCHICHTEN-SICHERHEITSGLAS, IN ABMESSUNGEN UND FORMEN VON DER IN KRAFTFAHRZEUGEN, LUFTFAHRZEUGEN, WASSERFAHRZEUGEN ODER ANDEREN FAHRZEUGEN VERWENDETEN ART	9	10			
7007190000	VORGESpanNTES EINSCHICHTEN-SICHERHEITSGLAS, AUSGENOMMEN VON DER IN KRAFTFAHRZEUGEN, LUFTFAHRZEUGEN, WASSERFAHRZEUGEN ODER ANDEREN FAHRZEUGEN VERWENDETEN ART	9	10			
7007210000	MEHR SCHICHTEN-SICHERHEITSGLAS (VERBUNDGLAS), IN ABMESSUNGEN UND FORMEN VON DER IN KRAFTFAHRZEUGEN, LUFTFAHRZEUGEN, WASSERFAHRZEUGEN ODER ANDEREN FAHRZEUGEN VERWENDETEN ART	9	10			
7007290000	MEHR SCHICHTEN-SICHERHEITSGLAS (VERBUNDGLAS), IN ABMESSUNGEN UND FORMEN VON DER IN KRAFTFAHRZEUGEN, LUFTFAHRZEUGEN, WASSERFAHRZEUGEN ODER ANDEREN FAHRZEUGEN VERWENDETEN ART	9	10			
7008000000	MEHR SCHICHTIGE ISOLIERVERGLASUNGEN	0	0			
7009100000	RÜCKSPIEGEL AUS GLAS, FÜR FAHRZEUGE	0	0			
7009910000	SPIEGEL AUS GLAS, NICHT GERAHMT	9	10			
7009920000	SPIEGEL AUS GLAS, GERAHMT, AUSGENOMMEN RÜCKSPIEGEL FÜR FAHRZEUGE	9	10			
7010100000	AMPULLEN AUS GLAS, ZU VERPACKUNGSZWECKEN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7010200000	STOPFEN, DECKEL UND ANDERE VERSCHLÜSSE AUS GLAS	9	10			
7010901000	GLASBALLONS, KORBFLASCHEN, FLAKONS, KRÜGE, TÖPFE, RÖHRCHEN UND ANDERE BEHÄLTNISSE AUS GLAS, ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN; KONSERVENGLÄSER, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 1 L ODER MEHR	9	10			
7010902000	GLASBALLONS, KORBFLASCHEN, FLAKONS, KRÜGE, TÖPFE, RÖHRCHEN UND ANDERE BEHÄLTNISSE AUS GLAS, ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN; KONSERVENGLÄSER, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 0,33 L, JEDOCH WENIGER ALS 1 L	9	10			
7010903000	GLASBALLONS, KORBFLASCHEN, FLAKONS, KRÜGE, TÖPFE, RÖHRCHEN UND ANDERE BEHÄLTNISSE AUS GLAS, ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN; KONSERVENGLÄSER, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 0,15 L BIS 0,33 L	9	10			
7010904000	GLASBALLONS, KORBFLASCHEN, FLAKONS, KRÜGE, TÖPFE, RÖHRCHEN UND ANDERE BEHÄLTNISSE AUS GLAS, ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN; KONSERVENGLÄSER, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 0,15 L ODER WENIGER	9	10			
7011100000	OFFENE GLASKOLBEN UND GLASROHRE, GLASTEILE DAVON, OHNE AUSTRÜSTUNG, FÜR ELEKTRISCHE LAMPEN ZU BELEUCHTUNGSZWECKEN	9	0			
7011200000	OFFENE GLASKOLBEN UND GLASROHRE, GLASTEILE DAVON, OHNE AUSTRÜSTUNG, FÜR KATHODENSTRAHLRÖHREN	0	0			
7011900000	ANDERE OFFENE GLASKOLBEN, UND GLASROHRE, GLASTEILE DAVON, OHNE AUSTRÜSTUNG, FÜR ELEKTRISCHE LAMPEN ODER DERGLEICHEN, AUSGENOMMEN LAMPEN FÜR ELEKTRISCHE BELEUCHTUNG SOWIE KATHODENSTRAHLRÖHREN	9	0			
7013100000	GLASWAREN AUS GLASKERAMIK ZUR VERWENDUNG BEI TISCH, IN DER KÜCHE, BEI DER TOILETTE, IM BÜRO, ZUR INNENAUSSTATTUNG ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 70.10 ODER 70.18	9	5			
7013220000	TRINKGLÄSER MIT STIEL, AUS BLEIKRISTALL, AUSGENOMMEN WAREN AUS GLASKERAMIK	9	10			
7013280000	ANDERE TRINKGLÄSER MIT STIEL, AUSGENOMMEN WAREN AUS GLASKERAMIK	9	10			
7013330000	ANDERE TRINKGLÄSER, AUS BLEIKRISTALL, AUSGENOMMEN WAREN AUS GLASKERAMIK	9	10			
7013370000	ANDERE TRINKGLÄSER, AUSGENOMMEN WAREN AUS GLASKERAMIK	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1921

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7013410000	GLASWAREN AUS BLEIKRISTALL, ZUR VERWENDUNG BEI TISCH ODER IN DER KÜCHE (AUSGENOMMEN TRINKGLÄSER), AUSGENOMMEN WAREN AUS GLASKERAMIK	9	10			
7013420000	GLASWAREN ZUR VERWENDUNG BEI TISCH ODER IN DER KÜCHE (AUSGENOMMEN TRINKGLÄSER), MIT EINEM LINEAREN AUSDEHNUNGSKOEFFIZIENTEN VON 5×10^{-6} ODER WENIGER JE KELVIN BEI TEMPERATUREN VON 0 °C BIS 300 °C, AUSGENOMMEN WAREN AUS GLASKERAMIK	9	10			
7013490000	ANDERE GLASWAREN ZUR VERWENDUNG BEI TISCH ODER IN DER KÜCHE (AUSGENOMMEN TRINKGLÄSER), AUSGENOMMEN WAREN AUS GLASKERAMIK	9	10			
7013910000	GLASWAREN ZUR VERWENDUNG BEI TISCH, IN DER KÜCHE, BEI DER TOILETTE, IM BÜRO, ZUR INNENAUSSTATTUNG ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN, AUSGENOMMEN WAREN AUS GLASKERAMIK UND WAREN DER POSITIONEN 70.10 ODER 70.18	9	10			
7013990000	ANDERE GLASWAREN, AUSGENOMMEN WAREN AUS BLEIKRISTALL UND WAREN DER DER POSITIONEN 70.10 ODER 70.18	9	10			
7014000000	GLASWAREN FÜR SIGNALVORRICHTUNGEN UND OPTISCHE ELEMENTE, AUS GLAS (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 70.15), JEDOCH NICHT OPTISCH BEARBEITET	9	0			
7015100000	GLÄSER FÜR MEDIZINISCHE BRILLEN, JEDOCH OPTISCH UNBEARBEITET	9	0			
7015900000	GLÄSER FÜR UHREN UND ÄHNLICHE GLÄSER, GLÄSER FÜR BRILLEN, GEWÖLBT, GEBOGEN, HOHL ODER DERGLEICHEN, NICHT OPTISCH BEARBEITET, AUSGENOMMEN GLÄSER FÜR MEDIZINISCHE BRILLEN; HOHLKUGELN UND HOHLKUGELSEGMENTE, AUS GLAS, ZUM HERSTELLEN SOLCHER GLÄSER	9	0			
7016100000	GLASWÜRFEL UND ANDERE GLASKURZWAREN, AUCH AUF UNTERLAGEN, FÜR MOSAIKE ODER ZU ÄHNLICHEN ZIERZWECKEN	0	0			
7016901000	KUNSTVERGLASUNGEN	0	0			
7016902000	VIELZELLIGES GLAS ODER SCHAUMGLAS, IN BLÖCKEN, TAFELN, PLATTEN, SCHALEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN	0	0			
7016909000	PFLASTERSTEINE, BAUSTEINE, FLIESEN, DACHZIEGEL UND ANDERE WAREN, AUS GEPRESSTEM ODER GEFORMTEM GLAS, AUCH ARMIERT, ZU BAUZWECKEN; VIELZELLIGES GLAS ODER SCHAUMGLAS IN TAFELN, SCHALEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN	0	0			
7017100000	GLASWAREN FÜR LABORATORIEN, HYGIENISCHE ODER PHARMAZEUTISCHE BEDARFSARTIKEL AUS GLAS, AUS GESCHMOLZENEM QUARZ ODER ANDEREM GESCHMOLZENEN SILICIUMDIOXID, AUCH MIT ZAHLEN ODER EICHZEICHEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
7017200000	ANDERE GLASWAREN FÜR LABORATORIEN, HYGIENISCHE ODER PHARMAZEUTISCHE BEDARFSARTIKEL AUS GLAS (AUSGENOMMEN AUS GESCHMOLZENEM QUARZ ODER ANDEREM GESCHMOLZENEN SILICIUMDIOXID), MIT EINEM LINEAREN AUSDEHNUNGSKOEFFIZIENTEN VON 5×10^{-6} ODER WENIGER JE KELVIN IN EINEM TEMPERATURBEREICH VON 0 °C BIS 300 °C, AUCH MIT ZAHLEN ODER EICHZEICHEN	9	0			
7017900000	ANDERE GLASWAREN FÜR LABORATORIEN, HYGIENISCHE ODER PHARMAZEUTISCHE BEDARFSARTIKEL AUS GLAS, AUCH MIT ZAHLEN ODER EICHZEICHEN	0	0			
7018100000	GLASPERLEN, NACHAHMUNGEN VON PERLEN, EDELSTEINEN ODER SCHMUCKSTEINEN UND ÄHNLICHE GLASKURZWAREN	9	0			
7018200000	MIKROKUGELN AUS GLAS, MIT EINEM DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER	9	0			
7018900010	KÜNSTLICHE AUGEN, AUSSER AUGENPROTHESEN	9	5			
7018900090	VERSCHIEDENE GLASKURZWAREN, AUSGENOMMEN FANTASIESCHMUCK; KÜNSTLICHE AUGEN, AUSGENOMMEN AUGENPROTHESEN; ZIERGEGENSTÄNDE UND FANTASIEGEGENSTÄNDE AUS LAMPENGEBLASENEM (GESPONNENEM) GLAS, AUSGENOMMEN FANTASIESCHMUCK	9	5			
7019110000	STAPELFASERN (CHOPPED STRANDS) MIT EINER LÄNGE VON 50 MM ODER WENIGER	0	0			
7019120000	GLASSEIDENSTRÄNGE (ROVINGS), AUCH AUS GLASFASERN GESCHNITTEN	0	0			
7019190000	VORGARNE (LUNTEN) UND GARNE, AUCH AUS GLASFASERN GESCHNITTEN	0	0			
7019310000	MATTEN AUS GLASFASERN	0	0			
7019320000	VLIESE AUS GLASFASERN	0	0			
7019390000	MATRATZEN, PLATTEN UND ÄHNLICHE NICHT GEWEBTE ERZEUGNISSE, AUS GLASFASERN	0	0			
7019400000	GEWEBE AUS GLASSEIDENSTRÄNGEN (ROVINGS)	0	0			
7019510000	ANDERE GEWEBE AUS GLASFASERN (EINSCHLIESSLICH GLASWOLLE), MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER	9	0			
7019520000	ANDERE GEWEBE AUS GLASFASERN (EINSCHLIESSLICH GLASWOLLE), MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 30 CM, IN LEINWANDBINDUNG, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON WENIGER ALS 250 G, AUS FILAMENTEN MIT EINEM TITER DES EINFACHEN GARNES VON 136 TEX ODER WENIGER	9	0			
7019590000	ANDERE GEWEBE AUS GLASFASERN (EINSCHLIESSLICH GLASWOLLE)	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1923

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7019901000	GLASWOLLE, LOSE ODER IN FLOCKEN	0	0			
7019909000	ANDERE WAREN AUS GLASFASERN	9	0			
7020001000	GLASKOLBEN FÜR VAKUUM-ISOLIERFLASCHEN ODER FÜR ANDERE VAKUUM-ISOLIERBEHÄLTER	0	0			
7020009000	ANDERE WAREN AUS GLAS	9	10			
7101100000	ECHTE PERLEN, AUCH BEARBEITET ODER EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, JEDOCH WEDER AUFGEREiht NOCH MONTIERT ODER GEFAST ODER ZUR ERLEICHTERUNG DER SENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREiht	9	5			
7101210000	ZUCHTPERLEN, IN ROHFORM	9	0			
7101220000	ZUCHTPERLEN, BEARBEITET, JEDOCH NICHT MONTIERT, GEFAST ODER ZUR ERLEICHTERUNG DER SENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREiht	9	0			
7102100000	DIAMANTEN, NICHT SORTIERT	9	0			
7102210000	INDUSTRIEDIAMANTEN, ROH ODER NUR GESÄGT, GESPALTEN ODER RAU GESCHLIFFEN	0	0			
7102290000	INDUSTRIEDIAMANTEN, BEARBEITET	0	0			
7102310000	DIAMANTEN, ROH ODER NUR GESÄGT, GESPALTEN ODER RAU GESCHLIFFEN	9	0			
7102390000	DIAMANTEN, BEARBEITET	9	5			
7103101000	SMARAGDE, ROH ODER NUR GESÄGT ODER GROB GEFORMT	9	0			
7103109000	ANDERE EDELSTEINE (AUSGENOMMEN DIAMANTEN UND SMARAGDE) UND SCHMUCKSTEINE, ROH ODER NUR GESÄGT ODER GROB GEFORMT	9	0			
7103911000	RUBINE, SAPHIRE UND SMARAGDE, ANDERS BEARBEITET	9	0			
7103912000	SMARAGDE, ANDERS BEARBEITET	9	0			
7103990000	ANDERE EDELSTEINE UND SCHMUCKSTEINE, AUSGENOMMEN DIAMANTEN, RUBINE, SAPHIRE UND SMARAGDE, ANDERS BEARBEITET	9	0			
7104100000	PIEZOELEKTRISCHER QUARZ	0	0			
7104200000	ANDERE SYNTHETISCHE ODER REKONSTITUIERTE EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, ROH ODER NUR GESÄGT ODER GROB GEFORMT	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7104900000	ANDERE SYNTHETISCHE ODER REKONSTITUIERTE EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, AUCH BEARBEITET UND EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, JEDOCH WEDER AUFGEREiht NOCH MONTIERT ODER GEFASST; SYNTHETISCHE ODER REKONSTITUIERTE EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, UNEINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, ZUR ERLEICHTERUNG DER VERSENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREiht	9	0			
7105100000	STAUB UND PULVER VON DIAMANTEN	0	0			
7105900000	STAUB UND PULVER VON EDELSTEINEN, SCHMUCKSTEINEN ODER SYNTHETISCHEN STEINEN, AUSGENOMMEN VON DIAMANTEN	9	0			
7106100000	SILBER ALS PULVER	9	0			
7106911000	SILBER, NICHT LEGIERT, EINSCHLIESSLICH VERGOLDETES ODER PLATINIERTES SILBER	9	0			
7106912000	SILBER, LEGIERT	9	0			
7106920000	SILBER ALS HALBZEUG	9	5			
7107000000	SILBERPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG	9	5			
7108110000	GOLD ALS PULVER, ZU NICHT MONETÄREN ZWECKEN	9	0			
7108120000	GOLD IN ROHFORM, EINSCHLIESSLICH PLATINIERTES GOLD, ZU NICHT MONETÄREN ZWECKEN	9	0			
7108130000	GOLD ALS HALBZEUG, EINSCHLIESSLICH PLATINIERTES GOLD, ZU NICHT MONETÄREN ZWECKEN	9	5			
7108200000	GOLD ZU MONETÄREN ZWECKEN, EINSCHLIESSLICH PLATINIERTES GOLD	9	0			
7109000000	GOLDPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN ODER SILBER, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG	9	0			
7110110000	PLATIN, IN ROHFORM ODER ALS PULVER	0	0			
7110190000	PLATIN, ALS HALBZEUG	0	0			
7110210000	PALLADIUM, IN ROHFORM ODER ALS PULVER	0	0			
7110290000	PALLADIUM, ALS HALBZEUG	0	0			
7110310000	RHODIUM, IN ROHFORM ODER ALS PULVER	0	0			
7110390000	RHODIUM, ALS HALBZEUG	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1925

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7110410000	IRIDIUM, OSMIUM UND RUTHENIUM, IN ROHFORM ODER ALS PULVER	0	0			
7110490000	IRIDIUM, OSMIUM UND RUTHENIUM, ALS HALBZEUG	0	0			
7111000000	PLATINPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN, AUF SILBER ODER AUF GOLD, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG	9	0			
7112300000	ASCHEN, EDELMETALLE ODER EDELMETALLVERBINDUNGEN ENTHALTEND	9	0			
7112910000	ABFÄLLE UND SCHROTT VON GOLD, EINSCHLIESSLICH GOLDPLATTIERUNGEN, AUSGENOMMEN ANDERE EDELMETALLE ENTHALTENDE RÜCKSTÄNDE (GEKRÄTZ)	9	0			
7112920000	ABFÄLLE UND SCHROTT VON PLATIN ODER PLATINPLATTIERUNGEN, AUSGENOMMEN ANDERE EDELMETALLE ENTHALTENDE RÜCKSTÄNDE (GEKRÄTZ)	9	0			
7112990000	ANDERE ABFÄLLE UND SCHROTT VON EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN; ANDERE ABFÄLLE UND SCHROTT, EDELMETALLE ODER EDELMETALLVERBINDUNGEN ENTHALTEND, VON DER HAUPTSÄCHLICH ZUR WIEDERGEWINNUNG VON EDELMETALLEN VERWENDETEN ART	9	0			
7113110000	SCHMUCKWAREN UND TEILE DAVON, AUS SILBER, AUCH MIT ANDEREN EDELMETALLEN ÜBERZOGEN ODER PLATTIERT	9	10			
7113190000	SCHMUCKWAREN UND TEILE DAVON, AUS ANDEREN EDELMETALLEN ALS SILBER, AUCH MIT ANDEREN EDELMETALLEN ÜBERZOGEN ODER PLATTIERT	9	10			
7113200000	SCHMUCKWAREN UND TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN, MIT EINEM EDELMETALL ÜBERZOGEN ODER PLATTIERT	9	10			
7114111000	GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND TEILE DAVON, AUS SILBER MIT EINER FEINHEIT VON 0,925, AUCH MIT ANDEREN EDELMETALLEN ÜBERZOGEN ODER PLATTIERT	9	10			
7114119000	ANDERE GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND TEILE DAVON, AUS SILBER MIT EINER FEINHEIT VON 0,925, AUCH MIT ANDEREN EDELMETALLEN ÜBERZOGEN ODER PLATTIERT	9	10			
7114190000	GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND TEILE DAVON, AUS ANDEREN EDELMETALLEN ALS SILBER, AUCH MIT EDELMETALLEN ÜBERZOGEN ODER PLATTIERT	9	10			
7114200000	GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN, MIT EINEM EDELMETALL ÜBERZOGEN ODER PLATTIERT	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7115100000	KATALYSATOREN IN FORM VON GEWEBEN ODER GITTERN, AUS PLATIN	0	0			
7115900000	ANDERE WAREN AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN	0	0			
7116100000	WAREN AUS ECHTEN PERLEN ODER ZUCHTPERLEN	9	10			
7116200000	WAREN AUS EDELSTEINEN ODER SCHMUCKSTEINEN (NATÜRLICHEN, SYNTHETISCHEN ODER REKONSTITUIERTEN)	9	10			
7117110000	MANSCHETTENKNÖPFE UND ÄHNLICHE KNÖPFE, AUS UNEDLEN METALLEN, AUCH VERSILBERT, VERGOLDET ODER PLATINIERT	9	10			
7117190000	FANTASIESCHMUCK, AUSGENOMMEN MANSCHETTENKNÖPFE UND ÄHNLICHE KNÖPFE, AUCH VERSILBERT, VERGOLDET ODER PLATINIERT	9	7			
7117900000	FANTASIESCHMUCK AUS ANDEREN STOFFEN, AUSGENOMMEN AUS UNEDLEN METALLEN	9	7			
7118100000	MÜNZEN (AUSGENOMMEN GOLDMÜNZEN), AUSGENOMMEN GESETZLICHE ZAHLUNGSMITTEL	9	0			
7118900000	ANDERE MÜNZEN (Z. B. AUS EDELMETALLEN)	9	0			
7201100000	ROEISEN, NICHT LEGIERT, MIT EINEM PHOSPHORGEHALT VON 0,5 GHT ODER WENIGER	0	0			
7201200000	ROEISEN, NICHT LEGIERT, MIT EINEM PHOSPHORGEHALT VON MEHR ALS 0,5 GHT	0	0			
7201500000	ROEISEN, LEGIERT; SPIEGELEISEN IN MASSELN, BLÖCKEN ODER ANDEREN ROHFORMEN	0	0			
7202110000	FERROMANGAN, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON MEHR ALS 2 GHT	0	0			
7202190000	FERROMANGAN, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 2 GHT ODER WENIGER	0	0			
7202210000	FERROSILICIUM, MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON MEHR ALS 55 GHT	0	0			
7202290000	FERROSILICIUM, MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 55 GHT ODER WENIGER	0	0			
7202300000	FERROSILICIUMMANGAN	0	0			
7202410000	FERROCHROM, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON MEHR ALS 4 GHT	0	0			
7202490000	FERROCHROM, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 4 GHT ODER WENIGER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1927

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7202500000	FERROSILICIUMCHROM	0	0			
7202600000	FERRONICKEL	0	0			
7202700000	FERROMOLYBDÄN	0	0			
7202800000	FERROWOLFRAM UND FERROSILICIUMWOLFRAM	0	0			
7202910000	FERROTITAN UND FERROSILICIUMTITAN	0	0			
7202920000	FERROVANADIUM	0	0			
7202930000	FERRONIOB	0	0			
7202990000	ANDERE FERROLEGIERUNGEN	0	0			
7203100000	DURCH DIREKTREDUKTION AUS EISENERZEN HERGESTELLTE EISENERZEUGNISSE, IN STÜCKEN, PELLETS ODER ÄHNLICHEN FORMEN	0	0			
7203900000	ANDERER EISENSCHWAMM IN STÜCKEN, PELLETS ODER ÄHNLICHEN FORMEN; EISEN MIT EINER REINHEIT VON 99,94 GHT, IN STÜCKEN, PELLETS ODER ÄHNLICHEN FORMEN	0	0			
7204100000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS GUSSEISEN ODER STAHL	0	0			
7204210000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7204290000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS LEGIERTEM STAHL, AUSGENOMMEN AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7204300000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS VERZINNTM EISEN ODER STAHL	0	0			
7204410000	DREHSPÄNE, FRÄSSPÄNE, HOBELSPÄNE, SCHLEIFSPÄNE, SÄGESPÄNE, FEILSPÄNE UND STANZ- ODER SCHNEIDABFÄLLE, AUCH PAKETIERT	0	0			
7204490000	ANDERE ABFÄLLE UND ANDERER SCHROTT, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7204500000	ABFALLBLÖCKE, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7205100000	KÖRNER AUS ROHEISEN, SPIEGELEISEN, EISEN ODER STAHL	0	0			
7205210000	PULVER, AUS LEGIERTEM STAHL	0	0			
7205290000	PULVER AUS ROHEISEN, SPIEGELEISEN, EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN PULVER AUS LEGIERTEM STAHL	0	0			
7206100000	EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL, IN ROHBLÖCKEN (INGOTS)	0	0			
7206900000	EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL, IN ANDEREN ROHFORMEN (Z. B. IN ROHLUPPEN)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
7207110000	HALBZEUG AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON WENIGER ALS 0,25 GHT, MIT RECHTECKIGEM (EINSCHLIESSLICH QUADRATISCHEM) QUERSCHNITT UND EINER BREITE VON WENIGER ALS DEM ZWEIFACHEN DER DICKE	0	0			
7207120000	HALBZEUG AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON WENIGER ALS 0,25 GHT, MIT RECHTECKIGEM QUERSCHNITT, AUSGENOMMEN MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS DEM ZWEIFACHEN DER DICKE	0	0			
7207190000	ANDERES HALBZEUG AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON WENIGER ALS 0,25 GHT	0	0			
7207200000	HALBZEUG AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 0,25 GHT ODER MEHR	0	0			
7208101000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT OBERFLÄCHENMUSTER, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 10 MM	0	0			
7208102000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT OBERFLÄCHENMUSTER, MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM	0	0			
7208103000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT OBERFLÄCHENMUSTER, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			
7208104000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT OBERFLÄCHENMUSTER, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7208251000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, GEBEIZT, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 10 MM	0	0			
7208252000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, GEBEIZT, MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1929

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7208260000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, GEBEIZT, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			
7208270000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7208360000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, GEBEIZT, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 10 MM	0	0			
7208371000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN; MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 0,12 GHT ODER MEHR	0	0			
7208379000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM	0	0			
7208381000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 0,12 GHT ODER MEHR	0	0			
7208389000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			
7208391000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 3 MM, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 0,12 GHT	0	0			
7208399100	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 1,8 MM ODER WENIGER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7208399900	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER WENIGER	0	0			
7208401000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT OBERFLÄCHENMUSTER, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 10 MM	0	0			
7208402000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT OBERFLÄCHENMUSTER, MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM	0	0			
7208403000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT OBERFLÄCHENMUSTER, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			
7208404000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT OBERFLÄCHENMUSTER, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7208511000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 12,5 MM	0	0			
7208512000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 10 MM ODER MEHR, BIS 12,5 MM	0	0			
7208521000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 0,6 GHT ODER MEHR	0	0			
7208529000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1931

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7208530000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			
7208540000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7208900000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN	0	0			
7209150000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR	0	0			
7209160000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 1 MM, JEDOCH WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7209170000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 0,5 MM BIS 1 MM	0	0			
7209181000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 0,5 MM, JEDOCH MINDESTENS 0,25 MM	0	0			
7209182000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 0,25 MM	0	0			
7209250000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7209260000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, GEBEIZT, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 1 MM, JEDOCH WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7209270000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON 0,5 MM BIS 1 MM	0	0			
7209280000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), NUR KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 0,5 MM	0	0			
7209900000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN	0	0			
7210110000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, VERZINNT, MIT EINER DICKE VON 0,5 MM ODER MEHR	0	0			
7210120000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, VERZINNT, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 0,5 MM	0	0			
7210200000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, VERBLEIT, EINSCHLIESSLICH TERNEBLECH ODER -BAND	0	0			
7210300000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, ELEKTROLYTISCH VERZINKT	0	0			
7210410000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, GEWELLT, ANDERS VERZINKT	0	0			
7210490000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NICHT GEWELLT, ANDERS VERZINKT	0	0			
7210500000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, MIT CHROMOXIDEN ODER MIT CHROM UND CHROMOXIDEN ÜBERZOGEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1933

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7210610000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, MIT ALUMINIUM- UND ZINK-LEGIERUNGEN ÜBERZOGEN	0	0			
7210690000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, MIT ALUMINIUM ÜBERZOGEN	0	0			
7210701000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, ZUVOR MIT ALUMINIUM-ZINK-LEGIERUNGEN ÜBERZOGEN	0	0			
7210709000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, MIT FARBE VERSEHEN, LACKIERT ODER MIT KUNSTSTOFF ÜBERZOGEN, AUSGENOMMEN ZUVOR MIT ALUMINIUM-ZINK-LEGIERUNGEN ÜBERZOGEN	0	0			
7210900000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, ANDERS ÜBERZOGEN	0	0			
7211130000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, AUF VIER FLÄCHEN ODER IN GESCHLOSSENEN KALIBERN WARMGEWALZT, MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 150 MM, JEDOCH WENIGER ALS 600 MM UND EINER DICKE VON 4 MM ODER MEHR, NICHT IN ROLLEN (COILS), OHNE OBERFLÄCHENMUSTER	0	0			
7211140000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM UND EINER DICKE VON 4,75 MM ODER MEHR, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN	0	0			
7211191000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, NUR WARMGEWALZT, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 0,6 GHT ODER MEHR	0	0			
7211199000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, NUR WARMGEWALZT	0	0			
7211230000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, NUR KALTGEWALZT, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON WENIGER ALS 0,25 GHT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN,	0	0			
7211290000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN, NUR KALTGEWALZT	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7211900000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN	0	0			
7212100000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, VERZINNT	0	0			
7212200000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, ELEKTROLYTISCH VERZINKT	0	0			
7212300000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, ANDERS VERZINKT	0	0			
7212400000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, MIT FARBE VERSEHEN, LACKIERT ODER MIT KUNSTSTOFF ÜBERZOGEN	0	0			
7212500000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, ANDERS ÜBERZOGEN	0	0			
7212600000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, PLATTIERT	0	0			
7213100000	WALZDRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT VOM WALZEN HERRÜHRENDEN EINSCHNITTEN, RIPPEN (WÜLSTEN), VERTIEFUNGEN ODER ERHÖHUNGEN	0	0			
7213200000	WALZDRAHT AUS AUTOMATENSTAHL	0	0			
7213911000	WALZDRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON WENIGER ALS 14 MM, MIT EINEM GESAMTGEHALT AN CHROM, NICKEL, KUPFER UND MOLYBDÄN VON WENIGER ALS 0,12 GHT	0	0			
7213919000	ANDERER WALZDRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON WENIGER ALS 14 MM	0	0			
7213990000	ANDERER WALZDRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL	0	0			
7214100000	STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, GESCHMIEDET	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1935

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7214200000	STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT VOM WALZEN HERRÜHRENDEN EINSCHNITTEN, RIPPEN (WÜLSTEN), VERTIEFUNGEN ODER ERHÖHUNGEN ODER NACH DEM WALZEN VERWUNDEN	0	0			
7214301000	STABSTAHL AUS AUTOMATENSTAHL, NUR WARMGEWALZT ODER WARMSTRANGGEPRESST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			
7214309000	ANDERER STABSTAHL AUS AUTOMATENSTAHL, NUR WARMGEWALZT ODER WARMSTRANGGEPRESST	0	0			
7214911000	STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR GESCHMIEDET, NUR WARMGEWALZT ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, AUCH NACH DEM WALZEN VERWUNDEN, MIT RECHTECKIGEM QUERSCHNITT, 100 MM ODER WENIGER	0	0			
7214919000	ANDERER STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR GESCHMIEDET, NUR WARMGEWALZT ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, AUCH NACH DEM WALZEN VERWUNDEN, MIT RECHTECKIGEM QUERSCHNITT	0	0			
7214991000	STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR GESCHMIEDET, NUR WARMGEWALZT ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, AUCH NACH DEM WALZEN VERWUNDEN, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			
7214999000	ANDERER STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR GESCHMIEDET, NUR WARMGEWALZT ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, AUCH NACH DEM WALZEN VERWUNDEN, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			
7215101000	STABSTAHL AUS AUTOMATENSTAHL, NUR KALTHERGESTELLT ODER NUR KALTFERTIGGESTELLT, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			
7215109000	ANDERER STABSTAHL AUS AUTOMATENSTAHL, NUR KALTHERGESTELLT ODER NUR KALTFERTIGGESTELLT	0	0			
7215501000	STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR KALTHERGESTELLT ODER NUR KALTFERTIGGESTELLT, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			
7215509000	ANDERER STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR KALTHERGESTELLT ODER NUR KALTFERTIGGESTELLT, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7215901000	ANDERER STABSTAHL, AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON WENIGER ALS 100 MM	0	0			
7215909000	ANDERER STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL	0	0			
7216100000	U-, I- ODER H-PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT EINER HÖHE VON WENIGER ALS 80 MM	0	0			
7216210000	L-PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT EINER HÖHE VON WENIGER ALS 80 MM	0	0			
7216220000	T-PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT EINER HÖHE VON WENIGER ALS 80 MM	0	0			
7216310000	U-PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT EINER HÖHE VON 80 MM ODER MEHR	0	0			
7216320000	I-PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT EINER HÖHE VON 80 MM ODER MEHR	0	0			
7216330000	H-PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT EINER HÖHE VON 80 MM ODER MEHR	0	0			
7216400000	L- ODER T-PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT EINER HÖHE VON 80 MM ODER MEHR	0	0			
7216500000	ANDERE PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST	0	0			
7216610000	PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, AUS FLACHGEWALZTEN ERZEUGNISSEN, NUR KALTHERGESTELLT ODER NUR KALTFERTIGGESTELLT	0	0			
7216690000	ANDERE PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR KALTHERGESTELLT ODER NUR KALTFERTIGGESTELLT	0	0			
7216910000	PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, AUS FLACHGEWALZTEN ERZEUGNISSEN KALTHERGESTELLT ODER KALTFERTIGGESTELLT	0	0			
7216990000	ANDERE PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1937

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7217100000	DRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NICHT ÜBERZOGEN, AUCH POLIERT	0	0			
7217200000	DRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, VERZINKT	0	0			
7217300000	DRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT ANDEREN UNEDLEN METALLEN ÜBERZOGEN	0	0			
7217900000	ANDERER DRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL	0	0			
7218100000	NICHT ROSTENDER STAHL IN ROHBLÖCKEN (INGOTS) ODER ANDEREN ROHFORMEN	0	0			
7218910000	HALBZEUG AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT RECHTECKIGEM QUERSCHNITT	0	0			
7218990000	ANDERES HALBZEUG AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7219110000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, IN ROLLEN (COILS), MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 10 MM	0	0			
7219120000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, IN ROLLEN (COILS), MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM	0	0			
7219130000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, IN ROLLEN (COILS), MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			
7219140000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, IN ROLLEN (COILS), MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7219210000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, NICHT IN ROLLEN (COILS), MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 10 MM	0	0			
7219220000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, NICHT IN ROLLEN (COILS), MIT EINER DICKE VON 4,75 MM BIS 10 MM	0	0			
7219230000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, NICHT IN ROLLEN (COILS), MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7219240000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, NICHT IN ROLLEN (COILS), MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7219310000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR KALTGEWALZT, MIT EINER DICKE VON 4,75 MM ODER MEHR	0	0			
7219320000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR KALTGEWALZT, MIT EINER DICKE VON 3 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			
7219330000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR KALTGEWALZT, MIT EINER DICKE VON 1 MM ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 3 MM	0	0			
7219340000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR KALTGEWALZT, MIT EINER DICKE VON 0,5 MM BIS 1 MM	0	0			
7219350000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR KALTGEWALZT, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 0,5 MM	0	0			
7219900000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR	0	0			
7220110000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, NUR WARMGEWALZT, MIT EINER DICKE VON 4,75 MM ODER MEHR	0	0			
7220120000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, NUR WARMGEWALZT, MIT EINER DICKE VON WENIGER ALS 4,75 MM	0	0			
7220200000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, NUR KALTGEWALZT	0	0			
7220900000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM	0	0			
7221000000	WALZDRAHT AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7222111000	STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 65 MM ODER WENIGER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1939

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7222119000	ANDERER STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT	0	0			
7222191000	STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, MIT RECHTECKIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 65 MM ODER WENIGER	0	0			
7222199000	ANDERER STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST	0	0			
7222201000	STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, NUR KALTHERGESTELLT ODER NUR KALTFERTIGGESTELLT, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 65 MM ODER WENIGER	0	0			
7222209000	ANDERER STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, NUR KALTHERGESTELLT ODER NUR KALTFERTIGGESTELLT	0	0			
7222301000	ANDERER STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON WENIGER ALS 65 MM	0	0			
7222309000	ANDERER STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7222400000	PROFILE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7223000000	DRAHT AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7224100000	ANDERER LEGIERTER STAHL IN ROHBLÖCKEN (INGOTS) ODER ANDEREN ROHFORMEN	0	0			
7224900000	HALBZEUG AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL	0	0			
7225110000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS SILICIUM-ELEKTROSTAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, KORNIORIENTIERT	0	0			
7225190000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS SILICIUM-ELEKTROSTAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR	0	0			
7225300000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, IN ROLLEN (COILS)	0	0			
7225400000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR WARMGEWALZT, NICHT IN ROLLEN (COILS)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7225500000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, NUR KALTGEWALZT	0	0			
7225910000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, ELEKTROLYTISCH VERZINKT	0	0			
7225920000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, ANDERS VERZINKT	0	0			
7225990000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR	0	0			
7226110000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS SILICIUM-ELEKTROSTAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, KORNIORIENTIERT	0	0			
7226190000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS SILICIUM-ELEKTROSTAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM	0	0			
7226200000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS SCHNELLARBEITSSTAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM	0	0			
7226910000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL; NUR WARMGEWALZT, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM	0	0			
7226920000	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, NUR KALTGEWALZT, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM	0	0			
7226990000	ANDERE FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM	0	0			
7227100000	WALZDRAHT AUS SCHNELLARBEITSSTAHL	0	0			
7227200000	WALZDRAHT AUS MANGAN-SILICIUM-STAHL	0	0			
7227900000	WALZDRAHT AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL	0	0			
7228100000	STABSTAHL AUS SCHNELLARBEITSSTAHL	0	0			
7228201000	STABSTAHL AUS MANGAN-SILICIUM-STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON WENIGER ALS 100 MM	0	0			
7228209000	ANDERER STABSTAHL AUS MANGAN-SILICIUM-STAHL	0	0			
7228300000	ANDERER STABSTAHL AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, NUR WARMGEWALZT ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1941

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7228401000	STABSTAHL AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, NUR GESCHMIEDET, MIT EINER QUERSCHNITTSABMESSUNG VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			
7228409000	ANDERER STABSTAHL AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, NUR GESCHMIEDET	0	0			
7228501000	ANDERER STABSTAHL AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON WENIGER ALS 100 MM	0	0			
7228509000	ANDERER STABSTAHL AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL	0	0			
7228601000	ANDERER STABSTAHL AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT MIT EINEM DURCHMESSER VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			
7228609000	ANDERER STABSTAHL AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL	0	0			
7228700000	PROFILE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL	0	0			
7228800000	HOHLBOHRERSTÄBE	0	0			
7229200000	DRAHT AUS MANGAN-SILICIUM-STAHLE	0	0			
7229900000	ANDERER DRAHT AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL	0	0			
7301100000	SPUNDWANDERZEUGNISSE AUS EISEN ODER STAHL, AUCH GELOCHT ODER AUS ZUSAMMENGESETZTEN ELEMENTEN HERGESTELLT	0	0			
7301200000	DURCH SCHWEISSEN HERGESTELLTE PROFILE AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7302100000	SCHIENEN AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7302300000	WEICHENZUNGEN, HERZSTÜCKE, ZUNGENVERBINDUNGSSTANGEN UND ANDERES MATERIAL FÜR KREUZUNGEN ODER WEICHEN AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7302400000	LASCHEN UND UNTERLAGSPLATTEN, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7302901000	BAHNSCHWELLEN	0	0			
7302909000	LEITSCHIENEN UND ZAHNSTANGEN, ANDERES MATERIAL FÜR KREUZUNGEN ODER WEICHEN, SCHIENENSTÜHLE, WINKEL, KLEMMPLATTEN, SPURPLATTEN, SPURSTANGEN UND ANDERES FÜR DAS VERLEGEN, ZUSAMMENFÜGEN ODER BEFESTIGEN VON BAHNSCHIENEN BESONDERS HERGERICHTETES MATERIAL AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7303000000	ROHRE UND HOHLPROFILE, AUS GUSSEISEN	0	0			
7304110000	ROHRE, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, VON DER FÜR ÖL- ODER GASFERNLEITUNGEN VERWENDETEN ART (LINE PIPE)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7304190000	ANDERE ROHRE VON DER FÜR ÖL- ODER GASFERNLEITUNGEN VERWENDETEN ART, AUSGENOMMEN AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7304220000	BOHRGESTÄNGE (DRILL PIPE), AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, VON DER FÜR DAS BOHREN ODER FÖRDERN VON ÖL ODER GAS VERWENDETEN ART	0	0			
7304230000	ANDERE BOHRGESTÄNGE (DRILL PIPE), AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, VON DER FÜR DAS BOHREN ODER FÖRDERN VON ÖL ODER GAS VERWENDETEN ART	0	0			
7304240000	ANDERE FUTTERROHRE UND STEIGROHRE (CASING, TUBING), VON DER FÜR DAS BOHREN ODER FÖRDERN VON ÖL ODER GAS VERWENDETEN ART	0	0			
7304290000	ANDERE FUTTERROHRE UND STEIGROHRE (CASING, TUBING), NAHTLOS, AUS EISEN ODER STAHL, VON DER FÜR DAS BOHREN ODER FÖRDERN VON ÖL ODER GAS VERWENDETEN ART	0	0			
7304310000	ROHRE, NAHTLOS, AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, KALTGEZOGEN ODER KALTGEWALZT, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT	0	0			
7304390000	ROHRE, NAHTLOS, AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, NICHT KALTGEZOGEN ODER KALTGEWALZT	0	0			
7304410000	ROHRE, NAHTLOS, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, KALTGEZOGEN ODER KALTGEWALZT	0	0			
7304490000	ROHRE, NAHTLOS, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, AUSGENOMMEN KALTGEZOGEN ODER KALTGEWALZT	0	0			
7304510000	ROHRE, NAHTLOS, AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, KALTGEZOGEN ODER KALTGEWALZT	0	0			
7304590000	ROHRE, NAHTLOS, AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, AUSGENOMMEN KALTGEZOGEN ODER KALTGEWALZT	0	0			
7304900000	ANDERE ROHRE, NAHTLOS, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7305110000	ROHRE VON DER FÜR ÖL- ODER GASFERNLEITUNGEN VERWENDETEN ART (LINE PIPE), MIT VERDECKTEM LICHTBOGEN LÄNGSNAHTGESCHWEISST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7305120000	ROHRE VON DER FÜR ÖL- ODER GASFERNLEITUNGEN VERWENDETEN ART (LINE PIPE), LÄNGSNAHTGESCHWEISST, AUSGENOMMEN MIT VERDECKTEM LICHTBOGEN, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7305190000	ROHRE VON DER FÜR ÖL- ODER GASFERNLEITUNGEN VERWENDETEN ART (LINE PIPE), AUSGENOMMEN LÄNGSNAHTGESCHWEISST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1943

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7305200000	FUTTERROHRE VON DER FÜR ÖL- ODER GASFERNLEITUNGEN VERWENDETEN ART, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7305310000	ANDERE ROHRE MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS EISEN ODER STAHL, LÄNGSNAHTGESCHWEISST	0	0			
7305390000	ANDERE ROHRE, AUSGENOMMEN LÄNGSNAHTGESCHWEISST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7305900000	ANDERE ROHRE, GESCHWEISST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7306110000	ROHRE VON DER FÜR ÖL- ODER GASFERNLEITUNGEN VERWENDETEN ART, GESCHWEISST, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7306190000	ANDERE ROHRE VON DER FÜR ÖL- ODER GASFERNLEITUNGEN VERWENDETEN ART	0	0			
7306210000	FUTTERROHRE UND STEIGROHRE VON DER FÜR DAS FÖRDERN VON ÖL ODER GAS VERWENDETEN ART (CASING UND TUBING), GESCHWEISST, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7306290000	ANDERE FUTTERROHRE UND STEIGROHRE VON DER FÜR DAS FÖRDERN VON ÖL ODER GAS VERWENDETEN ART (CASING UND TUBING), GESCHWEISST, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7306301000	ANDERE ROHRE, GESCHWEISST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINEM KOHLENSTOFFGEHALT VON 0,6 GHT ODER MEHR	0	0			
7306309100	DOPPELWANDIGE ROHRE, AUS NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON 16 MM ODER WENIGER	0	0			
7306309200	EINWANDIGE ROHRE, AUS NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON 10 MM ODER WENIGER	0	0			
7306309900	ANDERE ROHRE, GESCHWEISST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL	0	0			
7306400000	ANDERE ROHRE, GESCHWEISST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7306500000	ANDERE ROHRE, GESCHWEISST, MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT, AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL	0	0			
7306610000	ANDERE ROHRE UND HOHLPROFILE, GESCHWEISST, MIT QUADRATISCHEM ODER RECHTECKIGEM QUERSCHNITT	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7306690000	ANDERE ROHRE UND HOHLPROFILE, GESCHWEISST, AUSGENOMMEN MIT KREISFÖRMIGEM, QUADRATISCHEM ODER RECHTECKIGEM QUERSCHNITT, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7306900000	ANDERE ROHRE UND HOHLPROFILE (Z. B. GESCHWEISST ODER GENIETET), AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7307110000	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, AUS NICHTVERFORMBAREM GUSSEISEN	0	0			
7307190000	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN AUS NICHTVERFORMBAREM GUSSEISEN	0	0			
7307210000	ROHRFLANSCHEN AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7307220000	ROHRBOGEN, -WINKEL UND -MUFFEN, MIT GEWINDE, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7307230000	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, ZUM STUMPFSCHWEISSEN	0	0			
7307290000	ANDERE ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, GEGOSSEN, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7307910000	ROHRFLANSCHEN, AUSGENOMMEN GEGOSSEN ODER AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7307920000	ROHRBOGEN, -WINKEL UND -MUFFEN, MIT GEWINDE, AUSGENOMMEN GEGOSSEN ODER AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7307930000	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, ZUM STUMPFSCHWEISSEN, AUSGENOMMEN GEGOSSEN ODER AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7307990000	ANDERE ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, AUSGENOMMEN GEGOSSEN ODER AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7308100000	BRÜCKEN UND BRÜCKENELEMENTE, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7308200000	TÜRME UND GITTERMASTE, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7308300000	TÖRE, TÜREN, FENSTER UND DEREN RAHMEN UND VERKLEIDUNGEN SOWIE TOR- UND TÜRSCHWELLEN, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7308400000	GERÜST-, SCHALUNGS- ODER STÜTZMATERIAL, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7308901000	ZU KONSTRUKTIONSZWECKEN VORGEBEARBEITETE BLECHE, STÄBE, PROFILE, ROHRE UND DERGLEICHEN, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7308902000	SCHLEUSENTÖRE, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7308909000	ANDERE KONSTRUKTIONEN UND KONSTRUKTIONSTEILE, AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN VORGEFERTIGTE GEBÄUDE DER POSITION 94.06	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7309000000	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, BOTTICHE UND ÄHNLICHE BEHÄLTER FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), AUS EISEN ODER STAHL, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG, JEDOCH OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN	0	0			
7310100000	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, TROMMELN, KANNEN, DOSEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), AUS EISEN ODER STAHL, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 50 L ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 300 L	9	7			
7310210000	DOSEN, DIE DURCH SCHWEISSEN, LÖTEN ODER FALZEN VERSCHLOSSEN WERDEN, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON WENIGER ALS 50 L, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7310291000	DOPPELWANDIGE BEHÄLTER FÜR DIE BEFÖRDERUNG UND DIE VERPACKUNG VON SAATGUT, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7310299000	ANDERE SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, TROMMELN, KANNEN, DOSEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), AUS EISEN ODER STAHL, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON WENIGER ALS 50 L, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN	0	0			
7311001000	NAHTLOSE BEHÄLTER FÜR VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7311009000	ANDERE BEHÄLTER FÜR VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7312101000	SEILE, AUS EISEN ODER STAHL, FÜR LUFTREIFENKARKASSEN	0	0			
7312109000	ANDERE SEILE, AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK	9	10			
7312900000	ANDERE SEILSCHLINGEN UND ÄHNLICHE WAREN AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK	9	10			
7313001000	STACHELDRAHT AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7313009000	VERWUNDENE DRÄHTE ODER BÄNDER, AUCH MIT STACHELN, VON DER FÜR EINZÄUNUNGEN VERWENDETEN ART, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7314120000	ENDLOSE GEWEBE FÜR MASCHINEN, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7314140000	ANDERE GEWEBE, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7314191000	ANDERE ENDLOSE GEWEBE FÜR MASCHINEN, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7314199000	ANDERE GEWEBE, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7314200000	GITTER UND GEFLECHTE, AN DEN KREUZUNGSSTELLEN VERSCHWEISST, AUS DRAHT MIT EINER GRÖSSTEN QUERSCHNITTSABMESSUNG VON 3 MM ODER MEHR, MIT EINER MASCHENGRÖSSE VON 100 CM ² ODER MEHR, AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	9	10			
7314310000	ANDERE GITTER UND GEFLECHTE, AUS EISEN ODER STAHL, AN DEN KREUZUNGSSTELLEN VERSCHWEISST, VERZINKT	9	10			
7314390000	ANDERE GITTER UND GEFLECHTE, AUS EISEN ODER STAHL, AN DEN KREUZUNGSSTELLEN VERSCHWEISST	9	10			
7314410000	ANDERE GITTER UND GEFLECHTE, VERZINKT, AUS EISENDRAHT ODER STAHL DRAHT	9	10			
7314420000	ANDERE GITTER UND GEFLECHTE, AUS EISENDRAHT ODER STAHL DRAHT, MIT KUNSTSTOFF ÜBERZOGEN	9	10			
7314490000	ANDERE GITTER UND GEFLECHTE, AUS EISENDRAHT ODER STAHL DRAHT, AUSGENOMMEN VERZINKT	9	10			
7314500000	STRECKBLECHE UND -BÄNDER, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7315110000	ROLLENKETTEN AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7315120000	ANDERE GELENKKETTEN AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7315190000	TEILE VON GELENKKETTEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7315200000	GLEITSCHUTZKETTEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7315810000	STEGKETTEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7315820000	KETTEN AUS EISEN ODER STAHL MIT GESCHWEISSTEN GLIEDERN	0	0			
7315890000	ANDERE KETTEN AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7315900000	TEILE VON KETTEN AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN VON GELENKKETTEN	9	10			
7316000000	SCHIFFSANKER, DRAGGEN UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7317000000	STIFTE, NÄGEL, REISSNÄGEL, ZUGESPITZTE KRAMPEN, GEWELLTE ODER ABGESCHRÄGTE KLAMMERN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS EISEN ODER STAHL, AUCH MIT KOPF AUS ANDEREN STOFFEN, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT KOPF AUS KUPFER	9	10			
7318110000	SCHWELLENSCHRAUBEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1947

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7318120000	ANDERE HOLZSCHRAUBEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318130000	SCHRAUBHAKEN, RING- UND ÖSENSCHRAUBEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318140000	GEWINDEFORMENDE SCHRAUBEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318151000	SPREIZHÜLSENANKER FÜR BETON AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7318159000	ANDERE SCHRAUBEN UND BOLZEN, AUCH MIT DAZUGEHÖRENDE MÜTTERN ODER UNTERLEGSCHEIBEN, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318160000	MÜTTERN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318190000	ANDERE BEFESTIGUNGSELEMENTE UND -VORRICHTUNGEN, MIT GEWINDE, AUS EISEN ODER STAHL	9	7			
7318210000	FEDERRINGE UND -SCHEIBEN UND ANDERE SICHERUNGSRINGE UND -SCHEIBEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318220000	ANDERE UNTERLEGSCHEIBEN AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318230000	NIETE AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318240000	SPLINTE UND KEILE AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7318290000	ANDERE BEFESTIGUNGSELEMENTE UND -VORRICHTUNGEN, OHNE GEWINDE, AUS EISEN ODER STAHL	9	7			
7319200000	SICHERHEITSNADeln AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7319300000	ANDERE NADeln AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN SICHERHEITSNADeln	9	10			
7319901000	NÄHNADeln, STOPFNADeln ODER STICKNADeln, ZUM HANDGEBRAUCH, AUS EISEN ODER STAHL	9	0			
7319909000	STRICKNADeln, SCHNÜRNADeln, HÄKELNADeln UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM HANDGEBRAUCH, AUS EISEN ODER STAHL	9	0			
7320100000	FEDERN UND FEDERBLÄTTER, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7320201000	SCHRAUBENLINIENFÖRMIGE FEDERN, FÜR FAHRZEUGAUFHÄNGUNGEN, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7320209000	ANDERE SCHRAUBENLINIENFÖRMIGE FEDERN, AUSGENOMMEN FÜR FAHRZEUGAUFHÄNGUNGEN, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7320900000	ANDERE FEDERN, AUSGENOMMEN SCHRAUBENLINIENFÖRMIGE FEDERN, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7321111100	KÜCHENHERDE FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT GASFÖRMIGEN BRENNSTOFFEN ODER MIT GAS UND ANDEREN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, FÜR DEN FESTEN EINBAU	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7321111200	TISCHHERDE FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT GASFÖRMIGEN BRENNSTOFFEN ODER MIT GAS UND ANDEREN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL	9	10			
7321111900	ANDERE KÜCHENHERDE FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT GASFÖRMIGEN BRENNSTOFFEN ODER MIT GAS UND ANDEREN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL	9	10			
7321119000	KOCHVORRICHTUNGEN UND TELLERWÄRMER FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT GASFÖRMIGEN BRENNSTOFFEN ODER MIT GAS UND ANDEREN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN KÜCHENHERDE	9	10			
7321120000	KOCHVORRICHTUNGEN UND TELLERWÄRMER FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL	9	10			
7321191000	KOCHVORRICHTUNGEN UND TELLERWÄRMER FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT FESTEN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL	9	10			
7321199000	KOCHVORRICHTUNGEN UND TELLERWÄRMER FÜR DEN HAUSHALT, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN FÜR FEUERUNG MIT FESTEN BRENNSTOFFEN	9	10			
7321810000	HEIZVORRICHTUNGEN FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT GASFÖRMIGEN BRENNSTOFFEN ODER MIT GAS UND ANDEREN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN KOCHVORRICHTUNGEN	9	10			
7321820000	HEIZVORRICHTUNGEN FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN KOCHVORRICHTUNGEN	9	5			
7321891000	HEIZVORRICHTUNGEN FÜR DEN HAUSHALT, FÜR FEUERUNG MIT FESTEN BRENNSTOFFEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN KOCHVORRICHTUNGEN	9	7			
7321899000	ANDERE HEIZVORRICHTUNGEN FÜR DEN HAUSHALT, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN VORRICHTUNGEN FÜR FEUERUNG MIT FESTEN BRENNSTOFFEN	9	10			
7321901000	BRENNER FÜR GASHERDE FÜR DEN HAUSHALT, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL	0	0			
7321909000	ANDERE TEILE VON RAUMHEIZÖFEN, KESSELÖFEN, KÜCHENHERDE, GRILLGERÄTE, KOHLENBECKEN, GASKOCHER, TELLERWÄRMER UND ÄHNLICHE NICHT ELEKTRISCHE HAUSHALTSGERÄTE, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL.	0	0			
7322110000	HEIZKÖRPER FÜR ZENTRALHEIZUNGEN, NICHT ELEKTRISCH BEHEIZT, UND TEILE DAVON, AUS GUSSEISEN	0	0			
7322190000	HEIZKÖRPER FÜR ZENTRALHEIZUNGEN, NICHT ELEKTRISCH BEHEIZT, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1949

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7322900000	HEISSLUFTERZEUGER UND HEISSLUFTVERTEILER, NICHT ELEKTRISCH BEHEIZT, MIT MOTORBETRIEBENEM VENTILATOR ODER GEBLÄSE, UND TEILE DAVON, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL	0	0			
7323100000	EISEN- ODER STAHLWOLLE; SCHWÄMME, PUTZLAPPEN UND ÄHNLICHE WAREN ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7323911000	HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, AUS GUSSEISEN, NICHT EMAILLIERT	9	10			
7323912000	TEILE VON HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKELN, AUS GUSSEISEN, NICHT EMAILLIERT	9	10			
7323921000	HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, AUS GUSSEISEN, EMAILLIERT	9	10			
7323922000	TEILE VON HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKELN, AUS GUSSEISEN, EMAILLIERT	9	10			
7323931000	HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	9	10			
7323932000	TEILE VON HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKELN, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	9	10			
7323941000	HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, AUS EISEN ODER STAHL, EMAILLIERT	9	10			
7323949000	TEILE VON HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKELN, AUS EISEN ODER STAHL, EMAILLIERT	9	10			
7323991000	TEILE VON HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKELN, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7323999000	ANDERE HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
7324100000	ABWASCHBECKEN UND WASCHBECKEN, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	0			
7324210000	BADEWANNEN AUS GUSSEISEN, AUCH EMAILLIERT	0	0			
7324290000	BADEWANNEN AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7324900000	SANITÄRARTIKEL UND TEILE DAVON, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN BADEWANNEN	0	0			
7325100000	ANDERE WAREN AUS NICHT VERFORMBAREM GUSSEISEN	0	0			
7325910000	MAHLKUGELN UND ÄHNLICHE MAHLKÖRPER, GEGOSSEN	0	0			
7325990000	ANDERE WAREN, GEGOSSEN, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL, Z. B. BRIEFKÄSTEN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7326110000	MAHLKUGELN UND ÄHNLICHE MAHLKÖRPER, GESCHMIEDET, JEDOCH NICHT WEITER BEARBEITET, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7326190000	ANDERE WAREN, GESCHMIEDET, JEDOCH NICHT WEITER BEARBEITET, AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7326200000	WAREN AUS EISENDRAHT ODER STAHLDRAHT	9	10			
7326901000	STANGEN UND STÄBE AUS EISEN ODER STAHL MIT VARIABLEM QUERSCHNITT	0	0			
7326909000	ANDERE WAREN AUS EISEN ODER STAHL	0	0			
7401001000	KUPFERMATTE	0	0			
7401002000	ZEMENTKUPFER (GEFÄLLTES KUPFER)	0	0			
7402001000	NICHTRAFFINIERTES BLISTERKUPFER	9	0			
7402002000	NICHTRAFFINIERTES KUPFER, AUSGENOMMEN BLISTERKUPFER	9	0			
7402003000	KUPFERANODEN ZUM ELEKTROLYTISCHEN RAFFINIEREN	9	0			
7403110000	KATHODEN UND KATHODENABSCHNITTE, AUS RAFFINIERTEM KUPFER	9	0			
7403120000	DRAHTBARREN, AUS RAFFINIERTEM KUPFER	9	0			
7403130000	KNÜPPEL, AUS RAFFINIERTEM KUPFER	9	0			
7403190000	RAFFINIERTES KUPFER, IN ROHFORM, AUSGENOMMEN IN FORM VON KATHODEN, DRAHTBARREN ODER KNÜPPELN	9	0			
7403210000	KUPFER-ZINK-LEGIERUNGEN (MESSING)	9	0			
7403220000	KUPFER-ZINN-LEGIERUNGEN (BRONZE)	9	0			
7403291000	KUPFER-NICKEL-LEGIERUNGEN (KUPFERNICKEL) ODER KUPFER-NICKEL-ZINK-LEGIERUNGEN (NEUSILBER)	9	0			
7403299000	ANDERE KUPFERLEGIERUNGEN (AUSGENOMMEN KUPFERVORLEGIERUNGEN DER POSITION 74.05)	0	0			
7404000000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS KUPFER	0	0			
7405000000	KUPFERVORLEGIERUNGEN	0	0			
7406100000	PULVER AUS KUPFER, OHNE LAMELLENSTRUKTUR	0	0			
7406200000	PULVER AUS KUPFER, MIT LAMELLENSTRUKTUR; FLITTER	0	0			
7407100000	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS RAFFINIERTEM KUPFER	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1951

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7407210000	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS KUPFER-ZINK-LEGIERUNGEN (MESSING)	9	5			
7407290000	ANDERE STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS KUPFER	9	5			
7408110000	DRAHT AUS RAFFINIERTEM KUPFER, MIT EINER GRÖSSTEN QUERSCHNITTSABMESSUNG VON MEHR ALS 6 MM	0	0			
7408190000	DRAHT AUS RAFFINIERTEM KUPFER, MIT EINER GRÖSSTEN QUERSCHNITTSABMESSUNG VON 6 MM ODER WENIGER	0	0			
7408210000	DRAHT AUS KUPFER-ZINK-LEGIERUNGEN (MESSING)	9	5			
7408220000	DRAHT AUS KUPFER-NICKEL-LEGIERUNGEN (KUPFERNICKEL) ODER KUPFER-NICKEL-ZINK-LEGIERUNGEN (NEUSILBER)	9	5			
7408290000	DRAHT AUS ANDEREN KUPFERLEGIERUNGEN (Z. B. KUPFER-ZINN-LEGIERUNGEN (BRONZE))	9	5			
7409110000	BLECHE UND BÄNDER, IN ROLLEN, AUS RAFFINIERTEM KUPFER, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,15 MM	0	0			
7409190000	BLECHE UND BÄNDER, AUSGENOMMEN IN ROLLEN, AUS RAFFINIERTEM KUPFER, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,15 MM	9	5			
7409210000	BLECHE UND BÄNDER, IN ROLLEN, AUS KUPFER-ZINK-LEGIERUNGEN (MESSING)	9	5			
7409290000	BLECHE UND BÄNDER, NICHT IN ROLLEN, AUS KUPFER-ZINK-LEGIERUNGEN (MESSING)	0	0			
7409310000	BLECHE UND BÄNDER, IN ROLLEN, AUS KUPFER-ZINN-LEGIERUNGEN (BRONZE)	9	0			
7409390000	BLECHE UND BÄNDER, NICHT IN ROLLEN, AUS KUPFER-ZINN-LEGIERUNGEN (BRONZE)	9	0			
7409400000	BLECHE UND BÄNDER AUS KUPFER-NICKEL-LEGIERUNGEN (KUPFERNICKEL) ODER KUPFER-NICKEL-ZINK-LEGIERUNGEN (NEUSILBER)	9	0			
7409900000	BLECHE UND BÄNDER AUS ANDEREN KUPFERLEGIERUNGEN (Z. B. BERYLLIUMKUPFER)	0	0			
7410110000	FOLIEN MIT EINER DICKE VON 0,15 MM ODER WENIGER, AUS RAFFINIERTEM KUPFER, OHNE UNTERLAGE	9	5			
7410120000	FOLIEN MIT EINER DICKE VON 0,15 MM ODER WENIGER, AUS KUPFERLEGIERUNGEN, OHNE UNTERLAGE	9	5			
7410210000	FOLIEN MIT EINER DICKE VON 0,15 MM ODER WENIGER, AUS RAFFINIERTEM KUPFER, AUF PAPIER, PAPPE, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN UNTERLAGEN	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7410220000	FOLIEN MIT EINER DICKE VON 0,15 MM ODER WENIGER, AUS KUPFERLEGIERUNGEN, AUF PAPIER, PAPPE, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN UNTERLAGEN	9	5			
7411100000	ROHRE AUS RAFFINIERTEM KUPFER	0	0			
7411210000	ROHRE AUS KUPFER-ZINK-LEGIERUNGEN (MESSING)	9	0			
7411220000	ROHRE AUS KUPFER-NICKEL-LEGIERUNGEN (KUPFERNICKEL) ODER KUPFER-NICKEL-ZINK-LEGIERUNGEN (NEUSILBER)	9	0			
7411290000	ROHRE AUS ANDEREN KUPFERLEGIERUNGEN	9	0			
7412100000	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, AUS RAFFINIERTEM KUPFER	9	0			
7412200000	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, AUS KUPFERLEGIERUNGEN	0	0			
7413000000	LITZEN, KABEL, SEILE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUPFER, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK	9	10			
7415100000	STIFTE, NÄGEL, REISSNÄGEL, KRAMPEN, KLAMMERN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUPFER	9	5			
7415210000	UNTERLEGSCHLEIBEN AUS KUPFER, EINSCHLIESSLICH FEDERRINGE UND -SCHLEIBEN	9	5			
7415290000	ANDERE WAREN, OHNE GEWINDE, AUSGENOMMEN UNTERLEGSCHLEIBEN, AUS KUPFER	9	5			
7415330000	SCHRAUBEN, BOLZEN UND MUTTERN, MIT GEWINDE, AUS KUPFER	9	0			
7415390000	ANDERE WAREN AUS KUPFER, MIT GEWINDE, AUSGENOMMEN SCHRAUBEN, BOLZEN UND MUTTERN	9	10			
7418110000	SCHWÄMME, PUTZLAPPEN UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN, AUS KUPFER	9	10			
7418191000	NICHT ELEKTRISCHE KOCH- UND HEIZGERÄTE UND TEILE DAVON, AUS KUPFER	9	10			
7418199000	ANDERE HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL UND TEILE DAVON, AUS KUPFER	9	10			
7418200000	SANITÄRARTIKEL, HYGIENEARTIKEL ODER TOILETTENARTIKEL UND TEILE DAVON, AUS KUPFER	9	10			
7419100000	KETTEN UND TEILE DAVON, AUS KUPFER	9	0			
7419910000	ANDERE WAREN AUS KUPFER, GEGOSSEN ODER GESCHMIEDET, JEDOCH NICHT WEITER BEARBEITET	9	5			
7419991000	GEWEBE (EINSCHLIESSLICH ENDLOSE GEWEBE), GITTER UND GEFLECHTE, AUS KUPFER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1953

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7419992000	FEDERN AUS KUPFER	0	0			
7419999000	ANDERE WAREN AUS KUPFER	9	5			
7501100000	NICKELMATTE	0	0			
7501200000	NICKELOXIDSINTER UND ANDERE ZWISCHENERZEUGNISSE DER NICKELMETALLURGIE	0	0			
7502100000	NICKEL, NICHT LEGIERT, IN ROHFORM	0	0			
7502200000	NICKELLEGIERUNGEN IN ROHFORM	0	0			
7503000000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS NICKEL	0	0			
7504000000	PULVER UND FLITTER, AUS NICKEL	0	0			
7505110000	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS NICHT LEGIERTEM NICKEL	0	0			
7505120000	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS NICKELLEGIERUNGEN	0	0			
7505210000	DRAHT AUS NICHT LEGIERTEM NICKEL	0	0			
7505220000	DRAHT AUS NICKELLEGIERUNGEN	0	0			
7506100000	BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS NICHT LEGIERTEM NICKEL	0	0			
7506200000	BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS NICKELLEGIERUNGEN	0	0			
7507110000	ROHRE AUS NICHT LEGIERTEM NICKEL	0	0			
7507120000	ROHRE AUS NICKELLEGIERUNGEN	0	0			
7507200000	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE, AUS NICKEL	0	0			
7508100000	GEWEBE, GITTER UND GEFLECHTE, AUS NICKELDRAHT	0	0			
7508901000	ANODEN ZUM VERNICKELN, AUCH ELEKTROLYTISCH HERGESTELLT	0	0			
7508909000	ANDERE WAREN AUS NICKEL	0	0			
7601100000	ALUMINIUM, NICHT LEGIERT, IN ROHFORM	0	0			
7601200000	ALUMINIUMLEGIERUNGEN IN ROHFORM	0	0			
7602000000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ALUMINIUM	0	0			
7603100000	PULVER AUS ALUMINIUM, OHNE LAMELLENSTRUKTUR	0	0			
7603200000	PULVER AUS ALUMINIUM, MIT LAMELLENSTRUKTUR; FLITTER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
7604101000	STANGEN (STÄBE) AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM	9	5			
7604102000	PROFILE AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM, AUCH HOHLPROFILE	0	0			
7604210000	HOHLPROFILE AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN	0	0			
7604291000	ANDERE STANGEN (STÄBE) AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN	9	5			
7604292000	ANDERE PROFILE AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN, AUSGENOMMEN HOHLPROFILE	9	5			
7605110000	DRAHT AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM, MIT EINER GRÖSSTEN QUERSCHNITTSABMESSUNG VON MEHR ALS 7 MM	0	0			
7605190000	DRAHT AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM, MIT EINER GRÖSSTEN QUERSCHNITTSABMESSUNG VON 7 MM ODER WENIGER	0	0			
7605210000	DRAHT AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN, MIT EINER GRÖSSTEN QUERSCHNITTSABMESSUNG VON MEHR ALS 7 MM	0	0			
7605290000	DRAHT AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN, MIT EINER GRÖSSTEN QUERSCHNITTSABMESSUNG VON 7 MM ODER WENIGER	0	0			
7606110000	BLECHE UND BÄNDER, QUADRATISCH ODER RECHTECKIG, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM, AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM	0	0			
7606122000	BLECHE UND BÄNDER, AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM, QUADRATISCH ODER RECHTECKIG, MIT EINEM MAGNESIUMGEHALT VON 0,5 GHT ODER MEHR (DURALUMIN(IUM))	0	0			
7606129000	ANDERE BLECHE UND BÄNDER, AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM, QUADRATISCH ODER RECHTECKIG, AUSGENOMMEN MIT EINEM MAGNESIUMGEHALT VON 0,5 GHT ODER MEHR (DURALUMIN(IUM))	0	0			
7606911000	RONDEN FÜR DIE TUBENHERSTELLUNG, AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM	0	0			
7606919000	ANDERE BLECHE UND BÄNDER, AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM	0	0			
7606922000	RONDEN FÜR DIE TUBENHERSTELLUNG, AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM	9	5			
7606923000	BLECHE UND BÄNDER, AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM, QUADRATISCH ODER RECHTECKIG, MIT EINEM MAGNESIUMGEHALT VON 0,5 GHT ODER MEHR (DURALUMIN(IUM))	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1955

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7606929000	ANDERE BLECHE UND BÄNDER, AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM, IN ANDERER ALS QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM, AUSGENOMMEN MIT EINEM MAGNESIUMGEHALT VON MEHR ALS 0,5 GHT	0	0			
7607110000	FOLIEN UND DÜNNE BÄNDER, MIT EINER DICKE VON 0,2 MM ODER WENIGER, AUS ALUMINIUM, NUR GEWALZT, OHNE UNTERLAGE	0	0			
7607190000	FOLIEN UND DÜNNE BÄNDER, MIT EINER DICKE VON 0,2 MM ODER WENIGER, AUS ALUMINIUM, AUSGENOMMEN NUR GEWALZTE, OHNE UNTERLAGE	0	0			
7607200000	FOLIEN UND DÜNNE BÄNDER, MIT EINER DICKE VON 0,2 MM ODER WENIGER, AUS ALUMINIUM, AUF PAPIER, PAPPE, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN UNTERLAGEN	0	0			
7608101000	ROHRE AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM, MIT EINEM AUSSENDURCHMESSER VON 9,52 MM ODER WENIGER UND EINER WANDDICKE VON WENIGER ALS 0,9 MM	0	0			
7608109000	ANDERE ROHRE, AUS NICHT LEGIERTEM ALUMINIUM	0	0			
7608200000	ROHRE AUS ALUMINIUMLEGIERUNGEN	9	10			
7609000000	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS ALUMINIUM	9	10			
7610100000	TORE, TÜREN, FENSTER UND DEREN RAHMEN UND VERKLEIDUNGEN, TOR- UND TÜRSCHWELLEN, AUS ALUMINIUM	0	0			
7610900000	KONSTRUKTIONEN UND KONSTRUKTIONSTEILE (Z. B. BRÜCKEN, DÄCHER), AUS ALUMINIUM, AUSGENOMMEN VORGEFERTIGTE GEBÄUDE DER POSITION 94.06; ZU KONSTRUKTIONSZWECKEN VORGEARBEITETE BLECHE, STANGEN (STÄBE), PROFILE, ROHRE UND DERGLEICHEN, AUS ALUMINIUM	0	0			
7611000000	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, BOTTICHE UND ÄHNLICHE BEHÄLTER FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), AUS ALUMINIUM, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG, JEDOCH OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN	0	0			
7612100000	TUBEN, AUS ALUMINIUM, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 300 L ODER WENIGER	9	10			
7612901000	MILCHTRANSPORTBEHÄLTER, AUS ALUMINIUM, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 300 L ODER WENIGER, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
7612903000	KRYOGENE BEHÄLTER, AUS ALUMINIUM, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 300 L ODER WENIGER, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN	0	0			
7612904000	FÄSSER, TROMMELN UND KANNEN, AUS ALUMINIUM, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 300 L ODER WENIGER, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG	9	5			
7612909000	ANDERE SAMMELBEHÄLTER, DOSEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, AUS ALUMINIUM, AUSGENOMMEN TUBEN, MILCHTRANSPORTBEHÄLTER, KRYOGENE BEHÄLTER, FÄSSER, TROMMELN, KANNEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 300 L ODER WENIGER, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN	9	10			
7613000000	BEHÄLTER AUS ALUMINIUM FÜR VERDICHTE ODER VERFLÜSSIGTE GASE	0	0			
7614100000	LITZEN, KABEL, SEILE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS ALUMINIUM, MIT STAHLSEELE, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK	9	10			
7614900000	LITZEN, KABEL, SEILE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS ALUMINIUM, OHNE STAHLSEELE, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK	9	10			
7615110000	SCHWÄMME, PUTZLAPPEN UND ÄHNLICHE WAREN ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN, AUS ALUMINIUM	9	10			
7615191100	DRUCKKOCHTÖPFE FÜR DEN HAUSHALT, AUS ALUMINIUM	9	10			
7615191900	ANDERE HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, AUS ALUMINIUM	9	10			
7615192000	TEILE VON HAUSHALTS- UND HAUSWIRTSCHAFTSARTIKELN, AUS ALUMINIUM	9	10			
7615200000	SANITÄRARTIKEL, HYGIENEARTIKEL ODER TOILETTENARTIKEL UND TEILE DAVON, AUS ALUMINIUM	9	10			
7616100000	STIFTE, NÄGEL, KRAMPEN, KLAMMERN, SCHRAUBEN, BOLZEN, MUTTERN, SCHRAUBHAKEN, NIETE, SPLINTE, KEILE, UNTERLEGSCHIEBEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS ALUMINIUM	9	10			
7616910000	GEWEBE, GITTER UND GEFLECHTE, AUS ALUMINIUMDRAHT	0	0			
7616991000	STRECKBLECHE UND -BÄNDER, AUS ALUMINIUM	0	0			
7616999000	ANDERE WAREN AUS ALUMINIUM	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1957

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7801100000	RAFFINIERTES BLEI IN ROHFORM	9	0			
7801910000	BLEI IN ROHFORM, ANTIMON ALS GEWICHTSMÄSSIG VORHERRSCHENDES ANDERES ELEMENT ENTHALTEND	9	0			
7801990000	BLEI IN ROHFORM, AUSGENOMMEN RAFFINIERTES BLEI SOWIE BLEI, ANTIMON ALS GEWICHTSMÄSSIG VORHERRSCHENDES ELEMENT ENTHALTEND	9	0			
7802000000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS BLEI	9	0			
7804110000	BÄNDER UND FOLIEN, AUS BLEI, MIT EINER DICKE (OHNE UNTERLAGE) VON 0,2 MM ODER WENIGER	9	0			
7804190000	PLATTEN, BLECHE UND BÄNDER, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM, AUS BLEI	9	5			
7804200000	PULVER UND FLITTER AUS BLEI	9	0			
7806001000	BEHÄLTNISSE MIT STRAHLENSCHUTZMANTEL FÜR RADIOAKTIVE STOFFE, AUS BLEI	0	0			
7806002000	STANGEN (STÄBE), PROFILE UND DRAHT, AUS BLEI	0	0			
7806003000	ROHRE UND ZUBEHÖR ZU ROHREN (Z. B. VERBINDUNGSTÜCKE, KNIESTÜCKE, MUFFEN)	0	0			
7806009000	ANDERE WAREN AUS BLEI	9	0			
7901110000	ZINK IN ROHFORM, NICHT LEGIERT, MIT EINEM ZINKGEHALT VON 99,99 GHT ODER MEHR	9	0			
7901120000	ZINK IN ROHFORM, NICHT LEGIERT, MIT EINEM ZINKGEHALT VON WENIGER ALS 99,99 GHT	9	0			
7901200000	ZINKLEGIERUNGEN	9	0			
7902000000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ZINK	9	0			
7903100000	ZINKSTAUB	0	0			
7903900000	PULVER UND FLITTER, AUS ZINK, AUSGENOMMEN ZINKSTAUB	0	0			
7904001000	DRAHT AUS ZINK	0	0			
7904009000	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE AUS ZINK	0	0			
7905000011	BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN AUS ZINK, FLACHGEWALZT, MIT EINER DICKE VON 0,65 MM ODER WENIGER	9	0			
7905000012	BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN AUS ZINK, FLACHGEWALZT, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,65 MM	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
7905000091	SCHEIBEN UND SECHSECKE MIT EINER GRÖSSTEN QUERSCHNITTSABMESSUNG VON 30 MM ODER WENIGER	9	0			
7905000099	ANDERE BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS ZINK	9	0			
7907001000	DACHRINNEN, FIRSTBLECHE, DACHFENSTERBLECHE UND ANDERE WAREN ZU BAUZWECKEN, AUS ZINK	0	0			
7907002000	ROHRE UND ZUBEHÖR ZU ROHREN (Z. B. VERBINDUNGSSTÜCKE, KNIESTÜCKE, MUFFEN), AUS ZINK	0	0			
7907009000	ANDERE WAREN AUS ZINK	9	10			
8001100000	ZINN, NICHT LEGIERT, IN ROHFORM	9	0			
8001200000	ZINNLEGIERUNGEN, IN ROHFORM	9	0			
8002000000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ZINN	9	0			
8003001000	STANGEN (STÄBE) UND DRAHT, AUS ZINNLEGIERUNGEN, ZUR VERWENDUNG ALS LÖTSTÄBE	9	5			
8003009000	ZINNPROFILE; STANGEN (STÄBE) UND DRAHT, AUS ZINN, AUSGENOMMEN ZUR VERWENDUNG ALS LÖTSTÄBE	9	0			
8007001000	BLECHE UND BÄNDER, AUS ZINN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM	0	0			
8007002000	FOLIEN UND DÜNNE BÄNDER (AUCH BEDRUCKT ODER AUF PAPIER, PAPPE, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN UNTERLAGEN) MIT EINER DICKE (OHNE UNTERLAGE) VON 0,2 MM ODER WENIGER; PULVER UND FLITTER, AUS ZINN	0	0			
8007003000	ROHRE UND ZUBEHÖR ZU ROHREN (Z. B. VERBINDUNGSSTÜCKE, KNIESTÜCKE, MUFFEN)	0	0			
8007009000	ANDERE WAREN AUS ZINN	0	0			
8101100000	PULVER AUS WOLFRAM	0	0			
8101940000	WOLFRAM IN ROHFORM, EINSCHLISSLICH NUR GESINTERTE STANGEN (STÄBE)	0	0			
8101960000	DRAHT AUS WOLFRAM	0	0			
8101970000	ABFÄLLE UND SCHROTT AUS WOLFRAM	9	0			
8101990000	ANDERE WAREN AUS WOLFRAM	0	0			
8102100000	PULVER AUS MOLYBDÄN	0	0			
8102940000	MOLYBDÄN IN ROHFORM, EINSCHLISSLICH NUR GESINTERTE STANGEN (STÄBE)	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1959

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8102950000	STANGEN (STÄBE), AUSGENOMMEN NUR GESINTERTE, PROFILE, BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS MOLYBDÄN	0	0			
8102960000	DRAHT AUS MOLYBDÄN	0	0			
8102970000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS MOLYBDÄN	9	0			
8102990000	ANDERE WAREN AUS MOLYBDÄN	0	0			
8103200000	TANTAL IN ROHFORM, EINSCHLIESSLICH NUR GESINTERTE STANGEN (STÄBE); PULVER	0	0			
8103300000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS TANTAL	9	0			
8103900000	ANDERE WAREN AUS TANTAL	0	0			
8104110000	MAGNESIUM IN ROHFORM, MIT EINEM MAGNESIUMGEHALT VON 99,8 GHT ODER MEHR	0	0			
8104190000	MAGNESIUM IN ROHFORM, MIT EINEM MAGNESIUMGEHALT VON WENIGER ALS 99,8 GHT	0	0			
8104200000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS MAGNESIUM	0	0			
8104300000	DREHSPÄNE UND KÖRNER, NACH GRÖSSE SORTIERT; PULVER, AUS MAGNESIUM	0	0			
8104900000	ANDERE WAREN AUS MAGNESIUM	0	0			
8105200000	COBALTMATTE UND ANDERE ZWISCHENERZEUGNISSE DER COBALTMETALLURGIE; COBALT IN ROHFORM; PULVER	0	0			
8105300000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS COBALT	9	0			
8105900000	ANDERE WAREN AUS COBALT	0	0			
8106001100	BISMUT IN ROHFORM, IN FORM VON KRISTALLNADELN	0	0			
8106001900	BISMUT IN ANDERER ROHFORM	0	0			
8106002000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS BISMUT	0	0			
8106009000	WAREN AUS BISMUT	0	0			
8107200010	CADMIUM IN ROHFORM, IN FORM VON KUGELN	9	0			
8107200090	CADMIUM IN ANDERER ROHFORM; PULVER	9	0			
8107300000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS CADMIUM	9	0			
8107900000	WAREN AUS CADMIUM	0	0			
8108200000	TITAN IN ROHFORM; PULVER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8108300000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS TITAN	9	0			
8108900000	WAREN AUS TITAN	0	0			
8109200000	ZIRCONIUM IN ROHFORM; PULVER	0	0			
8109300000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ZIRCONIUM	9	0			
8109900000	WAREN AUS ZIRCONIUM	0	0			
8110100000	ANTIMON IN ROHFORM; PULVER	9	0			
8110200000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ANTIMON	9	0			
8110900000	WAREN AUS ANTIMON	0	0			
8111001100	MANGAN IN ROHFORM; PULVER	0	0			
8111001200	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS MANGAN	0	0			
8111009000	WAREN AUS MANGAN	0	0			
8112120000	BERYLLIUM IN ROHFORM; PULVER	0	0			
8112130000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS BERYLLIUM	9	0			
8112190000	WAREN AUS BERYLLIUM	0	0			
8112210000	CHROM IN ROHFORM; PULVER	0	0			
8112220000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS CHROM	9	0			
8112290000	WAREN AUS CHROM	0	0			
8112510000	THALLIUM IN ROHFORM; PULVER	9	0			
8112520000	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS THALLIUM	9	0			
8112590000	WAREN AUS THALLIUM	0	0			
8112921010	GERMANIUM UND VANADIUM IN ROHFORM, PULVER	0	0			
8112921090	ANDERE ROHFORMEN, PULVER, AUSGENOMMEN GERMANIUM UND VANADIUM IN ROHFORM	0	0			
8112922010	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS GERMANIUM UND VANADIUM	0	0			
8112922090	GALLIUM, HAFNIUM, INDIUM, NIOB (COLOMBIUM) UND RHENIUM, AUSGENOMMEN IN ROHFORM; ABFÄLLE UND SCHROTT; PULVER	0	0			
8112990000	GALLIUM, HAFNIUM, INDIUM, NIOB (COLOMBIUM) UND RHENIUM UND WAREN AUS DIESEN METALLEN, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1961

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8113000000	CERMETS UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT	0	0			
8201100000	SPATEN UND SCHAUFELN	0	0			
8201200000	GABELN	0	0			
8201300000	SPITZHACKEN, HACKEN ALLER ART, RECHEN UND SCHABER	0	0			
8201401000	MACHETEN	0	0			
8201409000	ÄXTE, BEILE, HAUMESSER UND ÄHNLICHE WERKZEUGE ZUM HAUEN ODER SPALTEN, AUSGENOMMEN MACHETEN	0	0			
8201500000	GARTENSCHEREN, ROSENSCHEREN UND ÄHNLICHE MIT EINER HAND ZU BETÄTIGENDE SCHEREN (EINSCHLIESSLICH GEFLÜGELSCHEREN)	0	0			
8201601000	MIT ZWEI HÄNDEN ZU BETÄTIGENDE BAUMSCHEREN	0	0			
8201609000	HECKENSCHEREN UND ÄHNLICHE MIT ZWEI HÄNDEN ZU BETÄTIGENDE SCHEREN	0	0			
8201901000	SENSEN UND SICHEL, HEUMESSER UND STROHMESSER ALLER ART	0	0			
8201909000	ANDERE HANDWERKZEUGE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, DEN GARTENBAU ODER DIE FORSTWIRTSCHAFT (Z. B. MESSER ZUM ENTRINDEN)	0	0			
8202101000	STICHSÄGEN	0	0			
8202109000	HANDSÄGEN, AUSGENOMMEN STICHSÄGEN	0	0			
8202200000	BANDSÄGEBLÄTTER	0	0			
8202310000	KREISSÄGEBLÄTTER, EINSCHLIESSLICH FRÄSSÄGEBLÄTTER, MIT ARBEITENDEM TEIL AUS STAHL	0	0			
8202390000	ANDERE KREISSÄGEBLÄTTER, EINSCHLIESSLICH FRÄSSÄGEBLÄTTER, EINSCHLIEßLICH TEILE	0	0			
8202400000	SÄGEKETTEN	0	0			
8202910000	LANGSÄGEBLÄTTER, FÜR DIE METALLBEARBEITUNG	0	0			
8202990000	ANDERE SÄGEBLÄTTER	0	0			
8203100000	FEILEN, RASPELN UND ÄHNLICHE WERKZEUGE	0	0			
8203200000	KNEIFZANGEN (BEISSZANGEN), ANDERE ZANGEN UND ÄHNLICHE WERKZEUGE	0	0			
8203300000	SCHEREN ZUM SCHNEIDEN VON METALLEN UND ÄHNLICHE WERKZEUGE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8203400000	ROHRSCNEIDER, BOLZENSCHNEIDER, LOCHEISEN, LOCHZANGEN UND ÄHNLICHE WERKZEUGE	0	0			
8204110000	VON HAND ZU BETÄTIGENDE SCHRAUBENSCHLÜSSEL UND SPANNSCHLÜSSEL, MIT NICHT VERSTELLBARER SPANNWEITE	0	0			
8204120000	VON HAND ZU BETÄTIGENDE SCHRAUBENSCHLÜSSEL UND SPANNSCHLÜSSEL, MIT VERSTELLBARER SPANNWEITE	0	0			
8204200000	STECKSCHLÜSSELEINSÄTZE, AUSWECHSELBAR, AUCH MIT GRIFF	0	0			
8205100000	BOHRWERKZEUGE, GEWINDESCHNEID- UND GEWINDEBOHRWERKZEUGE	0	0			
8205200000	HÄMMER UND FÄUSTEL	0	0			
8205300000	HOBEL, STECHBEITEL, HOHLBEITEL UND ÄHNLICHE SCHNEIDENDE WERKZEUGE FÜR DIE HOLZBEARBEITUNG	0	0			
8205401000	FLACHBLATTSCHRAUBENZIEHER	0	0			
8205409000	SCHRAUBENZIEHER (SCHRAUBENDREHER), AUSGENOMMEN FLACHBLATTSCHRAUBENZIEHER	0	0			
8205510000	ANDERE HANDWERKZEUGE, ZUR VERWENDUNG IM HAUSHALT	9	10			
8205591000	GLASSCHNEIDEDIAMANTEN, AUSGENOMMEN ZUR VERWENDUNG IM HAUSHALT	0	0			
8205592000	KALTMEISSEL, AUSGENOMMEN ZUR VERWENDUNG IM HAUSHALT	0	0			
8205593000	STEINMEISSEL UND SPITZMEISSEL, AUSGENOMMEN ZUR VERWENDUNG IM HAUSHALT	0	0			
8205596000	ÖLKANNEN; FETTPRESSEN	0	0			
8205599100	SPEZIALWERKZEUGE FÜR JUWELIERE UND UHRMACHER	0	0			
8205599200	WERKZEUGE FÜR MAURER, GIESSER, ZEMENTARBEITER, GIPSER UND ANSTREICHER (MAURERKELLEN, GLATTSTRICHKELLEN, GIPSERKELLEN, KRATZER UND DERGLEICHEN)	0	0			
8205599900	ANDERE HANDWERKZEUGE, ZUR VERWENDUNG IM HAUSHALT	0	0			
8205601000	LÖTLAMPEN	0	0			
8205609000	ANDERE LÖTLAMPENÄHNLICHE WAREN	0	0			
8205700000	SCHRAUBSTÖCKE, SCHRAUBZWINGEN UND DERGLEICHEN	0	0			
8205800000	AMBOSSE; TRAGBARE FELDSCHMIEDEN; SCHLEIFAPPARATE ZUM HANDBETRIEB ODER FUSSBETRIEB	0	0			
8205900000	ZUSAMMENSTELLUNGEN VON WAREN AUS ZWEI ODER MEHR DER VORSTEHENDEN UNTERPOSITIONEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1963

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8206000000	WERKZEUGE AUS ZWEI ODER MEHR DER POSITIONEN 82.02 BIS 82.05, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	0			
8207131000	BOHREINSÄTZE UND BOHRKRONEN	0	0			
8207132000	BOHRER	0	0			
8207133000	BOHRSÄTZE	0	0			
8207139000	ANDERE GESTEINS- ODER ERDBOHRWERKZEUGE, MIT ARBEITENDEM TEIL AUS CERMETS	0	0			
8207191000	BOHREINSÄTZE UND BOHRKRONEN, EINSCHLIESSLICH TEILE, AUSGENOMMEN MIT ARBEITENDEM TEIL AUS CERMETS	0	0			
8207192100	DIAMANTBOHRER, EINSCHLIESSLICH TEILE	0	0			
8207192900	ANDERE BESCHICHTETE BOHRER, EINSCHLIESSLICH TEILE	0	0			
8207193000	ANDERE BOHRSÄTZE, EINSCHLIESSLICH TEILE	0	0			
8207198000	ANDERE GESTEINS- ODER ERDBOHRWERKZEUGE, EINSCHLIESSLICH TEILE	0	0			
8207200000	ZIEHWERKZEUGE UND PRESSMATRIZEN ZUM ZIEHEN ODER STRANG- UND FLIESSPRESSEN VON METALLEN	0	0			
8207300000	PRESS-, PRÄGE-, TIEFZIEH-, GESENKSCHMIEDE-, STANZ- ODER LOCHWERKZEUGE	0	0			
8207400000	WERKZEUGE ZUM HERSTELLEN VON INNEN- UND AUSSENGEWINDEN	0	0			
8207500000	BOHRWERKZEUGE	0	0			
8207600000	REIBAHLEN, AUSBOHRWERKZEUGE UND RÄUMWERKZEUGE	0	0			
8207700000	FRÄSWERKZEUGE	0	0			
8207800000	DREHWERKZEUGE	0	0			
8207900000	ANDERE AUSWECHSELBARE WERKZEUGE	0	0			
8208100000	MESSER UND SCHNEIDKLINGEN, FÜR MASCHINEN ODER MECHANISCHE GERÄTE, FÜR DIE METALLBEARBEITUNG	0	0			
8208200000	MESSER UND SCHNEIDKLINGEN, FÜR MASCHINEN ODER MECHANISCHE GERÄTE, FÜR DIE HOLZBEARBEITUNG	0	0			
8208300000	MESSER UND SCHNEIDKLINGEN, FÜR KÜCHENMASCHINEN ODER MASCHINEN FÜR DIE NHRUNGSMITTELINDUSTRIE	0	0			
8208400000	MESSER UND SCHNEIDKLINGEN, FÜR MASCHINEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, DEN GARTENBAU ODER DIE FORSTWIRTSCHAFT	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8208900000	MESSER UND SCHNEIDKLINGEN, FÜR ANDERE MASCHINEN ODER MECHANISCHE GERÄTE (Z. B. FÜR TABAKSCHNEIDEMASCHINEN)	0	0			
8209001000	PLÄTTCHEN, STÄBCHEN, SPITZEN UND ÄHNLICHE FORMSTÜCKE FÜR WERKZEUGE, UNGEFASST, AUS WOLFRAMCARBID	0	0			
8209009000	PLÄTTCHEN, STÄBCHEN, SPITZEN UND ÄHNLICHE FORMSTÜCKE FÜR WERKZEUGE, UNGEFASST, AUS SYNTHETISIERTEN METALLCARBIDEN ODER CERMETS, AUSGENOMMEN WOLFRAM	0	0			
8210001000	VON HAND ZU BETÄTIGENDE MECHANISCHE MÜHLEN UND MAHLGERÄTE, MIT EINEM GEWICHT VON 10 KG ODER WENIGER	9	10			
8210009000	ANDERE VON HAND ZU BETÄTIGENDE MECHANISCHE GERÄTE, MIT EINEM GEWICHT VON 10 KG ODER WENIGER, ZUM VORBEREITEN, ZUBEREITEN ODER ANRICHTEN VON SPEISEN ODER GETRÄNKEN	9	10			
8211100000	ZUSAMMENSTELLUNGEN VERSCHIEDENARTIGER WAREN DER POSITION 82.11	9	10			
8211910000	TISCHMESSER MIT FESTSTEHENDER KLINGE	9	10			
8211920000	ANDERE MESSER MIT FESTSTEHENDER KLINGE	0	0			
8211931000	MESSER MIT NICHTFESTSTEHENDER KLINGE, EINSCHLIESSLICH GARTEN- UND PFROPFMESSER	9	0			
8211939000	ANDERE MESSER MIT NICHTFESTSTEHENDER KLINGE, EINSCHLIESSLICH KLAPPMESSER FÜR DEN GARTENBAU	9	0			
8211941000	KLINGEN FÜR TISCHMESSER	9	5			
8211949000	KLINGEN FÜR MESSER, AUSGENOMMEN TISCHMESSER	9	5			
8211950000	ANDERE GRIFFE FÜR MESSER, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8212101000	RASIERMESSER	9	10			
8212102000	RASIERAPPARATE	9	10			
8212200000	RASIERKLINGEN, EINSCHLIESSLICH RASIERKLINGENROHLINGE IM BAND	9	10			
8212900000	ANDERE TEILE VON RASIERKLINGEN, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8213000000	SCHEREN UND SCHERENBLÄTTER	9	5			
8214100000	PAPIERMESSER, BRIEFÖFFNER, RADIERMESSER, BLEISTIFTSPITZER UND KLINGEN DAFÜR	0	0			
8214200000	INSTRUMENTE UND ZUSAMMENSTELLUNGEN FÜR DIE HAND- ODER FUSSPFLEGE (EINSCHLIESSLICH NAGELFEILEN)	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1965

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8214901000	HAARSCHNEIDEAPPARATE UND HAARSCHERAPPARATE	0	0			
8214909000	ANDERE SCHNEIDWAREN (Z. B. WIEGEMESSER)	9	10			
8215100000	ZUSAMMENSTELLUNGEN (LÖFFEL, GABELN, SCHÖPFLÖFFEL, SCHAUMLÖFFEL, TORTENHEBER, FISCHMESSER, BUTTERMESSER, ZUCKERZANGEN UND ÄHNLICHE WAREN), DIE MINDESTENS EINEN VERSILBERTEN, VERGOLDETEN ODER PLATINIERTEN BESTANDTEIL ENTHALTEN	9	10			
8215200000	ZUSAMMENSTELLUNGEN (LÖFFEL, GABELN, SCHÖPFLÖFFEL, SCHAUMLÖFFEL, TORTENHEBER, FISCHMESSER, BUTTERMESSER, ZUCKERZANGEN UND ÄHNLICHE WAREN), DIE KEINEN VERSILBERTEN, VERGOLDETEN ODER PLATINIERTEN BESTANDTEIL ENTHALTEN	9	10			
8215910000	LÖFFEL, GABELN, SCHÖPFLÖFFEL, SCHAUMLÖFFEL, TORTENHEBER, FISCHMESSER, BUTTERMESSER, ZUCKERZANGEN UND ÄHNLICHE WAREN, VERSILBERT, VERGOLDET ODER PLATINIERT	9	10			
8215990000	LÖFFEL, GABELN, SCHÖPFLÖFFEL, SCHAUMLÖFFEL, TORTENHEBER, FISCHMESSER, BUTTERMESSER, ZUCKERZANGEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUSGENOMMEN VERSILBERT, VERGOLDET ODER PLATINIERT	9	10			
8301100000	VORHÄNGESCHLÖSSER, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8301200000	SCHLÖSSER VON DER FÜR KRAFTFAHRZEUGE VERWENDETEN ART, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8301300000	SCHLÖSSER VON DER FÜR MÖBEL VERWENDETEN ART, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8301401000	SCHLÖSSER, SICHERHEITSRIEGEL FÜR PANZERSCHRÄNKE, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8301409000	ANDERE SCHLÖSSER UND SICHERHEITSRIEGEL, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN FÜR PANZERSCHRÄNKE	0	0			
8301500000	VERSCHLÜSSE UND VERSCHLUSSBÜGEL, MIT SCHLOSS, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8301600000	TEILE VON VORHÄNGESCHLÖSSERN, SCHLÖSSERN, SICHERHEITSRIEGELN SOWIE VON VERSCHLÜSSEN UND VERSCHLUSSBÜGELN, MIT SCHLOSS, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8301700000	SCHLÜSSEL, GESONDERT GESTELLT, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR DIE WAREN DIESER POSITION	0	0			
8302101000	SCHARNIERE ALLER ART, FÜR KRAFTFAHRZEUGE, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8302109000	ANDERE SCHARNIERE ALLER ART, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8302200000	LAUFRÄDCHEN ODER -ROLLEN, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8302300000	ANDERE BESCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE	9	10			
8302410000	BAUBESCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8302420000	ANDERE BESCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR MÖBEL	0	0			
8302490000	ANDERE BESCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN BAUBESCHLÄGE UND BESCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MÖBEL	0	0			
8302500000	KLEIDERHAKEN, HUTHALTER, KONSOLEN, STÜTZEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8302600000	AUTOMATISCHE TÜRSCHLIESSER, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8303001000	PANZERSCHRÄNKE, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8303002000	TÜREN UND FÄCHER FÜR STAHLKAMMERN, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8303009000	SICHERHEITSKASSETTEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
8304000000	SORTIERKÄSTEN, ABLEGEKÄSTEN, KARTEIKÄSTEN, MANUSKRIPSTÄNDER, FEDERSCHALEN, STEMPELHALTER UND ÄHNLICHE AUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR BÜROS, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN BÜROMÖBEL DER POSITION 94.03	9	10			
8305100000	MECHANIKEN FÜR SCHNELLHEFTER ODER AKTENORDNER, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8305200000	HEFTKLAMMERN, ZUSAMMENHÄNGEND IN STREIFEN, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8305900000	BRIEFKLAMMERN, HEFTECKEN, KARTEIREITER UND ÄHNLICHES BÜROMATERIAL, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE VON WAREN DIESER POSITION	9	10			
8306100000	GLOCKEN, KLINGELN, GONGS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN	9	5			
8306210000	STATUETTEN UND ANDERE ZIERGEGENSTÄNDE, MIT UNEDLEN METALLEN ÜBERZOGEN	9	10			
8306290000	STATUETTEN UND ANDERE ZIERGEGENSTÄNDE, AUSGENOMMEN MIT UNEDLEN METALLEN ÜBERZOGEN	9	10			
8306300000	RAHMEN FÜR FOTOGRAFIEEN, BILDER ODER DERGLEICHEN; SPIEGEL, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1967

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8307100000	SCHLÄUCHE AUS EISEN ODER STAHL, AUCH MIT VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN	0	0			
8307900000	SCHLÄUCHE AUS ANDEREN UNEDLEN METALLEN, AUCH MIT VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN	9	0			
8308101100	ÖSENRINGE, AUS EISEN ODER STAHL	9	10			
8308101200	ÖSENRINGE, AUS ALUMINIUM	9	10			
8308101900	ANDERE ÖSENRINGE AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN AUS EISEN, STAHL ODER ALUMINIUM	9	10			
8308109000	ANDERE KLAMMERN, HAKEN UND ÖSEN, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8308200000	HOHLNIETE ODER ZWEISPITZNIEDE, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8308900000	VERSCHLÜSSE UND VERSCHLUSSBÜGEL, SCHNALLEN, SPANGEN, KLAMMERN, HAKEN, ÖSEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN, VON DER FÜR KLEIDUNG, SCHUHE, PLANEN, TÄSCHNERWAREN ODER ZUM AUSTRÜSTEN ANDERER WAREN VERWENDETEN ART, AUS UNEDLEN METALLEN; PERLEN UND ZUGESCHNITTENER FLITTER, AUS UNEDLEN METALLEN; EINSCHLIESSLICH TEILE	9	10			
8309100000	KRONENVERSCHLÜSSE, AUS UNEDLEN METALLEN	9	10			
8309900000	STOPFEN (EINSCHLIESSLICH STOPFEN MIT SCHRAUBGEWINDE UND GIESSPFROPFEN), DECKEL, FLASCHENKAPSELN, SPUNDE MIT SCHRAUBGEWINDE, SPUNDBLECHE, PLOMBEN UND ANDERES VERPACKUNGSZUBEHÖR, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN KRONENVERSCHLÜSSE	9	5			
8310000000	AUSHÄNGESCHILDER, HINWEISSCHILDER, NAMENSSCHILDER UND ÄHNLICHE SCHILDER, ZAHLEN, BUCHSTABEN UND ANDERE ZEICHEN, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN SCHILDER UND ZEICHEN DER POSITION 94.05	9	10			
8311100000	UMHÜLLTE ELEKTRODEN, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR DAS LICHTBOGENSCHWEISSEN	9	10			
8311200000	GEFÜLLTE DRÄHTE, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR DAS LICHTBOGENSCHWEISSEN	9	0			
8311300000	UMHÜLLTE STÄBE, UND GEFÜLLTE DRÄHTE, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR DAS LÖTEN ODER DAS AUTOGENSCHWEISSEN	9	10			
8311900000	ANDERE DRÄHTE, STÄBE, ROHRE, PLATTEN, ELEKTRODEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN ODER AUS METALLCARBIDEN, MIT DEKAPIERMITTELN ODER FLUSSMITTELN UMHÜLLT ODER GEFÜLLT, ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN ODER ZUM AUFTRAGEN VON METALL ODER VON METALLCARBIDEN; DRÄHTE UND STÄBE, AUS AGGLOMERIERTEM PULVER VON UNEDLEN METALLEN, ZUM METALLISIEREN IM AUFSPRITZVERFAHREN	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8401100000	KERNREAKTOREN	0	0			
8401200000	MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE ISOTOPENTRENNUNG SOWIE TEILE DAVON	0	0			
8401300000	NICHT BESTRAHLTE BRENNSTOFFELEMENTE	0	0			
8401400000	TEILE VON KERNREAKTOREN	0	0			
8402110000	WASSERROHRKESSEL MIT EINER DAMPFLEISTUNG VON MEHR ALS 45 T/H	0	0			
8402120000	WASSERROHRKESSEL MIT EINER DAMPFLEISTUNG VON 45 T/H ODER WENIGER	0	0			
8402190000	ANDERE DAMPFKESSEL, EINSCHLIESSLICH KOMBINIERTER KESSEL (HYBRIDKESSEL)	0	0			
8402200000	KESSEL ZUM ERZEUGEN VON ÜBERHITZTEM WASSER	0	0			
8402900000	TEILE VON DAMPFKESSELN UND KESSELN ZUM ERZEUGEN VON ÜBERHITZTEM WASSER	0	0			
8403100000	ZENTRALHEIZUNGSKESSEL; AUSGENOMMEN KESSEL DER POSITION 84.02	0	0			
8403900000	TEILE VON ZENTRALHEIZUNGSKESSELN	0	0			
8404100000	HILFSAPPARATE FÜR KESSEL DER POSITION 84.02 ODER 84.03 (Z. B. VORWÄRMER, ÜBERHITZER)	0	0			
8404200000	KONDENSATOREN FÜR DAMPFKRAFTMASCHINEN	0	0			
8404900000	TEILE VON HILFSAPPARATEN FÜR KESSEL	0	0			
8405100000	GENERATORGAS- UND WASSERGASERZEUGER, AUCH MIT IHREN GASREINIGERN; ACETYLENENTWICKLER UND ÄHNLICHE MIT WASSER ARBEITENDE GASERZEUGER, AUCH MIT IHREN GASREINIGERN	0	0			
8405900000	TEILE VON GASERZEUGERN	0	0			
8406100000	DAMPFTURBINEN FÜR DEN ANTRIEB VON WASSERFAHRZEUGEN	0	0			
8406810000	ANDERE DAMPFTURBINEN MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 40 MW	0	0			
8406820000	ANDERE DAMPFTURBINEN MIT EINER LEISTUNG VON 40 MW ODER WENIGER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1969

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8406900000	TEILE VON DAMPFTURBINEN	0	0			
8407100000	HUB- ODER ROTATIONSKOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN, MIT FREMDZÜNDUNG, FÜR LUFTFAHRZEUGE	0	0			
8407210000	HUB- ODER ROTATIONSKOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN, MIT FREMDZÜNDUNG, FÜR DEN ANTRIEB VON WASSERFAHRZEUGEN, AUSSENBORDMOTOREN	0	0			
8407290000	HUB- ODER ROTATIONSKOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN, MIT FREMDZÜNDUNG, FÜR DEN ANTRIEB VON WASSERFAHRZEUGEN, AUSGENOMMEN AUSSENBORDMOTOREN	0	0			
8407310000	HUBKOLBENMOTOREN VON DER ZUM ANTRIEB VON FAHRZEUGEN DES KAPITELS 87 VERWENDETEN ART, MIT EINEM HUBRAUM VON 50 CM ³ ODER WENIGER	0	0			
8407320000	HUBKOLBENMOTOREN VON DER ZUM ANTRIEB VON FAHRZEUGEN DES KAPITELS 87 VERWENDETEN ART, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 50 CM ³ BIS 250 CM ³	0	0			
8407330000	HUBKOLBENMOTOREN VON DER ZUM ANTRIEB VON FAHRZEUGEN DES KAPITELS 87 VERWENDETEN ART, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 250 CM ³ BIS 1 000 CM ³	0	0			
8407340000	HUBKOLBENMOTOREN VON DER ZUM ANTRIEB VON FAHRZEUGEN DES KAPITELS 87 VERWENDETEN ART, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 000 CM ³	0	0			
8407900000	ANDERE HUB- ODER ROTATIONSKOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN, MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8408100000	KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN), FÜR DEN ANTRIEB VON WASSERFAHRZEUGEN	0	0			
8408201000	KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN), VON DER ZUM ANTRIEB VON FAHRZEUGEN DES KAPITELS 87 VERWENDETEN ART, MIT EINEM HUBRAUM VON WENIGER ALS 4 000 CM ³	0	0			
8408209000	ANDERE KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN), VON DER ZUM ANTRIEB VON FAHRZEUGEN DES KAPITELS 87 VERWENDETEN ART	0	0			
8408901000	ANDERE KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN), MIT EINER LEISTUNG VON 130 KW (174 PS) ODER WENIGER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8408902000	ANDERE KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 130 KW (174 PS)	0	0			
8409100000	TEILE VON MOTOREN FÜR LUFTFAHRZEUGE	0	0			
8409911000	ZYLINDERBLÖCKE UND ZYLINDERKÖPFE, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8409912000	ZYLINDERLAUFBÜCHSEN, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8409913000	PLEUELSTANGEN, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8409914000	KOLBEN, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8409915000	KOLBENRINGE, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8409916000	VERGASER UND DEREN TEILE, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8409917000	VENTILE, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8409918000	KURBELGEHÄUSE, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8409919100	ANDERE BAUSÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE FÜR DAS UMRÜSTEN DES VERGASERS AUF FLÜSSIGGASBETRIEB	0	0			
8409919900	ANDERE TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MOTOREN DER POSITION 84.07 ODER 84.08 BESTIMMT, AUSGENOMMEN MOTOREN DER UNTERPOSITIONEN 8409.10 UND 8409.91.10 BIS 840991.91	0	0			
8409991000	KOLBEN, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN)	0	0			
8409992000	KOLBENRINGE, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN)	0	0			
8409993000	EINSPRITZANLAGEN UND ANDERE TEILE FÜR KRAFTSTOFFANLAGEN, FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN)	0	0			
8409994000	ZYLINDERBLÖCKE UND ZYLINDERKÖPFE	0	0			
8409995000	ZYLINDERLAUFBÜCHSEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1971

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8409996000	PLEUELSTANGEN	0	0			
8409997000	VENTILE	0	0			
8409998000	KURBELGEHÄUSE	0	0			
8409999100	VENTILSTÜTZEN	0	0			
8409999200	PLEUELSTANGEN	0	0			
8409999900	ANDERE TEILE FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN)	0	0			
8410110000	WASSERTURBINEN UND WASSERRÄDER, MIT EINER LEISTUNG VON 1 000 KW ODER WENIGER	0	0			
8410120000	WASSERTURBINEN UND WASSERRÄDER, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 1 000 KW BIS 10 000 KW	0	0			
8410130000	WASSERTURBINEN UND WASSERRÄDER, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 10 000 KW	0	0			
8410900000	TEILE VON WASSERTURBINEN UND WASSERRÄDERN, EINSCHLIESSLICH REGLER	0	0			
8411110000	TURBO-STRAHLTRIEBWERKE, MIT EINER SCHUBKRAFT VON 25 KN ODER WENIGER	0	0			
8411120000	TURBO-STRAHLTRIEBWERKE, MIT EINER SCHUBKRAFT VON MEHR ALS 25 KN	0	0			
8411210000	TURBO-PROPELLERTRIEBWERKE, MIT EINER LEISTUNG VON 1 100 KW ODER WENIGER	0	0			
8411220000	TURBO-PROPELLERTRIEBWERKE, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 1 100 KW	0	0			
8411810000	ANDERE GASTURBINEN, MIT EINER LEISTUNG VON 5 000 MW ODER WENIGER	0	0			
8411820000	ANDERE GASTURBINEN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 5 000 MW	0	0			
8411910000	TEILE VON TURBO-STRAHLTRIEBWERKEN ODER TURBO-PROPELLERTRIEBWERKEN	0	0			
8411990000	TEILE VON ANDEREN GASTURBINEN	0	0			
8412100000	STRAHLTRIEBWERKE, AUSGENOMMEN TURBO-STRAHLTRIEBWERKE	0	0			
8412210000	WASSERKRAFTMASCHINEN UND HYDROMOTOREN, LINEAR ARBEITEND (ZYLINDER)	0	0			
8412290000	WASSERKRAFTMASCHINEN UND HYDROMOTOREN, AUSGENOMMEN LINEAR ARBEITEND (ZYLINDER)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA ⁽¹⁾	SPFP
8412310000	DRUCKLUFTMOTOREN, LINEAR ARBEITEND (ZYLINDER)	0	0			
8412390000	DRUCKLUFTMOTOREN, AUSGENOMMEN LINEAR ARBEITEND (ZYLINDER)	0	0			
8412801000	WINDKRAFTMASCHINEN	0	0			
8412809000	ANDERE MOTOREN UND KRAFTMASCHINEN (Z. B. FEDERMOTOREN)	0	0			
8412901000	TEILE VON MOTOREN FÜR LUFTFAHRZEUGE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITIONEN 84.09 UND 84.11	0	0			
8412909000	TEILE VON ANDEREN MOTOREN UND KRAFTMASCHINEN (Z. B. DRUCKLUFTMOTOREN, WASSERKRAFTMASCHINEN)	0	0			
8413110000	AUSGABEPUMPEN FÜR KRAFTSTOFFE ODER SCHMIERMITTEL, VON DER IN TANKSTELLEN ODER KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN VERWENDETEN ART, MIT MESSVORRICHTUNG AUSGESTATTET ODER ZUR AUFNAHME EINER MESSVORRICHTUNG BESTIMMT	0	0			
8413190000	ANDERE PUMPEN, MIT MESSVORRICHTUNG AUSGESTATTET ODER ZUR AUFNAHME EINER MESSVORRICHTUNG BESTIMMT	0	0			
8413200000	HANDPUMPEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 8413.11 ODER 8413.19	0	0			
8413301000	KRAFTSTOFFPUMPEN, ÖLPUMPEN ODER KÜHLMITTELPUMPEN FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN VON LUFTFAHRZEUGEN, DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN	0	0			
8413302000	ANDERE KRAFTSTOFFPUMPEN, ÖLPUMPEN ODER KÜHLMITTELPUMPEN FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN, EINSPRITZPUMPEN	0	0			
8413309100	BENZIN- ODER KRAFTSTOFFPUMPEN FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN	0	0			
8413309200	ÖLPUMPEN FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN	0	0			
8413309900	ANDERE PUMPEN FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN, AUSGENOMMEN MOTOREN FÜR LUFTFAHRZEUGE, AUSGENOMMEN BENZIN- ODER KRAFTSTOFFPUMPEN UND ÖLPUMPEN	0	0			
8413400000	BETONPUMPEN	0	0			
8413500000	ANDERE OSZILLIERENDE VERDRÄNGERPUMPEN	0	0			
8413601000	AXIALSTRÖMUNGS-DOPPELSCHRAUBENSPINDELPUMPEN	0	0			
8413609000	ANDERE ROTIERENDE VERDRÄNGERPUMPEN	0	0			
8413701100	EINSTUFIGE KREISELPUMPEN, MIT EINEM AUSTRITTS DURCHMESSER VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1973

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
8413701900	EINSTUFIGE KREISELPUMPEN, AUSGENOMMEN MIT EINEM AUSTRITTS DURCHMESSER VON 100 MM ODER WENIGER	0	0			
8413702100	MEHRSTUFIGE KREISELPUMPEN, MIT EINEM AUSTRITTS DURCHMESSER VON 300 MM ODER WENIGER	0	0			
8413702900	MEHRSTUFIGE KREISELPUMPEN, AUSGENOMMEN MIT EINEM AUSTRITTS DURCHMESSER VON 300 MM ODER WENIGER	0	0			
8413811000	ANDERE EINSPRITZPUMPEN	0	0			
8413819000	ANDERE FLÜSSIGKEITSPUMPEN, AUSGENOMMEN EINSPRITZPUMPEN	0	0			
8413820000	HEBEWERKE FÜR FLÜSSIGKEITEN	0	0			
8413911000	TEILE VON PUMPEN FÜR ZAPFSÄULEN FÜR KRAFTSTOFFE	0	0			
8413912000	TEILE VON PUMPEN VON MOTOREN FÜR LUFTFAHRZEUGE	0	0			
8413913000	TEILE VON KRAFTSTOFF-, ÖL- ODER KÜHLMITTELPUMPEN FÜR ANDERE MOTOREN	0	0			
8413919000	ANDERE TEILE VON ANDEREN FLÜSSIGKEITSPUMPEN DER POSITION 84.13	0	0			
8413920000	TEILE VON HEBEWERKEN FÜR FLÜSSIGKEITEN	0	0			
8414100000	VAKUUMPUMPEN	0	0			
8414200000	HAND- ODER FUSSBETRIEBENE LUFTPUMPEN	0	0			
8414304000	KOMPRESSOREN VON DER FÜR KÄLTEMASCHINEN VERWENDETEN ART, FÜR KLIMAGERÄTE VON DER FÜR DEN KOMFORT VON PERSONEN IN KRAFTFAHRZEUGEN VERWENDETEN ART	0	0			
8414309100	KOMPRESSOREN VON DER FÜR GEKAPSELTE ODER HALBGEKAPSELTE KÄLTEMASCHINEN VERWENDETEN ART, MIT EINER LEISTUNG VON 0,37 KW (1/2 PS) ODER WENIGER	0	0			
8414309200	KOMPRESSOREN VON DER FÜR GEKAPSELTE ODER HALBGEKAPSELTE KÄLTEMASCHINEN VERWENDETEN ART, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 0,37 KW (1/2 PS)	0	0			
8414309900	ANDERE KOMPRESSOREN VON DER FÜR KÄLTEMASCHINEN VERWENDETEN ART	0	0			
8414401000	LUFTKOMPRESSOREN, AUF ANHÄNGERFAHRGESTELL MONTIERT, MIT EINER LEISTUNG VON WENIGER ALS 30 KW (40 PS)	0	0			
8414409000	ANDERE LUFTKOMPRESSOREN, AUF ANHÄNGERFAHRGESTELL MONTIERT, MIT EINER LEISTUNG VON 30 KW (40 PS) ODER MEHR	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
8414510000	TISCH-, BODEN-, WAND-, DECKEN-, DACH- ODER FENSTERVENTILATOREN, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR MIT EINER LEISTUNG VON 125 W ODER WENIGER	17	7			
8414590000	ANDERE VENTILATOREN ALS TISCH-, BODEN-, WAND-, DECKEN-, DACH- ODER FENSTERVENTILATOREN, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR MIT EINER LEISTUNG VON 125 W ODER WENIGER	0	0			
8414600000	ABZUGSHAUBEN, MIT EINER GRÖSSTEN HORIZONTALLEN SEITENLÄNGE VON 120 CM ODER WENIGER	17	7			
8414801000	KRAFTFAHRZEUGKOMPRESSOREN	0	0			
8414802100	ANDERE KOMPRESSOREN, MIT EINER LEISTUNG VON WENIGER ALS 30 KW (40 PS)	0	0			
8414802200	ANDERE KOMPRESSOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 30 KW (40 PS) ODER MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 262,5 KW (352 PS)	0	0			
8414802300	ANDERE KOMPRESSOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 262,5 KW (352 PS) ODER MEHR	0	0			
8414809000	ABLUFT- ODER UMLUFTABZUGSHAUBEN, MIT VENTILATOR, AUCH MIT FILTER, MIT EINER GRÖSSTEN HORIZONTALLEN SEITENLÄNGE VON 120 CM ODER MEHR	0	0			
8414901000	TEILE VON KOMPRESSOREN DER UNTERPOSITION 8414.80.11	0	0			
8414909000	ANDERE TEILE VON WAREN DER POSITION 84.14	0	0			
8415101000	KOMPAKT-KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, ZUM EINBAU IN WÄNDE ODER FENSTER, MIT KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG MIT EINER LEISTUNG VON 30 000 BTU/H (BRITISH THERMAL UNITS) ODER WENIGER	0	0			
8415109000	ANDERE KOMPAKT-KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, ZUM EINBAU IN WÄNDE ODER FENSTER, MIT KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG MIT EINER LEISTUNG VON 30 000 BTU/H (BRITISH THERMAL UNITS) ODER WENIGER	0	0			
8415200000	KLIMAGERÄTE UND VORRICHTUNGEN VON DER FÜR DEN KOMFORT VON PERSONEN IN KRAFTFAHRZEUGEN VERWENDETEN ART	0	0			
8415811000	ANDERE KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, MIT KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG MIT EINER LEISTUNG VON 30 000 BTU/H (BRITISH THERMAL UNITS) ODER WENIGER UND EINEM VENTIL ZUM UMKEHREN DES KÜHL-HEIZKREISLAUFS	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1975

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8415819000	ANDERE KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, MIT KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 30 000 BTU/H (BRITISH THERMAL UNITS) UND EINEM VENTIL ZUM UMKEHREN DES KÜHL-HEIZKREISLAUFS	0	0			
8415822000	ANDERE KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, EINSCHLIESSLICH SOLCHER, BEI DENEN DER LUFTFEUCHTIGKEITSGRAD NICHT UNABHÄNGIG VON DER LUFTTEMPERATUR REGULIERT WIRD, MIT KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG MIT EINER LEISTUNG VON 30 000 BTU/H (BRITISH THERMAL UNITS) ODER WENIGER	0	0			
8415823000	ANDERE KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, EINSCHLIESSLICH SOLCHER, BEI DENEN DER LUFTFEUCHTIGKEITSGRAD NICHT UNABHÄNGIG VON DER LUFTTEMPERATUR REGULIERT WIRD, MIT KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 30 000 BTU/H BIS 240 000 BTU/H (BRITISH THERMAL UNITS)	0	0			
8415824000	ANDERE KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, EINSCHLIESSLICH SOLCHER, BEI DENEN DER LUFTFEUCHTIGKEITSGRAD NICHT UNABHÄNGIG VON DER LUFTTEMPERATUR REGULIERT WIRD, MIT KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 240 000 BTU/H (BRITISH THERMAL UNITS)	0	0			
8415831000	KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, EINSCHLIESSLICH SOLCHER, BEI DENEN DER LUFTFEUCHTIGKEITSGRAD NICHT UNABHÄNGIG VON DER LUFTTEMPERATUR REGULIERT WIRD, OHNE KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG MIT EINER LEISTUNG VON 30 000 BTU/H (BRITISH THERMAL UNITS) ODER WENIGER	0	0			
8415839000	ANDERE KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, EINSCHLIESSLICH SOLCHER, BEI DENEN DER LUFTFEUCHTIGKEITSGRAD NICHT UNABHÄNGIG VON DER LUFTTEMPERATUR REGULIERT WIRD, OHNE KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNG	0	0			
8415900000	TEILE VON KLIMAGERÄTEN DER POSITION 84.15	0	0			
8416100000	BRENNER FÜR FLÜSSIGEN BRENNSTOFF	0	0			
8416201000	BRENNER FÜR PULVERISIERTEN FESTEN BRENNSTOFF	0	0			
8416202000	GASBRENNER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8416203000	MISCHBRENNER	0	0			
8416300000	AUTOMATISCHE FEUERUNGEN, EINSCHLIESSLICH IHRER MECHANISCHEN BESCHICKER, MECHANISCHEN ROSTE, MECHANISCHEN ENTASCHER UND ÄHNLICHEN VORRICHTUNGEN, FÜR DEN HAUSHALT	0	0			
8416900000	TEILE VON ANLAGEN DER POSITION 84.16	0	0			
8417100000	ÖFEN ZUM RÖSTEN, SCHMELZEN ODER ANDEREM WARMBEHANDELN VON ERZEN ODER METALLEN	0	0			
8417201000	TUNNELBACKÖFEN	0	0			
8417209000	ANDERE BACKÖFEN	0	0			
8417802000	ÖFEN FÜR DIE KERAMISCHE INDUSTRIE	0	0			
8417803000	LABORATORIUMSÖFEN	0	0			
8417809000	ANDERE INDUSTRIE- UND LABORATORIUMSÖFEN, NICHT ELEKTRISCH, EINSCHLIESSLICH VERBRENNUNGSÖFEN	0	0			
8417900000	TEILE VON INDUSTRIE- UND LABORATORIUMSÖFEN, NICHT ELEKTRISCH	0	0			
8418101000	KÜHL- UND GEFRIERSCHRÄNKE, KOMBINIERT, MIT GESONDERTEN AUSSENTÜREN, MIT EINEM INHALT VON WENIGER ALS 184 L	17	10			
8418102000	KÜHL- UND GEFRIERSCHRÄNKE, KOMBINIERT, MIT GESONDERTEN AUSSENTÜREN, MIT EINEM INHALT VON 184 L ODER MEHR BIS 269 L	17	10			
8418103000	KÜHL- UND GEFRIERSCHRÄNKE, KOMBINIERT, MIT GESONDERTEN AUSSENTÜREN, MIT EINEM INHALT VON 269 L BIS 382 L	17	10			
8418109000	ANDERE KÜHL- UND GEFRIERSCHRÄNKE, KOMBINIERT, MIT GESONDERTEN AUSSENTÜREN	17	10			
8418211000	KOMPRESSORKÜHLSCHRÄNKE FÜR DEN HAUSHALT, MIT EINEM INHALT VON WENIGER ALS 184 L	17	10			
8418212000	KOMPRESSORKÜHLSCHRÄNKE FÜR DEN HAUSHALT, MIT EINEM INHALT VON 184 L ODER MEHR BIS 269 L	17	10			
8418213000	KOMPRESSORKÜHLSCHRÄNKE FÜR DEN HAUSHALT, MIT EINEM INHALT VON 269 L ODER MEHR BIS 382 L	17	10			
8418219000	ANDERE KOMPRESSORKÜHLSCHRÄNKE FÜR DEN HAUSHALT	17	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1977

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8418291000	ELEKTRISCHE ABSORBERKÜHLSCHRÄNKE FÜR DEN HAUSHALT	17	10			
8418299000	ANDERE KÜHLSCHRÄNKE FÜR DEN HAUSHALT	17	10			
8418300000	GEFRIER- UND TIEFKÜHLTRUHEN MIT EINEM INHALT VON 800 L ODER WENIGER	17	10			
8418400000	GEFRIER- UND TIEFKÜHLSCHRÄNKE MIT EINEM INHALT VON 900 L ODER WENIGER	17	10			
8418500000	ANDERE TRUHEN, SCHRÄNKE, VITRINEN, THEKEN UND DERGLEICHEN ZUR KÄLTEERZEUGUNG	0	0			
8418610000	KOMPRESSORKÜHLSCHRÄNKE, MIT WÄRMEAUSTAUSCHER ALS KONDENSATOR	0	0			
8418691100	KOMPRESSORKÜHLSCHRÄNKE, AUSGENOMMEN MIT WÄRMEAUSTAUSCHER ALS KONDENSATOR	0	0			
8418691200	ANDERE ABSORPTIONSKÄLTEMASCHINEN	0	0			
8418699100	ANDERE KÄLTEMASCHINEN FÜR DIE EISHERSTELLUNG	0	0			
8418699200	ANDERE ZAPFSTELLEN MIT EINGEBAUTER KÜHLUNG FÜR WASSER	0	0			
8418699300	ÜBER KONTAKTSTIFTE ZERLEGBARE ODER ALS ZUSAMMENGESETZTE PLATTEN AUSGEBILDETE UND MIT KÄLTEERZEUGUNGSVORRICHTUNGEN AUSGESTATTETE KAMMERN ODER TUNNEL	0	0			
8418699400	KÄLTEERZEUGUNGSAGGREGATE FÜR KRAFTFAHRZEUGE ZUR GÜTERBEFÖRDERUNG	0	0			
8418699900	ANDERE EINRICHTUNGEN, MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUR KÄLTEERZEUGUNG; WÄRMEPUMPEN	0	0			
8418910000	MÖBEL, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH ZUR AUFNAHME EINER KÄLTEERZEUGUNGSEINRICHTUNG BESTIMMT	0	0			
8418991000	ANDERE PLATTENVERDAMPFER	0	0			
8418992000	KONDENSATOREN	0	0			
8418999010	ANDERE TEILE VON MÖBELN DER UNTERPOSITION 8418.91.00.00	17	5			
8418999090	ANDERE TEILE VON EINRICHTUNGEN, MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN ZUR KÄLTEERZEUGUNG, AUSGENOMMEN MÖBEL, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH ZUR AUFNAHME EINER KÄLTEERZEUGUNGSEINRICHTUNG BESTIMMT, ODER ANDERE PLATTENVERDAMPFER	0	0			
8419110000	GASDURCHLAUFERHITZER	17	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8419191000	HEISSWASSERSPEICHER UND DURCHLAUFERHITZER, NICHT ELEKTRISCH, MIT EINER LEISTUNG VON 120 L ODER WENIGER	9	10			
8419199000	HEISSWASSERSPEICHER UND DURCHLAUFERHITZER, NICHT ELEKTRISCH, AUSGENOMMEN MIT EINER LEISTUNG VON 120 L ODER WENIGER	9	10			
8419200000	STERILISIERAPPARATE FÜR MEDIZINISCHE ODER CHIRURGISCHE ZWECKE ODER FÜR LABORATORIEN	0	0			
8419310000	TROCKNER FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE	0	0			
8419320000	TROCKNER FÜR HOLZ, PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE	0	0			
8419391000	ANDERE APPARATE FÜR DIE LYOPHILISATION ODER GEFRIERTROCKNUNG, AUSGENOMMEN FÜR HOLZ, PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE	0	0			
8419392000	ANDERE ZERSTÄUBUNGSTROCKNER, AUSGENOMMEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND FÜR HOLZ, PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE	0	0			
8419399100	TROCKNER FÜR MINERALSTOFFE	0	0			
8419399900	ANDERE TROCKNER, AUSGENOMMEN APPARATE FÜR DIE LYOPHILISATION ODER GEFRIERTROCKNUNG, ZERSTÄUBUNGSTROCKNER SOWIE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND FÜR HOLZ, PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE	0	0			
8419400000	DESTILLIERAPPARATE UND REKTIFIZIERAPPARATE	0	0			
8419501000	PASTEURISIERAPPARATE	0	0			
8419509000	ANDERE WÄRMEAUSTAUSCHER, AUSGENOMMEN PASTEURISIERAPPARATE	0	0			
8419600000	APPARATE UND VORRICHTUNGEN FÜR DIE LUFT- ODER ANDERE GASVERFLÜSSIGUNG	0	0			
8419810000	ANDERE APPARATE UND VORRICHTUNGEN ZUM ZUBEREITEN HEISSER GETRÄNKE ODER ZUM KOCHEN ODER WÄRMEN VON SPEISEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSAPPARATE	0	0			
8419891000	AUTOKLAVEN, AUSGENOMMEN ZUM ZUBEREITEN HEISSER GETRÄNKE ODER ZUM KOCHEN ODER WÄRMEN VON SPEISEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSAPPARATE	0	0			
8419899100	ANDERE APPARATE UND VORRICHTUNGEN ZUM VERDAMPFEN, AUSGENOMMEN ZUM ZUBEREITEN HEISSER GETRÄNKE ODER ZUM KOCHEN ODER WÄRMEN VON SPEISEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSAPPARATE	0	0			
8419899200	RÖSTAPPARATE, AUSGENOMMEN ZUM ZUBEREITEN HEISSER GETRÄNKE ODER ZUM KOCHEN ODER WÄRMEN VON SPEISEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSAPPARATE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1979

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8419899300	ANDERE APPARATE UND VORRICHTUNGEN ZUM STERILISIEREN, AUSGENOMMEN ZUM ZUBEREITEN HEISSER GETRÄNKE ODER ZUM KOCHEN ODER WÄRMEN VON SPEISEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSAPPARATE	0	0			
8419899900	ANDERE APPARATE UND VORRICHTUNGEN, AUCH ELEKTRISCH BEHEIZT, ZUM BEHANDELN VON STOFFEN DURCH AUF EINER TEMPERATURÄNDERUNG BERUHENDEN VORGÄNGEN	0	0			
8419901000	TEILE FÜR DURCHLAUFERHITZER UND HEISSWASSERSPEICHER	0	0			
8419909000	ANDERE TEILE VON APPARATEN UND VORRICHTUNGEN, AUCH ELEKTRISCH BEHEIZT, ZUM BEHANDELN VON STOFFEN DURCH AUF EINER TEMPERATURÄNDERUNG BERUHENDEN VORGÄNGEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSAPPARATE	0	0			
8420101000	KALANDER UND WALZWERKE FÜR DIE HERSTELLUNG VON BROT, SÜSSWAREN UND KEKSEN	0	0			
8420109000	ANDERE KALANDER UND WALZWERKE ALS FÜR DIE HERSTELLUNG VON BROT, SÜSSWAREN UND KEKSEN	0	0			
8420910000	WALZEN FÜR KALANDER UND WALZWERKE, AUSGENOMMEN FÜR METALLWALZWERKE UND GLASWALZMASCHINEN	0	0			
8420990000	ANDERE TEILE VON KALANDERN UND WALZWERKEN	0	0			
8421110000	MILCHENTRAHMER (MILCHZENTRIFUGEN)	0	0			
8421120000	WÄSCHESCHLEUDERN	0	0			
8421191000	ZENTRIFUGEN UND ZENTRIFUGALTROCKNER, FÜR LABORATORIEN	0	0			
8421192000	ZENTRIFUGEN UND ZENTRIFUGALTROCKNER, FÜR DIE ZUCKERINDUSTRIE	0	0			
8421193000	ZENTRIFUGEN UND ZENTRIFUGALTROCKNER, FÜR DIE PAPIER- UND ZELLSTOFFINDUSTRIE	0	0			
8421199000	ANDERE ZENTRIFUGEN UND ZENTRIFUGALTROCKNER	0	0			
8421211000	APPARATE ZUM FILTRIEREN ODER REINIGEN VON WASSER, FÜR DEN HAUSHALT	9	10			
8421219000	APPARATE ZUM FILTRIEREN ODER REINIGEN VON WASSER, AUSGENOMMEN FÜR DEN HAUSHALT	0	0			
8421220000	APPARATE ZUM FILTRIEREN ODER REINIGEN VON ANDEREN GETRÄNKEN	0	0			
8421230000	ÖL- UND KRAFTSTOFFFILTER FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN	0	0			
8421291000	FILTERPRESSEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8421292000	MAGNETABSCHIEDER UND ELEKTROMAGNETABSCHIEDER	0	0			
8421293000	AUSSCHLIESSLICH ODER VORWIEGEND FÜR MEDIZINISCHE GERÄTE DER POSITION 90.18 BESTIMMTE FILTER	0	0			
8421294000	SAUGGITTER-ROHRFILTER FÜR FÖRDERSCHÄCHTE	0	0			
8421299000	ANDERE APPARATE ZUM FILTRIEREN ODER REINIGEN VON FLÜSSIGKEITEN	0	0			
8421310000	LUFTANSAUGFILTER FÜR KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN	0	0			
8421391000	ZYKLONABSCHIEDER	0	0			
8421392000	ELEKTROSTATISCHE LUFT- UND GASABSCHIEDER	0	0			
8421399000	ANDERE APPARATE ZUM FILTRIEREN ODER REINIGEN VON GASEN	0	0			
8421910000	TEILE VON ZENTRIFUGEN UND ZENTRIFUGALTROCKNERN	0	0			
8421991000	FILTERELEMENTE FÜR MOTORENFILTER	0	0			
8421999000	ANDERE TEILE VON APPARATEN ZUM FILTRIEREN ODER REINIGEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER GASEN	0	0			
8422110000	HAUSHALTSGESCHIRRPÜLMASCHINEN	17	5			
8422190000	ANDERE GESCHIRRPÜLMASCHINEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSGESCHIRRPÜLMASCHINEN	0	0			
8422200000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM REINIGEN ODER TROCKNEN VON FLASCHEN ODER ANDEREN BEHÄLTNISSSEN	0	0			
8422301000	VERTIKALABFÜLLMASCHINEN MIT EINEM DURCHSATZ VON HÖCHSTENS 40 EINHEITEN/MIN	0	0			
8422309000	ANDERE MASCHINEN ZUM FÜLLEN, VERSCHLIESSEN, VERSIEGELN ODER ETIKETTIEREN, AUSGENOMMEN VERTIKALABFÜLLMASCHINEN MIT EINEM DURCHSATZ VON HÖCHSTENS 40 EINHEITEN/MIN; MASCHINEN UND APPARATE ZUM VERSETZEN VON GETRÄNKEN MIT KOHLENSÄURE	0	0			
8422401000	ANDERE MASCHINEN ZUM VERPACKEN VON IN IHRER VERPACKUNG AUFGEMACHTEN WAREN	0	0			
8422402000	VAKUUMVERPACKUNGSMASCHINEN	0	0			
8422403000	ZIGARETTENVERPACKUNGSMASCHINEN	0	0			
8422409000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM VERPACKEN ODER UMHÜLLEN VON WAREN, AUSGENOMMEN MASCHINEN ZUM VERPACKEN VON IN IHRER VERPACKUNG AUFGEMACHTEN WAREN UND VAKUUMVERPACKUNGSMASCHINEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1981

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8422900000	TEILE VON MASCHINEN UND APPARATEN DER POSITION 84.22	0	0			
8423100000	PERSONENWAAGEN, EINSCHLIESSLICH SÄUGLINGSWAAGEN; HAUSHALTSWAAGEN	0	0			
8423200000	WAAGEN FÜR STETIGFÖRDERER, ZUM KONTINUIERLICHEN WIEGEN	0	0			
8423301000	DOSIERWAAGEN FÜR DIE BETON- ODER ASPHALTZUBEREITUNG UND DIE ZUBEREITUNG ÄHNLICHER WERKSTOFFE	0	0			
8423309000	ANDERE ABSACKWAAGEN, ABFÜLLWAAGEN, DOSIERWAAGEN UND ANDERE WAAGEN ZUR VERWIEGUNG KONSTANTER GEWICHTSMENGEN, AUSGENOMMEN DOSIERWAAGEN FÜR DIE BETON- ODER ASPHALTZUBEREITUNG UND DIE ZUBEREITUNG ÄHNLICHER WERKSTOFFE	0	0			
8423810010	WAAGEN MIT MEHRFACHFUNKTIONEN ODER FÜR BESONDERE AUFGABEN, FÜR EINE HÖCHSTLAST VON 30 KG ODER WENIGER	0	0			
8423810090	ANDERE WAAGEN, FÜR EINE HÖCHSTLAST VON 30 KG ODER WENIGER	0	0			
8423821000	KRAFTFAHRZEUGWAAGEN, FÜR EINE HÖCHSTLAST VON MEHR ALS 30 KG BIS 5 000 KG	0	0			
8423829010	WAAGEN MIT MEHRFACHFUNKTIONEN ODER FÜR BESONDERE AUFGABEN, AUSGENOMMEN KRAFTFAHRZEUGWAAGEN, FÜR EINE HÖCHSTLAST VON MEHR ALS 30 KG BIS 5 000 KG	0	0			
8423829090	ANDERE WAAGEN, FÜR EINE HÖCHSTLAST VON MEHR ALS 30 KG BIS 5 000 KG	0	0			
8423891000	ANDERE KRAFTFAHRZEUGWAAGEN, AUSGENOMMEN FÜR EINE HÖCHSTLAST VON MEHR ALS 30 KG BIS 5 000 KG	0	0			
8423899010	WAAGEN MIT MEHRFACHFUNKTIONEN ODER FÜR BESONDERE AUFGABEN, AUSGENOMMEN KRAFTFAHRZEUGWAAGEN, AUSGENOMMEN FÜR EINE HÖCHSTLAST VON MEHR ALS 30 KG BIS 5 000 KG	0	0			
8423899090	ANDERE WAAGEN, AUSGENOMMEN KRAFTFAHRZEUGWAAGEN, FÜR EINE HÖCHSTLAST VON MEHR ALS 30 KG BIS 5 000 KG	0	0			
8423900000	GEWICHTE FÜR WAAGEN ALLER ART; TEILE VON WAAGEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8424100000	FEUERLÖSCHER, AUCH MIT FÜLLUNG	0	0			
8424200000	SPRITZPISTOLEN UND ÄHNLICHE APPARATE	0	0			
8424300000	SANDSTRAHLMASCHINEN, DAMPFSTRAHLAPPARATE UND ÄHNLICHE STRAHLAPPARATE	0	0			
8424812000	ORTSVERÄNDERLICHE GERÄTE MIT EINEM GEWICHT VON UNTER 20 KG, ZUM VERTEILEN, VERSPRITZEN ODER ZERSTÄUBEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER PULVER, FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER DEN GARTENBAU	0	0			
8424813100	BERIESELUNGSANLAGEN	0	0			
8424813900	ANDERE BEWÄSSERUNGSANLAGEN	0	0			
8424819000	ANDERE MECHANISCHE APPARATE (AUCH HANDBETRIEBEN) ZUM VERTEILEN, VERSPRITZEN ODER ZERSTÄUBEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER PULVER, FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER DEN GARTENBAU	0	0			
8424890000	ANDERE MECHANISCHE APPARATE (AUCH HANDBETRIEBEN) ZUM VERTEILEN, VERSPRITZEN ODER ZERSTÄUBEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER PULVER	0	0			
8424901000	REGNER UND TROPFENZÄHLER FÜR BEWÄSSERUNGSANLAGEN	0	0			
8424909000	ANDERE TEILE VON MECHANISCHEN APPARATEN ZUM VERTEILEN, VERSPRITZEN ODER ZERSTÄUBEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER PULVER, FEUERLÖSCHERN, AUCH MIT FÜLLUNG, SPRITZPISTOLEN UND ÄHNLICHEN APPARATEN, SANDSTRAHLMASCHINEN, DAMPFSTRAHLAPPARATEN UND ÄHNLICHEN STRAHLAPPARATEN	0	0			
8425110000	FLASCHENZÜGE MIT ELEKTROMOTOR	0	0			
8425190000	FLASCHENZÜGE, NICHT ELEKTRISCH	0	0			
8425311000	FÖRDERMASCHINEN FÜR BERGWERKE, ZUM HOCHZIEHEN UND HERABLASSEN DER FÖRDERKÖRBE ODER SKIPS; ZUGWINDEN, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH BESONDERS FÜR DEN UNTERTAGEBERGBAU BESTIMMT, MIT ELEKTROMOTOR	0	0			
8425319000	ANDERE ZUGWINDEN UND SPILLE, AUSGENOMMEN MIT ELEKTROMOTOR	0	0			
8425391000	ANDERE FÖRDERMASCHINEN FÜR BERGWERKE, ZUM HOCHZIEHEN UND HERABLASSEN DER FÖRDERKÖRBE ODER SKIPS; ZUGWINDEN, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH BESONDERS FÜR DEN UNTERTAGEBERGBAU BESTIMMT	0	0			
8425399000	ANDERE ZUGWINDEN UND SPILLE, MIT ELEKTROMOTOR	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1983

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8425410000	ORTSFESTE HEBEBÜHNEN VON DER IN KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN VERWENDETEN ART	0	0			
8425422000	ANDERE ORTSVERÄNDERLICHE HYDRAULISCHE HUBWINDEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE	0	0			
8425429000	ANDERE HYDRAULISCHE HUBWINDEN	0	0			
8425491000	ANDERE ORTSVERÄNDERLICHE HUBWINDEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE	0	0			
8425499000	ANDERE HYDRAULISCHE HUBWINDEN	0	0			
8426110000	KONSOLKRANE ODER WANDLAUFKRANE	0	0			
8426121000	AUF LUFTBEREIFTEN RÄDERN FAHRENDE HUBPORTALE	0	0			
8426122000	PORTALHUBKRAFTKARREN	0	0			
8426190000	ANDERE LAUFKRANE, HUBPORTALE UND PORTALHUBKRAFTKARREN	0	0			
8426200000	TURMDREHKRANE	0	0			
8426300000	PORTALDREHKRANE	0	0			
8426411000	KRANKRAFTKARREN	0	0			
8426419000	ANDERE SELBSTFAHRENDE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE MIT LUFTBEREIFTEN RÄDERN, AUSGENOMMEN KRANKRAFTKARREN	0	0			
8426490000	ANDERE SELBSTFAHRENDE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE, AUSGENOMMEN MIT LUFTBEREIFTEN RÄDERN	0	0			
8426910000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH ZUM AUFBAU AUF STRASSENFAHRZEUGE BESTIMMT	0	0			
8426991000	KABELKRANE	0	0			
8426992000	DERRICKKRANE	0	0			
8426999000	ANDERE KRANE UND HEBEVORRICHTUNGEN AUF STAHLSEILEN	0	0			
8427100000	GABELSTAPLER; ANDERE MIT HEBEVORRICHTUNG AUSGERÜSTETE KRAFTKARREN ZUM FÖRDERN UND FÜR DAS HANTIEREN, MIT ELEKTROMOTOR	0	0			
8427200000	GABELSTAPLER; ANDERE MIT HEBEVORRICHTUNG AUSGERÜSTETE KRAFTKARREN ZUM FÖRDERN UND FÜR DAS HANTIEREN, AUSGENOMMEN MIT ELEKTROMOTOR	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8427900000	GABELSTAPLER; ANDERE MIT HEBEVORRICHTUNG AUSGERÜSTETE KARREN ZUM FÖRDERN UND FÜR DAS HANTIEREN, NICHT SELBSTFAHREND	0	0			
8428101000	AUFZÜGE OHNE KABINEN UND OHNE GEGENGEWICHT	0	0			
8428109000	ANDERE PERSONEN- UND LASTENAUFZÜGE	0	0			
8428200000	PNEUMATISCHE STETIGFÖRDERER	0	0			
8428310000	STETIGFÖRDERER, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH FÜR BERGWERKE UND FÜR ARBEITEN UNTER TAGE BESTIMMT	0	0			
8428320000	STETIGFÖRDERER, MIT KÜBELN	0	0			
8428330000	STETIGFÖRDERER, MIT BÄNDERN ODER GURTEN	0	0			
8428390000	ANDERE STETIGFÖRDERER	0	0			
8428400000	ROLLTREPPEN UND ROLLSTEIGE	0	0			
8428600000	SEILSCHWEBEBAHNEN, SESSELLIFTE UND SCHLEPPLIFTE; ZUGMECHANISMEN FÜR STANDSEILBAHNEN	0	0			
8428901000	AUFSCHIEBER, VORZIEHER, UMGLEISER (SCHIEBEBÜHNEN), KIPPER UND ÄHNLICHE VORRICHTUNGEN ZUM BEWEGEN ODER HANDHABEN VON WAGGONS, GRUBENWAGEN ODER ANDEREN SCHIENENFAHRZEUGEN	0	0			
8428909000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM HEBEN, BELADEN, ENTLADEN ODER FÖRDERN	0	0			
8429110000	PLANIERMASCHINEN (BULLDOZER UND ANGLEDZOZER) AUF GLEISKETTEN, SELBSTFAHREND	0	0			
8429190000	PLANIERMASCHINEN (BULLDOZER UND ANGLEDZOZER), AUSGENOMMEN AUF GLEISKETTEN, SELBSTFAHREND	0	0			
8429200000	ERD- ODER STRASSENHOBEL (GRADER), SELBSTFAHREND	0	0			
8429300000	SCHÜRFWAGEN (SCRAPER), SELBSTFAHREND	0	0			
8429400000	STRASSENWALZEN UND ANDERE BODENVERDICHTER, SELBSTFAHREND	0	0			
8429510000	FRONTSCHAUFELLADER, SELBSTFAHREND	0	0			
8429520000	BAGGER SOWIE SCHÜRF- UND ANDERE SCHAUFELLADER, MIT UM 360° DREHBAREN OBERWAGEN, SELBSTFAHREND	0	0			
8429590000	ANDERE BAGGER SOWIE SCHÜRF- UND ANDERE SCHAUFELLADER, SELBSTFAHREND	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1985

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8430100000	RAMMEN UND PFAHLZIEHER	0	0			
8430200000	SCHNEERÄUMER	0	0			
8430310000	SCHRÄMMASCHINEN UND ANDERE ABBAUMASCHINEN SOWIE TUNNELBOHRMASCHINEN UND ANDERE STRECKENVORTRIEBSMASCHINEN, SELBSTFAHREND	0	0			
8430390000	SCHRÄMMASCHINEN UND ANDERE ABBAUMASCHINEN SOWIE TUNNELBOHRMASCHINEN UND ANDERE STRECKENVORTRIEBSMASCHINEN, NICHT SELBSTFAHREND	0	0			
8430410000	BOHRMASCHINEN UND TIEFBOHRGERÄTE, SELBSTFAHREND	0	0			
8430490000	BOHRMASCHINEN UND TIEFBOHRGERÄTE, NICHT SELBSTFAHREND	0	0			
8430500000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUR ERDBEWEGUNG, ZUM PLANIEREN, VERDICHTEN ODER BOHREN DES BODENS ODER ZUM ABBAUEN VON ERZEN ODER ANDEREN MINERALIEN, SELBSTFAHREND	0	0			
8430611000	BODENVERDICHTUNGSWALZEN, NICHT SELBSTFAHREND	0	0			
8430619000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM FESTSTAMPFEN ODER VERDICHTEN DES BODENS, NICHT SELBSTFAHREND	0	0			
8430691000	SCHÜRFWAGEN (SCRAPER), OHNE ANTRIEB	0	0			
8430699000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE, NICHT SELBSTFAHREND	0	0			
8431101000	TEILE VON FLASCHENZÜGEN, ZUGWINDEN UND SPILLE	0	0			
8431109000	ANDERE TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 84.25 BESTIMMT	0	0			
8431200000	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 84.27 BESTIMMT	0	0			
8431310000	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR PERSONENAUFZÜGE, LASTENAUFZÜGE ODER ROLLTREPPEN BESTIMMT	0	0			
8431390000	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 84.28 BESTIMMT, AUSGENOMMEN PERSONENAUFZÜGE, LASTENAUFZÜGE ODER ROLLTREPPEN	0	0			
8431410000	EIMER, KÜBEL, SCHAUFELN, LÖFFEL, GREIFER UND ZANGEN	0	0			
8431420000	PLANIERSCHILDE FÜR PLANIERMASCHINEN (BULLDOZER ODER ANGLEDÖZER)	0	0			
8431431000	KIPPEBEL	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
8431439000	ANDERE TEILE VON BOHRMASCHINEN ODER TIEFBOHRGERÄTEN DER UNTERPOSITION 8430.41 ODER 8430.49	0	0			
8431490000	ANDERE TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITIONEN 84.26, 84.29 ODER 84.30 BESTIMMT	0	0			
8432100000	PFLÜGE	0	0			
8432210000	SCHEIBENEGGEN	0	0			
8432291000	ANDERE EGGEN, UNTERGRUNDAUFLOCKERER UND JÄTMASCHINEN	0	0			
8432292000	GRUBBER (KULTIVATOREN) UND HACKMASCHINEN	0	0			
8432300000	SÄMASCHINEN, PFLANZMASCHINEN UND SETZMASCHINEN	0	0			
8432400000	DÜNGERSTREUER	0	0			
8432800000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ODER DEN GARTENBAU, ZUM BEARBEITEN ODER BESTELLEN DES BODENS ODER ZUR PFLEGE DER PFLANZEN; WALZEN FÜR RASENFLÄCHEN ODER SPORTPLÄTZE	0	0			
8432901000	PFLUGSCHARE UND SCHEIBEN	0	0			
8432909000	ANDERE TEILE FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ODER DEN GARTENBAU, ZUM BEARBEITEN ODER BESTELLEN DES BODENS	0	0			
8433111000	RASENMÄHER, MIT MOTOR UND HORIZONTAL ROTIERENDEM SCHNEIDWERK, SELBSTFAHREND	0	0			
8433119000	RASENMÄHER, MIT MOTOR UND HORIZONTAL ROTIERENDEM SCHNEIDWERK, NICHT SELBSTFAHREND	0	0			
8433191000	ANDERE RASENMÄHER, SELBSTFAHREND	17	0			
8433199000	ANDERE RASENMÄHER, NICHT SELBSTFAHREND	17	0			
8433200000	MÄHMASCHINEN, EINSCHLIESSLICH MÄHBALKEN FÜR SCHLEPPERANBAU	0	0			
8433300000	ANDERE HEUERNT-(HEUWERBUNGS-)MASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8433400000	STROH- UND FUTTERPRESSEN, EINSCHLIESSLICH AUFNAHMEPRESSEN	0	0			
8433510000	MÄHDRESCHER	0	0			
8433520000	ANDERE DRESCHMASCHINEN UND -GERÄTE	0	0			
8433530000	MASCHINEN ZUM ERNTEN VON WURZELN ODER KNOLLENFRÜCHTEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8433591000	ANDERE ERNTEMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8433592000	MAISSICHT- UND -ENTKÖRNMASCHINEN (MAISREBLER)	0	0			
8433599000	ANDERE ERNTEMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8433601000	MASCHINEN ZUM REINIGEN ODER SORTIEREN VON EIERN	0	0			
8433609000	ANDERE MASCHINEN ZUM REINIGEN ODER SORTIEREN VON OBST ODER ANDEREN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN	0	0			
8433901000	TEILE VON RASENMÄHERN	9	5			
8433909000	ANDERE TEILE VON ERNTEMASCHINEN, -APPARATEN UND GERÄTEN, DRESCHMASCHINEN UND -GERÄTEN ODER MASCHINEN ZUM REINIGEN ODER SORTIEREN VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 84.37	0	0			
8434100000	MELKMASCHINEN	0	0			
8434200000	MILCHWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE	0	0			
8434901000	TEILE VON MELKMASCHINEN	0	0			
8434909000	ANDERE TEILE VON MILCHWIRTSCHAFTLICHEN MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN	0	0			
8435100000	PRESSEN, MÜHLEN UND ÄHNLICHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE, ZUM BEREITEN VON WEIN, MOST, FRUCHTSÄFTEN ODER ÄHNLICHEN GETRÄNKEN	0	0			
8435900000	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN DER POSITION 84.35	0	0			
8436100000	MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE FUTTERBEREITUNG	0	0			
8436210000	BRUT- UND AUFGUCHTAPPARATE FÜR DIE GEFLÜGELZUCHT	0	0			
8436291000	AUTOMATISCHE FUTTER- UND TRÄNKKRINNEN	0	0			
8436292000	EIERLEGEATTERIEN MIT EIERSAMMELAUTOMAT	0	0			
8436299000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE GEFLÜGELHALTUNG	0	0			
8436801000	DÜNGERMAHL- UND MISCHGERÄTE	0	0			
8436809000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, DEN GARTENBAU ODER DIE BIENENHALTUNG, EINSCHLIESSLICH KEIMAPPARATE MIT MECHANISCHEN ODER WÄRMETECHNISCHEN VORRICHTUNGEN	0	0			
8436910000	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN FÜR DIE GEFLÜGELHALTUNG	0	0			
8436990000	TEILE VON ANDEREN MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, DEN GARTENBAU ODER DIE BIENENHALTUNG, EINSCHLIESSLICH KEIMAPPARATE MIT MECHANISCHEN ODER WÄRMETECHNISCHEN VORRICHTUNGEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8437101100	KAFFEEBOHNENSORTIERMASCHINEN, NACH FARBEINSTUFUNGEN	0	0			
8437101900	ANDERE KAFFEEBOHNENSORTIERMASCHINEN	0	0			
8437109000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM REINIGEN, SORTIEREN ODER SIEBEN VON KÖRNER- ODER HÜLSENFRÜCHTEN, AUSGENOMMEN KAFFEEBOHNENSORTIERMASCHINEN	0	0			
8437801100	ANDERE MASCHINEN APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE MÜLLEREI, FÜR GETREIDE	0	0			
8437801900	ANDERE MASCHINEN APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE MÜLLEREI ALS FÜR GETREIDE	0	0			
8437809100	ANDERE MASCHINEN APPARATE UND GERÄTE ZUM BEHANDELN VON REIS	0	0			
8437809200	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM SORTIEREN UND TRENNEN VON MEHL UND ANDEREN MÜLLEREIERZEUGNISSEN	0	0			
8437809300	GETREIDEPOLIERMASCHINEN	0	0			
8437809900	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE MÜLLEREI ODER ZUM BEHANDELN VON GETREIDE ODER HÜLSENFRÜCHTEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE VON DER IN DER LANDWIRTSCHAFT VERWENDETEN ART	0	0			
8437900000	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN DER POSITION 84.37	0	0			
8438101000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON BACKWAREN	0	0			
8438102000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM INDUSTRIELLEN HERSTELLEN VON TEIGWAREN	0	0			
8438201000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON SÜSSWAREN	0	0			
8438202000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON KAKAO ODER SCHOKOLADE	0	0			
8438300000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON ZUCKER	0	0			
8438400000	BRAUEREIMASCHINEN UND -APPARATE	0	0			
8438501000	MASCHINEN UND APPARATE ZUR AUTOMATISCHEN GEFLÜGELVERARBEITUNG	0	0			
8438509000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM VERARBEITEN VON FLEISCH	0	0			
8438600000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM BE- ODER VERARBEITEN VON FRÜCHTEN ODER GEMÜSEN	0	0			
8438801000	KAFFEEBOHNENENTHÜLS- UND -SCHÄLMASCHINEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1989

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8438802000	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE VERARBEITUNG VON FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN	0	0			
8438809000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, ZUM INDUSTRIELLEN AUF- ODER ZUBEREITEN ODER HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN, FUTTERMITTELN ODER GETRÄNKEN	0	0			
8438900000	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN DER POSITION 84.38	0	0			
8439100000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON HALBSTOFF AUS CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN	0	0			
8439200000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON PAPIER ODER PAPPE	0	0			
8439300000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM FERTIGSTELLEN VON PAPIER ODER PAPPE	0	0			
8439910000	TEILE VON MASCHINEN UND APPARATEN ZUM HERSTELLEN VON HALBSTOFF AUS CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN	0	0			
8439990000	TEILE VON MASCHINEN UND APPARATEN ZUM HERSTELLEN ODER FERTIGSTELLEN VON PAPIER ODER PAPPE	0	0			
8440100000	BUCHBINDEREIMASCHINEN, EINSCHLIESSLICH FADENHEFTMASCHINEN	0	0			
8440900000	TEILE VON BUCHBINDEREIMASCHINEN, EINSCHLIESSLICH FADENHEFTMASCHINEN	0	0			
8441100000	SCHNEIDEMASCHINEN ALLER ART, FÜR DIE PAPIERINDUSTRIE	0	0			
8441200000	MASCHINEN ZUM HERSTELLEN VON TÜTEN, BEUTELN, SÄCKEN ODER BRIEFUMSCHLÄGEN, FÜR DIE PAPIERINDUSTRIE	0	0			
8441300000	MASCHINEN ZUM HERSTELLEN VON SCHACHTELN, HÜLSEN, TROMMELN ODER ÄHNLICHEN, NICHT DURCH FORMPRESSEN HERGESTELLTEN BEHÄLTNISSSEN, FÜR DIE PAPIERINDUSTRIE	0	0			
8441400000	MASCHINEN ZUM FORMPRESSSEN VON WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, FÜR DIE PAPIERINDUSTRIE	0	0			
8441800000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM BE- ODER VERARBEITEN VON PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, FÜR DIE PAPIERINDUSTRIE	0	0			
8441900000	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN DER POSITION 84.41, FÜR DIE PAPIERINDUSTRIE	0	0			
8442301000	FOTOSETZMASCHINEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8442302000	ANDERE SETZMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE, AUCH MIT GIESSVORRICHTUNG	0	0			
8442309000	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM ZURICHTEN ODER HERSTELLEN VON DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDERN ODER ANDEREN DRUCKFORMEN	0	0			
8442400000	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN DER UNTERPOSITIONEN 8442.10, 8442.20 UND 8442.30	0	0			
8442501000	DRUCKTYPEN	0	0			
8442509000	DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDER ODER ANDERE DRUCKFORMEN; LITHOGRAFIESTEINE, PLATTEN UND ZYLINDER, FÜR DEN DRUCK ZUGERICHTET	0	0			
8443110000	ROLLENOFFSETDRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8443120000	BOGENOFFSETDRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE, FÜR BOGEN, DIE UNGEFALTET AUF DER EINEN SEITE NICHT MEHR ALS 22 CM UND AUF DER ANDEREN SEITE NICHT MEHR ALS 36 CM MESSEN	0	0			
8443130000	ANDERE OFFSETDRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8443140000	ROLLENHOCHDRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE, AUSGENOMMEN FLEXODRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8443150000	HOCHDRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE, ANDERE ALS ROLLENDRUCKMASCHINEN, AUSGENOMMEN FLEXODRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8443160000	FLEXODRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8443170000	TIEFDRUCKMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
8443191000	PRÄGEMASCHINEN	0	0			
8443199000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM DRUCKEN MITTELS DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDER UND ANDEREN DRUCKFORMEN DER POSITION 84.42	0	0			
8443310000	MASCHINEN, DIE MINDESTENS ZWEI DER FUNKTIONEN DRUCKEN, KOPIEREN ODER ÜBERTRAGEN VON FERNKOPIEN AUSFÜHREN UND DIE AN EINE AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNGSMASCHINE ODER EIN NETZWERK ANGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN	0	0			
8443320000	ANDERE DRUCKER, KOPIERGERÄTE ODER FERNKOPIERER, DIE AN EINE AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNGSMASCHINE ODER EIN NETZWERK ANGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN	0	0			
8443391000	TINTENSTRAHLDRUCKMASCHINEN	0	0			
8443392000	FERNKOPIERGERÄTE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1991

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8443399000	ANDERE DRUCKER, KOPIERGERÄTE UND FERNKOPIERER, AUCH MITEINANDER KOMBINIERT	0	0			
8443910000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM DRUCKEN MITTELS DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDER ODER ANDEREN DRUCKFORMEN DER POSITION 84.42	0	0			
8443990000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM DRUCKEN MITTELS DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDER ODER ANDEREN DRUCKFORMEN DER POSITION 84.42 ODER FÜR ANDERE DRUCKER, KOPIERGERÄTE UND FERNKOPIERER, AUCH MITEINANDER KOMBINIERT	0	0			
8444000000	MASCHINEN ZUM DÜSENSPINNEN, VERSTRECKEN, TEXTURIEREN ODER SCHNEIDEN VON SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN	0	0			
8445110000	KREPELN (KARDEN) ZUM VORBEREITEN ODER AUFBEREITEN VON SPINNSTOFFEN	0	0			
8445120000	KÄMMMASCHINEN ZUM VORBEREITEN ODER AUFBEREITEN VON SPINNSTOFFEN	0	0			
8445130000	VORSPINNMASCHINEN (SPINDELBÄNKE, FLYER) ZUM VORBEREITEN ODER AUFBEREITEN VON SPINNSTOFFEN	0	0			
8445191000	BAUMWOLLENTKLETTMASCHINEN	0	0			
8445199000	ANDERE MASCHINEN ZUM VORBEREITEN ODER AUFBEREITEN VON SPINNSTOFFEN	0	0			
8445200000	MASCHINEN ZUM SPINNEN VON SPINNSTOFFEN	0	0			
8445300000	MASCHINEN ZUM DUBLIEREN ODER ZWIRNEN VON SPINNSTOFFEN	0	0			
8445400000	MASCHINEN ZUM SPULEN (EINSCHLIESSLICH SCHUSSPULMASCHINEN), WICKELN ODER HASPELN VON SPINNSTOFFEN	0	0			
8445900000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON SPINNSTOFFGARNEN UND MASCHINEN ZUM VORBEREITEN VON SPINNSTOFFGARNEN ZUR VERWENDUNG AUF MASCHINEN DER POSITION 84.46 ODER 84.47	0	0			
8446100000	WEBMASCHINEN ZUM HERSTELLEN VON GEWEBEN MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER	0	0			
8446210000	WEBMASCHINEN MIT SCHUSSEINTRAG DURCH WEBSCHÜTZEN, ZUM HERSTELLEN VON GEWEBEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 30 CM, MOTORBETRIEBEN	0	0			
8446290000	WEBMASCHINEN MIT SCHUSSEINTRAG DURCH WEBSCHÜTZEN, ZUM HERSTELLEN VON GEWEBEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 30 CM, NICHT MOTORBETRIEBEN	0	0			
8446300000	WEBMASCHINEN MIT SCHÜTZENLOSEM SCHUSSEINTRAG, ZUM HERSTELLEN VON GEWEBEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 30 CM	0	0			
8447110000	RUNDWIRK- UND RUNDSTRICKMASCHINEN, MIT EINEM ZYLINDERDURCHMESSER VON 165 MM ODER WENIGER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
8447120000	RUNDWIRKMASCHINEN UND RUNDSTRICKMASCHINEN, MIT EINEM ZYLINDERDURCHMESSER VON > 165 MM	0	0			
8447201000	FLACHWIRKMASCHINEN UND FLACHSTRICKMASCHINEN, FÜR DEN HAUSGEBRAUCH	17	0			
8447202000	FLACHWIRKMASCHINEN UND FLACHSTRICKMASCHINEN, AUSGENOMMEN FÜR DEN HAUSGEBRAUCH	0	0			
8447203000	STRICKMASCHINEN	0	0			
8447900000	GIMPENMASCHINEN, TÜLLMASCHINEN, SPITZENMASCHINEN, STICKMASCHINEN, POSAMENTIERMASCHINEN, FLECHTMASCHINEN, NETZKNÜPFMASCHINEN UND TUFTINGMASCHINEN	0	0			
8448110000	SCHAFTMASCHINEN UND JACQUARDMASCHINEN, KARTENSPARVORRICHTUNGEN, KARTENSCHLAGMASCHINEN, KARTENKOPIERMASCHINEN UND KARTENBINDEMASCHINEN	0	0			
8448190000	ANDERE HILFSMASCHINEN UND -APPARATE FÜR MASCHINEN DER POSITIONEN 84.44, 84.45, 84.46 ODER 84.47	0	0			
8448200000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.44 ODER DEREN HILFSMASCHINEN ODER -APPARATE	0	0			
8448310000	KRATZENGARNITUREN FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.45	0	0			
8448321000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR ENTKÖRNUNGSMASCHINEN	0	0			
8448329000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN ZUM VORBEREITEN ODER AUFBEREITEN VON SPINNSTOFFEN, AUSGENOMMEN KRATZENGARNITUREN	0	0			
8448330000	SPINDELN, SPINDELFLÜGEL, SPINNRINGE UND RINGLÄUFER	0	0			
8448390000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN DER POSITION 85.45 ODER DEREN HILFSMASCHINEN ODER -APPARATE	0	0			
8448420000	WEBBLÄTTER, WEBLITZEN UND WEBSCHÄFTE, FÜR WEBMASCHINEN	0	0			
8448490000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR WEBMASCHINEN ODER DEREN HILFSMASCHINEN ODER -APPARATE	0	0			
8448510000	PLATINEN, NADELN UND ANDERE WAREN ZUR MASCHENBILDUNG	0	0			
8448590000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.47 ODER DEREN HILFSMASCHINEN ODER -APPARATE, AUSGENOMMEN PLATINEN, NADELN UND ANDERE WAREN ZUR MASCHENBILDUNG	0	0			
8449001000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON HÜTEN; FORMEN FÜR DIE HUTMACHEREI	0	0			
8449009000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 84.49	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1993

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8450110000	WASCHVOLLAUTOMATEN ZUM WASCHEN VON WÄSCHE, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN AN TROCKENWÄSCHE VON ≤ 10 KG	17	5			
8450120000	ANDERE MASCHINEN ZUM WASCHEN VON WÄSCHE, MIT EINGEBAUTEM ZENTRIFUGALTROCKNER, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN AN TROCKENWÄSCHE VON ≤ 10 KG	17	10			
8450190000	ANDERE MASCHINEN ZUM WASCHEN VON WÄSCHE, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN AN TROCKENWÄSCHE VON ≤ 10 KG	17	10			
8450200000	MASCHINEN ZUM WASCHEN VON WÄSCHE, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN AN TROCKENWÄSCHE VON > 10 KG	0	0			
8450900000	TEILE VON MASCHINEN ZUM WASCHEN VON WÄSCHE	0	0			
8451100000	MASCHINEN FÜR DIE CHEMISCHE REINIGUNG	0	0			
8451210000	WÄSCHETROCKNER, MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN AN TROCKENWÄSCHE VON ≤ 10 KG	0	0			
8451290000	ANDERE WÄSCHETROCKNER, AUSGENOMMEN WÄSCHETROCKNER MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN AN TROCKENWÄSCHE VON > 10 KG	0	0			
8451300000	BÜGELMASCHINEN UND BÜGELPRESSEN (EINSCHLIESSLICH FIXIERPRESSEN)	0	0			
8451401000	MASCHINEN ZUM WASCHEN, FÜR GARNE, GEWEBE ODER ANDERE SPINNSTOFFWAREN	0	0			
8451409000	MASCHINEN ZUM BLEICHEN ODER FÄRBN, FÜR GARNE, GEWEBE ODER ANDERE SPINNSTOFFWAREN	0	0			
8451500000	MASCHINEN ZUM AUF- ODER ABWICKELN, FALTEN, SCHNEIDEN ODER AUSZACKEN VON TEXTILEN FLÄCHENERZEUGNISSEN, FÜR GARNE, GEWEBE ODER ANDERE SPINNSTOFFWAREN	0	0			
8451800000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE (AUSGENOMMEN MASCHINEN UND APPARATE DER POSITION 84.59) ZUM REINIGEN, WRINGEN, APPRETIEREN, AUSRÜSTEN, ÜBERZIEHEN ODER IMPRÄGNIEREN VON GARNEN, GEWEBEN ODER ANDEREN SPINNSTOFFWAREN ODER ZUM BESCHICHTEN VON GEWEBEN ODER ANDEREN UNTERLAGEN ZUM HERSTELLEN VON FUSSBODENBELÄGEN WIE LINOLEUM	0	0			
8451900000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 84.51	0	0			
8452101000	MASCHINENKÖPFE FÜR NÄHMASCHINEN FÜR DEN HAUSHALT	17	5			
8452102000	NÄHMASCHINEN FÜR DEN HAUSHALT	17	10			
8452210000	NÄHAUTOMATEN	0	0			
8452290000	ANDERE NÄHMASCHINEN	0	0			
8452300000	NADELN FÜR NÄHMASCHINEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8452400000	MÖBEL, SOCKEL UND DECKEL FÜR NÄHMASCHINEN SOWIE TEILE DAVON	0	0			
8452900000	ANDERE TEILE VON NÄHMASCHINEN	0	0			
8453100000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM AUFBEREITEN, GERBEN ODER BEARBEITEN VON HÄUTEN, FELLEIN ODER LEDER	0	0			
8453200000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN ODER INSTANDSETZEN VON SCHUHEN	0	0			
8453800000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN ODER INSTANDSETZEN VON ANDEREN WAREN AUS HÄUTEN, FELLEIN ODER LEDER, AUSGENOMMEN NÄHMASCHINEN	0	0			
8453900000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 84.53	0	0			
8454100000	KONVERTER FÜR GIESSEREIEN, STAHLWERKE ODER ANDERE METALLURGISCHE BETRIEBE	0	0			
8454200000	GIESSFORMEN ZUM GIESSEN VON INGOTS, MASSELEN ODER DERGLEICHENEN SOWIE GIESSPFANNEN FÜR GIESSEREIEN, STAHLWERKE ODER ANDERE METALLURGISCHE BETRIEBE	0	0			
8454300000	GIESSMASCHINEN FÜR GIESSEREIEN, STAHLWERKE ODER ANDERE METALLURGISCHE BETRIEBE	0	0			
8454900000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 84.54	0	0			
8455100000	ROHRWALZWERKE FÜR METALL	0	0			
8455210000	METALL-WARMWALZWERKE UND KOMBINIERTEN METALL-WARMWALZWERKE UND METALL-KALTWALZWERKE	0	0			
8455220000	METALL-KALTWALZWERKE	0	0			
8455300000	WALZEN FÜR METALLWALZWERKE	0	0			
8455900000	ANDERE TEILE VON METALLWALZWERKEN	0	0			
8456100000	LASERSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN, LICHTSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN UND ANDERE PHOTONENSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	0	0			
8456200000	ULTRASCHALLWERKZEUGMASCHINEN	0	0			
8456300000	ELEKTROEROSIONSWERKZEUGMASCHINEN	0	0			
8456900000	ANDERE WERKZEUGMASCHINEN ZUM ABTRAGEN VON STOFFEN ALLER ART DURCH ELEKTROCHEMISCHE VERFAHREN ODER ELEKTRONEN-, IONEN- ODER PLASMASTRAHL	0	0			
8457100000	BEARBEITUNGSZENTREN ZUM BEARBEITEN VON METALLEN	0	0			
8457200000	MEHRWEGEMASCHINEN ZUM BEARBEITEN VON METALLEN	0	0			
8457300000	TRANSFERMASCHINEN ZUM BEARBEITEN VON METALLEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1995

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8458111000	UNIVERSAL-PARALLELDREHMASCHINEN, HORIZONTAL, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8458112000	REVOLVERDREHMASCHINEN, HORIZONTAL, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8458119000	ANDERE HORIZONTAL-DREHMASCHINEN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8458191000	ANDERE UNIVERSAL-PARALLELDREHMASCHINEN, HORIZONTAL	0	0			
8458192000	ANDERE REVOLVERDREHMASCHINEN, HORIZONTAL	0	0			
8458193000	ANDERE DREHAUTOMATEN, HORIZONTAL	0	0			
8458199000	ANDERE HORIZONTAL-DREHMASCHINEN	0	0			
8458910000	ANDERE DREHMASCHINEN, NUMERISCH GESTEUERT, AUSGENOMMEN HORIZONTAL-DREHMASCHINEN, ZUR SPANABHEBENDEN METALLBEARBEITUNG	0	0			
8458990000	ANDERE DREHMASCHINEN, AUSGENOMMEN HORIZONTAL-DREHMASCHINEN, NUMERISCH GESTEUERT, ZUR SPANABHEBENDEN METALLBEARBEITUNG	0	0			
8459101000	BEARBEITUNGSEINHEITEN AUF SCHLITTEN, ZUM BOHREN VON METALLEN	0	0			
8459102000	BEARBEITUNGSEINHEITEN AUF SCHLITTEN, ZUM AUSBOHREN VON METALLEN	0	0			
8459103000	BEARBEITUNGSEINHEITEN AUF SCHLITTEN, ZUM FRÄSEN VON METALLEN	0	0			
8459104000	BEARBEITUNGSEINHEITEN AUF SCHLITTEN, ZUM AUSSEN- ODER INNENGEWINDESCHNEIDEN VON METALLEN	0	0			
8459210000	ANDERE BOHRMASCHINEN FÜR DIE METALLBEARBEITUNG, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8459290000	BOHRMASCHINEN, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8459310000	ANDERE AUSBOHRMASCHINEN UND FRÄSMASCHINEN, FÜR DIE METALLBEARBEITUNG, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8459390000	ANDERE AUSBOHRMASCHINEN UND FRÄSMASCHINEN, FÜR DIE METALLBEARBEITUNG, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8459400000	ANDERE AUSBOHRMASCHINEN, FÜR DIE METALLBEARBEITUNG	0	0			
8459510000	KONSOLFRÄSMASCHINEN FÜR DIE METALLBEARBEITUNG, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8459590000	KONSOLFRÄSMASCHINEN FÜR DIE METALLBEARBEITUNG, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8459610000	ANDERE FRÄSMASCHINEN, FÜR DIE METALLBEARBEITUNG, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8459690000	ANDERE FRÄSMASCHINEN, FÜR DIE METALLBEARBEITUNG, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8459700000	ANDERE AUSSENGEWINDESCHNEIDMASCHINEN ODER INNENGEWINDESCHNEIDMASCHINEN, FÜR DIE METALLBEARBEITUNG	0	0			
8460110000	FLACHSCHLEIFMASCHINEN ODER PLANSCHLEIFMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS, MIT EINER EINSTELLGENAUIGKEIT IN EINER DER ACHSEN VON MINDESTENS 0,01 MM, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8460190000	FLACHSCHLEIFMASCHINEN ODER PLANSCHLEIFMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS, MIT EINER EINSTELLGENAUIGKEIT IN EINER DER ACHSEN VON MINDESTENS 0,01 MM, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8460210000	ANDERE FLACHSCHLEIFMASCHINEN ODER PLANSCHLEIFMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS, MIT EINER EINSTELLGENAUIGKEIT IN EINER DER ACHSEN VON MINDESTENS 0,01 MM, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8460290000	ANDERE FLACHSCHLEIFMASCHINEN ODER PLANSCHLEIFMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS, MIT EINER EINSTELLGENAUIGKEIT IN EINER DER ACHSEN VON MINDESTENS 0,01 MM, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8460310000	SCHÄRFMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8460390000	SCHÄRFMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN ODER CERMETS, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8460400000	HONMASCHINEN UND LÄPPMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8460901000	SCHLEIFMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8460909000	ANDERE MASCHINEN ZUM ENTGRATEN, SCHÄRFEN, SCHLEIFEN, POLIEREN ODER ZU ANDEREM FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8461200000	WAAGERECHT- UND SENKRECHTSTOSSMASCHINEN	0	0			
8461300000	RÄUMMASCHINEN, ZUR BEARBEITUNG VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8461400000	VERZAHNMASCHINEN UND ZAHNFERTIGBEARBEITUNGSMASCHINEN, ZUR BEARBEITUNG VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8461500000	SÄGEMASCHINEN UND TRENNMASCHINEN, FÜR DAS FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN ODER CERMETS	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1997

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8461901000	HOBELMASCHINEN	0	0			
8461909000	ANDERE WERKZEUGMASCHINEN ZUR SPANABHEBENDEN BEARBEITUNG VON METALLEN ODER CERMETS, A. N. G.	0	0			
8462101000	SCHMIEDEHÄMMER UND HÄMMERMASCHINEN, ZUR BEARBEITUNG VON METALLEN	0	0			
8462102100	PRESSEN ZUM FREIFORMSCHMIEDEN ODER GESENKSCHMIEDEN VON METALLEN	0	0			
8462102900	ANDERE GESENKSCHMIEDEMASCHINEN ODER FREIFORMSCHMIEDEMASCHINEN, AUSGENOMMEN PRESSEN	0	0			
8462210000	WALZMASCHINEN, BIEGEMASCHINEN, ABKANTMASCHINEN UND RICHTMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH PRESSEN), NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8462291000	PRESSEN ZUM WALZEN, BIEGEN, ABKANTEN UND RICHTEN	0	0			
8462299000	ANDERE WALZMASCHINEN, BIEGEMASCHINEN, ABKANTMASCHINEN UND RICHTMASCHINEN	0	0			
8462310000	SCHEREN (EINSCHLIESSLICH PRESSEN), NUMERISCH GESTEUERT, AUSGENOMMEN MIT LOCHSTANZEN KOMBINIERTE SCHEREN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8462391000	PRESSEN, HYDRAULISCH, ZUM ABSCHEREN VON METALLEN, AUSGENOMMEN NUMERISCH GESTEUERT ODER MIT LOCHSTANZEN KOMBINIERTE SCHEREN	0	0			
8462399000	ANDERE SCHEREN ZUM ABSCHEREN VON METALLEN, AUSGENOMMEN NUMERISCH GESTEUERT ODER MIT LOCHSTANZEN KOMBINIERTE SCHEREN	0	0			
8462410000	LOCHSTANZEN UND AUSKLINKMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH PRESSEN), EINSCHLIESSLICH MIT LOCHSTANZEN KOMBINIERTE SCHEREN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8462491000	ANDERE PRESSEN, HYDRAULISCH, ZUM LOCHSTANZEN ODER AUSKLINKEN VON METALLEN ODER METALLCARBIDEN, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8462499000	ANDERE LOCHSTANZEN UND AUSKLINKMASCHINEN, EINSCHLIESSLICH MIT LOCHSTANZEN KOMBINIERTE SCHEREN, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8462910000	ANDERE PRESSEN, HYDRAULISCH, ZUR BEARBEITUNG VON METALLEN ODER METALLCARBIDEN, A. N. G.	0	0			
8462990000	ANDERE PRESSEN, NICHT HYDRAULISCH ARBEITEND, ZUR BEARBEITUNG VON METALLEN ODER METALLCARBIDEN, A. N. G.	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
8463101000	DRAHTZIEHMASCHINEN, FÜR METALLE, METALLCARBIDE ODER CERMETS	0	0			
8463109000	ANDERE ZIEHBÄNKE, FÜR STANGEN, ROHRE, PROFILE ODER DERGLEICHEN AUS METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8463200000	GEWINDEWALZMASCHINEN ODER GEWINDEROLLMASCHINEN, FÜR DIE BEARBEITUNG VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8463300000	WERKZEUGMASCHINEN, ZUR BEARBEITUNG VON DRAHT AUS METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8463901000	NIETMASCHINEN, FÜR DIE BEARBEITUNG VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8463909000	ANDERE WERKZEUGMASCHINEN, ZUM SPANLOSEN BE- ODER VERARBEITEN VON METALLEN, METALLCARBIDEN ODER CERMETS	0	0			
8464100000	SÄGEMASCHINEN, ZUM BEARBEITEN VON STEINEN, KERAMISCHEN WAREN, BETON, ASBESTZEMENT ODER ÄHNLICHEN MINERALISCHEN STOFFEN ODER ZUM KALTBEARBEITEN VON GLAS	0	0			
8464200000	SCHLEIFMASCHINEN UND POLIERMASCHINEN, ZUM BEARBEITEN VON STEINEN, KERAMISCHEN WAREN, BETON, ASBESTZEMENT ODER ÄHNLICHEN MINERALISCHEN STOFFEN ODER GLAS	0	0			
8464900000	ANDERE WERKZEUGMASCHINEN, ZUM BEARBEITEN VON STEINEN, BETON, ASBESTZEMENT ODER ÄHNLICHEN MINERALISCHEN STOFFEN ODER ZUM KALTBEARBEITEN VON GLAS	0	0			
8465100000	WERKZEUGMASCHINEN, FÜR DIE BEARBEITUNG VON HOLZ, KORK, BEIN, HARTKAUTSCHUK, HARTEN KUNSTSTOFFEN ODER ÄHNLICHEN HARTEN STOFFEN, DIE VERSCHIEDENARTIGE BEARBEITUNGEN OHNE WERKZEUGWECHSEL ZWISCHEN DIESEN VORGÄNGEN DURCHFÜHREN KÖNNEN	0	0			
8465911000	SÄGEMASCHINEN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8465919100	KREISSÄGEN	0	0			
8465919200	BANDSÄGEN	0	0			
8465919900	ANDERE SÄGEMASCHINEN, AUSGENOMMEN NUMERISCH GESTEUERT, KREISSÄGEN UND BANDSÄGEN	0	0			
8465921000	HOBELMASCHINEN, FRÄSMASCHINEN UND KEHLMASCHINEN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8465929000	ANDERE HOBELMASCHINEN, FRÄSMASCHINEN UND KEHLMASCHINEN, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8465931000	SCHLEIFMASCHINEN UND POLIERMASCHINEN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

1999

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8465939000	ANDERE SCHLEIFMASCHINEN UND POLIERMASCHINEN, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8465941000	BIEGEMASCHINEN UND ZUSAMMENFÜGEMASCHINEN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8465949000	ANDERE BIEGEMASCHINEN UND ZUSAMMENFÜGEMASCHINEN	0	0			
8465951000	BOHRMASCHINEN UND STEMMMASCHINEN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8465959000	ANDERE BOHRMASCHINEN UND STEMMMASCHINEN, NICHT NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8465960000	SPALTMASCHINEN, HACKMASCHINEN UND SCHÄLMASCHINEN, FÜR DIE BEARBEITUNG VON HOLZ, KORK, BEIN, HARTKAUTSCHUK, HARTEN KUNSTSTOFFEN ODER ÄHNLICHEN HARTEN STOFFEN	0	0			
8465991000	WERKZEUGMASCHINEN, FÜR DIE BEARBEITUNG VON HOLZ, KORK, BEIN, HARTKAUTSCHUK, HARTEN KUNSTSTOFFEN ODER ÄHNLICHEN HARTEN STOFFEN, NUMERISCH GESTEUERT	0	0			
8465999000	ANDERE WERKZEUGMASCHINEN, FÜR DIE BEARBEITUNG VON HOLZ, KORK, BEIN, HARTKAUTSCHUK, HARTEN KUNSTSTOFFEN ODER ÄHNLICHEN HARTEN STOFFEN	0	0			
8466100000	WERKZEUGHALTER UND SELBSTÖFFNENDE GEWINDESCHNEIDKÖPFE, FÜR WERKZEUGMASCHINEN	0	0			
8466200000	WERKSTÜCKHALTER, FÜR WERKZEUGMASCHINEN	0	0			
8466300000	TEILKÖPFE UND ANDERE SPEZIALVORRICHTUNGEN FÜR WERKZEUGMASCHINEN	0	0			
8466910000	TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR WERKZEUGMASCHINEN DER POSITION 84.64	0	0			
8466920000	TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.65	0	0			
8466930000	TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN DER POSITIONEN 84.56 BIS 84.61	0	0			
8466940000	TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN DER POSITIONEN 84.62 UND 84.63	0	0			
8467111000	BOHRMASCHINEN, AUSBOHRMASCHINEN UND ÄHNLICHEN MASCHINEN, PNEUMATISCH, ROTIEREND (EINSCHLIESSLICH SCHLAGBOHRMASCHINEN), VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467112000	WERKZEUGE, PNEUMATISCH, ROTIEREND, ZUM EIN- UND AUSSCHRAUBEN VON SCHRAUBEN, BOLZEN UND MUTTERN, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
8467119000	ANDERE MASCHINEN, PNEUMATISCH, ROTIEREND (EINSCHLIESSLICH SCHLAGMASCHINEN), VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467191000	STOPFMASCHINEN UND STRASSENWALZEN, PNEUMATISCH, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467192000	BETONRÜTTLER, PNEUMATISCH, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467199000	ANDERE MASCHINEN, PNEUMATISCH (EINSCHLIESSLICH SCHLAGMASCHINEN), VON HAND ZU FÜHREN, AUSGENOMMEN ROTIEREND	0	0			
8467210000	BOHRMASCHINEN ALLER ART, EINSCHLIESSLICH SCHLAGBOHRER, ROTIEREND, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467220000	SÄGEN, EINSCHLIESSLICH KETTENSÄGEN, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467290000	ANDERE WERKZEUGE, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467810000	KETTENSÄGEN, MIT EINGEBAUTEM NICHTELEKTRISCHEM MOTOR, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467891000	SÄGEN, AUSGENOMMEN KETTENSÄGEN, MIT EINGEBAUTEM NICHTELEKTRISCHEM MOTOR, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467899000	ANDERE WERKZEUGE, MIT EINGEBAUTEM NICHTELEKTRISCHEM MOTOR, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467910000	TEILE VON KETTENSÄGEN, VON HAND ZU FÜHREN	0	0			
8467920000	TEILE VON VON HAND ZU FÜHRENDEN PNEUMATISCHEN WERKZEUGEN	0	0			
8467990000	TEILE VON ANDEREN VON HAND ZU FÜHRENDEN, MIT EINGEBAUTEM NICHTELEKTRISCHEM MOTOR BETRIEBENEN WERKZEUGEN	0	0			
8468100000	HANDAPPARATE UND -GERÄTE, BRENNER	0	0			
8468201000	ANDERE AUTOGENMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE ZUM LÖTEN UND BRENNSCHNEIDEN	0	0			
8468209000	ANDERE MASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE ZUM NICHTAUTOGENEN LÖTEN UND BRENNSCHNEIDEN	0	0			
8468800000	ANDERE AUTOGENMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE ZUM OBERFLÄCHENHÄRTEN	0	0			
8468900000	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN DER POSITION 84.68	0	0			
8469001000	SCHREIBMASCHINEN, ELEKTRISCH	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2001

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8469009000	ANDERE SCHREIBMASCHINEN, AUSGENOMMEN DRUCKER DER POSITION 84.43, TEXTVERARBEITUNGSMASCHINEN	0	0			
8470100000	RECHENMASCHINEN, ELEKTRONISCH, DIE OHNE EXTERNE ELEKTRISCHE STROMQUELLE BETRIEBEN WERDEN KÖNNEN UND GERÄTE IM TASCHENFORMAT, MIT RECHENFUNKTIONEN, ZUM AUFZEICHNEN, WIEDERGEBEN UND ANZEIGEN VON DATEN	0	0			
8470210000	ANDERE RECHENMASCHINEN, ELEKTRONISCH, DRUCKEND	0	0			
8470290000	ANDERE RECHENMASCHINEN, ELEKTRONISCH, NICHT DRUCKEND	0	0			
8470300000	ANDERE RECHENMASCHINEN, NICHT ELEKTRONISCH	0	0			
8470500000	REGISTRIERKASSEN	0	0			
8470901000	FRANKIERMASCHINEN	0	0			
8470902000	EINTRITTSKARTEN-AUSGABEMASCHINEN	0	0			
8470909000	GERÄTE IM TASCHENFORMAT MIT RECHENFUNKTIONEN, ZUM AUFZEICHNEN, WIEDERGEBEN UND ANZEIGEN VON DATEN, ABRECHNUNGSMASCHINEN UND ÄHNLICHEN MASCHINEN, MIT EINGEBAUTEM RECHENWERK	0	0			
8471300000	DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN, AUTOMATISCH, TRAGBAR, MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 10 KG, MIT MINDESTENS EINER ZENTRALEINHEIT, EINER EINGABETASTATUR UND EINEM BILDSCHIRM	0	0			
8471410000	DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN, AUTOMATISCH, MIT MINDESTENS EINER ZENTRALEINHEIT, EINER EINGABEEINHEIT UND EINER AUSGABEEINHEIT, LETZTERE AUCH KOMBINIERT	0	0			
8471490000	DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN, AUTOMATISCH, MIT DEN ÜBRIGEN EINHEITEN EINES SYSTEMS GESTELLT	0	0			
8471500000	EINHEITEN FÜR AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN, AUSGENOMMEN EINHEITEN DER UNTERPOSITION 8471.41 ODER 8471.49, AUCH MIT EINER ODER ZWEI DER FOLGENDEN ARTEN VON EINHEITEN IN EINEM GEMEINSAMEN GEHÄUSE: SPEICHEREINHEIT, EINGABEEINHEIT UND AUSGABEEINHEIT	0	0			
8471602000	TASTATUREN, XY-KOORDINATENEINGABEGERÄTE	0	0			
8471609000	ANDERE EINGABEEINHEITEN ODER AUSGABEEINHEITEN, AUCH MIT SPEICHEREINHEITEN IN EINEM GEMEINSAMEN GEHÄUSE	0	0			
8471700000	SPEICHEREINHEITEN	0	0			
8471800000	ANDERE EINHEITEN FÜR AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8471900000	ANDERE AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN DER POSITION 84.71	0	0			
8472100000	HEKTOGRAFEN ODER SCHABLONENVERVIELFÄLTIGER	0	0			
8472300000	BRIEFSORTIERMASCHINEN, BRIEFFALTMASCHINEN, BRIEFKUVERTIER- UND STREIFBANDANLEGEMASCHINEN, BRIEFÖFFNUNGSMASCHINEN, BRIEFSCHLIESSMASCHINEN, BRIEFSIEGELMASCHINEN, MARKENFRANKIERMASCHINEN UND BRIEFMARKENENTWERTUNGSMASCHINEN	0	0			
8472901000	GELDSORTIERMASCHINEN, GELDZÄHLMASCHINEN UND GELDEINWICKELMASCHINEN	0	0			
8472902000	BANKNOTENAUSGABEBERÄTE, AUTOMATISCH	0	0			
8472903000	SCHECKPRÜFMASCHINEN	0	0			
8472904000	PERFORIERMASCHINEN UND BÜROHEFTMASCHINEN	0	0			
8472905000	BANKAUTOMATEN	0	0			
8472909000	ANDERE BÜROMASCHINEN UND -APPARATE	0	0			
8473100000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.69	0	0			
8473210000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR ELEKTRONISCHE RECHENMASCHINEN DER UNTERPOSITIONEN 8470.10.00, 8470.21.00 ODER 8470.29.00	0	0			
8473290000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR NICHT ELEKTRONISCHE MASCHINEN DER POSITION 84.70, AUSGENOMMEN ELEKTRONISCHE RECHENMASCHINEN DER UNTERPOSITIONEN 8470.10.00, 8470.21.00 ODER 8470.29.00	0	0			
8473300000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.71	0	0			
8473401000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR VERVIELFÄLTIGER DER POSITION 84.72	0	0			
8473409000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.72	0	0			
8473500000	TEILE UND ZUBEHÖR, DIE GLEICHERMASSEN FÜR DIE VERWENDUNG MIT ZWEI ODER MEHR MASCHINEN DER POSITIONEN 84.69 BIS 84.72 GEEIGNET SIND	0	0			
8474101000	MASCHINEN ZUM TRENNEN UND SIEBEN FÜR GIESSEREIEN	0	0			
8474102000	SCHWINGSIEBE	0	0			
8474109000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM SORTIEREN, SIEBEN, TRENNEN ODER WASCHEN VON ERDE, STEINEN ODER ANDEREN FESTEN MINERALISCHEN STOFFEN	0	0			
8474201000	KEGELBECHER, ROTIEREND	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2003

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8474202000	SCHLAGMAHLMASCHINEN	0	0			
8474203000	RINGMÜHLEN	0	0			
8474209000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM ZERKLEINERN ODER MAHLEN VON ERDE, STEINEN ODER ANDEREN FESTEN MINERALISCHEN STOFFEN	0	0			
8474311000	BETONMISCHMASCHINEN UND MÖRTELMISCHMASCHINEN, MIT EINEM MAXIMALEN FASSUNGSVERMÖGEN VON 3 M ³	0	0			
8474319000	ANDERE BETONMISCHMASCHINEN UND MÖRTELMISCHMASCHINEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN MIT EINEM MAXIMALEN FASSUNGSVERMÖGEN VON 3 M ³	0	0			
8474320000	MASCHINEN ZUM MISCHEN MINERALISCHER STOFFE MIT BITUMEN	0	0			
8474391000	SPEZIALMASCHINEN FÜR DIE KERAMIKINDUSTRIE	0	0			
8474392000	SANDMISCHER FÜR DIE GIESSEREI	0	0			
8474399000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM MISCHEN ODER KNETEN VON ERDE, STEINEN ODER ANDEREN FESTEN MINERALISCHEN STOFFEN	0	0			
8474801000	MASCHINEN ZUM PRESSEN ODER FORMEN VON KERAMISCHEN MASSEN	0	0			
8474802000	MASCHINEN ZUM HERSTELLEN VON GIESSFORMEN AUS SAND	0	0			
8474803000	MASCHINEN ZUM FORMEN VON VORGEFERTIGTEN WAREN AUS BETON	0	0			
8474809000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM PRESSEN ODER FORMEN VON FESTEN MINERALISCHEN BRENNSTOFFEN, GIPS ODER ANDEREN PULVER- ODER BREIFÖRMIGEN MINERALISCHEN STOFFEN	0	0			
8474900000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 84.74	0	0			
8475100000	MASCHINEN ZUM ZUSAMMENBAUEN VON MIT GLASKOLBEN ODER GLASRÖHRE AUSGESTATTETEN ELEKTRISCHEN LAMPEN, ELEKTRONENRÖHREN ODER BLITZLAMPEN	0	0			
8475210000	MASCHINEN ZUM HERSTELLEN VON OPTISCHEN FASERN ODER DEREN VORFORMEN	0	0			
8475290000	ANDERE MASCHINEN ZUM HERSTELLEN ODER WARMBEARBEITEN VON GLAS ODER GLASWAREN	0	0			
8475900000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 84.75	0	0			
8476210000	GETRÄNKEVERKAUFSAUTOMATEN, MIT HEIZVORRICHTUNG ODER KÜHLVORRICHTUNG	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8476290000	ANDERE GETRÄNKEVERKAUFAUTOMATEN	0	0			
8476810000	ANDERE WARENVERKAUFAUTOMATEN (z. B.: BRIEFMARKEN-, ZIGARETTEN-, ODER LEBENSMITTELAUTOMATEN), MIT HEIZVORRICHTUNG ODER KÜHLVORRICHTUNG	0	0			
8476890000	ANDERE WARENVERKAUFAUTOMATEN (z. B.: BRIEFMARKEN-, ZIGARETTEN-, ODER LEBENSMITTELAUTOMATEN), EINSCHLIESSLICH GELDWECHSELAUTOMATEN	0	0			
8476900000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 84.76	0	0			
8477100000	SPRITZGIESSMASCHINEN ZUM BEARBEITEN ODER VERARBEITEN VON KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN	0	0			
8477200000	EXTRUDER ZUM BEARBEITEN ODER VERARBEITEN VON KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFF	0	0			
8477300000	BLASFORMMASCHINEN ZUM BEARBEITEN ODER VERARBEITEN VON KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN	0	0			
8477400000	VAKUUMFORMMASCHINEN UND ANDERE WARMFORMMASCHINEN ZUM BEARBEITEN ODER VERARBEITEN VON KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN	0	0			
8477510000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM FORMEN ODER RUNDERNEUERN VON LUFTREIFEN ODER ZUM FORMEN VON LUFTSCHLÄUCHEN	0	0			
8477591000	PRESSEN, HYDRAULISCH, ZUM FORMPRESSEN VON WAREN AUS KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN	0	0			
8477599000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM BEARBEITEN ODER VERARBEITEN VON KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN	0	0			
8477800000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON WAREN AUS KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN, A. N. G.	0	0			
8477900000	TEILE VON MASCHINEN UND APPARATEN ZUM BEARBEITEN ODER VERARBEITEN VON KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN ODER ZUM HERSTELLEN VON WAREN AUS DIESEN STOFFEN	0	0			
8478101000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM ANBRINGEN VON FILTERN AN ZIGARETTEN	0	0			
8478109000	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM AUFBEREITEN ODER VERARBEITEN VON TABAK, A. N. G.	0	0			
8478900000	TEILE VON MASCHINEN UND APPARATEN ZUM AUFBEREITEN ODER VERARBEITEN VON TABAK, A. N. G.	0	0			
8479100000	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DEN STRASSEN-, HOCH- ODER TIEFBAU ODER FÜR ÄHNLICHE ARBEITEN	0	0			
8479201000	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM GEWINNEN VON TIERISCHEN ODER FETTEN PFLANZLICHEN ÖLEN ODER FETTEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2005

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8479209000	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM AUFBEREITEN VON TIERISCHEN ODER FETTEN PFLANZLICHEN ÖLEN ODER FETTEN	0	0			
8479300000	PRESSEN ZUM HERSTELLEN VON SPAN- ODER FASERPLATTEN AUS HOLZ ODER ANDEREN HOLZARTIGEN STOFFEN ODER ZUM BEHANDELN VON HOLZ ODER KORK	0	0			
8479400000	MASCHINEN ZUM HERSTELLEN VON BINDFÄDEN, SEILEN, TAUEN ODER KABELN	0	0			
8479500000	INDUSTRIEROBOTER, A. N. G.	0	0			
8479600000	VERDUNSTUNGSLUFTKÜHLER	0	0			
8479810000	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM BEHANDELN VON METALLEN, EINSCHLIESSLICH SPULENWICKELMASCHINEN	0	0			
8479820000	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM MISCHEN, KNETEN, ZERKLEINERN, MAHLEN, SIEBEN, SICHTEN, HOMOGENISIEREN, EMULGIEREN ODER RÜHREN	0	0			
8479891000	MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE SEIFENINDUSTRIE	0	0			
8479892000	LUFTBEFEUCHTER UND LUFTENTFEUCHTER (AUSGENOMMEN MASCHINEN UND APPARATE DER POSITIONEN 84.15 UND 84.24)	0	0			
8479893000	SCHMIERAUTOMATEN FÜR MASCHINEN, MIT PUMPE	0	0			
8479894000	MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE INSTANDHALTUNG VON ROHRLEITUNGEN UND DERGLEICHEN	0	0			
8479895000	MECHANISMEN FÜR ELEKTRISCHE SCHEIBENWISCHER	0	0			
8479898000	PRESSEN	0	0			
8479899000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE MIT EIGENER FUNKTION, A. N. G.	0	0			
8479900000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 84.79	0	0			
8480100000	GIESSEREI-FORMKÄSTEN	0	0			
8480200000	GRUNDPLATTEN FÜR FORMEN	0	0			
8480300000	GIESSEREIMODELLE	0	0			
8480410000	FORMEN FÜR METALLE ODER METALLCARBIDE, ZUM SPRITZGIESSEN ODER FORMPRESSEN	0	0			
8480490000	ANDERE FORMEN FÜR METALLE ODER METALLCARBIDE	0	0			
8480500000	FORMEN FÜR GLAS	0	0			
8480600000	FORMEN FÜR MINERALISCHE STOFFE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
8480711000	FORMEN FÜR KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFE, ZUM SPRITZGIESSEN ODER FORMPRESSEN VON TEILEN FÜR SICHERHEITSRASIERER	0	0			
8480719000	ANDERE FORMEN FÜR KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFE, ZUM SPRITZGIESSEN ODER FORMPRESSEN	0	0			
8480790000	ANDERE FORMEN FÜR KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFE	0	0			
8481100010	DRUCKMINDERVENTILE, MIT SPEZIALFUNKTIONEN ZUR BEWÄSSERUNG	0	0			
8481100090	ANDERE DRUCKMINDERVENTILE	17	5			
8481200010	VENTILE FÜR DIE ÖLHYDRAULISCHE ODER PNEUMATISCHE ENERGIEÜBERTRAGUNG, MIT SPEZIALFUNKTIONEN ZUR BEWÄSSERUNG	0	0			
8481200090	ANDERE VENTILE FÜR DIE ÖLHYDRAULISCHE ODER PNEUMATISCHE ENERGIEÜBERTRAGUNG	0	0			
8481300010	RÜCKSCHLAGKLAPPEN, MIT SPEZIALFUNKTIONEN ZUR BEWÄSSERUNG	0	0			
8481300090	ANDERE RÜCKSCHLAGKLAPPEN	17	10			
8481400010	ÜBERDRUCKVENTILE UND SICHERHEITSVENTILE, MIT SPEZIALFUNKTIONEN ZUR BEWÄSSERUNG	0	0			
8481400090	ANDERE ÜBERDRUCKVENTILE UND SICHERHEITSVENTILE	0	0			
8481801000	REGELARMATUREN FÜR DEN HAUSHALTSGEBRAUCH	0	0			
8481802000	ERUPTIONSKREUZE	9	7			
8481803000	VENTILE FÜR REIFEN	0	0			
8481804000	KUGELVENTILE	9	5			
8481805100	ABSPERRSCHIEBER, MIT EINEM NENNDURCHMESSER VON ≤ 100 MM, FÜR EINEN DRUCK VON MIND. 13,8 MPA	0	0			
8481805900	ANDERE ABSPERRSCHIEBER, MIT EINEM NENNDURCHMESSER VON ≤ 100 MM	0	0			
8481806000	ANDERE ABSPERRSCHIEBER	0	0			
8481807000	KUGELSCHIEBER, MIT EINEM NENNDURCHMESSER VON ≤ 100 MM	0	0			
8481808000	AUTOMATIKARMATUREN UND DEREN ELEKTRISCHE STEUERUNGEN, DIE AUSSCHLIESSLICH ZUR AUTOMATISIERUNG DES BETRIEBS VON ANLAGEN, MASCHINEN UND MECHANISCHEN GERÄTEN VERWENDET WERDEN	0	0			
8481809100	ABGABEVENTILE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2007

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8481809900	ANDERE REGELARMATUREN UND ÄHNLICHE APPARATE FÜR ROHR- ODER SCHLAUCHLEITUNGEN, DAMPFKESSEL, SAMMELBEHÄLTER, WANNEN ODER ÄHNLICHEN BEHÄLTER	0	0			
8481901000	GEHÄUSE FÜR ERUPTIONSKREUZE	0	0			
8481909000	ANDERE TEILE VON REGELARMATUREN UND ÄHNLICHEN APPARATEN FÜR ROHR- ODER SCHLAUCHLEITUNGEN, DAMPFKESSEL, SAMMELBEHÄLTER, WANNEN ODER ÄHNLICHE BEHÄLTER, EINSCHLIESSLICH DRUCKMINDERVENTILE UND THERMOSTATISCH GESTEUERTE VENTILE	0	0			
8482100000	KUGELLAGER	0	0			
8482200000	KEGELROLLENLAGER, EINSCHLIESSLICH ZUSAMMENSTELLUNGEN AUS KEGELN UND KEGELROLLEN	0	0			
8482300000	KUGELLAGER	0	0			
8482400000	NADELLAGER	0	0			
8482500000	ZYLINDERROLLENLAGER	0	0			
8482800000	ANDERE ROLLENLAGER, EINSCHLIESSLICH KOMBINIERTE WÄLZLAGER	0	0			
8482910000	KUGELN, NADELN UND ROLLEN, VON LAGERN	0	0			
8482990000	ANDERE TEILE VON LAGERN	0	0			
8483101000	WELLEN (EINSCHLIESSLICH NOCKENWELLEN UND KURBELWELLEN) UND KURBELN, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8483109100	KURBELWELLEN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8483109200	NOCKENWELLEN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8483109300	FLEXIBLE WELLEN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8483109900	ANDERE WELLEN UND KURBELN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	0	0			
8483200000	LAGERGEHÄUSE, FÜR KUGEL- ODER ROLLENLAGER	0	0			
8483301000	LAGERGEHÄUSE, NICHT FÜR KUGEL- ODER ROLLENLAGER, UND LAGER, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8483309000	ANDERE LAGERGEHÄUSE, NICHT FÜR KUGEL- ODER ROLLENLAGER, UND LAGER	0	0			
8483403000	ZAHNRÄDER UND VERZÄHNUNGEN, AUSGENOMMEN EINFACHE ZAHNRÄDER UND ANDERE KRAFTÜBERTRAGUNGSELEMENTE; KUGEL- ODER ROLLENROLLSPINDELN, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8483409100	SCHALT- UND ANDERE WECHSELGETRIEBE, EINSCHLIESSLICH DREHMOMENTWANDLER, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	0	0			
8483409200	ZAHNRÄDER UND VERZÄHNUNGEN, AUSGENOMMEN EINFACHE ZAHNRÄDER; AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	10			
8483409900	ANDERE KRAFTÜBERTRAGUNGSELEMENTE, KUGEL- ODER ROLLENROLLSPINDELN; AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8483500000	SCHWUNGRÄDER UND RIEMENSCHLEIBEN, EINSCHLIESSLICH SEILROLLENBLÖCKE FÜR FLASCHENZÜGE	9	10			
8483601000	KUPPLUNGEN	0	0			
8483609000	SCHALTKUPPLUNGEN, EINSCHLIESSLICH KARDANGELENKE	0	0			
8483904000	ZAHNRÄDER UND ANDERE KRAFTÜBERTRAGUNGSELEMENTE, GESONDERT GESTELLT	9	5			
8483909000	ANDERE TEILE DER ANTRIEBSELEMENTE DER POSITION 84.83	9	5			
8484100000	METALLOPLASTISCHE DICHTUNGEN	9	10			
8484200000	MECHANISCHE DICHTUNGEN	9	10			
8484900000	SÄTZE ODER ZUSAMMENSTELLUNGEN VON DICHTUNGEN VERSCHIEDENER STOFFLICHER BESCHAFFENHEIT, IN BEUTELN, KARTONS ODER ÄHNLICHEN UMSCHLIESSUNGEN	9	10			
8486100000	MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE HERSTELLUNG VON HALBLEITERBARREN (BOULES) ODER HALBLEITERSCHLEIBEN (WAFERS)	0	0			
8486200000	MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE HERSTELLUNG VON HALBLEITERBAUELEMENTEN ODER ELEKTRONISCHEN INTEGRIERTEN SCHALTUNGEN	0	0			
8486300000	MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE HERSTELLUNG VON FLACHBILDSCHIRMEN	0	0			
8486400000	IN ANMERKUNG 9(C) ZU DIESEM KAPITEL GENANNT MASCHINEN UND APPARATE	0	0			
8486900000	TEILE UND ZUBEHÖR VON MASCHINEN UND APPARATEN DER POSITION 84.86	0	0			
8487100000	SCHIFFS- ODER BOOTSSCHRAUBEN UND SCHRAUBENFLÜGEL DAFÜR	0	0			
8487901000	NICHT-AUTOMATISCHE SCHMIERVORRICHTUNGEN	0	0			
8487902000	DICHTRINGE (VERSCHLUSS- ODER RÜCKHALTEMITTEL)	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2009

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8487909000	ANDERE MASCHINENTEILE, OHNE ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE, ISOLATOREN, SPULEN, KONTAKTE ODER SONSTIGE ELEKTRISCHE MERKMALE, DIE NICHT AN ANDERER STELLE IN DIESEM KAPITEL GENANNT ODER ENTHALTEN SIND	0	0			
8501101000	MOTOREN FÜR SPIELZEUGE, MIT EINER LEISTUNG VON 37,5 W ODER WENIGER	9	0			
8501102000	UNIVERSALMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 37,5 W ODER WENIGER	0	0			
8501109100	GLEICHSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 37,5 W ODER WENIGER	0	0			
8501109200	EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 37,5 W ODER WENIGER	0	0			
8501109300	MEHRPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 37,5 W ODER WENIGER	0	0			
8501201100	UNIVERSALMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 7,5 KW ODER WENIGER, MIT SCHALT- ODER ANDEREN WECHSELGETRIEBEN	0	0			
8501201900	ANDERE UNIVERSALMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 7,5 KW ODER WENIGER, OHNE SCHALT- ODER ANDERE WECHSELGETRIEBE	0	0			
8501202100	UNIVERSALMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 7,5 KW, MIT SCHALT- ODER ANDEREN WECHSELGETRIEBEN	0	0			
8501202900	ANDERE UNIVERSALMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 7,5 KW, OHNE SCHALT- UND ANDERE WECHSELGETRIEBE	0	0			
8501311000	GLEICHSTROMMOTOREN, MIT SCHALT- UND ANDEREN WECHSELGETRIEBEN, MIT EINER LEISTUNG VON 750 W ODER WENIGER	0	0			
8501312000	ANDERE GLEICHSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 750 W ODER WENIGER	0	0			
8501313000	GLEICHSTROMGENERATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 750 W ODER WENIGER	0	0			
8501321000	GLEICHSTROMMOTOREN, MIT SCHALT- ODER ANDEREN WECHSELGETRIEBEN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 750 W BIS 75 KW	0	0			
8501322100	ANDERE MOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 7,5 KW ODER WENIGER, OHNE SCHALT- ODER ANDERE WECHSELGETRIEBE	0	0			
8501322900	ANDERE MOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 750 W, OHNE SCHALT- ODER ANDERE WECHSELGETRIEBE	0	0			
8501324000	GLEICHSTROMGENERATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 750 W BIS 75 KW	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8501331000	GLEICHSTROMMOTOREN, MIT SCHALT- ODER ANDEREN WECHSELGETRIEBEN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 75 KW BIS 375 KW	0	0			
8501332000	ANDERE GLEICHSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 75 W BIS 375 KW	0	0			
8501333000	GLEICHSTROMGENERATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 75 KW BIS 375 KW	0	0			
8501341000	GLEICHSTROMMOTOREN, MIT SCHALT- UND ANDEREN WECHSELGETRIEBEN, MIT EINER LEISTUNG VON 375 KW ODER WENIGER	0	0			
8501342000	ANDERE GLEICHSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 375 KW	0	0			
8501343000	GLEICHSTROMGENERATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 375 KW	0	0			
8501401100	ANDERE EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT SCHALT- UND ANDEREN WECHSELGETRIEBEN, MIT EINER LEISTUNG VON 375 W ODER WENIGER	0	0			
8501401900	ANDERE EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 375 W ODER WENIGER, OHNE SCHALT- UND ANDERE WECHSELGETRIEBE	0	0			
8501402100	ANDERE EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 375 W BIS 750 W, MIT SCHALT- UND ANDEREN WECHSELGETRIEBEN	0	0			
8501402900	ANDERE EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 375 W BIS 750 W, OHNE SCHALT- UND ANDERE WECHSELGETRIEBE	0	0			
8501403100	ANDERE EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 750 W BIS 7,5 KW, MIT SCHALT- UND ANDEREN WECHSELGETRIEBEN	0	0			
8501403900	ANDERE EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 750 W BIS 7,5 KW, OHNE SCHALT- UND ANDERE WECHSELGETRIEBE	0	0			
8501404100	ANDERE EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 7,5 KW, MIT SCHALT- UND ANDEREN WECHSELGETRIEBEN	0	0			
8501404900	ANDERE EINPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 7,5 KW, OHNE SCHALT- UND ANDERE WECHSELGETRIEBE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2011

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8501511000	ANDERE MEHRPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 750 W ODER WENIGER, MIT SCHALT- ODER ANDEREN WECHSELGETRIEBEN	0	0			
8501519000	ANDERE MEHRPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 750 W ODER WENIGER	0	0			
8501521000	ANDERE MEHRPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON 7,5 KW ODER WENIGER	0	0			
8501522000	ANDERE MEHRPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 7,5 KW BIS 18,5 KW	0	0			
8501523000	ANDERE MEHRPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 18,5 KW BIS 30 KW	0	0			
8501524000	ANDERE MEHRPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 30 KW BIS 75 KW	0	0			
8501530000	ANDERE MEHRPHASEN-WECHSELSTROMMOTOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 75 KW	0	0			
8501611000	WECHSELSTROMGENERATOREN (LICHTMASCHINEN), MIT EINER LEISTUNG VON N18,5 KVA ODER WENIGER	0	0			
8501612000	WECHSELSTROMGENERATOREN (LICHTMASCHINEN), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 18,5 KVA BIS 30 KVA	0	0			
8501619000	WECHSELSTROMGENERATOREN (LICHTMASCHINEN), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 30 KVA BIS 75 KVA	0	0			
8501620000	WECHSELSTROMGENERATOREN (LICHTMASCHINEN), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 75 KVA BIS 375 KVA	0	0			
8501630000	WECHSELSTROMGENERATOREN (LICHTMASCHINEN), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 375 KVA BIS 750 KVA	0	0			
8501640000	WECHSELSTROMGENERATOREN (LICHTMASCHINEN), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 750 KVA	0	0			
8502111000	WECHSELSTROMERZEUGUNGSAGGREGATE, ANGETRIEBEN DURCH KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINER LEISTUNG VON 75 KVA ODER WENIGER	0	0			
8502119000	ANDERE STROMERZEUGUNGSAGGREGATE (NICHT WECHSELSTROM), ANGETRIEBEN DURCH KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINER LEISTUNG VON 75 KVA ODER WENIGER	0	0			
8502121000	WECHSELSTROMERZEUGUNGSAGGREGATE, ANGETRIEBEN DURCH KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 75 KVA BIS 375 KVA	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
8502129000	ANDERE STROMERZEUGUNGSAGGREGATE (NICHT WECHSELSTROM), ANGETRIEBEN DURCH KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 75 KVA BIS 375 KVA	0	0			
8502131000	WECHSELSTROMERZEUGUNGSAGGREGATE, ANGETRIEBEN DURCH KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 375 KVA	0	0			
8502139000	ANDERE STROMERZEUGUNGSAGGREGATE (NICHT WECHSELSTROM), ANGETRIEBEN DURCH KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 375 KVA	0	0			
8502201000	WECHSELSTROMERZEUGUNGSAGGREGATE, ANGETRIEBEN DURCH KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8502209000	ANDERE WECHSELSTROMERZEUGUNGSAGGREGATE, ANGETRIEBEN DURCH KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8502310000	WINDGETRIEBENE STROMERZEUGUNGSAGGREGATE	0	0			
8502391000	ANDERE WECHSELSTROMERZEUGUNGSAGGREGATE	0	0			
8502399000	ANDERE STROMERZEUGUNGSAGGREGATE	0	0			
8502400000	ELEKTRISCHE ROTIERENDE UMFORMER	0	0			
8503000000	TEILE, AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN DER POSITION 85.01 ODER 85.02 BESTIMMT	0	0			
8504100000	VORSCHALTGERÄTE FÜR ENTLADUNGSLAMPEN ODER -RÖHREN	0	0			
8504211100	TRANSFORMATOREN MIT FLÜSSIGKEITSISOLATION, MIT EINER LEISTUNG VON 1 KVA ODER WENIGER	0	0			
8504211900	TRANSFORMATOREN MIT FLÜSSIGKEITSISOLATION, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 1 KVA BIS 10 KVA	0	0			
8504219000	TRANSFORMATOREN MIT FLÜSSIGKEITSISOLATION, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 10 KVA BIS 650 KVA	0	0			
8504221000	TRANSFORMATOREN MIT FLÜSSIGKEITSISOLATION, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 650 KVA BIS 1 000 KVA	0	0			
8504229000	TRANSFORMATOREN MIT FLÜSSIGKEITSISOLATION, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 1 000 KVA BIS 10 000 KVA	0	0			
8504230000	TRANSFORMATOREN MIT FLÜSSIGKEITSISOLATION, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 10 000 KVA	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2013

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8504311000	ANDERE TRANSFORMATOREN MIT EINER LEISTUNG VON 0,1 KVA ODER WENIGER	0	0			
8504319000	ANDERE TRANSFORMATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 0,1 KVA BIS 1 KVA	0	0			
8504321000	ANDERE TRANSFORMATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 1 KVA BIS 10 KVA	0	0			
8504329000	ANDERE TRANSFORMATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 10 KVA BIS 16 KVA	0	0			
8504330000	ANDERE TRANSFORMATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 16 KVA BIS 500 KVA	0	0			
8504341000	ANDERE TRANSFORMATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 500 KVA BIS 1 000 KVA	0	0			
8504342000	ANDERE TRANSFORMATOREN, MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 1 000 KVA BIS 10 000 KVA	0	0			
8504343000	ELEKTRISCHE TRANSFORMATOREN MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 10 000 KVA	0	0			
8504401000	UNTERBRECHUNGSFREIE STROMVERSORGUNGEN (UVS)	0	0			
8504402000	ELEKTRONISCHE STARTER	0	0			
8504409000	ANDERE STROMRICHTER	0	0			
8504501000	ANDERE INDUKTOREN FÜR EINE BETRIEBSSPANNUNG VON 260 V ODER WENIGER UND EINEN NENNSTROM VON 30 A ODER WENIGER	0	0			
8504509000	ANDERE INDUKTOREN	0	0			
8504900000	TEILE VON ELEKTRISCHEN TRANSFORMATOREN, STROMRICHTERN UND INDUKTOREN	0	0			
8505110000	DAUERMAGNETEN UND WAREN, DIE DAZU BESTIMMT SIND, NACH MAGNETISIERUNG DAUERMAGNETE ZU WERDEN, AUS METALL	0	0			
8505191000	MAGNETSTREIFEN, AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF	0	0			
8505199000	ANDERE MAGNETSTREIFEN, NICHT AUS GUMMI ODER KUNSTSTOFF	0	0			
8505200000	ELEKTROMAGNETISCHE KUPPLUNGEN UND BREMSEN	0	0			
8505901000	ELEKTROMAGNETE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8505902000	SPANNFUTTER, KLEMMEN UND ÄHNLICHE AUFSPANNVORRICHTUNGEN	0	0			
8505903000	ELEKTROMAGNETISCHE HEBEKÖPFE	0	0			
8505909000	TEILE DER POSITION 85.05	0	0			
8506101100	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, ALKALISCH, MANGANDIOXID, RUNDZELLEN	9	10			
8506101200	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, ALKALISCH, MANGANDIOXID, KNOPFZELLEN	9	0			
8506101900	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, ALKALISCH, MANGANDIOXID	9	10			
8506109100	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, MANGANDIOXID, RUNDZELLEN	9	10			
8506109200	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, MANGANDIOXID, KNOPFZELLEN	9	10			
8506109900	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, MANGANDIOXID	9	10			
8506301000	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, QUECKSILBEROXID, RUNDZELLEN	9	0			
8506302000	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, QUECKSILBEROXID, KNOPFZELLEN	9	0			
8506309000	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, QUECKSILBEROXID	9	0			
8506401000	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, QUECKSILBEROXID, RUNDZELLEN	9	0			
8506402000	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, SILBEROXID, KNOPFZELLEN	9	0			
8506409000	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, SILBEROXID	9	0			
8506501000	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, LITHIUM, RUNDZELLEN	9	0			
8506502000	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, LITHIUM, KNOPFZELLEN	9	0			
8506509000	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, LITHIUM	9	0			
8506601000	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, LUFT-ZINK, RUNDZELLEN	9	0			
8506602000	PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, LUFT-ZINK, KNOPFZELLEN	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2015

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8506609000	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, LUFT-ZINK	9	0			
8506801000	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, RUNDZELLEN	9	0			
8506802000	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH, KNOPFZELLEN	9	0			
8506809000	ANDERE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH	9	0			
8506900000	TEILE VON PRIMÄRELEMENTEN UND -BATTERIEN, ELEKTRISCH	9	0			
8507100000	ELEKTRISCHE BLEI-AKKUMULATOREN, AUCH SEPARATOREN DAFÜR, AUCH IN QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM, VON DER ZUM STARTEN VON KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN VERWENDETEN ART	9	10			
8507200000	ANDERE BLEI-AKKUMULATOREN, AUCH SEPARATOREN DAFÜR, AUCH IN QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM, VON DER ZUM STARTEN VON KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN VERWENDETEN ART	9	10			
8507300000	ELEKTRISCHE NICKEL-CADMIUM-AKKUMULATOREN, AUCH SEPARATOREN DAFÜR, AUCH IN QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM, VON DER ZUM STARTEN VON KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN VERWENDETEN ART	9	0			
8507400000	ELEKTRISCHE NICKEL-EISEN-AKKUMULATOREN, AUCH SEPARATOREN DAFÜR, AUCH IN QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM, VON DER ZUM STARTEN VON KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN VERWENDETEN ART	9	5			
8507800000	ANDERE ELEKTRISCHE AKKUMULATOREN, AUCH SEPARATOREN DAFÜR, AUCH IN QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM, VON DER ZUM STARTEN VON KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN VERWENDETEN ART	9	10			
8507901000	BEHÄLTER UND ABDECKUNGEN, FÜR ELEKTRISCHE AKKUMULATOREN	9	10			
8507902000	SEPARATOREN, FÜR ELEKTRISCHE AKKUMULATOREN	9	10			
8507903000	PLATTEN, FÜR ELEKTRISCHE AKKUMULATOREN	9	10			
8507909000	ANDERE TEILE FÜR ELEKTRISCHE AKKUMULATOREN	9	0			
8508110000	HAUSHALTSTAUBSAUGER, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, MIT EINER LEISTUNG VON 1 500 W ODER WENIGER, MIT STAUBBEUTEL ODER ANDEREM AUFFANGBEHÄLTER MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 20 LITERN ODER WENIGER	9	10			
8508190000	ANDERE HAUSHALTSTAUBSAUGER, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8508600000	ANDERE HAUSHALTSSTAUBSAUGER, OHNE EINGEBAUTEN ELEKTROMOTOR	0	0			
8508700000	TEILE VON STAUBSAUGERN	9	5			
8509401000	LEBENSMITTELMISCHGERÄTE, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, FÜR DEN HAUSHALTSGEBRAUCH	9	10			
8509409000	ANDERE LEBENSMITTELZERKLEINERUNGS- ODER -MISCHGERÄTE; FRUCHT- ODER GEMÜSEPRESSEN, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, FÜR DEN HAUSHALTSGEBRAUCH	9	10			
8509801000	HAUSHALTSBOHNERGERÄTE, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR	9	10			
8509802000	KÜCHENABFALLZERKLEINERUNGSGERÄTE MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, FÜR DEN HAUSHALTSGEBRAUCH	9	10			
8509809000	ANDERE ELEKTROMECHANISCHE HAUSHALTSGERÄTE, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR	9	7			
8509900000	TEILE VON ELEKTROMECHANISCHEN HAUSHALTSGERÄTEN, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, AUSGENOMMEN STAUBSAUGER DER POSITION 85.08	9	5			
8510100000	RASIERAPPARATE, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR	9	0			
8510201000	HAARSCHNEIDEMASCHINEN, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR	9	0			
8510202000	SCHERMASCHINEN, MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR	0	0			
8510300000	HAARENTFERNER (EPILATOREN), MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR	9	0			
8510901000	SCHNEIDKÖPFE, SCHERKÄMME, SCHNEIDKLINGEN UND MESSERKLINGEN FÜR RASIERAPPARATE UND HAARSCHNEIDEMASCHINEN	9	0			
8510909000	ANDERE TEILE VON RASIERAPPARATEN UND HAARSCHNEIDEMASCHINEN	9	0			
8511101000	ZÜNDKERZEN, VON FLUGZEUGTRIEBWERKEN	9	0			
8511109000	ANDERE ZÜNDKERZEN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	10			
8511201000	MAGNETZÜNDER; LICHTMAGNETZÜNDER, SCHWUNGMAGNETZÜNDER, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8511209000	ANDERE MAGNETZÜNDER, LICHTMAGNETZÜNDER, SCHWUNGMAGNETZÜNDER, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8511301000	ZÜNDVERTEILER; ZÜNDSPULEN, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2017

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8511309100	ZÜNDVERTEILER, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8511309200	ZÜNDSPULEN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	10			
8511401000	ANLASSER UND LICHTANLASSER, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8511409000	ANDERE ANLASSER UND LICHTANLASSER, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	10			
8511501000	ANDERE LICHTMASCHINEN, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8511509000	ANDERE LICHTMASCHINEN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	10			
8511801000	ANDERE ELEKTRISCHE ZÜND- ODER ANLASSVORRICHTUNGEN, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8511809000	ANDERE ELEKTRISCHE ZÜND- ODER ANLASSVORRICHTUNGEN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	10			
8511901000	TEILE VON MASCHINEN UND AUSRÜSTUNGEN, FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8511902100	KONTAKTPUNKTE, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	10			
8511902900	VERTEILERKAPPEN UND ROTOREN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	5			
8511903000	TEILE VON ZÜNDKERZEN, AUSGENOMMEN SOLCHE FÜR FLUGZEUGTRIEBWERKE	9	0			
8511909000	ANDERE TEILE VON ELEKTRISCHEN ZÜNDVORRICHTUNGEN ODER ANLASSERN FÜR VERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMD- ODER SELBSTZÜNDUNG	9	0			
8512100000	BELEUCHTUNGS- ODER SICHTSIGNALGERÄTE VON DER FÜR FAHRRÄDER VERWENDETEN ART	0	0			
8512201000	SCHEINWERFER (AUSGENOMMEN DER INNENVERSPIEGELTEN SCHEINWERFERLAMPEN DER UNTERPOSITION 8539.10)	0	0			
8512209000	ANDERE BELEUCHTUNGS- ODER SIGNALSICHTGERÄTE VON DER FÜR FAHRRÄDER ODER KRAFTFAHRZEUGE VERWENDETEN ART	0	0			
8512301000	HUPEN	0	0			
8512309000	ANDERE HÖRSIGNALGERÄTE FÜR FAHRRÄDER ODER KRAFTFAHRZEUGE	0	0			
8512400000	SCHEIBENWISCHER, SCHEIBENENTFROSTER UND VORRICHTUNGEN GEGEN DAS BESCHLAGEN DER FENSTERSCHEIBEN VON DER FÜR FAHRRÄDER ODER KRAFTFAHRZEUGE VERWENDETEN ART	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
8512901000	ARME ODER BLÄTTER FÜR SCHEIBENWISCHER FÜR KRAFTFAHRZEUGE ODER RÄDER	0	0			
8512909000	ANDERE TEILE VON ELEKTRISCHEN BELEUCHTUNGS- ODER SIGNALGERÄTEN (AUSGENOMMEN DER ARTIKEL DER POSITION 85.39), ELEKTRISCHE SCHEIBENWISCHER, SCHEIBENENTFROSTER UND VORRICHTUNGEN GEGEN DAS BESCHLAGEN DER FENSTERSCHEIBEN VON DER FÜR FAHRRÄDER ODER KRAFTFAHRZEUGE VERWENDETEN ART	0	0			
8513101000	TRAGBARE ELEKTRISCHE SICHERHEITSLEUCHTEN ZUM BETRIEB MIT EIGENER STROMQUELLE	0	0			
8513109000	ANDERE TRAGBARE ELEKTRISCHE LEUCHTEN MIT EIGENER STROMQUELLE, AUSGENOMMEN SICHERHEITSLEUCHTEN (FÜR BERGARBEITER UND ÄHNLICHE EINSATZZWECKE)	9	10			
8513900000	TEILE VON TRAGBAREN ELEKTRISCHEN SICHERHEITSLEUCHTEN MIT EIGENER STROMQUELLE	9	0			
8514100000	ELEKTRISCHE INDUSTRIE- ODER LABORATORIUMSÖFEN, MIT WIDERSTANDSBEHEIZUNG (INDIREKTE BEHEIZUNG)	0	0			
8514200000	ELEKTRISCHE INDUSTRIE- ODER LABORATORIUMSÖFEN, DIE MIT INDUKTION ODER DIELEKTRISCHER ERWÄRMUNG ARBEITEN	0	0			
8514301000	ANDERE LICHTBOGENÖFEN	0	0			
8514309000	ANDERE ÖFEN, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT WIDERSTANDSBEHEIZUNG, INDUKTIONSBEHEIZUNG ODER DIELEKTRISCHER ERWÄRMUNG, UND LICHTBOGENÖFEN	0	0			
8514400000	ANDERE APPARATE ZUM WARMBEHANDELN VON STOFFEN MITTELS INDUKTION ODER DIELEKTRISCHER ERWÄRMUNG	0	0			
8514900000	TEILE DER AUSRÜSTUNGEN DER POSITION 85.04	0	0			
8515110000	ELEKTRISCHE LÖTKOLBEN UND LÖTPISTOLEN	0	0			
8515190000	ANDERE ELEKTRISCHE MASCHINEN UND APPARATE ZUM HART- ODER WEICHLÖTEN	0	0			
8515210000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM WIDERSTANDSSCHWEISSEN VON METALLEN, VOLL- ODER TEILAUTOMATISCHE	0	0			
8515290000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM WIDERSTANDSSCHWEISSEN VON METALLEN, AUSGENOMMEN VOLL- ODER TEILAUTOMATISCHER	0	0			
8515310000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM LICHTBOGENSCHWEISSEN (AUCH PLASMASCHWEISSEN) VON METALLEN, VOLL- ODER TEILAUTOMATISCHE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2019

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8515390000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM LICHTBOGENSCHWEISSEN (AUCH PLASMASCHWEISSEN) VON METALLEN, AUSGENOMMEN VOLL- ODER TEILAUTOMATISCHER	0	0			
8515801000	MASCHINEN UND APPARATE ZUM ULTRASCHALLSCHWEISSEN	0	0			
8515809000	ANDERE MASCHINEN ODER APPARATE ZUM SCHWEISSEN; MASCHINEN UND APPARATE ZUM HEISSSPRITZEN VON METALLEN ODER GESINTERTEN METALLKARBIDEN	0	0			
8515900000	TEILE VON MASCHINEN UND APPARATEN ZUM SCHWEISSEN; ELEKTRISCHE MASCHINEN UND APPARATE ZUM HEISSSPRITZEN VON METALLEN ODER CERMETS	0	0			
8516100000	ELEKTRISCHE WARMWASSERBEREITER UND TAUCHSIEDER	9	10			
8516210000	SPEICHERHEIZGERÄTE, ELEKTRISCHE GERÄTE ZUM RAUM- ODER BODENBEHEIZEN ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN	9	10			
8516291000	ELEKTROÖFEN ZUM RAUM- ODER BODENBEHEIZEN ODER ZU ÄHNLICHEN Z WECKEN	9	10			
8516299000	ANDERE ELEKTRISCHE GERÄTE ZUM RAUM- ODER BODENBEHEIZEN ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN	9	10			
8516310000	ELEKTRISCHE HAARTROCKNER	9	10			
8516320000	ANDERE ELEKTROWÄRMEGERÄTE ZUR HAARPFLEGE	9	10			
8516330000	ELEKTRISCHE HÄNDETROCKNER	9	5			
8516400000	ELEKTRISCHE BÜGELEISEN	9	10			
8516500000	MIKROWELLENGERÄTE	9	0			
8516601000	KÜCHENHERDE, ELEKTRISCH	9	10			
8516602000	KOCHPLATTEN, ELEKTRISCH	9	10			
8516603000	ELEKTROWÄRMEGERÄTE, GRILLGERÄTE UND BRATGERÄTE	9	10			
8516710000	ELEKTROWÄRMEGERÄTE FÜR DIE ZUBEREITUNG VON KAFFEE ODER TEE	9	10			
8516720000	ELEKTRISCHE BROTRÖSTER (TOASTER)	9	5			
8516790000	ANDERE ELEKTROWÄRMEGERÄTE FÜR DEN HAUSHALTSGEBRAUCH	9	7			
8516800000	ELEKTRISCHE HEIZWIDERSTÄNDE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.45	0	0			
8516900000	TEILE VON MASCHINEN DER POSITION 85.16	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
8517110000	FERNSPRECHAPPARATE FÜR DIE DRAHTGEBUNDENE FERNSPRECHTECHNIK MIT SCHNURLOSEM HÖRER	0	0			
8517120000	TELEFONE FÜR ZELLULARE NETZWERKE [MOBILTELEFONE UND HANDYS] ODER ANDERE DRAHTLOSE NETZWERKE	0	0			
8517180000	ANDERE TELEFONE	0	0			
8517610000	BASISSTATIONEN	0	0			
8517621000	AUTOMATISCHE TELEFONISCHE ODER TELEGRAFISCHE GERÄTE FÜR DIE VERMITTLUNG	0	0			
8517622000	TELEKOMMUNIKATIONSGERÄTE FÜR TRÄGERFREQUENZSYSTEME ODER FÜR DIGITALE LEITUNGSGEBUNDENE SYSTEME	0	0			
8517629000	ANDERE GERÄTE ZUM EMPFANGEN, KONVERTIEREN UND SENDEN ODER REGENERIEREN VON TÖNEN, BILDERN ODER ANDEREN DATEN, EINSCHLIESSLICH GERÄTE FÜR DIE VERMITTLUNG (SWITCHING) UND WEGEWahl (ROUTING)	0	0			
8517691000	VIDEOFONE	0	0			
8517692000	EMPFANGSGERÄTE FÜR DEN FUNKSPRECH- ODER FUNKTELEGRAFIEVERKEHR	0	0			
8517699000	ANDERE SENDE- ODER EMPFANGSGERÄTE FÜR TÖNE, BILDER ODER ANDERE DATEN, EINSCHLIESSLICH APPARATE FÜR DIE KOMMUNIKATION IN EINEM DRAHTGEBUNDENEN ODER DRAHTLOSEN NETZWERK (WIE EIN LOKALES NETZWERK ODER EIN WEITVERKEHRSNETZWERK)	0	0			
8517700000	TEILE VON FERNSPRECHAPPARATEN UND ANDEREN SENDE- ODER EMPFANGSGERÄTEN FÜR TÖNE, BILDER ODER ANDERE DATEN, EINSCHLIESSLICH APPARATE FÜR DIE KOMMUNIKATION IN EINEM DRAHTGEBUNDENEN ODER DRAHTLOSEN NETZWERK (WIE EIN LOKALES NETZWERK ODER EIN WEITVERKEHRSNETZWERK)	0	0			
8518100000	MIKROFONE UND HALTEVORRICHTUNGEN DAFÜR	0	0			
8518210000	EINZELLAUTSPRECHER IM GEHÄUSE	0	0			
8518220000	MEHRFACHLAUTSPRECHER IN EINEM GEMEINSAMEN GEHÄUSE	0	0			
8518290000	ANDERE LAUTSPRECHER	0	0			
8518300000	KOPFHÖRER UND OHRHÖRER, AUCH MIT MIKROFON KOMBINIERT	0	0			
8518400000	TONFREQUENZVERSTÄRKER, ELEKTRISCH	0	0			
8518500000	TONVERSTÄRKEREINRICHTUNGEN, ELEKTRISCH	0	0			
8518901000	TRICHTER, MEMBRANEN, MAGNETSPULENFASSUNGEN	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8518909000	TEILE VON MIKROFONEN UND HALTEVORRICHTUNGEN DAFÜR, LAUTSPRECHERN, KOPFHÖRERN UND OHRHÖRERN, ELEKTRISCHEN TONFREQUENZVERSTÄRKERN ODER ELEKTRISCHEN TONVERSTÄRKEREINRICHTUNGEN	9	5			
8519200000	GERÄTE, DIE DURCH EINGABE VON MÜNZEN, BANKNOTEN, BANKKARTEN, WERTMARKEN ODER ANDERER ZAHLUNGSMITTEL BETÄTIGT WERDEN UND TEILE VON TONAUFNAHME- UND -WIEDERGABEGERÄTEN SIND; TONAUFNAHME- UND -WIEDERGABEGERÄTE	9	5			
8519301000	PLATTENTELLER MIT AUTOMATISCHEM PLATTENWECHSLER	9	0			
8519309000	ANDERE PLATTENTELLER	9	0			
8519500000	TELEFONANRUFBEANTWORTER	9	0			
8519811000	KASSETTENABSPIELGERÄTE	9	0			
8519812000	TONAUFNAHMEGERÄTE FÜR OPTISCHE LESESYSTEME	9	0			
8519819000	ANDERE GERÄTE, MAGNETISCHE, OPTISCHE ODER HALBLEITER-AUFZEICHNUNGSTRÄGER VERWENDEND	9	10			
8519891000	SCHALLPLATTENSPIELER	9	0			
8519899000	ANDERE TONAUFNAHMEGERÄTE, TONWIEDERGABEGERÄTE; TONAUFNAHME- UND -WIEDERGABEGERÄTE	9	10			
8521100000	GERÄTE ZUR BILD- UND TONAUFZEICHNUNG ODER -WIEDERGABE, AUCH MIT EINGEBAUTEM VIDEOTUNER, FÜR MAGNETBÄNDER	9	0			
8521901000	VIDEOGERÄTE ZUR BILD- UND TONAUFZEICHNUNG ODER -WIEDERGABE, AUCH MIT EINGEBAUTEM VIDEOTUNER, FÜR DIE AUFZEICHNUNG VON COMPACT-DISCS	9	0			
8521909000	ANDERE VIDEOGERÄTE ZUR BILD- UND TONAUFZEICHNUNG ODER -WIEDERGABE, AUCH MIT EINGEBAUTEM VIDEOTUNER	9	0			
8522100000	TONABNEHMER FÜR RILLENTONTRÄGER	9	0			
8522902000	MÖBEL ODER BOXEN, AUSSCHLISSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH ZUR VERWENDUNG MIT DEN GERÄTEN DER POSITIONEN 85.19 BIS 85.21 GEEIGNET	9	5			
8522903000	NICHT MONTIERTE SAPHIRE UND DIAMANTEN FÜR NADELN, AUSSCHLISSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH ZUR VERWENDUNG MIT DEN GERÄTEN DER POSITIONEN 85.19 BIS 85.21 GEEIGNET	9	0			
8522904000	WIEDERGABEMECHANISMEN FÜR OPTISCHE LESESYSTEME, AUSSCHLISSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH ZUR VERWENDUNG MIT DEN GERÄTEN DER POSITIONEN 85.19 BIS 85.21 GEEIGNET	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8522905000	KASSETTENABSPIELMECHANISMEN, AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH ZUR VERWENDUNG MIT DEN GERÄTEN DER POSITIONEN 85.19 BIS 85.21 GEEIGNET	0	0			
8522909000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR, AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH ZUR VERWENDUNG MIT DEN GERÄTEN DER POSITIONEN 85.19 BIS 85.21 GEEIGNET	0	0			
8523210000	KARTEN MIT MAGNETSTREIFEN	0	0			
8523291000	MAGNETPLATTEN	0	0			
8523292100	MAGNETBÄNDER, OHNE AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON HÖCHSTENS 4 MM	0	0			
8523292200	MAGNETBÄNDER, OHNE AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 4 MM UND HÖCHSTENS 6,5 MM	0	0			
8523292300	MAGNETBÄNDER, OHNE AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 6,5 MM	0	0			
8523293110	MAGNETBÄNDER, MIT AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON HÖCHSTENS 4 MM, ZUR WIEDERGABE VON PHÄNOMENEN, AUSGENOMMEN ZUR TON- ODER BILDWIEDERGABE	0	0			
8523293190	ANDERE MAGNETBÄNDER, MIT AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON HÖCHSTENS 4 MM	9	0			
8523293210	MAGNETBÄNDER, MIT AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 4 MM UND HÖCHSTENS 6,5 MM, ZUR WIEDERGABE VON PHÄNOMENEN, AUSGENOMMEN ZUR TON- ODER BILDWIEDERGABE	0	0			
8523293290	ANDERE MAGNETBÄNDER, MIT AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 4 MM UND HÖCHSTENS 6,5 MM	9	0			
8523293310	MAGNETBÄNDER, MIT AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 6,5 MM, ZUR WIEDERGABE VON PHÄNOMENEN, AUSGENOMMEN ZUR TON- ODER BILDWIEDERGABE	0	0			
8523293390	ANDERE MAGNETBÄNDER, MIT AUFZEICHNUNG, MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 6,5 MM, ZUR WIEDERGABE VON PHÄNOMENEN, AUSGENOMMEN ZUR TON- ODER BILDWIEDERGABE	9	0			
8523299000	ANDERE TONTRÄGER ODER ÄHNLICHE AUFZEICHNUNGSTRÄGER, MAGNETISCH	0	0			
8523401000	TONTRÄGER ODER ÄHNLICHE AUFZEICHNUNGSTRÄGER, OPTISCH, OHNE AUFZEICHNUNG	0	0			
8523402100	TONTRÄGER ODER ÄHNLICHE AUFZEICHNUNGSTRÄGER, OPTISCH, ZUR TONWIEDERGABE	0	0			
8523402200	TONTRÄGER ODER ÄHNLICHE AUFZEICHNUNGSTRÄGER, OPTISCH, MIT AUFZEICHNUNG, ZUR BILDWIEDERGABE ODER ZUR TON- UND BILDWIEDERGABE	0	0			
8523402900	ANDERE TONTRÄGER ODER ÄHNLICHE AUFZEICHNUNGSTRÄGER, OPTISCH, MIT AUFZEICHNUNG	0	0			
8523510000	HALBLEITERSPEICHERVORRICHTUNGEN, NICHT FLÜCHTIG	0	0			
8523520000	INTELLIGENTE KARTEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2023

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8523591000	KARTEN UND ETIKETTEN, KONTAKTLOS	0	0			
8523599000	ANDERE HALBLEITER-AUFZEICHNUNGSTRÄGER	0	0			
8523801000	PLATTEN (MIT ODER OHNE AUFZEICHNUNG), BÄNDER, FILME UND ANDERE VORBEREITETE MATRIZEN UND GALVANOS	0	0			
8523802110	PLATTEN FÜR SCHALLPLATTENSPIELER, ZU AUSBILDUNGSZWECKEN, OHNE AUFZEICHNUNG	0	0			
8523802120	PLATTEN FÜR SCHALLPLATTENSPIELER, ZU AUSBILDUNGSZWECKEN, MIT AUFZEICHNUNG	9	0			
8523802910	ANDERE PLATTEN FÜR SCHALLPLATTENSPIELER, OHNE AUFZEICHNUNG	0	0			
8523802920	ANDERE PLATTEN FÜR SCHALLPLATTENSPIELER, MIT AUFZEICHNUNG	9	10			
8523803000	ANDERE TONTRÄGER ODER ÄHNLICHE AUFZEICHNUNGSTRÄGER ZUR WIEDERGABE VON PHÄNOMENEN, AUSGENOMMEN ZUR TON- ODER BILDWIEDERGABE, AUSGENOMMEN MAGNETISCHE, OPTISCHE UND HALBLEITER-AUFZEICHNUNGSTRÄGER	0	0			
8523809000	ANDERE TONTRÄGER ODER ÄHNLICHE AUFZEICHNUNGSTRÄGER, AUSGENOMMEN MAGNETISCHE, OPTISCHE UND HALBLEITER-AUFZEICHNUNGSTRÄGER	0	0			
8525501000	SENDEGERÄTE FÜR DEN RUNDFUNK	0	0			
8525502000	SENDEGERÄTE FÜR DAS FERNSEHEN	0	0			
8525601000	SENDEGERÄTE FÜR DEN RUNDFUNK, MIT EINGEBAUTEM EMPFANGSGERÄT	0	0			
8525602000	SENDEGERÄTE FÜR DAS FERNSEHEN, MIT EINGEBAUTEM EMPFANGSGERÄT	0	0			
8525801000	FERNSEHKAMERAS	0	0			
8525802000	FOTOAPPARATE, DIGITAL, UND VIDEOKAMERA-AUFNAHMEGERÄTE	0	0			
8526100000	FUNKMESSGERÄTE (RADARGERÄTE)	0	0			
8526910000	FUNKNAVIGATIONSGERÄTE	0	0			
8526920000	FUNKFERNSTEUERGERÄTE	0	0			
8527120000	RADIOKASSETTENGGERÄTE IM TASCHENFORMAT	9	10			
8527130000	ANDERE GERÄTE, DIE OHNE EXTERNE ENERGIEQUELLE BETRIEBEN WERDEN KÖNNEN, MIT TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEBERÄT	9	10			
8527190000	ANDERE RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE, DIE OHNE EXTERNE ENERGIEQUELLE BETRIEBEN WERDEN KÖNNEN	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8527210000	RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE, VON DER IN KRAFTFAHRZEUGEN VERWENDETEN ART, DIE NUR MIT EXTERNER ENERGIEQUELLE BETRIEBEN WERDEN KÖNNEN, KOMBINIERT MIT TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄT	9	10			
8527290000	ANDERE RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE, VON DER IN KRAFTFAHRZEUGEN VERWENDETEN ART, DIE NUR MIT EXTERNER ENERGIEQUELLE BETRIEBEN WERDEN KÖNNEN	9	10			
8527910000	RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE, KOMBINIERT MIT TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄT	9	10			
8527920000	RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE, NICHT MIT TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄT, JEDOCH MIT UHR KOMBINIERT	9	10			
8527990000	ANDERE RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE	9	0			
8528410000	MONITORE MIT KATHODENSTRAHLRÖHRE VON DER AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH IN EINER AUTOMATISCHEN DATENVERARBEITUNGSMASCHINE DER POSITION 84.71 VERWENDETEN ART	0	0			
8528490000	MONITORE MIT KATHODENSTRAHLRÖHRE	9	10			
8528510000	ANDERE MONITORE VON DER AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH IN EINER AUTOMATISCHEN DATENVERARBEITUNGSMASCHINE DER POSITION 84.71 VERWENDETEN ART	0	0			
8528590000	ANDERE MONITORE	9	10			
8528610000	PROJEKTOREN VON DER AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH IN EINER AUTOMATISCHEN DATENVERARBEITUNGSMASCHINE DER POSITION 84.71 VERWENDETEN ART	0	0			
8528690000	ANDERE PROJEKTOREN	9	0			
8528710000	FERNSEHMPFANGSGERÄTE, AUCH MIT EINGEBAUTEM RUNDFUNKEMPFANGSGERÄT ODER TONAUFZEICHNUNGSGERÄT, BILDAUFZEICHNUNGSGERÄT ODER BILDWIEDERGABEGERÄT, DER BESCHAFFENHEIT NACH NICHT FÜR DEN EINBAU EINES VIDEOBILDSCHIRMS HERGERICHTET	9	5			
8528720000	ANDERE FERNSEHMPFANGSGERÄTE FÜR MEHRFARBIGES BILD, AUCH MIT EINGEBAUTEM RUNDFUNKEMPFANGSGERÄT ODER TONAUFZEICHNUNGSGERÄT ODER BILDAUFZEICHNUNGSGERÄT ODER BILDWIEDERGABEGERÄT	9	5			
8528730000	ANDERE FERNSEHMPFANGSGERÄTE FÜR SCHWARZWEISSES ODER ANDERES EINFARBIGES BILD, AUCH MIT EINGEBAUTEM RUNDFUNKEMPFANGSGERÄT ODER TONAUFZEICHNUNGSGERÄT ODER BILDAUFZEICHNUNGSGERÄT ODER BILDWIEDERGABEGERÄT	9	10			
8529101000	FERRITANTENNEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2025

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8529102000	ANTENNEN FÜR DEN EMPFANG ÜBER SATELLIT	0	0			
8529109000	ANDERE ANTENNEN UND ANTENNENREFLEKTOREN ALLER ART; TEILE, DIE ERKENNBAR MIT ANTENNEN ODER ANTENNENREFLEKTOREN VERWENDET WERDEN	0	0			
8529901000	MÖBEL ODER BOXEN, AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH ZUR VERWENDUNG MIT DEN GERÄTEN DER POSITION 85.25 BIS 85.28 GEEIGNET	0	0			
8529902000	KARTEN MIT GEDRUCKTEN ODER OBERFLÄCHENMONTIERTEN BAUELEMENTEN, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER POSITION 85.25 BIS 85.28	0	0			
8529909000	ANDERE TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER POSITIONEN 85.25 BIS 85.28	0	0			
8530100000	ANDERE VERKEHRSSIGNALGERÄTE, VERKEHRSSICHERUNGSGERÄTE, VERKEHRÜBERWACHUNGSGERÄTE ODER VERKEHRSSTEUERGERÄTE, ELEKTRISCH, FÜR SCHIENENWEGE ODER DERGLEICHEN	0	0			
8530801000	VERKEHRSLICHTSIGNALS UND DEREN STEUERKÄSTEN	0	0			
8530809000	ANDERE VERKEHRSSIGNALGERÄTE, VERKEHRSSICHERUNGSGERÄTE, VERKEHRÜBERWACHUNGSGERÄTE ODER VERKEHRSSTEUERGERÄTE, ELEKTRISCH, FÜR STRASSEN, BINNENWASSERSTRASSEN, PARKPLÄTZE ODER PARKHÄUSER, HAFENANLAGEN ODER FLUGHÄFEN, AUSGENOMMEN GERÄTE DER POSITION 86.08	0	0			
8530900000	TEILE VON VERKEHRSSIGNALGERÄTEN (AUSGENOMMEN ZUR NACHRICHTENÜBERMITTLUNG), VERKEHRSSICHERUNGSGERÄTEN, VERKEHRÜBERWACHUNGSGERÄTEN UND VERKEHRSSTEUERGERÄTEN, ELEKTRISCH, FÜR STRASSEN, BINNENWASSERSTRASSEN, PARKPLÄTZE ODER PARKHÄUSER, HAFENANLAGEN ODER FLUGHÄFEN (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 86.08)	0	0			
8531100000	EINBRUCHSALARMSGERÄTE ODER DIEBSTAHLALARMSGERÄTE, FEUERMELDER UND ÄHNLICHE GERÄTE, ELEKTRISCH)	0	0			
8531200000	ANZEIGETAFELN MIT FLÜSSIGKRISTALLANZEIGE (LCD) ODER MIT LEUCHTDIODENANZEIGE (LED)	0	0			
8531800000	ANDERE HÖRSIGNALGERÄTE UND SICHTSIGNALGERÄTE, ELEKTRISCH (z. B.: LÄUTEWERKE, SIRENEN, ANZEIGETAFELN)	0	0			
8531900000	TEILE VON HÖRSIGNALGERÄTEN UND SICHTSIGNALGERÄTEN, ELEKTRISCH (z. B.: LÄUTEWERKE, SIRENEN, ANZEIGETAFELN, EINBRUCHSALARMSGERÄTE ODER DIEBSTAHLALARMSGERÄTE UND FEUERMELDER), AUSGENOMMEN GERÄTE DER POSITION 85.30	0	0			
8532100000	FESTKONDENSATOREN IHRER BESCHAFFENHEIT NACH FÜR STRÖME MIT 50/60 HZ BESTIMMT UND MIT EINER BLINDLEISTUNG VON $\geq 0,5$ KVAR (LEISTUNGSKONDENSATOREN)	0	0			
8532210000	TANTAL-ELEKTROLYTKONDENSATOREN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8532220000	ALUMINIUM-ELEKTROLYTKONDENSATOREN	0	0			
8532230000	KERAMIKKONDENSATOREN, EINSCHICHTIG	0	0			
8532240000	KERAMIKKONDENSATOREN, MEHRSCICHTIG	0	0			
8532250000	PAPIERKONDENSATOREN UND KUNSTSTOFFKONDENSATOREN	0	0			
8532290000	ANDERE FESTKONDENSATOREN	0	0			
8532300000	DREHKONDENSATOREN UND ANDERE EINSTELLBARE KONDENSATOREN	0	0			
8532900000	TEILE VON ELEKTRISCHEN FESTKONDENSATOREN, DREHKONDENSATOREN UND ANDEREN EINSTELLBAREN KONDENSATOREN	0	0			
8533100000	KOHLEMASSE- UND KOHLESCHICHTFESTWIDERSTÄNDE	0	0			
8533210000	ANDERE FESTWIDERSTÄNDE, FÜR EINE LEISTUNG VON ≤ 20 W	0	0			
8533290000	ANDERE FESTWIDERSTÄNDE, FÜR EINE LEISTUNG VON > 20 W	0	0			
8533311000	DRAHT-RHEOSTATE, FÜR EINE SPANNUNG VON ≤ 260 V UND EINE STROMSTÄRKE VON ≤ 30 A SOWIE FÜR EINE LEISTUNG VON ≤ 20 W	0	0			
8533312000	DRAHT-POTENZIOMETER, FÜR EINE LEISTUNG VON ≤ 20 W	0	0			
8533319000	ANDERE DRAHT-STELLWIDERSTÄNDE, FÜR EINE LEISTUNG VON ≤ 20 W	0	0			
8533391000	ANDERE DRAHT-RHEOSTATE, FÜR EINE SPANNUNG VON ≤ 260 V UND EINE STROMSTÄRKE VON ≤ 30 A SOWIE FÜR EINE LEISTUNG VON > 20 W	0	0			
8533392000	ANDERE DRAHT-RHEOSTATE, FÜR EINE LEISTUNG VON > 20 W	0	0			
8533393000	POTENZIOMETER, FÜR EINE LEISTUNG VON > 20 W	0	0			
8533399000	ANDERE DRAHT-STELLWIDERSTÄNDE, FÜR EINE LEISTUNG VON > 20 W	0	0			
8533401000	ANDERE RHEOSTATE, FÜR EINE SPANNUNG VON ≤ 260 V UND EINE STROMSTÄRKE VON ≤ 30 A	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2027

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8533402000	ANDERE RHEOSTATE	0	0			
8533403000	KOHLESCHICHTPOTENTIOMETER	0	0			
8533404000	ANDERE POTENTIOMETER	0	0			
8533409000	ANDERE STELLWIDERSTÄNDE, AUSGENOMMEN HEIZWIDERSTÄNDE	0	0			
8533900000	TEILE VON ELEKTRISCHEN WIDERSTÄNDEN, AUSGENOMMEN HEIZWIDERSTÄNDE (EINSCHLIESSLICH RHEOSTATEN UND POTENZIOMETERN)	0	0			
8534000000	SCHALTUNGEN, GEDRUCKT	0	0			
8535100000	SICHERUNGEN UND LEISTUNGSSCHALTER MIT SICHERUNG, FÜR EINE SPANNUNG VON > 1 000 V	0	0			
8535210000	LEISTUNGSSCHALTER, FÜR EINE SPANNUNG VON < 72,5 KV	0	0			
8535290000	ANDERE LEISTUNGSSCHALTER, FÜR EINE SPANNUNG VON > 72,5 KV	0	0			
8535300000	TRENNSCHALTER SOWIE EIN- UND AUSSCHALTER, FÜR EINE SPANNUNG VON > 1 000 V	0	0			
8535401000	BLITZSCHUTZVORRICHTUNGEN UND SPANNUNGSBEGRENZER, FÜR EINE SPANNUNG VON > 1 000 V	0	0			
8535402000	ÜBERSPANNUNGSABLEITER, FÜR EINE SPANNUNG VON > 1 000 V	0	0			
8535901000	UMSCHALTER, FÜR EINE SPANNUNG VON > 1 000 V	0	0			
8535909000	ANDERE GERÄTE ZUM SCHLIESSEN, UNTERBRECHEN, SCHÜTZEN ODER VERBINDEN VON ELEKTRISCHEN STROMKREISEN, FÜR EINE SPANNUNG VON > 1 000 V	0	0			
8536101000	SICHERUNGEN FÜR FAHRZEUGE DES KAPITELS 87	0	0			
8536102000	ANDERE SICHERUNGEN UND LEISTUNGSSCHALTER MIT SICHERUNG, FÜR EINE SPANNUNG VON ≤ 260 V UND EINE STROMSTÄRKE VON ≤ 30 A	0	0			
8536109000	ANDERE SICHERUNGEN UND LEISTUNGSSCHALTER MIT SICHERUNG	0	0			
8536202000	LEISTUNGSSCHALTER, FÜR EINE SPANNUNG VON ≤ 260 V UND EINE STROMSTÄRKE VON ≤ 30 A	0	0			
8536209000	ANDERE LEISTUNGSSCHALTER	0	0			
8536301100	ENTLADUNGSVORRICHTUNGEN MIT ELEKTRODEN IN GASFÖRMIGER ATMOSPHERE, ZUM SCHUTZ VON TELEFONLEITUNGEN, FÜR EINE SPANNUNG VON ≤ 1 000 V	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8536301900	ÜBERSpannungsableiter, für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V	0	0			
8536309000	Andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V	0	0			
8536411000	Relais, für eine Nennspannung von $\leq$ 30 A	0	0			
8536419000	Relais, für eine Spannung von $\leq$ 60 V	0	0			
8536491100	Schütze, für eine Spannung von $>$ 60 V und $\leq$ 260 V und für eine Stromstärke von $\leq$ 30 A	0	0			
8536491900	Andere Relais, für eine Spannung von $>$ 60 V und $\leq$ 260 V und für eine Stromstärke von $\leq$ 30 A	0	0			
8536499000	Andere Relais, für eine Spannung von $>$ 260 V	0	0			
8536501100	Trennschalter, Ein- und Ausschalter und Umschalter, für eine Spannung von $>$ 260 V und eine Stromstärke von $\leq$ 30 A, für Fahrzeuge des Kapitels 87	0	0			
8536501900	Andere Trennschalter, Ein- und Ausschalter und Umschalter, für eine Spannung von $>$ 260 V und eine Stromstärke von $\leq$ 30 A, ausgenommen für Fahrzeuge des Kapitels 87	0	0			
8536509000	Andere Trennschalter, Ein- und Ausschalter und Umschalter, für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V	0	0			
8536610000	Lampenfassungen, für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V	0	0			
8536690000	Steckvorrichtungen, für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V	0	0			
8536700000	Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	9	10			
8536901000	Geräte zum Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq$ 260 V und für eine Stromstärke von $\leq$ 30 A	0	0			
8536902000	Anschlüsse, für eine Spannung von $\leq$ 24 V	0	0			
8536909000	Andere Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2029

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8537101000	PROGRAMMIERBARE LOGISCHE STEUERUNGEN, FÜR EINE SPANNUNG VON $\leq$ 1 000 V	0	0			
8537109000	TAFELN, FELDER, KONSOLEN, PULTE, SCHRÄNKE UND ANDERE TRÄGER, ZUM ELEKTRISCHEN SCHALTEN ODER STEuern, FÜR EINE SPANNUNG $\leq$ 1 000 V	0	0			
8537200000	TAFELN, FELDER, KONSOLEN, PULTE, SCHRÄNKE UND ANDERE TRÄGER, ZUM ELEKTRISCHEN SCHALTEN ODER STEuern, FÜR EINE SPANNUNG $>$ 1 000 V	0	0			
8538100000	TAFELN, FELDER, KONSOLEN, PULTE, SCHRÄNKE UND ANDERE TRÄGER DER POSITION 85.37, NICHT MIT DEN ZUGEHÖRIGEN GERÄTEN AUSGESTATTET	0	0			
8538900000	ANDERE TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER POSITIONEN 85.35, 85.36 ODER 85.37	0	0			
8539100000	SCHEINWERFERLAMPEN, INNENVERSPIEGELT	0	0			
8539210000	WOLFRAM-HALOGEN-GLÜHLAMPEN	9	0			
8539221000	ANDERE MINIATUR-GLÜHLAMPEN, MIT EINER LEISTUNG VON $\leq$ 200 W UND FÜR EINE SPANNUNG VON $>$ 100 V, AUSGENOMMEN ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN	9	0			
8539229000	ANDERE GLÜHLAMPEN, MIT EINER LEISTUNG VON $\leq$ 200 W UND FÜR EINE SPANNUNG VON $>$ 100 V, AUSGENOMMEN ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN	0	0			
8539291000	ANDERE GLÜHLAMPEN FÜR STRASSENBELEUCHTUNGSGERÄTE UND SICHTSIGNALGERÄTE DER POSITION 85.12, AUSGENOMMEN ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN	9	0			
8539292000	ANDERE MINIATUR-GLÜHLAMPEN, AUSGENOMMEN ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN	9	0			
8539299010	ANDERE GLÜHLAMPEN MIT SPEZIALFUNKTIONEN FÜR OP-LEUCHTEN FÜR SCHATTENFREIE AUSLEUCHTUNG, AUSGENOMMEN ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN	0	0			
8539299090	ANDERE GLÜHLAMPEN, AUSGENOMMEN ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN	9	0			
8539311000	GLÜHKATHODEN-LEUCHTSTOFFLAMPEN, GERADE	9	10			
8539312000	GLÜHKATHODEN-LEUCHTSTOFFLAMPEN, KREISFÖRMIG	9	10			
8539313000	GLÜHKATHODEN-LEUCHTSTOFFLAMPEN, KOMPAKT, INTEGRIERT ODER NICHT	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8539319000	ANDERE GLÜHKATHODEN-LEUCHTSTOFFLAMPEN	9	10			
8539320000	QUECKSILBER- ODER NATRIUMDAMPFLAMPEN, HALOGEN-METALLDAMPFLAMPEN	9	5			
8539392000	ANDERE GLÜHLAMPEN, DIE ALS BLITZLAMPEN VERWENDET WERDEN	9	0			
8539399000	ANDERE ENTLADUNGSLAMPEN, AUSGENOMMEN ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN	9	0			
8539410000	BOGENLAMPEN	0	0			
8539490000	ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN	0	0			
8539901000	SCHRAUBSOCKEL	9	0			
8539909000	ANDERE TEILE VON ELEKTRISCHEN GLÜHLAMPEN, ENTLADUNGSLAMPEN UND BOGENLAMPEN, AUSGENOMMEN SCHRAUBSOCKEL	9	0			
8540110000	KATHODENSTRAHLRÖHREN FÜR FERNSEHMPFANGSGERÄTE UND VIDEOMONITORE, FÜR MEHRFARBIGES BILD	9	0			
8540120000	KATHODENSTRAHLRÖHREN FÜR FERNSEHMPFANGSGERÄTE UND VIDEOMONITORE, FÜR SCHWARZWEISSES ODER ANDERES EINFARBIGES BILD	9	0			
8540200000	BILDAUFNAHMERÖHREN FÜR FERNSEHKAMERAS, BILDWANDLERRÖHREN UND BILDVERSTÄRKERRÖHREN UND ANDERE FOTOKATHODEN-ELEKTRONENRÖHREN	9	0			
8540400000	ANZEIGERÖHREN FÜR DATENMONITORE, FÜR MEHRFARBIGES BILD, MIT EINEM PHOSPHORBILDPUNKTEABSTAND VON WENIGER ALS 0,4 MM	9	0			
8540500000	ANZEIGERÖHREN FÜR DATENMONITORE, FÜR SCHWARZWEISSES ODER ANDERES EINFARBIGES BILD	9	0			
8540600000	ANDERE FOTOKATHODEN-ELEKTRONENRÖHREN	9	0			
8540710000	MAGNETRONE	9	0			
8540720000	KLYSTRONE	9	0			
8540790000	ANDERE HÖCHSTFREQUENZRÖHREN (z. B.: WANDERFELDRÖHREN UND KARCINOTRONE), AUSGENOMMEN GITTERGESTEUERTE RÖHREN	9	0			
8540810000	EMPFÄNGERRÖHREN UND VERSTÄRKERRÖHREN	9	0			
8540890000	ANDERE ELEKTRONENRÖHREN, AUSGENOMMEN EMPFÄNGERRÖHREN UND VERSTÄRKERRÖHREN	9	0			
8540910000	TEILE VON KATHODENSTRAHLRÖHREN	9	0			
8540990000	ANDERE TEILE VON ELEKTRONENRÖHREN, AUSGENOMMEN KATHODENSTRAHLRÖHREN	9	0			
8541100000	DIODEN (ANDERE ALS FOTODIODEN UND LEUCHTDIODEN)	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2031

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8541210000	TRANSISTOREN MIT EINER VERLUSTLEISTUNG VON < 1 W (ANDERE ALS FOTOTRANSISTOREN)	0	0			
8541290000	TRANSISTOREN MIT EINER VERLUSTLEISTUNG VON ≥ 1 W (ANDERE ALS FOTOTRANSISTOREN)	0	0			
8541300000	THYRISTOREN, DIACS UND TRIACS, AUSGENOMMEN LICHTEMPFLINDLICHE HALBLEITERBAUELEMENTE	0	0			
8541401000	LEUCHTDIODEN, AUCH ZU MODULEN ZUSAMMENGESETZT ODER IN FORM VON TAFELN	0	0			
8541409000	ANDERE HALBLEITERBAUELEMENTE, LICHTEMPFLINDLICH, UND FOTOELEMENTE, AUCH ZU MODULEN ZUSAMMENGESETZT ODER IN FORM VON TAFELN	0	0			
8541500000	ANDERE HALBLEITERBAUELEMENTE	0	0			
8541600000	KRISTALLE, PIEZOELEKTRISCH, GEFASST ODER MONTIERT	0	0			
8541900000	TEILE VON DIODEN, TRANSISTOREN UND ÄHNLICHEN HALBLEITERBAUELEMENTEN, LICHTEMPFLINDLICHEN HALBLEITERBAUELEMENTEN, EINSCHLIESSLICH FOTOELEMENTE, AUCH ZU MODULEN ZUSAMMENGESETZT ODER IN FORM VON TAFELN, LEUCHTDIODEN UND GEFASSTEN ODER MONTIERTEN PIEZOELEKTRISCHEN KRISTALLEN	0	0			
8542310000	PROZESSOREN UND STEUERSCHALTUNGEN UND KONTROLLSCHALTUNGEN, AUCH IN VERBINDUNG MIT SPEICHERN, WANDLERN, LOGISCHEN SCHALTUNGEN, VERSTÄRKERN, UHREN UND TAKTGEBERSCHALTUNGEN ODER ANDEREN SCHALTUNGEN	0	0			
8542320000	SPEICHER	0	0			
8542330000	VERSTÄRKER	0	0			
8542390000	ANDERE SCHALTUNGEN, ELEKTRONISCH, INTEGRIERT	0	0			
8542900000	TEILE VON ELEKTRONISCHEN INTEGRIERTEN SCHALTUNGEN	0	0			
8543100000	TEILCHENBESCHLEUNIGER	0	0			
8543200000	SIGNALGENERATOREN	0	0			
8543300000	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE GALVANOTECHNIK, ELEKTROLYSE ODER ELEKTROPHORESE	0	0			
8543701000	ELEKTROZAUNGERÄTE	0	0			
8543702000	METALLDETEKTOREN	0	0			
8543703000	FERNSTEUERUNGEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8543709000	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE MIT EIGENER FUNKTION, ELEKTRISCH, IN DIESEM KAPITEL A. N. G.	0	0			
8543900000	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN MIT EIGENER FUNKTION, ELEKTRISCH, IN DIESEM KAPITEL A. N. G.	0	0			
8544110000	WICKELDRÄHTE, AUS KUPFER	0	0			
8544190000	WICKELDRÄHTE, AUS ANDEREN STOFFEN ALS KUPFER	9	10			
8544200000	KOAXIALKABEL UND ANDERE KOAXIALE ELEKTRISCHE LEITER	9	0			
8544300000	ZÜNDKABELSÄTZE UND ANDERE KABELSÄTZE VON DER FÜR BEFÖRDERUNGSMITTEL VERWENDETEN ART	9	10			
8544421000	ANDERE LEITER VON DER FÜR TELEKOMMUNIKATIONSZWECKE VERWENDETEN ART, ELEKTRISCH, FÜR EINE SPANNUNG VON $\leq 1\,000\text{ V}$, MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN	0	0			
8544422000	ANDERE LEITER, ELEKTRISCH, KUPFER, FÜR EINE SPANNUNG VON $\leq 1\,000\text{ V}$, MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN	0	0			
8544429000	ANDERE LEITER, ELEKTRISCH, FÜR EINE SPANNUNG VON $\leq 1\,000\text{ V}$, MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN	0	0			
8544491010	ANDERE LEITER, ELEKTRISCH, KUPFER, FÜR EINE SPANNUNG VON $\leq 80\text{ V}$, NICHT MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN	0	0			
8544491090	ANDERE LEITER, ELEKTRISCH, KUPFER, FÜR EINE SPANNUNG VON $> 80\text{ V}$ UND $\leq 1\,000\text{ V}$, NICHT MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN	0	0			
8544499010	ANDERE LEITER, ELEKTRISCH, AUSGENOMMEN AUS KUPFER, FÜR EINE SPANNUNG VON $\leq 80\text{ V}$, NICHT MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN	0	0			
8544499090	ANDERE LEITER, ELEKTRISCH, AUSGENOMMEN AUS KUPFER, FÜR EINE SPANNUNG VON $> 80\text{ V}$, NICHT MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN	9	10			
8544601000	LEITER, ELEKTRISCH, AUS KUPFER, FÜR EINE SPANNUNG VON $> 1\,000\text{ V}$	0	0			
8544609000	ANDERE LEITER, ELEKTRISCH, AUSGENOMMEN AUS KUPFER, FÜR EINE SPANNUNG VON $> 1\,000\text{ V}$	9	10			
8544700000	KABEL AUS OPTISCHEN FASERN	0	0			
8545110000	ELEKTRODEN AUS KOHLENSTOFF, VON DER FÜR ÖFEN VERWENDETEN ART	0	0			
8545190000	ANDERE ELEKTRODEN AUS KOHLENSTOFF	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2033

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8545200000	KOHLEBÜRSTEN, FÜR ELEKTROTECHNISCHE ZWECKE	0	0			
8545902000	BATTERIEKOHLN	0	0			
8545909000	ANDERE WAREN AUS GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF, AUCH MIT METALL, FÜR ELEKTROTECHNISCHE ZWECKE	9	0			
8546100000	ELEKTRISCHE ISOLATOREN, AUS GLAS	0	0			
8546200000	ELEKTRISCHE ISOLATOREN, AUS KERAMISCHEN STOFFEN	0	0			
8546901000	ELEKTRISCHE ISOLATOREN, AUS SILIKON	0	0			
8546909000	ANDERE ELEKTRISCHE ISOLATOREN, AUS STOFFEN ALLER ART, AUSGENOMMEN AUS GLAS, KERAMISCHEN STOFFEN UND SILIKON	9	10			
8547101000	KERAMIKKÖRPER FÜR ZÜNDKERZEN	9	5			
8547109000	ANDERE ISOLIERTEILE, AUS KERAMISCHEN STOFFEN	9	10			
8547200000	ISOLIERTEILE, AUS KUNSTSTOFFEN	9	0			
8547901000	ISOLIERROHRE UND VERBINDUNGSTÜCKE DAZU, AUS UNEDLEN METALLEN, MIT INNENISOLIERUNG	9	0			
8547909000	ANDERE ISOLIERTEILE, GANZ AUS ISOLIERSTOFFEN ODER NUR MIT IN DIE MASSE EINGEPRESSTEN EINFACHEN METALLTEILEN ZUM BEFESTIGEN, FÜR ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE ODER INSTALLATIONEN	0	0			
8548100000	ABFÄLLE UND SCHROTT VON ELEKTRISCHEN PRIMÄRELEMENTEN, PRIMÄRBATTERIEN UND AKKUMULATOREN, AUSGEBRAUCHTE ELEKTRISCHE PRIMÄRELEMENTE, PRIMÄRBATTERIEN UND AKKUMULATOREN	9	5			
8548900000	TEILE, ELEKTRISCH, VON MASCHINEN, APPARATEN ODER GERÄTEN, IN DIESEM KAPITEL A. N. G. NOCH INBEGRIFFEN	9	0			
8601100000	LOKOMOTIVEN MIT STROMSPEISUNG AUS DEM STROMNETZ	0	0			
8601200000	LOKOMOTIVEN MIT STROMSPEISUNG AUS AKKUMULATOREN	0	0			
8602100000	DIESELELEKTRISCHE LOKOMOTIVEN	0	0			
8602900000	ANDERE LOKOMOTIVEN, AUSGENOMMEN DIESELELEKTRISCHE LOKOMOTIVEN, LOKOMOTIVTENDER	0	0			
8603100000	TRIEBWAGEN UND SCHIENENBUSSE, MIT STROMSPEISUNG AUS DEM STROMNETZ, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 86.04	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8603900000	ANDERE TRIEBWAGEN UND SCHIENENBUSSE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT STROMSPEISUNG AUS DEM STROMNETZ SOWIE SOLCHE DER POSITION 86.04	0	0			
8604001000	SCHIENENFAHRZEUGE ZUR GLEISUNTERHALTUNG ODER BAHNDIENSTFAHRZEUGE, SELBSTFAHREND	0	0			
8604009000	SCHIENENFAHRZEUGE ZUR GLEISUNTERHALTUNG ODER BAHNDIENSTFAHRZEUGE, AUSSER SELBSTFAHRENDE	0	0			
8605000000	SCHIENENGEBUNDENE PERSONENWAGEN, -GEPÄCKWAGEN, POSTWAGEN UND ANDERE SPEZIALWAGEN (AUSGENOMMEN WAGEN DER POSITION 86.04)	0	0			
8606100000	KESSELWAGEN UND DERGLEICHEN, SCHIENENGEBUNDEN	0	0			
8606300000	SELBSTENTLADEWAGEN UND -WAGGONS, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 8606.10.00 ODER 8606.20.00	0	0			
8606910000	ANDERE GEDECKTE UND GESCHLOSSENE SCHIENENGEBUNDENE GÜTERWAGEN UND -WAGGONS	0	0			
8606920000	ANDERE OFFENE SCHIENENGEBUNDENE GÜTERWAGEN UND -WAGGONS MIT NICHT ABNEHMBAREN SEITENWÄNDEN, DEREN HÖHE MEHR ALS 60 CM BETRÄGT	0	0			
8606990000	ANDERE SCHIENENGEBUNDENE GÜTERWAGEN UND -WAGGONS	0	0			
8607110000	TRIEBGESTELLE	0	0			
8607120000	ANDERE DREHGESTELLE UND LENKGESTELLE	0	0			
8607190000	ACHSEN UND RÄDER; TEILE VON TRIEBGESTELLEN, DREHGESTELLEN, ACHSEN UND RÄDERN	0	0			
8607210000	DRUCKLUFTBREMSVORRICHTUNGEN FÜR SCHIENENGEBUNDENE FAHRZEUGE SOWIE TEILE DAVON	0	0			
8607290000	ANDERE BREMSVORRICHTUNGEN FÜR SCHIENENGEBUNDENE FAHRZEUGE SOWIE TEILE DAVON	0	0			
8607300000	ZUGHAKEN FÜR SCHIENENGEBUNDENE FAHRZEUGE UND ANDERE KUPPLUNGSVORRICHTUNGEN, PUFFER SOWIE TEILE DAVON	0	0			
8607910000	ANDERE TEILE VON LOKOMOTIVEN	0	0			
8607990000	ANDERE TEILE VON SCHIENENGEBUNDENEN FAHRZEUGEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2035

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8608000000	ORTSFESTES GLEISMATERIAL; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNAL-, SICHERUNGS- ODER ÜBERWACHUNGS- ODER STEUERGERÄTE FÜR SCHIENENWEGE, STRASSEN, BINNENWASSERSTRASSEN, PARKPLÄTZE ODER PARKHÄUSER, HAFEN- UND FLUGHAFENANLAGEN, SOWIE TEILE DAVON	0	0			
8609000000	CONTAINER (AUCH CONTAINER FÜR DEN TRANSPORT VON FLÜSSIGKEITEN), IHRER BESCHAFFENHEIT NACH FÜR EINE ODER MEHRERE BEFÖRDERUNGSARTEN BESONDERS BESTIMMT UND AUSGESTATTET	0	0			
8701100000	MITGÄNGERGEFÜHRTE ZUGMASCHINEN	0	0			
8701200000	SATTEL-STRASSENZUGMASCHINEN	0	0			
8701300000	GLEISKETTENZUGMASCHINEN	0	0			
8701900000	ANDERE ZUGMASCHINEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 87.09	0	0			
8702101000	KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON NICHT MEHR ALS 16 PERSONEN EINSCHLIESSLICH FAHRER, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	0	0			
8702109000	ANDERE KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON MEHR ALS 16 PERSONEN EINSCHLIESSLICH FAHRER, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	0	0			
8702901000	TROLLEYBUSSE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	0	0			
8702909110	ANDERE KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON NICHT MEHR ALS 16 PERSONEN EINSCHLIESSLICH FAHRER, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	0	0			
8702909190	ANDERE KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON NICHT MEHR ALS 16 PERSONEN EINSCHLIESSLICH FAHRER, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	0	0			
8702909910	ANDERE KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON MEHR ALS 16 PERSONEN EINSCHLIESSLICH FAHRER, AUSGENOMMEN TROLLEYBUSSE, UND SOLCHE MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	0	0			
8702909990	ANDERE KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON MEHR ALS 16 PERSONEN EINSCHLIESSLICH FAHRER, AUSGENOMMEN TROLLEYBUSSE UND FAHRZEUGE MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
8703100000	SCHNEESPEZIALFAHRZEUGE; SPEZIALFAHRZEUGE ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG AUF GOLFPLÄTZEN SOWIE ÄHNLICHE FAHRZEUGE	9	5			
8703210010	ANDERE FAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON 1 000 CM ³ ODER WENIGER, MONTIERT	9	10			
8703210090	ANDERE FAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON 1 000 CM ³ ODER WENIGER	9	10			
8703221000	GELÄNDEGÄNGIGE FAHRZEUGE (4x4) FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 000 CM ³ BIS 1 500 CM ³	9	10			
8703229010	AMBULANZFAHRZEUGE, GEFÄNGNISTRANSPORTER UND LEICHENWAGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 000 CM ³ BIS 1 500 CM ³	9	10			
8703229020	ANDERE MONTIERTE FAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FERNZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 000 CM ³ BIS 1 500 CM ³	9	10			
8703229090	ANDERE FAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 000 CM ³ BIS 1 500 CM ³	9	10			
8703231000	GELÄNDEGÄNGIGE FAHRZEUGE (4x4) FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 500 CM ³ BIS 3 000 CM ³	9	10	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 600 cm ³ bis 3 000 cm ³ , die in Stufe 5 erfasst sind		
8703239010	AMBULANZFAHRZEUGE, GEFÄNGNISTRANSPORTER UND LEICHENWAGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 500 CM ³ BIS 3 000 CM ³	9	10	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 600 cm ³ bis 3 000 cm ³ , die in Stufe 5 erfasst sind		
8703239020	ANDERE MONTIERTE FAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FERNZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 500 CM ³ BIS 3 000 CM ³	9	10	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 600 cm ³ bis 3 000 cm ³ , die in Stufe 5 erfasst sind		

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2037

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
8703239090	ANDERE FAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 500 CM ³ BIS 3 000 CM ³	9	10	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 600 cm ³ bis 3 000 cm ³ , die in Stufe 5 erfasst sind		
8703241000	GELÄNDEGÄNGIGE FAHRZEUGE (4x4) FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 3 000 CM ³	9	0			
8703249010	AMBULANZFAHRZEUGE, GEFÄNGNISTRANSPORTER UND LEICHENWAGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 3 000 CM ³	9	0			
8703249020	ANDERE MONTIERTE FAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 3 000 CM ³	9	0			
8703249090	ANDERE FAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 3 000 CM ³	9	0			
8703311000	GELÄNDEGÄNGIGE FAHRZEUGE (4x4), MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON NICHT MEHR ALS 1 500 CM ³	9	10			
8703319010	AMBULANZFAHRZEUGE, GEFÄNGNISTRANSPORTER UND LEICHENWAGEN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON NICHT MEHR ALS 1 500 CM ³	9	10			
8703319020	ANDERE MONTIERTE FAHRZEUGE, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON NICHT MEHR ALS 1 500 CM ³	9	10			
8703319090	ANDERE FAHRZEUGE, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON NICHT MEHR ALS 1 500 CM ³	9	10			
8703321000	GELÄNDEGÄNGIGE FAHRZEUGE (4x4), MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 500 CM ³ BIS 2 500 CM ³	9	10	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 600 cm ³ bis 2 500 cm ³ , die in Stufe 5 erfasst sind		
8703329010	AMBULANZFAHRZEUGE, GEFÄNGNISTRANSPORTER UND LEICHENWAGEN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 500 CM ³ BIS 2 500 CM ³	9	10	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 600 cm ³ bis 2 500 cm ³ , die in Stufe 5 erfasst sind		

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
8703329020	ANDERE MONTIERTE FAHRZEUGE, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 500 CM ³ BIS 2 500 CM ³	9	10	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 600 cm ³ bis 2 500 cm ³ , die in Stufe 5 erfasst sind		
8703329090	ANDERE FAHRZEUGE, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 1 500 CM ³ BIS 2 500 CM ³	9	10	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 600 cm ³ bis 2 500 cm ³ , die in Stufe 5 erfasst sind		
8703331000	GELÄNDEGÄNGIGE FAHRZEUGE (4x4), MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 2 500 CM ³	9	6	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ , die in Stufe 0 erfasst sind		
8703339010	AMBULANZFAHRZEUGE, GEFÄNGNISTRANSPORTER UND LEICHENWAGEN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 2 500 CM ³	9	6	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ , die in Stufe 0 erfasst sind		
8703339020	ANDERE MONTIERTE FAHRZEUGE, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 2 500 CM ³	9	6	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ , die in Stufe 0 erfasst sind		
8703339090	ANDERE FAHRZEUGE, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 2 500 CM ³	9	6	Ausgenommen Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ , die in Stufe 0 erfasst sind		
8703900010	AMBULANZFAHRZEUGE, GEFÄNGNISTRANSPORTER UND LEICHENWAGEN, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG UND KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	9	5			
8703900020	ANDERE MONTIERTE FAHRZEUGE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG UND KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	9	10			
8703900090	ANDERE FAHRZEUGE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG UND KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR)	9	10			
8704100000	MULDENKIPPER (DUMPER), IHRER BESCHAFFENHEIT NACH ZUR VERWENDUNG AUSSERHALB DES STRASSENNETZES BESTIMMT	0	0			
8704211010	MONTIERTE KLEINLASTER, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 4.537 TONNEN	0	0			
8704211090	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 4.537 TONNEN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2039

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8704219000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 5 TONNEN	0	0			
8704221000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 5 TONNEN BIS 6,2 TONNEN	0	0			
8704222000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 6,2 TONNEN BIS 9,3 TONNEN	0	0			
8704229000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 9,3 TONNEN	0	0			
8704230000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 20 TONNEN	0	0			
8704311010	MONTIERTE KLEINLASTER, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 4,537 TONNEN	0	0			
8704311090	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 4,537 TONNEN	0	0			
8704319000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 5 TONNEN	0	0			
8704321000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 6,2 TONNEN	0	0			
8704322000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR), MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 6,2 TONNEN BIS 9,3 TONNEN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8704329000	ANDERE FAHRZEUGE, FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT FREMDZÜNDUNG, MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 9,3 TONNEN	0	0			
8704900000	ANDERE FAHRZEUGE FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT KOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOR) ODER MIT FREMDZÜNDUNG	0	0			
8705100000	KRANWAGEN	0	0			
8705200000	MOBILE BOHRTÜRME	0	0			
8705300000	FEUERWEHRWAGEN	0	0			
8705400000	LKW-BETONMISCHER	0	0			
8705901100	STRASSEN-KEHRMASCHINEN	0	0			
8705901900	WASSERSPRÜHFAHRZEUGE UND ÄHNLICHE FAHRZEUGE ZUR REINIGUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN	0	0			
8705902000	MOBILE RADIOLOGISCHE EINHEITEN	0	0			
8705909000	ANDERE KRAFTFAHRZEUGE FÜR SPEZIELLE ZWECKE	0	0			
8706001000	FAHRGESTELLE FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGE DER POSITION 87.03, MIT MOTOREN AUSGESTATTET		0			
8706002100	FAHRGESTELLE FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGE DER UNTERPOSITIONEN 8704.21 UND 8704.31 MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 4,537 TONNEN, MIT MOTOREN AUSGESTATTET	0	0			
8706002900	ANDERE FAHRGESTELLE FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGE DER UNTERPOSITIONEN 8704.21 UND 8704.31, MIT MOTOREN AUSGESTATTET	0	0			
8706009100	FAHRGESTELLE FÜR FAHRZEUGE MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 5 TONNEN BIS 6,2 TONNEN, MIT MOTOREN AUSGESTATTET	0	0			
8706009200	FAHRGESTELLE FÜR FAHRZEUGE MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 6,2 TONNEN, MIT MOTOREN AUSGESTATTET	0	0			
8706009900	ANDERE FAHRGESTELLE MIT MOTOREN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8707100000	KAROSSERIEN (EINSCHLIESSLICH FAHRERHÄUSER) FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGE DER POSITION 87.03	0	0			
8707901000	KAROSSERIEN (EINSCHLIESSLICH FAHRERHÄUSER) FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGE DER POSITION 87.02	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2041

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8707909000	KAROSSERIEN (EINSCHLIESSLICH FAHRERHÄUSER) FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01, 87.04 UND 87.05	0	0			
8708100000	STOSSSTANGEN UND TEILE DAVON	0	0			
8708210000	SICHERHEITSGURTE	0	0			
8708291000	DÄCHER (VERDECKE) VON KRAFTFAHRZEUGEN DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708292000	KOTFLÜGEL, MOTORABDECKUNGEN, SEITEN, TÜREN UND TEILE DAVON, VON KRAFTFAHRZEUGEN DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708293000	KÜHLERGRILLE (LUFTSCHLITZE, GITTER) VON KRAFTFAHRZEUGEN DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708294000	INSTRUMENTENBRETTEN VON KRAFTFAHRZEUGEN DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708295000	GERAHMTE FENSTER, FENSTER, GERAHMT ODER NICHT GERAHMT, MIT HEIZWIDERSTÄNDEN ODER ELEKTRISCHEN ANSCHLÜSSEN, VON KRAFTFAHRZEUGEN DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708299000	ANDERE KAROSSERIETEILE UND ANDERES KAROSSERIEZUBEHÖR (EINSCHLIESSLICH FAHRERHÄUSERN), FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708301000	EINGEBAUTE BREMSBELÄGE, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708302100	BREMSTROMMELN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708302200	DRUCKLUFTBREMSANLAGEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708302300	HYDRAULISCHE BREMSANLAGEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708302400	SERVOBREMSEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708302500	BREMSSCHEIBEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708302900	ANDERE TEILE VON BREMSEN UND SERVOBREMSEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708401000	SCHALTGETRIEBE UND TEILE DAVON	0	0			
8708409000	ANDERE GETRIEBE UND TEILE DAVON, AUSGENOMMEN SCHALTGETRIEBE	0	0			
8708501100	ANTRIEBSACHSEN MIT DIFFERENZIAL, AUCH MIT ANDEREN KRAFTÜBERTRAGUNGSKOMPONENTEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (¹)	SPFP
8708501900	TEILE VON ANTRIEBSACHSEN MIT DIFFERENZIAL, AUCH MIT ANDEREN KRAFTÜBERTRAGUNGSKOMPONENTEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708502100	NICHT ANGETRIEBENE ACHSEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708502900	TEILE VON NICHT ANGETRIEBENEN ACHSEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708701000	RÄDER UND TEILE DAVON, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708702000	RADVERKLEIDUNGEN (NABENKAPPEN, -ABDECKUNGEN) UND ANDERES ZUBEHÖR, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708801000	KUGELGELENKE UND TEILE DAVON, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708802000	STOSSDÄMPFER UND TEILE DAVON, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708809000	ANDERE FEDERUNGSSYSTEME UND TEILE DAVON, AUSGENOMMEN KUGELGELENKE UND TEILE DAVON SOWIE STOSSDÄMPFER UND TEILE DAVON	0	0			
8708910000	KÜHLER, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708920000	SCHALLDÄMPFER UND AUSPUFFROHRE, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708931000	KUPPLUNGEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708939100	KUPPLUNGSPLATTEN (ANDRUCKSCHEIBEN), FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708939900	ANDERE TEILE VON KUPPLUNGEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708940000	LENKRÄDER, LENKSÄULEN UND LENKGETRIEBE; TEILE DAVON, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708950000	AUFBLASBARE SICHERHEITS-LUFTSÄCKE MIT FÜLLSYSTEM (AIRBAGS); TEILE DAVON, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708991100	ANDERE FAHRGESTELLRAHMEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708991900	ANDERE TEILE VON FAHRGESTELLRAHMEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708992100	KARDAN-ÜBERTRAGUNGSELEMENTE, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2043

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (1)	SPFP
8708992900	TEILE VON KARDAN-ÜBERTRAGUNGSELEMENTEN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708993100	MECHANISCHE LENKSYSTEME, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708993200	HYDRAULISCHE LENKSYSTEME, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708993300	LENKUNGSANSCHLÜSSE, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708993900	LENKSYSTEME UND TEILE DAVON, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708994000	RAUPENKETTEN UND TEILE DAVON, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708995000	KRAFTSTOFFTANKS, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708999600	LADEVORRICHTUNGEN UND BLOCKIERUNGSSENSOREN FÜR SICHERHEITSGURTE, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8708999900	ANDERE TEILE UND ANDERES ZUBEHÖR, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05	0	0			
8709110000	KRAFTKARREN, OHNE HEBEVORRICHTUNG ODER MATERIALBEWEGUNGS-AUSRÜSTUNG, VON DER IN FABRIKEN, LAGERHÄUSERN, HAFENANLAGEN ODER AUF FLUGHÄFEN ZUM KURZSTRECKENTRANSPORT VON WAREN VERWENDETEN ART, SOWIE ZUGKRAFTKARREN VON DER AUF BAHNHÖFEN VERWENDETEN ART, ELEKTRISCH	0	0			
8709190000	KRAFTKARREN, OHNE HEBEVORRICHTUNG ODER MATERIALBEWEGUNGS-AUSRÜSTUNG, VON DER IN FABRIKEN, LAGERHÄUSERN, HAFENANLAGEN ODER AUF FLUGHÄFEN ZUM KURZSTRECKENTRANSPORT VON WAREN VERWENDETEN ART, SOWIE ZUGKRAFTKARREN VON DER AUF BAHNHÖFEN VERWENDETEN ART, AUSSER ELEKTRISCH	0	0			
8709900000	TEILE DER KRAFTKARREN DER POSITION 87.09	0	0			
8710000000	PANZERKAMPFWAGEN UND ANDERE SELBSTFAHRENDE GEPANZERTE KAMPFFAHRZEUGE, AUCH MIT WAFFEN; TEILE	9	10			
8711100000	KRAFTRÄDER UND FAHRRÄDER MIT HILFSMOTOR, AUCH MIT BEIWAGEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT EINEM HUBRAUM VON 50 CM ³ ODER WENIGER	9	10			
8711200000	KRAFTRÄDER UND FAHRRÄDER MIT HILFSMOTOR, AUCH MIT BEIWAGEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 50 CM ³ BIS 250 CM ³	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8711300000	KRAFTRÄDER UND FAHRRÄDER MIT HILFSMOTOR,AUCH MIT BEIWAGEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 250 CM ³ BIS 500 CM ³	9	10			
8711400000	KRAFTRÄDER UND FAHRRÄDER MIT HILFSMOTOR,AUCH MIT BEIWAGEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 500 CM ³ BIS 800 CM ³	9	10			
8711500000	KRAFTRÄDER UND FAHRRÄDER MIT HILFSMOTOR, AUCH MIT BEIWAGEN, MIT HUBKOLBENVERBRENNUNGSMOTOR MIT EINEM HUBRAUM VON MEHR ALS 800 CM ³	9	10			
8711900000	BEIWAGEN	9	10			
8712000000	ZWEIRÄDER UND ANDERE FAHRRÄDER (EINSCHLIESSLICH LASTENDREIRÄDER), OHNE MOTOR	9	10			
8713100000	ROLLSTÜHLE UND ANDERE FAHRZEUGE FÜR BEHINDERTE, OHNE VORRICHTUNG ZUR MECHANISCHEN FORTBEWEGUNG	9	5			
8713900000	ROLLSTÜHLE UND ANDERE FAHRZEUGE FÜR BEHINDERTE, MIT MOTOR ODER VORRICHTUNG ZUR MECHANISCHEN FORTBEWEGUNG	9	5			
8714110000	SÄTTEL FÜR KRAFTRÄDER (EINSCHLIESSLICH MOPEDS)	0	0			
8714190000	TEILE VON KRAFTRÄDERN (EINSCHLIESSLICH MOPEDS), AUSGENOMMEN SÄTTEL	0	0			
8714200000	TEILE VON ROLLSTÜHLEN UND ANDEREN FAHRZEUGEN FÜR BEHINDERTE	9	10			
8714910000	RAHMEN UND GABELN UND TEILE DAVON	0	0			
8714921000	RADFELGEN (RINGE)	0	0			
8714929000	SPEICHEN FÜR RÄDER	0	0			
8714930000	NABEN (ANDERE ALS BREMSNABEN) UND FREILAUFZAHNKRÄNZE	0	0			
8714940000	BREMSEN, EINSCHLIESSLICH BREMSNABEN, UND TEILE DAVON	0	0			
8714950000	SÄTTEL	0	0			
8714960000	PEDALE UND KURBELGARNITUREN UND TEILE DAVON	0	0			
8714990000	ANDERE TEILE UND ANDERES ZUBEHÖR DER FAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.11 BIS 87.13	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2045

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8715001000	KINDERWAGEN UND ÄHNLICHE AUSRÜSTUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON KINDERN	9	10			
8715009000	TEILE VON KINDERWAGEN UND ÄHNLICHEN AUSRÜSTUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON KINDERN	9	10			
8716100000	ANHÄNGER UND SATTELANHÄNGER, WOHNANHÄNGER, ZUM WOHNEN ODER CAMPEN	0	0			
8716200000	SELBSTLADENDE UND SELBSTENTLADENDE ANHÄNGER UND SATTELANHÄNGER FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE	0	0			
8716310000	ANHÄNGER UND SATTELANHÄNGER MIT TANKAUFBAU	0	0			
8716390000	ANDERE ANHÄNGER UND SATTELANHÄNGER ZUM BEFÖRDERN VON GÜTERN	0	0			
8716400000	ANDERE ANHÄNGER UND AUFLIEGER, AUSGENOMMEN ZUM BEFÖRDERN VON GÜTERN	0	0			
8716801000	HANDBETRIEBENE FAHRZEUGE	0	0			
8716809000	ANDERE FAHRZEUGE, NICHT MECHANISCH ANGETRIEBEN	0	0			
8716900000	TEILE DER FAHRZEUGE DER POSITION 87.16	0	0			
8801000010	SEGELFLUGZEUGE UND HANGGLEITER	9	0			
8801000090	BALLONS UND LUFTSCHIFFE, UND ANDERE NICHT FÜR MASCHINELLEN ANTRIEB BESTIMMTE LUFTFAHRZEUGE	0	0			
8802110000	HUBSCHRAUBER, MIT EINEM LEERGEWICHT VON 2 000 KG ODER WENIGER	0	0			
8802120000	HUBSCHRAUBER, MIT EINEM LEERGEWICHT VON MEHR ALS 2 000 KG	0	0			
8802201000	FLUGZEUGE MIT EINEM MAXIMALEN ABFLUGGEWICHT VON 5 700 KG ODER WENIGER, AUSGENOMMEN SOLCHE SPEZIELL FÜR MILITÄRISCHE ZWECKE, MIT EINEM LEERGEWICHT VON 2 000 KG ODER WENIGER	0	0			
8802209000	ANDERE FLUGZEUGE UND LUFTFAHRZEUGE MIT EINEM LEERGEWICHT VON 2 000 KG ODER WENIGER	0	0			
8802301000	FLUGZEUGE MIT EINEM MAXIMALEN ABFLUGGEWICHT VON 5 700 KG ODER WENIGER, AUSGENOMMEN SOLCHE SPEZIELL FÜR MILITÄRISCHE ZWECKE, MIT EINEM LEERGEWICHT VON 2 000 KG ODER WENIGER	0	0			
8802309000	ANDERE FLUGZEUGE UND LUFTFAHRZEUGE MIT EINEM LEERGEWICHT VON MEHR ALS 2 000 KG BIS 15 000 KG	0	0			
8802400000	ANDERE FLUGZEUGE UND LUFTFAHRZEUGE MIT EINEM LEERGEWICHT VON MEHR ALS 15 000 KG	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8802600000	RAUMFAHRZEUGE (AUCH SATELLITEN) UND SUBORBITALFAHRZEUGE SOWIE TRÄGERRAKETEN FÜR RAUMFAHRZEUGE	0	0			
8803100000	PROPELLER UND ROTOREN UND TEILE DAVON	0	0			
8803200000	FAHRGESTELLE UND TEILE DAVON	0	0			
8803300000	ANDERE TEILE VON FLUGZEUGEN ODER HUBSCHRAUBERN	0	0			
8803900000	ANDERE TEILE DER MASCHINEN DER POSITIONEN 88.01 UND 88.02	0	0			
8804000000	FALLSCHIRME, EINSCHLIESSLICH LENKBARE UND ROTIERENDE FALLSCHIRME; TEILE UND ZUBEHÖR	9	0			
8805100000	STARTVORRICHTUNGEN FÜR LUFTFAHRZEUGE UND TEILE DAVON, ABBREMSVORRICHTUNGEN FÜR SCHIFFSDECKS ODER ÄHNLICHE LANDEHILFEN UND TEILE DAVON	0	0			
8805210000	LUFTKAMPFSIMULATOREN UND TEILE DAVON	0	0			
8805290000	ANDERE BODENGERÄTE ZUR FLUGAUSBILDUNG UND TEILE DAVON	0	0			
8901101100	KREUZFAHRTSCHIFFE, AUSFLUGSBOOTE UND ÄHNLICHE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH HAUPTSÄCHLICH ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG BESTIMMTE WASSERFAHRZEUGE SOWIE FÄHRSCHIPPE, MIT EINER BRUTTOREGISTERTONNAGE (BRT) VON 50 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8901101900	KREUZFAHRTSCHIFFE, AUSFLUGSBOOTE UND ÄHNLICHE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH HAUPTSÄCHLICH ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG BESTIMMTE WASSERFAHRZEUGE SOWIE FÄHRBOOTE, MIT EINER BRT VON 1 000 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8901102000	KREUZFAHRTSCHIFFE, AUSFLUGSBOOTE UND ÄHNLICHE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH HAUPTSÄCHLICH ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG BESTIMMTE WASSERFAHRZEUGE SOWIE FÄHRBOOTE, MIT EINER BRT VON MEHR ALS 1 000 TONNEN	0	0			
8901201100	TANKSCHIFFE MIT EINER BRT 50 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8901201900	ANDERE TANKSCHIFFE MIT EINER BRT VON 1 000 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8901202000	TANKSCHIFFE MIT EINER BRT VON MEHR ALS 1 000 TONNEN	0	0			
8901301100	KÜHLSCHIFFE MIT EINER BRT VON 50 TONNEN ODER WENIGER, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 8901.20	0	0			
8901301900	ANDERE KÜHLSCHIFFE MIT EINER BRT VON 1 000 TONNEN ODER WENIGER, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 8901.20	0	0			
8901302000	KÜHLSCHIFFE MIT EINER BRT VON MEHR ALS 1 000 TONNEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER UNTERPOSITION 8901.20	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8901901100	ANDERE WASSERFAHRZEUGE ZUM BEFÖRDERN VON GÜTERN SOWIE ANDERE WASSERFAHRZEUGE FÜR DIE PERSONEN- UND GÜTERBEFÖRDERUNG MIT EINER BRT VON 50 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8901901900	ANDERE WASSERFAHRZEUGE ZUM BEFÖRDERN VON GÜTERN SOWIE ANDERE WASSERFAHRZEUGE FÜR DIE PERSONEN- UND GÜTERBEFÖRDERUNG MIT EINER BRT VON 1 000 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8901902000	ANDERE WASSERFAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN SOWIE ANDERE WASSERFAHRZEUGE FÜR DIE PERSONEN- UND GÜTERBEFÖRDERUNG MIT EINER BRT VON MEHR ALS 1 000 TONNEN	0	0			
8902001100	FISCHEREIFAHREZEUGE, FABRIKSCHIFFE UND ANDERE SCHIFFE FÜR DAS VERARBEITEN ODER KONSERVIEREN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN MIT EINER BRT VON 50 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8902001900	ANDERE FISCHEREIFAHREZEUGE, FABRIKSCHIFFE UND ANDERE SCHIFFE FÜR DAS VERARBEITEN ODER KONSERVIEREN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN MIT EINER BRT VON 1 000 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8902002000	FISCHEREIFAHREZEUGE, FABRIKSCHIFFE UND ANDERE SCHIFFE FÜR DAS VERARBEITEN ODER KONSERVIEREN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN MIT EINER BRT VON MEHR ALS 1 000 TONNEN	0	0			
8903100000	AUFBLASBARE VERGNÜGUNGS- ODER SPORTBOOTE	0	0			
8903910000	SEGELBOOTE, AUCH MIT HILFSMOTOR	0	0			
8903920000	MOTORBOOTE, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT AUSSENBORDMOTOR, FÜR FREIZEIT ODER SPORT	0	0			
8903991000	JETSKI	0	0			
8903999000	JACHTEN UND ANDERE VERGNÜGUNGS- ODER SPORTBOOTE; RUDERBOOTE UND KANUS	0	0			
8904001000	SCHLEPPER UND SCHUBSCHIFFE, 50 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8904009000	ANDERE SCHLEPPER UND SCHUBSCHIFFE	0	0			
8905100000	SCHWIMMBAGGER	0	0			
8905200000	SCHWIMMENDE ODER TAUCHENDE BOHR- ODER FÖRDERPLATTFORMEN	0	0			
8905900000	FEUERSCHIFFE, FEUERLÖSCHSCHIFFE, SCHWIMMKRANE UND ANDERE WASSERFAHRZEUGE, BEI DENEN DAS FAHREN IM VERGLEICH ZU IHRER HAUPTFUNKTION VON UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG IST; SCHWIMMDOCKS	0	0			
8906100000	KRIEGSSCHIFFE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
8906901000	ANDERE WASSERFAHRZEUGE, EINSCHLIESSLICH RETTUNGSFAHRZEUGE, AUSGENOMMEN RUDERBOOTE, MIT EINER BRT 1 000 TONNEN ODER WENIGER	0	0			
8906909000	ANDERE WASSERFAHRZEUGE, EINSCHLIESSLICH RETTUNGSBOOTE, AUSGENOMMEN RUDERBOOTE	0	0			
8907100000	AUFBLASBARE FLÖSSE	0	0			
8907901000	LEUCHTBOJEN	0	0			
8907909000	ANDERE SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN	0	0			
8908000000	WASSERFAHRZEUGE UND ANDERE SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN ZUM ABWRACKEN	0	0			
9001100000	FASERN, OPTISCH, SOWIE BÜNDEL UND KABEL AUS OPTISCHEN FASERN	0	0			
9001200000	STOFFE, POLARISIEREND, IN FORM VON FOLIEN ODER PLATTEN	9	0			
9001300000	KONTAKTLINSEN	9	0			
9001400000	BRILLEGLÄSER AUS GLAS	9	5			
9001500000	BRILLEGLÄSER AUS ANDEREN STOFFEN	9	5			
9001900000	ANDERE OPTISCHE ELEMENTE, AUS STOFFEN ALLER ART, UNGEFASST, AUSGENOMMEN SOLCHE AUS OPTISCH NICHT BEARBEITETEM GLAS	9	0			
9002110000	OBJEKTIVE FÜR FOTOAPPARATE, FILMKAMERAS, PROJEKTOREN ODER FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE VERGRÖßERUNGSAPPARATE ODER VERKLEINERUNGSAPPARATE	9	0			
9002190000	ANDERE OBJEKTIVE, GEFASST, FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	9	0			
9002200000	FILTER, GEFASST, FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	9	0			
9002900000	LINSEN, PRISMEN, SPIEGEL UND ANDERE OPTISCHE ELEMENTE, AUS STOFFEN ALLER ART, FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, GEFASST, AUSGENOMMEN OBJEKTIVFILTER UND SOLCHE AUS OPTISCH NICHT BEARBEITETEM GLAS	9	0			
9003110000	FASSUNGEN FÜR BRILLEN ODER FÜR ÄHNLICHE WAREN, AUS KUNSTSTOFFEN	9	10			
9003191000	FASSUNGEN FÜR BRILLEN ODER FÜR ÄHNLICHE WAREN, AUS EDELMETALL ODER AUS MIT EDELMETALL PLATTIERTEM GRUNDMETALL	9	10			
9003199000	FASSUNGEN FÜR BRILLEN ODER FÜR ÄHNLICHE WAREN, AUS ANDEREN STOFFEN	9	10			
9003900000	TEILE VON FASSUNGEN FÜR BRILLEN ODER FÜR ÄHNLICHE WAREN	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2049

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9004100000	SONNENBRILLEN	9	5			
9004901000	ANDERE SCHUTZBRILLEN ZUR VERWENDUNG AM ARBEITSPLATZ	9	10			
9004909000	ANDERE BRILLEN, KORREKTIONSBRILLEN, SCHUTZBRILLEN UND ANDERE BRILLEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUSGENOMMEN SONNENBRILLEN UND SCHUTZBRILLEN ZUR VERWENDUNG AM ARBEITSPLATZ	9	10			
9005100000	FERNGLÄSER	9	10			
9005800000	FERNROHRE, EINSCHLIESSLICH ASTRONOMISCHE FERNROHRE, OPTISCHE TELESKOPe UND MONTIERUNGEN DAFÜR UND ANDERE ASTRONOMISCHE INSTRUMENTE UND MONTIERUNGEN DAFÜR, AUSGENOMMEN INSTRUMENTE FÜR RADIOASTRONOMIE	0	0			
9005900000	TEILE UND ZUBEHÖR (EINSCHLIESSLICH FASSUNGEN) FÜR INSTRUMENTE UND GERÄTE DER POSITION 90.05	0	0			
9006100000	FOTOAPPARATE VON DER ZUM HERSTELLEN VON KLISCHEES ODER DRUCKFORMZYLINDERN VERWENDETEN ART	0	0			
9006300000	FOTOAPPARATE IHRER BESCHAFFENHEIT NACH BESONDERS FÜR UNTERWASSERAUFNAHMEN ODER LUFTBILDAUFNAHMEN, FÜR DIE MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG INNERER ORGANE ODER FÜR GERICHTSMEDIZINISCHE ODER KRIMINALISTISCHE LABORATORIEN BESTIMMT	0	0			
9006400000	SOFORTBILDKAMERAS	9	0			
9006510000	ANDERE SPIEGELREFLEKSKAMERAS, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON ≤ 35 MM	9	0			
9006521010	FOTOAPPARATE EINER FÜR DIE AUFZEICHNUNG VON DOKUMENTEN AUF MIKROFILM, MIKROFICHE ODER ANDEREN MIKROFORMEN BESTIMMTEN ART, MIT FESTER BRENNWEITE, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON < 35 MM	0	0			
9006521090	ANDERE FOTOAPPARATE, MIT FESTER BRENNWEITE, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON < 35 MM	9	0			
9006529010	FOTOAPPARATE EINER FÜR DIE AUFZEICHNUNG VON DOKUMENTEN AUF MIKROFILM, MIKROFICHE ODER ANDEREN MIKROFORMEN BESTIMMTEN ART, AUSGENOMMEN MIT FESTER BRENNWEITE, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON < 35 MM	0	0			
9006529090	ANDERE FOTOAPPARATE, AUSGENOMMEN MIT FESTER BRENNWEITE, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON < 35 MM	9	0			
9006531010	FOTOAPPARATE EINER FÜR DIE AUFZEICHNUNG VON DOKUMENTEN AUF MIKROFILM, MIKROFICHE ODER ANDEREN MIKROFORMEN BESTIMMTEN ART, MIT FESTER BRENNWEITE, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 35 MM	0	0			
9006531090	ANDERE FOTOAPPARATE, MIT FESTER BRENNWEITE, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 35 MM	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9006539010	FOTOAPPARATE EINER FÜR DIE AUFZEICHNUNG VON DOKUMENTEN AUF MIKROFILM, MIKROFICHE ODER ANDEREN MIKROFORMEN BESTIMMTEN ART, AUSGENOMMEN MIT FESTER BRENNWEITE, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 35 MM	0	0			
9006539090	ANDERE FOTOAPPARATE, AUSGENOMMEN MIT FESTER BRENNWEITE, FÜR FILME IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 35 MM	9	0			
9006591010	ANDERE FOTOAPPARATE EINER FÜR DIE AUFZEICHNUNG VON DOKUMENTEN AUF MIKROFILM, MIKROFICHE ODER ANDEREN MIKROFORMEN BESTIMMTEN ART, MIT FESTER BRENNWEITE	0	0			
9006591090	ANDERE FOTOAPPARATE, MIT FESTER BRENNWEITE	9	0			
9006599010	ANDERE FOTOAPPARATE EINER FÜR DIE AUFZEICHNUNG VON DOKUMENTEN AUF MIKROFILM, MIKROFICHE ODER ANDEREN MIKROFORMEN BESTIMMTEN ART, AUSGENOMMEN MIT FESTER BRENNWEITE	0	0			
9006599090	ANDERE FOTOAPPARATE, AUSGENOMMEN MIT FESTER BRENNWEITE	9	0			
9006610000	BLITZLICHTGERÄTE, ELEKTRONISCH, MIT ENTLADUNGSLAMPEN	9	0			
9006690000	ANDERE BLITZLICHTGERÄTE UND -VORRICHTUNGEN FÜR FOTOGRAFISCHE ZWECKE	9	0			
9006910000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR FOTOAPPARATE	9	0			
9006990000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR BLITZLICHTGERÄTE UND -VORRICHTUNGEN FÜR FOTOGRAFISCHE ZWECKE	9	0			
9007110000	FILMKAMERAS FÜR FILME MIT EINER BREITE VON < 16 MM ODER FÜR DOPPELACHTFILME	9	0			
9007190000	ANDERE FILMKAMERAS	0	0			
9007201000	VORFÜHRAPPARATE FÜR FILME MIT EINER BREITE VON > 35 MM	0	0			
9007209000	ANDERE FILMVORFÜHRAPPARATE, AUCH MIT EINGEBAUTEN TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTEN, AUSGENOMMEN APPARATE FÜR FILME MIT EINER BREITE VON > 35 MM	0	0			
9007910000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR FILMKAMERAS	0	0			
9007920000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR FILMVORFÜHRAPPARATE	0	0			
9008100000	DIAPROJEKTOREN	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2051

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9008200000	LESEGERÄTE FÜR MIKROFILME, MIKROFICHE ODER ANDERE MIKROTRÄGER, AUCH MIT KOPIERVORRICHTUNG	0	0			
9008300000	ANDERE STEHBILDWERFER	0	0			
9008400000	VERGRÖßERUNGSAPPARATE ODER VERKLEINERUNGSAPPARATE, FOTOGRAFISCH	0	0			
9008900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR STEHBILDWERFER UND FOTOGRAFISCHE VERGRÖßERUNGSAPPARATE ODER VERKLEINERUNGSAPPARATE	0	0			
9010100000	FILMENTWICKLUNGSMASCHINEN UND -AUSRÜSTUNGEN, ZUM AUTOMATISCHEN ENTWICKELN VON FOTOGRAFISCHEN FILMEN ODER VON FOTOGRAFISCHEM PAPIER IN ROLLEN SOWIE MASCHINEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE AUTOMATISCH VON ENTWICKELTEN FILMEN ABZÜGE AUF FOTOGRAFISCHEM PAPIER IN ROLLEN HERSTELLEN	0	0			
9010500000	ANDERE APPARATE UND AUSRÜSTUNGEN FÜR FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE LABORATORIEN; NEGATIVBETRACHTER	0	0			
9010600000	LICHTBILDWÄNDE	0	0			
9010900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR APPARATE UND AUSRÜSTUNGEN DER POSITION 90.10	0	0			
9011100000	STEREOMIKROSKEPE	0	0			
9011200000	ANDERE MIKROSKEPE FÜR DIE MIKROFOTOGRAFIE, MIKROKINEMATOGRAFIE ODER MIKROPROJEKTION	0	0			
9011800000	ANDERE MIKROSKEPE	0	0			
9011900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MIKROSKEPE, OPTISCH, EINSCHLIESSLICH SOLCHER FÜR DIE MIKROFOTOGRAFIE, MIKROKINEMATOGRAFIE ODER MIKROPROJEKTION	0	0			
9012100000	MIKROSKEPE, AUSGENOMMEN OPTISCH, UND DIFFRAKTOGRAFEN	0	0			
9012900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MIKROSKEPE, AUSGENOMMEN OPTISCH, UND DIFFRAKTOGRAFEN	0	0			
9013100000	ZIELFERNROHRE FÜR WAFFEN, PERISKOPE, FERNROHRE FÜR MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE ODER INSTRUMENTE DIESES KAPITELS ODER DES ABSCHNITTS XVI	0	0			
9013200000	LASER, AUSGENOMMEN LASERDIODEN	0	0			
9013801000	LUPEN	0	0			
9013809000	FLÜSSIGKRISTALLVORRICHTUNGEN, A. N. G., UND ANDERE OPTISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, A. N. G.	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9013900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR WAREN DER POSITION 90.13	0	0			
9014100000	KOMPASSE, EINSCHLIESSLICH NAVIGATIONSKOMPASSE	0	0			
9014200000	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE LUFT-ODER RAUMFAHRT, AUSGENOMMEN KOMPASSE	0	0			
9014800000	ANDERE NAVIGATIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE	0	0			
9014900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.14	0	0			
9015100000	ENTFERNUNGSMESSER	0	0			
9015201000	THEODOLITE	0	0			
9015202000	TACHYMETER	0	0			
9015300000	NIVELLIERINSTRUMENTE	0	0			
9015401000	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE FOTOGRAMMETRIE, ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9015409000	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE FOTOGRAMMETRIE, NICHT ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9015801000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE GEODÄSIE (EINSCHLIESSLICH FOTOGRAMMETRIE), HYDROGRAFIE, OZEANOGRAPHIE, HYDROLOGIE, METEOROLOGIE ODER GEOPHYSIK, ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9015809000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE GEODÄSIE (EINSCHLIESSLICH FOTOGRAMMETRIE), HYDROGRAFIE, OZEANOGRAPHIE, HYDROLOGIE, METEOROLOGIE ODER GEOPHYSIK, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9015900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.15	0	0			
9016001100	WAAGEN MIT EINER EMPFINDLICHKEIT VON 50 MG ODER FEINER, ELEKTRISCH	0	0			
9016001200	WAAGEN MIT EINER EMPFINDLICHKEIT VON 50 MG ODER FEINER, ELEKTRONISCH	0	0			
9016001900	WAAGEN MIT EINER EMPFINDLICHKEIT VON 50 MG ODER FEINER, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9016009000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR WAAGEN MIT EINER EMPFINDLICHKEIT VON 50 MG ODER FEINER	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2053

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9017100000	ZEICHENTISCHE UND ZEICHENMASCHINEN, AUCH AUTOMATISCH	0	0			
9017201000	PANTOGRAFE	0	0			
9017202000	REISSZEUGE (RECHENINSTRUMENTE) UND TEILE DAVON, GETRENNT AUFGEMACHT	0	0			
9017203000	RECHENSCHIEBER, RECHENSCHIEBEN UND RECHENZYLINDER	0	0			
9017209000	ANDERE ZEICHENINSTRUMENTE, ANREISSINSTRUMENTE ODER RECHENINSTRUMENTE	0	0			
9017300000	MIKROMETER, SCHIEBLEHREN UND ANDERE LEHREN SOWIE EICHMASSE	0	0			
9017801000	ANDERE INSTRUMENTE ZUR LINEAREN MESSUNG	0	0			
9017809000	ANDERE LÄNGENMESSINSTRUMENTE UND -GERÄTE, FÜR DEN HANDGEBRAUCH, AUSGENOMMEN MIKROMETER, SCHIEBLEHREN UND ANDERE LEHREN SOWIE EICHMASSE, UND ANDERE INSTRUMENTE ZUR LINEAREN MESSUNG	0	0			
9017900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR ZEICHENINSTRUMENTE, ANREISSINSTRUMENTE ODER RECHENINSTRUMENTE	0	0			
9018110000	ELEKTROKARDIOGRAFEN	0	0			
9018120000	ULTRASCHALLABTASTSYSTEME	0	0			
9018130000	MAGNETRESONANZTOMOGRAFEN	0	0			
9018140000	SZINTIGRAFIEGERÄTE	0	0			
9018190000	ANDERE ELEKTRODIAGNOSESYSTEME (EINSCHLIESSLICH VON GERÄTEN FÜR FUNKTIONSUNTERSUCHUNGEN ODER ZUM PRÜFEN PHYSIOLOGISCHER PARAMETER)	0	0			
9018200000	ULTRAVIOLETT- ODER INFRAROTBESTRAHLUNGSGERÄTE	0	0			
9018312000	KUNSTSTOFFSPRITZEN, AUCH MIT NADELN	9	10			
9018319000	ANDERE SPRITZEN, AUCH MIT NADELN	0	0			
9018320000	HOHLNADELN AUS METALL UND OPERATIONSNÄHNADeln	9	0			
9018390010	SCHLAUCHSÄTZE MIT NADELN FÜR SCHLAUCHSÄTZE, TRANSFUSIONEN ODER ÄHNLICHE OPERATIONEN	0	0			
9018390090	ANDERE NADELN, KATHETER, KANÜLEN UND ÄHNLICHE MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE INSTRUMENTE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9018410000	DENTALBOHRMASCHINEN, AUCH MIT SOCKEL UND EINGEBAUTEN ANDEREN ZAHNÄRZTLICHEN AUSRÜSTUNGEN	0	0			
9018491000	DENTALSCHLEIFSCHEIBEN, DENTALTRENNSCHEIBEN UND DERGLEICHEN, DENTALSCHLEIFEN, -BOHRER UND -BÜRSTEN	0	0			
9018499000	ANDERE ZAHNÄRZTLICHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	0	0			
9018500000	ANDERE AUGENÄRZTLICHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	0	0			
9018901000	ANDERE ELEKTROMEDIZINISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	0	0			
9018909000	ANDERE MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	0	0			
9019100000	APPARATE UND GERÄTE FÜR MECHANOTHERAPIE; MASSAGEAPPARATE UND -GERÄTE; APPARATE UND GERÄTE FÜR PSYCHOTECHNIK	0	0			
9019200000	APPARATE UND GERÄTE FÜR OZONTHERAPIE, SAUERSTOFFTHERAPIE ODER AEROSOLTHERAPIE, BEATMUNGSAPPARATE ZUM WIEDERBELEBEN UND ANDERE APPARATE UND GERÄTE FÜR ATMUNGSTHERAPIE	0	0			
9020000000	ANDERE ATMUNGSAPPARATE UND -GERÄTE UND GASMASKEN, AUSGENOMMEN SCHUTZMASKEN OHNE MECHANISCHE TEILE UND OHNE AUSWECHSELBARES FILTERELEMENT	0	0			
9021101000	APPARATE UND VORRICHTUNGEN FÜR ORTHOPÄDISCHE ZWECKE	9	0			
9021102000	APPARATE UND VORRICHTUNGEN ZUM BEHANDELN VON KNOCHENBRÜCHEN	9	0			
9021210000	KÜNSTLICHE ZÄHNE	9	10			
9021290000	WAREN DER ZAHNPROTHETIK, AUSGENOMMEN KÜNSTLICHE ZÄHNE	9	0			
9021310000	KÜNSTLICHE GELENKE	9	0			
9021391000	HERZKLAPPEN	9	0			
9021399000	ANDERE KÜNSTLICHE KÖRPERTEILE	9	0			
9021400000	HÖRHILFEN ZUM BEHEBEN VON FUNKTIONSSCHÄDEN ODER GEBRECHEN, OHNE TEILE UND ZUBEHÖR	9	0			
9021500000	HERZSCHRITTMACHER, ZUM TRAGEN IN DER HAND ODER ZUM IMPLANTIEREN IN DEN ODER ZUM TRAGEN AM KÖRPER, ZUM BEHEBEN VON FUNKTIONSSCHÄDEN ODER GEBRECHEN	9	10			
9021900000	ANDERE ORTHOPÄDISCHE APPARATE UND VORRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH KRÜCKEN SOWIE MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE GÜRTEL UND BANDAGEN; SCHIENEN UND ANDERE VORRICHTUNGEN ZUM BEHANDELN VON KNOCHENBRÜCHEN	9	10			
9022120000	APPARATE FÜR DIE COMPUTERTOMOGRAFIE	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2055

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9022130000	ANDERE RÖNTGENAPPARATE UND -GERÄTE FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE	0	0			
9022140000	ANDERE RÖNTGENAPPARATE UND -GERÄTE FÜR MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE ZWECKE, EINSCHLIESSLICH VON APPARATEN UND GERÄTEN FÜR DIE SCHIRMBILDFOTOGRAPHIE ODER STRAHLENTHERAPIE	0	0			
9022190000	RÖNTGENAPPARATE UND -GERÄTE, AUSGENOMMEN FÜR MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE ZWECKE	0	0			
9022210000	APPARATE UND GERÄTE, DIE ALPHA-, BETA- ODER GAMMASTRAHLEN VERWENDEN UND FÜR MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE ZWECKE EINGESETZT WERDEN, EINSCHLIESSLICH VON APPARATEN UND GERÄTEN FÜR DIE SCHIRMBILDFOTOGRAPHIE ODER STRAHLENTHERAPIE	0	0			
9022290000	APPARATE UND GERÄTE, DIE ALPHA-, BETA- ODER GAMMASTRAHLEN VERWENDEN UND NICHT FÜR MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE ZWECKE EINGESETZT WERDEN	0	0			
9022300000	RÖNTGENRÖHREN	0	0			
9022900000	ANDERE VORRICHTUNGEN ZUM ERZEUGEN VON RÖNTGENSTRAHLEN, HOCHSPANNUNGSGENERATOREN, SCHALTPULTE, DURCHLEUCHTUNGSSCHIRME, UNTERSUCHUNGS- UND BEHANDLUNGSTISCHE, -SESSEL UND DERGLEICHEN, EINSCHLIESSLICH VON TEILEN UND ZUBEHÖR	0	0			
9023001000	MODELLE ZUR ANATOMIE DES MENSCHLICHEN KÖRPERS ODER ZUR ANATOMIE VON TIEREN, KONZIPIERT ZU VORFÜHRZWECKEN (z. B. IM UNTERRICHT ODER BEI AUSSTELLUNGEN) UND UNGEEIGNET FÜR ANDERE ZWECKE	0	0			
9023002000	PRÄPARATE FÜR MIKROSKOPISCHE UNTERSUCHUNGEN, KONZIPIERT ZU VORFÜHRZWECKEN (z. B. IM UNTERRICHT ODER BEI AUSSTELLUNGEN) UND UNGEEIGNET FÜR ANDERE ZWECKE	0	0			
9023009000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE, GERÄTE UND MODELLE, KONZIPIERT ZU VORFÜHRZWECKEN UND UNGEEIGNET FÜR ANDERE ZWECKE	0	0			
9024100000	MATERIALPRÜFMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE FÜR METALLE	0	0			
9024800000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖRARTIKEL FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM PRÜFEN DER HÄRTE, ZUGFESTIGKEIT, DRUCKFESTIGKEIT, ELASTIZITÄT ODER ANDERER MECHANISCHER EIGENSCHAFTEN VON MATERIALIEN, AUSGENOMMEN METALLE	0	0			
9024900000	TEILE UND ZUBEHÖR VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN ZUM PRÜFEN DER HÄRTE, ZUGFESTIGKEIT, DRUCKFESTIGKEIT, ELASTIZITÄT ODER ANDERER MECHANISCHER EIGENSCHAFTEN VON MATERIALIEN	0	0			
9025111000	THERMOMETER UND PYROMETER, NICHT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN KOMBINIERT, MIT FLÜSSIGKEIT GEFÜLLT, UNMITTELBAR ABLESBAR, FÜR KLINISCHE ZWECKE	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9025119000	ANDERE THERMOMETER UND PYROMETER, NICHT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN KOMBINIERT, MIT FLÜSSIGKEIT GEFÜLLT, UNMITTELBAR ABLESBAR, AUSGENOMMEN FÜR KLINISCHE ZWECKE	0	0			
9025191100	ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE PYROMETER, NICHT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN KOMBINIERT	0	0			
9025191200	ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE THERMOMETER, NICHT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN KOMBINIERT, FÜR FAHRZEUGE DES KAPITELS 87	0	0			
9025191900	ANDERE ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE THERMOMETER, NICHT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN KOMBINIERT, AUSGENOMMEN FÜR FAHRZEUGE DES KAPITELS 87	0	0			
9025199000	ANDERE THERMOMETER UND PYROMETER, NICHT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN KOMBINIERT	0	0			
9025803000	DICHTEMESSER (ARÄOMETER, SENKWAAGEN) UND ÄHNLICHE SCHWIMMENDE INSTRUMENTE	0	0			
9025804100	HYGROMETER UND PSYCHROMETER, ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE	0	0			
9025804900	ANDERE ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE INSTRUMENTE, AUSGENOMMEN THERMOMETER, PYROMETER UND BAROMETER, NICHT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN KOMBINIERT, DICHTEMESSER (ARÄOMETER, SENKWAAGEN) UND ÄHNLICHE SCHWIMMENDE INSTRUMENTE, HYGROMETER UND PSYCHROMETER	0	0			
9025809000	ANDERE GERÄTE DER POSITION 90.25, AUCH MIT REGISTRIERVORRICHTUNG, AUCH MITEINANDER KOMBINIERT, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9025900000	TEILE UND ZUBEHÖR VON DICHTEMESSERN (ARÄOMETERN, SENKWAAGEN) UND ÄHNLICHEN SCHWIMMENDEN INSTRUMENTEN, THERMOMETERN, PYROMETERN, BAROMETERN, HYGROMETERN UND PSYCHROMETERN, AUCH MIT REGISTRIERVORRICHTUNG, AUCH MITEINANDER KOMBINIERT	0	0			
9026101100	KRAFTSTOFFMENGENANZEIGERGERÄTE FÜR FAHRZEUGE DES KAPITELS 87, ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9026101200	FLÜSSIGKEITSSTAND- ODER GASSTANDANZEIGER, ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9026101900	ANDERE ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ÜBERWACHEN VON DURCHFLUSS ODER FÜLLHÖHE VON FLÜSSIGKEITEN, AUSGENOMMEN KRAFTSTOFFMENGENANZEIGERGERÄTE FÜR FAHRZEUGE DES KAPITELS 87 UND AUSGENOMMEN FLÜSSIGKEITSSTAND- ODER GASSTANDANZEIGER	0	0			
9026109000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ÜBERWACHEN VON DURCHFLUSS ODER FÜLLHÖHE VON FLÜSSIGKEITEN, AUSGENOMMEN ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	0	0			
9026200000	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ÜBERWACHEN VON DRUCK	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9026801100	WÄRMEMENGENZÄHLER MIT THERMOELEMENTEN, ELEKTRISCH ODER ELEKTRONISCH	0	0			
9026801900	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ÜBERWACHEN VON DURCHFLUSS, FÜLLHÖHE, DRUCK ODER ANDEREN VERÄNDERLICHEN GRÖSSEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER GASEN, AUSGENOMMEN ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE WÄRMEMENGENZÄHLER MIT THERMOELEMENTEN	0	0			
9026809000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ÜBERWACHEN VON DURCHFLUSS, FÜLLHÖHE, DRUCK ODER ANDEREN VERÄNDERLICHEN GRÖSSEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER GASEN, AUSGENOMMEN ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	0	0			
9026900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.26	0	0			
9027101000	UNTERSUCHUNGSGERÄTE FÜR GASE ODER RAUCH, ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE	0	0			
9027109000	UNTERSUCHUNGSGERÄTE FÜR GASE ODER RAUCH, AUSGENOMMEN ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE	0	0			
9027200000	CHROMATOGRafen UND ELEKTROPHORESEGERÄTE	0	0			
9027300000	SPEKTROMETER, SPEKTROFOTOMETER UND SPEKTROGRAfen, DIE OPTISCHE STRAHLEN (UV-STRAHLEN, SICHTBARES LICHT, INFRAROT-STRAHLEN) VERWENDEN	0	0			
9027500000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, DIE OPTISCHE STRAHLEN (UV-STRAHLEN, SICHTBARES LICHT, INFRAROT-STRAHLEN) VERWENDEN	0	0			
9027802000	POLARIMETER, PH-METER, TURBIDIMETER, SALINOMETER UND DILATOMETER	0	0			
9027803000	RAUCHMELDER	0	0			
9027809000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR PHYSIKALISCHE ODER CHEMISCHE UNTERSUCHUNGEN, FÜR DAS BESTIMMEN DER VISKOSITÄT, POROSITÄT, DILATATION, OBERFLÄCHENSpannung ODER DERGLEICHEN ODER FÜR KALORIMETRISCHE, AKUSTISCHE ODER FOTOMETRISCHE MESSUNGEN, AUSGENOMMEN ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	0	0			
9027901000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIE ELEKTRISCHEN ODER ELEKTRONISCHEN INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.27	0	0			
9027909000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIE ANDEREN INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.27, AUSGENOMMEN ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE MIKROTOME	0	0			
9028100000	GASZÄHLER	0	0			
9028201000	WASSERZÄHLER	0	0			
9028209000	FLÜSSIGKEITSZÄHLER, AUSGENOMMEN WASSERZÄHLER	0	0			
9028301000	EINPHASENSTROMZÄHLER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9028309000	STROMZÄHLER, AUSGENOMMEN EINPHASENSTROMZÄHLER	0	0			
9028901000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR STROMZÄHLER	0	0			
9028909000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖRARTIKEL FÜR GAS- UND FLÜSSIGKEITZÄHLER, EINSCHLIESSLICH EICHZÄHLER DAFÜR	9	5			
9029101000	TAXAMETER	0	0			
9029102000	ELEKTRONISCHE PRODUKTIONSZÄHLER	0	0			
9029109000	TOURENZÄHLER, HODOMETER, PEDOMETER UND ÄHNLICHE ZÄHLER	0	0			
9029201000	GESCHWINDIGKEITSMESSER, AUSGENOMMEN ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE	0	0			
9029202000	TACHOMETER	0	0			
9029209000	GESCHWINDIGKEITSMESSER, ELEKTRISCHE ODER ELEKTRONISCHE; STROBOSKOPE	0	0			
9029901000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR GESCHWINDIGKEITSMESSER	9	0			
9029909000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖRARTIKEL FÜR DIE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.29	9	0			
9030100000	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER NACHWEISEN IONISIERENDER STRAHLEN	0	0			
9030200000	OSZILLOSKOPE UND OSZILLOGRAFEN	0	0			
9030310000	MULTIMETER, OHNE REGISTRIERVORRICHTUNG	0	0			
9030320000	MULTIMETER, MIT REGISTRIERVORRICHTUNG	0	0			
9030330000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN VON SPANNUNG, STROMSTÄRKE, WIDERSTAND ODER LEISTUNG, OHNE REGISTRIERVORRICHTUNG	0	0			
9030390000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN VON SPANNUNG, STROMSTÄRKE, WIDERSTAND ODER LEISTUNG, MIT REGISTRIERVORRICHTUNG	0	0			
9030400000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH BESONDERS FÜR DIE TELEKOMMUNIKATION BESTIMMT (z. B. NEBENSPRECHMESSER, VERSTÄRKUNGSGRADMESSER, VERZERRUNGSMESSER, GERÄUSCHSPANNUNGSMESSER)	0	0			
9030820000	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER PRÜFEN VON HALBLEITERSCHEIBEN (WAFERS) ODER HALBLEITERELEMENTEN	0	0			
9030840000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, MIT REGISTRIERVORRICHTUNG	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2059

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9030890000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER PRÜFEN ELEKTRISCHER GRÖSSEN, AUSGENOMMEN SOLCHE MIT REGISTRIERVORRICHTUNG	0	0			
9030901000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ELEKTRISCHER GRÖSSEN	0	0			
9030909000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖRARTIKEL FÜR DIE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.30, AUSGENOMMEN ZUM MESSEN ELEKTRISCHER GRÖSSEN	0	0			
9031101000	AUSWUCHTMASCHINEN, ELEKTRONISCH	0	0			
9031109000	AUSWUCHTMASCHINEN, AUSGENOMMEN ELEKTRONISCHE	0	0			
9031200000	PRÜFSTÄNDE	0	0			
9031410000	OPTISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE INSPEKTION VON HALBLEITERSCHEIBEN (WAFERS) ODER HALBLEITERELEMENTEN ODER FÜR DIE INSPEKTION VON FOTOMASKEN ODER RETIKELN BEI DER HERSTELLUNG VON HALBLEITERBAUELEMENTEN	0	0			
9031491000	OPTISCHE KOMPARATOREN, KOMPARATORBÄNKE, MESSBÄNKE, INTERFEROMETER, OPTISCHE OBERFLÄCHENTESTER, MIT DIFFERENZIALFÜHLER AUSGESTATTETE GERÄTE, ZENTRIERFERNROHRE UND FLUCHTFERNROHRE, OPTISCHE MESSLINEALE, MIKROMETRISCHE ABLESEVORRICHTUNGEN, OPTISCHE GONIOMETER ODER	0	0			
9031492000	PROFILPROJEKTOREN	0	0			
9031499000	ANDERE OPTISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
9031802000	VORRICHTUNGEN ZUM REGELN VON FAHRZEUGMOTOREN, DIE ZU KAPITEL 87 GEHÖREN (SYNCHROSKOPE)	0	0			
9031803000	PLANIMETER	0	0			
9031809000	ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE, GERÄTE UND MASCHINEN ZUM MESSEN ODER PRÜFEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
9031900000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR INSTRUMENTE, APPARATE, GERÄTE UND MASCHINEN ZUM MESSEN ODER PRÜFEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
9032100000	THERMOSTATE	0	0			
9032200000	DRUCKWÄCHTER	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9032810000	ANDERE AUTOMATISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM REGELN, HYDRAULISCH ODER PNEUMATISCH	0	0			
9032891100	SPANNUNGSREGLER FÜR EINE SPANNUNG VON MAXIMAL 260 V UND EINE STROMSTÄRKE VON MAXIMAL 30 A	0	0			
9032891900	ANDERE SPANNUNGSREGLER FÜR EINE SPANNUNG ÜBER 260 V UND EINE STROMSTÄRKE ÜBER 30 A	0	0			
9032899000	ANDERE AUTOMATISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM REGELN	0	0			
9032901000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR THERMOSTATE	0	0			
9032902000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR SPANNUNGSREGLER	0	0			
9032909000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR ANDERE AUTOMATISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM REGELN	0	0			
9033000000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE, INSTRUMENTE ODER ANDERE WAREN DES KAPITELS 90, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	0	0			
9101110000	ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, MIT GEHÄUSE AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN, ELEKTRISCH BETRIEBEN, NUR MIT MECHANISCHER ANZEIGE	9	0			
9101190000	ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, MIT GEHÄUSE AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN, ELEKTRISCH BETRIEBEN, AUSGENOMMEN SOLCHE NUR MIT MECHANISCHER ANZEIGE	9	0			
9101210000	ANDERE ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, MIT GEHÄUSE AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN, AUTOMATISCH	9	0			
9101290000	ANDERE ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, MIT GEHÄUSE AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN, AUSGENOMMEN AUTOMATISCH	9	0			
9101910000	TASCHENUHREN UND ÄHNLICHE UHREN, MIT GEHÄUSE AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN, ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	0			
9101990000	TASCHENUHREN UND ÄHNLICHE UHREN, MIT GEHÄUSE AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2061

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9102110000	ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, ELEKTRISCH BETRIEBEN, NUR MIT MECHANISCHER ANZEIGE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 91.01	9	0			
9102120000	ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, ELEKTRISCH BETRIEBEN, NUR MIT OPTOELEKTRONISCHER ANZEIGE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 91.01	9	0			
9102190000	ANDERE ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, ELEKTRISCH BETRIEBEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 91.01	9	0			
9102210000	ANDERE ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, AUTOMATISCH, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 91.01	9	0			
9102290000	ANDERE ARMBANDUHREN, MIT STOPPEINRICHTUNG, AUSGENOMMEN AUTOMATISCH UND AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 91.01	9	0			
9102910000	TASCHENUHREN UND ÄHNLICHE UHREN, ELEKTRISCH BETRIEBEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 91.01	9	0			
9102990000	TASCHENUHREN UND ÄHNLICHE UHREN, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH BETRIEBEN UND AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 91.01	9	0			
9103100000	WECKER UND ANDERE UHREN MIT KLEINUHR-WERK, ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	10			
9103900000	WECKER UND ANDERE UHREN MIT KLEINUHR-WERK, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	0			
9104001000	ARMATURENBRETTUHREN UND ÄHNLICHE UHREN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE DES KAPITELS 87	9	0			
9104009000	ARMATURENBRETTUHREN UND ÄHNLICHE UHREN, FÜR LUFTFAHRZEUGE, SCHIFFE ODER ANDERE FAHRZEUGE, AUSGENOMMEN KRAFTFAHRZEUGE	9	0			
9105110000	WECKER, ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	10			
9105190000	ANDERE WECKER, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	10			
9105210000	WANDUHREN, ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	10			
9105290000	ANDERE WANDUHREN, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	10			
9105911000	UHREN FÜR ELEKTRISCHE UHRENSYSTEME (HAUPT- UND NEBEN-), ELEKTRISCH BETRIEBEN	0	0			
9105919000	ANDERE UHREN, ELEKTRISCH BETRIEBEN	0	0			
9105990000	ANDERE UHREN, AUSGENOMMEN ELEKTRISCH BETRIEBEN	0	0			
9106100000	ARBEITSZEITREGISTRIERUHREN, ZEITSTEMPELUHREN UND DATUMSTEMPELUHREN	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA ⁽¹⁾	SPFP
9106901000	PARKUHREN	0	0			
9106909000	ANDERE ZEITKONTROLLAPPARATE UND ZEITMESSER, MIT UHRWERK ODER SYNCHRONMOTOR	0	0			
9107000000	ZEITSCHALTER UND ANDERE ZEITAUSLÖSER, MIT UHRWERK ODER SYNCHRONMOTOR	0	0			
9108110000	KLEINUHR-WERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT, NUR MIT MECHANISCHER ANZEIGE ODER MIT VORRICHTUNG ZUR AUFNAHME EINER MECHANISCHEN ANZEIGE, ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	0			
9108120000	KLEINUHR-WERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT, ELEKTRISCH BETRIEBEN, NUR MIT OPTOELEKTRONISCHER ANZEIGE	9	0			
9108190000	ANDERE KLEINUHR-WERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT, ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	0			
9108200000	KLEINUHR-WERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT, AUTOMATISCH	9	5			
9108900000	ANDERE KLEINUHR-WERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT	9	0			
9109110000	ANDERE UHRWERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT, ELEKTRISCH BETRIEBEN, FÜR WECKER	9	0			
9109190000	ANDERE UHRWERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT, ELEKTRISCH BETRIEBEN	9	0			
9109900000	ANDERE UHRWERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT, AUSGENOMMEN PER BATTERIE, AKKU ODER NETZ BETRIEBEN, UND KLEINUHR-WERKE	9	0			
9110110000	KLEINUHR-WERKE, VOLLSTÄNDIG, NICHT ODER NUR TEILWEISE ZUSAMMENGESETZT (SCHABLONEN)	9	0			
9110120000	KLEINUHR-WERKE ODER UHRWERKE, UNVOLLSTÄNDIG, ZUSAMMENGESETZT	9	0			
9110190000	KLEINUHRROHWERKE	9	0			
9110900000	ANDERE KLEINUHR-WERKE ODER UHRWERKE, AUSGENOMMEN KLEIN, VOLLSTÄNDIG, NICHT ODER NUR TEILWEISE ZUSAMMENGESETZT (SCHABLONEN), UNVOLLSTÄNDIGE, ZUSAMMENGESETZTE KLEINUHR-WERKE ODER UHRWERKE, KLEINUHRROHWERKE ODER UHRROHWERKE	9	0			
9111100000	GEHÄUSE FÜR ARMBANDUHREN DER POSITIONEN 91.01 ODER 91.02, AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN	9	0			
9111200000	GEHÄUSE FÜR ARMBANDUHREN DER POSITIONEN 91.01 ODER 91.02, AUS UNEDLEN METALLEN, AUCH VERGOLDET ODER VERSILBERT	9	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2063

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9111800000	GEHÄUSE FÜR ARMBANDUHREN DER POSITIONEN 91.01 ODER 91.02, AUSGENOMMEN AUS METALL	9	0			
9111900000	TEILE VON GEHÄUSEN FÜR ARMBANDUHREN DER POSITIONEN 91.01 ODER 91.02	9	0			
9112200000	GEHÄUSE UND ÄHNLICHE WAREN FÜR ANDERE UHREN UND ARMBANDUHREN	9	0			
9112900000	TEILE VON GEHÄUSEN UND ÄHNLICHE WAREN FÜR ANDERE UHREN UND ARMBANDUHREN	9	0			
9113100000	UHRARMBÄNDER UND TEILE DAVON, AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN	9	10			
9113200000	UHRARMBÄNDER UND TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN, AUCH VERGOLDET ODER VERSILBERT	9	10			
9113901000	UHRARMBÄNDER UND TEILE DAVON, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
9113902000	UHRARMBÄNDER UND TEILE DAVON, AUS LEDER	9	10			
9113909000	UHRARMBÄNDER UND TEILE DAVON, AUS ANDEREN MATERIALIEN	9	10			
9114100000	UHRFEDERN, EINSCHLIESSLICH SPIRALFEDERN	9	0			
9114200000	UHRENSTEINE	9	0			
9114300000	ZIFFERBLÄTTER FÜR UHREN	9	0			
9114400000	WERKPLATTEN UND BRÜCKEN, FÜR UHREN	9	0			
9114900000	ANDERE UHRENTHEILE, AUSGENOMMEN FEDERN, UHRENSTEINE, ZIFFERNBLÄTTER, WERKPLATTEN UND BRÜCKEN	9	0			
9201100000	KLAVIERE MIT AUFRECHT STEHENDEM RAHMEN	9	0			
9201200000	FLÜGEL	9	0			
9201900000	ANDERE SAITENINSTRUMENTE MIT KLAVIATUR	9	0			
9202100000	ANDERE SAITENINSTRUMENTE, MIT BOGEN (STREICHINSTRUMENTE)	9	0			
9202900000	ANDERE SAITENINSTRUMENTE, OHNE BOGEN (z. B. GITARREN)	9	5			
9205100000	BLECHBLASINSTRUMENTE	9	0			
9205901000	ORGELN (MIT PFEIFEN UND KLAVIATUR); HARMONIEN U. Ä. MUSIKINSTRUMENTE MIT KLAVIATUR UND DURCHSCHLAGENDEN METALLZUNGEN	9	0			
9205902000	AKKORDEONS UND ÄHNLICHE MUSIKINSTRUMENTE	9	5			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9205903000	MUNDHARMONIKAS	9	5			
9205909000	ANDERE BLASINSTRUMENTE	9	0			
9206000000	SCHLAGINSTRUMENTE (z. B. TROMMELN, PAUKEN, XYLOPHONE, BECKEN, KASTAGNETTEN, MARACAS)	9	5			
9207100000	TASTENINSTRUMENTE, BEI DENEN DER TON ELEKTRISCH ERZEUGT WIRD ODER ELEKTRISCH VERSTÄRKT WERDEN MUSS (z. B. DERARTIGE ORGELN), AUSGENOMMEN AKKORDEONS	9	0			
9207900000	ANDERE MUSIKINSTRUMENTE, BEI DENEN DER TON ELEKTRISCH ERZEUGT WIRD ODER ELEKTRISCH VERSTÄRKT WERDEN MUSS	9	0			
9208100000	SPIELDOSEN	9	0			
9208900000	ORCHESTRIEN, DREHORGELN, SINGENDE MECHANISCHE VÖGEL, SINGENDE SÄGEN UND ANDERE ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFENE MUSIKINSTRUMENTE; LOCKPFEIFEN ALLER ART, SIGNALPFEIFEN, SIGNALHÖRNER UND ANDERE MUNDBLASINSTRUMENTE ZU RUF- ODER SIGNALZWECKEN	9	0			
9209300000	MUSIKSAITEN	9	0			
9209910000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR KLAVIERE	9	0			
9209920000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MUSIKINSTRUMENTE DER POSITION 92.02	9	0			
9209940000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MUSIKINSTRUMENTE DER POSITION 92.07	9	0			
9209990000	METRONOME, STIMMGABELN, STIMMPFEIFEN	9	0			
9301110000	ARTILLERIEWAFFEN, SELBSTFAHREND	9	5			
9301190000	ANDERE ARTILLERIEWAFFEN	9	5			
9301200000	RAKETENWERFER, FLAMMENWERFER, GRANATWERFER, TORPEDOROHRE UND ÄHNLICHE WERFER	9	5			
9301901000	LANGE FEUERWAFFEN MIT GLATTEM LAUF, VOLLAUTOMATISCH	9	5			
9301902100	LANGE FEUERWAFFEN MIT GEZOGENEM LAUF, MIT SCHLÖSSERN	9	5			
9301902200	LANGE FEUERWAFFEN MIT GEZOGENEM LAUF, HALBAUTOMATISCH	9	5			
9301902300	LANGE FEUERWAFFEN MIT GEZOGENEM LAUF, VOLLAUTOMATISCH	9	5			
9301902900	ANDERE LANGE FEUERWAFFEN MIT GEZOGENEM LAUF	9	5			
9301903000	MASCHINENGEWEHRE	9	5			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2065

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9301904100	PISTOLEN, VOLLAUTOMATISCH	9	5			
9301904900	ANDERE MASCHINENPISTOLEN	9	5			
9301909000	ANDERE MILITÄRWAFFEN, AUSGENOMMEN REVOLVER, PISTOLEN UND KLINGENWAFFEN	9	5			
9302001000	REVOLVER	9	10			
9302002100	EINLÄUFIGE PISTOLEN, HALBAUTOMATISCH	9	10			
9302002900	ANDERE EINLÄUFIGE PISTOLEN	9	10			
9302003000	MEHRLÄUFIGE PISTOLEN	9	10			
9303100000	VORDERLADER	9	10			
9303201100	EINLÄUFIGE, LANGE FEUERWAFFEN MIT GLATTEM LAUF, REPETIEREND	9	10			
9303201200	EINLÄUFIGE, LANGE FEUERWAFFEN MIT GLATTEM LAUF, HALBAUTOMATISCH	9	10			
9303201900	ANDERE EINLÄUFIGE LANGE FEUERWAFFEN MIT GLATTEM LAUF	9	10			
9303202000	MEHRLÄUFIGE LANGE FEUERWAFFEN MIT GLATTEM LAUF, EINSCHLIESSLICH KOMBINIRTER FEUERWAFFEN	9	10			
9303209000	ANDERE SCHUSSWAFFEN UND JAGD- ODER SPORTGEWEHRE MIT GLATTEM LAUF, MIT MINDESTENS EINEM LAUF	9	10			
9303301000	LANGE FEUERWAFFEN FÜR JAGD- UND SCHEIBENSCHIESSEN, EINSCHÜSSIG	9	10			
9303302000	LANGE FEUERWAFFEN FÜR JAGD- UND SCHEIBENSCHIESSEN, HALBAUTOMATISCH	9	10			
9303309000	ANDERE LANGE FEUERWAFFEN FÜR JAGD- UND SCHEIBENSCHIESSEN	9	10			
9303900000	ANDERE FEUERWAFFEN UND ÄHNLICHE GERÄTE, BEI DENEN DIE EXPLOSIONSWIRKUNG EINER TREIBLADUNG GENUTZT WIRD	9	0			
9304001000	ANDERE LUFTGEWEHRE	9	0			
9304009000	ANDERE GEWEHRE, AUSGENOMMEN LUFTGEWEHRE	9	0			
9305101000	ABFEUERVORRICHTUNGEN	9	10			
9305102000	RAHMEN UND UNTERTEILE	9	10			
9305103000	LÄUFE	9	10			
9305104000	KOLBEN, BOLZEN UND RÜCKSTOSSDÄMPFER	9	10			
9305105000	LADEVORRICHTUNGEN UND TEILE DAVON	9	10			
9305106000	SCHALLDÄMPFER UND TEILE DAVON	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9305107000	GEWEHRKOLBEN, SCHÄFTE UND PLATTEN	9	10			
9305108000	SCHLITTEN (FÜR PISTOLEN) UND TROMMELN (FÜR REVOLVER)	9	10			
9305109000	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR REVOLVER ODER PISTOLEN	9	10			
9305210000	LÄUFE, GLATT, FÜR JAGD- UND SPORTGEWEHRE DER POSITION 93.03	9	10			
9305291000	ABFEUERVORRICHTUNGEN	9	10			
9305292000	RAHMEN UND UNTERTEILE	9	10			
9305293000	LÄUFE, GEZOGEN	9	10			
9305294000	KOLBEN, BOLZEN UND RÜCKSTOSSDÄMPFER	9	10			
9305295000	LADEVORRICHTUNGEN UND TEILE DAVON	9	10			
9305296000	SCHALLDÄMPFER UND TEILE DAVON	9	10			
9305297000	SCHUSSKAMMERABDECKUNGEN UND TEILE DAVON	9	10			
9305298000	SCHUSSKAMMERN, BOLZEN UND BOLZENHALTERUNGEN	9	10			
9305299000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR LANGE FEUERWAFFEN DER POSITION 93.03	9	10			
9305911100	ABFEUERVORRICHTUNGEN	9	0			
9305911200	RAHMEN UND UNTERTEILE	9	5			
9305911300	LÄUFE	9	5			
9305911400	KOLBEN, BOLZEN UND RÜCKSTOSSDÄMPFER	9	5			
9305911500	LADEVORRICHTUNGEN UND TEILE DAVON	9	5			
9305911600	SCHALLDÄMPFER UND TEILE DAVON	9	5			
9305911700	SCHUSSKAMMERABDECKUNGEN UND TEILE DAVON	9	5			
9305911800	SCHUSSKAMMERN, BOLZEN UND BOLZENHALTERUNGEN	9	5			
9305911900	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MASCHINENGEWEHRE, LEICHTE MASCHINENGEWEHRE UND MASCHINENPISTOLEN ODER LANGE FEUERWAFFEN MIT GLATTEM ODER GEZOGENEM LAUF	9	5			
9305919000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MILITÄRWAFFEN DER POSITION 93.01	9	5			
9305990000	ANDERE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR WAREN DER POSITIONEN 93.01 BIS 93.04	9	0			
9306210000	PATRONEN FÜR SCHUSSWAFFEN ODER GEWEHRE MIT GLATTEM LAUF	9	10			
9306291000	GESCHOSSE FÜR LUFTGEWEHRE	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2067

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll- satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9306299000	TEILE VON PATRONEN FÜR LANGE FEUERWAFFEN MIT GLATTEM LAUF	9	10			
9306302000	PATRONEN FÜR NIET- ODER ÄHNLICHE WERKZEUGE ODER FÜR BOLZEN-VIEHTÖTUNGSAPPARATE	9	10			
9306303000	ANDERE PATRONEN FÜR MILITÄRISCHE ZWECKE	9	10			
9306309000	ANDERE PATRONEN UND TEILE DAVON	9	10			
9306901100	MUNITION UND GESCHOSSE FÜR MILITÄRWAFFEN	9	10			
9306901200	HARPUNEN FÜR HARPUNENWERFER	9	0			
9306901900	ANDERE MUNITION UND GESCHOSSE, AUSGENOMMEN FÜR MILITÄRWAFFEN UND HARPUNEN FÜR HARPUNENWERFER	9	10			
9306909000	TEILE VON ANDEREN WAREN DER POSITION 93.06	9	10			
9307000000	SÄBEL, DEGEN, BAJONETTE, LANZEN UND ANDERE BLANKE WAFFEN, TEILE DAVON UND SCHEIDEN FÜR DIESE WAFFEN	9	0			
9401100000	SITZE VON DER FÜR LUFTFAHRZEUGE VERWENDETEN ART	0	0			
9401200000	SITZE VON DER FÜR KRAFTFAHRZEUGE VERWENDETEN ART	0	0			
9401300000	DREHSTÜHLE MIT VERSTELLBARER SITZHÖHE	9	10			
9401400000	IN LIEGEN UMWANDELBARE SITZMÖBEL, AUSGENOMMEN GARTENMÖBEL UND CAMPINGAUSSTATTUNGEN	9	10			
9401510000	SITZMÖBEL AUS BAMBUS ODER RATTAN	9	10			
9401590000	ANDERE SITZMÖBEL, AUSGENOMMEN SOLCHE AUS BAMBUS ODER RATTAN	9	10			
9401610000	ANDERE SITZMÖBEL, GEPOLSTERT, MIT GESTELL AUS HOLZ	9	10			
9401690000	ANDERE SITZMÖBEL, UNGEPOLSTERT, MIT GESTELL AUS HOLZ	9	10			
9401710000	ANDERE SITZMÖBEL, GEPOLSTERT, MIT GESTELL AUS METALL	9	10			
9401790000	ANDERE SITZMÖBEL, UNGEPOLSTERT, MIT GESTELL AUS METALL	9	10			
9401800000	ANDERE SITZMÖBEL, AUCH WENN SIE IN LIEGEN UMGEWANDELT WERDEN KÖNNEN	9	10			
9401901000	VORRICHTUNGEN FÜR SITZE MIT VERSTELLBARER RÜCKENLEHNE	9	10			
9401909000	ANDERE TEILE VON SITZMÖBELN, EINSCHLIESSLICH SITZMÖBEL, DIE IN LIEGEN UMGEWANDELT WERDEN KÖNNEN	9	10			
9402101000	DENTALSTÜHLE	0	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9402109000	FRISEURSTÜHLE ODER ÄHNLICHE STÜHLE, MIT SCHWENK-, KIPP- UND HEBEVORRICHTUNG, UND TEILE DAVON	0	0			
9402901000	OPERATIONSTISCHE UND TEILE DAVON	0	0			
9402909000	ANDERE MÖBEL FÜR DIE HUMAN-, ZAHN- ODER TIERMEDIZIN ODER DIE CHIRURGIE, UND TEILE DAVON	0	0			
9403100000	METALLMÖBEL VON DER IN BÜROS VERWENDETEN ART	9	10			
9403200000	ANDERE METALLMÖBEL	9	10			
9403300000	HOLZMÖBEL VON DER IN BÜROS VERWENDETEN ART	9	10			
9403400000	HOLZMÖBEL VON DER IN DER KÜCHE VERWENDETEN ART	9	10			
9403500000	HOLZMÖBEL VON DER IM SCHLAFZIMMER VERWENDETEN ART	9	10			
9403600000	ANDERE HOLZMÖBEL	9	10			
9403700000	KUNSTSTOFFMÖBEL	9	10			
9403810000	MÖBEL AUS BAMBUS ODER RATTAN	9	10			
9403890000	MÖBEL AUS ANDEREN STOFFEN, EINSCHLIESSLICH VON KORBWEIDE/FLECHTWEIDE, BAMBUS ODER ÄHNLICHEN STOFFEN	9	10			
9403900000	TEILE FÜR MÖBEL	9	10			
9404100000	SPRUNGRAHMEN	9	10			
9404210000	AUFLEGEMATRATZEN AUS ZELKAUTSCHUK ODER ZELKUNSTSTOFF, AUCH ÜBERZOGEN	9	10			
9404290000	AUFLEGEMATRATZEN AUS ANDEREN STOFFEN, AUSGENOMMEN ZELKAUTSCHUK ODER ZELKUNSTSTOFF	9	10			
9404300000	SCHLAFSÄCKE	9	10			
9404900000	ANDERE BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN (z. B. DECKBETTEN)	9	10			
9405101000	LAMPEN UND ANDERE ELEKTRISCHE DECKEN- UND WANDLEUCHTEN, SPEZIALLAMPEN ZUM BELEUCHTEN VON OP-SÄLEN ODER ZAHNARZTPRAXEN (SCHATTENLOSE ODER SCIALYTISCHE LEUCHTEN)	0	0			
9405109000	ANDERE LAMPEN UND ANDERE ELEKTRISCHE DECKEN- UND WANDLEUCHTEN, AUSGENOMMEN SOLCHE VON DER FÜR ÖFFENTLICHE PLÄTZE ODER VERKEHRSWEGE VERWENDETEN ART	9	7			
9405200000	ELEKTRISCHE TISCH-, SCHREIBTISCH-, NACHTTISCH- ODER STEHLAMPEN	9	7			
9405300000	ELEKTRISCHE BELEUCHTUNGEN VON DER FÜR WEIHNACHTSBÄUME VERWENDETEN ART	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2069

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9405401000	ELEKTRISCHE BELEUCHTUNGSKÖRPER FÜR ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN	0	0			
9405402000	SCHEINWERFER	0	0			
9405409000	ANDERE ELEKTRISCHE BELEUCHTUNGSKÖRPER	0	0			
9405501000	BELEUCHTUNGSKÖRPER FÜR UNTER DRUCK STEHENDEN FLÜSSIGKRAFTSTOFF	9	10			
9405509000	ANDERE NICHT ELEKTRISCHE BELEUCHTUNGSKÖRPER	9	10			
9405600000	REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND ÄHNLICHE WAREN	0	0			
9405910000	TEILE VON BELEUCHTUNGSKÖRPERN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, AUS GLAS;	9	10			
9405920000	TEILE VON BELEUCHTUNGSKÖRPERN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, AUS KUNSTSTOFF	9	10			
9405990000	ANDERE TEILE VON BELEUCHTUNGSKÖRPERN, REKLAMELEUCHTEN, NAMENSSCHILDERN UND ÄHNLICHEN WAREN, MIT FEST ANGEBRACHTER LICHTQUELLE, AUSGENOMMEN AUS GLAS ODER KUNSTSTOFF	9	10			
9406000000	VORGEFERTIGTE GEBÄUDE	0	0			
9503001000	DREIRÄDER, ROLLER, AUTOS MIT TRETWERK UND ÄHNLICHE SPIELFAHRZEUGE; PUPPENWAGEN	9	10			
9503002100	PUPPENKLEIDUNG, -BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, -SCHUHE UND -KOPFBEBECKUNGEN	9	10			
9503002900	PUPPEN, AUCH UNBEKLEIDET	9	10			
9503003000	MASSSTABGETREU VERKLEINERTE MODELLE UND ÄHNLICHE MODELLE ZUR UNTERHALTUNG, AUCH MIT ANTRIEB	9	5			
9503004000	PUZZLES ALLER ART	9	10			
9503009100	ELEKTRISCHE EISENBAHNEN (EINSCHLIESSLICH VON SCHIENEN, SIGNALEN UND ANDEREM ZUBEHÖR)	9	10			
9503009200	ANDERES BAUKASTENSPIELZEUG	9	10			
9503009300	SPIELZEUG, TIERE ODER NICHTMENSCHLICHE WESEN DARSTELLEND	9	10			
9503009400	MUSIKSPIELZEUGINSTRUMENTE UND -GERÄTE	9	10			
9503009500	SPIELZEUG, IN ZUSAMMENSTELLUNGEN ODER MISCHUNGEN	9	10			
9503009600	ANDERES SPIELZEUG, MIT MOTOR	9	10			
9503009900	ANDERES SPIELZEUG	9	10			
9504100000	VIDEOSPIELE, VON DER MIT EINEM FERNSEHMPFANGSGERÄT VERWENDETEN ART	9	0			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9504200000	BILLARDSPIELE UND ZUBEHÖR	9	10			
9504301000	GESCHICKLICHKEITS- ODER GLÜCKSSPIELE, MIT MÜNZEN, GELDSCHEINEN, SPIELMARKEN ODER ÄHNLICHEN ARTIKELN BETRIEBEN	9	5			
9504309000	ANDERE SPIELE, MIT MÜNZEN, GELDSCHEINEN, SPIELMARKEN ODER ÄHNLICHEN ARTIKELN BETRIEBEN, AUSGENOMMEN AUTOMATISCHE KEGELBAHNEN (BOWLINBAHNEN)	9	5			
9504400000	SPIELKARTEN	9	10			
9504901000	SCHACH- UND DAMESPIELE	9	10			
9504902000	KEGELBAHNEN, AUCH AUTOMATISCH	9	10			
9504909100	GESCHICKLICHKEITS- ODER GLÜCKSSPIELE, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE MIT MÜNZEN, GELDSCHEINEN, SPIELMARKEN ODER ÄHNLICHEN ARTIKELN BETRIEBEN WERDEN	9	10			
9504909900	ANDERE WAREN FÜR GESELLSCHAFTSSPIELE	9	10			
9505100000	WEIHNACHTSARTIKEL	9	10			
9505900000	FEST-, KARNEVALS- ODER ANDERE UNTERHALTUNGSARTIKEL, EINSCHLIESSLICH ZAUBER- UND SCHERZARTIKEL	9	10			
9506110000	SKIER	9	10			
9506120000	SKIBINDUNGEN	9	10			
9506190000	ANDERE SKIAUSRÜSTUNGEN	9	10			
9506210000	WINDSURFBRETTER	9	10			
9506290000	WASSERSKIER, SURFBRETTER UND ANDERE AUSRÜSTUNGEN FÜR DEN WASSERSPORT	9	10			
9506310000	GOLFSCHLÄGER, VOLLSTÄNDIG	9	10			
9506320000	GOLFBÄLLE	9	10			
9506390000	ANDERE GOLFAUSRÜSTUNGEN	9	10			
9506400000	GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN FÜR TISCHTENNIS	9	10			
9506510000	TENNISSCHLÄGER, AUCH OHNE BESPANNUNG	9	10			
9506590000	FEDERBALL- ODER ÄHNLICHE SCHLÄGER, AUCH OHNE BESPANNUNG	9	10			
9506610000	TENNISBÄLLE, AUSGENOMMEN TISCHTENNISBÄLLE	9	10			
9506620000	AUFBLASBARE BÄLLE	9	10			
9506690000	ANDERE BÄLLE, AUSGENOMMEN GOLFBÄLLE, TENNISBÄLLE UND AUFBLASBARE BÄLLE	9	10			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2071

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9506700000	SCHLITTSCHUHE UND ROLLSCHUHE, EINSCHLIESSLICH VON STIEFELN MIT FEST ANGEBRACHTEN ROLL- ODER SCHLITTSCHUHEN	9	10			
9506910000	GERÄTE UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE ERTÜCHTIGUNG, GYMNASTIK ODER LEICHT- UND SCHWERATHLETIK	9	10			
9506991000	GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN FÜR BASEBALL UND SOFTBALL, AUSGENOMMEN BÄLLE	9	10			
9506999000	ANDERE GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN FÜR SPORTARTEN ODER FREILUFTSPIELE, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; SCHWIMM- UND PLANSCHBECKEN	9	10			
9507100000	ANGELRUTEN	9	0			
9507200000	ANGELHAKEN, AUCH OHNE ANGELSCHNUR	9	0			
9507300000	ANGELROLLEN	9	0			
9507901000	ANDERES ANGELGERÄT	9	5			
9507909000	SCHMETTERLINGSNETZE FÜR ALLE VERWENDUNGSZWECKE; LOCKGERÄTE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 92.08 ODER 97.05) UND ÄHNLICHE JAGDGERÄTE	9	0			
9508100000	WANDERZIRKUSSE UND WANDERTIERSCHAUEN	0	0			
9508900000	KARUSSELLE, LUFTSCHAUKELN, SCHIESSBUDEN UND ANDERE SCHAUSTELLERATTRAKTIONEN	0	0			
9601100000	ELFENBEIN, BEARBEITET, UND WAREN AUS ELFENBEIN	9	0			
9601900000	BEIN, SCHILDPATT, HORN, GEWEIHE, KORALLEN, PERLMUTTER UND ANDERE TIERISCHE SCHNITZSTOFFE, BEARBEITET, UND WAREN AUS DIESEN STOFFEN EINSCHLIESSLICH VON DURCH FORMEN HERGESTELLTEN WAREN	9	10			
9602001000	GELATINEKAPSELN FÜR ARZNEIMITTEL	0	0			
9602009000	PFLANZLICHE ODER MINERALISCHE SCHNITZSTOFFE, BEARBEITET, UND WAREN AUS DIESEN STOFFEN; GEFORMTE ODER BEARBEITETE WAREN AUS WACHS, PARAFFINWACHS, STEARIN UND ANDEREN WAREN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; NICHT GEHÄRTETE GELATINE, BEARBEITET, UND ANDERE WAREN AUS NICHT GEHÄRTETER GELATINE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 35.03	9	0			
9603100000	BESEN, BÜRSTEN UND PINSEL, AUS REISIG ODER ANDEREN PFLANZLICHEN STOFFEN, GEBUNDEN, AUCH MIT STIEL	9	10			
9603210000	ZAHNBÜRSTEN, EINSCHLIESSLICH VON BÜRSTEN FÜR KÜNSTLICHE GEBISSE	9	10			
9603290000	RASIERPINSEL, HAARBÜRSTEN, NAGELBÜRSTEN, WIMPERNBÜRSTCHEN UND ANDERE BÜRSTEN ZUR KÖRPERPFLEGE, EINSCHLIESSLICH SOLCHER BÜRSTEN, DIE TEILE VON APPARATEN SIND	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9603301000	PINSEL FÜR KUNSTMALER	9	10			
9603309000	SCHREIBPINSEL UND ÄHNLICHE PINSEL ZUM AUFTRAGEN VON KOSMETISCHEN ERZEUGNISSEN	9	10			
9603400000	BÜRSTEN UND PINSEL ZUM AUFTRAGEN VON ANSTRICHFARBEN, LACK ODER DERGLEICHEN (AUSGENOMMEN BÜRSTEN UND PINSEL DER UNTERPOSITION 9603.30); KISSEN UND ROLLER ZUM ANSTREICHEN	9	10			
9603500000	ANDERE BÜRSTEN, DIE TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN ODER FAHRZEUGEN SIND	9	0			
9603901000	PINSELKÖPFE	9	10			
9603909000	ANDERE BESEN, BÜRSTEN UND PINSEL, VON HAND ZU FÜHRENDE MECHANISCHE FUSSBODENKEHRER OHNE MOTOR, WISCHER AUS KAUTSCHUK ODER ÄHNLICHEN GESCHMEIDIGEN STOFFEN	9	10			
9604000000	HANDSIEBE	0	0			
9605000000	ZUSAMMENSTELLUNGEN FÜR DIE REISE (NECESSAIRES) VON WAREN ZUR KÖRPERPFLEGE, ZUM NÄHEN ODER REINIGEN VON SCHUHEN ODER BEKLEIDUNG	9	10			
9606100000	DRUCKKNÖPFE UND TEILE DAFÜR	0	0			
9606210000	KNÖPFE AUS KUNSTSTOFF, OHNE SPINNSTOFFÜBERZUG	0	0			
9606220000	KNÖPFE AUS UNEDLEM METALL, OHNE SPINNSTOFFÜBERZUG	0	0			
9606291000	KNÖPFE AUS TAGUA (STEINNUSS)	0	0			
9606299000	KNÖPFE AUS ANDEREN STOFFEN	0	0			
9606301000	KNOPFFORMEN UND ANDERE KNOPFTEILE, KNOPFROHLINGE, AUS KUNSTSTOFF ODER TAGUA (STEINNUSS)	0	0			
9606309000	ANDERE KNOPFFORMEN UND ANDERE KNOPFTEILE, KNOPFROHLINGE, AUS ANDEREN STOFFEN	0	0			
9607110000	REISSVERSCHLÜSSE, MIT ZÄHNEN AUS UNEDLEN METALLEN	0	0			
9607190000	ANDERE REISSVERSCHLÜSSE	0	0			
9607200000	TEILE FÜR REISSVERSCHLÜSSE	0	0			
9608101000	KUGELSCHREIBER	9	10			
9608102100	KUGELSCHREIBERSPITZEN, AUCH OHNE KUGEL	0	0			

21.12.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2073

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszoll-satz	Stufe	Anmerkungen	SEA (!)	SPFP
9608102900	ANDERE TEILE VON KUGELSCHREIBERN (AUSGENOMMEN MINEN MIT SPITZE), AUSGENOMMEN SPITZEN, AUCH OHNE KUGEL	0	0			
9608201000	SCHREIBER UND MARKIERSTIFTE MIT FILZSPITZE ODER ANDERER PORÖSER SPITZE	9	10			
9608209000	TEILE VON SCHREIBERN UND MARKIERSTIFTEN MIT FILZSPITZE ODER ANDERER PORÖSER SPITZE	0	0			
9608310000	FÜLLFEDERHALTER UND ANDERE FÜLLHALTER	9	10			
9608390000	ANDERE FÜLLFEDERHALTER, FÜLLHALTER UND SCHREIBER	9	10			
9608400000	DREH- UND DRUCKBLEISTIFTE	9	10			
9608500000	ZUSAMMENSTELLUNGEN VON WAREN AUS ZWEI ODER MEHR DER OBEN AUFGEFÜHRTE UNTERPOSITIONEN	9	10			
9608600000	MINEN FÜR KUGELSCHREIBER, AUS KUGELN UND TINTENBEHÄLTER BESTEHEND, MIT TINTE	9	10			
9608910000	SCHREIBFEDERN UND SCHREIBFEDERSPITZEN	9	0			
9608990000	DURCHSCHREIBSTIFTE; FEDERHALTER, BLEISTIFTHALTER UND ÄHNLICHE WAREN; ANDERE TEILE FÜR WAREN DER POSITION 96.08	9	10			
9609100000	BLEISTIFTE	9	10			
9609200000	MINEN FÜR BLEISTIFTE (AUCH FÜR DREH- ODER DRUCKBLEISTIFTE)	9	10			
9609900000	PASTELLSTIFTE, SCHREIB- UND ZEICHENKREIDE, SCHNEIDERKREIDE U. Ä.	9	10			
9610000000	SCHIEFERTAFELN UND TAFELN ZUM SCHREIBEN ODER ZEICHNEN, AUCH GERAHMT	9	10			
9611000000	DATUMSTEMPEL, PETSCHAFTE, NUMMERNSTEMPEL UND ÄHNLICHE WAREN (EINSCHLIESSLICH GERÄTE ZUM DRUCKEN ODER PRÄGEN VON ETIKETTEN) FÜR DEN HANDGEBRAUCH; ZUSAMMENSETZSTEMPEL UND DRUCKKÄSTEN FÜR DEN HANDGEBRAUCH	9	5			
9612100000	BÄNDER FÜR SCHREIBMASCHINEN UND ÄHNLICHE BÄNDER, MIT TINTE ODER ANDERS FÜR ABDRÜCKE PRÄPARIERT, AUCH AUF SPULEN ODER IN KASSETTEN	9	10			
9612200000	STEMPELKISSEN, AUCH GETRÄNKT, AUCH MIT SCHACHTELN	9	5			
9613100000	TASCHENFEUERZEUGE, FÜR GAS, NICHT NACHFÜLLBAR	9	10			
9613200000	TASCHENFEUERZEUGE, FÜR GAS, NACHFÜLLBAR	9	10			

Unterposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen	SEA ⁽¹⁾	SPFP
9613800000	ANDERE FEUERZEUGE UND ANDERE ANZÜNDER	9	10			
9613900000	TEILE VON FEUERZEUGEN UND ANDEREN ANZÜNDERN, AUSGENOMMEN FEUERSTEINE UND DOCHTE	9	10			
9614000000	TABAKPFEIFEN (EINSCHLIESSLICH PFEIFENKÖPFE), ZIGARREN- UND ZIGARETTENSPIZZEN, UND TEILE DAVON	9	5			
9615110000	FRISIERKÄMME, EINSTECKKÄMME, HAARSPANGEN UND DERGLEICHEN, AUS HARTKAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFF	9	10			
9615190000	FRISIERKÄMME, EINSTECKKÄMME, HAARSPANGEN UND DERGLEICHEN, AUS ANDEREN MATERIALIEN ALS HARTKAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFF	9	10			
9615900000	HAARNADELN, FRISIERNADELN, HAARKLAMMERN, LOCKENWICKLER UND ÄHNLICHE WAREN UND TEILE DAVON, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.16	9	10			
9616100000	PARFÜMZERSTÄUBER UND VORRICHTUNGEN UND KÖPFE DAFÜR	9	10			
9616200000	PUDERQUASTEN UND ÄHNLICHE WAREN ZUM AUFTRAGEN VON KOSMETIK- ODER KÖRPERPFLEGEMITTELN	9	10			
9617000000	VAKUUM-ISOLIERFLASCHEN UND ANDERE VAKUUM-ISOLIERBEHÄLTER; TEILE DAVON AUSGENOMMEN GLASKOLBEN	0	0			
9618000000	SCHNEIDERPUPPEN, SCHAUFENSTERPUPPEN UND ÄHNLICHE WAREN; BEWEGLICHE FIGUREN UND AUSSTELLUNGSTÜCKE FÜR SCHAUFENSTER	0	0			
9701100000	GEMÄLDE (z. B. ÖLGEMÄLDE, AQUARELLE, PASTELLE) UND ZEICHNUNGEN, VOLLSTÄNDIG MIT DER HAND GESCHAFFEN	9	10			
9701900000	COLLAGEN UND ÄHNLICHE DEKORATIVE BILDWERKE	9	10			
9702000000	ORIGINALSTICHE, -SCHNITTE UND -STEINDRUCKE	9	10			
9703000000	ORIGINALERZEUGNISSE DER BILDHAUERKUNST, AUS STOFFEN ALLER ART	9	10			
9704000000	BRIEFMARKEN, STEMPELMARKEN, STEUERZEICHEN, ERSTTAGSBRIEFE, GANZSACHEN UND DERGLEICHEN, ENTWERTET ODER NICHT ENTWERTET, JEDOCH IM BESTIMMUNGS LAND WEDER GÜLTIG NOCH ZUM UMLAUF VORGESEHEN	9	10			
9705000000	ZOOLOGISCHE, BOTANISCHE, MINERALOGISCHE ODER ANATOMISCHE SAMMLUNGSTÜCKE UND SAMMLUNGEN; SAMMLUNGSTÜCKE VON GESCHICHTLICHEM, ARCHÄOLOGISCHEM, PALÄONTOLOGISCHEM, VÖLKERKUNDLICHEM ODER MÜNZKUNDLICHEM WERT	9	10			
9706000000	ANTIQUITÄTEN, MEHR ALS HUNDERT JAHRE ALT	9	10			

(¹) SEA: Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen wie in Artikel 29 dieses Übereinkommens vorgesehen.

(*) Die Zollsätze, die sich aus der Anwendung des Preisspannensystems ergeben, werden beibehalten.

(**) Die Zollsätze, die sich aus der Anwendung des Preisspannensystems ergeben, werden gemäß dem vereinbarten Stufenplan für den Zollabbau gesenkt.

ANHANG II

ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**Inhaltsverzeichnis**

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

ABSCHNITT 2

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

- Artikel 2 Allgemeines
- Artikel 3 Ursprungskumulierung
- Artikel 4 Ursprungskumulierung mit anderen Ländern
- Artikel 5 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
- Artikel 6 In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse
- Artikel 7 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
- Artikel 8 Maßgebende Einheit
- Artikel 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
- Artikel 10 Warenzusammenstellungen
- Artikel 11 Neutrale Elemente

ABSCHNITT 3

TERRITORIALE AUFLAGEN

- Artikel 12 Territorialitätsprinzip
- Artikel 13 Unmittelbare Beförderung
- Artikel 14 Ausstellungen

ABSCHNITT 4

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

- Artikel 15 Allgemeines
- Artikel 16 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- Artikel 17 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- Artikel 18 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- Artikel 19 Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise
- Artikel 20 Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung
- Artikel 21 Ermächtigter Ausführer
- Artikel 22 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
- Artikel 23 Vorlage der Ursprungsnachweise
- Artikel 24 Einfuhr in Teilsendungen
- Artikel 25 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
- Artikel 26 Belege
- Artikel 27 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen
- Artikel 28 Abweichungen und Formfehler
- Artikel 29 In Euro ausgedrückte Beträge

ABSCHNITT 5

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

- Artikel 30 Zusammenarbeit der zuständigen Behörden
Artikel 31 Prüfung der Ursprungsnachweise
Artikel 32 Streitbeilegung
Artikel 33 Sanktionen
Artikel 34 Freizonen

ABSCHNITT 6

CEUTA UND MELILLA

- Artikel 35 Anwendung dieses Anhangs
Artikel 36 Besondere Voraussetzungen

ABSCHNITT 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 37 Änderungen dieses Anhangs
Artikel 38 Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagererzeugnisse

LISTE DER ANLAGEN

- Anlage 1 Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anlage 2
Anlage 2 Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen
Anlage 2A Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen
Anlage 3 Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Anlage 4 Text der Erklärung auf der Rechnung
Anlage 5 Erzeugnisse, für die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus und Kolumbiens gilt

ERKLÄRUNGEN**ZU ANHANG II ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**

Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus und Kolumbiens

Gemeinsame Erklärung Perus und Kolumbiens zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- „Aquakultur“ die Zucht aquatischer Organismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem durch erzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung, Schutz vor Räubern, usw.;
- „Kapitel“ und „Positionen“ die Kapitel und Positionen (zwei- bzw. vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Anhang „Harmonisiertes System“ oder „HS“);
- „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- „zuständige Behörden oder Zollbehörden“ die Bezugnahme auf die folgenden staatlichen Stellen:
 - a) für Kolumbien das “Ministerio de Comercio, Industria y Turismo” oder die “Dirección de Impuestos de Aduanas Nacionales” oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) für Peru das „Ministerio de Comercio Exterior y Turismo“ oder dessen Rechtsnachfolger und
 - c) für die Europäische Union die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird;
- „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden Andenstaat gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;
- „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden;
- „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- „Rohstoffe“ einen Grundstoff, einerlei, ob er sich in seiner natürlichen Form befindet, eine Veränderung erfahren hat oder halbverarbeitet ist, und der als Input in einem Herstellungsverfahren eingesetzt wird, in welchem er anschließend zu einem Enderzeugnis be- oder verarbeitet wird;
- „Wert der Vormaterialien ohne Ursprungsbeziehung“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbeziehung zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden Andenstaat für die Vormaterialien ohne Ursprungsbeziehung gezahlt wird.

ABSCHNITT 2

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“*Artikel 2***Allgemeine Vorschriften**

(1) Für die Zweck dieses Übereinkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, und
- b) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Europäischen Union im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Für die Zweck dieses Übereinkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines unterzeichnenden Andenstaats:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in dem unterzeichnenden Andenstaat vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, und
- b) Erzeugnisse, die in einem unterzeichnenden Andenstaat unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in dem unterzeichnenden Andenstaat im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

*Artikel 3***Ursprungskumulierung**

(1) Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Union gelten als Vormaterialien mit Ursprung in einem unterzeichnenden Andenstaat, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen in dem unterzeichnenden Andenstaat nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Vormaterialien mit Ursprung in einem unterzeichnenden Andenstaat gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Union oder einem anderen unterzeichnenden Andenstaat, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen in der Europäischen Union oder in solch einem anderen unterzeichnenden Andenstaat nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 gelten Vormaterialien mit Ursprung in Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, Venezuela oder einem Mitgliedsland der Andengemeinschaft, das nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, als Vormaterialien mit Ursprung in einem unterzeichnenden Andenstaat, wenn sie dort weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind.

(4) Damit die unter Absatz 3 genannten Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erwerben können, brauchen die Vormaterialien nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- a) die in den unterzeichnenden Andenstaaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung der Vormaterialien über die in Artikel 7 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgeht,
- b) die Vormaterialien Ursprungserzeugnisse eines der in Absatz 3 aufgeführten Länder sind aufgrund von Ursprungsregeln, die mit den Regeln identisch sind, die in den Fällen gelten würden, in denen derartige Vormaterialien direkt in die Europäische Union ausgeführt würden⁽¹⁾, und
- c) geltende Regelungen zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und den anderen Ländern des Absatzes 3 angemessene Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit ermöglichen, die die vollständige Umsetzung dieses Absatzes, des Artikels 15 über die Bescheinigung sowie des Artikels 31 über die Prüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse gewährleisten.

(5) Die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien, die aus einem in Absatz 3 aufgeführten Land in einen unterzeichnenden Andenstaat zur weiteren Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden, wird durch einen Ursprungsnachweis erbracht, mit dem diese Vormaterialien direkt in die Europäische Union ausgeführt werden könnten.

⁽¹⁾ Falls eines der in Absatz 3 aufgeführten Länder nicht die Begünstigungen einer Präferenzregelung der EU erhält, so gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

(6) Der Nachweis der nach Absatz 4 erworbenen Ursprungeigenschaft von in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnissen wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung erbracht, die im ausführenden Land nach Maßgabe des Abschnitts IV (Ursprungsnachweis) ausgestellt oder ausgefertigt wurde. Diese Nachweise müssen den Vermerk „Kumulierung mit [Name des Landes]“ tragen.

Artikel 4

Ursprungskumulierung mit anderen Ländern

(1) Auf Antrag eines unterzeichnenden Andenstaats oder der Europäischen Union gelten Vormaterialien mit Ursprung in einem Land Zentralamerikas⁽¹⁾, Südamerikas oder der Karibik (im Folgenden in diesem Artikel „Nichtvertragspartei“) als Vormaterialien mit Ursprung in einem unterzeichnenden Andenstaat bzw. in der Europäischen Union, wenn sie dort weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nach Maßgabe des Artikels 68 Absatz 2 Buchstabe f dieses Übereinkommens an den Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ (im Folgenden „Unterausschuss“) zu richten.

(3) Damit die unter Absatz 1 genannten Erzeugnisse die Ursprungeigenschaft erwerben können, brauchen die Vormaterialien nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

a) die in den unterzeichnenden Andenstaaten oder in der Europäischen Union vorgenommene Be- oder Verarbeitung der Vormaterialien über die in Artikel 7 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgeht,

b) die Vormaterialien Ursprungserzeugnisse einer Nichtvertragspartei sind aufgrund von Ursprungsregeln, die mit den Regeln identisch sind, die in den Fällen gelten würden, in denen die derartige Vormaterialien direkt in die unterzeichnenden Andenstaaten bzw. die Europäische Union ausgeführt würden, und

c) die unterzeichnenden Andenstaaten, die Europäische Union und die Nichtvertragspartei oder die Nichtvertragsparteien über eine Regelung für angemessene Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit verfügen, die die vollständige Umsetzung dieses Absatzes, des Artikels 15 über die Bescheinigung sowie des Artikels 31 über die Prüfung der Ursprungeigenschaft der Erzeugnisse gewährleisten.

(4) Die Parteien kommen im Unterausschuss überein, für welche Vormaterialien dieser Artikel gilt.

(5) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

a) Präferenzhandelsabkommen, die Artikel XXIV GATT 1994 entsprechen, zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der betreffenden Nichtvertragspartei und zwischen der Europäischen Union und einer solchen Nichtvertragspartei in Kraft sind,

b) Kumulierungsbestimmungen, die denjenigen nach diesem Artikel gleichwertig sind, in den unter Buchstabe a genannten Abkommen enthalten sind, damit die Gegenseitigkeit der Kumulierungsbestimmungen in den unterzeichnenden Andenstaaten, der Europäischen Union und der betreffenden Nichtvertragspartei oder den betreffenden Nichtvertragsparteien zum Tragen kommt, und

c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung nach diesem Artikel im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und nach den jeweiligen Verfahren in den Amtsblättern der unterzeichnenden Andenstaaten und der Nichtvertragspartei oder den Nichtvertragsparteien veröffentlicht wurden.

(6) Die Parteien können im Unterausschuss zusätzliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels vereinbaren.

Artikel 5

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als vollständig in der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden Andenstaat gewonnen oder hergestellt gelten:

a) dort aus dem Boden, dem Untergrund oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse,

b) dort gesammelte und geerntete pflanzliche Erzeugnisse,

⁽¹⁾ Darunter fallen auch die Vereinigten Mexikanischen Staaten.

- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) i) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
ii) Erzeugnisse der Aquakultur, einschließlich der Marikultur, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen ⁽¹⁾ aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse,
- g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- h) Rohstoffe, die aus dort gesammelten gebrauchten Waren gewonnen werden,
- i) bei dort ausgeübten Herstellungsvorgängen anfallende Abfälle,
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb des Gebiets der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben, und
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen, die in den Buchstaben a bis j genannt sind, hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabriksschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe, die die Bedingungen der diesem Anhang beigefügten Erklärungen erfüllen, die Bestandteil dieses Übereinkommens sind.

Artikel 6

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Voraussetzung der Liste in Anlage 2 (im Folgenden „Liste“) erfüllt sind.

(2) In den Voraussetzungen nach Absatz 1 sind für alle unter dieses Übereinkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Demnach muss ein Erzeugnis, das durch Erfüllen der Voraussetzungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, nicht die Voraussetzungen erfüllen muss, die für das Erzeugnis gelten, bei deren Herstellung es verwendet wird; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

(3) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den in der Liste aufgeführten Voraussetzungen nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 und 2 dennoch verwendet werden,

- a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und
- b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten vorbehaltlich des Artikels 7.

Artikel 7

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen ⁽²⁾

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,

⁽¹⁾ Im Sinne dieses Buchstabens gelten innerhalb von 200 Seemeilen von der Basislinie eines unterzeichnenden Andenstaats gewonnene Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dort aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des unterzeichnenden Andenstaats, während innerhalb von 200 Seemeilen von der Basislinie eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gewonnene Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen eines unterzeichnenden Andenstaats aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Mitgliedstaats der Europäischen Union gelten.

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Artikels beschreibt „einfach“ im Allgemeinen Tätigkeiten, für die weder besondere Fähigkeiten noch eigens für die Ausübung der Tätigkeit hergestellte oder installierte Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen benötigt werden. Einfaches Mischen umfasst nicht chemische Reaktionen. Eine chemische Reaktion ist ein Vorgang, auch ein biochemischer Vorgang, bei dem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül geändert wird, so dass ein Molekül mit neuer Struktur entsteht.

- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- d) Bügeln von Textilien,
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten),
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- l) Anbringen oder Aufdrucken ⁽¹⁾ von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien,
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Produkts zu einem vollständigen Produkt oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,
- o) Schlachten von Tieren und
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Europäischen Union oder einem unterzeichnenden Andenstaat an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 8

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Anhangs ist die für die Festlegung der Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus ergibt sich,

- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt und
- b) dass bei einer Sendung mit identischen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Anhangs für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Verpackungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden solche Verpackungen auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt ⁽²⁾.

Artikel 9

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 10

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

⁽¹⁾ Das Ausdrucken von Marken, Etiketten, Logos und derartigen Unterscheidungszeichen auf Papier oder Kunststoffsubstraten ist keine nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 7 Absatz 1, sofern der gefertigte Druckartikel das zu Präferenzbedingungen auszuführende Enderzeugnis darstellt. Zum Beispiel: Das Herstellen und Ausführen von selbstklebenden Etiketten oder das Herstellen und Ausführen von dauerhaft etikettierten Warenverpackungen, etwa Kartoffelchipbeutel aus Kunststoff.

Die Nichteinstufung dieser Behandlung als nicht ausreichend ist jedoch nicht so zu verstehen, dass eine derartige Behandlung automatisch Ursprungseigenschaft verleiht. Dafür muss die warenspezifische Regel der Anlage 2 für das betreffende Erzeugnis erfüllt sein.

⁽²⁾ Werden die Erzeugnisse als vollständig gewonnen oder hergestellt eingestuft, so werden die Verpackungen bei der Bestimmung des Ursprungs nicht berücksichtigt.

*Artikel 11***Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Elemente nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge oder
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

ABSCHNITT 3

TERRITORIALE AUFLAGEN*Artikel 12***Territorialitätsprinzip**

(1) Die in Abschnitt 2 genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in der Europäischen Union oder in den unterzeichnenden Andenstaaten erfüllt werden.

(2) Werden Ursprungswaren aus der Europäischen Union oder aus den unterzeichnenden Andenstaaten in ein Drittland ausgeführt, das nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, und anschließend wiedereingeführt, so gelten sie als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

*Artikel 13***Unmittelbare Beförderung**

(1) Die in diesem Übereinkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechen und die unmittelbar zwischen der Europäischen Union und den unterzeichnenden Andenstaaten befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

(2) Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Europäischen Union oder der unterzeichnenden Andenstaaten befördert werden.

(3) Der Nachweis, dass die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei auf Verlangen eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) Beförderungsdokumente, beispielsweise Luftfrachtbriefe, Konnossemente, Ladungsmanifeste oder Beförderungsdokumente für multimodale oder kombinierte Beförderung, die die Beförderung aus dem Ursprungsland in die einführende Vertragspartei belegen,
- b) Zolllpapiere, die zur Umladung oder zur vorübergehenden Einlagerung berechtigen, oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

*Artikel 14***Ausstellungen**

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Land außerhalb der Europäischen Union oder der unterzeichnenden Andenstaaten versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Europäische Union oder die unterzeichnenden Andenstaaten verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Übereinkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Europäischen Union oder aus den unterzeichnenden Andenstaaten in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Europäischen Union oder in den unterzeichnenden Andenstaaten verkauft oder überlassen hat,
- c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und

d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Abschnitts 4 ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei in der üblichen Weise vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Waren ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksausstellungen oder -messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

ABSCHNITT 4

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 15

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union erhalten bei der Einfuhr in die unterzeichnenden Andenstaaten und Erzeugnisse mit Ursprung in einem unterzeichnenden Andenstaat erhalten bei der Einfuhr in die Europäische Union die Begünstigungen dieses Übereinkommens, sofern nach den internen Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei:

a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anlage 3 vorgelegt wird oder

b) in den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung (im Folgenden „Erklärung auf der Rechnung“) auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist; der Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung findet sich in Anlage 4.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 25 genannten Fällen die Begünstigungen dieses Übereinkommens, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 16

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden oder den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführs von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt für die Zwecke des Absatzes 1 das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag nach dem Muster in Anlage 3 aus. Diese Formblätter sind in einer der in Artikel 337 dieses Übereinkommens aufgeführten Sprachen nach den internen Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei, in der die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Belege zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden oder Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der unterzeichnenden Andenstaaten ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder der unterzeichnenden Andenstaaten angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

(5) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs zu überprüfen. Diese Behörden sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die genannten Behörden achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden oder Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 17

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

a) wenn infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist oder

b) wenn den zuständigen Behörden oder Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG „ИЗДАДЕН ВПОСЛЕДСТВИЕ“

ES „EXPEDIDO A POSTERIORI“

CS „VYSTAVENO DODATEČNĚ“

DA „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“

DE „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“

ET „TAGANTJÄRELE VÄLJA ANTUD“

EL „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“

EN „ISSUED RETROSPECTIVELY“

FR „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“

IT „RILASCIATO A POSTERIORI“

LV „IZSNIEGTS RETROSPEKTĪVI“

LT „RETROSPEKTYVUSIS IŠDAVIMAS“

HU „KIADVA VISSZAMENŐLEGES HATÁLLYAL“

MT „MAHRUG RETROSPETTIVAMENT“

NL „AFGEGEVEN A POSTERIORI“

PL „WYSTAWIONE RETROSPEKTYWNE“

PT „EMITIDO A POSTERIORI“

RO „EMIS A POSTERIORI“

SK „VYDANÉ DODATOČNE“

SL „IZDANO NAKNADNO“

FI „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“

SV „UTFÄRDAT I EFTERHAND“

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 18

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde oder Zollbehörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses nach Absatz 1 aufgestellte Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG „ДУБЛИКАТ“

ES „DUPLICADO“

CS „DUPLIKÁT“

DA „DUPLIKAT“

DE „DUPLIKAT“

ET „DUPLIKAAT“

EL „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“

EN „DUPLICATE“

FR „DUPLICATA“

IT „DUPLICATO“

LV „DUBLIKĀTS“

LT „DUBLIKATAS“

HU „MÁSODLAT“

MT „DUPLIKAT“

NL „DUPLICAAT“

PL „DUPLIKAT“

PT „SEGUNDA VIA“

RO „DUPLICAT“

SK „DUPLIKÁT“

SL „DVOJNIK“

FI „KAKSOISKAPPALE“

SV „DUPLIKAT“

- (3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
- (4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 19

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden Andenstaat der Überwachung einer Zollbehörde unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Europäischen Union oder in den unterzeichnenden Andenstaaten durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden in dem letztgenannten Fall von der zuständigen Behörde oder von der Zollbehörde ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 20

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

- (1) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden:
- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 oder
- b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.
- (2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.
- (3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Belege zum Nachweis der Ursprungsseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
- (4) Eine Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen der Anlage 4 nach den internen Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
- (5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 21 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den zuständigen Behörden oder Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
- (6) Eine Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der einführenden Vertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 21

Ermächtigter Ausführer

- (1) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei können einen Ausführer (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“), der häufig nach diesem Übereinkommen Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den zuständigen Behörden oder Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungsseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs bieten.
- (2) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
- (3) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.
- (4) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
- (5) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Diese Behörden widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

*Artikel 22***Geltungsdauer der Ursprungsnachweise**

- (1) Die Ursprungsnachweise bleiben 12 Monate nach dem Datum der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder nach dem Datum der Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung in der ausführenden Vertragspartei gültig. Diese Ursprungsnachweise sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften vorzulegen.
- (2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
- (3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.
- (4) Sofern der Einführer einen Ursprungsnachweis nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr vorlegt, muss er bei Anwendung der Absätze 1 und 2 den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei gegenüber eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass er beabsichtigt, eine Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse zu beantragen.

*Artikel 23***Vorlage der Ursprungsnachweise**

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Übereinkommens erfüllen.

*Artikel 24***Einfuhr in Teilsendungen**

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

*Artikel 25***Ausnahmen vom Ursprungsnachweis**

- (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltsklärung oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.
- (2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
- (3) Der Gesamtwert der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse darf folgende Beträge nicht überschreiten:
 - a) bei der Einfuhr in die Europäische Union 500 EUR bei Kleinsendungen oder 1 200 EUR bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden,
 - b) bei der Einfuhr in einen unterzeichnenden Andenstaat 2 000 USD bei Kleinsendungen oder 1 000 USD bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro oder US-Dollar in Rechnung gestellt werden, werden Beträge in den Landeswährungen der Vertragsparteien festgelegt, die den in Euro oder US-Dollar ausgedrückten Beträgen entsprechen; dabei wird der in der einführenden Vertragspartei geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

*Artikel 26***Belege**

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 und in Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung,
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Europäischen Union oder den unterzeichnenden Andenstaaten ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften verwendet werden,
- c) Belege über die in der Europäischen Union oder den unterzeichnenden Andenstaaten an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Europäischen Union oder den unterzeichnenden Andenstaaten ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften verwendet werden, oder
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Anhangs ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

*Artikel 27***Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen**

- (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei oder der Einführer haben nach den internen Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Erklärungen auf der Rechnung, die ihnen vorgelegt werden bzw. die sie selbst vorlegen, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

*Artikel 28***Abweichungen und Formfehler**

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

*Artikel 29***In Euro ausgedrückte Beträge**

- (1) Für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b oder des Artikels 25 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von der Europäischen Union jährlich festgelegt und den unterzeichnenden Andenstaaten vorgelegt.

(2) Für die Begünstigungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b oder des Artikels 25 Absatz 3 ist der von der Europäischen Union festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Europäische Kommission teilt den unterzeichnenden Andenstaaten diese Beträge bis zum 15. Oktober mit; sie gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

(4) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in die jeweilige Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können den Betrag in ihrer jeweiligen Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Unterausschuss überprüft. Dabei prüft der Unterausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

ABSCHNITT 5

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 30

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der unterzeichnenden Andenstaaten übermitteln einander über die Europäische Kommission Musterabdrücke der bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwendeten Stempel sowie die Anschriften der zuständigen Behörden oder Zollbehörden, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

(2) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der unterzeichnenden Andenstaaten übermitteln einander über die Europäische Kommission Angaben über die Struktur der Ermächtigungsnummer für ermächtigte Ausführer. Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden arbeiten über ihre Kontaktstellen zusammen, falls eine weitere Konsultation im Zusammenhang mit diesen Nummern erforderlich ist.

(3) Änderungen an den in den Absätzen 1 oder 2 genannten Elementen notifizieren die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der betreffenden Vertragspartei den zuständigen Behörden oder Zollbehörden der anderen Vertragsparteien unverzüglich unter Angabe des Datum, an dem die Änderungen wirksam werden.

(4) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Europäische Union und die unterzeichnenden Andenstaaten einander über die zuständigen Behörden oder Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Artikel 31

Prüfung der Ursprungsnachweise

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungs-eigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs haben.

(2) Zur Durchführung des Absatzes 1 senden die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der einführenden Vertragspartei die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, oder eine Abschrift dieser Papiere an die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für die Nachprüfung. Zur Begründung des Ersuchens um Nachprüfung werden alle Unterlagen übermittelt und alle bekannten Umstände mitgeteilt, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den zuständigen Behörden oder Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt. Diese Behörden sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die zuständigen Behörden oder Zollbehörden der einführenden Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist den zuständigen Behörden oder Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden zuständigen Behörden oder Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(7) Für die Zwecke dieses Artikels werden Schriftstücke im normalen Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Behörden oder Zollbehörden der einführenden und der ausführenden Vertragsparteien auf Englisch oder auf Spanisch abgefasst; gegebenenfalls ist eine Übersetzung ins Englische oder Spanische beizulegen.

Artikel 32

Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfverfahren des Artikels 31, die zwischen den um eine Prüfung ersuchenden zuständigen Behörden oder Zollbehörden und den für die Durchführung dieser Prüfung verantwortlichen zuständigen Behörden oder Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Anhangs sind dem Unterausschuss vorzulegen.

(2) Falls keine zufriedenstellende Lösung erzielt wird, kann die betroffene Vertragspartei den Streitbeilegungsmechanismus nach Titel XII (Streitbeilegung) dieses Übereinkommens in Anspruch nehmen. In diesem Fall werden die im Unterausschuss durchgeführten Beratungen beim Konsultationsverfahren im Rahmen der Streitbeilegung berücksichtigt.

(3) Streitigkeiten zwischen einem Einführer und den zuständigen Behörden oder Zollbehörden der einführenden Vertragspartei werden in allen Fällen nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei beigelegt.

Artikel 33

Sanktionen

Sanktionen werden nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 34

Freizonen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihren jeweiligen Gebieten verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats in eine Freizone auf ihrem Gebiet eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.

ABSCHNITT 6

CEUTA UND MELILLA

Artikel 35

Anwendung dieses Anhangs

- (1) Im Sinne dieses Anhangs schließt der in Artikel 2 verwendete Begriff „Europäische Union“ Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse eines unterzeichnenden Andenstaats erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Die unterzeichnenden Andenstaaten gewähren bei der Einfuhr von unter dieses Übereinkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union gewährt wird.
- (3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla gilt dieser Anhang vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 36 sinngemäß.

Artikel 36

Besondere Bestimmungen

- (1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 13 unmittelbar befördert worden sind, gelten
- a) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:
- i) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, oder
 - ii) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - A) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind
 - oder
 - B) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse eines unterzeichnenden Andenstaats oder der Europäischen Union sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgehen;
- b) als Ursprungserzeugnisse eines unterzeichnenden Andenstaats:
- i) Erzeugnisse, die in einem unterzeichnenden Andenstaat vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder
 - ii) Erzeugnisse, die in diesem unterzeichnenden Andenstaat unter Verwendung von anderen als den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - A) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind
 - oder
 - B) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Europäischen Union sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgehen.
- (2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- (3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Kolumbien“ oder „Peru“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Zusätzlich ist bei Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla ein entsprechender Vermerk in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erforderlich.
- (4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Anhangs in Ceuta und Melilla.

ABSCHNITT 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 37***Änderungen dieses Anhangs**

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii dieses Übereinkommens kann der Handelsausschuss beschließen, die Bestimmungen dieses Anhangs zu ändern.

*Artikel 38***Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagererzeugnisse**

Auf Erzeugnisse, die die Bestimmungen dieses Anhangs erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Durchgangsverkehr oder in einer Vertragspartei in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, kann dieses Übereinkommens anwendbar sein, sofern den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei binnen 12 Monaten nach diesem Zeitpunkt ein nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung nach Artikel 13 vorgelegt werden.

Anlage 1

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANLAGE 2

Bemerkung 1:

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 6 dieses Anhangs angesehen werden können.

Bemerkung 2:

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des entsprechenden Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Ist zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 eine Regel angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3:

- 3.1. Die Bestimmungen des Artikels 6 dieses Anhangs für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in der Europäischen Union oder in den unterzeichnenden Andenstaaten.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Europäischen Union aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, so hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der vorgeschmiedete Stahl daher als Ursprungsprodukt angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Europäischen Union hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.3. Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ enthält, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...“ oder „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können. (Bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3.)

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

- 4.1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4.)

- 5.2. Die in Bemerkung 5.1 genannte Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,

- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes des Garns nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspunnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist.

Bemerkung 6:

- 6.1. Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7:

7.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung und
- i) die Isomerisation.

7.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation,
- j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
- k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
- l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
- m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300°C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,
- n) nur für Schweröle, ausgenommen Gasöl und Heizöl, der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung und

- o) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.
- 7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.
-

Anlage 2

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Unter Umständen fallen nicht alle in der Liste aufgeführten Waren unter dieses Übereinkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile dieses Übereinkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind ⁽¹⁾	
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Alle verwendeten Erzeugnisse des Kapitels 6 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-mittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind ⁽²⁾	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse, Wurzeln und Knollen des Kapitels 7, alle verwendeten Früchte des Kapitels 8 und alle verwendeten Getreide des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1101	Mehl von Weizen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 1102	Mehl von Mais	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem das Gewicht des verwendeten weißen Maises der Position 1005 50 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten geschälten Hülsenfrüchten der Position 0713	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 1108	Stärke von Mais	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem das Gewicht des verwendeten gelben Maises der Position 1005 20 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:			
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen		
	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
1507 bis 1508	Sojaöl, Erdnussöl und deren Fraktionen, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis ⁽³⁾		
1509 bis 1511	Oliveöl, andere Öle, ausschließlich aus Oliven gewonnen, Palmöl und seine Fraktionen, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1512 bis 1515	Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsamensöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, Babassuöl, Raps- und Rübsenöl, Senföl, andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis ⁽³⁾		
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, — bei dem mindestens 40 GHT aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungserzeugnisse sind und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾		
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen — aus Tieren des Kapitels 1 und — bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeden anderen Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeden anderen Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis und des Kapitels 11		
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 18 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1803 bis 1805	Kakaomasse, auch entfettet; Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl; Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem das Gewicht des verwendeten Kakaos der Positionen 1801 und 1802 50 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁴⁾		
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	– Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10		
	– „Dulce de leche“ („arequipe“ oder „manjar blanco“)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere Zubereitungen aus Milch mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	– andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:			
	– 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtn-ebenezeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 11 Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch können Hartweizen und seine Folgeprodukte des Kapitels 11 verwendet werden		
	– mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtn-ebenezeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 11 Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch können Hartweizen und seine Folgeprodukte des Kapitels 11 verwendet werden und — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krü-meln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Po-sition, ausgenommen aus Kartoffel-stärke der Position 1108		
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (aus-genommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Kör-nern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, — bei dem alle verwendeten Vor-materialien des Kapitels 11 Ur-sprungserzeugnisse sind. Jedoch können Hartweizen und Mais der Sorte Zea mays sowie deren Folgeprodukte des Kapitels 11 ver-wendet werden und — bei dem der Wert aller verwen-de-ten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren ver-wendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähn-liche Waren	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11 und — bei dem Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1901 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüs-sen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenom-men:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse, Früchte und Nüsse der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärke-gehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar ge-macht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Po-sition, ausgenommen aus Vormateria-lien derselben Position wie das Erzeug-nis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem		
		— das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 50 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem		
		— das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 50 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, und		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen	Herstellen, bei dem		
		— das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 50 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, und		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Mais	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	– Palmherzen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
		— das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 50 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, und		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:			
	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.		
	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005		
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Herstellen, bei dem das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2106	– Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Zuckersirupe und Zubereitungen aus Zucker, in Umschließungen von mehr als 2 kg, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Zuckersirupe und Zubereitungen aus Zucker, in Umschließungen von mehr als 2 kg, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 1701 und 1702 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 0401 bis 0406 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 1703, 2207 oder 2208, und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 2207 oder 2208, und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist		
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 1201, 1204, 1205, 1206 und 1207		
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 oder 2305:			
	– Olivenölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 1201, 1204, 1205, 1206 und 1207		
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem — das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien der Position 1006, des Kapitels 11 und der Positionen 2302 und 230320 v. H. des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen oder die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sind und — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind		
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind		
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit		
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit		
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden		
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat		
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall		
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden		
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁵⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien		
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen Ölabbfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁶⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination, Verflüssigung und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁶⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwache und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁶⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁵⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁵⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁵⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2852	- Quecksilberverbindungen von inneren Ether und ihren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- Quecksilberverbindungen von Nucleinsäuren und ihren Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁵⁾ oder	
		Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁵⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2930	Dithiocarbonate (Xanthate und Xanthogenerate)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2932	– innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2939	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:		
	– Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, oder ungemischte Erzeugnisse zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warenbezeichnung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere:		
	– – menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warenbezeichnung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	-- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warenbezeichnung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	-- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warenbezeichnung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warenbezeichnung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	-- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warenbezeichnung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):			
	- hergestellt aus Amikacin der Position 2941	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	- andere	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 3006	- pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k zu diesem Kapitel	Das Erzeugnis behält die Ursprungseigenschaft, die es nach der ursprünglichen Einreihung erhalten hat		
	- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:			

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– aus Geweben	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	– Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 31	Düngemittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	
ex Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen „Gruppe“ ⁽⁸⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3302	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art, mehr als 5 GHT Zucker enthaltend	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁵⁾ oder Andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:		
	– auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus: — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516,	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		— Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823, und	
		— Vormaterialien der Position 3404	
		Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3502	Eieralbumin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3505	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
	– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3801	– Kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Grafit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3806	Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten; Harzester	Herstellen aus Kolofonium und Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwachstumsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Lötten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Lötten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:		
	– zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 3821	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole;			
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination;	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	– technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3823		
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	– folgende Waren dieser Position: – – zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten – – Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester – – Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze -- Ionenaustauscher -- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse) -- Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen -- Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester -- Fuselöle und Dippelöle -- Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen		
	-- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien		
	Biodiesel: Monoalkylestergemische langkettiger Fettsäuren aus Nebenerzeugnissen pflanzlicher und tierischer Fette. Im Interesse größerer Sicherheit gilt, dass unter Monoalkylester entweder Fettsäure-Methylester oder Fettsäure-Ethylester zu verstehen ist.	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 15 vollständig gewonnen oder hergestellt sind ⁽⁹⁾	
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3907	- Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS); Polyether der Unterposition 390720, ausgenommen Polyacetale; Epoxidharze der Unterposition 390730; Polycarbonate der Unterposition 390740; ungesättigte Polyester der Unterposition 390791	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A) der Unterposition 390740	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis ⁽¹⁰⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk		
4004	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:			
	– Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012		
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk		
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen		
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zuge richtet	Nachgerben von gegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 4114	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113, sofern ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt:			
	– in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
	– andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302		
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit		
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden		
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden		
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:			
	– geschliffen oder an den Enden verbunden	Schleifen oder an den Enden verbinden		
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Friesen oder Profilieren		
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfrieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren		
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern		
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet		
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.		
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Friesen oder Profilieren		
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501		
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:			
	– Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911		
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide		
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne	Herstellen aus (7) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (7)		
	– andere	Herstellen aus (7)		
		— Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus (7) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (7)		
	– andere	Herstellen aus (7)		
		— Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — Wolle aus feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar der Position 5105, in loser Form — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus (7) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5306 bis 5308	– Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; aufgenommen:	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — - Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:			
	– Nadelfilz	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		Jedoch können		
		— Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:			
	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, weder gekrempt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5606	– Gimpen, umspunnen Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspunnen Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
	– Gimpen zugehörig zu Elastomergarn	Herstellen aus Garnen		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 560750 und 5608	Bindfäden (cordeles) und Netze	Herstellen aus ⁽⁷⁾ ⁽¹¹⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — - Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:			
	– aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch können		
		— Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden		
	– aus anderem Filz	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen oder Jutegarnen, — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden		
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien,			
	– Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen		
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyesterern oder Viskose:			
	– mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Herstellen aus Garnen		
	– andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch können Elastomergarne der Positionen 5402 und 5404 verwendet werden		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽⁷⁾		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:			
	– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:			
	– Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien		
	– andere	Herstellen aus Garnen		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:			
	– Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:			
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310		
	– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Herstellen aus (7) – Kokosgarnen, – den folgenden Vormaterialien: – – Garne aus Polytetrafluorethylen (12), – – Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, – – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,		
		– – Monofile aus Polytetrafluorethylen (12), – – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid, – – Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern (12),		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		-- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, -- natürlichen Fasern, -- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder -- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten:			
	– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Garnen ⁽⁷⁾ ⁽¹³⁾		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ ⁽¹⁴⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
ex Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen ⁽⁷⁾ ⁽¹³⁾		
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			
	– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ ⁽¹³⁾ oder		
		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ ⁽¹³⁾ oder		
		Konfektionieren mit anschließendem Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Erzeugnisses der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:			
	– bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		
	– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		
	– Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾		
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:			
	– aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere:			
	– – bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹³⁾ ⁽¹⁵⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– – andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹³⁾ ⁽¹⁵⁾		
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:			
	– aus Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽⁷⁾ ⁽¹³⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ ⁽¹³⁾		
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff			
	- Sportschuhe; Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt			
	-- mit einem Zollwert von mehr als 8 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	-- mit einem Zollwert von 8 EUR oder weniger	Herstellen, bei dem die Schuhoberteile der Position 6406 Ursprungserzeugnisse sind		
	- andere			
	-- mit einem Zollwert von mehr als 11 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	-- mit einem Zollwert von 11 EUR oder weniger	Herstellen, bei dem die Schuhoberteile der Position 6406 Ursprungserzeugnisse sind		
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder			
	- mit einem Zollwert von mehr als 24 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	- mit einem Zollwert von 24 EUR oder weniger	Herstellen, bei dem die Schuhoberteile der Position 6406 Ursprungserzeugnisse sind		
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen			
	- mit einem Zollwert von mehr als 14 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	- mit einem Zollwert von 14 EUR oder weniger	Herstellen, bei dem die Schuhoberteile der Position 6406 Ursprungserzeugnisse sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6405	Andere Schuhe			
	– mit Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff			
	– mit einem Zollwert von mehr als 11 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	– mit einem Zollwert von 11 EUR oder weniger	Herstellen, bei dem die Schuhoberteile der Position 6406 Ursprungserzeugnisse sind		
	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	– mit einem Zollwert von mehr als 24 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	– mit einem Zollwert von 24 EUR oder weniger	Herstellen, bei dem die Schuhoberteile der Position 6406 Ursprungserzeugnisse sind		
	– mit Oberteil aus Spinnstoffen			
	– mit einem Zollwert von mehr als 14 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	– mit einem Zollwert von 14 EUR oder weniger	Herstellen, bei dem die Schuhoberteile der Position 6406 Ursprungserzeugnisse sind		
	– andere	Herstellen, bei dem die Schuhoberteile der Position 6406 Ursprungserzeugnisse sind		
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffserzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹³⁾		
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer		
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)		
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit nicht reflektierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	– Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII-Halbleiter (¹⁶)	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservgläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus — ungefärbten Glasstapelfasern, Glas-seidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas der Position 7019 oder — Glaswolle		
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasienschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:			
	– in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110 oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen		
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform		
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform		
7113 bis 7115	Schmuckwaren und andere Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder	
		Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis ⁽¹⁷⁾	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7206	
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207	
721891 und 721899	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7218.10	
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218	
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218	
7224.90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7224.10	
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis ⁽¹⁸⁾	
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224		
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreißen, Gewindschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlungen, deren Gesamtwert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden		
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 731550 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium		
7604-7606	Stangen (Stäbe) und Profile, Draht und Bleche, aus Aluminium	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke von 0,2 mm oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7606 und 7607		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7608-7609	Rohre oder Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 7616	Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche und -bänder, aus Aluminium	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System			
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7801	Blei in Rohform:			
	raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden		
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 7806	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Blei	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden		
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 7907	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Zink	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden		
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus			
	– andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 8301	Schlösser und Sicherheitsriegel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8302	– Baubeschlüsse und automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– Scharniere und Teile davon, für Kraftfahrzeuge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsofen, einschließlich Verbrennungsofen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8426 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 843110 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:			
	– Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 843110 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 843110 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8431	– Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8427 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8443	Drucker, für Büromaschinen (z. B. automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen usw.)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Positionen 8444 und 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln:			
	– Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — bei dem der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind		
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör der Positionen 8456 bis 8466	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadelager) und Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8486	– Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Teile und Zubehör – Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten von Metallen; Teile und Zubehör – Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas; Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Anreißinstrumente als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Retikeln aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile und Zubehör			
	– Formen zum Spritzgießen oder Formpressen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 843110 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 850310 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8501 und 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8503	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8501 oder 8502 bestimmt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8517	andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8523	– Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– zur Plattenherstellung dienende Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 852310 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– kontaktlose Karten und „intelligente Karten (smart cards)“ mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– „intelligente Karten (smart cards)“ mit einer elektronischen integrierten Schaltung	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 854210 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
		das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden		
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8531	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 853810 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 8540	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8542	Elektronische integrierte Schaltungen			
	Monolithische integrierte Schaltungen	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 854210 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 854210 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teilchenbeschleuniger, Signalgeneratoren, Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese, Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8548	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen – zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 854210 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:		
	– zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9025	– Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer (ausgenommen elektische oder elektronische Thermometer für Kraftfahrzeuge), Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– elektische oder elektronische Thermometer für Kraftfahrzeuge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9026	– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen elektrische oder elektronische Kraftstoffmesser für Kraftfahrzeuge sowie Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:		
	– Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9104	Armaturenblettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge des Kapitels 87	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 911410 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:			
	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9405 und 9406	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.	
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 9609	Bleistifte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 961330 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9614	Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen	
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(¹) Für Waren der Position 0504 gilt die Regel des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c.

(²) Siehe Bemerkung 1 der Anlage 2A.

(³) Siehe Bemerkung 2 der Anlage 2A.

(⁴) Siehe Bemerkung 3 der Anlage 2A.

(⁵) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

(⁶) Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

(⁷) Die besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 5 aufgeführt.

(⁸) Als „Gruppe“ gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(⁹) Siehe Bemerkung 4 der Anlage 2 A.

(¹⁰) Siehe Bemerkung 5 der Anlage 2 A.

(¹¹) Siehe Bemerkung 6 der Anlage 2 A.

(¹²) Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

(¹³) Siehe Bemerkung 6.

(¹⁴) Siehe Bemerkung 7 der Anlage 2 A.

(¹⁵) Für Waren aus Gewirken und Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

(¹⁶) SEMI – Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

(¹⁷) Siehe Bemerkung 8 der Anlage 2A.

(¹⁸) Siehe Bemerkungen 8 und 9 der Anlage 2A.

Anlage 2A

ERGÄNZUNG DER LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Gemeinsame Bestimmungen

1. Für die nachstehend beschriebenen Erzeugnisse können anstelle der in Anlage 2 aufgeführten Regeln auch die folgenden Regeln für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden Andenstaat gelten.
2. Fällt ein Erzeugnis, für das ein Kontingent gilt, unter eine Ursprungsregel, so enthält der Ursprungsnachweis für dieses Erzeugnis den folgenden Wortlaut auf Englisch: „Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II“.
3. Die nachstehend aufgeführten Kontingente werden nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet. Für die Berechnung der in eine Vertragspartei ausgeführten Mengen sind die Einfuhren in die betroffene Vertragspartei maßgeblich.
4. In der Europäischen Union werden alle in dieser Anlage genannten Kontingente von der Europäischen Kommission verwaltet.

Bemerkung 1

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen folgender länderspezifischer Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 0901	Kaffee, geröstet, der Sorte Arabica	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kolumbien		Peru	
120 t		30 t	

Bemerkung 2

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die aus der Europäischen Union nach Peru und aus Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
1507 bis 1508	Sojaöl, Erdnussöl und deren Fraktionen, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis	
1512 bis 1515	Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsaamenöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, Babassuöl, Raps- und Rübsenöl, Senföl, andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem mindestens 40 GHT aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungserzeugnisse sind		

Bemerkung 3

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kolumbien		Peru	
100 t		450 t	

Bemerkung 4

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die aus der Europäischen Union nach Peru und aus Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3824	Biodiesel: Monoalkylestergemische langkettiger Fettsäuren aus Nebenerzeugnissen pflanzlicher und tierischer Fette. Zur Klarstellung gilt, dass unter Monoalkylester entweder Fettsäure-Methylester oder Fettsäure-Ethylester zu verstehen ist.	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Bemerkung 5

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungsenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kolumbien		Peru	
15 000 t		15 000 t	

Werden innerhalb eines Jahres über 75 % der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.

Bemerkung 6

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen des folgenden Jahreskontingents aus Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungsenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 5607 50 und 5608	Seile (Taue) und Netze	Herstellen aus hochfesten Filamentgarnen der Unterpositionen 5402 11, 5402 19 oder 5402 20	
HS-Einreihung		Peru	
Ex 5607 50 und 5608		650 t	

Über einen Zeitraum von 12 Jahren wird die Menge alle drei Jahre überprüft. Werden in einem 3-Jahreszeitraum über 75 % der genannten Kontingentsmenge jährlich genutzt, wird die Menge für den nächsten drei Jahreszeitraum erhöht, und zwar um die entsprechende Wachstumsrate der aus Peru in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 oder um 5 %, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Die Überprüfung nach Absatz 1 erfolgt anhand der veröffentlichten Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat), sobald diese zur Verfügung stehen. Die Europäische Kommission veröffentlicht die geänderten Kontingente im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Bemerkung 7

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungsseignenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseignenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
6108.22	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, aus Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6112.31	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6112.41	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.10	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestrickten	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.21	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex, aus Gewirken oder Gestrickten	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.22	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr, aus Gewirken oder Gestrickten	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.30	Andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.96	Andere, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	

HS-Position	Kolumbien	Peru
6108.22	200 t	200 t
6112.31	25 t	25 t
6112.41	100 t	100 t
6115.10	25 t	25 t
6115.21	40 t	40 t
6115.22	15 t	15 t
6115.30	25 t	25 t
6115.96	175 t	175 t

Werden innerhalb eines Jahres über 75 % der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.

Bemerkung 8

Die Ursprungsregeln für die nachstehenden Erzeugnisse nach der Anlage II gelten solange, wie die Europäische Union einen in der WTO gebundenen Zollsatz von 0 % für diese Erzeugnisse beibehält. Falls die Europäische Union die in der WTO gebundenen Zollsätze für diese Erzeugnisse erhöht, so verleiht die folgende Regel den im Rahmen der landesspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien und Peru in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse Ursprungeigenschaft; dabei gilt Folgendes:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7209 bis 7214	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7216 bis 7217	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7304 bis 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in t)	Peru (in t)
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen	100 000	100 000
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen	100 000	100 000
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen	100 000	100 000
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in t)	Peru (in t)
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden	100 000	100 000
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	50 000	50 000
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	50 000	50 000
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	100 000	100 000
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000

Wird binnen eines Jahres 50 % eines Kontingents genutzt, erhöht sich die jährliche Menge für das folgende Jahr um 50 %. Grundlage für die Berechnung ist die Kontingentmenge des Vorjahrs. Diese Mengen sowie die Berechnungsgrundlage können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.

Bemerkung 9

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungsenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Kolumbien	Peru
7321	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten
7323	50 000 t	50 000 t
7325	50 000 t	50 000 t

Diese Mengen können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.

*Anlage 3***MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1**

Druckanweisung

1. Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von minus 5 mm und plus 8 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der unterzeichnenden Andenstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		 und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung		9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ODER ZOLLBEHÖRDE ⁽²⁾ Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ⁽³⁾ Art/Muster Nr. vom Zuständige Behörde oder Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Ort und Datum (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.⁽²⁾ Die Vertragsparteien akzeptieren EUR.1-Formblätter ohne Verweis auf die „zuständigen Behörden“ in Feld 11.⁽³⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen zuständigen Behörde oder Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) (Unterschrift) Stempel	 (Ort und Datum) (Unterschrift) Stempel (¹) Zutreffendes Feld ankreuzen

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den zuständigen Behörden oder Zollbehörden des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlusstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungs-erzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -gruppe oder -gebiet	-staateng-
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....

LEGT die folgenden Nachweise vor ⁽¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

Anlage 4

ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG*Besondere Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung*

Die Erklärung auf der Rechnung ist mit dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut und in einer der nachstehend wiedergegebenen Sprachfassungen nach den internen Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung auf der Rechnung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (разрешение № ... от митница или от друг компетентен държавен орган ⁽¹⁾ декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ... ⁽²⁾ преференциален произход.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera o de la autoridad gubernamental competente n° ... ⁽¹⁾ declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... ⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení celního nebo příslušného vládního orgánu ... ⁽¹⁾ prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ... ⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes eller den kompetente offentlige myndigheds tilladelse nr. ... ⁽¹⁾ erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... ⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. ... ⁽¹⁾ der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... ⁽²⁾ sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliamet või pädeva valitsusasutuse luba nr. ... ⁽¹⁾ deklareerib, et need tooted on ... ⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου ή της καθύλην αρμόδιας αρχής, υπ' αριθ. ... ⁽¹⁾ δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησηακής καταγωγής ... ⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs [or competent governmental] authorisation No ... ⁽¹⁾ declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin ⁽²⁾.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière ou de l'autorité gouvernementale compétente n° ... ⁽¹⁾ déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽²⁾.

Italianische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale o dell'autorità governativa competente n. ... ⁽¹⁾ dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ⁽²⁾.

Lettische Fassung

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas vai kompetentu valsts iestāžu pilnvara Nr. ... ⁽¹⁾ deklarē, ka, izņemot, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ... ⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės arba kompetentingos viešosios valdžios institucijos liudijimo Nr. ... ⁽¹⁾ deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... ⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ... ⁽¹⁾) vagy az illetékes kormányzati szerv által kiadott engedély száma: ...) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ... származásúak ⁽²⁾.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni kompetenti tal-gvern jew tad-dwana nru. ... ⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod car li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenzjali ... ⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning of vergunning van de competente overheidsinstantie nr. ... ⁽¹⁾) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych lub upoważnienie właściwych władz nr ... ⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... ⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira ou da autoridade governamental competente nº ... ⁽¹⁾) declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... ⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală sau a autorității guvernamentale competente nr. ... ⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... ⁽²⁾.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia colnej správy alebo príslušného vládneho povolenia ... ⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ... ⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom, (pooblastilo carinskih ali pristojnih državnih organov št. ... ⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ... ⁽²⁾ poreklo.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin tai toimivaltaisen julkisen viranomaisen lupa nro ... ⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperä tuotteita ⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd eller behörig statlig myndighet nr. ... ⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung ⁽²⁾

..... ⁽³⁾

(Ort und Datum)

..... ⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

⁽¹⁾ Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Anhangs ausgefertigt, so ist die Ermächtigungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Waren muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 36 dieses Anhangs, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 20 Absatz 5 dieses Anhangs. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Anlage 5

WAREN, FÜR DIE BUCHSTABE B DER ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE PERUS ODER KOLUMBIENS GILT

1. Die Bedingungen nach Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus oder Kolumbiens gelten für die Bestimmung des Ursprungs der nachstehenden Erzeugnisse, die im Rahmen der folgenden Jahreskontingente aus Peru in die Europäische Union eingeführt werden.

Kombinierte Nomenklatur 2008	Warenbezeichnung	Tonnen
0303 74 30	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , gefroren	4 000
0303 79 65	Sardellen <i>Engraulis</i> -Arten, gefroren	120
0303 79 91	Stöcker (Bastardmakrelen) „ <i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i> “, gefroren	60
0307 49 59	Kalmare <i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten und <i>Sepioteuthis</i> -Arten, gefroren, auch ohne Schale (andere als „ <i>Ommastrephes Sagittatus</i> “)	4 200
0307 49 99	Kalmare <i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten und <i>Sepioteuthis</i> -Arten, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, auch ohne Schale (andere als „ <i>Ommastrephes Sagittatus</i> “)	2 500
1604 15 11	Filets der Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht	2 000
1604 15 19	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (andere als fein zerkleinerte Makrelen oder Makrelenfilets)	800
1604 15 90	Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i> , ganz oder in Stücken (andere als fein zerkleinert)	20
1604 16 00	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (andere als fein zerkleinert)	400
1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht (andere als ganz oder in Stücken)	30
1605 90 30	Miesmuscheln, Schnecken und andere Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht (andere als Miesmuscheln der <i>Mytilus</i> - und der <i>Perna</i> -Arten)	500

2. Die ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweise für Erzeugnisse, die unter die Kontingente dieser Anlage fallen, enthalten den folgenden Wortlaut auf Englisch: „Product originating in accordance with Appendix 5 of Annex II“.
3. Die in dieser Anlage festgesetzten Kontingente werden nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet. Für die Berechnung der in die Europäische Union ausgeführten Mengen sind die Einfuhren in die Europäische Union maßgeblich.

Erklärung der Europäischen Union zu artikel 5 in bezug auf ursprungserzeugnisse Perus oder Kolumbiens

Die Europäische Union erklärt, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben f und g des Anhangs II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“)

- a) die Ausdrücke „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ nur anwendbar sind auf solche Schiffe und Fabrikschiffe ⁽¹⁾,
- i) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden Andenstaat ins Schiffsregister eingetragen sind,
 - ii) welche die Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats führen und
 - iii) welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie sind mindestens zu 50 Prozent im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats oder
 - sie sind im Eigentum von juristischen Personen,
 - = die ihren Hauptsitz und ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem unterzeichnenden Andenstaat haben und
 - = die wiederum zu mindestens 50 Prozent im Eigentum von Staatsangehörigen oder öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats sind;
- b) ungeachtet des Buchstabens a die Ausdrücke „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ auch für Schiffe und Fabrikschiffe gelten, die Erzeugnisse der Seefischerei innerhalb von 200 Seemeilen von den Basislinien Perus fangen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
- i) Sie sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden Andenstaat ins Schiffsregister eingetragen,
 - ii) sie führen die Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats,
 - iii) sie landen ihre Fänge in Peru an und
 - iv) sie sind im Eigentum von juristischen Personen,
 - die ihren Hauptsitz und ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem unterzeichnenden Andenstaat haben und
 - die über 50 Prozent ihres Gesamtumsatzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem unterzeichnenden Andenstaat erwirtschaften.

Die Voraussetzungen nach Buchstabe b gelten für die in Anlage 5 aufgeführten Erzeugnisse.

Die Europäische Union überprüft Anlage V alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens unter Berücksichtigung des Zustands der Biomasse innerhalb von 200 Seemeilen von den Basislinien Perus, der Investitionen in Peru, der Exportkapazität Perus sowie der sozialen und wirtschaftlichen Folgen in der Europäischen Union.

Die Bedingungen des Anhangs und seiner Anlagen gelten für diese Erklärung, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist.

⁽¹⁾ Um die nach diesem Buchstaben der Erklärung festgesetzten Voraussetzungen für Schiffe und Fabrikschiffe zu erfüllen, kann die Ursprungskumulierung mit einem Mitgliedstaat der Andengemeinschaft, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, sowie mit Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama und Venezuela gelten.

Gemeinsame erklärung Perus und Kolumbiens zu artikel 5 in bezug auf ursprungserzeugnisse der Europäischen Union

Die Republik Peru und die Republik Kolumbien erklären, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben f und g des Anhangs II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“)

die Ausdrücke „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ nur anwendbar sind auf solche Schiffe und Fabrikschiffe,

- a) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden Andenstaat ins Schiffsregister eingetragen sind,
- b) welche die Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats führen und
- c) welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) Sie sind mindestens zu 50 Prozent im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats oder
 - ii) sie sind im Eigentum von juristischen Personen,
 - die ihren Hauptsitz und ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem unterzeichnenden Andenstaat haben und
 - die wiederum zu mindestens 50 Prozent im Eigentum von Staatsangehörigen oder öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden Andenstaats sind.

Die Voraussetzungen des Anhangs und seiner Anlagen gelten für diese Erklärung, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist.

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von den unterzeichnenden Andenstaaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Artikels 2 des Anhangs II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“) anerkannt.
 2. Der Anhang gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.
-

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den unterzeichnenden Andenstaaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Artikels 2 des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“) anerkannt.
2. Der Anhang gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

1. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei die Ursprungsregeln in Anhang II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“) zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen zu erörtern. Bei diesen Erörterungen berücksichtigen die Vertragsparteien die technische Entwicklung, Produktionsverfahren und alle sonstigen Faktoren, einschließlich laufender Reformen der Ursprungsregeln, die Änderungen an diesen Regeln rechtfertigen könnten. Jegliche Änderung an diesem Anhang erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung der betroffenen Vertragsparteien nach Artikel 37 des Anhang.
2. Anlage 2 des Anhangs wird entsprechend den regelmäßigen Änderungen des Harmonisierten Systems angepasst.
3. Die Vertragsparteien kommen überein, eine mögliche Umsetzung eines digitalen Ursprungsnachweises zu prüfen.

ANHANG III

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

1. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden für die Anwendung und Überwachung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und unterstreichen ihre Zusage, mögliche einschlägige Probleme zu bekämpfen.
2. Hat eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit den in diesem Übereinkommen gewährten Präferenzen festgestellt, so kann sie die Anwendung der Präferenzregelung für die von der Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit betroffenen Erzeugnisse nach diesem Anhang vorübergehend aussetzen; die betroffenen Erzeugnisse müssen einen bestimmten Ursprung haben und derselben zolltariflichen Einreihung unterliegen.
3. Eine Verweigerung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Sinne dieses Anhangs liegt vor,
 - a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungs-eigenschaft der betreffenden Erzeugnisse nach Artikel 31 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) wiederholt nicht erfüllt wurde;
 - b) wenn die Überprüfung der Ursprungsnachweise nach Artikel 31 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde;
 - c) wenn die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme mit den Beamten der ausführenden Vertragspartei an Orts-terminen in der ausführenden Vertragspartei zur Prüfung des Ursprungs der Erzeugnisse, wenn von der einführenden Vertragspartei angefragt, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde.
4. Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit festgestellt hat, bringt das Thema im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ zur Sprache und notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Handelsausschuss. Diese Vertragspartei nimmt auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen Konsultationen im Handelsausschuss auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
 - b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im Handelsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die notifizierende Vertragspartei die Anwendung der Präferenzregelung für die von der Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit betroffenen Erzeugnisse vorübergehend aussetzen.
 - c) Die vorübergehende Aussetzung gilt für höchstens sechs Monate; sie kann verlängert werden, falls die Bedingungen fortbestehen, die zur Aussetzung führten; die vorübergehende Aussetzung und ihre Verlängerung sind dem Handelsausschuss unverzüglich zu notifizieren und sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.
5. Sobald eine Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung vorübergehend aussetzt, können die Vertragsparteien die Einleitung des Streitbeilegungsmechanismus nach Titel XII dieses Übereinkommens beantragen. In diesem Fall ersetzen die in Absatz 4 Buchstabe a festgesetzten Konsultationsstufen die Konsultationsstufen nach Artikel 301 dieses Übereinkommens, sofern die Bedingungen nach Absatz 9 des genannten Artikels erfüllt sind ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Verweisung in Artikel 301 Absatz 9 auf einen Unterausschuss als Verweisung auf den Handelsausschuss zu verstehen.

ANHANG IV

LANDWIRTSCHAFTSBEZOGENE SCHUTZMASSNAHMEN

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

Betroffene Waren und Auslöseeinfuhrmengen

Für die Zwecke von Artikel 29 des Übereinkommens sind die Waren der Europäischen Union, die einer landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme unterliegen, sowie die aggregierten Auslösemengen für jede dieser Waren im Folgenden ausgeführt:

Abbaustufe LP1:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04021010 04021090 04022111 04022119 04022191 04022199		
	Inkrafttreten	Pro-rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	5 280
	2	5 760
	3	6 240
	4	6 720
	5	7 200
	6	7 680
	7	8 160
	8	8 640
	9	9 120
	10	9 600
	11	10 080
	12	10 560
	13	11 040
	14	11 520
	15	12 000
	16	12 480
	17	12 960

Abbaustufe LP2:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04022911 04022919 04022991 04022999 04029110 04029190 04029990		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	660
	2	720
	3	780
	4	840
	5	900
	6	960
	7	1 020
	8	1 080
	9	1 140
	10	1 200
	11	1 260
	12	1 320

Abbaustufe LS:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04041010 04041090 04049000		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	3 300
	2	3 600
	3	3 900
	4	4 200
	5	4 500
	6	4 800
	7	5 100
	8	5 400
	9	5 700

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
	10	6 000
	11	6 300
	12	6 600

Abbaustufe Q:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04062000 04063000 04064000 04069040 04069050 04069060 04069090		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	3 049
	2	3 326
	3	3 604
	4	3 881
	5	4 158
	6	4 435
	7	4 712
	8	4 990
	9	5 267
	10	5 544
	11	5 821
	12	6 098
	13	6 376
	14	6 653
	15	6 930
	16	7 207
	17	7 484

Abbaustufe LM:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
19011010 19011091 19011099		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	1 452

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
	2	1 584
	3	1 716
	4	1 848
	5	1 980
	6	2 112
	7	2 244
	8	2 376
	9	2 508
	10	2 640
	11	2 772
	12	2 904
	13	3 036
	14	3 168
	15	3 300
	16	3 432
	17	3 564

ABSCHNITT B

PERU

1. Peru kann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach Artikel 29 dieses Übereinkommens auf die in diesem Anhang aufgeführten Waren anwenden, sofern die Einfuhrmenge die Menge des für das entsprechende Jahr in Anhang I Anlage 1 Abschnitt C (Stufenpläne für den Zollabbau) festgesetzten Zollkontingents um 10 Prozent übertrifft.
2. Für die Position 1601 kann Peru eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, sofern die Einfuhrmenge 400 Tonnen überschreitet. Diese Menge wird jährlich um 40 Tonnen erhöht.

NAN07 2010	Warenbezeichnung
0203110000	FLEISCH VON SCHWEINEN, ALS GANZE ODER HALBE TIERKÖRPER, FRISCH ODER GEKÜHLT
0203120000	SCHINKEN ODER SCHULTERN UND TEILE DAVON, VON SCHWEINEN, MIT KNOCHEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0203190000	ANDERES FLEISCH VON SCHWEINEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0203210000	FLEISCH VON SCHWEINEN, ALS GANZE ODER HALBE TIERKÖRPER, GEFROREN
0203220000	SCHINKEN ODER SCHULTERN UND TEILE DAVON, VON SCHWEINEN, MIT KNOCHEN, GEFROREN
0203290000	ANDERES FLEISCH VON SCHWEINEN, GEFROREN
0402101000	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 1,5 GHT ODER WENIGER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLISSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402109000	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 1,5 GHT ODER WENIGER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLISSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG

NAN07 2010	Warenbezeichnung
0402211100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402211900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG
0402219100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT BIS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402219900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT BIS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG
0402291100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402291900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG
0402299100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT BIS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402299900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT BIS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG
0402911000	KONDENSMILCH
0402919000	ANDERE MILCH ODER ANDERER RAHM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN
0402991000	KONDENSMILCH
0402999000	ANDERE MILCH ODER ANDERER RAHM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN
0406100000	FRISCHKÄSE (NICHTGEREIFTER KÄSE), EINSCHLIESSLICH MOLKENKÄSE, UND QUARK/TOPFEN
0406200000	KÄSE ALLER ARTEN, GERIEBEN ODER IN PULVERFORM
0406300000	SCHMELZKÄSE, WEDER GERIEBEN NOCH IN PULVERFORM
0406400000	BLAUSCHIMMELKÄSE
0406904000	KÄSE MIT EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON WENIGER ALS 50 GHT
0406905000	KÄSE MIT EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON WENIGSTENS 50 GHT BIS 56 GHT
0406906000	KÄSE MIT EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON WENIGSTENS 56 GHT BIS 69 GHT
0406909000	ANDERE KÄSE
1601000000	WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, AUS FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN ODER BLUT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER ERZEUGNISSE

ANHANG V

GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- „ersuchende Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Anhangs stellt;
- „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts einer Vertragspartei;
- „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betreffen, und gegebenenfalls, sofern die Rechtsvorschriften der Vertragspartei dies vorsieht, alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar juristische Person betreffen;
- „ersuchte Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Anhangs gerichtet wird.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Anhang festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Anhangs betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Anhangs zuständig sind. Dies lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmen.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter diesen Anhang.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen,

die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.

- (2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,

- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,

- b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,

- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,

- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,

- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie ihrerseits erhaltene Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für eine andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,

- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden,

- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind,
- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

Artikel 5

Zustellung und Bekanntgabe

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
- (2) Das Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken oder um Bekanntgabe von Entscheidungen ist schriftlich auf Spanisch oder auf Englisch zu stellen, je nachdem welche Sprache von der ersuchten Behörde zugelassen ist.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Ersuchen nach diesem Anhang sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um den Ersuchen entsprechen zu können. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, diese werden jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt.
- (2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
- a) ersuchende Behörde,
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird,
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, und
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.
- (3) Ersuchen sind einem unterzeichnenden Andenstaat in Spanisch oder Englisch vorzulegen und im Falle der EU-Vertragspartei in derjenigen dieser Sprachen, die von der ersuchten Behörde zugelassen ist.
- (4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Anforderungen des Absätze 2 und 3, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in

der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betroffenen Vertragspartei angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Ermittlungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
- (3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der ersuchten Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen sowie nach deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Büros der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 anderen betroffenen Behörde sachdienliche Auskünfte im Rahmen einer Untersuchung zur Ermittlung einer festgestellten oder vermuteten Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht einholen.
- (4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen betroffenen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Amtshilfeersuchen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien, Berichte und dergleichen bei.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Auskünfte können auch in elektronischer Form vorgelegt werden.
- (3) Die nach diesem Anhang vorgelegten Schriftstücke benötigen außer der Bescheinigung, der Beglaubigung oder einer sonstigen Beurkundung durch die zuständige Verwaltungsbehörde keine weitere amtliche Bestätigung und gelten als authentisch.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Anhang

- a) die Souveränität eines unterzeichnenden Andenstaats oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte,
- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2,
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde oder
- d) gegen die Verfassung oder gegen die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen könnte. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde, wie sie auf ein solches Ersuchen reagiert.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die Auskünfte nach diesem Anhang, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Solche Auskünfte unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Behörden der EU-Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte.

(3) Eine Vertragspartei kann die Übermittlung der von einer anderen Vertragspartei ersuchten Auskünfte verweigern, wenn diese nicht im Einklang mit Absatz 2 handelte.

(4) Die Verwendung der nach diesem Anhang erhaltenen Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Anhangs. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Anhang erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen

sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(5) Nach diesem Anhang erhaltene Auskünfte dürfen nur für die Zwecke der Anwendung dieses Anhangs verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, welche die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diesen Anhang fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Anhangs anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind, soweit angemessen, Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Anhangs wird der Zollbehörde oder einer anderen zuständigen vom betroffenen unterzeichnenden Andenstaat benannten Behörde einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und, soweit angemessen, den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden treffen alle für die Anwendung dieses Anhangs erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen die Ausarbeitung ergänzender Instrumente für die Anwendung dieses Anhangs empfehlen.

(3) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die nach diesem Anhang erlassen werden.

Artikel 14

Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- a) lässt dieser Anhang die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften oder Konventionen unberührt,
- b) gilt dieser Anhang als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem unterzeichnenden Andenstaat geschlossen worden sind oder geschlossen werden könnten und
- c) lässt dieser Anhang die Vorschriften der Europäischen Union über den Austausch von nach diesem Anhang erhaltenen Auskünften, die

für die Europäische Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Anhangs den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem unterzeichnenden Andenstaat geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Anhangs unvereinbar sind.

(3) Die Vertragsparteien nehmen zur Klärung von Fragen zur Anwendbarkeit dieses Anhangs Konsultationen in dem nach Artikel 68 dieses Übereinkommens eingerichteten Unterausschuss „Zoll, Handels-erleichterungen und Ursprungsregeln“ auf.

ANHANG VI

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

Anlage 1

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

1. Zuständige Behörden der EU-Vertragspartei

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrolle zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle der Ausfuhren nach Kolumbien und/oder Peru sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen und -verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle der Einfuhren aus Kolumbien und/oder Peru sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Einhaltung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union durch derartige Einfuhren verantwortlich.
- c) Die Europäische Kommission ist für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und Prüfung von Kontrollsystemen und die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Vorschriften in der Europäischen Union einheitlich angewandt werden, zuständig.

2. Zuständige Behörden Kolumbiens

Die Kontrolle und Überwachung erfolgt gemeinsam durch das *Instituto Colombiano Agropecuario* (im Folgenden "ICA") und das *Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos* (im Folgenden "INVIMA"), gemäß den Zuständigkeiten, die den beiden Einrichtungen kraft Gesetzes zugewiesen wurden. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle von Ausfuhren in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ICA und INVIMA für die Überwachung und Kontrolle gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Bedingungen und Verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Kolumbien sind ICA und INVIMA für die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der geltenden Einfuhrbedingungen, einschließlich der Kontrollen und der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Einfuhranforderungen Kolumbiens durch die Einfuhren eingehalten werden, verantwortlich.
- c) Im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten sind ICA und INVIMA für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und die Prüfung von Kontrollsystemen zuständig.

3. Zuständige Behörden Perus

Die folgenden Behörden Perus sind für Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig:

- a) *Servicio Nacional de Sanidad Agraria* (im Folgenden "SENASA"),
- b) *Dirección General de Salud Ambiental* (im Folgenden "DIGESA"),
- c) Ministerio de Salud,
- d) *Instituto Tecnológico Pesquero* (im Folgenden "ITP"),
- e) Ministerio de Comercio Exterior y Turismo (im Folgenden "MINCETUR").

*Anlage 2***ANFORDERUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR DIE ZULASSUNG VON BETRIEBEN FÜR ERZEUGNISSE
TIERISCHEN URSPRUNGS**

1. Die zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei stellt eine Liste der zugelassenen Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
2. Es gelten die folgenden Anforderungen und Verfahren für die Zulassung:
 - a) Die Einfuhr des betreffenden tierischen Erzeugnisses aus der ausführenden Vertragspartei muss von der zuständigen Behörde der einführenden Vertragspartei genehmigt worden sein. Diese Genehmigung umfasst die für die betroffenen Erzeugnisse geltenden Einfuhrbedingungen und Zertifizierungspflichten.
 - b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei genehmigt die Betriebe, die Ausfuhren tätigen wollen, und bietet der einführenden Vertragspartei zufrieden stellende gesundheitspolizeiliche Garantien dafür, dass diese Betriebe die einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei einhalten.
 - c) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss die – tatsächlich wirksame – Befugnis haben, die Ausfuhrgenehmigung eines Betriebs auszusetzen oder zu widerrufen, falls die einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei nicht eingehalten werden.
 - d) Die einführende Vertragspartei kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls Prüfungen nach Artikel 93 dieses Übereinkommens vornehmen.
 - e) Die Prüfungen nach Buchstabe d betreffen die Struktur, die Organisation und die Befugnisse der zuständigen Behörde, die für die Genehmigung der Betriebe und die von der zuständigen Behörde ausstellbaren gesundheitspolizeilichen Garantien zur Einhaltung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei zuständig ist.
 - f) Im Rahmen der Prüfungen nach Buchstabe d können Kontrollbesuche in einer repräsentativen Anzahl von Betrieben durchgeführt werden, die auf der/den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Liste/Listen stehen.
 - g) Angesichts der spezifischen Struktur und der Befugnisverteilung in der EU-Vertragspartei können die in der EU-Vertragspartei durchgeführten Prüfungen nach Buchstabe d einzelne Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen.
 - h) Anhand der Ergebnisse der Prüfungen nach Buchstabe d kann die einführende Vertragspartei die Liste der Betriebe gegebenenfalls ändern.
3. Die Zulassung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gilt zunächst nur für die folgenden Betriebstypen:
 - a) alle Betriebe für frisches Fleisch einheimischer Arten,
 - b) alle Betriebe für frisches Fleisch von Wild (Jagd-/Zuchtwild),
 - c) alle Betriebe für Geflügelfleisch,
 - d) alle Betriebe für Fleischerzeugnisse aller Arten,
 - e) alle Betriebe für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr (z. B. Därme, Fleischzubereitungen, Hackfleisch/Faschiertes),
 - f) alle Betriebe für Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr und
 - g) Verarbeitungsbetriebe und Fabrikschiffe/Gefrierschiffe für Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr, einschließlich zweischaligen Weichtieren und Krebstieren.

Anlage 3

LEITLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG PRÜFUNGEN

Prüfungen können in Form von Buchprüfungen oder Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- der „Geprüfte“ die Vertragspartei, bei der die Prüfung durchgeführt wird,
- der „Prüfer“ die Vertragspartei, welche die Prüfung durchführt.

1. Allgemeine Grundsätze der Prüfungen

- a) Die Prüfungen werden nach den Bestimmungen dieser Anlage in Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer und dem Geprüften durchgeführt.
- b) Die Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollen des Geprüften und nicht der Zurückweisung von einzelnen Tieren, Tiergruppen, Sendungen von Lebensmittelbetrieben oder einzelnen Posten von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen. Wird dabei eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder Menschen festgestellt, so schafft der Geprüfte sofort Abhilfe. In dem Verfahren können die einschlägigen Rechts- und Durchführungsvorschriften, das Endergebnis, das Niveau der Einhaltung und anschließende Abhilfemaßnahmen untersucht werden.
- c) Die Häufigkeit der Prüfungen ist von der vergangenen Leistung abhängig zu machen. Eine geringe Leistung führt zu häufigeren Prüfungen. Ist die Leistung nicht zufrieden stellend, muss sie vom Geprüften zur Zufriedenheit des Prüfers verbessert werden.
- d) Die Prüfungen und die auf ihnen beruhenden Entscheidungen müssen transparent und kohärent sein.

2. Grundsätze für den Prüfer

Die Prüfer erarbeiten einen Plan, möglichst nach anerkannten internationalen Normen, der folgende Punkte umfasst:

- a) das Thema, die Tiefe und der Umfang der Prüfung,
- b) den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung mit einem Zeitplan bis zur und einschließlich der Vorlage des Abschlussberichts,
- c) die Sprache bzw. die Sprachen, in der bzw. in denen die Prüfung vorgenommen und der Bericht abgefasst wird,
- d) die Namen der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Gruppenleiters; für die Prüfung spezialisierter Systeme und Programme können spezialisierte berufliche Fähigkeiten verlangt werden, und
- e) gegebenenfalls einen Zeitplan für Treffen mit den zuständigen Beamten und für Besuche bei Betrieben oder Einrichtungen; die zu besuchenden Betriebe oder Einrichtungen brauchen nicht im Voraus angegeben zu werden.

Es besteht die Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch den Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Informationsfreiheit. Interessenkonflikte sind zu vermeiden.

3. Grundsätze für den Geprüften

Zur Erleichterung der Prüfung gelten für Maßnahmen des Geprüften folgende Grundsätze:

- a) Der Geprüfte hat uneingeschränkt mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten und für diese Aufgabe zuständige Bedienstete zu benennen; die Zusammenarbeit kann beispielsweise Folgendes umfassen:
 - i) Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen,
 - ii) Zugang zu Programmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen,
 - iii) Zugang zu Buchprüfungs- und Kontrollberichten,
 - iv) Zugang zu Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen und

v) Erleichterung des Zugangs zu Betrieben.

- b) Um dem Prüfer gegenüber nachweisen zu können, dass die Normen in kohärenter Weise und einheitlich erfüllt werden, hat der Geprüfte ein entsprechendes Programm durchzuführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

4. Verfahren

a) Eröffnungssitzung

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Eröffnungssitzung ab. In dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan zu überprüfen und zu bestätigen, dass angemessene Mittel und Unterlagen sowie alles sonst für die Durchführung der Prüfung Erforderliche vorhanden ist.

b) Überprüfung der Unterlagen

Darunter können die Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen nach Absatz 3 Buchstabe a, der Strukturen und der Kompetenzen des Geprüften sowie aller einschlägigen Änderungen der Kontroll- und -zertifizierungssysteme seit Inkrafttreten dieses Übereinkommens bzw. seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Kontroll- und Zertifizierungssystems für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse fallen. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Zertifizierungsaufzeichnungen und -unterlagen einschließen.

c) Kontrollen vor Ort

- i) Für die Entscheidung zur Durchführung von Kontrollen vor Ort muss das von den relevanten Tieren, Pflanzen oder tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen ausgehende Risiko bewertet werden; dabei ist den folgenden Faktoren Rechnung zu tragen: Erfüllung der Anforderungen durch den Wirtschaftszweig bzw. die ausführende Vertragspartei in der Vergangenheit, Volumen der hergestellten und der eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse, Änderungen der Infrastruktur und der nationalen Kontroll- und Zertifizierungssysteme.
- ii) Eine Kontrolle vor Ort kann Besuche bei Produktions- und Herstellungsanlagen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Prüflabors zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben in den unter Buchstabe b genannten Unterlagen umfassen.

d) Nachkontrolle

Wird eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung durchgeführt, so kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

5. Arbeitsunterlagen

Für die Berichte über die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Buchprüfung sind so weit wie möglich Standardformblätter zu verwenden, um zu einem einheitlicheren, transparenteren und effizienteren Vorgehen zu gelangen. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollblätter mit den zu evaluierenden Punkten enthalten. Diese Kontrollblätter können Folgendes betreffen:

- a) Rechtsvorschriften,
- b) Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Zertifizierungsdienste,
- c) Einzelheiten zu Betrieben, Arbeitsverfahren, Gesundheitsstatistiken, Stichprobenpläne und Ergebnisse,
- d) Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der Rechtsvorschriften,
- e) Berichts- und Beschwerdeverfahren und
- f) Schulungsprogramme.

6. Abschlusssitzung

Die Vertreter der betroffenen Vertragsparteien halten eine Abschlusssitzung ab, an der gegebenenfalls auch die für die nationalen Kontroll- und Zertifizierungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen. In dieser Sitzung stellt der Prüfer die Ergebnisse der Prüfung vor. Die Informationen sind präzise und knapp darzulegen, damit die Schlussfolgerungen der Buchprüfung klar verständlich sind. Der Geprüfte stellt einen Aktionsplan für die Behebung etwaiger festgestellter Mängel auf, nach Möglichkeit mit Terminen für deren vollständige Durchführung.

7. Bericht

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird dem Geprüften binnen 45 Arbeitstagen nach der in Absatz 6 genannten Abschlusssitzung übermittelt. Der Geprüfte kann binnen 30 Arbeitstagen zum Berichtsentwurf Stellung nehmen. Die Bemerkungen des Geprüften werden dem Abschlussbericht beigelegt und gegebenenfalls in ihn einbezogen. Wird jedoch bei der Prüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen festgestellt, so wird der Geprüfte so schnell wie möglich unterrichtet, auf jeden Fall aber binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung.

Anlage 4

KONTAKTSTELLEN UND WEBSEITEN**A. Kontaktstellen**

Für die Europäische Union

Europäische Kommission

Anschrift: Rue de la Loi 200 – 1049 Brüssel, Belgien

Tel. + 322 2963314

Fax +322 2964286

Für Kolumbien

Instituto Colombiano Agropecuario (ICA)

Anschrift: Calle 37 N° 8-43 Edificio Colgas, Bogotá, D.C. – Kolumbien

Tel. +57 1 3203654

Fax +57 1 2324695

E-Mail: subgerencia.pecuaria@ica.gov.co

Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (INVIMA)

Anschrift: Carrera 68D N° 17 – 11/21, Bogotá, D.C. - Kolumbien

Tel. +57 1 2988700

E-Mail: invimagr@invima.gov.co

Ministerio de Comercio, Industria y Turismo

Anschrift: Calle 28 N° 13 A - 15, piso 3° - Bogotá, D.C. – Kolumbien

Tel. +57 1 6064775

Für Peru

SENASA

Anschrift: Avenida la Molina N° 1915-Lima 12 – La Molina – Lima - Peru

Tel. +511 3133300

Fax +511 3401486

DIGEMID

Anschrift: Las Amapolas N° 350 Urbanización San Eugenio – Lince – Lima – Peru

Tel. +511 4428335, 4210146, 4210258

Fax +511 4226404

ITP

Anschrift: Carretera a Ventanilla Km. 5.2 - Callao – Peru

Tel.+511 5770116, 5770118

Fax+511 5770908

MINCETUR

Anschrift: Calle Uno Oeste N° 050, Urbanización Córpac, San Isidro, Lima – Peru

Tel. +511 5136100, Durchwahlen 8020, 8021

Fax +511 5136100, Durchwahl 8002

E-Mail: webmaster@mincetur.gob.pe

B. Kostenlose Websites

Für die Europäische Union

http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/index_en.htm

Für Kolumbien

www.ica.gov.co

www.invima.gov.co

www.mincomercio.gov.co

Für Peru

www.senasa.gob.pe

www.digesa.minsa.gob.pe

www.itp.gob.pe

www.mincetur.gob.pe

ANHANG VII

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG

(nach Artikel 114 dieses Übereinkommens)

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

- (1) Die Wirtschaftstätigkeiten, für die Kolumbien nach Artikel 114 dieses Übereinkommens Verpflichtungen eingegangen ist, und die bezüglich dieser Sektoren für die Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte und die betroffene Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig: Wenn hinsichtlich des Marktzugangs in einem Teilsektor keine Verpflichtungen bestehen (dieser also „ungebunden“ bleibt), wird die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Für die Sektoren oder Teilsektoren, die nicht in der folgenden Liste enthalten sind, bestehen keine Verpflichtungen.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung; und
- b) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Erfordernisse, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
- (5) Gemäß Artikel 112 dieses Übereinkommens sind nichtdiskriminierende Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

BEMERKUNGEN ZU DEN BESCHRÄNKUNGEN, DIE IN BEZUG AUF SPEZIFISCHE SEKTORIELLE VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG IN DIENSTLEISTUNGS- UND NICHTDIENSTLEISTUNGSSEKTOREN GELTEN

Bemerkung 1: Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, auch im Hinblick auf das Gemeindeland, das gemäß Artikel 63 der kolumbianischen Verfassung („Constitución Política“) im Besitz ethnischer Gruppen ist. In Kolumbien leben folgende ethnische Gruppen: indigene Gemeinschaften und Roma, afrokolumbianische Gemeinschaften und die auf der Inselgruppe San Andrés, Providencia und Santa Catalina lebende Gemeinschaft der Raizal.

Bemerkung 2: Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare kulturelle Erbe gemäß der Entscheidung („Resolución“) Nr. 0168 aus dem Jahr 2005 betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.

Bemerkung 3: Entscheidet der kolumbianische Staat, seine Anteile an einem Unternehmen vollständig oder teilweise an eine Person zu verkaufen, die kein staatliches kolumbianisches Unternehmen oder eine andere kolumbianische Regierungseinrichtung ist, bietet er diese Anteile zuerst ausschließlich und gemäß den in Artikel 3 und 11 des Gesetzes 226 aus dem Jahr 1995 („Ley 226 de 1995“) folgenden Personen und Gruppen an:

- a) derzeitigen, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen und ehemaligen Angestellten (mit Ausnahme von Angestellten, deren Beschäftigungsverhältnis aus triftigen Gründen aufgehoben wurde) des Unternehmens sowie anderer Unternehmen, die im Besitz von ersterem sind oder von diesem kontrolliert werden;
- b) Verbänden von Angestellten und ehemaligen Angestellten des Unternehmens;
- c) Arbeitnehmerverbänden;
- d) Gewerkschaftsbünden und -dachverbänden;
- e) Angestelltenfonds („fondos de empleados“);
- f) Pensionsfonds und betrieblichen Vorsorgekassen;
- g) Genossenschaften.

Sind jedoch derartige Anteile erst einmal übertragen oder verkauft worden, ist Kolumbien nicht mehr das Recht vorbehalten, darauffolgende Übertragungen oder anderweitige Veräußerungen dieser Anteile zu kontrollieren.

Bemerkung 4: Eine nach dem Recht eines anderen Landes errichtete juristische Person, deren Hauptsitz sich in einem anderen Land befindet, muss eine Zweigniederlassung in Kolumbien errichten, um eine Konzession vom kolumbianischen Staat zu erhalten.

Bemerkung 5: Nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptniederlassung im Freihafen von *San Andrés, Providencia und Santa Catalina* dürfen in dieser Region Dienstleistungen erbringen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Steuern Inländerbehandlung Von ausländischen Gesellschaften wird eine Steuer auf den Gewinntransfer erhoben. ⁽¹⁾
ALLE SEKTOREN	Immobilien Inländerbehandlung Kolumbien behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Grundbesitz von Ausländern in Grenzregionen, an den nationalen Küsten oder in den Inselgebieten Kolumbiens Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Im Sinne dieses Eintrags gelten folgende Begriffsbestimmungen: „Grenzregion“ umfasst eine Zone mit einer Breite von zwei Kilometern, parallel zur Staatsgrenze; „nationale Küste“ umfasst eine Zone mit einer Breite von zwei Kilometern, parallel zur Linie beim höchsten Gezeitenstand; und „Inselgebiete“ umfassen kleine und große Inseln, Keys, Landzungen und Untiefen, die Teil des Hoheitsgebiets von Kolumbien sind.
ALLE SEKTOREN	Investitionen Marktzugang und Inländerbehandlung Ausländische Investitionen dürfen in allen Wirtschaftssektoren getätigt werden, sofern es sich dabei nicht um Investitionen in Tätigkeiten handelt, die mit der nationalen Verteidigung sowie der Aufarbeitung und Beseitigung von giftigen, gefährlichen oder radioaktiven Abfällen, die nicht in Kolumbien angefallen sind, im Zusammenhang stehen.
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Bera- tung ⁽²⁾	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratung ⁽²⁾	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratung ⁽²⁾	Marktzugang und Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein. Ein Schiff, das unter ausländischer Flagge fährt, darf nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, im Bereich der Fischerei und bei damit zusammenhängenden Aktivitäten in kolumbianischen Gewässern tätig sein. Die Gebühren für Genehmigungen und Fanglizenzen sind für Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, höher als für Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren. Fährt ein Schiff unter der Flagge eines Landes, mit dem Kolumbien ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, hängt es von den Bedingungen dieses bilateralen Abkommens ab, ob das Schiff nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, tätig sein darf, anwendbar ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽³⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽⁴⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
F. Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽²⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ⁽⁶⁾	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
I. Herstellung von Kokereiswaren (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
N. Metallherzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR ELEKTROENERGIE RECHNUNG (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽⁷⁾	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung („comercialización“) und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder eine bzw. mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität.
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽⁸⁾	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽⁹⁾	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsanwälte, die nach lokalem Recht qualifiziert sind, dürfen Dienstleistungen im Zusammenhang mit inländischem Recht anbieten.	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862)	Inländerbehandlung Eine Eintragung als Rechnungsleger wird vorausgesetzt. Dafür ist es erforderlich, die kolumbianische Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Bürgerrechte oder eine andere Staatsangehörigkeit in Verbindung mit einem mindestens drei Jahre währenden Wohnsitz in Kolumbien vor der Beantragung zu besitzen. Darüber hinaus müssen Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung über einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr nachgewiesen werden, die in Kolumbien entweder während oder nach Beendigung eines Studiums des öffentlichen Rechnungswesens erworben wurden. Marktzugang Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Unge bunden.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken — Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für CPC 841, 842, 843 und 844: Keine. Für CPC 845 und 849 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 845 und 849 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	Die Bemerkungen 1, 2 und 3 dieses Abschnitts gelten als Beschränkungen in Bezug auf die Inländerbehandlung in diesem Sektor.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Physik und verwandte Disziplinen (CPC 85101)	Inländerbehandlung Keine, es werden allerdings Mechanismen und Anreize festgelegt, um den Technologietransfer und die Aneignung von Wissen durch lokale Unternehmen zu fördern – soweit möglich unter Beteiligung anerkannter Forschungsgruppen und -zentren. Marktzugang Ungebunden.
b) Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	Inländerbehandlung Keine, es werden allerdings Mechanismen und Anreize festgelegt, um den Technologietransfer und die Aneignung von Wissen durch lokale Unternehmen zu fördern – soweit möglich unter Beteiligung anerkannter Forschungsgruppen und -zentren. Marktzugang Ungebunden.
c) Interdisziplinäre Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	Inländerbehandlung Keine, es werden allerdings Mechanismen und Anreize festgelegt, um den Technologietransfer und die Aneignung von Wissen durch lokale Unternehmen zu fördern – soweit möglich unter Beteiligung anerkannter Forschungsgruppen und -zentren. Marktzugang Ungebunden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Keine.
d) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Keine.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein. Die Gebühren für Genehmigungen und Fanglizenzen sind für Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, höher als für Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren. Fährt ein Schiff unter der Flagge eines Landes, mit dem Kolumbien ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, hängt es von den Bedingungen dieses bilateralen Abkommens ab, ob das Schiff nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, tätig sein darf oder nicht. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Ein Schiff, das unter ausländischer Flagge fährt, darf nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, im Bereich der Fischerei und bei damit zusammenhängenden Aktivitäten tätig sein.
h) Beratung im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885, ausgenommen die Teile von CPC 8842)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraft- rädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Tei- len davon (CPC 8868)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallwerkzeugen, Ma- schinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Verpacken (CPC 876)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907) Umfasst kein Schmuckdesign oder Design von Kunsthandwerk	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹⁰⁾	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽¹¹⁾ von Postsendungen ⁽¹²⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilssektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Nur juristische Personen, die nach kolumbianischem Recht eingerichtet wurden und deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Postdienstleistungen besteht, dürfen in Kolumbien Post- und Kurierdienstleistungen erbringen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. In Kolumbien werden die unter Ziffer i) bis iv) genannten Postdienstleistungen ausschließlich vom offiziellen Anbieter von Postdienstleistungen erbracht.
i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art ⁽¹³⁾ , einschließlich — Hybridpostdiensten — Direktwerbung ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽¹⁴⁾ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽¹⁵⁾	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen ⁽¹⁶⁾ Eilzustellung ⁽¹⁶⁾ der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Austausch von Dokumenten ⁽¹⁷⁾	
B. Telekommunikationsdienstleistungen ⁽¹⁸⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹⁹⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽²⁰⁾	Inländerbehandlung Keine, außer dass <i>Colombia Telecomunicaciones S.A. E.S.P.</i> Basisdienstleistungen für Ferngespräche im Bereich der öffentlichen Fernsprechnetze unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen wie die übrigen Betreiber anbietet, mit Ausnahme der ersten Lizenzzahlung und der Gültigkeitsdauer der Lizenz. Marktzugang Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Für CPC 511, 512, 513, 514, 515 und 516: Keine. Für CPC 517 und 518: Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 517 und 518: Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	Diese Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf Sektoren, in denen die Regierung über ein Monopol gemäß Artikel 336 der „Constitución Política“ Kolumbiens verfügt, dessen Einnahmen öffentlichen oder sozialen Diensten zugutekommen. ⁽²¹⁾ Diese Beschränkung wirkt sich nicht auf die Inländerbehandlung aus. Diese Verpflichtungen umfassen nicht den Vertrieb oder Verkauf von Büchern, Zeitschriften, regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen oder Zeitungen in Papier- oder elektronischem Format, von Film- oder Videoaufnahmen, von Musikaufnahmen in Audio- oder Videoformat, von Partituren in Papier- oder maschinell lesbarem Format sowie von Kunsthandwerk.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Markzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Kraftträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern	
a) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Kraftträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 6112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924 ⁽²³⁾)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	Diese Verpflichtungen umfassen keine öffentlichen Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese sich im Besitz einer lokalen, regionalen oder zentralen Regierung befinden und von ihr erbracht werden oder ob diese eine andere Person damit betraut hat. Abwasserbeseitigungsleistungen, Abfallbeseitigungsleistungen und sanitäre und ähnliche Dienstleistungen müssen von einem inländischen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen erbracht werden, das gemäß den Bestimmungen für „Empresas de Servicios Públicos“ („ESP“) eingerichtet sein muss, über einen Sitz in Kolumbien verfügen muss und nach kolumbianischem Recht als Aktiengesellschaft („sociedad por acciones“) errichtet sein muss. Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	Inländerbehandlung Keine, außer dass ein Unternehmen, das von einer lokalen Gemeinschaft kontrolliert wird, bei der Erteilung einer Konzession oder Lizenz für die Bereitstellung inländischer öffentlicher Dienstleistungen für diese Gemeinschaft bevorzugt behandelt wird gegenüber Unternehmen mit ansonsten gleichwertigen Angeboten. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Inländerbehandlung Keine, außer dass ein Unternehmen, das von einer lokalen Gemeinschaft kontrolliert wird, bei der Erteilung einer Konzession oder Lizenz für die Bereitstellung inländischer öffentlicher Dienstleistungen für diese Gemeinschaft bevorzugt behandelt wird gegenüber Unternehmen mit ansonsten gleichwertigen Angeboten. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Inländerbehandlung Keine, außer dass ein Unternehmen, das von einer lokalen Gemeinschaft kontrolliert wird, bei der Erteilung einer Konzession oder Lizenz für die Bereitstellung inländischer öffentlicher Dienstleistungen für diese Gemeinschaft bevorzugt behandelt wird gegenüber Unternehmen mit ansonsten gleichwertigen Angeboten. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²³⁾	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser	
a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Inländerbehandlung Keine. Markzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	Inländerbehandlung Keine. Markzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Alle Finanzdienstleistungen	Mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession gilt keine dieser Verpflichtungen für Finanzdienstleistungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung. Bei der Veräußerung von Staatsanteilen an Unternehmen werden natürlichen oder juristischen Personen Kolumbiens exklusive Sonderkonditionen angeboten. Anbieter von Finanzdienstleistungen aus dem Ausland dürfen sich nur als verbundene Gesellschaft oder Tochtergesellschaft niederlassen. Das Angebot der Finanzdienstleistungen muss dem Zweck, für den explizit eine Genehmigung erteilt wurde, und der Gesellschaftsform entsprechen, die von der kolumbianischen Gesetzgebung dafür vorgesehen ist. Vertretungen ausländischer Finanzinrichtungen dürfen in Kolumbien keine Finanzdienstleistungen erbringen. Im Fall von Banken und Versicherungsunternehmen lässt Kolumbien spätestens vier (4) Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Niederlassung in Form von Zweigniederlassungen zu. Kolumbien behält sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, wie solche Zweigniederlassungsformen reguliert werden, u. a. in Bezug auf ihre Merkmale, ihre Struktur, die Beziehung zu ihrer Muttergesellschaft, Anforderungen hinsichtlich des Kapitals, technische Rückstellungen und Verpflichtungen im Hinblick auf Risiken und ihre Investitionen. (24) Weitere Modalitäten sind ausgenommen. In diesem Sinne kann Kolumbien vorschreiben, dass das Kapital, das den Zweigniederlassungen der Banken der anderen Vertragspartei in Kolumbien zugewiesen wird, gemäß kolumbianischem Recht tatsächlich nach Kolumbien eingebracht und in die lokale Währung umgetauscht wird. Die Tätigkeit von Zweigniederlassungen von Banken der anderen Vertragspartei wird durch das zugewiesene und nach Kolumbien eingebrachte Kapital beschränkt. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Kolumbien ist von der vorherigen Genehmigung durch die Regierung abhängig. Diese Genehmigung wird gemäß den entsprechenden Anforderungen der kolumbianischen Gesetzgebung und den auf internationaler Ebene allgemein anerkannten Regulierungsgrundsätzen erteilt. Insbesondere die Genehmigung, die es Anbietern von Finanzdienstleistungen ermöglicht, in Kolumbien tätig zu werden, unterliegt der Prüfung durch die Finanzoberaufsicht („Superintendencia Financiera de Colombia“). Diese Eignungsprüfung umfasst die Persönlichkeit, Verantwortunglichkeit und Qualifikation von Personen, die als Eigentümer, Geschäftsführer oder Führungskraft an den Tätigkeiten beteiligt sind.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Darüber hinaus prüft die Finanzoberaufsicht, ob die antragstellenden Geschäftseinheiten über ausreichend Kontrollen verfügen, um Geldwäsche zu verhindern, ein angemessenes Risikomanagement eingerichtet haben und gemäß den diesbezüglich auf internationaler Ebene allgemein anerkannten Grundsätzen über eine konsolidierte Aufsicht verfügen. Im Fall von Banken und Versicherungsunternehmen der anderen Vertragspartei lässt Kolumbien spätestens vier (4) Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Niederlassung in Form von Zweigniederlassungen auf seinem Gebiet zu.
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	
1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)	Keine, außer dass Kolumbien sich das Recht vorbehält, darüber zu entscheiden, wie die Einrichtung von Zweigniederlassungen reguliert wird, u. a. in Bezug auf ihre Merkmale, ihre Struktur, die Beziehung zu ihrer Muttergesellschaft, das Zulassungssystem, die Rechnungslegung, die Verantwortung der Geschäftsführer, die genehmigten Tätigkeiten – einschließlich gemeinsamer Tätigkeiten mit der Zentralbank –, die Verantwortung gegenüber lokalen Gläubigern, Anforderungen hinsichtlich des Kapitals, technische Rückstellungen und Verpflichtungen im Hinblick auf Risiken und ihre Investitionen. ⁽²⁵⁾ In diesem Sinne kann Kolumbien vorschreiben, dass das Kapital, das den Zweigniederlassungen der Versicherungsgesellschaften der anderen Vertragspartei in Kolumbien zugewiesen wird, gemäß kolumbianischem Recht tatsächlich nach Kolumbien eingebracht und in die lokale Währung umgetauscht wird. Die Tätigkeit von Zweigniederlassungen von Versicherungsgesellschaften der anderen Vertragspartei wird durch das zugewiesene und nach Kolumbien eingebrachte Kapital beschränkt.
2. Rückversicherung und Retrozession	Keine.
3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen	
4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung	
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	
1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	Keine, außer dass Kolumbien sich das Recht vorbehält, darüber zu entscheiden, wie die Einrichtung von Zweigniederlassungen reguliert wird, u. a. in Bezug auf ihre Merkmale, ihre Struktur, die Beziehung zu ihrer Muttergesellschaft, das Zulassungssystem, die Rechnungslegung, die Verantwortung der Geschäftsführer, die genehmigten Tätigkeiten – einschließlich gemeinsamer Tätigkeiten mit der Zentralbank –, die Verantwortung gegenüber lokalen Gläubigern, Anforderungen hinsichtlich des Kapitals, technischen Rückstellungen und Verpflichtungen im Hinblick auf Risiken und ihre Investitionen. ⁽²⁶⁾
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	In diesem Sinne kann Kolumbien vorschreiben, dass das Kapital, das den Zweigniederlassungen der Banken der anderen Vertragspartei in Kolumbien zugewiesen wird, gemäß kolumbianischem Recht tatsächlich nach Kolumbien eingebracht und in die lokale Währung umgetauscht wird. Die Tätigkeit von Zweigniederlassungen von Banken der anderen Vertragspartei wird durch das zugewiesene und nach Kolumbien eingebrachte Kapital beschränkt.
3. Finanzleasing	
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	
5. Bürgschaften und Verpflichtungen	
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate), b) Devisen, c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen, d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, e) begebare Wertpapiere, und f) sonstige begebare Titel und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes. 7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen 8. Geldmaklergeschäfte	
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Depotverwaltung, Auftrags- und Treuhandverwaltung, mit Ausnahme der Pensionsfondsverwaltung und der Verwaltung von betrieblichen Vorsorgekassen („Sociedades Administradoras de Fondos de Pensiones y Cesantias“) und sonstiger Verwaltung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungssystem	Keine, mit Ausnahme von: Aufsichtsdienstleistungen, sofern sie mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms im Zusammenhang stehen; Treuhanddienstleistungen; nicht ausgenommen die treuhänderische Verwaltung von Investitionen eines kollektiven Anlageprogramms, das als Treuhandgesellschaft eingerichtet ist; und Abwicklungsdienstleistungen, sofern sie mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms im Zusammenhang stehen.
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebbaren Instrumenten 11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software	Keine.
12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern 1) bis 11) aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition und Unternehmensumstrukturierung und -strategien	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643)	Für CPC 641 Keine. Für CPC 642 und 643: Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 642 und 643: Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen	
Zirkusvorstellungen und Dienstleistungen in Verbindung mit Vergnügungsparks sowie ähnliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Attraktionen (CPC 96194)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht (CPC 96195)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Geschäftsführer oder Generaldirektoren von in Kolumbien veröffentlichten Zeitungen, die sich vorrangig mit kolumbianischer Politik befassen, müssen kolumbianische Staatsangehörige sein.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) (CPC 963)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
A. Seeverkehr	Kolumbien geht Verpflichtungen gemäß der Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen ein.
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung)	Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen (CPC 7139)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Ungebunden. in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und der Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	Keine.
h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	Marktzugang und Inländerbehandlung Keine, außer dass der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft („sociedad anónima“) errichtet sein muss, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Keine.
e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	Marktzugang und Inländerbehandlung Keine, außer dass der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft („sociedad anónima“) errichtet sein muss, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Keine.
e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	Keine.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	Inländerbehandlung Keine mit folgender Ausnahme: Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung („intermediación para servicios postales“) und Sonderkurierdienste („servicios de mensajería especializada“) einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zollverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität („Usuarios Aduaneros Permanentes“) oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen („Usuarios Altamente Exportadores“) tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen. Markzugang Keine ⁽²⁷⁾ , außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen für diese Art von Dienstleistungen.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	Keine.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	Inländerbehandlung Keine mit folgender Ausnahme: Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung („<i>intermediación para servicios postales</i>“) und Sonderkurierdienste („<i>servicios de mensajería especializada</i>“) einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zolverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität („<i>Usuarios Aduaneros Permanentes</i>“) oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen („<i>Usuarios Altamente Exportadores</i>“) tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen. Marktzugang Keine ⁽²⁷⁾, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen für diese Art von Dienstleistungen.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Keine, außer Bestimmungen in Bezug auf Provisionen und/oder Zahlungen, die Speditoren auf Reisebüros und Vermittler im Allgemeinen anwenden.
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Keine.
g) Flughafenverwaltung	Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	Inländerbehandlung Keine mit folgender Ausnahme: Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung („<i>intermediación para servicios postales</i>“) und Sonderkurierdienste („<i>servicios de mensajería especializada</i>“) einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zolverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität („<i>Usuarios Aduaneros Permanentes</i>“) oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen („<i>Usuarios Altamente Exportadores</i>“) tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen. Marktzugang Keine ⁽²⁷⁾, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen für diese Art von Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen	
a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Keine.
B. Beförderung von Erdöl und Erdgas (CPC 71310)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Ungebunden. in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und der Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen (CPC 74220)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
D. Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, mit folgender Ausnahme: Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung („comercialización“) und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder eine bzw. mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, mit folgender Ausnahme: Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung („comercialización“) und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder eine bzw. mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (einschließlich Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung/Verteilung von Elektrizität) (CPC 887)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung („comercialización“) und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder eine bzw. mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität. Unge bunden, in Bezug auf die Einrichtung exklusiver Bereiche für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, um einen Universaldienst zu gewährleisten.
ÖFFENTLICHE UND PERSÖNLICHE DIENSTLEISTUNGEN SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen von Bestattungsinstituten oder Krematorien (CPC 97030)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Die Erbringung von Dienstleistungen von Bestattungsinstituten kann durch Genossenschaften oder Geschäftseinheiten auf Gegenseitigkeit, gemeinnützigen Einrichtungen („entidades sin ánimo de lucro“) und Gesellschaften („sociedades comerciales“) erbracht werden, wie in Artikel 86 des Gesetzes 1328 aus dem Jahr 2009 beschrieben, unabhängig davon, wer ihre Anteilseigner sind.

(1) Nach Ansicht Kolumbiens entspricht diese Steuer den Bestimmungen des Artikels XIV des GATS, insbesondere der Fußnote von Absatz d. Aus diesem Grund wird diese Steuer in der vorliegenden Liste nicht angegeben oder festgelegt.

(2) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei ist im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

(3) Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 18. A. zu finden sind.

(4) Dieser Sektor umfasst keine Beratung im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. h) zu finden ist.

(5) Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

(6) Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. p) zu finden.

(7) Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ zu finden sind.

(8) Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ zu finden sind.

(⁹) Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ zu finden sind.

(¹⁰) Umfasst keine Druckerdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.

(¹¹) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

(¹²) „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

(¹³) z. B. Briefe, Postkarten.

(¹⁴) Umfasst auch Bücher und Kataloge.

(¹⁵) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

(¹⁶) Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

(¹⁷) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

(¹⁸) In Kolumbien ist die Bereitstellung von Netzwerk- und Telekommunikationsdienstleistungen, eine öffentliche Dienstleistung aus staatlicher Hand, weit verbreitet. Sie wird in Form eines Beitrags zum Informationstechnologie- und Telekommunikationsfonds finanziert (Artikel 10 des Gesetzes 1341).

(¹⁹) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) unter I.B. (Computer- und verwandte Dienstleistungen).

(²⁰) „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

(²¹) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens verfügte Kolumbien lediglich über Monopole im Bereich Spirituosen und Glücksspiele.

(²²) In Bezug auf Kolumbien ist unter einem regulären Bildungssystem das formelle Bildungssystem zu verstehen, das durch die Gesetzgebung vorgeschrieben ist.

(²³) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

(²⁴) Kolumbien kann die folgenden Anforderungen stellen und u. a.:

a) vorschreiben, dass Zweigniederlassungen denselben Verpflichtungen unterliegen, die derzeit gelten oder die künftig für Banken, die nach kolumbianischem Recht errichtet werden, gelten können;

b) sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass Kolumbien Informationen über eine bestimmte Bank der anderen Vertragspartei von den Finanzaufsichts- und/oder Regulierungsbehörden dieser anderen Vertragspartei erhält, bevor die Einrichtung einer Zweigniederlassung dieser Bank genehmigt wird;

c) vorschreiben, dass eine Bank, die sich in Form einer Zweigniederlassung niederlassen möchte, nachweist, dass sie die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem Herkunftsland gemäß der internationalen Praxis erfüllt;

d) vorschreiben, dass die durch Zweigniederlassungen von Banken der anderen Vertragspartei in Kolumbien eingegangenen Rechtsgeschäfte und abgeschlossenen Verträge kolumbianischem Recht und kolumbianischen Behörden unterliegen;

e) Vorschriften für die Zweigniederlassungen erlassen, die sich u. a. auf folgende Aspekte ihrer Geschäftstätigkeiten beziehen können: das Zulassungssystem, die Rechnungslegung, die Verantwortung der Geschäftsführer, die genehmigten Tätigkeiten – einschließlich gemeinsamer Tätigkeiten mit der Zentralbank –, die Verantwortung gegenüber lokalen Gläubigern;

f) vorschreiben, dass jede nachfolgende Kapitalisierung derselben Behandlung wie das ursprüngliche Kapital der Zweigniederlassung unterliegt;

g) vorschreiben, dass zum Zwecke von Transaktionen zwischen einer Zweigniederlassung in Kolumbien und ihrer Muttergesellschaft oder anderen verbundenen Gesellschaften jede dieser Geschäftseinheiten als unabhängige Einrichtung betrachtet wird und dass unbeschadet des Vorstehenden eine Finanzeinrichtung der anderen Vertragspartei für die von ihrer Zweigniederlassung in Kolumbien eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden kann;

h) vorschreiben, dass die Eigentümer und Vertreter von Zweigniederlassungen in Kolumbien den in Kolumbien gesetzlich festgelegten Anforderungen in Bezug auf Zahlungsfähigkeit und moralische Integrität entsprechen, die für Anteilseigner von nach kolumbianischem Recht errichteten Finanzeinrichtungen gelten; und

i) es Zweigniederlassungen in Kolumbien gestatten, ihre Jahresüberschüsse zu übertragen – vorausgesetzt, ihre Solvabilitätspanne weist ebenso wenig ein Defizit auf wie andere Kapitalanforderungen, die in lokalen Vorschriften genannt werden.

(²⁵) Kolumbien kann die folgenden Anforderungen stellen und u. a.:

a) vorschreiben, dass Zweigniederlassungen denselben Verpflichtungen unterliegen, die derzeit gelten oder die künftig für Versicherungsgesellschaften, die nach kolumbianischem Recht errichtet werden, gelten können;

b) sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass Kolumbien Informationen über eine bestimmte Versicherungsgesellschaft der anderen Vertragspartei von den Finanzaufsichts- und/oder Regulierungsbehörden dieser anderen Vertragspartei erhält, bevor die Einrichtung einer Zweigniederlassung dieser Versicherungsgesellschaft genehmigt wird;

c) vorschreiben, dass eine Versicherungsgesellschaft, die sich in Form einer Zweigniederlassung niederlassen möchte, nachweist, dass sie die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem Herkunftsland gemäß der internationalen Praxis erfüllt;

d) vorschreiben, dass die durch Zweigniederlassungen von Versicherungsgesellschaften der anderen Vertragspartei in Kolumbien eingegangenen Rechtsgeschäfte und abgeschlossenen Verträge kolumbianischem Recht und kolumbianischen Behörden unterliegen;

e) vorschreiben, dass jede nachfolgende Kapitalisierung oder Rückstellungserhöhung derselben Behandlung wie das ursprüngliche Kapital und die ursprünglichen Rückstellungen der Zweigniederlassung unterliegt;

f) vorschreiben, dass zum Zwecke von Transaktionen zwischen einer Zweigniederlassung in Kolumbien und ihrer Muttergesellschaft oder anderen verbundenen Gesellschaften jede dieser Geschäftseinheiten als unabhängige Einrichtung betrachtet wird und dass unbeschadet des Vorstehenden eine Finanzeinrichtung der anderen Vertragspartei für die von ihrer Zweigniederlassung in Kolumbien eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden kann;

g) vorschreiben, dass die Eigentümer und Vertreter von Zweigniederlassungen in Kolumbien den in Kolumbien gesetzlich festgelegten Anforderungen in Bezug auf Zahlungsfähigkeit und moralische Integrität entsprechen, die für Anteilseigner von nach kolumbianischem Recht errichteten Finanzeinrichtungen gelten; und

h) es Zweigniederlassungen in Kolumbien gestatten, ihre Jahresüberschüsse zu übertragen – vorausgesetzt, die Investition ihrer technischen Rückstellungen weist kein Defizit auf, das eine Verletzung ihrer vertraglich festgelegten Verpflichtungen darstellen könnte, ihre Solvabilitätspanne oder technischen Rückstellungen weisen kein Defizit auf, das eine unzureichende Abdeckung der Rückstellungen für die Schadenersatzabweichung darstellt und sonstige Risiken in Bezug auf ihre Tätigkeit mit sich bringt, und andere Kapitalanforderungen, die in lokalen Vorschriften genannt werden, weisen ebenso wenig ein Defizit auf.

⁽²⁶⁾ Kolumbien kann die folgenden Anforderungen stellen und u. a.:

- a) vorschreiben, dass Zweigniederlassungen denselben Verpflichtungen unterliegen, die derzeit gelten oder die künftig für Banken, die nach kolumbianischem Recht errichtet werden, gelten können;
- b) sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass Kolumbien Informationen über eine bestimmte Bank der anderen Vertragsparteien und/oder Regulierungsbehörden dieser anderen Vertragspartei erhält, bevor die Einrichtung einer Zweigniederlassung dieser Bank genehmigt wird;
- c) vorschreiben, dass eine Bank, die sich in Form einer Zweigniederlassung niederlassen möchte, nachweist, dass sie die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem Herkunftsland gemäß der internationalen Praxis erfüllt;
- d) vorschreiben, dass die durch Zweigniederlassungen von Banken der anderen Vertragspartei in Kolumbien eingegangenen Rechtsgeschäfte und abgeschlossenen Verträge kolumbianischem Recht und kolumbianischen Behörden unterliegen;
- e) Vorschriften für die in diesen Verpflichtungen genannten Zweigniederlassungen erlassen, die sich u. a. auf folgende Aspekte ihrer Geschäftstätigkeiten beziehen können: das Zulassungssystem, die Rechnungslegung, die Verantwortung der Geschäftsführer, die genehmigten Tätigkeiten – einschließlich gemeinsamer Tätigkeiten mit der Zentralbank –, die Verantwortung gegenüber lokalen Gläubigern;
- f) vorschreiben, dass jede nachfolgende Kapitalisierung derselben Behandlung wie das ursprüngliche Kapital der Zweigniederlassung unterliegt;
- g) vorschreiben, dass zum Zwecke von Transaktionen zwischen einer Zweigniederlassung in Kolumbien und ihrer Muttergesellschaft oder anderen verbundenen Gesellschaften jede dieser Geschäftseinheiten als unabhängige Einrichtung betrachtet wird und dass unbeschadet des Vorstehenden eine Finanzniederlassung der anderen Vertragspartei für die von ihrer Zweigniederlassung in Kolumbien eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden kann;
- h) vorschreiben, dass die Eigentümer und Vertreter von Zweigniederlassungen in Kolumbien den in Kolumbien gesetzlich festgelegten Anforderungen in Bezug auf Zahlungsfähigkeit und moralische Integrität entsprechen, die für Anteilseigner von nach kolumbianischem Recht errichteten Finanzeinrichtungen gelten; und
- i) es Zweigniederlassungen in Kolumbien gestatten, ihre Jahresüberschüsse zu übertragen – vorausgesetzt, ihre Solvabilitätsspanne weist ebensowenig ein Defizit auf wie andere Kapitalanforderungen, die in lokalen Vorschriften genannt werden.

⁽²⁷⁾ Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

BEMERKUNGEN ZUR LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (wie in Punkt 3 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodaler Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter „angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen“ ist im Sinne der multimodalen Verkehrsleistungen und dieser zusätzlichen Verpflichtung die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Im Fall von Kolumbien werden aufgrund der geografischen Lage unter „Kabotage“ die zwischen kolumbianischen Häfen auf dem Festland oder Inseln erbrachten Leistungen gemäß Artikel 143 der Gesetzesverordnung 2324 aus dem Jahr 1984 ⁽¹⁾ und Artikel 2 der Gesetzesverordnung 804 aus dem Jahr 2001 ⁽²⁾ verstanden.
2. „Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen“: Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister anderer Mitglieder, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. (Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen.)

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;
 - b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
 - c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
 - d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe von Abschnitt 4 Kapitel 5 Titel IV dieses Übereinkommens);
 - e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit);
 - f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
3. „Multimodaler Frachtführer“ ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.
 4. „Frachtumschlag“ sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtumschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

— des Ladens/Löschens von Schiffen,

⁽¹⁾ GESETZESVERORDNUNG 2324 AUS DEM JAHR 1984: (...) ARTIKEL 143. - INTERNATIONALER UND KABOTAGEVERKEHR: Bei Seeverkehrsdienstleistungen kann es sich um internationale oder Kabotagedienstleistungen handeln. Internationale Dienstleistungen werden zwischen ausländischen und kolumbianischen Häfen erbracht, Kabotagedienstleistungen zwischen kolumbianischen Häfen. PARÁGRAFO [ABSATZ]: - Wird bei einem Kabotageverkehrsvorgang die Fracht in einem ausländischen Hafen geladen oder gelöscht oder gehen die Passagiere dort an oder von Bord, wird dies als internationaler Verkehr betrachtet.

⁽²⁾ GESETZESVERORDNUNG 804 AUS DEM JAHR 2001: Artikel 2: Begriffsbestimmungen (...) Seekabotage: Unter Seekabotage wird der Verkehr zwischen kolumbianischen Häfen auf dem Festland oder den Inseln verstanden.

- des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.
5. „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistungen von Zollagenten“) ist die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für die andere Vertragspartei, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.
6. „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
7. „Schiffsagenturdienste“ sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
8. „Spedition“ umfasst die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.
9. Verbringung von Ausrüstungsgegenständen: Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen dürfen Ausrüstungsgegenstände (leere Container, Ladebrücken usw.) zwischen kolumbianischen Häfen in ihren Schiffen verbringen/verlagern. ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Gemäß der kolumbianischen Gesetzgebung umfassen diese Tätigkeiten keine Kabotage („cabotaje“).

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr), CPC 7211 und 7212, ohne Kabotageverkehr (wie unter Punkt 1 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates Inländerbehandlung Ungebunden. Marktzugang Ungebunden.
	b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (wie unter Punkt 2 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt) Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine.
	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereitgestellt.
	1. Lotsendienste;
	2. Schub- und Schleppboothilfe;
	3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung;
	4. Abfall- und Ballastentsorgung;
	5. Dienstleistungen des Hafenmeisters;
	6. Navigationshilfen;
	7. landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung;
	8. Einrichtungen für dringende Reparaturen;
	9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
Frachtschlag (wie unter Punkt 4 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	Inländerbehandlung Keine, außer dass der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft („<i>sociedad anónima</i>“) errichtet sein muss, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss. In kolumbianischen Gewässern dürfen nur Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren, Hafendienstleistungen erbringen. In Ausnahmefällen kann jedoch die „<i>Dirección General Marítima</i>“ die Erbringung derartiger Dienstleistungen durch Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, genehmigen, wenn kein kolumbianisches Schiff über die für diese Dienstleistung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt sechs Monate, kann jedoch auf bis zu ein Jahr verlängert werden.
	Marktzugang Keine (!), außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.
	Der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen muss gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft („<i>sociedad anónima</i>“) errichtet sein, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.
Lagerdienstleistungen (CPC 742)	Inländerbehandlung Keine, außer dass der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft („<i>sociedad anónima</i>“) errichtet sein muss, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss. In kolumbianischen Gewässern dürfen nur Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren, Hafendienstleistungen erbringen. In Ausnahmefällen kann jedoch die „<i>Dirección General Marítima</i>“ die Erbringung derartiger Dienstleistungen durch Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, genehmigen, wenn kein kolumbianisches Schiff über die für diese Dienstleistung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt sechs Monate, kann jedoch auf bis zu ein Jahr verlängert werden.
	Marktzugang Keine (!), außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.
	Der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen muss gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft („<i>sociedad anónima</i>“) errichtet sein, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	Inländerbehandlung Keine mit folgender Ausnahme: Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung („<i>intermediación para servicios postales</i>“) und Sonderkurierdienste („<i>servicios de mensajería especializada</i>“) einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zollverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität („<i>Usuarios Aduaneros Permanentes</i>“) oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen („<i>Usuarios Altamente Exportadores</i>“) tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen.
	Marktzugang: Keine (!), außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (wie unter Punkt 6 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	Inländerbehandlung Keine.
	Marktzugang: Keine ⁽¹⁾ , außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.
Schiffsagenturdienste (wie unter Punkt 7 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	Inländerbehandlung Keine.
	Marktzugang: Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.
Seeverkehrsspedition (wie unter Punkt 8 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	Inländerbehandlung Keine.
	Marktzugang: Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.
⁽¹⁾ Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.	

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein ⁽¹⁾.

Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.

⁽¹⁾ Das Fehlen von EU-mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
 - b) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC *prov*, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) „CPC Ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierendes Erfordernis, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
5. Gemäß Artikel 112 dieses Übereinkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien AT, BG, CY, CZ, DK, EE, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren. ⁽¹⁾
ALLE SEKTOREN	Öffentliche Versorgungsleistungen EU: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. ⁽²⁾
ALLE SEKTOREN	Arten der Niederlassung EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz in der Europäischen Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer Gesellschaft aus Drittländern errichtet werden. BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der EU haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbebescheinigung und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzanforderung. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Möchte eine ausländische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbebescheinigung. Ausländische Organisationen oder Privatpersonen, die keine Staatsbürger der Europäischen Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese auch das Wohnsitzanforderung. IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich. BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken. PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Nicht-EU-Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft). RO: Der Alleinverwalter bzw. der Vorstandsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person errichtet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft auf Aktien) kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer oder schwedische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Wohnsitzanforderung kann bei Nachweis, dass dieses im betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: Ausländische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist. SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter eines Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.
ALLE SEKTOREN	Investitionen ES: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Unternehmen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer unter a) genannten Tätigkeit beteiligt sind. FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 % eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung: — Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden; — Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung für weitere Investitionen stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuheben. Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen. HU: Ungebunden für ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften. IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu gewährt oder weitergewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
ALLE SEKTOREN	Geografische Gebiete FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽³⁾	AT, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. CY: Beteiligung: die nicht aus der Europäischen Union stammt, ist nur bis zu 49 % zulässig. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-Staatsangehörige der Europäischen Union und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch nicht in der Europäischen Union Ansässige ist genehmigungspflichtig.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	BG: Ungebunden für den Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev.3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	AT: Mindestens 25 % der Fahrzeuge müssen in Österreich registriert sein. BE, FI, IE, LV, NL, PT, SK: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Belgien, Finnland, Irland, Letland, in den Niederlanden, in Portugal oder in der Slowakischen Republik ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter der belgischen, finnischen, irischen, lettischen, niederländischen, portugiesischen oder slowakischen Flagge zu besitzen. CY, EL: Beteiligung, die nicht aus der Europäischen Union stammt, ist nur bis zu 49 % zulässig. DK: Nicht in der Europäischen Union Ansässigen ist nicht gestattet, zu einem Drittel oder mehr Eigentum an in der gewerbsmäßigen Fischerei tätigen Unternehmen zu besitzen. Nicht in der Europäischen Union Ansässigen ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter dänischer Flagge zu besitzen, ausgenommen über ein in Dänemark errichtetes Unternehmen. FR: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, dürfen sich in den staatsseitigen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen. Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Frankreich ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 % an einem Fahrzeug unter französischer Flagge zu besitzen. DE: Die Hochseefischereilizenz wird nur für Schiffe erteilt, die berechtigt sind, unter deutscher Flagge zu fahren. Dies sind Fischereischiffe, die mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Europäischen Union oder von Gesellschaften stehen, die nach den Vorschriften der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Der Einsatz des Schiffs muss von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Schiffe ihren Heimathafen haben. EE: Schiffe sind berechtigt, unter estnischer Flagge zu fahren, wenn sie ihren Heimathafen in Estland haben und mehrheitlich im Eigentum von estnischen Staatsangehörigen in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von juristischen Personen mit Sitz in Estland stehen, in deren Vorstand estnische Staatsangehörige über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen. BG, HU, LT, MT, RO: Ungebunden. IT: Ausländer ohne Wohnsitz in der Europäischen Union dürfen keine Mehrheitsbeteiligung an Schiffen unter italienischer Flagge und keine Kontrollmehrheit an Reedereien mit Sitz in Italien besitzen. Die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern ist Schiffen vorbehalten, die unter italienischer Flagge fahren. SE: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Schweden ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 % an einem Schiff unter schwedischer Flagge zu besitzen. Der Erwerb durch ausländische Investoren eines Anteils von 50 % oder mehr an Unternehmen, die in gewerbsmäßiger Fischerei in schwedischen Hoheitsgewässern tätig sind, ist genehmigungspflichtig. SI: Schiffe sind berechtigt, unter slowenischer Flagge zu fahren, wenn sie zu mehr als der Hälfte im Eigentum eines Staatsangehörigen der Europäischen Union oder einer juristischen Person mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stehen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁽⁴⁾ A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10) B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽⁵⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110) C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13) D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	UK: Vorbehalt für den Erwerb von unter britischer Flagge fahrenden Schiffen, es sei denn, die Investition gehört zu mindestens 75 % britischen Staatsangehörigen und/oder Gesellschaften, die zu mindestens 75 % britischen Staatsangehörigen gehören, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden. EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas. ES: Ungebunden für ausländische Investitionen in strategische Mineralien.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽⁶⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (7) (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis (8))	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (4) (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ⁽⁴⁾ (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽²⁾	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽¹⁰⁾	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersucht werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽¹¹⁾	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersucht werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
6. UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁽¹²⁾ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	AT: Ausländische Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben. BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „<i>Cour de cassation</i>“ in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „<i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i>“ und „<i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i>“ ist an Quoten gebunden. DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Manche Rechtsformen (<i>association d'avocats und société en participation d'avocat</i>) sind Rechtsanwältinnen vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts bzw. des Rechts der Europäischen Union tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile besitzen, Rechtsanwältinnen sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen. HU: Die gewerbliche Niederlassung muss in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (<i>ügyvéd</i>) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (<i>ügyvédi iroda</i>) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen. PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig: ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	AT: Ausländische Rechnungsleger (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Ausländische Wirtschaftsprüfer (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor. CZ, SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. LV: In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Europäischen Union sein. LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Europäischen Union sein. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. SI: Die Beteiligung ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf höchstens 49 % des Eigenkapitals betragen.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹³⁾	AT: Ausländische Steuerberater (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen; dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Letland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	AT: Ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. DE: Wirtschaftliche Bedarfprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FI: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral" und „société civile professionnelle" wählen. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienstleistungen erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT: Ungebunden. BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral" und „société civile professionnelle" wählen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, FI, MT, SI: Ungebunden. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral" und „société civile professionnelle" wählen. LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. BG, MT: Ungebunden. FI, SI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral" und „société civile professionnelle" wählen. LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽¹⁴⁾	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden. BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HU, IE, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung ⁽⁴⁾ a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹⁵⁾ c) Disziplinübergreifende Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	Zu a) und c): EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. Zu b): Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹⁶⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eine in Litauen niedergelassene Gesellschaft sein. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder anderswo in der Europäischen Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden für CPC 83202.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen ⁽¹⁷⁾ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	CY, CZ, EE, LT, MT, SK, SI: Ungebunden.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Unge bunden. BE, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Unge bunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Unge bunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Unge bunden für Wachdienste an Flughäfen. BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. ES: Unge bunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽¹⁸⁾ (CPC 8675)	
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraft- rädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Tei- len davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Ma- schinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁹⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	CY, EE, MT: Ungebunden.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht errichteten juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen öffentlichen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftdienstleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽²⁰⁾	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen	Keine. ⁽²⁸⁾
(Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽²¹⁾ von Postsendungen ⁽²⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilssektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ⁽²³⁾ , einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Paketen und Paketen, ⁽²⁴⁾ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen, ⁽²⁵⁾ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽²⁶⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽²⁷⁾).	
Die Teilssektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 350 g ⁽²⁹⁾ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird.	
(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽³⁰⁾ , Teil von CPC 73210 ⁽³¹⁾)	
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽³²⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽³³⁾	Keine. ⁽³⁴⁾
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽³⁵⁾	EU: Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation auferlegt werden. BE: Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY, CZ, HU, MT, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilssektoren ⁽³⁶⁾	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelherzeugnissen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Kraftträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽³⁷⁾)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽³⁸⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Kraftträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	ES, FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Auswirkungen auf die in der betreffenden geografischen Region bestehenden Geschäfte.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽³⁹⁾ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	AT: Unge bunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung. Unge bunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen.
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	BG: Unge bunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung.
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Unge bunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).
	CY, FI, MT, RO, SE: Unge bunden.
	EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Unge bunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.
	ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen; Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.
	HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen und anderen höheren Bildungseinrichtungen).
	LV: Unge bunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
	SI: Unge bunden für Grundschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundarschulen und höheren Schulen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Unge bunden.
	CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽⁴⁾	Keine.
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽⁴⁰⁾	
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽⁴¹⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽⁴²⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	
1.2. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Die Zulassung von Zweigstellen ausländischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in seinem Heimatstaat nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist. BG, ES: Bevor ein ausländischer Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten kann, muss er in seinem Heimatstaat seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder. FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben, es sei denn, die zuständigen Behörden haben eine Ausnahme zugelassen. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. BG, PL: Versicherungsvertreter müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) errichten. PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union errichtet worden sind.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SK: Ein Ausländer kann Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik errichten oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen. SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden errichteten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	EU: Als Verwahrestelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsführung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zypriotischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zypriotischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zypriotischen Gesellschaftsgesetz errichtet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen). FI: Mindestens die Hälfte der Gründer, die Mitglieder des Vorstands, mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates und der Zeichnungsberechtigte des Finanzinstituts müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Ausnahmen von diesen Anforderungen können von den zuständigen Behörden zugelassen werden. HU: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben. IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhänder- bzw. Verwalter- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht errichtet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder i) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder ii) sie muss über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen verfügen. IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwalter von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhänder- bzw. Verwahrestelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht errichteten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen. LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrestelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union). RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen. SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend dem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen). SI: Ungebunden für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds). SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Europäischen Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁽⁴⁾ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen. BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser). CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden. HU, SI: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime). CY: Ungebunden für Krankenhausleistungen, für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽⁴³⁾	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal errichtet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen). CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung nach dem Bevölkerungskriterium.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, HU, LT, MT, PL: Ungebunden.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽⁴⁾ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽⁴⁴⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽⁴⁵⁾	EU: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.
B. Binnenschiffsverkehr ⁽⁴⁶⁾	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. EU: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.
C. Eisenbahnverkehr ⁽⁴⁷⁾ a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Straßenverkehr ⁽⁴⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen. ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage. IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr ⁽⁴⁸⁾ (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽⁴⁹⁾)	ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR: Unge bunden für den Städte verbindenden Busverkehr. AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. BG: Unge bunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen. IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitun- gen ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁴⁾ (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽⁵¹⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽⁵²⁾ a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließ- lich Catering) (Teil von CPC 749)	EU: Unge bunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Frachturnschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Aus- wirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. BG: Unge bunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽⁵²⁾ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. EU: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile von Staatsangehörigen der Europäischen Union gehalten werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt. HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽⁵³⁾ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749) g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verweigert, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽⁵³⁾ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749) g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	AT: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können Genehmigungen nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt. FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verweigert, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.
D. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Lieferanten beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Lieferanten beschränkt werden.
c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HU: Ungebunden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder, falls der die Lizenz erteilende Mitgliedstaat der Europäischen Union dies erlaubt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen. Das Luftfahrzeug muss von Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, die entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen.
e) Verkauf und Vermarktung	EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.
g) Flughafenverwaltung ⁽⁴⁾	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Ausländische Beteiligung auf 49 % beschränkt.
h) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. HU: Ungebunden. PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verweigert, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁵⁴⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁽⁴⁾ (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽⁴⁾ (CPC 883) ⁽⁵⁵⁾	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁽⁴⁾ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽⁴⁾ (Teil von CPC 742)	CY, CZ, MT, PL, SK: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersucht werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁽⁴⁾	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽⁴⁾	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in Frankreich nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽⁵⁶⁾ (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich des Vertriebs von Gas, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽⁵⁷⁾ ⁽⁵⁸⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

- (1) In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Vereinigungen hinaus.
- (2) Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschlöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Liste der Verpflichtungen Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf erschöpfende Aufzählung.
- (3) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN unter 6. F und 6. F. g zu finden.
- (4) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (5) Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. A. zu finden sind.
- (6) Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“, die im Abschnitt UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. h zu finden sind.
- (7) Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
- (8) Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. p zu finden.
- (9) Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. h zu finden sind.
- (10) Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.
- (11) Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.
- (12) Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungsanforderungen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftsitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedsstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedsstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.
- (13) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.
- (14) Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt, wie die Erbringung anderer Dienstleistungen, den in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationsanforderungen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.
- (15) Teil von CPC 85201, zu finden unter 6. A. h) „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.
- (16) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (17) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für technische Prüf- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.
- (18) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Explorationsdienstleistungen (Mineralien, Öl, Gas usw.)

- (¹⁹) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 6. F. J. 1 bis 6. F. J. 4.
- (²⁰) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden im Abschnitt „Computerdienstleistungen“ unter 6.B.
- (²¹) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (²²) „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (²³) Zum Beispiel Briefe, Postkarten.
- (²⁴) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (²⁵) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- (²⁶) Ellizustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (²⁷) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (²⁸) Für die Teilspektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
- (²⁹) „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- (³⁰) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- (³¹) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- (³²) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B. „Computerdienstleistungen“ zu finden sind.
- (³³) „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (³⁴) Fußnote zur Klarstellung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union behalten sich die Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar. In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom 21. März 1991.
- (³⁵) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (³⁶) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, von Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und -steinen) sowie in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.
- (³⁷) Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. D. zu finden.
- (³⁸) Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. I. 1 bis 6. F. I. 4 zu finden sind.
- (³⁹) Umfasst nicht Einzelhandelsleistungen mit energetischen Erzeugnissen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.
- (⁴⁰) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1. A. k zu finden.
- (⁴¹) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (⁴²) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (⁴³) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (⁴⁴) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17. E. a) „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.
- (⁴⁵) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (⁴⁶) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (⁴⁷) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (⁴⁸) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Eisenbahnverkehrsleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (⁴⁹) In manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.
- (⁵⁰) Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN unter 7.A. Post- und Kurierdienste.
- (⁵¹) Die Beförderung von Brennstoff in Rohleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.
- (⁵²) Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. I. 1 bis 6. F. I. 4 zu finden sind.
- (⁵³) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen, andere Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie Schub- und Schleppdienstleistungen.

⁽⁵³⁾ Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁽⁵⁴⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. C zu finden.

⁽⁵⁵⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrllochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinsansetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

⁽⁵⁶⁾ Außer bei Beratungsdienstleistungen gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁽⁵⁷⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h. (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6. A. j. 2. (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13. A und 13. C (Gesundheitsleistungen).

⁽⁵⁸⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Dienstleistungen von Heilbädern und nichttherapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

ABSCHNITT C

PERU

- (1) Die Wirtschaftstätigkeiten, für die Peru nach Artikel 114 dieses Übereinkommens Verpflichtungen eingegangen ist, und die bezüglich dieser Sektoren für die Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig. Wenn hinsichtlich des Marktzugangs in einem Teilsektor keine Verpflichtungen bestehen (dieser also „ungebunden“ bleibt), wird die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.
- Für die Sektoren oder Teilsektoren, die nicht in der folgenden Liste enthalten sind, bestehen keine Verpflichtungen.
- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten nicht in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
- (5) Gemäß Artikel 112 dieses Übereinkommens sind die nichtdiskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	Marktzugang, Inländerbehandlung: Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Im Sinne dieses Vorbehalts sind unter „ethnischen Gruppen“ indigene, bäuerliche und Ureinwohnergemeinschaften zu verstehen. ⁽¹⁾ Peru behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder aufrecht erhalten werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung. ⁽²⁾ Peru behält sich das Recht vor, auf lokaler Regierungsebene den Marktzugang einschränkende Maßnahmen einzuführen oder solche Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens in Kraft sind (Artikel 112 dieses Übereinkommens). ⁽³⁾ Subventionen Inländerbehandlung: Ungebunden. Besitz von Land- oder Wassergrundstücken Inländerbehandlung: Kein ausländischer Staatsangehöriger, kein Unternehmen, das gemäß ausländischem Recht errichtet wurde, und kein Unternehmen, das nach peruanischem Recht errichtet wurde und ganz oder teilweise im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz ausländischer Staatsangehöriger ist, darf direkt oder indirekt, als Eigentum, Land- oder Wassergrundstücke erwerben oder besitzen (einschließlich Bergwerken, Wäldern oder Energiequellen), die sich im Umkreis von 50 km der peruanischen Grenze befindet. Im Fall ausdrücklich erklärter öffentlicher Notwendigkeit können Ausnahmen vom Ministerrat per Dekret (<i>„Decreto Supremo“</i>) in Übereinstimmung mit dem Gesetz genehmigt werden. Einstellen von ausländischen Arbeitnehmern Marktzugang, Inländerbehandlung: Unabhängig von ihrer Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit müssen Arbeitgeber in Peru bei der Einstellung ihrer Arbeitnehmer peruanische Staatsangehörige bevorzugt behandeln. Ausländische natürliche Personen, die als Dienstleister tätig und in Peru angestellt sind, können in Peru Dienstleistungen erbringen, wenn sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, der auf höchstens drei Jahre befristet ist. Der Arbeitsvertrag kann anschließend um diesen Zeitraum verlängert werden. Dienstleistungsunternehmen müssen nachweisen, dass sie sich verpflichten, nationale Arbeitnehmer im selben Beruf zu schulen. Der Anteil ausländischer natürlicher Personen an der Gesamtzahl der Angestellten eines Unternehmens darf nicht mehr als 20 % betragen, und die an ausländische natürliche Personen ausbezahlten Löhne und Gehälter dürfen nicht mehr als 30 % der insgesamt ausbezahlten Löhne und Gehälter ausmachen. Diese Quoten gelten nicht — wenn der ausländische Staatsangehörige, der die Dienstleistung erbringt, der Ehefrau, ein Elternteil, Kind oder Geschwister eines peruanischen Staatsangehörigen ist; — für Angestellte eines ausländischen Unternehmens, das Dienstleistungen im internationalen Land-, Flug- und Schiffsverkehr unter ausländischer Flagge und mit im Ausland ausgestellter Genehmigung anbietet; — für ausländische Angestellte, die in einer multinationalen Bank oder in einem Unternehmen tätig sind, das multinationale Dienstleistungen erbringt, wo gesetzliche Regelungen von Sonderfällen gelten; — für ausländische Investoren, sofern die Höhe ihrer Investitionen während der Vertragslaufzeit in Peru dauerhaft dem Wert von mindestens fünf Steuereinheiten (<i>„Unidad Impositiva Tributaria“</i>, UIT) entspricht; ⁽³⁾ — für Künstler, Sportler oder sonstige Dienstleister, die maximal drei Monate pro Jahr an öffentlichen Aufführungen auf peruanischem Gebiet teilnehmen; — für ausländische Staatsangehörige mit Einwanderungsvisum;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	— für ausländische Staatsangehörige aus Ländern, die mit Peru ein Abkommen über Gegenseitigkeit im Beschäftigungsbereich oder ein Abkommen über Doppelstaatsangehörigkeit geschlossen haben; — für ausländische Arbeitnehmer, die in Peru im Rahmen eines mit der peruanischen Regierung geschlossenen bilateralen Abkommens oder eines multilateralen Übereinkommens Dienstleistungen erbringen. In folgenden Fällen können Arbeitgeber eine Befreiung von den Beschränkungen bezüglich der Anzahl ausländischer Arbeitnehmer und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltskosten des Unternehmens beantragen: — Es handelt sich um spezialisiertes Fach- oder technisches Personal; — bei den Arbeitnehmern handelt es sich um Geschäftsführer oder Führungskräfte, die für eine neue oder eine umgewandelte Geschäftstätigkeit eingesetzt werden, — es handelt sich um Lehrer, die in postsekundären Bildungseinrichtungen, an privaten ausländischen Schulen (Grund- und weiterführenden Schulen), an örtlichen Privatschulen für Sprachunterricht oder in spezialisierten Sprachzentren angestellt sind; — es handelt sich um Arbeitnehmer, die für öffentliche oder private Unternehmen tätig sind, die vertragliche Vereinbarungen mit öffentlichen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen getroffen haben; und — es liegt ein Fall vor, der in Übereinstimmung mit den Kriterien bezüglich Spezialisierung, Qualifikation oder Erfahrung per Dekret („<i>Decreto Supremo</i>“) näher bestimmt wurde. Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung für Entwicklungen und Produktionen in den Bereichen Schmuckdesign, Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann. Audiovisuelle Industrie, Verlagswesen und Musik Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung gewähren, die einer peruanischen natürlichen oder juristischen Person im audiovisuellen Sektor, im Verlagswesen oder in der Musikbranche von der anderen Vertragspartei gewährt wird.
A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT Ausgenommen die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung	
1. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
2. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) Ausgenommen die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der handwerklichen Fischerei Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Peru in Bezug auf Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, Bestimmungen oder Maßnahmen aufrechterhalten kann, die sich von denen in Bezug auf Schiffe, die unter peruanischer Flagge fahren, unterscheiden, und dass dies nicht als Verletzung der Inländerbehandlung gilt.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN Ausgenommen die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung	
10. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
11. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽⁴⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
12. Förderung von Uran- und Thoriumerzen (ISIC Rev. 3.1: 12)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
13. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
14. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
D. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽⁵⁾	
15. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
16. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
17. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
18. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
19. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
20. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
21. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
22. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ⁽⁹⁾	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
23. Herstellung von Koks, raffinierten Mineralerzeugnissen und Kernbrennstoff (ISIC Rev. 3.1: 23)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
24. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
25. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
26. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
27. Metallherzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
28. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
29. Maschinenbau, a. n. g., ausgenommen die Herstellung von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 291, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929, 293)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
30. Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
31. Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
32. Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
33. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
34. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
35. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen ⁽⁷⁾ (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
36. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 36)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
37. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
E. VERSORGUNG MIT STROM, GAS UND WASSER ⁽⁸⁾ (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010, 4020 und 4030)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Peru sich das Recht vorbehält, in Bezug auf die öffentliche Trinkwasserversorgung Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
1. UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
A. FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN	Damit in Peru freiberufliche Dienstleistungen erbracht werden können, müssen die entsprechenden im Ausland erworbenen Diplome von der zuständigen peruanischen Behörde anerkannt werden. Für die Anerkennung von Diplomen muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Peru befinden; Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nicht zulässig. Ferner müssen Angehörige bestimmter Berufe aktive Mitglieder in der entsprechenden Berufsorganisation sein, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Marktzugang: Keine, außer dass sich die Anzahl an Notarstellen nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt richtet. Inländerbehandlung: Keine, außer dass nur Personen, die die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten haben, als Notar praktizieren dürfen.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausschließlich von zugelassenen Rechnungslegern errichtet werden dürfen, deren Wohnsitz sich im Land befindet und die von der Wirtschaftsprüferkammer in Lima („ <i>Colegio de Contadores Públicos de Lima</i> “) ordnungsgemäß zugelassen wurden. Keiner der Partner darf Mitglied einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Peru sein.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben;

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
k) Sonstige Ausschließlich: Managementberatung und operative Unterstützung im Bereich Fremdenverkehrsentwicklung (CPC 86509)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. COMPUTER- UND VERWANDTE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 84)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (CPC 85)	Marktzugang: Keine, außer dass unter Umständen eine Durchführungserlaubnis oder eine Genehmigung erforderlich ist und die zuständige Behörde festlegen kann, dass ein oder mehrere peruanische Vertreter aus einem einschlägigen Tätigkeitsfeld in die Expedition einbezogen werden, um daran teilzunehmen und Kenntnisse über die Studien und deren Inhalt zu erlangen. Inländerbehandlung: Keine, außer dass bei archäologischen Forschungsprojekten, die von ausländischen Archäologen geleitet werden, ein im nationalen Archäologenregister gemeldeter peruanischer Archäologe mit akkreditierter Erfahrung als wissenschaftlicher Kodirektor oder stellvertretender Direktor des Projekts eingestellt werden muss. Der Kodirektor und der stellvertretende Direktor müssen an den wesentlichen Tätigkeiten zur Ausführung des Projekts (Feld- und Büroarbeit) beteiligt sein.
D. DIENSTLEISTUNGEN VON IMMOBILIENMAKLERN (CPC 821 und 822)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
E. MIET-/LEASINGDIENSTLEISTUNGEN OHNE CREW/FÜHRER a) für Schiffe (CPC 83103)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Als „nationaler Schiffseigner“ oder „nationaler Schiffsbetrieb“ gelten natürliche Personen mit peruanischer Staatsangehörigkeit oder in Peru errichteten juristische Personen mit Hauptsitz und tatsächlich und nicht nur zum Schein bestehender Hauptniederlassung in Peru, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beförderungsleistungen im nationalen Schiffsverkehr oder in der Seekabotage ⁽¹⁾ und/oder Beförderungsleistungen im internationalen Seeverkehr erbringen und entweder Eigentümer oder Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzleasings oder Bareboat-Charterer mit verbindlicher Kaufoption von mindestens einem unter peruanischer Flagge fahrendem Handelsschiff sind und die von der Seeverkehrsbehörde („Dirección General de Transporte Aduático“) die betreffende Betriebserlaubnis erhalten haben.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106 bis 83109)	
e) Sonstige (CPC 832)	
F. SONSTIGE UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass an gewerblicher Werbung, die in Peru produziert wird, zu mindestens 80 % nationale Künstler beteiligt sein müssen. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Die in den vorhergehenden Abschnitten genannten Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im Bereich der gewerblichen Werbung ausgeführt werden.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	
f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	
g) Leistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	Marktzugang: Ungebunden, außer „keine“ für Beratung im Bereich Fischerei. Inländerbehandlung: Keine, außer: Vor Aufnahme des Betriebs müssen Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen eine uneingeschränkte, unwiderrufliche Bankgarantie mit automatischer Vollstreckung und Solidarhaftung vorlegen, die bis zu 30 Kalendertage nach Ablauf der Fangerlaubnis gültig ist und von einem von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen („Superintendencia de Banca, Seguros y AFP“, SBS) anerkannten Finanz-, Bank- oder Versicherungsinstitut zugunsten und zur Zufriedenheit des Ministeriums für Produktion („Ministerio de la Producción“) ausgestellt wurde. Diese Bankgarantie ist auf 25 % des Betrags auszustellen, der für den Erwerb der Fischereirechte zu entrichten ist.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Schiffseigner von Fischereifahrzeugen, die unter ausländischer Flagge fahren, keine Großfischereifahrzeuge sind und in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen in ihren Fischereifahrzeugen das satellitengestützte Schiffsortungssystem einsetzen; Schiffseigner, die im Fischfang weit wandernde Fische tätig sind, sind von dieser Verpflichtung per Ministerialbeschluss ausgenommen. Fischereifahrzeuge mit Fangerlaubnis, die unter ausländischer Flagge fahren, müssen einen vom peruanischen Meeresforschungsinstitut („<i>Instituto del Mar del Perú</i>“, IMARPE) benannten wissenschaftlich-technischen Beobachter an Bord haben. Der Schiffseigner muss diesem Vertreter eine Unterkunft bereitstellen und eine Tagespauschale gewähren, die auf ein spezielles vom IMARPE verwaltetes Konto eingezahlt wird. Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen, die in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen - unter Berücksichtigung des geltenden nationalen Rechts - eine Crew beschäftigen, die sich zu mindestens 30 % aus peruanischen Angestellten zusammensetzt. Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der handwerklichen Fischerei Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 und 5115)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
i) Leistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885) Mit Ausnahme der unter CPC 88442 genannten Leistungen und der Leistungen im Bereich Schmuckdesign	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine, außer dass als Sicherheitswachleute beschäftigte Personen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben müssen. Leitende Führungskräfte in Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, müssen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben und ihren Wohnsitz in Peru haben.
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (mit Ausnahme von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder anderen Transportmitteln, die sich von den unter CPC 6122 genannten unterscheiden) Ausschließlich: (CPC 6122, 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866) o) Gebäudereinigung (CPC 874)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
p) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875) q) Verpacken (CPC 876) r) Bedrucken von Verpackungsmaterial (CPC 88442 (**)) s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909 (**))	
— Wartung und Instandsetzung von Seeschiffen (CPC 8868 (**)) — Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868 (**)) — Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (CPC 8868 (**)) — Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122 und 8867 (**))	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
t) Sonstige (CPC 8790) außer: — Dienstleistungen im Bereich Rating (CPC 87901) — Besondere Dienstleistungen im Bereich Design (CPC 87907 (**)) und Dienstleistungen im Bereich Design von Kunsthandwerk, das als peruanisches Kunsthandwerk gilt — Sonstige, nicht anderweitig genannte Unternehmensdienstleistungen (CPC 87909)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sonstige zusätzliche Dienstleistungen, die sich von den unter Punkt 1. F. t der W/120-Klassifikation genannten unterscheiden; ausschließlich: Beratungsleistungen im Bereich Telekommunikation (CPC 7544)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	Horizontale Bemerkung: Für die Erbringung von Post-, Kurier- oder Telekommunikationsdienstleistungen in Peru muss eine Konzession oder eine andere Genehmigung vorliegen. Horizontale Bemerkung – Post- und Kurierdienstleistungen: Bei Abweichungen zwischen den Verpflichtungen im Sektor der Post- und Kurierdienstleistungen und den Verpflichtungen und/oder anwendbaren Rechtsvorschriften in den Sektoren Luft- und Seeverkehr haben die Verpflichtungen und/oder die anwendbaren Rechtsvorschriften dieser Sektoren Vorrang. Horizontale Bemerkung – Telekommunikationsdienstleistungen: Bei Mehrwertdiensten und/oder Informationsdiensten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften behält sich das Verkehrs- und Kommunikationsministerium das Recht vor, Fälle zu bestimmen, in denen eine Konzession oder Genehmigung für die Erbringung dieser Leistungen erforderlich ist.
POST- UND KURIERDIENSTLEISTUNGEN Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽¹⁰⁾ von Postsendungen ⁽¹¹⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilssektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art ⁽¹²⁾, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽¹³⁾, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽¹⁴⁾, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽¹⁵⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽¹⁶⁾	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, sofern im Abschnitt über die horizontale Bemerkung zu diesem Sektor nichts anderes bestimmt ist.
Die Teilssektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g wiegen ⁽¹⁷⁾, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird. (CPC 751 (**), 71235 (**) ⁽¹⁸⁾ und 73210 (**) ⁽¹⁹⁾)	
C. TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽²⁰⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽²¹⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	Marktzugang: Keine, außer: a) den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten. Juristische Personen, die nach peruanischem Recht errichtet wurden, können Konzessionen erhalten; b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlaufforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste; c) bei der Erbringung von inländischen und internationalen Fernkommunikationsdiensten müssen die Übertragungsdienste genutzt werden, die von Unternehmen entwickelt wurden, denen das Verkehrs- und Kommunikationsministerium eine Konzession oder Genehmigung ausgestellt hat; und d) die Zusammenschaltung von privaten Diensten ist untersagt. Inländerbehandlung: Keine, außer: a) Den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten; und b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlaufforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN A. HOCHBAUARBEITEN (CPC 512) B. TIEFBAUARBEITEN (CPC 513) C. INSTALLATIONSARBEITEN (CPC 514 und 516) D. SONSTIGE BAULEISTUNGEN UND AUSBAUARBEITEN (CPC 517) E. SONSTIGE (CPC 511, 515 und 518)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
A. DIENSTLEISTUNGEN VON KOMMISSIONÄREN (CPC 621)	Marktzugang: Keine, außer „ungebunden“ für Kohlenwasserstoffe Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. DIENSTLEISTUNGEN VON GROSSHÄNDLERN (CPC 622) außer für Produkte, die als peruanisches Kunsthandwerk gelten	Marktzugang: Keine, außer „ungebunden“ für Kohlenwasserstoffe Inländerbehandlung: Keine.
C. DIENSTLEISTUNGEN VON EINZELHÄNDLERN — Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) außer für Alkohol und Tabakwaren — Einzelhandelsleistungen mit nicht essbaren Erzeugnissen (CPC 632) außer für Produkte, die als peruanisches Kunsthandwerk gelten — Verkaufsdienstleistungen mit Kraftfahrzeugen (CPC 6111)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen umfasst. — Verkaufsdienstleistungen für Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen umfasst. — Verkaufsdienstleistungen mit Kraftträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Kraftträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör umfasst. — Großhandels- und Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsausrüstung (CPC 7542)	
D. FRANCHISING (CPC 8929) Ausschließlich Franchising, keine weiteren Rechte für sonstige exklusive Nutzungen	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	Die in diesem Abschnitt aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Bildung oder Ausbildung.
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH PRIMARSCHULBILDUNG (CPC 921)	Marktzugang: Ungebunden.
B. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SEKUNDARSCHULBILDUNG (CPC 922)	Inländerbehandlung: Keine.
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG (CPC 923)	
D. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ERWACHSENENBILDUNG (CPC 924)	
E. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SONSTIGER UNTERRICHT (CPC 929)	
Ausschließlich: — Zentren für Kulinaristik — Sprachzentren	
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. ABWASSERBESEITIGUNGSLEISTUNGEN (CPC 9401)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer „ungebunden“ für öffentliche Abwasserbeseitigung.
B. ABFALLBESEITIGUNGSLEISTUNGEN (CPC 9402)	
C. SANITÄRE UND ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 9403)	
D. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ABGASREINIGUNG (CPC 9404)	
E. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH LÄRMSCHUTZ (CPC 9405)	
F. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	
Ausschließlich: Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser (CPC 94060 (**))	
Ausgenommen ⁽²²⁾ : Dienstleistungen im Bereich Bioprospektion	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	Zur Klarstellung der Verpflichtung Perus in Bezug auf Artikel 112 dieses Übereinkommens (Marktzugang) wird darauf hingewiesen, dass Finanzdienstleister, die nach peruanischem Recht errichtet sind, nichtdiskriminierenden Beschränkungen der Rechtsform unterliegen. ⁽²³⁾ Ausländische Banken und Rückversicherungsunternehmen dürfen in Peru von einem Vertreter Werbetätigkeiten durchführen lassen, ohne eine Aktiengesellschaft errichten zu müssen, vorausgesetzt, sie haben eine entsprechende Genehmigung von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen („<i>Superintendencia de Banca, Seguros y AFP</i>“, SBS) erhalten. Vertreter dürfen nicht an den tatsächlichen Geschäftstätigkeiten des von ihnen repräsentierten Unternehmens beteiligt sein. ⁽²⁴⁾ Ausländische Einrichtungen dürfen auf diplomatischem Wege keine Ansprüche bezüglich der Geschäftstätigkeiten geltend machen, die sie in Peru auf der Grundlage der Rechte ausüben, die sich aus dem Ort des Unternehmenssitzes ableiten. Im Rahmen des Finanzsystems darf eine juristische Person nicht Anteilseigner einer anderen juristischen Person gleicher Art sein. Der Begriff „juristische Person gleicher Art“ umfasst keine anderen Arten juristischer Personen, die dem Finanzsystem angehören und deren wesentliche Merkmale sich von der entsprechenden juristischen Person unterscheiden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Anteile mit dem Ziel erworben werden, die juristische Person, die die betreffenden Anteile ausgibt, zu übernehmen und eine Fusion mit ihr herbeizuführen. Personen, die direkt oder indirekt den größten Anteilseigner einer juristischen Person darstellen, die dem Finanzsystem angehört, dürfen weder direkt noch indirekt mehr als 5 % der Anteile an einer anderen juristischen Person gleicher Art besitzen. Wird ein ausländischer Finanzdienstleister oder dessen Zweigniederlassung in Peru liquidiert, haben die in Peru ansässigen Gläubiger in Bezug auf das in Peru belegene Vermögen dieser Zweigniederlassung rechtlichen Vorrang. Peru behält sich das Recht vor, entgegen der Verpflichtungen aus Artikel 112 Unterabschnitt 2 Buchstaben a) und b) Maßnahmen in Bezug auf die in Buchstabe b) der Begriffsbestimmung der „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“ beschriebenen Dienstleistungen gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
A. ALLE VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, die Versicherungsdienstleistungen erbringen und in Peru in Form einer Zweigniederlassung vertreten sind, müssen dieser Zweigniederlassung eine bestimmte Höhe an Kapital zuweisen, das in Peru belegen sein muss. Die Geschäftstätigkeiten der Zweigniederlassung sind durch die Höhe des in Peru belegenen Kapitals beschränkt. Peru kann verlangen, dass die Verwaltungsangestellten eines Finanzdienstleisters ihren Wohnsitz in Peru haben müssen und dass sich ein Mindestanteil des Vorstands aus peruanischen Staatsangehörigen oder aus Personen mit Wohnsitz in Peru oder einer Kombination hiervon zusammensetzen muss.
B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (AUSGENOMMEN VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, die Bankdienstleistungen erbringen und in Peru in Form einer Zweigniederlassung vertreten sind, müssen dieser Zweigniederlassung eine bestimmte Höhe an Kapital zuweisen, das in Peru belegen sein muss. Die Geschäftstätigkeiten der Zweigniederlassung sind durch die Höhe des in Peru belegenen Kapitals beschränkt. Zweigniederlassungen von Pensionsfondsverwaltern dürfen nicht errichtet werden. Finanzdienstleister, die sich zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in den Wertpapier- oder Rohstoffmärkten oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung, einschließlich durch Pensionsfondsverwalter, in Peru niedergelassen haben, müssen nach peruanischem Recht eingerichtet sein. Aus diesem Grund dürfen zur Erbringung dieser Finanzdienstleistungen in Peru niedergelassene Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei nicht als Zweigniederlassungen oder Agenturen errichtet sein.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN A. HOTELS UND RESTAURANTS (einschließlich Catering) (CPC 641 bis 643) B. DIENSTLEISTUNGEN VON REISEAGENTUREN UND REISEVERANSTALTEN (CPC 7471) C. DIENSTLEISTUNGEN VON FREMDENFÜHRERN (CPC 7472) 10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT A. UNTERHALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN (CPC 9619)	Peru kann verlangen, dass die Verwaltungsangestellten eines Finanzdienstleisters ihren Wohnsitz in Peru haben müssen und dass sich ein Mindestanteil des Vorstands aus peruanischen Staatsangehörigen oder aus Personen mit Wohnsitz in Peru oder einer Kombination hiervon zusammensetzen muss. Peru darf ohne Beschränkungen einer oder mehreren der folgenden Finanzinrichtungen Vorteile oder Exklusivrechte gewähren, solange sie sich teilweise oder vollständig in staatlichem Besitz befinden: „Corporación Financiera de Desarrollo“ (COFIDE), „Banco de la Nación“, „Banco Agropecuario“, „Fondo Mivivienda“, „Cajas Municipales de Ahorro y Crédito“ und „Caja Municipal de Crédito Popular“. Im Folgenden werden Beispiele für derartige Vorteile aufgeführt: ⁽²⁵⁾ a) Die „Banco de la Nación“ und die „Banco Agropecuario“ müssen keine Risikostreuung betreiben; und b) die „Cajas Municipales de Ahorro y Crédito“ darf gemäß den vorgesehenen Verfahren Sicherheiten, die sie im Falle eines Kreditausfalls zurtücknimmt, direkt weiterverkaufen. Finanzdienstleister, die nach peruanischem Recht errichtet wurden, und Schuldverschreibungen, die im Rahmen eines ersten oder zweiten öffentlichen Zeichnungsangebots auf peruanischem Gebiet angeboten werden, müssen von nach peruanischem Recht errichteten Ratingunternehmen bewertet werden. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit kann auch von anderen Ratingagenturen vorgenommen werden, allerdings nur als Ergänzung zum obligatorischen Rating. Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
A. UNTERHALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN (CPC 9619)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass mindestens 80 % der Künstler, die a) an nationalen künstlerischen audiovisuellen Produktionen und b) an künstlerischen Live-Aufführungen teilnehmen, nationale Künstler sein müssen. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Die im vorhergehenden Abschnitt genannten Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im künstlerischen Bereich ausgeführt werden. Ein ausländischer Zirkus mit Originalbesetzung darf sich höchstens 90 Tage in Peru aufhalten. Die Aufenthaltsdauer kann anschließend um diesen Zeitraum verlängert werden. Bei einer Aufenthaltsverlängerung müssen mindestens 30 % der Artisten und 15 % der Techniker des ausländischen Zirkus peruanische Staatsangehörige sein. Dieselben Quoten gelten in Bezug auf die Lohn- und Gehaltskosten. Für die übrigen 20 % können ausländische Artisten eingesetzt werden, sofern diese vor ihrer Einreise einen Vertrag abgeschlossen haben und über ein Künstlervisum sowie einen entsprechenden gewerkschaftsübergreifenden Pass verfügen. Die Quoten, die für die unter Punkt b) genannten nationalen künstlerischen Live-Aufführungen gelten, sind nicht auf Aufführungen ausländischer Ensembles anzuwenden, die außerhalb Perus als Künstler engagiert wurden, sofern deren Aufführungen die gesamte Tätigkeit oder Unterhaltungsdienstleistung darstellen und ordnungsgemäß als kulturelle Aufführungen anerkannt sind.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Bei Stierkampfveranstaltungen muss mindestens einer der Stierkämpfer peruanischer Staatsangehöriger sein. An Kämpfen mit Jungbullen muss mindestens ein angehender Stierkämpfer mit peruanischer Staatsangehörigkeit teilnehmen.
B. DIENSTLEISTUNGEN VON NACHRICHTENAGENTUREN (CPC 962)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. BIBLIOTHEKEN, ARCHIVE, MUSEEN UND SONSTIGE KULTURELLE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 963) außer CPC 96332	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
D. SPORT- UND SONSTIGE ERHOLUNGSDIENSTLEISTUNGEN	
— Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
— Sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 9649) Ausschließend: Dienstleistungen im Bereich Erholungsparks (Teil von CPC 96491)	
— Sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 9649) Ausschließend: Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)	Marktzugang: Keine, außer: Nur Vier- und Fünfstern-Unterkünfte dürfen Spielcasinos auf ihrem Gelände einrichten. Spielcasinos dürfen nur in Touristenrestaurants, die mit fünf Gabeln („cinco tenedores“) ausgezeichnet sind, und in unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden eingerichtet werden; die Einrichtung ist von der Genehmigung des nationalen Kulturinstituts abhängig. Inländerbehandlung: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr) (CPC 7211 und 7212) Außer Kabotage (definiert in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt)	Marktzugang: a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte als nationaler Schiffsseigner oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru: Ungebunden. b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (definiert in Absatz 2 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt): keine

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Inländerbehandlung: a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte als nationaler Schiffseigner oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru: Ungebunden. b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (definiert in Absatz 2 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt): keine Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereitgestellt. 1. Lotsendienste; 2. Schub- und Schleppboothilfe; 3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4. Abfall- und Ballastentsorgung; 5. Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6. Navigationshilfen; 7. landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8. Einrichtungen für dringende Reparaturen; 9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.
B. BINNENSCHIFFSVERKEHR (nur internationaler Verkehr) — Passagierverkehr (CPC 7221) — Frachtverkehr (CPC 7222) Außer Kabotage (definiert in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine, außer: Als „nationaler Schiffseigner“ oder „nationaler Schiffsbetrieb“ gelten natürliche Personen mit peruanischer Staatsangehörigkeit oder in Peru errichtete juristische Personen mit Hauptsitz und tatsächlicher und nicht nur zum Schein bestehender Hauptniederlassung in Peru, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beförderungsleistungen im nationalen Schiffsverkehr^(?) oder in der Seekabotage und/oder Beförderungsleistungen im internationalen Seeverkehr erbringen und entweder Eigentümer oder Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzleasings oder Bareboat-Charterer mit verbindlicher Kaufoption von mindestens einem unter peruanischer Flagge fahrendem Handelsschiff sind und die von der Seeverkehrsbehörde („Dirección General de Transporte Acuático“) die betreffende Betriebserlaubnis erhalten haben. Mindestens 51 % des gezeichneten und einbezahlten Stammkapitals muss sich im Besitz peruanischer Staatsangehöriger befinden. Der Vorstandsvorsitzende, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Generaldirektor müssen peruanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Peru sein.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Auf Schiffen, die unter peruanischer Flagge fahren, müssen der Kapitän und die gesamte Crew peruanische Staatsangehörige sein und über eine von der Behörde für Hafenmeisterei und Küstenwache („Dirección General de Capitanías y Guardacostas“) ausgestellte Genehmigung verfügen. In Ausnahmefällen und wenn nachgewiesen wird, dass kein qualifiziertes peruanisches Personal verfügbar ist, das Erfahrung mit dieser Art von Schiffen hat, können ausländische Staatsangehörige eingestellt werden; dabei dürfen höchstens 15 % der gesamten Crew ausländische Staatsangehörige sein und die Einstellung muss befristet sein. Die letztgenannte Ausnahmeregelung gilt nicht für den Schiffskapitän. Nur peruanische Staatsangehörige dürfen als lizenzierte Hafenlotsen tätig sein.
D. BEFÖRDERUNG IM WELTRAUM (CPC 733)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
E. EISENBAHNVERKEHR	
a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
F. STRASSENVERKEHRSDIENLEISTUNGEN	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123) Ausgenommen Kabotage im Straßenverkehr	Marktzugang: Unge bunden. Inländerbehandlung: Keine, außer: Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus behält sich Peru das Recht vor, für die Beförderung im internationalen Straßenverkehr von Peru aus die folgenden Beschränkungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. a) Beim Dienstleistungserbringer muss es sich um eine peruanische natürliche oder juristische Person handeln; b) der Dienstleistungserbringer muss über einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Sitz in Peru verfügen; und c) im Fall von juristischen Personen muss der Dienstleistungserbringer rechtmäßig in Peru errichtet worden sein, mehr als 50 % seines Stammkapitals müssen im Besitz peruanischer Staatsangehöriger sein und die wirksame Kontrolle muss ebenfalls in der Hand peruanischer Staatsangehöriger liegen.
G. BEFÖRDERUNG IN ROHRLEITUNGEN Ausschließlich: b) Beförderung von Gütern (außer Brennstoff) (CPC 7139)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR	
— Frachumschlag (wie in Absatz 4 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) — Lagerdienstleistungen (CPC 742 (**)) — Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) — Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (wie in Absatz 6 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Marktzugang: Keine. ⁽²⁶⁾ Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen: 1) Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2) Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3) Taucherdienste, 4) Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5) Baggerdienste, 6) Hafenlotsendienste, 7) Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8) Schleppdienste und 9) Personenbeförderung. Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafenarbeiter eintragen lassen. Ein Hafenarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafenarbeitsgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, „<i>tarjador</i>“, „<i>winchero</i>“, „<i>gruero</i>“, „<i>portalonero</i>“ oder „<i>levantador de costado de nave</i>“ tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung können nur von einer in Peru errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Der dem Zoll gegenüber auftretende Rechtsvertreter, der die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung vornimmt, muss in Peru ansässig sein und über einen von den zuständigen Behörden erlassenen Zollagentenrang verfügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.
— Schiffsagenturdienste (wie in Absatz 7 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) — Seeverkehrsspedition (wie in Absatz 8 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass sich nur peruanische Staatsangehörige im Register der Hafenarbeiter eintragen lassen dürfen. Ein Hafenarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafenarbeitsgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, „<i>tarjador</i>“, „<i>winchero</i>“, „<i>gruero</i>“, „<i>portalonero</i>“ oder „<i>levantador de costado de nave</i>“ tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	Marktzugang: Ungehindert. Inländerbehandlung: Keine, außer dass die Beschränkungen in Bezug auf das Leasing gelten – der Leasingnehmer muss ein nationaler Schiffseigner oder nationaler Schiffsbetrieb sein.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Zug- und Schleppdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen. Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafenarbeiter eintragen lassen. Ein Hafenarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafenarbeitsgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, „<i>tariador</i>“, „<i>winchero</i>“, „<i>gruero</i>“, „<i>portalonero</i>“ oder „<i>levantador de costado de nave</i>“ tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsdienstleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen: 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenlotsendienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste, und 9. Personenbeförderung. Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafenarbeiter eintragen lassen. Ein Hafenarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafenarbeitsgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, „<i>tariador</i>“, „<i>winchero</i>“, „<i>gruero</i>“, „<i>portalonero</i>“ oder „<i>levantador de costado de nave</i>“ tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.
B. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR — Frachtschlag (Teil von CPC 741) — Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) — Spedition (Teil von CPC 748)	Marktzugang: Ungehindert. Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsdienstleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen: 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung,

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	5. Baggerdienste, 6. Hafenlotsendienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafenarbeiter eintragen lassen. Ein Hafenarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafenarbeitsgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, „<i>tariador</i>“, „<i>winchero</i>“, „<i>gruero</i>“, „<i>portalonero</i>“ oder „<i>levantador de costado de nave</i>“ tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Marktzugang: Ungehindert. Inländerbehandlung: Keine, außer dass die Beschränkungen in Bezug auf das Leasing gelten – der Leasingnehmer muss ein nationaler Schiffseigner oder nationaler Schiffsbetrieb sein.
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Zug- und Schleppdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen. Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafenarbeiter eintragen lassen. Ein Hafenarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafenarbeitsgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, „<i>tariador</i>“, „<i>winchero</i>“, „<i>gruero</i>“, „<i>portalonero</i>“ oder „<i>levantador de costado de nave</i>“ tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen: 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenlotsendienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafenarbeiter eintragen lassen. Ein Hafenarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafenarbeitsgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, „<i>tariador</i>“, „<i>winchero</i>“, „<i>gruero</i>“, „<i>portalonero</i>“ oder „<i>levantador de costado de nave</i>“ tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EISENBAHNVERKEHR	
— Frachtschlag (CPC 741 (**))	Marktzugang: Keine. ⁽²⁶⁾
— Lagerdienstleistungen (CPC 742 (**))	Inländerbehandlung: Keine.
— Spedition (CPC 748 (**))	
— Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
— Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung kann nur von einer in Peru errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Der dem Zoll gegenüber auftretende Rechtsvertreter, der die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung vornimmt, muss in Peru ansässig sein und über einen von den zuständigen Behörden erlassenen Zollagentenrang verfügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.
D. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSENVERKEHR	
— Frachtschlag (CPC 741 (**))	Marktzugang: Keine. ⁽²⁶⁾
— Lagerdienstleistungen (CPC 742 (**))	Inländerbehandlung: Keine.
— Spedition (CPC 748 (**))	
Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine, außer: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Peru errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Der dem Zoll gegenüber auftretende Rechtsvertreter, der die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung vornimmt, muss in Peru ansässig sein und über einen von den zuständigen Behörden erlassenen Zollagentenrang verfügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.
E. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR LUFTVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
— Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Marktzugang: Keine.
— Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	Inländerbehandlung: Keine.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen	Marktzugang: Keine, außer dass Zweigniederlassungen nicht zugelassen sind. Inländerbehandlung: Keine.
Spezielle Flughafendienstleistungen (Bemerkung 2 dieses Abschnitts)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Frachtmischlag	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Flughafenverwaltung	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. ⁽²⁷⁾
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung kann nur von einer in Peru errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Der dem Zoll gegenüber auftretende Rechtsvertreter, der die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung vornimmt, muss in Peru ansässig sein und über einen von den zuständigen Behörden erlassenen Zollagentenrang verfügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.
F. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN TRANSPORT VON GÜTERN (AUSSER BRENNSTOFF) IN ROHRLEITUNGEN	
Lagerdienstleistungen für Güter (außer Brennstoff) (CPC 742 (**))	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	
— Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675) — Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) — Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis CPC 8866) — Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	Markzugang, Inländerbehandlung: Keine.
— Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) — Managementberatung (CPC 865) — Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866) — Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	
B. BAUDIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ENERGIEANLAGEN	
- B.1 Baudienstleistungen im Bereich Energieanlagen — Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen (CPC 51340) — Bauleistungen an lokalen Rohrleitungen; Hilfsleistungen (CPC 51350) — Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen (CPC 51360)	Markzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
— Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)	
D. LAGERDIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen (CPC 74220)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.

(1) Im Falle eines Widerspruchs gilt dieser Vorbehalt nicht für Teilssektoren oder Arten der Erbringung, für die Peru in seiner Liste der Verpflichtungen aus dem Jahr 1994 (GATS/SC/69) und in deren Änderungen GATS/SC/69/Suppl.1 und GATS/SC/Suppl.2 des GATS Verpflichtungen eingegangen ist.

(2) Ebenda, Fußnote 313.

(3) Die Steuereinheit ist eine Größe, die für Besteuerungszwecke als Vergleichswert herangezogen wird, um konstante Werte für die Bemessungsgrundlage, Steuerabzüge, Begrenzungen und andere steuerliche Aspekte festzulegen, die der Gesetzgeber als zweckmäßig erachtet.

(4) Dieser Sektor umfasst nicht die Verhütung von Erzen auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ zu finden ist.

(5) Dieser Sektor umfasst keine Beratung im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden ist.

(6) Das Bedrucken von Verpackungsmaterial ist im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden.

(7) Dieser Teilssektor umfasst keine Wartungs-, Instandsetzungs- und Umbaudienstleistungen in Bezug auf Schiffe und Schiffsmotoren.

(8) Dieser Sektor umfasst keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Weiterleitung und Vertrieb.

(9) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Beförderungsdienstleistungen im Schiffsverkehr auch die Beförderung auf Seen und Flüssen umfassen.

(10) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

(11) „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

(12) Z. B. Briefe, Postkarten.

(13) Umfasst auch Bücher und Kataloge.

(14) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

(15) Ellzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

(16) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

(17) „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem physischen Träger jeglicher Art, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

(18) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

(19) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.

(20) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden ist. (21) „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

(22) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmeregelung für die unter A bis F genannten Dienstleistungen gilt.

(23) Partnerschaften und Einzelunternehmen stellen grundsätzlich keine zugelassene Rechtsform für Finanzdienstleister in Peru dar. Diese Bemerkung soll sich nicht auf die Entscheidung eines Investors der anderen Vertragspartei, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften einzurichten, auswirken oder diese anderweitig beschränken.

(24) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Vertreter direkt in Peru 1) kein Geld annehmen oder anlegen dürfen und 2) keine ausländischen Wertpapiere anbieten oder anlegen dürfen.

(25) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Vorteile oder Exklusivrechte, die Peru den genannten Einrichtungen gewähren darf, nicht auf die angeführten Beispiele beschränkt sind.

(26) Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

(27) Möglicherweise gelten Anforderungen in Bezug auf Konzessionen.

BEMERKUNG 1

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (im Sinne des nachfolgenden Abschnitts 3) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodaler Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter „angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen“ ist für die Zwecke der multimodalen Verkehrsleistungen und dieser zusätzlichen Verpflichtung die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Im Falle Perus werden Dienstleistungen in den Bereichen „Kabotage“ und „gewerbliche Beförderung im nationalen Schiffsverkehr“ gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 der Gesetzesverordnung Nr. 683 aus dem Jahr 2001 zwischen peruanischen Häfen erbracht.
2. „Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet die Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung nicht das Recht gewährt, als Seeverkehrsunternehmen oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru tätig zu sein.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;
 - b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
 - c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
 - d) Erteilung von geschäftlichen Auskünften in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe der im Abschnitt über Telekommunikation genannten Bedingungen);
 - e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit);
 - f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
3. „Multimodaler Frachtführer“ ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.
 4. „Frachturnschlag“ sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachturnschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
 - a) des Ladens/Löschens von Schiffen,
 - b) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - c) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.
 5. „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistungen von Zollagenten“) ist die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.

6. „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
7. „Schiffsagenturdienste“ sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtlinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
 - a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - b) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
8. „Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

BEMERKUNG 2

SPEZIELLE FLUGHAFENDIENSTLEISTUNGEN

Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden unter „speziellen Flughafendienstleistungen“ die Dienstleistungen verstanden, die innerhalb und außerhalb der Plattform durch nationale oder ausländische Dienstleistungserbringer auf Flughäfen erbracht werden und die mit Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, die direkt an Luftfahrzeugen oder zu Luftverkehrszwecken erbracht werden, sofern zu ihrer Erbringung spezielle Ausrüstung oder spezielle Einrichtungen eingesetzt werden.

Die von Peru eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf „spezielle Flughafendienstleistungen“ sind auf folgende Teilspektoren beschränkt:

- a) Kraftstoffversorgungsdienste: Betankung von Luftfahrzeugen nationaler und internationaler Luftverkehrsbetreiber an peruanischen Flughäfen.
- b) Dienste für die Versorgung mit Wasser, Getränken und Lebensmitteln (Catering): Versorgung von Luftfahrzeugen nationaler und internationaler Luftverkehrsbetreiber an peruanischen Flughäfen mit Lebensmitteln, Wasser und Getränken.
- c) Frachtschlag- und Lagerdienstleistungen: Entgegennahme, Bearbeitung, Lagerung und Auslieferung von Fracht und Postsendungen, die im Bereich der Ein- und Ausfuhr von inländischen und internationalen Luftverkehrsbetreibern befördert werden.
- d) Unterstützungsdienstleistungen mit Ausrüstungen am Boden auf der Plattform: Plattformdienstleistungen, die mit Unterstützungsausrüstung am Boden für nationale oder internationale Luftverkehrsbetreiber auf peruanischen Flughäfen in Bezug auf Luftfahrzeuge, Passagiere, Fracht und Personal erbracht werden. Diese Dienstleistungen umfassen Reinigungsdienste für Luftfahrzeuge.
- e) Frachtterminaldienstleistungen des Luftverkehrsbetreibers: Die Frachtterminals des Luftverkehrsbetreibers oder die dafür Zuständigen sind für die Entgegennahme und Auslieferung der Waren, die dem Empfänger oder seinem Agenten ordnungsgemäß bereitgestellt werden, verantwortlich. Sie müssen die notwendigen Tätigkeiten zur Auslieferung der Waren an den Empfänger oder seinen Vertreter ausführen. Diese Dienstleistung umfasst die Zeitspanne zwischen der Entnahme der Fracht aus dem Gebäude auf dem Flugfeld, in dem die Fracht gelagert wird, bis zur Lieferung an die Frachtterminals für Fracht und Postsendungen.

ANHANG VIII

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

(nach Artikel 118 dieses Übereinkommens)

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

1. Die Dienstleistungssektoren, für die Kolumbien nach Artikel 118 dieses Übereinkommens Verpflichtungen eingegangen ist, und die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte, die Art der Erbringung und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig: Wenn hinsichtlich des Marktzugangs in einem Teilsektor keine Verpflichtungen bestehen (dieser also „ungebunden“ bleibt), wird die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Im Bereich der unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet die Abkürzung:

„CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

- 3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 119 und 120 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- 4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet des Vorliegens öffentlicher Monopole und ausschließlicher Rechte.
- 5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
- 6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

BEMERKUNGEN ZU DEN BESCHRÄNKUNGEN, DIE IN BEZUG AUF SPEZIFISCHE SEKTORIELLE VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN GELTEN (ARTEN DER ERBRINGUNG 1 UND 2)

Bemerkung 1: Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, auch im Hinblick auf das Gemeindeland, das gemäß Artikel 63 der kolumbianischen Verfassung (*Constitución Política*) im Besitz ethnischer Gruppen ist. In Kolumbien leben folgende ethnische Gruppen sind: indigene Gemeinschaften und Roma, afrokolumbianische Gemeinschaften und die auf der Inselgruppe San Andrés, Providencia und Santa Catalina lebende Gemeinschaft der Raizal.

Bemerkung 2: Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare kulturelle Erbe gemäß der Entscheidung (*Resolución*) Nr. 0168 aus dem Jahr 2005 betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.

Bemerkung 3: Entscheidet der kolumbianische Staat, seine Anteile an einem Unternehmen vollständig oder teilweise an eine Person zu verkaufen, die kein staatliches kolumbianisches Unternehmen oder eine andere kolumbianische Regierungseinrichtung ist, bietet er diese Anteile zuerst ausschließlich und gemäß den in Artikel 3 und 11 des Gesetzes 226 aus dem Jahr 1995 (*Ley 226 de 1995*) folgenden Personen und Gruppen an:

- a) derzeitigen, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen und ehemaligen Angestellten (mit Ausnahme von Angestellten, deren Beschäftigungsverhältnis aus triftigen Gründen aufgehoben wurde) des Unternehmens sowie anderer Unternehmen, die im Besitz von ersterem sind oder von diesem kontrolliert werden;
- b) Verbänden von Angestellten und ehemaligen Angestellten des Unternehmens;
- c) Arbeitnehmerverbänden;
- d) Gewerkschaftsbünden und -dachverbänden;
- e) Angestelltenfonds (*fondos de empleados*);
- f) Pensionsfonds und betrieblichen Vorsorgekassen; und
- g) Genossenschaften.

Sind jedoch derartige Anteile erst einmal übertragen oder verkauft worden, ist Kolumbien nicht mehr das Recht vorbehalten, darauffolgende Übertragungen oder anderweitige Veräußerungen dieser Anteile zu kontrollieren.

Bemerkung 4: Eine nach dem Recht eines anderen Landes eingerichtete juristische Person, deren Hauptsitz sich in einem anderen Land befindet, muss eine Zweigniederlassung in Kolumbien errichten, um eine Konzession vom kolumbianischen Staat zu erhalten.

Bemerkung 5: Nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptniederlassung im Freihafen von San Andrés, Providencia und Santa Catalina dürfen in dieser Region Dienstleistungen erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
Nur Rechtsanwälte, die nach lokalem Recht qualifiziert sind, dürfen Dienstleistungen im Zusammenhang mit inländischem Recht anbieten.	
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Nur Personen, die beim zentralen Rechnungslegerverband (<i>Junta Central de Contadores</i>) registriert sind, dürfen als Rechnungsleger tätig sein. Staatsangehörige anderer Länder müssen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Registrierung ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Kolumbien haben und nachweisen, dass sie über mindestens einjährige Berufserfahrung in Rechnungslegertätigkeiten in Kolumbien verfügen. Diese Erfahrung kann im Rahmen eines Studiums des öffentlichen Rechnungswesens oder im Anschluss daran erworben worden sein. In Bezug auf natürliche Personen bedeutet der Begriff „Wohnsitz“, dass die betreffende Person in Kolumbien ansässig sein und die Absicht haben muss, in Kolumbien zu bleiben. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Für CPC 841, 842, 843 und 844: Keine. Für CPC 845 und 849 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 845 und 849 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	Für diesen Sektor gelten in Bezug auf die Inländerbehandlung folgende Beschränkungen: hinsichtlich Art der Erbringung 1 die Bemerkungen 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts; hinsichtlich Art der Erbringung 2 die Bemerkungen 1 und 2 dieses Abschnitts.
a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass ausländische Personen, die wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur biologischen Vielfalt im kolumbianischen Gebiet durchführen möchten, bei der Forschungsarbeit oder bei der Analyse der Forschungsergebnisse mindestens einen Forscher mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit hinzuziehen müssen. Marktzugang: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2:

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Inländerbehandlung: Keine, außer dass ausländische Personen, die wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur biologischen Vielfalt im kolumbianischen Gebiet durchführen möchten, bei der Forschungsarbeit oder bei der Analyse der Forschungsergebnisse mindestens einen Forscher mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit hinzuziehen müssen. Marktzugang: Ungebunden.
b) Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Ungebunden.
c) Interdisziplinäre Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Ungebunden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2:

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein. Die Gebühren für Genehmigungen und Fanglizenzen sind für Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, höher als für Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren. Fährt ein Schiff unter der Flagge eines Landes, mit dem Kolumbien ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, hängt es von den Bedingungen dieses bilateralen Abkommens ab, ob das Erfordernis, dass das Schiff nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, tätig sein darf oder nicht, anwendbar ist. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Ein Schiff, das unter ausländischer Flagge fährt, darf nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, im Bereich der Fischerei und bei damit zusammenhängenden Aktivitäten tätig sein. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
h) Beratung im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885, ausgenommen die Teile von CPC 8842)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2:

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraft- rädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallzerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden (*).
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung ⁽¹⁾ für Entwicklungen und Produktionen im Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Art der Erbringung 1 Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907) Umfasst kein Schmuckdesign oder Design von Kunsthandwerk	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 3. Inkassoagenturlösungen (CPC 87902)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 4. Auskunfteileistungen (CPC 87901)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽²⁾	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSLEISTUNGENCOMMUNICATIONS SERVICES	
A. Post- und Kurierdienstleistungen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽³⁾ von Postsendungen ⁽⁴⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilssektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten handschriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art: ⁽⁵⁾ — Kombinierte Postdienste — Direktwerbung ii) Bearbeitung von adressierten Packungen und Bündeln ⁽⁶⁾ iii) Bearbeitung von adressierten Medienerzeugnissen ⁽⁷⁾ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen v) Expresszustellung ⁽⁸⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen vi) Bearbeitung von nicht adressierten Sendungen vii) Austausch von Dokumenten ⁽⁹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Nur juristische Personen, die nach kolumbianischem Recht eingerichtet wurden und deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Postdienstleistungen besteht, dürfen in Kolumbien Post- und Kurierdienstleistungen erbringen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. In Kolumbien werden die unter Ziffer i) bis iv) genannten Postdienstleistungen ausschließlich vom offiziellen Anbieter von Postdienstleistungen oder einem Konzessionär erbracht. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Telekommunikationsdienstleistungen ⁽¹⁰⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹¹⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽¹²⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b. Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Für die Art der Erbringung 1: Für CPC 511, 512, 513, 514, 515 und 516: Keine. Für CPC 517 und 518 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 517 und 518 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Für CPC 511, 512, 513, 514, 515 und 516: Keine. Für CPC 517 und 518 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 517 und 518 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	Diese Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf Sektoren, in denen die Regierung über ein Monopol gemäß Artikel 336 der „Constitución Política“ Kolumbiens verfügt, dessen Einnahmen öffentlichen oder sozialen Diensten zugutekommen. ⁽¹³⁾ Diese Beschränkung wirkt sich nicht auf die Inländerbehandlung aus. Diese Verpflichtungen umfassen nicht den Vertrieb oder Verkauf von Büchern, Zeitschriften, regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen oder Zeitungen in Papier- oder elektronischem Format, von Film- oder Videoaufnahmen, von Musikaufnahmen in Audio- oder Videoformat, von Partituren in Papier- oder maschinell lesbarem Format sowie von Kunsthandwerk. Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 61113, Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafttraktoren und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern	
a) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafttraktoren und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 6112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924) ⁽¹⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Markzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽¹⁵⁾	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Markzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser	
a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Markzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Markzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft	
a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Markzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Sonstige Umweltschutzleistungen (CPC 94090)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine
1.2. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Alle Finanzdienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession gilt keine dieser Verpflichtungen für Finanzdienstleistungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession: Unbeschadet anderer Formen aufsichtsrechtlicher Vorschriften bezüglich des grenzüberschreitenden Handels mit Finanzdienstleistungen kann Kolumbien die Genehmigung grenzüberschreitender Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession: Es gilt, dass die Verpflichtungen im Rahmen dieser Liste, des Abschnittes Finanzdienstleistung oder des Dienstleistungskapitels nicht dahin gehend auszulegen sind, dass Kolumbien dazu verpflichtet ist, es nicht gebietsansässigen Finanzdienstleistern zu gestatten, im Gebiet Kolumbiens tätig zu werden oder Anwerbung zu betreiben. Kolumbien kann die Begriffe „tätig werden“ und „Anwerbung“ zu diesem Zweck unter der Voraussetzung definieren, dass diese Definitionen nicht von den durch Kolumbien eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Arten der Erbringung 1 und 2 abweichen.
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Die Verpflichtungen, die der Regulierung bedürfen, sind für vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder sobald Kolumbien die erforderliche Gesetzgebung erlässt gültig, je nachdem, was zuerst eintritt.
1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) a) Lebensversicherung	Für die Art der Erbringung 1: Unge bunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine, außer für a) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht in Anspruch genommen werden müssen; b) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht vor Inanspruchnahme der unter a) genannten Versicherungsleistungen oder vor Beteiligung an Kolumbiens Sozialversicherungssystem nicht in Anspruch genommen werden dürfen; c) alle Versicherungsleistungen, sofern es sich beim Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten um ein kolumbianisches Regierungsministerium, eine Regierungsstelle oder Agentur („entidad del Estado“) handelt; und d) alle Arten lebenslanger Jahresrenten („renta vitalicia“), Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung („previsionales de invalidez y sobrevivencia“) und Arbeitsunfallversicherung („riesgos profesionales“).

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) b) Versicherung außer Lebensversicherung, mit Ausnahme der unter Absatz B. 3 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) des Abschnitts über Marktzugang der Vereinbarung über Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen des GATS (im Folgenden „die Vereinbarung“) genannten Dienstleistungen	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Marktzugang: Ungebunden, außer für Versicherungen im Zusammenhang mit Außenhandelsgeschäften, ausschließlich für Auslandsreisen, d. h. Reisen, die in einem kolumbianischen Hafen beginnen oder enden. Für die Art der Erbringung 2: Keine, außer für a) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht in Anspruch genommen werden müssen; b) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht vor Inanspruchnahme der unter a) genannten Versicherungsleistungen oder vor Beteiligung an Kolumbiens Sozialversicherungssystem nicht in Anspruch genommen werden dürfen; c) alle Versicherungsleistungen, sofern es sich beim Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten um ein kolumbianisches Regierungsministerium, eine Regierungsstelle oder Agentur („<i>entidad del Estado</i>“) handelt; und d) alle Arten lebenslanger Jahresrenten („<i>renta vitalicia</i>“), Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung („<i>previsionales de invalidez y sobrevivencia</i>“) und Arbeitsunfallversicherung („<i>riesgos profesionales</i>“).
1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) b) In Absatz B. 3 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) des Abschnitts über Marktzugang der „Vereinbarung“ genannte Versicherung, außer Lebensversicherungen	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass Kolumbien von Anbietern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen die Bereitstellung von Informationen verlangen kann, z. B. über den aggregierten Wert von Prämien, die von in Kolumbien ansässigen Personen an sie gezahlt werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine, außer für a) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht in Anspruch genommen werden müssen; b) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht vor Inanspruchnahme der unter a) genannten Versicherungsleistungen oder vor Beteiligung an Kolumbiens Sozialversicherungssystem nicht in Anspruch genommen werden dürfen; c) alle Versicherungsleistungen, sofern es sich beim Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten um ein kolumbianisches Regierungsministerium, eine Regierungsstelle oder Agentur („<i>entidad del Estado</i>“) handelt; und d) alle Arten lebenslanger Jahresrenten („<i>renta vitalicia</i>“), Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung („<i>previsionales de invalidez y sobrevivencia</i>“) und Arbeitsunfallversicherung („<i>riesgos profesionales</i>“).
2. Rückversicherung und Retrozession	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden, außer „keine“ in Bezug auf die Vermittlung von Rückversicherung und Retrozession und auf die in Absatz B. 3 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) des Abschnitts über Marktzugang der „Vereinbarung“ genannten Versicherungsleistungen Für die Art der Erbringung 2:

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Keine, außer für die folgende Dienstleistungen: a) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht in Anspruch genommen werden müssen; b) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht vor Inanspruchnahme der unter a) genannten Versicherungsleistungen oder vor Beteiligung an Kolumbiens Sozialversicherungssystem nicht in Anspruch genommen werden dürfen; c) alle Versicherungsleistungen, sofern es sich beim Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten um ein kolumbianisches Regierungsministerium, eine Regierungsstelle oder Agentur (<i>„entidad del Estado“</i>) handelt; und d) alle Arten lebenslanger Jahresrenten (<i>„renta vitalicia“</i>), Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (<i>„previsionales de invalidez y sobrevivencia“</i>) und Arbeitsunfallversicherung (<i>„riesgos profesionales“</i>);.
4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	
1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	
3. Finanzleasing	
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	
5. Bürgschaften und Verpflichtungen	
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:	
a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),	
b) Devisen,	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen,	
d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,	
e) begebare Wertpapiere,	
f) sonstige begebare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes.	
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	
8. Geldmaklergeschäfte	
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Depotverwaltung, Auftrags- und Treuhandverwaltung, mit Ausnahme der Pensionsfondsverwaltung und der Verwaltung von betrieblichen Vorsorgekassen („ <i>Sociedades Administradoras de Fondos de Pensiones y Cesantias</i> “) und sonstiger Verwaltung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungssystem	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, mit Ausnahme von: i) Aufsichtsdienstleistungen, sofern sie mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms im Zusammenhang stehen ⁽¹⁶⁾; ii) Treuhanddienstleistungen; nicht ausgenommen die treuhänderische Verwaltung von Investitionen eines kollektiven Anlageprogramms ⁽¹⁶⁾, das als Treuhandgesellschaft eingerichtet ist; und iii) Abwicklungsdienstleistungen, sofern sie mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms ⁽¹⁶⁾ im Zusammenhang stehen.
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebbaren Instrumenten	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer: a) Wenn die Verarbeitung von Finanzinformationen und Finanzdaten aus dieser Verpflichtung auch personenbezogene Daten umfasst, gilt, dass diese personenbezogenen Daten gemäß dem kolumbianischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten behandelt werden müssen. b) Handelsplattformen, ob elektronisch oder physisch, fallen nicht in den genannten Dienstleistungsbereich.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern 1) bis 11) aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine. Ungebunden für Kreditauskunft und Bonitätsprüfung.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643)	Für die Art der Erbringung 1: Für CPC 641: Keine. Für CPC 642 und 643 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 642 und 643 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Für CPC 641: Keine. Für CPC 642 und 643 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 642 und 643 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Zirkusvorstellungen und Dienstleistungen in Verbindung mit Vergnügungsparks sowie ähnliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Attraktionen (CPC 96194)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
Unterricht in Gesellschaften, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht (CPC 96195)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
A. SEEVERKEHR	Kolumbien geht Verpflichtungen gemäß der Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen am Ende dieses Abschnitts ein.
B. BINNENSCHIFFSVERKEHR	Kolumbien behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Binnenschiffsverkehrsleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Grenzländern gemäß internationalen bilateralen Abkommen oder multilateralen Übereinkommen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass es sich bei Anbietern öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf kolumbianischem Gebiet um Unternehmen handeln muss, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Kolumbien haben. Nur Unternehmen, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und Schiffe einsetzen, die unter kolumbianischer Flagge fahren, dürfen See- und Binnenschiffsverkehrsleistungen zwischen zwei Punkten auf kolumbianischem Gebiet erbringen (Kabotage). Alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, müssen über einen rechtlich verantwortlichen Vertreter verfügen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist. Lotsendienste im kolumbianischen Küstengewässer oder auf kolumbianischen Flüssen dürfen nur von kolumbianischen Staatsangehörigen erbracht werden. Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass es sich bei Anbietern öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf kolumbianischem Gebiet um Unternehmen handeln muss, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Kolumbien haben. Nur ausländische Unternehmen, die einen Agenten oder Vertreter benennen, der in Kolumbien ansässig und für die Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich ist, dürfen multimodale Frachtverkehrsdienstleistungen innerhalb des kolumbianischen Gebiets und mit Ausgangspunkt auf kolumbianischem Gebiet erbringen. Nur Unternehmen, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und Schiffe einsetzen, die unter kolumbianischer Flagge fahren, dürfen See- und Binnenschiffsverkehrsdienstleistungen zwischen zwei Punkten auf kolumbianischem Gebiet erbringen (Kabotage). Alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, müssen über einen rechtlich verantwortlichen Vertreter verfügen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist. Lotsendienste im kolumbianischen Küstengewässer oder auf kolumbianischen Flüssen dürfen nur von kolumbianischen Staatsangehörigen erbracht werden. Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. EISENBAHNVERKEHR	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. STRASSENVERKEHR	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. TRANSPORT VON GÜTERN (AUSSER BRENNSTOFF) IN ROHLEITUNGEN (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Ungebunden unter Berücksichtigung der Anzahl der Konzessionen und der Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass es sich bei Anbietern öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf kolumbianischem Gebiet um Unternehmen handeln muss, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Kolumbien haben. Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung Keine, außer dass alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, über einen rechtlich verantwortlichen Vertreter verfügen müssen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist. In kolumbianischen Gewässern dürfen nur Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren, Hafendienstleistungen erbringen. In Ausnahmefällen kann jedoch die „Dirección General Marítima“ die Erbringung derartiger Dienstleistungen durch Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, genehmigen, wenn kein kolumbianisches Schiff über die für diese Dienstleistung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt sechs Monate, kann jedoch auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass es sich bei Anbietern öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf kolumbianischem Gebiet um Unternehmen handeln muss, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Kolumbien haben. Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung Keine, außer dass alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, über einen rechtlich verantwortlichen Vertreter verfügen müssen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist. In kolumbianischen Gewässern dürfen nur Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren, Hafendienstleistungen erbringen. In Ausnahmefällen kann jedoch die „<i>Dirección General Marítima</i>“ die Erbringung derartiger Dienstleistungen durch Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, genehmigen, wenn kein kolumbianisches Schiff über die für diese Dienstleistung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt sechs Monate, kann jedoch auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Markzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachtaufschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten eine gewerbliche Niederlassung in Kolumbien erforderlich ist. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer Bestimmungen in Bezug auf Provisionen und/oder Zahlungen, die Spediteure auf Reisebüros und Vermittler im Allgemeinen anwenden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen	
a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass eine gemäß ausländischem Recht errichtete juristische Person in Kolumbien eine Zweigniederlassung, verbundene Gesellschaft oder Tochtergesellschaft errichten muss, um Dienstleistungen erbringen zu können, die in direktem Zusammenhang mit der Exploration und Nutzung von Erzen und Kohlenwasserstoffen in Kolumbien stehen. Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, mit folgender Ausnahme: Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung („comercialización“) und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

(1) Unter „staatlicher Unterstützung“ sind steuerliche Anreize, Anreize zur Senkung von Pflichtbeiträgen, Zuschüsse der Regierung, staatliche Darlehen, Garantien, treuhänderische Verwaltung oder Versicherung zu verstehen, unabhängig davon, ob eine Privatorganisation ganz oder teilweise für die Verwaltung der staatlichen Unterstützung verantwortlich ist.

(2) Umfasst keine Druckerdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.

- (³) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (⁴) „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (⁵) Z. B. Briefe, Postkarten.
- (⁶) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (⁷) Magazine, Zeitungen und Zeitschriften.
- (⁸) Expresszustelldienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (⁹) Ad-hoc-Bereitstellung von Räumen sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abnommierten Nutzern dieser Dienstleistungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen, „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (¹⁰) In Kolumbien ist die Bereitstellung von Netzwerk- und Telekommunikationsdienstleistungen, eine öffentliche Dienstleistung aus staatlicher Hand, weit verbreitet. Sie wird in Form eines Beitrags zum Informationstechnologie- und Telekommunikationsfonds finanziert (Artikel 10 des Gesetzes 1341).
- (¹¹) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC aus Abschnitt 1.B. (Computer- und verwandte Dienstleistungen)).
- (¹²) „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (¹³) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens verfügte Kolumbien lediglich über „*monopolios de arbitrio rentísticos*“ im Bereich Spirituosen und Glücksspiele.
- (¹⁴) In Bezug auf Kolumbien ist unter einem regulären Bildungssystem das formelle Bildungssystem zu verstehen, das durch die Gesetzgebung vorgeschrieben ist.
- (¹⁵) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgastreinigung.
- (¹⁶) Kolumbien kann verlangen, dass die unmittelbare Verantwortung für die Verwaltung des kollektiven Anlageprogramms, einschließlich der Vermögenswerte des kollektiven Anlageprogramms, bei einem kollektiven Anlageprogramm auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei verbleibt.

LISTE DER SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

BEMERKUNGEN ZUR LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (im Sinne des Punkts 3 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodaler Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter „angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen“ ist im Sinne der multimodalen Verkehrsleistungen und dieser zusätzlichen Verpflichtung die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Im Falle Kolumbiens werden aufgrund der geografischen Lage unter „Kabotage“ die zwischen kolumbianischen Häfen auf dem Festland oder Inseln erbrachten Leistungen gemäß Artikel 143 der Gesetzesverordnung 2324 aus dem Jahr 1984 ⁽¹⁾ und Artikel 2 der Gesetzesverordnung 804 aus dem Jahr 2001 ⁽²⁾ verstanden.
2. „Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen“ bezeichnen die Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister anderer Mitglieder, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. ⁽³⁾

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;
 - b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
 - c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
 - d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe von Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 dieses Übereinkommens);
 - e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit);
 - f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
3. „Multimodaler Frachtführer“ ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.

⁽¹⁾ GESETZESVERORDNUNG 2324 AUS DEM JAHR 1984: (...) ARTIKEL 143. - INTERNATIONALER UND KABOTAGEVERKEHR: Bei Seeverkehrsdienstleistungen kann es sich um internationale oder Kabotagedienstleistungen handeln. Internationale Dienstleistungen werden zwischen ausländischen und kolumbianischen Häfen erbracht, Kabotagedienstleistungen zwischen kolumbianischen Häfen. PARÁGRAFO [ABSATZ]: - Wird bei einem Kabotageverkehrsvorgang die Fracht in einem ausländischen Hafen geladen oder gelöscht oder gehen die Passagiere dort an oder von Bord, wird dies als internationaler Verkehr betrachtet.

⁽²⁾ GESETZESVERORDNUNG 804 AUS DEM JAHR 2001: Artikel 2: Begriffsbestimmungen (...) Seekabotage: Unter Seekabotage wird der Verkehr zwischen kolumbianischen Häfen auf dem Festland oder den Inseln verstanden.

⁽³⁾ Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen.

4. „Frachtschlag“ sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- des Ladens und Löschens von Schiffen,
 - des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.
5. „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistung von Zollagenten“) besteht darin, die Zollformlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.
6. „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
7. „Schiffsagenturdienste“ sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtlinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
8. „Spedition“ umfasst die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.
9. Verbringung von Ausrüstungsgegenständen: Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen dürfen Ausrüstungsgegenstände (leere Container, Ladebrücken usw.) zwischen kolumbianischen Häfen in ihren Schiffen verbringen/verlagern. ⁽⁴⁾

⁽⁴⁾ Gemäß der kolumbianischen Gesetzgebung umfasst diese Verpflichtung keine Kabotage („cabotaje“).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
1. Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr), CPC 7211 und 7212, ohne Kabotageverkehr (wie unter Punkt 1 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. a) Linienverkehr Inländerbehandlung: Keine, außer dass alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, über einen Vertreter verfügen müssen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien rechtlich verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist. Marktzugang: Keine. b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung Inländerbehandlung: Keine, außer dass alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, über einen Vertreter verfügen müssen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien rechtlich verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist. Marktzugang: Keine. Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt: 1. Lotsendienste; 2. Schub- und Schleppboothilfe; 3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4. Abfall- und Ballastentsorgung; 5. Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6. Navigationshilfen; 7. landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8. Einrichtungen für Notreparaturen; 9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste. 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR	
Frachtschlag (wie unter Punkt 4 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden (*). mit folgender Ausnahme: Keine Beschränkung in Bezug auf die Umladung (von Bord zu Bord oder über den Kai) und/oder die Verwendung von Frachtschlagsausrüstung an Bord. 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
Lagerdienstleistungen (CPC 742)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden (*). 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden (*). 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (wie unter Punkt 6 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden. (*) 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
Schiffsagenturdienste (wie unter Punkt 7 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine. 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
Seeverkehrsspedition (wie unter Punkt 8 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine. 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
(*) Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung praktisch nicht möglich.	

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

ES Spanien

EE Estland

EU Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakische Republik

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 121 dieses Übereinkommens liberalisierten Dienstleistungssektoren sowie die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der unterzeichneten Andenstaaten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein ⁽³⁾.

Im Bereich der unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:

a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung;

b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 119 und 120 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister der unterzeichnenden Andenstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.

5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

⁽³⁾ Das Fehlen von Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte Europäische Union geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren. ⁽¹⁾
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁽²⁾ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit nationalen Rechts (Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In Belgien werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur Angehörige ihres Heimatstaates und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erteilung von Rechtsrat beschränkt. LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen. DK: Die Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Für die nur für das Führen des schwedischen Titels „advokat“ erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer gilt ein Wohnsitzerfordernis.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219, 86220)	Für die Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für Prüfungen, die in bestimmten österreichischen Gesetzen vorgesehen sind (z. B. Aktiengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz usw.). SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽³⁾	Für die Art der Erbringung 1: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. CY: Steuerberater benötigen eine Genehmigung des Finanzministeriums. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen denen für die Erteilung der Genehmigung für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“), soweit sie diesen Teilssektor betreffen, wobei stets die Beschäftigungslage in diesem Teilssektor berücksichtigt wird. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden. DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Für die Art der Erbringung 1: AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden außer für Krankenpflegepersonal. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. CZ, LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽⁵⁾ c) Disziplinübergreifende Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	a) und c): Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. b): Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁶⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Agronomen und „Periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten. CY, EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, IT, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für Binnenfrachtschiffe: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallwerkzeugen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern (7) (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: CY, MT: Ungebunden. BG, EE, LV, LT, PL, SE, SI: Ungebunden für die Erbringung von Leistungen der Luftbildfotografie. LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504) Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1: DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
t) 4. Auskunftsdiensleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Unge bunden.
t) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁸⁾	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Unge bunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
t) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
t) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
2. KOMMUNIKATIONS DIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽⁹⁾ von Postsendungen ⁽¹⁰⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilssektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilun gen aller Art auf einem materiellen Träger ⁽¹¹⁾ , einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen, ⁽¹²⁾ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen, ⁽¹³⁾ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽¹⁴⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽¹⁵⁾).	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine. ⁽¹⁶⁾
Die Teilssektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten wer den können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g ⁽¹⁷⁾ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwal tungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽¹⁸⁾ und Teil von CPC 73210 ⁽¹⁹⁾)	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽²⁰⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽²¹⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽²²⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Art der Erbringung 1: CY, CZ, HU, LV, MT, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Kraftködern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²³⁾) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²⁴⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²⁵⁾ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2:

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen. CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁶⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²⁷⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽²⁸⁾	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Unge bunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen mit Ausnahme von Versicherungen für den gewerblichen internationalen Luftverkehr nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden. DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. DE: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigstelle, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigstelle abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. PL: Unge bunden für Rückversicherung und Folgerückversicherung, außer für Risiken im Zusammenhang mit Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; in Portugal dürfen nur in der Europäischen Union ansässige Personen oder niedergelassene Unternehmen solche Versicherungsgeschäfte vermitteln. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist. ES: Für Versicherungsmathematischer Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Unge bunden für Direktversicherungsvermittlungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. BG: Unge bunden für Direktversicherungen, außer für Dienstleistungen, die von ausländischen Erbringern für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien erbracht werden. Transportversicherungen für Güter und für Transportmittel als solche und Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken dürfen nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung schließen. Unge bunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. CY, LV, MT: Unge bunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: Unge bunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. BG, LV, LT, PL: Unge bunden für die Versicherungsvermittlung. FI: Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) dürfen in Finnland nur Versicherer anbieten, deren Hauptstelle in der Europäischen Union gelegen ist oder die über eine Niederlassung in Finnland verfügen. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union. HU: Direktversicherungen dürfen auf dem Hoheitsgebiet Ungarns durch nicht in der Europäischen Union niedergelassene Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden IT: Keine Beschränkungen für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einführen nach Italien. SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Versicherungsdienstleister abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Unge bunden für Vermittlung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Bulgarische natürliche und juristische Personen sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien eine Erwerbstätigkeit ausüben, können Direktversicherungsverträge hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Bulgarien nur mit Dienstleistern mit einer Lizenz für Versicherungsgeschäfte in Bulgarien schließen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuführen. Ungebuunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. IT: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebuunden außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebuunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigstelle nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Aktiva von Investmentfonds tätig werden. LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder: i) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein Dienstleister aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder ii) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen. IT: Ungebuunden für Promotori di servizi finanziari (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebuunden außer für die Beteiligung an der Emission jeglicher Wertpapiere, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung. MT: Ungebuunden außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Unge bunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebba ren Wertpapieren und sonstigen begebba ren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Geldmak- lergeschäfte, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zah- lungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig. SI: 1. Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Unge bunden. 2. Alle anderen Teilssektoren außer Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Unge bunden. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein. Für die Art der Erbringung 2: BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SO- ZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Ge- sundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LT, MT, LU, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Unge bunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Unge bunden. Für die Art der Erbringung 2: BE: Unge bunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVER- KEHR UND REISEN	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁹⁾	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern: (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, MT, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽³⁰⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽³¹⁾)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³²⁾ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
1.2 HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³³⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Dienstleistungen des Frachturnschlags, der Lagerung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung von Seefracht, mit Containerstellplätzen und -zwischenlagerung, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie für Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffverkehrsakte. EU: Ungebunden für Dienstleistungen des Umschlags und der Lagerung von Seefracht, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr. AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering-Dienstleistungen) (Teil von CPC 741)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden außer für Catering.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Spezifische Verpflichtungen für Dienstleister, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.
g) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁴⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽³⁵⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölzerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden, außer für Versandhandel für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁶⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

(1) In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

(2) Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmezustates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmezustates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmezustates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmezustaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige des Staates, in dem der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

(3) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.

(4) Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

(5) Teil von CPC 85201, zu finden unter Ziffer 1.Ah im Abschnitt „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

(6) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

(7) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind unter 1.F.1 bis 1.F.14 zu finden.

(8) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Datenverarbeitungsgeräten (CPC 845) sind unter 1.B (Computerdienstleistungen) zu finden.

(9) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p zu finden sind.

(10) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

(11) „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

(12) Zum Beispiel Briefe, Postkarten.

(13) Umfasst auch Bücher und Kataloge.

(14) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

(15) Einzustellungsleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

(16) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

(17) Für die Teilssektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

(18) „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

(19) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

(20) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

(21) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B. „Computerdienstleistungen“ zu finden sind.

- (21) „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (22) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (23) Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. D. zu finden.
- (24) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1. B und 1. F. 1 zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13. E und 13. F zu finden sind.
- (25) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1. A. k) zu finden.
- (26) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (27) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (28) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (29) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a. „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.
- (30) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (31) Teil von CPC 71235 sind im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A. „Post- und Kurierdienste“ zu finden.
- (32) Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 1. F. 1 bis 1. F. 1. 4 zu finden sind.
- (33) Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 13.B zu finden.
- (34) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.
- (35) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrtlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrflöchern.
- Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
- Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.
- (36) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 1. A. h. (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 1. A. j. 2. (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 8. A und 8. C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

ABSCHNITT C

PERU

1. Die Dienstleistungssektoren, für die Peru nach Artikel 121 dieses Übereinkommens eine Verpflichtung eingegangen ist, und die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte, die Art der Erbringung und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig: Wenn es in einem Teilsektor keine Verpflichtung hinsichtlich des Marktzugangs gibt (dieser also „ungebunden“ bleibt), wird die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Im Bereich der unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet die Abkürzung:

„CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 119 und 120 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet des Vorliegens öffentlicher Monopole und ausschließlicher Rechte.
5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Im Sinne dieses Vorbehalts sind unter „ethnischen Gruppen“ indigene, bäuerliche und Ureinwohnergemeinschaften zu verstehen. ⁽¹⁾ Peru behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke geschaffen wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung. ⁽²⁾ Peru behält sich das Recht vor, auf lokaler Regierungsebene den Marktzugang einschränkende Maßnahmen einzuführen oder solche Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens in Kraft sind (Artikel 119 dieses Übereinkommens). ⁽³⁾ Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung für Entwicklungen und Produktionen in den Bereichen Schmuckdesign, Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann. Audiovisuelle Industrie, Verlagswesen und Musik Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung gewährt, die einer peruanischen natürlichen oder juristischen Person im audiovisuellen Sektor, im Verlagswesen oder in der Musikbranche von der anderen Vertragspartei gewährt wird.
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Damit in Peru freiberufliche Dienstleistungen erbracht werden können, müssen die entsprechenden im Ausland erworbenen Diplome von der zuständigen peruanischen Behörde anerkannt werden. Für die Anerkennung von Diplomen muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Peru befinden; Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nicht zulässig. Ferner müssen Angehörige bestimmter Berufe aktive Mitglieder in der entsprechenden Berufsorganisation sein, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer dass sich die Anzahl an Notarstellen nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt richtet. Inländerbehandlung: Keine, außer dass nur Personen, die die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten haben, als Notar praktizieren dürfen. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausschließlich von zugelassenen Rechnungslegern errichtet werden dürfen, deren Wohnsitz sich im Land befindet und die von der Wirtschaftsprüferkammer in Lima („Colegio de Contadores Públicos de Lima“) ordnungsgemäß zugelassen wurden. Keiner der Partner darf Mitglied einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Peru sein. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; oder c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfte nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; oder c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
h) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
k) Sonstige Ausschließlich: Managementberatung und operative Unterstützung im Bereich Fremdenverkehrsentwicklung (CPC 86509)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. COMPUTER- UND VERWANDTE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 84)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (CPC 85)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer dass unter Umständen eine Durchführungserlaubnis oder eine Genehmigung erforderlich ist und die zuständige Behörde festlegen kann, dass ein oder mehrere peruanische Vertreter aus einem einschlägigen Tätigkeitsfeld in die Expedition einbezogen werden, um daran teilzunehmen und Kenntnisse über die Studien und deren Inhalt zu erlangen. Inländerbehandlung: Keine, außer dass bei archäologischen Forschungsprojekten, die von ausländischen Archäologen geleitet werden, ein im nationalen Archäologienregister gemeldeter peruanischer Archäologe mit akkreditierter Erfahrung als wissenschaftlicher Kodirektor oder stellvertretender Direktor des Projekts eingestellt werden muss. Der Kodirektor und der stellvertretende Direktor sind an der gesamten Durchführung des Projekts beteiligt (Feld- und Büroarbeit). Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
D. DIENSTLEISTUNGEN VON IMMOBILIENMAKLERN (CPC 821 und 822)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
E. MIET-/LEASINGDIENSTLEISTUNGEN OHNE CREW/FÜHRER	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Als „nationaler Schiffseigner“ oder „nationaler Schiffsbetrieb“ gelten natürliche Personen mit peruanischer Staatsangehörigkeit oder in Peru errichtete juristische Personen mit Hauptsitz und tatsächlicher und nicht nur zum Schein bestehender Hauptniederlassung in Peru, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beförderungsleistungen im nationalen Schiffsverkehr oder in der Seekabotage (¹) und/oder Beförderungsleistungen im internationalen Seeverkehr erbringen und entweder Eigentümer oder Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzleasings oder Bareboat-Charterer mit verbindlicher Kaufoption von mindestens einem unter peruanischer Flagge fahrendem Handelsschiff sind und die von der Seeverkehrsbehörde („<i>Dirección General de Transporte Aduático</i>“) die betreffende Betriebserlaubnis erhalten haben. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106 bis 83109)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
e) Sonstige (CPC 832)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
F. SONSTIGE UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass in Peru produzierte gewerbliche Werbung zu mindestens 80 % von nationalen Künstlern produziert werden muss. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Diese Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im Bereich der gewerblichen Werbung ausgeführt werden. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
g) Leistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden, außer „keine“ für Beratung im Bereich der Fischerei Inländerbehandlung: Keine, außer: Vor Aufnahme des Betriebs müssen Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen eine uneingeschränkte, unwiderrufliche Bankgarantie mit automatischer Vollstreckung und Solidarhaftung vorlegen, die bis zu höchstens 30 Tage nach Ablauf der Fangerlaubnis gültig ist und von einem von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen („Superintendencia de Banca, Seguros y AFP“, SBS) anerkannten Finanz-, Bank oder Versicherungsinstitut zugunsten und zur Zufriedenheit des Ministeriums für Produktion („Ministerio de la Producción“) ausgestellt wurde. Diese Bankgarantie ist auf 25 % des Betrags auszustellen, der für den Erwerb der Fangerlaubnis zu entrichten ist. Schiffseigner von Fischereifahrzeugen, die unter ausländischer Flagge fahren, keine Großfischereifahrzeuge sind und in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen in ihren Fischereifahrzeugen das satellitengestützte Schiffsortungssystem einsetzen; Schiffseigner, die im Fischfang weit wandernde Fische tätig sind, sind von dieser Verpflichtung per Ministerialbeschluss ausgenommen. Fischereifahrzeuge mit Fangerlaubnis, die unter ausländischer Flagge fahren, müssen einen vom peruanischen Meeresforschungsinstitut („Instituto del Mar del Perú“, IMARPE) benannten wissenschaftlich-technischen Beobachter an Bord haben. Der Schiffseigner muss diesem Vertreter eine Unterkunft bereitstellen und eine Tagespauschale gewähren, die auf ein spezielles vom IMARPE verwaltetes Konto eingezahlt wird. Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen, die in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen - vorbehaltlich des geltenden nationalen Rechts - eine Crew beschäftigen, die sich zu mindestens 30 % aus peruanischen Angestellten zusammensetzt. Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der handwerklichen Fischerei Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 und 5115)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
i) Leistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885) Mit Ausnahme der unter CPC 88442 genannten Leistungen und der Leistungen im Bereich Schmuckdesign	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine, außer dass als Sicherheitswachleute beschäftigte Personen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben müssen. Leitende Führungskräfte in Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, müssen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben und ihren Wohnsitz in Peru haben. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (mit Ausnahme von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder anderen Transportmitteln, die sich von den unter CPC 6122 genannten unterscheiden) Ausschließlich: (CPC 6122, 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
— Wartung und Instandsetzung von Seeschiffen (CPC 8868 (**)) — Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868 (**)) — Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (CPC 8868 (**)) — Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 8867 (**) und CPC 8868 (**))	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). ⁽⁴⁾ Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
p) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
q) Verpacken (CPC 876)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
r) Bedrucken von Verpackungsmaterial (CPC 8842**)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909 (*) ⁽⁵⁾)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
t) Sonstige (CPC 8790) außer: — Dienstleistungen im Bereich Kredit-Rating (CPC 87901) — Besondere Dienstleistungen im Bereich Design (CPC 87907 (**)) und Dienstleistungen im Bereich Design von Kunsthandwerk, das als peruanisches Kunsthandwerk gilt — Sonstige, anderweitig nicht genannte Unternehmensdienstleistungen (CPC 87909)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Sonstige zusätzliche Dienstleistungen, die sich von den unter Punkt 1. F. t der W/120-Klassifikation genannten unterscheiden; ausschließlich: Beratungsleistungen im Bereich Telekommunikation (CPC 7544)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	Horizontale Bemerkung: Für die Erbringung von Post-, Kurier- oder Telekommunikationsdienstleistungen in Peru muss eine Konzession oder eine andere Genehmigung vorliegen. Für den Erwerb einer Konzession oder einer anderen Genehmigung ist unter Umständen eine gewerbliche Niederlassung erforderlich. Horizontale Bemerkung – Post- und Kurierdienstleistungen: Bei Abweichungen zwischen den Verpflichtungen im Sektor der Post- und Kurierdienstleistungen und den Verpflichtungen und/oder anwendbaren Rechtsvorschriften in den Sektoren Luft- und Seeverkehr haben die Verpflichtungen und/oder die anwendbaren Rechtsvorschriften dieser Sektoren Vorrang. Horizontale Bemerkung – Telekommunikationsdienstleistungen: Bei Mehrwertdiensten und/oder Informationsdiensten im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften behält sich das Verkehrs- und Kommunikationsministerium das Recht vor, Fälle zu bestimmen, in denen eine Konzession oder Genehmigung für die Erbringung dieser Leistungen erforderlich ist.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
POST- UND KURIERDIENSTLEISTUNGEN Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽⁶⁾ von Postsendungen ⁽⁷⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilssektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art, ⁽⁸⁾ einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen, ⁽⁹⁾ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen, ⁽¹⁰⁾ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽¹¹⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽¹²⁾ Die Teilssektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g wiegen ⁽¹³⁾, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird. (CPC 751 ^(**), 71235 ^(**) ⁽¹⁴⁾ und 73210 ^(**) ⁽¹⁵⁾)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, sofern in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor nichts anderes bestimmt ist. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, sofern in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor nichts anderes bestimmt ist.
C. TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹⁶⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽¹⁷⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer: a) den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten. Juristische Personen, die nach peruanischem Recht errichtet wurden, können Konzessionen erhalten; b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlaufforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste; c) bei der Erbringung von inländischen und internationalen Fernkommunikationsdiensten müssen die Übertragungsdienste genutzt werden, die von Unternehmen entwickelt wurden, denen das Verkehrs- und Kommunikationsministerium eine Konzession oder Genehmigung ausgestellt hat; und d) die Zusammenschaltung von privaten Diensten ist untersagt. Inländerbehandlung: Keine, außer: a) den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten, und

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlaufforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: a) den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten; und b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlaufforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
A. HOCHBAUARBEITEN (CPC 512)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. TIEFBAUARBEITEN (CPC 513)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. INSTALLATIONSARBEITEN (CPC 514 und 516)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
D. SONSTIGE BAULEISTUNGEN UND AUSBAUARBEITEN (CPC 517)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. SONSTIGE (CPC 511, 515 und 518)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
A. DIENSTLEISTUNGEN VON KOMMISSIONÄREN (CPC 621), außer für Kohlenwasserstoffe	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. DIENSTLEISTUNGEN VON GROSSHÄNDLERN (CPC 622), außer für Kohlenwasserstoffe und Produkte, die als peruanisches Kunsthandwerk gelten	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. DIENSTLEISTUNGEN VON EINZELHÄNDLERN	
— Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631), außer für Alkohol und Tabakwaren — Einzelhandelsleistungen mit nicht essbaren Erzeugnissen (CPC 632) außer für Produkte, die als peruanisches Kunsthandwerk gelten	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
— Verkaufsdienstleistungen mit Kraftfahrzeugen (CPC 611) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen umfasst. — Verkaufsdienstleistungen für Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen umfasst. — Verkaufsdienstleistungen mit Krafträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Krafträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör umfasst. — Großhandels- und Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsausrüstung (CPC 7542)	
D. FRANCHISING (CPC 8929) Ausschließlich Franchising, keine weiteren Rechte für sonstige exklusive Nutzungen	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. ABWASSERBESEITIGUNGSLEISTUNGEN (CPC 9401) B. ABFALLBESEITIGUNGSLEISTUNGEN (CPC 9402) C. SANITÄRE UND ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 9403) D. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ABGASREINIGUNG (CPC 9404) E. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH LÄRMSCHUTZ (CPC 9405) F. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer „keine“ für Beratung. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ausschließlich: Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) Ausgenommen ⁽¹⁸⁾: Dienstleistungen im Bereich Bioprospedition	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	Marktzugang, Inländerbehandlung: a) Die in dieser Liste aufgeführten Verpflichtungen hinsichtlich der Arten der Erbringung 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass es nicht im Land ansässigen Dienstleistern gestattet wird, im Gebiet tätig zu werden oder Anwerbung zu betreiben. Peru kann die Begriffe „tätig werden“ und „Anwerbung“ im Sinne dieser Verpflichtung definieren. b) Ausländische Banken und Rückversicherungsunternehmen dürfen in Peru von einem Vertreter Werbetätigkeiten durchführen lassen, ohne eine Aktiengesellschaft errichten zu müssen, vorausgesetzt, sie haben eine entsprechende Genehmigung von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen („<i>Superintendencia de Banca, Seguros y AFP</i>“, SBS) erhalten. Vertreter dürfen nicht an den tatsächlichen Geschäftstätigkeiten des von ihnen repräsentierten Unternehmens beteiligt sein. ⁽¹⁹⁾ c) Ausländische Einrichtungen dürfen auf diplomatischem Wege keine Ansprüche bezüglich der Geschäftstätigkeiten oder Vorgänge geltend machen, die sie in Peru auf der Grundlage der Rechte ausüben, die sich aus dem Ort des Unternehmenssitzes ableiten. Wird ein ausländischer Finanzdienstleister oder dessen Zweigniederlassung in Peru liquidiert, so haben die in Peru ansässigen Gläubiger in Bezug auf das in Peru belegene Vermögen dieser Zweigniederlassung rechtlichen Vorrang.
A. ALLE VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer: a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, b) die Rückversicherung und Retrozession, c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung und d) die Versicherungsvermittlung, auf die in den Unterabsätzen a) und b) Bezug genommen wird. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer: a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, b) die Rückversicherung und Retrozession,

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadenregulierung und d) die Versicherungsvermittlung, auf die in den Unterabsätzen a) und b) Bezug genommen wird. Versicherungsunternehmen dürfen Rückversicherungen im Ausland abschließen, sofern die Rückversicherungsunternehmen gemäß der internationalen Standards eingereicht sind und den durch die Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen („<i>Superintendencia de Banca, Seguros y AFP</i>“, SBS) festgelegten Regelungen unterliegen. Unternehmen, mit denen die Versicherungsunternehmen Rückversicherungsverträge direkt abschließen, sollten im Rückversicherungsverzeichnis der SBS aufgeführt sein. Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Einkauf versicherungsbezogener Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Pflichtversicherungen außerhalb Perus einschränken oder die erfordern, dass versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen von Dienstleistern mit Sitz in Peru erworben werden.
B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xi dieses Übereinkommens; und vorbehaltlich der ggf. erforderlichen vorherigen Genehmigung durch die entsprechende Regulierungsstelle; sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung) im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xii dieses Übereinkommens. Es gilt als vereinbart, dass Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen keine der Dienstleistungen umfassen, auf die in der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer i bis Buchstabe b Ziffer xi dieses Übereinkommens Bezug genommen wird. Es gilt als vereinbart, dass Handelsplattformen, ob elektronisch oder physisch, nicht in den unter dem ersten Absatz genannten Dienstleistungsbereich fallen. Wenn die im ersten Absatz genannte Verarbeitung von Finanzinformationen und Finanzdaten auch personenbezogene Daten umfasst, gilt als vereinbart, dass diese personenbezogenen Daten gemäß dem peruanischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten behandelt werden. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xi dieses Übereinkommens; und vorbehaltlich der ggf. erforderlichen vorherigen Genehmigung durch die entsprechende Regulierungsstelle; sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung) im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xii dieses Übereinkommens. Es gilt als vereinbart, dass Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen keine der Dienstleistungen umfassen, auf die in der Definition von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xi bis Buchstabe b Ziffer xii dieses Übereinkommens Bezug genommen wird. Es gilt als vereinbart, dass Handelsplattformen, ob elektronisch oder physisch, nicht in den unter dem ersten Absatz genannten Dienstleistungsbereich fallen. Finanzdienstleister, die nach peruanischem Recht errichtet wurden, und Schuldverschreibungen, die im Rahmen eines ersten oder zweiten öffentlichen Zeichnungsangebots auf peruanischem Gebiet angeboten werden, müssen von nach peruanischem Recht errichteten Ratingunternehmen bewertet werden. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit kann auch von anderen Ratingagenturen vorgenommen werden, allerdings nur als Ergänzung zum obligatorischen Rating.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Wenn die im ersten Absatz genannte Verarbeitung von Finanzinformationen und Finanzdaten auch personenbezogene Daten umfasst, gilt als vereinbart, dass diese personenbezogenen Daten gemäß dem peruanischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten behandelt werden müssen.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. HOTELS UND RESTAURANTS (einschließlich Catering) (CPC 641 bis 643)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*), (4), außer „keine“ für Catering. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. DIENSTLEISTUNGEN VON REISEAGENTUREN UND REISEVERANSTALTUNGEN (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. DIENSTLEISTUNGEN VON FREMDENFÜHRERN (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
B. DIENSTLEISTUNGEN VON NACHRICHTENAGENTUREN (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. BIBLIOTHEKEN, ARCHIVE, MUSEEN UND SONSTIGE KULTURELLE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 963) außer CPC 96332	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. SPORT- UND SONSTIGE ERHOLUNGSDIENSTLEISTUNGEN Ausschließlich: — Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641) — Sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 9649) Ausschließlich: Dienstleistungen im Bereich Erholungsparks (Teil von CPC 96491)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr) (CPC 7211 und 7212) Außer Kabotage (wie in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert) B. BINNENSCHIFFSVERKEHR (nur internationaler Verkehr)	Für die Art der Erbringung 1: a) Marktzugang, Inländerbehandlung: Linienverkehr: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen: 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff; 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens; 3. Taucherdienste; 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung; 5. Baggerdienste; 6. Hafenlotsendienste; 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung; 8. Schleppdienste; und 9. Personenbeförderung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
— Passagierverkehr (CPC 7221) — Frachtverkehr (CPC 7222) Außer Kabotage (wie in Absatz 1 der Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)	b) Marktzugang, Inländerbehandlung: Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: Keine, außer: Folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten müssen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden: 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff; 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenlotsendienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. Nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Peru oder juristische Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, dürfen Dienstleistungen zur Beförderung von Touristen im Schiffsverkehr anbieten. Für die Art der Erbringung 2: a) Marktzugang, Inländerbehandlung: Linienverkehr: Keine b) Marktzugang, Inländerbehandlung: Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: Keine, außer dass nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Peru oder juristische Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, Dienstleistungen zur Beförderung von Touristen im Schiffsverkehr anbieten dürfen.
D. BEFÖRDERUNG IM WELTRAUM (CPC 733)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
E. EISENBAHNVERKEHR	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR	
Frachtmuschlag (wie in Absatz 4 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Lagerdienstleistungen (CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (wie in Absatz 6 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Schiffsagenturdienste (wie in Absatz 7 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Seeverkehrsspedition (wie in Absatz 8 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass die im Abschnitt über die Niederlassungen genannten Beschränkungen gelten.
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Zug- und Schleppdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsdienstleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen: 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff; 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenlotsendienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR	
Frachumschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass eine Niederlassung in Peru erforderlich ist. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass die im Abschnitt über die Niederlassungen genannten Beschränkungen gelten.
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Zug- und Schleppdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsdienstleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen: 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenslotsdienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EISENBAHNVERKEHR	
Frachttumschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass eine Niederlassung in Peru erforderlich ist. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
D. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSENVERKEHR	
Frachtschlag (CPC 741 (**))	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Lagerdienstleistungen (CPC 742 (**))	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Spedition (CPC 748 (**))	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass eine Niederlassung in Peru erforderlich ist. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)	Für die Art der Erbringung 1 Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*). Für die Art der Erbringung 2 Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR LUFTVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
— Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Für die Art der Erbringung 1
— Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
	Für die Art der Erbringung 2
	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
F. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN TRANSPORT VON GÜTERN (AUSSER BRENNSTOFF) IN ROHRLEITUNGEN	
Lagerdienstleistungen für Güter (außer Brennstoff) (CPC 742 (**))	Für die Art der Erbringung 1
	Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden (*).
	Für die Art der Erbringung 2
	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
G. BEFÖRDERUNG IN ROHRLEITUNGEN	
Ausschließlich:	Für die Art der Erbringung 1
b) Beförderung von Gütern (außer Brennstoff) (CPC 7139)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
	Für die Art der Erbringung 2
	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Dienstleistungen im Energiebereich	Ausländische Unternehmen müssen eine Zweigniederlassung errichten oder nach peruanischem Unternehmensrecht („Ley General de Societas“) eine Gesellschaft mit Sitz in der Hauptstadt Perus errichten und einen peruanischen Staatsangehörigen als Handlungsbeauftragten benennen. Ausländische natürliche Personen müssen sich im öffentlichen Register eintragen lassen und einem peruanischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Hauptstadt Perus eine Vollmacht erteilen.
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1
Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
	Für die Art der Erbringung 2
	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis 8866) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) Managementberatung (CPC 865) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	(1) Im Falle eines Widerspruchs gilt dieser Vorbehalt nicht für Teilssektoren oder Arten der Erbringung, für die Peru in seiner Liste der Verpflichtungen aus dem Jahr 1994 (GATS/SC/69) und in deren Änderungen GATS/SC/69/Suppl.1 und GATS/SC/Suppl.2 des GATS Verpflichtungen eingegangen ist. (2) Ebenda, Fußnote 1. (3) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr auch die Beförderung auf Seen und Flüssen umfassen. (4) „Ungebunden (*)“ bedeutet „ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit“. (5) „(CPC *)“ bedeutet, dass diese Dienstleistung Bestandteil eines stärker aggregierten CPC-Eintrags der W/120-Klassifikation ist. (6) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung. (7) „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung. (8) Z. B. Briefe, Postkarten. (9) Umfasst auch Bücher und Kataloge. (10) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften. (11) Einzustellungsleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung. (12) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung. (13) „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem physischen Träger jeglicher Art, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen. (14) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg. (15) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr. (16) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden ist. (17) „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleistungen zwischen den Betreibern. (18) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmeregelung für die unter A bis F genannten Dienstleistungen gilt. (19) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Vertreter direkt in Peru 1) kein Geld annehmen oder anlegen dürfen oder 2) keine ausländischen Wertpapiere anbieten oder anlegen dürfen.

BEMERKUNG 1

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (wie im nachfolgenden Abschnitt 3 definiert) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodaler Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter „angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen“ ist im Sinne der multimodalen Verkehrsleistungen und dieser zusätzlichen Verpflichtung die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. In Peru werden Dienstleistungen in den Bereichen „Kabotage“ und „gewerbliche Beförderung im nationalen Schiffsverkehr“ gemäß Artikel 2 der Gesetzesverordnung Nr. 683 aus dem Jahr 2001 zwischen peruanischen Häfen erbracht.
2. „Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen“: Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung für ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung nicht das Recht gewährt, als Seeverkehrsunternehmen oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru tätig zu sein.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat,
 - b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind,
 - c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren,
 - d) Erteilung von geschäftlichen Auskünften in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe der im Abschnitt über Telekommunikation genannten Bedingungen),
 - e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit) und
 - f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, falls erforderlich.
3. „Multimodaler Frachtführer“ ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.

-
4. „Frachtingschlag“ sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtingschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- a) des Ladens und Löschens von Schiffen,
 - b) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - c) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.
5. „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistung von Zollagenten“) bestehen darin, die Zollformlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.
6. „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
7. „Schiffsagenturdienste“ sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - b) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
8. „Spedition“ umfasst die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.
-

ANHANG IX

VORBEHALTE GEGEN DIE VORÜBERGEHENDE PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN*Anlage 1***VORBEHALTE IN BEZUG AUF PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN UND PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS**

(nach Artikel 124 dieses Übereinkommens)

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die nach Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 114 dieses Übereinkommens von Kolumbien liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 124 dieses Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Kolumbien geht für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).
3. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "ISIC Rev 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
7. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Minderheiten und ethnische Gruppen Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, auch im Hinblick auf das Gemeindeland, das gemäß Artikel 63 der kolumbianischen Verfassung (" <i>Constitución Política</i> ") im Besitz ethnischer Gruppen ist. In Kolumbien leben folgende ethnische Gruppen: indigene Gemeinschaften und Roma, afro-kolumbianische Gemeinschaften und die auf der Inselgruppe San Andrés, Providencia und Santa Catalina lebende Gemeinschaft der Raizal.
ALLE SEKTOREN	Traditionelle Begriffe Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Begriffen, die das unantastbare kulturelle Erbe gemäß der Entscheidung (" <i>Resolución</i> ") Nr. 0168 aus dem Jahr 2005 betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.
ALLE SEKTOREN	Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, Verwaltungsangestellten oder Angestellten in verantwortlichen Positionen müssen kolumbianische Staatsangehörige sein.
ALLE SEKTOREN	Nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptniederlassung im Freihafen von San Andrés, Providencia und Santa Catalina dürfen in dieser Region Dienstleistungen erbringen.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratung	Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein.

6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN

A. Freiberufliche Dienstleistungen

b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862) c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Nur Personen, die beim zentralen Rechnungslegerverband (" <i>Junta Central de Contadores</i> ") registriert sind, dürfen als Rechnungsleger tätig sein. Staatsangehörige anderer Länder müssen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Registrierung ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Kolumbien haben und nachweisen, dass sie über mindestens einjährige Berufserfahrung in Buchhaltertätigkeiten in Kolumbien verfügen.

C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Ausländische Personen, die wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur biologischen Vielfalt im kolumbianischen Hoheitsgebiet durchführen möchten, müssen bei der Forschungsarbeit oder bei der Analyse der Forschungsergebnisse mindestens einen Forscher mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit hinzuziehen.

F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen

g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Staatsangehörige anderer Länder, die ihren Wohnsitz seit weniger als einem Jahr in Kolumbien haben, dürfen in Kolumbien nicht als Versicherungsagent tätig sein und keine entsprechenden Leistungen erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	Auf Schiffen, die unter kolumbianischer oder unter ausländischer Flagge fahren (mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen) und ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der entsprechenden Genehmigung länger als sechs Monate (mit oder ohne Unterbrechung) in kolumbianischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen der Kapitän, die Offiziere und mindestens 80 % der Crew kolumbianische Staatsangehörige sein. Lotsendienste im kolumbianischen Küstengewässer oder auf kolumbianischen Flüssen dürfen nur von kolumbianischen Staatsangehörigen erbracht werden.
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
B. Binnenschiffsverkehr	Lotsendienste im kolumbianischen Küstengewässer oder auf kolumbianischen Flüssen dürfen nur von kolumbianischen Staatsangehörigen erbracht werden.
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 72130)	
Zollbezogene Dienstleistungen	Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung (" <i>intermediación para servicios postales</i> ") und Sonderkurierdienste (" <i>servicios de mensajería especializada</i> ") ⁽¹⁾ einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zollverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität (" <i>Usuarios Aduaneros Permanentes</i> ") oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen (" <i>Usuarios Altamente Exportadores</i> ") tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen.
⁽¹⁾ Unter " <i>Servicios de mensajería especializada</i> " sind die Postdienste zu verstehen, die unabhängig von den staatlichen Postnetzen für nationale und internationale Briefpost erbracht werden und die die Einführung und Anwendung besonderer Verfahren für die Entgegennahme, Sammlung und persönliche Auslieferung von Brief- und anderer Post erfordern, die auf dem Land- und Luftweg innerhalb Kolumbiens oder vom Hoheitsgebiet Kolumbiens aus ins Ausland befördert wird.	

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn

IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 124 dieses Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
- b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein ⁽¹⁾.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gehen keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (ungebunden bleiben).

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:

- a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
- b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung; und
- c) "CPC ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

⁽¹⁾ Das Fehlen von Vorbehalten, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte Europäische Union geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.

5. Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.
6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
7. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
8. Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Wirtschaftliche Bedarfsprüfung BG, HU: Für Praktikanten mit Abschluss ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.
ALLE SEKTOREN	Umfang von Umsetzungen innerhalb eines Unternehmens BG: Die Zahl der innerhalb eines Unternehmens Versetzten darf nicht mehr als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Anzahl von Bürgern der Europäischen Union betragen, die die bulgarische juristische Person beschäftigt ist die Zahl der Beschäftigten geringer als 100, kann die Zahl der innerhalb des Unternehmens Umgesetzten vorbehaltlich einer Genehmigung mehr als 10 % betragen. HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Teilhaber einer juristischen Person der Vertragspartei sind.
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Rechnungsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Für alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes. FR: Der Geschäftsführer eines Industrieunternehmens oder eines gewerblichen oder handwerklichen Unternehmens benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen. ⁽¹⁾
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽²⁾	
H. Druckerei- und Verlags-gewerbe und Reproduktion von Aufzeichnungsträgern (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽³⁾)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁽⁴⁾ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer, die für die anwaltliche Tätigkeit im nationalen Recht (Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen gewähren. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer, die für Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In Belgien werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem "Cour de cassation" in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur für Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "avocat auprès de la Cour de Cassation" und "avocat auprès du Conseil d'Etat" ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines Vertrags zur Zusammenarbeit mit einem ungarischen Rechtsanwalt oder einer ungarischen Rechtsanwaltsfirma erfolgen muss. LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen. DK: Das Anbieten von Rechtsberatungstätigkeiten ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen nach luxemburgischem Recht und Recht der Europäischen Union. SE: Für die nur für das Führen des schwedischen Titels "advokat" erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer gilt ein Wohnsitzerfordernis.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", 86213, 86219, 86220)	FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für Prüfungen, die in bestimmten österreichischen Gesetzen vorgesehen sind (z. B. Aktiengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz usw.). DK: Wohnsitzerfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. Wohnsitzerfordernis für Einzelprüfer. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁵⁾	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. HU: Wohnsitzerfordernis

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	EE: Wenigstens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss einen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	EE: Wenigstens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss einen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DE: Auf das Staatsangehörigkeitserfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. LV: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung der örtlichen Gesundheitsbehörde, die auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten in der betreffenden Region erteilt wird. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, CY, DE, EE, EL, FR, HU, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, SK: Staatsangehörigkeit- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können Zulassung beantragen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	AT: Um eine Praxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. CZ, CY, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen in der betreffenden Region. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Dienstleister sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Praxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, FR, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. CY, CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. CY, CZ, EL, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals in der betreffenden Region.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽⁶⁾	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Angehörige von Drittstaaten ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁷⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und "periti agrari".
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeit und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für "Vermessungstätigkeiten" zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	EU: Für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁸⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer. DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁹⁾	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Fachkräfte und Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENST-LEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen.
9. VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁰⁾	
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (Posthalter).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Hochschullehrer.
12. FINANZDIENST-LEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden. EE: Bei Direktversicherungsgesellschaften darf der Anteil von Nicht-Bürgern der Europäischen Union in der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung höchstens dem Anteil der ausländischen Beteiligung, jedoch nicht mehr als der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. ES: Wohnsitzerfordernis und drei Jahre Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker. IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter der ausländischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union. PL: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsvermittler.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	BG: Ständiger Wohnsitz in Bulgarien erforderlich für die geschäftsführenden Direktoren und den Bankbevollmächtigten. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. IT: "Promotori di servizi finanziari" (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. LT: Mindestens eine Führungskraft muss Bürger der Europäischen Union sein. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	FR: Bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigung für den Zugang zu Leitungsfunktionen wird die Verfügbarkeit von Führungskräften am Ort berücksichtigt. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹¹⁾	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	ES, FR, EL, IT, PL, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis. ES, IT: Das Recht der Berufsausübung ist den örtlichen Fremdenführerorganisationen vorbehalten.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Wenn die Genehmigung, die für den Zugang zu Leitungsfunktionen erforderlich ist, für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹²⁾	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽¹³⁾)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁴⁾ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENST-LEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹⁵⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsgentur-dienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Besatzungen bei Schub- und Schleppdienstleistungen und bei Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer bei a), d), h), g), h), und i). BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. IT: Wohnsitzerfordernis für "raccomandatorio marittimo".

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen.
C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.
D. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽¹⁶⁾ a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁷⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽¹⁸⁾	SK: Wohnsitzerfordernis.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽¹⁹⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.

⁽¹⁾ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

⁽²⁾ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h) zu finden sind.

⁽³⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. p) zu finden.

⁽⁴⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

⁽⁵⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a) "Juristische Dienstleistungen" zu finden sind.

⁽⁶⁾ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁽⁷⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁸⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist unter 6. F. l). 1 bis 6. F. l). 4 zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B. "Computerdienstleistungen" zu finden.

⁽⁹⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.

⁽¹⁰⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN unter 6. B und 6. F. l zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. E und 18. F zu finden sind.

⁽¹¹⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist bei HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.D.a. "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

⁽¹²⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽¹³⁾ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN unter 7.A. "Post- und Kurierdienste".

⁽¹⁴⁾ Die Beförderung von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

⁽¹⁵⁾ Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. l). 1 bis 6. F. l). 4 zu finden sind.

⁽¹⁶⁾ Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁽¹⁷⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. C zu finden.

⁽¹⁸⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

⁽¹⁹⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6. A. h. (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6. A. j. 2. (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13. A und 13. C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

ABSCHNITT C

PERU

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens Verpflichtungen bestehen und für die gemäß Artikel 124 dieses Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Vorbehalte gelten.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte, die Art der Erbringung und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig.

Peru geht für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, für die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens keine Verpflichtungen bestehen (die also ungebunden bleiben).

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:

- a) "ISIC Rev 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
- b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
5. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	Bemerkung: Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dieser Abschnitt gemäß Titel IV dieses Übereinkommens den Vorbehalten unterliegt, die in den Bereichen Niederlassung und grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gelten. In diesem Sinne sind die in jenen Abschnitten genannten Vorbehalte auch auf diesen Abschnitt anwendbar. Diese Verpflichtungen gelten für alle Sektoren, die in den Listen der Abschnitte über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, den Dienstleistungshandel und Niederlassungen in Dienstleistungs- und Nichtdienstleistungssektoren aufgeführt sind. Die nachfolgende Liste der Sektoren bezieht sich auf Sektoren, für die Folgendes gilt: i) Es wird von "ungebundenen" Verpflichtungen bezüglich des Abschnitts über die horizontalen Verpflichtungen ausgegangen. Das bedeutet, dass für diesen Sektor oder für diesen Teilssektor keine Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten. ii) Die Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung werden direkt aufgeführt. Das bedeutet, dass es zusätzlich zu den horizontalen Beschränkungen weitere sektorspezifische Beschränkungen gibt. iii) Wenn der Bereich nicht genannt wird, der Sektor aber in der Liste für grenzüberschreitende Dienstleistungen oder Niederlassungen aufgeführt ist, bedeutet dies, dass die Kategorie "Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss" uneingeschränkt gilt. Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Im Sinne dieses Vorbehalts sind unter "ethnischen Gruppen" indigene, bäuerliche und Ureinwohnergemeinschaften zu verstehen ⁽¹⁾. Peru behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung. ⁽²⁾
	Einstellung ausländischer Arbeitnehmer Konzernintern entsendete Arbeitnehmer sowie Praktikanten mit Abschluss dürfen in Peru unter folgenden Voraussetzungen Dienstleistungen erbringen: — Sie verfügen über einen schriftlich festgehaltenen, befristeten Arbeitsvertrag, der als Voraussetzung für die Erteilung einer Einreiseerlaubnis als Arbeitnehmer vorab vom Arbeitsministerium ("Ministerio de Trabajo") genehmigt wurde. — Der Arbeitsvertrag ist auf höchstens drei Jahre befristet und kann anschließend um denselben Zeitraum verlängert werden. — Es besteht die Verpflichtung, nationale Arbeitnehmer in demselben Beruf zu schulen. — Unabhängig von ihrer Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit müssen Arbeitgeber in Peru bei der Einstellung ihrer Arbeitnehmer peruanische Staatsangehörige bevorzugt behandeln. — Der Anteil ausländischer natürlicher Personen an der Gesamtzahl der Angestellten eines Unternehmens darf nicht mehr als 20 % betragen, und die an ausländische natürliche Personen ausbezahlten Löhne und Gehälter dürfen nicht mehr als 30 % der insgesamt ausbezahlten Löhne und Gehälter ausmachen. Diese Quoten gelten nicht — wenn der ausländische Staatsangehörige, der die Dienstleistung erbringt, der Ehemann/die Ehefrau, ein Elternteil, Kind oder Geschwister eines peruanischen Staatsangehörigen ist; — für Angestellte eines ausländischen Unternehmens, das Dienstleistungen im internationalen Land-, Flug- und Schiffsverkehr unter ausländischer Flagge und mit im Ausland ausgestellter Genehmigung anbietet; — für ausländische Angestellte, die in einer multinationalen Bank oder in einem Unternehmen tätig sind, das multinationale Dienstleistungen erbringt, für die gesetzliche Sonderregelungen gelten; — für ausländische Investoren, sofern die Höhe ihrer Investitionen während der Vertragslaufzeit in Peru dauerhaft dem Wert von mindestens fünf Steuereinheiten ("Unidad Impositiva Tributaria", UIT) entspricht; ⁽³⁾ — für Künstler, Sportler oder sonstige Dienstleister, die maximal drei Monate pro Jahr an öffentlichen Aufführungen auf peruanischem Gebiet teilnehmen; — für ausländische Staatsangehörige mit Einwanderungsvisum; — für ausländische Staatsangehörige aus Ländern, die mit Peru ein Abkommen über Gegenseitigkeit im Beschäftigungsbereich oder ein Abkommen über Doppelstaatsangehörigkeit geschlossen haben; und — für ausländische Arbeitnehmer, die in Peru im Rahmen eines mit der peruanischen Regierung geschlossenen bilateralen Abkommens oder eines multilateralen Übereinkommens Dienstleistungen erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	In folgenden Fällen können Arbeitgeber eine Befreiung von den geforderten Quoten bezüglich der Anzahl ausländischer Arbeitnehmer und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltskosten des Unternehmens beantragen: — Es handelt sich um spezialisiertes Fach- oder technisches Personal. — Es handelt sich um Geschäftsführer oder Führungskräfte, die für eine neue oder eine umgewandelte Geschäftstätigkeit eingesetzt werden. — Es handelt sich um Lehrer, die in postsekundären Bildungseinrichtungen, an privaten ausländischen Schulen (Grund- und weiterführenden Schulen), an örtlichen Privatschulen für Sprachunterricht oder in spezialisierten Sprachzentren angestellt sind. — Es handelt sich um Arbeitnehmer, die für öffentliche oder private Unternehmen tätig sind, die vertragliche Vereinbarungen mit öffentlichen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen getroffen haben. — In allen anderen Fällen, die in Übereinstimmung mit den Kriterien bezüglich Spezialisierung, Qualifikation oder Erfahrung per Dekret ("Decreto Supremo") näher bestimmt werden. Peru kann von einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, der im Rahmen dieses Abschnitts ein Ersuchen um vorübergehende Einreise in Peru einreicht, vor der Einreise ein Visum verlangen oder ein gleichwertiges Erfordernis aufstellen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Migrationsbehörde befugt ist, die vorübergehende Einreise oder den Aufenthalt von Personen, die unter diesen Abschnitt fallen, zu genehmigen oder zu untersagen. Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung für Entwicklungen und Produktionen in den Bereichen Schmuckdesign, Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann. Audiovisuelle Industrie, Verlagswesen und Musik Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung gewährt, die einer peruanischen natürlichen oder juristischen Person im audiovisuellen Sektor, im Verlagswesen oder in der Musikbranche von der anderen Vertragspartei gewährt wird.
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN	Damit in Peru freiberufliche Dienstleistungen erbracht werden können, müssen die entsprechenden im Ausland erworbenen Diplome von der zuständigen peruanischen Behörde anerkannt werden. Für die Anerkennung von Diplomen muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Peru befinden; Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nicht zulässig. Ferner müssen Angehörige bestimmter Berufe aktive Mitglieder in der entsprechenden Berufsorganisation sein, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Marktzugang: Keine, außer dass sich die Anzahl an Notarstellen nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt richtet. Inländerbehandlung: Keine, außer dass nur Personen, die die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten haben, als Notar praktizieren dürfen.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausschließlich von zugelassenen Rechnungslegern errichtet werden dürfen, deren Wohnsitz sich im Land befindet und die von der Wirtschaftsprüferkammer in Lima ("<i>Colegio de Contadores Públicos de Lima</i>") ordnungsgemäß zugelassen wurden. Keiner der Partner darf Mitglied einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Peru sein.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (CPC 85)	Marktzugang: Keine, außer dass unter Umständen eine Durchführungserlaubnis oder eine Genehmigung erforderlich ist und die zuständige Behörde festlegen kann, dass ein oder mehrere peruanische Vertreter aus einem einschlägigen Tätigkeitsfeld in die Expedition einbezogen werden müssen, um daran teilzunehmen und Kenntnisse über die Studien und deren Inhalt zu erlangen. Inländerbehandlung: Keine, außer dass bei archäologischen Forschungsprojekten, die von ausländischen Archäologen geleitet werden, ein im nationalen Archäologenregister gemeldeter peruanischer Archäologe mit akkreditierter Erfahrung als wissenschaftlicher Kodirektor oder stellvertretender Direktor des Projekts eingestellt werden muss. Der Kodirektor und der stellvertretende Direktor nehmen an der gesamten Durchführung des Projekts teil (Feld- und Büroarbeit).
F. SONSTIGE UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass an gewerblicher Werbung, die in Peru produziert wird, mindestens 80 % an nationalen Künstlern beteiligt sein müssen. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Die in den vorhergehenden Abschnitten genannten Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im Bereich der gewerblichen Werbung ausgeführt werden.
g) Leistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Fischereifahrzeuge mit Fangerlaubnis, die unter ausländischer Flagge fahren, müssen einen vom peruanischen Meeresforschungsinstitut ("Instituto del Mar del Perú", IMARPE) benannten wissenschaftlich-technischen Beobachter an Bord haben. Der Schiffseigner muss diesem Vertreter eine Unterkunft bereitstellen und eine Tagespauschale gewähren, die auf ein spezielles vom IMARPE verwaltetes Konto eingezahlt wird. Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen, die in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen - unter Berücksichtigung des geltenden nationalen Rechts - eine Crew beschäftigen, die sich zu mindestens 30 % aus peruanischen Angestellten zusammensetzt. Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der handwerklichen Fischerei Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)	Inländerbehandlung: Keine, außer dass als Sicherheitswachleute beschäftigte Personen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben müssen. Leitende Führungskräfte in Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, müssen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben und ihren Wohnsitz in Peru haben.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	Die in diesem Abschnitt aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Bildung oder Ausbildung. Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die natürliche Personen betreffen, die Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringen, darunter auch Lehrer und Hilfskräfte, die Dienstleistungen im Bereich der Grund- und weiterführenden Bildung, einschließlich der technischen Berufsausbildung (" <i>educación técnico productiva</i> "), erbringen, sowie sonstige Personen, die bildungsbezogene Dienstleistungen erbringen, einschließlich Sponsoren von Bildungseinrichtungen aller Stufen des Bildungssystems.
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH PRIMARSCHULBILDUNG (CPC 921) B. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SEKUNDARSCHULBILDUNG (CPC 922) C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG (CPC 923) D. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ERWACHSENENBILDUNG (CPC 924)	Marktzugang: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Peru behält sich das Recht vor, in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss, die im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Abwasserbeseitigung tätig sind, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	Inländerbehandlung: Peru kann verlangen, dass die Verwaltungsangestellten eines Finanzdienstleisters ihren Wohnsitz in Peru haben müssen und dass sich ein Mindestanteil des Vorstands aus peruanischen Staatsangehörigen oder aus Personen mit Wohnsitz in Peru oder einer Kombination hiervon zusammensetzen muss.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
A. UNTERHALTUNGS-DIENSTLEISTUNGEN	Marktzugang, Inländerbehandlung: Mindestens 80 % der Künstler, die an nationalen a) künstlerischen audiovisuellen Produktionen und b) künstlerischen Live-Aufführungen teilnehmen, müssen nationale Künstler sein. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Die im vorhergehenden Abschnitt genannten Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im künstlerischen Bereich ausgeführt werden. Ein ausländischer Zirkus mit Originalbesetzung darf sich höchstens 90 Tage in Peru aufhalten. Die Aufenthaltsdauer kann anschließend um denselben Zeitraum verlängert werden. Bei einer Aufenthaltsverlängerung müssen mindestens 30 % der Artisten und 15 % der Techniker des ausländischen Zirkus peruanische Staatsangehörige sein. Dieselben Quoten gelten in Bezug auf die Lohn- und Gehaltskosten. Für die übrigen 20 % können ausländische Artisten eingesetzt werden, sofern diese vor ihrer Einreise einen Vertrag abgeschlossen haben und über ein Künstlervisum sowie einen entsprechenden gewerkschaftsübergreifenden Pass verfügen. Die Quoten, die für die unter Punkt b genannten nationalen künstlerischen Live-Aufführungen gelten, sind nicht auf Aufführungen ausländischer Ensembles anzuwenden, die außerhalb Perus als Künstler engagiert wurden, sofern deren Aufführungen die gesamte Tätigkeit oder Unterhaltungsdienstleistung darstellen und ordnungsgemäß als kulturelle Aufführungen anerkannt sind. Bei Stierkampfveranstaltungen muss mindestens einer der Stierkämpfer peruanischer Staatsangehöriger sein. An Kämpfen mit Jungbullen muss mindestens ein angehender Stierkämpfer mit peruanischer Staatsangehörigkeit teilnehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr) (CPC 7211 und 7212) Außer Kabotage (wie in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) B. BINNENSCHIFFSVERKEHR (nur internationaler Verkehr) — Passagierverkehr (CPC 7221) — Frachtverkehr (CPC 7222) Außer Kabotage (wie in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	— Der Vorstandsvorsitzende, die Mehrheit der Direktoren und der Generaldirektor müssen peruanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Peru sein. — Auf Schiffen, die unter peruanischer Flagge fahren, müssen der Kapitän und die gesamte Crew peruanische Staatsangehörige sein und über eine von der Behörde für Hafenmeisterei und Küstenwache ("<i>Dirección General de Capitanías y Guardacostas</i>") ausgestellte Genehmigung verfügen. In Ausnahmefällen und wenn nachgewiesen wird, dass kein qualifiziertes peruanisches Personal verfügbar ist, das Erfahrung mit dieser Art von Schiffen hat, können ausländische Staatsangehörige eingestellt werden; dabei dürfen höchstens 15 % der gesamten Crew ausländische Staatsangehörige sein und die Einstellung muss befristet sein. Die letztgenannte Ausnahmeregelung gilt nicht für den Schiffskapitän. — Nur peruanische Staatsangehörige dürfen als lizenzierte Hafenlotsen tätig sein.
F. STRASSENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123) Ausgenommen Kabotage im Straßenverkehr	Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR B. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR	Inländerbehandlung: Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafenarbeiter eintragen lassen. Ein Hafenarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafenarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "<i>tarjador</i>", "<i>winchero</i>", "<i>gruero</i>", "<i>portalonero</i>" oder "<i>levantador de costado de nave</i>" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden. Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung müssen der Rechtsvertreter sowie alle Geschäftsführer und Führungskräfte ihren Wohnsitz in Peru haben. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.
C. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EISENBAHNVERKEHR	Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung müssen der Rechtsvertreter sowie alle Geschäftsführer und Führungskräfte ihren Wohnsitz in Peru haben. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.
D. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSENVERKEHR	Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung müssen der Rechtsvertreter sowie alle Geschäftsführer und Führungskräfte ihren Wohnsitz in Peru haben. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR LUFTVERKEHRS- DIENSTLEISTUNGEN	Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung müssen der Rechtsvertreter sowie alle Geschäftsführer und Führungskräfte ihren Wohnsitz in Peru haben. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.
DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	Für den Abschluss von Explorationsverträgen müssen ausländische Unternehmen eine Zweigniederlassung errichten oder nach peruanischem Unternehmensrecht (" <i>Ley General de Sociedades</i> ") eine Gesellschaft mit Sitz in der Hauptstadt Perus errichten und einen peruanischen Staatsangehörigen als Handlungsbeauftragten benennen. Ausländische natürliche Personen müssen sich im öffentlichen Register eintragen lassen und einen peruanischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Hauptstadt Perus als Bevollmächtigten benennen.

(¹) Im Falle einer Unstimmigkeit gilt dieser Vorbehalt nicht für Teilsektoren oder Arten der Erbringung, für die Peru in seiner Liste der Verpflichtungen aus dem Jahr 1994 (GATS/SC/69) und in deren Änderungen GATS/SC/69/Suppl.1 und GATS/SC/Suppl.2 des GATS Verpflichtungen eingegangen ist.

(²) Ebenda, Fußnote 447.

(³) Die Steuereinheit ist eine Größe, die für Besteuerungszwecke als Vergleichswert herangezogen wird, um konstante Werte für die Bemessungsgrundlage, Steuerabzüge, Begrenzungen und andere steuerliche Aspekte festzulegen, die der Gesetzgeber als zweckmäßig erachtet.

Anlage 2

VORBEHALTE IN BEZUG AUF VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

(nach Artikel 126 und 127 dieses Übereinkommens)

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die nach Artikel 126 und 127 von Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Übereinkommens von Kolumbien liberalisierten Dienstleistungssektoren aufgeführt, für die Beschränkungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Kolumbien geht für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach den Artikeln 126 und 127 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).
3. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "ISIC Rev 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
7. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Minderheiten und ethnische Gruppen Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, auch im Hinblick auf das Gemeindeland, das gemäß Artikel 63 der kolumbianischen Verfassung (" <i>Constitución Política</i> ") im Besitz ethnischer Gruppen ist. In Kolumbien leben folgende ethnische Gruppen: indigene Gemeinschaften und Roma, afro-kolumbianische Gemeinschaften und die auf der Inselgruppe San Andrés, Providencia und Santa Catalina lebende Gemeinschaft der Raizal.
ALLE SEKTOREN	Traditionelle Begriffe Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Begriffen, die das unantastbare kulturelle Erbe gemäß der Entscheidung (" <i>Resolución</i> ") Nr. 0168 aus dem Jahr 2005 betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, Verwaltungsangestellten oder Angestellten in verantwortlichen Positionen müssen kolumbianische Staatsangehörige sein.
ALLE SEKTOREN	Nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptniederlassung im Freihafen von San Andrés, Providencia und Santa Catalina dürfen in dieser Region Dienstleistungen erbringen.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862) c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Nur Personen, die beim zentralen Rechnungslegerverband (" <i>Junta Central de Contadores</i> ") registriert sind, dürfen als Rechnungsleger tätig sein. Staatsangehörige anderer Länder müssen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Registrierung ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Kolumbien haben und nachweisen, dass sie über mindestens einjährige Berufserfahrung in Buchhaltertätigkeiten in Kolumbien verfügen. Diese Erfahrung kann im Rahmen eines Studiums des öffentlichen Rechnungswesens oder im Anschluss daran erworben worden sein.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften	Ausländische Personen, die wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur biologischen Vielfalt im kolumbianischen Gebiet durchführen möchten, müssen bei der Forschungsarbeit oder bei der Analyse der Forschungsergebnisse mindestens einen Forscher mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit hinzuziehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme nicht die Rechte von Personen in Bezug auf wissenschaftliche Forschung oder Analysen betrifft.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Staatsangehörige anderer Länder, die ihren Wohnsitz seit weniger als einem Jahr in Kolumbien haben, dürfen in Kolumbien nicht als Versicherungsagent tätig sein und keine entsprechenden Leistungen erbringen.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) B. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	Geschäftsführer oder Generaldirektoren von in Kolumbien veröffentlichten Zeitungen, die sich vorrangig mit kolumbianischer Politik befassen, müssen kolumbianische Staatsangehörige sein.

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich

EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 126 Absätze 2 und 3 und Artikel 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens von der EU-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt.

Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
- b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn sowohl für Vertragsdienstleister als auch für Freiberufler keine anderen besonderen Beschränkungen gelten als die in Titel IV dieses Übereinkommens aufgeführten, so steht neben dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union "Keine".

- 2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
- 3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, wenn sie keine Beschränkung im Sinne des Artikels 126 Absätze 2 und 3 und des Artikels 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz am Ort der Wirtschaftstätigkeit zu unterhalten, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- 4. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- 5. Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachstehend nicht aufgeführt sind.
- 6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.

7. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
8. Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
9. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN ⁽¹⁾	Übergangsfristen BG, RO: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft. AT, BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, SE, UK: Keine. Anerkennung EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen. ⁽²⁾
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht) (Teil von CPC 861) ⁽³⁾	AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, SE, UK: Keine. ES, IT, EL, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, PT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen. DK: Das Anbieten von Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Anwaltskammer im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", 86213, 86219, 86220)	CY, DE, EE, ES, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. FR: Genehmigungserfordernis. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁴⁾	CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Ungebunden. HU: Wohnsitzerfordernis.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. BG, CZ, DE, FI, HU, LT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich. HU: Wohnsitzerfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurleistungen (CPC 8672, 8673)	CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. BG, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich. HU: Wohnsitzerfordernis.
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	SE: Keine. CY, CZ, DE, DK, EE, ES, (°) IE, IT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Ungebunden ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten, für die für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist. BE, BG, EL, FI, FR, HU, LT, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	SE: Keine. BE, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, (°) FI, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT, BG, FR, HU, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, PT, SK, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	CY, DE, EE, FR, IE, LU, NL, SE, UK: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DK, EL, FI, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. LT, PT: Ungebunden für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402). HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung außer für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402), die ungebunden ist.
Managementberatung (CPC 865) (CPC 865)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602), die ungebunden sind.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SK, SI, SE: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867).
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern (?) (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen bezüglich Produktdesign	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Chemische Verfahrenstechnik, Pharmazie, Fotochemie	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES, IT: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnik	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Fachdienstleistungen im Bereich der Technik, des Ingenieurwesens, der Verkaufsförderung und des Vertriebs für den Kfz-Sektor	AT, BE, BG, CY, CZ, ES, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. IT: Keine für Vertragsdienstleister, wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.
Gewerbliche Dienstleistungen bezüglich Produktdesign für die Modetextil-Industrie, Bekleidung, Schuhe und Artikel	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CY, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

- (¹) Anmerkung aus Transparenzgründen für BE: Wo anwendbar beträgt der betreffende Jahreslohn derzeit 33 677 EUR (März 2007).
(²) Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.
(³) Die Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Dabei kann es sich unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als mit der Bezeichnung des Aufnahmestaates gleichwertig anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.
(⁴) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.
(⁵) Für die Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teile von CPC 85201) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.
(⁶) Für tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.
(⁷) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

ABSCHNITT C

PERU

- In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die Vorbehalte Perus gemäß Artikel 126 und 127 dieses Übereinkommens aufgeführt, für die Beschränkungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Vorbehalte gelten.
 - In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Peru geht für Vertragsdienstleister und Freiberufler keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, für die nach Artikel 126 und 127 dieses Übereinkommens keine Verpflichtungen bestehen (die also ungebunden bleiben).
- Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet die Abkürzung "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
- Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
- Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
- Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Im Sinne dieses Vorbehalts sind unter "ethnischen Gruppen" indigene, bäuerliche und Ureinwohnergemeinschaften zu verstehen. ⁽¹⁾ Peru behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder aufrecht erhalten werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung. ⁽²⁾ Einstellung ausländischer Arbeitnehmer Unabhängig von ihrer Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit müssen Arbeitgeber in Peru bei der Einstellung ihrer Arbeitnehmer peruanische Staatsangehörige bevorzugt behandeln. Ausländische natürliche Personen, die als Dienstleister tätig und in Peru angestellt sind, können in Peru Dienstleistungen erbringen, wenn sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, der auf höchstens drei Jahre befristet ist. Der Arbeitsvertrag kann anschließend um denselben Zeitraum verlängert werden. Dienstleistungsunternehmen müssen nachweisen, dass sie sich verpflichten, nationale Arbeitnehmer in demselben Beruf zu schulen. Der Anteil ausländischer natürlicher Personen an der Gesamtzahl der Angestellten eines Unternehmens darf nicht mehr als 20 % betragen, und die an ausländische natürliche Personen ausbezahlten Löhne und Gehälter dürfen nicht mehr als 30 % der insgesamt ausbezahlten Löhne und Gehälter ausmachen. Diese Quoten gelten nicht — wenn der ausländische Staatsangehörige, der die Dienstleistung erbringt, der Ehemann/die Ehefrau, ein Elternteil, Kind oder Geschwister eines peruanischen Staatsangehörigen ist; — für Angestellte eines ausländischen Unternehmens, das Dienstleistungen im internationalen Land-, Flug- und Schiffsverkehr unter ausländischer Flagge und mit Registrierung im Ausland anbietet; — für ausländische Angestellte, die in einer multinationalen Bank oder in einem Unternehmen tätig sind, das multinationale Dienstleistungen erbringt, für die gesetzliche Sonderregelungen gelten; — für ausländische Investoren, sofern die Höhe ihrer Investitionen während der Vertragslaufzeit in Peru dauerhaft dem Wert von mindestens fünf Steuereinheiten ("<i>Unidad Impositiva Tributaria</i>", UIT) entspricht; ⁽³⁾ — für Künstler, Sportler oder sonstige Dienstleister, die maximal drei Monate pro Jahr an öffentlichen Aufführungen auf peruanischem Gebiet teilnehmen; — für ausländische Staatsangehörige mit Einwanderungsvisum; — für ausländische Staatsangehörige aus Ländern, die mit Peru ein Abkommen über Gegenseitigkeit im Beschäftigungsbereich oder ein Abkommen über Doppelstaatsangehörigkeit geschlossen haben; und — für ausländische Arbeitnehmer, die in Peru im Rahmen eines mit der peruanischen Regierung geschlossenen bilateralen Abkommens oder eines multilateralen Übereinkommens Dienstleistungen erbringen. In folgenden Fällen können Arbeitgeber eine Befreiung von den geforderten Quoten bezüglich der Anzahl ausländischer Arbeitnehmer und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltskosten des Unternehmens beantragen: — Es handelt sich um spezialisiertes Fach- oder technisches Personal. — Bei den Arbeitnehmern handelt es sich um Geschäftsführer oder Führungskräfte, die für eine neue oder eine umgewandelte Geschäftstätigkeit eingesetzt werden. — Bei den Arbeitnehmern handelt es sich um Lehrer, die in postsekundären Bildungseinrichtungen, an privaten ausländischen Schulen (Grund- und weiterführenden Schulen), an örtlichen Privatschulen für Sprachunterricht oder in spezialisierten Sprachzentren angestellt sind. — Es handelt sich um Arbeitnehmer, die für öffentliche oder private Unternehmen tätig sind, die vertragliche Vereinbarungen mit öffentlichen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen getroffen haben. — Es liegt ein Fall vor, der in Übereinstimmung mit den Kriterien bezüglich Spezialisierung, Qualifikation oder Erfahrung per Dekret ("<i>Decreto Supremo</i>") näher bestimmt wurde. Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung für Entwicklungen und Produktionen in den Bereichen Schmuckdesign, Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann. Audiovisuelle Industrie, Verlagswesen und Musik Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung gewährt, die einer peruanischen natürlichen oder juristischen Person im audiovisuellen Sektor, im Verlagswesen oder in der Musikbranche von der anderen Vertragspartei gewährt wird. Damit in Peru freiberufliche Dienstleistungen erbracht werden können, müssen die entsprechenden im Ausland erworbenen Diplome von der zuständigen peruanischen Behörde anerkannt werden. Für die Anerkennung von Diplomen muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Peru befinden. Ferner müssen Angehörige bestimmter Berufe aktive Mitglieder in der entsprechenden Berufsorganisation sein, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern	Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen ausschließlich von zugelassenen Rechnungslegern errichtet werden, deren Wohnsitz sich im Land befindet und die von der Wirtschaftsprüferkammer in Lima ("Colegio de Contadores Públicos de Lima") ordnungsgemäß zugelassen wurden. Keiner der Partner darf Mitglied einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Peru sein.
4) Dienstleistungen von Architekten	Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder müssen unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.
5) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten	Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder müssen unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.

(¹) Im Falle eines Widerspruchs gilt dieser Vorbehalt nicht für Teilsektoren oder Arten der Erbringung, für die Peru in seiner Liste der Verpflichtungen aus dem Jahr 1994 (GATS/SC/69) und in deren Änderungen GATS/SC/69/Suppl.1 und GATS/SC/Suppl.2 des GATS Verpflichtungen eingegangen ist.

(²) Ebenda, Fußnote 457.

(³) Die Steuereinheit ist eine Größe, die für Besteuerungszwecke als Vergleichswert herangezogen wird, um konstante Werte für die Bemessungsgrundlage, Steuerabzüge, Begrenzungen und andere steuerliche Aspekte festzulegen, die der Gesetzgeber als zweckmäßig erachtet.

BEMERKUNG 1

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (wie im nachfolgenden Abschnitt 3 definiert) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodale Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter "angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen" ist im Sinne der multimodalen Verkehrsleistungen die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. In Peru werden Dienstleistungen in den Bereichen "Kabotage" und "gewerbliche Beförderung im nationalen Schiffsverkehr" gemäß Artikel 2 der Gesetzesverordnung Nr. 683 aus dem Jahr 2001 zwischen peruanischen Häfen erbracht.
2. "Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen": Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen übernommenen Verpflichtungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung nicht das Recht gewährt, als Seeverkehrsunternehmen oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru tätig zu sein.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;
- b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;

- c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
 - d) Erteilung von geschäftlichen Auskünften in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe der im Abschnitt über Telekommunikation genannten Bedingungen);
 - e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit); und
 - f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, falls erforderlich.
3. "Multimodaler Frachtführer" ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.
4. "Frachtumschlag" sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtumschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- a) des Ladens und Löschens von Schiffen,
 - b) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - c) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.
5. "Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") besteht darin, die Zollformlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.
6. "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
7. "Schiffsagenturdienste" sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - b) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, falls erforderlich.
8. "Spedition" umfasst die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

ANHANG X

AUSKUNFTSSTELLEN FÜR DIE BEREICHE DIENSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

(nach Artikel 130 dieses Übereinkommens)

KOLUMBIEN

	Ministerio de Comercio, Industria y Turismo (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) Calle 28 No. 13A – 15 Bogotá Kolumbien Tel. +57 1 606 76 76-1316 Fax +57 1 2410479

EU

EUROPÄISCHE UNION	Europäische Kommission – GD HANDEL Referat "Handel mit Dienstleistungen und Investitionen" Rue de la Loi 170 B-1000 BRÜSSEL E-Mail: TRADE-GATS-CONTACT-POINTS@ec.europa.eu
ÖSTERREICH	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Abteilung Multilaterale Handelspolitik – C2/11 Stubenring 1 A-1011 Wien Österreich Tel. +43 1 711 00 (Nebenstelle 6915/5946) Fax +43 1 718 05 08 E-Mail: post@C211.bmwa.gv.at
BELGIEN	Service public fédéral Economie, PME, Classes moyennes et Energie, Direction générale du Potentiel économique (FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie – Generaldirektion Wirtschaftliches Potenzial) Rue du Progrès, 50 B-1210 Brüssel Belgien Tel. (322) 277 51 11 Fax (322) 277 53 11 E-Mail: info-gats@economie.fgov.be
BULGARIEN	Foreign Economic Policy Directorate Ministry of Economy and Energy 12, Alexander Batenberg Str. 1000 Sofia Bulgarien Tel. (359 2) 940 77 61 / (359 2) 940 77 93 Fax (359 2) 981 49 15 E-Mail: wto.bulgaria@mee.government.bg
ZYPERN	Permanent Secretary Planning Bureau Apellis and Nirvana corner 1409 Nicosia Zypern Tel. (357 22) 406 801 / (357 22) 406 852 Fax (357 22) 666 810 E-Mail: planning@cytanet.com.cy, maria.philippou@planning.gov.cy
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Ministry of Industry and Trade Department of Multilateral and EU Common Trade Policy Politických vězňů 20 Praha 1 Tschechische Republik Tel. (420 2) 2485 2012 Fax (420 2) 2485 2656 E-Mail: brennerova@mpo.cz

DÄNEMARK	Ministry of Foreign Affairs International Trade Policy and Business Asiatisk Plads 2 DK-1448 Copenhagen K Dänemark Tel. (45) 3392 0000 Fax (45) 3254 0533 E-Mail: eir@um.dk
ESTLAND	Ministry of Economic Affairs and Communications 11 Harju street 15072 Tallinn Estland Tel. (372) 639 7654 / (372) 625 6360 Fax (372) 631 3660 E-Mail: services@mkm.ee
FINNLAND	Ministry for Foreign Affairs Department for External Economic Relations Unit for the EU Common Commercial Policy PO Box 176 00161 Helsinki Finnland Tel. (358-9)1605 5528 Fax (358-9)1605 5599
FRANKREICH	Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Emploi Direction générale du Trésor et de la Politique économique (DGTPE) Service des Affaires multilatérales et du développement Sous Direction Politique commerciale et Investissement Bureau Services, Investissements et Propriété intellectuelle (Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Beschäftigung; Generaldirektion Staatsfinanzen und Wirtschaftspolitik (DGTPE); Abteilung Multilaterale Angelegenheiten und Entwicklung; Unterabteilung Handelspolitik und Investitionen; Büro für Dienstleistungen, Investitionen und geistiges Eigentum) 139 rue de Bercy (télédoc 233) 75572 Paris Cedex 12 Frankreich Tel. +33 (1) 44 87 20 30 Fax +33 (1) 53 18 96 55 Secrétariat général des affaires européennes (Generalsekretariat für europäische Angelegenheiten) 2, Boulevard Diderot 75572 Paris Cedex 12 Tel. +33 (1) 44 87 10 13 Fax +33 (1) 44 87 12 61
DEUTSCHLAND	Bundesstelle für Außenhandelsinformationen - BfAI Agrippastrasse 87-93 50676 Köln Deutschland Tel. (49221) 2057 345 Fax (49221) 2057 262 E-Mail: zoll@bfai.de
GRIECHENLAND	Ministry of Economy and Finance Directorate for Foreign Trade Policy 1 Kornarou Str. 10563 Athens Griechenland Tel. (30 210) 3286121, 3286126 Fax (30 210) 3286179

UNGARN	Ministry of Economy and Transport Trade Policy Department Honvéd utca 13-15. H-1055 Budapest Ungarn Tel. 361 336 7715 Fax 361 336 7559 E-Mail: kereskedelempolitika@gkm.gov.hu
IRLAND	Department of Enterprise, Trade & Employment International Trade Section (WTO) Earlsfort Centre Hatch St. Dublin 2 Irland Tel. (353 1) 6312533 Fax (353 1) 6312561
ITALIEN	Ministero degli Affari Esteri (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten) Piazzale della Farnesina, 1 00194 Rom Italien General Directorate for the Multilateral Economic and Financial Cooperation WTO Coordination Office Tel. (39) 06 3691 4353 Fax (39) 06 3242 482 E-Mail: dgce.omc@esteri.it General Directorate for the European Integration Office II – EU external relations Tel. (39) 06 3691 2740 Fax (39) 06 3691 6703 E-Mail: dgie2@esteri.it Ministero Attività Produttive Area per l'internazionalizzazione (Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk, Abteilung für Internationalisierung) Viale Boston, 25 00144 Rom Italien General Directorate for Commercial Policy Division V Tel. (39) 06 5993 2589 Fax (39) 06 5993 2149 E-Mail: polcom5@mincomes.it
LETTLAND	WTO Division Foreign Economic Relations and Trade Policy Department Ministry of Economics Brivibas Str. 55 Riga, LV 1519 Lettland Tel. (371) 67 013 008 Fax (371) 67 280 882 E-Mail: pto@em.gov.lv
LITAUEN	Division of International Economic Organisations, Ministry of Foreign Affairs J. Tumo Vaizganto 2 2600 Vilnius Litauen Tel. (370 52) 362 594 / (370 52) 362 598 Fax (370 52) 362 586 E-Mail: teo.ed@urm.lt

LUXEMBURG	Ministère des Affaires Etrangères Direction des Relations Economiques Internationales (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Direktion für internationale Wirtschaftsbeziehungen) 6, rue de l'Ancien Athénée L-1144 Luxembourg Luxembourg Tel. (352) 478 2355 Fax (352) 22 20 48
MALTA	Director International Economic Relations Directorate Economic Policy Division Ministry of Finance St. Calcedonius Square Floriana CMR02 Malta Tel. (356) 21 249 359 Fax (356) 21 249 355 E-Mail: epd@gov.mt; joseph.bugeja@gov.mt
NIEDERLANDE	Ministry of Economic Affairs Directorate-General for Foreign Economic Relations Trade Policy & Globalisation (ALP: N/101) P.O. Box 20101 2500 EC Den Haag Niederlande Tel. (3170) 379 6451 / (3170) 379 6250 Fax (3170) 379 7221 E-Mail: M.F.T.RiemsagBaas@MinEZ.nl
POLEN	Ministry of Economy Department of Trade Policy Ul. Żurawia 4a 00-507 Warschau Polen Tel. (48 22) 693 4826 / (48 22) 693 4856 / (48 22) 693 4808 Fax (48 22) 693 4018 E-Mail: joanna.bek@mg.gov.pl
PORTUGAL	Ministry of Economy ICEP Portugal Market Intelligence Unit Av. 5 de Outubro, 101 1050-051 Lissabon Portugal Tel. (351 21) 790 95 00 Fax (351 21) 790 95 81 E-Mail: informação@icep.pt Ministry of Foreign Affairs General Directorate for Community Affairs (DGAC) R da Cova da Moura 1 1350-11 Lissabon Portugal Tel. (351 21) 393 55 00 Fax (351 21) 395 45 40
RUMÄNIEN	Ministry for SMEs, Trade, Tourism and Liberal Professions Department for Foreign Trade Str. Ion Campineanu nr. 16 Sector 1 Bukarest Rumänien Tel. und Fax (41 22) 401 05 58 Kontaktperson: Frau Natalia SCHINK Referatsleiterin

SLOWAKISCHE REPUBLIK	Ministry of Economy of the Slovak Republic Trade and Consumer Protection Directorate Trade Policy Department Mierová 19 827 15 Bratislava 212 Slowakische Republik Tel. (421-2) 4854 7110 Fax (421-2) 4854 3116
SLOWENIEN	Ministry of Economy of the Republic of Slovenia Mr. D��mitrij Gr��ar Head of Multilateral Division Kotnikova 5 1000 Ljubljana Slowenien Tel. (386 1) 478 35 42 / (386 1) 478 35 53 Fax (386 1) 478 36 11 E-Mail: dimitrij.grcar@gov.si Website: www.mg-rs.si
SPANIEN	Ministerio de Industria, Turismo y Comercio Secretar��a de Estado de Turismo y Comercio Secretar��a General de Comercio Exterior Subdirecci��n General de Comercio Internacional de Servicios (Ministerium f��r Industrie, Tourismus und Handel: Staatssekretariat f��r Tourismus und Handel; Generalsekretariat f��r Au��enhandel; Untergeneraldirektion f��r internationalen Handel mit Dienstleistungen) Paseo de la Castellana 162 28046 Madrid Spanien Tel. (34 91) 349 3781 Fax (34 91) 349 5226 E-Mail: sgcominser.sccc@mcx.es
SCHWEDEN	National Board of Trade Global Trade Department Box 6803 113 86 Stockholm Schweden Tel. (46 8) 690 4800 Fax (46 8) 30 6759 E-Mail: registrar@kommers.se Website: http://www.kommers.se Ministry for Foreign Affairs Department: UD-IH 103 39 Stockholm Schweden Tel. 46 (0) 8 405 10 00 Fax 46 (0) 8723 11 76 E-Mail: registrar@foreign.ministry.se Website: http://www.sweden.gov.se/
VEREINIGTES K��NIGREICH	Department for Business Enterprise & Regulatory Reform Trade Policy Unit Bay 4127 1 Victoria Street London SW1H 0ET England Vereinigtes K��nigreich Tel. (4420) 7215 5922 Fax: (4420) 7215 2235 E-Mail: A133servicesEWT@berr.gsi.gov.uk Website: www.berr.gov.uk/europeantrade/key-trade-issues-gats/page22732/html

PERU

	Ministerio de Comercio Exterior y Turismo (Ministerium für Außenhandel und Tourismus) Vice Ministry of Foreign Trade Calle Uno Oeste No. 50 Urb. Córpac, San Isidro Lima 27 Peru Tel. +51 1 5136119 Fax +51 1 5136100-1265 E-Mail: servicios@mincetur.gob.pe

ANHANG XI ⁽¹⁾**VEREINBARUNG BEZÜGLICH BUCHSTABE B DER BEGRIFFSBESTIMMUNG DER "IN AUSÜBUNG HOHEITLICHER GEWALT ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN" GEMÄß ARTIKEL 152 DIESES ÜBEREINKOMMENS**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Übereinkommens nur insoweit für Maßnahmen gilt, die eine Vertragspartei in Bezug auf die Tätigkeiten und Dienstleistungen einführt oder aufrechterhält, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens erläutert werden, als eine Vertragspartei es seinen Finanzdienstleistern gestattet, derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister durchzuführen bzw. zu erbringen. Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, dass Titel IV des Übereinkommens nicht für derartige Maßnahmen gilt,
 - a) sofern eine Vertragspartei derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister vorbehält und diese nicht im Wettbewerb mit einem anderen Finanzdienstleister durchgeführt bzw. erbracht werden; oder
 - b) die jene Beiträge betreffen, in deren Zusammenhang entsprechende Vorbehalte bezüglich der Durchführung bzw. Erbringung solcher Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen.
2. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien in Bezug auf die Tätigkeiten und Dienstleistungen, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens genannt werden, anerkennen, dass die Durchführung nachstehender Maßnahmen dem Titel IV dieses Übereinkommens nicht entgegensteht.

Eine Vertragspartei darf

- a) rechtlich oder tatsächlich ein Monopol, einschließlich eines Finanzdienstleisters, für die Durchführung bzw. Erbringung einiger oder sämtlicher Tätigkeiten oder Dienstleistungen benennen;
 - b) den Teilnehmern gestatten oder von diesen verlangen, dass sie ihre entsprechenden Beiträge vollständig oder zum Teil von einer anderen Stelle als der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem benannten Monopol verwalten lassen;
 - c) einige oder sämtliche Teilnehmer dauerhaft oder vorübergehend an der Entscheidung zu hindern, bestimmte Tätigkeiten oder Dienstleistungen von einer anderen Stelle als der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem benannten Monopol durchführen bzw. erbringen zu lassen;
 - d) verlangen, dass einige oder alle Tätigkeiten oder Dienstleistungen von Finanzdienstleistern durchgeführt bzw. erbracht werden, deren Sitz sich im Gebiet einer der Vertragsparteien befindet. Derlei Tätigkeiten oder Dienstleistungen können die Verwaltung einiger oder sämtlicher Beiträge oder die Rückstellung von Rentenzahlungen oder anderen Abhebungsoptionen (Verteiloptionen) umfassen, die bestimmte Beiträge nutzen.
3. Im Sinne dieses Anhangs ist unter "Beitrag" ein Geldbetrag zu verstehen, der von einer Einzelperson oder in deren Auftrag in Bezug auf oder in Abhängigkeit von einem Vorhaben oder System geleistet wurde, das in Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens beschrieben wird.

SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN

PERU

Unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens beschriebene Dienstleistungen

1. Im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung, Änderung oder Einführung eines privatisierten oder teilprivatisierten Rentensystems oder Sozialversicherungssystems ⁽²⁾ und unbeschadet der spezifischen Verpflichtungen Perus, die in Bezug auf soziale Dienstleistungen bestehen und in der Liste der Spezifischen Verpflichtungen Perus, insbesondere in der Liste der Spezifischen Verpflichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen, aufgeführt sind, gilt:

⁽¹⁾ Dieser Anhang gilt nur für die Vereinbarungen zwischen der EU-Vertragspartei und Peru.

⁽²⁾ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese spezifische Verpflichtung nur in Bezug auf Maßnahmen gilt, die unter den Geltungsbereich von Titel IV dieses Übereinkommens, einschließlich dieses Anhangs, fallen.

- a) Artikel 113 und Artikel 121 dieses Übereinkommens gelten - unter Berücksichtigung von Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens, einschließlich dieses Anhangs - für die durch Finanzdienstleister erbrachten Tätigkeiten und Dienstleistungen, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens beschrieben sind und die nicht der Erbringung durch die peruanische Regierung, eine öffentliche Stelle oder einen Finanzdienstleister vorbehalten sind; und
- b) Peru darf keine Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die die Anzahl der Finanzdienstleister in Form von Quoten oder durch die Anforderungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung im Hinblick auf die Niederlassungen oder Investoren der EU-Vertragspartei beschränken, die Finanzinstitute zur Erbringung solcher Tätigkeiten und Dienstleistungen errichten möchten.
-

ANHANG XII

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Anlage 1

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN: GELTUNGSBEREICH

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

UNTERABSCHNITT 1

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten zentralen Regierungsstellen im Hinblick auf die Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Schwellenwert: 130 000 Sonderziehungsrechte (nachstehend "SZR" genannt)

Dienstleistungen:

Schwellenwert: 130 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

Exekutive

1. Departamento Administrativo de la Presidencia de la República
2. Ministerio del Interior y de Justicia
3. Ministerio de Relaciones Exteriores
4. Ministerio de Hacienda y Crédito Público
5. Ministerio de Defensa Nacional (siehe Bemerkung 2)
6. Ministerio de Agricultura y Desarrollo Rural (siehe Bemerkung 3)
7. Ministerio de Protección Social (siehe Bemerkung 4)
8. Ministerio de Minas y Energía (siehe Bemerkung 5)
9. Ministerio de Comercio, Industria y Turismo
10. Ministerio de Educación Nacional
11. Ministerio de Ambiente, Vivienda y Desarrollo Territorial
12. Ministerio de Tecnología de la Información y las Comunicaciones
13. Ministerio del Transporte (siehe Bemerkung 6)
14. Ministerio de Cultura
15. Departamento Nacional de Planeación
16. Departamento Administrativo de Seguridad
17. Departamento Administrativo de la Función Pública
18. Departamento Administrativo Nacional de Estadísticas
19. Departamento Administrativo Nacional de Economía Solidaria

Legislative

20. Senado de la República

21. Cámara de Representantes

Judikative

22. Consejo Superior de la Judicatura

23. Fiscalía General de la Nación

Aufsichtsbehörden

24. Contraloría General de la República

25. Auditoría General de la República

26. Procuraduría General de la Nación

27. Defensoría del Pueblo

Wahl- und Meldebehörden

28. Registraduría Nacional del Estado Civil (siehe Bemerkung 7)

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

1. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Ministerien und Verwaltungsstellen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Titel VI dieses Übereinkommens für die "superintendencias", "unidades administrativas especiales" und "establecimientos públicos" der in diesem Unterabschnitt aufgelisteten Stellen.
2. Ministerio de Defensa Nacional: Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 (Nahrungs- und Genussmittel, Textilien, Bekleidung und Lederwaren) der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen, Version 1.0 ("CPC, Version 1.0") fallen, durch Comando General de las Fuerzas Armadas, Ejército Nacional, Armada Nacional, Fuerza Aérea Colombiana und Policía Nacional.
3. Ministerio de Agricultura y Desarrollo Rural: Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen/Betriebsmitteln und lebenden Tieren im Zusammenhang mit Programmen für Agrarstützung sowie für Nahrungsmittelhilfe.
4. Ministerio de Protección Social: Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC, Version 1.0, fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren), durch das Instituto Colombiano de Bienestar Familiar (ICBF) für Sozialhilfeprogramme.
5. Ministerio de Minas y Energía: Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von spaltbarem Material und Nukleartechnologie durch das Instituto Colombiano de Geología y Minería (INGEOMINAS).
6. Ministerio del Transporte: Für Beschaffungen durch die Unidad Administrativa Especial de Aeronáutica Civil (AERO-CIVIL) gilt nur Titel VI Artikel 175 Absätze 1 und 2 dieses Übereinkommens. Eine Ausnahme stellen Beschaffungen im Zusammenhang mit der Infrastruktur von Flughafen- bzw. nationalen Luftraumüberwachungssystemen, die nicht unter Titel VI dieses Übereinkommens fallen.
7. Registraduría Nacional del Estado Civil: Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Beschaffungen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

UNTERABSCHNITT 2**NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN**

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten nachgeordneten Regierungsstellen im Hinblick auf die Beschaffung von den nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Dienstleistungen:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

1. Alle Departamentos

2. Alle Municipios

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

1. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Beschaffung von Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen/Betriebsmitteln und lebenden Tieren im Zusammenhang mit Programmen für Agrarstützung sowie für Nahrungsmittelhilfe und
- b) Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC, Version 1.0, fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren) für Sozialhilfeprogramme.

UNTERABSCHNITT 3

SONSTIGE UNTER DIESEN TITEL FALLENDE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für sonstige in diesem Abschnitt genannte Stellen im Hinblick auf die Beschaffung von den nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Dienstleistungen:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Titel VI dieses Übereinkommens ausschließlich für die in diesem Unterabschnitt aufgeführten Stellen.

1. Agencia Logística de las Fuerzas Militares (siehe Bemerkung)
2. Fondo Rotatorio de la Policía Nacional (siehe Bemerkung)
3. Fondo Rotatorio del Departamento Administrativo de Seguridad (siehe Bemerkung)
4. Instituto de Casas Fiscales del Ejército
5. Dirección de Impuestos y Aduanas Nacionales (DIAN)
6. Instituto Colombiano del Deporte (COLDEPORTES)
7. Instituto Colombiano para el Desarrollo de la Ciencia y la Tecnología Francisco José de Caldas (COLCIENCIAS)
8. Instituto Colombiano para el Fomento de la Educación Superior (ICFES)
9. Instituto Nacional Penitenciario y Carcelario (INPEC)
10. Servicio Nacional de Aprendizaje (SENA)

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC, Version 1.0, fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren), durch die *Agencia Logística de las Fuerzas Militares*, den *Fondo Rotatorio de la Policía Nacional*, den *Fondo Rotatorio del Departamento Administrativo de Seguridad* für *Comando General de las Fuerzas Armadas*, das *Ejército Nacional*, die *Armada Nacional*, die *Fuerza Aérea Colombiana* und die *Policía Nacional*.

UNTERABSCHNITT 4

WAREN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle von den in Unterabschnitten 1 bis 3 aufgeführten Stellen beschafften Waren, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Unterabschnitten 1 bis 3 und den allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7 unterliegen; ausgenommen sind Waren, die für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen erforderlich sind.

UNTERABSCHNITT 5

DIENTSLEISTUNGEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle von den in Unterabschnitten 1 bis 3 aufgelisteten Stellen beschafften Dienstleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Unterabschnitten, den allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7 und der Bemerkung zu diesem Unterabschnitt unterliegen, mit Ausnahme der nachfolgenden Dienstleistungen, die in der CPC, Version 1.0 erfasst werden.

1. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Abteilung 81: Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Gruppe 835: Wissenschaftliche und sonstige technische Dienstleistungen

Klasse 8596: Datenverarbeitung zur Ausführung wissenschaftlicher und technologischer Aktivitäten

Klasse 8597: Ausrichtung von Handelsmessen und -ausstellungen zur Ausführung wissenschaftlicher und technologischer Aktivitäten.

2. Versorgungsdienstleistungen

Abteilung 69: Dienstleistungen der Strom-, Gas- und Wasserverteilung durch Netze

Abteilung 94: Abwasser- und Abfallbeseitigung, Sanierung und andere Dienstleistungen des Umweltschutzes (mit Ausnahme von Leistungen unter Ziffer 949, die unter den Titel VI dieses Übereinkommens fallen).

Grundlegende Telekommunikationsdienste (ohne Mehrwertdienste im Bereich Telekommunikation)

3. Soziale Dienstleistungen

Abteilung 91: Allgemeine Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Dienstleistungen der Sozialversicherung

Abteilung 92: Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen

Gruppe 931: Gesundheitsdienstleistungen

4. Produktion von Fernsehprogrammen

Unterklasse 96121: Dienstleistung der Produktion von Film- Video- und Fernsehprogrammen

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

Hinsichtlich der Dienstleistungskonzessionen werden europäische Anbieter gemäß Artikel 32 des Gesetzes 80 vom 1993 ebenso günstig behandelt wie inländische Anbieter, einschließlich der Bedingungen, Anforderungen, Verfahren und Regeln für die Anbieterauswahl. Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass keine andere Verpflichtung nach Titel VI dieses Übereinkommens für Dienstleistungskonzessionen gilt.

UNTERABSCHNITT 6

BAULEISTUNGEN

A. Bauleistungen

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle von den in den Unterabschnitten 1 bis 3 aufgelisteten Stellen beschafften Bauleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Unterabschnitten, den allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7 und der Bemerkung zu diesem Unterabschnitt unterliegen.

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

Unbeschadet aller anderen Bestimmungen von Titel VI dieses Übereinkommens kann eine kolumbianische Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von Bauleistungen für Bau, Instandhaltung oder Sanierung von Straßen und Autobahnen als Bedingung festlegen, dass zur Förderung der Beschäftigung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten lokale Arbeitskräfte aus diesen Gebieten eingesetzt werden.

B. Baukonzessionen

Konzessionsverträge für Bauaufträge unterliegen, wenn sie von den in Unterabschnitten 1 und 2 genannten Stellen vergeben und wenn ihr Auftragswert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, dem Grundsatz der Inländerbehandlung gemäß Artikel 175, Absätze 1 und 2 dieses Übereinkommens sowie den Bestimmungen der Artikel 173, 174, 179, 190 und 294 dieses Übereinkommens.

UNTERABSCHNITT 7

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen ohne Ausnahmen für Titel VI dieses Übereinkommens, einschließlich aller Unterabschnitte dieses Abschnitts.

1. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine kolumbianische Stelle von einer anderen kolumbianischen Stelle;
- b) Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die der Geheimhaltung unterliegen, durch Stellen aus dem Verteidigungssektor sowie innerhalb des Departamento Administrativo de Seguridad (DAS);
- c) Anmietung oder Erwerb von Immobilien;
- d) Befreiung von Beschaffungen im Wert unter 130 000 SZR im Namen von MIPYMES; einschließlich aller Formen von Präferenzen, z. B. ausschließliche Rechte zur Bereitstellung einer Ware oder Dienstleistung sowie Maßnahmen zur Förderung eines Technologietransfers und der Vergabe von Unteraufträgen;
- e) Beschaffungen im Rahmen von Programmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft als Ergebnis von Friedensprozessen, Hilfsprogrammen für Vertriebene aufgrund von Gewaltkonflikten, Unterstützung der Bevölkerung in Konfliktzonen sowie allgemeinen Programmen im Rahmen der Beilegung bewaffneter Konflikte und
- f) Beschaffungen durch die Vertretungen des diplomatischen Dienstes von Kolumbien, die ausschließlich für deren Betrieb und Verwaltung vorgenommen werden.

2. Nicht unter diesen Titel fallende Beschaffungsstellen

Gemäß dem kolumbianischen Gesetz Nr. 1150 von 2007 gewährleistet Kolumbien, dass die nachfolgend aufgelisteten kolumbianischen Stellen die Beschaffungen in transparenter Weise und in Übereinstimmung mit kaufmännischen Erwägungen vornehmen und dass die Anbieter der EU-Vertragspartei im Hinblick auf alle Aspekte der Beschaffung, einschließlich der Bedingungen, Anforderungen, Verfahren und Zuschlagsregelungen für Beschaffungen, in ebenso günstiger Weise behandelt werden, wie inländische und andere ausländische Anbieter.

1. Comisión de Regulación de Energía y Gas (CREG)
2. Unidad de Planeación Minero Energética (UPME)
3. Caja de Previsión Social de Comunicaciones (CAPRECOM)
4. Caja Nacional de Previsión Social (CAJANAL)
5. Empresa Territorial para la Salud (ETESA)
6. Imprenta Nacional de Colombia
7. Industria Militar (INDUMIL)
8. Instituto de Seguros Sociales (ISS)
9. Radio Televisión Nacional de Colombia (RTVC)
10. Servicio Aéreo a Territorios Nacionales (SATENA)
11. Empresa Colombiana de Petróleos, S.A. (ECOPETROL)
12. Interconexión Eléctrica S.A. (ISA)
13. ISAGEN

3. Formel zur Berechnung der Schwellenwerte

- a) Der Schwellenwert wird in zweijährigen Abständen angepasst, wobei die Anpassung jeweils am 1. Januar wirksam wird, erstmalig zum 1. Januar 2014.
- b) Die Berechnung dieser Schwellenwerte basiert auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses der SZR in kolumbianischen Peso in den 24 Monaten, die am letzten Tag des Monats August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar enden. Die geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend kolumbianischen Peso abgerundet. Diese Methode kann von der EU-Vertragspartei und Kolumbien im Rahmen des Handelsausschusses gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieses Übereinkommens geändert werden.

4. Kolumbianische Behörden für die Zwecke des Artikels 190 dieses Übereinkommens

Für Kolumbien stellen das Tribunal Contencioso Administrativo und der Consejo de Estado die unparteiischen Behörden für die Zwecke des Artikels 190 Absatz 6 dieses Übereinkommens dar. Da diese unparteiischen Behörden keine Befugnis haben, vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 190 Absatz 7 Buchstabe a dieses Übereinkommens zu ergreifen, gelten die Rechtsbehelfe der Procuraduría General de la Nación als den Erfordernissen des genannten Absatzes entsprechend. Die Procuraduría General de la Nación ist eine unabhängige Stelle mit der Befugnis, Ausschreibungsverfahren und Auftragsvergabe im Rahmen von Disziplinarverfahren gegen die für die Beschaffung zuständigen Regierungsbediensteten auszusetzen.

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

UNTERABSCHNITT 1

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten zentralen Regierungsstellen im Hinblick auf die Beschaffung von den nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173, Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Spezifiziert in Unterabschnitt 4:

Schwellenwert: 130 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 5:

Schwellenwert: 130 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 6:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

1. Alle zentralen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (siehe nachfolgende unverbindliche Liste)

2. Beschaffungsstellen der Europäischen Union:

— Rat der Europäischen Union

— Europäische Kommission

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

Die "öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten der Europäischen Union" umfassen ebenfalls alle untergeordneten Stellen eines öffentlichen Auftraggebers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

UNVERBINDLICHE LISTEN ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER, DIE NACH DEN RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER VERGABEVERFAHREN ALS BEHÖRDEN DER ZENTRALREGIERUNG GELTEN

Belgien

1. Services publics fédéraux (Ministerien):

SPF Chancellerie du Premier Ministre
 SPF Personnel et Organisation
 SPF Budget et Contrôle de la Gestion
 SPF Technologie de l'Information et de la Communication (Fedict)
 SPF Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement
 SPF Intérieur
 SPF Finances
 SPF Mobilité et Transports
 SPF Emploi, Travail et Concertation sociale
 SPF Sécurité Sociale et Institutions publiques de Sécurité Sociale;
 SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement
 SPF Justice
 SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie
 Ministère de la Défense
 Service public de programmation Intégration sociale, Lutte contre la pauvreté et Economie sociale
 Service public fédéral de Programmation Développement durable
 Service public fédéral de Programmation Politique scientifique

2. Régie des Bâtiments:

Office national de Sécurité sociale
 Institut national d'Assurance sociales pour travailleurs indépendants
 Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité
 Office national des Pensions
 Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité
 Fond des Maladies professionnelles
 Office national de l'Emploi

Bulgarien

- Администрация на Народното събрание
- Администрация на Президента
- Администрация на Министерския съвет
- Конституционен съд
- Българска народна банка
- Министерство на външните работи
- Министерство на вътрешните работи

1. Federale Overheidsdiensten (Ministerien):

FOD Kanselarij van de Eerste Minister
 FOD Kanselarij Personeel en Organisatie
 FOD Budget en Beheerscontrole
 FOD Informatie- en Communicatietechnologie (Fedict)
 FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking
 FOD Binnenlandse Zaken
 FOD Financiën
 FOD Mobiliteit en Vervoer
 FOD Werkgelegenheid, Arbeid en sociaal overleg
 FOD Sociale Zekerheid en Openbare Instellingen van sociale Zekerheid
 FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu
 FOD Justitie
 FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie
 Ministerie van Landsverdediging
 Programmatorische Overheidsdienst Maatschappelijke Integratie, Armoedebestrijding en sociale Economie
 Programmatorische federale Overheidsdienst Duurzame Ontwikkeling
 Programmatorische federale Overheidsdienst Wetenschapsbeleid

2. Regie der Gebouwen:

Rijksdienst voor sociale Zekerheid
 Rijksinstituut voor de sociale Verzekeringen der Zelfstandigen
 Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering
 Rijksdienst voor Pensioenen
 Hulpkas voor Ziekte-en Invaliditeitsverzekering
 Fonds voor Beroepsziekten
 Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening

- Министерство на държавната администрация и административната реформа
- Министерство на извънредните ситуации
- Министерство на земеделието и храните
- Министерство на здравеопазването
- Министерство на икономиката и енергетиката
- Министерство на културата
- Министерство на образованието и науката
- Министерство на околната среда и водите
- Министерство на отбраната
- Министерство на правосъдието
- Министерство на регионалното развитие и благоустройството
- Министерство на транспорта
- Министерство на труда и социалната политика
- Министерство на финансите

Staatliche Agenturen, staatliche Kommissionen, Exekutivagenturen und andere staatliche Behörden, die durch Gesetz oder durch Erlass des Ministerrats eingerichtet wurden und eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Exekutivbefugnisse haben:

- Агенция за ядрено регулиране
- Висшата атестационна комисия
- Държавна комисия за енергийно и водно регулиране
- Държавна комисия по сигурността на информацията
- Комисия за защита на конкуренцията
- Комисия за защита на личните данни
- Комисия за защита от дискриминация
- Комисия за регулиране на съобщенията
- Комисия за финансов надзор
- Патентно ведомство на Република България
- Сметна палата на Република България
- Агенция за приватизация
- Агенция за следприватизационен контрол
- Български институт по метрология
- Държавна агенция "Архиви"
- Държавна агенция "Държавен резерв и военновременни запаси"
- Държавна агенция "Национална сигурност"
- Държавна агенция за бежанците
- Държавна агенция за българите в чужбина
- Държавна агенция за закрила на детето
- Държавна агенция за информационни технологии и съобщения
- Държавна агенция за метрологичен и технически надзор
- Държавна агенция за младежта и спорта
- Държавна агенция по горите

- Държавна агенция по туризма
- Държавна комисия по стоковите борси и тържища
- Институт по публична администрация и европейска интеграция
- Национален статистически институт
- Национална агенция за оценяване и акредитация
- Националната агенция за професионално образование и обучение
- Национална комисия за борба с трафика на хора
- Агенция "Митници"
- Агенция за държавна и финансова инспекция
- Агенция за държавни вземания
- Агенция за социално подпомагане
- Агенция за хората с увреждания
- Агенция по вписванията
- Агенция по геодезия, картография и кадастър
- Агенция по енергийна ефективност
- Агенция по заетостта
- Агенция по обществени поръчки
- Българска агенция за инвестиции
- Главна дирекция "Гражданска въздухоплавателна администрация"
- Дирекция "Материално-техническо осигуряване и социално обслужване" на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция "Оперативно издирване" на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция "Финансово-ресурсно осигуряване" на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция за национален строителен контрол
- Държавна комисия по хазарта
- Изпълнителна агенция "Автомобилна администрация"
- Изпълнителна агенция "Борба с градушките"
- Изпълнителна агенция "Българска служба за акредитация"
- Изпълнителна агенция "Военни клубове и информация"
- Изпълнителна агенция "Главна инспекция по труда"
- Изпълнителна агенция "Държавна собственост на Министерството на отбраната"
- Изпълнителна агенция "Железопътна администрация"
- Изпълнителна агенция "Изпитвания и контролни измервания на въоръжение, техника и имущества"
- Изпълнителна агенция "Морска администрация"
- Изпълнителна агенция "Национален филмов център"
- Изпълнителна агенция "Пристанищна администрация"
- Изпълнителна агенция "Проучване и поддържане на река Дунав"
- Изпълнителна агенция "Социални дейности на Министерството на отбраната"
- Изпълнителна агенция за икономически анализи и прогнози
- Изпълнителна агенция за насърчаване на малките и средни предприятия

- Изпълнителна агенция по лекарствата
- Изпълнителна агенция по лозата и виното
- Изпълнителна агенция по околна среда
- Изпълнителна агенция по почвените ресурси
- Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури
- Изпълнителна агенция по селекция и репродукция в животновъдството
- Изпълнителна агенция по сортоизпитване, апробация и семеконтрол
- Изпълнителна агенция по трансплантация
- Изпълнителна агенция по хидромелиорации
- Комисията за защита на потребителите
- Контролно-техническата инспекция
- Национален център за информация и документация
- Национален център по радиобиология и радиационна защита
- Национална агенция за приходите
- Национална ветеринарномедицинска служба
- Национална служба "Полиция"
- Национална служба "Пожарна безопасност и защита на населението"
- Национална служба за растителна защита
- Национална служба за съвети в земеделието
- Национална служба по зърното и фуражите
- Служба "Военна информация"
- Служба "Военна полиция"
- Фонд "Републиканска пътна инфраструктура"
- Авиоотряд 28

Tschechische Republik

- Ministerstvo dopravy
- Ministerstvo financí
- Ministerstvo kultury
- Ministerstvo obrany
- Ministerstvo pro místní rozvoj
- Ministerstvo práce a sociálních věcí
- Ministerstvo průmyslu a obchodu
- Ministerstvo spravedlnosti
- Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy
- Ministerstvo vnitra
- Ministerstvo zahraničních věcí
- Ministerstvo zdravotnictví
- Ministerstvo zemědělství
- Ministerstvo životního prostředí

- Poslanecká sněmovna PČR
- Senát PČR
- Kancelář prezidenta
- Český statistický úřad
- Český úřad zeměměřičský a katastrální
- Úřad průmyslového vlastnictví
- Úřad pro ochranu osobních údajů
- Bezpečnostní informační služba
- Národní bezpečnostní úřad
- Česká akademie věd
- Vězeňská služba
- Český báňský úřad
- Úřad pro ochranu hospodářské soutěže
- Správa státních hmotných rezerv
- Státní úřad pro jadernou bezpečnost
- Česká národní banka
- Energetický regulační úřad
- Úřad vlády České republiky
- Ústavní soud
- Nejvyšší soud
- Nejvyšší správní soud
- Nejvyšší státní zastupitelství
- Nejvyšší kontrolní úřad
- Kancelář Veřejného ochránce práv
- Grantová agentura České republiky
- Státní úřad inspekce práce
- Český telekomunikační úřad

Dänemark

- Folketinget

Rigsrevisionen

- Statsministeriet
- Udenrigsministeriet
- Beskæftigelsesministeriet

5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)

- Domstolsstyrelsen
- Finansministeriet

5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)

- Forsvarsministeriet

5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)

— Ministeriet for Sundhed og Forebyggelse

Adskillige styrelser og institutioner, herunder Statens Serum Institut (mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Statens Serum Institut)

— Justitsministeriet

Rigspolitichefen, anklagemyndigheden samt 1 direktorat og et antal styrelser (Oberste Polizeibehörde, Staatsanwaltschaft sowie 1 Direktion und eine Reihe von Agenturen)

— Kirkeministeriet

10 stiftsøvrigheder (10 Diözesanbehörden)

— Kulturministeriet — Kulturministerium

4 styrelser samt et antal statsinstitutioner (4 Agenturen sowie eine Reihe staatlicher Einrichtungen)

— Miljøministeriet

5 styrelser (5 Agenturen)

— Ministeriet for Flygtninge, Invandrere og Integration

1 styrelse (1 Agentur)

— Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri

4 direktorater og institutioner (4 Direktionen und Einrichtungen)

— Ministeriet for Videnskab, Teknologi og Udvikling

Adskillige styrelser og institutioner, Forskningscenter Risø og Statens uddannelsesbygninger (mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Forschungszentrum Risø und die Staatlichen Forschungs- und Unterrichtsgebäude)

— Skatteministeriet

1 styrelse og institutioner (1 Agentur und mehrere Einrichtungen)

— Velfærdsministeriet

3 styrelser og institutioner (3 Agenturen und mehrere Einrichtungen)

— Transportministeriet

7 styrelser og institutioner, herunder Øresundsbrokonsortiet (7 Agenturen und Einrichtungen, darunter das Øresundsbrokonsortiet)

— Undervisningsministeriet

3 styrelser, 4 undervisningsinstitutioner og 5 andre institutioner (3 Agenturen, 4 Bildungseinrichtungen und 5 andere Einrichtungen)

— Økonomi- og Erhvervsministeriet

Adskilligestyrelser og institutioner (mehrere Agenturen und Einrichtungen)

— Klima- og Energiministeriet;

3 styrelser og institutioner (3 Agenturen und Einrichtungen)

Deutschland

— Auswärtiges Amt

— Bundeskanzleramt

— Bundesministerium für Arbeit und Soziales

— Bundesministerium für Bildung und Forschung

— Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

— Bundesministerium der Finanzen

- Bundesministerium des Innern (nur zivile Güter)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Bundesministerium der Verteidigung (keine militärischen Güter)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Estland

- Vabariigi Presidendi Kantselei
- Eesti Vabariigi Riigikogu
- Eesti Vabariigi Riigikohus
- Riigikontroll
- Õiguskantsler
- Riigikantselei
- Rahvusrhiiu
- Haridus- ja Teadusministeerium
- Justiitsministeerium
- Kaitseministeerium
- Keskkonnaministeerium
- Kultuuriministeerium
- Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
- Põllumajandusministeerium
- Rahandusministeerium
- Siseministeerium
- Sotsiaalministeerium
- Välisministeerium
- Keeleinspeksioon
- Riigiprokuratuur
- Teabeamet
- Maa-amet
- Keskkonnainspeksioon
- Metsakaitse- ja Metsauuenduskeskus
- Muinsuskaitseamet
- Patendiamet
- Tarbijakaitseamet
- Riigihangete Amet
- Taimetoodangu Inspeksioon

- Põllumajanduse Registrate ja Informatsiooni Amet
- Veterinaar- ja Toiduamet
- Konkurentsiamet
- Maksu -ja Tolliamet
- Statistikaamet
- Kaitsepolitseiamet
- Kodakondsus- ja Migratsiooni amet
- Piirivalveamet
- Politseiamet
- Eesti Kohtuekspertiisi Instituut
- Keskkriminaalpolitsei
- Päästeamet
- Andmekaitse Inspeksioon
- Raviamet
- Sotsiaalkindlustusamet
- Tööturuamet
- Tervishoiuamet
- Tervisekaitseinspeksioon
- Tööinspeksioon
- Lennuamet
- Maanteeamet
- Veeteede Amet
- Julgestuspolitsei
- Kaitseressursside Amet
- Kaitseväge Logistikakeskus
- Tehnilise Järelevalve Amet

Irland

- President's Establishment
- Houses of the Oireachtas – [Parlament]
- Department of the Taoiseach – [Premierminister]
- Central Statistics Office
- Department of Finance
- Office of the Comptroller and Auditor General
- Office of the Revenue Commissioners
- Office of Public Works
- State Laboratory
- Office of the Attorney General
- Office of the Director of Public Prosecutions
- Valuation Office

- Office of the Commission for Public Service Appointments
- Public Appointments Service
- Office of the Ombudsman
- Chief State Solicitor's Office
- Department of Justice, Equality and Law Reform
- Courts Service
- Prisons Service
- Office of the Commissioners of Charitable Donations and Bequests
- Department of the Environment, Heritage and Local Government
- Department of Education and Science
- Department of Communications, Energy and Natural Resources
- Department of Agriculture, Fisheries and Food
- Department of Transport
- Department of Health and Children
- Department of Enterprise, Trade and Employment
- Department of Arts, Sports and Tourism
- Department of Defence
- Department of Foreign Affairs
- Department of Social and Family Affairs
- Department of Community, Rural and Gaeltacht – [Gaelic speaking regions] Affairs
- Arts Council
- National Gallery

Griechenland

- Υπουργείο Εσωτερικών
- Υπουργείο Εξωτερικών
- Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών
- Υπουργείο Ανάπτυξης
- Υπουργείο Δικαιοσύνης
- Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων
- Υπουργείο Πολιτισμού
- Υπουργείο Υγείας και Κοινωνικής Αλληλεγγύης
- Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων
- Υπουργείο Απασχόλησης και Κοινωνικής Προστασίας
- Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών
- Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων
- Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Αιγαίου και Νησιωτικής Πολιτικής
- Υπουργείο Μακεδονίας- Θράκης
- Γενική Γραμματεία Επικοινωνίας
- Γενική Γραμματεία Ενημέρωσης

- Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς
- Γενική Γραμματεία Ισότητας
- Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων
- Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού
- Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας
- Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας
- Γενική Γραμματεία Αθλητισμού
- Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων
- Γενική Γραμματεία Εθνικής Στατιστικής Υπηρεσίας Ελλάδος
- Εθνικό Συμβούλιο Κοινωνικής Φροντίδας
- Οργανισμός Εργατικής Κατοικίας
- Εθνικό Τυπογραφείο
- Γενικό Χημείο του Κράτους
- Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας
- Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών
- Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης
- Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης
- Πανεπιστήμιο Αιγαίου
- Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων
- Πανεπιστήμιο Πατρών
- Πανεπιστήμιο Μακεδονίας
- Πολυτεχνείο Κρήτης
- Σιβιτανίδειος Δημόσια Σχολή Τεχνών και Επαγγελμάτων
- Αιγινήτειο Νοσοκομείο
- Αρεταίειο Νοσοκομείο
- Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης
- Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού
- Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων
- Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων
- Γενικό Επιτελείο Στρατού
- Γενικό Επιτελείο Ναυτικού
- Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας
- Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας
- Γενική Γραμματεία Εκπαίδευσης Ενηλίκων
- Υπουργείο Εθνικής Άμυνας
- Γενική Γραμματεία Εμπορίου

Spanien

- Presidencia del Gobierno
- Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación

- Ministerio de Justicia
- Ministerio de Defensa
- Ministerio de Economía y Hacienda
- Ministerio del Interior
- Ministerio de Fomento
- Ministerio de Educación, Política Social y Deportes
- Ministerio de Industria, Turismo y Comercio
- Ministerio de Trabajo e Inmigración
- Ministerio de la Presidencia
- Ministerio de Administraciones Públicas
- Ministerio de Cultura
- Ministerio de Sanidad y Consumo
- Ministerio de Medio Ambiente y Medio Rural y Marino
- Ministerio de Vivienda
- Ministerio de Ciencia e Innovación
- Ministerio de Igualdad

Frankreich

1. Ministerien:

- Services du Premier ministre
- Ministère chargé de la santé, de la jeunesse et des sports
- Ministère chargé de l'intérieur, de l'outre-mer et des collectivités territoriales
- Ministère chargé de la justice
- Ministère chargé de la défense
- Ministère chargé des affaires étrangères et européennes
- Ministère chargé de l'éducation nationale
- Ministère chargé de l'économie, des finances et de l'emploi
- Secrétariat d'Etat aux transports
- Secrétariat d'Etat aux entreprises et au commerce extérieur
- Ministère chargé du travail, des relations sociales et de la solidarité
- Ministère chargé de la culture et de la communication
- Ministère chargé du budget, des comptes publics et de la fonction publique
- Ministère chargé de l'agriculture et de la pêche
- Ministère chargé de l'enseignement supérieur et de la recherche
- Ministère chargé de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables
- Secrétariat d'Etat à la fonction publique
- Ministère chargé du logement et de la ville
- Secrétariat d'Etat à la coopération et à la francophonie
- Secrétariat d'Etat à l'outre-mer
- Secrétariat d'Etat à la jeunesse, des sports et de la vie associative

- Secrétariat d'Etat aux anciens combattants
- Ministère chargé de l'immigration, de l'intégration, de l'identité nationale et du co-développement
- Secrétariat d'Etat en charge de la prospective et de l'évaluation des politiques publiques
- Secrétariat d'Etat aux affaires européennes
- Secrétariat d'Etat aux affaires étrangères et aux droits de l'homme
- Secrétariat d'Etat à la consommation et au tourisme
- Secrétariat d'Etat à la politique de la ville
- Secrétariat d'Etat à la solidarité
- Secrétariat d'Etat en charge de l'industrie et de la consommation
- Secrétariat d'Etat en charge de l'emploi
- Secrétariat d'Etat en charge du commerce, de l'artisanat, des PME, du tourisme et des services
- Secrétariat d'Etat en charge de l'écologie
- Secrétariat d'Etat en charge du développement de la région-capitale
- Secrétariat d'Etat en charge de l'aménagement du territoire

2. Einrichtungen, unabhängige Behörden und Rechtsprechungsinstanzen:

- Présidence de la République
- Assemblée Nationale
- Sénat
- Conseil constitutionnel
- Conseil économique et social
- Conseil supérieur de la magistrature
- Agence française contre le dopage
- Autorité de contrôle des assurances et des mutuelles
- Autorité de contrôle des nuisances sonores aéroportuaires
- Autorité de régulation des communications électroniques et des postes
- Autorité de sûreté nucléaire
- Autorité indépendante des marchés financiers
- Comité national d'évaluation des établissements publics à caractère scientifique, culturel et professionnel
- Commission d'accès aux documents administratifs
- Commission consultative du secret de la défense nationale
- Commission nationale des comptes de campagne et des financements politiques
- Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité
- Commission nationale de déontologie de la sécurité
- Commission nationale du débat public
- Commission nationale de l'informatique et des libertés
- Commission des participations et des transferts
- Commission de régulation de l'énergie
- Commission de la sécurité des consommateurs
- Commission des sondages

- Commission de la transparence financière de la vie politique
- Conseil de la concurrence
- Conseil des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques
- Conseil supérieur de l'audiovisuel
- Défenseur des enfants
- Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité
- Haute autorité de santé
- Médiateur de la République
- Cour de justice de la République
- Tribunal des Conflits
- Conseil d'Etat
- Cours administratives d'appel
- Tribunaux administratifs
- Cour des Comptes
- Chambres régionales des Comptes
- Cours et tribunaux de l'ordre judiciaire (Cour de Cassation, Cours d'Appel, Tribunaux d'instance et Tribunaux de grande instance)

3. Zentrale öffentliche Einrichtungen:

- Académie de France à Rome
- Académie de marine
- Académie des sciences d'outre-mer
- Académie des technologies
- Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)
- Agence de biomédecine
- Agence pour l'enseignement du français à l'étranger
- Agence française de sécurité sanitaire des aliments
- Agence française de sécurité sanitaire de l'environnement et du travail
- Agence Nationale pour la cohésion sociale et l'égalité des chances
- Agence nationale pour la garantie des droits des mineurs
- Agences de l'eau
- Agence Nationale de l'Accueil des Etrangers et des migrations
- Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)
- Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)
- Agence Nationale pour la Cohésion Sociale et l'Egalité des Chances
- Agence nationale pour l'indemnisation des français d'outre-mer (ANIFOM)
- Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)
- Bibliothèque publique d'information
- Bibliothèque nationale de France
- Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg

- Caisse des Dépôts et Consignations
- Caisse nationale des autoroutes (CNA)
- Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)
- Caisse de garantie du logement locatif social
- Casa de Velasquez
- Centre d'enseignement zootechnique
- Centre d'études de l'emploi
- Centre d'études supérieures de la sécurité sociale
- Centres de formation professionnelle et de promotion agricole
- Centre hospitalier des Quinze-Vingts
- Centre international d'études supérieures en sciences agronomiques (Montpellier Sup Agro)
- Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale
- Centre des Monuments Nationaux
- Centre national d'art et de culture Georges Pompidou
- Centre national des arts plastiques
- Centre national de la cinématographie
- Centre National d'Etudes et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts (CEMAGREF)
- Centre national du livre
- Centre national de documentation pédagogique
- Centre national des œuvres universitaires et scolaires (CNOUS)
- Centre national professionnel de la propriété forestière
- Centre National de la Recherche Scientifique (C.N.R.S)
- Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)
- Centres régionaux des œuvres universitaires (CROUS)
- Collège de France
- Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres
- Conservatoire National des Arts et Métiers
- Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Paris
- Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Lyon
- Conservatoire national supérieur d'art dramatique
- École centrale de Lille
- École centrale de Lyon
- École centrale des arts et manufactures
- École française d'archéologie d'Athènes
- École française d'Extrême-Orient
- École française de Rome
- École des hautes études en sciences sociales
- École du Louvre
- École nationale d'administration

- École nationale de l'aviation civile (ENAC)
- École nationale des Chartes
- École nationale d'équitation
- École Nationale du Génie de l'Eau et de l'environnement de Strasbourg
- Écoles nationales d'ingénieurs
- École nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires de Nantes
- Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles
- École nationale de la magistrature
- Écoles nationales de la marine marchande
- École nationale de la santé publique (ENSP)
- École nationale de ski et d'alpinisme
- École nationale supérieure des arts décoratifs
- École nationale supérieure des arts et techniques du théâtre
- École nationale supérieure des arts et industries textiles Roubaix
- Écoles nationales supérieures d'arts et métiers
- École nationale supérieure des beaux-arts
- École nationale supérieure de céramique industrielle
- École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)
- École nationale supérieure du paysage de Versailles
- École Nationale Supérieure des Sciences de l'information et des bibliothécaires
- École nationale supérieure de la sécurité sociale
- Écoles nationales vétérinaires
- École nationale de voile
- Écoles normales supérieures
- École polytechnique
- École technique professionnelle agricole et forestière de Meymac (Corrèze)
- École de sylviculture Croigny (Aube)
- École de viticulture et d'œnologie de la Tour-Blanche (Gironde)
- École de viticulture – Avize (Marne)
- Établissement national d'enseignement agronomique de Dijon
- Établissement national des invalides de la marine (ENIM)
- Établissement national de bienfaisance Koenigswarter
- Établissement public du musée et du domaine national de Versailles
- Fondation Carnegie
- Fondation Singer-Polignac
- Haras nationaux
- Hôpital national de Saint-Maurice
- Institut des hautes études pour la science et la technologie
- Institut français d'archéologie orientale du Caire

- Institut géographique national
- Institut National de l'origine et de la qualité
- Institut national des hautes études de sécurité
- Institut de veille sanitaire
- Institut National d'enseignement supérieur et de recherche agronomique et agroalimentaire de Rennes
- Institut National d'Etudes Démographiques (I.N.E.D)
- Institut National d'Horticulture
- Institut National de la jeunesse et de l'éducation populaire
- Institut national des jeunes aveugles – Paris
- Institut national des jeunes sourds – Bordeaux
- Institut national des jeunes sourds – Chambéry
- Institut national des jeunes sourds – Metz
- Institut national des jeunes sourds – Paris
- Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (I.N.P.N.P.P)
- Institut national de la propriété industrielle
- Institut National de la Recherche Agronomique (I.N.R.A)
- Institut National de la Recherche Pédagogique (I.N.R.P)
- Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale (I.N.S.E.R.M)
- Institut national d'histoire de l'art (I.N.H.A.)
- Institut national de recherches archéologiques préventives
- Institut National des Sciences de l'Univers
- Institut National des Sports et de l'Education Physique
- Institut national supérieur de formation et de recherche pour l'éducation des jeunes handicapés et les enseignements inadaptés
- Instituts nationaux polytechniques
- Instituts nationaux des sciences appliquées
- Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)
- Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (INRETS)
- Institut de Recherche pour le Développement
- Instituts régionaux d'administration
- Institut des Sciences et des Industries du vivant et de l'environnement (Agro Paris Tech)
- Institut supérieur de mécanique de Paris
- Institut Universitaires de Formation des Maîtres
- Musée de l'armée
- Musée Gustave-Moreau
- Musée national de la marine
- Musée national J.-J.-Henner
- Musée du Louvre
- Musée du Quai Branly
- Muséum National d'Histoire Naturelle

- Musée Auguste-Rodin
- Observatoire de Paris
- Office français de protection des réfugiés et apatrides
- Office National des Anciens Combattants et des Victimes de Guerre (ONAC)
- Office national de la chasse et de la faune sauvage
- Office National de l'eau et des milieux aquatiques
- Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)
- Office universitaire et culturel français pour l'Algérie
- Ordre national de la Légion d'honneur
- Palais de la découverte
- Parcs nationaux
- Universités

4. Sonstige zentrale öffentliche Einrichtungen:

- Union des groupements d'achats publics (UGAP)
- Agence Nationale pour l'emploi (A.N.P.E)
- Caisse Nationale des Allocations Familiales (CNAF)
- Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés (CNAMS)
- Caisse Nationale d'Assurance-Vieillesse des Travailleurs Salariés (CNAVTS)

Italien

1. Einrichtungen, die Beschaffungen tätigen

- Presidenza del Consiglio dei Ministri
- Ministero degli Affari Esteri
- Ministero dell'Interno
- Ministero della Giustizia e Uffici giudiziari (esclusi i giudici di pace)
- Ministero della Difesa
- Ministero dell'Economia e delle Finanze
- Ministero dello Sviluppo Economico
- Ministero delle Politiche Agricole, Alimentari e Forestali
- Ministero dell'Ambiente - Tutela del Territorio e del Mare
- Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti
- Ministero del Lavoro, della Salute e delle Politiche Sociali
- Ministero dell'Istruzione, Università e Ricerca
- Ministero per i Beni e le Attività culturali, comprensivo delle sue articolazioni periferiche

2. Sonstige zentrale öffentliche Einrichtungen:

- CONSIP (Concessionaria Servizi Informatici Pubblici)

Zypern

- Προεδρία και Προεδρικό Μέγαρο
- Γραφείο Συντονιστή Εναρμόνισης

- Υπουργικό Συμβούλιο
- Βουλή των Αντιπροσώπων
- Δικαστική Υπηρεσία
- Νομική Υπηρεσία της Δημοκρατίας
- Ελεγκτική Υπηρεσία της Δημοκρατίας
- Επιτροπή Δημόσιας Υπηρεσίας
- Επιτροπή Εκπαιδευτικής Υπηρεσίας
- Γραφείο Επιτρόπου Διοικήσεως
- Επιτροπή Προστασίας Ανταγωνισμού
- Υπηρεσία Εσωτερικού Ελέγχου
- Γραφείο Προγραμματισμού
- Γενικό Λογιστήριο της Δημοκρατίας
- Γραφείο Επιτρόπου Προστασίας Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα
- Γραφείο Εφόρου Δημοσίων Ενισχύσεων
- Αναθεωρητική Αρχή Προσφορών
- Υπηρεσία Εποπτείας και Ανάπτυξης Συνεργατικών Εταιρειών
- Αναθεωρητική Αρχή Προσφύγων
- Υπουργείο Άμυνας
- Υπουργείο Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος
 - Τμήμα Γεωργίας
 - Κτηνιατρικές Υπηρεσίες
 - Τμήμα Δασών
 - Τμήμα Αναπτύξεως Υδάτων
 - Τμήμα Γεωλογικής Επισκόπησης
 - Μετεωρολογική Υπηρεσία
 - Τμήμα Αναδάσμου
 - Υπηρεσία Μεταλλείων
 - Ινστιτούτο Γεωργικών Ερευνών
 - Τμήμα Αλιείας και Θαλάσσιων Ερευνών
- Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως
 - Αστυνομία
 - Πυροσβεστική Υπηρεσία Κύπρου
 - Τμήμα Φυλακών
- Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού
 - Τμήμα Εφόρου Εταιρειών και Επίσημου Παραλήπτη
- Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων
 - Τμήμα Εργασίας
 - Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων
 - Τμήμα Υπηρεσιών Κοινωνικής Ευημερίας

- Κέντρο Παραγωγικότητας Κύπρου
- Ανώτερο Ξενοδοχειακό Ινστιτούτο Κύπρου
- Ανώτερο Τεχνολογικό Ινστιτούτο
- Τμήμα Επιθεώρησης Εργασίας
- Τμήμα Εργασιακών Σχέσεων
- Υπουργείο Εσωτερικών
 - Επαρχιακές Διοικήσεις
 - Τμήμα Πολεοδομίας και Οικήσεως
 - Τμήμα Αρχείου Πληθυσμού και Μεταναστεύσεως
 - Τμήμα Κτηματολογίου και Χωρομετρίας
 - Γραφείο Τύπου και Πληροφοριών
 - Πολιτική Άμυνα
 - Υπηρεσία Μέριμνας και Αποκαταστάσεων Εκτοπισθέντων
 - Υπηρεσία Ασύλου;
- Υπουργείο Εξωτερικών
- Υπουργείο Οικονομικών
 - Τελωνεία
 - Τμήμα Εσωτερικών Προσόδων
 - Στατιστική Υπηρεσία
 - Τμήμα Κρατικών Αγορών και Προμηθειών
 - Τμήμα Δημόσιας Διοίκησης και Προσωπικού
 - Κυβερνητικό Τυπογραφείο
 - Τμήμα Υπηρεσιών Πληροφορικής
- Υπουργείο Παιδείας και Πολιτισμού
- Υπουργείο Συγκοινωνιών και Έργων
 - Τμήμα Δημοσίων Έργων
 - Τμήμα Αρχαιοτήτων
 - Τμήμα Πολιτικής Αεροπορίας
 - Τμήμα Εμπορικής Ναυτιλίας
 - Τμήμα Οδικών Μεταφορών
 - Τμήμα Ηλεκτρομηχανολογικών Υπηρεσιών
 - Τμήμα Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών
- Υπουργείο Υγείας
 - Φαρμακευτικές Υπηρεσίες
 - Γενικό Χημείο
 - Ιατρικές Υπηρεσίες και Υπηρεσίες Δημόσιας Υγείας
 - Οδοντιατρικές Υπηρεσίες
 - Υπηρεσίες Ψυχικής Υγείας

Lettland

1. Ministerien, Sekretariate von Ministern für besondere Aufgaben und die ihnen nachgeordneten Einrichtungen:

- Aizsardzības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Ārlietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Bērnu un ģimenes lietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Ekonomikas ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Finanšu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Iekšlietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Izglītības un zinātnes ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Kultūras ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Labklājības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Reģionālās attīstības un pašvaldības lietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Satiksmes ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Tieslietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Veselības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Vides ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Zemkopības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Īpašu uzdevumu ministra sekretariāti un to padotībā esošās iestādes
- Satversmes aizsardzības birojs

2. Sonstige staatliche Einrichtungen

- Augstākā tiesa
- Centrālā vēlēšanu komisija
- Finanšu un kapitāla tirgus komisija
- Latvijas Banka
- Prokuratūra un tās pārraudzībā esošās iestādes
- Saeimas kanceleja un tās padotībā esošās iestādes
- Satversmes tiesa
- Valsts kanceleja un tās padotībā esošās iestādes
- Valsts kontrole
- Valsts prezidenta kanceleja
- Tiesībsarga birojs
- Nacionālā radio un televīzijas padome
- Citas valsts iestādes, kuras nav ministriju padotībā (sonstige staatliche Einrichtungen, die nicht Ministerien nachgeordnet sind)

Litauen

- Prezidentūros kanceliarija
- Seimo kanceliarija
- Einrichtungen, die dem Seimas [Parlament] gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:
 - Lietuvos mokslo taryba
 - Seimo kontrolierių įstaiga

- Valstybės kontrolė
- Specialiųjų tyrimų tarnyba
- Valstybės saugumo departamentas
- Konkurencijos taryba
- Lietuvos gyventojų genocido ir rezistencijos tyrimo centras
- Vertybinių popierių komisija
- Ryšių reguliavimo tarnyba
- Nacionalinė sveikatos taryba
- Etninės kultūros globos taryba
- Lygių galimybių kontrolieriaus tarnyba
- Valstybinė kultūros paveldo komisija
- Vaiko teisių apsaugos kontrolieriaus įstaiga
- Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija
- Valstybinė lietuvių kalbos komisija
- Vyriausioji rinkimų komisija
- Vyriausioji tarnybinės etikos komisija
- Žurnalistų etikos inspektoriaus tarnyba
- Vyriausybės kanceliarija
- Einrichtungen, die der Vyriausybė [Regierung] gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:
 - Ginklų fondas
 - Informacinės visuomenės plėtros komitetas
 - Kūno kultūros ir sporto departamentas
 - Lietuvos archyvų departamentas
 - Mokestinių ginčų komisija
 - Statistikos departamentas
 - Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas
 - Valstybinė tabako ir alkoholio kontrolės tarnyba
 - Viešųjų pirkimų tarnyba
 - Narkotikų kontrolės departamentas
 - Valstybinė atominės energetikos saugos inspekcija
 - Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija
 - Valstybinė lošimų priežiūros komisija
 - Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba
 - Vyriausioji administracinių ginčų komisija
 - Draudimo priežiūros komisija
 - Lietuvos valstybinis mokslo ir studijų fondas
 - Lietuvių grįžimo į Tėvynę informacijos centras
- Konstitucinis Teismas
- Lietuvos bankas

- Aplinkos ministerija
- Einrichtungen, die dem Aplinkos ministerija [Umweltministerium] nachgeordnet sind:
 - Generalinė miškų urėdija
 - Lietuvos geologijos tarnyba
 - Lietuvos hidrometeorologijos tarnyba
 - Lietuvos standartizacijos departamentas
 - Nacionalinis akreditacijos biuras
 - Valstybinė metrologijos tarnyba
 - Valstybinė saugomų teritorijų tarnyba
 - Valstybinė teritorijų planavimo ir statybos inspekcija
- Finansų ministerija
- Einrichtungen, die dem Finansų ministerija [Finanzministerium] nachgeordnet sind:
 - Muitinės departamentas
 - Valstybės dokumentų technologinės apsaugos tarnyba
 - Valstybinė mokesčių inspekcija
 - Finansų ministerijos mokymo centras
- Krašto apsaugos ministerija
- Einrichtungen, die dem Krašto apsaugos ministerija [Ministerium für Landesverteidigung] nachgeordnet sind:
 - Antrasis operatyvinių tarnybų departamentas
 - Centralizuota finansų ir turto tarnyba
 - Karo prievolės administravimo tarnyba
 - Krašto apsaugos archyvas
 - Krizių valdymo centras
 - Mobilizacijos departamentas
 - Ryšių ir informacinių sistemų tarnyba
 - Infrastruktūros plėtros departamentas
 - Valstybinis pilietinio pasipriešinimo rengimo centras
- Lietuvos kariuomenė
- Krašto apsaugos sistemos kariniai vienetai ir tarnybos
- Kultūros ministerija
- Einrichtungen, die dem Kultūros ministerija [Kulturministerium] nachgeordnet sind:
 - Kultūros paveldo departamentas
 - Valstybinė kalbos inspekcija
- Socialinės apsaugos ir darbo ministerija
- Einrichtungen, die dem Socialinės apsaugos ir darbo ministerija [Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit] nachgeordnet sind:
 - Garantinio fondo administracija
 - Valstybės vaiko teisių apsaugos ir įvaikinimo tarnyba
 - Lietuvos darbo birža
 - Lietuvos darbo rinkos mokymo tarnyba

- Trišalės tarybos sekretoriatas
- Socialinių paslaugų priežiūros departamentas
- Darbo inspekcija
- Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba
- Neigalumo ir darbingumo nustatymo tarnyba
- Ginčų komisija
- Techninės pagalbos neigaliesiems centras
- Neigaliųjų reikalų departamentas
- Susisiekimo ministerija
- Einrichtungen, die dem Susisiekimo ministerija [Ministerium für Verkehr und Kommunikation] nachgeordnet sind:
 - Lietuvos automobilių kelių direkcija
 - Valstybinė geležinkelio inspekcija
 - Valstybinė kelių transporto inspekcija
 - Pasienio kontrolės punktų direkcija
- Sveikatos apsaugos ministerija
- Einrichtungen, die dem Sveikatos apsaugos ministerija [Gesundheitsministerium] nachgeordnet sind:
 - Valstybinė akreditavimo sveikatos priežiūros veiklai tarnyba
 - Valstybinė ligonių kasa
 - Valstybinė medicininio audito inspekcija
 - Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba
 - Valstybinė teismo psichiatrijos ir narkologijos tarnyba
 - Valstybinė visuomenės sveikatos priežiūros tarnyba
 - Farmacijos departamentas
 - Sveikatos apsaugos ministerijos Ekstremalių sveikatai situacijų centras
 - Lietuvos bioetikos komitetas
 - Radiacinės saugos centras
- Švietimo ir mokslo ministerija
- Einrichtungen, die dem Švietimo ir mokslo ministerija [Ministerium für Erziehung und Wissenschaft] nachgeordnet sind:
 - Nacionalinis egzaminų centras
 - Studijų kokybės vertinimo centras
- Teisingumo ministerija
- Einrichtungen, die dem Teisingumo ministerija [Justizministerium] nachgeordnet sind:
 - Kalėjų departamentas
 - Nacionalinė vartotojų teisių apsaugos taryba
 - Europos teisės departamentas
- Ūkio ministerija
- Einrichtungen, die dem Ūkio ministerija [Wirtschaftsministerium] nachgeordnet sind:
 - Įmonių bankroto valdymo departamentas
 - Valstybinė energetikos inspekcija

- Valstybinė ne maisto produktų inspekcija
- Valstybinis turizmo departamentas
- Užsienio reikalų ministerija
- Diplomatinės atstovybės ir konsulinės įstaigos užsienyje bei atstovybės prie tarptautinių organizacijų
- Vidaus reikalų ministerija
- Einrichtungen, die dem Vidaus reikalų ministerija [Innenministerium] nachgeordnet sind:
 - Asmens dokumentų išrašymo centras
 - Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba
 - Gyventojų registro tarnyba
 - Policijos departamentas
 - Priešgaisrinės apsaugos ir gelbėjimo departamentas
 - Turto valdymo ir ūkio departamentas
 - Vadovybės apsaugos departamentas
 - Valstybės sienos apsaugos tarnyba
 - Valstybės tarnybos departamentas
 - Informatikos ir ryšių departamentas
 - Migracijos departamentas
 - Sveikatos priežiūros tarnyba
 - Bendrasis pagalbos centras
- Žemės ūkio ministerija
- Einrichtungen, die dem Žemės ūkio ministerija [Landwirtschaftsministerium] nachgeordnet sind:
 - Nacionalinė mokėjimo agentūra
 - Nacionalinė žemės tarnyba
 - Valstybinė augalų apsaugos tarnyba
 - Valstybinė gyvulių veislininkystės priežiūros tarnyba
 - Valstybinė sėklų ir grūdų tarnyba
 - Žuvininkystės departamentas
- Teismai [Gerichte]:
 - Lietuvos Aukščiausiasis Teismas
 - Lietuvos apeliacinis teismas
 - Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas
 - apygardų teismai
 - apygardų administraciniai teismai
 - apylinkių teismai
 - Nacionalinė teismų administracija
- Generalinė prokuratūra
- Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Zentralverwaltung (institutionen [Institutionen], įstaigos [Einrichtungen], tarnybos [Agenturen]):
 - Aplinkos apsaugos agentūra
 - Valstybinė aplinkos apsaugos inspekcija

- Aplinkos projektų valdymo agentūra
- Miško genetinių išteklių, sėklų ir sodmenų tarnyba
- Miško sanitarinės apsaugos tarnyba
- Valstybinė miškotvarkos tarnyba
- Nacionalinis visuomenės sveikatos tyrimų centras
- Lietuvos AIDS centras
- Nacionalinis organų transplantacijos biuras
- Valstybinis patologijos centras
- Valstybinis psichikos sveikatos centras
- Lietuvos sveikatos informacijos centras
- Slaugos darbuotojų tobulinimosi ir specializacijos centras
- Valstybinis aplinkos sveikatos centras
- Respublikinis mitybos centras
- Užkrečiamųjų ligų profilaktikos ir kontrolės centras
- Trakų visuomenės sveikatos priežiūros ir specialistų tobulinimosi centras
- Visuomenės sveikatos ugdymo centras
- Muitinės kriminalinė tarnyba
- Muitinės informacinių sistemų centras
- Muitinės laboratorija
- Muitinės mokymo centras
- Valstybinis patentų biuras
- Lietuvos teismo ekspertizės centras
- Centrinė hipotekos įstaiga
- Lietuvos metrologijos inspekcija
- Civilinės aviacijos administracija
- Lietuvos saugios laivybos administracija
- Transporto investicijų direkcija
- Valstybinė vidaus vandenų laivybos inspekcija
- Pabėgėlių priėmimo centras

Luxemburg

- Ministère d'Etat
- Ministère des Affaires Etrangères et de l'Immigration
- Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural
- Ministère des Classes moyennes, du Tourisme et du Logement
- Ministère de la Culture, de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche
- Ministère de l'Economie et du Commerce extérieur
- Ministère de l'Education nationale et de la Formation professionnelle
- Ministère de l'Egalité des chances
- Ministère de l'Environnement

- Ministère de la Famille et de l'Intégration
- Ministère des Finances
- Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative
- Ministère de l'Intérieur et de l'Aménagement du territoire
- Ministère de la Justice
- Ministère de la Santé
- Ministère de la Sécurité sociale
- Ministère des Transports
- Ministère du Travail et de l'Emploi
- Ministère des Travaux publics

Ungarn

- Egészségügyi Minisztérium
- Földművelésügyi és Vidékfejlesztési Minisztérium
- Gazdasági és Közlekedési Minisztérium
- Honvédelmi Minisztérium
- Igazságügyi és Rendészeti Minisztérium
- Környezetvédelmi és Vízügyi Minisztérium
- Külügyminisztérium
- Miniszterelnöki Hivatal
- Oktatási és Kulturális Minisztérium
- Önkormányzati és Területfejlesztési Minisztérium
- Pénzügyminisztérium
- Szociális és Munkaügyi Minisztérium
- Központi Szolgáltatási Főigazgatóság

Malta

- Uffiċċju tal-Prim Ministru (Office of the Prime Minister)
- Ministeru għall-Familja u Solidarjeta' Soċjali (Ministry for the Family and Social Solidarity)
- Ministeru ta' l-Edukazzjoni Zgħazagh u Impjieg (Ministry for Education Youth and Employment)
- Ministeru tal-Finanzi (Ministry of Finance)
- Ministeru tar-Riżorsi u l-Infrastruttura (Ministry for Resources and Infrastructure)
- Ministeru tat-Turiżmu u Kultura (Ministry for Tourism and Culture)
- Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern (Ministry for Justice and Home Affairs)
- Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent (Ministry for Rural Affairs and the Environment)
- Ministeru għal Ghawdex (Ministry for Gozo)
- Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Kommunita' (Ministry of Health, the Elderly and Community Care)
- Ministeru ta' l-Affarijiet Barranin (Ministry of Foreign Affairs)
- Ministeru għall-Investimenti, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministry for Investment, Industry and Information Technology)

- Ministeru għall-Kompetittivà u Komunikazzjoni (Ministry for Competitiveness and Communications)
- Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq (Ministry for Urban Development and Roads)

Niederlande

- Ministerie van Algemene Zaken
 - Bestuursdepartement
 - Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid
 - Rijksvoorlichtingsdienst
- Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties
 - Bestuursdepartement
 - Centrale Archiefselectiedienst (CAS)
 - Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD)
 - Agentschap Basisadministratie Persoonsgegevens en Reisdocumenten (BPR)
 - Agentschap Korps Landelijke Politiediensten
- Ministerie van Buitenlandse Zaken
 - Directoraat-generaal Regiobeleid en Consulaire Zaken (DGRC)
 - Directoraat-generaal Politieke Zaken (DGPZ)
 - Directoraat-generaal Internationale Samenwerking (DGIS)
 - Directoraat-generaal Europese Samenwerking (DGES)
 - Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden (CBI)
 - Centrale diensten ressorterend onder S/PlvS (zentrale Dienste im Geschäftsbereich des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs)
 - Buitenlandse Posten (ieder afzonderlijk)
- Ministerie van Defensie – (Verteidigungsministerium)
 - Bestuursdepartement
 - Commando Diensten Centra (CDC)
 - Defensie Telematica Organisatie (DTO)
 - Centrale directie van de Defensie Vastgoed Dienst
 - De afzonderlijke regionale directies van de Defensie Vastgoed Dienst
 - Defensie Materieel Organisatie (DMO)
 - Landelijk Bevoorradingsbedrijf van de Defensie Materieel Organisatie
 - Logistiek Centrum van de Defensie Materieel Organisatie
 - Marinebedrijf van de Defensie Materieel Organisatie
 - Defensie Pijpleiding Organisatie (DPO)
- Ministerie van Economische Zaken
 - Bestuursdepartement
 - Centraal Planbureau (CPB)
 - SenterNovem
 - Staatstoezicht op de Mijnen (SodM)

- Nederlandse Mededingingsautoriteit (NMa)
- Economische Voorlichtingsdienst (EVD)
- Agentschap Telecom
- Kenniscentrum Professioneel & Innovatief Aanbesteden, Netwerk voor Overheidsopdrachtgevers (PIANOo)
- Regiebureau Inkoop Rijksoverheid
- Octrooiencentrum Nederland
- Consumentenautoriteit
- Ministerie van Financiën
 - Bestuursdepartement
 - Belastingdienst Automatiseringscentrum
 - Belastingdienst
 - De afzonderlijke Directies der Rijksbelastingen (die einzelnen Direktionen der Steuer- und Zollbehörde in den Niederlanden)
 - Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst (incl. Economische Controle dienst (ECD))
 - Belastingdienst Opleidingen
 - Dienst der Domeinen
- Ministerie van Justitie
 - Bestuursdepartement
 - Dienst Justitiële Inrichtingen
 - Raad voor de Kinderbescherming
 - Centraal Justitie Incasso Bureau
 - Openbaar Ministerie
 - Immigratie en Naturalisatiedienst
 - Nederlands Forensisch Instituut
 - Dienst Terugkeer & Vertrek
- Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit
 - Bestuursdepartement
 - Dienst Regelingen (DR)
 - Agentschap Plantenziektenkundige Dienst (PD)
 - Algemene Inspectiedienst (AID)
 - Dienst Landelijk Gebied (DLG)
 - Voedsel en Waren Autoriteit (VWA)
- Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie van het Onderwijs
 - Erfgoedinspectie
 - Centrale Financiën Instellingen
 - Nationaal Archief
 - Adviesraad voor Wetenschaps- en Technologiebeleid

- Onderwijsraad
- Raad voor Cultuur
- Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie Werk en Inkomen
 - Agentschap SZW
- Ministerie van Verkeer en Waterstaat
 - Bestuursdepartement
 - Directoraat-Generaal Transport en Luchtvaart
 - Directoraat-generaal Personenvervoer
 - Directoraat-generaal Water
 - Centrale diensten (Zentrale Dienste)
 - Shared services Organisatie Verkeer en Watersaat
 - Koninklijke Nederlandse Meteorologisch Instituut KNMI
 - Rijkswaterstaat, Bestuur
 - De afzonderlijke regionale Diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen regionalen Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
 - De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen spezialisierten Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
 - Adviesdienst Geo-Informatie en ICT
 - Adviesdienst Verkeer en Vervoer (AVV)
 - Bouwdienst
 - Corporate Dienst
 - Data ICT Dienst
 - Dienst Verkeer en Scheepvaart
 - Dienst Weg- en Waterbouwkunde (DWW)
 - Rijksinstituut voor Kunst en Zee (RIKZ)
 - Rijksinstituut voor Integraal Zoetwaterbeheer en Afvalwaterbehandeling (RIZA)
 - Waterdienst
 - Inspectie Verkeer en Waterstaat, Hoofddirectie
 - Port state Control
 - Directie Toezichtontwikkeling Communicatie en Onderzoek (TCO)
 - Toezichthouder Beheer Eenheid Lucht
 - Toezichthouder Beheer Eenheid Water
 - Toezichthouder Beheer Eenheid Land
- Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
 - Bestuursdepartement
 - Directoraat-generaal Wonen, Wijken en Integratie
 - Directoraat-generaal Ruimte
 - Directoraat-general Milieubeheer

- Rijksgebouwendienst
- VROM Inspectie
- Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie Gezondheidsbescherming, Waren en Veterinaire Zaken
 - Inspectie Gezondheidszorg
 - Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming
 - Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieu (RIVM)
 - Sociaal en Cultureel Planbureau
 - Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen
- Tweede Kamer der Staten-Generaal
- Eerste Kamer der Staten-Generaal
- Raad van State
- Algemene Rekenkamer
- Nationale Ombudsman
- Kanselarij der Nederlandse Orden
- Kabinet der Koningin
- Raad voor de rechtspraak en de Rechtbanken

Österreich

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H
- Bundesbeschaffung G.m.b.H
- Bundesrechenzentrum G.m.b.H

Polen

- Kancelaria Prezydenta RP
- Kancelaria Sejmu RP

- Kancelaria Senatu RP
- Kancelaria Prezesa Rady Ministrów
- Sąd Najwyższy
- Naczelny Sąd Administracyjny
- Wojewódzkie sądy administracyjne
- Sądy powszechne - rejonowe, okręgowe i apelacyjne
- Trybunał Konstytucyjny
- Najwyższa Izba Kontroli
- Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich
- Biuro Rzecznika Praw Dziecka
- Biuro Ochrony Rządu
- Biuro Bezpieczeństwa Narodowego
- Centralne Biuro Antykorupcyjne
- Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej
- Ministerstwo Finansów
- Ministerstwo Gospodarki
- Ministerstwo Rozwoju Regionalnego
- Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego
- Ministerstwo Edukacji Narodowej
- Ministerstwo Obrony Narodowej
- Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi
- Ministerstwo Skarbu Państwa
- Ministerstwo Sprawiedliwości
- Ministerstwo Infrastruktury
- Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego
- Ministerstwo Środowiska
- Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji
- Ministerstwo Spraw Zagranicznych
- Ministerstwo Zdrowia
- Ministerstwo Sportu i Turystyki
- Urząd Komitetu Integracji Europejskiej
- Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej
- Urząd Regulacji Energetyki
- Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych
- Urząd Transportu Kolejowego
- Urząd Dozoru Technicznego
- Urząd Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych
- Urząd do Spraw Repatriacji i Cudzoziemców
- Urząd Zamówień Publicznych

- Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów
- Urząd Lotnictwa Cywilnego
- Urząd Komunikacji Elektronicznej
- Wyższy Urząd Górniczy
- Główny Urząd Miar
- Główny Urząd Geodezji i Kartografii
- Główny Urząd Nadzoru Budowlanego
- Główny Urząd Statystyczny
- Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji
- Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych
- Państwowa Komisja Wyborcza
- Państwowa Inspekcja Pracy
- Rządowe Centrum Legislacji
- Narodowy Fundusz Zdrowia
- Polska Akademia Nauk
- Polskie Centrum Akredytacji
- Polskie Centrum Badań i Certyfikacji
- Polska Organizacja Turystyczna
- Polski Komitet Normalizacyjny
- Zakład Ubezpieczeń Społecznych
- Komisja Nadzoru Finansowego
- Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych
- Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego
- Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad
- Państwowa Inspekcja Ochrony Roślin i Nasiennictwa
- Komenda Główna Państwowej Straży Pożarnej
- Komenda Główna Policji
- Komenda Główna Straży Granicznej
- Inspekcja Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych
- Główny Inspektorat Ochrony Środowiska
- Główny Inspektorat Transportu Drogowego
- Główny Inspektorat Farmaceutyczny
- Główny Inspektorat Sanitarny
- Główny Inspektorat Weterynarii
- Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego
- Agencja Wywiadu
- Agencja Mienia Wojskowego
- Wojskowa Agencja Mieszkaniowa
- Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa

- Agencja Rynku Rolnego
- Agencja Nieruchomości Rolnych
- Państwowa Agencja Atomistyki
- Polska Agencja Żeglugi Powietrznej
- Polska Agencja Rozwiązywania Problemów Alkoholowych
- Agencja Rezerw Materiałowych
- Narodowy Bank Polski
- Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej
- Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych
- Instytut Pamięci Narodowej - Komisja Ścigania Zbrodni Przeciwko Narodowi Polskiemu
- Rada Ochrony Pamięci Walk i Męczeństwa
- Służba Celna Rzeczypospolitej Polskiej
- Państwowe Gospodarstwo Leśne "Lasy Państwowe"
- Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości
- Urzędy wojewódzkie
- Samodzielne Publiczne Zakłady Opieki Zdrowotnej, jeśli ich organem założycielskim jest minister, centralny organ administracji rządowej lub wojewoda

Portugal

- Presidência do Conselho de Ministros
- Ministério das Finanças e da Administração Pública
- Ministério da Defesa Nacional
- Ministério dos Negócios Estrangeiros
- Ministério da Administração Interna
- Ministério da Justiça
- Ministério da Economia e da Inovação
- Ministério da Agricultura, Desenvolvimento Rural e Pescas
- Ministério da Educação
- Ministério da Ciência, Tecnologia e do Ensino Superior
- Ministério da Cultura
- Ministério da Saúde
- Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social
- Ministério das Obras Públicas, Transportes e Comunicações
- Ministério do Ambiente, do Ordenamento do Território e do Desenvolvimento Regional
- Presidência da República
- Tribunal Constitucional
- Tribunal de Contas
- Provedoria de Justiça

Rumänien

- Administrația Prezidențială
- Senatul României
- Camera Deputaților
- Înalta Curte de Casație și Justiție
- Curtea Constituțională
- Consiliul Legislativ
- Curtea de Conturi
- Consiliul Superior al Magistraturii
- Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție
- Secretariatul General al Guvernului
- Cancelaria primului ministru
- Ministerul Afacerilor Externe
- Ministerul Economiei și Finanțelor
- Ministerul Justiției
- Ministerul Apărării
- Ministerul Internelor și Reformei Administrative
- Ministerul Muncii, Familiei și Egalității de Șanse
- Ministerul pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii, Comerț, Turism și Profesii Liberale
- Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale
- Ministerul Transporturilor
- Ministerul Dezvoltării, Lucrărilor Publice și Locuinței
- Ministerul Educației, Cercetării și Tineretului
- Ministerul Sănătății Publice
- Ministerul Culturii și Cultelor
- Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informației
- Ministerul Mediului și Dezvoltării Durabile
- Serviciul Român de Informații
- Serviciul de Informații Externe
- Serviciul de Protecție și Pază
- Serviciul de Telecomunicații Speciale
- Consiliul Național al Audiovizualului
- Consiliul Concurenței (CC)
- Direcția Națională Anticorupție
- Inspectoratul General de Poliție
- Autoritatea Națională pentru Reglementarea și Monitorizarea Achizițiilor Publice
- Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor
- Autoritatea Națională de Reglementare pentru Serviciile Comunitare de Utilități Publice(ANRSC)
- Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor

- Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor
- Autoritatea Navală Română
- Autoritatea Feroviară Română
- Autoritatea Rutieră Română
- Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului
- Autoritatea Națională pentru Persoanele cu Handicap
- Autoritatea Națională pentru Turism
- Autoritatea Națională pentru Restituirea Proprietăților
- Autoritatea Națională pentru Tineret
- Autoritatea Națională pentru Cercetare Științifică
- Autoritatea Națională pentru Reglementare în Comunicații și Tehnologia Informației
- Autoritatea Națională pentru Serviciile Societății Informaționale
- Autoritatea Electorală Permanentă
- Agenția pentru Strategii Guvernamentale
- Agenția Națională a Medicamentului
- Agenția Națională pentru Sport
- Agenția Națională pentru Ocuparea Forței de Muncă
- Agenția Națională de Reglementare în Domeniul Energiei
- Agenția Română pentru Conservarea Energiei
- Agenția Națională pentru Resurse Minerale
- Agenția Română pentru Investiții Străine
- Agenția Națională pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii și Cooperatie
- Agenția Națională a Funcționarilor Publici
- Agenția Națională de Administrare Fiscală
- Agenția de Compensare pentru Achiziții de Tehnică Specială
- Agenția Națională Anti-doping
- Agenția Nucleară
- Agenția Națională pentru Protecția Familiei
- Agenția Națională pentru Egalitatea de Șanse între Bărbați și Femei
- Agenția Națională pentru Protecția Mediului
- Agenția Națională Antidrog

Slowenien

- Predsednik Republike Slovenije
- Državni zbor Republike Slovenije
- Državni svet Republike Slovenije
- Varuh človekovih pravic
- Ustavno sodišče Republike Slovenije
- Računsko sodišče Republike Slovenije

- Računsko sodišče Republike Slovenije
- Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil
- Slovenska akademija znanosti in umetnosti
- Vladne službe
- Ministrstvo za finance
- Ministrstvo za notranje zadeve
- Ministrstvo za zunanje zadeve
- Ministrstvo za obrambo
- Ministrstvo za pravosodje
- Ministrstvo za gospodarstvo
- Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano
- Ministrstvo za promet
- Ministrstvo za okolje in, prostor
- Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve
- Ministrstvo za zdravje
- Ministrstvo za javno upravo
- Ministrstvo za šolstvo in šport
- Ministrstvo za visoko šolstvo, znanost in tehnologijo
- Ministrstvo za kulturo
- Vrhovno sodišče Republike Slovenije
- višja sodišča
- okrožna sodišča
- okrajna sodišča
- Vrhovno državno tožilstvo Republike Slovenije
- Okrožna državna tožilstva
- Državno pravobranilstvo
- Upravno sodišče Republike Slovenije
- Višje delovno in socialno sodišče
- delovna sodišča
- Davčna uprava Republike Slovenije
- Carinska uprava Republike Slovenije
- Urad Republike Slovenije za preprečevanje pranja denarja
- Urad Republike Slovenije za nadzor prirejanja iger na srečo
- Uprava Republike Slovenije za javna plačila
- Urad Republike Slovenije za nadzor proračuna
- Policija
- Inšpektorat Republike Slovenije za notranje zadeve
- General štab Slovenske vojske
- Uprava Republike Slovenije za zaščito in reševanje

- Inšpektorat Republike Slovenije za obrambo
- Inšpektorat Republike Slovenije za varstvo pred naravnimi in drugimi nesrečami
- Uprava Republike Slovenije za izvrševanje kazenskih sankcij
- Urad Republike Slovenije za varstvo konkurence
- Urad Republike Slovenije za varstvo potrošnikov
- Tržni inšpektorat Republike Slovenije
- Urad Republike Slovenije za intelektualno lastnino
- Inšpektorat Republike Slovenije za elektronske komunikacije, elektronsko podpisovanje in pošto
- Inšpektorat za energetiko in rudarstvo
- Agencija Republike Slovenije za kmetijske trge in razvoj podeželja
- Inšpektorat Republike Slovenije za kmetijstvo, gozdarstvo in hrano
- Fitosanitarna uprava Republike Slovenije
- Veterinarska uprava Republike Slovenije
- Uprava Republike Slovenije za pomorstvo
- Direkcija Republike Slovenije za caste
- Prometni inšpektorat Republike Slovenije
- Direkcija za vodenje investicij v javno železniško infrastrukturo
- Agencija Republike Slovenije za okolje
- Geodetska uprava Republike Slovenije
- Uprava Republike Slovenije za jedrsko varstvo
- Inšpektorat Republike Slovenije za okolje in prostor
- Inšpektorat Republike Slovenije za delo
- Zdravstveni inšpektorat
- Urad Republike Slovenije za kemikalije
- Uprava Republike Slovenije za varstvo pred sevanji
- Urad Republike Slovenije za meroslovje
- Urad za visoko šolstvo
- Urad Republike Slovenije za mladino
- Inšpektorat Republike Slovenije za šolstvo in šport
- Arhiv Republike Slovenije
- Inšpektorat Republike Slovenije za kulturo in medije
- Kabinet predsednika Vlade Republike Slovenije
- Generalni sekretariat Vlade Republike Slovenije
- Služba vlade za zakonodajo
- Služba vlade za evropske zadeve
- Služba vlade za lokalno samoupravo in regionalno politiko
- Urad vlade za komuniciranje
- Urad za enake možnosti
- Urad za verske skupnosti

- Urad za narodnosti
- Urad za makroekonomske analize in razvoj
- Statistični urad Republike Slovenije
- Slovenska obveščevalno-varnostna agencija
- Protokol Republike Slovenije
- Urad za varovanje tajnih podatkov
- Urad za Slovence v zamejstvu in po svetu
- Služba Vlade Republike Slovenije za razvoj
- Informacijski pooblaščenec
- Državna volilna komisija

Slowakei

Ministerien und andere zentrale staatliche Behörden, die im Gesetz Nr. 575/2001 Slg. über die Struktur der Tätigkeiten der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörden genannt werden (in der durch spätere Verordnungen geänderten Fassung):

- Kancelária prezidenta Slovenskej republiky
- Národná rada Slovenskej republiky
- Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo financií Slovenskej republiky
- Ministerstvo dopravy, pôšt a telekomunikácií Slovenskej republiky
- Ministerstvo pôdohospodárstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky
- Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky
- Ministerstvo obrany Slovenskej republiky
- Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky
- Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky
- Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky
- Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky
- Ministerstvo školstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky
- Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky
- Úrad vlády Slovenskej republiky
- Protimonopolný úrad Slovenskej republiky
- Štatistický úrad Slovenskej republiky
- Úrad geodézie, kartografie a katastra Slovenskej republiky
- Úrad jadrového dozoru Slovenskej republiky
- Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky
- Úrad pre verejné obstarávanie
- Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky
- Správa štátnych hmotných rezerv Slovenskej republiky
- Národný bezpečnostný úrad
- Ústavný súd Slovenskej republiky

- Najvyšší súd Slovenskej republiky
- Generálna prokuratúra Slovenskej republiky
- Najvyšší kontrolný úrad Slovenskej republiky
- Telekomunikačný úrad Slovenskej republiky
- Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky
- Úrad pre finančný trh
- Úrad na ochranu osobných údajov
- Kancelária verejného ochranu práv

Finnland

- Oikeuskanslerinvirasto – Justitiekanslersämbetet
- Liikenne- ja viestintäministeriö – Kommunikationsministeriet
 - Ajoneuvohallintokeskus AKE – Fordonsförvaltningscentralen AKE
 - Ilmailuhallinto – Luftfartsförvaltningen
 - Ilmatieteen laitos – Meteorologiska institutet
 - Merenkulkulaitos – Sjöfartsverket
 - Merentutkimuslaitos – Havsforskningsinstitutet
 - Ratahallintokeskus RHK – Banförvaltningscentralen RHK
 - Rautatievirasto – Järnvägsverket
 - Tiehallinto – Vägförvaltningen
 - Viestintävirasto – Kommunikationsverket
- Maa- ja metsätalousministeriö – Jord- och skogsbruksministeriet
 - Elintarviketurvallisuusvirasto – Livsmedelssäkerhetsverket
 - Maanmittauslaitos – Lantmäteriverket
 - Maaseutuvirasto – Landsbygdsverket
- Oikeusministeriö – Justitieministeriet
 - Tietosuojavaltuutetun toimisto – Dataombudsmannens byrå
 - Tuomioistuimet – domstolar
 - Korkein oikeus – Högsta domstolen
 - Korkein hallinto-oikeus – Högsta förvaltningsdomstolen
 - Hovioikeudet – hovrätter
 - Käräjäoikeudet – tingsrätter
 - Hallinto-oikeudet – förvaltningsdomstolar
 - Markkinaoikeus – Marknadsdomstolen
 - Työtuomioistuin – Arbetsdomstolen
 - Vakuutuslaitos – Försäkringsdomstolen
 - Kuluttajajärjestö – Konsumenttvistnämnden
 - Vankeinhoitolaitos – Fängsväsendet
 - HEUNI - Yhdistyneiden Kansakuntien yhteydessä toimiva Euroopan kriminaalipoliittikan instituutti – HEUNI - Europeiska institutet för kriminalpolitik, verksamt i anslutning till Förenta Nationerna

- Konkurssiasiamiehen toimisto – Konkursombudsmannens byrå
- Kuluttajariitalautakunta – Konsumenttvistennämnden
- Oikeushallinnon palvelukeskus – Justitieförvaltningens servicecentral
- Oikeushallinnon tietotekniikkakeskus – Justitieförvaltningens datateknikcentral
- Oikeuspoliittinen tutkimuslaitos (Optula) – Rättspolitiska forskningsinstitutet
- Oikeusrekisterikeskus – Rättsregistercentralen
- Onnettomuustutkintakeskus – Centralen för undersökning av olyckor
- Rikosseuraamusvirasto – Brottspåföljdsverket
- Rikosseuraamusalan koulutuskeskus – Brottspåföljdsområdets utbildningscentral
- Rikoksentorjuntaneuvosto Rådet för brottsförebyggande
- Saamelaiskäräjät – Sametinget
- Valtakunnansyyttäjänvirasto – Riksåklagarämbetet
- Vankeinhoitolaitos – Fångvårdsväsendet
- Opetusministeriö – Undervisningsministeriet
- Opetushallitus – Utbildningsstyrelsen
- Valtion elokuvataarkastamo – Statens filmgranskningsbyrå
- Puolustusministeriö – Försvarsministeriet
- Puolustusvoimat – Försvarsmakten
- Sisäasiainministeriö – Inrikesministeriet
- Väestörekisterikeskus – Befolkningsregistercentralen
- Keskusrikospoliisi – Centralkriminalpolisen
- Liikkuva poliisi – Rörliga polisen
- Rajavartiolaitos – Gränsbevakningsväsendet
- Lääninhallitukset – Länsstyrelserna
- Suojelupoliisi – Skyddspolisen
- Poliisiammattikorkeakoulu – Polisyrkeshögskolan
- Poliisin tekniikkakeskus – Polisens teknikcentral
- Poliisin tietohallintokeskus – Polisens datacentral
- Helsingin kihlakunnan poliisilaitos – Polisinrättningen i Helsingfors
- Pelastusopisto – Räddningsverket
- Hätäkeskuslaitos – Nödcentralsverket
- Maahanmuuttovirasto – Migrationsverket
- Sisäasiainhallinnon palvelukeskus – Inrikesförvaltningens servicecentral
- Sosiaali- ja terveysministeriö – Social- och hälsovårdsministeriet
- Työttömyysturvan muutoksenhakulautakunta – Besvärsnämnden för utkomstskyddsärenden
- Sosiaaliturvan muutoksenhakulautakunta – Besvärsnämnden för socialtrygghet
- Lääkelaitos – Läkemedelsverket
- Terveysturvan oikeusturvakeskus – Rättsskyddscentralen för hälsovården
- Säteilyturvakeskus – Strålsäkerhetscentralen

- Kansanterveyslaitos – Folkhälsoinstitutet
- Lääkehoidon kehittämiskeskus ROHTO – Utvecklingscentralen för läkemedelsbe-handling
- Sosiaali- ja terveydenhuollon tuotevalvontakeskus – Social- och hälsovårdens produktill-synscentral
- Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimus- ja kehittämiskeskus Stakes – Forsknings- och utvecklingscentralen för social- och hälsovården Stakes
- Vakuutusvalvontavirasto – Försäkringsinspektionen
- Työ- ja elinkeinoministeriö – Arbets- och näringsministeriet
- Kuluttajavirasto – Konsumentverket
- Kilpailuvirasto – Konkurrensverket
- Patentti- ja rekisterihallitus – Patent- och registerstyrelsen
- Valtakunnansovittelijain toimisto – Riksförlikningsmännens byrå
- Valtion turvapaikanhakijoiden vastaanottokeskukset– Statliga förläggningar för asylsökande
- Energiamarkkinavirasto - Energimarknadsverket
- Geologian tutkimuskeskus – Geologiska forskningscentralen
- Huoltovarmuuskeskus – Försörjningsberedskapscentralen
- Kuluttajatutkimuskeskus – Konsumentforskningscentralen
- Matkailun edistämiskeskus (MEK) – Centralen för turistfrämjande
- Mittatekniikan keskus (MIKES) – Mätteknikcentralen
- Tekes - teknologian ja innovaatioiden kehittämiskeskus -Tekes - utvecklingscentralen för teknologi och innova-tioner
- Turvatekniikan keskus (TUKES) – Säkerhetsteknikcentralen
- Valtion teknillinen tutkimuskeskus (VTT) – Statens tekniska forskningscentral
- Syrjintälautakunta – Nationella diskrimineringsnämnden
- Työneuvosto – Arbetsrådet
- Vähemmistövaltuutetun toimisto – Minoritetsombudsmannens byrå
- Ulkoasiainministeriö – Utrikesministeriet
- Valtioneuvoston kanslia – Statsrådets kansli
- Valtiovarainministeriö – Finansministeriet
 - Valtiokonttori – Statskontoret
 - Verohallinto – Skatteförvaltningen
 - Tullilaitos – Tullverket
 - Tilastokeskus – Statistikcentralen
 - Valtionaloudellinen tutkimuskeskus – Statens ekonomiska forskningscentral
- Ympäristöministeriö – Miljöministeriet
 - Suomen ympäristökeskus - Finlands miljöcentral
 - Asumisen rahoitus- ja kehityskeskus – Finansierings- och utvecklingscentralen för boendet
- Valtionalouden tarkastusvirasto – Statens revisionsverk

Schweden

A

- Affärsverket svenska kraftnät
- Akademien för de fria konsterna
- Alkohol- och läkemedelssortiments-nämnden
- Allmänna pensionsfonden
- Allmänna reklamationsnämnden
- Ambassader
- Ansvarsnämnd, statens
- Arbetsdomstolen
- Arbetsförmedlingen
- Arbetsgivarverk, statens
- Arbetslivsinstitutet
- Arbetsmiljöverket
- Arkitekturmuseet
- Arrendenämnder
- Arvsfondsdelegationen

B

- Banverket
- Barnombudsmannen
- Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens
- Bergsstaten
- Biografbyrå, statens
- Biografiskt lexikon, svenskt
- Birgittaskolan
- Blekinge tekniska högskola
- Bokföringsnämnden
- Bolagsverket
- Bostadsnämnd, statens
- Bostadskreditnämnd, statens
- Boverket
- Brottsförebyggande rådet
- Brottsoffermyndigheten

C

- Centrala studiestödsnämnden

D

- Danshögskolan
- Datainspektionen
- Departementen

— Domstolsverket

— Dramatiska institutet

E

— Ekeskolan

— Ekobrottsmyndigheten

— Ekonomistyrningsverket

— Ekonomiska rådet

— Elsäkerhetsverket

— Energimarknadsinspektionen

— Energimyndighet, statens

— EU/FoU-rådet

— Exportkreditnämnden

— Exportråd, Sveriges

F

— Fastighetsmäklarnämnden

— Fastighetsverk, statens

— Fideikommissnämnden

— Finansinspektionen

— Finanspolitiska rådet

— Finsk-svenska gränsälvscommissionen

— Fiskeriverket

— Flygmedicincentrum

— Folkhälsoinstitut, statens

— Fonden för fukt- och mögelskador

— Forskningsrådet för miljö, areella näringar och samhällsbyggande, Formas

— Folke Bernadotte Akademien

— Forskarskattenämnden

— Forskningsrådet för arbetsliv och socialvetenskap

— Fortifikationsverket

— Forum för levande historia

— Försvarets materielverk

— Försvarets radioanstalt

— Försvarets underrättelsenämnd

— Förvarshistoriska museer, statens

— Förvarshögskolan

— Förvarsmakten

— Försäkringskassan

G

- Gentekniknämnden
- Geologiska undersökning
- Geotekniska institut, statens
- Giftinformationscentralen
- Glesbygdsverket
- Grafiska institutet och institutet för högre kommunikation- och reklamutbildning
- Granskningsnämnden för radio och TV
- Granskningsnämnden för försvarsuppfinningar
- Gymnastik- och Idrottshögskolan
- Göteborgs universitet

H

- Handelsflottans kultur- och fritidsråd
- Handelsflottans pensionsanstalt
- Handelssekreterare
- Handelskamrar, auktoriserade
- Handikappombudsmannen
- Handikappråd, statens
- Harpsundsnämnden
- Haverikommission, statens
- Historiska museer, statens
- Hjälpmedelsinstitutet
- Hovrätterna
- Hyresnämnder
- Häktena
- Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd
- Högskolan Dalarna
- Högskolan i Borås
- Högskolan i Gävle
- Högskolan i Halmstad
- Högskolan i Kalmar
- Högskolan i Karlskrona/Ronneby
- Högskolan i Kristianstad
- Högskolan i Skövde
- Högskolan i Trollhättan/Uddevalla
- Högskolan på Gotland
- Högskolans avskiljandenämnd
- Högscoleverket
- Högsta domstolen

I

- ILO kommittén
- Inspektionen för arbetslöshetsförsäkringen
- Inspektionen för strategiska produkter
- Institut för kommunikationsanalys, statens
- Institut för psykosocial medicin, statens
- Institut för särskilt utbildningsstöd, statens
- Institutet för arbetsmarknadspolitisk utvärdering
- Institutet för rymdfysik
- Institutet för tillväxtpolitiska studier
- Institutionsstyrelse, statens
- Insättningsgarantinämnden
- Integrationsverket
- Internationella programkontoret för utbildningsområdet

J

- Jordbruksverk, statens
- Justitiekanslern
- Jämställdhetsombudsmannen
- Jämställdhetsnämnden
- Järnvägar, statens
- Järnvägsstyrelsen

K

- Kammarkollegiet
- Kamrarrätterna
- Karlstads universitet
- Karolinska Institutet
- Kemikalieinspektionen
- Kommerskollegium
- Konjunkturinstitutet
- Konkurrensverket
- Konstfack
- Konsthögskolan
- Konstnärsnämnden
- Konstråd, statens
- Konsulat
- Konsumentverket
- Krigsvetenskapsakademin
- Krigsförsäkringsnämnden
- Kriminaltekniska laboratorium, statens

- Kriminalvården
- Krisberedskapsmyndigheten
- Kristinaskolan
- Kronofogdemyndigheten
- Kulturråd, statens
- Kungl. Biblioteket
- Kungl. Konsthögskolan
- Kungl. Musikhögskolan i Stockholm
- Kungl. Tekniska högskolan
- Kungl. Vitterhets-, historie- och antikvitetsakademien
- Kungl Vetenskapsakademin
- Kustbevakningen
- Kvalitets- och kompetensråd, statens
- Kärnavfallsfondens styrelse

L

- Lagrådet
- Lantbruksuniversitet, Sveriges
- Lantmäteriverket
- Linköpings universitet
- Livrustkammaren, Skoklosters slott och Hallwylska museet
- Livsmedelsverk, statens
- Livsmedelsekonomiska institutet
- Ljud- och bildarkiv, statens
- Lokala säkerhetsnämnderna vid kärnkraftverk
- Lotteriinspektionen
- Luftfartsverket
- Luftfartsstyrelsen
- Luleå tekniska universitet
- Lunds universitet
- Läkemedelsverket
- Läkemedelsförmånsnämnden
- Länsrätterna
- Länsstyrelserna
- Lärarhögskolan i Stockholm

M

- Malmö högskola
- Manillaskolan
- Maritima muséer, statens
- Marknadsdomstolen

- Medlingsinstitutet
- Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges
- Migrationsverket
- Militärhögskolor
- Mittuniversitetet
- Moderna museet
- Museer för världskultur, statens
- Musikaliska Akademien
- Musiksamlingar, statens
- Myndigheten för handikappolitisk samordning
- Myndigheten för internationella adoptionsfrågor
- Myndigheten för skolutveckling
- Myndigheten för kvalificerad yrkesutbildning
- Myndigheten för nätverk och samarbete inom högre utbildning
- Myndigheten för Sveriges nätuniversitet
- Myndigheten för utländska investeringar i Sverige
- Mälardalens högskola

N

- Nationalmuseum
- Nationellt centrum för flexibelt lärande
- Naturhistoriska riksmuseet
- Naturvårdsverket
- Nordiska Afrikainstitutet
- Notarienämnden
- Nämnd för arbetstagares uppfinningar, statens
- Nämnden för statligt stöd till trossamfund
- Nämnden för styrelserepresentationsfrågor
- Nämnden mot diskriminering
- Nämnden för elektronisk förvaltning
- Nämnden för RH anpassad utbildning
- Nämnden för hemslöjdsfrågor

O

- Oljekrisnämnden
- Ombudsmannen mot diskriminering på grund av sexuell läggning
- Ombudsmannen mot etnisk diskriminering
- Operahögskolan i Stockholm

P

- Patent- och registreringsverket
- Patentbesvärslätten
- Pensionsverk, statens
- Personregisternämnd statens, SPAR-nämnden
- Pliktverk, Totalförsvarets
- Polarforskningssekreteriatet
- Post- och telestyrelsen
- Premiepensionsmyndigheten
- Presstödsnämnden

R

- Radio- och TV-verket
- Rederinämnden
- Regeringskansliet
- Regeringsrätten
- Resegarantinämnden
- Registernämnden
- Revisorsnämnden
- Riksantikvarieämbetet
- Riksarkivet
- Riksbanken
- Riksdagsförvaltningen
- Riksdagens ombudsmän
- Riksdagens revisorer
- Riksgäldskontoret
- Rikshemvärnsrådet
- Rikspolisstyrelsen
- Riksrevisionen
- Rikstrafiken
- Riksutställningar, Stiftelsen
- Riksvärderingsnämnden
- Rymdstyrelsen
- Rådet för Europeiska socialfonden i Sverige
- Räddningsverk, statens
- Rättshjälpsmyndigheten
- Rättshjälpsnämnden
- Rättsmedicinalverket

S

- Samarbetsnämnden för statsbidrag till trossamfund
- Sameskolstyrelsen och sameskolor
- Sametinget
- SIS, Standardiseringen i Sverige
- Sjöfartsverket
- Skatterättsnämnden
- Skatteverket
- Skaderegleringsnämnd, statens
- Skiljenämnden i vissa trygghetsfrågor
- Skogsstyrelsen
- Skogsvårdsstyrelserna
- Skogs och lantbruksakademien
- Skolverk, statens
- Skolväsendets överklagandenämnd
- Smittskyddsinstitutet
- Socialstyrelsen
- Specialpedagogiska institutet
- Specialskolemyndigheten
- Språk- och folkminnesinstitutet
- Sprängämnesinspektionen
- Statistiska centralbyrån
- Statskontoret
- Stockholms universitet
- Stockholms internationella miljöinstitut
- Strålsäkerhetsmyndigheten
- Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll
- Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete, SIDA
- Styrelsen för Samefonden
- Styrelsen för psykologiskt försvar
- Stängselnämnden
- Svenska institutet
- Svenska institutet för europapolitiska studier
- Svenska ESF rådet
- Svenska Unescorådet
- Svenska FAO kommittén
- Svenska Språknämnden
- Svenska Skeppshypotekskassan
- Svenska institutet i Alexandria

- Sveriges författarfond
- Säkerhetspolisen
- Säkerhets- och integritetsskyddsnämnden
- Södertörns högskola

T

- Taltidningsnämnden
- Talboks- och punktskriftsbiblioteket
- Teaterhögskolan i Stockholm
- Tingsrätterna
- Tjänstepensions och grupplivnämnd, statens
- Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet
- Totalförsvarets forskningsinstitut
- Totalförsvarets pliktverk
- Tullverket
- Turistdelegationen

U

- Umeå universitet
- Ungdomsstyrelsen
- Uppsala universitet
- Utlandslönenämnd, statens
- Utlänningsnämnden
- Utrikesförvaltningens antagningsnämnd
- Utrikesnämnden
- Utsädeskontroll, statens

V

- Valideringsdelegationen
- Valmyndigheten
- Vatten- och avloppsnämnd, statens
- Vattenöverdomstolen
- Verket för förvaltningsutveckling
- Verket för högskoleservice
- Verket för innovationssystem (VINNOVA)
- Verket för näringslivsutveckling (NUTEK)
- Vetenskapsrådet
- Veterinärmedicinska anstalt, statens
- Veterinära ansvarsnämnden
- Väg- och transportforskningsinstitut, statens
- Vägverket
- Vänerskolan

- Växjö universitet
- Växsortsnämnd, statens

Å

- Åklagarmyndigheten
- Åsbackaskolan

Ö

- Örebro universitet
- Örlogsmannasällskapet
- Östervångsskolan
- Överbefälhavaren
- Överklagandenämnden för högskolan
- Överklagandenämnden för nämndemanna-uppdrag
- Överklagandenämnden för studiestöd
- Överklagandenämnden för totalförsvaret

Vereinigtes Königreich

- Cabinet Office
 - Office of the Parliamentary Counsel
- Central Office of Information
- Charity Commission
- Crown Estate Commissioners (Vote Expenditure Only)
- Crown Prosecution Service
- Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform
 - Competition Commission
 - Gas and Electricity Consumers' Council
 - Office of Manpower Economics
- Department for Children, Schools and Families
- Department of Communities and Local Government
 - Rent Assessment Panels
- Department for Culture, Media and Sport
 - British Library
 - British Museum
 - Commission for Architecture and the Built Environment
 - The Gambling Commission
 - Historic Buildings and Monuments Commission for England (English Heritage)
 - Imperial War Museum
 - Museums, Libraries and Archives Council
 - National Gallery
 - National Maritime Museum
 - National Portrait Gallery

- Natural History Museum
- Science Museum
- Tate Gallery
- Victoria and Albert Museum
- Wallace Collection
- Department for Environment, Food and Rural Affairs
 - Agricultural Dwelling House Advisory Committees
 - Agricultural Land Tribunals
 - Agricultural Wages Board and Committees
 - Cattle Breeding Centre
 - Countryside Agency
 - Plant Variety Rights Office
 - Royal Botanic Gardens, Kew
 - Royal Commission on Environmental Pollution
- Department of Health
 - Dental Practice Board
 - National Health Service Strategic Health Authorities
 - NHS Trusts
 - Prescription Pricing Authority
- Department for Innovation, Universities and Skills
 - Higher Education Funding Council for England
 - National Weights and Measures Laboratory
 - Patent Office
- Department for International Development
- Department of the Procurator General and Treasury Solicitor
 - Legal Secretariat to the Law Officers
- Department for Transport
 - Maritime and Coastguard Agency
- Department for Work and Pensions
 - Disability Living Allowance Advisory Board
 - Independent Tribunal Service
 - Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)
 - Occupational Pensions Regulatory Authority
 - Regional Medical Service
 - Social Security Advisory Committee
- Export Credits Guarantee Department
- Foreign and Commonwealth Office
 - Wilton Park Conference Centre

- Government Actuary's Department
- Government Communications Headquarters
- Home Office
 - HM Inspectorate of Constabulary
- House of Commons
- House of Lords
- Ministry of Defence
 - Defence Equipment & Support
 - Meteorological Office
- Ministry of Justice
 - Boundary Commission for England
 - Combined Tax Tribunal
 - Council on Tribunals
 - Court of Appeal - Criminal
 - Employment Appeals Tribunal
 - Employment Tribunals
 - HMCS Regions, Crown, County and Combined Courts (England and Wales)
 - Immigration Appellate Authorities
 - Immigration Adjudicators
 - Immigration Appeals Tribunal
 - Lands Tribunal
 - Law Commission
 - Legal Aid Fund (England and Wales)
 - Office of the Social Security Commissioners
 - Parole Board and Local Review Committees
 - Pensions Appeal Tribunals
 - Public Trust Office
 - Supreme Court Group (England and Wales)
 - Transport Tribunal
- The National Archives
- National Audit Office
- National Savings and Investments
- National School of Government
- Northern Ireland Assembly Commission
- Northern Ireland Court Service
 - Coroners Courts
 - County Courts
 - Court of Appeal and High Court of Justice in Northern Ireland
 - Crown Court

- Enforcement of Judgements Office
- Legal Aid Fund
- Magistrates' Courts
- Pensions Appeals Tribunals
- Northern Ireland, Department for Employment and Learning
- Northern Ireland, Department for Regional Development
- Northern Ireland, Department for Social Development
- Northern Ireland, Department of Agriculture and Rural Development
- Northern Ireland, Department of Culture, Arts and Leisure
- Northern Ireland, Department of Education
- Northern Ireland, Department of Enterprise, Trade and Investment
- Northern Ireland, Department of the Environment
- Northern Ireland, Department of Finance and Personnel
- Northern Ireland, Department of Health, Social Services and Public Safety
- Northern Ireland, Office of the First Minister and Deputy First Minister
- Northern Ireland Office
 - Crown Solicitor's Office
 - Department of the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland
 - Forensic Science Laboratory of Northern Ireland
 - Office of the Chief Electoral Officer for Northern Ireland
 - Police Service of Northern Ireland
 - Probation Board for Northern Ireland
 - State Pathologist Service
- Office of Fair Trading
- Office for National Statistics
 - National Health Service Central Register
- Office of the Parliamentary Commissioner for Administration and Health Service Commissioners
- Paymaster General's Office
- Postal Business of the Post Office
- Privy Council Office
- Public Record Office
- HM Revenue and Customs
 - The Revenue and Customs Prosecutions Office
- Royal Hospital, Chelsea
- Royal Mint
- Rural Payments Agency
- Scotland, Auditor-General
- Scotland, Crown Office and Procurator Fiscal Service
- Scotland, General Register Office

- Scotland, Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer
- Scotland, Registers of Scotland
- The Scotland Office
- The Scottish Ministers
 - Architecture and Design Scotland
 - Crofters Commission
 - Deer Commission for Scotland
 - Lands Tribunal for Scotland
 - National Galleries of Scotland
 - National Library of Scotland
 - National Museums of Scotland
 - Royal Botanic Garden, Edinburgh
 - Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland
 - Scottish Further and Higher Education Funding Council
 - Scottish Law Commission
 - Community Health Partnerships
 - Special Health Boards
 - Health Boards
 - The Office of the Accountant of Court
 - High Court of Justiciary
 - Court of Session
 - HM Inspectorate of Constabulary
 - Parole Board for Scotland
 - Pensions Appeal Tribunals
 - Scottish Land Court
 - Sheriff Courts
 - Scottish Police Services Authority
 - Office of the Social Security Commissioners
 - The Private Rented Housing Panel and Private Rented Housing Committees
 - Keeper of the Records of Scotland
- The Scottish Parliamentary Body Corporate
- HM Treasury
 - Office of Government Commerce
 - United Kingdom Debt Management Office
- The Wales Office (Office of the Secretary of State for Wales)
- The Welsh Ministers
 - Higher Education Funding Council for Wales
 - Local Government Boundary Commission for Wales
 - The Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Wales

- Valuation Tribunals (Wales)
- Welsh National Health Service Trusts and Local Health Boards
- Welsh Rent Assessment Panels

LISTE DER WAREN UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE, DIE VON DEN VERTEIDIGUNGSMINISTERIEN UND AGENTUREN FÜR VERTEIDIGUNGS- ODER SICHERHEITSBEZOGENE MASSNAHMEN IN BELGIEN, BULGARIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ESTLAND, GRIECHENLAND, SPANIEN, FRANKREICH, IRLAND, ITALIEN, ZYPERN, LETTLAND, LITAUEN, LUXEMBURG, UNGARN, MALTA, DEN NIEDERLANDEN, ÖSTERREICH, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SLOWENIEN, DER SLOWAKEI, FINNLAND, SCHWEDEN UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ERWORBEN WERDEN UND UNTER TITEL VI DIESES ÜBEREINKOMMENS FALLEN

Diese Liste bezieht sich auf die Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Amtsblatt der Europäischen Union L 74/1 vom 15.3.2008).

- Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
- Kapitel 26: Erze sowie Schlacken und Aschen
- Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
- ausgenommen:
- ex 27.10: Spezialbenzine
- Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
- ausgenommen:
- ex 28.09: Sprengstoffe
- ex 28.13: Sprengstoffe
- ex 28.14: Tränengas
- ex 28.28: Sprengstoffe
- ex 28.32: Sprengstoffe
- ex 28.39: Sprengstoffe
- ex 28.50: Giftige Stoffe
- ex 28.51: Giftige Stoffe
- ex 28.54: Sprengstoffe
- Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse
- ausgenommen
- ex 29.03: Sprengstoffe
- ex 29.04: Sprengstoffe
- ex 29.07: Sprengstoffe
- ex 29.08: Sprengstoffe
- ex 29.11: Sprengstoffe
- ex 29.12: Sprengstoffe
- ex 29.13: Giftige Stoffe
- ex 29.14: Giftige Stoffe
- ex 29.15: Giftige Stoffe
- ex 29.21: Giftige Stoffe
- ex 29.22: Giftige Stoffe

	ex 29.23: Giftige Stoffe
	ex 29.26: Sprengstoffe
	ex 29.27: Giftige Stoffe
	ex 29.29: Sprengstoffe
Kapitel 30:	Pharmazeutische Erzeugnisse
Kapitel 31:	Düngemittel
Kapitel 32:	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitten; Tinten
Kapitel 33:	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
Kapitel 34:	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
Kapitel 35:	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 37:	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
Kapitel 38:	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
	ausgenommen:
	ex 38.19: Giftige Stoffe
Kapitel 39:	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus
	ausgenommen:
	ex 39.03: Sprengstoffe
Kapitel 40:	Kautschuk und Waren daraus
	ausgenommen:
	ex 40.11: Schussfeste Reifen
Kapitel 41:	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
Kapitel 42:	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43:	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44:	Holz und Holzwaren; Holzkohle
Kapitel 45:	Kork und Korkwaren
Kapitel 46:	Flechtwaren und Korbmacherwaren
Kapitel 47:	Materialien für die Papierherstellung
Kapitel 48:	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
Kapitel 49:	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
Kapitel 65:	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66:	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
Kapitel 67:	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
Kapitel 68:	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Kapitel 69:	Keramische Waren
Kapitel 70:	Glas und Glaswaren
Kapitel 71:	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck;
Kapitel 73:	Eisen und Stahl und Waren daraus
Kapitel 74:	Kupfer und Waren daraus
Kapitel 75:	Nickel und Waren daraus
Kapitel 76:	Aluminium und Waren daraus
Kapitel 77:	Magnesium und Beryllium und Waren daraus
Kapitel 78:	Blei und Waren daraus
Kapitel 79:	Zink und Waren daraus
Kapitel 80:	Zinn und Waren daraus
Kapitel 81:	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
Kapitel 82:	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen ausgenommen: ex 82.05: Werkzeuge ex 82.07: Werkzeuge, Teile
Kapitel 83:	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
Kapitel 84:	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon ausgenommen: ex 84.06: Antriebsmotoren ex 84.08: Andere Motoren ex 84.45: Maschinen ex 84.53: Automatische Datenverarbeitungsmaschinen ex 84.55: Teile von Maschinen der Position 84.53 ex 84.59: Kernreaktoren
Kapitel 85:	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon ausgenommen: ex 85.13: Fernmeldeausrüstungen ex 85.15: Sendegeräte
Kapitel 86:	Schienefahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege ausgenommen: ex 86.02: Gepanzerte Lokomotiven, elektrisch ex 86.03: Andere gepanzerte Lokomotiven ex 86.05: Gepanzerte Wagen ex 86.06: Reparaturwagen ex 86.07: Wagen

- Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
- ausgenommen:
- ex 87.08: Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge
- ex 87.01: Zugmaschinen
- ex 87.02: Militärfahrzeuge
- ex 87.03: Abschleppwagen
- ex 87.09: Krafträder
- ex 87.14: Anhänger
- Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
- ausgenommen:
- ex 89.01 A: Kriegsschiffe
- Kapitel 90: Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
- ausgenommen:
- ex 90.05: Ferngläser
- ex 90.13: Verschiedene Instrumente, Laser
- ex 90.14: Fernmessgeräte
- ex 90.28: Elektrische und elektronische Messinstrumente
- ex 90.11: Mikroskope
- ex 90.17: Medizinische Instrumente
- ex 90.18: Apparate und Geräte für Mechanotherapie
- ex 90.19: Orthopädische Apparate
- ex 90.20: Röntgengeräte
- Kapitel 91: Uhrmacherwaren
- Kapitel 92: Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
- Kapitel 94: Möbel und Teile davon; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren
- ausgenommen:
- ex 94.01 A: Flugzeugsitze
- Kapitel 95: Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz- und Formstoffen
- Kapitel 96: Bürstenwaren, Puderquasten und Siebwaren
- Kapitel 98: Verschiedene Waren

UNTERABSCHNITT 2

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten nachgeordneten Regierungsstellen im Hinblick auf die Beschaffung von den nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Spezifiziert in Unterabschnitt 4:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 5:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 6:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

1. Alle regionalen Auftraggeber
2. Alle lokalen Auftraggeber
3. Alle Auftraggeber, die gemäß den Vergaberichtlinien der Europäischen Union als "Einrichtungen des öffentlichen Rechts" gelten

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

Eine "Einrichtung des öffentlichen Rechts" ist eine Einrichtung,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
- die Rechtspersönlichkeit besitzt und
- die überwiegend vom Staat, von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt werden.

Eine unverbindliche Liste der öffentlichen Auftraggeber, bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts handelt, ist beigefügt.

UNVERBINDLICHE LISTEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER, DIE NACH DEN RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER VERGABEVERFAHREN ALS EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS GELTEN

Belgien

Einrichtungen:

A

- Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'Asile — Federaal Agentschap voor Opvang van Asielzoekers
- Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire — Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen
- Agence fédérale de Contrôle nucléaire — Federaal Agentschap voor nucleaire Controle
- Agence wallonne à l'Exportation
- Agence wallonne des Télécommunications
- Agence wallonne pour l'Intégration des Personnes handicapées
- Aquafin
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Archives générales du Royaume et Archives de l'Etat dans les Provinces — Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën Astrid

B

- Banque nationale de Belgique — Nationale Bank van België
- Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Berlaymont 2000
- Bibliothèque royale Albert I^{er} — Koninklijke Bibliotheek Albert I
- Bruxelles-Propreté — Agence régionale pour la Propreté — Net-Brussel — Gewestelijke Agentschap voor Netheid
- Bureau d'Intervention et de Restitution belge — Belgisch Interventie en Restitutiebureau
- Bureau fédéral du Plan — Federaal Planbureau

C

- Caisse auxiliaire de Paiement des Allocations de Chômage — Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen
- Caisse de Secours et de Prévoyance en Faveur des Marins — Hulp en Voorzorgskas voor Zeevarenden
- Caisse de Soins de Santé de la Société Nationale des Chemins de Fer Belges — Kas der geneeskundige Verzorging van de Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen
- Caisse nationale des Calamités — Nationale Kas voor Rampenschade
- Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales en Faveur des Travailleurs occupés dans les Entreprises de Batellerie — Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten Bate van de Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart
- Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales en Faveur des Travailleurs occupés dans les Entreprises de Chargement, Déchargement et Manutention de Marchandises dans les Ports, Débarcadères, Entrepôts et Stations (appelée habituellement «Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales des Régions maritimes») — Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten Bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings— en Lossing-sondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd "Bijzondere Compensatiekas voor Kindertoeslagen van de Zeevaartgewesten")
- Centre d'Etude de l'Energie nucléaire — Studiecentrum voor Kernenergie
- Centre de recherches agronomiques de Gembloux
- Centre hospitalier de Mons
- Centre hospitalier de Tournai
- Centre hospitalier universitaire de Liège
- Centre informatique pour la Région de Bruxelles-Capitale — Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest
- Centre pour l'Egalité des Chances et la Lutte contre le Racisme — Centrum voor Gelijkheid van Kansen en voor Racismebestrijding
- Centre régional d'Aide aux Communes
- Centrum voor Bevolkings- en Gezinsstudiën
- Centrum voor landbouwkundig Onderzoek te Gent
- Comité de Contrôle de l'Electricité et du Gaz — Controlecomité voor Elektriciteit en Gas
- Comité national de l'Energie — Nationaal Comité voor de Energie
- Commissariat général aux Relations internationales
- Commissariaat-Generaal voor de Bevordering van de lichamelijke Ontwikkeling, de Sport en de Openlucht recreatie

- Commissariat général pour les Relations internationales de la Communauté française de Belgique
- Conseil central de l'Economie — Centrale Raad voor het Bedrijfsleven
- Conseil économique et social de la Région wallonne
- Conseil national du Travail — Nationale Arbeidsraad
- Conseil supérieur de la Justice — Hoge Raad voor de Justitie
- Conseil supérieur des Indépendants et des petites et moyennes Entreprises — Hoge Raad voor Zelfstandigen en de kleine en middelgrote Ondernemingen
- Conseil supérieur des Classes moyennes
- Coopération technique belge — Belgische technische Coöperatie

D

- Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung
- Dienst voor de Scheepvaart
- Dienst voor Infrastructuurwerken van het gesubsidieerd Onderwijs
- Domus Flandria

E

- Entreprise publique des Technologies nouvelles de l'Information et de la Communication de la Communauté française
- Export Vlaanderen

F

- Financieringsfonds voor Schuldafbouw en Eenmalige Investeringsuitgaven
- Financieringsinstrument voor de Vlaamse Visserij- en Aquicultuursector
- Fonds bijzondere Jeugdbijstand
- Fonds communautaire de Garantie des Bâtiments scolaires
- Fonds culturele Infrastructuur
- Fonds de Participation
- Fonds de Vieillessement — Zilverfonds
- Fonds d'Aide médicale urgente — Fonds voor dringende geneeskundige Hulp
- Fonds de Construction d'Institutions hospitalières et médico-sociales de la Communauté française
- Fonds de Pension pour les Pensions de Retraite du Personnel statutaire de Belgacom — Pensioenfondsen voor de Rustpensioenen van het statutair Personeel van Belgacom
- Fonds des Accidents du Travail — Fonds voor Arbeidsongevallen
- Fonds d'Indemnisation des Travailleurs licenciés en cas de Fermeture d'Entreprises
- Fonds tot Vergoeding van de in geval van Sluiting van Ondernemingen ontslagen Werknemers
- Fonds du Logement des Familles nombreuses de la Région de Bruxelles-Capitale — Woningfondsen van de grote Gezinnen van het Brusselse hoofdstedelijk Gewest
- Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie
- Fonds Film in Vlaanderen

- Fonds national de Garantie des Bâtiments scolaires — Nationaal Warborgfonds voor Schoolgebouwen
- Fonds national de Garantie pour la Réparation des Dégâts houillers — Nationaal Waarborgfonds inzake Kolenmijnen-schade
- Fonds piscicole de Wallonie
- Fonds pour le Financement des Prêts à des Etats étrangers — Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten
- Fonds pour la Rémunération des Mousses — Fonds voor Scheepsjongens
- Fonds régional bruxellois de Refinancement des Trésoreries communales — Brussels gewestelijk Herfinancieringsfonds van de gemeentelijke Thesaurieën
- Fonds voor flankerend economisch Beleid
- Fonds wallon d'Avances pour la Réparation des Dommages provoqués par des Pompages et des Prises d'Eau souterraine

G

- Garantiefonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Schulbauten
- Grindfonds

H

- Herplaatsingfonds
- Het Gemeenschapsonderwijs
- Hulpfonds tot financieel Herstel van de Gemeenten

I

- Institut belge de Normalisation — Belgisch Instituut voor Normalisatie
- Institut belge des Services postaux et des Télécommunications — Belgisch Instituut voor Postdiensten en Telecommunicatie
- Institut bruxellois francophone pour la Formation professionnelle
- Institut bruxellois pour la Gestion de l'Environnement — Brussels Instituut voor Milieubeheer
- Institut d'Aéronomie spatiale — Instituut voor Ruimte aëronomie
- Institut de Formation permanente pour les Classes moyennes et les petites et moyennes Entreprises
- Institut des Comptes nationaux — Instituut voor de nationale Rekeningen
- Institut d'Expertise vétérinaire — Instituut voor veterinaire Keuring
- Institut du Patrimoine wallon
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Institut géographique national — Nationaal geografisch Instituut
- Institution pour le Développement de la Gazéification souterraine — Instelling voor de Ontwikkeling van ondergrondse Vergassing
- Institution royale de Messine — Koninklijke Gesticht van Mesen
- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté flamande — Universitaire instellingen van publiek recht afhangende van de Vlaamse Gemeenschap
- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté française — Universitaire instellingen van publiek recht afhangende van de Franse Gemeenschap

- Institut national des Industries extractives — Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven
- Institut national de Recherche sur les Conditions de Travail — Nationaal Onderzoeksinstituut voor Arbeidsomstandigheden
- Institut national des Invalides de Guerre, anciens Combattants et Victimes de Guerre — Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers
- Institut national des Radioéléments — Nationaal Instituut voor Radio-Elementen
- Institut national pour la Criminalistique et la Criminologie — Nationaal Instituut voor Criminalistiek en Criminologie
- Institut pour l'Amélioration des Conditions de Travail — Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden
- Institut royal belge des Sciences naturelles — Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen
- Institut royal du Patrimoine culturel — Koninklijk Instituut voor het Kunstpatrimonium
- Institut royal météorologique de Belgique — Koninklijk meteorologisch Instituut van België
- Institut scientifique de Service public en Région wallonne
- Institut scientifique de la Santé publique - Louis Pasteur — Wetenschappelijk Instituut Volksgezondheid - Louis Pasteur
- Instituut voor de Aanmoediging van Innovatie door Wetenschap en Technologie in Vlaanderen
- Instituut voor Bosbouw en Wildbeheer
- Instituut voor het archeologisch Patrimonium
- Investeringsdienst voor de Vlaamse autonome Hogescholen
- Investeringsfonds voor Grond- en Woonbeleid voor Vlaams-Brabant

J

- Jardin botanique national de Belgique — Nationale Plantentuin van België

K

- Kind en Gezin
- Koninklijk Museum voor schone Kunsten te Antwerpen

L

- Loterie nationale — Nationale Loterij

M

- Mémorial national du Fort de Breendonk — Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonk
- Musée royal de l'Afrique centrale — Koninklijk Museum voor Midden- Afrika
- Musées royaux d'Art et d'Histoire — Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis
- Musées royaux des Beaux-Arts de Belgique — Koninklijke Musea voor schone Kunsten van België

O

- Observatoire royal de Belgique — Koninklijke Sterrenwacht van België
- Office central d'Action sociale et culturelle du Ministère de la Défense —Centrale Dienst voor sociale en culturele Actie van het Ministerie van Defensie
- Office communautaire et régional de la Formation professionnelle et de L'Emploi
- Office de Contrôle des Assurances — Controledienst voor de Verzekeringen

- Office de Contrôle des Mutualités et des Unions nationales de Mutualités — Controledienst voor de Ziekenfondsen en de Landsbonden van Ziekenfondsen
- Office de la Naissance et de l'Enfance
- Office de Promotion du Tourisme
- Office de Sécurité sociale d'Outre-Mer — Dienst voor de overzeese sociale Zekerheid
- Office for Foreign Investors in Wallonia
- Office national d'Allocations familiales pour Travailleurs salariés — Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers
- Office national de Sécurité sociale des Administrations provinciales et locales — Rijksdienst voor sociale Zekerheid van de provinciale en plaatselijke Overheidsdiensten
- Office national des Vacances annuelles — Rijksdienst voor jaarlijkse Vakantie
- Office national du Ducroire — Nationale Delcrederedienst
- Office régional bruxellois de l'Emploi — Brusselse gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling
- Office régional de Promotion de l'Agriculture et de l'Horticulture
- Office régional pour le Financement des Investissements communaux
- Office wallon de la Formation professionnelle et de l'Emploi
- Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Geel
- Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Rekem
- Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest
- Orchestre national de Belgique — Nationaal Orkest van België
- Organisme national des Déchets radioactifs et des Matières fissiles — Nationale Instelling voor radioactief Afval en Splijststoffen

P

- Palais des Beaux-Arts — Paleis voor schone Kunsten
- Participatiemaatschappij Vlaanderen
- Pool des Marins de la Marine marchande — Pool van de Zeelieden der Koopvaardij

R

- Radio et Télévision belge de la Communauté française
- Reproductiefonds voor de Vlaamse Musea

S

- Service d'Incendie et d'Aide médicale urgente de la Région de Bruxelles-Capitale — Brusselse hoofdstedelijk Dienst voor Brandweer en dringende medische Hulp
- Société belge d'Investissement pour les pays en développement — Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden
- Société d'Assainissement et de Rénovation des Sites industriels dans l'Ouest du Brabant wallon
- Société de Garantie régionale
- Sociaal economische Raad voor Vlaanderen
- Société du Logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées — Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen
- Société publique d'Aide à la Qualité de l'Environnement

- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires bruxellois
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Brabant wallon
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Hainaut
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires de Namur
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires de Liège
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Luxembourg
- Société publique de Gestion de l'Eau
- Société wallonne du Logement et sociétés agréées
- Sofibail
- Sofibru
- Sofico

T

- Théâtre national
- Théâtre royal de la Monnaie — De Koninklijke Muntscouwburg
- Toerisme Vlaanderen
- Tunnel Liefkenshoek

U

- Universitair Ziekenhuis Gent

V

- Vlaams Commissariaat voor de Media
- Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding
- Vlaams Egalisatie Rente Fonds
- Vlaamse Hogescholenraad
- Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen
- Vlaamse Instelling voor technologisch Onderzoek
- Vlaamse interuniversitaire Raad
- Vlaamse Landmaatschappij
- Vlaamse Milieuholding
- Vlaamse Milieumaatschappij
- Vlaamse Onderwijsraad
- Vlaamse Opera
- Vlaamse Radio- en Televisieomroep
- Vlaamse Reguleringsinstantie voor de Elektriciteit- en Gasmarkt
- Vlaamse Stichting voor Verkeerskunde
- Vlaams Fonds voor de Lastendelging
- Vlaams Fonds voor de Letteren
- Vlaams Fonds voor de sociale Integratie van Personen met een Handicap
- Vlaams Informatiecentrum over Land- en Tuinbouw

- Vlaams Infrastructuurfonds voor Persoonsgebonden Aangelegenheden
- Vlaams Instituut voor de Bevordering van het wetenschappelijk- en technologisch Onderzoek in de Industrie
- Vlaams Instituut voor Gezondheidspromotie
- Vlaams Instituut voor het Zelfstandig ondernemen
- Vlaams Landbouwinvesteringsfonds
- Vlaams Promotiecentrum voor Agro- en Visserijmarketing
- Vlaams Zorgfonds
- Vlaams Woningsfonds voor de grote Gezinnen

Bulgarien

Einrichtungen:

- Икономически и социален съвет
- Национален осигурителен институт
- Национална здравноосигурителна каса
- Български червен кръст
- Българска академия на науките
- Национален център за аграрни науки
- Български институт за стандартизация
- Българско национално радио
- Българска национална телевизия

Kategorien:

Staatliche Unternehmen im Sinne des Artikels 62 Absatz 3 des *Търговския закон* (обн., ДВ, бр.48/18.6.1991):

- Национална компания "Железопътна инфраструктура"
- ДП "Пристанищна инфраструктура"
- ДП "Ръководство на въздушното движение"
- ДП "Строителство и възстановяване"
- ДП "Транспортно строителство и възстановяване"
- ДП "Съобщително строителство и възстановяване"
- ДП "Радиоактивни отпадъци"
- ДП "Предприятие за управление на дейностите по опазване на околната среда"
- ДП "Български спортен тотализатор"
- ДП "Държавна парично-предметна лотария"
- ДП "Кабиюк", Шумен
- ДП "Фонд затворно дело"
- Държавни дивечовъдни станции

Staatliche Hochschulen, die nach Artikel 13 des *Закона за висшето образование* (обн., ДВ, бр.112/27.12.1995) gegründet wurden:

- Аграрен университет – Пловдив
- Академия за музикално, танцово и изобразително изкуство – Пловдив

- Академия на Министерството на вътрешните работи
- Великотърновски университет "Св. св. Кирил и Методий"
- Висше военноморско училище "Н. Й. Вапцаров" – Варна
- Висше строително училище "Любен Каравелов" – София
- Висше транспортно училище "Тодор Каблешков" – София
- Военна академия "Г. С. Раковски" – София
- Национална музикална академия "Проф. Панчо Владигеров" – София
- Икономически университет – Варна
- Колеж по телекомуникации и пощи – София
- Лесотехнически университет - София
- Медицински университет "Проф. д-р Параскев Иванов Стоянов" – Варна
- Медицински университет – Плевен
- Медицински университет – Пловдив
- Медицински университет – София
- Минно-геоложки университет "Св. Иван Рилски" – София
- Национален военен университет "Васил Левски" – Велико Търново
- Национална академия за театрално и филмово изкуство "Кръстьо Сарафов" – София
- Национална спортна академия "Васил Левски" – София
- Национална художествена академия – София
- Пловдивски университет "Паисий Хилендарски"
- Русенски университет "Ангел Кънчев"
- Софийски университет "Св. Климент Охридски"
- Специализирано висше училище по библиотекознание и информационни технологии – София
- Стопанска академия "Д. А. Ценов" – Свищов
- Технически университет – Варна
- Технически университет – Габрово
- Технически университет – София
- Тракийски университет - Стара Загора
- Университет "Проф. д-р Асен Златаров" – Бургас
- Университет за национално и световно стопанство – София
- Университет по архитектура, строителство и геодезия – София
- Университет по хранителни технологии – Пловдив
- Химико-технологичен и металургичен университет - София
- Шуменски университет "Епископ Константин Преславски"
- Югозападен университет "Неофит Рилски" – Благоевград

Staatliche und kommunale Schulen im Sinne des *Закона за народната просвета* (обн., ДВ, бр.86/18.10.1991)

Kulturinstitute im Sinne des *Закона за закрила и развитие на културата* (обн., ДВ, бр.50/1.6.1999):

- Народна библиотека "Св. св. Кирил и Методий"
- Българска национална фонотека
- Българска национална филмотека
- Национален фонд "Култура"
- Национален институт за паметниците на културата
- Театри (Theater)
- Оперн, филхармонии и ансамбли (Opern, philharmonische Orchester, Ensembles)
- Музеи и галерии (Museen und Galerien)
- Училища по изкуствата и културата (Schulen für Kunst und Kultur)
- Български културни институти в чужбина (Bulgarische Kulturinstitute im Ausland)

Staatliche und/oder kommunale medizinische Einrichtungen, die in Artikel 3 Absatz 1 des *Закона за лечебните заведения* (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind

Medizinische Einrichtungen, die in Artikel 5 Absatz 1 des *Закона за лечебните заведения* (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind:

- Домове за медико-социални грижи за деца
- Лечебни заведения за стационарна психиатрична помощ
- Центрове за спешна медицинска помощ
- Центрове за трансфузионна хематология
- Болница "Лозенец"
- Военномедицинска академия
- Медицински институт на Министерство на вътрешните работи
- Лечебни заведения към Министерството на правосъдието
- Лечебни заведения към Министерството на транспорта

Juristische Personen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nach dem *Закона за юридическите лица с нестопанска цел* (обн., ДВ, бр.81/6.10.2000) zu erfüllen, und die die Voraussetzungen von § 1 Nummer 21 des *Закона за обществените поръчки* (обн., ДВ, бр.28/6.4.2004) erfüllen

Tschechische Republik

- Pozemkový fond und sonstige staatliche Fonds
- Česká národní banka
- Česká televize
- Český rozhlas
- Rada pro rozhlasové a televizní vysílání
- Všeobecná zdravotní pojišťovna České republiky
- Zdravotní pojišťovna ministerstva vnitra ČR
- Universitäten

und sonstige juristische Personen, die durch besonderes Gesetz gegründet worden sind und die nach den Haushaltsvorschriften für ihre Tätigkeit Mittel aus dem Staatshaushalt, staatlichen Fonds, Beiträgen internationaler Einrichtungen, dem Haushalt der Bezirksverwaltung oder den Haushalten selbstverwalteter Gebietskörperschaften verwenden.

Dänemark

Einrichtungen:

- Danmarks Radio
- Det landsdækkende TV2
- Danmarks Nationalbank
- Sund og Bælt Holding A/S
- A/S Storebælt
- A/S Øresund
- Øresundskonsortiet
- Metroselskabet I/S
- Arealudviklingsselskabet I/S
- Statens og Kommunernes Indkøbsservice
- Arbejdsmarkedets Tillægspension
- Arbejdsmarkedets Feriefond
- Lønmodtagernes Dyrtidsfond
- Naviair

Kategorien:

- De Almene Boligorganisationer (Sozialwohnungsorganisationen)
- Andre forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane)
- Universiteterne, jf. lovbekendtgørelse nr. 1368 af 7. december 2007 af lov om universiteter (Universitäten, siehe konsolidierte Fassung des Universitätsgesetzes Nr. 1368 vom 7. Dezember 2007)

Deutschland

Kategorien:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

Bundes-, landes- und gemeindeunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Körperschaften:

- Wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften
- Berufsständige Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern)
- Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften)
- Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger)
- Kassenärztliche Vereinigungen,
- Genossenschaften und Verbände

2 Anstalten und Stiftungen:

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätige Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Rechtsfähige Bundesanstalten
- Versorgungsanstalten und Studentenwerke
- Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen

Juristische Personen des Privatrechts:

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätige Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, einschließlich kommunaler Versorgungsunternehmen:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten)
- Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten)
- Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte)
- Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen)
- Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste)
- Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung)
- Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung)
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen soweit im Allgemeininteresse tätig, Wohnraumvermittlung)
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften)
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung)

Estland

- Eesti Kunstiakadeemia
- Eesti Muusika- ja Teatriakadeemia
- Eesti Maaülikool
- Eesti Teaduste Akadeemia
- Eesti Rahvusringhääling
- Tagatisfond

- Kaitseliit
- Keemilise ja Bioloogilise Füüsika Instituut
- Eesti Haigekassa
- Eesti Kultuurkapital
- Notarite Koda
- Rahvusooper Estonia
- Eesti Rahvusraamatukogu
- Tallinna Ülikool
- Tallinna Tehnikaülikool
- Tartu Ülikool
- Eesti Advokatuur
- Audiitorkogu
- Eesti Töötukassa
- Eesti Arengufond

Kategorien:

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts nach Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76)

Irland

Einrichtungen:

- Enterprise Ireland [Marketing, Technologie- und Unternehmensentwicklung]
- Forfás [Politik und Beratung in den Bereichen Unternehmen, Handel, Wissenschaft, Technologie und Innovation]
- Industrial Development Authority
- FÁS [Ausbildung im Bereich Industrie und Beschäftigung]
- Health and Safety Authority
- Bord Fáilte Éireann — [Tourismusentwicklung]
- CERT [Ausbildung in den Sparten Hotels, Catering und Tourismus]
- Irish Sports Council
- National Roads Authority
- Údarás na Gaeltachta — [Behörde für gälischsprachige Regionen]
- Teagasc [Forschung, Ausbildung und Entwicklung im Bereich Landwirtschaft]
- An Bord Bia — [Förderung der Lebensmittelindustrie]
- Irish Horseracing Authority
- Bord na gCon — [Förderung und Entwicklung von Windhund-Rennen]
- Marine Institute
- Bord Iascaigh Mhara — [Entwicklung der Fischerei]
- Equality Authority
- Legal Aid Board
- Forbas [Forbairt]

Kategorien:

- Health Service Executive (Verwaltung des Gesundheitsdienstes)
- Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen mit öffentlichem Charakter
- Vocational Education Committees (Berufsausschüsse)
- Colleges und Bildungseinrichtungen mit öffentlichem Charakter
- Central and Regional Fisheries Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden)
- Regional Tourism Organisations (Regionale Tourismusorganisationen)
- Nationale Regulierungs- und Rechtsbehelfsstellen [u. a. in Bereichen wie Telekommunikation, Energie und Planung]
- Einrichtungen, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder zur Deckung des Bedarfs in verschiedenen öffentlichen Sektoren gegründet wurden [z. B. Healthcare Materials Management Board, Health Sector Employers Agency, Local Government Computer Services Board, Environmental Protection Agency, National Safety Council, Institute of Public Administration, Economic and Social Research Institute, National Standards Authority, usw.]
- Sonstige öffentliche Einrichtungen, die unter die Definition der Einrichtung des öffentlichen Rechts fallen.

Griechenland

Kategorien:

- Öffentliche Unternehmen und Stellen
- Juristische Personen des Privatrechts, die in staatlichem Eigentum stehen oder die nach den geltenden Vorschriften regelmäßig mindestens 50 % ihres Jahresbudgets in Form von staatlichen Subventionen erhalten oder an deren Kapital der Staat zu mindestens 51 % beteiligt ist
- Juristische Personen des Privatrechts, die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts, lokaler Behörden auf jeder Ebene, einschließlich des Griechischen Zentralverbands lokaler Behörden (K.E.Δ.K.E.), lokaler Verbände von Gemeinden (lokale Verwaltungsbereiche) oder öffentlicher Unternehmen oder Stellen oder juristischen Personen im Sinne von Buchstabe b stehen oder die nach den geltenden Vorschriften oder ihrer Satzung regelmäßig mindestens 50 % ihres Jahresbudgets in Form von Subventionen dieser juristischen Personen erhalten, die am Kapital solcher juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu mindestens 51 % beteiligt sind.

Spanien

Kategorien:

- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Rechts, die nach Artikel 3 des *Ley 30/2007 de 30 de octubre, de Contratos del Sector Público* [Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen] unter dieses Gesetz fallen und bei denen es sich nicht um Einrichtungen oder Stellen der Administración General del Estado (allgemeine staatliche Verwaltung), der Administración de las Comunidades Autónomas (Verwaltung der autonomen Regionen) oder der Corporaciones Locales (lokale Gebietskörperschaften) handelt.
- Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsstellen und gemeinsame Dienste des Gesundheits- und Sozialwesens)

Frankreich

Einrichtungen:

- Compagnies et établissements consulaires, chambres de commerce et d'industrie (CCI), chambres des métiers et chambres d'agriculture

Kategorien:

1. Zentrale öffentliche Einrichtungen:

- Académie des Beaux-arts
- Académie française

- Académie des inscriptions et belles-lettres
- Académie des sciences
- Académie des sciences morales et politiques
- Banque de France
- Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement
- Écoles d'architecture
- Institut national de la consommation
- Reunion des musées nationaux
- Thermes nationaux - Aix-les-Bains
- Groupements d'intérêt public [gemeinnützige Vereinigungen], z. B.:
 - Agence EduFrance
 - ODIT France (observation, développement et ingénierie touristique)
 - Agence nationale de lutte contre l'illettrisme

2. Öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter auf der Ebene der Regionen, Departements und Gemeinden:

- Collèges
- Lycées
- Établissements publics locaux d'enseignement et de formation professionnelle agricole
- Établissements publics hospitaliers
- Offices publics de l'habitat

3. Verbände von Gebietskörperschaften:

- Établissements publics de coopération intercommunale
- Institutions interdépartementales et interrégionales
- Syndicat des transports d'Ile-de-France

Italien

Einrichtungen:

- Società Stretto di Messina S.p.A.
- Mostra d'oltremare S.p.A.
- Ente nazionale per l'aviazione civile - ENAC
- Società nazionale per l'assistenza al volo S.p.A. - ENAV
- ANAS S.p.A.

Kategorien:

- Consorzi per le opere idrauliche (Konsortien für Wasserbau)
- Università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università (staatliche Universitäten, staatliche Universitätsinstitute, Konsortien für den Ausbau der Universitäten)
- Istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen)
- Istituti superiori scientifici e culturali, osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (höhere Wissenschafts- und Kulturinstitute, Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie)

- Enti di ricerca e sperimentazione (Forschungs- und Versuchseinrichtungen)
- Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen)
- Consorzi di bonifica (Konsortien für Wiedergewinnung von Land)
- Enti di sviluppo o di irrigazione (Einrichtungen für Entwicklung und Bewässerung)
- Consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete)
- Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen)
- Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen, die Unterhaltungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitaktivitäten erbringen)
- Enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten)

Zypern

- Αρχή Ραδιοηλεκτρονικής Κύπρου
- Επιτροπή Κεφαλαιαγοράς Κύπρου
- Επίτροπος Ρυθμίσεως Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών και Ταχυδρομείων
- Ρυθμιστική Αρχή Ενέργειας Κύπρου
- Εφοριακό Συμβούλιο
- Συμβούλιο Εγγραφής και Ελέγχου Εργοληπτών
- Ανοικτό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Τεχνολογικό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Ένωση Δήμων
- Ένωση Κοινοτήτων
- Αναπτυξιακή Εταιρεία Λάρνακας
- Ταμείο Κοινωνικής Συνοχής
- Ταμείο Κοινωνικών Ασφαλίσεων
- Ταμείο Πλεονάζοντος Προσωπικού
- Κεντρικό Ταμείο Αδειών
- Αντιναρκωτικό Συμβούλιο Κύπρου
- Ογκολογικό Κέντρο της Τράπεζας Κύπρου
- Οργανισμός Ασφάλισης Υγείας
- Ινστιτούτο Γενετικής και Νευρολογίας
- Κεντρική Τράπεζα της Κύπρου
- Χρηματοστήριο Αξιών Κύπρου
- Οργανισμός Χρηματοδοτήσεως Στέγης
- Κεντρικός Φορέας Ισότιμης Κατανομής Βαρών
- Ίδρυμα Κρατικών Υποτροφιών Κύπρου
- Κυπριακός Οργανισμός Αγροτικών Πληρωμών

- Οργανισμός Γεωργικής Ασφάλισης
- Ειδικό Ταμείο Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας και Εξοικονόμησης Ενέργειας
- Συμβούλιο Ελαιοκομικών Προϊόντων
- Οργανισμός Κυπριακής Γαλακτοκομικής Βιομηχανίας
- Συμβούλιο Αμπελοοινικών Προϊόντων
- Συμβούλιο Εμπορίας Κυπριακών Πατατών
- Ευρωπαϊκό Ινστιτούτο Κύπρου
- Ραδιοφωνικό Ίδρυμα Κύπρου
- Οργανισμός Νεολαίας Κύπρου
- Κυπριακών Πρακτορείων Ειδήσεων
- Θεατρικός Οργανισμός Κύπρου
- Κυπριακός Οργανισμός Αθλητισμού
- Αρχή Ανάπτυξης Ανθρώπινου Δυναμικού Κύπρου
- Αρχή Κρατικών Εκθέσεων Κύπρου
- Ελεγκτική Υπηρεσία Συνεργατικών Εταιρειών
- Κυπριακός Οργανισμός Τουρισμού
- Κυπριακός Οργανισμός Αναπτύξεως Γης
- Συμβούλια Αποχετεύσεων (Diese Kategorie umfasst die nach dem Αποχετευτικών Συστημάτων Νόμου Ν.1(Ι) von 1971 eingerichteten und betriebenen Συμβούλια Αποχετεύσεων.)
- Συμβούλια Σφαγείων (Diese Kategorie umfasst die nach dem Σφαγείων Νόμου Ν.26(Ι) von 2003 eingerichteten und betriebenen Κεντρικά και Κοινοτικά Συμβούλια Σφαγείων, die von Gemeinden geleitet werden.)
- Σχολικές Εφορείες (Diese Kategorie umfasst die nach dem Σχολικών Εφορειών Νόμου Ν.108 von 2003 eingerichteten und betriebenen Σχολικές Εφορείες.)
- Ταμείο Θήρας
- Κυπριακός Οργανισμός Διαχείρισης Αποθεμάτων Πετρελαιοειδών
- Ίδρυμα Τεχνολογίας Κύπρου
- Ίδρυμα Προώθησης Έρευνας
- Ίδρυμα Ενέργειας Κύπρου
- Ειδικό Ταμείο Παραχώρησης Επιδόματος Διακίνησης Αναπήρων
- Ταμείο Ευημερίας Εθνοφρουρού
- Ίδρυμα Πολιτισμού Κύπρου

Lettland

- Stellen des privaten Rechts, die Beschaffungen nach den Anforderungen des "Publisko iepirkumu likums" tätigen

Litauen

- Einrichtungen für Forschung und Lehre (Hochschul Institute, Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung, Forschungs- und Technologieparks sowie sonstige Einrichtungen, die im Bereich der Evaluierung oder Organisation von Forschung und Lehre tätig sind)

- Bildungseinrichtungen (Hochschuleinrichtungen, berufsbildende Schulen, allgemeinbildende Schulen, Vorschuleinrichtungen, Einrichtungen für informelle Bildung, Sonderbildungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen)
- Kultureinrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken und sonstige Einrichtungen)
- Nationale Einrichtungen des litauischen Gesundheitswesens (Einrichtungen der individuellen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen mit pharmazeutischen Tätigkeiten und sonstige Einrichtungen in diesem Bereich)
- Einrichtungen der sozialen Versorgung
- Einrichtungen für Körperkultur und Sport (Sportclubs, Sportschulen, Sportzentren, Sportanlagen und sonstige Einrichtungen)
- Einrichtungen des Systems der Landesverteidigung
- Einrichtungen für Umweltschutz
- Einrichtungen für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Einrichtungen des Zivilschutzes und der Rettungssysteme
- Tourismusdienstleister (Tourismusinformationszentren und sonstige Einrichtungen, die Tourismusdienstleistungen erbringen)
- Sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ("Valstybės žiniuos" (Amtsblatt) Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen

Luxemburg

- Établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement: [öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitglieds unterstellt sind]
 - Fonds d'Urbanisation et d'Aménagement du Plateau de Kirchberg
 - Fonds de Rénovation de Quatre Îlots de la Vieille Ville de Luxembourg
 - Fonds Belval
- Établissements publics placés sous la surveillance des communes [öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung von "communes" unterstellt sind]
- Syndicats de communes créés en vertu de la loi du 23 février 2001 concernant les syndicats de communes. [Gemeindeverbände, die nach dem Gesetz vom 23. Februar 2001 über die Gemeindeverbände gegründet worden sind]

Ungarn

Einrichtungen:

- Egyes költségvetési szervek (bestimmte Haushaltsorgane)
- Az elkülönített állami pénzalapok kezelője (Managementstellen für die gesonderten Staatsfonds)
- A közalapítványok (öffentliche Stiftungen)
- A Magyar Nemzeti Bank
- A Magyar Nemzeti Vagyongazdálkodó Zrt.
- A Magyar Fejlesztési Bank Részvénytársaság
- A Magyar Távirati Iroda Részvénytársaság
- A közszolgálati műsorszolgáltatók (öffentliche Rundfunkanstalten)
- Azok a közműsor-szolgáltatók, amelyek működését többségi részben állami, illetve önkormányzati költségvetésből finanszírozzák (öffentliche Rundfunkanstalten, die zum größten Teil aus dem Staatshaushalt finanziert werden)
- Az Országos Rádió és Televízió Testület

Kategorien:

- Organisationen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden
- Organisationen, die durch ein Gesetz zur Festlegung ihrer öffentlichen Aufgaben und ihrer Arbeitsweise gegründet wurden und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden
- Organisationen, die von öffentlichen Stellen zur Ausübung bestimmter grundlegender Tätigkeiten gegründet wurden und die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden

Malta

- Uffiċċju tal-Prim Ministru (Büro des Premierministers)
 - Kunsill Malti Għall-Iżvilupp Ekonomiku u Soċjali (Maltesischer Rat für Wirtschaft und Soziale Entwicklung)
 - Awtorità tax-Xandir (Rundfunkkörperschaft)
 - Industrial Projects and Services Ltd
 - Kunsill ta' Malta għax-Xjenza u Teknoloġija (Maltesischer Rat für Wissenschaft und Technologie)
- Ministeru tal-Finanzi (Ministerium der Finanzen)
 - Awtorità għas-Servizzi Finanzjarji ta' Malta (Maltesische Behörde für Finanzdienstleistungen)
 - Borża ta' Malta (Maltesische Börse)
 - Awtorità dwar Lotteriji u l-Loghob (Lotterie und Wettbehörde)
 - Awtorità tal-Istatistika ta' Malta (Maltesische Statistikbehörde)
 - Sezzjoni ta' Konformità mat-Taxxa (Einheit für Steuereinhaltung)
- Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern (Ministerium für Justiz und Inneres)
 - Ċentru Malti tal-Arbitraġġ (Maltesisches Schiedszentrum)
 - Kunsilli Lokali (Kommunalräte)
- Ministeru tal-Edukazzjoni, Żgħażaġh u Impjiegi (Ministerium für Bildung, Jugend und Beschäftigung)
 - Junior College
 - Kullegġ Malti għall-Arti, Xjenza u Teknoloġija (Maltesisches College für Künste, Wissenschaften und Technologie)
 - Università' ta' Malta (Universität von Malta)
 - Fondazzjoni għall-Istudji Internazzjonali (Stiftung für Internationale Studien)
 - Fondazzjoni għall-Iskejjel ta' Ghada (Stiftung für die Schule von Morgen)
 - Fondazzjoni għal Servizzi Edukattivi (Stiftung für Bildungsdienste)
 - Korporazzjoni tal-Impjieg u t-Taħriġ (Gesellschaft für Beschäftigung und Ausbildung)
 - Awtorità' tas-Saħħa u s-Sigurtà (Behörde für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)
 - Istitut għalStudji Turistiċi (Institut für Tourismusstudien)
 - Kunsill Malti għall-Isport
 - Bord tal-Koperattivi (Genossenschaftsrat)
 - Pixxina Nazzjonali tal-Qroqq (National Pool tal-Qroqq)

- Ministeru tat-Turiżmu u Kultura (Ministerium für Tourismus und Kultur)
 - Awtorità Maltija-għat-Turiżmu (Maltesische Tourismusbehörde)
 - Heritage Malta
 - Kunsill Malti għall-Kultura u l-Arti (Nationalrat für Kultur und Künste)
 - Ċentru għall-Kreativita fil-Kavallier ta' San Ġakbu (St. James Cavalier Creativity Centre)
 - Orkestra Nazzjonali (Nationalorchester)
 - Teatru Manoel (Manoel Theater)
 - Ċentru tal- Konferenzi tal-Mediterran (Mittelmeer-Konferenzzentrum)
 - Ċentru Malti għar-Restawr (Maltesisches Zentrum zur Wiederherstellung)
 - Sovrintendenza tal-Patrimonju Kulturali (Superintendence für Kulturerbe)
 - Fondazzjoni Patrimonju Malti
- Ministeru tal-Kompetittività u l-Komunikazzjoni (Ministerium für Wettbewerbsfähigkeit und Kommunikation)
 - Awtorità ta' Malta dwar il-Komunikazzjoni (Maltesische Kommunikationsbehörde)
 - Awtorità ta' Malta dwar l-Istandards (Maltesische Normungsbehörde)
- Ministeru tar-Riżorsi u Infrastruttura (Ministerium für Ressourcen und Infrastruktur)
 - Awtorità ta' Malta dwar ir-Riżorsi (Maltesische Ressourcen-Behörde)
 - Kunsill Konsultattiv dwar l-Industrija tal-Bini (Konsultativrat für die Bauindustrie)
- Ministeru għal Għawdex (Ministerium für Gozo)
- Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Komunità (Ministerium für Gesundheit, Senioren und Gemeinschaftspflege)
 - Fondazzjoni għas-Servizzi Medici (Stiftung für Medizinische Dienste)
 - Sptar Zammit Clapp (Zammit Clapp Krankenhaus)
 - Sptar Mater Dei (Mater Dei Krankenhaus)
 - Sptar Monte Carmeli (Mount Carmel Krankenhaus)
 - Awtorità dwar il-Medicini (Medikamentenbehörde)
 - Kumitat tal-Welfare (Wohlfahrtsausschuss)
- Ministeru għall-Investment, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministerium für Investitionen, Industrie und Informationstechnologie)
 - Laboratorju Nazzjonali ta' Malta (Maltesisches Nationallabor)
 - MGI/Mimcol
 - Gozo Channel Co. Ltd
 - Kummissjoni dwar il-Protezzjoni tad-Data (Datenschutzkommission)
 - MITTS
 - Sezzjoni tal-Privatizzazzjoni (Privatisierungseinheit)
 - Sezzjoni għan-Negożjati Kollektivi (Tarifeinheit)
 - Malta Enterprise
 - Malta Industrial Parks

- Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent (Ministerium für Ländliche Angelegenheiten und Umwelt)
 - Awtorità ta' Malta għall-Ambjent u l-Ippjanar (Maltesische Behörde für Umwelt und Planung)
 - Wasteserv Malta Ltd
- Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq (Ministerium für Stadtentwicklung und Straßen)
- Ministeru għall-Familja u Solidarjetà Soċjali (Ministerium für Familien und Soziale Solidarität)
 - Awtorità tad-Djar (Behörde für Wohnungswesen)
 - Fondazzjoni għas-Servizzi Soċjali (Stiftung für soziale Wohlfahrtsdienste).
 - Sedqa
 - Appoġġ
 - Kummissjoni Nazzjonali Għal Persuni b'Dizabilità (Nationale Kommission für Menschen mit Behinderungen)
 - Sapport
- Ministeru għall-Affarijiet Barranin (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten)
 - Istitut Internazzjonali tal-Anzjani (Internationales Institut über das Altern)

Niederlande

Einrichtungen:

- Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties
 - Nederlands Instituut voor Brandweer en rampenbestrijding (NIBRA)
 - Nederlands Bureau Brandweer Examens (NBBE)
 - Landelijk Selectie- en Opleidingsinstituut Politie (LSOP)
 - 25 afzonderlijke politieregio's — (25 individuelle Polizeibezirke)
 - Stichting ICTU
 - Voorziening tot samenwerking Politie Nederland
- Ministerie van Economische Zaken
 - Stichting Syntens
 - Van Swinden Laboratorium B.V.
 - Nederlands Meetinstituut B.V.
 - Nederland Instituut voor Vliegtuigontwikkeling en Ruimtevaart (NIVR)
 - Nederlands Bureau voor Toerisme en Congressen
 - Samenwerkingsverband Noord Nederland (SNN)
 - Ontwikkelingsmaatschappij Oost Nederland N.V.(Oost N.V.)
 - LIOF (Limburg Investment Development Company LIOF)
 - Noordelijke Ontwikkelingsmaatschappij (NOM)
 - Brabantse Ontwikkelingsmaatschappij (BOM)
 - Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit (Opta)
 - Centraal Bureau voor de Statistiek (CBS)
 - Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN)
 - Stichting PUM (Programma Uitzending Managers)

- Stichting Kenniscentrum Maatschappelijk Verantwoord Ondernemen (MVO)
- Kamer van Koophandel Nederland
- Ministerie van Financiën
 - De Nederlandse Bank N.V.
 - Autoriteit Financiële Markten
 - Pensioen- & Verzekeringskamer
- Ministerie van Justitie
 - Stichting Reclassering Nederland (SRN)
 - Stichting VEDIVO
 - Voogdij- en gezinsvoogdij instellingen — (Vormundschafts- und Familienvormundschaftseinrichtungen)
 - Stichting Halt Nederland (SHN)
 - Particuliere Internaten — (Private Internate)
 - Particuliere Jeugdinrichtingen — (Private Jugendstrafanstalten)
 - Schadefonds Geweldsmisdrijven
 - Centraal Orgaan opvang asielzoekers (COA)
 - Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen (LBIO)
 - Landelijke organisaties slachtofferhulp
 - College Bescherming Persoongegevens
 - Raden voor de Rechtsbijstand
 - Stichting Rechtsbijstand Asiel
 - Stichtingen Rechtsbijstand
 - Landelijk Bureau Racisme bestrijding (LBR)
 - Clara Wichman Instituut
- Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit
 - Bureau Beheer Landbouwgronden
 - Faunafonds
 - Staatsbosbeheer
 - Stichting Voorlichtingsbureau voor de Voeding
 - Universiteit Wageningen
 - Stichting DLO
 - (Hoofd) productschappen — (Branchenverbände)
- Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap
 - Die zuständigen Behörden für:
 - öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen für den Primarschulunterricht im Sinne des *Wet op het primair onderwijs* (Gesetz über den Primarschulunterricht)
 - öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen für den Sonderprimarschulunterricht im Sinne des *Wet op het primair onderwijs* (Gesetz über den Primarschulunterricht)
 - öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen und Einrichtungen für den Sonder- und den Sekundarschulunterricht im Sinne des *Wet op de expertisecentra* (Gesetz über Ressourcenzentren)

- öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen und Einrichtungen für den Sekundarschulunterricht im Sinne des *Wet op het voortgezet onderwijs* (Gesetz über den Sekundarschulunterricht)
 - öffentliche oder öffentlich finanzierte private Einrichtungen im Sinne des *Wet Educatie en Beroepsonderwijs* (Gesetz über allgemeine und berufliche Bildung)
 - öffentlich finanzierte Universitäten und Hochschuleinrichtungen, die "Open University" und Universitätskrankenhäuser im Sinne des *Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek* (Gesetz über Hochschulunterricht und wissenschaftliche Forschung)
 - Schulberatungsdienste im Sinne des *Wet op het primair onderwijs* (Gesetz über den Primarschulunterricht) und des *Wet op de expertisecentra* (Gesetz über Ressourcenzentren)
 - Nationale Lehrerzentren im Sinne des *Wet subsidiëring landelijke onderwijsondersteunende activiteiten* (Gesetz über Subventionen für staatliche Unterstützungsmaßnahmen im Bildungswesen)
 - Rundfunkanstalten im Sinne des *Mediawet* (Mediengesetz), insofern als diese Anstalten zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden
 - Dienste im Sinne des *Wet Verzelfstandiging Rijksmuseum Diensten* (Gesetz über die Privatisierung von Dienstleistungen in staatlichen Museen)
 - Sonstige Organisationen und Einrichtungen im Bereich Bildung, Kultur und Wissenschaft, die zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden.
- Alle Organisationen, die zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden, z. B.:
- Bedrijfsfonds voor de Pers (BvdP)
 - Commissariaat voor de Media (CvdM)
 - Informatie Beheer Groep (IB-Groep)
 - Koninklijke Bibliotheek (KB)
 - Koninklijke Nederlandse Academie van Wetenschappen (KNAW)
 - Vereniging voor Landelijke organen voor beroepsonderwijs (COLO)
 - Nederlands Vlaams Accreditatieorgaan Hoger Onderwijs (NVAO)
 - Fonds voor beeldende kunsten, vormgeving en bouwkunst
 - Fonds voor Amateurkunsten en Podiumkunsten
 - Fonds voor de scheppende toonkunst
 - Mondriaanstichting
 - Nederlands fonds voor de film
 - Stimuleringsfonds voor de architectuur
 - Fonds voor Podiumprogrammering- en marketing
 - Fonds voor de letteren
 - Nederlands Literair Productie- en Vertalingsfonds
 - Nederlandse Omroepstichting (NOS)
 - Nederlandse Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderwijs (TNO)
 - Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek (NWO)
 - Stimuleringsfonds Nederlandse culturele omroepproducties (STIFO)

- Vervangingsfonds en bedrijfsgezondheidszorg voor het onderwijs (VF)
- Nederlandse organisatie voor internationale samenwerking in het hoger onderwijs (Nuffic)
- Europees Platform voor het Nederlandse Onderwijs
- Nederlands Instituut voor Beeld en Geluid (NIBG)
- Stichting ICT op school
- Stichting Anno
- Stichting Educatieve Omroepcombinatie (EduCom)
- Stichting Kwaliteitscentrum Examinering (KCE)
- Stichting Kennisnet
- Stichting Muziek Centrum van de Omroep
- Stichting Nationaal GBIF Kennisknooppunt (NL-BIF)
- Stichting Centraal Bureau voor Genealogie
- Stichting Ether Reclame (STER)
- Stichting Nederlands Instituut Architectuur en Stedenbouw
- Stichting Radio Nederland Wereldomroep
- Stichting Samenwerkingsorgaan Beroepskwaliteit Leraren (SBL)
- Stichting tot Exploitatie van het Rijksbureau voor Kunsthistorische documentatie (RKD)
- Stichting Sectorbestuur Onderwijsarbeidsmarkt
- Stichting Nationaal Restauratiefonds
- Stichting Forum voor Samenwerking van het Nederlands Archiefwezen en Documentaire Informatie
- Rijksacademie voor Beeldende Kunst en Vormgeving
- Stichting Nederlands Onderwijs in het Buitenland
- Stichting Nederlands Instituut voor Fotografie
- Nederlandse Taalunie
- Stichting Participatiefonds voor het onderwijs
- Stichting Uitvoering Kinderopvangregelingen/Kintent
- Stichting voor Vluchteling-Studenten UAF
- Stichting Nederlands Interdisciplinair Demografisch Instituut
- College van Beroep voor het Hoger Onderwijs
- Vereniging van openbare bibliotheken NBLC
- Stichting Muziek Centrum van de Omroep
- Nederlandse Programmastichting
- Stichting Stimuleringsfonds Nederlandse Culturele Omroepproducties
- Stichting Lezen
- Centrum voor innovatie van opleidingen
- Instituut voor Leerplanontwikkeling
- Landelijk Dienstverlenend Centrum voor studie- en beroepskeuzevoorlichting
- Max Goote Kenniscentrum voor Beroepsonderwijs en Volwasseneneducatie
- Stichting Vervangingsfonds en Bedrijfsgezondheidszorg voor het Onderwijs

- BVE-Raad
- Colo, Vereniging kenniscentra beroepsonderwijs bedrijfsleven
- Stichting kwaliteitscentrum examinering beroepsonderwijs
- Vereniging Jongerenorganisatie Beroepsonderwijs
- Combo, Stichting Combinatie Onderwijsorganisatie
- Stichting Financiering Struktureel Vakbondsverlof Onderwijs
- Stichting Samenwerkende Centrales in het COPWO
- Stichting SoFoKles
- Europees Platform
- Stichting mobiliteitsfonds HBO
- Nederlands Audiovisueel Archiefcentrum
- Stichting minderheden Televisie Nederland
- Stichting omroep allochtonen
- Stichting Multiculturele Activiteiten Utrecht
- School der Poëzie
- Nederlands Perscentrum
- Nederlands Letterkundig Museum en documentatiecentrum
- Bibliotheek voor varenden
- Christelijke bibliotheek voor blinden en slechtzienden
- Federatie van Nederlandse Blindenbibliotheken
- Nederlandse luister- en braillebibliotheek
- Federatie Slechtzienden- en Blindenbelang
- Bibliotheek Le Sage Ten Broek
- Doe Maar Dicht Maar
- ElHizra
- Fonds Bijzondere Journalistieke Projecten
- Fund for Central and East European Bookprojects
- Jongeren Onderwijs Media
- Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 - Sociale Verzekeringsbank
 - Sociaal Economische Raad (SER)
 - Raad voor Werk en Inkomen (RWI)
 - Centrale organisatie voor werk en inkomen
 - Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen
- Ministerie van Verkeer en Waterstaat
 - RDW, Dienst Wegverkeer
 - Luchtverkeersleiding Nederland (LVNL)
 - Nederlandse Loodsencorporatie (NLC)
 - Regionale Loodsencorporatie (RLC)

- Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
 - Kadaster
 - Centraal Fonds voor de Volkshuisvesting
 - Stichting Bureau Architectenregister
- Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
 - Commissie Algemene Oorlogsongevallenregeling Indonesië (COAR)
 - College ter beoordeling van de Geneesmiddelen (CBG)
 - Commissies voor gebiedsaanwijzing
 - College sanering Ziekenhuisvoorzieningen
 - Zorgonderzoek Nederland (ZON)
 - Inspection bodies under the Wet medische hulpmiddelen
 - N.V. KEMA/Stichting TNO Certification
 - College Bouw Ziekenhuisvoorzieningen (CBZ)
 - College voor Zorgverzekeringen (CVZ)
 - Nationaal Comité 4 en 5 mei
 - Pensioen- en Uitkeringsraad (PUR)
 - College Tarieven Gezondheidszorg (CTG)
 - Stichting Uitvoering Omslagregeling Wet op de Toegang Ziektekostenverzekering (SUO)
 - Stichting tot bevordering van de Volksgezondheid en Milieuhygiëne (SVM)
 - Stichting Facilitair Bureau Gemachtigden Bouw VWS
 - Stichting Sanquin Bloedvoorziening
 - College van Toezicht op de Zorgverzekeringen organen ex artikel 14, lid 2c, Wet BIG
 - Ziekenfondsen
 - Nederlandse Transplantatiestichting (NTS)
 - Regionale Indicatieorganen (RIO's)

Österreich

- Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die der Haushaltskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen

Poland

(1) Public universities and academic schools:

- Uniwersytet w Białymstoku
- Uniwersytet w Gdańsku
- Uniwersytet Śląski
- Uniwersytet Jagielloński w Krakowie
- Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego
- Katolicki Uniwersytet Lubelski
- Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej
- Uniwersytet Łódzki

- Uniwersytet Opolski
- Uniwersytet im. Adama Mickiewicza
- Uniwersytet Mikołaja Kopernika
- Uniwersytet Szczeciński
- Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie
- Uniwersytet Warszawski
- Uniwersytet Rzeszowski
- Uniwersytet Wrocławski
- Uniwersytet Zielonogórski
- Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy
- Akademia Techniczno-Humanistyczna w Bielsku-Białej
- Akademia Górniczo-Hutnicza im. St. Staszica w Krakowie
- Politechnika Białostocka
- Politechnika Częstochowska
- Politechnika Gdańska
- Politechnika Koszalińska
- Politechnika Krakowska
- Politechnika Lubelska
- Politechnika Łódzka
- Politechnika Opolska
- Politechnika Poznańska
- Politechnika Radomska im. Kazimierza Pułaskiego
- Politechnika Rzeszowska im. Ignacego Łukasiewicza
- Politechnika Szczecińska
- Politechnika Śląska
- Politechnika Świętokrzyska
- Politechnika Warszawska
- Politechnika Wrocławska
- Akademia Morska w Gdyni
- Wyższa Szkoła Morska w Szczecinie
- Akademia Ekonomiczna im. Karola Adamieckiego w Katowicach
- Akademia Ekonomiczna w Krakowie
- Akademia Ekonomiczna w Poznaniu
- Szkoła Główna Handlowa
- Akademia Ekonomiczna im. Oskara Langego we Wrocławiu
- Akademia Pedagogiczna im. KEN w Krakowie
- Akademia Pedagogiki Specjalnej Im. Marii Grzegorzewskiej
- Akademia Podlaska w Siedlcach
- Akademia Świętokrzyska im. Jana Kochanowskiego w Kielcach

- Pomorska Akademia Pedagogiczna w Słupsku
- Akademia Pedagogiczna im. Jana Długosza w Częstochowie
- Wyższa Szkoła Filozoficzno-Pedagogiczna "Ignatianum" w Krakowie
- Wyższa Szkoła Pedagogiczna w Rzeszowie
- Akademia Techniczno-Rolnicza im. J. J. Śniadeckich w Bydgoszczy
- Akademia Rolnicza im. Hugona Kołłątaja w Krakowie
- Akademia Rolnicza w Lublinie
- Akademia Rolnicza im. Augusta Cieszkowskiego w Poznaniu
- Akademia Rolnicza w Szczecinie
- Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie
- Akademia Rolnicza we Wrocławiu
- Akademia Medyczna w Białymstoku
- Akademia Medyczna im. Ludwika Rydygiera w Bydgoszczy
- Akademia Medyczna w Gdańsku
- Śląska Akademia Medyczna w Katowicach
- Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego w Krakowie
- Akademia Medyczna w Lublinie
- Uniwersytet Medyczny w Łodzi
- Akademia Medyczna im. Karola Marcinkowskiego w Poznaniu
- Pomorska Akademia Medyczna w Szczecinie
- Akademia Medyczna w Warszawie
- Akademia Medyczna im. Piastów Śląskich we Wrocławiu
- Centrum Medyczne Kształcenia Podyplomowego
- Chrześcijańska Akademia Teologiczna w Warszawie
- Papieski Fakultet Teologiczny we Wrocławiu
- Papieski Wydział Teologiczny w Warszawie
- Instytut Teologiczny im. Błogosławionego Wincentego Kadłubka w Sandomierzu
- Instytut Teologiczny im. Świętego Jana Kantego w Bielsku-Białej
- Akademia Marynarki Wojennej im. Bohaterów Westerplatte w Gdyni
- Akademia Obrony Narodowej
- Wojskowa Akademia Techniczna im. Jarosława Dąbrowskiego w Warszawie
- Wojskowa Akademia Medyczna im. Gen. Dyw. Bolesława Szareckiego w Łodzi
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Lądowych im. Tadeusza Kościuszki we Wrocławiu
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Obrony Przeciwlotniczej im. Romualda Traugutta
- Wyższa Szkoła Oficerska im. gen. Józefa Bema w Toruniu
- Wyższa Szkoła Oficerska Sił Powietrznych w Dęblinie
- Wyższa Szkoła Oficerska im. Stefana Czarnieckiego w Poznaniu
- Wyższa Szkoła Policji w Szczytnie

- Szkoła Główna Służby Pożarniczej w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Feliksa Nowowiejskiego w Bydgoszczy
- Akademia Muzyczna im. Stanisława Moniuszki w Gdańsku
- Akademia Muzyczna im. Karola Szymanowskiego w Katowicach
- Akademia Muzyczna w Krakowie
- Akademia Muzyczna im. Grażyny i Kiejstuta Bacewiczów w Łodzi
- Akademia Muzyczna im. Ignacego Jana Paderewskiego w Poznaniu
- Akademia Muzyczna im. Fryderyka Chopina w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Karola Lipińskiego we Wrocławiu
- Akademia Wychowania Fizycznego i Sportu im. Jędrzeja Śniadeckiego w Gdańsku
- Akademia Wychowania Fizycznego w Katowicach
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Bronisława Czecha w Krakowie
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Eugeniusza Piaseckiego w Poznaniu
- Akademia Wychowania Fizycznego Józefa Piłsudskiego w Warszawie
- Akademia Wychowania Fizycznego we Wrocławiu
- Akademia Sztuk Pięknych w Gdańsku
- Akademia Sztuk Pięknych Katowicach
- Akademia Sztuk Pięknych im. Jana Matejki w Krakowie
- Akademia Sztuk Pięknych im. Władysława Strzemińskiego w Łodzi
- Akademia Sztuk Pięknych w Poznaniu
- Akademia Sztuk Pięknych w Warszawie
- Akademia Sztuk Pięknych we Wrocławiu
- Państwowa Wyższa Szkoła Teatralna im. Ludwika Solskiego w Krakowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Filmowa, Telewizyjna i Teatralna im. Leona Schillera w Łodzi
- Akademia Teatralna im. Aleksandra Zelwerowicza w Warszawie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Pawła II w Białej Podlaskiej
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Chełmie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Ciechanowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Elblągu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Głogowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gorzowie Wielkopolskim
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Ks. Bronisława Markiewicza w Jarosławiu
- Kolegium Karkonoskie w Jeleniej Górze
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prezydenta Stanisława Wojciechowskiego w Kaliszu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Koninie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Krośnie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Witelona w Legnicy
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Amosa Kodeńskiego w Lesznie

- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Sączu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Targu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nysie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Stanisława Staszica w Pile
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Płocku
- Państwowa Wyższa Szkoła Wschodnioeuropejska w Przemyślu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Raciborzu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Gródka w Sanoku
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Sulechowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prof. Stanisława Tarnowskiego w Tarnobrzegu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Tarnowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Angelusa Silesiusa w Wałbrzychu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa we Włocławku
- Państwowa Medyczna Wyższa Szkoła Zawodowa w Opolu
- Państwowa Wyższa Szkoła Informatyki i Przedsiębiorczości w Łomży
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gnieźnie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Suwałkach
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Wałczu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Oświęcimiu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Zamościu

2. Kulturinstitute selbstverwalteter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften

3. Nationalparks:

- Babiogórski Park Narodowy
- Białowieski Park Narodowy
- Biebrzański Park Narodowy
- Bieszczadzki Park Narodowy
- Drawieński Park Narodowy
- Gorczański Park Narodowy
- Kampinoski Park Narodowy
- Karkonoski Park Narodowy
- Magurski Park Narodowy
- Narwiański Park Narodowy
- Ojcowski Park Narodowy
- Park Narodowy "Bory Tucholskie"
- Park Narodowy Gór Stołowych
- Park Narodowy "Ujście Warty"
- Pieniński Park Narodowy
- Poleski Park Narodowy

- Roztoczański Park Narodowy
 - Słowiński Park Narodowy
 - Świętokrzyski Park Narodowy
 - Tatrzański Park Narodowy
 - Wielkopolski Park Narodowy
 - Wigierski Park Narodowy
 - Woliński Park Narodowy
4. Öffentliche Primar- und Sekundarschulen
5. Öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten:
- Telewizja Polska S.A. (Polnisches Fernsehen)
 - Polskie Radio S.A. (Polnischer Rundfunk)
6. Öffentliche Museen, Theater, Bibliotheken und andere öffentliche Kultureinrichtungen:
- Muzeum Narodowe w Krakowie
 - Muzeum Narodowe w Poznaniu
 - Muzeum Narodowe w Warszawie
 - Zamek Królewski w Warszawie
 - Zamek Królewski na Wawelu - Państwowe Zbiory Sztuki
 - Muzeum Żup Krakowskich
 - Państwowe Muzeum Auschwitz-Birkenau
 - Państwowe Muzeum na Majdanku
 - Muzeum Stutthof w Sztutowie
 - Muzeum Zamkowe w Malborku
 - Centralne Muzeum Morskie
 - Muzeum "Łazienki Królewskie"
 - Muzeum Pałac w Wilanowie
 - Muzeum Łowiectwa i Jeździectwa w Warszawie
 - Muzeum Wojska Polskiego
 - Teatr Narodowy
 - Narodowy Stary Teatr Kraków
 - Teatr Wielki - Opera Narodowa
 - Filharmonia Narodowa
 - Galeria Zachęta
 - Centrum Sztuki Współczesnej
 - Centrum Rzeźby Polskiej w Orońsku
 - Międzynarodowe Centrum Kultury w Krakowie
 - Instytut im. Adama Mickiewicza
 - Dom Pracy Twórczej w Wigrach
 - Dom Pracy Twórczej w Radziejowicach

- Instytut Dziedzictwa Narodowego
 - Biblioteka Narodowa
 - Instytut Książki
 - Polski Instytut Sztuki Filmowej
 - Instytut Teatralny
 - FilMOTEKA Narodowa
 - Narodowe Centrum Kultury
 - Muzeum Sztuki Nowoczesnej w Warszawie
 - Muzeum Historii Polski w Warszawie
 - Centrum Edukacji Artystycznej
7. Öffentliche Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und sonstige Forschungseinrichtungen
8. Öffentliche autonome Verwaltungseinheiten im Gesundheitswesen, die von einer selbstverwalteten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einem Verband regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften eingerichtet wurden
9. Andere:
- Państwowa Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych

Portugal

- Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial — (öffentliche Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter)
- Serviços públicos personalizados — (öffentliche Dienste mit Rechtspersönlichkeit)
- Fundações públicas (öffentliche Stiftungen)
- Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit)
- INGA (Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola / Nationales Institut für landwirtschaftliche Intervention und Garantie)
- Instituto do Consumidor
- Instituto de Meteorologia
- Instituto da Conservação da Natureza
- Instituto da Água
- ICEP / Instituto de Comércio Externo de Portugal
- Instituto do Sangue

Rumänien

- Academia Română
- Biblioteca Națională a României
- Arhivele Naționale
- Institutul Diplomatic Român
- Institutul Cultural Român
- Institutul European din România
- Institutul de Investigare a Crimelor Comunismului

- Institutul de Memorie Culturală
- Agenția Națională pentru Programe Comunitare în Domeniul Educației și Formării Profesionale
- Centrul European UNESCO pentru Invățământul Superior
- Comisia Națională a României pentru UNESCO
- Societatea Română de Radiodifuziune
- Societatea Română de Televiziune
- Societatea Națională pentru Radiocomunicații
- Centrul Național al Cinematografiei
- Studioul de Creație Cinematografică
- Arhiva Națională de Filme
- Muzeul Național de Artă Contemporană
- Palatul Național al Copiilor
- Centrul Național pentru Burse de Studii în Străinătate
- Agenția pentru Sprijinirea Studenților
- Comitetul Olimpic și Sportiv Român
- Agenția pentru Cooperare Europeană în domeniul Tineretului (EUROTIN)
- Agenția Națională pentru Sprijinirea Inițiativelor Tinerilor (ANSIT)
- Institutul Național de Cercetare pentru Sport
- Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării
- Secretariatul de Stat pentru Problemele Revoluționarilor din Decembrie 1989
- Secretariatul de Stat pentru Culte
- Agenția Națională pentru Locuințe
- Casa Națională de Pensii și alte Drepturi de Asigurări Sociale
- Casa Națională de Asigurări de Sănătate
- Inspecția Muncii
- Oficiul Central de Stat pentru Probleme Speciale
- Inspectoratul General pentru Situații de Urgență
- Agenția Națională de Consultanță Agricolă
- Agenția Națională pentru Ameliorare și Reproducție în Zootehnie
- Laboratorul Central pentru Carantină Fitosanitară
- Laboratorul Central pentru Calitatea Semințelor și a Materialului Săditor
- Institutul pentru Controlul produselor Biologice și Medicamentelor de Uz Veterinar
- Institutul de Igienă și Sănătate Publică și Veterinară
- Institutul de Diagnostic și Sănătate Animală
- Institutul de Stat pentru Testarea și Înregistrarea Soiurilor
- Banca de Resurse Genetice Vegetale
- Agenția Națională pentru Dezvoltarea și Implementarea Programelor de Reconstrucție a Zonelor Miniere

- Agenția Națională pentru Substanțe și Preparate Chimice Periculoase
- Agenția Națională de Control al Exporturilor Strategice și al Interzicerii Armelor Chimice
- Administrația Rezervației Biosferei "Delta Dunării" Tulcea
- Regia Națională a Pădurilor (ROMSILVA)
- Administrația Națională a Rezervelor de Stat
- Administrația Națională Apele Române
- Administrația Națională de Meteorologie
- Comisia Națională pentru Reciclarea Materialelor
- Comisia Națională pentru Controlul Activităților Nucleare
- Agenția Managerială de Cercetare Științifică, Inovare și Transfer Tehnologic
- Oficiul pentru Administrare și Operare al Infrastructurii de Comunicații de Date "RoEduNet"
- Inspecția de Stat pentru Controlul Cazanelor, Recipientelor sub Presiune și Instalațiilor de Ridicat
- Centrul Român pentru Pregătirea și Perfecționarea Personalului din Transporturi Navale
- Inspectoratul Navigației Civile (INC)
- Regia Autonomă Registrul Auto Român
- Agenția Spațială Română
- Școala Superioară de Aviație Civilă
- Regia Autonomă "Autoritatea Aeronautică Civilă Română"
- Aeroclubul României
- Centrul de Pregătire pentru Personalul din Industrie Bușteni
- Centrul Român de Comerț Exterior
- Centrul de Formare și Management București
- Agenția de Cercetare pentru Tehnică și Tehnologii Militare
- Agenția Română de Intervenții și Salvare Navală-ARSIN
- Asociația Română de Standardizare (ASRO)
- Asociația de Acreditare din România (RENAR)
- Comisia Națională de Prognoză (CNP)
- Institutul Național de Statistică (INS)
- Comisia Națională a Valorilor Mobiliare (CNVM)
- Comisia de Supraveghere a Asigurărilor (CSA)
- Comisia de Supraveghere a Sistemului de Pensii Private
- Consiliul Economic și Social (CES)
- Agenția Domeniilor Statului
- Oficiul Național al Registrului Comerțului
- Autoritatea pentru Valorificarea Activelor Statului (AVAS)
- Consiliul Național pentru Studierea Arhivelor Securității
- Avocatul Poporului
- Institutul Național de Administrație (INA)

- Inspectoratul Național pentru Evidența Persoanelor
- Oficiul de Stat pentru Invenții și Mărci (OSIM)
- Oficiul Român pentru Drepturile de Autor (ORDA)
- Oficiul Național al Monumentelor Istorice
- Oficiul Național de Prevenire și Combatere a Spălării Banilor (ONPCSB)
- Biroul Român de Metrologie Legală
- Inspectoratul de Stat în Construcții
- Compania Națională de Investiții
- Compania Națională de Autostrăzi și Drumuri Naționale
- Agenția Națională de Cadastru și Publicitate Imobiliară
- Administrația Națională a Îmbunătățirilor Funciare
- Garda Financiară
- Garda Națională de Mediu
- Institutul Național de Expertize Criminalistice
- Institutul Național al Magistraturii
- Școala Națională de Grefieri
- Administrația Generală a Penitenciarelor
- Oficiul Registrului Național al Informațiilor Secrete de Stat
- Autoritatea Națională a Vămilelor
- Banca Națională a României
- Regia Autonomă "Monetăria Statului"
- Regia Autonomă "Imprimeria Băncii Naționale"
- Regia Autonomă "Monitorul Oficial"
- Oficiul Național pentru Cultul Eroilor
- Oficiul Român pentru Adopții
- Oficiul Român pentru Imigrări
- Compania Națională "Loteria Română"
- Compania Națională "ROMTEHNICA"
- Compania Națională "ROMARM"
- Agenția Națională pentru Romi
- Agenția Națională de Presă "ROMPRESS"
- Regia Autonomă "Administrația Patrimoniului Protocolului de Stat"
- Institute și centre de cercetare (Forschungsinstitute und -zentren)
- Instituții de învățământ de stat (staatliche Bildungseinrichtungen)
- Universități de stat (staatliche Universitäten)
- Muzee (Museen)
- Biblioteci de stat (staatliche Bibliotheken)
- Teatre de stat, opere, operete, filarmonica, centre și case de cultură (staatliche Theater, Opernhäuser, Operettenhäuser, philharmonische Orchester, Kulturhäuser und -zentren)

- Reviste (Magazine)
- Edituri (Verlage)
- Inspectorate școlare, de cultură, de culte (Schul-, Kultur- und Kultinspektionen)
- Complexuri, federații și cluburi sportive (Sportkomplexe, -vereine und -clubs)
- Spitale, sanatorii, policlinici, dispensare, centre medicale, institute medico-legale, stații ambulanță (Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, medizinische Zentren, gerichtsmedizinische Institute, Rettungsstationen)
- Unități de asistență socială (Einheiten für Sozialhilfe)
- Tribunale (Gerichte)
- Judecătorii (Richter)
- Curți de apel (Berufungsgerichte)
- Penitenciare (Justizvollzugsanstalten)
- Parchetele de pe lângă instanțele judecătorești (Staatsanwaltschaften)
- Unități militare (Militäreinheiten)
- Instanțe militare (Militärgerichte)
- Inspectorate de poliție (Polizeiinspektionen)
- Centre de odihnă (Altersheime)

Slowenien

- Javni zavodi s področja vzgoje, izobraževanja ter športa (öffentliche Einrichtungen im Bereich Kinderbetreuung, Erziehung und Sport)
- Javni zavodi s področja zdravstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge)
- Javni zavodi s področja socialnega varstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit)
- Javni zavodi s področja kulture (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Kultur)
- Javni zavodi s področja raziskovalne dejavnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung)
- Javni zavodi s področja kmetijstva in gozdarstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft)
- Javni zavodi s področja okolja in prostora (öffentliche Einrichtungen im Bereich Umwelt und Raumplanung)
- Javni zavodi s področja gospodarskih dejavnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Wirtschaft)
- Javni zavodi s področja malega gospodarstva in turizma (öffentliche Einrichtungen im Bereich kleine Unternehmen und Tourismus)
- Javni zavodi s področja javnega reda in varnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit)
- Agencije (Agenturen)
- Skladi socialnega zavarovanja (Fonds für soziale Sicherheit)
- Javni skladi na ravni države in na ravni občin (öffentliche Fonds auf der Ebene der Zentralregierung und der lokalen Gebietskörperschaften)
- Družba za avtoceste v RS
- Stellen, die vom Staat oder von lokalen Organen geschaffen wurden und unter den Haushalt der Republik Slowenien oder lokaler Gebietskörperschaften fallen
- Sonstige juristische Personen, die unter die Definition der staatlichen Person in Artikel 3 Absatz 2 ZJN-2 fallen

Slowakei

Jede juristische Person ohne gewerblichen Charakter, die durch eine besondere Rechtsvorschrift oder einen besonderen Verwaltungsakt gegründet oder errichtet wurde, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen und gleichzeitig zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- sie wird ganz oder teilweise von einem öffentlichen Auftraggeber finanziert, d. h. einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;
- sie wird von einem öffentlichen Auftraggeber geleitet oder kontrolliert, d. h. einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;
- mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans werden von einem öffentlichen Auftraggeber ernannt oder gewählt, d. h. von einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt.

Bei diesen Personen handelt es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die Tätigkeiten ausüben wie z. B.

- nach dem Gesetz Nr. 16/2004 Slg. über das slowakische Fernsehen;
- nach dem Gesetz Nr. 619/2003 Slg. über den slowakischen Rundfunk;
- nach dem Gesetz Nr. 581/2004 Slg. über Krankenversicherungsgesellschaften in der Fassung des Gesetzes Nr. 719/2004 Slg. über die öffentliche Krankenversicherung nach dem Gesetz Nr. 580/2004 Slg. über die Krankenversicherung in der Fassung des Gesetzes Nr. 718/2004 Slg.;
- nach dem Gesetz Nr. 121/2005 Slg. in der konsolidierten Fassung des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg. über die Sozialversicherung (in der geänderten Fassung).

Finnland

Öffentliche oder öffentlich kontrollierte Einrichtungen und Unternehmen ohne gewerblichen Charakter

Schweden

Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, deren öffentliche Aufträge der Aufsicht durch die schwedische Wettbewerbsbehörde unterliegen

Vereinigtes Königreich

Einrichtungen:

- Design Council
- Health and Safety Executive
- National Research Development Corporation
- Public Health Laboratory Service Board
- Advisory, Conciliation and Arbitration Service
- Commission for the New Towns
- National Blood Authority
- National Rivers Authority
- Scottish Enterprise
- Ordnance Survey
- Financial Services Authority

Kategorien:

- Maintained schools (staatlich subventionierte Schulen)
- Universitäten und Colleges, die größtenteils von anderen öffentlichen Auftraggebern finanziert werden
- National Museums and Galleries (staatliche Museen und Galerien)
- Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen)
- Fire Authorities (Feuerwehrbehörden)
- National Health Service Strategic Health Authorities (strategische Gesundheitsbehörden des staatlichen Gesundheitsdienstes)
- Police Authorities (Polizeibehörden)
- New Town Development Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung einer neuen Stadt)
- Urban Development Corporations (Gesellschaften für die städtische Entwicklung)

UNTERABSCHNITT 3

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten Stellen im Hinblick auf die Beschaffung von den nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Spezifiziert in Unterabschnitt 4

Schwellenwert: 400 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 5

Schwellenwert: 400 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 6

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

Alle Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG (im Folgenden "Sektorenrichtlinie der Europäischen Union" genannt), die öffentliche Auftraggeber (z. B. die Behörden in Unterabschnitt 1 und 2) oder öffentliche Unternehmen ⁽¹⁾ sind und eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung oder der Abgabe von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- b) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von Strom oder die Versorgung dieser Netze mit Strom;
- c) die Versorgung von Luftverkehrsunternehmen mit Flughäfen oder anderen Terminaleinrichtungen;

⁽¹⁾ Gemäß der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union ist ein "öffentliches Unternehmen" ein Unternehmen, auf das der öffentliche Auftraggeber aufgrund seines Eigentums oder seiner finanziellen Beteiligung an dem Unternehmen oder aufgrund der für das Unternehmen geltenden Vorschriften direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
Ein beherrschender Einfluss öffentlicher Auftraggeber wird vermutet, wenn diese direkt oder indirekt:
— die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen, oder
— über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
— mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

- d) die Versorgung von See- oder Binnenschifffahrtsunternehmen mit Häfen oder anderen Terminaleinrichtungen; und
- e) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen ⁽¹⁾ zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Nahverkehrs per Schiene, automatischer Systeme, Straßenbahn, Oberleitungsbus, Bus oder Kabel.

Nachfolgend werden unverbindliche Listen der öffentlichen Auftraggeber und öffentlichen Unternehmen, die die oben festgelegten Kriterien erfüllen, aufgeführt.

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

1. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Aufträge zur Ausübung einer der oben angegebenen Tätigkeiten unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt.
2. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Aufträge, die von den in diesem Unterabschnitt behandelten Beschaffungsstellen für folgende Zwecke vergeben werden:
 - für den Erwerb von Wasser und für Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieproduktion;
 - für andere Zwecke als die in diesem Abschnitt aufgelisteten Tätigkeiten oder für die Ausübung dieser Tätigkeiten in einem Land außerhalb des EWR;
 - zum Zweck des Wiederverkaufs oder der Vermietung an Dritte, sofern die Beschaffungsstelle keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für den Wiederverkauf oder die Vermietung des Gegenstands solcher Aufträge genießt und andere Einrichtungen diesen unter den gleichen Bedingungen wiederverkaufen oder vermieten können.
3. Die Bereitstellung von Trinkwasser oder Strom für Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch eine andere Beschaffungsstelle als einen öffentlichen Auftraggeber wird nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Absatz a) oder b) dieses Unterabschnitts betrachtet, sofern:
 - die Produktion von Trinkwasser oder Strom durch die betreffende Beschaffungsstelle stattfindet, weil deren Verbrauch zur Ausübung einer anderen Tätigkeit, als in den Absätzen a) bis e) dieses Unterabschnitts angegeben, erforderlich ist und
 - die Abgabe an das öffentliche Netz ausschließlich vom Eigenverbrauch der Beschaffungsstelle abhängt und im Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre unter Einschluss des laufenden Jahres 30 % der Gesamtproduktion an Trinkwasser und Strom der Beschaffungsstelle nicht überschreitet.
4. a) Sind die Voraussetzungen des Unterabsatzes b erfüllt, gilt Titel VI dieses Übereinkommens nicht für Aufträge,
 - i) die von einer Beschaffungsstelle an ein verbundenes Unternehmen ⁽²⁾, vergeben werden, oder
 - ii) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne von Absatz a bis e dieses Unterabschnitts auszuüben, an ein mit einer dieser Beschaffungsstellen verbundenes Unternehmen vergeben werden.
- b) Unterabsatz a gilt für Dienstleistungs- oder Lieferaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Lieferungen in den vorangegangenen drei Jahren auf die Erbringung solcher Dienstleistungen bzw. Bereitstellung solcher Lieferungen an Unternehmen entfallen, mit denen es verbunden ist. ⁽³⁾
5. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Aufträge,
 - i) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne von Absatz a) bis e) dieses Unterabschnitts auszuüben, an eine dieser Beschaffungsstellen vergeben werden, oder
 - ii) die ein Auftraggeber an ein solches gemeinsames Unternehmen vergibt, an dem er beteiligt ist, sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Rechtsakt zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Beschaffungsstellen dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden.

⁽¹⁾ Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

⁽²⁾ Ein "verbundenes Unternehmen" ist ein Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse mit denjenigen der Beschaffungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG über konsolidierte Abschlüsse konsolidiert werden bzw., bei Unternehmen, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen, ein Unternehmen, auf das die Beschaffungsstelle unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf die Beschaffungsstelle ausüben kann oder das ebenso wie die Beschaffungsstelle dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

⁽³⁾ Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des in diesem Unterabsatz genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.

UNVERBINDLICHE LISTEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER UND ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN, DIE DIE IN
DIESEM UNTERABSCHNITT FESTGELEGTE KRIERIEN ERFÜLLEN

I. ERZEUGUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG VON STROM

Belgien

- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Société de Production d'Electricité/ Elektriciteitsproductie Maatschappij
- Electrabel/ Electrabel
- Elia

Bulgarien

Einrichtungen mit einer Lizenz zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Strom durch Endhändler nach Artikel 39 Absatz 1 des Energiegesetzes (*Закон за енергетиката* (обн., ДВ, бр.107/09.12.2003)):

- АЕЦ Козлодуй - ЕАД
- Болкан Енерджи АД
- Брикел - ЕАД
- Българско акционерно дружество Гранитоид АД
- Девен АД
- ЕВН България Електроразпределение АД
- ЕВН България Електроснабдяване АД
- ЕЙ И ЕС – ЗС Марица Изток 1
- Енергийна компания Марица Изток III - АД
- Енерго-про България - АД
- ЕОН България Мрежи АД
- ЕОН България Продажби АД
- ЕРП Златни пясъци АД
- ЕСО ЕАД
- ЕСП "Златни пясъци" АД
- Златни пясъци-сервиз АД
- Калиакра Уинд Пауър АД
- НЕК ЕАД
- Петрол АД
- Петрол Сторидж АД
- Пиринска Бистрица-Енергия АД
- Руно-Казанлък АД
- Централ хидроелектрик дъво Булгари ЕООД
- Слънчев бряг АД
- ТЕЦ - Бобов Дол ЕАД
- ТЕЦ - Варна ЕАД

- ТЕЦ "Марица 3" – АД
- ТЕЦ Марица Изток 2 – ЕАД
- Топлофикация Габрово – ЕАД
- Топлофикация Казанлък – ЕАД
- Топлофикация Перник – ЕАД
- Топлофикация Плевен – ЕАД
- ЕВН България Топлофикация - Пловдив - ЕАД
- Топлофикация Русе – ЕАД
- Топлофикация Сливен – ЕАД
- Топлофикация София – ЕАД
- Топлофикация Шумен – ЕАД
- Хидроенергострой ЕООД
- ЧЕЗ България Разпределение АД
- ЧЕЗ Електро България АД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Stromsektor im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe c des geänderten Gesetzes № 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen.

Beispiele für Auftraggeber:

- ČEPS, a.s.
- ČEZ, a. s.
- Dalkia Česká republika, a.s.
- PREdistribuce, a.s.
- Plzeňská energetika a.s.
- Sokolovská uhelná, právní nástupce, a.s.

Dänemark

- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach § 10 des *lov om elforsyning* (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1115 vom 8. November 2006) Strom erzeugen
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach § 19 des *lov om elforsyning* (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1115 vom 8. November 2006) Strom übertragen
- Übertragung von Strom durch Energinet Danmark oder dessen 100%ige Tochtergesellschaften nach § 2 Absätze 2 und 3 des *lov om Energinet Danmark* (siehe Gesetz Nr. 1384 vom 20. Dezember 2004).

Deutschland

Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder staatliche Unternehmen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, nach § 3 Nummer 18 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 24. April 1998, zuletzt geändert am 9. Dezember 2006.

Estland

Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:

- AS Eesti Energia
- OÜ Jaotusvõrk (Jaotusvõrk LLC)
- AS Narva Elektriamaad
- OÜ Põhivõrk

Irland

- The Electricity Supply Board
- ESB Independent Energy [ESBIE - Versorgung mit Strom]
- Synergen Ltd. [Erzeugung von Strom]
- Viridian Energy Supply Ltd. [Versorgung mit Strom]
- Huntstown Power Ltd. [Erzeugung von Strom]
- Bord Gáis Éireann [Versorgung mit Strom]
- Stromversorgungs- und -erzeugungsunternehmen mit einer Lizenz nach dem *Electricity Regulation Act 1999*
- EirGrid plc

Griechenland

'Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού Α.Ε.', eingerichtet durch das Gesetz Nr. 1468/1950 (περί ιδρύσεως της ΔΕΗ) und tätig nach dem Gesetz Nr. 2773/1999 und der Präsidialverordnung Nr. 333/1999.

Spanien

- Red Eléctrica de España, S.A.
- Endesa, S.A.
- Iberdrola, S.A.
- Unión Fenosa, S.A.
- Hidroeléctrica del Cantábrico, S.A.
- Electra del Viesgo, S.A.
- Andere Stellen, die nach dem *Ley 54/1997, de 27 de noviembre, del Sector eléctrico* und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften Strom erzeugen, übertragen und verteilen.

Frankreich

- Électricité de France, eingerichtet und betrieben nach dem *Loi N° 46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz* vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung
- RTE, Betreiber des Stromübertragungsnetzes
- Stellen, die nach Artikel 23 des *Loi N° 46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz* vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung Strom verteilen (Verteilerunternehmen der Gemischtwirtschaft, Régies oder ähnliche aus regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehende Dienstleister), zum Beispiel: Gaz de Bordeaux, Gaz de Strasbourg.
- Compagnie nationale du Rhône
- Electricité de Strasbourg

Italien

- Gesellschaften des Gruppo Enel, die eine Genehmigung zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom im Sinne des *Decreto Legislativo Nr. 79* vom 16. März 1999 und der späteren Änderungen und Ergänzungen besitzen
- TERNA- Rete elettrica nazionale SpA
- Sonstige Unternehmen, die auf der Grundlage von Konzessionen nach dem *Decreto Legislativo Nr. 79* vom 16. März 1999 tätig sind.

Zypern

- Η Αρχή Ηλεκτρισμού Κύπρου, eingerichtet durch das περί Αναπτύξεως Ηλεκτρισμού Νόμο, Κεφ. 171
- Διαχειριστής Συστήματος Μεταφοράς, eingerichtet nach Artikel 57 des Περί Ρύθμισης της Αγοράς Ηλεκτρισμού Νόμου 122(I) του 2003

Sonstige Personen, Stellen oder Unternehmen, die eine in Artikel 3 der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union genannte Tätigkeit ausüben und auf der Grundlage einer Lizenz nach Artikel 34 des περί Ρύθμισης της αγοράς Ηλεκτρισμού Νόμου του 2003 N. 122(I)/2003 tätig sind.

Lettland

VAS "Latvenergo" und andere Unternehmen, die Strom erzeugen, übertragen und verteilen und die Käufe nach dem Gesetz "*Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām*" tätigen.

Litauen

- Staatliches Unternehmen Kernkraftwerk Ignalina
- Akcinė bendrovė "Lietuvos energija"
- Akcinė bendrovė "Lietuvos elektrinė"
- Akcinė bendrovė Rytų skirstomieji tinklai
- Akcinė bendrovė "VST"
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Stromgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 66-1984, 2000; Nr. 107-3964, 2004) und dem Kernenergiegesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 119-2771, 1996) Strom erzeugen, übertragen oder verteilen.

Luxemburg

- Compagnie grand-ducale d'électricité de Luxembourg (CEGEDEL) für die Stromerzeugung oder -verteilung nach der mit dem Gesetz vom 4. Januar 1928 gebilligten *Convention concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le Grand-Duché du Luxembourg* vom 11. November 1927
- Lokale Behörden, die für die Übertragung oder Verteilung von Strom zuständig sind.
- Société électrique de l'Our (SEO)
- Syndicat de communes SIDOR

Ungarn

Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 2007. évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról Strom erzeugen, übertragen oder verteilen.

Malta

Korporazzjoni Enemalta (Enemalta Corporation)

Niederlande

Stellen, die auf der Grundlage einer von den Provinzbehörden nach dem Provinciewet erteilten Lizenz (vergunning) Strom verteilen, zum Beispiel:

— Essent

— Nuon

Österreich

Stellen, die ein Übertragungs- oder Verteilernetz nach dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 (in der geänderten Fassung), oder nach den Elektrizitätswirtschafts(wesen)gesetzen der neun Bundesländer betreiben

Polen

Energieversorgungsunternehmen im Sinne des ustawy z dnia 10 kwietnia 1997 r. Prawo energetyczne, u. a.:

— BOT Elektrownia "Opole" S.A., Brzezie

— BOT Elektrownia Bełchatów S.A.

— BOT Elektrownia Turów S.A., Bogatynia

— Elbląskie Zakłady Energetyczne S.A. w Elblągu

— Elektrociepłownia Chorzów "ELCHO" Sp. z o.o.

— Elektrociepłownia Lublin - Wrotków Sp. z o.o.

— Elektrociepłownia Nowa Sarzyna Sp. z o.o.

— Elektrociepłownia Rzeszów S.A.

— Elektrociepłownie Warszawskie S.A.

— Elektrownia "Kozienice" S.A.

— Elektrownia "Stalowa Wola" S.A.

— Elektrownia Wiatrowa, Sp. z o.o., Kamieńsk

— Elektrownie Szczytowo-Pompowe S.A., Warszawa

— ENEA S.A., Poznań

— Energetyka Sp. z o.o, Lublin

— EnergiaPro Koncern Energetyczny S.A., Wrocław

— ENION S.A., Kraków

— Górnośląski Zakład Elektroenergetyczny S.A., Gliwice

— Koncern Energetyczny Energa S.A., Gdańsk

— Lubelskie Zakłady Energetyczne S.A.

— Łódzki Zakład Energetyczny S.A.

— PKP Energetyka Sp. z o.o., Warszawa

— Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A., Warszawa

— Południowy Koncern Energetyczny S.A., Katowice

— Przedsiębiorstwo Energetyczne w Siedlcach Sp. z o.o.

— PSE-Operator S.A., Warszawa

— Rzeszowski Zakład Energetyczny S.A.

- Zakład Elektroenergetyczny "Elsen" Sp. z o.o., Częstochowa
- Zakład Energetyczny Białystok S.A.
- Zakład Energetyczny Łódź-Teren S.A.
- Zakład Energetyczny Toruń S.A.
- Zakład Energetyczny Warszawa-Teren
- Zakłady Energetyczne Okręgu Radomsko-Kieleckiego S.A.
- Zespół Elektrociepłowni Bydgoszcz S.A.
- Zespół Elektrowni Dolna Odra S.A., Nowe Czarnowo
- Zespół Elektrowni Ostrołęka S.A.
- Zespół Elektrowni Pątnów-Adamów-Konin S.A.
- Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A.
- Przedsiębiorstwo Energetyczne MEGAWAT Sp. z o.o.
- Zespół Elektrowni Wodnych Niedzica S.A.
- Energetyka Południe S.A.

Portugal

1. Erzeugung von Strom:

Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Strom erzeugen:

- *Decreto-Lei n° 29/2006*, de 15 de Fevereiro que estabelece as bases gerais da organização e o funcionamento do sistema eléctrico nacional (SEN), e as bases gerais aplicáveis ao exercício das actividades de produção, transporte, distribuição e comercialização de electricidade e a organização dos mercados de electricidade
- *Decreto-Lei n° 172/2006*, de 23 de Agosto, que desenvolve os princípios gerais relativos à organização e ao funcionamento do SEN, regulamentando o diploma a trás referido
- Stellen, die nach einer Sonderregelung auf folgender Rechtsgrundlage Strom erzeugen: *Decreto-Lei n° 189/88* de 27 de Maio, com a redacção dada pelos *Decretos-Lei n° 168/99*, de 18 de Maio, n° 313/95, de 24 de Novembro, n° 538/99, de 13 de Dezembro, n° 312/2001 e n° 313/2001, ambos de 10 de Dezembro, *Decreto-Lei n° 339-C/2001*, de 29 de Dezembro, *Decreto-Lei n° 68/2002*, de 25 de Março, *Decreto-Lei n° 33-A/2005*, de 16 de Fevereiro, *Decreto-Lei n° 225/2007*, de 31 de Maio e *Decreto-Lei n° 363/2007*, de 2 de Novembro

2. Übertragung von Strom:

Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Strom übertragen:

- *Decreto-lei n° 29/2006*, de 15 de Fevereiro e *Decreto-lei n° 172/2006*, de 23 de Agosto

3. Verteilung von Strom

- Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Strom verteilen: *Decreto-Lei n° 29/2006*, de 15 de Fevereiro, e de *Decreto-Lei n° 172/2006*, de 23 de Agosto
- Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Strom verteilen: *Decreto-Lei n° 184/95*, de 27 de Julho, com a redacção dada pelo *Decreto-Lei n° 56/97*, de 14 de Março e *Decreto-Lei n° 344-B/82*, de 1 de Setembro, com a redacção dada pelos *Decreto-Lei n° 297/86*, de 19 de Setembro, *Decreto-Lei n° 341/90*, de 30 de Outubro e *Decreto-Lei n° 17/92*, de 5 de Fevereiro

Rumänien

- Societatea Comercială de Producere a Energiei Electrice Hidroelectrica-SA București
- Societatea Națională "Nuclearelectrica" S.A.
- Societatea Comercială de Producere a Energiei Electrice și Termice Termoelectrica S.A.

- S. C. Electrocentrale Deva S.A.
- S.C. Electrocentrale București S.A.
- SC Electrocentrale Galați S.A.
- S.C. Electrocentrale Termoelectrica S.A.
- SC Complexul Energetic Craiova S.A.
- SC Complexul Energetic Rovinari S.A.
- SC Complexul Energetic Turceni S.A.
- Compania Națională de Transport a Energiei Electrice Transelectrica S.A. București
- Societatea Comercială Electrica S.A., București
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice
- "Electrica Distribuție Muntenia Nord" S.A.
- S.C. Filiala de Distribuție și Furnizare a Energiei Electrice Electrica Muntenia Sud
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice
- "Electrica Distribuție Transilvania Sud" S.A.
- S.C. Filiala de Furnizare a Energiei Electrice
- "Electrica Furnizare Transilvania Sud" S.A.
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice
- "Electrica Distribuție Transilvania Nord" S.A.
- S.C. Filiala de Furnizare a Energiei Electrice
- "Electrica Furnizare Transilvania Nord" S.A.
- Enel Energie
- Enel Distribuție Banat
- Enel Distribuție Dobrogea
- E.ON Moldova S.A.
- CEZ Distribuție

Slowenien

Stellen, die nach dem *Energetski zakon (Uradni list RS, 79/99)* Strom erzeugen, übertragen oder verteilen.

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
1613383	Borzen d.o.o.	1000	Ljubljana
5175348	Elektro Gorenjska d.d.	4000	Kranj
5223067	Elektro Celje d.d.	3000	Celje
5227992	Elektro Ljubljana d.d.	1000	Ljubljana
5229839	Elektro Primorska d.d.	5000	Nova Gorica
5231698	Elektro Maribor d.d.	2000	Maribor

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5427223	Elektro - Slovenija d.o.o.	1000	Ljubljana
5226406	Javno podjetje Energetika Ljubljana d.o.o.	1000	Ljubljana
1946510	Infra d.o.o.	8290	Sevnica
2294389	Sodo sistemski operater distribucijskega omrežja z električno energijo d.o.o.	2000	Maribor
5045932	Egs-Ri d.o.o.	2000	Maribor

Slowakei

Stellen, die auf der Grundlage einer Zulassung nach dem Gesetz Nr. 656/2004 Slg. Strom erzeugen, über ein Übertragungsnetz befördern, verteilen und über Verteilernetze an die Öffentlichkeit liefern

Beispiele:

- Slovenské elektrárne, a.s.
- Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.
- Západoslovenská energetika, a.s.
- Stredoslovenská energetika, a.s.
- Východoslovenská energetika, a.s.

Finnland

Kommunale Stellen und öffentliche Unternehmen, die Strom erzeugen, und Stellen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach Abschnitt 4 oder 16 des *sähkömarkkinalaki/elmarknadslag* (386/1995) und nach dem *laki vesija energiahuollon, liikenteen ja postipalvelujen alalla toimivien yksiköiden hankinnoista* (349/2007)/*lag om upphandling inom sektorerna vatten, energi, transporter och posttjänster* (349/2007) für den Betrieb der Stromübertragungs- oder -verteilernetze und für die Übertragung von Strom oder für das Stromsystem zuständig sind

Schweden

Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach dem *ellag* (1997:857) Strom übertragen oder verteilen

Vereinigtes Königreich

- Eine Person mit einer Lizenz nach Abschnitt 6 des Electricity Act 1989
- Eine Person mit einer Lizenz nach Artikel 10 Absatz 1 der Electricity (Northern Ireland) Order 1992
- National Grid Electricity Transmission plc
- System Operation Northern Ireland Ltd
- Scottish & Southern Energy plc
- SPTransmission plc

II. GEWINNUNG, FORTLEITUNG UND ABGABE VON TRINKWASSER

Belgien

- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Société Wallonne des Eaux
- Vlaams Maatschappij voor Watervoorziening

Bulgarien

- "Тузлушка гора" ЕООД, Антоново
- "В И К Батак" ЕООД, Батак
- "В и К Белово" ЕООД, Белово
- "Водоснабдяване и канализация Берковица" ЕООД, Берковица
- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, Благоевград
- "В и К Бебреш" ЕООД, Ботевград
- "Инфрастрой" ЕООД, Брацигово
- "Водоснабдяване" ЕООД, Брезник
- "Водоснабдяване и канализация" ЕАД, Бургас
- "Лукойл Нефтохим Бургас" АД, Бургас
- "Бързийска вода" ЕООД, Бързия
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Варна
- "ВИК" ООД, к.к. Златни пясъци
- "Водоснабдяване и канализация Йовковци" ООД, Велико Търново
- "Водоснабдяване, канализация и териториален водоинженеринг" ЕООД, Велинград
- "ВИК" ЕООД, Видин
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Враца
- "В И К" ООД, Габрово
- "В И К" ООД, Димитровград
- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, Добрич
- "Водоснабдяване и канализация Дупница" ЕООД, Дупница
- ЧПСОВ, в.с. Елени
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Исперих
- "Аспарухов вал" ЕООД, Кнежа
- "В И К Кресна" ЕООД, Кресна
- "Меден кладенец" ЕООД, Кубрат
- "ВИК" ООД, Кърджали
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Кюстендил
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Ловеч
- "В и К Стримон" ЕООД, Микрево
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Монтана
- "Водоснабдяване и канализация П" ЕООД, Панагюрище
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Перник
- "В И К" ЕООД, Петрич
- "Водоснабдяване, канализация и строителство" ЕООД, Пещера
- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, Плевен

- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, Пловдив
- "Водоснабдяване–Дунав" ЕООД, Разград
- "ВКТВ" ЕООД, Ракитово
- ЕТ "Ердуван Чакър", Раковски
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Русе
- "Екопроект-С" ООД, Русе
- "УВЕКС" ЕООД, Сандански
- "ВиК-Паничище" ЕООД, Сапарева баня
- "Водоснабдяване и канализация" ЕАД, Свищов
- "Бяла" ЕООД, Севлиево
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Силистра
- "В и К" ООД, Сливен
- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, Смолян
- "Софийска вода" АД, София
- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, София
- "Стамболово" ЕООД, Стамболово
- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, Стара Загора
- "Водоснабдяване и канализация-С" ЕООД, Стрелча
- "Водоснабдяване и канализация Тетевен" ЕООД, Тетевен
- "В и К Стенето" ЕООД, Троян
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Търговище
- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, Хасково
- "Водоснабдяване и канализация" ООД, Шумен
- "Водоснабдяване и канализация" ЕООД, Ямбол

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstaben d und e des Gesetzes №137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- Veolia Voda Česká Republika, a.s.
- Pražské vodovody a kanalizace, a.s.
- Severočeská vodárenská společnost a.s.
- Severomoravské vodovody a kanalizace Ostrava a.s.
- Ostravské vodárny a kanalizace a.s.

Dänemark

- Stellen, die die Wasserversorgung im Sinne von § 3 Absatz 3 des *lov om vandforsyning m.v.* (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 71 vom 17. Januar 2007) vornehmen

Deutschland

- Stellen, die nach den Eigenbetriebsverordnungen oder -gesetzen der Länder Wasser gewinnen oder abgeben (kommunale Eigenbetriebe)
- Stellen, die nach den Gesetzen über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder Zusammenarbeit der Länder Wasser gewinnen oder abgeben
- Stellen, die nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert am 15. Mai 2002, Wasser gewinnen
- Regiebetriebe, die nach den Kommunalgesetzen, insbesondere den Gemeindeverordnungen der Länder, Wasser gewinnen oder abgeben
- Unternehmen nach dem Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 5. Januar 2007, oder dem GmbH-Gesetz vom 20. April 1892, zuletzt geändert am 10. November 2006, oder in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, die aufgrund eines besonderen Vertrages mit regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften Wasser gewinnen oder abgeben

Estland

- Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:
 - AS Haapsalu Veevärk
 - AS Kuressaare Veevärk
 - AS Narva Vesi
 - AS Paide Vesi
 - AS Pärnu Vesi
 - AS Tartu Veevärk
 - AS Valga Vesi
 - AS Võru Vesi

Irland

Stellen, die nach dem Local Government [Sanitary Services] Act 1878 to 1964 Wasser gewinnen oder abgeben

Griechenland

- 'Εταιρεία Υδρεύσεως και Αποχετεύσεως Πρωτευούσης Α.Ε.' ('Ε.Υ.Δ.Α.Π.' oder 'Ε.Υ.Δ.Α.Π. Α.Ε.'). Für die Rechtsform des Unternehmens ist das Konsolidierte Gesetz Nr. 2190/1920, das Gesetz Nr. 2414/1996 sowie ergänzend das Gesetz Nr. 1068/80 und das Gesetz Nr. 2744/1999 maßgebend.
- 'Εταιρεία Υδρευσης και Αποχέτευσης Θεσσαλονίκης Α.Ε.' ('Ε.Υ.Α.Θ. Α.Ε.') nach dem Gesetz Nr. 2937/2001 (Griechisches Amtsblatt 169 Α') und dem Gesetz Nr. 2651/1998 (Griechisches Amtsblatt 248 Α')
- 'Δημοτική Επιχείρηση Υδρευσης και Αποχέτευσης Μείζονος Περιοχής Βόλου' ('ΔΕΥΑΜΒ'), tätig nach dem Gesetz Nr. 890/1979
- 'Δημοτικές Επιχειρήσεις Υδρευσης — Αποχέτευσης', (kommunale Betriebe für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), die nach dem Gesetz Nr. 1069/80 vom 23. August 1980 Wasser gewinnen und abgeben
- 'Σύνδεσμοι Υδρευσης', (Gemeinde- und Gemeinschaftswasserversorgungsverbände), die nach der Präsidialverordnung Nr. 410/1995 tätig sind, in Übereinstimmung mit dem Κώδικος Δήμων και Κοινοτήτων
- 'Δήμοι και Κοινότητες', (Gemeinden und Gemeinschaften), die nach der Präsidialverordnung Nr. 410/1995 tätig sind, in Übereinstimmung mit dem Κώδικος Δήμων και Κοινοτήτων

Spanien

- Mancomunidad de Canales de Taibilla
- Aigües de Barcelona S.A., y sociedades filiales

- Canal de Isabel II
- Agencia Andaluza del Agua
- Agencia Balear de Agua y de la Calidad Ambiental
- Andere öffentliche Stellen, die Teil der "Comunidades Autónomas" und der "Corporaciones locales" sind oder von ihnen abhängen und auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung tätig sind
- Andere private Stellen, denen von den "Corporaciones locales" besondere oder ausschließliche Rechte auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung gewährt worden sind

Frankreich

Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und andere öffentlich-rechtliche Stellen, die Trinkwasser gewinnen oder abgeben:

- Régies des eaux (Beispiele: Régie des eaux de Grenoble, régie des eaux de Megève, régie municipale des eaux et de l'assainissement de Mont-de-Marsan, régie des eaux de Venelles)
- Wasserfortleitungs-, -lieferungs- und -gewinnungsstellen (Beispiele: Syndicat des eaux d'Ile de France, syndicat départemental d'alimentation en eau potable de la Vendée, syndicat des eaux et de l'assainissement du Bas-Rhin, syndicat intercommunal des eaux de la région grenobloise, syndicat de l'eau du Var-est, syndicat des eaux et de l'assainissement du Bas-Rhin)

Italien

- Stellen, die nach dem konsolidierten Text der Gesetze zur unmittelbaren Erlangung der Kontrolle öffentlicher Dienste durch Gemeinden und Provinzen, genehmigt durch das *Regio Decreto* Nr. 2578 vom 15. Oktober 1925, das *D.P.R.* Nr. 902 vom 4. Oktober 1986 und das *Gesetzesdekret* Nr. 267 vom 18. August 2000, in dem der konsolidierte Text der Gesetze über den Aufbau der Gemeinden festgeschrieben ist, und insbesondere nach dessen Artikeln 112 und 116 für die Verwaltung der verschiedenen Phasen der Wasserversorgung zuständig sind
- Acquedotto Pugliese S.p.A. (D.lgs. Nr. 141 vom 11.5.1999)
- Ente acquedotti siciliani, eingerichtet durch das *Legge Regionale* Nr. 2/2 vom 4. September 1979 und das *Legge Regionale* Nr. 81 vom 9. August 1980, in Liquidation nach dem *Legge Regionale* Nr. 9 vom 31. Mai 2004 (Artikel 1)
- Ente sardo acquedotti e fognature, eingerichtet durch das Gesetz Nr. 9 vom 5. Juli 1963. Poi ESAF S.p.A. nel 2003 confluita in ABBANO S.p.A: ente soppresso il 29.7.2005 e posto in liquidazione con L.R. 21.4.2005 n° 7 (art. 5, comma 1) *Legge finanziaria 2005*

Zypern

- Τα Συμβούλια Υδατοπρομήθειας, Wasserversorgung in kommunalen und anderen Gebieten nach dem *περί Υδατοπρομήθειας Δημοτικών και Άλλων Περιοχών Νόμου, Κεφ. 350*

Lettland

- Stellen des öffentlichen und des privaten Rechts, die Trinkwasser gewinnen, fortleiten und an feste Netze abgeben und die Käufe nach dem Gesetz "*Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām*" tätigen.

Litauen

- Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über Trinkwasser und Abwasserentsorgung der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 82-3260, 2006) Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben-

Luxemburg

- Kommunale Stellen, die für die Wasserversorgung zuständig sind

- Gemeindeverbände, die nach dem *Loi concernant la création des syndicats de communes* vom 23. Februar 2001 (in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1958 und das Gesetz vom 29. Juli 1981 geänderten und ergänzten Fassung) sowie nach der *Loi ayant pour objet le renforcement de l'alimentation en eau potable du Grand-Duché du Luxembourg à partir du réservoir d'Esch-sur-Sûre* vom 31. Juli 1962 Wasser gewinnen oder abgeben:
 - Syndicat de communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien de la conduite d'eau du Sud-Est SESE
 - Syndicat des Eaux du Barrage d'Esch-sur-Sûre SEBES
 - Syndicat intercommunal pour la distribution d'eau dans la région de l'Est SIDERE
 - Syndicat des Eaux du Sud SES
 - Syndicat des communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien d'une distribution d'eau à Savelborn-Freckeisen
 - Syndicat pour la distribution d'eau dans les communes de Bous, Dalheim, Remich, Stadtbredimus et Waldbredimus SR
 - Syndicat de distribution d'eau des Ardennes DEA
 - Syndicat de communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien d'une distribution d'eau dans les communes de Beaufort, Berdorf et Waldbillig
 - Syndicat des eaux du Centre SEC

Ungarn

Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1995. évi LVII. törvény a vízgazdálkodásról Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben

Malta

- Korporazzjoni għas-Servizzi ta' l-Ilma (Water Services Corporation)
- Korporazzjoni għas-Servizzi ta' Desalinazzjoni (Water Desalination Services)

Niederlande

Stellen, die nach dem *Waterleidingwet* Wasser gewinnen oder abgeben

Österreich

Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach den Wasserversorgungsgesetzen der neun Bundesländer Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben

Polen

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaften im Sinne des *ustawa z dnia 7 czerwca 2001 r., o zbiorowym zaopatrzeniu w wodę i zbiorowym odprowadzaniu ścieków*, die als wirtschaftliche Tätigkeit die Bevölkerung mit Wasser versorgen oder Abwasserentsorgungsdienstleistungen für die Bevölkerung erbringen, u. a.:

- AQUANET S.A., Poznań
- Górnośląskie Przedsiębiorstwo Wodociągów S.A. w Katowicach
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji S.A. w Krakowie
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o. o. Wrocław
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Lublinie Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w m. st. Warszawie S.A.
- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Tychach S.A.
- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o. w Zawierciu

- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Katowicach S.A.
- Wodociągi Ustka Sp. z o.o.
- Zakład Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o. Łódź
- Zakład Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o., Szczecin

Portugal

- Interkommunale Systeme Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung staatlicher oder anderer öffentlicher Stellen und private Unternehmen nach dem *Decreto-Lei n° 379/93* vom 5. November 1993, geändert durch das *Decreto-Lei n° 176/99* vom 25. Oktober 1999, das *Decreto-Lei n° 439-A/99* vom 29. Oktober 1999 und das *Decreto-Lei n° 103/2003* vom 23. Mai 2003. Die direkte Verwaltung durch den Staat ist zulässig.
- Kommunale Systeme Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindedienststellen, Unternehmen, deren Kapital ganz oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht, oder private Unternehmen nach dem *Lei 53-F/2006* vom 29. Dezember 2006 und dem *Decreto-Lei n° 379/93* vom 5. November 1993, geändert durch das *Decreto-Lei n° 176/99* vom 25. Oktober 1999, das *Decreto-Lei n° 439-A/99* vom 29. Oktober 1999 und das *Decreto-Lei n° 103/2003* vom 23. Mai 2003

Rumänien

Departamente ale utorităților locale și companii care produc, transportă și distribuie apă (Gemeindedienststellen und Unternehmen, die Wasser gewinnen, fortleiten und abgeben).

Beispiele:

- S.C. APA –C.T.T.A. S.A. Alba Iulia, Alba
- S.C. APA –C.T.T.A. S.A. Filiala Alba Iulia SA., Alba Iulia, Alba
- S.C. APA –C.T.T.A. S.A Filiala Blaj, Blaj, Alba
- Compania de Apă Arad
- S.C. Aquaterm AG 98 S.A. Curtea de Argeș, Argeș
- S.C. APA Canal 2000 S.A. Pitești, Argeș
- S.C. APA Canal S.A. Onești, Bacău
- Compania de Apă-Canal, Oradea, Bihor
- R.A.J.A. Aquabis Bistrița, Bistrița-Năsăud
- S.C. APA Grup SA Botoșani, Botoșani
- Compania de Apă, Brașov, Brașov
- R.A. APA, Brăila, Brăila
- S.C. Ecoaquasa Sucursala Călărași, Călărași, Călărași
- S.C. Compania de Apă Someș S.A., Cluj, Cluj-Napoca
- S.C. Aquasom S.A. Dej, Cluj
- Regia Autonomă Județeană de Apă, Constanța, Constanța
- R.A.G.C. Târgoviște, Dâmbovița
- R.A. APA Craiova, Craiova, Dolj
- S.C. Apa-Canal S.A., Bailești, Dolj
- S.C. Apa-Prod S.A. Deva, Hunedoara

- R.A.J.A.C. Iași, Iași
 — Direcția Apă-Canal, Pașcani, Iași
 — Societatea Națională a Apelor Minerale (SNAM)

Slowenien

Zakon o varstvu okolja (Uradni list RS, 32/93, 1/96)

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5015731	Javno komunalno podjetje Komunala Trbovlje d.o.o.	1420	Trbovlje
5067936	Komunala d.o.o. javno podjetje Murska Sobota	9000	Murska Sobota
5067804	Javno komunalno podjetje Komunala Kočevje d.o.o.	1330	Kočevje
5075556	Loška komunala, oskrba z vodo in plinom, d.d. Škofja Loka	4220	Škofja Loka
5222109	Komunalno podjetje Velenje d.o.o. Izvajanje komunalnih dejavnosti d.o.o.	3320	Velenje
5072107	Javno komunalno podjetje Slovenj Gradec d.o.o.	2380	Slovenj Gradec
1122959	Komunala javno komunalno podjetje d.o.o. Gornji Grad	3342	Gornji Grad
1332115	Režijski obrat Občine Jezersko	4206	Jezersko
1332155	Režijski obrat Občine Komenda	1218	Komenda
1357883	Režijski obrat Občine Lovrenc na Pohorju	2344	Lovrenc na Pohorju
1563068	Komuna, javno komunalno podjetje d.o.o. Beltinci	9231	Beltinci
1637177	Pindža javno komunalno podjetje d.o.o. Petrovci	9203	Petrovci
1683683	Javno podjetje Edš - Ekološka družba d.o.o. Šentjernej	8310	Šentjernej
5015367	Javno podjetje KOVOD Postojna, vodovod, kanalizacija d.o.o., Postojna	6230	Postojna
5015707	Komunalno podjetje Vrhnika proizvodnja in distribucija vode d.d.	1360	Vrhnika
5016100	Komunalno podjetje Ilirska Bistrica	6250	Ilirska Bistrica
5046688	Javno podjetje Vodovod Kanalizacija d.o.o. Ljubljana	1000	Ljubljana
5062403	Javno podjetje Komunala Črnomelj d.o.o.	8340	Črnomelj
5063485	Komunala Radovljica, javno podjetje za komunalno dejavnost, d.o.o.	4240	Radovljica
5067731	Komunala Kranj, javno podjetje, d.o.o.	4000	Kranj
5067758	Javno podjetje Komunala Cerknica d.o.o.	1380	Cerknica
5068002	Javno komunalno podjetje Radlje ob Dravi d.o.o.	2360	Radlje ob Dravi

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5068126	JKP javno komunalno podjetje d.o.o. Slovenske Konjice	3210	Slovenske Konjice
5068134	Javno komunalno podjetje Žalec d.o.o.	3310	Žalec
5073049	Komunalno podjetje Ormož d.o.o.	2270	Ormož
5073103	Kop Javno komunalno podjetje Zagorje ob Savi d.o.o.	1410	Zagorje ob Savi
5073120	Komunala Novo mesto d.o.o., javno podjetje	8000	Novo mesto
5102103	Javno komunalno podjetje Log d.o.o.	2390	Ravne na Koroškem
5111501	Okp javno podjetje za komunalne storitve Rogaška Slatina d.o.o.	3250	Rogaška Slatina
5112141	Javno podjetje komunalno stanovanjsko podjetje Litija, d.o.o.	1270	Litija
5144558	Komunalno podjetje Kamnik d.d.	1241	Kamnik
5144574	Javno komunalno podjetje Grosuplje d.o.o.	1290	Grosuplje
5144728	Ksp Hrastnik komunalno - stanovanjsko podjetje d.d.	1430	Hrastnik
5145023	Komunalno podjetje Tržič d.o.o.	4290	Tržič
5157064	Komunala Metlika javno podjetje d.o.o.	8330	Metlika
5210461	Komunalno stanovanjska družba d.o.o. Ajdovščina	5270	Ajdovščina
5213258	Javno komunalno podjetje Dravograd	2370	Dravograd
5221897	Javno podjetje Komunala d.o.o. Mozirje	3330	Mozirje
5227739	Javno komunalno podjetje Prodnik d.o.o.	1230	Domžale
5243858	Komunala Trebnje d.o.o.	8210	Trebnje
5254965	Komunala, komunalno podjetje d.o.o., Lendava	9220	Lendava - Lendva
5321387	Komunalno podjetje Ptuj d.d.	2250	Ptuj
5466016	Javno komunalno podjetje Šentjur d.o.o.	3230	Šentjur
5475988	Javno podjetje Komunala Radeče d.o.o.	1433	Radeče
5529522	Radenska-Ekoss, podjetje za stanovanjsko, komunalno in ekološko dejavnost, Radenci d.o.o.	9252	Radenci
5777372	Vit-Pro d.o.o. Vitanje; Komunala Vitanje, javno podjetje d.o.o.	3205	Vitanje
5827558	Komunalno podjetje Logatec d.o.o.	1370	Logatec
5874220	Režijski obrat Občine Osilnica	1337	Osilnica
5874700	Režijski obrat Občine Turnišče	9224	Turnišče
5874726	Režijski obrat Občine Črenšovci	9232	Črenšovci

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5874734	Režijski obrat Občine Kobilje	9223	Dobrovnik
5881820	Režijski obrat Občina Kanal ob Soči	5213	Kanal
5883067	Režijski obrat Občina Tišina	9251	Tišina
5883148	Režijski obrat Občina Železniki	4228	Železniki
5883342	Režijski obrat Občine Zreče	3214	Zreče
5883415	Režijski obrat Občina Bohinj	4264	Bohinjska Bistrica
5883679	Režijski obrat Občina Črna na Koroškem	2393	Črna na Koroškem
5914540	Vodovod - kanalizacija javno podjetje d.o.o. Celje	3000	Celje
5926823	Jeko - In, javno komunalno podjetje, d.o.o., Jesenice	4270	Jesenice
5945151	Javno komunalno podjetje Brezovica d.o.o.	1352	Preserje
5156572	Kostak, komunalno in stavbno podjetje d.d. Krško	8270	Krško
1162431	Vodokomunalni sistemi izgradnja in vzdrževanje vodokomunalnih sistemov d.o.o. Velike Lašče		Velike Lašče
1314297	Vodovodna zadruga Golnik, z.o.o.	4204	Golnik
1332198	Režijski obrat Občine Dobrovnik	9223	Dobrovnik - Dobronak
1357409	Režijski obrat Občine Dobje	3224	Dobje pri Planini
1491083	Pungrad, javno komunalno podjetje d.o.o. Bodonci	9265	Bodonci
1550144	Vodovodi in kanalizacija Nova Gorica d.d.	5000	Nova Gorica
1672860	Vodovod Murska Sobota javno podjetje d.o.o.	9000	Murska Sobota
5067545	Komunalno stanovanjsko podjetje Brežice d.d.	8250	Brežice
5067782	Javno podjetje - Azienda Publica Rižanski vodovod Koper d.o.o. - S.R.L.	6000	Koper - Capodistria
5067880	Mariborski vodovod javno podjetje d.d.	2000	Maribor
5068088	Javno podjetje Komunala d.o.o. Sevnica	8290	Sevnica
5072999	Kraški vodovod Sežana javno podjetje d.o.o.	6210	Sežana
5073251	Hydrovod d.o.o. Kočevje	1330	Kočevje
5387647	Komunalno-stanovanjsko podjetje Ljutomer d.o.o.	9240	Ljutomer
5817978	Vodovodna zadruga Preddvor, z.b.o.	4205	Preddvor
5874505	Režijski obrat Občina Laško		Laško
5880076	Režijski obrat Občine Cerklje	5282	Cerklje
5883253	Režijski obrat Občine Rače Fram	2327	Rače

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5884624	Vodovodna zadruga Lom, z.o.o.	4290	Tržič
5918375	Komunala, javno podjetje, Kranjska Gora, d.o.o.	4280	Kranjska Gora
5939208	Vodovodna zadruga Senično, z.o.o.	4294	Križe
1926764	Ekoviz d.o.o.	9000	Murska Sobota
5077532	Komunala Tolmin, javno podjetje d.o.o.	5220	Tolmin
5880289	Občina Gornja Radgona	9250	Gornja Radgona
1274783	Wte Wassertechnik Gmbh, podružnica Kranjska Gora	4280	Kranjska Gora
1785966	Wte Bled d.o.o.	4260	Bled
1806599	Wte Essen	3270	Laško
5073260	Komunalno stanovanjsko podjetje d.d. Sežana	6210	Sežana
5227747	Javno podjetje centralna čistilna naprava Domžale - Kamnik d.o.o.	1230	Domžale
1215027	Aquasystems gospodarjenje z vodami d.o.o.	2000	Maribor
1534424	Javno komunalno podjetje d.o.o. Mežica	2392	Mežica
1639285	Čistilna naprava Lendava d.o.o.	9220	Lendava - Lendva
5066310	Nigrad javno komunalno podjetje d.d.	2000	Maribor
5072255	Javno podjetje-Azienda Pubblica Komunala Koper, d.o.o. - S.R.L.	6000	Koper - Capodistria
5156858	Javno podjetje Komunala Izola, d.o.o. Azienda Pubblica Komunala Isola, S.R.L.	6310	Izola - Isola
5338271	Gop gradbena, organizacijska in prodajna dejavnost, d.o.o.	8233	Mirna
5708257	Stadij, d.o.o., Hruševje	6225	Hruševje
5144647	Komunala, javno komunalno podjetje Idrija, d.o.o.	5280	Idrija
5105633	Javno podjetje Okolje Piran	6330	Piran - Pirano
5874327	Režijski obrat Občina Kranjska Gora	4280	Kranjska Gora
1197380	Čista narava, javno komunalno podjetje d.o.o. Moravske Toplice	9226	Moravske Toplice

Slowakei

- Stellen, die öffentliche Wasserversorgungssysteme im Zusammenhang mit der Gewinnung oder der Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung auf der Grundlage einer Handelslizenz und einer Bescheinigung über die fachliche Kompetenz für den Betrieb öffentlicher Wasserversorgungssysteme betreiben, die aufgrund des Gesetzes Nr. 442/2002 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 525/2003 Slg., Nr. 364/2004 Slg., Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) erteilt wurden

- Stellen, die unter den im Gesetz Nr. 364/2004 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) genannten Bedingungen auf der Grundlage einer nach dem Gesetz Nr. 135/1994 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 52/1982 Slg., Nr. 595/1990 Slg., Nr. 128/1991 Slg., Nr. 238/1993 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 533/2001 Slg.) erteilten Zulassung Wasserversorgungsanlagen betreiben und die gleichzeitig die Fortleitung oder Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung nach dem Gesetz Nr. 442/2002 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 525/2003 Slg., Nr. 364/2004 Slg., Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) sicherstellen

Beispiele:

- Bratislavská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Západoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Považská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Severoslovenské vodárne a kanalizácie, a.s.
- Stredoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Podtatranská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Východoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.

Finnland

- Wasserversorgungsbehörden nach § 3 des *vesihuoltolaki/lag om vattentjänster* (119/2001)

Schweden

Gemeinden und kommunale Betriebe, die nach dem *lag (2006:412) om allmänna vattentjänster* Trinkwasser gewinnen, weiterleiten oder abgeben

Vereinigtes Königreich

- Ein Unternehmen, das nach dem Water Industry Act 1991 als "water undertaker" oder als "sewerage undertaker" mit der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung beauftragt ist
- Eine nach Abschnitt 62 des Local Government etc (Scotland) Act 1994 eingerichtete "water and sewerage authority"
- The Department for Regional Development (Northern Ireland)

III. STADTBAHN-, STRASSENBAHN-, OBERLEITUNGSBUS-, ODER OMNIBUSVERKEHR

Belgien

- Société des Transports intercommunaux de Bruxelles/Maatschappij voor intercommunaal Vervoer van Brussel
- Société régionale wallonne du Transport et ses sociétés d'exploitation (TEC Liège–Verviers, TEC Namur–Luxembourg, TEC Brabant wallon, TEC Charleroi, TEC Hainaut)/ Société régionale wallonne du Transport en haar exploitatiemaatschappijen (TEC Liège–Verviers, TEC Namur–Luxembourg, TEC Brabant wallon, TEC Charleroi, TEC Hainaut)
- Vlaamse Vervoermaatschappij (De Lijn)
- Private Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten

Bulgarien

- "Метрополитен" ЕАД, София
- "Столичен електротранспорт" ЕАД, София
- "Столичен автотранспорт" ЕАД, София
- "Бургасбус" ЕООД, Бургас
- "Градски транспорт" ЕАД, Варна

- "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Враца
- "Общински пътнически транспорт" ЕООД, Габрово
- "Автобусен транспорт" ЕООД, Добрич
- "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Добрич
- "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Пазарджик
- "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Перник
- "Автобусни превози" ЕАД, Плевен
- "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Плевен
- "Градски транспорт Пловдив" ЕАД, Пловдив
- "Градски транспорт" ЕООД, Русе
- "Пътнически превози" ЕАД, Сливен
- "Автобусни превози" ЕООД, Стара Загора
- "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Хасково

Tschechische Republik

- Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Bereich der Stadtbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- und Busdienste im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes N° 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- Dopravní podnik hl.m. Prahy ,akciová společnost
- Dopravní podnik města Brna, a. s.
- Dopravní podnik Ostrava a.s.
- Plzeňské městské dopravní podniky, a.s.
- Dopravní podnik města Olomouce, a.s.

Dänemark

- DSB
- DSB S-tog A/S
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem *lov om buskørsel* (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 107 vom 19. Februar 2003) Busdienste im öffentlichen Personenverkehr (allgemeine Liniendienste) betreiben
- Metroselskabet I/S

Deutschland

Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen

Estland

- Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind.
- AS Tallinna Autobussikoondis
- AS Tallinna Trammi- ja Trollibussikoondis
- Narva Bussiveod AS

Irland

- Iarnród Éireann [Irish Rail]
- Railway Procurement Agency
- Luas [Dublin Light Rail]
- Bus Éireann [Irish Bus]
- Bus Átha Cliath [Dublin Bus]
- Stellen, die nach dem geänderten *Road Transport Act 1932* Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen

Griechenland

- 'Ηλεκτροκίνητα Λεωφορεία Περιοχής Αθηνών Πειραιώς Α.Ε.' ('Η.Λ.Π.Α.Π. Α.Ε.') –(Athens-Piraeus Trolley Buses S.A.), eingerichtet und betrieben nach dem Gesetzesdekret Nr. 768/1970 (A'273), den Gesetzen Nrn. 588/1977 (A'148) und 2669/1998 (A'283)
- 'Ηλεκτρικοί Σιδηρόδρομοι Αθηνών Πειραιώς' ('Η.Σ.Α.Π. Α.Ε.') (Athens-Piraeus Electric Railways), eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nrn. 352/1976 (A'147) und 2669/1998 (A'283)
- 'Οργανισμός Αστικών Συγκοινωνιών Αθηνών Α.Ε.' ('Ο.Α.Σ.Α. Α.Ε.') (Athens Urban Transport Organization S.A), eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nr. 2175/1993 (A'211) und 2669/1998 (A'283)
- 'Εταιρεία Θερμικών Λεωφορείων Α.Ε.' ('Ε.Θ.Ε.Λ. Α.Ε.'), (Company of Thermal Buses S.A.) eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nrn. 2175/1993 (A'147) und 2669/1998 (A'283)
- 'Αττικό Μετρό Α.Ε.' (Attiko Metro S.A), eingerichtet und betrieben nach dem Gesetz Nr. 1955/1991
- 'Οργανισμός Αστικών Συγκοινωνιών Θεσσαλονίκης' ('Ο.Α.Σ.Θ.'), eingerichtet und betrieben nach dem Dekret Nr. 3721/1957, dem Gesetzesdekret Nr. 716/1970 und den Gesetzen Nrn. 866/79 und 2898/2001 (A'71)
- 'Κοινό Ταμείο Εισπραξης Λεωφορείων' ('Κ.Τ.Ε.Λ.'), betrieben nach dem Gesetz Nr. 2963/2001 (A'268)
- 'Δημοτικές Επιχειρήσεις Λεωφορείων Ρόδου και Κω', auch als "ΡΟΔΑ" oder "ΔΕΑΣ ΚΩ" bezeichnet, betrieben nach dem Gesetz Nr. 2963/2001 (A'268)

Spanien

- Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen: *Ley 7/1985 Reguladora de las Bases de Régimen Local* vom 2. April 1985, *Real Decreto Legislativo 781/1986, de 18 de abril, por el que se aprueba el texto refundido de las disposiciones legales vigentes en materia de régimen local* und gegebenenfalls entsprechende regionale Vorschriften
- Stellen, die nach der Übergangsbestimmung Nr. 3 des *Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres* Busdienste im öffentlichen Personenverkehr betreiben

Beispiele:

- Empresa Municipal de Transportes de Madrid
- Empresa Municipal de Transportes de Málaga
- Empresa Municipal de Transportes Urbanos de Palma de Mallorca
- Empresa Municipal de Transportes Públicos de Tarragona
- Empresa Municipal de Transportes de Valencia
- Transporte Urbano de Sevilla, S.A.M. (TUSSAM)
- Transporte Urbano de Zaragoza, S.A. (TUZSA)
- Entitat Metropolitana de Transport - AMB
- Eusko Trenbideak, s.a.
- Ferrocarril Metropolità de Barcelona, sa

- Ferrocarriles de la Generalitat Valenciana
- Consorcio de Transportes de Mallorca
- Metro de Madrid
- Metro de Málaga, S.A.,
- Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (Renfe)

Frankreich

- Stellen, die nach Artikel 7-II des *Loi d'orientation des transports intérieurs* n° 82-1153 vom 30. Dezember 1982 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Régie des transports de Marseille
- RDT 13 Régie départementale des transports des Bouches du Rhône
- Régie départementale des transports du Jura
- RDTHV Régie départementale des transports de la Haute-Vienne
- Régie autonome des transports parisiens, Société nationale des chemins de fer français und andere Stellen, die auf der Grundlage einer vom *Syndicat des transports d'Ile-de-France* nach der *Gesetzesvertretenden Verordnung* Nr. 59-151 vom 7. Januar 1959 in der geänderten Fassung und den dazu erlassenen Durchführungsdekreten erteilten Genehmigung zur Personenbeförderung in der Region Ile-de-France Verkehrsleistungen erbringen
- Réseau ferré de France, staatliches Unternehmen, gegründet durch das *Gesetz* Nr. 97-135 vom 13. Februar 1997
- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder Verbände regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften, die eine Organisationsbehörde für den Personenverkehr sind (Beispiel: *Communauté urbaine de Lyon*)

Italien

Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr per Eisenbahn, automatische Systeme, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Omnibus erbringen oder die entsprechende Infrastruktur auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene verwalten

Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Zulassung nach dem *Decreto del Ministro dei Trasporti* Nr. 316 vom 1. Dezember 2006 (*Regolamento recante riordino dei servizi automobilistici interregionali di competenza statale*) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach Artikel 1 Absatz 4 oder 15 des *Regio Decreto* Nr. 2578 vom 15. Oktober 1925 (*Approvazione del testo unico della legge sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province*) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach dem *Decreto Legislativo* Nr. 422 vom 19. November 1997 (*Conferimento alle regioni ed agli enti locali di funzioni e compiti in materia di trasporto pubblico locale, a norma dell'articolo 4, comma 4, della L. 15 marzo 1997, n. 59*), geändert durch das *Decreto Legislativo* Nr. 400 vom 20. September 1999 und durch Artikel 45 des Gesetzes Nr. 166 vom 1. August 2002, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach Artikel 113 des *Testo unico delle leggi sull'ordinamento degli Enti Locali*, genehmigt durch das Gesetz Nr. 267 vom 18. August 2000, geändert durch Artikel 35 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 242 oder 256 des *Regio Decreto* Nr. 1447 vom 9. Mai 1912 zur Genehmigung des *Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili* tätig sind
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen sowie Gemeinden, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 410 vom 4. Juni 1949 (*Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione*) tätig sind

- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1221 vom 2. August 1952 (*Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione*) tätig sind

Zypern

Lettland

Stellen des öffentlichen und des privaten Rechts, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr per Bus, Oberleitungsbus und/oder Straßenbahn zumindest in folgenden Städten erbringen: Rīga, Jūrmala, Liepāja, Daugavpils, Jelgava, Rēzekne und Ventspils

Litauen

- Akcinė bendrovė "Autrolis"
- Busunternehmen, die nach dem *Uždaroji akcinė bendrovė "Vilniaus autobusai"* tätig sind
- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem *Uždaroji akcinė bendrovė "Kauno autobusai"* Linienbusdienste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr betreiben
- Uždaroji akcinė bendrovė "Vilniaus troleibusai"
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Straßenverkehrsgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 119-2772, 1996) im Bereich der Stadtbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- und Busdienste tätig sind

Luxemburg

- Chemins de fer luxembourgeois (CFL).
- Service communal des autobus municipaux de la Ville de Luxembourg
- Transports intercommunaux du canton d'Esch-sur-Alzette (TICE).
- Busunternehmen, die nach dem *Règlement grand-ducal du 3 février 1978 concernant les conditions d'octroi des autorisations d'établissement et d'exploitation des services de transports routiers réguliers de personnes rémunérés* tätig sind

Ungarn

- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1988. évi I. törvény a közúti közlekedésről Linienbusdienste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr betreiben
- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 2005. évi CLXXXIII. törvény a vasúti közlekedésről den nationalen öffentlichen Schienenpersonenverkehr betreiben

Malta

- L-Awtorita' dwar it-Trasport ta' Malta (Malta Transport Authority)

Niederlande

Stellen, die nach Kapitel II (Openbaar Vervoer) des *Wet Personenvervoer* Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen, zum Beispiel:

- RET (Rotterdam)
- HTM (Den Haag)
- GVB (Amsterdam)

Österreich

- Stellen, die nach dem *Eisenbahngesetz* (BGBl. Nr. 60/1957) in der geänderten Fassung oder dem *Kraftfahrliniengesetz* (BGBl. I Nr. 203/1999) in der geänderten Fassung befugt sind, Verkehrsleistungen zu erbringen

Polen

1. Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach dem *ustawa z dnia 28 marca 2003 r. o transporcie kolejowym* Stadtbahndienste betreiben
2. Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem *ustawa z dnia 6 września 2001 r. o transporcie drogowym* Busdienste im öffentlichen Personennahverkehr betreiben, und Stellen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen,

unter anderem:

- Komunalne Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o. Białystok
- Komunalny Zakład Komunikacyjny Sp. z o.o. Białystok
- Miejski Zakład Komunikacji Sp. z o.o. Grudziądz
- Miejski Zakład Komunikacji Sp. z o.o. w Zamościu
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne - Łódź Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o. Lublin
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne S.A., Kraków
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne S.A., Wrocław
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Częstochowa
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Gniezno
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Olsztyn
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Radomsko
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Wałbrzych
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne w Poznaniu Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o. w Świdnicy
- Miejskie Zakłady Komunikacyjne Sp. z o.o., Bydgoszcz
- Miejskie Zakłady Autobusowe Sp. z o.o., Warszawa
- Opolskie Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A. w Opolu
- Polbus - PKS Sp. z o.o., Wrocław
- Polskie Koleje Linowe Sp. z o.o. Zakopane
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Miejskiej Sp. z o.o., Gliwice
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Miejskiej Sp. z o.o. w Sosnowcu
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Leszno Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A., Kłodzko
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A., Katowice
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Brodnicy S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Dzierżoniowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kluczborku Sp. z o.o.

- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Krośnie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Raciborzu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Rzeszowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Strzelcach Opolskich S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Wieluń Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kamiennej Górze Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Białymstoku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bielsku-Białej S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bolesławcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Cieszynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Przewozu Towarów Powszechnej Komunikacji Samochodowej S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bolesławcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Mińsku Mazowieckim S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Siedlcach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej "SOKOŁÓW" w Sokołowie Podlaskim S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Garwolinie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Lubaniu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Łukowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Wadowicach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Staszowie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Krakowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Dębicy S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Dębicy S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Zawierciu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Żyrardowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Pszczynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Płocku S.A.
- Przedsiębiorstwo Spedycyjno-Transportowe "Transgór" Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Stalowej Woli S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Jarosławiu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ciechanowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Mławie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Nysie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ostrowcu Świętokrzyskim S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kielcach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Końskich S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Jędrzejowie Spółka Akcyjna

- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Oławie Spółka Akcyjna
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Wałbrzychu Sp. z o.o
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Busku Zdroju S.A
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ostrołęce S.A.
- Tramwaje Śląskie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Olkusz S.A
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Przasnyszu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Nowym Sączu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Radomsko Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Myszkowie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Lublińcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Głubczycach Sp. z o.o.
- PKS w Suwałkach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Koninie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Turku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Zgorzelcu Sp. z o.o.
- PKS Nowa Sól Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Zielona Góra Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Sp. z o.o. w Przemyśle
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Koło
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Biłgoraj
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Częstochowa S.A.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Gdańsk
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Kalisz
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Konin
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Nowy Dwór Mazowiecki
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Starogard Gdański
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Toruń
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Warszawa
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Białymstoku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Cieszynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Gnieźnie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Krasnymstawie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Olsztynie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Ostrowie Wlkp.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Poznaniu

- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Zgorzelcu Sp. z o.o.
- Szczecińsko-Polickie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o.
- Tramwaje Śląskie S.A., Katowice
- Tramwaje Warszawskie Sp. z o.o.
- Zakład Komunikacji Miejskiej w Gdańsku Sp. z o.o.

Portugal

- Metropolitano de Lisboa, E.P., nach dem *Decreto-Lei n° 439/78* vom 30. Dezember 1978
- Gemeinden, Gemeindedienststellen und kommunale Unternehmen nach dem Gesetz Nr. 58/98 vom 18. August 1998, die nach dem Gesetz Nr. 159/99 vom 14. September 1999 Verkehrsleistungen erbringen
- Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die nach dem Gesetz Nr. 10/90 vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Stellen, die nach Artikel 98 des *Regulamento de Transportes em Automóveis* (Dekret Nr. 37272 vom 31. Dezember 1948) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, die nach dem Gesetz Nr. 688/73 vom 21. Dezember 1973 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, die nach dem *Decreto-Lei n° 38144* vom 31. Dezember 1950 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Metro do Porto, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 394-A/98* vom 15. Dezember 1998, geändert durch das *Decreto-Lei n° 261/2001* vom 26. September 2001
- Normmetro, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 394-A/98* vom 15. Dezember 1998, geändert durch das *Decreto-Lei n° 261/2001* vom 26. September 2001
- Metropolitano Ligeiro de Mirandela, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 24/95* vom 8. Februar 1995
- Metro do Mondego, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 10/2002* vom 24. Januar 2002
- Metro Transportes do Sul, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 337/99* vom 24. August 1999
- Gemeinden und kommunale Unternehmen, die nach dem Gesetz Nr. 159/99 vom 14. September 1999 Verkehrsleistungen erbringen

Rumänien

- S.C. de Transport cu Metroul București - "Metrorex" SA
- Regii Autonome Locale de Transport Urban de Călători

Slowenien

Unternehmen, die nach dem *Zakon o prevozih v cestnem prometu* (Uradni list RS, 72/94, 54/96, 48/98 in 65/99) Busdienste im öffentlichen Personennahverkehr betreiben

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
1540564	Avtobusni prevozi Rižana d.o.o. Dekani	6271	Dekani
5065011	Avtobusni promet Murska Sobota d.d.	9000	Murska Sobota
5097053	ALPETOUR, Potovalna agencija	4000	Škofja Loka
5097061	ALPETOUR, Špedicija in transport,d.d. Škofja Loka	4220	Škofja Loka
5107717	INTEGRAL BREBUS Brežice d.o.o.	8250	Brežice

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5143233	IZLETNIK CELJE d.d. Prometno in turistično podjetje Celje	3000	Celje
5143373	AVRIGO Družba za avtobusni promet in turizem d.d. Nova Gorica	5000	Nova Gorica
5222966	Javno podjetje Ljubljanski potniški promet d.o.o.	1000	Ljubljana
5263433	CERTUS Avtobusni promet Maribor d.d.	2000	Maribor
5352657	I & I - Avtobusni prevozi d.d. Koper	6000	Koper - Capodistria
5357845	METEOR Cerklje	4207	Cerklje
5410711	KORATUR Avtobusni promet in turizem d.d. Prevalje	2391	Prevalje
5465486	INTEGRAL, Avto. promet Tržič, d.d.	4290	Tržič
5544378	KAM-BUS Družba za prevoz potnikov, turizem in vzdrževanje vozil, d.d. Kamnik	1241	Kamnik
5880190	MPOV Storitve in trgovina d.o.o. Vinica	8344	Vinica

Slowakei

- Unternehmen, die nach Artikel 23 des Gesetzes Nr. 164/1996 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 58/1997 Slg., Nr. 260/2001 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 114/2004 Slg.) auf der Grundlage einer Lizenz Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr per Straßenbahn, Oberleitungsbus, Spezial- oder Seilbahn erbringen
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung zum Betreiben eines Busdienstes und einer Verkehrslizenz für die betreffende Strecke, die nach dem Gesetz Nr. 168/1996 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 386/1996 Slg., Nr. 58/1997 Slg., Nr. 340/2000 Slg., Nr. 416/2001 Slg., Nr. 506/2002 Slg., Nr. 534/2003 Slg. und Nr. 114/2004 Slg.) erteilt werden, Linienbusdienste im öffentlichen Personenverkehr im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik und auch in einem Teil des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder in einem bestimmten Teil des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik betreiben

Beispiele:

- Dopravný podnik Bratislava, a.s.
- Dopravný podnik mesta Košice, a.s.
- Dopravný podnik mesta Prešov, a.s.
- Dopravný podnik mesta Žilina, a.s.

Finnland

Stellen, die nach dem *luvanvaraisesta henkilöliikenteestä tiellä annettu laki / lag om tillståndspliktigt persontrafik på väg (343/1991)* auf der Grundlage einer besonderen oder ausschließlichen Lizenz Linienbusdienste im öffentlichen Personenverkehr betreiben, sowie kommunale Verkehrsbetriebe und öffentliche Unternehmen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr per Bus, Eisenbahn oder U-Bahn erbringen oder ein für die Erbringung dieser Verkehrsleistungen bestimmtes Netz betreiben

Schweden

- Stellen, die nach dem *lag (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik* und dem *lag (1990:1157) säkerhet vid tunnelbana och spårväg* Stadtbahn- oder Straßenbahndienste betreiben
- Öffentliche oder private Stellen, die nach dem *lag (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik* und *ykestrafiklagen (1998:490)* Oberleitungsbus- oder Busdienste betreiben

Vereinigtes Königreich

- London Regional Transport
- London Underground Limited
- Transport for London
- Eine Tochtergesellschaft von Transport for London im Sinne des Abschnitts 424 Absatz 1 des *Greater London Authority Act 1999*
- Strathclyde Passenger Transport Executive
- Greater Manchester Passenger Transport Executive
- Tyne and Wear Passenger Transport Executive
- Brighton Borough Council
- South Yorkshire Passenger Transport Executive
- South Yorkshire Supertram Limited
- Blackpool Transport Services Limited
- Conwy County Borough Council
- Eine Person, die in London einen Nahverkehrsdienst im Sinne des Abschnitts 179 Absatz 1 des *Greater London Authority Act 1999* (Busdienst) auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Transport for London nach Abschnitt 156 Absatz 2 dieses Gesetzes oder einer Vereinbarung mit einer Tochtergesellschaft nach Abschnitt 169 dieses Gesetzes erbringt
- Northern Ireland Transport Holding Company
- Eine Person mit einer Lizenz für Straßenverkehrsleistungen nach Abschnitt 4 Absatz 1 des *Transport Act (Northern Ireland) 1967*, die zum Betreiben eines Liniendienstes im Sinne dieser Lizenz berechtigt

IV. SEE- ODER BINNENHÄFEN ODER ANDERE TERMINALEINRICHTUNGEN

Belgien

- Gemeentelijk Havenbedrijf van Antwerpen
- Havenbedrijf van Gent
- Maatschappij der Brugse Zeevaartinrichtigen
- Port autonome de Charleroi
- Port autonome de Namur
- Port autonome de Liège
- Port autonome du Centre et de l'Ouest
- Société régionale du Port de Bruxelles/Gewestelijk Vennootschap van de Haven van Brussel
- Waterwegen en Zeekanaal
- De Scheepvaart

Bulgarien

ДП "Пристанищна инфраструктура"

Stellen, die auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte die in Anhang Nr. 1 zu Artikel 103a des *Закона за морските пространства, вътрешните водни пътища и пристанищата на Република България (обн., ДВ, бр.12/11.02.2000)* aufgeführten Häfen von nationaler Bedeutung oder Teile davon für den öffentlichen Verkehr betreiben:

- "Пристанище Варна" ЕАД
- "Порт Балчик" АД
- "БМ Порт" АД
- "Пристанище Бургас" ЕАД
- "Пристанищен комплекс Русе" ЕАД
- "Пристанищен комплекс Лом" ЕАД
- "Пристанище Видин" ЕООД
- "Драгажен флот Истр" АД
- "Дунавски индустриален парк" АД

Stellen, die auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte die in Anhang Nr. 2 zu Artikel 103a des *Закона за морските пространства, вътрешните водни пътища и пристанищата на Република България (обн., ДВ, бр.12/11.02.2000)* aufgeführten Häfen von regionaler Bedeutung oder Teile davon für den öffentlichen Verkehr betreiben:

- "Фиш Порт" АД
- Корабостроителен завод "Порт - Бургас" АД
- "Либърти метало груп" АД
- "Трансстрой Бургас" АД
- "Одесос ПБМ" АД
- "Поддържане чистотата на морските води" АД
- "Поларис 8" ООД
- "Лесил" АД
- "Ромпетрол България" АД
- "Булмаркет ДМ" ООД
- "Свободна зона Русе" ЕАД
- "Дунавски драгажен флот" АД
- "Нарен" ООД
- "ТЕЦ Свилоза" АД
- НЕК ЕАД клон "АЕЦ Белене"
- "Нафтекс Петрол" ЕООД
- "Фериботен комплекс" АД
- "Дунавски драгажен флот Дунав" АД
- "ОМВ България" ЕООД
- СО МАТ АД клон Видин
- "Свободна зона Видин" ЕАД
- "Дунавски драгажен флот Видин"
- "Дунав турс" АД
- "Меком" ООД
- "Дубъл Ве Ко" ЕООД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung und des Betriebs von See- oder Binnenhäfen oder anderen Terminaleinrichtungen für Verkehrsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr nutzen (Abschnitt 4 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen, in der geänderten Fassung)

Beispiele für Auftraggeber:

— České přístavy, a.s.

Dänemark

— Häfen im Sinne von § 1 des *lov om havne* (Gesetz Nr. 326 vom 28. Mai 1999)

Deutschland

— Seehäfen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften (Ländern, Kreisen oder Gemeinden) stehen

— Binnenhäfen, die nach den Wassergesetzen der Länder der Hafenordnung unterliegen

Estland

Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:

— AS Saarte Liinid

— AS Tallinna Sadam

Irland

— Häfen, die nach den *Harbour Acts 1946 to 2000* betrieben werden

— Port of Rosslare Harbour, der nach dem *Fishguard and Rosslare Railways and Harbours Act 1899* betrieben wird

Griechenland

— 'Οργανισμός Λιμένος Βόλου Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Β. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01.

— 'Οργανισμός Λιμένος Ελευσίνας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Ε. Α.Ε.') nach dem Gesetz Nr. 2932/01

— 'Οργανισμός Λιμένος Ηγουμενίτσας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.ΗΓ. Α.Ε.') nach dem Gesetz Nr. 2932/01

— 'Οργανισμός Λιμένος Ηρακλείου Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Η. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01.

— 'Οργανισμός Λιμένος Καβάλας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Κ. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01.

— 'Οργανισμός Λιμένος Κέρκυρας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.ΚΕ. Α.Ε.') nach dem Gesetz Nr. 2932/01

— 'Οργανισμός Λιμένος Πατρών Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.ΠΑ. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01.

— 'Οργανισμός Λιμένος Λαυρίου Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Λ. Α.Ε.') nach dem Gesetz Nr. 2932/01

— 'Οργανισμός Λιμένος Ραφήνας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Ρ. Α.Ε.') nach dem Gesetz Nr. 2932/01

— Hafenbehörden

— Sonstige Häfen, Δημοτικά και Νομαρχιακά Ταμεία (Gemeinde- und Präfekturhäfen), die unter die Präsidialverordnung Nr. 649/1977, das Gesetz Nr. 2987/02, die Präsidialverordnung Nr. 362/97 und das Gesetz Nr. 2738/99 fallen

Spanien

— Ente público Puertos del Estado

— Autoridad Portuaria de Alicante

— Autoridad Portuaria de Almería Motril

- Autoridad Portuaria de Avilés
- Autoridad Portuaria de la Bahía de Algeciras
- Autoridad Portuaria de la Bahía de Cádiz
- Autoridad Portuaria de Baleares
- Autoridad Portuaria de Barcelona
- Autoridad Portuaria de Bilbao
- Autoridad Portuaria de Cartagena
- Autoridad Portuaria de Castellón
- Autoridad Portuaria de Ceuta
- Autoridad Portuaria de Ferrol San Cibrao
- Autoridad Portuaria de Gijón
- Autoridad Portuaria de Huelva
- Autoridad Portuaria de Las Palmas
- Autoridad Portuaria de Málaga
- Autoridad Portuaria de Marín y Ría de Pontevedra
- Autoridad Portuaria de Melilla
- Autoridad Portuaria de Pasajes
- Autoridad Portuaria de Santa Cruz de Tenerife
- Autoridad Portuaria de Santander
- Autoridad Portuaria de Sevilla
- Autoridad Portuaria de Tarragona
- Autoridad Portuaria de Valencia
- Autoridad Portuaria de Vigo
- Autoridad Portuaria de Villagarcía de Arousa
- Sonstige Hafenbehörden der "Comunidades Autónomas" Andalucía, Asturias, Baleares, Canarias, Cantabria, Cataluña, Galicia, Murcia, País Vasco und Valencia

Frankreich

- Port autonome de Paris, errichtet nach dem *Loi n° 68-917 relative au port autonome de Paris* vom 24. Oktober 1968
- Port autonome de Strasbourg, errichtet nach der mit Gesetz vom 26. April 1924 genehmigten *convention entre l'État et la ville de Strasbourg relative à la construction du port rhénan de Strasbourg et à l'exécution de travaux d'extension de ce port* vom 20. Mai 1923
- Häfen mit Selbstverwaltung, die nach den Artikeln L. 111-1ff. des *code des ports maritimes* betrieben werden und Rechtspersönlichkeit besitzen
 - Port autonome de Bordeaux
 - Port autonome de Dunkerque
 - Port autonome de La Rochelle
 - Port autonome du Havre
 - Port autonome de Marseille
 - Port autonome de Nantes-Saint-Nazaire

- Port autonome de Pointe-à-Pitre
- Port autonome de Rouen
- Staatseigene Häfen ohne Rechtspersönlichkeit (*Décret n° 2006-330 du 20 mars 2006 fixant la liste des ports des départements d'outre-mer exclus du transfert prévu à l'article 30 de la loi du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales*), deren Verwaltung einer *Chambre de Commerce et d'Industrie* übertragen wurde:
 - Port de Fort de France (Martinique)
 - Port de Dégrad des Cannes (Guyane)
 - Port-Réunion (île de la Réunion)
 - Ports de Saint-Pierre et Miquelon
- Häfen ohne Rechtspersönlichkeit, die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften übereignet wurden und deren Verwaltung einer *Chambre de Commerce et d'Industrie* übertragen wurde (Artikel 30 des *Loi n° 2004-809 du 13 août 2004 04 relative aux libertés et responsabilités locales*, geändert durch das Gesetz Nr. 2006-1771 vom 30. Dezember 2006):
 - Port de Calais
 - Port de Boulogne-sur-Mer
 - Port de Nice
 - Port de Bastia
 - Port de Sète
 - Port de Lorient
 - Port de Cannes
 - Port de Villefranche-sur-Mer
- Voies navigables de France, öffentliche Einrichtung nach Artikel 124 des Gesetzes Nr. 90-1168 vom 29. Dezember 1990 in der geänderten Fassung

Italien

- Staatliche Häfen (*porti statali*) und sonstige Häfen, die von der Capitaneria di Porto nach dem *Codice della navigazione* (*Regio Decreto Nr. 327* vom 30. März 1942) verwaltet werden
- Häfen mit Selbstverwaltung (*enti portuali*), errichtet durch besondere Gesetze nach Artikel 19 des *Codice della navigazione* (*Regio Decreto Nr. 327* vom 30. März 1942)

Zypern

Η Αρχή Λιμένων Κύπρου, gegründet gemäß *περί Αρχής Λιμένων Κύπρου Νόμο του 1973*

Lettland

Behörden, die nach dem Gesetz "*Likums par ostām*" Häfen verwalten:

- Rīgas brīvostas pārvalde
- Ventspils brīvostas pārvalde
- Liepājas speciālās ekonomiskās zonas pārvalde
- Salacgrīvas ostas pārvalde
- Skultes ostas pārvalde
- Lielupes ostas pārvalde
- Engures ostas pārvalde
- Mērsraga ostas pārvalde

— Pāvilostas ostas pārvalde

— Rojas ostas pārvalde

Andere Einrichtungen, die Käufe nach dem Gesetz "*Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām*" tätigen und nach dem Gesetz "*Likums par ostām*" Häfen verwalten.

Litauen

— Staatliches Unternehmen "*Klaipėda State Sea Port Administration*", das nach dem Gesetz über die *Klaipėda State Sea Port Administration* der Republik Litauen tätig ist (Amtsblatt Nr. 53-1245, 1996)

— Staatliches Unternehmen "*Vidaus vandens kelių direkcija*", das nach dem Gesetz über den Binnenschiffsverkehr der Republik Litauen tätig ist (Amtsblatt Nr. 105-2393, 1996).

— Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über den Binnenschiffsverkehr der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 94-2918, 2000) im Bereich der See- oder Binnenhafen- oder anderen Verkehrseinrichtungen tätig sind

Luxemburg

— Port de Mertert, errichtet und betrieben nach dem *Loi relative à l'aménagement et à l'exploitation d'un port fluvial sur la Moselle* vom 22. Juli 1963 in der geänderten Fassung

Ungarn

— Häfen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 2000. évi XLII. törvény a vízi közlekedésről betrieben werden

Malta

— L-Awtorita' Marittima ta' Malta (Malta Maritime Authority)

Niederlande

Auftraggeber im Bereich der Seehafen-, Binnenhafen- oder sonstigen Terminalausrüstungen, zum Beispiel:

— Havenbedrijf Rotterdam

Österreich

— Binnenhäfen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Ländern und/oder Gemeinden stehen

Polen

Stellen, die auf der Grundlage des *ustawa z dnia 20 grudnia 1996 r. o portach i przystaniach morskich* errichtet wurden, unter anderem:

— Zarząd Morskiego Portu Gdańsk S.A.

— Zarząd Morskiego Portu Gdynia S.A.

— Zarząd Portów Morskich Szczecin i Świnoujście S.A.

— Zarząd Portu Morskiego Darłowo Sp. z o.o.

— Zarząd Portu Morskiego Elbląg Sp. z o.o.

— Zarząd Portu Morskiego Kołobrzeg Sp. z o.o.

— Przedsiębiorstwo Państwowe Polska Żegluga Morska

Portugal

— APDL Administração dos Portos do Douro e Leixões, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 335/98* vom 3. November 1998

- APL Administração do Porto de Lisboa, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 336/98* vom 3. November 1998
- APS Administração do Porto de Sines, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 337/98* vom 3. November 1998
- APSS — Administração dos Portos de Setúbal e Sesimbra, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 338/98* vom 3. November 1998
- APA Administração do Porto de Aveiro, S.A., nach dem *Decreto-Lei n° 339/98* vom 3. November 1998
- Instituto Portuário dos Transportes Marítimos, I.P. (IPTM, I.P.), nach dem *Decreto-Lei n° 146/2007* vom 27. April 2007

Rumänien

- Compania Națională "Administrația Porturilor Maritime" S.A. Constanța
- Compania Națională "Administrația Canalelor Navigabile S.A."
- Compania Națională de Radiocomunicații Navale "RADIONAV" S.A.
- Regia Autonomă "Administrația Fluvială a Dunării de Jos"
- Compania Națională "Administrația Porturilor Dunării Maritime"
- Compania Națională "Administrația Porturilor Dunării Fluviale" S.A.
- Porturile: Sulina, Brăila, Zimnicea și Turnul-Măgurele

Slowenien

Seehäfen, die ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum stehen und nach dem *Pomorski zakonik (Uradni list RS, 56/99)* wirtschaftliche öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5144353	Luka Koper d.d.	6000	Koper - Capodistria
5655170	Sirio d.o.o.	6000	Koper

Slowakei

Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung der staatlichen Behörde oder der Stellen, die von der staatlichen Behörde nach dem Gesetz Nr. 338/2000 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 57/2001 Slg. und Nr. 580/2003 Slg.) für den Betrieb öffentlicher Binnenhäfen eingerichtet wurden, nicht öffentliche Binnenhäfen für den Binnenschiffsverkehr von Verkehrsunternehmen betreiben

Finnland

- Häfen, die nach dem *laki kunnallisista satamajärjestyksistä ja liikennemaksuista/lagen om kommunala hamnanordningar och trafikavgifter (955/1976)* betrieben werden, und Häfen, die mit einer Lizenz nach Abschnitt 3 des *laki yksityisistä yleisistä satamista/lag om privata allmänna hamnar (1156/1994)* errichtet wurden
- Saimaan kanavan hoitokunta/Förvaltningsnämnden för Saima kanal

Schweden

Hafen- und Terminalanlagen nach dem *lag (1983:293) om inrättande, utvidgning och avlysning av allmän farled och allmän hamn* und der *förordning (1983:744) om trafiken på Göta kanal*

Vereinigtes Königreich

- Eine lokale Gebietskörperschaft, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung von See- oder Binnenhafen- oder anderen Terminaleinrichtungen für See- oder Binnenschiffahrtsunternehmen nutzt
- Eine Hafenbehörde im Sinne des Abschnitts 57 des *Harbours Act 1964*

— British Waterways Board

— Eine Hafenbehörde im Sinne des Abschnitts 38 Absatz 1 des *Harbours Act (Northern Ireland) 1970*

V. FLUGHAFENEINRICHTUNGEN

Belgien

— Brussels International Airport Company

— Belgocontrol

— Luchthaven Antwerpen

— Internationale Luchthaven Oostende-Brugge

— Société Wallonne des Aéroports

— Brussels South Charleroi Airport

— Liège Airport

Bulgarien

Главна дирекция "Гражданска въздухоплавателна администрация"

ДП "Ръководство на въздушното движение"

Betreiber ziviler Flughäfen für die öffentliche Nutzung, die vom Ministerrat nach Artikel 43 Absatz 3 des *Закона на гражданското въздухоплаване* (обн., ДВ, бр.94/01.12.1972) bestimmt werden:

— "Петище София" ЕАД

— "Фрапорт Туин Стар Еърпорт Мениджмънт" АД

— "Петище Пловдив" ЕАД

— "Петище Русе" ЕООД

— "Петище Горна Оряховица" ЕАД

Tschechische Republik

— Alle Auftraggeber in den Sektoren, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung und des Betriebs von Flughäfen nutzen (Abschnitt 4 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen in der geänderten Fassung)

Beispiele für Auftraggeber:

— Česká správa letišť, s.p.

— Letiště Karlovy Vary s.r.o.

— Letiště Ostrava, a.s.

— Správa Letiště Praha, s. p.

Dänemark

Flughäfen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 55 Absatz 1 des *lov om luftfart* (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 731 vom 21. Juni 2007) betrieben werden

Deutschland

— Flughäfen im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 der *Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung* vom 19. Juni 1964, zuletzt geändert am 5. Januar 2007

Estland

- Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:
 - AS Tallinna Lennujaam
 - Tallinn Airport GH AS

Irland

- Flughäfen Dublin, Cork und Shannon, verwaltet von Aer Rianta Irish Airports
- Flughäfen mit einer public use licence nach dem *Irish Aviation Authority Act 1993* in der Fassung des *Air Navigation and Transport (Amendment) Act 1998*, auf denen Linienflugdienste mit Luftfahrzeugen für den öffentlichen Fluggast-, Post- oder Frachtverkehr betrieben werden

Griechenland

- 'Υπηρεσία Πολιτικής Αεροπορίας' ('ΥΠΑ'), tätig nach dem Gesetzesdekret Nr. 714/70, geändert durch das Gesetz Nr. 1340/83. Die Organisation des Unternehmens ist in der Präsidialverordnung Nr. 56/89 in der geänderten Fassung geregelt
- Unternehmen 'Διεθνής Αερολιμένας Αθηνών', Spata, tätig nach dem Gesetzesdekret Nr. 2338/95 Κύρωση Σύμβασης Ανάπτυξης του Νέου Διεθνούς Αεροδρομίου της Αθήνας στα Σπάτα, 'ίδρυση της εταιρείας 'Διεθνής Αερολιμένας Αθηνών Α.Ε.' έγκριση περιβαλλοντικών όρων και άλλες διατάξεις')
- 'Φορείς Διαχείρισης' nach der Präsidialverordnung Nr. 158/02 Ίδρυση, κατασκευή, εξοπλισμός, οργάνωση, διοίκηση, λειτουργία και εκμε- τάλλευση πολιτικών αερολιμένων από φυσικά πρόσωπα, νομικά πρόσωπα ιδιωτικού δικαίου και Οργανισμούς Τοπικής Αυτοδιοίκησης (Griechisches Amtsblatt A 137)

Spanien

- Ente público Aeropuertos Españoles y Navegación Aérea (AENA)

Frankreich

- Flughäfen, die von staatlichen Unternehmen nach den Artikeln L.251-1, L.260-1 und L.270-1 des *Code de l'aviation civile* betrieben werden
- Flughäfen, die auf der Grundlage einer vom Staat nach Artikel R.223-2 des *Code de l'aviation civile* erteilten Konzession betrieben werden
- Flughäfen, die nach einem *Arrêté préfectoral portant autorisation d'occupation temporaire* betrieben werden
- Flughäfen, die von einer staatlichen Behörde errichtet wurden und Gegenstand einer Vereinbarung nach Artikel L.221-1 des *Code de l'aviation civile* sind
- Flughäfen, die nach dem *Loi n°2004-809 du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales*, insbesondere nach Artikel 28, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder einer Gruppe regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften übereignet wurden:
 - Aéroport d'Ajaccio Campo-dell'Oro
 - Aéroport d'Avignon
 - Aéroport de Bastia-Poretta
 - Aéroport de Beauvais-Tillé
 - Aéroport de Bergerac-Roumanière
 - Aéroport de Biarritz-Anglet-Bayonne
 - Aéroport de Brest Bretagne
 - Aéroport de Calvi-Sainte-Catherine
 - Aéroport de Carcassonne en Pays Cathare
 - Aéroport de Dinard-Pleurtuit-Saint-Malo

- Aéroport de Figari-Sud Corse
- Aéroport de Lille-Lesquin
- Aéroport de Metz-Nancy-Lorraine
- Aéroport de Pau-Pyrénées
- Aéroport de Perpignan-Rivesaltes
- Aéroport de Poitiers-Biard
- Aéroport de Rennes-Saint-Jacques
- Staatliche Zivillughäfen, deren Verwaltung einer Chambre de Commerce et d'Industrie übertragen wurde (Artikel 7 des *Loi N° 2005-357 du 21 avril 2005 relative aux aéroports* und *Décret n° 2007-444 du 23 février 2007 relatif aux aéroports appartenant à l'Etat*)
 - Aéroport de Marseille-Provence
 - Aéroport d'Aix-les-Milles et Marignane-Berre
 - Aéroport de Nice Côte-d'Azur et Cannes-Mandelieu
 - Aéroport de Strasbourg-Entzheim
 - Aéroport de Fort-de France-le Lamentin
 - Aéroport de Pointe-à-Pitre-le Raizet
 - Aéroport de Saint-Denis-Gillot
- Andere staatliche Zivillughäfen, die von der Übertragung auf regionale und lokale Gebietskörperschaften nach dem Dekret Nr. 2005-1070 vom 24. August 2005 in der geänderten Fassung ausgenommen sind:
 - Aéroport de Saint-Pierre Pointe Blanche
 - Aéroport de Nantes Atlantique et Saint-Nazaire-Montoir
- Aéroports de Paris (Gesetz Nr. 2005-357 vom 20. April 2005 und Dekret Nr. 2005-828 vom 20. Juli 2005)

Italien

- Seit dem 1. Januar 1996 gilt das *Decreto Legislativo Nr. 497 vom 25. November 1995 (relativo alla trasformazione dell'Azienda autonoma di assistenza al volo per il traffico aereo generale in ente pubblico economico, denominato ENAV, Ente nazionale di assistenza al volo)*, das mehrmals verlängert und dann in ein Gesetz umgewandelt wurde; durch das Gesetz Nr. 665 vom 21. Dezember 1996 wurde das Unternehmen schließlich mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in eine Aktiengesellschaft (S.p.A.) umgewandelt.
- Verwaltungsstellen, die durch ein besonderes Gesetz eingerichtet wurden
- Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 694 des *Codice della navigazione (Regio Decreto Nr. 327 vom 30. März 1942)* Flughafeneinrichtungen betreiben
- Flughafenbetreiber, einschließlich der Verwaltungsgesellschaften SEA (Mailand) und ADR (Fiumicino).

Zypern

Lettland

- Valsts akciju sabiedrība "Latvijas gaisa satiksme"
- Valsts akciju sabiedrība "Starptautiskā lidosta "Rīga""
- SIA "Aviasabiedrība "Liepāja""

Litauen

- Staatliches Unternehmen Vilnius International Airport
- Staatliches Unternehmen Kaunas Airport
- Staatliches Unternehmen Palanga International Airport
- Staatliches Unternehmen "Oro navigacija"
- Kommunales Unternehmen "Šiaulių oro uostas"
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Luftfahrtgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 94-2918, 2000) Dienstleistungen im Bereich der Flughafeneinrichtungen erbringen

Luxemburg

- Aéroport du Findel

Ungarn

- Flughäfen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1995. évi XCVII. törvény a légiközlekedésről betrieben werden
- Budapest Ferihegy Nemzetközi Repülőtér unter der Verwaltung von Budapest Airport Rt. auf der Grundlage des 1995. évi XCVII. törvény a légiközlekedésről und des 83/2006. (XII. 13.) GKM rendelet a légiforgalmi irányító szolgálatot ellátó és a légiforgalmi szakszemélyzet képzését végző szervezetről

Malta

- L-Ajruport Internazzjonali ta' Malta (Malta International Airport)

Niederlande

Flughäfen, die nach den Artikeln 18ff. des *Luchtvaartwet* betrieben werden, zum Beispiel:

- Luchthaven Schiphol

Österreich

- Stellen, die nach dem Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957) in der geänderten Fassung zum Betreiben von Flughafeneinrichtungen befugt sind

Polen

- Öffentliches Unternehmen "Porty Lotnicze", das auf der Grundlage des ustawy z dnia 23 października 1987 r. o przedsiębiorstwie państwowym "Porty Lotnicze" tätig ist
- Port Lotniczy Bydgoszcz S.A.
- Port Lotniczy Gdańsk Sp. z o.o.
- Górnośląskie Towarzystwo Lotnicze S.A. Międzynarodowy Port Lotniczy Katowice
- Międzynarodowy Port Lotniczy im. Jana Pawła II Kraków - Balice Sp. z o.o.
- Lotnisko Łódź Lublinek Sp. z o.o.
- Port Lotniczy Poznań - Ławica Sp. z o.o.
- Port Lotniczy Szczecin - Goleniów Sp. z o. o.
- Port Lotniczy Wrocław S.A.
- Port Lotniczy im. Fryderyka Chopina w Warszawie
- Port Lotniczy Rzeszów - Jasionka

— Porty Lotnicze "Mazury- Szczytno" Sp. z o. o. w Szczytnie

— Port Lotniczy Zielona Góra - Babimost

Portugal

— ANA Aeroportos de Portugal, S.A., gegründet durch das *Decreto-Lei n° 404/98* vom 18. Dezember 1998.

— NAV — Empresa Pública de Navegação Aérea de Portugal, E. P., gegründet durch das *Decreto-Lei n° 404/98* vom 18. Dezember 1998

— ANAM — Aeroportos e Navegação Aérea da Madeira, S. A., gegründet durch das *Decreto-Lei n° 453/91* vom 11. Dezember 1991

Rumänien

— Compania Națională "Aeroporturi București" S.A.

— Societatea Națională "Aeroportul Internațional Mihail Kogălniceanu-Constanța"

— Societatea Națională "Aeroportul Internațional Timișoara-Traian Vuia" - S.A.

— Regia Autonomă "Administrația Română a Serviciilor de Trafic Aerian ROMAT" S.A.

— Aeroporturile aflate în subordinea Consiliilor Locale

— SC Aeroportul Arad S.A.

— Regia Autonomă Aeroportul Bacău

— Regia Autonomă Aeroportul Baia Mare

— Regia Autonomă Aeroportul Cluj Napoca

— Regia Autonomă Aeroportul Internațional Craiova

— Regia Autonomă Aeroportul Iași

— Regia Autonomă Aeroportul Oradea

— Regia Autonomă Aeroportul Satu-Mare

— Regia Autonomă Aeroportul Sibiu

— Regia Autonomă Aeroportul Suceava

— Regia Autonomă Aeroportul Târgu Mureș

— Regia Autonomă Aeroportul Tulcea

— Regia Autonomă Aeroportul Caransebeș

Slowenien

Öffentliche Zivlflughäfen, die nach dem *Zakon o letalstvu (Uradni list RS, 18/01)* betrieben werden

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
1589423	Letalski center Cerklje ob Krki	8263	Cerklje ob Krki
1913301	Kontrola zračnega prometa d.o.o.	1000	Ljubljana
5142768	Aerodrom Ljubljana, d.d.	4210	Brnik-Aerodrom
5500494	Aerodrom Portorož, d.o.o.	6333	Sečovelje - Sicciole

Slowakei

Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung der staatlichen Behörden Flughäfen betreiben, und Stellen, die nach dem Gesetz Nr. 143/1998 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 57/2001 Slg., Nr. 37/2002 Slg., Nr. 136/2004 Slg. und Nr. 544/2004 Slg.) Telekommunikationsdienstleistungen für den Flugverkehr erbringen

Beispiele:

- Letisko M.R.Štefánika, a.s., Bratislava
- Letisko Poprad Tatry, a.s.
- Letisko Košice, a.s.

Finnland

Flughäfen, die von Ilmailulaitos Finavia/Luftfartsverket Finavia, einer Gemeinde oder einem öffentlichen Unternehmen nach dem *ilmailulaki/luftfartslag* (1242/2005) und dem *laki Ilmailulaitoksest lag om Luftfartsverket* (1245/2005) betrieben werden

Schweden

- Flughäfen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von ihr nach dem *luftfartslagen* (1957:297) betrieben werden
- Flughäfen, die im privaten Eigentum stehen und mit einer Betriebslizenz nach dem genannten Gesetz betrieben werden, soweit diese Lizenz den Kriterien des Artikels 2 Absatz 3 der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union entspricht

Vereinigtes Königreich

- Eine lokale Gebietskörperschaft, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung von Flughafen- oder anderen Terminaleinrichtungen für Luftverkehrsunternehmen nutzt
- Ein Flughafenbetreiber im Sinne des *Airports Act 1986*, der einen Flughafen nach der *economic regulation* in Teil IV des genannten Gesetzes verwaltet
- Highland and Islands Airports Limited
- Ein Flughafenbetreiber im Sinne der *Airports (Northern Ireland) Order 1994*
- BAA Ltd.

VI. ÜBERTRAGUNG ODER VERTEILUNG VON GAS ODER WÄRME

Belgien

- Distrigaz
- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Fluxys

Bulgarien

Einrichtungen mit einer Lizenz zur Erzeugung oder Übertragung von Fernwärme nach Artikel 39 Absatz 1 des *Закона за енергетиката* (обн., ДВ, бр.107/09.12.2003):

- АЕЦ Козлодуй — ЕАД
- Брикел — ЕАД
- 'Бул Еко Енергия' ЕООД
- 'ТЕРРАД' АД
- Девен АД
- ТЕЦ 'Марица 3' — АД
- 'Топлина електроенергия газ екология' ООД
- Топлофикация Бургас — ЕАД

- Топлофикация Варна — ЕАД
- Топлофикация Велико Търново — ЕАД
- Топлофикация Враца — ЕАД
- Топлофикация Габрово — ЕАД
- Топлофикация Казанлък — ЕАД
- Топлофикация Лозница — ЕАД
- Топлофикация Перник — ЕАД
- ЕВН България Топлофикация — Пловдив — ЕАД
- Топлофикация Плевен — ЕАД
- Топлофикация Правец — ЕАД
- Топлофикация Разград — ЕАД
- Топлофикация Русе — ЕАД
- Топлофикация Сливен — ЕАД
- Топлофикация София — ЕАД
- Топлофикация Шумен — ЕАД
- Топлофикация Ямбол — ЕАД

Einrichtungen mit einer Lizenz zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Gas durch Endhändler nach Artikel 39 Absatz 1 des *Закона за енергетиката (обн., ДВ,бр.107/09.12.2003)*:

- Булгаргаз ЕАД
- Булгартрансгаз ЕАД
- Балкангаз 2000 АД
- Бургасгаз ЕАД
- Варнагаз АД
- Велбъждгаз АД
- Газо-енергийно дружество-Елин Пелин ООД
- Газинженеринг ООД
- Газоснабдяване Асеновград АД
- Газоснабдяване Бургас ЕАД
- Газоснабдяване Враца ЕАД
- Газоснабдяване Нова Загора АД
- Газоснабдяване Нови Пазар АД
- Газоснабдяване Попово АД
- Газоснабдяване Първомай АД
- Газоснабдяване Разград АД
- Газоснабдяване Русе ЕАД
- Газоснабдяване Стара Загора ООД
- Добруджа газ АД
- Дунавгаз АД
- Каварна газ ООД

- Камено-газ ЕООД
- Кнежа газ ООД
- Кожухгаз АД
- Комекес АД
- Консорциум Варна Про Енерджи ООД
- Костинбродгаз ООД
- Ловечгаз 96 АД
- Монтанагаз АД
- Овергаз Инк. АД
- Павгаз АД
- Плевенгаз АД
- Правецгаз 1 АД
- Примагаз АД
- Промислено газоснабдяване ООД
- Раховецгаз 96 АД
- Рилагаз АД
- Севлиевогаз-2000 АД
- Сигаз АД
- Ситигаз България АД
- Софиягаз ЕАД
- Трансгаз Енд Трейд АД
- Хебросгаз АД
- Централ газ АД
- Черноморска технологична компания АД
- Ямболгаз 92 АД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Gas- und Fernwärmesektor im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen in geänderter Fassung erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- RWE Transgas Net, s.r.o.
- Pražská plynárenská, a.s.
- Severomoravská plynárenská, a.s.
- Plzeňská teplárenská, a.s.
- Pražská teplárenská a.s.

Dänemark

- Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 4 des *lov om varmeforsyning*, siehe die konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 347 vom 17. Juli 2005, Gas- oder Wärmeversorgung betreiben

- Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 10 des *lov om varmforsyning*, siehe die konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1116 vom 8. Mai 2006, Gastransport betreiben
- Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß *bekendtgørelse nr. 361 om rørledningsanlæg på dansk kontinentalsokkelområde til transport af kulbrinter* vom 25. April 2006 den Transport von Gas betreiben
- Übertragung von Gas durch Energinet Danmark oder dessen 100%ige Tochtergesellschaften nach § 2 Absätze 2 und 3 des *lov om Energinet Danmark* (siehe Gesetz Nr. 1384 vom 20. Dezember 2004)

Deutschland

Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder staatliche Unternehmen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, nach § 3 Nummer 18 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 24. April 1998, zuletzt geändert am 9. Dezember 2006

Estland

- Stellen, die auf der Grundlage des Artikels 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (RT I 21.02.2007, 15, 76) und von Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind)
 - AS Kohtla-Järve Soojus
 - AS Kuressaare Soojus
 - AS Võru Soojus

Irland

- Bord Gáis Éireann
- Andere Abgabestellen, die gegebenenfalls von der Commission for Energy Regulation gemäß den Bestimmungen der *Gas Acts 1976 to 2002* eine Lizenz für die Abgabe oder Weiterleitung von Erdgas erhalten
- Abgabestellen mit einer entsprechenden Lizenz gemäß dem *Electricity Regulation Act 1999*, die als Betreiber kombinierter Wärme- und Kraftanlagen die Versorgung mit Fernwärme betreiben

Griechenland

- 'Δημόσια Επιχείρηση Αερίου (Δ.Ε.Π.Α.) Α.Ε.', tätig im Bereich Übertragung und Abgabe von Gas gemäß Gesetz Nr. 2364/95, geändert durch die Gesetze Nr. 2528/97, 2593/98 und 2773/99
- Διαχειριστής Εθνικού Συστήματος Φυσικού Αερίου (ΔΕΣΦΑ) Α.Ε.

Spanien

- Enagas, S.A.
- Bahía de Bizkaia Gas, S.L.
- Gasoducto Al Andalus, S.A.
- Gasoducto de Extremadura, S.A.
- Infraestructuras Gasistas de Navarra, S.A.
- Regasificadora del Noroeste, S.A.
- Sociedad de Gas de Euskadi, S.A.
- Transportista Regional de Gas, S.A.
- Unión Fenosa de Gas, S.A.
- Bilbogas, S.A.
- Compañía Española de Gas, S.A.
- Distribución y Comercialización de Gas de Extremadura, S.A.

- Distribuidora Regional de Gas, S.A.
- Donostigas, S.A.
- Gas Alicante, S.A.
- Gas Andalucía, S.A.
- Gas Aragón, S.A.
- Gas Asturias, S.A.
- Gas Castilla - La Mancha, S.A.
- Gas Directo, S.A.
- Gas Figueres, S.A.
- Gas Galicia SDG, S.A.
- Gas Hernani, S.A.
- Gas Natural de Cantabria, S.A.
- Gas Natural de Castilla y León, S.A.
- Gas Natural SDG, S.A.
- Gas Natural de Alava, S.A.
- Gas Natural de La Coruña, S.A.
- Gas Natural de Murcia SDG, S.A.
- Gas Navarra, S.A.
- Gas Pasaia, S.A.
- Gas Rioja, S.A.
- Gas y Servicios Mérida, S.L.
- Gesa Gas, S.A.
- Meridional de Gas, S.A.U.
- Sociedad del Gas Euskadi, S.A.
- Tolosa Gas, S.A.

Frankreich

- Gaz de France, eingerichtet und betrieben nach dem *Loi N° 46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz* vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung
- GRT Gaz, Manager des Gasfortleitungsnetzes
- Stellen, die nach Artikel 23 des *Loi N° 46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz* vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung Gas verteilen (Verteilerunternehmen der Gemischtwirtschaft, Régies oder ähnliche aus regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehende Dienstleister), zum Beispiel: Gaz de Bordeaux, Gaz de Strasbourg
- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben

Italien

- SNAM Rete Gas SpA, S.G.M. e EDISON T. e S. für die Fortleitung von Gas
- Gasabgabestellen, deren Tätigkeit durch den *Testo unico delle leggi sull'assunzione dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con regio decreto N° 2578* vom 15. Oktober 1925 und durch D.P.R N° 902 vom 4. Oktober 1986 sowie durch die Artikel 14 und 15 des *Decreto Legislativo N° 164* vom 23. Mai 2000 geregelt ist.
- Wärmeversorgungsunternehmen gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr. 308 vom 29. Mai 1982 - *Norme sul contenimento dei consumi energetici, lo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia, l'esercizio di centrali elettriche alimentate con combustibili diversi dagli idrocarburi*

- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die die öffentliche Versorgung mit Fernwärme betreiben
- Società di trasporto regionale, deren Tarife von der Autorità per l'energia elettrica ed il gas genehmigt wurden

Zypern

Lettland

- Akciju sabiedrība "Latvijas gāze"
- Öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, die die Öffentlichkeit mit Fernwärme versorgen

Litauen

- Akcinė bendrovė 'Lietuvos dujos'
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über Erdgas der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 89-2743, 2000) Dienstleistungen im Bereich der Fortleitung, Abgabe oder allgemeinen Lieferung von Gas erbringen
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über Fernwärme der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 51-2254, 2003 und Nr. 130-5259, 2007) Dienstleistungen im Bereich der Lieferung von Fernwärme erbringen

Luxemburg

- Société de transport de gaz SOTEG S.A.
- Gaswierk Esch-Uelzecht S.A.
- Service industriel de la Ville de Dudelange
- Service industriel de la Ville de Luxembourg
- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben

Ungarn

- Abgabestellen, die die Fortleitung oder Abgabe von Gas gemäß Artikel 162-163 von 2003 évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről betreiben und eine Zulassung gemäß 2003 évi XLII. törvény a földgázellátásról erhalten haben
- Abgabestellen, die die Fortleitung oder Abgabe von Fernwärme gemäß Artikel 162-163 von 2003 évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről betreiben und eine Zulassung gemäß 2005 évi XVIII. törvény a törvény a távhőszolgáltatásról erhalten haben

Malta

- Korporazzjoni Enemalta (Enemalta Corporation)

Niederlande

- Stellen, die von den lokalen Behörden gemäß dem Gemeentewet eine Lizenz (vergunning) zur Fortleitung oder Abgabe von Gas erhalten haben zum Beispiel: NV Nederlandse Gasunie
- Kommunale oder provinzielle Stellen, die aufgrund des Gemeentewet oder des Provinciewet die Fortleitung oder Abgabe von Gas betreiben
- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die die öffentliche Versorgung mit Fernwärme betreiben

Österreich

- Stellen, die gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz, dRGL. I, S. 1451-1935 bzw. dem Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000 in geänderter Fassung eine Lizenz zur Fortleitung oder Abgabe von Gas erhalten haben
- Stellen, die gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Weiterleitung oder Verteilung von Wärme befugt sind.

Polen

Energieversorgungsunternehmen im Sinne des *ustawa z dnia 10 kwietnia 1997 r. Prawo energetyczne*, u. a.:

- Dolnośląska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o. we Wrocławiu
- Europol Gaz S.A. Warszawa
- Gdańskie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej Sp. z o.o.
- Górnośląska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o., Zabrze
- Karpacka Spółka Gazownictwa Sp. z o.o. w Tarnowie
- Komunalne Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej Sp. z o.o., Karczew
- Mazowiecka Spółka Gazownictwa Sp. z o.o. Warszawa
- Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej S. A., Tarnów
- OPEC Grudziądz Sp. z o.o.
- Ostrowski Zakład Ciepłowniczy S.A., Ostrów Wielkopolski
- Pomorska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o., Gdańsk
- Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej Gliwice Sp. z o. o.
- Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej w Dąbrowie Górniczej S.A.
- Stołeczne Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej S.A., Warszawa
- Wielkopolska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o, Poznań
- Wojewódzkie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej w Legnicy S.A.
- Zakład Energetyki Ciepłej w Wołominie Sp. z o.o.
- Zespół Elektrociepłowni Bydgoszcz S.A.
- Zespół Elektrociepłowni Bytom S.A.
- Elektrociepłownia Zabrze S.A.
- Ciepłownia Łańcut Sp. z.o.o.

Portugal

Stellen, die zur Fortleitung oder Abgabe von Gas auf folgender Rechtsgrundlage befugt sind:

- *Decreto-Lei nº 30/2006, de 15 de Fevereiro, que estabelece os princípios gerais de organização e funcionamento do Sistema Nacional de Gás Natural (SNGN), bem como o exercício das actividades de recepção, armazenamento, transporte, distribuição e comercialização de gás natural*
- *Decreto-Lei nº 140/2006, de 26 de Julho, que desenvolve os princípios gerais relativos à organização e funcionamento do SNGN, regulamentando o regime jurídico aplicável ao exercício daquelas actividades*

Rumänien

- 'Societatea Națională de Transport Gaze Naturale Transgaz S.A. Mediaș'
- SC Distrigaz Sud S.A.
- E. ON Gaz România S.A.
- E.ON Gaz Distribuție S.A. Societăți de distribuție locală

Slowenien

Stellen, die Erdgas gemäß dem Energiegesetz (*Energetski zakon (Uradni list RS, 79/99)*) fortleiten oder verteilen und Stellen, die Fernwärme gemäß den Beschlüssen der Gemeinden fortleiten oder verteilen:

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5226406	Javno podjetje Energetika Ljubljana d.o.o.	1000	Ljubljana
5796245	Podjetje za oskrbo z energijo ogrevanje Piran d.o.o.		Piran / Pirano
5926823	Jeko — In, javno komunalno podjetje, d.o.o., Jesenice	4270	Jesenice
1954288	Geoplin Plinovodi d.o.o.	1000	Ljubljana
5034477	Plinarna Maribor, družba za proizvodnjo, distribucijo energentov, trgovino in storitve d.d.	2000	Maribor
5705754	Petrol Energetika d.o.o. Ravne na Koroškem	2390	Ravne na Koroškem
5789656	Javno podjetje Plinovod Sevnica	8290	Sevnica
5865379	Adriaplin Podjetje za distribucijo zemeljskega plina d.o.o. Ljubljana	1000	Ljubljana
5872928	Mestni plinovodi distribucija plina d.o.o.	6000	Koper — Capodistria
5914531	Energetika Celje javno podjetje d.o.o.	3000	Celje
5015731	Javno komunalno podjetje Komunala Trbovlje d.o.o.	1420	Trbovlje
5067936	Komunala d.o.o. javno podjetje Murska Sobota	9000	Murska Sobota
5067804	Javno komunalno podjetje Komunala Kočevje d.o.o.	1330	Kočevje
1574558	Oks Občinske komunalne storitve d.o.o. Šempeter pri Gorici	5290	Šempeter pri Gorici
1616846	Energetika Preddvor, Energetsko podjetje d.o.o.	4205	Preddvor
5107199	Javno podjetje Toplotna oskrba, d.o.o., Maribor	2000	Maribor
5231787	Javno podjetje komunalna energetika NovaGorica d.o.o.	5000	Nova Gorica
5433215	Toplarna Železniki, proizvodnja in distribucija toplotne energije d.o.o.	4228	Železniki
5545897	Toplarna Hrastnik, javno podjetje za proizvodnjo, distribucijo in prodajo toplotne energije, d.o.o.	1430	Hrastnik
5615402	Spitt d.o.o. Zreče	3214	Zreče
5678170	Energetika Nazarje d.o.o.	3331	Nazarje
5967678	Javno podjetje Dom Nazarje, podjetje za oskrbo z energijo in vodo ter upravljanje z mestnimi napravami d.o.o.	3331	Nazarje
5075556	Loška komunala, oskrba z vodo in plinom, d.d. Škofja Loka	4220	Škofja Loka
5222109	Komunalno podjetje Velenje d.o.o. izvajanje komunalnih dejavnosti d.o.o.	3320	Velenje
5072107	Javno komunalno podjetje Slovenj Gradec d.o.o.	2380	Slovenj Gradec
5073162	Komunala Slovenska Bistrica, podjetje za komunalne in druge storitve, d.o.o.	2310	Slovenska Bistrica

Slowakei

- Stellen, die aufgrund einer Zulassung die Erzeugung, die Abgabe, die Fortleitung, die Lagerung und die Lieferung von Gas an die Öffentlichkeit gemäß Gesetz Nr. 656/2004 Slg. vornehmen oder betreiben
- Stellen, die aufgrund einer Zulassung die Erzeugung, die Abgabe, die Fortleitung, die Lagerung und die Lieferung von Fernwärme an die Öffentlichkeit gemäß Gesetz Nr. 657/2004 Slg. vornehmen oder betreiben

Beispiele:

- Slovenský plynárenský priemysel, a.s.

Finnland

Öffentliche und sonstige Auftraggeber, die für das Beförderungssystem des Erdgasnetzes und die Erdgasbeförderung oder -verteilung aufgrund einer Genehmigung nach Kapitel 3 Absatz 1 oder Kapitel 6 Absatz 1 *desmaakaasumarkkinalaki/naturgasmarknadslagen* (508/2000) zuständig sind, sowie für die Wärmeerzeugung, -beförderung oder -verteilung oder Einleitung von Wärme in die Netze zuständige kommunale Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen

Schweden

- Stellen, die Gas oder Fernwärme auf der Grundlage einer Konzession gemäß *lagen* (1978:160) *om vissa rörledningars* weiterleiten oder verteilen

Vereinigtes Königreich

- Ein öffentlicher Gasfortleiter im Sinne von Abschnitt 7(1) des *Gas Act 1986*
- Eine Person, die gemäß Artikel 8 des *Gas (Northern Ireland) Order 1996* zu einem Betreiber für die Gasversorgung erklärt wurde
- Eine lokale Behörde, die ein festes Netz bereitstellt oder betreibt, über das eine für die Öffentlichkeit bestimmte Dienstleistung im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung oder Abgabe von Fernwärme erbracht wird
- Eine Person, die gemäß Abschnitt 6(1)(a) des *Electricity Act 1989* eine entsprechende Lizenz besitzt und deren Lizenz die Bestimmungen nach Abschnitt 10(3) dieses *Act* umfasst

VII. SCHIENENVERKEHRSLEISTUNGEN

Belgien

- SNCB Holding/NMBS Holding
- Société nationale des Chemins de fer belges//Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen
- Infrabel

Bulgarien

- Национална компания 'Железопътна инфраструктура'
- 'Български държавни железници' ЕАД
- 'БДЖ — Пътнически превози' ЕООД
- 'БДЖ — Тягов подвижен състав (Локомотиви)' ЕООД
- 'БДЖ — Товарни превози' ЕООД
- 'Българска Железопътна Компания' АД
- 'Булмаркет — ДМ' ООД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Bereich der Schienenverkehrsleistungen im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen in geänderter Fassung erbringen.

Beispiele für Auftraggeber:

- ČD Cargo, a.s.
- České dráhy, a.s
- Správa železniční dopravní cesty, státní organizace

Dänemark

- DSB
- DSB S-tog A/S
- Metroselskabet I/S

Deutschland

- Deutsche Bahn AG
- Andere Unternehmen, die Schienenverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993, zuletzt geändert am 26. Februar 2008, ausführen

Estland

- Stellen, die auf der Grundlage des Artikels 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (RT I 21.02.2007, 15, 76) und von Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind
- AS Eesti Raudtee
- AS Elektriraudtee

Irland

- Iarnród Éireann [/Irish Rail]
- Railway Procurement Agency

Griechenland

- 'Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος Α.Ε.' ('O.Σ.Ε. Α.Ε.') nach dem Gesetz Nr. 2671/98
- 'ΕΡΓΟΣΕ Α.Ε.' nach dem Gesetz Nr. 2366/95

Spanien

- Ente público Administración de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)
- Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)
- Ferrocarriles de Vía Estrecha (FEVE)
- Ferrocarrils de la Generalitat de Catalunya (FGC)
- Eusko Trenbideak (Bilbao)
- Ferrocarrils de la Generalitat Valenciana. (FGV)
- Serveis Ferroviaris de Mallorca (Ferrocarriles de Mallorca)
- Ferrocarril de Soller
- Funicular de Bulnes

Frankreich

- Société nationale des chemins de fer français und andere der Öffentlichkeit zugängliche Schienennetze gemäß *Loi d'orientation des transports intérieurs n° 82-1153* vom 30. Dezember 1982, Titel II, Kapitel 1
- Réseau ferré de France, staatliches Unternehmen, gegründet durch das Gesetz Nr. 97-135 vom 13. Februar 1997

Italien

- Ferrovie dello Stato S. p. A. einschließlich le Società partecipate
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 10 des Königlichen Dekrets Nr. 1447 vom 9. Mai 1912 zur Genehmigung des *Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili* Schienenverkehrsleistungen bereitstellen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 410 vom 4. Juni 1949 (*Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione*) Schienenverkehrsleistungen bereitstellen
- Einrichtungen, Gesellschaften und Unternehmen oder örtliche Behörden, die aufgrund einer Konzession laut Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1221 vom 2. August 1952 - *Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione* Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Einrichtungen, Gesellschaften und Unternehmen, die im Sinne der Artikel 8 und 9 des *Decreto legislativo n. 422* vom 19. November 1997 - *Conferimento alle regioni ed agli enti locali di funzioni e compiti in materia di trasporto pubblico locale, a norma dell'articolo 4, comma 4, della L. 15 marzo 1997, n. 59* - geändert durch *Decreto legislativo n. 400* vom 20. September 1999 und durch Artikel 45 des Gesetzes Nr. 166 vom 1. August 2002 öffentliche Verkehrsleistungen erbringen

Zypern

Lettland

- Valsts akciju sabiedrība "Latvijas dzelzceļš"
- Valsts akciju sabiedrība "Vaiņodes dzelzceļš"

Litauen

- Akcinė bendrovė 'Lietuvos geležinkeliai'
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Kodex über Eisenbahntransport der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 72-2489, 2004) Dienstleistungen im Bereich des Schienenverkehrs erbringen

Luxemburg

- Chemins de fer luxembourgeois (CFL)

Ungarn

- Stellen, die öffentliche Eisenbahntransportdienstleistungen gemäß Artikel 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und 2005. évi CLXXXIII. törvény a vasúti közlekedésről und aufgrund einer Zulassung gemäß 45/2006. (VII. 11.) GKM rendelet a vasúti társaságok működésének engedélyezéséről erbringen

Beispiele:

- Magyar Államvasutak (MÁV)

Malta

Niederlande

Auftraggeber im Bereich der Eisenbahndienste, zum Beispiel:

- Nederlandse Spoorwegen
- ProRail

Österreich

- Österreichische Bundesbahn.
- Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH sowie
- Stellen, die nach dem Eisenbahngesetz (BGBl. Nr. 60/1957) in der geänderten Fassung zum Erbringen von Schienenverkehrsleistungen befugt sind

Polen

Stellen, die öffentliche Eisenbahntransportdienstleistungen auf folgender Grundlage erbringen: *ustawa o komercjalizacji, restrukturyzacji i prywatyzacji przedsiębiorstwa państwowego "Polskie Koleje Państwowe" z dnia 8 września 2000 r.*; darunter:

- PKP Intercity Sp. z o.o.
- PKP Przewozy Regionalne Sp. z o.o.
- PKP Polskie Linie Kolejowe S.A.
- 'Koleje Mazowieckie — KM' Sp. z o.o.
- PKP Szybka Kolej Miejska w Trójmieście Sp. z o.o.
- PKP Warszawska Kolej Dojazdowa Sp. z o.o.

Portugal

- CP - Caminhos de Ferro de Portugal, E.P., gemäß *Decreto-Lei n° 109/77* vom 23. März 1977.
- REFER, E.P., gemäß *Decreto-Lei n° 104/97* vom 29. April 1997
- RAVE, S.A., gemäß *Decreto-Lei n° 323-H/2000* vom 19. Dezember 2000
- Fertagus, S.A., gemäß *Decreto-Lei n° 78/2005* vom 13. April 2005
- Behörden und öffentliche Unternehmen, die gemäß *Lei n° 10/90* vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Private Unternehmen, die nach dem *Lei n° 10/90* vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen, sofern sie über spezielle oder ausschließliche Rechte verfügen.

Rumänien

- Compania Națională Căi Ferate — CFR
- Societatea Națională de Transport Feroviar de Marfă 'CFR — Marfă'
- Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători 'CFR — Călători'

Slowenien

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5142733	Slovenske železnice, d. o. o.	1000	Ljubljana

Slowakei

- Stellen, die Eisenbahnen und Seilbahnen und damit verbundene Einrichtungen auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: Gesetz Nr. 258/1993 Slg., geändert durch die Gesetze Nr. 152/1997 Slg. und Nr. 259/2001 Slg.
- Stellen, die Beförderungsunternehmen sind und den öffentlichen Eisenbahntransport auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: Gesetz Nr. 164/1996 Slg., geändert durch die Gesetze Nr. 58/1997 Slg., Nr. 260/2001 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 114/2004 Slg. sowie Regierungsdekret Nr. 662 vom 7. Juli 2004

Beispiele:

- Železnice Slovenskej republiky, a.s.
- Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.

Finnland

- VR Osakeyhtiö/VR Aktiebolag

Schweden

- Öffentliche Stellen, die Eisenbahndienstleistungen auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: *järnvägslagen (2004:519)* und *järnvägsförordningen (2004:526)*
- Regionale und lokale öffentliche Einrichtungen, die gemäß *lagen (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik* den Regional- und Nahverkehr gewährleisten
- Privatwirtschaftliche Unternehmen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß *förordningen (1996:734) om statens spår-anläggningar* Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, sofern diese Genehmigungen Artikel 2 Absatz 3 der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union entsprechen.

Vereinigtes Königreich

- Network Rail plc
- Eurotunnel plc
- Northern Ireland Transport Holding Company
- Northern Ireland Railways Company Limited
- Eisenbahndienstleister, die auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig sind, die vom Verkehrsministerium oder einer sonstigen zuständigen Behörde erteilt werden

UNTERABSCHNITT 4

WAREN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle Waren.

UNTERABSCHNITT 5

DIENTSTLEISTUNGEN

Folgende der im Allgemeinen Verzeichnis der Dienstleistungen (Dokument MTN.GNS/W/120) aufgeführten Dienstleistungen sind einbezogen*:

Gegenstand	CPC-Nr.
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten	6112, 6122, 633, 886
Dienstleistungen des Landverkehrs, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen und Kurierdienstleistungen, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	712 (mit Ausnahme von 71235), 7512, 87304
Personen- und Güterbeförderung im Luftverkehr, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	73 (außer 7321)
Beförderung von Postsendungen, ausgenommen Beförderung im Eisenbahn- und im Luftverkehr	71235, 7321
Telekommunikationsdienste	752**
Finanzdienstleistungen	ex 81
a) Versicherungsdienstleistungen	812, 814
b) Bank- und Wertpapierdienstleistungen***	
Computer- und verwandte Dienstleistungen	84

Gegenstand	CPC-Nr.
Dienstleistungen im Rahmen der Rechnungsprüfung und Buchführung	862
Dienstleistungen im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung	864
Dienstleistungen im Rahmen der Unternehmensberatung und damit verbundene Dienstleistungen	865, 866****
Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867
Dienstleistungen im Rahmen der Werbung	871
Dienstleistungen im Rahmen der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	874, 82201 bis 82206
Vermittlung und Verwaltung von Veröffentlichungs- und Druckereidienstleistungen	88442
Dienstleistungen der Abgasreinigung	9404
Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz	9405
Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	9406
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz a.n.g	9409

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

1. * Ausgenommen öffentliche Dienstleistungskonzessionen und Dienstleistungen, die die Beschaffungsstellen nach dem ausschließlichen Recht gemäß veröffentlichter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über andere Stellen beschaffen müssen.
2. ** Ausgenommen Sprachtelefonie-, Fernschreib-, Funktelefon-, Paging- und Satellitendienstleistungen.
3. ***
 - Ausgenommen die Beschaffung oder der Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere.
 - In Schweden müssen Zahlungen staatlicher Stellen und Zahlungen an staatliche Stellen über das schwedische Postgirosystem (Postgiro) vorgenommen werden.
4. **** Ausgenommen Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.

UNTERABSCHNITT 6

BAULEISTUNGEN

A/ Bauleistungen:

Begriffsbestimmung:

Ein Bauleistungsauftrag ist ein Auftrag mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne der Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (nachstehend "Abteilung 51, CPC").

Liste der Abteilung 51 CPC:

Alle in der Abteilung 51 aufgeführten Dienstleistungen.

B/ Baukonzessionen:

Für Baukonzessionsverträge, die von den in Unterabschnitten 1 und 2 aufgelisteten Stellen vergeben werden, und deren Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung gemäß Artikel 175 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 173, 174, 179, 190 und 294 dieses Übereinkommens.

Liste der Abteilung 51 CPC

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel	ISCI-Entsprechung
ABSCHNITT 5			BAULEISTUNGEN UND BAUTEN; LAND	
ABTEILUNG 51			BAULEISTUNGEN	
511			Vorbereitende Baustelleneinrichtung	
	5111	51110	Baustellenerkundung	4510
	5112	51120	Abbrucharbeiten	4510
	5113	51130	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten	4510
	5114	51140	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten	4510
	5115	51150	Aufschließung von Lagerstätten	4510
	5116	51160	Gerüstbau	4520
512			Bauleistungen im Hochbau	
	5121	51210	Bauleistungen an Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen	4520
	5122	51220	Bauleistungen an Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen	4520
	5123	51230	Bauleistungen an Lagern und Industriebauten	4520
	5124	51240	Bauleistungen an Geschäftsbauten	4520
	5125	51250	Bauleistungen an Vergnügungsstätten	4520
	5126	51260	Bauleistungen an Hotels, Restaurants und ähnlichen Gebäuden	4520
	5127	51270	Bauleistungen an Unterrichtsgebäuden	4520
	5128	51280	Bauleistungen an Gesundheitseinrichtungen	4520
	5129	51290	Bauleistungen an sonstigen Gebäuden	4520
513			Tiefbauarbeiten	
	5131	51310	Bauleistungen an Autobahnen, Straßen, Wegen, Bahnverkehrsstrecken sowie an Start- und Landebahnen (ausgenommen Hochstraßen)	4520
	5132	51320	Bauleistungen an Brücken, Hochstraßen, Tunneln und Unterführungen	4520
	5133	51330	Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten	4520
	5134	51340	Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen	4520
	5135	51350	Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich zugehöriger Arbeiten)	4520
	5136	51360	Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen	4520

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel	ISCI-Entsprechung
	5137		Bauleistungen an Sport- und Freizeitanlagen	
		51371	Bauleistungen an Stadien und Sportplätzen	4520
		51372	Bauleistungen an sonstigen Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze)	4520
	5139	51390	Sonstige allgemeine Hoch- und Tiefbauarbeiten, a.n.g.	4520
514	5140	51400	Bauleistungen an Fertigteilbauten	4520
515			Spezialbauarbeiten	
	5151	51510	Herstellen von Fundamenten, einschließlich Rammarbeiten	4520
	5152	51520	Brunnenbau	4520
	5153	51530	Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten	4520
	5154	51540	Betonarbeiten	4520
	5155	51550	Stahlbauarbeiten einschließlich Biege- und Schweißarbeiten	4520
	5156	51560	Maurerarbeiten	4520
	5159	51590	Sonstige Spezialbauarbeiten	4520
516			Bauinstallationsarbeiten	
	5161	51610	Arbeiten an Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen	4530
	5162	51620	Arbeiten im Rahmen der Installation von Wasser- und Abwasseranlagen	4530
	5163	51630	Gasinstallationsarbeiten	4530
	5164		Elektroinstallationsarbeiten	
		51641	Installation von elektrischen Leitungen und Armaturen	4530
		51642	Installation von Feuermeldeanlagen	4530
		51643	Installation von Einbruchsicherungen	4530
		51644	Installation von Hausantennen	4530
		51649	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten	4530
	5165	51650	Isolierungsarbeiten (elektrische Leitungen, Wasser, Wärme, Schall)	4530
	5166	51660	Einrichtungen von Zäunen und Geländern	4530
	5169		Sonstige Installationsarbeiten	
		51691	Einbau von Aufzügen und Rolltreppen	4530
		51699	Sonstige Installationsarbeiten, a.n.g.	4530
517			Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten	
	5171	51710	Verglasungsarbeiten	4540

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel	ISCI-Entsprechung
	5172	51720	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten	4540
	5173	51730	Malerarbeiten	4540
	5174	51740	Verlegen von Fußboden- und Wandfliesen oder -platten	4540
	5175	51750	Sonstige Fußbodenverlegearbeiten, Tapezieren und sonstige Wandverkleidearbeiten	4540
	5176	51760	Bautischlerarbeiten mit und ohne Metall sowie Zimmererarbeiten	4540
	5177	51770	Raumausstattungsarbeiten	4540
	5178	51780	Dekorative Arbeiten	4540
	5179	51790	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	4540
518	5180	51800	Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	4550

UNTERABSCHNITT 7

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN UND ERWEITERUNGEN/AUSNAHMEN

1. Allgemeine Anmerkungen:

- a) Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Nahrungsmittelprogrammen (z. B. Nahrungsmittelhilfe einschließlich Soforthilfemaßnahmen). Er gilt jedoch für Beschaffungen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für Bedürftige in der Europäischen Union, sofern die Beschaffung von bzw. im Namen von Auftraggebern/öffentlichen Auftraggebern vorgenommen wird, die unter Titel VI dieses Übereinkommens fallen.
- b) Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Beschaffungen für Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von für den Rundfunk bestimmten Programmen durch Rundfunkunternehmen sowie Aufträge, deren Gegenstand Sendezeit ist.
- c) Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für öffentliche Dienstleistungskonzessionen.
- d) Beschaffungsaufträge von Beschaffungsstellen nach Unterabschnitt 1 und 2, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Strom, Gasverteilung und -transport, Schienenverkehr, Nahverkehr, Häfen und Flughäfen betreffen, werden in Unterabschnitt 3 behandelt und unterliegen den dort festgelegten Schwellenwerten.
- e) Finnland behält sich die Entscheidung bezüglich der Anwendung von Titel VI dieses Übereinkommens auf die Ålandinseln (Ahvenanmaa) vor.

2. Erweiterungen:

Für Anbieter aus Peru: In Unterabschnitt 5 erstreckt sich der Geltungsbereich auf die gesamte CPC-Abteilung 94 (Abwasser- und Abfallbeseitigung, Entsorgung und andere Dienstleistungen des Umweltschutzes).

3. Formel zur Berechnung der Schwellenwerte:

- a) Der Schwellenwert wird in zweijährigen Abständen angepasst, wobei die Anpassung jeweils am 1. Januar wirksam wird, erstmalig zum 1. Januar 2014.
- b) Die Berechnung dieser Schwellenwerte basiert auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses der SZR in Euro in den 24 Monaten, die am letzten Tag des Monats August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar enden. Die geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend Euro abgerundet. Diese Methode kann von der EU-Vertragspartei und Kolumbien bzw. von der EU-Vertragspartei und Peru im Rahmen einer Sitzung des Handelsausschusses gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieses Übereinkommens geändert werden.

ABSCHNITT C

PERU

UNTERABSCHNITT 1

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten zentralen Regierungsstellen im Hinblick auf die Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173, Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Schwellenwert: 130 000 SZR

Dienstleistungen:

Schwellenwert: 130 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Titel VI dieses Übereinkommens für alle den in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen unterstellten Behörden.

1. Asamblea Nacional de Rectores
2. Banco Central de Reserva del Perú
3. Congreso de la República del Perú
4. Consejo Nacional de la Magistratura
5. Contraloría General de la República
6. Defensoría del Pueblo
7. Jurado Nacional de Elecciones
8. Ministerio del Ambiente
9. Ministerio de Agricultura
10. Ministerio de Comercio Exterior y Turismo
11. Ministerio de Defensa (siehe Bemerkung 1)
12. Ministerio de Economía y Finanzas (siehe Bemerkung 2)
13. Ministerio de Educación
14. Ministerio de Energía y Minas
15. Ministerio de Justicia
16. Ministerio de la Mujer y Desarrollo Social
17. Ministerio de la Producción
18. Ministerio de Relaciones Exteriores
19. Ministerio de Salud
20. Ministerio de Trabajo y Promoción del Empleo
21. Ministerio de Transportes y Comunicaciones
22. Ministerio de Vivienda, Construcción y Saneamiento (siehe Bemerkung 3)
23. Ministerio del Interior (siehe Bemerkung 1)
24. Ministerio Público
25. Oficina Nacional de Procesos Electorales

26. Poder Judicial
27. Presidencia del Consejo de Ministros
28. Registro Nacional de Identificación y Estado Civil
29. Seguro Social de Salud (ESSALUD) (siehe Bemerkung 4)
30. Superintendencia de Banca, Seguros y Administradora Privada de Fondos de Pensiones
31. Tribunal Constitucional
32. Universidad Nacional del Altiplano
33. Universidad del Centro del Perú
34. Universidad Mayor de San Marcos
35. Universidad Nacional Agraria de la Molina
36. Universidad Nacional Agraria de la Selva
37. Universidad Nacional Amazónica de Madre de Dios
38. Universidad Nacional Daniel Alcides Carrión
39. Universidad Nacional de Cajamarca
40. Universidad Nacional de Educación Enrique Guzman Valle
41. Universidad Nacional de Huancavelica
42. Universidad Nacional de Ingeniería
43. Universidad Nacional de la Amazonía Peruana
44. Universidad Nacional de Piura
45. Universidad Nacional de San Agustín
46. Universidad Nacional de Trujillo
47. Universidad Nacional de Tumbes
48. Universidad Nacional de Ucayali
49. Universidad Nacional del Callao
50. Universidad Nacional del Santa
51. Universidad Nacional Federico Villareal
52. Universidad Nacional Hermilio Valdizán
53. Universidad Nacional Jorge Basadre Grohmann
54. Universidad Nacional José F. Sanchez Carrión
55. Universidad Nacional Micaela Bastidas de Apurímac
56. Universidad Nacional San Antonio de Abad del Cusco
57. Universidad Nacional San Cristobal de Huamanga
58. Universidad Nacional San Martín
59. Universidad Nacional San Luis Gonzaga de Ica
60. Universidad Nacional Santiago Antúnez de Mayolo
61. Universidad Nacional Toribio Rodríguez de Mendoza
62. Universidad Pedro Ruiz Gallo

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

1. Ministerio de Defensa und Ministerio del Interior: Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von Kleidung (HS 6205) und Schuhen (HS 64011000) durch das Heer, die Marine, die Luftwaffe oder die Nationalpolizei Perus.
2. Ministerio de Economía y Finanzas: Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung technischer, rechtlicher, finanzieller, wirtschaftlicher oder ähnlicher Beratungsdienste durch die *Agencia de Promoción de la Inversión Privada* (PROINVERSION), die zur Förderung privater Investitionen mit Hilfe von Konzessionen oder sonstigen Mitteln, z. B. Kapitalerhöhung, gemeinsamen Unternehmen, Dienstleistungs-, Leasing- und Managementverträgen erforderlich sind.
3. Ministerio de Vivienda, Construcción y Saneamiento: Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Beschaffungen durch die *Comisión de Formalización de la Propiedad Informal* (COFOPRI).
4. Seguro Social de Salud (ESSALUD): Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von Laken (HS 6301) und Decken (HS 6302).

UNTERABSCHNITT 2

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten nachgeordneten Regierungsstellen im Hinblick auf die Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Dienstleistungen:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

I. Regionale Regierungsebene

1. Gobierno Regional de Amazonas
2. Gobierno Regional de Ancash
3. Gobierno Regional de Arequipa
4. Gobierno Regional de Ayacucho
5. Gobierno Regional de Apurímac
6. Gobierno Regional de Cajamarca
7. Gobierno Regional del Callao
8. Gobierno Regional de Cusco
9. Gobierno Regional de Ica
10. Gobierno Regional de Huancavelica
11. Gobierno Regional de Huánuco
12. Gobierno Regional de Junín
13. Gobierno Regional de la Libertad
14. Gobierno Regional de Lambayeque
15. Gobierno Regional de Lima
16. Gobierno Regional de Loreto
17. Gobierno Regional de Madre de Dios

18. Gobierno Regional de Moquegua

19. Gobierno Regional de Pasco

20. Gobierno Regional de Piura

21. Gobierno Regional de Puno

22. Gobierno Regional de San Martín

23. Gobierno Regional de Tacna

24. Gobierno Regional de Tumbes

25. Gobierno Regional de Ucayali

II. Lokale Regierungsebene

Alle Provinz- und Bezirksgemeinden.

UNTERABSCHNITT 3

SONSTIGE UNTER DIESEN TITEL FALLENDE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten Stellen im Hinblick auf die Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173, Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Schwellenwert: 400 000 SZR

Dienstleistungen:

Schwellenwert: 400 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

1. Agro Banco
2. Banco de la Nación
3. Banco de Materiales
4. Compañía de Negociaciones Mobiliarias e Inmobiliarias S.A.
5. Corporación Financiera de Desarrollo S.A.
6. Corporación Peruana de Aeropuertos y Aviación Civil S.A. (CORPAC)
7. Electricidad del Perú S.A. (ELECTROPERU)
8. Empresa Eléctrica del Sur S.A.
9. Empresa de Administración de Infraestructura Eléctrica S.A.
10. Empresa de Generación Eléctrica de Machupicchu
11. Empresa Nacional de la Coca S.A. (ENACO)
12. Empresa Nacional de Puertos S.A. (ENAPU)
13. Empresa Peruana de Servicios Editoriales
14. Empresa Regional de Servicios Públicos de Electricidad del Oriente
15. Empresa Regional de Servicios Públicos de Electricidad del Sur Este S.A
16. Inmobiliaria Milenia S.A. (INMISA)
17. PERUPETRO

18. Petróleos del Perú (PETROPERU) (siehe Bemerkung weeiter unten)

19. Servicio de Agua Potable y Alcantarillado de Lima (SEDAPAL)

20. Servicio Industrial de la Marina (SIMA)

21. Servicios Postales del Perú S.A

22. Sociedad Eléctrica del Sur Oeste

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

Petróleos del Perú (PETROPERU): Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung folgender Waren:

- a) Erdöl
- b) Benzin
- c) Propan
- d) Dieselöl
- e) Butan
- f) Mitteldestillat oder Gasöl, schwefelarm
- g) Erdgas
- h) Biodiesel
- i) gesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe
- j) Katalysatoren
- k) Ethanol
- l) Additive

UNTERABSCHNITT 4

WAREN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle von den in Unterabschnitten 1 bis 3 aufgeführten Stellen beschafften Waren, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Unterabschnitten 1 bis 3 und zu den allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7 unterliegen.

UNTERABSCHNITT 5

DIENTSTLEISTUNGEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle von den in Unterabschnitten 1 bis 3 aufgeführten Stellen beschafften Dienstleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Unterabschnitten 1 bis 3 und zu den allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7 unterliegen.

Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung folgender Dienstleistungen, gemäß der Zentralen Gütersystematik, Version 1.1 (<http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=16>):

CPC 8221 Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern

CPC 8321 Dienstleistungen von Architekten

CPC 8334 technische und konzeptionelle Dienstleistungen

CPC 8335 Ingenieursdienstleistungen in der Bau- und Installationsphase

CPC 82191 Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen

Im Falle der CPC-Codes 8321, 8334 und 8335 wird Titel VI dieses Übereinkommens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wirksam.

UNTERABSCHNITT 6

BAULEISTUNGEN

A) Bauleistungen

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle von den in Unterabschnitten 1 bis 3 aufgeführten Stellen beschafften Bauleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Unterabschnitten 1 bis 3 und zu den allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7 unterliegen.

B) Öffentliche Baukonzessionsverträge

Für öffentliche Baukonzessionsverträge, die von den in Unterabschnitten 1 und 2 aufgelisteten Stellen vergeben werden, und deren Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung gemäß Artikel 175 Absätze 1 und 2 dieses Übereinkommens sowie den Artikeln 173, 174, 179, 190 und 294 dieses Übereinkommens.

UNTERABSCHNITT 7

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN UND ERWEITERUNGEN/AUSNAHMEN

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen ohne Ausnahme für Titel VI dieses Übereinkommens, einschließlich aller Unterabschnitte dieses Abschnitts.

1. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Beschaffungen im Namen von kleinen und Kleinstunternehmen.
2. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Beschaffungen von Waren im Rahmen von Nahrungsmittelhilfeprogrammen.
3. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Beschaffungen durch eine peruanische Stelle bei einer anderen peruanischen Stelle.
4. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von Geweben und Bekleidung aus Alpaka- und Lamafasern.
5. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffungen durch Botschaften, Konsulate und andere diplomatische Vertretungen Perus, die ausschließlich zum Zweck ihres Betriebs und ihrer Verwaltung erfolgen.

Für die Zwecke des Titels VI dieses Übereinkommens umfassen offene Ausschreibungsverfahren Rahmenverträge und umgekehrte Auktionen.

6. Formel zur Berechnung der Schwellenwerte

- a) Der Schwellenwert wird in zweijährigen Abständen angepasst, wobei die Anpassung jeweils am 1. Januar wirksam wird, erstmalig zum 1. Januar 2014.
- b) Die Berechnung dieser Schwellenwerte basiert auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses der SZR in Nuevo Sol in den 24 Monaten, die am letzten Tag des Monats August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar enden. Die geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend Nuevo Sol abgerundet. Diese Methode kann von der EU-Vertragspartei und Peru im Rahmen des Handelsausschusses gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieses Übereinkommens geändert werden.

Anlage 2

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

1. Europäische Union

Amtsblatt der Europäischen Union

<http://simap.europa.eu>

Belgien

Gesetze, Königliche Verordnungen, Ministerialverordnungen, Ministerialrundschriften: *Le Moniteur Belge*

Gerichtsentscheidungen: *Pasicrisie*

Bulgarien

Rechts- und Verwaltungsvorschriften: *Държавен вестник* (Amtsblatt)

Gerichtsentscheidungen: www.sac.government.bg

Allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen und Verfahren: www.aop.bg und www.cpc.bg

Tschechische Republik

Gesetze und sonstige Vorschriften: *Sbírka zákonů České republiky* (Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik)

Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde: Sammlung der Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde

Dänemark

Gesetze und sonstige Vorschriften: *Lovtidende*

Gerichtsentscheidungen: *Ugeskrift for Retsvaesen*

Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensvorschriften: *Ministerialtidende*

Entscheidungen der Rechtsbehelfsstelle für das öffentliche Beschaffungswesen: *Konkurrencerådets* Dokumentation

Deutschland

Gesetze und sonstige Vorschriften: Bundesanzeiger

Gerichtsentscheidungen: Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts Bundesgerichtshofs, Bundesverwaltungsgerichts, Bundesfinanzhofs sowie der Oberlandesgerichte

Estland

Gesetze, sonstige Vorschriften und allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen: *Riigi Teataja*

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs: *Riigi Teataja* (Teil 3)

Griechenland

Amtsblatt der Hellenischen Republik – *Εφημερίδα της Κυβερνήσεως της Ελληνικής Δημοκρατίας*

Spanien

Rechtsvorschriften: *Boletín Oficial del Estado*

Gerichtsentscheidungen: keine amtliche Veröffentlichung

Frankreich

Rechtsvorschriften: *Journal Officiel de la République française*

Gerichtsentscheidungen: *Recueil des arrêts du Conseil d'Etat*

Revue des marchés publics

Irland

Gesetze und sonstige Vorschriften: *Iris Oifigiúil* (Amtsblatt der irischen Regierung)

Italien

Rechtsvorschriften: *Gazzetta Ufficiale*

Gerichtsentscheidungen: keine amtliche Veröffentlichung

Zypern

Rechtsvorschriften: Amtsblatt der Republik (*Επίσημη Εφημερίδα της Δημοκρατίας*)Gerichtsentscheidungen: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs – Veröffentlichungsamt (*Αποφάσεις Ανωτάτου Δικαστηρίου 1999 – Τυπογραφείο της Δημοκρατίας*)

Luxemburg

Rechtsvorschriften: *Memorial*Gerichtsentscheidungen: *Pasicrisie*

Ungarn

Rechtsvorschriften: *Magyar Közlöny* (Amtsblatt der Republik Ungarn)Gerichtsentscheidungen: *Közbeszerzési Értesítő – a Közbeszerzések Tanácsa**Hivatalos Lapja* (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen – Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)

Lettland

Rechtsvorschriften: "*Latvijas Vēstnesis*" (Amtsblatt)

Litauen

Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsvorschriften: Amtsblatt ("*Valstybės žinios*") der Republik LitauenGerichtsentscheidungen, Rechtsprechung: Bulletin des Obersten Gerichtshofs von Litauen "*Teismų praktika*"; Bulletin des Obersten Verwaltungsgerichtshofs von Litauen "*Administracinų teismų praktika*"

Malta

Rechtsvorschriften: Staatsanzeiger (*Government Gazette*)

Niederlande

Rechtsvorschriften: *Nederlandse Staatscourant* und/oder *Staatsblad*

Gerichtsentscheidungen: keine amtliche Veröffentlichung

Österreich

Rechtsvorschriften: Österreichisches Bundesgesetzblatt Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Gerichtsentscheidungen, Rechtsprechung: Sammlung von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes – administrativrechtlicher und finanzrechtlicher Teil

Amtliche Sammlung der Entscheidungen des OGH in Zivilsachen

Polen

Rechtsvorschriften: *Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej* (Amtsblatt der Republik Polen)Gerichtsentscheidungen, Rechtsprechung: "*Zamówienia publiczne w orzecznictwie. Wybrane orzeczenia zespołu arbitrów i Sądu Okręgowego w Warszawie*" (Ausgewählte Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Bezirksgerichts Warschau)

Portugal

Rechtsvorschriften: *Diário da República Portuguesa 1a Série A e 2a série*Gerichtsentscheidungen: *Boletim do Ministério da Justiça*

Colectânea de Acordos do SupremoTribunal Administrativo;

Colectânea de Jurisprudencia das Relações

Rumänien

Gesetze und sonstige Vorschriften – *Monitorul Oficial al României* (Amtsblatt Rumäniens)

Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen und Verfahren: www.anrmap.ro

Slowenien

Rechtsvorschriften: Amtsblatt der Republik Slowenien

Gerichtsentscheidungen: keine amtliche Veröffentlichung

Slowakei

Rechtsvorschriften: *Zbierka zákonov* (Sammlung des Rechts)

Gerichtsentscheidungen: keine amtliche Veröffentlichung

Finnland

Suomen Sääädöskokoelma – *Finlands Författningssamling* (Finnisches Gesetzblatt)

Schweden

Svensk Författningssamling (Schwedisches Gesetzblatt)

Vereinigtes Königreich

Rechtsvorschriften: HM Stationery Office

Gerichtsentscheidungen: Law Reports

"Öffentliche Stellen": HM Stationery Office

2. Kolumbien

Beschaffungsportal der Republik Kolumbien:

<http://www.contratos.gov.co>

3. Peru

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung: www.osce.gob.pe

Beschaffung von Waren und Dienstleistungen: www.seace.gob.pe

Öffentliche Baukonzessionen: www.proinversion.gob.pe

*Anlage 3***MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BEKANNTMACHUNGEN**

1. Europäische Union

Amtsblatt der Europäischen Union

<http://simap.europa.eu>

2. Kolumbien

Beschaffungsportal der Republik Kolumbien:

<http://www.contratos.gov.co>

3. Peru

Beschaffung von Waren und Dienstleistungen: www.seace.gob.peÖffentliche Baukonzessionen: www.proinversion.gob.pe

Anlage 4

AUSSCHREIBUNGSBEKANNTMACHUNG

Alle Ausschreibungsbekanntmachungen müssen folgende Elemente enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die notwendig sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Beschaffung, den Kosten und den Zahlungsbedingungen relevanten Unterlagen anzufordern;
- b) eine Beschreibung des Gegenstands der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen bzw. einer Schätzung ihrer Menge, wenn diese nicht feststeht;
- c) den zeitlichen Rahmen für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen bzw. die Dauer des Auftrags;
- d) die Vergabemethode und die Angabe, ob ein Verhandlungsverfahren oder eine elektronische Auktion vorgesehen ist;
- e) gegebenenfalls die Anschrift und die Frist für die Einreichung der Anträge auf Teilnahme an der Ausschreibung;
- f) die Anschrift und die Frist für die Einreichung von Angeboten;
- g) die Sprache bzw. die Sprachen, in denen die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können/müssen, sofern es sich um Sprachen handelt, die nicht Amtssprache der Vertragspartei sind, zu der die betreffende Beschaffungsstelle gehört;
- h) eine Liste und kurze Beschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter, einschließlich der von den Anbietern vorzulegenden spezifischen Dokumente oder Bescheinigungen, sofern diese Anforderungen nicht bereits in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind, die allen interessierten Anbietern gleichzeitig mit der Ausschreibungsbekanntmachung zur Verfügung gestellt werden und
- i) die Auswahlkriterien, die angewandt werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 179 dieses Übereinkommens eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird.

*Anlage 5***BEKANNTMACHUNG ZUR AUFFORDERUNG INTERESSIERTER ANBIETER, IHRE AUFNAHME IN EINE LISTE FÜR MEHRFACHE VERWENDUNG ZU BEANTRAGEN**

Die Bekanntmachung, in der Anbieter zur Einreichung eines Antrags auf Aufnahme in eine Liste für mehrfache Verwendung aufgefordert werden, muss folgende Angaben enthalten:

- a) eine Beschreibung der Waren und Dienstleistungen oder der Kategorien von Waren und Dienstleistungen, für die die Liste verwendet werden kann;
 - b) die Teilnahmevoraussetzungen, die die Anbieter erfüllen müssen und die Verfahren mit denen die Beschaffungsstelle nachprüft, ob der Anbieter die Voraussetzungen erfüllt;
 - c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die notwendig sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Liste relevanten Unterlagen anzufordern und
 - d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe der Verfahrens, nach dem die Beendigung der Nutzung der Liste bekannt gegeben wird.
-

Anlage 6

FRISTEN

1. Im Falle einer beschränkten Ausschreibung setzt die Beschaffungsstelle für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung fest. Wenn in einem von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten dringenden Fall diese Frist nicht zweckmäßig ist, so kann die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzt werden.
2. Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Einreichung der Angebote fest, die mindestens 40 Tage ab folgenden Zeitpunkten beträgt:
 - a) ab dem Tag der Veröffentlichung der der Ausschreibungsbekanntmachung bei offenen Ausschreibungsverfahren oder
 - b) ab dem Tag der Benachrichtigung der Anbieter über die Einladung zur Einreichung von Angeboten, unabhängig davon, ob eine Liste zur mehrfachen Verwendung verwendet wird oder nicht, bei beschränkten Ausschreibungsverfahren.
3. Eine Beschaffungsstelle kann die in Absatz 2 genannte Einreichungsfrist in folgenden Fällen auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen:
 - a) Die Beschaffungsstelle hat mindestens 40 Tage und höchstens 12 Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung eine Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen nach Artikel 177 Absatz 2 dieses Übereinkommens veröffentlicht, die folgende Angaben enthält:
 - i) eine Beschreibung des Gegenstands der Beschaffung;
 - ii) die ungefähren Fristen für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme;
 - iii) die Anschriften, bei denen Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können und
 - iv) alle verfügbaren Informationen, die für die Ausschreibungsbekanntmachung nach Anlage 4 erforderlich sind.
 - b) die Beschaffungsstelle kündigt im Falle wiederkehrender Aufträge in einer ersten Ausschreibungsbekanntmachung an, dass in den folgenden Bekanntmachungen die Ausschreibungsfristen nach Maßgabe dieses Absatzes angegeben werden;
 - c) in einem von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten dringenden Fall ist die Frist nicht zweckmäßig oder
 - d) die Beschaffungsstelle beschafft gewerbliche Waren oder Dienstleistungen, sofern das einzige Zuschlagskriterium der Preis ist.
4. Eine Beschaffungsstelle kann die in Absatz 2 genannte Einreichungsfrist jeweils um fünf Tage verkürzen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - a) wenn die Bekanntmachung der Ausschreibung auf elektronischem Wege veröffentlicht wird;
 - b) wenn sämtliche Ausschreibungsunterlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung in elektronischer Form zur Verfügung stehen und
 - c) wenn die Angebote auf elektronischem Wege der Beschaffungsstelle übermittelt werden können.
5. Die Anwendung von Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 kann nicht zur Verkürzung der in Absatz 2 genannten Einreichungsfrist auf weniger als 10 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung führen.
6. Unbeschadet der anderen in dieser Anlage genannten Fristen kann eine Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von gewerblichen Waren oder Dienstleistungen, bei denen der Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium darstellt, die in Absatz 2 genannte Einreichungsfrist unter folgenden Bedingungen auf nicht weniger als 15 Tage verkürzen:
 - a) sofern sie sowohl die Ausschreibungsbekanntmachung als auch die vollständigen Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig elektronisch veröffentlicht und
 - b) die elektronische Einreichung von Angeboten zulässt.

*Anlage 7***BEKANNTMACHUNG DER ZUSCHLAGSERTEILUNG**

Die Bekanntmachung nach Artikel 188 Absatz 2 dieses Übereinkommens muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen;
 - b) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle;
 - c) den Namen und die Anschrift des erfolgreichen Anbieters;
 - d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder das niedrigste und das höchste der bei der Auftragsvergabe berücksichtigten Angebote;
 - e) den Tag der Zuschlagserteilung und
 - f) die Art des angewandten Ausschreibungsverfahrens und im Falle der freihändigen Vergabe eine Beschreibung der Umstände, die die freihändige Vergabe rechtfertigen.
-

*Anlage 8***AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN**

Wie in Artikel 182 Absatz 1 dieses Übereinkommens vorgesehen, müssen die Ausschreibungsunterlagen eine vollständige Beschreibung der im Folgenden aufgeführten Punkte enthalten, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung beschrieben wurden:

- a) den Gegenstand der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen bzw. einer Schätzung ihrer Menge, wenn diese nicht feststeht, sowie alle zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen;
- b) die Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern in diesem Zusammenhang einzureichen sind;
- c) alle Bewertungskriterien, die bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden, und ihre relative Gewichtung, wenn der Preis nicht das einzige Kriterium ist;
- d) bei elektronischer Abwicklung der Beschaffung durch die Beschaffungsstelle alle Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstigen Ausrüstungen für die elektronische Entgegennahme der Informationen;
- e) im Falle einer elektronischen Auktion die Regeln für die Durchführung der Auktion, einschließlich der für die Bewertung maßgeblichen Elemente des Angebots, über das die Auktion durchgeführt wird;
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Öffnung und gegebenenfalls die Personen, die dabei anwesend sein dürfen;
- g) sonstige Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise auf Papier oder elektronisch und
- h) die Fristen für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

ANHANG XIII

LISTEN DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN ⁽¹⁾

Anlage 1

LISTEN DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND
LEBENSMITTEL, WEINE, SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE WEINE

- a) Geografische Angaben Kolumbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Cholupa del Huila	Obst

- b) Geografische Angaben der EU-Vertragspartei für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine ⁽²⁾

Geografische Angabe	Erzeugnis
Tschechische Republik	
Českobudějovické pivo ⁽¹⁾	Bier
Dänemark	
Danablu	Käse
Deutschland	
Bayerisches Bier	Bier
Münchener Bier	Bier
Korn / Kornbrand ⁽²⁾	Branntwein
Irland	
Irish Cream	Branntwein
Irish whiskey / Uisce Beatha Éireannach / Irish whisky	Branntwein
Griechenland	
Ελιά Καλαμάτας (Elia Kalamatas)	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Tafeloliven
Μαστίχα Χίου (Masticha Chiou)	natürliche Gummis und Harze – Kaugummi
Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Sitia Lasithiou Kritis)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Φέτα (Feta)	Käse
Ούζο (Ouzo) ⁽³⁾	Branntwein
Spanien	
Idiazábal	Käse
Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Alicante	Wein
Cataluña	Wein
Cava	Wein
Empordà	Wein
Jerez – Xérès – Sherry	Wein
La Mancha	Wein

⁽¹⁾ Unbeschadet des Artikels 208 wird diese Liste bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch den Unterausschuss "Geistiges Eigentum" aktualisiert, sofern die Eintragung einer geographischen Angabe infolge eines Einspruchs und eines begründeten und gerechtfertigten Beschlusses nach internen Verfahren zurückgewiesen wird. Diese Fußnote wird ebenfalls gelöscht.

⁽²⁾ Bei folgender Schreibweise der geografischen Angabe (Korn/Kornbrand) sind beide Begriff geschützt und können zusammen oder jeder alleine verwendet werden.

Geografische Angabe	Erzeugnis
Málaga	Wein
Navarra	Wein
Priorat	Wein
Rías Baixas	Wein
Ribera del Duero	Wein
Rioja	Wein
Rueda	Wein
Somontano	Wein
Utiel-Requena	Wein
Valdepeñas	Wein
Valencia	Wein
Brandy de Jerez	Branntwein
Frankreich	
Brie de Meaux	Käse
Camembert de Normandie	Käse
Canard à foie gras du Sud-Ouest	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Ente
Comté	Käse
Emmental de Savoie	Käse
Huile d'olive de Haute-Provence	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	etherisches Öl – Lavendel
Huîtres Marennes Oléron	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Pruneaux d'Agen	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – getrocknete Pflaumen
Reblochon	Käse
Roquefort	Käse
Alsace	Wein
Anjou	Wein
Beaujolais	Wein
Bordeaux	Wein
Bourgogne	Wein
Cadillac	Wein
Chablis	Wein
Champagne	Wein
Châteauneuf-du-Pape	Wein
Côtes de Provence	Wein

Geografische Angabe	Erzeugnis
Côtes du Rhône	Wein
Côtes du Roussillon	Wein
Fronton	Wein
Graves (Graves de Vayres)	Wein
Haut-Médoc	Wein
Languedoc (Coteaux du Languedoc)	Wein
Margaux	Wein
Maury	Wein
Médoc	Wein
Moselle	Wein
Pommard	Wein
Romanée Saint-Vivant	Wein
Saint-Emilion	Wein
Saint-Julien	Wein
Sauternes	Wein
Touraine	Wein
Val de Loire	Wein
Armagnac	Branntwein
Calvados	Branntwein
Cognac	Branntwein
Rhum de la Martinique	Branntwein
Italien	
Aceto balsamico tradizionale di Modena	andere Erzeugnisse – Saucen
Gorgonzola	Käse
Grana Padano	Käse
Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Parmigiano Reggiano	Käse
Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Prosciutto di S. Daniele	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Provolone Valpadana	Käse
Taleggio	Käse
Zampone Modena	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Asti	Wein
Bardolino (Superiore)	Wein

Geografische Angabe	Erzeugnis
Brunello di Montalcino	Wein
Chianti	Wein
Conegliano –Valdobbiadene – Prosecco	Wein
Franciacorta	Wein
Lambrusco di Sorbara	Wein
Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein
Montepulciano d'Abruzzo	Wein
Soave	Wein
Toscana/a	Wein
Vernaccia di San Gimignano	Wein
Vino nobile di Montepulciano	Wein
Grappa	Branntwein
Zypern	
Κομμανδάρια (Commandaria)	Wein
Ζιβανία / Τζιβανία / Ζιβάνα / Zivania	Branntwein
Ούζο (Ouzo) ⁽³⁾	Branntwein
Litauen	
Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	Branntwein
Ungarn	
Tokaj	Wein
Österreich	
Inländerrum	Branntwein
Jägertee / Jagertee / Jagatee	Branntwein
Polen	
Polska Wódka / Polish Vodka	Branntwein
Portugal	
Queijo Serra da Estrela	Käse
Douro	Wein
Porto, Port or Oporto	Wein
Vinho Verde	Wein
Slowakei	
Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein
Finnland	
Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Branntwein
Vodka of Finland	Branntwein

Geografische Angabe	Erzeugnis
Schweden	
Svensk Vodka / Swedish Vodka	Branntwein
Vereinigtes Königreich	
Scotch Whisky	Branntwein
⁽¹⁾ Gilt nur im Hoheitsgebiet Kolumbiens. ⁽²⁾ Erzeugnis Deutschlands, Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft) ⁽³⁾ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands.	

- c) Geografische Angaben Perus für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Maíz Blanco Gigante Cusco	Gemüse
Pallar de Ica	Gemüse
Pisco	Branntwein

Anlage 2

LISTEN DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN FÜR ANDERE ERZEUGNISSE ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL, WEINE, SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE WEINE

- a) Geografische Angaben Kolumbiens für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Guacamayas	handwerkliche Erzeugnisse

- b) Geografische Angaben Perus für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Chulucanas	Tonwaren

ANHANG XIV

VERMITTLUNGSMECHANISMUS FÜR NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

VERMITTLUNGSMECHANISMUS

Artikel 1

Geltungsbereich

Der Vermittlungsmechanismus gilt für alle nichttarifären Maßnahmen, die sich nach Auffassung einer Vertragspartei nachteilig auf den Handel mit einer anderen Vertragspartei auswirken und die im Zusammenhang mit einer Angelegenheit stehen, die unter den Titel III (Warenhandel) dieses Übereinkommens ⁽¹⁾ fällt.

Artikel 2

Einleitung des Vermittlungsverfahrens

(1) Jede Vertragspartei kann eine andere Vertragspartei jederzeit ersuchen, an einem Vermittlungsverfahren teilzunehmen. Das Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten mit Kopie an den Handelsausschuss. Das Ersuchen hat eine hinreichend klare Beschreibung der fraglichen Maßnahme und ihrer Folgen für den Handel zu enthalten.

(2) Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft dieses wohlwollend. Binnen 10 Tagen nach dessen Eingang antwortet die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei schriftlich mit Kopie an den Handelsausschuss und gibt an, ob sie an dem Vermittlungsverfahren teilnimmt oder dies ablehnt.

Artikel 3

Auswahl des Vermittlers

(1) Bei Eröffnung des Vermittlungsverfahrens bemühen sich die an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien, binnen 15 Tagen nach Eingang einer positiven Antwort der ersuchten Vertragspartei auf das Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens, eine Einigung über den Vermittler zu erzielen. Können sich diese Vertragsparteien nicht innerhalb der festgesetzten Frist auf einen Vermittler einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitz des Handelsausschusses um die Bestimmung des Vermittlers per Losentscheid ersuchen. Binnen fünf Tagen nach Vorlage des Ersuchens erstellt jede der an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien eine Liste mit mindestens drei Personen, die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und als Vermittler fungieren können. Binnen fünf Tagen nach Vorlage der Listen wählt jede der an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien mindestens einen Namen aus der Liste der anderen an der Vermittlung beteiligten Vertragspartei aus. Anschließend wählt der Vorsitz des Handelsausschusses oder dessen Stellvertretung den Vermittler aus den ausgewählten Namen per Losentscheid aus. Die Vertreter beider an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien werden rechtzeitig zur Auslosung eingeladen. Die Auslosung erfolgt in Anwesenheit dieser Vertragsparteien binnen 15 Tagen nach Ersuchen um Auswahl des Vermittlers per Losentscheid.

(2) Alle Kandidaten für den Posten des Vermittlers sind Sachverständige auf dem Gebiet, auf das sich die strittige Maßnahme bezieht ⁽²⁾. Der Vermittler unterstützt die an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien in unparteiischer und transparenter Weise dabei, Klarheit bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Folgen für den Handel zu schaffen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung gilt, dass der Vermittlungsmechanismus nicht bei Angelegenheiten Anwendung findet, die Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) betreffen.

⁽²⁾ Beispielsweise sollte der Vermittler in Fällen, die Normen und technische Anforderungen betreffen, einen entsprechenden Hintergrund in den einschlägigen internationalen Normungsorganisationen aufweisen.

Artikel 4

Regeln des Vermittlungsverfahrens

(1) Bei Eröffnung des Verfahrens legt die Vertragspartei, die das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, dem Vermittler und der anderen Vertragspartei binnen 15 Tagen nach Ernennung des Vermittlers eine ausführliche schriftliche Darstellung des Problems vor, die insbesondere auf die Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer Auswirkungen auf den Handel eingeht. Binnen 10 Tagen nach Eingang der Darstellung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Beide Vertragsparteien können in ihre Darstellung bzw. in ihre Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.

(2) Der Vermittler kann entscheiden, wie er das Verfahren in der Anfangsphase am besten abwickelt, insbesondere ob er die Vertragsparteien gemeinsam oder einzeln konsultiert und ob er ausgewiesene Sachverständige und Interessenträger der an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien um Unterstützung ersucht oder sich mit diesen berät.

(3) Im Anschluss an die Anfangsphase kann der Vermittler eine gutachterliche Stellungnahme abgeben und den Vertragsparteien eine Lösung zu deren Bewertung unterbreiten. Eine solche Stellungnahme darf nicht auf die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Übereinkommen betreffen. Um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, kann sich der Vermittler mit den an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien getrennt oder gemeinsam treffen.

(4) Das Verfahren ist vertraulich und wird im Gebiet der Vertragspartei abgewickelt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder in gegenseitigem Einvernehmen der an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien an einem anderen Ort oder auf andere Weise.

(5) Das Verfahren wird in der Regel binnen 60 Tagen nach Ernennung des Vermittlers abgeschlossen. Die an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien können das Verfahren in jeder Phase des Verfahrens im beiderseitigen Einvernehmen einstellen.

ABSCHNITT 2

UMSETZUNG

Artikel 5

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

(1) Haben sich die an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien auf eine Lösung für die von der diesem Verfahren unterliegende Maßnahme verursachten Handelshemmnisse verständigt, ergreifen sie unverzüglich alle Maßnahmen, die zur Umsetzung der Lösung erforderlich sind.

(2) Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über alle zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung ergriffenen Schritte oder Maßnahmen.

ABSCHNITT 3

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 6

Verhältnis zum Streitbeilegungsmechanismus

(1) Das Verfahren nach diesem Vermittlungsmechanismus ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren nach Titel XII (Streitbeilegung) dieses Übereinkommens oder für andere Übereinkünfte gedacht.

(2) Die an einer Vermittlung beteiligten Vertragsparteien verzichten darauf, in einem Streitbeilegungsverfahren auf folgende Sachverhalte abzustellen oder sie als Beweise anzuführen:

- a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Vermittlungsverfahren eingenommen hat,
 - b) Absichtserklärungen der anderen Vertragspartei, eine Lösung für die nichttarifäre Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Vermittlung ist, oder
 - c) Vorschläge des Vermittlers.
- (3) Ein nach diesem Übereinkommen eingesetztes Schiedspanel lässt die im Vermittlungsverfahren ausgetauschten Informationen oder von

den beiden Vertragsparteien eingenommenen Standpunkte in einem Streitbeilegungsverfahren nicht als Beweise zu.

(4) Das Vermittlungsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Titel XII (Streitbeilegung) dieses Übereinkommens unberührt.

Artikel 7

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können von den an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG KOLUMBIENS, PERUS UND DER EU-VERTRAGSPARTEI

Kolumbien und Peru können die nachstehend aufgeführten Maßnahmen, einschließlich der einschlägigen Änderungen und Verordnungen, weiterhin anwenden, sofern diese Änderungen und Verordnungen keine Voraussetzungen schaffen, die diskriminierend sind oder den Handel stärker beschränken.

Sofern diese Erklärung nichts anderes vorsieht, wird 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens geprüft, ob es erforderlich ist, diese Maßnahmen beizubehalten ⁽¹⁾.

KOLUMBIEN

- a) Qualitätskontrollen bei Kaffeeausfuhren nach Artikel 23 des Gesetzes Nr. 9 vom 17. Januar 1991 und der Beitrag, den Kaffeeproduzenten nach Kapitel V des Gesetzes Nr. 101 vom 23. Dezember 1993 auf Kaffeeausfuhren zahlen müssen, einschließlich Änderungen, die keine wesentlichen Folgen für den Handel haben;
- b) Maßnahmen bezüglich Steuern auf alkoholische Getränke nach den Artikeln 202 bis 206 des Gesetzes 223 vom 20. Dezember 1995 und nach den Artikeln 49 bis 54 des Gesetzes 788 vom 27. Dezember 2002, bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Danach müssen auf nationaler und/oder lokaler Ebene beschlossene Maßnahmen bezüglich alkoholischer Getränke dem Titel III (Warenhandel) Kapitel 1 (Marktzugang für Waren), insbesondere Artikel 21, entsprechen;
- c) Einfuhrkontrollen bei Waren nach den Artikeln 3 und 6, Absätze 1 und 2 des Dekrets 3803 vom 31. Oktober 2006 sowie Einfuhrkontrollen bei Kraftfahrzeugen, einschließlich Gebrauchtfahrzeugen und neuen Fahrzeugen, die mehr als zwei Jahre nach ihrem Herstellungstag eingeführt werden, ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 6 des Dekrets 3803 vom 31. Oktober 2006;
- d) die erforderliche Abgabe auf die Ausfuhr von Smaragden nach Artikel 101 des Gesetzes 488 vom 24. Dezember 1998.

PERU

- e) Perus Maßnahmen bezüglich der Einfuhren von Altkleidung und gebrauchten Schuhen, Gebrauchtfahrzeugen und gebrauchten Kraftfahrzeugmotoren, Teilen und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, Altreifen sowie gebrauchten Waren, Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, die Strahlungsquellen nutzen ⁽²⁾.

Diese Erklärung ist Bestandteil des Handelsübereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei sowie Kolumbien und Peru.

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für die unter Buchstabe e dieser Erklärung genannten Maßnahmen.

⁽²⁾ Gesetz Nr. 28514 und seine Änderungen, Gesetzesdekret Nr. 843 und seine Änderungen, Dringlichkeitsdekret Nr. 079-2000 und seine Änderungen, Präsidialdekret Nr. 003-97-SA und seine Änderungen, Gesetz Nr. 27757 und seine Änderungen sowie Dringlichkeitsdekret Nr. 050-2008 und seine Änderungen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die EU-Vertragspartei erinnert daran, dass die Staaten, mit denen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens eine Zollunion besteht und deren Erzeugnisse nicht in den Genuß der Zollzugeständnisse nach diesem Übereinkommen kommen, verpflichtet sind, sich in Bezug auf Drittstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, an den Gemeinsamen Zolltarif und schrittweise auch an die Präferenzzollregelung der Europäischen Union anzupassen und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mit den betreffenden Staaten Abkommen auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage auszuhandeln. Die EU-Vertragspartei hat die unterzeichnenden Andenstaaten dieses Übereinkommens daher aufgefordert, so bald wie möglich in Verhandlungen mit diesen Staaten einzutreten.

Die unterzeichnenden Andenstaaten teilen mit, dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden, mit diesen Staaten Abkommen zur Errichtung von Freihandelszonen auszuhandeln.

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-01-03T11:33:33+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.